Reyscher

J. germ.

160 mc

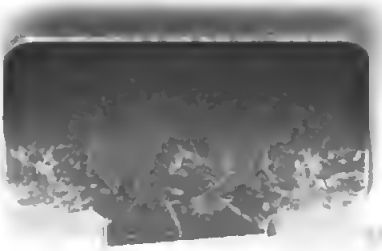

Digitized by Google

<36611446690013

<36611446690013

Bayer. Staatsbibliothek

J. germ.

160 mc

Reyscher

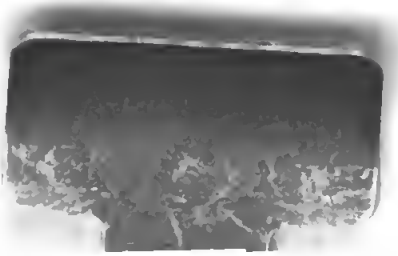

<36611446690013

<36611446690013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

1348
yu.

Digitized by Google

Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete

Sammlung

der

württembergischen Gesetze.

Herausgegeben

von

Dr. A. L. Reyscher.

Dreizehenter Band.

Enthaltend den zweiten Theil der Samml. der Regierungs-Gesetze.

Tübingen,

in Commission bei Ludw. Friedr. Fues.

1842.

11 g

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Sammlung

der

württembergischen

Regierungs-Gesetze

von

Dr. G. Zeller,
Oberamtspfleger in Nürtingen.

Zweiter Theil,

enthaltend die Regierungs-Gesetze vom Jahre 1638 bis zum Jahre 1726.

Tübingen,
in Commission bei Ludw. Friedr. Fues.
1842.

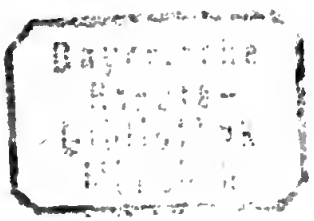
Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Inhalt

des zweiten Theils der Regierungs- und Polizei-Gesetze *).

				Seite
1638.	26. Novbr.	274)	General-Ausschreiben, in Betreff der Prüfung und Bestätigung der Staats- und Gemeinde-Beamten	1
	7. Dezbr.	275)	Verfügung in Betreff der Frohnfreiheit der Landschaftsbeamten	1
	18. Dezbr.	276)	General-Ausschreiben, in Betreff der Pflicht der Oberämter zur Beihülfe in Beitreibung öffentlicher Gelder	2
1639.	29. Janr.	277)	General-Reskript, den Bau der Güter betreffend	3
	12. Febr.	278)	General-Reskript, die Bestellung heimlicher Aufpasser betr.	4
	20. Juni.	279)	Mandat in Betreff der Werbungen und des Eintritts in auswärtige Dienste	5
	10. August.	†)	General-Reskript, die Bestrafung des Feldiebstahls betr.	5
1640.	19. Octbr.	280)	General-Reskript, wodurch der pünktliche Vollzug der von den Expeditionen, sowohl des Geheimen Regiments- als auch des obern Rentkammer- und des Kirchenraths ausgehenden Befehle eingeschärft wird	6
	20. Novbr.	281)	Patent, das Taubenhalten betr.	6
1641.	11. Jan.	282)	Verordnung das Botenwesen betr.	7
	27. Febr.	283)	General-Reskript in Betreff der Cultivirung der Wiesen	8
	28. Juni.	284)	General-Reskript, den Anbau der öden Güter betr.	8
	28. Juni.	285)	Generalausschreiben, die Ertheilung von Dekretsabschriften an die Parthien betr.	9
	26. Juli.	286)	General-Reskript, die Amtsführung der Geistlichen, Hochzeiten an Sonn- und Feiertagen, das Einkommen der Armenkasten und die Bestellung der Hebammen betr.	9
	19. Octbr.	287)	General-Reskript, den Fruchtaufkauf betreffend	10
	22. Dezbr.	288)	General-Ausschreiben, die Abstellung der gesteigerten Löhne der Dienstboten, wie auch den Wechsel derselben betr.	11

*) Die durch kleinere Lettern unterschiedenen Gesetze sind nur ihrem Inhalt nach angeführt.

			Seite
1641. 30. Dez.	289)	General-Rescript, die Ertheilung von Befehlsabschriften betr.	12
30. Dez.	290)	Generalrescript, die Culturveränderungen betr.	12
30. Dez.	291)	Dritte Apotheker-Ordnung und Taxe	13
1642. 14. März.	†)	Generalrescript, Viehverstellung und Geldborleihen betr.	14
21. März.	292)	Verfügung in Betreff der Ablegung und Abhör der Burgermeisterrechnungen	14
2. April.	293)	Verordnung in Betreff des Felderbrennens	15
30. April.	294)	Vierte Taxordnung	17
12. Juli.	295)	Generalverordnung über den Urlaub der Beamten	18
27. Juli.	296)	Generalausschreiben, die Verfügung über verlassene Güter betr.	19
29. Juli.	†)	Generalrescript, die Bestrafung der Gotteslästerung und der Fleischesverbrechen betr.	19
9. August.	297)	Generalausschreiben, die Form der Commissions- und Inquisitionsberichte betr.	20
1643. 5/9. Juni.	†)	Verbot der eigenmächtigen Milderung, Abänderung und Erlassung bereits angesetzter Strafen durch die Amtleute	20
7. August.	298)	Verfügung in Betreff des Botenwesens	21
11. Sept.	†)	Generalrescript, die Einführung des Kesselgeldes von den Bierbrauereien betr.	21
16. Oct.	299)	Generalverordnung in Betreff des Bierbrauer-Gewerbes	21
13. Nov.	300)	Verordnung in Betreff des Pfechtens der Maße	22
15. Nov.	301)	Verordnung gegen Medikaster und Gegensprecher	23
2. Dez.	302)	Verordnung in Betreff der Besichtigung der Feuerstätten und des Flachs- und Werk-Dörrens	24
1644. 27. April.	303)	Verordnung in Betreff der Eröffnung der an Burgermeister und Gericht addressirten Befehle	25
29. April.	304)	Verfügung in Betreff der mit dem Wirthschafts-Gewerbe verbundenen Befugnisse	25
23. Mai.	305)	Generalverordnung in Betreff der Verhältnisse der Beisitzer und sonst unverbürgerten Personen	26
27. Mai.	306)	Generalrescript in Betreff des Bierbrauerei-Gewerbes	27
29. Mai.	†)	Generalrescript, die Unterauftheilung der Steuern auf die Gemeinden betr.	28
6. Juni.	307)	Rescript, das Bierbrauereigewerbe betr.	28
18. Juni.	308)	Zweite Hutmacherordnung	29
22. Juni.	†)	Erste Bierordnung	35
27. Juni.	††)	Generalrescript, das Verbot des Güterverkaufs an Ausländer betr.	35

				Seite
1644.	20. Juli.	309)	Verordnung in Betreff des Bierbrauereigewerbes	35
	5. August.	310)	Generalrescript in Betreff der Entlassung der Gerichts- und Raths-Personen	36
	13. August.	311)	Generalrescript, betr. den Bau und die Erhaltung der Güter	37
	17. August.	312)	Generalrescript, den Bau öde und wüst liegender Grundstücke durch Andere betr.	38
	30. August.	313)	Weingärtner-Ordnung	39
	7. Sept.	314)	Generalrescripts in Betreff der Eingaben und Berichte	39
	3. Oct.	315)	Verordnung in Betreff der Frohnpflicht der Metzger	40
	9. Oct.	316)	Verordnung in Betreff der Eingaben und Berichte	40
	28. Oct.	317)	Zweite Polizeiordnung	41
	24. Dez.	318)	Verordnung in Betreff des Eintritts in auswärtige Kriegsdienste	45
	24. Dez.	†)	Synodalrecess, die Einrichtung des Kirchenconvents betr.	46
1645.	31. Janr.	319)	Rescript, den Handel mit Druckschriften betreffend	46
	27. Mai.	†)	Generalrescript, Darlehen auf Weinrechnung betr.	47
	4. Juni.	320)	Verordnung, den Handel ins Ausland betreffend	47
	12. Juli.	321)	Generalrescripts in Betreff der Aufnahme von Ausländern in's Bürgerrecht	48
	25. August.	322)	Verordnung in Betreff des Felderbrennens	49
	1. Nov.	†)	Generalrescripts in Betreff der Bestrafung der Fleischesvergehen	49
	11. Nov.	323)	Verordnung in Betreff der Theilnahme der Beamten an den Gemeindeverhandlungen	50
	12. Nov.	324)	Verordnung in Betreff der Renovationen bei der Herrschaft, den Gemeinden und Stiftungen	50
	20. Nov.	325)	Verordnung gegen das Fluchen und Schwören und die Kleiderpracht	51
	20. Nov.	326)	Verordnung, das Rechnungswesen bei den Gemeinden und Stiftungen betr.	51
	24. Nov.	327)	Verfügung in Betreff des Abbruchs von Häusern	52
	17. Nov. 24. Dez.	328)	Verfügung, die Führung von Amtsprotokollen betr.	53
1646.	24. Janr.	329)	Generalverordnung, daß man Ihre Fürstl. Gnaden Wann Sie etwann uff dem land sein, mit suppliciren nicht ferner importuniren solle	54
	7. Febr.	330)	Generalrescript in Betreff der Kirchendisciplin	55
	16. Mai.	331)	Verfügung, die Minderung der gesetzlichen Strafen betr.	55

				Seite
1646.	14. Juli.	332)	Verordnung in Betreff der Viehkrankheiten	56
	30. Juli.	†)	Generalrescript, Darleihen auf Wein betr.	57
	3. August.	333)	Generalrescript, angebliche Nothzüchtigungen durch Soldaten betr.	57
	15. August.	334)	Verordnung in Betreff der wüstliegenden Güter	58
	19. Oct.	335)	Verfügung, die Strafen in den Armenkasten betr.	58
	5. Nov.	336)	Verfügung wegen der Frohnpflicht der geistlichen Verwalter	59
1647.	15. Febr.	337)	Verfügung, die Rechnungsabhören betr.	59
	30. Janr.	338)	Verordnung, die Huldigung der Dienstknechte betr.	60
	3. März.			
	3. Mai.	339)	Verordnung wegen des Felderbrennens	60
	17. Aug.	340)	Generalrescript, die häusliche Niederlassung ehmaliger Soldaten betr.	61
	20. Aug.	341)	Verordnung in Betreff der Hochzeit-Tänze und Mahle	61
1648.	3. Mai.	342)	Generalverordnung, die Hochzeit-Festlichkeiten betr.	62
	25. Juni.	343)	Rescript über den Begriff von Blutfrevel	63
	7. Juli.	344)	Generalrescript, betr. die Beschränkung öffentlicher Tänze und Zechen	63
1649.	28. April.	345)	Generalrescript in Betreff der Zurückweisung kranker Schafherden über die Gränze	64
	9. Mai.	346)	Generalrescript in Betreff der Erwerbung des Bürgerrechts durch Ausländer	65
	16. Juli.	347)	Verbot des Aufkaufs von Gold und Silber	66
	26. Juli.	348)	Zweite Kübelerordnung	66
	10. Aug.	349)	Auszug aus dem Generalrescript, das Kirchen- und Polizeiwesen betr.	66
	4. Sept.	†)	Generalrescript, Darleihen auf Frucht und Wein betr.	69
	14. Dez.	350)	Generalrescript, die Beschränkung des Rechts zum Gewehrtragen betr.	70
	24. Dez.	351)	Mandat gegen Afterärzte und Arznei-Krämer	71
1650.	8. Janr.	352)	Mütterordnung	73
	9. Janr.	353)	Generalverordnung, die Plackereien, Angriffe, Plünderungen auf den Straßen betreffend	73
	10. Janr.	†)	Generalrescript, wegen Aufnahme fremder Religionsverwandten ins Bürgerrecht	74
	20. Janr.	354)	Zweite Handelsordnung	75
	24. Janr.	355)	Verordnung in Betreff der Rothgerber und Lederbereiter	75
	9. April.	356)	Verordnung in Betreff der Cultivirung verödeter Güter	76
	12. April.	357)	Verordnung in Betreff des Bauens der Güter nach Fluren	79

				Seite
1650.	5. Juni.	358)	Generalausschreiben in Betreff des Fruchthandels	80
	14. Juni.	359)	Verordnung gegen Zigeuner, Bettler und Vaganten	81
	13. August.	360)	Siebmacher-Ordnung	82
	18. Sept.	361)	Generalverordnung gegen das Obstmosten	83
	30. Oct.	362)	Weißgerberordnung	84
	11. Nov.	363)	Verordnung in Betreff der Pest	92
1651.	28. Janr.	364)	Verbot des Flachs-Aufkaufs	92
	30. Janr.	365)	Generalverordnung in Betreff der Bittschriften und Beiberichte	93
	20. Febr.	366)	Generalverordnung die Bierbrauerei betr.	93
	7. März.	367)	Generalausschreiben, den Fruchthandel und die Fruchtvorräthe betr.	93
	7. Mai.	368)	Generalrescript, das Barbierergewerbe betreffend	94
	28. Juni.	369)	Generalausschreiben, das Verbot des Fürkaufs von Flachs und Garn betr.	95
	9. August.	370)	Befehl wegen der Bettler und Landröcke	95
	12. August.	371)	Metzgerordnung	95
	21. August.	372)	Schäferordnung	103
	2. Sept.	373)	Erläuterung der Weißgerberordnung	109
	13. Nov.	374)	Befehl, den Handel mit altem Eisen betr.	110
	14. Nov.	375)	Verordnung, den Fruchtvorrath betr.	110
	30. Dez.	376)	Generalrescript, die öden und wüstliegenden Güter betreffend	112
1652.	6. Febr.	377)	Generalrescript, den Salzkauf betreffend	112
	1. März.	378)	General-Verordnung in Betreff des Amts- und Frohnboten-Wesens	112
	14. Mai.	379)	Generalrescript, die Schützengesellschaften betreffend	113
	15. Mai.	380)	Fürstl. Befehl in Betreff der durch den Schwäb. Kreis festgesetzten Taxen und Regeln für Dienstboten und Handwerker	114
	5. Juli.	381)	Verordnung in Betreff der Taxen der Apotheker	124
	27. Juli.	382)	Generalrescript, Kirchen- Schul- und Armensachen betreffend	124
	5. August.	383)	Generalrescript gegen Bettler und Vaganten	125
	23. August.	384)	Befehl in Betreff der Tuchschau und der warmen Pressen	125
	18. Sept.	†)	Generalrescript, die Landes-Defension und Auswahl betreffend	125
	24. Oct.	385)	Verordnung in Betreff der Tuchschau	125
	19. Nov.	†)	Generalrescript, die Bestrafung der Fleischesvergehen, der Zauberei und der Ketzerei betr.	126
	18. Dez.	386)	Generalausschreiben, Beschleunigung der aufgetragenen Berichts-Erstattungen betreffend	126
1653.	5. Juli.	387)	Befehl in Betreff des Hafner-Handwerks	127
	27. August.	†)	Generalrescript, den Verkauf liegender Güter an Ausländer betreffend	128

				Seite
1653.	9. Nov.	388)	Verordnung gegen die allzugroße Belastung der Fuhrwagen	128
	14. Nov.	389)	Generalverordnung in Betreff der Bittschriften und Beiberichte	129
	18. Nov.	390)	Verordnung in Betreff der Taxen für die Handwerker und Weingärtner	129
	22. Nov.	391)	Verordnung, die Bettler und Vaganten betreffend	132
	20. Dez.	392)	Dritte Küblerordnung	132
1654.	13. Jan.	†)	Generalrescript, die Bestrafung ausländischer Metzen betreffend	145
	14. Jan.	393)	Fünfte Taxordnung	145
	17. Jan.	394)	Verordnung, die Einwanderung von Leibeigenen betreffend	146
	10. Febr.	395)	Ausschreiben in Betreff der Unart der Jugend	148
	1. März.	396)	Rescript in Betreff der Taxe für die Schmide	148
	11. März.	397)	Befehl in Betreff des Schuhmacher-Gewerbes	148
	20. März.	398)	Generalrescript wegen der Werbungen und des Eintritts in fremde Kriegsdienste	149
	29. März.	†)	Fünfte Hofgerichtsordnung	149
	15. April.	399)	Ausschreiben in Betreff des Müller-Gewerbes	150
	17. Mai.	†)	General-Synodal-Reseelpt, Kirchen- und Schulsachen betreffend	150
	26. Juni.	400)	Ausschreiben in Betreff der Medikaster	151
	18. August.	†)	Generalrescript, die in allen Straffällen erforderlichen Prädicats- und Vermögenszeugnisse betreffend	151
	30. Oct.	401)	Zieglerordnung	151
	18. Dez.	402)	Generalrescript in Betreff der Verbesserung der Schäfereien	151
1655.	2. Jan.	403)	Zweite Bauordnung	152
	16. Jan.	404)	Befehl in Betreff der Befugnisse der Zeugmacher zum Färben	287
	25. Febr.	405)	Verordnung in Betreff des Garnfürkaufs	288
	28. Febr.	406)	Verordnung gegen die Vaganten	288
	20. März	407)	Verordnung in Betreff der Einführung von Schnellern bei der Spinnerei	288
	9. Mai.	408)	Auszug aus der Generalverordnung, den Haushalt bei den Kameralbeamtungen betr.	289
	10. Mai.	409)	Befehl wegen Verurkundung der Amts- und Stadt-Rechnungen	290
	7. Sept.	410)	Generalrescript, das Barbierergewerbe betreffend	291
	14. Sept.	411)	Befehl, den Anbau öde und wüst liegender Weingärten betreffend	294
1656.	18. Febr.	412)	Rescript, die Beschränkung der Handwerkszusammenkünfte betreffend	494
	29. März.	413)	Reseript, die Abhaltung der Ruggerichte betr.	295
	30. April.	414)	Reseript in Betreff des Einkaufs der Hirschhäute durch Weißgerber	296
	2. Juni.	415)	Reseript, das Schnellerspinnen betr.	296

				Seite
1656.	5. Juli.	416)	Verordnung, die Collectensammler betreffend	297
	3. Sept.	417)	Verordnung gegen Mordbrenner und Tabacktrinker	298
1657.	22. Jan.	418)	Auszug aus dem Generalrescript, die Landes-Defension und Auswahl betr.	298
	24. März.	419)	Befehl, den Transport fremder Schafe durch das Land betreffend	300
	6. Mai	420)	Rescript, die Befugnisse der Tuchmacher und Tuchscheerer betreffend	301
	15. Mai.	421)	Rescript, die Beschleunigung der Expeditionen betreffend	301
	22. Mai.	422)	Rescript, betreffend das Feilbieten von Weißgerber-Waaren an Jahr- und Wochenmärkten	301
	29. Mai.	423)	Goldarbeiter- und Goldschmidordnung	302
	1. Juli.	424)	Generalausschreiben, die Huldigung der Dienstknechte betreffend	319
	20. Juli.	425)	Ausschreiben, das Glockengießergewerbe betreffend	319
	28. Juli.	426)	Generalrescript, den Eintritt in fremde Kriegsdienste betreffend	320
1658.	1. März	†)	Generalrescript, Verhütung des Kindsmords betreffend	320
	10. Mai.	427)	Verordnung, das Barbiergewerbe betreffend	321
	10. Aug.	428)	Befehl, die Belohnung der Stadtschreiber für Rechnungs- und andere Geschäfte betr.	321
	16. Aug.	429)	Generalrescript, die Vorrathsfrüchten betr.	322
	10. Sept.	430)	Generalrescript in Betreff der Ordnung für die Gesellen des Schreiner- und Schifter-Handwerks	323
	29. Nov.	431)	Verordnung in Betreff der Abstellung der Generalzusammenkünfte der Handwerker	327
	30. Dez.	432)	Generalrescript, den Fruchtfürkauf betr.	328
1659.	20. Mai.	433)	General-Ausschreiben, verbietet den Besuch fremder Freischießen	328
	25. Juni.	434)	Verfügung, die Abschaffung der Johannisbäder und Johannisfeuer betreffend	328
	4. Oct.	435)	Verordnung gegen die Plackereien	329
	24. Oct.	436)	Herzogliches Decret, betreffend die Relationen über die Kirchen- und Schulvisitationen und den Gerichtsstand der Geistlichen	330
	30. Nov.	437)	Seckterordnung	331
	5. Dez.	438)	Verordnung, betreffend die Abänderung verschiedener Puncte der Metzgerordnung	337
1660.	18. Jan.	439)	Generalrescript, die Fischerordnung betr.	339
	24. Jan.	440)	Generalrescript, den Geschäftskreis der Beamten, die Eingaben und Beiberichte betreffend	339
	1. Febr.	441)	Schmid- und Wagnerordnung	345
	6. Febr.	442)	Dreherordnung	352
	—	443)	Seilerordnung	355
	15. Febr.	444)	Generalverordnung, den Haushalt bei den Armenpflegen betreffend	362

				Seite
1660.	20. Febr.	445)	Generalreſcript, die Müller-Ordnung betr.	364
	1. März.	446)	Generalreſcript, die Engelſeiter- und Zeugmacher-Gewerbe betreffend	364
	12. März.	447)	Generalreſcript, die Unterſuchung und Beſtrafung des Wuchers betreffend . . .	364
	27. Juni.	448)	Generalausſchreiben gegen das allzuſchwere Beladen der Weinwagen	365
	22. Auguſt.	449)	Generalausſchreiben gegen die Zigeuner .	365
	1. Sept.	450)	Neunte Kanzleiordnung . .	365
	8. Oct.	451)	Dritte Polizeiordnung . . .	423
	15. Dez.	432)	Befehl, die Beförderung der zu erſtattenden Berichte betreffend	435
1661.	15. Febr.	453)	Dritte Handelsordnung . . .	436
	25. Febr.	454)	Generalausſchreiben, das Abverdienen der Strafen betreffend	437
	13. Auguſt.	455)	Reſcript, die Auslegung der Kirſchnerordnung betreffend	438
	20. Auguſt.	456)	Generalreſcript, die Viehkrankheiten betr.	438
	23. Sept.	457)	Auszug aus den Synodalreceſſen . .	439
	25. Oct.	458)	Generalausſchreiben, die Ausrottung der Zigeuner und andern herrenloſen Geſindels betreffend	439
	26. Nov.	459)	Generalverordnung, das Schießen am Neujahr betreffend	440
1662.	13. Jan.	†)	Generalreſcript, die Erhebung des Schutz- und Beiſitzgeldes betreffend	440
	29. Sept.	†)	Generalreſcript, die Berichte in Strafſachen betreffend	441
	18. Nov.	460)	Patent gegen die hauſirenden Keßler und Pfannenflicker	441
	—	461)	Auszug aus den Synodalreceſſen . .	442
1663.	12. Febr.	462)	Verordnung, den Eiſenhandel betreffend .	443
	14. März.	463)	Generalausſchreiben, die Unterhaltung der Straßen betreffend	443
	29. März.	464)	Verfügung gegen das Bierbrauen und die Biereinfuhr	444
	2. April.	465)	Generalausſchreiben wegen der Zulaſſung fremder Maurer und Zimmermeiſter . .	444
	4. Mai.	466)	Generalausſchreiben, die Verwaltung der Stiftungen und Armenkaſten betreffend . .	445
	24. Mai.	467)	Auszug aus dem General-Reſcript, die Amtsführung der geiſtlichen und weltlichen Beamten betreffend	445
	27. Juli.	468)	Generalreſcript, in Betreff des Dreſchens bei Licht	451
	12. Auguſt.	469)	Barbierer- und Baderordnung .	452
	28. Auguſt.	470)	Verordnung, das Tuchmacher-Gewerbe und den Tuchhandel betreffend . . .	462
	31. Auguſt.	†)	Generalreſcript, die Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen den Aerzten und den von ihnen verwahrloſten Kranken betreffend	464
1664.	18. Jan.	471)	Verordnung gegen den Eintritt in fremde Kriegsdienſte	464

				Seite
1664.	19. Jan.	472)	Generalausschreiben wegen des Färbens der Tücher	464
	—	473)	Generalreskript, die Feier der Sonn- und Feiertage betreffend	465
	4. Febr.	474)	General-Reskript, Kleiderpracht und Ueppigkeit bei den Hochzeiten betreffend	465
	8. Febr.	475)	Verordnung, das Hausiren ausländischer Krämer betreffend	469
	25. Febr.	476)	Generalausschreiben, die Erlangung des Meisterrechts durch die Maurer und Zimmerleute betreffend	469
	29. März.	477)	Verordnung in Betreff des Medikastrirens	469
	15. Juli.	478)	Verordnung in Betreff der Viehkrankheiten	469
	18. August.	479)	Verordnung, die Personalfreiheit und den Schutz gegen Beschimpfung der Büchsenmacher betreffend	470
1665.	14. August.	480)	Verordnung in Betreff des Einkaufs von Silber durch die Goldschmide	470
1666.	13. Jan.	481)	Reskript, den Gebrauch der Walkmühlen an Sonn- und Feiertagen betreffend	471
	24. März.	482)	Generalreskript, das Rechnungswesen bei den Gemeinden und die Rechnungsreste betr.	472
	28. März.	483)	Generalverordnung gegen Vaganten und Bettler	472
	30. Mai.	484)	Verordnung, die Bewahrung des Kanzlei-Geheimnisses betreffend	477
	25. April.	485)	Generalreskript, das Jagen an Sonn- und Feiertagen betreffend	478
	12. Juni.	486)	Ausschreiben in Betreff der Dienstverhältnisse des Vogtes und des Klosterverwalters	478
	9. Juli.	487)	Patent wegen der Pest	479
	30. Juli.	488)	Generalausschreiben in Betreff der Belassung und der Geleise der Frachtwagen	479
	4. Sept.	489)	Generalreskript, Vorkehrungen gegen die Menschen- und Vieh-Seuche betreffend	480
	1. Dez.	490)	Generalreskript, betreffend Maßregeln gegen die Theurung	485
	6. Dez.	491)	Befehl in Betreff der Theilnahme der Apotheker an den Visitationskosten	485
1667.	29. Jan.	492)	Befehl wegen der wüthenden Hunde	486
	2. April.	493)	Generalausschreiben, die Einsendung der Rechnungs-Relationen über die Stiftungs-Rechnungen betreffend	488
	28. August.	494)	Generalreskript, das Gemeinderechnungswesen betreffend	488
	30. August.	495)	Verordnung wegen Austreibung der Zigeuner	489
	1. Oct.	†)	Generalreskript, kulpose Verwundungen und Tödtungen beim Scheibenschießen betreffend	490
	4. Nov.	496)	Verordnung in Betreff des Genusses und der Fortpflanzung der Tollbeere	491
	9. Dez.	†)	Verordnung in Betreff der Unterschrift der Concordienformel durch die Beamten	491

				Seite
1668.	8. Jan.	497)	Verordnung gegen Vaganten und Bettler,	491
	22. Febr.	498)	Generalausschreiben, die Offiziere der Landes-Defension betreffend . . .	491
	11. Juli.	499)	Verordnung gegen das Tragen gefährlicher Waffen	492
	5. Sept.	†)	Generalausschreiben, die Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen betr. .	493
1669.	17. März.	500)	Verordnung in Betreff der Form der Bittschriften	493
	3. April.	501)	Generalreskript, die Revidirung der neuen Taxordnung betreffend	494
	22. Juli.	502)	Verordnung wegen der Viehkrankheiten .	495
	25. August.	503)	Generalreskript, die Ausschaffung der Bettler betreffend	495
	19. Nov.	504)	Generalreskript, die revidirten Taxordnungen betreffend	496
	18. Dez.	505)	Generalausschreiben, die Abhaltung der Ruggerichte betreffend . . .	500
1670.	10. Jan.	506)	Generalreskript, die Beschränkung des Zeug- und Tuchmachergewerbs betreffend .	500
	3. Febr.	507)	Generalausschreiben, den Vorkauf von Flachs und Garn betreffend . . .	501
	14. März.	508)	Generalreskript gegen das Aufwechseln von guten Münzsorten	502
	11. Mai.	509)	Generalreskript gegen die Zigeuner, Vaganten und Bettler	503
	24. Juni.	†)	Generalreskript, die bessere Behandlung der Gefangenen betreffend	503
	3. Juli.	510)	Generalreskript, die Tüchschau, die warmen Pressen und die ausländischen Tuchhändler betreffend	503
	21. Nov.	511)	Generalreskript, die Fischerordnung betr.	506
1671.	4. Sept.	512)	Generalreskript, Maßregeln gegen Citronen- und Pomeranzen-Krämer und andere verdächtige Personen betr. . .	507
	7. Nov.	513)	Generalreskript, befiehlt die Einrichtung einer Feuerordnung in jedem Amt und die Anschaffung der nöthigen Löschwerkzeuge	508
	18. Nov.	514)	Generalreskript, das Schießen bei Hochzeiten betr.	509
	22. Nov.	515)	Reskript, den Rang zwischen den Sekretären und Rechenräthen betreffend . . .	510
	28. Dez.	516)	Generalverordnung gegen Vaganten, Bettler und Collectensammler	510
1672.	22. Mai und 14. Juli.	†)	Generalreskript, daß keine Schmäh- Schlag- und dergleichen Sachen vor die Kirchen-Censur gezogen werden sollen	510
	25. Mai.	517)	Generalreskript, die Werbungen und das Zuziehen in fremde Dienste betreffend . .	510
	14. Juli.	†)	Generalreskript, Untersuchungs-Commissionen und deren Kosten betreffend . . .	511
	1. August.	518)	Generalreskript, die Taxe für Feldfrüchten und die Arbeiten der Handwerker betreffend .	511

				Seite
1673.	30. Jan.	519)	Generalreſcript, betr. die Beaufſichtigung der Apotheker und das Medikaſtriren . .	511
	2. Mai.	520)	Generalreſcript, die Aufſicht über die Anfertigung und Ausbeſſerung von Kirchen-Orgeln betr.	512
	29. Mai.	521)	Generalreſcript in Betreff der Form der Bittſchriften	513
	13. Juni.	522)	Generalreſcript, die Salpeter-Ordnung und die Schützengeſellſchaften betr. . . .	514
	3. Juli.	523)	Generalreſcript, die Sonntagsfeier betr.	514
	28. Auguſt.	524)	Verordnung, die Herſtellung der Stadtmauern und Thürme, ſo wie die Bewaffnung der ledigen Leute betr. . . .	515
	8. Dez.	525)	Zimmergeſellen-Ordnung . .	516
	8. Dez.	526)	Reſcript, die warmen Preſſen der Tuchſcheerer betr.	519
1674.	20. März.	527)	General-Verordnung, die Aufſicht auf Reiſende betr.	520
	6. Mai.	528)	Generalreſcript, die Frohnfreiheit der Landwehr betr.	521
	15. Auguſt.	529)	Reſcript in Betreff der Behörden, durch welche Regierungsſachen an den Fürſten zu bringen ſind	521
	25. Auguſt.	530)	Ausſchreiben, das Schießen der Weinbergſchützen betr.	522
	2. Sept.	531)	General-Verordnung in Beziehung auf die Verwaltung und das Rechnungsweſen der Gemeinden und Stiftungen .	523
	1. Dez.	532)	General-Ausſchreiben, die Frohnfreiheit der Landſchafts-Deputirten betr. . . .	529
1675.	6. März.	533)	General-Ausſchreiben, Vorkehrungen gegen anſteckende Krankheiten betr. . . .	529
	27. Juli.	534)	General-Ausſchreiben, betr. Verfügungen gegen die Schnapphanen . .	529
	2. Auguſt.	535)	Vierte Apotheker-Ordnung und Taxe	530
	22. Auguſt.	536)	Zweite Bierordnung . . .	531
	2. Sept.	537)	Generalreſcript, das Bierbrauen betr.	533
	8. Nov.	538)	Generalreſcript, den Frucht-Fürkauf betr.	534
1676.	22. Febr.	539)	General-Verordnung, Nachträge und Erläuterungen zur Bier-Ordnung betr. .	534
1677.	3. März.	540)	Befehl in Betreff der Uebergabe der Amts-Rechnungen, Protocolle und anderer Urkunden an den Amtsnachfolger . .	537
	20. März.	541)	Schwertfeger-Ordnung . . .	538
1678.	24. Mai.	542)	Erſte Trauer-Ordnung . . .	542
	29. Nov.	343)	Generalreſcript, die Theurung betr. .	545
	24. Dez.	544)	Generalausſchreiben, die Behörden für die Abhör der Heiligen-Rechnungen betr. .	546
1679.	4. Jan.	545)	Rechnungsinſtruction für geiſtliche und weltliche Beamte	547
	18. Jan.	546)	Generalreſcript, die Armen und Bettler betreffend	549

				Seite
1679.	27. Jan.	547)	Generalausschreiben, die Vorrathsfrüchten betr.	549
	4. März.	548)	Generalrescript, die Erhaltung der Sicherheit auf den Straßen betr.	549
	17. Sept.	549)	Patent wegen der Pest	549
	20. Sept.	550)	Generalausschreiben wider die Brand-Bau- und anderen Steuersammler	550
	5. Dez.	551)	Rescript, die Bestrafung der Ausforderungen betr.	551
	13. Dez.	552)	Generalausschreiben, die Zigeuner und dergleichen Gesindel betr.	552
	22. Dez.	†)	Generalrescript in Betreff der Abgaben der Beisitzer oder Pfahlbürger an den Staat und die Gemeinden	552
1680.	25. Febr.	553)	Generalrescript, das Kalt- und Kupferschmid-Handwerk betr.	552
	6. April.	554)	Generalrescript, den Lederhandel betr.	553
	21. Juni.	555)	Küfer-Ordnung	553
	25. Aug.	556)	Generalrescript, den Schutz der Kaufleute und Tuchmacher gegen die Eingriffe der Ausländer betr.	563
	20. Oct.	557)	Vierte Handelsordnung	563
	1. Nov.	558)	Generalrescript, die Pestwachen betr.	570
	5. Nov.	†)	Generalrescript, die pünktliche Vornahme von Legalinspectionen und die sichere Verwahrung der Verhafteten betr.	572
	15. Dez.	559)	Generalrescript, den Weinhandel betr.	573
1681.	22. März.	560)	Generalausschreiben, das Medikastriren und andere Mißbräuche in Medicinalsachen, besonders auch die Apotheker-Ordnung betr.	574
	12. Oct.	561)	Generalrescript, das Verhältniß zwischen den Ober- und Untervögten betr.	575
	15. Nov.	562)	Kleiderordnung für die fürstlichen Kanzleiverwandten	577
	17. Dez.	563)	Generalrescript gegen die Entheiligung des Sonntags, Gotteslästerung, Fluchen und Schwören	577
	17. Dez.	564)	Vierte Polizei-Ordnung	577
1682.	20. Febr.	565)	Generalrescript, das Suppliciren um Bau- und Brandsteuern, so wie die Unterhaltung der Armen betr.	578
	21. März.	566)	Generalausschreiben wegen Sicherung der Aechtheit der Gold- und Silberwaaren	578
	3. Juli.	567)	Reskript, den Rang der Collegien und Räthe betr.	579
	31. Juli.	568)	Generalausschreiben, den Fürkauf mit Vieh und Victualien betreffend	580
	25. Nov.	569)	Generalrescript, Fürsorge zur Schonung der Straßen und Brücken betr.	581
1683.	28. Febr.	570)	Verordnung gegen das Puppappern und andere schädliche Spiele	582
	5. März.	571)	Generalausschreiben, die Ausrottung der Zigeuner und anderen liederlichen Gesindels betr.	582

				Seite
1683.	10. März.	572)	Verfügung, die Ausübung der Krämerei durch Tuchmacher und Strumpfstricker betr. . .	582
	5. Juli.	573)	Generalrescript, die Passivschulden der Gemeinden, Stiftungen und Privaten betr.	583
	6. Juli.	574)	Ausschreiben, die Befugniß zur Ausstellung von Bettelpatenten betr.	585
	9. Juli.	575)	Rescript in Betreff der Bestrafung der Realinjurien	586
	21. Aug.	576)	Messerschmid-Ordnung . . .	586
1684.	6. Mai.	577)	Generalrescript gegen Vaganten und Bettler und gegen das Tabacktrinken . . .	592
1685.	30. Juni.	578)	Schneider-Ordnung . . .	592
	20. Aug.	579)	Ausschreiben, die Erläuterung der Schneiderordnung betr.	610
	14. Nov.	580)	Generalausschreiben, die Einwanderung der der Religion wegen vertriebenen Salzburger betr.	611
	17. Nov.	581)	Generalausschreiben gegen die Vaganten	612
	9. Dez.	582)	Generalrescript, den Handel mit Buchbinderwaaren betr.	612
	22. Dez.	583)	Generalrescript, das Gestütswesen betreffend	613
1686.	15. Febr.	584)	Generalausschreiben, Maßregeln gegen die Schafraude betr. . . .	614
	1. März.	585)	Strumpfstricker-Ordnung . . .	614
	24. März.	586)	Zeugmacher-Ordnung . . .	615
	13. April.	587)	Generalrescript, die Abstellung des Fluchens, Schwörens und anderer Laster betr. .	640
	26. April.	588)	Generalrescript, die Befugniß der Krämer und Rothgerber zum Handel mit Leder betr.	640
	12. Juni.	589)	Generalverfügung gegen die Zigeuner .	641
	10. Nov.	590)	Generalrescript, die Umgelds- und Maas-Ordnung betr.	641
1687.	30. April.	†)	Dritte Ehe-Ordnung und Ehegerichts-Ordnung	642
		††)	Cynosura Oeconomiae Ecclesiasticae Wirtembergicae	642
	14. Juni.	†††)	Generalrescript wider die Bettler, Vaganten, Zigeuner- und Collectensammler . .	642
	28. Juli.	591)	Schuhmacher-Ordnung . . .	643
	7. Sept.	592)	Generalrescript, den Vollzug einiger Punkte der Kannengießer- (Zinngießer-) Ordnung betr.	657
	24. Okt.	593)	Generalrescript, den Transport von Schafen durch das Land betr.	659
	31. Dez.	594)	General-Verordnung in Betreff des Beschälwesens	660
1688.	23. Jan.	595)	Generalrescript, die Vornahme von Kirchen- und Schulhaus-Bauwesen betreffend .	662
	9. Febr.	596)	Generalausschreiben, den Schutz der Hafner gegen Eingriffe der Stümper und Hausirer betr.	663

			Seite
1688.	27. März.	597) Generalreſcript, Zuſätze zur Schaf- und Waid-Ordnung betr. . . .	663
	28. März. Mai.	†) Generalreſcript, Maßregeln zu Feſtnahme der Deſerteurs betr.	668
	8. Juni.	598) Generalreſcript, die Reviſion der Weidegerechtigkeiten betr.	669
	27. Aug.	599) Generalausſchreiben, den Vorkauf von Victualien betr.	669
1689.	25. Febr.	600) Generalreſcript, die fremden Werbungen betreffend	669
	4. März.	601) Reſcript, die Berechnung des Ueberſaufes aus angeliehenen Vorrathsfrüchten betr. .	670
	10. April.	602) Verfügung wegen der Armen und Bettler	670
	18. Okt.	603) Generalausſchreiben, die Form der Berichte betr.	673
1690.	11. Juni.	604) Generalausſchreiben, die Unterſtützung der Armen betr.	673
	27. Juni.	605) Dekret, die Verarbeitung von Dachsfellen durch Seckler betr.	674
	5. Aug.	606) Nagelſchmid-Ordnung . . .	675
	1. Dez.	607) Generalreſcript, die Form der Berichte betreffend	685
	23. Dez.	†) Generalreſcript, die Verhältniſſe der Militärperſonen betreffend	686
1691.	27. Juni.	608) Generalreſcript, die Beſorgung der Güter der im Militär Dienenden betr. . . .	686
1692.	9. Nov.	609) Verbot fremder Werbungen und des Eintritts in fremde Kriegsdienſte	687
	5. Dez.	†) Generalreſcript, wucherliche Verträge betr.	687
1693.	7. Juli.	610) Verbot des wucherlichen Fruchtaufkaufs und der Fruchtausfuhr	687
	25. Sept.	611) Generalreſcript, betr. die Vorſorge wegen des Fruchtmangels	688
1694.	16. Juni.	612) Generalreſcript wegen der Mordbrenner und zu Verhütung von Feuersgefahr	689
	10. Nov.	613) Kreispatent, die Einrichtung von Wegzeigern betr.	691
	26. Nov.	614) Generalreſcript, den Haushalt der Amtskörperſchaften betr.	692
	6. Dez.	†) Generalreſcript, die pünktliche Vollziehung der Strafen mit öffentlicher Arbeit betr. .	693
1695.	31. Jan.	615) Generalreſcript, die Beſtellung der Kleemeiſter betr.	693
	18. April.	†) Generalreſcript, den Bezug von Anbringgebühren von nachgelaſſenen, oder im Thurm abgebüßten Forſtſtrafen betr. . . .	694
	27. Juni.	616) Generalreſcript, die Setzung von Wegzeigern betr.	695
	5. Juli.	617) Generalreſcript in Betreff der Schafwaiden	696
	23. Juli.	618) Generalreſcript, das wiederholte Verbot fremder Werbungen betr.	696

			Seite
1696. 27. Febr.	619)	Generalreskript in Betreff der Befugnis zum Lumpensammeln	696
2. März.	620)	Generalreskript, Sountagsheiligung betr.	696
10. März.	†)	Generalreskript, das Verbot und die Bestrafung der Weinfälschung betr.	697
18. März.	621)	Generalreskript, die Taxen für Wirthe, Metzger, andere Handwerker und Taglöhner betreffend	697
23. März.	622)	Generalreskript, den Handel mit ausländischen Weinen und der Fabrikation von Bier und Branntwein betr.	697
28. März.	623)	Generalausschreiben, das Hafnergewerbe betreffend	698
22. Juni.	624)	Generalausschreiben, das Seclergewerbe betr.	698
28. Sept.	625)	Generalreskript in Betreff des Wollenhandels	700
14. Okt.	626)	Generalverordnung, das unbefugte Tragen fürstlicher Livrée betr.	701
6. Nov.	627)	Verbot fremder Werbungen	702
1697. 16. April.	628)	Ausschreiben, das Siebmacher-Handwerk betreffend	702
26. April.	629)	Generalbefehl wegen Abstellung der Privat-Bierbrauerei	702
12. Mai.	630)	Generalreskript, die Besetzung der Amtspfleger-Stellen betr.	703
1698. 7. Febr.	631)	Generalreskript, die Aufbewahrung der Asche betr.	705
14. März.	†)	Generalreskript, die bessere Verwahrung der Gefangenen betr.	705
28. Sept.	632)	Generalreskript, die Zigeuner betr.	705
20. Okt.	633)	Bestätigung der Kupferschmids-Ordnung	705
12. Dez.	634)	Decret, die Auslegung eines Punktes der Färber-Ordnung betr.	706
1699. 1. Febr.	635)	Generalrescript, die Streifen auf herrenloses Gesinde, abgedankte Soldaten und Bettler betreffend	706
2. März.	636)	Generalreskript, die Pässe der Fremden betreffend	707
17. Mai.	637)	Reskript, die Bestellung der Amtspfleger betreffend	707
23. Mai.	638)	Generalreskript, die Prüfung und Abhör der Gemeinde- Stiftungs- und Pflegschaftsrechnungen betreffend	708
24. Mai.	639)	Generalreskript in Betreff der Ausschaffung der Zigeuner, sonstigen Vaganten und Bettler	709
25. Mai.	640)	Generalreskript, die Straßen-Unterhaltung betreffend	712
14. Juni.	641)	Generalreskript, den Fruchthandel betreffend	712
9. Juli.	642)	Generalreskript, die Erneuerung des Fruchtvorraths betreffend	713

				Seite
1699.	7. Aug.	†)	Generalreskript, die Einkünfte der Forstmeister und die Waldwirthschaft überhaupt betreffend	713
	16. Aug.	643)	Reskript, die Befugnisse der Kassenbeamten bei Streitigkeiten und in Executions-Sachen betreffend	714
	4. Okt.	644)	Generalreskript, den Fruchtverkehr im Lande betreffend	715
	16. Okt.	645)	Erlaß, die Bestellung und Belohnung der Schultheißen und Bürgermeister betr.	717
	19. Okt.	646)	Generalreskript, Maßregeln gegen die Schafraude betr.	718
	14. Nov.	647)	Generalreskript, die Einführung des verbesserten Kalenders betr.	718
1700.	5. Febr.	648)	Erlaß, daß die Beerdigung in den Kirchen und das Oeffnen alter Gräber verboten seye	719
	24. März.	649)	Sattler-Ordnung	720
	15. April.	650)	Generalreskript, den Tabackbau betr.	730
	20. April.	651)	Generalreskript, den Termin für das Ende der Frühlings-Waide betr.	731
	12. Mai.	652)	Instruktion für die Landrechnungs-Commissäre	732
	19. Mai.	653)	Generalreskript in Betreff des Siebmachergewerbs	732
	24. Juli.	654)	Generalreskript, die Befähigung der Feldmesser betr.	732
	18. Aug.	655)	Generalreskript, die Handwerks-Ordnung der Schlosser und Büchsenmacher betreffend	732
	1. Sept.	656)	Generalreskript, die Verbesserung der öffentlichen Wege betr.	735
	4. Sept.	657)	Generalreskript, den Fruchthandel und die Markt-Ordnung betr.	735
	28. Sept.	658)	Generalreskript, die Einführung eines gleichen Geleises auf den Straßen betr.	739
	30. Sept.	659)	Generalreskript, die Abgabe von Gift aus den Apotheken betr.	739
	8. Nov.	660)	Generalausschreiben, die Verwaltung der Amtspfleger und das Rechnungswesen bei den Gemeinden und Stiftungen betr.	739
	14. Dez.	661)	Generalreskript gegen das Zigeuner- und anderes Gesindel	740
1701.	21. Jan.	662)	Rescript, die Versteurung der Kapitalien zu den Gemeinden betr.	741
	9. März.	663)	Bortenwirker-Ordnung	741
	31. Mai.	664)	Generalreskript, die Einführung des weiten Geleises betr.	753
	6. Juni.	665)	Generalreskript, Vorkehr gegen das übermäßige Belasten der Frachtwagen betr.	753
	14. Okt.	666)	Generalreskript, den Handel mit Gewürz betreffend	753
	22. Dez.	667)	Generalreskript, die Superrevision der	

				Seite
			Stiftungsrechnungen durch den Kirchenrath betreffend	755
1702.	27. März.	668)	General-Verordnung über das Landrechnungs- und Oekonomie-Wesen in dem Herzogthum Württemberg	755
	31. Mai.	669)	Reskript in Betreff der Gewerbs-Befugnisse der Peruquiers und Barbierer	804
	21. Aug.	670)	Generalreskript in Betreff der Verwaltung und Beaufsichtigung der Stiftungen	805
	28. Nov.	671)	Erlaß, die Armenfuhren betr.	807
	1. Dez.	672)	Generalreskript, das Verbot des Eintrittes in fremde Kriegsdienste betr.	807
1703.	8. Jan.	673)	Reskript, das Verbot des Ambirens um außerordentlichen Charakter und Rang betreffend	808
	29. Jan.	674)	Erste Feuer-Ordnung	809
	18. Juli.	675)	Generalreskript, die Ausschaffung fremder Scheerenschleifer, Zigeuner und anderen herrenlosen Gesindels betr.	810
	18. Juli.	676)	Generalreskript, die Volksbewaffnung betreffend	811
	24. Sept.	677)	Generalreskript, den Fruchtwucher und die Beaufsichtigung der Bäcker betr.	812
	12. Nov.	678)	Generalreskript, die Bezahlung von Schußgeld aus Gemeindekassen betr.	812
	30. Dez.	679)	Generalreskript, das Verbot des Branntweinbrennens betreffend	812
1704.	3. März.	680)	Generalreskript, die Jahres-Abrechnung bei den Amtspflegen und die Instruktion für die Amtspfleger betr.	813
	19. April.	681)	Generalreskript in Betreff der Abstellung des Landfahrens mit den Privatschäfereien	814
	15. Juli.	682)	Patent, das Verbot fremder Werbungen betreffend	814
1705.	7. Jan.	683)	Generalausschreiben, die Wegzeiger betreffend	814
	20. Jan.	684)	Generalreskript, die Festsetzung der Gebühr für die Revision der Rechnungsbeilagen und das Verbot, die Anstellung ungeprüfter Gehülfen für die Justification der Rechnungen betr.	815
	4. April.	685)	Reskript, das Verbot der Besorgung von Briefen durch die Landkutscher und Boten betreffend	816
	25. Mai.	686)	Generalreskript, die Abänderung eines Punktes der Schuhmacher-Ordnung betr.	817
	2. Juli.	687)	Generalreskript, die Abstellung der Lichtkärze und anderer Zusammenkünfte der jungen Leute beiderlei Geschlechts betr.	818
	2. Juli.	688)	Generalreskript, die Strafe des Fluchens und Schwörens betr.	819
	2. Juli.	689)	Generalreskript, die Sonntagsfeier betr.	821

				Seite
1706.	17. Febr.	690)	Generalreskript, Schärfung der Strafen gegen Zigeuner, Jauner und andere Vaganten betreffend	822
	26. April.	†)	Generalreskript, die Weinfälschung betr.	824
	30. Mai.	691)	Färber-Ordnung	825
	16. Juli.	692)	Reskript, das Privilegium für Errichtung einer Landkutsche betr.	845
	14. Aug.	693)	Generalreskript, die Befugniß zum Bezug von Bau-Canon, Holzdiebstahls- und Ungehorsams-Strafen betr.	845
	28. Sept.	†)	Generalreskript, den Weinhandel und das Leihen auf Wein am Stock betr. . .	846
	16. Okt.	†)	Generalreskript, die Beschränkung des Geschäftskreises der Dorfgerichtsschreibereien betr.	847
	18. Okt.	694)	Generalreskript, das Verbot des Auszapfens unvergohrenen Weines betr. .	847
1707.	2. März.	695)	Generalreskript in Betreff der Einführung der Steuer-Anlagsbücher . .	847
	18. März.	696)	Generalreskript, den Gebrauch kupfernen Branntwein-Brennzeugs und den Handel mit Branntwein betr. . . .	849
	23. Juli.	†)	Generalreskript, daß nur Religions- oder Kirchen-Sachen von der Kanzel bekannt gemacht werden sollen	849
1708.	12. Jan.	697)	Generalreskript, die Befugnisse der Privatbeschälhalter betr.	850
	27. Jan.	698)	Generalreskript, die Einrichtung der Commun-Rechnungs-Relationen betr. .	851
	9. März.	†)	Generalreskript in Finanz-Sachen .	857
	10. Juli.	699)	Generalreskript, die Verwaltung des öffentlichen Fruchtvorrathes betr. . . .	857
	5. Aug.	700)	Generalreskript, die Beaufsichtigung der Vögte durch die Obervögte betr. . .	857
	22. Aug.	701)	Verfügung in Schäferei-Sachen . .	858
	24. Nov.	702)	Generalreskript, die Versorgung der Armen betr.	861
	23. Dez.	703)	Generalreskript, die Beförderung der durch die Post ankommenden Reisenden betr. . .	862
1709.	2. Febr.	704)	Instruction für die Feuerschau . .	863
	28. Febr.	705)	Generalreskript, das Glockengießen und den Handel mit Metallwaaren betr. . .	866
	20. März.	†)	Generalreskript, die Regulirung des Postwesens betr.	866
	14. Juni.	706)	Generalreskript, daß die Hof- und Kanzlei-Bediente in Privatgeschäften keine Postpferde erpressen sollen	867
	25. Juni.	707)	Generalreskript, Abmahnung vor der Auswanderung nach Amerika betr. . .	867
	3. Juli.	708)	Generalreskript, die Abstellung von Mißbräuchen bei Völkermärschen betreffend . .	868
	13. Juli.	709)	Reskript, die Anstellung und den Rang der Registratoren betreffend	868

				Seite
	15. Juli.	†)	Erste Taxordnung	869
	30. Auguſt.	††)	Dritte Bierordnung	869
	13. Sept.	710)	Generalreſcript, die Errichtung eines Commercien-Raths betreffend . .	870
	26. Oct.	711)	Generalverordnung in Betreff des Gewehrhaltens	872
	18. Dez.	712)	Reſcript, das Verhältniß der Räthe bei den beiden Kammern zu einander betr. . .	872
	27. Dez.	713)	Generalreſcript, die neue Auflage des General-Reglements über das Landrechnungs- und Oekonomieweſen betr. . . .	873
1710.	8. Febr.	714)	Generalreſcript in Betreff der Errichtung eines Waiſen-, Zucht- und Arbeitshauſes	874
	17. Febr.	715)	Generalreſcript, die Gemeinderechnungs-Abhör-Koſten betreffend . .	877
	5. März.	716)	Generalreſcript in Betreff des Tuchhandels und der Tuchſchau	879
	8. März.	717)	Generalreſcript, die Bittſchriften und Beiberichte betreffend	880
	18. März.	718)	Generalreſcript, verordnet die Ausſcheidung des Schwindelhabers . . .	880
	20. März.	719)	Generalausſchreiben, pünktlichen Einzug und Ablieferung der Steuergelder betr. . .	882
	27. Mai.	720)	Generalreſcript, das Verhältniß der Subſtituten zu den Stadtſchreibern betr. .	882
	14. Juni.	721)	Generalreſcript, das Hauſiren und Aufſtellen von Waaren außer den Jahr- und Wochenmärkten betreffend	884
	26. Juni.	722)	Generalreſcript, die Anordnung des Regierungsrathes betreffend . . .	885
	27. Juni.	723)	Generalreſcript, trifft Vorkehrungen gegen die Verbreitung einer giftigen Seuche unter dem Rindvieh	885
	4. Juli.	724)	Generalreſcript, die Armen-Unterſtützung betreffend	886
	23. Sept.	725)	Erſte Rangordnung . . .	886
	30. Sept.	726)	Generalreſcript, den Weinverkauf betreffend	890
	16. Dez.	727)	Generalreſcript, das ſchädliche Abſchneiden von Ruthen und Bodenhölzern der Rebſtöcke betreffend	894
	30. Dez.	728)	Generalausſchreiben, den Fruchtverkehr betreffend	895
1711.	7. Jan.	729)	Generalreſcript, betreffend die Gebühren für die Viſitation der Apotheken und die Prüfung der Hebammen . . .	895
	27. Jan.	730)	Generalreſcript, das Lumpenſammeln betreffend	896
	5. Febr.	731)	Generalreſcript, die Abſtellung des Gabelfuhrwerks betreffend	897
	18. März.	732)	Reſcript, die Beſtrafung der Commun-Rechnungsreſte betreffend . . .	899

			Seite
1711.	24. März.	733) Generalreskript, die Abverdienung von Strafen betreffend	900
	30. Mai.	734) Auszug aus dem Generalreskript, das Quartier- und Frohnwesen und die Vergleichung dieses Aufwandes betreffend	900
	6. Juni.	735) Generalreskript, die Verwaltung und das Rechnungswesen der Amts-Körperschaften betreffend	903
	17. Juni.	736) Generalausschreiben, den Handel mit Pfählen betreffend	903
	17. Juni.	737) Generalreskript gegen das Medikastriren	904
	27. Juli.	738) Generalreskript, die Aufzugskosten der geistlichen und weltlichen Beamten betr.	904
	27. Juli.	739) Generalreskript, die Einrichtung einer Weidordnung und Weidbeschreibung bei den Gemeinden betreffend	904
	29. Juli.	740) Generalreskript gegen Mißbräuche beim Küferhandwerk	908
	25. Sept.	741) Generalausschreiben, das Rechnungs- und Oekonomiewesen bei den Stiftungen betr.	909
	5. Dez.	742) Generalreskript in Betreff der Viehseuche	909
1712.	11. Jan.	743) Generalreskript, die Ausrottung des Jauners und Zigeunergesindels betreffend	913
	20. Jan.	744) Generalreskript in Betreff der Privatbauwesen	913
	14. März.	745) Generalreskript, das Verbot des Postblasens in ordentlichen Fällen betreffend	914
	5. Mai.	†) Generalreskript, die Waisenhaus-Einkünfte betreffend	914
	22. Juni.	746) Generalreskript in Betreff der Abstellung des Gassenbettels und Versorgung der Armen	914
	22. Juli.	747) Generalreskript, die Auswanderung betr.	919
	5. August.	748) Generalreskript, die Abstellung schädlicher Spiele betreffend	920
	29. Oct.	749) Generalreskript, den Steuereinzug betr.	920
	16. Nov.	750) Reskript in Betreff des Schmid- und Wagnerhandwerks	920
	5. Dez.	751) Generalreskript in Betreff der Jauner und Zigeuner, so wie wegen Sperrung der Frucht-Ausfuhr	920
	6. Dez.	752) Fünfte Polizeiordnung	921
	16. Dez.	753) Generalreskript, Abstellung von Mißbräuchen bei den Handwerken betreffend	926
1713.	24. Jan.	†) Dritte Steuerinstruktion	926
	28. Jan.	754) Generalreskript, die Vertheilung verschiedener Lasten auf die Städte und Aemter betreffend	927
	10. Febr.	755) Genrralreskript, die Vertheilung des Prob- und Abhör-Verdienstes von Gemeinderechnungen zwischen den Stabsbeamten und den Probatoren betreffend	927

			Seite
1713.	28. März.	756) Zweite Zinngießerordnung . .	928
	29. März.	757) Generalreſcript in Betreff der Inſtruktion für die Commun-Rechnungs-Probatoren	934
	19. April.	758) Generalreſcript, Eingriffe von Fremden in das Schmids- und Wagnerhandwerk betr. .	943
	2. Mai.	759) Erläuterung der Polizeiordnung . .	943
	30. Mai.	760) Generalreſcript, die Zinngießerordnung betreffend	944
	9. Juni.	761) Generalreſcript in Betreff der Theurung	946
	2. Juli.	762) Befehl, daß die Herzoglichen Dekrete von den Vallehen beſſer beobachtet werden ſollen . .	946
	5. Sept.	763) Generalreſcript, Vorſichtsmaßregeln gegen eine anſteckende Seuche betreffend . . .	946
	9. Sept.	764) Generalreſcript in Betreff der Anordnung einer General-Landes-Viſitation .	947
	16. Nov.	765) Generalreſcript, die Abſtellung des Gaſſenbettels betreffend	957
	24. Nov.	766) Generalreſcript, den Geſchäftsgang in Ehe- und anderen Sachen betreffend . . .	958
1714.	10. Jan.	767) Generalreſcript, die Vornahme von Legal-Inſpektionen betreffend	958
	13. Jan.	768) Erlaß, die Beſoldung der Schultheißen und Bürgermeiſter betreffend . . .	961
	28. Febr.	769) Generalreſcript, die Ausrottung des Zigeuners, Jauners und andern herrenloſen Geſindels betreffend	962
	6. März.	†) Duell-Edikt	962
	9. März.	770) Generalreſcript, ſtellt wiederholt die fremden Werbungen ab	962
	23. April.	771) Rechnungs-Inſtruktion . . .	963
	27. April.	†) Generalreſcript, die allgemeine Verbindlichkeit zum Zeugeneid in Criminalſachen betr.	1019
	21. Mai.	772) Generalreſcript, die Herſtellung der öffentlichen Wege betreffend . . .	1020
	30. Juli.	†) Generalreſcript, die Belohnung der Richter bei den Stadt- und Dorfgerichten betr. .	1023
	17. Juli.	773) Generalausſchreiben, erinnert an die genaue Beobachtung der Polizeiordnung . .	1023
	31. Auguſt.	774) Generalreſcript, die Annahme neuer Bürger und die Verheirathung armer Perſonen betreffend	1023
	31. Auguſt.	775) Generalreſcript, die Beförderung der Baumpflanzung auf Allmanden, Wegen und Gütern betreffend	1025
	11. Sept.	776) Generalreſcript, die Verbindung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungsabhören betr. .	1026
1715.	16. Febr.	777) Befehl, daß die Kanzlei-Angeſtellten keine Geſchenke annehmen ſollen . . .	1026
	26. März.	778) Generalreſcript, den Geſchäftskreis der Obervögte betreffend	1027
	28. März.	779) Erlaß, die Frohndienſtpflichtigkeit in den Gemeinden betreffend	1027

				Seite
1715.	23. April.	†)	Erlaß, die Versorgung der entlassenen Soldaten betreffend	1028
	22. Mai.	780)	Verbot der Benützung der Herrschaftwege und Befehl zu Verbesserung der übrigen Wege	1028
	23. Mai.	781)	Generalreseript gegen die Scheurenkrämer und andere Vaganten	1029
	10. Juli.	782)	Generalreseript, die Abstellung des Bettels und die Versorgung der Armen betr.	1030
	11. Oct.	783)	Generalreskript in Betreff der Collectensammler	1030
	6. Nov.	784)	Generalreseript, den Einzug der Waisenhausgefälle betreffend	1030
	6. Dez.	785)	Reseript, die Befreiung der Zoller und Accifer von den Jagd- und anderen Frohnen betreffend	1030
1716.	14. Jan.	786)	Generalresecript in Feuer-Polizeisachen	1031
	20. Jan.	787)	Generalreseript in Betreff der Werbung	1032
	2. Febr.	788)	Verbot der Abhaltung von Scheibenschießen bei der Nacht und bei Licht	1032
	2. Febr.	789)	Generalresecript, die Strafe für Verheimlichung von Feuersbrünsten betreffend	1033
	10. März.	790)	Reseript, die Bezahlung der Maulwurffangkosten betreffend	1034
	6. Juli.	791)	Generalreseript, das Eichen der Trinkgeschirre der Wirthe betreffend	1034
	5. August.	792)	Generalresecript, Form und Inhalt der Bittschriften und Berichte betreffend	1035
	20. August.	793)	Generalreseript, die Abstellung des Tanzens an Sonn- und Feiertagen betreffend	1039
	21. August.	794)	Generalresecript, das Berichterstatten bei Feuersbrünsten betreffend	1039
	28. August.	†)	Generalreleript, Injurien-Sachen zwischen Bürgern und Soldaten betreffend	1040
	17. Oct.	795)	General-Ausschreiben in Betreff des Schutzes für das Spengler- und Kessler-Gewerbe	1040
	31. Oct.	796)	Verbot fremder Werbungen	1040
	3. Nov.	797)	Generalreseript, die Einkünfte des Waisenhauses betreffend	1041
	4. Dez.	798)	Generalreseript, die Schärfung der Strafen gegen Zigeuner und Jauner betr.	1041
	15. Dez.	799)	Zweite Feuerordnung	1041
	19. Dez.	800)	Generalreseript, den Schutz der Privilegien des Leinewebergewerbes betr.	1074
1717.	12. Jan.	801)	Erlaß, die Censur betreffend	1074
	22. Jan.	802)	Generalresecript, die Neujahrs-Verehrungen der Gemeinden an Beamte und ihre Familien betreffend	1074
	23. April.	†)	Generalreseript in Betreff der abgedankten Soldaten zu ertheilenden Beneficien	1075
	4. Mai.	803)	Erlaß, die Fuhrfrohnpflicht der Metzger betreffend	1075

				Seite
1717.	8. Juni.	804)	Rescript, die Frohnfuhrtaxe betr.	1076
	9. Juni.	805)	Generalausschreiben, die Abstellung von Unordnungen im Hafnerhandwerk betr.	1076
	28. Juli.	806)	Generalrescript in Betreff der Befugniß zum Handeln mit Nägeln	1077
	4. August.	†)	Generalreskript, die Versteurung des Bürgerrechts betr.	1078
	22. August.	807)	Generalrescript, die Vereinigung der Zünfte der Fischer und Schiffer betr.	1078
	27. August.	808)	Rescript in Betreff der Rückvergütung empfangener Allmosen an öffentliche Kassen	1079
	8. Sept.	809)	Generalrescript in Betreff der Erschwerung des Auswanderns nach Amerika	1080
	10. Oktbr.	810)	Neue Schlosser-, Büchsen-, Uhr- und Windenmacherordnung	1082
	26. Novbr.	811)	Perückenmacherordnung	1101
1718.	7. März.	812)	Zweite Rangordnung	1102
	24. April.	813)	Rothgerberordnung	1106
	25. April.	814)	Generalreskript zu Verhütung von Rechnungsresten bei Amts- und Gemeindepflegen	1116
	30. Mai.	†)	Generalreskript, die Concurrenz der herrschaftlichen Güter zu den Amts- und Gemeindelasten betr.	1116
	6. Juli.	815)	Generalrescript gegen Beeinträchtigung des Kupferschmidhandwerks	1117
	16. Juli.	816)	Generalrescript, die Abstellung der Unordnungen bei dem Seilerhandwerk betr.	1118
	21. Juli.	817)	Verbot des Tragens von grünen Kleidern, oder Hirschfängern, durch Beamte und Scribenten, die nicht vom Forstfach sind	1119
	20. Sept.	†)	Zweite Wildererordnung	1119
	23. Sept.	818)	Generalrescript, verbietet das Pflanzen von Türkenkorn, Bohnen und dergleichen in den Weinbergen	1120
	16. Octbr.	819)	Generalausschreiben, unmittelbare Eingaben und ausserordentliche Commissionen in Partheisachen betr.	1120
	7. Novbr.	820)	Generalreskript, die Aufhebung des herrschaftlichen Beschälwesens betr.	1121
	17. Novbr.	821)	Generalreskript, die Polizeitaxen betr.	1121
1719.	10. Janr.	822)	Patent, das Zucht- und Waisenhaus betr.	1122
	10. März.	823)	Buchbinderordnung	1123
	14. März.	824)	Zweite Beschälordnung	1130
	19. März.	825)	Knopfmacherordnung	1134
	20. März.	826)	Ipfer- und Tüncherordnung	1145
	11. April.	827)	Rescript, das Ipferhandwerk betr.	1154
	12. Juni.	828)	Generalrescript, die Zulassung ausländischer Zimmerleute zu diesseitigen Bauten betr.	1154
	17. Juni.	829)	Generalausschreiben, den Schutz der Rechte der Zinkenisten betr.	1155
	6. Juli.	830)	Schiffer- und Fischerordnung	1165
	8. August.	831)	Refeript gegen Stümpeleien bei dem Handel	1167

			Seite
1719. 22. August.	832)	Verfügung, die Strafe der Pfuscher bei dem Sattlerhandwerk und die bei Einführung der Lederschau betr. . . .	1167
12. Dez.	833)	Generalrescript, die Einkünfte des Waisenhauses betr.	1168
1720. 28. März.	834)	Generalrescript, die Besorgung der in das Ausland gehenden Briefe betr. . . .	1169
3. April.	835)	Patent in Betreff der zeitweisen Visitation der Schafheerden	1169
6. Juni.	836)	Generalausschreiben, die Gewerbsbefugnisse der Hufschmide und Schlosser betr. .	1170
14. Juni.	837)	Generalrescript, die Austreibung der Bettler, Vaganten, Diebe und Jauner betr.	1171
16. Juni.	838)	Kaminfegerordnung . . .	1177
10. August.	839)	Generalrescript, die Hafnerzunft betr. .	1182
20. August.	840)	Zweite Trauerordnung . . .	1182
17. Sept.	841)	Generalrescript, die Einführung gedruckter Viehurkunden betr.	1185
30. Oct.	842)	Erste Medicinalordnung . . .	1185
31. Oct.	843)	Generalausschreiben, die Gewerbsbefugnisse der Schmid und Schlosser betr. .	1186
10. Dez.	844)	Zweite Weberordnung . . .	1187
1721. 4. April.	845)	Privilegium für Einrichtung einer Seidenfabrik und Gewinnung der Seide . . .	1217
8. April.	846)	Verbot des Tragens von Hof-Livrée durch solche, die nicht bei Hof dienen . . .	1217
11. April.	847)	Generalrescript, die Einreichung von Bitten der Gemeinden bei dem Regenten durch Deputationen betr.	1217
23. April.	848)	Erläuterung der Schiffer- und Fischerordnung	1218
26. April.	849)	Generalrescript, die Abstellung von Mißbräuchen bei dem Hafnerhandwerk betr. . .	1218
29. April.	850)	Generalrescript, worin fleißigere Visitationen von Maß und Gewicht angeordnet werden	1219
19. Mai.	851)	Generalausschreiben, die Müllerordnung betreffend	1219
23. Mai.	852)	Generalrescript, die Bekanntmachung eines Kreispatents wegen Vorkehr gegen die in Frankreich herrschende Pest betr. . . .	1219
14. Juni.	853)	Generalrescript, den Rang der drei ersten Bürgermeister und Ausschußverwandten betr. .	1219
30. Juni.	854)	Generalrescript, die Schau für das Schlachtvieh betr.	1220
18. August.	855)	Zinkenistenordnung . . .	1221
30. August.	856)	Generalrescript in Betreff der Verlegung der Jahrmärkte	1227
13. Nov.	857)	Tuchscheererordnung . . .	1227
8. Dez.	†)	Generalrescript, Sonntagspolizei betr. .	1233
1722. 9. Febr.	††)	Generalrescript, die Unterstützung der abgedankten Soldaten in ihrem Fortkommen betr.	1233
13. Febr.	858)	Generalrescript, den Gebrauch des Titels Excellenz und Gnaden betr. . .	1234
14. März.	†)	Verbot des Heirathens von Soldaten . .	1235

			Seite
1722.	26. März.	859) Generalreſcript, die Abſtellung der Landrechnungs-Deputation, der Landrechnungs-Kommiſſäre und Probatoren betr. . . .	1235
	24. April.	860) Generalreſcript, den Betrieb des Wirthſchaftsgewerbes durch Schultheißen und Gemeinderechner betr.	1235
	18. Auguſt.	861) Generalreſcript, Geldanlehnungen aus den Stiftungskaſſen betr.	1236
	24. Octbr.	862) Generalreſcript, die Zulaſſung auswärtiger Keßler betr.	1236
	3. Nov.	863) Generalreſcript, die vorſchriftmäßige Dienſtprüfung der Schreiber betr.	1237
	18. Nov.	864) Gen:Reſcript gegen Bettler und Landſtreicher	1237
1723.	22. Febr.	865) Generalreſcript, ordnet die genaue Beobachtung der Beſchälordnung an . . .	1237
	30. März.	866) Generalreſcript in Schäfereiſachen .	1237
	16. April.	†) Generalreſcript, die Strafe wegen unerlaubter Geſchenke an die Beamten betr. .	1240
	7. Juli.	867) Generalreſcript, die Organiſation der Schäferzunft betr.	1240
	6. Sept.	868) Generalreſcript, die Vertilgung der Weſpenneſter betr.	1241
	1. Octbr.	869) Generalreſcript, betr. die Abſtellung der Eingriffe in das Hutmacherhandwerk . .	1241
	19. Novbr.	870) Generalreſcript, die Handwerkszuſammenkünfte der Leineweber betr.	1241
	13. Dezbr.	871) Generalreſcript, die Beſtrafung der Unzucht mit Soldaten betr.	1242
	14. Dezbr.	872) Generalreſcript, die Beſtellung eines Mühlenviſitators für das Land betr. . . .	1242
1724.	15. Janr.	873) Generalreſkript, die Abſtellung der Pfuſchereien, beſonders des Hauſirens, bei dem Kupferſchmid-, Zinngießer- und Flaſchnerhandwerk betr.	1244
	19. April.	874) Privilegien der Reſidenzſtadt Ludwigsburg	1246
	4. Mai	875) Geheime Cabinetsordnung . .	1247
	8. Mai.	876) Tuchmacherordnung . . .	1258
	19. Mai.	†) Generalreſcript, die Abſtellung der militäriſchen Exekutionen betr.	1274
	26. Juli.	877) Generalreſcript, Vorkehrungen gegen eine Viehſeuche betr.	1274
	16. Sept.	878) Generalreſcript, Arznethandel betr. .	1274
	8. Novbr.	879) Generalausſchreiben, erinnert an das Verbot des Verkaufes von Früchten in den Privathäußern	1274
	12. Dezbr.	880) Reſcript in Betreff des Ranges der Titularbedienſteten	1275
1725.	13. Febr.	881) Inſtruction für den herrſchaftlichen (Schaf-) Zahlmeiſter	1275
	5. April.	882) Befehl, die Fruchtgarben mit Strohſeilen zu binden	1275
	eod.	883) Generalreſcript in Betreff der Erläuterung eines Punktes der Tuchmacherordnung	1276

				Seite
1725.	16. Mai.	884)	Generalrescript, betr. die Unterschrift der Concipisten in den Eingaben . . .	1277
	19. Mai.	885)	Generalrescript, das Recht Schafe zu halten und Schafwaiden zu pachten betr.	1277
	18. Juni.	886)	Generalreseript, die Beobachtung der Färberordnung betr.	1279
	21. Juli.	887)	Generalausschreiben, erinnert an die genaue Beobachtung der Siebmacherordnung .	1279
	25. Auguſt.	888)	Generalrescript gegen unbefugte Eingriffe in die Verwaltung der Stiftungen .	1279
	13. Octbr.	889)	Generalausschreiben, den Handelsbetrieb der Tyroler im Land betr.	1280
	27. Octbr.	890)	Generalausschreiben, verbietet die Preuſsischen Werbungen	1281
	6. Novbr.	891)	Generalrescript, die Behandlung der Vermögensverwaltung bei den Stiftungen betr. .	1281
	28. Novbr.	892)	Generalrescript in Betreff der Straßen-Reparation	1281
	6. Dezbr.	893)	Generalrescript, die Eintheilung der Zünfte in drei Hauptladen betr. . .	1281
	31. Dezbr.	894)	Generalrescript in Betreff der Veranstaltung von Amtsversammlungen und der Beschlußnahme bei denselben . . .	1283
1726.	3. Janr.	895)	Generalreseript, die Abschaffung des Straßenbettels betr.	1284
	26. Janr.	896)	Reskript, die Neujahrsverehrungen der Gemeinden an Beamte betr. . . .	1285
	5. März.	897)	Generalrescript, stellt das Hausiren mit Waaren des Peruquieur-Gewerbes ab . .	1285
	15. März.	898)	Generalrescript in Betreff der Bestrafung des Bettels bei Handwerksgesellen . .	1285
	eod.	†)	Herzogliches Patent, die Jurisdiktionsverhältnisse der Handwerker betr. . . .	1286
	21. März.	899)	Generalrescript in Betreff der der Stadt Blaubeuren ertheilten Bleichegerechtigkeit .	1286
	27. März.	900)	Gen.-Rescript, die Privatkosttische betr.	1286
	29. März.	901)	Generalrescript, die Abhaltung der vierteljährigen Ruggerichte betr. . . .	1287
	4. Juni.	902)	Rescript in Betreff der Fischer- und Schiffer-ordnung	1287
	13. Juni.	903)	Gen.-Rescript, den Vollzug und die Erläuterung der Verordnung hinsichtlich der Eintheilung der Zünfte in drei Hauptladen betr.	1288
	4. Juli.	904)	Rescript, betr. die Auflegung eines Conceſsionsgeldes für diejenigen Schafhalter, welche keine gelernte Schäfer sind	1289
	20. Sept.	†)	Gen.-Rescript, die Entfernung der Bäume aus den Weinbergen betr.	1289
	24. Sept.	905)	Gen.-Ausschreiben, die Vaganten betr.	1289
	18. Octbr.	906)	Gen.-Rescript, in Betreff der Ausstellung von Wanderurkunden an Bettler und Vaganten durch Geistliche und Schullehrer	1290

Bayerische Staats-Bibliothek München

274.

General-Ausschreiben in Betreff der Prüfung und Bestätigung der Staats- und Gemeinde-Beamten,

vom 26. November 1638 [1]).

275.

Verfügung in Betreff der Frohn-Freiheit der Landschafts-Verordneten,

vom 7. Dezbr. 1638.

Eberhard ꝛc.

Füegen Vogt, Burgermeistern und Gericht zu N. zuwißen; Demnach Uns Unserer Gehorsamen Landschafft verordnete zum Klei-

1) Unter den Unordnungen, welche die nechsten (lezten) Vier Jahre in dem Hertzogthumb hin vnd wider eingerißen, sey auch diese vorgekommen, „daß viel der Jenigen Beambten, so den Staab zugleich führen, oder sich sonsten vmb Statt-, Ambt- vnd Gerichtsschreibereyen, bey der vorgeweßenen vnd damahlen noch gewehrten Kayſ. Regierung, Vnderthänig angeben, auch darüber zu solchen officijs kommen, vnnd selbige Würcklich bezogen, theils ohne einig vorgehend gewohnlich examen, oder doch mit erlaßung deßelben von freyen stückhen, Weniger daß Sie Ihrer Confirmation erwarttet, angeregte Verrichtungen dannoch außgebracht, vnd erlangt haben." Da diß dem Landrecht Th. I. tit. 6. §. „Es sollen ꝛc." zuwider, „man auch, ob solche vnd dergleichen petenten zu disen Ihren gesuchten ämbtern gnugsamb qualificirt gewesen, oder nicht, nicht allein nicht Wißen können, sonder auch die junge Scribenten von fleißiger lesung oberwehnter Vnserer Landrechten-Ordnung, vnnd anderer notwendiger vor disem außgegangener Rescripten abgehalten werden;" so werde die heilsame Sazung des Landrechts wiederholt, mit dem Befehl, darüber fleißig zu halten, auch da noch der Zeit dergleichen, ohn examinirte Beamb-

neu und Großen Ußschuß U. zuerkennen geben, daß von Alters hero von Unsern in Gott ruhenden Herrn Vorfordern, sie die Befreyung aus Gnaden gehabt, daß sie obliegenden Landsgeschäfften halber des Einquartierungs Lasts und Frohndienst überhebt gewesen, und um Bestätigung auch Erneuerung derselben Freyheit bey Uns gehorsaml. gebeten, und Wir Ihnen hierauf gnd. willfahrt haben; Als ist hiemit an Vogt, Burgermeister und Gericht zu N. Unser gnd. Befehl, daß sie Ihrerseits steif darob halten, und N. N. dieser Zeit zum N. Ußschuß Verordneten, und wer nach Ihme solche Stell vertretten wird, besagter Befreyung würcklich genießen laßen, auch darwider in keinen Weeg beschweren; Dessen zu geschehen Wir Uns gnd. verlaßen. Sign. Stuttg. d. 7. Decbr. 1638.

276.

General-Ausschreiben, in Betreff der Pflicht der Oberämter zur Beihülfe in Beitreibung öffentlicher Gelder.

vom 18. December 1638 [2]).

Eberhard ꝛc.

Unßern Grueß zuevor, liebe getrewe; demnach vnß vnßere gesambte gehorsame Landschafft vnd deroselben größerer Außschuß, in Vnderthönigkeit zuerkhennen gegeben, daß sie ohne ertheilung ernstlichen befelchs, vndt jeder orthen Beambten Ambtliche hilffshand vnd würkhliche Execution, zue einbringung der vmblegenden Schuldigkeiten, an Contributionen, Abloßungshülffen, Wachtgelltter, Sonderlich aber der newangelegten Accisgelltter, darvon sich etliche vnderm vorwand habender allten Privilegien und befreyhungen eximiren wöllen, nicht gelangen mögen, vnd aber dißer jetzige hochlaydige zuestand vnßeres geliebten Vatterlandts Mönniglich betroffen, vnd dahero samentlich ohn allen vnderschid sölche Beschwerlichkeit leyden vnd Tragen sollen, vnd mueßen, sich auch deren mit Fnegen niemand zueentschütten hat; Alß ist vnßer gnediger znemahl Ernst- vnd endlicher Befelch, Ihr sollen vff Ambtliches anrueffen, Burgermeister vnd

ten, so allbereit Ihre Dienst würklich angetretten hätten, in Erfahrung gebracht werden, Selbige sogleich zu obigem Ende mit Vnderth. Bericht in den Obern Rath gewiesen werden sollen.

Ex speciali Resolutione Illustrissimi Dni Ducis. Vergl. Com.-O. v. 1758. Cap. 1. Abschn. 5. §. 11.

2) Vergl. Executions-Gesetz vom 15. April 1825. Art 12—16. (in der Samml. der Gerichtsgesetze.)

Gerichts Jeder orthen, alle Saumselige, Außländisch oder Innländisch, von Adel, geistlich- oder weltliche Ambtleuth, verburgerte oder andere Privat Personen, Sie seyen Was Standts Sie immer wollen, so güetter, Gefäll oder Güllten im Landt besitzen, oder auch deß gemeinen Schutzes vnd Schirmbs genüeßen, zue abstattung obvermelter verglichener Schuldigkeiten, an Contributionen, Abloßungshülffen, wacht und newangelegten Accisgeltter von Ambtswegen mit Ernst anhalten, auch vff erscheinenden Saumbsahl vnd zweyten erinnerungsfal, vnd muthwillige Verwaigerung sonderlich bey denen, die es im vermögen haben, die Executionsmittel, mit Arrestirung, Einziehung vnd verkauffung der gefäll oder güetter, gegen den Schuldthafften verfahren, Innsonderheit auch fleißige obacht haben, damit vorhin gnedig anbefohlener vnd außgeschriebenermassen, die bey nechstem Landtag geschloßene Extraordinarj vmblag, wie auch die Accisgeltter auß vorwand obhabender Quartier, oder anderer, gemeiner Statt vnd Ambt obligender Vßgaben kheineswegs angegriffen, sondern zue dem gemein nuzigen Weßen, bey Vermeidung vnßerer Straaff vnd vngnad, sowohl von den Beambten als andern schuldhafften, einzueziehen, alhero an gehörige orth geliffert werden. Da man auch an abrichtung obvermelter Schuldigkeiten Silbergeschirr bezahlen wolte, Ist das weiße vmb 38 kr. vnd das vergultte vmb 44 kr. anzuenemmen, vnd alhero zueliefern, vnd damit sich niemand der vnwißenheit zue entschuldigen, sollen Ihr gegenwerttigen vnßern befelch in Statt vnd Ambt vff dem Rahthaus vnd vor den Kürchen nechsten Sonntags, nach Einlieferung diß, offentlich publiciren vnd ableßen laßen; An dem beschicht vnßer Ernst- vnd Endlicher Will vnd Meinung.

Geben zue Stuettg. den 18. Decemb. 1638.

Ex speciali Commissione Illustr. Domini Ducis.

277.

General-Rescript, den Bau der Güter betreffend,

vom 29. Januar 1639 [3]).

---

3) Befiehlt den Amtleuten, die Amts-Angehörigen ernstlich zu erinnern, daß sie ihre Felder wieder ordentlich bestellen sollen, „damit Gewerb und Nahrung wiederum Etwas in Schwang gebracht werden möge". Sollten die Besitzer der Güter, z. B. Pflegschaften, den Bau derselben nicht besorgen können, so dürfen diese von Andern angeblümt werden. Dabei ist

278.

General-Rescript, die Aufstellung heimlicher Aufpasser betreffend,

vom 12. Februar 1639 [4]).

---

der Bepflanzung derjenigen Grundstücke der Vorzug zu geben, welche zehend- oder gültpflichtig zur Herrschaft sind.

Diese Vorschrift wurde den 15ten und 21sten Februar 1639. eingeschärft und den Beamten möglichste Sorge für den Anbau der öden Güter aufgetragen. Vergl. das Gen.-Rescr. v. 15. Nov. 1618. (Thl. I. S. 700. d. S.) und die daselbst (Anm. 761.) gegebenen Citate.

4) Druckschrift in der Hartm. Sammlung im Archiv des Innern. Nach vorangehenden Klagen über die eingerißene Geringschätzung des Gottesdienstes und das Ueberhandnehmen von Lastern und nach Einschärfung der dagegen vorliegenden Gesetze, wird folgende Anordnung getroffen:

Damit aber solches alles effectuirt werde, Ist vnsere fernere gnd. Meinung, Ihr sollen mit Hilff deß Vogts, vnd der Ambt-Schulthaißen vnd Obrigkaiten, in Stätt vnd Dörffern die Verordnung thüen, daß gewise Personen bestellt, welche vff die Jenige, Es sey Mann- oder Weibs-Persohn, Knecht oder Mägt, Jung oder Alt, vnder wehrenden Sonn- vnd feürtägl. Morgen- vnd Abendt-Predigten, auch denn täglichen Bettstunden, auff der Gaßen müßig stehendt, oder ohne erhebliche vrsachen außerhalb den Marcktägen gehendt, nicht weniger die Handtwercks Leuth, so bey solcher Zeit arbaitendt gefunden werden, gute Achtung geben, selbige verzaichnen, vnd dem Ambtmann anzaigen sollen, da alsdann du Vogt, von dem Vbertrettern jedeßmahls Fünff Schilling in den Armen-Casten oder Hailigen einziehen, vnd gebührendt verrechnen, oder da einer oder der Ander nichts im Vermögen, ein Tag vnd Nacht im Thurn oder Zuchthäußlin ohnnachläßlich Abstraffen solleſt, für Ains, und dieweil zum Andern, insonderheit die hochverdammliche Gottsläſterung bey Jungen vnd Alten sogar vberhand genommen, daß manchmahl kein Wunder were, sich der Bod auffthätte, vnd solche Läſter-Mäuler verschluckte, auch der Liebe Gott Laub noch Graß wachsen ließe: Alß ist Vnser ferner Ernst: vnd Entlicher Bevelch, daß Du Vogt vnd deine vndergebene Ambts-Schulthaißen, wie auch Burgermaister vnd Gericht aller Orthen, die Anstellung machen solleſt, daß etl. Personen verordnet, die vff den Marcktägen vnd sonsten vnder der Mezig, Brott Lauben, oder offentl. Marckt, Ihr fleißige vffacht haben, den oder dieselbe Läſterer alsobalden dir namhafft machen und anzaigen, du aber die Verbrechere, es sey Weib- oder Manns-Persohn, dem Verschulden gemäß, mit dem Thurn oder Zuchthäußlin, das Jung Gesindlin offentlich mit Ruthen durch die Bittel Züchtigen, vnd abstreichen lassen solt; Vnd da sich auch etwan Erbare Personen vergreiffen, würden, dieselbige, mit einem kleinen: oder nach Gelegenheit vnd Vmbständt deß verbrechens: großen Frävel, oder mehrern Geltstraff, welches du bey deinen Pflichte vnnd Ayden, auch ohnnachläßiger Straff vnd Vngnad zu verrechnen, wissen würst, ansehen: Oder da die Gotts Läſterung allzugroß, Selbige jedeßmahls mit guter Vßführung zur Canzley berichten.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

279.

General-Rescript, in Betreff der Werbungen und des Eintrittes in auswärtige Dienste,

vom 20. Juni 1639 [5]).

---

†) General-Rescript, die Bestrafung des Felddiebstahls betreffend,

vom 10. August 1639.

---

5) Der Erlaß schließt: Wir befehlen, erinnern, vnd wöllen auch ernstlich, daß von Vnsern hohen vnd nidern Beampten, vnd sonsten männiglich, auff alle frembde vnd außländische, auch andere Personen, so sich in Vnsern Hertzogthumb vnd Landen, einzuschleichen, vnd Vns, Vnsern Vnterthonen, solcher gestalten zu verlaiten, vnd abzupracticiren, sich vnterstehen, oder vnterfangen, vnter was schein auch solches jmmer geschehen wollte, oder möchte, gute auffsicht gehalten, auff selbige gewiße Bestallung gemacht, aller Orten, wa sie Antretten, zur hafft gezogen, mit allen Vmbständen, wa her sie seyen, von wem sie dergestallt bestellt, vnd außgeschickt, wa sie die Vnterthonen hinzuführen gemeint, wie viel, vnd durch was mittel, sie selbige also abgelaitet, wahin sie selbige gebracht, vnd was dergleichen mehr seyn mag, examinirt, vnd Vns der Verlauff, allsobalden zu Vnserer Cantzley vnterthönig berichtet: Vnd weitern gnädigen beschaidts, erwartet werden solle. Diejenige aber betreffent, welche sich allbereit, entweder auß armut, mangel, oder dürfftigkeit, auß Vnserm Hertzogthumb vnd Landen begeben, oder sich sonsten darzu, durch obbemeldte Mittel verlaiten lassen, erinnern Wir hiemit gnädig, daß sie sich innerhalb zeit zweyer Monat, wider in gedacht vnser Hertzogthumb, zu jhren verlassenen Gütlein, Haab vnd Nahrung begeben, zuvorderist aber deßwegen bey Vnsern Amptleuten anmelden, die sich auch nicht auff jhr gehorsames einstellen, einiger Gefehr, Straff oder Vngnad, nichts nicht zu befahren haben sollen: Welche aber jnner solcher Zeit, diese vnser Landts-Vätterliche Verordnung, verächtlich in Wind geschlagen, sich nicht wider einstellen, noch bey Vnsern Beampten angeben, sondern vngehorsamblich außbleiben, denen sollen jhre hinterlassene Haab, Güter vnd Vermögen, als gleich annotirt, vnd ohne Vnsere fernere Spezial gnädige Verordnung vnd Bewilligung, weder selbigen, noch jemand andern, von jhren wegen nichts nicht verfolget werden." Vergl. L. O. v. 1621 tit. XXIII.

†) S. die Sammlung der Gerichtsgef. Thl. II. N. 112.

280.

General-Rescript, wodurch der pünktliche Vollzug der von den Expeditionen, sowohl des Geheimen Regiments, als auch der obern Rentkammer und des Kirchenraths ausgehenden Befehle eingeschärft wird,

vom 19. Oktober 1640 [6]).

281.

Patent, das Tauben-Halten betreffend,

vom 20. November 1640 [7]).

Eberhardt.

Befehlen allen und jeden Unßern Ober- und Unter-AmbtLeuthen Unßers Hertzogthums Württemberg ꝛc. ꝛc. daß Ihr uff Unßers Fälckners Johann Adam Wagners, oder deren, so diß Unßer Patent vorzuweißen haben, erfordern und begehren bei allen Euern Amtsverwandten, verschaffen, und denselben gebiethen wollen, daß derselben jeeder, so einen aigenen Taubenflug hat, nach altem Gebrauch, Ihnen des Jahrs Ein paar Tauben geben und zustellen; zu deme wie vor Alters auch gewesen, bei Straf und poen nehml.: Ein Pfund und fünf Schilling, soll jeder in den dreyen Saathen, drey Wochen die Tauben innbehalten, und nicht fliegen laßen, auch keiner weder Inn- noch außerhalb der dreyen Saathen die Tauben mit den Garnenstricken oder sonsten fahen- oder schießen solle, bei obgemeldter Straff, dann welcher hierinnen poenfällig erfunden, von deme wird obgesezte Straff, durch Unßern Falknern unnachläßigen eingezogen werden; Welches Ihr auch an den Vogt Gerichten in Stätten und Dörffern verkünden, und also mit Ernst daran seyn sollen.

An deme ꝛc. ꝛc. Geben zu Stuttg: unter Unßer aigenen Handt Unterschrifft und anhangendem fstl: SecretJnsigel, den 20ten Tag

---

6) Von dem Herzog Eberhard selbst unterzeichneter Erlaß aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. Wo periculum in mora soll alsbald, sonst längstens in 8 Tagen der Vollzug berichtet werden. Vergl. V. O. v. 25. April 1606, 24. Juli 1620. und 18. April. 1629. (Thl. I. Nro. 158. 209. und 260. d. S.)

7) Vergl. Landes-O. v. 1621. tit. CX. §. 12.

Novembris von der Gnadenreichen Geburth Unßers einigen Erlößers und Seligmachers Christi zahlt, Ein Taußend, Sechs hundert und viertzig Jahr.

Eberhardt HzW. (L. S.)

282.

Verordnung, das Botenwesen betreffend,

vom 11. Januar 1641 [8]).

Von Gottes Gnaden, Eberhardt, Hertzog zue Württemberg ꝛc.

Liebe getrewe, Wür müessen eußerlich Vernemmen, Was maßen der Beampten Potten, welche mit Vndertheuigen berichten Vnnd Schreiben alhero Zu Vnserer Cantzlej geschickht Werden, sich nicht, Wie Vor disem beschehen, Vnnd billich noch sein sollte, Vor Ihrem Abraisen, bej Vnserm Pottenmaister aumelden, Dannenhero Vnd Vß solcher Vrsach, manche beuelch bej Ihme eingeraume Zeit Verligen bleiben, Vnnd Vf dz landt Vnsern Beampten langsam Zugeschikht werden, Am andern, bringen Wür Inn erfahrung Wann Zu erspahrung Potteulohns Vnnd Vncostens, die Beuelch Von Vnserer Cantzlej Auß. Denn nechstgesessnen Amptleuthen, selbige Weiters fort Zuschaffen, Vberschickht werden, Dieselbe bej dem mehrertheil etlich tag Verligen bleiben, oder doch so schlecht bestellt Werden, Das selbige Wohl gar nit an sein gehörig ortt kommen, Sondern Vnderwegs etwan gefunden Werden müeßen, Solchem Vnheill nun Zubegegnen, Ist Vnser gnädiger Zumahlen gantz ernstlicher beuelch, Ihr Wollent bej Ewren Jedesmahls hiehero schickhenden Potten, die gewiße Vnnd ohnfehlbare Verordnung thon, Vnnd Ihnen alles ernstes vferlegen, Daß, Wann Vnnd so offt Sie bej Vnnserer Cantzlej abgeferttiget sein, Vnnd nit, Wann Sie kommen, Sie bej Vnserm Pottenmaister Zuuor gebührendt sich aumelden. Vnnd ob keine beuelch Ihnen VfZugeben sein möchten, Vor Ihrem Wider abraisen, Jedesmahls erfragen sollen, Wie nicht Weniger habt Ihr die Ihenige beuelch, so euch etwann Zuerspahrung Vncostens Zugeschickht Werden, keines Weegs VfZuhalltten, sondern Verpflichter schuldigkeit nach, bey Vermeidung Vnserer Vngnadt, allsobald Jedesmahls fortZuschaffen, Vnnd gehöriger orthen einZulüfern,

8) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. S. die Gen.Reser. v. 14. Juni 1605. und v. 7. Aug. 1643.

Auch da einer oder der ander einen Potten Zue Vnserer Cantzlei Zuschickhen hat, Dem andern, Damit hierdurch die Vncosten der auff Wendenden Pottenlohn eingezogen werden, solches Zue notificiern Vnnd anzufüegen. Dessen zu geschehen, Verlaßen Wür Vnns endtlich. Datum Stuetg. Denn 11. January, Ao. 1641.

Hannß Caspar Lörchenfeld
von Nabburg,
W. C. Faber D.
Dauid Schmidlin D.

283.

General-Rescript in Betreff der Cultivirung der Wiesen.

vom 27. Febr. 1641 [9]).

284.

General-Rescript, den Anbau der öden Güter betreffend,

vom 28. Juni 1641 [10]).

---

9) Verordnet, daß die „verwilderten und verwachsenen Matten und Wiesen gesäubert und abgeraumt werden sollen, bei zu befahrender Strafe". Wo übrigens das Brennen nöthig ist, sollen ziemliche Gräben gezogen werden, damit die Feuersgefahr beseitigt werde.

Vergl. die V. O. v. 2. April 1642. und die Citate daselbst.

10) Befiehlt, die Staatsangehörigen zu Anblümung ihrer gültbaren Güter, vor andern fremden alles Ernsts zu erinnern, oder aber auf Verweigern die aus dem gültbaren Gut jährlich fallende Schuldigkeit von denen andern und fremden Feldern, welche sie bauen, ohnnachläßig einzuziehen.

Vergl. das Gen. Rescr. v. 15. Nov. 1618. Thl. I. S. 700. d. S. und die Citate daselbst zu Note 761.

285.

General-Ausſchreiben, die Ertheilung von Dekrets-Abſchriften an die Parthien betreffend.

vom 28. Juni 1641 [11]).

Eberhard ꝛc.

Liebe Getreue! Wir Vernehmen mit ungnädigem Mißfallen, ob ſolten von theils Unſern beamten jenige befehl und außſchreiben, So von Unſern Expeditionen auß, in Unſer Hertzogthum außgeſchickt, denen Perſohnen, Welche ſolche concerniren, nicht allein in copiis communicirt, ſondern auch zugleich die Subscriptiones mit erbffnet werden, weilen dann ein ſolches keines wegs zu gedulden; Als iſt hiemit Unſer Ernſtlicher Befehl, Ihr ſollet fürterhin, wann Von Unſerer Cantzley auß, Euch Befehl oder Decreta zukommen, Von denſelben nicht Einem jeden Bevorab, Da es nicht nöthig, ohn Unſern ſonderbahren Consens, Abſchrifften ertheilen, Im Fall aber, die Sach alſo beſchaffen, daß die Communication denen Partheyen nicht zu Verſagen, mögen Ihr auff Ihr Begehren Ihnen dieſelbe ſolchergeſtalten wohl wiederfahren laßen, doch, daß die Unterſchrifften nicht Beygezeichnet werden. An deme Beſchieht Unſere Meynung Stuttgardt, den 28. Juny. 1641.

Eberhard H. z. W.

286.

General-Reſcript, die Amtsführung der Geiſtlichen, Hochzeiten an Sonn- und Feiertagen, das Einkommen der Armenkaſten und die Beſtellung der Hebammen betreffend,

vom 26. Juli 1641 [12]).

11) S. Landes-O. v. 1621 tit. VI. §. 20.

12) Neben Beſtimmungen über geiſtliche Sachen wird verfügt, daß Hochzeiten an Sonn- und Feiertagen nur „uffs eingezogenſte vnd in geringſten Coſten, Ja gar ohne Gaſterey, Spihl oder Tantz" ſtattfinden ſollen, daß die Beamten ſich angelegen ſeyn laßen ſollen, „ob zu ſtärckhung der Hailligen, derſelben aigenthumbliche, wüſt ligende Güetter entweder in Frohn, oder durch die Pfarrer ſelbſten, welche etwan darzue luſt hetten, gebawt werden möchten," daß die Unterthanen zu beßerer Sorge für Prediger —

287.

General-Rescript, den Frucht-Aufkauf betreffend,

vom 19. Oktober 1641 [15].

Eberhard ꝛc.

Unßern gn. Gruß zuvor, LL. GG. Wir geben Euch in Gnaden zu vernemmen, daß Unß glaubwürdig vor und angebracht worden, was maßen in underschiedlichen Aembtern Unßers Hertzogthumb und Landen, seit jüngsthin eingethaner Ernd, die Früchten häuffig ußer Lands in die benachbarte Orth zum verkauff getragen, und verführt, auch gar von frembden außländischen bevorab in den Fleckhen heimblich bestellt, und auffgekauffet werden wollen, und dahero bereits in Theils Stätten etliche Tage lang kein Brod gebachen worden.

Wann aber solches nicht allein Unßerer wohlverfaßten Landsordnung Tit: Vom Fruchtkauff pag. 125. allerdings und schnurstrackhs entgegen, sondern auch die Fruchtmärkt, welche dieße continuirend beschwehrliche Zeiten und Kriegsläufften hero schlechtlich beobachtet worden, gäntzlich in abgang gebracht, forderist aber in dem gantzen Land grosser Mangel an dem getrayd erscheinen würde.

Allß ist hiemit, zu Vorkommung solchen besorgenden Unheils, Unßer gn. und zumahl gantz ernstlicher Befelch, Ihr sollet Euch alles fleißes angelegen seyn lassen, daß die Fruchtmärkht vor ermelter Unßerer Landsordnung gemäß ohneinstellig wider in auffnemmen, sovil möglich gebracht, die Früchte von den Underthonen zu freyem failem Kauff unter den Kornhäußern, und andern Plätzen, da man gewohnlich die Früchten fail hat, uff die ordentliche bestimbte Zeit und Stund auffgestellt, auch so lang das Fähnlin, altem Gebrauch und herkommen nach, außgestecket, den Außländern zu kauffen nicht gestattet werden; Insonderheit aber sollestu Vogt genaue achtung haben, daß auff dem Land und in den Fleckhen, deines anbefohlnen Ambts, deßorths nichts gefähr: und wucherliches fürlauffe, und die Früchten heimblich bestellt, verschlaifft und außer Lands practiciret werden.

Falls auch etwas Ungebührliches oder straffwürdiges sich eraignen sollte, die Früchte oder auch nach Befinden der Dinge, sowohl Käuffer als Verkäuffer alßgleich anhalten, und der Sachen

---

Wittwen und Waisen ermahnt werden — und daß die Hebammen neben billigen Besoldungen quartierfrei seyn sollen. (Vergl. G. R. v. 10. Aug. 1649.

15) S. die Landes-O. v. 1621. tit. LVIII.

Beschaffenheit ohneinstellig mit sattsamen Umbständen Underth. berichten, vnd der Straff halber gn. resolution gewärtig seyn, Verlassen wir Unß.

Dat. Stuttg. d. 19. Octobris 1641.

Ex spec. resol. Seren. dom. Ducis.

288.

General-Ausschreiben, die Abstellung der gesteigerten Löhne der Dienstboten, wie auch den Wechsel derselben betreffend,

vom 22. Dezember 1641 [14]).

Eberhardt.

Vnsern Grueß zuvor Liebe Getrewe, Nachdem Wir under anderm, Vnßerm Vogt auch Burgermeistern und Gericht alhier bey wiederhohlter anbefohlener Revision der Würth, Handwerks: auch Handelsleuth und anderer dergleichen Personen, allbereith begriffener Tax Ordnung vor deroselben bevorstehenden endlichen publication, auch innsonderheit auffgetragen, Vnß Ihr guetachten, welcher gestalten deme so hoch gesteigerten Taglohn und Soldt der Dienstbotten, beedes der Knecht und Mägd jetzigen Zeithen und Läuffen nach, begegnet werden möchte, in Vnderthänigkeit zu eröffnen, darneben aber auch dießen Mißbrauch und übelstand befunden, ob solte durch sollche staigerung, je einer dem andern seine gedingte Taglöhner und Dienstbotten hin und wider abpracticiren und zu sich verleiten: Alß befehlen Wir Euch in Statt und Ambt die müglichste Fürsehung zue thuen, daß auff eines theils hin und wieder durch Euch selbsten eingezogene Fleißige Kundschafft, andertheils aber, uff Herrn, Meister und Frauen, alß Ihrer der Ehehalten Vorgesetzten und Obern bey Euch, derenthalben mit Bestand eingebrachte Klagen, nit allein solche staigerung abgeschafft, sondern auch diejenige Dienstbotten, welche entweder obgehörtermaßen, durch gemachte heimliche Schlaich andern Leüthen abpracticirt, oder sonst auß lauterm trutz und muethwillen, ohne erhebliche Vrsachen außtretten, ohne ordentlichen Abschied, von niemanden andern, leichtlich eingelassen und auffgenommen werden.

Daran geschicht ꝛc. Dat. Stuettgard d. 22. Dezembris 1641.

Ex spec. comm. illustr. Principis.

---

14) Vergl. die Landes-Ordnung von 1621. tit. XLIX.

289.

General-Rescript, die Ertheilung von Befehls-Abschriften betreffend,

vom 30. Dezember 1641 [15]).

Eberhardt.

Vnßern Grueß zuvor L. Getrewe. Demnach Wir in Erfahrung bringen, daß wann etwan die Nothdurfft erfordert, Vnßere bißhero ergangene Befelch, einer oder der andern interessirten Parthey zu communiciren, Ihnen auch die Nahmen Vnßerer Räthe, welche den Befelch underschriben, von theils Vnßern Beambten eröffnet werden, Nun aber ein solches sowohl Vnßerer Landsordnung alß andern Vnßern deßhalb ergangenen Befelchen zuewiderlaufft; Alß ist hiemit Vnßer Befelch, daß wann ins khünfftig einer oder der andern Parthey ein Befelch nothwendig zu communiciren, Ihr jedoch keinem, wer der auch seyn mag, die Nahmen derjenigen Räth, welche den Befelch subscribirt, eröffnen sollen.

Daran beschiehet ꝛc. Stuettgart d. 30 Dezembris 1641.

Eberhard, H. z. W.

290.

General-Rescript, die Cultur-Veränderungen betreffend,

vom 30. Dezember 1641.

Eberhardt.

Lieber Getreuer! Ob Wir wohl hiebevor durch absonderliche Befelch das allzugemeine und nunmehro ohnnöthige umbrechen der Wisen auß seinen sonderbaren Ursachen bereits verbieten lassen; So müssen Wir jedoch erfahren, daß solchem Unserm Befelch bißhero wenig nachgesetzt- sondern jetziger Zeit sowohl als hiebevor, da man bey gewährter Kriegsgefahr in die weite Felder hinaus nicht fahren dörffen, die Wisen einen Weeg als den andern häuffig

15) Vergl. G. R. v 28. Juni 1641. (Oben Nro 285.) und die Landes-O. von 1621. tit. VI. §. 20.

umackert, hingegen die Uns gültbare Aeker und Hofgüther mehiſten theils ohngebaut und wüeſt gelaſſen werden;

Wann dann hierdurch nicht allein Unß ein merckliches an denen ſchuldigen Gültten und Hoftheilen zurückbleibt, ſondern auch zugleich die Wiſen außgemergelt und endlich weder Futter noch Halmfrucht mehr ertragen werden mögen; Solchemnach iſt hiemit Unßer Gnädigſter und ernſtlicher Befelch du wolleſt nunmehro, (nachdeme durch Gottes Gnad der Bauersmann etwas ſicherer im Felde) ſolchen groſſen Mißbrauch fürauß abſtellen, hingegen den Ackerbau ſo vihl möglich in den vorigen Stand helffen bringen, inſonderheit aber mit amtlichem Ernſt darob und daran ſeyn, daß die Uns gültbare- auch Hof acker widerum zum alten Eintrag gerichtet- hingegen der Wiſen (außerhalb hoher und ohnumgänglicher Nothdurfft) allerdings verſchont werde.

Welches dann du deinen Amtsangehörigen und dabey diſes mit Ernſt anzudeütten, daß wofern Sie führohin Ihre dergleichen habende Gült- oder Hofgüther vortheilhafftiger weiße verlaſſen und ſich hingegen auff fremde Güter (allein darum, weilen ſelbige frey und ohnbeſchwehrt) begeben würden, daß Wir alsdann ſolch Unſer von Ihnen muthwilliglich hintangeſetzte Gültt- oder Hofftheil auf Ihre vermeintlich frey gebaute Güther zuſchlagen, und von Ihnen einzuziehen gemeint ſeyen; Es wäre dann Sach, daß der bauenden Perſonen bekanntes Ohnvermögen oder ſonſten der Felder weit entlegene Beſchaffenheit, auch dannenhero würcklich Kriegsgefahr (darüber doch du Amtmann mit ſonderbarer Discretion, aufrichtiger Treue und Ohnpartheylichkeit zu erkennen) ein anderes nothwendiglich erfordern ſolte; und hat ſich männiglich hiernach zu richten.

Stuttgart d. 30. Dzbr. 1641.

Ex spec. resol. seren. dom. Ducis.

291.

Dritte Apotheker-Ordnung und Taxe,

von 1641 [16].

---

16) Druckſchrift im Archiv des Innern, ohne Einleitung, Datum und Schluß, 16 Seiten in folio und 25 Seiten Taxe. Wir haben die wenigen Abweichungen von der 2ten Apotheker-O. von 23. Auguſt 1626. bei Letzterer angegeben und verweiſen daher auf dieſe. (Th. I. Nro. 233. d. S.)

†) General-Reskript, Viehverstellung und Geldbarleihen betreffend,

vom 14. März 1642.

292.

Verfügung in Betreff der Ablegung und Abhör der Burgermeister-Rechnungen,

vom 21. März 1642 [17]).

Eberhardt ꝛc. ꝛc.

Unsern Grueß zuvor, Liebe Getrewe, Wir müßen auß denen seit wieder antrettung Unserer Regierung in unterschiedlichen Städt und Aemtern, dieses Unsers Hertzogthums und Landen beschehenen Vogt Gerichts Haltungen und andern vorgangenen Inquisitionen und darüber einkhommenen Unterthänigen relationen mit sonderbahrem befrembden, mehrmalen vernemmen, waßmaßen neben allerhand bey diesen noch continuirenden schwehren läuffen sich eraigenden Unordnung von den Burgermeistern sowohl in den Städten alß Amtsangehörigen Flecken bey Abtrettung solch Ihres Burgermeister Ambts fast durch und durch keine Rechnung, wie hiebevor üblich gewessen oder doch wenigstens gantz unordentlich unvollkommen, auch ohne Urkhunden, und dazu gehörige Rechnungs-Geschäfften, allso Unserer wohlverfaßten und publicirten Rechnungs Instruction entgegen, abgelegt, noch Ihren Successoribus gebührend tradirt worden, dardurch dann vielfältige Confusiones erwachsen, große Vorthailigkeit mit einlauffet, auch die nachkhommende Burgermeister in Ihren Rechnungen gleichfalß gesteckht werden und deßwegen die Gemeinen sich nicht wenig beschwehrt finden.

Wann Wir aber solches fürohin kheinesweegs zu gestatten gemeintt, sondern solchem und mehrerm hierdurch befahrendem Unheil in Zeiten vorzubiegen bedacht.

Alß ist hiemit Unser Gn. und zumahlen gantz Ernstlicher Befelch, Ihr sollet bey Vermeidung unserer Ungnad und unaußbleibender Straff alles Ernsts daran seyn, daß khünftigen die Burgermeister (welches du Vogt deinen untergebenen Amts-Schultheißen gleichfalls mit allem Ernst zu injungiren.) jedesmahls auff den Termin, da Sie das Burgermeister Amt abtretten, Sich mit dero ordentlichen und genugsam verurkundten Rechnungen (welche also-

---

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze Thl. II. Nro. 114.

17) Vergl. Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 14.

balden abzuhören.) zugleich gefaßt halten und deren Successoribus Ihre hinterständige Remaneter orden: und urkhundtlich würcklich tradiren sollen: und zum fall einer oder der ander diesem Unserm Befelch wider Versehen nicht gehorsamblich nachkommen solte, habt Ihr solches jederzeit mit guten Umbständten neben des Vbertretters Praedicat und Vermögen, zue Unserer Oberraths Expedition ohneinstellig zu berichten.

Daran ꝛc. Stuttgardt den 21. Martii 1642.

Ex spec. Com. Seren. dom. Ducis.

293.

Verordnung in Betreff des Felderbrennens,

vom 2. April 1642 [18]).

Eberhardt ꝛc. ꝛc.

Vnsern Gruß zuvor, Liebe Getrewe. Obwoln Wir hiebevor auß sonderbahr tragender Landtsfürstlicher Fürsorg vnd Vorsichtigkeit vermittelst ergangener General-Außschreiben an alle Aempter dieses Vnsers Hertzogthumbs die gnädige vnd zumahl bei vnvermeydenlicher hoher Straff ernstliche Verordnung gethon, daß bey abbrennung der wüst: vnd wildliegenden Maden Wiesen vnd Awen, welche ettwann mit stengel, dornen vnd gebüsch allzusehr vberwachsen, auch nicht wohl anderst als auff solche weiß können gesäubert, vnd wider zu nutzen gebracht werden, nicht allein allerseits fleissige sorgfalt vnd gewahrsame auffsicht solle gehalten, innsonderheit von Gerichts-Personen, Vorstknechten oder andern sorgfältigen Leuten, mit denen man jedes Orts versehen, gewisse Obmänner, welche müglichsten Fleisses beobachten möchten, daß kein Fewer durch das Laub oder andere leichtlich brennende Materi in die daran gelegene Höltzer vnd Waldungen lauffen, oder doch selbige auff vnverhofft eraignete fäll, bald wider löschen vnd wehren köndten, bestellet: sondern auch da nöthig gegen die anstossende Gehültz gräben gemachet, vorderist die Wind, so sie gegen dem Wald gehen, wohl beobachtet, vnd auff solchen Fall das brennen zu selbiger Zeit (dessen allen Ihr Euch in Vnterthänigkeit zu entsinnen) gar vnterlassen werden.

Müssen Wir doch dessen vngeacht wider besser versehen mit sonderm befrembden vnd vngnädigen Mißfallen vernemmen, daß man solch Vnser Befelch bißhero gar schlechtlich beobachtet, die Wiesen vnd Dornen, ohne einige Consideration deß Windts,

---

18) Vergl. die Gen.-Rescr. v. 27. Febr. 1641. — 25. Aug. 1645. — 3. Mai 1647. und die Waldfeuer-Ordnung vom 14. Juli 1807. §. 21.

auch ohne vorwissen, der Vorstmeister, Vorstknecht oder anderer, so hiebey das auffsehen obangeregter massen haben solten, angezündet, vnd entweder alte elende Leut, vnverständige Kinder vnd Bueben, oder gar niemand dabey geblieben, dardurch dann mehrmalen der Brand die angrentzende Waldungen ergriffen, vnd also, vermög eingelangter vnterthöniger Bericht, bey kurtzer Zeit hero in etlich viel hundert morgen Wälder, junge Schläg vnd anders, sowohl Vnserer Eigenthumblichen, als den Gemeinen zugehörigen Höltzer dergestallten abgebrannt vnd verwüstet worden, daß der Schad nicht wohl zu beschreiben. Warauß Wir dann anders nichts als sonderbahren muthwillen, vntrew vnd vorsetzlichen vngehorsamb verspühren.

Wann Uns dann solchem Vnheil vnnd mehreres besorgenden Schaden in Zeiten bestmüglichsten vorzukommen; hingegen aber gute fürsehung, damit die Wiesen wider zur nutzbarkeit gebracht werden, zu thun, in allweg obgelegen seyn will.

Als lassen Wir es nochmalen bey obangeregten hiebevor den 21. Febr. vnd 21. Martii des verwichenen 1639. Jahrs publicirten General-Außschreibens allerdings in gnaden bewenden, mit dem gantz ernstlichen befelch, daß hinfüro niemand Vnserer Vnterthonen wer der auch seyn mag, bei vnvermeidenlicher höchster Straff, auch befindenden Dingen vnd dem verbrechen nach, Leib vnd Lebens, Ehr vnd Guts, einige Wiesen oder andern Ort, ohne der hierzu jeder Gemein verordneten Personen vorwissen vnd einwilligen, anzünden, sondern jederzeit obmehrgemelter Vnserer wohlgemeynten gnädigen Verordnung gemäß damit verfahren solle. Gestallten dann Vnser noch ferner gnädig vnd zumahl ernstlicher Befelch, daß Ihr jeder an seinem Ort ob dieser Vnserer gnädigen Verordnung bey vermeydung hoher Straff vnd vnabläßigen Einsehens alles ernsts halten, die Verbrecher auff betretten also gleich in hafftung ziehen, sie ex carcere examiniren, vnd solches vneinstellig neben deren praedicat vnd vermögen vmbständig berichten, benebens auch dieses allen Gemeinden Ewers anbefohlenen Ampts, damit sich künfftig niemanden mit der vnwissenheit zu entschuldigen, vnverzüglich publiciren sollet. Daran beschicht Vnsere gantz ernst: vnd endliche Meynung.

Datum Stuttgardt, d. 2. Aprilis 1642.

Ex spec. comm. illustr. Principis.

294.

Vierte Tax-Ordnung.

Vom 30. April 1642 [19]).

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard Hertzog zu Würtemberg vnd Teck, Grave zu Mümppelgart, Herr zu Haydenheim, ꝛc.

Entbieten allen Vnsern Ober: vnd VnderAmptleuten, Vögten, Kellern, Verwaltern, Zollern, Burgermeistern, Gerichten, vnd samptlichen Vnderthonen, Vnser Gnad. Liebe Getrewe, Demnach Wir auß denen, seith wider angetrettener Vnserer Fürstlichen Regierung, täglich einkommenden Berichten, allgemeiner Erfahrung vnd sichtbarem Augenschein, mit sonders vngnädigem Mißfallen, vernemmen müssen, was gestallten bey disen noch immerzu continuierenden überschwehren Läuffen vnd höchstem Geltmangel, nicht allein von dem Veld: vnd Bawersmann, sondern auch von allen Handwercksleuten ins gemein, wider die Billigkeit vnd Christliche Liebe, mäniglich übernommen, auch ohnerachtet die Früchten vnd andere Victualien, widerumb in zimblichwolfailem vnd annemblichem Preiß zuhaben, wider verhoffen vnd versehen, alles auff das höchste wolle gestaigert vnd getriben werden; Wir aber dergleichen Finantz vnd ohnersättlichem hochsträfflichem Wucher vnd Vbernamb länger also zuzusehen, vnd die liebe kundtbare Armuth mit dergleichen vnChristlichem übersatz, bey diser betrübten schwehren Zeit, vnd noch immerzu continuirenden allerhand KriegsAnlagen, ferrner also trucken, weniger Vnser bißhero eingewandte Fürstliche Milte vnd Gnad, länger mißbrauchen zulassen, nicht gedencken. Als haben Wir Vns zu fürkommung vnd remedierung solchen Vnhails eines allgemainen Tax halben in Gnaden endlichen resolviert, Euch benebens alles ernstes befehlende, daß Ihr darob mit sonderbahrem Eyfer, obligenden Pflichten, vnd deß Landes erforderender Notturfft nachhalten sollet, wie volgt, ꝛc. ꝛc.

Auch solle keiner dem andern seine Ehehalten, Knecht oder Mägdin den Stätten noch über Land abspannen vnd vngebührlich abpracticieren, noch über disem Tax ein mehrern Lohn geben, bey befahrender Thurn: oder Geltstraff, alles nach Gelegenheit vnd dem Vermögen, einer grossen oder zwo kleiner Frevel, wie dann ebenfalls nicht allein einiger frembder Ehehalt von jemanden, er habe dann von seinem Herrn, Meister oder Frawen, oder dem Amptmann deß Orths, wa er gedient, einen beglaubten Schein vorzulegen, nicht angenommen, sondern auch alle

19) Druckschrift aus dem Archiv des Innern, 39. Seiten, folio. Wir geben hier unter Beziehung auf das Thl. I. Anm. 1113. dieser Sammlung Gesagte, blos den Anfang und Schluß, mit Hinweglassung der einzelnen Tax-Ansätze.

Taglöhner vnd Dienstbotten, welche also wider solch Verbott muthwillig ohne Erlaubnuß oder gnugsame dargethane Vrsach, auß der angedingten Arbeit oder Dienst zudretten, sich vnderstehen würden, deßgleichen auff anerbieten deß gemachten billichen Lohns, lieber faullentzen vnd müssig gehen, dann arbeiten vnd schaffen wöllen, neben verlierung ihres Solds vnd Lohns, mit dem Narrenhäußlin straffbar angesehen, vnd dann dise Vnsere wolverfaßte TaxOrdnung nicht allein anjetzo gleich, sondern auch hinfüro bey allen Vogt: vnd Ruoggerichten, damit sich künfftig Niemanden mit der Vnwissenheit zuentschuldigen, publiciert vnd abgelesen werden solle.

Das alles mainen Wir nach erscheinender höchster Nothturfft ernstlich, befehlen auch allen Vnsern Amptleuten nochmahlen, in allen Puncten vnd Articuln darob angelegenen besten fleißes, auch mit mehrer Auffsicht, als bißhero in gleichen Gebotten beschehen, zuhalten, bey vermeidung Vnserer hohen Vngnad vnd schwehren Straff, so offt einige Fahrläßigkeit hierinnen verspührt, vnd erwisen werden solte, Geben in Vnserer ResidentzStatt Stuttgardt, den 30. Aprilis, Anno 1642.

295.

General-Verordnung über den Urlaub der Beamten,

vom 12. Juli 1642.

Eberhard ꝛc. ꝛc.

L. G. Demnach Wir in Erfahrung bringen, daß theils Unßerer Beambten wegen ihrer privatgeschäfften, ohne Unßer gn. Erlaubnuß, nicht nur über Nacht, sondern auch manchmahlen etlich tag von ihren anvertrauten Stätt und Aemtern verreyßen, dardurch aber, sonderlich bei dießen noch immer wehrenden gefährlichen Kriegs Läufften, Leichtlich etwas versaumt werden kan:

Alß ist Unßer Befehl, du sollest in Verrichtung deiner privatgeschäften, ohne Unßere gn. Erlaubnuß von deinem anvertrauten Ambt über zwey tag nicht auß seyn, sondern da es ein längere Zeit erfordern würde, allezeit zuvor bey Unß um gn. Erlaubnuß U. Bitten, und da du etwan deiner Privatgeschäfften halber etwas allhier zu verrichten, dich vor deinem abreyßen allezeit bey Unßerer Rennt Cammer anmelden, und fragen, ob man dir deines tragenden Amts wegen nichts zu befehlen habe?

Daran ꝛc. Stuttgart d. 12. July 1642.

296.

General-Ausſchreiben, die Verfügung über verlaſſene Güter betreffend,

vom 27. Juli 1642 [20]).

Lieber Getrewer; demnach Vuß anlangt, alß ſolten diejenige Güetter, ſo etwan durch Todtfäll oder in andere Weeg verlaſſen, vnd im Land hin vnd wieder, eine Zeitlang öd vnd vngebawt gelegen, von Burgermeiſter vnd gericht, vnderm Vorwand der darauff noch ohnbezahlt hafftenden Contribution aigens willens eingezogen, vnd auch wohl gar veralienirt werden.

Welches Wir aber dergeſtalten keines weegs nachzuſehen wiſſen.

Alß iſt hiemit Unßer Ernſtlicher Befelch, du wolleſt ſolches Burgermeiſtern vnd Gericht bey dir nachrichtlich zuerkennen geben, vnd darbey erinnern, daß wafern ſich der verlaſſenen Güettern anzunemmen gemaint, Sie ein ſolches zuvor mit genugſamen bericht jedesmahls an Uuß gelangen laſſen, vnd vnßers beſchaidts darauff erwarten ſollen, geſtalten dann du ob vnd waß von dergleichen Güettern in deinem dir anvertrauten Statt vnd Ambt ſolchergeſtalten eingezogen worden, fleiſſige erkhundigung einzuziehen, und Vnß deſſen vnverlängt mit gueter außführung zuberichten.

Daran ꝛc. Stuettgart d. 27. Juli 1642.

---

†) General-Reſcript, die Beſtrafung der Gotteslästerung und der Fleiſches-Verbrechen betreffend,

vom 29. Juli 1642.

---

20) Vergl. das Gen.-Reſcr. v. 15. Nov. 1618. Thl. I. S. 700. d. S. und die Citate daſelbſt (Note 761.)

†) Abgedruckt in der Sammlung der Gerichtsgeſetze Thl. II. Nro. 115. Die Beſtrafung der Gotteslästerer wird dem Herzog vorbehalten, die Strafe des Fluchens und Schwörens im 1ſten — 4ten Fall auf 15. kr. — 1. fl. bei weiteren Rückfällen auf Thurmſtrafe beſtimmt. Die Geldſtrafen ſollten zum Kirchenkaſten geliefert werden, welche Beſtimmung aber den 14. März 1643. dahin abgeändert wurde, daß die wegen Gotteslästerung, Fluchens und Schwörens angeſetzten Strafen, wie früher, den Armenkaſten zukommen ſollen.

297.

General-Ausschreiben die Form der Commissions- und Inquisitions-Berichte betreffend,

vom 9. August 1642 [21]).

Eberhardt ꝛc. ꝛc.

Lieber getrewer, Wir befinden eine geraume Zeithero, daß mehrertheils Vnßerer Beampten, wann Ihnen Commissiones oder Inquisitiones zu verrichten anbefohlen werden, Ihre Relationes allzukurtz, ungenuegsamb und confus, oder auch anstatt derselben nur Ihre Protocolla zue Vnßerer Cantzley einschicken, darauß hernach erst ein Extract gemacht: die Substantialia heraußgezogen: vnd in ordnung gebracht werden müessen, wardurch aber, sonderlich bey Vnßerm Obern Rath, die Expeditiones gestecket, und andere nothwendige Geschäfften verhindert werden.

Solcher Vnordnung nun zue fürkommen, wollen, und befehlen Wir, wann dir fürohin eine Commission anbefohlen und aufgetragen würdt, daß du in Vßfürttigung deiner Relation, nachfolgende manuduction und Ordnung in fleißige Obacht nemmen solleſt.

1) vnd erstlich den Klagpunkten.
2) zum andern den Deferenten und Anbringer
3) drittens die Veranttworttung
4) am vierten die Confrontation.
5) vnd dann die beweißung nach einander setzeſt.

Welche Ordnung du bey allen und jeden Clagpunkten zue obſerviren haſt, damit also bey der Expedition der Sachen beschaffenheit, ordentlich haben möge, und nicht wie bißhero mehrfälltig geschehen, die Sachen zu besserem Bericht, mit Verlierung der Zeit, wieder zurück schicken vnd doppellte Mühe haben müsse.

Hieran ꝛc. Datum Stuttgardten d. 9. Aug. 1642.

†) Verbot der eigenmächtigen Milderung, Abänderung und Erlassung bereits angesetzter Strafen durch die Amtleute,

vom 4/9. Juni 1643.

21) Eingeschärft durch Gen.-Reſcr. v. 29. Juli 1644.
†) Samml. d. Gerichtsgeſ. Tit. II. Nro. 117. Vergl. G.-R. v. 16. Mai 1646.

298.

Verfügung in Betreff des Botenwesens,

vom 7. August 1643 [22]).

---

†) General-Rescript, die Einführung des Kesselgeldes von den Bierbrauereien betreffend,

vom 11. September 1643.

299.

General-Verordnung in Betreff des Bierbrauer-Gewerbes,

vom 16. October 1643 [23])

Eberhard ꝛc. ꝛc.

Lieber Getrewer, demnach Wir befinden, daß das Biersieden im Landt (wann ohne daß die Früchten anfahen nah zusammen zu gehen) allzuweit einreißen will, und der mehiste theil der Biersieder im Landt, ohne Unßer Concession, sich deß Bierbrauens unternommen, welchem Wir aber länger nachzusehen nicht gemeint;

Alß ist Unßer Befelch, du sollest in deiner anbefohlenen Beambtung, fleissige erkhundigung einziehen, wie lang ein oder der andere Bier gebrawet, alßdann von jedem 12 fl. von dem Tag an, als ein jeder anfangen zu brawen, zurechnen, einziehen, und zu Unserer Landschreiberey ohnverzüglich einliefern, dabey denjenigen, welche umb nachlassung solcher 12 fl. angesucht, daß Wir Ihnen nit zu willfahren wissen, anzaigen, inns künfftig aber, ohne erlangten Unsern gnädigen Consens, keinem das Bierbrawen gestatten, An dem beschicht Unßer zuverläßiger Will und Meinung. Stuttgart den 16 Octbr 1643.

Ex spec. Resolut.

---

22) Vergl. das Gen.-Rescr. v. 11. Januar 1641. Oben Nro. 282, dessen Bestimmung wegen der Meldung der Boten auf der Botenmeisterei wiederholt wird, sodann G.R. v. 14. Juni 1605.

†) S. die Sammlung der Steuergesetze Nro. 80.

23) Vergl. die Citate zu der Bierbrauer-Ordnung vom 15. Juli 1618.

300.

Verordnung in Betreff des Pfechtens der Maße,

vom 13. November 1643 [24]).

Eberhardt.

Unßern Grueß zuvor Liebe getrewe; Demnach Unß nicht allein äußerlich einlangt, sondern Wir auch sonsten, auß underschidlich einkhommenden Berichten und Relationen mit sonderbahrem Mißfallen vernemmen müessen, Waßmassen hin und wieder mit Gewicht und Waag. sowohl in Stätten alß Dorffschaften dißes Unßers Hertzogthumbs, Indeme man nehmlich, wie bißhero üeblich geweßen, gewiße Zeit und Tag deß abpfechens und Beschauens, Jährlichen wißen: und zuevor den Schlossern zuelauffen kan, allerhand gefährde und Betrug wollen eingeführt und verüebet werden, deme Wir aber allßo länger nachzusehen keinesweegs gemeint.

Allß ist hiemit Unßer Befelch, daß, Ihr zue nothwendiger dessen Fürkhommung ohnverlängt, auff einen gewissen besondern Tag gantz unverwarneter Dingen, alle Gewicht und Waagen in Ewrem Euch anvertrauten Statt und Ambt, von denjenigen Personen, so sich deren deß Jahrs über in offentlichem kauffen und verkauffen zu bedienen pfleegen, abfordern, mit zuziehung deren dazu verordnet- beaydigten Gerichts- und Raths Personen, dem sonst üeblichen Herkommen gemäß, mit Fleiß besichtigen, und abpfechten, und so Ihr waß verdächtiges, mit etwann angeheukten Knöpfen, von Eyßen, Zühn, und dergleichen befinden und verspühren solltet, ein solches alsobalden mit Fleiß und Ernst ändern und jenigen, so sich dergleichen Waag oder Gewicht bedient, mit Ernst examiniren

1) wa Er solche Erkaufft und hergebracht?
2) wie lang Er sich deren bedient?
3) ob Er gewußt daß solche gewiß just und recht?
4) ob? wann? wie offt und wa er solche abpfechen und besichtigen lassen, und waß dergleichen ꝛc. gestallten Ihr dann zu mehrer der Sachen Erkhundigung von denen Schlossern und Schmiden, wer allso etwan vor gewohnlichen Beschaw Tagen zue ihnen vmb Justificirung ihrer Gewicht und Wagen kommen seyn möchte, auch wie Sie ein oder ander Gewicht und Waag befunden, ebenfallß mit Ernst vernemmen, und wie Ihr die Sachen befunden, wider unterth. berichten sollet, dessen beschicht Unßer zuverläßige Meinung. Dat. Stuettg. d. 13. Novbr. 1634.

Ex speciali Resol. Illustr. Dom. Ducis.

---

24) Vergl. die Landes-O. v. 1621. tit. LXVIII. sqq. und die Citate daselbst.

301.

Verordnung gegen Medikaster und Segensprecher,

vom 15. November 1643 [25]).

Eberhardt ꝛc. ꝛc.

Vnßern Grueß zuevor, Ehrsame und Liebe Getrewe. Nachdem wir äußerlich glaubwürdig berichtet werden, auch daß Uußerer, wegen aigendtlicher Erkundigung, wie es mit allerhand Personen von Manns und Frawen Bildern, so sich der äußer- und innerlichen Leibs Curen Unßerer Underthonen zugeständener Krankheiten, und anderer Gebrechen ohnexaminirt und ohnapprobirt, auch ohne erlangten Vnßern Consens, aigens Willens, hin und wider in Vnßerm Hertzogthumb anmaßen und understeben sollen, beschaffen, deputirte Räth, und Commissairen erstatteten underthönigen Relation, nit ohne ohngnädiges Mißfallen vernemmen müessen, waßgestalten bey mehrentheils derselben, bevorab waß die gemeine Leüth und Layen betrifft daß, sowohl in Gottes wortt, alß in den gemeinen geschriebenen Kayßerl. Rechten hochverpoente und verdammliche Laster deß Seegensprechens sehr eingerissen, und eingewurtzelt, dannenhero Vnß, alß dem Landsfürsten ußer dero von Gott dem Allmächtigen Vnß auffgetragenen, und vor Vnßer selbst aigenen Fürstlichen Person, genaigten vorhin tragenden Sorgfalt, eyfferig obgelegen, auff Mittel und Weeg zugedenken, wardurch solches wiederumb so viel immer müglich, bey diesen ohne das so hochlaidigen und betrübten Zeitben, zu desto mehrer abwendung, seines über Vnßere mannigfaltige schwehre Sünden, entbrannten Zorns, von grund außgerottet und vertrieben werden möchte, Alß haben Wir nit umbgehen können, ein solches durch ein General Ußschreiben an Euch, wie auch an andere Unßere Geist- und Weltliche Beambte ermeldt Vnßers Hertzogthumbs, in das werck zusetzen, inmaßen hierauff, Vnßer Ernstlicher Befelch, du Vogt solleſt nit allein solch Segensprechen Unßern Underthanen, und denen Ambts-Angehörigen, bey Vermeidung Unßerer hohen Ungnad und Straff, welche von beederley, benantlichen, sowohl von den Agenten, alß Patienten, deren, die hierunder damit behafftet, ins künfftig betretten, ohne Unterschidt und Respect derselben, ohnfehlbar einzuziehen, vff vorhergehende offentliche Verkündigung vor einer ganzen Gemeind verbietten und niederlegen, sondern auch vor deren publication, Ihr speciales für Euch selbsten, in der Statt Ewre anbefoblene Gemaindt und Zuhörer auß Gottes Wortt darvor getrewlich und bey Verluſt Ihrer Armen Seelen Seeligkeit abwarnen.

---

25) S. die Landes-O. v. 1641. tit. LI. und die dortigen Citate.

Nicht weniger daß ein solches durch die ministros Ewerer anvertrauten Superattendenz in den Ambts Flecken, auch vollzogen werde, die Ambtliche Verfügung thuen.

Daran ꝛc. Stuttgardt d. 15. Nov. 1643.

Ex spec. Res. Sereniss. Dom. Ducis.

302.

Verordnung in Betreff der Besichtigung der Feuerstätten und des Flachs- und Werk-Dörrens,

vom 2. Dezember 1643 [26].

Eberhardt ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getrewe, Wir seynd eußerlich berichtet, daß sich theils Bawrs volckh unterstehe, Ihren Flachß und Werckh, in den Häußern und Backöffen, auch andern Orthen, da es nit seyn soll, Unserer Landtsordnung zuwider zu dörren, und außzumachen, dardurch dann bald und leichtlich großer Feuerschaden und andere Ohngelegenheit, besonders bey jetzigen sorgsamen Zeiten und Läuften, verursacht werden, und entstehen kann, dieweilen aber solches keinesweegs zugestatten, dannenhero deme und dergleichen bey Zeiten zu steuren, Alß ist hiermit Unser ernstlicher Befelch, Ihr sollen die gewisse Fürsehung thun, daß die verordnete Feuerbeschawer angeregter Unserer Landts-Ordnung gemäß, die Feuer Stätt fleißig besichtigen, und wa sie die Sachen nicht just befinden, solches gebührend rechtfertigen sollen, beneben aber den Bauerschaften und andern geflehneten frembden Leüthen anzaigen und ernstlich auferlegen, daß Sie sich gedachten Flachß- und Werckh außmachens enthalten, da Sie sich aber dessen unterstehen wolten, Sie solches außerhalb der Stätt und Fleckhen an ohnschädlichen Orthen verrichten sollen, dann wann hierwider gehandelt, und ein Feuer, darfür Gott seye, außgehen würde, sollen nicht allein der oder dieselbige, durch welche dergleichen Feuer entstanden, umb 10 fl. Straff unnachläßlich angesehen - sondern auch zu Abstattung alles darauß erwachsenen Schadens ernstlich angehalten werden, und darmit sich der ohnwissenheit niemand zu entschuldigen, sollen Ihr diesen Unsern Befelch zu männiglichs Nachricht, ohneinstellig publiciren; dessen zu geschehen verlassen Wir Unß endtlich.

Datum Stuttgardt den 2. December 1643.

---

26) S. die Landes-O. v. 1621. tit. CX. §. 5. und die General-Verordnung v. 13. April 1808. C. X. und E.

303.

Verordnung in Betreff der Eröffnung der an Burgermeister und Gericht addreſſirten Befehle,

vom 27. April 1644 [27]).

Eberhard ꝛc.

L. G. Demnach Wir mit ſonderbahrem Ungnädigen Mißfallen vernemmen müßen, daß theils Unſere Ober- und Unter Beamte Unſere an Burger-Meiſter und Gericht abgehende Befehl erbrechen, und ſelbige Ihnen offen insinuiren laßen; Nun ihnen aber ein ſolches keineswegs gebührt; Alß iſt Unſer gnädigſter und zumahl Ernſtlicher Befehl, daß Du die, an Burger-Meiſter und Gericht allein abgehende Befehl, bey vermeydung Unſer hohen unaußbleiblichen ſtraff und Ungnad nicht erbrechen oder eröffnen, ſondern dich deßen allerdings und gäntzlich enthalten ſolleſt. Daran beſchiecht Unſere Meynung.

Stuttgart den 27. April 1644.

Eberhard Hertzog zu Würtemberg.

304.

Verfügung in Betreff der mit dem Wirthſchafts-Gewerbe verbundenen Befugniſſe,

vom 29. April 1644 [28]).

Eberhardt.

L. G. Wir müſſen aus eingekommenen verſchiedenen U. suppl. ſowohl der Wein- als Bierſchenkhen hin und wieder Unſers Hertzogthums vernehmen, welchermaſen Ihr Unſer ohnlängſt ergangenes allgemein Ausſchreiben dahin verſtanden, daß denſelben nicht allein neben dem von vielen bißhero angemaßten über nacht Beherbergen und Speiſen auch das Wein Außſchenckhen vom Zapfen uff die Gaſſen allerdings abgeſtrickt und verbotten ſeye. Sintemahlen Wir aber denjenigen Wein und Bierſchenckhen, welche ſich gemeldter maßen des Speiſens und Beherbergens enthalten, gegen reichung gebührenden Umgelts, des Wein- und Bierſchenkhen zu verwehren niemahl intentionirt geweſen, auch noch nicht gemeint ſeynd, Alß wollen Wir gedacht Unſer ausgangen General-Reſcript in hoc puncto dahin

27) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenſtern.

28) Auf welches Gen.-Reſcript ſich dieſe Verfügung beziehe, iſt nicht bekannt.

declarirt und erläutert haben, daß offtgedacht Wein- und Bierſchenkhen, daß Wein und Bier-Auszäpfen uff die Gaſſen doch mit obiger Condition, daß ſie nahml. niemanden Speiſen oder Beherbergen ſollen, und anderer geſtalt nicht wohl zugelaſſen ſein ſollen, befehlen Euch derenthalben hiemit gn. Ihr wollet allerſeits Euer fleißiges uffſehen haben, damit hierinnen kein gefährde gebraucht, von dir dem Amtmann auch jedesmahls das gebührende Umgeltt Unſerer ußgekündeten Umbgeltts-ordnung gemäß ordentlich eingezogen werden möge, Wolten Wir Euch zur nachricht hiemit ohnverhalten.

Geſchicht zumahlen hieran ꝛc. Stuttgardt den 29. April 1644.

Ad Mandatum ꝛc.

305.

General-Verordnung in Betreff der Verhältniſſe der Beiſitzer und ſonſt unverbürgerten Perſonen,

vom 23. Mai 1644 [29]).

Eberhard ꝛc.

Liebe Getrewe, Wir haben nunmehr zu verſchiedenen mahlen, auß Unßerer Beambten hin und wieder auff dem Land, bey Unßerer Cantzley einkommenden Underth. Berichten, nicht ohne Befrembden und Mißfallen vernommen, wasmaßen diejenige Perſohnen, welche auff Ihr bittlich erſuchen, alß Beiſitzer oder ohnverburgerte, gegen einen gewiſſen Jährlichen Sitzgelt ein- und angenommen werden, wegen Ihrer bezeigenden ſtarken Unpottmäßigkeit, gegen andern verburgerten, allerhand Ungelegenheit und böſe Consequenz erwecken ſollen. Dieweil Wir aber ſolch Unweßen vnd ohnordnung länger zugeſtatten nicht gemeint ſeynd. Alß haben Wir Selbigem in Zeiten durch ein General-Außſchreiben zubegegnen, für eine beſondere Nothdurft ermeßen.

Als iſt demnach hierauff Vnßer Befelch an Euch, Ihr wollen allen dergleichen new ankommenden Beiſitzern und ohnverburgerten Perſohnen bey Euch, gleich uff ihr gebührendes Anſuechen, und den Beiſitz anzeigen, daß Sie alßbald und in krafft des Beiſitzes, nit allein zugleich Vnßern andern Vnterthonen aller Burgerlichen Beſchwerdten erinnert, ſondern auch allerhand Ambtlichen Gebotten und Verbotten mit Fleiß gehorſamb zu laiſten, ſchuldig und pflichtig, oder aber auff den vnverſehen widrigen Fall, jedesmahls der wider Außſchaffung bey Euch zuſambt den Ihrigen ohnfehlbar gewärttig ſeyn ſollen. Deßen beſchicht ꝛc. Stuttgardt den 23. Mai 1644.

Ex spec. Resol. ꝛc.

29) Ueber die Huldigung ſolcher Perſonen S. das Gen. Reſcr. v. 13. Jan. 1662. am Ende (Samml. d. Steuergeſetze Nro. 107. S. 230.)

306.

General-Rescript in Betreff des Bierbrauerei-Gewerbes,

vom 27. Mai 1644 [30]).

Eberhardt.

L. G. Demnach hiebevor bey annahendem Weinmangel, etliche Unsere Unterthanen angemeldet, zum theil auch erlangt, und leicht zu ermessen, dergleichen uff jüngst eingefallene Frösst, noch mehr beschehen werde, seithero aber die erfahrung mit sich gebracht, das große und in viel Weeg schädliche Unordnungen bei solchem Biersieden vorgangen, welches wir ferner zu gestatten gantz nicht- sondern alles in bessern und nutzlichern zustand bringen zu lassen gnädig und zumahl ernstlich entschlossen; Alß solleſt du nicht allein jenigen, denen das Biersieden allbereit erlaubt, wie auch denen, so sich ebenfallß darumb angemeldet, noch der Zeit aber keine resolution erlangt, sondern auch insgemein allen deinen Amts-Angehörigen in Statt und Ambt zu erkennen geben, daß welche sich dieses Gewerbs und Biersiedens entweder bereits gebrauchen, oder noch ins Künfftig zu unterfangen, und solches zu treiben gemeint alßbalden sich bey dir anmelden sollen, darauf du selbige mit einander absonderlich und zwar noch vor Ußgang Künfftiger Wochen zugleich uff einen gewissen Tag, bey Unserer Cantzley allhier zu erscheinen anzuweisen, umb was hierbey Unser gnäd. intention und wie wir es hinführo, biß zu dem von Gott hoffender Verbesserung der Zeit mit dem Biersieden in einem und dem andern gehalten haben wollen mit mehrerem zu vernehmen ꝛc.

Absonderlich post scriptum.

Auch L. G. Wir haben dir hiemit absonderlich und zu deiner fernern Nachricht andeutten wollen, das so bald diejenige welche bey diesem Brauwesen oder Biersieden sich einlassen wollen obberührtermaasen, allhie zu erscheinen angeweist du zugleich mit und bey denselben berichten solleſt, was eines oder des andern praedicat und Vermögen, auch was für ein Bequemer Orth oder Behausung in deiner dir anbefohlenen Amt Statt zu einem Bierhauß dienl. und am besten situirt auch Feur-Gefahr zu verhüthen, wie auch Wassers und anderer zu diesem Werckh bequemlicher gelegenheit halber, das beste und am füglichsten dißfalls zu gebrauchen seyn möchte.

Stuttg. den 27. Mai 1644.

30) Vergl. das nachfolgende Rescript v. 6. Juni 1644.

†) General-Rescript, die Unteraustheilung der Steuern auf die Gemeinden betreffend,

vom 29. Mai 1644.

307.

Rescript, das Bierbrauerei-Gewerbe betreffend,

vom 6. Juni 1644 [31]).

Eberhardt ꝛc.

L. G. Nachdeme sich NN. Burger bey dir, in Unserer Fürstl. Cantzley U. angemeldet, und gebetten, daß Wir Ihme das Bier Brauen für Statt und Amt bey dir gn. vergönnen wolten: Alß haben Wir Ihme auf hernachfolgende Conditiones willfahrt; damit er nun wissen möge, wessen er sich in einem und anderm zu verhalten: So ist Unser Befelch du sollest ihne für dich erfordern, und beywesend der verordneten Umbgelter anzaigen, daß Wir nachfolgender masen das Bierweessen bey ihnen außer jenigen puncten, so Unserer Bier Ordnung einverleibt, wollen gehalten haben; vorderist sollen ermeldte Umbgelter, sobald das Bier auß dem Kössel und Geschirr in die Faß kommt, welches ihnen alßgleich anzuzaigen ist, selbiges beschreiben, kustern, aestimiren, und von dem Principale von jedem Aymer dem Herkommen gemäß, so er oder andere außzäpfen möcht, Sechzehen Schenk-Maaß, oder vielmehr dessen Werth mit genugsamer Urkund, wie es außgeschenkt wird, waß aber außerhalb der Würth Eymer weiß erkauft, und nicht ausgeschenckt wird, selbigem Kauf und Wehrt nach das Umgelt alle 6 Wochen, wie auch von dato an von der Brau-Statt jährlich 12 fl. Kössel-Gelt nicht weniger von jedem ersiedenden Eymer, und von dessen ersten Sud an 45 kr. erfordern und einziehen, und dir lüfern, welche Schuldigkeit gleich von dato an dieses Befelchs zu verrechnen, und von dir in Obacht zu nehmen seynd; auch sollest du darüber ein absonderliche Specifikation halten, quartaliter berichten, und das Gelt Hauß Georg Rayhern, Zeug-Schreibern zustellen.

---

†) Samml. der Steuergesetze Nro. 82. Es wird verfügt, daß zu dieser Unteraustheilung die Amts-Schultheißen, oder wer sonst nach der alten Observanz und Ordnung dazu gehörig, beigezogen, — kein Ort vor dem andern ungebührlich beschwehrt — und keine Nebenkosten mit eingemischt werden sollen.

31) Vergl. das Gen. Rescr. v. 27. Mai 1644. sodann die Bierbrauer-Ordnung vom 15. Juli 1618. Thl. I. Nro. 203. d. S. und die Citate daselbst, auch die Bier-Ordnung vom 22. Juni 1644. (Samml. d. Steuergesetze Nro. 83.)

Ingleichem waß für Holz zu Brauung des Biers gebraucht wird, solle uß Unßerm Forst und Waldungen um die Gebühr erkaufft abgeholt und hierzu verwendet werden.

Insonderheit aber, und zu Verhüthung künftiger Theurung in Früchten, sollen oft erwehnte Bierbrauer die zu solchem Bierbrauen erfordernde Früchten entweder selbsten erbauen, oder außer Lands erkaufen lassen, damit der gemeine Mann sein Stück Brod ohngehindert haben und genüßen möge.

Wir wollen Unß auch per Expressum vorbehalten haben, angeregte Concession des Bierbrauens jedesmahls nach Unserm gnädigen Belieben zu ändern, zu mindern, zu mehren, oder gantz aufzuheben. Hierauf sollest du mehrermeldte Bier Brauer, daß sie obgeschribenem allem getreulich nachsetzen wollen, dir mit Handtreu angeloben lassen.

Nachdeme Wir auch vernommen, daß etlicher Orthen bey dem Bier Brauen allerhand Vortheilhaftigkeiten und Mißbrauch überhand nemmen wollen. Alß haben Wir solchem vorzukommen, eine absonderliche Ordnung begreiffen lassen, welche du hierbey zu empfangen hast [31b]), ist dessentwegen auch Unser gn. Befelch, du sollest ihn Brau Meister und seine bestelte Diener vor dich beschaiden, Jhnen besagte Ordnung vorhalten, und selbige, daß sie solcher alles fleisses nachkommen wollen, mit leiblichen Ayden beladen, auch sollest du dem Principale anzeigen, seine Auffsicht zu haben, daß solcher Ordnung fleißig nachgelebt werde; benebens sollest du nicht weniger auch deine embsige Jnspection haben, daß von offt gedachtem Brau Meister Statt und Amt mit Bier jedesmahls genugsam versehen werde, damit sowohl in dießem, alß anderm einige Klage nicht erfolgen möchte; hieran ꝛc. Stuttgardt den 6. Juni 1644.

Ex spec. Resolut. sereniss. Dom. Duc.

308.

Zweite Hutmacher-Ordnung,

vom 18. Juni 1644 [32]).

Von Gottes Gnaden, Wür Eberhardt, Hertzog zue Württemberg vnd Teckh, Grav zue Mümpelgardt, Herr zue Hai-

31b) Diese Ordnung liegt nicht bei.

32) Alte Handschrift im Archiv des Innern; mit wenigen in Anmerkungen angegebenen Abweichungen abgedruckt in der Samml. der Handw. Ordnungen S. 341 — 354, vergl. I. Hutmacher Ordnung v. 30. Sept. 1581, Die Generalrescripte vom 13. März 1604, 30. Mai 1629. (Thl. I. Nr. 99. 147. 261. d. S.), Gen. Rescr. v. 1. Oct. 1723. und vom 27. April 1751. Durch die Färber-Ordnung vom 30. Mai 1706. ist den Hutmachern blos das Färben ihrer eigenen Waaren, nicht auch das Färben um Lohn, gestattet. Ueber allg. Gewerbssachen S. die revidirte Gewerbe-O. v. 5. Aug. 1836.

denhaimb ꝛc, Bekhennen vnd Thuen kundt, mdniglich mit disem Brieff.

Demnach vns die Maister des Huetmacher-Handtwerkhs, In vnserm Fürstenthumb Supplicando vnterthdnig angesuecht vnnd gebetten, nit allein ihre ordnung, So Sie von weylandt dem Hochgebornen fürsten, herrn, Ludwigen, Hertzogen zue Württemberg ꝛc vnserm freundtlichen lieben Vettern, Christseligen angedenkhens, außgebracht, wider zue confirmiren vnd zuernewern, sondern auch etlich andere Puncten derselben einzueverleiben, welche ordnung seines Buchstäblichen Inhalts, also lauttet,

Von Gottes gnaden, Wir Ludwig, Hertzog zue Württemberg vnd Tekh, Grave zue mümppelgardt, ꝛc. Bekhennen vnd thuen kundt mdniglich mit disem Brieff.

Nachdem vns die Maister deß huetmacherhandtwerkhs, In vnserm fürstenthumb, Supplicando vnterthdnig angelangt, vnd neben zuestellung etlicher in Schrifften verfaßter Puncten vnd Articul gebetten, ihnen eine ordnung, wie es hinfüro, biß vff vnser wohlgefallen, vnd wider abkünden, mit den maistern, Gesellen, Lehr-Jungen, vnd sonsten In allweg vff ihrem handtwerkh gehalten werden solle, zue geben vnd zue confirmiren,

Alß haben wir betrachtet, das In allen menschlichen handlungen [33]) vnd sachen, an gueter maß vnd ordnung vihl vnd hoch gelegen, dieselben auch lbblich vnd zue guetem erschießlich seyen, hergegen aber In mangel solcher allerley Zerstörung vnd verderbung gevolgt, vnd derowegen zue vffgang, fürder- vnd mehrung deß gemeinen nutzen, auch haltung gueter Policey vnd ordnung, obbemelte Puncten vnd articul, durch etliche der Sachen verstendige Personen, mit fleiß besichtigen vnd erwegen, auch darauff ein ordnung, welchermassen vnd gestallt es hinfüro In vnserm gantzen fürstenthumb vff dem huetmacher-handtwerkh In allweg bestendiglich gehalten werden solle, begreiffen lassen, wie vnderschidlich hernach volgt,

Vom Maisterstukh.

1) Es soll ein redlicher Gesell des huetmacher-handtwerkhs, der redlich vßgelehrnt, vnd sein Zeit vff dem handtwerkh gewandert, wann er maister werden: vnd vff erlangt Burgerrecht, sich In vnserm fürstenthumb Württemberg zue Haus setzen, vnd aigene werkhstatt haben will, sich vor allen dingen bey Einem oder zwayen Ober-maistern, das Er die maisterstukh machen wölle, anzaigen, vnd ihnen zway Pfundt heller erlegen, nachmahls soll er Ihnn eines maisters werkhstatt seine werkhstukh [34]) machen,

---

33) S. d. Handw. Ordnungen „Handthierungen".

34) Samml. d. Handw. O. „Meisterstuck".

2) nemblichen, einen Spitzhuett, einen Jägerhuett, mit einer braiten schnauppen, vnd dann ein par fültzsockhen biß herauff an den Leib, zimblich völlig genueg.

3) Wann er dann dieselbe gemacht, So sollen zum wenigsten, zwen ober-meister neben zwayen Gerichts- oder Rahts-Personen darüber erkhennen, ob Sie recht vnd ohne tadel, wann Sie dann recht erkhennt, So solle er dem handtwerkh erlegen, zway Pfundt Heller, alßdann soll er für einen redlichen maister geachtet werden, vnd mag aigene Werkhstatt, Gesellen vnd Lehr-knecht, vnnd sich aller Freyhaiten, wie andere maister In diser Bruederschafft behelffen vnnd gebrauchen,

4) Im fall aber das vorbemelte Personen die angezaigte maisterstuekh ohnrecht erkennen würden, so soll Ihme bevorstehen, vff seinen Costen die vier ober-maister, abermahls neben vnd mit zwayen deß Gerichts oder Raths darüber erkennen zue lassen, da er dann auch von Ihnen fällig erkhendt, so soll er das leg-gelt verwirkht, vnd noch ein halb Jahr zue wandern, oder bey einem maister zue arbaiten schuldig sein, vnd sich, da er das maisterstukh zum andernmahl machen will, wie oben gemelt, bey zwayen ober-meistern, vnd so vihlen des Gerichts oder rhats, wider anzaigen, das leggelt zway pfundt Heller erstatten, vnd darauff das maisterstuekh machen.

Von Lehr-knechten,

5) Ein maister, der ein lehr-knecht (welcher von redlichen Ehrlichen Eltern, ehrlicher geburth) vffdingen will, der mag Ihne vierzehen tag, drey oder vier wochen versuechen, ob er zum handtwerkh taugenlich seye, volgendts solle er ihne für zwo Raths-Personen, vnd Einen ober-meister bringen, wann dann der Lehr-knecht fünffzehen Jahr, seines Alters erraicht, vnd von Leib starkh gnueg erkheunt, Solle der maister vierzehen Schilling, vnd der lehr-knecht auch vierzehen Schilling in das handtwerkh erlegen, Alßdann soll der Lehr-knecht durch vorgedachte drey Personen bestehtiget, vnd dem maister bevohlen werden,

6) Ferners soll ein Jeder Lehr-knecht, so fünffzehen Jahr erreicht, drey Jahr vnd nit weniger zue lernen verbunden sein, da er aber jünger noch mehr Jahr lernen, auch jeder Lehr-knecht seinem maister zehen Gulden, für die Lehr geben, vnd was also zwischen dem Lehr-maister vnd seinem vffgeringten Lehr-knecht gehandelt wirdt, daß soll sambt ihrer beder namen, auch wer darbey gewesen, vnd vff welche Zeit es geschehen, ordenlich durch den ober-meister verzeichnet werden, vff das er solches, wann Jährlich die maister zuesamen kommen, gemeinem handtwerkh fürbringen, vnd was er also von handtwerkhs wegen empfangen, erlegen vnd darumb Rechenschafft geben möge.

7) Es soll auch ein jeder maister, der Einen Lehr-knecht außgelernnt, in den nechstvolgenden dreyen Jahren, keinen andern Lehr-knecht annemmen, oder zum handtwerkh anstellen, er were dann sein Sohn,

Von Gesellen.

8) wann Ein lehr-knecht seine lehr-Jahr redlich außgestanden, vnd mit guetem wissen vnd willen seines maisters wandern will, der mag folgendts für einen redlichen gesellen arbaiten, doch soll Er ehe nit zue maister angenommen werden, er habe dann drey gantze Jahr gewandert, vnd bey redlichen maistern gearbaitet,

9) Es soll auch ein maister einem Gesellen ein Wochen zue lon geben, drey batzen, vnd nit mehr,

10) vnd ist eines gesellen Tagwerkh

Zween Zwayer.
Drey Dreyer.
Vier Vierer.
Sechs Sechßer.
Acht Kindts-hiett.
Acht vilz.

} klopffte arbait,

vffzogene Arbait, ein wochen neun hüet.

vnd da ein gsell vber sein Tagwerkh wurde arbeiten, so soll Jhme der maister geben

von einem Zwayer, ... vier Pfenning.
von einem dreyer, ... drey Pfenning
von einem Vierer, ... ein Kreutzer.
von einem Sechser, ... zwey Pfenning.
von einem Kindts-huet, ... ein Pfenning.
von einem Filz, ... ein Pfenning.
vnd von einem zogenen huett . . . . . zween Kreuzer.

Von Maistern.

12) Es sollen alle huetmacher Jn vnserm fürstenthumb vnd die vnder diser Bruederschafft begriffen, die hüet von lautter wollen machen, vnd kein Küeh haar oder anders darunder arbaiten.

13) Es solle auch allen maistern hiemit verbotten sein, allte hüet einzuetauschen, zue bekhommen, zue ferben, offentlich zue failem Kauff fürzuehengen, vnd für new zue verkauffen, bey Straff drey Pfundt, fünff Schilling heller, so offt das geschicht,

14) Jtem es mögen die Krähmer vnd wahlen, vßländische frembde, auch Arresse, seydene vnd sametine hüet, dergleichen zarte, welsche vnd niderländische filtz, (welche die maister Jn vnserm fürstenthumb zue machen, nit pflegen) fail zue halten, macht haben, aber solche hüet, welche die maister Jn vnserm fürstenthumb machen, sollen Jhnen zue verkauffen verbotten sein, vnd keineswegs gestattet werden, Also sollen auch die huetmacher keine Schnier fail halten, oder verkauffen, alles bey verliehrung der wahr.

15) Alß sich auch etlich Pauren vnd andere vnderstehen wollen, zue Nördtlingen vnd ann andern orthen, gemeine hüet einzuekhauffen, vnd dieselbe Jn vnserm fürstenthumb, wider Jn Dörffern, auch an den Feyrtägen vor den Kirchen zue verkhauffen, wa dann dergleichen betretten, solle Jhnen die wahr genommen vnd confiscirt werden,

16) ferners sollen alle maister In diser Bruederschafft Jährlich einmahl auff einen gewissen tag (wie Sie sich dessen vergleichen werden) zuesamen kommen, vnd was sich ruegbares vnder Ihnen zuegetragen hetten, mit vnserer oder vnserm ambtleuht vorwissen, rüegen vnd straffen,

17) Es soll ein Jeder maister zue erhaltung der Bruederschaft Jährlich siben Schilling heller erlegen,

18) Was dann eines jeden Jahrs an leg- oder maister-geltt, von vffdingung der Lehr-knecht, confiscirter wahr, ruegungen, Straffen vnd Jahr-geltt gefällt, darvon soll der halb thail vnß volgen, vnd der ander halb thail der Bruederschafft bleiben,

19) Letstlichen, damit diser ordnung desto besser nachgesetzt werde, So sollen vsser vihlgedachtem handtwerkh, vier Ober-maister, zwen vnder der Staig, vnd zwen ob der Staig geordnet, vnd Jederzeit, wann ein newer angenommen würdt, von vnserm Ambtmann derselben Statt mit gebührlichen Pflichten vnd Ayden beladen werden.

hierauff setzen, ordnen vnd wöllen wir, das obinserirter ordnung hinfüro in vnserm fürstenthumb würckhlich nachgesetzt vnd gelebt, darob mit ernst gehalten, vnd darwider nicht gethon, noch gehandelt werde, In kein weis noch weg.

doch behalten wir vns, vnd vnsern Erben hiemit bevor, Sonderlich da einer oder mehr diser ordnung zuewider handlen würde, vnser obrigkeit, herligkheit, Straffen vnd buessen, deßgleichen dise ordnung zue endern, zue mindern, zue mehren, gar oder zum Thail abzuethuen, oder von newem zue machen, wie vns Jederzeit für nutz vnd gueth ansehen vnd die nohturfft erfordern wirdt, alles ohne gefärdte,

Dessen zue wahrem vrkhundt, haben wir vnser Secret-Insigel wissentlich an diesen brieff henckhen lassen, der geben ist, zue Stuetgardten den dreyßigsten monats-tag, Septembris alsmann zahlt von Christi vnsers Einigen Seligmachers gebuhrt, Ein tausendt Fünffhundert, Achtzig ein Jahr, (L. S.)

Die obangedittene Puncten aber lautten also,

Erstlich Das kein außländischer maister, auff einigen Jahr vnd andere märkht, Innerhalb dises löblichen hertzogthumbs, fail zue haben, besiegt sein solle, Er halte dann Ihrer der huettmacher Bruederschaffts-ordnung, dem Einschreiben, drey völliger Lehr- vnd so vihl wander-Jahr, verfertigung des maisterstuekhs, vnd denen vffgesetzten Straffen, durchauß gleich Ihnen Supplicanten,

Am andern Das die huettmacher des verbottenen vffkhauffs vnd wider verhandlens der hüet gäntzlich sich bemießigen,

Sodann alle krähmer vnd handels-Leüth In disem Landt, das fail haben, Jeniger hüet, so die Supplicanten selbsten Im landt arbaiten, vnd machen, allerdings enthalten sollen, vnd dann

Drittens wann ein Landt-Kindt, ausserhalb deß herzogthumbs, das huetmacher handtwerkh lernen wolte, (welches niemandt zue verwöhren) der Lehr-maister vnd Jung ein weg alß den andern schuldig sein sollen, sich In die Bruederschafft bey den Supplicanten

einſchreiben zue laſſen, vnd das gebührendt einſchreib-gelt, darvon vns der halb theils gehörig, ohnweigerlich abzueſtatten,

So vihl den Erſten Puncten betrifft, iſt ſolches von dem handtwerkh Anno Fünffzehenhundert Achtzig, auch geſuecht, vnd obgeſchriebener ordnung einzueverleiben gebetten, welches Einer Erſamen Landtſchafft, vnd deſſelben Klein vnd groſſen Außſchuß, vmb jhr bedenkhen zuegeſtellt, aber ſowohl von Jhnen, alß damahls geweßten fürſtlichen ober-rähten, ſolcher ordnung einzueruckhen, nicht gueth befunden, vnd obwohl Sie Anno Fünffzehenhundert Neünzig Viere vnd Anno Sechzehenhunderten, ſolches wider auff die bahn gebracht, aber In ſolchem Jhrem petito, Jedesmahls abgewiſen worden, darbey wir es nochmahlen, ſonderlich bey vnſerer Landts-ordnung, fol. Acht vnd Sechzig, vnd Neun vnd Sechzig allerdings bewenden laſſen.

Doch können ſich die huetmacher befleiſſen, das Sie ſolche Arbait verfertigen, damit Sie die frembde vertreiben, vnd drauſſen behalten möchten,

Belangend den andern Puncten, Iſt deßhalben von weylandt dem hochgebohrnen fürſten, herrn Friderichen, hertzogen zue württemberg vnd Tekh ꝛc. vnſerm gnädigen geliebten Anhern den dreyzehenden monats-Tag Martii Anno Sechzehenhundert Viere, ein offenes patent gnädig ertheilt, vnd hernach den dreyßigſten May, Anno Sechzehenhundert Zwenzig Neüne, von weylandt dem auch hochgebohrnen fürſten, herrn Ludwig Friderichen hertzogen zue Württemberg vnd Tekh ꝛc. vormundt vnd Administratorn, vnſerm freündtlichen lieben vettern beden Chriſtſeligen angedenkhens, wider erfriſcht, ernewert, vnd confirmirt worden, welches Patent dann wir hiemit nochmahlen confirmiren vnd beſtehtigen thuen,

Betreffendt den dritten Puncten, wan ein Landt-kündt an frembden orthen, alß Niderlandt oder anderſtwa, da guette Arbait gemacht würdt, daß huettmacher-handtwerkh (deſſen einer zue thuen wohl befiegt) recht vnd redlich erlernt, Iſt ſolcher nicht verbunden, ſich In die allhieſige huetmacher-Bruederſchaffr einſchreiben zue laſſen, Es ſeye dann, das er ſolch ſein erlernt handtwerkh In diſem vnſerm hertzogthumb zue treiben willens, Alßdann er ſich In ſolche Bruederſchafft einſchreiben zue laſſen, vnd das Leggelt [35]) zuerſtatten ſchuldig ſeyn ſolle

hierauff iſt vnſer ernſtlicher Bevelch, ſetzen, ordnen, vnd wöllen auch, das obinserirter ordnung vnd ertheilten offenen Patenten, hinfüro in vnſerm hertzogthumb württemberg, würckhlich nachgeſetzt, gelebt, darob mit ernſt gehalten, vnd darwider nicht gethon, noch gehandelt werden, In kein weiß noch weg, Alles ohne gefährdte

Vnd deſſen zue wahrem Vrkhundt, haben wir vnſer fürſtlich Secret-Inſigel henckhen laſſen an diſen brieff, der geben iſt zue Stuetgardt, Zinſtags den Achtzehenden monats-Tags Junii, Anno Chriſti im Sechzehenhundert Vier und Vierzigſten.

Eberhardt, H. z. W. (L. S.)

---

35) S. der Handw. O. „Lehr-Geld".

†) Erste Bier-Ordnung

vom 22. Juni 1644.

††) General-Rescript das Verbot des Güter-Verkaufes an Ausländer betreffend,

vom 27. Juni 1644.

309.

Verordnung in Betreff des Bierbrauerei-Gewerbes,

vom 20. Juli 1644 [36]).

Eberhardt ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue! Nachdeme Wir uff vielfältiges anhalten unserer Untherthanen, die gn. Verordnung gethan, daß hin und wieder in diesem Herzogthum etliche Bier oder Brauhäuser auffgerichtet werden mögen, welche auch bereits mit heilsamen Ordnungen dermasen verfaßt und in Gang gebracht, daß es nun fürderhin an guthen gerechten Bier (so fern man erst angedittenen Ordnungen gebührend nachkombt) zur Nothdurft nicht ermanglen solle;

Damit nun die Meister und Verläger solcher Braustätt umb ihren aufwendenden Uncosten desto besser Ergötzlichkeit gehaben mögen; Alß ist hiemit, uff ihr, der Braumeister, zuvor- und innsonderheit beschehenes Unterthänig Bitten, Unser gn. Befehl Ihr wollen Euch bey allen Euern Amts Angehörigen die Verfügung thun, uff daß alles dasjenige Bier so man in Eurer gn. anbefohlener Statt und Ambt bedörffen wird, einig und allein bey denen von Unß (vermittelst außdruckenlich ertheilten Befelchs) zugelassene Braustetten erkaufft, und nichtzit von andern hereingeführt oder gebraucht werde; Welchen Unsern gn. Willen und Meynung Ihr männiglichen zur Nachricht offentlich fürzulesen, und daß selbigem gehorsamblich nachgelebt werde, alles ernsts darob gehalten wissen werden, und Wir verlassen Uns diß also zu geschehen. Stuttg. d. 20 Juli 1644.

†) S. die Samml. der Steuergesetze Nro. 83. Vergl. die zweite Bier-Ordnung vom 22. August 1675 in dieser Sammlung und die 3. Bierordnung vom 30. Aug. 1709 in der Samml. der Steuergesetze Nro. 161.

††) Samml. der Gerichtsgesetze Thl. II, Nro. 123.

36) S. die Rescripte v. 27. Mai und 6. Juni und die Bier-Ordnung vom 22. Juni 1644.

310.

General-Rescript in Betreff der Entlassung der Gerichts- und Raths-Personen,

vom 5. Aug. 1644 [37]).

L. G. Demnach bey Unser Cantzley Uns vermittelst deren hin und her in den ämtern Unsers hertzogthums gehaltenen Vogtgerichten und andern sonderbahren verordneten Jnquisitionen, auch darüber einkommenden Unthgsten relationen, wie nicht weniger durch unterschiedliche unterthänigste Supplicationes unserer Unterthanen mehrmahlen vorkomt, solchergestalten von theils beamten und gerichten, sowohl in den amtstatten als auff dem land öffters Einer oder andere burger und Jnnwohner seiner gerichts-raths und Ehrenstell, auch unterweilen um sehr gering- und schlechter Ursachen willen suspendirt, oder wohl gar derselben gäntzlich entsezet werde, wir aber dergleichen ohn unser vorwißen auß sonderbahren Ursachen also indifferenter nicht können geschehen laßen; Als ist hiemit Unser gndst. befehl, du sollest nicht allein vor dich selbsten, sondern auch bey burgerMeister und gerichten deiner anbefohlenen Amtstadt, so dann bey Schultheißen und Gerichten in den amtsFlecken daran seyn, daß führohin niemand ohne sonderbahre erhebliche und genugsam erwiesene Ursachen und Motiven seiner getragenen Ehren Gerichts- oder Rath stelle gleich alsbalden ohne Unser Vorwißen, es wäre dann, daß Einer selbsten davon begehret, erlaßen, sondern forderst der Sachen grund- und aigentliche Bewandtnuß zu Unserer Cantzley Gebührendermaßen U. berichtet- und darüber Unser erfolgende Gndste. Resolution erwartet werde; Daran beschiehet Unsere zuverläßige Meynung, datum Stuttg. d. 5. Augusti 1644.

Ex speciali Resolutione Jllustrissimi Domini Ducis.

Heinrich Achilles.
Bernhard Planer. Lt.

37) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. Vergl. Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 1. Abschn. 10. §. 1. Verfassungs-Urkunde v. 25. Sept. 1819. §. 47. Verwaltungs-Edict v. 1. März 1822. §. 7.

311.

General-Reſcript, betreffend den Bau und die Erhaltung der Güter,

vom 13. Auguſt 1644 [38]).

Eberhardt.

L. G. Ob Wir wohl hiebevor durch abſonderliche subdato 30. Dezembris 1641. und 22. Julii 1643 ergangene Rescripta, das allzugemeine und nunmehr unnöthige Umbrechen der Wieſen aus ſeinen ſonderbahren Urſachen bereits alles ernſts verbieten laſſen, So müſſen Wir jedoch nicht ohne ſonderbahres Mißfallen vernehmen, daß ſolch derentwegen ſeithero ein weeg alß den andern noch wiederumb viel Wieſen und Gärtten ohne erlangte Special Bewilligung und dispensation, ſowohl mit Wintter alß Sommerfrüchten angebauet worden ſeyen, hingegen die Unß gültbahre Aeckher und Hoffgütter meiſtentheils ungebaut oed und wüeſt noch der Zeit gelaſſen worden.

Wann dann hierdurch nicht allein Uns ein merkliches an den ſchuldigen Gültten und Hofftheilen, welche um ſolcher Urſachen wüeſt und ungebauet ligen, zurückbleibt, ſondern auch zugleich die Wieſen gantz und gar ußgemergelt, und endlich weder Futher, noch Halmfrüchten mehr ertragen werden mögen.

Solchemnach iſt hiemit Unſer nochmalig gn. und ernſtlicher Befelch, du ſolleſt nunmehr ſolchen großen Mißbrauch fürauß bey befahrendem ernſtlichem einſehen abſtellen, hingegen den Ackerbau ſo viel möglich in den vorigen ſtandt, und in die zelgen wieder wie vor Alters helfen bringen, inſonderheit aber alles Amtlichen Ernſts darob und daran ſeyn, daß dieſe Uns gültbare und auch HofAecker wiederumb zu altem vorigem Eintrag gebracht, hingegen der Wieſen und umbbrechung derſelben verſchont, und dieſelbe zum GraßBoden wieder gemacht werden.

Demnach Wir auch berichtet werden, daß an vielen Orthen Unſers Herzogthumbs die Zehendt- und Marcktſtein umgefallen, verſunkhen, ja gar wegkommen ſeyen, Unß aber an uffrichtung derſelben bey noch alten wiſſenhafften Leuthen mercklich gelegen; Alß iſt unſer ebenmäſig gnd. Befelch, du ſolleſt mit zuziehung hierzu verſtändiger Feldleuth ſolche wiederumb erſetzen, erneuren und aufrichten laſſen, zugleich auch etwann zu Herbſt oder Frühlingszeiten die Verordnung thun, daß nach Altem Herkommen die junge Mann-

38) Das Gen.-Reſcr. v. 30. Dezbr. 1641. S. oben Nro. 290. Das Reſcr. v. 22. Juli 1643 iſt eine bloſe Wiederholung deſſelben. Vergl. Verfügung v. 23. Febr. 1829. und Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 2. Abſchn. 15.

ſchafften umb die Oeſch und Markungen geführt, ihnen die alte gemerkh, Zihl, Lauchen und Stein gewieſen, und hierdurch allerhand praejudicia und Gefahr gegen den Ußländiſchen verhütet werden möge. Dieſes nun alles zu geſchehen, verlaſſen wir Vns endlich und gewißlich. Stuttgart den 13. Aug. 1644.

312.

General-Reſcript den Bau öde und wüſt liegender Grundſtücke durch Andere betreffend,

vom 17. Auguſt 1644 [39]).

Eberhardt ꝛc. ꝛc.

Vnßern Grueß zuvor, Liebe getrewe; Demnach Wir nun zu zerſchiedenen vilen mahlen, ſowohlen von underſchidlichen Stätten, alß auch ſonſten von mehrentheils Dorffſchafften und Communen Vnßers Herzogthumbs mit Clag berichtet worden, waßmaßen faſt männiglich von den Burgern und Jnwohnern bei Jhnen die eigenthumbliche Güetter, allein der Contribution zuentgehen, unter dem Prätext und Vorwandt, daß ſolche wegen Vnſicherheit oder weitter entlegenheit nicht gebawet werden können, oed und wüeſt gelegt; hingegen andere entweder herrn- oder erbloſe, oder aber ſonſten oed liegende- den Wayßen- oder anderer verſchollener Perſohnen zugehörige Güetter, davon Sie keine Contribution raichen dörffen, gebawet und angeblümt- und dardurch ſolcher Abgang der Contribution andern Vnßern getrewen gehorſamen Vnderthonen ganz beſchwehrlich auffgebürdet worden, welches Wir aber länger alſo zugeſtatten keines weegs gemeint.

Alß wollen Wir hiemit gnädig zumahlen ganz ernſtlich befohlen haben, daß hinfüro und inskünfftig, wann einer oder der ander ſeine aigenthumbliche Guetter zubawen keine Mittel und dannenhero ſelbige einem andern nothwendig verleihen müeßte, ihme zwar ſolches zugelaſſen, es ſolle aber derjenige, ſo ſelbige beſtanden und bauet, wann nichts anders pactirt worden, nicht allein die Contribution darauß zugeben angehalten werden, ſondern auch diejenige, welche dergleichen frembde Guetter bawen, hingegen ihre aigne Guetter wegen deß darauf ſtehenden canonis, under dem Prätext, daß ſolche wegen continuirender Vnſicherheit, und weitter Entlegenheit nicht gebawet werden können, oder ſonſten auß Muethwillen, und damit ſie der Contribution entgehen mögen, oed und

39) Vergl. das Gen.-Reſcr. v. 15. Nov. 1618. (Thl I. Nro. 204. d. S.) und die Citate daſelbſt. (Note 761.)

wüeſt ligen laſſen, einen alß den andern Weeg, alle dergleichen Ihre eigenthumbliche oed gelegte Guetter, alß wären Sie gebawet und angeblümt in alweg, zue Vercontribuiren ſchuldig und verbunden ſeyn.

Wann aber einer Seine Güetter ſelbſten zu bawen Mittel hat, ſolle er darzu beweglich erinnert werden, da es aber Seiner Gelegenheit nicht iſt, ſelbige zu bawen, Ihme ſolche, da es kein Muethwill damit underlaufft, anderwärts nach ſeinem Belieben zu verleyhen, bevorſtehen. Deſſen beſchicht Vnſer zuverläßige Meinung. Dat. Stuttg. d. 17. Aug. 1644.

313.

Weingärtner-Ordnung,

vom 30. Auguſt 1644 [40]).

314.

General-Reſcript in Betreff der Eingaben und Berichte,

vom 7. Sept. 1644 [41]).

40) Dieſe von der Regierung beſtätigte Ordnung erſtreckte ſich blos auf die Stadt Stuttgart und diejenigen auswärtigen Weingärtner, welche auf der Markung von Stuttgart Weinberge zum Bau um den Lohn übernahmen. Sie iſt abgedruckt in der Samml. der Handwerks-Ordnungen S. 4017.—4036. Wir übergehen ihren Inhalt, da ſie kein Landesgeſetz war und die (nie allgemein gewordene) Zünftigkeit der Weingärtner durch das Geſetz vom 22. April 1828. aufgehoben worden iſt. Auch die Weingärtner zu Tübingen hatten eine Zunftordnung vom 14. Auguſt 1656. hingegen wurde eine Bitte der Weingärtner zu Schorndorf, eine eigene Zunft errichten zu dürfen, durch Reſcript vom 20. März 1773. unter Beziehung auf die Beſtimmungen der Landes-Ordnung tit. XLVII. abgewieſen.

41) S. die Landes-O. v. 1621. tit. VI. und die Citate daſelbſt. In gegenwärtigem Generalreſcript wird die Einreichung von Eingaben ohne Beibericht, oder ohne Angabe des Grundes, warum kein Beibericht eingeholt worden ſeye, wiederholt verboten und den Beamten bei 1 kleinen Frevel Strafe aufgegeben, ſich in den Beiberichten nicht blos auf die Angaben der Parthien zu beziehen, ſondern dieſelben nach vorgängiger Vernehmung der Letzteren, vollſtändig und lauter zu erſtatten.

315.

Verordnung in Betreff der Frohnpflicht der Metzger,

vom 3. Oktober 1644 [42]).

Eberhard ꝛc.

Unsern gruß zuvor, Liebe Getreue! Demnach Wir Unterthänigst berichtet werden, daß die Mezger so mehr als 1. Pferdt auff Ihre güther halten, alle dieselbe wegen der Post frey haben — und weder frohnen noch wachen, da doch die Posten und Ritt-Geldter mehrentheils Ihnen bezahlt werden: 1.) also, daß sie wunderselten vergebens reuten dörffen, welches aber wieder die billichkeit. 2.) andern Unsern Unterthanen zu mercklichen großen Beschwerden gereicht, dannenhero hierinnen zu remediren, die hohe ohnumgängliche nothdurfft erfordert; Alß ist Unser Befehl, Ihr sollet die Verordnung thun, daß in Eürem anvertrauten Stadt und Amt, 4. oder 5. Post Pferd, oder so viel die Nothdurfft erfordert, gehalten, und selbige samt denen Personen der frohnen befreyet werden, da aber Einer oder der ander Mezger über das Ihme assignirte Post — noch mehr Pferd auff seine güther halten würdte, selbige mit solchen Pferden zu frohnen, wie anderer Unserer Unterthanen anhalten, damit diß orths billigmäßige Gleichheit gehalten, und sich keiner ab dem andern zu beklagen Ursach haben. Daran beschiecht Unsere Meynung, Stuttgardt d. 3ten Octbr. 1644.

Eberhard Hertzog zue Würtemberg.

316.

Verordnung in Betreff der Eingaben und Berichte,

vom 9. October 1644 [43]).

---

42) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. S. Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 9. Abschn. 1. §. 6.

43) Befiehlt, daß die von Bürgermeister und Gericht, oder auch von Privaten verlangten Erklärungen nicht unmittelbar, sondern durch die Beamten mit Beiberichten eingesendet werden sollen. Vergl. die Citate zu der Landes-Ordnung von 1621. tit. VI.

317.

Zweite Polizei-Ordnung,

vom 28. October 1644 [44]).

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhardt, Hertzog zu Würtemberg vnnd Teck, Graff zu Mümppellgardt, Herr zu Haydenheimb ꝛc. Entbietten Vnsern Ober- vnd Vnter-Amptleuten, Special Superintendenten, vnd Vögten, auch Burgermeistern, Gerichten vnd Gemeinden, dieses Vnsers Hertzogthumbs vnd Landen, Vnsern Gruß zuvor, vnnd fügen jhnen hiemit zuvernemmen.

Demnach in allen Christlich- vnd wohlbestellten Regimentern, vornämblichen dahin zusehen, daß nach befürderung der Ehre Gottes, auch fortpflantzung Recht vnd Gerechtigkeit, gute Policey, Zucht vnnd Erbarkeit erhalten, hingegen aber alles widrige, mit Ernst abgestellt, vnd gebührend gestraffet werde, darzu dann hoch vonnöthen, daß nicht allein, neben sonst allerhand heilsamen vnd dem gemeinen Wesen wohl fürständigen Ordnungen, gewisse Leges sumptuariæ, mit gutem bedacht gemacht vnd verfast, sondern auch darob alles Ernsts, vnnd mit fleiß gehalten werde. Als seyn solchem nach, von Vnsern Lieben in Gott ruhenden Vorfordern, Regierenden Hertzogen zu Württemberg ꝛc. Christseeligen Angedenckens, neben andern, innsonderheit wegen deß Prachts vnnd Hochmuths in Klaidern, auch gebrauchten übermaaß bey Mahlzeiten vnd Gastereyen, hiebevor zu vnterschiedlichen mahlen heilsame Ordnungen, vnd Statuten gemacht, vorderisten aber, in Vnserer publicirten Landts-Ordnung, dergleichen wohlbedächtlich versehen auch derentwegen gewisse Maaß vnnd Ordnung gegeben, vnd vorgeschrieben worden.

Obwohlen nun Wir Vns gnädig versehen, es solte männiglichen solche wohlgemeinte Verordnungen beobachten, von selbsten in sich gehen, vnnd in betrachtung dieser laidigen höchstbekümmerlich- vnnd betrübten Zeiten, allen hochmuth in Klaidern stecken: Wie auch den überfluß im essen vnd trincken verbleiben, vnnd dagegen den allgemeinen Jammer, Noth, vnnd Ruin Vnsers geliebten Vatterlandts, jhme mehrers angelegen seyn, vnd zu hertzen gehen lassen. Müssen Wir doch mit sonderbahrem vngnädigem Mißfallen verspüren, bezeüget es auch die tägliche Experientz, vnnd würckliche Augenschein, daß nicht allein obgedacht wohlverfaster Statuten vnnd

---

44) Druckschrift aus dem Archiv des Innern. Vergl. die erste Polizei-Ordnung vom 30. Juni 1549. (Thl. I. N. 34. d. S.) und die Landes-O. vom 11. Nov. 1621. tit. C, CIII, CV, — CIX. nebst den Citaten daselbst. Ein besonderer Erlaß an die Beamten und Diener zu Stuttgart v. 29. Octbr. 1644 schärft die Verordnungen gegen den Kleider-Luxus ein und gibt ein Regulativ der Kleidung für bestimmte Klassen von Hofdienern und Geistlichen.

Ordnungen, sondern auch gegenwärtiger continuirender höchstbeschwehrlicher Kriegstrangsaalen, vnnd andern fast vnerträglicher Landstraffen vnerachtet, bey vielen, ja meisten theils Vnterthonen, vnd Innwohnern Vnsers Hertzogthumbs, vnnd Landen, so wohl in köstlichen, vnnd wider Standtsgebühr vbermachten Klaidungen, als angestellten Mahl- vnd Hochzeiten, auch andern Zusammenkunfften, in viel- vnd kostbaren Speisen, grosse vbermaaß gebrauchet wirdt. Warmit dann, die alte Erbarkeit gäntzlich auß den Augen gesetzet, vnnd hingegen die ohne das, durch vnsere Sünden, verursachte, vnnd auß Gottes allgerechten Zorn verhängte, vor Augen schwebende, viel- vnd manigfaltige Landtstraffen, je mehr vnnd mehr gehäuffet, zumahlen so wohl die Victualien, als andere zu hüll vnnd füll benöhtigte Waaren gestaigert werden.

Wann aber Vns, auß Landts-Vätterlicher Vorsorg, vnnd gnädiger Affection, nicht wenig angelegen, daß obangezogenem Vnser in Gott ruhenden Vorfordern, Christseeligen Angedenckens, rühmlichen Exempel nach, gleichfalls gute Policey in Klaidern, in diesem Vnserm Hertzogthumb vnnd Landen erhalten: hingegen alles widrige, vorderisten aber der pracht in Klaidern, vnnd vberfluß bey Mahlzeiten, so viel an Vns ist, abgestellet, verhütet, vnd so gut müglich gehindert werde: Als haben Wir Vns solchem nach, wegen der Klaidungen, vnnd vberfluß bey Zusamenkunfften, dergestallten in gnaden resolvirt, vnnd verordnet, wie nachgehendts pünctlichen, vnnd mit mehrerm zuvernemmen.

Vnnd zwar anfänglichen so viel die Klaider-Ordnung belanget:

Von Bawersleuten auff dem Landt.

Erstlich, setzen, ordnen vnnd wollen Wir, daß der gemeine Baursmann vnnd Arbeitleut, oder Taglöhner auff dem Land, bey der, in Vnserer Landts-Ordnung, pag. 221. & seq. befindenden Verordnung, so viel dieser Zeit seyn kan, vnd noch gebräuchig, verbleiben, vnnd nämblichen keine andere, als gemeine Einländische schlechte, auff das höchst lindische Tücher zu Hosen gebrauchen, vnnd darbey ein barchetin Wammes, doch keinerley Gold, Silber, Perlen oder Seyden tragen, deßgleichen jhren Weibern vnd Kindern darüber nicht zugelassen, vorderisten aber jhnen güldene vnd silberine Gürtteln, auch alles Gold, Silber, Perlen vnnd Seydengewand verbotten seyn solle: doch mögen jhre ledige Töchtern, ein Haarbändel vnd Gürtel von Seiden tragen. Darzu sollen sie keinen andern, dann schlechte Beltz von Lämmern Gaysen vnnd dergleichen schlechten Fuetern, alles vnverbrämbdt antragen vnd machen lassen.

Von Gemeinen Burgern, Handwerckern, Krämern, vnnd andern gemeinen Innwohnern in Stätten, ꝛc.

Ferrners setzen, ordnen vnnd wöllen Wir, das die gemeine Burger, Handwercker, auch gemeine Krämer vnd Innwohner in Stätten, wie nicht weniger diejenige, so auß den Dörffern in die Stätt ge-

flohen, sampt den jhrigen, nichts von Silber oder Seyden, weniger Gold, Perlen oder Sammet, sondern schlecht Burgerlich, ohne einige seydene Spitz außgemacht, gemeine geringe vnverbrämbdte Zeug vnd Tücher, oder Leder antragen, sich auch, neben jhren Weibern vnd Kindern, an rauchen Fuetern, von Füchßen, Lämmern, vnd dergleichen benügen lassen: Innsonderheit aber, sollen der: Weiber, vnd Töchtern, keine Kappen, oder Hüet, vber vier Güldin werth tragen, auch alles stattlichen Beltzwercks, als Marter, Zobel, Jennet, vnnd außländischer Otter, so dann aller Spitz- auch Böhm- oder Kübelhüet, wie sie Namen haben mögen, sich gäntzlichen enthalten: In gleichem sie keine andere Weiberbeltz, als welche neben einer schlechten blege, allein mit einer einigen schnur außgemacht, vnnd nicht höher, als etwan auff zehen Güldin kosten, gebrauchen: So dann jhre Krägen nicht (wie bißhero beschehen,) all zulang vnd hochgeldchert, oder mit Spitzen, es seyen dann gar schlechte: Wie auch keine Noster von Corallen, mit oder ohne anhangenden Goldstücken, vnd anderm vmb den Halß, weniger etwas vmb die Händ, auch dero Töchtern, keine silberine Haarnadel vnnd köstliche Attlasband von newer manier, sie seyen gleich groß oder klein, auff dem Kopff tragen: hingegen aber, so wohl den Weibern als Töchtern, einfache seydene brämung einer Gürttel oder Bortten vmb den Leib, wie auch den Töchtern, ein sammetin Haarbendel, mit schlechtem Silber gestickt, neben gemein seydinen Bändeln erlaubt seyn sollen.

Von Handtwercks-Knechten vnd Gesellen, auch Dienst-Mägdten, Ehehalten, vnd dergleichen ledigen Standts-Personen.

Wir verordnen auch, daß die Handwercks-Knecht vnnd Gesellen, kein Gold, Silber, Seyden vnnd Federn, (wie in Vnserer außgekündten Landts-Ordnung gemeldet,) tragen, sich auch sonsten mit den Klaidern halten sollen, wie jetzo von den Handwerckern vnd gemeinen Burgern, mit mehrerm ist erwehnet worden.

So viel die Dienstmägd, vnd Ehehalten, Näherin, Wirckerin, Kräßlerin, vnd dergleichen ledigen Standts-Personen berühren thut, sollen selbige alles Goldts vnd Silbers, es sey gleich gut oder schlecht, wie auch gantzer vnvermengt seydener Zeug sich enthalten, so dann keine verbrämbte, sondern schlechte Hauben vnnd Hüet, nicht vber drey oder vier Güldin werth, auch gantz keine Corallen, Granätlein, oder andere köstliche Stein, mit anhangenden Gold- oder Silberstucken, weder vmb den Halß, noch die Händ, deßgleichen keine weisse nidere Schuch, leibfarbe, rothe oder sonsten hoher Farben gestrickte Strimpff, seydene Atlasband newer manir, (wie oben gedacht,) weder auff dem Kopff, noch vmb den Leib, auch keine hochauffgezogene Krägen, vnnd nicht länger, als ohne den saumb, ein halb viertel lang antragen, auch im vbrigen sich, wie oben bey der gemeinen Burgerweiber, vnd Töchtern, mit mehrern Vmbständen angeditten worden, verhalten: Dabey Wir doch wollen geschehen lassen,

daß diejenige Mägd vnd Dienstbotten, so sich bey Vnsern Räthen, vnd andern hohen Beampten in Diensten auffhalten, sich etwas säuberer tragen mögen.

Von Kauff- vnnd Gewerbsleüten, auch denen Burgern in den Stätten, so zu Gericht, vnd andern Ehrlichen Aemptern gebraucht werden.

Wir wöllen auch hiemit wegen der Erbarn Burger in Stätten, so zu Gericht vnd Rath, auch andern Ehrlichen Aemptern gezogen vnnd gebrauchet werden, wie auch der Kauff- vnd Handelsleüt, sampt jhrer Weib vnd Kinder halben verordnet haben, daß selbige fürohin der von köstlichen außländischen, vorderisten Engelländischen vnd Spannischen Tücher, auch gantz seydenen Zeug mit Goldt, Silber, oder seydenen Spitzen, vnnd Gallonen außgemachten Klaider, Röcke vnnd Mänteln, wie auch der newen Manir köstlicher Hüet sich bemüssigen, ingleichem auch keine stattliche beltzine- außer höchst fähine Futer, einfache Gürteln, vnnd anders von Silber, nicht vber zehen Güldin werth antragen, auch dero Weiber vnd Töchtern, keine Kübel- oder Böhmische- auch dero Spitzhüet, nicht von köstlichem Otter, oder vber acht Güldin werth: so dann keine silberine Hafften, vnd Kettelin an den Miedern vnnd Schlüsselhacken, weniger aber güldin- vnnd silberene Haarhauben, mit gut oder schlechtem Geflinder gebrauchen vnd tragen sollen.

So viel aber Vnsere Vögte, Keller, Verwaltere, vnd andere Vnsere Beampte, so nicht vom Adel, betreffen thut, wöllen vnnd setzen Wir, daß dieselbige auff höchst halb seydene Zeug, dero Weiber aber Taffet, zu einem Ehren-Klaid, gebrauchen, auch güldene Ring vnnd coralline Noster haben mögen: einige güldene Armband aber, wie auch keine Zobel, noch Jndianischen Otter, oder dergleichen köstliches Beltzwerck an dero Spitzhüeten, im wenigsten nicht tragen sollen.

Die Statt- vnd Gerichtschreiber mögen sich in dero Klaidungen den Burgermeistern: auch die andere gemeine, so wohl bey den Amptleüten vnnd Stattschreibereyen, als sonsten in Stätten sich auffhaltende Schreiber, den jenigen Erbarn Personen, so zu Gericht vnd Rath gezogen vnd erwehlet werden, gleich halten.

Von Gastungen vnd köstlichen Mahlzeitten.

Was nun den vberfluß an sonderbaren Trachten vnnd Gerichten bey offentlichen Mahlzeiten vnnd Gastungen anlanget, ist hiemit Vnser ernstlicher Will vnd Meynung, daß fürohin in Kirchweyhen, Verlöbtnussen, Hoch- vnnd andern Mahlzeiten, bey vermeydung nachgesetzter Geldstraff, ein Baursmann oder gemeiner Burger, nicht mehrers oder weiters als fünff vermögliche Burger, von sechs bis acht: jenige aber, so zu gnädiger Herrschafft, oder gemeiner Stätte, vornembsten Aemptern gezogen werden, von acht biß in zehen Speisen vnnd Gerichten auffstellen mögen: dabey

aber die köstliche tractamenten, vornemblichen bey gemeinen Leüten, wie auch alle gefährdt in zusamentragung etlicher Speisen, vnter einfacher vorstellung expresse verbotten seyn, nicht weniger bey den Hochzeiten, die in Vnserer Landts-Ordnung vorgeschribene Anzahl der Gäste in allweeg, vnnd zwar auff jedesmahl befindende vbertrettung bey zehen Güldin straff, beobachtet werden solle.

Vnd damit ob diesen vorgesetzten Puncten sambt vnd sonders: vornemblichen aber wegen der Klaidung desto besser, vnd mit mehrerm eyffer gehalten werde, haben Wir diese Vnsere Verordnung, durch offentlichen Truck, zu männiglichs Nachricht, in Vnserm Hertzogthumb vnd Landen publiciren wollen, mit dem gnädigen, vnnd zumahl gantz ernstlichem Befelch, daß alle vnnd jede Vnsere Beampte, denen der Staab in gnaden anvertrawet, vber diese Vnsere Verordnung mit allem ernst, bey jhren Pflichten vnnd Ayden, damit Sie vns beygethan, auch vermeydung vnabldßigen scharpffen Einsehens halten, dessentwegen durch redliche gewissenhaffte Biderleüt, wie auch dero verpflichte Ampts-Diener gute Anstalt machen, dabey auch jedes Orts Gaistliche, Meßner vnd Kirchendiener hierzu, daß sie nämblichen gleichfalls fleissige Obacht darbey haben, vnnd jhnen Beampten die Vbertretter anzaigen möchten, hiemit alles ernsts erinnert seyn sollen, vnd da einer oder der ander, es sey Manns- oder Weibsperson, darwider gehandelt zuhaben betretten, vnd jhme Amptmann angebracht würde, solle er Beampte solch verbotten- vnnd nicht zugelassenes Klaid, es seyen mehr oder nur ein stuck, alsbalden von der jenig ihme angebrachten, vnnd seinem Ampt-Staab vntergebenen Person, auß dem Hauß mit ernst abfordern lassen, vnd solches confisciren. An dem allem beschicht Vnser ernstlicher Will vnd Meynung, vnd Wir wöllen Vns dessen gäntzlichen versehen, darnach sich männiglich zurichten, vnnd vor gebührender Straff zuhüeten. Geben vnnd geschehen in Vnser Haupt- vnd Residentz-Statt Stuttgardt den 28. Monatstag Octobris, nach Christi Vnsers HErrn vnd einigen Haylandts gnadenreichen Geburt gezahlt, Sechzehenhundert Viertzig vnnd Vier Jahr.

Ad speciale Mandatum Illustrissimi Principis.

318.

Verordnung in Betreff des Eintrittes in auswärtige Kriegsdienste,

vom 24. Dezbr. 1644 [45]).

---

45) Vergl. die in dieser V.O. eingeschärfte Landes-O. v. 11. Nov. 1621. tit. XXIII. und die Citate daselbst.

†) Synodal-Receß, die Einrichtung der Kirchenconvente betreffend,

von 1644.

319.

Rescript, den Handel mit Druckschriften betreffend,

vom 31. Januar 1645 [46]).

Von Gottes Gnaden, Eberhardt, Hertzog zu Württemberg, ꝛc.

L. G. Vnnß haben die gesambte Buchbinder allhier, Vnderthönig supplicando zuerkennen geben, Welcher gestallten ohnerachtet Sie die Leuth zu genüege mit nothwendigen Büchern vnnd Calendern (welches doch biß dato Von Jhnen nicht beschehen) Versehen, dannoch Jhnen Von etlichen allhießigen Burgern, so die Stadt mit Calendern, Catechismis, Bett: Vnnd andern Büechlein nicht allein Vberführen, sondern auch Wider alles herkommen Vnnd Ordnung, neben einem andern Stand mit Waahren, ein sondern mit dergleichen bücher auffrichten Vnnd fail haben, an Jhrer nahrung merckhlicher schad Vnnd Nachtheil zugezogen werden wolle, Mit Vnderthönig bitten, solches haußiren Verbieten, Vnnd deßwegen gehöriger orthen gnädigen bevelch ergehen zulaßen; Nun laßen Wir zwar in gnaden geschehen, Daß die Jenige, so Jhren Cram Vor sich tragen Calender, Schreibtäffelin Vnnd dergleichen Käufflichen hingeben mögen. Jst aber dabey Vnnser Bevelch, du sollest bemellten Burgern Vnnd Crämern allhier, hierinnen den Supplicanten ins künfftig kein weitern eintrag zuthuen, mit ernst aufferlegen, hingegen aber Jhnen Buchbindern andeutten, Daß Sie mit allerhandt Gesang: Bett: Vnnd andern Gaistlichen nothwendigen Büchern, Psaltern, Vnnd dergleichen, die Leuth gnugsamb versehen, solche in billichen werth hingeben, Vnnd bey ohnaußbleibender straff nicht allzuhoch Vberspannen sollen, zu solchem Ende auch deßwegen widerumb gewohnliche Visitation durch hierzue Verordnete angestellt werden soll, Verlaßen Wir Vnnß.

Stuttgardt, den 31. January 1645.

Heinrich Achilles Buwinckhausen.
von Wallmerodt.

---

†) S. die Sammlung der Ev. Kirchen-Ges. Thl. I. Nro. 84.

46) O. U. im Archiv des Innern, an den Vogt zu Stuttgart erlassen. Vergl. die Buchbinder-O. v. 10. März 1719 pct. 24. 25.

†) General-Reſcript, Darleihen auf Weinrechnung betreffend,

vom 27. Mai 1645.

320.

Verordnung, den Handel ins Ausland betreffend,

vom 4. Juni 1645.

Eberhardt ꝛc.

Lieber Getrewer, Demnach Wir befinden, daß ſich vil Vnßerer Vnderthonen von Mann- vnd Weibsperſohnen auff das faullenzen, die Fürkäuffler vnd Trägerey gelegt, dardurch nicht allein alle nothwendige Haab vnd Waaren, welche ins künfftig vmb 10fach Gellt wieder herein erkaufft vnd gebracht werden müeßen, heimblich Vßer Landt geſchlaifft vnd getragen, ſondern auch von ſolchen Trägern vnd Landſtreiffenden Gremplern, allerhand Sünden- ſchand vnd Laſter verübt werden, indem ſelbige, ohne Vnderſchid, von Männern, Weibern, Wittfrawen, vnd lediger Burſch, hie vnd dortten in Cammern, Stuben, Stallungen, vnd anderswo zuſammen ſchlupfen, in Wortten vnd Wercken ärgerlich leben, vnd in einem faſt wilden Barbariſchen Weßen vffwachſen, vnd mit großer Verachtung deß Gottesdienſts dahiu gehen.

Alß befehlen vnd wollen Wür, daß fürohin diejenige, welche etwas außer Lands tragen vnd verkauffen wöllen, ſich bey dir, wann Sie etwas hinaus Tragen, anmelden, welche du, was ſie tragen, vnd was Sie hierzu bewogen, alles Fleißes examiniren ſolleſt, dafern ſich nun befinden würde, daß es zuläßige Waaren, die Träger auch ſich nicht anders ernehren köndten, haſtu ihnen ſolches zubewilligen, im widrigen aber alß Faullenzer mit Ernſt ab- hingegen zum ſchaffen vnd arbeiten anzuweißen; deſſen verlaſſen wir Vns zu geſchehen ꝛc. Stuttg. d. 4. Juni 1645.

Ex speciali resolut. etc.

---

†) S. die Samml. der Gerichtsgeſetze Thl. II. Nro. 127.

321.

General-Reskript, in Betreff der Aufnahme von Ausländern in's Bürgerrecht, vom 12. Juli 1645 [47]).

Eberhard ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue; Obwohlen in Unsern außgeleinten Landsordnung, wie und welcher gestalten es mit annehmung Neuer Burger sowohl in Städten- als Dorffschafften gehalten werden solle, Clärlich versehen, so müßen Wir jedoch auß denen hinc inde beyhaltenden Rug- und Vogtgerichten, als auch Unserer Cantzley vielfältig inlangenden Klagen, so viel mißfällig vernehmen, daß solcher heilsamen verordnung und wohlgemeinten Intention Zuwieder auch manchmahl ohne Unserer Beambten vorwißen allerhand gesind und fremde Personhen ohne unterschied im land Ein, und zu burgern auff und angenommen werden, die dann nachgehends nicht allein für sich allerhand Unruhe und Ungelegenheit (wie solches die Erfahrheit und Exempel Bezeugen) erwecken, sondern nochmahlen noch andere mehr ihres gleiches ohnruhige gesellen zu ebenmäßiger ohnbottmäßigkeit veranlaßen, und auffwicklen, so wir aber fürters mehr also schlecht hinführo gehen zu laßen, keines wegs gemeint, sondern vielmehr solch fürbrechenden Unheil zu diesen ohne daß höchstgefährlichen Zeiten auß landsvätterlicher Vorsorge bey Zeiten möglichst fürzubiegen gemeint, Solchem nach ist hiemit Unser Gnädigster zumahl Ernstlicher Befehl, daß hinführo kein Außländer, wer der auch seyn möge, von Euch, denen Beamten, und Communen, weder absonderlich noch insgemein mehr ohne Unsere deß Lands Fürsten Gndst. Vorwißen, und Befehliges einwilligen weder in Städten, noch denen Amtsflecken Burgerlich auffgenommen und eingelaßen, soudern zuforderst auff eines oder deß andern aumelden von Euch den Beambten Jeder Orthen zugleich an Unser Cantzley, solch der Neu ankommenden fremder Personhen, so sich in diesen Unsern Landen Nieder zu laßen gewillet, nahmen, und zuNahmen, und wannenhero die kommen, Item Ihres thuns und führenden wandels- auch Ehrlichen verhaltens- und derentwegen habenden Abschieds halben außführlicher Unthgstr bericht erstattet- und von darauß jederzeit Unsere Gndste Resolution Unthgst erwartet werden solle; Deßen beschiehet Unsere Gndste. zuverläßige Meynung, datum Stuttgardt den 12. July 1645.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Dom. Ducis.

Hannß Albrecht v. Wellwarth.
Heinrich Aihin. Dr.

47) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. Vergl. die Landes-Ordnung von 1621. tit. II. und die Citate daselbst.

322.

Verordnung in Betreff des Felderbrennens,

vom 25. Auguſt 1645 [48]).

Eberhardt.

Vnßern Grueß zuvor, Liebe Getrewe. Demnach Wir mißfällig vernemmen, waßgeſtalten underſchidlicher Orten über Vnßer in anno 1642 ergangenes General Rescriptum, und darinn verfaßter haylſamer anordnung, mit abbrennung deß alten graßes und ſäuberung der verwilldeten Güetter, ſo unbedachtſamb und unvorſichtig, eigenes Gewallts fortgeſetzt werden wolle, daß, ſowohl Vnßern, alß der Gemeinen- und Privat-Perſohnen zugehörigen Waldungen hierdurch merklicher ſchad verurſacht, und davon bereits ſchon etlich 100 Morgen durchgebrennt worden.

Alß iſt Vnßer gn. zuemahl Ernſtlicher Befelch Ihr ſollen Ewren Ambts undergebenen insgeſambt alles Ernſts anzaigen, daß ſie hinfüro und ins künfftig einige Wißen oder andere Verwildete Güetter, ohne Vorwiſſen Vnßers Beampten, bey Vermeidung ohnausbleibender Straff, aigens Gewallts nicht anzünden, oder abbrennen ſollen, damit diß̃es ſchädliche unweßen abgeſchafft, und durch fleißiges zuethun der Beampten, Vnßere hierüber verfaßte haylſame Anordnung in gebührende und underthönige Beobachtung gezogen werden. Verſehen Wir uns deſſen zu geſchehen. Stuettg. d. 25. Aug. 1645.

Ex speciali Resolut. sereniss. Dom. Ducis.

†) General-Reſcript, in Betreff der Beſtrafung der Fleiſches-Vergehen,

vom 1. November 1645.

48) Vergl. die V.O. vom 2. Apr. 1642. und die Citate daſelbſt.

†) S. die Sammlung der Gerichts-Geſetze Thl. II. Nro. 128.

323.

Verordnung in Betreff der Theilnahme der Beamten an den Gemeinde-Verhandlungen,

vom 11. November 1645 [49]).

Eberhard ꝛc.

L. G. Demnach Unß anlangt, waß maßen in mehrentheils amts Städten Unsers Hertzogthums die pupillen wayſen: Stadt und gemeines weſen berührende Sachen, nicht allezeit, wie es ſich gebühret, in bey und gegenwart Eürer der Beamten, ſondern vielmahls, von denen Communen allein, wie dann inſonderheit diejenige, die AmtsStädt und den gemeinen Nutzen angehende Sachen unter dem Praetext, ſolche das gemeine Stadtweſen allein berühren und verhandelt werden, ſo doch wieder den außgetruckten Buchſtaben Unsers LandsOrdnung; fol: 18. §. doch ſo mögen: lauffen thut. Alß iſt hiemit Unſer Befehl, daß du hinführo einige dergleichen abſonderliche zuſamenkünfften nicht mehr geſtatten, ſondern jederzeit, es ſeyen gleich wayſen oder ſonſten den gemeinen Nutzen berührende Sachen, die darzu denunciren, oder aber in Verbleibung deßen ſolches forderſt gebührend anden, und folgendes an Uns jederzeit U. berichtlich gelangen laßen ſolleſt, wie dann auch, wo du ſolche zuſammenkunfft verſaumen wirſt, mit Ernſt abzuſtraffen, und gegen dir zu anden, gedencken, deßen beſchieht Unſere zuverläßige Meynung.

Stuttgardt d. 11. 9br. 1645.

Ex Speciali Resolutione Illustrissimi Domini Ducis.

Heinrich Achilles Buwinkhaussen v. Walmerod.

Heinrich Hatting, Dr.

324.

Verordnung in Betreff der Renovationen bei der Herrſchaft, den Gemeinden und Stiftungen,

vom 12. November 1645 [50]).

L. G. Demnach die vnvmgängliche Nothdurfft erfordern will, daß die ſo höchſtnöthige vnd nutzliche Renovationes von Herrſchaffts,

49) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenſtern. S. die Landes-O. v. 1621. tit. VIII.

50) Vergl. Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 3. Abſchn. 1., cap. 14. Abſchn. 1. §. 9. pct. 2.

Gemeinden Hospitalien, Hayligen- und dergleichen gefäll wegen, vorgenommen werden.

Alß ist hiemit Unßer Befelch, du solleſt mit angeregter Renovirung, wo es sich dieſer Zeitten füglich wirdt thuen laſſen, fürgehen, inmittelſt aber, vndt, wo es nit sein khönte, in den Haischbüechern, wer die Anstößer und Possessores, oder da angeregte Aischbüecher, durch Brand, Krieg, oder in andere Weeg hinweg khommen sein solten, die alte noch überlebende Perſohnen hierunder vernommen, vnd alß viel müglich nachforſchen, auch was Sie für Nachricht in einem vnd anderm geben, fleißig beſchreiben, wie du dann auch Burgermeiſter und Gericht bey dir anzudeütten, daß Sie dergleichen, wegen deß Heyligen, Hospitals und armen Kaſten, damit nichts zurückh bleibe, fleißig obſerviren ſollen, An deme beſchicht Vnſer zuverläßiger Will vnd Meinung.

Stuttgart den 12. 9br 1645.

Ex spec. Resolutione ꝛc.

325.

Verordnung gegen das Fluchen und Schwören und die Kleider-Pracht,

vom 20. November 1645 [51]).

326.

Verordnung, das Rechnungswesen bei den Gemeinden und Stiftungen betreffend,

vom 20. November 1645 [52]).

Eberhardt.

Vnßern Grueß zuvor Liebe Getrewe; Wür erinnern Vnß, waßgeſtalten Wir zwar underſchidliche General- und Spezial-Befelch an Euch ergehen laſſen, bey Befahrung Ernſtlicher Straff, alle Rechnungen, wie die Nahmen haben mögen, ohnfehlbar vßzufürtigen, maßen dann Wir die wenigſte Gedanken gehabt, daß ſolchem nicht wäre gehorſammiſt nachgeſetzt worden, Wür müeßen aber

---

51) Erinnert an beßere Befolgung der dißfalls beſtehenden Vorſchriften. Vergl. die Landes-O. v. 1621. tit. LXXXIX, CV.—CIX.

52) S. Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 14.

auß denen von etlich Jahren her, in Vnßerm Hertzogthumb und Landen beschehenen Vogt Gerichtshaltungen und andern vorgangene Inquisitionen und darüber erstatteten vnderthönigen Relationen Ein anders und nahmblich dißes befinden, daß nahendt bey keinem einigen Ambt, solche Schuldigkeit in acht genommen werden will, wann man aber auff solchen Fall nicht wissen kann, wie mit der betrangten vnd ohne das äußerst ersogenen Leüthen Gellt und der armen Wayßen vermögen vmbgangen worden, auch solche underlassung sonsten vil nachdenkenliches nach sich ziehet;

Alß ist hiemit Vnßer nochmaliger widerhohlter, zuemahlen ganz ernstlicher Befelch, du Vogt alles Fleißes daran seyn sollest, daß die sambtliche Rechnungen dermal einist nicht allein biß 1um Martii deß nächst künfftigen ꝛc. 1646igsten Jahrs ohnfehlbar außgefürttigt: sondern auch fürohin Vnßerm Landrechten und Landsordnung, wie auch der Rechnungs-Instruction gemäß, jährlichs ohnfehlbar abgehört, und alßo wieder in guete Ordnung gerichtet, und darinnen künfftig erhalten werden und daß solchem allem würcklich nachgesetzt worden oder nicht? du Vogt, nach verfliessung obangeregter 3. Monath, bey Straff — fl. underthönig berichten, und da sich befinden würde, daß einer oder der andere in Verfürttigung solcher Rechnungen saumbseelig erzaiget, und solche inner der bestimbten Zeit nicht verfürttiget von selbigen alßbalden 20 Rthlr., wo aber der Stattschreiber in mora wäre, von Jhme angeregte 20 Rthr. jedesmahls ohne einig hindersichsehen eingezogen werden solle.

Dat. Stuttg. d. 20. Novbr. 1645.

Ex spec. Resolutione ꝛc.

327.

Verfügung in Betreff des Abbruchs von Häusern,

vom 24. November 1645 [53]).

U. G. z. L. G. Demnach Wir in erfahrung bringen, daß nunmehr bey etlich Jahren hero, in Vnßerm Hertzogthumb, Vnd dessen Stätt vnd Dörffer, viel Häußer vnd Scheuren, vnßerer Landts-Forst- vnd Bawordnung zuewieder, abgebrochen vnd verkhaufft werden, dardurch dann Vnß nit allein die verfallene Schuldigkheiten in Raich vnd gebührender abstattung der Zinßen, deß Rauchhaberns vnd andern dahinden verblieben, welches Wir aber hinfüro also hingehen zuelassen, gäntzlich nicht gemeint; Alß ist

---

53) Aus Hartm. Samml. im landst. Archiv, woselbst das gleiche Decret auch unter dem Datum 31. März 1645. vorkommt. Vergl. die Bau-O. v. 2. Jan. 1655. S. 78.

hiemit Vnßer befelch, Ihr sollen in Ewren anvertrawten Statt vnd Ambt die ernstliche Verfüegung thuen, daß inß khünfftig dergleichen abbrechen, bey ohnnachläſſiger hoher Straff, auch Vermeidung vnßerer Vngnad abgestellt, auch keinem Er sey wer Er wolle, ohne Vnßern Fürstlichen gnädigen Consens dergleichen mehr gestattet werden, sondern da ein oder ander einig Hauß zuverkhauffen, selbiges abzuebrechen, vnd an andere orth zue transferiren gemeint, Er deßwegen bey Vnßerer Canzley supplicando, zuesambt jedesorths Forstmeister oder Waldtvogt angehenckten Bericht vnderthönig einkhommen, vnd gnäd. Beschaidts darüber gewärttig sein solle.

Daran beschicht ꝛc. Stuttg. d. 24. Novbr. 1645.

328.

Verfügung, die Führung von Amts-Protokollen betreffend,

vom 17. November / 24. Dezember 1645 [54]).

Eberhardt.

Lieber getrewer; ob zwar nahend zue end Vnßerer Laudtsordnung hailsamlich vnd vßdruckenlich versehen, daß neben den Gerichts Protocollen alle Beambte auch in Ihren Ambtstuben Ihre sondere Diaria vnd Ambts Protocolla, darinnen alles waß nothwendig, wichtig und erhebliches vor Ihnen, Ihres tragenden Ambts halber Täglich fürkombt, vnd welcher gestalten Sie in jeder Sach ambtlich Beschaidt geben, summariè und Kürzlich zueverzaichnen anstellen, vnd hallten, vnd solches keineswegs vnderlassen sollen, damit wann wür solche Protocollen zue Unßern handen oder Unßer Cantzley würden erfordern lassen, Sie damit ohnfehlbar gefaßt seyn mögen, so werden Wür jedoch underthänigst berichtet, daß solche wohl nuzliche ordnung gäntzlich vßer acht gelassen, weder der Ambts bescheid noch zeügen verhöre vffgeschrieben, sondern alles nur de plano verrichtet werde, dahero man folgendts in vielen Clagpuncten vff keinen gewissen grundt kommen mag;

Nun Wir aber dergleichen Vnordnungen, zuebeschwerdt und nachtheil Vnßerer Underthanen, länger zuegedulden, keinesweegs gemeindt; Alß ist hierauff Vnßer Befelch, du sollest waferr es biß dato vnderlassen worden, fürohin deine ordentliche Ambts-Protokolla halten, damit man zue jederzeit wissen könne, was verhandelt vnd gesprochen worden, und wür in Verbleibung dessen nit ander vn-

---

54) Vergl. Commun.-O. v. 1. Juni 1758. cap. 2. Abschn. 1. §. 2.

gnädig einsehen gegen dir vorzuenemmen vervrsacht werden. An deme beschicht vnser zueverläßige meinung.

Stuettg. den 17. Novbr. 1645.

329.

General-Verordnung, daß man Ihre Fürstl. Gnaden Wann Sie etwann vff dem Land sein, mit suppliciren nicht ferner importuniren solle,

vom 24. Januar 1646 [55]).

Vnsern Grueß zuevor, liebe getreue; Euch ist außer allem Zweifel mehreren theils vnverborgen, und hat es bißher die Erfahrung bezeüget, waßgestaltheu Wir, da etwan vff ein zeitlang auß gewissen Vrsachen Wir Vnß außer Vnßerm Fürstl. Schloß vndt gewohnlichen Residenz Statt Stuettgardt in einem vndt andern orth oder Ambts Statt dißes Vnßers Hertzogthumbs begeben, vnd auffgehallten, sowohl von geistlich als Welthlichen Vnßern Beampten, auch andern Vnderthonen insgemein, viel vnd mehrfältig wegen Begnadigungen, Besoldungen, vnd viel andern solch und dergleichen Ihren angelegenheiten, mit einreichung vnderth. supplicationen auch deren stettig vnd innständigen sollicitiren dergestaltten importunirt worden, daß Wür Unß zue Abkhommung solch continuirlich implorirens vnd theils in ansehung deren Vnderth. eingebrachten Motiven in gnaden resolvirt vnd solch Unßere gnädigste resolutiones durch abgehende gnädige Befelch oder Decreta außschreiben lassen; nachgehendts aber, so Wir bey Unßerer ordinari Residenz vnd Cantzley wieder angelangt, sich zum öfftern mit sonderbahrem Vußerem Befrembden vnd ungnädigem Mißfallen sich befunden, daß die von den Imploranten eingereichte vnderthönige Memoralien vnd supplicationes vielmahlen mit gantz zweiffel- vnd wohl gar vnwarhafften Fundamenten vnd rationibus angefüllt geweßen, die sach etwan zuvor bey Unßerer Cantzley anhängig gemacht, vnd dereu Vmbstände in grund der Warheit weit anderst alß supplicirt vnd von den Imploranten berichtet werden, sich verhallten, auchwohl zuevor Ambt- oder gerichtlicher Bescheidt oder endliche resolutiones von Vußerer Canzley darinn außgefallen, dannenhero durch solch vnzeittiges anlauffen vff dem Land, vnd vnbegründtes Fürbringen, wieder Vußere gn. Intention bißweihlen der Sachen vnehnliche vndt wohl ganz widrige resolutiones sub- et

---

55) S. die Citate zu der Landes-O. v. 1621. tit. VI.

obreptitiè ausgewürckhet vnd erhallten, alſo vnßere willfährige gnad vnderſchidlich vnverantworttlicher weiß mißbrauchet worden.

Wann Wür aber ſolches ferner alſo zuegedulden nicht gemeint; Alß iſt Vnßer gnediger, vnd zuemahl ernſtlicher will vnd Meinung, daß zue Verhüettung erſtangeregter inconvenientien Unß fürohin, wann Wir Vnß etwan eingangsberührtermaßen vff dem Land befinden, niemand Vnßerer Beambten vnd Vnderthonen mit dergleichen dero privatſach vnzeittigen sollicitirn bey Verluſt deßjenigen, was Sie vnterth. zue impetriren vndt zueſuchen vermeinen, nicht ferners anlauffen vnd molestiren, ſondern ſich jedesmahls in ihren anligen vnd beſchwehrnuſſen gehöriger orthen Vnßerer Cantzley, welche dahin angeſehen, vnd mit großem Vnkoſten, den Vnderthonen zum beſten mueß erhallten werden, gebührend anmelden, vnd von dannen Vnßerer gn. resolution in Vnderthänigkeit gewerttig ſein ſollen, Es were dann ſach, daß etwan einer oder der ander Vnderthan etwas wider ſeinen vorgeſetzten Ambtmann oder Burgermeiſter vnd Gericht klagbar vor- vnd anzubringen hätte: vff welchen fall Sie dann Ihre Beſchwerdten Vnß wohl Vnterth. vbergeben mögen. Geſtalten dann zue ſolchem Ende hiemit Vnßer gn. Befelch, Ihr ſollet die ohneinſtellige Verfügung thuen, daß diß Unßer gn. Rescript vnd General Befelch in Statt und Ambt alſo gleich publicirt, vnd zu männiglichs Wiſſenſchafft vnd Nachricht offentlich abgeleßen werde.

Daran beſchicht ꝛc. dat. Stuettg. d. 24. Jan. 1646.

330.

General-Reſcript in Betreff der Kirchendisciplin,

vom 7. Februar 1646 [56]).

331.

Verfügung, die Minderung der geſetzlichen Strafen betreffend,

vom 16. Mai 1646 [57]).

Eberhardt ꝛc.

Vnßern Grueß zuvor, Liebe Getrewe. Wür müeßen ganz miß-

56) Verfügt, daß die Vögte dem Ministerio jederzeit in Beſtrafung der Laſter gebührend unter die Arme greifen und den Delinquenten nichts conniviren ſollen.

57) Vergl. G.-R. v. 4. Juni 1643. (Samml. d. Gerichtsgeſ. Thl. II. N. 117.)

fällig vernehmen, daß hin und wider im Land die straffwürdig erfundene Personen, Vnßerer fürstlichen Landes Ordnung zuwider von theils Vnßerer Beampten, auch Burgermeister und Gerichten underm Vorwand der Armuthey, nur umb halbe Frevel gestrafft werden, hierinnen aber niemand anderm, alß Vnß allein zu dispensiren gebührt; Befehlen demnach Euch alles Ernsts, daß hinfüro keine in Fürstl. Lands- oder andern wohlaußgekündten Ordnungen gesetzte Frevel und Straffen, wie auch diejenige, so zwar nicht determinirt, sondern nachgehends durch gerichtliche Erkandtnuß dictirt worden, propria authoritate von Euch, weder geendert, noch gemildert werden, sondern dabey es allerdings bewenden lassen, oder daß bemelter Nachlaß jedesmahls und so offt die Landsordnung hierinnen übertretten würdt, neben ansetzender absonderlicher Straff, von Euch selbsten ohnfehlbar eingezogen werde, zugewartten haben.

Wornach Ihr Euch zu richten und beschicht dessen Vnßer Will und Meinung. Stuettg. d. 16. Mai 1646.

Ex spec. Resolut. etc.

332.

Verordnung in Betreff der Viehkrankheiten,

vom 14. Juli 1646 [58].)

Eberhardt.

Lieber Getrewer! Demnach Wir mißfällig vernemmen, daß allerhand fremd anbrüchig Vich, innsonderheit Schaff, in das Land herein gebracht, und dadurch auch das gesunde angesteckt würdt; alß ist Vnßer Befelch, du sollest die Verordnung thun, daß fleißige Auffsicht darauff gehallten, und da sich dergleichen anbrüchige stuck befinden sollten, selbige alßbalden außgeschafft, beneben denen Schäffern auch angeditten werden, da Sie etwaß under der Herdt spührten, Sie es von selbsten anzaigen sollten, dann sonsten und auf den widrigen verbleibungsfall, gedächten Wir Sie nicht allein deß verursachten Schadens halb zuer restitution anhalten, sondern auch mit exemplarischer Straff ansehen zu lassen.

Dat. Stuttgardt den 14. Juli 1646.

---

58) Vergl. die Landes-O. von 1621. tit. LXXXII. §. 33.

†) General-Reskript, Darleihen auf Wein betreffend, vom 30. Juli 1646.

333.

General-Reskript, angebliche Nothzüchtigungen durch Soldaten betreffend, vom 3. August 1646 [59]).

Eberhardt.

Unßern Grueß zuvor, Ehrsame und Liebe Getrewe. Demnach wür underth. Berichtet werden, daß sowohlen diejenige Ledige Töchtern, alß auch Wittfrawen, und von Ihren Ehemännern deserirte Weiber, wann Sie Schwangern Leibes worden insgemein, ob weren Sie von den Soldaten nothgezüchtiget worden, vorgeben thuen, wordurch denn besorglich manchmalen großer falsch und Betrug mit vnderläuffen könne, wann wür aber solch fürgehenden falsch und Betrug keineswegs gestatten, sondern in Zeitten zufürkommen gemeint; Alß befehlen Wür Eüch hiermit gnädig, Ihr sollen diejenige Töchtern und weiber, vff dergleichen begebende fälle, und da eine, oder die andere von den Soldaten genothzüchtiget worden zu seyn vorgeben würde, erinnern, solche Gewaltthaten Ihrem Pfarrer und Seelsorger, oder andern vertrauten Ehrlichen Leüthen bey Zeithen, und längst inner Monats Frist ingeheimb zu eröffnen, welche solches hernach Eüch sub fide silentii anzeigen, und Ihr alßdann in der stille ferneres nachfragen, und uff die angegebene Zeit erlittenen Nothzwangs bessere achtung geben, in allzulanger Verschweigung aber dessen dergleichen Personen für Scortatrices der Ordnung gemäß abstraffen sollen, An deme beschicht ꝛc.

Stuttgardt d. 3. Aug. 1646.

Ex speciali Resolut. sereniss. &c.

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze, Thl. II. Nro. 129.

59) Der hier ausgesprochene Grundsatz wird, wenigstens in der Praxis, überhaupt auf alle Fälle angewendet, in welchen erlittene Gewalt als Grund der Schwangerschaft angegeben wird.

334.

Verordnung in Betreff der wüstliegenden Güter.

vom 15. August 1646 [60]).

Liebe Getreue, Demnach die oed und wüestligende Güetter bißhero gemeiniglich uff ein Pflueg Recht, von Burgermeister und Gericht verlihen worden; Alß wollen Wür zwar, daß die Beständt und außleyhung der Güetter verglichenermaßen gehaltten, nach verfließung derselben aber, selbige vor der Gemeindt verkündigt- und alßdann mit Zuziehung Unserer Keller und Hoff-Meister berathschlagt werden solle, ob nicht die Güetter entweder wider anderwerts zu verleihen, oder under die Burgerschafft, gegen erstattung der schuldigkeit ußzutheilen seyn möchten.

Daran beschicht Vnnser zuverläßige Meinung. Datum Stuettgardt den 15. Aug. 1646.

335.

Verfügung, die Strafen in den Armenkasten betreffend,

vom 19. October 1646 [61]).

Eberhardt.

Unsern Grueß zuvor Liebe Getrewe.

Demnach Unß von Unsern Vnterthanen klagend vorkommen, waßmaßen selbige vihlmahlen von Eüch umb leicht Einer Ursachen willen in den armen Casten gestrafft werden, und daneben sich umb sovihl mehr beschwehren, weilen Sie, daß solche Straffen Ihnen an Ihren Ehren nicht wenig nachtheilig zue seyn vermeinen;

Nun erinnern Wür Unß zwar wohl, daß in etlichen Fällen und sonderlich, wa wider Gott und sein wortt peccirt würdt, darvon Unßer wohlverfaßte Landsordnung fol. 244 meldung thuet, dergleichen straffen in die Casten, und also vornehmlich in Kirchen und nit Civil-sachen statt haben, alß ist Unßer Befelch, Ihr sollen Eüch deßen künfftig bemüeßigen, und ohne sonderbahre erhebliche

60) Hier sind ohne Zweifel die Allmanden und herrenlos gewordene Güter gemeint. Vergl. übrigens die zu dem Gen.-Rescr. vom 15. Nov. 1618. (Thl. I. N. 204. d. S. Note 761.) angegebenen Citate.

61) Vergl. die Kasten-O. v. 2. Jan. 1615. (Thl. I. N. 191. d. S.)

Urſach nicht ſo leichtlich in den Caſten, ſondern dem alten herkommen nach, und wie ſichs gebührt, die ſtraffen und bueßen, wohin ſie eigentlich gehören, fallen laſſen.

Daran ꝛc. Stuettgart d. 19. Octbr. 1646.

Ex spec. Resolutione etc.

336.

Verfügung wegen der Frohnpflicht der geiſtlichen Verwalter,

vom 5. November 1646 [62]).

Eberhardt.

L. G. Demnach bei Uns Unſer geiſtlicher Verwalter zu Bietigheim, Albrecht Nördlinger ſich beklagt, daß er von Euch mit Burgerlichen Frohndienſten beſchwert werden wolle, und deswegen Ihne, wie andere Beamte bei der alten Gerechtſame und Befreiung gnäd. zu manuteniren U. gebeten. Als iſt Unſer Befehl, Ihr ſollet benannten Unßern Verwalter, damit er ſeiner anvertrauten Verwaltung deſto fleißiger könne abwarteu, fürterhin gleich andern Unſern Beamten der burgerlichen Frohndienſt befreit und unbeſchwert laſen.

Daran ꝛc. Stuettgard d. 5. Novbr. 1646.

Ex spec. etc.

337.

General-Reſcript, die Rechnungs-Abhören betreffend,

vom 15. Februar 1647 [63]).

Eberhard.

L. G. Demnach Wir auß denen hinc inde bey Unſerer Cantzley einkommenden U. berichten; mit ohngn. Mißfallen vernehmen müßen, wie nahml. bey abhörung der Rechnungen, in Unſerm Herzogthum und Landen, ein nicht geringer Fehler faſt aller Ohrten, in deme vorlauffen thue, daß man die Rechnungen vor der

---

62) S. Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 9. Abſchn. 1. §. 9.

63) Vergl. Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 14. Abſchn. 3.

Abhör nicht forderisten dir dem Beamten durchzugehen, und alle Posten mit Urkund zu belegen, sondern solche Rechnungen bloßhin vor Gericht durch- und ablesen lassen, dabey mancher Irrthum und Fehler ohngeahndet und ohngerechtferttiget durchgehen mögen; Wir aber solche Ohnordnung möglichst zu begegnen, gn. gedencken;

Alß ist hiemit Unser Befehl, daß hinfüro entweder du Selbsten die gestelte Rechnungen durchgehen, oder da es erheblicher Ursachen halber nicht seyn könnte, daran seyn sollest, daß solche von sonsten Einem guthen Rechnungsverständigen durchgangen, mit Urkunden beleget: darauf dir forderist referirt und dann ferners die Abhör und Justificirung derselben, wie herkommens vorgenommen und verrichtet werden möge. Daran ꝛc. Dat. Stuttg. d. 15. Febr. 1647.

Ex spec. Resolut. Illustr. Dom. Ducis.
Hß. Albrecht von Wellwarth.
Heinrich Hatting, Dr.

338.

Verordnung, die Huldigung der Dienstknechte betreffend,

vom $\frac{\text{30. Januar}}{\text{3. März}}$ 1647 [64]).

Eberhard ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreuer! Demnach bey denen hin und wider im Land gehaltenen Vogt-Gerichten und Inquisitionen öffters vorkommen, und fast ein gemeines im Land werden will, daß die Knecht Ihre Diensthuldigung der außgekündten Landordnung entgegen, nicht leisten; alß ist Unser Befelch, du sollest die unfehlbare Verordnung thun, daß solche Dienst-Knechts Huldigung fürohin der Landtsordnung gemäß in Acht genommen, oder die von den übertrettern in derselben gesetzte poen der 3 ℔ heller, unnachläßig von ihnen eingezogen werden, daß Meynen Wir ernstlich.

Datum Stuttgardt, d. 30. Janr. 1647.

Ex speciali etc.

339.

Verordnung wegen des Felderbrennens,

vom 3. Mai 1647 [65]).

64) S. Landes-O. v. 1621, tit. V.
65) Einschärfung d. V.O. v. 2. April 1642.

340.

General-Rescript, die häusliche Niederlassung ehmaliger Soldaten betreffend,

vom 17. August 1647 [66]).

Eberhard.

L. G. Demnach bißhero vielfältig geschehen, daß sich unterschiedliche Offizier und Gemeine Soldaten, welche in dem Land theils verburgert theils unverburgert bey den Communen angemeldet, vorgegeben haben, daß sie von getragenen Kriegsdiensten allerdings liberirt und dannenhero ein oder andern Orths Ihr Burger-Recht wider zu beziehen, oder eine beständige Wohnung anzustellen, bedacht seyen, hiebei aber zu besorgen, daß mancher hierdurch allein seinen Vortheil suchen, so wohl Uns als Unsern Unterthanen große ohngelegenheit verursachen, und sich nach belieben hernach wider davon machen dörfe. Als ist Unser gn. Befehl, daß, wann sich fürohin ein solcher soldat, er seye ein Landskind oder Frembder, in eurem anvertrauten Statt und Amt praesentiren, und sich darinnen haußhäblich niederzulassen begehren wird, Ihr vorderist vernemmen und erkundigen sollet, ob er seinen Ehrlichen Namen und Abschied empfangen, sodann ob er beständig verbleiben, das Burgerrecht annemmen und darauf handgelübt erstatten wolle, volgends Uns der sachen beschafenheit neben eines Jeden Thun und lassen, Jedes Mahl ausführlich U. berichten.

Daran ꝛc. Dat. Stuttg. d. 17. Aug. anno 1647.

Eberhard, H. z. W.

341.

Verordnung in Betreff der Hochzeit-Tänze und Mahle,

vom 20. August 1647 [67]).

Eberhardt.

L. G. Wir erinnern Unß noch ohnabfällig, waß maßen Wir hievoriger Jahren Befelch ergehen laßen, daß, um der höchstlaydi-

66) Vergl. Landes-O. v. 1621. tit. II.

67) Vergl. die nächstfolgende Gen.-V.-O. vom 3. Mai 1648 und die Landes-O. v. 1621. tit C. Von dieser Bestimmung her scheint sich die Abgabe (Sportel) von Tänzen zu schreiben, welche noch besteht und früher unter verschiedenen Namen erhoben wurde.

gen Kriegsläufften und vieler anderer allgemeiner Straffen und Plagen willen, die offentliche Spihl verbotten, und das Tanzen gäntzl. abgestellt werden solle: wir möchten auch wohl wünschen, daß es bei solcher gn. Resolution durchgehendts ohngeändert verbleiben könnte, bevorab, weilen sich die Zeithen seithero layder um nichzit gebessert haben; Demnach aber Wir nun zum öfftermalen sowohl von vornehmen bedienſten und ohnbedienſten Personen, alß auch gemeinen Burgers-Leuthen, um gndste Dispensation, daß sie bey Hochzeithen eine Music oder Spihl in der Stille halten dörffen, supplicando U. ersucht- und angeloffen worden: Alß haben Wir Unß anderwärttig dahin gndst resolvirt, daß du zwar deinen Amtsangehörigen auf dero Ansuchen bey Hochzeiten Spihlleuth intra parietes zu halten ohne U. Beschaidts- Erhohlung zulassen- jedoch von denselbigen ein gewisses an Gelt, nehmlich von einem Vermöglichen 2 fl. wenigst, einem mittelmäßigen Einen Thaler, und einem gering Vermöglichen 1 fl. und zwar vor Vollziehung der Copulation oder würklicher Fortstellung des Tanzens, urkundlich einziehen- und solches jeder Orthen in den Armen-Casten oder Heiligen, denen Nothleidenden dürfftigen Leuthen zum besten, lüfern, darneben aber dein fleißige Aufsicht von Amtswegen tragen solleſt, damit alles in möglichster Stille angestellt, und einige Ueppigkeit oder ärgerliches Weesen darunter nicht getrieben werde:

Und demnach Wir über jenige bey haltung der Hochzeithen in Unserer wohl verfaßten Landsordnung bestimmte Tisch und Speisen vielfältig ein mehrers zu bewilligen angeloffen werden: Als ist Unser gnd. Befelch, daß, da ins künfftig dergleichen Dispensation gesucht wird, du von jedem über die ordinari bewilligte Tisch 6 fl. und so er über die erlaubte Speißen noch weiters würde aufsetzen; von jeder Tracht 30 kr. ohne Beschaids Erhohlung, erfordern, einziehen und verrechnen solleſt, worüber du zu halten wissen wirſt, und beschiehet hieran ꝛc. Stuttg. d. 20. Aug. 1647.

Ex spec. Resol. Smi Dni. Ducis.
Heinr. Achilles Buwinkhausen
von Wallmerode
Heinrich Hatting, Dr.

342.

General-Verordnung, die Hochzeit-Festlichkeiten betreffend,

vom 3. Mai 1648 [68].

68) Vergl. die V.O. v. 20. August 1647, die Landes-O. v. 1621 tit. C., deren Bestimmungen mit dem Anhang wiederholt werden, daß außer den Hochzeiten das unziemliche Tanzen bei Kirchweihen, Weinkäufen, Metzelsuppen, Martinsmahlen, Fastnacht, Gastungen und Zechen gänzlich abgestellt und verboten seyn solle.

343.

Reſcript über den Begriff von Blutfrevel,

vom 25. Juni 1648 [69]).

Eberhard.

Lieber Getreuer! Wir haben deine Unterthänigſte Beſchaidts-Erholung, ob es für eine Blutfrevel zu halten und abzuſtraffen ſeye, wo einer jemanden mit der Fauſt ohne Gewöhr oder Waffen Blutriſſig ſchlägt, oder von einem Straich die Naſen ſchweißt, hören verleſen;

Dieweil dann die Bluthfrevel von Bluth den Nahmen hat, und billich, wo es vom ſchlagen Bluth gibt, es ſeye mit einer Wöhr oder allein mit der Fauſt, mit einer Blutfrevel abzuſtraffen; Alß iſt Unſer Befehl hiemit, du ſolleſt von jeder ſolchen blutigen Schlaghandlung eine Blutfrevel einziehen und verrechnen, auch einem Gericht bey dir, daß ſie in Erkantnuß der Freveln ſich darnach richten ſollen, anzeigen; daran beſchicht Unſere Meynung.

Datum Stuttgardt den 25. Juni Ao. 1648.

344.

General-Reſcript, betreffend die Beſchränkung öffentlicher Tänze und Zechen,

vom 7. Juli 1648 [70]).

Eberhard ꝛc.

Unſern Grueß zuvor, Würdiger Hochgelehrter und Ehrſamer Liebe Getreue;

Demnach Wir mit ſonderbahrem Ungnädigſten Mißfallen vernemmen müeßen, waßgeſtalten bey einem tag vierzehn hero, ohnerachtet der noch immer zu continuirenden hochlaidigen Zeithen auch vorher Beſchehenen, ſo ernſtlich ermahnen und Verwarnungen nicht allein von den ledigen Knecht und Mägden in den Weinſchenckhen und Gaſſenwürthshäußern ſo tags ſo Nachts mit Tantzen, Springen, Jauchzen, innſonderheit auff der Gaßen große Ueppigkeit verübt, ein ſolches auch von den Wächtern und andern ja etwann

69) Vergl. Strafgeſetzbuch v. 1. März 1839. Art. 266.
70) S. Landes-O. v. 1621. tit. CX, §. 6.

von denjenigen selbsten, die die Jugend zum Studieren anhalten sollten, sträfflich gestattet worden, und aber solch ärgerlich Leben und Wesen, zue abwendung allerhand ob dem Land noch schwebender Straffen, keineswegs zugedulden, sondern dergleichen gäntzlich abzustellen hoch vonnöthen, Alß ist hiemit Unßer ernstlicher Befelch, du Vogt solleſt die fleißige anstellung machen, daß dergleichen Tantzen, Springen und Jauchzen, gäntzlich eingestellt, auch Abents, nach verschlagenen 9 Uhren bey 10 fl. Straff kein Wein weiter ausgezäpft, und den Zehrleüthen gegeben werde, würde aber Einer und anderer disem Unserm Verbott zuewider sich betreten und hiermit nit verwarnen sondern darwider zu handeln noch ferner sich gelüsten lassen, solleſt du selbige es seyen gleich Knecht oder Mägd, und zwar die Mann sambt den Spihlleuten im Thurn, die Mägdt, und Döchtern aber, in Einer Weibergefängnuß etlich Tage lang abstraffen, die Weinschencken aber die die Spihlleüth zuelassen, und das tantzen gestatten, mit empfindlicher Straff nach Beschaffenen Dingen ansehen, damit sich aber Niemandt mit der Vnwissenheit entschuldigen möchte, Alß wollet Ihr Stifftsprediger und Specialis die Verordnung thuen, daß solch Vnßer Gnädiger Befelch morgenden Sonntag in allen dreyen Kirchen auff der Kanzel einer ganzen Commun zue männiglichs Nachricht publicirt und abgeleßen werde. Daran beschicht vnßer zuverläßige und ernstliche Meynung. Datum Stuettgardt den 7. Juli 1648.

345.

General-Rescript in Betreff der Zurückweisung kranker Schafherden an der Gränze,

vom 28. April 1649 [71]).

Eberhardt.

L. G. Wir werden glaubwürdig zwar zu Unserm höchsten Mißfallen berichtet, wasgestalten nun eine geraume Zeit hero, viel unsaubere und angesteckte Schaaf unter den heerden dieses Lands sich einschleichen; welche von inn- und ausländischen Metzgern und andern Personen gemeiniglich ußer Lands erhandelt, folgends entweder bey Uns durchgetrieben, in die Futterung gestellt, oder inner Lands wieder gegen den Unsrigen anderwerts verkaufft werden. Wann dann hierdurch zumahl die gesunde heerden angesteckt, Wayden und Ställe verunreiniget, und also Uns und den Unsrigen sehr

---

71) Vergl. die Landes-O. v. 1621, Tit. LXXXII. u. die dortigen Citate.

großer Schaden zugefügt wird, welchen abzuwenden Uns billich ſehr hoch angelegen. Alß iſt hiemit Unſer gn. und gantz ernſtlicher Befelch, du ſolleſt fleißig möglichſte Uffſicht hierüber halten, auch zu ſolchem Ende der Sachen Erfahrne und verſtändige Metzger oder andere Perſohnen beſtellen, damit vorderiſt alle die in deiner Beamtung befindliche heerdten beſichtigt, die unreine und angeſteckte alsbalden davon abgeſchafft, oder anderſt wohin und außer Lands ſo gut möglich bey dir offentl. und bei Zeithen gewarnet werden möge. Da aber fürterhin jemand, wer der auch wäre, dergleichen ohnſaubere Schaaf, in willen damit zu handlen von uſſen herein, oder durchtrieben und Unſere Wayden damit berühren würde, den oder dieſelbige ſollſtu keineswegs herein oder durchfahren laſſen, ſondern alſobalden mit ſambt der verbottenen Waar anhalten, und den gantzen Verlauff alßgleich zu Unßerer Reuntkammer U. wieder berichten ꝛc. Uns alsdann gegen dem Schuldhafften der Straff halben befindenden Sachen nach haben zu resolviren. Jn dieſem beſchicht ꝛc. Stuttgardt d. 28. April 1649.

346.

General-Reſcript, in Betreff der Erwerbung des Bürgerrechts durch Ausländer,

vom 9. Mai. 1649 [72]).

Von Gottes gnaden, Eberhardt Hertzog zu Württemberg ꝛc.

Lieber Getrewer. Demnach Vnnß glaubwürdig vorkompt, Waß geſtalten die Jenige Außländiſche Perſohnen, welche ſich in Vnſerem Hertzogthumb vnn Landen etwann vmb daß BurgerRecht oder Beyſitz anmelden, vnnd Bewerben, von den maiſten Communen ſowohl in Stätten alß Fleckhen hin vnnd wider, vnnd faſt ins Gemein, entweder gar nicht wollen angenommen, oder doch Jhnen ſolche harte ohngewohnliche conditiones vnnd Bedingnuſſen vorgeſchriben und gemacht, daß Sie vnnd andere ſich in daß Landt Zukheren, vihlmehr abgeſchröckht, alß darein Zukommen angeraitzt werden, Wir aber dergleichen keines weegs, bevorab weil die maiſte orth im Landt von Leüthen noch gantz erößet, ferners können geſchehen, vnnd fürgehen laſſen; Alß iſt hiemit vnſer Befelch, du ſolleſt nicht allein für dich ſelbſten, gebührendt beobachten, ſondern auch vorderiſten bey denen Burgermeiſter vnnd Gerichten, Auch Schult-

72) O. U. Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenſtern. Vergl. Gen.-Reſcr. v. 12. Juli 1645. die Landes-O. v. 1621. tit. II. und die Citate daſelbſt.

heissen vnnd Communen, deines Anbefohlenen Ambts, alles ernsts daran sein, vnnd Ihnen Ambtlichen vfferlegen, daß fürohin dergleichen Außländische Persohnen, auff deroselben begehren ohne einig difficultiren vnnd hinder sich sehen, mit vmbständtlicher vermeldung eines vnnd andern Nahmens Herkommens Thuen vnnd lassens, wie auch was Religion Sie Zugethan seyen, vermittelst deines vnderthönigen Berichts gleichbalden gehorsamblich notificirest, vnnd Sie Außländische Vnderdessen biß zu Vnserer ehist erfolgenden gnedigen Resolution zur gedult gewißen werden sollen. Dessen beschicht Vnßer gn. vnnd ernstliche meinung. Datum Stuetgardt, den 9. May, Anno 1649.

Ex speciali Decreto Serenissimi Domini Ducis.

347.

Verbot des Aufkaufs von Gold und Silber,

vom 16. Juli 1649 [73]).

348.

Zweite Küblerordnung,

vom 26. Juli 1649 [74]).

349.

Auszug aus dem General-Rescript, das Kirchen- und Polizeiwesen betreffend,

vom 10. August 1649 [75]).

Dieweil 1) insonderheit vber die fahrläßige Besuchung der Predigen vnd Gebetts- Entheiligung der Sonn- vnd Feyertäg durch

---

73) Den Unterthanen, so wie den Ausländern, wird nicht gestattet, von Gold und Silber mehr, „als etwan einer zur Nothdurfft und aignem Gebrauch, für sich bedürfftig" aufzukaufen, oder damit Handel zu treiben.

74) Abschrift im Archiv des Innern, mit der beigefügten Anmerkung: „Etlich wenig Aembtern damahl Ertheilt." Wir haben diese Urkunde mit der 1sten Kübler-O. vom 8. September 1604. (Bd. I. N. 151 d. S.) verbunden und die Abweichungen daselbst angegeben. Die 3te O. vom 20. Dez. 1653. S. hienach.

75) Gedr. U. in der Hartmannschen Sammlung im landst. Archiv, Theil VII,

werckhägliche Geschäfft vnd vber Feld Raisen= auch an Sonn= vnd Feyertäg beharrlich fürgehende leichtfertige Täntz, nächtliches vber die bestimpte Zeit continuirendes Zechen vnd üppiges Gassengeschray; auch bei Jungen vnd Alten einreissendes grausames Fluchen vnd Schwören, vnd andere grobe Sünden vnd Laster noch immerfort geclagt würdt, Ihr wollen die deßhalben nutzlich vnd wohl angestellte Kirchen Convent vnd Censur weder in Stätten noch Dörffern keineswegs abgehen lassen, sondern ewers theils ex officio steiff darob halten, vnd die eyffrige Anstalt machen, daß dieselbe aller Orten durchgehend observirt, wa es bißhero vnderlassen worden wäre, annoch ohnfehlbar angestellt, vnd mit fleiß vnd beständig continuirt werde, doch daß man diß Orts intra praescriptos terminos verbleibe, vnd keine Politische für Weltliche Amptleut vnd Gericht allein gehörige Händel mit einmische, sondern allein darauff sehe, daß Christliche Zucht, Erbarkeit vnd Gottseeligkeit gepflantzet vnd erhalten werden möchte.

Obwol 2) Wir Vnsern Politischen Beampten durch ein ausgelassen General Mandat erlaubt, daß sie bey Hochzeiten an Werktägen, gar nicht aber an Sonntägen, Spil vnd Täntz, zwischen den Wänden vergönnen mögen, darbey aber austruckenlich alle Kirchweyh= Faßnacht= vnd andere üppige Täntz, als bey Weinkäuffen, vnd zu andern Zeiten, sonderlich an Sonn= vnd Feiertägen alles Ernsts verbotten: So ist jedoch disem gerad zuwider bißhero nahend aller Orten Vnsers Hertzogthumbs bey den Kirchweyhen, auch anderwärts an Sonntägen fort getantzt; darbey große üppigkeit vnd Muthwillen verübt; von vilen Amptleuten vnd Schultheissen hierinnen eygens gefallens dispensirt; vnd hierdurch zu vilen darauß ervolgten Todtschlägen vnd anderm vnchristlichen Vnwesen Vrsach vnd Anlaß gegeben worden, weßwegen Wir hiemit nochmalen gantz ernstlich bevehlen, Ihr wollen die hochnöthige Disciplin vnd Zucht erhalten werde, solche verbottene Täntz weder von Euch selbsten bewilligen, noch auch den Schultheißen in Dörfern gestatten vnd zulassen, sondern diß Orts bey Vnserer Landts=Ordnung stricte verbleiben, vnd euch wider dieselbe nicht mehrern Gewalts, als sich gebührt, anmaßen vnd gebrauchen.

S. 2. Sovil aber 4.) der Schulmeister Besoldungen, so mehrentheils von den Hailigen dependiren, betrifft, dieweil solchen Hailigen wegen solang continuirten laidigen Kriegswesens vnd grossen Betrangnussen an ihren Intraden, bißhero ein schlechtes eingangen, theils Orten auch die Register, Aischbücher, obligationes, Zinßbrieff, vnd andere dergleichen Documenta verlohren, theils aber, wie es scheinet, aigennützigerweiß bey seits gethan, oder hinderhalten seyn worden: Als wollen vnd befehlen Wir hiemit, daß nicht

---

357., welche ihrem größeren Theile nach Kirchen= und Schulsachen betrifft. Vergl. das G.=R. v. 12. Febr. 1639. (O. N. 278.), 26. Juli 1641. (O. N. 286.), 20. Aug. 1647. (O. Nro. 341.), ferner die Kasten=Ordnung vom 2. Januar 1615. (Thl. I. N. 191. d. G.)

allein die Speciales, Pfarrer, Schulmeister vnd Schultheißen, sampt jedes Orts Hailigenpflegern die vorhin hierunder ergangene Bevelch widerumben von newem fleißig beobachten, vnd alles, was zu wider Auffrichtung ihrer armen Cästen vnd Hailigen dienlich vnd fürständig ist, fürderlichst an die Hand nemmen: sondern auch daß die Vögte, Keller, vnd dergleichen Amptleute, so den Stab haben, ihnen, wa sie anstehen vnd bestecken wurden, vnd nicht schleinig fortkommen köndten, alle bedürfftige Amptliche Hilffshand bietten: auch deßwegen an Orten, wa es vonnöten, Renovationes: Item Stellung vnd Abhörung dergleichen Rechnungen doch also vornemmen sollen, daß hierinnen nicht grösserer Uncost, als sich deß Kasten oder Heiligen Einkommen erstreckt, uffgewendet werde; Warauff zwar die Pfarrer, daß in disem fall aller Orten wol gehauset werde, ihr fleißige inspection haben, vnd die hierunder langst ergangene Bevelch vnd Außschreiben denen, die es noch nit wissen, communicirt vnd an die Hand gegeben werden, aber der würcklichen Administration, Einnemmung vnd Außgebung deren bey Hochzeithen, Leichbegängnussen, auch Haltung deß heiligen Abendmahls gefallender Opfer, vnd dergleichen (böse Gedanken vnd vngleiche Nachreden zu verhüten) sich so ferr bemüssigen, daß, wann solche vrkundtlich in dero Gegenwart richtig gezehlet vnd vffgezeichnet, solches denen hierzu verordneten Casten vnd Hailigen Pflegern zu ihrer Verantwortung vberlassen sollen.

S. 4. Obwohlen 8) in der getruckten Castenordnung außtruckenlich versehen, vnd bei 10 fl. Straff in ArmenCasten verbotten, daß von Vnsern Amptleuten vnd Gerichten Niemanden einiger Sammel- oder Bettelbrieff gegeben werden solle: So ist doch Vns klagend vorkommen, daß dergleichen Sammelbrieff von vnderschiedlichen Amptleuten, Gerichten vnd Gemeinden, ja auch von etlichen Specialibus vnd Pfarrern selbsten, den Armen, Presthafften oder verbranten vnd andern Leuten mitgetheilet worden, weßwegen Wir dieselbe sampt vnd sonders hiemit ernstlich erinnern, dergleichen sich fürter zu enthalten, vnd diß Orts ermeldte Vnsere Casten-Ordnung in gebührende Obacht zu nemmen.

S. 6. Wir werden auch 11.) berichtet, daß die Hurerey vnd Vnzucht vast aller Orthen in Vnßerm Land noch sehr vberhand nemmen wolle: Darumb wollen ihr Specialis diß Orts die Verordnung thun, daß die Pfarrer ewerer Superintendenz dergleichen Delinquenten nicht nur in visitationibus, sonder sobald ein solch Laster offenbar würdt, euch vnd Vnsern Amptleuten anzeigen, Auch Ob? vnd wie solche Lasterhaffte Persohnen gestraffet worden? fleißig bemercken vnd in acht nemmen, vnd hieuach in den Visitationibus wider anden vnd anbringen. Nicht weniger auch die Eheordnung zu den bestimmten Zeiten fleißig verlesen, vnd im fall dessen keine Exemplaria bey eines oder deß andern Kirchen mehr vorhanden, solche bey euch erheben vnd abholen lassen.

S. 7. Endlich vnd zum 15.) ist Vns auch abermahlen clagend angebracht worden, daß die Hebammen vnd Wehemüttern der Vr-

ſachen ermanglen, daß die anbevohlene vnd bewilligte Immunitaeten vnd Freyheiten nicht gegönnet werden wollen, dahero ſich keine, wann ſie ſchon tüchtig erkennt werde, darzu wolle gebrauchen laſſen; vnd obwol an etlichen Orten ſie ſich darzu verſtehen vnd hand anlegen, ſie ſich doch nicht examiniren, vilweniger beaidigen, ſondern ehe diſe ehrliche Chriſtliche Verrichtung wider auffgeben vnd fahren laſſen wollen: Weil nun ſolche Perſonen wegen ihrer ſchweren vnd gefährlichen Verrichtungen billich der würcklichen Quartier befreyt, vnd ohnbelegt bleiben ſollen, vnd da dieſelbe bißhero hierwider beſchwäret worden, wider Vnſer Intention vnd ihre Immunitäten beſchehen, Als wollen Wir alle vor diſem hierunder ergangene allgemeine Außſchreiben, Decreta vnd Bevelch hiehero widerholt, vnd hiemit nochmahlen gantz ernſtlich bevohlen haben, daß die ordentlich angenommene, examinirte vnd beeidigte Hebammen vnd Wehemüttern in Stätten vnd dörffern mit den würcklichen Einquartirungen, auch in andern ihnen von Alters hero gegebenen Freyheiten vnd Begnadigungen gantz ohnbeſchwäret gelaſſen, dargegen ihnen billichmäſſige Beſoldungen beſtimpt, vnd mit lieb geraicht werden ſollen, Auff welchen Weeg Wir nit zweifflen, es werde diſem Mangel rhat geſchafft ſeyn, vnd dergleichen Weiber ſich fürauß zu ſolchem Chriſtlichen Beruff willig gebrauchen zu laſſen weitter kein Bedenckens tragen; dargegen aber auch ihnen nit zuwider ſeyn laſſen, ſich der Ordnung gemäß dem Examini vnd gewonlicher Pflicht zu vndergeben, angeſehen ſolches in andern Fürſtenthumben vnd Reichs Stätten auch üblich vnd herkommen. An dieſem allem beſchicht Vnſer ernſtlicher zuverläßiger Will vnn Meynung. Datum Stuttgardten den 10. Augusti Anno 1649.

Ex spec. Mandato serenissimi Domini Ducis.

---

†) General-Reſcript, Darleihen auf Frucht und Wein betreffend,

vom 4. Sept. 1649.

---

†) S. die Sammlung der Gerichtsgeſ. Thl. II. N. 135.

350.

General-Rescript, die Beschränkung des Rechts zum Gewehrtragen betreffend,

vom 14. Dezember 1649 [76]).

Von Gottes gnaden Eberhardt Hertzog Zue würtemberg ꝛc.

Liebe getrewe, was in vnserer außgekünten Landtsordnung wegen der fewer Rohr vnd Büchßen, daß namlich vnsere vnderthonen weder Zue Roß noch zue fueß, deren keine vber Landt füeren sollen, für sonderbare wohlbedachte versehung geschehen, dessen habt Ihr Euch billich vnderth. Zue erinnern, vnd gibt es der getruckhte weitere Inhalt mit mererm Zueerkennen: Weil wür nun vernemmen, daß bei vorgewesten gefärlichen Kriegslaufften die burger vnd vnderthonen gröſten theils sich mit bürst büchßen vnd andern Rohren gefast gemacht, vnd deren Zue hauß vnd feldt sich bedient haben, ain solches auch, vngeachtet, deß durch Gottes gnad erfolgten fridens, vnd vorhandener Zimlicher sicherhait noch immer Zue continuieren, vnd im hin vnd wieder raißen allerlai gewöhr offentlich füeren vnd mit sich tragen, welches wür aber länger der vrsachen nit wohl geschehen laßen können, weil denen eingelangten berichten nach, solche auf freiem veldt beuorab in den gehültzen vnd waldungen Zue fällung der Thier vnd andere verbottene weiß mehrfeltig mißbraucht werden.

Derowegen ist hiemit vnser g. befelch, Ihr sollet in Eweren anuertrauten Stätt vnd Aembtern die verordnung thuen daß Zue verhietung aller fernerer sträflichen mißbrauch vnsere vnderthonen, vnd die gemeine Burger sich fürohin aller fewer Rohr vnd anderer Büchßen, bei straf der Abnemmung gäntzlich enthalten, vnd solche weder auf der Straßen noch sonsten gebrauchen sollen.

Was aber vnsere Räth vnd diener: Ober vnd vntervögt: auch Gerichts vnd Ratspersonen Kauf: vnd Gewerbs Leüth antrifft, hat es Irenthalben bei deme berierter vnserer Landtsordnung eingeruckhtem passu annoch sein verbleibens, warnach Ihr Euch Zue richten, vnd disem also nach Zuekommen wißen werdet, Stuettg. den 14. Decemb. Ao. 1649.

Eberhardt HZW.

---

76) O. U. Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. S. die Landes-O. v. 1621. tit. XI. und die Citate daselbst.

351.

Mandat gegen After-Aerzte und Arznei-Krämer, vom 24. Dezember 1649 [77].

Von Gottes Gnaden, Eberhardt, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.

Vnsern Gruß zuvor, Ersamer, Liebe, Getrewe, Demnach so wolen Vnsere Leib- vnd Hof Medici für sich vnd in Namen aller Medicorum vnd Chyrurgorum, als auch die Apotecker allhier vnd auff dem Land sich beklagt, daß ob zwar Wir zu Erhaltung deren hierüber verfaßten nutzlichen Ordnungen zuverschaidenen mahlen sehr scharpffe Mandata an Vnsere Geistliche vnd Weltliche Beampte abgehen lassen, daß jedoch Vnsere Löbliche wolgemeynte Intention bißhero nicht allein nicht erraicht werden mögen, sondern solche höchstverderbliche Vnordnungen vnd schädliche Mißbräuch durch Auß- vnd Innländische mit verbottenem heimlichem vnd offentlichem practicieren, Artzneyen, Mercanzieren vnd Handthierungen, Auch Seegensprechen vnd andern verdächtigen Künstlen, zu der Medicorum vnnd Chyrurgorum, auch der Apotecker vnd deren kostbarn bestellten Officinen nicht geringem Abbruch vnd Nachtheil mit der Patienten höchstem Schaden, vnd Leibs vnd Lebens Gefahr, je mehr vnd mehr einreissen, Inmassen der laidige Augenschein solches bezeugt, vnd tägliche Exempla zuerkennen geben; vnd derentwegen vmb Abstell- vnd würckliche remedierung derselben gehorsamlich gebetten, Wir aber solchen hochschädlichen vnd gefährlichen fort vnd fort noch mehrers einreissenden Vnordnungen vnd Mißbräuch mit Vnserer Vnderthonen höchster Gefahr, Nachtheil vnd Schaden länger also nicht nachsehen können; sondern denselben zu begegnen, vnd ausser dem Grund zu steuren vnnd gäntzlichen abzustellen einmahlen Vns gnädig resolviert.

Als ist hiemit Vnser ernstlicher Befelch, ihr sollen anjetzo vnd ins künfftig inn Statt vnd Ampt bey euch, vorderist den Wasserbrennern, Marcktschreyern, Landfahrenden Theriacks- vnd Wurtzelkrämern vnd andern dergleichen, so sich einschlaichen vnd zu practicieren vnderstehen würden, ihre Gewerb vnd Handthierungen, so wol auff offnen Märckten, als in Herbergen oder andern Orten, heimblich nicht gestatten; sondern Vnserer Landts-Ordnung gemäß, jedesmahls außschaffen vnd fortweisen, vnd da sie sich hierüber widersetzlich erzeigen, vnd fernere Handthierungen über angelegte Ver-

77) Gedr. O. U. Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. Vergl. die Landes-O. von 1621. tit. LI.

warnung bedienen wolten, jhre Wahren auff dem Marckt durch hierzu bestellte Personen (wie hiebevor auch gebräuchlich gewesen) vmbstürtzen, oder nach beschaffenen Dingen gar confiscieren.

So dann die jenige verdächtige Manns- oder Weibspersonen, so sich in Statt vnd Ampt befinden, euch bekannt weren, oder anjetzo vnd ins künfftig namhafft gemacht werden möchten, welche wider die Ordnung deß vnpassierlichen Mercanzierens, Artzneyens, Aderlassens vnd anders, vnerachtet es jhnen nicht erlaubt, oder examiniert vnd darzu confirmiert, sich gebrauchen, vnd dergleichen Wahren vnd Purgantien aigens Willens verfilbern, oder den Leuthen selbsten adhibieren, jedesmahls vor euch beschaiden, vnd solches mit Ernst vnd bey Straff Zwaintzig Reichsthaler, verbieten vnd niderlegen, vnd auff den fall sie diesem Vnserm ernstlichen Befelch, nicht gehorsambe Folg laisten, sondern selbiges zu continuieren sich weiters vnderstehen wolten, Alßdann gegen den Vbertrettern jedesmahls Executivè verfahren, vnd du Vogt, vorangezogne Straff der Zwaintzig Reichsthaler, von jedem, so vil sich deren befinden werden, vnfehlbar einziehen, vnd gebührend verrechnen sollest.

Vnd nachdem, wie Wir berichtet werden, Vnsere wegen diser geklagten Vnordnungen vnd Mißbräuch, vor disem zerschaidenlich abgangne ernstliche Mandaten hin vnd wider durch Vnsere Vögt, auch Burgermeister vnd Gericht, wenig in Obacht genommen; sondern dergleichen Personen solches alles bißhero nachgesehen vnd gestattet worden; Als werden jhr disem Vnserm gemeßnen Bevelch, gehorsambe Volg zulaisten, vnd alles seines Innhalts in schuldige Obacht zunemmen wissen. Dann solte ins künfftig jemanden dergleichen Außländischen oder allhiesigen Personen (: ohne Vnsere sonderbahre Special-Concession:) durch Vnsere Beampte, oder Burgermeister vnd Gericht, etwas erlaubt vnd gestattet werden, gedencken Wir alßdann die hierunder verwirckte Straff, an den Schuldthafften, nicht allein zuerholen, sondern auch gegen demselben noch darbey mit solchem Ernst zu anden, daß Vnsere Mandata fürterhin selbige in mehrerm vnd besserm respect, als bißhero beschehen, zuhalten verursacht werden mögen.

Vnnd damit ob disem Vnserm gemessenen Befelch steiff vnd vest gehalten, vnd darwider keins wegs gehandelt, wollen jhr die vnfehlbare Verordnung thun, daß selbiger in Statt vnd Ampt bey euch durch jedes Orths Pfarrern auff der Cantzel nicht allein ohneingestellt offentlich abgelesen, sondern auch da hienach solche Sachen, die von importanz weren, einkommen würden, selbiges jedesmahls vnderthänig berichtet, vnd fernern Beschaidts darüber erwartet werde. Daran beschicht Vnser zuverläßiger ernstlicher Will', vnd endtliche Meynung. Datum Stuttgardt, den 24. Decbr. Anno 1649.

Eberhardt H. z. W.

352.

Müller-Ordnung.

vom 8. Januar 1650 [78]).

353.

General-Verordnung, die Plackereien, Angriffe, Plünderungen auf den Straßen betreffend,

vom 9. Januar 1650 [79]).

Eberhard ꝛc.

Demnach bey Jüngst vorgeweßenem allgemeinen Crayßtag in Ulm sich die versamlete Stände auch der Abwesenden Fürsten und Stände Räthe, Pottschafften und Gesandten mit Zuthun und einwilligung deren in diesem Crayß befindenden Königl. Schwed. Generalität zu Vorkommung und zeitlicher hintreibung deren im Crayß ein und andern Orths eraigneten Plackhereyen, eines gewißen mit einander verglichen und in gesambtem Crayß zu publiciren geschlossen, gestalten du auß mitkommendem Exemplar deß verfaßten Patents zu ersehen hast. Alß ist hiemit Vnser Befehl, du sollest nicht allein in deiner anbefohleuen Ammbtstatt, sondern auch in den zugehörigen Ammtsfleckhen solch getruckhtes Patent (soweit sich beygefügte Exemplaria erstreckhen) gehöriger Orthen affigiren lassen, und darbey die Unterthanen allerseits erinnern, daß sie solchem auff jedesmahls begebende Fäll allerdings und schleunigst nachsezen sollen, deßen beschicht ꝛc.

Datum Stuttgardt, den 9ten Januarii Ao. 1650.

Beilage.

Deß löblichen Schwäbischen Craiß versamblete Ständ, auch der abwesenden Fürsten vnd Ständ Räth, Bottschaften vnd Gesandten.

Thun kund vnd zu wissen, hiemit jedermänniglich, daß, nachdeme bey gegenwärtigem allgemeinem Craiß-Convent vorkommen,

78) Von Herzog Eberhard unterzeichnete O. U. im Archiv des Innern. Eine Revision wurde 1660 beabsichtigt und es findet sich eine Urkunde ohne Unterschrift, aber mit dem Datum 19. Juli 1660 vor, mit dem Titel: „Unvorgreiflich Concept, wie die in anno 1650. aufgerichte Neue Müller-Ordnung zu revidiren und zu ändern.“ Ob diese Aenderung damals zum Vollzug kam, ist nicht bekannt; hingegen wurde die Müllerordnung im Jahr 1729 zugleich mit der Mühl-Ordnung revidirt und der letzteren angehängt. Wir verweisen daher auf diese Revision vom 10. Januar 1729, wo die Abweichungen angegeben sind.

79) Vrgl die Landesordnung v. 1621. tit. XXV. und die dortigen Citate.

daß eine Zeithero vnterschiedliche Plackereyen, Angriff vnd Plünderungen auff den Strassen vorgangen, vnd zu besorgen, daß, wofern selbigem nicht in Zeiten gebührendermassen begegnet vnd gesteuret werden solte, solche je länger je mehr zu- vnd vberhand nemmen, vnd dardurch nicht allein die Reisende nicht sicher auff dem Wege seyn, sondern auch die Commercien vnd Fuhren wiederumb gesteckt werden möchten: Fürsten vnd Ständ dieses Craisses sich hierauff mit Vorwissen, Einwilligen vnd Zuthun der löblichen Königl. Schwedischen, dieser Zeit im Craiß befindenden, Generalität dahin vnter einander verglichen, daß zu Abstellung solcher Plackereyen vnd Vnsicherheit der Strassen, Fürsten vnd Stände einander die Hand bieten, vnd behülfflich seyn sollen.

Wollen demnach Fürsten vnd Stände dises Craißes hiemit gebührend ersucht vnd erinnert seyn, neben publication vnd offentlichen Anschlag solchen Schlusses, bey dero Beampten, Vnderthanen vnd Angehörigen die Verfügung zu thun, daß auff dergleichen verdächtige Personen, mit Zuthun der jedes Orts befindenden Soldatesca gute Anstalt gemacht, die Strassen vnterweilen durchstreifft, auch da sich einige Plackerey, Angriff oder Plünderung begeben solte, an denen nechstgelegenen Orten, den Thätern als gleich mit gewehrter Hand nachgesetzt, denen Benachbarten durch Glockenstreich, Sturmschlag, oder wie man sich derentwegen in den Nachbarschafften vergleichen kann, Anzeigung gethan, vnd also solche Personen auf frischer That, zu allen Seiten, mit eilfertigem Nachsetzen, vnd Zuthun aller benachbarten Ständ conjunctim verfolget, auff Betretten als Strassenräuber tractirt, niedergelegt, vnd bey den Köpffen genommen, in Hafftung gesteckt, vber die begangene Vngebühr nach Nothturfft examinirt, vnd auff Befinden, nach ermessigung vnd gröſſe der That vnd Verbrechens, zumalen diejenige, so dergleichen Leuten vnterschleiff geben vnd verhälen, gleich den Thätern selbsten abgestrafft, vnd also gute Sicherheit im Craiß allerseits gepflantzt vnd erhalten werden möge. Signatum in deß H. Reichs Stadt Vlm den 3/13. Decembris, Anno 1649.

---

†) General-Rescript, wegen Aufnahme fremder Religionsverwandten in's Bürgerrecht,

vom 10. Januar 1650.

---

†) S. die Samml. d. Ev. Kirchengesetze Thl. I. Nro. 92. Solche Personen sollen, wenn sie zu der Evangelischen Confession übertreten wollen, zur Probe auf ein Jahr als Beisitzer angenommen und unterrichtet — wo nicht aber fortgewiesen werden.

354.

Zweite Handels-Ordnung,

vom 20. Januar 1650 [80]).

355.

Verordnung in Betreff der Rothgerber und Lederbereiter,

vom 24. Januar 1650 [81]).

Eberhard.

L. G. In was Strittigkeiten die in Unsern beeden Aemtern Stuttgard und Tübingen sich befindende Rothgerber und Lederberaiter nunmehro eine geraume Zeit gegen einander bestanden, ist Uns ußer denen bey Unserer fürstlichen Cantzley deßhalb eingekommenen Actis mit mehrerem unterthänigst referirt worden. Wann Wir Uns nun hierüber dahin gn. resolvirt: daß vorderist mit Anstellung bereits anbefohlener ordentlicher Schau und Tax, die Lederberaither, welche neben dem Beraiten, zugleich auch das Rothgerben ordentlich erlernt und erwandert, beederley neben einander: Wie hingegen auch die Rothgerber, welche das Beraithen rechtmäßig erlernt, erwandert und darum aufzuweisen haben, auch diese beede mit und neben einander treiben mögen; diejenige Rothgerber aber, welche das Gerben nur allein, das Beraithen aber nicht erlernt, und erwandert, solches zu Verhütung Stümplerey weder selbsten treiben, noch eigen Gesind oder Lehrjungen, darauf halten, und in Ihre Werkstatt setzen, sondern solches Leder denen allda verburgerten Lederberaitern zustellen und den Lohn Ihnen als Ihren mit Bürgern vor fremden zu vergönnen angewiesen werden sollen. Als ist hiemit Unser Befehl, Ihr wollet diese Unsere Resolution besagten Lederberaitern und Rothgerbern bey Euch zu Nachricht gebührend an-

---

80) Von den Zunftvorstehern zu Stuttgart unterschriebene und mit dem Zunftsiegel versehene Abschrift im Archiv des Innern. Diese hat zwar das Datum 20. März 1650; allein, da die späteren gedruckten Handelsordnungen den 20. Januar 1650 angeben, so dürfte diß als das Richtigere und der 20. März etwa als Publicationstag anzunehmen seyn. Wir haben diese Ordnung durch Anmerkungen mit der 1sten vom 20. Juli 1601 (Thl. I. Nro. 137. d. S.) verbunden, auf welche wir verweisen. Siehe auch die neueste Handelsordnung vom 11. Novbr. 1728, mit welcher die 3te vom 15. Februar 1661 und die 4te vom 20. Oktbr. 1680 in Verbindung gebracht werden.

81) Vergl. die Rothgerberordnung vom 24. April 1718.

deutten, und Sie darbey erinnern, auch fleißige Aufsicht halten, daß derofelben ins künftig gehorsamlich nachgesetzt werde. Dessen zu geschehen, thun ꝛc.

Datum den 24sten Januar Anno 1650.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

356.

Verordnung in Betreff der Cultivirung verödeter Güter, vom 9. April 1650 [82]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard, Hertzog zu Würtemberg ꝛc.

Lieber, Getrewer, demnach bey Unser Cantzley, nach nunmehr durch Göttliche Verleihung erlangtem Friedenschluß, sich unterschiedliche Unterthanen, umb Erkauffung etlicher biß dato in Abgang kommener, theils gar wüst gelegener Hof- und Feldgüter, unterthänig angemeldt; Uns aber in allweg hoch anligt, auff maß und weiß zu gedenken, wie dergleichen Güter wider in Baw und Auffnemen zu bringen, damit sowol Wir wegen deren darauff stehenden Canonum, als die privat Creditores und Interessenten ihrer auff solche hafftenden prætensionen halber, nicht gänzlich verkürzt, und vernachtheilt werden mögen.

Als haben Wir das Werk, mit Unserer gehorsamen Landschafft verordnetem kleinen Ausschuß reifflich berahtschlagt, erwogen, auch Uns mit derselben Gnädig, und Sie mit Uns unterthänig folgender Gestalten verglichen.

Vorderist ist Unser gnädiger Will und Meinung, du sollest den Schultheißen, und ein oder zween deß Gerichts jeden Flecken oder Weilers, zu Ersparung besorgender Unkosten und Erlernung satten Grunds, so am füglichsten an Ampt- und Marckttägen, da ohne das die Schultheißen und Bauerschafften in die Amptstädt kommen, geschehen kan, zu dir erfordern, und von derselben alle öd und ungebaut ligende Hof-gültbar-Erblehen- und Hubgüter erkundigen, dabey genawe Nachfrag pflegen, ob? und welcher Gestalt ein oder dz ander Gut mit verseßenen Gülten, hinterstelligen Contributionen und sonsten gegen privat Schuldnern, und auff wz weiß sie denselben verhafft? ob darvon ganz nichts, oder etwan stuckweiß gebawt worden? Sodann ob und wer solche Güter und mit was Beding er sich derselben unterfangen wolle? Würdest du aber durch disen Weg keinen genugsamen Grund erlangen, sollest du dich nach der Hand zu Erkundigung gewisser deß Werks Beschaffenheit, auff

---

82) Vergl. das Gen.Rescr. vom 15. Novbr. 1618 (Th. I. Nro. 204. d. S.) und die nachfolgenden, daselbst (Note 761) citirten Rescripte.

das Land begeben, den rechten Grund erlernen, und solchen, neben deinem Vorschlag, wie der Sachen zu Unserm besten und ohne sonderbarer der darbey interessirten Gläubiger præjudiz abzuhelffen seyn möchte, auch was in solcher Nachforschung für Unkosten, welche du müglichst zu vermeiden, oder doch alle Uebermaß zu beschneiden, unterthänig berichten? Und obwolen Uns an dem Canone ein Namhaftes rukständig geblieben, so wollen Wir jedoch, unerachtet ein solches zu nicht geringem Abbruch und Schmälerung Unser ohne das so genau Zusammengehenden Cammergefällen gereicht, allein zu Beförderung der Wiederauffbauung, ohne Unterschid, es seye von Güllt- zinßbar- oder Erblehen-Güter gefallen, nachsehen und zurük laßen, es were denn, daß der Beständer den Gülthof nicht aus Noht, sondern lauterm Vorsaz und Mutwillen verlassen, und öd gestelt hätte, welchen falls, so es bekanntlich, Wir Uns an selbigem wegen außstehenden Canonis billich erholen: Ingleichen so was von solchen Gütern stukweiß gebawet und genossen worden, die Einforderung deren, darauß gefallenen Schuldigkeit, nach eraignenden Umbständen vorbehalten haben wollen.

Weilen Uns auch etliche Jahr her vil Klagen einkommen, daß die Communen die beste und freye Güter unter dem Vorwand außstehender Contribution außgezogeu, diejenige aber, welche Uns gült, und zinßbar, ligen laßen, darbey öffters sich ereignet, wann Hoff, und beschwerte auch eigenthumliche Güter vorhanden gewesen, sie allein diſe außgestochen, und jene gleichwol in Unbaw gelaßen, welcher Unordnung Wir ferner zu Unserm nit geringem Nachtheil und schaden zuzusehen keines wegs gemeint. Bevelen dir demnach, du sollest solchen von den Communen suchenden Vortheil fürterhin nicht gestatten, sondern vermittelst anwendung fleißiger und onnachläßiger Sorgfalt, denselben mit unterthänigen Berichten, oder nach ereignenden Umständen anselbsten vorbiegen, und Unser Intereße hierbey eiverig beobachten.

Ferner befindet sich, daß auff theils Hof- gült- und zinßbar auch Erblehengüter ein großer Schuldenlast hafftet, damit nun die Schuldgläubiger nicht gänzlich verlustiget, die Güter auch zu Unserem Eintrag wider in bawliches Wesen eingerichtet werden möchten; Als ist Unser ferner Bevelch, du sollest alle zu diſen Gütern Intereßirte und Schuldgläubiger, welche du etlichermaßen aus den Städt- und Dorffbüchern, weilen alle gültige Schuldverschreibnngen vor Gericht gebracht und eingeschriben werden sollen, zu erkundigen, auf ein gewiße und geraume Zeit citiren, und nach Verfließung des Termins, denen sich anmeldenden aufferlegen, das Gut entweder selbsten, Unserm außgekündten Landrechten gemäß aller Billichkeit nach auffzuziehen, anzugreiffen und zu bawen, oder an andere zu bringen, darbey jedoch den Abwesenden ein Clausula salutaris anzuhenken, auch ihnen in das künfftig den Vorkauff zu reserviren; würde aber der Käuffer kein reservatum zulaßen, hast du ein solches unterthänig zu berichten, und dich hierunder in Underthänigkeit fernern Bescheids zu erholen.

Wafern aber die Creditores und andere Erbs-Intereßenten nit wissend sind, oder sich dieselbe deß Guts nit unterfangen wolten, solt du diejenige, so sich umb Verkauffung Güter anmelden, auf dergleichen öde Gültgüter verweisen, mit denselben handlen, und biß die Güter in Auffnemmen gebracht worden, mit den Fronen und Contributionen hierunder gesezter Massen verschonen, den Kauffschilling aber auff zwey Jahr in deß Käuffers Händen, gegen jährlicher Verzinßung und Verpfändung deß Guts, ob sich vielleicht inmittelst ein Creditor anmelden möchte, laßen. Und weilen deren auff den Gütern stehenden Prætensionen halber, ein großer Unterschid sich befindet, indeme zuweilen Unsere Kellereyen, Geistliche Verwaltungen, arme Kästen, und andere privilegirte Creditores interessirt, etliche Gültauffnam sind mit Unsern, theils ohne Unsern Consens auffgerichtet, wie dann die Verpfändung der Erblehen, vermög Unserer Landrechten von sich selbsten ohne Unsere außtruckenliche Bewilligung von Unkräfften sind, zumalen auch unter den gemeinen Creditorn der prioritet wegen eine nicht geringe differentia sich begibet; Alß solleſt du alle dergleichen Umbständ hierbey wol in Acht nehmen.

Damit nun die Käuffer sich mit Fugen nit beschweren möchten, ob sie weren mit Reichung deß Canonis und Abstossung der Contribution, Fron und anderer Beschwerden zu früeeilend überstoßen worden haben Wir Uns mit gedachter Unserer gehorsamen Landschafft, kleinen Außschuß dahin gnädig und sie mit Uns unterthänig verglichen, daß das erste Jahr kein, dz ander Jahr die halb und erst dz dritte Jahr die völlige Beschwerden an dem Canone, Contribution und Fronen, nach billich mäßiger Erkanntnuß der Verbesserung erfordert und gereicht werden solle.

Es befinden sich auch insonderheit vil öd gestelte Weingart, darzu sich kein Eigenthumbsherr oder Creditor anmeldet, damit nun solche zu Unserm Jntereſſe und der Creditorum und Eigenthümer bestem, wider in wesentlichen Baw gebracht werden möchten; ist ebenmäßig Unser ferner Bevelch, du solleſt alle Proprietarios und Creditores, sofern derselben sich finden, oder in Erfarung gebracht werden können, citiren, und selbigen anzeigen, solche Weingart selbsten anzugreiffen, und in Bau zu richten, oder widrigen Falls gewärtig zu seyn, daß selbige andern Personen auff 6. oder 7. Jahr zu bawen und zu nießen überlaßen, und eher nit als nach verfließung solcher Zeit hierzu gelassen werden sollen, doch wafern an dem Gemäur in den Weingarten einiger Bau vorzunemmen, die Nothdurfft erfordern würde, solle der Beständer solches vor Gericht bringen, welches der Creditor, oder wer nachgehends dz Gut erhandlen möchte, nach Abtrettung der Bestandjahren, auff Gerichtlicher Erkanntnuß wider zu restituiren schuldig seyn solle. Würde nun niemand auf beschehen citiren erscheinen, oder deren Auffrichtung sich unterwinden wollen, hastu solche öde Weingart auff 6. Jahr dergestalten zu verleihen, daß der Bawman selbe wider auffrichten und 6. Jahr genießen, nach Verstreichung aber der 6. Jahren, denen

ſich anmeldenden Eigenthumbern oder Gläubigern, obgeſeztermaſſen, wider abtretten und cediren ſollte: Jedoch wann diſes ſechſte Jahr hindurch ſolche Mißwachß einfielen, daß der Bawmann notorie kein halben Herbſt zu genieſſen hätte, magſt du alsdann ihme noch die Nuzniessung des ſibenden Jahrs vergünnen, mit der Contribution aber, die Beſtänder die zwey erſte Jahr gänzlich frey laſſen, das dritte Jahr aber, die Güter gleich andern völlig gebauten belegen: hergegen ſolle auch der Bauman die Güter im Bau erhalten, und damit dieſelbe die leztere Jahr nit wider in Abgang kommen, haſt du guter Inſpection durch die geſchworne Feldſteußler zu pflegen, und daran zu ſeyn, daß die Weingart in den Beſtandjahren wenigſt einmal mit nothdürfftigem Dung und Erden, auch andern Notwendigkeiten verſehen werden; würde ſich aber inner diſer 6. Jahren niemand der Creditorum oder Eigenthumbsherrn hierunder anmelden, haſt du dich bey Unſer Canzley, weſſen du dich ferner zu verhalten, in Underthönigkeit Beſcheids zu erholen: Mit diſem weitern Anhang, wann deßwegen ſonderbare Umbſtänd, indeme das Werck durch das ganze Herzogthumb weitläuffig bey künfftigem Landtag, von Städt und Aemptern in einem und anderm einkommen möchte, daß alsdann auff erfolgende gnädige und unterthänige verhandlung fernere Erläuterung erfolgen wird, indeſſen aber verbleibt es bey wircklicher Vollziehung diſer Unſer ſo verglichener Verordnung, welcher du auch gehorſamlich in allen puncten nachzugeleben wiſſen wirſt; An diſem Allem beſchicht Unſer gn. und zuverläßiger Will und Meinung. Datum Stuttgart den 9ten Tag Aprilis, Anno Chriſti 1650.

Ex ſpeciali Reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

357.

Verordnung in Betreff des Bauens der Güter nach Fluren,

vom 12. April 1650 [83].

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhardt, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.

Vnſern Gruß zuvor, Liebe, Getrewe, Wir haben die gantze Zeit diſes ſo vorgebrochenen Kriegswesens, vnd zwar bey Abnahmb dem armen Mann in Bawung der Velder vnd Güter ſeines Zugviehs, geſchehen laſſen vnd zugeben, daß im Fluern nur die nächſte bey Städt, Flecken vnd Dörffern hin: vnd hergelegene Güter, vmb-

83) Gedr. Original-Ausſchreiben an das Oberamt Lichtenſtern.

gebrochen, gebawt vnd zum Nutzen gericht worden seynd, Vnsers Schadens vnd Nachtheils darbey im Zehenden, Gülten, vnd sonst andern Eintrags vnerwogen.

Nun es aber Gott Lob, zu solcher Sicherheit wider kompt, daß jedermeniglich ohne Forcht, Schrecken vnd Schew, sowol in Weit: vnd Außfeldern, als nahe gelegenen Orten, seines Gefallens, frey handlen, fahren vnd ohne Sorg der Bawrsarbeit abwarten darff, Bey hievorigem so vnordentlichem Fluern aber, diß inconveniens vnd vast viel vergebliche Mühe vnd Costen erfolgt, daß, wann nur hier, da, vnd dort ein gebawt: vnd gepflantzter Acker oder Guet gelegen, dargegen wol sonst etwan zwey, drey oder mehr sich darzwischen befunden, die aller öd: wüst gelegen, vnd nur Auffenthalt deß wachsenden vnd darinnen zunemmenden Vngeziefers gewesen seynd, Also leichtlich zuerachten, was hernacher nur also luckenweiß darzwischen gebawet vnd gesäet worden ist, selbiges vorm Vnrath nicht fortkommen oder schwerlich gedeyen können, vieler andern hierunder mehrfaltigen Bedencken im Verzehenden vnd sonsten zugeschweigen.

Diesem nach so ist hiermit diß Vnser allgemeiner durchgehender Bevelch vnd Außschreiben, Ihr sollet ewers gantzen Statt vnd Ampts, allenthalben, die gewisse Anstalt machen vnd verfügen, daß die hievorige alte Ordnung, im Fluern, Ackern, Pflantzen vnnd Säen wider eingeführt, gehalten vnd beobachtet werde. Ihr auch ewers theils mit allem Ernst darauff vnd darob achten vnd halten, daß die Fluer vnd Velder fein gantz aneinander vnd nicht so Luckenweiß, vnd daß nur hier vnd da etwas herausser gezogen, dargegen aber viel anders wüst ligendt gelassen; geackert, gebawt vnd geartet werden. Wie nun hierinnen fürnämblich auff den allgemeinen Nutzen gesehen wirdt, also verlassen Wir Vns dessen gewißlichen vnd durchauß zugeschehen.

Datum Stuttgardt, den 12. Aprilis, Anno 1650.

Ex Speciali Resolutione Domini Ducis.

358.

General-Ausschreiben in Betreff des Fruchthandels,

vom 5. Juni 1650 [84]).

---

84) Vergl. Landes-O. von 1621. tit. LVIII. Der seit dem 10. Nov. 1649 wegen der Theurung gesperrte Fruchthandel wird gegenüber von In- und Ausländern mit der Beschränkung auf öffentliche Märkte frei gegeben; auf Hausirer und heimliche Fruchtaufkäufer solle ein wachsames Auge gehalten, solche heimliche Verträge für nichtig erklärt — und die verhandelte Frucht confiscirt werden.

359.

Verordnung gegen Zigeuner, Bettler und Vaganten, vom 14. Juni 1650 [85]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard, Herzog zu Württemberg, ꝛc.

Lieber Getrewer. Wir vernemmen mißfällig, was Gestalten eine geraume Zeit her den Zigeinern, auch andern, die sich unter disem Namen bekleiden, der freye Paß und Zug durch Unser Herzogthumb gestattet worden, welche nicht allein sich zusammen gerottet, Unsere Landen durchstreifft, wo ihnen gefällig Nachtläger genommen, sondern auch mit Mord, Raub, Zwang und Abnöthigungen Unsern Unterthanen großen Schaden und ungelegenheiten beygefügt, und zu besorgen, wafern disem Unheil nicht in Zeiten vorgebogen würde, dises Gesind sich je mehr und stärker zusammenschlagen, und noch viel Unglück und Beschwernußen anstellen möchte. Wann aber in Unserer Landsordnung Fol. 67. klar versehen, daß kein Zigeuner in Unserm Herzogthumb fürterhin geduldet, sondern in den anstoßenden Orten gewarnet und abgewisen werden sollen: welches jedoch die Zeit her von Unsern Beambten zu Unserer nicht geringer Empfindung, und Unserer Underthonen Ungelegenheit, wenig beobachtet worden; Als ist Unser ernstlicher Bevelch, du solleſt diser Unserer Verordnung, fürterhin alles Eifers nachkommen, die Zigeuner in deinem anvertrawten Stadt und Ampt keineswegs gedulden, sondern dieselbe an den Grenzen also gleich fortweisen, und nicht in das Land herein lassen, da sie aber fortzuziehen sich verweigern werden, den Sturmstreich ergehen lassen, selbige mit Gewalt auß dem Land jagen, auch ihnen alle Gewehr, und andere bey sich habende Sachen ab, und wo sie verdächtig, sie gar bey den Köpffen und in Verhafft nemmen.

Und demnach Wir gleichfalls vernommen, daß viel abgedankte gart- und Herrenloſe Knecht, wie auch allerhand verdächtige Betler und Landfahrer, sonderlich aus Baiern, Tirol und der Enden, in Unserm Herzogthumb umstreiffen, allerhand Ungelegenheiten erwecken, sich auch wohl zusammen rottiren, und durch solch Herrenloß Gesind leichtlich die Strassen unsicher gemacht, und vil Unheil, Mord, Raub und Diebstall entstehen möchten; Wir aber solchem unwesen und befahrenden mehrem unheil in Zeiten vorzukommen, und Raht zu schaffen, sorgfältig sind; Als ist Unser ferner Bevelch, du solleſt, sobald du vernemmen wirſt, daß sich solche Gesellen vergattern und zusammen schlagen wolten, selbe von einander treunen, und in

85) Vergl. Landes-O. von 1621. tit. XXVI und XXVIII. In der Hartm. Sammlung im landst. Archiv, welcher diese V.O. entnommen ist, kommt dieselbe wörtlich auch unter dem Datum 18. Octbr. 1653 vor.

acht nemmen, wa einer oder mehr solcher umblauffenden gartenden Knecht oder Betler auff der Garte betretten wurde, daß der oder diselbe außer Land sogleich gewisen und verglübd, weiter in Unserm Herzogthumb sich deß Garteus nicht zu gebrauchen, mit der angehenckten außtruckenlichen Verwarnung, wa er oder sie darüber in Unsern Landen mit dem Garten weiter betretten, daß er oder sie gefänglich angenommen, und gegen ihme oder ihnen, als Meineidigen gehandelt werden solle. Wurde sich aber bey einem oder mehr befinden, daß sie jemand mit Gewalt das Seinige abgedrungen oder in ander Weg wider den Landfrieden gehandelt hätten, solt du dieselbe, vermög der schuldigen Folg, zur Hand bringen, gefänglich annemmen, für Recht stellen, und ein solches umb gegen dergleichen Landfridbrecher gebürende Straff fürzunemmen, zu Unser Canzley unterthänig berichten, insonderheit aber Unsern Unterthonen, Insessen und Zugehörigen verbietten, solchen Zigeunerpartheyen bey namhaffter Straff nichts zu geben, uoch sie zu hausen oder zu herbergen, sondern jederzeiten ohne einige Gab abzuweisen, da sie aber nit gütlich sich hinweisen laßen wolten, nach sie zu greiffen, und ihren ordentlichen Ambtleuten umb die gebürende Bestraffung verwahrlich zu überantworten. Massen du dann hierunder gute Anstalt zu machen, alle verdächtige Persohnen zu rechtfertigen, und so sie argwönisch erfunden werden, beyzufahen, und gefänglich anzunemmen; auch dise Unsere Verordnung, zu männiglichs Wißenschafft zu publiciren wissen wirst.

An dem beschicht Unser zuverläßiger Will und Meinung. Datum Stuttgarten den 14. Junii, Anno 1650.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

360.

Siebmacher-Ordnung.

vom 13. August 1650 [86].

86) Von Herzog Eberhard unterzeichnete Orig.Urkunde im Archiv des Innern, abgedruckt in der Samml. der Handwerks-Ordnungen S. 2025—2036. Da die Zünftigkeit der Siebmacher durch das Gesetz vom 22. April 1828 aufgehoben worden ist: so unterbleibt der Abdruck dieser hauptsächlich nur die Zunftverfassung betreffenden Ordnung. Nur folgende Puncte dürften, obgleich auch hier die neuere Gesetzgebung Anderes bestimmt hat, hier zu erwähnen seyn:

Nach pct. 16. solle kein Meister dem anderen mit hausiren, oder sonst zwischen den Markttagen Eingriff thun, bei 1 fl. Strafe.

Nach pct. 17 und 18. (eingeschärft durch Erlaß vom 19. Mai 1708) solle jeder ehrliche Meister befugt seyn, den Hausirern und Solchen, welche, ohne das Handwerk ordentlich erlernt zu haben, mit Siebmacher-Waaren

361.

General-Verordnung gegen das Obstmosten,

vom 18. September 1650 [87]).

Von Gottes gnaden, Eberhardt, Hertzog zue Württemberg ꝛc.

Lieber Getrewer, Demnach Wir mit Vngnädigem Mißfallen Vernemmen müßen, Was gestalten in dißem Vnserm Hertzogthumb Vnd Landen, das ohngewohnliche Vnd Vor dißem, auch sonsten an denen Orrten, Besonders aber in denen Benachparten Reichsstätten Verbottene Obsmosten sehr starckh eingerißen, Ja theils Persohnen kein scheuen tragen Dörffen, den Obsmost mit Wein zue Vermischen, dardurch geschlacht Zuemachen, Vnd nachmahls für Pur Lautern Wein, oder Wohl auch den Pühren Obsmost Vff die gaßen Vnd Vffs Landt in Kleinen fößlen Zu Verkauffen, Wardurch aber nicht allein der frembde, sondern auch der Arme Landtman schändtlich hinderführt, Ingleichem die Arme, Wohl auch Krancke Kindtbetterin Vnd Saugende Weiber, Zu höchstem Ihrem Vnstatten Vnd Verderben, keinen gerechten Trunckh, Wein Bekommen können, Ja gar Wohl in schwehre Krancheiten Darüber (: in deme Man allß die erfahrenheit bezeigt, allerhandt Obs, mit nicht geringer staigerung deßelben, Vnd der gedörrten schnützen Zum Haußbrauch, es sey gleich gebrochen, oder ge-

handeln, dieselben mit Vorwissen der Amtleute zu confisciren und wegzunehmen.

Von dem Leggeld, Meistergeld, Einschreibgeld der Jungen, Confiscationen, Strafen und sonstigen Einnahmen solle nach pct. 21. die Hälfte der Herrschaft und die Hälfte der Brüderschaft gebühren.

Vergl. auch das Rescript vom 16. April 1697, General-Rescript vom 19. Mai 1700 (wiederholt den 11. Sept. 1700) und vom 21. Juli 1725.

87) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. Die Obstmostbereitung zum Hausgebrauch wurde den 17. August 1653 bis auf 6—8 Imi gestattet, durch die G.R. vom 12. August 1662 und 10. Sept. 1664 ganz verboten, den 18. August 1665 wieder bis auf 4—5 Imi zu Gesetz erlaubt und die letztere Bestimmung den 8. Septbr. 1670 bestätigt. Den 28. Juli 1671 wurde das Bereiten von Obstmost (ausgenommen zum Hausgebrauch bei reichem Obstsegen und an Orten, wo kein, oder wenig Wein wächst) bei 5 kr. per Imi Strafe, das Vermischen desselben mit Wein bei schwerer Ahndung verboten. Den 12. August 1672 wurde gestattet, daß Geistliche, welche Obstzehenten und keine Weinbesoldung haben, 6 Imi Obstmost zu Gesetz und 2 Eimer zu Getränk, gemeine Bürger und Bauern, welche eigenes Obst haben, 6 Imi zu Gesetz und 1 Eimer zu Getränk, Wirthe an Orten, wo Wein wächst, blos 8 Imi zu Gesetz bereiten dürfen. Den 10. Juli 1678 wurde die Obstmostbereitung wieder auf 4—8 Imi zum Hausgebrauch beschränkt, den 27. Juli 1697 jedoch wieder gestattet, 2 Eimer zu Getränk zu bereiten, aber unter fortdauerndem Verbot des Ausschanks und der Vermischung mit Wein, welches Verbot auch noch den 18. Okt. 1725 wiederholt wurde. Erst den 25. Okt. 1735 wurde auch der Verkauf von Obstmost gestattet, die Vermischung mit Wein blieb aber noch längere Zeit hindurch verboten.

fallen, faul, hagelſchlechtig oder Wurmſtichig, Zeitig, oder Vnzeittig Oepffel oder Bühren, alles Vndereinander Vermoſtet:) leichtlich gerathen Kan, Zumahlen Durch ſolch gefährlich Vermiſchen, des Weins Das gantze Landt leicht kan Verſchrayet, Das höchſtnothig Edle Cleinnoth des Weinhandels geſteckht, Vnd die fuehrleüth abgewendet Werden Können; Welchem Vnhail dan Zuſteüren; Hiemit Vnſer gnd: Zumahlen Ernſtlicher Befelch iſt, Das du nicht allein alles Moſt-Obßen (:Vßer Was Zum nothwendigen haußbrauch Vnd Kuchin nutzen, Zum geſeltz Vnd geſottenen Wein, Vffs höchſt Zway: Drey: oder Vier Jhmi, Vnd nicht mehr, Vnd Zwahr allſo, Das keine gefärde hierunder gebraucht: Vnd in etlichen Vnderſchidtlichen Drotten, Von einer Perſohn gemacht Werde, etwan geſotten werden mag:) Jn deinem AnVertrauten, Cloſters Ambt, Bey ohnaußbleiblich hohen ſtraffen allßgleich abſtellen, Vnd Verbieten, Sondern Vnd Zumahlen auch allen ſonſten Befahrenden Verdacht, Bey frembden Vßländiſchen zue Verhüetten, Durch gewiße ſonderbahr darzu Beſtelte Perſohnen ohne Vnderſchidt haußſuech thuen, Vnd mit fleiß erkundigen laßen, Wer dergleichen Obs? auch Wie vihl einer oder der ander deßen gemacht, Jnſonderheit aber, Ob er ſolchen nicht Vnder den Wein gemiſcht, oder auch Bereits darvon etwas Verkaufft habe, Bey Pflicht vnd Ayden anzuzeigen Befragen, vff welches letſtere auch allßgleich in Vnſer Cantzley vnderthönig Berichten, Denen Vbertrettern aber, Wie ſonſten auch allen andern, Welche Dergleichen vermiſchten Wein haben, Bey der Confiscation ſtraff das Vßſchenckhen deſſen mit ernſt Verbiethen, Vnd allſo dardurch den gerechten Weinhandel müglichſt zu conſerviren, Euch angelegen ſein laßen ſollet; Deßen Beſchicht Vnſer zuverläßige meinung.

Stuetgardt, den 18. Septembris, Anno 1650.

Ex Speciali Reſolutione ſereniſſimj Dnj. Ducis.

Heinrich Achilles Buwinckhaußen von Wallmerodt.

Johann Ayhin, D.

362.

Weißgerber-Ordnung,

vom 30. October 1650 [88]).

Von Gottes Gnaden, Wür Eberhardt, Hertzog zue Württemberg ꝛc.

Thuen Khundt Meniglich mit diſem Brieff,

Nachdem Vnſere Vnderthonen, die Maiſter Weißgerber haudtwerckhs, Vnſers hertzogthumbs Württemberg, neben Zueſtel-

88) Beglaubigte Abſchrift im Archiv des Innern, abgedruckt in der Sammlung der Handwerks-Ordnungen S. 4037 — 4054. Die Weißgerber übergaben

lung Etlicher In Schrifften verfaster Puncten vnnd Articul, vnderthönig angelangt vnnd gebetten, Ihnen Ein Ordnung, wie Es hinfüro, mit den Maistern, Gesellen, Lehr-Jungen, vnnd sonsten In allweeg, vf Ihrem handtwerckh gehallten werden solle, zue geben vnnd zue confirmieren; Allß haben Wür guediglich angesehen vnnd betrachtet, das an gueten Ordnungen, In allen Menschlichen handtlungen vnnd Sachen, vihl vnnd hoch gelegen, dargegen aber In Mangell derselben, allerhand Zerstörungen, Stümpplerey, vnnd Verderbung Ervolgt, vnnd derowegen zue vfgang, Befürderung vnnd Mehrung des Gemeinen Nutzen, auch Fortpflantzung vnnd Erhalltung gueter Policey vnd Ordnungen, obangeregte Puncten, mit Fleiß Erweegen, vnnd darauf Ein Ordnung, welchermasseu vnd gestallt Es hinfüro, vf obbemelltem Weißgerber handtwerckh, In vnserm hertzogthumb Württemberg gehallten werden solle, begreiffen vnd verfassen lassen, wie vnderschidlich hernach vollgt;

Anfangs die Maister dises handtwercks Betreffend.

Ist erstlich zue wissen, das alle Jahr vnd Eines jeden Jahrs Insonderhait, von dem gesambten Weißgerber handtwerckh, dises Hertzogthumbs, Ein Gemeiner Bruederstag, zue Stuettgardt, In der haupt-Statt, vf Johannis Baptistä, gehallten, vf welchem vorderist, beywesend Eines Vogts, Ein Schultheis, vnnd Etliche zue Einem Gericht, von gantzem handtwerckh, erwöhlt, zugleich von jedem Maister, fünffzehen Kreützer Leggellt ꝛc. Gnädiger herrschafft ꝛc. allein zuestendig, Erstattet, auch alle Maister des handtwerckhs, Im Land gesessen, oder die sonsten diser Ordnung Einverleibt zue werden begehren, schuldig sein sollen, An St. Johannis Tag, zue Abend, alda anzuekhommen, vnd volgenden Tags der Bruederschafft beyzuewohnen, auch ohne Erhebliche Vrsachen nicht vßzuebleiben, bey Straff vier Guldin, das halbtheil ꝛc. Vnserm Gnädigen Fürsten vnd herrn ꝛc. vnd vberige helffte dem handtwerckh abzuerichten, Es were dann Sach, das Einer Allters, Leibsschwachheit, oder nohtwendiger herren Geschäfften weegen, nicht Erscheinen khöndte, hat Es darbey sein verbleibens, allein das Er dessen Ein Schein von seiner Obrigkheit nohtwendig vorzueweisen, sonsten die Endtschuldigung für sufficient nicht anzuevemmen.

Fürs Ander, Ist In diser Ordnung wohlbedächtlich geschlossen, das angedeuten Bruders Tag, Eines Maisters Sohn Weiß-

---

schon den 7. Mai 1614 den Entwurf zu einer Zunftordnung, welcher aber nicht bestätigt wurde, da der kleinere landschaftliche Ausschuß ein ungünstiges Gutachten erstattete. Auf das Weißgerbergewerb beziehen sich, außer den bei einzelnen Puncten angeführten B.O. die Verf. vom 2. Sept. 1651. Synodalrecesse v. 23. Sept. 1661 pct. 13. Rescript v. 13. Jan. 1666. Gen.Resc. v. 4. Dezbr. 1731. Beil. pct. XIII. Gen.Rescr. v. 27. Febr. 1764 und 8. Novbr. 1766 und Min.Erl. vom 28. Juni 1828. Vergl. auch die revidirte allg. Gewerbeordnung vom 5. August 1836.

gerber handtwerckhs, von seinem rechten- vnnd Stieffvatter Ererben, Eines Burgers Sohn, oder Frembder aber, wer der auch were, den Brueders-Tag mit Siben Guldin, die helffte ꝛc. Gnädiger herrschafft ꝛc. vnnd der vberige halbtheil, dem handtwerckh gehörig, zuerkhauffen schuldig sein solle.

Wann aber Dritteus Ein Maister Weißgerber handtwerckhs, bey diser Bruederschafft sich nicht Einkhauffen, noch der Ordnung gemäß, geleben würde, der solle Im gantzen Land diß hertzogthumbs, vf allen Jahr- vnd Wochenmarckhten fail zuehaben nicht geduldet: vihlweniger demselben Ein Loß zuegelassen werden, bey Verlust der Waahren, Eines jeden Vbertretters, das halbtheil ꝛc. Gnädiger herrschafft ꝛc. vnd vberige helffte dem handtwerckh gehörig.

Vnnd Wann Zuem Viertten Ein handtwerckhs Genoß, zue Einem Maister werden will, Solle derselb dem Gemeinen handtwerckh solchen Orths, gebräuchige Maistermahl, nach billichen Dingen, vnnd Gelegenheit der Zeit vnnd Läuff zuehallten schuldig sein.

Von den Lehr-Jungen.

Wann beym Fünfften hinfürter Ein Maister Weißgerber handtwerckhs, Einen Lehr-Jungen annimbt, Solle Er denselben, vfs Längst, nach Verfliessung vierzehen Tag, von Zeit Er Ihme Eingestanden, vor Einem Ersamen handtwerckh, Maistern vnnd Gesellen, anbringen, welches gleich von den Maistern In das Gewohnliche Buech verzaichnet, vnd der Tag, waun Er also angestanden, vfgeschriben werden solle.

Zuem Sechsten, Solle Ein Maister Einen Lehr-Jungen weniger nicht, dann drey Jahr, von dem Tag an zuerechnen, da Es gehörter massen vorm handtwerckh angebracht, das handtwerckh Erlernnen, vnd so bald der Lehr-Jung, In Verding oder die Lehr Jahr Eintritt, derselbe drey Guldin ꝛc. Gnädiger herrschafft ꝛc. vnnd dem handtwerckh, Jedem die helffte zue erlegen schuldig sein, So bald Er aber vßgelernnt, vnd Inwehrenden Lehr-Jahren, fromb, redlich vnd Ehrlich, wie Einem Lehr Jungen gebührt, sich verhallten, Ist der Lehrmaister Ihme Einen LehrBrieff zueertheilen, auch Ihne vor Einem Ersamen handtwerckh, Maistern vnd Gesellen, der Lehr-Jahr halben, Ledig zehlen, Solches auch dem Lehrbrieff Einverleiben zuelassen verbunden.

Wann dann Beym Sibenden, Ein Maister Einen Lehr Jungen allso vßgelehrnnt, Solle derselb In den nechstvolgenden drey Jahren, Kheinen mehr zue lehren, oder anzuenemen befuegt sein.

Vnnd Wann Achtens, Ein solcher Jung vßgelernnt, Ist selbiger gleichbald vf die Wanderschafft zue weisen, vf deren dann Er drey: Eines Maisters Sohn aber zway Jahr, ohnabsetzlich zue arbaiten, vnd allso vfs wenigst Sechs vnd Eines Maisters Sohn vier Jahr, vf dem handtwerckh herzuebringen schuldig, Sonsten Einer zue kheinem Maister admittiert vnd zuegelassen werden solle.

Neundtens, Wann Ein Maister mit Todt abgehen würde,

Ehe der Jung vßgelehrnnt, Sollen solchen Maisters hinderblibene Erben, denselben Jungen bey Einem andern redlichen Maister, vf Ihren Costen vßlehrnnen zue lassen, schuldig vnnd verbunden sein.

Zuem Zehenden, Wann Ein Lehr Jung ohne rechtmäßige Vrsachen vßtritt, vnd hinweg laufft, Sollen seine Verwandte, Einallß den andern Weeg, das gantze Lehrgellt zuendtrichten schuldig sein.

Von den Gesellen.

Zuem Ailfften, Wann Ein Gesell Einem Maister In die Arbaith Eintritt, Ist Er schuldig, acht Tag zue arbaiten, So Er aber den neundten Tag weiter, vnd fort arbaitet, Ist Er die vierzehen Tag zue vollziehen schuldig, würd Er aber In solcher Zeit Saumseelig sein, vnnd vß der Arbaith gehen, Solle der Maister Ihme Khein wochenlohn zuegeben schuldig sein.

Zuem Zwölfften, Deßgleichen waun Ein Maister Einem Gesellen vor acht, oder vierzehen Tagen Feyrabend gibt, Ist der Maister dem Gesellen, das wochenlohn gantz zuebezahlen schuldig.

Zum Dreyzehenden, Waun Ein Maister vnd Gesell, vmb des wochenlohns halber Eins, Solle der Gesell nicht Feyrabend aischen, sonderlich wann das Leder In der Schwölle, oder In der Walckh Ist, bey Straff Eines handtwerckhs Erkhanntnus.

Gewerbs Leuth.

Zuem Vierzehenden, Wann Ein Maister Weißgerber handtwerckhs, vf Einem Wochen- oder Jahrmarckht, In disem hertzogthumb, fail zue haben oder vßzuelegen sich vnderstehet, Solle Er Mittags vmb zwölff Vhr, vnnd Eher nicht, bey Straff Aines Guldins seine Waahren vßlegen, vnnd offendtlich fail haben [89]).

Eß ist auch Fürs Fünffzehende, Khein Maister disses handtwerckhs, mehr Gesind, allß zween Gesellen vnnd Einen Jungen zuehallten, befuegt, dann welcher darwider handellt, derselbe solle vmb Sechs Guldin, den halben ꝛc. Gnädiger herrschafft ꝛc. vnnd den vbrigen halben Theil, dem handtwerckh zuerlegen, ohnnachläßlich gestrafft, auch von Ihm nichts desto weniger bey doppellter Poen, das vbrig Gesind abgeschafft werden.

Wann Zuem Sechzehenden, Von Einem vßländischen Orth, frembde rawe Waahr, In das Land zueverkhauffen gebracht, So solle khein Maister mehr, allß zweintzig fünff Stückh darvon zuerkhauffen [90]) befuegt sein, dann da waahr, Ein mehrers oder gar vihl sich befinden thete, hierzue an selbigem Orth oder Statt, dem gantzen handtwerckh, nach belieben zuerkhauffen vmbgesagt werden.

Es Soll auch Fürs Sibenzehend, Khein Maister dem andern In Einen Khauff fallen, weniger Etwas mehrers darauff

89) Vergl. Rescript vom 22. Mai 1657.

90) Im Abdruck der Handwerks-Ordn. „zu verkaufen".

schlagen, bey Straff der Maister Erkhanndtnus, halb ꝛc. Gnädiger herrschafft ꝛc. vnnd der vberig halbtheil dem handtwerckh gefällig.

Zuem Achtzehenden, Solle Khein Maister [91]) Weißgerber handtwerckhs, Einich Lohn Leder samblen oder haußiren, noch das durch andere zuethuen, bevehlen, oder bestellen, bey Straff von jedem Stueckh, zwölff Kreützer, halb ꝛc. Gnädiger herrschafft ꝛc. vnnd die vberige helffte dem handtwerckh zuerstatten.

Wann Zuem Neunzehenden, Einem Weißgerber von Einem Khunden, Ein Bockh- hammell- Kalb- oder ander Fell zuegerben geben würdt, Solle Er dem Khunden sein aigen, vnnd nicht an statt des Bockh- hammell- Kalb- oder andere Fell, Ein Gayß- Schaaff- oder Liederlich Fell, wider geben, noch das Zaichen Endern, oder gar hinweg schneiden, bey Straff fünff Guldin halb ꝛc. Gnädiger herrschafft ꝛc. der vberig halbtheil dem handtwerckh.

Wie dann Zuem Zweintzigsten, Khein Maister dises handtwerckhs, weeder Juden, Wasen- oder Kleemaistern, Einich Fell gerben oder beraiten soll, bey Straff von jedem Stuckh, Fünffzehen Kreützer, obgehörter gestallt halbtheilig abzuerichten.

Verrer Solle Fürs Ain vnd Zweintzigste, Ein jeder Maister weißgerber handtwerckhs, das Leder bey den Schnauppen, gleichlich zuesamen zuehefften schuldig [92]), hergegen das Vberhenckhen, bey Verliehrung der Waahr, halb Gnädiger herrschafft ꝛc. vnnd halbtheilig dem handtwerckh zueraichen, gäntzlich verbotten sein.

Beym Zwey vnnd Zweintzigsten, Solle hinfürter Khein Maister, weder sein Weib noch Gesind Einich hammell- oder Schaaff-Fell, andern abrauffen, oder raüffen lassen, vihlweniger dem jhenigen, welchem die Fell gehörig, die wollen wider geben, bey Straff von jedem Stuckh dreyßig Kreützer, ꝛc. Gnädiger herrschafft ꝛc. die helffte, vnnd den andern halben Theil, dem Gemeinen handtwerckh zueerstatten.

Item, So Solle Zuem Drey vnnd Zweintzigsten, Kheiner dises handtwerckhs, Einigem Metzger im Land, wenig oder vihl vf den Stich nicht leyhen oder khauffen, bey Straff. So offt das von Einem oder anderm Erfahren würdt, drey Guldin obgemeldter massen, halbtheilig abzuerichten, vnnd Nichts destoweniger ꝛc. Gnädiger herrschafft ꝛc. die der Landts-Ordnung Einverleibte Straff. vßtruckhenlich reserviert vnnd vorbehallten.

Eß Solle auch Zuem Vier vnnd Zweintzigsten, Khein Maister vnder der weißgerber Bruederschafft, Einichem Niderländer, Fellträger oder haußierer, wenig oder vihl, an Waahr zue Khauffen geben, bey gäntzlichem Verlust derselben, das halb Theil, hochgedachter herrschafft ꝛc., vnnd die vberige helffte dem handtwerckh.

---

91) Daselbst fehlen die Worte „Khein Maister".

92) Die Worte „zuesammen" und „schuldig" fehlen in der Ausgabe der Handwerksordnungen.

Niderländer oder Fell Träger [93]).

Zuem Fünff vnnd Zweintzigsten, Solle den Niderländern vnnd Fell Trägern, an ordenlichen Jahr- vnnd Wochenmärckhten, wann Sie gerechtes, wohlberaites Leder, vnnd Khauffmanns guete Waahr bringen, die Marckht Täg vnnd bestimbte Stunden, das offendtliche Fail haben, zwar zuegelassen, vnnd ohnverwehrt, hingegen aber denselben bey Verlust vnnd Confiscation der Waahren, nach vollendten Marckht Tägen vnnd verflossenen bebestimbten Stunden, das vmbtragen, haußieren, oder Vffsetzen des Leders oder Waahren gäntzlich abgestrickht, vnnd verbotten sein.

Die Metzger belangend [94]).

Eß haben auch Zuem Sechs vnd Zweintzigsten, Die Metzger bißhero der Landts-Ordnung zuewider die rawe Weißgerber Waahr, alß Bockh- Kalb- hammell- vnnd Schaaff-Fell, In disem hertzogthumb, dem Gemeinen Weißgerber handtwerckh vß den händen für- vnd vf- hernach wider verkhaufft, allso Einen verbottenen offendtlichen Fürkhauff damit getriben, wardurch dann das handtwerckh sehr geschwächt worden, deroweegen zue Fürkhommung dessen, statuirt vnd verordnet, das hinfürter solches alles, bey Straff von jedem Stuckh zwölff Kreützer, halb ꝛc. Gnädiger herrschafft ꝛc. vand die vberige helffte dem handtwerckh zuebezahlen, nicht mehr gestattet, noch zuegelassen werden solle.

Kürschner.

Gleichwie auch beym Siben vnd Zweintzigsten, Crafft der Kürschner Ordnung, die weißgerber Einich Krdpffin, Lamb- oder dergleichen Fell zuekhauffen nicht befüegt, Allso vnnd Jngleichem sollen die Maister des Kürschner handtwerckhs, Kheine grobe weißgerber Waahr, allß hammell- vnnd Schaaff-Fell, vfkhauffen, bey Straff von Jedem Stuckh zwölff Kreützer, den halben Theil ꝛc. Gnädiger herrschafft ꝛc. vnd die vberige helffte, Gemeinem handtwerckh.

Knappen.

Vnnd Weill zuem Acht vnd Zweintzigsten, bißhero die Knappen, die Schaaff- vnd hammell-Fell vfzuekhauffen, vnnd hernach die Fell vsser Landts wider zueverkhauffen, Sträflich sich vnderstanden, So solle hiemit dasselb, weill Es der Landts Ordnung gäntzlich zuewider laufft, bey Verliehrung der Waahr ꝛc., Gnädiger herrschafft zuer helffte, vnd den vberigen halben Theil dem handtwerckh angehörig, gäntzlich verbotten sein.

---

93) Vergl. Mandat vom 9. Sept. 1616. (Thl. I. Nro. 199 d. S.)
94) S. Landesordnung von 1621. tit. LIX.

Rothgerber vnd Lederberaiter.

Beyneben Zuem Neun vnd Zweintzigsten, Denen Rothgerbern vnnd Lederberaitern, Jnn vnnd vsserhalb Landts, Jhr bißhero verüebt Schädlich Für- vnnd vfkhauffen der weißgerber waahren, von Bockh- Kalb- hammell- Schaaff- vnd Gayßfell, so ohne das der Landts-Ordnung zuewider laufft, gleichfahls verwehrt sein, bey Straff von Jedem Stuckh zwölff Kreützer, halb ꝛc. Gnädiger herrschafft ꝛc. vnnd vberige helffte Gemeinem handtwerckh gehörig.

Seckhler [95]).

So Sollen zwar zuem Dreyßigsten, die Seckhler Fueg vnnd macht haben, die handtschuech Einig vnd allein, ohne Eingriff der weißgerber zuemachen, auch vß den Messen vnnd Jahrmärckhten allerhand geferbtes Preußnische, oder dergleichen Leder, Ballenweiß Einzuekhauffen, vnnd was Jhnen zue Jhrer Arbaith nicht dienlich, wider offendtlich zueverhandlen, das Gelbe weiß geblaichte, vnnd Andere [96]) hieländische Leder, so man Einzecht, oder von zehen, zweintzig, weniger oder mehr Stuckhen pfleegt zueverkhauffen, betreffend, mögen Sie zwar solche zue Jhrer Notturfft gleichmäßig Erhandlen, mit solchem Leder aber zue commercieren, vnnd dardurch sich Jn Einen rechten Lederhandell Einzutringen, Solle Jhnen gäntzlich verwehrt vnnd abgestrickht sein.

Krämer.

Wie dann Zuem Ein vnnd Dreyßigsten, Die Krämer vnnd handelßleüth dises hertzogthumbs, dem Gemeinen weißgerber handtwerckh, zue Abbruch vnnd Schmählerung Jhrer Nahrung, mit Jnländischem Leder, wie selbiges die weißgerber pfleegen zue beraiten, zue handtieren nicht: Sondern selbige allein nur die blossen außländische waahren [97]) fail zue haben, befüegt sein sollen, Gleicher gestallt bey Confiscation vnnd Verlust der waahr, halb ꝛc. Gnädiger herrschafft ꝛc. vnnd vberige helffte dem handtwerckh.

Gemeine Articul.

Beym Zway vnnd Dreyßigsten, Wann hinfürter bey Einem versambleten handtwerckh, Einer Gott lästern, oder den andern liegen haissen würde, derselb solle allweegen nach beschaffenheit seines Verbrechens, den Ergangenen Fürstlichen Bevelchen, oder der Maister Erkhanntnus gemäs, gestrafft werden.

---

95) S. Seckler-Ordn. vom 30. Nov. 1659 pct. 21. Rescr. v. 5. Jul. 1735 und v. 4. März 1752.

96) „vnnd Andere" fehlt in der Samml. der Handw.Ordn.

97) Nach einem Rescr. vom 14. Oktober 1657 sind darunter Lederſorten zu verstehen, welche im Land nicht bereitet werden.

Wie auch Zuem Drey vnnd Dreyßigsten, Einer oder anderer Maister, von seinen Mitmaistern oder sonsten In andere weeg, Etwas Strafbars wüste, Ist er dasselb Gemeiner Brueder-schafft, bey Straff Eines handtwerckhs Erkhanntnus, ohne ver-schwigen anznebringen schuldig.

Zuem Vier vnnd Dreyßigsten, Ist Insonderheit Khein Maister befüegt, von den wilderern, Einiche hauth zuerkhauffen, bey Straff dem handtwerckh zehen Guldin zuerstatten, vnnd dar-bey ꝛc. Gnädiger herrschafft ꝛc. Ihre Straff Inhallt der wilderer Constitution vßtruckhenlich vorbehallten [98]).

Da auch Zuem Fünff vnnd Dreyßigsten, Ein oder an-derer Maister Nachricht vnnd Wissenschafft: das Ihemanden vnder dem handtwerckh dergleichen häuth von den wilderern gekhaufft vnd angenommen hette, vnnd dessen ohngeachtet, bey dem Brueders-Tag nicht anbringen, sondern verschweigen würde, der solle, (wann Es offenbahr) dem handtwerckh zuer Straff vier Guldin zuerlegen schuldig, vnd nichts destoweniger, der Ihenige Verbrecher, so die häuth verbottener weiß Erkhaufft, In obige beede Straffen gefal-len sein.

Daß allso Zuem Sechs vnnd Dreyßigsten, Alle Straffen vnd Gefäll dises handtwerckhs, (allein das beym Ersten Puncten, gesetzte Leggellt, so ꝛc. Gnädiger herrschafft ꝛc. allein gehörig, wie auch das In der Rubric die wilderer betreffend, bey welcher Ihro Fürstl. Gnaden die Straffen absonderlich vorbehallten, vßgenommen) durch den Schultheissen Eingezogen, Ein richtige rechnung aller Ein-namb vnnd Vßgaab, darüber gehallten, vnnd von allen: auch Ihe-nigen Straffen, davon hieoben ꝛc. Gnädiger herrschafft ꝛc. schon der halbe Theil Eingeraumbt, von vberiger helffte, widerumb das halbe Theil, von Vnsern Beambten ordenlich verrechnet; vnnd die restie-rende helffte dem handtwerckh In die Laden, damit Ihre Ordnung vnnd anders zuerhallten, vberraicht; vnnd darüber gleichfahls or-denliche rechnung gehallten werden solle.

Hierauff Gebieten, Setzen, Ordnen, Vnd wollen Wür, das obvermellter Ordnung, in allen Puncten vnnd Articuln, fürob-hin In Vnserm hertzogthumb würcklich gelebt vnnd nachgesetzt, auch von Vnsern Ambtleuthen, Burgermaister vnnd Gerichten darob mit Ernst gehallten, vnnd darwider nicht gethan noch gehandlet werde, In Khein weiß noch weeg, doch behallten Wür Vns, vnd Vnsern Erben, hiemit bevor, sonderlich, da Einer oder mehr, diser Ord-nung zuwider handlen würdt, Vnser Obrigkheit, herrligkheit, Straf-fen vnnd Buessen, deßgleichen dise Ordnung zuendern, zuemindern, zuemehren, gar, oder zum Theil abzuethun, oder von newem zue machen, wie Vns jeder zeit für Nutz vnnd gueth ansehen, vnnd die Notturfft Erfordern würdt, alles ohne gefehrde.

---

98) Vergl. Rescr. vom 30. April 1656, Wilderer-O. vom 20. Sept. 1718. Art. 17.

Vnnd dessen zue Wahrem Vrkhund, haben Wür Vns aigenhändig vnderzogen, vnd Vnser Fürstlich Secret Insigill, wissendlich henckhen lassen, an disen Brieff, der geben Ist zue Stuettgardt, Mittwochs den dreyßigsten Monats Tag Octobris, Alß mann nach Christi Vnsers Einigen Erlösers vnd Seeligmachers Geburth zahlt, Ain Tausend, Sechshundert vnnd Fünffzig Jahr.

(L. S.) Eberhardt, H. z. W.

363.

Verordnung in Betreff der Pest.

vom 11. November 1650 [99]).

Eberhardt.

Unsern Gruß zuvor liebe Getrewe! Wir werden Unterthänig berichtet, waß gestalten die laydige Seuche der Pest durch Bayern und theils Orthe in Ober Schwaben, sonderlich an der Iller zu graßiren anfange, alß auch bereits um Ulm etliche Flecken ergriffen; Weilen Wir dann sorgfältig seyn, solchen je mehr und mehr um sich reißenden Seuchen, welche gar leichtlich von einem Orth in das andere gebracht werden können, bey Zeithen zu begegnen und vorzukommen.

Alß ist hiemit Unser gnädiger zumahlen ernstlicher Befelch, Ihr wollen die ohneinstellige Verfügung thun, daß alle von denen Orthen ankommende Leuthe vornehmlich aber diejenige, bey denen sich nach fleißiger Verhör befinden wird, daß sie an denen Orthen, da diese gefährliche Seuchen eingeschlichen, auß, und durchgezogen, weder in die AmbtsStatt, noch andere verschloßene Orth eingelaßen, oder ihnen Unterschlauf gegeben werden solle.

Deßen ꝛc. Datum Stuttg. den 11. Nov. 1650.

Ex speciali Resolutione etc.

364.

Verbot des Flachs-Aufkaufs.

vom 28. Januar 1651 [100]).

99) Vergl. das Gen.-Resc. v. 11. Nov. 1610. und die daselbst angeführten Verordnungen.

100) Vergl. das Gen.-Resc. v. 28. Dezbr. 1602. und die Citate daselbst. Dieses Gen. Rescript kommt auch unter dem Datum 15. April 1651 vor, unter welchem es hie und da citirt ist. Uebrigens ist sein Inhalt in dem Gen.-Resc. v. 3. Febr. 1670, ganz wiedergegeben.

365.

General-Verordnung in Betreff der Bittschriften und Beiberichte,

vom 30. Januar 1651. [101]).

366.

General-Verordnung die Bierbrauerei betreffend,

vom 20. Febr. 1651 [102]).

367.

General-Ausschreiben, den Fruchthandel und die Fruchtvorräthe betreffend,

vom 7. März 1651 [103]).

---

101) Vergl. die Landes-O. v. 1621. tit. VI. und die Citate daselbst, insbesondere die V.O. vom 23. April 1606. (Thl. I. N. 158. d. S.), welche in gegenwärtiger V O. eingeschärft und noch weiter verfügt wird, daß der Vollzug eines jeden höheren Befehls inner Monatsfrist der Kanzlei, von welcher derselbe ausgieng, anzuzeigen seye und daß die an die Amtleute allein abgehenden Befehle „in ein sonderbar darzu haltendes **Diarium** oder **Ampts Protocoll**, die aber, so an Burgermaister und Gericht zumal gestellt, von dem Stattschreiber in das gewohnliche **Gerichtsprotocoll** mit Verzeichnung der **praesentation, publication und execution** derselben eingeschrieben werden sollen."

102) Zu Emporbringung des Weinhandels und Anbau der wüst liegenden Weinberge wird das Bierbrauen im ganzen Herzogthum, mit Ausnahme der Städte Heidenheim, Blaubeuren, Calw und Urach, von Ostern 1651. an verboten. Vergl. die Bierbrauer-O. v. 15. Juli 1618 und die Citate daselbst, insbes. das Gen.-Resc. v. 29. März 1663.

103) In Betracht der guten Ernde wird der Fruchtverkauf ins Ausland frei gegeben, zugleich aber auch die Wieder-Anlegung der Fruchtvorräthe eingeschärft. Vergl. die Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 11.

368.

General-Rescript, das Barbierer-Gewerbe betreffend, vom 7. Mai 1651 [104]).

Eberhardt ꝛc.

Lieber Getrewer, Ob Wir zwar in ohnzweiffelter Hoffnung gestanden, es würde sowohlen nach Ußweiß Unserer LandsOrdnung, alß Insonderheit Unsers deßhalb ergangenen so Ernstlichen General Rescripti, de dato 24. Decembris Anno 1649 alle Zerrüttung und Stümplerey Medicinscher sachen, alles Ernsts abgestattet und cassirt werden, So müeßen Wir Jedoch mit besonderm mißfallen vernemmen, waß gestallten in Unserm Hertzogthumb und Landen, Insonderheit bey der so hochnöthigen Chyrurgj und Wund Artzney allerhand höchst schädliche und ohnleidenliche confusiones, nit allein mit Verderbung, sondern auch gar erdödtung vieler armen Underthanen Täglich je mehr und mehr, allein der Haupt Ursachen wegen einreißen, weilen auß Mangel beßerer Inspection und mehrers Ambtlichen Ernsts, kein Wund Artzet Barbierer oder Bader mehr, der Ordnung gemäß Unsern hierzu deputirten Medicis allhie zue Stuettgardt oder Tübingen ad examen überschicket, sondern ohne unterschiedt hin und wieder frey admittirt und passirt werden.

Wann Wir dann solchen schädlichen OhnOrdnungen und Zerrüttungen länger nachzusehen gantz nicht, sondern ein für allemahl Ernstlich gewillet seyn, Selbiger nach äußerster müglichkeit zu steuren und zu begegnen, Alß haben Wir dem gesambten Barbierer Handwerk Unsers Hertzogthumbs, zue abschneidung fernern Unheyls, eine specificirte Ordnung, warnach sie sich zu reguliren, gn. approbirt und ratificirt, mit gn. zumahl Ernstlichem Befelch, du sollest uff jeder Zeit Unserer Leib- und Hoff-Medicorum, oder auch der Zunfft Meister ersuech Schreiben und gebührendt requiriren, ob selbiger Ordnung fest halten, auch was in einem und anderm vor Clagen vorkommen mit Zueziehung der Zunfftmeister, oder nach gestalt der Sachen mit Rath Unserer Leib- und Hoff-Medicorum helffen entscheiden, damit Unser Cantzley in solchen Privat-Händeln nicht molestirt werde, weßwegen dann Jedes Jahrs, so die verordnete Zunfftmeister Ihre Rechnungen ablegen, du derselben Abhör beywohnen, und waß Unß Jedesmahls für Straffen gefallen, ordenlich einziehen und urkhundlich verrechnen sollest.

Dessen beschichr ꝛc. Stuettg. den. 7. May Anno 1651.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

---

104) Vergl. die Landes-O. v. 1621 tit. LI. und die Citate daselbst. Die nach gegenwärtigem Gen.-Rescript dem Barbierer-Handwerck ertheilte Ordnung konnte nicht aufgefunden werden. Die neuere Ordnung vom 12. August 1663 erwähnt der älteren Ordnung nicht.

369.

General-Ausschreiben, das Verbot des Fürkaufs von Flachs und Garn betreffend,

vom 28. Juni 1651 [105]).

370.

Befehl wegen der Bettler- und Landröcke,

vom 9. August 1651 [106]).

371.

Metzger-Ordnung,

vom 12. August 1651 [107]).

Von GOttes Gnaden, Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Thun kund männiglich mit diesem Brief;

Nachdeme die gesamte Meister Metzger-Handwercks, neben Zustellung etlicher in Schriften verfaßter Puncten und Articuln unterthänig angelangt und gebetten, ihnen eine Ordnung, wie es hinfüro mit denen Meistern, Gesellen, Lehr-Jungen, und sonsten in allweg auf ihrem Handwerck gehalten werden solle, zu geben und zu confirmiren;

Als haben Wir gnädig angesehen und betrachtet, daß an gu-

---

105) S. das Generalreſcript gleichen Inhalts vom 3. Februar 1670.

106) Arbeitfähige Bettler und Landröcke ſollen nicht geduldet, ſondern ausgeſchafft, oder zur Arbeit um gebührenden Lohn angehalten werden. Vergl. Landes-Ordnung v. 11. Nov. 1621. tit. XXVI.

107) Abgedruckt in der Sammlung der Handwerks-Ordnungen S. 621.—640. Früher beſtand keine Metzger-Zunft-Ordnung, hingegen enthalten die beiden Fleiſch- und Metzger-Ordnungen vom 6. April 1554 und vom 17. März 1567 (Thl. I. N. 55. und 80. dieſer Sammlung) manche Beſtimmungen über den Gewerbbetrieb, welche auch nach der Vorrede zu dieſer Ordnung ferner in Kraft bleiben ſollten. Die Fleiſchtaxen der älteren Ordnungen wurden von Zeit zu Zeit, z. B. 1588. 1591. 1599. 1613. 1618. revidirt. Später blieb die Feſtſetzung der Taxen den einzelnen Bezirken überlaſſen. Ueber das Metzgergewerbe S. die V.O. v. 5. Dezember 1659, V.O. v. 11. Juni 1808; Erl. v. 13. März 1826. hinſichtlich des Schlachtens der Milchkälber das G.-R. v. 16. Mai 1807.

ten Ordnungen, in allen Menschlichen Handlungen und Geschäfften viel und hoch gelegen, dargegen aber in Mangel derselben, allerhand Zerstörungen, Stümplereyen und Verderbungen erfolgt, und derowegen zu Aufnehmung, Beförderung und Vermehrung des gemeinen Bestens, auch Fortpflantz- und Bevestigung guter Policey und Ordnungen obangeregte Puncten alles Fleisses erwegen, und darauf eine Ordnung, welchermassen und gestalt es hinfüro auf obbemeldtem Metzger-Handwerck, in Unserm gantzen Hertzogthum gehalten werden solle, jedoch deren von Weyland, Unserm hochgeehrten Vorfahrern Hertzog Christophen, hochseeligen Angedenckens, in Anno Fünffzehenhundert Achzig Achte [108]), ausgekündter Fleisch- und Metzger-Ordnung ohnpraejudicirlich, als welche Wir in allweg in seinen Kräfften und Würden lassen, und darob gehalten haben wollen, begreifen und verfassen lassen, wie unterschiedlich hernach folgt:

So viel die Metzger betrifft.

Erstlich. Ordnen und wollen Wir, daß eines jeden Meisters Sohn, der Meister werden will, des Meister-Gelds befreyet seyn soll.

Zum Andern. Wofern aber einer keines Meisters Sohn wäre, solle er dem Handwerck ehe er ein Messer blutig macht, erlegen, fünff Gulden.

Drittens. Da ein Meister einen Knecht dingt, soll er, der Knecht, ebenmäßig dem Handwerck erlegen, fünff Schilling.

Viertens. Ferner ordnen und wollen Wir, daß ein jeder Metzger dasjenige Vieh, so er zu schlachten willens, den geschwornen Fleisch-Schätzern, oder so deren keiner vorhanden wäre, einem vom Gericht, neben einem beglaubten Urkund, woher ers bringe, fürführen, und selbiges lebendig besichtigen lassen solle, bey Straf eines Guldens [109]). Es soll auch

Fünfftens. Hinfüro keiner unter währenden Predigten Vieh in das Schlachthauß führen oder metzgen, wie auch insonderheit des Nachts, bey Straf eines Guldens und des Thurns [110]).

Sechstens. Wann das Fleisch unter die Metzig getragen worden, soll keiner einigen Bueg abziehen, vielweniger einiges Pfund hingeben, es seye dann zuvor die Schatzung ergangen, und das Aushauen erlaubt, bey Straf eines Guldens.

---

108) Unter dieser Ordnung ist ein Abdruck der Fleisch- und Metzger-Ordnung v. 1567 zu verstehen. S. Weisser, Nachrichten ꝛc. S. 143.

109) E. G.-R. v. 30. Juni 1721.

110) Nach dem G.-R. v. 25. April 1666. (abgedruckt in Hartmanns Kirchengesetzen Bd. I. S. 328.) sollen die Metzger sich bei Strafe einer kleinen Frevel, überhaupt des Umlaufens und Viehhandels am Sonntag enthalten und dem Gottesdienst christlich abwarten, auch andere Leute nicht davon abhalten.

Siebendens. Und solle die Schatzung das gantze Jahr geschehen, und weder zur Ernd, noch Herbst-Zeiten unterlassen werden. So dann solle

Achtens. Keiner über die ordentliche Schatzung, das Fleisch aushauen, auch nicht zweyerley Fleisch zumal in ungleicher Schatzung, auf dem Banck haben, oder da er zweyerley hätte, soll ers doch unterschiedlich, und nicht untereinander hängen, sondern das geringste vor Aushauen, deßgleichen, wann einer Sied- und Brath-Fleisch zumahl hätte, kein Kunden oder andere Personen, so nur Brath-Fleisches begehrte, nöthigen oder zwingen, Sied-Fleisch darzu zu nehmen, nicht weniger, keinem von seinem abgemetzgeten Vieh ein Stuck geben, solches für ihne auszuhauen, sondern ein jeder sein Fleisch selber aushauen, alles bey ohnnachläßlicher Straf eines Guldens.

Zum Neunten. Doch mag einer zu einem Stuck Rind, (dann keiner auf ein Fleisch-Tag mehr als ein Rind zu schlachten befugt,) drey oder vier Schaaf, und nicht darüber schlachten, bey Straf eines Pfund Hellers, so er aber kein Rind-Fleisch hätte, mag er selbigen Tags Schaaf abstechen, zehen Stuck.

Zehendens. Vor der Schatzung, solle man die Ohren, Augen, Künbacken, so weit die Zähn gehen, auch das Mittel-Geschüdel darvon hauen, deßgleichen den Viehzug vom hindern Darm den Borßen oder Todfleisch und den Wayßen, alles sauber davon schneiden, und hinwegwerffen, bey Straf eines Guldens. Sonst sollen

Eilfftens. Die Metzger, weder vor oder nach der Schatzung allerdings kein Rind, Hammel, Schaaf noch ander Fleisch, wenig oder viel, dann allein den Hochbalg, so weit der gehet, und anderst in keinerley Weiß erschneiden, und sonderlich den Schleyen und Buggriff, in Hain und Kläßen daran, auch das Geschrödt an einem Farren hangen lassen, und nicht abschneiden, biß das geschätzt ist, bey Straf zwey Gulden.

Zwölfftens. Nicht weniger solle das Pfinnig- und Farren-Fleisch vor der Metzig, auf dem Freybanck (doch auch der Schatzung gemäß) ausgehauen werden, bey ohnnachläßlicher Straf eines Guldens.

Zum Dreyzehenden. Sollen nach Jacobi die Kreusch und Köpf, von Hammel- und Schaaf-Fleisch, der Schatzung gemäß verkaufft, und nicht zum Fleisch gewogen werden, bey Straf dreysig Kreutzer.

Vierzehendens. Sollen die Sultzen unzerschnitten, auch die Füß und Mäuler wohl gesäubert, unter die Metzig gebracht, und in einer gelocherten Waag ausgewogen, auch die Kalbs-Kräusch gantz gelassen, und weder Lebern noch Borßen, noch etwas anders davon geschnitten werden, bey Straf dreysig Kreutzer.

Zum Fünffzehenden. Ihre Waagen sollen sie so oft sie gewogen, allemahl umkehren, die Beiner ausschütten, und selbige sauber halten, bey Straf zweyer Gulden, Uns allein gehörig.

Sechzehendens. Welches dann ein jeder Burger anzuzeigen schuldig, und ein Metzger den andern zu rügen, wie auch den Halbtheil der Straf für seinen Lohn zu behalten befugt, hingegen

Bayerische Staats-Bibliothek München

aber, da einer oder der ander, ein solches verschweigen würde, solche Straf selbst zu erlegen, verbunden seyn solle.

Zum Sieberzehenden. Sollen von Georgii biß Michaelis, die Metzger alles Fleisch um sieben Uhre, und von Michaelis biß wieder Georgii um acht Uhre, und nicht später unter der Metzig, ein jeder an seinem Banck haben, deren Stunden die Fleisch-Schätzere, fleißig wahrnehmen, und die Schatzung thun sollen.

Zum Achtzehenden. Nachdem bißhero geschehen, daß die Metzger, auch etwan ihre Knecht oder Jungen, die geschwohrne Fleisch-Schätzer, neben den Kertzen-Meistern der Schatzung halber, mit schimpflichen spöttischen Worten, oder schmählichen Reden belaidiget, solle hinfüro der, von dem solches beschicht, jedesmals mit tägiger Gefängniß, und einer kleinen Frevel, Uns allein zuständig, oder nach gestalt der Sachen mit noch höherer Straf, nach der Obrigkeit Erkanntnuß, unnachlößlich belegt und angesehen werden.

Neunzehendens. Deßgleichen soll auch kein Meister oder desselben Ehehalten, einiger Person, so bey eines andern Banck stehet, Fleisch von ihme zu kaufen zuschreyen, und von andern abwendig machen, bey Straf zehen Schilling.

Zum Zwanzigsten. Solle auch keinem Kunden Fleisch ungebetten, oder erfordert, noch wider seinen Willen, ins Hauß geschickt werden, bey Straf zehen Schilling.

Zum Ein und Zwanzigsten. Das Schlachthauß und die Metzig, sollen sie jederzeit sauber halten, die Bänck in der Metzig ordentlich nach einander stellen, und nicht hin- und wieder, auch keinen Wanst im Schlachthauß liegen lassen, sondern abflösen, item ihre Züg und Schregen darinnen haben, und keiner dem andern den seinen zerbrechen, oder zerschlagen, auch der letzte jedesmals fleißig beschliessen, bey Straf Ein Pfund Heller.

Zum Zwey und Zwanzigsten. Soll auch hinfüro ein jeder Metzger sein eigene Tafel haben, und bey seinem Banck aufhängen, daran jedesmals die verordnete Fleisch-Schätzer die Tax jeder Gattung Fleisch anschreiben, deren bey ihrer erstatteten Pflicht nachkommen, derselben Schatzung gemäß das Fleisch hingeben, und die angeschriebene Tax nicht auslöschen sollen, alles bey Straf jedesmals vier Gulden, welche der Herrschafft zu liefern.

Zum Drey und Zwanzigsten. Soll keiner dem andern auf seinem Banck das Fleisch aushauen bey Straf dreyßig Kreutzer.

Zum Vier und Zwanzigsten. So solle auch ein jeder Metzger seine vier Wochen lang auf seinem Banck verbleiben, oder da sein nächster Meister, sein Fleisch ausgehauen, und seinen Banck nicht mehr brauchen wollte, alsdann Macht haben, sein Fleisch vollend entweder zur rechten oder lincken Seiten, auszuhauen und zu verkaufen, aber weiter nicht zu weichen, bey Straf dreyßig Kreutzer.

Zum Fünff und Zwanzigsten. Soll auch kein Metzger Macht haben, einig Vieh so auf allhiesigen Wayden gangen, oder solche gewesen, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, hinaus zu verkaufen, oder einen Fürkauf damit zu treiben, bey Straf von jedem Haupt-Vieh,

ein Pfund Heller, von einem Schaaf oder Hammel, fünff Schilling, oder nach gestalten Sachen mit ernstlicher Straf anzusehen.

Zum Sechs und Zwanzigsten. So einer ein Rind kaufft, und dem Verkäufer dasselbe hernacher stehen lässet, der soll gemeinem Handwerck hierum Straf erlegen, dreyssig Kreutzer.

Zum Sieben und Zwanzigsten. Wann aber ein Metzger ein Kalb oder Rind von einem Bauren erkaufft, soll ihme kein anderer dasselbe aus der Hand kaufen, bey Straf sieben Schilling.

Zum Acht und Zwanzigsten. Da es sich begebe, daß einer oder der ander freventlich handelte, soll solches dem Vogt angezeigt werden, bey Straf einer kleinen Frevel, oder nach gestalt der Sachen, zehen Gulden, alles Uns zu erlegen.

Zum Neun und Zwanzigsten. Solle auch niemand, wer der auch wäre, darunter die Wirth, Pasteten-Becken und Köch ebenmäßig verstanden, weder Schmahl noch ander Vieh, es habe Nahmen wie es wolle, wucherlich aufkaufen und wieder verhandlen, und also der heimliche Fürkauf allerdings verbotten seyn, bey Straf zehen Gulden.

Dreyßigstens. Nicht weniger solle alles offent- und heimliche Metzeln und Hausieren, in Städten und Dörfern Unsers Hertzogthums verbotten seyn, bey Straf vier Gulden.

Zum Ein und Dreyßigsten. Wann aber ein Metzger, der zwar das Handwerck angefangen zu lernen, aber nicht völlig ausgelernt hätte, mit dergleichen Aufkaufen sich betretten liesse, der solle des Vieh verfallen seyn, und darüber Straf erstatten, sechs Gulden.

Zum Zwey und Dreyßigsten. Was ein Burger in seiner Haußhaltung bedarf, solle ihme zum Gebrauch zu kaufen zwar ohnverwehrt, aber davon wenig oder viel wieder zu verkaufen, gar nicht vergunt seyn, bey zwey Gulden Straf, doch wann ein Burger irgend zu Herbst oder andern Zeiten, auf offentlichen Märckten, ein Stücklen Rind-Viehs einkaufen, und da er es allein nicht zu verbrauchen getraute, oder vonnöthen hätte, solle ihme nicht verwehrt seyn, einen andern auch den dritten, zu ihme einstehen zu lassen.

Zum Drey und Dreyßigsten. Welcher Metzger aber, von solchem Fleisch offent- oder heimlich etwas ohngeschätzt annehmen, und verparthieren helffen würde, der soll zu Straf, drey Gulden erlegen.

Zum Vier und Dreyßigsten. Wir ordnen und wollen auch, daß zu Abstellung aller biß dato fürgeloffener Ungebühr, Stümplereyen und Unordnungen den Gastgebern, Gassenwirthen, Köchen, Pasteten-Becken und andern, die nicht beaydigte Metzger sind, fürterhin in Städt und Dörfern Unsers Hertzogthums, vor sich selbst zu metzgen, hiermit gäntzlich abgestrickt, und verbotten, hergegen aber denselben, Krafft dieser Unserer Verordnung ernstlich auferlegt seyn, daß sie alles Fleisch, so sie zu ihrer Wirthschafft, Gewerb, oder Handthierung vonnöthen, unter ordentlicher Metzig, wie von Alters bey verpflichten Metzger herkommen, auf die gewöhnliche Schatzung nehmen, und wer darwider heim- oder offent-

lich handelt, der solle, so oft er hierinnen betretten wird, allwegen zehen Gulden, zur Straf erstatten.

Zum Fünff und Dreyßigsten. Ingleichem solle auch derjenige, der wider Handwerks-Gebrauch in einigerley Weiß und Weg helffen und rathen würde, gleichmäßig pro zehen Gulden Straf angesehen werden.

Zum Sechs und Dreyßigsten. Sodann solle kein Metzger, der zugleich eine Wirthschafft führet, befugt seyn, das beste Fleisch seinen Gästen zu verspeisen, und das übrige ererst zu Marckt zu bringen, sondern solle gleich andern Metzgern, das geschlachtete Vieh zu failem Kauf gen Marckt bringen, und was er nicht verkaufft, gleichwohl seinen Gästen verspeisen.

Zum Sieben und Dreyßigsten. Dann Unser Will und Meynung, daß keiner sich des Metzgens unterstehen solle, er habe dann solches Handwercks-Gebrauch nach, ordentlich und völlig erlernt, auch darauf gewandert, und darum schrifftlichen Schein aufzuweisen, bey gleichmäßiger Straf der zehen Gulden.

Zum Acht und Dreyßigsten. Wir ordnen und wollen, wann die Meister Metzger-Handwercks Unsers Hertzogthums, eine Zusammenkunfft nothwendig ermessen, und darbey Sachen, so von Wichtigkeit, oder die Unser Interesse antreffen, fürfallen, sollen sie ein solches forderist, bey Straf einer kleinen Frevel, bey dem Vogt um dessen Bewilligung ansuchen, der dann entweder der Handlung selbsten beyzuwohnen, oder jemanden an seine Statt darzu zu verordnen wissen wird.

Zum Neun und Dreyßigsten. Wann dann das Handwerck beysammen, so solle alsdann keiner aufstehen, und dem andern in die Red fallen, es seye dann die Frag an ihm, und so oft er darwider handelt, jedesmals dem Handwerck zur Straf verfallen seyn, fünffzehen Kreutzer.

Zum Vierzigsten. Zur Zeit da es sich begiebet, daß der Kertzen-Meister einem Handwerck von eines Meisters wegen, auf ihre gewöhnliche Stuben zusammen bieten laßt, solle derselbig Meister, der dessen begehrt in die Laden oder Büchsen zu erlegen schuldig seyn, nemlich ein Burger, fünffzehen, ein Fremder aber dreyßig Kreutzer.

Zum Ein und Vierzigsten. Keiner soll einigen Lehr-Jungen annehmen, er ziehe dann zwey alte Meister darzu, sofern die Kertzen-Meister nicht selbsten vorhanden.

Zum Zwey und Vierzigsten. Und solle zum Metzger-Handwerck zu lernen, dem Herkommen gemäß kein Jung angenommen werden, welcher eines Stadt-Knechts oder Büttels-Sohn, oder welchen auch andere ehrliche Handwercker nicht passiren lassen.

Zum Drey und Vierzigsten. Und wann der Lehr-Jung das Handwerck zwey völliger Jahr lang redlich erlernt hat, und ledig

gezehlt worden ist, solle derselbige zwey oder drey Jahr, so er keines Meisters Sohn ist, wandern [111]).

Zum Vier und Vierzigsten. Auch solle keiner bey dem Handwerck passirt, noch geduldet werden, er seye dann ordentlich aufgedingt, oder eingeschrieben worden.

Zum Fünff und Vierzigsten. Sodann solle der Lehr-Jung in die Laden Einschreib-Geld einen Gulden, und bey dem Ledigzehlen, für Mahlzeit und alles, vier Gulden erlegen, welcher vier Gulden jedoch eines Meisters Sohn, wofern er das Handwerck bey seinem Vatter erlernt, befreyet.

Zum Sechs und Vierzigsten. Es solle das Lehr-Geld, nach Alter und Gelegenheit des Lehr-Knaben genommen, doch solches nicht über vierzig Reichsthaler gespannt werden, worauf unsere Beamte, Burgermeister und Gericht, ihre fleißige Aufsicht haben sollen. Wofern aber der Jung des Vermögens nicht wäre, solle derselbe ohne Geld völliger vier Jahr zu lernen verbunden seyn.

Zum Sieben und Vierzigsten. Doch solle, da einer einen Bluts-Verwandten hätte, oder ein Vatter von seinen Kindern frühzeitig abstürbe, des Lehr-Gelds halber, bevorab wann das Vermögen nicht vorhanden, eine billige Moderation beobachtet werden.

Zum Acht und Vierzigsten. Wann ein Meister einen Lehr-Jungen ledig gezehlt hat, soll er hernacher vor zweyen Jahren keinen andern Lehr-Jungen mehr anzunehmen befugt seyn.

Zum Neun und Vierzigsten. Deßgleichen, so einer seinen Sohn das Handwerck bey einem Meister will lernen lassen, soll derselbig Vatter den Sohn in seiner eigenen Kost zu halten nicht befugt, sondern dem Meister, bey dem er lernt, in sein Kost zu geben schuldig seyn.

Zum Fünffzigsten. Kein neuer Meister, es seye eines Meisters Sohn oder Knecht gewesen, soll in ersten zwey Jahren keinen Lehrjungen zu dingen, befugt seyn, sondern zwey völlige Jahr nach der Hochzeit innhalten.

Zum Ein und Fünffzigsten. Wann ein Metzger mit Tod abgehet, solle dessen verbleibender Wittib, das Metzgen nicht verwehrt werden, falls aber selbige das Handwerck nicht forttriebe, sondern ein Zeitlang unterliesse, solle sie zwischen dem Jahr zu keinem Banck kommen, sondern der Osterlichen und ordentlichen Beaydigungs- [112]) Zeit erwarten, und da sie auf solche Frist sich nicht anmelden würde, selbig Jahr zu metzgen nicht Fug haben.

---

111) S. G.-R. v. 3. April. 1759.

112) Ueber die Beeidigung der Metzger vergl. die erste Fleisch- und Metzger-O. v. 6. April 1554. (Thl. I. S. 270. d. S.) in Verbindung mit S. 341. daselbst. Nach einem Erlaß vom 8. Januar 1734 sollen auch die Metzger-Weiber auf diejenigen Artikel, die in dem Metzgereid enthalten, „in so fern selbige von ihnen adimplirt werden können" Handtreue an Eidesstatt ablegen.

Zum Zwey und Fünffzigsten. Wo vorhin in Flecken und Dörffern, Unsers Hertzogthums kein Metzig gewesen, solle auch hinfüro, ohne Unsere sonderbare Erlaubnuß und Bewilligung, keine aufgerichtet werden.

Zum Drey und Fünffzigsten. Hätte ein Ausländer sich bey einem Meister etliche Jahr ehr- und redlich verhalten, und freyete eine Wittib vom Handwerck, so solle man denselben, auf Vogt. Burgermeisters und Gerichts jedes Orts Aufnahm, der Ordnung gemäß passiren lassen.

Zum Vier und Fünffzigsten. Wir ordnen und wollen auch, daß die Meister Metzger-Handwercks, auf ihre Knechte gute Achtung haben, und selbige so viel möglich, vom Müßiggang, Zehren und Spielen, abhalten, und dargegen zum Geschäfft mit Fleiß antreiben sollen.

Zum Fünff- und Fünffzigsten. Würde aber bey einem oder dem andern Knecht, die vorher wohlmeinentlich fürgegangene zweymalige Erinnerung nicht statt finden, also weder gute noch böse Wort helfen, sollen dergleichen ohnbottmäßige Gesellen ohne Ab-Abschied fortgeschickt, und darzu demselbigen kein Lohn gegeben werden.

Zum Sechs und Fünffzigsten. Alle Stümplereyen möglichst zu verhindern, solle ein jeder Knecht, welcher sich an ein Ort verdingt, in vier Wochen sein Lehr-Brief und Abschied in die Laden zu geben, schuldig seyn.

Zum Sieben und Fünffzigsten. Von allem gefallenden Geld (ausserhalb deß Meister-Gelds, auch was von Aufdingung und Ledigzehlen der Lehr-Jungen, item der Knecht gefällt, so dem Handwerck allein gehörig, hingegen selbiges auch schuldig seyn solle, die absterbende arme Meister oder Knecht, auch auf des Handwercks Kosten zu begraben) solle Uns der halbe Theil, von dem übrigen halben Theil aber, die Helfte dem armen Kasten, und die andere Helfte in die Handwercks-Laden geantwortet, und jährlich ordentliche Rechnung darum, vor der Obrigkeit oder darzu Deputirten erstattet werden.

Hierauf dann setzen, ordnen und wollen Wir, daß dieser Ordnung in allen obvermeldten Puncten, fürohin würcklich nachgesetzt, auch von Unsern Amtleuthen, Burgermeister und Gericht Unsers Hertzogthums darob mit Ernst gehalten, und darwider nicht gethan, noch gehandelt werde, in kein Weiß noch Weg, doch behalten Wir Uns, Unsern Erben und Nachkommen, hiemit in allweg bevor, sonderlich, da einer oder mehr, dieser Ordnung zuwider handlen wird, Unser Obrigkeit, Herrlichkeit Strafen und Bussen, deßgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie Uns jederzeit für nutz und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Und des zu wahrem Urkund, haben Wir Uns eigenhändig unterzogen, auch Unser Fürstl. Secret-Insigel wissentlich hängen

lassen, an diesen Brief, der geben ist zu Stuttgardt Dienstags den zwölfften Monaths-Tag Augusti, als man zehlt, von Christi Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburt, Ein tausend, Sechs hundert, Fünffzig und Ein Jahr.

Eberhard, H. z. W.

(L. S.)

372.

Schäfer-Ordnung,

vom 21. August 1651 [113]).

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unsern Ober- und Unter-Vögten, Kellern und Schultheissen, Burgermeistern, Gerichten und Unterthanen, dieses Unsers Herzogthums, Unsere Gnad und Gruß zuvoran, und fügen denselben in Gnaden zu vernehmen, was gestalten Wir auf unterthänig Ansuchen, uns in Gnaden belieben lassen, wiederum eine Schäfer-Ordnung anzurichten und dieselbige den Schäfern, dieses Unsers Hertzogthums und Landen, zu ihrer Nachricht jährlichen zu seiner Zeit an gewöhnlichem Ort, und ihrer Zusammenkunfft offentlich verlesen zu lassen, damit sich männiglich darnach zu richten wisse, allermassen ausser folgendem Innhalt unterthänigst zu vernehmen ist.

Erstlich. Und demnach Uns für das erste gnädig bekannt, daß die Schäfer dieses Unsers Hertzogthums, von Alters her, diese Freyheit gehabt, jährlichen auf den Feyertag Bartholomäi in Unserer Stadt Marggröningen, zusammen zu kommen [114]), daselbsten ihnen von gemeiner Stadt wegen, mit Haltung Trommeln und Pfeiffen, ein Hammel, den Mägden aber etlich Ehlen Barchet zu verlaufen, und ein Seckel zu vertantzen verehrt, und nachmahl ein

---

113) Aus der Sammlung der Handwerks-Ordnungen S. 851—865. Die Zunft der Schäfer ist zwar durch das Gesetz v. 22. April 1828. aufgehoben worden. Allein diese Ordnung wird dennoch hier abgedruckt, weil sie viele polizeiliche Vorschriften hinsichtlich des Verkehrs mit Schafen enthält. — Zu vergleichen ist das Schäferei-Gesetz vom 9. April 1828, die in der Landes-O. v. 1621. tit. LXXXII. enthaltene Waid- und Schaf-Ordnung und die übrigen daselbst citirten Verfügungen.

114) Vergl. das G.-R. v. 5. Juli 1723, wonach die jährliche General-Zusammenkunft der Schäfer in Markgröningen aufgehoben und verfügt wurde, daß außer der dortigen Hauptlade, drei Nebenladen, zu Heidenheim, Urach und Wildberg bestehen sollen.

freyer Tantz auf offentlicher Gassen zu halten erlaubt, darbey auch von der Stadt wegen, dem Herkommen gemäß zu einem angedencken, den ältesten Meistern, noch ein Dutzet Nessel, etlich gegeben werden; Als lassen Wir bey dieser der Stadt und der Schäfer altem Herkommen auch ferner habenden Freyheiten es annoch allerdings in Gnaden bewenden.

Zweytens. Wollen aber für das andere, daß alle und jede Schäfer, so auf den Tag Bartholomäi zu Grönningen anlangen, nachdeme sie zeitlich kommen, die Vor- und Nachmittags-Predig besuchen, und nicht darzwischen in Wirths- oder andern Häusern, bey Trincken oder Spielen sitzen, dann welcher also betretten werden sollte, der solle gleichbalden dem Heiligen oder Armen-Kasten zur Straf erlegen, sieben Schilling. Damit nun

Drittens. Ein jeder die Predig anhören, und nicht etwann zwischen der Predig ererst kommen, zumahlen die Verlesung der Ordnung versaumen möge; So wollen Wir, daß diejenige Schäfer, die den Schäfer-Tag besuchen werden, sich also befördern thun, damit sie zu Grönningen, wenigst einmal in die Kirchen kommen, dann gleich nach gehaltener Mittag Predig ihnen diese Ordnung auf offentlichem Marckt vor und abgelesen werden solle, welcher nun also die Predig, und Verlesung der Ordnung versaumen wird, der solle dem Heiligen oder Armen-Kasten fünff Schilling, und in die Laden, den Meistern auch fünff Schilling zur Straf erlegen. Wann dann

Viertens. Die Predigen vorüber, mögen sie Schäfer, so bald die Obrigkeit günstig eingewilligt, ihrer frey und Gewohnheit nach, in ihrem Hammel-Laufen und Tantzen fürfahren, Vogt, Burgermeister und Gericht um den Fahnen und Hammel, durch die vier Obrist- und älteste Meister, neben dem Stadt-Schäfer, welcher jeder Zeiten altem Herkommen gemäß ein Ober-Meister zu seyn berechtiget, ersuchen, nach verrichtetem Actu aber den Fahnen der Burgermeister in sein gewahrsamen, auf das Rathhauß in guter Ordnung, samt allen alt- und jungen Meistern auch Knechten, liefern, und vor die empfangene Verehrung und erlangte Freyheiten gnädigster Herrschafft, gemeiner Stadt unterthänig und dienstliche Danckſagung thun lassen, bey welchem Actu dann wie auch vor und nach in Wirthshäusern, und sonsten sie sich aller Bescheidenheit befleissen, insonderheit auch vor Schlag-Händeln, sich hüten sollen, sonsten Wir die Ubertretter nach gestaltsame ihres Verbrechens abstrafen zu lassen gedencken. Und damit

Fünfftens. Sie Schäfere wissen mögen, wann bey solch ihrer Zusammenkunfft beywesend unsers Vogts, oder wer sonsten von Obrigkeits wegen darzu geordnet, zu pariren und zu gehorsamen haben; So wollen Wir ihnen hiemit Endres Brodbecken, Stadt-Schäfern zu Grönningen, Georg Speidlern von Albershausen, Göppinger Amts, Jacob Reufflin von Cantstatt, Hannß Klingen von Dürrmentz, Maulbronner-Amts, zu Ober-Meistern bestimmt und gesetzt haben, und so unter ihnen einer oder der andere mit

Tod abgehen sollte, sollen neben dem Magistrat zu Gröningen, die übrige vier, ihrem Belieben nach, einen andern zu erwählen, und zu ihnen zu ziehen befugt seyn, gestalten dann diese jetzt und künfftige Zeit verordnete Meistere sich jedes Jahrs auf den Schäfer-Tag bey dem Fahnen zu Gröningen einstellen, auch bey den sonders angestellten Verhör-Tagen, bey ohnnachläßiger Straf eines Guldens den Meistern in die Laden zu erlegen, ohne Erlaubnuß und genugsam habende Entschuldigung nicht ausbleiben solle. Was zum

Sechsten. Diese jetzt benannte Obmeistere, das gantze Jahr hindurch nicht allein von ihren Knechten, ohngebührliches und so dieses unserer verfaßten Ordnung zuwider liefe, strafwürdiger oder auch sonsten von andern benachbarten Meistern und Knechten, gesehen oder glaubwürdiges gehört, das sollen sie auf obbestimmten Tag Bartholomäi bey ihren tragenden Pflichten, damit Uns sie zugethan, einander zu eröffnen und anzuzeigen schuldig seyn, und solches neben andern Klagden mehr auf hernach bestimmten Tag (worunter die gantze Schäfer Versammlung, auch Knecht- und Jungen-Händel verstanden) zu erörtern und zu rechtfertigen schuldig seyn, bey Straf gnädigster Herrschafft einer kleinen Frevel, gemeiner Stadt Ein und den Meistern in die Laden ein Gulden zu erlegen. Damit aber die Obrigkeit zuforderst: dann sie die Meistere fürs

Siebende. Am Tag Bartholomäi als dem Schäfer-Tag, von andern um ein oder anderer Ursach willen, nicht ererst auf den Abend, überloffen werden, wie gemeiniglich geschicht, wann man reverenter voll und toll ist, so wollen Wir, daß auf solchen Tag, jeder was er zu klagen oder anzubringen, vor dem Vogt, und zweyen Burgermeistern beywesend der obvermeldten fünff Meistern bey Zeiten, und ehe er sich überweint, gebührend fürtragen, und ihres Bescheids erwarten solle, bey obgesetzter Straf. Als auch für das

Achte. Biß anhero zwischen Meister und Knechten, nachdeme selbige zusammen gedingt, unterschiedlicher Orten Klagen vorkommen, so wollen Wir, daß jetzo und künfftig, kein Meister seinem Knecht, auch kein Knecht seinem Meister ohne sonderbare erhebliche Ursachen, acht Tag, nach der Verdingung mehr auf oder abkünden solle, bey vorstehend gnädiger Herrschafft Straf und Erlegung eines Guldens in die Laden den Meistern.

Zum Neunten. Solle kein Meister dem andern die Knecht verführen oder abdingen, es habe dann der Knecht sein Jahr ausgedient, und dem Meister ein Viertel-Jahr zuvor aufgekündt, welches auch der Meister gegen dem Knecht thun solle; da aber ja hierwider gehandelt, und der Knecht vor Endung des Jahrs sich anderwärts verdingen, und aus dem Dienst gehen würde, der Knecht und jenige Meister so ihn gedingt, gnädiger Herrschafft, mit einander eine kleine Frevel, und in die Laden zwey Gulden

zur Straf erlegen sollen, allermassen dann des Knechts Schaaf, so er dem Meister gestellt, so lang verhafft seyn sollen, biß die verwürckte Straf erlegt worden, und solle noch darzu dem Meister frey stehen, dem Knecht die Schaaf vor Ausgang des Jahrs, wie er Anfangs versprochen, zu dienen, abfolgen zu lassen oder nicht.

Zehendens. Weilen sich vielmahlen begibt, daß ob sich schon ein Knecht zu einem Meister verdingt, und versprochen, derselbige doch entweder aus Leichtfertigkeit oder aus eines andern verhetzen, und weitern Versprechens willen, dem Meister gleich wieder aufkünden, und sich von Stund an, zu den andern, zu deme er verleitet, wieder verdingen darf; So wollen Wir, daß fürohin kein Knecht, den andern Tag, nach seines mit dem andern Meister gemachten Gedings, mehr abzukünden befugt seyn solle, bey Straf eines Guldens, und so es auch offenbar würde, daß der Knecht sich den andern Tag nach dem beschehenen Aufkünden wieder anderwärts verdingte, oder schon verdingt hätte, so solle derjenige Meister, welcher ihne gedingt, weil wohl zu vermuthen, daß er den Knecht verführt, auch einen Gulden in die Laden zu erlegen schuldig seyn, und gnädiger Herrschafft Straf darbey leyden.

Zum Eilften. Solle ein jeder Meister seinen Knecht, nach verflossenen vierzehen Tagen in Städten vor den Vogt oder Amtmann, in Dörffern aber vor den Schultheissen bringen, denselben mit Hand-Treu an Aydsstatt angeloben lassen, daß er Uns als dem Lands-Fürsten, so dann der Stadt oder Flecken, selbiger Obrigkeit und seinem Meister, dem er zu dienen versprochen, getreu und hold seyn wolle, auch seinen Tauf und Zunahmen und woher er seye, aufschreiben lassen, auch daß er sich auf Erfordern, an dem Ort, da er gefrevelt, oder aber Schulden halber anzusprechen wäre, sich einstellen solle und wolle, welcher Meister aber das nicht thäte, und den Knecht, Krafft unserer ausgekündten Lands-Ordnung, durch den Amtmann oder Schultheissen in Gelübd nehmen liesse, derselbe Meister, solle auf erfolgend Unglück, so der Knecht anstellen, und darüber ausreissen möchte, an desselben Lucken tretten, und nichts destoweniger in Unsere Straf gefallen seyn. So dann

Zum Zwölfften. Ein Knecht ohne Vorwissen und Erlauben seines Meisters, entweder bey Tag oder Nacht von den Schaafen gienge, und dieselbige allein liesse, solle derselbe, da solches auf ihn angebracht wird, in der Meister Straf verfallen, und da den Schaafen Schaden widerführe, denselben abzulegen schuldig und verbunden seyn.

Dreyzehendens. Wann ein Schäfer-Knecht, Burger oder Innwohner in einer Stadt, Flecken oder Dorff, so zuvor kein Schäfer gewesen, zu einem Schäfer-Meister angenommen wird, solle derselbige Einstand und Meister-Geld erlegen, zum Fahnen drey Gulden, ein anderer Burger und Innwohner aber des Hochlöbl. Hertzogthums, so um das Meister-Recht ansuchet, soll vor die Aufnahm und Einkaufung fünff, acht, zehen, fünffzehen oder mehr Gulden vor das Meister-Recht erlegen, und davon die Gebühr zu

unserer Hochfürstl. Rennt-Cammer und zur Hauptladen, das übrige aber zu der Zunfft-Laden und dero Meisterschafft zu gutem Nutzen angewendet werden. Da nun

Zum Vierzehenden. Ein oder der andere Schäfer innen und gewahr würde, daß ein oder mehr Stuck Schaaf, unter seiner Heerd anbrüchig oder reppich, solle derselbe bey Straf einer grossen Frevel, solches innerhalb zweyen Tagen dem Vogt auch Burgermeistern, dahin er ins Amt gehörig, anzeigen, darauf dieselbige die Anstalt verfügen, daß solche alsgleich durch die Verordnete besichtiget werden, damit man grösserm Unglück in Zeiten vorbiegen, und der Nachbarschafft vor Schaden seyn möge, allermassen dann dasselbige von geschwornen Schaaf-Beschauern hinweg erkennt, selbiges keineswegs länger im Land geduldet werden sollen. Auf den Fall aber

Fünffzehendens. An einem oder dem andern Ort, die Schaaf entweder die Urschlechten, Maul oder Fuß-Wehe bekommen, solle der Schäfer, welcher dergleichen Waar hat, bey einer grossen Frevel, oder noch höhere Straf, auf seiner Marckung bleiben, und bey einem Musqueten-Schuß an kein andere fremde Marckung fahren, damit nicht andere noch gesunde Waar, durch die Seinige auch angesteckt, ja endlich der Schaden an ihn gesucht werde. Und demnach für das

Sechzehende. Mit dergleichen Schaafen die etwann ausserhalb, oder auch im Land erkaufft und durch das Land getrieben werden, leichtlich ein oder anderer Ort angesteckt werden kan, so wollen Wir, daß wann ja dergleichen durchgetrieben, und durchgelassen werden müßten, derjenige, deme selbige zuständig oder solche treibt, bey Verliehrung der Waar immerfort einen Mann, ein Meilwegs voran laufen, und solches jedem Orts Amtmann oder Schultheissen, ansagen lasse, damit man hierinnen nothwendige Anstalt zu machen verfügen und ohnversehenem Schaden zu begegnen wissen möge; Und damit man auch desto gewisser versichert, von wannen und woher die Schaaf kommen, so sollen und mögen diejenige, welche künfftig ein oder andern Ort Schaaf erkaufen möchten, ihnen beglaubte Kundschafften, unter der Stadt oder Flecken Insigel, oder aber der Amtleuthe oder Schultheissen Unterschrifften, und Pittschafften jeniger Ort, da die Schaaf gangen, und nicht von jeniger Person von dem sie erkaufft worden, ertheilen lassen, selbige im Land haben vor- und aufzuweisen, wie dann ein jeder Schäfer, da er in seiner Marckung fremde Schaaf durch und vorüber treiben siehet, dieselbe zu rechtfertigen und zu besichtigen Macht haben, auch da er etwas verdächtiges merckte, gleichbalden seiner Obrigkeit anzuzeigen schuldig seyn solle. Wobey Wir dann noch ferner ernstlich befehlen, daß ein jeder Meister oder Knecht, so bald ein Stuck von seiner Heerd sollte kranck werden, dasselbige sowohl als sein Eigenthum, gantz fleißig in acht nehmen, und seinem guten Verstand nach, mit ordentlich erlaubten Mitteln helffen, auch so eines abgieng, gleich andern oder dritten Tags, das Fell dem Eigenthums-Herrn zu Hauß liefern, oder das Stuck ersetzen, oder mit

Geld bezahlen solle, bey Straf was ihme jedes Orts die Obrigkeit setzen wird. So nun zum

Siebenzehenden. Sich das Jahr hindurch begebe und zutrüge, daß ein oder anderer Schäfer oder Knecht, Schmach- oder Schlag-Händel bekäme, so wollen Wir nicht, daß solches biß auf den hierinn bestimmten Meister-Tag differirt und verschoben würden, sondern daß solches durch den Beaydigten, gleichbalden seiner Obrigkeit angezeigt, und dieselbe nach ihrem Verbrechen abgestrafft, die Straf auch gleichbalden eingezogen werde, sintemahlen dieser hierinn bestimmte Meister-Tag, vornemlich zu dem Ende angesehen, das was dieser ihrer Ordnung, auch der Hochfürstl. Wayd- und Schäfer-Ordnung zuwider laufft, und biß dahin Verzug leiden mag, daran vor- und angebracht, und durch die Obrigkeit auch die Obermeistere gerechtfertiget werden sollen. Was also vor das

Achtzehende. Wie hierinnen vermeldet, vor Strafen, oder auch an Weg- und Meister-Geld zum Fahnen in die Laden erkennt wird, davon solle hiefornen vermeldten fünff Meistern, samt den zweyen zum Meister-Tag geordneten Burgermeistern der halbe Theil gehörig seyn, der andere halbe Theil aber zu Erhaltung ihr der Schäfer Gerechtigkeit-Ordnung und Fahnen angewendet werden.

Schließlichen wollen Wir nochmahlen, daß diese Unser verfaßte Schäfer-Ordnung vorgelauter massen den Schäfern dieses Unsers Hertzogthums in gedachter Unserer Stadt Marckgröningen, allwegen auf den Tag Bartholomäi nach gehaltener Mittag-Predigt auf freyem Marckt offentlich verlesen, und derselben in allweg unterthänigst nachgelebet, auch von ob Eingangs bemeldten Unserer Ober- und Unter-Amtleuthen, Burgermeister und Gerichten, darob mit Ernst gehalten, und darwider nicht gethan noch gehandelt werde, in kein Weiß noch Weg; Doch behalten Wir Uns, Unsern Erben und Nachkommen hiemit in allweg bevor, sonderlich da einer mehr dieser Ordnung zuwider handlen würde, Unser Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen, deßgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie es jederzeiten für nutz und gut angesehen, auch die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben wir Uns eigenhändig unterzogen, und Unser Fürstl. Secret-Insigel hieran hängen lassen. So geschehen zu Stuttgardt, Donnerstag den Ein und Zwanzigsten Monaths-Tag Augusti, als man zehlt von Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburt, Ein Tausend Sechshundert, Fünffzig und Ein Jahr.

Eberhard H. z. W.

(L. S.)

373.

Erläuterung der Weißgerber-Ordnung,

vom 2. Sept. 1651 [115]).

L. G. Bey Unserer Canzley haben in Newigkeit nicht allein die Oesterreichische Regierungs Räth der Graf- und Herrschafften Hohenberg, sondern auch BurgerMeister und Räth der Stätte Eßlingen, Reutlingen und Schwäb. Gmünd im Nahmen Ihro respê. Gn. Herrschafft, Unterthanen und Burger der samtlichen Meister Weisgerber Handwerks, was masen denenselben das freye feilhaben und verkaufen ihrer Waaren auf allgemeinen offenen Wochen- und Jahrmärkten an etl. Orten Unsers Herzogthums von den Meistern selbigen Handwerkhs verwehrt und verbotten werde, sich höchlich beschwert, mit Ersuchen, daß wir solche Newerung nicht gestatten, sondern wiederum abstellen, und es bey der uralten wohlhergebrachten Observanz hierinnen gn. bewenden lassen wollten.

Wann dann jenigen von Uns ohnlängsten denen Weisgerbern Unsers Herzogthums erteilte Ordnung (worauf sie sich zwar diß Orts aber aus Mißverstand beziehen thun) gar nicht auf die fremde und ausländische Meister solches Handwerkhs, sondern einig und allein auf die einheimische und Unsere Unterthanen angesehen und gemeint;

Als ist hiemit Unser Befehl, du sollest die Meister des Weisgerber Handwerkhs bey dir förderlich für dich erfordern, und dieselbe von solchen neuerl. wider die uralte Reichsobservanz streitenden und zu nichts anders als Erwekung großer Ohnnachbarschafft raichenden Beginnen abzustehen, hingegen denen ausländischen Weisgerbern (bevorab da dieselbe von solchen Orten herkommen, in welchen sie reciproce mit ihren Wahren auch geduldet werden) mit und neben ihnen das freye feihlhaben und verkaufen auf den Wochen- und Jahrmärkten wie von Alters her zu gestatten alles Ernstes erinnern und auferlegen.

Dessen beschicht ꝛc. Dat. Stuttg. d. 2. Sept. 1651.

Ex Speciali Resolutione Smi. etc.

Joh. Ayhin, D.
Marcus Imelin, L.

115) S. die Weißgerber-Ordnung v. 30. Oct. 1650. (O. N. 361.). Gegenwärtiges Rescript wurde den 18. Februar 1659 wiederholt eingeschärft.

374.

Befehl, den Handel mit altem Eisen betreffend,

vom 13. November 1651 [116]).

375.

Verordnung, den Frucht-Vorrath betreffend,

vom 14. November 1651 [117]).

Von GOttes Gnaden, Eberhard, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.

Vnsern Gruß zuvor, Liebe Getrewe. Nachdem Wir auß sonderbarer, zu Vnsern gehorsamen lieben Vnterthonen tragender Landsfürst: vnd Vätterlicher Vorsorg, mehrmalen gnädig bedacht, vnd erwogen, was Gestalten, eine hohe Nohtdurfft, vnd zumalen sehr nutzlich seyn wolle, daß nach nunmehr durch GOttes Gnad, erlangtem edlen Friden, der hiebevor in disem Hertzogthumb, zwischen Herrschafft vnd Landschafft wolbedächtlich geschlossene, vnd biß auff das leidige Kriegswesen continuirte Frucht-Vorrath, dessen sich der arme Mann zu Thewrung, Mißgewächs, vnd andern dergleichen betrübten Zeiten, sehr wol vnd nutzlich bedienet hat, als ein schöner Wolstand, durch practierliche Mittel vnd Weg wider eingeführt, vnd nach vnd nach in seinem alten wolverfasten Gang gesetzt vnnd gebracht: Vnd aber, nach reiffer der Sachen Vberlegung, beneben auch genugsamb betrachtet worden, daß solcher Frucht-Vorrath in Vnserm Hertzogthumb vnd Landen, wegen noch viler wüstligender Güter, vnd der Vnderthauen Armuthey vnd Dürfftigkeit, anjetzo gleich für dißmal in voriger starcker Anzahl nicht auffzubringen, vnd zu erhalten seyn werde;

Als haben Wir Vns bey disem noch wärenden Landtag, mit Vnsern gehorsamen Prälaten vnd Landschafft gnädig, vnd sie sich hinwider mit Vns vnderthänig dahin verglichen, daß zu Anstellung solchen heilsamen Vorrathwercks, vnd damit ins künfftig, im Fall einreissender Noht (welche GOTT gnädig verhüten wolle) dem armen Mann, zu vnentbärlicher Leibsvnderhaltung, vnd Besamung

---

116) Unter Bezug auf die Landes-O. v. 1621 wird verfügt, daß die Schmide und Schlosser kein altes Eisen, besonders Schlösser und Bänder, ohne einen Schein, woher das Eisen gebracht werde, kaufen sollen.

117) Druckschrift aus dem K. Archiv des Innern. S. die Commun-O. vom 1. Juni 1758. cap. 11.

seiner Felder, Hülff geleistet werden könne, für dises gegenwärtige Jahr, nach bereits längst eingethonen Ernd, wa nicht mit mehrerm, doch wenigst dem vierdten Theil, ein Anfang gemacht, so dann fürauß von Jahren zu Jahren, nach Gelegenheit jeden Orths, vnd von GOtt erhaltenen reichen Frucht-Segens, mit mehrerm continuirt, vnd auffgestigen werden solle.

Wann dann an solchem Vorrath, ewren anvertrawten Stadt vnd Ampt, hievoriger alten Assignation gemäß, hewrigen Jahrs, für einen vierdten Theil N. Schöffel zu samlen gebürt.

Als befehlen Wir euch hiemit gnädig, ihr wollet nach Anleitung deß hiebevor vnderm Dato 5. Martii, 1619. in das gantze Land publicirten, vnd Vnserer Fürstlichen Landsordnung, Fol. 326. einverleibten Fürstlichen Außschreibens, disen ewern anbefohlenen Stadt vnd Ambt betreffenden Vorrath, durch thunliche Mittel vnd Weg so ihr bey euch selbsten am füglichsten vnd vorträglichsten befinden werden, an allerhand Früchten, widerumb zur rechter Zeit zur Hand bringen, denselben nicht allein fürter, ohne einigen weitern Abgang beständig erhalten, sondern auch jährlich, so vil immer nach Gelegenheit der Zeiten, vnd ohne sondere der Vnderthanen Beschwerd seyn kan, vermehren, darüber sowol in Städten als Amptsflecken sonderbare Vorraths-Pfleger, welche die Früchten getrewlich verwalten vnd versehen, auch auff ewere Erkanntnuß, vnnd gut befinden, dem armen nothleidenden Mann, in Vnglücksfällen, mit benöhtigten Früchten, gegen gewonlichem Vberfauff außhelffen, verordnen, durch dieselbe jeden Jahrs richtige Rechnung erstatten, so dann auch, damit Wir vnd Vnsere gehorsame Prälaten vnd Landschafft jederzeit grundliche Wissenschafft haben mögen, wie es auff allen Vorrathskästen, in Vnserm gantzen Hertzogthumb bewandt, vnnd ob jedes Orth, mit seiner assignirten portion gewißlich, daß sich darauff sicherlich zuverlassen, oder auch mit mehrerm, vnd darüber (welches dem gemeinen Wesen nutzlich, vnd wolständig, auch euch löblich vnd rühmlich gefast seye, ewre Vorraths-Bericht zu Vnserer Cantzley, an Vnsere Oberräth, nach maßgab deren, in bemeltem Fürstl. Außschreiben, de Anno 1619. befindtlichen Ordnung, verfertigen vnd einschicken: auch in dem übrigen euch angezognen Außschreiben, in allem seinem Jnhalt durchauß gemäß verhalten. Hieran beschicht Vnser Gn. Meinung, Stuttgart den 14. Nombr. 1651.

376.

General-Reskript, die öden und wüst liegenden Güter betreffend,

vom 30. Dezbr. 1651 [118]).

377.

General-Reskript, den Salzkauf betreffend,

vom 6. Febr. 1652 [119]).

378.

General-Verordnung in Betreff des Amts- und Frohnboten-Wesens,

vom 1. März 1652 [120]).

Von Gottes Gnaden, Eberhardt, Hertzog Zue Würtemberg ꝛc.

Lieber getrewer; Vnß ist bey Jüngst gehaltenem Landtag Von Vnserm gehorsamen Prälaten Vnndt Lanndtschafft Vff beschehen Vnt. erklagen, Vieler Vnderschidlicher Stätt Vnndt Aembter Vnsers Hertzogthumbs, in Vnderth: Vor: Vndt angebracht worden, waß gestalten wegen deß bey gewertem leidigen Kriegßwesen, Aufkommene, Vnndt noch Immer Vortwehrende bottenlauffen Vnndt brifftragen, Vnsere beambte Vnndt Vorstmeister, Die Vnterthanen Zum Oefftern auß den nötigsten geschäfften, Vnndt bey dem besten wetter hinweg nehmen, Vndt nicht nur mit Herrschafftlichen befelchen Vnndt berichten, Sondern Vielmehr Privatschreiben, auch

118) Vergl. das Gen.-Rescr. v. 9. April 1650. (O. Nro. 356.) Das vorliegende Reskript verfügt, daß die wüst liegenden Güter verzeichnet, die Erben, Gläubiger und andere Prätendenten zur Liquidirung ihrer Forderungen vorgeladen — und denselben die Auflage gemacht werden solle, solche Güter selbst oder durch Veräußerung in Cultur zu bringen, widrigenfalls dieselben verkauft und der Erlös einstweilen deponirt werden würde.

119) Enthält eine Einschärfung der Landesordnung v. 1621. tit. LXII.

120) O. U. Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. Gerstlacher Bd. I. S. 260. gibt als Datum den 6. Febr. 1652. an. Vergl. das Gen.-Rescr. v. 14. Juni 1605. (Thl. I. N. 153. d. S.).

wohl geringer Vnndt schlechter sachen halben häuffig hin Vnndt wieder schicken, so gar, daß bey manchem Orth täglich Ein: Zwey biß in drey Potten beygeschafft werden müßen, Vnndt Zwar Alles in der frohn, Vndt ohne einiche belohnung, oder doch mit Anwendung der Contribution daruon in theyls Orthen, dergleichen bottenlohn bißhero erhebt worden; Mit angehencktem Vnt: pitten, weylen durch Vorgemelte übermaaß oder angriff der Contribution die Vmblaag erhöcht, die Veldtgeschäfft Verhindert, Vnndt ein armer hart schaffender Mann, an seinem taglohn, so er ettwa hette Vordinen können, mehrmahlen Verkürtzt würde, solches ernstlich abstellen, vnndt es hierunder Wiederumb auff die alte observanz da Vnsere beambte hierauff Jedertzeit Ihre gewiße ambts Potten gehalten Vnndt Versoldet haben, richten Zue laßen.

Wann Wir nun ab dergleichen in Verwichenen Krigs Vnndt Vnwesen, wieder Vnser wißen, Vorgeloffnen Exeess: Vnndt Mißbräuchen, selbsten kein gefallen tragen, sondern Vielmehr solche ins gemein abZustellen gn. gemeint.

Alß haben Wir in diß Vnserer gehorsamen Praelaten Vnndt Landtschafft gethanes Vnt. begehren Vmb so Viel eher in gnaden Condescendirt; Vnndt befehlen dir hiermit gn. Vnndt Zumahlen auch ernstlich, du sollest dieser Vnserer Verordnung dich gemäß Verhalten, Vnndt ins künfftig Vnserer Vndterthanen mit bottenlauffen Vnndt brifftragen, außer wa es die Vnuermeidenliche Notturfft erfordern Würde, Verschonen, Vndt dieses geschäfft, Durch deinen DarZu bestelten ordinari Ambtsbotten Verrichten lassen. Hieran beschicht Vnser Zuuerläßige Meynung. Datum Stuttgardt den 1. Marty Ao. 1652.

Eberhardt HZW.

379.

General-Rescript, die Schützengesellschaften betreffend, vom 14. Mai 1652.

Eberhard ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Vöster, Liebe Getreue! Demnach Wir für rathsam erachten, daß nach Anlaitung alter Löblicher Observanz und Herkommens in Unsern Stättlen und Dorffschafften gantzen Lands, das Exercitium des Büchsen Schiessens, wieder angerichtet, in Sonn und FeyerTägen nach verrichten Predigten geübet und dardurch die junge Mannschafft, besonders diejenige, welche man jüngst zur LandsDefension gezogen: In dem Gewöhr Unterricht: und wie sie dasselbe auf alle Nothfäll gebrauchen sollen, tüchtig gemacht werden. Als ist hiemit Unser Befehl, Ihr sollet

besagtes Büchsen Schießen, in Eurem Euch gn. anvertrauten Statt und Amt, nicht allein wieder anordnen und einrichten, sondern auch zugleich diese Fürsehung thun, daß alle diejenige, so unter gemelter Lands Defension begriffen, bey denen Schützen Gesellschafften passirt und geduldet, vor dieselbige eine große Scheuben absonderlich gemacht und ufgehenckt, und von Ihnen mit Ihren uferlegten Musqueten darein geschossen, und Sie durch Mittel Ihres Gewöhrs desto ferttiger werden, worbey ferner Ihr zu beobachten, daß die, welche etwan uf Höfen, oder in einzechten Weyler wohnen, sich der nächst gelegenen Gesellschaften bedienen, und zu Erspahrung Uncostens, an obbemelten Tägen zu solchem Büchßen Schießen Verfügen thun. Daran beschicht Unser zuverläßiger Gn. Will und Meynung und wir verbleiben dir mit gnaden wohlgewogen. Datum. Stuttgardt den 14ten May Anno 1652.

Eberhard H. z. W.

380.

Fürstl. Befehl in Betreff der durch den Schwäb. Kreis festgesetzten Taxen und Regeln für Dienstboten und Handwerker,

vom 15. May 1652[121]).

Von Gottes Gnaden Eberhard Herzog zu Würtemberg ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getrewe. Was anff Unsern under dem 26. Novembris, verwichnen 1651. Jahrs außgelaßenen gnädigen Bevelch, Ihr mit Zuziehung etlicher benachbarten Städt und Aembter, wegen Begreiffung eines gewißen und billich mäßigen Tax ins gemein, vordristen aber, und insonderheit, was den Wirthen, Mezgern, Becken, Schmiden, Wägnern, Seilern, Schloßern, Roth- und Weißgerbern, Schuhmachern, Schneidern, Schreinern, Sattlern ꝛc. bestimmet und verordnet werden könnte zusammen getragen und eventualiter verglichen, haben Wir auß deme Uns überschikten schrifftlichen Auffsatz mit mehrerm ablesend vernommen.

Wann man nun bey jüngster in Ulm vorgewesenen allgemeinen Creißversammlung nicht allein alle dergleichen Particular-Verordnungen, welche nach Anleitung deren durch dises Hochloeblichen Schwäbischen Creyßes Fürsten und Stände, an vier gewißen Or-

---

121) Vergl. die Tax-Ordnung v. 14. Januar 1654. die Landes-O. v. 1621. tit. XLVIII. und die Citate zu der Tax-O. v. 17. Aug. 1622. (Thl. I. No. 220. d. S.) ferner hinsichtlich der Handwerksmißbräuche die Citate zu tit. LV. der LandesO. v. 1621.

ten, als Göppingen, Offenburg, Ravenspurg und Augspurg beysamen gewesten Abgeordneten, nach jedes Creyß-viertels befindenden Dingen und Beschaffenheit, abgehandelten sonderbaren projecten, seithero in gewißen Bezirken, und zusammen stoßenden Orten durch gemeinsames Zuthun gut befunden, verglichen und auffgesezet worden, confirmirt und bestättiget: Sondern auch über diese Special noch ferners sich auff gewiße allgemeine und durchgehende General-Puncten und Regeln, wegen der Ehehalten, Taglöhner und Handwerksleuth aller Orten geklagten Unbottmäßigkeit, Uebersez und Steigerung dero Löhn, Verdienst und Arbeit, wie beygehender Abdruk mit mehrerm außweißet, wolberathenlich entschlossen.

Als wollen Wir in Krafft erstgemelten allgemeinen Creyßschluß, dißen ewern begriffenen und hierbey wider zurück kommenden Tax, darvon ihr innerhalb nechstfolgenden 14. Tagen Copias zu Unserer Fürstl. Obern-Rahts-Registratur einschiken sollen, hiemit gnädig ratificirt, approbirt und becräfftiget haben; Mit angehencktem gnädigem Bevelch, ihr wollen zugleich auch deß Holzhawens halber, einen gewißen Lohn, wo es noch nicht beschehen, verordnen, darauff sowol dißen ewern, als den beygeschloßenen gedrukten, von gesamten Creyßes wegen einmühtig verglichenem Auffsaz, in ewern und denen euch zugezogenen Städt und Aembtern uneinstellig publiciren, und eußersten Fleißes daran seyn, daß ob denselben mit Ernst gehalten, und die Uebertretter, ohne Ansehung einiger Person, mit deren darinnen vermeldten, oder sonsten gebührender Straff würklich angesehen werden, und damit dise wolgemeinte, sehr nohtwendige Verordnungen, desto bessern Bestand haben, sollen ihr dieselbe den Benachbarten, welche zwar under Unserer Jurisdiction, noch so gar under disem löblichen Crayß, doch sonsten under disem Bezirk als Benachbarte begriffen, und von euch darzu gezogen worden, zur Nachricht förderlichst communiciren, und zu gleichmäßiger Observirung gebührend ersuchen.

Deßen beschicht Unser ernstlicher Will und Meinung. Datum Stuttgart den 15. May Anno 1652.

Beilage.

Wir dieses Hochloeblichen Schwäbischen Craises Fürsten und Stände anwesende Räth, Potschafften und Gesandten, thun hiemit im Nahmen und von gesampten Craises wegen, kund und zu wißen jedermänniglich:

Demnach bißhero in vnderschiedlich gehaltenen, so allgemeinen, so engern CraißConventen klagend vorkommen, was gestalten nicht allein in diesem, sondern auch andern benachbarten Reichs-Craißen, bey denen Ehehalten, Dienstbotten, Taglöhnern, Gastgeben, und Krämern, auch vnder den Handwerkern insgemein und durchgehend, ein große Vnbottmäßigkeit, ohnerträgliche Steiger- vnd Ueber-

sezung der Löhn, Zehrungen, Arbeit vnd Wahren, neben andern vnleidenlichen exorbitantien vorgehen, wardurch dann Herrschafft vnd Vnderthanen, Burger vnd Bawersmann mit einander, vnd zwar, wofern disem Vnheil nicht in Zeiten gesteurt würde, mit ehistem ins Verderben gerathen müßten. Zu Abstellung aber solches lange Zeit hero in Schwang gegangenen Vngemachs, auch Vorkomm- vnd Vnderbawung besorgenden künfftigen darauß entstehenden fernern Vngelegenheiten vnd Vngebühr, die in jedem dises Hochlöblichen Craißes, nach Anleitung dessen im Truck vorhandenen Verfaßung begriffenen Viertel ingesessene Fürsten vnd Stände, durch die Ihrige an vier gewißen Orten, als Göppingen, Offenburg, Ravenspurg vnd Angspurg, hiebevor sich zusammen gethan, gewißen projecten, nach jedes Craißviertels befindenden Dingen vnd Beschaffenheit nach, vnter einander verglichen, selbige auch nunmehr bey dieser allgemeinen Craißversamblung vorgelegt, vnd nicht unzeitig in deliberation gezogen worden. Als hat man sich hierauff mit vnd gegeneinander wolberatheulich dergestalten entschlossen, wie folgt:

Anfänglichen sollen alle vnd jede particular Puncten, sowohl der Ehehalten, Taglöhner vnd Handwerker Löhn, als Preiß vnd Tär der Wahren, vnd anders betreffend, wie sie vermög der vier eingerichten Craißprojecten vnd auch seydhero etwan in gewißen Bezirken vnd zusammen stoßenden Orten, Herrschafften vnd Gebiethen, wolbedächtlich durch gemeinsames Zuthun gut befunden, verglichen vnd auffgesezt, oder in gewißen Bezirken und districten noch verglichen werden möchten [122]), hiemit für ratificirt, approbirt und confirmirt geachtet seyn, auch also steiff vest und ohnhindertreiblich darob gehalten werden, als ob selbige speciatim von Wort zu Wort diser Verordnung oder dem Crayß Recels selbsten weren einverleibet worden, maßen dann die darinnen auff ein oder andern Uebertrettungs-Fall verordnete Poen und Straffen nach jeder Obrigkeit Ermeßigung oder Verwirkung der Sachen, aller Orten wol und fleißig beobachtet werden sollen.

So viel aber die General puncten und Regeln und zwar vordristen wegen der Ehehalten belangen thut, solle es damit über die eingereichte, jedes Orts oder Bezirks der vier Viertel gemachte, und in den Special puncten verfaßte Liedlöhn und Verdienst, jedes

---

122) Unter'm 11. Juni 1652 wurde zu Stuttgart durch den Druck publicirt: „Deß Hochlöblichen Schwäbischen Kreisses geschlossene Vergleichung Etliche „General Puncten Wie es wegen der Ehehalten, Taglöhner und Hand„werker, in Bedingung und Arbeit auch sonsten in gemeinem Handel und „Wandel durchgehends im Crayß solle gehalten werden. Nicht weniger „wie sich hierüber die Städt und Aembter Studtgart, Candstadt, Weib„lingen, Eßlingen, Leonberg und Denckendorf under einander einer Taxa „vereinbaret." Im Eingang sind die in vorstehendem Patent aufgestellten Grundsätze vorausgeschickt. Sofort folgen die Taxen im Einzelnen.

Orts Münzwehrung nach, noch ferners nachfolgender maßen gehalten werden.

Ehehalten, Dienstbotten.

Erstlich sollen Knecht und Mägd ohn Unterscheid, und alles Gesind ins gemein, schuldig und verbunden seyn, sich durchgehends und aller Orten dieses Craißes, jedesmal auff ein ganzes Jahr, und zwar von Johannis Evangelistä in Weyhenachten biß über ein Jahr wider dahin zu verdingen, auch von der Herrschafft, Meister und Frawen also und nicht anderst als auff das ganze Jahr bedinget und angenommen werden.

Zum andern, da nun drey Viertel Jahr in solchem Dienst fürüber, und entweder die Herrschafft die Dienstbotten nicht weiters zu behalten, oder diese bey denselben nicht länger zu bleiben begehrten, solle eines dem andern ein Viertel Jahr, oder wenigsten sechs Wochen vor dem Zihl ordenlich auffkünden: oder da sie noch ferners beysammen bleiben wollen, jedem Ehehalten deß Anfangs gegebene und verordnete Hafftgelt, nochmalen und also jedes Jahrszihl wieder gegeben werden.

Dritteus und zum Fall das verglichene Hafftgelt von einem Ehehalten, Knecht oder Mägden einmal angenommen, oder der Jahrsdienst versprochen und zugesagt, solle durchauß kein Aberwandel mehr gestattet, noch solch Hafftgelt, wie bißher von etlichen unnüzen Gesindlein, entweder auff anderer Anstifften, oder eigenen Mutwillens, etwan wol gar nur wenig Tag vor dem Zihl beschehen, wieder zuruk gegeben, weniger Herren, Meister oder Frawen selbiges wieder anzunehmen schuldig seyn.

Vierdtens wofern aber ein Ehhalt, Knecht oder Magd inner der Zeit seines bedingten Jahrs sich verheuratet, oder andere erhebliche Ursachen sich ereygnen würden, umb welcher willen er der Ehehalt sich auß dem Dienst begeben wolte, solle dieser Unterscheid gehalten werden, daß vordristen solcher Ehehalt deßen Verlöbnus oder anderwertige erhebliche Ursach zeitlich ankündigen, und so es bald nach dem Zihl und Einstand beschehe, das halbe Jahr auß zu dienen, oder jemanden, der den Dienst gleichwol versehen köndte an sein Stell zu stellen: zum Fall aber die Verheuratung nach bedientem halben Jahr erfolgte, das Jahr vollends außzuharren, oder, wie erst gemeldt, anderwerts den Dienst mit einer tauglichen Persohn zu ersezen schuldig seyn solle.

Fünfftens. Im übrigen solle kein Dienstbott, Knecht oder Magd, (klein oder groß, dahin es bey allen Puncten zu verstehen) vor bedingtem Zihl, ohne erhebliche Ehehaffte Ursachen, so auff Erkandnus jedes Orths Obrigkeit gestellet, bey Verlust seines Liedlohns außtretten, im widrigen denselben nirgend Unterschleiff oder Auffenthalt bewilliget, auch von niemanden wieder gedingt und angenommen, sondern von jeder Obrigkeit auff jedesmahlige Begehren, zu Wiederstellung angehalten, oder sonsten auff Betretten mit gebührender Bestraffung als der Geigen, Thurns, Lastersteins, Ver-

weisung deß Landes oder dergleichen, je nach Beschaffenheit deß Verbrechens angesehen. Dargegen doch die Ehehalten, so ihre Dienst gebührend verrichten, mit geziemendem Unterhalt und andern (deren zwar von keinem Theil sonderbahre Bedingung beschehen solle) daß sie bleiben können, bescheidenlich tractirt, im widrigen es auff der Obrigkeit jedes Orths Ermeßigung gestellt werden solle. Dafern aber ein Ehehalt sich in seinem Dienst so übel vnd widrig bezeigte, daß man jhne oder dieselbe nicht wol länger gedulden oder behalten köndte, solle die Herrschafft befugt seyn, selbige auff Erkandtnus und gegen Erstattung deß biß auf solche Zeit der Abschaffung schuldigen Liedlohns, gleich zu erlaßen vnd fort zu schicken.

Sechstens, zum fall dann ein Ehehalt, Knecht oder Magd den Dienst ein Viertel Jahr oder sechs Wochen vor dem Ziel, wie obbemelt ordenlich auffgesagt, oder wie vorerwehnt, in dem bedingten Dienst das Jahr auß erheblichen Ursachen nicht außdienen könte, und auß einer Stadt, Flecken, Dorff oder Gemein in ein andern sich begibet, solle jedes Orths Obrigkeit oder Beampter schuldig seyn, ihnen auff Ansuchen einen Schrifftlichen Schein (da dessen gewesener Meister sich deßen verweigerte) umbsonst und ohne Entgeld oder einigen Costen zu ertheilen, daß er oder dieselbe ihres gehabten Diensts ordenlich erlaßen worden.

Siebendens, es soll auch niemand dem andern seinen getrewen Dienstbotten heimlich oder öffentlich verleyten, widerspenstig machen, oder gar ab practiciren, durch einigerley Verheißung oder anderwertige Bedingungen, wie die immer erdacht, bescheint oder bemäntelt werden möchten, bey Vermeydung zehen oder zwölff Reichsthaler Straff ohnfehlbar zu erstatten, doch befindenden Dingen nach auff jedes Orths Obrigkeit gebührende Ermeßigung.

Achtens, Gestalten dann alle und jede Bedingungen, Verheißungen, Beynuzungen, Schenkungen vnd Verehrungen, oder wie dergleichen schädliche Mißbräuch Namen haben mögen, als insonderheit groß oder klein Vieh zu ziehen oder zu halten, Lein, Frucht oder anders zu säen, gewiß Eßen vnd Trincken vnd Arbeit, besondere Ruh vnd Feyertäg vor oder nach Antrettung deß Ziels, auch Nach-Kirchweyhen, Gammeltäg, Erndt, Schnitt, Bettel Täg, Tänz, Mißbräuch der Kunkelhäuser oder Rockenstuben (welche neben dem Nächtlichen Gaßenlauffen und Zusammenschlupffen nichts guts mit sich bringen) und dergleichen allerdings abgestellt und verbotten seyn, oder beede, so wol der solche bewilligt, als annimbt, mit obgedachter Gelt-Straff der zehen oder zwölff Reichsthaler, oder bey erscheinendem Unvermögen, mit der thurn-Straff, vordristen aber der Ehehalt, so ers übertreiben, und umb den bestimten Liedlohn nicht dienen wollte, mit höherer Straff und wol mit Außschaffung des Landes, Stadt oder Gebiets alles nach befindenden Dingen und Erkandnuß der Obrigkeit angesehen werden sollen.

Neundtens, und damit dieser wolgemeinten sehr notwendigen Fürsehung würklich nach gelebet werden möge, ist verglichen und beschlossen, daß diese Ordnung gleich von Zeit der publication an

ihren Anfang nemmen, und es also dißfalls einen solchen Verstandt haben solle, daß wann gleich vor publicirung dieser dispositon einem Ehehalten ein mehrers gedingt und versprochen, solches jedoch weiter nicht als nach der proportion deß restirenden Jahrs oder paciscirten termins gültig seye. Dabey zu beobachten, daß dieser neben dem nechst vorgehenden Puncten, auch von den bedingten taglöhnern und Handwerksleuten (von welchen nachgehends mit mehrerm) außtrucklich verstanden seyn solle.

Zum Zehenden, Dieweilen auch die Ehehalten sich bißhero gar meisterloß und widerspenstig erzeigt, und da ihnen auff ihr Verbrechen etwas undersagt oder vorgehalten worden, dieselbe gleich gepochet und gekoldert, auch wol den Zorn und Unwillen entweder an dem Vieh, oder mit dem Verbrech- und Verwüstung deß Geschirrs und mobilien, oder wol gar an den Kindern ihrer Meister und Frawen außgelassen, als soll solcher Muthwill und Ungebühr von jeder Obrigkeit, auff Beklagen abgestellt, und mit Ernst bestraffet, selbige auch befindenden Dingen nach zur restitution oder Bezahlung deß muthwillig verwüsteten Geschirrs oder mobilien angehalten werden.

Zum eilfften so auch junge, gesunde starke und ohngebrechliche Personen, Knecht oder Mägd sich innerhalb 14. Tagen nach Weyhenachten, da sie außgegangen, nicht gleich wider verdingen, sollen nicht allein selbige, sondern auch dero Vnderschleuffer, und wer ihnen sonsten Anlaß hiezu gibt, zu gebührender Straff gezogen, jedoch die jenige, so nicht aus Mutwillen, sondern etwan wegen Krankheit oder andern Zufälligkeiten alsbalden wider Dienst anzunemmen, abgehalten wurden, hierunter nicht verstanden werden.

Zum Zwölfften ingleichem sollen auch die jenige arme Leut, welche offtmalen mit vielen Kindern begabt, solche aber nicht mögen dienen, sondern ehe in dem Bettel herumb lauffen lassen, angehalten werden, daß sie solche ihre Kinder, welche wol schaffen köndten, verdingen sollen.

Zum dreyzehenden, Insgemein aber, sollen alle faullenzende Personen, Eigenbrötler, Alt und Jung (es weren dann presthaffte Personen, so nicht dienen können) welche sich in eigenem Rauch zu nehren vorgeben, und dardurch der gemachten taglöhn entbrechen, dargegen ihnen auff gewisse Zeiten selbsten eigene Wochen- oder taglöhn bedingen, zumalen alles Herrnloses umbschweiffendes Gesindlein, starke Bettler, so under dem Schein wandernder Handwerksgesellen herumb ziehen, und doch auff dem vorgebenden Handwerk nicht schaffen können oder mögen, Landröcken, ohnbeeydigte Fürkäuffler, welche samptlichen in allen Landen, Herrschafften und Städten, sowol wegen der Märckt, als sonsten sehr schädlich, neben andern Teuschlern, insonderheit aber die Zigeuner, und alles anders heyloses Gesindlein, welches sich auff das Faullunzen begeben, und nicht dienen oder schaffen mögen, respective mit Confiscation ihrer Wahren, denen Reichs, Constitutionen, Policey-Ordnung und Crayß-Verfassung gemäß nicht allein allerdings abgeschafft

und nicht geduldet, noch behauß- oder behofet, sondern auch befindenden Dingen nach mit gebührender ernstlicher Straff angesehen werden.

Und demnach vierzehends auch die leydige Erfahrung bezeuget, daß wie sonsten ins gemein, also auch bey den Eltern, und sonderlich under den Weibsbildern eine große Hoffart und Uebermut in Kleidern getrieben wird, so gar, daß manche Magd auff einmal mehr an ihrem Leib trägt, als sonsten ihr ganzes Vermögen ist, und dahero mit den Liedlöhnen nicht ersättigt werden können; Als soll solches jeder Orten wol beobachtet, aller übermäßiger Pracht insgemein vordristen aber bey den Ehehalten, auch gemeinen Bürgers Söhnen und Töchtern die Seidene und Atlas Bändel, Nesteln, auch außländische kostbarliche Zeug, Tücher und Belzwerck, sodann silberne und güldene Spizen, sie seyen gleich gut oder falsch, conterfaihte Gürteln ꝛc. gänzlichen abgeschafft, und dargegen gewiße Ordnungen deren Stand gemäß gemacht, auch sonsten insgemein dahin gesehen werden, daß die gemeine Leuth, sich den Außländischen Zeug und frembden Tücher enthalten, und dargegen in dero Kleidungen der Landtücher und schlechten Zeug gebrauchen sollen.

Taglöhner, Handwercker und anders.

So viel das Uebrige belanget, hat es dißfalls in allweg bey deren in jedem Creyß Viertel, oder zusammengetrettenen Bezirk und district verglichenen particular R guln, wie obbemeldt sein Verbleiben, darüber auch mit Ernst gehalten werden solle.

Und obwohlen Erstlich, jedes Orts Obrigkeit da Weinwachs ist, bevor und frey stehen solle, jedes Jahrs über Haupt ein gewißes Bawerlohn von einem Morgen Weingartens, oder von jederm Orth, wie herkommen, zu verordnen, sollen doch hingegen der Reb- und Weingart Leut alle bißhero übel practicirte vortheilhafftig und übermäßige Bedingungen, Anlehnungen, Gastungen und alle übrige vermeynte Beynuzungen gänzlich abgestellt seyn, bey Vermeydung auff jedesmahliges Betretten zehen Reichsthaler Straff, sowol der, der in solche Bedingungen einwilliget, als der selbige fordert und annimpt.

Zum andern, dieweiln auch die Maurer, Zimmerleuth und andern dergleichen bey den Gebäuen gebrauchende Handwerksleuth bißhero sonderlichen in Gedings-Wercken große Uebermaß gebraucht, und die Leut allzusehr übernommen; Als soll von der Obrigkeit und Beampten auff dergleichen befinden billigmäßige moderation gemacht, und solche übermäßige Steigerungen gestallten Dingen nach mit Ernst abgestrafft werden. Maßen dann insgemein alle bißher eingerissene übermaß und vortheilhafftige Beygeding und Mißbräuch als Ein- und Außstand Wein, auch Verding Heb- und Schwell Wein oder dergleichen mehr (außer was das alte Herkommen bey einem nahmhafften Bau mit sich bringet, so doch von dem Handwerker nicht mit einzudingen) bey Straff zehen Reichsthaler, nach

Ermeßigung jedes Orts Obrigkeit, gänzlich und allerdings abgestellt, ingleichen auch sowol die Maurer und Zimmerleut auch auff Begehren umb das bestimbte billig mäßige Taglohn zu schaffen schuldig seyn, und nicht alle Sachen nur überhaupt, es beschehe dann mit des Bauherrn gutem Willen, verdingen sollen.

Drittens, darbeneben sollen bey jezigen überhäufften Bau-Geschäfften, auch sonsten auß beweglichen Ursachen und gestalten Läuffen nach alle frembde und außländische Maurer und Zimmerleut, dafern sie in dem bestimbten taglohn schaffen und arbeiten wollen, passirt und zugelassen, auch selbe von den Inländischen nicht geschmähet oder auffgetrieben, sondern von ihnen, doch mit Vorbehalt dero sonsten üblichen Zunfft und Ordnungen, vor dißmahl biß auff erfolgende anderwertige Anstalt und Verordnung, bey Vermeidung kurz erwehnter Straff der zehen Reichsthaler ohngehindert geduldet werden. Es were dann, daß man mit inländischen oder verbürgerten Maurern und Zimmerleuten gnugsamb und zur Notturfft versehen, im Bauen, sonderlich auff dem Land nicht verhindert würde, und diese inländische eben umb das verordnete Taglohn arbeiten und schaffen wollen, auf solchen Fall diese billich vor jenen, dahin auch diese Verordnung und nicht anderst gemeynt, gebrauchet werden sollen.

Vierdtens Warbey wol zu beobachten, daß so wol in Bedingung der Ehehalten als der Taglöhner und Handwerker die bestimmte Löhn keines Wegs im wenigsten nicht gesteigert, oder über dieselbe etwas weiters gegeben werden, da man aber an einem oder andern Orth solches beßer und geringer haben kan, stehet jeder Obrigkeit bevor, selbe zu mindern und zu verringern.

Fünfftens, und dieweiln die Handwerksleut, welche ihre habende Gesellen speisen und halten müssen sich beschweren, daß sie in viel Weg Newerungen so wol im Essen und trincken, trinkgelt ꝛc. als Lohn und andern Vortheil suchen, dardurch dann dem Meister die Arbeit schwerer gemacht, als sollen dergleichen Newerungen und Mißbräuch gleichfalls abgestellt, und mit Ernst dahin gesehen werden, daß so wol der Meister, der dergleichen Beschwerd eingehet, als der solche begehrt, nach jedes Orths Obrigkeit gut Befinden abgestrafft werden möge.

Sechstens ebenmäßig soll auch durchgehends aller Tabac und Frucht Brandwein und insonderheit das Tabac trincken, als ein sowol der Gesundheit halben, als wegen der Feurs Gefahr und sonsten in viel Weg hochschädliches Wesen gänzlichen abgeschafft, und deßwegen den Krämern und Kauffleuthen keinen Tabac mehr zu verkauffen bey gewisser Straff gebotten, auch da ein oder anderer, so Tabac trinket, betretten wird, also gleich umb ein Reichsthaler gestrafft, und von ihme, wo er solchen gekauffet, erkundigt, darauff dem Krämer oder Kauffmann der Tabac nicht allein confiscirt, sondern zugleich auch eine gewisse Gelt-Straff von ihme eingezogen werden: darbeneben den Apothekern gleichfalls bey Vermeydung der Straff zu gebieten, daß sie niemanden (als etwan auff Einrathen

der Medicorum zu Gebrauch der Arzney) keinen Tabac verkauffen oder zukommen lassen sollen.

Siebendens und nachdeme die Krämer und Handels-Leut allerhand Wahren und Specereyen mit großer Uebermaß und allzusehr steigern, dardurch sie dann den gemeinen Mann anderstwo einzukauffen, bemüßigen, und dahero denselben in ein und andern auch ein billigmäßiger Tax zu bestimmen ein hohe Notturfft were: dieweil aber eine zimbliche Ungleichheit in Elen, Gewicht und Maß ein und andern Orths sich befindet, und deßwegen kein durchgehend gewißes bestimmet werden mögen, als wird jedes Orts Obrigkeit anheimbs gestellt, hierinnen gleichfalls bestmüglichste ernstliche fürsehung zu thun, damit die Krämer und Handelsleut dem gemeinen Mann bevorab, wenn bey nunmehr eingeführtem Frieden die in dem Kriegswesen erforderte Convoy-Gelter gänzlich gefallen, auch die erhöhete Zöll, Auffschläg, Ungelter und Contributiones, theils gänzlich cassirt, theils umb ein nahmhafftes moderirt, also alle Wahren umb ein merkliches näher zur Hand zu bringen, nicht so sehr übernemmen, sondern sich an einem geziemenden billigmäßigen Gewinn nach jedes Orths Obrigkeit gut Befinden ersättigen laßen, und zur ernstlichen Bestraffung, derentwegen Inquisitiones anzustellen, nicht Ursach geben sollen.

Achtens allermaßen dann diese unter den vier Crayß Vierteln und deren darin begriffenen Bezirk und district verglichen und außgefertigte Tax Ordnungen ein jeden hierinnen nicht benambsten Handwerks- und Handelsmann gleicher Gestalten als wenn er expresse vermeldet und einverleibet, dahin weisen und binden solle, daß er alle und jede Wahren und Arbeit der Proportion und Billigkeit nach von selbsten gebührend anschlage und hingebe, damit sich niemand der Ungleich und Unbilligkeit halber zu beklagen, noch die Obrigkeiten hierunter ernstliches Einsehen zu verfügen veranlaßet werde.

Neundtens, und obwoln an meisten Orthen dieses Hochlöbl. Creyses üblichen Herkommens, daß die Schneider, Schumacher, Kürschner und dergleichen Handwerker auff Begehren dero Kundsleut in den Häusern umb gebührenden Taglohn schaffen sollen, will doch vielfältig geklagt werden, daß dergleichen offtmalen verweigert werden wolle. Sollen demnach obbemeldte und andere dergleichen Handwerker in allweg schuldig seyn, deren Kundsleuten, da solches herkommen, bey Vermeydung sträfflichen Einsehens, so zu jedes Orths Obrigkeit gestellt verbleibt, in Häusern zu arbeiten und zu schaffen.

Zum Zehenden, weiln auch, wie die tägliche Erfahrung am Tag ligt, bey Zusammenkunfften, Gastungen, Hochzeiten, Kindtauffen sonderlich aber bey Leykäuffen Auffdingungen und Loßzehlungen der Lehrjungen, Verfertigungen der Meisterstuck, Sichel, und flegelheuckinen, Gemeindsverrichtungen und andern dergleichen Mahlzeiten großer Ueberfluß gebrauchet wird: Als soll aller Orten ein moderation (welches fürnemblichen die Würth und Gastgeben bey Vermeidung ohnnachläßiger Straff wol und fleißig beobachten,

und die Gäst allein zu ihr der Wirth suchendem Vortheil mit Speisen nicht so sehr übersezen sollen) hierunder vorgenommen, vordristen aber bey Leykäuffen, von einem Gulden biß fünffzig vom Gulden nicht weiters als ein Kreuzer, also von 50 fl. allein 50 Creuzer, vom Hundert aber ein Gulden, unnd nachgehends von jedem Hundert fünffzehen Kreuzer Leykauff jedem Contrahenten die Helffte daran zu bezahlen bewilliget werden.

Und ob gleich in allen wolbestellten Regimenten und Gemeinden ganz heilsamblichen versehen, daß die Flucher, Schwerer und Gotteslästerer mit Ernst sollen abgestrafft werden, ist doch höchstens zu betawren, daß solches Laster von Tag zu Tag zunimbt, dannenhero auff dergleichen Gottesvergeßene Personen aller Orten gute Bestellung gemacht, und selbige auff Betretten, andern zum abscheulichen Exempel, mit harter ohnnachläßiger Straff angesehen werden sollen.

Zum eilfften, damit aber ob diesen Ordnungen allen desto beßer und steiffer könnt gehalten und die muthwillige Uebertretter derselben desto eher erkundiget und zur Straff gebracht werden, ist vor das rathsambste erachtet und geschlossen worden, daß aller Orten gewiße ehrliche Leut heimblichen bestellt, dieselbe, was sie anbringen, nicht bald vermähret, sondern zu mehrerm Antrieb und Fleiß ihnen von jeder einkommenden Straff, das sie angebracht, ein gewißer Antheil darvon nach jedes Orts Obrigkeit gut Befinden zum Recompens überlassen und gegeben werden solle.

Und demnach diese wolangesehene Ordnungen Täx und Vergleichungen schlechten oder wol gar keinen effect haben, auch nicht lang wehren würden, wofern nicht sowol gesampte Fürsten und Stände dieses hochlöbl. Creyßes als andere benachbarte sampt und sonders zusammen sezen, sich gegen einander dißfalls, sonderlich die Creyßstände, wie ein oder anderer, so dieser Vergleichung zuwider handelte, und deren nicht nachkäme zu coerciren und anzusehen, verbündlich machen, und mit allem Ernst darob halten sollen; Als ist solchem nach abgeredt, verglichen und geschloßen worden, daß alle und jede Fürsten und Stände ob disen Verordnungen mit Ernst halten, und die Verbrecher mit gebührender scharpffer Straff ansehen sollen. Dafern aber ein oder ander Stand diese wolgemeint allgemein nuzliche Vergleichung wider alles beßers Versehen und Hoffnung nicht in acht nemmen, und die Uebertretter nicht gebührend abstraffen würde, solle solches bey dißes hochlöbl. Creyßes Directorio angebracht von beeder außschreibender Fürsten FF. GG. gegen demselbigen gebührende Ordnung und Erinnerung vorgenommen, und da es nicht verfänglich seyn noch die parition erfolgen wollte bey ehist folgendem Creyß Convent deß Wercks Beschaffenheit gesampten Fürsten und Ständen nach Notturfft vorgelegt, darüber consultirt und zu deßen Handhabung ein geziemender Schluß von Crayß wegen gemacht werden. Datum Ulm den $^{2}/_{12}$. Aprilis Anno 1652.

381.

Verordnung in Betreff der Taxen der Apotheker.

vom 5. Juli 1652 [123]).

Eberhard.

L. G. Demnach Unß Klagten, vorkommen, daß die Apotheker in Unserm Herzogthum hin und wider ihre Waaren allzuhoch staigern, und dariunen keinen Tax beobachten, welches Wir keines wegs länger zu gedulten gemeynt: Alß ist hiermit Unser Ernstlicher Befelch, Ihr sollet denselben auferlegen, daß sie alle Meßen von der Obrigkeit jeden Orths beglaubte Urkunden ihrer erkaufften Materialien mitbringen, und Euch einlüfern thun, damit Ihr mit Zuziehung der Medicorum allewegen einen leydenlichen und billichmäßigen Tax darnach zu verförttigen, und jedesmahls, so offt änderung darinnen vorgehet, selbigen ad ratificandum zum frstl. Kirchen-Rath U. zu beschicken wißen möget. Daran ꝛc. Stuttg. d. 5ten Juli 1652.

Ex spec. Resol. Smi. Domini Ducis.

382.

General-Rescript, Kirchen-, Schul- und Armen-Sachen betreffend,

vom 27. Juli 1652 [124]).

---

123) Vergl. die Tax-Ordnung v. 25. Janr. 1623 (Thl. I. N. 225. d. S.) am Ende und die Apotheker-O. v. 23. Aug. 1626. (Thl. I. N. 233. d. S.) welcher, gleich den späteren Apotheker-Ordnungen, allgemeine Taxen beigefügt sind.

124) Hieher gehört die Verfügung, daß die sonntägliche Sammlung des Almosens fortgesetzt — und, wo es abgegangen, wieder eingeführt — überhaupt von den Specialen und Amtleuten dahin getrachtet werden solle, daß das Einkommen der Heiligen und Armenkasten, insonderheit die Legate und Stiftungen erhalten und vermehrt werden.

383.

General-Reſcript gegen Bettler und Vaganten,

vom 5. Auguſt 1652 [125]).

384.

Befehl in Betreff der Tuchſchau und der warmen Preſſen,

vom 23. Auguſt 1652 [126]).

†) General-Reſcript, die Landes-Defension und Auswahl betreffend,

vom 18. Sept. 1652.

385.

Verordnung in Betreff der Tuchſchau,

vom 24. October 1652 [127]).

---

125) O.U. Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenſtern. Vaganten und Bettler ſollen angehalten, ihre Zeugniſſe durch den Stadtſchreiber, angebliche Krankheiten durch einen Wundarzt unterſucht, die Arbeitfähigen zur Arbeit angehalten, oder mit Gefängniß beſtraft, die Uebrigen ausgewieſen werden. Vergl. die Landes-O. v. 1621. tit. XXVI. und die Citate daſelbſt.

126) An Vogt, Bürgermeiſter und Gericht zu Stuttgart erlaſſen. Wiederholt das Verbot der warmen Preſſen und des Verkaufs von nicht zur Nadel zubereitetem Tuch und ſchärft die Beſtimmungen über die Tuchſchau ein. Vergl. die Landes-O. v. 1621. tit. LXVI.

†) S. die Sammlung der Kriegsgeſetze. Folgende Beſtimmungen ſind hier beſonders zu erwähnen: Soldaten und gemeine Offiziere ſollen in causis mere civilibus, wie auch in criminalibus und bei Vergehen außer dem Dienſt, von den Amtleuten beſtraft werden. Sie ſollen ihre Gewehre nicht zur Unzeit tragen oder mißbrauchen und nicht damit vor Amt oder Gericht erſcheinen. Unteroffiziere und Soldaten ſollen vom Thor- und Dorf-Hüten, vom Botenlaufen und an den Tagen, an welchen ſie Dienſt haben, auch von der übrigen Frohn befreit ſeyn, andere Frohnen aber, an Tagen, an welchen ſie nicht im wirklichen Dienſte ſtehen, wie andere Bürger zu leiſten ſchuldig ſeyn. Offiziere, bis zum Fähndrich oder Cornet abwärts, ſollen von allen Perſonal-Frohnen befreit ſeyn, die Reallaſten von ihren Gütern aber gleich Anderen zu entrichten haben.

127) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenſtern. Die Abſchrift in Hartm.

†) General-Rescript, die Bestrafung der Fleisches-Vergehen, der Zauberei und der Ketzerei betreffend,

vom 19. Nov. 1652.

386.

General-Ausschreiben, Beschleunigung der aufgetragenen Berichts-Erstattungen betreffend,

vom 18. Dezember 1652 [128]).

Eberhardt ꝛc.

Liebe Getrewe, Wir müeßen mit sonderbahrem ungnädigen Mißfallen, auß Täglicher Erfahrung vernemmen, waß gestallten mehrertheyls Beampte Unßers Hertzogthumbs, in den Ihnen gnädig aufftragenden Commissionen, und umb Bericht zueschickenden Supplicationen Ihre erforderende unterthönige Relationes und Bericht alßo sehr auffschieben, daß dardurch die Partheyen forderist aber die Liebe heylsame Justiz mercklich gehindert werden.

Wann Wir dann solche saumseeligkeit, Fahrläßigkeit und große Unordnung länger alßo ohngeandet und ohngestrafft hingehen zu laßen keines Weegs gemeint;

Alß ist Unßer Gnädiger zuemahl Ernstlicher Befelch hiemit, es solle ein Jeder Unßerer Beampten die ohnfehlbare Verfügung thuen, daß, wann hinfüro ein oder anderm derselben Commissionen auffgetragen, oder Supplicationen umb Bericht zuegeschickt werden, Sie die erforderende Relationes und Bericht ohneinstellig, und so bald immer müglich anhero befürdern, dann widrigenfalls gedencken Wir jedesmahls auff der Saumbseeligen Ohnkosten eigene Botten, welche biß zur Abfertigung nicht weichen sollen, mit Vorbehalt gewißer Straffen abzueschicken, wornach sich ein jeder zu richten, und vor befahrender Straff und Schaden zu hüetten wißen wird.

An deme beschicht ꝛc. Stuettg. den 18. Decembr. 1652.

Samml. im landst. A. VIII. N. 102. ist datirt vom 24. Oct. 1652, kommt aber daselbst auch unterm 11. Sept. 1652 vor. Es wird unverzügliche Bestellung der Tuchschau mit tauglichen Männern und bessere Einhaltung der dißfallsigen Vorschriften angeordnet. Vergl. die Landes-O. von 1621 tit. LXVI.

†) S. die Sammlung der Gerichts-Ges. Thl. II. Nro. 142.

128) Vergl. die Gen.-V.-O v. 20. Januar 1651. (O. Nro. 365.)

387.

Befehl in Betreff des Hafner-Handwerks, vom 5. Juli 1653 [129]).

Von Gottes Gnaden, Eberhardt, Hertzog Zu Württemberg ꝛc.

Lieber getrewer; Bey Vnß haben sich Schultheiß Richtere Vnd gesambte Bruderschafft des Haffner Handtwercks in Diesem Vnserm Hertzogthumb Württemberg in Vnterthänigkeit Zum Höchsten beschwerdt, waß gestalten wieder Vnserer nun mehr in Gott seligst Verstorbener Vorfordern ChristFürstlichen gedächtnus Jhnen Zu gutem ertheylter Ordtnungen, auch Vnderschidtlich nachgehendts außgelaßener Fürstlichen Mandaten Vnd Befelchen, schnur stracks Zu wieder, sich bey dem Höchst Verderblichen Kriegswesen allerley Ohnordtnungen, Zerrüttung Vnd Stimplereyen, Von Jnn: Vnd außländischen Meistern, auch dero Gesindt an sich gewöhnender Fürkäuffler, Faullentzer, Stimpler, Hausierer, Ja gar anrichtung sonderbahrer Träger Vnd bestellender Fuhren, in Heimblich: Ja gar offentlicher Vffkauffung Vnd Vermertzlung deß Haffner geschirrs eintrag thun, so Sie nachgehendts an Sonn: Vnd Feyertägen, auch Kirchweyhen in theils Stätten, Dörffern, Marcktflecken, Vnd Weylern, Vor den Kirchenthüren, Rathhäusern, auch durch Verbottenes Hausieren wiederumb Verparthieren Vnd ohnwerden, dardurch manchem Ehrlich Vnd redtlichen Meister, Ja gantzer bruderschafft daß brodt Von dem Mundt Heimblich Hinweg genommen, Vnd gleichsamb in daß gentzliche Verderben eingestürtzet werde; Mit gehorsambsten hochflehentlichem bitten, Dergleichen Stimplereyen, Fürkäuffler Vnd Hausierer, auch Vmbvagirendes gesindtlin der Landts: Vnd obiger Jhrer Ordtnung entgegen, nicht Zu gestatten sondern deren gemäß Sie in Fürstlichen gnaden Zu manuteniren Vnd Zu erhalten. Wann Wir dann (Vßer deßen waß obige Haffner Ordnung an Wochen: Vndt Jahrmärckten für sich Zuläßt). Die bißher eingeschleichte Ohnordtnungen keines wegs gestattet, sondern gäntzlich abgeschafft haben wollen.

Alß ist hiermit Vnser gn. Zumalen auch ernstlicher Befelch, Du sollest dein fleißige obsicht halten, daß dergleichen Vorkäuffler, Hausierer, Vmbstreichendt faullentzendt gesindt, träger Vnd führer, wa sich gleich solche betretten laßen, bey den Köpffen genommen, niedergeworffen, all Jhre haab Vnd wahr confiscirt, Vnd mit der in der haffner Ordnung determinirten straff, auch Vff mehr Vnder-

129) O.U. Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. Abgedruckt in der Sammlung der Handwerks-Ordnungen S. 323—325.

schidtlich befinden Vnd betretten, Vmb mehrere Pden angesehen werden; Derentwegen auch deinen Vndergebenen Ambt-Schultheißen, DorffßVögten Vndt heimbürgen, in Flecken, Dörffern Vnd Weylern, Vermittelst scharpff an selbe ergehender schreiben daran sein, Daß dergleichen Verbotten Hausieren Vnd Vmbstreiffen dergestalten durch Sie abgestellet werden möge, daß wa sich ein oder anderen Orths dergleichen Pursch einflicken, Sie dir solches alßgleich wißendt machen, da du dann diesem Vnserm Fürstlichen Mandato gebührlich nachzukommen, Vnser, auch deß armen Casten Vnd gemeiner Bruderschafft gebührendes Interesse Innsonderheit wohl Zu beobachten wißen wirst, wie Du dann auch sonsten auff Zuschreiben deß Schultheißen, Richtere, Vnd gemeiner Bruderschafft, die Ihnen annoch außstehendte Leggeldter Vndt Straffen einZutreiben, alle Ambtshülff Vnd Hülffshandt, bey befahrendem sonderbahrem ernstlichen einsehen Zu bieten hast. Deßen Zu geschehen Wir Vnß Verlaßen. Datum Stuttgardt den 5ten July Ao. 1653.

Johann Ayhin. Dr.
Johann Vlrich Zeller D. [130]).

---

†) General-Reskript, den Verkauf liegender Güter an Ausländer betreffend,

vom 27. August 1653.

388.

Verordnung gegen die allzugroße Belastung der Fuhrwagen,

vom 9. Nov. 1653 [131]).

---

130) In der Samml. der Handw.-O. ist unrichtig der Name „Rimelin" angegeben.

†) S. die Samml. der Gerichts-Ges. Thl. II. N. 144.

131) Enthält das Verbot, auf einem Weinwagen mehr als ein Fuder, höchstens 6½ Eimer Wein zu führen, bei einer Strafe von 10 Reichsthalern für jeden weiteren Eimer. Vergl. die Citate zu der Landes-O. v. 1621. tit. LXXXVII.

389.

General-Verordnung in Betreff der Bittschriften und Beiberichte,

vom 14. Nov. 1653 [132]).

390.

Verordnung in Betreff der Taxen für die Handwerker und Weingärtner,

vom 18. November 1653 [133]).

Von GOttes Gnaden, Eberhard, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.

Vnsern Gruß zuvor. Liebe, Getrewe, Ihr habt euch in Vnterthänigkeit noch vnabfällig zu erinnern, gebens auch Vnsere nun etlich Jahr hero publicierte vnterschidliche General Rescripta, mit was hohem Eiver vnd Sorgfältigkeit Wir Vns sonderheitlich dahin bemühet, wie doch der durch das höchstleidige Kriegswesen euſſerſt ruinirte Bawersmann, den gäntzlich darnider gelegenen Acker- vnd Feldbaw, widerumb je mehr vnd mehr anzugreiffen, vnd auffzurichten, möchte angefrischet werden.

Deme aber entgegen müssen wir auß jenigen hin vnnd wider einlangenden allgemeinen vnd Landkündigen Klagen vnd Beschwerungen, deß armen Bawersmanns, bey höchster diser Vnwehrte der lieben Früchten, ein anders, vnd so vil, daß solch Vnser wolgemeinten Intention, vnd gantz getrewen Landsvätterlicher Vorsorg, auch gnädiger Verordnung vnd Gebott zuwider, der arme Bawersmann vilmehr vom bawen abgeschrecket, als Vnserer gnädigen Hoffnung nach, darzu angereitzet, vnnd auffgemuntert werden wolle, zu Vnserer nicht geringen Empfindung, auch mercklichen Abgangs Vnsers Cammerguts innen werden vnd erfahren, indeme selbigem neben der Clämme deß zumal kostbaren Gesinds vnd Ehehalten (deren man insonderheit bey dem Ackerbaw vnentbärlich vonnöthen)

132) Enthält eine Einschärfung des tit. VI. der Landes-Ordnung von 1621 und verbietet insbesondere die unmittelbaren Eingaben an die Kanzlei, Nothfälle ausgenommen, bei einer kleinen Frevel, oder 8tägiger Thurmstrafe, nebst einer Erinnerung an die Amtleute, die Beiberichte vollständig, gründlich und unpartheiisch abzufassen.

133) Druckschrift aus K. Archiv des Innern. Vergl. die Tax-Ordnungen vom 17. Aug. 1622, 25. Janr. 1623, 30. April 1642, 14. Janr. 1654. und die weiteren Citate zu der Ersteren.

wegen der Handwercks-Leuthe, vnangesehen diser, durch GOttes Gnad erlebten Frucht- vnd Wein-wolfaile gleichsam vnerhörten Gewinsichtigkeit, vnd daß selbige auff solche, GOtt Lob, wolfaile Zeiten die wenigste reflexion gegen dem dürfftigen Neben-Menschen tragen oder haben wollen, den Feldbaw also länger zu continuiren gantz vnmüglich fallen will, vnd zu besorgen, wa nicht fürderlich hierinn ernstliches Einsehen geschehen solte, man gar nicht mehr, weder mit dem Feld- vnnd Ackerbaw, noch sonsten vntereinander würde fortkommen können: Wie dann noch hierzu dem armen Bawersmann, zu noch mehrers dessen Beschwerden, auch dises schlagen thut, daß selbiger auß seinem bißhero mit grosser Mühe, Kosten vnd Sorge, erzihltem wenigen vilen (welches doch neben dem Ackerbau sein einiges Nahrungs-Mittel) wenig erlösen kan, sondern andern zu deren sichtbarer Bereichung, ja grossem den Handwercksleuthen gantz nicht geziemenden Pracht vnd Hoffart, in einem Spottkauff hingeben, nicht weniger die denselben also an statt schuldigen Gelts gegebne Früchten vnd Wein in gesteigertem Werth offt selbst wider abkauffen muß; Derentwegen vnd weilen solcher jetztgedachten je mehr vnd mehr täglich wachsender höchstschädlichen Steigerung vnd Gewinsucht, auch schandlichem eigennutzigem Geitz sich zu bereichen, mit Eiver, vnd so vil immer müglich zu begegnen, hingegen alles bestmüglich wider auff die Christliche Billigkeit zu bringen vnd herunder zu setzen, eine gantz hohe Nohtdurfft seyn will, wir nohtdrungenlich verursacher vnd bemüssiget worden, vordrist Vnsere vor diser, GOtt Lob, sehr wolfeilen Zeit, in Druck publicierte Tax-Ordnung, bey allen Handwerckern, da es die Nohtdurfft erfordern wollen, revidieren, vnd alles auff ein billichen vnd leidenlichen Werth richten zu lassen.

Damit vnd aber, ob solcher Vnserer gantz wolgemeinten gnädigen Verordnung vnd revidirten Taxa wessen sich jedes Orths verglichen haben: oder nach Beschaffenheit vnd seithero erfolgter grösserer Wolfaile Frucht vnd Weins wolmeinend, weiter vergleichen wird, desto steiffer vnd mit allem wachendem Fleiß vnd Ernst strenglich gehalten; ja auch besser als bißhero (da man mit Vorwand allerhand praetext, vnd ewer der Beampten connivenz, zu Beschimpffung Vnserer Fürstlichen Gebott, gleich wider abgesprungen) beschehen, deren gelebt werden möge.

So befehlen Wir ferner hiemit ernstlich, vnd wollen, daß ihr alle vnd jede Handwercksleuthe in ewrer Stadt vnd Ampt (doch ein jedes Handwerck besonder) vor euch bescheiden, demselben was jedes vnd jedem insonderheit betrifft, genugsam vnd wolverständlich vorhalten, vnd die steiffe Observantz, mit allem Ernst einbinden, darauff hin solcher Verordnung in allen Stucken, biß auff nöthige vnd Vns beliebige Enderung pünctlich nachzugeleben, vnd niemanden darüber im wenigsten zu übernemmen, leiblich beeydigen, zuvor aber einen nach dem andern solchen Handwercks absonderlich, ob er solchem also nachkommen, vnd niemanden wie bißhero von vilen beschehen, darüber steigern wolle, Lanhören, da-

fetn nun darüber ſich einer oder der ander, ſolcher Vnſerer Tara nachzugeleben, der Chriſtlichen Lieb vergeſſend, verweigern, oder darüber ſich zu beſchweren vermeſſentlich vnderſtehen ſolte, habt ihr deme oder denſelben alsgleich, wie auch denen künfftigen Vberfahrern, das Handwerck niderzulegen.

Geſtalten Wir auch die jenige, ſo über ſolchen Tax etwas bezahlen oder nemmen würden, ohne Anſehung der Perſon, ernſtlich abzuſtraffen gedencken, wie dann auch ihr auff den Fall einer oder anderer, ſo ewerm Stab nicht zugethan, hierwider handlen wird, ihr ſolches zu Vnſerer Cantzley jedesmals vnderthänig zuberichten habt.

Vnd demnach Vns als ein allgemeine Klag vorkommen, wie nämlichen die Weingärtner nit bey deme ihnen jedesmals der Billichkeit gemäß geſchöpfften vnd verordneten Tag- vnd Bawerlohn gebliben, ſondern ihren Nebenmenſchen ohne Schew übernommen, vnd ſich auff anderer Leuthe, welche keine Knecht oder ordenliche Bawleuth halten, vnd im Nothfall den Lohn erhöhen, Exempel (ſo wir zwar ebenfallß mit Ernſt vnd Beſtraffung abzuſchaffen gedencken) noch trutziglich bezogen haben.

Als habt ihr mit gedachten Weingartnern gleich wie mit den Handwercksleuthen zu gebaren, ſelbige vorzufordern, vnd daß ſie bey deme ihnen beſtimbten Lohn verbleiben, vnd niemanden darüber, wie biß dato beſchehen, ſteigern, oder den Trutz nicht mehr ſchaffens, bieten wollen, ebenmäſſig zu beeidigen, vnd falls ſich einer oder der ander widerſetzen ſolte, von deme die Vrſach ſeines Verweigerns vernemmen, vnd an Vns berichtlichen gelangen zu laſſen, gedencken Wir alsdann ſolche Vberfahrer mit Exemplariſcher Straff anzuſehen.

Dieweilen ſich auch etliche Handwercker freventlich geluſten laſſen, heimliche Verbindung vnder ſich ſelbſt zu machen, wie ſie, vnd anderſt nicht arbeiten, oder ihre Wahren laſſen, beneben ihre Handwercks-Genoſſen, ſo damit nicht einſtimmen, oder ihre Wahren etwas geringer nach Beſchaffenheit deß Orths, vnd Wolfaile der Zeit zu Hinbringung der ihrigen, geben wollen, vor Stimpler außzuruffen, oder wol gar zu ſtraffen.

Als habt ihr mit Fleiß auff dergleichen Achtung zu haben, vnd ſo ihr etwas in Erfahrung bringen werdet, es an Vns berichtlich gelangen zu laſſen, gedencken Wir alsdann nach befindenden Vmbſtänden, ſolch fürbrechendem Muthwillen kräfftig zu begegnen, vnd das Verbrechen mit Exemplariſcher Straff anzuſehen.

Die Tagldhner vnd übrige ſchaffende Leuth betreffend, ob zwar derenthalben mit dem Taglohn kein durchgehende Gleichheit an allen Orthen Vnſers Hertzogthumbs, gemacht oder gehalten werden mag; Jedoch vnnd damit gleichwol deren Muthwillen, in deme ſelbige vil gedacht bekante Frucht- vnd Weinwolfaile gleichfalls wenig bedencken, oder ſich mit dem Lohn darnach richten wollen: So befehlen Wir hiemit weiter gantz ernſtlich, daß jedes Orths vorgeſetzte Stads- vnd Gerichts-Perſonen, wofern es ein oder anderm

Orths nicht bereits beschehen, (weilen darinnen ein Vnderschid zu halten) pro re nata dem Taglöhner ein billiches Taglohn schöpffen, vnd auff deß Orths Gelegenheit, besonders aber die selbstständige Billigkeit, sehen soll.

Welchem billichen Tax dann der Taglöhner nach geleben, vnd seinem Nebenmenschen weiter nicht abfordern, oder im widrigen der Straff gewarten, auch auff den Fall er wegen solchen Lohns ferner zu arbeiten, sich verweigern: gewärtig seyn solle, daß er zu öffentlicher Herrschafft Arbeit vnd Schellenwerck ohnnachläßig angehalten werden möge.

An deme allem geschicht Vnser gantz ernstliche Meynung, wollen Vns auch ohneinstelliger Execution diß Vnsers Befelchs gäntzlich, vnd dessen gnädig versehen, daß ihr ob solcher Vnserer gnädigen Resolution steiff halten, vnnd nicht durch ohngeziemende Connivenz, daß Wir euch mit empfindlicher Straff anzusehen, bemüssiget werden mögen, Anlaß vnd Vrsach geben werdet, Datum Stuttgart den 18. November, Anno 1653.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

391.

Verordnung, die Bettler und Vaganten betreffend,

vom 22. November 1653 [134]).

392.

Dritte Küblerordnung,

vom 20. Dezember 1653 [135]).

Von Gottes Gnaden: Wir Eberhard Hertzog zue Württemberg vnnd Teckh, Grav zue Mumppellgardt, Herr zue Haydenhaim ꝛc. —

Thuen Khundt männiglich mit disem Brieff, Nachdem Vnsere

134) Druckschrift aus K. Archiv des Innern. Es wird befohlen, daß Vaganten, welche sich für Pfarrer, Schulmeister, oder Studenten ausgeben, zu den Specialen oder Pfarrern, Handwerksgesellen zu den Kerzenmeistern gewiesen — und ihnen nur auf schriftlichen Schein von diesen und nur auf einen Tag „ein Stewer zu samlen" erlaubt werden solle, worunter jedoch ist starke gesunde Bettler nicht zu verstehen seyen, welche man zur Arbeit anhalten solle. Zigeuner sollen gar nicht ins Land gelassen werden. Vergl. die Citate zu Tit. XXVI. und XXVIII. der Landes-O. von 1621.

135) O. U. mit der Unterschrift Herzog Eberhards im Archiv des Innern.

Vnderthonen die Maister Kübler handtwerckhs Vnsers Hertzogthumbs Württemberg, neben Zuestellung etlicher in schrifften verfaßten Puncten vnd Articul Vnderthönig angelangt vnd gebetten, Jhnen ein ordnung wie es hinfüro mit den Maistern, Gesellen, Lehrjungen, vnd sonsten in allweeg auff Jhrem handtwerckh gehalten werden solle, zuegeben vnd zue confirmieren. Alß haben Wir gnediglichen angesehen, vnd betrachtet, das an gueten ordnungen in allen Menschlichen handlungen vnd sach vihl vnd hoch gelegen, dargegen aber in maugel derselben allerhandt Zerstörungen, Stimplerey vnd verderbung erfolgt vnd derowegen Zue auffgang befürderung vnd mehrung deß gemeinen Nutzen auch fortpflantzung vnd erhaltung gueter Polizey vnd ordnungen obangeregte Puncten mit fleiß erwegen vnd darauff ein ordnung, Welchermaßen vnd gestalt es hinfüro auff obgemeltem Kübler handtwerckh in Vnserm Hertzogthumb Württemberg gehalten werden solle, begreiffen vnnd verfaßen laßen [136]), wie Vnderschidlich hernach Volgt.

Ober: vnd Schaw auch Kertzen Maister betreffendt [137]).

Erstlich ordnen Wir, das Außer dem Kübler Handtwerckh diß Vnsers Hertzogthumbs Württemberg, Sechs Ober: oder geschwohrne

---

Sie wurde den 18. März 1654 publicirt und später noch zur Regierungszeit Herzog Eberhards revidirt. Diese (4te) Küblerordnung ist in der Sammlung d. Handwerks-Ordnungen S. 453—467 enthalten, führt aber das unrichtige Datum 6. Febr. 1606. Da wir von dieser Ordnung kein handschriftliches Exemplar aufzufinden vermochten, so müssen wir das richtige Datum ihrer Abfassung (zwischen 1654 und 1674) unentschieden laßen und uns darauf beschränken, die Abweichungen des Abdrucks von gegenwärtigem Original der dritten O. in den Anmerkungen beizufügen. Die erste Kübler-O. vom 8. Septbr. 1604, in Verbindung mit der Zweiten, S. Bd. I. N. 151. d. S. Vergl. das Rescript v. 1. Oct. 1751, die revidirte Gewerbe-O. 5. Aug. 1836. und hinsichtlich der Vereinigung dieser Zunft mit der Küferzunft die Verf. v. 20. Februar 1830, §. 7.

136) Statt „hinfüro — verfaßen laßen" sagt die 4te K.-O. „hinfüro in Unserm Fürstenthum, auf dem Küblerhandwerck in allweg gehalten werden solle, begreifen und unterm dato Achtzehenden Martii, Anno Sechzehenhundert Fünffzig Viere, zwar publiciren, nachgehends aber, als sich nach verloffener Zeit und Erfahrenheit, bey ein und anderm Puncten Aender- und Verbesserung vorzunehmen, nothwendig befunden, selbige in Krafft derselben zu End angehenckten Vorbehalts nochmahlen revidiren, und einrichten laßen."

137) Für die Puncte 1—25 enthält die neueste O. folgende 18 Puncte, welche wir wegen der bedeutenden Abänderungen in ihrer Reihenfolge geben:

Von Kertzen-Meistern. Erstlich. Nachdem in dem Kübler-Handwerck Unsers Hertzogthums, wenig Meister sein, also, daß nicht füglich in jeder Amts-Stadt eine besondere Laden angeordnet werden kan, dahero auch bereits in Anno Sechzehenhundert und Viere, Unsere Aemter, Schorndorff, Göppingen, Kirchheim, Adelberg, Lorch und Murrhardt, miteinander sich einer Laden und Legstatt, laut ihrer sonderbaren Ordnung

Schawmaister, von allen Maistern, Namblich drey Vnder: vnd drey ob der Staig, vnd dann Auch Ain Kerzenmeister in Vnserer

---

verglichen; Alß laßen Wir in Gnaden geschehen, daß dergleichen wieder sowohl in erstdenannten, als andern Unsern Städt- und Aemtern, zwischen den benachbarten Orten verglichen, und beobachtet: Da dann sie sich allwegen einer gewissen Legstatt vereinbarn, und aus ihnen zween Kertzen-Meister, deren der eine in der Stadt wo die Laden ist, erwählet werden, welche, neben ihrem vom Gericht oder Rath, selbigen Orts, zugeordnetem Obmann, alle und jede Puncten dieser Ordnung mit gantzem Fleiß beobachten, sich des Handwercks mit allen Treuen annehmen, auch um besserer Richtigkeit willen, alle Jahr, in Beyseyn ihres verordneten Obmanns, auch Unsers Vogts, oder dessen Amts-Verwesers, um ihren Empfang oder Ausgeben richtige Rechnung erstatten. Da auch ausländische, wie insonderheit bey dem Schorndorffer District, mit Schwäbischen G'münd und Limburg, von alters Herkommen, sich mit den innländischen Meistern nachbarlich vergleichen, und sich in allem dieser Ordnung, auch anderer Lands-Gebräuch bequemen werden, solle ihnen solches unverwehrt seyn, dißfalls sie dann gleich andern Unsern Unterthanen und Innländischen, Krafft Unsers bereits in Anno Sechzehenhundert Zwey und Fünffzig, gnädigst ertheilten Fürstlichen Befehls, auch tractirt werden sollen.

Von Lehr-Jungen. Zum Andern. Ein jeder ehrlicher Meister soll befugt sein, einen Lehr-Jungen anzunehmen, denselben auch anfangs, ob er zum Handwerck taugentlich, vierzehen Tag oder drey Wochen probiren, alsdann vor dem Obmann und Kertzen-Meistern jenigen Orts, wo er zur Laden hingehörig, vorstellen, daselbsten gebührend einschreiben lassen, und zu Einschreib-Geld erlegen, Meister und Jung, jeder dreyßig Kreutzer, welcher Meister aber einen Jungen über die Prob-Zeit aufhielte, und nicht einschreiben liesse, soll zur Straf in die Laden erlegen, dreyßig Kreutzer.

Drittens. Ein solcher Lehr-Jung soll schuldig sein, weniger nicht dann zwey Jahr lang aufrecht und redlich zu lernen, und sich fleißig einzustellen, das Lehr-Geld aber solle, nach Gelegenheit des Orts, und Beschaffenheit der Zeit, höher nicht als von zwölff biß sechzehen, oder höchst achtzehen Gulden gesetzt werden, auf Zeit und Zieler zu bezahlen, wie sie sich jedesmahls werden vergleichen können.

Viertens. Wann aber ein Lehr-Jung so arm, daß er kein Lehr-Geld zu bezahlen vermöchte, sondern sich mit dem Meister weiterer Lehr-Jahr deßhalb vergleichen wollte, der solle hingegen vier- oder nach dem er erstarckt, allein drey Jahr nach Erkanntnuß des Obmanns, und der Kertzen-Meister, zu lernen schuldig seyn.

Fünfftens. So balden dann ein Jung seine Lehr-Jahr erstreckt und ausgestanden, solle er wieder auf die Weiß, wie er eingeschrieben, auch ledig gesprochen, und ihme sein Lehr-Brief, unter der Stadt-Insigel verfertigt werden, gegen Erlegung von Meister und Jungen, jedem dreyßig Kreutzer.

Sechstens. Soll kein Meister zween oder mehr Lehr-Jungen auf einmal, und wann er einen ausgelernt, vor zweyen Jahren keinen andern annehmen; Wann aber ein Meister ein oder mehr Söhn hätte, die er das Handwerck zu lernen begehrte, solle ihme hierdurch nicht verwehrt seyn, einen Sohn nach dem andern zu lernen, doch daß solche gleich andern Jungen denen Kertzen-Meistern vorgestellt, und wie sich gebührt, aus- und

Residenz Statt alhier zue Stutgardten, Alß wa die ordnung vnd Laden vffzuehalten, neben ainem Obmann von Gericht oder Rahr

---

eingeschrieben werden, da sie gleichfalls doch nur die Helffte des Schreib-Gelds erlegen sollen.

Von Gesellen. Siebendens. Wann ein Jung also ledig gezehlt, solle er schuldig sein, drey Jahr zu wandern, und sich durch Erfahrenheit im Handwerck zu üben, damit er folgends Meister werden möge.

Achtens. Gleichfalls soll auch eines Meisters Sohn, solche drey Jahr zu wandern, verbunden sein, da er es aber, aus gewissen Ursachen, und seiner Elter Alter oder Kranckheit halber, nicht thun könnte, soll er sich doch befleissen, daheimben solche Jahr zu erfüllen, und sich auf dem Handwerck also zu üben, daß er sein Meisterstuck zu machen getraue.

Von Meistern. Neuntens. Welcher nun dann Meister werden will, und ob angedeuter massen, seine Lehr- und Wander-Jahr redlich zugebracht und erstreckt, oder sonsten als ein Meisters-Sohn, das Handwerck recht erlernt, der solle folgends Geschirr zum Meisterstuck, ohne einige Hülff anderer Meister oder Gesellen, denen solches bey Straf eines Guldens, verbotten seyn solle, in drey oder längst vier Wochen, machen: Nemlich ein drey aymerigen Zuber oder Gölten, item ein Baad-Zuber, ein Wein-Butten, ein Gölten, ein Fisch-Lägel, ein Schenck-Faß, und ein Drächter, die sollen von dem Obmann und beeden Kertzen-Meistern besichtiget, und wann sie just befunden, er zum Meister bestätiget werden, der aber hingegen, an statt bißherigen Ueberfluß im Essen und Trincken, drey Gulden für alles und alles erlegen, darvor aber keine eigene Werckstatt anzurichten, befugt seyn solle.

Zehendens. Wann aber einer sein Meisterstuck nicht zurecht verfertigt, sondern ihme solches von den Schau-Meistern aberkandt wäre, welches doch nicht um eines gar geringen Fehlers, auch einigen Vortheils oder Umtriebs willen, beschehen solle, ist er alsdann schuldig, noch ein halbes Jahr bey einem andern Meister inn- oder ausser Lands zu arbeiten, und das Handwerck besser zu ergreiffen, damit er das Meisterstuck zurecht verfertigen könne.

Eilfftens. Im Fall nun einer solcher gestalten Meister worden, und bey der Obrigkeit, durch gebührende Mittel, das Burgerrecht erlangt, soll derselbe, wofern er ein Ausländer, vier Gulden, ein Lands-Kind, zwey Gulden, eines Meisters-Sohn aber, er verheurathe sich gleich in seinem Geburts oder andern Ort, ein Gulden in die Handwercks-Laden erstatten.

Zwölfftens. Gleichfalls solle keiner Macht haben, wann er schon alle obige Gebühr verfertigt und erstattet, lediger Weiß eine Werckstatt anzurichten, es geschehe dann mit sonderbarer entweder Unser selbst oder Unserer Amtleuthe Erlaubnuß.

Dreyzehendens. Es solle auch kein Meister weiter dann einen Knecht, neben einem Jungen halten, und sonsten nichts darneben Stuckweiß machen zu lassen, befugt seyn, erstmals bey Straf eines Guldens dem Handwerck, das andermal gnädigster Herrschafft einer kleinen Frevel.

Vierzehendens. Da auch ein ausländischer Gesell sich Lust hätte, im Land einzulassen, und Meister zu werden, solle er zuvor zwey Jahr im Land, bey einem oder mehr Meistern, Gesellen-weiß arbeiten und solches wo er geschafft, ordentlich darthun.

vnd zween Kerzenmeister vfm Landt, Also wenigst Zehen Personen (neben deme ein, Zwey oder mehr benachbarte Aembter, nach-

---

Vom Handwerck insgemein. Fünffzehendens. Wann fürohin jemanden, wer es gleich wäre, der das Handwerck nicht gelernt, Geschirr aufkaufen, und darüber ergriffen würde, der oder dieselbe sollen das Geschirr verfallen haben, der Meister auch; welcher selbigem Aufkäuffer das Geschirr wissentlich auf solchen Fürkauf zu kaufen gegeben, um eine kleine Frevel, und der Handwercks-Laden ein Gulden sträflich angesehen werden, und solle ein jeder Meister Kübler-Handwercks schuldig seyn, so bald er einen solchen Aufkäufer oder Haussierer antrifft, denselben alsbold dem Amtmann namhafft zu machen, damit er die behörige Confiscation zu ergreifen wissen möge.

Sechzehendens. Es solle auch keinem Meister erlaubt seyn, hauptsächlich von einem andern Meister sein Geschirr zu erkaufen, wo aber ein Meister, unvermögens oder anderer Ursachen halber, der gewohnlichen Jahrmärckt nicht erwarten könnte, solle ihme unverwehrt seyn, sein Geschirr einem andern Meister, der die Wochen- oder Jahrmärckt besuchen, und solch Geschirr dahin überbringen lassen will, doch allein an Orten, wo solche an- und auf den Wälden in der Nachbarschafft beyeinander gesessen, verkäuflich hinzugeben, doch daß hierunter kein gemeiner wucherlicher Auf- oder Fürkauf mit getrieben werde, als welcher nach befindenden Dingen jedesmal ohnnachläßig gestrafft werden solle; Wie dann solchem zufür kommen, denen Meistern, welche wohl innerhalb Lands, und nicht an den Wälden, oder Gräntz-Orten gesessen, verbotten seyn solle, zu lieb auszureisen, und gemacht Geschirr anderer Orten auf ein Fürkauf einzuhandlen, alle Steigerung dardurch zu verhüten; alles anfangs und erstmals bey Straf dem Handwerck ein Gulden, und Uns ein kleine Frevel.

Siebenzehendens. Weilen auch den Meistern im Land biß anhero verbotten gewesen, bey ausländischen Geschirr aufzukaufen, hernach ins Land zu führen, lassen Wir es annoch darbey verbleiben, dofern aber Mangel an Kübel-Geschirr erscheinen sollte, und die Meister im Land solches, neben deme, was von ausländischen selbst an Jahrmärckten herein gebracht wird, nicht beschlagen könnten, welches sie doch im rechtmäßigen Preiß zu thun ihnen angelegen seyn lassen sollen, gedencken Wir, auf jedesmahlig befindende Beschaffenheit der Sach, hierinnen andere nothwendige Vorsehung zu thun und zu gestatten, daß auch bey Ausländischen erkaufft, und in das Land mag gebracht werden, der Ursachen die Meister in dem Land sich befleißigen sollen, daß kein Mangel hieran erscheine, noch vorsetzliche Staigerung der Kübler-Waar von ihnen beschehe.

Achtzehendens. Sollen die Meister dieses Handwercks, sowohl Inn- als Ausländische befugt seyn, alle Wochen- und Jahrmärckt, nach jedes Orts Gelegenheit und Gebräuchen, zu besuchen und fail zu haben, auf welchen auch einiger Meister dem andern kein Geschirr abhandlen, sondern was der selbst nicht verkaufen könnte, entweder wieder mit sich hinweg, und in andere Ort führen oder tragen solle; das aber laßt man geschehen, wann ein Meister, nach geendetem Wochen- oder Jahrmarckt, übriges Geschirr hat, daß er solches samtlich und überhaupt, gegen einem oder andern, so nicht Kübler, und solches allein zu ihrem Haußbrauch benöthigt seyn, so gut möglich versilbern möge: In denen Städten aber, wo keine Kübler sich selbiger Zeit befinden, und ein Meister, so im Land verburgert, an Jahr- oder Wochenmärckten sein Geschirr nicht völlig und wie obgedacht, stuckweiß oder überhaupt verkaufen könnte, wollen Wir in Gna-

dem vihl Meister sich daselbsten befinden, ein Besonderen Körtzenmeister vnder sich erküesen mögen.) verordnet vnd erwöhlet, durch Vnser beampten verglübdet vnd verpflichtet, von welchen vber alle vorlauffende Sachen, hienachstehenden puncten gemäß, fleißig vnnd getrewliche vffsicht getragen: das geringste widerige ohngeandet vnd ohngestrafft nicht vorüb gelaßen, sondern alles, was in einem oder anderm verhandelt würdt, mit fleiß vfgeschriben, protocollirt, vnd hienach der gebühr erörtert vnd abgestrafft werden solle.

2. Am Andern; das obige Maister, wie auch der von Gericht oder Raht Jhnen zugegebne Obmann fleißig vnd trewlich ob diser ordnung halten: niemandts im wenigsten darwider beschwehren, vnd vmb desto besserer Richtigkheit wegen, Jährliches dem handtwerckh in beysein deß Ambtmans, vmb allen empfang vnnd außgaab ordenliche vnd gebührliche Rechnung zuethuen schuldig sein sollen.

Lehr Jungen.

3.) Für das Dritte, Sovihl die LehrJungen anlangt, so solle ein Jeder redlicher Maister befuegt sein, nach verferttigtem Maisterstuekh, davon hieunden ferrner meldung geschihet, einen Lehr Jungen anzuenemmen, doch mit diser Condition, das Er selbigen ein tag Vierzehen, oder längst Drey Wochen probire, ob Er zue dem handtwerckh taugenlich oder nicht, findet Er Jhn nun qualificiert, so solle derselbige Meister schuldig vnd verbunden sein, denn Jungen den im handtwerckh vorgesezten Maistern, seiner Aigenen: oder der nechstgelegenen AmbtStatt dises herzogthumbs fürzuestellen, Jhne mit Tauff vnd Zuenahmen in das geordnete handtwerckhsbuech einschreiben, vnd dardurch zue der Lehr bestetigen, vnd doch solches hienach auch zue Stuergardt, Jn das gemeine Buech bey der Zuesamen khumfft verzaichnen zuelassen, da dann der Meister vnd Jung Jeglicher dreyßig Creutzer Jn die handtwerckhs Laden vor einschreibgellt Zueerstatten verbunden sein, vnd welcher Maister einen Jungen länger dann drey Wochen Jn der Prob helt, der solle vmb Ainen Gulden sträfflich angesehen werden.

4.) Vierdtens, solle Khein Jung weniger Alß drey Jahr zuelernnen angenommen werden, wie Jungleichem auch zue Lehrgelt vnder Zweintzig Gulden nicht, Aber darüber, nach gelegenheit vnd Alter deß Jungen, auch deß Obmans Schaw, oder Körtzenmaisters ermeßen, erstatten.

5.) Fahls aber Fünffteus, Ain LehrJung Armuth halber Khein Lehrgelt Zuebezahlen Vermöchte, solle selbiger nach gelegenheit deß

---

den zugeben, daß er solche ihme verbliebene Waar, auf ein Tag vierzehen oder längst drey Wochen in solchem Ort aufstellen, doch hernach anderst nicht, als an gewöhnlichen Wochenmarckts-Stunden, verkaufen möge, bey Straf das erstemahl dem Handwerck ein Gulden, das andermahl aber uns ein kleine Frevel: Und solle dieses, wie obgemeldt, allein auf die inn'ändische Kübler zu verstehen seyn. Die Puncte 26. und 27. der dritten Ordnung sind in der vierten Punct 19. und 20.

Jungen qualitäten oder geschickhligkheit, auff erkhandtnus vorgedachter ohnparteyischer Meister, die Lehr Jahr entweder doppelt, oder Anderthalbfach zueerfüllen, vnd also Fünffthalb: Fünff: oder Sechs Jahr zuelernnen verbunden sein, vnd darzue der LehrJung wegen Armueth, zue Versicherung dem Maister zween Bürgen stellen, das Er ohne Lehrgelt die Zeit, so man sich vergleichen würdt fleißig vnd trewlich außlernnen wolle.

6.) Zuem Sechsten, Wie ein Lehr Jung In Beysein Obbenamster Personhnen auffgedinget vnd eingeschriben würdt, also mit gleicher manier solle Er auch nach erstandenen LehrJahren, wider ledig gezöhlt, vnd solches dem handtwerckhsbuech inseriert werden.

7.) So baldt, vor das Sibende Ain LehrJung Angenommen solle man den halbentheil des Lehrgelts paar, die Andere helffte aber Inner Jahrsfrist hernach erlegen, benebens khein Meister befuegt sein, Zween LehrJungen auff einmahl zuelernen.

8.) Vber dises vnd Zuem Achten solle der Jenige Maister, so Ainen LehrJungen Außgelernt vnd ledig gesprochen, vor drey Jahren kheinen andern mehr annemmen bey Straff Sechs gulden, Es were dann sein Sohn, den hatt Er gleichbald Zuelernnen Fueg vnd Macht, allein solle Er hernach schuldig sein, mit annemmung aines andern Jungen, drey Jahr stillzuestehen, deßgleichen den Sohne nach erstandenen Lehr Jahren ebenmäßig vorzunestellen, vnd bey dem handtwerckh einzueschreiben, darzue auch obbestimbtes ein: vnd Außschreibgelts ohne nachlaß zuerstatten.

WanderJahr.

9) Wann Am Neündten, Ain LehrJung gemelter maßen, seine Jahr redlich erstanden, vnd ledig gesprochen ist, auch mit willen seines Lehrmeisters wandern will, so sollen sich seine WanderJahr Weniger nicht erstreckhen dann Drey Völlige Jahr, Inner Welcher zeit Er bey redlichen Meistern zuearbaithen verbunden, vor erstehung solcher frist aber vor Kheinen Maister zuerkhennen noch zuezulaßen.

10) Es solle auch zuem Zehenden Kheinem gestattet werden, Aigne Werckhstatt vffzuerichten, oder das handtwerckh zuetreiben solang vnd vihl, biß Er seine WanderJahr vnd hienach Specificiert Maisterstueckh respective erstreckht vnd verfertiget hatt, zuemahlen verheürath ist.

Maisterschafft.

11) Zum Ailfften, Nach Erstandenen Lehr- vnd drey Wander Jahren aber, wann ein solcher gesell Meister werden will, soll Er sich bey denen Obermeistern Anmelden vnd begehren, Ihme das Maisterstuckh auffzunegeben, fahls nun derselbe ein außländischer, solle Er gleich, vor angreiffung deß Maisterstuckhs erstatten Sechs Gulden, Ain Innländischer, der vnder diser Maisterschafft das handtwerckh erlernt, Vier Gulden, Ein Maisters Sohn aber, (doch alles neben Verferttigung deß Maisterstuckhs) Zween Gulden.

12) Zuem Zwölfften, So ist hiebey auch zueverstehen, das eines Maisters Sohn ebensowohl, Alß sonsten Ein Inn- oder Außländischer gesell, seine drey Lehr- vnd Wander Jahr erraichen- vnd nicht nur vber die gassen wandern, zuem wenigsten aber Sechs Jahr zum Lernnen, vnd gesellenweiß Arbaithen, vnd bey seinem Vatter daferrn Er Jhne vß gewißen vrsachen, nit wandern laßen khöndte, erströckhen, Also durch erfahrenheit sich dermaßen veben solle, damit Er allerley, bevorab folgendes geschürr zuem Maisterstuckh zuemachen wiße.

13) Zuem Dreyzehenden Wann nun dises gelt erstattet, solle ein dergleichen gesell, In eines Ehrlichen Maisters Werckhstatt sein Maisterstuckh verttigen, benandtlichen Sechs stuckh, Alß einen drey Aymerigen- Item Einen badtzuber, einen Weinbutten, ein Fischlägel, Einen trächter, vnd dann ein Schenckhfaß, welches alles nach der verförttigung, durch die verorduete ober: Schaw: vnd Körtzenmeister besichtiget, vnd von Jhnen erkhendt werden, ob alles ohne Tadel gemacht, Würdt es nun Just erfunden, mag selbiger gesell ein Maister sein, sich verheürathen, aigne werckhstatt vnd gesellen halten, Lehr Jungen annnemmen, vnd sich aller Freyheiten gebrauchen, wie andere Maister dises handtwerckhs.

14) Es solle zuem Vierzehenden der Jenige Maister In dessen Werckhstatt ein solcher gesell, welcher die Maisterstuckh auffgenommen hatt, dasselbige verferttigen mueß, auf sein gewissen vnd Aydt ermahnet werden, demselben nichts an denen obgemelten stuckhen zuemachen oder zuesagen, Inmgleichem soll auch der Stukhwerckher, da Er Sie aufnimbt, erinnert werden, das Jme gar kheiner, es seye gleich Maister oder gesell, nichts an obgemelten stuckhen machen solle.

15) Für das Fünfzehende, soll Kheinem länger dann drey Wochen, an seinem aufgegebnen Maisterstuckh zuemachen vergondt sein, vnd der Stuckhwerckher dem Maister, in deßen werckhstatt Er das stuck förtiget, alle Wochen dreyßig Creützer erstatten, vor sein vberligen vnd mühe, darzue aller abgang an holtz vnnd Raiff, dem Maister in seiner Werckhstatt verbleiben.

16) Fahls aber, vor das Sechzehende, Einer mit seinem Maisterstuckh nicht bestüende, sondern solches aberkhandt würde, soll Er obbegriffen Leggelt zuem halbentheil verwürckht haben, vnd schuldig sein, noch ain halbes Jahr zuewandern, oder bey einem Ehrlichen Maister im Landt solang zuearbaiten, biß Er zuebestehen getrawet, Alßdann von newem vmb auffgebung deß Maisterstuckhs anzuehalten, die obbegriffene stuckh zuefördtigen, die Besichtigung vnnd schaw zu gedulden, zuemahl das Leggelt vnd anders, von newem völliglich zuebezahlen, biß er für ein Maister erkhendt würdt.

17) Es solle aber, Ahm Sibenzehenden, bey besichtigung vnd auffnemung der gewohnlichen Maisterstuckh der bißher gewohnte vberfluß, Im Essen vnd trinckhen, abgestelt, vnd der Lohn vor die verordneten nach erscheinenden Zeiten vnd Läufften zue Burgermeister vnd Gerichts erkhandtnus gestellt werden.

18) Wa aber für das Achtzehende auff jezt gesezte Weiß Einer der das handtwerckh redlich vnd ehrlich erlernnt, entweder blödden gesichts, leibsgebrechen, oder andern ehehafften Vrsachen halber, sein Maisterstuckh nicht machen khöndte, oder wolte, der soll sich in die Zunfft einkhauffen mit zehen gulden oder so er dises nicht wolte, nirgendts geduldet, noch Jhme zuearbaiten gestattet werden.

19) Da sich auch zuem Neünzehenden begeb, das Ein Außländischer gesell, Jn einer Statt Arbaithen, vnd sich alda einzuelaßen begehren thete, solle derselbige vorhero drey Jahr lang bey einem Maister erstreckhen, vnd Arbaiten, vnd alßdann ererst bey dem handtwerckh vmb die Maisterstuckh ansuechen, zuevor aber kheines wegs palsiert werden.

20) Ebenmäßig vor das Zwaintzigste, Solle auch kheiner befuegt sein, da Er schon die Maisterstuckh verferttigt, vnd alle gebühr außgestanden hatt, ohne bewilligung der Ambtleüth vnd Gerichts, auch ober: vnd Zunfftmeistere lediger weiß ein werckhstatt zueführen oder auffzuerichten.

21) Nicht weniger am Ain vnd Zwaintzigsten, einem solchen, der die Maisterstuckh nicht machen oder verferttigen khan, Khein gesell noch LehrJungen palsiert werden, vnd wa ein Maister oder Gesell darüber betretten würde, solle der Maister vmb Einen gulden, vnd der gesell vmb dreyßig Creützer sträfflich angesehen werden!

22) Vber diß, vnd zuem zwey vnd Zwaintzigsten, solle Khein Maister mehr dann ein gesellen, neben einem LehrJungen halten, vnd sonsten nichts darneben stuckhsweiß machen zuelaßen befüegt sein, bey Straff zween gulden.

Gemeine Puncten.

23) Wann hinfüro, vor das Drey vnd Zwaintzigste, Jemanden wer es gleich were, der das handtwerckh nicht erlernt, geschürr aufkhauffen, vnd darüber ergriffen würde, der oder dieselben sollen nicht allein das geschürr verfallen haben, sondern auch noch weiters Vmb Einen Gulden, Jngleichem der Maister, welcher demselben vfkhäuffer das geschürr zuekhauffen gegeben, alßgleich auch Vmb Fünff Gulden, sträfflich angesehen werden, vnd solle ein ieder Meister Kübler handtwerckhs schuldig sein, sobalden Er einen solchen vffkhäuffer oder hausierer Antrifft, denselben vff der Stätt dem Ambtmann nahmhafft zuemachen, vnnd zuer handthabung desselbigen bittlich zuersuechen, biß die confiscation deß geschürrs (so Vnß alß der herrschafft allein gehörig) neben der straff erfolgt ist.

24) Es solle für das Vier vnd Zwaintzigste Khein Maister im Landt, einem Andern Jun: noch Vßländischen Maister, etwas, wenig oder vihl von gemachtem geschürr, wie vor disem geschehen, zueverkhauffen befuegt sein, Wie auch von den vßgeseßnen dergleichen geschürr einzuehandlen, vnd damit ein für: oder Vffkhauff zuetreiben, sondern fürohin ein Jeder Maister sein geschürr was in seiner Aignen Werckhstatt gemacht würdt, auff die freye vnd offentliche Jahr- vnd Wochenmarckht füehren, fail haben vnd verkhauf-

sen, Alß lang der marckht wehret, vnd welcher hierwider handlen würdt, sollen Khäuffer vnd verkhäuffer das geschürr Verfallen haben.

25) So solle für das Fünf vnd Zwaintzigste vff offentlichen Jahrmärckhten, Kheinem Maister gestattet werden, von andern Inn: oder Vßländischen Maistern, wenig oder vihl geschürr zue khauffen, sondern wer sein geschürr nit vertreiben khan, der mag solches wider weg an sein orth füehren, oder tragen, das aber last man geschehen, wan ein Meister nach geendetem Jahrmarckht vberiges geschürr hatt, das er solches sambtlich vnd vberhaubt, gegen Burgern oder andern, so nicht Kübler seyen, verhandlen mög.

Es solle aber zum Sechs vnd Zwaintzigsten fürohin Ein ieder ehrlicher Maister er seye gleich Inn: oder vßländisch, ein guet vnd beschawmeßig geschirr so nit von grüenem holtz, oder anderer mängel voll, wie bißhero geschehen ist, auff die Wochen: vnd Jahrmärckt bringen vnd fail haben, dann Wann Ein solcher Maister betretten würde, mit dergleichen geschürr, so nit Khauffmansguet were, das soll von denen darzue verordneten vnd geschwohrnen Maistern hinweg geschäzet, vnd nach befindenden Dingen [138]) Abgestrafft: damit das Sudlen, vnd manche haillose Arbaith verhüetet werden.

Nicht weniger, vnd vors Siben vnd Zwaintzigste, solle auch allen Maistern, frembden vnd Junhaimischen verbotten sein, ainig geschürr, weder Cleines noch großes, vsserhalb der freyen Jahr: vnd Wochenmärckht, hin vnd wider vmbzuetragen, zuefüehren, damit zuehausieren oder selbiges fail zuehaben, noch auch verlegt geschürr mit sich zuebringen, sondern dasselbige wie es in eines Jeden werckhstatt gemacht würdt, verbleiben zuelaßen.

28) Zuem Acht vnd Zwaintzigsten, So sollen die Außländische vßer den Freyen Jahrmärckhten, vor denen Innländischen Keinen Vorstandt, auch nicht länger dan solang der Marckht wehret, vnd an iedem orth herkhommen ist, fail haben, hienach Ihr vberiges geschürr, wider auffzueladen vnd hinaus zuefüehren schuldig sein, angesehen man die Im Landt bey den Außländischen auch also pflegt zuehalten, welcher das vbertritt, der solle Zween gulden straff verfallen sein.

29) Für das Neün vnd Zwaintzigste, so sollen die gesambte disem handtwerckh zuegethone Maister bey Straff Zweyer Gulden, alle zwey oder drey Jahr einmahl, auf einen gewissen tag, deßen Sie sich zuevergleichen, alhier zue Stuetgardten zuesamen khommen, da Ihnen, beyseins des beambten vnd verordneten Obmans, dise Ordnung abgelesen vnd fürgehalten, die: Jedes Jahrs fürgeloffene Rueg: vnd Straffbare Puncten in ordenlichem Durchgang beschriben, vorgenommen, vnd erörtert werden sollen, fahls aber ein Meister Leibs Schwachheit, oder Anderer erheblichen vnd wichtiger

---

138) Die 4te O. schiebt ein: „in die Laden um ein Gulden, und Uns um ein kleine Frevel".

Vrsachen halber, nicht erscheinen khöndte Ist er neben seiner schrifft-lichen rechtmäßigen Verantwortung das Leggelt vnd seinem nechst-gesetzenen benachparten Maister gewalt zueschickhen schuldig vnd verbunden.

30) Item Statuieren vnd ordnen Wir Am Dreyßigsten weiters, das Jährlichs Am tag der zuesamenkhunfft ein Jeder Maister, zue erhaltung der Bruederschafft, Sechs Creützer zue beständigem Leg-gelt erstatten solle [139]).

31) Zue dem Ain vnd Dreyßigsten, Auff den fahl ein Maister Todts verfahren würde, solle seiner verblibenen Wittib nicht ver-wehrt werden, Alß lang Sie im Wittibstandt verharret, das handt-werckh Zuetreiben vnd gesind zuefürdern, aber kheinen LehrJungen anzuenemmen.

32) Zuem Zway vnd Dreyßigsten, solle khein Maister oder anderer Stümpler so das handtwerckh nicht außgelernt, In den Dörffern, mit Bindung des Alten geschürrs, hausieren, sondern was Maister vnd solch geschürr zubinden befüegt sein, Ihnen das-selbige In die Werckhstatt bringen laßen, vßerhalb Im herbst, vnd andern Zuetragenden nohtfällen, oder da ein Maister nicht darzue zuebringen were, oder sein möchte, deßgleichen solle auch kheiner den andern, vff den freyen Märckhten, einigen Khauffman entfüeh-ren oder abstechen, bey Straff Eines Guldins.

33) Für das Drey vnd Dreyßigste, Sovihl die gesellen anlangt, wegen theils derselben bißhero vbermachter boßheit vnd vbermueht, In dem Sie biß mitternacht, oder wohl gar auß dem hauß bleiben,

---

139) Statt Punct 28—30 lauten die Art. 21—23. der 4ten O.:

„Es sollen auch für das Ein und zwanzigste die Ausländische auf den freyen Jahrmärckten vor den Innländischen kein Vorstand, auch nicht länger, dann so lang der Marckt währet, und an jedem Ort Herkom-men ist, fail haben, hienach ihr übriges Geschirr, (wo sie es wie oben beym 18. Puncten gedacht, überhaupt nicht verkaufen könnten) wieder hinaus zu führen schuldig seyn, bey Straf eines Guldens, angesehen, andere ausländische Ort es gegen denen im Land auch also halten.

Für das Zwey und Zwanzigste. So sollen die gesamte Meister, eines jeden auf eine gewisse sonderbare Legstatt begriffenen Bezircks, alle zwey oder drey Jahr einmal, auf einen gewissen Tag, in der Stadt, wo sie ihre Laden haben, zusammen kommen, da ihnen in Beyseyn des ver-ordneten Obmanns, diese Ordnung abgelesen, und fürgehalten, die für-geloffene Rug und strafbare Puncten, ordentlich fürgenommen und er-örtert, und was etwas wichtigs, Unserm Amtmann daselbst angebracht werden solle; falls aber ein Meister Leibs-Schwachheit, oder anderer erheblicher Ursachen halber nicht erscheinen könnte, solle er zwar nicht gefährt werden, das hienach bestimmte Leg-Geld aber, nichts desto weni-ger einzuschicken verbunden seyn, in solchen Zusammenkünfften aber solle alle Übermaaß an Zehrung und andern Unkosten abgestellt werden.

Drey und Zwanzigstens Solle jeder Meister zu Erhaltung der Laden, jährlich sechs Kreutzer Leg-Geld in die Laden, selbigen verglichenen Be-zircks zu geben, schuldig seyn".

vnd nicht zue rechter Zeith, auff das Längst biß Acht oder Neün Vhren, In seines Maisters hauß sich befinden, die sollen, waferr es der Meister vor dem handtwerckh anbringt vnd khein erhebliche Vrsach vorhanden ist, Vmb zwaintzig Kreützer gestrafft, waferr Er aber schmäch: oder schlaghändel angestelt, das solle den nechsten dem Ambtmann zuerechtferttigen angebracht werden.

34) Im fahl sich, für das Vier vnd Dreyßigste zuetrüege, das zwischen Maister vnd gesellen, grobe schmachhändel, oder das wider deß handtwerckhs gewohnheit were, vorgienge, die sollen ein solches handtwerckhs gebrauch nach, beederseits nicht länger dan Vierzehen tag anstehen laßen, sondern entzwischen nachgestalt der sachen, an selbigen orthen, der obrigkheit ahnbringen, Abstraffen vnd aufheben laßen, außerhalb der strittigen händel, das handtwerckh betreffendt, die sollen für die Ober: vnd Kertzenmeister gebracht vnd erörtert werden.

35) Ebenmäßig zuem Fünf vnd Dreyßigsten, soll wegen Zucht vnnd Erbarkheit, so offt ein handtwerckh oder zuesamenkhunfft gehalten würdt, vor offener Laden kheiner den andern lugen straffen, auch nicht schwöhren, oder mit schmächwortten sich vergreiffen, solte aber einer darüber betretten werden, solle derselbe nachgestalt der sachen gestrafft: vnd was erkhandt denn nechsten eingezogen werden [140]).

Straffen.

Endtlich vnd zum Beschluß, was an allerlay frevelsachen vor straffen gefallen die sollen Vnß der herrschafft allein, neben allem dem geschürr, so confisciert würdt, gehören vnd verrechnet werden, von Andern hievornen gesezten Verbrechungen, das handtwerckh vnd vberfahrung diser ordnung berürende, solle vnß die helffte daran, vnd der Ander halbe theil dem gemeinen handtwerckh verbleiben, Sodann die verwürckhungen, so von fluechen vnd schwöhren erkhendt,

---

140) Punct 31. 32 und 35 sind mit Punct 24. 25 und 26 der 4ten O. gleichlautend, hingegen fehlen daselbst die Puncte 33 und 34 und der Schluß ist dort verändert, nemlich:

„Sieben und Zwanzigstens. Was nun in dieser Ordnung in einem und anderm von Strafen geordnet, gehören erstlich alle Confiscationes und Frevel-Sachen, auch jenige Strafen, so vor Unserm Vogt, auch Burgermeister und Gericht gestrafft werden, Uns als Lands-Fürsten einig und allein zu, hingegen die Ein- und Ausschreib- auch Meister und Leg-Gelder, auch was dergleichen, solle auch der Handwercks-Laden allein eingezogen, was aber Strafen, so sich unter- und biß auf ein Gulden, so weit dem Handwerck zu strafen erlaubt ist, erstrecken, sollen solche, wie von Alters, halb dem Kasten in der Legstatt, und halb in die Handwercks-Laden gehörig, und bey Abhör der Kertzen-Meister Rechnung Summariè und urkundlichen dem Casten-Meister geliefert werden.

Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß obermeldter Ordnung hinfüro in Unserm Fürstenthum würcklich gelebt und nachgesetzt, auch darob mit Ernst gehalten, und darwider nicht gethan, noch gehandelt werde, in kein Weiß noch Wege; Doch behalten Wir Uns ꝛc.

das solle dem Armen Casten allein Vrkhundtlich eingezogen vnd verraitet werden.

Sovihl aber von Einschreib: Ledig Zehlungs: Item Maister: einkhauff: vnnd die Jährliche Leggelter thuet berüeren, die laßen wir gleichwohl dem handtwerckh allein, damit man desto geflißener ob diser ordnung halten, vnnd davon deß handtwerckhs notturfft, durchs Jahr vmbhin vßbezahlen möge, doch das solches alles mit gnuegsamem Vrkhundt eingebracht, vnd Jährlich darumb richtige Wohlbescheinte Rechnung, beywesendt Vnsers Vogts, vnd zue eingang Specificierter Zehen Personen oder im fahl der noht, vor dem gantzen handtwerckh erstattet werde.

Hierauff gebieten, setzen, Ordnen vnd wollen Wir das obvermelter Ordnung in allen Puncten vnd Articul fürobin in Vnserm hertzogthumb Würckhlich gelebt vnd nachgesezt, auch von Vnsern Ambtleüthen, Burgermeister vnd Gerichten, darob mit Ernst gehalten, vnd darwider nicht gethon, noch gehandlet werden solle, in kheinerley Weiß noch weeg, doch behalten Wir Vnß vnd Vnsern Erben hiemit bevor, sonderlich da Einer oder mehr diser Ordnung zuewider handlen würdt, Vnser Obrig: herrligkheit, Straffen vnd Buossen, deßgleichen dise Ordnung zue endern, zuemindern, zuemehren, gar oder zuem thail abzuethuen, oder von newem zue machen. Wir Vnß iederzeit für Nutz vnd guet ansehen, vnd die notturfft erfordern würdt, alles ohnegefährdte.

Vnd dessen zue Wahrem Vrkhundt, haben Wir Vns aigenhändig vnderzogen vnd Vnser Fürstlich Secret Jnsigill wissendtlich henckhen laßen, an disen brieff, der geben ist zue Stuetgardt, den Zwaintzigsten Monatstag Decembris, Alß man nach Christi Vnsers Einigen Erlösers vnd seeligmachers geburth zahlt, Ain Tausendt Sechshundert Fünffzig Drey Jahr.

Eberhardt. H. z. W.

Vff ferner Vnderthönig Ansuechen der Maister Kübler handtwerckhs, sind nachfolgende Fünff Puncten Diser ordnung auch anzuehenckhen gnedig anbefohlen worden [141]).

1) Weiln Sonderlich den Weitentsessenen sehr beschwerlich, sich vmb Jeder Vorfallenheit willen, nacher Stuetgardten, alda die hauptladen ist, zueverfüegen, sollen allweegen Vier, Fünff oder Sechs der nechstbeyeinander ligenden Aempter Zuesamen gezogen: vß Jhnen ein oder Zween Zunfftmeister, so die Rechnung zuefüehren, erwöhlt.

2) Die LehrJungen vor selbigen vfgedingt vnd eingeschriben: auch das Jn der Ordnung benamste Einschreibgelt denselben (solches zue deß handtwerckhs notturfft zueverwenden) bezahlt.

---

141) Dieser Anhang befindet sich auf dem Original der 3ten Kübler-Ordnung, jedoch ohne besondere Unterschrift.

3) Das Maistergelt aber zur helffte In die Laden nacher Stuetgardten gelifert werden, übriger halbtheil aber denen Jenigen Aemptern vnder denen einer Maister würdt verbleiben; So jedoch alles anderst nicht, alß zue deß handtwerckhs nutzen anzuelegen.

4) Sollen alle Beampte deß Hertzogthumbs bey Ihren Ampts Pflichten, den Meistern Kübler handtwerckhs dahin verholffen sein, das Ihnen kheines orths von den Küeffern oder andern in Ihrem handtwerckh eingriff oder abbruch geschehe.

5) Vnd dann zum Letsten, das ein Jeder Innländischer Maister Kübler handtwerckhs, möge, wann Er einen Jahrmarckht besuecht, sein geschirr aber nit gar verkhaufft, das vberbleibende, da Er es gegen andern Burgern nicht ohnwerden khöndte, einem oder mehr solchen orths wohnenden Maistern dasselbe Khäufflichen vberlaßen, doch mit diser vßgetruckhten beschaidenheit, das vf begehren andere Burger mitanzuestehen macht haben sollen.

Actum Stuetgardt den 18. Martij 654.

---

†) General-Rescript, die Bestrafung ausländischer Metzen betreffend,

vom 13. Januar 1654 †).

393.

Fünfte Tax-Ordnung,

vom 14. Januar 1654 [142]).

---

†) S. die Samml. der Gerichts-Ges. Thl. II. Nro. 145.

142) Druckschrift aus dem Archiv des Innern (58 Seiten in folio) mit dem Titel: „New revidierte Tax-Ordnung der Städt vnnd Aempter Stuttgart, Candstadt, Leonberg, Eßlingen, Weiblingen vnd Denckendorff."

Aehnliche Tax-Ordnungen wurden auch für die übrigen Aemter erlassen. Sie enthalten zuerst das Kreispatent vom $^{2}/_{12}$. April 1652 (s. oben Nro. 380). Sodann folgen die einzelnen Taxbestimmungen, welche in den betr. Bezirken verschieden waren und nun längst außer Gebrauch sind, daher dieselben hier wegbleiben und nur der Schluß, welcher von Handwercksmißbräuchen handelt, noch beigefügt wird.

P. S.

Auch liebe Getrewe. Was in diesem Vnserm Außschreiben von Leiblicher Beaydigung der Personen vermeldet ist, das mag wol an statt derselbigen von der Handtrew, mit Erinerung, das solche eben so hoch, als der Leibliche Eyd zuhalten, verstanden, vnd darbey gelassen werden. Wann auch bey Examinierung dieser new revidierten Tax-Ordnung vorkommen, das mehisten theils Handwercker ihre heimliche Conventicula vnd Zusammenkunfften halten, vnnd wegen eines gewissen Preiß sich vnterredt; Als ist vnser Bevelch, du Vogt sollest dergleichen Zusammenkunfften gänz-

394.

Verordnung, die Einwanderung von Leibeigenen betr., vom 17. Januar 1654 [143]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.

Vnsern Gruß zuvor Ersame vnd Liebe Getrewe. Wir geben Euch zu erkennen, daß ob zwar vor dieser Zeit, vermittelst vnder-

---

lich abstellen, die Vbertretter aber vmb zwaintzig Reichsthaler sträfflich ansehen; Im fall aber ja vmb rechtmässiger Vrsach willen die Kertzenmeister eines oder andern Handwercks ein Zusammenkunfft halten müsten, haben sie solche mit deiner Bewilligung zuthun, denen du jedesmals, einen oder zween von der Obrigkeit verordneten Obermeister beyzuordnen wissen würst; Vnd dieweilen bißhero in Verfertigung der Meisterstuck mit Essen vnd Trincken überflüssiger Vnkost auffgewendt, vnd dardurch, beoorab die Vnvermögliche, gleich zu Anfang in verderblichen Schuldenlast gesteckt worden. Diesem nach ist Vnser fernerer Befehl, daß wann einer oder anderer sein Meisterstuck zumachen hätte, er sich vorderist mit zweyen Meistern bey dir dem Vogt anmelden solle, welche du nach jedes Vermögen, der Belohnung vnd Zehrung halber, billichen Dingen nach, zuvergleichen hast, Auch wollen Wir hiemit alle alte ohngebräuchige Meisterstuck zumachen gäntzlich verbotten, vnnd allein was jedesmals nutzlich vnd gebräuchlich zuverfertigen befohlen haben, auch da einem oder anderm, von den geschwornen Meistern das Meisterstuck etwan auß Neyd vnd Affect in vnterlassener Spendierung nicht wolte passirt werden, hastu Vogt ihme zubedeuten, daß er sich auff frembde vnpartheyische Meister beruffen möge.

Sonsten müssen wir auch vernehmen, daß bey den Hütlensmachern manchmal grosser Betrug vnterlauffe, in deme sie wilde Kuder, welche sie den Zobeln, zwar mit vergiffter Materi vnd Farb gleich zuferben wissen, für gute Zobel verkauffen, vnd dardurch grosses Geld an sich erlösen; Als ist Vnser fernerer Bevelch, du Vogt solleſt den Kertzenmeistern Kirschner Handwercks aufferlegen, daß sie ihr fleissige Inspection vnd Schaw sollen haben, vnd da sie dergleichen falschgefärbte Wahr bekommen, dir dem Amptmann anzuzeigen, welches du zuberichten hast.

Was die Eigenbrödtler anbelangt, wollen Wir, daß die jenige so den Krancken vnd Kindtbetterin abzuwartten begehren, oder für sich pressthafft vnnd beständig zu dienen nicht vermöchten, passirt, andere aber so nur nach ihrem belieben zuschaffen gewolt, nicht sollen geduldet werden.

Obwolen auch die Apothecker ihre gewisse Tax bereits haben, bey selbigen aber nicht verbleiben, sondern männiglichen mit Erhöhung derselben beschwehren. Als habt ihr gute Auffsicht zuhaben, das wider die bereits ihnen gemachte Taxa niemand gesteigert, da auch Klagen solten vorkommen, von den Medicis die Erkundigung einziehen, vnnd die übermaß vnterthänig berichten. Stuttgart, den 14. Januarii, Anno 1654.

Ex Speciali Resolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

Zu vergleichen ist die zweite Tax-Ordnung vom 17. August 1622 (Thl. I. Nro. 220. d. S.) nebst den dortigen Citaten.

143) Druckschrift aus dem Archio des Innern. S. die LandesO. von 1621. tit. II. und die Citate daselbst.

schiedlich außgelassener General-Außschreiben, besonders aber in dem vnterm Dato den 22. Januarij 1627. Publicirten General-Rescript, alles Ernstes verbotten, vnnd darinn heilsame Fürsehung gethan worden, daß hinfüro keine frembde, besonders von Weibs-Personen, welche andern Herrschafften vnd frembden Obrigkeiten, mit Leibeygenschafft zugethan seyn, ohne Vnser Vorwissen, es geschehe gleich durch Heyraht oder sonsten, Burgerlich in Vnsern Landen sollen eingelassen werden. So müssen Wir jedoch deme entgegen so viel innen werden vnd erfahren, daß dessen ohngeachtet, bey denen vorgewesten laidigen Kriegs-Zeiten, vnterschiedlich viel Leibeygene von Manns vnnd Weibs-Personen eingeschlichen; Welcher wegen Vns anjetzo, nicht wenig Vngelegenheit der Verleibrechtung, vnd sonsten in andere mehr Weg zugezogen werden will, dessentwegen dann Wir nicht wenig Sorgfältig, wie hierinnen bey Zeiten Raht zu schaffen, vnd solch fürbrechendem Vnheil zu begegnen.

Ist demnach hiemit Vnser widerholter gnädiger, zumahlen gantz ernster Befelch, daß hinführo ihr nicht allein keine Leibaigene Leute mehr, besonders von Weibs-Personen, auß andern Heerschafften, sie haben sich dann vordrist abgekaufft vnd ledig gemacht, in ewerm Stadt vnd Ampt einkommen lassen, sondern auch die bereits bey euch wonhaffte vnd frembden Herrschafften mit Leibaigenschafft verwandte Personen, daß sie sich, so viel immer müglich, nach vnd nach, solcher Servitut halben loß machen, vnd abkauffen thüen, mit Fleiß erinnern sollet, so aber in dessen ein oder anderer Leibeygener, oder Leibeigene zu schmählerung Vnserer hohen Obrigkeit, von frembden Herrschafften der Leibeygenschafft halber in einigerley newerliche Wege wolten angefochten vnd gemahnet werden, hastu der Amptman dich alles Ernstes darwieder zusetzen, vnd als einem dem alten üblicheu Herkommen zuwider lauffendem Beginnen in keinen Weg zu deferiren oder zu gestatten, daß dergleichen Vntherthanen so andern Herrschafften Leibaigen, in ihrem bereits habendem Burgerrecht über die gewohnliche Gebühr, als Leibhennen, die Jährliche Leibbeet oder Mannsstewer, Item nach absterben solcher Personen, derselben nachgelassene Kinder vnnd Erben über das gewohnliche Hauptrecht vnd dergleichen ꝛc. beschwehret am wenigsten aber zuzulassen, daß dieselbe auf begehren oder Mahnen zur Huldigung, Dienst, Frohnen, oder Stewer erstattung Persönlich ohne Vnser gnädiges Vorwissen, gestellet werden. Dessen beschicht Vnser ernstlicher zuverlässiger Will vnd Meynung, Datum Stuttgart, den 17. Jan. Anno 1654.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

395.

Ausschreiben in Betreff der Unart der Jugend,

vom 10. Febr. 1654 [144]).

Eberhard.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue!

Demnach sich eine geraume Zeithero in den vornehmsten Städten Unsers Hertzogthums befunden, daß die Jugend unbändig, und auf den Gassen sehr ongezähmet und ohngebärdig sich erzeige, worzu theils Eltern ihnen helfen, und sie darinnen bestärcken: Alß ist hiemit Unser Befehl, dieweil solches wider die Gottesforcht, Zucht und Ehrbarkeit laufft, Ihr wollet derglen. Ongebühr ex officio mit Ernst abschaffen, und dem Schulmeister hierunter Schutz halten; Deßen zue geschehen, wir unß verlassen.

Stuttgardt den 10. Febr. ao. 1654.

Ex singulari Mandato Sereniſſimi Domini Ducis.

Peter Buetzhan.
Augustus Makel.

396.

Reſcript, in Betreff der Taxe für die Schmide,

vom 1. Merz 1654 [145]).

397.

Befehl in Betreff des Schuhmacher-Gewerbes,

vom 11. Merz 1654 [146]).

Eberhard.

L. G. Nachdem Wir ganz mißliebig vernehmen müssen, waß gestalten unter denen Schuhmachern allhier anjetzo nach publicirter aufs neue übersehener Taxordnung auf ein oder des andern Begeh-

144) An die gemeinschaftlichen Oberämter erlassen.

145) Dem Magistrat in Stuttgart wird aufgegeben, die Schmide zu Einhaltung der neuen Taxordnung und Anschaffung eines genügenden Vorraths von Waffen und Handwerkszeug bei empfindlicher Geld- und Thurmstrafe anzuhalten.

146) An den Magistrat in Stuttgart erlassen, vergl. die Taxordnung vom 14. Januar 1654. (O. No. 393.).

ren kein hierlandisch- sondern nur lauter Niederländisch Pfund-Sohlen Leder aufgesezt werden wolle, mit bloßem Vorwenden, daß Sie kein anders hätten, und nun hieraus nichts anders als eine gefährliche boßhafftige Widerstreb- und suchende Unterdrückung oberwehnter wohlgemeinter neu revidirter Taxordnung zu vermerken, ob welcher Taxordnung Wir doch je länger, je ohnausseslicher und steiffer gehalten haben wollen;

Als befehlen Wir Euch hiermit, Ihr wollen die samtliche Schumacher allhier ehestens vor Euch erfordern, ein solch Beginnen mit allem Ernst Ihnen vorhalten und auferlegen, daß Sie sich insgesamt so wohl mit hierländisch als Niederländischem Pfundsohlen Leder dergestalten versehen sollen, damit dergleichen Leder, nach ein oder anderer Person Begehren und der Taxordnung gemäs ohnverweigerlich aufgesezt, und der nicht willige Vorwand, daß Sie kein anders hätten, nicht mehr gebraucht werde; daß deme alßo in Uschuldigem Gehorsam würcklich nachgelebt werde, habt Ihr mit allem Fleiß genaue Aufsicht zu halten, zu bestellen, und auf ein oder deß andern Widersezen mit Geld- und Thurnstraff anzusehen, neben deme Wir Uns auch auf solchen Fall nach befindenden Dingen noch fernere Bestraffung vorbehalten haben, und mehr gedachte neu revidirte Taxordnung einmal eyferigst manuteniren wollen. So habt Ihr auch absonderlich daran zu seyn, und fürterlichste Anstalt zu machen, daß sowohl das Cordowanische und Niederländische Leder betrifft, Krafft obberührten neu revidirten Taxordnung jede dießes Handwercks Genoßen, so dergleichen Leder eingekaufft und hinfüro ein kauffen werden, ein gerecht beglaubtes Urkund, wie vihl für das Pfund bezahlt worden, aufweise und vorzaige, und alsgleich darnach auch solch Leder billichmäßig taxirt, und publicirt werde.

An deme ꝛc.

Stuttgard den 11. Martii Ao. 1654.

398.

General-Rescript wegen der Werbungen und des Eintrittes in fremde Kriegsdienste,

vom 20. März 1654 [147]).

†) Fünfte Hofgerichts-Ordnung,

vom 29. Merz 1654.

147) Druckschrift aus K. Archiv des Innern, wodurch die Aufsicht auf fremde Werber eingeschärft und der Eintritt in fremde Kriegsdienste bei Vermögens-Confiscation verboten wird. S. die Landes-O. von 1621. tit. XXIII. und die Citate daselbst.

†) Siehe die Samml. der Gerichtsgesetze, Theil II. No. 146. S. 460—547. Hieher ist zu beziehen:

399.

Ausschreiben in Betreff des Müller-Gewerbes,

vom 15. April 1654 [148]).

---

†) General-Synodal-Rescript, Kirchen- und Schul-Sachen betreffend,

vom 17. Mai 1654.

Anderer Theil. Tit. II. In was Sachen an das Hofgericht appellirt werden möge, und wie hoch dieselbe Summe seyn solle.

§. 4. Appellationen (jetzt Recurse) in Strafsachen. S. 492.

Dritter Theil. Tit. XXV. Von Schmach- und Schlaghandlungen, wie sich in denselben Insonderheit zu halten. S. 536—538.

148) Erinnert an die genaue Befolgung der Mühl-Ordnung. S. Thl. I. No. 239. d. S.

†) S. die Sammlung der ev. Kirchengesetze Thl. I. No. 98. Hieher gehören folgende Bestimmungen:

Ferner (VI.) ist bey etlichen Dorff-Schulen auch diese Klag eingelangt, daß wa die Gerichtschreiberey vnnd der Schuldienst bey einander seyn, der Schulmeister dem Rathhauß mehr als der Schul abwarte, und die Kinder allein durch sein Weib versehen lasse, oder einen untüchtigen Knaben, wordurch aber die Jugend auch mercklich negligirt wird, als sollen hinfüro, hievorigen außgegangenen Rescriptis gemäß, die Gerichts-Arbeiten nicht eben auff die Schulstunden gerichtet, sondern also angestellet werden, damit der Schulmeister seine Ordinari Schulstunden wo nicht allemal gänzlich, jedoch mehrstentheils zuvor versehen möge: da man aber an einem oder andern Ort auff dem Rathhauß deß Schulmeisters als Gerichtschreibers je nicht entbehren köndte, solle Schulmeister einen taugenlichen Provisorem mit Vorwissen und vorgehender Examination deß Specialis, auff seinen Kosten halten.

Vnd weil (VII.) sich auch etwann begibt, daß die Schulmeister Würthschafft treiben, und solches dergestallten bescheinen wollen, daß ihre Weiber und Kinder allein derselben abwarten, solches aber gar nicht herkommen, als solle dieses gleichfalls, wie auch wa den Schulmeistern der Dorffschützen und andere dergleichen Dienstlin angehenckt werden, abgeschafft.

Obwohlen (X) in der Landts-Ordnung fol. 72. §. 7. Wir Wollen auch ꝛc. versehen, daß die Schultheißen und dergleichen Amptleuten keine Würthschafft treiben, sondern sich deren gänzlich enthalten, und also ihren Ampts-Untergebenen nicht gleichsamb Thür und Thor zum zechen, übermäßigem essen und trincken, auffthun sollen, dieweil aber solches etlicher Orten in gehaltem Synodo sich befunden, wordurch zur Füllerey und andern Vnfueg desto mehr Ursach gegeben werden mag, als solle auch dieses keines Weegs weiter paßirt, sondern gleichfalls abgestellt werden. Vergl. die Landes-Ordn. von 1621. tit. XXX. §. 7. Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 1. Abschn. 1. §. 7.

400.

Ausschreiben in Betreff der Medikaster,

vom 26. Juni 1654 [149]).

---

†) General-Rescript, die in allen Straffällen erforderlichen Prädicats- und Vermögenszeugnisse betr.,

vom 18. August 1654 †).

401.

Ziegler-Ordnung,

vom 30. October 1654 [150]).

402.

General-Rescript in Betreff der Verbesserung der Schäfereien,

vom 18. Dezember 1654 [151]).

Von Gottes Gnaden, Eberhardt, Hertzog zu Württemberg.

Unßern Grueß zuvor. Liebe getrewe. Demnach Wür mit Unßerm und Unßerer Underthanen, nicht geringem Schaden vielfältig vernemmen müeßen, daß die Schäffereyen mehister Orthen, Unßers Hertzogthumbs mit allerhand Arten schlechter und unnützlicher Schaaff Bestellt oder versehen, sonderlich aber, bey theilen nur Böcke vor die Stör, oder da schon diße enthalten, Selbige allein, von groben und harten Haaren under die Heerden geschlagen, dardurch dann

149) Einschärfung der Landes-O. von 1621. tit. LI.

†) S. Gerichts-Ges. Thl. III. Nro. 147 und die Citate daselbst.

150) Sammlung der Handwerks-Ordnungen S. 5013—5027. Die Zünftigkeit der Ziegler ist durch das Gesetz vom 22. April 1828 aufgehoben worden und da die vorstehende Ordnung sich blos auf die Zunft-Verfassung dieses Handwerkes erstreckt: so wird sie hier weggelassen. Eine ältere Ordnung wurde diesem Handwerk gegeben 1598. Hinsichtlich des Gewerbbetriebs bei demselben s. die der Bauordnung vom 2. Jan. 1655 S. 94—103 einverleibte Ziegel-Ordnung.

151) S. die Landes-Ordn. von 1621. tit. LXXXII.

fast in dem gantzen Hertzogthumb nicht guetes an Wollen erzeuget, auch damit Ursach gegeben, daß frembde Wollen herein: und dargegen die Gelter außer Landts gebracht werden.

Solchem hochschädlichen Werckh aber nun reifflich zu begegnen, so ist Unßer gantz ernstlicher gnädiger Befelch, daß Ihr alsobalden erzehltem übel stewren, und aller orthen in Statt und Ambt bey Euch die ohnfehlbare Anstalt machen sollet, daß fürter nach gueter Art Schaaff getrachtet, und under den Heerden, bey befahrendem ernstlichen Einsehens, kein andern Stör, weder die gute und zarte Haar Tragen, gelitten werden; dann da auf die ins künfftig bestellende Visitation ein Ungehorsamb solte erfunden werden, der Uebertretter oder wer sonsten die Schuld tragen möchte, mit Unnachläßlicher Straff angesehen soll werden. Wornach man Sich zue verhalten wißen wird.

Stuettgart den 18. December 1654.

403.

Zweite Bau-Ordnung,

vom 2. Januar 1655 [152]).

Deß Hertzogthumbs Würtemberg revidierte Baw-Ordnung.

(Fürstliches Wappen).

Getruckt in der Fürstlichen Haupt- und Residenz-Statt Stuttgarten, bey Matthia Kautten.

Anno M. D. C. L. VI.

VOn GOTTes Gnaden, Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Grafe zu Mümpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Ober- und Undern-Amptleuthen, Waldvögten, Vorstmeistern, auch Gerichten, Räthen, und Gemeinden, aller Städt und Flecken Unsers Fürstenthumbs Würtemberg, auch die Uns, als dem Landsfürsten, von Schirms wegen, und sonst zu versprechen stehen, Unser Gnad und alles Guts zuvor, und fügen euch zu vernemmen.

Nachdem Wir beyzeiten Unserer Regierung, auß Unserer alten gehabten, in Anno 1568 getruckten Bawordnung, und Satzung,

---

152) Abdruck von 1669 genau verglichen mit der Original-Druckschrift auf der öffentlichen Bibliothek. Weitere Abdrücke sind vorhanden von 1701 und 1758. Auch ist die Bau-Ordnung in der Sammlung der allerhand Ordnungen enthalten. Die ältere Bau-Ordn. vom 1. März 1568 s. Thl. I. Nro. 84 d. S.

allerhand Unordnung, Ungleichheit, und Unrichtigkeit, dem gemeinen Nutzen zu Schmälerung, Abgang, Ubelstand, böſem Geſchmack und Geſtanck, auch zu Fewers-Gefahr, darzu im Bawholtz ein groſſe, gemeine, ſchädliche, gebrauchte Ubermaß befunden. Deßwegen dann nicht allein Unſere Underthanen und Angehörige, in weit läuffige Rechtfertigungen, allerhand beſchwerliche und ungleiche, auch der Billigkeit ungemäſſe Weiterungen gerathen, und erwachſen, dardurch etwan ein Beſcheid wider den andern, nicht ohne groſſen auffgewandten Unkoſten, Müh, Arbeit, Verſaumnuß und Widerwillen, ergangen, ſondern auch Uns, Unſerm Landhofmeiſter, Cantzler, Hoff-Richtern und Räthen, viel vergebenliche Mühe, mit Supplicieren, Appellieren, und anderer Verhinderung Unſerer Geſchäfften und Verrichtungen erfolgt. Dem nun mit Gleichheit und Billigkeit vorzuſeyn, und zu Beſſerung deß geliebten gemeinen Nutzens: So haben Wir dieſelbe, Unſere alte Baw-Ordnung: und Satzungen, mit Rath Unſerer Landhofmeiſter, Cantzler und Räth, auch Unſerer Landſchafft Außſchuß, für die Hand nemmen, und gegeneinander, zu beſſerer, gemeinnutzlicher, richtiger und billicher Gleichheit wol berahtenlich, bedächtlich erwegen, und darauff mit ſolcher nachfolgender gemeinen Baw-Satzung, und Ordnung, Unſer geliebten Landſchafft zu Gnaden, auch Beſſerung deß gemeinen Nutzen, und zu Zier, auch Wolſtand in den Städten, und Geſpärigkeit in den Dörffern, aber allenthalben zu dem gemeinen Nutz und Nohtdurfft, wie hernach underſchiedlich folget, in ein Ordnung bringen, und in Truck außgehen laſſen.

Wöllen demnach, daß fürohin Unſere Amptleuth, Vorſtmeiſter, Wald-Vögt, Burgermeiſter, Gericht, Räht, auch Heim-Bürgen, geſchworne Undergänger, und verordnete häußlicher Gebäw und Fewr-Beſchawer, darüber halten und dieſelbe handhaben. Fürnemblich aber, ſollen die Flötzer auff dem Necker, Nagolt, und Entz, ſo uns zugethan, zu würcklicher Haltung, der hierinnen eingeleibten Flotz-Ordnung, vermögt und angehalten werden. So viel dann die Amptleut und andere, in ihrer Amptung, Verrichtung, und Erkantnuß, und folgends einen jeden inſonderheit, in ſeinen eignen Sachen betrifft, die ſollen ſich all diſer Unſer Ordnung gemäß verhalten, und erzeigen. Deſſen geſchicht Unſer gnädige Meinung.

Newe Baw-Ordnung.

Von Undergängern, Baw- und Fewerbeſchawern [153]).

WJewol gemeiniglich bey Unſern Städten und fürnemmen Flecken, jährlich Undergänger und Fewerbeſchawer verordnet, ſo erfordert doch die Nothdurfft, daß ſonderlich bey Unſern Haupt- und

153) Zu S. 7—19 vergl. die neueren Beſtimmungen in der Inſtruction vom 19. Oct. 1811 und in dem IV. Edikt vom 31. Dez. 1818 §. 5—12. (Samml. der Gerichtsgeſ. Thl. IV. S. 310—311. 673—677).

Ampt-Städten, geschickte Baw-Verständige, und wa mans haben kan, von wolerfarnen Werckmeistern, als Steinmetzen, Zimmerleuten, Schreinern. und Maurern, die sich auff das Meßwerck wol verstehen, wie auch gute, deß Baw-Wesens, in Städten und Flecken, und der Feldgebäwen wolerfahrne Personen darzu gezogen werden, damit ob folgender Unserer Ordnung, in Unserm Fürstenthumb, nach Gelegenheit und Underschied, der Lands Orten, Städt und Flecken, auch den, Vermög und Unvermögligkeiten der Underthanen gehalten, und derselben nachgegangen werde: Und solle denselben Undergängern, Baw- und Fewerbeschawern, auch Werckmeistern eingebunden werden, nach Inhalt diser Unserer Ordnung, so offt man sie darumben ersucht, hienach gemeldter Massen sich zu verhalten und zu erkennen. Es wäre dann Sach, daß darinn kein außgedruckte Maß und Bescheid begriffen, so soll es bey dem alten Herkommen und den Gebräuchen jedes Orts bleiben: Wa auch jemand Brieff, Sigill, oder andere Documenta, sonderbarer Rechten, Gerechtigkeiten, oder hergebrachter unschädlicher Gebräuch hätte, der solle darbey gelassen, und ihme hierdurch nichts benommen seyn.

Der Undergänger Eid und Staat.

DJe Undergänger sollen geloben und schwören, Uns, und der Stadt, oder dem Flecken N. Trew und Warheit zu halten, ihren Nutz und Frommen zu fürdern, und Schaden zu warnen, und zu wenden, nach ihrem besten Vermögen, und an jeglichen Enden, darzu sie von Ampts wegen erfordert werden, und ihnen gebotten wird, redlich und ungefährlich, nach ihrem besten Verstand, Uns zu undergehen, und Unterscheid zu geben, und das nicht zulassen, weder durch Lieb noch Leid, Freundschafft oder Feindschafft, Müth noch Gaben, inmassen sie Gott dem Allmächtigen darumben antworten wöllen, allen Raht und Geheimb biß in den Tod verschweigen, und insonderheit an keinem Ende, da es Uns, als die Herrschafft, oder die Allemand berührt, zu undergehen, ohne Wissen und Beyseyn Unserer Beampten, und der Burgermeister, alles getrewlich und ungefährlich.

Es sollen, vermög und in Krafft Unserer LandsOrdnung, fol. 180 neben Unserm Amptmann und Vorstmeistern, oder in Abwesenheit deren, andern verordnete vom Gericht und Raht, die Undergänger, Baw- und Fewer-Beschawer, auch Werckmeister, jährlich zweymal, als umb Georgij und Martini, unfehlbar herumb gehen, und für sich selbsten die Gelegenheit der Gebäw besichtigen, und ihr Inspection haben, daß diser Unser Ordnung (so viel sie einen jeden der Gebäw, Orth, Plätz und Nothdurfft nach betrifft) gemäß und ähnlich gebawen, Fewers und anderer Gefahr fürkommen, und wa Mangel erscheinet, Bescheid und Maß gegeben werde, wie dieselbe Mängel, Gebrechen und Gefährden zu wenden, zu bessern, und in sichern Stand zu stellen, auch ihr gebender Bescheid unnachläßig werckstellig zu machen, derenthalben sie dann ein gewisse Zeit zu bestimmen, und nach Gestalt der Sachen, von einer, zweyer,

biß in die drey kleiner Frevel Straff darauff zu setzen haben sollen [154]).

Da sich gefährliche Fewerstätt, von aller Gattung Oefen und Caminen finden solten, welche ohne Erlaubnuß, oder da sie schon vergönnet, aber nicht nach beschehener und gegebner Maß gemacht weren, sollen sie Verordnete, als gleich ohne Ansehung der Personen, solche selbsten einschlagen, auch Unsere Amptleuth, die dessentwegen gesetzte Straff sub rubrica von neuen Bachöfen, ꝛc. darbey einziehen und verrechnen.

Nicht weniger solle bey Straff zehen Gulden, niemanden Aschen anderst dann unden in die Gebäw in verwahrte und gemaurte Orth, und keines Wegs oben in die Häuser, auff hültzerne Böden, oder hültzerne Wänd zu schütten, gestattet, und wa man anderst findet, ein jeder Uberfahrer, diser Unserer Satzung, angezeigt, und unnachläßig gestrafft werden [155]).

Es sollen auch die Undergänger, wann ein beschwerte Parthey sich anmeldet, und wider ihren Gegentheil, es betreffe gleich Irrung, Spän oder Strittigkeiten, in den Städten, Flecken, oder auff dem Feld, eines Undergangs, und denselben mit Recht vor ihnen, als UndergangsRichtern zu suchen, und fürzunemmen begehren thut, die Sach fürderlichst vornemmen, nach gestaltsame derselben sich eines gewissen Termins miteinander vergleichen, dem angemaßten Kläger wie auch angegebnen Antwortern solchen wenigst ein, oder nach beschaffenen Dingen, zween oder drey Tag, durch den Stadt- oder Dorffknecht, oder da Frembde darunder begriffen, acht Tag zuvor in Schriften wissend machen, und gebieten lassen, daß sie auff ernanten Tag und bestimbte Stund, an End und Orten, da sich die Spän ereignet, auch wa ein solche Sach Wittfrawen oder Waisen betreffen thäte, die Kriegs-Vögt und Pfleger mit gebräuchigen Tutoriis et Curatoriis versehen, zugleich und also jeder Theil gnugsamb legitimirt erscheinen, und seine habende Brief und Documenta die Sach betreffend, mit sich bringen solle.

Daferr ein Kläger, der deß Undergangs begehrt hat, wann ihme ein Termin bestimpt, und darauff geordneter Massen gebotten worden, ohne Ursach, und zuvor beschehener Entschuldigung, ungehorsamlich außbleiben, dardurch der Undergang und seinen Gegentheil in vergebenliche Versaumnuß und Unkosten führen solte, so solle derselbe das erste mal umb 20 Kreuz. das ander mal umb 30 Kreutzer und zum dritten mal umb eine kleine Frevel, davon die erste zwo ringere, dem alten Herkommen nach, den Undergangs-Richtern, oder gemeinen Städten oder Flecken, die Frevelstraff aber

---

154) S. LandesO. v. 1621. tit. LXXXV., Feuer-O. v. 15. Dez. 1716. III. 11., Landfeuer-O. v. 12. Jan. 1752. IV. 8., Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 2. Abschn. 11., Feuerpolizei-B.-O. v. 13. April 1808. A. XXX.

155) S. G.-R. vom 7. Febr. 1698., Landfeuer-O. vom 12. Jan. 1752. I. 8. Gen.-B.-O. vom 13. April 1808. B. I.

Uns von Unsern Amptleuthen einzuziehen und zu verrechnen, unnachläßig gestrafft, und darzu angehalten werden, so wol seinem Gegentheil, als auch den Undergängern ein gewisses für den Gang und Versäumnuß, nach deß Undergangs billicher Erkantnuß zu erstatten.

Da hingegen der Antworter sich also ungehorsam erzeigen solte, so soll derselbe an Orth und End, als vorstehet, das erste mal 15. Kreutzer, das ander mal 24. Kreutzer, das dritte mal ein kleine Frevel zu Straff verfallen, und darzu schuldig seyn, den Undergängern, wie auch dem Kläger, nach deß Undergangs billichem Ermessen den Kosten abzulegen, da er auch also das dritte mal muthwillig und ungehorsamlich außbleiben solte, so möchte auff deß Klägers Ansuchen, neben der Gelt- auch die Thurnstraff an die Hand genommen, und von den Undergängern in der Sach einen als den andern Weg fürgegangen, unnd ein Urthel oder Spruch gegeben werden.

Solte aber der Kläger oder Antworter redliche und erhebliche Ursachen einzuwenden haben, warumben auff angestelten und verkündten Termin nicht einer oder der andere nicht erscheinen gleich auff die Citation, oder hernach beweißlich anzeigen und darthun könneu, so soll ein solcher nicht allein gehört, sondern auch in der Sach ein anderer Termin ernennet werden.

Wo auch die Undergänger in einer bey ihnen vorgebrachten Sach befinden solten, daß die ein Parthey unrecht, und den Undergang höchlich und vorsätzlich verursacht hätte, so sollen sie das Sprüch- Urtheil- Schreib- und Bietgelt, wie auch von deß Gegentheils Versaumnuß und Kosten billichen Abtrag, dem unrecht habenden Theil einig und allein zu bezahlen, im Urtheil aufferlegen, halten, zu deren Abstattung durch Unsere Beampte sie auch angehalten werden sollen.

Vom Ober-Undergang.

Nach dem sich auch begibt, daß sich in einem Orth Strittigkeiten ereigen, welche zu entscheiden, die Undergänger desselben Orths, auß gewissen Ursach zu partheyisch seyn, oder gehalten werden müssen, und deßwegen insonderheit den Ober-Undergang begehren wurden, ordnen und wöllen Wir, daß auff solche Fäll die Undergänger zu Stuttgart, in den Aemptern under der Steig, so dann die Undergänger zu Tübingen, in den Aemptern ob der Steig, ingleichem die Undergänger zu Stuttgart nacher Tübingen, hingegen die zu gemeldtem Tübingen nacher gedachtem Stuttgarten, vor Ober-Undergänger gebraucht und erfordert werden mögen, da aber die Partheyen umb Ringerung des Unkostens willen, nicht in specie den Ober-Undergang erwehlen wolte, solle ein solches denselben auch unerwerth seyn, und da auff disen Fall allbereit ein Spruch ergangen, soll deß Ober-Undergangs nicht mehr begert, sondern die Sach

durch die Appellation, nach Anleitung Fürstlichen Land-Rechtens, endlich außgetragen, und gerichtet werden.

Und so der Undergang zu Stuttgart, oder Tübingen, oder auch ein benachbarter Undergang, dergestalt auſſer ihrer Marckung, in undergänglichen Sachen erfordert würde, so sollen sie neben zimblicher und gebürender Lifferung, für ihre Versaumnuß mehr nicht, dann der Zeugen Lohn, so von Vogt, Burgermeister und Gericht, ihrer Stadt und Orts sonsten geordnet ist, neben dem Roßlohn erfordern, der auch ihnen unweigerlich alsbalden, und unaufhaltlich gereicht werden solle: Hingegen die überflüssige Zehrungen, im Auß- und Heimreisen, auch sonsten, damit die Partheien nicht über die Gebühr und Vermögen beschwert, und dadurch Recht zu suchen, abgehalten werden, gäntzlich abgeschafft seyn, auch wa von ihnen ein solche Ubermaß auffgewendet, oder gefordert würde, die Partheien dieselbe keineswegs, sondern die selbsten außzubezahlen schuldig seyn sollen.

Es sollen auch die Undergänger, die undergängliche Händel, Bescheid und Urthel nicht auffziehen oder verlängern, sondern so viel müglich, die Sachen zum schleunigsten befürdern, und dermaſsen verrichten, daß nicht billiche Klagen ob ihnen (wie geschehen) bey Unser Cantzley, oder Vogt, Burgermeister und Gericht fürters mehr fürkommen thun.

Nachdem biß anhero von den Undergängern die vorkommene strittige Händel, von Klagen und Antwortungen, es habe dann ein Parthey, ihres gethanen Außspruchs und gegebner Urthel Abschrifft begehret, gar nicht protocollirt worden: Nicht weniger auch die Urthelbrieff nicht durch den Statt- Ampt- oder Gerichts-Schreiber, wie von Alters her gebräuchig gewesen, außzufertigen angegeben, weniger mit der Stadt oder Flecken Insigel besigelt, sondern von ihnen den Undergängern selbst auffgesetzt, unnd under ihrer Subscription hinauß gegeben, in welchem aber offt die nothwendige requisita nicht allein gar außgelassen, sondern auch selbige gar übel stilisirt und unvollkommen erfunden, daß dardurch nicht wenige, den Partheyen zu grossem Nachtheil und Schaden außgeschlagene Rechtfertigungen und Appellationen verursachet worden. Derohalben ordnen und wöllen Wir, daß fürohin die Undergängere, wann sie vorfallende strittige Sachen zu entscheiden haben, alle fürkommende Klagen und Verantwortungen wol bemercken, auch die darüber erfolgende Urthel oder Verglich, es werde gleich von den Partheyen davon Abschrifft begehrt oder nicht, in das gewonliche Protocoll und Urthel-Buch fleissig eingeschrieben, und die vornembste Umbständ best müglich darbey verzeichnen, damit darauß die Urthel-Brief, Verglich und undergängliche Außsprüch recht außgefertiget werden mögen.

Und obwolen nach altem Herkommen die Untergangs-Urthel in Städten gemeiniglich in den Stadtschreibereyen außgefertiget, und von den Städten auch gesiegelt werden, so solle jedoch den Partheyen frey stehen, die Abschrifften unter der Untergänger Unter-

schrifft, oder die Außfertigung derselbigen, bey der Stadtschreiberey unter gemeiner Stadt Insigel zu begehren, welche beyderley Außfertigungen, sie geschehen gleich auff ein oder den andern Weg, gleich-gültig seyn, hieneben auch die Untergängere von den Partheyen, nach Gestalt der Sachen, neben ihrem Lohn, das Schreib-Sigel- und Biet-Geld erfordern, und gehöriger Orthen abziehen sollen.

Da aber sonderbahre wichtige Sachen und Strittigkeiten sich ereigten, mögen die Untergänger zu Führung deß Protocolls, und Außfertigung der Urthel, einen Stadt- oder Gerichts-Schreiber, oder geschwornen Substituten zu sich ziehen.

Daferr die Stadt- oder Feld-Untergänger von jemanden, wer der wäre, zu Untergängern erfordert würden, an Orth und End, da es Uns die Städt oder Flecken, und deren Allmeinden zum Theil oder gar berühren thäte, so sollen sie ohne Vorwissen oder Beyseyn Unserer Beampten, auch Burgermeister, oder ihrer Anwäld von Gericht oder Rath, mit nichten untergehen, vielweniger untergängliche Sprüch-Urthel oder Bescheid geben, gestalten der Articul ihres Eids und Staats, so sie ohne das dahin weisen thut.

Zeugen Verhör, welcher massen in Untergänglichen Sachen, Spänen und Rechtfertigungen, die von den Partheyen fürgestellte Zeugen auffgenommen, beeidiget, und verhört werden sollen.

Da eine Parthey zu Beweisung ihres untergänglichen Fuegs und Rechtens, Gezeugen zu führen, oder zu stellen hätte und begehrte, die soll den Untergängern solche namhafft machen, welche alsdann dieselbe Gezeugen neben den Partheyen, auff gewiß bestimmenden Termin, Zeit und Orth, durch ordenliches Fürgebott vorbescheiden lassen sollen.

Wann dann also vom Kläger oder Antworter oder von ihnen zu beyden Theilen Zeugen ernennt und fürgestellt, auch auff den Enden deß Spahns und Augenscheins zu verhören begehrt werden, sollen die Untergänger die Partheyen ihre Anzeig und Bericht, warumb sie die Zeugen stellen, oder auff was Puncten dieselbe Kundschafft geben, und verhört werden solten, gegen den Zeugen mündlich thun lassen: Und wann ein solches beschehen, die Gezeugen auch solche Anzeig, Bericht und Gegenbericht von den Partheyen angehört haben: So sollen die Untergänger die Partheyen forderist befragen, ob der ein: oder der ander theils sie die Zeugen, bey ihren Ampts: Gerichts: oder Raths-Pflichten, wann dergleichen Personen unter denselben begriffen, oder allein bey der Hand-Gelübd, an eines Eydstatt bleiben lassen wollen, oder ob die Gezeugen, die in recht gebührenden leiblichen Zeugen Eyd, zu dieser ihrer Verhör, schwören und erstatten sollen und müssen.

Dessen sich dann kein Zeug, er sey gleich wer er wölle, da es von beeden oder nur der einen Parthey begehrt würde, zu verwei-

gern, noch zu sperren hat, sondern solchen Zeugen Eyd, in allweg, vermög der Rechten zu schwören schuldig ist, ohne einige Außred, wann die Erklärung von den Partheyen, auff ihr der Untergänger Befragen beschehen, daß entweder die Gezeugen bey der Handgelübd an Eydsstatt zulassen, oder der Eyd erfordern, alsdann soll ihnen der Eyd in folgender Form, und mit diesen Worten ohngefährlich fürgehalten werden.

Zeugen Gelübd und Eyd.

Ihr Zeugen alle, und ewer jeder insonderheit, weil ihr angehört, und vernommen haben, warinn sich die Partheyen auff euch ziehen, und warumb ihr verhört werden sollen, auch dessentwegen jetzo auff den Augenschein geführt worden seyen, werden ewer Trew an eines rechten Eydsstatt geben, (oder) ein rechten leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen schwören, daß ihr in gegenwärtiger untergänglichen Rechtfertigung, auff angehörte Anzeige, für beede Partheyen, ewers gründlichen wissens, die rechte lautere Warheit von euch geben und auffagen, auch darunter keines wegs ansehen, oder euch bewegen lassen wollen, weder Freundschafft, Gesellschafft, Nachbarschafft, Feindschafft, Forcht, Gunst, Neid, Haß, Müed, Schenckung noch Gaben, oder einige andere Ursachen, so euch von der Warheit abhalten möchten, niemand zu Lieb noch zu Leid, wie ihr dann alle, und ewer jeder insonderheit, GOtt dem Allmächtigen, als dem strengesten und Gerechtesten Richter am Jüngsten Gericht, ernstliche und schwere Rechenschafft, dieser ewerer jetzigen Zeugnuß halb geben sollen und müssen.

Wann dann die Gezeugen, auff jetzt gehörten Fürhalt, entweder die Trew an Eydstatt allein, oder auch den leiblichen Eyd zu schwören angehalten, so soll der Eyd ihnen durch den Aeltesten Untergänger (der red) ferner also fürgehalten, und von den Zeugen, mit folgenden Worten ihme nachgesprochen werden.

Wie mir fürgehalten worden, und ich mit Worten bescheiden bin, dasselb auch wol verstanden hab, daß zu thun, dem in allweg nachzukommen, und zu geleben, gelobe und schwöre ich, einen rechten leiblichen Eyd, zu Gott dem HErrn, als mir sein Allmacht hie zeitlich und dort ewig helffen wölle, getrewlich, auffrecht, und ohn alle Gefährd oder Argelist.

Darauff soll und mag in Abwesenheit der Partheyen mit der Zeugen Verhör, nach beschaffenen Dingen gleichbalden, oder an andern End Orthen, dahin die Untergänger sie Gezeugen, bescheiden werden, fürgegangen, doch die Zeugen nicht miteinander, sondern jeder allein und absonderlich verhört werden.

Von Marck- Weg- und Zehend-Steinen.

Demnach sich ergeben, daß zween Nachbarn, zwischen ihren Häusern, Höfflen, Gärten und andern Gütern sich eines Untermarcks

miteinander verglichen, ohne die Untergänger, selbsten Marckstein gesetzt, und solche, als wann sie verzeugt wären, für bider und redlich gehalten: Auch wann einer noch ein Gut zu seinem bekommen, und auß beeden eines gemacht, daß einer die Marckstein, ohne die Untergänger, zwischen dem zusammen gebrachten Gut selbsten herausser gethan und cassirt, nicht weniger mancher ein Höfflen erschüttet, oder ein Gärtlein mit Ländern erhöcht, daß dadurch die Marck-Stein gantz bedecket worden: Ingleichem, daß man in den Feld-Gütern, und sonderlich auff den Aeckern, die Marck-Stein herausser geackert, oder in Erdengerechtsaminen unnd Reutschlägen den Marckseinen zu nahe gegraben, und solche gefällt, daß man nimmer wissen können, wo solche gestanden: Ja man gar ohn gwissenhafft und auß Boßheit die Stein heimlich geändert, verruckt, verdeckt und außgeworffen: So dann daß die Untergänger selbsten, wo durch sie Marck-Stein zu cassiren gewesen, solches nicht gethan, sondern andere, denen es doch, weilen sie der Geheimnuß und Verzeugung wegen darzu nicht verpflichtet, nicht gebühret, es verrichten lassen.

Solche unverzeugte, krafftlose, auch verruckte, verdeckte, gefällte, und gar außgeworffene Marckstein aber, vielfältige, grosse Strittigkeiten und schwehre Rechtfertigungen erwecket, und die Unterthanen in grossen Kosten, Schaden und Nachtheil gebracht, auch die Marckstein zu setzen oder zu cassiren, niemanden, als den Untergängern allein gebührt.

Als thun Wir, solchem Unheil zu begegnen, ordnen und wollen, daß hinfüro alle Marckstein, sie seyen von newem zu setzen, oder da sie auff ein Seiten hangen, wider auffzurichten, zu erhöhen, auch zu ernidrigen, oder gar zu cassiren, durch die Untergängere allein gesetzt, auffgerichtet, erhöcht, auch ernidriget, oder wo man solche nimmer vonnöhten, cassirt werden sollen.

Es soll auch kein Untergänger selbsten auff seinem Eigenthumb kein Stein setzen, oder verändern, sondern mit Vorwissen seines Nachbars, solches seine Eyd-Brüder verrichten lassen.

So soll man auff den Aeckern, ehe und dann man anfäht zu ackern, zuvor alle Marckstein suchen, und Zeichen darzu stecken, damit deren im Fürchen verschonet, und keiner mehr heraüß geackert werde.

In Reutschlägen und Erdengerechtsaminen soll bey zween Schuch breit zu dem Marck-Stein rings herumb nicht graben, damit solcher nicht gefällt, sondern von den Untergängern nach Erfordern und Gelegenheit deß Orths erhöcht, ernidriget, oder beyseits gesetzt werden mögen, und das alles bey Straff, welche nach Gestalt der Sachen gerichtlich erkennt wird, oder nach Außweißung Unserer Lands-Ordnung, fol. 252. gar bey Verwürckung Leibs, Ehr und Guts.

Von Bestraffung deren, in deren Häusern Fewer außgehet [156]).

Wo in einem Hauß oder Gebäu Fewer außgienge, daß darüber die Sturm-Glocken angezogen würde, so solle der Innhaber desselben umb 10. Gulden gestrafft werden, so Uns Unsere Amptleuthe unnachläßig einziehen und verrechnen sollen.

Wer ein newen Haupt-Baw thun, oder Enderung ausserhalb seines Hauß gegen seinem Nachbarn vornemmen will, der soll der Obrigkeit solches zuvor anzeigen [157]).

Wann jemand in Städten, Dörffern oder Weilern einen newen Baw zu thun, oder Enderung ausserhalb an seinem Hauß, gegen seinem Nachbarn, von Außstössen, Erckern, Tachrennen, Wassersteinen mit zugehörigen Rennen oder Schläuchen, wie auch Bronnen, Cisternen, Cloacken und heimlichen Gemachen, und Kemmeten fürzunemmen, vorhabens, der soll vor allen Dingen sein Vorhaben in den Städten dem Amptmann und Burgermeister, und in den Dörffern den Schultheissen und Heimbürgen, bey Straff fünff oder nach der Sachen Wichtigkeit, biß in zehen Gülden, anzeigen: Alsdann sollen bey unsern Städten, der Amptmann und Burgermeister, unverzogenlich den geschwornen Untergang und derselben Stadt sondere verordnete Bawbeschreibere, sampt den bestellten Werckmeistern, oder wo deren keiner vorhanden, sonsten einen verständigen Steinmetzen, Zimmermann, Mäurer oder Schreiner auff den Platz verordnen, auch allen anstossenden Nachbawren, welche der vorhabende Baw berühren möchte, darzu verkünden, dieselbe sollen dann dessen, der bawen will, Meinung und Vorhaben, deßgleichen der Anstösser und Nachbawren Gegenbericht, Einred und Beschwerden, so sie deren einicherley hätten, gnugsam anhören, den Augenschein nothdürfftiglich und mit Fleiß einnemmen, und alsdann, vermög dieser Unserer Ordnung, lautere, außtruckenliche, unterschiedliche Maß und Bescheid geben, wie gebauet werden solle: In Unsern Dörffern und Weilern aber, solle der Schultheiß, Heimbürg, und ein gantz Gericht, sampt dem Untergang, solches selbst verrichten, doch solle die Gelegenheit der Städt oder Fleckens, deß Platz, die Nothdurfft und das Vermögen, deß, der bauen will, in allweg angesehen, betrachtet und bedacht werden.

Ob aber einicher Theil, an solchem ihrem rechtlichen Spruch, beschwehrt zu seyn vermeinen würde, so mag derselbe beschwehrte Theil, in Unsern Städten, erstlichs, für Vogt, Burgermeister, Ge-

156) S. G.R. vom 2. Febr. 1716; Landfeuerordnung vom 12. Janr. 1752, IV, 7; Feuerlöschordnung vom 20. Mai 1808. §. 31. 32.

157) S. Feuerpolizeioerordn. vom 13. April 1808. A. I., Verf. vom 9. Sept. 1840. (Reg.Bl. S. 389.) Gen.R. vom 20. Janr. 1712 (die Fertigung eines Ueberschlags betr.)

richt und Räth und woferr sie auch daselbst beschwehrt zu seyn gedächten, sollen die unter der Steig gen Stuttgarten, und die ob der Steig gen Tübingen zu appellieren Macht haben.

In Unsern Dörffern aber, sollen die Appellationes für das ordentliche Stadt-Gericht gehen, und nicht weiter.

Deßgleichen, wann einer von Stuttgart sich beschwehrt zu seyn, achten würde, der mag gen Tübingen, hergegen einer von Tübingen gen Stuttgarten appelliren.

Und was also, wie ob laut, aller Orthen, auff gethone Appellation geurtheilet und erkennet würde, bey derselben Erkandtnuß soll es endlich bleiben, und keine weitere Appellation gestattet werden.

Von newen Gebäuen.

Damit nun den vorgehenden Articuln würcklich nachgesetzt werden möge, so heist und ist ein neuer Bau, wann einer vom Grund auff, ein alte oder newe Hoffstatt, ein Hauß, Scheur, Stallung, oder andere Gebäu, aufführen will.

Uber das, wann jemand in einem alten Gebäu einen gantzen Stock, er seye unten oder oben, wie derselb mit den vier Wänden umbfangen, außwechslen, oder den alten Bau mit einem newen Stock erhöhen wolt, das solle auch unter die newen Gebäu gezehlt, darfür gehalten werden, und demnach dem nächst obgesetzten Articul unterworffen seyn.

Von newen Gebäuen auff newe Hoffstätt.

Welcher in Unsern Städten oder Dörffern auff seinen Eigenthumbs Grund, Boden, Garten, Hof oder andern Plätzen, wie die Namen hätten, da zuvor kein Gebäu gestanden, von newem ein Hauß, Scheur oder anders, zum Nutz und der Zier auffrichten und bauen wolte, der mag solches (es wäre ihme dann durch sonderbahre Dienstbarkeiten, Conträct, Geding, Verträg, Pact, Untergangs-Spruch oder Urtheil verbotten) wol thun, doch soll er gegen seinem Nachbauren, der an derselben Seiten Gerechtigkeit zu Lufft und Liecht hat, wo nicht ein alter gemeiner Winckel-Trauff, Wasserfall, oder sonst ein gemeine Einfahrt vorhanden, mit solchem newen Bau, seines Nachbauren Lufft und Liecht wegen, drey Werckschuh auff sich selbsten zu rucken, zu weichen, und den Bau so weit von seines Nachbauren Hauß, gerad und bley-recht vom Boden auff ohne Ausstöß auffzurichten schuldig seyn: Im übrigen aber mag einer wol von solchem newen Bau, in solchem Platz, der drey Schuh weit ist, zwischen beeden Häusern den Tach-Trauff und das Kuchen- und Kammer-Wasser richten, schütten und außführen: Hingegen aber gar keinen Winckel mit den Cloacken und heimlichen Gemachen dahin zu machen, oder andern unsaubern Unrath dahin zu schütten noch zu werffen befüegt seyn, sondern umb deß guten Luffts willen sauber gehalten, und deßwegen mit der Säuberung, was da Küchen-Wasser dahin führet, wol in acht genommen werden.

Deßgleichen an dem Orth, da solcher newer Bau an die gemeine Allmeind, Strassen, und Gassen stossen wird, da sollen Unsere Amptleuthe, Burgermeister und Gericht, Maaß und Ordnung geben, wie zu bauen, ob zu der Nothdurfft, und Zier der Strassen und Gassen, hinder sich zu weichen, oder hinfür zu rucken. Bey solcher ihrer gegebenen Maaß, soll es unweigerlich bleiben. Doch sollen die Strassen in keinerley Weiß enger, weder sie vor geweßt, gemacht werden.

So einer von newem bawen wolt, an eines andern Hauß, oder blinde Wand, da sein Nachbawer weder zu Lufft, Liecht, oder Trauff Gerechtigkeit hätte, der mag auf solchem seinem eigenen Grund wol aufffahren, und denselben seinen eigenthumblichen Boden gar einnemmen, unverhindert männiglichs.

Gemeine Allmeind unverbawt zu lassen.

Gemeine Allmeinden Unserer Stätt, sollen endlich und in allweg unverbaut bleiben, bey der Straff, so ein jede Stadt oder Flecken deßwegen hievor gehabt. Es wären dann solche Plätz und Allmeinden vorhanden, die zu gemeinem Nutz, Zier und Wolstand, füglich zu überbauen, so solle doch solches jederzeit geschehen, auff Erkandtnuß, Bescheid und Vergünstigung Unserer Amptleuthe, Burgermeister, Gericht und Rath, oder wem der Enden die ordentliche Erkandtnuß zustehet.

Wie vor den Städten oder Flecken zu bauen.

Wo bey Unsern umbmaureten und beschlossenen, kleinen oder grossen Städten, keine Vorstätt von Alters hero seyen, dahin soll hinführo keinem, wer der immer seye, einigerley Gebäu vor den Thoren, ohne Unser gnädigs Vorwissen und Verwilligung, zu thun gestattet werden.

Da aber alte Vorstätt vorhanden, und einer ein newe Hofstatt überbawen wolte, der soll es anders nicht fürnemmen, noch thun, dann mit Vorwissen und Bewilligung, auch gegebner Maß Vogt, Burgermeister, Gericht und Raths, auch der geschwornen Baw-Beschawer.

Und fürnämlich mögen allhie, in solche alte Vorstätt, diser Bawsatzung gemäß, Scheuren, Bindhäuser, Vieh- und Schweinställ, wol gebawen, darmit in den beschlossenen Stätten, desto mehr Platz (Enge und Fewrs-Gefahr zu verhüten) zu den Häusern gegeben und gelassen werde.

Doch sollen Unsere Amptleuth, Burgermeister, Gericht und Rath, auch Bawbeschauer, wann sie dergleichen Gebäw vergünden, allzeit dahin sehen, und bedacht seyn, darmit dieselben der Stadtwehr, dem Gesicht und Zier, auch den anligenden Gütern, mit Vieh und anderm, nicht nachtheilig, schädlich oder abbrüchig seyen.

Gleicher gestalt, soll man auch nicht gestatten, in den Dörf-

fern, auff ein new Hoffstatt, ausserhalb Etters, und also den Feldgütern zu nahend, einicherley Gebäw fürzunemmen, allerley Gefahr, Untrew, Schaden und Unrath zu vermeiden.

Von newen Gebäwen auff alte Hofstätt.

Wann jemand ein alt Gebäw abbrechen, und ein newen Baw von Grund auffführen will, der soll solchen nimmer, wie der alte mit weiten übelständigen Außstössen auffbauen, sondern an den Allmeindstrassen und Gassen, Vermög jeder Stadt Gebrauchs und Herkommens hinder sich weichen, oder herfür rucken, damit solcher Bau den gemeinen Gassen und Platz ein Zier und Wolstand seye, deßwegen dann auch hierob geschriebenes Capitel: Wer einen newen Haupt-Bau thun will, ꝛc. hiehero auch verstanden, solches wol in acht genommen, und nach ergehenden Bescheiden, gebauet werden soll.

Es soll ein Nachbaur dem andern sein Liecht, Gesicht und Außsehen, mit schädlichen und übelständigen Erckern, weiten Außstössen, und Uberhängen, auch Wasserstein-Rennen an den Küchen, und Obtächern über den Thoren, Hauß- und Keller-Thüren, an den Allmeind-Strassen und Gassen, darinn man streng und täglich wandlet und gehet, nicht verbauen, wie dann hernach von Ausstössen, Uberhängen, Wasserstein-Rennen an den Küchen, Tach-Träuffen und Obtächern über den großen Hauß- und Keller-Thüren besondere Maaß und Ordnung gegeben.

So viel Gerechtigkeit aber ein jeder gegen seinem Nachbauren, an Winckeln, Cloacken, Tach-Träuffen, Thüren, Läden, Lufft oder Liecht, ohnvergittert ersessen, præscribirt, und innen gehabt, so mit alten Briefen, lebendigen Gezeugen, oder alten Zeichen, so sich etwan auch bey den Gebäuen, wie es hievor einmal gewesen, die undisputierlich anzunemmen, und zu observiren seyn möchten, zu erweisen und darzuthun seyn werden, da soll einem ohnbenommen seyn, solches mit dem newen Bau wider einzunemmen, zu gebrauchen, und dem alten Bau gemäß wider auffzurichten, es wäre dann am alten abgebrochenen Bau ein sondere Fewers- oder andere Gefahr erschienen, so dieser Unser Ordnung entgegen, darüber sollen die Amptleuthe und Gericht, Untergänger und Baubeschauer, wie oben gemeldt, Bescheid geben, denen bey gewisser Straff nachgelebt und gebaut werden soll.

Von newen Gebäuen auff alte Stöck.

Welcher einen gantzen alten Stock, unten oder oben außwechslen, oder ein alten Stock mit einem gantzen newen Stock erhöhen will, der soll sein Vorhaben auch zuvor bey gesetzter Straff der Obrigkeit anzeigen, wie oben bey dem Capitel, Wer einen newen Hauptbau thun will, ꝛc. gemeldet: Darauff solle gleicher Gestalten Erkandtnuß geschehen, ob er dessen von wegen der Allmeind, Gassen Strassen, oder gegen den Genachbarten, von wegen Luffts,

Liecht, Tach-Traufs, oder überbauens befugt, oder nicht, damit also niemand ohnversehentlich wider die Gebühr und Billigkeit beschwehrt, noch der, so bauen will, zu vergebenlichen unnöhtigen Costen geführt werde.

Von schleissenden Gebäwen [158]).

Schleissende Gebäw, als da seynd, Außwechslung einer Wand, Balcken, Pfetten, Besserung der Dächer, und dergleichen geringe, ein Gebäw, oder Veränderung der Gemach, zwischen den vier Wänden, oder ohne Mittel in jemands eigener Hoffraiten, mag einer wol seiner Nohtdurfft und Gelegenheit nach, ungefragt, für sich selbsten fürnemmen und thun: Doch sollen die Werckleut ihr fleissig Achtung darauff haben, wamit nichts gebawet werde, das Fewrens halb sorgsam, sondern sollen die jenige, so gefährlich, sorgsame, oder auch ohnnöhtige Bäw zu machen vorhabens, ihrem besten Vermögen und Verständnuß nach, von ihrem ohnverständigen Vorhaben abweisen, und auff bessere nutzlichere Weg bereden, oder Vorschlag thun.

Deßwegen dann auch kein Zimmermann, Steinmetz, Mawrer, Dincher oder Haffner, bey Straff einer grossen Frevel, kein begehrende gefährliche Fewerstatt, sie haben Namen, wie sie wolle, ohngefragt der Verordneten Baw- und Fewer-Beschawer, welche jederzeit bey solchen Werckern den Augenschein einzunemmen, auch wie man bawen, und die Fewerstätt ändern soll, Maas und Ordnung zu geben, machen und verfertigen, damit künfftiger Schaden, so viel müglich, fürkommen und verhütet werde [159]).

Wie auff einen gemeinen Grund von newem zu bawen.

So zween oder mehr, einen gemeinen Grund und Hoffstatt, darauff hievor ein häußlicher Baw, oder gleich keiner gestanden, innhaben, woferrn sie dann gemeiniglich miteinander bawen wöllen, so hat es sein richtigen Weg, wo aber deren einer oder mehr nicht bawen wolte, so mögen die andere oder der einig solchen Grund und Hoffstatt, mit rechtlicher Erkandtnuß zu Handen nemmen, ihren eignen, und alsdann auff deß Eigenthumbs diser Unserer Baw-Ordnung, und dem hievor geschriebenen Capitel, Fol. 20. Wer einen newen Hauptbaw thun will, ꝛc. gemäß, ohne der andern Verhinderung, bawen, darbey der, oder dieselben, so also bawen, von Unsern Amptleuthen und Burgermeistern gehandhabt werden. Doch sollen die oder der einig bawende, den andern für ihren Antheil Grunds, Eigenthumbs und Gerechtigkeit, nach Erkandtnuß in Städten, der

158) S. Verf. vom 9. Sept. 1840. pct. 2. (Reg.Bl. S. 390.)

159) Vgl. Landfeuerordnung vom 12. Jan. 1752. I. 3. Generalverordnung vom 13. April 1808. A. XXII.

sonder Geschwornen, und in Dörffern eines Gerichts, ein gebührende Ablegung thun.

Ob aber einer gleichwol mit zu bawen Lust hätte, aber solches eben zu derselben Zeit, in seinem Vermögen nicht were, so solle ihme von der Obrigkeit und Bawverordneten, eins oder zwey Jahr Frist gegeben. Wann er aber auch in diser Zeit zu bawen nicht vermöchte, so solle es alsdann bey dem Innhalt deß obgesetzten Artickuls bewenden. Darmit also kein Theil an seinem Rechten und Wolfahrt verkürtzt, noch die gemeinnutzliche Nohtdurfft verhindert werde, doch mit diser Bescheidenheit, daß die Reichen die Unvermöglichen nicht übertreiben, und ihres gefallens untertrucken.

Wie gemeine Häuser und Schewren unter einem Dach gebawen sollen werden.

Wo Häuser oder Schewren, so gleichwol unter einem Dach, aber doch unter mehrerley Händ zertrennt seyen, bewohnt und gebraucht werden, die in Abgang kommen, und der eine Theil wolte der Nohtdurfft nach, von Grund auff, oder mit Außwechslung eines Stocks, oder was anders schleissends daran und darein bawen und bessern, und der ander nicht, so solle alsdann in der Stadt, Vogt, Burgermeister, Gericht, sampt dem Undergang, und geschwornen Baw-Beschawern, und in Dörffern, von Schultheiß, Heimbürgen, Gericht, und Undergang, auff den zuvor eingenommenen Augenschein deß Begehrenden, auch gemeinen Nutzens, und jeder Stadt und Fleckens Gelegenheit, Nohtdurff und Wolstand nach, Bescheid, Maas, und Entschied, als ziemblich und gebührlich ist, geben, wie dem Begehrenden, der oder die andern, sollen helffen bawen, darmit dannoch niemand unbillich übereilet und gefähret werde. Bey solchem gegebenen Bescheid und Entschied es auch würcklich und unverweigerlich bleiben solle.

Von bawfälligen Häusern.

Alte Häuser und andere Gebäw, so übel vergangen, in Bawfälligkeit und Abgang gerahten, die sollen von den Inhabern, nach Bescheid der Obrigkeit, Gericht und verordneten Baw-Beschawern, welche ihr fleissige Inspection über solche bawfällige Häuser haben sollen, Schaden zu fürkommen, nohtwendiglich und so viel müglich, unverzogenlich, nicht nur gesprieſt, sondern gar wider gebessert werden, aber die Häuser und andere Gebäw, so Alters halb also vergangen, sondern gar wider gebessert werden, aber die Häuser und andere Gebäw, so Alters halb also gegangen, daß zu Gefahr und Schaden deß gemeinen Nutzens, Einfallens zu befahren, die sollen von den Inhabern, wenigst zu Erhaltung der Ziegel, und deß noch dabey befindenden guten Holtzes, gleich bey Straff zehen Gulden nicht allein abgebrochen, und wo es gewölbte Keller hat, damit solche auch nicht Schaden nemmen, mit einem schlechten Dach et-

wan nur von Brettern bedeckt, sondern auch innerhalb zwey, drey, oder mehr Jahren, wider nach Beschaid, Erachtung und Erkantnuß der Verordneten, deß gegenwärtigen Nohtfalls, und Gelegenheit der Städten, Flecken, Sachen, und deß armen Vermögen, zur Nohtdurfft und Wolstand deß gemeinen Nutzens wider gebawen, doch bey jetziger beschwerlichen Zeit billich grosses Einsehen gehalten, und der gemein arme Mann hierunter nicht gefährd, noch übereilet werden.

Wann ein oder mehr Inhabere, auff beschehen und angelegt Gebott, solche bawfällige, schleissende oder Haupt-Gebäw erstmals, wie ihme aufferlegt, nicht vollführt, und die augenscheinliche Mängel bessern würde, der oder dieselben, oder auch da ein Zimmermann, Steinmetz und Mäurer hieran verhinderlich gewesen, und schuldhafft wäre, sollen von gemeiner Stadt oder Flecken, nach Erkantnuß, in ihren Baw-Kosten zu bezahlen, gestrafft werden, und wo einer also über solche verwürckte Straff und Rügung, nochmals hernach solchen Baw, dem ergangenen uns empfangenen Bescheid nach, in einer Jahrsfrist, nicht vollführen würde, solle er zu dem andern mahl zwiefach gestrafft und gerügt werden.

Da aber einer zum dritten mahl ermahnt, einen Haupt-Baw, darbey einfallens halb, Gefahr und Schaden zu gewarten, nicht vollführen wurde, darmit dann hierdurch der gemeine Nutz, diser Ungehorsame halber, desto weniger geschwächt werde, so soll alsdann derselbig Baw, zu Straff, vom Gericht confiscirt, und alsdann von ihnen, dem gemeinen Nutz zu Besserung und Wolstand, diser Unser Satzung und Ordnung nach, und wie billich, verbawet, oder einem andern in billichem Werth verfolgt, und zu überbawen einhändig gemacht werden.

Wann aber einem also erstmals gebotten zu bawen, und es nicht in seinem Vermögen wäre, also wie deß gemeinen Nutz Rath ist, zu bawen, und solches zu thun verweigern wolt, so solle er entweder solche alte Behausung und Hoffraitin, einem andern in bestimbter Zeit zu verbawen, käufflich, oder in andere wege eigenthumblich zustellen, und bawen lassen. Wo nicht, so solle alsdann ein jeder Unser Unterthan und Zugethaner an selbigem Ort gesessen, Macht und Erlaubnuß haben, von Vogt, Burgermeister, oder Schultheiß, Heimbürgen, und Gericht, solche Hoffstatt umb gebührenden Werth, nach Erkantnuß, an sich bringen, und dieselbige mit seiner gegebenen Maß zu verbawen.

Wurde aber kein Person vorhanden seyn, die solche Gebäw und Hoffraitinen, zu Besserung deß gemeinen Nutz, also zu verbawen, annemmen wolt, und auch der Innhaber, die nicht selber bawen, noch verkauffen köndte. Darmit dann hierdurch der gemein Nutz, und die Angesessene kein Gefahr, und wenigern Abgang gewarten, und besorgen dörfften: So mögen die Communen alsdann solche Gebäw, und Hoffraitin zu Handen nemmen, und der Nohtdurfft, ordentlich, und dieser Unser Satzung auch überbawen. Wo dann ein Commun über den Bawschilling, und auffgewendten Kosten ein

Uberbesserung, auſſer solchem Gebäw, und Hoffraitin bringen wurde, alsdann dem, so die Hoffstatt zugehört hat, und ohne seinen Schaden, sie nicht selber verbawen, oder verkauffen können, die darauß getriebene Uberbesserung zustellen.

Von verfallenen Häusern und Gebäwen, auch alten Hoffraitiuen [160]).

Wo verfallene, durch Brunst, oder andern Gewalt abgangene Gebäw, und Hofraitin befunden, so solle dem Innhaber, Grunds, Eigenthumbs, oder Zinsherren, aufferlegt werden, dieselben in einem, zweyen oder dreyen Jahren, nach Gestalt deß Innhabers Sachen, und Gelegenheit der Stadt, oder Fleckens, auch derselben Gemein nutzlicher Nohtdurfft, und Zier, auff deß Amptmanns, Burgermeisters, Gericht, und der verordneten Bawbeschawer gegebner ordentlicher Maß und Bescheid, zu verbawen, oder einem andern, so der Stadt oder Flecken träglich, und deß Vermögens, die also zu überbawen, zustellen.

Wo solches hiezwischen, und vor Außgang der darauff gesetzten Jahr, nicht beschehe, alsdann soll ein jeder Unserer Unterthan und Zugethaner, am selbigen Orth gesessen, so der auch der Stadt oder Flecken, als obgemeldt, träglich, und vermögenlich zu bauen, Macht haben, die in dem Werth, wie sie von dem Gericht, und den Geschwornen geschätzet, an sich zu ziehen, und die dieser Unser Bau-Ordnung, und gegebner Maß nach, zu überbauen.

Im Fall aber, daß weder der Innhaber, noch Grunds- oder Zinß-Herr, in solchen besetzten Jahren, nicht bauen, sondern Ungehorsam hierwider erscheinen würde, und dann auch sonst niemanden die, als obstehet, zu überbauen, anzunemmen vorhanden, so soll das Innhaben desselben abgangenen Gebäus, und Hofraitin, auch Grunds, Eigenthumbs und Zinß-Gerechtigkeit, welcherley die wären, mit aller deren Anhängen und Zugehörden, gemeiner Stadt oder Flecken daselbst, frey, lediglich und eigenthumblich, von gemeines Nutz wegen, wie mehrer theils bey Unsern Städten und Alters Herkommen, heimgefallen seyn, dieselbigen jeder Stadt, oder Fleckens Gelegenheit nach, selbst zu deß gemeinen Nutzens Nothdurfft, und Zier, dieser Unser Bau-Ordnung nach, als ihr frey Eigenthumb, zu überbauen, oder andere für eigenthumblich, solcher maſſen überbauen lassen.

Es mögen auch solche verfallene Häuser, und Gebäu, zu allen Zeiten, über kurtz oder lang, in ihr vorig Wesen und Stand, ohn einige Exception, noch Einred einer Præscription und Verjährung der Verlegenschafft, widerumb gestellt, gebauen und auffgericht werden. Ob gleich den anstossenden Nachbauren Lufft oder Liecht dardurch verschlagen, oder benommen würde.

---

160) S. Landesordnung von 1621. tit. LXXXV. §. 8 u. 9.

Wann dann zwischen dem Nachbauren, und dem Bau-Herren, deßwegen Spähn oder Zwytracht entstehen würde, also daß der Bau anderst, dann der vor gestanden, gemacht wolte werden, und hierumb nicht lauter Anzeig, Schein oder Kundschafft vor Augen wäre, wie solcher Bau vor, Weite, Breite oder Länge halb geweßt, so sollen Unsere Amptleuthe, Burgermeistere, Gericht, Untergang, und die geschworne Baubeschauer in Städten, und dann in Dörffern Unsere Schultheissen, Heimbürgen, Gericht und Untergänger, Maaß, Form, und Bescheid, nach Gestalt, Nothdurfft und Gelegenheit deß gemeinen Nutzens und Wolstands, und dieser Unser Bau-Satzung und Ordnung nach, gegeben, wie weit, lang, breit, und mit was Geschicklichkeit wider gebauen solle werden, als ziemlich und gebührlich. Darbey es auch endlich, und unverweigert bleiben soll.

Von Aeckern, Weingärten, und andern unerbauenen Plätzen in Städten, darauff zur Nothdurfft und Wolstand füglich zu bauen.

Wo in Stätten in der Ring-Mauren, noch solche unverbaute Hofstätten, Plätz und Gärten, Aecker und Weingärten, wie fürnämlich zu Stuttgarten, vorhanden, so an die Strassen und Gassen, (besonder da ein gemeine Straß, Wandel und Tröff ist) stossen, und der Innhaber, oder Eigenthumbs- Grunds- oder Zinßherr, die nicht selber zu seiner, oder der seinigen Nothdurfft, zu verbauen hätte, oder wolte, So fern dann Unterthauen daselbst vorhanden, die keine häußliche Wohnungen hätten, und doch gern eigene bawen wolten, und deß Vermögens wären, also dem gemeinen Nutz zu Nothdurfft, und Zier zu bawen, auch solche gemeiner Stadt täglich wären, darzu solche noch unverbawte Hofstätt und Plätz, keine Allmeinden, auch keine sondere nothwendige Zugehörd zu einem Hauß wären, als ein Mist-statt, Stall, Vorhöflin, Einfahrt, oder Lust-Gärtlein hinder dem Hauß, oder dergleichen, so soll ein jeder solcher Unser Unterthan, mit Vorwissen Unsers Amptmanns, Burgermeisters, Gericht, und geschwornen Bawbeschawer, dieser Unser Ordnung, auch altem Herkommen nach, und zu Besserung deß gemeinen Nutzens, auch Zunemmung der Mannschafft, Macht und Gewalt habeu, bey den Innhabern, Platz zu einer Behausung zu begehren, und zu erfordern. Darzu ihme Unsere Amptleuth, und Gericht, so viel thunlich, und gemeinnutzlich, berathen und beholffen sollen seyn. Und wo sich der Innhaber selbiger Plätz, sich darumb mit einem solchen nicht vergleichen möcht, so soll er denselbigen Platz widerlegen, in dem Werth, wie ihme der durch die Verordneten, oder ein Gericht geschätzt wird. Alles in Bedenckung, daß die Baw-Güter und Gärten, ins Feld, als prædia rustica, und die häußlichen Gebäw, in die Städt und Flecken, als prædia urbana, gemeinnutzlich gehören. Doch wann auch einer alsdann also bawen will, soll er solches, dieser Unser Satzung und Ordnung, wie er derselbigen nach beschaiden wird, thun.

Von gemeinen Wänden.

Wo zweyer Nachbarn Häuser, so nahend aneinander gelegen, daß kein Winckel entzwischen, so sollen sie von wegen bessers Raums und Weite, auch Sicherheit deß Fewers, die Schiedwand miteinander mit Steinen in die Rigel mauren, in gemein machen und auffführen. Und dieselb alsdann für ein gemeine Wand halten und brauchen.

In ein gemeine Wand, soll niemand also brechen, bawen, oder auch einigerley Unsauberkeit, rein oder unrein Wasser daran richten, Mist, Kericht oder Kutter, daran schütten noch legen, dardurch sie verletzt, beschädigt, oder zu Bawfälligkeit und Abgang gebracht und befürdert werden möcht. Sondern solche gemeine Wänd soll man jederzeit in wesentlichem Baw und Ehren, ungeschwächt und unbeschädigt, nachbarlich erhalten.

So ein gemeine Mawr oder Wand nider wäre, die der eine Gemeinsmann, zu seiner Nohtdurfft, und in seinem eignen Kosten erhöcht, oder gar von newem auffgeführt hätte, darauff hernach der ander Gemeiner auch bawen wolt, so soll ihme solches ehe nicht zugelassen seyn, er habe sich dann zuvor umb den auffgewandten Bawkosten, mit seinem Nachbarn und Mitgemeiner verglichen.

Durch was Zeichen, Mawren und Wänd, daß sie gemein seynd, zu erkennen.

Wo zwey Häuser mit einer einigen Wand oder Mawr unterschieden, da sonst nichts darzwischen ist, und beeder Häuser Balcken, von gleichem Alter zugleich darein gelegt, und darauff gebawen, so wird sie, wo kein anderer Beweiß vorhanden, für ein gemeine Wand oder Mawr geachtet. Es were dann Sach, daß in einer alten höltzin gezimmerten Wand, die Büg und Zwerchrigel, alle an einer Seitten, allein angeblattet, und die Häupter der höltzin Nägel, allein auff einer Seitten angeschlagen: So wird dieselbe Wand, für dessen eigen geurtheilet, auff welches Seitten die Büg und Rigel angeblattet, und die Nagelhäupter gesehen werden. Doch soll hinfüro gäntzlich verbotten seyn, die Rigel oder Büg anzublatten, sondern sollen von den Zimmerleuten, wie unden vermeldet, eingezäpfft werden.

So werden auch gemeiniglich diſe Mawr oder Schidwänd für gemein geschätzt, darauff ein gemeine Tachrinn oder Kener, so von beeden Häusern das Regenwasser empfahet und abträgt, gelegt. Es wurde dann von einigem Theil, ein anders fürgebracht und bewiesen. Ein steinene Schidmawr, zweyen Häusern zugleich dienende, wann sie an einer Seitten, wie an der andern, gerad auffgeführet, und mit keinen Blindfenstern, eingemawrten Ristlöchern oder Absetzen gemerckt oder bezeichnet, so wird sie für ein gemeine Mawr gehalten. Wo aber abgesetzte blinde Fenster, und solche Ristlöcher in die Mawren gesetzt, so soll die Mawr an derselben

Seitten so dick für dessen Eigenthumb geurtheilet werden, so tieff die blinde Feuster, Absätz, oder Risthöltzer seynd.

Und nachdem Unsere Städt und Flecken, etwa sonderbahre Gemerck, Zeichen der gemeinen und eignen Wänd haben, so lassen Wir es auch bey solchen ihren hergebrachten Gebräuchen diß Orths beruhen.

Von Außstössen, Erckern und Fürschöpffen.

Als gemeiniglich, auch in Unsern Städten, die Häuser, bevorab gegen dem Marckt, Plätzen, und Wandel-Gassen, dem gemeinen Nutz, der Zier, und den Haupt-Gebäwen selber, in viel Weg beschwerlich, mit Krümme, grossen Lästen, und in ander Weg, in alten Stöcken zu weit auß, und überstossen seyn, so sollen fürohin, in allen newen Gebäwen, nämlich, da die untere Stöck von Stein und Mawerwerck erbauet werden, und oben ein gehawen steiner Haupt-Gesims bekommen und darauff gelegt wird, nicht über ein Werckschuh: Da aber die untere Stöck von Holtzwerck gemacht, und das Gebälck auff der Streckpfetten ligt, die Balcken-Köpff nur neun Zoll weit außgestossen werden, die übrige Außstöß, am andern und dritten Stock, wie auch am Dachstuhl, sollen über sechs Zoll nicht seyn, und jedes Gestich oder Gebälck auff die Brust-Höltzern oder Pfetten, satt und wol eingekämpt, aber gar nicht mehr mit hol außgekehlten Simsen gemacht, sondern die Balcken-Köpff im freyen Lufft gelassen werden.

Und nachdem bißhero hin und wider viel grosse Ercker und Fürschöpff, von etlichen eigen Gewalts gebawet worden, damit den Nachbarn nicht allein ihr Außsehen zu Nachtheil und Schwächung ihrer Häuser genommen, sondern auch viel Streit und kostbarliche Rechtfertigungen erwecket worden, welchem Unheil künfftig zu begegnen, ordnen und wollen Wir, daß bey Vermeidung Unserer Straff der zehen Reichsthaler, und gemeiner Stadt für ihre Rügung zehen Gulden, zu bezahlen, neben confiscirung deß Baws und Hoffraitten, auch Abschaffung und wider Abbrechung eines solchen gebawten von Uns unbewilligten Erckers oder Fürschopff, keiner, ohne Unser sonders Vorwissen, und gnädiges Bewilligen, einen Ercker und Fürschopff, er seye gleich klein oder groß, ein oder zwey Stock hoch, vor sich selbsten bawen, sondern zuvor bey Unserer Cantzley darumb unterthänig einkommen, und eines gnädigen Bescheids darüber erwarten soll.

Wo auch an alten Häusern, und Gebäwen, noch gemein schädliche Außstöß, Außladung, Wänd oder anders, wie das seyn möchte, wären, die den Häusern zu Last, Schaden und Beschwernuß dienen, oder einfallen möchten, sollen Unsere Amptleut, Burgermeister, Gericht und Rahr, jedes Orts, sampt den geschwornen Baw-Beschawern, dahin gedencken und sehen, wie die füglich hinweg gethan, und in ander weg den Häusern gemeinnutzlicher, und in andere fügliche wege, mit ihren gegebenen Bescheiden, geholffen möge werden.

Wann aber ſolche unzierliche Außſtöß durch den Jnhaber verruckt, ſo ſoll er ſie nicht mehr zumachen, ſondern diſer Ordnung gemäß zu bauen ſchuldig ſeyn.

Und ſo über gegebenen Beſcheid, der Jnhaber deß Baws nicht gehorſamet, ſoll er Uns zu Pön zehen Pfund Heller, und gemeiner Stadt zu Rügung fünff Pfund Heller, zu bezahlen, verfallen, und alsdann nichts deſto weniger der Jnhaber ſchuldig ſeyn, ſolchen nachtheiligen und ſorglichen Baw hinweg zu thun, und dem ergangenen Beſcheid nach, zu machen, bey Vermeidung doppelter Straff. Und wo hierwider und hernach einem Menſchen, Vieh, oder anderer Schaden davon entſtünde, ſoll derſelbe dargegen ihr gebührende Klag fürzuwenden, unbenommen ſeyn.

Von Hinein- oder Herfürruckung der Gebäw, gegen den Allmeinden, Straſſen, Creutz- und Abgaſſen.

Nachdem wir befinden, da alte Häuſer und Gebäw anff den Allmeinden ſtanden, und wo die abgebrochen, und von newem ſolten gebawen werden, daß man alsdann mit denſelben ſolle von der Allmeind, jeder Stadt Gewohnheit und Brauch nach, hinein rucken, aber hergegen die Jnhaber und Beſitzer, zu Verhinderung derſelben Gebräuch und nohtwendiger Zierd, etwa unterſtanden, dieſelben Häuſer unten außzuwechſeln, oder von oben ab zu bawen, jetzt da, dann dort ein Stuck darauß zu brechen, biß ſie ſolch Hauß wider in den alten Stand, gemeinnutzlicher Satzung, und Wolſtand zuwider, gebawt, und in Weſen gericht.

Und aber in keinen Dingen, Liſt, Auffſatz, und Gefahr geſtattet werden ſoll: So ſtatuiren, ordnen und befehlen Wir gemeiniglichen, daß fürohin, wo ſich ſolches begeben wolt, darauff dann Unſerer Amptleut, Burgermeiſter, Gericht und Raht in jeder Stadt, ihr Auffſehen haben ſollen, das nicht geſtatten, ſondern darinnen dieſer Unſer Satzung und Ordnung nach, gebührenden Beſcheid und Maaß geben. Auff daß Gefahr und Auffſatz fürkommen, und nach gemeinem Nutz und Wolſtand gebauen werde.

Als nun ſchier gemeiniglich in Unſern Städten, die gemeine offene Märckt, Plätz, Landſtraſſen, Creutz- und Wandelgaſſen, mit den Häuſern gebauen, krums, ecket, ſchrägs, abſätzig, und etwan eins für das ander, dem gemeinen Nutz, Trauff, offenen Wandel, und Wolſtand, in allweg zu beſchwerden, überbauen ſeyn. Darmit nun dem künfftig vorgeſtanden, und deß gemeinen Nutz erheiſchender Nohtdurfft, Gelegenheit und Zier, Erweiterung Weg, Plätz, der Straſſen und Gaſſen eben, der Schnur nach, richtig gebauen möge werden: So ſtatuiren, ordnen und wollen Wir, wo fürohin einer ein alt Hauß und Gebäw, auff oder gegen dem Marckt, Platz, Landſtraſſen, und gemeinen Creutz- oder täglichen Wandelgaſſen ſtünde, und ſolches biß auff den Grund abbrechen, und wider von newem bauen wolt, ſo ſollen Unſere Amptleut, Burgermeiſter, Gericht, Raht, Vndergang und verordnete Bau-Beſchauer, vor dem abbre-

chen, das Hauß und Gebäw, auff den Grund, weil das noch auffrecht stehet, abstechen, und mit deutlichen unfehligen Zeichen mercken. Alsdann darauff ihme Bauern Bescheid, und Maaß geben, der Gassen, und andern Gebäuen Gelegenheit, und der Schnur eben nach, dem gemeinen Nutz zu Nohtdurfft und Wolstand, hinter sich zu weichen, oder weiter und mehr herfür, gegen oder auff die Allmeind mit seiner gebührenden Maaß zu rucken, und zu bauen. Und man nemme oder gebe einem also viel oder wenig, so soll allweg von den Gerichten, geordneten Bau-Beschauern, für dasselbig ein gebührliche, und billiche Geld-Tar gemacht werden.

Straff der Ubertretter diser Satzung.

Da der jenige so bauet, wie auch Handwercksman von Zimmerleuten, Steinmetzen und Maurern, sich hierüber gefährlich und ungehorsamlich vergreiffen würde, so ist Unser Meinung, daß nemblich jeder, so wol der Handwercksmann, als der Bauende, so also hierwider mit Gefahr, und ohne erlangten Bescheid, einen oder mehr Stöck außwechslen würde, durch Vogt, Burgermeister und Gericht, mit gebührlicher ernstlicher Straff, davon gewiesen, und nicht desto weniger der Bau abgeschafft werde, und der Bauende, wie auch sein Handwercksmann, so seinen Grundbau also abbrechen, und wider ergangene und gegebene Bescheid und Maaß, gefährlich und ungehorsam bauen wurde, jeder Uns zehen Gulden, und gemeiner Stadt fünff Gulden für ihr Rügung geben, und nichts desto weniger den Bau in einer auffgesetzten Zeit abheben, und dem gegebenen Bescheid nach wider aufführen, bey Verwürckung desselbigen Hauses und Gebäus.

Von Creutz- und Abgassen.

Dieweil die Creutz- und Abgassen in Unsern Städten, gemeiniglich so eng, daß sie nicht allein mit dem gemeinen täglichen Wandel beschwerlich zu gebrauchen, sondern dem gemeinen Nutz, Fewersnoht, Lufft und Liecht halber, gantz gefährlich, So verordnen und wöllen Wir, wo künfftiglich newe Gebäw fürgenommen, daß von Unsern Amptleuthen, Burgermeister, Gerichten, Undergängern, und Baubeschauern, mit ihren Bescheiden und Massen, dahin gedacht und gesehen werde, damit solche enge Gassen, wo es der darunder gelegnen Keller halb, ohn Schaden seyn mag, zu Nohtdurfft und Zier deß Gemeinen Nutz, so viel müglich, also erweitert werden, daß jede über fünff und zwantzig Schuh in der Weite haben und behalten möge. Es were dann Sach, daß durch solch weichen die Keller bloß gelegt wurden, da solle derselben verschonet werden [161]).

161) S. Generalverordn. vom 13. April 1808. A. II.

Von Schewr-Gebäuen [162]).

Als auch in vielen Unſern Städten Scheur-Gebäu, gegen dem Marck, Plätzen, und gemeinen durchgehenden offenen Straſſen, und Gaſſen, dem gemeinen Nutz und Zier in viel Weg beſchwerlich, und verhinderlich befunden: So ſoll fürter hin, wo man bauen will, in Unſern fürnehmen Städten, da Landſtraſſen durchgehen, und gemeine Gewerb und Handthierungen getrieben werden, auch Handwercker zu täglichem Kauff geſeſſen, mit Kauffen und Verkauffen, deß Zugangs beddrffen, da auch Wochen- und Jahr-Märckt von Alters her, gehalten worden, an denſelbigen Orthen ſollen keine Scheuren mehr gegen den offnen Marckt, Plätzen, Straſſen und Weittin, gemeinen täglichen durchgehenden, wandelbahrenen Gaſſen geſetzt, noch gebauet werden. Bey Straff zehen Gulden, in armen Kaſten zu geben, und der Stadt für ihr Rügung in ihren Bau-Koſten vier Pfund Heller, und nichts deſto weniger der neu auffgericht Bau, bey Einziehung deſſelben, wider abgethan, und ein Hauß dahin gebauen werden. Und wo hievor an dieſen Orten alte Schewr-Gebäw ſtehen, die ſollen ferner zu keiner Schewr mehr gericht, noch an Balcken, Schwellen, Säulen, Wenden, Dachung oder anderm außgehebt, und gebeſſert, ſondern wo dieſe alte, und hievor gebawte Schewren in Abgang kommen, alsdann ſollen die allein zu häußlicher nohtdürfftiger Wohnung, diſer Unſer Ordnung, Satzung, auch gegebenem Beſcheid und Maaß nach, gebawen werden.

Auff was Hoffſtatt auch bißher ein Hauß geſtanden, da ſoll fürthin nicht zugelaſſen werden, ein Schewr oder andere Gebäw darauff zu bawen, Gärten oder andere Plätz darauß zu machen, ſondern dahin widerumb, Unſer gemeinen Ordnung nach, ein Hauß gebawen, und geſetzt werden.

Würde aber einer ſolches übertretten, der ſolle den Nechſten ſchuldig ſeyn, den Hauß-Baw, wie er dieſer Unſer Ordnung nach, ordentlich beſcheiden wird, bey Verwürckung der Hoffraitin, zu vollnführen.

Es ſoll auch in kein Scheuer, einig Feuerſtatt gemacht noch gerichtet werden. Wo es aber einer hierüber für ſich ſelbſt thät, der ſoll ſolche Feuerſtatt alſobald wider abthun. Wo aber hierunter, und hierdurch, ein Schad und Gefahr entſtehen wurde, ſo ſtehet einer deß Ungehorſams halb, nach Geſtalt der Sach, ernſtlich zu ſtraffen. Doch ſoll den Beſchädigten, ihr Klag gegen einem ſolchem hiemit unbenommen ſeyn.

Es ſollen auch, ſo viel müglich, die Scheuren, ſo in Städten von neuem gebauet werden, von den Häuſern und Feuerſtätten, ſo weit hindan geſetzet, daß deſto weniger Fewrs-Gefahr zu gewarten. Auch die Wänd gegeneinander mit Mauerwerck, oder das Holtzwerck in die Rigel gemaurt, für Gefahr verſehen werden.

Wann fürthin einer ein new Hauß und Schewren in Städten,

---

162) Daſelbſt, A. IV.

doch nicht gegen dem offenen Marckt und Straſſen, ſondern gegen Zwerch- und Abgaſſen bauen wolt, und ob ihme gleich Hauß und Scheuer unter ein Dach, von Unſern Amptleuten, Burgermeiſter, Gerichten, und verordneten Werckleuten, der Gelegenheit und Nohtdurfft nach, zu bauen, zugelaſſen wurde, ſo ſoll doch derſelbig darzwiſchen ein Mauren von guten Steinen, von Grund dreyer Schuch, und mit dem Abſatz, biß in den Fürſt, zweyer Schuch dick, durchauff führen, oder nach Erkantnuß, den untern Stock gar ſteine, und fürauff biß in Fürſt, wol und gut in die Rigel gemauret werden, bey Straff in Armen Kaſten fünff Pfund Heller, und der Stadt in ihren Baukoſten drey Pfund Heller. Und nichts deſto weniger, wo anderſt hierwider gebawen, denſelbigen bey ſolcher doppelter Straff, wider abzubtechen, und jetztgehörter maſſen zu verſehen, und auffzuführen.

In den Städten, da Jahr- und Wochen-Märckt gehalten, Handwerck und Gewerb getrieben werden, da auff den Plätzen, Märckten, und fürnehmen Gaſſen Schewren ſtehen, und einer daſelbſt hin, auß Erforderung der groſſen Nohtdurfft, ein Hauß zu bauen vorhabens, zu Zier und Wolſtand der Stadt und Gaſſen, ſo ſoll derſelb, doch mit Erkantnuß Vogt, Burgermeiſter und Gericht, Macht haben, ſolche Schewren dem Inhaber abzukauffen, der ſie ihme auch in billichem Kauff verfolgen zu laſſen, oder ſelbſt ein Hauß dahin zu ſetzen ſchuldig ſeyn ſoll. Es wäre dann Sach, daß ein anderer tauglicher Platz vorhanden, daß einer oder der ander damit zu vergnügen, oder zu vergleichen, ſo mag Vogt, Burgermeiſter und Gericht zwiſchen denſelben ein Mittel, Abwechslung, oder Tauſch treffen, auff daß ihnen zu Fried und Einigkeit geholffen, und dannoch der Stadt Zierd und Wolſtand betrachtet werde. Doch in allweg dahin ſehen, daß keiner zu ſeinem ſcheinlichen Schaden, zu verkauffen getrungen werde.

Von Schewr-Thoren.

Wo fürohin von newem dieſer Baw-Ordnung und Gelegenheit nach in Städten ein Schewr gegen der Allmeind-Gaſſen zu bawen erlaubt wird, da Jahr- und Wochenmärckt, Handthierung, Gewerb, und Handwerck gehalten werden, wie auch, wo Landſtraſſen durchgehen, ſollen die Schewren-Thor in ſolchen Städten, zu gemeinem Treff, gegen den Märckten, Plätzen, und gemeinen Gaſſen, da täglicher Wandel mit Fahren und Gehen, und hievor ein Enge iſt, dem alten Herkommen gemäß, und zu deß gemeinen Nutzen Nohtdurfft, auch Wandel und der Stadt Zier, ſonderlichen, wo nur ein Frucht- oder Futterbahrn neben dem Schewren-Thenn iſt, damit dem Nachbar ſein Außſehen, auch Lufft und Liecht, durch den einen Thor-Flügel, wann ſolcher außwarts auffgehen ſolle, nicht verſtellet werde, einwarts in die Schewren auffzugehen und zuzuthun: Da aber die Schewren neben dem Thenn zween Bährn haben, daß die beede Thorflügel auſſerhalb umbgeſchlagen, und dem Nachbar an ſeinem

Hauß, an Lufft, Liecht, Außsehen und Wandel damit nichts verstellt, benommen oder verhindert werden kan, mögen solche wol außwarts auffzugehen, zuzuthun und umbzuschlagen gericht werden, worauff dann Vogt, Burgermeister, Gericht, und die verordnete Baw-Beschawer gute Aufsicht haben, auch hierin deßwegen Bescheid geben sollen, daß die Schewren-Thor in newen und alten Gebäwen, dem allgemeinen Wandel ohnverhinderlich, auch keinem Nachbawrn zu Schwächung seines Hauses angehenckt werden, auch wo einer wider diß Unser Verordnen, und gebende Bescheid, nicht allein seinem Nachbawrn zu leid, sondern auch dem allgemeinen Wandel mit gehen und fahren zu Nachtheil anderst richten und anhencken lassen würde, der soll nicht allein, sondern auch der Handwercksmann, jeder eine kleine Frevel von drey Gülden, fünffzehen Kreutzern, halb Uns, und halb der Stadt zur Straff zu bezahlen schuldig, und das Thor nach gegebenem Bescheid alsbalden zu ändern und anderst zu hencken verbunden seyn.

Von der Gewerbs- und Handwercksleut, Krämer, Becken, auch andern Läden, und Obdächern an den Allmeind und Gassen.

Dieweil die Gewand- und andere Krämer, auch der Handwercksleut, Becken und dergleichen Läden, an ihnen selbsten breit, und dann darüber grosse Dächlein, gegen den freyen offenen Wandelgassen, weit außgeladen, nider und Fenster an die Häuser gemacht, und angehenckt werden, dardurch nicht allein die Farben und Fäden der Tücher, Specereyen und anderen Wahren: Deßgleichen das feile Brod geblendet, und nicht recht beschauet, noch erkant mögen werden, sondern auch manchem Nachbarn, der zwischen solchen Läden wohnt, sein Außsehen damit gar zu viel benommen wird, nicht weniger dem gemeinen Nutzen, mit fahren, reiten und gehen, sonderlichen in engen Zwerch- und Neben-gassen verhinderlich, darzu dem Liecht, Lufft und Zier Nachtheil und Beschwerden bringen, So wollen Wir, daß dergleichen Läden und Obdächer, länger, breiter und höher, auch anderst nicht angehängt, gebauen und gestattet werden, dann wie der gemeine Nutz, die gestaltsame der Gassen und Wandels, ohne solchen erzehlten Betrug, auch Nachtheil und Beschwernuß deß Nachbars, nach Erkantnuß und Bescheid Unserer Amptleut, Burgermeister, Gericht und geschwornen Baubeschauer erleiden kan, und wa solche Läden und Dächlein allbereit gemacht wären, so sollen sie wider abgethan, und anderst nicht erbawen werden, dann ergehendem Bescheid nach, deßwegen dann nach Publicirung diser Unserer newen Bau-Ordnung, wo vonnöhten, gleich Enderung vorzunemmen, auch wie solche gemacht werden, und zu seyn erfordert, Bescheid gegeben werden soll. So dann einer ungehorsam wäre, der in in der bestimbten Zeit die Veränderung nicht vornemme, oder doch dieselbe dem gegebenen Bescheid gemäß nicht machen lassen solte, von dem, oder wer daran schuldhafft, soll die gesetzte Straff, die im Ca-

pitul, von der Straff der Ubertretter dieſer Satzung, eingezogen werden.

Nachdem auch nicht nur von den Gewerbs-Krämer- und Handwercks-Läden, ſondern auch an gemeinen andern Häuſern, über den Hauß-Thüren und Kellers-gatter ohnnöttige und breite Obdächer gemacht worden, welche nicht allein dem gemeinen Wandel mit fahren hinderlich, ſondern auch den Nachbarn ihr Außſehen an den Gaſſen hinbenemmen, die ſollen nun nicht allein gäntzlich abgeſchafft und hinweg gethan, ſondern auch künfftig dergleichen zu bauen, es were dann ein Nohtfall, welchs auff der verordneten Bau-Beſchauer Erkantnuß beruhet, nicht geſtattet werden.

Von Stegen, Thoren und Thüren, ſo auff gemeine Märckt, Plätz und Straſſen gerichtet.

Es ſoll auch fürohin in Unſern Städten, da Märckt, Handthierung und Handwerck zu gemeinem Treff gehalten, keine Stegen, noch Stafflen, auſſerhalb der Häuſer oder anderer Gebäu, es ſey in Gaſſen wo es woll, ohne Vorwiſſen und gegebenen Beſcheid, Unſerer Amptleut, Burgermeiſter, Gericht und der verordneten Baubeſchauer, auff die Allmeind gegen gemeinen Wandel- und durchgehenden Creutz-gaſſen von neuem gericht, noch gemacht, wie auch die alte, böſe und übelſtändige Stegen, ſo bald müglich abgeſchaffet werden.

Wo auch Staffel ſolcher Geſtalt, zu ſonderer ſcheinbarlicher und nachtheiliger Verhinderung deß gemeinen täglichen Wandels, Fahrens, auch Treffs, jetzo noch gegenwärtig wären, (deren doch gar wenig mögen ſeyn,) die ſollen, ſo viel dieſer Zeit gelegen ſeyn kan, auch Erachtung und Erſuchen Vogts Burgermeiſter, Gerichts und der Verordneten, biß die ſelbſt abgangen, und die Häuſer von neuem gebauen, geduldet werden. Wo aber künfftig deß Orts neue auffgebauen, alsdann ein jeder ſein Stiegen, oder Staffel, in ſein Hauß, oder wie er der Gelegenheit nach, ohne Verhinderung gemeines Nutzes und Wandels beſcheiden wird, richten. Und wo Zinß darauff geſchlagen, ſo ſollen dieſelben, wann ſolche Stiegen abgethan, darmit endlich gefallen ſeyn.

Darzu in den Städten alle Hauß- und Hoff-Thor dermaſſen hencken und haben, daß die nicht herauß auff die Allmeinde, ſondern inwendig anff ihnen ſelbſt, hineinwärts auffgangen, und welcher dergleichen machen wurde, der ſoll ſolches, diſer Unſer Satzung und Ordnung nach, abthun.

Wie von Steinwerck ſoll gebawen werden [163]).

In Unſern Städten, beſonder da die Gewerb und Handwerck,

163) Vergl. Gew.-V.-O. v. 13. April 1808. A. XXIX.

zu gemeinem Treff, gefreyten Wochen-Märckten, und täglichen feilkauffen, gehalten werden, da man auch die Maurstein haben mag, so sollen Unsere Amptleut, Burgermeister, Gericht, und Bau-Beschauer, die Sach also anschicken, daß, so viel müglich, von Steinwerck, zu Erspahrung deß Holtz, auch Feuersgefahr zu verhüten, und Langwürigkeit zu erhalten, zum wenigsten der unter Stock, und die zwo Nebenseiten biß unter das Dach gemauret, nach Vermögen deß Bauers, auch gemeines Nutzens Gelegenheit, mit ihrer Erkantnuß, Bescheid und gegebener Maaß, diser Unser Ordnung nach, gebauen werde.

So aber einer einen gantzen Stock, oder beede Nebenseiten, auch gantz von Steinen zu machen, nicht im Vermögen, oder ihme die Hoffstatt zum Steinwerck zu ring wäre, besonders da einer von Holtzwerck dessenthalben bauen wolt, so soll doch jeder die Unterschwellen ausserhalb Bodens von zween, biß höchst drey Schuh hoch, mit einer Fußmaur, daß die Schwellen mitten auf solcher Mauren ligen, unterfahren, sonderlich, wo der Boden wagrecht und gerad ist, sollen die Schwellen, ausserhalb bey den Thüren und Thoren gantz seyn, und durchgehen, daß die Pfosten darein eingelocht und verbohrt seyen, auch darin, und gar nicht auff dem Maurwerck auffstehen sollen, wann aber der Grund-Boden viel abhängig, so sollen die Fußmauren darnach abgesetzt, daß, wo es am tieffsten, die Fußmauren doch über drey Schuh, über dem Boden, nicht hoch seyn, deßwegen die Schwellen auch gebrochen und abgesetzt gemacht und angelegt werden sollen.

Und darmit in den Städten, Unsere Unterthanen zu solchen Stein-Gebäuen, wie oben gemelt, desto mehr geursacht, und darzu gereitzt werden, so sollen in solchen Unsern Städten die Amptleut, Burgermeister, Gericht und Raht, nach einer jeden solcher Stadt Müglichkeit und Gelegenheit, zu Befürderung deß gemeinen Nutz, mit gemeinem Fron, ein sondere geraumte, und offene Steingruben und Bruch, mit Thaumen, Hebeisen und Schlegeln, auch zu der Steinfuhr, ein, oder zween sondere Wägen, mit seiner ordenlichen Maaß, haben und erhalten.

Von Maurwerck in die Rigel [164]).

Vnd dieweil auch dem gemeinen Nutz an viel Orten, da Brünsten entstanden, die zäunten Wänd in Gebäuen zu hohem Schaden und Gefahr kommen, und noch fürthin zu befahren ist, so sollen fürohin in neuen Gebäuen, besonder in Städten, auch jedes Fleckens Gelegenheit, und so viel deß Armen Vermöglichkeit nach, erheblich, all außwendige Stöck, und Gibel-Wänd, so gegen dem Feuer und andern Gebäuen standen, gemeiner Gefahr zu Fürstand, in die Rigel gemauret werden. Bey Straff eines kleinen Frevels

164) S. Gen.-V.-O. v. 13. April 1808. A. III.

in Armen Kasten, und der Stadt Rügung zwey Pfund Heller. Und nichts desto weniger, wo hierüber gestückte Wänd gemacht, hinweg gethan werden.

Wo auch noch alte solche Wänd, allein gestückt und gezäunt, gegen einer Feuerstatt gelegen wären, so sollen die nach jeder Stadt, oder Fleckens Gelegenheit, und eines Vermögen, und erheischender, augenscheinlicher Nohtdurfft, mit Erkantnuß und Bescheid der verordneten Bau- und Fewer-beschauer, außgeschlagen, und wider in die Rigel gemauret werden.

Es ist auch hierin gemeinnutzlich zu bedencken, wo die inwendige Gemach und Wänd in den Stockwercken, sonderlichen gemeinen Wänden, zwischen zweyen Wohnungen sich befinden, oder dergleichen Scheidwänd gemacht werden müssen, in die Rigel gemaurt seynd, daß durch solche gemaurte Rigelwänd, dannoch entstehenden Feuer mit Rettung vorgestanden werden mag: So soll dann auch deßwegen von Unsern Amptleuten, Burgermeister, Gericht und Verordneten dahin gedacht und Bescheid gegeben, daß der Gelegenheit, Vermögen und Nohtdurfft nach, so viel erheblich, solche nohtwendige Gemach und Wänd, bevorab in den neuen Gebäuen, und wenigst in den Städten jederzeit auch in die Rigel gemaurt, und gar nicht mehr von Stückstecken, Gerten und Leimen gemacht werden.

Von Esterichen und Rip-Mauren [165]).

Es sollen auch mit Bescheid der Verordneten die Böden unter den Stuben und Stuben-Kammern, umb Erhaltung der Wärme, wo es nach deß Bauenden Vermögen müglich, über den Geschlaiff zwischen den Balcken wol in die Ripp außgemaurt, die Stubengeschlaiff über sich zwischen den Balcken von Leimen außgefüllt und geschlagen, die Küchen und Haußeören, wo mans haben kan, mit steinern Platten belegt, die gemeine Kammerböden mit gebranten Plätlen oder Bachenstein besetzt, und so viel müglich in den Städten kein Boden mehr auff Holtzwerck von einem geschlagenen Esterich von Leimen gemacht werden, bey Vermeidung hierumb auffgesetzter Straff der drey Gulden, fünffzehen Creutzer, in Dörffern aber, und bey armen unvermöglichen Leuten, und in kleinen Gebäuen, mag man wol Esterich von Leimen schlagen, zulassen und erlauben.

Von Kellern im Grund zu bauen.

Welcher einen Keller unter seinen Grund bauen will, der soll weiter darmit nicht greiffen, oder fahren, dann sein Grund gegen der Allmeind, und seinem Nachbaurn begreifft, und auch in allweg

165) S. Gen.-V.-O. v. 13. April 1808. A. VII. und IX.

seinem Nachbaurn, und der Allmeind ohne Schaden, graben und bauen. Würde aber einer hierüber ab seinem Grund, gegen der Allmeind, oder seinen Nachbauren weiter rucken, oder zu Schaden bauen, soll er hierumb, nach Erkantnuß eines Gerichts, und der geschwornen Baubeschauer, gestrafft werden. Darzu einen Abtrag und Widerlegung, deß darauß gefolgten Schadens, nach ordentlicher Erkantnuß zu thun, schuldig seyn.

Von Kellershälsen, Thüren, Eingängen und Lufftlöchern.

Ein jeder, der ein Keller unter der Erden, an gemeine Strassen oder Gassen, hinfüro und künfftiglich bauen will, der mag Kellershäls, oder Eingangthürlein und Lufftlöcher, in seiner Mauren oder Wand, gegen der Strassen oder Gassen, daß es gemeines Wandels leidenlich seyn könt, machen und haben.

Aber hierwider mit solchen auff die Allmeind-Strassen und Gassen zu rucken und zu bauen, soll gäntzlich, bey Straff drey Pfund Heller in armen Kasten, und gemeiner Stadt Rügung zwey Pfund Heller, in künfftigen Gebäuen, vermitten bleiben, und nicht desto weniger solch Außrucken und Gebäu hinweg und hintersich, auff sich selber gethan werden.

Da auch in Städten, da Marckt, Gewerb und Handwerck gehalten, und allhin ein Treff und Zugang zu täglichem Feil kauffen ist, noch alte, gebauene, auffgerichte, oder ligende Kellerhälß, und Thüren auff der Allmeind, Strassen und Gassen, dem gemeinen Wandel und Zier entgegen, standen, sollen dieselbigen daselbst, so viel müglich, und eines, auch jedes Orts Gelegenheit erleiden kan, auff der Strassen und Gassen abgebrochen, und darmit hintersich auff eines eignen Grund, nach Erkantnuß Vogts, Burgermeisters und Gerichts, geruckt werden.

Da aber noch alte, auffgerichte Lufftlöcher, auff die Strassen und Gassen gericht, und gebauen, und die sonder Nachtheil deß Inhabers, auff Erachtung der Geschwornen nicht abgebrochen, noch hinweg geruckt mögen werden, so soll der Inhaber solche Lufftlöcher, für Einfallen, und tretten der fürgehenden, mit eisenen Gättern, oder Stangen, nohtdürfftiglich versehen.

Von Kemmetern und Rauchfängen [166]).

Nach dem in Unsern Städten etwa bißher, nicht ohne sondere Gefahr, gantz sorgliche höltzine, gestückte und gegleibte Kemmeter und Rauchfäng gemacht worden: So ist Unser ernstlicher Befelch, daß nicht allein derselben keins mehr gemacht, sondern daß die

166) S. Feuer-O. v. 15. Dez. 1716. I. 3, Kaminfeger-O. v. 16. Juni 1720. G.-R. v. 31. März 1735. Landfeuer-O. v. 12. Janr. 1752. I. 6, Gen.-V.-O. v. 13. April 1808. A. XII.—XXI, Verf. v. 29. Nov. 1811, Verf. v. 10. April 1835.

gemachten durch die Baumeister und Feuerbeschawer abgeschafft werden, und die mit Bachen oder Taugstein also aufführen, daß sie starck, und für springen wol verwahrt seyen.

Alle Feuer, und Herdstätt, solle man für Feuers-Gefahr nohtdürfftiglich versehen, und die Kemmeter der Rauchfäng mit weiten Schläuchen oder Trechtern also verwahren und verfassen, auch folgends mit Steinen in solcher Weitin, über den Fürst hinauß auffführen, damit ein Kemmetfeger jederzeit fegen und säubern möge.

Gleicher Gestalt soll es auch in den Dörffern und Flecken auff dem Land, mit den Feuer- und Herdstätten, Kemmetern und Rauchfängen, in den Häusern, die mit Ziegeln, Schifer oder Schindeln gedäckt seyen, gehalten und versehen werden, und fürthin die Räuch nicht mehr durch die offene Zimmer oder Dächer, ohne eingefaßt, sondern durch gemaurte Kemmeter außgeführt werden. Doch in alten Häusern, so viel müglich, und dieselben Lasts halber ertragen mögen. Aber in allen neuen Gebäuen, solle es bey dieser Unser gemeinnutzigen Ordnung bleiben.

In denen Häusern aber in Flecken, die nicht mit Ziegel, Schifer, oder Schindeln, sondern allein der Gelegenheit nach, mit Stroh gedeckt seyen, und noch werden, sollen darinnen die Feuer und Herdstätt, auch Rauchfäng, so viel müglich, also gericht, und versehen werden, daß darauß nicht leichtlich Feuers-Gefahr zu besorgen seye.

Darzu in ein Kemmet, so dannoch sein sonder gute Weite und rechte Maaß, stracks übersich über den Fürst hinauß hat, nicht mehr Feuer und Räuch, es seye von Kuchen, Herd, oder Stuben, so man täglich bewohnt und braucht, gericht werden, dann die gute Gelegenheit, ohne besorgende Feuers-Gefahr, nach Erachtung und Erkantnuß der Obrigkeit, erleiden kan.

Aber da einer von einem sondern Gemacht, nicht stracks über sich, besonder überzwerchs den Rauch in ein ander Camin und Rauchfang zwingen und führen wolt, und darauß Feuers halb Schaden und Gefahr, nach Erkantnuß Vogts, Burgermeisters Gerichts und der Verordneten, zu besorgen und zu gewarten, solle solches abgeschaffet werden. Alles und jedes bey Vermeidung obgemeldter Straff, und Rügung, auch eines Abtrags deß Schadens, so hierwider darauß gefolget wäre.

Wo die Badstüblen, mitten oder oben in den Häusern, Feuers, auch am Holtzwerck faulens halber, nicht nohtdürfftiglich versehen, und derowegen gefährlich, schädlich und nachtheilig wären, sollen dieselbigen dergestalt zu bauen nicht zugelassen, auch die jenigen, so jetzt dermassen beschaffen, hinweg und abgethan werden. Und wo einer bedacht und vorhabens, ein Badstüblein, in oder an sein Hauß, oder auff sein Hoffraitin zu bauen, soll er dasselbig unten auff dem Boden, oder aber an unschädlichen Orten, nach Bescheid und Erkantnuß Vogts Burgermeisters, und der verordneten Bau- und Feuerbeschauer also bauen, oder die jetzigen zurichten und er-

halten, damit Feuer und faulens halb, die gebührende Nohtdurfft versehen seye.

Doch sollen solcher Badstüblen Rauchfäng mit steininen Kemmetern gefasst, und in keine Winckel oder Wand, da Schaden und Nachtheil zu befahren, auch seine Nachbauren dessen billiche Einred hätten, gericht, sondern über daß Dach, gleich andern Kemmetern auffgeführt. Es möchte dann solcher Rauch in ein Kuchin, ander Kemmet, oder in solche Ort, da Feuers wegen nicht Schaden zu gewarten, füglich und ohne Nachtheil, nach Erachtung der Verordneten, als ob, gefasst werden.

Von neuen Bach-Wäsch-Haffner- und andern der Handwercksleut Oefen und Feuerstätten [167]).

Es solle hinfüro einiger Bauende, wie auch Steinmetzen, Maurer und Haffner, für sich selbsten, bey Straff zehen Gulden, von jedem einzuziehen, einen neuen Bachofen, Wäsch- oder Brennofen zu den Häfen, oder ein Herd zum Gipsbrennen, wie auch Schmid- Schlosser- und Goldschmid-Oeß, da vormals dergleichen keine gewesen noch gestanden, bauen, sondern sie sollen solches zuvor bey Unseren Amptleuten, Burgermeister, Gericht und Verordneten anbringen, durch welche verordnete Undergänger, Bau- und Feuer-Beschauer, solche vorhabende Feuerstätt mit Fleiß besichtigt, ob sie Feurs halben sicher oder sorglich, erwogen, und alsdann Bescheid gegeben werden soll, wie und mit was Maaß zu bauen, und der Rauch mit steinerin Kemmetern außzuführen seye, oder sonsten alles verwahrlichen gemacht werden soll. Wo dann Fewersnoht zu befahren, da sollen sie solches nicht gestatten, sondern abschaffen, und bey obgedachter Straff über ihr gegebenen Bescheid, nichts weiters zu machen, ernstlich verbieten.

Gemeldter massen, wo gleich alte solche gefährliche Bachöfen, Feuerstätten und Oessen befunden, so sollen sie durch Unsere Amptleut und Gericht hinweg gebotten, und nicht anderst, dann diser Unser Ordnung unbesorgender Feuers-Gefahr, auch ohne Nachtheil der Allmeind-Gassen, und der genachbarten Häuser und Wänden gelitten werden.

Von Dach-Rinnen.

Wo zwey Häuser oder Gebäw also nahend aneinander gelegen, daß kein Winckel oder Wasserfall darzwischen, sondern das Regenwasser vom Himmel in Kener oder Dach-Rinnen auffgefangen werden muß, so sollen beyde Nachbauren solche Kener und Dach-Rinnen miteinander in gleichem Kosteu legen, und fürthin unter-

---

167) S. Feuer-O. v. 15. Dez. 1716. I. 2, Landfeuer-O. v. 12. Janr. 1752 I. 3., Gen.-B.-O. v. 13. April 1808. A. XXIII.

halten, es wären dann sonderbare alte Conträct, Verträg, Undergangs-Sprüch und Urtheil auffgericht und vorhanden, daß einer dem andern sein Wasser ohne Entgelt außzuführen schuldig, darbey soll es bleiben.

Wann aber der eine Nachbar sein Hauß oder Gebäu höher auffführen wolt, das dann in seiner Macht stehet, so soll er doch dieselbe Erhöhung seines Baws also thun, daß sein Nachbauer an Einziehung einer neuen Dach-Rinnen, so offt es die Nohtdurfft erfordert, nicht geengt oder verhindert werde.

Und wo also jemand ein eigene Dach-Rinnen oder Kener hätt, und zu erhalten schuldig, soll er die also legen, daß er seinem Nachbauren in seiner Wand oder Dach, keinen Schaden zufüge. Gleicher Gestalt dieselb also im Bau, Ehren und Wesen erhalten, damit sein Nachbauer vor Faulens, und anderm Nachtheil, verhüt werde.

Ein jede eigene oder gemeine Dach-Rinnen soll nicht unter vier Werckschuhen, für das Gebäu hinauß gestreckt seyn, darmit der Wasserfall dem Wandel nicht beschwerlich seye, nach Gelegenheit der Breite und Weite deß Wegs und der Strassen.

Vom Trauff-Recht.

Welcher einen Bau thun will, der soll ihme selbst zum Trauff-Recht, anderthalb Werckschuh völliglich ligen lassen. Wofern er aber solches nicht thun, sondern sein Gerechtigkeit gar einemmen, und überbauen wolt, so soll er solches thun, seinem Nachbauren gantz und gar ohne Schaden, und sein Dachwasser in einem eigenen Kener oder Dach-Rinnen außführen, und dem Nachbauren an seinem Trauff-Recht, oder Wasserfall gar kein Verhinderung zufügen.

Es möchte aber die Gelegenheit eines Gebäus also geschaffen seyn, daß dem Trauff ein mehrer Platz, dann anderthalb Werckschuh gelassen werden müste, so soll solches bey Unserer Amptleut, Burgermeister und Gericht Bescheid und Erkantnuß stehen.

Kein Nachbauer soll den andern mit dem Trauff überrichten, daß derselb auff sein Dach fall, oder an sein Wand schlage, sondern und bevorab, da gemeine Winckel seyn, daß die Träuff fein mitten darein zu fallen gericht, und ein Nachbaur dem andern vor Nachtheil und Schaden seyn. Und sollen Vogt, Burgermeister und Gericht, die Ubertretter, nach Gelegenheit deß Verbrecheus, darumb straffen.

Vom Winckel-Recht.

Gemeine oder eigene Winckel, zwischen zweyen Nachbauren, sollen jederzeit also verwahrt, und nohtdürfftiglich versehen seyn, daß keinem Theil an seinem Hauß, Wänden, Kellern oder Bronnen, schaden beschehe. Derohalben sollen die Winckel (wo man das Stein-

werck gehaben mag) mit guten Steinen, gefältzten Stucken gelegt und besetzt, auch neben den Wänden mit gutem Letten oder Camert außgestossen werden.

Wo Nachbauren in einem Winckel gleiche Gerechtigkeit haben, und der gemeine Winckel mangelhafft wurde, so sollen sie denselben in gleichem Kosten zu bessern, und zu machen schuldig seyn. Wo sich aber einer oder mehr dessen verwidern wurden, so sollen den, oder dieselben, die Obrigkeit darzu unsäumlich anhalten, bey Rügung eines Guldens, so offt dem Gebott ungehorsamlich widerstrebet wurde.

Von Cloak und heimlichen Gemachen.

Nach dem die Gelegenheit etlicher Orten wol erleiden kan, daß die Cloacken eingegraben werden mögen. Wo man dann fürthin neue Gebäu, auff gantz neue Hoffstätten vollnführt, so soll in allen Unsern Städten die endliche Fürsehung beschehen, daß man sie nicht, wie bißher in die Winckel richte, sondern unter die Erden eingrabe. Wo es aber der alten hievor gemachten Keller halb, nicht seyn mag, sollen doch die Winckel, darein sie gehen, mit angehenckten Thürlein und Britter, also verschlagen, verschlossen und verwahret werden, daß man von den gemeinen Gassen und Strassen nicht darein sehen, auch kein Thier, Schwein oder anders, so den Gestanck erweckt, darein möge. Bey Straff drey Pfund Heller, halb in Armen Kasten, und halb der Stadt für ihre Rügung, so offt das Gebott ungehorsamlich übertretten wird.

Es soll auch männiglich endlich fürkommen, daß von solchen Winckeln der Unlust, nichts auff die Gassen und Strassen, dem gemeinen Wandel in das Gesicht herfliesse, auch die Winckel allein bey Nacht, deßgleichen nun zu Regens- oder Winters-Zeit, gesäubert werden.

Und in denen Städten, da es die Gelegenheit deß Orts leiden und seyn kan, sollen die Amptleut, Burgermeister, Gericht und Raht, auch Baubeschauer, die gemeinnutzliche Versehung und Anschickung thun, daß eine oder mehr durchgehende Hauptholen, in rechter Maaß, Weite und Tieffe gemacht, daß gemeiniglich die Cloack, durch Beytholen darein geführt, auff daß wann Schlag-Regen kommen, dieselben ohne sondere Mühe, Unlust und Geschmack, durch das Wasser für die Stadtmauren hinauß, an fügliche Ort hingeflötzt, und gesäubert werden mögen.

Es soll auch allenthalben diese Fürsehung geschehen, wo die Cloac gar in das Gesicht gericht, so sollen dieselben, wie hernach bey den Gebäuen auff die Stadt-Mäuren, gemeldet, vom Grund auff gemauret, und nicht mit Brettern verschlagen, oder gar offen gelassen werden.

Die Dächlen auff den Cloacken sollen nicht über das halbe Trauff-Recht auß- und übergehen, damit kein Trauff darauff falle,

an seines Nachbauren Wand spritze und Schaden thue, sondern da die Winckel eng, solche mit Satteldächlen gemacht werden.

Von Wasserſteinen.

Wo Wasserstein in gemeine oder eigene Winckel von Alters gerichtet worden, oder noch gerichtet werden, so sollen sie doch also mit Schläuchen biß auff den Boden herab verwahret und versehen seyn, daß dem Nachbauren sein daran stehende Wand nicht gefeulet, oder ihme sonst mit außschüttung deß Kuchenwassers in den Winckel, welches gar nicht zu dulten noch zu leiden, einiger Unlust und Schaden zugefügt werde.

Wo auch fürterhin in die Winckel, Kuchen-Wasserstein und Rennen oder Schläuch gebauen und gericht werden wolten, so soll der Wasserstein sampt dem daran haugenden Schlauch oder Rennen nicht hinter desselben Hauß-Cloack, damit das Kuchenwasser, den Unlust von dem Cloack täglich, herfür, auß dem Winckel, auff die Gassen und Strassen, in das Gesicht und zu Gestanck flötzen thue, gerichtet, sondern solch Kuchenwasser, wo es seyn kan und müglich ist, daß dem Nachbauer an seiner halben Winckels-Gerechtigkeit damit nichts benommen oder über bauet wird, in einer offenen Rennen für das Cloack herfür geführt werden: Nach dem aber gleichwol dergleichen Wasserstein mit Rinnen hinter den Cloacken angericht worden, dabey sich aber befindet, daß die Rennen zu leg und nicht rösch genug ligen, in denen kein Fortschuß seyn kan, deßwegen aller außgiessend Sand und Unraht ligen bleibt, die Rennen außfüllt, also daß sie übergehet, in die Winckel hinter den Cloacken abfällt, dardurch den Nachbauren an den Häuser-Wänden Schaden geschicht, und der Unraht unter den Cloacken herfür in die gemeine Wandel Gassen zu einem unleidenlichen Gestanck geflötzet und gestossen wird, bey denen imgleichen kein Gelegenheiten, daß man darzu füglich kommen, und solche raumen oder säubern kan, ja daß auch solche Rennen von den Wassersteinen gar zu weit über die Winckel herfür gerichtet, die keine Schläuch haben. Darvon offt die fürübergehende an ihren Kleider mit gar unsauberm Wasser begossen werden, oder da schon vornen her Schläuch biß auff den Boden herab daran geheucket, solche doch zu eng, daß sie leichtlich sich verstopffen und übergehen, und sonderlich, wann solche Schläuch vor den Winckel-Thüren herauß auff der gemeinen Gassen auffgeführt, dergleichen schaden thun, da beneben den Nachbaurn ihr Außsehen nicht wenig damit benommen wird, wann aber solches ferner keines wegs zu gestatten, als ordnen und wollen Wir, daß erstlichen keine Wasserstein mit Rennen hinder den Cloacken zu erbauen, und anzurichten zugelassen werden sollen, es können dann die Rennen biß zu der Winckelthür ein gut Gefäll haben, da nemblichen zehen Schuh lang, ein Schuh Gefall haben soll, und so fort an, nachdem die Rennen kurtz oder lang ist. 2. Solle auch kein Wasserstein mit einer solchen Rennen in einem gemeinen Win-

ckel gestattet werden, wann solches über die halb Winckel-Gerechtigkeit gienge, und der Nachbaur damit überbauet und beschwert werden solte. Da aber einer einen eigenen Winckel hat, mag einer wol solch bauen darin vornemmen, biß hart an seines Nachbaren Wand, aber doch es also versehen, daß jedem Nachbauren an seinen Wänden kein Schad zugefügt werde. 3. Sollen solche ligende Rennen bey zween Werckschuh nicht für das Stockwerck und Haußbau fürgehen, sondern umb so viel kürtzer seyn, und sollen grosse Schläuch, die oben ziemlich weit seyen, und die gantze Rennen, umb deß Uberschuß willen, umbfassen mögen, biß auff den Boden herab, hinder, und nicht mehr vor den Winckel-Thüren, daran angehenckt und angemacht werden. 4. Solle auch kein Wasserstein mit einer ligenden Rennen in die Winckel zu richten, nicht zugelassen werden, es habe dann darbey auch die gute Gelegenheit, mit Leitern, oder durch ein Fenster-Laden darzu zu kommen, daß man solche Rennen, auff allen begebenden Nohtfall, sonderlichen im Winter, wol und füglich raumen und säubern könne.

Demnach auch viel Wasserstein auff die Allmeind-Gassen, und strenge Wandel-Strassen gericht werden müssen, deren etliche nicht allein mit offenen Schnabel-Rennen, sondern auch mit engen auffrechten Schläuchen gemacht, die leichtlich, sonderlich zu Winterszeiten sich versteckt, übergangen, und den fürgehenden Schaden gethan, auch den Nachbauren ihr Außsehen an die Eckbau benommen, welches ebenmässig ferner nicht zu gestatten: Weßwegen wir dann ordnen und wollen, daß alle Schnabel-Rennen in durchgehenden Wandel-Gassen gäntzlich abgeschafft, an statt deren lauter Schläuch gemacht, und auffgeführet werden sollen, solcher gestalten, daß damit keiner seinem Nachbauren das Außsehen benemme, und die Fürgehende auch desto mehr gesichert seyen. Und sollen auch solche vom Boden biß unter den ersten Außstoß, und kein Wassersteinkopff mehr für das ander, noch dritte Stockwerck deß Baus hinauß gehen, noch gemacht, sondern deß Wassersteins Loch inwendig in den Kuchen hinab gerichtet, denen das Wasser könne durch ein kupfferin Rohr, in den höltzernen Schlauch unterm ersten Außstoß deß Baus geleitet werden.

Nicht weniger solche Schläuch dem Hauß nach zwar ein Schuh breit, aber sampt dem Thiel oder Bretter dicke über neun Zoll, vom untern Stockwerck, daran sie hart anstehen, nicht fürgehen sollen.

Da nun in alten, oder bey wenig Jahren hero neu gebauten Häusern sich dergleichen schädlich, beschwerliche, und diser Unser Ordnung, zuwider gebaute und angerichte Wasserstein, Rennen, Schläuch und Schnäbel finden würden, die sollen als gleich abgeschafft, nach gestalt der Sachen, bey einer kleinen oder auch grossen Frevel hinweg zu thun, gebotten, und von Unsern Amptleuten, Burgermeistern, Gerichten und Baubeschauern, diesem nach Maaß und Ordnung, wie nicht allein die alte zu ändern, sondern auch die neue zu richten und zu machen gegeben werden.

Von Canälen und Wasserleittinen.

Wo jemand Gerechtigkeit hätte, daß er sein Wasser in seines Nachbauren Wasser richten möge, und er schuldig, ihme dasselbig über seinen Grund, Hoff oder Winckel, außzuführen, so soll er sich solcher Gerechtigkeit und Servitut, bescheidenlich, und wie er dieselb durch Contract, oder Beding erhalten, oder sonst ersessen, verjährt und praescribirt, gebrauchen. Als nämlich: Hätte er Macht allein seinen Trauff, und Regenwasser vom Himmel, auff seinen Nachbauren zu leiten, so solle er seiner billich, mit allem andern unreinen Wasser, und Unlust verschonen, und unbeläſtigt lassen.

Von Fenster-Läden und Liechtern gegen eines andern Hoff und Grund.

Welcher in seiner Wand, in steinerin oder höltzernen Stöcken, Fenster oder Läden hat, dardurch er in eines andern seines Nachbauren Hoff oder Hauß sehen, werffen, außschütten oder außsteigen kan, oder mag, der soll solche Läden, sonderlich in untern Stöcken, nicht nur mit auffrechten eisern Stangen, oder eichenen Sprossen in einem Futter, welche leicht von einander zutreiben, sondern mit eisenen Geremsen, drey Zoll weit, vergittern, in den übrigen Stockwerckern, und in den Gibeln, unter dem Dach aber mögen die Läden wol nur mit starcken aichenen Gittern, doch daß die Löcher auch nur drey Zoll weit seyen, für außschütten, steigen und sonst anderem, das zu schaden dienen möcht, wol versehen, vermacht und verheimst werden, es wäre dann, daß einer von Alters hero ein anders schrifftlich erweisen könte, oder mit glaubwürdigen Zeugen beybringen thäte, daß er eine Gerechtigkeit gegen seinem Nachbauren hätte, Krafft deren er solche seine Läden und Fenster zu vergittern nicht schuldig, bevorab wo einer Trauff-Recht in einen Hof hätte, da haben Unsere Amptleut, Burgermeister, Gericht und Undergängere die Sachen, auff Maaß jedes Orts Herkommen, zu erwegen: Und sonderlichen, wo ein Nachbaur gegen dem andern nicht befugt, Lufft und Liecht zu verbauen, daß darbey einer ihme selbsten mit engem Gitter nicht Lufft und Liecht nemmen müste, ihre Erkantnussen, Urthel und Sprüch zu geben.

Von Bronnen und Cisternen graben und haben, auff eines eigenen Grund.

Welcher auff seinem eigenen Grund ein Bronnen, oder Cistern graben will, oder der einen hievor graben und gebauen hätte, der soll in allweg fürsehen, daß dardurch dem gemeinen Nutz, und seinem Nachbauren, ob, und unter der Erden, kein Schad entstehen, und widerfahren möge.

Von Gebäuen an und auff der Städt Ring-Mauren.

Niemand, wer der seye, soll einigen Bau, gegen, an, oder

auff die Stadtmauren führen, thun noch machen, ohne Erlaubnuß, Wissen und Verwilligung Unserer Amptleut, Burgermeister, Gericht, Raht, und der geschwornen Baubeschauer. Bey Verwürckung desselbigen Baus, und gemeiner Stadt zehen Gulden zu Straff.

Wo dann einem gleich an, oder auff die Stadt-Mauren zu bauen erlaubt, und zugelassen wolte werden, so sollen solches wol berahtenlich, also, und anderst nicht geschehen, dann daß darauß Uns, und gemeiner Stadt, der Wehr halben, auch dem Gang auff der Mauren, kein Verhinderung, oder Engin gebähren, und auch der Stadtmauren sonst in allweg kein Schad darauß erfolgen und zustehen, sondern vielmehr die Mauren, hiemit vor Regen und anderm bedeckt und beschirmt mögen werden.

Doch soll kein Trauff oder Dachgesperr daran, oder darauff gericht noch gesetzt werden, sondern wo also darauff, ohne sorgende Gefahr, vergönnt würde zu bauen, soll es anderst nicht, dann mit der Maaß, Ordnung und Fürgeding geschehen: Nämlich, daß entweder der Bau auff die Maur, mit einem Stock oder Gibel, auff fünffzehen Schuh, und also überstossen, gesetzt und gericht werde, daß der Trauff der Mauren keinen Schaden thun mag, und sonst ohne ein Stock oder Gibel, kein Dachgesperr und Trauff, über und auff die Mauren zu setzen, nicht allein von schadens, sondern auch von übelstands wegen, zu bauen und zu richten, gestattet werden.

Wo dann jetzunder gegenwärtig, noch solche alte Gebäu, von Häusern oder Scheuren, auff die Stadt-Mauren, mit dem Trauff gelegt, gericht, und gebauen befunden, sollen dieselben gemeinnutzlicher Ursachen, auch von der Stadt Zierd wegen, und besonder die der Ringmauren, Trauffs und Wandels halben, gefährlich, auch so denen Städten, die an der Strassen ligen, und allerhand tägliche Zugäng und Treff haben, ein Unzier seyen, auch in Bedenckung, wo hierdurch der Stadt-Mauren, mit dem Trauff schad begegnete, daß nicht allein die Städt, sondern auch die Ampts-Flecken, im Ampt schaden tragen, und erstatten helffen müsten: So sollen die Amptleut, Burgermeister, Gericht und verordnete Bau-beschauer, deßwegen ihr Einsehens haben, und die Anschickung thun, daß die mit guter Möglichkeit und Gelegenheit eines jeden Vermögens, nochmal hinweg gethan, und solche Träuff alsdann mit einem Gibel, oder einer Wand, über die Mawren hinauß, als ob, geführet werden, wie solches in etlichen Städten hievor gemeinnutzlich und zierlich angeschickt, und gebraucht worden.

Welcher auch also auff der Stadtmauren ein Bau hat, er seye alt oder neu, wann dann selbigen Orts an der Stadtmaur etwas, es seye mit einem Grund oder schliessenden Bau, vonnöthen zu bauen, so soll er bewegender billicher ursachen halber schuldig seyn, den dritten Pfenning am Bauschilling, so viel auff deß Maurers oder Steinmetzen Arbeit geloffen, und so weit sein Bau auff der Mauren reicht, daran zu Steuern zu geben. Doch wo alter Gebäu halber, ein anders Herkommen, so solle es darbey bleiben, und

dieſe Satzung fürnemlich auff neue, erſt vorhabende Gebäu, verſtanden werden.

Es möchte aber offenbahr befunden werden, daß einer mit ſolchen ſeinen, an die Stadt, oder darüber geführte Gebäu, der Stadtmauren, durch ſein Verwahrloſung mit dem Trauff, angeſchütten Wuſt, Miſtung, Winckel, oder anderm Waſſer, ein ſolchen Schaden und Fäulung zugefügt hätte, daß der mit einem Grund oder ſchlieſſenden Baw, wider müſte gewendt werden, alsdann ſoll ſolcher mit ordentlicher Erkantnuß ſolchen Schaden, von neuem wider, auff ſeinen Koſten zu wenden, ſchuldig ſeyn.

Es ſolle niemand, wer er ſeye Cloac über und an die Stadtmauren richten noch bauen, ohne Erlaubnuß der Obrigkeit. Und wo einem ſolches ohne Schaden der Mauer zugelaſſen, ſo ſolle er es oben auff der Mauren mit einem gemaurten, außgeladenen, oder gezimmerten, und in die Rigel außgemaurten Stöcklin, wol von der Mauren hinaußgeſtreckt, und nicht unter zwaintzig Schuh hoch, von der Erden ſtellen, und von unten auff, biß unter das Stöcklin, mit einem gemaurten Schlauch oder Trechter, unden im Grund, mit gehauenen Blatten oder Napf, alſo in allweg verfaſſen, daß der Mauren kein Nachtheil und Schad, auch dem gemeinen Nutz kein ſonderer Geſtanck, Wuſt und Unzier davon erfolgen möge, alles bey der Straff, die eine jede Stadt von gemeines Nutz Nohtdurfft wegen hievor gehabt, oder noch ordnen und ſetzen mag. Seitemal aber ſolche Cloac auff den Ring-Mauren gemeiniglich ſehr ſchädlich, und groſſe Fäulnuß geben, zu geſchweigen der Unzierlichkeit und Ubelſtands, ſo ſolle von neuem dergleichen nicht bald geſtattet: wo auch bißhero alte geweſt, und noch ſeynd, ſollen dieſelben, ſo viel müglich, abgethan werden.

Von Dächern [168]).

DJeweil die Hohl- mit Leiſten, und die geſtürtzten mit Ober-Ziegel-Dächer, nicht wenig Kalch und Sand brauchen, auch im hohen Werth, darzu nicht leichtlich zu bekommen, und darzu übel gerahten: Die Dächer aber, mit Ziegelblatten, mit viel ringerem Koſten zu erhalten, wo die auch recht gebrennt, viel länger währen, ringer auff den Dächern, und ein beſſere Zier ſeyen, ſo ſoll fürohin, wo es geſeyn mag, allein breite Blatten-Ziegel, und wo erheblich, keine Hol-Ziegel mehr gemacht, und alle Dächer mit glatten und breiten Ziegeln, wo man aber die nicht gehaben mag, alsdann mit Hol-Ziegel oder Schiferblatten, gedeckt werden.

Wo es aber deren keine hätte, auch die Weitte Wegs, und Ungelegenheit halber, nicht zu bekommen wären, alsdann, und ſonſt nicht, mag man auff dem Land in Dörffern, die Dächer mit Schaub oder Schindeln bedecken.

Aber in Städten ſollen keine Häuſer noch Gebäu mit Schaub

168) S. G.-B.-O. vom 13. April 1808. A. VI.

oder höltzin Schindeln bedeckt werden, bey jeder Stadt Straff und Rügung zu vermeiden.

Von Rebstöcken, Bäumen und Uberhängen.

NAchdem sich auch vielfältig befindet, daß in Städten und Flecken, mancher in seinem Garten oder Hoff, ein Cammertzen von Rebstöcken oder andern hohen Gewächsen an seines Nachbauren Hauß auffziehet, oder zu nahe daran Baum setzet, dardurch wann die Wänd vom Regen und Schnee gar naß werden, und von den Winden das Wasser an die Häuser gewehet und getrieben wird, nicht allein die höltzerne- und steinerne Wänd davon grossen Schaden nemmen, und verfäult werden, sondern auch von den hohen Bäumen, welche lange und Schwere Aest bekommen und haben, manchmal auff die Häuser-Dächer hinein ligen, und solche ein- und nidertrucken. Dieweil aber billich ein Nachbaur dem andern vor Schaden zu seyn schuldig, als ordnen und wollen Wir, daß hinfüro die Cammertzen von Rebstöcken und andern hohen Gewächsen, sie haben Namen wie sie wollen, zween Werckschuh weit von deß Nachbauren Hauß, Schewren, Stallung oder Zaun hindangezogen, eingepflantzet, und ohnangehefft oder gesprieſt an der Nachbauren Gebäu auffgezogen, auch wo die Ruthen oder Zweiglein so lang würden, daß sie die Gebäu zimlich berühren thäten, selbige mit binden und hefften eingezogen, oder gar nach gestalt der Sachen gebrochen oder abgeschnitten werden sollen.

Die Nußbäum sollen in den Stadt-Gärten von deß Nachbauren Gebäu und Zäunen zwölff Werck-Schuh gesetzt und gepflantzet, auch wo solche lange Aest bekommen, die nicht allein die Häuser an den Wänden starck berühren, sondern auch gar auff die Dächer hinein gehen und auffligen, solche nicht [169]) abgestimmelt, und damit dem Gebäu kein Schaden zugezogen werden. Im Feld aber soll man die Nußbäum umb deß schädlichen Uberhangs, und deren darbey ereigender Ungelegenheiten willen, zehen Schuh weit, vom Untermarck setzen.

Die übrige gemeine Obs- und andere Bäum sollen umb obiger Ursachen willen, in den Städten von deß Nachbauren Gebäu und Zäunen neun, in dem Feld aber von dessen Untermarckt sieben Schuh gesetzt werden.

Dafern nun dergleichen alte hievor gepflantzte Cammertzen und Bäum, welche den benachbarten gar beschwerlich und schädlich, vorhanden, so sollen die Cammertzen, diser Unser Ordnung gemäß, von der Benachbarten Gebäuen hindan gerichtet, die alte Bäum aber zwar stehend gelassen, aber die Aest so weit abgekürtzet und gestimlet werden, daß sie keines Nachbauren Hauß berühren noch beschweren, viel weniger ein- und nidertrucken mögen. In diesem allem

169) Das Wort „nicht" muß wegfallen. Vergl. auch Weisser, Nachrichten von den Gesetzen des Herzogthums Würtemberg. S. 29.

dann Unsere Amptleut, Burgermeister, Gericht, Undergänger und Feldsteußler ihr Auffsehen haben sollen, daß nicht allein das alt schädlich und übelständig, wie müglich, geändert, und bey dem neuen künfftig dieser Ordnung fleissig nach gelebet werde, darnach sie auch in Erkantnuß zu richten, und die Ubertretter oder Ungehorsame nach gestaltsame der Sachen zu straffen haben.

Es soll auch von jedem Uberhang deß Obs und dergleichen, ein Nachbauer dem andern, dem der Stamm gehörig, das dritte Theil bey verzäunten oder gehägten Gütter wider zu erstatten, oder an offenen Güttern wie von alters herkommen, das dritte Theil ligen zu lassen schuldig seyn.

Von den Band-Hecken, und Band-Stämmen.

DJe Band-stämm sollen hinfüro auff den Wisen, an Zwing und Ecken, vier Schuh weit von den Nachbauren oder Untermarckt, die Band-hecken aber bey den Weingarten, siben Schuh weit vom Weingart gesetzt: Die näher gesetzte auch hinweg und außgehauen, künfftig dieser Verordnung, bey Straff einer kleinen Frevel, drey Gulden, fünffzehen Kreutzer, nachgesetzt, oder von einem jeden, der dergleichen Bandstämm hierwider setzet, oder Band-hecken machet, solche Straff ohnnachläßig eingezogen werden.

Von den Zäunen und Hägern, wie auch Miststätten und Holtzleginnen.

DJe Bretter- und Latten-Zäun sollen in den Städten siben Schuh, im Feld aber von fünff biß sechs Schuh hoch, oder wie es jedes Orts Herkommen, gemacht: Und wo einer den Zaun allein zu machen schuldig, die Bretter oder Latten auff seiner Seiten alle allein: Da aber der Nachbauer oder mehr solchen Zaun miteinander zu erhalten schuldig, nach Proportion jedes gebührenden Theil auff beyden Seiten, angeschlagen und genagelt werden.

Mit den Hägern in den Städten und im Feld ist nichts gewisses zu setzen, sondern bleibet bey jedes Orths Herkommen.

Nachdem in Städten und auff dem Feld die Miststätten an die höltzerne Zäun und Mauren gemacht, davon die Zäun im Boden abfaulen, die Fundamenter under den freyen, oder Gebäu-Mauren aber erweichet oder gar gefällt werden, womit ein Nachbaur dem andern nicht geringen Schaden und Kosten zufüget, deme zu fürkommen, sollen künfftig in den Städten der Miststätten, wo solche in Gassen zugelassen, keine die nicht von eines Nachbauren Mauren oder Zaun, es sey wo es woll, bey anderthalb Werckschuh gesetzt, und also gemacht, daß man mit Gehen, Reuten und Fahren fortkommen können, im Feld aber gar keine Mist an denen Zäunen, noch in den Fahrwegen, solche damit im Fahren den Wandel zu versperren, auffzuhalten gestattet werden, bey Straff nach Bewandtnuß deß Schadens, und Erkandtnuß der Richter.

Also soll auch das Auffsetzen der Scheitter oder Holtzbeugen bey anderthalb Schuh an deß Nachbaurn Mäuren oder Zaun, noch in strengen Strassen und Wandelgassen, wo es der Fahr: und auch solcher Entweichung halber nicht gar wol seyn kan, dergleichen Scheitterbeugen auffzusetzen niemanden zugelassen werden, keiner auch, wer der seye, einiger Allmeind-Platz in Städten oder Flecken, noch zu Feld einzunemmen befugt seyn solle, er habe dann der Obrigkeit ein solches zuvor angezeigt, und ordentliche Bewilligung außgebracht, bey Unserer Straff, auch der Stadt oder Flecken gewonlicher Rügung.

Daß niemand höltzine oder steinerne Gebäu zu verkauffen abbrechen soll [170]).

ES soll niemand, ohnersucht, und ohnerlaubt seiner ordentlichen Oberkeit, für sich selbst, höltzine, steinine, oder gemaurte Gebäu, abbrechen, das Holtzwerck oder die Stein verkauffen, oder in andere weg verwenden, er wolle dann solche Gebäu besser, wercklicher, und gemeinnutzlicher, dann die vor gewesen, mit Mauren und Steinwerck bauen, auffrichten, führen, und machen, bey jeder Stadt oder Commun, Straff und Rügung, und dannoch nichts desto weniger ein solcher, von seiner Ungehorsame wegen, den Bau gar vom Grund auff, besser, gemeinnutzlicher, wercklicher und zierlicher, diser Unser Satzung und Ordnung nach, auffführen, und verfertigen, bey Verwürckung dem gemeinen Nutz, der Hoffraitin, und abgebrochenem Holtz und Steinen, dieselbige dem gemeinen Nutz, der Ordnung nach, wider zu erbauen. Wo auch die Städt oder Flecken Holtz zu geben schuldig, so soll einer, das auß altem Holtz erlöste Geld, wider an neu Holtz zu verwenden schuldig seyn.

Von sonderbaren Contracten.

WO zwischen Nachbauren, von wegen Erhöhung der Gebäu, Lufft, Liecht, Dachrinnen, Kener, Trauff oder Winckel-Recht, gemeiner oder eigener Wänd, Einfahrt, oder dergleichen mehr sonderbahre Contract, Verträg, Bedingung, Urtheiln, oder Untergangs-Sprüch, ordentlicher Weiß auffgericht, und untergangen worden wären, durch die Herrschafft, Amptleut, Gericht, oder sonsten urkundlich, gebührlichen, versigelt und bekräfftiget, darbey soll es endlich bleiben. Es wäre dann Sach, daß solche sonderbare Contract, die Allmeind mit gelangten, und dieser Unser Ordnung so gar stracks zuwider, dem gemeinen Nutz schädlich, oder dem Wolstand entgegen, und hinterrucks der Gemeind, als die Interesse daran hätt, verfertigt wären, so mögen Unsere Amptleut, Burgermeister, und Gericht, die Partheyen, als zu dem gemein Nutz mitgelobte Burger, mit der Gütin dahin vermahnen, vermögen und vergleichen, auff

170) S. G.-R. vom 24. Novbr. 1645.

daß durch gebührliche Mittel, und neue Verträg, solche unleidenliche oder böse Conträct auffgehebt, abgethan, und in einen bessern Stand und Richtigkeit gestellt werden, und daß dannoch sie unvernachtheilt gegen einander, bey billichem und träglichem Rechten bleiben mögen, daß auch der gemeine Nutz nicht verhindert werde. Welche Conträct, Beding und Verträg aber, durch die Herrschafft, Amptleut, und Gericht nicht bestättigt, oder verfertigt, die sollen, so viel der Städt und Flecken Allmeinden, Ehehafftinen, und Rechten betreffen, krafftlos seyn.

Alle Conträct, Beding und Verträg, so fürohin zwischen sondern Personen, der Gebäu halben auff zurichten, sollen diser Unser Ordnung gemäß, und nicht zuwider, so viel müglich, und der Partheyen Gelegenheit seyn will, regulirt, gehandelt, und beschlossen werden.

Von Galgen, Enthaupt-Stätten, Prangern, und andern Zugehörden, so die Handwercksleut einem Nachrichter zur Execution zu machen haben.

Nachdem ein übler und gar schändlicher Gebrauch auffgestanden, und expracticirt worden, daß, wann ein Galgen neu gemacht werden sollen, oder ein alter besserens vonnöhten gewesen, in Stadt und Ampt, dahin das Hochgericht gehöret, alle Zimmerleuth, welche darinn Burgerlich sich auffgehalten und genähret, zusammen beruffen worden, welche mit Trummel und Pfeiffen in einer Procession mit ihrem Geschirr, so viel es Tag gewehret, auff die Wahlstatt von und zu der Arbeit gezogen, denen neben dem gewohnlichen Taglohn, noch darzu Essen und Trincken gegeben werden müssen, worinn man nicht geringen übermässigen Unkosten gemacht, und viel unbilliches verübet.

Und aber solches dem 215. Puncten der Keyserlichen Peinlichen Hals-Gerichts Ordnung entgegen und zu wider, als befehlen Wir, angeregter Peinlichen Hals-Gerichts Ordnung gemäß, daß man in jeder Stadt und dessen Ampt, da ein Hochgericht entweder von neuem zu machen, oder nur außzubessern, alle Zimmerleuth von Burgern und Beysitzern zusammen erfordern, die Arbeit zu machen, andeuten und befehlen, aber nicht von allen, sondern nur etliche auß ihnen durch das Loß treffende, auch nicht mehr darzu nemmen solle, als man von nöhten, jedem auch für Speiß und Lohn das gewöhnliche Taglohn bezahlen, hingegen die gehaltene Spilleuth und Proceß, auch die gesuchte und expracticirte unbilliche Mahlzeiten und Tranck abschaffen, und dergleichen gar nicht mehr zu-noch passiren lassen,

Die Maurer und Steinmetzen, wie auch Schreiner, Schlosser, Schmid, Wagner und Kupfferschmid haben gleichmassige Übermaß gebraucht, wann Mauren umb die Hochgericht oder Galgen, zu mauren oder steinerne Säulen zu den Hochgerichtern, wie auch Enthauptstatt-Mauren, und Pranger auffzuführen. Item Thüren daran

zumachen, und zu beschlagen, oder Halß-Ring an die Pranger, nicht weniger die Nägel, Hämmer, Ketten, Zangen, Spieß und Hacken zuzurichten, neben Beschlagung der Räder, Leitern und Brechin, sambt der Zugehörd, wie auch die Kessel und andere Instrumenta, so zu den Executionibus vonnöhten, zu verfertigen gewesen, daß die gesammte Meister und Gesellen, sonderlichen etwan nur an einer Thüren Thürenbeschläg, einiger Leitern oder Kessel miteinander geschafft, ihre Zeit, weil nicht alle zumahl daran arbeiten können, darbey versäumet, und einander nur gehindert und auffgehalten, aber damit übergrossen Kosten verursacht haben, welches ingleichem keines wegs mehr zu gestatten, wie es dann hiemit gäntzlich abgethan, und es fürauß in dergleichen begebenden Fällen folgender gestalten gehalten werden soll.

Als von Steinmetzen und Maurern sollen, wie bey den Zimmerleuten, nicht mehr Meister, als das Werck, es seye neu, oder nur zu einer Reparation angesehen, erfordert, durch das Loß genommen, und ihnen auch mehr nicht, als das gewohnliche Taglohn, der Zeit und dem Zubringen nach bezahlt werden.

Und nach dem ein Schreiner ein Thüren und Lehnenstühlen allein machen kan, hat man nicht mehr als einen Meister durch das Loß vom Handwerck darzu zu nemmen, der dann die Arbeit zu verfertigen, und die Bezahlung darfür, dem Werth nach, zu empfangen hat.

Von den Schlossern hat man dergleichen Thüren zu beschlagen, beschlossen zu machen, und anzuhencken, wie auch die Halßeisen oder Ring mit Ketten zu machen, solche einzuhauen, in das Steinwerck zu giessen, oder in Holtzwerck anzuschlägen und zu hencken, mehr Meister von solchem Handwerck nicht, als zween durch das Loß zu erwehlen, und die Arbeit für Eisen, Bley und Lohn, denselben dem Werth nach zu bezahlen.

Von dem Schmid-Handwerck soll man dem Loß nach zu vorfallender Arbeit nicht mehr, als nach Gestalt der Sachen, von zween biß höchst drey Meister nemmen, und ihnen ihren Lohn für Eisen und Arbeit auch dem Werth nach abstatten.

Vom Wagner-Handwerck seyen mehr nicht, als zween Meister zu nemmen, denen ihr Verdienst für Holtz und Arbeit dem Werth nach zu bezahlen.

Von den Kupfferschmieden darff gar kein Handwerck zusammen erfordert werden, weilen die benötigte Kessel sampt der Zugehör, bey jedem Meister erkaufft werden können.

Und weilen, wie gemeldet, zu einer jeden vorfallenden Execution und Verfertigung darzu bedürfftiger Instrumenten und Gezeugs nur die Nohtdurfft von den Handwercksleuthen, auß dem gesambten Handwerck durch das Loß zu nemmen, als hat man zu Anstellung und Anzeigung eines Wercks, ein geraume Zeit zuvor ein gewissen Tag zu bestimmen, und auff solchen die Handwercker, von gesambten befindenden Meistern in Stadt und Ampt, doch nur die, so das Handwerck treiben, zusammen zu bescheiden, und den-

selben umb Lohn sich gebrauchen zu lassen, und was zu machen, anzuzeigen, auß ihnen, wie vorgeschrieben, die Nohtdurfft durch das Loß zu nemmen, und sie umb die Arbeit, nach geordneter Gebühr, befriedigen zu lassen, und solle kein Meister, jedes Handwercks, der durch Stadt- und Ampts-knecht, oder schrifftliche Citation, hierzu erfordert worden, ohne Leibsnoht, (die er auff widersprechen bey seinem Eid zu betheuren hat) bey Straff zehen Gulden außbleiben.

Es sollen auch die Zimmerleut, Steinmetzen und Mäurer, welche das Loß, ein vorgefallene Arbeit zu verfertigen, getroffen, obgeschriebener massen im gewohnligen Taglohn, die Schreiner, Schlosser, Schmid und Wagner, dem Werth nach zu arbeiten, und sich contentiren zu lassen, Folg zu thun schuldig und pflichtig seyn, auch derenthalben von niemands geschmähet oder verkleinert werden, so aber einer von jemands derhalben verklagt, verschmähet oder verkleinert würde, soll der Ubertretter unnachläßig gestrafft werden, als offt das geschicht, davon die Helffte Uns, der ander halbe Theil aber dem Geschmächten gehörig, und solle doch solche Schmäh- und Verkleinerung dem Geschmächten an seinen Ehren, guten Leumuth und Handwerck in allweg ohnverletzlich seyn.

So aber ein solcher Uberfahrer die Geld-Pön, zu erstatten, nicht vermöcht, der soll so lang im Thurn gestrafft werden, biß er so viel, der Lands-Ordnung gemäß, abgebüsst, und sich verpflicht, fürter dergleichen Schmach zu vermeiden. Solcher Uberfahrer soll auch darwider von niemand beschützt, oder gehandhabet werden, bey Verlierung obgemeldter Pön.

Floß-Ordnung deß Bau-Holtz.

DJeweil man gemeiniglich in Unserm Fürstenthumb, zu Vollbringung der Gebäu, Holtz haben muß, und dessen nicht entrahten kan und muß, sich aber etliche Jahr hee, vielfältig, und je länger je mehr befunden, daß durch die Flösser das Holtz, so sie auff dem Necker, und der Entz herab schiffen, wider alte Gewonheit, und wider hievor von Uns renovirte, confirmirte und approbirte Satzung und Ordnung, gantz kurtz, schmal und spitzig bringen, daß gemeiniglich ein jeder Balck, zweyer oder dreyer, und etwan mehr Schuh kürtzer, und am kleinern Theil, etlich Zöll geringer, und geschmälert, darzu an der Breitin, so dinn im Wald, allein auff den Betrug, und eigenen Nutz, daß man dero desto mehr, auch leichter schiffen mögen, gehauen werden: Also, wo jetzo einer ein Hauß, Häußlein, oder Scheuren bauen, und darzu ein fünfftzig-schühigen Balcken brauchen will, so mag er auß einem sechtzig-schühingen kaum so viel bringen, daß derselb an statt deß fünfftzig-schühigen, tangentlich, welches auch in andern Balcken, und Holtz, dergleichen in geschnittenem Zeug beschicht. Uber das, wie Uns anlangt, so flössen sie auch unter und mit solchem Holtz, viel vergangenes Holtz, so nicht Kauffmanns Gut, dardurch dann der gemein Nutz mercklich

geschwächt, und der arm Mann, (dem hierdurch nicht Wehrschafft beschicht) treffenlich beschwert und vernachtheilt wird.

Zu dem, daß die Flösser, besonder die Reichen, den Armen ihre Flöß, etwan zu gantzem, halbem, oder Viertheil, ihrer Gelegenheit, unnd ersehenen Vortheils, under wegen auff der Wasserstrassen, im Flössen, zu Fürkauff abkauffen. Und es mit solchem Fürkauff dahin richten, damit das Zimmerholtz, geschnittener Zeug, und anders immermehr in höhern Werth bringen, aber zu keinem Abschlag kommen lassen, auch hiemit die Wäld an Bauholtz, täglichen zu künfftigem Mangel erösigen.

Neben dem wird Uns auch fürgebracht, wie etliche Flösser, reich und arm, Uns zugethan, ihr eigen erkaufft, und gefällt Bauholtz, zu Land und Wasser, in ihrem Fürflössen und Schiffen, underwegen, und an den Spanstädten, andern, Uns nicht zugethanen Schiffern und Flössern, auff ein Fürkauff, den Unsern zu entführen, und einen Auffschlag darmit zu machen, zu kauffen geben, welches nicht allein wider Unser Lands- unnd Vorst- sondern auch wider die Policey-Ordnung.

Solchem unn, so viel müglich, zu fürkommen, so setzen, ordnen und wöllen Wir, daß hinfüro auff dem Necker und der Entz, kein Bauholtz und geschnittener Zeug soll geflösset, und geschiffet werden, es habe dann sein Länge, Breite und Dicke, wie hernach folget: Als nämlich das Holtz, so auff dem Necker herab geschiffet wird, soll halten, wie folgt.

Vom Model und Meß deß Bauholtzes, so auff dem Necker geflösset wird.

EJn jedes Stuck Bauholtzes und geschnittenen Gezeugs soll die Länge, wie und nach welcher Zahl es genennet wird, haben und halten [171]).

Sechtzigschühige Balcken, sollen halten am kleinern Theil zwölff Zoll breit, neun Zoll dick.

Dreissigschühige Saulhöltzer zu auffrechten Säulen, sollen halten am kleinern Theil vierzehen Zoll breit, und eilff Zoll dick.

Dreissigschühige Saulhöltzer zu ligenden Säulen, in ein Tachstuhl, sollen halten am kleinern Theil, sechzehen Zoll breit, und zehen Zoll dick.

Fünfftzigschühige Balcken, sollen halten am kleinern Theil, eilff Zoll breit, und neun Zoll dick.

Viertzigschühige Balcken sollen halten am kleinern Theil, zehen Zoll breit, und acht Zoll dick.

Dreissigschühige Balcken sollen halten am kleinern Theil siben Zoll breit, und fünff Zoll dick.

Viertzig und dreissigschühige Sparren sollen halten am kleinern

171) Dieser §. steht nicht in der Bau-Ordnung von 1568.

Theil sechs Zoll breit, und fünff Zoll dick, und am gröſſern Theil siben Zoll breit, und sechs Zoll dick.

Die Teuchel mit dem grossen Loch von drey Zoll weit, sollen sechszehen Schuh lang, und am kleinern Theil dick seyn, wenigst ein Schuh.

Die Teuchel mit dem kleinen Loch von zween Zoll weit, sollen lang seyn fünffzehen Schuh, und dick am kleinern Theil zehen Zoll [172]).

Stubenthielen sollen lang seyn, zwantzig oder [173]) sechszehen Schuh, breit fünffzehen Zoll, und an der Dicken halben fünffthalben Zoll.

Dreyling, sollen halten an der Länge sechszehen Schuh, drey Zoll dick, und vierzehen Zoll breit.

Zweyling, sollen halten an der Länge sechszehen Schuh, zween Zoll dick, und vierzehen breit.

Britter, sechszehen Schuh lang, fünff Viertel eines Zolls dick, und dreyzehen Zoll breit.

Ramschenckel, zwantzig oder sechszehen [174]) Schuh lang, fünff Zoll breit, und vierthalben Zoll dick.

Latten, zwantzig oder sechzehen Schuh lang, vierthalben Zoll breit, und anderthalben Zoll dick.

Vom Model und Meß deß Bauholtzes, so auff der Entz gefldsset wird.

Sechtzigschühige Balcken sollen halten am kleinern Theil zwölff Zoll breit, und neun Zoll dick.

Fünfftzigschühige Balcken sollen halten am kleinern Theil eilff Zoll breit, und neun Zoll dick.

Viertzigschühige Balcken sollen halten am kleinern Theil eilff Zoll breit, und acht Zoll dick.

Sechs und dreissigschühige Balcken sollen halten am kleinern Theil neunthalben Zoll breit, und siben Zoll dick.

Dreissigschühige Balcken sollen halten am kleinern Theil siben Zoll breit, und sechsthalben Zoll dick.

Viertzig, sechs und dreissig, und dreissigschühige Sparren sollen halten am kleinern Theil, sechs Zoll breit, fünff Zoll dick, und am grossen Theil siben Zoll breit, und sechs Zoll dick.

Die Teuchel mit dem grossen Loch von drey Zoll weit, sollen sechszehen Schuh lang, und am kleinern Theil dick seyn, wenigst ein Schuh.

Die Teuchel mit dem kleinen Loch von zween Zoll weit, sollen lang seyn fünffzehen Schuh, und am kleinen Theil dick zehen Zoll [175]).

---

172) Daselbst fehlt dieser und der vorige §.
173) Daselbst heißt es statt „oder": „und".
174) Deßgleichen fehlen die Worte: „oder sechszehen". Ebenso im folgenden §.
175) Dieser §. fehlt 1568.

Stubenthiel sollen geschifft werden, sechszehen, achtzehen und zwantzig Schuh lang, die an der Breiten halten fünffzehen Zoll, und dick seyn fünffthalben Zoll.

Dreyling, achtzehen Schuh lang, drey Zoll dick und vierzehen Zoll breit.

Zweyling, achtzehen Schuh lang, zween Zoll dick, und vierzehen breit.

Thielen, achtzehen Schuh lang, fünff Viertel eines Zolls dick, und dreyzehen Zoll breit.

Ramschenckel, achtzehen Schuh lang, fünff Zoll breit, und vierthalben Zoll dick.

Latten, achtzehen Schuh lang, vierthalben Zoll breit, und anderthalben Zoll dick.

Und soll fürterhin kein halber sechtzigschühiger Balcken mehr geschifft werden, die weren dann sonder gefrembd.

Von eichenem Holtz.

EIn Wasserpfost zu Säulen soll an der Läng halten vier und zwantzig Schuh, am kleinern Theil, vierzehen Zoll breit, und zehen Zoll dick.

Ein fünfftzigschühige Schwöll, soll halten am kleinern Theil eilff Zoll breit und acht Zoll dick.

Ein viertzigschühige Schwöll, soll halten am kleinen Theil zehen Zoll breit und siben Zoll dick.

Ein sechs unnd dreyssigschühige Schwöll, soll halten am kleinern Theil, neun Zoll breit, und siben Zoll dick.

Ein dreissigschühige Schwöll, soll halten am kleinern Theil acht Zoll breit, und sechs Zoll dick.

Ein Stauden im Ablaß, das im kleinern Theil fünff Zoll.

Und in allen solchen Höltzern, und geschnittenem Zeug auff dem Necker und Entz, die Länge völlig, und an der Breite und Dicke nicht weniger, am Zoll haben und halten, darmit man dieselbigen desto stattlicher und gewißlicher [176]) zu den Gebäuen anschicken und gebrauchen köndte.

Wie ob solchem Flössen gehalten soll werden.

VNd darmit ob solchem desto ernstlicher und fleissiger gehalten, und Unsere Underthanen und Zugewandten, auch sonsten männiglich, so sich deß Bauholtzkauffs bey den Unsern gebrauchen müssen, durch die Flösser fürohin nicht, wie bißher beschehen beschwert werden: So verordnen und wöllen Wir, daß fürohin an beyden Wassern,

---

176) In der B.-O. v. 1568 steht: „genießlicher". Ferner stehen daselbst am Schlusse dieses Abschnitts noch die Worte: „Ein Bietschwöllen
Ein Bietschal"
ohne daß dabei ein Meß angegeben wäre.

dem Necker und der Entz, wo die Flötz fürgeführt, geschifft, gekaufft und außgeschleifft werden, daß alles dasselbig Holtz, durch sondere darzu geschworne Personen, mit dem ordentlichen Werckschuh, und dessen Zoll, an der Länge, Breite und Dicke, eigentlich abgemessen, und wo ein sechtzigschühiger Balck zu kurtz, und obbestimbte Satzung nach zu ring befunden wurde, daß der anderst nicht, dann für ein fünfftzigschühigen geachtet und erkennet, auch also bezahlt. Dergleichen also ein fünfftzigschühiger Balck, für ein viertzigschühigen, unnd also mit allem Holtz durchauß hin gehalten werde. Wo auch das ander Holtz, so kein nachgesetzten Grad und Ringernuß hat, auch der geschnitten Zeug zu kurtz, zu schmal, und zu dinn befunden, daß solches durch berührte geschworne Personen, an der Kauff-Summa, nach billichen Dingen abgeschätzt, und den Flössern an der Kauff-Summa abgezogen, und darob an allen Orthen mit Fleiß und Ernst gehalten werden soll. Damit männiglichem Kauffmanus-Gut und Wehrschafft widerfahren möge.

Darzu sollen alle Flösser den Fürkauff also meiden, daß sie weder zu Wasser noch zu Land keiner dem andern einig Holtz, wie das Namen hat, nicht zu kauffen geben sollen. Bey Straff zwantzig Gulden.

Es möchte aber ein Flösser und Schiffer hiemit ein solche eigennützige Gefahr gebraucht haben, und also erfunden werden: So behalten wir Uns gegen demselbigen Unser Straff, dem Verwürcken gemäß, fürzunemmen und zu gebrauchen, bevor.

Wie der Vorkauff am Floßholtz Unsern Underthanen im Land gestattet solle werden.

DAmit dann Unsere Underthanen unnd Zugewandte zuvorderst, desto baß zu nohtdürfftigem Bauholtz, durch das Flössen in Unserm Fürstenthumb, jederzeit kommen mögen, so sollen Unsere Flösser kein Holtz ausser Land schiffen, verkauffen, noch an einigem Orth fürführen, es würde dann am selbigen Orth, der Stadt oder Flecken Unsers Fürstenthumbs, der Vorkauff angebotten. Bey Straff zehen Gulden, von jedem Floß zu bezahlen. Es were dann einer oder mehr Flötz, vorhin von Unsern Underthanen unnd Schirms-Angehörigen Communen, oder sondern Personen bestellt und verdingt, denen soll billich Glauben gehalten. Darmit sie ihr Nohtdurfft für sie haben, und dann auch den anligenden Genachbarten zu gut, den freyen Holtzkauff in zimblichem Gelt, desto baß erhalten mögen. Doch also, daß darinnen kein Gefahr gebraucht werde.

Wo dann also der sondern Unsern Underthanen Gelegenheit nicht were, gantze Flötz zu kauffen, und aber die Flösser dieselben nicht trennen köndten, so sollen die Communen in Städten und Flecken, die, so viel sie getrauen, zu ihrer Gemeinden Gebäuen, oder zu Erhaltung deß freyen feilen Bau-Holtz-Kauffs, nohtdürfftig zu seyn, und under ihre Einwohner und Umbgesessene, zu verkauffen, und zu vertreiben, auß gemeinem Seckel kauffen, und folgends solch

Holtz stücksweis, den Begehrenden eintheilen, und darinnen kein Gesuch oder Vortheil brauchen. Darmit männiglich, zu Fürtreibung seiner vorhabenden Gebäu, desto stattlicher und bequemlicher Holtz bekommen möge.

Von abgestandenem, angeloffenem, windfälligem, und krummen Holtz.

Es soll auch verhütet werden, daß das vergangen, angeloffen, und krumm Holtz, so nicht Kauffmanns-Gut, und zu zimmern untaugenlich, under das gute gesunde Holtz, nicht undergemischt, und verflößt werde. Wo aber das undergemischt, und also zu Zimmerholtz, mit dem guten verkaufft, und im Außschleiffen solches auff dem Land befunden würde, soll es nur für Brenn-Holtz durch die Geschworne Verordneten abgeschätzt, und der Flößer darzu schuldig seyn, den Käuffern den Abschatz zu erstatten, und nicht desto weniger darzu, hierumb dem Verwürcken nach gestrafft werden.

Doch soll Unsern Flößern ungewehrt seyn, das angeloffen, vergangen, windfällig, und krumme Holtz, doch allein für Brenn-Holtz, und nicht für Bau-Holtz, unterschiedlich, ohne gebrauchte Gefahr zu flössen, und gegen Unsern Unterthanen zuvorderst zu verkauffen.

Wo aber einer hiemit und hierunter sein Gefahr gebraucht haben, befunden würde, der solle Uns, seinem Verschulden nach, mit Ernst zu straffen stehen. Und nichts desto weniger darzu, an dem Ort, da er delinquirt, und die Gefahr gebraucht, die hierumb auffgesetzte Rügung, dem gemeinen Nutz zu geben, schuldig seyn.

Ziegel-Ordnung.

Von Ziegel, Erden, und Bereitung derselben.

Dieweil dem gemeinen Nutz nicht wenig an gebrentem und bachenem Zeug gelegen, so solle fürthin ein jeder Ziegler Unserer Obrigkeit, zu guter Vorbereitung, jedes Jahrs besonder; allwegen die Erden vor dem Winter, die bey guten Gruben, ohne Kalchsteinlein seyen, so viel er ungefährlich auff folgenden Sommer getraut zu verarbeiten, graben, und zu Häufflein auffschlagen, daß die von der Wintergefröre, desto geschlachter werde zu verarbeiten. Alsdann dieselben in der Hütten im ersten Kasten mit zweyen, und wo die Erden naß eingethan, mit dreyen Schroten, und im andern Kasten, und dann ausserhalb Kastens, zwey mal wol bereiten, mit dreyen guten Schroten, biß auff den Beerbanck, wol und fleißig, mit solchen Personen, die diser Arbeit bericht, nohtdürfftiglichen, wol und fleißig arbeiten. Und da an etlichen Orthen die Erden ungeschlacht, alsdann under solche Erden ein wenig zuvor wol erlesenen, und gedörrten Letten mischen, mit- und durcheinander, in beiden Kästen, abschroten, und tretten. Alsdann solche bereittete

Erden, so die nicht steinig, und es die Erden erfordert, auff dem Beerbanck mit einem guten Beereisen, allwegen mit zweyen Streichen abschlagen, und was also mit zweyen Streichen abgeschlagen, gleich hernach dieselben wol und nohtdürfftiglich abbeeren.

Wie der breit Ziegel soll gemacht werden.

Zu Machung deß breiten Ziegels, soll von diser bereitten Erden, der Model einmal eingeschlagen, und wann die auff den Zwilch eingesetzt, soll der Ziegler ihm den Einschlag machen, und glatt, und eben abziehen, darmit der Ziegel eben, und nicht blätterig, oder löcherlich im Brand werde.

Und wann er den Ziegel also auß dem Model, auff das Brett bringt, und sich der Ziegel belegt, und nicht rechte Fugen hätte: So soll er alsdann mit dem Model flächlingen wider dargegen trucken, darmit die Fug gantz und eben werde, und nicht der ungleichen Fugen halb auff dem Tach ein Nachtheil geben möge.

Von Ziegel und Bachensteinen Model.

Dieweil nicht alle Städt und Flecken, der alten Tach halben, so mit breiten Ziegeln belegt, einen gemeinen Model haben mögen, derowegen und mehrer Gleichheit deß Ziegels, auch gebachenen Steinen, so sollen sich die genachbarte Städt, und Aempter, da Zigelhütten seyen, miteinander deß breiten Ziegels, eines gemeinen gleichen Models, und auch von der Bachenstein wegen, dreyer underschiedlicher Mödel, nämlich einen zu den Kemmetsteinen, den andern zu den gemeinen Maursteinen, und den dritten zu den Pflastersteinen, jeden mit seiner völligen Länge, Breite und Dicke, zu haben und zu halten vergleichen. Und die Verordnung thun, daß in jeder Hütten die breiten Ziegel vor den holen gemacht, damit hinfüro der Bau-Ordnung nach, desto baß die Dach mit breiten Ziegeln bedeckt: Darzu daß auch die Kemmetstein zu einer leichte, mit Sprenern gelöchert, in Form wie die Taugstein, gemacht und gebrennt werden.

Wie die gemachte Ziegel und Stein in der Hütten verwahrt sollen werden.

Alle gemachte Ziegel und Stein, sollen in der Hütten, mit dem trücknen, vor Reiffen, kalten Lüfften, und Wettern, also verwahret werden, daß solcher gemachter Zeug nicht gespalten, erfroren oder krumm in Ofen zum Brand komme, und insonders der breite Ziegel im Ofen, auffrecht eingesetzt werde. Und hiemit alle brandsittig, und also brennen, daß männiglich umb sein Geld, der Ordnung nach, guten würigen Zeug und Wehrschafft finden und haben möge. Und kein krummer, gespaltener, löcheriger, oder nicht genug gearbeiter, und gebrennter Ziegel und Stein, für Wehrschafft und Kauffmanns-Gut, angenommen, sondern von den geschwornen Zie-

gel- und Kalch-Beschauern, abgeschätzt und außgeworffen, und der Ziegler dem Käuffer schuldig seyn, den abgeschätzten Zeng zu erstatten.

Vom Kalchsteinen.

Ein jeder Ziegler soll kein andern Stein zum Kalch einsetzen und brennen, danu ein gar blauen Stein oder ein blauen rohtgesprenckelten, oder weiß Kiß- Taug- oder ander taugenliche Kalchstein brauchen. Doch allwegen dieselbigen zum wenigsten ein Viertel Jahr zur Vorbereitung, in Vorraht brechen, und also entgegen ligen haben, damit das Kaat zuvor darvon falle, und desto weniger im Gewölb, im Ofen springen möge.

Vom Kalchbrennen.

Aller Kalch soll wol zu guter Wehrschafft, unnd Kauffmanns Gut also gebrennt, daß männiglich umb sein Gelt, rechte Wehrschafft befinden möge. Dann was daran nicht Kauffmanns Gut, besonder die Grieben, das soll von den darzu Geordneten, und Geschwornen, abgeschätzt, und dasselbig vom Ziegler dem Käuffer wider erstattet werden. Und wann ein Kalch dem Ziegler zu Meel vergangen, so soll er allwegen dem Käuffer, für einen Zuber mit Stein, anderthalb gemäßnen Zuber Meels geben und rechnen.

Vom Kalchmäß [177]).

Darmit nun in Unserm Fürstenthumb Unserer Oberkeit, ein gemein gleich Kalchmäß gehalten, und gebrauchet, und ein jeder Bauer durch sich selber, oder den Werckmeister, seines fürgenommenen Baus halber, ihme desto baß ein Uberschlag möge machen: So haben Wir Uns berahtenlich mit Unser Landschafft diß verglichen, und entschlossen, daß fürthin zum Kalch verkauffen, und außmässen, soll ein gemein, gleich Mäß mit einem Zuber, der vier Ime, oder viertzig Maß, Unser Land- Wein-Eich, halte, also daß der Zuber vier für ein Aimer, Unser Land-Eich, thun mögen, angericht unnd gebraucht werde. Deßwegen eine jede Ampt-Stadt, da Kalch gebrennt wird, ein eigenen Zuber zum Lägermäß, mit der Eich, Maß, oder dem Imi, beschüt, pfecht, und als für das recht Lägermäß, und Eich, mit Unserm, unnd dann selbiger Stadt eigenen Zeichen bestättiget, und bezeichnet, gehalten. Und alsdann jedem Ziegler ein Zuber mit solchem Legermäß gepfecht, und mit selbiger Ampt-Stadt Zeichen, bezeichnet, zum Außmessen deß Kalchs zugestellt, und jährlich gegen dem Frühling, auff den ersten Brand, durch die verordneten Ziegel- unnd Kalch-Beseher, und Mässer, wider beschütt, und gepfächt, darmit der gemein Nutz desto weniger gefahret werde.

177) S. Verf. vom 15. Novbr. 1810.

Kalch- und brennten Zeugs-Beschauer.

An jedem Orth da Ziegel, Bachenstein, und Kalch gebrennet werden, soll einer vom Gericht oder Raht, und zween von der Gemeind, so deß Kalchs und alles gebrennten Zeugs verständig, verordnet, und ihnen mit dem Eid aufferlegt werden, brennten Kalch, Ziegel und Bachenstein auſſer dem Ofen heraufſer zu beschauen, und zu erfahren, ob rechter, guter, währiger, und ersprießlicher Zeug, und Kauffmanns Gut, gebrennt seye oder nicht, und was nicht gerecht noch Kauffmanns Gut gemacht und gebrennt erfunden, abschätzen.

Neben dem auch zu jedem Brand, vor dem Einsatz, hierunder ihr Auffmerckens und fleissigs Nachsehens, zu haben, was für Stein und Erden zu solchem Geschirr und Kalch gebraucht: Ob der Ziegel und Bachenstein vor dem Einsatz recht und wol bereit, nicht blåterig, erfroren, gespalten, krumm, oder ungleich, auch der Kalchstein gut seye: Wie die Ofen, und die Hütten mit Brittern, Mödeln, allem anderm Hütten-Gezeug, Geschirr und Gebäuen, im Wesen und Besserung erhalten: Darzu wie ein jeder gebrennter Zeug, und in was Tax verkaufft, und außgemässen, werden solle.

Alsdann die befundenen Fähl, Mängel, oder gebrauchte Gefahr, für den Amptmann, Burgermeister, oder Heimbürgen, und Gericht, bringen, mit der Rügung, und in ander Weg Einsehens zu haben, Abwendung und Besserung zu thun, die dann hiemit an ihnen kein Saumnuß erscheinen lassen sollen, darmit der gemein Nutz, im wenigsten nicht gefahrt, noch betrogen werde.

Von Kalchmessern.

Es soll auch in jeder Stadt und Flecken, da Kalch gebrennt wird, ein sonderer Kalchmesser, durch die Amptleuth, Burgermeister, Heimbürgen, und Gericht, der deß Messens, und auch deß Kalchs Bericht, und Verstand habe, ob ein Kalch wol oder übel gebrennt seye, verordnet, und ihme in seinen Eid eingebunden werden, dem Reichen als dem Armen, dem Armen als dem Reichen, williglich und gleich, auch also mässen, daß dem Ziegler recht, und dem Käuffer nicht unrecht beschehe.

Nämlich den gebrennten Kalchstein ordentlich in Zuber, wol auffeinander außgebiesamet legen, also, daß nichts hols im Zuber bleibe. Darzu keine Grieben, wissentlich, und mit Gefahr, neben dem Kalch, für guten Kalch einmässen, sondern alle Grieben (daranff er im Mässen ein fleissiges Auffsehens haben soll) vom Kalch außwerffen. Dafür soll ihme Mässer jeder Käuffer von einem Zuber zu mässen geben ein Heller. Und wann ein Kalch dem Ziegler zu Meel vergangen, so solle er Mässer drey Züber mit Meel, für zween Züber gantzen Kalchsteins rechnen und mässen.

Von der Tax deß gebrennten Zeugs.

Dieweil damit keine gemeine gleiche Land-Tax, auß allerhand Ungelegenheit mag gehalten werden, so soll ein jede Stadt, und

Ampt, da Ziegelhütten seyen, jederzeit, der Billigkeit und Gelegenheit nach, in allen gebrennten Ziegelsteinen, und Kalch, ein Tax, dem Ziegler und Käuffer träglich, machen und halten, und dieselbigen geschrieben offentlich anschlagen.

Vom Ziegler.

Nachdem sich bißhero je zu Zeiten begeben, daß ein Meister, Ziegler Handwercks, seiner Gelegenheit, Alters, oder anderen Ursachen halber, oder auff desselben Absterben seine Erben, die innegehabte eigenthumbliche Ziegelhütten nicht besessen, sondern eintweder verlihen, oder verkaufft, daß folgendts die Stadt oder der jenige Fleck (der Enden solche Ziegelhütten gelegen) dieselb an und zu sich gelöst, und einem andern, so deß Ziegler-Handwercks nicht berichtet, oder solches erlernt, widerumb Bestandweis verlihen, darauß dann allerhand Stümplerey und Unwehrschafft deß machenden Zeugs oder Stuckwercks, auch Auffschlag und andere Ungebühr erfolget, welches so wol Uns, als den Communen und bauenden Privats-Personen zu Nachtheil und Beschwerden gereicht: So solle zu Fürkommung desselben hinfürter gleichwol den Städten und Flecken, wie auch den Privats-Personen, welche zu einer oder mehr Ziegelhütten befügte Losung haben, oder solche zu kauffen begehren würden, selbiges ohnverhindert gestattet, dargegen aber, so wol die Städt und Flecken, als die Privats-Personen schuldig und verbunden seyn, auff solchen Ziegelhüttenen, Meister, oder Meisterhaffte Knecht, die das Handwerck wol und redlich gelernt, auch der Ziegel-Ordnung gemäß, zuvor examinirt, für gnugsam (doch daß darunder kein Arglist und Freundschafft gebraucht werde) erkennet worden, zu setzen, dieselbe Bestandsweis zu geben, oder im Wochenlohn ihre Dienst verrichten zu lassen, und solle einem solchen Meister oder Meisterknecht, der sich also Bestandsweis, oder umb das Wochenlohn einläßt, diese Ordnung, so viel ihne berührt, unnd folgender Staat, vor seinem Anstand vorgelesen, und ein Abschrifft davon, sich haben täglich darauß zu berichten, und solchem allem getreulich nachzukommen, zugestellt, auch daß er solchem getreulich nachkommen wolle, in Pflicht genommen werden.

Zieglers Staat.

Erstlich, und dieweil dem gemeinen Nutz mercklich an einer wolgerüsten Ziegelhütten, und selbigem Handwerck gelegen: so soll er Ziegler die Hütten mit guten gerechten Modeln, zu allen Zieglen und Bachensteinen, und einem gerechten Mäßzuber zum Kalch, jedes der Stadt Lägermäß nach, und zum breiten Ziegel, gute ebene Britter, Becreisen, und allem anderm nohtwendigen Hütten-Geschirr, darzu auch mit Schrot, Kasten, Brenn-Ofen, und allem, daß zu einer gerüsten Ziegelhütten gehört, an allen schleussenden und Haupt-Gebäuen, der Nohtdurfft nach, und wie er jederzeit von der Obrig-

keit, deß gemeinen Nutz Nohtdurfft nach, bescheiden mag werden, im Wesen, guter Besserung, und Bau erhalten.

Item, daß alle Erden, Zeug, und Stein, zu Ziegel, Bachenstein, und Kalch, allerdings Unser Ziegel-Ordnung nach, wie ihme darvon ein Abschrifft zugestellt, in der Hütten befürdern, und mit allem treuem Fleiß verarbeiten, Kauffmanns Gut machen, und brennen wölle.

Jährlich im Frühling, zum ersten Brand, den Eich- und Mäßkalchzuber, ordentlich mit dem Lägermäß wider beschütten, und pfechten lassen.

Item, keinen gebrennten Zeug, zu keinem Brand, hingeben noch verkauffen, er seye dann zuvor von den Verordneten, vom Brenn-Ofen herauß beschauet, und von ihnen solches zuvor vergunnt werden.

Item, jedem schuldig sey, Wehrschafft zu geben, und keine Grieben, oder ander Stein, Sand oder Kaat, under den Kalch zu vermischen.

Item, keinen Kalch durch sich selber oder seine Ehehalten, Gesind, oder andere ausserhalb deß geschwornen Kalchmässers, außmässen lassen noch geben.

Wann ein Kalch ihme zu Meel ergangen, so solle er allwegen anderthalb Züber voll gemässenen Meels, für einen Zuber voll gebränten gantzen Kalchstein geben.

Er soll auch keinen gebrennten Zeug, anderst und höher nicht verkauffen, noch hingeben, dann in der Tax, wie die jederzeit der Gelegenheit und Billichkeit nach, von der Oberkeit, mit dem Auff- oder Abschlag, gemacht und gehalten wird.

Und zu Befürderung deß gemeinen Nutzens, jedes Jahrs so viel Bränd mit Ziegel und Kalch thun, wie er deß von der Oberkeit bescheiden wird.

In Kasten die Erden zu schrotten, Knecht, oder Taglöhner haben, und anstellen, die deß Schrots und guter Arbeit, der Erden wol bericht, und hievor geübt, und ehe er die Knecht anstellt, sie zu den Burgermeistern führen, ihnen diſe Ordnung fürzulesen, und darauff zu verpflichten, alles und jedes, bey Vermeidung Unser Straff, auch Rügungen, so jede Stadt und Flecken hierumb altem Herkommen nach, auffgesetzt haben.

Handhabung diſer Ordnung.

Wir befehlen auch hiermit Unsern Amptleuthen, Burgermeister, Gerichten und Rähten, so offt und dick in solchem allem, etwas ruchbars, straffbares, und Mangels für sie gebracht, ihr ordenliche Execution und Abschaffung, würcklich zu thun, und hiemit keines zu verschonen, wie ein jede Stadt selbst hergebracht.

Der ander Theil der Baw-Ordnung.

Der Handwercksleuth Ordnung [178]).

Vorred über die Handwercks-Ordnung.

Ferner, nachdem etliche Handwercksleuth in Unserm Fürstenthumb, verschiener Zeit, ohn Unser Vorwissen, und Bewilligen, ihres eigenen Gefallens, sonderliche Gesatz und Ordnungen zu machen understanden, darinnen allerhand hohe und nidere Straffen und Bussen auffgesetzt, und ihnen selbst zugeeignet. Darzu eigene Gericht, hinderrucks Unser, und Unserer Amptleuth, auffzurichten, jährliche Versamlungen zu halten, und ihnen eigenes Fürnemmens, selbst zu geben, einen ohne alle rechtmässige Erkandtnuß, unredlich, und etwa gar zu einem Schelmen zu machen, auch noch mehr andere unleidenliche Ungebühr, fürzunemmen und zu gebrauchen. Welches, dieweil es nicht allein wider die ergangenen Reichs-Abschied, und Mandata, sondern auch wider Unsere offentliche außgekündte Lands-Ordnung: So sollen demnach alle selbige vermeinte selbst angemaßte Gebräuch und Ordnungen, wie die Namen haben, hiemit gäntzlich abgethan, und cassirt seyn, und nicht mehr gelten. Sondern die hernach vermeldten Handwercksleuth, sollen in allweg, bey Unser Lands- und diser Unser Handwercks-Ordnung bleiben, darwider nichts statuiren, ordnen, handlen, gebrauchen, noch üben. Bey Vermeidung Unserer ernstlichen Straff, dargegen von Oberkeit wegen, fürzunemmen haben.

Wie frembden Gesellen bey den Meistern umb Arbeit geworben werden soll.

Erstlichs, als bey etlichen hieunden vermeldten Handwercken, mit Werbung und Arbeit bey den Meistern, mit Schencken den frembden ankommenden, auch hinweg wanderenden Gesellen vielerley böse Gebräuch erdacht, und unnöhtige Zechen, mit Versaumnuß der Arbeit, und Verschwendung deß Gelts, gehalten worden, so sollen solche böse Gebräuch und unnöhtige Zechen auffgehebt, und fürohin umb Arbeit geworben werden, wie hernach folget. Nämblichen, wann, und so offt frembde Gesellen in den Städten Unsers Fürstenthumbs ankommen, und allda arbeiten wöllen, die sollen sich also bald bey den jenigen, so am selben Orth von der Obrigkeit darzu verordnet anzeigen. Derselbig Verordneter soll alsdann selbst, oder durch seiner Gesellen einen, oder durch den jüngsten Meister, dem begehrenden ankommenen Gesellen, bey den Meistern treulich umb Dienst und Arbeit werben, darinnen weder gegen Meistern noch Gesellen kein Gefahr gebrauchen. Doch soll in allweg das samptliche Schencken und Zehren, zum An- und Abzug, oder sonst in andere weise, hinfürter keines gestattet werden, bey der Straff.

178) Vergl. die Landesordnung von 1621, tit. LV. und die Citate daselbst.

Daß fürohin weder Meister noch Gesellen, einander selbst nicht straffen, unredlich machen, noch aufftreiben sollen.

Es sollen auch fürohin, keine heimliche noch offentliche Versamlung oder Gericht von ihnen gehalten, auch keine Straffen, weder von Meistern noch Gesellen, umb waserley Hand Sachen auch das were, fürgenommen werden. Viel weniger sollen Meister oder Gesellen einander schmähen, selbst unredlich machen, oder aufftreiben, sondern ob einer zum andern Spruch oder Forderung, umb Schmach oder andere Sachen, wie die Namen haben, gewunne, das soll er vor Unsern Amptleuthen und Gericht jedes Orths, da sich die Sach zugetragen und verloffen, außführen. Der geschmächt aber soll vor endlicher Erörterung, und ordentlichem Außtrag der Sachen, nicht außgetrieben [179]) werden, sondern die Gesellen seines Handwercks, sollen mit und neben ihme, so lang zu schaffen schuldig seyn, biß er der Schmach, oder anderer ungebührlicher Sachen halb, durch rechtmässige Erkandtnuß, der Obrigkeit, überwunden worden.

Ob aber einer oder mehr Meister, Meistersöhne oder Gesellen, wider diese Unser Ordnung ungehorsamblich handelten, der oder dieselben sollen nach Gelegenheit der Sachen, und Verbrechens, durch Unsere Amptleuth gestrafft werden. Gleicher massen, welcher Meister oder Gesell, solche Unserer Amptleut oder Gericht Erkandtnuß, oder auffgerichte, und gethädingte Verträg nicht annemmen wurde oder wolte, der soll in Unserm Fürstenthumb sein Handwerck zu treiben nicht gelitten, sondern hinweg geschafft, und ihme darzu sein Verhandlung und Ungehorsam nachgeschrieben werden, dergestalt dem vorgedachten Reichs-Abschied, und Käiserliche Mandaten, in gantzer Teutscher Nation nachzusetzen.

Wie frembde Gesellen in Unserm Fürstenthumb zu Meistern und Burgern anzunemmen.

Es soll auch keiner, er seye an andern Orthen Meister gewest oder nicht, zu Burgern auffgenommen, Meisterschafft zu treiben, und eigene Werckstatt zu halten, zugelassen werden, er habe dann sein ehrlich Manurecht und Geburtsbrieff. Darnach seinen Lehr-Brieff und Urkund, an welchem Orth er seine Lehrjahr redlich erstreckt, erstanden, und volnzogen. Darzu seinen Abschied, wie er sich hievor gehalten. Wann er dann diß also erstatten mag, und ihme das Burgerrecht von Unsern Amptleuthen und Gerichten gegunt werden will, welches jederzeit zu ihrem Willen stehet, so soll er alsdann, vermög, hernach gesetzter Unser Ordnung, seine Meisterstück machen, und Prob thun, vor denen, so darzu insonderheit verordnet werden. Welche, so sie ihne taugenlich und geschickt erkeunt, auch die Meisterstück gerecht, gut, und gnugsamb befunden,

179) In der Bauordnung von 1568 steht: „auffgetrieben."

so sollen sie solches Vogt und Gericht anzeigen, die sollen ihme alsdann, nach dem Herkommen und Gebrauch eines jeden Orths, (so er Uns zuvor Unserer Lands-Ordnung gemäß, gebührliche Erbhuldigung gethan) das Burger-Recht mittheilen und geben. Alsdann erst soll derselb neu Meister, in ein sonder darzu verordnet, und hinder einem Gericht ligenden Buch, mit seinem Tauff- und Zunamen: Item, von wannen er sey, wo er seine Lehrjahr erstanden, auff welchen Tag er seine Meisterstück gemacht, eingeschrieben werden. Nach disem allem, soll man ihme hierunden geschrieben, seines Handwercks Satz und Ordnung fürlesen, darauff er geloben und schwören soll, sich in seiner Arbeit und Handwerck, in allweg derselben gemäß zu verhalten. So er dann solcher seiner gemachten Meisterstück halb, und daß er für genugsamb angenommen, und erkennt worden, briefflichen Schein begehrte: So soll ihme von Unserm Amptmann unnd Gericht desselben Orths, sampt den vermeldten darzu verordneten deß Handwercks, ein offen Urkund, under derselben Stadt Junsigel, auff sein deß angenommenen Meisters Kosten gegeben und zugestellt werden, sich dessen zu seiner Nohtdurfft haben zu gebrauchen, fürnämblich, wann er an einem Orth solche Meisterstuck gemacht, und die Prob gethan, und dann an ein ander Orth Unsers Fürstenthumbs ziehen wolt, daß er die Meisterstuck nicht von neuem machen, und noch einmal Prob thun müssen: Und im Fall daß sich einer in einem Flecken häußlich niderlassen und setzen wolt, so soll er in dessen Amptstadt, oder wohin er von Unsern Amptleuthen gewisen wird, sein Prob jetzt gehörter, und hernach vermeldter massen thun, und das Meisterstück machen. Wurde aber einer allhie obvermeldte Puncten und Articul nicht erstatten, und wie hernach folget, mit dem Meisterstuck nicht bestehen mögen, der soll für keinen Meister gehalten werden, ihme auch kein redlicher Gesell schaffen, auch keinen Lehrjungen anzunemmen gestattet werden. Darmit also die Stümpler unnd Sudler, welche Unsere Underthanen mit böser Arbeit betrügen, und offt zu mercklichem Schaden führen, abgetrieben, hergegen aber gute verständige Meister, die ihrer erlerneten Handwerck wol bericht, gezogen werden. Doch wann es einem redlichen Gesellen allein an dem Meisterstuck fehlen wurde, daß er das erstmal nicht bestehen könd, der soll noch ein halb Jahr Gesellenweis schaffen, und sich folgends wider für die verordneten stellen, und die Prob zu thun, so offt versuchen, biß er doch letztlich bestehen mag.

Von Annemmung der Lehrjungen,

Wann dann ein redlicher Meister, der hernach gesetzten Handwerck, einen Lehrjungen an und auffnemmen will, soll er ihne erstlich vierzehen Tag versuchen, ob er ihme zum Handwerck taugentlich oder untaugentlich. Und wann er ihne gefällig befindet, und dingen will, so soll solches diser Ordnung nach, und vor den sondern darzu Verordneten vom Gericht, und deß Handwercks, in der

Amptstadt, mit Wissen, Willen und Beysein deß Jungen Eltern, Freundschafft, oder der Vormunder geschehen. Und alsdann jedem Meister, von den Verordneten eingebunden werden, denselben Jungen in allem dem, so sich Handwercks halb gebühret, treulich und fleissig zu underweisen und lehren, auch zu aller Gottesfurcht und Erbarkeit vermahnen, die Kirchen und Catechismum zu besuchen, und nicht zu versaumen, mit eiferigem Ernst anhalten, und sonst ordentlich ziehen, als wann der sein eigener Sohn were: Deßgleichen ihne an seiner Lehr-Arbeit, mit andern, oder Haußgeschäfften, nicht zu verhindern, auch ihne sonst, und mit Essen zimblich und gebürlich halten, damit er bleiben möge. Doch soll keinem Lehrjungen, die Zeit seiner Lehrjahr Wein zu geben, angedinget werden, alles bey Vermeidung Unser Straff.

Wäre aber ein Lehrjung durch seinen Lehrmeister in der Lehr also scheinlich versaumpt und verhindert worden, daß deß Meisters Fahrlässigkeit offenbarlich zu verspüren, so soll er dem Jungen solcher Fahrlässigen Lehr halben, nach Unser Amptleuth, Gericht, und sondern darzu Verordneten deß Handwercks, billiche Widerlegung und Abtrag thun. Darneben soll auch der Jung, sich redlich bey seinem Meister zu halten, ihme in allen gebührlichen Sachen auffmerckig und gehorsamb zu seyn, fleissig zu lernen, zu vorderst Gottes Wort, die Kirchen und Katechismum zu gebührender Zeit embsig zu besuchen, und sich in all ander Weg wesentlich, züchtig und wol zu halten, mit Fleiß vermahnet werden. Da dann ein Jung also zu einem Meister verdingt, von ihme angenommen, und bestättiget worden, so sollen die Verordneten, solches alles in das obbestimbt, hinder einem Gericht ligend Handwercks-Buch, nämlich deß Meisters, deß Jungen, und deren, so von deß Jungen wegen zugegen gewest, ihr jedes Tauff- und Zunamen, in welchem Jahr und Tag, wie auch die Verdingnuß mit allen ihren Umbständen beschehen, den Stadtschreiber einschreiben, unnd nach Längs verzeichnen lassen. Alsdann so sollen der Meister, und der angenommen Lehrjung, in der Stadt Büchsen vier Schilling, dem Handwerck in sein Büchsen drey Schilling, und dem Stadtschreiber ein Schilling Heller einzuschreiben geben.

So dann ein Lehrjung, seine Lehrjahr redlich erstanden und außgedient, so sollen alsdann der Meister, und der gelernet Jung, wider mit seinem Vatter, Freundschafft, oder Vormündern, für Vogt, Burgermeister, und die Verordneten kommen. Alsdann der Meister, deß Jungen Lehr und Haltens, deßgleichen der Jung in Abwesen deß Meisters, auff etliche Prob seiner Arbeit und Lehr befragt und probiret werden. Wofern dann bey beyden Theilen, von wegen der Lehr und Haltung, kein Mangel fürgebracht, noch sonst befunden wurdet, daß auch die Verordneten keine Mängel abnemmen, so soll der Meister den Jungen allda ledig zehlen. Welches alles nachmals der Stadtschreiber, in das vielgemeldt Handwercks-Buch, ordentlich einschreiben. Darfür soll der Jung, so also redlich außgelernet, in der Stadt Büchsen vier Schilling, dem Hand-

werck drey Schilling erlegen, und dem Stadtschreiber ein Schilling Heller, Einschreibgelt bezahlen. So es dann der Jung allbereit bedörffen, und begehren wurde, soll ihme über diß alles, under der Stadt Innsigel ein Lehrbrieff und Kundschafft, auff seinen Kosten gegeben, und soll folgends mit einer gutwertzigen Vermahnung, sich auch fürterhin redlich und ehrlich zu halten, und wie sonst eines jeden Handwercks Gebrauch, außgewisen werden.

Wurde aber ein Lehrjung, ohne redliche Verursachung, auß Muthwillen oder sonst, ohne deß Meisters Wissen und Willen, vom Handwerck vor Außgang der Lehrjahr entlauffen, oder sonst mit Unwillen vom Meister kommen, demselben soll kein anderer Meister, weder für ein Jungen, noch Gesellen wissentlich Arbeit geben oder ihne anstellen, er were dann mit seinem ersten Meister, vor den Verordneten zuvor redlich außkommen und vertragen.

Sturbe aber ein Meister, vor Erstreckung eines Jungen Lehrjahr, oder ein Meister möchte sonst ein Lehrjung mit Arbeit nicht mehr fürdern noch gebrauchen, oder ein Jung hätte sonst erhebliche ehehaffte Ursachen, von dem Meister zu weigern, das soll den Verordneten fürgebracht werden, die mögen ihme alsdann, mit guter berahtlicher Erkantnuß, seine bevorstehende Lehrjahr, bey einem andern Meister außzudienen und zu erstehen vergönnen.

Von Haltung der Handwercks-Gesellen, und was sie zu thun schuldig.

Wann ein Meister einen Gesellen annemmen will, so soll er zuvorderst von ihm vernemmen, ob er redlich außgelernet. Und soll wissentlich keiner gefürdert werden, der seine Lehrjahr nicht redlich erstreckt, erstanden und außgedienet.

So dann ein Gesell bey einem Meister Arbeit bekommen und erlangt, und nach Außgang der ersten acht oder vierzehen Tag, wie bey einem jeden Handwerck gebräuchig, länger allda zu arbeiten willens, so soll ihn der Meister, vermög Unser Lands-Ordnung, für den Amptmann bringen, und Uns die gewohnliche Huldigung thun lassen. Und dann soll ein jeder Gesell, der also Huldigung gethan, wann er wandern will, abermals, vermög Unserer Lands-Ordnung, bey dem Amptmann Erlaubnuß nemmen, und ohn dieselbe nicht hinweg ziehen.

Item, es soll kein Meister einigen Gesellen, der Arbeit bey ihme hat, und umb das Wochenlohn schaffet, ohne redliche Ursach und Erkandtnuß der Verordneten, in der Wochen, ausserhalb Sambstags, Urlaub geben, bey Straff eines Guldens. Gleicher Gestalt soll auch kein Gesell in der Wochen, ausserhalb Sambstags, auch ohne redliche, ehehaffte Ursachen, Urlaub nemmen. Wo aber das beschehe, so soll der Meister selbigem Gesellen an seiner Belohnung zu geben nichts schuldig seyn.

Ein jeder Gesell soll seinem Meister treulich schaffen, gute Arbeit, und nicht Sudel- oder Stümpelwerck machen. Wo auch mehr

Gesellen bey einem Meister arbeiten, da soll keiner den andern zu wandern auffbringen. Darzu soll kein Gesell bey andern Meistern Arbeit suchen, er habe dann zuvor diser Unser Ordnung nach, bey seinem Meister redlich Urlaub genommen.

Dergleichen soll auch kein Meister dem andern seine Gesellen, Lehrjungen oder Boßler, hinterrucks wider seinen Willen, auß der Arbeit und Dienst abspannen, abführen, oder abdingen, bey Straff deß Thurns.

An Werck- und Schaff-Tagen sollen die Handwercks-Gesellen ihren Meistern die gebührlichen Stundarbeiten, und keines wegs ihres eigenen Willens, und Gefallens, zum Wein, Gesellen, oder an andere Ort gehen, noch guten Montag machen, bey Straff deß Thurns.

Von allerley Taglohn der Handwercksleuth, ein gemeine Regel.

Nachdem viel Gebän, sonderlich bey dem gemeinen Mann, so der Verdingwerck unkündig, und unerfahren, im Taglohn gemacht und auffgeführet werden, so ist in Unserm Fürstenthumb gebräuchlich, daß es bey den Steinmetzen, Mäurern, Zimmerleuthen, und Schreinern, was sie im Taglohn schaffen, schier mehrern Theils ein gleiche Gelegenheit hat, derowegen so wöllen Wir der Taglöhn halber, vor eines jeden Handwercks sondern Gebräuch und Satzungen, etwas erklären und ordnen, wie es fürohin darmit gehalten werden soll.

Und benandtlich soll das Sommer-Taglohn angehen auff Cathedra Petri, und wider außgehen auff Galli, und soll im Sommer ein jeglicher der umb das Taglohn schaffet, mit anbrechendem Tag, und biß zu Abend umb 6. Uhr, da aber einem ein Undertrunck gereicht wird, biß 7. Uhr, oder da es nicht so lang Tag, biß zu anfallender Nacht, daß er nimmer gesicht, an der Arbeit seyn.

Wann sich aber im hohen Sommer der Tag wol erstrecket, alsdann soll man Morgens umb 4. Uhr anstehen, von siben biß acht Uhr zur Morgen-Suppen, von eilff biß zwölff Uhr zum Mittagessen gehen, und da ein Bauherr von drey biß 4. Uhr ein Underbrodt und Trunck gibt, soll man biß siben Uhr zu arbeiten schuldig: Wo aber kein Undereſſen gereichet wird, umb 6. Uhr von der Arbeit zu gehen befugt seyn, an allen Sambstägen aber hat man ein Stund ehender, als an andern Werctagen, Feyerabend zu machen.

Das Winter-Taglohn aber gehet an auff Galli, und gehet wider auß auff Cathedra Petri, und soll im Winter-Taglohn, ein jeder Schaffer oder Handwercksmann, mit anbrechendem Tag an der Arbeit seyn, und zuvor Morgens daheimbden bey dem Liecht die Suppen essen, von eilff biß zwölff Uhr soll er zu dem Mittagessen gehen, und alsdann an der Arbeit bleiben, biß es Nacht wird, würde aber einer hierüber von der Arbeit seyn, so soll ihme der Zeit und den

Stunden nach, so lang er nicht gearbeit, so viel es betrifft, am Taglohn abgezogen werden.

Und wiewol die Meister gemeldter Handwercker, allein die Steinmetzen und Zimmerleut, welche zu Zeiten grosse langwührige Gebäu führen, die etliche Jahr währen, und deßwegen einen Pallier- oder Mitmeister weiters benöhtiget, und neben ihnen haben oder halten müssen, außgenommen, schier gleiche Taglohn haben, so soll doch an jedem gemeinen Bau oder Werck nur ein Meister seyn, der den Bau, oder das Werck führet, und in seiner Verantwortung hat, und ob gleich mehr Meister daran schaffen würden, doch denselben Gesellen-Lohn geben werden.

Es soll einem jeden Bauhern, Burger, oder Inwohner Unsers Fürstenthumbs frey stehen, seinen Bau, oder Werck, im Taglohn oder Verding zu führen, und verfertigen zu lassen, und sollen die Werckleut jedem, in dem jenigen Taglohn, so die Obrigkeiten jedes Jahr, nach Gelegenheit der Zeit, ordnen und machen werden, ohne Unterschied zu schaffen schuldig seyn, auch keiner das Dingwerck, wie bißhero, erzwingen wollen, bey Straff zehen Gulden.

Von der Steinmetzen Handwerck [180]).

Von der Steinmetzen und Maurer Meisterstuck.

Ein Steinmetz oder Maurer, der sich in Unserm Fürstenthumb häußlich niedersetzen, und Meister werden will, der soll zuvor-

---

180) Die erste Ordnung von der Steinmetzen Handwerck enthält die Bauordnung von 1568. S. 83. Von der abgesonderten Maurer und Steinmetzen-Ordnung vom 26. Juni 1582, welche hier zu Grunde gelegt wird, befinden sich zwei Exemplare in Abschrift im K. Staats-Archiv, wovon das Eine amtlich beglaubigt ist, das andere zur ehmaligen Regierungsraths obern Registratur gehörte. Sie ist abgedruckt in der Samml. der Handwerks-Ordnungen S. 573—606. Das Vorwort zu derselben lautet:

Von Gottes gnaden, Wir Ludwig Hertzog zu Würtemberg und zue Teckh, Graven zu Mömpelgartt, ꝛc. Thun kundt männiglich mit diesem Brieff:

Nachdem Unß die Meister des Steinmetzen- und Maurer-Handwercks, in Unserm Fürstenthumb unterthänig angelanget, und neben Zustellung etlicher Inn Schrifften verfaßter Puncten, und Articul gebetten, Inen eine Ordnung, wie es hinfüro, biß auf Unser Wohlgefallen und wieder Abkünden, mit den Meistern, Gesellen, Lehr-Jungen, und sonsten in allweg auf ihrem Handwerck gehalten werden solle, zu geben und zu confirmiren; als haben Wir betrachtet, daß In allen menschlichen Handthierungen und Sachen, an guter Ordnung hoch und viel gelegen, dargegen aber in Abmangel derselben, allerley Verderbung und Zerstörung gefolgt, und derowegen zu Förderung, Uffgang und Mehrung des gemeinen Nutzen, auch Erhaltung und Fortpflanzung guter Policey und Ordnung, obangeregte Puncten und Articul, durch der Sachen verständige Personen mit Fleiß erwegen, bedencken, und darauf Ordnung, welchermassen und gestalt es hin-

derst [181]) alles das erstatten, was Wir hieoben in den vorgehenden Capiteln, gemeiniglich für alle hernach gemeldte Handwerck geordnet. Nämlich, so er genugsame Urkund seiner ehelichen Geburt, Abschieds, und Wolhaltens, deßgleichen seinen Lehr-Brieff hat, und ihme am selben Ort, von Unserm Amptmann und Gericht, das Burgerrecht vergönt werden will, so soll er zuvor zehen Schilling der Stadt in ihren Baukosten, und ein Pfund den Verordneten für ihr Müh und Versaumnuß erlegen, und dann folgende Meisterstück machen und arbeiten.

Und fürnämblich ist zu wissen, daß in Unserm Fürstenthumb ein jeglicher Steinmetz, auch das Maurer-Handwerck können, und umb diser Ursachen willen, fünff Jahr umb das Handwerck gelernet haben soll. Derohalb wann ein Steinmetz Meister werden will, soll er auch beyder Handwerck Prob thun, und machen. Benantlich soll er einen gewundenen Schnecken, und ein gewundene Reihung, in Gips oder Letten verstechen, und einen Hauß-Bau in die Visierung stellen, alles künstlich, und auß dem Grund, nach dem Mäßstab verjungen. Ferner soll er von wegen deß Mäurer-Handwercks auch Prob thun, und ein Grat-Gewölb von Grund auß machen. Mehr ein Kemmet, das in das Gemach nicht raucht, aufführen. Und diser beyder Werck halb, den darzu verordneten guten sarten Bericht, und Ursach zu geben, und anzuzeigen wissen. Er soll auch einen Hauß-Bau fleissig vertiuchen, und außstreichen können, daß der Jahr und Tag gewähret sey.

Und wann einer solche Prob gethan, und damit redlich bestanden, so [182]) soll es ferner mit ihme gehalten werden, wie hieroben

---

füro in Unserm Fürstenthum auf dem Steinmetzen- und Maurer-Handwerck, in allwege gehalten werden solle, begreifen und verfassen lassen, wie unterschiedlich hernach folgt.

181) M. u. St. O. „gnugsame Urkund seiner ehrlichen Geburt, Abschieds und Wohlverhaltens, deßgleichen seinen Lehr-Brief, Ersetz- und Aufweisung unserer hievor gedruckten und publicirten Bau-Ordnung haben, und pflegen, wann er dann diß also erstatten mag, und ihme an selben Ort, von unserm Amptmann, ꝛc.

182) „sollen“ fährt die M. u. St. O. fort: „die insonderheit dazu Verordnete, solches Vogt und Gericht anzeigen, alsdann soll derselb neu Meister, wann ihme das Burgerrecht mitgetheilt, und er zuvor Uns gebührliche Erbhuldigung gethan, in ein sonder darzu verordnet und hinder einem Gericht liegenden Buch, mit seinem Tauf- und Zunahmen, item von wannen er sey, wo er seine Lehr-Jahr erstanden, auf welchen Tag er seine Meisterstuck gemacht, eingeschrieben werden, nach diesem allem soll man ihm die hierunten geschrieben seines Handwercks, Satz- und Ordnung fürlesen, darauf er geloben und schwören soll, sich in seiner Arbeit dem Handwerck, in allweg derselben gemäß zu verhalten, so er dann solch seiner gemachten Meisterstuck halb, und daß er für genugsam angenommen, und erkennet worden, brieflichen Scheins begehrte, so soll ihme von Unserm Amtmann und Gericht desselben Orts, samt den vermeldten darzu Verordneten des Handwercks, ein offen Urkund unter derselben Stadt-Insigel, auf sein des angenommenen Meisters-Kosten, gegeben und zugestellt werden, sich dessen zu

im dritten Capitel vermeldet. Und soll sich ein Steinmetz mit vier Gulden, deren der ein gemeiner Stadt, der ander dem armen Kasten, der dritte den Verordneten für ihre Mühe, und der vierte in die Handwercks-Büchsen erlegt werden soll, einkauffen. Ein Maurer aber, der sich nur deß blossen mauren allein gebrauchet [183]), soll, wie oben gemeldt, vier Pfund erstatten, alsdann soll ihme in Unserm Fürstenthumb zugelassen seyn, die Meisterschafft zu treiben, Lehrjungen anzunemmen, Gesellen und eigene Werckstatt zu halten, wie gewohnlich und gebräuchlich ist.

Jedoch haben wir den alten angesessenen Meistern, so schon Burger in Unserm Land, sie seyen wie sie wollen, dise Milderung und Guad gethan, daß sie für redliche Meister gehalten, und das Meisterstuck zu machen, auch die Prob zu thun, überhebt seyn sollen.

Von der Steinmetzen und Mäurer Lehrjungen.

Dieweil, wie im nechsten Capitel verstanden, ein Steinmetz auch ein Mäurer seyn, und das Mäurer-Meisterstück, so wol als das sein machen muß, so mag ein Steinmetz zwen Lehrjungen annemmen, und ein Meister deß Mäurer-Handwercks nur einen. Und soll der Lehrjung, umb das Steinmetzen-Handwerck fünff Jahr lernen, und also dasselb redlich erlangen: Aber ein Lehrjung deß Mäurer-Handwercks nur drey [184]) Jahr. Ein jeder Meister soll keinem Jungen in seinen Lehrjahren mehr zu Lohn geben, dann Jahrs

---

zu seiner Nothdurfft haben zu gebrauchen, fürnemlich, wann er an einem Ort solche Meisterstuck gemacht, und die Prob gethan, und dann an andern Ort Unsers Fürstenthumbs ziehen wollt, daß er die Meisterstuck nicht von neuem machen, und noch einmal Prob thun müsse. Und sofern daß sich einer In einem Flecken häußlich niederlassen und setzen wollte, so soll er In dessen Amts-Stadt, oder wohin er von Unsern Amtleuthen gewiesen wird, seine Prob jezt gehörter und hiernach vermeldter massen thun, und das Meisterstuck machen, würde aber einer alle hierob vermeldte Puncten und Articul nicht erstatten, und wie hernach folgt, mit dem Meisterstuck nicht bestehen können, der soll für keinen Meister gehalten werden, ihme auch kein redlicher Gesell schaffen, auch keinen Lehr-Jungen anzunehmen gestattet werden, damit also die Stümpler und Sudler, welche Unsere Unterthanen mit böser Arbeit betrügen, und oft zu mercklichem Schaden führen, abgetrieben, hergegen aber gute verständige Meister, die ihrer erlernten Handwerck wohl bericht, gezogen werden, doch wann es einem redlichen Gesellen, allein an dem Meisterstuck fehlen würde, daß er das erstemal nicht bestehen kunte, der solle noch ein halb Jahr Gesellenweiß schaffen, und sich folgends wieder für die Verordnete stellen, und die Prob zu thun, so oft versuchen, biß er doch letztlich bestehen mag. Und soll sich ꝛc. ꝛc.

183) In der I. B.-O. ist der Satz: „der sich nur deß blossen mauren allein gebrauchet," weggelassen.

184) I. Bau-Ordnung: „zwey Jahr."

zween Gulden [185]), Unser Landswehrung, bey Vermeidung der Straff. Es soll auch kein Lehrjung, under vierzehen Jahren seines Alters, zu disem Handwerck angenommen werden [186]).

Wie sich ein Meister deß Steinmetzen- oder Mäurer-Handwercks halten soll, wann er einen Bau annemmen, und mit dem Bauherren verdingen will.

Ein jeder Meister, diser beyder Handwerck, der, wie obstehet, angenommen, und bewehrt ist, und einem Underthanen, oder Zugewandten Unsers Fürstenthumbs, einen Bau in Verding, überhaupt, der Ruthen nach, oder bey dem Taglohn zu machen, abbestehen will, der soll vor allen Dingen auff dem Platz, da der Bau auffgeführt werden soll, den Augenschein eigentlich und wol einnemmen, unnd deß Bauherrn Meinung seines vorhabenden Baus anhören, und sich deren gründlich erlernen. Alsdann soll er, der Meister, denselben Bau auff das nutzlicheste bewegen und berahten, vom Grund auff ein Visierung stellen, nach dem Meßstab verjungen, und sonderlich betrachten, daß derselb gegen der Allmeind, Plätzen, Gassen und Strassen, und gegen den genachbarten, dem gemeinen Nutz, Zier, und Wolstand, auch dieser Bau-Ordnung nicht zuwider, geführt, und der Bauherr auch vor Nachtheil und Schaden verhütet werde. Darneben auch einen ordentlichen Uberschlag machen, was der Bau, und so viel ihme darau zu verfertigen, gebühret, kosten werde, und hierinnen gute Acht haben, daß er den Bauherrn nicht in vergebenlichen Unkosten führe. Er soll auch in solchen Uberschlag nichts anders oder weiters bringen, es sey an Steinen, Kalch, Sand, Bogstellen, Ristholtz, oder anderm, dann so viel er darzu bedörffen wird.

Und wo ein solcher Werckmeister einen Bau-Herren hierwider in einen gefährlichen Bau, diser Unser Ordnung zuwider, oder sonst in vergebenen Kosten verführen würde, der soll nach Gestalt der Sachen darumb gestrafft werden, und nichts desto weniger dem Bauherren, nach Erkandtnuß eines Gerichts, und verständiger Werckleut, einen Abtrag zu thun schuldig seyn.

Wolte aber ein Bauherr, nach Erachtung deß Werckmeisters, auff einem unbilligen Fürnemmen beharren, so soll der Meister solches der Obrigkeit neben seinem Raht, Gutbedunckhen, gestellter Visier, und Uberschlag berichten. Darvon soll alsdann der Bau-

185) Daselbst und in der Maurer- und Steinmetzen-Ordnung „vier Pfund Heller."

186) Die Maurer- und Steinmetzen-Ordnung enthält den Zusatz: „Da sich auch ein Lehr Jung entzwischen seiner LehrJahren verheurathen und haushäbich niederlassen wollte, demselben soll Meister zu werden nicht gestattet, sondern er zuvor sein LehrJahr vollends zu erstrecken, und gleichfalls noch zwey Jahr, biß er das GesellenLohn auch erreicht und erlangt hat, zu schaffen schuldig, darnach so er sein Meisterstück, Innhalt dieser Ordnung, gethan, er für ein Meister zugelassen seyn."

Ordnung gemäß, Einsehens beschehen, darmit also in allweg richtig gebaut, und gehandelt werde.

Und umb noch mehrer Richtigkeit willen, so soll der Werckmeister, und der Bau-Herr, zu allen wichtigen Verdingen, sonderlich der Hauptbäu, verständige Leuth ziehen, derselben Raht und Gutachten vernemmen. Nachmahls neben einer abgerissenen und verjungter Visier, Verdings-Brieff gegen einander auffrichten, damit jeder Theil, sein richtiges gegen dem andern, deß Verdingwercks halben, haben mög. Bey Straff eines kleinen Frevels, so jeder Theil, nämlich der Bauherr und der Werckmeister, geben, und jeder Stadt Rügung bezahlen soll.

Kein Werckmeister soll einichen Bau, Bestand oder Verdingwerck, wider dise gemeine Bau-Ordnung annemmen, noch verdingen, auch ohne der Obrigkeit Vorwissen, nichts anfahen, alles bey Straff nach Gröſſe oder Geringe deß Baus, und nach Erkandtnuß eines Gerichts.

Wie und wann ein Werckmeister auß einem verdingten Werck stehen möge oder nicht.

Wann dann ein Werckmeister, also ein Bau annimbt, und verdingt, so soll er denselbigen selbst verfertigen, und keinem andern verdingen, bey Straff vier Gulden, halb der Stadt zubezahlen.

Und wofern er einen Bau, in einem benanten Ziel außzumachen, verdingt und angenommen hätte, und also darauff das Werck anfangt, so soll derselbige Meister darvon nicht stehen, noch weiter ein andere Arbeit, disem Verding zu Verhinderung annemmen, sonder die erste verdingte Arbeit, in der bestimbten Zeit gar vollführen. Es begebe sich dann, daß ein unversehenliche ehehaffte Verhinderung, als Mangel deß Gezeugs, im Werck fürfallen würde, also daß der Meister in dem Bau nicht arbeiten könte, so mag alsdann ein Meister wol in einem andern Bau anstehen, biß er wider zum ersten Bestand, von seinem Bauherren erfordert wird, demselben soll alsdann der Meister zu arbeiten, und ohne Verzug wider anzustehen, auch das Verding und Arbeit, zu deß Bauherren Begnügen, zu vollenden, und zu verfertigen, schuldig seyn. Doch soll der Meister solches zuvor dem Bauherren deß andern angenommenen Bestandwercks zu wissen thun, sich auch haben darnach zu richten. Und mag der Meister alsdann solchem andern Bauherren, (so fern es dem ersten Bauherrn unverhinderlich an seinem Bau und Verding nach geschehen kan) wol einen Gesellen, zween, oder mehr, nach dem er dero hat, an der Arbeit lassen. Aber der Meister soll bey dem ersten Bauhern mit seiner Arbeit, und Meisterschafft selbst bleiben.

Thut aber der Meister, solches alles, wie oben gemeldt, nicht, oder ist auß seiner Fahrläſſigkeit, oder Versaumnuß, so viel Zeit verschienen, daß er das Bestandwerck in dem Ziel nicht mehr thun mag, so ist er dem Gegentheil, in Krafft deß auffgerichten Land-

Rechtens, allen Schaden, Fehl, Interesse, und Nachtheil abzutragen schuldig. Und ob er sich gleichwol erböte, das Werck nochmalen zu vollnführen, so mag doch das der Bauherr, seines Willens annemmen, oder nicht.

Es soll auch kein Meister dem andern in sein Arbeit, und Bestandwerck stehen, ohne Vorwissen und Bewilligen deß ersten Beständers, oder Erlaubnuß der Oberkeit.

Vom Ristholtz, und anderm Gezeug.

In allem Verdingwerck, und Arbeit, soll allwegen dem Bauherren alles Holtz, es sey an Bogstellen, Brittern, Ristbämmen, Schwöllen, oder anderm, Richtstricken, und Wasserzüberlein [187]), und was das sonst wäre, so der Bauherr gegeben, und zu dem Bau gebraucht worden, eigen bleiben, und zustehen, und keinem Werckmeister nichts davon zugehören. Sondern es soll sich ein jeder Meister deß Verding-Gelds, oder deß ordentlichen Taglohns begnügen lassen. Alles bey Straff zehen Gulden [188]), und der Stadt Rügung.

Alle Maurwerck sollen gut Währschafft gemacht werden.

Es soll ein jeder Meister schuldig seyn, umb sein Verdingwerck, es sey im Bestand, oder Taglohn, gute Maurwerck und Währschafft zu machen, jeden Stein, gehauen, und ungehauen, auff sein Läger zu richten und legen, alle Häupter wol versetzen, und verbinden, auch in das inwendig Maurwerck, zwischen den zweyen Häuptern, die Maurstein oben [189]), und wol verbunden legen, auch wol mit dem Maur-Hammer oder Schlegel, nach dem die Stein groß oder klein seynd, zuvorab in den Huff-Gewölbern, treiben, und satt mit Steinen außmauren und füllen. Und nicht die Stein uneben und unverbunden, mit der Speiß einschütten und außfüllen.

Es soll auch ein jeder Meister in allweg versehen, daß aller Zeug in der Pfannen ordentlich gemischt, und woll gearbeitet werde. Wo auch ein Meister sehe den gebrennten Zeug, es seye Kalch, Ziegel oder Stein, nicht recht gebrennt, oder Kauffmanns Gut, so solle er schuldig seyn, solches seinem Bauherren anzuzeigen, alsdann der Bauherr solches, der Ziegel-Ordnung nach, haben anzubringen.

Und insonderheit soll sich ein jeder Meister befleissen, daß mit dem Zeug, der dann zuvor köstlich genug ist, nicht gewüster, noch Speiß für Maur- und Füllstein eingeschüttet werde, oder daß der

---

187) I. B.-O. „auch Riststricken, Speiß, vnd Wassergeschirr" Statt „Riststricken, und Wasserzüberlein."

188) I. B.-O. u. M.- u. St.-O. „Drey Pfund Heller."

189) Daselbst „eben" statt „oben."

Zeug etwa zu feist, oder etwa zu mager, sondern gleich in rechter Maß eingesetzt, in der Pfannen gearbeitet, und nutzlich gebraucht, darmit ein gute würige Maur, Deck oder Dinckwerck gemacht, gewehrt und verfertiget werde.

Es soll auch ein jeder Bauherr Macht und Gewalt haben, so offt ihme noht und gut gedunckt, die verordneten Bauverständigen, über sein verdingte und geführte Arbeit zu führen, die an gehauenem und Maurwerck bestechen, probiren, und besehen lassen, ob das recht geführt, und ihrem ordentlichen Läger nach, recht gelegt, gesetzt, und wol eben auß, zu guter Währschafft gemauret, und gefüllet seye, darmit dem Maugel bey zeiten desto baß gewehrt möge werden.

Wie verfertigte Arbeit besichtiget werden soll.

Wann und so bald dann ein Meister, es seye mit dem Fürgeding, oder umb das Taglohn, das Werck außgemacht, so sollen er, und sein Bauherr, alsdann schuldig seyn, die Verordneten das Werck besichtigen, bestechen, und probiren zu lassen. Und wo durch dise Verordneten, in solchem Bau einigerley Fehl und Mangel, wider die gemeine Bau-Ordnung oder Verding, auch nicht gute würige Arbeit sich befinden wurde, dieselben sollen es für Vogt und Gericht bringen, alsdann von ihnen weiter, Gelegenheit der Sachen, der Bau-Ordnung und Satzung nach, gehandelt, und Bescheid gegeben werden.

Wurde dann durch den Werckmeister ein Unbau gemacht, oder etwas daran versaumt oder verwahrlost, darmit er nicht gute Wehrschafft thun könte, so soll der Schad dem Bauherren, sambt dem Interesse, durch den Meister, nach Erkantnuß Vogts und Gerichts, und der Verordneten, widerkehrt werden, und nichts desto weniger er der Meister in ein Straff, nach Gestalt der Sachen, gefallen seyn.

Wurde aber von den Verordneten an dem Bau keine solche Mängel, sondern gute Wehrschafft und Richtigkeit erfunden und erkennt, alsdann so soll der Bauherr ihme Meister schuldig seyn, dem Verding oder Taglohn nach, richtige und gewisse Bezahlung zu erstatten.

Von Verhinderung an Vollführung der Gebäu.

Wurde ein Werckmeister also gehindert, daß an ihme selbst nichts abgieng, sondern were bereit zu wercken, ist dann die Verhinderung an dem Bauherren, so ist er ihme nichts desto weniger das Verding-Gelt, vermög eines Gerichts Erkantnuß, und nach billichen Dingen, zu bezahlen schuldig. Were aber die Verhinderung bey einem andern, oder rührte von einem Glückfall her, so mag er das Verding-Gelt von dem Bauherrn, der nicht Schuld hat, nicht fordern, sondern es ist ihme sein Ansprach an den jenigen, der Verhinderung gethan hat, vorbehalten.

Wann es sich begebe, daß zween, drey, oder mehr ein Werck samentlich, oder ein jeder insonderheit, gar außzumachen verdingten, so mag ein jeder für sich selbst mit Recht bezwungen werden, das verdingt Werck zu verfertigen. Und hilfft dieselben Werckleuth nicht, daß sich einer auff den andern wolte entschuldigen. Doch so ist dem, der das Werck vollziehen muß, sein Ansprach gegen seinen Mitgesellen vorbehalten. Wann aber ihrer viel das Werck von einem Bauherren stuckweis zu machen, und (das dem gleich) schlechtlich, ohne ein Zusammen-verbindung, verdingten, so mag keiner für den andern, oder weiter dann für ein Stuck, fürgenommen oder bekümmert werden.

So dann ein Werckmeister, den seinethalber entstandenen Schaden, sampt dem Jutereſſe abzutragen, und dem Bauherren zu bezahlen, bereit were, und bezahlet, das ist er anzunemmen schuldig, und mag darnach derselb Werckmeister zu arbeiten nicht weiter bezwungen werden. Es wäre dann Sach, daß es in sondern Nohtfällen die Nohtdurfft anderst erheischte, das stehet zu eines Gerichts Erkantnuß. Und solle die Satzung der Verhindernuß, auch von den Zimmerleuten verstanden werden [190]).

Vom Taglohn in deß Bauherren Kosten [191]).

Nachdem bey jeder Ampt-Stadt alle Jahr, nach jedes Orts Gelegenheit, auch Wohlfeile oder Theure der Zeit, die Taglohn, nach Gestalt der Sachen, erhöcht oder geringert werden, als wird allhie allein eine Form zur Nachricht gegeben, wie einem vor dem andern mit dem Lohn angesehen, und gesetzt, wie viel in disem 1654sten Jahr allhier zu Stuttgart, den beeden Handwerckern, als

---

190) Der letzte Satz „Und solle die Satzung ꝛc." fehlt in der M.- u. St.-O.

191) Die I. B.-O. u. die M.- u. St.-O. geben abweichend von dieser Ordnung folgendes an: Vom Tag-Lohn in des Bau-Herrn Kosten. Auff diesen beiden Handwercken, soll den Meistern, Gesellen, Jungen und Poßlern, in Vnserm Fürstenthumb, nachgesetzte Belonung gegeben werden, und nicht mehr, aber wohl weniger, nach Gelegenheit des Orts.

Erstlichs, Zusampt essen und trincken im Sommer, einem redlichen Meister Steinmetzen-Handtwercks, der den Baw führt, vier Schilling.

Aber einem redlichen Meister Mäurer-Handwercks, der auch den Baw führt, : : : : : Vierthalben Schilling.

Im Winter, dem Meister Steinmetzen-Handwercks, Drey Schilling.

Und dem Meister Meurer-Handwercks, : Dritthalben Schilling.

Einem Gesellen im Sommer, : : Drey Schilling.

Im Winter : : : : : Zween Schilling.

Einem Jungen im Sommer, : : Zween Schilling.

Im Winter, : : : Ein Schilling, vier Heller.

Einem Poßler im Sommer : : Zween Schilling, sechs Heller.

Im Winter, : : : Ein Schilling, sechs Heller.

Und soll ihnen essen und trincken gegeben werden, nach Gelegenheit eines jeden Vermögens, doch allen Uberfluß und Unmaaß abschneiden und vermeyden.

Steinmetzen und Maurern im revidirten Tar, zu Taglohn geordnet worden.

Erstlichen, da Essen und Trincken gereicht wird, im Sommer einem Meister deß Steinmetzen Handwercks, der den Bau führet. 14. kr.

Im Winter 12. kr.

Aber einem redlichen Meister Maurer Handwercks, der nicht Stein hauen kan, und sich dessen nichts annimbt, aber doch von Maurwerck den Bau führet,

Im Sommer 12. kr.

Im Winter 10. kr.

Einem Steinmetzen: oder einem Steinhauer Gesellen, der auch Stein hauen und mauren kan,

Im Sommer 12. kr.

Im Winter 10. kr.

Einem Gesellen, der nicht weiters als nur mauren und decken kan, im Sommer 10. kr.

Im Winter 8. kr.

Einem angehenden Lehrjungen deß Steinmetzen Handwercks, im Sommer 9. kr.

Im Winter 7. kr.

Einem angehenden Jungen Maurer Handwercks,

Im Sommer 8. kr.

Im Winter 6. kr.

Einem Boßler im Sommer 9. kr.

Im Winter 8. kr.

Jedoch solle den Lehrjungen, nachdem sie sich bessern, und im Handwerck zunemmen, auch nachdem einer starck ist, von halb Jahr zu halb Jahr, von einem biß höchst zween Kreutzer, biß er auff ein Gesellen-Lohn kombt, mit dem Lohn auffgestiegen werden.

Im Essen und Trincken soll ihnen die Nohtdurfft, nach Gelegenheit eines jeden Vermögens, gereicht, doch aller Uberfluß und Unmaß abgeschnitten, und vermitten bleiben.

Vom Taglohn für Speiß und Lohn [192]).

Dem Meister Steinmetzen Handwercks, der den Bau führt, im Sommer 24. kr.

---

192) I. B.-O. u. d. M.- u. St.-O.:

Eim Meister Steinmetzenhandtwercks, so den Baw fürt, im Sommer 7 Schilling.

Im Winter " " " " 6 —

Einem Meister Maurerhandtwercks, so den Baw fürt, im Sommer. 6 Schilling.

Im Winter " " " " 5 —

Eim Gesellen im Sommer " " " 5 Schilling, 6 Heller.

Im Winter " " " " 4 — 8 —

Im Winter 20 kr.
Einem Meister Maurer Handwercks, der nicht Stein hauen kan, sondern nur von Maurwerck den Bau führt, im Sommer 22. kr.
Im Winter 18. kr.
Einem Steinmetzen und Steinhauer Gesellen
Im Sommer 22. kr.
Im Winter 18. kr.
Einem Maurer Gesellen im Sommer 20. kr.
Im Winter 16. kr.
Einem angehenden Steinmetzen Jungen
Im Sommer 16. kr.
Im Winter 11. kr.
Einem angehenden Maurer Jungen
Im Sommer 14. kr.
Im Winter 9. kr.
Einem Boßler im Sommer 18. kr.
Im Winter 12. kr.

Und solle auch in disem den Lehrjungen, nachdem sie sich bessern, und im Handwerck zunemmen, auch nach dem einer starck, und vor andern zu gebrauchen ist, von halb Jahr zu halb Jahr, von einem biß höchst zween Kreutzer, biß er auff den Gesellen-Lohn kompt, mit dem Lohn auffgeschlagen werden.

Der Bauherr solle einem Meister das Hau-Geschirr, so man im Taglohn braucht, zu erhalten und spitzen zu lassen schuldig seyn, deßwegen vor und nach gefertigter Arbeit solches zu beschauen, wie es gewesen, und alsdann noch ist, sich haben darnach mit einander der Gebühr nach zu vergleichen.

Auch weilen im Land, in einem Ort wolfeiler, als im andern, zu arbeiten, als ist obiges nur zu einer Form, und zu keinem durchgehenden zu verstehen, deßwegen, an welchen Orten bißhero

---

Ein Jungen im Sommer : : : 3 — 8 —
Im Winter : : : 2 — 8 —
oder 6 Kreitzer.

Abweichend von der I. B.-O. hat die Maurer- u. St.-O. den Zusatz:
„Einem Lehrjungen aber, so seine 3. Jahr ehrlich erlernt, und hinfür-
„ter einem Meister anstehen wollte, soll mehr nicht dann im Sommer
„5. Schilling oder 11. Kreutzer, im Winter, 4. Schilling, bis solang
„er noch 2. Jahr erreicht, und für ein Gesellen erachtet wird, zu Tag-
„lohn gegeben werden."

Einem Poßler im Sommer : : : 3 Schilling 8 Heller.
Im Winter : : : : 2 — 8 —
oder 6 kr. Alles Vnsers Fürstenthumbs wehrung. Doch an wölichen Orten bißhero der Lohn ringer gewesen, an sollichem ort soll es bey demselben herkommen vnnd gebrauch bleiben.

Die M.- u. St.-O. schließt mit dem weiteren Zusatz:
Und solle dem Gesind, Morgens zur Suppen, wie auch Nachmittags, zum Unterbrod, jedesmals eine halbe Stund, zum Morgen Essen aber, eine ganze Stund vergunt und zugelassen werden.

der Lohn ringer, als zu Stuttgart gewesen, an solchem Ort es dann bey desselben alten Herkommen und Gebrauch verbleiben soll.

Vom Verdingwerck nach der Ruthen.

Wolte jemands einen Bau nach der Ruthen verdingen, das soll ihme nicht abgeschlagen seyn, sondern zu seiner Willkuhr stehen. Unnd wo die Arbeit also verdinget wird, da soll der Meister und sein Gesind, allerhand Arbeit thun, als nämlich, den Zeug ablöschen, ansetzen, rühren, auch jederzeit darzu sehen, daß er weder zu feißt noch zu mager seye, darmit der Bauherr nicht vernachtheiligt, noch in vergebenlichen Kosten geführt werde. Deßgleichen soll er selbst rüsten, und die Gerüst wider abbrechen, auff daß, wann ihme Schaden widerführe, er niemand zu beschuldigen habe. Aber der Bauherr soll alle Nohtdurfft, von Risthöltzer, Stangen, Britter, Zweyling, Nägel und Seiler, wie auch zu den Gewölben unnd Bögen die Bogstell [193]) auff den Platz antworten. Und in grossen Gebäuen, da man Züg haben muß, sie seyen groß oder klein, die sollen in deß Bauherren Kosten auffgericht, abgebrochen, und wo vonnöhten, hin und wider geführet werden.

Bemeldter massen, wann man Bogstöll brauchen thut, die soll der Bauherr in seinem Kosten auffsetzen lassen. Aber dannoch soll der Meister oder sein Ballier [194]), in seinem eigenem Kosten darbey seyn, und den Zimmerleuthen Wegweisung geben, auch selbst Hand anlegen, darmit man sie recht setz, und der Bau kein Ungestalt, noch Schaden gewinne. Darnach soll derselb Meister, solche Bogstell durch sich, oder die seinigen, selbst ledigen und außschlagen, aber der Bauherr dieselben als sein eigen Gut, wie ander Ristholtz auch, in seinem Kosten, an sein Gewarsame thun.

Wir haben aber folgende Form auch verordnet [195]), wann ein

---

193) Die Worte „von Risthöltzer, Stangen ꝛc." bis „Bogstell" fehlen in der I. B.-O. u. in der M.- u. St.-O.

194) I. B.-O. „Bellier" Statt „Ballier."

195) In der I. B.-O. u. in der M.- u. St.-O. heißt es: „Wir haben aber folgende Tax verordnet, darüber keiner schreiten soll, aber ein Bau mag wohl geringer verliehen werden, nach Gelegenheit des Orts, es wäre dann Sach, daß das Mauerwerck also schmahl wäre, und biß über den dritten Stock käme, alsdann solle gebührendes Einsehen beschehen.

Als nemlich von einem Stuck, im Grund zu mauren, mit keinem Haupt, aber sonst vergrundt, und rechtschaffen versehen, so mag von der Ruthen gegeben werden, : : : : Vierzig acht Kreutzer.

Item, von der Ruthen, ob dem Grund, mit zweyen Häuptern angelegt, und eines Stocks hoch aufgeführt, : : ein Gulden.

Eines Stocks höher darauf gemauert, mit einem ungefährlichen neunzölligen Absatz, oder mit keinem für die Ruthen, ein Gulden zwölff Kreutzer.

Des dritten Stocks Höhe, von der Ruthen, Anderthalben Gulden.

Item, in der Gibelwand, Prob und Bewehrung, wie oben gemeldt, von der Ruthen, : : : : Anderthalben Gulden.

Bau nicht im Taglohn, sondern im Dingwerck, und in das Mäß auffgeführt werden soll, wie bey jedem Ampt nach desselben Gele-

---

Item, von einem Kern oder Huoff-Gewölb, im Bogen gemessen, zween, drey, oder dritthalben Schuh dick, darzu der Bau-Herr alles Rüstholtz und Bockstell gibt, von der Ruthen, : : Anderthalben Gulden.

Von einem Grad-Gewölb, doch über Eck gemessen, wie gebräuchlich, nach Ansehen und Gelegenheit eines jeden Orts, Zeit und Gebäus von der Ruthen, Zween und neunzig, sechs und neurzig, und hundert Kreutzer.

Von einer Rigelwand zu mauren, dergestalt, die Bretter inwendig anzuschlagen, und aussen vom Haupt eben aufzumauren, also, daß es auswendig dem Holtz nach, einen halben Zoll beoor hab, und es folgends das Bestechen und Dinchen, dem Holtz eben, erleyden mög, auch von Stein und Zeug darzu zu tragen, im untern Stock, zwanzig, oder zwanzig vier Kreutzer, im andern Stock, dreyßig Kreutzer, im dritten Stock, dreyßig vier- oder dreyßig sechs Kreutzer, in dem Gibel, vierzig Kreutzer.

Dieweil die Arbeit den Stöcken nach ungleich, und je höher Zeug und Stein zu tragen, je mehr Kosten dem Meister, welcher das Verding angenommen, auflauft, darum wird die Belohnung unterschiedlich gestellt; Wann aber der Bau-Herr eigen Gesind hat, und dem Meister Zeug und Stein an die Hand tragen läßt, und dem Meister allein sein Hand-Arbeit verdingt, so gibt man durchaus einen gleichen Lohn, es sey hoch oder nieder, nemlich von der Ruthen, Holtz und Hal, alles für voll gemessen, von der Ruthen, : : : : : Fünff Batzen.

Von einer Rigelwand zu bestechen, an beeden Seiten zu Dinchen, zu Weissen, und mit zweyfachen schwartzen Leisten auszustreichen, recht geschaffen, dem Holtz eben, rein und sauber, wie solches das Meisterstuck vermag, von der Ruthen dreyßig, zween und dreyßig, und vier und dreyßig Kreutzer.

Von einer Ruthen rauh Mauerwercks am Wetter, mit einem krausen Wurff, zu bestechen, und auszutragen.

Im untern Stockwerck, : : : zwanzig Kreutzer.
Im andern Stock, : : : : dreyßig zween Kreutzer.
Im dritten Stock, : : : : dreyßig sechs Kreutzer.

Und diese Tax alle, sind auff den Werckstein gericht, da man beschlagene Häupter machen, und die Stein nach den Geschichten beschlagen muß.

Wo es aber an Enden und Orten ist, da sich die Stein nicht beschlagen lassen, noch beschlagen werden können, deren Ort in diesem Unserm Fürstenthum eben viel seyn, da die Stein zu graben, als Findling, Heyden und Kißlingstein, da man nun die Eck und Spitzlin, mit dem Mauer-Hammer hinweg schlägt, und kein eben ansehnlich Haupt machen kan, sondern mit der Speiß das Haupt machen und austragen muß, da mag ein jede Ruthen Mauerwercks näher gemacht werden.

Die Kemmetter belangend, wiewohl dieselben an der Weite und Enge sehr ungleich seynd, und derohalb nicht wohl ein gewisse Tax gesetzt werden kan, jedoch so dieselben in einem Bau durchaus hoch oder nieder durcheinander zu machen, verdingt werden, so mag ein Mäurer wohl bestehen, wann ihme von einem geführten Kemmet von Bachsteineni nwendig und auswendig verdincht und ausbereitet, darzu er Zeug selbst anrührt und trägt, von sechzehen Schuh hoch, ein Gulden zu Lohn gegeben wird.

Sonst soll obgemeldt Mauerwerck, alles gemessen werden, mit der ge-

genheit ein Tax auffzusetzen, und wann der wolfeilen oder theuren Zeiten halben, damit Enderung vorzunemmen, was darinnen zu observiren, und in acht zu nemmen, auch wie solche zu Unserer Fürstl. Cantzley ad ratificandum unterthänig zu überschicken, und ist nämlich, wie es in Anno 1654. zu Stuttgart taxirt worden, gesetzt.

Erstlichen, wann ein Meister alle gebrauchende Materialien von Stein, Sand und Kalch, zum Gebäu oder der Arbeit gibt, die Stein selbsten bricht, und alles auff seinen Kosten darzu führen läst, auch das Geschirr erhält, solle fürrichts gelohnet werden.

Von einer Ruthen, welche zweyhundert fünfftzig sechs Schuh halten, muß zu dem End bey den Maurern alle Länge, Breite, Höhe, und Dicke zu mässen, und alsdann zu berechnen, an Grundmauren ohne das Fundament graben (welches in deß Bauherren Kosten auisser disem absonderlich beschicht) mit keinem Haupt, aber sonst vergründet, und rechtschaffen versehen. 6. fl.

Von einer Ruthen auisser dem Boden in den Keller an Streb- und Schild- auch andern Mauren, die nur ein Haupt haben 7. fl.

Von der Ruthen in den Kellern zu wölben, die Gewölber seyen groß oder klein 9. fl.

Von der Ruthen im ersten Stock auisser dem Boden, mit zweyen Häuptern zu mauren und zu bestechen 8. fl.

Von der Ruthen, an Grad- und Crentz-Gewölbern, doch solche überecks gemässen, im ersten Stockwerck 11. fl.

Ferner, da ein Bau von aussen herumb zu allen Stockwerckern, wie auch die beede Gibel deß Dachs, von lauterm Mauerwerck auffgeführt werden, so wären wegen deß höhern Ristens, auch Stein- und Zeugtragens, ein mehrers zu lohnen, benantlich von der Ruthen im andern Stock 10. fl.

Im dritten Stock 12. fl.

Im ersten Stock unter dem Dach 14. fl.

Im andern Stock unter dem Dach 16. fl.

Und im dritten Stock unter dem Dach dem Fürst gleich 18. fl.

Von einer Ruthen in die Rigel zu mauren, und zu bestechen, im ersten Stock 3. fl. 24. kr. [196])

Im andern 3. fl.

Im dritten Stock 3. fl. 16. kr.

Im ersten Stock unter dem Dach 3. fl. 32. kr.

Im andern 1. fl. 48. kr. [197])

Und im dritten Stock unter dem Dach 4. fl.

Von der Ruthen Ripp satt auffzumauren

---

meinen Unsers Fürstenthums Ruthen, die sechzehen Schuh hält, wie in Unser hievor ausgangenen Meß-Ordnung gesetzt und begriffen ist.

196) Wird heißen sollen 2 fl. 24. kr. wie nach dem Abdruck v. 1569.

197) Muß wohl 3 fl. 48 kr. heißen (daselbst).

Im ersten Stock 1. fl.
Im andern Stock 1. fl. 15. kr.
Im dritten Stock 1. fl. 30. kr.
Da aber die Böden zwischen den Rippen nur erschüttet werden, auch unten und oben in gleichem nur Zeug auffgezogen wird, von der Ruthen
Im ersten Stock 30. kr.
Im andern Stock 40. kr.
Im dritten Stock 50. kr.
Von der Ruthen mit Blättlen zu besetzen, wann der Bauherr die Blättlen, und der Meister Kalch und Sand gibt, im ersten Stock 1. fl.
Im andern 1. fl. 15. kr.
Im dritten Stock 1. fl. 30. kr.
Von der Ruthen an Camminen auffzuführen, auch auß- und inwendig zu bestechen, wann der Bauherr die Bachstein, der Meister aber den Kalch und Sand gibt, im ersten Stock 1. fl. 15. kr.
Im andern Stock 1. fl. 30. kr.
Im dritten Stock 1. fl. 45. kr.
Und so viel Stöck die Cammin höher geführet werden, hat man umb deß Ristens, Stein- und Zeugtragens willen, bey jedem Stock weiter zu reichen 15. kr.

Anjetzo folgt, wann ein Bauherr alle Materialien, sie haben Namen wie sie wollen, von Stein, Kalch, Sand, Besetzblättlein, von Bachenstein, auff seinen Kosten auff den Platz liffert, daß der Meister nur das Gesind halten, die Arbeiten verfertigen, und das Geschirr, darunter auch die Tragbehren verstanden, erhalten darff [198]).

Von einer Ruthen an Grundmauren, (ohne das Fundament graben) mit keinem Haupt, aber sonst vergrundt und wol versehen. 1. fl. 40. kr.
Von einer Ruthen ausser dem Boden in den Kellern, an Streb- und Schild- auch andern Mauren, die nur ein Haupt haben. 1. fl. 45. kr.
Von der Ruthen in den Kellern zu wölben, die Gewölber seyen groß oder klein 3. fl.
Von der Ruthen im ersten Stock ausser dem Boden, mit zweyen Häuptern zu mauren und zu bestechen, 2. fl.
Ferner, da ein Bau aussen herumb, zu allen Stockwerkern, wie auch die beede Gibel deß Dachs solten von lauterm Maurwerck auffgeführt werden, so ist wegen deß höhern Ristens, auch Stein und Zeugtragens, ein mehrers zu lohnen, als von der Ruthen im andern Stock 4. fl.

198) Dieser Abschnitt fehlt in der I. B.-O. und in der M.- u. St.-O.

Im dritten Stock 6. fl.
Im ersten Stock unter dem Dach 8. fl.
Im andern Stock 10. fl.
Im dritten Stock 12. fl.
Von einer Ruthen in die Rigel zu mauren, und zu bestechen, im ersten Stock. 1. fl.
Im andern 1. fl. 10. kr.
Im dritten 1. fl. 20. kr.
Im ersten Stock unter dem Dach 1. fl. 30. kr.
Im andern 1. fl. 40. kr.
Im dritten 1. fl. 50. kr.
Von der Ruthen Ripp, satt auffzumauren.
Im ersten Stock 20. kr.
Im andern 30. kr.
Im dritten 40. kr.
Wann aber die Böden zwischen den Rippen nur erschüttet, auch unten und oben in gleichem nur Zeug auffgezogen von der Ruthen im ersten Stock 15 kr.
Im andern Stock 20. kr.
Und im dritten Stock 25. kr.
Von der Ruthen mit Blättlein zu besetzen
Im ersten Stock 20. kr.
Im andern 30. kr.
Im dritten 40. kr.
Von der Ruthen an Caminen auffzuführen, auch auß- und inwendig zu bestechen, im ersten Stock 45. kr.
Im andern Stock 1. fl.
Im dritten 1. fl. 15. kr.
Und so viel Stöck die Cammin höher geführet werden, hat man umb deß Ristens, Stein- und Zeugtragens willen, bey jedem Stock weiter zu rechnen 15. kr.

Die Rigel-Mauren sollen dergestalten gemauret werden, daß solche auß- und inwendig dem Holtz nach ein halben Zoll bevor haben, und das bestechen und tinchen dem Holtz gleich erleiden mögen, deßwegen bey angeschlagenen Brettern, wie auch vornen nicht hart, oder außzumauren.

Es sollen auch in allen neuen Gebäuen von keinem Meister die Rigel-Wände außzumauren vorgenommen werden, sie seyen dann vom Zimmermann zuvor außgefüttert, bey Verlust seiner Arbeit, und wider Gutmachung der gebrauchten Materialien.

Dieweil die Arbeiten den Stöcken nach ungleich, und je höher Stein und Zeug zu tragen, und zu rüsten, je mehrerer Kosten dem Meister, welcher das Verding annimbt, aufflaufft, darumb dann die Belohnung unterschiedlich gestellet, wann aber der Bauherr eigen Gesind hat, und dem Meister Zeug und Stein an die Hand tragen läst, und dem Meister allein sein Hand-Arbeit zu verdingen ist, so gibt man durchauß einen gleichen Lohn, es seye hoch

oder nider, von der Ruthen für Speiß und Lohn an Grundmauren 50. kr.
Von der Ruthen an Streb- Schild- und andern Mauren, mit einem Haupt 52. kr.
Von der Ruthen zu wölben 1. fl. 30. kr.
Von der Ruthen an Steckmauren 1. fl.
Von der Ruthen Rigel zu mauren 30. kr.
Von der Ruthen Ripp zu mauren 10. kr.
Von der Ruthen die Ripp nur zu erschütten, und oben auch unten Zeug auffzuziehen 6. kr.
Von der Ruthen mit Blättlein zu besetzen 10. kr.
Von der Ruthen Camin auffzuführen 22. kr.

Wo aber den Maurern zu den Boßlern auch noch Essen und Trincken gereichet wird, hat man von jeder Ruhten nur halb so viel, als nechst hievor gemeldt, zu bezahlen.

An Enden und Orthen, deren es in Unserm Hertzogthumb underschiedliche hat, da sich die Stein nicht beschlagen lassen, noch beschlagen werden können, da die Stein zu graben, als Findling, Heiden und Kißlingstein, an denen man nur die Eck und Spitzlen mit dem Maurhammer hinweg schlägt, und kein eben außehenlich Haupt machen kan, sondern das Haupt mit Speiß außtragen muß, da kan ein jede Ruthen Maurwercks in all obgemelte unterschiedliche Wege näher gemacht werden, welches ein jeder Bauender selbsten in acht zu nemmen, und darnach mit einem Meister sich in Verding zu richten wissen wird.

Dieweilen das Meisterstück, in diser Ordnung hievornen beschrieben, vermag, daß ein Steinmetz oder Maurer einen Hauß-Bau fleissig vertinchen, und also außstreichen können soll, daß derselbe Jahr und Tag Währschafft hab, und aber seithero als gedachte Steinmetzen- und Maurer-Ordnung auffgericht worden, ein neues Handwerck von Tinchern und Gipsern entstanden, durch die die Gebäu bißhero getincht, geweißt und außgestrichen worden, welches den Steinmetzen nnnd Maurern nicht entgegen gewesen, wie sie sich dann solcher Arbeit willig enthalten, und die neu einkommene Tincher und Gibser geduldet, wann aber solch neu Tincher- und Gipser-Handwerck noch biß dato von Uns mit keiner Ordnung versehen, auch das Ansehen hat, daß solches ehender wider absterben, als weiters auffkommen möchte, und damit bey den Steinmetzen und Maurern das Tinchen, Weissen und Außstreichen auch wider in Gang und Ubung gebracht werde. So ordnen und wollen Wir, daß sie, Krafft ihrer Ordnung, künfftig das Tinchen, Weissen und Außstreichen bey den Gebäuen auch wider verrichten, und solcher Arbeit sich unternemmen sollen, damit man solche auff allen Fall wider von ihnen gehaben möge, und wo sie dergleichen Arbeiten wider zu recht und Währschafft machen werden, mögen sie der hiernach vermeldten Form, wornach jederzeit die Taxa zu machen: ihren Verdienst erfordern, und sich bezahlen lassen.

Sonsten sollen obgemeldte Mäurer- auch Tincher und Gipser-

Arbeiten, abgemässen werden, mit der gemeinen Unsers Fürstenthumbs Ruthen, die sechzehen Schuh hält, wie in der hievor außgegangener Mäß-Ordnung begriffen ist, sonderlich ist hierbey zu mercken, daß in den steinern Stöcken alles hohl, von Thor, Thüren, Läden, Lufftlöcher und Fenster für voll gemässen wird, hingegen hat kein Meister für das Stein versetzen (bey den Thoren, Kellerhälsen, ligenden Bögen, Thüren Fenstern Lufftlöchern und Läden, auch Schliessung der Bögen über die Stürtzel) weiteren Lohn zu fordern.

Bey dem Rigel-Maurwerck hat man auch Holtz und hohls für voll zu mässen, aber kein Dickne zu rechnen, sondern nur die Länge und Höhe der Wänden zu nemmen.

Bey den Rippmauren und besetzen hat man nur die Länge und Breite zu nemmen und zu berechnen.

Bey den Camminen hat man die Höhe, und die Breite zu vier Seiten aussen herumb, und gar kein Dicke zu messen.

Mit Abmässung der Tincher, Weiß- und Gipser-Arbeit hat es gleichmässige Bewandtnuß, wie mit obgedachter Abmässung der Rigel-Wänd und besetzten Böden.

Von gehauenem Steinwerck und desselben Tax [199]).

Dieweil der Stein in Unserm Fürstenthumb gar ungleich, der

---

199) Die I. B.-O. u. M.- u. St.-O. geben diesen Abschnitt abweichend: Dieweil der Stein in Unserm Fürstenthum gar ungleich, der eine waich, der andere hart zu arbeiten, daß derowegen kein gewiße Maaß zu setzen ist, so sollen Steinmetzen nach der Tax, so an jedem Ort der Gelegenheit nach gesetzt und gemacht wird, nemlich was von allerhand Quaderstucken, Fenstern, Thürgerichten, Gradsteinen, Säulen, Ofenlöchern, Vorkemmetern, Hinder-Ofen, Platten, Gesimbs, Staffeln und dergleichen arbeiten, zu hauen und aufzusetzen, zu geben sey, einem jeden sein Arbeit, seinem Begehren und Verlust nach, zu verfertigen schuldig seyn, damit sich einer darnach wiße zu richten, sein Arbeit zu verdingen, oder im Taglohn machen zu laßen.

Damit aber dannoch der, welcher sein gehauen Steinwerk verdingen will, ein ziemliche Anleitung hab, daraus auch die Stadt und Communen, ein Satzung, nach Gelegenheit jedes Orts und des Steinwercks begreifen möge, so haben Wir hieher zu setzen nicht unterlassen wollen, was ungefährlich in Unserer Stadt Stuttgardt, da es einen ziemlichen guten Werckstein, nicht zu waich, noch zu hart, der gut zu arbeiten ist, hat, doch ohne allen Schmid-Kosten, zu hauen gegeben, und von allerley Gattung bezahlt und belohnt wird.

Item, an einem Haußbau, von einem Thor ungefährlich weit, neun Schuh, hoch, zwölff Schuh, alles doppelt gehauen, durch die gantz Mauerdicke, von liegenden Stucken, und an einer jeden Seiten, einen gehauenen Weichstein, und das Thor glatt gehauen, auch gelöfft, wie sichs gebührt, vier Gulden.

Für ein Kellers-Halßthür, weit, neun Schuh, hoch, eilff Schuh, drey Gulden, auch zween-drey Ort.

eine weich, der ander hart zu arbeiten, daß derowegen kein gewisse Maß zu setzen ist, so sollen die Steinmetzen nach dem Tax, so an

---

Für ein Kellers-Lufftloch, weit, zween Schuh, hoch, dritthalben Schuh, doch nur von vier Stucken gehauen, eingelocht, und am Falz zu dem Laden, drey Ort.

An einem gehauenen Eck, Scheitrecht aufgemessen, für jedes Schuhs hoch, sechs Kreutzer.

Für ein Haußthür, weit, vierthalben Schuh, hoch, siebenthalben Schuh und mit einem Banck, alles durch die gantze Mauerdicke, zween Gulden, ein Ort.

Für ein einfach Fenster, hoch, fünff Schuh, weit, dritthalben, alles doppelt durch die gantze Mauerdicke von liegenden Stucken, wo auch vonnöthen zuvergättern, die Löcher einzuhauen, zween Gulden.

Wo aber die Mauren dick sind, und solch Mauerwerck nicht durch die gantze Mauerdicke gehauen werden darff, sondern nur von aufrechten Stucken und Gewengen, glatt gehauen, in obgemeldter Höhe und Weite, wird darfür gegeben, = Ein Gulden fünffzehen Kreutzer.

Für ein doppelt Fenster mit einem Pfosten, und Zwischen-Pfosten weit hohl dritthalben Schuh, in vorbestimmter Höhe, und auch von liegenden Stucken, durch die gantze Mauerdicke, glatt gehauen, = Vierthalben Gulden.

Wo aber ein solch doppelt Fenster nur einfach, und nicht durch die gantze Mauerdicke gehauen, sondern mit aufrechten Stücken, wird gegeben, Dritthalben Gulden.

Von einem gemeinen Gesims, mit einer Bindung und Holkehlen, auch einem scharffen Eck, daß das Regenwasser abtrage, von dem Schuh den langen Weg überhaupt gemessen, = Fünff Kreutzer.

Von einer gemeinen Kellers-Staffel zu hauen, von Schuh den langen Weg überhaupt gemessen, = Zween Kreutzer.

Aber von saubern, untergehauenen, vertiefften Staffeln, vom Schuh den langen Weg überhaupt gemessen, = Vier Kreutzer.

Wo man gehauene Quaderstuck bedarff, von dem geführten Schuh, Zween Kreutzer.

Vom Doppel-Schuh, das ist, da man an beeden Seiten Häupter macht, Vier Kreutzer.

Für einen einfachen Krockstein zu hauen, = Acht Kreutzer.

Für einen Zweyfachen, = Zwölff Kreutzer.

Für einen Dreyfachen, = Fünffzehen Kreutzer.

Für ein Stück, zu einer gevierten freyen Saul, = Acht Kreutzer.

An gemeinem Blattwerck, in einem gemeinen Ehern, oder Kühstall, für einen gevierten Schuh zu hauen und zu legen, = Fünff oder sechs Heller.

Etwas säuberer Blattwerck, auf einen Brettern Boden, und eines Stocks hoch, vom gevierten Schuh zu hauen, hinauf zu thun und zu legen, = Sieben, acht und neun Heller.

Von der gespünten Blatten, sauber zu hauen und zu legen, vom gevierten Schuh, = drey Kreutzer.

Wiewohl die gehauen Rinnen-Stuck, so hin- und wieder in die Winckel gelegt werden, ungleich, eins eng, das andere weit, so mag nicht wohl ein gewisse Tax gesetzt werden, aber dannoch mag vom gevierten Schuh gemessen, was es in der Feldung ergreifft, zu hauen und zu legen, gegeben werden, = Zween Kreutzer.

Es sollen auch diejenigen, so bauen wollen dem Meister so viel das

jedem Ort der Gelegenheit nach gesetzt, und gemacht wird, nämlich, was von allerhand Quaterstucken, Fenstek, Thürgerichten, Grabstein, Säulen, Ofenlöchern, Vor-Kemmetern, Hinter-öfen, Platten, Gesiembs, Staffeln und dergleichen Stucken zu hauen und auffzusetzen, zu geben sey, einem jeden sein Arbeit, seinem Begehren und Verlust nach, zu verfertigen schuldig seyn, damit sich einer darnach wisse zu richten, sein Arbeit zu verdingen, oder im Taglohn machen zu lassen.

Damit aber dannoch der, welcher sein gehauen Steinwerck verdingen will, eine zimbliche Anleitung hab, darauß auch die Städt und Communen eine Satzung nach Gelegenheit eines jeden Orths, unnd deß Steinwercks begreiffen mögen, so haben Wir hieher zu setzen nicht underlassen wollen, was in Unserer Stadt Stuttgart, da es einen guten zimlichen Werckstein, nicht zu weich, noch zu hart gibt, der gut zu arbeiten ist, dem in Anno 1654. gemachten Tar nach einem Meister für Stein, Steinbrechen, Fuhrlohn, zu hauen, und alles Haugeschirr zu erhalten, von allerley Gattung, zu bezahlen und zu lohnen geordnet.

Für ein Schuh in Kellern-Gewölbern, an ligenden Lufftlöchern nach der Länge, in der Rundung herumb gemässen 14. kr.

Für ein Schuh an den ligenden Bögen unden an den Kellershälsen, auch nach der Länge der Rundung nach gemässen 20. kr.

Für ein Schuh an Milchlöchern, wie auch in steinerin Stöcken an Lufftlöchern, da die Gewändt von einem gantzen Stück auffrecht gemacht 10. kr.

Da aber die Gewändt ligend von zweyen Stucken gemacht werden 12. kr.

Vom Schuh an gehauenen Ecken und Beythüren von ligenden Stücken, doch nur auffrecht gemässen, mit zweyen Häuptern 12. kr.

Von dem Schuh an winckelrechten Bogenstücken, damit die Gewölber für haupt gefaßt werden 13. kr.

Vom Schuh an Thoren und Thüren, da die Gewändt von ligenden Stucken seynd, die Bogenstück darauff nur halb so dick werden, mit abgezogenen Faasen und Thüren-Spunten, wie auch Gelaiffen 14. kr.

Ein dergleichen Thor mit einem Carniß, vom Schuh 17. kr.

Stein hauen anbelangt, entweder sein Geschirr an Waffen und Eisen, im Schmid-Kosten und Verbesserung halten, oder aber (welches zu des Bau-Herrn Willkühr steht) dem Meister Tags Zween Kreutzer darfür geben und erstatten, doch soll der Meister bey seinem Gesind, diß Fürsehung thun, damit sie an dem Geschirr muthwilliger Weiß nichts verwüsten.

Den letzten Satz „Es sollen auch ꝛc." gibt die I. V.-O. dahin:

„Nachdem auch bißhero, die so bawen wöllen, mit überigem Schmidtkosten, den sie allein tragen müßen, nit wenig beschwerdt worden, das ettwa die Gesellen die Waffen vnd Eisen mutwillig verwüst haben, So sollen die Steinmetzen von keinem Bawherren, für den Schmidkosten mehr ettwas nemen."

In das Schauffelbrett 16. kr.
Oder ein Thor mit einer grossen Hohlkehlen und zweyen Stäben vom Schuh 20. kr.
Für ein Schuh an Kellerschellungen doch die Gewänd auch von ligenden Stucken 16. kr.
Und wird all obgemeltes dem hohen Weg, der Rundung und Weite nach gemässen, und wo ein Gewandtstück über zwren Schuh lang ist, so wird das übrige wie die Eck, gemässen und gerechnet.
Für ein Schuh von ligenden Gewandtstücken an Feustern in das Schaufelbrett 14. kr.
In das Karniß 15. kr.
Und werden solche der Höhe und Weite nach gemässen.
Für ein Schuh Kellerstafflen, vornen mit einem Winckelrechten Haupt zu hauen und zulegen 10. kr.
Da sie aber ein Platten und Kehlen haben sollen 12. kr.
Und werden solche nach der Länge gemässen.
Für ein gevierten Schuh gehauener Grädtlen in den Kellershälsen 6. kr.
Für ein gevierten Schuh an auffgekrönbten Quatern 5. kr.
Für ein Schuh Haupt Gesims nach der Längs gemässen 24. kr.
Für ein gevierdten Schuh gespünter Platten zu hauen und zu legen, sampt darzu gehörigem Kitt und Oehl im ersten Stock 13. kr.
Im andern 6. und ein halb. kr. *)
Im dritten 14. kr.
Für ein gevierdten Schuh der einfachen Platten zu hauen und zu legen im ersten Stock 3. kr.
Im andern 3. kr. 1. hell.
Im dritten 3. kr. 2. hell.
Für ein Schuh der gehauenen Herd den langen Weg gemässen 12. kr.
Für ein gemeinen Hinderofen sampt dem Ofenloch 3. fl.
Für ein absonderlich Ofenloch 40. kr.
Für ein gevierten Schuh an Wassersteinen, Bäncken, und Füssen 10. kr.
Für ein gevierten Schuh an Winckel- oder andern Rennen zu hauen und zu legen, darbey auch zu der breite das hol zu mässen, und für Kitt und Oel 13. kr.
Für ein Schuh an gehauenen Vorkemmetern, doch nur auffrecht gemässen 12. kr.

---

*) Wird wohl 13 ½ kr. heißen sollen.

Wann aber der Bauherr alles Steinwerck erkaufft, auff den Platz liffert, allen übrigen Zeug und Materialien gibt, daß der Meister nur die Stein hauen, das Plattwerck und die Rennen legen, wie auch die Hinderöfen und Wasserstein nur versetzen und einmauren darff [200]).

Für ein Schuh an Keller-Gewölbern, an ligenden Lufft-Löchern, hievor geschriebener massen zu mässen 6. kr.
Für ein Schuh an den ligenden Bögen, unten an den Kellershälsen 10. kr.
Für einen Schuh an Milchlöchern, wie auch an auffrechten Lufftlöchern in steinern Stöcken, da die Gewändt von einem gantzen Stuck auffrecht gemacht 5. kr.
Da aber die Gewändt ligen von zweyen Stuken gemacht werden 6. kr.
Vom Schuh an gehauenen Ecken und Beythüren von ligenden Stücken 6. kr.
Vom Schuh an Winckelrechten Bogenstücken 6. und ein halben kr.
Vom Schuh an Thoren und Thüren, die Gewänd von ligenden Stücken, mit abgezogenen Fessen und Thüren-Spunten 7. kr.
Ein dergleichen Thor mit einem Carniß vom Schuh 8. und ein halben kr.
In das Schaufelbret 8. kr.
Oder ein Thor mit einer grossen Hohlkehlen, und zweyen Stäben vom Schuh 12. kr.
Für ein Schuh an Kellerschellungen von ligenden Stücken 8. kr.
Für ein Schuh an ligenden Gewändstücken an Fenstern in das Schaufelbrett 7. kr.
In das Karniß 7. und ein halben kr.
Für ein Schuh Kellerstafflen, vornen mit einem Winckelrechten Haupt 3. kr.
Da sie aber vornen ein Blatten und Kehlen haben 4. kr.
Für ein gevierdten Schuh gehauener Grätlen im Kellershals 3. kr.
Für ein gevierdten Schuh an auffgekröndten Quatern 2. und ein halben kr.
Für ein Schuh Haupt-Gesims 8. kr.
Für ein gevierdten Schuh gespünter Blatten zu hauen und zu legen im ersten Stock 6. kr.
Im andern 6. und ein halben kr.
Im dritten 7. kr.
Für ein gevierdten Schuh der einfachen Blatten zu hauen und zu legen im ersten Stock 1. und ein halben kr.
Im andern 1. kr. 4. heller.

---

200) In der I. B.-O. und in der M.- u. St.-O. ist dieser ganze Abschnitt weggelassen, ebenso der folgende: „Vom Dachdecken."

Im dritten 2. kr.
Für ein Schuh an gehauenen Herden 4. kr.
Für ein Schuh an gemeinen Hinderöfen, doch auffrecht gemässen 8. kr.
Für ein Ofenloch zu hauen 20. kr.
Für ein gevierten Schuh an Wassersteinen, Bäncken, und Füssen 5. kr.
Für ein gevierten Schuh an Winckel- und andern Rennen zu hauen und zu legen 7. und ein halb. kr.
Für ein auffrechten Schuh an Vor-Camminen 6. kr.

Vom Dachdecken.

Von tausend Ziegelblatten, wann der Bauherr selbige, neben den Schindeln erkaufft, und auff das Dach liffert, der Meister aber den Zeug von Kalch und Sand darzu gibt, wann das Dach gleich auff dem ersten Stock ist 40. kr.
Wann es auff dem andern Stock ist 45. kr.
Wann es auff dem dritten Stock stehet 50. kr.
Vom tausend Holziegel, wann der Bauherr selbige, der Meister aber Kalch und Sand gibt, mit Leisten einfach zu decken, eines Stocks hoch vom Boden 2. fl. 30. kr.
Zwey Stock hoch 2. fl. 40. kr.
Drey Stocks hoch 2. fl. 50. kr.
Gedoppelt mit Oberziegel, da doch nur die Unterziegel gezehlt werden sollen, eines Stocks hoch 3. fl. 20. kr.
Zwey Stock hoch 3. fl. 30. kr.
Drey Stock hoch 3. fl. 40. kr.
Von einem Rohrloch oder Dach-Fenster einzufassen 40. kr

Ferner, wann der Bauherr alles, von Ziegel, Kalch, Sand und Schindeln erkaufft, und zum Dachdecken hergibt, auch die Ziegel und Schindeln auff das Dach liffert, daß der Meister nur den abgelöschten Zeug vollends recht anrühren, solchen durch seine Boßler auff das Dach tragen, und das Dach nur zu und eindecken darff, vom tausend Ziegelblatten zu decken, eines Stocks hoch von der Erden. 27. kr.
Zwey Stöck hoch 32. kr.
Drey Stöck hoch 37. kr.

Von tausend Holziegel einfach mit Leisten zu decken
Eines Stocks hoch 15. kr.
Zwey Stöck hoch 1. fl.
Drey Stöck hoch 1. fl. 10. kr.
Gedoppelt mit Oberziegel, da doch nur die Unterziegel zu zehlen, eines Stocks hoch 1. fl. 14. kr.
Zwey Stöck hoch 1. fl. 24. kr.
Drey Stöck hoch 1. fl. 34. kr.
Von einem Rohrloch oder Dach-Fenster einzufassen 6. kr.

Hierbey ist aber zu wissen, daß all vorgeschriebenes nur auff

die gemeine Gebäu, und höchst auff die dreystöckende Häuser zu verstehen, deßwegen man bey höhern Gebäuen, als gar hohen Rahthäusern, Kirchen, Schlössern und Thürnen, ein mehrers zu lohnen, auch nach Gebühr und Billichkeit auff ein weiters zu geben, zu handlen hat.

Dafern aber ein Bauherr zum Dachdecken auch die Boßler gibt, so hat ein Meister für sein Arbeit, es sey hoch oder nider, für Speiß und Lohn nicht mehr zu fordern, wie auch ihme kein mehrers zu geben, als vom tausend Ziegelblatten zu decken 15. kr.
Holziegel mit Leisten 25. kr.
Doppelt 42. kr.
Und wo dem Maurer zu dem Boßlen auch Essen und Trincken geben wird, vom tausend Ziegel-Platten 8. kr.
Holziegel mit Leisten 12. kr.
Doppelt von Holziegel 21. kr.

So dann ordnen und wollen Wir, daß künfftig denen bey disen beschriebenen Formen nach, publicirenden Täxen, in einem und anderm Stuck nichts zuwider gehandelt, auch kein mehrers erfordert oder genommen, wie dann, so viel übermässiges gefordert oder gegeben wird, Uns nicht allein so viel gäntzlich verfallen seyn, sondern auch von jedem dergleichen Uberfahrern, ohne Ansehung der Person, und so wol vom Geber, als von dem Nemmer, wie offt es sich begibt, ein kleiner, oder nach Gelegenheit erscheinender Uberraaß, ein grosser Frevel zur Straff eingezogen werden soll.

Es soll auch den Steinmetzen und Maurern ihr bißhero geübter Mißbrauch, das Boßler, und erforderend Zeug-Aufsetzerlohn betreffend, fürauß gäntzlich abgestrickt, und die Unterthanen, auch Inwohnerschafften, solches anderst nicht mehr zu thun, und zu bezahlen, als wie vorgemeldt, schuldig seyn, sonderlichen wann ein Meister verdingter massen den Kalch zu einer Arbeit gibt, so hat er solchen auff seinen Kosten: Da aber solchen ein Bauherr gibt, hat der Meister denselben in deß Bauherrn Kosten, und im gewohnlichen Taglohn abzulöschen und anzusetzen: Im gleichen wo ein Bauherr die Zigel nicht auff das Dach liffert, sondern der Meister solche hinauff tragen lässt, solle solches auch im gewohnlichen Taglohn, so der Bauherr zu geben, geschehen und bezahlt, und gar nichts wider die Ordnung auch Tax auff das tausent Ziegel einzudecken, geschlagen werden, bey oberwehnter Straff.

Von frembden Steinmetzen und Maurern auß dem Allgäu, und andern Orten.

Als in Unserm Fürstenthumb diser Zeit mehr, dann von alters, mit Steinen gebaut wird, und künfftiglich der Noht nach, sonderlich von wegen Mangel deß Holtz, versehenlich mit Steinen gebauet werden muß, wie dann deßhalben Unser Lands- und Bau-Ordnung Maß gibt und außweißt, und aber bißhero an solchen Handwercksleuthen in Unserm Fürstenthumb Mangel erschienen: So ist vor

allen Dingen Unser Meinung, daß bey Unsern Städten redliche Meister, diser Unser Handwercks-Ordnung gemäß, zu Burgern angenommen, und möglichs Fleiß gefürdert werden. An solchen Orten aber dannoch, nicht solche Handwercksleuth vorhanden, also daß die Gebäu mit frembden Werckleuthen geführt und gefertiget werden müssen: So wollen Wir, daß dieselben frembde Werckleuth, Allgäuer, oder andere unbekannte außländige, folgender Ordnung gemäß, schaffen und arbeiten.

Erstlich soll keinem unbekannten außländigen Allgäuer, oder anderm, wer der seye, in Unserm Fürstenthumb Meisterschafft zu treiben, Werckstatt und Gesellen zu halten, und Lehrjungen anzunemmen, gestattet werden, er habe dann zuvor drey Sommer in Unserm Fürstenthumb Gesellenweiß geschafft, und thue darnach sein Prob, diser Ordnung gemäß. Oder er bring von seiner ordentlichen Oberkeit sein erbar, auffrichtig, klar, gut Urkund, daß er in seiner Heymet für einen redlichen, bewehrten Meister angenommen worden, und werde darfür gehalten. Allein die alten bekannten Allgäuer, so nunmehr etliche Jahr in Unserm Fürstenthumb geschafft, deren gut gewehrte Arbeit, so sie also baar hin und wider, in den Städten und auff dem Land gemacht, gefertigt, und gewehrt, man wol kennt, soll man bleiben lassen, und ihr Arbeit für das Meisterstuck annemmen, und anderer weiterer Prob unnd Urkund überhebt seyn. Und soll dannoch kein Außländiger Meister keinen Lehrjungen mitbringen, und in Unserm Fürstenthumb zu arbeiten, anstellen, derselb seye dann darvor ein Jahr bey dem Handwerck geweßt. Wo aber einer einen neuen Lehrjungen brächt, der soll das erste Jahr nur eines Boßlers Lohn haben.

Und so ein solcher außländischer Meister, einem Unserer Underthanen einen Bau im Verding, überhaupt nach der Ruthen, oder im Taglohn, abbestehen will, so soll er sich der obgesetzten Unser Ordnung allerdings gemäß, wie ein angesessener Meister, im Land, verhalten, vor demselben keinen Vortheil oder Vorzug haben. Wann aber deren einer darwider handlete, so soll er jederzeit, seiner gebührenden Straff zugewarten haben. Darüber sollen Unserer Amptleuth und Gericht, mit höchstem Fleiß und Ernst handhaben.

Alle andere Außländige, und Allgäuer, welche diß nicht erstatten mögen, den soll für ihr Persohn, Gesellenweis, und umb Gesellen Lohn, wie im Capitel: Von Haltung der Gesellen, vermeldet, andern Meistern zu schaffen, gestattet werden.

Und wann dergleichen Gesellen, zween drey, oder mehr, einem Unserer Underthanen ein Werck, welches doch kein Hauptbau seyn soll, zumachen, abbestehen wurde, so soll keiner unter ihnen Meisterlohn nemmen, noch einen oder mehr Lehrjungen anzustellen, gestattet werden.

Darmit aber desto ernstlicher, stattlicher, und gewarsamer über diser Unser Ordnung, zu Beförderung deß gemeinen Nutzens, und Unsere Unterthanen vor Schaden, vergebenen Kosten und Unbau zu verhüten, gehalten werden mögen, so soll keinem Außländer, wer der

seye, zu schaffen gestattet werden, er habe sich dann zuvor bey dem Amptmann und Gericht, in der Amptstadt, mit seiner guten Kundschafft und Urkund seines Meisters, oder Gesellen Handwercks halben angezeiget. Und gelobe und schwöre alsdann auff die hievor und nachgeschriebene Ordnung und Statuten, die ihme vorgelesen werden sollen, denselben allerdings gemäß, und anders nicht, mit Gesellen, Jungen, Boßler, oder andern zu arbeiten. Auch niemand hiewider mit der Arbeit oder Tax, im Verding oder Taglohn zu übernemmen, zu beschwären, noch zu gefahren, sondern sich in allen deß Handwercks Sachen, nicht weniger mit guter, gerechter Arbeit, Währschafft und andern, gleich einem eingesessenen Burger, diser beyder Handwercken halber, verhalten. Auch der Herrschafft und selbiger Stadt oder Flecken, darinnen er schaffet oder arbeitet, die Zeit seiner Arbeit, ihren Nutzen schaffen, Schaden warnen und wenden.

Und ob sich die Zeit ihrer Arbeit mit jemand ichtzit zu schaffen überkommen, oder jemand mit ihnen, darumben in derselben Stadt oder Flecken, Recht zu nemmen und zu geben, und ohne Vorwissen der Amptleuth von dannen nicht abscheiden.

Was Haupt- und neu Bäu, von sonderm gehauenem und gutem Maurwerck ist, das sollen allein die Meister diser beyder Handwerck, im Verding oder Taglohn, als in Meisters Bestandswerck, arbeiten und fertigen, auch Währschafft erstatten und leisten.

Was aber gemein gehauen, oder Maur- flick oder Deckwerck, an dem mögen wol Gesellen dises Handwerck, als obstehet, im Taglohn, nach diser Ordnung arbeiten, doch daß sie auch Währschafft erstatten.

Aber dennoch sollen allezeit, die angesessene Meister, so Burger in Unserm Fürstenthumb, von Unsern Underthanen, auch Commnnen vor Außländern befürdert, und zu der Arbeit, gebraucht werden [201]).

---

201) Schluß der Maurer- und Steinmetzen-Ordnung: „Was dann sonsten dieses der Steinmetzen und Maurer, wie auch anderer dergleichen Handwercks, als Schreiner, und Zimmerleute ꝛc. gemeine Reguln und Ordnung, als mit Annehmung, und Haltung der Gesellen und Jungen, item dem Taglohn ꝛc. davon hierinnen insonderheit kein Meldung beschicht, anlangen thut, soll es derentwegen bey hieob angedeuter Unserer gedruckten Bau-Ordnung allerdings verbleiben, und derselben mit Ernst und Fleiß würcklich gelebt und nachgesetzt werden.

Und damit solches desto füglicher beschehen, und diese Ordnung alles ihres Innhalts, desto besser zu Werck gezogen, und steiff exequirt werden mög, so haben Wir den Meistern viel gedachten Steinmetzen- und Maurer-Handwercks, auf ihr unterthänig Anhalten, biß auf Unser, oder Unser Erben, wiederrufen, gnädig bewilliget, daß sie einen Schultheissen, und etliche Richtere, mit Unsers Vogts und Baumeisters allhier Vorwissen und Zuthun, ausser ihnen erkiesen, welche jährlichs auf einen bestimmten Tag allhier zusammen kommen, und beneben vorermeldtem Unserm Vogt, auch Baumeister (welche jedesmals darbey seyn sollen) dasjenige so wider

Von Tinch- und Gipser-Arbeit, wann der Meister alles darzu gibt, von Zeug und Materialien, auch für Rüsten [202])

Von der Ruthen an steinern Stöcken zu tinchen, zu weissen, zu versteinbanden, wie auch die Thor, Thüren, Fenster und Läden, mit geraden Strichen einzufassen 2. fl.

Von der Ruhten außwendig an höltzernen Stöcken, da das Holtzwerck einmal mit einer Leim- und Oelfarb angestrichen, die Rigelfelder aber gedincht, geweisst, geschattirt, und mit Strichen schwartz eingefaßt. 2. fl.

Da aber das Holtzwerck zwey mal mit guter Oelfarb angestrichen werden soll. 2. fl. 40. kr.

Von der Ruthen inwendig in den Gebäuen zu tinchen, weissen, schattieren, einzufassen, und mit einer Leimfarb grau in grau anzustreichen 45. kr.

Von gelber Farb aber, und mit Zügen oder Rollwerck 1. fl. 24. kr.

Von einem auffziehenden grossen Schalt-Laden, sampt der Ramen, da der Laden zwey mal mit grüner, und die Ramen auch zwey mal mit Bleyweiß und Oelfarben angestrichen 40. kr.

Von brauner Oelfarb, aber durchauß angestrichen ein dergleichen Laden umb 15. kr.

Von einem grünen Flugladen zu beeden Seiten von gleicher Oelfarb angestrichen, der fünff Schuh lang, und drey Schuh breit ist, und fünffzehen Schuh hält 32. kr.

---

diese Ordnung fürgangen, rechtfertigen und strafen, und ernstlich darob halten sollen, darmit derselben gestracks nachgesetzt, und deren zu entgegen nichts gestattet werde.

Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß obvermeldter Ordnung hinfüro in Unserm Fürstenthum würcklich gelebt, und nachgesetzt, auch darob mit Ernst gehalten, und darwider nicht gethan, noch gehandelt werde, in kein Weiß noch Wege.

Doch behalten Wir Uns und Unsern Erben hiemit bevor, sonderlich da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen würde, Unser Obrigkeit, Herrlichkeit Strafen und Bussen, deßgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie uns jederzeit für nutz und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Und des zu wahrem Urkund, haben Wir Unser Secret-Insigel wissentlich hängen lassen, an diesen Briefe, der geben ist zu Stuttgardten, den Sechs und zwanzigsten Tag Monats Junii, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt, als man zehlt, Tausend Fünffhundert, Achtzig und zwey Jahr.

Erasmus von Layning,
Land-Hofmeister.
Johann Schultherr,
(L. S.) Cantzler.

202) Dieser Abschnitt fehlt in der ersten Bauordnung. Die Ipser- und Tüncher-O. v. 20. März 1719 enthält keine Taxen.

Von einem dergleichen Laden von brauner Oelfarb 12. kr.
Da aber ein solcher Flugladen ausserhalb grün, inwendig aber gelb oder braun angestrichen wird, davon 22. kr.
Die grosse und auch kleinere Flugläden, wie auch die Thor, Kellersgatter und Thüren, sollen doch nur auff einer Seitten, nach der Länge und Breite einmal gemässen, und von fünffzehen Schuhen, zu beyden Seiten grün angestrichen gelohnt werden 32. kr.
Dergleichen Arbeit von brauner Oelfarb 12. kr.
Wie auch das eine Theil grün, das ander braun oder gelb angestrichen. 22. kr.
Von einem Doppelfenster, auch an Thoren und Kellersgattern, an steinern Stöcken von grauem mit Rollwerck zu fassen 40. kr.
Von einem einfachen Fenster mit Rollwerck 20. kr.
Von einer Haußthür mit Rollwerck 40. kr.
Von einer Ruthen neu Däfer und Decken zu leimtrencken und fürniessen 2. fl.
Von einer Ruhten alt Decken unnd Däferwerck mit Weidäschen abzuwischen und wider zu fürniessen 2. fl. 15. kr.
Von einer Ruthen neu Däfer- und Deckenwerck, mit Kreiden und gelber Farb anzustreichen, auch leimzutrencken und zu fürniessen 3. fl. 45. kr.
Von einer Ruthen alt Däfer- und Deckenwerck, mit Weidäschen abzuwischen, heruacher mit Kreiden und gelber Farb anzustreichen, zu leimtrencken und zu fürniessen 4. fl.
Von einem Kemmetschoß, darzu sechzehen Simmerin grauben und geredenen Gips verbraucht wird, mit einem Carnißgesims sauber und beständig zu machen 4. fl.
Von der Ruhten an gegossenen Böden von Gips ohne Kalch, drey Zoll dick, Währschafft zu machen 5. fl. 30. kr.
Von einer Ruhten an Zäunen im Wetter, von braun oder gelb Oelfarb anzustreichen, doch zuvor auch leimzutrencken, und Währschafft zu geben 3. fl.
Von der Ruhten an Wänden, über dem Brustdäfer an Feuerwänden und anderm mit Gips zu verblinden und zu weissen 1. fl. 30. kr.
Ein Simmerin Gips im übrigen Arbeiten so im Taglohn gemacht, und darzu verbraucht worden, ist zu bezahlen, von außgeredenem grauen Gips, umb 9. kr.
Ein Simmerin weissen Gips umb 36. kr.
Und wann ein Bauherr alle Nohtdurfft hergibt, soll der Meister schuldig seyn, im Taglohn, gleich wie bey den Maurern gesetzt, zu schaffen, auch an- und von der Arbeit zu gehen, bey gesetzter Straff.

Vom Zimmerhandwerck [203]).

Wie die Zimmerleuth zu Meistern angenommen und bestättiget werden sollen.

Es soll hinfüran in Unserm Fürstenthumb kein Meister oder Gesell deß Zimmer-Handwercks, weder in Unsern Städten oder Flecken Meister zu seyn, und ein eigene Werckstatt oder Zimmer-

---

203) Die Ordnung des Zimmerhandwerks (Abschrift im K. Staats-Archiv, auch abgedruckt in der Samml. der Handw.-Ordnungen S. 5037—5058) ist vom 28. Dezbr. 1590. (S. Thl. I. Nro. 109. d. S.) Wir bringen dieselbe durch die Abweichungen enthaltende Anmerkungen mit obigen Bestimmungen der Bau-Ordnung in Verbindung.

Die Einleitung und der erste Abschnitt der Zimmerordnung lauten: Von GOttes Gnaden, Wir Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graff zu Mömpelgardt, ꝛc.

Bekennen und thun hiemit kund männiglich; Daß Uns Unsere Unterthanen, die Meister des Zimmer-Handwercks, in Unserer Stadt und Amt Stuttgardten, Supplicando, unterthänigst angelangt und gebetten, ihnen ein begriffene und Uns in Schrifften zugestellte Ordnung, wie es hinfürter auf ihrem Handwerck, in Stadt und Amt mit den Meistern, Gesellen und Lehr-Jungen, auch sonsten in all andere Wege gehalten werden solle, gnädiglich zu confirmiren und zu bestätigen.

Wann Wir dann betrachtet und angesehen, das an gemein nutzlichen Ordnungen, und guten Satzungen, in allen menschlichen Handthierungen, hoch und mercklichs gelegen, hingegen aber in Mangel derselben, allerhand Zerrüttungen und verderbliches Wesen erfolgen; Als haben Wir bemeldte Uns übergebene Ordnung in allen Puncten und Articuln durch der Sachen verständige mit Fleiß bedencken und berathentlich erwegen lassen, und weil selbige zu Beförderung, Aufnehmen und Mehrung des gemeinen Nutzen, auch Erhaltung und Fortpflantzung guter Policey dienlich und fürständig befunden, ihnen zu confirmiren und zu bestätigen, gnädiglich bewilliget, welche Ordnung von Wort zu Wort lautet, wie unterschiedlich hernach folgen thut.

Es befindt sich und bezeugt die tägliche Erfahrung, daß biß dahero unter den Zimmer-Leuthen so wohl in Stadt und Amt Stuttgardten, als auch sonst an andern Orten, viel Stümpler und Sudler eingeschlichen, welche die Unterthanen mit böser Arbeit betrogen, und offtermals zu mercklichem Schaden geführt, damit dann selbige, so viel möglich abgetrieben, hergegen aber, gute verständige Meister, die ihres erlernten Handwercks wohl bericht, gezogen werden.

So solle hinfüro in Stadt und Amt Stuttgardten, kein Meister oder Gesell des Zimmer-Handwercks, Meisterschafft zu treiben, und eigene Werckstatt oder Zimmer-Platz zu halten, nicht zugelassen werden, er habe dann zum wenigsten, vier oder fünff und zwanzig Jahr seines Alters, vollkommentlich erreicht, lege sein ehrlich Mannrecht und Geburts-Brief, deßgleichen seinen Lehr-Brief und Urkund, an welchem Ort er seine Lehr-Jahr redlich erstreckt, erstanden und vollzogen, darzu seinen Abschied, wie er sich hievor gehalten, für, und habe zuvor von seines Handwercks wegen, in nachfolgenden Meisterstucken sein bewehrte Prob richtig und Meisterlich mit Aufreissen und Hand-Arbeit gethan.

platz zu halten, zugelassen werden, dann Unserer hier oben gesetzter gemeinen Handwercks-Ordnung allerdings gemäß. Und habe zuvor, von seines Zimmer-Handwercks wegen, in nachfolgenden Meister-Stucken sein bewehrte Prob, richtig und meisterlich, mit auffreissen, und seiner Handarbeit gethan.

Der Zimmerleuth Meisterstück.

Nemlich, und für das erste, soll er mit seiner Verjüngung, ein Winckelrechts, und dann ein schregs Hauß, jedes besonder, mit zweyen oder dreyen Stöcken zweyfach gerigelt, mit wol außgestreckten, geschifften, eingesetzten, und eingezäpfften Bügen, auch Hochliechtern, mit Kropffbügen, in die Visier stellen und auffreissen.

Item, einen verschwölten Dachstul, mit einem Bruch, und denselben verreuhen, Winckelrecht und schregs.

Item, ein Walben in den Tachstul oder Gerech, mit den Ecken, und anlauffenden, eingesetzten, und geschifften Sparren auffreissen. Und dann darzu einen solchen Walben mit dem Tachstul, im Werckſatz verreuhen, mit den Ecken und anlauffenden, wolgestreckten, geschifften, eingesetzten, und gezäpfften Sparren.

Item, auch ein Stiegen, wie ihme die Höhe und Weite angezeigt, wie viel Tritt, und wie hoch ein jeder zum gelegnesten seyn werde, damit er oben gleich hinauß kommen möge, außtheilen und auffreissen. Darzu ein höltzene Viesierung verjungt machen und auffstellen.

Und soll von einem jeden solchen Zimmermann, so zu einem Meister zugelassen und angenommen werden will, solche sein Prob, in der Amptstadt, dahin er stellt und begehrt, daselbst vor Unserm Amptmann, Burgermeister, und den darzu sondern Verordneten, Geschwornen, deß Handwercks verständig [204]), von seiner eigenen Hand verjungt auffgerissen, auch gemacht werden,

Wo aber in einer oder mehr Amptstätten, nicht solches deß Handwercks verständige Personen gehabt möchten werden, alsdann soll die Prob in einer andern Unser Amptstadt, da ein Zimmerplatz gehalten wird, darauff dergleichen verordnet seynd, obgesetzter massen urkundlich geschehen [205]).

Wann dann einer die vor angezeigte Meisterstück aufreissen, machen, auffsetzen, und also sein Prob thun will, der soll zuvor den darzu Verordneten, paar ein Gulden [506]) Unserer Landswehrung aufflegen. Und daß darbey bißhero ohnmässig gefordert Essen und Trincken abgestrickt, damit keiner, der Meister werden

---

204) Die Zimmer-Ordnung v. 1590 lautet hier: „in der Amtstadt Stuttgarden, vor den darzu verordneten Geschwohrnen der Handwerks verständigen ꝛc.

205) Der Satz: „Wo aber in einer — geschehen" fehlt in der Z.-O. v. 1590.

206) I. B.-O. und Z.-O. „ein pfund Heller" statt ein Gulden.

will, von seinem Vorhaben abgehalten, und über Vermögen beschwert werde, verbotten seyn soll [207]).

Wurde er aber desselben mals mit solcher Prob nicht bestehen, und durch die Verordneten nicht zugelassen, dem soll alsdann zur Besserung, und andern Prob, ein halb Jahr frist gegeben, diese Zeit bey den Meistern, Gesellenweis zu arbeiten aufferlegt, und nicht gestattet werden, eigene Werckstatt, Gesellen, oder offene Zimmerplätz zu halten, auch keine eigene Arbeit zu verfertigen. Und nichts desto weniger, so offt er die Meisterstück zu machen sich understehen will, soll er allwegen zuvor, wie obstehet, ein Gulden [208]) zu erlegen schuldig seyn.

Welcher mit seinem Meisterstück, wie obstehet, kündtlich und verständig bestehen, und gerecht erfunden wird [209]), der mag alsdann, und nicht ehe, obgeschribener massen zu Meister deß Zimmerhandwercks angenommen werden. Der auch also angenommen, so er zuforderst sein Burger-Recht erkaufft hat, soll er der Stadt und Handwerck jedem seinen Theil [210]), von Handwercks wegen, in seine darzu sondere verordnete Büchsen, einen Gulden, thut drey Gulden, einlegen, und darmit sein Meisterschafft erkaufft und erlangt haben.

Da aber in selbiger Stadt oder Flecken [211]), einer eines Burgers und Meisters Sohn wäre, der soll nur halb so viel, nämlich in jede Büchsen ein halben Gulden geben [212]).

---

207) Daselbst fehlt der Satz: „Und daß darbey — verbotten seyn soll."

208) Daselbst: „ein pfund Heller."

209) Die Z.-O. schiebt ein: „und sein Alter auf vier- oder fünff und zwanzig Jahr erlangt."

210) Statt: „der Stadt und Handwerck jedem seinen Theil" sagt die Z.-O. verbessert: „der Stadt in Armen Kasten, und dem Handwerck, auch den Verordneten jedem sein Theil." Vergl. Weißer, Nachrichten ꝛc. S. 29.

211) Die Worte: „in selbiger Stadt oder Flecken" fehlen in der Z.-O.

212) Z.-O. „ein halben, thut anderthalben Gulden geben." Sodann schiebt die Zimmer-O. mit Weglassung des letzten Satzes folgende Abschnitte ein: Wann auch die Verordnete, einen für tauglich und geschickt erkennt, und die Meisterstuck gerecht, gut, und genugsam befunden, derselbige auch seine vier- oder fünff und zwanzig Jahr erreicht, sollen sie solches an dem Ort, da er begehrt Burger zu werden und Meisterschafft zu treiben, dem Amtmann und Gericht anzeigen, sich des Burger-Rechtens halber, jedes Orts Gebrauch und Herkommen nach, gegen ihme wissen zu verhalten.

Es solle auch derselbig neu Meister, alsdann in ein besonder darzu verordnet, und hinder ein Gericht zu Stuttgardten liegend Bych, mit seinem Tauff- und Zunahmen, item, von wannen er sey, wo er seine Lehr-Jahr erstanden, auf welchen Tag er sein Meisterstuck gemacht, eingeschrieben werden.

Nach diesem allem, solle ihme diese Ordnung gelesen werden, darauf er geloben und schwören solle, sich in seiner Arbeit und Handwerck, in allweg derselben gemäß zu verhalten.

So er dann solcher seiner gemachten Meisterstuck halb, und daß er für genugsam angenommen und erkennt worden, brieflichen Schein be-

Sonst soll ein jeder Meister sich mit Annemmung und Außweisung der Lehrjungen, und Anstellung der Gesellen Unserer obgesetzter gemeiner Satzung nach verhalten.

---

begehrt, so soll ihme vom Amtmann und Gericht, samt den Verordneten des Handwercks, ein offen Urkund unter der Stadt Insigel, auf sein, des angenommenen Meisters Kosten gegeben und zugestellt werden, sich dessen zu seiner Nothdurfft haben zu gebrauchen.

Würde aber einer alle vorerzehlte Puncten und Articul, nicht erstattet, und mit dem Meisterstuck nicht bestehen mögen, auch sein Alter auf vier- oder fünff und zwanzig Jahr noch nicht gebracht haben, der soll für keinen Meister gehalten werden, ihme auch kein redlicher Gesell schaffen, auch keinen Lehr-Jungen anzunehmen gestattet werden.

Doch wann es einem redlichen Gesellen, der sein vollkommentlich Alter auf ihme hätte, allein an dem Meisterstuck fehlen würde, daß er des erstenmals nicht bestehen könnte, der soll noch ein halb Jahr, wie hieroben auch Meldung gethan, Gesellenweiß schaffen, und sich folgends wieder für die Verordneten stellen, und die Prob zu thun, so oft versuchen, biß er letztlich bestehen mag.

Von frembden Meistern. Nachdem auch etliche Meister des Zimmer-Handwerks, die unter andern Herrschafften ausserhalb Lands gesessen, biß dahero in diesem Stuttgardter Amt gar eingedrungen, und Gebäu hin und wieder in Stadt und Amt zu machen verdingen, da dann bey ihnen ein grosser Betrug und Vortheil gebraucht wird, aber der Bau-Herr dardurch gar vervortheilt, und nicht wie sich gebührt, wehrhafft gemacht.

So soll hinfüro von keinem Meister des Zimmer-Handwercks, der unter andern Herrschafften, ausserhalb Lands gesessen, kein Gebäu in Stadt und Amt Stuttgardt, nicht mehr zu verdingen und zu machen gestattet werden.

Wa aber einer unter solchen Ausländern, über diß alles einen Bau verdingen würde, so solle selbiger Meister, einem Handwerck, ehe und zuvor der Bau aufgeschlagen wird, vier Gulden zur Straf, bey Verliehrung des Geschirr und Holzes, daß ihme auf den Fall er sich über beschehen verwarnen, nit abtreiben lassen wollte, wie es dann sonsten bey andern Herrschafften und Reichs-Städten gebräuchig, aufgehebt und weggenommen werden solle.

Es geschicht auch, daß die Burgerschafft wie es jetzt zu etlichen mahlen beschehen, durch die Meister in Stadt und Amt Stuttgardten, Abriß und Uberschläg verfertigen lassen, und über dasselbig die Gebäu von den ausländischen Meistern des Zimmer-Handwercks verdingen zu machen, auch etwann mehr dann der Uberschlag gemacht, ihnen geben, so soll hinfüro von der Burgerschafft selbiges nicht mehr gestattet werden, sondern den Bau solchem Meister, welcher die Abriß und Uberschläg verfertigt, machen lassen, es wäre dann, daß der erste Meister gar ein Ubermaaß forderte, und nicht mit ihme zu handlen seyn möchte, bey einer Straf zwey Gulden.

Wie die Gesellen und Meister, einander strafen sollen. Da dann die Meister und Gesellen, einander schmählich nachreden sollten, so sollen solche Schmachreden durch die hierzu verordneten Meister diß Handwercks, wo sich die Sachen zugetragen oder verloffen, innerhalb vierzehen Tagen ausführen und vertragen, der geschmähet aber, soll vor end-

Wie ſich ein jeder Meiſter diß Handwercks im Taglohn, und Verdingwerck halten ſoll.

Erſtlich, ſoll fürohin kein Meiſter diſes Handwercks, jemand, wer der immer ſeye, einigen alten Bau abbrechen, noch einen neuen

---

licher Erörterung und ordentlichem Austrag der Sachen, vor vierzehen Tagen nicht aufgetrieben, ſondern ſeine Geſellen ſeines Handwercks, ſollen neben ihme zu ſchaffen ſchuldig ſeyn, biß er der Schmach, ſolcher oder andern ungebührlichen Sachen halber, durch rechtmäßige Erkanntnuß überwunden worden.

Da aber Meiſter oder Geſellen, Schlaghändel miteinander anheben würden, ſolle ſolches der ordentlichen Obrigkeit fürgebracht, und angezeigt werden, welche der Beſchaffenheit nach, ſtrafen werden.

Von Annehmung der Lehr-Jungen. Wann ein redlicher Meiſter des Zimmer-Handwercks einen Lehr-Jungen an- und aufnehmen will, ſoll er denſelben zuvor vierzehen Tag mit dem Geſchirr, an die Arbeit anſtellen, und verſuchen, ob er zum Handwerck tauglich ſeye oder nicht; Wofern er dann ihne, ihme gefällig befind und dingen will, ſo ſoll ſolches nachfolgender Ordnung nach, durch die vier Meiſter diß Handwercks, mit Wiſſen und Willen, und in Beyſeyn des Jungen Eltern, Freundſchafft oder Vormunder, oder ſonſten des Jungen guten Bekannten geſchehen, und alsdann jedem Meiſter von den Verordneten eingebunden werden, denſelben Jungen in allem dem, ſo ſich Handwercks halben gebührt, treulich und fleißig zu unterweiſen und zu lernen, auch zu aller GOttesforcht und Ehrbarkeit zu vermahnen, die Kirchen und Catechiſmum zu beſuchen, und nicht zu verſäumen, mit eyferigem Ernſt anhalten, und ſonſt ordentlich zu ziehen, als wann er ſein eigen Sohn wäre, beßgleichen ihn an ſeiner Lehr-Arbeit, mit andern, oder Hauß-Geſchäfften nicht zu verhindern, auch ſonſt mit Eſſen, ziemlich und gebührlich zu halten, damit er bleiben möge, doch ſoll keinem Lehr-Jungen, die Zeit ſeiner Lehr-Jahren, Wein eingebinget werden.

Wäre aber ein Lehr-Jung durch ſeinen Lehr-Meiſter in der Lehr alſo ſcheinlich verſaumt, und verhindert worden, daß des Meiſters Fahrläſigkeit offenbarlich zu verſpühren, ſoll er dem Jungen, ſolcher fahrläßigen Lehr halben, nach Amtmanns, Gerichts, und ſondern darzu Verordneten des Handwercks, billige Widerlegung und Abtrag thun.

Darneben ſoll auch der Jung ſich redlich bey ſeinem Meiſter zu halten, ihme in allen gebührlichen Sachen, aufmercklich und gehorſam zu ſeyn, fleißig zu lernen, zuforderiſt GOttes Wort, die Kirchen und Catechiſmum zu gebührender Zeit emſig zu beſuchen, und ſich in all andere Weg, weſentlich, züchtig und wohl zu halten, mit Fleiß vermahnt werden.

So dann ein Meiſter einen Jungen bingt, ſoll er Meiſter und der Jung, ihr jeder, fünff Schilling den Verordneten und dem Handwerck zum Anſtand geben.

Es ſoll auch ein Meiſter, nicht mehr dann einen Lehr-Jungen annehmen, und daß er ihne zu dem Handwerck zu gebrauchen habe, damit der Jung das Handwerck lernen und begreifen möge.

Doch wann der angenommene Lehr-Jung, ein Jahr lang auf dem Handwerck gearbeitet und gelernet, ſo mag ein Meiſter noch einen Lehr-Jungen obgemeldter maſſen annehmen.

Da auch der Jung ſeine Lehr-Jahr erreicht, und redlich ausgelernt,

Bau, auff alte oder neue Hoffstätt, Verdingsweiß, oder im Taglohn, annemmen, zimmern, noch machen in Unserm Fürstenthumb, Städten und Flecken, es seyen dann [213]) zuvor Unsere Amptleuth,

---

soll er der Meister ihne Jungen für das Handwerck führen, und ledig zehlen.

Wofern dann bey beeden Theil, von der Lehr, und Haltung kein Mangel erscheint, und fürgebracht, noch sonst befinden würde, so soll der Meister den Jungen ledig sagen.

So es dann der Jung allbereit bedörffen und begehren würde, soll ihme über diß alles, unter der Stadt-Insigel, ein Lehr-Brief und Kundschafft, auf seinen Kosten gegeben, und soll folgends mit einer guthertzigen Vermahnung, sich auch fürterhin redlich und ehrlich zu halten, wie sonsten Handwercks-Gebrauch aufgewiesen werden.

Würde aber ein Lehr-Jung, ohne redliche Verursachung aus Muthwillen, oder sonst ohne des Meisters Wissen und Willen, vom Handwerck vor Ausgang der Lehr-Jahr, entlaufen, oder sonst mit Unwillen vom Meister kommen, denselben soll kein anderer Meister, weder für einen Jungen, noch Gesellen, wissentlich Arbeit geben, oder ihne anstellen, er seye dann mit seinem ersten Meister von dem Verordneten zuvor redlich auskommen und vertragen.

Stirbt aber ein Meister vor Erstreckung eines Jungen Lehr-Jahren, oder ein Meister möchte sonst einen Lehr-Jungen mit Arbeit nicht mehr fördern, noch gebrauchen, oder ein Jung hätte sonst erhebliche ehehaffte Ursachen von dem Meister zu waigern, das soll den Verordneten fürgebracht werden, die mögen ihme alsdann, mit guter berathlicher Erkanntnus seine bevorstehende Lehr-Jahr, bey einem andern Meister auszudienen und zu erstehen vergunnen.

Von Haltung der Handwercks-Gesellen, und was sie zu thun schuldig. Wann ein Meister einen Gesellen annehmen will, so soll er zuforderst von ihme vernehmen, ob er redlich ausgelernet, und soll wissentlich keiner gefördert werden, der seine Lehr-Jahr nicht redlich erstreckt, erstanden, und ausgedienet.

Ein jeder Gesell soll seinem Meister treulich schaffen, gute Arbeit und nicht Sudel- oder Stümpelwerck machen.

Wo auch mehr Gesellen bey einem Meister arbeiten, so soll keiner den andern zu Wandern aufbringen, darzu solle kein Gesell bey andern Meistern Arbeit suchen, er habe dann zuvor dieser Ordnung nach, bey seinem Meister redlich Urlaub genommen.

Dergleichen soll auch kein Meister dem andern, seine Gesellen, oder Lehr-Jungen hinderrucks wider seinen Willen, aus der Arbeit und Dienst abspannen, abführen oder abdringen, bey der Meister-Straf.

Denen Gesellen, soll für sich selbst zu arbeiten, einige Verdingwerck anzunehmen, noch Stöhrwerck zu treiben, keineswegs gestattet werden, sondern wo ihren einer oder mehr, der hierwider gehandelt hätte, ergriffen wird, der oder dieselben sollen abgewiesen werden, und darzu in der Meister-Büchsen, zwey Gulden zur Straf bezahlen.

Da sich aber einer hierüber nicht abtreiben würde lassen, sondern an der Arbeit beharren, alsdann soll ein jeder solcher Gesell, samt dem, der ihne angestellt, jeder um ein Gulden gestrafft werden.

213) Z.-O. „annemmen noch machen, in Stadt und Amt Stuttgarbten, es seyen dann ꝛc.“

Burgermeister, Untergänger, und verordnete Baubeschauer, Unserer Bau-Ordnung nach, vom Bauherren, in Gegenwärtigkeit der anligenden Nachbauren, auff solche alte oder neue Hoffstatt, dahin er bauen will, geführt worden, hab eigentlich und underschiedlich Bescheid und Bericht erlangt, wie er Unserer Bausatzung nach, bauen soll, darmit auch der Meister dessen ein Gut, sattes Wissen haben möge, bey Straff zehen Gulden [214]).

Waun solches geschehen, unnd der Meister den Bau im Verding oder Taglohn annemmen und bestehen will, so soll er zu ersten auff dem Platz, dahin der Bau gesetzt soll werden, auff den gegebenen und ergangenen Bescheid deß Bauherrens, vorhabende Meinung eigentlich und underschidlich vernemmen, alsdann dahin sehen und bedacht seyn, daß der Bau anderst nicht, dann dem gegebenen Bescheid gemäß, diser Unser Bauordnung nach, auffgericht und verfertiget. Deßgleichen gegen der Allmeind, und den Genachbarten weiter nicht gebauen werd, weder billich und recht ist.

Hierüber soll der Meister denselben Bau vom Grund auff, mit allen Stöcken, Wänden, Gibeln, Gemachen und Eingebäuen, so viel deren seyn werden, mit seiner Vierung oder Schrege, der Hoffstatt nach, und wie es dem Bauherrn am nützlichsten, auch der Stadt, Marckt, Platz und Gassen am zierlichsten geseyn mag, also auffreissen und außtheilen, daß man gründlich und underschiedlich sehen köndte, wie, und wohin sich ein jedes Gemach, mit seiner Höhe und Weite, auch Federstatt, Rauchfäng, Kemneter, Stiegen, Trippen, Läden, Hochliechter, Cloac, und andere nohtwendige Gebäu, an sein nutzlich gebräuchlich Ort, zu stellen, und sich zierlich wol schicken werde. Ferners soll er seine auffrechte, fordere auch hindere, und Nebenstöck, und Gibelwände, jede zweyfach gerigelt, biß in den Fürst, und bevorab die Wänd und Gibel gegen dem Marckt, oder Platz, und dem Gesicht, mit geschifften und eingesetzten, genägelten Bügen und Hochliechtern, sampt einem ligenden Bundgesperr auffreissen. Darzu einen unterschiedlichen, ordentlichen Uberschlag machen, wie viel solch Verdingwerck an eichenem und thännem Holtz, auch geschnittenem Zeug, zu dem Zimmerwerck brauchen, und was jedes, auch die Arbeit im Verding oder Taglohn kosten werd.

Er soll auch das gantz Werck also anschicken und richten, daß der Bauherr in keinen unnöhtigen Kosten geführt, und dannoch Unserer Bausatzung ein genügen beschehe [215]). Alles bey der Straff und Abtrags, wie oben in den gemeinen Articuln begriffen.

---

214) Die Worte „bey Straff zehen Gulden" fehlen in der L. B.-O. und in der Z.-O.

215) Die Z.-O. hat folgenden Zusatz: „Würde aber der Meister den Bauherrn hierwieder in einen gefährlichen Bau, dieser Ordnung zuwider, oder sonst in vergebenen Kosten verführen, der soll nach Gestalt der Sachen, darum gestraft werden, und nicht destoweniger dem Bauherren, nach Erkanntnuß

Wolte aber der Bauherr mit seinem vorhabenden Bau, etwas unbillichs wider Unser Bauordnung und der Verordneten gegebene maß fürnemmen, so soll ihm der Meister nicht willfahren, sondern der Oberkeit solches, neben seinem Raht, Gutbedunckhen, auffgerissner Visirung, und Uberschlag, anzeigen und berichten [216]).

Es soll kein Meister in einichem Bau, wo es deß Holtzes halben seyn kan, die Grundschwöllen von thännen, sondern von eichenem Holtz, auch nicht mehr, wann mans der Länge halben haben kan, von einem Pfosten zu dem andern gebrochen, sondern gantz, und wo ein Hoffraitin einen Bruch auß- oder einwarts hette, zusammen gestossen, daß die Eck, Bund, Kleb und Thürenpfosten nicht mehr auff der Fußmauren, sondern in solchen Grundschwellen unden eingezäpfft und verbohrt stehen, machen und legen, auch das under Stockwerck in der Höhe also richten, daß die Fußmauren darunder (weilen die hohe Fußmauren gar schädlich) nur drey Schuh hoch über dem Boden auffgemauret, und den Grundschwöllen damit unterfahren werden dörffen, deßgleichen in keinen Häuser- oder Scheuren-Gebänen, Gebälck noch Gestich, anderst, dann in die Pfetten und Brusthöltzer eingekämpt legen, darzu, wo kein gantz durchgehendes Gebälck, sonderlichen in den Scheuren, Bähren, keine Sparren mehr auff die Stockpfetten oder darauff ligenden Brust-Höltzer setzen, sondern jederzeit ein Gestich darzu machen, daß die Sparren eingelocht darinnen stehen.

Man soll auch keine Rigel, Säulen, Pfosten, Bieg, Sparren oder Rechen mehr anblatten, sondern solches alles soll oben und unten eingezäpfft, eingesetzt und vernagelt werden, deßwegen künfftig in allen machenden Gebäuen, alles anblatten, gäntzlich vermitten bleiben, und abgeschafft seyn soll. Es soll auch keiner einen Stock oder Gibel umb deß willen, daß solche nur mit Bretter ver-

---

eines Gerichts und verständiger Werckleuth einen Abtrag zu thun schuldig seyn."

216) Hierauf steht in der ersten B.-O. und in der 3.-O. anstatt der folgenden 2 Sätze bis „Alle Tachträuff sollen in die Winckel ꝛc." Folgendes: „Es soll kein Meister in einichen Baw auff den Grundschwöllen, von thännem, sonder von aichem Holtz, vnnd dieselben nit gantz, sonder der Hofraitin nach gebrochen, in die Bündtseul eingezäpfft vnd vernagelt gelegt, darmit ein jeder Baw ob dem Grund, drey oder vier Schuch hoch mit Maurwerck vnderfahren werden mög, dergleichen in keine Heuser oder Schewrengebew, keine Gebälck noch Gestich, anderst dann in die Pfättin vnd Brusthöltzer eingekempt, legen. Darzu keine Seul, Rigel, Büg, Sparren oder Rechen anplatten, sonder sollichs alles oben vnd vnden gezäpfft, eingesetzt vnd vernagelt. Vnnd soll also in allen Gebewen alles Blattwerck fürohin gäntzlich vermitten bleiben. Item, auch keinem einiche Gibel oder Stöck, ausser oder jnnwendige Wänd mit angeschlagnen Brettern machen, sonder die alle mit Rigeln, Bügen vnnd Seulen in die Rigel zumauren, stellen vnnd richten. Darzu keine hültzene Kemmetter, ausserhalb des gefaßten Rauchs, Trechters oder Schlauchs, noch Badstüblen, wider Vnser Bawordnung, machen."

wandelt werden sollen, desto weiter riglen, sondern ob schon einer dergleichen Gibel und Stockwerck Armuth halben nur mit Brettern verwanden lassen wolte, so soll ein Meister doch einen weg als den andern solche Stöck und Gibel zum Rigel außmauren, zweyfach verrigeln und verbiegen, auch deßwegen bey Straff zehen Gulden, jederzeit alles Rigelholtz außrotten, nicht weniger keine höltzerne Kemmeter, ausserhalb deß gefaßten Rauchs, Trechters oder Schlauchs, wider diſe Unſer Bau-Ordnung machen, bey nächſt gedachter Straff.

Alle Tach-Träuff ſollen in die Winckel gerichtet werden, daß derſelb in den Winckel zu der Erden, wie Trauff-Recht iſt, fallen möge.

Welcher Meiſter ein Zimmerwerck im Fürgeding oder Taglohn annimbt und beſtehet, der ſoll den Bau in der verſprochenen Zeit ſelbſt außhauen [217]), machen, und denſelben mit guter Währſchafft verfertigen, und keinem andern Meiſter, oder Geſellen, wider verdingen, noch verleihen, in keinerley Weg. Auch auß der Arbeit oder Verding nicht gehen oder abſtehen, ohne deß Bauherrens Wiſſen und Willen. Noch ein andere Arbeit, dem erſten angeſtandenen Verding oder verſprochenen Taglohn zu Verhinderung nicht annemmen, ſondern die erſt angenommen Arbeit, wolgewert vollführen. Es begebe ſich dann, daß der Meiſter Mangel an Holtz hätt, oder ſonſt durch andere ehehaffte Noht umb Urſach verhindert wurde, ſo mag ein Meiſter wol an einen andern Bau und Arbeit, anſtehen, biß er wider von ſeinem erſten Bauherren erfordert wird, und mit der Nohtdurfft gefertiget werden mag, alsdann ſoll er ihme wider anzuſtehen, und den Bau außzumachen ſchuldig ſeyn.

Ein jeder Meiſter, der einen Bau im Taglohn angenommen, es ſey in deß Bauherrens Speiß, oder für Koſt und Lohn, der ſoll Sommers- und Winters-Zeit, von und zu der Arbeit gehen, wie deßhalber ein gemein Capitel oben geſtellt iſt. Er ſoll ſich auch für ſein Perſohn, für ſeine Geſellen und Lehrjungen, an dem hernach geſetzten Taglohn begnügen laſſen, mehr nicht begehren, fordern noch nemmen, auch ihme von keinem, wer der ſey, weiters, unter waſerley Schein das geſchehen möcht, gegeben werden. Alles bey der Straff, wie oben bey den Maurern geſetzt [218]).

Wurde aber ein Meiſter andere, ſo auch Meiſter wären, zu und nebeu ihme an die Arbeit nemmeu, der ſoll denſelben allein eines Geſellen Taglohn verfolgen [219]), ſondern allerdings, wie andere Geſellen halten.

Kein Meiſter ſoll einem andern in ſein beſtandene Arbeit ſtehen, ohne Vorwiſſen und Willen deß erſten Beſtänders. Wann aber

---

217) Nach der I. B.-O. und der Z.-O. „außbawen" ſtatt „außhauen".

218) I. B.-O. ſtatt: „wie oben bey den Maurern geſetzt": „vnder einer jeden Statt Bawrügung"; Z.-O. „alles bey Straf eines Guldens".

219) I. B.-O. ſchiebt ein: „vnd jr keinem einigen Lehrjungen an der arbeit laßen ꝛc."

solches eines Bauherrens rechtmässige, ehehaffte Nohtdurfft erforderte, so soll es mit der Oberkeit Gutachten und Bescheid geschehen.

Dieweil einem jeden Unserm Underthan [220]) frey stehet, sein Gebäu im Verding oder Taglohn zu volnführen, derwegen soll kein Meister deß Zimmerhandwercks, jemand zu einigem Verding dringen, sondern sich an dem hernach gesetzten Sommer- und Winter-Taglohn benügen und ersättigen lassen, bey der Straff der grossen Frevel [221]).

Wurde aber ein Meister solche sein angenommene und versprochene Arbeit nicht verfertigen und erstatten, wie obstehet, also, daß dem Bauherren darauß Schad, Mangel oder Nachtheil erfolgte, so soll er ihm fällig seyn, allen Schaden, Fehl und Nachtheil, sampt dem Interesse abzutragen. Und ob sich gleich der Meister erbieten wurd, das Werck nochmals zu verfertigen, und den Mangel zu wenden, so mag alsdann der Bauherr solches annemmen ob er will, doch alles nach Erkandtnuß der Oberkeit und der Verordneten.

Es soll kein Zimmermann seinem Bauherren, einig alt oder neu Holtz, es sey an Blöcken, Spähnen, Ristholtz, Stricken, Näglen, noch anders, am heimbgehen, an der Art, unter den Areln, oder in einigen andern Weg, weder wenig noch viel, durch sich selbst, oder die Seinigen, wer die wären, abnemmen oder heim tragen, auch sonst niemand anderm solches zu thun gestatten. Bey Straff eines Guldens, und Verwürckung selbigen Tags seines Taglohns, auch wider Erstattung deß hinweg getragenen [222]).

---

220) Die Worte: „Unserm Underthan" fehlen in der Z.-O.

221) I. B.O. „bey der Straff jeder Statt gesetzter Rügung"; Z.O. „bey Straff eines Guldens."

222) S. Gen.-Resc. vom 17. Aug. 1730 und 12. Sept. 1737. In der I. B.O. folgt sofort: „Item, keinem Gesellen mehr zu der Kost zu Lohn geben, denn des Sommertags 5 Kreitzer, vnd Wintertags 3 Kreitzer. Bey Straff, so offt das hierüber beschicht vnd überfarn würdt, 3. Gulden, halben in der Statt gemeinen Bawkosten, vnnd den andern halben theil dem armen Kasten. Item, ob dann auch einem Bauherren ꝛc." In der Z.O. dagegen heißt es von hieran bis zum Schlusse:

„Es wäre dann Sach, daß der Bauherr und der Meister sich der Spähn halber, anderst miteinander verglichen.

Es solle keinem Gesellen, zu der Kost, mehr nicht zu Lohn gegeben werden, dann des Sommer-Tags, sechs Kreutzer, und Winter-Tags, vier Kreutzer, und da man Wein gibt, Sommers-Zeiten fünff, und Winters, drey Kreutzer, bey Straf eines Guldens. So oft das hierüber beschicht, und erfahren wird, halben der Stadt, und halben dem Armen-Kasten zu bezahlen.

Ob dann einem Bau-Herren, ein Meister an seiner Tag-Lohn Arbeit, Gelegenheit der Sachen nach, nicht mehr gemeint und gelegen wäre, so mag derselbe Bau-Herr, solchem Meister Urlaub geben und einen andern Meister an seine Statt stellen, und annehmen, doch soll er dem ersten zuvor seinen verdienten Lohn bezahlen, es mag auch alsdann ein jeder an-

Item, er soll keinem Gesellen mehr zu der Kost zu Wochenlohn geben, als einem wolerfahrnen, der gleichsam schon einen Ballier verwesen, und alle Tag Meister werden kan, nach jetziger Zeit deß 1654sten Jahrs, Sommerszeit ein Gulden, Winterszeit aber viertzig und acht Kreutzer.

Einem mittelmässigen Gesellen Sommerszeit viertzig acht Kreutzer, Winterszeit dreyssig sechs Kreutzer.

Einem angehenden Gesellen, der erst auß den Lehrjahren kommen, im Sommer dreyssig sechs Kreutzer, im Winter zwantzig acht Kreutzer, bey Straff so offt dises Gesetz überfahren wird, drey Gulden fünffzehen Kreutzer, halben in gemeiner Stadt Bau-Kosten, und den andern halben Theil in den armen Kasten.

Weilen auch die Gesellen in ihrer Arbeit ungleich, so sollen die Meister auff sie die Taglohn unterschiedlich und nicht in gleichem Preiß, von den Bauherren erfordern und einnemmen.

Item, ob dann auch einem Bauherren, ein Meister an seiner Taglohn-Arbeit, Gelegenheit der Sachen nach, nicht mehr gemeint und gelegen were, so mag derselb Bauherr solchem Meister Urlaub geben, und einen andern Meister an sein statt stellen und annemmen, doch soll er dem ersten zuvor seinen verdienten Lohn bezahlen. Es mag auch alsdann ein jeder ander Meister an deß geurlaubten Meisters statt wol stehen und arbeiten, ohne Einred und Verhinderung männiglichs.

Wie die Taglohn und Arbeit an- und außgehen sollen.

Der Zimmerleut Taglohn gehet zu Sommers- und Winterszeiten an, wie der Steinmetzen und Maurer Taglohn, und soll auch mit der Zeit im zu- und abgehen von der Arbeit, und zum Essen, gleich allerdings der Steinmetzen und Maurer hievor gesetzter Ordnung gemäß, gehalten werden [222b]).

---

derer Meister an des beurlaubten Meisters Statt, wohl stehen und arbeiten, ohne Einred und Verhinderung männiglichs.

Wa auch ein Meister einem eine Aichene Rinnen sollte machen, solle vom Schuh mehr nicht, dann ein Schilling, auszuhauen, und vom Schuh legen und einzuleisten, ein Schilling gegeben werden.

Item, von einem Schuh Dännen Rinnen, am ersten Stock, hauen und legen, zwey Kreutzer.

Im andern und dritten Stock, jedem Schuh drey Kreutzer.

Des vierdten Stocks Höhe, jedem Schuhe vier Kreutzer, aushauen und legen gestattet werden.

Da aber einer, wer er wölle, von solcher Arbeit weiters vom Schuhe, wie oben gehört, nehmen sollte, da derselbig erfahren, dem Handwerck zur Straf ein Gulden, in die Büchs schuldig zu erlegen seyn.

Sodann auch ein Meister ein Hebgeschirr, einem an einem alten Bau anschlägt, und stellt, solle einem jeden Meister über das Taglohn, so nur etlich Stund stehet, wie es sich dann gibt, oder jede Nacht und Tag fünff Schilling darvon erstattet werden.

Es sollen auch alle Meister und Gesellen, allen denen, darbey sie jedesmals arbeiten, mit treuem schaffen, und fleissig dahin sehen, darmit kein Hinlässigkeit verspührt, noch ichtzit an der Arbeit versaumet werde. Wie dann füruämlich die Meister ob solchem treulich und ernstlich halten, und nichts nachgeben sollen. Welcher, oder welche aber solchem nicht nachsetzen, sondern gefährlicher weiß zu spat, und unzeitlich zu der Arbeit kommen, und zu frue darvon gehen wurden, die sollen darumb, jeder Stadt Baurügung nach, gerügt und gebüsst, und nichts desto weniger denselben, durch den Bauherrn, an dem Taglohn so viel abgebrochen, und ingehalten werden, wie deßhalb jeder Stadt-Bau-Satzung vermag.

Vom Taglohn in deß Bauherren Kosten [223]).

Einem Meister der den Bau führt, im Sommer	14. kr.
Im Winter	12. kr.

---

222 b) In der Z.-O. steht unter obiger Rubrik:

Das Sommer-Taglohn, soll angehen auf Cathedra Petri, und wieder ausgehen auff Galli.

Und soll im Sommer ein jeglicher, der das Taglohn schafft, mit Anbrechung des Tags, und biß zu anfallender Nacht, an der Arbeit seyn.

Wann sich aber im hohen Sommer der Tag wohl erstreckt, als dann soll man Morgens um vier Uhr anstehen, und um sieben Uhr, zu der Suppen gehen, eine völlige halbe Stund, zu Mittag um eilff Uhren, zu dem Mittag-Essen, eine gantze Stund, biß umb zwölff Uhr, zu Abendts umb 3. das Unter-Brod essen, wieder eine völlige halbe Stund, und dann zu Nacht umb sieben Uhren von der Arbeit gehen, doch alle vierzehen Tag am Samstag Sommers-Zeiten, um vier Uhren, und Winters-Zeiten alle drey Wochen um drey Uhren ein Bad-Tag, vergunnt seyn.

Das Winter-Taglohn, gehet an auf Galli, und gehet wieder aus auf Cathedra Petri, und soll im Winter-Taglohn, ein jeder Schäffer oder Handwercks-Mann, um sieben Uhren, ehe er zu der Arbeit gehet, Suppen essen, und um eilff Uhren, zum Morgen-Essen gehen, um zwölffen wieder zu der Arbeit, und schaffen biß in die Nacht, würde aber einer hierüber von der Arbeit gehen, soll es ihme am Taglohn abgezogen werden.

223) Die I. Bauordnung enthält folgenden Lohn:

Eim Meister der den Baw fürt, im Sommer	4. Schilling
Im Winter	3. —
Einem redlichen Gesellen im Sommer	3. —
Im Winter	2. —
Einem Lehrjungen im Sommer	2. —
Im Winter	1. Schilling 6. Heller.

Darzu zimmlich essen, jeder zeit vnd orts gelegenheit nach, vnd wie es an jedem ort geordnet würdt, gegeben werden.

Die Zimmer-Ordnung enthält folgende Taxen:

Einem Meister im Sommer,	vier Schilling.
Im Winter,	drey —
Einem redlichen Gesellen im Sommer,	vier —
Inn Winters-Zeiten,	drey —
Einem Lehr-Jungen im Sommer,	drey —
Im Winter,	zwey —

Einem wolerfahrnen Gesellen im Sommer	10. kr.
Im Winter	8. kr.
Einem mittelmässigen Gesellen im Sommer	9. kr.
Im Winter	7. kr.
Einem angehenden Gesellen im Sommer	8. kr.
Im Winter	6. kr.
Einem angehenden Jungen im Sommer	7. kr.
Im Winter	5. kr.

Darzu zimlich Essen und Trincken jederzeit, und nach deß Orts Gelegenheit, auch wie es an jedem Ort geordnet wird, gegeben werden soll.

Taglohn für Speiß und Lohn [224]).

Dem Meister der den Bau führt, im Sommer	24. kr.
Im Winter	20. kr.
Einem wolgeübten Gesellen im Sommer	20. kr.
Im Winter	18. kr.

---

224) Nach der I. Bau-Ordnung:

„Dem Meister, der den Baw fürt, im Sommer 7. Schilling
Im Winter 5. —
Eim Gesellen im Sommer 6. —
Im Winter 4. —
Eim Lehrjungen im Sommer 3. Schilling 6. Heller.
Im Winter 2. — 8. —

Doch an wölchen Orten solcher lohn ringer gewesen, darbey soll es noch bleiben."

Das Folgende, bis zu der Rubrik „Von Lehrjungen" fehlt in der I. Bau-Ordnung ganz.

In der Zimmerordnung steht unter diesem Abschnitt, mit Weglassung des Folgenden, bis zum Schlusse:

Einem Meister im Sommer, sieben Schilling.
Im Winter, sechs —
Einem redlichen Gesellen, im Sommer, sieben —
Im Winter, sechs —
Einem Lehr-Jungen, im Sommer des ersten Jahrs, fünff —
Winters, vier —

Im andern Jahr, da er seine Stärcke, Gesellen-Lohn gereicht werden.

Und sollen alle Meister und Gesellen, allen denen, darbey sie jedesmals arbeiten, mit Treu schaffen, und fleißig dahin sehen, damit keine Hinläßigkeit verspührt, noch nicht etwas an der Arbeit versaumbt werde. Wie dann fürnemlich die Meister, ob solchem treulich und ernstlich halten, und nichts nachgeben sollen.

Welcher, oder welche aber solchem nicht nachsetzen, sondern gefährlicher Weiß zu spath, und ohnzeitlich zur Arbeit kommen, und zu frühe davon gehen würden, die sollen darum gerügt, und gebüßt werden, wie dann hievor Verordnung beschehen.

Hierauf gebieten, setzen und wollen Wir, daß nun fürohin obeinverleibter Ordnung, in allen ihren Puncten, würcklich nachgesetzt, und gelebt, auch von Unsern Ober- und Unter-Amtleuthen, Burgermeistern und

Einem mittelmässigen Gesellen im Sommer	19. kr.
Im Winter	17. kr.
Einem angehenden Gesellen im Sommer	18. kr.
Im Winter	16. kr.
Einem angehenden Jungen im Sommer	10. kr.
Im Winter	8. kr.

Doch an welchen Orten solcher Lohn ringer gewesen, dabey soll es auch noch bleiben.

Es solle auch den Lehrjungen, nachdem sie sich bessern, und im Handwerck zunemmen, auch nach dem einer starck, und vor andern zu brauchen ist, von halb Jahr zu halb Jahr, von einem biß höchst 2. Kreutzer, und biß einer auff ein Gesellenlohn kombt, mit dem Lohn auffgeschlagen werden.

Und wiewol die Meister dises Handwercks gleiche Taglohn haben, so soll doch an jedem Bau oder gemeinem Werck nur ein Meister seyn, der den Bau führt, und das Werck macht, und solchen in seiner Verantwortung hat, und ob gleich mehr Meister daran schaffen würden, so sollen sie doch nur Gesellenlohn empfangen.

Es soll einem jeden Bauherrn, Burger oder Inwohner Unsers Fürstenthumbs frey stehen, seinen Bau oder Werck im Taglohn oder Verding zu machen, zu führen, und verfertigen zu lassen, und sollen die Zimmerleut jedem in dem jenigen Taglohn, so die Obrigkeiten jedes Jahrs, nach Gelegenheit der Zeit, ordnen und machen werden, ohne Unterschied zu schaffen schuldig seyn, auch keiner mehr das Dingwerck erzwingen, und anderer Gestalten zu arbeiten sich verweigern, bey Straff zehen Gulden.

Es hat bißhero das Dingwerck bey den Zimmerleuthen sehr mißbraucht, und in ein Gewonheit gebracht werden wöllen, indem sie nicht die Gebäu berechnet, und ihre Forderung darüber gethan, sondern nur bloß oben hin, und gleichsamb, wie man pflegt zu sagen, auff gerathwol und blind tractirt, haben sie ein grossen Ge-

---

Gerichten, mit Ernst darob gehalten, und von niemanden darwider gehandelt noch gethan werde, in kein Weiß noch Wege.

Doch behalten Wir Uns und Unsern Erben hiemit ausdruckentlich bevor, sonderlich, da einer oder mehr, angeregter Ordnung zuwider handlen würde, Unser Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen, deßgleichen solche Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, zum Theil, oder gar abzuthun, oder von neuem zu machen, auch andern Unseren Unterthanen ebenmäßig zu bewilligen, wie Uns jederzeit zu nutz und gut ansehen, auch die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Unser Secret-Insigel hängen lassen an diesen Briefe; Der geben ist zu Stuttgardten, den acht und zwanzigsten Monats-Tag Decembris, als man zehlt nach Christi Unsers lieben HErrn und Heylandes Geburt, Tausend Fünffhundert und Neunzig Jahr.

Eraßmus von Leying,
Land-Hofmeister.

(L. S.) Martin Aichmann, Dr. und Cantzler.

winn gehabt, so hat man ihnen das Geding halten müssen, haben sie aber ein Verlust gespührt, so haben sie sich beschwert, und wo man ihnen nicht weiters, oder über das getroffene Geding gegeben, die Arbeit seyn, und unaußgemacht verlassen. Und wann mancher viel Gewinn gehabt, und damit man solches nicht vermercken und nachrechnen mögen, hat er ob keiner Arbeit beständig bleiben können oder dörffen, sondern vor Verfertigung derselben etwas anders vorgenommen, unnd wider diſe Unſere Ordnung keinem Bauherren ſein Werck ohne außgesetzt gefertiget, also hierinnen wider alle Gebühr und Billigkeit gehandlet: Damit nun der gestalten niemand mehr so leichtlich von den Zimmerleuthen hinderführt werde, als ist nachfolgende Form, nach der Zeit, deß 1654. Jahrs, wornach sich jeder Orth, und Underthan, so bauen will, zurichten, und das Verdingen in acht zu nemmen hat, an die Hand gegeben, wider welche und jedesmals gemachte und geordnete Enderungen der Tax nicht gehandelt werden solle, bey Straff zehen Gulden.

Wann ein Bauherr einem Zimmerman alles Holtz erkaufft, und auff den Platz lifert, so hat man in nachgeschriebenem nur deß Zimmermans Verdienst für das Geschirr und Arbeit zu verstehen und zu bezahlen.

Von dem Schuh an eichenen Rennen außzuhauen und zu legen im ersten Stock 2. kr.
Im andern Stock 3. kr.
Im dritten Stock 4. kr.
Im vierten und höhern Stock 5. kr.
Vom Schuh an Thännen Rennen im ersten Stock 1. und einen halben kr.
Im andern Stock 2. kr.
Im dritten Stock 3. kr.
Im vierten oder höhern Stock 4. kr.

Und sollen, so viel müglich, die Rennen röſch gelegt, und die Leist darnach lang am Tachwerck, damit solche keinen Sack bekommen, im Winter der Schnee, desto länger auffhalten, und das Wasser darvor sein Fortschuß nicht haben könne, gerichtet und angeschifftet werden.

Es soll auch ein jeder Zimmermann bey Legung solcher Rennen, sein eigenen Zug haben, die Leuth, so ihme die Rennen auff das Haus hinauff ziehen helffen, auff seinen Kosten halten, nicht weniger das Tach auffzubrechen, die alte Rennen hinweg zu thun, die neue hinauff zu legen, das Tachwerck wider recht zu leisten, zulatten, und die unterste Bretter auff der Rennen wol geschlossen und auffzunageln, und alles im obigen Tax zumachen und zu erstatten schuldig seyn, ohne deß Bauherrn weitern Kosten, es werde ihme dann ein Trunck darzu gegeben, darumben er zu dancken. Nicht weniger sollen die Spähn, das Abholtz und die Schwäntz von den Eichen und Thännen Bauhöltzern, so von den Rennen gemacht werden, neben der alten Rennen den Bauherren gehören, und die Zimmerleuth einigen Fug oder Forderung darzu haben, auch gar

nichts darvon zu nemmen befugt seyn, es werde dann insonderheit vom Bauherren ihnen etwas auß gutem Willen davon gegeben.

Von einem Hebgeschirr anzuschlagen, neben dem ordenlichen Taglohn 24. Stund lang stehend, daß es tragen muß 15. kr.

Wann aber ein Hebgeschirr nicht 24. Stund lang steht, sondern deß Tags etlich underschiedliche mal angeschlagen wird, solle jedes mal gegeben werden 8. kr.

Von den Spriessen in der Brechen zu setzen im ersten Stock 5. kr.

Im andern Stock 6. kr.

Im dritten und höhern Stock 7. kr.

Von hundert gemeiner Bretter zu fältzen und zu legen 3. fl. 30. kr.

Ferner kan bey künfftig führenden gemeinen neuen Hauß-Gebäuen, folgendes Holtz zu verarbeiten in acht genommen und verdingt werden ohn gefährlich, als ein Eichen über dem Stammen zween Schuh dick zu außgewinckelten Eckpfosten oder freyen Säulen, zu fällen und zubeschlagen, daß mans der Fuhr halben besser auß dem Wald, und auff den sumpffigen Strassen fortbringen kan. 24. kr.

Von einer Eichen anderthalben Schuh dick über den Stammen zu fällen und außzuschütten 12. kr.

Von einer Eichen ein Schuh und drey Zoll dick über den Stammen zu fällen und außzuschütten 8. kr.

Von einer Eichen eines Schuhs dick über den Stamm zu fällen und außzuschütten 6. kr.

Von den Balcken an Thännen Bauhöltzern, welche auff dem Necker und Entz in der Länge, Dickne und Breite ein ander geflößt werden sollen, zu zimmern und zu einem neuen Bau zu verarbeiten, als von einem sechtzigschühigen Balcken 30. kr.

Von einem fünfftzigschühigen Balcken 26. kr.

Von einem Saulholtz oder sechs und dreyssigschühigen Balcken 24. kr.

Von einem viertzigschühigen Balcken 22. kr.

Von einem dreyssigschühigen Balcken 18. kr.

Von einem viertzigschühigen Sparren 16. kr.

Von einem dreyssigschühigen Sparren 12. kr.

Von einem Vorläuffer 4. kr.

Sodann von dem jenigen Holtz, so der Zimmermann forderist im Wald fällen, beschlagen, und zu einem Bau verarbeiten soll, als von einem sechtzigschühigen Balcken 36. kr.

Von einem fünfftzigschühigen Balcken 30. kr.

Von einem Saulholtz oder sechs und dreyssigschühigen Balcken 28. kr.

Von einem viertzigschühigen Balcken 26. kr.

Von einem dreyssigschühigen Balcken 22. kr.

Von einem viertzigschühigen Sparren 19. kr.

Von einem dreyssigschühigen Sparren 15. kr.

Vom hundert Zweyling zu feltzen 7. fl.

Vom ein hundert Ramschenckel vom Zimmermann zu verarbeiten 2. fl.

Vom hundert Latten 40 kr.

Von einer Eichen zween Schuh dick zu außgewinckelten Eckpfosten

und freyen Säulen, daß eine zween Nutzen oder Stuck gibt, zu einem Bau zu verarbeiten 1. fl. 30. kr.
Von einer anderthalb Schuh dicken Eichen 1. fl.
Von einer fünffzehen zölligen Eichen in der Dicke 48. kr.
Von einer schühigen Eichen 45. kr.
Von einer geringeren 30. kr.

Nach dem auch die Zimmerleuth ein gar übeln Gebrauch in gar wenig Jahren hero erpracticirt, daß sie ohnverschamter weis, nicht nur bey neuen Gebäuen, Werckſätz, Schwöllen unnd Schlußwein gefordert, welches beschwerliches künfftig zu fordern oder zu geben gäntzlich abgestrickt seyn, und ein jeder mit dem jenigen, was under wehrender Arbeit, und bey dem Auffrichten deß Baus vom Bauherren gegeben wird, sich mit Danck begnügen solle.

So viel die Spähn, Schwäntz, das Ab- und ander überbleibend Holtz von eichen und thännen Stämmen betrifft, haben bißhero die Zimmerleuth zu Erhöhung ihres Lohns, und weil sie Spähn und Abholtz zur Helffte ihnen angedingt, desto stärckere Anzahl Holtzes erfordert, nicht allein viel in die Spähn gehauen, sondern auch das beste vom übergebliebenen genommen, dardurch ein Bauherr nicht wenig zu kurtz und Schaden kommen, weilen Wir dann solch vermeintlich eingeführten Ubeln unnd schädlichem Gebräuchen gäntzlich zu cassiren, genugsame Ursach haben, als ordnen und wollen Wir, daß alles überbleibend neu Holtz, groß oder klein, wenig oder viel, es seye zum bauen weiters taugenlich oder nicht, wie auch alle Spähn und Abholtz, dem Bauherren einig und allein, und dem Zimmermann darvon das geringste nicht gehörig seyn, auch nichtzit von Meister, Gesellen, Jungen, Weiber oder Dienstbotten, hinweg getragen oder genommen werden solle, bey obgesetzter Straff. Deßwegen dann auch all Unsere Beampte, wo Wir bauen lassen, alles übergebliben Bauholtz, es seye kurtz oder lang, alt oder neu Holtz, wie auch die Spähn zur Hand nemmen, was wider zu verbauen nutzlich, darzu auffhalten und verwenden, das untaugliche aber für Brennholtz auffschlagsweis, oder in andere Weg, wie es am besten seyn kan, mit Urkund verkauffen unnd verrechnen sollen.

Da sich auch befinden solte, daß einer, wie gemelt, zu viel Holtz zu einer Arbeit erfordert, und damit, wie gehört, sein Dingwerck hoch gebracht, und gleichsamb erzwungen hätte, so solle solches Unsern Amptleuthen, Burgermeister unnd Gericht angezeigt, von denen neben den verordneten Bau-Beschauern der Augenschein eingenommen, nach befindenden Dingen, dem übergebliebenen Holtz nach, das getroffene Geding zwischen beeden Partheyen dem obigem Tax nach, nicht allein abgeschätzt, sondern auch der Zimmermann dem Verschulden nach gestrafft werden.

Es erforderte zwar auch die Nohtdurfft von den Werckern und Arbeitern in den Mühlen, und derselben Lohns und Verdiensts halben ein Verordnung zu thun, weil aber solche gar underschiedlich, und nicht wol ein gewisses zu setzen, so soll doch in disem jeder Meister erinnert seyn, gute währhaffte Arbeit zu machen, und da-

von billichen Lohn zu fordern und zu nemmen, auch deßwegen nicht Ursach zu geben, daß wider ihne Klagen einkommen.

Da auch einer dem entgegen thun, und solches angebracht würde, so solle alsdann von Unsern Ampt-Leuthen, Burgermeistern, Gericht und Bauverständigen der nohtwendig Augenschein eingenommen, nach befindenden Dingen die Arbeit abgeschätzt, und der Meister unnachlässig gestrafft werden.

Von Lehrjungen.

Es soll ein Meister nicht mehr, dann einen Lehrjungen annemmen, und daß er ihne zum Zimmerwerck zu gebrauchen hab, darmit der jung das Handwerck lernen und begreiffen möge. Wann dann ein Meister einen Lehrjungen annemmen will, so soll er denselben zu vor 14. Tag mit dem Geschirr an die Arbeit anstellen und versuchen, ob er zu dem Handwerck tauglich sey oder nicht. Und so er darzu tauglich, und ihme dem Meister gefällig, alsdann denselben anderst nicht, dann vor dem Burgermeister, und Verordneten deß Handwercks zwey Jahr lang, wie Handwercks Gebrauch ist, annemmen, wie bey dem gemeinen Articul in diser Unser Ordnung hieoben begriffen. Und soll der Meister und der Lehrjung, ihr jeder den Verordneten, und dem Handwerck zum Aufstand geben dreyssig Kreutzer [225]).

Wann der angenommen Lehrjung ein Jahr lang auff dem Handwerck gearbeitet und gelernet, so mag ein Meister noch einen Lehrjungen, obgemelter massen, annemmen.

Würde aber ein Lehrjung auß seinen Lehrjahren, von seinem Meister ohne redliche Ursachen abtretten und entlauffen, oder der Meister vor Außgang der Lehrjahr sturbe, so soll es mit ihme gehalten werden, wie hieoben in den gemeinen Articuln der Handwerck begriffen.

Von Gesellen, so in Unser Oberkeit noch nicht Meister-Recht, offene Werckstatt und Zimmerplätz erlangt haben.

Den Gesellen soll in Unser Oberkeit, für sich selbst zu arbeiten, einig Verdingwerck anzunemmen, noch Störerwerck zu treiben, keines Wegs gestattet werden, sondern wo deren einer oder mehr, der hierüber gehandelt hätt, ergriffen wird, der oder dieselbigen sollen abgewisen werden, unnd darzu in der Meister Büchsen ein Pfund Heller zu Straff bezahlen.

Da sich aber einer hierüber nicht abtreiben wurde lassen, sondern an der Arbeit beharren, alsdann soll ein jeder solcher Gesell, sampt dem, der ihne angestellt, mit dem Thurn, nach Gestalt der Sachen, gestrafft werden.

---

225) I. B.O. „10. schilling Heller".

In allen andern Fällen sollen sich die Gesellen, welche in Unserm Fürstenthumb schaffen wollen, obgesetzter Unser gemeinen Ordnung gemäß, verhalten.

Von dem Schreiner Handwerck [226]).

Wie ein Schreiner-Gesell Meister-Recht erlangen möge.

Erstlichs soll gegen einem jeden Gesellen, so umb das Meister-Recht anhaltet, das Capitel, hieoben von gemeiner Handwerck we-

---

226) Die älteren Schreinerordnungen vom 16. Janr. 1579 und vom 19. Juli 1595 (aus dem Archiv des Innern Thl. I. N. 94 u. 119. d. S.) wurden mit gegenwärtiger Ordnung verglichen und in den Anmerkungen die Abweichungen angegeben. Statt der zwei ersten Sätze: „Erstlichs soll — getreulich und ungefährlich" enthalten die Schr.O. Folgendes:

„Erstlich Nachdeme die Schreiner, wie auch etliche andere Handwerker, (1579 „Handwerk") in Unserm Fürstenthum verschiner Zeit, ohne Unser oder Unserer Amtleuth Vorwißen und Bewilligungen, ihres eigenen Gefallens, sondere Gesatz und Ordnungen zu machen, sich unterstanden, darinnen um freventliche Schmach und andere dergleichen Sachen (so sonsten ohne Mittel der Obrigkeit zugehörig) allerhand Strafen und Bußen aufgesetzt, und ihnen selbst zugeeignet, darzu eigene hinterrucks der Obrigkeit, und Amtleuth, Gericht und Versammlungen zu halten, einander ohne rechtliche Erkanntnuß, um liederliche so wohl als hochwichtige Sachen, unredlich und zu Schelmen machen, oder noch mehr andere unleidentliche Ungebühr, mit dem Auftreiben, und in andere Weg, fürzunehmen, und zu gebrauchen, welches, dieweil es nicht allein, wider die offendare Reichs-Abschied und Mandata, sondern auch Unsere ausgekündete Lands-Ordnung, so sollen demnach alle seldige vermeinte selbst angemachte Gebräuch und Ordnungen, wie die Nahmen haben, und bißher unter verdeckten unbefügtem Schein gebraucht worden seyn möchten, in Krafft der Reichs-Abschied, Mandata, und Unserer Lands-Ordnung, hiermit gäntzlich abgethan, cassirt seyn, und nicht gelten, sondern das vermeldte Schreiner- oder Kistler-Handwerck, auch selbige jetzige und künfftige Meister und Gesellen, und Lehr-Jungen, hinfüro in allweg bey Unserer Lands-Ordnung solcher angezogener und dann hernach folgender Puncten halb, bey dieser neuen gegebenen Ordnung bleiben, darwider nichts statuiren, ordnen, handlen, noch Gebräuch üben, bey Vermeydung Unserer ernstlicher Ungnad und Straf, ihnen deswegen von Obrigkeit wegen haben aufzulegen, sondern Meister und Gesellen sich aller strittiger freventlicher Schmach und dergleichen Händel halber, Unserer Amtleuth, und auf den Fall Gerichtlichen Entscheid, oder Erkanntnuß, in allweg stätigen lassen.

Vom Meisterstuck.

Zum andern. Wann dann ein fremder Gesell, hinfüro in Städten oder Dörffern Meister werden, und eigen Werckstatt zu halten, begehren will, so soll er doch zu keinem Burger aufgenommen, Meisterschafft zu treiben, noch eigene Werckstatt lediger oder verheurather Weiß zu halten, zugelassen werden, er habe dann zuforderist sein ehrlich Mann- und Geburts-Brief, darnach sein Lehr-Brief und Urkund, an welchen Orten er seine Lehr-Jahr erstreckt, er-

gen gestellt, gehalten, und alsdann ihr keiner zu der Meisterprob gelassen werden, er hab dann urkundlich dargethan, daß er seine Lehrjahr richtig erstanden, und darauff drey Jahr Gesellenweis gewandert und gearbeitet.

---

standen, und vollzogen, darzu seinen Abschied, wie er sich hievor gehalten, wann er dann diß also erstatten mag, und ihme von Amtleuthen, Burgermeistern und Gericht, das Burgerrecht gegönnt, (welches jederzeit zu ihrem Willen steht, doch nach Gelegenheit und in Kraft Unserer Lands-Ordnung, und Unserer Lands-Fürstlichen Obrigkeit hierinnen zu gebrauchen, vorbehalten) so soll er alsdann, vermög hernach gesetzter Ordnung, sein Meisterstuck machen, und Prob thun, vor den geschwohrnen Meister, so darzu verordnet, welche, so sie ihne geschickt und taugentlich befunden und erkennt, so sollen sie solches Vogt, und Gericht fürbringen, die ihme alsdann nach Herkommen und Gebrauch jeder Stadt, (wann er zuforderst uns die gewohnliche Erbhuldigung, item, den Burger-Ayd, neben seinen Mann- und Burger-Brief, darzu das Burgerrecht, erstattet, und sein auflegte Wehr- und Harnasch hat, auch ein Urkund aufweiset, daß er sonsten keinen nachfolgenden Herren hab, sondern der Leibeigenschafft in allweg frey seye) das Burgerrecht geben und mittheilen; Alsdann soll derselbe neue Burger mit gehörter Erstattigung aller obgeschriebener Puncten, in das Burger-Buch eingeschrieben, und alsdann auch auf diese Weiß des Handwercks Satzung und Ordnung zu geloben, und zu schwöhren angehalten werden, sich mit seiner künftigen Arbeit, auch sonsten derselben gemäß, gehorsamlich zu verhalten; Wann er auch wiederum über kurtz oder lang, seiner Gelegenheit nach, ausser der Stadt oder Flecken, an ein ander Ort ziehe, so soll ihme auf sein Begehren gemachter Prob und erstandener Meisterstuck gebührend Urkund gegeben werden.

Drittens. Würde aber einer alle hierob vermeldte Puncten und Articul nicht erstatten, und wie hernach folgt mit den Meisterstucken bestehen mögen, der soll für keinen Meister, sondern für einen Hümpler und Stümpler gehalten, ihme auch mit nichten gestattet werden, eigene Werckstatt zu halten, Meisterschafft zu treiben, noch jemand für sich selbsten in Häusern zu arbeiten, zu stümplen und zu stöhren, dann auch keinem ledigen Gesellen, er sey fremd oder heimisch, ohne vor aufgenommene und erstattete Meisterstück für sich selbst, nichts von Schreinerwerck zu stöhren, geduldet werden soll, alles bey Straf vier Gulden, und Verliehrung des bey ihme gefundenen Werckzeugs, von welcher Straf das halbe Theil dem Armen-Kasten, und der ander halbe Theil dem Handwerck gehörig seyn solle; Doch wann es einem redlichen Gesellen an den aufgenommenen Meisterstücken, das erstemal fehlen, und er in den Proben nicht bestehen könnte, der soll noch ein halb Jahr, oder da er nur in dem einen Stück fehlte, ein Viertel-Jahr Gesellen-weiß bey einem Meister arbeiten, und sich folgends wieder für die geordnete Meister stellen, die Prob zu thun, und so oft versuchen, biß er endlich bestehen mag; und wann einer das erstemal die Meisterstück von den Verordneten aufnimmt, soll er dem Handwerck zuforderst erlegen ein Gulden, darvon der halbe Theil abermalen in den Armen-Kasten, und der ander halbe Theil dem Handwerck bleiben. Nochmals sollen ihme zwey oder mehr user hernachfolgenden Meisterstücken zu machen, angezeigt, darzu ihme eine sondere Werckstatt oder Herberg, doch in keines Meisters Hauß benennt, und darauf von ihme die Treu an Aydstatt genommen werden, solche ihme angezeigte Mei-

Alsdann mag ein Gesell in der Amptstadt, dahin er stellt und begehrt, bey dem Amptmann und Burgermeister, auch den Verordneten deß Handwercks, wo sie anderst vorhanden, wo nicht in einer andern Unserer Stadt, da solche Verordnung angerichtet ist, die Meister-Prob zu thun sich anzeigen. Wofern dann seinethalben wider das obgesetzte Capitel nichts unrichtiges befunden, alsdann soll er zu der Meister-Prob, mit folgender Maß, von dem Amtmann, Burgermeistern, und den darzu sondern Verordneten zugelassen werden. Nämlich, daß er soll zuvor gemeiner Stadt, in ihr Burger- oder Stadt-Büchsen dreissig Kreutzer, und den Verordneten ein Gulden [227]) erlegen. Nachmals sollen ihme zwey oder mehr, auß den nachfolgenden Meister-Stucken zu machen, angezeigt, darzu ihme ein sondere Herberg oder Werckstatt, doch in keines Meisters Hauß benennt, und darauff von ihme die Treu an Eydstatt genommen werden, solche ihme angezeigte Meisterstuck mit seiner eigenen Hand, ohne aller männiglichs Unterweisen und Handboth, zu machen und zu verfertigen, getreulich und ungefährlich.

Wann dann also ein Schreiner-Gesell an einem Meisterstuck anfangt zu arbeiten, so sollen die hierüber verordneten Meister, auff das wenigst drey mal zu demselben Gesellen, dieweil er in der Arbeit ist, in die Werckstatt gehen [228]), und auch denselben Gesellen umb alle sein gemachte Stuck die Ursach, und auff was Grund er jedes Stuck in der Höhe oder Weite gesetzt, gestellt, eingelegt, und gemacht habe, befragen, darmit die Verordnete ein desto gewissers haben mögen, ob er der Gesell, sein Meisterstuck auß dem Grund zu machen, rechten Verstand habe.

Und wann er die Meisterstuck gar außgemacht, so soll er die Verordneten bitten, auff ein gelegene Stund die außgemachte Meisterstuck zu besichtigen, und so sie erscheinen und zusammen kommen, soll er ihnen für ihr Müh ein halben Gulden aufflegen und bezahlen [229]).

So fern dann der Gesell mit seinem Meisterstuck bestehet, unnd durch die Verordneten für gnugsam erkennt wird, alsdann mag derselbig, und nicht ehe zu Meister, obbestimbter Unser gemeiner gestellten Satzung und Maß nach [230]), als andere redliche Meister, zu

---

sterstück mit seiner eigenen Hand ohne aller männigliches Unterweisen und Handbot zu machen, und zu verfertigen, ohne alle Gefährde.

227) I. B.-O. „10. Schilling Heller" und „1. pfund Heller."

228) I. B.-O. und die Schreinerordnungen schieben ein: „vnnd die arbeit der Meisterstuck besichtigen."

229) Statt „Und wann — bezahlen" enthalten die Schreiner-O. von 1579 u. 1595 „und zu Verfertigung solcher aufgegebener und genommener Meisterstück, soll dem Gesellen, so also Meister werden will, ein halb Jahr Frist und nicht länger gegeben werden, will oder kann er aber durch sein Fleiß und Geschicklichkeit dieselbigen ehender verfertigen und ausmachen, das soll ihme unbenommen und zugelaßen seyn."

230) Statt „und nicht ehe — und Maß nach" enthalten die früheren Ordnungen „vorbestimmter Satzung und Maß nach."

arbeiten zugelassen werden, und mit vier Gulden sein Meister-Recht erkauffen. Darvon der ein Gulden in der Stadt Baukosten, dahin er zu Meister angenommen, der ander in armen Kasten, der dritt den Verordneten, und der viert in die Handwercks-Büchsen gehören soll [231]).

Wurde aber einer mit seiner Meister-Prob erstlichs nicht richtig und meisterlich bestehen noch angenommen, dem soll, biß zur anderer Prob ein halb Jahr lang frist geben, hiezwischen er allein einem Meister der ihme gelegen, Gesellen weis urkundtlich arbeiten. Wurde aber einer hierüber für sich selber arbeiten wollen, so soll er umb zehen Gulden gestrafft werden, darvon der Amptsstadt, da er gearbeit, drey Gulden, fünffzehen Kreutzer [232]), in gemeiner selben Stadt Baukosten gehören sollen.

Wann dann wider nach solcher außgangener Zeit, er sich anzeigen, und sein Meisterprob zu thun begehren wird, so soll es mit ihme allerdings gehalten werden, wie in erster Prob.

Da sich aber begebe, daß ein Lehrjung er gleich auff seine erstandene Lehrjahr, sich gleich ehelich [233]) verheurahte, und Meister werden wolt, so soll dero keiner zu der Meisterschafft, oder eigener Werckstatt und Arbeit zugelassen, noch ihme gestattet werden, er seye dann zuvor nach Vollstreckung seiner Lehrjahr, drey Jahr auff dem Handwerck, der Arbeit redlich nachgewandert, er seye gleich eines Meisters Sohn, oder ein anderer. Wann dann einer hierüber anderst arbeiten wurde, der soll umb zehen Gulden gestrafft werden, darvon die drey Gulden fünffzehen Kreutzer der Amptstatt, in deren Ampt er ergriffen, an ihren Baukosten gehören sollen.

Item in Unserm Fürstenthumb und Obrigkeit ererbt kein Meisters Sohn Meister-Recht, ohne zuvor erstattete Meisterprob, als wie vorgemelt.

Doch gibt eines Meisters Sohn, zu Erlangung der Meister-Recht, nur zween Gulden, mit derselbigen Außtheilung dem Rato nach [234]).

---

231) Statt „davon — gehören soll" heißt es 1579 u. 1595: „Warvon abermahlen der halbe Theil dem Armen Kasten und der ander halbe Theil dem Handwerck gehören solle." Die Sätze „wurde aber ꝛc." und „Wann dann ꝛc." fehlen in den früheren Ordnungen.

232) I. B.-O. „zehen pfund Heller" und „drey pfund Heller".

233) In den Schr.-O. „ehrlich".

234) Statt der Worte: „der soll umb zehen Gulden gestrafft werden — dem Rato nach" enthalten die Schr.O. „derselbe soll als ob laut den bey ihme befundenen Werckzeug verwürckt haben, und darzu um vier Gulden, halb dem Armen-Kasten, und halb dem Handwerck gehörig, gestrafft werden.

Siebentens. Item, keines Meisters Sohn ererbt das Meister-Recht, ohne zuvor erstattete Meisterprob, als ob laut, jedoch gibt er zu Erlangung, und Erkaufung der Meisterrecht weiter nicht, dann das halbe Theil zwey Gulden".

Was die Meisterstuck auff die Prob sey [135]).

Ein Gewandt-Kasten.
Ein Gewandt- oder Leinwand-Truchen.
Einen zusammen gelegten Tisch.
Ein Brettspiel.

Alles und jedes mit seinem Grund, Maß, und ordenlicher Außtheilung, sampt jeden Postumenten, Capiteln, Colonen, Rundungen, Gesimbsen, und gefürnierten Kleidungen, doch ohne Pa-

---

Die I. B.-O. setzt statt „zehen Gulden": „zehen pfund Heller" und statt „drey Gulden fünffzehen Kreutzer": „drey Pfund Heller."

135) Statt des Abschnitts: „Was die Meisterstuck auff die Prob sey" enthalten die Schr.-O. Folgendes:

Und sollen diß Meister- oder Probstück seyn.

Achtens. Ein Gewand- oder Leinwand-Truchen, um zehen Gulden werth, und nicht darunter, will er aber dieselbe höher, theurer, oder köstlicher machen, diß stehet bey seinem Willen und Gefallen, doch soll dieselbige Truchen ihre ordentliche Theilung haben, Länge, und auch Weite und Höhen, alles gefournirt und geziert, mit alter oder neuer Art, mit seinem Fußgesimbs, Postomenten, Schafftgesimbs Colonen und Säulen, Castell, oder Schnirckel, auch Frieß- oder Hauptgesimbs, alles gefournirt, biß an das Geschloß, mit ihrer Theilung, auch mit den versetzten Zincken, daß mans sehen möge, ehe man die Zarg zusammen leimt.

Neuntens. Item, ein Brettspiel, auf vier Gulden werth, und nicht darunter, aber wohl höher, doch soll es seine ordentliche Theilung haben, mit ihren Zincken, und auch Gröſſen und Dicken, wie es ihme von den verordneten Meistern fürgeben würde.

Zehendens. Darzu welche Schreiner- und Glaser-Fenster-Rahmen zu machen begehren, deren Prob und Meisterstück soll seyn, ein eingelegte Rahmen, mit vier Thürlen auſſen und innwendig eben zu machen.

Eilftens. Nachdem auch das Büchsenschüfften dem Schreiner-Handwerck anhängig und von demselben herkommt, so soll derowegen kein Büchsenschüffter allhier zu Meister zugelassen werden, er habe dann zuvor vom Schüfften auch ein Prob- Kunst- und Meisterstück gemacht, und seye durch dasselbig von Verordneten approbirt.

Zwölfftens. Item, keinem, der die Meisterstück zu machen aufgenommen hat, soll weder Gesellen noch Buden halten, oder einige fremde Arbeit zu machen gestattet, und zugelassen werden, biß er mit den Meisterstücken, als ob laut, fertig, bey Straf jedsmals, so oft er darüber betretten, zwey Gulden, halb dem Armen-Kasten, und halb dem Handwerck zu bezahlen.

Die Schreinerordnung von 1579 enthält bei Punct 8 und 9. folgende Abweichung, von „doch soll dieselbige Truchen — fürgeben würde": „doch daß ers Inn halber Jharsfrist verfertige. Item, ein Brettspiel, auf vier Gulden werth, und nicht darunter, aber wohl höher, doch alles mit seinem grund, maß, tieffen, braitin vnnd ordenlicher vsteilung sampt Juden Postumenten, Capitäln, Colomnen, Rundungen, gesimbsen vnnd gefürnierten Claidungen, doch one Papyr, wie Ime Jedes stuck von den verordneten fürgelegt wirdt." — Am Rande ist hiezu bemerkt: „diß gehört zur Truchen, ist anfangs gefehlet worden."

pier, wie jedem ein solches Stuck von den verordneten aufferlegt wird.

Wie sich ein jeder Meister mit Verdingwerck oder Arbeit im Taglohn halten soll.

Nemlich, so ein Meister von einem Bauherren ein meisterliche und zierliche eingefaste, gefürnierte, oder auch eingelegte Arbeit, im Verdingwerck oder Taglohn machen will, so soll er erstlichs die Gemach, darein solche Arbeit kommen soll, ordentlich und fleissig abmässen, wie groß, lang, breit, geviert, schrögs, oder ecket die seyen: Und dann vom Bauherren vernemmen, welcherley Form und Weg eines oder das ander er haben wolle, als Teckel mit Rautten, Vierungen, Rundungen, sechsecket, Winckelhacken, Creutzen und andern, mit Friessen und Ortgesimsen, eingesetzt und gefasst, darzu die Brusttäffer mit Colonen, Simsen, Rundungen, eingelegten Arbeiten, auch doppelte oder einfache Thürgerichten, mit eingefasster Thür, und was dergleichen mehr auffgerissne Muster und Visirungen seyn. Welcher Visier und Muster dem Bauherren alsdann gefallen wird, deß soll er Meister alsdann jedem Gemach nach, das er also verarbeiten, und machen soll, ein sonderliche, meisterliche, gerechte, und verjungte Visirung, nach dem Maßstab[236]) auffreissen, sambt dem auffgerissenen Grund. Darneben wie ein jede Arbeit eingefasst soll werden, auch darzu ein Uberschlag machen, was solche Arbeit für gemein, edel und ander Holtz, zu Fürnierspänen und Schnitten, und wie viel jeder dero Gattung, auch Leim, Fürniß, Nägel, und anders erfordern, auch die Arbeit gestehen werde, damit der Bauherr vorhin sehen und vernemmen möge, wie viel ein jedes Gemach gantzer, halber, und viertelstucken, sambt ihren Friessen, Ortsimsen, Colonen, und Rundungen überkommen, und in was Form die eingefasst und beleget werden. Alsdann das Werck im Verding, überhaupt, oder stucksweise, oder in diß Handwercks Taglohn-Ordnung, im Taglohn vom Bauherren, auff die Visierung, in Beysein jemand diser Arbeit verständigen, annemmen. Und wann es etwas fürnemmes oder köstliches seyn wurde, darüber zween gleichlautende Verdings-Zedel, auff die Visierung referirend, machen lassen. Und demnach er selber das Werck, in Krafft Verdings, mit guter Währschafft allerdings verfertigen, und solches keinem andern Meister oder Gesellen verdingen, bey der Pöen, wie in Unserm Landrechten, und auch in diser hieoben begriffener Bausatzung, gemeiner Handwerck halber gesetzt und geordnet ist. Bey Straff zehen Gulden, die drey der Ampts-Stadt, in dero oder derselbigen Ampts-Flecken er gearbeitet, in ihren gemeinen Baukosten zu erlegen[237]).

---

236) Die I. B.-O. und die Schreinerordnung von 1579 geben unrichtig „Malstab" an.

237) Statt „bey der Pöen — zu erlegen" enthalten die Ordnungen von 1579 und 1595: „bey Pön Unseren Land-Rechten und der Bau-Ordnung be-

Alsbald auch solche Arbeit vom Meister verfertiget, so soll er und ein jeder, alsdann die Verordnete und geschworne Schaumeister, so in selbiger Amptstadt seyen, wo daselbst die nicht weren, alsdann von der nächsten angelegener Unser Stadt einer, da solche Schauer zu finden [238]), die Arbeit und das vollendet Werck besichtigen und approbiren lassen.

Wann dann an solcher Arbeit ein Unfleiß, Mangel oder Fehl gefunden und gespühret würde, so soll der Meister ihme dieselben durch die Verordneten, mit und in Beysein Unsers Amptmanns und Burgermeisters, obgemelter Unser Satzung und Landrechten nach, abschätzen lassen.

Und was ihme und einem jeden andern Meister, seines Mangels und ungewehrter Arbeit wegen, dem Bauherrn für Ablegung und Erstattung zu thun, auch zu Straff zu geben also erkennt und aufferlegt wird, das soll er also bald zu erlegen, unweigerlich schuldig seyn.

Es soll kein Meister dem Bauherrn einig, alt oder neu Abholtz, welcherley das weren, Spähn, Leim, Fürnieß, Ristholtz, Strick, Nägel oder anderm, so der Bauherr zu der Arbeit hergibt, im heimgehen, noch in ander weg, es seye durch ihne selber, seine Gesellen, Lehrjungen oder ander Gesind, heimtragen, noch in ander weg hinnemmen lassen, auch sonst jemand andern solches zu thun nicht gestatten. Bey Straff eines Guldens, und Verwürckung selbigen Tags seines Taglohns, auch wider Erstattung deß so also ihme bewußt, hingetragen und genommen worden.

Item, auch kein Meister mit Schreinwerckholtz, Leim, Fürniessen, Nägeln, und anderm Schreinerzeug, oder von andern Meistern Schreinerwerckarbeit, einigen, eigennützigen, gefährlichen, und verbottenen Fürkauff, wider zu Auffschlag und Vertheurung, zu verkauffen, treiben. Auch kein Schlosserwerck und Beschlechten nicht auffkauffen noch bestellen, die wider zu verkauffen und anzuschlagen, sondern die Schlosser bey ihrem Handwerck und Beschlechten, allerdings bleiben lassen, jedes bey der Straff drey Gulden fünffzehen Kreutzer [239]), so offt einer solches überfährt.

Aber ein jeder Meister Schreiner-Handwercks, mag wol geschnittenen Zeug, und allerhand Schrein, auch Fürnierholtz, Leim und Fürnieß, so viel ein jeder mit seiner Hand und Gesind, bey seinem Handwerck, verarbeiten, und er solches jedes am gelegnesten bekommen und bestellen kan, kauffen.

Was auch ein jeder Meister für Arbeit, im Verding und auff

---

griffen, nemlich zehen Pfund Heller, davon die drey Pfund gemeiner Stadt verfallen, und gehörig seyn sollen." Die I. B.-O. sagt ebenfalls zehen Pfund Heller statt Gulden.

238) Statt: „wo daselbst — zu finden" sagen die früheren Ordnungen: „oder in den nächsten Städten, darbey darüber erfordern".

239) I. B.-O. und Schr.-O. von 1579: „3. Pfund", Schr.-O. v. 1595: „drey Pfund Heller".

den Kauff macht, darzu soll er Meister [240]), gut dügen, und dürr Holtz, so nicht faul, ersport, oder wurmstichig ist, gebrauchen. Auch die verbohrte Löcher in den Flosthülen mit sauber Holtz geführt, eben durchgehend und verleimt [241]), verarbeiten und vermachen. Darzu keinen Spohn in einichem Holtz in der Arbeit lassen, und bevorab auch an keiner Arbeit Leim sparen, sondern deßwegen allezeit zu seinem Handwerck mit einem Vorraht an geschnittenem, gutem, dürrem, wehrlichem Zeug, seinem Vermögen nach, gefaßt seyn, also, daß er darmit sein Arbeit auff die tägliche Schau und Prob, möge Währschafft erstatten. Bey hierumb erwartender Straff, den befunden Mängeln, nach ordentlicher Erkantnuß der Obrigkeit, und verordneten Schauern. Und dieweil die Stubentäfer mit Leisten, der Fugen und Schweine halb, gantz unbeheb, welches der gemeine Mann, als deß nicht verständig, wenig warnimbt, so soll sich fürohin ein jeder Meister befleissen, den Bauherrn, in Verding oder Taglohn, zu weisen, in die Stuben die Wänd und Bünetäfer, in Ramen von Zweyling, in guten tieffen Spunten, mit Nuten einzusetzen und zu fassen.

Wie der Schreiner Taglohn und Arbeit, an- und außgehen sollen.

Item, der Schreiner Taglohn soll Sommers und Winterszeiten, wie der Steinmetzen, Maurer und Zimmerleut, und offt vermeldt ist [242]), an- und außgehen, darzu sich ein jeder Meister, Gesell und Lehrjung, im zu- und abgehen der Arbeit, und Essens, Sommers- und Winterszeit, gleich allerdings derselbigen gemeldten Handwercken Satzungen gemäß verhalten.

Wo aber gebräuchig, daß sie Morgens und Abends beym Liecht schaffen, und solches der Bauherr in seinem Hauß leiden mag, so soll es bey demselben Brauch bleiben.

Vom Taglohn in deß Bauherrn Kosten [243]).

Einem Meister der den Bau führt, und seines Handwercks fertig, approbirt und redlich ist, im Sommer	14. kr.
Im Winter	12. kr.

240) Das Wort „Meister" fehlt 1579 und 1595.
241) „durchgehends verleimt" 1595.
242) „und offt vermeldt ist" fehlt 1579 und 1595.
243) Die I. B.-O. und die Schreiner-Ordnungen von 1579 und 1595, welche letztere die einzelnen Puncte durch die beigeschlossenen Zahlen unterscheidet, setzen Folgendes:

(22.) Einem Meister der die Arbeit fürt, vnnd seines Handtwerks fertig, approbiert vnd redlich ist, („soll geben werden" 1579 u. 1595)
Im Sommer 4. Schilling Heller
Im Wintertag 3. — —

(23.) Einem Gesellen, so des Handtwerks redlich, vnd eines Gesellen wert ist,
Im Sommer 3. Schilling.

Einem Gesellen, so deß Handwercks redlich, und eines Gesellen werth ist, und gleichsam alle Tag Meister werden kan im Sommer 10. kr.
Im Winter 8. kr.
Einem mittelmässigen Gesellen im Sommer 9. kr.
Im Winter 7. kr.
Einem angehenden Gesellen im Sommer 8. kr.
Im Winter 6. kr.
Einem angehenden Jungen im Sommer 7. kr.
Im Winter 5. kr.

Darzu zimlich Essen und Trincken jederzeit, und nach deß Orts Gelegenheit, auch wie es an jedem Ort bißhero üblich gewesen, oder noch geordnet wird, gegeben werden soll.

Taglohn für Speiß und Lohn [244]).

Dem Meister der den Bau führt, im Sommer 24. kr.
Im Winter 20. kr.
Einem wolgeübten Gesellen, im Sommer 20. kr.
Im Winter 18. kr.
Einem mittelmässigen Gesellen, im Sommer 19. kr.
Im Winter 17. kr.
Einem angehenden Gesellen, im Sommer 18. kr.
Im Winter 16. kr.
Einem angehenden Jungen, im Sommer 10. kr.
Im Winter 8. kr.

Da aber Meister oder Gesell, Schreiner-Handwercks, Winterszeiten, auch bey dem Liecht, und also so viel Stund, als Sommerszeit, arbeiten wurde, solle das Sommer-Taglohn allezeit gegeben werden. An welchem Ort das Taglohn ringer wäre, darbey soll es auch bleiben, dann dises nur zu einer Form gesetzt, nach der Zeit, wie es zu Stuttgart, in Anno 1654. geordnet worden.

Es solle auch den Lehrjungen, nachdem sie sich bessern, und im Handwerck zunemmen, auch nach dem einer starck, und vor andern

---

Im Winter 2. Schilling.
Einem Lehrjungen im Sommer 2. —
Im Winter 1. Schilling 4. Heller

Darzu zimmlich essen vnd trincken, wie jedes orts gelegenheit nach geordnet würt, vnd bißhero gebraucht worden.

244) Die I. B.-O.: „und die Ordnungen v. 1579 u. 1595 (wie oben Note 243).
(24.) „Dem Meister Sommertags 7. Schilling
Wintertags 6. —
Einem Gesellen, Sommertags 5. Schilling 6. Heller
Wintertags 4. — 8. —
Einem Lehrjungen, Sommertags 3. — 8. —
Wintertags 2. — 8. —
Doch an wölchem ort das Taglohn ringer were, darbey soll es auch bleiben. (Dieser Beisatz „doch an wölchem — bleiben" fehlt 1579 und 1595.)

zu brauchen ist, von halb Jahr zu halb Jahr, von einem biß höchst 2. Kreutzer, und biß einer auff ein Gesellenlohn kombt, mit dem Lohn auffgeschlagen werden [245]).

Wann und so offt ein Meister einem, mit oder ohne Gesellen oder Lehrjungen im Taglohn arbeit, so soll er für sich, seine Gesellen und Lehrjungen, mit hieoben gesetztem Taglohn, und da einer darzu Essen gibt, an zimlicher Speiß, jedes Orts Brauch und Gelegenheit, ersättigt und vergnügt bleiben. Auch niemand mehr noch weiter geben, nemmen und fordern, bey Straff drey Gulden fünffzehen Kreutzer, in der Stadt gemeinen Baukosten, dero jeder Herkommen nach [246]).

Wo auch ein Meister, der das Werck führt, zu ihme einen oder mehr andere Meister zum Taglohn ziehen, und anstellen würde, soll dero keinem mehr, dann Gesellen Taglohn gegeben, noch weiter genommen werden, bey obgemeldter straff 3. Gulden 15. Kreutzer [247]).

Es wäre dann, daß der Bauherr zu seiner Arbeit mehr Meister zusammen, oder zu unterschiedlichen Wercken, an das Taglohn gestellt, und mit ihnen überkommen wäre, jedem ein Meister Taglohn zu geben, das hätte sein Weg [248]).

---

245) Die beiden Sätze: „Da aber Meister ꝛc." und „Es solle auch den Lehrjungen ꝛc." fehlen in den früheren Ordnungen.

246) Die Ordnungen von 1579 und 1595 sagen statt „jedes Orts Brauch — Herkommen nach": „nach Gelegenheit ersettiget, und begnüget bleiben, auch niemand weiter oder mehr geben, oder abnehmen, bey Straf drey Pfund Heller." Die I. B.-S. setzt ebenfalls statt „drey Gulden fünffzehen Kreutzer": „drey Pfund Heller."

247) In den älteren Ordnungen: „drey Pfund Heller."

248) Die Schreinerordnungen von 1579 und 1595 schieben hier Folgendes ein:

Das Schreiner-Handwerck insgemein betreffend.

Acht und zwanzigstens. Damit auch Meister und Gesellen, und Jungen ihr Handwerck und Dienst, vor- und nachgeschriebener Ordnung und Satzung gemäß treiben, und desto getreulicher auch fleißiger ihre Arbeit verfertigen, und was dem zuwider in einem oder mehr Puncten und Articuln strafwürdiges von jemanden verhandelt, solches gebüßt, angezeigt und gerechtfertiget, insonderheit die Meisterlose Stöhrer und Stümpler abgetrieben werden mögen, so ist geordnet, daß alle Monath ein gantz Handwerck in des ältesten geschwohrnen Schaumeisters Hauß zusammen erfordert, und was straßbar auch sonsten strittigs des Lohns, der Arbeit oder anderer dergleichen Sachen halben befunden, solches daselbsten angezeigt, gerechtfertiget, gerügt, und gestrafft, auch solche Strafen dem Armen-Kasten zum halben Theil, und dem Handwerck der ander halbe Theil eingezogen, auch sonsten in andern dergleichen fürfallenden strittigen Sachen, zwischen Meister und Gesellen, sie die Partheyen, von den Geschwohrnen gebührlich entscheiden werden, doch wo Schlag und Schelt-Schmach und Ehr verletzt, auch solche wichtige Händel und Sachen fürkämen, die Ehr und Gebühr und dergleichen betreffen, deren sollen die Geschwohrnen Meister und ein Handwerck, sich gantz und gar entschlagen, und durch sie, oder vor ihnen mit nichten vertragen, noch einer den andern auftreiben, oder

Von Lehrjungen.

Es soll kein Meister mehr dann einen Lehrjungen annemmen, und er habe dann ihn auch bey dem Schreiner-Handwerck zu gebrauchen und zu lehren, und zuvor vierzehen Tag an sein Schreiner Handwerck angestellt und probirt, ob er zu solchem Handwerck möge tanglich und fähig seyn. Habe auch sein ehelichen[249]) Geburtsbrief, und sein Alter, dreyzehen oder vierzehen Jahr erreicht.

Wo dann er Junger zum Handwerck dienlich und taugenlich erfunden, auch ihme Meister annehmlich, alsdann mag derselbig Jung (anderst nicht, dann vor dem Burgermeister und Verordneten, drey Jahr lang, und sonst allerdings, obgemeldtem gemeinen Capitel, von Lehrjungen gestellt, gemäß) angenommen werden. Auch sie beyde, der Meister und Lehrjung, sich gegeneinander, Inhalt selbigen Capitels, verhalten, alles und jedes bey gesetzter und ordentlicher Erkantnußstraff, dem Verwürcken nach.

---

unredlich machen, wie oben im Eingang nach längs vermeldt, sondern wo sich dergleichen Händel unter dem Handwerck zutragen, und für sie die Geschwohrnen Meister kämen, sollen sie solches von Stund an, ohne Verzug, für die Amtleuth oder Burgermeister bringen, und mit guten Umständen gelangen lassen, damit solche Sachen von den Partheyen mit ordentlichen Rechten, gegen einander mögen erörtert und ausgeführt, darzu auch die Fremden von ihnen verglübdt werden sollen.

Neun und Zwanzigstens. Dieweil auch eine hohe Nothdurfft, und bißher nicht geringer, der Meister und Fremder anhero kommender Gesellen, Beschwehrnuß befunden worden, daß, wo das Handwerck nicht ihr eigen Stuben und Herberg, bey einem offenen Wirth und Gastgeb, wie von Alters her, auch sonsten anderer Orten, gebräuchlich gehalten, daß die Fremden wandernden Gesellen, die Stadt genusset, und anders wohin nach Arbeit gezogen, auch die Wirth mit dem zuweisen, wann schon Gesellen anhero kommen, der Ursachen unwillig, daß die Stuben zu den Monathen nicht besucht werden; Dem nun zu begegnen, so ist geordnet, daß einem Handwerck alle Monat einmal an einem Sonn- oder Feyertag, nach der Predig auf der Stuben oder gewöhnlichen Herberg, wo sie sonst anderstwo Sonn- und Feyertäglich zehren, zu einer ehrlichen bescheidenen Unterzech umgesagt werden soll.

Dreyßigstens. Damit auch unter Schreiner und Zimmerleuth, keiner dem andern, in sein Handwerck mit der Arbeit Eingriff thue, und sich ein jeder desto träglicher mit seinem Handwerck nähren möge, so soll hinfüro kein Schreiner in dem Zimmerwerck keine gefältzete Böden legen, hingegen kein Zimmermann, keine geleimte Arbeit machen, bey Straf und Verlust des Werckzeugs, und darzu eines Pfund Hellers, dem Armen-Kasten und Handwerck gehörig.

Ein und Dreyßigstens. Item, an den Wochen- und Jahrmärckten, sollen und mögen diejenigen Meister, so ihre Meisterstück gemacht haben, ihr Schreiner-Arbeit ausserhalb ihrer Häusser und Werckstätten wohlfail haben und verkaufen, an Orten und Enden, da es Alters Herkommen, und sie dessen von Burgermeister jederzeit bescheiden werden, so bald aber solche Marcktag aus und verschienen seyn, so soll er selbige sein Arbeit zu andern Tagen in der Wochen allda nicht fail haben, sondern heimzutragen schulbig seyn.

249) I. B.-O. „ehrlichen."

Wann dann ein solcher Lehrjung zwey Jahr lang bey der Lehr erlangt, mag alsdann ein Meister, und darvor nicht, wider einen andern Lehrjungen annemmen.

Da aber einem Meister ein Lehrjung vor Außgang seiner Lehrjahren sturb, oder ohne ehehaffte Ursachen von ihm liesse, soll es hiermit, vermög hierumb obgesetzten Capitels, gehalten werden[250]).

---

250) Statt des Abschnittes „von Lehrjungen" enthalten die Schreinerordnungen von 1579 und 1595 nachfolgende Bestimmungen:

Die Lehrjungen betreffend.

Zwey und dreyßigstens. Item es soll kein Meister auf einmal mehr dann ein Lehrjungen zu lernen annehmen, welchen er doch zuvor vierzehen Tag beym Handwerck, ob er darzu taugentlich, und fähig seyn möchte, probieren, und so er denselben alsdann annehmen will, soll er zuforderst haben sein ehrlichen Geburts-Brief, und sein dreyzehen oder vierzehen jährig Alter erreicht.

Drey und Dreysigstens. Item, wann gehörter Gestalt, ein Meister einen Jungen annehmen will, soll er denselbigen nicht weniger dann drey, oder wo er ein solch Alter auf ihme, daß der Meister ihne das Handwerck bälder zu lernen getraute, zwey Jahr lang lernen, und vor Ausgang solcher Zeit, keinen andern Jungen annehmen, welche Annehmung auch vor den Geschwohrnen Meistern und Burgermeister allwegen geschehen solle, dann soll der Meister und Lehr-Jung jeder fünff Schilling Heller, in die Handwercks-Laden erlegen, dem Armen-Kasten und Handwerck gehörig zu verrechnen, die Geschwohrnen Meister sollen auch dem Lehrmeister einbinden, daß derselbig ihn fleißig in die Kirch und Kinder-Lehr schicken solle, und sonsten zu keinen häußlichen Geschäfften, sondern einig und allein zum Handwerck anhalten solle, damit er nach ausgestandener Lehr, einem Meister ein recht Wochen-Lohn abverdienen möchte, sollte aber der Lehr-Jung versaumt werden, wäre der Meister das erlegte Lehr-Geld wieder schuldig heraus zu geben.

Vier und Dreysigstens. Item, wann aber ein Lehrjung seine drey Jahren lang, verdingt und eingeschrieben ist, und inzwischen der Lehr-Jahren hinweg liefe, so soll sein Lehr-Meister, mit Annehmung eines andern Lehr-Jungen, biß zur Zeit des weggeloffenen bedingte Lehr-Jahre völlig herum kämen, stille stehen, es wäre dann Sach, daß der Meister redliche Ursachen vor dem Handwerck darthun würde, daß er an solchem Weglaufen nicht schuldig, und an statt des Lehr-Jungen einen andern annehmen zu lernen, ohnbenommen seyn.

Letztlichen, dieweil mit grosser Beschwehrnuß gemeiner Städt, und auch der Meister befunden, daß das Schreiner-Handwerck trefflich übersetzt, damit man sich mit einander nähren möge. So ist geordnet: Erstlich, daß hinfürter kein Meister mehr dann zwey Gesellen und ein Lehr-Jungen, oder drey Gesellen und keinen Jungen, unter welcher Satzung keines Meisters Sohn, weder vor einen Gesellen, noch Jungen verstanden werde, bey Straf eines Pfund Hellers, so oft einer solches Gebott übertritt, jedoch solle der Hof-Schreiner nicht darunter verstanden seyn, damit die Herrschafftlichen Geschäfften nicht verhindert werden.

Daß wir derhalben ihr unterthänigstes Bitten für ziemlich ermessen, und darüber betrachtet, daß in allen menschlichen Handthierungen und Sachen an guter Maas und Ordnung, viel und hoch gelegen, dieselben auch löblich und zu gutem ersprießlich seyn, hergegen aber in Mangel solcher

Von dem Schlosser-Handwerck.

Von der Schlosser Lehrjungen.

Wann ein Meister deß Schlosser-Handwercks einen Lehrjungen in die Lehr annemmen will, das soll er thun mit der Maß und

---

allerley Zerstörung und Verderbung gefolgt, und demnach zu Aufgang, Förderung und Mehrung des gemeinen Nutzen, auch Haltung guter Polizey vorgesetzte Ordnung gnädigst confirmirt und bestätiget haben; confirmiren, und bestättigen dieselbe auch hiemit wissentlich und in Krafft diß offenen Libells, setzen und wollen auch hiemit befehlend, daß solcher obinserirter Ordnung hinfüro in Unserm Hertzogthum würcklich nachgesetzt und gelebt, darob mit Ernst gehalten und darwider nicht gethan, noch gehandelt werde, in kein Weiß noch Wege, doch Uns Unsern Erben und Nachkommen ausdruckentlich vorbehalten, sonderlich, da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen würde, Unsere Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen, dergleichen diese Ordnung zu ändern zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie Uns jederzeit für nutz und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährdt.

Des zu wahrer Urkund, haben Wir Unser Secret-Insigel wissentlich an diesen Brief hängen lassen, der geben ist in Stuttgardt, den neunzehenden Monats-Tag Julii, als man zehlt nach Christi Geburt, Ein Tausend Fünffhundert Neunzig und Fünff Jahr.

(L. S.)

Die Schreinerordnung von 1579 enthält folgende theilweise abweichende Bestimmungen von dem Satz in Punct 34. „dann soll der Meister und Lehrjung jeder fünff Schilling Heller in die Handwercks-Laden erlegen" an, bis zum Ende: „dann soll der Meister und Lehrjung jeder fünff Schilling Heller in die handwercksbüchs (dem Casten vnd Handwerck gehörig) wie von alter herkommen, erlegen vnd bezalen Fürnemblich aber sollen die Burger- vnd geschworne Meister, dem Jenigen LehrMeister, vnder dem Verding vnd annemmen mit allem fleiß und ernst einbinden und vfferlegen, das Er den Lehrjungen die Zeit der Lehr Jhar, zu keiner andern gemeinen oder sonderbaren haußarbeiten, Kinder tragen, vber feld schicken, oder dergleichen Boßel arbeit gar nit, sondern zu vnderweisung vnd getrewem bericht, des handwercks gebrauchen vnd ziehen, damit Er dasselbig ergreiffen, vnd nach endung der LehrJhar, einem ehrlichen Meister gesellen weiß schaffen, vnd ein recht wochenlon verdienen möge, dann da ein Lehrmeister ein Jungen also mutwillig, far vnd hinleßig Inn LehrJharn, negligiren, vnd versaumen, auch sich das kundlich ersinden würde, Soll Er das empfangen halb oder gantz Lehrgellt, neben gebürender straf wider heraußer zugeben schuldig sein.

Item wann aber ein Leerjung vorgeschriebenermaßen zwey oder drey Jhar lang zu lernen verdingt, vnnd darzwischen Inn LehrJharen hinweg lieffe, so sol sein Lehrmeister mit Annemmung eines andern Lehr-Jungen, bis zur Zeit des hinweg geloffenen bedingter LehrJhar, völlig herumb kommen, stilstehen, Es were dann sach, das der Meister redliche vrsachen vorm Handwerck darthun vnd anzeigen könde, das Er an solchem weglauffen nit schuldig, alßdan vff erkandnus der geschwornen Meister, soll vnd mag Jme, An des weggelosnen statt, einen andern Jungen zu lehren onbenommen sein.

Weiß, wie vornen im Anfang der Handwercks-Ordnung ein gemein Capitel gesetzt. Seitemal aber, vermittelst diſes Handwercks, mehr Gefahr, Untreu, mit Eröffnung der Schloß, Abdruckung der Schlüſſel, auch Dietrichen gebraucht und getrieben werden mögen, ſo seynd bey dem Schlosserhandwerck ſondere gute, nutzliche Handwercks-Gewonheit, bey Meister und Gesellen, im üblichem Gebrauch, und fürnämlich der Lehrjungen halb, iſt löblich betrachtet und herkommen, wann ſie angenommen, ſo werden ſie nicht allein von wegen hinweglauffens, ſondern vielmehr zu Verhütung ſolcher Gefährlichkeit und Untreu, in gute nohtdürfftige Bürgſchafften verbunden, ſie dergeſtalt in Zucht, Forcht und Erbarkeit zu erhalten. Darbey laſſen Wir es bleiben, und wollen, daß ſolche gute, nohtwendige, diß Handwercks Gewonheit allenthalb mit Ernſt gehalten, deren unabläßlich nachgeſetzt und gelebt. Nämlich, daß kein Lehrjung ohne ein ſolche Bürgſchafft angenommen, und ſolches dem Handwercks-Buch jedes Orts ordentlich eingeleibt und verzeichnet werde.

Der Lehrjahr halb, mag kein gewiſſe Anzahl bey diſem Hand-

Wann dann der Lehrjung ſeine bedingte LehrJhar völlig erſtanden vnd vßgelernt hat, ſo ſol Er abermaln dem handwerck fünff ſchilling heller bezalen, dargegen der Lehrmeiſter Jme ein Lehrbrieff vff ſein des Meiſters Coſten, wie bißhero gebreuchig vnnd herkommen zugeben ſchulbig ſein.

Letzlichen, dieweil mit großer beſchwernus gemeiner Stätt vnd auch der Meiſter befunden, das das Schreiner Handwerck treffenlich vberſetzt, damit man ſich dann durch vnd mit einander, gleichlich vnd gebüerlich nehren möge, So Iſt geordnet, das hinfüro kein Meiſter weiter hallten ſolle, dann zwen geſellen, vnd ein LehrJungen, oder aber drey geſellen, vnd kein Jungen, vnder welcher Satzung auch eines Meiſters Son gar nit, weder für ein Jungen noch geſellen gerechnet werden ſol, bey ſtraf eines pfund hellers, von Jedem zuuil gehaltenen geſellen, ſo offt einer alſo ſtrafbar befunden vnd dannocht die zuuil gehaltene geſellen von ſtund an abzuſchaffen, Jedoch ſollen vnſere Hofſchreyner vnd derſelben verfertigte Arbeit hierunder nicht gemeint, noch begriffen ſein.

Hierauff ſetzen ordnen vnd wollen wir das obinſerirter Ordnung hinfüro Inn vnſerm Fürſtenthumb wircklich nachgeſetzt, vnd gelebt, darob mit ernſt gehalten, vnd darwider nicht gethon noch gehandelt werde Inn kain weiß noch weeg. Doch behalten Wir vnß vnd vnßern Erben, hiemit bevor, (ſonderlich da einer oder mehr dieſer Ordnung zuwider handlen würden) vnſer Oberkeit, Herlicheit, Straffen vnd Buoßen, deßgleichen dieſe Ordnung zuendern, zumindern, zumehren, gar oder zum theil abzuthun, oder von newem zumachen, wie vnß Jeder Zeit für nutz vnd gut anſehen, vnd die nottürfft erfordern wirdt. Alles ohne geuerdte.

Des zu warem vrkund haben Wir vnſer Secret Inſigel wißentlich an dieſen Brieff hengen laßen, der geben Iſt zu Studtgart den Sechzehenden Monatstag Januarii, Alß man zalt nach Chriſti vnſers lieben herrn vnd Seligmachers geburt Funffzehen Hundert Siebenzigk vnnd Neun Jhar.

LHZWürttemberg.

Wegen der Geſellen vergl. hienach das Gen.-Reſcript vom 10. September 1658.

werck geordnet und gesetzt werden, dann sie seyn ungleich, als drey, vier, fünffthalbs, und fünff Jahr, nachdem und die Lehrjungen groß, klein, jung, alt, reich, oder arm seynd. Dann die kein Lehrgeld zu geben vermögen, müssen desto länger in den Lehrjahren stehen, darmit sie dem Lehrmeister das Lehrgeld abverdienen. Jedoch wollen Wir, und ist Unser ernstliche Meinung, daß keiner unter dreyen Jahren, diß Handwerck zu lernen, angenommen werde.

Von den Gesellen deß Schlosser-Handwercks.

Ein Lehrjung, der seine Lehr-Jahr erstanden, vnd redlich außgelernt, soll auch von seinem Lehrmeister erlassen werden, vnd den Abschied nemmen, wie das mehr gemeldt gemein Capitel vermag. Alsdann soll er noch zwey Jahr auff dem Handwerck wandern, oder sonst einem redlichen Meister Gesellenweiß arbeiten. Anderst, vnd zuvor soll er zu der Meisterschafft nicht gelassen, noch ihme gestattet werden, eigene Werckstatt zu halten. Wann er sich aber solche zwey Jahr fürüber, als einem redlichen Gesellen gebührt, bey dem Handwerck erwiesen, alsdann hat er Fug und Macht, mit der Ordnung, wie auch oben begriffen, die Meisterstuck zu machen. Und so dieselben gemacht, und von den geschwornen Schaumeistern für währschafft erkant, alsdann soll er zu der Meisterschafft zugelassen, und ihme eigene Werckstatt und Gesind zu halten, zugelassen und erlaubt werden.

Von deß Schlosser-Handwercks Meisterstucken.

Die Meisterstuck auff dem Schlosser-Handwerck seynd dise, nämlich ein Thürschloß, ein Truchenschloß, ein Kastenschloß, ein Tischschloß, ein Eisehalt, und ein Saltzmaß. Unter disen sechs Stucken soll einer drey machen, welche ihme von den Verordneten und geschwornen Schaumeistern zu machen aufferlegt werden, dann die Wahl nicht bey ihm steht. Doch sollen ihm die Schaumeister nur eins zumahl zu machen, anzeigen, und so er dasselbe verfertiget hat, und darmit bestanden ist, alsdann soll man ihme das ander, und folgends das dritte ernennen.

Und wofern er in einem Stuck nicht bestehet, so soll er allwegen wider ein halb Jahr auff dem Handwerck arbeiten, ehe und ihme die Meisterstuck vollend erlaubet werden.

Die obernante sechs Meisterstuck sollen die Maß haben, wie hernach folgt:

Erstlich, das Thürschloß soll gemacht werden mit vier Rigel, zweyen Fallen, und mit einem Zug, und ein jeder Rigel seinen besondern Eingriff, in das Eingericht und Schlep-Rigel, alles offen und zuhaltende. Und einen blinden Schlüssel, oder einen Auffzug bey der hintern Studel. Es soll auch das Eingericht mit acht oder zehen Kolben oder Kruckenreiffen, nach der Meister angeben, gemacht werden.

Das ander Stuck, ein Truchenschloß, das soll seyn mit fünff

oder mehr fallen, doch drey Fallen in einen Kloben, und so viel Fallen, so viel Schlep-Rigel in das Eingericht, und ein jede Fall seinen besondern Angriff. Und soll offen und zuhalten, mit dem Eingericht, wie obstehet, und mit einem Zug, alles nach der geschwornen Meister Bescheid.

Das dritt Stuck, ein Kastenschloß, soll gemacht werden mit dreyen oder vier Rigeln, und zweyen Fallen, mit einem Zug, und ein jeder Rigel seinen besondern Angriff in das eingericht, alles offen und zuhaltend, mit zwölff oder fünffzehen Kolben oder Kruckenraiffen, mit Sternen oder Kreutzen, wie ihme solches die Meister werden aufflegen.

Das vierte Meisterstuck, ein Tischschloß, mit zweyen Riegeln, und zweyen Fallen, oder mit Rigeln, offen und zuhaltend. Und mit den Eingerichten, nach der Meister Erkandtnuß.

Zu solchen Schlossen allen und jedem, solle ein jeder machen Schließkolben, Schild, Schlüssel, und einen Schlüssel zu den Zügen, damit das alles mög angeschlagen werden.

Das fünfft Stuck, soll sein ein Eisehalt, gantz geschweißt, oder gantz geschmidet. Der Schlüssel mit vier Kruckenraiffen, oder Creutzen, und soll fleissig im Anstoß seyn, der Boltz mit sechs Federn, und alles gantz geschmidet, daß der Schlüssel den Boltz gantz hinauß schieben mög.

Das sechst Meisterstuck, soll sein ein Saltzmaß. Dieses Schloß soll gemacht seyn mit zweyen Boltzen, und wann man es auffschleußt, so sollen sie selbst hinauß springen. Das Eingericht soll auff der einen Seitten mit neun Raiffen, und auff der andern Seitten mit sechs Raiffen gemacht seyn. Ein Schlüssel soll den andern hinauß schieben, mit einem umbgehenden Anstoß, und der ein Schlüssel mit einem Kleeblatrohr. Auff jeder Seiten mit vier Rigeln. Daß sich auch oben in der Boltzsperr, und die Rigel offen halt, alles nach der Geschwornen Meister Angeben.

Was die Schlosser auff disem Handwerck machen, oder nicht machen.

DJe Meister dises Handwercks sollen den Steinmetzen, Maurern, oder andern, ihr Gezeug, als Speidel, Schlegel, Klüpffel, groß oder klein, nicht machen, noch spitzen, dann solches, und anders mehr, gehört dem Schmid-Handwerck. Es wäre dann solch Gezeug, das die Schlosser besser, formlicher und wehrlicher dann die Schmid, machen könten, das soll ihnen zu machen zugelassen, und von den Schmiden nicht verwehrt werden.

Hergegen sollen auch die Schmid in den Städten, allda Meister deß Schlosser-Handwercks sitzen, alle gefeilte Arbeit zumachen, darumb er nicht gelernt noch gedienet hat, nicht understehen. In den geringern Städten aber, da nicht Meister sitzen, auch in den Dörffern und Flecken, da mehr auff die Gespärigkeit, weder auff die Zierlichkeit gesehen wird, mögen die Schmid wol Thür und

Läden anhencken, und dem gemeinen Mann dergleichen Arbeit machen.

Welcher aber unter diesen beyden Handwerckern, in jetzt gemeldten Fällen dem andern unbillichen Eingriff thäte, und strafbar befunden wurd, der soll zu Straff erlegen drey Pfund Heller. Ein Pfund der Stadt, das ander dem armen Kasten, das dritte in die Handwercks Büchse [251]).

Von dem Glaser-Handwerck [252]).

Von der Glaser Lehrjungen.

Die Glaser sollen ihre Lehrjungen, auch wie andere Handwercker, dieser Unser Ordnung gemäß, und nicht weniger dann auff

---

251) Vergl. die Schloßer- und Büchsenmacher-Ordnung vom 10. Oct. 1717. die erste Bau-O. stimmt in diesem Abschnitt mit der 2ten wörtlich überein.

252) Die Ordnung des Glaser-Handwerks vom 14. Juli 1627. (abgedruckt in der Samml. der Handw.-Ordnungen S. 223 ff.) wird in Verbindung mit der älteren Glaserordnung vom 6. September 1596, mit gegenwärtigem Abschnitt durch Anmerkungen verbunden. Die Vorrede zu dieser Glaser-O. lautet: Von GOttes Gnaden, Wir Johann Friderich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Grafe zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Bekennen, und thun Kund Männiglich mit diesem Briefe.

Demnach Uns die Meister des Glaser-Handwercks, in Unserm Hertzogthum, Supplicando unterthänig angelangt, und neben Zustellung etlicher in Schrifften verfaßter Puncten und Articul gebetten, ihnen eine Ordnung, wie es hinfüro, biß auf Unser wieder abkünden, mit den Meistern, Gesellen, Lehrjungen, und sonsten in alle andere Weg, auf ihrem Handwerck gehalten werden solle, zugeben, und zu confirmiren: Als haben Wir betrachtet, und angesehen, daß in allen menschlichen Handthierungen, und Sachen, an guter Ordnung, hoch und viel gelegen, dargegen aber, in Mangel derselben, allerley Zerstörung, und Verderbung gefolgt, und derowegen zu Aufgang, Beförderung und Mehrung des gemeinen Nutzen, auch Erhaltung, und Fortpflantzung guter Policey, und Ordnung obangeregte Puncten, und Articul, durch der Sachen verständige Personen, wie auch durch die Verordnete, des Kleinern Ausschuß, Unserer gehorsamen lieben Landschafft, nicht weniger auch durch Unsere hierinn erfahrne Räth, mit Fleiß erwägen, bedencken, und darauf eine Ordnung, welchermassen und Gestalt es nun fürohin auf dem Glaser-Handwerck, in Unserm Hertzogthum, in allweg gehalten werden solle, begreifen und verfassen lassen, wie hernach folgen wird, forderist aber und insgemein; Nachdem Wir in Anno 1608. ein General-Ausschreiben in Unser gantzes Hertzogthum, alle Handwercker durchaus betreffend, ergehen lassen und folgends auch in Anno 1618. zwischen uns, und Unsern gehorsamen Prälaten, und gesamter lieben Landschafft hierunter ein kräfftiger Abschied insgemein alle Handwercker betreffend, aufgericht worden, so wollen Wir, daß selbigen in allen und jeden Puncten, auch von dem Glaser-Handwerck nachgesetzt werde, und lautet forderist obangeregt Unser General-Ausschreiben also in Unserer Lands-

drey Jahr zu lernen, annemmen. Nämlich vor der Obrigkeit, in beyseyn zweyer Meister diß Handwercks. Solches soll alsdann in das Handwercks-Buch eingeschrieben, Und soll der Lehrjung nach erstandenen Lehrjahren, vom Meister wider ledig gesagt werden. Alles mit der Maß, wie solches das gemeine Capitel hieoben außführlich vermeldt.

Kein Meister soll mehr dann einen Lehrjungen auff einmal annemmen, sondern den angenommenen lehren lassen, biß in das dritte Jahr, alsdann erst hat er Macht, wider einen anzunemmen.

Wann ein Meister sturb, ehe er des Jungen außgelernet hätt, so soll er die übrige Zeit bey einem andern Meister außlernen, und das Lehrgeld der Zeit nach abgerechnet werden. Gleicher Gestalt, wann ein Jung vor Vollstreckung der Lehrjahr sturb, so soll dem Lehrmeister das Lehrgeld auch der Zeit nach verfolgen.

Würde aber ein Lehrjung, ohne redliche Ursach, muthwilliger weiß [253]) hinweg lauffen, so ist er das gantze Lehrgeld verfallen, und soll von keinem andern Meister dieses Handwercks, derselb Entloffen, anderst dann für einen neuen Lehrjungen, auff drey Jahr lang, als hätte er nie gelernet, angenommen werden.

Wäre aber die Schuld deß Meisters, also daß der Lehrjung bey ihme nicht bleiben möcht, so mag er mit Erkantnuß der Obrigkeit, und der zweyer Meister, die bey seiner Annemmung gewest, so sie anderst noch im Leben, wol von ihme stellen, das Lehrgeld der Zeit und anderer Gelegenheit nach abrechnen, und vollend bey einem andern redlichen Meister gar außlernen. Und der erste Meister soll so lang keinen Jungen anzunemmen Macht haben, biß diser bey dem andern Meister außgelernet hat.

Wie frembde Meister oder Gesellen, in Unserm Fürstenthumb zu Meistern [254]) angenommen werden sollen.

Es soll fürhin kein Meister deß Glaserhandwercks, ob er gleich an einem andern Ort Meister gewest wäre, zu Burger auffgenommen, Meisterschafft zu treiben, und eigene Werckstatt zu halten,

---

Ordnung fol. 290. (Hier folgt das Gen.-Rescript vom 11. Novbr. 1608. S. Samml. d. Gerichts-Ges. Thl. I. Nro. 86).

So lautet das Ausschreiben, an alle Amt-Leut, auch Burgermeister und Gericht im Hertzogthum, unterm dato Stuttgardt den 18ten Novembr. Anno 1618. betreffend die Execution, des Land-Tags-Abschieds in Anno 1618. wegen etlicher Unordnungen und Mißbräuch bey den Handwerckern in Unserer Lands-Ordnung fol. 318. und 320. zu finden. (S. das Gen.-Rescript vom 15. Novbr. 1618. Thl. I. Nro. 204. dieser Samml., aus welchem der die Handwercks-Mißbräuche betreffende Abschnitt hier abgedruckt ist).

253) Die Glaser-Ordnungen haben hier den Beisatz „(darüber die Erkanntnuß, zu Unserm Amtmann, und einem Gericht stehen soll)."

254) Daselbst fehlt „zu Meistern."

zugelassen werden, er bring dann seinen Geburts- und Lehrbrieff, daß er seine Lehrjahr redlich erstreckt, erstanden [255]) und vollnzogen, und darzu sein gut Urkund, daß er dem Gebrauch nach deß Orts, da er vor seßhafft und Meister gewest, seine Meisterschafft redlich erobert.

Welcher aber diß nicht erstatten möcht, er wäre jetzt ein Meister oder Gesell, der soll, wie gemeldt, Meisterschafft zu treiben ehe nicht zugelassen werden, er habe dann die Meisterstuck, die ihme von den verordneten Beschauern angezeigt und fürgegeben worden, in einer besondern Werckstatt, mit seiner eigenen Hand gemacht [256]).

So nun einer die Meisterstuck machen will, der soll vor dem Anstand, solcher Prob-Arbeit, in die Stadt-Büchsen geben zehen Schilling Heller, und den Verordneten auch zehen Schilling Heller.

Wird er dann in der Prob richtig erfunden, so mag er alsdann das Meister-Recht mit drey Pfund Heller, das ein der Stadt, das ander dem Armenkasten, und das dritte dem Handwerck, erkauffen und erlangen, darzu soll er den Verordneten ein [257]) Taglohn bezahlen.

Wurde aber einer mit solcher seiner Prob und Meisterstücken nicht bestehen, oder richtig erfunden werden, der soll in Unserm Fürstenthumb [258]) anderst nicht, dann Gesellenweiß arbeiten, bey Straff fünff Pfund Heller so offt und dick einer hierüber ergriffen wird. Darvon sollen folgen der Ampt-Stadt [259]) drey Pfund, dem Armen-Kasten ein Pfund, in die Handwercksbüchs zehen Schilling, und dem, der einen solchen Stümpler oder Stöhrer rügt [260]) auch zehen Schilling Heller.

Die Meisters-Söhne, in Unserm Fürstenthumb, sollen das Handwerck und Meister-Recht nicht ererben, sondern ein jeder soll seine Lehrjahr außdienen, wandern [261]), Prob thun, und Meisterstuck machen, wie andere. Doch soll er umb solch Meister-Recht nur halb Geld geben.

Meisterstuck deß Glaser-Handwercks.

Auff disem Handwerck seynd drey Meisterstuck, die ein jeder, so Meister werden will, machen muß.

---

255) „erstanden" fehlt in den Glaser-O.

256) Die Glaser-O. von 1596 schiebt hier den Satz ein: „Es sollen auch die Schreiner, nit Beede, daß Glaser- vnd Schreinerhandtwerkh treiben, Sondern soll ein Jeder schreiner Vnd Glaser bey seinem erlernten handtwerkh bleiben".

257) I. B. O. u. die Glas.-Ordn. „ir Taglohn" Statt „ein Taglohn."

258) Glaser-O. „Hertzogthum".

259) daselbst „Herrschaft" statt „Ampt-Stadt".

260) die 1te Glaser-O. setzt „kriegt" statt „rügt".

261) „wandern" fehlt in den Glaser-Ordnungen.

Als Erstlich, ein [262]) Scheibenstuck mit sechtzig Scheiben [263]).

Zum andern, ein Rautenstuck, in gleicher Grösse, der newen Gattung, wie die jetzt bey Unsern Hoff-Gebäwen gebräuchig.

Zum dritten, ein Quartierstuck mit acht Scheiben, und zwantzig Viertel Glaß, alle drey in einer Größ [264]).

Das darzu gehörige Bley soll er in seiner rechten Form, Grösse, Breite [265]) und Dicke, selbst ziehen, überzinen, und fleissig außbreiten [266]).

Wiewol an etlichen Orten [267]) gebräuchig, daß die Glaser nur die thännen, und keine eichene Fenster-Rahmen machen dörffen, sondern dieselben dem Schreiner-Handwerck also gebühren, daß ein eichene Fenster-Rahm ein Stück unter ihren Meisterstücken ist: Jedoch, dieweil es in Unserm Fürstenthumb nicht also herkommen ist, so wollen Wir beyden, dem Glaser- und Schreiner-Handwercken gnädiglich zulassen, eichen Fenster-Rahmen zu machen, also, daß in eines jeden, so derselben bedarff, Willkuhr stehen soll, die eichene Fenster-Rahmen einen Schreiner oder Glaser machen zu lassen [268]).

---

262) 1te Bau-O. „item ein" ꝛc.

263) Glaser-O. „Ein Scheibenstuck, mit sechzig gantzer Scheiben, stehen auf allen Orten zu gantzen aus."

264) Daselbst „vier und zwanzig Viertel Glaß alle in einer Grösse".

265) „Breite" fehlt daselbst.

266) Daselbst „bereiten, die Dielchen überzünen und fleißig ausarbeiten".

267) Die G.-O. von 1627 beginnt hier: „Von der Schreiner und Glaser Arbeit bey diesem Handwerk; forderist wollen Wir, daß die Schreiner, beede, das Glaser- und Schreiner-Handwerck nicht treiben, sondern jede die Schreiner und Glaser bey ihren erlernten Handwerckern verbleiben sollen; Allein die Fenster-Ramen betreffend, wiewohlen an etlichen Orten ꝛc".

268) Die Glaser-Ordnungen v. 1596 und 1627 fahren hier folgendermaßen fort: Sechstens, Sollen nachfolgende Puncten, ebenmäßig gehalten und denselben gelebt werden.

Erstlich. So ein frembder Meister oder Gesöll, daß hanndtwerckh, zwischen den vier Wochen zusammen fordert, der soll es mit Bewilligung der Ober-Meister thun, und ehe er sein Notturfft fürbringt, erlegen fünfzehenn Schilling und ein burger und Meister, in der Statt fünff Schilling.

Zum andern sollen alle Meister alle vier Wochen, in einer jeden stadt zusammen khommen, und zue erhalltung dem handtwerckh erlegen, ein schilling, damit, wofern ein gesöll nit Arbeith bekhäme, ime möchte Zöhrung aus der Laden gegeben werden.

Zum dritten, Was straffbars an gellt gefällig were, auch das gellt, so alle vier Wochen gelegt würt, soll allweg von den zweyen Ober-Meistern aufgehebt und gezölt, aufgezeichnet und in die handtwerckhs-Laden gelegt und zue gelegner Zeit verrechnet und jedtweders an sein Ort gelüfert werden,

Zum Vierdten. So viel daß gesind belangt, soll kheinem gesöllen oder Jungen, so er von einem Meister Uhrlaub nimbt, allhie bey einem andern Meister zu arbeiten, nit zuegelassen werden, Er hab dann zuvor viertzehen tag, bey einem andern Meister ausserhalb gearbeidtet, so sich aber einer,

Vom Kupfferschmied- und Haffner-Handwerck.

DJeweil das Haffner-handwerck den Gebäuen gar, und das Kupfferschmid-handwerck denselben zum theil anhängig, Wir aber disen beyden Handwercken vor der Zeit ein Ordnung und Bestettigung ihrer Bruderschafften auß Gnaden gegeben, so lassen Wirs

---

er sey ein Meister oder gesöll, darwider hallten würt, der soll allßdann gestrafft werden, umb ein halben gulden.

Zum fünfften, wann ein gesöll in der Statt Arbeit begert, und er findt khein Arbeith, deme soll auß der Laden drey schilling zur Zöhrung gereicht werden.

Zum Sechsten, Wann ein Lehr-Jung, von einem Meister zue lernen auffgenommen würt, soll er zum Einstandt erlegen, dem handtwerkh fünff schilling, und so Er seine Lehr-Jahr redlich volströkht und außgelernt, soll Er vom Lehr-Meister, Vor einem handtwerkh lödig gesagt werden, und alßdann wieder erlegen, dem handtwerkh fünff schilling*).

Zum Siebenten. Wann ein Bau-Herr selber Scheüben, oder Pley hätt, so soll ime vom hundert Scheüben zehen in den bruch, deßgleichen vom Centner Pley zehen Pfund, in den Abgang gerechnet, auch vom Pfund Pley ein Kreützer zugiessen und zuziehen, geben werden.

Zum Achten. Wann ein Meister einem Khunden Arbeith macht, daß sie auff beeden seiten nit zuefriden weren, so soll es von den verordneten unpartheyischen **) Meistern geschetzt werden.

Zum Neunten. Wann ein handtwerckh beysammen ist, und es sich begeb, daß einer den andern lügen hieß, oder ein Gotsschwur thät, der soll gestrafft werden, umb fünff schilling.

Zum Zehenden. Soll auch khein Reffträger khein Trinkh-glaß und Bundt-glaß auffstöllen, sondern Wann er am Wochenmarkht einlegt, so soll ers wider auß der Stadt tragen, soll auch in den heüsern nit umbher haußieren, bey straff eines Pfundt hellers.

Fürs Eilfte. Soll auch khein Khauff-Herr khein Bundt-glaß oder Trinkh-glaß auffkhauffen, Khauffmannschafft darmit zue treiben, wo einer ergriffen würdt, soll er in Unser der herrschafft straff stehen, nach Ermäßigung.

Zum Zwölfften. Damit ob diser Ordnung desto würcklicher gehalten werden möge, so wöllen Wir, daß fürter alle Jar zween Meister Glaser-

---

*) Die I. Glaser-O. setzt noch folgendes hinzu: „Vnd soll der Meister vff zwey Jahr lang stillstan, Alßdann hat er macht wider einen LehrJungen anzuenehmen, bey einer straff, Vff erkhandtnuß deß hanndtwerkhs, Vnnd soll der Meister die straff erlegen, Auch solchen Jungen widerumb hinweysen.

Es solle Auch fürohin khein Meister Auß einer Stadt oder flekhen, Inn die Annder Arbeiten, Es were dann khein Redlicher Meister an demselbigen Ort, bey einer straff, Vnd so offt das geschicht, soll Er vmb Vier guldin gestrafft, Vnnd solche An die vnnderschiedliche ort, wie oben gemellt, vberantwort werden.

Wann einer ein Khunden hette, Vnnd hedt noch mit Jme zue rechnen, so soll Im khein Annderer Meister arbeiten, bey straff Eines guldens,

Es soll Auch kheiner dem Anndern seine Khunden abspannen, durch nach hin lauffen, oder durch Anderleüth Anrichten, bey straff eines guldins."

**) „unpartheyischen" fehlt in der 1ten G. r O.

demnach nochmals, biß auff Unser Widerruffen, darbey bleiben. Und haben dieselben Bestettigungen diser Unser gemeinen Bau-Ordnung, auch einzuleiben befohlen, sich männiglich darnach haben zu richten.

Der Kupfferschmid oder Keßler Bruderschafft Bestättigung.

(S. die Kupferschmid-Ordnung v. 28. Mai 1554. oben Thl. I. Nro. 55. dieser Samml. S. 283. u. 284.).

Handwercks, aus jedwederm Amt *), in Unserm Hertzogthum Würtemberg, in Unser haubtstatt allhie, einmal zusammen khommen, zu solchem Ende, damit alles allhie verrechnet, an sein Ort überantwortet, und sonsten in disem handtwerkh gute ordnung gehallten werden möge: Und da ein Meister disen tag, one erhebliche Ursachen, nicht besuchen würt, solle er den andern Meistern drey batzen erlegen, und solches dem handtwerkh verrechnet werden. (Vergl. V.-O. v. 15. Juli 1746).

Letstlich, soll ein jeder Lehr-Jung in Unserm Hertzogthum, nach erstandenen seinen Lehr-Jahren, drey Jahr Wanndern, ehe daß er Meister würt, und solle kheinem hier obgesetzter massen, Er sey ein Meisters-Sohn, oder ein Anderer, zuvor Meisterschafft zutreiben zuegelassen werden.

Die Tax belangendt **).

Soll es darmit folgender gestallt gehallten werden, und khein bauherr oder Khundt, mehr und weitter zuegeben schuldig seyn: Alß für ein Scheüben, ein Kreützer, für ein Viertel Waldt-glaß vier Pfenning, fünff hornaffer um ein Kreützer, und sollen die pleyzieher ettwaß stärckers, dann sie biß dahero gewesen, und gebraucht worden, gemacht werden.

Disem allem nach setzen, ordnen, wöllen und gebieten Wir, daß ob ermeltem Unserm General-Außschreiben, und gemeinen Landt-tags-Abschid, zumalen diser Unserer ordnung, hinfürter ***) würcklich gelebt und nachgesetzt, auch darob mit ernst gehalten, und darwider nicht gethon, noch gehandlet werde, in khein weiß noch weg. Doch behalten Wir Uns und Unsern Erben hiemit bevor, sonderlich da einer oder mehr diser ordnung zuwider handlen würden, Unser Obrigkeit, herrlicheit, straffen und bussen, deßgleichen dise ordnung zu endern, zu mindern, zu mehren, gar, oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie Uns jederzeit für nutz und gut ansehen, und die notturfft erfordern würdt, alles ohne geferde.

Und dessen zu wahrem Urkundt, haben Wir Unser Secret-Insigel, hencken lassen an disen Brieffe, der geben ist zu Stutgarten, auf Donnerstag den vierzehendten Monatstag Junii, als man zehlt nach Christi

---

*) 1te G.-O. „die Meister Glaserhanndtwerks in vnnserm Fürstenthumb Würtemberg einmahl zuesammen khommen, vnnd alle notturfft fürbringen, damit gute Polizei Angericht werde, Vnd nambilch zwen maister Auß Jedtwederm ambt, allhie Inn vnnser haubtstadt erscheinen, Damit Alle sachen Allhie Verrechnet: Vnnd Alles An sein ort vberantwort werden möge. Es solle Auch ein jeder Meister so disen tag nit besuchen khündte, den Anndern Meistern drey Batzen erlegen, Vnnd solches dem hanndtwerkh vberantworten.

**) Dieser Satz bis „gemacht werden" fehlt in der I. Glaser-O.

***) Die I. G.-O. beginnt: „hierauff setzen, ordnen vnd wöllen wir, das obuerr meiter ordnung hinfürtter ꝛc.

Der Haffner Bruderschafft Bestättigung [269]).

VOn GOttes Genaden, Wir Christoff, Hertzog zu Würtemberg, und zu Teck, Graf zu Mümpelgardt, ꝛc. Bekennen offentlich mit disem Brieff, daß die Haffner Unsers Fürstenthumbs, mit Unserm guten Gunst, Wissen und Willen, biß auff Unser, oder Unser Erben Widerruffen, ungefährlich diese freundliche Bruderschafft, unter ihnen zu halten, fürgenommen haben. Die also ist: Daß sie jetzo unter ihnen einen Schultheissen, und sechs Richter erwehlet und gesetzt haben. Und daß jetzo in nächstkommenden Pfingsten auff ein Tag, und in Unser Städt eine, wann und wohin die von dem mehrer Theil diser Richter bestimbt werden, und fürohin jährlichs, und eines jeglichen Jahrs besonder, auff solch Zeit [270]), und an solch Städt, alle Meister diser Bruderschafft und Handwercks, auch ihre Knecht, so straffens halb berüfft wurden, kommen sollen, bey Pön eines halben Guldens, unnachläßlich von einem jeden [271]) zunemmen. Es wäre dann, daß einen Leibs oder Herren Noht hieran thät verhindern, ungefährlich. Und allda erstlich samentlich die Predigt Gottes Worts mit Andacht hören, und ein jeder den armen dürfftigen zu Trost, Hülff und Gut, in den armen Kasten, an [272]) das Allmusen, zum wenigsten zween Schilling Heller, und darzu ein jeder Bruder, der Meister ist, auch an solch Allmusen [273]) sechs Heller, und dann ein jeder diß Handwercks, der das groß Tagwerck macht, aber acht Heller geben, und der das klein Tagwerck treiben, sechs Heller, und das Knaben Tagwerck, vier Heller, das soll als den Armen, dürfftigen Leuthen außgetheilt werden. Und folgends der Schultheiß unnd die sechs Richter, so dasselb Jahr geweßt seynd, und die jährlich auch alsdann seynd in Beyseyn eines Amptmanns der Stadt, darinnen dann auff dißmal die Bruderschafft gehalten wird, erwöhlt und gesetzt werden, über diser Bruderschafft und Handwercks-Sachen sitzen,

---

unsers lieben Herrn, und seligmachers gebuhrt, Sechzehenhundert Zwanzig Sieben Jar.

Wielart von Helmstätt.
Jacob Löffle.

Der Schluß der I. Glaser-O. heißt: vf Montag den sechsten monatstag Septembris Als man zalt, nach Christi vnsers lieben herrn vnd seligmachers geburt, fünffzehenhundertt neünzig vnd sechs Jar.

vhrmühl. Canzler D. Broll.

269) Die Hafner-Ordnung v. 21. März 1555. (abgedruckt in der Sammlung der Handwerks-Ordnungen S. 303. ff. und in der I. Bau-Ordnung v. 1. März 1568). wurde hier verglichen, und in den Noten die Abweichungen angegeben.

270) Hafner-Ordnung v. 21. März 1555. „auf solchen Ort" statt „auf solch Zeit."

271) Daselbst ist das Wort „zu erkennen" unrichtig eingeschoben.

272) Daselbst unrichtig „ohne", statt „an."

273) Daselbst „solch Handwerk", statt: „solch Allmusen."

und daselbst die fürnemmen, außrichten, und das Unrecht Straffen, und anders hierinnen handlen und thun, was, und wie sich das mit Straff, Pönen oder anderm, zum besten wurdet gebühren, doch in allweg, Uns Unser Oberkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit vorbehalten. Alsdann auch ein jeder Meister diser Bruderschafft unnd Handwercks, deß straffens halb, als obstehet, berüfft worden ist, Uns und Unsern Erben geben soll, drey Schilling Heller, die ein neu erwöhlter Schultheiß einsamlen, und auff Sanct Veits Tag, darnach nechstkommend, Uns und Unsern Erben in Unser Landschreiberey mit Urkund antworten soll [274]). Unnd nachdem dann dise Bruderschafft angesehen und gegründet ist auff das, daß die Unsern, und andere mit der Arbeit diß Handwercks versorget, und diß Ding ordentlich gehalten werden: So ist hierinnen fürgenommen, welcher Häffner sich deß Handwercks in Unserm Fürstenthumb gebrauchen, und das mit Gewerb, Uberkauffens, oder sonst treiben will, der soll dise Bruderschafft mit ihnen halten [275]), und gute Arbeit und Währschafft machen. Und keiner, er seye von Unserm Fürstenthumb, oder anderstwohero, zu gelassen werden, diß Handwerck zu treiben, oder sich in einig Weg zu nhären, er habe dann dise Bruderschafft zuvor erkaufft, und sich, die mit ihnen zu halten, nach Gebühr verpflichtet. Oder wo das nicht beschehe, und von jemand würde überfahren, der soll von den Brüdern und Meistern diser Bruderschafft, als offt das beschehe, gestrafft werden, umb einen Rheinischen Gulden. Doch sollen die Meister und Häffner diser Bruderschafft, ihr Arbeit in rechtem, billichem und zimlichem Werth geben und machen, und niemands übersteigen oder übernemmen, bey gebührender Straff und Verlierung diser Freyheit, nach Gestalt der Handlung. Ob auch an andern Orthen, ausserhalb diser Bruderschafft, ein Meister, der sonder Bericht wäre, gut Oefen zu machen, der mag einem jeden in Unserm Fürstenthumb auff sein Begehr, wol ein Ofen, doch nicht weiter, ohne Verwürckung einiger Pön, machen. Welcher Meister auch unnd Bruder dises Handwercks und Bruderschafft Söhn hätte, solche Söhn sollen in dise Bruderschafft, unnd zum Meister angenommen werden, ohne einig Geld darumb zu geben. Welch ander aber sonst fürohin in dise Bruderschafft kommen, und zu Meister angenommen werden wollen, sie seyen frembd oder heimisch, dero soll ein jeglicher sich hierinn und hierzu kauffen, mit vier Gulden. Und sollen doch solche nicht zugelassen, noch in die Bruderschafft, oder zu Meistern angenommen werden, ein jeder bring dann vor Unsern Amptmann, der Stadt oder Vogtey, darinnen er sich setzen, und das Handwerck treiben will, ein glaubwürdige Schrifft und Urkund, von dem End, daher er bürtig ist, oder da er vor sein Wesen und Wohnung gehabt hat, daß er

---

274) Ueber das Lezgeld vergl. Gen.-Reser. v. 3. Nov. 1612.
275) Die Hafner-O. setzt: „haben" st. „halten."

daselbst zu seinem Mann-Rechten für taugig und gut gehalten und geachtet sey. Und thu dann auff das, demselben Unserm Amptmann sich mit seinem guten, wahren Trauen und Glauben [276]) an Eidsstatt verpflichten, diſe Bruderschafft, wie vor und nachsteht, getreulich und gestracks zu halten, ohne alle Gefährde. Sonderlich aber soll keiner Meister werden, er mache dann die Meisterstuck vor den geschworuen Meistern. Nämlich ein gevierten Ofen [277]), einen jungen Hafen, und einen zugethanen Krug, die gut seynd. So offt auch jemand sich deß Handwercks gebrauchte, und doch dasselbig mit seiner Hand nicht machen könte, der soll, als offt man das erführe, zween Gulden zu geben verfallen seyn. Welchem es aber auff diſem Handwerck zween Plappert gültet, der soll suchen, und an sich nemmen diſe Bruderschafft, bey Pön eines Guldens [278]). So offt auch ein Meister diß Handwercks einen Knecht haben will, der soll ihn nicht länger, dann acht Tag ihme lassen wercken und arbeiten, und darnach ihne heissen geloben. Item, es soll kein Meister dem andern einigen Knecht abdingen [279]), er seye dann von dem andern Meister, dem er vor gedienet habe, ledig, bey Pön eines Guldens. Deßgleichen soll kein Knecht zweyen Meistern arbeiten und dienen, sondern vor von dem andern [280]) ledig seyn, aber bey Pön eines Guldens. Welcher aber diſer Bruderschafft oder Handwercks, offen Schulder nemmen thät [281]), der soll in diſe Bruderschafft zu Pön geben ein halben Gulden. Es soll auch kein Haffener einigem, er sey wer er wolle, über ein viertel Kacheln zu kauffen geben, außgenommen ein Haffner dem andern. Item, keiner der Häfen führt, oder Krausen trägt, soll in keiner Stadt oder Marckt feil haben, dann auff den freyen Jahr- und Wochen-Märckten, bey Straff eines Guldens. Besonder, so ist hierinnen gesetzt, und ihnen auß Gnaden gegunt, ob einiger diſer Bruderschafft und Handwercks [282]) geschuldigt wurd seiner Ehren und Glimpffs, so offt das beschehe, daß dann das außgetragen werden soll vor Unsern Amptleuten und Richtern deß Gerichts, darinnen das beschehen wäre, und nirgend anderswo. Also. Doch wann die Meister und Brüder diſer Bruderschafft von Uns begehren wurden, hierinnen die Strengkeit deß Rechtens ergehen zu lassen, daß dann die ergehe, nach Klag, Antwort, und

276) In der Hafn.-O. heißt es „mit seinen guten und treuen wahren Worten."
277) Daselbst: „geführten Ofen mit drey Simsen."
278) Daselbst fehlt dieſer ganze Satz „Welchem es aber auff diſem Handwerk ꝛc." Siehe die diesen Satz erläuternde Anmerkung in Weisser Recht der Handwerker S. 310, 311.
279) Daselbst „dingen" statt „abdingen."
280) Daselbst „fordern" statt „andern."
281) Daselbst richtiger „Ofenscholder nemmen thut." S. Weisser Nachrichten ꝛc. S. 30, wo dieſer Fehler berichtigt wird.
282) Die I. B.-O. u. Hafn.-O. enthalten hier die weitern Worte: „von dem andern auch diſer Bruderschafft vnd Handtwerks."

Verhörung der Kundschafft, ob die geleist wurde. Wurden sie aber, nach Gelegenheit deß Handels, der Gütlichkeit [283]) begehren, und die Strengkeit deß Rechtens zu meiden, das zu ihnen stehen solle, so sollen demnach aber in der Gütigkeit gebührliche Mittel und Weg gesucht und beschlossen werden, derselben Glimpff und Ehr zu Verhütung, als fern mit zimlichem Fug geseyn mag, ohne Gefährde. Welcher aber seiner Ehren also mit Recht überwunden wurde, der soll fürohin diß Handwercks müssig stehen, und das füro nicht mehr üben oder treiben. Doch das halbe Theil aller Pön hierinn, und in andern obgemeldt, Uns allwegen vorbehalten, die auch ein Schultheiß jedes Jahrs auff den Tag ihrer Zusammenkunfft, in Unser Landschreiberey, wie oben gemeldt, überantworten und verrechnen. Und der ander halbe Theil soll der Bruderschafft bleiben. Und Uns, und Unsern Erben, an allen Unsern Gerechtigkeiten und Oberkeiten unvergriffen. Und daß Wir und Unsere Erben das alles, so obstehet, samet eins, oder mehr besonder, über kurtz oder lang, zu welcher Zeit Wir wollen, wol widerruffen, und abthun [284]) mögen, alle Gefährd und Argelist hierinnen gäntzlich außgeschlossen und hindan gesetzet. Und deß zu wahrem und offenem Urkund, haben Wir Unser Secret Insigel offentlich thun hencken an disen Brieff, der geben ist zu Stuttgarten, ꝛc.

Von Annemmung und Haltung der Lehrjungen und Gesellen, diser beyden Handwerck.

MIt Annemmung und Erhaltung der Lehrjungen und Gesellen soll es gehalten werden, wie in Unser gemeinen Ordnung der Handwerck begriffen, und bißher bey diesen beeden Handwercken gebräuchig gewest.

Beschluß.

HJerauff ist Unser gnädige Meinung, daß ins künfftige dise Unser neue Bau-Ordnung, also, und so viel müglich angerichtet, und fürnämlich ob der Verordnung der Untergänger, Bau- und Feuer Beschauer, wie auch, was der Handwercker halber gesetzt, gehalten werde, sich derselben als einer wolgemeinten Instruction und Manuduction, in allen fürfallenden Sachen haben zu gebrauchen, auch mit Fleiß achtung darauff zu geben, daß darwider nicht gehandelt werde, bey Vermeidung Unserer Ungnad, und der bestimbten, auch noch höhern Straffen, und das so lang, biß Wir widerumben nach Enderung der Zeit ursächlich bewegt werden, solche nach gestalten Dingen zu ändern, zu mindern oder zu mehren, so wir Uns auch hiemit vorbehalten haben, und euch gnädiger

283) In der Hafn.-Ordn. unrichtig: „und Gütigkeit."
284) Hafn.-Ordn. „thun" statt: „abthun."

Meinung nicht bergen wollen. Geben zu Stuttgart den andern Tag deß Monats Januarij, als man nach Christi unsers lieben HErrn und Heilands Geburt gezehlt, Eintausend, Sechshundert, Fünff und Fünfftzig Jahr.

ENDE.

Register über die Bau-Ordnung, und derselben ersten Theil [285]).

VOn Undergängern, Bau- und Feur-Beschauern. Fol. 7
Der Undergänger Eyd und Staat. 8
Vom Ober-Untergang. 11
Zeugen-Verhör, welcher massen in untergänglichen Sachen, Späh-nen und Rechtfertigungen, die von den Partheyen fürgestellte Zeugen auffgenommen, beeydigt, und verhört werden sollen. 15
Zeugen Gelübd und Eyd. 16
Von Marck-Weg- und Zehendsteinen. 17
Von Bestraffung deren, in deren Häuser Feuer außgehet 19
Wer ein neuen Hauptbau thun, oder Enderung ausserhalb seines Hauß, gegen seinem Nachbaurn vornemmen will, der soll der Obrigkeit solches zuvor anzeigen. 20
Von neuen Gebäuen. 22
Von neuen Gebäuen auff neue Hofstätt. 22
Gemeine Allmeind unverbaut zu lassen. 24
Wie vor den Stätten oder Flecken zu bauen. 24
Von neuen Gebäuen auff alte Hofstätt. 25
Von neuen Gebäuen auff alte Stöck. 27
Von schleussenden Gebäuen. 28
Wie auff einen gemeinen Grund von neuem zu bauen. 29
Wie gemeine Häuser und Scheuren unter einem Dach gebauen sollen werden. 30
Von baufälligen Häusern. eod.
Von verfallenen Häusern und Gebäuen, auch alten Hofreittinen. 33
Von Aekern, Weingarten, und andern unverbaunen Plätzen in Städten, darauff zur Nohtdurfft und Wolstand füglich zu bauen. 35
Von gemeinen Wänden. 36
Durch was Zeichen, Mauren und Wänd, daß sie gemein seynd, zu erkennen. 37
Von Außstössen, Erckern und Fürschöpffen. 39
Vom hinein- oder herfürrucken der Gebäu gegen den Allmeinden, Strassen, Creutz- und Abgassen. 41
Straff der Ubertretter diser Satzung. 43
Von Creutz- und Abgassen. 44

285) Dieses Register ist dem Abdruck v. 1669. angehängt.

Von Scheurgebäuen. 44
Von Scheuerthoren. 47
Von der Gewerbs- und Handwercksleuth, Krämer, Becken, und anderer Läden und Obtächern, über die Allmeind und Gassen. 48
Von Stegen, Thoren und Thüren, so auff gemein Plätz und Strassen gericht. 50
Wie von Steinwerck solle gebauen werden. 51
Von Mauerwerck in die Rigel. 52
Von Estrichen. 54
Von Kellern in Grund zu bauen. eod.
Von Kellerhälsen, Thüren, Eingängen und Lufftlöchern. 55
Von Kemmetern und Rauchfängen. 56
Von neuen Bachöfen und anderm der Handwercksleut Ofen und Feurstätten. 59
Von Tachrinnen. 60
Vom Trauffrecht. 61
Vom Winckelrecht. 62
Von Cloac und heimlichen Gemachen. 63
Von Wassersteinen. 64
Von Canalen und Wasserleittinen. 68
Von Fensternläden und Liechtern gegen eines andern Hof und Grund. eod.
Von Brunnen und Cisternen graben und haben auff eines eigenen Grund. 69
Von Gebäuen an und auff der Stadt Ringmauren. 70
Von Tächern. 73
Von Rebstöcken, Bäumen und Uberhängen. 74
Von den Bandhecken und Bandstämmen. 76
Von den Zäunen und Hägern, wie auch Miststätten, und Holtzleginnen. eod.
Daß niemand höltzerne oder steinerne Gebäu zu verkauffen abbrechen soll. 78
Von sonderbahren Conträcten. eod.
Von Galgen, Enthauptstätten, Prangern und andern Zugehörden, so die Handwercksleut einem Nachrichter zur Execution zu machen haben. 79

Flöß-Ordnung deß Bauholtz.

Vom Model und Mäß deß Bauholtz, so auff dem Necker geflösst wird. 86
Vom Model und Meß deß Bauholtz, so auff der Entz geflösst wird. 87
Von eichem Holtz. 89
Wie ob solchem Flössen gehalten soll werden. 90
Wie der Vorkauff am Flößholtz Unsern Unterthanen im Land gestattet solle werden. 90
Von abgestandenem, angeloffenem, windfälligem und krummen Holtz. 92

Ziegel-Ordnung.

Von Ziegel-Erden, und Bereitung derselben. 94
Wie der breit Ziegel soll gemacht werden. 95
Vom Ziegel und Bachensteinen Model. eod.
Wie die gemachte Ziegel und Stein in der Hütten verwahret sollen werden. 96
Von Kalchsteinen. 97
Vom Kalchbrennen. eod.
Vom Kalchmäß. eod.
Kalch- und brennten Zeugsbeschauer. 98
Von Kalchmässern. 99
Von der Tax deß gebrennten Zeugs. 100
Vom Ziegler. 101
Zieglers Staat. 102
Handhabung diser Ordnung. 103

Register über den andern Theil der Bau-Ordnung.

DEr Handwercksleuth Ordnung. 104
Wie frembden Gesellen bey den Meistern umb Arbeit geworben werden soll. 105
Daß fürohin weder Meister noch Gesellen einander selbst nicht straffen, unredlich machen, noch aufftreiben sollen. 106
Wie frembde Gesellen in Unserm Fürstenthumb zu Meistern und Burgern anzunemmen. 107
Von Annemmung der Lehrjungen. 109
Von Haltung der Handwercks-Gesellen, und was sie zu thun schuldig. 112
Von allerley Taglohn der Handwercksleuth, ein gemeine Regul. 114

Von der Steinmetzen Handwerck.

Von der Steinmetzen und Maurer Meisterstuck. 116
Von der Steinmetzen und Maurer Lehrjungen. 118
Wie sich ein Meister deß Steinmetzen- oder Maurer-Handwercks halten soll, wann er einen Bau annemmen, und mit dem Bauherren verdingen will. eod.
Wie und wann ein Werckmeister auß einem verdingten Werck stehen möge oder nicht. 120
Vom Rüstholtz und anderm Gezeug. 122
Alle Maurwerck sollen gut Wehrschafft gemacht werden. eod.
Wie verfertigte Arbeit besichtiget werden soll. 124
Von Verhinderung an Vollführung der Gebäu. 125
Vom Taglohn in deß Bauherren Kosten. 126
Vom Taglohn für Speiß und Lohn. 127
Von Verdingwerck nach der Ruthen. 129
Anjetzo folgt, wann ein Bauherr alle Materialien, sie haben Namen wie sie wollen, von Stein, Kalch, Sand, Besätzblätlein,

und Bachenstein, auff seinen Kosten auff den Platz lifert, daß der Meister nur das Gesind halten, die Arbeiten verfertigen, und das Geschirr, darunter auch die Tragbären verstanden, erhalten darff. 132
Von gehauenem Steinwerck und desselben Tar. 137
Wann aber der Bauherr alles Steinwerck erkaufft, auff den Platz lifert, allen übrigen Zeug und Materialien gibt, das Blattwerck und die Rennen legen, wie auch die Hinderöfen und Wasserstein nur versetzen und einmauren darff. 140
Vom Dachdecken. 142
Von frembden Steinmetzen und Maurern auß dem Allgäu und andern Orthen. 145
Von Tüncher- und Gipser-Arbeit, wann der Meister alles darzu gibt, von Zeug und Materialien, auch für Rüsten. 148

Vom Zimmer-Handwerck.

Wie die Zimmerleuth zu Meistern angenommen und bestättigt werden sollen. 150
Der Zimmerleuth Meisterstück. 151
Wie sich ein jeder Meister diß Handwercks im Taglohn und Verdingwerck halten soll. 153
Wie die Taglöhn und Arbeit an- und außgehen sollen. 158
Vom Taglohn in deß Bauherren Kosten. 149
Taglohn für Speiß und Lohn. 160
Von Lehrjungen. 166
Von Gesellen, so in Unser Oberkeit noch nicht Meister-Recht, offene Werckstatt und Zimmerplätz erlanget haben. 167

Vom Schreiner-Handwerck.

Wie ein Schreiner-Gesell Meister-Recht erlangen möge. 168
Was die Meisterstuck auff die Prob seyen. 169
Wie sich ein jeder Meister, mit Verdingwerck oder Arbeit im Taglohn halten soll. 165
Wie der Schreiner Taglohn und Arbeit an- und außgehen soll. 168
Vom Taglohn in deß Bauherrens Kost. eod.
Taglohn für Speiß und Lohn. 169
Von Lehrjungen. 170

Von dem Schlosser-Handwerck.

Von der Schlosser Lehrjungen. 171
Von den Gesellen deß Schlosserhandwercks. 172
Von deß Schlosserhandwercks Meisterstücken. 173
Was die Schlosser auff disem Handwerck machen oder nicht machen. 174

Von dem Glaser=Handwerck.

Von der Glaser Lehrjungen. 175
Wie frembde Meister oder Gesellen in Unserm Fürstenthumb zu Meister angenommen werden sollen. 176
Meisterstuck deß Glaser=handwercks. 178

Vom Kupfferschmid= und Hafner=Handwerck.

Der Kupfferschmid oder Keßler Bruderschafft Bestättigung. 179
Der Hafner Bruderschafft Bestättignng. 181
Von Annemmung und Haltung der Lehrjungen und Gesellen, diser beyden Handwerck. 186
Beschluß. eod.

Ende deß Registers.

404.

Befehl in Betreff der Befugnisse der Zeugmacher zum Färben,

vom 16. Januar 1655 [286]).

Eberhard.

Liebe Getrewe! Unß hatt die gesambte Ferber=Gesellschafft zu Callw, waß gestalten unterschiedliche Zeugmacher auß dem Land zu Nürnberg und anderer Orthen, unter diesem Vorwandt, daß ihnen im Landt das Färben neben dem Zeugmachen umb willen Sie beedes zugleich erlernt, ohnverhindert gestattet werde, auch dessen beglaubte Attestationes beizubringen sich berühmen dörfen, für Ferber angeben und einbringen thuen, unterthönig klagendt zu erkennen geben, mit angeheffter Bitt, weilen hiedurch der Färberey höchster Nachtheil und Abbruch zu befahren, Wür dißem Unweßen zu steuren und in Zeiten vorzubiegen, gnd. geruhen wolteu; Wann dann solch der Zeugmacher Beginnen deren one längsten auffgerichten und publicirten Färber=Ordnung, da dise beede Handwercker gänzlich von einander abgesondert, Und Ußerhalb Jhres gemachten aigenen Zeugs, den Sie, wo keine sondere Färber wohnen, allein wohl schwarz ferben mögen, keinem Meister zugleich zu treiben gestattet werden, schnurstraks zuwider lauffet, Alß ist hiemit Unser Befelch an Euch, Jhr wollen Jhnen Zeug=Machern auf Jhr Begehren und anmelden,

---

286) An Vogt, Büraermeister und Gericht zu Göppingen erlassen. Vergl. die Zeugmacher=O. v. 24. März 1686. Art. 20.

dergleichen Testimonia, daß Selbigem im Landt das Färben neben dem Zeug-Machen ohnverhindert gestattet werde, fürohin nicht mehr ertheilen, noch Ihren Lehrbriefen und Abschidten beede Handwerker zugleich einverleiben, oder aber Widrigen Falls, und da sie diß Orths nicht zufrieden seyn wollten, dieselbe an Unßer Fürstl. Canzley verweisen, dessen beschicht Unsere Meinung.

Stuttgart, den 16. Janr. 1655.

Johann Eberhard von Stockheimb.
Johann Ulrich Rimmelen Dr.

405.

Verordnung in Betreff des Garn-Fürkaufes,

vom 25. Febr. 1655 [287]).

406.

Verordnung gegen die Vaganten,

vom 28. Febr. 1655 [288]).

407.

Verordnung in Betreff der Einführung von Schnellern bei der Spinnerey,

vom 20. Merz 1655 [289]).

Von Gottes Gnaden Eberhard, Hertzog zu Württemberg ꝛc.

Lieber Getrewer! Demnach Wir nicht allein in unterschiedlich einlangenden unterthönigen Berichten, sondern auch auß täglich eraignenden Fällen, weitläuffig vernommen, wie daß biß dato so-

287) Wiederholtes Verbot der Kauderei und des Vorkaufs von Garn bei 10 fl. Strafe. Vergl. das Verbot vom 28. Dezbr. 1602. (Thl. I. No. 142. d. S.) und die Citate daselbst.

288) Bekanntmachung eines Kreispatentes, die Abtreibung der „Zigeuner, auch starcken Bettler, falschen Pilgram, und andern hin und her schweiffenden unnützen, müßig gehenden Gesindlens" betreffend. Vergl. die Citate zu tit. XXVI. der Landes-O. v. 1621.

289) In der Hartmann'schen Sammlung kommt das Datum 16. Dezbr. 1654. 20. Merz 1655 vor. Eine fast wörtliche Wiederholung dieses Befehls ergieng den 12. Dezbr. 1655. Geschärftere Maßregeln vom 2. Juni 1656. S. hienach.

wohl der Färber Compagnie in Callw, alß auch der ganzen Knappschafft und Spinnerinnin selbsten zum mercklichen Nachtheil, widerofftter ahnden und Befehlen, mehister Orthen die Schneller nicht wollen angenommen, oder die Spinnerey darnach gerichtet werden, beneben aber Wir im Werck befinden, daß die Callwische Handlung mehisten theils einig an dem rechten guthen zarten Faden und Garn hangen thut, worzu dann nichts taugenlichers weder die Schneller zu gebrauchen seynd; Alß solleſt du die ernstliche Verfügung thun, daß nicht allein in deinem Statt und Ambt befindender Knappschafft-Gesind, sondern auch alle Spinnerinnin insgemein fürterhin, bey befahrender ernstlicher Straf, einig auf die Schneller sich richten, wie Wir dann zu dißem End Unserm Vogt zu Callw gnädigen Befehl ertheilt, jemand außer der Knappschafft allda abzuordnen, der in alle nächstgelegene Aembter rayßen, und auf erfordernde Nothdurfft ferner Nachricht an die Hand geben, auch, ob das Werck gnädig befelchter maßen angestellt werde, oder nicht? ein ordentl. Examination vornehmen, und was er für Fehler finden werde, daßelbe gehöriger Orthen berichten thue, welchem du auch alle Amts Hülff zu ertheilen, und dich in allem darnach zu richten und Unsern ernstlichen gnädigen Befelch in schuldige Obacht zu nemmen wissen wirst; dessen beschicht Unsere Meynung. Datum Stuttgardt den 20. Martii Ao. 1655.

Johann Ayhin Dr.
Johann Ulrich Rümmelin Dr.

408.

Auszug aus der General-Verordnung, den Haushalt bei den Kameral-Beamtungen betreffend,

vom 9. Mai 1655 [290].

19. Demnach sich auch bißhero theils Beampte vnter dem Schein vorgefallener Ampts-Geschäfften, vielmalen allein vmb Lusts vnd Zechens willen, in die Ampts Flecken begeben, vnd dadurch mit zu sich bernffenen Schultheissen, Richtern vnd andern (denen ohne das lieb, wann sie in beyseyn des Amptmans, auff den Flecken Zehrungen auffzuwenden, materiam haben) ohnnöthige Zehrungs-Costen auffgewendet, theils auch in benötigten Ampts-Verrichtungen, Vnsern Ordnungen vnd Befelchen zuwider, nicht in Würtshäusern: sondern bey ihren vntergebenen Schultheissen gezehret, darzu ihre eigene Wein mit hinauß genommen, vnd auff solche weiß vertrieben: Dargegen aber Vns zu mercklichem Nachtheil das

290) Druckschrift aus dem K. Archiv des Innern. Der übrige Inhalt dieser V.-O. eignet sich in die Sammlung der Kameral-Gesetze.

Vmbgeldt vnd anders von den Wirthschafften dem gemeinen Nutzen gefallende abgetragen, so Wir hinfürter länger nachzusehen nicht gemeint: Als befehlen Wir dir hiemit, daß du ins künfftig selbsten, ohne sonders erhebliche Vrsachen in die Flecken nicht verreisen, vnd dergleichen vnnöthige Vnkosten, vnserm erst den 3. Februar. jüngsthin außgelassenem getrucktem General-Rescript zuwider, so wohl für dein Person auffwenden, als auch deinen VnterBeampten vnd Richtern in Flecken nicht gestatten, sondern die Verrichtungen deinen anbefohlenen VnterBeampten aufftragen vnd befehlen sollest, inmassen weder dir noch deinem Scribenten oder Amptknecht in dergleichen eigenwilligen Reisen, einige Zehrung zu passiren; Im fall aber nöthige Geschäffte, so keinen Verzug leiden mögen, auch den Schultheissen nicht zu vertrawen weren, vorfallen würden, selbige ordenlichen zu specificiren, vnd solcher gestalten neben Vermeldung deß Tags, wann es beschehen, in Rechnung einzubringen, dich auch gleich nach der expedition wiederumben nacher Hauß zu verfügen.

20. Wie dann auch ohne Bericht vnd Beschеids-Erholungen keine Vogt-Gericht mehr: vnd deß Jahrs allein zwey gemeine RuegGericht, vnd zwar in Ampts-Flecken, durch die Schultheissen vnd zwey vom Gericht (welche deßhalben mit einem gantzen oder halben Taglohn zu recompensiren,) das Herbst-RuegGericht aber (warbey auch genawe Obacht zu haben, was in nechstvergangener Erndt etwan wider vnsere Ordnungen vnd Rescripten vorgeloffen) wie bißhero: also auch fürohin von dir selbsten, beywesend der Zehends-Interessenten, (die doch ihre Zehrungen selbsten zu bezahlen haben) in genawistem Costen vorgenommen vnd gehalten werden sollen.

409.

Befehl wegen Verurkundung der Amts- und Stadt-Rechnungen,

vom 10. Mai 1655 [291]).

Von Gottes Gnaden Eberhardt, Herzog zu Würtemberg ꝛc.

Unsern Grus zuvor, Liebe Getrewe: Demnach Wir auß unterschiedlich abgelegten unterthänigen Relationen, in unsern Aemptern hin und wider, über der Amptleuth und Städt Rechnungen, verrichter Inquisitionen, und Urkundshaltungen vernommen, daß die

291) Den 23. Dezbr. 1682 wurde dieses Rescript, zunächst in Beziehung auf die Rechnungen der Amtleute, eingeschärft. Vergl. Commun-O. vom 1. Juni 1758. cap. 12.

Gerichts und Raths Perſonen, denenſelben ſo wohl in Einnamb und Außgaab ihrer Rechnungen, viel und namhaffte Poſten, darvon ſie kein Wiſſenſchafft gehabt, ja auff Zured ſtellen, weder von der Subſtanz noch den Umbſtänden, ſo theurs auch von der Arbeit und Bezahlung, einigen Bericht und Anzeig thun köndten, Uns und dem gemeinen Nuzen zu mercklichem Nachtheil und Schaden verurkundt haben, welch ohnbedächtlich und ohnrechtmäſſig verhandlen wir hinfürter länger dergeſtalten nachzuſehen und ohngeſtrafft zu laſſen, nicht gemeint, damit ſie aber zuvor noch ein- für alle mahl verwarnet werden; Als befehlen Wir, vermittelſt dieſes verurſachten General-Außſchreibens, euch hiemit gnädig, und zumahl ernſtlich, daß hinfüro keiner auß ewerm Mittel auff Erfordern, weder in der Amptleuth noch andern Rechnungen das wenigſte mehr, er habe dann gnugſame Wiſſenſchafft von der Sachen, verurkunden, oder aber falls künfftig etwas gefährliches mit unterlauffen: Er der Urkundgeber ſelbſt auch die Straff, ſo jener, welcher die Rechnung zu verantworten hat, verdienet hette, ohnfehlbar gewärtig ſeyn ſolle, welches ihr auch den Handwercks- und Fuhrleuthen, Tagldhnern und andern, ſo von den Amptleuthen gebraucht werden, dergeſtalten zu beobachten, verkünden; Inſonderheit aber ihnen auch dieſes ernſtlich andeuten ſolt, daß ſie fürauß keinem Amptmann noch andern, in Rechnungs-Außgaab einigen Poſten mehr für bezahlt unterſchreiben, und hergegen Reſt-Zettul oder Urkundt, daß es nicht entricht ſeye, nemmen: Sondern in künfftiger Widerbetrettung dergleichen Unfuegs, ihre Forderungen gänzlich verwirckt und verlohren haben: Ja noch darzu nach geſtalten Sachen, mit empfindlichen Straffen angeſehen werden ſollen:

Wornach Ihr und ein Jeder ſich zu richten, und vor der Straff zu hüten, wie nicht weniger dieſes Befelchs Inhalt, auff ehiſte Ampts-Verſammlungen, den Dorffs-Schultheiſſen und Richtern, ſolchem gleichfalls gehorſamlich zu geleben, zu erkennen zu geben wiſſen werdet. An deme allem beſchicht unſer endlich ernſtlicher und zuverläßiger Will und Meinung. Datum Stuttgart den 10. May 1655.

Ex Speciali Reſolutione Sereniſsimi Domini Ducis.

410.

Generalreſcript, das Barbier-Gewerbe betreffend.

vom 7. September 1655 [292]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Hertzog zu Würtemberg, ꝛc. Unſern Gruß zuvor. Liebe Getrewe,

Uns iſt von Unſern Hoff- und Leib-Medicis ſchon mehrmah-

292) Gedr. O. U. aus der Sammlung des Oberamts Lichtenſtern. Vergl. die Landesordn. von 1621 Tit. L und LI. nebſt den dortigen Citaten.

len in Unterthänigkeit Klagendt angebracht, und zuerkennen geben worden, was massen in Unserm Hertzogthumb und Landen beynahendt aller Orthen in der Chyrurgi und Wundartzney allerhand Zerrüttung, Unordnung und Stimplerey, wardurch die Patienten vilmahlen übel verderbt, krumb, lahm, oder sonst arbeitselig gemacht, ja manchmahlen gar umb Leib und Leben gebracht werden, dergestalten eingerissen und eingewurtzelt seye, daß einige diß Orths heilsamlich gemachte, sowohlen alte als newe Ordnungen, auch außgelassene General Rescripta, hierwider nichts mehr helffen, sondern dieselbe gäntzlich beyseits gesetzt, auß der Acht gelassen, und von denen hin und wider im Land gesessenen Barbierern und Bädern, welche den mehrentheils weder dergleichen Satz- und Ordnungen, noch ihren Vorgesetzten mehr parieren, keinem Examini sich mehr unterwerffen, auff keine Citation mehr erscheinen, keinem billichen Preiß in ihren Churen mehr statt geben wollen, sondern einig und allein das jenige, was ihrer jeden beliebig, zu thun sich gantz eigenwillig unterstehen, gleichsam mit Füssen getretten, ja hierdurch allen liederlichen Leuthen unter dem Fürwand der Chyrurgi oder Medicin alles Unheil gantz frey und ungestrafft zu stifften, und zu verüben, Thür und Thor geöffnet werde.

Wann Wir nun solch schädlicher Zerrüttung und Unordnungen, dergestalten länger nachzusehen keines Wegs, sondern vilmehr selbigen nach Müglichkeit zusteuren und zubegegnen intentioniert und gemeint seyn;

Als ist hiemit Unser nochmahliger, zumahlen gantz ernstlicher Befelch, ihr wollen vorderist auff die mit Unserm gn. Consens unlangsten von neuem revidierte und approbierte Barbierer und Baderordnungen, wie nicht weniger das, deren in Medicina et Chyrurgia vorlauffender Exorbitantien halber, bereits vor etlich Jahren, nemlichen unterm dato den 24. Decembris 1649 ergangene, und auf allen Cantzeln publicierte General Rescriptum, ewer fleissiges Absehen haben, und solche besser als bißhero beobachten, so dann nechst disem, denen über solch Werck von Uns verordneten Inspectoribus Juratis allhier, wie auch denen jeder Orthen bestelten Obermeisteren, Vermöge Unserer außgekündten Lands- Kirchen- und obangeregter Barbiererordnung, auch publicierten General Außschreiben, fürterhin auff allen und jeden Fall ein mehrers, als biß dato in einem oder andern Orth beschehen, an Hand gehen: zu solchem Ende auch vor allen Dingen, die noch zur Zeit nicht examinierte Barbierer und Bäder, auf ehist erfolgende Beschreibung, und ad examinandum ansetzenden Termin, ohnfehlbar, und bey befahrender ohnaußbleiblicher Straff zu erscheinen, alles Ernsts erinnern und anhalten; auch nicht allein denen jetzt gegenwertigen nicht examinierten ohne Vrkhundt ferner keine Practic gestatten; sondern zumahlen ins künfftig keinen dergleichen new anmeldenden Barbierer oder Bäder, er habe dann zu vorhero das gewohnliche Examen außgestanden, und könne dessenthalben beglaubte Testimonia vorlegen, zum Burgerrecht mehr admittieren, noch zulassen.

Demnach aber auch eine Zeithero, und sonderlich auff daß unterm dato den 2. Maij, fürlauffenden Jahrs, hierunter außgelassene General Rescriptum, von unterschidlichen Orthen, an seiten der Barbierer und Bäder nicht wenige Beschwerdten und Gegenklagten bey Vnser Cantzley einkommen, und von denen Beambten in Vnerthänigkeit berichtet worden; daß nemlichen die Lehr- und Leggelter, wie auch die Examinations Kosten gar zu hoch sich belauffen, und sie Barbierer und Bäder damit, als mehrertheils arme Gesellen, nicht aufkommen können; Item, daß man sie bey ihren Ordnungen nicht mainteniere, sondern allerley an- und in dem Land gesessne Stimpler, auch außländische Barbierer und Bäder, ihres Gefallens, und wie sie nur wollen, den Inländischen zu höchstem Praejuditz und Schaden practicieren und hausieren lasse; So dann ihrer etlichen die Zuufften gar zu weit entlegen seyen, und was dergleichen, ꝛc.

Als haben Wir bereits die gn. Verordnung thun lassen, Ist auch hiermit Vnser uochmahlig ernstlicher Will und Meynung, daß, so vil zwar die 12 Reichsthaler Examination-Gelter anbelangen thut, diß Orths die Notorie ohnvermögliche und Arme keines Wegs auff einmahl überstossen, sondern mit leidenlichen Zihlsfristen angesehen; Ja auch denen jenigen, welche in dem Examine nicht bestanden sondern rejiciert, und denen das practicieren nidergelegt worden, von den Examinatoribus nicht die völlige 12 Reichsthaler, sondern nur die helffte abgefordert oder innen behalten, der überrest aber ihnen gelassen, oder wieder zurück- und herauffer gegeben werden solle: die überige, von denen Barbierern und Bädern angebrachte Klagpuncten betreffend, umb willen selbige theils von geringer importantz, theils aber solcher gestalten bewandt und beschaffen, daß denen ohn einige Zusammenkunfft aller Obermeister im Land, damit diß Orths niemand kein beschwerliches Praejudicium zuwachse, nicht füglich kan oder mag abgeholffen werden.

Als haben Wir unserm Vogten allhier allbereit gnädigen und gemessenen Befelch ertheilt, daß er auff den 22. nechstkünfftigen Monats Octobris, einige dergleichen Zusammenkunfft allhier anstellen, hierzu die samptliche Obmeister im gantzen Land beschreiben, alle Rechnungen mit der hiesigen Haubtrechnung conferieren und beschliessen, und dann zugleich auch obverstandene, sowohlen bereits einkommene Privat-Klagen, als die jenige, so entzwischen noch ferners einkommen möchten, schleinig decidieren und erörtern sollen: und damit auch die gemachte Ordnungen, und außgelassene General Rescripta, ins künfftig desto besser observiert und beobachtet, auch sowolen Vnserer Fürstlichen Cantzley, und Juratis Inspectoribus allhier, als denen Beambten auff dem Land, diß Orths nicht mehr so vil Mühe gemachet, sondern man allerseits mehrers, als biß dato verschont bleiben, und beruhiget werden möchte; So ist hiemit Vnser noch fernerer ernstlicher Will und Meynung, daß fürterhin die wieder berührte Ordnungen, und außgelassene General Rescripta, vorgehende Casus, denenselben gemäß, an einem jeden Orth gleich

decidirt, abgestrafft, und außgemacht, auch einige darwider angesehene Supplicationes weder von den Ambtleuten, noch vil weniger bey Vnser Cantzley angenommen werden sollen; Es wäre dann, daß solche Vmbständ darbey mit einlauffen thäten, welche auß mehr allegierten Ordnungen und General Rescripten irgend nicht erörtert werden köndten, und nohtwendig eine mehrere Erleuterung erforderten; über welchem allem und jedem dann, bey befahrendem ohngnädigen Einsehen, und wohlempfindlicher Bestraffung, ihr steiff und ohnverbrüchlich zuhalten; Auch die solchergestalten bißhero gefallene, und anderwerts noch ohnverrechnete, wie nicht weniger alle dergleichen ins künfftig erstraffende Gelter, gewiser Vrsachen halber, niemand anderm, als unserm Leib Medico, D. Gottlieb Breuning, und Hoff-Apoteckern, die darüber eine besondere Rechnung zuführen, einzulifern wissen werden. Dessen allen beschicht Vnser ernstlicher zuverlässiger Will und Meynung. Datum Studtgart, d. 7. Sept. 1655.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis, etc.

Johann Ayhin, Dr.
Joachim Christian New Dr.

411.

Befehl, den Anbau öde und wüst liegender Weingärten betreffend,

vom 14. Sept. 1655 [293]).

412.

Rescript, die Beschränkung der Handwerks-Zusammenkünfte betreffend,

vom 18. Febr. 1656 [294]).

Eberhardt.

Unsern Gruß zuvor, Liebe getrewe, Demnach Unser gehorsame Landtschafft über die Vihle der Handtwerckhs-Ordnungen und

293) Verbietet in die wüst liegenden Weinberge Vieh zu treiben, „damit sie nicht durch Abfretzung zum Widerauffrichten gantz untüchtig gemacht werden" Vergl. die zu dem Gen.-Resc. v. 15. November 1618 Note 761. angeführten Verordnungen über den Anbau wüst liegender Güter, insbes. das Gen.-Resc. v. 9. April 1650. (O. Nr. 356.)

294) In der Hartmann'schen Sammlung ist auch der 29. Januar 1656 als Datum angegeben. Vergl. die Landesordn. v. 1621. Tit. LV. die Verordn. vom 18. Novbr. 1653 (O. N. 390) und die Verordn. vom 29. Novbr. 1638.

der Handtwerckher nunmehr angerichtete jährliche gemeinſame Zuſammenkünffte, alß welche von derſelben anverwandten mehiſten Theils auch dahin mißbraucht werden, daß Selbige hierdurch Ihre beſondere Zünfften ſuchen, und bey denſelben dahin trachten, Ihnen Selbſten nach Belieben den Lohn der Arbeit zu beſtimmen, und Sich undereinander ſtillſchweigend zu vergleichen, auch etwann diejenige, welche in leidenlichem Werth die Arbeit verfertigen, für Stümpler halten, ja wohl gar ſtraffen wollen, Sich in Underthänigkeit höchlich beſchwerdt, und nun, daß ſolche Klagden nicht de nihilo oder vergebentlich, ſondern dergleichen ſchlaich in Vergleichung eines gewiſen zwar hochgeſtaigerten Pretii bey denen Handwerckhern Täglich: ſonderlich aber bey Ihren gemeinſamen Zuſammenkünfften (welche ohne das ſehr Koſtbar ſind und vihl ohnnötige Speſen, die wohl nützlicher angelegt werden köndten, erfordern) vorgehn, die tägliche erfahrung klärlich mit Sich bringet, Wir aber ein ſolches fürterhin keines Wegs alſo ferner zu gedulden gemeint, ſondern gäntzlich abgeſtellt haben wollen; Alß iſt hiemit Unſer Befelch an Euch, Ihr wollet die ohnfehlbare Verordnung thun, daß die Handtwerckher ins künfftig nicht mehr ſo offt als biß dato und zwar ehender nicht, es werde dann ſolches für ein hohe ohnumbgängliche Nothdurfft ermeſſen, auch deßwegen vorhero Unſer gn. Bewilligung ausgebracht, zuſammen kommen, oder hiehero beſchrieben werden, du Vogt auch jedesmahls dergleichen Verſamblungen entweder in Selbſt aigener Perſohn beywohnen, oder wo du durch andere nothwendige Verrichtungen hieran verhindert und abgehalten würdeſt, Einen von Gericht oder ſonſt jemandt tangliches hierzu an Deine Stelle deputiren, damit alſo auff der Handwerckher führende Actiones guete Auffſicht gehalten, und allerhand dergleichen Schlaich und Ungebür fürterhin verhüetet werden möge. Deſſen allem beſchicht Unſer zuverläßiger endtlicher Will und Meinung.

Datum Stuttgardt, den 18. Febr. 1656.

Ex Speciali Resolutione Sereniſſimi Dni Ducis.

413.

Reſcript, die Abhaltung der Ruggerichte betreffend, vom 29. März 1656 [295]).

295) Die Abhaltung der Quartal-Ruggerichte ſoll, zu Erſparung der Koſten, den Schultheißen und Rugrichtern überlaſſen — wichtigere Fälle aber von den Beamten am Amtsſitz verhandelt werden. Vergl. die Landesordn. v. 1621. Tit. CXI.

414.

Rescript, in Betreff des Einkaufs der Hirschhäute durch Weißgerber,

vom 30. April 1656 [296]).

415.

Rescript das Schneller-Spinnen betreffend,

vom 2. Juni 1656 [297]).

Eberhardt.

Lieber Getrewer. Obwohlen Wir nicht allein auß zerscheidenlich eingelangten Underthänigen Berichten, sondern auch außer vielfältig eraigten Fällen, vernommen, wie daß bißhero, sowohl der Färber Compagni in Callw, alß auch der ganzen Knappschaft und deren Spinnerinnen selbsten zum mercklichen Nachtheil, wider öffters anden und Befehlen, mehisten Orthen die Schneller nicht wollen angenommen, oder die Spinnerey darnach gerichtet werden, benebens aber im Werckh Sich befunden, daß die Calwische Handlung mehisten theils, einig an dem rechten, guten, zarten Faden hangen thut, worzu dann nichts taugenlicheres, weder die Schneller zu gebrauchen sind, dannenhero Wir zu End deß jüngst abgewichenen Jahrs, durch außgelassene General-Außschreiben in Underschidliche Orthen dieses Unsers Hertzogthumbs, den Schneller zu introduciren verursacht worden.

So müssen Wir jedoch mit Ungnädigem Mißfallen vernemmen, daß diese von Uns anbefohlene Einführung deß so höchst nöthigen und nützlichen Schnellers under den Spinnerinnen noch der Zeith sehr gering und nachläßig beobachtet auch die wenigste Anstalt deßhalben bißhero gemacht worden.

Dieweilen Wir aber ob dieser Unserer Verordnung steiff gehalten, und den Schneller in Unserm gantzen Hertzogthumb durchgehends und beständig introducirt haben wollen.

So ist hiemit Unser gn. zumahlen ernstlicher Befelch, du sollest in deinen dir gn. anvertrauten Statt und Ambt, bey allen darinnen befindlichen Spinnerinnen, welche umb den Lohn oder auff den

296) S. die Weißgerberordn. v. 30. Oct. 1650 (O. R. 361.) pct. 34. 35, welche in gegenwärtigem Rescript eingeschärft wird.

297) Vergl. die V.O. vom 20. März 1655. Den 18. März 1658 wurde den Beamten eingeschärft, „mit Fleiß daran zu seyn, daß der Gebrauch des Schnellers mehr und mehr erhalten werde und nicht wieder, zu höchstem Nachtheil der Handlung, in Abgang komme."

Verkauff spinnen, die nachtruckhsame Verfügung Thun, daß keine, das zum Zeugmachen gehörige Garn anderst dann auff den Schneller spinne, zue dem Ende dieselben samentlich vor dich bescheiden, und angeloben lassen, daß Sie der Knappschafft weder inn noch ausser Landts, einig ander Garn dann auff den Schneller spinnen, und mit hernach gesetztem Lohn sich begnügen lassen, auch damit hierob desto steiffer gehallten werden möge, in jedem Orth wo Spinnerin seynd, eine Persohn, deren Sie die Spinnerinnen alles Garn, was Sie der Knappschafft spinnen, ob es jetzt anbefohlner maßen gesponnen: Nicht weniger zu gewissen Zeithen unversehens in den Häusern dergleichen Spinnerinnen, ob Sie noch gemeine Häspel gebrauchen, visitieren, und wo Sich befinden, dieselbe zerschlagen lassen.

Sollte aber zu Behaubtung solcher introduction deß so nützlichen Schnellers, auch dieses nicht verfangen, sondern hierwider sich noch jemand weiter vergreiffen, so ist Unser fernerer Befelch, du solleſt denjenigen, welcher das Garn ohne den Schneller annimpt, nach Gestalt deß Uebertretters, umb eine große oder kleine Frevel, wie auch die Spinnerin entweder mit gleicher Gelt- oder hartter gefängnuß Straff ansehen.

So hast du auch fürs ander allen und jeden Knappen, die bey dir in der Statt und Ampt sich befinden, alles Ernsts auffzulegen, daß Sie von allen außländischen, und außer Unserm Hertzogthumb gesessenen Spinnerinnen, kein ander Garn, es seye denn auff den Schneller gesponnen, annemmen sollen, alles bey obgesezter Straffe.

Anreichend aber vors dritte solche Schneller an Sich selbsten, und das Spinnerlohn, solle der Haspel $2^1/_2$ Ehlen weit, und das Rückhlein doppelt, fünff Viertel lang seyn auch jedes Rückhlein 12 Bund haben, von einem dergleichen Rückhlein aber solle $1^1/_2$ Kreutzer zu Lohn gereicht, jedoch mit disem Underschied, wann ein Pfund mehr nicht denn 6 Rückhlin hält, daß darvon nicht mehr dann 8 Kreutzer von Sieben Rückhlin $10^1/_2$ Kreutzer und von 8 Rückhlin 12 Kr. bezahlt, und dieser Lohn also auff ein Viertel Jahr lang von dato diß, zu prob continuirt werden.

An deme allem beschicht Unser ernstlicher Will und Meynung.

Datum Stuttgardt den 2. Juny Ao. 1656.

416.

Verordnung, die Collecten-Sammler betreffend.

Vom 3. Juli 1656. [298])

298) Druckschrift aus dem Archiv des Innern. Die Einsammlung von Brand- Bau- und anderen „Steuren" soll nur gegen Vorzeigung von fürstlichen Patenten gestattet- und das Erſammelte nicht blos mit Zahlen, sondern mit deutlichen Buchstaben in das Sammelbuch geschrieben werden.

417.

Verordnung gegen Mordbrenner und Tabacktrinker,

vom 3. September 1656 [299]).

418.

Auszug aus dem General-Rescript, die Landes-Defension und Auswahl betr.,

vom 22. Januar 1657 [300]).

2c. 2c.

Seite 2. Anfänglich, weilen sich wegen der Frohndiensten, zwischen denen Officirn, und übriger Burgerschafft, auch wol euch den Beampten selbsten, ein und andern Orts biß dato allerhand Mißverständ, Widerwärtigkeit und Klagen ereiget, Als ist hiemit Unser gnädiger zumal ernstlicher Befelch, Will und Meynung, daß die Officir zu Roß und Fuß, Alß von dem Rittmeister biß auff den Trompeter, darunter seyn verstanden der Rittmeister, Leutenant, Cornet, Wacht- und Quartiermeister, Corporal und Trompeter, und vom Capitän biß auff den Corporal beedes inclusive, aller Frohndiensten als Haagen, Jagen, Wachen, Thor- und Dorffshüten, Bottenlauffen und dergleichen allerdings exempt seyn und verbleiben, dargegen aber wann sich Kirchen-, Schul-, Rathhäuser und dergleichen allgemeinützige Gebäu, oder auch an Bronnen, Straßen, Brucken, Wegen, Stegen, als solchen Stucken, deren sich männiglich bedienen muß, reparationen ereigen, vorderist aber auch, wann Wir mit Unserm Fürstl. Hof-Lager, ein oder andern Orts auff dem Land Uns befinden, und umb desselben willen, irgend ein Extraordinari Frohn, als mit Herbeyführung Fütterung, Heu, Stroh, Holz, Wasser, und was sich etwan solchen Falls zutragen kann, auff etlich Zeit oder Tag erfordert würde, sollen obberührte Officir (seitemah-

299) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. Es wird befohlen, auf „Umbschweiffende Personen und herrenlos Gesindlein" fleißige Aufsicht zu haben und ihre Effecten genau zu visitiren. Sodann werden die in der Kreisverordn. vom 15. Mai 1652 (O. N. 380) enthaltenen Maßregeln gegen das „hochschädliche und gefährliche Tabactrincken" wiederholt eingeschärft. Unterm 23. Oktober 1656 wurde aus Veranlassung eines durch Tabackrauchen entstandenen Brandes befohlen, daß die Krämer ihre Tabackvorräthe bei Confiskation derselben innerhalb 14 Tagen abschaffen — und künftig keinen Taback mehr führen sollen.

300) Vergl. das Gen.-Rescr. vom 18. Septbr. 1652. Der übrige Inhalt der vorliegenden Verordnung eignet sich in die Sammlung der Kriegsgesetze.

len soviel die allgemeine Fuhrfrohnen betrifft, denenselben ohne das nicht mehr als ihre Dienst Pferdt, nemblich dem Rittmeister 2, Leutenant, Cornet, Wacht- und Quartiermeister, zusampt dem Trompeter zu Roß, wie nicht weniger dem Capitän zu Fuß, jedem allein 1 Pferdt befreyt: und sie mit ihren übrigen Pferdten nach ihrem burgerlichen Vermögen zu frohnen schuldig seyn) All solchen, jezt zu lezt benannten dem gemeinen Wesen zum besten geraichenden Frohndiensten, sich gar nicht beschwehren, sondern dieselbige, als Unsere Unterthanen unwaigerlich mit verrichten helffen sollen.

Und demnach zum andern bißhero die täglich Erfahrung bezeugt, daß wann die jenige zur Lands-defension gezogene gemeine Knecht, etwan zu dem Wolffejagen Straiffen oder dergleichen Fürfallenheiten, mit ihrem Gewehr und Spihl gebraucht: und von denen Stattknechten oder Dorffsbittelen darzu erfordert: Es manchmal nicht allein Gezänck verursacht, sondern auch weilen niemand von den Officirn der sowohl auff ihr Gewehr, als auch die mit gebrauchende Spihl Achtung gegeben, bey solchen Leuten gewesen, dieselbe mehrmahlen muthwillig verderbt worden seyn, so wollen Wir es dißfalls also gehalten haben, daß, so offt die Außgewehlte, mit ihrem Gewehr mit: oder ohne Spihl, auff Wolffjagen, oder sonst in andere Weg gebraucht: Ein solches Vorhaben, durch die Vorstmeister, massen Wir Unserm Jägermeister, Hanß Heinrich von Göllniz, hierunter gemessenen Befelch ertheilen lassen, die Stabs-Amptleut oder der Vorstmeister unterhabende Vorstknecht, durch welche es am füglichsten geschehen kan, oder so es einen Streiff und etwas anders betrifft, die Stabs-Amptleut allein, jedesmals deme in Stätt und Dörffern vorhandenen höhern oder nidern Officier, wie sie jeden Orts befindlich seyn, zu dem Ende von Stund an nachrichtlich angeditten werden solle, damit solcher Officier, durch einen von den Außgewehlten, den gesampten Defensions-Verwandten selbigen Orts, zu solchem Wolffjagen, Streiffen, oder anderen Dienste, selbsten ansagen, und sie also mit dem Gewehr darzu commandieren lassen köndte; und damit auch das Gewehr und die Spihl desto besser beobachtet werden, jedesmals ein Under-Officier mit seinen Leuten selbsten mit außziehen: dieselbe zu: von dem Wolffsjagen oder Streiffen ab: und mit guter Ordnung wider nacher Hauß führen solle, Wann aber besagten der Lands-Defension zugethane, zu andern Jagen und für fallenden Frohnen ohne Gewehr, gebraucht werden müssen, bleibt es in vorigem Stand, daß nemlich die Stabs-Amptleut durch die Statt- und Dorffsknecht, denselben, wie zuvor auch geschehen, zu solchen Jagen oder Frohndiensten, gebieten lassen mögen.

Wann auch drittens, unter denjenigen Officirn und gemeinen Knechten, so zur Lands-Defension gezogen seyn, eintweder bey Musterungen, Exercitien oder einigen andern Versamblungen, entweder im zusammen- oder von einander ziehen, wie die Namen haben köndten, und da also der Soldat oder Außgewehlte, das Gewehr noch ab- und bey sich haben muß, sich einige Ungelegenheit und

Schlaghandel ereigen und zutragen möchten, ist Unser gnädige Meynung, Will und Befelch, daß solche Streit- oder Thätlichkeiten (im Fall selbige nicht von solcher hohen importanz wären, die entweder für den Obristen, General, oder ihrer Wichtigkeit halber, gar an Uns selbsten unterthänig gebracht werden müssen) von denen höhern Officieren jeder Compagni alleinig: Im Fall aber zwischen denen Außgewehlten und andern Burgern oder Einwohnern, dergleichen facta sich zutragen und fürgehen würden, solche Sachen durch den Stabs-Amptmann und commandirenden Officier der Compagni gemeinsam und zugleich erörtert, entscheiden, und in solchen Fällen, sowol Unsere fürstlichen Landrechten und Ordnungen, als der neu auffgerichte Articulsbrieff, beobachtet, und die Bestraffungen, besonders was von denen Officiern allein unter denen defensions-Völckern erkennt wird, vorderist zu Unsern Geschäfften, auff Vestungen, dem Kloster Maulbronn, oder wohin sie gebraucht werden können, je nach dem Verbrechen auff etlich Tag oder Wochen eingerichtet werden sollen.

Indem auch Uns öffters unterthänig klagend angebracht worden, was maßen hin und wider den Officirn, der Compagni besonders Rittmeistern und Capitainen, von theils Beampten, Burgermeistern und Richtern, schlechter respect erwisen: dieselbe mit zu Haußschickung der Statt- und Dorffs-knecht, in die Ampt- und Rathhäuser erfordert: dardurch sie dann bey denen Compagnien nicht wenig verschimpfft werden, disem nun fürzukommen, und weilen wir denen Officiern, welche sich gleichwol im Feld redlich und ehrlich bezeigt, ihr geziemende Ehr selbsten gnädig wol gönnen mögen: Als ist deßwegen Unser gnädiger Befelch, daß solchen Personen, als auch Unsere verpflichte Bediente, von andern Unsern Beampten und Dienern ebenfalls gebührenden respect gegönnet, und so man derselben vor Ampt bedürfftig, solche Officier besonders Rittmeister und Capitain nicht eben durch die Statt- und Dorffsknecht, sondern in die Ampthäuser irgend durch einen Scribenten, Kieffer oder Kasteuknecht, die dem Amptmann immer an der Hand stehen, auff die Rathhäuser aber durch einen Stubenknecht, oder einen auß ihrem Mittel, die bey der Stell seyn, beschciden werden sollen. ꝛc.

419.

Befehl, den Transport fremder Schafe durch das Land betreffend,

vom 24. März 1657 [301].

---

301) Vergl. die Landes-O. v. 1621. tit. LXXXII. Fremde Metzger sollen nicht ohne besondere Erlaubniß Schafe durch das Herzogthum treiben.

420.

Reſcript, die Befugniſſe der Tuchmacher und Tuchſcheerer betreffend,

vom 5. Mai 1657 [302]).

421.

Reſcript, die Beſchleunigung der Expeditionen betreffend,

vom 15. Mai 1657 [303]).

422.

Reſcript, betr. das Feilbieten von Weißgerber-Waaren an Jahr- und Wochen-Märkten,

vom 22. Mai 1657 [304]).

Eberhard.

L. G. Uns iſt in Unterthänigkeit vor- und angebracht worden, waß maßen die Weißgerber zu Schwäb. Gmündt an denen Wochen Märckten das ganze Jahr hindurch in deiner dir gn. anvertrauten Amts-Statt gleich und ſobalden alß Unſere daſelbſten ſeßhafte Unterthanen und Burger Ihre Waaren außlegen und fail haben; deßgl. die übrige Waaren, welche ſie auf einem Wochen Marckt nicht verkauffen, biß auf den andern bey den Schneidern, auch in Wirthshäußern auffſetzen; Und dann auch von Unſern Unterthanen die Kalb- und andere Fell ohngeziemender und vortheilhafftiger weiß zu gerben und zu bereiten an ſich erhandlen und practiciren.

So viel nun das Failhaben an Wochen Märckten betrifft, iſt

---

302) An das Vogtamt Göppingen erlaſſen. Nach dieſem Reſcript dürfen Tuchmacher blos ihre eigene, nicht auch von andern Meiſtern verfertigte Tücher um den Lohn ſcheeren. Ein Erlaß vom 6. September 1662 ſtellt es den Tuchmachern frei, entweder ſich auf das Scheeren ihrer eigenen Tücher zu beſchränken, oder, wenn ſie auch fremde Tücher ſcheeren wollen, an den Geſchenken für wandernde Tuchſcheerer-Geſellen, gleich den Tuchſcheerern beizutragen. Vergl. Tuchmacher-O. vom 8. Mai 1724, pct. 53.

303) Erinnerung an die Sekretäre und Scribenten des Oberraths, die ihnen aufgetragenen Ausfertigungen ſchleuniger zu beſorgen, insbeſondere die U. Anbringen und Gutachten nicht, wie bisher geſchehen, zu gn. Herrſchaft oder der Intereſſirten Schaden und Nachtheil ſo lange zurückzuhalten.

304) Vergl. die Landes-O. v. 1621. tit. XXIX. §. 4. tit. LIX. und die Weißgerber-O. v. 30. Oct. 1650 (O. N. 361.) pct. 14.

zwar in dem 14ten puncten deren von Uns sub dato d. 30ten Octobris 1650. ertheilten und confirmirten Neuen Weißgerber-Ordnung versehen, daß Ein Meister Weißgerbers Handwercks auf Einem Wochen oder JahrMarckt Mittags um 12. Uhren und eher nicht, bey Straff Eines Guldens, seine Waaren außlegen, und öffentl. fail haben solle. Nachdeme aber die Wochen Märckt Mittags um 12. Uhren schon gantz verloffen: Als wollen Wir hiemit diesen Puncten dahin erklärt und erläutert haben: Nehmlichen daß Ein Meister Weißgerber Handwercks in dem Ort oder Statt Unsers Hertzogthums, da er nicht seßhafft oder wohnhafft, bey Straff Eines Guldens an Wochen Märckten ehender nicht als Vormittag um 10. Uhren, und an Jahrmärckten Mittags um 12. Uhren seine Waaren außlegen und öffentl. fail haben solle. Und hastu denen Gmündern und andern Weißgerbern ein solches Nachrichtlichen anzufügen, dabey deine fleißige Aufsicht zu halten, daß deme also gehorsaml. nachgelebt, und von denen Uebertrettern die bestimmte Straff ohnfehlbar eingezogen werde.

Wann auch in Unserer Lands Ordnung pag. 69. das aufsetzen der Waaren außtruckenl. und bey Verlust derselben verbotten; Item pag. 128. klärl. versehen, wie und welcher gestalten es mit dem Kalb- und andern Fell Kauff- und Handel gehalten werden solle, Alß ist nicht weniger Unser Befehl, du sollest solch Aufsetzen der Waaren durchaus keines wegs gestatten, und deßwegen gleichfalß die genaue Aufsicht haben, daß selbige von jedem Marckt wieder hinweggeführt oder getragen; Nicht weniger es mit dem Kalb- und anderer Fell Kauff und Handel nach Außweiß allegirter Unserer Lands-Ordnung Pünctl. gehalten werde, da auch hierwieder über vorhergegangene Verwarnung ferners gehandelt werden solte, gebührende Straf und Ahndung vornemmen, deßen allem zu geschehen Wir Uns sicher und endlich verlassen.

Datum Stuttgartt d. 22ten May Ao. 1657.

Julius Fridr. Wolffskeel.
Wilh. Christian Faber.

423.

Goldarbeiter- und Goldschmid-Ordnung,

vom 29. Mai 1657 [305]).

Von GOttes Gnaden, Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg, und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc.

Thun Kund hiemit;

Demnach Uns in Unterthänigkeit vor- und angebracht worden,

305) Aus der Sammlung der Handwerks-Ordnungen S. 247—286. Schon

was massen Ober- und Schau-Meister des gesamten Goldschmid-Handwercks, die von Unserm Hochgeehrten Vorfordern im Regiment, Weyl. dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Ludwigen, Hertzogen zu Würtemberg ꝛc. Christseligen Angedenckens, in Anno 1584. ihnen ertheilte Ordnung zu Unserer Fürstl. Cantzley eingeschickt und unterthänig gebetten hätten, selbige nochmalen in Gnaden zu ratificiren, und sie dabey zu manuteniren. Als haben Wir in Ansehung dieses gebührlichen unterthänigen Ansuchens, vornehmlichen aber auch in Betrachtung dessen, daß an guten Ordnungen in allen menschlichen Handlungen und Geschäfften, viel und hoch gelegen, dargegen aber in Mangel derselben, alle Zerstörungen, Stümpleyen und Verderbungen erfolgt und derowegen zu Anfnehmung, Beförderung und Vermehrung des gemeinen Wesens und Nutzens auch Fortpflantzung und Bevöstigung guter Policey- und Ordnungen, denen Supplicanten in Gnaden willfahren, forderist aber obangeregte Ordnung von Puncten zu Puncten alles Fleisses übersehen, erwägen, und wo es die Nothdurfft erfordert, in etwas ändern, verbessern, und also wiederum aufs neue verfertigen lassen wollen. Confirmiren, ratificiren, und adprobiren auch dieselbe hierauf und in Krafft habender hoher Lands Fürstlicher Obrigkeitlicher Macht und Gewalt, mit diesem ernstlichen Willen, Meynung und Befehl, daß Unsere Ober- und Unteramt-Leut, auch Burgermeister, Gericht und Rath, in den Städten Unserer Hertzogthum und Landen, dergestalten gewisse Verordnung thun, auch stettigs und ohnnachläßig genaue und fleißige Aufsicht halten, damit alle und jede Gold-Arbeiter, Goldschmid und männiglich, so diese Ordnung berühret, ob deren hernachgeschriebenen Puncten und Articuln, samt und sonders, stät und vest und ohnverbrüchlich halten, darwider auf keinerley Weiß noch Weg thun oder handlen, sondern

---

unter Herzog Christoph beschäftigte man sich mit Abfassung einer Goldschmids-Ordnung, wozu 1558 Abschriften der Goldschmids-Ordnungen von Nürnberg und Straßburg beigebracht wurden. Der mit dem Entwurf beauftragte D. Georg Gadner brachte aber denselben erst im Jahr 1582 zu Stande, worauf nach mehreren Verhandlungen mit dem landschaftlichen Ausschuß, die erste Goldschmid-O. vom 6. April 1584 erlassen wurde, welche wir mit der neueren O. durch Anmerkungen verbinden.

Eine, angeblich fast wörtlich der Ulmer O. entnommene Ordnung für die Goldschmide der Stadt Stuttgart findet sich schon 1550 vor. Eine Abschrift derselben im Archiv des Innern enthält den Beisatz: „Die Goldschmide des selben Handtwerks haben die Maister geloppt vnd geschworen diß ordnung zu halten vff fridag post Katharina Anno 1550.

Ueber Prüfung der Goldarbeiter-Waaren enthält schon die Landes-O. tit. LIII. Vorschriften. Ein Decret Herzog Christophs vom 20. Septbr. 1552. befiehlt, daß die dem Herzog und seiner Gemahlin gehörenden Gegenstände zwar probirt, aber mit keinem Stempel versehen, sondern der Gehalt auf einem besonderen Zettel beurkundet und mit dem Stich ihm zugestellt werden solle. Vergl. G.-R. v. 21. März 1682. und die revidirte allg. Gewerbe-O. vom 5. August 1836.

denselben jederzeiten getreulich nachkommen, und leben; Immassen dann sie Unsere Ober- und Unter-Amt-Leut, auch Burgermeister, Gericht und Rath, die Ubertretter nach eines jeden Verschulden hienach gesetzter Gestalten ohnfehlbar abstraffen, oder wohl ihr Verwürcken, da es der Sachen wichtig und Nothwendigkeit erfordert, an Uns mit behörigen satten Gründen und Umständen, gleichbalden in unterthäniger gehorsame Berichten wollen, und sollen.

Anfänglichen und vors Erste.

Alle Meister des Gold-Arbeiter- und Goldschmid-Handwercks, so jetzo in Unserm Fürstenthum gegenwärtig, das Handwerck brauchen, oder fürohin aufgenommen oder brauchen werden, der jeder insonderheit solle sein Treu geben, und darauf zu GOtt einen Ayd schwöhren, daß er die hienach gesetzter Ordnung und Puncten so viel deren auf den Ayd stehend, getreulich und ohne alle Gefährde; Wanns aber auf die Buß gesetzt, bey Vermeidung derselben, halten und darwider handlen wolle; In keinen Weiß noch Wege.

2.) Aller Betrug und Falsch, der im Goldarbeiten und Goldschmid-Handwerck, mit Gold, Silber, oder Edelgestein getrieben, geübt, und gebraucht werden mag, ist bey dem Ayd verbotten.

3.) Alle Meister des Goldschmid-Handwercks, sollen, alle und jede Werck von Silber-Arbeit, dermassen machen, arbeiten und wercken, daß die Stich oder Schrotten von gleichem schön weiß, aus dem Feuer gangen, und so es auf die Cappeln gesetzt, dreyzehen Loth fein halte, und solle das geringste von gesetzten dreyzehen Lothen ringer zu arbeiten nicht gestattet, sondern ein jeder auf Erfinden eines ermanglenden Heller oder Pfenning-Gewichts, von Unserm jedes Orts Amtman als um einen Falsch um zehen Gulden ohnabläßig gestrafft werden [306].

Und dieweil die Goldschmid zu Eßlingen, Schwäbischen-Gmünd und Heilbronn viel Arbeit ins Land verschaffen, als seynd die Meister dieser Orten, vermittelst von Uns an ihre Obrigkeiten abgelassener gnädigsten Schreiben, verwarnet worden, dafern man bey einem oder dem andern an grossen oder geringen Stucken, den Halt dreyzehen lothigen Silbers in der Schau nicht finden würde, das Silber confiscirt werden sollte.

4.) Deßgleichen, was einer von Gold arbeitet, das solle er

---

306) Statt: „Dreyzehen Loth fein halte — gestrafft werden," heißt es in der a. O. „vierzehen Loth fein halte, jedoch solle Ainer, von wegen ains halben, oder gantzen quintlins, nit geuart werden, da aber ain werckh, vnnder dreyzehenn Loth, drew quintlin fein haltenn, vnnd von dem Goldschmid, ungeschawet vonn hannden gegeben würde, der soll, vonn vnnserm Jedes Orts Amptman, als vmb einen Falsch vmb zehenn guldin vnnachleßlich gestrafft werdenn."

das Weitere: „Und dieweil — werden sollte" fehlt in der a. O.

auf ein Nadel machen, die bestehe, und achtzehen Carat halte, und nicht weniger, aber höher mags ein jeder arbeiten.

5.) Ein Meister solle alle Arbeit und Werck von Silber, was über ein- oder zum wenigsten anderhalb Loth wiegt, so bald es ausgemacht und bereit ist, mit seinem gewöhnlichen eigenen Zeichen oder Stampf, (darvon er einen Abdruck den verordneten Büchsen oder Beschau-Meistern jedes Orts, in die Laden geben soll) und mit keinem andern bezeichnen oder stämpffen, und darnach gewißlich den Beschau-Meistern selbs bringen oder schicken, damit sie es Inhalt ihrer Ordnung und empfangenen Befehl, wann es höhle oder runde halb bestochen und bezeichnet werden mag, nach gethaner Prob des Stichs und Strichs, auch mit der Stadt-Zeichen bezeichnen.

Was aber Runde oder Höhle halb nicht bezeichnet werden mag, so solle es dannoch keiner aus seinem Gewalt geben oder geben lassen, es seye dann im Strich durch die Geschworne gerecht erfunden und bestanden.

6.) Wofern aber, ein Werck groß oder klein den Halt nach dieser Ordnung ohngemäß, das Gold geringer dann achtzehen Carat und das Silber geringer weder der dritte Articul vermag, in der Schau erfunden wird, so soll diese ohngerecht gemachte Arbeit alsobald ohne allen Nachlaß von den Geschwornen zu Straf zu Haufen geschlagen, und zergäntzt werden.

7.) Würde aber ein Goldschmid, ein solche ungerechte Arbeit auch ungeschauet hinaus geben, und solches kundbar, oder auf ihne erwiesen, der solle dem Beleidigten seinen Schaden abthun, und er um die zehen Gulden laut dritten Articuls gestraft werden.

8.) Was die Goldschmid von Gold arbeiten, es seye Ketten, Ring oder anders, nichts ausgenommen, was über zwey Cronen wiegt, des sollen sie auch aus ihrem Gewalt nicht geben, oder kommen lassen, es seye dann zuvor durch die Geschworne Inhalt ihrer Ordnung beschauet, und gerechtfertiget worden, und so oft das einer überfahren, und ein Werck ohngeschaut von Handen geben würde, der solle jedesmals um zehen Gulden gebüßt werden.

9.) Nachdem viel Gefahr mit Füllung der Kästen, an Ringen und Kleinodien gebraucht werden mag, so sollen fürohin solche Kästen und Hohlringe, mit nichten anders, dann mit Papier ausgefüllt werden, ausgenommen die Pettschafft-Ring und kleine zimbliche Ringlen, die mag ein Goldschmid zimblicher Weiß mit gerechter ungefälschter Wax-Kreyden füllen, bey dem geschwornen Ayd.

10.) So einem Goldschmid oder seinem Gewalthaber etwas zukäme oder gebracht würde, von silbernem oder guldenem Geschmeid, Müntzen, Abschnitten von Müntzen oder andern Dingen, welcherley oder was das wäre, nichts ausgenommen, daß er vermuthen möchte, oder ihne gedauchte, daß solches ein falscherey ohnfertiges Gut, oder betrüglich und diebisch eingethan wäre, insonderheit, da auch die Person ohnbekannt oder verdächtig, das solle er jedes-

mals aufhalten, und von Stundan an Unsern Vogt desselben Orts fürbringen bey dem Ayde [307]).

11.) Wann etwas von Silber oder Gold verlohren, und bey allen Goldschmids-Läden, umgesagt und begehrt wird, da es einem zukäme, solches aufzuhalten, und anzuzeigen, das soll ein jeder treulich zu thun, schuldig seyn, würde er aber ein solch verlohren Gut, sonderlich von unbekannten oder verdächtigen Personen über solch Umsagen wissentlich kaufen oder einthun, der soll als um einen Falsch gestraft werden.

12.) Ob ein Goldschmid von jemand befragt, und um Bericht ersucht würde, von wegen Silber-Geschirr, Kleinodien oder anderm das Goldschmid-Handwerck betreffend, darvon er billich Wissen haben soll, da soll er die Person, die ihne also ersucht, seinem besten Verstand nach treulich unterrichten und nichts verhalten, bey Straf zwey Pfund Heller.

13.) Wann ein Goldschmid, oder seinem Gewalthabern, ein Stuck Gold, Rheinisch, Cronen oder Ducaten Gepräg und Schlags zukommt, und doch am Strich zu gering befunden wird, das soll er nicht löthen, färben, noch demselben einige Hülff thun, dadurch es für rechte Währung geachtet, und also höher dann dessen Werth ist, ausgegeben und vertrieben werden möchte, bey Straf drey Pfund Heller.

14.) Falsche Müntzen, sie seyen silberen oder gülden, wann sie einem Goldschmid in seinem Laden zukommen, der soll sie nicht mehr von Handen lassen, sondern zerschneiden, und hierinnen nicht ansehen, wer die Person seye, die solch Stuck gebracht, bey Straf drey Pfund Heller.

15.) Es soll hinfüro, kein fremde oder auswendige gemachte Goldschmid-Arbeit so herein verkaufft oder sonst gebracht wird, auf die allhiesige Schau bezeichnet werden, dann welcher Goldschmid das thäte, der soll verfallen seyn, zehen Gulden.

16.) Ein Goldschmid, oder eines verstorbenen Goldschmids Wittfrau, solle keinen Diener oder Gesellen, es seye ein Burger oder ein Fremder, bey sich halten noch haben, der mit Jhme, oder ihr Gemeinschafft anliege, oder das Handwerck für sich selbs verlege, bey Straf zwanzig Gulden, jeder Theil die Zehen zu erlegen.

17.) Kein Goldschmid noch jemands anderer, soll einige von Mößing gemachte Arbeit, es seyen Becher, Schaalen, Ketten, Ring oder anders, gar nichts ausgenommen, vergulden, oder versilbern, dann wer das thäte, der soll von Unsern Amt-Leuten, als um einen Falsch gestrafft werden.

18.) Es soll kein Goldschmid oder jemand anderer einigerley Kupferen Arbeit nichts ausgenommen, anderst vergulden oder versilbern, dann auf einer Seiten, oder aber, daß er ihme einen ofenen sichtigen Spiegel, ohngefähr eines Pfenning breits lasse, dar-

---

307) S. V.-O. v. 14. Aug. 1665. V.-R. v. 28. März 1727.

bey männiglich erkennen möge, daß es Kupfer seye, wer das überführe, der soll als um ein Falsch gestraft werden.

19.) Ebenmäßig solle kein Goldschmid an Kupferne Arbeit einen silbernen Fus machen, bey Vermeidung des Falsches.

20.) Wann einem Goldschmid, Gold oder Silber zu verarbeiten gegeben wird, das solle er jederzeit treulich in dem Halt, wie ers empfangen, verarbeiten und wieder geben, es wäre dann Sach, daß das Gold am Halt geringer dann achtzehen Carat, und das Silber geringer, dann wie oben im dritten Articul vermeldet, dasselbe Gold oder Silber solle er auf dem rechten Halt bessern, und solches demjenigen, dem das Gold oder Silber zuständig, mit richtigem Bescheid anzeigen.

21.) Ein Goldschmid dem eine nahmhaffte Arbeit von Gold zu machen gebracht wird, der ist schuldig, demselben das Gold in seiner Gegenwärtigkeit zu giessen, und ein Pröble oder Stückle davon zu schroten, dasselb solle er ihme samt einer Bleyschwer, die mit seinem Stämpfel bezeichnet ist, zustellen, damit folgendes die gemachte Arbeit gegen dem Probstücklen probirt und gegen der Bleyschwer wieder gewogen werden möge.

22.) Ein Goldschmid, dem Gold, Silber oder anders in seine Schmitten oder Laden geantwortet wird der solls, ohne des, dem es zuständig, Vorwissen, Befehl oder Willen, nicht versetzen noch verkaufen, bey Straf vier Gulden.

23.) Es solle kein Glas, oder einiger Stein, wie der Nahmen hat, darmit man gelaicht, oder betrogen werden mag, in Gold versetzt, oder auf demantische Art, mit Foli Samert, oder Dinten aufgebracht: Deßgleichen kein Farb, an einigen Stein, oder Kasten gestrichen: Sondern ein jeden Stein mit seiner rechten Foli geholffen werden, bey Straf zehen Gulden, so oft solches übergangen wird, und solle der Ring oder das Kleinod auch alsobald samt dem falschen Stein zerschlagen werden.

24.) Da aber ein Goldschmid, einen solchen Stein, damit man gelaicht, und betrogen werden mag, in einem gülden Kleinod oder Ring, unter oder neben andere hohe gute Stein versetzen und dieselben verbottener Weiß aufbringen würde, der solle nach Gelegenheit des Verbrechens, als um ein Falsch gestrafft werden.

25.) Da aber jemand dergleichen geringe Stein in durchgebrochene Ring, Kästen, Armbänder oder Kleinodien, damit sie auf blossem Leib aufliegen, doch ohne ein Foli zu versetzen begehrt, das hat ein Goldschmid Macht, doch soll er dergleichen nicht auf- oder zu failen Kauf machen.

26.) Es soll hinfüro kein Goldschmid einiger Person auf ihr Begehren, kein Pettschafft, Sigill oder Secret, in Gold, Silber, Stein, Stahl, Kupfer, Mößing, oder in andere Metall, weder graben noch schneiden, es seye dann dieselb Person wohl bekannt, da sie aber ihme unbekannt, so solle er ihr auderst nicht willfahren, sie habe dann glaubwürdigen Schein, daß sie die Person und des Nameus seye, wie sie angezeigt, und daß sie das Wappen, Schild,

Helm oder Zeichen, welches sie angibt, rechtmäßiger Weiß führe, oder daß sie solch Pittschafft, Sigel, oder Secret, schneiden zu lassen von der bekannten Person gnugsamen Befehl hab, würde aber ein Pittschafft, Sigel oder Secret schneiden zu lassen, eine verdächtige Person begehren, das solle der Goldschmid von Stund an, Unserm Amtmann oder Amts-Verweser jedes Orts anzeigen, bey Unserer ernstlichen schwehren Straf.

27.) Kein Goldschmid, solle den Fürkäuferin einige Goldschmid-Arbeit, Altes oder Neues zu verkaufen fürsetzen, oder zustellen, das die ordentliche Prob nicht hat, welcher das thäte, der solle laut des siebenden Articuls gestraft, und das ungerechte Werck gleich zergäntzt[308]): und sollen die Schau-Meister bißweilen dergleichen umtragende Arbeit beschauen, daß kein Betrug darunter verübt werde.

28.) Gürtlern, Sigelgrabern, Stümplern und Goldschmiden, so nicht Meister, oder offene Läden halten; Soll Silber oder Gold zu verarbeiten nicht gestattet, sondern sie abgetrieben und darum gestrafft werden, nach Gelegenheit eines jeden Wercks, das sie gemacht haben.

Von der Goldschmid Meisterstuck.

1.) Es solle hinfüro in Unserm Fürstenthum Würtemberg keinem wer der seye, das Goldschmid-Handwerck zu treiben und offenen Laden auch Gesellen zu halten, gestattet werden, er habe dann Prob gethan, und sein Meisterstuck gemacht, wie hernach folgt.

2.) Ein junger lediger Gesell, so ein Ausländer, der allhier einem oder zweyen Meistern, aber nicht bey mehrern vier Jahr redlich und ehrlich gedient, und gearbeitet, und dann um das Meisterstuck zu machen anhalten will, der solle vor allen Dingen fürlegen, sein Mannrecht, Lehr-Brief, und ein Urkund, oder sonst beweißlich darthun, daß er nach seinen Lehrjahren auswärtig vier oder fünff Jahr gewandert seye, und das Handwerck auch bey einem redlichen Meister erlernt habe.

3.) Ein Gesell, der sonst in einer Stadt Unsers Fürstenthums, Meister werden, und sich zu Hauß setzen will, der mag diese vier Jahr allhier oder sonst bey einem oder zweyen Meistern arbeiten und anstehen.

Zöge aber ein Gesell in den bestimmten Jahren hinweg, und arbeitet kurtz oder lang, an einem andern Ort, so sollen ihme eins zwey oder drey Jahr die er im Land, wie ob stehet, gearbeitet hätte, nicht gelten.

4.) Jedoch sollen hierinnen ausgeschlossen seyn, die hiesige Meisters-Söhne, desgleichen diejenigen, welche sich mit Meisters-Töchtern oder eines verstorbenen Meisters hinterlassenen Wittiben verheurathen und in den Ehestand begeben würden, einen solchen mag eins oder zwey Jahr, an obbestimmten vier Jahren nachge-

308) A.-O. „gleich zergenzt werden." Das Uebrige, — verübt werde" fehlt daselbst.

lassen werden, nachdem als er lang oder kurtz auswärtig auf dem Handwerck gearbeitet hätte..

5.) Ein Knab der allhier gelernet hat, und keines Meisters-Sohn wäre, der nun drey Jahr gewandert, und auswärtig gearbeitet hätte, der solle über die obbestimmte vier Jahr, noch ein Jahr vor oder nach der Wanderschafft allhier dienen und arbeiten, ehe er zu der Meisterschafft zugelassen wird.

6.) Welcher also, auf diesem Goldschmid-Handwerck Meister werden will, er seye heimisch oder fremd, gar keinen ausgenommen, der solle nachfolgende Meisterstuck machen.

Nemlich einen Ring von Gold geschmeltzt, mit einem versetzten Stein-Demant, BundTafel, oder sonst einem guten Edelstein, darnach ein Sigel, das mit Schild, Helm, und Helmdeck, wohlgeschnitten seye, zum dritten ein fleissiges Duplet oder verdecktes Trinck-Geschirrle nach einer Visirung, so ihme die Geschau-Meister, von wegen des gemeinen Handwercks jederzeit zustellen werden, indem doch kein Gefahr oder Neid gebraucht werden soll.

Wann auch ein Goldarbeiter beederley von Gold und Silber zu arbeiten, wie Herkommens erlernt, daß selbiger gesetzter massen das Meisterstuck völlig machen, auch beederley zu treiben befugt, da aber er allein ein Goldarbeiter, selbiger in Aufnehmung des Meisterstucks allein den Ring und Sigelschneiden verfertigen, und dagegen auch mit Silber zu arbeiten nicht befugt seyn solle [309]).

7.) Und diese Meisterstuck, solle ein jeder, der Meister werden will, machen, bey einem Geschau oder sonst bewehrten Meister, dahin er gewiesen wird, doch an keinem andern Ort, dann in einem offenen Laden; derselb Meister solle ihme Kohlen und allen Gezeug an die Hand geben, und vergönnen, darfür soll ihme der Gesell bezahlen drey Thaler, und wann er die Visier zum Trinck-Geschirr bey den Geschwornen oder Büchsen-Meistern erhebt, solle er anzeigen, wann er die Arbeit zu machen anfangen wolle, auf daß er dieselben in einem Viertel-Jahr allerdings ausmachen, verfertigen, und in den Geschau fürbringen möge.

Er solle auch diese Stuck, ehe dann sie allerdings fertig, aus dem Laden, darinnen er sie macht, an kein ander Ort tragen, biß sie für die Geschau-Meister gebracht.

Da dann ein gemacht Meisterstuck für gerecht erkannt, so solle er schwöhren einen Ayd zu GOtt dem Allmächtigen, daß er die gegenwärtige Stuck, in der bestimmten und zu keiner andern Zeit, mit seinen selbst eigenen Handen, ohne anderer Leut Hülff und Zuthun gemacht habe.

8.) Im Fall, daß eines gemachte Stuck (doch sonder alle Gefahr) nicht für gnugsam just und gerecht erkennt würden, so solle demselben Gesellen bevorstehen, die Meisterstuck über kurtz oder lang, noch einmal biß zu der Geschwohrnen oder Geschau-Meister billigen Benügen zu machen.

309) Dieser Abschnitt: „Wann auch — befugt seyn solle" fehlt in der a. O.

Dann sie möchten so unfleißig und unsauber gemacht worden seyn, daß sie billig verworfen würden, dariun doch die geschwohrnen Meister gute erbare und billige Bescheidenheit und keinen Neid oder Haß brauchen sollen.

Und da der Gesell vermeynt, er wäre von den Geschau-Meistern in Rechtfertigung der Meisterstuck beschwehrt, so mag er sich für ein gantz Handwerck beruffen.

9). Ein Gesell der sich nicht allhier zu Stuttgardten sondern in einer andern Unserer Stadt unter der Staig niedersetzen, und das Goldschmid-Handwerck zu treiben Willens; der solle in aller Maaß und Gestalt, wie jetzt nach längs vermeldet, gleichwohl das Meisterstuck zu Stuttgardten, da er aber ob der Staig, in einer Unserer Stadt das Handwerck treiben würde, das Meisterstuck zu Tübingen, weil an beeden Orten ein ordentliche Geschau vorhanden, zu machen angehalten, doch solle keinem das Meisterstuck aufgegeben oder erlaubt werden, man wisse dann zuvor, welchen Orts im Land er verburgert, und wo er solch sein Handwerck zu treiben sich setzen werde [310]).

10.) Zuvor nnd ehe einer, mit obbestimmten Meisterstucken bestanden, und den Ayd erstattet, auch das Meisterrecht, wie hernach folgt, erlegt, soll er zum Meister nicht angenommen, keinen offenen Laden halten, noch sonsten arbeiten, anch ihme Gesellen oder Lehr-Jungen zu haben, nicht gestattet werden.

11.) Welcher Meister wird, der keines Meisters in Unserm Fürstenthum Sohn ist, oder das Goldschmid-Recht, erheurathet hätte, wann er mit seinen Stucken bestanden ist, so soll er dem Handwerck, das also mit ihme bemühet geweßt, schencken, einen Trunck nach seinen Ehren und guten Willen, und dann in die Büchs erlegen, ein Marck Silber oder darfür acht Gulden, in Müntz Unsers Lands-Wehrung.

12.) Eines Meisters-Sohn, oder ein Fremder der sich mit eines Meisters Tochter oder eines abgestorbenen Meisters hinterlassener Wittiben, in Unserm Fürstenthum verheurathen, und in den Ehestand begeben wird, der solle gleichwohl laut obgesetzten andern, sechsten und siebenden Articuls, die Meisterstuck ohnabläßlich machen, und er seye dann bestanden, zu Meister nicht angenommen werden, aber am Meister-Recht oder Geld solle er den halben Theil bevor haben, nehmlichen für das Meister-Recht, acht Loth Silber, oder darfür vier Gulden bemeldter Wehrung geben.

13.) Item, ein jeder Goldarbeiter und Goldschmid allhier zu

---

310) In diesem Punkt fehlt das Wort: „unter der Staig" und statt „da er aber ob der Staig" bis zum Schlusse heißt es in der a. O. „weil alda ain ordenliche geschaw vorhanden, die an andern Orten aus mangel gebürlicher anzal Tawgenlicher Maister nit gehaltenn werdenn mag."

311) Die a. O. beginnt: Item ain jeder Goldschmid, alhie zue Stutgartten, soll alle wochenn, Ainen würtemberger heller, oder aines hellers werth Silber Inn die Büchß ꝛc."

Stuttgardten, solle Quartaliter vier Kreutzer in die Büchsen [314]) legen, ohne Widerred, und solch Geld alle Quartal oder Viertel-Jahr auf einen Tag, den die Büchsen-Meister ernennen werden, erstatten, welcher aber ein solches, wider der Büchsen-Meister Willen verzöge, der solle, so lang er sich saumselig erzeigt, Wochentlich ein Schilling Heller, ohnabläßlich einzulegen schuldig seyn.

14.) In andern Städten Unsers Fürstenthums, da einer oder mehr Goldschmid sitzen, solle auch eine Büchsen angerichtet, und darinnen das Meister-Recht, Wochen-Geld und anders, was bey diesem Handwerck gebräuchlich, eingelegt, verwahrt, und zur Nothdurfft aufgehalten werden, wie hernach folgen wird.

15.) Welcher Goldschmid, alles, was ihme obgesetzte Articul auflegen, geleistet, sein Prob und Meisterstuck der Gebühr nach gemacht, auch das Meister-Recht erlegt hat, der solle alsdann für einen Meister gehalten, Ihme das Handwerck zu treiben, Gesellen zu halten, und Lehr-Jungen anzunehmen, ohnverhindert gestattet werden.

16.) Darauf soll er alsbald den Büchsen- oder Beschau-Meistern einen wahren gerechten Abdruck in Silber, Kupfer oder Möß, von seinem Zeichen oder Stampff, dessen er sich zu Bezeichnung seiner Werck gebrauchen will, übergeben, denselben in ihrer Laden zu verwahren.

17.) Wofern ein solcher Meister, der sein Prob allhier zu Stuttgardt, wie oben lautet, gethan, und von hinnen in eine andere Stadt Unsers Fürstenthums ziehen wollte oder würde, der solle an selbigem Ort andere Meisterstuck zu machen nicht schuldig, aber doch diese Ordnung in allen ihren Puncten und Articuln zu halten verbunden seyn.

Würde aber Einer, der an einem andern Ort ausserhalb Unsers Fürstenthums gleichwohl Meister geweßt, auf Unsere gnädige Bewilligung mit Weib und Kindern, in Unser Fürstenthum ziehen, der solle gleichwohl die vierjährigen Dienst befreyet; aber sonst mit Machung der Meisterstück, und Erlegung des Meister-Rechtens dieser Unserer Ordnung zu geleben, schuldig seyn.

Von Lehr-Jungen.

1.) Ein Goldschmid, der einen Lehr-Jungen annehmen will, der solls mit ihme Anfangs vier Wochen versuchen, folgends, wann er mit seinem Vatter, Pflegern oder Verwandten, des Lehr-Gelds, und der Lehr-Jahr halben übereinkommen; so solle er ihne für die Geschaumeister stellen, und ihnen anzeigen, welcher Gestalt sie miteinander überein kommen, das sollen alsdann die Geschau-Meister in ein Buch mit allen Umständen einschreiben, und vermelden, auf welchen Tag solches geschehen, darauf solle der Lehr-Jung erlegen, in die Büchsen zehen Schilling Heller, davon sollen den Geschau-Meistern für das Einschreib-Geld, die zween Schilling Heller folgen.

2.) Kein Knab, soll nicht kürtzer lernen, dann vier Jahr, und zu Lehr-Geld geben, ein oder zwey und dreyßig Gulden, doch nicht

darüber aber wohl darunter; Wollt aber ein Knab fünff Jahr lernen, dem solle an baarem Geld abgehen der halbe Theil, da aber ein Knab kein baar Geld zu geben vermöchte, oder wollte, der solle sechs Jahr lernen.

3.) Ein Goldschmid solle seinen angenommenen Lehr-Jungen, in rechter Gottesforcht halten, zu der Predig GOttes Worts, und dem Catechismo schicken, als wäre er sein Kind, und ihne das Handwerck treulich lehren, und mit Hauß- oder andern Geschäfften an der Lehr nicht versaumen.

4.) Wann ein Knab aus seinen Lehr-Jahren liefe, und seinem Lehr-Meister nicht genug gethan hätte, der soll im Fürstenthum kein Goldschmid-Werck arbeiten, es wäre dann mit seines Lehr-Meisters und aller Goldschmid Willen und Wissen.

5.) Ein Goldschmid, soll nicht mehr dann einen Knaben lernen, und keinen andern annehmen, biß vorhin der erst seine rechte Lehr vollkommentlich ausgestanden, es hätte dann einer einen Sohn neben demselben, mag er noch einen Knaben lehren.

6.) Wann ein Knab ausgelernet hat, so soll ihne sein Lehr-Meister wieder für die Büchsen oder Geschau-Meister bringen, darstellen und anzeigen, wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten, und ihne alsdann ledig zehlen, das sollen sie abermals fleißig einzeichnen, darmit wann er über kurtz oder lang seines Lehr-Briefs bedärffen wird, ihme derselb mit gutem Grund ordentlich mitgetheilt werden möge; darfür solle der so ausgelernt hat, in die Büchsen erlegen zehen Schilling Heller, davon die zwey den Geschau-Meistern, für das Schreib-Geld gebühren, und so ein Meister einen Jungen ausgelernt hätte, er vor Verfliessung eines Jahrs keinen andern Lehr-Jungen anzunehmen befugt seyn solle, darmit das Handwerck nicht übersetzt würde [312]).

Von Gesellen.

1.) Kein Goldschmid, soll eines andern Goldschmids-Gesellen etwas zu Werck geben, weder wenig noch viel, heimlich oder offentlich an Feyer- oder andern Tägen auszumachen, anderst dann mit seines Meisters Wissen und Willen, bey Straf drey Pfund Heller, so oft das geschicht.

2.) Einen Gesellen, der mit seinem Meister ohnredlich handelte, und demnach von ihme ohnfreundlich abschiede, soll kein anderer Meister setzen, noch ihme Arbeit geben, er habe sich dann mit Wissen aller Meister, mit dem Beleidigten, darvon er kommen, vertragen, und dem Handwerck genug gethan, bey Straf drey Pfund Heller.

3.) Wann ein Gesell, zu einem Meister, der seiner nöthig bedarff, käme, der Gesell aber wollte den Meister muthwillig, und mit dem Lohn wider Billigkeit übertreiben, daß ihme vielleicht ein anderer

312) Der Satz: „und so ein Meister — übersetzt würde" fehlt in der a. O.

Meister mehr Lohn verhieß, einen solchen soll kein Meister setzen noch fördern, bey Straf drey Pfund Heller.

4.) Auf den Fall auch ein fremder Gesell vier Jahr lang bey einem oder zweyen Meistern zu arbeiten, und endlich zu setzen vorhaben sollte, der solle sich gleich Anfangs von den Schau-Meistern einschreiben lassen, und ein Gulden Einschreib-Geld erstatten, in Verbleibung dessen soll ihme die Zeit, als lang er nicht eingeschrieben ist, nichts gelten [313]).

5.) Ein Goldschmids-Gesell, oder Lehr-Jung solle ohne Vorwissen und Bewilligen seines Lehr-Meisters, von Gold, Silber, oder anderm nichts verkaufen, bey ernstlicher Straf, und einer der einem solchen etwas gefährlich abkaufte, der, soll als einer der ohnfertig Gut eingethan hätte, von Unsern Amtleuthen jeder Orten, da es geschicht, gestraft werden.

6.) Einem Gesellen, der an andern Orten unredlich abgeschieden, oder mit offenbarem Laster befleckt: und beschreyet wäre, den soll kein Goldschmid in Unserm Fürstenthum wissentlich halten, oder mit Arbeit fördern, weder heimlich noch offentlich, bey Straf vier Gulden.

Der Büchsen- und Geschau-Meister Ayd und Ordnung.

1.) Die verordnete Büchsen- und Schau-Meister des Goldschmid-Handwercks, eines jeden Orts Unsers Fürstenthums, sollen geloben und zu dem Allmächtigen GOtt einen Ayd schwöhren, daß sie dem Handwerck getreulich vorstehen, den gemeinen Nutzen und männiglichs Frommen, so viel dieses Handwerck berühren mag, befördern, auch Schaden und Unfleiß wenden oder warnen, und ob dieser Unserer Ordnung und Gesatz selbst fleißig halten, und darob seyn, daß von allen Goldschmiden denselben gelebt und nachgangen werde.

2.) Wo sie auch, in ihrem Umgehen, geschauen, oder sonst erfahren, daß darwider gehandlet würde, daß sie die Ungehorsamen so viel ihnen diese Ordnung aufgelegt und zugibt, ohnnachläßlich strafen, allen Falsch, und was beym Ayd verbotten, jederzeit Unsern Amtleuten ohnverzüglich anbringen und hierinnen niemands verschonen wollen, in kein Weiß noch Wege.

3.) Wofern ein Stritt fürfiele, es berührte Stein, Perlen, Gold oder Silber, und vor sie gebracht würde, da sollen sie sprechen und erkennen, was recht und redlich ist, ihrem besten Verstand nach, doch soll einem Beschwehrten, die Berufung und Appellation erstlich für ein gemein Handwerck, und dann ferner wie sonsten in Unserm Fürstenthum üblich, unbenommen seyn.

4.) In Unserer Stadt Stuttgardten, da ein gute Anzahl Goldschmid sitzen, und das Handwerck treiben, sollen von Unserm Vogt und Gericht zwey ehrbare Männer aus Gericht und Rath, und zwey aus den Meistern einer Goldarbeiter- und der andere Gold-

313) pct. 4. fehlt in der a. O.

schmid-Handwercks und allhier verburgert seyen [314]), zu Büchsen- und Geschau-Meistern verordnet werden, also, daß ein jeder Geschau-Meister, aus dem Handwerck zwey Jahr darbey bleibe, dergestalt, daß allweg, wann gemeiner Stadt Aembter besetzt werden, der, welcher die zwey Jahr erstanden, ab- und ein anderer, so dem Handwerck am nutzlichsten geachtet wird, an seine Statt geordnet und beaydiget werden.

5.) In andern Städten Unsers Hertzogthums aber, da nur drey oder vier Meister diß Handwercks wären, da sollen zween aus Gericht oder Rath und einer des Handwercks, nach gut Ansehen Vogts und Gerichts zu Geschau-Meistern geordnet werden.

6.) In Unsern Städten aber, da nur einer oder zween Meister sitzen, da sollen dannoch zwey taugentliche Personen, als aus Gericht oder Rath zu Büchsen- und Geschau-Meistern verordnet und obgesetzter massen beaydiget werden.

7.) Sintemalen aber, dieselbe mit dem Strich und dem Stich selbst zu handlen nicht wissen, da soll sie der Goldschmid, der ein Werck ausgemacht, wann dasselbe fertig und mit seinem eigenen Stämpfel, vermög der Ordnung, bezeichnet ist, in sein Werckstatt oder Laden fordern, in ihrer Gegenwärtigkeit, das ausgemachte Werck gegen einer gerechten Nadel, auf dem Stein streichen, und darnach vermög folgenden Articuls die Stich heraus nehmen, und den geschwohrnen Meistern zustellen, dieselbe sollens fleißig verwahren, alsdann erst: ihme der Stadt-Zeichen, das sie jederzeit in der Lade behalten sollen, darauf stämpfen lassen.

8.) Die Geschau-Meister, so aller Orten geordnet werden, sollen in einem Viertel-Jahr, drey, vier, oder mehrmahl, so oft es sie Noth seyn, geduncken wird, doch auf einen ohngewissen Tag, ohngemehrt, ohnwissend, ohnvermerckt und ohnversehens aller Goldschmid und männiglichs, in ein- oder für aller Goldschmid-Läden und Werckstätt gehen, und einem jeden Meistern, von gegossenem oder verarbeitetem Silber, von Schrotten, Dräten, Zainen, Abschnitten, Säcken, Plantschen, aus den Büchsen oder andern, wie, wo und was ihnen gefällig, und sie zu getreuer Vollziehung ihres Ayds, für nothwendig ansehen wird, aufheben, nehmen und im Feuer erglühen und probiren, und so dieselben Proben und erglühete Silber schön weiß aus dem Feuer gangen, so ist es recht, wann aber einiger Mangel erschiene, daraus ein Verdacht fürfiele, so sollen sie in Unserer Stadt Stuttgardten oder in andern Städten, da eine ordentliche Geschau angerichtet, dasselbig Silber auf der Cappellen noch weiter gründlich probiren, oder den geschwornen Wardein probiren lassen, damit, was unrecht und der Ordnung zuwider befunden wird, vermög derselben gestrafft werde.

9.) In andern Unsern Städten, da aus Mangel der Anzahl Goldschmid, die Geschau-Meister, allein aus Gericht und Rath geordnet werden, dieselben sollen gleichwohl vermög nächsten Articuls

---

314) A. O. blos: „zween aus den Meistern Goldschmid-Handwercks."

auch umgehen, und dann solche aufgehebte Silber samt den Stichen, die sie jederzeit von ausgemachten Wercken nehmen, und verwahret werden, alle Viertel-Jahr den Geschau-Meistern zu Stuttgardten überschicken, die sollens um gebührliche Belohnung auf der Cappellen probiren, und sie, wie sie es befunden, hinwieder berichten, darauf die Gebühr Innhalt dieser Unserer Ordnung zu handlen haben.

10.) Alle Werck die also verguldet werden sollen, daß wann sie geförttiget, man die Stich nicht darvon nehmen, oder auch auf dem Stein streichen kan, die soll ein jeder Meister, ehe sie vergnldet, in die Geschau bringen, damit sie vermög der Ordnung gestrichen, und bestochen werden mögen.

11.) Wann den Geschau-Meistern eine gemachte Silber-Arbeit gebracht wird, die sollen sie gegen einer gerechten Nadel so in der Prob dreyzehen[315]) Loth fein hält, streichen, und gute fleißige Achtung darauf geben, ob solche Silber-Arbeit der Nadel gemäß sey, darnach sollen sie den Stich nehmen, von allen Hauptstücken, als nehmlich an einem verdeckten Becher, auf einem Fuß, von Corpus, Fuß und Deckel, und wo also der Stich heraus genommen, da solle es auch bezeichnet werden.

12.) Einfache Becher, sollen die Geschau-Meister nicht nur am Boden bestechen, sondern auch unten an der Zarch bey dem Fuß und Deckel.

13.) Ebenmäßig sollen sie Schwerdt, Waydmesser, Dolchen, Messerschaiden, Ortband, Gürtel, Borten, Däschen-Ring, Löffel und anders, da man mit dem Stich zukommen kan, bestechen, und gleich von Stund an, durch erglühen, in Kohlen probirt werden.

14.) Aber gegossen runde oder höhle Arbeit, daran nichts glatts ist, auch Kleidung, Secken und Ketten, die man nicht bestechen kan, die sollen die Geschau-Meister gegen der rechten Nadel streichen, und desto fleißiger auffsehen, damit kein unrecht Silber anderst, dann in der Goldschmids-Ordnung an dritten Articul begriffen, verarbeitet, und mit dem Stadt-Zeichen bezeichnet werde.

15.) Gleichergestalt, solle alle Gold-Arbeit, die am Gewicht zwey Ducaten-Cronen oder Rheinischen Gulden schwehr erreicht, mit dem Strich fleißig probirt werden, ob dasselbe auf achtzehen Carat gerichtet seye oder nicht.

16.) Wann in der Wochen ein Geschau-Tag gehalten und Werck zu probiren, in die Geschau kommen, so soll nichts probirt noch geschaut werden, es seyen dann (wann die Geschau-Meister nicht alle vier gegenwärtig seyn könnten) zween darbey und soll keiner allein probiren und zeichnen.

17.) Alle Werck, welche in die Geschau kommen, sollen bey hellem Tag, und nichts bey Nacht oder Licht geschauet, gestrichen oder probirt werden.

18.) Die Geschau-Meister, sollen ihr Werck von Gold und Silber, so wohl als ein anderer Meister, Innhalt obbegriffener Ord-

315) A. O. „vierzehen.

nung, in die Geschau bringen, und wann sein eigen Werck gerechtfertiget werden muß, da es dann aus ehehafften Ursachen an der Zahl mangelte, so soll der Mangel mit einem aus den ältesten Goldschmiden ersetzt werden.

19.) Wofern dann ein Werck, es seye von Silber oder Gold, groß oder klein, dem Halt nach, dieser Ordnung ohngemäß das Gold geringer dann achtzehen Carat, und das Silber dreyzehen Loth [316]), dem Geschau-Meister fürgebracht, und erfunden wird, das sollen sie alsbald ohne alles Nachlassen zur Straf zergäntzen, und zu Haufen schlagen, und solle der Goldschmid der es gemacht, drey Gulden fünffzehen Kreutzer [317]) erlegen.

20.) Die Geschau-Meister sollen kein Arbeit die ihnen zu beschauen fürkommt, beschauen, probiren, oder zeichnen, sie seyen dann zuvor mit des Meisters, der sie gemacht, eigenem Stümpfel bezeichnet, wofern aber sie sein Zeichen darauf nicht befinden, so sollen sie ihme dieselbe Arbeit alsbald wieder heimschicken.

21.) Wann die Geschau-Meister erführen, oder gewahr würden, daß ein Goldschmid ein Stuck das er gemacht hätte, gefährlich verhielte, und in die Geschau nicht kommen ließ, oder ohngeschaut und ohngezeichnet von Handen gegeben hätte, das sollen sie ohne Verzug bey ihrem geschwornen Ayd, Unserm Vogt oder Amtleuten anzeigen.

22.) Und damit die geschwornen Büchsen- oder Geschau-Meister allhier zu Stuttgardt, und in allen Unsern Städten, da Goldschmid sitzen, zu einer rechten gewissen Prob, der guldenen und silbernen Arbeit kommen mögen; so sollen sie allwegen nehmlich zum Gold, Nadlen [318]), und dann zum Silber, mit fünff unterschiedlichen Strich-Nadlen, mit Kupfer legirt, nothdürftig versehen seyn, sich derselben jederzeit haben zu gebrauchen.

23.) Von grosser Arbeit, da ein Stuck an Gewicht über eine oder zwey Marck hält, soll von einem Zeichen zween Pfenning, was aber die Marck nicht erreicht, von einem Zeichen, ein Pfenning zu Geschau-Geld gegeben werden; im Fall aber, da gleichwohl eine Arbeit, auf die Beschau käme, die wie oben gemeldt, Rundhöhle, oder anderer Gelegenheit nach, nicht gestochen, oder bezeichnet, sondern allein durch den Strich gerechtfertiget werden müßte, darvon soll dannoch das Geschau-Geld gegeben werden.

24.) Alle Gold-Arbeit, nichts ausgeschlossen, so an Gewicht zwey Cronen, und darüber erreicht, soll geschaut werden, und ist das Geschau-Geld, von einem Ring, ein Heller, und was unter zwantzig Cronen wiegt, ein Pfenning, von Ketten, Halßbanden oder andern dergleichen, solle der Meister, der es in die Geschau bringt,

---

316) A. O. „dreyzehen Lot, drey quintlin.“

317) Das. „drey pfund Heller.“

318) A. O. statt „zum Gold, Nadlen“ „zum Goldt, mit Ducaten, khronnen, vnnd Reinischen Goldnadeln.“

allweg von zwantzig Cronen drey Pfenning, thut von Einhundert Cronen, dritthalb Schilling, zu Geschau-Geld geben.

25.) Und was also zu Geschau-Geld gefällt, das sollen sie in besondere Büchsen stossen und verwahren, biß das Jahr herum kommt, welches alsdann die Geschauer gleich theilen, und zu Ergötzlichkeit für ihre Müh und Arbeit haben sollen.

26.) Was von Gold oder Silber geschauet wird, das sollen die Geschau-Meister unterschiedlich in ein Register beschreiben, was es gewesen, wie viel es gewogen, wie sie es befunden, auf daß wann Irrung fürfiele, aus dieser Beschreibung jederzeit Bericht genommen werden möge.

27.) Die Geschau-Täg sollen allhier zu Stuttgardt Wochentlich am Dienstag [319]) und Samstag gehalten werden, also die Geschau-Meister von zwölffen biß ein Uhr der Geschau auswarten sollen; demnach sollen diejenigen, die etwas in die Geschau zu bringen haben, zu der Stund gewißlich dahin verfügen, damit man nicht vergeblich auf sie warten müsse.

28.) Im Fall aber, da ein Goldschmid ein gemachte Arbeit, gleich von Handen geben müßte, und also der Geschau-Täg nicht erwarten könnte; so sollen die Geschau-Meister demselben sein Arbeit zu beschauen, und zu zeichnen, ohnbeschwehrt seyn, allein daß von jedem Stuck gedoppelt Schau-Geld gegeben werde.

29.) Alles Geld, so von Meister-Recht, Wochen-Pfennig und Lehr-Jungen gefällt, das solle urkundlich in einer Büchsen dem gantzen gemeinen Handwerck zum Besten, und zu Trost, treulich verwahrt werden, sich desselben in fürfallenden Nothfällen zu erfreuen und nutzlich zu gebrauchen haben, armen Wittiben und Waisen, oder krancken Gesellen und Jungen des Goldschmid-Handwercks, darvon zu helffen oder fürzusetzen.

30.) Das Straf-Geld aber sollen die Geschau-Meister besonders verwahren, und jährlich darum gute Rechnung thun, darvon soll uns ein Theil, der Stadt da die Geschau angerichtet der ander, und dem Handwerck der dritte Theil zustehen, und in nechstgemeldter Büchsen auch mit Urkund verwahrt werden.

31.) Darüber und um all andere Einnahm sollen die Büchsen-Meistere gute Rechnung halten, und jährlich zur Zeit, wann der Stadt-Burgermeister Rechnung geschicht, richtige Rechnung und Uberantwortung thun.

32.) In allen unsern Städten, da Goldschmid sitzen, und das Handwerck arbeiten, da soll eine beschlossene Handwercks-Lade angerichtet werden, die Handwercks-Büchsen, Register, Bücher, Stämpfel, Stich, Schrot, und was dergleichen mehr, dem gemeinen Handwerck zugehörig ist, zu behalten, die soll einer unter den Büchsen oder den Geschau-Meistern in seinem Hauß und der ander die Schlüssel behalten.

---

319) A. O. schlebt ein „Donnerstag."

33.) Uber das Alles sollen die Büchsen- oder Geschaumeistere zu Viertel-halben oder gantzen Jahren, wie und oft es die Nothdurfft erfordert, unserm jedes Orts Amtmann, was sie für Fähl und Mängel befinden, anzeigen.

34.) Es soll jederzeit zu Stuttgardten, da am meisten Goldschmid wohnen, ein geschwohrner Wardein seyn, der das Gold und Silber, so oft es die Nothdurfft erfordert probire, deme soll von einer Gold-Prob ein halber Gulden, von einer gemeinen Silber-Prob, Stich, oder Schrotten, zween Batzen, aber von einem Zain oder Plantschen zehen Kreutzer, zu probir-Lohn gegeben werden.

35.) An den Jahrmärckten, oder auch zu andern Zeiten, wann fremde Krämer, Silber-Geschirr, oder auch andere Werck die der Ordnung nach bezeichnet werden mögen, fail halten, da sollen die Geschau-Meister besehen, ob sie mit einer bekannten Stadt-Zeichen, bezeichnet seyen, so sie aber an einem oder mehr Stucken, Fähl, Mängel oder Argwohn spührten, so sollen sie demselben Krämer mit Ernst anzeigen, dieselbe argwöhnische Stuck nicht mehr fail zu haben oder zu verkaufen, da ers aber über diese Warnung fail halten oder verkaufen würde, sollen sie es Unserm Vogt anzeigen, der solls zu seinen Handen nehmen, den Wardein probiren lassen, und da es ungerecht befunden, dasselbig Stuck laut sechsten Articuls in der Goldschmids-Ordnung zergäntzen, und den ohngehorsamen Krämer um drey Pfund Heller strafen.

36.) Sonsten solle das Silber ausser Lands zu verkaufen nochmalen alles Ernsts und bey hoher Straf verbotten seyn, auch die Brechung der alten guten Thaler und anderer Müntz abgestellt werden.

37.) Weilen auch bißhero, sonderlich von den Jungen Meistern in Stuttgardt, in zusammen Ruffung des Handwercks ziemlicher Ungehorsam und Ausbleiben geklagt worden, daß hinfüro, so oft die Schaumeistere ein gesamtes Handwerck, zusammen zu berufen, vor nothwendig erachten, und deswegen ordentlich Umsagen lassen würden, daß derjenige, so sich nicht zu bestimmter Zeit ohne erhebliche Ursachen einstellte, das erstemal ein halb Ort eines Guldens, das andere und folgendemahl allwegen ein Ort Guldens, dem Handwerck erlegen solle, sollte dann der Ungehorsam gar zu vorsetzlich erzeigt und zu oft practicirt werden, solle solches bey Vogt, Burgermeister und Gericht geklagt, und dero fernere Erkanntnuß erwartet werden [320]).

38.) Doch behalten Wir Uns hiemit bevor, diese Ordnung jederzeit der Nothdurfft und Gelegenheit nach zu mindern, zu mehren und zu verbessern, oder gar abzuthun.

Zu Urkund haben Wir diese Ordnung, mit Unserm Fürstlichen Secret-Insigel bekräfftigen lassen, geben und geschehen zu Stuttgardt, den Neun und Zwanzigsten Monats-Tag May, als man

320) Die Puncte 36 und 37 fehlen in der a. O.

zehlt, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt, Ein Tausend Sechshundert, Fünffzig und Sieben Jahr [321]).

424.

General-Ausschreiben, die Huldigung der Dienstknechte betreffend,

vom 1. Juli 1657 [322]).

425.

Ausschreiben, das Glockengießer-Gewerbe betr.,

vom 20. Juli 1657 [323]).

Eberhard.

L. G. Bey Uns hat sich Unser bestellter Stuckgiesser Hß Georg Herold U. beschwehrt, waß gestalten viler Orthen Unsers Hertzogthums unterschiedliche fremde, sonderlich Lotharingische Giesser sich einschleichen, welche hin und wieder Communen und privatis Glocken oder ander Mössine Gefäß gießen, darbey die Leuth in dem Wahn stecken, als ob sie dergleichen Waar um ein nahmhafftes näher und wohlfeiler von diesen fremden, als von Jhme Herolden haben könnten, welches aber seines beständigen Davorhaltens mehr in einer vermeindten Opinion und Einbildung, als auf rechtem wahrem Grund bestehe, sintemahlen Er sich außtruckenlich dahin vernemmen läßt, daß er mit denjenigen, so bey Jhme einige Glocken oder andere mössine Geschirr giessen lassen werden, eben so wohl, oder etwan zuweilen um ein ergiebiges leydenlicher als die fremde tractiren, auch wo es den Costen ertragen möge, die Glocken gleichfalls, wie jene in loco giessen, da sie aber zu klein, und es füglicher allhie geschehen könnte, solche auf aigenen Costen an sein behörig Ort führen und lüfern laßen wolle. Nun seynd Wir zwar den fremden Glocken-Giessern, sonderlich wann dieselbe bey ohne das grosser Geldt-Klemmin sich etwas billichers und leidentlichers als andere

321) Schluß der a. O.: „den sechsten Aprilis, als man zalt, nach Christi vnnsers lieben herrn vnnd Seligmachers geburt eintaußendt Fünffhundert vnd Achtzig vier Jar."

322) Siehe die Landes-O. von 1621, tit. V, deren Bestimmungen eingeschärft werden.

323) S. Rescript vom 24. Septbr. 1631 (Thl. I. N. 269. d. S) und vom 26. Mai 1732.

behandlen laßen, das Giessen nicht allerdings Nieder zu legen gemeint, auf den fall bemelt Unser Stuckgiesser aber obigem seinem Anerbieten würcklich nachsetzt, die Unterthanen auch mit Jhme besser zu recht zu kommen verspühren werden; So ist hiemit Unser gn. Befelch, du solleſt diß Unser Ausschreiben in Statt und Amt publiciren, und die Gemeinden aller Orthen dahin erinnern, daß, da sie hiernächst Glocken oder anders zu giessen hätten, Sie sich vorderist bey Jhme Stuckgiesser allhie anmelden, und vermerkende vertröstete billich mässige tractation demselben das Geldt, damit solches auch im Land bleibe, vor andern fremden gönnen sollen, du hast aber von den Lotharingern oder andern fremden Giessern, da selbige ja unterweilen in deinem dir gn. anvertrauten Statt und Amt gebrauchen werden sollen, und zwar von jedem Centner deſſen. So sie an Glocken giessen werden, zwantzig Kreutzer einzuziehen, und solche Geldter zu Handen Unsers Zeugschreibers Wolff Adam Reussens anhero zu lüfern, falls hingegen Unser Stuckgiesser ein oder andern Glocken-Guß, was Orts das wäre, verrichten solte, solleſtu die Verordnung thun, daß nach fürgenommenen Abwägen deß aigentlichen Halts halben Jhme ein beglaubter Schein ertheilt, selbigen ernannt Unserm Zeugschreiber haben fürzuweisen, und demselben gemäß die Gebühr darauf haben zu erstatten. Daran ꝛc.

Stuttgart den 20. Juli 1657.

Ex spec. Resolut. etc.

426.

General-Rescript, den Eintritt in fremde Kriegsdienste betreffend,

vom 28. Juli 1657 [324]).

---

†) Gen.-Rescript, Verhütung des Kindsmords betr.,

vom 1. März 1658.

---

324) Gedr. O.-U. aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. Siehe die L.-O. vom 11. Novbr. 1621, tit. XXIII, welche in dem vorliegenden Rescript eingeschärft wird und die Citate daselbst. Das gleiche Verbot ergieng schon den 13. April 1657 aus Anlaß des Ablebens des Kaisers Ferdinand III.

†) S. die Sammlung der Gerichts-Gesetze Thl. III. Nro. 152. Personen, welche der Schwangerschaft verdächtig seyen, sollen von ihren Dienstherrschaften zum Bekenntniß ermahnt — bei beharrlichem Läugnen der Obrigkeit angezeigt — und durch Hebammen visitirt werden.

427.

Verordnung, das Barbier-Gewerbe betr., vom 10. Mai 1658 [325].

428.

Befehl, die Belohnung der Stadtschreiber für Rechnungs- und andere Geschäfte betreffend, vom 10. August 1658 [326].

Eberhard.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue. Demnach bey Unserer Fürstlichen Cantzley der Stadtschreiber bey Euch supplicando unterthänigst eingekommen, und über unterschiedliche bey der Stadtschreiberey vorfallende Verrichtungen um eine gewisse Taxam seines Schreibverdiensts, sich darnach ohnverweißlich haben zu reguliren, und alle disputata zu verhüthen gehorsamlich gebetten, So haben Wir Unß hierauff in Gnaden folgender gestalten resolvirt und zwar

1. Fürs Erste in Geschäfften und Verrichtungen, so um deren damit interessirten Personen selbst verursachenden Verhinderungen willen (usserhalb der Abschrifften) nicht den Blättern nach bezahlt werden können, wie es bey den Theilungs-Inventarien, item Rechnungen, Erneuerung der Lägerbücher, Steuersatz und dergleichen Geschäfften, sondern im Taglohn expedirt werden, sodann in Verschickung und Reysen ußerhalb der Stadt, mag Er Stadtschreiber auff sich oder einen qualificirten Scribenten neben der Lieferung 40 kr. deßgleichen wenn er reutet, 24 kr. Roßlohn erfordern; doch wenn er mehr als einen Tag in dem Flecken verharret, das Roß wiederum heimschicken, und ihme weiter nichts darauff passiret werden;

325) O.-U. aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. S. die Landes-O. von 1621, tit. L und LI, nebst den dortigen Citaten, insbesondere die W.-O. vom 7. Septbr. 1655. (O. Nro. 410). Neben Ermahnung zu Abschaffung der Stümpler und Marktschreier wird verfügt, daß es den Unterthanen zwar frei stehen solle, ausländische Barbierer und Bader zu berufen, daß aber außerdem diese nicht zu dulden und ihnen keineswegs zu gestatten seye, ostiatim herum zu gehen, oder zu hausiren

326) S. Communordn. v. 1. Juni 1758. cap. 2. Abschn. 19. §. 18. Abschnitt 22. cap. 5. Abschn. 9. §. 43. cap. 14. Abschn. 1. §. 20.

Bey dem 2ten und 3ten Puncten, betreffend die Stellung der Heillgen, Spithal, Burgermeister, Amtschaden, und andern alt und Neuen Stadt- und Amtsrechnungen soll Er Stadtschreiber in der Stadt seine Kost bey sich selbsten haben, und von Zöhrung oder Lieferung nichts sonderlichs, zu Taglohn aber 45 kr.
Deßgleichen von jedem Blatt zu stellen 4 kr.
und dasselbe wieder abzuschreiben 2 kr.
sowohl in alten als neuen Rechnungen zu erfordern befugt seyn.

4. Von einem jeden Außschreiben ins Amt, es seye klein oder groß, biß auff ein gantzes oder halbes Blatt, lassen Wir ihm passiren 3 kr. Wann aber selbiges von 2 oder mehr überschriebene Blatt halten, von jedem schr. 6 kr.

Deßgleichen für's 5te oder 6te gestatten wir ihm von einer gemeinen Supplication einen gantzen Bogen oder weniger haltend 10 biß 12 kr., da es aber weitläuffe unterthänigste Klagschrifften von 18 biß 20 kr. Worunter auch die Ingrossur begriffen seyn solle, zu erfordern. Wäre es aber ein groß außführliches Libellus supplex von 4 oder mehr Blättern, solle von jedem folio vor das Concept und Ingrossur 6 kr. entrichtet werden.

Zum 7. vor ein Missiv, nachdem es lang oder kurtz, ordnen Wir Ihme von 6. 8 biß 12 kr. hielte es aber 3 oder mehr Blatt, vor jedes Fol. 6 kr. Außer diesen vorspecificirten Fällen lassen Wirs des Schreibverdiensts halber bey dem in Unserer Fürstlichen Cantzley bestimmten Tax durchaus bleiben, dem gemäß Er Stadtschreiber sich jederzeit gehorsam verhalten solle. Welches ihr ihme also zur Nachricht gebührend eröffnen, und daß darwieder nichts gehandelt, Euere fleissige Auffsicht halten sollet.

Daran beschicht Unser ernstlicher Will und Meynung.

Den 10. August 1658.

Fürstlicher Oberrath.

429.

General-Reskript, die Vorraths-Früchten betr,

vom 16. August 1658 [327].

---

327) Ou. Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. Erinnert an möglichste Emporbringung des Fruchtvorraths und pünctliche Erstattung der Vorrathsberichte. S. die Citate zu der Communordn. v. 1. Juli 1758 Cap. 11.

430.

General-Reſcript in Betreff der Ordnung für die Geſellen des Schreiner und Schifter-Handwerks,

vom 10. September 1658 [328]).

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim ꝛc. ꝛc.

Thun kund mit dieſem Brief;

Nachdeme Unſere Unterthanen, die Geſchwohrne, und geſamte Meiſter des Schreiner-Handwerks, neben Ueberreichung etlich zu Papier gebrachter Puncten und Articul, unterthänigſt gebetten, ihnen eine Ordnung, wie hinfüro die Geſellen, ſowohlen ſelbigen, als auch Schüffter-Handwerks ſich zu verhalten, zu ertheilen, und zu confirmiren.

Als haben Wir, in Anſehung ſelbige allein zu Erhaltung guter Policey, auch Beförderung des gemeinen Nutzen angeſehen, ſolche Puncten mit Fleiß erwägen, und folgendermaſſen in eine Ordnung verfaſſen laſſen.

Erſtlich. Daß die Schreiner- und Schüffter-Geſellen eine Herberg von Meiſter und Geſellen beſtätiget haben: Auf daß, wann ein fremder Geſell gewandert kommt, er wiſſe, wo er einziehen ſolle.

Zum Andern. Daß die Schreiner- und Schüffter-Geſellen, auf beſagter Herberg alle vier Wochen zuſamen kommen, eine feine züchtige ſtille Umfrag halten, auf daß, wann einer von dem andern etwas wüßte, er es anzeigen, und bey folgender Straf nicht verſchweigen thue, auch zu ſolcher Umfrag der verordnete Irten-Geſell Abends zuvor es den Geſellen, ſo allhier in Arbeit ſtehen, auf beſtimmte gewiſſe Stund des andern Tags, in ihr beſtellte Herberg zu erſcheinen anzeigen, und ſelbiger der erſte auf der Herberg ſeyn: Auch wann es die benannten Stund ſchlägt, die Laden aufſchließen, die Sanduhr einer Viertelſtund auslaufen laſſen, welcher dann nicht zugegen, oder ohne redliche ehrhaffte Urſachen ausbleibt, derſelbe zur Straf zwey Kreutzer in die Laden erlegen ſolle.

Drittens. Daß die Geſellen eine Lade mit zwey Schlüſſeln, deren einer der Irten-Geſell, den andern der geſchwohrne Meiſter (auf daß der Laden kein unrecht geſchehe) haben, auch bey aller Umfrag, zwey Meiſter bey der Laden ſitzen, ſo darzu erwählt werden, jedoch demſelben auch durch den Irten-Geſellen darzu geſagt werden ſolle. Wann dann

328) Aus der Sammlung der Handwerks-Ordn. S. 1032 — 1060. Vgl. die Schreinerordn. v. 19. Juli 1595 in der Bau-Ordn. vom 2. Jan. 1655. und die Verordn. vom 16. Auguſt 1803 über die Aufhebung der Schreiner-Geſellen-Lade.

Vierdtens. Die Gesellen also beysammen seynd, daß der Irten-Gesell von den andern das Gewöhr abfordern, biß nach Verrichtung der Umfrag fleißig aufheben, alsdann jeglichem das Seinige wieder zustellen, die fremde Gesellen aber, oben an den Tisch setzen, und nach solchem Handwercks-Gebrauch und Gewohnheit gemäß, die Umfrag ausrufen, und so solches geschehen, den Articulsbrief den fremden Gesellen vorlesen, oder wo er solches nicht könnte, durch sonsten jemands verlesen lassen solle, damit sie sich darnach richten, und vor Schaden zu hüten wissen mögen, auch er Irten-Gesell die fremde Gesellen von wegen des Handwercks Willkomm heissen, und fragen solle, wo sie letztlich gearbeitet, gelernet, wie lang sie gelernet haben, wie ihr Lehr-Meister heiße, und was ihnen Meister und Gesellen befohlen haben, auch was sie sonsten auf Meister und Gesellen wissen thun.

Zum Fünfften. Jeglicher Gesell alle vier Wochen, oder Umfrag, drey Kreutzer Anlegeld in die Laden zu erlegen schuldig.

Sechstens. Auch so sie Umfrag gehalten, sie eine Zech, jeder um vier Kreutzer und nicht darüber, es wäre ihnen dann allen Lieb, zu thun befugt, welcher aber nicht bey der Zech bleiben wollte, den andern Gesellen so bey der Zech bleiben, zwey Kreutzer (damit die Herberg erhalten werden möge) zu geben schuldig seyn solle.

Zum Siebenden. Wann sie auf der Herberg oder anderstwo zechen, und sonderlich wann sie Umfrag halten, keiner ohne sonderbare Noth, und erhebliche Ursachen über Nacht aus seines Meisters Hauß zu bleiben befugt, sondern sich der Stadt-Ordnung gemäß, bey Zeiten nach Hauß zu begeben schuldig seyn sollen, bey Straf eines halben Wochen-Lohns in die Laden zu erlegen. Nicht weniger

Achtens. Sie in ihrem Zechen und sonsten sich bescheidentlich halten, des Gotteslästern, Vollsauffens und anderer Ungebühr enthalten, gegen der Obrigkeit weil sie hier seynd, gebührend Gehorsams, auch gegen den Meistern dieser beeder Handwercker, gemeiner Burgerschafft, und sonsten Inwohnern, deren Weib und Kindern, auch männiglichen gebührender Ehrerbietung, Ehrbarkeit und Zucht, wie ehrlichen züchtigen Gesellen wohl ansteht und geziemt, befleissen; Ingleichem gegen dem Vatter, Mutter, Bruder und Schwestern auf der Herberg wohl erzeigen, denselben nicht zuwider leben, sondern sie in allen Ehren halten sollen.

Zum Neunten. Der Irten-Gesell alle Umfragen, von dem Vatter und Mutter der Herberg erforschen, wie die Gesellen die vier Wochen über sich verhalten haben, und so von ihnen über einen geklagt würde, der sich in obbestimmter Zeit ohngebührlich erzeigt hätte, derselb vor offener Laden darum nach gestalt der Sachen abgestrafft werden solle. Da auch

Zehendens. Einer oder mehr im Zechen oder sonst vermeßlich fluchen, ohnnöthige Händel anfangen, oder sonst Verwirrung anstellen würde, der solle nach gestalt der Sachen darum gestrafft werden.

Zum Eilfften. So einer dergestalten überweint, daß ers (mit Bescheidenheit zu melden) wieder geben müste, es seye in der Zech, auf der Gassen oder anderstwo, der solle gestrafft werden um zwanzig Kreutzer, ohne alle Gnad oder nachsehen.

Zum Zwölfften. Da ein fremder Gesell herkommt, und die Zuschick-Meister, ihme um Arbeit zu schauen, erfordert, so sollen sie beede und keiner ohne den andern, zu demselben gehen, bey Straf sechs Kreutzer, in die Meister-Laden gehörig, auch ihne nicht über ein Stund warten lassen, doch soll solch Zuschicken, Morgens um acht und Abends um drey Uhr geschehen, damit nicht die Zuschickmeister den gantzen Tag harren müßten, und wann er zugeschickt wird, soll es nach dem Bittzettel, (welcher insonderheit ordentlich und fleißig gehalten werden solle) gehen, zu dem er am forderst en in der Bitt stehet, wann dann ein solcher fremder Gesell, bey einem Meister vierzehen Tag gearbeitet hat, und ihme dem Meister oder Gesellen länger beysammen zu bleiben nicht gefiele, so mag der Gesell, zu welchem Meister er will, der seine Zahl nicht hat, begehren, und so er Arbeit findt, so solle er eine Maas Wein, und für zwey Pfenning Brod zu bezahlen schuldig seyn; So auch ein Gesell zu seinem Meister würde sagen, er wolle Wandern, und thut es nicht, der solle zwanzig Kreutzer zur Straf geben, darneben soll kein Umständer Macht haben, in der Wochen umzuschicken, bey Straf zehen Kreutzer, sondern er soll desselben Sonntags, da er Abscheid genommen, wieder umschicken, oder feyren, biß an den nechsten Sonntag hernach, es seye dann, daß er grosse Ursach mit der Wahrheit kan beybringen, so solle ihme in der Wochen umzuschicken, zu gelassen werden.

Zum Dreyzehenden. Wann ein Gesell Wanderfertig ist, und wandern will, solle ers selbigen Montag thun, und nicht inn- oder zwischen der Wochen, an einem Wercktag, einen Um- oder Auflauf machen, da es aber erheblicher Ursachen halber nicht seyn könnte, (welches, wann er darum beschuldiget, beybringen soll) mag er alsdann, wann er in der Wochen wanderte, mehr nicht als seine Werkstatt-Gesellen, oder ob er derselben keinen hätte, alsdann einen oder aufs höchste zwey Gesellen, die ihme das Gelait zur Stadt hinaus geben, erfordern, damit den Meistern oder ihren Kunden ihre Arbeit nicht verhindert, oder aufgehalten werde, bey Straf eines Wochenlohns, in die Laden zu erlegen; Es sollen aber die Zuschick-Meister, alle Sonntag, von ein Uhr biß zwey, auf der Herberg sehen, ob Umständer oder fremde Gesellen, zugegen wären, die Lust umzuschicken hätten, wann dann Umständer vorhanden seyn, die begehrten der Bitt, oder ihrem Belieben nach umzuschicken, sollen sie zuvor zu dem Meister, von welchem der Gesell kommen ist, gehen, und fragen, ob sie in gutem von einander geschieden, oder ob er wider ihne etwas zu klagen hätte, wann dann nichts widriges vorhanden, soll alsdann mit dem Zuschicken fort und nachgesetzt werden, wie gebräuchlich ist.

Zum Vierzehenden. Wann ein Meister einem Gesellen vier-

zehen Tag Arbeit gibt, und ihne wieder vor Ausgang der vierzehen Tag ohne redliche Ursach, beurlauben thäte, er ihme die vierzehen Tag zu lohnen, hingegen wann ein Gesell vor Ausgang der vierzehen Tagen ohne erhebliche Ursach Urlaub nimmt, der Meister ihme auch nichts zu geben schuldig seyn solle.

Fünffzehendens. So sich ein Gesell der Ordnung freventlich widersetzt, in einigem Straffällig erkannt und gestrafft wird, die Straf aber nicht erlegt, oder sonst der Obrigkeit wider seine gethane Pflicht ohngehorsam ist, und darüber hinweg ziehet, demselben mögen die Gesellen, doch mit Wissen, Willen und Vergönnen der Obrigkeit, und der Meister, nachschreiben, so lang biß er wieder kommt, und der Sachen gebührenden Ab- und Austrag thut.

Zum Sechzehenden. Wann es sich begebe, daß ein Gesell dem andern die Wanderschafft bey c. v. Schelmen schelten versprochen, und die Zeit herbey kommen, daß er eine wandern wollte, der andere aber noch länger bey seinem Meister zu verbleiben Lust hätte, und dem andern das Versprechen nicht halten wollte, so sollen ihme solche Schmähwort kein Nachtheil oder Verhindernuß bringen, dieweil es ihme hernach Laid, oder wegen anderer Ursachen verhinderlich seyn mag.

Zum Siebenzehenden. So ein Gesell, oder Lehrjung mit Tod abgienge, sollen die jüngste Gesellen ihne zu Grabe zu tragen schuldig seyn.

Achtzehendens. Sollen die Gesellen der guten Montag nicht zu viel machen, und aufs höchste in fünff oder sechs Wochen einen, bey Straf, so oft sie es übertretten, jeder fünffzehen Kreutzer in die Laden zu erlegen.

Zum Neunzehenden. So ein Gesell einen guten Montag machen will, soll ers für sich allein thun, und in keine andere Werckstatt gehen, selbige Gesellen auch aufzumuthen, und zu verführen, bey Straf eines Wochen-Lohns, in die Laden zu erlegen. Endlich und

Zum Zwanzigsten. Wann ein Gesell dreymal umgeschickt hat, soll er einen Monat hinweg ziehen, alsdann, ob er will, seiner Gelegenheit nach wiederum in die Stadt kommen, und wie ein Fremder umschicken lassen.

Hierauf befehlen Wir, und wollen, daß dieser Ordnung in allen darinnen enthaltenen Puncten würcklich gelebt, auch da deren zuwider gehandelt würde, die Ubertrettere jedesmalen mit deren darinnen bestimmten Straf angesehen, auch von solchen gefallenden Strafen dem Armen-Kasten der dritte Theil, verrechnet werden solle; Doch behalten Wir Uns, Unser Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen bevor; desgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, zum Theil oder gar abzuthun, wie Wir jederzeit für nutz und gut sehen, und die Nothdurfft erfordern wird.

Dessen zu wahrem Urkund, und mehrerer Bekräfftigung haben Wir Unser Fürstl. Soorot-Insigel wissentlich hiefür drucken lassen;

So geben und beschehen den zehenden Monatstag Septembris, im Sechzehenhundert Acht und Fünffzigsten Jahr.

(L. S.)

431.

Verordnung in Betreff der Abstellung der General-Zusammenkünfte der Handwerker,

vom 29. November 1658 [329]).

Eberhardt.

L. G. Demnach Wir nunmehro etliche Jahr her verspüret und wahrgenommen, ein solches auch die tägliche Erfahrung mehr dann genugsam bezeuget, welchergestalten die, denen Handwerckhern hiebevor erthailte neue Ordnungen gegen Unserer damals gn. gefaßten Intention mehrern Thayls ganz widrig außgeschlagen, indeme Sie, die Handwerckher selbsten, derselben in vielen Stückhen sehr mißbraucht, insonderheit aber mit Ihren öffters angestellten, manchmahlen ganz ohnnöthigen, und denen erarmten höchst beschwerlichen Zusammen Künfften, die Maß gar überschritten, wardurch dann nicht allein große vergebenliche Uncosten, sondern auch andere nicht geringe Ohngelegenheiten verursacht werden; Wir nun solchem Unwesen ferner also zuzusehen, keines Weegs gemeynt: Alß ist hiemit Unser Befehl, Ihr sollen in Eurer, Euch gn. anvertrauten Beamtung bey denen Handwerckern alle Originalia von solchen erthaylten Ordnungen, gleich balden wider erfordern, und zu Unser Canzley U. einschicken, indessen aber und biß auff erfolgende fernere gn. resolution die ohnfehlbare nachtruckenliche Verordnung thun, daß alle dergleichen General Handwercks Zusammenkünfften, unter waß praetext Selbige auch vorgenommen werden wollten, gänzlichen ab- und eingestellt verbleiben sollen; hieran ꝛc. Stuttgardt den 29. November 1658.

Ex speciali Resolut. sereniss. Dom. Ducis.

---

329) In den in Folge dieser Verordnung revidirten Zunft-Ordnungen finden sich fast durchgehends an der Stelle der vorherigen Haupt-Zusammenkünfte Bezirks-Versammlungen der Handwerker angeordnet. Vergl. die V.O. v. 18. Febr. 1656. (O. R. 412.)

432.

General-Rescript, den Frucht-Fürkauf betreffend,

vom 30. Dezember 1658 [330]).

433.

General-Ausschreiben, verbietet den Besuch fremder Freischießen,

vom 20. Mai 1659.

Eberhard.

Lieber Getreuer! Demnach Wir vernehmen müssen, daß hin und wider von denen vom Adel und andern benachbarten, bey kurtzer Zeit hero unterschiedliche Freyschießen gehalten und mit deren jedem allwegen etliche Tag zugebracht worden, bey denen Unsere Unterthanen auf beschehenes Einladen, in starker Anzahl sich auch eingefunden, wordurch aber die schaffende Leute von der nöthigen Feldarbeit abgehalten, durch erhöchte Leggelder und kostbare Zöhrungen um das Geld gebracht, und sonsten mehr Ungelegenheiten erweckt werden; Alß ist hiemit Unser Befehl, du sollest Schützen-Meister und Schieß-Gesellschafft, auch sämtlichen deinen Amts-Angehörigen, jedem bey Auferlegung einer kleinen Frevel Straff verbieten, daß sie dieser Zeit bey künfftig haltenden dergleichen fremden Freyschießen sich nicht mehr einstellen, sondern bey Hauß verbleiben, und ihren Geschäfften fleißig abwartten sollen.

Daran beschieht Unser Meinung.

Stuttgart den 20. May 1659.

Eberhard, H. z. W.

434.

Verfügung, die Abschaffung der Johannisbäder und Johannisfeuer betreffend,

vom 25. Juni 1659 [331]).

Eberhard.

E. L. G. Daß auf Unsere an Euch den Specialem wegen Ab-

330) Gedr. O. U. aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. Verbietet den Fürkauf wiederholt, und befiehlt, daß die zu verkaufenden Früchte auf die Märkte geführt werden sollen. S. die Landesordnung von 1621. Tit. LVIII.

331) An Special- und Vogtamts-Verweser zu Stuttgart. Das General-Re-

schafung deren bißhero Järl. gewohnl. gewesenen aberglaubigen St. Johannisbäder, Jr in deren Euch gn. anvertrauten Superattendenz die Behörige Anstalt verfügt, daran habt Jr recht und wohl gethan. Wann nun aber Wir Uns anbei gn. erinnern, was maßen auch in diser Unserer Residenz-Statt Stutgart an St. Johannistag gegen Abend, die gleichfals aberglaubische sogenannte St. Johannisfeuer mit nicht geringen Aergernus, wider alles Verbieten nit wollen abgestellt werden, Wir aber solches nicht gestatten können, sondern gänzlich abgestellt haben wollen; Alß ist hiemit Unser widerholter Befel, du der Vogtamtverweser, solleſt die alsbaldige Verordnung tun, damit Unserm bereits vor 2en Jaren ergangenen Rescripto gemäs, dergl. Verbott berürter aberglaubischen St. Johannisfeuer bis morgen nach der Frühpredigt, einer ganzen Gemeind de novo möge verkündet, und Sie also samt den Jren davon mit Ernst abgewarnet werden.

Dessen ꝛc. Stutgart, den 25. Juni 1659.

Wilhelm Christian Faber.
Joh. Ulr. Rümmelin D.

435.

Verordnung gegen die Plackereien,

vom 4. Oktober 1659 [332]).

---

script, auf welches sich gegenwärtiger Erlaß bezieht, wurde nicht aufgefunden. Vergl. Cynos. eccl. von 1687. (Samml. der evang. Kirchengesetze Th. I. S. 440.) und Reser. vom 15/20 Mai 1809.

332) Druckschrift aus K. Archiv des Innern. Nach Anordnung von Streifen gegen vagirende Soldaten wird fortgefahren: „Und damit die Sicher erhaltung der Strassen, desto ehender zuerlangen, und alle andere Plackereyen umb so viel mehrers zuverhüten, hast du dich nicht allein mit Unsern in der Resier befindlichen Beampten, dißfalls best müglich zuvergleichen, sondern auch mit denen Benachtbarten von frembden Herrschafften Bedienten, der ursachen hierauß fleißig zu Communiciren, darmit, wann in hochnötiger Nacheyl, ein frembdes Territorium betretten werden müste, ein solches nicht vor ein Unnachbarschafft oder Praejudicium gehalten, sondern sie Benachbarte, fals dieselbe auff erheischenden Nothfall sich gleicher Mittel zu bedienen hetten, es Unserseits auch nicht übel auffgenommen, oder in ungleichen Verstand gezogen werden solle, zuversichern." Vgl. die L.-O. vom 11. Novbr. 1621. Tit. XXV.

436.

Herzogl. Decret, betr. die Relationen über die Kirchen- und Schul-Visitationen und den Gerichtsstand der Geistlichen,

vom 24. October 1659 [333]).

Dem Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen ꝛc. Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. Ist in Unterthänigkeit referirt worden, was vor Differenzien, und Mißverständ zwischen Ihrer Fürstl. Durchl. OberRathsCollegio und Consistorio, wegen Expedirung derjenigen Inquisitions- und Commissions-Relationen, welche über die Kirchen und Schuldiener von Fürstl: Canzley aus vorzunehmen erkennt, und angeordnet worden, eine Zeithero vorgewesen, indeme die Obern Räth dafür halten wollen, daß solche Relationes in dem ObernRath vorgenommen und berathschlaget — die Consistoriales aber hingegen, daß selbige in dem Consistorio expedirt werden sollten, worüber sie sich von selbsten, biß annoch nicht vergleichen können: Wann nun höchstbesagt Ihre Fürstl: Durchlaucht nach reifer Erwägung aller hinc inde vorgebrachten argumenten und rationum nicht befinden können, warum dißfalls ein anderes als mit übrigen berichten und Klagden so wider die Geistliche einkommen gehalten, und von der gemeinen Kirchenordnung, bißherigen Observanz, auch hiebevor ergangenen Fürstl. resolutionibus abgegangen werden sollte, Alß haben mehr hochermeldt Ihre Fürstl. Durchl: über diesen vorgefallenen Streitt, dahin sich gnädigst resolvirt, daß es dißfalls in allem, bey ermeldter KirchenOrdnung, Observanz und Fürstl: Resolutionen gelaßen, und solchemnach Eingangs ermeldte Inquisitions-Relationes sowol, alß andere einlangende bericht und beschwehrden in den Fällen, wo die Geistliche von den Weltlichen, oder Unterthanen beklagt werden, in dem Fürstl. Consistorio und zwar, wo Ihrer Fürstl. Durchl. Interesse ratione poenae dabey versirt, jederzeit mit Zuziehung eines oder mehrerer von den OberRäthen expedirt und consultirt: Wann aber die Geistliche Kläger seynd und wider einen Weltlichen klagen solche Examination und Deliberation alsdann in dem ObernRaths-Collegio mit Zuziehung eines oder zween Consistorialien vorgenommen werden solle. Soviel aber die real-Klagen betrifft, welche wider die Kirchen und Schuldiener einkommen, hat es deßwegen ebenmäßig bey oballegirter KirchenOrdnung sein beständiges Verbleiben, wie auch demjenigen, was öffters hochermeldt Ihre Fürstl: Durchl: in einem und andern Fall,

333) Abschrift hinter einer Copie der Canzlei-Ordnung v. 1. Septbr. 1660 im Archiv des Innern. Vergl. Thl. VI. tit. 3. daselbst.

hinführo aus seinen sonderbahren Ursachen und motiven specialiter gnädigst resolviren und befehlen, sowohlen die Consistoriales als Obern-Räth gehorsamst nachzukommen und, sonsten jederzeit gute Einigkeit unter sich halten, in den angeordneten Fällen schleunige Communication miteinander zu pflegen, auch ihre gesammte Expeditiones dergestalten anzuordnen wissen werden, damit selbige mit Abschneidung aller weitläuffigkeiten möglichst beschleunigt, und also dadurch Gottes Ehre befördert, gute Disciplin erhalten, die liebe Justitia ohne affect administrirt und alle einreißende Fehl und Mängel durch gute Vorsehung zeitlich abgewendet und aus dem Weg geräumt werden mögen.

Datum Stuttgart d. 24. Octobris Anno 1659.

Eberhard, H. z. W.

437.

Seckler-Ordnung,

vom 30. November 1659 [334]).

Von GOttes Gnaden, Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc.

Thun kund männiglich mit diesem Brief;

Nachdeme Uns die Meister des Seckler-Handwercks, in Unserm Fürstenthum unterthänigst angelangt, und neben Zustellung etlicher in Schrifften verfaßten Puncten und Articul gebetten, ihnen eine Ordnung, wie es hinfüro, biß auf Unser Wohlgefallen, und wieder abkünden, mit den Meistern, Gesellen und Lehr-Jungen, und sonsten in allweg auf ihrem Handwerck gehalten werden solle, zu geben und zu confirmiren.

Als haben Wir betrachtet, daß in allen menschlichen Handthierungen und Sachen, an guter Ordnung hoch- und viel gelegen, dargegen aber in Mangel derselben allerley Verderbung und Zerstöhrung gefolgt, und derowegen zu Förderung, Aufgang und Mehrung des gemeinen Nutzen, auch Erhaltung und Fortpflantzung guter Policey und Ordnung obangeregte Puncten und Articul, durch

334) Aus der Sammlung der Handw.-Ordnungen S. 2014.—2024. Die ältere Ordnung, deren Original sich im Archiv des Innern befindet und welche wir durch Anmerkungen mit gegenwärtiger O. verbinden, ist vom 20. Januar 1645. Vergl. das Decr. v. 27. Juni 1690, die Gen.-Rescripte v. 22. Juni 1696. und v. 5. Juli 1735, nebst den Citaten zu einzelnen Puncten d. O.

der Sachen Personen, mit Fleiß erwegen, bedencken und darauf eine Ordnung, welcher massen und Gestalt es hinfüro in Unserm Fürstenthum, auf dem Seckler-Handwerck in allweg gehalten werden solle, begreiffen und hiervor zwar publiciren, nachgehends aber als sich nach verloffener Zeit, und Erfahrenheit bey ein und andern Puncten Aender- und Verbesserung vorzunehmen, nothwendig befunden, selbige in Krafft derselben zu End angeheuckten Vorbehalts, nochmalen revidiren und einrichten lassen, wie unterschiedlich hernach folget:

Erstlich. Wann ein Meister auf solchem Handwerck einen Lehrjungen annimmt, so solle er denselben drey Jahr lang zu lernen schuldig seyn.

Fürs Andere. Was bey solchem Aufdingen für nothwendige Kosten aufgehen, soll Meister und Lehr-Jung jeder den halben Theil tragen und erstatten, über diß der Lehrjung noch darzu dreyßig Kreutzer in die Laden erlegen.

Zum Dritten. Wann der Meister den Lehr-Jungen ledig spricht, bey welchem Actu ein Trunck [335]) erfordert wird; Als solle jeder Theil, nemlich Meister und Lehr-Jung den halben Theil gut machen und bezahlen, jedoch daß kein Übermaaß gebraucht, und in beeden Fällen höchst über drey Gulden nicht gesteigert werde.

Vierdtens. Nachdeme bißhero ein Jung von dreyßig biß in sechzig Gulden Lehr-Geld gegeben, oder ein solcher ein Jahr ums andere lernen müssen; Als wird es Meister und des Lehr-Jungen Eltern, Pflegern oder Verwandten heimgestellt, was sie in diesem Fall mit einander vor Accord treffen werden, es solle aber kein Lehr-Geld mehr höher, als von dreyßig biß vierzig oder fünff und vierzig Gulden gespannet, auch wo einer dergleichen zu bezahlen nicht vermöchte, er an statt der dreyen allein fünff Jahr lang zu lernen angehalten werden [336]).

Am Fünfften. So solle auch kein Meister befugt seyn, inner sechs Jahren von Zeit, da er einen Jungen angenommen hätte, mehr als einen Jungen zu lernen und anzunehmen.

Fürs Sechste. Solle ein Jung nach erstandenen und ausgelernten Lehr-Jahren, drey Jahr zu wandern schuldig seyn.

Zum Siebenden. Falls ein Gesell diß Handwercks allhier zu Stuttgardt Meister werden wollte, so solle ihme dasselbe nicht zugelassen werden, er habe dann zuvor bey einem oder mehr Meistern allhier zwey Jahr lang, und daß an statt des Meisterstucks, weilen noch keines allhier zu machen im Brauch, gearbeitet [337]).

---

335) A.-O. „ein Trunck vnd andere Requisita." Dagegen fehlen hienach die Worte: „und in beeden Fällen höchst über drey Gulden nicht gesteigert."

336) Statt: „es solle aber — angehalten werden" sagt die a. O. „darbey es Billich sein verpleibens haben solle."

337) Unterm 2. März 1768 wurde der Antrag der Secklermeisterschaft genehmigt, daß in Zukunft die Verfertigung eines Meisterstücks verlangt werden und dieses in Folgendem bestehen solle:

Zum Achten. Wann zu einem Handwerck gebotten wird, so soll der jüngste Meister darzu gebraucht werden, welcher aber das Gebott verachten und nicht erscheinen wird, von demselben sollen fünff Schilling zur Straf unnachläßig eingezogen werden.

Zum Neunten. Wann einer vor der Laden gestrafft wird, so soll ers gleich baar erlegen, oder des nächst zusammen kommenden Handwercks Bescheid hierinnen gewärtig seyn.

Zum Zehenden. Gleichwie die Jungen und Gesellen mit Schencken und Zutrincken sich nicht übersehen, sondern eines ehrlichen Handwercks Unterweisung bey Straf, so der Erkanntnuß desselben jederzeit unterwürffig seyn soll, folgen und derselben geleben sollen. Also sollen auch

Zum Eilfften. Die Gesellen ohne den jüngsten Meister kein Gebott nicht halten, sondern bey Straf eines Wochenlohns, denselben jedesmal darzu zu ziehen.

Fürs Zwölffte. Soll kein Meister dem andern seinen Kauffmann von seinem Laden locken, oder verführen, bey Straf eines Pfund Hellers.

Zum Dreyzehenden. Solle kein Meister des Handwercks vor seinem Laden draussen nicht arbeiten, darvor aber auch seine Gesellen, Jungen und Gesind, verwarnen, bey Straf zehen Schilling.

Zum Vierzehenden. Wann einer eines Meisters Sohn ist, oder ein Gesell eines Meisters Tochter nimmt, so soll er des Meisterstucks befreyet seyn.

Zum Fünffzehenden. Wann ein Fremder nach ausgelernten Lehr-Jahren und vollbrachter Wanderschafft allhier zu Stuttgardt sich setzen wollte, so solle er in die Laden vier Gulden, hingegen eines allhiesigen Meisters Sohn oder Tochter-Mann allein zwey Gulden zu geben schuldig seyn.

Zum Sechzehenden. Soll kein Seckler hausieren, bey Confiscation der Waaren.

Zum Siebenzehenden. Dieweilen Wir auch berichtet worden, daß im gantzen Römischen Reich, den Meistern dieses Handwercks, niemalen verwehret noch verbotten gewesen, mit dem Leder zu handlen, als welches Seckler-Handwerk ohne das mit dem Leder umgehet, auch bey demselben wenig Waaren, so nicht von Leder gemacht werden; Als wollen Wir ihnen solches auch nicht abgestrickt, sondern dergestalten in Gnaden zugelassen haben, daß nemlichen ihnen Secklern zwar mit jenigem zu ihrer Handthierung dienlichen Leder, so weit Ballenweiß zu handlen gnädigst vergönnt seyn soll, daß sie

---

1 Paar deutsche Hosen ganz mit einer englischen Nath und nur die Knopflöcher mit Laubwerk;
1 Paar englisch genähte Handschuhe;
1 Kuppel mit Ringlen;
1 Paar Pelzhandschuhe, mit Silber oder Gold ausgenäht und mit Pelz verbrämt;
Vergl. G.-R. v. 16. Juli 1804.

wohl jeniges, was ihnen zu ihrer Handthierung vonnöthen, herausser nehmen, und nachererst das ihrem Handwerck untaugentliche und nachgültige, an Wochenmärckten käuflichen hinzugeben befugt seyn, im übrigen aber nicht Ballenweiß, solches haben wieder zu verkaufen, handlen, noch hierinnen den Weißgerbern einigen Eingriff thun sollen, bey Straf dem, der darwider handelt, erstmals einer kleinen Frevel, oder was Vogt Burgermeister und Gericht erkennen mögen, da er aber öfters käme, bey Confiscation der Waaren [338]).

Zum Achtzehenden. Solle gleichwohlen denen Kirschnern, auch Beltzhauben zu machen nicht verwehrt seyn, im übrigen aber sollen beedes die Kirschner und Seckler bey dem in Anno Sechzehenhundert und Zwanzig vier [339]), zwischen ihnen, des Böckenen und gefärbten Leders, auch des Rauchwercks halber getroffenen Verglich allerdings verbleiben, und bey der Erkanntnuß jederzeit vorbehaltener Straf darwider nicht handlen.

Zum Neunzehenden. Obwohlen auch hiebevor die Meister Seckler-Handwercks, sich über die Kirschner-Kappen und Hüthlensmacher beklagt, daß sie jederweilen die Schneider, das Kappenmachen lernen, also das Handwerck verstümplen, weilen man aber doch nicht befindet, daß dergleichen nunmehr beschehen, als solle es auch künfftig abgestellt und verbotten seyn.

So viel das Kappenmachen an sich selbsten betrifft, mögen dieselbe sowohlen die Kirschner als Hüthlens- und Kappenmacher insgemein, nicht weniger auch die Seckler die gemeine Kappen, wie auf ihrem Handwerck von Alters Herkommen, und ein und andern Orts gebräuchlich gewesen, ohne fernern Stritt machen, die Seckler aber sollen den Kirschnern mit dem wilden Beltz und andern Fellwerck keinen Abbruch oder Eingriff thun [340]).

---

338) Statt: „bey Straf dem — Confiscation der Waaren" sagt die a. O. „bey Verlust vnnd Confiscation der Wahren."

339) Dieser Vergleich konnte nicht aufgefunden werden.

340) Der 19te Punct lautet in der a. O. „Nachdem auch bisanhero beedes Kirschner vnnd Hüetlinsmacher, den Meistern dises Seckler Handtwercks, großen eingriff vnnd schaden gethan, in dem Sie Schneider, woher Sie kommen, annehmen, auch sogar theils dergleichen, von Ihren Meistern verführen, Sie etwan nur vmb eines geringen genüeß oder Trinckleins willen biß in drey, vier, oder mehr wochen in Ihre Häußer setzen: vnnd das Kappenmachen lehren dörffen, dardurch dann geschicht, daß Sie den Secklern hinnach, mit dem Böckin, Kälberin, vnnd anderem leder, wie auch der schwartzen farb eingriff thüen: geschwigen, daß Sie die Kirschner vnnd Hüetlinsmacher, auß dem Kappenmachen, gar ein sonder handtwerck machen, darzu auff daßelbe Jungen ahn: auch lehrgelt, vngeachtet man dergleichen keinem im Römischen Reich passieren, noch vor redlich auffkommen läßt, von Ihnen, vnnd zwar alles ohnvergolten, vnnd mitt wißendem ohnrecht vnd betrug, nehmen dörffen; Alß sollen sich die Kirschner vnd Hüetleinsmacher solcher stimplerey vnnd vnfugs gäntzlichen bemüßigen. Dann so offt einer darwider handlen solt, so soll er Jedesmahls mit zehen Gülden, Gnädiger Herrschafft straff, ohnnachläßlich angesehen werden." S. Gen.-Reser. v. 4. März 1752.

Zum Zwanzigsten. Weilen neben den Beitzhauben und Seckeln, auch das Handschuh machen, und anders dergleichen, allein dem Seckler Handwerck zugehet; Als sollen sich die Schneider, dessen sie sich, demselben zum grossen Abbruch bißhero unterstanden, an Orten, wo Seckler wohnhafft seyen, ebenmäßig bey Straf erstmals ein Gulden dem Handwerck, andersmal aber bey gnädigster Herrschafft Straf einer kleinen Frevel [341]), ausgenommen was von Tuch gemacht wird, allerdings enthalten, und herentgegen auf ihrem gelernten ihre Nahrung suchen, aber jenigen Orten, wo keine Seckler wohnhafft, soll es den Schneidern auch Lederne, sonderlich was die gemeine Bauren oder Dorn-Handschuh betrifft, zu machen, ohnverwehrt seyn, und sie deswegen nicht gefährdt werden.

Zum Ein und Zwanzigsten. Sollen die Weißgerber fürans weder Handschuh machen, noch fail haben, weniger sich der schwartzen Farb unterstehen, und dieselbe zu ihrem Eingriff gebrauchen, als ihnen dann ein solches vorhin von der Obrigkeit zu Tübingen und Calw, mit Vorweisung ertheilten Scheins gäntzlich darnieder gelegt worden ist, bey Straf zehen Gulden, der Herrschafft allein gehörig [342]).

Zum Zwey und Zwanzigsten. Solle auch an Orten, wo sich Seckler befinden, kein Krämer keine Innländische Handschuh, als allein Frantzösische, Engelländische und dergleichen ausländische Waaren, im Laden zu verkauffen anhängen, und fail haben, bey Straf einer oder zwey kleiner Frevel, gnädigster Herrschafft, anderer Orten auf dem Land aber, wo etwan keine Seckler seyn, und die Krämer dergleichen gemeine Handschuh, an dem Ort, da sie wohnen, fail hätten, sollen sie deßwegen nicht gefährdt werden, allein, daß sie dergleichen Waaren auf keine Jahrmärckt, welche die Seckler im Land besuchen, zu verkaufen mitnehmen, und offentlich fail haben. Weilen [343]).

Zum Drey und Zwanzigsten. Fremde ausländische Meister,

---

341) Die a. O. sagt statt: „bey Straf erstmals — einer kleinen Frevel": „bey Gnädiger Herrschafft Straff zehen gülden." Die Worte: „aber jenigen Orten — gefärdt werden" fehlen daselbst.

Durch Rescript von 2. Sept. 1724 wurde verfügt, „daß wenn einem Seckler dergleichen Arbeit zukäme, so durch Ihne nach Handwercksbrauch gesteppt werden müßte, Ihme zugleich die Näharbeit dabei zu verrichten ohnverwehrt bleibe, und dißfalls von denen Schneidern keineswegs beeinträchtiget werden solle."

Unterm 25. Mai 1804 wurde das Verbot, lederne Hosen zu verfertigen, den Schneidern unter Androhung nachdrücklicher Strafe eingeschärft.

342) Vgl. Weißgerber-O. v. 30. Oct. 1650 pct. 30.

343) Der 22ste Punct heißt in der a. O. „soll auch kein Krämer, keine Innländische Handtschuch oder dergleichen, so in Teütschland gemacht werden, alß allein Frantzösische, Engelländische vnnd dergleichen Außländische wahren im Laden, zum verkauffen, aushencken vnnd fail haben, bey straff zehen gülden, Gnädiger Herrschafft allein gehörig."

auf offentliche Jahr- und Wochenmärckt, etwan Waaren bringen und fail haben, sonderlich aber unter denenselben die Handschuh mit altem Zwilch, Lumpen oder anderm alten Tuch so sie hin und wieder, weilen sie nahe zukommen, aufkaufen, dopplen, so nicht zu passiren, sondern allweg zu verwerffen; Als sollen solche Waaren auf den gewöhnlichen Märckten jedesmals besichtiget, und derjenig so sich hierinnen wider die Ordnung vergriffen, nach Erkanntnuß abgestrafft werden.

Zum Vier und Zwanzigsten. Was sich zwischen den Meistern, Gesellen und Jungen, dieses Seckler-Handwercks, für Ungebühr und Strittigkeiten, das Handwerck betreffend, zutragen, die sollen vor den Meistern, wo eine gemeine Handwercks-Laden angeordnet, erörterr, und beygelegt, wo aber um weniger Handwercks-Genossen willen keine Laden, die Sach auch von sich selbsten also bewandt ist, daß die Straf um einiger Injurien anderer erheblichen Ursachen willen, auf eine kleine Frevel, oder höher ankommen möchte, vor Unserm Amtmann oder Burgermeistern und Gericht entscheiden werden. Und dann, was

Zum Fünff und Zwanzigsten. Vor Strafen, so dem Handwerck gehörten, welches doch in unbestimmten Fällen, über ein Gulden zu strafen Macht haben sollen, das solle alle Jahr ordentlich in Beyseyn eines des Gerichts verrechnet werden, und solle daran der Arme-Kast, und diß Handwerck jedes den halben Theil haben; Was aber an Freveln, und andern höhern Strafen gefällt, das solle an Uns allein gehören, und durch Unsern Amtmann verrechnet werden [344]).

Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß obvermeldter Ordnung hinfüro in Unserm Fürstenthum würcklich gelebt und nachgesetzt, auch darob mit Ernst gehalten und darwider nicht gethan noch gehandelt werde, in kein Weiß noch Wege; Doch behalten Wir Uns, und Unsern Erben hiemit bevor, sonderlich da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen würde, Unsere Obrigkeit, Herrlichkeiten, Strafen und Bussen, deßgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie Uns jederzeit für nutz und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Unser Secret-In-

344) Pct. 24 und 25 weicht in der a. O. ab. Zum Vier vnd Zwaintzigsten, waß sich so wohlen alhier, alß auffm Landt, zwischen den Meistern, gesellen vnnd Jungen dises Secklerhandwercks für ohngebühr vnnd stritigkeiten, das handtwerck betreffend, zutragen, die sollen nirgend anders, alß alhier vor den Meistern deßelben erörtert vnnd beygelegt werden.

Vnnd dann, was zum Fünff vnd zwaintzigsten, vor straffen beedes alhier, vnnd auff dem Landt gefallen, daß solle alle Jahr ordenlich, in Beyseyn des Vogts, oder eines des Gerichts, verrechnet werden, vnnd solle daran Gnädige Herrschafft, der Arm Cast, vnnd diß handwerck Jedes den dritten Theyl haben.

ſigel wiſſentlich hängen laſſen an dieſen Brief, der geben iſt zu Stuttgardt, den dreyſigſten Monaths-Tag Novembris Anno Ein Tauſend Sechshundert Fünffzig Neune.

(L. S.)

438.

Verordnung, betreffend die Abänderung verſchiedener Puncte der Metzger-Ordnung,

vom 5. Dezember 1659 [345]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.

Unſern Gruß zuvor: Liebe Getrewe, obwohlen von Uns unterm dato den 12. Auguſt, deß längſt verfloſſenen 1651. Jahrs, auff Anſuchen Unſerer Meiſter deß Metzger-Handwercks, eine ſonderbare, und umbſtändliche Ordnung, wie es in einem und andern auff ihrem Handwerck gehalten werden ſolle, außgelaſſen, und publicirt, auch in Anno 1654. unter andern Unſers Hertzogthums verfaſten Ordnungen mit in den Truck gegeben worden, ſo haben ſich jedoch ſeithero unterſchidliche Beſchwerligkeiten darinnen eraiget, die Uns ein und andern Orts her vorgebracht: Dannenhero Wir gnädigſt bewogen worden, die Lands-Fürſtliche Verfügung zu thun, daß ſowohlen durch Unſere hierzu inſonderheit verordnete Fürſtl. Räthe, und Deputirte, neben andern gemeinen Handwercks- auch obangeregte Metzger-Ordnung nochmalen durchgangen, und was ſie darinnen bey etlich unterſchidlichen Puncten zu ändern, zu verbeſſern, oder mehrere Erläuterung zu thun nöthig gefunden, Uns unterthänigſt hinterbracht, ein ſolches auch von Uns gnädigſt approbirt, und genehm gehalten worden, und nämlichen beim 2. Puncten ſollen die darinn beſtimbte 5. Gulden ſo ein Jung erlegen ſolle, ehe er ein Meſſer blutig mache, allein auff 3. Gulden moderirt und abgeſetzt ſeyn.

Weil beym 29. Puncten angeregter Ordnung verbotten, daß niemanden, weder ſchmal noch ander Vieh wucherlich auffkauffen, und wider verhandeln ſoll, bey Straff 10. Gulden. So iſt jedoch diſes allein dahin zu verſtehen, daß deßwegen niemanden ein Stück Vieh es habe Nahmen wie es wolle, auff offentlichen Marckt oder ſonſten zu erkauffen, ein zu ſtellen, oder eine zeitlang zu erziehen,

---

345) Gedr. O.-U. aus der Sammlung des Oberamts Lichtenſtern. Abgedruckt in der Samml. der Handw.-O. S. 641—645.
Vgl. die Metzger-O. v. 12. Aug. 1651. pct. 2, 29, 30, 34—36, 38, 40.

und hernach wider zu verkauffen verwehrt, sondern der freye Viehkauff in allweg offen seyn: Und allein der verbottene wucherliche Fürkauff darmit abgestellt bleiben solle. Da aber einer, er sey gleich ein Metzger oder nit, sich befleissigen wolte, ausserhalb Lands Vieh einzukauffen, und zur wohlfeilen und dem Wider-Verkauff ins Land zu bringen, dem solle es unverwehret seyn.

Gleichermassen auch beym 30. Puncten, da das offentlich und heimlich Metzgen und Haußieren bey Straff 4. Gulden verbotten, daßselbe allein auf das verbottene Haußieren und Umbtragen deß Fleisches, auch das heimliche Metzgen zu verstehen ist, hingegen aber niemanden verwehrt seyn solle, wo einer oder der ander ein Stücklein Vieh, sonderlich zu Ernd- und Herbstzeiten, massen auch bey dem 32. Puncten angehängt ist, er habe gleich solches selbs erzogen, gemästet, oder erkaufft, metzgen wolte, und solchs in seinem Hauß-Brauch nicht völlig vonnöhten hätte, ein solches anderwerts virtelsweiß, oder mit Außhawung auff dem Freybanck, (doch mit jedesmaligen Vorwissen, und Erlaubnuß Unsers Amptmans oder Burgermeisters) zu versilbern.

Gestalten auch, wo jemanden ein Schad oder Unglück, an einem Vieh begegnete, dessen Fleisch doch Kauffmanns-Gut wäre, nichtweniger da jemand ein Stück Vieh feyl hette, und selbiges bereits zwey oder dreyen Metzgern zu kauffen anerbotten hätte, dieselbe aber zu keiner billichen werths Erstattung vermögen könte, demselben alsdann gegen erlegung gebührender Beyhülffs-Mittel auf vorheriges Ansuchen von Unserm Amptmann, oder Burgermeistern eintweder virtelsweiß hinzugeben, oder auff dem gewohnlichen Freybanck außhawen zu lassen erlaubt werden solle.

Nachdem auch im 34. 35. und 36. Puncten, geordnet, das dem Gastgeben und Gassenwürten ꝛc. abgestrickt seyn solle, vor sich selbsten zu metzgen, sondern alles Fleisch bey dem Metzgern dem Gewicht nach zu nehmen, weilen jedoch seithero mehrfältige Klagden bey Unserer Cantzley deßwegen unterthänigst einkommen, wollen Wir solche Puncten dißfals widerumb auffgehebt: Und dahin gnädigst erklärt haben, daß einem Gastgeben je das Jahr hindurch drey oder viermal, nach eines jeden Beschaffenheit, ein Stuck-Rindvieh von schmalem Vieh oder Kälbern: Einem Gastwürt aber an Jahrmärckten zu ihrer Würtschafft und Haußhaltung zu metzgen, doch gegen Erstattung der dißmal angeordneten Extraordinari Beyhülff, in gnaden vergönnet, und zugelassen seyn solle. Wo aber ein oder der ander von uns bereits sonderbare concession außgebracht hette solle denselben hiedurch nichts abgebrochen werden sondern darbey ins künfftig sein verbleibens haben.

Und was beym 38. und 40. Artickul von zusammenkunft der Metzger deß gantzen Handwercks gesetzt ist, erklären Wir es dahin, daß es sich allein auff jedes Statt und Ampt insonderheit, und gar nicht eine allgemeine zünfftige Zusammenkunfft von gantzem Unserm Hertzogthum, (als welche Wir gleich wie in mehr andern: Also auch in disem Handwerck durchauß und ernstlich abgestellt, und

verbotten haben wollen) beziehen oder erstrecken, dieselbige auch allwegen mit Vorwissen Unsers Amptmans, beywesen eines von Gericht oder Rath zugeordneten Obmanns beschehen, und vorgenommen werden solle.

Befehlen euch hierauff gnädigst in Krafft diß Unsers allgemeinen Außschreibens, ihr sollet dise Unsere fernere gnädigste Verordnung, und Erläuterung, dem gesambten Metzger-Handwerck in Statt und Ampt, bey euch nicht allein eröffnen, und anzeigen, sondern auch die Verordnung thun, daß solches alles ihrer habenden Ordnung außtruckenlich angehängt, und nachgeschriben; Und so offt sie zusammen kommen, gleich andern Puncten, und Artickuln jedesmals verständlich abgelesen: Und so wol ob disem als auch sonsten im übrigen der vorhin gnädigst gegebenen Ordnung mit Fleiß gehalten werde, als dessen Wir Uns zu geschehen gäntzlich verlassen. Datum Stuttgart den 5. Decemb. 1659.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Wilhelm Christian Faber Dr.
Johann Heinrich Boll mpria.

439.

General-Rescript, die Fischerordnung betreffend,

vom 18. Januar 1660 [346]).

440.

General-Rescript, den Geschäftskreis der Beamten, die Eingaben und Beiberichte betreffend,

vom 24. Januar 1660 [347]).

Von GOttes Gnaden, Eberhard, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.

Vnsern Gruß zuvor: Liebe Getrewe; Obwolen nicht allein in Unserer außgekündten Fürstl. Lands-Ordnung, Tit. vom suppliciren, und Berichten der Amptleut, fol. 9. und fol. 282. sondern auch in unterschiedlichen, Zeit Unserer gewährten Fürstl. Regierung, für-

346) Bringt die Bestimmungen der der Landesordnung einverleibten Fischerordnung in ernstliche Erinnerung. (S. Oben Thl. I. Nro. 214 tit. LXVII. und das Rescript vom 21. November 1670.)

347) Gedr. O.-U. Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. S. die Landes-O. v. 1621 tit. VI. und die Citate daselbst.

nämlich aber deme ererst sub dato deß 14. Novembris, deß verwichenen 1653. Jahrs, letztmals in offenen Truck außgelassenen General-Rescripts, klare Maß und Ordnung vorgeschriben, wie und welcher Gestalten Unsere Beampte auff dem Land, in denen ihnen vorkommenden Ampts-Sachen, oder auch andern Unserer Unterthanen anbringenden Klagten, ehe und dann sie selbige zu Unserer Fürstl. Cantzley gelangen lassen, sich in einem und anderm zu verhalten, als daß sie nämlichen ohne sonderbare erhebliche und bewegliche Ursachen, die Unterthanen nicht so leichtlich zu Unser Cantzley weisen, sondern vorhero ihr Ampt, entweder für sich selbst und allein, oder da ihnen die Sach zu schwer und wichtig, mit Zuziehung etlich verständiger Männer deß Gerichts, ordenlich und fleissig gebrauchen, und zwar vor allen Dingen die Partheyen, mit ihrer allerseitigem Wissen und Willen, auch gutem Belieben, in der Güte zu vergleichen, sich eiferigst angelegen seyn lassen; In Entstehung deren aber, entweder ohn einige von sich scheinen lassende Partheyligkeit, oder zu Nachtheil und Beschwehrung eines oder deß andern Theils angesehene Verzögerung, in der Sachen gleichbalden einen, denen Rechten und der Billigkeit gemässen Bescheid ex officio ertheilen, oder, da sie hierinnen auß bedencklichen Ursachen anstehen würden, sie die Partheyen miteinander zu rechtlichem Außtrag weisen, dabey jedoch, daß solches im ringsten Costen geschehen möge, die Vorsehung thun; wofern aber je von disen Mitteln keines anschlagen, und also die Partheyen sich weder gütlich vergleichen, noch sich ins Recht einzulassen, sondern vilmehr die Sache vor Unser Cantzley zu bringen begehren werden, Sie Unsere Beampte alsdann ererst, und ehender, auch anderer Gestalten nicht, dann mit ihrem satten, ohnpartheyischen und außführlichen verschlossenen Bericht, die Partheyen oder ihre Händel hiehero schicken; Insonderheit aber auch Unsere hierauff jedesmals gnädigst ergehende Befelch, bevorab die jenige, so Unser Fürstl. Interesse, oder Unserer Städt, Communen und Unterthanen sonderbahre Angelegenheiten und Ehehafftinin betreffen, ohne langen Verzug und Auffenthalt ohneinstellig publiciren und exequiren sollen.

So müssen wir jedoch mehrfältig mit gantz ohngnädigem Mißfallen vernehmen, und liget diß Orths die Erfahrung nur allzuvil am Tage, was gestalten Unsere Beampte auff dem Lande solch unsere wolverfaste Satz- und Ordnungen bißher sehr schlechtlich in Acht genommen, und noch in Acht nemmen, vilmehr denen schnurstracks entgegen und zuwider ihr Ampt hierunter gar hinlässig gebrauchen; In deme sie nicht allein die jenige: In Entstehung gütlicher Handlung, gar nicht für unser Cantzley; vilmehr für den ordenlichen Richter gehörige: (als da seynd die zwischen denen Unterthanen vorgehende Injuri-Händel, Item, Læsions: und Losungs-Strittigkeiten, und dergleichen) sondern auch manchmalen gar geringe und liederliche, offt nur etlich wenig Gulden betreffende Schuld- und andere Privat-Sachen, welche sie ohne Behelligung Unserer Cantzley ex officio selbsten wol außrichten könten oder sol-

ten, und zwar mehrmalen unter disem nichtigen Vorwand, als ob das Werck nicht vor sie gehören thäte, entweder nur gleich für sich selbsten zu Unserm Obern-Rath berichten, oder doch zum wenigsten die Partheyen zum suppliciren anweisen; Einig und allein zu disem Ende, damit Sie, sampt Burgermeister und Gericht der Enden, der Bemühung diß Orths überhaben bleiben, und bey einem oder dem andern Theil keine Ungunst auff sich laden mögen: Worauß dann dises erfolget, daß bey Unser Cantzley, besonders aber in dem Obern-Rath die Geschäfften sich dergestalten übermässig häuffen, daß mit richtiger Expedition derselben, man bald nicht mehr genugsam fortkommen, oder vor Viele deren, auff ihre privat-Händel täglichs daselbst auffwartenden Partheyen, andere wichtige, auch manchmalen Unser Fürstlich Interesse concernirende Sachen, zu rechter Zeit fürnehmen, und der Gebühr nach verfertigen kan.

Und ob schon etwann mit Anwendung eusserstem Fleisses dergleichen privat-Sachen bißhero expedirt, und mit Befelchen oder Decretis denen Beampten zugefertiget worden, so hat doch die Erfahrung mehrmalen bezeuget, und bezeuget es noch auff den heutigen Tag, daß selbige von Theils Beampten, wo nicht gar beyseits gesetzt, jedoch schlechtlich beobachtet, oder doch sehr langsam exequirt, gemeiniglich aber denen Unterthanen, die auff ihre einreichende Supplicationes erfolgende Bescheid und Resolutiones, da solche bevorab an andere, als ihre vorgesetzte Beampten, wie etwan vilfältig geschihet, ergehen, gar nicht communicirt und eröffnet werden; wordurch nichts destoweniger Unser Fürstl. Ober-Rath abermalen ohnnöthiger Weise überloffen, und mit ohnauffhörlichem Anmahnen männiglich grosse Ohngelegenheit und Hindernuß zugezogen würdet.

Demnach wir aber sothane Zerrüttung und grossen Unfleiß, Theils Unserer Beampten, mit so hoher Beschwehrung Unsers Fürstl. Ober-Raths, länger also zu gedulden, keines Wegs gemeint, sondern fürohin gäntzlich verbotten und abgestellt haben wollen: Als thun zu solchem Ende Wir Eingangs erwehnte Unsere Lands-Ordnung, sampt angedittenen General-Außschreiben, hiehero bester Form erholen, und de novo widerumb erfrischen, mit angehefftem gnädigsten: zumalen aber gantz ernstlichen Befelch, Ihr sollen fürterhin sowolen selbige sampt und sonders, als auch insonderheit dises Unser abermaliges Rescript, fürterhin in besserer Obacht, dann bißhero geschehen, halten; und nach dem Tenor derselben, Ewer Ampt diß Orths, ehe und dann ihr die Sachen vor Unsern Ober-Rath erwachsen lasset, vorhero mit mehrerm Fleiß verrichten, zu solchem Ende dann vor allen Dingen ewren Ampts-Angehörigen und Innwohnern in Stadt und Ampt ohnverlängt zu erkennen geben, daß bey Vermeidung ohnnachlässig Exemplarischer Straff, sie sich in allen dero Anligen und Beschwerden, forderist bey euch denen Ober- und Unter-Vögten, als ihren vorgesetzten Amptleuten, oder nach gestallten Sachen, vor Gericht anmelden, und deß Ampt- oder Gerichtlichen Bescheids erwarten; oder dafern sie je dessen Be-

denckens tragen, und vor Unser Cantzley begehren würden, Euch Ober- und Unter-Vögten (oder auſſer sondern Bewegnuſſen, und erweißlichen Ursachen, euch Burgermeistern und Gericht) zum wenigsten Ihre unterthänigst einzureichen willens habende Memorialien, vorhero umb ewren Bericht jedesmals zu stellen, oder auß was Ursachen solcher Bericht nicht füglich habe begehrt und erstatter werden mögen, ihre erhebliche Motiven deßwegen durch ein absonderliches Postscriptum der Supplication zugleich beyfügen, sonsten widrigen Fals gewärtig seyn, und ohnfehlbar erfahren sollen, daß solch ihre ohnunterschrieben einreichende Supplicationes man nicht allein bey Unserm Fürstl. Obern-Rath gar nicht annehmen, sondern auch die Ubertrettere, mit deren hiebevor schon hierauff gesetzten kleinen Frevel, oder gehöriger Thurn-Straff ohnfehlbar ansehen werde: Und weilen auch bey disem Paß schon eine geraume Zeit hero verspühret worden, wie daß an disem Ohnwesen die Advocaten, Fürsprechen, und andere Schrifft- und Supplication-Steller nicht wenig schuldhafft, als welche die Partheyen selbsten dahin verleiten und anweisen, mit ihren unterthänigsten Memorialien, ohne erforderten Bericht der Amptleuth, nur gleich der Cantzley zu: oder auch in specie einem und anderm Unserer Räthen nachzulauffen; Wir aber auch ein solches fürterhin keines Wegs zugedulden, oder dergestalten ohngeandet hingehen zu lassen gemeint, so sollen ihr sie die Advocaten, und andere oberzehlte Personen, von dergleichen Beginnen gäntzlich abzustehen, bey Vermeidung ob angetroheter Straffen, ebenmässig gantz ernst: und beweglich anerinnern.

Wofern nun Unserer Underthanen, euch denen Beampten Anfangs also anbringende Beschwerden dergestalten beschaffen, daß selbige in Entstehung gütlicher Handlung, entweder ihrer Ringfügigkeit halber (als in Schuld- und andern schlechten privat-Sachen) vor Ampt: oder ihrer Natur und Eigenschafft nach (als da seynd insonderheit die Contract, Testamenten, Erbschafften, Undergängliche Spähn, Item Læsions- und Losungs-Strittigkeiten, und dergleichen) vor Gericht gehören thäten, so sollen ihr zwar forderist die güttliche Vergleichung müglichst tentiren, In Entstehung deren aber, denen Partheyen Unsere Cantzley damit zu behelligen keines Wegs gestatten, weniger dieselbige von euch ab- und zum Suppliciren selbsten anweisen, sondern dergleichen Sachen darauſſen zu behalten, und durch Ampt- oder Gerichtliche Bescheid zu erörtern und außzumachen, angelegenlichst trachten; auch in Ertheilung deren euch jederzeit gutwillig, schleunig, und ohnverdroſſen finden lassen, und ja einigen Menschen wider die Gebühr damit nicht auffhalten noch verzögern, oder die schuldige Ampts-Hülff heimlich oder offentlich verweigern: Zum Fall aber die Sache nicht eigentlich vor Ampt oder Gericht, sondern etwan immediatè vor Unser Cantzley gehörig wäre, alsdann die Partheyen mit dem begehrenden Bericht nicht auffhalten, weniger gar abschlagen, jedoch denselben mit Grund der Warheit dermaſſen erstatten, damit nicht

auff einen oder den andern Weg das Widerspihl an Tag kommen, und euch denen Beampten einiger Verweiß und sträffliches Einsehen darauß erfolgen möge; Insonderheit aber sollen Ihr, nach Innhalt Unserer Lands-Ordnung, an oballegirten Stellen, die Partheyen, in denen Händeln, darinnen sie vor euch zu klagen und zu handlen haben, ohnbeschwert, gutwillig und freundlich, damit auß Forcht ewer theils rauhen und ohnfreundlichen Wort, die Armen ihre anligende Nothdurfft vor- und anzubringen, hierdurch nicht abgeschreckt werden, nicht allein anhören und bescheiden; sondern zumalen und fürnämlich auch die auff ihre Supplicationes ergehende Bescheid, damit sie gleichwolen, was sie erlangt, einige Nachricht haben mögen, denenselben jedesmahls beyzeiten eröffnen, und ohne langes Auffhalten zur würcklichen Execution bringen; Und dises nicht allein ratione deren, so ewere selbst eigene Ampts-Angehörige seynd, sondern auch wegen der Frembden, und in anderen Städt und Aemptern Unsers Hertzogthumbs angesessenen, dergleichen Communicationes und Notificationes an ihre vorgesetzte Beampte, bey zufälliger Bottschafft oder Gelegenheit ebenmässig ergehen lassen, damit nicht dise, auß Ohnwissenheit, was sie erhalten, Unsern Obern-Rath, wie gar vielfältig, und fast täglich geschihet, ohnnöthiger Weise widerumb anzulauffen, und ihre Resolutiones zu sollicitiren verursachet werden: Doch was diß Orths von Communication Unserer Fürstlichen Resolutionen denen Partheyen vermeldet wird, solle ein solches in allweg, wie schon öffters zwar befohlen, aber Theils Orthen gar schlechtlich beobachtet worden, mit Zuruckhaltung der Subscriptionen geschehen, und also Unsere Räthe, die den Befelch unterschriben, denen Partheyen nicht eröffnet werden: Wann herentgegen, wie etwan bißweilen geschicht, euch denen Beampten einige Abschrifften von ergangenen Befelchen einzuschicken, injungirt würdet, so sollen ihr die Subscriptiones jedesmals richtig darunter zeichnen, damit man also auß denen Namen der unterzogenen Räthen, auß welcher Balley ein und anderer Befelch abgeloffen, gewisse Nachricht haben und erlangen könne: So solle auch einig Fürstl. Decretum von euch, wie biß dato gantz vielfältig beschehen, inskünfftig nicht mehr darauffen behalten, sondern alle und jede, sampt denen erforderten Berichten, ohnfehlbar wider zu Unser Cantzley unterthänigst eingeschicket werden.

Und weilen schließlichen auch ein grosser Fehl und Mangel bißhero in diesem vorgeloffen, daß so vil ohnvollkommene Bericht zu Unser Cantzley eingeschicket worden, so sollen ihr fürohin nicht, wie von vilen biß dato geschehen, euch nur kurtzlich auff deß Supplicanten Memorial, oder dessen Gegentheils Erklärung und Verantwortung, oder Gegen-Bericht und Narrata simpliciter beziehen, sondern die Partheyen selbsten anhören, und alsdann der Sachen eigentliche und wahre Beschaffenheit, mit klaren, lautern, und begründten Umbständen, darauff sicherlich zu fussen, ohne einigen Affect, Partheyligkeit, oder auch von denen Unterthanen erfordernde Belohnungen und Verehrungen, umbständlich berichten, und

solche Bericht, bevorab wo periculum in mora, müglichst beschleunigen.

Doch ist, was von diser Beschleunigung der Sachen diß Orths gemeldet wird, gar nicht dahin gemeint noch angesehen, als ob darumben entweder ihr die Amptleut selbsten ewere unterthänigste Ampts-Bericht, gleich durch eigene Botten einschicken: oder auch ewren Ampts-Angehörigen, manchmalen nur in geringen Sachen, selbsten hiehero zu lauffen, und mit ihrem continuirlichen Auffwarten und Anmahnen männiglichs grosse Ohngelegenheit zu verursachen, zugeben und verstatten sollet: sondern es ist vilmehr Unser ernstlicher Will und Meinung hiermit, daß sowohlen ihr die Amptleut, berührt ewre unterthänigste Bericht, es wäre dann summum periculum in mora, entweder bey denen Ordinari-Botten, oder sonsten anderer zufälliger Gelegenheit, überschicken: als auch deren Unterthanen, umb ein solches gleicher Gestalten zu thun, auffs beweglichste einbinden sollet; damit also durch dises Mittel Unsere Fürstl. Cantzley mit solcher Menge der auffwartenden Partheyen, wie biß dato geschehen, künfftig nicht mehr beschwehrt werden möge.

Damit nun solch Unsern schon so vielfältig und offt widerhohlten Verordnungen, einist schuldige Parition geleistet werde, und mit der Ohnwissenheit sich künfftig niemand entschuldigen möge; So ist hiermit Unser fernerer Befelch, ihr sollen gegenwärtiges Rescript nicht nur gleich jetzo nach beschehener Einlieferung alsobalden publiciren, sondern auch zu männiglichs desto besserer Nachricht fürauß bey Haltung der jährlichen Vogt-Gerichten, zu sampt Unserer Lands-Ordnung, dasselbe jedesmals offentlich vor- und ablesen lassen; dann Wir gegen denen Uberfahrern, und zwar sowolen euch denen Amptleuten, als andern Unsern Unterthanen, scharpffe und exemplarische Bestraffung ohnfehlbar vorzunehmen gedencken, wornach sich männiglich zu richten, und vor Gefahr und Schaden zu hüten wissen wird. Und beschihet also hieran Unser zuverlässiger, gnädiger, zumalen aber auch ernstlicher Will und Meinung. Datum Stuttgart den 24. Januarii, Anno 1660.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Georg Christoff von Pölnitz mpr.

Johann Heinrich Boll mpr.

441.

Schmid- und Wagner-Ordnung,

vom 1. Februar 1660 [348]).

Von Gottes Gnaden Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graff zu Mömpelgardt Herr zu Heydenheim ꝛc.

Thun Kund männiglich mit diesem Brieff, nachdeme Uns die Meister deß Schmid- und Wagner-Handwerks in Unserm Fürstenthum unterthänigst angelangt, und neben Zustellung etlicher in Schrifften verfaßten Puncten und Articul gebeten, ihnen eine Ordnung, wie es hinfüro bis auf Unser Wohlgefallen und Wiederabkünden, mit denen Meistern, Gesellen, Lehrjungen und sonsten in Allweg auf ihrem Handwerk gehalten werden solle, zu geben und zu confirmiren; Alß haben Wir betrachtet, daß in allen menschlichen Handthierungen und Sachen an guter Ordnung hoch und Viel gelegen, dargegen aber in Mangel derselben allerley Verderbung und Zerstörung gefolgt, und derowegen zu Förderung, Auffgang und Mehrung deß gemeinen Nutzen, auch Erhaltung und Fortpflanzung guter Policey und Ordnung obangeregte Puncten und Articul durch der Sache verständige Personen mit Fleiß erwägen, bedenken, und darauff eine Ordnung, welchermaßen und Gestalt es hinfüro in Unserm Fürstenthum auf dem Schmid- und Wagner-Handwerk in Allwegen gehalten werden solle, begreiffen und unterm Dato Neun und Zwanzigsten Monathstag Octobris Anno Sechszehenhundert und Fünfzig zwar publiciren, Nachgehends aber, Alß sich nach verloffener Zeit und Erfahrenheit bey ein und andern Punckten, ein und andere Beßerung vorzunehmen nothwendig befunden, selbige in Krafft derselben zu End angehenckten Vorbehalts nachmahlen revidiren und einrichten laßen, wie unterschiedlichen hernach folgt:

1) Erstlichen. Solle Keinem eigene Werkstatt zu halten gestattet werden, er habe dann sein Handwerk bey einem redlichen Meister zwey Jahr gelernt, und drey Jahr darauf gewandert, und gearbeitet, wann er dann ein oder andern Orts unsers

348). Abschrift in K. Archiv des Innern, abgedruckt in der Samml. der Handwerks-Ordnungen S. 923. — 938. Die älteste Schmid- und Wagner-Ordnung vom 25. Juni 1589. (beglaubigte Abschrift im Archiv des Innern) ist in den Punkten 1 — 7 und 17 der gegenwärtigen O. mit wenigen Aenderungen enthalten, womit wir auch die 2te O. vom 29. October 1650 durch Anmerkungen verbinden.

Ueber die Gewerbs-Befugnisse der Schmide S. G.-R. v. 18. Aug. 1700, Resc. v. 16. Nov. 1712, Schlosser-O. v. 10. Oct. 1717 pct. 29, 30, Gen.-R. v. 31. Oct. 1720, u. v. 28. April 1722, Vergleich v. 1. Nov. 1735, Verfügung v. 20. Febr. 1830 und die revidirte allg. Gewerbe-Ordnung v. 5. Aug. 1836.

Herzogthums zum Burger angenommen, und seines Herkommens halber von der Obrigkeit selben Orts passirt und seine Lehrbrieff fürgelegt, so sollen ihne die 4 Meister bestätigen, und andrer gestalt kein Stümpler zugelaßen werden.

2) Zum Andern: sollen Jederzeit in jedem Stadt und Amt, da selbiges groß und der Meister ziemlich, vier Meister aus jedem Handwerk zween, in geringen Städt und Aemtern aber jedem handwerk nur Einer erwählt und verordnet, auch denenselben ein Obmann von Gericht oder Rath beygesetzt werden, alle vorfallende Spähn, die beyde Schmid- und Wagner-Handwerk zu unterscheiden und ob der Ordnung zu halten [349]).

3) Drittens: Welcher Meister einen Lehrjungen annehmen will, der soll ihne vor die 4 oder an geringen Orten vor die zween Kertzen-Meister stellen und allda anzeigen, wie und wasgestallten er denselben angenommen habe, vornehmlich ob er ehrlicher Geburth und was er zu Lehrgelt gebe, das alles solle ordentlich und welchen Tag es geschehen sey, in ein sonder Buch eingeschrieben und verzeichnet, und von jedem theil Meister und den Lehrjungen Ein halben Gulden zu Einleg-Geld erstattet werden.

4) Viertens: Wann ein solcher Lehrjung ausgelernt, und seine Lehrjahr erstanden hat, so soll ihne der Lehrmeister wieder vor die Meister bringen, vor denselben richtig ledig zehlen, solches auch in das gemeldte Buch einschreiben laßen, auf daß ihme über kurtz oder lang sein Lehrbrieff mitgetheilt werden möge, und solle der Lehrjung zum Einschreibgeld dreyßig Kreuzer bezahlen.

5) Fünftens: Da ein Lehrjung vor Außgang der zweyen Lehrjahren seinem Meister in für sich selbst gefaßtem Unwillen, und nicht aus des Lehrmeisters beweißlichem Verursachen, und zu viel Harthalten, entlauffen, der soll vor keinen Gesellen geduldet, noch ihme hernach eigene Werkstatt zu halten gestattet werden, es soll ihne auch kein anderer Meister annehmen, oder außlernen, er habe sich dann mit dem ersten vertragen und verglichen, da aber das Wiederspiel auf den Meister erwiesen würde, er dem Jungen das empfangene Lehrgeld wieder zu erstatten schuldig, und der Lehrjung bey einem andern redlichen Meister vollends auszulernen befugt seyn soll.

6) Sechstens: Und da sich zwischen Meister und Gesellen, Handwerks halben, Mißverstand zutrüge, die doch die Obrigkeit nicht berühren, so sollen die Meister beeder Handwerker Macht haben, solche spännige Sachen, beywesend ihres zugeordneten Obmanns, zu vergleichen, zu vertragen, und zu schlichten, auch im Nothfall ziemlich, nach Handwerks Brauch, doch nicht über ein Gulden, zu straffen, welcher dann in zwey Theil getheilt, benannt-

349) Die O. v. 1589 u. 1650 lauten. „Zuem Andern, Sollen Jederzeit Vier Maister, Vß Jedem Handtwerckh zween, Erwöhlet vnd Verordnet werden, alle fürfallende Spänn, die beede Schmidt: vnnd Wagner Handtwerckh zuentscheiden, vnd ob der Ordnung zuehallten."

lichen dem Armen-Casten- und dann dem Handwerk jeden Orts ein Theil, eingezogen [350]), doch in allweg andere straffbare und wichtige Sachen vor die ordentliche Obrigkeit gewiesen werden sollen.

7) Siebentens: Wann fremde Meister Arbeit oder Geschirr auf Jahr- und Wochen-Markt tragen, mögen sie die, wie bißhero, wohl feil haben und verkaufen, hingegen sollen sie das übrige wieder mit sich aus der Statt heimtragen, und nicht aufsetzen, damit auch nicht haußiren, oder sonsten in der Wochen vertreiben, bey Verlierung der Waar [351]).

8) Achtens: Wann ein Meister einen Lehrjungen nach vollstreckten zweyen vollkommenen Jahren, ledig gesprochen, solle solcher Meister, von solcher Ledigsagung an, keinen andern Jungen, vor Verfließung eines [352]) nächstfolgender Jahres, anzunemmen, noch zu lehren, befugt seyn.

9) Neundtens: Und da ein gewanderter Gesell- auf beederley Handwerkern, in Stätt und Dörfern Meister zu werden Willens wäre, solle Er zuvor in der Amts Statt, oder derselben Fleken, darunter doch die Meisters Sohne in den Orten, allda sie verburgert, nicht verstanden, ein Jahr bey einem oder wenigstens bey zweyen [353]) Meistern zu arbeiten schuldig seyn, und darvor nicht angenommen, noch für einen Meister passirt werden, doch Uns hierinnen auf einkommend unterthänig Suppliciren Unsere fürstlichen Dispensation befindenden Umständen nach vorbehalten [354]).

10) Zehendens: So solle ein Jeder nach Besag deß andern Puncten erwanderter Gesell, welcher in diesem Hertzogthum Meister zu werden begehrt, vor denen jeedes Orts hierzu verordneten vier oder zween Meistern sich anmelden, und vorderst dem Handwerk erlegen Ein Gulden, hernach das auferlegte Meister-Stuck folgendermassen zu machen verbunden seyn: nämlichen ein Wagner-Gesell: Einen halben Wagen und an den Rädern inwendig in der Naben soll er zwischen allen Spaichen Holtz haben, die weite Feld in gleicher Weite, und eins wie das ander, Item gantze gleiche Felgen, eine wie die andere, samt einem ganzen Pflug, Ein Schmid aber einen halben Wagen, und daß er an beeden Rädern nur einen Schienen auflegen, und doch ohne Mangel gantz zu beschla-

350) Statt: „ihres zugeordneten Obmanns — eingezogen" heißt es in den beiden a. O. Vnsers Vogts zuevergleichen, zuevertragen, vnnd zu schlichten, auch Im Nothfall zimblich, nach Handtwerckhs Brauch, zuestraffen, die Straffen aber In drey Theil getheilt, Benanntlichen ꝛc. Gnädiger Herrschafft ꝛc. dem Armen Casten, vnnd dann dem Handtwerckh, allso Jeden Orths Ain Drittheil Eingezogen."

351) Eingeschärft durch Gen. Reser. v. 19. April 1713.

352) 1650 „zweyer" statt „eines."

353) 1650 „zway Jahr bey Einem- oder wenigst auch zway Jahr bey zwayen."

354) Hierauf folgt 1650 ein weiterer Punct: „Im Fall sich zuetragen, das ein Gesell, wider disen andern Puncten, Maister zuewerden sich vnderstehen: vnd Einzuetringen vornemmen, die Obrigkheit mit Supplicieren

gen [355]), Ein Pferd aber folgendergestallten, zween, alß einen vordern und hintern Fuß aufheben, die besehen, und die vier Hueff-Eisen alsobalden schmiden, und wie recht ist, ohnmangelhaft zu beschlagen, darauff obgemeldte verordnete Meister beschauen zu lassen, und nach Befindung solchen Meisterstuks oder Arbeit, ob er zu einem Meister anzunehmen passire, zu erwarten; anderst und zuvor für keinen Meister erkannt, weniger eine Werkstatt gestattet werden, auf beschehene Willfahr aber das gewöhnliche Meister-Mahl (so doch nach Gestallt der Sachen über vier Gulden [356]) nicht zu treiben,) zu erstatten, alsdann für einen Meister erkannt werden; Da er aber solch Meister-Stück nicht gebührend verfertigen könnte, sich wieder auf die Wanderschaft zu begeben schuldig seyn solle, doch sollen gedachte Meister keinen aus Passion Aufsatz, oder auch um eines geringen Fehlers willen am Meisterstuck und andern Vortheils halben, nicht gleich darinnen abweißen.

11) Eilftens: Es sollen auch die einverleibte Meister beeder Handwerker, nachdeme es die Nothdurft erfordert, doch allweegen mit Bewilligung des Amtmanns järlich, (da es aber nicht gar nöthig, Unkosten zu verhüten,) in zwey oder drey Jahren, in ihrer Amt Statt eine Zusammenkunft anstellen und halten, und ein jeder Meister darbey, wann er jedesmal bescheiden wird, erscheinen, auch zu Leeggeld von Acht bis Zwölf Kreutzer [357]) zu erlegen, schuldig seyn.

12) Zwölftens: Wann aber derselben einer, auf die bestimmte und ernannte Stund nicht, sondern erst nach, mit dem die uffgesetzte Stund oder Sanduhr ausgeloffen, kommt, so solle er einem Handwerk über das geordnete Leggeld, zur Straff bezahlen Sechs Kreuzer [358]).

13) Dreyzehendens: Und solle allwegen der Jüngste unter den Meistern zum Bott umsagen, hingegen aber ihme das Leeggeld nachgelaßen werden.

14) Vierzehendes: Dargegen, wenn einer ausbleibt, und die Versammlung oder Bott nicht besuchte, und sollte seines Außbleibens nicht redlich genugsame Ursach darthun, und sich entschul-

---

anlauffen, Vnd Bewilligung Erbalten möchte, Er Jedoch zuevorderist sein Maisterstuckh zuemachen, Vnnd noch darzue zehen Guldin, vnd daran den dritten Theil Gnädiger Herrschafft, den andern dritten Theill, dem Armen Casten, So dann den Ledsten dritten Theill, In die Laden zuerstatten, verbunden sein solle." Die O. v. 1650 enthält daher 23 Puncte.

355) Ein Rescript v. 8. Sept. 1753 stellt es dem Meisterrechts-Bewerber frei, ob er das Meisterstück mit Schienen, oder auf die neue Art mit ganzen Ringen machen wolle.

356) 1650: „Sechs oder Acht Guldin" st. „Vier Gulden." Daselbst fehlt der Schluß dieses Puncts: „Doch sollen gedachte — abweißen."

357) Statt 8 — 12 Kreutzer steht 1650 „zween, biß Sechs Schilling."

358) Daselbst statt: „uffgesetzte Stund oder Sanduhr:" „Rayßens Stund" und statt „Sechs Kreuzer: „Fünff Schilling."

digen könnden, derselbe solle, nach Eines Handwerks Erkennen und Gestaltsame der Sachen, gestrafft werden um Sieben Schilling.

15) Fünfzehendens: Da sich aber gefügte, daß einer unter den Meistern oder Gesellen, der bestimmten Zusammenkunft, nothdringender Ursach halb, nicht erwarten könnte, und aber durch die Meister selbiger Stadt und Amts auszutragen wäre, der Versammlung derselben Meister begehrte, solle er zuvor bey denselbigen Ober- oder Kertzen-Meistern sich anmelden, Bescheids gewarten, selbigem gehorsamlich geleben, und da ihme eine Versammlung erlaubt, zu erlegen schuldig seyn Fünfzehen Kreutzer [359]).

16) Sechszehendens: Nachdeme sich desselbigen Sachen sträflich befinden möchten, solle dem schuldhafften Theil die gebührende Straff gesetzt, oder auch auf den Nothfall, und nach befindenden Dingen, dem Amtmann angezeigt, und daneben dem Obsigenden sein Leg- oder Bott-Geld wieder erstattet werden.

17) Siebenzehendes: Wafern ein Kund von einem Meister stehen: und bey einem andern seine Arbeit machen lassen wollte, soll keiner unter den Meistern dergleichen Kunden arbeiten, es seye dann der Vorhergehende Meister um alle seine Arbeit würklich bezahlt, und da hierinnen Stritt fürfielen, sollen solche vor Amtleuten Burgermeister und Gericht entschieden: entzwischen aber nichts desto weniger dem Kunden seine Arbeit anderstwo zu bestellen, und dem Meister solche zu verfertigen frey gestellt seyn, bey Straff eines Guldens [360]).

18) Achtzehendens: Im Fall aber ein Meister nicht vorhanden, und die Verfertigung der Arbeit gar nöthig wäre, also daß er nicht wohl warten könnte, oder Verzug haben, solle der Meister, dem solche Arbeit verdingt, keinem andern darum in die Arbeit gefallen, oder derowegen in der Straff begriffen seyn, deßgleichen da ein Fuhrmann über Feld daher kommt, etwas alhero führen, oder hohlen, ihme aber etwas an Arbeit fehlen würde, soll und mag jeder gelobter Meister, dergleichen Fuhrleut, ohne der andern Hinderniß zu fertigen Fug haben.

19) Neunzehendens: Wofern der Obermeister einer oder mehr in Städten oder jeden Amtsflecken, über beschehen ordentlich Gebott, nicht bey dergleichen haltenden Versammlungen erscheinen, und solch seines Außbleibens nicht genugsame Entschuldigung fürzuwenden hätte, der oder dieselben sollen nach eines Obmanns, und der andern Meister Erkennen, gestrafft werden.

20) Zwanzigstens: Item Wann man in Haltung einer Versammlung eine Umfrag hält, und ein Meister nicht genugsam darthun kann, wie oder wo er sich bey dem Handwerk einkaufft, oder

---

359) Statt: „Fünfzehen Kreutzer" heißt es 1650: „Fünffzehen Schilling."

360) Statt „es seye dann der Vorhergehende Meister — Eines Guldens," setzen die beiden älteren Ordnungen: „Es geschehe dann mit Vorwißen des Jhenigen Maisters, bey deme der Khundt vorhin seine Arbaith verfertigen lassen, bey Straff Aines Guldins."

aber da derselbige in die Umfrag, ehe und dann es sich geziemet, seine Rede thäte, der soll allwegen um zwey Schilling gestraft werden, oder wenn strittige Händel bey den Meistern zu vertragen, und einer mehr, weder ihm gebührte redete, auch der Obmann zu stillung zweymal mit dem Stab auf den Tisch schlägt, soll derjenige vier Schilling zur Straff, oder zum drittenmal acht Schilling bezahlen und erlegen.

21) Ein und Zwantzigstens: Und dann solle auch kein Meister einigem Kunden oder Fuhrmann sonderbar nachlaufen, und ihn um die Arbeit ansprechen, alles bey Straff Eines gantzen Handwerks Erkennen, doch solle hierunter vorsezlich keiner gefährt werden [361]).

22) Endlich zum Zwey und Zwantzigsten, sollen, nach Außweiß der fürstlichen Lands-Ordnung, die Ober- und Kertzen-Meister, alle Jahr um Georgy, oder längst in einem Monath hernach, (bey Straff Zehen Gulden, Gnädigster Herrschafft allein einzuziehen,) Ihres Einnehmens und Außgebens halben, in Beyseyn ihres verordneten Obmanns, ordentliche, Urkund- und passirliche Rechnung erstatten, darbey dann von allen Straffen, was in die Handwerks Laden gefallen, dem Armen-Kasten in selbiger Stadt, wie von alters herkommen, der halbe theil, nebst einem ordentlichen Urkund, ausgefolgt werden solle. Die übrige höher anlauffende Straffen aber seynd allein von dem Amtmann einzuziehen, und gnädigster Herrschafft gebührend zu verrechnen [362]).

Die Waffenschmid betreffend.

Ist von unvordenklichen Jahren hero, einiger Stritt oder Mißverstand zwischen den Hueff- und Waffen-Schmiden niemahlen entstanden, anjetzo aber, bey leydiger dieser Kriegs-Zeit, und etwann theils unerfahrnen jungen Meistern, dergleichen sich begeben will, zu fürkommung nun deren, wie es fürohin, uraltem Herkommen gemäß, mit selbigen gehalten werden solle, geordnet; daß

1) Erstlichen: Kein Waffen-Schmid, welcher nicht bey einem Hueff-Schmid, der beederley Arbeit gefertigt, gelernet, das Hueff-Schmiden, und was selbigem gebühret, zu treiben, und darauf zu schaffen, gänzlich verbotten seyn; hingegen auch ein Hueff-Schmid, welcher bey keinem dergleichen Meister, der zumalen, neben der Hueff-Schmid-Arbeit, auch die Waffen gemacht, dergleichen Waffen zu machen nicht befugt seyn, sondern ein Jeder bey seinem Er-

---

361) pct. 21 heißt 1650. „Vnd dann solle auch khein Maister, Einichem Khunden oder Fuehrmann nachlauffen, welcher Arbaith zuefertigen, Ihne Vmb die Arbaith ansprechen, oder Einem Arbaith ablockhen, Alles bey Straff Eines gantzen Handtwerkhs Erkhennen."

362) 1650 statt: „in Beyseyn ihres — zu verrechnen": „In Beyseyn des Ambtmanns vnd zwayer des Gerichts oder Rahts, ordenliche Vrkhund- vnd paßierliche Rechnungen Erstatten."

lernten einig und allein verbleiben solle, bey Straff zwey kleiner Frevel gnädigster Herrschaft, und dem Handwerk Ein Gulden [363]).

2) Da aber, für das Ander, einer bey einem Meister, welcher beederley Arbeit verfertigt, und selbiger befugt, oder aber zwey Jahr bey einem Hueff- und noch ein Jahr bey einem Waffen-Schmid dergleichen erlernet hätte, sollen ihm auch die Waffen, neben dem Hueff-schmiden, zu machen, wie bißhero, frey stehen. Allein sollen sich obige Straffen allein auf die in den Städten verstehen, in den Dörffern aber, da ein Schmid, ob er schon das Waffen-Schmiden nicht erlernt, seinen Kunden, von Hauen, Aexten, und andern Waffen etwas verfertigte, solle er damit nicht gefährt werden, jedoch aber von solchen auf den Kauff zu machen, oder die Märkt damit zu besuchen, nicht befugt seyn [364]).

3) Damit nun zum dritten, weitere Strittigkeiten hierinnen verhütet werden, so solle es bey Einschreibung der Lehrjungen, jedesmalen mit besonderm Fleiß bemerket werden.

4) Zum Vierten: Welcher nun Meister zu werden Vorhabens, der solle zu einem Meisterstuck zu machen verbunden seyn: Ein Wagner-Beyl mit rechter Länge an der Schneidin, welches just und gut sey, deßgleichen einen Bückel mit einem runden Oehr, in dergleichen Prob und Währschafft.

Hierauff setzen, ordnen und wollen wir, daß obermeldte Ordnung hinfüro in Unserm Fürstenthum würklich gelebt, und nachgesetzt auch darob mit Ernst gehalten, und darwider nicht gethan noch gehandelt werde, in keine Weiß oder Weeg, doch behalten wir Uns und Unsern Erben hiemit bevor, sonderlich da ein oder mehr dieser Ordnung zuwider handeln würden, Unsere Obrigkeit, Herrlichkeit, Straffen und Bußen, deßgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie Uns und Jederzeit für Nutz und Gut Ansehen und die Nothdurft erfordert wird, alles ohngefährde;

Und deßen zu wahrem Urkund haben Wir Unser Secret-Insigel wissentlich henken lassen an diesen Brieff, der gegeben ist zu Stuttgardt den Ersten Monathstag Februarii Anno Christi Sechzehenhundert und Sechzig.

---

363) Statt: „bey Straff — Ein Gulden" steht 1650: „bey Straff Zehen Gulbin."

364) pct. 2. heißt 1650. „Da aber für das Ander, Einer bey Einem Maister, welcher beederlay Arbaith verfertigt, vnnd selbiger befüegt, dergleichen Erlernet hette, sollen Jhme auch die Waffen, neben dem hueffschmiden zuemachen, wie bißhero, frey stehen."

442.

Dreher-Ordnung.

vom 6. Februar 1660 [365]).

Von GOttes Gnaden, Wir Eberhard, Herzog zu Würtemberg, und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Thuen Kund Männiglich mit diesem Brief;

Nachdem Uns die Meister des Dreher-Handwercks, in Unserm Fürstenthum unterthänigst angelangt, und neben Zustellung etlicher in Schrifften verfaßten Puncten und Articul gebetten, ihnen eine Ordnung, wie es hinfüro, biß auf Unser Wohlgefallen, und wieder abkünden mit den Meistern, Gesellen, Lehr-Jungen, und sonsten in allweg auf ihrem Handwerck gehalten werden solle, zugeben und zu confirmiren.

Als haben Wir betrachtet, daß in allen menschlichen Handthierungen und Sachen, an guter Ordnung hoch und viel gelegen, dargegen aber in Mangel derselben allerley Verderb- und Zerstörung erfolgt, und derowegen zu Förderung, Aufgang und Mehrung des gemeinen Nutzen, auch Erhalt- und Fortpflantzung guter Policey und Ordnung obangeregte Puncten und Articul durch der Sachen verständige Personen, mit Fleiß erwegen, bedencken, und darauf eine Ordnung welchermassen und Gestalt es hinfüro in Unserm Fürstenthum auf dem Dreher-Handwerck in allweg gehalten werden solle, begreifen, und unterm dato Drey und Zwanzigsten Julii, Sechzehenhundert und Fünffzig zwar publiciren, nachgehends aber, als sich nach verloffener Zeit und Erfahrenheit, bey ein und anderm Puncten Aender- und Verbesserung vorzunehmen, nothwendig befunden, selbige in Krafft derselben zu End angehenckten Vorbehalts, nochmalen revidiren und einrichten lassen, wie unterschiedlich hernach folget.

Erstlich. So verordnen Wir, daß wegen der Zusammenkunfft, zu Verhütung grossen Unkostens, selbige allein in zwey oder drey Jahren einmal geschehen, und zwar doch nicht, es erfordere es dann die höchste Nothdurfft, da dann die Helffte unter der Staig zu Stuttgart, die andere Helffte ob der Staig zu Tübingen zusammen kommen, jedoch daß zu Erspahrung der Unkosten solche Zusammenkünfften nur von jedem Ort durch einen Kertzenmeister beschickt werden solle [366]).

365) Aus der Sammlung der Handwerks-Ordnungen S. 173—182. Wir verbinden mit dieser Ordnung die ältere vom 23. Juli 1650 (O.-U. im Archiv des Innern) durch Anmerkungen. Siehe auch die revidirte allgemeine Gewerbe-O. vom 5. August 1836 und die Verf. vom 24. April 1835.

366) 1650 statt: „einmal geschehen — werden solle": „einmahl, oder so offt es die Notturfft sonderbahr anderwerts erfordert, geschehen solle."

Zum Andern. Setzen und verordnen Wir, daß derjenige, so Meister zu werden begehrt, fünffzehen Kreutzer in die Laden legen, und für Einschreib-Geld auch fünffzehen Kreutzer reichen solle.

Ferners Drittens. Befehlen Wir hiemit, daß, weilen vor diesem eines Meisters Sohn, für das Meisterstuck fünff Gulden erlegen, und das gewohnliche Meister-Mahl ausrichten müssen, solches fürterhin auf drey Gulden moderirt, das Meistermahl aber über drey Gulden nicht gespannt: sondern dabey gelassen, welches denen so damit bemühet, überlassen werden solle [367]).

Wie ingleichem Vierdtens. Da ein Fremder hiebevor für das Meisterstuck zehen Gulden bezahlen sollen, aus gewisser Consideration anjetzo nur fünff Gulden [368]) geben, und entrichten thue, auch das Meister-Mahl, ohne Verursachung grössern Unkostens mit drey Gulden abgerichtet werden solle.

Es soll auch zum Fünfften. Keiner, einiger Arbeit nachgehen, oder dem andern seine Arbeit abspannen, oder abwenden, bey Straf eines Gulden [369]).

Jngleichem soll Sechstens. Kein fremder Meister, seine Waaren nach vollendtem Wochenmarckt, wann es zwölff Uhr geschlagen, ausser der gewohnlichen Jahrmärckt, weiters fail zu haben befugt seyn.

Item es soll zum Siebenden. Kein Krämer einige Dreher-Arbeit, auf offentlichem Stand, ausserhalb der Hahnen und Zigelen, so von gutem harten Holtz ausserhalb von den Messen herein gebracht werden [370]), bey Verlierung derselben Waaren, fail haben, doch sollen hiervon allein die Docken-Krämer und Pupaper, welche von den Drehern selbsten, die Waaren erkaufen, und selbe fail haben, ausgeschlossen werden.

Weiters so verordnen und setzen Wir Achtens. Daß kein Stimpler, der das Handwerck nicht ordentlich erlernt, einige Waar verkaufen, noch Dreher-Arbeit machen solle, bey Verlierung der Waar [371]).

Zum Neunten. Soll auch kein Meister mehr nicht dann zween Gesellen, bey Straf zween Gulden, die Helffte Uns, und die Helffte in die Laden gehörig [372]), auf einmal beysamen halten, sodann der jüngste Meister oder sein Gesell, bey Straf ein Gulden jedem frem-

---

367) Daselbst statt: „das gewohnliche Meistermahl — überlaßen werden solle": „das Meistermahl auch auf das genaweste eingezogen werden solle."

368) 1650 „Siben Gulden" statt „fünff"; sodann „das Meistermahl ohne verursachung großen Uncostens gehalten werden solle."

369) Daselbst ist beigesetzt: „die helffte für Unß einzuziehen, den andern theil aber in die Laden zu legen."

370) „außerhalb der Hahnen — hereingebracht werden" fehlt 1650.

371) 1650 ist beigefügt: „und Handtwercks straff, so Er über verwarnen nicht nachlaßen würde, davon die helffte zu Unserer fürstl. Landtschreiberey geliefert, der andere halbe Theil aber zur Laden gehörig sein soll."

372) „Die Helffte Uns, und die Helffte in die Laden gehörig" fehlt 1650. Dagegen steht nach: „ein Gulden": „den halben Theil gnadiger herrschafft zu liefern."

den Gesellen um Arbeit bey dem gantzen Handwerck selbigen Orts umzusehen obligirt seyn.

Und alsdann Zehendens. Weil ferners wegen Aufnahm der Lehr-Jungen, bey Einschreibung oder Ledigzehlung derselben, zu viel Unkosten bißher erfordert worden, indem jeder Lehr-Jung, in dessen Aufdingung, für die Meister und Laden, allhie zu Stuttgardt, ohnfehlbar gestellt, und allda hat eingeschrieben werden müssen; als verordnen und setzen Wir hiemit, daß jeder Lehr-Jung in seiner Stadt, allda er das Handwerck zu lernen begehrt, beywesend eines Mitmeisters und Gerichts-Verwandten, oder in Ermanglung des Meisters, in Gegenwart zweyer des Gerichts und Raths, ordentlich aufzudingen, und der Verlauf zu künfftiger Nachricht dem Gerichts-Buch zu inseriren, nach verflossenen Lehr-Jahren aber, solle derselbe gleichfalls wieder dergestalten vorgestellt, ledig gezehlt, und ausgeschrieben [373]); Und ihme des gantzen Verlaufs schrifftliche Urkunden, und Gezeugnussen, so wohl ihres Lernens, als Ledigzehlens unter Gemeiner Stadt-Jnsigel zu ertheilen seyn solle; Für das Aufdingen aber, soll der ein Gulden allein auf fünff und vierzig Kreutzer gesetzt werden, welches auch also bey dem Einschreiben gehalten, und davon nicht mehr als fünff und vierzig Kreutzer genommen werden solle.

Eilftens. Soll ein Lehr-Jung für das Ledigsprechen ein Gulden, und Einschreib-Geld auch ein Gulden zu bezahlen schuldig seyn, welches beedes denenjenigen, so damit bemühet, zur Helffte, das ander halb Theil aber der Handwercks-Laden gehörig seyn solle [374]).

Zwölfftens. Wo auch ein Gesell mit dem andern uneinig würde, soll selbiger schuldig seyn, dem Handwerck dergleichen anzubringen, und die Sach demselben heimzustellen, wofern aber die Injurien und Schmähwort, sich auf einen kleinen Frevel, oder darüber [375]) belaufen würden, oder das Factum sonsten beschwehrlich, sollen sie schuldig seyn, ein solches an den Amtmann gelangen zu lassen.

Ferners und zum Dreyzehenden. Verordnen und setzen Wir, daß eine Wittib, vor einem andern Meister, damit sie gleich denenselben auch ihre Nahrung haben möge, mit Aufdingung der Gesellen befördert werden solle.

Endlichen setzen und verordnen Wir, daß was von Handwercks wegen erstrafft wird, weil sie dessen über ein Gulden zu setzen nicht

---

373) Daselbst statt: „nach verfloßenen Lehrjahren — ausgeschrieben": „Nach verfloßenen LehrJahren aber der Jung alßdann den Meistern vor offener Laden alhie zu Studtgardt fürzustellen, und von Jhnen Weiln hernach dergleichen Jungen auf Jhrer Wanderschafft aller orthen, ohne einred desto eher befördert und passirt werden möchten, erst ledig zu zehlen." Der Schluß heißt: „genommen, davon die helffte in Unser Landtschreiberey geliefert werden solle."

374) Statt: „welches beedes — gehörig seyn solle." heißt es 1650: „daran die helffte gn. herrschafft gehörig."

375) 1650 statt: „oder darüber": „oder drey gulden."

befugt; die Helffte darvon dem Armen-Casten, der übrige halbe Theil aber, in die Handwercks-Laden gelieffert werden solle [376]).

Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß obvermeldter Ordnung hinfüro in Unserm Fürstenthum würcklich gelebt und nachgesetzt, auch darob mit Ernst gehalten, und darwider nicht gethan noch gehandelt werde, in kein Weiß noch Wege: doch behalten Wir Uns und Unsern Erben hiemit bevor, sonderlich da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen würde, Unsere Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen, und Bussen, desgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie Uns jederzeit für nutz und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Unser Secret-Insigel wissentlich hängen lassen an diesen Brief, der geben ist zu Stuttgardten den Sechsten Monats-Tag Februarii Anno Sechzehenhundert und Sechzig.

(L. S.)

443.

Seiler-Ordnung,

vom 6. Februar 1660 [377]).

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc.

Thun kund männiglich mit diesem Brief:

Nachdem Uns die Meister des Sayler-Handwercks, in Unserm Fürstenthum unterthänigst angelangt, und neben Zustellung etlicher

---

376) Statt dieses Puncts enthält die O. von 1650 folgende 2 Puncte:

„14. Es soll auch kein Meister, maßen dann bey anderen Handtwerkern gleichesfalls Herkommens ist, dem Jenigem, der einem andern Meister schuldig, vor geleisteter Bezahlung, einige Arbeit zu machen sich Unterstehen.

„15. Endtlichen Setzen und verordnen Wir, das von denen vom Fluchen und schweren herrührenden, oder auch andern straffen, die Treher hinfüro, gleich anderen Geschenkten Handtwerkern, nichts mehr in den armen Casten, Sondern hingegen alle straffen zur helffte in Unsere Landtschreiberey, der übrige halbe Theil aber in die handtwerksladen, geliefert werden sollen."

377) Die Seiler hatten schon im Jahr 1591 um Ertheilung einer Ordnung gebeten, allein der kleine Ausschuß gab unterm 2. Octbr. 1591 sein Gutachten dahin: „Der Vschutz hatt sich vnderthenig-Jun dißen ahnpringen „vnd Berichten ersehen, Vnd letstlich darauß souil befunden, dz diß Handt„werck In der hauptsach der begriffenen Ordnung ainander nicht zuwyder,

in Schrifften verfaßten Puncten und Articul gebetten, ihnen eine Ordnung wie es hinfüro, biß auf Unser Wohlgefallen, und wieder Abkünden, mit den Meistern, Gesellen, Lehr-Jungen, und sonsten in allweg auf ihrem Handwerck gehalten werden solle, zu geben, und zu confirmiren: Als haben Wir betrachtet, daß in allen menschlichen Handthierungen und Sachen, an guter Ordnung hoch- und viel gelegen, dargegen aber in Mangel derselben, allerley Verderbung und Zerstöhrung gefolgt, und derowegen zu Förderung, Aufgang und Mehrung des gemeinen Nutzen, auch Erhaltung und Fortpflantzung guter Policey und Ordnung, obangeregte Puncten und Articul durch der Sachen verständige Personen mit Fleiß erwegen, bedencken, und darauf eine Ordnung, welchermassen und gestalt es hinfüro in Unserm Fürstenthum, auf dem Sayler-Handwerck in allweg gehalten werden solle, begriffen und unterm dato den drey und zwanzigsten Julii, Anno Sechzehenhundert Vierzig und Neun, zwar publiciren, nachgehends aber, als sich nach verloffener Zeit, und Erfahrenheit, bey ein und anderm Puncten Aender- und Verbesserung vorzunehmen nothwendig befunden, selbige in Kraft derselben zu End angehencktem Vorbehalts, nochmahlen revidiren, und einrichten [378]) lassen, wie unterschiedlich hernach folget.

Erstlich. Solle keiner, wer der gleich wäre, darunter die Oehl-Müller auch verstanden, kein Sail, oder Salben fail haben, er habe dann das Sayler-Handwerck, es seyen gleich Spitz- oder Stock-Arbeiter Handwercks [379]) (darumen er auch genugsam vorweisen solle) aufrecht und redlich erlernt.

Zum Andern. Solle kein Sayler an Sonn- und Feyertägen [380]),

---

„Allein das der aine In disem, der Annder Inn ain Andern Articull ett- „waß vß: vnd beuor Nemmen wöllte, wölcher halben ain ainhellige Ord- „nung Im Fürstenthumb vffzurichten vnd zuuergunden nit wohl müglich, „darumb deß Vschutz Vnderthenigen erachtens, der aller sicherste weg, „Vogt vnd Gericht Jeder Statt vnnd Ampts zu befelhenn, vnd heimbzu- „geben, Ordnung zu begreüffen, sovil, Alß es die gelegenhait, Ihn Jedem „Ortt füeglich erleyden khann, vnd Alßdann, ob derselben steyff zuhallten." Hierauf erfolgte unterm 12. Januar 1592 ein Generalrescript ganz in diesem Sinne und es kam eine allgemeine Seiler-O. erst den 23. Juli 1649 zu Stande, wovon sich die O.-Urkunde im Archiv des Innern befindet. Wir geben in den Anmerkungen die Abweichungen von der der Sammlung der Handwerks-Ordnungen S. 781—795. entnommenen revidirten Ordnung. Die unter dem Namen „Spitzarbeiter" bekannten Meister des Seilerhandwerks zu Schorndorf wurden den 2. Juni 1785 mit der Bitte um eine abgesonderte Ordnung abgewiesen.

Ueber den Gewerbbetrieb vgl. General-Resc. vom 16. Juli 1718, die Schiffer- und Fischer-O. vom 6. Juli 1719, pct. 34. und das Rescript vom 7. Dezbr. 1776.

378) Die Worte: „und unterm dato — revidiren, und einrichten" fehlen in der d. O.

379) Die Worte: „„es seyen gleich Spitz oder Stock-Arbeiter Handwercks" fehlen in der O. von 1649.

380) Daselbst steht: „Sonn- Feyr- oder Werckhtagen".

ausserhalb der Wochen- oder Jahrmarckt vor den Kirchen, Rath- oder Wirthshäusern fail haben [381]), sondern allein in den Werckstätten, oder angedittener massen freyen Jahr- oder Wochenmärckten, ihre Waar, so just, und Kaufmanns Guth seyn solle, verkaufen und ohnwerden.

Drittens. So solle auch alles Haußieren und Umtragen von Sayl und Salben, Kraft Fürstlicher Lands-Ordnung gäntzlich abgeschafft und nicht geduldet werden; Und obwohlen den Saylern ausserhalb Lands an Jahr- und Wochenmärckten im Land fail zu haben unverwehrt, sollen doch die Obrigkeiten jeder Orten neben den Innländischen Meistern, daselbst fleißige Aufsicht haben, daß sie eine juste, Kaufmanns gute und Schaugemässe Waar herein bringen, an etlichen Unsers Lands Gräntz-Orten aber, wo auch die Spitz-Arbeit hiebevor üblich, und im Gang gewesen, mögen die ausländische Meister von dergleichen Handwerck sich gleichwohl an Jahr- und Wochenmärckten deren ferner bedienen, doch sich gleichfalls, wie oben, gerechter und Schaumäßiger Waar befleissen, worbey aber, wie obgemeldt, alles Haußieren und Umtragen der Waaren, bey Straf der Confiscation verbotten seyn solle, welche Confiscation sich auch verstehet, wo ein Meister nicht gerechte Waar fail haben würde [382]).

Viertens. So solle auch keiner kein Hänfen- oder Flächsen-Werck unter guten Hanf verborgentlich verarbeiten, dann dardurch hoch- und niedere Stands-Personen hinterführt, und betrogen würden, sondern solches allein zu Lunten verschafft werden, bey Straf jedesmals eines Guldens, so hierwider betrüglich gehandelt wird, darbey jedoch einem Bauer oder Burgers-Mann nicht verwehrt seyn solle, von seinem eigenen ihm erwachsenen Land Hanff und Werck, in seinem Hauß und zwar allein zu seinem Haußbrauch nicht aber zum Verkauf machen zu lassen.

Fünfftens. Solle auch keinem Meister, so sein Handwerck ordentlich erlernt, verwehrt seyn, dasselbe in den Dörffern und Flecken, wo er zu Burger auf und angenommen, zu üben, jedoch daß sie sich der Ordnung in ihrer Amts-Stadt unterwerffen [383]), und der-

---

381) Daselbst ist eingeschoben: „auch nicht hausiren".

382) Pct. 3. lautet in der O. von 1649: „Drittens, so solle auch alles Hausieren vnd vmbtragen von Sail vnd Salben, Crafft Fürstlicher Landtsordnung, gentzlich abgeschafft vnd nicht geduldet werden, Insonderheit aber da die Sail: vnd Salbenträger von Gmünd, Nördlingen, Dinckhelspihl vnd dergleichen orthen, welche herumb ziehen, mit Ihrer vngerechten, vnd nicht Kauffmans guetter wahr, die Leüth (reuerenter) betriegen vnd hinterziehren, Also vnd wa ein dergleichen Persohn bedretten werden sollten, Ihnen die wahr abgenommen, daruon der halbtheil Gnediger Herrschafft, der vberige halbtheil aber, gemeinem Sayler handtwerckh zuegeschieden vnd vbergeben werden solle."

383) Statt: „wo er zu Burger — unterwerffen" heißt es 1649: „zue leben, Jedoch daß Sie sich den Zunfften vnd ordnungen In den Stätten vnderwerffen,"

selben bey befahrender Straf würcklich nachgeleben, und damit alle Gefährlichkeit verhütet, und gute Arbeit gemacht werde, solle hierunter gute Inspection und Aufsicht gehalten, und die Waaren in den Flecken zu gewissen Zeiten von der Amts-Stadt [384]) aus visitirt, und besichtiget werden.

Sechstens. Wann ein Meister Sayler-Handwercks, einen Lehr-Jungen annimmt, oder seinen eigenen Sohn lernen will, solle er zween Meister selbigen Handwercks, oder so er die nicht gehaben könnte, zween andere ehrliche Männer darzu nehmen, und die Lehr-Zeit ringer nicht, dann auf drey Jahr, wie von Alters Herkommen bestimmen und bedingen, darauf solle der Meister und Jung, jeder deswegen dreyßig Kreutzer, also zusammen ein Gulden, eines Meisters Sohn aber nur halb so viel zu erlegen schuldig seyn, selbiger auch alsobalden in das Meister-Buch, oder da dergleichen in einer Stadt nicht wäre, urkundlich in das Gerichts-Buch, oder Stadtschreiberey-Protocoll eingeschrieben werden [385]).

Siebendens. Wann der Jung ausgelernet, und sich ehrlich verhalten, solle er von seinem Meister, und vor denjenigen so bey seiner Aufdingung gewesen, oder vor den Kertzen-Meistern in der nächsten Stadt, da ein Laden, gegen abermahliger Erlegung eines Guldens [386]), wieder ledig gesprochen und ein rechtmäßiger Lehr-Brief mitgetheilt werden, derselbig Meister aber, vor Verfliessung zweyer Jahren, keinen Jungen mehr anzunehmen befugt seyn, bey Straf einer kleinen Frevel.

Achtens. Solle auch ein ledig gesprochener Lehr-Jung nicht Meister werden, er habe dann, so er ein Fremder drey, da er aber eines Meisters Sohn wäre, zwey Jahr zuvor in der Wanderschafft zugebracht.

Neuntens. Ein jeder so in diesem Hochlöblichen Hertzogthum daheim, solle dem Handwerck selbigen Stadt und Amts, oder da sich deren Aemter etliche einer Laden miteinander verglichen, in dieselbe, wann er Meister werden will, drey Gulden Meister-Geld erlegen [387]).

Zehendens. So aber ein Sayler, der nicht in diesem Hertzogthum gebürtig, Meister werden, und das Handwerck treiben wollte,

---

384) „Von der Amtsstadt aus" fehlt daselbst.

385) Daselbst lautet der 6te Punct: „wan ein Maister Sayler Handtwerckhs, einen Lehrjungen annimbt, solle Er zween Maister selbigen Handtwerckhs, oder so Er die nicht gehaben kendte, zween andere Ehrliche Männer darzue nemmen, vnd die Lehrzeit ringer nicht, dan vff drey Jahr bestimmen vnd bedingen, darauff solle der Jung dem Handtwerckh zween guldin zuerlegen schuldig sein, selbiger auch alßbalden In daß Meisterbuch eingeschrieben werden."

386) Die Worte: „oder vor den — eines Guldens" fehlen in der a. O.

387) Statt: „selbigen Stadt und Amts — erlegen" sagt die O. von 1649: „wan Er Maister werden will, Vier güldin Maister gelt erlegen, darvon daß halbtheil Gnediger Herschafft, vnd die vberige helffte dem Handtwerck zustehen solle."

er vereheliche sich gleich mit einer Wittib, oder ledigen Person, der solle dem Handwerck vier Gulden [388]) Meister-Geld zu erstatten schuldig seyn.

Eilfftens. Soll auch keiner, wer der gleich wäre, weder Fuhr- noch andern Leuthen, Sail oder Salben, von einer Stadt oder Dorff, in andere Ort ohnerfordert nachtragen, sondern selbst erwarten, biß es an ihne begehrt wird, bey ohnnachläßlicher Straf und Erkanntniß eines Handwercks.

Zwölfftens. Als Uns auch vielfältig vorkommen und dargethan worden, daß in etlichen Orten Unsers Hertzogthums, sonderlich an denen obern Gräntz-Orten, die gegen Gmünd, Nördlingen, und Bayern zu gelegen, als zu Schorndorff, Backnang, Murrhardt, Haydenheim, neben den Stock- auch die Spitz-Arbeiter von Altershero geduldet worden, welche sowohl ihrer Arbeit, als etlicher Handwercks-Brauchs halber, von den Stock-Arbeitern etwas merckliches unterschieden, dannenhero Wir auch bereits unterm fünfften Junii Anno Sechzehenhundert Fünffzig Sechs, sie bey ihrem alten Herkommen, Gebräuch und Gewohnheiten verbleiben zu lassen, gnädigsten Befehl gen Schorndorff ergehen lassen, so wollen Wir derselben halber hiermit nochmahlen gnädigst verordnet haben, daß an solchen Orten, wo die Spitz-Arbeiter von Alters geduldet, jetzo auch wieder paßirt, auch auf den freyen Jahr- und Wochenmärckten, gleich andern Unsern Saylern im Land, ihre Waar fail zu haben gestattet werde, doch daß sie sich befleißigen, und keine andere als juste gerechte Kauffmanns-Gute und Schau-gemäse Waar, so viel auf ihrem Handwerck seyn kan, verfertigen: Mit solcher auch im wenigsten ein und anderer Orten haußieren, oder zwischen den Wochenmärckten umlaufen, und den andern Stock-Arbeitern Abbruch thun, sondern sich im übrigen dieser Unserer Ordnung, ausser was ihrethalber sonderbar verordnet, gemäß verhalten, und sich sonsten mit andern ihren Mit-Meistern selbigen Amts, oder da sich mehrere Aemter einer Laden und Zusammenkunfft miteinander vergleichen wollten, mit denselben, wann es auch Stock-Arbeiter wären, gute Verständnuß halten, bey Zusammenkunfft des Handwercks selbigen Stadt und Amts, oder Bezircks sich gleichfalls einstellen, und in allem gleich andern Meistern mit ihnen heben und legen sollen; dieweil aber bey den Spitz-Arbeitern, deren Lehr-Jungen, junger Gesellen, und etlich anderer Sachen halber, sonderbare Herkommen und Gebräuch seyn, die mit dieser Ordnung nicht völlig übereinkommen; Als wollen Wir, damit gleichwohl des Handwercks halber alles in seiner Richtigkeit daher gehen möge, daß Unsere Amtleuth, Burgermeister und Gericht deren Orten wo die Spitz-Arbeiter sich eingelassen, diejenige Puncten, worinnen sie mit dieser andern gemeinen Sayler-Ordnung (deren doch hierdurch nichts weiters praejudicirt werden solle) nicht zustimmen können, absonderlich begreiffen und abfassen, und wo sie solche gut, und nicht wider das Herkom-

388) Die a. O. schiebt ein: „doch obig im Reinten articul angebittener maßen.“

men befinden, dieser Ordnung alsdann bey ihnen hienach verzeichnen lassen sollen [389]).

Dreyzehendens. Weilen sich etliche Krämer mit Sayler-Waaren belegen, und dardurch das Sayler-Handwerck [390]) mercklich verstümplen, und denenselben die Nahrung und Auskommen sperren, als sollen sich die Krämer der Lunden [391]), Treibschnür, Schuhdräht, und anderer Sayler-Waaren, so in dem Land gemacht werden, mit Failhabung, füraus bey Verlust derselben, so gnädigster Herrschafft verfallen seyn solle, gäntzlich bemüßigen; Jedoch solle ihnen nicht verwehrt seyn, ausländische Lunten, so sie auf den Messen, und freinden Reichs-Städten erkaufen, fail zu haben; dieweilen aber vermuthlich, daß ein und andern Orts im Land bey den Krämern und Handelsleuthen der Zeit noch allerhand Sayler-Waaren, und insonderheit Lunten im Vorrath sich befinden möchten, ordnen und wollen Wir daß die Effectuirung der gesetzten Straf der Confiscation der Ursachen auf ein Viertel-Jahr von dato dieser Publication zu differiren, biß immittelst ein und anderer solche Waar habender Krämer und Handelsmann deren ohne seinen sondern Schaden vollend los werden könne: Füraus aber solle es bey voriger Verordnung gäntzlich verbleiben.

Vierzehendens. Mag in jeder Unserer Amtstadt, aus denen in selben Stadt und Amt befindenden Handwercks-Genossen, einer oder wohl zwey zu Kertzen-Meistern erwählet werden, der, oder dieselbe sollen mit Fleiß, ob dieser Unserer Ordnung halten, und was dem Handwerck an Strafen, Meister und andern Geldern gefallen wird, ordentlich einziehen und verrechnen, und solche Rechnungen, wann man eine Zusammenkunfft der Meister selbigen Stadt und Amts nöthig erachtet, in Beyseyn des allweg darzu gehörigen Obmanns vom Gericht oder Rath gebührend vorlegen und approbiren lassen;

---

389) Punct 12. heißt in der O. von 1649: „weiln die Spitzarbeiter mehrsten theils, nicht Kauffmans guete wahr verfertigen, angesehen Sie nur Ehewerckh vnd Eheschwingen verarbeiten, welche Arbeit dan zue Straßburg, Franckhfurth vnd anderer ortten, nicht für Kauffmans gueth gehalten oder gestattet wird, Als sollen dergleichen Spitzarbeiter, Jetzo füraus In disem Hochlöblichen Hertzogthumb Württemberg nicht mehr oder weiter eingenommen, oder Maister zue werden, vihl weniger Jungen zuelernen ferner gestattet werden, Es were dan daß die Spitzarbeiter sich In die Gesellschafft begeben, gebührend einkauffen, den Ordnungen nach Leben vnd gueth Arbeit machen woltten." Schon ein Rescript vom 5. Juni 1656 verfügt hiegegen, daß die Spitzarbeiter „bey dem hiebevor hergebrachten alten Gebrauch, Gewohnheit und Ihres erlernten Handwercks Manier und Herkommenheit" gelassen werden sollen.

390) In der a. O. ist eingeschoben: „(welche Gnediger Herrschafft stehtige Contributiones, Frohn, wachen vnd andere beschwerden laisten mießen)". Daselbst steht: „gnediger Herrschafft zum halbentheil verfallen" statt: „gnädigster Herrschafft verfallen" und der Schluß dieses Puncts: „dieweilen aber — verbleiben" fehlt.

391) In der Samml. d. Handw.-Ordnungen steht: „Kunden" statt: „Lunden."

da auch der Meister in einem Stadt und Amt wenig seyn, und sich deren theils mit andern nächstgelegenen Aemtern dieses Hertzogthums, der Kertzenmeisterey, Laden und Legstatt halber vergleichen und zusammen halten wollen, lassen Wir in Gnaden geschehen, daß sich deren etliche solcher Unserer Aemter, doch aufs höchst biß in vier oder fünffe, solcher gestalten miteinander zusammen thun, und vereinigen mögen, da dann der eine Kertzen-Meister an dem Ort, wo die gemeine Laden ist, der andere aber aus der übrigen Städt einer seyn, daselbst auch, wo die Laden, die Zusammenkunfft geschehen solle [392]).

Fünffzehendens. Wann einer auf dem Sayler-Handwerck Meister werden will, solle er für das Meisterstuck, Erstlich, einen gemeinen Bauren-Muckenzeug mit fünff Gurten, hinten und fornen abgeschlagen [393]): Zum Andern, ein Rad-Sayl fünff Pfund schwehr, und mit zwey gantzen Schlaufen, auf eine Seit den Hacken; auf die andere die Ketten zu schlaiffen: Drittens, ferner ein Sperr-Strick mit allem Fleiß eingestochen, mit zwey gantzen Schlauffen; Viertens, und dann ein Maul-Korb; Fünfftens, auch ein Creutz und Ubergurt verfertigen; und solle von diesen fünff specificirten Stucken, einer wenigst die drey, wie die unpartheyische geschwohrne Meister ihme werden aufgeben und befehlen, machen, die Meistere auch keinen leichtlich um eines geringen Fehlers willen, zu Verhütung grössern Unkostens mit dem Meisterstuck abweisen.

Sechzehendens. Wann ein Meister auf ordentlich Gebott nicht erscheinen, sondern ungehorsam ausbleiben würde, solle derselbe, wo er nicht erhebliche Entschuldigung seines Aussenbleibens hätte, nach gestaltsame der Sachen, und eines Handwercks Erkennen, gestrafft werden; doch sollen alle unnöthige und überflüssige Zusammenkünfften, auch Zehrungen, verhütet, und abgestellt werden [394]). Wie dann

Zum Siebenzehenden. Keine Zusammenkunfft, ohne Vorwissen des Amtmanns selbigen Orts geschehen solle [395]).

Achtzehendens. Solle auch ein jeder Meister im gantzen Hertzogthum, alles dasjenige, so wider diese Ordnung gehandelt, oder strafbar wäre, anzeigen, auch auf den Unterlassungsfall jeder gnädigster

---

392) Punct 14. lautet in der O. von 1649: „so solle durch das Allgemeine Sayler Handtwerck, ein Schultheiß oder Obman von der Erbarkeit erkhüest vnd erwehlet werden, Derselbe soll deß Handtwerckhs gefäll An Straffen, Maisters-gelt vnd anderm, wie es nahmen haben mag, ohnnachleßlich einziehen, vnd alle Jahr vff Philippi vnd Jacobi, vor dem Handtwerckh zue Stuetgardt, allda die Zusammenkhunfft, oder der Bruederstag zuhalten, Darumben ordenliche vffrichtige Rechnung erstatten, von welchen Straffen aber Järlich dem Armen Casten Zween Guldin gelifert werden sollen."

393) A. O. statt: „Erstlich ꝛc.": „allein ꝛc. — abgeschlagen verfertigen." Das Uebrige dieses Punctes fehlt daselbst.

394) Die Worte: „doch sollen — abgestellt werden" fehlen in der a. O.

395) Daselbst heißt Punct 17: „Ingleichem wan ein Maister einem Kunden wahren vff Borg gibt, so soll ein ander Maister selbigem Kunden nichts geben oder Arbeiten, es seye dan der erste Maister bezahlt."

Herrschafft zur Straff verfallen seyn, ein kleine Frevel [396]). Und dann

Neunzehendens. Wofern aber letztlichen, ein straffbare Sach vorfiele, so dem Handwerck zu strafen in vorstehenden Puncten heimgesetzt, solle doch solches höher nicht als um ein Gulden zu strafen befugt, von welchen Strafen allen, so in die Handwercks-Laden gefallen, bey Abhör der Rechnung dem Armen-Kasten selbigen Orts die Helffte ausgefolgt; Was sich aber auf eine kleine Frevel, und darüber erstreckte, oder hiefornen nicht sonderbar ausgedruckt wäre, solle solches allwegen Unserm Amtmann angezeigt, von ihme, auch nach befindenden Dingen Burgermeister und Gericht, abgestrafft, und solches zugleich den Confiscationibus, Uns allein eingezogen werden [397]).

Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß obvermeldter Ordnung hinfüro in Unserm Fürstenthum würcklich gelebt, und nachgesetzt, auch darob mit Ernst gehalten, und darwider nicht gethan, noch gehandelt werde, in kein Weiß noch Wege; doch behalten Wir Uns und Unsern Erben hiemit bevor, sonderlich da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen würde, Unsere Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen, desgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie Uns jederzeit für nutz und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Unser Secret-Insigel wissentlich hängen lassen an diesen Brief, der geben ist, zu Stuttgardt, den Sechsten Monaths-Tag Februarii, im Jahr Christi Unsers Erlösers und Seeligmachers, Sechzehen hundert und Sechzig.

(L. S.)

444.

Generalverordnung, den Haushalt bei den Armen-Pflegen betreffend,

vom 15. Februar 1660 [398]).

Von GOttes Gnaden, Eberhard, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.

Vnsern Gruß zuvor, Liebe Getrewe: Demnach Wir in Erfahrung kommen, solches auch von Unser gehorsamen Landschafft, ge-

396) A. O.: „drey Pfund Heller."

397) 1649 heißt Punct. 19. bloß: „waferr aber Letstlichen, ein straffbare sach vorfiele, so In bestraffung eines kleinen freuels oder merers würdig, solle daßelbige Jedes orths Beampten ohnfehlbar angezeigt werden."

398) Aus der Sammlung des Oberamts Wildbad. Vergl. die Kasten-O. vom 2. Januar 1615.

andet worden, was gestalten bey denen jährlichen Visitationibus der Kirchen und Schulen, ohnerachtet deren Specialium und Pædagogarchen Zehrung von Uns bezahlet wird, dannoch mit Anstellung weitläufftiger Mahlzeiten und langem Sitzen der Gäste, grosser Unkost auffgewendet, und denen Heiligen, und Armen Kästen, oder auch Communen nicht ein geringes verthan werde, indeme sich gemeiniglich bey dergleichen Mahlzeiten auch allerhand hierzu nicht gehörige Personen einfinden, und nicht nur, so lang die Speciales oder Visitatores zugegen, sondern auch noch lang nach ihnen sitzen bleiben und zehren, über diß auch noch ihnen Visitatoribus, wann sie ihre Verrichtung abgelegt, an ein oder anderm Ort auß denen Armen Kästen eine Verehrung zu der Lieferung bißhero mehrmahlen gereichet worden seyn solle: Als haben Wir Uns hierunter in Gnaden dahin resolvirt, daß Wir solch übeles unnöthiges und wider Unsere gnädigste Ordnungen eingeschlichenes Wesen keines Weges gestattet, sondern hiemit gnädigst und ernstlich verordnet haben wollen, daß fürohin bey denen jährlichen Frühlings-Visitationen, auff der Gemeinden, Heiligen und Armen Kästen Unkosten, keine solche Gastungen mehr gehalten, sondern allerdings verbotten seyn sollen, mit dem außtrucklichen Anhang, daß denen Burgermeistern, Heiligen-Vögten, und Kasten-Pflegern, so wider dise Unser Ordnung wissender Dingen und vorsätzlich handeln, die hierunter auffgewendte Zehrungen, in Rechnung nicht mehr passirt, sondern bey ihrer Rechnungs-Abhör durchgestrichen, und ihnen zu erstatten heimgewiesen werden sollen.

Deßwegen dann solch Unserer gnädigsten Resolution nicht nur ihr ewers Orts nachzugelebeu, sondern auch dieselbe allen ewers Ampts angehörigen Schultheissen und Gerichten zur Nachricht gebührend zu eröffnen wissen werdet, damit aller Orten fernere Übermaß vermitten bleiben, denen Armen Kästen sonderlich unnöthiger Unkost nicht zugezogen, und Unsere gnädigste Verordnung beobachtet werden möge.

Wann auch biß dahero man an vilen Orten die Samblung der Sonntäglichen Allmusen, gar nicht beobachtet, und darbey dises ohnerhebliche vorgewendet wird, daß keine Arme da zugegen seyen, oder die Innwohner selbigen Orts seyen selbsten arm, ja auch ob seye solche Samblung bey ihnen vorhin niemahlen üblich gewesen, derowegen sie ihnen auch keine newe Beschwehrungen auffdringen lassen, auch zu theuerst keine Gerichtliche Erkantnuß darüber leiden und anhören wollen, wie sich dann auch ergeben, daß, wo gleich etwas von Allmusen eingetriben wird, man doch etlicher Orten, in Verschreibung der Zettel, was auff die vagierende Bettler auß denen Heiligen und Armen Kästen gereicht werden solle, allzumild und freygebig ist, Dannenhero besonders auff dem Land in Dorffschafften geschihet, daß die Papistische und andere umbstreiffende Studenten, Vaganten, Sänger und Stammbuch-Träger, und sonsten die für Erulanten sich angebende Landstörtzer, falsche Brandsteur-Sambler, Gartknechte und dergleichen muthwilliges Gesind-

lein auß der Allmuſen-Cassa vil mehr als die arbeitſelige bedürfftige Leute darvon tragen, welche Landſtreiffer, wann ſie das Allmuſen Geld in denen Wirthshäuſern verpraſſt, hernach dennoch vor jedem Hauß herumb lauffen, und wann man ihnen nach ihrem Belieben nicht gibt, böſe Wort darüber außſtoſſen, auch wol das heilig Brod gar auff die Gaſſen hin oder den Hunden fürwerffen dörffen; Als wollen Wir hiemit nochmahlen gnädigſt verordnet und befohlen haben, du Vogt ſolleſt darob und daran ſeyn, daß die Allmuſen, wo ſolche noch nicht geſamblet werden, fürderlichſt angerichtet und in Gang gebracht werden mögen, nicht weniger die Anſtalt machen, daß in Ertheilung dergleichen Zettuln an die Heiligen gebührende moderation und Ernſt gehalten, und denen, welchen von den Heiligen und Armen Käſten etwas gereicht wird, das übrige Hauſſamblen verwehret, und Unſere Kaſten-Ordnung in allem fleiſſig beobachtet werde. Hieran beſchicht Unſer ernſtlicher Will und Meinung. Stuttgart, den 15. Februarij Anno 1660.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

445.

General-Reſcript, die Müller-Ordnung betreffend,

vom 20. Februar 1660 [399]).

446.

General-Reſcript, das Engelſeiter- und Zeugmacher-Gewerbe betreffend,

vom 1. März 1660 [400]).

447.

General-Reſcript, die Unterſuchung und Beſtrafung des Wuchers betreffend,

vom 12. März 1660 [401]).

399) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenſtern. Benachrichtigt von einer neuen Auflage der Müller-O. von 1627 deren Anſchaffung den Müllern befohlen wird.

400) Wegen der Ueberzahl von Engelſeitern und Zeugmachern wird angeordnet, daß bis auf Weiteres Keiner einen Lehrjungen annehmen ſolle, der nicht eines Meiſters Sohn und im Land verbürgert ſeye.

401) Druckſchrift aus der Sammlung des Oberamts Lichtenſtern. S. die Landes-O. v. 1621 tit. XV. §. 6 tit. LVI, deren genaue Befolgung und ſtrenge Unterſuchung gegen die Uebertreter eingeſchärft wird.

448.

Generalausschreiben, gegen das allzuschwere Beladen der Weinwagen,

vom 27. Juni 1660 [402]).

449.

Generalausschreiben, gegen die Zigeuner,

vom 22. August 1660 [403]).

450.

Neunte Kanzlei-Ordnung.

Vom 1. September 1660 [404]).

Der Titel lautet im Original so:

Omnia cum Deo.

Von Gottes Gnaden, unser Eberharden, Hertzogens zu Württemberg vnd Teckh, Graffen zu Montpelgardt, Herren zu Heydenheimb, ꝛc. ernewert: vnd vermehrte Kantzleyordnung im Jahr 1660.

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard, Herzog zue Württemberg vndt Tdckh, Grave zue Mömppellgart, Herr zue Heidenheim ꝛc.

Thuen Kundt, vndt geben Vnserem Landt Hoffmeister, Cantzler, Cammermeister, Vice-Cantzlern, Kirchenraths Directori, Geheimsten Regiments: Obern: Consistorial: Rennt Cammer: vnd

402) Es wird gestattet, auf einem Wagen 7 Eimer Weins zu führen, jedoch dürfen sich die Fuhrleute keines weitern, als des mittleren Geleises bedienen, bei 10 Reichsthalern Strafe.

Vergl. die Citate zu der Landes-O. v. 1621 tit. LXXXVII.

403) Siehe die Landes-O. v. 1621 tit. XXVIII. deren Bestimmungen hier wiederholt werden.

404) Mit der Unterschrift des Herzogs Eberhard versehenes Original-Exemplar des damaligen Geheimen-Regiments-Raths in der Registratur des K. Geheimen-Raths.

Die Grundlage dieser Kanzlei-Ordnung ist nicht blos dem Inhalte, sondern auch der Form nach die vom 4. Dezbr. 1609. Zwar erwähnt Weisser in seinen Nachrichten von den Gesetzen des Herzogthums Würtemberg S. 16 mit Berufung auf Sattlers W. Gesch. unter den Herzogen Thl. V. Absch. 6. §. 4 (wo jedoch von der K.O. von 1569 die Rede ist), einer Canzlei-

Kirchen-Räthen, auch allen Vnßern Cantzley Verwandten, ggst zu erkennen:

Nachdem Wir Vnß auff seeliges Ableiben, Weyl: deß Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Johann Friderichen, Herzogens zue

---

Ordnung vom 12. November 1628 und überdiß findet sich in der Registratur des K. Geheimen-Raths ein Actenstück mit der Ueberschrift: Cantzley-Ordnung. 1633. Letzteres ist aber eine bloße Abschrift der Kanzlei-Ordnung von 1609; nur sind in der Vorrede die Worte:

„vf seelig Ableiben, Weilund des hochgebornnen fürsten, herrn „Friderichs, herzogen zue Württemberg ꝛc. unsers gnedigen, geliebten herrn Vatters, Christmilter gedächtnus"

weggelassen, auch enthält dieses Actenstück kein Datum vom Jahr 1633. Später bildete es das Concept der K.O. von 1660, indem darin die Erweiterungen nachgetragen, hie und da einige Sätze verändert oder gestrichen worden sind und erhielt dann das Datum der neuesten Kanzlei-Ord. vom 1. Sept. 1660.

Von einer K.O. vom 12. Novbr. 1628 aber haben wir nirgends eine Spur gefunden und es scheint, daß die Angabe hierüber auf einem Irrthum beruhe. Denn abgesehen davon, daß das schon erwähnte Exemplar von 1633 nur eine Abschrift der — von 1609 ist, heißt es in der Vorrede zur K.O. von 1660:

„So haben Wir die von hochermelt weyl. Vnßers gnädigen geliebten herrn Vatters gnaden christseeligen Angedenckens, Vnß hinderlassene Cantzley-Ordnung ꝛc. revidiren ꝛc. lassen"

welcher Herr Vater eben Herzog Johann Fridrich war, unter dem die Kanzlei-O. von 1609 erschienen ist, und welcher vor dem 12. Nov. 1628 nemlich schon den 18. July 1628 starb.

Die Angabe Sattlers erscheint auch insofern unrichtig, als der neuesten Kanzlei-Ordnung nicht blos eine einzige, sondern deren acht, vorangegangen sind.

Auf der Rückseite des Titelblattes der neuesten Kanzlei-Ordnung steht Folgendes:

„Ao. 1660 den 1. Sept. ist diese neu revidierte vnd vermehrte Cantzlei-Ordnung in Vnßers gnädigsten Fürsten vnd Herrn ꝛc. Gegenwarth in der fürstlichen ObernRathßStueben erstmals von Vnderzeichnetem abgelesen worden.

Test. Johann Christoph Keller".

„Anno 1679 den 20. Febr. ließen deß Hn. Administratoris vnd Obervormunders Herrn Friederich Carls Hertzog zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. unser auch gnädigster Fürst vnd Herr in Dero gleichmessiger Gegenwarth bey fürgegangener Praesentation des Herrn Geheimen Raths Lt. Johann Jakob Kurtzen zu der bisher vacant gestandenen viceancellariat Stelle, diese Cantzley-Ordnung zum andern mahl auch im Obern Rath ableßen vnd geschahe solche Ablesung vom damahligen ältesten Obern Raths- vnd Ehegerichts secretario Herrn

Jacob Stoffeln ꝛc."

Ein Rescript vom 31. Dezbr. 1728 befiehlt, daß die Kanzlei-Ordnung zum wenigsten alle Jahre und zwar auf den 1. Mai in allen fürstlichen Kollegien und Balleien öffentlich zu eines Jeden Wissenschaft vorgelesen werden solle.

Wir verbinden mit der 9ten Kanzlei-O. die 8te vom 4. Dezbr. 1609 und bemerken die Abweichungen der letzteren in den Noten.

Der 8ten K.-O. steht folgender interessante Publications-Vorhalt voran:

Württemberg ꝛc. Vnßers Gnädig: geliebten Herrn Vatters, Christmilter Gedächtnus, in anno 1633 deren Vnß angefallenen Landt

---

Publications-Vorhalt.

Der Durchleuchtig, Hochgebornne Fürst vnd Herr, Herr Johann Friderich, Herzog zue Württemberg vnd Teckh, Grave zue Mümppelgardt, herr zue Haidenheimb ꝛc. vnser gnediger Fürst vnd herr, hat aigner Persohn, In beysein beeder Ihrer Fürstl. Gnd. Aeltisten Gebrüdern, der auch Durchleuchtigen, Hochgebornnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Ludwig Friderichen vnd herrn July Friderichen ꝛc. herzogen zue Württemberg ꝛc. den Sechsten Monats Tag Decembris, in anno Ain Tausend, Sechßhundert vnd Reune, die verfaste, vnd hernach geschriebne Canzleyordnung, Publiciren, vnd zue eingang durch dero gehaimen Rath Melchior Jägern von Gärtringen ꝛc. die Anzaig vngevahrlich mit diesen verbis formalibus thuen lassen:

Der Durchleuchtig, Hochgebornne Fürst vnd herr, Herr Johann Friderich, Herzog zue Württemberg vnd Teckh, Grave zue Mümppelgardt, Herr zue Heidenheimb ꝛc. Main gnediger Fürst vnd herr, setzt in kheinen Zweifel, es werden mehrertheils der anweesenden Räthe, vnd Canzleyverwandten sich zuerinnern wißen, wie das gleich bald, nach des Auch Durchleuchtigen, Hochgebornnen Fürsten vnd herrn, herrn Friderichen, herzogen zue Württemberg vnd Teckh, Graven zue Mümppelgardt, herrn zue Heidenheimb ꝛc. Dero gnedigen vnd geliebten herrn Vatters, Christmillter gedächtnus, seeliges Ableiben, Dero Regierung, mit taugenlichen officir, je nach erhaischender notturfft, von allerley Standts Diener, vnd also auch in der Canzley bestelt, vnd in Pflicht genommen, theils auch selbiger Zeit Ihre Staat vnd Ordnungen, nach Denen Sie sich zue reguliren, vnd zue verhallten, eingehändigt.

Nun hetten Ihre Fürstl. Gnd. auch gleich damahls gern die Canzley-Ordnung fürgenommen, vnd in das werckh gerichtet, Immaßen Sie zwar solches befohlen, welches aber bißhero vß vilerley verhindernus, ohnangesehen, das es Ihren Fürstl. Gnd. angelegen gewesen, verbliben.

Damit dann dis orts verners khein mangell erscheine, vnd ain Jeder wiße, was sein Verrichtung sein werde, vnd mann sich allenthalben Darnach zue richten: So haben Ihro Fürstl. Gnd. hievorige Kanzley-Ordnung, nach notturfft revidieren: vnd dermaßen de novo anstellen laßen, das (verhoffendtlich) nach gestalt Jetziger läuff vnnd Gelegenheit der Zeit, darunder zuer gebür nichts vergessen, noch vnderlaßen sein würdt: Demnach haben Ihro Fürstl. Gnd. nit vmbgehen wöllen, dieselbe in dero Persönlichen gegenwart, anjetzo zue Publicieren, vnd verlesen zuelaßen, wie also bahr hiemit geschehen solle: Darumb wollen Alle Anweesende Rhät vnd Canzley Verwandte fleißig vfmerckhen, sich darnach wißen zuerichten.

Hierauf ist dise, mit Ihrer Fürstl. Gnd. aignen handen subsignierte, vnd Dero größern angehenckhten, vnd vfgetruckhten Secret Insigell, verfertigte Canzleyordnung von Secretario hanns Bernhardt Scheckhen, von Wortt zue Wortt verständtlich abgelesen, vnd nach endung derselben, von ermeltem gehaimen Rhat, diese vernere erinnerung vnd anzaig gethon worden,

Es haben Landthofmeister, Canzler, Cammermeister, KirchenrathsDirector, auch Ober: Rhennt Cammer: vnd KirchenRhät, wie zuemahl alle Secretarij, vnd CanzleyVerwandte, vßfüerlichen angehört, was Ihrer Fürstl. Gnd. Mainung vnd verordnung In allen Expeditionen, vnd Namblich das Dieselb fürnemblich vf vier Puncten stehet.

vnd Leüth diſes Vnſers Hertzogthumbs Württemberg vnd demſelben Angehöriger Graff: vnd Herrſchafften Vollkommener Regierung vndernommen, vnd gleichwie damahls Wir alß regierender

---

Erſtlichen vnd Insgemein, was in allerley Canzley Verrichtung zue obſervieren, vnd der General Verrichtungen ſeyen.

Zuem Andern, weßen ſich in der ObernRaths Expedition in specie zueverhalten.

Deßgleichen zuem Dritten, In der RenntCammer: vnd zuem Vierten, ſowohl in Consistorio, Alls PolitiſchenKirchenRhat, ainns Jeden Ambs vßweiſe, darnach ſich alle zueverhallten.

Vnd Obwohlen Ihre Fürſtl. Gnd., vßer dem gnedigen vnzweifenlichen Vertrawen, So Sie zue Ihnen allen ſambt vnd ſonders tragen, gäntzlich dafür halten, Sie werden ſolches alles fleißig gemerckht haben; vnd hinfürter zue Gemüeth ziehen, auch ain Jeder Ihme ſolchen ſeinen Beruof, Ehr vnd Pflicht zuem höchſten angelegen ſein laſſen: So wöllen Jedoch Ihre Fürſtl. gd. Sie kürzlich etlicher, vnd nachvolgender Puncten Summarie, vnnd ohne Weitläuffere erholung Jeziger verleſen GanzleyOrdnung, dahin gnedig erinnert haben,

Erſtlichen Weilen in allen ſachen ain gewißes beſtendiges fundament zueſetzen, Alß ſondern In allen Regimenten, wa nit die Wahre erkhandtnus Gottes, vnd ſein hailiges Wort, darinnen den fürgang, kheinen Beſtand haben können: Derentweegen Ihren Fürſtl. Gnd. nichts höhers angelegen, dann das die Raine Lehr in deren landen, vnd herzogthumb gepflanzt, vnd erhallten, nach anlaitung der beeden haubt Symbolen, veræ Religionis, Namblich der Rainen glaubens Confession, ſo Anno 1530 Kayſer Carolo 5. vf dem Reichßtag zue Augspurg, von Etlichen Ständen offendtlich vbergeben: vnd dann Inſonderheit der liber, oder Formula Concordiæ, ſo Anno 1580 von den vornembſten Chur vnd Fürſten, auch Ständen des Reichs, mit erhohlung, vnd declaration voriger Confession, bey vnſerer gedächtnus In Truckh verfertigt, Inmaßen ſolche lehr nunmehr vber die 70. vnd nahendt in die 80. Jahr, mit großem nutzen vnd lob in diſem Fürſtenthumb getriben, auch anderer orten propagiret worden: So iſt Ihrer Fürſtl. Gnd. ernſtliche vnd gnedige ermahnung vnd bevelch, das nicht nur die Theologj ſolche vf der Canzel füehren, vnd in Consistorio Ecclesiastico darob halten, ſondern auch alle dero Räth vnd Canzley Verwandte, mit eyſer vnd von herzen deren zuegethon ſeyen, vnd die deßhalb vßgangene Confession handtzuehaben, vnd zue deſſen vnzweifenlicher Zeugnus, Ihr Jedes der Räth Formulam Concordiæ mit aigenen handen vnderſchreiben, wie vorlangſt bevohlen, Aber Ihren Fürſtl. Gnd. bißhero noch nicht zuegeſtelt, Doch Jetzo Inner Monats friſt beſchehen ſolle,

Wann auch fürs Ander Im Politiſchen Weeſen, kein beßer Fundament vnd fulcrum weder æquabilis administratio justitiæ: So iſt Ihrer Fürſtl. Gnd. Will vnd Mainung, das Sie Jedermänigklichen, gleich durchgehendt Recht, ſchleunig widerfahren laßen, vnd hierunder weder ſchenckh, Gaab, affect, oder Jchzit anders angeſehen, vihlweniger genommen werde, ſo ainiche Corruption verurſachen, oder Jemanden verblenden vnd abfüehren möchte, ſonder ſich deßen gäntzlich endthalten, dagegen aber ohne ainichen Reſpect, vnd ohne vfzug mäniglich, dem Armen, ſo wohl als dem Reichen, dem Reichen, ſo wohl als dem Armen, gleiches vnpartheyiſch Recht, vnd gerechtigkheit erthailen.

LandtsFürst vermittelst Göttlicher hülff mit nothwendiger gebührlicher Verrichtung dern ein Benügen zue thuen, Gnädiglich bedacht gewesen, Alſo und weilen Vns an Vnßerer Cantzley nit wenig gelegen ſein wollen, daß in derſelben die Aembter mit wohlqualifi-

---

Vnd Nachdem hiebey Ihro Fürſtl. Gnd. ſich der beeden Verſlin erinnern:

Oderunt peccare boni virtutis amore
Oderunt peccare mali formidine poenae:

So iſt abermahls Ihrer Fürſtl. Gnd. Mainung, das alle Räth vnd Canzleyverwandte, nicht allein für Ihre ſelbs Perſonen, ain Erbar: züchtig, Chriſtlich Weeſen, vnd löblichen Wandell führen, damit den vnderthonen vnd Männiglich andern, ain gueth vnd rhümlich **Exempel** vorgetragen, ſonder auch da Ihemandts ſich mit eyßerlichen groben Sünden vnd Mißhandlungen, (wie ſolches aus Schwachheit menſchlichen gebrechlichen flaiſches beſchehen möchte) vberſehen, vnd vergreiffen, daßelbig vnd Ingemein alle laſter mit ernſt abgeſchafft vnd ohneanſehen der Perſohn Vnnachläßlich geſtrafft werden.

Zuem Dritten, Wöllen Ihre Fürſtl. Gnd., das alle Räth vnd Canzleyverwandte, dero landtsfürſtliche **jura** vnd Oberkheit, glaidtliche, vorſtliche, Zoll: vnd alle andere gerechtigkheit, fleißig in Achtung nemmen, vnnd gebürender maßen handthaben, auch die Canzley: Landts: Vorſt: Rechnungs: Vrckhund, Vmbgellts vnd all ander ordnungen, wie zuegleich dero Landtrecht, In fleißiger **observanz** haben, vnd darob ſteiff halten, Inſonderheit aber die RhentCammer: vnd KirchenRäthe das Gaiſt: vnd Weltliche Cammergueth, Im weingſten nicht Ringern, noch ſchmählern laßen, ſondern daßeld, alls daraus Sie alle Ihre vnderhaltung haben, nach vermögen handthaben, gebürender maßen vermehren vnd verbeßern.

Vnd wie Ihrer Fürſtl. Gnd. Will vnd Mainung iſt, das mann (wie erſtgemelt) Ihrer Fürſtl. Gnd. aigne Recht vnd gerechtigkheit handthabe, Alſo iſt es damit nicht gemaint, das mann andere Leuth beſchwehren, oder newrung vnd Vnnachbaurſchafft gegen Jemanden fürnemmen, ſonder vihlmehr Männiglich, ſonderlich aber dero Landtſchafft, vnd getrewe liebe vnderthonen, bey Ihren allten herkhommen bleiben laßen, vnd kheine vnnötige Spänn erweckhen, ſonder allerſeits ſo vihl ſein khan, güete fridliebende Nachbaurſchafft erhalten ſolle.

Ledtſtlich weill die **Concordia** vnd guete **Correspondenz** in allen ſachen, devorab vnder ainer herren Räten vnd Dienern Wohlanſtendig vnd nutzlich: So wöllen hochgedacht Ihre Fürſtl. Gnd. ſich gnedig vnd endtlich verſehen, Sie werden ſich vndereinander fridlich, vnd einhellig erzaigen, vnd da gleich etwa In ainem oder andern Rhat **discrepantia Vota** fürlauffen, darumb khein **privat affect** ſcheinen laßen, ſonder vihlmehr vf die **rationes** vnd haubtſachen ſehen, vnd deßhalben kheine vnnötige **Disputationes** oder **Libellieren** erregen: Oder da auch wider verhoffen, zwiſchen ainen oder andern, ſonderbahre mißverſtändt fürfallen, ſolches bey Ihren vorgeſezten Oberhäubtern Anbringen, die hierunder gebürende Vergleichung zuefuechen wißen werden, oder nach geſtalt der ſachen, An Ihre Fürſtl. Gnd., als ain fridliebender Fürſt, darunder gnedige, vnd zuem Anmuetigen Friden dienende Mittel fürzuenemmen.

Wann auch hieneben Ihro Fürſtl. Gnd. bey ſich wohl erwogen, da gleich **guete Ordnungen** angeſtelt, darob aber nicht gehallten, vnd nicht **Oberhäupter** an jedem orth geſezt, die ſolche **exequieren**, das es vaſt ein lehrer Thon ꝛc. vnd nun Ihre Fürſtl. gnd. ſich gnedig erinnert, wie

cirten Taugenlichen Personen iederzeit ersetzt, auch alleß vnd Jedeß in seiner Ordtnung bey den Expeditionen vff daß fürderlichst als Immer müglich, verrichtet werden möchte: So haben wir die von Hochermelt Weyl. Vnserß gnädigen geliebten Herrn Vatters gna-

---

das der Wohlgebornne herr Eberhardt, Herr zue Limpurg, des Hail. Röm. Reichs Erbschenckh, vnd Semperfrey ꝛc. nicht allein lange Zeit, bey dem Fürstlichen hochlöblichen haus Württemberg In Diensten wohl herkhommen, sondern auch dem Landthoffmeister Ambt vihl Jahr trewlich vnd mit lob vorgestanden, So haben hochgedacht Ihre Fürstl. Gnd. Ihne widerumb zue solchem Ambt des Landthofmeisters Angenommen, vnd derentweegen Newen Staat vnnd bestallung eingehändigt. Demnach wöllen Ihro Fürstl. Gnd., wolermelten herrn Schenckh Eberhardten ꝛc. allen Anwesenden Räthen vnd Canzley Verwandten, hiemit praesentiert, vnd alß dero Landthofmeister fürgestelt, vnd darbey gnedig vferlegt haben, denselben darfür zuerkhennen, zuehren, vnd In Nahmen Ihrer Fürstl. Gnd. gebürendt zue respectiren.

Welches alles vß Bevelch hochgedacht Ihrer Fürstl. Gnd., dero Räthen vnd Canzley Verwandten Ich vermelden sollen.

Hierauf folgt die Vorrede.

Von Gottes gnaden, Wir Johann Fridrich, Herzog zue Württemberg vnd Teckh, Grave zue Mümppelgardt, Herr zue Heidenheimb ꝛc. Thuen Khundt, vnd geben vnsern Landthofmeister, Canzler, Vice-Canzler, Cammermeister, Kirchenraths Directorj, Obern: RenntCammer: vnnd KirchenRäthen, auch allen vnsern CanzleyVerwandten, gnedig zuerkhennen, Nachdem vf seelig Ableiben, Weilund des hochgebornnen Fürsten, herrn Friedrichs, herzogen zue Württemberg ꝛc. vnsers gnedigen geliebten herrn Vatters, Christmilter gedächtnus, wir vns deren vns angefallenen Landt vnd leuth disers vnsers herzogthumbs Württemberg, vnd demselben angehöriger Grav: vnd herrschaften, volkhommener Regierung vndernommen, Welcher hinfüro wir, Als Regierender Landtsfürst, vermittelst Göttlicher hilff, mit nothwendiger gebürlicher verrichtung, ain benüegen zuethuen, gnediglich bedacht, vnd vns dahero an vnserer Canzley nicht wenig gelegen, das in derselben die Aembter mit wohl qualificirten taugenlichen Personhnen Jederzeit ersezt, auch alles vnd Jedes in seiner ordnung bey den Expeditionen, vf das fürderlichst, als Immer müglich, verrichtet werde, So haben wir vns mit guetem vorgehabtem Rath, nach volgender ordnung In gnaden endtschlossen.

Wann wir dann so wohl vnserm tragenden Ambt nach, als auß sonderm gnedigem Zuenaigen, gegen vnserer getrewen Landtschafft, vermittelst der Gnaden Gottes, disse Vnsere Regierung, dermaßen zuefüeren gesinnet, damit es zuevorderst zue außbraitung der Ehr Gottes, auch beförderung Beedes vnsers des Landtsfürsten seldsten, vnnd vnserer getrewen lieben vnderthonen, vnd allso Ins gemein, vnsern landt, vnd leuthen zue Wohlfahrt vnd gedeylichem vfnemmen geraichen möge: So Ist hierauf vnser gnediger vnd Ernstlicher Bevelch, Will vnd Mainung, das obbenandte vnsere Landthofmeister, Canzler, ViceCanzler, Cammermeister, KirchenRathsDirector, Obern: RenntCammer: vnd KirchenRhät, auch alle vnsere CanzleyVerwandte, so wohl Gaistlich als Weltliche, diser vnserer ordnung, bey Ihren Pflichten, damit Sie Vns verwandt vnd zuegethon, In allen vnd Jeden Puncten, gehorsamblich nachkhommen, vnd ain Jeder sich solcher gemäs,

den ꝛc. Christ Seel. Angedenkens, Vnß hinderlassene Cantzley Ordnung, alß welche Wir in allem gern gehalten sehen möchten, Zumahlen für guet ermeßen, revidieren- vnd in denen Stueckhen, wo es nöthig zue sein erachtet worden, mit fleiß verbeßern zue lassen.

Wann Wir sowohl Vnßerem tragenden Ambt nach, alß auch auß sonderm gndsten Zuenaigen Gegen Vnßerer getrewen Landtschafft, vermittelst der Gnaden Gottes diße Vnßere vor vihlen Jahren angetrettene vnd bißbero gefüehrte Regierung noch ferner dermaßen zue Continuiren gesinnet, damit es zuevorderist zue Außbreittung der Ehre Gottes, auch befürderung beedes Vnßeres deß Landtsfürsten selbsten, vnd Vnßerer Getrewen lieben Vnderthonen, vnd also insgemein Vnsern Landt vnd Leuthen, zue fernerer Wohlfarth vnd gedeylichem Vffnemmen geraichen möge:

So ist hierauff Vnßer Ggstr vnd Ernstlicher Befelch, Will vnd Meinung, daß obbenante Vnßere LandtHoffmeister, Cantzler, Cammermeister, Vice Cantzler, KirchenRaths Director, Geheime Regiments: Ober: Consistorial: RenntCammer: vnd KirchenRäthe, Auch alle andere Cantzley-Verwandte, so wohl Gaistliche alß Weltliche solcher Vnserer revidierten Ordtnung, bey Ihren Pflichten, damit Sie Vnß verwandt vnd zuegethon sein, in allen vnd Jeden Puncten gehorsamblich nachkommen vnd ein Jeder sich solcher gemäs in seiner anbefohlenen Verrichtung verhalten solle, Inmaßen dann Vnßer LandtHoffmeister vnd Cantzler neben denen Geheimen Regimentsräthen, auch Cammermeister, Vice Cantzler, vnd KirchenRathsDirector, Jeder bey seinen Vndergebenen die Fehl vnd Mängel, so diser Vnßerer Ernewerten CantzleyOrdtnung zuewider vorlauffen, anden vnd Abschaffen, oder nach befundenen Dingen vnd Bewandtnus der Verbrechungen, selbige bey Vnß vnderthönigst mit Vmbständen anbringen sollen.

Pars I.

Gemeine Puncten, die gantze Cantzley betreffend.

Von Gottes Wortt vnd Anhörung der Predigten, auch eusserlichem Wandel der Cantzley Verwandten.

Titulus 1.

Erstlich vnd zum vorderisten, Wollen vnd Befehlen Wir, daß Vnßere LandtHoffmeister, Cantzler, Vice Cantzler, Geheimbe: Obern:

---

in seiner anbevohlenen verrichtung, verhalten solle, Inmaßen dann vnser Landthofmeister, Canzler, Cammermeister, KirchenRathsDirector, Jeder bey seinen Vndergebenen, die feel vnd mängell, so diser vnser Canzleyordnung zuewider vorlauffen, anden vnd abschaffen, oder nach Befundenen Dingen, vnd bewandtnus der Verbrechungen, selbige bey vns vnderthönig mit vmbständen Anbringen sollen.

Consistorial: RenntCammer: vndt KirchenRäth [405]), ſambt vnd ſonders, alle Sachen mit höchſtem fleiß dahin richten, auff daß vor allen Dingen die Ehre Gottes, vnd ſein heyliges wort gefürderet, Wie es auff diſen tag in Vnßrem Hertzogthumb (Gott Lob) nach Anleitung Prophetiſcher vnd Apoſtoliſcher Schrifften, auch ietziger Symbolen, Namblich der Augſpurgiſchen Confession vnd Formulae Concordiae (deren alle Vnßere Cantzley Verwandte Zuegethon ſein vnd geleben, auch alle Räth vnd Secretarij, die iezt in Dienſten ſeyn, wafern es nit alberait beſchehen, ohneingeſtellt, wie auch die Jenige, ſo wir ins Künfftig beſtellen vnd annemmen werden, vor ihrer Beaydigung mit Aignen handen subscribiren ſollen) gepredigt, darzu auch die in Religions Sachen, vnd waß deroſelben anhangt, In Truckh außgegangene Ordtnungen fleißig handtgehabt vnd allen verfüehriſchen Secten gewöhrt — vnd dann Gericht vnd Recht erhalten, die Fromme vnd Gehorſame, vnd ſo wohl die Arme alß die Reiche geſchützt, auch daß Vbel, wie ſichs gebühret, geſtrafft werde. Daher Wir Vnß zue Jhnen allen vnd Jeden Jnſonderheit Gnädiglich verſehen wöllen, Sie werden in Religions: vnd andern Sachen ſich ſo Chriſtenlich vnd Erbar beweißen, daß Sie Vnßeren Vnterthonen, fürnämblich in Religions Sachen Keine Aergernus geben, vndt (da nit ſonders Erhebliche Geſchäfften, die Keinen Verzug leiden mögen, fürfallen), Wochentlich am Mittwoch [406]) vnd Freytag ſonderlich aber an Sonn: vnd Feyrtägen die Predigten fleißig beſuechen, fürnämblich aber ſich gegen Einander fridtlich verhalten, den Burg- vnd Cantzley Friden vor Augen haben, auch ſich aller gebührenden Beſchaidenheit vndereinander befleißen. Eß ſollen auch Vnßere LandtHoffmeiſter, Cantzler vnd Geheime, auch ViceCanzler, Ober: RenntCammer: vnd KirchenRäth in allen Vnßern, auch Vnſeres hertzogthumbs Sachen (außgenommen nachfolgende Fäll, ſo Wir Vnß außtruckhenlich vorbehalten haben) dem Rechten, Ehrbar: vnd billigkeit, auch Vnßern Landtrechten, Landts: Vorſt: Zoll: Vmbgelts- Zehendt: Kirchen [407]): vnd all andern Ordtnungen gemäß, Beſchaidt geben, vnd erthailen, auch derſelben außgedruckte Wort vnd (Jnhaltende) aigentliche Intention Jederzeit wohl in acht nemmen, vnd mit allerhandt Distinctionen vnd Restrictionen, wider derſelben geſundten Verſtandt ſich nicht vffhalten, wie Sie ſolches alles in Jh-

405) Jn der K.-O. von 1609 kommen, der damaligen Organiſation gemäß, ViceKanzler, Geheime- und ConſiſtorialRäthe nicht vor; welche Abweichung ſich ſchon aus den Vorreden ergibt und daher hier ein für allemal bemerkt wird.

406) Der Mittwoch iſt in der V. K.-O. vom 25. Mai 1597 und dann auch in der VI. u. VII. weggelaſſen, in der VIII. von 1609 aber wieder aufgenommen worden.

407) Die Forſt-, Zoll-, Umgelds-, Zehent- und Kirchenordnung ſind in der K.-O. von 1609 nicht beſonders genannt. Nach dem — in der Regiſtratur des K. Geheimeraths ſich befindlichen Concept der K.-O. v. 1660 ſollte die Kirchenordnung gleich nach der Landesordnung aufgeführt ſeyn.

rem gueten Gewißen, gegen dem Allwißenden Gott, auch Vnß dem LandtsFürsten vnd vor der gantzen Erbarn Weltt zue verantwortten getrawen [408]).

Zue was Stunden vndt Zeitten Vnsere Cantzley Verwandte bey der Cantzley erscheinen, auch weßen Sie sich sonsten ins gemein bey den Expeditionen verhalten sollen.

Tit. 2.

Alle Vnßere Cantzley-Verwandte sollen fürohin ordinarie zue Wintterszeitten alß vom Ersten Octobris an, biß auff den 1. Martij, Vormittags von 8 Biß 11. vnd Nachmittags von 2 Biß 4 Vhren: zu Sommerszeitten aber, alß vom 1. Martij Biß wider vff den 1. 8bris, Vormittags von 7 Biß 11: vnd Nachmittag von 2 Biß 4. Vhren [409]) (außerhalb denen in Vnser Kirchen-Ordtnung begriffenen Sonn: vnd Feyrtägen) in der Cantzley erscheinen, vnd sich so vihl immer müglich befleißen, das Sie ieder Zeit, besonders aber die Secretarien vnd Scribenten [410]), ehe eß schlägt, von Hauß außgehen, vnd so baldt es außgeschlagen hat, die vorhabende Sachen, auch allweegen die nöthigste, vnd darauff Leuth bey der Cantzley wartten, für handt nemmen, vnd mit fleiß erledigen, auch mitler Zeit aigne privatGeschäfften mit schreiben, Lesen vnd in andere weeg einstellen, deßgleichen Einander nicht hinderlich sein, sondern sich aller Beschaidenheit befleißen, zue deme keine heimbliche Sachen, die Ihnen nit gebühren, lesen, oder waß Ihnen also wissendt, Jemanden [411]) eröffnen, sondern alles in Geheimb vndt still halten.

Vndt nach deme in Erndt: vnd Herbstzeiten Ferien seyen, So wöllen Wir Vnßern Räthen auch gnädiglich zuelaßen, daß Sie Ihre früchten vnd Wein Einbringen mögen, doch daß die Sachen also angeschicket werden, damit allweegen etliche vnder Ihnen im Geheimben [412]): Obern: RenntCammer: vnd KirchenRäthen seyen, die Tägliche Expeditionen zue verrichten, vnd den supplicirenden Beschaidt zue geben, da sich dann Ein Jeder in seinen aignen

---

408) Der Satz: „auch derselben ꝛc. bis „verantworten getrawen", ist neu.

409) In der K.-O. von 1609 sind die Kanzleistunden — auch abweichend gegen die früheren Ordnungen — so bestimmt: zu Winterszeiten alß von Matthaei Apostoli an, biß vff Annunciationis Mariae, Vormittags von Sieben bis Zehen, Vnnd nachmittags von Eins bis fünf Vhren: zue Sommerszeiten aber: alß von Annunciationis Mariae bis wieder vff Matthaei Apostoli Vormittags von sechs bis zehen, vndt nachmittags von Einß bis zue Vier Vhren.

410) Der Satz: „besonders aber die Secretarien vnd Scribenten" steht nicht in der K.-O. von 1609.

411) In der K.-O. von 1609 steht: niemanden.

412) „Geheimben" ist neu.

Geſchäfften dermaßen befürdern ſolle, damit Er vff daß ehiſte widerumb der Cantzley außwartten möge.

Welche aber vnder obgemelten Vnßern Räthen vnd Cantzley-Verwandten mit dem Erſcheinen vff die Beſtimmbte Stundt fahrläßig vnd vnfleißig ſein würdten, dieſelbige ſollen von Vnßern Landt-Hoffmeiſter, Cantzler, Cammermeiſter, VicecCantzlern, KirchenRaths-Directorn oder den Aelteſten vnd Vorſitzenden [413]) Räthen nach Jhnen, ſambt vnd ſonders, darumb mit Ernſt angeſprochen, vnd ſo es zue etlichmahlen ohnfleißig vnd ohne erhebliche Vrſachen beſchehen, alßdann Vns mit allen nottürftigen Vmbſtänden angebracht: vnd hierinnen Niemandts verſchonet werden, auch Keiner Vnßerer Räth, Advocaten, vnd CantzleyVerwandten, ohne Vorwißen vnd Erlauben, Jedes fürgeſetzten bey allen Expeditionen zue beſtimmbter Zeit auß dem Rath vnd Cantzley, noch weniger Ver-Raiſen, vnd vber Nacht auß der Statt bleiben, da auch einer vber 3 vnd etwan biß in den 5ten oder 6ten tag [414]), auß zue ſein Vrſach hette, die Erlaubnus bey Vnßerem LandtHoffmeiſtern, oder bey deßen Abweeſen im GeheimbenRegimentsRath, wafern es aber 8 Tag oder darüber wehren dörffte [415]), bey Vns ſelbſten in Vnderthönigkeit [416]) ſuechen, doch fahls deren Einer oder anderer Vnßerer Cantzley Verwandten wider verhoffen vmb Krankheit oder ſonſt ehehaffter Vrſachen willen, zue beſtimmbter Zeit nit gleich, oder gar nicht erſcheinen: vnd die Cantzley beſuechen könndte, Solle Er die Vrſach ſeines Außbleibens, damit die Vbrige ſich darnach richten mögen, gleichwohl zeitlich zue der Balley zue notificiren verbunden ſeyn [417]).

Wann mann dann zue beſtimmbter Stundt Morgens in der Cantzley beyſamen, ſollen bey allen Expeditionen zuevorderiſt vff daß wenigſt Ein Stundt lang die Geſchäfft, ſo wir in Gemeinen Rath zue bedencken, Befohlen haben, auch die Keinen füeglichen verzug leiden mögen, oder waß von Vnſern Ambtleuthen vberſchickt worden, oder Vnßer Interesse ſonſten belangendt, ſonderlich aber verhaffte vnd auffwarttende Partheyen [418]) für handt genommen, vnd darnach erſt die Vertagte, Güetliche oder auch Rechtliche, deßgleichen Vnſerer Vnterthonen, auch anderer Perſonen Sachen expedirt, dabeneben die Jenige, ſo alſo bey Vnſerer Cantzley in allen Expeditionen zue thuen haben, guetwillig gehört, vnd mit gebührendem Beſchaidt, auch allweegen die Aelteſte Supplicationes abgefertiget werden; Inſonderheit aber Wollen Wir, daß die anhangende Sachen, vnd fürnämblich die Vnßer Jurisdiction vnd Cammergueth betreffen, nit zueruecke oder hinderſich gelegt, ſondern ſo vihl müglich zuevor, oder zuegleich expedirt vnd erledigt, auch alle

---

413) „vnd Vorſitzenden" iſt neu.
414) „vnd etwan ꝛc. — Tag" deßgleichen.
415) „vnſerm Landthoffmeiſter" ꝛc. — „wehren dörffte", iſt neu.
416) K.-O. von 1609 „vnterthenig".
417) Der Satz: „doch fahls" ꝛc. — „verbunden ſeyn" iſt neu.
418) Deßgleichen der Satz: „ſonderlich aber" ꝛc. — „Partheyen".

im Rath fürkommende Sachen Geheimb gehalten, ſonderlich Vnßer ſelbs Aigne Sachen, da wir Interessirt, auch ſonſten wichtige Handlungen, in Beyſein, LandHoffmeiſter vnd Canzlers oder deß Einen fürgenommen werden.

Von Thailung deß Raths.

Tit. 3.

Wo bey der ObernRaths Expedition Vihl Perſonen im Rath, vndt die Geſchäfft gleichergeſtalt in großer Anzahl vorhanden ſeyen, So ſolle zue Befürderung derſelbigen der Rath in zwey Thail gethailt, vnd an dem Einen Ort die Supplicationen, auch ſonſten im ordinari Rath die andere obligende Geſchäfften verrichtet werden.

Vom Votieren.

Tit. 4.

Vnſer Landt-Hoffmaiſter, Cantzler [419]), Cammermaiſter vndt Director, oder in Ihrem Abweſen die Aeltiſte vnd vorſitzende [420]) Räthe, ſollen in den Expeditionen die Vmbfrag haben, vnd, da paria vota vorhanden, daß mehrere machen, vnd wie es ungefahrlichen durch den Secretarium zue verzaichnen, summatim erhohlen, oder da Sie vßer ſondern Erheblichen Vrſachen, Eines ſondern Bedenckens weren, alßdann noch einmahl vmbfragen vnd dahin ſehen, daß Vnſern Ordtnungen auch ſonſten der Erbar vnd Billigkeit gemäs, in allen Sachen gehandlet werde: Inſonderheit aber ſollen Vnßere Landt-Hoffmeiſter, Cantzler, Cammermeiſter vnd Kirchen Raths Director ſich nicht allein für Ihre Perſonen Befleißen, ſondern es auch bey andern dahin richten, daß vorderiſt alle ohnnötige Disputationes vermitten bleiben, ſondern die vota Kurtz vndt lauter gegeben werden, vnd wo im votieren der gefragte Rath mit einem andern vor Ihm in facto, vnd ſonſten einhelligen Bedenkens: So iſt zue Befürderung der ſachen Vnßer Meinung vnd Befelch, daß derſelbige gefragte Rath ohne Repetition deß facti oder voti mit Kurtzen Worten votiere, Er laße Ihme N. votum, doch mit der Minderung oder Mehrung gefallen; So Er aber Ein oder mehr Vrſachen Eines andern Voti hette, mag Er ſolches, wie ſich gebührt, ohne Schew vnd ohnverhindert, fürbringen, derentwegen dann Kein Rath dem andern in ſein votum reden ſolle.

Von Erbrechung allerhandt einkommener Brieff.

Tit. 5.

Vnſer Will vndt Befelch iſt, daß kein Schreiben, ſo von andern fürſtlichen, auch Graffen vnd Herren-Standts Perſonen, noch

---

419) „Cantzler" iſt neu.
420) Deßgl. „vnd vorſitzende".

auch anders, so zue Vnßern aignen handen lautet, in Gemeinem Rath, eröffnet, oder sonsten vffgebrochen, sondern Vnß oder Vnsern Insonderheit hierzue verordneten Räthen, oder Geheimben Regiments-Rathß Secretarien [421]) (Wie Wir hierinnen Jederzeit Beschaidt geben) behändigt, aber alle andere Brieff vnd Supplicationes oder Bericht, so nit zue Vnsern aignen handen stehen, Woferr dieselbige vßwendig vberschriben, in welche Expedition Sie gehörig, oder waß etwan rechtliche Sachen antreffen möchte, durch Vnsern LandtHoffmeister, Cantzler, Cammermeister, vnd KirchenRaths Directorn, oder Ihre Verweesere, oder durch Einen Secretarium in gesessenem Rath: vff den Fall aber bey der Ueberschrifft die Expedition, daruff solche gehörig, nit mit verzaichnet, durch Niemandt Andern, dann Vnßere LandtHoffmeister, Cantzler oder deroselben Verweesere eröffnet: vnd nachgehendts an gehörige Ort gegeben werden.

Von Außferttigung vndt Besiglung der Befelch vndt anderer Schreiben.

Tit. 6.

Hingegen sollen keine Befelch noch andere Schreiben weder im Obern: noch Cammer: vnd KirchenRath in Vnßerm Nahmen Außgehen vnd versecretiert werden, Wir haben es dann befohlen, oder es seye Vnßern Vßgangenen Ordtnungen gemäß, vnd dann Sie seyen zuevor durch Vnsern LandtHoffmeister, Cantzler, Cammermeister vnd KirchenRaths Directorn oder die Aeltiste Räth nach Jhnen, vnd also von zweyen zum wenigsten underschrieben; Vnd weilen wir bißhero Zerschaidenlich wahrgenommen, welchermaßen vnderweilen Befelch, von den Concipisten zimblich mangelhafft vffgesezt, vnd doch, in deme solche nicht zuevor in dem Rath von dem Secretario abgeleßen: oder dem Referenten revidirt: gleichwohlen also subscribirt vnd fortgeschickt worden; So befehlen Wir hiemit gnädigst, daß hinfüro alle Befelch so vnder Vnserm Nahmen außgehen, vor der ingrossierung, wa nicht im ganzen Rath, (wann es sonderlich von importanz) abgeleßen, doch wenigst von dem Referenten vnd noch von Einem andern beysitzenden Rath revidiert: alßdann erst subscribirt: vnd fortgeschickht werden sollen [422]).

Von Nachparlichen Spännen vndt andern Irrungen.

Tit. 7.

Nachdem Vnß angelangt, wie allerlay Spänn vndt Irrungen zue Abbruch Vnßerer Ober- Herrlig- vnd Gerechtigkeiten etwan ohngerechtfertiget ersitzen bleiben, So ist Vnßer Ernstlicher Befelch, daß Vnßere Räth bey allen Expeditionen Jhnen solche mit Ernst ob:

421) In der K.-O. von 1609 steht: „CammerSecretarien".
422) Der Satz: „Vnd weilen Wir bißhero" bis: „fortgeschickht werden sollen" ist neu.

vnd angelegen sein lassen, vnd vor allen dieselben zue handthabung vnd Außtrag Jederzeit befürdern, Darneben aber auch sich, so vihl immer müglich befleißen, daß nicht ohnbefügte newe Spänn [423]) erweckt: sondern billige guete Nachparschafft in alleweeg gepflanzt, vnd erhalten, doch daß Vnß an Vnserm habenden Recht vnd Gerechtigkeiten nichzit entzogen werde, Wo aber sich darüber waß Irrungen mit Jemandts zuetrüge, alßdann Sollen Sie solches sambt Ihrem Vnderthänigsten Bedenkhen zuevor ahn Vnß gelangen laßen, vnd Vnßers Beschaidts gewartten.

Von Reservat-Sachen.

Tit. 8.

Die Reservat-Sachen, so Wir Vnß vorbehalten, seyen Dieße: Als namblichen, Waß Ehehafftinen, Landt vnd Leuth in Gemein, auch andere Sachen, daran Vns gelegen, oder die sonsten in etwas wichtig sein möchten, deßgleichen alle Begnadigungen, Belehnungen vnd hohe Fürstl. Ober- vnd Gerechtigkeiten, als Geleits- Vorsts- Zoll- Abzug- [424]) vnd andere dergleichen Sachen anbetrifft, alle Nachparliche Spänn, Cammer Gerichts- vnd Reichs-Sachen, Ordtnung vnd Satzung der Religionssachen.

Waß Vnßer Cammer Gueth anbetrifft: Item alle Gelt- Leib- vnd Lebens- auch hohe Thurn-Straffen, vßerhalb denen, so in Vnßern Ordtnungen vnd Constitutionen vffgesetzt, welche gebührlich exequirt werden sollen.

Erleutterung Vnßerer Ordtnungen vnd Befelche, Verordtnung der Cantzley-Personen, vnd vff die Aembter im gantzen Hertzogthumb, die Alte Ordtnungen zue endern, vnd Newe auffzuerichten.

Die Erkanntnus vnd Straaff der Vngehorsamen Cantzley Verwandten.

Jedoch ist darbey Vnßer Will und Meinung, daß solche Sachen, jede in ihrem Rath zuevor, mit Fleiß berathschlaget, auch Vnserer resolution hierinnen erwarttet, vnd gehorsamblichen gelebt werde. Vndt obwohlen in erst angeregten Vorbehaltenen Fällen [425]), auch die Erkanndtnus vnd Straaff der vngehorsamen Cantzley verwandten begriffen, Jedoch wo sich einer oder mehr Cantzley-Verwandte dißer Vnßerer Cantzley-Ordtnung, so vihl die einen Jeden belangt, zuewider, oder mit vberflüßigem Trincken, oder in andere Weeg vnfleißig, fahrläßig, oder sonsten ohngebührlich verhalten würdte: So sollen Vnsere Landt-Hoffmeister, Cantzler, Cammermeister vnd Kirchenraths-Director solche Ohngehorsame nach Gestalt der Sachen straaffen, wo aber Einer waß gefährliches oder ohntrewliches handlen würdte (daß wir doch Keinem, sondern Ihnen vihl Beßers in

423) 1609 steht hier weiter: „gegen iemandt."
424) „Abzug," ist neu eingeschoben.
425) 1609 steht: „Vorbehaltungsfällen."

Gnaden vertrawen) So ſolle ſolcher Casus Vns vorbehalten vnd angebracht werden.

Eß iſt aber Vnßer Ernſtlicher Befelch vnd Meinung, daß wider Vnßern Vnderthonen nicht ſo leichtlich (wie etwan bißhero beſchehen) Peinliche Process, noch auch in ringen Sachen Thurnſtraffen fürgenommen, wie Vnß auch in fürfallenden Wichtigen Sachen die Notturfft zuevor vnderthönigſt angebracht werden ſolle.

Von Verhüettung der Confusionum bey den Expeditionibus.

Tit. 9.

Damit die Expeditiones vndereinander nicht vermengt, ſondern Jede in Ihrem ordentl. Gang gelaßen werde, So ſollen ſich Vnßere Cantzler, Vice Cantzler, vnd Obere Räth [426]) in Ihrer Verrichtung der Geſchäfft vnd Handlungen, So Wir Vnßern verordneten Consistorial: Cammer: vnd Kirchen Räthen Jnſonderheit befohlen, wie auch hingegen Vnßere Consistorial [427]): Cammer: vnd Kirchen Räth ſich der Obern Rathes Expedition nichts annemmen, Jedoch wa zue Zeiten Sachen fürfallen werden, welche erforderter Notturfft vnd Gelegenheit nach, mit gemeinem Zuethuen Vnßerer Ober: Consistorial: Rennt Cammer: oder Kirchen Räth berathſchlaget werden ſollen, damit durch hin vnd wider ſchicken der Actorum, auch geſonderte Deliberationes vnd Libelliren, andere nothwendige Geſchäfft bey ſolchen Expeditionen mit vergebenlicher hinbringung der Zeit nit verhindert: Sollen hinfüro in dergleichen Fällen, da es die Notturfft erfordern würdt, Einer oder zween auß Vnßerm Consistorio [428]), Rennt Cammer: oder Kirchen Räthen, Je nach Beſchaffenheit der Sachen, in ObernRath erfordert, doch da nit summum periculum in mora, Jhnen (Sich zue ſolcher Consultation ex actis haben gefaßt zue machen) zeitlich denuncirt werden, welche dann mit allen zur Sachen nothwendigen Actis bey ſolcher angeſtellten Geſambten deliberation im Ober Rath ſich einſtellen, daſelbſten auch ſolche Handlung coram et communicato Consilio bedacht vnd verrichtet werden ſollen; Jnnſonderheit aber vnd nachdem Eine Notturfft ſein will, daß vornamblich in wichtigen Sachen, ſo in die Justiz lauffen, von Vnßern Rennt Cammer: oder Kirchen Räthen in den OberRath gebracht, vnd mit geſambtem Zuethun darüber berathſchlaget werde; Alß wollen vnd Befehlen Wir hiemit ferner gnädigſt, daß hinfüro beſagte Vnßere Rennt Cammer: vnd Kirchen Räthe dergleichen Acta, darvon Sie mit dem OberRath zue Communiciren, auch Vnßere Obern Räth deren nicht bereits wißenſchafft haben, allwegen vor der Relation in Obern Rath, vmb ſich vor-

426) In der K.-O. v. 1609 heißt es: „So ſollen ſich vnſere Landthoffmeiſter, Canzler vndt ObernRäth.“

427) „Consistorial“ iſt neu.

428) „Consistorio“ iſt neu.

derist auch darauß in etwas habend zue informiren, vnd Einen Correferenten (welcher auch von deme das Directorium führenden Obern Rath also gleich benennt werden solle) darzue zue bestellen, geben, vnd der Denunciation, wann Sie zur gesambten Deliberation, die aber, sonderlich in Sachen, da periculum in mora, müglichst zue beschleunigen, Im Obern Rath zu erscheinen, gewärttig sein sollen [429]), Was auch also im gantzen Rath, vnd sambtlicher Berathschlagung tractirt vnd beschloßen worden, darwider solle von Keinem Thail allein oder Einseitig etwas weiters [430]) (da Wir nicht ein ferner Bedenken erfordern) angebracht: Sondern die Sach mit Einem gesambten Vnderthönigsten Guthachten zum Geheimben Regiments Rath ad resolvendum gebracht: Nechst deme auch in allweeg so vihl, sonderlich den biß anhero zwischen Vnsern Obern: vnd Consistorial-Räthen strittig gewesenen modum deliberandi betrifft, Vnßere d. 24. 8bris des nechst-hingelegten 1659. Jahrs ertheilte Ggste Decision biß vff Vnser weitere ggste Verordtnung gebührendt beobachtet [431]) werden. Im Fall nun etwas hierwider von einem oder anderm gehandelt würdte, deßen sollen Vns Landhoffmeister vnd Cantzler berichten.

Von Annemmung der Supplicationen.

Tit. 10.

Nachdem in Vnserer Landts Ordtnung neben anderm wohlberathenlich versehen ist, welchergestallt es mit dem suppliciren, so Vnßere Vnderthonen Ihrer angelegenen noth halber bey Vnß oder Vnserer Cantzley anzuebringen, gehalten werden solle, vnd aber demselben bißhero in vihl weeg nicht gelebt, dardurch vihl guete Zeit vergebenlich zuegebracht, vnd andere wichtige Sachen etwan verhindert, oder zum wenigsten auffgezogen, auch darinnen die Arme Vnterthonen zue Zeiten in ohngebührlichen Costen vnd Versäumnus ihrer Geschäfft gefüehrt worden: So ist Vnser Will vnd Ernstlicher Befelch, daß Vnsere Landt-Hoffmeister Cantzler vnd Räthe ins Gemein ob Vnßern Ober: vnd Vnder Ambtleuthen mit Ernst halten, damit, Innmaßen Sie darauff geschwohren, solcher Vnßer Landts Ordtnung vnd fürnämblichen das Suppliciren belangendt, fleißig vnd trewlich nachgesetzt werde, Dannenhero bey Vnßerer Cantzley von Vnßern Vnterthonen die ohnvnderschribne vnd ohne Bericht eingegebne Supplicationes regulariter nicht angenommen werden sollen. Dieweilen aber in etlichen Fällen etwan ohne Bericht Beschaid erthailt werden können, oder zue Zeiten Vnßere Vnderthonen, die Ihres Thails dem Jenigen, so vermög Vnßerer Landts-Ordnung Ihnen obgelegen, nachgesezt, durch Vnßere Ambtleüth,

429) Der Satz: „Insonderheit aber, bis: gewärttig sein sollen", ist neu.
430) In der K.-O. v. 1609 steht blos: „von keinem etwas weiters."
431) Der Satz: „Sondern die Sach", bis „gebührend beobachtet" ist neu.

die Sie vmb Ambtliche Hülff oder Subscription Ihrer Supplication ersuechen, wider die Gebühr abgewisen: oder zue lang vff gehalten werden: So ist Vnß nicht zuewider, daß nach Gelegenheit der Sachen, auch die vnvnderschribene Supplicationen darinnen die Bericht ermangleu, an Vnßer statt, allein bey Vnßerer Geheimben Regiments Cantzley [432]) angenommen werden, doch mit dem lautern Anhang, daß nachgehendts, da sich befindet, solche Supplicanten (vber beschehene Erinnerung in Vnserm deßwegen ergangenen Außschreiben) ohnersuecht der Ambtleuth für sich selbsten gleich Vnß oder vnßere Cantzley angeloffen zue haben, mit Ernstl. ohnnachläßiger Straaff (Bevorab wann Sie darneben auch in Ihren Supplicationen den Vngruudt fürgegeben) angesehen, Also auch im andern Fall, dardurch Sie die Ambtleuth Ihnen den Vnterthonen vff Ansuechen Amtliche Hülff oder daß Vnderschreiben Ihrer Supplicationen ohne Vrsach versagt oder zue lang verzogen, gegen Ihnen den Ambtleuthen (so nach beschaffenen Dingen deßwegen Insonderheit alhero zue Vnserer Cantzley vff Ihren Costen zue beschreiben) neben Einem starckben Verwiß gebührendte Straaff vorgenommen, vnd diß orts Niemanden, weder der Ambtleuth, Ihres Vnfleiß oder verwaigerter Amtlicher hülff vnd Vnderschreibens halber, noch auch der Supplicanten (so fern Sie diser Vnserer: vnd der Laudts Ordtnung zuewider gehandelt) verschonet werden solle.

Ferner Ist Vnß nicht zuewider, den Ansuechenden Supplicanten die erlangte Beschaidt, (so Ihnen zu eröffnen stehen,) auff Ihr Begehren, mundtlich anzuezaigen, doch daß selbiges ohne einige der Supplicanten Beschwerdt geschehe.

Wiewohl Wir Vnß auch nit versehen, daß Jemandt Vnßerer Cantzley-Verwandten durch angenommene Geschenck sich corrumpiren, vnd dahin vermögen zue laßen, gemeint seye, daß Er Einem oder dem Andern Beyfall thue: So wöllen Wir doch hiemit ins Gemein alle Vnßere Cantzley Verwandten durchaus alles Ernsts erinnert haben, sich deßen gäntzlich zue enthalten, vnd Keine angebottene ohnverantworttliche Verehrungen oder Einiches Anders, was zue Corruption des Rechtens vnd der Gerechtigkeit immer geraichen mag, anzunehmen, damit Wir vff den widrigen Fall zue Ernstlichem Einsehen nit Vrsach gewinnen.

Von Handthabung der Ordtnungen auch Abstraffung der vnfleißigen Ambtleuth.

Tit. 11.

Weil die Handthabung Vnserer Landts-Ordtnung vndt Befelch, auch Straaff der Laster vnd Vnfleiß Vnßerer Ambtleuth, in Ihren Rechnungen nicht wenig befunden vnd gespührt würdt, So sollen Vnßere LandtHoffmeister, Cantzler, vnd Obern Räthe sich

432) In der K.-O. v. 1609 steht: „Hof Cantzley."

deßen Jederzeit erkundigen, vnd darauff nach Gelegenheit deſſelben die Gebühr, wie erſtbemellt, fürnemmen, vnd wann Im Obern Rath vff zuevor beſchehen Anbringen, vnd Vnßer erfolgte resolution Jemandts Ein Gelltſtraaff vfferlegt, Sollen Sie allwegen in die Rennt Cammer Einen Zettel geben laßen, damit Sie ſolches an gebührende Orth vffzaichnen mögen.

Vom Consulieren vndt Advocieren der Räth vndt Secretariorum.

Tit. 12.

Nachdeme Wir berichtet werden, daß Vnſere Räth, Secretarij, vnd Cantzley Verwandten, Sich nicht allein Bißweilen frembder Händel vnd privat Geſchäfften annemmen, ſondern denſelben vihlmahls in rechtlichen, vnd Criminal Sachen, mit Stellung Eines vnd deß Andern Consilij, wie auch [433]) mit advocieren, Rathſchlagen vnd anderem Beyſtandt außwartten, vnd alſo Ihr anbefohlene ordenliche Verrichtung mit nit geringer Verſaumung zuerukh, vndt einſtellen; So Iſt Vnßer ernſtlicher Befelch, daß alle Vnßere Obern: Cammer: vnd Kirchen-Räth auch Secretarij vnd Cantzley Verwandten ſich hinfüro ſolcher Händel, dardurch Vnßere aigne: vnd Ihnen Zue verrichten vfferlegte Sachen verhindert werden möchten (allein Ihrer Nechſten Verwandten Sachen außgenommen, denen Sie, doch ohne Verſäumung der Cantzley-Expedition, advocieren mögen) Gäntzlich entſchlagen, vnd vermög Ihres Ambts, zuevorderiſt die, ſo Vns Betreffen, vnd Vnßerer Cantzley anhangen, mit ſchuldigem getrewem Fleiß verrichten, Innſonderheit aber Ihr keiner den Jenigen Perſonen, ſo wider Vnß vor Ihnen, alß Vnßerem Landt Hoffmeiſter, Cantzler vnd Räthen, in ohnerörterter gütlichen oder rechtlichen Handlung ſtüenden, oder auch bey Vnſerer Cantzley alſo fürkommen mögen, deßgleichen auch den Ambtleuthen, ſo von Vnß, Ihres ohntrewlichen Haußhaltens weegen zue Redt geſtellt werden, in keinen weeg rathen ſollen.

Eß iſt auch Vnßer Ernſtliche Meinung vnd Befelch, daß Keiner bey denen Sachen, darinnen Er Selber oder ſeine Befreundte in etwas interessirt, oder Einem andern advocirt, consulirt, oder ſonſten gedient, oder ſich in andere weeg Partheyiſch gemacht, im Rath ſitzen bleiben, ſondern bey vermeidung Vnſerer ſchwehren Vngnadt vnd Straaff, auffſtehen, vnd nicht geduldet werden ſolle, da auch etwas hierwider in einigen weeg verſpührt, Sollen Wir deßen alßbalden vnderthönigſt berichtet werden.

Sonderlich aber wöllen Wir hiemit Vnßerm Landt Hoffmeiſter, Cantzler, Räthen vnd Cantzleydienern, bey Ihren Pflichten ernſtlichen verbotten haben, da etwan zwiſchen Vnß vnd Ihnen Einiger Mißverſtandt vndt Irrung fürfallen ſolten, die bey Vnßerer Registratur

433) Der Satz: „in rechtlichen ꝛc.," bis: „wie auch" iſt neu.

vnd Cantzley deßhalben vorhandene Briefliche Documenta vnd Acta zu ersehen, oder in Einigen Weeg (wie es Immer geschehen vnd erdacht werden möchte,) zue scrutieren.

Wie es mit den Recht: vndt güetlichen Sachen solle gehalten werden.

Tit. 13.

Damit Wir jederzeit wißen mögen, was für Sachen güetlich oder Rechtlich bey Vnserer Cantzley noch anhängig, oder erörttert seyen, Waß auch sonsten für Irrungen gegen Vnsern Benachparten vnd andern fürfallen: So sollen Vnsere Landt Hoffmeister, Cantzler, Cammermeister vnd Kirchen-Raths Director, oder dern Verweesere [434]) mit Ernst darob halten, daß Vnsere Secretarij bey Jeder Expedition solchen ohnverglichenen handlungen mit allem Fleiß nachsuechen, vnd Ihr Jeder Ein besondere Consignation aller angeregter: vnd zue seiner Expedition gehöriger Recht: vnd güetlicher Sachen, deßgleichen anderer Entstandener Nachparlicher Spänn, verfertigen, vnd Vnß solche Verzaichnuß hinführo vff Georgij ohnfehlbar vberraichen, auch bey Jeder Handlung kurtzen satten Bericht, worauf dieselbige beruehen, mit anheucken.

Von Befürderung der Expeditionen.

Tit. 14.

Dieweil sich offtermals Vnserer Geheimen Geschäfften vnd anderer vorfallender Sachen halber, zueträgt, daß Vnßer Landt Hoffmeister, und Cantzler sambt vnd sonderlich, wie auch Cammermeister vnd Director des Kirchenraths im ordinari Rath nicht zuegegen sein können, damit aber bey allen Expeditionen die Täglichs Einkommende Sachen vnd warttende Personen, mit der Abfertigung gefürdert, auch die Geschäfft so vihl weniger gehäuffet werden: So ist Vnßer Meinung vnd Befelch, daß in Abweesen Jeder Expeditionum vorgesetzter, obangeregte Ihre Verweesere Sie vertretten, auch dieselbe vnd andere beyweeßende Räth (obgleich deren nur 2. oder 3. vorhanden) die fürfallende ringere Sachen darumben nicht verschieben, sondern mit den Expeditionen nichts desto weniger fleißig fortfahren, auch Vnßern vffwarttenden Underthonen Beschaidt geben, vnd dieselbige, so vihl müglich befürdern vnd abfertigen sollen.

Von Verschickhung der Räth.

Tit. 15.

Wann Vnsere Räth, Cantzley Verwanndte vndt andere Diener

434) „oder deren Verweesere." ist neu.

in Verrichtung Vnſerer ſondern Geſchäfften zue Bottſchafften (zue welchen Vnßere Geübte vnd Erfahrne OberVögt vnd Ambtleuth, damit die Expeditiones bey Vnßerer Cantzley deſto weniger verhindert werden, auch zue gebrauchen, doch Ihnen, wa vonnöthen, etwa Ein Rath von Vußer Cantzley auß zue adjungiren) hin vnd wider verſchickt; Sollen Sie Sich in Zehrung, RaißCoſten, Verrechnung deßelben, vnd allem andern Vnßerer deßwegen begriffenen Ordtnung gemäs verhalten, die wir fürderlich in allen Expeditionen bey Vnßerer Cantzley zue publiciren gedenken; Inſonderheit ſolle Ein Jeder Verſchickter Rath oder anderer Bedienter ſeine Sachen alſo anſtellen, daß Er gleich nach ſeiner obgehabten Commission vnd Rayß Ablegung gebührendte Rechnung erſtatten: oder wa es ſich damit verweylen: vnd eine geraume Zeit erfordern wolte, dannoch von halb zue halb Jahren ſolch ſeine Rechnung einſchicken könne [435]).

Doch wollen wir hiemit ins gemein, wann vff anſuechen vnd begehren Vnßerer Vnderthonen, Genachparten oder anderer, wehr die weren, In Sachen die Vns nit, ſondern Sie belangt, Augenſchein eingenommen, oder Ihnen ſonſten zue guetem In Verſchickung oder in andere Weeg gedienet würdte, daß die Zöhrung vnd andere dergleichen VnCoſten vff Sie gelegt, vnd nit Vnß auffgerechnet werden.

Nachdeme ſich auch mehrmalen begeben, wann Einer ſein aigne privat-Sachen, vff dem Landt zue verrichten, daß Er gelegenheit zue Einer vnd Bißweilen gar ſchlechten Commission geſuecht, vnd vnder dem Scheln einer Verrichtung in der Herrſchafft Geſchäfften, den Coſten auff dieſelbige getrochen, ſeyen Wir ein ſolches länger nach zue ſehen nicht gemeint, ſondern wöllen daßelbig hiemit gäntzlich abgeſtellt haben.

Von der Secretariorum Verrichtung ins Gemein.

Tit. 16.

So vihl dann Vnſere Secretarios anbelangt, Iſt Vnſer Meinung, daß Ein Jeder bey ſeiner Expedition vff alle Schrifften vnd Handtlungen die Praesentata, auch den Innhalt derſelben ordenlich verzaichnen vnd bewahren, auch Jedes in ſein Gebührendtes orth verordnen, vnd allwegen etwas vor beſtimmten Stunden bey der Cantzley, auch Jeder Zeit, ſonderlich aber im Obern Rath Ihrer zween im Rath ſein, die Einkommene Sachen, ſo zue expedieren, alternatim vndt verſtändtlich ableßen, die vota fleißig vermercken, vnd vff den Endtlichen Schluß die Decreta oder Beſchaidt der Ordtnung nach, wehr darbey geweſen, auch wann es geſchehen, alſobaldt in geſeßenem Rath signiren, vnd ſelbige, da die Sach wichtig, zuevor, vnd Ehe Sie auß dem Rath gehen, (damit mann geſichert, daß es dem Schluß gemäs vffgezeichnet) wider ableßen, auch, was für Con-

435) Der Satz: „Inſonderheit ſolle" bis „einſchicken könne" iſt neu.

cepta den Schreibern vnd Copisten zue ſchwehr, ſelbſt concipiren, dieſelben nachgehendts im Rath ebenmäßig ableßen, vnd auff die Approbation fleißig daran ſein, damit ſolche ingrossirt, alle Decreta verfertiget, vnd waß ſonſten zue ſchreiben, nit eingeſtellt: darZue die supplicanten mit abfertigung (ſo vihl müglich) nicht auffgehalten, vnd die Befelch hinweg geſchikht werden, vornämblich aber hat man in allen Expeditionen von Zeit zue Zeiten denen Secretarien vnd andern Concipisten die Ernſtliche Erinnerung zue thuen, vnd mit Nachtruckh darob zue halten, daß von nun an vnd füraus alle: bevorab die Jenige Concepta, welche zum geheimben Regiments Rath ad revidendum gehörig ſeyen, fein vollkommen in dem gewöhnlichen Eingang vnd Beſchluß abgefaßt: nicht weniger der Jenigen Perſohnen, an welche man ſchreibt, Titul auff ſolche Concept Verzaichnet: vnd ſelbiges zuemal, ehe vnd bevor es zuem Geheimben Regiments-Rath vbergeben würdt auch in Jeder Balley Expeditions Rath vorher abgeleßen werden [436]).

Es ſolle auch den fürfallenden Tagſatzungen allweeg der Jenige, vnder deßen Verrichtung die Sach ohne das gehörig, mit Fleiß abwartten, vnd alle Notturfft dabey gebührlich verfertigen.

Ferner ſollen auch Vnßere Secretarij bey Jeder Expedition alle Schrifften, acta vnd handlungen vßerhalb was bey der Rennt-Cammer vnd Kirchen Rath die Rechnungen anbelangt) ſo vihl Jhnen müglich, neben den verordneten Registratorn ordenlich registrieren, vnd iedes mahls an gehörige Orth verwahren, vnd legen, auch Keine Supplicationes, Schrifften, acta, Geſchäfft, Bücher, Ordtnungen, Newerungen, Instructionen vnd andere ehehaffte Sachen Jemanden frembden, dem ſolches nicht gebührt oder zueſtünde, auß Jhren Handen, ohne Vnßers Landt-Hoffmeiſters, Cantzlers, Cammermeiſters vnd Kircheuraths-Directoris Vorwißen vnd Erlauben zueſtellen, zueleßen vnd abzueſchreiben vergunden, damit die Geheimbnußen vmb ſo vihl mehr ohngeoffenbahret gehalten auch deſto weniger Ohnrichtigkeit daraus erfolge.

Deßgleichen ſollen Sie Keine Sachen, darinnen mann ſich Verglichen (ſo vff Verfertigung Eines Bedenckens oder Concepts ſtünde) wider hinder ſich legen, ſondern gewißlich dem, wie daraus geredt, gemäs, verfertigen.

Wa dann Sachen von dem Obern-Rath vff die Rennt-Cammer oder in Kirchen-Rath oder hinwiederumb von der Rennt-Cammer vnd dem Kirchen-Rath in Obern-Rath: oder Vns Selbſten mit einem Bedencken zuegeſtellt würdte, ſo auff fernerer Resolution beruehete, Sollen Vnßere Secretary bey Jeder Expedition dieſelbige mit kurtzem in ein Beſonder Regiſter verzaichnen, damit man wiſſen möge, worauff ſelbige ſtehen, wo die Acta zuefinden, wa Sie aber Jeder Orthen wider erlediget, ſolches Außthuen vnd delieren, in alleweg Jrrungen zue verhüeten, vnd die anhaltende zue Befürdern.

---

436) Der Satz: „Vornämblich aber" bis „abgeleßen werden" iſt neu.

Ebenmäßig ſollen Vnßere Secretarij fleißig daran ſeyn, Wann Sie den Schreibern gefertigte Bedencken, Decreta vnd anderes außzueſchreiben vntergeben, daß ſolche zum ehiſten befürdert, vnd wo Befelch vorhanden, an welchen gelegen, vnd keinen Verzug leiden mögen, dieſelben bey aignem gewißen Botten weggeferttiget werden.

Eß ſollen auch bey allen Balleyen Vnßerer Fürſtl. Cantzley Vnſere Fürſtlichen Innſiegel groß vnd klein, allezeit in gueter Verwahrung vnd ſo vihl müglich zue dern deſto mehrern Verſicherung verſchloſſen gehalten werden [437]).

Von der Scribenten Verrichtung.

Tit. 17.

Wir ordnen vndt wollen auch gantz ernſtlich, daß Vnſere Schreiber bey der Geheimben Regiments [438]) Obern: Rennt Cammer: vnd Kirchenraths Expedition vor den beſtimbten Stunden ohne Fehl bey der Cantzley ſeyen, auch vor Landt-Hoffmeiſter, Cantzler, Cammermeiſter, Kirchen Raths Directorn vnd Räthen nicht hinweg gehen, ſondern mitlerweil, daß Jenige, ſo Ihnen ieder Zeit fürgelegt [439]) würdt, fleißig ſchreiben, vndt ſonſten Ihren fürgeſetzten in allem dem, ſo Ihnen befohlen wird, fleißig, gehorſamblich vnd willig ſeyen, damit Wir darauß in Gnaden billige Vrſach ſchöpffen vnd haben mögen, Einen Jeden nach ſeiner Geſchicklichkeit vndt fleißigem dienen bey Vußer Cantzley zue behalten oder mit andern Dienſten gnädiglichen zu verſehen.

Wir wollen auch ferners, daß kein Schreiber dem andern daß Jenig, welches Er ſchreibt, leſen, noch Jemandts, ſo Vnß nicht verpflichtet oder zur Cantzley gehörig iſt, in die Schreibſtuben füehren, oder gehen laſſen, vnd wa Jemandts für ſich ſelbſten hinein gehen wolte, demſelbigen vnderſagen ſolle, ſich der Cantzley zue enthalten.

Hingegen ſollen Vnßer Landt-Hoffmeiſter vnd Cantzler, deßgleichen Cammermeiſter, vnd Kirchenraths Director, Vnſere Cantzley Schreiber, Jeder Expedition zue ſchuldigem Fleiß durch Embſigen Antrieb, fürnämblich aber dahin anhalten, ſolches auch den Secretarijs zue thuen befehlen, daß Sie Sich gueter ferriger Handtſchrifften, deßgleichen eines Verſtändtlichen richtigen Cantzley-Styli vnd deßen observation befleißen, alle Sachen ohneingeſtellt expedieren, vnd Jede Schrifften alßbalden nach Beſchehener Verfertigung durch Jeder Expedition Registratores an Ihr Gehörig Ort legen,

---

437) Die Worte von: „Es ſollen auch ꝛc.“ bis „gehalten werden“ ſind neuer Zuſatz.

438) „Geheimben Regiments“ iſt neu.

439) 1609 „befohlen“ ſtatt: „fürgelegt.“

vnd registriren, auch sonsten ins gemein sich vertrawt, gefliſſen vnd verschwigen halten thuen.

Von des Bottenmeisters Verrichtung.

Tit. 10.

Vnser Bottenmaister solle nicht weniger als Vnsere Secretary vnd Cantzley Schreiber vor den ordenlichen Stunden in der Cantzley sein, vnd so vihl Jhme müglich, mit schreiben zuegreiffen vnd helffen, auch sonsten neben Vnßern Cantzley Verwandten Fleiß für wenden, damit alle Brieff bey täglichs zuefallender vergebenlicher oder aber aigner Pottschafft nach Gelegenheit der Sachen, fürnämblich aber neben andern der Gefangenen halber, ohne Verzug vnd mit wenigstem Costen, auch etwan von Einem Ambt zuem andern fleißig verschickt werden, Vnd Er die Personen, so solche Brieff vnd Befelch empfangen vnd Vberantwortten sollen, deßgleichen die Zeit der Abferttigung, fleißig aufzeichnen, vnd darinnen guete Ordtnung haben, alß offt Er auch einen aignen Botten abfertiget, So solle Er allweegen in der Schreibstuben vnd bey der Reunt Cammer auch Kirchen Räthen solches anzeigen, ob also mehr Brieff an Jhr gehörig Ort, oder doch deß weegs zum Theil hinweg geschickt werden möchten, vnd waß für Brieff seindt, so von Vnß immediate an Vnßere Räthe, oder Dienere, so von Hauß auß bestellt, oder andere Vßgehen, oder aber durch Vnßere Geheime: vnd andere Secretarien [440]) Jhme Vberantworttet werden, die solle Er allweegen bey aignem Gewißen Botten hinweg schicken, vnd daran, sonderlich vff Jhr mundtlich anzaigen, keinen Fehl erscheinen lassen.

Hieneben wöllen Wir auch Vnserm Bottenmeister Ernstlich eingebunden haben, wann Er Einem Botten etliche Befelch oder Schreiben an Vnderschidliche Orth vßgibt [441]), daß Er demselben Botten ein Verzeichnuß (halb gebrochen geschrieben) zuestellen, vnd darinnen waß vnd wie vihl Befelch oder Schreiben an die Ambtleuth oder andere, Jhme Botten vff gegeben, specificiren, demselben auch sein Bottenlohn nit passieren oder außrichten solle, Er lege dann Jhme Bottenmeister solche Verzaichnus von Posten zue Posten ohnargwöhnisch verurkundet vor, damit man vergwissert, daß alles vnd Jedes an gehörige Orth richtig Vberlüffert.

Vff den Fall die Botten nit fleißig mit gehen, vndt in Verrichtung Jhrer Sachen weren, So solle Er Vnßer Bottenmeister solches jeder Zeit bey seinen Pflichten Vnßerm Land Hoffmeister anzaigen, die auch alsobald Jhrem Verwürkheu nach mit dem Thurn oder in andere Weeg gestrafft werden sollen.

Es sollen auch Vnsere Reittende vnd Fueßgehende Silberbot-

---

440) 1609 steht blos: „durch vnßere Cammer-Secretarien."
441) 1609 „auffgibtt."

ten, deßgleichen andere, die Jährlichs Warttgelter empfahen, so Sie in Vnßern Geschäfften nit zue reitten oder Bottenweiß zue gehen haben, die Zeit so Vnßere Räth im Rath sind, in der Cantzley fleißig vffwartten, damit man Sie bey der handt habe, vnd in der Statt hin vnd wider oder vber Feldt schicken mbge.

Von der Hoff-Registratorn Officio.

Tit. 19.

So vihl Vnßere Gemeine Registratur zue Hoff anbelangt, ordnen vnd wöllen Wir, daß Vnßere Registratores alle Schrifftliche Gewahrsame mit Fleiß registriren, darüber Ihre Rescripta, Inventaria vnd Verzaichnus stellen, vnd waß von Ehehafftinen Sie jederzeit befinden, daß Vnßere Jurisdiction, Vorstlichen Glaitliche vnd andere Ober- vnd Herrlichkeit, Loßungen, Pfandtschafften, Oeffnungen vnd sonst all andere Gerechtigkeiten, zue vffnehmung, Schmälerung oder Abgang raichen thäten, dasselbig mit allen nottürfftigen Vmbständen in Vnsern Geheimben [442]) Ober: Rennt Cammer: vnd Kirchenrath nach Gelegenheit der Sachen, schrifftlich berichten, damit der Gebühr nach von Ihnen Vnßern Räthen dereutweegen ein Einsehens beschehe.

Sie Vnßere Registratores Sollen auch, waß Sie vff deß Landt-Hoffmeisters vnd Geheimben: auch Obern: Rennt-Cammer: vnd Kirchenräth Begehren [443]) von Schrifftlicher Gewahrsame von Handen geben, dargegen ein Recognition nemmen, auch allweegen solche Schrifften widerumb fürderlich erfordern, vnd in die Registratur jedes an sein ort legen, deßgleichen Vnßern Renovatoribus zue Ihren ieder Zeit anbefohlenen Geschäfften auch Bericht geben, vnd in Summa ihrem jetzt habenden, wie auch dem Jenigen Staat, so wir Ihnen künfftig zue geben gedencken, mit allem Fleiß nachsetzen, vnd sich demselben gemäß reguliren.

Von Verrichtung der Registratorn bey der Cantzley.

Tit. 20.

So vihl aber die andere Registratores bey jeder Expedition insonderheit anbelangt, Sollen Vnßer Landt Hoffmeister vnd Cantzler, auch Cammermeister, deßgleichen Kirchenraths Director, mit sonderm Ernst vnd Fleiß ob der Registratur halten vnd mit den Registratoribus verschaffen, daß Sie alle Schrifften vnd Handlungen hinfürter mit mehrerem Fleiß alß bißhero beschehen, ordenlich vnd fleißig registriren, jedes in sein gehörig Orth verwahrlich legen,

442) „Geheimben" ist neu.

443) 1609 heißt es blos: „waß Sie vf der Obern-Rent-Cammer: vndt Kürchenrath begehren."

vnd ſo vihl müglich, darüber ſondere Inventaria vnd Verzaichnus halten, deßgleichen ohne beſondere Recognition nichts darvon hinaus verfolgen laßen, damit die Acta nicht verlohren vnd Wir zue gebührendem Einſehen verurſacht werden.

Waß dann von Käuff, Verttigung, Contract, Verträg, Urpheden, Güllt: oder Zinnß: Beſtandt: Lehen: auch all andern Brieffen, ſo bißhero auffgerichtet worden, vnd hinfüro vffgezaichnet werden, Item die alte Rechnungen vnd Lagerbücher, ſo Vnßere Rennt Cammer- vnd Kirchenräth nit mehr bedürfftig, oder in den Gewölbern bey der Cantzley füeglich nicht vffgehalten werden möchten, dieſelben ſollen alßdann in Vnßer gemeine Registratur geantworttet: vnd ordentlich von Ambt zue Ambt beſchriben registriert vnd vffgehebt werden.

Ebenermaßen alle original Brieff deß Kirchen Caſtens vnd gaiſtlicher Verwalttungen, Ehehafftin, Recht, Gerechtſame, Zinnß, Güllt, vnd Einkommen betreffendt, Sollen in Vnßere gemeine Registratur gehn Hoff ieder Zeiten gelüffert, alſo auch Vnßere Clöſter anlangende Sachen, Sollen den Registratoribus in Ihre Verwahrung vbergeben, allein im Cloſter ein Copey-Buech darvon behalten, auch ein Abſchrifft darvon Vnſern Kirchenräthen zuegeſtellt werden, in zuetragenden Fällen genuegſamben Bericht darauß zue empfahen haben, damit mann nicht allweegen in Einer Jeden geringen Sach die originalia erfordern därffe.

Von der Cantzley-Knecht Verrichtung.

Tit. 21.

Vnſere beſtellte Cantzley Knecht ſollen Ihrem Staat mit getrewem Fleiß nachſetzen, vnd neben dem Jenigen, an deme daß Wochentliche Vffwartten, auch die andere Cantzley Knecht, ieder Zeit ohnfehlbar zuegegen ſein, vndt alle anbefohlene Sachen mit Fleiß verrichten, doch ſollen Sie Sich aller Rathſtuben vnd Schreib-Tiſch gäntzlich enthalten, vnd darein ohne erfordert nicht kommen, auch die Raths- vnd Schreibſtuben in Beyweeſen Eines Schreibers nach Gelegenheit Eines jeden Orts, Außfeegen vnd ſäubern, damit alle darinnen ligende Schrifften deſto ſicherer gehalten, auch da etwas außgebracht oder verruckht werden ſolte, ſich keiner daher zue entſchuldigen haben möge.

Vndt weil bey den Expeditionen die Acta, Befelch vnd andere Schrifften bißweilen allein durch die Botten ohnverſchloſſen hin vnd wider geſchickht, dardurch dann die Sachen vor der Zeit, ehe ſichs gebührt, geoffenbahret werden, So wöllen Wir hiemit Ernſtlich, daß die Cantzley Knecht dasjenig, ſo Ihnen ſonderlich in der Cantzley zue verrichten Befohlen, ſelbſten thuen, vnd nit den Botten anhencken, waß auch auß der Cantzley von dergleichen Schrifften geſchickt würdt, ieder Zeit verpitſchiert werden ſolle.

Beſchluß:

Jns Gemein Iſt Vnßer Ernſtlicher Befelch, daß hinführo Vnßere von Hoff auß abgehende Resolutiones vnd Decreta in allen Eines jeden Verrichtung betreffenden Puncten (da nit ſonders erhebliche rationes e'contra vorhanden, deren Vnß Vnßer LandtHoffmeiſter, Cantzler, Cammermeiſter, Kirchenraths Director vnd Räth Jeder Zeit ihrer ſchuldigen Pflicht nach, vnderthänigſte Erinnerung vnd weiter Anbringen, doch ohne weitläuffiges Außführen oder disputiren, mit gebührender Beſchaidenheit thuen ſollen) würcklich vollzogen, auch von Landt-Hoffmeiſter vnd Cantzler, vermög Jhrer habenden Stäät, mit allem Ernſt darob gehalten, Vns auch vff den Fall fürlauffender Defect hieob befohlener maßen, bericht werden ſollen, da Wir dann wider dieſelben, zue Handthabung Vnßerer Cantzley Ordtnung vnd Befehl, Ernſtliches Einſehen zue thuen gedencken.

Pars II.

Von deß Geheimben Regiments-Raths Expedition [444]) in specie.

Von deſſelben Beſtellung, auch Zeit vndt Stunden deſſen Zuſamenkunfft.

Tit. 1.

Nach dem zur Zeit vorgeweſener Vormundſchafftlichen Administration Vnſerer Herzogthumb vnd Landen in Anno 1629 nach Außweiß damahls auffgerichteten Landt-Tags-Abſchiedts, die Vorſehung geſchehen, Allermeiſt aber von Vns ſelbſten, bey darauff in anno 1633 erfolgter Antrettung Vnßerer Regierung eine hohe Nothdurfft zue ſein befunden worden, daß Ein Geheimber Regiments Rath beſtändig erhalten, vnd derſelbe vor allen Dingen Vnßere hohe Reichß-Regalia, vnd all andere in denen Reichsabſchieden vnd nun auch in dem jüngſten Oßnabrüggiſchen vnd Münſteriſchen Friedenſchluß, Vnß, alß Einem Fürſten deß Reichs zue guetem enthaltene Landts fürſtliche Jura, Dignitaet vnd Würde, mit ſorgfältigſter Wachtſamkeit in allen fürfälligkeiten auff das genawiſte beobachten: Sodann Vnßere vnd Vnßers Fürſtlichen Haußes, bevorab Vnßerer Cammer Intraden Nuzen zue ſchaffen, Schaden vnd Nachthail zue warnen vnd zue wenden, verpflichtet vnd verbunden: darnechſt aber auch ſich angelegen ſeyn laſſen ſolle, daß die mit Vnßerer trew gehorſamen Prælaten vnd Landtſchafft auffgerichtete Compactaten vnd Abſchiedt zue Vnßers Fürſtlichen Staats beſtändiger Aufrechterhaltung in ih-

---

444) Der ganze II. Theil iſt neu.

ren Cräfften, nach deren geſunden Verſtandt verbleiben mögen. So laßen Wir es nochmahlen bey ſolcher wohlangeſehenen vnd bißhero continuirten Verordtnung verbleiben, vnd wollen, daß ſolcher angeſtellte geheimbe Regiments Rath fürauß, Biß auff Vnſere, Vnß, alß dem Landts Fürſten iederzeiten frey ſtehende anderwertige Verordnung Abſonderlich erhalten, vnd zwar Jedesmahls mit Vnßerem Landt Hoffmeiſter vnd Cantzlern, Sodann noch dreyen andern, ſo wohl Adelichen alß Gelehrten wohl qualificirten vnd Erfahrnen Räthen, wie Wir ſolche iederzeiten nach Vnßerem freyen Belieben hier zue erküeßen vnd verordnen werden, würcklich erſetzt vnd beſtellt ſein ſolle;

Befehlen hierauff vnd wollen, daß alle vbrige Vnſere Räth, auch Secretarien, Registratores, Scribenten vnd ins Gemein alle Cantzley Verwandten, wie vorderiſt vff ermelten Vnßern Landthoffmeiſtern vnd Cantzlern, alſo auch ſonderlich in dern abweſen, auff die vorſitzende vbrige Geheimbe Regiments Räthe mit gebührendem Respect, Ihr abſehen haben, vnd denen von Ihnen in Vnſerm Nahmen außgehenden Befelchen, Decretis, vnd Verordtnungen gebührendt nachſetzen, auch ſolche ohnverzugenlich exequiren. Eß ſollen auch Vnßer Landt Hoffmeiſter, Cantzler vnd Geheimbe Regiments Räth täglich, außerhalb der gewohnlichen Feſſt- Sonn- vnd Feyrtäg, Vormittags zue denen beſtimbten Cantzley Stunden in der hierzue verordneten Geheimben Rathsſtuben Zuſammen kommen vnd der anvertrawten expedition abwartten, der Nachmittägigen Consultationen aber auß ſeinen ſonderbahren Vrſachen befreyet ſein, vnd darbey die Anordtnung verſchaffen, daß das Jenige, waß am Vormittag deliberiert vnd ad protocollum gegeben, durch die Secretarien vnd Scribenten, ſoweit müglich auff den Nachmittag zur außfertigung vnd expedition gebracht, Sodann auff den folgenden Morgen zue vorderiſt in pleno abgeleſen, revidirt, vnd subscribirt werde.

Da aber extra ordinari Geſchäfften, vnd welche keinen Vffſchub leiden, oder auch da ſonſten periculum in mora ſein würdte, vorfielen, oder auch da es anderwertige notturfft alſo erforderte, Solchenfahlß ſolle von dem Landt Hoffmeiſter oder in ſeinem Abweeſen von dem Cantzler, oder daferr derſelbe ebenmäßig nicht bey der Stell were, von dem Vorſitzenden vnder den vbrigen Geheimben Räthen, auch den Nachmittag zue Rath angeſagt, vnd die proponirte Sachen von Ihnen alles Fleißes expedirt werden, vndt ſolle Vnßer Landt Hoffmeiſter in Vnßerm Abweſen in dem Geheimben Regiments-Rath jederzeit praesidieren, da aber derſelbe nicht zuegegen, alßdann der Cantzler, oder auch in deſſen Abweeſenheit, der Jedeßmahls Vorſitzende von den vbrigen Geheimben Regiments Räthen, daß Directorium fuehren, vnd alſo zueſehen, daß vff allen Fall, die expedition allweegen Ihren Fürgang habe, vnd nichts, waß wichtig iſt, verligen bleibe.

Von der Geheimen Regiments Räth Special-Verrichtung.

Tit. 2.

Vorderist wollen Wir, das Vnser Landt Hoffmeister, Cantzler, vnd Geheimbe Regiments-Räth, Vnßere aigne Person, Hohheit, Ehr, vnd Standt, vnd Vnsern gantzen Staat vnd Regierung wohl in Acht nemmen, vnd zue deßen Conservation alle Ihre Consilia, vota vnd Actiones getrewesten Fleißes dirigiren, also vnd dergestalten, auff daß vermittelst sorgfältiger Gewißenhaffter vnd eyferiger beobachtung ihrer obhabenden Pflichten, gottes Ehr bey Vnserm Hoff, Cantzley, vnd gantzem Hertzogthumb, ieder Zeit befürdert, daß Kirchen- vnd Policeywesen in gueter wohlständiger Ordtnung fortgefüehret, Vnßer vnd Vnßeres Fürstlichen Haußes Interesse, wohlfahrt vnd Auffnamb beständig gesuecht, Vnßerer trewgehorsambsten Praelaten vnd Landtschafft: auch deß großen vnd kleinen Außschusses Einkommende Anbringen schleunig expedirt, die heilsame Justiz aequabiliter vnd ohne Affect vnd Partheylichkeit aller Orthen administrirt, sonderlich den armen Wittwen, Waisen vnd Betrangten fürderlichst zue Ihrem Rechten verholffen, die Frembden so vihl müglich beschaiden vnd höfflich tractirt, auch Vnßere Vnderthonen, zue gewandten vnd Innwohner bey Recht vnd Gleich gehandthabt werden.

Zue welchem Ende Sie dann ob allen Vnsern Ordtnungen vnd Befelchen Jeder Zeit fleißig halten, vnd also Vnßer Landtrecht, auch Landts-Kirchen-Vorst-Zoll-Vmbgelts-Zehendt vnd andere außgekündte Ordtnungen, Rescripta vnd Mandata, welcher gesambter Stueckh Sie Sich jeder Zeit wohl zue informiren, unverruckht vor Augen haben, vnd nach denselben alle Ihre vota vnd Consilia beständig einrichten.

Auch solchem nach alle so wohl von Vnß an den Geheimben Regiments Rath ergehende Befelch vnd Resolutiones schleunig exequiren, alß auch die von dem Landt vndt sonsten, So dann von Vnßerer gehorsambsten Landtschafft Einkommende Supplicationes, Memorialien, Bericht, vnd Anbringen, wie auch die von Vnserm Obern Rath, Reunt-Cammer, Kirchen Rath vnd Consistorio erstattende Anbringen vnd Guetachten (gestalten dann von ermelten Balleyen nichts Importantes an Vnß zue bringen, welches nicht znevor in den Geheimben Regiments Rath gegeben vnd daselbsten ebenmäßig nach notturfft deliberirt worden), Es wehre dann, daß Wir nach Ein oder anderer Sach selbsten fragen, vnd solche erfordern lassen würdten (Sodann vornämblich die in daß Publicum einlauffende Negotia, vnd deßhalben einkommende Kayßerliche, Königliche, Chur- vnd Fürstliche auch andere Schreiben vnd Bericht ieder Zeit in gehörige Berathschlagung ziehen vnd zue schleuniger Expedition befürdern sollen.

Damit dann solche Deliberationes mit desto wenigerer Verhinderung fürgehen mögen, Solle zue Einbring- vnd tractierung einiger

Nebensachen vnd privat-Discursen keine Gelegenheit gegeben werden, auch eben vmb solcher intention vnd Vrsach willen denen Secretarijs vnd Scribenten hiemit Ernstlich vndersagt: vnd verbotten sein, daß dieselbe künfftig nit also nach Ihrem Gefallen wie bißhero, mit vervrsachter großen Confusion vnd Ohngelegenheit öffters geschehen, zwischen den Raths-Stunden in dem Geheimben Regiments-Rath auß- vnd Einlauffen, sondern der Eine zuevorderist deß andern, so mit seiner Auffwartung darinnen anweesendt, erfolgten Außgangs oder besonderer Erforderung erwartten. Es wehre dann, daß auß Vnserm Befelch waß eylendts anzuebringen, oder sonsten einige Eylige nicht ahn Vnß selbst gerichtete Bericht, Schreiben vnd dergleichen Sachen einkhämen, die ohnverlängt in den Geheimben Rath zue geben sein wollen, da Sie dann alßgleich hinein gehen sollen. Deßgleichen sollen auch die Räth vnd Bediente von den vbrigen Balleyen oder andere ankommende Partheyen, welche auch von andern Expeditionen nicht zum Geheimben Rath ohne sonderbahre noth zue weißen, nicht so leichtlich vnd ohne Vnderschidt, eß erfordere dann die noth vnd der Sachen wichtigkeit ein anders, im Geheimben Rath sich anmelden lassen, alles zue dem ende, damit mann in dem deliberiren vnd votieren desto weniger turbiert, vnd die vorkommende häuffige Geschäfften desto schleuniger expedirt, auch weder der Landt Hoffmeister noch Cantzler vnd vbrige Geheimbe Räth durch dergleichen Partheyen zue Hauß von Besuechung der Cantzley vber die gewohnliche Stunden vffgehalten werden können. Vnd ist bey Anstellung der Deliberationen diser Vnderschaid zue gebrauchen, daß vorderist die Jenige Sachen, welche Vnßern Staat vnd Interesse concerniren, auch sonsten extremum in mora periculum nach sich ziehen, So dann die Peinliche vnd verhaffte, wie auch wa die Partheyen selbst, oder Botten auffwartten, inß Gemein aber die Jenige Guetachten, vmb welche von denen Balleyen, vermög besonderer wochentlich zur Geheimben Regiments Raths Cantzley gnädigst befelchter maßen fürauß erthailender Designationen am mehisten angemahnet würdt, vnd endtlichen die privat-Sachen vnder handen genommen, vnd schleünig expedirt werden.

Sonderlich sollen Vnßer Landthoffmeister, Cantzler, vnd Geheimbe Regiments-Räth der Verhafften wegen, sich eyferig lassen angelegen sein, daß selbige, wa es Vnßere aigne, vnd dann die publica negotia nicht eußerst verhindern, ohne einige Zeit verliehrung zur Expedition befürdert werden, welches dann die höchste Notturfft vmb so vihl mehr erfordert, weil Wir schon eine geraume Zeit wahrgenommen, daß solche verhaffte mehistenthails, so wohl mit Vnsers fisci höchster Beschwerdt vnd Costen, als zue der Verhafften selbst höchster ruin vnd Desperation nicht nur ein oder zween, sondern in die 3. 4 5. 6. vnd mehr Monat in squalore Carceris auffgehalten werden, dahero Vnßer Landt Hoffmeister, Cantzler, vnd Geheimbe Regiments-Räth zue Abstellung solcher Ohnordnung vnd Confusion dahin zue sehen, daß auf alle thuenliche weiß vnd weeg bey dem

Obern Rath vnd Advocaten, wie auch bey Vnßern Vögten, Stabhaltern vnd Gerichten ohnfehlbar hierinnen remediert: vnd vff daß schleunigste verfahren werde.

So sollen auch Vnßer Landt Hoffmeister, Cantzler, vnd Geheimbe Regiments Räth alles Ernsts daran seyn, daß die Jenige Sachen, so daß publicum vnd Gemeine Reichs-Weeßen, dann Vnser Geist- vnd weltliche Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, auch Clöster, Kirchen vnd Schuelen; Sodann Vnser Cammer Gueth, Vorst- Zoll- vnd andere Regalia, auch sonsten ins Gemein Vnßer Interesse betreffen, Vor andern, vnd sonderlich vor den gemeinen privat Sachen, vorgenommen: vnd nicht von Einer Zeit zue der andern verschoben vnd angehenckt, vnd daß Jnsonderheit die Reservat-Sachen ohne Vnßer Vorwissen nicht außgeschriben, sondern Vns vorderist angebracht: vnd Vnßere gnädigste resolution darüber erwarttet werde.

Was in Vnßern wichtigen Geschäfften zue concipieren ist, so die Raths-Secretarien nicht wohl fertigen können, oder Jhres Ambts nicht ist, auch so Wir selbst oder Vnßer Landt Hoffmeister vnd Cantzler specialiter befehlen würdten, Sollen Vnßere Geheimbe Regiments-Räth selber stellen vnd die Feder ansetzen, auch iedesmahls deßhalber, Eß käme dann Vnßer Gnädigster special Befelch vff Einen gewißen Rath ins mittel, miteinander vmbwechßlen, damit die labores gethailt vnd nicht einer oder der Ander allein hierdurch beschwehrt werde.

Dieweilen Wir auch in tägliche Erfahrung bringen, daß die Cantzley Sachen vnd geheime Berathschlagungen baldt vnd vnzeitig lautbar gemacht werden, die Verschwigenheit aber Anima Consiliorum vnd sonderlich des Geheimben Raths ist, vnd sein soll, Alß sollen Vnßer Landt-Hoffmeister, Cantzler vnd geheimbe Regiments-Räth daran seyn, daß nicht allein Vnder Jhnen selber, obgelegenen Pflichten nach, alles waß bey Jhnen in Geheimb tractirt, in Geheimb gehalten vnd vor der Zeit nicht außgebracht, sondern auch Jhr fleißiges Auffmercken haben, daß wa von vbrigen Vnßern Räthen, auch Secretarijs vnd Scribenten, oder von den Cantzley Knechten erfahren, daß die Rathßsachen also vngebührlicher weiß durch Sie geoffenbahret würdten, solches bey Jhren Pflichten Vnß vmb die gebührendte Audung gegen demselben haben vorzuenehmen, angezaigt werde, Vnd sollen auch alle vbrige Räth, Secretarij, Registratores vnd Scribenten, vnd ins Gemein alle Cantzley verwandten, oder auch andere Partheyen, so in Vnßerer geheimben Cantzley Stuben sich anzumelden haben, sich darinnen nicht lang vffhalten, noch vmbsehen, vnd die auff den Tischen ligende Sachen durchstühren, sondern wann Sie daß Jenige, So sie alda zue thuen, verrichtet, sich gleichbalden wider hinauß vnd an Jhren Orth begeben, damit auch die Geheimbe Secretarij vnd Cancellisten an Jhren ordinari Expeditionen nicht verhindert noch auffgehalten werden. Würdten dann Vnßere Landt Hoffmeister, Cantzler vnd Geheimbe Regiments-Räth, sowohlen bey sich, als vff andern Balleyen, vnd deren

Schreibstuben, wie nicht weniger bey Hoff, in der Statt, oder auff dem Landt etwas in erfahrung bringen, so an Einem oder anderm solcher Orthen, Einiger Verbesser: Enderung: oder Einsehens, von nöthen haben, würdte, Sollen dieselbe gleichbalden darauff zue solcher Erscheinenden Fehler vnd Mängel würcklicher Abhelffung die Sachen Vnß in Underthönigkeit anbringen, vnd darüber Vnßerer gnädigsten Resolution erwartten.

Pars III.

Von der Obern Raths Expedition in specie.

Von den Vorgesetzten diser Expedition, vndt derselben Verweesern.

Tit. 1.

Vnsern Obern Raths Expedition insonderheit betreffendt, Sollen Vnßer Cantzler, Vice-Cantzler, oder wehm Wir daß Directorium zue füehren iedesmahl gnädigst aufftragen werden [445]), zuevorderist dahin sehen, daß Sie beede (so vihl Jhnen anderer Geschäfften halber Immer müglich) im Obern Rath gewißlich erscheinen, vnd neben andern Vnßern dahin verordneten Räthen die vorstehende Geschäfft expedieren helffen, damit die Sachen nit vffgezogen, sondern zum allerförderlichsten verrichtet werden, vnd da etwan Vnser Cantzler, vnd Vice-Cantzler oder deren Verweesere sambt oder sonders nit ieder Zeit im Obern Rath den Consultationibus beywohnen köndten: So ist Vnßer Meinung, daß an Jhr statt allwegen die zween ältiste Vßer den Räthen, Einer von dem Adel, vnd Ein gelehrter hier zwischen Sie vertretten, vnd daß Directorium halten, derowegen auch die Nothdurfft zue befehlen haben, vnd also Sie sambt andern Räthen, die Sach eben so wohl, als da Vnser Landt Hoffmeister vnd Cantzler zuegegen, verrichten sollen.

Nechst dem haben Sie auch auff Vnßern Angestellten Tutelar-Rath ihr fleißiges Auffsehen zue haben, vnd daran zue sein, daß selbiger alle Sambstag in denen gewöhnlichen Nachmittags Stunden zue expedirung der vorfallenden Tutelar Geschäffte zuesamen kommen: vnd seinem erst jüngsthin d. 25. Augusti erthailten Staat fleyßig nachsetzen möge [446]).

---

445) 1609 steht: „Vnser Landthoffmeister vndt Cantzler." Ebenso hienach.
446) Der Satz: „Nechst dem haben Sie ꝛc. biß „nachsetzen möge." ist neu.

Von Expedierung der Rechtlichen: Güetlichen: Ehe: auch andern dem Obern Rath anhangenden Sachen.

Tit. 2.

Wann Eintweder Vnßer Landt Hoffmeister, Cantzler, oder die Geheimbe Regiments Räth auß dem Geheimben oder Vnser Vice-Cantzler oder deren Verweesere im Obern Rath Einem Vnßerer Räthe [447]), rechtliche: auch andere, sonderlich Vnß betreffende Sachen, zue referiren, oder ein Bedenken darauff zue geben, behändigen werden, So Solle von demselben die Relation schrifftlich geschehen, vnd Keiner vor dem andern damit beladen: sondern Gleichheit gehalten, vnd allein durch Vnßern Landt Hoffmeister, Cantzler, vnd Vice Cantzler, oder dern Verweesere, auch obgemelte Geheimbe Räth [448]), zue referiren befohlen, zuemahl auch zue Verfertigung der relation oder Bedenckens nach Gestalt der Handlung Ein gewißer Termin oder Tag bestimmbt, vnd vffgezaichnet werden, welche schrifftliche relation oder Bedencken in Gegenwertigkeit aller anwesenden Räth abgeleßen, die darüber verglichene Bedencken von den Referenten selber gefördtigt, im Rath fleißig abgehört vnd hernach in Vnderthönigkeit angebracht, auch solches alles ad acta fleißig registriert: vnd angeregte Bestimmte Zeit vber, derselbige Rath so vihl müglich mit andern Geschäfften nicht beladen werden, darzwischen auch Er keine privat: oder andere Händel vnder gesuechtem Schein anbefohlener Relation verrichten solle: Wann nun der Referent in angesetzter Zeit ohne Erhebliche Verhinderung nicht gefaßt, vnd also ohnfleißig were, Solle Vnß solches angebracht werden, zuevorderist aber sollen Vnßere Räth die peinliche vnd dann die Jenige Sachen, so Vnßer Cammer Gueth, Ober: vnd Herrlichkeit betreffen, sonderlich da etwan periculum in mora were, volgendts die ältiste rechtliche Handlungen für die Hand nemmen.

Deßgleichen ordnen vnd wöllen Wir, daß alle Rechtshandlungen, vnd sonderlich wehr die Jenige seyen, denen man Je zue Zeiten Gerichtliche vnd andere Sachen zueersehen, vnd zue referiren befilcht, in rechter Geheimb gehalten, vnd die berathschlagte Bescheidt vnd Resolutiones auch die Referenten mit Ihren Nahmen, ohne erfolgte Befelch, Niemandt angezaigt oder eröffnet werden.

Vndt sollen Vnßere Landt Hoffmeister, Cantzler, Geheimbe Räth, vice Cantzler, oder deren Verweeßere [449]), Dergleichen Relationen zue verfertigen so wohl denen vom Adel, alß den andern Vnßern Gelehrten Räthen befehlen, wie auch nicht weniger die Feder darunder selbs anzuesetzen vnd zuefühern vfferlegen.

Nach dem Wir auch bißhero befunden, daß etwan in Verrich-

---

447) In der K.-O. v. 1609 beginnt dieser Titel so: „Wann Vnser Landthofmeister vndt Cantzler einem Vnserer Räthe ꝛc."

448) Daselbst heißt es blos: „Vnndt allein durch Landthofmeister vndt Cantzler.

449) In der K.-O. v. 1609 blos: Vnser Landthofmeister vndt Cantzler.

tung anbefohlener Relationen allerhand Fehl vnd Mängel fürlauffen: So ist Vnßer Ernstlicher Befelch, daß hinfüro alle vnd Jede Sachen, welche sich in Gemeinem Rath mit gueter Gelegenheit können expedieren laßen, nicht ad referendum gegeben, sondern im Rath fürgenommen, da auch ie wichtige vnd zweyfeliche Sachen füeglicher referendo zue tractieren, solche nit nur Einem allein, sondern zweyen absonderlich, mit Ernstlicher Erinnerung, allen müglichen Fleiß darinnen anzuewenden, zuegestellt, auch die Jenige Sachen, so Vnßer aigen Interesse Betreffen, vnd Ihrer wichtigkeit nach, in sonderer Achtung zue haben, in Beysein aller Vnßerer Obern Räth, so viehl mann bey der handt haben kan, abgelesen, wohl erwogen, vnd der Gebühr verrichtet werden sollen.

Auff daß auch obgemelte vnd sonst all andere fürfallende Sachen desto förderlicher mögen verrichtet werden; So ist Vnßer Ernstliche Meinung, daß ohne Vnßern sonderbahren Befelch keine rechtliche oder güetliche Sachen in Vnßerer Cantzley angenommen, da auch solche gleich Communen, wider sondere Personen berührten, sondern alle dergleichen Privat-Händel an Vnßere Ambtleuth, solche mit beeder Partheyen guetem Willen güetlich zue vertragen, oder wa die güete entstünde, Iustitiam zue administriren, bey vffgesetzter Straaff befohlen, auch hier zue eine gewisse Zeit angesetzt, vnd also vor die ordenliche Gericht zue rechtlicher schleuniger Erörterung gewisen werden sollen, Inmaßen auch die Ober Gericht zue schleunigem rechtlichen Vßtrag der anhangenden Appellation Sachen mit ernst anzuehalten.

Vndt dieweil viehl Sachen, welche deß facti halber nicht zweyffelich, vnd allein in quæstione Juris beruehen, supplicando einkomuen: Sollen Vnßer Landthoffmeister, Cantzler, vnd Räth, in demselben so viehl müglich, gleich ex officio billichen, rechtmäßigen Beschaidt geben, vnd in solchen Fällen die Partheyen nicht anderstwohin weisen: Doch Fahls ein oder anderer Thail nicht acquiesciren wolte, deme daß Recht zwar gestattet: aber dabey befohlen werden solle, dem solcher gestallt clagenden Thail zu comminieren, daß mann künfftig seiner in Casum succumbentiæ nicht Verschonen werde, Sonsten aber vnd da beede Thail einkommen, in Facto Einig wehren, vnd allein super puncto Juris zuesprechen vnderthönigst Begehren solten, möchte denen, vmb weitläuffigkeit abzueschneiden, in allweg ex officio Ein Beschaidt, darbey Sie zue bleiben, ertheilt werden [450]).

Wann sich auch biß dahero befunden, waß dergleichen sonderlich aber, Vermög des Heyligen Reichs Ordnung anhangende Rechtfertigung für Verhinderungen bey der ordenlichen Expedition Verursacht: So sollen Vnßere Landthoffmeister vnd Cantzler, oder dern Verweesere [451]) fürohin die Fürsehung thuen, daß so viehl müg-

450) Der Satz: „Doch Fahls ꝛc." bis „ertheilt werden" ist neu.

451) „Oder deren Verweesere" steht nicht in der K.-O. v. 1609. Deßgleichen hienach in dem Satze: „Wann nun ꝛc."

lich auch keine solche Sachen mehr von Newem angenommen, sondern die ansuechende Partheyen mit gueter Beschaidenheit füeglichen abgewisen werden.

Wir ordnen vnd Befehlen auch, daß Vnßere Räth mit allem Ernst vnd Fleiß den clagenden Partheyen fürderlich Recht ergehen, die Vrthel zue sprechen nit vffziehen oder die Partheyen Einander gefährlicher weiß vmbtreiben lassen.

Wann nun in solchen Sachen beschloßen, auch die Relationes in obgemelten Fällen gefertiget: So sollen alle Räth, so Vihl deren Vorhanden, zue Abhörung derselben erfordert, vnd mit gesammbtem Zuethuen darauff votiert werden, Innmaßen auch bey Eröffnung der Urtheil das Gericht mit gnuegsamber Anzahl Räth ersetzt, vnd solch Vrtheil pro authoritate publicirt werden solle. Vndt sonderlich wöllen Wir, daß bey Fällung der Urthel, in Ehe Sachen allwegen zum wenigsten fünff Vnserer Ober-Räth, auch darneben zween Theologi sein, vnd damit daß Ehe-Gericht Jederzeit der Gebühr nach ersetzt, vnd bey den erscheinenden Personen in Gröβerm Ansehen gehalten werde; So sollen Vnsere Räth obgleich vnder denselben etliche mit Relationibus occupirt, nichts desto weniger in Ehegerichtstägen Vnserm Ehegericht beyzuewohnen schuldig sein, Jedoch da vnder den Referenten Etliche eylende Sachen vnder Handen hetten, welche kein Verzug leiden möchten, werden Vnßer Landt Hoffmeister vnd Cantzler oder dern Verweesere denselben, wann anders daß Ehegericht zur Notturfft ersetzet, zuerlauben wißen, sich widerumb zue seiner Relation zue begeben.

Es ist auch Vnßer endtliche Meinung, daß im Obern-Rath hinfüro alle vnd Jede Vnßere Ober- vnd Herrlichkeiten, Zoll, Umbgeldt, Abzug, Zehenden, Frohndienst, vnd andere dergleichen Ehehafftinen, Recht vnd Gerechtigkeit wegen, fürfallende strittige Sachen, oder da hierinnen die Notturfft auß den geschribenen Rechten zue bedenken, im Obern Rath: Da aber deßhalb kein Mißverstandt vorhanden, dieselbige Verrichtung in Vnßerer Rennt-Cammer oder Kirchen Rath nach Gelegenheit der Sachen fürgenommen werde: Jnngleichem Sollen auch im Obern Rath alle Pœnal-Fäll, Dispensationes, Begnadigungen, item Burger-Recht in den Clöster-Flecken fürgenommen, wie nit weniger auch in strittigen Zweyfeligen Fällen, die Execution der widertäuffer vnnd Casten Ordtnung verhandlet werden.

Wofern auch solche Sachen fürfallen würdten, welche Jhrer Wichtigkeit nach fleißig Nachgedenckens erfordern, So solle in denselben nicht in continenti votirt, soudern Bedacht genommen, vnd nechstfolgenden Morgens, oder da periculum in mora, Nachmittags vff Vorgehende fleißige Besichtigung der Büecher geschloßen werden. waß aber andere gemeine Sachen anbelangt, sollen dieselben vff den Nachmittag reserviert vnd expediert werden.

Deßgleichen sollen hinfürter in fürnehmen, sonderlich aber Vnßer Interesse betreffenden güetlichen Tagsatzungen, vmb mehrern Ansehens willen, vndt damit alle Anweesende Räth in meritis Cau-

sarum desto beßer informirt, die zween Erste Fürträg in pleno senatu beschehen, folgendts allererst etliche auß dem Collegio zue güetlicher tractation ad partem verordnet werden.

Vnd dieweil bißhero etliche Sachen, darinnen mann allberait Beschaid gegeben, widerumb angebracht: vndt darinnen, Abwesendt der Jenigen Räth, welche solche Sachen zuevor expedieren helffen, widerige oder ohngleiche Beschaid erpracticiret, dardurch allerhandt ohnleidentliche inconvenientia erfolgt: So ist Vnßer gantz Ernstliche Meinung, daß mann hinfüro dergleichen widerkommende Sachen in Beysein der Jenigen Räth, so zuevor Beschaidt darüber ertheilt, fürnemmen, vnd der Gebühr verrichten solle.

Nach dem Vnß auch nit wenig daran gelegen, daß nicht allein die Statt: vnd Ambtschreiber, sondern zuevorderist auch Vnßere Vnder Vögt vnd Ambtleuth, welche ob Vnßerm Landt Rechten vnd Ordtnungen halten sollen, zue solchen Verrichtungen gnuegsamb qualificirt seyen: So ist Vnßer Gnädigste Meinung, daß führohin auch Vnßere Vnder-Vögt vnd andere Gaistliche vnd Weltliche Ambtleuth, so in Vnßerm Nahmen den Staab zue regieren haben, (welche zuevor bey keinen dergleichen Aembtern gewesen, vnd ihrer Qualitäten halber noch ohnbekannt) nit weniger, alß die Staat: vnd Ambtschreiber vor Ihrer Beställung mit Fleiß examinirt, vnd solch Examen bey dem Obern Rath durch Vnsern Cantzler, vice Cantzler, oder deren Verweesere [452]), sambt Einem darzue qualificirten Obern Raths Secretarien Verrichtet, auch in deren Abweesen [453]), oder da Sie anderer Geschäfften halber demselben nicht beywohnen köndten (wie Sie sich dann hierdurch an Ihren anbefohlenen Aembtern, bey der Expedition nicht sollen verhindern laßen) berührt Examination durch Einen andern Vnßerer gelehrten Räth fürgenommen, vnd mit allem Fleiß darob gehalten werde, damit man jeder Orthen mit qualificirten Personen Versehen sein möge.

Von Verrichtung der Cantzley Advocaten.

Tit. 3.

Vnßere Advocaten sollen in den Sachen, so bey Vnserer Cantzley angenommen werden, sich Ihrer Bestallung gemäß halten, vnd neben den vertagten Personen den Handlungen zue obbestimmbten Stunden, auch sonsten fleyßig außwartten vnd dieselbige dermaßen befürdern, auch sich darvor also gefaßt machen, daß die Partheyen mit schwehrem Costen vnd Versaumbnus durch Sie die Advocaten mit nichten vff gehalten oder verhindert werden.

---

452) In der K.-O. v. 1609 heißt es blos: „durch vnsern Cantzler"

453) Statt: „in deren Abweesen" steht in der K.-O. v. 1609 „in Abweesenheit vnsers Cantzlers."

Die Advocaten ſollen auch in Rechtlichen Handlungen gar nichts, ſo die Haubt Sach belangt, (Es were dann zue Zeiten der Conclusion pura Generalia) mundtlichen fürtragen, ſondern in scriptis handlen, vnd darinnen, deßgleichen auch Inn den güetlichen Sachen keine vberflüßige, auch zue den Sachen ohndienliche argumenta oder Circumstantias, allein den Partheyen zue gefallen, fürbringen, ſondern ſich ob angezogener Beſtallung, auch den gemeinen geſchribenen Rechten, deßgleichen auch der Ehrbar- vnd Billigkeit gemäß halten, vnd die Partheyen bey zimblicher Beſoldung bleiben laßen.

Ob aber deßhalben Clag oder Stritt fürfallen würdte, Sollen Vnßer Landt Hoffmeiſter, Cantzler [454]) vnd Räth die nach geſtallt der Sachen vnd billigen Dingen taxiren, Sie ſich auch daran ſättigen vnd begnügen laßen;

Vnd nachdem durch der Advocaten vberflüßig vnd ohndienlich, auch zue lang vffgezogen articuliren, vnd interrogieren Vihl Verzugs vnd Verlängerung der Sachen erfolgen thuet, So ſollen in Ehe- vnd allen rechtlichen Sachen die Articuli vnd Interrogatoria (welche Jederzeit dem Secretario zue vberantwortten, vnd Von demſelben fleißig zue Collationiren) alſo geſtellt werden, damit mann nicht vervrſacht werde, ſelbige, bevorab ad implorationem deß Gegenthails, alß ohndienliche ex officio zue verwerffen, vnd die Advocatos, wegen Ihres ohndienlichen oder zue lang vffgezogenen Articulierens vnd Interrogirens, mit ſtraaff anzueſehen, Innſonderheit ſollen Vnſere Cantzley Advocaten ſich hinfüro im articulieren in Civil: vnd Criminal Sachen müglichſter Kürtze, vnd keiner gefährlichen ohngewohnlichen Interrogatorien, alß Exempli Gratia, Da zeug bey ſeiner Seelen Seeligkeit, vnd Bedrohung deß hölliſchen Fewrs oder dergleichen antwortten ſolle, gebrauchen, oder gewärttig ſein, daß Ihnen die onnöthige Vncoſten auß eigenem Beuttel zue bezahlen möchten vffgebürdet werden [455]).

Es ſollen ſich auch ermelte Vnßere Advocaten der Schreib-Stuben in Vnßerer Cantzley, Vßer allerhandt bewegenden Vrſachen hinfüro gäntzlich enthalten, vnd müeßigen, dann vff den widrigen Fall gedencken Wir gegen Ihnen gebührliches Einſehen zue haben.

Ferners ſollen Vnßer Landt Hoffmeiſter vnd Cantzler Vnßern Cantzley Advocaten mit Ernſt vfferlegen, vnd Sie dahin anhalten, daß hinfüro, ſo offt Ihnen von Vnßertwegen in Criminal Sachen peinlich Process (welche doch nicht ſo leichtlich, wie bißhero geſchehen, angeſtellt werden ſollen) zue vertretten, vnd Vßzuefüehren befohlen würdt, zue allen vnd Jeden Gerichtstägen die bevorſtehende Fürträg, obwohl ſonſten mündlich procedirt werden ſolle, Schrifftlich begreiffen, vnd zuevor in Obern Rath ad revidendum

454) 1609 ſteht „Cantzler" nicht.
455) Der Satz: „Innſonderheit ſollen ꝛc." bis „vffgebürdet werden" iſt neu.

geben, damit die nothdurfft in solchen Sachen desto beßer bedacht, vnd durch Fahrläßigkeit darunder nichts versuumbt werde.

In Rechtlichen bey Vnßer Cantzley anhangenden Sachen, sollen Vnßer Landt Hoffmeister vnd Cantzler keine frembde, sondern allein Vnßere aigene Bestellte Cantzley Advocaten fürkommen vnd gebrauchen lassen.

Von der Obern Raths Secretariorum Officio.

Tit. 4.

Vnsere Obern Raths Secretarij sollen der Expedition mit getrewem Embsigen Fleiß abwartten, sonderlich die Protocolla (wie auch bey andern Expeditionen geschehen solle) fleißig vnd alle Sachen geheimb halten, vnd die Expedition, bevorab mit ohnverzogenlicher Abfertigung der Partheyen getrewlich befürdern, vnd zue mehrer Befürderung, wann sonderlich Vihl nöthige Geschäffte zuemal vorkommen[456]), im Rath mit dem Ablesen gegen einander abwechßlen, die vota fleißig protocollieren, auch da in wichtigen Sachen ohngleiche vota fürfallen, diejenige so Einer Meinung, mit einem sondern Gemerck signieren, damit Wir vff den Fall jederzeit aigentlich Bericht haben können, waß ein Jeder darinnen votiert, Vnd dann die einkommende Supplicationes aigentlich vberschreiben, die Acta mit Fleiß registriren, Es auch dahin richten, daß die Acta denen zue angestellten güetlichen Vnderhandlungen Deputierten, zue Ihrer nothwendigen information zeitlich gnueg zuegestellt werden.

Dieweil Wir auch vff die Ehe-Sachen einen sonderen Secretarium halten, solle derselbig solchen fleißig außwartten, die ansuechende Personen vff Vnßers Landt Hoffmeisters, Cantzlers vnd Räth Beschaidt, alsobaldt, vnd die Ersten zum Vorderisten, mit Tagsatzungen abfertigen, die Schrifften vnd Acta, solche Ehe-Sachen betreffendt, in Ein besonder eingebunden Ehe Gerichts Buech, jährlichs Einschreiben, registriren, vnd verwahren, vnd die so außgericht, vnd deren man nicht mehr bedürfftig, nach Verscheinung deß Jahrs, an Ihr gehörig Orth, bey Vnsers Obern Raths sonderbahrer Registratur verwahrlich vff behalten, deßgleichen die Beschaidt, auch Vrtheil Brieff, so ieder Zeit gegeben werden, fürderlich selbsten begreiffen, vnd sich sonsten Vnßerer Ehe-Ordtnung gemäs halten, auch darneben, waß Ihme sonsten von Vnßerm Landt Hoffmeister, Cantzler vnd Räthen, obgelauter maßen oder sonsten befohlen würdt, gehorsamblich vnd mit Fleiß verrichten, Innsonderheit aber, wa die andere Raths Secretarii mit den Geschäfften, auch concipieren vberlegen vnd vbereylt würdten, zue Verrichtung der Raths: vnd Cantzley Geschäfften, auch Abfertigung der

456) Der Satz: „wann sonderlich ꝛc." bis „vorkommen." ist neu.

anſuechenden Perſohnen, (da Er mit ſeiner Expedition der Ehe Gerichts Sachen nit occupirt) mit zuegreiffen, vnd fleißig verhelffen, Innmaßen vff ſolchen Fall der Hofgerichts Secretarius, wann Er bey der Cantzley, vnd nit zue Tübingen im Hoffgericht iſt hier zue gleicher geſtalten angehalten werden ſolle.

Vnd da Hoff Gerichts Sachen bey Vnßerer Obern Raths Expedition zue Verrichten einkommen, ſo ſolle Er allweegen zue der Zeit, da Er ohne daß allhie ſelbs im Rath erſcheinen, vnd die Bericht in Schrifften anbringen, vnd vernehmen, waß darauff wölle geſchloßen werden.

Pars IV.

Von gemeiner Expedition der Rennt Cammer: vndt Kirchen Räth.

So vihl dann die andere Verrichtung bey Vnſerer Rennt Cammer vnd Kirchen Rath belangt, wöllen Wir, daß es hinführo damit nachfolgender Geſtallt gehalten werden ſolle.

Von des Cammermaiſters, Kirchen Raths Directoris auch der Rennt Cammer: vndt Kirchen Räth Verrichtung.

Tit. 1.

Vnſer ernſtlicher Befelch, Will vndt Meinung iſt, daß Vnſer Cammermeiſter, vice-Cammermeiſter, Director, Rennt-Cammer: vnd Kirchen Räth allen Vnſern, auch auß Vnßerm Geheimben Regiments-Rath ergehenden [457]) Ordtnungen, Resolutionen vnd Befelchen Jederzeit gehorſamblich nachkommen, auch darob ſteiff halten, alle Sachen, Vnßere Intraden betreffendt, in fleißiger Achtung haben, damit an Vnßern Rechten vnd Gerechtigkeiten nichts entzogen, ſondern allenthalben zum Nutzlichſten gehaußet werde.

Sie ſollen auch mit allem Fleiß Vnßer Rennt Cammer, Kirchen Caſtens: auch Elbſter Recht, Ehehafftinen, Gefäll vnd waß denſelben zuegehörig, handthaben, vnd ſich keines weegs, da mann in possessione, daraus treiben, noch auch leichtlich in ohnnöthigen Stritt vnd Disputation kommen laßen, in welchem auch Vnßer Landt-Hoffmeiſter vnd Obern Räth Ihnen verholffen ſein: Doch Sollen Sie Vnßere Cammer: vnd Kirchen Räth keine ohnnothwendige Spänn erweckhen, noch einige Sachen unangebracht zue Rechtlichem Vßtrag kommen laßen.

Weren aber Sachen, die Zweyffelich, mögen die, zue mehrer Erlernung der Meritorum Causæ, vnd da es nicht ſo hochwichtig,

457) Neu iſt der Satz: „auch auß Vnßerm Geheimben Regiments-Rath ergehenden.“

die Partheyen für ſich beſchaiden, darunder handlen, vnd ſehen, daß Billigkeit erlangt, zue welchem ende Vnßer Landt Hoffmeiſter, Cantzler, vice Cantzler, oder deren Verweeſere [458]) vff Ihren Bericht, Ihnen iederZeit Einen vom Adel vndt Rechtsgelehrten, oder deren Einen, nach Gelegenheit deß Geſchäffts zue ordnen ſolle.

Wo aber die Sachen ſo wichtig, ſollen die Handlungen für Vnßere Obern Räth nit Vertagt werden, dann mit Vnßeres Cammermeiſters, Directoris, Cammer: vnd Kirchen-Räth wißen, die allwegen darunder zuevor nothwendiglich gehört, vnd deliberirt werden ſolle, ob nit denenſelben in andere weeg alß mit Vertagung, abzuehelffen.

Wann dann die Handlung zur Vertagung kommbt, Sollen Sie Vnßere Räth oder Einer auß Ihnen, wie oben angezogen, der Verhör: auch Vnderhandlung beywohnen, vnd Vnßer Cammer: oder Kirchen Raths Procurator daß Negotium oder welcher in deren Abweeſen zuegegen, vnd deßen beſten wißens hat, vertretten, auch demſelben alle nothwendige Acta, vor gueter Zeit ſich haben zue informieren, zuegeſtellt werden, vnd Sie Vnßere Obern Räth in den Vnderhandlungen dahin gäntzlich ſehen, damit Vnßer Cammer: Kirchen Caſtens, auch Clöſter, Ehehafftin, Rechten, Obrigkeiten, Frevel, Straffen, vnd andere Zueſtändige Gefäll, wie die Nahmen haben [459]), gehandthabt, vnd mit nichten hingegeben, auch in ſolchem allem Vnßern Cammer: vnd Kirchen Räthen die Handt gebotten: vnd ſonderlich in dergleichen im Obern Rath fürkommenden Fällen mit Ihnen darauß trewlich communicirt: Nicht weniger auch Inſonderheit daßjenige, waß Wir oben tit. 9 P. 1 weegen Jedeßmahliger Zeitlicher Beſtellung eines Correferenten Im Obern Rath gnädigſt verordnet, in fleißige Obacht gezogen werden [460]).

Ferner, So ſollen auch Cammermeiſter, Director, Cammer- vnd Kirchen Räth, mit allem Fleiß Erkundigen, waß in vnd an dem Landt von Ober: vnd Herrlichkeiten, Zehenden, Holtz, vnd dergleichen Fail würdt, vnd darauff nachtrachten, wie ſolches zue Vnßerm Nutzen vnd gebührlichem Kauffſchilling möchte bekommen werden, Inmaßen Sie denen Ambtleüthen vfferlegen ſollen, In dergleichen Fällen, da von Außländiſchen waß, ſo Vuß annehmlich, fail gethon würdt, nach mittel zue trachten, ob Wir durch güetliche tractation oder in andere Weeg zur Loſung gelangen mögen, vnd daßelb, ſambt angehäncktem Ihrem vnderthönigſten Bedencken, zue Vnßer Cantzley zue berichten, darauff alßdann Sie Vnßer Cammermeiſter, Director, Rennt-Cammer vnd Kirchen Räth die Sachen erweegen, vnd Vnß Jeder Zeit vnderthönigſt anbringen, oder auch vff Vnßere approbation Handlung pflegen ſollen.

458) In der K.-O. v. 1609 ſteht blos: „Vnßer Landthofmeiſter."
459) In der K.-O. v. 1609 ſteht blos: „Obrigkeiten vndt Gefäll."
460) Statt: „die Handt gebotten" ſteht 1609: „die Handt bieten." Das Folgende: „ſonderlich — gezogen werden" fehlt daſelbſt.

Wir wöllen auch, daß Vuß, so offt ein Verordtnung [461]) Ambtmann anzuenemmen, Vußer Cammermeister vnd Cammer Räth, da ein weltliches Ambt zue ersetzen, vnd dann Vnßer Director vnd Kirchen Räth der Gaistlichen Aembter halber, zuevorderist Ihr vnderthönigst Bedencken, vff die deßweegen einkommende Supplicationes vnd mit vbergebende ohnverdächtige Testimonien, Ihrer Qualitæten, Thuen vnd Lassens halber, sonderlich aber auff die Expectanten (vnder welchen die Tauglichste vor Andern zue bedencken) zue erst in den Geheimben Regiments Rath: vnd von darauß an Vnß in Vnderthönigkeit [462]) dahin geben, wann vor allen Dingen Junge, vnd andere dergleichen Personen [463]), die zuevor bey den Aembtern nie geweßen, vnd Ambtliche Beschaidt geben müeßten, nach dem beraits im Obern Rath außgestandenen gewohnlichen Examine auch Ihrerseits, sonderlich im Rechnungs Weesen nach Notturfft examinirt worden [464]). Damit die vacierende Aembter in allweg mit wohl qualificierten Personen sonderlich aber, vnd vor andern, mit Landt Kindern versehen werden, darüber Sie alßdann [465]) Vnßers gnädigsten Beschaidts zue gewartten.

Wie Wir Ihnen auch hiemit vfferlegen, daß vff Vnßer erfolgende Resolution ehe vnd dann Einer beaydiget, oder zum Dienst zuegelassen werde, zuevor nach Gestallt seines Ambts genuegsame Caution vnd Bürgschafft (doch vßerhalb des Ambts, dahin Er verordnet, auch dergestallt, daß, wann Er für sich selbsten so vihl nit im Vermögen hette, vnd für Ihne sein Eheweib oder aber ein andere Weibs Person Caution praestieren wolte, daß selbiges vor Gericht geschehe, vnd Sie Zuevor der Weiblichen Freyheiten, vnd deß Beneficij Senatus Consulti Velleiani genuegsamb erinnert werde, vnd daß darauff solcher Freyheit Sie Gerichtlich renuncirt vnd begeben habe, dem Bürgschafft-Brieff vßdruckenlich einverleibt vnd mit deß Gerichts Insigel becräfftiget werde) erstatte, damit wann Er Vnß in seiner Rechnung etwas per Rest schuldig bleiben würdte, daß wir Bezahlung gewißlich bey Ihme zu erlangen haben könden.

Da sich nun eines Ambtmanns Ohnfleiß, Ohngeschicklich: Aigennutzigkeit, oder sonsten vnd sonderlich vff zuevor beschehen Vndersagen vnd verwarnen, andere vnd solche Fehl vnd Mängel, die eines besondern Einsehens bedärfften, erzaigen würden, solle Vns solches zum Geheimben Regiments-Rath [466]) ohnverzogenlich angebracht werden.

---

461) 1609 „verordneter."

462) Der Satz: „zuerst in den Geheimben Rath ꝛc. bis „in Vnderthönigkeit," ist neu eingeschoben.

463) Statt: „wann vor allen Dingen Junge, vnd andere dergleichen Personen," steht in der K.-O. v. 1609, „doch was Junge, vnd dergleichen Personen."

464) Statt: „nach dem bereits ꝛc. bis „examinirt worden" steht 1609. blos: „nach Nohtdurfft examiniren sollen."

465) Neu sind die Worte: „Sie alßdann."

466) „Zum Geheimben Regiments Rath," ist neu.

Deßgleichen Vnß auch die in Rechnungen befindende Remanet gleich vff Abſterben der Ambtleuth oder ſonſten ihrem Abſtandt gewißlich angebracht, auch hinfüro nicht mehr, wie bißhero beſchehen, den verordneten Newen Ambtleuthen vffgerechnet, ſondern nach Geſtalt der Sachen, vnd Beſchaffenheit deß Remanets alſo baldt, oder in Monatsfriſt ohne einige längere Dilation oder vffzug würcklich eingezogen werden.

Sie ſollen auch Ernſtliche Verfügung thuen, ſo baldt ein Ambtmann abſtirbt, oder ſonſten vom Dienſt abkombt, daß die Ambts-Sachen vßerhalb der Jenigen Geſchäfft, ſo zue Stellung deß abkommenen oder verſtorbenen Ambtmanns Rechnung gehörig (deren zuevor ein Designation gemacht werden ſolle), gleich verpietſchiert vnd dem darauff folgenden Ambtmann ordenlich vberlüfert werden.

Nicht weniger ſollen Sie Ihr fleißige Vffachtung geben, daß die Gebäw in guetem Weeſen zur Notturfft erhalten, vnd aller Schadt, ſo vihl müglich, fürkommen, der Vberfluß im Bawen vermitten, vnd nicht leichtlich ein newer Baw fürgenommen werde; wafern aber nothwendige Außbeſſerung der Häußer, Scheuren, vnd Käſten, beſchehen müeßte, vnd mit denſelben biß zum ordinari Baw bericht, ohne befahrenden Schaden nit verzogen werden köndte, auch kein großer Bawkoſt auffzuewenden were, ſollen Sie deßhalben Beſchaidt geben, vnd daß darzue bedürfftige Bawholtz, wie auch den Jenigen allein vmb Ein oder Zween Stämm Holtz ſuppliciren-den (die deß Holtz Berichts nit erwartten können), vmb gebührliche Bezahlung widerfahren laſſen.

Wa dann ein Newer Baw nothwendiglich zue vollfüehren, Sollen Sie zuevor, in Beyſein Eines Bawmeiſters, auch wa vonnöthen, Eines Cammer- oder Kirchen Raths, Einen gewißen wohlſpecificirten Vberſchlag darauff zue Fueßen, wie vnd welcher geſtalt zue gueter beſtändiger wehrſchafft, vnd mit geringſtem Coſten zue bawen, auch was es von allem darzue gehörigem ſich belauffen werde, machen laſſen, vnd in allweeg dahin ſehen, daß Einem Zimmermann, was Er machen kan, angedingt vnd der Schreiner, ſo vihl müglich, verſchont, folgendts ſolches alles zum Geheimen Regiments Rath vnd von darauß [467]) bey Vnß vmbſtändtlich anbringen, vnd da Vnßer Beſchaidt darüber erfolgt, denen Ambtleuten mit Ernſt vfferlegen, bey dem Vberſchlag ſo vihl müglich zue verbleiben, auch daß ſolches beſchehe, bey den Rechenbäncken deßhalben in Rechnungen fleißige Vffachtung zue haben, die Fürſehung thuen.

Sie ſollen auch daran ſein, daß bey den fürnambſten Kellereyen vndt Verwalttungen Ein Vorrath an Faßen, Taugen vnd Raiffen gefunden werde.

Es ſollen auch Cammermeiſter vnd Director die Jährlichs ein-

467) Die Worte: „zum Geheimben Regiments Rath vnd von darauß" ſind neu.

kommende Holtzbericht, durch die darzue Deputierte fürderlich expedieren laſſen.

Ebenmäßig ſollen Sie Verordtnung thuen, vff daß alle Gültten vnd Corpus hin vnd wider, waß ablöſig iſt, nach vnd nach mit beſter Gelegenheit abgelöſt werden.

Benebens auch Ihr fleißiges vffſehen haben, daß die Frohn- vnd andere Lehen Güeter nit zertrennt, vnd dardurch an den ſchuldigen Frohndienſten kein Schmälerung beſchehe.

Wie nicht weniger kein Verenderung mit Einnamben vnd Außgaaben, noch in andern ſonderlich wichtigen Sachen, ohne Vnßer Vorwiſſen etwas fürnehmen.

Eß ſoll auch nicht leichtlich vnd ohne ſondere Vrſachen kein Stillſtandt vnd Zihl weegen verfallenen Gülten, Frevel, Straaffen, Beſtandtgüetter, Schulden, vnd dergleichen ohnangebracht bewilligt, vihlweniger aber etwas an Vnßern Gefällen (wie ſolche Nahmen haben möchten) nachgelaßen, ſondern alles vnd Jedes, wie auch fürnämblich die Remanet getrewlich eingezogen werden.

Obwohl auch zue handthabung der Welt- vnd Gaiſtlichen Gefäll, Erneuerungen fürgenommen werden müeſſen, So wöllen doch Cammermeiſter, Director, Cammer- vnd Kirchen Räth mit Fleiß daran ſein vnd Achtung geben, daß nit vmb etlicher weniger Puncten willen, die füeglich vnd wohl durch Einen Ambtmann, deme ohne daß ein ſolches zue thuen, gebührt, richtig gemacht werden können, Ein beſonderer Renovator beſtellet werde;

Vndt weil der Ambtleuth Vnfleiß zum renovieren bißhero Vrſach geben; Alß wöllen Sie der Ambtleüth Staat, hinfüro Ihre beſondere Aiſch Regiſter zue halten, vnd Jedeßmahl waß für Enderung bey den Jährlichen Gefällen fürfallen, vffzuezeichnen, auch daß ſolches ohnfehlbar geſchehe, ſelbige Aiſch-Regiſter allweegen bey erſtattung Ihrer Rechnung fürzuweißen, einverleiben laſſen.

Da eß aber die vnvmgängliche Notturfft erfordern thäte, Sie mit Renovierung ſolcher Gefäll fürterlich fürgehen, die Renovatores Ihrer Verrichtung halber vnd wie weit Sie im renovieren mit allem Fleiß fürgeſchritten, monatlich Ihre Bericht vnd particularia vberſchicken laßen, vnd da darinn Einiger Vnfleiß verſpührt, alßdann ſolchen mit Ernſt abſchaffen, auch nach Gelegenheit der Geſchäfft Einen gewiſſen termin zue Endlicher Verfertigung beſtimmen, vnd da die Renovatores darüber noch fahrläßig ſein ſolten, Ihnen Ihre Beſoldungen darzwiſchen nicht raichen, vnd dann den Renovatoribus ieder Zeit fürderlichen Beſchaidt, damit Sie im Ernewern nit verhindert werden, zuekommen laſſen.

Damit aber Vnßer mit ſo vihlfältigem Anbringen ins künfftig etlicher maßen verſchonet werden möge: So iſt Vnßer gnädigſter Will vnd Meinung, daß hinführo bey der Rennt-Cammer- vnd Kirchen-Raths Expedition nachfolgende Sachen ohnangebracht verrichtet werden ſollen.

Vndt Erſtlich, waß geringe Diener, als Schloß-Klieffer, Caſtenknecht, Haußſchneider (vſſerhalb der Bevöſtungen) gemeine Zoll-

Dienst, Clostern Reittknecht, fueßgehende Vorst- vnd Beyknecht, Vich- Wiesen- vnd Weingart-Knecht, vnd Thorwarth, mögen Cammermeister, Director, Cammer- vnd Kirchen-Räth annemmen, vnd nach Gelegenheit Ihr jedes Verrichtung Bürgschafft erfordern, auch den alten geringen Dienern ex gratia mehr nit, dann 2 Simerin Rocken, vnd 2. Schöffel Dinkel oder an Geld 2. fl. ohnangebracht bewilligen vnd widerfahren lassen.

Ferner den Ambtleuthen vff Ihr Vnderthönigst suppliciren, zue einer Baden Cur, oder sonsten Vßer Erheblichen Vrsachen, vff 3 oder 4 Wochen doch dergestalten Erlauben, daß in derselben Abweesen nichts verabsaumet werde.

Item in den Jenigen Puncten, welche den Lägerbüechern einverleibt, nach Innhalt derselben Beschaidt geben.

Mehr die heimbgefallene Bauren-Lehen, Gnaden- vnd Fahl-Güetter, vermög der Ordtnung, verleihen, vnd da daß Handtlohn zue Gnaden stehet, nach Beschaffenheit der Güetter (da doch von Vnßern Vnterthonen weniger nit, wann es ein Mannßperson, alß von Einhundert Pfunden Ein Gulden, da es aber ein Weibsperson, noch so vihl: von den Außgesetzenen aber, so sich der Leibaigenschafft abzuekauffen begehren, noch wohl ein mehrers zue nemmen) zue Vnserm besten nutzen vnd Eintrag, vnd daran ohne Vnßer Vorwissen nichts nachlassen.

Deßgleichen Vnßere aigenthümbliche Güetter vnd Fischwasser (so vihl Wir derselben zue Vnserem Hoffbrauch nicht bedürfftig, noch vorbehalten) die bißhero vmb gewiße Jährliche Güllten vnd Zinß, vff 3. 6. oder 9. Jahr verlihen worden, zum Einträglichsten verleyhen.

Ebenmäßig die Verleyhung Großer, Kleiner: vnd Noval-Zehenden vffs nutzlichst lassen fürnehmen, vnd wann darüber schädtliche Hagelwetter einfielen, vnd die Abschätzung der Früchten durch ohnpartheyische Veldtverständige, bey erinnerter Ihrer Pflicht vnd Aydt beschehen, Sie darüber auch gebührenden Beschaidt geben mögen.

Weitters den Innhabern der theilbarn Weingart, woferr es dem Innhalt Lägerbuechß, Verträg, vnd altem Herkommen nit zuewider, gegen gnuegsamer Versicherung, auch nach Gelegenheit iedesmahls bevorstehenden Herbsts, wenig oder vihl (wie bißhero beschehen) vff die Wein Rechnung leyhen lassen.

Ferners sollen auch zue Herbstszeiten von weegen des Lesens, allweegen zween Vnßerer Räth, Einer von der Reunt Cammer, vnd ein Ander von dem Kirchenrath, neben dem Cast Keller, Stiffts-Verwaltter vnd Bebenhäußischen Pfleger, wie es von Alters herkommen, sich mit der Statt Jedes Jahrs vergleichen.

Vndt dann, wann Vnßere Vnderthonen, Gültten vffnemmen wöllen, Soll dasselbig da die Summ sich vber hundert Gulden haubtgueths erstreckt (dann in geringern Summen ist Vnßern Ambtleuten, doch vff maß, wie in dem desweegen abgangenen Außschreiben begriffen, Beschaidt zue geben erlaubt) von Vnßerm Cammermeister, Directorn, Cammer- vnd Kirchen Räthen vff der Ambtleuth gnuegsamben Bericht, vnd nach Gelegenheit der Sachen, auch Innhalts

Vnßerer Landtsordtnung bewilliget, oder nach befindung, vnd wo nötig Vnß vnderthönigst angebracht: auch die zue wider Ablößung solcher auffnehmenden Capitalien bestimmbte Termin fleißiger, alß bißhero, beobachtet: wie nicht weniger, wann dergleichen Supplicationes wie herkommens im Obern Rath einlangen, dennoch mit der Rennt Cammer vnd Kirchen Rath daranß ohnfehlbar communicirt [468]: vnd solche Vffnahmen alle Jahr in sonderbare Büecher eingezeichnet, vnd Vnß deß Jahrs Einmal zuegestellt: Ein solches auch füraus, weil es bisher vnderbliben, mit desto angelegenerem Fleiß beobachtet werden [469].

Von Weltt vndt Gaistlichen Quartal Sachen.

Tit. 2.

Was nun die Wein vndt Früchten zue verkauffen antrifft, solle (so vihl sonderlich die Weltliche Gefäll belangt) Vnßer zue den Quartal Sachen in specie Verordneter seinem habenden schrifftlichen Staat alles Fleiß vnd Ernsts nachsetzen, vnd sonsten in Gemein auch bey dem Gaistlichen gewisse Anordtnung geschehen, daß Vnßere verrechnete Ambtleuth Jedeß viertel Jahr Ihre ordentliche Bericht (bey vffgesetzter Straaff) überschickhen, darauff die Deputirte fleißig berathschlagen, waß an Wein, Früchten, oder anderm zue verkauffen, oder länger liegen zue lassen, auch waß in Ein oder andern Weeg zue thuen oder zue laßen, vnd Vnß solch Ihr Bedencken alsbaldt zuestellen, vnd Vnßers Befelchs darüber erwartten, auch Vnßerm deßhalben gegebenen Beschaidt ohnverzogenlich nachsetzen.

Wann auch die in Jedem Quartal zue verkauffen befohlene Anzahl Frucht vnd Wein allerdings verkaufft, vnd darüber noch weiter Früchten vnd Wein nach Gelegenheit der Zeit mit guetem nutzen, hinznegeben weren, solle mann deßhalben Befelch abgehen lassen.

Auch da ein Namhafftes zue verkauffen befohlen mit Fleiß verschaffen, damit daß Erlößte Geld alßbald zur Cantzley gelüffert, vnd solches also den Befelchen inserirt werde.

Darneben Wöllen Wir auch, da Vnßere Ambtleuth vnd Diener nahmhaffte Einnahmben haben, alß mit der Steuer, Gülten, haubt Rechten, Bueßen, Verkauffung Wein vnd Früchten, daß Sie guete grobe Müntzen vnd Reichswehrung, so vihl füeglich geschehen kan, andingen, vnd Einnemmen, Alle Sorten mit guetem Vrkundt in ein sonder Register specifice verzaichnen, zur Cantzley lüfern, vnd ordentlich verrechnen.

Man solle auch auff die nächstgemelte Jedes Quatember zur Cantzley vberschickte Bericht erfolgende Befelch den Ambtleuthen zue rechter Zeit wider zuekommen laßen.

---

468) Der Satz: „oder nach Befindung, bis communicirt," ist neu.
469) Der Schlußsatz: „Ein solches auch füraus" ꝛc. ist neu.

Der Weltt vndt Gaiſtlichen Rechen Banck Räth Verrichtung.

Tit. 3.

Waß dann die Halttung der Uhrkundt, vnd Abhörung der Ambtleuth Rechnungen belangen thuet, wöllen wir, daß hinführo allweegen vor Georgy Ein Verzaichnus vnd Außtheilung vnder den Räthen der Rechen Bäncken auch wo vnd welcher verrechneter Ambtmann Einem Jeden vnder Ihnen verwanndt ſeye, verzeichnet, vnd gemacht, folgendts Vnß ad approbandum zuegeſtellt, vnd wie Wir Jedesmals deßhalber Beſchaidt vnd Ordtnung geben, demſelben mit Fleiß nachgeſetzt werde.

Nicht weniger wollen Wir, daß von nun an, vnd fürauß, auch nach Anlaittung Vnßerer in anno 1653 den 10. Decembris hierumb vff die beede Balleyen der Welt- vnd Gaiſtlichen Cammer ertheilten General Resolution, Monatlich Eine beſondere Verzeichnus der Rechenbancks Räth vnd Buechhalter Verrichtung Vorderiſt zur Expedition, vnd dann von darauß zum Geheimben Regiments Rath ohnfehlbar vbergeben, vnd hierüber von Vnßerm Cammermeiſter, Kirchen Raths Directorn, auch Cammer Procuratorn vnd beedſeitigen Räthen mit allem Ernſt gehalten werden ſolle [470]).

Wann nun die Summariſche Außzüg (bey geſetzter Straaff der vier Gulden) vff Georgy vberſchickht, ſolle alßbaldt Ein Verzeichnus der Remanet an Gelt, auch waß Ein Jeder auß frucht vnd Wein erlöſt, begriffen, vnd den Landtſchreiberey: auch Kirchen-Caſtens-Verwalttern zuegeſtellt werden, welche alßdann vff Einbringung der Remanet vnd Erlöſten Gelts nach Gelegenheit der Sachen, ohnnachläßlich dringen ſollen.

Wie dann Ein Jeder verrechneter Diener allwegen vff Georgy vnd die Zoller zue den beſtimbten Terminen Ihre Remanet, gewißlich bezahlen, Darinnen auch kein einiger Stillſtandt, ohne Vnſern Befelch zuegeben.

Damit nun die Abhörung der Rechnungen ſtetigs continuirt werde, ſollen die Rechenbancks Räth ſich mit einander vergleichen, vnd allweegen bey Jedem Banckh nur Einer zue haltung der Uhrkundt verraißen.

Da nun ſelbiger wider ankombt, alßdann der Ander ſeine Uhrkundts-Haltung auch vornemmen, doch ſollen Sie allwegen dahin ſehen, daß zuevorderiſt, vnd Innerhalb 3 oder 4 Wochen ohngefahrlich nach Georgy, den Jenigen, ſo (vermög Ihrer vberſchickhten ſummariſchen Außzüg) große Remanet verbleiben, deßgleichen die etwas verdächtiges oder große Rechnungen haben, wie auch newen angebenden Ambtleuthen Ihrer habenden Instruction gemäß, Uhrkundt gehalten vnd die Abhör dergleichen Rechnungen vor andern befürdert [471]) werde.

---

470) Der §.: „Nicht weniger wollen Wir" ꝛc. iſt neu.

471) Ebenſo die Worte: „vnd die Abhör ꝛc. bis befürdert."

Vndt ſolle Ein Jeder Ambtmann, Jnnerhalb 14 Tagen nach Georgy, oder die große weitläuffige Rechnungen haben, Jnnerhalb 8 oder vff daß längſt 4 Wochen, mit ſeiner Rechnung bey befahrender Straaff, vnd befindenden Dingen fertig vnd gefaßt ſein, vff daß Einem Jeden nach Verfließung erſtgemelter Zeit, Ein oder der Ander Rechenbancks Rath ohne Vffhalt Uhrkundt halten könne: Da aber Einer vber verſehen mit ſeiner Rechnung nit fertig wehre, auch deſſenthalben kein gnuegſamb Entſchuldigung hette, Er die Vffgangene Zöhrung vffer ſeinem Seckel zue bezahlen ſchuldig ſein, vnd Jhme darüber Jnner 14 Tagen ein anderer termin angeſetzt werden ſolle.

Vndt damit die Ambtleuth zue Erſtattung Jhrer Rechnung anderer Geſchäfften halben ohnverhindert vff den beſtimbten termin ohnfehlbar erſcheinen können, ſolle Jhnen hinführo wie bißhero, nach Gelegenheit, die Rechentäg vnd andere notturfft zuegeſchriben, vnd allweegen die Jenige, bey welchen ſich in Haltung Uhrkundts etwas ohnrichtiges befunden, oder Remanet ſchuldig verbliben, wie auch die Jenige, ſo große Rechnungen haben, oder noch Newe Ambtleuth ſein, zuevorderiſt vertagt, vnd die Vertagbüecher, waßgeſtallt vnd welche Ambtleuth Sie zue beſchreiben Vorhabens, alle Monat Vußerm Cammermeiſter, Directorn, Cammer- vnd Kirchen Räthen, damit Sie Jedes mahlen, vff waß Zeit Ein vnd der Ander Ambtmann zur Rechnung vertagt, wiſſen vnd Befelch geben könden, zuegeſtellt werden ſollen.

Vndt ſollen Sie Rechenbanks-Räth in Probirung der Rechnungen allweegen die ſummariſche Außzüg dargegen halten, vnd Jhr fleißiges Vffſehen haben, auch den Ambtleüthen keine vberflüßige Zöhrungen mit den Vßloſungen, Botten ſchicken, Erndt-Herbſt-Hew: vnd Oembdt Coſten, auch ſonſten in all andere weeg Einige ohnnöthige Vßgaab passieren laßen.

Wie dann Vnßer Cammermeiſter, Director, Cammer- vnd Kirchen Räth alle fleißige Achtung haben ſollen, daß kein einiger Ueberfluß, Beynutzung, Vortheilhafftigkeit, Abtrag, Verohntrewung oder Unordnung fürgehen thue.

So vihl auch die Zöhrung, ſo vff daß Vhrkundt halten gehet, anbelangt, ſolle dieſelb zum nechſten eingezogen, vnd aller Vberfluß abgeſtellt, auch dem Ambtmann weiter nicht passiert werden, dann was Jhme durch den Jenigen, ſo Vhrkundt gehalten, vnderſchriben.

Eß ſollen auch hinfüro die Rechenbancks Räth allweegen gleich nach Abhörung Eines Jeden Ambtmanns Rechnung, wie Sie ſelbige auch in haltung Vhrkundts befunden, Vußerm Cammermeiſtern, Directorn, Cammer- vnd Kirchen Räthen vmbſtändtlich referiren, darauff die Gebühr gegen dem Ambtmann haben zue verfüegen, oder wo vonnöthen anzuebringen.

Allervorderiſt aber haben beeder Balleyen Rechenbancks-Räth hinfüro, wann Jhnen von Einem oder dem andern Ambtmann Eine consus: vnd vbelgeſtellte Rechnung vor: vnd vnder die Handt kommen würdt, warmit mann bey der Abhör Eine mehrere: alß die

ſonſt bey richtigen Rechnungen gewohnliche Zeit ohnnutzlich zuebringen mueß, ſolches nicht allein gleichbalden Ihren Vorgeſetzten bey Jeder Expedition gebührendt zue hinderbringen: ſondern auch die Jenige Zeit, welche alſo extraordinarie zuegebracht würdt, dergleichen Vbelrechnenden Ambtleuthen in Ihren Zöhrungszetteln außzuestreichen vnd keines weegs passieren zue laßen[472]). Wo auch denen vff die Rechenbänck Verordneten von Vnßerm Cammermaiſter, Director, auch Cammer- vnd Kirchen Räthen etwan Sachen, ihr Bedenken darüber anzuezaigen oder in Rechnung hinder ſich zue ſehen, zuegeſtellt, Sollen Sie es mit beſtem Fleiß fürderlichſt verrichten.

Vnd dann ſollen Sie auch keine Rechnungen, noch die darzu gehörige Geſchäfften ohne Vnſers Cammermeiſters, Directoris, Cammer- vnd Kirchen Räth Verwilligung hinauß geben.

Es ſollen auch bey beeden Expeditionen der Rennt-Cammer vnd dem Kirchenrath Etliche Vnderſchidtliche Büecher gehalten, vnd darinnen verzaichnet werden, was vff ergangene Befelch weegen hingebung Holtzes, Abkauffung der Leibaigenſchafft, Handlohn, weegldßin, Item Erblichmachung der Fabl güetter, auch Abzug, Straffen, vnd dergleichen zue verrechnen befohlen worden, ſolche gegen der Ambtleuth Rechnungen in Abhörung derſelben haben zue beſichtigen, auch Vnß auff jedesmahliges Erfordern vorzuelegen[473]).

Pars V.

Von der Rennt Cammer Special Expedition.

Vnſerer Rennt Cammer Special Expedition halber geben Wir folgende Verordtnung:

Von Verrichtung der Expeditions Räthe.

Tit. 1.

Vnſer Cammermeiſter vndt Vice Cammermeiſter ſollen Ihren officiis vermög Ihres Staats getrewlich außwartten, auch vff alle zue dieſer Expedition verordnete Perſohnen vnd ſonderlich auch die Zollſchreiber[474]), damit Ein Jeder ſein Ambt fleißig verſehen thue, guetes fleißiges Vffſehen haben, alle fürlauffende Vnordtnung Ernſtlich abſchaffen, vnd ſambt Vnſern Rennt Cammer Räthen alles vnd Jedes zue Vnßerm beſten Nutzen richten helffen.

Es ſollen auch Vnßer Cammermeiſter vnd Rennt Cammer Expeditions-[475]) Räth, Inſonderheit aber neben dem Verordneten zum

---

472) Der §.: „Allervorderiſt aber ꝛc. bis: paßiren zu laßen" iſt neu.
473) Der Schlußſatz: „auch Vnß ꝛc. bis vorzulegen" iſt neu.
474) „Vnd ſonderlich auch die Zollſchreiber" iſt neu.
475) 1609 heißt es: „Rennt Cammer Räth."

Quartal Jährlichs Fürsehung thun, waß in Vöstungen von Meel, Früchten vnd anderem Vorrath vorhanden, da Einiger Schadt darbey zue besorgen, daß solches allwegen mit guetem Nutzen bey Vnßer Hoffhaltung zeitlich verspeißt, oder da es nach Gelegenheit für nützlicher geachtet würdte, verkaufft vndt ander frisches an die statt verordnet werde.

Zue welchem Ende Sie dann Jährlich auff Georgij von denen auff Vnßern Vöstungen verordneten Commendanten besondere außführliche Berichte derentwillen erfordern, vnd nach deren Erhaltung noch vor der darauf folgenden Erndt: vnd Herbstzeit mit deßen vber die Vöstungen bestellten General Inspectoris Zueziehung, reifflich deliberiren: vnd Vnß zum Geheimben Regiments Rath Ein gesambtes vnderthänigstes Guetachten ertheilen sollen, wie daß an Proviant, Victualien, Munition vnd anderm sich erfindende abgängige mit guetem Nutzen von solchen Vöstungen ab: vnd hingegen an deßen statt die Notturfft mit newen Früchten, Meel, vnd anderem wider beyzuebringen sein möchte [476]).

Waß von der Renut-Cammer aus, bey der Hoffhaltung zue verrichten.

Tit. 2.

So vihl dann Vnser Hoffhaltung betrifft, da die Notturfft erfordert, Etwas einzuekauffen, zue bestellen oder sonsten Vßer Vnsern Aembtern dahin zue bringen, deßgleichen da Vnßer Hoff Marchalckh vnd Hauß Hoffmeister oder andere Diener deßhalben etwas anzaigen würdten (welches Jedeßmals zue rechter gebührender Zeit beschehen solle) darauff sollen Sie, so vihl Wein vnd Früchten anlangt, vonn bequembsten Orthen zue rechter Zeit zuefühen laßen.

Ingleichem sollen Sie alle Viertel Jahr, Je nach Gestalt vnd Gelegenheit der Zeit vnd erforderter Notturfft mit Vnßern Hoff-Officiern: Vich: Zahl: Seemaistern, vnd andern darzue Verordneten Berathschlagen, wa Wir Viehe Sommerszeitten, zue Beschlagung Vnßerer Wayden, vnd Winterszeit vber das Fuetter, auch andere Fürsehung von allerley victualien für Vnsere Hoffhaltung, wie auch mit dem Cammer: vnd Zeugschreiber oder [477]) Gewölbs-Verwaltter die Tüecher zue beeden Hoff Klaidungen, Leinwath vnd sonsten, was die Fischerey, Specerey, Schmaltz, gesaltzene Waahr vnd andere Notturfft betrifft, in rechtem Gelt bekommen möchten, vnd Vnß deßhalben in Vnderthänigkeit berichten, auch den Einkäuffern Jeder Zeit vfferlegen, die Müntz Sorten allwegen, waß Sie empfangen, vnd hernacher daran gewonnen, ordenlich zue specilicieren vnd zue verrechnen.

Vndt sollen die Jenige, so die Waahren ein Kaufft, selbs

476) Der Satz: „Zue welchem Ende ꝛc." bis „beyzuebringen sein möchte". ist neu.
477) Die Worte: „Cammer: vnd Zeugschreiber oder" sind neuer Zusatz.

aigner Perſon, bey der Antworttung ins Gewölb ſeyn, alles ordenlich meſſen, vnd darweegen laßen.

Zue Vnſerm Gewölb, darinnen aller Vorrath von Seydin Gewandt, Deckinen, Wullen Tuech, Leinwath, Gefell, Specerey, vnd was ſonſten dergleichen einkaufft vnd verwahrt würdt, Solle Vnßer Cammer: vnd Zeugſchreiber, oder [478]) Gewölbs Verwaltter den Einen Schlüßel: vnd Vnßer Cammer-Schneider den andern haben, vnd Keiner ohne den andern darüber gehen, Waß auch darein empfangen: oder daraus gegeben würdt, daßelbig alles in der Wochen vff ein benannten Tag verhandlet, In Ein beſonder Buech eingeſchriben, von denen, ſo etwas daraus empfangen, vnderſchriben: vnd allweegen vff Georgij Ein Newes Buech gemacht: vnd nach Außgang deß Jahrs Vnß oberantwortet: auch das Remanet, waß noch an allerley waahren vorhanden, fleißig gelegt vnd darein verzeichnet werden.

Es ſolle auch allweegen zur Zeit, wann mann die Hoff Klaidung abreißen würdt, Vnßer Cammer: vnd Zeugſchreiber oder Gewölbsverwaltter [479]) darbey ſein, vnd alſo hinfürter alle Sachen in dem Gewölb gehandelt: verſehen: vnd verrechnet werden, wie Wir Jedeßmahls möchten Beſchaidt vnd Befelch geben.

Der Jenig, ſo alſo zue Vnßerm Gewölb verordnet, Soll zue den beſtimbten Stunden, wann Er in der Quartal Stuben ſein ſolle, wa müglich daſelbſt bleiben, vnd die Jenige, welche auß dem Gewölb etwas nemmen wölleu, baldt nach dem Morgen: oder Nacht Eßen beſcheiden, damit Er der Orten nicht vffgehalten werde, ſondern ſeiner anbefohlenen Verrichtung abwartten möge.

Deßgleichen ſolle auch wochentlich vff ein beſtimbten Tag die Wochen Rechnung zue Hoff in Beyſein Eines Cammer Raths abgehört werden.

Vnſer Zahlmeiſter ſolle alles, waß die Schäfferey antrifft, erkauffen, bezahlen vnd verrechnen, damit wir der Schäferey-Erhaltung weegen, aigentlichen Bericht haben könden. Deroweegen auch der Hauß Kuchenmeiſter dem Zahlmeiſter alle Hämmel vnd Lämmer, ſo Er zur Hoffhaltung gelüfert, anſchlagen, vnd Jhme deßweegen Vhrkundt mitthailen. Jngleichem die Landtſchreiberey Verwalter dem Zahlmeiſter die Wollen, ſo mann zur Kleidung genommen, dargegen Er den Ambtleuthen daß Hew vnd Oembd, ſo mit den Schaaffen veräzt würdt, in billigem Werth bezahlen ſolle.

Vndt ob Wir wohl bißhero in Fiſchung der See vnd Weyher, Vnſerm Seemeiſter allweegen den bedürfftigen Wein vnd Früchten durch Vnßere Ambtleut ieder Orthen lüfern laßen, Jedoch wöllen Wir vßer bewegenden Vrſachen, daß hinfüro beſagtem Vnſerm Seemaiſter weiter nichts, dann des Tags vff ſein Pferd Ein Fuetter Meß Habern gegeben vnd Jhme, wie auch den Fiſchern vnd an-

---

478) „Cammer vnd Zeugſchreiber oder" iſt neuer Zuſatz.
479) 1609 blos „Vnſer Gewölbs Verwalter."

dern darzue bedürfftigen Personen für Jede Mahlzeit nach Gelegenheit der Zeit durch Vnßern Cammermeister vnd Cammer Räth allweegen Ein gewißes benambßet, vnd Jhme Seemaister hernacher in seiner Rechnung passiert werden.

Von der Landtschreiberey-Verwalttung.

Tit. 3.

Vnsere Landtschreiberey Verwalttere Sollen auch insgemein Jhrem Ambt vnd Diensten mit bestem Fleiß abwartten, Vnßern Befelchen vnd Ordtnungen trewlich nachkommen, vnd Insonderheit Niemandt, wehr der seye, (vßerhalb Jhres ordenlichen Staats) extraordinarie kein Geltt geben, Es werde dann Jhnen zuevor Ein Befelch oder approbirt Bedencken mit Vnßern Handen vnderzeichnet, zuegestellt, oder aber eß weren solche General- vnd gemeine Vßgaaben, so ohne das ordinarie zue bezahlen seyen, Insonderheit aber sollen Sie Niemand, wer der gleich seye, Vnßer Einkommen vnd Außgaaben, noch auch die Besoldungen eröffnen, sondern solche bey Vermeidung Vnserer Vngnadt geheimb halten.

Rennt Cammer Rechenbancks special Verrichtung.

Tit. 4.

Vndt weil in etlichen Jahren hero zum Rennt Cammer Rechenbanckh Etlich vihl Jahr Rechnungen kommen, vnd also solche neben den andern in Einem Jahr vff Einem Rechen-Banck abzuehören, den Rechenbancks-Räthen gleichsamb vnmüglich sein will; Derowegen So wöllen Wir, daß hinfüro eintweder der Verordtnete zum Quartal sonderlich nach beschehener Expedier: vnd Außfertigung derselben Sachen, oder aber der Gewölbs-Verwaltter nach verrichter Außgebung der Sommer: vnd Wintter Klaider, vmb mehrer Beförderung willen, zue Abhörung der Hoff Officier: wie auch aller Vorstmeister vnd Vnder Vögt Rechnungen, so die Kellerey bey dem Vogt Ambt nicht haben, Einem oder zweyen deß Rechenbancks, welcher vnder Jhnen Jedesmahls am besten der Weil würdt gehaben können, zuegeordnet, vnd solches in dem Quartal Stüblin vorgenommen, vnd nach Abgehörter Eines Jeden Ambtmanns Rechnung, wie sie selbige auch in Haltung Vhrkundts befunden, alsobaldt (wie oben gemeldt worden) Vnserm Cammermeister vnd Cammer Räthen, darauf die Gebühr gegen dem Ambtman haben vorzunehmen, oder wo vonnöthen anzuebringen, vmbständlich referirt werden.

Pars VI.

Von deß Kirchen Raths Expedition, in specie.

Waß Vnßers Kirchen Raths auch demselben incorporirten Consistorii Ecclesiastici Verrichtung belangt, Wöllen Wir es damit folgender Gestallt gehalten haben.

Von Verrichtung der Politischen Kirchen Räth.

Tit. 1.

Wir wollen vndt befelchen, daß hinfüro Vnßer Landt Hoffmeister (so vihl Er anderer Vnßerer Geschäfften halber kan) über Vußern Kirchen Rath durchauß vnd demselben incorporirte Personen die superattendenz tragen, vff selbige sein Ernstlich vnd fleißig Vffsehen haben: vnd mit Eyfer darob halten solle, damit alles richtig vnd zum fürderlichsten es geschehen mag, expedirt, vnd dißer Vnßerer Cantzley Ordtnung nicht allein von den Verwandten deß Kirchen Raths, sondern auch allen vnd Jeden Vnßern Cantzley Verwandten aller Expeditionen in allweeg getrewlich vnd gehorsamblich gelebt vnd nachgesetzt werde.

Innmaßen auch Er Vnßer Landt-Hoffmeister alß Vnßers Kirchen Raths superintendens, Vußern Kirchen Räthen in allen fürfallenden schwehren Handlungen die Haud bieten, vnd zur Billigkeit vnd fortsetz oder handhabung aller in selbiger Expedition außgangener Befelchen verhülfflich sein, auch, wo solche Befelch Ein nahmhafftes antreffen, oder die Sach mit sein Vnsers Landt Hoffmeisters, Cantzlers, oder Geheimer Regiments Räthe [480]) Vorwißen, verhandelt (da Wir Vns Selbsten nicht vnderzaichnen würdten) vmb mehrern ansehens willen, zuemahl mit vnderschreiben solle.

Waß aber sonsten andere Befelch belangt, so bey Vnßerm Kirchen Rath außgehen, Solle Vußers Landt Hoffmeisters damit verschont, vnd selbige durch Vnßern Directorem oder Advocaten des Kirchen Raths vnd Einen Expeditions Rath [481]), so zuegegen, vnderschriben werden.

Ferners ist Vnßer Will vnd Meinung, daß Vnßer Landt-Hoffmeister, Cantzler, Probst zue Stuettgart, vnd Kirchen Raths Director oder deren Verweesere [482]), Jährlichs Vnßere Universitæt vnd Stipendium zue Tübingen, vnd vff die vom Adel, denen Wir subsidia raichen, Ihr Inspection haben, vnd insgemein dahin sehen sollen, damit ob allen Vnßern deßhalben Außgehenden Ordtnungen, Recessen vnd Befelchen im Kirchenrath fleißig gehalten werde [483]).

Weiter wollen wir, daß Vußer ieder Zeit bestellter Director, so wohl im Kirchenrath, als in Vnserm Consistorio daß Directorium haben, die andere Räth auch Secretary vnd Scribenten vff Jhne Vnßern Directorem sehen, vnd seinen Beschaiden nachkommen, da aber Er Vnßer Director anderer Vnßerer Geschäfften halber, bey aller Ex-

480) Statt „Geheimer Regiments Räthe" steht 1609 „Oberräth."
481) In der K.-O. v. 1609 heißt es: „durch unsern Directorem des Kirchenraths oder einem andern politischen Kirchenrath."
482) Daselbst steht nicht: „oder deren Verweesere."
483) 1609 steht blos: „ob vnsern Ordtnungen vnd Befelchen im Kirchenrath gehalten werde."

pedition nicht sein könde, andere politische Räth mit demselben fürfahren sollen.

Er Vnßer Director solle auch, so offt es vonnöthen, Einen Jeden, seinem Staat vnd Verrichtung nachzusetzen, mit Ernst erinnern vnd anhalten, welchem nicht weniger gelebt werden solle, alß hetten wirs oder Vnßer Landt-Hoffmeister Ihr superattendens selbsten Befohlen, damit alle Geschäfft fürderlich der Gebühr expedirt werden.

Offtermelter Vnßer Director vnd Kirchen Räth sollen fürnämblich alle politische Sachen, die Kirchen- vnd Ihre Ministros, alß Bawung der Kirchen, Pfründt- vnd Schuelhäußer auch derselben Besoldungen betreffend, vor allen andern expedieren.

Vndt ins gemein alle vnd Jede Sachen Vnsers Gaistlichen Einkommens nothwendige Verwalttung betreffendt, mit bestem Fleiß zum Nutzlichsten verrichten, vnd allenthalben Verfügung thuen, damit Vnßer Interesse, mit nutzlicher Anstellung in Achtung genommen werde; darbey Wir Insonderheit befehlen, daß die Sachen, Vnsern politischen Kirchen Rath vnd dann Vnßer Consistorium belangendt, nit commiscirt, sondern waß den politischen Kirchen-Rath betrifft, bey demselben, vnd waß daß Consistorium belangt, ebenmäßig bey selbigem, verhandelt werden solle.

Es sollen auch Vnßere Kirchen Räth neben Vnsern Consistorialibus vff Vnßere Fürstliche Hoff-Capell [484]) so wohl der Vocal- alß Instrumental-Music Ihr fleißiges Vffsehen haben, damit Vnßer Capell Meister, vnd alle Capell-Verwandten Ihrem Staat geleben, vnd nachsetzen, wie dann diß Orts Vnßer weitere Ernstliche Meinung, daß fürter kein Discantist, noch Einiger anderer Musicant, (welche alle so vihl müglich reiner Augspurgischer Confession zuegethon sein, auch ein guet, Ehrlich praedicat vnd Zeugnus haben: Vor allen Dingen aber der Music wohl erfahren seyn sollen [485]), ohne Vnßer Vorwißen auch vorheriger, Eines jeden aufnehmenden Religion halber, nöthig erachtende Communication mit Vnßern Consistorial-Räthen, angenommen [486]), sonderlich auch ob Ihnen den Musicanten mit Ernst gehalten werden solle, daß Sie wochentlich Einmal oder Zwey, vnd zwar vor allen Dingen nach Anleitung Vnßeres Capell-Maisters habenden Staats [487]) Ihre Exercitia in der Vocal: vnd Instrumental Music ohnfehlbar haben vnd anstellen.

Sie Vnßere Kirchen Räth sollen auch ob Vnserem Spithal zue Ordnungen halten, und fürsehung thun, daß Keiner ohne Ihr Vorwissen zuem Pfründtner eingenommen, auch in Gegenwertigkeit Ihrer Eines, Jährlich die Rechnung abgehört werde.

Alle Decreta, da Vßer Vnßerem Kirchen Casten waß vßer Gnaden

---

484) 1609 steht: „vff vnser Singerey."

485) Der Satz: „vor allen Dingen ꝛc. bis erfahren seyn sollen," ist neu.

486) 1609 heißt es: „ohne vnserer Consistorialium Vorwissen vndt gutbedunken vff vnser gnedige Approbation angenommen."

487) Der Satz: „vnd zwar vor allen Dingen" ꝛc. bis: „Staats," ist neu.

pro viatico oder vmb Gotteswillen zuegeben (da doch vnangebracht vber Ein Paar Gulden, oder Ein Paar Scheffel Dinckel vnd Ein paar Simerin Rocken nicht bewilliget werden solle) wie auch die Rechenzettel der Gaistlichen Renovatorum, sollen durch Vnßern Directorem, oder da Er nit zuegegen, der andern Räth Einen, welchem Es gebührt, vnderschriben werden.

Vom Officio der Kirchen Castens Verwaltter.

Tit. 2.

Eß sollen Vnsere Zween insonderheit zue des Kirchen Castens-Verwalttung deputirte politische Räth die Gefälle Vnßeres Kirchen Kastens mit Einnemmen vnd Außgeben Ihrem Staat, so Sie von Ihren Recessen Bißhero iederzeit, nach Gelegenheit der Sachen, empfangen, gemäß verhalten, Vnßern Befelchen vnd Ordnungen trewlich nachkommen, vnd Insonderheit Niemanden, wehr der seye (vßerhalb Ihres Staats) extraordinarie kein Gelt geben. Eß werde dann Ihnen zuevor Ein Befelch mit Vnsern aignen handen vnderzeichnet, zuegestellt, allein mögen Vnßer Director, oder in seinem Abweeßen, Andere Vnßere Kirchen Räth, Armen Vertribenen Kirchendienern vnd andern Exulibus auch verbrandten Leuthen vnd dergleichen, vff Ihr Ansuechen vnd fürweißung habender glaubwürdiger Testimonien vnd Vhrkunden, von zweyen biß vff vier oder fünf Gulden [488]) zue verrechnen befehlen.

Insonderheit sollen Vnßere Kirchen Castens Verwaltere Niemanden (wehr der gleich seye) außer Vnßers Kirchen Raths Directoris oder wehm wir sonsten die Direction solcher Balley gnädigst vertrawen werden, welche doch nicht weniger als die Kirchen Castens Verwaltter selbsten sich der Geheimbhaltung zue befleißigen [489]), Vnßere Einkommen vnd Außgaaben, noch die Besoldungen eröffnen, sondern solche bey Vermeidung Vnserer Vngnadt in Geheimb halten; darneben aber Ihr anbefohlen Ambt bey der Expedition im Rath (Nach dem Sie von weegen tragender Verwalttung deß Kirchen-Kastens Insonderheit besoldet) mit Fleiß verrichten.

Nicht weniger sollen auch die Kirchen Casteus Verwalter vermög der Landtags Abschiedt de Annis 1629 vnd 1633 jährlichen Ihre Rechnungen zum Geheimben Regiments-Rath vberlüfferu vnd selbige alda abhören lassen [490]).

---

488) Hierauf steht in der K.-O. v. 1609 noch der Satz:
„wie auch, wenn Aebte vndt Closters Verwalter von der Clöster wegen zue Hochzeiten geladen. Jedesmahlß, wie bißhero gebräuchig gewesen, zween, drey oder vff das höchst vier Gulden."

489) Der Satz: „außer Vnßers" ꝛc. bis „zue befleißigen," ist neu.

490) Der §.: „Nicht weniger" ꝛc. ist neu.

Verordtnung des gaistlichen Consistorij vndt Expedition desselbigen.

Tit. 3.

Wir wollen vndt verordnen, daß zuevorderst in solchem Vnserm Consistorio Vnßer Landt Hoffmeister vnd Probst zue Stuettgartten, so ieder Zeit sein werden, die oberste superintendenz vnd Inspection haben, vnd Vnßerm Directori vnd Consistorialibus in beschwehrlichen Sachen, welche Sie Ihnen fürbringen, neben der andern Ihrer ordenlichen Inspection verholffen sein, die Ordtnung auch Expedition helffen handthaben.

Ferners Wöllen Wir auch, daß bey Vnßerm Consistorio, neben dem Probst allhie zue Stuettgarten vnd Kirchen Raths Directore folgende Vnßere Räth vnd Theologi, namblichen beede Vnßere Hoff-Prediger, deßgleichen Vnßer Stiffts Prediger allhie sambt vnd sonders nach Gelegenheit vnd Wichtigkeit der Verrichtung bey Annemm- vnd Abschaffung der Pfarrer, Prediger, Diaconorum, Schuelmaister, vnd Ihrer Collaboratorum, Abhörung der General Superintendenten, vberschickten Inquisitionen (Vßerhalb der politischen Puncten) vnd dann allen Sachen, die Lehr vnd Leben der Kirchendiener vnd Schuelmaister, auch Vnßere Kirchen Ordnung betreffendt, vnd warzue Sie iederzeit von Vnserm Landt Hoffmeister vnd Geheimben Räthen [491]) gezogen seyen, vnd selbiges Ihrem Besten Verstandt nach, Vnßeren Ordtnungen vnd der Erbar- vnd Billigkeit gemäß, vff die Vmbfragen mit Ihren Stimmen helffen verhandlen, hierneben auch mit den newen Kirchendienern, Schuelmeister vnd Knaben, so in Vnßere Clöster oder stipendium angenommen werden, daß vfferlegt Examen vnd anders so bißhero gebräuchig, halten, vnd Jedem seiner Geschicklichkeit, vnd nicht der Freundtschafft [492]) nach, helffen ordnen.

Wir wollen Vnß auch hiemit nochmalen vff Vnßere rationo modi deliberandi den 24. Octbr. deß nechst abgewichenen 1659sten Jahrs ergangene beraits oben im 9. Titul des Ersten Theils allegirte Decision bezogen: vnd selbige in allen fürfälligkeiten fleißig beobachtet haben [493]).

Vnd da Fehl oder Mängel bey den Kirchendienern in Lehr- oder Leben gespührt, selbiges mit vndersagen, straffen, auch dem vrlauben, (jedoch mit Vnserm Vorwissen) bey Zeiten abschaffen, vnd hierunder keines verschonen, sondern mit allem Ernst dem Ministerio zue Ehren, abstraffen, damit die Widerwertigen destoweniger Vrsach haben, solches zue calumniren.

Fürnämblich aber mit Vnderrichtung der Sectarien allen Fleiß (ob Sie zue gewinnen) anwenden, oder so daß nit erschießen wolte,

---

491) 1609 steht statt: „Geheimbenräthen" „Kirchenräthen."
492) „Vnd nicht der Freundtschafft" ist neu.
493) Desgl. der §.: „Wir wollen Vnß auch" ꝛc.

an Vnß oder Vnßern Landt Hoffmeistern vnd Geheime Räthe [494]) mit gueten Vmbständen gelangen lassen, hierauff dann ermelter Vnßer Rath vnd Probst oder dessen Verweeser [495]) seine superintendenz, wie sichs gebührt, haben, vnd fürnämblich mit einem sonders wachtsamen Eyfer dahin sehen solle, wie Vnßere hin vnd wider in Vnßerem Hertzogthumb, sonderlich an Ein vnd andern Gräntz Orthen sich in zimblicher Anzahl noch befindende der Römisch-Catholischen Religion zuegethone Vnderthonen, wa nicht alle, doch der mehrere Thail durch beweglichen vnd zuemahl glimpflichen Zuespruch Jhrer vorgesetzten Seelsorger, von solchem Jrrweg ab: vndt zue Vnßerer allein seelig machenden Apostolischen Glaubens Bekanntnus gelaitet: vnd also zue Gottes Ehr vnd seines Reichs Vermehrung zue so vihler Jrrenden armen Seelen Zuerechtbring- vndt Gewinnung müglichster Fleiß vnd Eyfer angewendet werden möchte [496]).

Weiters wollen Wir, daß Sie Theologi in der Wochen zween Tag, alß am Dienstag vnd Freytag (Eß fielen dann solche nöthige Sachen vor: da der Verzug beschwehrlich, gefährlich und nachthailig, alßdann auch extraordinarie selbige durch den Probst vnd Kirchenraths-Directorem expedirt: vnd den andern Consistorialibus darzue denuncirt werden solle) nach Essens zu den gewohnlichen Cantzley Stunden Wintter- vnd Sommerszeiten, gewißlich im Rath vnd an ihren Verrichtungen seyen, vndt keiner, Er habe dann Erlaubnus, ausbleibe.

Wir lassen es auch der Kirchendiener vnd derselben Kirchenversehung auch in euentum Verleibdingungen halber, beim Jnnhalt der Kirchenordtnung Fol. 179 verbleiben, doch mit der Limitation, wann Ein Pfarrer Alters halb seinen befohlenen Pfarrdienst nit mehr außwartten kan, Da aber diße Ohnvermögenheit bei einem Ministro Ecclesiae auß andern Zuestänben, alß seines hohen Alters halben sich eraigen, vnd solches berichtet würdte, daß solle bey Vnß immediatè angebracht: vnd Vnßerer Resolution erwarttet werden.

So wöllen Wir auch, daß nach Absterben der Kirchendiener, Jhren Wittiben vnd Kindern die Besoldung vber das Ratum noch Ein Vierteljahr vermög der Kirchenordtnung nachgefolgt, aber darüber (Es were dann nur vmb etlich wenig Tag oder Wochen zue thuen, da daß ordenliche Quartal herzue käme, vnd die Wittib vnd Kinder mit dem Successore vnd newen Pfarrer der Competenz halber desto richtigere Abrechnung treffen köndten) ohne Vnßer sonderbahre Dispensation nichtzit weiters (außgenommen Eines Paar Scheffel Dinckels vnd Ein Paar Simerin Rocken, vnd Ein Paar Gulden, da der Kinder vihl, vnd die Armueth groß) geraicht werde.

Sonsten sollen auch die Theologi daran sein, daß ob Vnserem

---

494) 1609 „Oberräth."
495) „Oder dessen Verweeser," ist neu.
496) Der Satz: „Vnd fürnämblich" ꝛc. bis: „angewendet werden möchte," ist neu.

Stipendio zue Tübingen, Paedagogio zue Stuettgarten, vnd den Particular-Schuelen, auch derselbigen Jährlichen Visitationibus fleyßig gehalten, auch die Closterschuelen Jährlich mit gebührendem Fleiß durch Vnsern Probst visitirt werden.

Eß sollen auch die Knaben von Jedem Ort Vnsers Hertzogthumbs vff Einen oder zween Tag zue der Cantzley beschriben, vnd (wie bißhero beschehen) examinirt, Ihr Alter, Ingenia vnd Qualitates verzeichnet, folgendts die Closterschuelen darauß widerumb ersetzt werden.

Sie sollen auch ins Gemein, vnd Jeder Insonderheit darob vnd daran sein, daß Jährlich dern seit Anno 1619 eingeführten Observanz nach, Ein Synodus gehalten werde [497]), demselbigen beywohnen, vnd sonderlich, daß die Visitationes Specialium fortgehen, vnd nicht eingestellt werden, sondern, wa fehl erscheinen wolte, dieselben abstellen helffen, mit Ernst auch darob seyn, daß der Synodorum von Vns approbirte Decreta ohne Verzug vnd Einstellen geschriben vnd exequirt werden.

Gleichergestalten solle Vnser Landthoffmeister benebs andern Commissarijs Universitatis alß Cantzlern, Probst, vnd Kirchenraths-Directore, so Wir jetziger Zeit hierzue verordnet, die Fürsehung thuen, daß Jährlich zue gelegener Zeit Vnser Universitaet vnd Stipendium zue Tübingen visitirt: derselben Rechnungen abgehört: vnd waß zue gueter Haußhaltung, Disciplin vnd Zucht vonnöthen, angestellt, vnd aller Vberfluß vnd Schädtliches abgeschafft werde.

Da Ein Praelatur erlediget würdt, sollen Vnßer Landthoffmeister, Cantzler, Probst, vnd Director, neben andern, so Wir nach Gelegenheit darzue ordnen mögen, oder werden, mit einander erwegen, wie solche Stell widerumb zuersezen, vnd Vnß Ihr vnderthönigst Bedencken deßhalben vbergeben, vnd sobald Wir Vns darüber resolvirt, der newe Praelat Vnserm hievor gegebnen Befelch gemäß, geordnet werden.

Eß soll auch Vnßer Director deß verstorbenen oder abkommenden Abbts Insigill, so Ihme Anfangs zuegestellt worden, gleich zur handt bringen, vnd Vns lüfern.

So sollen die Consistoriales hieob verordneter maßen, nicht allein vber die Vocal: sondern auch Instrumentalmusic vnd also vber die gantze Capell vnd deren Membra Ihr fleißige Inspection haben, auch fürterhin sowohl die Discantisten, alß andere Musicanten anderst nicht alß mit Vnserem Vorwissen [498]), angenommen, sonderlich aber

497) 1609 heißt es: „daß Jährlichs die bestimpte beede Synodi gehalten werden."

498) 1609 heißt es: „mit Ihrem Vorwissen vnd gutbedunckhen vf vnser gn. approbation."

darob gehalten werden, daß in der Wochen nach Erhaischung des Capellmeisters-Staats [499]) Einmal oder zwey die Musicanten sich mit Fleiß exerciren thuen.

Damit mann aber Wissens haben könndte, waß in Vnserm Consistorio noch weiters ohne Vnßer Vorwissen vnd Resolution nit solle tractirt werden, So ist Vnßer Befelch, daß Vnßere theologische Räth ohnangebracht keinen Vßländischen vnd Frembden zue Kirchendiensten gebrauchen vnd kommen lassen, auch selbigen in Vnserm Hertzogthumb kein Vnderschläuff oder Vnderhaltung geben.

Auch Vnßerer Kirchendiener, deßgleichen Vnserer Stipendiaten oder Klosterschueler keinen ohne Vnser Erlauben nicht auß dem Hertzogthumb schickhen oder ziehen lassen.

Darzue mit keinem Vnserer Kirchendiener oder auch Stipendiaten vnd Closterschueler, in waß Sachen es Immer geschehen möchte, nicht dispensieren oder Miltrung thuen.

Deßgleichen ohne Vnßer Vorwissen keinen Kirchendiener bevrlauben, noch die vacierende Superintendenz bestellen.

Auch vber die Anzahl Gelts deß bewilligten Subsidij Pædagogij alhier zue Stuettgarten nit schreitten, vnd keinem sonsten, der seye vom Adel oder nicht, ohnangebracht Subsidia bewilligen, wie auch sonsten im Consistorio keine Inquisitionen ohne Vnsern sonderbahren Befelch angestellt werden sollen.

Beschluß.

Wir Wöllen auch, daß diſe Vnsere Cantzlei Ordtnung, die Wir Vnß nach Jedesmahligem Guetbedunckhen, zue Mindern vnd zue mehren, in allweg vorbehalten [500]), jährlich vff Georgii, oder nach gestalten Dingen zue anderer Zeit deß Jahrs mit Fleiß verleßen werden solle, damit sich keiner der Vnwissenheit zuentschuldigen habe.

Endlich Wollen vnd befehlen Wir, daß in allen andern Puncten Vnßer Landthoffmeister, Cantzler, Geheimbe Regiments: Ober: Consistorial: Cammer: vnd Kirchenräth [501]), vnd ins Gemein alle Vnsere Cantzleyverwandte, Vnsern Decretis, wie auch sonderlich diſer Vnßerer Cantzleyordtnung, Sodann sonsten Jeder seinem habenden sonderbahren Staat mit schuldigem Fleiß würcklich nachsetzen, Allermeist aber Eingangs gnädigst anbefohlenermaßen Vnßer publicirtes Landtrecht, Landts: vnd alle andere Ordtnungen vnd Rescripta in genawister Observanz halten [502]), vnd dann waß Wir sonsten durch Vnßere vertrawte Räth vnd Geheime Secretarien [503])

499) Die Worte: „nach Erhaischung des Capellmeisters-Staats," sind neu.
500) Die Worte: „die Wir Vnß ꝛc." bis „vorbehalten" sind neuer Zusatz.
501) Die Worte: „Geheimber Regiments: Ober: Consistorial:" fehlen 1609.
502) Der Satz: „Allermeist aber ꝛc." bis: „Observanz halten," ist neu.
503) 1609 „vnd Cammer Secretarien."

ieder Zeit befehlen lassen werden, gehorsamblich verrichten, vnd Ins Gemein sich also erweißen, daß Wir Eines Jeden schuldigen Fleiß vnd Trew, auch vnderthönigsten Gehorsamb verspühren mögen, vnd Vrsach haben, Sie mit Gnaden (damit Wir allen Vnßereu trewen redtlichen Dienern wohlgenaigt seyen) fürter zuemeinen.

Thun Wir Vns zu ihnen samt vnd sonders endlich vnd gnädigst verlassen[504]).

---

504) Wir nehmen als Anhang hier nach auf ein in der Registratur des K. Geheimenraths sich befindendes **Original Decret** zur geheimen Regiments-Raths **Expedition**, ebenfalls datirt vom 1. Sept. 1660: „vber vnderschidliche neben der erneuerten Cantzley Ordnung zu beabachten stehende Puncten."

Demnach ꝛc. Vnßer Gnädigster Fürst vnd Herr ꝛc. Gnädigst entschlassen, die New **revidirte** Cantzley Ordtnung heutigen Tag **publiciren** zue lassen, haben Ihre Fürstliche Dchl. sich darbey nachfolgender Vnderschidtlich mit einlauffender **General** Puncten erinnert: Welche Sie nicht wenig alß den gantzen Innhalt angeregter Cantzley Ordtnung selbsten in gebührende Obacht gezogen vnd zue werck gerichtet sehen wallen. Weilen aber solche nicht füeglich derselben einverleibet werden können; Sa wallen Ihre Fürstl. Dchl. Sie hiermit zue dera Geheimen Regiments Rathes **Expedition** zue dem ende in Gnd. gelangen lassen, daß derentwillen vorderist mit dem **vice Cancellariat** Ambts Verweesern **D. Nicola Myllern communicirt**, vnd hernach in einem vnd andern die weittere Gebühr verfüegt werden köndte; vnd zwar Erstlich, Entsinnen Sich Ihre Fürstl. Dchl. guetermassen, in wehrender ihrer von Gott obhabender Regierung ie zueweilen wahrgenammen zuehaben, daß bey einer vnd der andern **expedition** vnd Balley so wohlen in straff: alß andern sachen, daß Fürstl. Landtrecht: auch Landts: Kirchen: Varst: Zoll: Zehendt: Vmbgelts: vnd all andere außgelassene Ordtnungen Vnd **General Rescripta** ie Zue Zeiten entweder nicht der Notturfft nach, **attendieret** vndt Beobachtet: Oder doch in ein: vnd andern Fällen durch allerhandt **distinctiones**, daß disser vnd Jener, so eine straaff verwürcket, nicht **dolose** oder varsätzlich gehandelt: sondern sich allein durch seine **negligenz** vnd Vnvorsichtigkeit in einen oder den andern Vnfall gebracht habe, allzuweit **extendiret** worden, Nehmen alsa dahero Anlaß, derentwillen die gnädigste Erinnerung Zuethuen, in dem eine Regierung nechst Gott vornämblich auff dem **Fundament** einer ohnvnderbrüchlichen Vesthaltung dern Wohlbedächtlich außlassender **Statuten** vnd Ordtnungen bestehet, daß obangezogene mit allen andern beraits **publicirten** vnd hiernechst noch guet findenden Fürstl. Ordtnungen, **Rescriptis** vnd Befelchen fürohin in allen **expeditionen** mit angelegnester sargfalt beobachtet, Pünctlich **exequirt**: Zuemahlen auch die Ambtleute bey Ihren darauff gründenden Ambts Beschaiden vnd ansetzenden straaffen, zue Beybehaltung ihres Ambtlichen **respects** Vihlmehr gehandthabt, alß Irr gemacht werden sollen;

Indeme sich aber hingegen vnd Zum Andern öffters ergibt, daß thails Ambtleuthe weder Ihren Staat nach daß Fürstl. Landtrecht vnd Ordtnungen ihrer verpflichteten schuldigkeit nach, bey ihrer Ambtung vnd erthailenden Ambts Beschaiden gebührendt in acht nemmen, vnd mithin Ihre Ambtsvndergebene zue allerhandt wider Sie einwendende Beschwehrungen vnd Anclagen, sonderlich auch vihlfältig damit Veranlaßen, daß

Actum et Decretum vnder Vnßer aigner Handt Subscription vnd angehäncktem fürstlichen Secret, den Ersten Septembris, nach Vnsers Einigen Erlösers vnd Seeligmachers Jesu Christi Geburt gezehlt Eintausend Sechshundert vndt Sechzig Jahr.

Eberhard, Herzog zu Wirtemberg.

Sie Sich mit behöriger execution deren von Fürstl. Cantzley auß an Sie außschreibender Fürstl. Befelche gar säumig erweißen, So wollen Ihre Fürstl. Dchl. hiermit gnädigst erinnert haben, wann füraus entweder im Geheimen oder Obern Rath dergleichen Beschwehrungs Supplicationes: oder auch andere, eines vnd deß andern Ambtmanns Obrigkeit oder Vbele Haußhaltung in sich haltende Memorialien vnd Anclagen einlangen, daß selbige gleich balden vnd ohne langen Auffhalt gestalten sachen nach gehörigen Orts deliberiert vnd expediert: Zuemahlen auch ins gemein der 10. tit. deß Ersten thails der Cantzley Ordtnung, welcher Aigentlich vnd Außführlich von Annehmung der Supplicationes handelt, hierunder fleißig beobachtet, sonderlich aber in denen Jenigen sachen, waran entweder gnädigster Herrschafft: oder auch einem vnd andern Supplicirenden Vnderthonen mercklich gelegen ist, denen Außschreibenden Befelchen dise clausúl insonderheit beygeruckht werden solle, die Beambten solten nach der sach beschaffenheit, inner gewißer frist wider zur Fürstl. Cantzley, Ob vnd wie Sie solche Befelch zur execution gebracht, Vnderthönigst berichten; Drittens Befinden Ihre Fürstl. Dchl. eine hohe notturfft Zuesein, daß noch bey leb Zeitten derer Jenigen, so hierinn die beste information zuegeben wißen, eine vollständige durchgeh: vnd Fassung Eines Newen Titular Buechß, durch gewiße darzue verordnende Deputatos fürgenommen: Vnd hernach zue Jeder Balley von solchen eine Abschrifft gemacht werden möchte.

Vor daß Vierte, Ist ebenmäßig eine Ohnvmbgängliche nothwendigkeit, daß gleich wie die unions Acta in gewiße Tomos eingebunden, ein solches auch, sowohl mit denen höchst angelegenen Oßnabrügg: Vnd Münsterschen Fridens: Alß denen bißher gesambleten Reichstages: Vnd Andern Actis publicis nach vnd nach fürgenommen, vnd selbige ebenmäßig in gueter Ordtnung eingebunden: Auch vber Jeden Tomum ein Absonderlich: Zuegleich Außführliches Register gemachet, nicht weniger ein Summarischer Index Vornen An gesetzt werde. Fünfftens Wollen Ihre Fürstl. Dchl. bey nunmehr geringerten Cantzleystunden, mit desto fleißigerer Auffsicht von aller Balleyen Vorgesetzten dahin gesehen haben, daß selbige zue denen Beruefft: Vnd nicht privat Geschäfften nützlich vnd getrewlich von einem Jeden Cantzley Verwandten Angewendet, gar Aber nicht zwischen solchen Vor- vnd Nachmittags stunden einige Zusamen Künfften, weder Inn: noch außer der Cantzley Zum Früehestucken, Zechen, vnd Spihlen verstattet, sondern die Jenige welche auff solche weiße die Ihnen zur Arbeit bestimbte Zeit nicht nur vor sich vbel Anlegen, sondern darzue noch andere Verlaiten oder wenigst An ihren Geschäfften hindern, hierumb mit gehöriger Andung Angesehen werden sollen, Worüber dann Ihrer Fürstl. Dchl. Landthoffmeister, Geheimen Regiments Rathes Praesident vnd Obervogt zue Marppach, Wolffgang Georg, Graff vnd Herr Zue Castell ꝛc. wie auch zue Künfftiger Cantzler, vnd die vbrige Geheime Räthe, mit Zue Ziehung deß vice-Cancellariat-Ambts-Verweßers Aller beyöriger Orten die weitere Gebühr verfüegen, Insonderheit Aber Embsig daran seyn wollen, daß so wohl in obangeregtem, alß

451.

Dritte Polizei-Ordnung,

vom 8. October 1660 [505]).

Fürstliches General-Außschreiben, oder New-revidirte Policey-Ordnung.
Fürnämblich nachfolgende Puncten in sich haltend:
Als die Abstellung

1. Deß Gottslästerlichen Fluchens und Schwörens.
2. Die in Gottes Wort hoch-verbottene Entheiligung deß Sabbaths:
3. Deß übermachten Kleider-Prachts, worbey ein außführlicher Kleider-Tax zu befinden
4. Deß bißhero eingerissenen Uberfluß bey Hochzeiten, Gastereyen, und andern Zusammenkünfften, auch theils Orten bey Tauff-Suppen, und Kindbetterin-Mählern: Und dann
5. Der üppigen Däntzen an Sonn- und Feyertägen, wie auch sonsten.

Von Gottes Gnaden, Eberhard, Hertzog zu Würtemberg, und Teck, Graff zu Mümpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc.
Entbieten Unsern Ober- und Under Amptleuten, Special-Superintendenten, Pfarrern und Vögten, auch Burgermeistern, Ge-

---

allem Vbrigen, vermög deren hiermit An die Balleyen der Fürstl. Cantzley ins gesambt vnd einige derselben insonderheit ergehender Fürstl. Decreten vnd Resolutionen Jeden Orts die ohneinstellige Execution erfolgen: Vnd also Ihre Fürstl. Dchl. sich mithin deß Effects ihres hierunder Auß Landts Fürstl. Sorgfalt suechenden Zwecks vmb so vihl mehr Versichern mögen; Vnd Ihre Fürstl. Dchl. Verbleiben Anbey sowohl dero Landthoffmeistern, alß vbrigen Geheimen Regiments Räthen mit freundtlich: Vnd gn. Willen ieder Zeit wohl beygethon; Decretum Stuettgart, den 1. Septembris, Anno 1660.

Eberhardt, H.z.W.

505) Druckschrift aus K. Archiv des Innern. Wir geben diese Verordnung vollständig, weil sie viel umfassender ist, als die vorangegangene Ordnung vom 28. Octbr. 1644 (O. R. 317) und geschichtliches Interesse hat. Die erste Polizei-O. v. 30. Juni 1549. S. Th. I. N. 34. d. S. Ferner ist zu vergleichen, die Landes-O. v. 1621 Tit. LXXXIX, C, CI, CV bis CX und die neueste P.-O. v. 6. Dez. 1712.

Das Publications-Rescript dieser Polizei-Ordnung vom 31. October 1660 lautet:

richten und Gemeinden, dises Unsers Hertzogthumbs und Landen, Unsern Gruß zuvor, und fügen ihnen hiermit sampt und sonders zu vernemmen.

Von Gottes Gnaden,
Eberhard, Hertzog zu Würtemberg, und Teck, Graff zu Mümpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc.

Demnach Wir zu Abstellung unterschiedlich in Unserm Herzogthumb und Landen eingerissener und in vollem Schwang daher gehender Sünd und Lastern, insonderheit aber deß übermachten Kleiderprachts, und bey Hochzeiten, auch andern gemeinen Gastereyen, in vilen Stuken vorgehender großen Uebermaß, ein abermahlig erneuertes General-Außschreiben begreiffen: und in offentlichen Truck verfertigen zu lassen, für eine hohe ohnumbgängliche Notturfft befunden:

Als thun Wir euch hiervon underschidlich beyligende **Exemplaria** (auß welchen forderist euer jeder eines bey Handen zu behalten: die übrige aber Ihr der **Specialis** unter die in euer euch gnädigst anvertrautes **Specialat** gehörige Pfarrer außzutheilen wissen werdet), übersenden, mit Befelch, die ohnfehlbare Anstalt zu verfügen, daß solch Unsere christlich und gnädigste Verordnung, gleich alsobalden den nächsten Sonntag nach der Einlüfferung, nicht allein in der Ampt Stadt bey euch, sondern auch in allen andern Städten und Dörffern, die in ewer des **Specialis District** oder **Visitation** gehörig seynd, von den Canzeln, nach verrichter Morgen-Predigt, in versambleter Gemeind, wie herkommen, von Wort zu Wort verständtlich vor- und abgelesen: und mit solch offentlicher **Publication**, nicht nur allein für disesmal und Jahr also fürgegangen: sondern auch ins künfftig alle und jede Jahr zu gelegener Zeit dieselbe dergestalten fortgesetzt und wiederhohlet werde.

Und damit auch die Gemühter der Zuhörer zu desto mehrerm Eifer und Auffmerken ermundert und bewogen werden möchten: So ist hiemit Unser noch fernerer gnädigster Will und Meynung, daß die an allen und jeden Orten Unsers Herzogthumbs hierunder vorgehende Predigten, umb etwas hiernach **dirigirt**: forderisten aber auff obangeregte beede Laster, der Hoffart und Uebermaß in Essen und Trincken **accommodirt** werden sollen.

Welches alles und jedes ihr gebührender maßen zu beobachten: darüber auch, nach deren in solch Unsern **General-Mandat** gnädigst fürgeschriebenen Weiß und Maaß, angelegentlichsten Fleißes zu halten: Insonderheit aber Ihr die Beampten euer **Officium** diß Orts rechtschaffen zu gebrauchen: Die Geistlichen in ihrem Anbringen nicht nur zu hören, und ihnen unter die Arme zu greiffen: sondern zumahlen und fürnemblich auch, daß in denen vorkommenden und straffbaren Fällen, die Schuld, und dannenhero bey denen **Delinquenten** erfolgende Haß nicht einig und allein (wie etwan bißhero theils Ort geschehen zu seyn die Erfahrung bezeuget) auff sie die Geistlichen getrochen werden möchte, zu verhüten wissen werdet. Hieran beschicht unser zuverläßige endliche Meinung.

Datum Stuttgart, den 31. Oktob. **Anno 1660.**

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Eine Verordnung von dem gleichen Tag (8. Octbr.) ordnet die sogen. Kleider-Taxe der Kanzlei-Verwandten und überläßt es dem oberen Rath die Verfehlungen dagegen durch Confiscation oder andere angemessene Strafe abzurügen, oder dieselben, wo es die Nothdurft erfordere, dem geheimen Regiments-Rath zu übergeben.

Obwolen nicht allein in Unserer außgekündten Lands-Ordnung hin und wider: sondern auch denen nach dem rühmlichen Exempel Unserer Lieben in Gott ruhenden Vorfordern, gewesenen Regierenden Hertzogen zu Würtemberg, ꝛc. Christ-seeliger Gedächtnus, von Uns, seithero Wir die Regierung durch GOttes Gnad angetretten, zerschaidenlich außgelassenen, und gleichsam von Jahren zu Jahren erneuerten sehr Ernstlichen Befelchen und Rescripten, welcher gestalten ein Löblich- und Christliches Policey-Wesen angestellt und erhalten: herentgegen alles widrige gäntzlich abgeschafft, und hart gestraffet werden solle, klare Maaß zu befinden: So müssen Wir jedoch mit ohn gnädigstem Mißfallen gantz hoch bedaurlichen vernemmen, bezeugt es auch die tägliche Erfahrung, und vor Augen liegende, ja selbst redende leidige der Sachen Beschaffenheit, wie daß der vorgesteckte Zweck solch Unserer Christ-Fürstlich geführten Intention biß dato gar nicht erreichet; sondern vilmehr obangeregte Unsere wolverfaste Satz- und Ordnungen, auch ergangene Befelch und General-Außschreiben, von dem mehrern und grössern Theil, fast gäntzlichen in den Wind geschlagen, ja dergestalten hoch sträflicher weise ausser Augen gesetzt worden seyen, daß an statt verhoffter Besserung, Bekehrung zu Gott, und Anstellung eines Christlichen Gott wolgefälligen Lebens und Wandels, dargegen alle Untugend, Sünd und Laster, besonders aber die Entheiligung deren zum Dienst Gottes gewidmeten hoch-heiligen Fest- Sonn- und Feyertägen, das grausame und ruchlose Schwören und Fluchen, der allzusehr übermachte Kleider Pracht, die ohnmässige Übermaß bey Hochzeiten, Gastereyen, und andern Zusammenkünfften, theils Orten auch bey Tauff-Suppen und Kindbetterin-Mählern, sampt anderer schier ohn-zahlbarer Uppig- und Leichtfertigkeit, eine schon geraume Zeithero in vollem Schwang daher gehen, ja gleichsam von Tag zu Tag je länger je mehr, ohne einige Reu oder Scheu fürbrechen, und einreissen wollen.

Wann aber durch dergleichen ohn-ordenlich-zerrüttet- und Sündhafftiges Wesen und Leben, Gott zu ernstem Zorn gereitzet würdet, und darauff, bey disen ohne das so höchst gefährlichen Zeiten und Läufften, anderster nichts, dann allerhand zeitliche und greuliche Straffen und Plagen, ja zu letzt das ewige Verderben erfolgen kan und muß: Dannenhero Uns, als einer Christlichen Obrigkeit, sowohlen tragenden hohen Ampts wegen, als auch auß Lands Fürstl.- und Vätterlicher Vorsorg, und Gnädigster Affection gegen Unsern von Gott anvertrauten Underthanen, auff Mittel und Weg, wie durch ernstliche Abschaffung erzehlter so hauffenweiß eingerissener Laster, und einiste Anrichtung eines beständigen guten Policey-Wesens, dem obhandenen Unglück, so vil an uns ist, begegnet, der vor Augen schwebenden Gefahr entgangen, und also Gottes gerechter Feur-brennender Zorn abgewendet werden möchte, zu gedencken gebühren, und billich obgelegen seyn wollen. Als haben Wir zu solchem Ende, dises abermahlig erneuerte General Außschreiben ergehen,

und in Truck verfertigen zu lassen, für eine hohe ohnumbgängliche Notturfft ermessen und gehalten.

Wollen demnach Eingangs und zum forderisten, so wolen ob angeregt unsere Lands-Ordnung, als auch alle die seithero darauff gegründete: die Abstellung eines und deß andern von oberzehlten Lastern, bevorab die Eintheiligung der Sonn- und Feyertägen, wie nicht weniger das Gottlose Fluchen und Schwören, betreffende Befelch: sonderlich das erst erwehnter Sonn- und Feyertäge Eintheiligung halber, den 27. Septembris, dises fürlauffenden Jahrs: Ingleichem die in Annis 1639. den 5ten Martij, und 1642. den 29. Julij, hierunder in Truck außgelassene General Mandata, sampt denen darinnen angesetzten Gelt-Thurn- und andern Straffen, ins gemein und insonderheit hiehero erholt; von neuem confirmirt, und Euch unsern Beampten, bey Vermeidung Unserer schweren Ungnad, auch ohnbeliebig exemplarischen Einsehens, künfftig mit mehrerem Fleiß und gröſſerer Sorgfalt, als bißhero geschehen, darob: und insonderheit ob dem fol. 187. in der Lands-Ordnung von Gotts-Lästerern enthaltenen 89. Tit. zu halten, alles Ernsts nochmalen Gnädigst anbefohlen: vornemlich aber, in Erwegung, daß villeicht bey ein und anderer Amptlichen Registratur, oder Stattschreiberey, obangeregte beede in Annis 1639. und 1642. getruckte General Mandata sich bey Einlangung dises nicht aller Orten finden dörfften, auß denenselben und mehrerer Gewißheit willen nachfolgendes, zu desto nachtrucksamerer Observanz hiehero auffs neu eingerucket haben, daß du der Vogt, neben deinen Undergebenen Ampts-Schultheißen, auch Burgermeistern und Gericht aller Orten, wegen dessen je mehr und mehr über Hand nehmenden Lasters der hoch-verdamlichen Gotts-Lästerung, fluchens und schwerens, etliche gewisse Personen verordnen sollest, die auff offenen Marcktägen, under der Metzig, Weinscheuck und Wirtshäusern, Brodlauben, und sonsten ihre fleissige Auffacht zu haben, und den: oder dieselbe Lästerer und Flucher dir alsbald namhafft zu machen, damit du hernachmals solche Verbrechere, wer die auch seyn mögen, so sich über dem Laster deß Fluchens und schwörens insonderheit betretten lassen werden, für das Erstemahl Fünffzehen: das andermal dreissig: das drittemal viertzig fünff Kreutzer, und das viertemal einen gantzen Gulden zur Straff ohnnachläſſig erstatten: hingegen das junge Gesindlein offentlich durch die Bättel mit Ruthen züchtigen: Und die jenige, so auß obliegender Armuth solche Gelt-Straff zu erlegen nicht vermöchten, jegliches Orth eines Guldens, einen Tag und Nacht auff eigenen Costen, doch nur mit Wasser und Brod versorget, im Thurn abbüssen lassen: Die wieder Gott, und alle drey Personen der Gottheit, oder die heilige Sacramenta von einen und andern außstoßende freventliche Läster-Wort aber, als welche wir uns zu justificiren und gebührend abzustraffen, hiermit allein vorbehalten, zu Unserer fernern gnädigsten Verordnung, mit guten Umbständen zum Fürstlichen Obern-Rath Underthänigst berichten könnest: Was nun an Straff-Geltern gefället, und einkommet, daß soll alsobalden zu dem armen oder Heiligen Ka-

sten geliefert, auch eine sonderbahre Rubric in der Rechnung darüber gehalten, und solche Gelter zu deß Heiligen besten nutzlich angewendet werden;

Solte auch einer oder der andere von solchem Fluchen und schwören noch nicht ablassen, sondern in solch seiner bösen Gewonheit, oder auß vorsätzlichem Muthwillen ferner beharrlich fortsetzen, und also das Fünffte mal ergriffen werden; So befehlen Wir hiemit, daß du der Vogt den oder dieselbe alsobalden in den Thurn stecken, und darauff diß sein vilfältig Fluchen und Schwören, mit allen Umbständen zu Unser Cantzley unterthänigst berichten, und was du gegen ihme solcher atrocität und Widerspänstigkeit halber, mit fernerer Exemplarischer unnachläßlicher Straff vorzunemmen, Bescheids erwarten sollest.

Und damit diſe Unsere zur Ehre Gottes, Abwendung schwerer Straff von Unsern Unterthanen, Land und Leuthen, folgends dero zeitlich und ewigen Wolfahrt, angesehene gnädigste Intention desto basser und ehender erreichet werden möge; Obwolen einem Jeden Gottliebenden Menschen von selbsten angelegen seyn solte, auch an seinem Orth alle Befürderung hierinnen zu thun, und über das diejenige, so dergleichen Gottsläſterung hören, oder in ihren Häusern wissentlich gedulden, aber darzu stillschweigen. und solches der Obrigkeit nicht anzeigen, oder eröffnen, zu dem sie sich, als Mitverhänger der Gottsläſterung, damit gegen Gott schwerlich verschulden, von der Obrigkeit, nach Gestalt der Sachen, zu straffen, in deß H. Reichs Policey-Ordnung außtruckenlich gebotten, sobalden er dergleichen Gotts-Läſterung, Fluchen und Schwören vernommen, gehöriger Orthen (welches keines wegs der gemeinen Einbildung nach, an Ehren verkleinerlich, sondern vielmehr ein Anzeig Christlichen löblichen Eivers, zu Erhaltung der Ehre Gottes, und seinen Nächsten vom ewigen Verderben zu erretten) anzubringen schuldig: So sollest jedoch du der Vogt daran seyn, und gewisse Personen in geheim bestellen, welche aller Orthen und Enden, so vil immer müglich, fleissig und genaue auffmerck haben, und Erkundigung einziehen, wa und von weme mehrberührte Gottsläſterung, Fluchen und Schwören gehört worden, solches gleich alsbalden anzeigen, und alsdann obgesetzter massen mit dem Verbrecher verfahren, benebens dem Anbringer, welcher nicht vermehret oder offenbaret werden solle, den einen dritten Theil gefallender Straff zu einer Recompens wider fahren lassen.

Anlangend insonderheit aber den übermachten Kleider-Pracht, und grosse Uberflüſſigkeit bey Hochzeiten und andern Gastereyen, weilen solche beede Laſter heut zu Tag gar zu gemein werden, und fast bey allen Ständen allzu weit einreiſſen, und über Hand nemmen wollen, so haben Wir theils umb gröſsern Nachtrucks: theils aber auch mehrerer Erläuterung willen der vorigen Rescripten, hierunder eine abermahlige, gleichsam newe, und gemeſſene Verordnung zu thun für nöhtig befunden; und Uns dannenhero in beeden Stucken dergestalten Gnädigst und wolbedächtlich resolvirt, allermaſſen in mehrerm underschiedlich hernach folget.

Und zwar anfänglichen zu der Kleider-Ordnung zu schreiten, so setzen und befehlen Wir, daß der gemeine Bauers-Mann und Arbeits Leuth, oder Taglöhner in Städten und Dörffern, bey deren, in offt angezogener Unserer Lands-Ordnung, fol. 221. et seq. befindenden Disposition, so fern verbleiben, daß sie nemblichen, welche sonsten nicht wie gebräuchig sich in Leder, Zwilch oder leinin Tuch kleiden wollen, keine andere Zeug oder Tücher, als gemeine und schlechte Einländische zu Hosen gebrauchen, und darbey ein Barchetin Wammes, doch keinerley Gold, Silber, oder Seydin tragen, nicht weniger in den Cram-Läden keine frembde Hüt mehr erkauffen, sondern an denen hieländischen sich begnügen; auch keine Schuch mit Absätzen künfftig weiter machen lassen: Deßgleichen ihren Weibern und Kindern darüber ebenmässig zu gehen nicht zu gestatten: forderisten aber vergulдete und silberne Gürteln, auch all ander Gold, Silber und Seydin Gewand ihnen hiemit verbotten seyn solle, welches alles zwar weilen uns gnugsam bekandt, daß Unsere Underthonen gröſſesten Theils Armuth halben solchen Pracht nicht treiben können, allein auff die noch umb etwas vermöglichere Burger, Bauern, und ihre Weib und Kinder, so mit dergleichen ihnen nicht gebührender Kleidung und Geschmuck, jetzo oder ins künfftig, Unsere Lands- und diſe erneuerte Policey-Ordnung überschreiten wolten, gemeint und verstanden wird; Doch mögen ihre ledige Töchtern, ein Haarbändel und Gürtel von Seydin tragen: darzu sollen auch sie die Weiber keine andere, dann nur schlechte Beltz von Lämmern, Geißen und dergleichen geringen Futtern, alles ohnverbrämbt antragen und machen lassen.

Ferner, so verordnen Wir, daß die geringe Burger, Handwercker, Krämer, und andere gemeine Innwohner in Städten, sampt den ihrigen, nichtzit von Silber oder Seydin, weniger Gold, Perlen (sie seyen gleich gut oder falsch) oder Sammet; sondern allein schlechte Burgerliche ohn einige seydene Spitz außgemachte, gemeine, geringe, ohnverbrämbte, und ausserhalb der Tücher (so Wir ihnen bey den Meichsnern oder sonsten umb ein Gulden, biß höchst einen Königischen Thaler zu erkauffen hiermit vergont haben wollen) nur Innländische Zeug und Tücher, oder Leder antragen: Sich auch neben ihren Weibern und Kindern, an ranchen, von Füchsen, Lämmern, und dergleichen geringen Innländischen Futern benügen lassen: Insonderheit aber dero Weiber und Töchtern, keine Kappen, oder Hüt, über höchstens Sechs Guldin werth, künfftig mehr tragen: auch alles stattlichen Beltzwercks, als Zobel, Marter, Jennet, und außländischer Otter; so dann aller Spitz: auch Böhmischer, oder Kübelhüt, wie sie Namen haben mögen, (es wäre dann Sach, daß irgend ein Spitzhut nicht höher, dann etwan Sechs Guldin an Gelt käme,) sich gäntzlichen enthalten, und allein der Bodenhüt sich behelffen: Ingleichem keine andere Weiber-Beltz, als welche neben einer schlechten Blege, allein mit einer einigen Schnur außgemacht, und nicht höher am Gelt, als etwan von Sechs: Siben, oder höchst zehen Gulden sich belauffen, gebrauchen: So dann

ihre Krägen nicht (wie bißhero geſchehen) allzulang und hochgeldchert, noch mit Spitzen; (es wären dann gar ſchlechte und geringe) wie auch keine koſtbare, als allein ſchwartze gläſſerne oder nur von kleinen Corallen, von etwan zwey oder höchſt drey Schnüren gefaſte Noſter, weniger Perlin, ſie ſeyen gleich gut oder falſch, und zwar ohne anhangenden Goldſtucken, Kleinodien und dergleichen, umb den Hals, umb die Hände aber gar nichts: Deßgleichen ihre Töchtern, keine ſilberne Haarnadeln, noch ſilberne oder auch köſtliche Atlasband, ſie ſeyen gleich groß oder klein, auff dem Kopff tragen: Hingegen aber, ſowolen den Weibern als Töchtern, einfache ſeidene Brämung einer Gürtel oder Borten umb den Leib, wie auch den Töchtern ein ſammetin Haarbändel, mit ſchlechtem Silber geſtickt, ueben gemeinen ſeidenen Bändeln, erlaubt ſeyn ſollen.

Weiters ſo iſt Unſer Befelch hiermit, daß die Handwercks-Knecht und Geſellen, welche in Unſerm Hertzogthumb und Landen daheimden ſeyn, oder darinnen beſtändig zu verbleiben gedencken, kein Gold, Silber, oder Seiden tragen, und ſich auch ſonſten, wie jetzo von denen Handwerckern, und gemeinen Burgern in Städten mit mehrerm iſt vermeldet worden, in Kleidern verhalten ſollen: Nicht weniger ſollen auch die Dienſtmägd und Ehehalten, welche umb den Lohn dienen, item die Näherin, Wirckerin, Kröſlerin, und dergleichen ledigen Stands Perſonen, ebener maſſen alles Golds und Silbers, es ſeye gleich gut oder falſch, wie auch gantzer und unvermengter ſeidener Zeug ſich enthalten: So dann keine verbrämbte, ſondern nur ſchlechte Kappen und Hüt, nicht über vier oder fünff Gulden werth, auch gantz keine Corallen, Granätlin, oder andere Stein, weder gut noch falſch, mit oder ohne anhangenden Gold- oder Silberſtucken, weder umb den Halß, noch die Hände: Deßgleichen keine geſtepte oder verbrämbte Schuh, leibfarbe, rothe, oder ſonſten hoher Farben geſtrickte Strimpff, ſilberne, oder mit Gold und Silber durchzogene, noch auch daffetene, oder Attlaßband, weder auff dem Kopff, noch umb den Leib, auch keine Mieder von koſtbarem Zeug, oder allzu überflüſſig verbrämbt, noch Gollerbüblein mit Seyden genähet, künfftig mehr haben und antragen! Und dann im übrigen, wie nächſt hiroben bey den gemeinen Burgers-Weiber und Töchtern mit mehrern Umbſtänden angedittet, ſich erzeigen und verhalten.

Wir wollen auch wegen der Erbarn Burgern in Städten, ſo zu Gericht und Rath, oder andern ehrlichen Aemptern gezogen und gebraucht werden: Wie nicht weniger der Buchdrucker, Kauff- und Handels-Leuthen, auch Apotheckern und Goldarbeitern, ſambt ihrer Weiber und Kinder halber, hiemit noch ferner gnädigſt verordnet haben, daß ſelbige vordriſt deß Samets, Damaſts und Attlaß: wie nicht weniger deß Scharlatins, und Scharge de Londra, auch anderer frembder ſo koſtbarer Zeug, ſo dann der gantz ſeidenen, oder mit Gold, Silber, oder koſtbaren ſeidenen Spitzen außgemachter Kleider, Röcken und Mänteln: Item der ſtattlichen beltzinin Futtern von Madern, und dergleichen: So dann der köſtlichen Manus-

Hütten, und Beltzkappen von vorgemelten Brämen sich enthalten und bemüssigen: Hergegen von außländischen Tüchern, zu ihrer Kleidung, kein theurers, als umb drey, vierdthalben, vier- oder höchst fünfftehalben Gulden, erkauffen: Insonderheit aber die Weiber und Töchtern keine höhere, dann sähene beltzine Futter: Deßgleichen keine Kübel- oder Böhmische- sondern nur Spitzhütte, und zwar gar nicht von köstlichen Otter, oder über acht, biß höchstens zehen Gulden werth: Nicht weniger auch einige thewrere silberne Gürteln, als ebenmässig umb zehen Gulden, oder nach Beschaffenheit der Personen und Aempter, höchst auff fünffzehen Gulden, im geringsten aber keine vergulte Gürteln, so dann keine silberne Hafften und Kettelin an den Mieder, weniger aber gantz guldene oder silberne, mit gutem oder schlechtem Geflinder, sondern allein mit Seiden durchzogene Haarhauben auff- und anhaben, gebrauchen oder tragen sollen.

So vil aber Unsere Vögt, Keller, Verwalter, Pfleger, und andere Beampte, so nicht vom Adel seynd, auch Burgermeister in Städten betreffen thut: Wollen Wir, daß selbige auffs höchst halb seydene Zeug: und dero Weiber, zu einem Ehren-Kleid, Daffet gebrauchen; auch guldene Ring, und Coralline Muster antragen mögen, hiermit Gnädigst erlaubt: grosse silberne oder guldene gesponnene Knöpff, Gallonen, Spitz, und dergleichen aber; wie auch absonderlich den Weibern guldene Armband, und Halß-Kettelin, item köstliches Beltzwerck von Zobeln, Indianischen Ottern, oder dergleichen, an dero Spitzhüten, wie auch runde Schöß, Sammetin Mützlin, Halstücher, Franckfurter Häublein, zu tragen gäntzlich abgestrickt und verbotten haben.

Endlichen bey denen Statt- und Gericht-Schreibern lassen Wir geschehen, daß selbige: wie auch die andere gemeine, so wol bey den Ambtleuten und Stattschreibern, als sonsten in Städten sich auffhaltende Schreiber in dero Kleidungen, denen jenigen Erbarn Personen, so zu Gericht und Rath gezogen und erwöhlet werden, sich gleich halten und tragen mögen.

Und dises wäre also, so vil, die Zeug und Materialien anbelangt, und was nämblichen einem und andern Unserer Unterthonen, dessen Beruff, Stand und Würden nach, zu tragen erlaubt oder verbotten seyn solle, Unsere von newem übersehene und verbesserte Kleider-Ordnung: Demnach aber auch in Form der Kleidungen nicht geringe Fehler und Unordnungen fürlauffen, sondern fast der meiste Pracht darinnen bestehet, und die gröseste Ubermaß und Uppigkeit darmit getriben würdet; So setzen und gebieten Wir hiermit noch ferner gantz ernstlich und wollen, daß bey Vermeidung unaußbleiblicher Straff, der neuen frembden und außländischen, theils kostbaren, theils aber auch ärgerlichen Manieren in Kleidern, so heut zu Tags bey Alten und Jungen, Reichen und Armen, allzu sehr eingerissen, und gar über Hand genommen, Unsere Underthanen, sampt den ihrigen, sich allerdings bemüssigen und enthalten: herentgegen an der alten und Erbaren Teutschen Tracht begnügen lassen: Insonder-

heit aber der Gerichts- und Raths-Verwandten Weiber, wie auch daß andere Burgerliche Weiber-Volck, die hiebevor im Gebrauch gewesene, dermahlen fast gar in Abgang gerathene Kutten oder Kirchen-Schauben, in Besuchung der Predigten, und Anhörung Göttlichen Worts, auch Begleitung der Kinds-Täuffinen, und bey Empfahung deß heiligen hochwürdigen Abendmals, fürterhin widerumb anlegen und tragen sollen.

Dieweilen aber an der Execution und Handhabung dergleichen Ordnungen, daß meiste, ja gleichsamb alles gelegen seyn will: So haben Wir diſe Unsere revidirte neue Kleider-Ordnung nicht allein durch offentlichen Truck, zu männigliches Nachricht, hiermit publiciren lassen wollen, sondern ist benebens auch Unser Gnädigster, zumahlen gantz Ernstlicher Befelch, Will und Meinung, daß forderist Ihr Unsere Beampte, denen der Stab in Gnaden anvertrauet ist, ob allen und jeden vorgesetzten Puncten, bey euren Pflichten und Eyden, damit ihr uns beygethon seyd, auch Vermeidung ohnnachläſſigen scharpffen Einsehens, künfftig mit allem Ernst, steiff und fest halten; und zu solchem Ende, ein, zwey, oder drey, je nach Beschaffenheit deß Orts, redliche und gewissenhaffte, entweder auſſer dem Gerichts- und Raths Mittel, oder von der gemeinen Burgerschafft genommene Bidermänner, neben euren verpflichten Ampts-Dienern, zu Auffmerckern bestellen; und also auff die Uberfahrete fleiſſige achtung geben, und euch anzeigen lassen: Nicht weniger auch jedes Orts Geistliche, so wolen für sich, als durch ihre Meßner, oder wo deren keine bestellet, durch die jenige Schulmeister, so dergleichen Meßnerey versehen, und andere, ebenmäſſige Auffsicht zu tragen, und unſern Beampten hiervon gleicher gestalten behörige Nachricht zu geben, gehalten seyn: Ihr die Beampte aber, von einer oder der andern, euch dergestalten angebrachten, überwieſenen, und eurem Amts-Staab undergebenen, es seyen gleich Manns- oder Weibs-Personen, nach deren vorherig gnugsamer Verhör, und der Sach rechter Erkundigung, daß in solch Unserer Ordnung verbottene, und entweder in der Materi oder Form nicht zugelaſſene Kleid, es seye nur ein oder mehr Stuck, alsobalden auß dem Hauß mit Ernst abfordern lassen, confisciren, und wegnemmen, nachgehends uhrkundtlich verkauffen, und von deme daraus erlösenden Gelt fordrist dem Anbringer (doch ohne einige Meldung oder Namhafftmachung deſſelben) den vierten: und die übrige drey Theil Uns gebührend verrechnen sollet.

Damit sich aber niemand einiger Ubereilung zu beklagen haben möge, wollen Wir hiermit nach fürgangener diſer Unſerer neuen Kleider-Ordnung Publication, eines viertel Jahrs frist bestimmet, und erst auff solcher Zeit Verflieſſung, die Execution wieder die Ubertretter würcklich fürgenommen haben, damit inmittelst jederman seine Kleidungen darnach anrichten: und was ihm nicht zu tragen gebührt, anderwerts verkauffen: oder verändern könne.

Dieweilen Wir auch mit ungnädigstem Mißfallen vernemmen, daß unter dem Weiber-Volck, nicht nur in hieſig: Unſerer Reſidentz-Stadt Stuttgarten, sondern auch auff dem Land das Haarlöck-tragen

zimlich gemein, und also zwischen Adelichen- und theils andern Weibspersonen, fast kein Unterschied mehr gehalten werden wolle: So befehlen Wir hiemit auch diser wegen weiter gnädigst, daß solch Haarlöck-tragen, ausser dem freyen Reichs-Adel, gäntzlich, und ohne Ansehung der Personen, fürauß aller Orthen abgestellet, und nirgends mehr geduldet werden solle.

Was nun hierauff dene bey Hochzeiten, auch andern gemeinen Gastungen und Zusammenkunfften, vorgehenden grossem Überfluß, auch sonsten noch andere hierbey eingerissene Mißbräuch und Ubelstand, nnd deren Abstellung betreffen thut: So setzen, ordnen, und befehlen Wir hiermit, daß forderist zwar denen Eheleuten zu Ehren, mit ihnen in die Kirchen zu gehen, und dem Einsegnen beyzuwohnen, niemand verbotten, sondern erlaubt seyn: herentgegen zu denen anstellenden Mahlzeiten, über die in Unserer außgekündten Lands-Ordnung, fol. 213. so wolen in auff- und absteigender: als auch beseitzer Linien, bereits specificè benamste: von andern weitem Befreundten und Verschwägerten, oder auch frembden Leuten, mehr nicht dann etwan auffs höchste Sechzehen Personen, (es wäre dann Sach, daß irgend ein frembde wolangesehene Person, welche gar kein Freundschafft hätte, im Land sich heurathlichen einlassen, und darinnen Hochzeit halten würde, da dann auff unterthänigstes Ansuchen, dißfalls zu dispensieren, und über solche Anzahl was mehrers zu erlauben, Wir Uns hiemit vorbehalten: Sonsten, und in allen andern Fällen aber umb einige Dispensation hierunder supplicando einzukommen, außtruckenlich verbotten haben wollen) bey Straff vier Gulden, eingeladen: Zu solchem Ende auch ein paar Tag vor der Hochzeit durch den Hochzeiter, jedes Orts Amptmann oder Schultheissen, wa die Hochzeit gehalten würdet, ein ordenliche Verzeichnuß der eingeladenen Gästen zugestellt, darauff von disen, so wolen den andern, als ersten Hochzeittag, durch gewisse hierzu bestellte Personen, die gewonliche Visitation vorgenommen: die über obgesetzte Anzahl vorhandene Gäst fleissig auffgemerckt, dem Ambtmann oder Schultheissen angezeigt, und wegen jeder solcher zu vil befundenen Personen, von dem Hochzeiter, über obige vier, noch ein sonderer Gulden zur Straff eingezogen, und verrechnet werden, oder widrigen Falls, und da auß Fahrläßigkeit deß Ambtmanns, oder Schultheissen, oder auch der verordneten Inspectorum, diß Orths etwas zuruck bleiben, und nachgehends anderer Gestalten offenbar würde, der oder dieselbe, neben dem Hochzeiter, gleichmässige Straff verwürckt haben sollen.

Ferner, so wollen und gebietten Wir auch, daß fürterhin keine Hochzeit, drey, vier, oder mehrere Tag lang, weniger eine gantze Wochen hindurch, (wie etwan bißhero beschehen) sondern in allem nur einig und allein zween Tag über wären, und jedes Tags mehr nicht, dann nur ein einige offentliche Malzeit angestellt und gehalten, von dem Wirth auch gleich praecisè Mittags umb 12. Uhren angerichtet, und umb 4. höchst 5. Uhren die Tisch wider auffgehebt: ingleichem das Gesind nicht allzuspäth abgespeisst, weniger das Tantzen

zu lang in die Nacht continuirt, ſondern Abends zu Winters Zeit umb 9. und Sommers Zeit umb 10. Uhren damit auffgehört, und umb ſolche Zeit die Raths- Wirths- oder andere hierzu gewidmete Häuſer, gäntzlich quittirt und geraumbt werden ſollen, alles bey Straff zehen Gulden, ſowolen von dem Wirth, als dem Hochzeiter, da hierwider in einen oder andern Weg gehandelt würde, unfehlbar zu erlegen: Doch wollen Wir dene ſonſt üblichen und hergebrachten Gebrauch, daß nämlich Morgens vor dem Kirchgang, neben der Suppen und Brod, auch Wein und Fleiſch auffgeſetzt, und verſpeißt werden möge, hierdurch zwar nicht gäntzlichen abgethan, darbey jedoch ernſtlich befohlen haben, daß niemand bey dergleichen Frühſtucken ſich zu vil anfüllen, weniger truncken in die Predig kommen ſolle: So laſſen Wir auch geſchehen, daß die frembde Hochzeit- Gäſt, ſo wolen bey der Ankunfft, als vor ihrer Abreiß, von dem Hochzeiter, in ſeiner oder der ſeinigen Behauſung accommodirt, und geſpeiſſt werden mögen.

So vil aber die Speiſen und Tractamenten an und für ſich ſelbſten bey Hochzeiten berühren thut, weilen in diſem Stuck nicht nur ein Uberfluß, ſondern zumahlen auch allzu groſſe Köſtligkeit zu befinden iſt, in deme es heut zu Tage dahin gekommen, daß auch bey geringer Burgers- und Bauers Leuthen anſtellenden Hochzeiten, mit zimblichen Speiſen man nicht mehr vergnüget ſeyn will, ſondern von allerhand ſtattlichen Trachten, und ſonderbarem Wildbret, als Haſen, Rebeſchlägeln, und dergleichen: nicht weniger von welſchen Hanen, und anderm köſtlichen Geflügel, auch von mancherley herrlichen Paſteten und Dorten, die Fülle vorhanden ſeyn muß, auch wircklich auffgeſetzt und verſpeiſſt werden: So ſetzen und befehlen Wir hiemit noch weiter gantz ernſtlich, daß fürterhin bey dergleichen Hochzeitmalen, ein Bawersmann oder gemeiner Burger, mehrers und weiters nicht, dann fünff, die erbare und vermögliche Burger aber, von ſechs biß acht, ſo dann die jenige, welche zu gnädigſter Herrſchafft, oder gemeiner Städte, vornämſten Aembtern gebraucht und gezogen werden, von acht biß in zehen Gerichte auffſetzen mögen: Hiervon aber bey vorgemelter Bauren- und gemeiner Burger- Hochzeiten und Gaſtungen, obſpecificierte köſtliche Stuck außgenommen: und ſonderlich denen gemeinen Leuten; wie auch die, mit Zuſammentrag- und Vorſtellung etlich unterſchidlicher Speiſen in einer Schüſſel, und under einerley Tracht, bißhero jederweilen gebrauchte Gefährdt, hiermit gäntzlichen verbotten ſeyn ſolle: alles bey gleichmäſſiger Straff von zehen Gulden, wie ererſt hieroben bey nächſt vorhergehendem Puncten in mehrerm angedeutet worden.

Weilen aber auch an die Zahl: oder Wirts- Hochzeiten, wegen Underſchied der Orten, ohngleichheit der Zeiten, und dannenhero entſtehender Wolfeile oder Theurung der Victualien, eine durchgehends gleiche und gewiſſe Taxam der Mahlzeiten halber zu machen, ſchlechter Dingen ohnmüglich: Als wollen Wir Euch Vögten, Burgermeiſtern, und Gericht jeder Orten, ſolche Verrichtung hiermit heimbgewieſen, darbey aber Ernſtlich eingebunden haben, umb dahin

zu trachten, daß von den Wirten hierunder keine Ubermaß gebraucht: ſondern fordriſt wo müglich, Brod und Wein abſonderlich angeſchrieben und bezahlt: ſo dann auch der Speiſung halber die Zech auff die Billich- und Erträglichkeit geſtellet werden möge.

Nächſt diſem, wollen und gebieten Wir auch nochmahlen ernſtlich, daß in Krafft Unſerer außgekündeten Lands-Ordnung, fol. 216. niemand ohngeladener auff Hochzeiten zu der Schenckin gehen, weniger deſſenthalben von einem Flecken in den andern lauffen, noch under dem Schein, als ob es auff eigenen Pfenning geſchehen thäte, allda zehren ſolle, bey Straff von jeder Perſon, ſo hier wider handelt, 1. fl., und vom Bräutigam, der hierzu Eſſen und Trincken hergeben würde, fünff Gulden: Es wäre dann Sach, daß ſolche Perſonen, welche alſo zu der Schenckin kämen, dem Hochzeiter oder der Hochzeiterin mit Freundſchafft zugethan wären, denen dergleichen dann, doch ohne Gefährd, zu thun erlaubt ſeyn ſolle.

Die Sonn- und Feyertags-Hochzeiten, ſollen zwar auch ins künfftig nicht abgethan ſeyn, noch die deßwegen begehrende Einſegnungen verſagt, darbey aber, die in Unſerer Lands-Ordnung dict. fol. 216. fürgeſchribene Form, und ſonderlich, was das verbottene offentliche Spiel und Tantzen betrifft, in guter Obacht gehalten: Wie ingleichem auch andere Täntz an Sonn- und Feyertägen anderer Geſtalt nicht, als je zu Zeiten mit Verordnung eines gewiſſenhafften fleiſſigen Obmanns, und Beſtimmung gewiſſer Stunden, gar aber nicht biß zu einbrechender Nacht geſtattet, weniger dem jungen Geſind, von Geſellen und Töchtern, Knechten und Mägden, an ſolchen Tägen auß Unſern Städten und Flecken, in andere umbligende, beſonders aber außländiſche, und Unſerer Obrigkeit nicht unterworffene Orth, über Feld zu lauffen, daſelbſten zu dantzen, zu zehren, zu ſpilen, und am hinauß- und widerziehen ihren Muthwillen zu treiben, zugelaſſen werden: Dafern aber je zu gewohnlicher Zeit eine Hochzeit gehalten, und alſo ein ehrlicher Tantz von ſelbſten nicht verwehrt ſeyn, oder auch von Unſern Ambtleuthen, nach Gelegenheit und Geſtalt der Sachen, einer erbaren Geſellſchafft der Jugend Ehren-Täntz zu halten erlaubt würde: So ſollen doch in dergleichen Fällen Unſere Ambtleuth die Verordnung thun, daß alles mit guter Zucht daher gehe, hergegen das ohnziemlich und ungeſchickte Springen, Verdrehen, Herumber-werffen, Schreyen, und andere Ungebür, gäntzlich abgeſchafft werde, und vermitten bleibe, alles mehrern Innhalts offt angezogener Unſerer Lands-Ordnung, Fol. 217. und bey Vermeidung deren daſelbſt auff die Ubertrettere geſetzter Straffen.

Belangend nun die gemeine Gaſtungen, und bey Verlöbnuſſen, oder andern dergleichen ehrlichen Zuſammenkunfften anſtellende Mahlzeiten; So wollen Wir deren darbey auffragenden Tractamenten und Speiſen halber, was ſowolen die Anzahl derſelben, als den Unterſchied der Perſonen betreffen thut, Unſere hieroben bey denen Hochzeiten in diſem Paß gemachte Verordnung hiehero erholt: und mit Ernſt darob gehalten: herentgegen deue, mit Tauff-Suppen

und Kindbetterin-Mählern, bißhero theils Orten im Land, verderblich: unnütz- und überflüssiger Weiß auffgewendten Kosten, hiermit gäntzlich abgeschafft, und verbotten haben: jedoch mit disem Underschied, daß, wofern etwan eine schwangere Frau, zu Zeit ihrer Noth und in der Geburt, Etliche andere Weiber zu ihr zukommen erfordern lassen würde, solchen Frauen Personen, und mehrern nicht, nach der Kindbeth ein zimblich Mahl, doch nicht über vier oder fünff Essen, bey Verlust eines Guldens, so offt hierwider gehandelt wird, zugeben und zuzurichten, Ihro wol erlaubt seyn solle: allermassen dann auch in vil berührt Unserer außgekündten Lands-Ordnung Fol. 218. hiervon vorhin schon ebenmässig klärlich genug disponirt zu befinden ist.

Und weilen Wir auch, zum Beschluß, bey denen Gevatterschafften disen eingerissenen grossen Mißbrauch befinden, daß heut zu Tag fast männiglich, ja auch gar schlechte und geringe Leuth, an zweyen Gevattern auff einmal, und zu einem Kind, nicht mehr begnügt seyn, sondern hierzu in: vier biß sechs oder noch wol mehrere Personen erbetten, und also die Maaß gar überschreiten thun; Wir aber dergleichen Ubelstand, und vortheilhafftiges Beginnen, ferner weit also zu gedulden keines wegs gemeinet, So gebieten Wir hiermit gantz ernstlich, und wollen, daß bey Vermeidung ohnaußbleiblicher Thurn- oder Gelt-Straff, niemand, was Stands und Wesens der auch seye, ins künfftig weiter mehr dann zwey: und nämblichen eine Manns- und eine Weibs-Person, oder auff das höchste drey Personen, zu eines Kinds Gevatterschafft gewinnen und erbitten solle.

Dessen allen und jeden beschicht unser zuverlässiger endlicher Will und Meinung: gestalten dann hiernach sich männiglich zu richten, und vor gebührender Straff zu hüten wissen wird.

Geben und geschehen in Unserer Residentz-Stadt Stuttgarten, den achten Monats Tag Octobris, nach Christi unsers HERRN, und einigen Heilands Gnadenreicher Geburt gezehlt, Sechzehen hundert Sechtzig.

Ad speciale Mandatum Sereniſsimi Domini Ducis.

452.

Befehl, die Beförderung der zu erstattenden Berichte betreffend,

vom 15. Dezember 1660 [506].

---

506) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. Vergl. die Citate zu tit. VI. der Landes-O. v. 1621.

453.

Dritte Handels-Ordnung,

vom 15. Februar 1661 [507]).

---

507) Druckschrift aus Hartm. Samml. im landsf. Archiv Bd. X Nro. 210. Sie wurde mit besonderem Rescript vom 5. Juni / 12. Sept. 1661 ins Land verschickt und im Jahr 1669 gedruckt. Wir geben diese Ordnung in Verbindung mit der 4ten vom 20. Octobr. 1680 und der neuesten vom 11. Nov. 1728 bei Letzterer, durch die Abweichungen enthaltende Anmerkungen. Die erste und 2te Handels-O. vom 20. Juli 1601 und v. 20. Januar 1650 S. Thl. I N. 137 d. S. Die Vorrede zu der 3ten Handels-O. lautet:

„Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg, und Teck, Graff zu Mümpelgart Herr zu Heydenheim ꝛc."

Thun kundt jeder männiglichen, obwolen hiebevor, und bey friedlichen Zeiten, die Handelsleuth unnd Krämer dieses Hertzogthumbs, keine andere oder sonderbare Ordnung, als was Unser außgelassene Fürstliche Lands-Ordnung derentwegen mit sich bringt, gehabt, jedoch nach deme diese leidige KriegsZeiten über, allerhand Stimplereyen und Unordnungen, in dem Kauff- und Handelswesen eingerissen, haben wir nun solchen müglichst zu begegnen, auß Lands-Fürstl. Hobeit, erstlich sub dato den 20. Januarii des längst verwichenen 1650. Jahrs Unsern verburgerten Kauff und Handelsleuten Unsers Hertzogthumbs, wie es mit allerhand Gewerb- und Handthierungen gehalten werden solle, eine sehr außführliche Ordnung gnädigst verfassen, solche publiciren, unnd deren würcklich nachzusetzen gnädigst befehlen und außschreiben lassen, nachdem aber Wir seithero so viel befunden, daß solcher nicht allerdings gelebet, sondern diese Unsere verfaßete gnädigste Intention dardurch vielmehr mißbraucht werde, zugleich auch bey Uns so wol unsere gehorsamste Prälaten und Landschafft wegen, allerhand mit underlauffender, dem nachgesetzten richterlichen Ampt, nicht wenig nachdencklichen Puncten, underthänigst einkommen, als auch ermelte unsere Gewerb- und Handelsleut für sich selbsten zum öfftern underthänigst gebetten, umb willen ihnen diese zwar zum besten angesehene Handlungs-Ordnung, ihres allzuweitläuffigen Begriffs willen, einem oder dem andern einverleibten Capitel, Puncten und Paragrapho gehorsambst nachzusetzen, oder sonsten zu entscheiden, ihnen als gemeinen Handelsleuten zu schwer fallen wolle, gnädigsten Befelch zu ertheilen, daß erwehnte Handlungs-Ordnung im geringsten ihren begriffenen Articuln in etwas limitirt und corrigirt, theils aber gar abgethan, und umb mehrer Richtigkeit willen, auff Unser den Statutis und üblichen Herkommen gemäß, begriffene Lands-Ordnung möge dirigirt und angestellt werden.

Wann Wir nun auß tragender Lands-Fürstl. und vätterlicher Vorsorg erwogen, wie ein hohe Nothdurfft und zumalen sehr nutzlich Werck umb die Handthierung und Gewerbschafften es seye, wann alles mit einer löbl. und guten Ordnung daher gehe, dannenhero Wir diß ihr underthänigstes Begehren, für billich: auch unserm Land und Underthanen sehr nutzlich befunden. Ein solches auch mit unsern Trewgehorsamsten Prälaten und Landschafft umb ihr Bedencken berathenlich überlegen lassen. Als haben hierauff Wir ihnen diese anderwerts Hauptwichtige, auff mehr besagte unsere Lands-Ordnung, geänderte Handlungs-Ordnung, (in gnädig-

454.

General-Ausschreiben, das Abverdienen der Strafen betreffend,

vom 25. Febr. 1661 [508].

Eberhardt, ꝛc.

Lieber getrewer, Unßer gnädigster Befelch ist hiemit, du solleſt biß auff anderwerttige Unßer gnädigste Verordnung, alle diejenige Personen, so straffbar befunden (warunder gleichwohlen die Ehebrecher, Scortatores, und frühe Beyschläffere derentwegen in Unsern Landtsordnung und General Außschreiben eine gewiße Thurmstraff expresse determinirt, wie auch alle diejenige, so den peinlichen Process auszustehen haben, nicht weniger die Weibs-Personen, so selbige delinquirt, nicht begriffen seyn sollen, es wäre dann Sach, daß under solchen Personen, so vor die Thurmstraff in operibus publicis zue arbeiten von selbsten erwählen würden, und (8 Tag, 3 Wochen) lang oder drüber im Thurm abzuebüeßen condemnirt worden, allhero, Unßerm Oberbawmeister D'Avila in Unßern herrschafftlichen Gebäwen, ohne Springen und citra infamiam zueschaffen, zueschikhen, vorhero aber, wie viel selbige im Vermögen haben, und die Qualitæt der Personen unterthänigst berichten, damit hernachmahls denen Armen, so Ihren Atz selbst zue bezahlen nicht vermögen, von Unßerm Vogt albier, Joseph Cullen des Tags über 6 kr. zue verzehren geraicht werden mögen. An deme beschicht Unßere Meinung. dat. Stuettg. den 25. Febr. Anno 1661. Ex speciali Resolutione etc.

---

ster Erinnerung, wie uns solche über Kurtz oder lang in einem oder anderm Puncten, zu ändern, zu mehren, oder mindern, gar abzuthun, und von newem fertigen zu lassen, ohne das gnädigst vorbehalten haben) wie es fürohin in Unserm Hertzogthumb mit allen und jeden Gewerb- und Handelsleuten beständig gehalten werden solle, gnädigst corrigiren, transmuliren, und unsern Landsverfassungen und Statutis gemäß hiemit begreiffen lassen, wie Puncten und Articuls weiß underschiedlich hernach folgt.

508) Ein Specialrescript, nach Winnenden erlassen, erläutert diese Verordnung folgendermaßen: Was an Uns du wegen N.N., und N.N. beeder umb begangenen Ehebruchs willen verhaffter bey dir, in Unterthgste Beschaids Erhohlung sein N. hierumb Bestraffung halb in operis publiois, berichtet, das alles ist Uns seines mehrern innhalts verlesen worden.

Wann dann die Meynung Unsers den 25. Februarii dieses Jahrs abgeloffenen Befehls, nirgend anders dann dahin gehet, daß die Ehebrecher, Scortatores, und frühe Beyschläffer, von der Claß derjenigen, die in opera publica angestellet werden, außgeschloßen, deßentwegen auch diese Wort solchen Befehls, Es were dann ꝛc. nicht inn; sondern außer der Parenthesi von den Ehebrechern ꝛc. gesezt stehen sollen. Alß ist hiemit Unßer Befelch, du solleſt demenach obangedeutete beede Verhaffte,

455.

Rescript, die Auslegung der Kirschner-Ordnung betreffend,

vom 13. August 1661 [509]).

Eberhard.

Lieber Getreuer! Wir haben die von Burger-Meister und Gericht bey dir einkommene unterthänigste Beschaidts Erhohlung, was gestalten der neunzehende Articul, der in Anno 1630 publicirten Kirschner-Ordnung zue verstehen sey? Alles mehrern Innhalts ihren verlesen; Wann nun in solchem Articul allein von dem Hausiren und Failhaben, an Sonn- und Feiertägen, gar nicht aber von öffentlichen Käuff und Verkäuffen, an gewohnlichen Jahrmärkten, wie solches besagter Articul ausdrukentlich und klar genug außweiset, Meldung geschieht, als mit dieser onnötigen Beschaidts-Erholung Unsere Cantzlei nicht zu behelligen geweßt wäre; Alß ist hiemit Unßer Befehl, du sollest Burgermeister und Gericht bei dir ein solches — und dabei ferners zue erkennen geben, daß keinem fremden Kirschner noch andern seine waar auf offentlichen Jarmärkten fail zu bringen verwöhrt, sondern allein daß haußiren und failhaben an Sonn- und Feyertägen vermög angezogenen Articuls verbotten seyn solle: wobey du deine Aufsicht zu haben, daß der Meister Kirschner bei dir der Ordnung manutenirt, auch ihme allerhand Pelz nach seinem Belieben auszufürtigen erlaubt, hingegen aber, wann jemand über seinen Stand dergleichen kauffen und tragen würde, selbiger der ausgekündeten letztern Kleider-Ordnung gemäs zu gebührender Straf gezogen werde.

Daran ꝛc. Stuttgart den 13. August 1661.

J. Eberhard von Stokheim.
W. Forstner.

456.

Generalrescript, die Viehkrankheiten betreffend,

vom 20. August 1661 [510]).

mit der gewohnlichen resp. 8 und 4 wöchigen Thurnstraff und Kirchenbueß, Unßerer Fürstl. Landts Ordnung, und denen hierunter außgelaßenen Gngsten Rescripten gemäß belegen, und also Ihr Verbrechen wie Recht ist abbießen laßen, deßen beschicht Unßere Meinung, Datum Stuettgardt den 19. Aprilis Anno 1661.

509) S. die Kirschner-O. v. 25. Febr. 1630 pct. 19 (Thl. I. N. 264 d. S.)

510) Verordnet mit Rücksicht auf die in Baiern ausgebrochene „ganz gifftige Pestilenzische Seuch unter dem Rindvich": der Beamte soll die alsbaldige

457.

Auszug aus den Synodal-Recessen,

vom 23. Sept. 1661 [511]).

9) Wo die Pfarrer ihnen selbs einen Lohn machen, daß sie bei Abhörung der heiligen Rechnung sitzen, sollen die Speciales solches abstellen; dann entweder die Pfarrer zu Stellung solcher Rechnung nicht gehören, oder wann sie darbei sein müssen, sollen sie keinen Lohn fordern, dieweil es ein pars officii ist, darum sie ihre ordinari Besoldung haben.

10) Ebenmäßig solle dem Vogt, wegen probirung der heiligen Rechnung kein Lohn gestattet werden.

11) Bei Abhörung der heiligen Rechnung, solle dem Stadtschreiber kein Roßlohn passirt werden.

12) Die Beamte sollen die heiligen Rechnung, ohne Beisein des Pfarrers nicht abhören, gleichwohl solche Abhör Zuvor dem Pfarrer notificiren. Wo es aber nicht geschieht, sollens die Speciales absonderlich zum Fürstlichen Consistorio berichten.

13) Weißgerber sollen am Sonntag zwischen den Predigten nicht walken. Datum den 23. Sept 1661.

458.

Generalausschreiben, die Ausrottung der Zigeuner und anderen herrenlosen Gesindels betreffend,

vom 25. October 1661 [512]).

ohneingestellte Verfügung thun, daß weder auß Bäyern, noch sonsten einigen andern verdächtigem Ort kein Rind-Vich ins Land herein bey denen Zollstätten Unsers euch gnädigsten anvertrauten Ampts, passirt werde, es seye dann, daß die Durchtreiberc solchen Vichs gnugsame, und beglaubte Uhrkunden, daß die Wahr Kauffmanns Gut, gesund, und frisch seye, mitbringen, und vorzeigen.

511) S. Commun-O. v. 1. Juni 1758 cap. 14. Abschn. 3. §. 16. Erl. v. 13. Januar 1666.

512) Bekanntmachung eines Kreispatents vom 6. August 1661, wodurch die Aufsicht auf Vaganten und Ausweisung derselben in Erinnerung gebracht wird. Vergl. Landes-O. v. 1621 tit. XXVI. und XXVIII. nebst den Citaten daselbst.

459.

General-Verordnung, das Schießen am Neujahr betreffend,

vom 26. Nov. 1661 [513]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard, Hertzog zu Würtemberg, und Teck, Grav zu Mümpelgart, Herr zu Heydenheim ꝛc.

Lieber Getreuer.

Demnach Wir mehrmals unterthänigst berichtet worden, welcher massen bey dem Anschiessen deß Newen Jahrs allerhand Unglück sich zugetrageu, Personen beschädigt worden, oder wol gar umb das Leben kommen. Wir aber, darmit solche und andere dergleichen Unfäll fürauß nicht mehr entstehen, sondern nach Möglichkeit verhütet werden mögen, billich Lands-Vätterliche Vorsorge zu tragen. Als ist hiermit Unser Befelch, du solleſt in deinen anvertrauten Stadt und Ampt die Verfügung thun, daß einiger Mensch am Newen Jahrs-Tag, innerhalb denen Städten und Dörffern, bey einer kleinen frevel Straff, nicht mehr schiessen solle: Wann aber einer oder der andere gleichwol an selbigem Tag einen Freuden-Schuß zu thun begehrt, er sich mit seinem Rohr an dem gewohnlichen Ort der Schießstatt begeben, und allda, doch daß es zu niemand Beschädigung gereiche, einen oder mehr Schüß vollbringen möge. An deme beschicht Unser zuverlässiger Will und Meinung. Datum Stuttgart, den 26. Novemb. 1661.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

†) Generalreſcript, die Erhebung des Schutz- und Beisitzgeldes betreffend,

vom 13. Januar 1662.

513) O. U. aus der Sammlung des Oberamts Blaubeuren. Vergl. V.-O. v. 23. Dez. 1740 und die Feuer-Polizei-Verordnung v. 13. April 1808. Lit. C. Nro. XIII.)

†) S. die Sammlung der Steuergesetze Nro. 107. Enthält neben Einschärfung der Landes-O. tit. II und V Bestimmungen über die Pflicht zu Bezahlung eines Schutz-Schirm- und Beisitzgeldes und über den Antheil der Gemeinden an demselben. Vergl Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 5. Abschn. 8 §. 4.

†) Generalreſcript, die Berichte in Strafſachen betreffend.

vom 29. September 1662.

460.

Patent gegen die hauſirenden Keßler und Pfannenflicker,

vom 18. November 1662[514]).

Eberhard ꝛc.

Thun khund Allermänniglich mit diſem Brief.

Demnach bei Uns die geſamte Meiſter des Kalt- und Kupferſchmid-Handwerks in diſem Unſerm Hertzogthumb und Landen, nun zue mehrmalen Supplicando einkommen, und Unterthänigſt gebetten, Wir geruhen, Ihnen dergln. ein offen Fürſtlich Patent an alle Unſere Amtleuthe dahin gnädigſt zu ertheilen, daß ſelbige Ihnen zue Austreibung deren ſich hier und dar, wider Ihre neu confirmirte Ordnung ins Land je mehr und mehr einſchleichenden und vagirenden Hauſirer und Stimppler, inſonderheit denen aus Niederland kommenden, mit möſſinen Pfannen und Keſſeln handlenden, und dafür Tuch, Kupfer, Möſſing, Zinn und anders, wider Unſer gnädigſtes Verbott, aus dem Land führender Waaren, auf ihr gebührendes Anſprechen jedesmahlen die Amtliche Hülfshand ohnweigerlich laiſten, zumahlen auch nicht, wie bißhero neuerlich ſolche Geſellen Waaren wider das Herkommen confiſciren, ſondern die- in angeregter Ordnung beſtimmte Straff der Zehen Gulden vielmehr beharren, von jedem Uebertretter onnachläßig einziehen, und davon Uns die Helfftin gebührend verrechnen, die andere Helfftin aber Ihnen in Ihre Laden zue beſſerer Aufrechterhaltung ihrer Bruderſchafft abfolgen laſſen ſollen: Wir auch diſes der Supplicanten Unterthänigſtes Begehren, der Ordnung nicht ongemäs befunden, und derowegen hierinn um ſo viel ehender in Gnaden willfahrt haben; Alß iſt hiemit an alle und jede unſere Beamte Unſer Befelch, Sie ſollen denen Unterthänigſten Supplicanten wider dergleichen fremde Störer und Keßelflicker, auf gebührendes Anſuchen, die Amtliche Hülfshand, zue deren Ausſchaffung jedesmal bieten, doch ſolle hierdurch nicht verbotten ſeyn, daß fremdte Kupferſchmidt auff offenen Jarmärkten Ihre guete und redliche Waaren gleich ſowol als andere verkauffen mögen; Auch ſollen

†) S. die Samml. der Gerichts-Geſ. Thl. III. Nro. 165.

514) Vergl. die Landes-O. v. 1621 tit. XXIX. und die Kupferſchmid-Ordnung vom 28. Mai 1554. (Thl. I. N. 55 d. S.)

zum andern Unsere Amtleut wider dergleichen zwischen denen Jarmärckten im Land befindliche Stimpler, die eine Zeithero eingeführte Confiscation Fürans nicht mehr gebrauchen, sondern dieselbe mit der in der Ordnung bestimmten Straff der Zehen Gulden belegen, solche von einem jedwedern besonder ohnnachläßig einziehen, davon die Helftin Uns gebührend verrechnen, die übrige Helfftin aber denen Supplicirenden Meister Kupfer-Schmieden in Ihre Laden ohnweigerlich folgen laßen.

Daran geschicht Unser ernstliche Meinung; geben zue Stuettgartten, unter Unserm fürgedruckten Secret-Innsigel den achtzehenden Monats Tag Novembris, ao. Sechszehen Hundert Sechszig und Zwei.

(L. S.)

461.

Auszug aus den Synodal-Recessen,

von 1662 [515])

11.) Wann der Ministrorum Knecht, Mägd, oder wen sie sonsten bey sich haben, und derer jemand Sachen wegen, als injuriren, Schaden zufügens ꝛc. auf Erklagen, dem Politischen Staab heimfällig, und um Stellung ersucht werden, sollens Ministri nit ab- oder aufhalten, noch sich wider die Beamte so ungeschickt mit Worten und Werken einlegen, sondern abfolgen lassen.

12.) Q. Ob Ministri zum Ruggericht gehören?

R. 1.) Wann contra Ministrum im Ruggericht was angebracht, soll es da nit angenommen, sondern für den Specialem gewiesen werden, bevorab wann es sein Officium berührt: Da es aber Pfarrers Kinder, Gesind oder die sie bei haben und rugbar werden ꝛc. gehört zwar in's Ruggericht und für den Amtmann, ist aber jedoch mit dem Speciali zu communiciren.

2.) Wann contra primam tabulam was fürkommt im Ruggericht, als Fluchen, Zaubern, Seegensprechen, solle Pfarrer auch dazu gezogen werden; wenn es aber Diebstähl, Markstein ꝛc. betrift, hat ein Pfarrer damit nichts zu thun.

21.) Wann Schulmeister zu strafen, sollen die Amtleut die Speciales darzuziehen.

---

515) Vergl. Commun-O. vom 1. Juni 1738 cap. 2. Abschn. 5. §. 7.

462.

Verordnung, den Eisenhandel betreffend,

vom 12. Februar 1663 [516]).

463.

General-Ausschreiben, die Unterhaltung der Straßen betreffend,

vom 14. März 1663 [517]).

Eberhard.

Unsern grueß zuevor, liebe getrewe, demnach fast ins gemein von allen hin und wieder raißenden, auch sonsten andern Commercirenden Handels- und Fuhrleuthen geclagt würdt, daß aller orthen die Straßen so übel zuegericht, daß darauff weder mit reutten noch fahren fast nit mehr fortzuekommen; Solch Klagten nun abzuehelffen, So ist hiemit Unser gnädigster Befelch, wann Ihr Ambtleuth, nach Innhalt lägerbuchs von Ambtswegen an solchen Straßen reparationen etwas zue thuen schuldig, Sollest dasselbe fürderlich vornemmen laßen, Ihr Burgermeister und Gericht aber sowohl für Euch selbsten allß auch bey denen Communen im Ambt, die Verfüegung thuen, daß aller orthen die ruinirte Straßen, auff dero Costen, wo Sie von Alters hero darzue verbunden, fürderlich wieder reparirt, auch khünfftighin in wesentlichen baw erhalten werden mögen. Im Fall aber ein oder andern orths hierinnen einige Strittigkeiten vorfallen sollten, habt Ihr solches jedesmahls Underthänigst zu berichten, gedenkhen Wir allßdann Jemanden Zue einnemmung augenscheins abzuordnen, undt auff erstattete Underthänigste relation befindenden Dingen nach, Unß darüber ferner gnädigst zue resolviren. Daran ꝛc. den 14ten Martij 1663.

---

516) Befiehlt, bei den Ruggerichten diejenigen, welche ausländisches Eisen an sich gebracht, oder die Klauden anderswohin, als an die Factorie zu Tübingen verkauft haben, abzustrafen.

517) Vergl. die Landes-O. von 1621. tit. LXXXVII.

464.

Verfügung gegen das Bierbrauen und die Biereinfuhr,

vom 29. März 1663 [518]).

Eberhard.

L. G. Wir müßen mit ungnädigem Mißfallen vernemmen, daß über hievor beschehen verbott sich nicht allein hin und wider im Landt noch underschidliche Braustätt befinden, in welchen zimblich Bier gebraut, und gegen den Wirthen im Land verkaufft, sondern auch von denselben ausser Landts Bier herein geführt, und gänzlich häufsig ausgezäpfft werde, welches Wir aber auß seinen sonderbahren erheblichen Ursachen länger also zu gestatten nicht gemeint, Ist hiemit Unser zumahlen ernstlicher Befehl, du sollest alßbalden in deinem anvertrauten Statt und Ambt die ohneinstellige Verfügung thuen, daß wo sich einige Braustätt befinden solte, selbige gänzlich abgeschafft auch bei Straff 10 fl. von jedem Aimer, nicht weiter gebraut werde, zumahlen allen Würthen alles Ernsts und bei gleichmäßiger Straff verbieten, daß Sie usserhalb Landts einig Bier nit erkhauffen, vihlweniger daßelbe außzäpffen sollen.

Dessen ꝛc. Stuttg. den 29. Mart. 1663.

Ex speciali Resol. etc.

465.

General-Ausschreiben wegen der Zulassung fremder Maurer- und Zimmer-Meister,

vom 2. April 1663 [519]).

518) An alle geistlichen und weltlichen Beamten, mit Ausnahme von Heidenheim, Blaubeuren, Ebingen und Calw erlassen. Vergl. das Gen.-Rescr. vom 20. Febr. 1651 und die Citate zu der Bierbrauer-O. vom 15. Juli 1618.

519) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. Es wird verfügt, daß fremde Maurer- Steinhauer- und Zimmer-Meister nur dann im Lande selbstständig arbeiten dürfen, wenn sie sich über erlangtes Meisterrecht durch genügende Zeugnisse ausweisen; wo nicht, so soll ihnen blos bei wirklichen Meistern zu arbeiten erlaubt seyn, bei einer großen Frevel Strafe.

466.

General-Ausſchreiben, die Verwaltung der Stiftungen und Armen-Kaſten betreffend,

vom 4. Mai 1663 [520]).

467.

Auszug aus dem Generalreſcript, die Amtsführung der geiſtlichen und weltlichen Beamten betr.,

vom 24. Mai 1663 [521]).

9.) Wir befinden auch, daß die Fiſcherordnung, und derhalb hievor außgangene Befelch an etlichen Orthen, in ſchlechter Obſervantz gehalten, inſonderheit aber ſolchen zuwider verſtattet werde, daß durch die zahme Gänß und Enten, die Waßer, bevorab die Forellen- und Grundel-Bäch, ſehr verderbt, und ſolche Leich erbſt werden, dahero ein großer Abgang und Mangel an Fiſchen erfolgt, deme billich auch vorzukommen; Erinnern demnach Unſere Beambte mit Ernſt, daß ſie über angeregter Lands-Ordnung sub folio 305 seqq. in allen Puncten ſteiff und feſt halten, inſonderheit aber gantz nicht geſtatten, daß durch gedachte Gänß und Enten, die Waßer und Laich verderbt werden, ſondern ſollen bey ernſtlicher Straff, an Orten, da dergleichen Schad geſchicht, verbieten, daß man, die Gänß und Enten, in ſolche Waßer nicht kommen laße, oder befehlen, daß man ſie gantz hinweg thue, auch die Uebertretter ohnnachläßlich ſtraffen [522]).

33.) Auch haben ſich bißhero viel Ohngelegenheiten in deme befunden, daß das Vorleß gar zu vielen geſtattet worden, welches keines wegs länger nachzuſehen; befehlen demnach, daß ſolches hinfüro abgeſtellt, und niemand das Vorleß zugelaßen werden ſoll, er

---

520) Den Beamten wird befohlen, zu Beitreibung der Ausſtände bei den Heiligen und Armen-Kaſten hülfreiche Hand zu leiſten, die Stellung und Abhör der betreffenden Rechnungen zu beſchleunigen und die Rückſtände hiebei binnen Jahresfriſt zu erledigen. Vergl. Commun-O. vom 1. Juni 1758. cap. 14. Abſchn. 3. §. 16.

521) Wir geben aus der vorliegenden, unter dem Namen „Schlafhauben-Reſcript" bekannt gewordenen Verordnung, welche ſich ihrem Hauptinhalt nach in die Sammlung der Kameral-Geſetze eignet, die hieher gehörenden Beſtimmungen vollſtändig, weil ſich in nachfolgenden Reſcripten ſehr häufig darauf berufen wird. Die geeigneten Nachweiſungen ſind bei den einzelnen Puncten beigefügt.

522) Vergl. die Fiſch-Ordnung in tit. LXVII. der Landes-Ordnung von 1621.

hätte dann von Unß deßwegen sonderbahre Erlaubnuß, und werde Uns dardurch kein Schaden zugezogen [523]).

41.) Nach deme Unsern Land und Leuthen, vil an deme gelegen, daß die frembde Wein-Fuhren, in das Land gewehnet, und man also Geld-Losung haben könne: diß aber anderst und füglicher nicht geschehen kan, dann wann unsere Unterthanen sich dahin bearbeiten, wie sie gute Wein erzeigen möchten: so befehlen Wir, daß Unsere Beambten die Fürsehung thun sollen, daß man aller Orthen, wo Weinwachs ist, die Stöck so geringe Wein geben, nach und nach außhauen, und an deren Stell guten Saamens, nach Gestalt es jeder Boden erfordert, sich befleiße und die Weingart nicht zu dick stocke, welches offentlich bey gesetzter Straff verkündet, und Feldverständige verordnet werden, welche nicht nur Jährlich einmal: sondern von Arten zu Arten die Weingarten mit Fleiß besichtigen, und erkennen sollen, ob dieselbe mit rechtem Saamen ersetzt, und sonsten der Gebühr nach erbauet seyen, und wann sie jemanden, so deme zuwieder gehandlet, befinden würden, es Unsern Beambten anzeigen, damit die gebührende Straff gegen demselben vorgenommen werden könne [524]).

48.) Nachdem man auch befindet, daß die Gehöltz aller Orthen in Unserm Hertzogthumb nunmehr mercklich erhauen und abgetriben, dargegen kein ander Holtz an die Statt geziehlet, sonderlichen aber die junge Häy nicht gebührlich vor dem Vieh und den Fuhrleuthen gebannt worden, welches Uns und Unserer Landschafft, wie auch der lieben Posterität, zu unwiderbringlichem Schaden, und hochbeschwehrlichem Holtz-Mangel gereicht, Wir es auch länger nachzusehen keines Wegs gemeinet; So ist hiemit Unser ernstlicher Befelch: Daß Unsere Ambtleuth fürohin, fleißiger Auffacht als bißhero beschehen, so wol auff Unsere, als Unserer Unterthanen Waldungen haben, und allen ihren untergebenen Forst- und Holtz-Knechten, mit allem Ernst einbinden sollen, daß sie der jungen Häy Tag und Nacht mit Fleiß hüten, und selbige biß sie wol fährig und erwachsen seyn, bannen, und da entweder Hirten, Schäffer, Roßbuben, oder andere mit dem Vieh darinnen betretten, selbige nicht nur mit gewöhnlicher Wald-Ruggung, sondern auch drey Tag und Nacht mit dem Thurn abstraffen, oder da einer oder der ander, diß Unser Verbott, mehrmalen überfahren würde, denselben gleich in Hafftung nemmen, und solches zu Unserer Cantzley berichten, gegen ihme höhere und ernstlichere Straff haben vorzunemmen: Und damit die Fuhrleuth und andere, die Wäld und junge Häy, mit Machung viler unterschiedlicher Weg, so schädlich nicht mehr verfahren können, als soll umb dieselbe zu allen Seiten, da man mit der Fahrt zukommen kan, mit Zuthun der benachbarten Ambts-Flecken, und derer so die Weg gebrauchen, ein tieffen Graben auffwerffen laßen: Im Fall dann jemand nichts destoweniger auß der Ordinari Straßen über den

523) S. Herbstordnung vom 10. Juli 1607. pct. 4.
524) Vergl. Gen.-Reser. v. 24. Juli 1620. Thl. I. Nro. 209. d. S. Gen. R. v. 18. Mai 1791.

Graben, in die Wäld und junge Häu setzen, und den Graben einreißen würde, von selbigem sollen ohnnachläßlich Zehen Gulden zur Straff eingezogen: Wurde aber jemand einem solchen nachfahren, von deren jedem sollen zur Straff Vier Gulden erstattet; Es möchte aber einer so schädliche Gefahr gebrauchen, daß es darbey nicht zu laßen, er alsdann mit Roß und Wahren angehalten, und demnächsten zu Unserer Cantzley berichtet, und der Straff halben fernern Bescheids erwartet werden solle [525]).

51.) Ferner hat man auch an allen Orthen Unsers Lands, bißhero disen hoch-schädlichen Mißbrauch einreißen laßen, das man die Güter, mit schönen, jungen, und dem geschlächtesten Holtz vermacht, welches dann ein ohnleidenliche Holtzverwüstung verursacht, derowegen ist Unser ernstlicher Befelch, daß Unsere Beambte, bey allen ihren Ambts-Angehörigen, die ohnfehlbare Verordnung thun sollen, daß fürohin kein einiger junger, frischer Stam-Holtzes zu Verzäunung der Güter abgehauen, sondern allein das abgängig Holtz dazugenommen, vorderst aber lebendige Häger umb die Güter gepflantzt und gezihlt werden.

52.) Und damit dann je länger je mehr besorgendem Holtz-Mangel desto stattlicher begegnet, und mehrere Waldungen auffgepflantzt werden mögen: So wollen Wir hiemit auch befohlen haben, daß die junge verderbte Häy, in welchen kein Gewächs, zu rechter gebührenden und guten Zeit, ein Tag oder drey nach dem Neuen-Moud, auff dem Boden abgeraumt, und ernstlich obgehörter Maßen gehäyet und gebannt: deßgleichen die ohnfruchtbare Egarten und lehre Platten in den Wälden, und sonsten hin und wieder, sie gehören gleich Uns oder Unsern Unterthanen, Communen und Privats-Personen, mit Aicheln und Büchelu bestecket, oder mit andrem Holtz, nach deß Bodens Art und Gelegenheit besähmet, wie auch hin und wieder auff die Allmanden junge Aichen gesetzet, sonderlich aber die Vichweiden, welche vor Alters Wäld gewesen, widerumb gerißen, nach und nach junge Häy darauß gemacht, und biß sie wol wider erwachsen, vor dem Vich gebannt, diß alles auch den Gemeinden in ihren Wälden und Egarten zu verfügen, mit Ernst bey benannter Straff aufferlegt, wann solchem sie nicht nachsetzen, die verwürckte Straffen eingezogen, und sonsten alle Puncten und Articul, so zur Hayhung und Auffpflantzung der Wäld dienstlich, und in Unserer Vorst-Orduung begriffen, in guter observantz und Obacht gehalten werden [526]).

53.) So wöllen Wir hiemit auch geordnet und befohlen haben, daß unsere Ambtleuth allen ihren Ambtsangehörigen erwachsenen Manns-Personen, so unter vierzig Jahren seynd, aufferlegen sollen, daß ein jeder ein fruchtbaren Obs-Baum, auff die Allmand setzen und ziehen, auch was ins künfftig für Burger an einem oder andrem Orth angenommen, oder die Erb-Huldigung leisten werden,

525) S. die Forstordnung vom 1. Juni 1614. Thl. II. S. 73.
526) Vergl. Forstordnung vom 1. Juni 1614. Thl. II. S. 76—78.

jeder zween dergleichen Bäum pflantzen, und ohnabgängig erhalten solle, bey ernstlicher Straff, welche ohnnachläßlich von jedem Uebertretter, eingezogen werden solle: Und wann einer sein verwürckte Geld-Straff, zu erlegen nicht in Vermögen, so solle er an statt der bißhero geübten Abbuß im Thurn, die aufferlegte Straff, mit Setzung junger Bäum, Pflantz- oder Vergrabung junger Häu, oder was sonsten zu Auffbringung Unserer Waldungen vonnöthen, zu gebührender Zeit gebraucht, Unsern Vorstmaistern oder Verwaltern hierzu gestellt, und für jeden Tag an seiner verwürckten Geld Straff, von ihm zwölff Kreutzer abverdient werden [527]).

57.) Wiewol auch jeder Ambtmann schuldig ist, denen an ihne abgehenden Befelchen alsbald gehorsamlich nachzusetzen, so befinden Wir jedoch, daß bißhero etliche solches zu thun unterlaßen, und diß zum Theil auß Fahrläßigkeit, theils aber, daß sie sonsten zu deren Execution keine Lust, und sie lieber anderst nach ihrer Meinung, gerichtet haben wolten, zu dem End auch mit Vorbringung schlechter und solcher Ding, daß darauß wol abzunemmen, sie nicht Unser, sondern der Supplicanten Interesse bedencken, oder jeweilen auß Mißgunst und gefastem Unwillen den Supplicanten nicht gern verhelffen wöllen, andere Befelch zu erlangen, einen Versuch thun, jeweilen auch zu fernerem suppliciren selbsten Anlaß geben, und vermeinen zum Theil, daß wann auff abgehende Befelch, sie widerumb berichten, oder einer zu suppliciren sich unterfange, darumb Unser abgangne Befelch nicht exequirt, sondern auff andere gewartet werden solle, dardurch dann die Geschäfft bey Unserer Cantzley sehr überhäufft, auch Unser Nutz mercklich verhindert wird, welches Wir keineswegs zu gedulden wißen, sondern wollen und befehlen hiemit ernstlich, daß jeder Ambtmann seine künfftig empfahende Befelch, förderlich exequiren, mit ohnnötiger Behelligung, Unser und der Cantzley verschonen, und hieran sich nichts irren laßen, auch jedesmahls zum längsten innerhalb vier Wochen von Zeit datirten Befelchs, bey Straff zehen Gulden, bey Unserer Cantzley schrifftlich bey zufälliger Bottschafft referiren solle, daß, und wie er dem empfangen Befelch nachgesetzt habe? Würde aber in einem Befelch ein länger oder kürtzerer Terminus zu Vollziehung deßelben benannt seyn, so soll er alsdann dieselben in gesetztem Termino bey obvermeldter Straff zu demonstriren verbunden seyn [528]).

65.) Es ist bißhero, bey Haltung der Vogt-Gericht, vieler Orthen auch gar so großer Unkost auffgewendet worden, welches billich einzuziehen, derhalben Unser Befelch ist, daß hinführo bey den Vogt-Gerichten, da Wir den Unkosten zu erstatten haben, nicht für mehr Personen, als den Ober-Vogt (dafern selbiges Ambt einer verordnet ist) und deßen reisige Diener, so vil nach Gestalt seiner Bestallung und Krafft deren haltende Pferd er bedarffe, den Under-

527) S. Commun-O. vom 1. Juni 1758. cap. 3. Abschn. 4. §. 8. Gen.-R. vom 25. Februar 1661.

528) S. Landes-O. vom 11. Nov. 1621. tit. VI.

Vogt und einen Diener, Vorstmeister und einen Diener, sammt dem Pfarrer und Schultheisen selbigen Orts, die Mahlzeiten auß-bezahlet, auch auff jedes Roß, so von den obbeschriebenen Personen, der Ursachen an solchen Orth gebracht wird, ein Vierling Habern gegeben, weiters aber nicht verrechnet, oder durchstrichen werden solle [529]).

77.) Wir werden auch berichtet, daß in Unserm Land Personen, ohne Unser sonderbahre Verwilliguug, wohnend gelaßen werden sollen, die doch Uns die Erbhuldigung nicht geleistet haben, welches, als der Lands-Ordnung zu wider, Unsere Ambtleuth billich nicht verstatten, sondern sollen hiermit uochmalen ernstlich erinnert seyn, die Lands-Ordnung diß Orts in acht zu nemmen, und die Erb-Huldigung von männiglich zu erfordern, oder wann jemand deren befreyet zu seyn vermeinen, und sie zu leisten, sich beschweren würde, es zu Unserer Cantzley gelangen lassen und Bescheids erwarten [530]).

78.) Eine Zeit hero hat sich auch befunden, daß sehr viel Sölden-Häuser in dem Land, bevorab Unsern Klösters-Flecken hin und wider gebaut, dardurch so wol die Klöster als die Flecken, selbsten mercklich beschwehrt worden, sintemahlen die Innwohner derselben, den Höltzern grossen Schaden thun, wie nicht weniger gemeiniglich noch darzu das wochentliche Allmusen aller Orthen, bevorab von den Klöstern haben wöllen, daher das Jährliche Allmusen aller Orthen, bevorab den Klöstern, so hoch steigt. Wann Wir aber solches hinführo nicht nachsehen, und insonderheit das schädliche Holtzwüsten allerdings nicht gestatten können; Als ist Unser Befehl, daß Unsere Beambte, die Schultheissen und Richter, ihrer angehörigen Ambts-Flecken, bey welchen dergleichen sich befindet, für sich erfordern, ihnen solches zu erkennen geben, und sie dahin erinnern, daß sie ihre Kinder nicht alle auff sich selbst legen, selbige ohnzeitig nicht verheurathen, sondern anderer Orthen, mit Dienen, ihre Nahrung suchen lasseu, wie dann Unsere Ambtleuth, ihr fleissige Auffacht haben sollen, daß solchem nachgesetzt werde.

Würden sie aber auff ihr Erinnerung solches nicht thun, sondern ihre erwachsene Kinder, deren sie zu ihren Geschäfften nicht bedürfftig, einweg als den andern bey ihnen behalten, solle sie dasselbe, und wer selbige seyen, zu Unserer Cantzley berichten, gebührendes Einsehen gegen ihnen haben vorzunemmen.

Beneben aber befehlen Wir Unsern Beambten hiemit ernstlich, daß sie dahin trachten, daß bey Außtheilung der Allmusen gute Discretion gehalten, und denjenigen, so sich und die ihrige (sonderlich bey wolfeilen Zeiten) selbst ernehren können, aber nur dem Faullentzen obligen, nichts gereicht, sondern abgewisen werden, wie Wir dann hinführo die bißhero auch gebrauchte Ubermaß passiren zu lassen, nicht gemeint. Wofern auch Personen wären, welche das

529) S. Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 2. Abschn. 5.
530) S. Landes-O. von 1621. tit. II.

Allmusen beständig abholen thäten, denselben sollen Unsere Ambtleuth blechine Zeichen machen, und sie solche offentlich tragen lassen, auch ihre fleissige Anstellung thun, daß wann einer besagte Zeichen nicht stätigs tragen, und es ihnen kund gethan würde, denen sie alsdann das Allmusen nicht ferner reichen lassen sollen.

82.) Gleicher Gestalt befinden Wir auch, daß es bißhero der Botten halb ohngleich zugangen, und allerhand überflüssige Außgaben angewendet worden seynd, indem fast ein jeder Ambtmann einen sondern Gebrauch, und denselben etwann um geringer und liederlicher, ja wol auch privatSachen halb zur Cantzley oder anderst wohin geschickt, da jedoch, wo an einem Orth mehr dann ein Ambtmann ist, sie ihre Bericht und anders, durch einen einzigen Botten, zur Cantzley schicken, und überflüssigen Unkosten verhüten können, Welche Übermaß ins künfftige Wir auch nicht mehr gestatten wollen, sondern ist Unser Befehl und Meinung, daß hinführo jeder Orthen, da es mehr dann ein Ambtmann hat, oder da die Ambtleuth einander nahe gesessen, dieselben sich sammentlich nur eines Botten gebrauchen, und der Zeit wann er ablauffen soll, sich miteinander vergleichen, ihre Ambts-Sachen sammentlich schicken, wie auch keine sonderbahre Botten abfertigen sollen, es erfordere es dann die von ihnen bey der Rechnung bescheinte hohe Nothdurfft, und sey nicht Gelegenheit es mit zufälliger Bottschafft zu verrichten, wann sie auch der privatorum Sachen halb einen Botten zu schicken haben, soll solches auff ihren Kosten beschehen, deßgleichen sollen die Botten in den weit entlegnesten Orthen Unsers Lands, von den Beambten dahin erinnert werden, daß sie im Durchlauffen sich in denen Unterwegs ligenden Städten, bey den Ambtleuthen anmelden, und was sie zur Cantzley zu schicken haben, von ihnen auffnemmen, jedoch aber von denselben nicht auffgehalten werden sollen, wie dann auch keinem einigen Botten, so von Uns oder Unsertwegen verschickt wird, hinführo von der Meilweges mehrers als drey Batzen, oder bey Nacht vierzehen Kreutzer, und wann einer trägt sechzehen Kreutzer, Wart-Geld aber deß Tages, auch 16. Kreutzer gegeben, und von den Beambten der ihn schickt, außbezahlt, auch nirgend, weder allhie noch sonsten anderstwo weiters an Gelt, noch anderm gereicht, und in eine einig Rechnung gebracht noch passirt werden soll, und daferr die jenige, so sich mit Bottenlohn nehren, sich umb solchen Lohn gebrauchen zu lassen, beschweren wolten, sollen sie von Unsern Beambten mit gebührender Straff darzu angehalten werden [531]).

83.) Diß General-Außschreiben, wie auch all ander Unser Befelch und Ordnungen sollen bey den Aembtern auffgehalten, verwahrt, und in sonderbahre Verzeichnußen gebracht, damit solche den Successoribus richtig können überlifert werden, von welchen Verzeichnussen auch jedesmahls nach beschehener Übergab Abschrifften zu Unsern Rechen-Bäncken eingeschickt, also von den Abkommenden,

531) Vergl. die General-Verordnung v. 1. März 1652. (O. Nro. 378.)

den nachfolgenden Beambten von Documentis, das geringſte nicht unterſchlagen, oder hinterhalten werden ſollen.

468.

Gen.-Reſcript, in Betreff des Dreſchens bei Licht, vom 27. Juli 1663 [532]).

Von Gottes gnaden, E. H. z. Württbg.

L. G. Euch iſt vorhin genugſam bekannt, was geſtalten in Unſerer außgelaßenen Landsordnung fol. 226. zu Verhütung etwann beſorgenden großen Unglücks und Feürsgefahr heilſamlich angeordnet, daß niemand beym liecht treſchen ſolle, bey Straff 10. Rthlr. Demnach Uns aber mehrfältig vorkommen, daß ſowohl theils orthen ſolchs ſchlecht observirt, alß auch von vielen die darauff geſetzte Straff vor neüerlich und unbefugt gehalten werde, und denen Unterthanen hart ſcheinen wolle, ſolch Treſchen beym liecht abzuſtellen, ſonderlich bey Kurtzen Wintertagen, da deß tags wenig verrichtet werden kan, und das Geſind in Bettru oder ſonſten ohne geſchäfft gelaßen werden müßte; Welches dem Baursmann bey denen ohne das klemmen Zeiten, und deß geſinds meiſterloſigkeit ſehr ſchwer falle, deßwegen dann unterſchiedliche Unſerer Beamten in Unſerm hertzogthum ſich Unterthänigſten Beſcheids erhohlet, und um declaration obged. §. der Landsordnung, ob nehmlich alles treſchen beym liecht, da ſolches auch in laternen und ſichern orthen wohl verwahrt ſeye, verbotten und abgeſtellt ſeyn ſolle, gebetten, und Wir Unß dann auff berührten §. der Landsordnung dahin in gnaden resolvirt, daß ſo viel müglich Jedermann ſich deß Nacht treſchen enthalten ſolle, wofern es aber eines oder deß andern haußvatters ohnvermeidliche Nothdurfft je erforderte, bey Nacht zu Winterzeit treſchen zu laßen, ſolches bey einem wohlverwahrten Liecht in einer Latern zwar vergönnet ſein möge, und im Fall aber ſolches unterlaßen, darwieder gehandelt, oder einige gefahr hierdurch entſtehen würde, ſolle derſelbe nicht nur mit den vorhin beſtimten 10. fl. ſondern mit noch viel härter Exemplariſcher Straff angeſehen, und deßen keines wegs verſchonet werden; Alß iſt hiemit Unſer Befehl, Ihr ſollet ſolche Unſere Declaration und Verordnung in dem Euch gnädigſt anvertrauten Stadt und Amt zu männiglicher Nachricht publiciren, auch daran ſeyn, daß darüber fleißig gehalten, und darwieder etwas fürgehen wird, alſo gleich gebührende Beſtraffung darüber fürgenommen werde, oder da die Sache von Importanz iſt, ſolches zu Unſerer Cantzley berichten, und Beſcheids

532) Aus der Samml. des Oberamts Ebingen. Vgl. die Landes-O. v. 1621. tit. CX. §. 4, V.O. v. 14. Jan. 1716, 13. Sept. 1742, Landfeuer-O. von 1752. §. 12, V.O. v. 29. April 1782. §. 8, v. 28. Febr. 1785, §. 5. 9, Gen.-V.-O. v. 13. April 1808. Lit. C. pct. VII.

erwarten. Hieran beschiehet Unsere Meynung. d. Stuttgardt, den 27. Julij. anno 1663.

Ex Speciali Resolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

469.

Barbierer- und Bader-Ordnung,

vom 12. August 1663 [533]).

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heidenheim ꝛc.

Thun kund und offenbar: Demnach uns klagbar vorkommen, was gestalten in diesem unserm Hertzogthum und Landen, bey der Chirurgie und Wund-Artzney allerhand Zerrüttung, Unordnung, und Stümplereyen, dardurch die Patienten vielmehr übel verderbet, als auch um Leib und Leben gebracht werden, eingerissen, so fürnehmlichen alles dahero erfolgen thue, daß von vielen Jahren hero, nach Ausweiß unserer Lands-Ordnung (so bißhero billich besser in acht genommen, und ob selbiger steiffer, dann geschehen, gehalten werden sollen) kein Wund-Artzt, Barbierer, oder Bader mehr vor die geordnete Medicos allhier zu Stuttgardt oder Tübingen, zur Examination gestellt, sondern gantz unterlassen worden, dannenhero die Wund-Aertzt, Barbierer, oder Bader, der Wund-Artzney, da sie weder examinirt noch approbirt, zu der Patienten nicht geringem Nachtheil und Schaden sich unterfangen; Wenn nun Wir solcher schädlichen Unordnung und Zerrüttung länger nachzusehen gar nicht: sondern vielmehr gemeint, selbiger nach Müglichkeit zu steuren, und zu begegnen; Als haben Wir zu Vorkommung aller fernerer Zerrüttung und Stümplereyen, nachfolgende Ordnung, wie sie von Puncten zu Puncten hernach begriffen, darauf steif und vöst gehalten werden solle, gnädigst approbirt und ratificirt.

Das I. Capitel.

Von denen Approbandis: oder denen, die Meister in der Wund-Artzney werden wollen.

Weil man in dieser Kunst nicht Holtz, Stein, Eisen oder dergleichen, wie in andern Handwerckern, sondern den zum Ebenbild GOttes erschaffenen menschlichen Leib unter Handen, und zu curiren hat, deßwegen auch an jedem rechtschaffenen Wund-Artzt

533) Aus der Sammlung der Handwerks-Ordnungen S. 3 — 30. S. die L.-O. v. 1621 tit. L. und die dortigen Citate. Durch ein Gen.-Reſcr. vom 28. Febr. 1671 wurde den Barbierern und Wundärzten ein eigenes Siegel verliehen.

groſſe Geſchicklichkeit und Vorſichtigkeit erfordert wird; Als ſollen diejenige ſo Meiſter zu werden ſich anmelden.

Erſtlichen. Neben ihren ehrlichen Geburts- und Lehr-Briefen, auch ihrer ausgeſtandenen Wanderſchafft, welche ſich biß auf Sechs Jahr würcklich erſtrecken ſolle, glaubwürdige Urkunden vorzulegen haben, alsdann ſie zum Examine (welches jederzeit durch unſere verordnete Medicos, und zwey bey Fürſtl. Cantzley beaydigte Chirurgos, als die Aemter unter der Steig zu Stuttgart, die ob der Steig aber zu Tübingen, Krafft unſerer Landes-Ordnung tit. 50. pag. 100. und 101. vorgenommen werden, vor deſſen Ausſtehung aber die Geſellen ſich des Practicirens bey der in unſerer Lands-Ordnung enthaltenen Straff von zwanzig Gulden bemüßigen ſollen) zugelaſſen: und bey ſolchem inſonderheit, wie ein Subjectum beſchaffen: und daß ſolches nicht nur reſpondendo bastant: ſondern auch in den Handgriffen wohl erfahren und berichtet ſeye, geſehen werden ſolle; mit dem ausdruckentlichen Anhang, daß wann ein ſolcher Examinandus, nicht fundamental und bastant erfunden, derſelbe, er ſeye alsdann von Jahren, oder habe gewandert ſo lang er immer wolle, er habe ſchon ein Weib (ſo einer oder der ander gleichwohl auf ſein Abentheur nehmen mag) auch wenig oder viel Kinder, als ein Meiſter keineswegs admittirt, ſondern fortgewieſen, und ihme das Handwerck zu treiben oder zu practiciren mit nichten geſtattet werden ſolle.

Zum Andern. Es ſollen aber keine widrige Religions-Verwandte ad Examen zugelaſſen werden.

Drittens. Wann aber andere der reinen Augſpurgiſchen Confeßion-Verwandte mit genugſamen Urkunden ihrer Geburt-Lehr- und Wander-Jahren ſich anmelden, und in Examine ſowohl in Reſponſionibus als ihren Præparationibus, nach Maßgab obangezogener unſerer Fürſtl. Lands-Ordnung pag. 100. 101. in allem alſo geſchickt und taugendlich befunden würden, ſo ſollen die Verordnete zum Examine ſolchen zur Wund-Artzney zulaſſen, und mit ihrem ſchrifftlichen Urkund denen Amtleuthen und Gerichten, da derſelbe wohnhafft oder ſich burgerlich und häußlich einzulaſſen noch willens wäre, zu weiſen, und überſenden, damit männiglich, daß er für ein Meiſter erklärt, und im Fall der Noth zu gebrauchen ſeye, wiſſen möge; anderer Geſtalt aber ſoll ſich niemand der Wund-Artzney unternehmen, ſondern allein ſein Barbierer- und Bader-Handwerck treiben, bey Straff zwanzig Gulden, in unſerer Lands-Ordnung beſtimmt.

Vierteus. Solte aber ein oder der andere nicht nach Nothdurfft beſtehen, ſo ſoll er noch ein halb Jahr, oder nach geſtalt der Sachen länger, ein mehrers zu erlernen, hingewieſen werden.

Fünfftens. So viel die Unexaminirte, und bereits im Land ſeßhaffte (ſo bißhero practicirt, und noch) betrifft, ſollen alle ſolche von Anno 1648. als dem getroffenen Friedens-Schluß an, in dem gantzen Hertzogthum ſich häußlich niedergelaſſene noch unexaminirte

Barbierer und Bader auf beschehende Citation sich zur behörigen Examination stellen.

Sechstens. Wir versehen uns aber, es werden unsere verordnete Medici und Chirurgi, bey den Examinationibus, die Personen so zu examiniren, mit dem Unkosten bey diesem grossen Geldmangel nicht allzuhart steigern, oder übernehmen, sondern sich nach Beschaffenheit eines jeden Vermögens oder Unvermögens, mit einem Billigen vergnügen lassen, damit sich niemand diß Orts zu beschwehren Ursach haben möge.

Das II. Capitel.

Von den Meistern selbst.

Erstlich. Soll ein jeder Meister, will er anderst Glück haben, und unter ehrlichen Leuten ohnärgerlich leben, Gottsförchtig, und ein Liebhaber der Predigten Göttlichen Worts und der heiligen Sacramenten seyn, widrige aber, als Gottslästerer, Verächter des Worts und Sacramenten, und welche in offentlichen Schand und Lastern, als continuirlich Fressen und Sauffen, Spielen, Ehebruch und dergleichen liegen, auch die, so mit Seegensprechen oder andern verdächtigen aberglaubigen Mitteln umgehen, sollen ohne augenscheinliche Correction nicht gelitten, sondern nach gestalt der Sachen exemplariter unserer Lands-Ordnung, und andern in dessen derenthalb ergangenen General-Rescripten gemäß, durch jedes Orts Obrigkeit abgestrafft werden.

Zum andern. Soll ein jeder Meister in seiner Practic insonderheit vorsichtig und gewissenhafft sein, nicht meynen, weil er Meister declarirt, daß er darum alle Kunst über ein Hauffen verschluckt habe, sondern solle zu dem Ende sich erstlich jederzeit befleissen, gute Wund-Artzney-Kräuter- und Anatomie-Bücher zu lesen, zweytens gern mit Doctoribus und guten Wund-Aertzten umzugehen, von selbigen immer weiter zu lernen, drittens verbunden seyn, in schwehren gefährlichen, und sonderlich verborgenen Fällen, ohne Rath und Zuziehung eines Doctoris, geschwohrnen Meisters, oder in Ermanglung dessen eines oder mehr Meistern nichts zu thun, dann da sonsten ein Patient durch ihn zu schaden kommen, oder verderbt werden sollte, wird alsdann derselbe eine scharffe Ahndung, und wohl empfindliche Straff, massen hieunten mit mehrerm zu sehen, ohnfehlbar zu gewarten haben.

Drittens. Getrauet aber, und will ein Meister, einen ihme vorkommenden gefährlichen Schaden ja allein curiren, so soll er doch denselben Schaden, durch ein oder mehr Ober-Meister, wo deren seyn, anderer Orten aber, sonsten einen andern approbirten und verständigen Wund-Artzt besichtigen: und wie er oder sie ihne gefunden, aufschreiben zu lassen schuldig seyn, damit, wann der Schad zu bösen Häusern gienge, man wissen möge, ob der Patient oder Chirurgus daran schuldig; So solle auch in allen Beinbrüchen und Verrenckungen, bey dem ersten aufbinden, ein

jeglicher Meister, die Geschwohrne, oder zween andere ehrliche Meister zu sich ziehen, und ob er recht eingericht worden, Augenschein einnehmen lassen, bey Straff Vier Gulden, halb der Herrschafft, und halb in die Laden, und solle jeglichem Besichtiger in Loco 30 kr. über Feld 2. 3. oder 4. Stund 1. fl. oder nach des Patienten Vermögen 1. fl. 30. kr. bezahlt werden, vid. Protocoll den 8ten Augusti 1666. Hieneben

Viertens. Hat der Meister dessen Schuld, solle die Sach von dem Amtmann zum Fürstlichen Ober-Rath berichtet, und er nach befindenden Dingen gebührend abgestrafft werden, wäre er aber unschuldig, so soll ihme auf jedesmahliges Begehren von denen Besichtigern der Wahrheit zum Besten ein Schein ertheilt, und ihme zu seinem Verdienst, durch Ertheilung Fürstlichen Befehls Hülff beschehen.

Fünfftens. Würde sich aber begeben, daß ein Meister seinen Patienten des Artzt-Lohns halber aus Geitz oder Widerwillen gar zu hoch gesteigert hätte, so solle vermittelst Zuthuung jedes Orts Amtmanns, vorderist durch einen Medicum, da anderst selbiger Orten einer wohnhafft, und unpartheyische Geschwohrne und verständige Wund-Aertzt die Besichtigung vornehmen, und sie darüber ihre Bedencken ertheilen lassen: Alsdann eine billigmässige Taxation erkennt, und deroselben nach verfahren werden; und damit jedoch die Partheyen in solchen Fällen nicht in zu grosse Unkosten eingeführt werden, so solle in vornehmender Besichtigung der Belohnung halber es allerdings gehalten werden wie in unserer Hof-Gerichts-Ordnung Tit. 20. pag. 97. versehen ist.

Sechstens. Weil bey allen Meistern das Hauptstück ihrer gesammten Wohlfahrt, die Einigkeit, und Vertraulichkeit ist, und wo diese mangelt, ohnfehlbar allerley höchstschädliche Zerrüttungen, und Aergernussen erfolgen müssen; als sollen sie erstlich einander vertraulich meynen, und bey denen Patienten gern mit gemeinem Rath zusammen stehen; zweytens weder heimlich noch öffentlich, unter was Prætext es seyn mag, einander stumpffieren, verkleinern, verschimpffen, oder einen Patienten abzuspannen sich unterstehen, im widrigen aber von der Obrigkeit jedes Orts exemplarisch abgestrafft werden.

Siebendens. Weniger aber solle ein Meister dem andern vorsetzlich in sein Band greiffen, oder einen Jahrgast, es seye mit Barbieren oder Schrepffen, annehmen, es seye dann der vorige völlig bezahlt, bey Straff eines Guldens in die Laden, und wann er öfter kommt, gnädigster Herrschafft um eine kleine Frevel anzusehen, doch solle auf den vorkommenden Nothfall, dem Patienten hierinn auch nichts præjudicirt- oder der Barbierer gefährd werden, allein solle man sich mit dem vorigen Barbierer des Artzt-Lohns halber gebührend vergleichen, und ihne ohne Aufhalt befriedigen, im widrigen aber, wie obgemeldt gebührender Austrag und Verhelffung beschehen.

Achtens. Die Band aber der unexaminirten Bader oder der-

gleichen Leut, mögen alle Meister, Obere- und Gemeine aufbinden, wegwerffen, und ihriges dargegen gebrauchen.

Neuntens. Es soll auch kein Meister sich gelüsten lassen, mit verbottenen Kälber-Aertzten, Henckern, Schindern, oder dergleichen Leuten Einigkeit, Gemeinschafft oder Vertraulichkeit zu pflegen, sondern da dergleichen vorkäme, nach Gestalt der Sachen, der Lands-Ordnung gemäß, gebührend abgestrafft werden.

Zehendens. Weil Verschwiegenheit eine der schönsten Tugenden an einem Wund-Artzt ist, sollen sie das Wenigste nicht offenbaren, was die Patienten verschwiegen haben wollen, bey jedesmahliger Straff eines Guldens.

Eilfftens. Wo ihnen aber durch Rauff- und Schlag-Händel und dergleichen Frevelthaten geschädigte Personen zu verbinden, vorkommen wären, sollen sie jederzeit verbunden seyn, solches dem Amtmann jedes Orts, alsobald, und getreulich zu offenbaren, bey jedesmaliger ordinari Straff.

Zwölfftens. Unter die Meister sollen auch gerechnet und zu dem Handwerck gezogen werden, jenige examinirte Wund-Aertzt, so zumahl die Baderey erlernt, und treiben, und sollen in allem denen Ordnungen gemäß sich halten, gleich jenen, welches auch zu verstehen von ihren Gesellen, so sie auf der Wund-Artzney wandern.

Dreyzehendens. Aus eines ehrsamen Handwercks Zusammenkunfft aber, soll keiner nichts Geheimes, oder was verschwiegen seyn soll, ausschwätzen, oder nach der Sachen Bewandnuß bis auf ein Gulden gestrafft werden.

Vierzehendens. Der verstorbenen Meister hinterlassenen Wittiben betreffend, mögen sie zwar durch ein oder zween gute wohlerwanderte Gesellen das Handwerck fürtreiben, aber keinen gefährlichen Schaden, ohne Beyziehung eines Meisters curiren, noch curiren lassen, bey Straff eines Guldens, wäre aber das Verbrechen groß, mag es auf ein kleine Frevel, oder nach gestalten Sachen, noch ein mehrers gesetzt werden.

Fünffzehendens. Es mag auch eine solche Wittib ihres verstorbenen Manns hinterlassenen Lehrjungen vollends durch Gesellen auslernen, wann es anderst so weit kommen, daß er kein Jahr mehr zu lernen hätte, es wollte dann der Jung selbsten zu einem andern Meister, hätte aber derselbe noch ein gantzes Jahr oder mehr zu lernen, solle er nicht bey der Wittib, sondern bey einem andern Meister auslernen, solchenfalls aber, da das völlige Lehrgeld schon bezahlt wäre, solle dem letzten Meister, von des ersten Erben, ohne des Jungen Schaden gebührender Abtrag beschehen, und auf den Fall Stritts hierinnen gerichtliche Erkanntnuß ergehen.

Sechszehendens. Ist zu mercken, daß das Haußiren, mit selbs Angeben zum Schrepffen, Haarabschneiden, Aderlassen ꝛc. Barbierern und Badern, ohne Unterschied in den Städten schlecht hinweg verbotten seyn solle, bey Straff eines Guldens, in den Dörffern aber kan es so gar nicht restringirt werden.

Siebenzehendens. Da ein Meister oder Gesell, in einem oder

dem andern Straffwürdig erfunden, und gestrafft würde, er aber sich hierinn dem Handwerck widersetzen, und solches für den Amtmann gelangen lassen wollte, solle ihme solches gestattet, da aber derselbe die Straff rechtmässig befunden, dem Handwerck, da er auch schon uns, als der Herrschafft von unserm Amtmann nach befindenden Dingen darzu gestrafft würde, zu ihrer anfangs erkannten Geld-Buß von Amtswegen verholffen werden.

Achtzehendens. Was aber von den Innländischen examinirten Meistern bißhero, sonderlich des verbottenen Haußirens, Reichung innerlicher Artzneyen, auch Bestraffung wegen übler Cur, gesagt, das ist gleichergestalten von den Ausländischen, daß solches ihnen auch verbotten, und wann sie unvorsichtig mit dem Patienten umgehen, nach beschehener Erkanntnuß der Gebühr nach abgestrafft werden sollen, in allweg zu verstehen, auch zu beobachten. Und an welchen Orten man entweder in Loco selbsten, oder in der Nähe Medicos haben kan, da seynd die Patienten in allweg an dieselbige zu weisen; Im Nothfall aber auch erfahrne Medici und Chirurgi nach der Patienten eigener in sie gesetzter Confidenz zu consuliren, jedoch die unberuffen sich selbst eindringende keineswegs zu admittiren.

Das III. Capitel.

Von Gesellen, Mittlern- und Lohn-Jungen.

Erstlich. Ist einem jeden Meister erlaubt, neben einem Lehrjungen, ein, zween, biß vier, oder mehr Gesellen anzunehmen.

Zum Andern. Sollen aber in der Stadt wo die Laden, gleich, und anderer Orten mit zufälliger Gelegenheit, und längst zwischen einer Monats-Frist, mit Nahmen und Vatterland, auch bey weme, und wo sie gelernt, eingeschrieben werden, darfür ein Gesell zehen, ein Mittler sechs, und ein Lohn-Jung drey Kreutzer erlegen solle.

Drittens. Ein jeder Meister soll schuldig seyn, inner acht Tagen, ihne den Gesellen, dem Amtmann jedes Orts der Huldigung halben fürzustellen, oder Krafft unserer Lands-Ordnung Fol. 8. darüber abgestrafft werden.

Viertens. Die Gesellen sowohl als die Meister sollen der Patienten halber nichts, was zu verschweigen, eröffnen, noch was zu offenbaren, verschweigen, bey Straff eines Guldens, wie hievornen unter dem 2ten Capitel von den Meistern Art. 10. 11. u. 12. zu sehen.

Fünfftens. Ohne erhebliche Ursachen, soll kein Gesell über Nacht aus seines Meisters Hauß ausliegen, bey Straff fünffzehen Kreutzer, würde es aber der Meister wissen, und nicht anzeigen, soll er wie der Gesell gestrafft werden, und wollte der Gesell über das erste Verbrechen sein Ohnwesen beharren, mag ihne der Meister pro Rato auszahlen, und ohne eine Kundschafft als einen Schwermer fortschicken.

Sechstens. Einen solchen abgeschaffenen Schwermer soll kein Meister selbigen Orts alsobald, und ehe er darzwischen auswärtig ein halb Jahr (welches auch von allen andern Gesellen zu verstehen) servirt, annehmen, bey Straff eines Guldens, und doch den Angenommenen abzuschaffen.

Siebendens. So ein Gesell hinter seines Meisters Wissen, einen Patienten zu curiren annehme, solle selbiger mit ernstlicher Straff einer kleinen Frevel, Uns der Herrschafft, und eines Guldens in die Handwercks-Laden angesehen: und als ein ungetreuer Diener mit Schimpff abgeschafft werden.

Achtens. Es soll auch sonsten kein Meister dem andern einen Gesellen, Mittlern, noch Jungen, unter was Schein es seyn mag, absetzen, bey Straff eines Guldens, und doch den Angenommenen fortzuschicken.

Neuntens. So auch ein Gesell betretten würde, daß er mit Quacksalbern, Henckern, Schindern oder dergleichen Leuten in verbottenen Sachen Vertraulichkeit pflegte, solle er deswegen ernstlich gestrafft werden.

Zehendens. Der Gesellen Ein- und Ausstand, solle von Johannis Baptistä, biß Johannis Evangelistä gehen, der Gesell zuvor vier: der Meister aber wenigst zwo Wochen abküuden.

Das IV. Capitel.

Von Lehr-Jungen.

Erstlich. So offt ein approbirter Meister einen Lehr-Jungen annimmt, so soll er denselben vor einem Ehrsamen Handwerck, oder biß zu dessen Zusammenkunfft entzwischen wenigst vor zwey Ehrlichen Meistern einschreiben, oder aufdingen lassen, und solle der Jung Einschreib-Geld erlegen ein Gulden dreyßig Kreutzer. Es solle aber bey der Aufnahm, oder Aufdingung der Lehr-Jungen, sie seyen alsdann vornehmer, wohlvermöglicher oder unvermöglicher Burger oder Bauren-Kinder, vornehmlich und insonderheit dahin gesehen werden, ob dieselbe auch gute Ingenia haben, und diesem Handwerck tüchtig, sufficient und dergestalt beschaffen seyen, daß sie die Chyrurgiam mit gutem Fundament ergreiffen, und mittler Zeit damit ihrem Neben-Menschen auf alle Fäll nutz- und dien- also keines wegs schäd- oder verderblich seyn mögen: Und wollen Wir zu solchem Ende nach Beschaffenheit der Eltern, oder Vormundern verpflegenden Vermögens, des Lehr-Gelds halben dieses pro temperamento setzen, daß selbiges nach ereignenden Umständen auf fünffzig oder wenigst vierzig Gulden, und nicht geringer bestimmt: Doch aber sorgfältiglich dahin gesehen, daß fähige, mit guten Ingeniis begabte, wo nur immer möglich, der Lateinischen Sprach um etwas erfahrne Jüngling zu diesem Handwerck erkießt, andere aber darzu nicht admittirt: Und solle die Helffte solchen Lehr-Gelds gleich Anfangs, der andere halbe Theil

aber, wann der Lehr-Jung halb ausgelernt, erlegt werden, würde aber der Meister vor des Jungen völlig erstandenen Lehr-Jahren mit Tod abgehen, solle es des Jungen halben gehalten werden, wie hievornen beym 15ten Puncten des 2ten Capitels dißfalls Verordnung geschehen, und anhängig ist.

Zum Andern. Ein jeder Lehr-Jung der der Lateinischen Sprach kundig, solle so wohl als Einer, der dieselbe nicht verstehet, drey Jahr lang zu leruen schuldig seyn, doch kan etwan ein halb Jährlein seinen Qualitæten nach geschenckt werden.

Drittens. Und wann derselbe seine Lehr-Jahr vollstreckt, alsdann und ehe nicht, solle der Meister Macht haben einen andern Lehr-Jungen auf- und anzunehmen.

Viertens. Es soll auch keinem Meister gestattet werden, zween Jungen neben einander zu lernen, oder zu halten, bey unnachläßiger Straff, und ist beneben der zuletzt angenommene alsbald abzuschaffen.

Fünfftens. So nun ein Lehr-Jung seine Lehr-Jahr ausgestanden, so soll derselbe wiederum vor einem Ehrsamen Handwerck, oder wenigst zweyen Mitmeistern vor der Laden wieder losgesprochen werden, darfür zu erlegen ein Gulden dreyßig Kreutzer.

Sechstens. Bey solcher Ledigzehlung solle dem Jungen neben andern guten Erinnerungen, insonderheit wohl vorgebildet werden, daß er fleißig, und würcklich sechs Jahr wandern: und dessen beglaubte Urkunden mitbringen müsse, wann er anderst heut oder Morgen im Land Meister werden wolle.

Siebendens. Es sollen aber auch die Meister auf ihre Jungen getreue Vätterliche Sorge tragen, mit Unterricht in der Lehr und Leben, und sie sonderlich dahin halten, daß sie nichts von Patienten, so geheim verbleiben solle, auffagen, noch sie, wie etwann zu geschehen pflegt, zu viel mit Possel-Arbeit anhalten und beladen.

Achtens. Laufft der Jung ohne erhebliche Ursachen von seinem Lehrmeister hinweg, ist er der Jung das völlige Lehr-Geld zu bezahlen schuldig.

Neuntens. Hat aber der Meister dem Jungen genugsame Ursach geben zu solchem Weglauffen, so soll ihme Meistern am Lehr-Geld weiter nichts gegeben werden, und der Jung Macht haben, vollends bey einem andern auszulernen, allein solle des voraus empfangenen Lehr-Gelds: und der Ursachen des Weglauffens halber auf fallenden Stritt Richterliche Erkanntnuß ergehen.

Zehendens. Und sollen die zween letztere Puncten, bey dem Aufdingen und Einschreiben des Jungen beeden dem Meister, und denen so den Jungen Aufdingen, zu ihrer Nachricht jedesmahls vorgelesen werden.

Eilftens. Wann aber ein Jung zwischen der Zusammenkunfft eines Ehrsamen Handwercks ausgelernt, und desselben nicht erwarten, und doch vor gantzem Handwerck loßgesprochen werden will, deswegen eines Gebotts oder Zusammenkunfft begehrt, ihne loszusprechen, solle derselbe neben obigem beym fünfften Puncten ge-

setzten Reichsthaler noch ferner in die Laden zu legen schuldig seyn ein Gulden dreyßig Kreutzer, welches auch von denen Meister und Gesellen, auf jedesmahlig Begehren solle verstanden werden.

Das V. Capitel.

Von denen Mitteln diese Ordnung zu erhalten.

Erstlich. Sollen alle Meister, Gesellen, und Jungen, jetzige, und künfftige, und zwar jetzige bey den ersten Conventen die künfftige aber bey ihren Examinibus und Inscriptionibus, den Obern, oder theils Orts erwählten Laden-Meistern durch gegebene Handtreu versprechen, daß sie dieser Ordnung jederzeit unwidersprechlich pariren wollen, zu dem Ende dann bey gedachten Conventen, Examinibus, und Inscriptionibus, diese Ordnung durch und durch abgelesen werden solle, damit der Unwissenheit sich niemand entschuldigen, und der Straff entziehen möge.

Zum Andern. Damit in so grossem Land die Einigkeit der Meister desto mehr gepflantzt, über die Delinquenten inquirirt, die Straffen und Leggelder eingezogen: Was Aenderungwürdigs, und die Wund-Artzney betreffendes vorgeloffen, observirt: Die Rechnungen und dergleichen so nöthig, beobachtet, und zu dem Ende nutzliche und bequeme Zusammenkünfften angestellt werden mögen; so sollen durch das gantze Land gewisse Ort, allwo eine Laden aufgericht: Deren jede zween designirte Ob- oder Kertzen-Meister, als einen von der Stadt, da die Laden, den andern aber von denen andern eingehörigen Städten habe, an welche sich alle unter selbigem District gehörige, halten können und sollen, verordnet und bestimmt werden.

Drittens. Es sollen auch solche jeder Orten verordnete Obleuth, jeder Orten in Beyseyn unsers Amtmanns und ein oder zweyen des Gerichts, was Straff- und Ruegbares vorgangen, erörtern, und ordentliche Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben erstatten.

Viertens. Eine jede dieser Zusammenkünfften solle Jahrs, auf befindende Nothdurfft Einmahl, und zwar auf Johannis Baptistä, an das Ort, wo die Laden ist, durch die Obmeister beschrieben, bey selbigem Convent die Ordnung verlesen, die Ubertrettere abgestrafft, was notables in ein und anderm vorgeloffen, gemerckt und beschrieben, und da etwas wichtiges oder hauptsächliches vorfiele, so den Obmeistern zu schwehr fallen wollte, zu Unserm Fürstlichen Ober-Rath die Acta und Rechnungen eingeschickt, darüber deß Collegii Medici und der geschwohrnen Meister Bericht und Gutachten eingeholt, das Werck auch selbst hernachmals im Ober-Rath weiter reiflich deliberirt: Derentwillen die Nothdurfft mit guten Umständen zum geheimen Regiments-Rath angebracht und von daraus Uns selbsten zu gnädigster Decision unterthänigst referirt werden. Und solle von dem anstellenden Convent, ohne hochwichtige schrifftliche und sonst beweißliche Ursach einiger Meister

oder Geſell nicht ausbleiben, bey Straf eines Guldens. Beſagter Legſtätt ſollen in allem, damit die Zuſammenkunfften nicht zu weit dahero beſchwehrlich und zu koſtbar fallen, ſind (ohne Stuttgardt und Cantſtatt) ſechs.

Erſte Legſtatt. Tübingen, darzu gehören nachfolgende Städt, Sultz, Bahlingen, Tuttlingen, Freudenſtatt, Dornhan, Ebingen, Roſenfeld, Dornſtätten, Hornberg, Alpirſpach, Bebenhauſen, und St. Georgen.

Andere Legſtatt. Calw, Böblingen, Herrenberg, Nagold, Altenſtaig, Reichenbach, Wildberg, Liebenzell, Neuenbürg, Wildbad, Mercklingen, Hirſau, und Herrenalb.

Dritte Legſtatt. Kirchheim, darzu gehören Nürttingen, Neuffen, Urach, Münßingen, Blaubeuren, und Denckendorff.

Vierte Legſtatt. Schorndorff, Göppingen, Heydenheim, Winnenden, Waiblingen, Heubach, Königsbronn, Herprechtingen, Anhauſen, Lorch und Adelberg.

Fünffte Legſtatt. Marppach, Bottwar, Beilſtein, Backnang, Murrhardt, Neuenſtatt, Weinſperg, Möckmühl, Mundelsheim, und Lichtenſtern.

Sechste Legſtatt. Bietigheim, darzu gehören, Beßigheim, Lauffen, Güglingen, Sachſenheim, Brackenheim, Gröningen, Vayhingen, Aſperg, Maulbronn, und Derdingen.

So viel aber die am weiteſten entlegene Ort, als Heydenheim, Meckmühl, Tuttlingen, Bahlingen, Ebingen, Sultz, ſamt andern anbetrifft, mögen dieſelbe, wo ſie es nöthig befinden wohl eigene Zuſammenkunfften anſtellen, doch mit der Condition, daß ſie ihre Verrichtungen und Leggelder zur Haupt-Legſtatt zu überſchicken ſchuldig ſeyn ſollen.

Zum Fünfften. Und damit jeder Convents-Ort, zu Entrichtung nothwendiger Ausgaben, als Stuben-Zinß, Schreiber-Lohn, Botten-Lohn, Handreichung armer wandernder Geſellen, und anderer gemeiner Ausgaben, ihre Collecten haben könnte, ſo ſolle über die gefallende Straffen, ein jeder Meiſter Jährlich dreyſig Kreutzer zu erlegen, und bey denen Zuſammenkünfften in die Laden zu überliefern ſchuldig hingegen die Laden-Meiſter verbunden ſeyn, der Einnahm und Ausgab halb, ordentliche Rechnung, wie obgedacht, zu erſtatten, und wo deßhalb Stritt vorfiele, ſo durch unſern Amtmann, und die vom Gericht zu ſich gezogene nicht entſcheiden werden könnten, bey Unſerer Cantzley mit Uberſchickung der Acten Beſcheids erholt, und damit wie oben beym vierten Articul vermeldt, verfahren werden.

Zum Sechsten. Es ſollen durch die Obmeiſter jeder Zuſammenkunfft, der Meiſter [illegible]rckzeug und Medicinalia, ſo viel ihnen zu gebrauchen erlaubt, [illegible] Jahr aufs wenigſt einmal, ob ſelbige juſt und gerecht, auch ſauber erhalten, mit allem Fleiß viſitirt werden.

Zum Siebenden und Letzten. Was nun in dieſer Ordnung in einem und anderm, an Leg-Geld: Einſchreib- und Meiſter-Geld

gefallen, wird solches in die Laden gehörig seyn, was aber die Straffen anbelangt, hat es damit, wie mit all andern Ordnungen die Beschaffenheit, daß was auf ein Gulden und drunter gesetzt, dem Handwerck allein gehörig seyn soll, was aber über ein Gulden und nicht eben auf ein Frevel, als welche uns undisputirlich gehören, bestimmt, darvon solle der Halbtheil Uns als Lands-Fürsten, der übrig Halbtheil aber dem Handwerck zufallen, solch Unser Angebühr auch Unserm Amtmann jedes Orts urkundlich zugestellt werden, der dann selbige zu Unserm Fürstlichen Ober-Rath dem Registratori daselbsten überschicken, dieser aber gegen Urkund in die Hof-Apoteck einliefern solle. Und weilen sonsten bey allen Handwerckern von denen in die Laden gefallenden Straffen, ein gewisser Theil denen Armen-Kästen selbigen Orts zufället, als stellen Wir es dahin, daß bey Abhör der Obmeister-Rechnungen, jährlich von deme was in die Laden gefallen, nach befindenden Dingen, denen nothleydenden Armen zum Besten auch eine freywillige Steuer geschöpfft und ausgefolgt werde.

Hierauf setzen und ordnen Wir, daß obbemeldter Ordnung in allen Puncten würcklich nachgesetzt: auch von Unsern Amt-Leuthen darob mit Ernst gehalten, und darwider nicht gethan, noch gehandlet werde, in keine Weiß noch Weg; doch behalten Wir Uns, Unsern Erben und Nachkommen hiemit in allweg bevor, sonderlich da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen würde, Unser Obrig-Herrlichkeit, Straffen und Bussen, deßgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar: oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie es uns jederzeit vor nutz, und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Uns nicht allein eigenhändig unterzogen, sondern auch Unser Fürstl. Secret-Insigel hieran hängen lassen; So geschehen und geben den zwölfften Monats-Tag Augusti, nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Gnadenreicher Geburt gezehlt, Sechzehen hundert Sechzig und drey Jahr. Eberhard H.z.W.

470.

Verordnung, das Tuchmacher-Gewerbe und den Tuchhandel betreffend,

vom 28. August 1663 [534]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard, Hertzog zu Würtemberg ꝛc. Lieber Getreuer, demnach von denen Handelsleuten, Thuchern,

534) O. U. Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. S. die Landes-O. v. 1621. tit. LXVI. und die Tuchmacher-O. v. 8. Mai 1724.

und Tuchscherern Unserer Hertzogthumb und Landen, mehrmahl Unterthönigst klagbar angebracht worden. Welcher Massen die frembde Meißner und andere außländische Tuchhändler mit ihren Tüchern und Wahren das gantze Land durchstreiffen, durch den ihnen erlaubten Gewandschnit, zu höchster Beschwerd und Untertruckung Unserer gehorsambster Underthonen, sonderlich aber jeniger, so die Tucher-Handlung treiben, die bare Mittel an sich ziehen, ein solches aber Unserer auß gekündter Lands- und in specie der Tucher-Ordnung nicht weniger denen hierunder, außgangenen General-Rescripten schnurstracks zu widerlauff, dannenhero Uns außtragender Fürstl. Lands-Vätterlicher Vorsorg, die Auff-recht Erhaltung und Conservation Unserer von Gott Uns anvertrauten Underthonen billich hoch obgelegen seyn will, hierinnen ad exemplum anderer Chur-Fürsten, Stände und Stätte, da ebenmässig dergleichen Außmeß- und Außschneidung solcher frembder Tücher nicht herkommen, noch gestattet wird, auch hiebevor jemahl vergönnet, sondern vilmehr solche graugesprengte Tücher für eine rarität gehalten worden, in Zeiten zu remediren, und die heilsame wohl abgefaßte Ordnungen durch so vile eintringende Mißbräuch nicht labefactiren zu lassen, sondern denenselben auff alle mügliche weiß und weg zu steuren und zu begegnen.

Als haben Wir, solchem allem nach Uns hierauff gnädigst resolvirt, daß fürohin kein Tuch es seye dann zur Nadel bereitet, genetzet und geschoren, sonderlich aber bey der deßwegen angeordneten Schau just und gerecht befunden, von denen außländischen Handelsleuten und Meißnern verkaufft, insonderheit die warme Pressen gäntzlich abgeschafft, was aber auff Prob für just und Kauffmanns-Gut erkennet worden, auff offentlichen Jahrmärckten denenselben zu verkauffen, außzumessen, und außzuschneiden zugelassen und erlaubt seyn, die im Land nicht beschaut und approbirte Tücher aber nirgends in Unserm Hertzogthumb verkauffen, sondern dessen bey Straff der Confiscation sich bemüssigen und enthalten, ingleichem keine geringere graueingesprengte Tücher deren pretium der Elen nach sich nicht auff einen Reichsthaler oder anderthalben Gulden erstreckt, in das Land bringen, darinnen verhandlen, außmessen, und auff denen Jahrmärckten verkauffen.

Daß übrige feil haben und der Elen nach außschneiden, aber, auff denen Jahrmärckten ihnen hiemit gäntzlichen verbotten, und anderst nicht das Jahr hindurch als mit solch ihren Tüchern, mit gantzen Stucken zu handlen vergönnet seyn solle.

Und ist hieranff Unser gnädigster Befelch, du sollest ob diser Unserer gemessenen gnädigsten und ernstlichen disposition und Verordnung sorgfältigen Fleisses halten, und daß solchem durch obgerührte außländische Meißner (warunder jedoch Unsere im Land wohnende und verbürgerte Handelsleuthe, wann sie den Gewandschnit redlich erlernet, oder bey den Tuchern sich eingekaufft haben, nicht zu verstehen) nicht contravenirt und zuwidergehandelt werde, deine fleissige Auffsicht haben, und da einer oder der andere sich

hierwider ſtraffbar vergreiffen wurde, ihne oder ſeine Wahren in Arreſt nemmen, ſeyn verbrechen mit guten Umbſtänden zu Unſerer Fürſtl. Cantzley berichten, und befindenden Dingen nach Unſers fernern gemeſſenen Befelchs unterthänigſt gewärtig ſeyn, im übrigen laſſen wir es bey Unſerer in Anno 1653 [535]) außgekündeten Tucher-Ordnung, ſo wol einheimiſche, als frembde Tuch-Händler betreffend, allerdings gnädigſt bewenden. An diſem allem beſchicht Unſere Meinung, Datum Stutgart, den 28. Auguſti, Anno 1663.

Ex ſpeciali Reſolutione Sereniſsimi Domini Ducis.
Wilhelm Chriſtian Faber. D. M. Forſtner.

---

†) Generalreſcript, die Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen den Aerzten und den von ihnen verwahrlosten Kranken betreffend,

vom 31. Auguſt 1663.

471.

Verordnung gegen den Eintritt in fremde Kriegsdienſte,

vom 18. Januar 1664 [536]).

472.

General-Ausſchreiben, wegen des Färbens der Tücher,

vom 19. Januar 1664 [537]).

---

535) Muß nach einem Ausſchreiben v. 2. September 1663, „1659" heißen.

†) S. die Sammlung der Gerichts-Geſ. Thl. III. Nro. 172.

536) Die Einlaſſung in frembe Werbungen, oder Dienſte, ſie haben Namen wie ſie wollen, wird bei Verluſt des Bürgerrechts und Vermögensconfiscation verboten. Vergl. die Landes-O. von 1621 tit. XXIII. und die Citate daſelbſt.

537) Die Leineweber ſollen keine Tücher färben, auch Nichts mit Teufelsfarbe oder Rinde, ſondern mit Waid, Gallus, Kupfer und andern guten Farben, bei Verluſt der gefärbten Waare, gefärbt werden. S. die Landes-O. v. 1621 tit. LXVI. §. 8.

473.

General-Reſcript, die Feier der Sonn- und Feiertage betreffend,

vom 19. Januar 1664 [538]).

474.

General-Reſcript, Kleiderpracht und Ueppigkeit bei den Hochzeiten betreffend,

vom 4. Februar 1664 [539]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard, Hertzog zu Würtemberg ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Veſter, auch Ehrſamer und Liebe Getreue.

Obwolen Wir auß Lands-Vätterlich-tragender hoher Vorſorg und andern hochtringenden Urſachen, zu Abſtellung allerhand in Unſern Hertzogthumb und Landen, durch den vorgeweßten vil Jährigen Krieg über, hin und wider eingeriſſener- und in vollem Schwang daher gegangener Sünd und Laſter, inſonderheit aber deß übermachten Kleider-Prachts und bey Hochzeiten auch andern gemeinen Gaſtereyen in vilen Stucken vorgangenen großen Ueberflußes und Köſtligkeit willen, vor erſt abgewichenen wenig Jahren, eine wolverfaßte Policey Ordnung in Druck geben, und von allen Kanzeln offentlich publiciren laſſen, in beſtändiger diſer Hoffnung den hieunder geſuchten Zweck der Ehre Gottes, wie auch Wolfahrt Unſerer Landen und Underthanen hierdurch zu erlangen, ſo werden Wir jedoch, daß ſolche Unſere Satzung und Verordnung, bißhero ſchlechtlich beobachtet worden, nicht allein mit Klag zu Unſern höchſten Mißfallen berichtet, ſondern es thut auch die tägliche Erfahrung ſolches ſelbs leyder im Werck mehr dann zu vil bezeugen, alſo daß Wir dannenhero auffs neu bewogen worden, dahin gnä-

538) Es wird verfügt, daß das Exerciren und Scheibenſchießen an Sonntagen nur nach dem Gottesdienſt ſtatt finden dürfe, daß an Sonn- und Feſttagen keine, — an Feiertagen nur nach dem Vormittags-Gottesdienſt Jagden angeſtellt werden dürfen, daß an Sonn- und Feier-Tagen nur im höchſten Nothfall gefrohnt werden ſolle, daß die Kirchweihen und die Faſtnacht an ſolchen Tagen abzuſtellen ſeyen und daß das Arbeiten der Handwerker und das Zechen in Wirthshäuſern während der Predigten, ferner Tänze und Puppenſpiele an Sonntagen, endlich der Mißbrauch der Taufe durch Handwerks-Geſellen nicht geſtattet werden ſolle.

539) S. die 3te Polizei-O. vom 8. October 1660. Ferner die Landes-O. v. 1621 tit. LXXXIX. C. CV.—CIX.

dig bedacht zu seyn, wie durch dises noch ferners General-Außschreiben solche Unsere Policey Ordnung vermittelst fleißiger exequirung deren denen Verbrechern gesetzten Straffen eines zu beßerem nachtrucklicherem effect gebracht, der so verlangende Zweck eines rechtschaffenen Christlichen Policey Wesens erreichet, einfolglich Gottes gerechter Zorn und Straffen von Unsern Landen und Leuthen abgewendet, der grimmige Erbfeind mit seiner großen Macht zurückgehalten, mithin der brennende göttliche Zorn-Eyffer neben den obliegenden Straffen und Plagen abgewendet, und dermalen wider Frid und Ruhe erhalten werden möge.

Wollen und befehlen demnach hiemit ganz ernstlich, daß forderist, so vil Unser unterm dato Stuttgart den 8. Octobris Anno 1660 durch offentlichen Druck außgelassenes General-Rescriptum und so genannte erneuerte Policey-Ordnung betreffend, Ihr die Beambte allen Fleiß thun wollet, damit darob ohne Ansehung der Person, nicht allein steiff und vest möge gehalten: sondern auch die Ueberfahrer jederzeit mit allem Ernst, der Gebühr nach gestrafft werden: Doch weilen Wir in etlichen Stucken jetztgedachter Unserer Policey-Ordnung waar genommen, wie daß solche einiger Orten nicht allerdings dem Buchstaben nach zu practiciren seyn wolle; So thun Wir hiemit derentwegen (doch allein Euch absonderlich zu künfftiger Nachricht) folgende Erläuterung geben.

Als nämlich und für das Erste, die jenige auff das verdammliche Gottslästern, Fluchen und Schwören, bey dem jungen Gesindlein gesetzten Straff betreffend, daß nämlich das junge Gesindlein durch den Büttel offentlich mit Ruthen gezüchtigt werden solle ꝛc. Wollen Wir solches dahin gemeint und verstanden haben, daß zwar die Jugend und Minder-Jährige, wegen Fluchens und Schwörens, von ihren Eltern, Præceptorn, wie auch Lehrmeistern, dem Verschulden wie auch Alter und Person nach, besonders die junge gemeiner Leut Kinder aber auff den Dörffern, Weilern und Höfen, welche keine Schul besuchen, oder sonsten verwildet durch den Dorff-Schützen mit Ruthen und Streichen ernstlich sollen gezüchtiget, doch die Beambte, wo sie hierinnen anstehen, sich Bescheids erholen, die Handwercks-Gesellen Knecht und Ehehalten aber auff Betretten, jedesmals umb ein Gelt poen, mit deßwegen Inbehaltung ihres Lohns, oder aber im Fall ohnvermögens, auff Angeben ihrer Meister und Herrschafften, mit dem Thurn ohnfehlbar gestrafft werden, widrigenfalls sie die Eltern, Meister und Lehrmeister deren in Unserer Lands-Ordnung Fol. 192 H. Wann dann ꝛc. gesetzten Andung nebenst Unserer Ungnad und Straff ohnfehlbar gewärtig seyn sollen.

Anlangend am andern die verordnete Kleidung, deren sich Unsere Vögt, Keller, Verwalter, Pfleger und andere Beambte, so nicht vom Adel seynd, auch Burger-Meister in Städten betreffend, wollen Wir, daß selbige neben ihren Weibern kein andere, als auffs höchst halbseidene Zeug wie auch im übrigen, sich deren in

Gedacht Unſerer Policey-Ordnung erlaubten Gewand und Kleidungen bedienen und darüber nicht ſchreiten ſollen.

Was auch Drittens die erbare Burger in Städten und deren Weiber und Töchter betrifft, laßen Wir zwar gnädigſt geſchehen, daß ſie ſich deren in dem §. Wir wollen auch ꝛc. zu Ehren vergunten Kleidung bedienen mögen, aubey aber das Sarge de Londre von hoher Farb, wie auch der koſtbaren ſo genannten Franckfurter Häublein zu tragen, bey Straff der Confiscation gänzlich enthalten ſollen.

Vierdtens die Form oder ſogenannte Mode in Kleidung betreffend, verbleibt es nochmalen bey Unſerer erneuerten Policey-Ordnung fol. 6. §. Und diſes wäre ꝛc. daß nämlich männiglich nach Standts und Würde an erbarer Tracht, Kleidung und Manier ſich ſolle begnügen laſſen. Solte aber ein oder ander Perſon ſeyn, welche als gleich mit Kleidern ſeinem Stand gemäß nicht verſehen wäre, laſſen Wir gnädigſt zu und geſchehen, daß zu Verender- und Auffbringung der geordneten Kleidung ſowol in in materia als forma ſechs Wochen termin von publication diſes Reſcripts an, ſollen gegeben werden, widrigenfalls nach Verfließung ſolchen termins die Execution wider die Ueberfahrer ohnfehlbar beſchehen.

Anlangend Fünfftens den bey Hochzeiten und andern gemeinen Gaſtungen und Zuſammenkunfften bekanntlich vorgehenden großen Ueberfluß, thun Wir hiemit Unſere Verordnung; So vil die darinn geſetzte Anzahl der Gäſte bey Hochzeiten betreffend, dahin declariren, und expresse reſtringiren, daß nemlich mehr nicht dann ſechszehen Perſonen über die in Unſerer Lands-Ordnung vergönnte Zahl ſollen eingeladen und geſpeiſet werden.

Auch weilen Sechſtens zu diſen ſchwürigen und höchſt gefährlichen Läufften und Zeiten das Tanzen und Spiel bey Hochzeiten ohne das verbotten: Als wollen ihr in Ableſ- und publicirung Unſerer Policey-Ordnung die Wort ꝛc. Weniger das Tanzen ꝛc. mit Zuſatz dahin declariren, wan ſolches künfftig wider erlaubt und zugelaſſen werden ſolte.

Und demnach ferner Siebendens, Wir nun zerſchidenlich mit Klag berichtet worden, wie nemlich das üppige leichtfertige Spielen, da mancher Burger, wann er etwas auffbringt, oder verdient, gleich damit hin zum Spielen laufft, und es auffſezet, Weib und Kind aber zu Hauß underdeßen darben und mangeln läßt, worbey auch öfters der hochheilige Nahm Gottes ſehr geläſtert wird, gleich andern Laſtern ſehr überhand nemmen wolle, Wir aber auch diſes verderbliche Laſter, alſo zum Verderben, arm Weib und Kinder fürter nicht zugeben können, Als wollen und befehlen Wir hiermit ganz eifferigſt, daß ihr, die Beambte, ob Unſerer, diß Orths, außgekündten Lands-Ordnung Fol. 210 mit Fleiß halten, und die Ueberfahrer Jedesmals der Gebühr nach mit Ernſt alsgleich abſtraffen: beſonders aber Unſer hierunter verſirendes Interesse wol

und mit Fleiß bey Vermeidung Unſerer Ungnad in Acht nemmen wollet.

Endlichen und für das Achte, den bey den Gevatterſchafften (ohnerachtet Unſers ſo ernſten Verbots) annoch fürgehenden Mißbrauch betreffend, befehlen Wir hiemit ernſtlich und wollen, daß hinfüro die ſo freventliche Ueberfahrer von jeder Perſon, ſo ſie über die erlaubte Zahl erbetten, und zum Heil. Tauff ſtellen, umb ein klein Frevel ohnnachläßig geſtrafft werden ſollen. Vorbehältlich Unſerer wider die muthwillige Ueberfahrer und Freveler noch höherer Beſtraffung, worbey dann ſonderheitlich Ihr der Specialis neben denen ewer Supperattendenz Anverwandten Pfarrern euer Officium mit Abmahnung der Leuthe und Anzeigung bey den Weltlichen Beambten das eurige thun, weniger ſelbſt diſpenſiren, ſondern ſchuldiger maßen Unſere außgelaßene Ordnung hierinn pünktlich in acht nehmen, bey den Jährlichen Visitationen in specie auff diſen puncten inquiriren, und zu dem Ende die Tauffbücher Euch deßwegen dariun haben zu erſehen, fürlegen laßen ſollet.

Und dann weilen Wir zu Unſerm höchſten ohngnädigen Mißfallen, als obvermeldt, bißhero innen werden und erfahren müßen, daß fürnemlich, ſolche Unſere, ſo wolgemeinte ja öffters repetirte Ordnungen darumb vom gemeinen Mann außer Acht geſezt, weilen von euch den Beambten ſelbſten ſchlechtlich darob gehalten, weniger die Ueberfahrer der Gebühr mit Straff angeſehen werden, Wir aber beſonders zu diſen gefährlichen Zeiten alſo nicht hingehen noch fürters geſchehen laſſen können, als werden ihr, ſo lieb euch iſt, Unſere Ungnad und Straff zu vermeiden, ob diſer Unſerer neuen Verordnung ſteiff und veſt zu halten wiſſen, und es nicht dahin kommen laſſen, daß Wir, auff den Fall ihr durch die Finger ſehen, und jemand, ſo ſträfflich erfunden wird, umb Freundſchafft Gunſt, Gaben oder Geſchenk willen übertragen werden, gegen euch auf Betretten ſcharpffe Andung thun mögen.

Wie dann noch ferner Ihr der Specialis auff die Beambten und deren Weiber und Kinder Acht geben, und wann ihr an denſelbigen einige, ihnen nicht gebührenden Schmuck oder Kleidung ſehen, ſelbige deßwegen beſcheidenlich erinnern, und da darauff nicht Abſtellung beſchehen ſolte, es unterthönigſt berichten: Geſtalten ihr die weltliche Beambte gleichfalls hinwiderum der Specialen und anderer Geiſtlichen Weiber und Kinder Kleider und Schmuck beobachten, und da es die Nothdurfft erfordern wolte, gegen den Specialibus deßwegen freundliche Erinnerung vornemmen, oder im Fall der continuation dem Speciali ſo bey euch viſitiret, ſolches andeuten, insgemein aber diſem rescripto mit Fleiß nachſezen, und die Execution ohne Beſcheids Erholung, welche ihr nicht leichtlich, ſondern allein in ſchweren Fällen an die Hand zu nemmen, ſchleunigſt fortſezen ſollet. An deme beſchicht Unſer zuverläßiger Will und Mei-

nung, und Wir verbleiben euch ſonſten in Gnaden wol gewogen. Datum Stuttgart den 4. Februarii Anno 1664.

Ex ſpeciali Resolutione Sereniſsimi Domini Ducis.

475.

Verordnung, das Hauſiren ausländiſcher Krämer betreffend,

vom 8. Februar 1664 [540]).

476.

General-Ausſchreiben, die Erlangung des Meiſterrechts durch die Maurer und Zimmerleute betr.,

vom 25. Februar 1664 [541]).

477.

Verordnung in Betreff des Medicaſtrirens,

vom 29. März 1664 [542]).

478.

Verordnung in Betreff der Viehkrankheiten,

vom 15. Juli 1664 [543]).

---

540) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenſtern. S. die Landes-O. v. 1621 Tit. XXIX, welche mit dem Anfügen eingeſchärft wird, daß ausländiſchen Krämern außer den Wochen- und Jahrmärkten nur das öffentliche Feilhaben — das Hauſiren aber nur den Verkäufern von Citronen, Pomeranzen, Kappern, Oliven, candirten und dergleichen Waaren zu geſtatten ſeye.

541) O.U. Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenſtern. Erinnert an ſtrengere Befolgung der in der Bau-Ordnung v. 2. Jan. 1655. S. 117 u. 151. wegen Erwerbung des Meiſterrechts gegebenen Vorſchriften und verbietet die Erkaufung deſſelben um Geld.

542) Druckſchrift aus dem Archiv des Innern. Unter Einſchärfung der Landes-Ordn. v. 1621 Tit. LI. werden diejenigen, welche ſich der Medicaſter bedienen, mit unausbleiblicher, ſchwerer Strafe bedroht.

543) Druckſchrift aus dem K. Archiv des Innern. Die Fuhrleute ſollen ſich mit Urkunden darüber, daß in den Orten, woher ſie kommen, innerhalb

479.

Verordnung, die Personal-Freiheit und den Schutz gegen Beschimpfung der Büchsenmacher betr.,

Vom 18. August 1664 [544]).

Eberhard.

L. G. Demnach Wir diejenige Personen, so bey Unserer verfaßten Landes-Defension zur Büchsenmeisterey gezogen, und Selbige nunmehro begriffen haben, aus bewegenden Ursachen einiger Personal-Freyheiten, den Unter Officiern gleich, und unserem den 22. Jan. 1657 ergangenen Fürstl. Rescript gemäs, fähig werden zu lassen gn. bewilligt, Alß ist Unser Befelch hiemit, Ihr sollet dieselbige, der Büchsenmeisterey zugethane, und in Euren anvertrauten Aemtern Sich befindende, dieser unserer gn. Verordnung, von nun an würcklich genießen, und hierwider nicht beschwehren, weniger aber umb erlernter Büchsenmeisterey willen Jemanden auff solche Leuthe schmählich und schimpflich, wie Unß bereits von unterschiedlichen Clagbar vorgekommen, nachreden laßen, sondern die Verbrecher deßwegen mit gebührender Straff ohnnachläßig ansehen. Daran ꝛc.

Stuttgart, den 18. August 1664.

Christoph Manteuffel.
Joh. Ulrich Zeller.

480.

Verordnung in Betreff des Einkaufes von Silber durch die Goldschmide,

vom 14. August 1665 [545]).

Eberhard.

L. G. Demnach Wir nun einige Jar hero mit Unserm höchsten Mißfallen einen nicht geringen Abgang, an Unserm sowol allhier, bei Unserm ordinari fürstl. Hoflaager als auch auf dem Land gebrauchenden Silber-Geschirr, an Schüsseln, Tellern, Bechern, Löf-

14 Tagen keine Viehseuche gewesen seye, die Metzger ebenfalls mit Urkunden darüber, wo sie ihr Vieh eingekauft haben und daß dieses an keinem verderblichen Orte geschehen seye, ausweisen.

544) S. Commun-Ordnung vom 1. Juni 1758. Cap. 9. Abschn. 1. §. 9. pct. 4.

545) Vergl. Goldarbeiter-O. v. 29. Mai 1657. (O. R. 423.) pct. 10.

feln, Meſſern, und anderm, welches nach und nach durch allerhand loſes und unnüzes zue Unſerm fürſtl. Hofſtaat ſich zuegeſchlagenes Geſindt abgetragen und entwendet worden, verſpühren müßen, welchem höchſtſträflichen Beginnen, Wir dann länger alſo zuezuſehen nicht gemeint, ſondern demſelben dermaleinſt durch Statuirung eines Exempels ſteuren zu laßen, entſchloßen; Und wir nun nicht wohl vermuthen können, daß alles dergleichen entwendetes Silber außer Lands getragen, und verkaufft worden ſeyn ſollte, ſondern wohl etwa durch argliſtige und boßhafftige Leuth zerſchmelzt, und alſo bei denen im Land befindlichen Goldſchmiden, verkäuflichen untergebracht, auch wohl wiſſender Dingen, von denenſelben zue Suchung Ihres onziemlichen Profits angenommen worden ſeyn möchte.

Als iſt hiemit Unſer Befehl, du ſolleſt die bei dir befindliche Goldſchmid alſo gleich vor dich erfordern, denenſelben bei Vermeidung Unſerer ſchweren Straff und Ungnad, auch ihren ohnedas obhabenden Pflichten und Aydten alles Ernſts auferlegen, daß ſie bei Erkauf und Einhandlung ein und andern Bruch, oder geſchmelzten Silbers, auf die failtragende Perſonen, gute und fleißige Achtung geben, dieſelbe woher ſie dergleichen Silber bringen, oder in weßen Nahmen ſie daſſelbe verkauffen, genau erforſchen, und ſo ſie im geringſten etwas verdächtiges verſpühren, und vermerckhen würden, dieſelbe alſo gleich in der Stille anzeigen ſollen, auf welch ergebenden Fall du ſodann die weitere Gebühr zu verfügen, und Uns alſobalden die Bewandtnuß zue berichten wiſſen wirſt.

Hieran beſchicht Unſer zuverläßiger Will und Meinung.

Datum Stuttgardt den 14. Auguſt 1665.

Wolfgang Georg G. u. H. zu Caſtell.

Johann Ulrich Zeller.

481.

Reſcript, den Gebrauch der Walkmühlen an Sonn- und Feiertagen betr.,

vom 13. Januar 1666 [546]).

546) Archiv des Innern. Den Weißgerbern wird der Gebrauch der Walkmühlen an Sonntagen vom Schluß der Vormittagspredigt an und an Feiertagen geſtattet, an Feſttagen aber unterſagt. (Vgl. Synodalreceſſe vom 23. Sept. 1661. pct. 13.

482.

General-Reskript, das Rechnungswesen bei den Gemeinden und die Rechnungs-Reste betr.

vom 24. März 1666 [547]).

483.

General-Verordnung gegen Vaganten und Bettler,

vom 28. März 1666 [548]).

Von GOttes Gnaden, Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mümpelgart, Herr zu Heidenheim ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Vester, auch Ehrsamer, Liebe Getrewe. Welcher gestalten bey etlichen Jahren hero der Uberdrang der Bettler, Landläuffer, Brandstewrsamler, und allerhand vagirenden Gesindleins allzugroß worden, und dadurch sowol denen Communen, als auch in particulari Unsern Unterthanen im Lande höchst beschwerliche Ungelegenheit, und Erschöpffung der Heiligen und Armen-Cästen entstanden, das ist euch von selbsten, wie männiglich, zur Gnüge bekandt.

Wiewohlen nun in Unserer außgelassenen Castenordnung, wie es mit denen in- und außländischen Armen und Bettlern gehalten, das Anlauffen der Leute, und beschwerliche hausiren abgestellt werden solle, gnugsame Vorsehung und Verordnung enthalten, neben deme Wir erst vor wenig Jahren unterschiedliche General-Außschreiben, als de dato 14. Junij, Anno 1650. 5. Augusti 1652. und 22. Nov. 1653. wie auff vorgeschriebne Weise dem grossen Uberlauff zu stewren seyn möchte, ins gantze Land ergehen lassen; So müssen Wir jedoch mit besonderm Mißfallen vernehmen und spühren, daß solche Unsere Mandata allzubald wieder in Vergeß gerahten, und die schul-

---

547) Befiehlt, die Steuern pünktlich einzuziehen, die Gemeinderechnungen innerhalb dreier Monate, von dem Rechnungstermin an, zu stellen, sofort abzuhören, Kassenreste nach Anleitung der Landesordnung zu bestrafen oder in schwereren Fällen an den Geheimen Regiments-Rath zu berichten. Vergl. Landes-O. v. 1621. Tit. CX. §. 13. und die Citate daselbst, Commun-O. v. 1. Juni 1758. Cap. 14. Abschn. 1. Cap. 15. Abschn. 2.

548) Druckschrift aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. Vergl. die Kasten-O. v. 2. Jan. 1615. und die Landes-O. v. 1621. Tit. XXVI. und XXVIII.

dige Execution darüber zuruck geblieben, dahero dann das Unheil je länger je gröſſer worden, und die Leute, ſo wol In: als Auß-ländiſche Hauffenweiſe ohne Schew betteln herumber ziehen, und männiglich groſſe Beſchwerde zufügen.

Wann Wir derowegen nicht länger zuzuſehen gemeint, und dannenhero auff einig zulänglich remedium, wie dergleichen Schwal abzutreiben, ferners bedacht geweſen; als haben Wir Uns endlich folgender Maſſen, weſſen man ſich jeder Orten, in ein und anderm zu verhalten, gnädigſt resolvirt. Und iſt hiemit Unſer ernſtlicher Befehl, weilen durch bißherige Negligenz der Caſten-Ordnung unnd oballegirter Unſerer Fürſtl. General-Außſchreiben, daran Wir ein ſonderbares ungnädiges Mißfallen haben, das Land voller Bettler worden, daß wegen deren ſo ſtrengen überlauffs die Armen-Cäſten und Allmoſen faſt gäntzlich verzehrt und außgeleeret, und dahero denen rechten Nothleidenden und Hauß-Armen nicht mehr die Beyſtewr gereicht werden mögen, Ihr wollet ſorgfaltig dahin trachten, und die unfehlbare Anſtalt machen, daß forderſt bey euch in Stadt und Ampt die einheimiſche Armen von dem offentlichen Bettel abgehalten, und vermög deren in Unſerer Caſten-Ordnung vorgeſchriebenen Maß von denen Heiligen, Armen-Cäſten, oder den bey Leichen, Hochzeiten, und Celebrirung deß Hochwürdigen Abendmahls und ſonſten in den Predigten, ſonderlich den Sonntäglichen geſamleten Allmoſen, welches aller Orten Unſern hiebevor vilfaltig ergangenen Rescriptis gemäß wider angerichtet und eingeſamlet werden ſolle, auch verhoffentlich männiglich auff erinnerung, wann man hierdurch deß täglichen Anlauffens und überdrangs überhoben zu ſeyn ſehen wird, deſto reichlicher und milder ſtewren und geben wird, nach Nothdurfft verſorget, auch die armen Wäiſen zu Arbeit-Dienſten, und Handwerckern angehalten, und durchauß zum Betteln unnd Faulkeit nicht angewehnet werden mögen, darauff auch fleiſſige Obacht haben, und Auffſicht in Flecken und Stätten beſtellen, und da jemand, jung oder alt, das Gaſſen- oder das Haußbetteln ihm nit wolt verwehren laſſen, und über Verbott noch demſelben nachgehen, und jemand damit beſchwerlich ſeyn, ſolche mit Gefängnus gebührend abſtraffen, und zur Arbeit antreiben. Worbey Wir auch inſonderheit wollen, daß dergleichen erſamletes Allmoſen von den Heiligen: und Armen-Caſten-Pflegern, und ſonſten von niemand andern, wohl verwahret, bloß zu Hülff und Rettung jeden Orts armer und nothleidender Perſonen, und in keine andere Usus, als etwa zu Zeiten an ein oder andern Ort geſchehen, zu einiger Reparation oder unnöhtiger Beziehrung der Kirchen, Einkauffung diß oder jenes in die Kirchen, oder auff was anders, es habe Namen wie es wolle, verwendet werden, auch niemand ein oder mehr Gulden darvon, nach ſeinem Belieben, ohne Urkund außzutheilen, mit ſich nach Hauß nemmen ſolle.

Anreichend die außländiſche ins Land herein wandernde Bettler, ſo hat ſich bißhero einer oder ander von hohem, als Fürſtl. Gräfl. Freyherrlichen Stande, oder wenigſt von Adel außgegeben, von de-

nen sichs doch nachgehends geäussert, daß sie mit Unwarheit umbgangen, und rechte Land- und Leutbetrieger gewesen, so über die von Uns ihnen reichlich verliehene Subsidia, nachgehends fast alle Städte und Aembter im Lande gleichsam geschätzet, und, wie leichtlich berechnet werden köndte, von denen Heiligen, Armen-Cästen, und Burgermeisterämptern, welches letztere doch wider das Herkommen, und vor der Zeit niemalen gebräuchig gewesen, etliche hundert Gülden ersamlet, und auß dem Lande hinweg getragen.

Wann Wir nun dergleichen fürauß nicht mehr zu gestatten wissen: Als verordnen Wir hiemit, daß, wann und wo dergleichen Personen sich weiter angeben möchten, dieselbe simpliciter abgewiesen, und ihnen angezeigt werden solle, daß solchen von hohem Stande, wie sie fürgeben, hergekommenen Leuten, die ja von ihrer Familia so bloß nicht hingewiesen werden, daß sie deß bettelns sich behelffen müßten, und nicht irgend von ihren hohen Angewandten secundirt werden, oder in Krieg zu Bedienung einiger Chargen gelangen köndten, auß denen Armen-Cästen oder Heiligen, so auff die Lands-Arme gestifftet, nichts zu geben befohlen seye.

Und weilen sich auch offt begibt, daß aus andern Provincien und Landen daher kommen, welche sich vor vertriebene Pfarrer und Schuldiener außgeben, als sollen die, weilen gleichwol zu diser Zeit, ausser etlicher fern entlegener Orten einige Persecution der Religion halber nicht im Schwange gehet, an den Gräntzen Unsers Hertzogthumbs, wann sonderlich dieselbe ohne richtige, und zwar new-datirte Testimonia sich angeben, da dann zu vermuthen, daß mancher nur etwa umb übel haltens willen cassirt und licentirt worden, auch fortgewiesen, und daß ihnen also durchs Hertzogthumb Stipem zu suchen, und zu hausiren nicht erlaubt seye, beditten werden, jedoch werdet ihr, hierunter nach Befindung der Person und Sachen gebührende Discretion zu gebrauchen wissen, damit die Erbarmungswürdige nicht schlechter Dings abgewiesen, sondern ihnen gleichwol auß dem Armen-Casten etwas weniges in subsidium gereicht, das Umblauffen aber an die Häuser und auff den Gassen schlechter Dinge nicht zugelassen werde.

Gleicher gestalten wollen Wir auch, daß gegen denen vagirenden Studenten, Stammbuchträgern und abgedanckten Soldaten verfahren, und dieselbe, dafern sie gesund und starck, fortgewiesen, oder da sie Presthafft oder kranck, etliche, biß in 6. Kreutzer, und nicht drüber, oder so reichlich, wie bißher von einem und dem andern mit fast gäntzlicher Erschöpffung der Heiligen- und Armen-Cästen geschehen, gegeben, auch die Zettel hierzu an die verordnete Pfleger in Städten und Flecken nur von einer Person, als etwa dem Pfarrer, oder wie man sich darunter verglichen, und nicht von jedem Beambten nach seinem Belieben geschrieben, das absonderliche heischen oder geben aber von denen Burgermeistersämptern gäntzlich abgestellt, ingleichen das Singen vor den Thüren und Häusern nicht gestattet werden.

Damit auch dergleichen Umbgang und Bettel desto besser ver-

hütet werden möchte, befehlen Wir hiemit insonderheit ernstlich, daß in den Städten Unsers Hertzogthumbs die bestellte Bettel-Vögte, und in Dörffern die Schützen oder Büttel, (welches billich starcke und nicht alte, schwache, krancke Leute seyn sollen,) alle solche Leute gleich zur Stadt oder Flecken hinauß weisen, insonderheit aber in Städten vor deren Einlassung dieselbe unter den Thoren wohl examinirt, und nicht sogleich eingelassen werden sollen. Worbey du Vogt denn aller Orten deines gnädigst anvertrawten Ampts denen Wirthen und Gastgeben, bey denen dergleichen Vaganten und Bettler sich einschleichen, bey gewisser Straffe verbieten solleſt, einige dergleichen Personen länger nicht, als über Nacht zu beherbergen.

Und nachdem auch vilfältig geschihet daß solche Bettler, wann man ihnen nicht nach ihrem Willen gibt, mit Worten sich gar hefftig vernemmen lassen, die Pfarrer, und andere übel abschmähen und lästern, und gar, sonderlich auff den Dörffern, mit Hauß anzünden bedrohen; Als ist hiemit Unser ernstlicher Befelch, du Vogt solleſt die Verordnung thun, daß da sich einer oder der ander also erzeigen solte, derselbe alsbalden gefänglich angenommen, und dir zu ernstlicher Straffe gelieffert werden möge, den du auch nach der Gefängnus, oder dem Verschulden nach, der zuerkanten Straffe anders nicht, als mit dem Beding zu erlassen haben solleſt, als daß er angelobe, sich alsbald auß dem Lande hinauß zu machen, und niemand mehr mit seiner Importunität beschwerlich zu seyn. Wie du dann auch die Anstalt machen solleſt, daß in denen Ampts-Flecken, die Wacht, so Tags, so Nachts, fleissig bestellt, und durch dergleichen loß Gesind nicht etwa grosser Schad durch Fewr einlegen und andere Muthwillen geschehen möge.

Weilen auch offters durch Braudstewrsamler mit offenen Briefen, so sie von ihren Herrschafften oder auch Amptleuten im Lande haben, herumber gehen, und aber in Unser Casten-Ordnung expressè, bey Straff 10. Gulden verbotten, daß kein Amptmann im Lande ohne von Uns habenden Befehl, einigen solchen Bettel-Brief jemanden ertheilen solle, als wollen Wir hiemit ernstlich befohlen haben, du Vogt solleſt solches fürauß bey Vermeidung ohnaußbleiblicher Bestraffung observiren, und wo einer, er seye frembd oder einheimisch, mit dergleichen Bettel-Briefen auffgezogen kommen wird, ihme gleichbalden selbigen abnehmen, und zu Unser Cantzley einschicken.

Die Land-Röcken, Steig- und Jahrmarckts-Bettler belangend, weilen in Unser außgekündten Lands- und Casten-Ordnung dieselbe ohne Beding fortzuweisen und auß dem Land zu schaffen, auch, daß Unsere Stabs-Beampte und hierzu verordnete Personen, vor denen Jahr-Märckten einen gewissen Streiff auff alle Strassen thun, und solche antreffende Röcken forttreiben, auch die Widersetzliche beym Kopff nehmen, und abstraffen, so dann nach von ihnen genommenen Gelübde zum Lande hinauß weisen sollen, gnugsam versehen und geordnet ist, als tragen Wir forderst ein ungnädigstes Mißfallen über bißherige Unterlassung, und beschwerliche toleriruug solchen Ge-

ſindleins, und gebieten hiemit nochmahlen, du Vogt ſolleſt fürohin ob ſolcher Unſerer Ordnung ohnaußgeſetzt halten, und an guter Anſtalt zu Abkommung ſolchen Uberlasts nichts ermanglen laſſen.

Sintemahlen dann auch es mit denen jenigen krancken oder preſthafften Perſonen, ſo durchs Land vermög der Caſten-Ordnung von einem Flecken oder Ampt in das andere geführt werden ſollen, unordentlich zugehet, und dieſelbe nicht der Nähe nach gegen ihr Heimweſen, ſondern per ambages unnd Circulos herumb geführt werden; als wollet ihr gleichfalls darob und daran ſeyn, daß Unſerer Caſten-Ordnung auch darinnen inhærirt, und dergleichen Leute grade den nächſten Weg zum Lande hinauß geführet und gefördert werden mögen.

Umb willen auch bekandt, was geſtalten bey geraumer Zeit hero, die Zigäuner ſich mehrmahlen ins Land herein begeben, auch durch Erbittung hoher und anderer Gevatterſchafften einige toleranz zu erlangen, geſucht. Deren Leute groſſe Betrügerey und Boßheit aber gnugſam offenbahr, darumben auch in Unſerer Lands-Ordnung, fol. 67. ihrentwegen klärlich disponirt, daß ſie an den Gräntzen Unſers Hertzogthumbs gleich fortgewieſen, und nicht herein gelaſſen werden ſollen, als widerholen Wir hiemit ein ſolches mit ernſtlichem Befehl, daß du Vogt auff dieſelbe fleiſſige acht haben, und deren Einkunfft beſt-müglichſt verhüten und verwehren ſolleſt.

Wann Wir auch der Handwercks-Burſt halber, welche ſo häuffig herumb lauffen und vor denen Häuſern bettlen, wie deren Uberlauff abzuſtellen, gnädigſt bedacht zu ſeyn, vor nöhtig ermeſſen, deren der meiſte Theil deß Allmoſens nicht würdig zu ſeyn erachtet wird, angeſehen dieſelbe in denen Werckſtätten, wie lange ſie auch Arbeit haben, einigen Nothpfenning nicht vor ſich ſpahren, ſondern alles was ſie die Wochen verdienen, am Sonntage verthun, auch hernach das, was ſie noch übrig, bey ihrer Wanderung vollends mit der Burſt verzehren, und ihnen noch darzu biß zu denen Städten hinauß auffſpielen laſſen, darauff dann nicht wol anders folgen kan, alſo daß am nächſten Ort, da ſie nicht gleich wider arbeit finden, ſie offentlich betteln, und denen Leuten an den Häuſern und auff den Gaſſen beſchwerlich ſeyn müſſen; Alß wollet ihr fürauß diſe Ordnung mit ihnen halten, daß ſie forderſt unter den Stadt-Thoren bey der Einlaſſung, ob ſie hier Arbeit ſuchen wollen, ob ſie auch, da ſie dergleichen nicht antreffen, annoch Mittel bey ſich, weiter zu kommen, wohl examinirt, ſodann auff ihre Handwercks-Stuben gewiſen, die jenigen ſo nicht zu arbeiten überkommen, oder darzu von einem gewiſſen Meiſter in wenig Tagen Vertröſtung erhalten, länger nicht als über Nacht, es ſeye dann daß einer Kranckheit oder anderer bewegenden Urſachen halber nicht fortzukommen vermöchte, geduldet, ſondern zu Verhütung ihres bettlens und Umbgangs, gleich wieder fortgeſchaffet, und ihr Unterkommen weiters zu ſuchen erinnert werden mögen. Worauff dann, daß es alſo geſchehe, du Vogt, durch gewiſſe Perſonen wochentlich auff denen

Handwercks-Stuben visitiren lassen, und, da darwider gehandlet würde, gewisse Straffen erkennen solleſt.

Alldieweilen aber dise Burſt uff denen Dörffern keine eigne Einkehr haben, wollen Wir ihnen zwar im Durchlauff ein Stuck Brod oder Allmosen zu bitten nicht verwehret, jedoch aber dabey befohlen haben, daß ſie ſich nach einiger weniger Beyſtewr gleich fort machen, und das von Hauß zu Hauß importuniren der Leute unterlaſſen, oder von den Dorffs-Schützen hinauß geführt werden ſollen.

Wie Wir dann auch wollen, daß dergleichen Vaganten, Handwercks-Geſellen, und alle ſtarcke Bettler auff etliche gewiſſe Tage, zur Arbeit bey Herrſchafftlichen Gebäwen angehalten, und ihnen neben dem Brod deß Tags etwas weniges an Gelt, nach Beſchaffenheit der Perſonen gereicht, und ſie hernach fortgelaſſen werden ſollen.

Und damit Wir wiſſen mögen, wie ob diſer Unſerer Ordnung gehalten werde, als ſolleſt du Vogt inner 2. Monaten von Dato an, wie du die Sachen in deinem gnädigſt-anvertrauten Ampt angeſtellet, ſodann hernach von einem halben Jahr zum andern, wie es im Gang ſeye, und darnach gelebet werde, zu Unſerm Obern Rath unterthänigſt berichten: Zumahlen auch, wie nach jeden Orts Gelegenheit, diſe Unſere newe Anſtalt und Verordnung ihr insgeſampt verbeſſern zu können getrauet, dem einſchickenden unterthänigſten Bericht mit anhängen, oder im Fall befundener Nachläſſigkeit ohnfehlbare Straffe und ohnbeliebige Andung gewärtig ſeyn.

Wie dann endlich Wir gleichfalls von dir dem Vogten förderlichen unterthänigſten Bericht erwarten wollen, wie und welcher geſtalten bey deinem anbefohlnen Ampt die Heiligen: und Armen-Caſten Rechnungen, vermög deß de dato 4. Maij, 1663. außgelaſſenen General-Außſchreibens, ſeither abgehöret worden, und woran es noch fehle. An deme allem beſchicht Unſer ernſtlicher Will und Meinung.

Datum Stuttgart, den 28. Martij, Anno 1666.

Ex ſpeciali Reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

Daniel Imlin v. c.

Felix Wilh. Breitſchwerdt.

484.

Verordnung, die Bewahrung des Kanzlei-Geheimniſſes betreffend,

vom 30. Mai 1666 [549]).

---

549) Die Geheimhaltung der Verhandlungen des Geheimen Regiments-Raths und das Verbot des Zutritts zu der Kanzlei deſſelben für Alle, welche

485.

General-Rescript, das Jagen an Sonn- und Feiertagen betreffend,

vom 25. April 1666 [550]).

486.

Ausschreiben in Betreff der Dienstverhältnisse des Vogtes und des Klosterverwalters,

vom 12. Juni 1666 [551]).

Eberhard.

L. G. Unß ist zu Genügen in Unterthänigkeit referirt und hinderbracht worden, Was zwischen dir und Unserm Closters-Verwalter zu Denkendorff, Georg Rochus Hirschmann, in puncto jurisdictionalium, vor Differentien entstanden.

Hierüber nun haben Wir Unß folgender gestalten gn. resolvirt, auch Jhme Closters-verwaltern rescribiren lassen, und zwar:

1) daß dem Herkommen gemäs, der Closters-verwalter, die bey deren von Unserm Special Superattendenten vornehmenden Visitation strafbar erfundene Sachen (ausser dem Malefiz) allein zu rechtferttigen haben, du der Vogt aber dem Vogtgericht jederzeit mit beywohnen sollest.

2) Solle dem Closterverwaltter die Beyfah. undt Examinirung der einkommenden Maleficanten, biß zum process nach Außweiß des Lagerbuchs in allweg gehörig seyn.

3) Hat der Closters-verwaltter auff künfftig an dich den Vogten ergehende Befehl, besonders Wann die klag wider Jhme Closters-verwaltern Selbst, wie in der Sattlerischen und andern Sachen gehet, jedesmalen zu pariren, und sich keines Weegs zu widersetzen: Sodann

4) Weilen die Militaria, Kriegs- und Musterungs Sachen, deßgleichen: Was wegen der Defensions Völcker und Außwahlen zu Pferdt, und Fuß vorgenommen wird, absolutè unter die hohe Obrigkeit auch Schirms Sachen, einzurechnen seyen; Alß ist Unser Ernstlicher Befehl, du sollest deme zuwider einige Contravention

---

nichts daselbst zu thun haben, wird wiederholt eingeschärft. Vergl. G.-R. v. 19. Okt. 1640. O. Nro. 280.

550) Eine Einschärfung des Gen.-Rescr. v. 19. Januar 1664. Abgedruckt in Hartmanns Kirchengesetzen Bd. I. S. 329.

551) Erlassen an den Vogt zu Stuttgart.

nicht gestatten, auch auſſer demjenigen, worinn das Lagerbuch und die Kundbare, der Schirms Vogtey jedoch ohne praejudicirliche Observanz, klare Maß gibt, dem Closters Verwalter nichzit einraumen, noch dir als Schirmvogten, auff einigerley Weiß, wie es immer Nahmen haben mag, einigen Eintrag oder Hinderung nicht thun, oder zuziehen laſſen.

Datum Stuttgart den 12. Juny Ao. 1666.

Ex speciali Resolutione Serenissimi etc.

Joachim Christian Neu, Dr.
Joh. Christoph Stäffelin.

487.

Patent wegen der Peſt,

vom 9. Juli 1666 [552]).

488.

General-Ausschreiben, in Betreff der Belaſtung und der Geleiſe der Frachtwagen,

vom 30. Juli 1666 [553]).

552) S. das Gen.-Reſcr. vom 4. Sept. 1666. welches ausführlichere Beſtimmungen enthält, mit Ausnahme der nachſtehenden, dort nicht wiederholten Verfügung:

„Und weilen Fünfftens, an der Sauber- und Reinlichkeit nicht wenig gelegen, durch wüſtes und unſauberes Weſen, aber die Lufft gar leichtlich inficirt und corrumpirt werden kan, als iſt hiemit Unſer noch fernerer gnädigſter Befelch, daß bey Vermeidung ernſtlicher Straff, in allen Städten Unſers Hertzogthumbs, auch ſo viel möglich, und es ſich thun laſſen wird, in denen Dorffſchafften von jedermänniglich aller Dung und Unrath von denen Gaſſen ohneinſtellig hinweg geraumbt, alle 8 Tage derſelbe auß den Städten vor das Thor, an gewiſſe darzu verordnete Plätze geſchafft, ingleichem die heimliche Gemach und Winckel, ſo vil möglich geſäubert, und das Kammerwaßer bey den Fenſtern nicht mehr außgeſchüttet werden ſolle.“

553) Die Beſtimmungen der V.-O. v. 9. Novbr. 1653. (O. N. 388.) werden mit dem Anhang eingeſchärft, daß die dort beſtimmte Strafe von 10 Reichsthalern nicht blos von Wein- ſondern auch von Fracht-Wagen, welche das weite Geleis gebrauchen, eingezogen werden ſolle.

489.

General-Rescript, Vorkehrungen gegen die Menschen- und Vieh-Seuche betreffend,

vom 4. September 1666 [554]).

Von Gottes Gnaden Eberhard, Hertzog zu Würtemberg ꝛc.

Unsern Gruß zuvor,

Liebe Getrewe, Was wir wegen der am Rheinstrohm grassirenden, disem Unserm Hertzogthumb je länger je mehr annahenden Pestilentzischen Seuche an Menschen und Viehe, auß Lands-Vätterlicher Vorsorg, für Verordnung und Anstalt zu machen, gnädigst anbefohlen, das werden ihr auß dem in Druck außgangenem, und unterm dato 9. des jüngst verwichenen Monats Julii publicirt und unterschiedlicher Orten affigirtem offenen Patent außführlich und zur Gnüge vernommen haben.

Gleich wie Wir Uns nun gnädigst versehen, du der Amptmann werdest deinen Pflichten gemäß, den Inhalt angeregten Patents, und deme, eben unterm solchen dato an dich derenthalben abgangenem, und seither widerholtem Befelch, allen Fleisses nachgelebet, und dessen Inhalt pünktlich ins Werck gesetzt haben; Also lassen wir es nochmalen bey solcher Verordnung durchauß zwar verbleiben: Geben aber euch sammentlich hiemit ferner in Gnaden zu erkennen, daß nachdeme diese Pestilentzische Seüch und gifftige Kranckheiten nicht von inficirten Lufft herkommen, sondern, wie die eusserlich einkommende Relationen und Bericht gelautet, durch etliche, auß inficirten Orten geflohene Personen eingebracht, andere damit angesteckt, also

554) Druckschrift aus dem Archiv des Innern, welche hier aus Rücksicht für die Geschichte eingerückt wird. Im Uebrigen wird bemerkt, daß die Seuche dennoch, und zwar zu Backnang eingerissen und der „Contagions-Bann" erst am 28. Januar 1667 aufgehoben worden ist. Vergl. 6. März 1675. u. 11. Nov. 1610. und die Citate daselbst. Die Beilage, eine Belehrung, wie man sich vor und bei dem Erkranken an dieser Seuche zu verhalten habe, bleibt hier, als minder wesentlich, weg.

Ein Gen.-Reser. v. 30. März 1667 verfügte, daß die Kosten der angeordneten Gränzwachen von Stadt und Amt auf Wiedererſatz von der landschaftlichen Verwaltung vorgeschossen werden sollen.

Diese Gränz-Wachen wurden am 3. März 1668 abgestellt. Dabei wurde aber verordnet, daß die Dorfwachen sorgfältig bestellt, und die durchreisenden Personen, und deren Pässe wohl examinirt werden sollen.

Den 30. Mai und 21. Octbr. 1667 wurde der Ankauf von Wein über dem Rhein bei einer Strafe von 10 fl. per Eimer verboten und Zurückweisung der Fuhrleute an der Gränze, wenn der Wein von angesteckten Orten komme, verfügt.

ex contagione de personâ in personam urſprünglich in etlichen Orten der Oberlanden am Rheinſtrohm entſtanden, und bißher alſo fort jen: und diſſeits Rheins weiters serpirt und eingeſchlichen; Wir demnach zu Vorkommung gröſſern Unheils, über das vorige, nachfolgendes geſetzt, und verordnet haben wollen; Als

Erſtlich: damit man von aller von auſſen her eintringender Anſteckung umb deſto mehr, nach Gottes Willen, geſichert, ſollen an den Gräntz-Orten, nämlichen gegen dem Rheinſtrohm und der Pfaltz, alle Unſerm Hertzogthumb zugehende Abweg verhauen, und dermaſſen abgegraben, daß ſo wenig zu Pferd als zu Fuß dardurch kommen können, an den offenen und Land-Straſſen aber Schildwachten von Unſerer Land-Außwahl zu Fuß drey, deren eine Perſon, welche Leſens und Schreibens berichtet, als ein Obmann der zu diſer Verrichtung mit leiblichen ſcharpffen Eyd zu belegen, zuzugeben: welche mit ihrem Gewöhr und Fewerröhren auff die Straſſen, ein wachtſames Aug haben, die ankommende Perſonen examiniren, und niemanden, wer der auch ſeyn, oder von was Ort er herreiſen möchte, fürüber laſſen, er habe dann einen ſichern ohnverdächtigen Paß, oder andern beglaubten Schein und Urkund, daß er von einem geſunden, der Infection halber ohnbeſchreiten Ort herkomme, die jenige aber, ſo mit keinem Paß oder anderer glaubhafftter Urkund verſehen, ſonderlich aber die Vaganten, Landſtörtzer und Bettler als gleich ab, und neben Unſerm Hertzogthumb und Landen hinweiſen; auch wann ſie ſich zu weichen opiniastriren wolten, würcklich und mit der That abtreiben.

Damit aber, wann etwa durch Abweg, wie ſonderlich in der Demmerung, und bey Nacht, leichtlich geſchehen kan, etliche durch Schlupffwinckel und heimliche Gäng, neben den auff denen Landſtraſſen beſtellten Schildwachten hindurch ſchleichten, und herein tringten, ſolche dannoch nicht weit kommen könnten, ſolle derentwegen ein Corporal mit eln paar Reuter, ſo Tag ſo Nachts von einer Straſſen zur andern partiren, und die jenige ſo er antrifft, obgeſetzter maſſen examiniren, und da einige die heimlicher weiß alſo eingeſchlichen anzütreffen, ſelbige mit wol empfindlichen Schlägen andern zum Exempel, wider hinauß treiben.

Uber welche Wacht jeden Orts Amptmann die Obſicht zu haben, ſelbige fleiſſig viſitiren, welche dann er umb alle durch ſeine etwa übel machende Anſtalt vorgehende Fehler, Red und Antwort zu geben, gehalten ſeyn, und wegen erweißlicher Hinläſſigkeit, deren man ſich doch nicht verſehen will, ſcharpffes Einſehen, und geſtalten Sachen nach, gar Leib- und Lebens-Straffen zu gewarten haben, und ſolle dabey denen hierunter gebrauchenden Perſonen zum Unterhalt eben das jenige, was bey den Muſterungen ſonſten passirt wird, würcklich gereicht werden.

Damit aber die an den Gräntzen ligende Aempter nicht allzu ſehr hierunter beſchwäret werden, haben Wir bereits gnädigſten Befelch ertheilet, daß ſolche Unkoſten ſamptlich berechnet, zuſammen getragen, und hernach bey der Landſchafft gut gethan werden mö-

gen, doch sollen ihr die fleissige Obsicht haben, daß hierunter einige Schlaich oder Ubermaß nicht gebraucht werde.

Jngleichem, damit die jenige so hierunter employiret, nicht allzu sehr beschwäret, und überladen, sollen alle 24. Stund auff dem Ort der Wacht, sowolen die Obmänner als Officierer, und zugegebene gemeine Knecht, richtig abgewechselt werden.

Und damit disem Unserm gnädigsten Befelch, umb desto füglicher nachgelebet werden möge, sollen ihr mit allen Unsern euch benachbarten Amptleuten, so viel gegen dem Rheinstrohm und der Pfaltz zu gräntzen, eine Zusammenkunfft förderlichst anstellen, und euch einer gewissen Ordnung und Districts, auch Anzahl der Orten, da vorgesetzter massen die Wachten zu bestellen und zu bereiten seyn möchten, vergleichen, auch mit den benachbarten von Adel hierunter communiciren, damit dieselbe eine gleiche Anstalt machen, und ein Nachbar dem andern vor Schaden und allem Unheil seyn möge.

Vors Andere, dieweilen bey den Jahrmärckten, auch im Herbst einige auß inficirten Orten ankommende sich leicht einschleichen und eintringen möchten, sollen gedachte Jahrmärckt in allen Aemptern gegen der Pfaltz und dem Rheinstrohm, biß auff weitere Verordnung gäntzlich abgestellt seyn; Sonderlich aber befehlen Wir hiemit ernstlich, bey künfftigem Herbst jeden Orts Unterthanen zu auffertegen, daß sie in Annemmung der Leser behutsam verfahren, keine auß verdächtigen Orten annemmen, noch einschleichen lassen sollen, dann sonsten, wann durch eines Unterthanen übersehen etwan einige inficirte Leut, darauß Unglück entstünde, herein schleichten, hätte ein solcher umb alles zu stehen, und eine exemplarische Abstraffung ohnaußbleiblich zu gewarten.

Gleich wie aber, zum Dritten, eine gifftige Seuch nicht nur durch Menschen, sondern auch durch das Vieh in ein Land gebracht, und in die Leut gestecket werden kan; Als sollen ihr das commerciren an verdächtige Ort, wie allen, also absonderlich denen Metzgern alles ernsts verbieten, und zu mehrer Sicherheit, in denen euch gnädigst anvertrawten Ampt-Statt, Flecken und Dörffern, diß gantze Jahr hindurch, weilen zu besorgen, daß auß ermanglendem Futter, das Vieh den Winter über Noth leiden, und vielen Gebrechen unterworffen seyn wird, fleissige Obsicht haben, daß jederzeit gesund Vieh geschlachtet, solches durch gewise hierzu jeden Orts bestellte Beschauer in der Metzig visitiret, und da es nach dem Schlachten angesteckt befunden weggethan, und in gewise Ort mit Haut und Fleisch vergraben werden möge.

Vierdtens: Zu Verhütung üblen Gestaucks, solle die Haltung einer so grossen Menge Schwein, wie anjetzo zu geschehen pflegt, abgethan, und keinem mehr als zwey, oder nach voriger Proportion höchstens drey, zumalen nicht einem jeden die Mutter-Schwein, sondern deren so wenig als müglich zu halten gestattet, auch jeder erinnert werden seine Gäns und Enten, deren auch weniger, als vor disem, seyn sollen, so vil müglich eingeschlossen zu behalten.

Dieweilen auch, zum Fünfften, die Erfahrung mit sich bringt,

daß durch die üble Nahrung, und auß Hungersnoth angreiffender ohnrüchtiger Speisen allerhand Fäulungen, und entfolglich gifftige ohngewöhnte Kranckheiten entstehen können, als sollen die Vorraths-Früchten zur Noth auffbehalten, und den Dürfftigen in Nothfällen entweder durch Anlehnungen vorgestreckt, oder als Allmusen, damit geholffen werden.

Demnach auch wegen der gewesenen Hitz, und sonderlich anjetzo bey annahendem Aequinoctio, auch vermuthendem feuchtem Wetter, allerhand Kranckheiten, sonderlich durch das Obswerck verursacht werden könten; Als sollen ihr nicht gestatten, daß einig Stein-Obs von Pflaumen und dergleichen, auch Kukumern und Melonen, zu Marckt getragen werden.

So dann zum Sechsten, damit man nicht allzu sicher seye, sondern ein wachtsames Aug auff alle von auss: oder innen entstehende Gefahr allzeit habe, sollen ihr dem Physico bey euch befehlen, daß er alle schnell außbrechende Zuständ, so ihme verdächtig vorkommen, auch was in deme ihm anvertrawtem District etwan für Anzahl Personen von Zeiten zu Zeiten gestorben, fleissig berichten, auch die Krancken, sonderlich jenige die an etwas nachdencklichen Zuständen darnider ligen, entweder selbst besuche, oder durch erfahrne Chyrurgos, denen er Information geben kan, besichtigen, und ihme von allem gründtliche Relation, solche an das Collegium Medicum zu berichten, erstatten lassen solle.

Auff daß auch zum Siebenden, wann jemand an einer contagiosen Seuch erkrancket, selbiger alsobalden von den Gesunden abgesondert werden möge, sollen ihr die ohneinstellige Verfügung thun, daß nicht nur in der Ampt-Statt, sondern auch in allen eingehörigen Flecken und Dörffern, die sich daselbst befindende Lazareth, und Siechen-Häuser, reparirt, in denen Orten da keine dergleichen Häuser sich befinden, entweder einige abseits gelegene Häuser, sonderlich so viel müglich ausser oder zu End der Statt und Dörffern gemüthet, oder mit Holtz und Britterwerck einige newe, so gut müglich, auffgericht, damit im Nothfall, die also mit der Seuch angegriffene Personen darinn abgesondert ligen, und durch hierzu bestellte verpflegt, auch denenselben die nöthige Artzneyen und Nahrungs-Mittel an gewisse Ort von Gesind zugetragen werden: Welche gesunde Leuth zu warnemmen, daß sie den Krancken nicht unter den Wind zu stehen, sich wol vorsehen sollen.

Zum Achten, in deme die herumbstreichende Italiäner und Wallonen; welche vermög Unserer Lands-Ordnung nur einige in Italien wachsende Früchten feil haben solten, durch ihre umbvagirende Knecht allerhand Materialien, und Apotheckers-Wahren feil tragen, und damit hausiren, wardurch nit nur wider Unsere Lands-Ordnung gehandelt, sondern auch allerhand Betrügereyen und Partiten Thür und Thor gebffnet wird; Als sollen ihr solcher Frembden in Unserm euch gnädigst anvertrawten Ampt befindlichen Krämern Gewölb (doch die allhier zu Stutgart in unserer Fürstl. Residenz wohnende außgenommen) visitiren, denenselben, daß sie alles das jenige, so in Apothe-

cken gehörig, denen Apotheckern so damit nit versehen, in billichem Preiß überlassen; auch daß sie hinkünfftig mit dergleichen Wahren für sich selbsten zu handlen, oder durch andere in ihrem Namen handlen zu lassen sich bey gedachter Wahren Confiscirung gäntzlich bemüssigen, und hingegen mit gerechten Wahren, und recht zeitigem Obswerck, sonderlich an Limonien, Citronen und Pomerantzen, daran bißher, sonderlich der recht zeitigen, ein zimlicher Abmangel erschinen, bey befahrung scharpffen Einsehens versehen sollen, ernstlich aufferlegen.

Dabey aber hingegen zum Neünten denen Apotheckern, daß sie die Medicamenta zu verfälschen, oder die Taxam zu überschreiten, sich keines wegs bey exemplarischer scharpffer Bestraffung deren so in dergleichen Betrügerey betretten, unterstehen sollen, ernstlichen verbieten.

Im Fall, zum 10. ein oder andern Orts, sonderlich da keine würcklich auffgerichtete Apothecken sich befinden, die jenige so sich auff allen Nothfall mit Medicamenten zu versehen haben, mit denen zu derselben Erkauffung benöthigten Gelt-Mitteln nit jederzeit gefast, sollen gedachte Medicamenta durch eigenen dazu bestellten, auß deren Heiligen, und Armen Casten-Mitteln, oder da auch bey denen an Gelt-Mitteln, Mangel erschine, von denen Burgermeistern Beyschuß geschehen, und darüber richtige Rechnung erstattet werden.

Und demnach Eilfftens, man eine lange Zeit her wargenommen, daß bey denen Leichen eine grosse Übermaß und allzu starcke Menge deren so darzu beruffen werden, sich ereignet, dardurch ein Getreng in den Häusern verursacht wird; Als sollen ihr die Erinnerung thun, daß bey disen, Gott Lob, annoch gut: und gesunden Zeiten, gleich hinfüro solche Anzahl, sonderlich deren in der Klag gehenden geringert, und die zur Leich beruffene aussen vor den Häusern stehen bleiben: Zu andern, so Gott verhüte, beschwerlichern Zeiten aber behalten wir bevor, weitere Fürsehung in disem Paß zu thun und anzuschaffen.

Zum Zwölfften, damit einiger Mangel an Curirung der Krancken nicht erscheine, sollen ihr die Verfügung thun, daß an Orten, da kein Medicus sich befindet, ein bewehrter wolerfahrner Chyrurgus hierzu bestellet werde, der den Krancken allein abwarte, und der gesunden sich äussere, auch in allem, so bald Species morbi bekannt, von dem nächstangesessenen Medico, und Ordinario Physico Information nemmen thue.

Und demnach zum Dreyzehenden in vorigem Unserm mehr angezogenem Patent bereits ernstlicher Befelch geschehen, daß eine nothwendige Anzahl von ehrlichen gewissenhafften Manns- und Weibspersonen zu Krancken-Wartern und Warterinnen bestellt werden sollen: Wird, wann solches noch nicht geschehen, gleichbalden beobachtet werden müssen.

Anlangend endlichen die Particular-Cur, habt ihr hiebey gebunden, was von Unsern Medicis zum Bedencken, wie man sich in sol-

chen gefährlichen Läufften und Zeiten, in Gebrauchung der Remediorum præservativorum, und curativorum, auch sonsten zu verhalten, auffgesetzt, und in offentlichen Druck abgegeben worden, zu empfangen, die jenige Orth aber, so mit dergleichen Exemplarien, wie auch mit disem General-Außschreiben nicht versehen, habt ihr dahin zu weisen, daß sie umb angesetzten billichen Preiß, sich darumb bey Unserm Buchdrucker (Joh. Weyrich Rößlin) allhier bewerben mögen.

Wann nun an genauister Beobachtung obgesetzter sambtlicher Puncten dem gemeinen Wesen hoch und viel gelegen, Als befehlen Wir euch hiemit ernstlich, ihr sollen bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnad diser Unserer Verordnung in allen Puncten gehorsambslichst nachgeleben, und so wenig für euch als andere darwider zu thun, gestatten, dann wir sonsten, da derselben zuwider gehandelt werden solte, solche Bestraffung vorzunemmen gedencken, daß jedermännigslich in der That verspühren solle, wie hoch Uns die Wolfahrt Unserer angehörigen Land und Leuten angelegen, hieran geschihet Unsere gefällige Meinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden wol beygethan. Datum Stuttgart den 4. Septembris, Anno 1666.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

490.

General-Rescript, betreffend Maßregeln gegen die Theurung,

vom 1. Dezember 1666 [555]).

491.

Befehl, in Betreff der Theilnahme der Apotheker an den Visitationskosten,

vom 6. Dezember 1666 [556]).

Eberhard.

L. G. Wir haben dein neben Burgermeister und Gericht bey

555) Zur Abhülfe gegen die Theurung wird verordnet 1) daß die Gefälle der Armenkasten und Heiligen strenger eingezogen werden sollen; 2) Ergänzung der Vorrathsfrüchten; 3) bis 6) Beaufsichtigung und Leitung des Fruchthandels auf den Kornmärkten und Verbot des Vorkaufs und des Hausirens mit Früchten; 7) Verbot der Fruchtausfuhr; 8) Verbot des Bierbrauens, wo es nicht von Alters her gestattet, und des Branntweinbrennens; 9) Ermahnung zur Sparsamkeit und Warnung vor Wucher.

556) Es ist nicht bekannt, an wen diese Entschließung ausgeschrieben worden ist. S. Commun-O. v. 1. Juni 1758 Cap. 2. Abschn. 9.

dir, unterthänigstes Ansuchen, den Apotheker nicht nur zu Bezahlung des Visitations-Kostens anzuhalten, sondern auch zu beaidigen, mit mehrerm zwar hören verlesen, wissen aber Ihnen Supplicanten in diesem Ihrem neuerlichen Begehren, in Betrachtung andrer Städt und Aemter dergleichen Unkosten sowolen hiebevor, alß auch anjetzo, weilen dergleichen Officin ein wohlständiges und gemeinnüziges Werkh behalt, nicht zu willfahren, sondern lassen es nochmahlen hierinnen in dem alten Stand verbleiben, so du ihnen zu Ihrer Nachricht bedeutten, und dabey dem Apotheker befehlen, daß er sich auf nächstkommenden Montag hiehero begeben, und Vormittag um Neun Uhr zu Ablegung der gewonlichen Pflicht bey Unserm Fürstlichen Kirchen Rath unterthänigst anmelden solle.

Daran beschicht Unsere Meinung.

Datum Stuttgardt den 6. Dezember 1666.

Ludwig Georg Zorer.
Tobias Schökh.

492.

Befehl wegen der wüthenden Hunde,

vom 29. Januar 1667 [557]).

Von GOttes Gnaden, Eberhard, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.

Lieber Getreuer, ꝛc.

Nachdem Uns die gewisse Nachricht zukommen, was massen nicht allein allhier in Unser Residentz, sondern auch unterschidlicher Orten im Land, an etlichen Hunden sich eine Wuth ereignet, wie dann von denselben so wohlen andere Hund, als auch das Viehe gebissen worden seyn solle; Und nun weilen solches Unglück auch leichtlich die Menschen betreffen köndte, umb desto mehr, wie solchem mit Bestand zu begegnen, gebührende Anstalt zu verfügen, die Nothdurfft erfordert und haben will.

Als ist hiemit Unser Befelch, du sollest vor allen Dingen die Verfügung thun, daß in Unserm dir gnädigst anvertrautem Ampt von männiglich der Uberfluß an Hunden, die man nicht ohnvermeid-

---

557) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. Vergl. die Gen.-Resc. vom 5. Juli 1779, 4. Januar 1780, 27. März 1782, 20. Juni 1792, 2. Oktbr. 1793 und den Erlaß v. 25. Sept. 1824.

Ein Gen.-Resc. v. 3. April 1673 verfügt, daß die wüthenden Hunde von Jedermann, ohne deßhalb von den Nachrichtern oder Kleemeistern angefochten zu werden, umgebracht werden dürfen.

lich haben muß, abgeschaffet, solche unnöthige Hunde, und sonderlich die auff den Gassen herumb lauffen, von dem Wasen-Meister tod geschlagen, und die überbleibende, so vil möglich zu Hauß behalten werden.

So dann und neben deme auch denen Klee- oder Wasen-Meistern alles Ernsts aufferlegen, ihre fleissige Auffsicht zu haben, wo und welchen Orts die Wuth unter denen Hunden sich erzeigen wolle, da dann die damit Behaffte also fort tod geschossen oder geschlagen, nicht weniger auch die von ihnen gebissene Hund ebenmässig tod geschlagen, das Vieh aber so also gebissen worden, wann die Wuth an denselben sich schon eussert, ebenmässig nidergeschlagen, und tieff in die Erde an abgelegene Oerter vergraben, oder da die Wuth noch nicht würcklich verspürt würde, in wolverwahrten Ställen eine Zeit lang ingehalten, von dem Melckvieh aber weder Milch noch Butter genossen, insgemein auch dergleichen Vieh ja nicht geschlachtet noch verkaufft oder gekaufft werden solle. Wie dann hiemit nochmahlen Unser gantz ernstlicher Befehl, daß du über solches alles scharpffe und genawe Auffsicht haben, den Leuten alles solches mit Ernst verbieten, auch im Fall einige darwider thun würden, hast du dieselbe ernstlich zu bestraffen.

Dafern aber das Unglück einen Menschen, also von wütenden Hunden gebissen zu werden, treffen solte, wird man denselben also gleich die in nachgesetztem Recept begriffene remedia zu appliciren, und damit keine Zeit zu verlieren haben.

Nachdem auch schließlichen Wir mit ungnädigem Mißfallen wahrgenommen, daß Unsern hiervor den 9. Julij und 5. Septembris jüngst verwichenen Jahrs, wegen Abschaffung der Schweinen, auch Reinhaltung der Strassen und Gassen ergangenen gnädigsten Rescriptis, bißher schlechtlich nachgesetzet worden; Als solleſt du deinen Ampts-Untergebenen gedachten Rescripten nachzuleben und gehorsamlichst nachzukommen bey ernster Straff aufferlegen, auch du selbsten, im Fall durch deine ohnzeitige Connivenz oder Hinläſſigkeit hieran Mangel erscheinet, einer ohnaußbleiblichen wolempfindlichen Straff gewärtig seyn.

Nach welchen du dich zu richten, und verrichteſt du hieran Unsern zuverläſſigen Willen und Meinung. Datum Stuttgart den 29. Januarij Anno 1667.

Ex speciali Resolut. sereniss. Dom. Ducis.

D. Daniel Imlin v. c.

Johann Heinrich Boll.

Beilage.

Gemeine Artzney wider eines wütigen Hunds Biß.

Solte jemand bey jetzigen Fällen, es seye Jungs oder Alts von wütigem Hund gebissen werden, solle man ja nicht trauen, oder sicher seyn, sondern alsobald ein guten Messerspitz voll Theriac,

Mithridat, oder dergleichen für ein altes, für Junge aber etwas wenigers, in wenig Suppenbrüh oder dergleichen zertriben, eingeben, und wo müglich etwas drauff schwitzen lassen, köndte man nicht gleich Theriac oder Theriac-Pillulen (deren 5. 6. oder mehr auff einmal zu geben,) bey Handen haben, weniger gleich einen Medicum zur Stell bringen, solle man ein guten Löffel voll Holder- oder Wachholder-Gesältz substituiren: Diß Einnemmen soll ein Tag 2. oder 3. nacheinander geschehen.

Die gebissene Wunden solle man rund umbher sittsamb mit Tüchlen reiben, ja die Haut mit Schrepffen öffnen, auch gar Ventauffen zu Außziehung deß giftigen Geblüts auffsetzen, und endlich Theriac also bloß auffgestrichen, oder unter Pflaster gemischt, überlegen, wo man aber den Medicum gegenwärtig haben kan, ohne dessen Rath nichts thun, weil die Generalia nicht allein durch Unterschied der Naturen, deß Bisses und deß gebissenen Menschen in vil Weg geändert werden können.

493.

General-Ausschreiben, die Einsendung der Rechnungs-Relationen über die Stiftungs-Rechnungen betr.,

vom 2. April 1667 [558]).

494.

General-Rescript, das Gemeinderechnungs-Wesen betreffend,

vom 28. August 1667 [559]).

---

558) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. Erinnert an pünktliche Beobachtung der Kasten-Ordnung §. „Wir wöllen auch ꝛc." (Thl. I. S. 665. d. S.)

559) Unter allgemeiner Einschärfung der bestehenden Vorschriften wird verfügt, daß alle Stadt- und Amtsrechnungen binnen 3 — 4 Monaten nach dem Rechnungstermin gestellt, sofort geprüft und abgehört werden, und nicht 2 Jahrgänge zusammenkommen sollen, bei Strafe von 1 — 2 großen Freveln, daß jährlich zwischen Lätare und Georgii hierüber an die Oberraths-Expedition Bericht erstattet werden solle, daß den Rechnern monatlich, oder doch vierteljährlich ihre Einnahmen und Ausgaben von den Stadtschreibern durchzusehen und das Zurückgebliebene in den Rapiaten nachzutragen seye und daß alle überflüssigen Amtsschäden und Zehrungen vermieden werden sollen. Vgl. die Landes-O. v. 1621. Tit. CX. §. 13. Commun-O. v. 1. Juni 1758. Cap. 14.

495.

Verordnung wegen Austreibung der Zigeuner, vom 30. August 1667 [560]).

Von GOttes Gnaden, Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teckh, Graf zu Mümpelgart, Herr zu Heidenheim, ꝛc.

Lieber Getreuer. Obwohl nach Inhalt Unser den 14. Junii Anno 1650. den 15. Augusti 1652. den 22. Novembris 1653. und dann erst vermittelst allgemeinen Craiß-Schlusses den 25. Octobris Anno 1661. außgelassener General-Rescripten die ernstliche Verordnung geschehen, auch in Unser Lands-Ordnung fol. 67. klar versehen, die Zigeuner und ander Herrenloses Gesindlein in Unserm Hertzogthum nicht einzulassen, sondern an den Gräntz-Orten fortzuweisen, so haben Wir jedoch mehrfältig und zwar erst kurtz verwichener Zeit waarnemmen müssen, daß zu nicht geringer Unserer Empfindung, und Unserer Unterthanen Ungelegenheit, sich zusammen rottirte gantze Partheyen mit ihren Führern und Hauptleuten solchen Gesindlins in Mitte Unsers Landes betretten lassen, worauß Wir abgesehen, wie an denen Gräntz-Orten von theils Unsern Beamptten obangeregte heilsame Verordnungen schlechtlich oder gar nicht beobachtet werden.

Wann Wir dann begründte Nachricht erhalten, daß bey 300. Mann lauter Zigeuner-Gesind auß Böhmen auffgebrochen, und dem Reich zugezogen, welche über hundert Pferd, und fast ein jeder ein Rohr bey sich hätten, inmassen bereits bey Lauingen, Hausen und Riedhausen von diser Gesellschafft sich bey 250. Personen auffhalten, unter welchen ein angegebener Obrister-Leutenant, Namens Hanß Georg Bürisch sich unterstanden, vermittels abgelassener sehr betrohlichen Mord- und Brandbrieff einen in der Chur-Bayerischen Regierung Straubing auß solcher Gesellschafft zur Hafft gezogenen bösen Buben loß zu würcken; Solches aber eine sehr nachdenckliche Sache, und da man deren nicht in Zeiten steuren und vorkommen solte, zu befahren, daß der Anhang nach und nach gröſſer werden, und solcher Schwarm, wann selbiger in andern Chur- und Fürstenthümern auch Landen, der bereits hin und wider gemachten Verordnung nach, abgetrieben worden, zu nicht geringer Beschwehrung Unserer Unterthanen in Unserm Hertzogthum de facto einbrechen, ihre Raach und Boßheit durch anzünden der abseits liegenden Häuſser und Höf, oder wol gar Flecken und Dörffer ins Werck setzen,

560) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. Vergl. die Landes-O. v. 1621. tit. XXVIII.

und denen Unterthanen das ihrige abnöthigen möchten, Als ist hiermit Unser Befehl, du solleſt dißfalls obangeregte Unsere ernstliche Verordnungen in deme dir gnädigst anvertrauten Ampt sorgfältigsten Fleisses beobachten, und nach Außweiß derselben nicht nur in der Amptstadt, sondern auch in allen angehörigen Dorffschafften und Flecken die Verfügung thun, daß dergleichen Gesindlein keines Wegs eingelassen, sondern dasselbige also gleich, sonderlich an denen Gräntz-Orten, fortgewisen werde, da sie aber wider fortzuziehen sich verweigern würden, der Sturmstreich ergehen, selbige, mit Zuziehung der Außwahl-Völcker, so vil darzu vonnöthen, mit Gewalt auß dem Lande gejagt, auch ihnen alle bey sich habende Sachen, Pferde, Rohr und andere Gewöhr ab- und da sie verdächtig, gar bey den Köpffen genommen, und wolverwahrlich gehalten, auch darauff zu Unserer Cantzley berichtet werden möge. Insonderheit aber sollen die jenige Beampte, deren anvertraute Aempter gegen dem Churfürstenthum Beyern gräntzen, mit denen benachbarten Chur-Beyerischen Amptleuten deßwegen nachbarlich communiciren, denenselben, auff empfangende notification, jedoch ohne præjudiz jedes territorii oder Gräntz, mit gewaffneter Hand und Mannschafft also gleich assistiren, und diſes Landschädliche Gesind außrotten helffen, auch dergleichen Assistenz von denenselben reciproce begehren. Massen du dann hierinnen gute Anstalt zu machen, alle verdächtige Personen zu examiniren, und die argwöhnisch erfundene fortzuweisen, oder gar gefänglich anzunemmen, auch diſe Unsere Verordnung zu männiglichs Nachricht zu publiciren wissen wirst.

An deme allem dann beschiehet Unser zuverläßiger zumahlen ernstlicher Will und Meinung.

Stuttgart den 30. Augusti, Anno 1667.

Ex speciali Resolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

D. Daniel Imlin, v. c.

Johann Heinrich Boll.

---

† General-Rescript, kulpose Verwundungen und Tödtungen beim Scheibenschießen betreffend,

vom 1. Oktober 1667.

---

†) S. die Sammlung der Gerichts-Ges. Th. III. Nr. 177.

496.

Verordnung in Betreff des Genusses und der Fortpflanzung der Tollbeere,

vom 4. November 1667 [561]).

---

† Verordnung in Betreff der Unterschrift der Concordienformel durch die Beamten,

vom 9. Dezember 1667.

497.

Verordnung gegen Vaganten und Bettler,

vom 3. Januar 1668 [562]).

498.

General-Ausschreiben, die Officiere der Landes-Defension betreffend,

vom 22. Februar 1668 [563]).

---

561) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. Aus Veranlassung einer vorgekommenen Vergiftung wird vor dem Genuß der Tollbeere gewarnt und deren Ausrottung befohlen. S. G. R. v. 14. Nov. 1788.

†) S. die Sammlung der Evang. Kirchengesetze, Th. I. Nr. 120.

562) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. Unter Einschärfung der früheren Verordnungen wird verfügt, insbesondere bei allen Jahrmärkten, die früher üblich gewesenen Streifen wieder anzustellen. S. Landes-O. v. 1621. tit. XXVI.

563) Verordnet in Betreff der Steuer-Execution gegen solche Officiere, daß sie zuvorderst von dem Beamten freundlich, dann ernstlich zur Bezahlung der schuldigen Steuer ermahnt und erst nach 2 bis 3maligem fruchtlosem Erinnern, mittelst Angriffs der Güter, oder Belegung mit ehrlichem Arrest auf den Rathhäusern, exequirt werden sollen.

499.

Verordnung gegen das Tragen gefährlicher Waffen,

vom 11. Juli 1668 [564]).

Von GOttes Gnaden, Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teckh, Graf zu Mümpelgart, Herr zu Heidenheim, ꝛc.

Lieber Getreuer.

Demnach die leidige Erfahrung bezeuget, welcher gestalten von denen ledigen Handwercks-Gesellen, Herren-Dienern, Weingärtners- und Bauren-Knechten bey denen Zechen, und andern Zusammenkunfften mehrfältig allerhand schlimme Schänd- und Schmäch- auch Rauff- und Schlaghändel sich zuzutragen pflegen, worauß manchesmahl noch gröſſer Unheil, Mord und Todschlag erfolget: Wir aber solchem Unheil auß Landsfürstlicher Macht bey Zeiten vorzubiegen Uns billich angelegen seyn lassen; Unter anderem aber wahrgenommen, daß solche ledige Handwercks- und andere Gesellen nicht mehr wie vor alters mit ihren Mänteln, Bündeln, oder Handwercks-Instrumenten und Zeichen sich behelffen, sondern fast insgemein Rauff- und Stoß-Degen, Stilet-Klingen, und Rapier an der Seiten zu tragen sich unterfangen, mit selbigen aber sehr schlechtlich umbzugehen wissen, und auß Ohngeschicklichkeit, auch Ohnbesonnenheit mehrmahlen einer den andern umb Leib und Leben bringt; Als ist hiermit Unser Befelch, du sollest in deinem gnädigst anvertrauten Stadt und Ampt, dieses Unser Rescript allenthalben offentlich publiciren, darauff die nachdrucksame ernstliche Verfügung thun, daß aller ledigen Handwercks-Borsch, Weingärtners- Bauren- und andern Knechten, gemeinen Herren-Dienern, alle Stilet-Klingen, Stoß-Degen, Stokatten, und Rapier an der Seiten zu tragen, gäntzlich verbotten seyn sollen. Und welcher sich wider diſes Unser ernstliches Verbott ein dergleichen Gewehr zu führen gelusten lassen würde, ihme solches alsgleich abgenommen, und entweder dir in die Ampts-Stadt, oder deinen nachgesetzten Beampten in denen Dörffern eingelieffert, auch solcher Ubertretter noch darzu mit einer willkührlichen Geld- oder Thurn-Straff angesehen werden solle.

Doch wollen Wir selbigen, sonderlich aber jenigen in der Lands-Defension und Außwahl begriffenen, andere breite Hieb- und Band-Degen, Plauten und dergleichen Gewehr, welche durch Zufügung einer Wunden, nicht alsgleich eine tödliche Verletzung mit sich bringen, zu tragen, nicht gäntzlichen verbotten, soudern allein, wie oben

564) O.U. Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. S. die Citate zu der Landes-O. v. 1621. Tit. CX. §. 9.

gemeldet, die Stoß- und Stilet-Klingen, und dergleichen, nidergeleget und abgeschaffet haben. Und beschicht hieran Unser zuversichtlicher ernstlicher Will und Meinung.

Datum Stuttgart, den 11. Julij, Anno 1668.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Johann Ulrich Rümelin mpa.
Felix Wilhelm Breitschwerdt.

---

† General-Ausschreiben, die Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen betr.,

vom 5. September 1668.

500.

Verordnung, in Betreff der Form der Bittschriften,

vom 17. Merz 1669 [565]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teckh, Graf zu Mümpelgart, Herr zu Heidenheim, ꝛc.

Lieber Getrewer,

Demnach Wir eine geraume Zeit her mit mehrmaligem Verdruß wargenommen, daß, obwolen nicht allein in Unserer gedruckter Lands-Ordnung, sondern auch in unterschiedlichen ergangenen General-Außschreiben mit klaren Worten an Hand gegeben, und befohlen worden, wie es mit Abfaß: und Einreichung der Supplicationen, Memorialien, und Berichten, sie betreffen gleich was sie wollen, immerfort gehalten werden solle; Jedoch solche beschehene Erinnerungen und fürgeschriebene Ordnung von den meisten Beamptten selbst, wie auch denen Supplicanten, und Sollicitanten zum theil gar nicht, theils schlechtlich beobachtet, dadurch aber Uns, und Unserer Fürstlichen Cantzley überauß grosse Ohngelegenheit und Mühe zugezogen, und zumalen noch dieses verursachet worden, daß man öffters mit dergleichen ohnordenlichen, oder auch ohnverschämpten, oder gantz ohnnöhtigen, jeweilen mit lauter ohnbegründten und ohner-

---

†) S. die Sammlung der Gerichts-Gesetze, Th. III. Nr. 178.

565) Gedr. O.U. aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. S. Landes O. v. 1621. Tit. VI. und die Citate daselbst.

findlichen narratis angefüllten Aufsetzen die Zeit vergebenlich zubringen, und hergegen andern wichtigen und nöhtigern Geschäfften desto länger aufschieben, und ligen lassen müssen. Dahero Wir solchem beharrlichem Unwesen also länger nicht wissen zuzusehen, sondern selbiges in allwegen aufgehoben haben wollen.

Als ist hiemit Unser Befelch, du sollest allen Unsers dir gnädigst anvertrauten Ampts-Angehörigen alles Ernstes aufferlegen, daß sie nicht allein die in berührter Unser Fürstlichen Lands-Ordnung, und vorigen Rescriptis enthaltene Manuductiones und Reguln bey Vermeidung deren darinnen bestimpter Straffen fürohin ohnverbrüchlich und richtiger als von etlichen bißhero geschehen observiren und halten; Sondern auch daß allwegen der Concipist seinen Tauff- und Zunamen, nach dem Context deß Auffsatzes beyzeichnen, und vor Ansetzung der Feder, in allen und jeden materien den eigentlichen Grund in facto gnugsam erkundigen solle, mit angehengtem fernerem bedeutten, daß ohne erst vermeldten beeden præstationibus, nämlich wann nicht der behörige Bericht, und deß Concipisten Namens Unterschrifft sich darbey befindet, einige Supplication nicht angenommen, sondern wider zuruck gegeben, auch entweder deren hiebevor angetroheter kleinen Frevel oder nach Beschaffenheit der Personen und anderer Umbständ zwey: oder dreytägiger Thurn-Straffen ohnfehlbar gewärtig seyn sollen. Wornach du dich zu richten; und geschiehet hieran Unser zuverlässiger Will und Meinung. Stuttgart, den 17. Martij, Anno 1669.

Ex speciali resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Otto Wilh. Ernst Vogtt zu Hunoltstein.
Felix Wilhelm Breitschwerdt.

501.

General-Rescript, die Revidirung der neuen Tax-Ordnung betreffend,

vom 3. April 1669 [566]).

[566]) In diesem Gen.-Resc. ist verfügt, daß die neue Tax-Ordnung bei allen Handwerkern, wo es die Nothdurft erfordert, von den Stabsbeamten, unter Zuziehung gewisser Deputirten von zwei bis drei nächstgelegenen Städten und Aemtern und nächstangränzenden ausländischen Benachbarten revidirt, und der neue Entwurf an den Fürstl. Geheimen Regiments-Rath zur Genehmigung eingesendet werden solle.

Der Schluß des Rescripts heißt:

„Und weilen schließlichen bey ermeldt dieser wohlfeilen Zeit hin und wieder manche Eltern mit ihren zimlich erwachsenen Kindern (deren sie jedoch zu ihrem Geschäfft nicht benöthiget), sich sehr überlegen, allwo dann solche Kinder nicht allein deß Müssiggangs, und anderen davon herrührenden

502.

Verordnung wegen der Viehkrankheiten,

vom 22. Juli 1669 [567]).

503.

Generalreſcript, die Ausſchaffung der Bettler betreffend,

vom 25. Auguſt 1669 [568]).

Uebels gewohnen, ſondern umb ſo viel weniger innländiſche Knecht und Mägde umb einen billichen Lohn zu bekommen ſeynd, auch hernachmals dieſes noch ſich ereignet, daß dieſe Eltern bey ſolch der Kinder überlegung mithin alles aufzehren, und nichts vorrähtiges ſammlen, und wann ſelbige Alters oder Kranheit halber nicht mehr fortkommen können, zugleich den Heiligen und armen Kaſten überläſtig werden. Als wollet ihr zugleich auch die Verfügung thun, daß ſolcher vorgehende Mißbrauch, bevorab bey denen Eltern, ſo ſolche ihre erwachſene Kinder nicht von nöhten, abgeſtellet, und dergleichen Kinder zu dienen und ſchaffen angehalten werden mögen. An deme beſchiehet auch Unſer ganz ernſtlicher Will und Meinung.

Datum Stuttgart, den 3. Aprill, Anno 1669.
Ex speciali resolutione Sereniſsimi Domini Ducis.“

Vergl. das Gen.-Reſcr. v. 19. Nov. 1669 und die Note 1112 zu Thl. I. Nr. 220 d. S.

567) Wegen einer in Baiern und an der Donau ausgebrochenen Viehſeuche wurde verfügt, daß Fuhrleute und Ausländer nicht innerhalb der Ortſchaften ihr Vieh übernachten laſſen dürfen, daß an der Seuche erkrankte Stücke in abgeſonderte Ställe zu ſtellen ſeyen und daß an derſelben gefallenes Vieh mit Haut und Haaren durch den Kleemeiſter tief in die Erde verſcharrt werden ſolle. Unterm 29. Juli 1669 wurde eine Belehrung über Präſervation des geſunden und Behandlung des erkrankten Viehes verſendet.

568) Dieſes G.-R. bringt die älteren Verordnungen deßhalb in Erinnerung und befiehlt den Amtleuten, ſie ſollen: „ſonderheitlich uff dergleichen ſtarckhe Faullentzer und Landflörtzer gute beſtallung machen, Selbige uff betretten, entweder alſo gleich außer Land fortweißen, oder uff vorkommenden erheblichen Fall, ſelbige einſteckhen, und dann darauff fürderlich underthänigſten Bericht erſtatten, um ſelbige entweder mit ſchaffung in opere publico, oder ſonſten mit einer anderwärtigen exemplariſchen Beſtraffung wohlempfindlich anſehen zu laſſen.“

Vergl. die Landes-O. v. 1621 tit. XXVI.

504.

General-Rescript, die revidirten Tax-Ordnungen betreffend,

vom 19. November 1669 [569]).

General-Außschreiben, die new-revidierte Tax-Ordnung betreffendt.

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard, Hertzog zu Würtemberg, und Teck, Grave zu Mümpelgart, Herr zu Heydenheim.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue:

WJr haben Euere zu Unserer Fürstl. Cantzley guädigst anbefohlener massen underthänigst eingeschickte, von Euch auffs neü revidierte Taxordnungen, mehrern Junhalts hören verlesen; Wann wir nun unter anderm darauß ersehen, wie daß

Erstlich wegen allzuhohen Werths im Leder, über die Metzger, Rothgerber und Schuhmacher, eine große Klage geführet werde, diese letztere aber mit deme sich außreden wollen, daß sie deß innländischen, auch theüren Leders nicht gnug haben können, sondern sich deß außländischen täglich mehr auffsteigenden, welches jedoch fast auch nicht mehr zu bekommen seye, gebrauchen müssen; Als wollet ihr bey Euch genaue Erkundigung einziehen, woher solcher Abmangel deß Leders komme, die befundene Mißbräuch und Schleich alsobald gäntzlich abstellen, die Verbrechere zu exemplarischer Bestraffung an Unsere Cantzley berichten, und also sorgfältig daran seyn, daß die Häut und das Leder bey den Metzgern und Rothgerbern, bey so wohlfailem Vieh, auff nähern Preiß herunder geschätzt, und mithin, die Schuhmacher, Sattler, und andere dergleichen nach proportion deß Lederkauffs, auff den leidenlichsten Tax gebracht, und ob dessen Steiffhaltung fürohin angestrenget werden mögen.

Nachdeme auch für das Andere, underthänigst berichteter massen bey Examinierung dieser neürevidierten Tax-Ordnung sich geäussert, daß die Handwercker, wie auch die Weingärtner, ihre heimliche Conventicula und Zusammenkunfften halten, und wegen eines gewissen Preises und Lohns, in ihrer Wahr und Arbeit, daß sie solche so und so, und nicht näher geben und arbeiten wolten, auch wol bey einer Handwercks-Straff, sich undereinander selbsten verbunden, darauß dann, wie die Erfahrung seit vorigen Taxwesens

569) Druckschrift aus dem Archiv des Innern. Vergl. die Landes-O. v. 1621 tit. LV. die Tax-O. v. 17. Aug. 1622. (Bd. I. N. 220 d. S.) und das G.-R. v. 3. April 1669. (O. Nro. 501.)

bezeüget, erfolget, daß einige Handwercksleüthe sich vernehmen lassen, daß sie ihre Arbeit bey befahrender Straff nicht wohlfailer als in dem Tax begriffen, oder sie under sich selbsten verglichen, geben dörfften, und aber diß Taxwesen dahin gemeinet, daß ohngebührliche Steigerung verhütet werde, und gar nicht, daß man die Arbeit nicht wohlfailer, als sie taxieret hinlassen dörffte, dergleichen Conventicula auch, ohne das hoch verbotten; Als solleſt du, der Vogt, auff solche Handwercker fleissige Achtung geben, und dergleichen heimliche Zusammenkunfften bey gewisser Straff gäntzlich abstellen, im Fall aber ja, umb rechtmässiger Ursachen willen, die Kertzenmeistere, ein- oder deß andern Handwercks eine Zusammenkunfft halten müßten, solle solches mit Vorwissen und Bewilligen deiner geschehen, und hast du ihnen jedesmals ein oder zween von Gericht, als Obleuthe zuzuordnen, unnd da sie sich widersetzlich erzeigen solten, solches zu Unserer Cantzley unnachläſſig zu berichten. Insonderheit auch auff die Weingärtner fleissige Acht zu geben, daß sie über den bestimpten Lohn weiter nichts fordern, oder unter sich, wie bißhero mehrmalen geschehen, eines gewissen höhern Lohns sich vergleichen, alles bey unaußbleiblich-befahrender Straffe.

So viel Drittens die so häuffig in das Land eingeschlichene frembde Schweitzer, Tyroler und andere Schäffer, welche mit dem Lohn nicht zu ersättigen, und das Gelt hinauß schleiffen, betrifft; Hast du, der Vogt, dieselbe auff einige Verweigerung deß bestimpten billichen Lohns, vors erste mit 2. oder 3. tägiger Gefängnis, oder da sie ein solches vermögen, etwa auch mit einem kleinen Frevel anzusehen, in fernerer Renitierung aber offentlich in die Geigen schliessen; auff offenen Marck eine viertel oder halbe Stund lang stellen, fürters zur Stadt hinauß führen zu lassen, und weiter nicht zu gedulden, jenige aber, so ihnen über das Verbott ein mehrers geben solten, auch umb ein kleine Frevel zu straffen, und jedem Anbringer solchen Verbrechens etwas von der Straff zur recompens zu überlassen.

Was Viertens die Ehehalten, Knecht und Mägdt, wie auch die ledige Handwerckhsbursch anbelanget, so ist bekannt, daß allein die leidige Hoffart üppich- und selbst anmassende Freyheit sie zu Erforder- und Einnehmung so grosser ohnbillicher Belohnung, anreitzet und verursachet, und doch zu ihrem ohngeziemenden Kleiderpracht und Ubermaß, mit dem nichts sollenden verschleissenden Banden in nichts erklächlich ist, dahero sie, wie die Erfahrung bezeuget, sich zum öfftern diebischer Weiß vergreiffen, oder auff andere böse Weg verführen lassen; Und nun nicht allein durch den in Anno 1652 abgefaßten Kreiß-Schluß zu Ulm, sondern auch nachgehends in Anno 1658. durch Unsere Gnädigst publicierte Policey-Ordnung, dem ohngebührlichen Pracht dieses Gesinds heilsamlich vorgetrachtet, und jedem sein billicher Lohn bestimmet worden; Was aber solche Verordnung für einen Nachtruck gehabt, umb willen die Beampte selbst darwider gehandelt, und die Gebühr nicht beobachtet, das hat hernachmals die Erfahrung mit sich ge-

bracht, damit jedoch aber solchem ohngehaltenem Gesind der Zaum nicht gar zu lang gelassen werde: Als habt Ihr bey dem von Euch gesetzten Lohn es verbleiben zu lassen, und darob strenglich zu halten, auch damit solche ohnbändige und halßstärrige Ehehalten, nicht mehr also ihres Muthwillens von halb zu halb Jahr, und wann man in den nöthigsten Geschäfften, sie am besten gebrauchte, auß ihren, in andere Dienst lauffen, und ihren Herr- und Meisterschafften mit Abnehmung zwey- oder mehrfacher Hafftgelter in ein Jahr beschwehrlich seyen, ein jeder Dienstknecht oder Magd, sich auff ein gantzes Jahr zu verdingen, anzuhalten: und diese, wann sie solche Ordnung übertretten, wie auch die jenige lose Leuthe, welche selbe auß den Diensten verführen, mit gebührender Straff, und zwar an statt deren bey dem Kreiß-angesetzter gar zu hoher Pöen von 10. oder 12. Reichsthaler, nach Anleitung Unserer Fürstl. Lands-Ordnung und Rechtens pro re nâta deß Verbrechens, wann sie es vermögen, irgend mit einer kleinen: oder Weiber-Frevel anzusehen, oder in das Zuchthäußlein und die Geigen zu schliessen, auch wol gar auß einer oder anderer Stadt, da sie die Ohngebühr verübet, zu schaffen.

Und dann Fünfftens, wollet Ihr alle die jenige Personen, welche erwachsene Kinder, Söhne und Töchtern, so sie zu ihren eigenen Geschäfften nicht von nöthen haben, dieselbe bey ernstlicher Bestraffung nicht dem Faullentzen, noch ob ihnen zu Hauß ligen; noch durch sie hin und wieder in den Feldern, andern Leuthen in dero Gütern (allermassen vor diesen und andern Feld-Dieben fast niemand nichts mehr behalten kan) Schaden zufügen zu lassen, sondern selbe zu ehrlichen Handwerckern, oder in Dienst zu verleyhen, ernstlichen aufferlegen, under welcher Claß auch, alle die jenige ohnverheyrathete Manns- und Weibspersonen, verburgert- und unverburgert zu verstehen, die sich bißhero deß schädlichen eigen- Brötleins, und mithin gemeiniglichen Einziehens anderer Leuth Ehehalten, und Annahm allerhand abgetragener Sachen, sich zu ernehren understehen, welche ihr dann in keinem Orth mit nichten zu gedulden, sondern mit Ernst zum Verdingen anzuhalten, oder gar fortzuschaffen.

Und dieweilen Sechstens auesser einiger Städt- und Aempter dises Taxwesens underthänigst eingeloffenen Berichten, so viel zu vernehmen gewesen, wie daß das außländische Frucht-Brandenwein tragen und trincken, sampt dem Taback im Land wieder sehr gemein werden, und im Schwang gehen wolle; Und nun aber alle beede denen bösen Haußhaltern nur zu täglichem Zechen Anlaß gibet, zur Arbeit schlummerig und verdrossen machet, und zumal wegen deß Feuers, wie die eingeloffene Exempel schon bezeuget haben, gantz gefährlich seynd; Als hast du, der Vogt, den Frucht-Brandwein bey der Confiscation gäntzlich, das Tabacktrincken aber, wo nicht gar, doch in den Häusern, Schewren und Ställen bey hievoriger Straff eines Guldens zu verbieten.

Und sintemalen Siebendens, von einigen Städt und Aemptern

wieder die Waasen und Kleemeister geklaget wird, daß sie ihren gemachten Tax und obgelegene Ayds-Ablegung wieder die alte Observanz und Herkommenheit gantz ausser Acht lassen, hingegen zu einer gantz neuerlichen Beschwerd von dem abgehendem Vieh die Häut vor sich behalten, oder doch so viel Lohn darfür fordern, als selbe werth gewesen, davon doch der arme Bauersmann eine Beyhülff zu Erkauffung eines andern stücklein Viehs haben können; Als hast du, der Vogt, diese noch mehrers einreisende Beschwerd abzustellen, und daß diß Orths die alte Herkommenheit, und daß von denen Kleemeistern der jedesmahls ansetzende Tax deß Abdecker-Lohns fürter wieder beobachtet werde, die ohneinstellige Verfügung zu thun.

Schließlichen, so lassen wir es im übrigen bey solcher jedes Orths auffs neu von Euch revidierter Tax-Ordnungs-Verfassung, welche Ihr hierbey wider zu empfahen, Abschrifften aber darvon zur Fürstl. Cantzley förderlichsten underthän: einzuschicken habt, es durchauß bewenden, ist auch hierauff Unser Befelch, Ihr wollet alsgleich nach Erhaltung diß Unsers Gnädigsten Befelchs, Euere Burgerschafft zusammen bescheiden, denenselben solche Unsere gnädigste Verordnung, nebenst ernstlicher Erinnerung Ihres geleisteten Burger-Ayds, publicieren, und was darinnen von Euch angeordnet, darob gleich nach der Publication und fürohin immerdar steiff und vest halten, und zugleich hinkünfftig, es seye gleich der Geber oder der Nehmer, der wider solchen gemachten Tax handlen und peccieren würde, darüber, du der Vogt, genaue Erkundigung einzuziehen, von dem Verbrecher jedesmahl (doch ausserhalb der Kiesser, da es der Weinstein halber, welche die Kiesser nicht nur biß dato de facto hinweggenommen, sondern auch mit Abschlagung der Weinstein, und Verderbung der Fässer, meistentheils sich ohnverantwortlich bezeuget haben sollen, bey bestimpter Thurn-Gelt- auch hierunden noch weiter addirten Straff, sein Verbleibens haben) eine kleine Frevel, so auch fürauß pœna legalis seyn solle, würcklich einziehen, wofern auch ein oder der andere über solch beschehene Abstraffung dannoch ob diesem Tax nicht halten, sondern demselben gantz hartnäckiglich zuwieder leben solte, ein solches stehet alsgleich umbständlichen zu berichten, gedencken Wir alsdann denselben befindenden Dingen nach mit noch härterer und exemplarischer Bestraffung, auch wol gäntzlicher Niderlegung deß Handwercks ernstlichen anzusehen.

Hieran nun beschiehet auch Unser gantz ernstlicher Will und Meinung. Stuttgart, den 19. November, Anno 1669.

Ex speciali resolutione Serenissimi Domini Ducis.

505.

General-Ausschreiben, die Abhaltung der Ruggerichte betreffend,

vom 18. Dezember 1669 [570]).

Eberhard.

V. L. G. Wir fügen Euch hiemit in Gn. zu wissen, daß derer in Unsers Herzogthums Städt und Aemter künfftig und hinfüro haltender Rug-Gerichten wegen, es dahin gn. resolviret, daß zwar ein Obervogt der Rueg Gerichts Expedition in der Stadt wohl mit beywohnen, nach deren Vollendung aber so wohl Er, alß auch der Undervogt, und übrige so dem Ruggericht beygewohnet, nach hauß gehen, und ohne Unser und der Unterthanen Costen, die Mahlzeit über Ihren Tisch einnehmen: In dem Amt aber auff den Dorffschafften solche Rueg Gerichtshaltungen nur durch die Vögte, ohne der Obervögt beysein, wenn nicht etwa Ihre Gegenwarth, umb der andern Staabsbeamten Partheylichkeit und besonderer Ursachen willen, erfordert wirdt, angestellet und verrichtet werden sollen; derowegen ist Unser gn. Befehl, Ihr wollet es mit künfftig Euers Orths, bey Stadt und Amt fürzunehmen seyender Rueggerichtshaltung, obverstandener Unser gn. Resolution gemäß, in gehorsamste Observanz ziehen, und derselben gn. jetzt befohlener maaßen gebührend geleben. Daran ꝛc.

Stuttgardt den 18. Decembris Anno 1669.

Ex Speciali Resolutione Sereniſſimi:

J. Christoph Walther.

Joh. Christoph Hirschmann.

506.

Generalrescript, die Beschränkung des Zeug- und Tuchmachergewerbs betreffend,

vom 10. Januar 1670 [571]).

Wegen allzugroßer Ueberzahl der Meister Knappen wird verfügt, daß „1) Jetweder Knapp im Lande mehr nicht dann einen Sohn von Seinen Kindern: oder da Er keine Kinder hätte, nur einen Jungen ehren: auch die Eltern Ihre Kind ohne erlaubtnus,

570) Vergl. tit. CXIV. der Landes-O. v. 1621.

571) Den 5. Juli 1680 wurde diese Verfügung im Wesentlichen wiederholt.

solch Handtwerkh nicht außer Landts lernen laßen sollen, oder so offt solches geschihet, dieselbe eo ipso 10 fl. zur straff verfallen haben, vnd die welche solches Handtwerkh dergestalt ohne vorhergehende vnßere gnedigste permission draußen erlernen, nach Ihrer Wiederkhunfft daßelbe in 5 Jahren im Landt nicht treiben sollen; Sodann damit auch 2) der Wahren nicht mehr gemacht werden mögen, als nachmahlen an erlaubte orth vnd End, selbige gegen richtige Bezahlung, wieder außgebracht vnd vertrieben werden können, solle einem Meister Knappen handwerkhs ohne Vnderschied, Er seye reich oder Arm, indifferenter nur ein stuehl verstattet, der zweyte aber von den Beambten Jedes orths so lang in Sequestrum genommen werden, biß auff vnßere erfolgende anderwerttige gnedigste verordnung, doch laßen wir in Gnaden geschehen, daß, wann der Färber Compagnie zue Callw die Wahren wohl abgehen, und Sie auß der Meßen zurukhkommen, Selbige mit den obleüth vndt der Knappen sich vergleichen mögen, was vor waaren Sie vonnöthen haben, solch falls alßdann auff Ihr anmelden, Vnßere Beambte, Einem solchen Knappen, der darumb ansuechen wirt, auch den verlag hat, dessen in Sequestrum genommenen andern Stuhl, befindenden Dingen nach, auff ein halb Jahr wieder heraußgeben, vnd gestatten mögen."

507.

General-Ausschreiben, den Vorkauf von Flachs und Garn betreffend,

vom 3. Februar 1670 [572]).

Eberhard.

U. G. z. L. G. Demnach Wir mit sonderbahrem Mißfallen vernommen, welchermasen sich wider Unsern eigenhändig subscribirten so ernstlich sub dato 28. Januar 1651 ausgelaßenen Befelch, abermalen hin und wieder zerschiedene Kauderer ergeben, und sowolen allen Flachs als Garn auf offenen Märkten, und in Häusern sträflicher weiß aufkaufen, außer Lands tragen, und also hierdurch dem Leinenweberhandwerk und Leinwandhandel ein nicht geringer sondern merklicher Schaden zuwachset; Wir aber dergleichen Confusiones und Monopolia in Aufkaufung des Flachses, zart und groben Garns, einführen zu laßen, nicht gewillet, sondern obermelt ergangenen Befehl gemäß es stricte gehalten haben wollen;

Als ist hiemit Unser nochmalig gnädigster: zumalen Ernstli-

572) Vergl. das Gen.-Rescr. v. 28. Dezember 1602 und die dortigen Citate.

cher Befel, ihr sollet durch wiederholt offentliche Verkündigung (damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kan) in Eurem anvertrauten Stadt und Amt bey unausbleiblicher hoher Straff angeregtes Auf- und Fürkaufen oder Kaudern mit Flachs und so grob als reinem Garn auch alles andere hochschädliche und nicht erlaubte Fürkaufen gänzlich verbieten, und Unsern Untertanen einigem dergleichen Kauderer oder Aufkäufer weder auf den Märkten noch zu Haus kein Flachs oder Garn zu kaufen geben, sondern daßelbe alles auf die gewohnliche Wochen- und Jahr-Märkte zum offenen Verkauf zu tragen Ernst- und bedrohlich auferlegen, und habt Ihr hierauf nicht allein für Euch selbsten ein wachsames Aug zu haben, sondern auch jedes Orts Schultheißen, Forst- und Amt-Knechten, Schüzen und dergleichen verpflichteten Personen mit allem Ernst zu injungiren, sowohl in der Amtsstadt: als auch in den Flecken, Weylern und sonst aller Orten, zu Haus und Feld, auf solche Kauderer, schädliche Für- und Aufkäufler gute und fleisige Achtung zu geben, auf betretten eines oder mehrer, alsdann dieselbe, sie seyen Inn- oder Ausländisch, und haben den Flachs oder das Garn inn- oder außer Lands im Fürkauf bekommen, samt der Waar, für Euch die Oberamtlent zu bringen, welche ihr alßdann mit Urkund annehmen, und mit Benennung der Personen, und wie viel des confiscirten Garns oder Flachses seye, zu Unserer Fürstlichen Canzlei berichten, gedenken Wir alsdann jedem Aubringer oder Rüger von solcher Waar zur Ergözlichkeit den vierten Theil widerfaren zu laßen, die saumselig und fahrläßige hingegen nicht allein von ihren Diensten abzuschaffen, sondern auch noch darzu mit wohl empfindlicher Straf anzusehen, wornach Ihr Euch zu richten, darob steif zu halten, und Jeder Ihme selbsten vor Schaden zu seyn wißen werdet. An deme ꝛc.

Stuttgart den 3. Februar 1670.

Eberhard H.z.W.

508.

Generalrescript, gegen das Aufwechseln von guten Münzsorten,

vom 14. März 1670 [573]).

---

573) Das Aufwechseln von groben Gold- und Silbersorten zur Ausfuhr wird verboten und befohlen, die Aufwechsler auf Betreten zu arretiren und dem Oberrath umständlichen Bericht zu erstatten. Vergl. das Gen.-Rescr. v. 24. Juli 1620 in der Samml. der Gerichtsges. Thl. II. Nro. 93.

509.

Generalreſcript, gegen die Zigeuner, Vaganten und Bettler,

vom 11. Mai 1670 [574]).

---

†) Generalreſcript, die beſſere Behandlung der Gefangenen betreffend,

vom 24. Juni 1670.

510.

Generalreſcript, die Tuchſchau, die warmen Preſſen und die ausländiſchen Tuchhändler betreffend,

vom 3. Juli 1670 [575]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard, Hertzog zu Würtemberg und Teck Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heidenheim, ꝛc.

Lieber Getreuer:

OBwohl Unſere Lands- und andere heilſame Verordnungen klare Maß geben, welcher geſtalt denen zu Nachtheil deß boni publici einreiſſenden Mißbräuchen, mit Einführ- und Verkauffung Außländiſcher, nicht juster, noch zur Nadel bereiteter Wöllener Tücher geſtewert werden ſolle; fürnemblich aber in Unſerm in Anno 1663 den 28. Augusti außgelaſſenem General-Rescript die ernſtliche Verordnung geſchehen, daß kein Tuch, es ſeye dann gnugſam zur Nadel bereitet, ſonderlich aber bey der deßwegen angeordneten Schaw just und gerecht befunden, von denen Außländiſchen Handels-Leuthen und Meißnern in Unſerm Hertzogthumb außgeſchnitten, noch die im Lande nicht beſchaute und approbirte Tü-

---

574) Druckſchrift aus K. Archiv des Innern, womit ein, die beſtehenden Anordnungen zu Abtreibung der Zigeuner und Vaganten wiederholendes Kreispatent von 20/30. April 1670 verſendet wurde. Vergl. die Landes-O. v. 1621 tit. XXVI. und XXVIII.

†) S. die Sammlung der Gerichts-Geſ. Thl. III, Nro. 181.

575) Druckſchrift aus K. Archiv des Innern. S. die Landes-O. v. 1621 tit. LXVI. und die Citate daſelbſt, ſodann wegen der warmen Preſſen das G.-R. v. 8. Dezember 1673.

cher von ihnen verkaufft werden, ſondern ſie ſich deſſen bey Straff der confiscation euſſern und bemüſſigen ſollen.

So müſſen wir doch mit ſonderbahrem Mißfallen wahrnemmen, und ſind es vermittels einer gnädigſt befohlenen, und durch gewiſſe darzu verordnete Perſonen, unvermuthet auff denen Jahrmärckten hin und wider angeſtellten Schaw der feyl gethanen Tücher gnugſam innen worden, was geſtalten ſolchen Unſern Verordnungen gar ſchlecht nachgelebet, hingegen, ſonder Zweiffel meiſtentheils durch connivenz und Unfleiß derer jedes Orths verordneten Beſchawer, ſo wohl von Auß- alß Innländiſchen Krämern und Handels-Leuthen ſolche Waar und Tücher ins Land, und zu Marckt gebracht worden, welche meiſtentheils nicht just, noch, wie recht, zur Nadel bereitet, theils auch gar zu keiner Schaw vorgelegt noch geſigelt ſeyn; Wann dann ſolches zu groſſem Schaden und Nachtheil unſerer Uns von GOtt anvertrauten Underthanen gereichet, als welche mit ſolcher Waar hinderführet werden, oder ſelbige mit Unkoſten anders bereiten laſſen müſſen, und Uns daher obgelegen ſeyn will, auß hoher Lands-Fürſtlicher Authorität, ſolchen wider Unſere abgefaßte heylſame Verordnungen und Rescripta lauffenden Mißbräuchen mit Ernſt zu ſtewren, und dieſelbe dergeſtalt nicht hindan ſetzen zu laſſen;

Als haben wir vermittels gegenwärtigen General Außſchreibens Unſere Lands-Ordnung, und obgemeldtes General-Rescript nochmahlen erleutern, und damit die Verordnung thun wollen, wie es hinkünfftig mit der Tücher-Schaw in Unſerm gantzen Hertzogthumb gehalten werden ſolle.

Ordnen und Wollen demnach ernſtlich hiemit, daß alle Außländiſche Tücher, welche von frembden Krämern und Handels-Leuthen in diſes Unſer Hertzogthumb, ſolche Ballen-Stück- oder Ehlen weiſe zu verkauffen, gebracht werden, zu forderiſt der Schaw undergeben, und von denen verordneten Beſchawern nach Befindung entweder approbirt oder verworffen, die approbirte und just erfundene zum Verkauff außzulegen verſtattet, die unrechte, und nicht zur Nadel bereitete aber widerumb hinaußgewiſen, und nirgends im Land verkaufft; Wann aber ſolche unjuste Tücher entweder gar nit zur Schaw gebracht, oder in der Schaw verworffen, jedoch nichts deſtoweniger von den frembden Handels-Leuthen ſolche im Lande gantz, oder etwas davon verkaufft, und jemand damit angeführet worden, confiſcirt werden ſollen, welches dann auch hinführo zu einer beſtändigen norm und regul alſo observirt werden ſoll, und ſollen an denen Jahrmärckten den frembden Krämern die jenige Tücher, welche die Schaw nicht leyden, zuruck gelegt, nach dem Jahrmarckt aber ihnen ſolche wider gegeben, auch ſie ernſtlich vermahnet und gewarnet werden, ſelbige widerumb hinauß, und auſſer Lands zuführen, und bey Straf der confiscation davon nichts zuverkauffen; Im fall ſie nun gleichwohl darwider handlen, und ſolche Tücher entweder verkauffen; oder was gar nicht zur Schaw kommen, feil thun, ſelbige ſollen ohn einigen Behelff

oder außflucht also gleich würcklich in commissum gefallen seyn. Ingleichen sollen die Innländische Krämer verwarnet werden, daß sie keine Tücher verkauffen, und feil thun, welche nicht im Lande, wie hernach absonderlich Meldung geschihet, geschawet und gesigelt seyn, auch deßwegen behörige Zeichen haben.

Dieweil aber das Haupt-Werck vor allem in dem modo bestehet, wie die Tücher hinkünfftig dergestalt probirt werden sollen, daß sich weder Inn- noch Außländische Krämer, als ob der Sachen zu vil oder zu wenig geschehe; mit Fugen zu beklagen haben mögen;

Als werden Wir, auff zuforderist eingelangte Erkundigung, wie es anderer Orthen damit gehalten wird, ein gewisse Art und Weise, wie allerhand Inn- und Ausländische Tücher probirt werden sollen, hiernächstens anordnen, und publiciren lassen; In specie aber, was die frembde Handels-Leuthe, und die von ihnen ins Land gebrachte Tücher belangt, wollen Wir beede Städte, Stuttgard und Tübingen hierzu bestimmt haben, daß jedweden solcher beeder Oerther eine Schaw solcher frembder Tücher angerichtet, darzu gewisse, Ehrbahre, der Sachen verständige Männer mit Pflichten beladen, und ihnen die Tücher-Schaw auffgetragen werde, an deren Orthe einem die Meißner und frembde Außländische Handels-Leuthe, alle Tücher, so sie Ballen-Stück- oder Ehlen-Weise in disem Hertzogthumb verkauffen wollen, ob sie gleich anderer Orthen probiret, und gezeichnet seyn, zuforderist zeitlich, und zwar etlich Tage vor denen Jahrmärckten, damit alle Stück, und jedes insonderheit geschawet werden können, zur Schaw bringen, allda probiren, und siglen lassen, auch sonsten kein Tuch, es seye dann an einem diser beeden Orten zuvor geschawet, und gesigelt, im Lande verkauffen sollen, bey Straff der confiscation.

Wann nun solche ihre zur Schaw gebrachte Tücher in einer diser beeder Städte, nach der vorgeschribenen norm geschauet, probiret, vor gut und just erkennet, auch darauff mit der Stadt Zeichen gesigelt seyn, mögen solche hernach aller Orthen im Lande ohn Gefahr und ohn ferner weitere Schaw, feil gethan, und verkaufft werden.

Was aber die jenige Tücher belangt, welche von denen Innländischen Krämern hereingeführet, und auß denen Messen geholet werden, mögen solche an dem Orthe, da selbiger Krämer wohnhafft ist; Ingleichem die Tücher, welche im Lande gemacht werden, jeden Orths, da solche verfertigt worden, geschawet werden.

Und demnach Wir auch in obgedachtem Unserm General-Rescript under anderm die Verfügung gethan, daß die warme Pressen abgeschafft seyn sollen, als wodurch der Käuffer in viel Wege vernachtheilet wird; Als lassen Wir es nochmahlen bey solcher Verordnung verbleiben, daß man sich so viel möglich, vor der warmen Preß hüte, welches dann propter bonum publicum im gantzen Lande in guter Obacht gehalten werden solle. Damit aber auch die Wullen Knappen in Unserm Hertzogthumb ihre im Land

verfertigte Tücher desto eher, und neben denen frembden Tüchern verkauffen, und underbringen mögen, als verordnen Wir hiemit gnädigst, daß alle frembde Tuch-Handelsleuthe, was sie so wohl Stuckweise, oder mit der Ehlen, der Tücher Ordnung gemäß, auff Jahr- und Wochen-Märckten verkauffen wollen, keine geringere Tücher, als die Ehle vor einen Gulden, und drüber ins Land zu Marckt bringen und verkauffen sollen; da sie aber geringere Tücher, als da die Ehlen under einen Gulden æstimirt würdte, feyl thun wolten, sollen ihnen solche nicht geschawet, noch zum verkauffen passirt werden.

Dieweil auch in der in Anno 1659 publicirten Tuchmacher Ordnung, und deren fünfften Puncten denen Tuchmachern zu Wildberg und Nagolt auß sonderbahren Ursachen, nachgesehen worden, daß sie ihrem alten herkommen nach, so wohl geringere, als sibenbündige Tücher machen mögen, wie auch solche, die sie an frembde verhandlen, zu netzen, und an die Nadel zu bereiten nicht schuldig seyn, jenige Tücher aber, die sie den Underthanen dises Hertzogthumbs zu kauffen geben, bey gewöhnlicher Straff einnetzen, und zur Nadel bereiten sollen; Als lassen Wir es dißfalls nochmahlen dabey bewenden.

Ist demnach hiemit unser Befelch, du sollest sorgfältigen Fleisses daran seyn, daß dise unsere ernstliche resolution und Verordnung zu forderist bey dir publicirt, und solche genawe beobachtet, auch darwider nicht gehandelt werde, wie du dann deine fleissige Obsicht haben sollest, daß solche, wie bißher geschehen, nicht gleich widerumb hindangesetzt, sondern in stether observanz gehalten werde; und hast du der jenigen, so sich darwider sträfflich vergreiffen, ihre Tücher und Waaren in arrest zunehmen, daß Verbrechen mit satten Umbständen zu unser Cantzley zu berichten, und unser fernern Verordnung darüber zu erwarten. Hieran beschicht Unser ernstlicher Will und Meynung. Datum Stuttgard den 3. Julij Anno 1670.

Ex speciali resolutione Serenissimi Domini Ducis.

511.

General-Rescript, die Fischer-Ordnung betreffend,

vom 21. November 1670 [576]).

---

576) S. die Fisch-Ordnung vom 12. Januar 1615 (Thl. I. Nro 192 d. S.) deren pünktliche Beobachtung eingeschärft wird.

512.

General-Rescript, Maßregeln gegen Citronen- und Pomeranzen-Krämer und andere verdächtige Personen betreffend,

vom 4. September 1671.

Eberhard.

L. G. Demnach Wir von verschiedentlichen benachbarten Orthen, umständlich berichtet worden, waß gestalten durch ein ausgeschicktes Gesindtlein von starkher Anzal, die vertheilter, in Gestalt welche Citronen und Pomeranzen-Crämer, auch Wahlfarther Pillgramm, und Arme Personen, so dem Allmosen nachgehen, hin und wieder vagirten, nicht allein in Welschlandt zu Maylandt, Pavia, Piacenza, Ferrara, Verona, Salo- und Trient sondern bereits auch in einigen Orthen Unsers Teutschlandes, eine vergiffte gelbe Salben, an Kürch- und Haußthüren, wo die Leuthe ein- und außgehen, geschmiert, auch Mauren und andere Ort damit bestrichen, sowohl die Weihbronnen in Kirchen, als andere gemeine Bronnen vergifftet, ja auch Characteres an und in die Häuser geschrieben würden, daß welche Menschen solche Salben berührten, oder riechten, oder die Characteres abwischen wollten, davon in wenig Stunden sterben müßen.

Wir aber dergleichen höchst gefährlichen Unheil, auff alle mögliche Weiß und Weege vorzubiegen, Uns aus besonderer Landtsväterlicher Treuer Obsorge, billig höchstens angelegen seyn lassen;

Als ist hiemit Unser Befehl, du solleſt in deinem gnädigst anvertrauten Amt die uneinstellig fleißigste Verfügung thun, nicht allein bei denen Thor und Flecken Wachten, sondern und vornemlich bei offenen Gastwirthen und andern, so Leuthe beheerbergen, die ernstliche Erinnerung thun laßen, daß sie auf die raisende Leuthe, wohl Achtung geben, innsonderheit aber dergleichen Citronen und Pomeranzen Crämer, Wahlfärther, Pillgramm oder arme Personen, und jeden in Specie, um seinen Wandel, Herkommen, und Verhalten, auch ob er einige Attestationes fürzuweisen habe, oder woher er, oder dieselbe kommen, genugsam Bericht zu geben wiße, vorhero in allweeg ernstlich zu erfragen, und da einer oder der andere verdächtig seyn würde, dir dem Beamten solche also gleich anzeigen, oder würcklich belüffern sollten, welche du sofort schärpffest zu examiniren, nach Befinden zu würklicher Hafft zu ziehen, nachmahls ihre Kleider Ranzen, oder was sie bei sich haben, mit sondern Fleiß, und sonderbahrer Behuetsamkeith, damit niemand einiger Schad geschehe, durchsuchen zu laßen; Ob sich keine dergleichen gelbe Salb, oder andere verdächtige Sachen, bei ihnen befinden möchten, und solchenfalls, woher sie selbige bekommen, auch zu waß sie es bei sich trägen, diese ferner ernstlich zu

Red zu stellen, auch da (welches Gott gnädiglich verhüten wolle.) Dergleichen vergiffte Materie an einigem Orth, dieses Unsers Hertzogthums künfftig angestrichen, oder besondere Characteres angeschrieben werden möchten, dieselbe zu Abwendung alles Unheils abscharren und tief in die Erden graben, sodann den abgescharten Orth mit Feuer wohl besengen, und beräuchern zu lassen. Indessen auch mit denen angränzenden benachbarten, hierunter fleißigst zu communiciren, auf dergleichen böse Buben mit gesambter Hand zu fahnden, und also alle amtliche gute Obsicht zutragen, und den Erfolg von Zeit zu Zeit zu Unserer Fürstl. Cantzlei mit guten Umständen jedermahlen zu berichten, und Unsers ferneren gnädigsten Befels darüber gehorsainst zu erwartten, wobei du jedoch solche Discretion zu gebrauchen, damit die raisende wider die Gebühr nicht beschwert oder beschimpfft, noch an Ihrer vorhabenden Reiß aufgehalten werden mögen.

Daran beschicht Unsere Meinung.

Ex Speciali etc.
Johann Heinrich v. Gaißberg.
Theodorus Hasenloff. D.

513.

General-Rescript: befiehlt die Einrichtung einer Feuer-Ordnung in jedem Amt und die Anschaffung der nöthigen Lösch-Werkzeuge,

vom 7. November 1671 [577]).

Eberhard ꝛc.

Lieber Getrewer, Demnach die leidige Erfahrung bezeuget, auch die Jüngsthin d. 13. Septembris zu Münsingen entstandene Grausame Feuersbrunst es genugsam an tag gelegt, welchergestalten durch verwahrloßung nicht allein offtermahls Höchstschädlichste Brunsten entstehen, sondern auch durch unterlassung einiger guten Anstaltt zu benöthigtem wiederstand und Rettung, sonderlich aus Mangel einer gewießen und Regulmässigen Feyers Ordnung manche ansehnliche Oerther in den Gründtlichen ruin gesetzt und in die Asche gelegt werden, die doch mit Göttlicher und sorgfältiger beobachtung einer guten Ordnung, auch Eyfferigem Wiederstandt errettet und erhalten werden könnten.

Alß ist hierauf Unßer Ernstlicher Befehl, du sollest die Uneinstellige Verfüegung thuen, daß in deren dir Gnädigst anvertrauten

577) S. Landes-O. v. 1621 tit. LXXXVIII. §. 3.

Stadt und Ammbt, eine ordent- und formbliche Feuer Ordnung, wo solche nicht bereits vorhanden, begreiffen, oder von andern Amtstärten, da man dergleichen hatt, Abschrifft begehrt, nach Jeden Orths Gelegenheit eingerichtet, und solche denen Unterthanen publicirt, fest und steiff darob gehalten, auch befindenden dingen nach jedes Orth mit Feyer Aymer, Leittern, Feyer-Hackhen, Spritzen und was dergleichen mehr nach Nothdurfft versehen werden möge, damit in solchen Nothfällen, welches doch Gott Gnädiglich verhütten wolle, der entstehenden Feuersbrunst bey Zeiten müglichsten wiederstand gethan, und also durch Göttliche Hülffshand dem Feyer gewehrt werden möge. An dem beschicht Unser Ernstlicher Will und Meinung. Stuttgardt den 7. Novembris 1671.

Ex speciali Resolutione etc.

514.

General-Rescript, das Schießen bei Hochzeiten betreffend,

vom 18. November 1671 [578]).

Eberhard ꝛc.

Lieber Getrewer, Uns ist von zerschiedenen Orthen, Unterthänigst berichtet wie daß in Städten und Dörffern hin und wieder in diesem Unßerm Hertzogthumb und Landen, wegen des gewohnlichen schießens bey den Hochzeiten ein und ander Ohnglückh, aus theils verübtem Muthwillen, theils straffbahrer Ohnvorsichtigkeit, geschehen, so daß etwelche Personen dardurch tödtlich geschossen und großen Schaden genommen haben; Nun lassen wir zwar geschehen, daß solch schiessen, damit die Mannschafft zu allem defensions Weeßen, desto besser geübet und exercirt werden möge, auch hinfürter continuirt werde; Ist aber hierbey Unßer Ernstlicher Befelch, du sollest fleissige Obsicht halten, und einen Jeden, der sich darzu gebrauchen lassen will, dahin anerinnern, daß Er sein musqueten oder Rohr bey keinem Kirchgang und anderer Procession gebrauchen, sondern inner solchen Zeitt, selbiges an ein sicher Orth in Verwahrung gebe, auch sonsten sich bey denen eraignenden zusamen Kunfften wohl fürsehen, und solch sein führende Rohr also geschickhlich guberniren solle, damit sonsten Niemanden einiger Schad zugefüeget werden möge, widrigenfalß wieder die übertrettere mit Gebührender Straff verfahren werden solle.

Hieran beschicht Unsere Meinung.

Stuttgardt den 18 Novembris an. 1671.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

578) Vergl. V.-O. v. 10. Oct. 1765 und die Landes-O. vom 11. Nov. 1621 tit. XI.

515.

Rescript, den Rang zwischen den Secretären und Rechen-Räthen betreffend,

vom 22. November 1671 [579]).

516.

General-Verordnung gegen Vaganten, Bettler und Collectensammler,

vom 28. Dezember 1671 [580]).

---

†) General-Rescript, daß keine Schmäh-, Schlag- und dergleichen Sachen vor die Kirchen-Censur gezogen werden sollen,

vom 22. Mai und 14. Juli 1672.

517.

General-Rescript, die Werbungen und das Zuziehen in fremde Dienste betreffend,

vom 25. Mai 1672 [581]).

---

579) Nach diesem Rescript und einer Erläuterung vom 20. April 1672, haben die Rechenräthe und Sekretäre bei der Rent-Kammer, wie bei andern Balleien, (mit Ausnahme der geheimen Kanzlei) den Rang unter sich nach dem Dienstalter und zwar nach der wirklichen Verwendung zum Kanzlei-Dienst, ohne Rücksicht auf frühere Stellen, anzusprechen.

580) S. Landes-O. v. 1621 tit. XXVI., welche nebst den übrigen hierüber erlassenen Verordnungen eingeschärft wird.

†) S. die Sammlung der Ev. Kirchen-Ges. Thl. I. N. 129.

581) Das Verbot des Eintritts in fremde Dienste wird eingeschärft und beigefügt, daß auf durchpassirende fremde geworbene Truppen Achtung gegeben — und wenn sich Landes-Unterthanen oder Dienstboten darunter befinden, diese nach Hause gewiesen werden sollen. S. Landes-O. von 1621 tit. XXIII.

†) General-Reſcript, Unterſuchungs-Commiſſionen und deren Koſten betreffend,

vom 14. Juli 1672.

518.

General-Reſcript, die Taxe für Feldfrüchten und die Arbeiten der Handwerker betr.,

vom 1. Auguſt 1672 [582]).

519.

General-Reſcript, betreffend die Beaufſichtigung der Apotheker und das Medikaſtriren,

vom 30. Januar 1673 [583]).

†) S. die Samml. der Gerichtsgeſ. Thl. III. Nro. 183.

582) In Betracht, daß der Feldbau eines der wichtigſten Gewerbe im Staate ſeye, daß aber dermalen die Preiſe der Früchte ſehr niedrig ſtehen, während auf der andern Seite die Waaren der Handwerker theuer bezahlt werden müſſen, verordnet Herzog Eberhard „zum Beſten des Bauersmannes," daß von nächſtkommend Bartholomäi an der Dinkel und Haber um eine gewiſſe, im Reſcript feſtgeſetzte, im Verhältniß zu dem bisherigen Erlöſe höher ſtehende Taxe er- und verkauft werden müſſe. Zugleich ſind Controle-Anſtalten, zur Sicherung des Vollzugs dieſer Maßregel angeordnet.

Auch wird die Reviſion der bisherigen Tax-Ordnungen der Handwerker und die Einſendung derſelben an den Geheimen Regimentsrath zur Genehmigung mit dem Anfügen befohlen, daß auf die Beobachtung der genehmigten Ordnungen mit Strenge zu halten ſeye, und der Uebertreter um diejenige Summe geſtraft werden ſolle, welche er zu viel gefordert oder bezahlt habe. Vgl. die Tax-O. v. 17. Aug. 1622. u. das G.-Reſcr. v. 19. Nov. 1669.

583) Es wird verordnet 1) Alle Verfehlungen in Medicinal- und chirurgiſchen Sachen ſollen an die Kirchenraths-Expedition berichtet werden; 2) Die Apotheker ſollen von jeder Meſſe beglaubigte Urkunden über die Preiſe der von ihnen eingekauften Waaren mitbringen und hienach ihre Taxe revidirt werden; 3) Barbierer, Bader, Materialiſten und Andere ſollen ſich des Verkaufs von Apothekerwaaren enthalten und die Apotheken in Stuttgart und Tübingen jährlich, die auf dem Lande aber alle 2—3 Jahre viſitirt werden; 4) Neu angenommene Apotheker und Proviſoren ſollen von dem Kirchenrath, die Geſellen von dem Vogt, unter Zuziehung von 2 Gerichtsperſonen beeidigt, ferner 5) keiner ohne erſtandene Prüfung zugelaßen werden; 6) Die Apotheker ſollen keine Recepte von Weibern und Privatperſonen annehmen, ſondern die Patienten an die ordentlichen Aerzte wei-

520.

General-Reskript, die Aufsicht über die Anfertigung und Ausbesserung von Kirchenorgeln betr., vom 2. Mai 1673.

Eberhard.

W. L. G. Demnach Uns zerschaidenlich U. hinterbracht worden, was gestalten ein und andere hin- und wider gesessene ohnerfahrne Orgelmacher Unser Land oben und unten durchstraifen, und an denen Orten wo Orgeln seind, die Communen bereden, daß solche reparirens brauchten, mit anerbieten, daß Sie ein leidenliches nehmen- und solche Arbeit verfertigen wolten, hernach aber die Communen sonderlich aber Heiligen und Armen Kästen um starke Summen an Verdienst emungiren und schneuzen, Sich dazu in die Wirthshäuser legen und große Uncosten, so die Heiligen und arme Kästen bezahlen müßen, verursachen, um willen diejenige, die mit Ihnen tractiren sollen, dergleichen nicht etwa genugsam verstehen, da doch die Erfahrung bezeuget, daß solche Betrüger, wann etwa einem Mangel in einem Tag, ja noch in weniger Zeit geholfen werden könnte, eine Arbeit von etlichen Wochen, ja gar Monaten daraus machen, und was daran mit 10 oder 20 fl. zu verbeßern wäre, sie sich 100 und mehr fl. darfür bezahlen laßen, auch sich unterstehen, die Communen zu bereden, Ihre Orgelwercker seien nichts mehr nuz und der Mühe nicht wehrt, solche repariren zu laßen, deßwegen sie newe machen, und die alte am Verdienst neben noch einer Summe Gelts annehmen wolten, da doch solche alte Werk oftmals beßer als Ihr neue Arbeit, Sie auch diſe eingetauschte alte Werker, so Sie in gar geringen Preis annehmen, hernach an andere Ort, theuer verkaufen, Ja dergleichen Gesellen unterschiedene Communen Unsers Hertzogthumbs bereits dahin beredt, daß sie denselben Järlich ein gewißes Wartgelt geben, da sie dann, wann sie sonst nichts zu thun haben und zöhren wollen, Sich zu Frühlings und Herbstzeiten hinbegeben, vorwendend, das Werk brauche reparirens, und daß man dazu sehe, machen Ihnen also öfters unnöthiger weise etwas zu schaffen, da es wohl in 10. 20. oder mehr Jahren nicht vonnöthen wäre, fordern hernach, neben dem bedingten Wartgeld und aufgegangenen Zöhrungs-Cösten denen Hailigen und Armen Kästen in 10. 20. oder mehr fl. ganz ohnnöthiger weise ab, und gehen damit

---

sen; 7) Alle Strafen wegen Medicaſtrirens seyen an den Hofmedicus und Hofapotheker zu Stuttgart einzuliefern. Vergl. die Landes-O. v. 1621 tit. LI. und die Apotheker-O. v. 23. Aug. 1626. Th. I. Nr. 233. d. S.

Eine Einschärfung dieses Befehls und Verfügung, denselben aufs Neue bekannt zu machen, wurde den 16. Nov. 1674 erlaſſen.

wieder davon; Wann Wir solchen unverantwortlichen großen Betrug Muthwillen und Aussaugung der Communen, Armen Cästen und Hailigen, keineswegs länger zu gestatten wissen, sondern dergleichen Stümpplern Ihre nicht sollende Arbeit in Unserm ganzen Herzogthum gänzlich niedergelegt und verborten haben wollen; So ist hiemit Unser gnädigster zumahlen ernstlicher Befelch, daß hinführo alle Communen, wa Orgelwerker sein, oder dahin man einige verfertigen laßen will, Sich von Selbsten mit keinem Orgelmacher in einigen Verding, es mag alte oder neue Arbeit sein, nicht einlaßen, sondern wann selbige dergleichen etwas zu verfertigen zu laßen haben, Sich zuvor zu Unserm Fürstl. Kirchenrath mit Umständen, was Ihr Intention seie, und ob die bei Ihnen vorhandene Orgelwerk reparirens oder Aenderung bedürfen, oder etwas newes zu verfertigen nöthig seie, gehorsamst berichten, und alsdann von dannen darüber Beschaid erwarten sollen, allermaßen Wir Uns derenthalben bereits gn. entschloßen haben, einen guten wohlerfahrnen Orgelmacher, dem dergleichen Arbeit sicherlich vertrauet werden mag, anzunehmen, in Unsere Fürstliche Residenz-Statt Stuttgart mit gewißen Beding zu setzen, und Ihne auch darüber in sonderbahre Pflicht zu nehmen. Wofern aber einem dergleichen ohnerfahrnen Stimpler, der von Uns zu dergleichen Arbeit nicht bestellt oder angenommen, oder deßen special gnädigste Erlaubnuß erlangt hätte, er seie gleich inn- oder außer Lands gesessen, einige Arbeit verdinget, oder etwas zu Wartgeld einigen Orts bestimmet wäre, habt Ihr solches als gleich aufzukündeu und abzuthun, und keineswegs zu halten oder weiter zu raichen, auch wa darwider gehandelt würde, alsogleich U. zu berichten; Gedencken Wir alsdann die Uebertrettere, auch solche Landstreicher und Betrüger mit ernstlicher Strafe anzusehen. Hieran ꝛc.

Datum Stuttgart den 2. Mai 1673.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

521.

General-Rescript, in Betreff der Form der Bittschriften,

vom 29. Mai 1673 [584]).

584) Druckschrift aus der Sammlung der Oberamts Lichtenstern. Vergl. Landesordn. von 1621 tit. VI. und das Gen.-Resc. vom 17. März 1669, welches hier unter dem Datum 8. März 1669 citirt und wieder zu publiciren befohlen wird, unter Strafandrohung im Falle künftiger Nichtbeachtung der Vorschriften wegen der Beiberichte und des Beisatzes von Ort, Amtsbezirk, Tag und Namen des Concipisten.

522.

General-Rescript, die Salpeter-Ordnung und die Schützengesellschaften betr.,

vom 13. Juni 1673 [585]).

523.

General-Rescript, die Sonntagsfeier betr.,

vom 5. Juli 1673 [586]).

---

585) Befiehlt die Salpeter-Ordnung bei allen Vogt- und Ruggerichten abzulesen, die Söhne der Salpetersieder, „es seye dann, daß Einer mehr als einen mannbahren bey sich hette" von der Auswahl frei zu lassen und die Schützen zu pünktlichem Erscheinen bei jedesmaligem Schießen anzuhalten.

586) Einen Auszug gibt Hartmann, Kirchengesetze Bd. I. S. 333. Dieses Rescr. verordnet

1) daß die auf offenen Markttagen unter die Metzig, Weinschank-, Wirths- und Kornhäuser, und Brodlauben, auch zur Aufsicht auf Fuhrleute, Soldaten und Forstknechte verordnete Personen, welche die Gotteslästerer und Flucher anbringen sollen, statt des 3. Theils der Strafen jährlich von dem Heiligen belohnt werden — diesem dagegen die Strafen ganz verbleiben sollen;

2) daß es wegen des Exercirens und Trillens bei dem Gen.-Resc. v. 19. Jan. 1664 verbleibe;

3) Das Jagen an hohen Fest- Sonn- und Feier- monatlichen Buß- und wöchentlichen Bet-tagen solle gänzlich abgestellt seyn, auch die Unterthanen an solchen Tagen nicht mit Treiben, Garn, Seilwagen, oder Hundeführen beschwert, oder an dem Gottesdienst verhindert werden;

4) die Kirchweihen sollen durchaus abgestellt und das Tanzen, besonders in Wirthshäusern „außer bei ehrlichen Hochzeiten" verboten seyn, bei Strafe einer kleinen Frevel für jede tanzende Person und den Wirth, oder Hausvater und Thurmstrafe gegen die Musicanten, welche sich dazu gebrauchen lassen; auch sollen Nachts Schaarwächter umhergeben, welchen bei 1 kl. Frevel Strafe der Einlaß an verdächtigen Orten nicht verweigert werden dürfe.

5) Es solle beim Läuten der Betglocke andächtig gebetet werden.

Vgl. die Landes-O. v. 1621. tit. LXXXIX. und CIII.

524.

Verordnung, die Herstellung der Stadt-Mauern und Thürme, so wie die Bewaffnung der ledigen Leute betreffend,

vom 28. August 1673 [587]).

Eberhard.

L. G. Demnach Uns ohnverborgen und der augenschein auch selbsten mit sich bringet, wie ein und anderer Orth Unserer Amts Stätte, mit gebührender verwahrung derselben an Mauren, Thürn, und Thoren, so schlecht in acht genommen ja! denen Baufälligkeiten daran, auch da es noch mit gering- und wenigen Costen wohl seyn kan, in zeitten nicht begehrte begegnet zu werden, biß manchen Orts es alles gar einem gänzlichen Einfall und ruin gleich sehe; Und aber dießen gegenwärtigen gefährlichen Läufften nach, die Statt Obrigkeiten sich billich, und vor allen Dingen dero schwehren Pflichten gemäß nichts höhers noch mehrers sorgfältigst angelegen seyn laßen sollen, zu ihrer selbst aigenen und des Lieben vatterlandts allgemeinen wohlfarth Conservation, und Sicherheit, dergleichen nothwendigste Reparationen von sich selbsten schleinigst und ohneingestellt ins werck richten zu lassen; Alß ist nun (damit solches zu Unßerm ungnädigen Mißfallen, und der Stätte aigenen Schadens Erfahrung in keinen weeg einigen Orths länger aufgeschoben- oder nachgelassen werde) Unser gnädiger und zumahl ganz Ernstlicher Befehl hiemit, Ihr sollet auch Eures gnädigst anvertrauten Orths, wie und waß dergleichen reparationen an denn Statt-Mauren, Thürnen und Thoren erfordern mag, ohne einige Zeits-Verliehrung, werckstellig und dergestalten genugsam verwahrt machen lassen, damit man sich vor plötzlichen und ohnversehenen Ueberfall gesichert wissen möge. Ferner Befehlen wir auch gnädigst, die zu halten gebührende Auswahls Mannschafft jederzeit in solcher Bereitschafft zu halten, damit, wann es die Noth erfordert, selbige auff ergehend Unßere Befehle, und der Commandirenden Officiers Ordre, jedermahlen, wohin mans erfordert, erscheinen können; Und habt Ihr nicht weniger alle übrige und andere übrige ledige Mannschafften, so noch außer der wahl seynd, und die Erbhuldigung gelaistet, mit ihrem zu halten schuldigen Gewöhr, auch Kraut und Loth, sich nothdürfftig versehen zu lassen.

Deßen ꝛc. Stuttgart den 28. August 1673.

G. C. v. Bydenbach.
B. v. Culon.

587) S. Landes-O. v. 1621. tit. CX. §. 14.

525.

Zimmergesellen-Ordnung.

vom 8. Dezember 1673 [588]).

Wir Vogt, Burgermeister und Gericht der Fürstl. Württembergischen Haubt- und Residenz-Statt Stuttgardt, Thun kund hiemit, Welchergestalten die Zimmer-Handwercks gesellen allhier dato vor Unß kommen, und Unß zu vernehmen gegeben, daß Sie Vorhabens wären, gleichwie in Reichs- und andern Lands-Stätten üblich, auch eigene Zusammenkünfften anzustellen, und zu Behuff deren sich etwan anmeldender Armer und wanderender Handwercks-gesellen, von jedem an seinem wochentlichen Verdienst oder Lidlohn ein gewises einzufordern, und in die hierzu aufrichtende Laden zu legen, auch ein oder andern, so wider die Ordnung handlen würde, so weit sich gebührt, zu bestraffen, zu dem ende Sie theils aus der Zimmer Handwercks-Ordnung, so von Ihro Fürstl. Gnaden ꝛc. Herrn Hertzog Ludwigen Hochseel. Gedächtnus in Anno Ein Tausend Fünff Hundert und Neuntzig gnädig ertheilt worden, was Sie concernirt, gezogen, theils aber also von selbsten zusammen getragen, und einen Aufsatz begreiffen laßen, mit iunständiger Bitt, Wir wollten geruhen, in solch ihr Dessein Obrigkeitlich zu consentiren, und ihre Ordnungspuncten mit gemeiner Statt Innsigel zu bekräfftigen.

Wann Wir dann diß ihr Petitum reiflich erwogen, und diese ihre Puncten fleisig durchgangen, und befunden, daß Selbige durchaus, nicht allein der Ordnung, sondern auch der Billichkeit gemäß, haben Wir kein Bedencken getragen, von Obrigkeitswegen so fern darein zu verwilligen, daß, was Schlag- Schmach- und Verlaumdungs-Händel belangt, Sie es in allweg mir dem Vogt zu rechtfertigen anzubringen, gehalten seyn sollen, im übrigen aber es durchaus bey ihrem Aufsatz bewenden zu lassen, Welcher dann nachstehenden Innhalts ist.

Erstlich. Wann Ein Meister einen Gesellen annehmen will, so solle er zuvorderist von ihme Vernehmen, ob er Redlich ausgelernt, und soll wissentlich keiner gefördert werden, der seine Lehrjahr nicht redlich erstreckht, entstanden und ausgedient. Ein jeder gesell soll seinem Meister Treulich schaffen, gute arbeit und nicht Sudel- oder Stimpel werck machen.

---

588) Diese Ordnung, (abgedruckt in der Sammlung der Handwerks-Ordnungen S. 5059—5065 ist von der Stadtobrigkeit zu Stuttgart gegeben. Sie wird jedoch hier aufgenommen, da keine sonstige derartige Ordnung von allgemeiner Gültigkeit vorhanden ist. Vergl. übrigens die in die Bau-O. v. 2. Januar 1655 aufgenommene Zimmer-Ordnung und das Gen.Resc. v. 17. Jan. 1805.

Wo auch mehr Gesellen bey einem Meister arbeiten, da solle keiner den andern zu Wandern aufbringen, darzue solle kein Gesell bey andern Meistern arbeit suchen, Er habe dann zuvor diser Ordnung nach bey seinem Meister redlich Urlanb genommen. Deßgleichen solle auch kein Meister dem andern seine Gesellen oder Lehrjungen [589]) hinterrucks wider seinen Willen aus der arbeit und Dienst abspannen, abführen oder abtringen, bey der Meister straff, den Gesellen soll für sich selbsten zu arbeiten, einig Verding Werck anzunehmen, noch Stöhrwerck zu treiben, keines wegs gestattet werden, sondern wo deren einer oder mehr, der hierwider gehandelt hätte, ergriffen würde, der oder dieselbe sollen abgewiesen werden, und darzu in der Meister Büchsen Ein Gulden zur straff bezahlen; Da sich aber einer nicht abtreiben würde lassen, sondern an der arbeit beharren, alsdann soll ein jeder solcher Gesell samt dem der ihn angestellt, jeder umb Ein Gulden gestrafft werden.

Zum andern, so solle auch ein jeder Zimmer Gesell, so er bey seinem Meister in Arbeit anstehen Thut, nach verflossenen vierzehen Tagen, nach Handwercks Gebrauch ordentlicher weiß in das Gesellen-Buch eingeschrieben werden, hingegen der Gesell für das Einschreiben Sechs Kreützer, darvon die vier Kreützer in die Meister Büchsen, die übrige zwey Kreützer aber in der Gesellen Büchsen zu erlegen schuldig seyn.

Drittens, solle auch ein jeder Gesell, so lang er in Arbeit stehen Thut, das aufleg Geltt oder den Wochen Pfenning schuldig seyn, und zwar jede Wochen drey Heller in der Gesellen Büchsen zu erlegen, damit armen und nothleidenden Gesellen mitgetheilt und geholffen werden könne.

Vierdtens solle ein wohl verschlossene Büchsen gehalten, und darzu zwey ältiste oder tauglichste Meister, wie auch zwey geschworne Gesellen erwehlt, und jederzeit Handwercks Gebrauch und Gewohnheit fleißig observirt und in Obacht genommen werden.

Fünfftens, wofern einem oder dem andern nothleidenden Gesellen, mit Anlehnung eines Nothpfennings aus der Gesellen Laden möchte oder könnte geholffen, solle ihme damit willfahrt werden, jedoch aber selbige mit der Zeith und Gelegenheit, das empfangene und vorgestreckte Geltt widerum in die Gesellen Büchsen zu erstatten schuldig seyn.

Sechstens solle sich kein Gesell von seinem Meister aus der Statt oder darein gehörigen Ambt begeben, Er habe dann zuvor seine Gebühr erlegt, und abgestattet. So es aber aus unwissenheit des Gesellen nicht geschehen, so solle der Meister die Gebühr von ihme abfordern, da aber der Meister solches aus Nachläßigkeit unterließe und nicht thäte, so solle der Meister solches zu geben schuldig seyn.

---

589) In der Sammlung der Handw.-Ordnungen fehlen die Worte: „oder Lehrjungen."

Siebendens, wofern ſich etwan ſtrittigkeiten unter Meiſter und Geſellen zutrüge, oder dem Handwerckh zuwider ſeyn möchte, ſo ſolle es niemanden keineswegs geſtattet werden, ſolche heimlicher Weiß oder an andern orten auszutragen, oder ſich ſchlechter weiß zu vergleichen, ſondern vor dem gantzen Handwerckh auszurichten gehalten ſeyn.

Achtens, ſolle auch ein jeder bey dem Gebott oder ordentlicher Zuſammenkunfft, wann die Umfrag geſchicht, bey offener Laden keiner nichts unrechts Verſchweigen, ſondern dem Ehrſamen Handwerckh anbringen, oder wo es bey offentlicher Laden wißentlich Verſchwigen würde, und nach beſchloßener Laden offenbahren wollte, ſo ſolle derſelbige doppelte ſtraff leiden.

Neündtens, wo ſich ein Geſell möchte finden, der das Gebott oder die Zuſammenkunfft muthwilliger weiß Verſaumet oder daſelbe verachtet, ohne gewiße Urſachen, der ſolle allwegen in der Geſellen Büchßen zu erlegen ſchuldig ſeyn Sechs Kreützer, und da einer dergeſtalten Zwey oder dreymal ungehorſamlich ausbleiben, Thäte, ſoll die Straff jedesmahl duplirt und gemehrt werden, und alſo ein ſolch ungehorſamer das andere Mahl Zwölff Kreützer zur Straff erlegen, und ſo fort an.

Zehendens ſolle ſich ein jeder Geſell fein erbarlich halten, und nicht mit den jungen oder Roßbuben zuviel Gemeinſchafft machen, damit es dem Handwerckh nicht nachtheilig ſeyn- oder Schimpff bringen möchte.

Eilfftens, ſo ſolle auch ein jeder Geſell ſo lang er in Arbeit ſtehen thut, alle abend ſein Fäll-Axt wegen feüers- und anderer zufälliger Gefahr, in ſeines Meiſters oder Coſthauß nehmen, bey Straff vier Kreützer.

Zwölfftens ſolle auch kein Geſell Von oder zu der Arbeit gehen, ohne den Rockh oder Futter Hembd, und das Halstuch, und der am Sonntag das Winckel-meß bey ihme nicht führte, ſoll in die Laden hergeben und geſtrafft werden pro Vier Kreützer.

Vorſtehende Puncten nun ſollen jährlich bey haltender Zuſammenkunfft offentlich abgeleſen, und ſo einer hierwider handelt, gegen denſelben die bey Jedem geſetzte Beſtraffung vorgenommen werden; Und behalten Wir Unß anbey noch bevor, dieſe ordnung in einem oder mehr puncten widerum zu ändern, zu mindern, zu mehren, wie es jedesmal die Zeith und Gelegenheit erfordern würde.

Deſſen zu Wahrem Urkundt haben Wir Unſer und gemeiner Statt Innſigel (doch Unß, Unſern Erben, Nachkommen und der Statt ohne Schaden) offentlich hier anhenckhen laſſen. So geſchehen den achten Decembris, nach Chriſti Unſers Heylands und Seeligmachers Geburt gezehlt, Ein Tauſend, Sechs hundert Siebentzig und drey.

(L. S.)

526.

Reſcript, die warmen Preſſen der Tuchſcheerer betreffend,

vom 8. Dezember 1673 [590]).

Eberhard.

Wir haben geſammter Meiſtere des Tuchſcherer Handwercks, U. eingeraichtes Memoriale, worinnen dieſelbe, Ihnen fürterhin die warme Preſſen in ihren Häuſern zu geſtatten, gebetten, ſamt dem fernern U. Beybericht, alles mehrern Inhalts hören verleßen; Wann Wir dann denen Supplicanten Warm zu preſſen ſolchergeſtalten und ſo weit in Gnaden erlaubt und zugelaſſen haben wollen, daß die dazu erforderte Preſſen, aus den Häußern gethan und in Gärtten, oder denen häußern abgelegene höfe, an einen ſolchen Platz transferirt und geſetzt werden ſollen, da man vor aller Feuers Gefahr und Schaden genugſam verſichert, und zu dem Ende allezeit durch ohnpartheyiſche beaydigte Perſonen vorhero ein Augenſchein eingenommen, Nicht weniger, wann das preſſen geſchiht, allzeit jemand, alles Unglück und Schaden abzuwenden und zu verhüthen darzu beſtelt werden ſolle; Alß iſt hiemit Unſer Befehl, Ihr wollet dieſe Unſere Gnädigſte Resolution denen Supplicanten Nachrichtſamlich eröffnen, deroſelben stricte inhæriren, und darwider im geringſten nichts fürgehen laſſen, ſondern männiglich dero alßo nachzuleben, ohne anſehen einiger Perſohn anhalten, du der Vogt aber von jedem Tuchſcherer, welcher ein dergleichen Preß aufrichten und halten wird, Järlich Einen Reichsthaler erfordern und einziehen.

An deme allem beſchicht Unſer zuverläßiget Will und Meinung.

Stattgardt, den 8. December 1673.

Ex ſpeciali Resolutione Sereniſsimi Domini Ducis.

Johann Heinr. v. Gaißberg.

Johann Heinrich Goll.

---

590) S. Gen.-Reſc. v. 3. Juli 1670. In der Tuchſcheerer-O. v. 13. Nov. 1721 iſt der Gebrauch warmer Preſſen durch andere Handwerker für Stümpelei erklärt.

527.

General-Verordnung, die Aufsicht auf Reisende betreffend,

vom 20. März 1674 [591]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard, Hertzog zue Württemberg.

Unsern Gruess zuevor, Liebe Getrewe: Wir müessen mit sonderbahrem mißfallen Vernehmen, daß ob Wir gleich vor disem die ernstliche Verordnung gethan, Wann einige Fürstliche oder andere Herren Stands Persohnen mit Ihren bey sich habenden suiten durch Unsere Hertzogthumb und Land rayssen würden, mann ein solches so balden an Uns Underthänigst gelangen lassen solte, solch Unserm gnädigsten Befelch nicht allein biß anhero schlechter Dingen nachgelebet, sondern noch wohl über das, Wann Ein und anderer frembde Officier mit formirten trouppen geworbener Kriegsvölckher diese Unsere Lande berühret und darinnen übernachtet, nicht einmahl, wer Sie seyen? Ob Sie Ihres durch marches halber von Uns dem angebohrnen Landts Fürsten permission hetten oder nicht? von Unsern Beampten nachgefraget, Weniger einige erkhundigung geschehen waß Ihr Intent oder Vorhaben seye, oder Uns desswegen einiger Underthänigster Bericht erstattet worden: Wann aber bey gegenwärttigen weitaußsehenden gefährlichen conjuncturen, und dem in der Nachbarschafft auffs Newe Sich eraigenden Kriegs Fewr Uns und Unßern von Gott anvertrawten Herzogthumb und Landen zue fernerer erhaltung derselben Wohlfarth merkhlich daran gelegen zue wissen, Waß vor frembde sowohl Stands Persohnen, alß vornemblich der anjezo Kriegender Partheyen, angehörige Officier und Soldaten Ihren Weeg durch mehr bemelte Unsere Lande nehmen.

Alß Befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, falß dergleichen Persohnen durch die Euch anvertrawte Statt und Ampt rayssen solten, Euch von Ihnen oder der Ihrigen alles fleisses Jedoch mit gebührender Beschaidenheit ohne Jemandens Offension zue erkhundigen, Wer Sie seyen? und wahin Sie Ihren Weeg Weiters zuenehmen gewillet, solcher gestalten auch Wann es Fürsten, oder Herrn deß Reichs, und bloßhin Ihren Hofstaath bey sich haben, dieselbe ohnauffgehalten passiren lassen, da es aber frembde Officier

---

591) Original-Urk. aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. — In der Hartmann'schen Sammlung kommt diese Verordnung unter dem 17. März 1674 vor. Vgl. die V.O. v. 18. Aug. 1794, 12. Juni 1800, 21. Mai 1801, und die Gen.-V.O. v. 11. Septbr. 1807. §. 1—4.

und Soldaten wehren Von Jhnen zue vernehmen, mit waß vor Paſſporten Sie verſehen? inſonderheit aber, ob Sie diſes Jhres Durchmarches halber, denen Reichs Constitutionibus gemäß von Unß dem Lands Fürſten erlaubnuß erlangt hetten? nachzuefragen und zuegleich an Uns ſelbſten oder zue Unſerm Fürſtlichen geheimen Regiments Rath zue berichten. An deme beſchicht Unſere Meinung. Stuttgardt, d. 20. Martij 1674.

Eberhard H.z.W.

528.

General-Reſcript, die Frohnfreiheit der Landwehr betreffend,

vom 6. Mai 1674 [592]).

529.

Reſcript, in Betreff der Behörden, durch welche Regierungsſachen an den Fürſten zu bringen ſind,

vom 15. Auguſt 1674.

Demnach Unßer Gnädigſter Fürſt und Herr eine Zeithero wahrgenommen, welchermaßen Höchſtermelt Jhrer Hochfürſtl. Durchlaucht durch unterſchiedliche deroſelben ſo Geiſt- als Weltliche Räthe, und Secretarien, die einen etwas freyeren Zutritt bey deroſelbigen geſucht, inſonderheit aber durch die Cammer-Diener, allerhand Supplicationes, memorialien oder andere Sachen ohne vorbewußt oder ertheiltes unterthänigſtes Gutachten und Gedanckhen Eröffnung deroſelben Geheimer Regiments Räthe vorgetragen, darauff referirt einfolglich ein oder andere von zimlicher Consequenz oder höherem Nachdenckhen und wichtiger importanz befundene Fürſtl. Resolution, ſo ſich nachgehendts entweder gar nicht- oder mit großer Difficultät und Beſchwehrlichkeiten ändern und redressiren laſſen, auffgebracht, und öffters sub et obreptitie erpracticiert worden, woraus aber nichts anders, als allerhand wieder dero publicirte Fürſtl. Cantzley Ordnung lauffende ſchädliche Confuſionen, Zerrüttungen und

592) Die den zur Landesdefenſions-Auswahl gezogenen Knechten verwilligte Freiheit von Jagd- und anderen herrſchaftlichen Frohnen und vom Botenlaufen ſoll nach dieſem Reſcript auf die Perſon dieſer „Wartgelds-Knechte" beſchränkt ſeyn und keineswegs auf ihre Eltern oder Familien ausgedehnt werden.

andere höchst beschwehrliche Inconvenienzien entstehen können, auch mehrmalen erfolgt seyn.

Solchem Höchstschädlich- und verderblichen Uebel nun aus dem Grund und Wurtzel auf einmahl abzuhelffen, haben Ihre Hochfürstliche Durchlaucht Herr Wilhelm Ludwig Hertzog zue Württemberg ꝛc. tit. p. tot. Unßer Gnädigster Fürst und Herr! in gnädigster Consideration, was für böse Consequenzen hierauß entspringen können, sich wohlbedachten Muths beständig: zumahlen gnädigst dahin resolvirt, daß fürohin Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht einiger von dero so Geist als weltlichen Räthen, Secretarien, Cammerdienern oder anderen einiges memorial, Supplication oder dergleichen (außer derenjenigen, so Ihrer hochfürstl. Durchlaucht von denen Supplicanten zu eigenen Fürstlichen Handen, wie solches an Kayserl. auch andern Chur- und Fürstlichen Höffen Herkommens und gebräuchig ist, überreicht: und zugestellt werden) besonders in wichtigen Sachen immediatè und ehe und als die Sach in Jenigen Collegiis, wohin dießelbige gehörig, reifflich deliberirt, ein Collegial Conclusum abgefaßt, zu Pappier gebracht, und in den Fürstl. Geheimen Regiments Rath gegeben werden, nicht mehr vortragen, oder eine fürstl. Resolution Heimlich und sub et obreptitiè zu erpracticiren sich unterfangen, oder widrigen fallß, nach qualität der Persohn und Sach, ernstlicher Ahndung und befahrender Fürstl. Ungnad, auch daß solche Heimlich erschlichene Resolution, alß wann selbige niemahls erhalten worden wäre, gäntzlichen cassirt, und von Uncräfften verbleiben, gewärtig seyn solle.

Welches Ihre hochfürstl. Durchlaucht auf alle Ballejen dero fürstl. Cantzley, damit sich männiglich darnach zu richten, also zu notificiren, auch den übrigen Cammerdienern und Hoffbedienten in dem Rath-Stüblen zu eröffnen und anzuzeigen, Gnädigst anbefohlen.

Decr. Stuttgardt, den 15. August 1674.

Wilhelm Ludwig, H.z.W.

530.

Ausschreiben, das Schießen der Weinbergschützen betreffend,

vom 25. August 1674.

Wilhelm Ludwig.

L. G. Wir haben deinen wie auch Burgermeister und Gericht albier erstatteten U. Bericht, worinn Ihr zu erkennen gegeben, was maßen die Staaren und andere Vögel in den Weingarten merklichen Schaden thäten, mit U. Bitte, wir möchten gnädigst

gestatten, daß durch die Weingartschützen solche schädliche Vögel mit Blindschießen verjagt und abgetrieben werden mögen, merern Inhalts hören Verlesen. Hierauf nun wollen Wir das Blindschiesen nach Vögeln den Weingartschützen in den Weinbergen gnädigst verwilliget haben, weswegen du die weitere Gebür zu verfügen wißen wirst. Deßen ꝛc. Dat. Stuttgart den. 25. Aug. 1674.

G. O. Bydenbach.
Nicola Mestlen.

531.

General-Verordnung, in Beziehung auf die Verwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen,

vom 2. September 1674 [593]).

Von Gottes Gnaden, Wilhelm Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor.

LJebe Getreue. Ihr habt euch billich allerseits ohnentfallen zu erinnern, mit was grosser Sorgfalt, weiland Unser in Gott seeligst ruhender Herr Vatter, neben Unserer getreu-gehorsamster Landschafft, sich eifrigst lassen angelegen seyn, wie doch, zu ufrecht Erhaltung dises Unsers Hertzogthumbs, und treu-gehorsamster Landschafft, auch jedes privati für sich, nicht nur die richtige Umbschlag: Eintreib: und Einliferung, der: zwischen Uns, und berühret Unserer gehorsambsten Landschafft, verglichenen Umb- und Anlags-Gelter, in richtigen und ohngehinderten Lauff und Gang gebracht: Sondern auch, daß die darüber führende Rechnungen, jährlich zu gewohnlicher Zeit, in angesetztem Termin, fleissigst gestellt: von denen Beambten, mit Zuziehung Burgermeister und Gerichts, oder, wie es jeder Orthen herkommens, bey bestimbter Straff, justificirt und abgehört: Alle überflüssige ohnnöhtige Ausgaben abgeschafft, die remaneter liquidirt, alle Ausständ gerechtfertiget und eingebracht: Auch was hierüber, ein: oder anderer Rechner, noch für sich unter seinen Händen oder Beutel hat, alsobalden: oder längst inner Monatsfrist (nächst würcklicher Einzie-

---

593) Gedr. O.-U. aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. S. die Landes-O. v. 1621 tit. CX. §. 13. das General-Reglement vom 27. März 1702, die Commun-O. v. 1. Juni 1758 und das Verwaltungsedict v. 1. März 1822.

hung, der: in Unſerer Lands-Ordnung pag. 228. §. Es ſollen auch, ꝛc. darauf geſetzten Straff der 10 Gülden) von ihme erhebt: und wie, nach geſtalten Dingen, in einem und anderem weiter verfahren werden ſolle, genugſam exprimirt und an Hand geben, worüber auch alle Jahr zwiſchen Lætare und Georgii von jedes Orths Beambten, ſampt Burgermeiſter und Gericht, wie ſich ſolche Abhör erfunden, ſatter unterthänigſter Bericht, zu Unſerm Fürſtlichen Ober-Rath eingeſchickt werden ſolle, ernſtlich anbefohlen, allermaſſen neben andern mehr: Sonderheitlich die: undern datis den 24. Julii, Anno 1658. den 12. Junii 1665. den 24. Martii 1666. und den 28. Augusti 1667 vornämlich zwar diſes letſtere ausgelaſſene Fürſtliche General-Reſcripta, in gnugſamer Ausführung, mehrers zu erkennen geben.

Nun hätten Wir Uns zwar gnädigſt und zuverläßlich verſehen, daß diſer ſo trew und wohl-gemeinten gantz nöhtigen: Landsväterlichen Vorſorg, in allen Puncten, ſchuldig: gehorſamſte Folg beſchehen: und jeder Orthen, ohnverdroſſene parition geleiſtet worden wäre.

Wir müſſen aber, mit gantz ohngnädigſtem Mißfallen vernehmen, daß von etlichen Unſerer Beambten, auch dero anvertrauten Städt und Aembter, diſer: ſo wohl bedachten: und zu ufrechthaltung deß gemeinen Weſens, nutzlich angeſehenen Verordnung, der verlangte und ſchuldige effect, ſchlechtlich bezeugt worden ſeye, indeme hin: und wider, von Jahren zu Jahren, die Ausſtänd (auch bey den vermöglichen, die man nur ſonſten, wie man ſagt, nicht beiſſen will) mercklich gehäufft: hingegen von vilen der Beambten, Burgermeiſter und Gerichter, mit denen erforderten Jahrs-Berichten, gar zurück gehalten, andere aber, ihre Bericht zwar eingeſchickt, dieſelbe aber, ſo kurtz und ſtumpff abgebrochen haben, daß man nur bloß generaliter daraus vernehmen können: die Rechnungen ſeyen geſtellt und abgehört, specialiter aber, wie ein: oder andern Orths, in diſem oder jenem Puncten, ſonderlich mit denen: wider voriges Herkommen, eigenthätig erhöchten Beſoldungen, übermäſſigen Zehrungen, Auslöſungen, ohnnöhtigen ſtarcken Verehrungen, Reiß: und übermachten Tags-Coſten, und was dergleichen mehr, gehauſet und verfahren worden, da iſt das geringſte nicht zu erſehen, ja allerdings nicht daraus zu kommen und kein ſicheres factum: wie es doch eigentlich mit den: ſo groſſen Ausſtänden und Reſtern beſchaffen, zu erlernen, Alſo: daß die bißher eingeloffene unterthänigſte Bericht und Relationes, die eigentliche Intention diſer ſo hoch-nutzlichen Anordnung, gar nicht erreichet, ſondern Wir nicht ohnzeitig bewogen worden, durch diſes gegenwärtige Monitorium, die Sachen in einen richtigern Lauff und Gang zu bringen, oder, im Fall ferrer ohnverantwortlicher ſaumſaal (nächſt vorbehalt deß: bey ein: oder dem andern ſchuldhafft befindenden bereits verwürckten) die darauf geſetzte Straffen, gegen die muthwillige Ubertretter, mit noch ſchärpffer ernſtlicherer Andung, realiter ins Werck ſetzen zu laſſen.

Hierauf und solchem nach, so repetiren: und widerhohlen Wir hiemit, die oben schon allegirte vier gedruckte Fürstl. General-Ausschreiben Annorum 1658. 1665. 1666. und 1667. alles ihres wörtlichen Innhalts, als wann sie, ihres buchstäblichen Begriffs, wider hiebey gefügt wären, mit disem Unserm ernstlichen Befelch, daß denenselben, in all ihren Puncten und Articuln, strictissimè: und zwar mit mehrerm Fleiß und Nachdruck, als bißhero geschehen, nachgelebt: und die benambste Rechnungen, bey darauf gesetzter Straff, in præfigirter Zeit, ohnfehlbar gewiß gestellt: zur Abhör gezogen: und hievor befohlner massen, ewere unterthänigste Relations-Bericht (auf Weiß und Maß, wie hienach beim vierdten Puncten mehrere Handleitung zu finden) zwischen Lætare und Georgii, (man hätte dann durch unterthänigsten Vor-Bericht, wahrbegründte Verhinderungs-Ursachen beyzubringen, welchen falls man, denen Rechnungs-Führern, Stellern und Abhörern, bey welchen ihr Fleiß ohne das bekandt: und kein Muthwill oder Vorsatz zu præsumiren ist, eine Monatliche Frist, nicht versageu wird) zu Unserem Fürstlichen Ober-Rath, unter der inscription: Land Rechnungs-Inspection selbige also gleich Unserm Cammer-Expeditions Rath und Land-Rechnungs Inspectori, Samuel Schmiden, zu schleunigster Expedition zu liefern, eingeschickt werden sollen, Für Eins:

Insonderheit aber, und fürs Andere, so wollen und befehlen Wir hiemit noch weiter gantz ernstlich: daß du, der Ambtmann, bey justificier: und Abhör der Burgermeister: Communen: Heimbürgen: Ambtschaden: Saltz: Vorraths: und anderer dergleichen: das commune bonum concernierenden Rechnungen, darunter vornämlich die Spithal: Arme-Casten, Heiligen: und Stifftungen, auch mit-verstanden, dein Haupt-Absehen sonderheitlich dahin richtest, daß der Städt, Aembter und Dorffschafften, habende Recht und Gerechtigkeiten, Einkunfften, an Ewigen- und andern Zinsen, Burger-Gelder, in Annehmung: und wider Hinwegzug der Burger: Item, Weeg-Gelder, gemeine Rügungen, Feld: und Arme-Casten Straffen, auch was dergleichen: den Communen zum besten gereichende Fäll, wie die immer Nahmen haben möchten, betrifft, fleissig in acht genommen: wohl administriert, und nichts dahinden gelassen: vilweniger von denen Communen (wie theils Orthen geschehen) gleich verzehrt: und gar in keine Rechnung gebracht worden, sondern, daß alles und jedes, der Burgerschafft zum besten angelegt, und ordenlich verrechnet: hingegen aber denen, in ein: oder anderm gemein-nutzlichem Geschäfft, bemüheten Personen, geziemend: und passierliches Tag-Lohn gereicht werde, wie Wir dann, wegen diser: und anderer im Land ufgehender Zehrungen und Tag-Löhn, Uns hienächst eines gewissen zu resolviren: und zu eines jeden Nachricht und Wissenschafft und daß stricte darob gehalten werden solle, außschreiben zu lassen, entschlossen seynd.

Drittens, hast du der Ambtmann auch deine genaue und fleissige Inspection zu haben: uff den Umbschlag der Stewr und Ab-

losungs-Hülff, wie nicht weniger die: so genandte Ambtschaden-Gelder, daß das jenige so ausgeschrieben wird, und sonsten die ohnentbehrliche gespahrsame Nothdurfft erfordert (denen hievorigen Ausschreiben gemäß), zwischen der Stadt und Ambts-Oertern, richtig: und ohne einige Partheiligkeit, ausgetheilt: der gantze Jahr-Gang zumahl: und nicht Quartaliter, umbgelegt werden, auch wie solche Gelder, die Stewr und Ablosungs-Hülff, von viertel Jahren zu viertel Jahren: die Ambts-Costen aber, zu seiner gehörigen Zeit, embsigst eingetrieben: nichts zuruck gelassen: und alles an sein gehöriges Orth verwendet werde, mit Ernst und Eifer darob und daran zu seyn.

So ist auch, Vierdtens, in Durchgehung: und bey Abhör der Rechnungen, wohl zu observieren, und genaue Erkundigung einzuziehen: was nicht nur bey machung dergleichen Umblagen, oder sonsten das Jahr umbhin, bey vornehmendem Stewrsatz, für Ohnköstен: sondern auch in mehrerm in den Burgermeister: Heimbürgen Ambtschaden: Saltz: Vorraths: und andern Rechnungen, an erhöchten: selbsts geschöpfften Besoldungen, übermässigen Zehrungen, ohnnöhtigen Auslosungen, obnpassierlichen Verehrungen, allzukostbaren Reiß: und übermachten Tagskosten, auch andern dergleichen: unter neu-ersonnen Nahmen und Tituln, ohnverantwortlichen Auslagen, die werden gleich unter was Capitul oder Rubric in den Rechnungen geführt, wo sie wollen, eingebracht: welches alles und jedes dann: auch wie sonsten durchgehends dem Publico gehauset werde, desto pünctlicher zu ersehen und zu erlernen, hiemit Unser weiter gnädigst: und ernstlicher Befelch ist, daß du der Ambtmann, zusambt: und neben deme: uff Lætare oder Georgii einschickenden Jahrs-Bericht (darinnen vil fleissiger, als bißhero nicht geschehen, zu continuiren) jedesmahlen über jede Rechnung, den: bey der Abhör angehengten Recess, mit ausdrucklicher Meldung: wie es mit denen Passiv-Restern beschaffen? wie hoch dieselbige stehen? wer sie schuldig? und wie es sonsten eigentlich damit bewandt seye? mit einsenden: darbey aber deinen unterthänigsten Bericht, mit solchen ausführlichen Umbständen begreiffen sollest, damit man daraus eigendlich absehen: und erlernen möge, ob wohl: oder übel gehauset worden? wie man sich in Zehrungen, Auslosungen, Verehrungen, Reiß-Costen, Tag-Löhn und dergleichen Auslagen, bezenget: und ob hierinnen keine ohnverantwortliche übermaß (es wäre gleich unter was Titul: Rubric: oder Nahmen es wolte) vorgangen seye, damit man nicht Ursach nehmen müßte, die Rechnungen gar hiehero zu Unserer Fürstlichen Cantzley zu erfordern: oder dranssen bey dir in loco, mit mehrerm Unkosten, examiniren und justificiren zu lassen.

Beym Fünfften, so bezenget auch die tägliche Erfahrung mit sambt den einlauffenden unterthänigsten Berichten, gantz klärlich, daß fast aller Orthen, mit Eintreibung der Ausständ gar kaltsinnig verfahren werde, indeme, wo ein: und anderer moroser Bezähler, seine Schuldigkeiten, nicht ohneingetrieben, für sich selbsten

beyträgt, der Burgermeister oder Einbringer, besonders wann die Contribuenten Gegenforderung an ihne haben, niemanden ohnwillig machen mag, gemeinglich dem Ambtmann, (unter dem Vorwandt: Er Einbringer habe keinen Ambts-Staab) auf den Hals bürdet, deren theils doch hernach (wie oblaut) auch nicht beissen: noch sich mit den Leuthen abwerffen wollen, wordurch dann einer auf den andern zu sehen, Ursach gewinnet, mit ongescheuchtem Vorgeben: diser und jener hat ein weit bessers Vermögen und kundlich mehrere Mittel weder ich, und bezahlt, nun so und so lang her, seine Schuldigkeiten nicht, warumb soll dann ich das Meinige so schnell darlegen? und was dergleichen nichts sollender Außflüchten mehr seynd, dardurch aber das Werck nur in stöcken gerahtet, und bey uffschwellenden Summen, die Erlangung derselbigen, vil desto schwehrer wird, bevorab wann damithin ein Burgermeister oder Rechner, nach verloffner Zeit, seinen Dienst abtritt, der darauf folgende gemeiniglich vorschutzt: Er habe mit dem seinigen neulauffenden gnug zu thun, köndte dem vorgehenden nicht jetzt erst seine Restanten auch nachhohlen, ꝛc. und darmit dem Hauptwesen gar nicht geholffen ist, sondern alles nur in grössere Zerrüttung: und solche Confusion gesetzt: daß sich hernach schwehrlich mehr heraus zu wicklen seyn wird.

Deßwegen dann hiemit Unser widerhohlter nochmahliger gantz ernstlicher Befelch ist, daß allerfordrist die Einbringer und Einsamler der umbgelegten Gelter, wo nicht wochentlich: jedoch wenigst von 14 zu 14 Tagen, ihre gewisse Sammel-Täg anstellen: denen die vorgehende Einbringer, so noch einige Ußständ zu fordern haben, mit beywohnen: und an ihrem Eyfer und Fleiß, nichts erwinden lassen: Du der Ambtmann aber, wo nicht alle Monat, zween: jedoch einen Ambts: oder Executions-Tag ansetzen und daran wenden, die morose, welche, die alte oder neue Einsamler, dir namhafft machen werden, vorbescheiden: Sie zu alsbaldiger Abstattung ihrer Schuldigkeiten anerinnern: Im Fall erscheinender Saumseligkeit, ohnangesehen einiger Person, die möge gleich, von Gericht, Rath, oder sonsten seyn wer die wolle, auch geist: oder weltliche Bediente nicht ausgeschlossen, mit denselbigen verfahren, wie das Fürstl. General-Rescript von 24. Julii, Anno 1658 beym 4. und 7. puncten: So dann das General-Ausschreiben vom 12. Junii, Anno 1665. §. Als ist hiemit, ꝛc. in mehrerm klärlich und gemessentlich ausweisen und an Hand geben.

So vil dann die prætendierende Abrechnungen, ein: und anderer Gegenforderung der Contribuenten betrifft, ist in nächst-berührtem Unserm Fürstlichen General-Rescript, vom dato den 24. Julii, Anno 1658 beym 6. Puncten, ausführliche Fürsehung gethan, wie es diß Orths gehalten werden solle, darbey es dann annoch sein ohngeändertes Verbleiben hat, und strictissimè beobachtet: daß nämlich, was die Zinß, uß denen: uff den Communen stehenden liquiden und bekandtlichen Capitalien, anlangt, dieselbige, nach gestalten Dingen der Fürstlichen Resolutionen, halb: oder gantz,

abgerechnet: die Haupt-Güter an sich selbsten, noch der Zeit, (man könne und wolle es dann selbsten freywillig thun) anstehend bleiben: Jenige Forderungen aber, welche das Publicum nicht berühren, sondern den Burgermeister oder Einsamler in particulari und privato betreffen, allhier gar ledig nicht attendirt: Sondern ein jeder, zu Richtigmachung seiner Schuldigkeit, ernstlich angestrengt: und keine Restanten gestattet werden sollen.

Und wie es diser Fällen, sonderlich mit Eyferiger Eintreibung der Schuldigkeiten, bey den Amptleuthen, auch Burgermeister und Gerichtern in den Ampt-Städten, gehalten wird, also solle ein solches auch, bey den Schultheissen, sampt Burgermeister und Richtern, uff den Dorffschafften, observirt: und wo sie den Saumseligen nicht starck genug, sollen die Schultheissen dem Vogt, dieselbe in die Ambt-Stadt stellen, und so dann, durch ihne Vogten, ernstlich und nachtrucksamliche Hülffs-Hand gebotten: und unter die Arm gegriffen werden.

Was nun zum Sechsten, biß anhero von den schuldigen Steur: Ablosungs-Hülff und Ambtschaden-Geldern, richtigmachung derselbigen Ausständ, und Einschickung der unterthänigsten Bericht, wegen abgehörter Rechnungen und wie alles befunden worden, statuirt und gesetzt ist, das verstehet sich durchaus auch, auf die Frucht-Vorräth in Städt und Dörffern, daß nämlich fleissige inspection darauf gehalten: die Rechnungen jährlich præcisè gestellt, abgehört, alle Ausständ (wo einige Müglichkeit) eingebracht: und mit Einschickung der unterthänigsten Relations-Bericht, gehalten und verfahren werden solle, wie bey den obgemeldten: andern geist: und weltlichen Rechnungen auch befohlen ist.

Beym Siebenden, so solle bey Abhör der Rechnungen (hievor schon mehr befohlnermassen) wann ja, von kundlich armen ohnvermöglichen Leuthen, einige Ausständ, von den Burgermeistern, oder andern Rechnern, passiert: und angenommen werden müssen, dannocht kein Post eingestellt: noch vilweniger für gültig æstimirt werden, derselbe seye dann allerdings just, liquid und bekandtlich, da alsdann, mit den: paarer Mittel halb, kundbar ohnvermöglichen, uf leidliche Fristen und Zihler, zu tractiren ist.

So bleibt es (Achtens) nochmahlen und in allweg darbey, was ein jeder Rechner, er seye Burgermeister: oder sonst anderwärtiger: geist: oder weltlicher Pflag Verwalter, für sich im Rest schuldig verbleibet, so er anderwärts nicht liquidiren: noch verweisen kan, weder daß es uf ihme haffte: und er in seinem Beutel oder genieß habe, so solle er, in Krafft Fürstl. General-Ausschreibens den 24. Martii, Anno 1666 zu alsbaldiger: oder längst Monatsfristlicher paarer Bezahlung, angehalten: und noch darzu, nach gestalten Dingen und Grossin deß Rests, die: in Unserer Lands-Ordnung, pag. 228 bestimbte Straff, von ihme eingezogen: oder an Unsern geheimen Regiments-Rath unterthänigst berichtet: und von daraus, nach verschulden, noch wohl schärpffer gegen sie verfahren werden: Darnach ihr euch nun gäntzlich zu richten allem

Innhalt dises erneuerten: und hievorig hierunter ergangener Fürstl. General-Rescripten, mit getreuen Fleiß und Eifer, nachzugeleben: keine ohnverantwortliche Saumsaal, weiter erscheinen zu lassen, oder widrigen ohnversehenden Falls, die würckliche Einziehung, der: in dem letstern Rescripto bestimbten einfach: oder doppelten grosen Frefel-Straffen, oder pro re nata, noch vil empfindlichern Einsehens (da Wir, nach vorigen Rescriptis, die bereits verwürckte, Uns per expressum reservirt haben wollen) so wohl gegen euch den Beambten, als andern, so sich hierunter ohngehorsam und fährlässig erwiesen, ohnausbleiblich und ohne Annehmung einigen replicierens, erfahren soller. Und beschicht hieran Unser zuverlässiger: gantz ernstlicher Will und Meinung. Datum Stuttgart, den 2. Septembris, Anno 1674.

Wilhelm Ludwig H.z.W.

532.

General-Ausschreiben, die Frohnfreiheit der Landschafts-Deputirten betreffend,

vom 1. Dezember 1674 [594]).

533.

General-Ausschreiben, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten betreffend,

vom 6. März 1675 [595]).

534.

General-Ausschreiben, betreffend Verfügungen gegen die Schnapphanen,

vom 27. Juli 1675 [596]).

Von Gottes Gnaden, Wilhelm Ludwig, Hertzog zue Württemberg ꝛc.

Lieber getrewer, Demnach man eüserlich Vernehmen muß,

594) Bestätiget die den Mitgliedern des großen und kleinen Ausschusses schon in früherer Zeit verwilligte Befreiung von Einquartierungen und Frohnen.

595) Das Gen. Rescr. v. 4. Sept. 1666 (O. Nro. 489) wird in verschiedenen Puncten theils bestätigt, theils modificirt. Auf dieselben im Einzelnen einzugehen wird überflüssig seyn.

596) O.-A. Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern.

welcher gestalt die von denen Armeen ab: vnd durch das Land reysende Soldaten, auch Veberläuffer, vnd außgerissen: oder Flüchtige, so Freünd, alß Feind, nicht allein von den Schnapphanen angefallen, außgezogen, vnd beraubet, sondern auch von denen Bauren, welche mit solchen Schnapphanen schleichen, darzu geholffen werde, so gar, daß beraits Vnderschidlicher orthen ermordete Soldaten gefunden, vnd angetroffen worden; welches dan, so fern sich einiger Vnserer Vnderthanen solcher Frevel thaten mit theilhafftig gemachet hätte, Vnß nicht allein zu Vngnädigem Mißfallen zu Vernehmen wäre, sondern wir es auch an den Verbrechern nach Beschaffenheit bey leib vnd leben ernstlich abstraffen zu lassen gedenckhen.

Alß ist Vnser gnädigst: zumahlen ernstlicher Befelch hiemit, du sollest in dem Closter Ambt deines orths, auch allen Communen in Fleckhen, Dörffern, vnd Weylern, Vermittelst publicirung vnd offentlicher affigirung dises Vnsers gegenwärttigen Edicts, bey leib, vnd lebens Straff Verbiethen, sich an dergleichen durchziehenden Soldaten, wan Sie den Vnderthanen selbsten nichts laydts oder gewalt thun, sondern in stillem fortzuwandern Begehren, im geringsten de facto vnd offensivè nicht zue Vergreiffen, noch anzutasten, wie auch denen Schnapphanen im wenigsten keinen Vnderschlaiff bey sich zu verstatten, zu behaußen, oder zue beherbergen, Hilff, Anschlag oder Vorschub zu thun, sondern du sollest Vielmehr von Ambts wegen auff dise, vnd Ihre Helffers-Helffere, damit sicherheit im Land erhalten, auch solche VnChristliche Frevel thaten, vnd Latrocinia Vermitten bleiben, vnd auß dem Weeg geraumet werden, genawe Bestellung Verfügen, wie selbige zue erhaschen, vnd zur Hand zubringen seyen, damit an den Räthels Führern, vnd Ihren Complicibus ein solches Exempel Statuirt werden könne, warab sich mäniglich spieglen, vnd Vor dergleichen schwehren Missethaten einen Abschew, vnd schreckhen haben möge, dessen beschihet Vnsere Meinung. Stuetgardt den 27. July, Ao. 1675.

Ex Speciali Resolutione, Serenissimi Domini Ducis.
Johann Heinrich von Gaißberg.
Johann Heinrich Boll.

535.

Vierte Apotheker-Ordnung und Taxe,

vom 2. August 1675 [597]).

597) Druckschrift aus einer Privatsammlung. Diese Ordnung ist, wie die 2te

536.

Zweite Bier-Ordnung,

vom 22. August 1675 [598]).

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Ludwig, Hertzog zu Würtemberg ꝛc. Thun Kund hiermit, demnach wir bey entstandenem Wein Mangel aus Lands Väterlicher Vorsorg, dem armen Mann zum besten, gndgst. gemeint, in Unßerm Hertzogthum und Landen Bier brauen zue laßen, und aber nicht wenig daran gelegen, daß darbey kein Mißbrauch unterlauffen — sondern vielmehr alles in rechtem Gang gehen möge: Alß haben wir gegenwärttige Bier-Ordnung zu begreiffen nöthig ermeßen, und wollen ernstlich, daß solcher in allen deren puncten ohnfehlbar nachgelebt werde:

Erstlich sezen, ordnen und gebiethen Wir hiermit, daß ohne Unsere gnädigste Bewilligung niehmand sich unterstehe, einige Braustatt aufzurichten, oder Bier zu sieden, da es aber auf sein zuvor beschehen unterthgst. suppliciren zugelaßen würde, und derselbe selbst des Bier-Brauens nicht kundig wäre, solle sein darzu bestellender Brau-Knecht des Handwercks wohl erfahren, und darauf gewandert seyn- oder wenigst deßen anderstwo guthe beweißliche proben gethan haben.

2) Derohalben soll zu dem brauen neben Hopfen und Wasser, anderst nichts als Gersten, Waizen, oder in Mangel dieser Früchten, und im höchsten Nothfall auch Dinckel zur Malzung gebraucht, und darvon gueth gerechtes Trank und Bier gesotten.

3) Benebens darmit zu Sommers und Wintters-Zeit dem

---

und 3te (1626 u. 1641) ohne Einleitung, Datum und Unterschrift; das Datum ist der Hartmannschen Sammlung im landst. Archiv entnommen. Die wenigen Abweichungen von der 2ten Apoth.-O. v. 23. Aug. 1626 sind bei dieser angegeben, daher wir auf dieselbe verweisen

598) Vergl. die Gen.-Rescripte vom 2. Sept. 1675 v. 22. Januar 1676, sodann die Bierbrauer-O. v. 15. Juli 1618. Die erste Bier-O. v. 22. Juni 1644 und die dritte vom 30. August 1709 sind in der Sammlung der Steuergesetze Nro. 83 und 161 enthalten.

In dem Publicationsrescript zu der Bierordnung vom 28. August 1675 wird befohlen, die Braumeister und Brauknechte auf Einhaltung der Bierordnung zu beeidigen. Unterm 6. Nov. 1675 wurde verfügt, daß auch die von Adel, welche auf bürgerlichen Gütern und Bauernhöfen wohnen, sich nach der Bierordnung zu richten, und wenn sie Bier brauen, das Kessel-Halbthaler- und Umgeld zu entrichten haben. Ein General-Rescript v. 9. Nov. 1675 bedroht die Bierbrauer, welche die Bierordnung nicht befolgen, schlechtes Bier brauen, oder andere, als die gestatteten Früchten dazu nehmen, mit Niederlegung ihrer Braustätten.

Bier sein gewohnlicher Sud und Kiel gegeben werde, solle man es nicht jung angreiffen, sondern es verjähren- und zur Läutherung wenigstens 8 Tage lang ligen laßen.

4) Innsonderheit aber sollen sie sich aller andern den Menschen schädlichen Kräuter und verbottenen Stuck gänzlich enthalten, hingegen ihnen Wachholder Beer, Kümmel, Salz, jedes ohne Uebermaaß zu gebrauchen zugelaßen seyn.

5) Und weilen es mit dem Bier, deßen Einlag, Ausschenck- und Verkauffung eine ganz andere Beschaffenheit hat, alß mit dem Wein: Alß sollen die Bier-Brauer schuldig seyn, alles gesotten Bier gleich anfangs, sobald es auß der Kiel in den Keller kommt und verjohren, ohne einigen Abgang, es seye gleich vor den Haußbrauch, oder in andere Weeg, dem geschwohrnen Umbgeldter, der Ordnung gemäß zu verumbgeldten, auch darbey das halbthaler Geltt vor jeden Aymer zuerlegen, und unangezeigt nichts weggeben, noch den Zapfen zucken, ehe es im Umgelt Regiſter notirt.

6) Waun diese beede Schuldigkeiten behdrig entrichtet, und das Bier hernach verführt wird, solle dem Käuffer ein Urkund, wie hoch er selbiges erkaufft, mitgetheilt, damit es sowohl in der Stadt als auf dem Land darnach geschätzt — und nicht höher ausgezäpfft werde, hernach aber in krafft Urkundts, weder Umb- noch Halbthaler Geltt weiters erfordert, sondern obgedachtermassen von dem Biersieder erlegt, von Jhme auch auß jedem Bier Keßel des Jahrs, und zwar gleich zu Antritt deß Brauens das Erstmal das Kößel-Geldt in Recognitionem verwilligten Privilegii mit — 12 fl. erlegt und bezahlt werden;

7) Der Brauer — und andere Fäßer sollen mit Fleiß der Ordnung gemäß geychen, und die Eych fleißig darauff gezaichnet werden.

8) So seynd die Müllere jeden Orths dahin anzuhalten, denen Umbgeltern, und die Bier Schätzer bey ihren Pflichten und Ayden anzuzaigen, wem? und wie viel Malz sie jedesmahls gebrochen? und solches jedesmahlen Monathlichen Einmahl gehdriger Orthen anzubringen.

9) Nichtweniger wird erfordert, daß die Umgelter und Bier-Schätzere, Beywesend des Vogten und Beambten, jedesmahlen nach denn Käuffen und Schlägen der Früchten, fuhrlohns, und anderer billichen rechtmäßigen Uncosten, das ersottene Bier anschlagen und schäzen sollen.

10) Einem jeden so das Bier von der Braustatt, erkaufft, und wider außzäpffen will, ist zugelassen, über aufgewandten Kauff-Schilling, und genugsam erwiesenen Uncosten, auf jede Maaß 2 d. zu schlagen, oder sich sonst mit einem billichen gewinn sättigen zu lassen.

11) Die æstimation und Anschlag des Biers solle nach jeden Orths gewohnheit an die Hauß-thüren oder angehengtes Täfelen gezaichnet, und also solches offentlich ausgehengt werden.

12) Da das Bier in die Faß gebracht sollen weder der Brauer noch andere dem ausscheuckenden Bier einigen Zusaz nicht thun,

noch daſſelbe ringern oder in andere Weeg verfälſchen, maßen dann die Umgeldter ſelbige nach Anlaithung Unſerer Umgelts Ordnung, ſo viel ſichs thun läſſet, verpitſchiren.

13) Solle man kein Gerſten Malz oder Hopffen ohne ſondere Erlaubnuß. auß dem Land führen, ſondern da dergleichen übrig zu verkauffen ſich deßhalben bey denen Amtleuthen jeden Orths, als Vogt oder Keller, anmelden, ſich bey Unſerer Fürſtl. Cantzley Beſchaidts darüber zu erhohlen und biß zue deßen Erfolg bey der Confiscation innen halten.

14) Zu Verhüethung Feuers-Gefahr, ſollen die Feuerſtätt, Dörrdfen, Brau- und Brenn-Kdſſel alſo verwahrt werden, damit einiger Schaden nicht erfolgen möchte.

15) Nicht weniger auch das bedürftige Holz, da einer kein aigene Waldung hat, nirgend anderſt, dann in Unſern Gehölz erkauffen, und ſich darinn bey den Forſt-Meiſtern angeben.

16) Sonſten insgemein ſollen die Braumeiſter und ihre hierzu gebrauchende Knecht ſich im Brauen und allem ſo deme anhängig iſt, als redlich, Ehrliebend, und Gewiſſenhaffte Leuthe bezeugen, und wider diß Ordnung ſich bei ohnausbleiblich Ernſt- und nachtrucklicher Beſtraffung keinesweegs erfinden, noch betretten laſſen, und

17) Gleichwie das dißmalige Bier Brauen allein ad tempus, und auf jedesmahliges widerruffen, concedirt- und bewilliget worden; alſo behalten

18) Wir Unß auch letſtlich außtruckenlichen bevor dieſe Ordnung jedesmahls zu ändern, zu mindern, zue mehren, oder gar zu caſsiren, ſo offt Wir es nöthig finden werden; Und dießes alles iſt das, ſo Wir bey jetzt vorſeyendem Bierſieden ganz ernſtlich wollen beobachtet — und bey Vermeydung Unſerer Ungnad, und nach Befindung, ganz ernſtlicher Beſtraffung, wollen gehalten ſehen.

Datum Stuttgardt den 22. Aug. 1675.

Ex speciali Resolutione Sereniſsimi Domini Ducis.

537.

General-Reſcript, das Bierbrauen betreffend,

vom 2. September 1675 [599]).

Wilhelm Ludwig.

L. G. Demnach Wir hin und wieder Unſern Unterthanen im

599) Vergl. die Bier-O. v. 22. Aug. 1675. Ein Gen.-Reſcr. v. 7. Sept. 1675 geſtattete den Einkauf von Bier im Ausland. S. G.-R. v. 22. Febr. 1676 pct. 7.

Land, bey nunmahls hoch steigenden Wein Preiß, das Bierbrauen und auszäpffen, nach maaßgaab und publicirter Ordtnung und Instruction, gegen Reichung alt üblicher Recognitions-Gebühr, bis auff anderwärttige Verordtnung gn. bewilligt.

Als ist hiemit Unser Befehl, du sollest denjenigen deinen Amtsangehörigen, welche sich Unserer Fürstl. Concession bedienen würden, Amtshallben ernstlich aufferlegen, daß Sie Ihr so wohl zum Haußbrauch, als wieder außzapffen, benöthigtes Bier, Nirgends wo, als entweder bey Unsern angestellten aigenen, oder aber der Privatorum innländischen Braustätten in dem Landt erkauffen, Sie die Bierbrauer hergegen, auch ein solches Bier Getränkh machen möchten, damit man ob dessen Qualität zu klagen, und von andern ausländischen Orthen her, frembdt Bier herein bringen zu laßen nicht bemüßiget werden; Und weilen beneb̃st Wir zu Fortführung, Unßers so wohl allhier als auch anderer Orthen, im Landt angerichten aigenen Bier Brau-Weseus, eine starckhe Quantität Gersten benöthiget seyn werden; Als hast du zugleich auch in Statt und Amt zue verkünden, daß deine Amts Untergebene, Ihrer verkauffenden Gersten forderist Sie dem Amtmann fail thun, und hierdurch Uns den Vorkauff laßen wollten, wie denn du auch, was von einer Zeith zur andern an Gersten käufflichen möchte auffgebracht werden, es neben Beysezung des Preißes fleißig zu berichteu, auch im übrigen diß und obiges zu publiciren, und alle Gebühr resolvirter Maßen zu beobachten wißen wirst. Daran ꝛc. Dat. Stuttgart den 2. 7ber 1675.

Ex speciali etc.
W. Forstner.
Christoph Reuß.

538.

General-Rescript, den Frucht-Fürkauf betreffend,

vom 8. November 1675 [600]).

539.

General-Verordnung, Nachträge und Erläuterungen zur Bier-Ordnung betreffend,

vom 22. Februar 1676 [601]).

Von Gottes Gnaden Wilhelm Ludwig, Hertzog zue Württemberg ꝛc.

Unßern grueß zuevohr, Liebe getrewe; Welcher gestalten Wir

600) Erinnert an die genaue Befolgung der dißfälligen Bestimmungen der Landes-Ordnung vom 11. November 1621 tit. LVIII.

601) S. die Bier-O. vom 22. Aug. 1675 und das Gen.-Rescr. v. 2. Sept 1675.

durch die erfolgte Underschidene Fehlherbste, und dahero entstandene Weinthewrren gndst. Bewogen worden, daß Bier Brawen mit gewißer maaß zue erlauben, deßen habt ihr Euch sowohl auß Unßerer Publicierten Bierordnung alß denen Underm 22. Aug. 7. 7bris 6. nndt 9. 9bris nechst Verwichenen: 675 Jahrs Außgelassenen General-Rescripten mit mehrerem Underthänigst zu erinnern; Wie Wohlen Wir nun der Vösten zueversicht gewest, Es würden solch mßere gemachte Haylsamme Verordnungen, pünctlich Beobachtet, und dardurch allen Besorgnißen, schleichen, und Clagten Vorgebogen werden, so würdt unß doch das widrige und so viel auß denen einkommenden Beschwehrungs memorialien Underthänigst referirt, daß entweder auß Ignoranz oder mangell gnuegsamb und Tangenlicher Materialien Besonders deß Maltz und Hopffens oder auch auß gewinnsichtigkeit aigennützigkeit und erspahrung derselben mehrertheils orthen im Landt Ein gantz ohngerechtes schädliches getranckh conficiert, nndt ehe es recht verkühlt oder Verjahren, Hingegeben, auch in all zne hohen Preiß außgeschenckhet; nicht weniger anstatt Bewilligter Gersten undt etwas Waitzen, eine starckhe Quantität Dinkhell und Roggen, auch wohl gar habern und Ein Korn zum vermaltzen angegriffen. Mithin die Liebe Früchten ohnnötig verthewret werden, dahero Wir zne Bendthigter abstellung solch undt anderer mehr Einkommenen Clagten Unß Gnädigst resolviert, Wie von Puncten zu Puncten Hiernach folget.

Erstlich zwar und gleich wie wir das Bier Brauen dem armen Underthanen zum Besten vndt damit er sowohl für sich alß die in Quartier Habenden soldaten Einen Trunckh haben mögen, gnädigst erlaubt, Alß wollen wir, daß die Bereiths angerichtete Braustatt biß anff Unßere anderwerthige Verordnung gelassen, nndt Keine abgethon, sondern wo einiger orthen daran mangell erscheinen würde nach beschaffenheit noch mehrere Bewilliget, dißfahls aber dahin gesehen werde, daß umb besserer ordtnung undt mehreren Verlags willen, solchen mit unßerem Consens von den Communen undt Stätten, selbst gegen Reichung der gebühr wie von Privatis geschicht, der Außgekündten Bierordnung und anderen General Rescripten gemäß angerichtet nndt Bestellet werden.

Zum anderen sindt Bey Vermeydung ohnausbleiblicher hoher straff, oder auch gäntzlicher niederlegung der Branstätt, Keine andere Früchten als gersten oder Waizen zne vermaltzen, undt wo von einem oder anderm darwieder gehandelt würde, solches alß gleich zne Unßerer Fürstl. Rennth Cammer Underthst. zne Berichten, damit dißem übell Bey Zeiten Gesteüret, nndt denenselben daß Brawen niedergelegt werden Könne, zne Welchem ende dann;

Drittens aller orthen, wo Braustatt seindt, gewiße Personen zne Bierschawern verordnet werden sollen, welche zne Beobachten haben, daß über der Bierordnung gehalten, die rechte gebühr an Maltz und Hopffen nach Proportion waß ein guethes gerechtes Bier erfordert, auff einem Aymer gebraucht daß Bier seiner güthin nach auff leidenlichen Preiß geschätzet, auch nicht eher, alß Biß

es recht abgekühlt, verjahren undt Trinckbahr außgezöpffet werden.

Viertens ſolle es Bey dem Jährlichen Keßell in gleichem dehme von jedem erſiedenden Aymer zue reichen habenden Halbthaler gelt ſein ohngeändert verbleiben haben, undt darvon nicht abgeſtanden, ſondern Beedes wie Biß Dato alſo noch für aus Beharrlich Eingezogen werden.

Betreffend fünfftens das umbgelt obwohlen wir ſolches in distincto Bey den Brauſtätten einzihen laßen, ſo verordnen wir aber hiemit, daß ſolches von Unden geſetztem dato an nicht mehr Bey denſelben es laſſen,) dann die Bier Brauer ſelbſt auch Bier außzöpffen, welchen fahls ſie es zu geben ſchuldig) ſondern allein von denen Bierſchenckhen, dem Pretio nach, wie ſie die Maaß ußzöpffen, eingezogen, und die Fäſſer verpittſchiert, es auch darmit durchgehents wie mit dem wein geſchicht, gehalten, Jenigen hingegen, ſo nur die nothdurfft zue Ihrer Haußbrauch in Fäßlein erkauffen, auch die ſo in umbgeldts Befreyten orthen wohnen, und die große Maaß ſchenckhen, Jngleichen die ſo es gegen Abrichtung deß gewohnlichen Zolls, außer Lands hinaußführen, deßen gäntzlich exempt ſein und bleiben ſollen.

So viel Sechſtens den accis Belanget, laßen Wir es diß fahls in allweeg Bey den jüngſthin wegen der erhöchten Extra ordinary mittel und deren einzug ins Landt sub dato den 31. 10bris: deß hingelegten 1675igſten Jahrs außgelaſſenen General Reſcript undt deßen letſtern §. Crafft deßen von allen den Jenigen, welche Bier ußzöpffen die gebühr der noch lauffenden erhöhung nach, mit 36 kr. vom Aymer ohne Underſchiedt eingezogen und zur Landſchafft Verwaltung gelüffert werden ſolle, ohngeändert bewenden.

Zum Sibenden, und demnach wir Crafft eines Undern Dato den 7. 7bris: Beſagten 1675igſten Jahrs ußgelaſſenen General-Reſcripts die Hereinführung deß frembden Biers zue mehrerem Behueff der armen Unterthanen gnädigſt Bewilligt, alß ſolle ſolches auch noch führauß ohnverwerth, und die Freiheit diſes Commercii ohngeſtert verbleiben, Jedoch denen außländiſchen Bier Brawern Kein Bier zum verkauffen ins Landt zue führen geſtattet, von jedem Aymer aber, ſo von ußländiſchen orthen ins Landt herein gehohlet würdt, neben dem gewohnlichen ußländiſchen Zoll, Ein halber Thaler, undt alſo proportionabiliter das quantum nach der Fäßlen, wie auch von denen ſo ſolches nicht zue Jhrem Hauß Brauch, ſondern zum außzäpffen beybringen, das umbgeldt, undt der accis, wie oben bey dem fünfften, und Sechſten Puncten gedacht, eingezogen Jenige aber welche das Bier zue Blaw Bäwren, Haydenheimb, undt dergleichen orthen im Landt da gar ein geringes darvon gegeben würdt, zum außſchenckhen herhohlen zue Supplirung deßen, waß an andern orthen im Landt gebräuchlich iſt, auch Gleichmäßiger abſtattung deß umbgelts undt acciſes angehalten werden.

Endtlichen und zum achten wollen wir offt erwehnt Unſere

Publicierte Bierordnung in allen Ihren Puncten ſofern ſie durch gegenwärtige unßere Newere Verordnung nicht geändert iſt, nochmalen Hiemit Confirmirt Bekräfftiget undt durchgehends gehalten haben.

Iſt Hierauff unßer gnädigſt-zuemahlen Ernſtlicher Befelch, Ihr wollet Ambts undt Pflichten halber eyferigſt daran ſein, daß ſolche Punctlich, undt mehres dann bißhero geſcheen, Beachtet, die Bierſchawer in Ewerem anvertrauten Statt und ambt ſchleinigſt verordnet, die übertretere, andern zum ſchreckhen Exemplariſch abgeſtrafft, undt wir dißfahls aller ferner Clagten Entüberigt ſein mögen, widrig falls undt da an Eüch denen Beambten weittere ſaumbſeeligkeit oder Connivenz erſcheinen würde, gedenckhen wir dermaaßen empfindliche Andung gegen Eüch vorzunehmen, daß andere ſich daran zu ſpieglen haben, undt Künfftig unßere ordnungen und Befelchen mehrers nachzueſetzen wißen ſollen, Wornach Ihr Euch zu richten. Datum Stuttgardt den 22. Febr. Ao. 1676.

Ex ſpeciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

W. Forſtner.

Heinrich Backmeiſter D.

540.

Befehl, in Betreff der Uebergabe der Amts-Rechnungen, Protokolle und anderer Urkunden an den Amtsnachfolger,

vom 3. März 1677.

L. G. Demnach Wir eine Zeit mit ſonderem Mißfallen wahrgenommen, wie daß Von denen mehrentheil Unſerer Beamten, wann ſelbige entweder nach erlangter Promotion ihren ab- nnd auffzug nehmen, oder gar wohl, wann einer oder der ander mit Tod abgehet, nachfolgends durch Ihre Erben die Amts Protocollen und Rechnungen, wo nicht ſamtlich; doch zum mehrentheil, mitgenommen, und denen Successoribus nicht, wie ſichs gebühret, überlaßen worden; dahero nachgehends mehrmahlen beſchehen, daß wann ein oder anderer Unſer Beamten etwann nach angetrettenem ſeinem officio, zu ſeiner nothwendigen Information und Nachricht in Rechnungen oder denen Protocollis, etwa auff- und etliche Jahrgäng zurückh ſchlagen ſollen, ſie nicht wohl Eines, worauff ſie die Rubriquen formiren können, Beym Amt hinterlaßend gefunden, ſondern Unſere Frſtl. Cantzley mit höchſter Ungelegenheit um Communication deren Supplicando anlauffen müßen.

Wann Wir aber ſolcher Unordnung keines wegs nachſehen können, ſondern nachtrücklich zu begegnen gedencken, als befehlen

Wir Euch hiemit Alles Ernsts, Ihr sollet ein solches fleißig beobachten, und da hier nechst einige Translation mit Euch vorgenommen werden sollte, alle sowohl beym Amt gefundene, alß folgends durch Euch selbst geführte Protocollen und Rechnungen, auch obhandene allerhand Documenta allda, und Eüren Successoribus ohnmangelhafft überlaßen, auch auff etwan erfolgende Kranckheit, solches nach Eürem Absterben, zu Verhütung Klagen, zu Bewerckstelligen, Eüre nachlaßende Erben anerinnern; an deme Beschieht Unsere Meynung. Stuttgardt, den 3. Martij 1677.

Ex speciali Resolutione.
W. Forstner.
Joh. Schmid.

541.

Schwertfeger-Ordnung,

vom 20. März 1677 [602]).

Von GOttes Gnaden, Wir Wilhelm Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, und Herr zu Heydenheim, ꝛc.

Thun kund männiglich mit diesem Brief;

Nachdeme Uns die Meistere des Schwerdtfeger-Handwercks, in Unserm Fürstenthum, unterthänigst angelangt, und neben Zustellung etlicher in Schrifften verfaßten Puncten und Articul gebetten, ihnen eine Ordnung, wie es hinfüro, biß auf Unser Wohlgefallen, und wieder abkünden, mit den Meistern, Gesellen, Lehr-Jungen, und sonsten in allweg auf ihrem Handwerck gehalten werden solle, zu geben, zu confirmiren; Haben Wir betrachtet, daß in allen menschlichen Handthierungen, und Sachen, an guter Ordnung hoch und viel gelegen, dargegen aber in Mangel derselben allerley Verderbung und Zerstöhrung gefolgt, und derowegen zu Fürderung, Aufgang und Mehrung des gemeinen Nutzen, auch Erhaltung und Fortpflantzung guter Policey und Ordnung, obangeregte Puncten und Articul, durch der Sachen verständige Personen mit Fleiß erwegen, bedencken, und darauf eine Ordnung, welcher massen und Gestalt es hinfüro in Unserem Fürstenthum auf dem Schwerdtfeger-Handwerck in allewege gehalten werden solle, begreiffen, und einrichten lassen, wie unterschiedlich hernach folget;

602) Aus der Sammlung der Handwerks-Ordnungen S. 1099—2010.

Erstlich. Von den Lehrjungen.

1) Wann ein Meister ob der Staig einen Lehr-Jungen annehmen will, soll er selbigen in der Stadt Tübingen, ein Meister aber unter der Staig, in der Haupt-Stadt Stuttgardt bey dem Handwerck aufdingen.

2) Und soll ein jeder Jung, der kein Lehr-Geld gibt, fünff Jahr, wann er aber Lehr-Geld gibt, vier Jahr zu lernen schuldig seyn, nach welcher Zeit er loß gesprochen, und solches dem Handwerck ob der Staig zu Tübingen, und unter der Staig zu Stuttgardt kund gethan werden solle.

Zweytens. Von den Gesellen.

1) Wann ein Gesell gewandert kommt, der bey einem Meister Arbeit begehrt soll selbigem von dem ältesten biß zu dem jüngsten Meister um Arbeit geschauet werden.

2) Wann ein Gesell vierzehen Tage bey dem Meister gearbeitet hat, und ihme nicht gefällig, kan er in eine andere Werckstatt zuschicken.

3) Wann ein Gesell, der in einem Ort oder Stadt gearbeitet hat, wegziehet, und kommt ehe ein Viertel-Jahr verflossen, wieder, so ist man ihme die Schencke und Handwercks-Gewohnheit zu erweisen nicht schuldig, ist aber ein Viertel-Jahr verflossen, so muß es ihme willfahrt werden.

4) Was der Gesellen Wochen-Lohn betrifft, einem gemachten Gesellen, welcher sein Handwerck wohl versehen kan, soll selbigem vierzig Kreutzer, zum Wochen-Lohn gegeben, auch was geringes Flicken betrifft, selbiges darneben haben, einem Jungen aber, welcher vergulden oder versilbern kan, und seine Arbeit versehen, soll selbigem dreyßig Kreutzer, einem aber, der selbiges nicht kan, zwanzig Kreutzer gegeben werden, auch was geringes Flicken kommt, darneben haben.

5) Ist ein Gesell oder Jung schuldig, dem Meister, wo er arbeitet, von Morgens frühe um fünff Uhr, biß Abends um sieben Uhr zu arbeiten, auch kein Gesell mehr, als die zwey Irrten-Gesellen in die Schencke zu gehen, auch Montags Vormittags nicht Feyerabend zu machen.

Drittens. Der Meister Ordnung und Auflegen.

1) Wann ein Meister einen Jungen ausgelernet hat, soll selbiger ehe zwey Jahr vergehen, keinen andern annehmen, ist aber, daß der Lehr-Jung nur vier gelernet, und Lehr-Geld gegeben, soll selbiger Meister drey Jahr zu warten schuldig seyn.

2) Sollen alle Quartal die Meister ihr Auflegen halten, und zusammen kommen, und soll ein jeder Meister jedes Quartal fünff-

zehen Kreutzer in die Laden zu geben schuldig seyn, wann aber einer Gesellen fördert, soll er von selbigem alle Wochen zwey Kreutzer geben, und solches alle Quartal erlegen.

3) Sollen alle Meister im Land, welche dem Handwerck zugethan, und mit dem Handwerck halten, selbiges ingleichem schuldig zu thun seyn, und alle Jahr einmal, die Meister ob der Staig zu Tübingen, und die Meister unter der Staig nach Stuttgardt zu dem Handwerck erscheinen.

4) Sollen die Meister auf einem Jahrmarckt, welche allda fail haben wollen, biß um zehen Uhr bey dem Looß erscheinen, auch eher nicht, als um zwölff Uhr auslegen, ist es aber in einem Ort, daß ein Meister allda wohnhafftig, stehet selbigem frey, auszulegen, wann er will, auch stehet einem Fremden zu, länger nicht als zwey Tag auf einem Marckt fail zu haben, es wäre dann, daß kein Meister allda wohnhafftig sässe.

5) Wann ein Meister oder Geselle bey dem Handwerck etwas verbricht, soll keiner höher als vor ein Gulden gestrafft werden, und der eine halbe Gulden dem Armen-Kasten, der andere halbe Gulden aber dem Handwerck zum Besten verbleiben, wann es aber wichtige Sachen, soll solche der Obrigkeit übergeben werden.

Vierdtens. Vom Meister werden.

1) Wann ein Gesell begehrt Meister zu werden, so muß er ein gemachter Gesell seyn, bey welchem, wann er auf Meister-Recht Gesell wird, auch neben der Meisterschafft ein gemachter Gesell und Junger seyn muß.

2) Muß er, wann derselbe ausländischer Gesell vier biß höchst fünff Jahr, ein Meisters Sohn aber, im Land drey Jahr gewandert haben.

3) Muß ein jeder, welcher begehrt Meister zu werden, sich allhier in Stuttgardt, wann es unter der Staig, so es aber ob der Staig, zu Tübingen bey dem Handwerck anmelden, und bey dem ältesten Meister, wohin ihme selbiges von Handwerck aufgeleget wird, das Jahr arbeiten, eines Meisters Sohn aber, oder welcher eine Wittfrau heurathet, selbiges befreyet seyn.

4) Soll von jedem das Meisterstuck, wie selbiges ordentlicher Weise beschrieben, inner Viertel-Jahres-Frist verfertiget, und ausgemacht werden, und dann alle acht Tage von zwey Meistern in währender Zeit besehen werden.

5) Wann das Meisterstuck verfertiget, soll selbiges dem Handwerck vorgetragen, und aufgewiesen werden, und dafern selbiges nicht vor tüchtig erfunden würde, ihme wiederum ein anders zu machen auferlegt, oder er, wegen der Mängel und Fehler abgestrafft werden, nachdem er aber bestanden, solle einem jeden jungen Meister frey stehen, nach Beschaffenheit seines Vermögens bey Fürlegung seines Meisterstucks einen Trunck, ohne beschwehrliche Ver-

köstigung, den andern Meistern zum Besten zu geben, da beneben aber schuldig seyn, vier Gulden, zum Meister-Geld in die gemeine Laden zu erlegen.

6) Wann selbiges Meisterstuck von dem Handwerck vor tüchtig und gut befunden würde, soll selbiges auf Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Rüst-Kammer auf den neuen Bau geliefert werden.

Fünfftens. Vom Meisterstuck.

1) Das Meisterstuck welches ein jeder der Meister zu werden begehrt, machen muß, bestehet in dreyen unterschiedlichen Stucken, als nemlich, das erste ein geflammtes Schwerdt, das Creutz mit Silber gestrickt, und die Schaide ohne Nath, mit einem Sattel.

2) Das andere ein Pantzer-Trenner, mit einer dreyeckigten Klinge, das Creutz vergoldt, der Griff mit Lahn bewunden, von Leder, die Schaide ohne Nath, und auch mit einem Sattel.

3) Das dritte ein Küristier-Degen mit einer Rucken-Klinge, das Creutz in einem Stuck, mit einer Muschel und Bogen, der Griff von Eisen und ausgefeilt, die Schaide ohne Nath, und auch mit einem Sattel.

Wann in einem oder dem andern Articul straffbare Sachen fürfallen, sollen solche nicht allein durch das Handwerck, sondern allwegen in Beyseyn zwey Gerichts- oder Raths-Personen, (welche Unsere Amtleuth darzu verordnen sollen) gerechtfertiget und der Gebühr nach gestrafft, oder nach Gelegenheit der Sachen Unsern Amtleuthen angebracht werden.

Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß obvermeldter Ordnung hinfüro in Unserem Fürstenthum würcklich gelebt, und nachgesetzt, auch darob mit Ernst gehalten und darwider nicht gethan noch gehandelt werde, in kein Weiß noch Wege; Doch behalten Wir Uns und Unsern Erben hiemit bevor, sonderlich, da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen würde, Unsere Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen, deßgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun oder von neuem zu machen, wie Uns jederzeit für nutz und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Unser Secret-Insigel wissentlich hängen lassen an diesen Brief, der geben ist zu Stuttgardt, den zwanzigsten Monaths-Tag Martii Anno Christi Sechzehenhundert Siebenzig und Sieben. (L. S.)

542.

Erste Trauer-Ordnung,

vom 24. Mai 1678 [603]).

Von Gottes Gnaden, Friderich Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Grafe zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getrewe

Demnach uns mehrfältig, mit unserm ungnädigstem Mißfallen unterthänigst vor- und angebracht worden (allermassen auch in dem bereits hiebevor, unterm dato, deß 10. Januarij, Anno 1676. an euch abgelassenem Befelch hiervon Anregung gethan) welcher gestalten bey fürseyenden Leich-Begängnussen, so wohlen von allen den jenigen Personen, so hierbey gebraucht werden müssen, als auch sonderheitlichen mit darleih- und Widerlösung der Leich- und Baartücher, für Mißbrauch entstanden, so dann, was bey denen Leich-Processionen sonsten mehr für allerhand Unordnungen und Ubermaß fürgehen, und einschleichen, in deme denen Leuthen allzuvil abgenommen, und dieselbe je länger je mehr gesteigert, auch was jezuweilen von Reichen und Vermöglichen, an Wein, Gelt und anderm, auß lauterer Freywilligkeit verehret, für eine Schuldigkeit angezogen und erfordert: Item die jenige, so sich nach ihrem Gefallen, nicht hoch gnug angreiffen; oder wol etwan nicht so viel im Vermögen haben, darüber schimpfflich traducieret und außgerichtet werden; Und nun so thanen zerrütt- und Unordnung- besonders aber Steigerungen der Unkosten, bey denen Leichbegängnussen, da die Hinterbleibende, vornemlich aber, Wittwen und Wayßen, durch die hierinnen verursachte Leich-Kosten, allwo manches nicht so vil im Vermögen, als gefordert wird, mithin zu solcher Bezahlung sich eusserist anzugreiffen, und in dessen Ermanglung, anderstwoher die

603) Druckschrift aus dem Archiv des Innern. Diese Ordnung ist zunächst nur für Stuttgart gegeben. Sie ist aber nach den Rescripten vom 17. Dez. 1681, und 3. Jan. 1682 auf das ganze Land anwendbar, indem das Erstere dieselbe auch auf die Hofbedienten ausdehnt, das Letztere aber verfügt, daß diese und die neu revidirte Polizei-Ordnung genau beobachtet, auch in Stadt und Amt einige der Sachen verständige Männer, zu Erkundigung der hierwider vorgehenden Excesse in der Stille bestellt — und hiezu beeidigt werden, — ihnen auch neben der Personal-Befreiung, nach Beschaffenheit der Personen, ein gewisses von der Strafe, oder den confiscirten Sachen zukommen solle. Vergl. die Trauerordnungen vom 20. Aug. 1720, 20. Febr. 1751 und 24. April 1784.

Die gegenwärtiger Ordnung angehängten Tax-Bestimmungen übergehen wir, da sie kein besonderes Interesse haben.

Mittel zu entlehnen, und damit sich in die höchste Armuthey und zu bezahlen unmüglich fallenden Schulden-Last zu stürtzen, gleichsam gedrungen werden, länger also nachzusehen und selbige zu dulden, wir keines wegs gemeint seyn; Als haben wir uns, wie es bey denen sich ergebenden Begräbnussen, auch denen darbey vorfallenden Außgaaben hinkünfftig in einem und andern gehalten werden solle, gnädigst resolvieret, wie von Puncten zu Puncten hernach folget:

Und zwar, was Erstlichen, die Leich- und Baartücher anbetrifft, so solle hinfüro für das köstlichst- und beste, so vor Erwachsene und Alte von Adel, auch andere vornehme Personen, die es begehren, hergegeben wird, 6. Gulden, und dann vor das weisse Creutz, wann es absonderlich begehret wird, zwey Gulden gegeben, ein solches Quantum auch bey jenigen Personen, so eigene Leichtücher haben und gebrauchen, gleichfals gegen dem armen Kasten beobachtet: von denen übrigen Baar-Tüchern aber, nach deren Beschaffenheit, weiters nicht als von 5. 4. 3. biß 1 Gulden gereichet werden; Belangendt ferner die Leich-Tüchlein für die Kinder, solle von denen Adelichen, für die Baartüchlein, welche von 5 biß $5^1/_2$ Ehlen, in der Längin, und in der Breiten $2^3/_4$ Ehlen halten, und ein weisses Creutz haben (nachdeme es Personen seynd) 3. oder 4. Gulden, für dergleichen ringeres ebenfalls mit einem weissen Creutz belegtes, 2 Gulden 30 Kr. so dann, der übrigen Leich willen, welche nicht von Adel, auß einem Leichtüchlein von gutem Tuch, so 4. Ehlen lang, und 2. Ehlen breit, und solchen Kindern auffgelegt wird, die etwan von 4. oder 6. Knaben zu Grab getragen werden 2. Gulden, für das Geringere 1. Gulden dreissig Kreutzer, und das jenige, so denen gar kleinen Kindern, welche auff dem Kopff hinauß getragen werden, von säuberm Tuch auffgedecket wird, 1. Gulden, für der armen Leuth Kindertüchlein aber, von 20. biß 30. Kreutzer gereichet werden.

Nachdeme für das Andere bey denen Leich-Processionen auch wahr genommen worden, daß mit denen zu der Klag beruffenen Personen eine große übermaaß, und allzustarcke Anzahl sich ereignet, so solle so wohl bey denen Cantzley- und Hofs- als Stadt-Bedienten und Anverwandten, die Klag hinkünfftig nicht mehr so weitläuffig angestellet, sondern in der auffsteigenden Lini, etwan Vatter, Ehni, Mutter, Ahna (so deren vorhanden) und in der absteigenden Lini, Sohn, Tochter, Tochtermann, Sohnin, Enckhel, wie auch in Collaterali, Bruder, Schwester, mit deren Kinder, und also neben solchen nächsten Bluts-Verwandten, auch bey der vornehmsten Traur, noch auf das höchste 6. Personen in die Manns- und Weiber-Klag gezogen werden. Dafern aber der Verstorbene keine nahe Anverwandte hinter sich lassen würde, sollen alsdann so wohl in Männer- als Weiber-Klagen, höchstens nur 8. Personen gehen; Die Kinds-Leichen aber belangend, seynd bey deren Beerdigung nur die nächste Blutsverwandten, und die zu solch verstorbenen Kindern gebetten geweßte Gevatterleuthe, in die Klag zu beruffen, dafern deren aber gar wenig, dargegen der Vatter in einem zimlichen

Ehren-Stand wäre, eine gewisse Zahl von 6. biß 8. Personen genommen, darunter auch in der Weiber-Klag, nur die erste geführet werden;

Anreichend Drittens, die Führer, bey jeniger Personen Leichbegängnussen, denen Leich-Predigten gehalten werden, solle bey der Weiber-Klag, auch der Uberfluß abgethan, und bey denen vornehmsten Leichen hinkünfftig weiter nicht, als auf das höchste 6. bey denen Mittelmässigen 3. biß 4. bey denen Geringen aber, gar keine bestellet oder gestattet werden.

Hingegen Vierdtens, solle bey denen übrigen und gemeinen Leichen, in der Männer-Klag, die Maul-Tüchlein, und in der Weiber-Klag gleichfals die Stürtz gäntzlich abgethan seyn;

Weilen auch Fünfftens, bey der Männer-Klag, gar beschwehrlich fället, also lang umb den Sarg herumb zustehen, als solle die Verfügung geschehen, daß entweder die Bahr in einer absonderlichen Orth gesetzet, oder aber nach Gelegenheit deß Orths, die Männergleich wie bey der Weiber-Klag beschihet, in ein gewisses Zimmer geführet, oder da es die Gelegenheit nicht leidet, bey schönem Wetter auff der Gassen stehendt verbleiben, oder wann es regnet, in ein nechstes Hauß gestellet werden.

Wie nicht weniger Sechstens, solle der Leichnamb gleich nach dem es auff der Uhr geschlagen, alsbald bey anfang deß Geleits im Stifft fortgetragen, und keine Verzögerung gebraucht werden, worzu der vorhergehende Führer die sorgfältige Anstalt zu machen, auch durch die Leichsagerin aller Orthen, daß man gleich beym zusamen Leiten fortgehen: beditten werden solle.

Sibendens, so solle man bey denen Kindsleichen, auch gleich nach dem andern Geleit außgehen, welches ebenfals aller Orthen bey dem Leichsagen also wissend zu machen ist.

Und dann achtens, sollen die mit der Leich gehende Persohnen, in der Gassen, nach guter Ordnung stehend zu verbleiben, angewisen, das weitläuffte lange condolieren vor der Leich und unnöthiges Gepräng wegen der Præcedenz, sonderlich bey den Weibs-Persohnen, gäntzlich abgestellet, das condolieren aber erst nach der Leich, gar unterlassen: damit der gantze Leich-Conduct, bey gutem oder bösem Wetter, kalter oder warmer Zeit, nicht gar zu lang aufgehalten werde.

Wie es Neundtens mit Ausleg- und Bezahlung der Leichkosten hinkünfftig gehalten werden solle, das gibt der hienach gesetzte Tax, von Puncten zu Puncten, in mehrererm zu erkennen; Und ist hierauf Unser Befelch, ihr wollet solchem nach, dises alles, uneinstellig, publiciren, auch denen diß Orths interessirten Persohnen, bey ihren Pflichten und Eyden, von niemanden wider den bestimmten Tax, weder mehr zu fordern, noch einzunehmen, auferlegen: und damit hierunter einige Gefahr oder Mißbrauch nicht fürgehe und einschleiche, wollet Ihr dem Seel-Knecht allhier, welchem deßwegen bey dem Armen-Casten einige weitere Ergötzung zu schöpffen, indeme er ohne das bey allen Leichen zu thun hat, absonderlich

aufferlegen, daß er jedesmahls von wegen deß Verſtorbenen, all ſolche, dem Mößner, Todtengräber, Schreiner und dergleichen, zuſtehende Löhn und Verdienſt einziehen, ſelbige ihnen nach außweiß diſer Anſtalt, auff ihr Anmelden außhändigen, dabey auch die wider diſe wolgemeinte Verordnung, bey vornehmen und gemeinen Leichen vorlauffende Fehler wol beobachten, und ſolche dem Vogt-Amt jederzeit bey ſeinen Pflichten und Aidten anzeigen ſolle;

Damit auch den bißherig eingeſchlichenen, verderblichen Mißbräuchen mit Nachtruck geſteuret, und ob diſem allem deſto feſter gehalten werde, haſtu der Stadt-Vogt, da ſich ergeben würde, daß wider diſes Fürſtl. Rescript in einem oder andern Puncten gehandlet worden, ſo vil die Cantzley, die behörige Andung fürnehmen zu können, unterthänigſt zu berichten, von deinen Staabs undergebenen Burgern aber alsgleich, ſo vil kleine Frevel, als Puncten von ihnen überſchritten worden ſeyn, ohn einiges Nachſehen zu verdienter Straff einzuziehen und gebührendt zu verrechnen.

Demnach zehendens und ſchließlichen, wir auch mißfällig vernehmen müſſen, was vor ein übele Gewonheit und Mißbrauch, nach verrichteter Leich-Begängnuß, in Haltung der Gaſtungen und Mahlzeiten, ſonderheitlich bey dem gemeinen Mann, welcher mehrmalen das Gelt nicht im Hauß hat, ſondern ſelbiges, will er anders nicht böſe Nachreden hören, ererſt darzu entlehnen, und ſich in Schulden-Laſt einſtecken muß, eingeriſſen, ſo wir aber weiter alſo zu dulden, gleichfals nicht gemeint; Alſo ſollen ſolche ohnnöthige Gaſtereyen, warunder jedoch die Frembde über Feld herreiſende zur Leich eingeladene Perſohnen, nicht zu verſtehen, gäntzlich und ebenmäſſig bey befahrender Straff abgeſtellet ſeyn; warnach ſich männiglich zu richten; Und beſchihet hieran unſer Will und Meinung; Stuttgart den 24. May, Anno 1678.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis et Administratoris.

543.

General-Reſcript, die Theurung betr.,

vom 29. November 1678 [604]).

---

604) Verordnet in Beziehung auf den herrſchenden großen Mangel an Frucht und Brod und zu Verhütung größerer Frucht-Theurung:
1) das Verbot der Frucht-Ausfuhr;
2) die Herſtellung der gemeinen Fruchtvorräthe;
3) die Haus-Ausſuchung bei denen, welche ihren Frucht-Vorrath zurück-

544.

General-Ausschreiben, die Behörden für die Abhör der Heiligen-Rechnungen betr.,

vom 24. Dezember 1678 [605]).

Friederich Carl.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Vöste, Ehrsame, Liebe Getreue! Demnach man auß der Burger Meister Heilig- und andern dergleichen Rechnungen wahrgenommen, daß bei Abhörung derselben auf den Dorffschafften, wann die Ober-Vögt und Speciales in ein ander Amt, weder wo sie ordinari seßhafft seynd, reißen müßen, die Uncosten mit Zöhrungen und in andere Weeg, gar zu ohnerschwinglich groß außfallen, also, daß es denen meisten erarmten Heiligen ferner unerträglich seyn will; Und dann schon hiebevor die gnädigste Verordnung ergangen, daß die Ober Vögt und Speciales in denen Dorffschafften, welche in einem andern Ambt, als wo sie wohnhafft seyn, zu Erspahrung der Kösten, sich dorthin zu begeben, nicht bemühen, sondern die Abhör dem Vogt, jeden Orths Pfarrern, und dazu gehörigen etlichen Gerichts Verwandten überlassen sollen, mit dem außdruckentlichen Anhang, wo einige Casus dubii, oder sonsten was nachdenkliches vorkommen, dasselbe jedesmahlen an den Ober Vogt und Specialem durch den Unter Vogt schriftlich berichtet- oder durch die heiligen Vögt oder Stadtschreiber, vermittelst anwendender Reiß mundlich referirt, und von daraus weiter Oberamtlicher Bescheid eingehohlt werden solle:

Alß haben wir vorgemeldte Verordnung hiermit wiederum zu erfrischen, und es nochmahlen dergestalten dabei verbleiben zu lassen, in Gnaden resolvirt, daß die Ober-Vögt und Speciales zu Abhör der Heiligen Rechnungen auf denen Dorfschafften nicht erfordert, und also der Piorum Corporum mit Auftreibung der Unkosten, so viel immer möglich verschont werden, denen Ober Vögten und Specialen aber ohnverwöhrt seyn solle, wann sie ein oder des an-

---

halten und die ernstliche Erinnerung an dieselben zum Verkauf der entbehrlichen Früchte bei Strafe;

4) Die Erinnerung an die Gefällherrn: einen Theil ihrer Früchte an die Unterthanen des Landes zu verkaufen;
5) die Verhütung der „vortheilhaftigen" Steigerung der Frucht- und Brodpreise;
6) die Abstellung des Bierbrauens und des Fruchtbranntwein-Brennens;
7) den Ankauf eines ziemlichen Fruchtvorraths für Rechnung des Stadt- und Amts.

Das gleiche Rescript kommt auch unter dem Datum 29. Nov. 1679 vor.

605) Vergl. Commun.-O. v. 1. Juni 1758 Cap. 14. Abschn. 3. §. 6.

dern Orts willen im geringsten anstehen, die Rechnungen zu sich zu erfordern, sich darinnen genugsam zu informiren, und nach befindenden Dingen weiter nothwendige Gebühr zu verfügen;

Welches also allen Ober-Vögten, Specialen, Vögten und Communen der Aemter dieses Hertzogthums hiemit zu dero unterthänigsten Verhaltung in Gnaden angefügt wird.

Stuttgart, den 24. Dezember 1678.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Johann Heinrich Goll.
Adam Ulrich Schmidlin.

545.

Rechnungs-Instruction für geistliche und weltliche Beamte,

vom 4. Januar 1679 [606]).

Revidirte und erneuerte Rechnungs-Instruction.

Welche alle, sowohl Welt- als Geistliche Beambte, namlichen Vögt, Keller, Verwalter, Pfleger, Hoffmeister, und andere dergleichen deß Herzogthums Würtemberg Bediente, in Stell- und Außfertigung ihrer jährlich führenden Rechnungen observiren und beobachten sollen.

Von Gottes Gnaden, Friederich Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Grafe zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim ꝛc. Administrator und Obervormunder.

Entbieten allen und jeden, Unsern Ober- und Under-Amptleuthen, Vögten, Kellern, Verwaltern, Schaffnern, Hoffmeistern, Pflegern, und Seemeister, auch sonsten männiglichen, die Uns, Unsern Ambtstädten und Dorffschafften ichtwas zu verrechnen haben, Unser Gnad, und alles guts zuvor, und fügen euch hiemit zu vernemmen.

Demnach sich Unsers in Gott ruhenden hochlöblichen Vorfordern ꝛc. Herrn Christoph, Hertzogens zu Würtemberg, und Teck, Grafens zu Mömpelgart ꝛc. Christmiltsel. Angedenckens, in Anno 1551 verfaßte und in Druck außgelassene Rechnungs-Instruction

---

606) Ueber die einzelnen Verwaltungs-Vorschriften S. die neueste Rechnungs-Instruction vom 23. April 1714. Vergl. die Commun-Ordn. vom 1. Juni 1758. Cap. 14.

und Ordnung, allerdings gäntzlich verlohren, und Unsern jetzigen, so Geist- als weltlichen verrechneten Ambt-Leuthen, gar nicht bekannt ist, ja noch wenig deren im Leben, und bei dergleichen Aembtern seyn werden, die solche alte Instruction jemalen gesehen, oder gelesen hätten, dannenhero weil sowol die Geistliche als Weltliche, wie auch in Unsern Städten und Dorffschafften, die Burgermeister oder Heimbürgen, auch Kasten, Allmusen, Spittal, Heiligen, und dergleichen Rechnungen, aller Orthen ratione der Capitulation, in zimlich grosse Confusion und Unordnung gerathen, insonderheit die Unserige bey Unserer fürstlichen Rent Cammer und Visitation, Rechenbäncken bißhero sehr ungleich außgefertigt einkommen.

Als haben Wir solche alte Rechnungs-Instruction durch Unsere hierzu insonderheit deputirte Rechnungs-verständige Räthe revidiren, verbessern, vermehren, und nach jetziger Zeit Läufften einrichten zu lassen, für eine hohe ohnumgängliche Nothdurfft ermessen.

Befehlen derowegen euch allen und jeden, insonderheit bey denen Pflichten und Aiden, damit Uns ihr zugethan und verwandt seyen, ernstlich und wöllen, daß ihr Ober- und Under-Ambtleuthe, Vögt, Keller, Verwalter, Schaffner, Hoffmeister, Zahl- und Seemeister, auch Unserer Stätt, und derselben Ambtsflecken verordnete Burgermeister, Heimbürgen, Heiligen, Kasten, Spittäl, und dergleichen Pfleger und Verweseré, in Summa wer ichtwas zu verrechnen hat, jeder in seiner Verwaltung dieser Unserer ernewerten, und in Druck gegebenen Instruction und Form, fürohin gestracks, ohne alle Minderung, Abgang, Nachlaß, und Milterung, geleben, nachkommen, und gantz würckliche Vollziehung thun, auch ihr unsere Ober- und Under-Ambt-Leuth, sie alle festiglich darbey handhaben, und darzu anhalten sollet, daß deroselben in allweg gäntzlich nachgesetzt, und dero zuwider, oder entgegen keines wegs gehandlet, noch zu thun gestattet werde. ꝛc. ꝛc.

Belangendt Unserer Ambt Stätt und Dorffschafften allerhand Rechnungen, die haben Nahmen wie sie wollen, seyen selbige biß anhero auff underschidliche Zeiten, und nicht an einem: wie am andern Ort an- und außgangen, es ist aber Unser Will und Meinung, daß solche Stätt- und Dorff-Rechnungen, von einem Sct. Martinstag, biß zum andern, als die bequemliche Zeit, in et exclusive eingerichtet würden, da es aber ja an einem und andern Orth, ausser der Enden einlauffenden erheblichen Ursachen, nicht seyn könnte, so mögen selbige bei ihren bißhero observirten, und gebrauchten Terminen gleichwolen verbleiben, es hat aber ein jeder Rechnungsträger, gleich Unsern Ambtleuthen, alljährlich zum Außgang seiner Rechnung, sein verbleibenden Rest, was er mit bekanndtlichen Außständen nicht liquidiren und darthun würde, oder könnte, mit baarem Gelt abzustatten, darob Unsere Ober- und Underambtleuth, als denen solche Stätt- und Flecken Rechnungen justificiren und abzuhören gebührt, mit Fleiß halten, und im Fall der Noth exequiren sollen. ꝛc. ꝛc.

546.

General-Reſcript, die Armen und Bettler betreffend,

vom 18. Januar 1679 [607]).

547.

General-Ausſchreiben, die Vorrathsfrüchten betr.,

vom 27. Januar 1679 [608]).

548.

Generalreſcript, die Erhaltung der Sicherheit auf den Straßen betreffend,

vom 4. März 1679 [609]).

549.

Patent wegen der Peſt,

vom 17. September 1679 [610]).

---

607) Vergl. die Kaſten-O. v. 2. Jan. 1615 (Th. I. N. 191. d. S.), deren Befolgung in gegenwärtigem General-Reſcript in Erinnerung gebracht wird.

608) Erinnert an die Befolgung der Landes-Ordn. und verſchiedener General-Reſcripte rückſichtlich der Erhaltung des geſetzten Vorrathes, ſo wie an die pünktliche Erſtattung des vorgeſchriebenen periodiſchen Berichtes über die Summe der Vorräthe. Vergl. die Commun-O. v. 1. Juni 1758. Cap. 11. und die dortigen Citate.

609) Ordnet, zu Herſtellung der, durch die Kriegs-Völker gefährdeten Straſſen-Sicherheit, fleißige Patrouillen auf den Straßen durch die Gemeinde-Angehörigen, beſonders diejenigen, welche zur Auswahl gehören, an.

610) Verbietet den Verkehr mit den angeſteckten Orten und empfiehlt Reinlichkeit und andere Vorſichtsmaßregeln. (Vgl. das Gen.-Reſc. vom 4. Septbr. 1666. (O. N. 489.)

550.

General-Ausschreiben, wider die Brand- Bau- und anderen Steuersammler.

vom 20. September 1679 [611]).

Von Gottes Gnaden, Friderich Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Grafe zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc.

Administrator und Ober-Vormunder.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getrewe.

Nachdeme Wir mit sonderbahrem ungnädigsten Mißfallen wahrnemmen und erfahren müssen, wie das eine zeithero sich, eine zimliche Anzahl, allerhand falscher Brandt- Baw- und anderer Steursamler, dem Faullentzen und Müssiggang ergebener so alt als jung erwachsener starcker Bursch, da sich zumalen gantze Compagnien zusammen rotten, in Unser Vormundschafftliches Hertzogthumb und Landen, zu der armen Kästen, Spithählern, Heyligen, auch der Unterthanen nicht geringem mercklichem Schaden und Betrug, einzuschleichen beginnet, wordurch aber, in längerer fürwehrender derer ohnuntersuch- und Abtreibung, nicht allein ermelte zerschidene pia Corpora, wie auch die Unterthanen dolosè hinderführt, sondern gar gemein gebrauchende Weeg und Steg unsicher gemacht: auch ein- und andern bequemgelegenen Orths, Platz zu Mordt und Todtschlag gebahnet und geöffnet werden dörffte.

Wann Wir aber, dergleichen und all- andere einzureissen beginnende höchststräffliche offentlich allgemein- höchstschädliche Delicta, weder zu dulden noch dergleichen Impostoribus, falsariis, Steursamlern, Faullentzern, Vaganten, Störzern, Herrenlosen Gesindlein und Landröcken den wenigsten Unterschleiff zu geben: sondern Unserer außgekündeten Lands- Ordnung, und publicirten General-Rescriptis gemäß, auff all ersinlich- thunliche Weise dieselbe abzutreiben, ja gar, auff betretten, exemplarisch abstraffen zu lassen, gedencken;

Als ist hiemit Unser ernstlicher Befehl, ihr wollen aller gehöriger Orthen die ohneinstellig sicher- und gewise Verordnung thun, daß allen und jeden dergleichen sich anmeldenten Brieff- und Sammelbüchlen tragenden Personen, als meisten theils offentlichen Impostoribus, falsariis Land- und Leuthbetriegern, Vaganten, Störtzern und unnützen Gesindlein, weder von denen Burgermeistern, noch armen Kasten: und Heiligen Pflegern, in Städt, Aembtern und denen Dörffern, Weilern und Flecken, oder denen Unterthanen

611) Druckschrift aus der Lichtensterner Sammlung. S. die Landes-O. v. 1621. tit. XXVI. und die dortigen Citate.

diſes Hertzogthumbs, das geringſt und wenigſte, ſie haben dann von Unſerer Fürſtl. Cantzley, oder wenigſten von unſerm Speciali und Stadt-Vogten allhier, denen Wir dergleichen Patenten und Bücher gründlich zu examiniren gnädigſten Befelch ertheilt, abſonderliche Samblungs-Erlaubnus erlangt, und deßwegen glaubwürdige Attestation vorzulegen, nichts mehr gegeben: ſondern da ſie ſich obgemelte glaubwürdige Attestationen vorzuweiſen verweigern, oder die Steuren durch Außſtoſſung trotziger böſen Reden, und Comminationen, wie mehrmals zu geſchehen pflegt, zu erzwingen gelüſten laſſen würden, ſelbige als gleich durch dich, als beſtelltem Ambtmann examinirt, ihnen ihre Patenten und Sammelbücher abgenommen, ſie auch gar nach befundener Beſchaffenheit incarcerirt, und ſo fort weiters zu Unſerer Fürſtl. Cantzley die erlernte warhaffte Beſchaffenheit unterthänigſt berichtet, damit hin diſes höchſtſchädlich-aller Orthen einreiſſend ſträffliche Delictum gantz außgerottet, und von diſem Unſerm Vormundſchafftlichen Hertzogthumb und Landen, auch derer angräntzenden Nachbarſchafft, mit erlaubten Mitteln abgetriben, auch dergleichen leichtfertige Burſch, von diſen Unſern Vormundſchafftlichen Hertzogthumb und Landen abgehalten, hierdurch aber vornemlich ein und andern Orths, Weg und Straſſen ſicher und frey erhalten werden mögen, welchen unſern gnädigſten Befelch dann ihr nicht nur vor den Gemeinden offentlich zu publiciren, ſondern aller Orthen zur Nachricht an den Thoren anzuſchlagen habt;

Deſſen allen nun zuverſichtlich zu geſchehen, Wir Uns gnädigſt verlaſſen. Datum Stuttgart den 20. September Anno 1679.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis et Administratoris.

W. Textor, Dr.
Johann Jacob Baur, D.

551.

Rescript, die Beſtrafung der Ausforderungen betreffend,

vom 5. Dezember 1679 [612]).

Friederich Carl.

Auff deine Unterthänigſte Beſcheidtserhohlung, welchergeſtalten du Jenige Provocationes, ſo auß Jugend und Vnverſtand geſchehen,

---

612) Vergl. das Duelledict v. 6. März 1714. in der Samml. der Gerichts-Geſetze Th. III. N. 241.

aber zue keinem affect kommen, oder die wenigste Verwundung erfolget, da man weder mit Pistohlen noch Degen einander erscheinet, abzustraffen habst; Ist hiermit Unßer Befelch, du sollest, wann dergleichen Pursch das erstemahl kommen, selbige mit einer, oder auch nach befindenden Umbständen, 2 kleinen Freveln abstraffen, da sie aber zum andern mal kommen, und sich die erste Correction keine Abwarnung seyn lassen würden, hastu solchen falls das factum Unterthönigst zue berichten, und darauff gnädigsten bescheidts zuezuerwartten. Daran ꝛc.

Stuetgardt den 5. Dezember Anno 1679.

552.

General-Ausschreiben, die Zigeuner und dergleichen Gesindel betreffend,

vom 13. Dezember 1679 [613]).

†) General-Rescript, in Betreff der Abgaben der Beisitzer oder Pfahlbürger an den Staat und die Gemeinden,

vom 22. Dezember 1679.

553.

General-Rescript, das Kalt- und Kupferschmidhandwerk betreffend,

vom 25. Febr. 1680 [614]).

---

613) Aus der Lichtensterner Sammlung. Einschärfung der zu Austreibung der Zigeuner bestehenden Vorschriften. S. die Citate zu tit. XXVI. und XXVIII. der Landes-O. v. 1621.

†) Abgedruckt in der Sammlung der Steuergesetze bei dem Gen.-Rescr. v. 13. Jan. 1662. N. 107. Anmerk. 135. Vgl. die Commun-O. v. 1. Juni 1758. Cap. 5. Abschn. 8. §. 4.

614) Verordnet, daß die Kalt- und Kupferschmide bei ihren Ordnungen und Freiheiten geschützt, und die fremden Hausirer nach Vorschrift gestraft werden sollen. S. die Kupferschmid-Ordnung in der Bau-Ordn. vom 2. Jan. 1655.

554.

General-Reſcript, den Lederhandel betr.,

vom 6. April 1680 [615]).

555.

Küfer-Ordnung,

vom 21. Juni 1680 [616]).

Von GOttes Gnaden, Wir Friederich Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder ꝛc. Bekennen und thun kund hiemit;

Demnach Wir öfters wahrnehmen müſſen, ein ſolches auch Uns von Unſerm Stadt-Vogt, Burgermeiſter und Gericht, in Ihren deß-

615) Der Begriff „ausländiſches Leder," deſſen Verkauf im Großen, (nicht Sohlen- oder Stücklens-weiß) den Kaufleuten geſtattet wird, wird auf ſolches Leder beſchränkt, welches außer dem Reich zugerichtet- und in die Meßen geführt zu werden pflegt.

616) Aus der Somml. der Handw.-Ordn., S. 427—450. Dieſe Ordnung wurde zunächſt für Stuttgart gegeben und erſt in den folgenden Jahren an einzelne Aemter (z. B. Marbach, Cannſtadt, Bietigheim) mitgetheilt, um dieſelbe bei ihnen einzuführen. Früher waren die meiſten Bezirke mit Particular-Ordnungen dieſes Gewerbs verſehen. In Stuttgart bildeten die Küfer ſchon vor 1536 eine Brüderſchaft, deren Statuten damals (5. Aug. 1536) und ſpäter im Jahr 1558 revidirt und fürſtlich beſtätigt wurden. Eine ſchon im 16. Jahrhundert vorkommende Küferordnung von Vaihingen wurde nach und nach auch in den Bezirken Maulbronn, Sachſenheim, Beſigheim und Brackenheim eingeführt.

Ueber die Gewerbsbefugniſſe der Küfer und Kübler ſchloſſen dieſe beiden Handwerke den 20. Juli 1685 einen Vergleich, deſſen Inhalt Weißer, Recht der Handwerker S. 349 angibt. In Folge ſpäterer Streitigkeiten wurde aber dieſer Vergleich durch Reſcript v. 8. Aug. 1795 als der landesherrlichen Beſtätigung ermangelnd, für ungültig erklärt und das Verhältniß zwiſchen beiden Gewerben in Folgendem feſtgeſetzt:

a) „den Küblern allein ſolle überlaſſen werden, die Verfertigung der Trettzüberlein, auch derer mit eichenen Böden; der Feld-, Bauch-, Bad- und Waſch-Zuber, von welcher Art und Größe ſie ſeyen; der zum Kelterngebrauch nöthigen Eichen, Ablaßbrenken und Biethzüber; aller übrigen Sorten von großem und kleinem Kübelgeſchirr und namentlich der Herbſt-, Wein- und Erden-Butten, ingleichem der Pack-Fäßer.

b) Den Küfern allein, die Herbſtzüber, oder die ſogenannten Herbſtbütten; die Herbſtſtanden, endlich

wegen erstatteten unterthänigsten Berichten, in mehrerm unterthänigst zu erkennen gegeben, was massen bey dem Kiefer-Handwerck, allerley Unordnungen, Confusion und Stümplereyen eingerissen, dannenhero unterthänigst gebetten, die alte Kiefer- und Binder-Ordnung durchzugehen, selbige zu erneuern, und in einem und andern Puncten zu erläutern.

Und nun Wir solch unterthänigstes Begehren nicht vor unziemlich erachtet, sondern selbsten vor eine hohe Nothdurfft zu seyn ermessen, darbey zugleich in gnädigste Consideration gezogen, daß bey allen Handthierungen, sonderheitlich denen Handwerckern, an guten nutzlichen Ordnungen und Satzungen hoch und viel gelegen, hingegen in deren Ermanglung allerhand Zerrüttungen und verderbliches Wesen erfolge: Als haben Wir diese Kiefer- und Binder-Ordnung, nebst gepflogener Communication mit Unserer treu-gehorsamsten Vormunds Prælaten und Landschafft, durch Unsere Räthe und der Sachen Verständige, mit Fleiß durchgehen lassen, und auf deren erstattete unterthänigste Relation, selbige, wie sie in nachfolgenden Puncten und Articuln begriffen, und Uns unterthänigst überreicht worden, gnädigst erneurt und confirmirt.

Von Bestellung eines Obmanns.

Anfangs soll fürohin ein tangentlicher Obmann, aus dem Gerichts-Mittel, welcher bey allen Versammlungen erscheinen, und des Handwercks erhebliche Sachen deliberiren helffen, auch ohne sein Vorwissen, keine Zusammenkunfft geschehen, oder fürgenommen werden solle, jedesmals vom Vogt, Burgermeister und Gericht verordnet werden.

Von Kertzen- und andern zugeordneten drey Meistern.

Zweytens. Sollen von dem gemeinen Handwerck, zwey Kertzen-Meister, deren der eine durch die Obrigkeit beaydiget, und der andere von dem Handwerck erwählet, verordnet, demselben aber, wie bißhero üblich gewesen, noch drey andere des Handwercks wohler-

---

c) beiden Handwerckern gemeinschaftlich die Verfertigung eichener Fäßlein bis auf 4 Imi; Krautstanden von eichenem und tannenem Holz, jedoch mit der Einschränkung, daß der Küfer sie mit gebandeten Reifen, der Kübler aber sie mit gebandeten oder ungebandeten Schloßreifen befestige; Wasserstanden: Reparation alter Krautstanden von jeder Größe; hingegen solle die Reparation des Kübelgeschirrs und namentlich der Feld-, Bauch- und Waschzüber, ausschließlich den Küblern eingeräumt seyn, da es als Grundsatz anzunehmen ist, daß wer zu Verfertigung einer neuen Waare ausschließlich berechtigt ist, auch in der Regel das ausschließliche Recht haben muß, zu flicken."

Durch Rescript vom 23. Mai 1731 wurde den Küfern der Gebrauch eines eigenen Handwerks-Sigills gestattet. — Ueber die Beeidigung der Küfer S. V.-O. v. 8. Nov. 1810.

fahrne Meister beygethan werden, welche fünff Meister nun, mit Zuziehung des Obmanns, alle bey dem Handwerck vorfallende strittige Sachen erörtern, was aber ihnen zu schwer fallen, oder gnädigster Herrschafft Interesse betreffen würde, solches vor das Vogt-Amt, oder das Gericht bringen, und durch selbige entscheiden lassen sollen, zu welchem Ende auch von solch fünff Meistern jedesmals zween erwählet werden sollen, welche alles dem Handwerck gefallende Geld, von Einschreib- Leg- Meister- Geld, Strafen und anderm einziehen, und ihres Einnehmens und Ausgebens halber, dem Handwerck jährlich auf Georgii erbare Rechnung ablegen sollen.

Von Machung des Meisterstücks an sich selbsten.

Drittens. So viel das Meisterstuck belangt, so wollen Wir gleichwohlen mit jenigen Meistern, welche das Meisterstuck nicht würcklich gemacht haben, und allbereits über sechs und mehr Jahr Meister und Burger seyn, ausser Bewegnuß, gegen Erlegung eines gewissen Dispensation-Gelds, in Gnaden dispensirt und sie desselben hiemit befreyet haben, die aber unter sechs Jahren ein Werckstatt aufgerichtet, die sollen solches, wie hernach ausgeführt, annoch würcklich zu verfertigen schuldig seyn, hinfüro aber durchaus keinen Burgers-Sohn oder Fremden, er seye gleich zu einem Burger angenommen oder nicht, eine eigene Werckstatt aufzurichten, gestattet werden, er habe zuvor bewerckstelliget und praestirt, worzu ihne nechstfolgende Articuli anweisen.

Von Aufrichtung neuer Werckstatt.

Viertens. Solle keinem allhiesigen Burgers-Sohn, eine eigene Werckstatt zu halten gestattet werden, er habe zuvor bey einem ehrlichen Meister wenigst zwey Jahr gelernt und ausgelernet, zwey Jahr gleichfalls darauf gewandert, und ein Jahr allhier gearbeitet, zumalen sein Meisterstuck, welches von dem Obmann und denen fünff Meistern jedesmalen zu besichtigen, ohnmangelhafft gemacht, weilen aber es sich begiebet, daß je zuweilen die Meister bey einem und anderm Handwerck, einem Knecht aus Mißgunst oder anderm Absehen, vorsetzlich keine Arbeit geben, nur damit sie denselben von solchem Ort abtreiben, und also ihme dardurch an seinem Vorhaben, sich in einen ehrlich- und ihme anständigen Heurath einzulassen, verhindert, auch wohl gar wieder hinweg zu ziehen verursachen möchten; Als wollen Wir hierinnfalls weiter verordnet haben, daß ein dergleichen von der Wanderschafft hereinkommender Burgers-Sohn, dafern ihme erweißlich solches begegnen sollte, bey dem Vogt-Amt sich anmelden möge, da alsdann der Stadt- oder Amts-Vogt, die Kertzenmeister dieses Handwercks beschicken, und von denenselben, warum solchen klagenden Kiefer-Knecht kein Arbeit gegeben werden wolle, vernehmen, und da solcher Verweigerung keine erhebliche Ursachen vorhanden wäre, alsdann die Amtliche

Verfügung thun, daß ein dergleichen Meisters-Sohn oder Knecht, wann er sein Meisterstuck der Gebühr nach verfertiget, gleichwohlen inner Jahrs-Frist zur Meisterschafft zugelassen werden solle.

Von Fremden, so allhier in Stuttgardt bey dem Handwerck Meister werden wollen.

Fünfftens. Ein Fremder, wann er allhier Meister werden will, soll forderist bey der Obrigkeit mit Auflegung seines Mann-Rechts, um das Burger-Recht ansuchen, und auf den Fall er dasselbe erlanget, auch seinen Lehr-Brieff, daß er bey einem redlichen Meister, Ordnungs-mäßig gelernet, vorgewiesen, zwey Jahr gewandert und ein Jahr hier in Arbeit gestanden, oder da er hieran des letztern halber, wie in vorigem Articulo 4to vermeldet, ohne sein Verschulden verhindert worden wäre, und von dem vorgesetzten Stadt- oder Amts-Vogten, dessen Erlaubnuß erlangen würde, alsdann er erst das Meisterstuck zu verfertigen zugelassen, und wann dasselbe von dem Obrigkeitlichen Obmann und denen fünff Meistern für just erkennt worden, zu einem Meister aufgenommen werden.

Wie und auf was Weiß das Meisterstuck verfertiget werden, und was deßwegen ein Meister abzustatten schuldig seyn solle, was auch weiters dabey zu beobachten.

Sechstens. Wann nun ein solcher als zu einem Burger recipirt, soll er sich bey dem Obmann und den fünff Meistern, um Machung des Meisterstucks anmelden, darbey ein Gulden in die Laden bezahlen, und besagten seinen Lehr-Brief vorlegen, die ihme dann, nachdem das Holtz zu bekommen, und sichs schicken wird, ein acht aymeriges oder grösseres biß zwey fuderiges Faß, und ein sechs aymerige Wein-Bütten zu machen, auferlegen, und folgende Puncten dabey zu beobachten, anfügen sollen, daß erstlich, das darzu gebrauchende Holtz, welches der Obmann und fünff Meister beschauen söllen, dürr, gesund, just und gut, auch ohne Striemen und andere Fehler seye. Zweytens, wann das Faß geendet, die Gargel gerissen, und die Boden zum Einsetzen verfertiget, selbiges ermeldte darzu verordnete Personen, ehe die Böden eingesetzt, wieder besichtigen lassen; So dann drittens, nachdem nun solches gäntzlich aufgestellet, und verfertiget, und darauf, ob es just seye oder nicht bey ihren Pflichten und Ayden, nicht nach Gunst, Freund- oder Feindschafft erkennt zu Verfertigung aber ihme sechs Wochen Zeit gegeben, und ein starcker Jung darzu zugelassen werden solle: Falls dann

Siebendens. Das Meisterstuck gäntzlich verfertiget, und von mehr benannten fünff Meistern für genehm und just geachtet, auch sonsten nichts ohngebührliches an demselben erfunden worden, solle derselbe junge Meister wegen solch dreymahliger Besichtigung, drey

Reichs-Thaler, ohne weiter haltende Mahlzeit denen Besichtigern erlegen, und darauf der Ordnung gemäß einschreiben, von ihme zum Einschreib-Geld zween Gulden in die Laden gelegt, und er alsdann für einen Meister gehalten und passirt, jedoch aber auch hierinnen ein Unterschied gehalten und mit denen gar Armen, sofern dispensirt werden, daß sie bey Verfertigung eines Faß gelassen, und mit der Bütten ihnen so viel Zeit darzu gegeben werden solle, biß sie mit besserer Gelegenheit, und wenigerm Schaden in einem oder zwey Jahren hernach erst, damit aufkommen können. Da nun aber

Achtens. An dem gemachten Meisterstuck einiger Hauptfehler erfunden würde, so solle solcher Kiefer noch zur Zeit ab- und zur Ruhe, auch sich, das Handwerck besser zu ergreifen, zu befleißigen, angewiesen, und je nach befindenden Dingen, wie lang ein solcher noch als ein Knecht zu schaffen, und sich hernach wieder anzumelden habe, bestimmt werden; Dahingegen kein Hauptfehler, jedoch sonsten das Meisterstuck, nicht, wie sichs gebührt, gefunden würde, so solle solcher Meister, nach des Obrigkeitlichen Obmanns, und der fünff Meister Erkanntniß, ein- oder zwey Jahr, nachdeme der Fehler groß oder klein, keinen Jungen anzunehmen und zu lehren befugt seyn.

Von Haltung der Knecht.

Neuntens. Soll einigem Meister, wer der auch seye, ohne Unser sonderbare Special-Erlaubniß, nicht mehr als zwey Knecht und ein Jung zu halten gestattet werden, bey jedesmaliger Übertrettung ein Gulden Straf, halb in den Armen-Kasten und halb in die Laden zu erlegen; Damit auch ein jeder Meister dieses Handwercks, seinem erlernten Handwerck der erforderenden Nothdurfft nach, desto besser mög vorstehen, und keiner dem andern aus Mißgunst daran verhinderlich seye, oder vor dem Licht stehe, soll alles Ernsts verbotten seyn, daß kein Meister dem andern seinen Knecht weder heimlich noch offentlich, weder für sich selbsten, noch durch Mittels Personen, ausser dem Dienst lückern oder reitzen solle, dann welcher das überführe, der ist der Herrschafft nach Anleitung der Fürstl. Lands-Ordnung, fünff Pfund Heller, zur Straf zu erlegen verfallen: Es soll ingleichem kein Knecht einem Meister, vor der geendigten Zeit, ohne erhebliche sonderbare genugsame Ursach, ausser dem Dienst gehen, bey ebenmäßiger Straf ein Gulden, dabey gleichfalls geordnet, daß kein Meister, einem solchen Knecht, der also ohne besagte erhebliche genugsame Ursach von seinem Meister ausgetretten, fördern, oder Arbeit geben, sondern solcher Knecht, zuvor ein halb Jahr lang, ausser der Stadt schaffen solle.

Von Verglübdung der fremden annehmenden Knechten.

Zehendens. Solle ein jeder Meister, der einen fremden Knecht

annimmt, selbigen in Kraft der Lands-Ordnung, für den Vogt vor Verfliessung vierzehen Tagen, zur Ablegung der gewöhnlichen Pflicht führen, bey gnädigster Herrschafft kleiner Frevel Straf.

Von Aufding- Annehm- und Wieder-Loßsprechung der Lehr-Jungen, und wie man sich mit denenselben zu verhalten.

Eilfftens. Welcher Meister einen Lehr-Jungen annehmen will, der soll ihne vor den Obmann und die fünff Meister stellen, und allda anzeigen, wie und was gestalten er denselben angenommen habe, vornemlich, ob er ehrlicher Geburt und Herkommens, und was er zum Lehr-Geld gebe, welches doch nicht über dreyßig Gulden zu setzen, wäre es auch, daß ein Jung gar kein Lehr-Geld zu bezahlen hätte, sondern begehrte, ein Jahr um das ander zu lernen, stehet es abermals zu dem Meister, und dem so einen Jungen gehörter gestalt zu verdingen gesinnet, wie sie sich der Anzahl-Jahr halber (jedoch daß es nicht weniger dann zwey seyen) miteinander vergleichen werden können; das alles solle ein oder andern Falls ordentlich, und welchen Tag es geschehen seye, in ein sonder Buch eingeschrieben, und verzeichnet, und von dem Jungen ein Gulden Einschreib-Geld, in die Handwercks-Laden erlegt werden. Wann

Zwölfftens. Ein solcher Jung ausgelernet, und seine Lehr-Jahr, die oben auf zwey völlige Jahr bestimmt seyn sollen, erstanden hat, so soll ihne der Lehrmeister wieder für den Obmann und fünff Meister bringen, vor denenselben ledig zehlen, solches auch in das gemeldte Buch einschreiben lassen, auf daß ihme über kurtz oder lang, sein Lehr-Brief, auf seinen Kosten mitgetheilet werden möge, und solle solcher Lehr-Jung deswegen, gleichwie bey der Aufnahm, wieder ein Gulden vor die Ledigsprechung in die Laden bezahlen; Da

Dreyzehendens. Ein Lehr-Jung vor Ausgang seiner bestimmten Lehr-Jahr. seinen Meister aus selbst gefaßtem Unwillen, und nicht aus des Lehrmeisters beweißlichem verursachen, und zu viel hart halten, entlaufen würde, der soll für keinen Knecht geduldet, noch ihme hernach eigene Werckstatt zu halten gestattet werden; Es solle ihne auch kein anderer Meister annehmen, oder auslernen, er habe sich dann mit dem ersten vertragen; Da aber das Widerspiel auf den Meister erwiesen würde, er dem Jungen das empfangene Lehr-Geld wieder zu erstatten schuldig, und der Lehr-Jung bey einem andern redlichen Meister vollends auszulernen befugt seyn, und soll auch hierbey, wann ein Lehr-Jung vor hinfliessung der halben Jahrszeit mit Tod abgienge, dem Meister das halbe, da er aber nach der halben Jahrszeit sterben würde, das gantze Lehr-Geld bezahlet werden.

Vierzehendens. Wann ein Meister einen Lehr-Jungen, nach vollstreckten zweyen Jahren ledig gesprochen, solle solcher Meister

von solcher Ledigsagung an, keinen andern Jungen, vor Verfliessung zweyer nächstfolgenden Jahren mehr annehmen, sondern still stehen, damit so viel möglich unter dem Handwerck eine Gleichheit erhalten werde.

Von Zusammenkunfft des Handwercks, und wie sich derentwegen zu verhalten.

Fünffzehendens. Da das Handwerck um ergebender Wichtigkeit willen, einige Zusammenkunfft zu halten willens, solle solches wie obgedacht, jedesmalen dem gerichtlich bestellten Obmann vorhero angezeiget, und ohne sein Vorwissen, kein Handwercks-Versammlung angestellet, sonsten aber mit dessen Vorwissen, zu Erhaltung der Ordnung, und Rechtfertigung deren darwider vorgehenden Stümpeleyen, jährlich viermalen zu den Quartalien eine Handwercks-Zusammenkunfft gehalten werden; Wann nun

Sechszehendens. Bey einer solchen Handwercks-Zusammenkunfft eine Umfrag gehalten, und einer ehe ihne die Ordnung trifft, und es ihme gebührt, seine Rede thun wird, der soll allwegen um drey Kreutzer gestrafft: Wann aber einer ohngebührende Wort gebrauchte, und der Obmann zu Stillung zweymal auf den Tisch schlägt, solle selbiger vier- und da es darüber und zum drittenmal geschehe, sechs Kreutzer in die Laden geben und verfallen seyn.

Siebenzehendens. Wann ein Meister oder Knecht, deme vor das Handwerck gebotten worden, auf die angesetzte Stund nicht, sondern erst nach solcher erscheinen, und keine genugsame erhebliche Entschuldigung seines zu spathen Ankommens haben würde, der soll dem Handwerck vier Kreutzer zur Straf erstatten. Da aber

Achtzehendens. Einer gar ausbleiben und das Gebott verachten würde, derselbe soll, wann er nicht erhebliche Ursachen der beschehenen Ausbleibung beyzubringen, dem Handwerck zehen Kreutzer zur Straf verfallen seyn.

Neunzehendens. Soll bey jedesmahliger Zusammenkunfft des Handwercks, ein jeder Meister sechs Kreutzer Leg-Geld erlegen.

Zwanzigstens. Soll allweg der jüngste Meister zum Bott umsagen, hingegen aber ihme das Leg-Geld nachgelassen werden.

Ein und Zwanzigstens. Da sich fügte, daß einer unter den Meistern oder Knechten, einiger Handel oder anderer wichtiger Ursachen halber, der bestimmten Ordinari-Zusammenkunfft nicht erwarten könnte, und doch die Sach durch das Handwerck auszutragen wäre, solle er der Zusammenkunfft halber, zuvor bey dem Obmann sich anmelden, und seines Bescheids erwarten und geleben, auch wann ihme die begehrte Versammlung erlaubt, dreyßig Kreutzer dem Handwerck zu bezahlen schuldig seyn.

Von den Kunden.

Zwey und Zwanzigstens. Soll einem jeden Kunden frey ge-

stellt seyn, so oft er will, einen andern Meister dieses Handwercks anzustellen, und zu seinem Dienst zu gebrauchen, jedoch, daß hergegen auch diejenige Personen, so einen andern Kiefer bestellet, und angenommen, ihren alten Kiefer um seinen Verdienst innerhalb 14 Tagen aufs längst zu bezahlen verbunden seyn; Wie dann kein Meister, ohne Vorwissen des vorigen, um von ihme zu vernehmen, ob er von dem Kunden vor seine Arbeit bezahlt, solchem Kunden hierinnen willfahren und arbeiten, am wenigsten aber ein Meister des andern Kunden, (ihne um Arbeit anzusprechen oder denselben mit List oder Practiquen an sich zu bringen) nachlaufen oder verführen solle; So oft nun einer in einem oder anderem jetzt gesetzten Fall hierwider handlen und rechtmässiger Weiß auf ihne gebracht würde, der soll jedesmals dem Handwerck einen Gulden zur Straf geben; Dafern aber der Kund ein oder andere Ursach, warumen er jenigen Meister, von dem er abstehen will, den fordernden Lohn nicht schuldig wäre, vorwendete, mag er es vor der Obrigkeit gebührend anbringen, seine Exceptiones einwenden, und den Stritt allda mit solchem Meister ausrichten; Und obwohlen sonsten vorgehörter gestalten kein Kiefer des andern Kunden in sein Arbeit stehen solle, so ist jedoch bey diesem Puncten einem gantzen Handwerck alles Ernsts auferlegt und eingebunden, da sich inn- oder ausserhalb der Stadt bey einem oder dem andern Kunden, ein Nothfall zutragen würde, daß alsdann ein jeder Kiefer, der darum erfordert oder angesprochen, seinem besten Vermögen nach, solchem Schaden wenden, und Hülff erweisen solle, dann welcher dasselbig nicht thäte, von deme soll jedesmals gnädigster Herrschafft ein kleine Frevel, ohne allen Nachlaß zur Straf eingezogen werden.

Und damit nicht allein allhiesige Stadt, sondern auch die Amts-Angehörige, im Bindet und Ablaß, auch sonsten des Jahrs hindurch, mit ihrer Arbeit gefertiget werden könnten, solle ein jeder Meister Kiefer-Handwercks, welcher sein Meisterstuck gemacht, und deme Meisterschafft zu treiben zugelassen, befugt seyn, in Abbindung der Faß, desgleichen im Ablaß, und dann sonsten das Jahr hindurch, so oft es die Nothdurfft seiner Kunden erfordert, Taglöhner, die nicht des Handwercks, sondern Weingärtner, Bauren oder andern thuns seyen, anzustellen, darein das Kiefer-Handwerck lediglich kein Eintrag thun mag.

Drey und Zwanzigstens. Solle auch ein Meister, wann ihme von Kunden ein Keller vertraut wird, sein möglichsten Fleiß anweuden, damit demselben nichts verwahrloßt, sondern vielmehr alles zum Nutzen gerichtet werde, wie er danu schuldig seyn solle, was von ihm selbst oder durch sein Gesind dem Kunden für Schaden, wie der Nahmen haben mag, zuwachsen möchte, nach des Obmanns und der fünff Meister Erkanntniß zu ersetzen und gut zu machen.

Vier und Zwanzigstens. Sollen die Meister des Handwercks schuldig und verbunden seyn, ihren Kunden, in der ihnen von Ob-

rigkeits wegen jedesmals ansetzenden Tax ohnweigerlich zu schaffen, und sie darwider nicht zu staigern, oder zu übernehmen, bey gnädigster Herrschafft Straf, einer kleinen Frevel, oder noch höher, nach gestalt der Sachen; So solle auch

Fünff und Zwanzigstens. Kein Meister einigem Kunden, einen Jungen um Lohn in die Arbeit führen, er habe dann zuvor ein halb Jahr auf dem Handwerck gelernet. und doch auf einen solchen Jungen, so zur Arbeit gebraucht wird, nur ein halb Taglohn, biß zu Ausgang seiner Lehr-Jahr zu rechnen, befugt seyn.

Vom Wein verkaufen.

Sechs und Zwanzigstens. Solle ein jeder Kiefer die Käuf, so bey seinem Kunden oder in seiner Abwesenheit und Arbeit geschehen, auf das ordentliche Rechen-Stüblen kommen zu lassen, schuldig seyn, damit forderist dem Armen der Gottes-Pfenning, und gnädigster Herrschafft, ratione Zolls, wie auch gemeiner Landschafft wegen dermalen laufenden Accis gehöriges Interesse, gebührend observirt und eingezogen werden möge.

Von dem abgehenden Weinstein.

Sieben und Zwanzigstens. Solle kein Meister bey Niederlegung des Handwercks, einigen Weinstein, aus seinen Kunden Keller und Fässer, weder selbsten, noch durch seine Knecht, Jungen, Taglöhner oder Gesind, nehmen oder nehmen lassen, sondern wann je abgefallene Weinstein vorhanden, selbige dem Kunden im Keller lassen, und damit durchaus nichts zu schaffen haben, oder einigen Vortheil hierunter suchen, zu dem Ende auch jeder Meister, wann er Knecht, Jungen oder Gesind annimmt, dieses also ihnen anzuzeigen, oder widrigenfalls vor sie zu stehen verbunden seyn, und deswegen ob dem in Anno 1670. von Unsers in GOtt ruhenden Hochgeehrten Herrn Vatters, Herrn Hertzog Eberhards Gnaden, ergangenem ernstlichen Rescripto, alles Ernsts gehalten, und nicht gestattet werden, daß unter einigem Prætext, er möge Nahmen haben, wie er wolle, darwider gehandelt werden. [617]).

Von Einkaufung Taugen, Raif, oder Fassen.

Acht und Zwanzigstens. Wann ein Burger allhier auf dem Marckt, oder sonsten Taugen, Raif, Faß oder anders dem Handwerck zugehörig, kaufft, so sollen auf sein Begehren, zwey von den fünff Meistern, solches besichtigen und erkennen, ob es Kaufmanns Guth und Wehrschafft seye oder nicht, doch gegen billigmäßiger Belohnung.

---

617) S. G. R. v. 29. Juli 1711.

Wann ein Kiefer-Meister, dergleichen Waar einkaufft, oder selbsten im Wald fället, wie es damit zu halten.

Neun und Zwanzigstens. Da ein Meister Kiefer-Handwercks allhier auf dem Marckt einen Kauf thut, es wäre an Taugen, Raifen oder anderm, so solle er schuldig seyn, andere Burger oder Meister auf ihr Begehren mit in den Kauf stehen, und gemeinen Theil haben zu lassen, da auch ein Taugen, oder Raifführer etwas, es wäre an Tangen, Raifen oder Boden, hier zu fallen Kauf brächte, welches nicht Wehrschafft hätte, so soll jedesmalen von zweyen von den fünff Meistern, gegen gebührendem Lohn, darüber ebenmäßig erkennt und gesprochen werden; Jugleichem solle

Dreyßigstens. Kein Kiefer, bey gnädigster Herrschafft Straf, einig Taugen-Holtz, oder Raifstangen, so er in Waldung hin- und wieder erkaufft, hauen und fällen, wann der Safft darinnen ist, sondern es zu rechter Zeit, wann der Safft daraus ist, thun, damit die Kunden und andere mit keiner ungerechten Waar angeführt, und zu Schaden gebracht werden.

Vom Spielen.

Ein und Dreyßigstens. Wird hiemit alles Spielen bey dem Handwerck ernstlich abgestellt und verbotten, und sollen, wo einer oder anderer hierüber betretten würde, selbige nach Grösse des Verbrechens, zur Straf gezogen, und solche Poen dem Armen-Kasten allein eingezogen und verrechnet werden.

Wohin die bey dem Handwerck fallende Strafen einzuliefern.

Zwey und Dreyßigstens. Und letztlich sollen die des Jahrs hindurch bey dem Handwerck gefallende Strafen, dem Armen-Kasten zur Helffte, die andere Helffte aber dem Handwerck eingeliefert und verrechnet werden.

Bestätigen und confirmiren nun also hierauf von tragender Ober-Vormundschaffts wegen, vorgesetzte Ordnung in allen ihren Puncten.

Setzen und wollen auch gnädigst, daß fürohin deroselben in jeden Articuln würcklich nachgesetzt und gelebt, auch von Unserm Stadt-Vogten, Burgermeistern und Gericht allhier, darob gehalten, und von niemanden darwider gehandelt noch gethan werde, in kein Weiß noch Wege, doch behalten Wir Uns hiemit ausdrücklich bevor, solche Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, zum Theil oder gar abzuthun, oder von neuem zu machen, wie es Uns jederzeit für nutz und gut ansehen, auch die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir nebst Unser Fürstl. Hand-Unterziehung Unser Vormundschafftlich Fürstlich Se-

cret-Jnſigel an dieſen Brief und Ordnung drucken laſſen; So beſchehen Stuttgardt, den ein und zwantzigſten Junii, als man zehlt, nach Chriſti Unſers einigen Erlöſers und Seeligmachers Geburt, Ein Tauſend, Sechs hundert und Achtzig.

Friederich Carl, H.z.W.
(L. S).

556.

General-Reſcript, den Schutz der Kaufleute und Tuchmacher gegen die Eingriffe der Ausländer betreffend,

vom 25. Auguſt 1680 [618]).

557.

Vierte Handels-Ordnung,

vom 20. October 1680 [619]).

Erneuerte Kauff- und Handlungs-Ordnung.

Wie es fürohin mit allen und jeden Handels-Leuthen und Kramern in gantzen Hertzogthumb gehalten werden ſolle.

Mit Fürſtl. Würtemb. Freyheit.

(Fürſtl. Wappen.)

Von Gottes Gnaden Wir Fridrich Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teckh, Graff zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheimb, Administrator und Ober-Vormunder, ꝛc.

Thun kund hiemit, ꝛc. Das obwohlen hiebevor unſers in Gott ruhenden Hochgeehrten Herrn Vatters, Herrn Hertzog Eberhards

---

618) Durch dieſes Reſcript wird mit Beziehung auf die Landes-Ordnung von 1621 tit. XXIX., ſo wie die Krämer-Ordnung v. 20. October 1680 den Aueländern das Hauſiren im Land; ſo wie den Meißnern der Handel mit Tüchern unter 1 fl. 30 kr. per Elle wiederholt unterſagt. Am Schluß heißt es: „Als iſt Vnſer ferner gnädigſter Befelch, Jhr wollet Jhnen Meißnern bey einfallenden Jahrmärckten, dieſe Vnſere Fürſtl. Resolution nachtrücklich eröffnen, zumahlen auch ſambtliche Handelsleuthe und Crämer im Lande, ſo wohl bey dieſer Vnſer Fürſtl. Resolution, als ehiſt hinach folgenden neu revidirten Crämer-Ordnung, mit ſorgfaltiger beobachtung des hierunter versirenden Fürſtl. Interesse, beſtens manuteniren; Daran geſchiehet Vnſer zuverläſſiger Will und Meinung."

619) Druckſchrift aus dem Archiv des Jnnern. Die dritte Ordnung iſt v.

zu Würtemberg, Gnaden, denen verbürgerten Handels-Leuthen und Krämern dieses unsers Vormundschafftlichen Hertzogthumbs, über das jenige, was in der außgekündeten Fürstl. Lands-Ordnung derentwegen disponiert, noch ferner auß Lands-Fürstl. Hoheit, nach deme bey vorigen leidigen Kriegs-Zeiten, allerhand Stimplerey und Unordnung in dem Kauff- und Handels-Wesen eingerissen, wie es mit allerhand Gewerb und Handthierungen gehalten werden solle, zu beeden mahlen, den 20. Januarii, Anno, 1650. und 15. Februarii Anno 1661. eine außführliche Ordnung gnädigst verfassen und publiciren lassen, wir jedoch auß zerschiedenen einkommenen Klagen und Beschwehrnussen vernehmen müssen, daß solcher gnädigsten Intention nicht allerdings nach gelebet, sondern selbige vielmehr mißbraucht, und bey diesen letztern fürgewehrten Kriegs-Troublen, widermahlen allerley Confusionen und Stimplerey eingebrochen, inmassen uns ermelte Handels- und Gewerbs-Leuthe dieser Landen nicht nur allein umb deren Abstellung und remedirung: Sondern anbey auch unterthänigst gebetten, gedacht ihnen gnädigst gegebene Ordnung wider durchgehen, revidiren und in einem und andern Puncten mehrers erlentern zu lassen.

Wann wir dann hierauff auß tragender Ober Vormundschafftlichen wohlgemeinten Vorsorg in consideration gezogen, was für ein nothwendig, und vorständiges Werck es umb die Handthierungen und Gewerbschafften seye, wann alles in löblicher und richtiger Ordnung daher gehe; Als haben wir solch ihr gethanes Begehren vor ziemlich- und diesem Unserm Vormundschafftlichen Hertzogthumb gemein-nutzlich zu seyn ermessen, die vorige Ordnungen wieder auffs neue durchgehen, revidiren, und wie es fürohin, hierinnfalls mit allen Gewerb- und Handelsleuthen beständig gehalten werden solle, gnädigst corrigiren, in etlichen Orten mehrers erläutern, und denen Lands-Verfassungen und Statutis gemäß begreiffen lassen, wie Puncten und Articuls Weiß unterschiedlich hernach folget.

Erster Articul,

Von den Ober- oder Kertzen-Meistern im Land.

NAch dem die Notturfft allerforderist erheischen will, daß auff ein und andere, bey diesen leidigen Kriegs-Zeiten über eingerissene Mißbräuch, Stimplereyen und Unordnung in dem Kauff- und Handels-Wesen, ein mehrere Auffsicht gehalten werde, so ordnen

---

15. Febr. 1661; die 5te vom 11. Nov. 1728. Wir bringen mit der Letzteren die 3te und 4te Ordnung durch Anmerkungen in Verbindung, mit Ausnahme der Einleitung und des 1ten u. 5ten Artickels, welche, als zu sehr abweichend, hier in Verbindung mit der 3ten O. gegeben werden. Die 1te O. v. 20. Juli 1601 u. die 2te v. 20. Januar 1650. S. oben Nr. 137 und Nr. 354 d. S.

und gebieten wir, daß in jeden unserer Vormundschafftlichen Hertzogthum Städten, wie selbige zu Ende angehengt, [620]) Ihrer zwey so hierzu taugentlich erfunden, aus denen daselbst hingezogen- und in selbigen Städt und Ampts-Flecken verbürgerten Gewerb- und Handels-Leuthen und Krämern, zu Ober- oder Kertzen-Meistern verordnet werden, welche alles, was sie für sich selbsten oder durch andere, dem Handlungs-Wesen und dieser Ordnung entgegen lauffend, erkundigen würden, solches zu gebührenden Zeiten, vor ihrem von Gericht und Rath, auß gedachter Stadt, wo die Laden seyn solle, zugeordnetem Obmann, oder nach Beschaffenheit, unserm jedes Orths verordneten Amptmann, auch Burger-Meister und Gericht, umb gebührende remedier- oder Abstraffung ordenlich anbringen thue. Wie dann ein jeder solcher Ober- und Kertzen-Meister zu vorderist fleissig achtung gebeu solle, daß weder in der Stadt, Marck, noch andern Flecken von frembden noch verburgerten Krämern gehaußiert werde, so sie über ein oder andern ergreiffen würden, soll er ihne sambt seiner Wahr, durch Obrigkeitliche Verhelffung jedes Orts Ambtmanns oder Schultheißen in arrest nehmen, und unserer Lands-Ordnung tit. 29. pag. 68 u. 69. gemäß zu gebührender Straff anhalten lassen.

So solle auch ein jeder derselbigen, genaue Auffsicht [621]) haben, da ein frembder oder inländischer Krämer hin und wider in Winckeln, und nicht [622]) in ordenlichen-Würths-Häusern einzöge, und zugleich in heimlichen Orten, auch ohne Vorwissen und Bewilligung jedes Orts Obrigkeit, seine Wahr auffthäte und feil hätte, daß solche Stimpler und Haußierer, bey der ordenlichen Obrigkeit jedes Orths angebracht, verstrickt und zu gebührender Straff angehalten werden.

Wann aber sonsten andere frembde Krämer in unserer Fürstl. Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart, auff dem Schloß-Platz vor der Cantzley, wie von Alters hero üblich gewesen, ihre habende sonderbahre Wahren auffthun und feil haben wolten, behalten wir uns hiemit bevor einen solchen Krämer, auff sein vorhergehendes ansuchen nach befindender Beschaffenheit seiner Persohn, und Wahr, das feil haben und verkauffen auff gewisse Zeit und Maaß zu bewilligen und vorgehen zu lassen; So solle auch diese Ordnung allen in- und außländischen Krämern, so den Sommer über mit ihren Wahren die Saurbronnen und Bäder besuchen, gegen Leistung der bey jedem solchen Orth von Alters Herkommenen Gebühr, an ihrem freyen feyl haben nicht abbrüchig seyn: Jedoch in alleweg von den jenigen, welchen es befohlen, aller dieser Orten fleissige Auffsicht gepflogen werden, daß an Zoll und extraordi-

620) 3te D. „wie die hinden in dieser unserer Ordnung angehengt."
621) 3te D. „fleißige Erkundigung."
622) Daselbst „oder" statt: „und nicht"

nari Mitteln, nichts abgetragen sondern die gefallende Gebühr der Instruction gemäß eingezogen werden.

Anderer, dritter und vierter Articul.

(S. die neue Ordnung von 1728, wo die Abweichungen angegeben sind.)

Fünffter Articul.

Wie sich die, so in die Handlung angenommen, in Kauffen und verkauffen zu verhalten.

HJerbey setzen und ordnen wir, daß alle die jenige, so offene Läden, und darinnen allerhand gefeinte, ländisch und andere Tücher, Sammet, und Seiden, Grobgrün, Burschet, und Atlaß, Barchet, Cöllsch, Schetter, auch Niderländisch- und Niernbergische Wahren, allerley Gewürtz, Materialien, und Farben, item Alaun, Vitriol, Schweffel, allerley Metall, Stahl, Eysen, Möß, Kupfer, Blech, auch Fasten-Speiß, Stockfisch, Plateißlen, Hering, Reinfisch, und dergleichen, Item außländisch Leder, als Corduan, Zursacher, Preußisch, Elend, Niderländisch, auch, Cöllnisch, Straßburger, Franckfurter und in andern weit entlegenen, nicht aber in benachbarten Reichs-Städten, Hailbronn, Pfortzheimb oder dergleichen Orten zubereitetes Leder [623]), und dann frembde außländische Filtz, Französische, Niderländische, und dergleichen gute leichte Wahr von Hüetten, auch außländische Französische, parfumirte und solche Handschueh so hier zu Land nicht gemacht werden [624]), in Summa alles, was für ein Kauffmanns Gut erkennt, nichts außgenommen, feil haben, insgemein, und Jeder insonderheit, dieser Handlungs Ordnung incorporirt seyn, und solcher gehorsamlich zugeleben und nachzusetzen schuldig und verbunden: iedoch durch diesen Puncten den Weißgerbern in ihrer Ordnung, vornemlich deß gemeinen gelben gegerbten Leders halber, nichts præjudicirt werden solle;

So solle auch ein ieder Gewerb- und Handelsmann sich in allweg befleißigen, daß er gute abgängige ohnverfälschte Wahren einhandle, insonderheit aber so wohl dem Jüngst ergangenen General-Außschreiben, als Fürstl. Lands-Ordnung gemäß, keine Tücher durchauß ins Land bringen, oder sonsten in seiner Handlung führen, sie seyen dann ordentlich zur Nadel bereit, bey iedesmahliger hoher Straff, oder gäntzlicher confiscation derselben, auch den Auffschlag nicht zu hoch drauff setzen, und die Leuth steigern und übernehmen, sondern sich mit einem Christlichen und billichen

---

623) Die Worte: „Cöllnisch, Straßburger — zubereitetes Leder" fehlen in der 3ten O.

624) Die Worte: „Französische, Niderländische — gemacht werden" fehlen daselbst.

Gewinn sättigen lassen, und die Wahren also geben, daß man nicht Ursach habe, auff scharpfes Aufsehen, ernstliche Bestraffung gegen ihnen vorzunehmen, auch keine andere Ellen, Maaß noch Gewicht, als was laut Unserer Lands-Ordnung fol. 155. von den darzu Geschwornen, gepfecht, geeichet, und bezeichnet, haben und gebrauchen, und obwohln Unser außgelassene Landts-Ordnungen, sowol als die darauff erfolgte General-Rescripta einem ieden Gewerb- und Hand-Wercks-Mann [625]), auch die Vernunfft selbsten genug an Hand geben thut, daß ein ieder bey seiner vocation und von GOTT ihme gegebenem Beruff, was Er ordentlicher Weiß erlernt, sich behelffen, und ausser deme ohne Bewilligung mit keinem andern Gewerb, seinem Neben-Menschen zu Abbruch und Nachtheil Eingriff thun solle, so hat sich doch diese grosse Unordnung erhebt, daß sich vieler Orthen Unsers Herzogthumbs erstlich die Schneider [626]), von frembden Handels-Leuten auch den Meißnern allerley Tuch und andere Wahren zu erhandlen, dieselbe gegen ihren Kunden wiederumb zu vertreiben, und dardurch nicht allein andern ihren Mittmeistern ihre Kunden abzuspannen, und durch solch heimlich hausieren Unsern verbürgerten Krämern, und Gewandschneidern mercklichen Schaden zu thun sich unterstanden, sondern auch durch solche angenommene Wahr selbst in eusserst Verderben sich gesteckt. Zum Andern [627]) die Rotgerber, Lederbereiter und Schuchmacher an Ihren erlernetem Handwerck sich nicht contentiren lassen, sondern von denen benachbarten außländischen Gerbern, auch in denen Messen Leder einhandlen und wieder verkauffen: Drittens die Hutmacher von frembden Orten, bevorab von Zurzach außländische Hüett einkauffen und ins Land herein führen und wider ihre Ordnung damit commerciren wollen, daß dannenhero wir nicht allein diesen ietztbemelten Huetmachern, solches handlen mit außländischen Hüetten bey Straff 10. fl. abgethan: sondern auch allen andern, was Beschaffenheit oder Handwercks die wären, darunter insonderheit die Strümpffstricker, Grobgrün-Weber, und Gürtler, Item die Kürschner, und Kappen-macher, ratione auffnehmender Commissions Wahren und deß Böltzhandels und die Färber mit Verhandlung der Farbzeug [628]), zu verstehen, welche die Handlung nicht ordentlicher Weiß erlernt, solch Kauffen und Verkauffen, (ausser was sie selbsten mit ihrem Gesind machen und fertigen, und in specie den Tuchern in ihrer Ordnung de anno 1659. §. 44. wegen alten Herkommens der Gewandschnitt mit ringen Tüchern, und den Gürtlern mit Gehenck und Gürtlen zu handlen erlaubt ist) ferner nicht gestattet: [629]) sondern hiemit,

---

625) 3te D. „Handelsmann."
626) 3te D. „die Schneider, auch andere unterstanden, von ."
627) Die Sätze: „zum Andern — abgethan" fehlen daselbst, sodann wird fortgefahren: „als wollen wir nicht allein diesen, sondern auch allen andern ꝛc."
628) „Item — Farbzeug" fehlt in der 3ten D.
629) Die 5te D. sagt statt der Worte: „ferner nicht gestattet" — „angehalten

außgenommen was ein Handwercksmann zu Fortsetzung seines Handwercks einzukauffen, iedoch aber auch gar nicht damit zu commerciren, beudthiget seyn möchten, gäntzlich abgestrickt, und ieder Handwercks-Mann seinem Handwerck fleißig abzuwarten, und zu Verkauffung seiner eigenen Wahr angewiesen, zumahlen den Tabac Außschnitt regulariter niemanden, als denen Crämern ohne sonderbahre Erlaubnus zugelaßen haben wollen, dann so offt einer oder der ander hierinnen ergriffen wird, soll er zu ohnnachläßiger Straff vier gulden, oder nach befindenden Dingen zu noch höherer Straff angehalten werden.

So gebieten und wollen Wir auch, daß nach Inhalt Unserer Lands-Ordnung fol. 131 fürohin in denen Dörffern, so nicht eigen Wochen-Märckt von Alters gehabt, oder sonsten sondere Freyheiten hätten, den Wallonen oder frembden außländischen Krämern, Er seye gleich darinnen ein Einwohner oder nicht, auch andern, wüllin Tuch, Barchet, Sammet, und allerley Seyden-Werck, auch Gewürtz und anders, wie das genennet werden mag, feil zu haben, und damit zu werben, zu handthieren und hausiren, abgestrickt und verbotten: Und damit desto weniger Betrug und Gefahr gebraucht, und die Städt desto fürderlicher bey Ihrem Wesen erhalten werden und bleiben mögen, alles bey Verliehrung der Wahr, so einer also feil haben würde; welcher sich aber hierwider zu setzen und einzutringen understünde, wider den soll ohnverzüglich, nach Erkantnus der Sach, von Unseren Verordneten Beambten oder Schuldtheissen verfahren, und selbiger abgestrafft werden.

Es sollen aber die Jenige Dorffs-Krämer so im Land verbürgert und eingesessen, auch Crämerey erlernt, oder sich bey der Handlung eingekaufft, hierunter nicht verstanden, sondern denselben mit allerhand gemeinen Wahren, auch Gewürtz und dergleichen zu handlen, und so wohl an Jahr- und Wochen-Märckten, als auch bey ihren Hauß-Weßen, feil zu haben unverwehrt: doch alles hausiren darbey abgestellt: auch aller Betrug und Vortheil in dem Gewürtz bey befahrender confiscation verbotten seyn, worauff dann insonderheit die in den Städten, verordnete Gewürtzbeschauer ihre fleißige Auffsicht haben sollen.

Wir lassen auch zu, daß Wittiben ihr Gewerb und Handthierung, so lang sie im Wittib Standt bleiben, ohn einiges Verhindern, so fern sie ihre Gebühr erstatten, forttreiben mögen, wann sie sich aber anderwärts verheyrathen, und keinen von der Handlung genommen, solte ihnen das Gewerb, wie billich, ferner gäntz-

---

werden:" „auf offenem Marckt feil zu haben, zugelassen gewesen, sonsten aber ferners nicht gestattet, sondern hiemit gäntzlich abgestrickt: Und jeder Handwercksmann zu seinem Handwerck verwiesen seyn, dann so offt einer oder der ander hierinnen ergriffen wurde, soll er zu ohnnachläßlicher Straff vier Gulden, oder nach befindenden Dingen, zu noch höherer Straff angehalten werden."

lich verbotten und nidergelegt seyn; nachdeme sich iedoch vielmahlen begeben, daß auff solchen Fall sie ihre Wahren und Krämerey ohne höchsten Schaden und Nachtheil nicht underbringen, folglich auch ihre Handlungs-Schulden, weder activè noch passivè zu recht bringen, dahero manchem sein Verderben dardurch erwachsen könte, wollen Wir solchen Wittiben und Wäisen zu gutem nach Erkantnus Unserer Amtleuth, Bürger Meister und Gerichts selbiger Ambt-Stadt, (als denen derselben Beschaffenheit und Nahrung am besten bekannt) die Handlung noch auff eine gewisse Zeit zu treiben, zu erlauben, oder sich völlig bey den Handlungs genossen einzukauffen zu vergönnen, vorbehalten haben.

Sechster siebenter und achter Articul.

(Siehe die neue Ordnung von 1728).

Zu wahrem Urkundt und Bekräfftigung diser Ordnung, haben Wir Uns mit aignen Handen underschrieben, beneben auch Unser Fürstl. Vormundschafftlich Secret-Insigel anhängen lassen; So geschehen Stuttgart den Zwantzigsten Oct. deß Sechszehen-hundert und Achzigsten Jahrs.

Außtheilung,

Wie die Zusammenkunfften und Handels-Laden der Kauffleut und Krämer im Land einzutheilen.

1.

Stuttgart.
Canstatt.
Dünckendorff.
Waiblingen.

2.

Schorndorff.
Wünneden.
Backanang.
Murrhart.
Lorch.
Adelberg.

3.

Marpach.
Mundelsheim.
Botwar.
HohenEck.

4.

Beylstein.
Weinsperg.
Neuenstatt.
Meckmühl.
Liechtenstern.

5.

Brackenheim.
Lauffen.
Güglingen.
Gartach.
Stetten.
Niderhoffen.
Kürchen am Necker.

6.

Bietigheim.
Gröningen.
Bessigheim.
Sachsenheim.
Asperg.

7.

Vayhingen.
Maulbronn.
Derdingen.

8.

Leonberg.

Böblingen.
Sindelfingen.
Mercklingen.

9.

Calw.
LiebenZell.
Hirschaw.
Zapelstein.
Neüenburg.
Wildbad.

10.

Nagold.
Wültberg.
Bülach.
Altensteig.

11.

Sultz.
Dornstetten.
Hornberg.
Schiltach.
Freudenstatt.
Dornhaan.
St. Georgen.
Albirßbach.

12.

Balingen.
Duttlingen.
Ebingen.
Roßenfeld.

13.

Tübingen.
Bebenhauser Ampt.
Herrenberg.

14.

Urach.
Münsingen.
Pfullingen.
Steußlingen.

15.

Kürchheim.
Nürtingen.
Neuffen.
Wendlingen.
Neidlingen.

16.

Göppingen.
Blawbeyren.

17.

Heidenheim.
Königsbronn.
Anhausen.
Herbrechtengen.
Heybach.

558.

General-Rescript, die Pestwachen betreffend,

vom 1. November 1680 [630]).

Instruction,

wie man sich künfftighin in Bestellung der Pestwachten auf dem Lande zu verhalten.

Dieweil man wahrgenommen, daß es bißhero darmit schläferig

630) Vergl. das Gen.-Rescript v. 4. Sept. 1666. Unterm 5. August 1681 wurde die Aufstellung einer Sicherheitswache an der Gränze gegen die angesteckten Gegenden befohlen. Die Pestwachen selbst wurden erst den 26. April 1683 wieder abgestellt, dabei aber genaue Aufsicht auf die von Schlesien, dem Voigtland und andern angesteckt gewesenen Gegenden kommenden Waaren verfügt.

zugegangen iſt, und die Nothwendigkeit erfordert, daß beſſere Anſtalten gemacht werden. So hat man zu werckſtelligmachung diſer Sache daran zu ſeyn:

1) Daß die Unterthanen in denen Flecken ihre Hof Stätte nicht nur mit guten ſtarcken Zäunen oder Pallisaden beſchloßen machen, ſondern, daß auch eine Hof-Statt an die andere ſolchergeſtalt gehengt und darmit der ganze Flecken um und um vermacht ſeye.

2) Hat man, wo es der Situation nach immer ſeyn kan, allein eine Straße, ſo die gangbarſte und ſtärkeſte iſt, ofen zu laßen, die übrige aber innsgeſambt mit denen Fueß und andern Steugen, außer die zu passirung der Bäch vor die Fueßgehende Nothwendig beybehalten werden mißen, wann ſonſten keine Brucken vorhanden ſeynd, zu vermachen, oder wenigſtens, da die ohnumgängliche Noth erforderte, noch mehr wege ofen zu halten, und da es nicht möglich wäre, daß der Bauer anderſt zu ſeinen Feldern, alß durch ſelbige weeg, gelangen könnte, dieſelbe jedoch ſolchergeſtalten zu vermachen, daß ſie niemand alß denen Einwohnern, da es nöthig, geöfnet werden mögen, kein Frembder aber dardurch passirt werde, ſondern hat man gelegenheit zu machen, und auf denn Straßen Warnungen zueſezen, daß die Reißende, ſie kommen her wo ſie wollen, ſich gedachter alleinigen Hauptſtraſſen im durchpaßiren gebrauchen mögen, es wäre dann die Kundbahre Ohnmöglichkeit, auf welchen Fall man es doch ſo viel einzuziehen, und ſo viel weeg abzuſchneiden hat, alß ſich wird practiciren laßen.

3) Diße bleibende haupt Straße nun hat man unten und oben bey denen Eingängen im Flecken mit einem Gatter oder vergatterten wöhr beſchlüſig zu machen, und darbey die wacht zu ſetzen, alſo daß allemal 2 Mann bey jedem Gatter des Tags über die Wacht halten, und mit ihrem Gewöhr da ſeyn ſollen, damit Niemand ohn-examinirt eingelaßen werde, Seynd ſo viele Soldaten vorhanden, ſo ſoll an jedem Weere oder Gatter Einer neben Einem Unterthanen wachen, in Mangel aber deßen dannach ſolches durch 2 Underthanen verſehen werden.

4) Wegen examinirung der Reyſenden bleibt es ohne deme bey denen ergangenen Fürſtlichen gnädigſten Verordnungen, worbey man ſich gleichwohlen aller Beſchaidenheit gebrauchen ſolle.

5) Dieweil aber der Winter diſsmahl vor der Thür, alſo daß die Wachten nicht wohl auf der Gaßen, und unter ofenem Himmel subsistiren können: So hat man ſich mit dem nächſt am Gatter wohnenden Unterthanen zu vergleichen, und ihme deßwegen etwann die Befreyhung von der Wacht, auch etwas an Holz gedeyhen zu laßen, daß er gedachte Wächter in ſeine

Stuben nemme, woßelbst einer um den andern acht geben kann, wann jemand vor den Gatter kommt, daß sie hernach herauß gehen, sich praesentiren, und dasjenige wegen der Examination verrichten, waß anbefohlen ist; Bey der Nacht aber hat man die weeren oder Gatter durchauß verschloßen zu halten, und wann Jemand kommen solte, denselben ehender nicht einzulaßen, Er habe dann ohnverdächtigen Pass, und der Befelchshaber in dem Orth expresse die Einlaßung erlaubt.

6) Solte nun gleich jemand sich gelüsten laßen, durch die Zäune herein zu brechen, so werden bey Tag die Unterthanen im Flecken es doch gleichbalden gewahr, und kan man denselben darumben nach beschaffenen Dingen ansehen und straffen, geschiehet es aber bey Nacht, so kan er doch nirgendts unterkommen, oder es wird ihn der Nachtwächter gewahr, so darauf achtung zu geben, und ist darbey allen Unterthanen, bey Leib und Lebens Straf ernstlich zu verbiethen, keinen frembden Menschen, wann Er ihm auch gleich bekandt oder verwandt, ohne Vorwißen des Schultheißen und dessen Erlaubnuß, einzunemmen und über Nacht zu logiren, auch in keiner Scheuren einige Liegerstatt zu gestatten.

7) Waß Endlich die Statt anbelangt, weil selbige beschloßen, so wird es, denen Fürstlichen Befehlen nachzukommen, umb so viel weniger difficultaet haben, und lieget nur an fleißiger Bestellung und Obsicht; wie dann

8) Und Letstlich sehr nöthig ist, daß die Herrn Beamte sowohl vor sich selbst mitzusehen, und bißweilen visitiren, wie ein und das andere bestellt und exequirt werde, weil in Unterlaßung deßelben die Verordnung sonst bald bey den Underthanen ins vergeßen gerathen, alß auch die Orth durch die Unter-Amtleuth fleißig bereuthen und examiniren laßen, ob alles punctlich verrichtet- und in obacht genommen werde, und muß man wider diejenige, so sich fahrläßig bezeugen werden, gleich balden behörige Ahndung vornemmen, und sie ohne anstehung exemplarisch abstrafen, dergleichen dann auch bey dem Soldaten zue thun, denen Officiern ernstlich auferlegt worden ist. Den 1. November 1680.

---

† General-Rescript, die pünktliche Vornahme von Legal-Inspectionen, und die sichere Verwahrung der Verhafteten betr.,

vom 5. Nov. 1680.

---

†) S. die Sammlung der Gerichts Ges. Th. III. Nro. 194.

559.

General-Rescript, den Weinhandel betr.,

vom 15. Dezember 1680 [631]).

Wilhelm Ludwig ꝛc. *)

Demnach Wir Unß Unterthänigst referiren lassen, was maßen ein und ander im Landt wohnende Fuhrleüth, nunmehr hin und wieder im Landte, wa die beste Gewächse seyn, die leüthe vor dem Herbst, mit vorlehnungen beschlagen, oder im Herbst, mittelst großer Schläge, wamit Sie andere Abtreiben, die Wein an sich bringen, solche in Ihre Keller einlegen, durch Ihre continuirlich auff der Straßen gehende Fuhren selbst verführen, mitthin verhindern, daß wenig fuhren mehr auß Bayern und von der Donau ins Land kommen, wie vor Alters gewesen, Ja die Wein, erstlich in Ihren Kellern Ihres Gefallens vermischen, dieselbe impffen, färben, denen Gefärttlein geben, zu Ulm, Augspurg, und in Bayern die meiste Würth und Weinhändler, ja auch die Schiffe damit beschlagen, andere dahin bringende Neccar Wein, verschreyhen und am Verkauff verhindern, dazu noch wohl auß Ihren Kellern andern Fuhrleüthen zu kauffen geben, und also uff allerhand Vortheylhafftigkeit den sonsten freyen Weinhandel an sich ziehen, Und nun aber solches zu großem Nachtheil und schaden der Armen Unterthanen Ja wieder das alte Herkommen und die utilitatem publicam lauffet, und wir also diesem verderblichen Ohnweeßen weiter nachzusehen, und selbige gedoppelten, uff den Straßen und daheim im Keller Weinhandel führen zu lassen nicht gemeint, sondern die von den Fuhrleüthen im Land einlegende Wein uff ein gewießes quantum determinatum haben wollen; Alß ist Unser Befelch hiemit, du sollest in deiner dir gnädigst anvertrauten Stadt und Ammbt, soviel das praeteritum belanget, zwar connivendo also geschehen und uff sich ruhen laßen, Hingegen ratione futuri die nachtruckliche Verfügung thun, daß hinfüro dergleichen Fuhrleüthen, so sich unter dir Befinden, Järlich weiter nicht, alß höchstens fünf Fueder (worunder der Haußbrauch mit verstanden,) in Ihre oder andere bedingte Keller bey gewißer ohnfehlbarer Straff einzulegen vergönnt: denen frembden aber im Land zu solch einlegenden Weinen, die Sie entweder inner Landts kauffen oder draußen hereinführen, und darmit commerciren wollen, keller zu bestellen keineswegs gestattet, sondern gäntzlich abgethan werden, worauf du also fleißige Uffsicht zu haben, und dafern ein oder ander wieder diese Unsere denen Unterthanen zum gutten ange-

631) Vergl. das Gen.-Resc. v. 23. Sept. 1751 in der Sammlung der Steuergesetze Nro. 210.

*) Dieser Name ist unrichtig und muß „Friderich Carl" heißen.

sehene Fürstl. Resolution, sich betretten lassen würde, ein solches alßgleich zu Unserer Fürstlichen Cantzley Unterthänigst zu berichten wissen wirst.

Indem auch die Erfahrenheit mit sich bringet, was massen die Eßlinger gleichwie obvermelte Fuhrleuthe, die beste Wein aus dem Lande an sich bringen, nicht weniger zu Herbstzeiten, an denen besten Orthen, wa es wohl gerathen, den Wein uff allerley weise staigern, die annonam flagelliren, große schläge machen, Jezuweilen, wie es die eingeloffene Unterthänigste Bericht geben, zwey biß drey Gulden über die Schläge offeriren, und solchergestalten den Wein an stöckhen kauffen, und welches das mehiste ist, allerhand verbottene Conträct, und schlaiche machen, welche sowohl wieder die Reichß-Constitutiones als wieder die Lands Ordnung lauffen; Alsdann solch eingeführte Weine vor lauter Eßlinger uff die fuhren geben, dardurch selbige an sich ziehen, und dem Land großen Schaden und Abbruch an der Nahrung zufügen; Alß ist Unser fernerer Gnädigster Befelch, du sollest Hierauff in Stadt und Ammbt sonderheitlich in Herbstzeitten genaue Achtung geben und die Jenige, welchergestalten wieder die Ordnung und das Herkommen Handlen, abstraffen, die ohnzuläßige conträct annulliren, und die Neüe Wein im Herbst an sich zu bringen anderst nicht gestatten, Es habe dann ein oder ander uff die Rechnung geliehen, oder kauffte solche im Herbst in den Gewohnlichen Schlägen, ob welchem allem du mit Nachtruckh zu halten wißen wirst. Hieran ꝛc.

Stuttgardt, den 15. Dezbr. 1680.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

560.

General-Ausschreiben, das Medicastriren und andere Mißbräuche in Medicinalsachen, besonders auch die Apotheker-Ordnung betr.,

vom 22. März 1681 [632]).

---

632) Unter Einschärfung der Apotheker-Ordnung (O. N. 535) und des G.-R. v. 30. Jan. 1673 (O. N. 519) dessen Inhalt theilweise wiederholt wird, ist ferner verfügt: „4) Nachdeme auch absonderlich wider die langsame Ausfertigung der Recepten, und ohnverantwortliche Aufhaltung der offt Höchstnothdürfftigen geklaget worden, und solches vermuthlich wegen vilmahls in denen Apothecken sich befindenden Brandtenwein und Aquavit trinckender Personen oder sonsten auf vil andere Weiß geschiehet; Als wollen ihr künfftig fleißige Aufsicht tragen, daß alle Ohnordnung abgestellt und Patienten aufs bäldiste befördert.

Und dann auch 5tens der Preiß der Recepten und anderer Artzneien zu ohnzweiffentlichen Betrug, nicht über Willen der Patienten aufgezielet, sondern auf jedesmahliges Begehren abgefolget werde."

561.

General-Reſcript, das Verhältniß zwiſchen den Ober- und Untervögten betr.,

vom 12. Oktober 1681.

Friderich Carl.

Unß iſt in Unterthänigkeit hinterbracht worden, was in etlichen Aemtern dieſes Hertzogthumes, bey welchen neben denen Untervögten zu mehrerer Auffſicht und Beförderung des Justiz Weeſens, auch Beobachtung des Gemeinen Nutzens, zugleich Obervögt ſich befinden, zerſchiedene Irrungen, da je einer dem Andern Eingriff zu thun Sich unterſtehet, bißhero ſich enthoben und angeſponnen haben. Damit nun dergleichen Ohnordnungen, und ſchädlichem Unweeßen, ſowohlen anjetzo, als auch künfftighin mit Nachtruckh abgeholffen und mit allerſeits friedlichem zuſamen ſetzen die Ambtungen hinführo verrichtet werden mögen, haben Wir jedem zur Nachricht, ein und anders anzuordnen für nöthig ermeſſen: Allermaßen dann:

Erſtlich. Obwohlen nicht zu vermuthen daß weder einiger Obervogt der in Ambtungen versirt, gar alle minutissima an Sich allein zuzuziehen, noch auch ein Untervogt, der in Ammbtsgeſchäfften exercirt, hingegen ſeinen Obervogt auszuſchließen gemeint ſeyn werde: Nachdeme jedoch Sich nicht bey allen, ſondern nur an etlichen Orthen bißher ergeben, daß einige Obervögte behaupten wollen, daß auch die allergeringſte fürfallende Geſchäffte, mit Jhnen jederzeit zu communiciren, und daß Untervogt einiges für Sich allein, ohne Jhrem Zuthun auszurichten nicht befugt ſeye. Da im Gegentheil etliche Untervögte gerad das Wiederſpihl zu manuteniren, ſich unterſtanden, welches beedes aber denen ausgekündeten fürſtl. Landrechten, und andern General-Außſchreiben, darauß ſoviehl zu erſehen, daß die Actus Jurisdictionis oder Vogtheyliche Ambtungen beeden cumulativè, und dergeſtalten gehören, daß keiner den andern von Ambtsgeſchäfften gar außzuſchließen befuegt, ſchnurſtracks zuwider. Alß iſt ſolchemnach, dieſem Irrthumb nun aus dem Grund abzuhelffen, hiemit Unßer Befehl, daß denen Untervögten, zwar über geringe Sachen Jhre Ammbtsbeſchaid zu ertheilen ohnverwehrt, doch darbey ein jeder Obervogt, über ein und andern, auch geringſten Casum ſonderlich wa Jhme die Ammbtung Partheyiſch vorkommbt, nach ſeinem belieben über die Umbſtändt Sich informiren zu laßen befugt, auch jeder Unterpogt, wegen Seiner alſo apart ertheilender Beſchaid, dem Obervogten (alß welcher krafft Seines Staats über Jhne den Untervogten die Inspection hat) auf begehren Red und Antwortt darumb zu geben, ſchuldig und verbunden ſeyn ſolle. Nachdeme auch, zum Andern, ſtritt vorfallen, bey weme, nemblich

Ober- und Untervögten, die Unterthanen und Ammbts Untergebene Ihre Klagden am allererſten vorzubringen ſchuldig ſeyen?

Da einige Untervögt, daß gedachte Unterthanen bey Ihnen Sich zum erſten anzumelden, Sie aber alßdann, ob die Sach vor das Ober-Ammbt auch gehöre? oder nicht? zu judiciren hätte behaubten wollen; Wamit dann abermahlen Irr gegangen, inndeme gleichwie nach Ausweiß Fürſtl. Landts Ordtnung, denen geſambten Unterthanen Ihre Klagden entweder gleich vor Ammbt, oder mit ſeiner Maas zur Fürſtl. Cantzley, oder gar immediate an die Herrſchafft zu bringen frey ſtehet. Alß ſolle es billich darbey ſein bewenden haben: Befehlen demnach hiemit ſowohlen denen Ober- als Untervögten, daß Sie die Unterthanen Ihre Klagden bey einem unter Ihnen praecisè erſtens fürzubringen nicht adstringiren, ſondern denſelben zu Ihrer Willkühr, und freyer Wahl, ſolches anmelden ſtellen ſollen; Da dann zu deß erwöhlten Prudenz, nach der Natur und aigenſchafft des vorkommenen Geſchäffts den Kläger entweder gleich darüber zu beſcheiden, oder aber die Sach beyde mit geſambter hand zu erörtern, oder vor Gericht zu weißen, ſtehen wird. Hingegen, drittens, in Ambtungen da beyde Ober- und Untervögt concurriren ſolle, wann ein Obervogt denen Ambts oder gar Gerichts-Tägen (wann Er will) beywohnt, derſelbe den Stab vor ſich haben, umbfrag halten, und das Directorium führen, alſo der Untervogt, alß über welchen der Obervogt die Inspection hat, Ihme zu weichen ſchuldig ſeyn. Soviel aber die Rechnungs-Abhör, auch Haltung der Jahrs- und Rueggericht, anbetrifft, iſt hiemit unſer Befelch, daß ſo viehl dergleichen Verrichtungen in denen Städten geſchehen, denen Obervögten frey geſtellt werden ſolle, Sich darbey einzufinden oder nicht; Was aber auf dem Land in dergleichen fällen zu verrichten, zu verhüetung größerer Uncoſten, von denen Untervögten allein werckſtellig zu machen, jedoch wann die Obervögte fürtringende Urſach hätten, umb derentwillen Ihre Praesenz auf dem Land nöthig wäre; Sie darüber berichten und beſchaidts erwarten auch der Untervogt, wann Obervogt nicht Perſöhnlich beywohnen wolte, und ſonſten allezeit auch in andern fällen auf Sein Begehren, von allem Nachricht zu ertheilen ſchuldig und verbunden ſeyn ſolle. Gleichwie nun wann dieſe unſere obangeführte Resolution, neben demjenigen ſo in denen ausgekündeten Fürſtl. Landrechten und Landts-Ordnungen zu manutenirung und Administration der lieben Justiz beedes denen Ober- und Untervögten an hand gegeben, in fleißige Obacht gezogen wirdt, an guthem Effect und Heylſamer Würckhung nicht zu zweifflen; Alſo verſehen Wir Unß zu Euch Ihr werdet in ſtether Anerjinnerung Ewer gelaiſteten treuen Pflicht und Eyden, deme alſo Gehorſamlich nachkommen. Verbleiben Euch auch ꝛc.

Stuttgart den 12. Oktobris anno 1681.

562.

Kleider-Ordnung für die fürstlichen Kanzlei-Verwandten,

vom 15. November 1681 [633]).

563.

General-Reskript gegen die Entheiligung des Sonntags, Gotteslästerung, Fluchen und Schwören,

vom 17. Dezember 1681 [634]).

564.

Vierte Polizei-Ordnung,

vom 17. Dezember 1681 [635]).

---

633) In dieser Ordnung sind die Kanzlei-Verwandten in 4 Klassen eingetheilt und angewiesen, ihre Kleidungen nach den für jede Klasse vorgeschriebenen Stoffen und Formen einrichten zu lassen. Auch für die Ehefrauen, Töchtern und Dienstmägde derselben sind nach Stoff und Form bestimmte Kleidungen vorgeschrieben.

634) Druckschrift aus dem Archiv des Innern. Vgl. die Landes-O. v. 1621. tit. I. und LXXXIX. die Polizei-Ordn. v. 8. Okt. 1660. (O. N. 451) und das Gen.-Resc. v. 4. Febr. 1664. (O. N. 474) deren Bestimmungen hier eingeschärft und theilweise wiederholt werden.

635) Druckschrift aus dem Archiv des Innern. Vgl. die Landes-O. v. 1621. tit. C. CV.—CIX. nebst den Citaten daselbst.

Ein Reskript vom gleichen Tage verfügt, daß diese Ordnung auf die Hofbedienten ebensowohl anzuwenden seye, als auf alle andere Unterthanen. Ueber das Publications-Reskript vom 3. Januar 1682 Siehe oben Note 603.

In gegenwärtiger Polizei-O. sind die älteren Vorschriften über Kleidung nur wenig abgeändert und im Uebrigen ist der Inhalt der früheren Ordnungen im wesentlichen wiederholt worden. Neu ist die Bestimmung, daß bei Hochzeiten das Frühstück vor dem Kirchgang verboten- und die Abendmahlzeiten und das Tanzen nur bis Abends 10 Uhr erlaubt seyn sollen. Ferner wird der Gebrauch von Kutschen bei Hochzeiten gemeinen Bürgersleuten ganz verboten, bei Hof- und Kanzleibedienten und anderen zu Stuttgart und Tübingen angestellten Hochzeiten, jedoch nur bei Nacht, gestattet.

Nach einem Gen.-Resc. v. 8. Mai 1682 sollen die Strafen wegen

565.

General-Reskript, das Suppliciren um Bau- und Brandsteuern, so wie die Unterhaltung der Armen betr.,

vom 20. Februar 1682 [636]).

566.

General-Ausschreiben, wegen Sicherung der Aechtheit der Gold- und Silberwaaren,

vom 21. März 1682 [637]).

Von Gottes Gnaden, Friderich Carl, Herzog zu Würtemberg ꝛc.
Administrator und Obervormunder.

Lieber Getrewer, Demnach Wir unterthänigst berichtet worden, waß maßen bey denen Gold- und Silber Arbeitern im Land allerhand Stümplereyen, Betrug und Unordnungen mit Verarbeitung 10 biß 12 löthigen Silbers, Hausier: Tausch: und Verkauffung allerhand Gold und Silberwahr, auch Unterlaßung machenden Meisterstukhs, vorlauffen, und Dannenhero solchem Unweesen, und je länger ie mehr einreißenden Confusion in zeiten vorzubiegen von nöthen sein will; Alß wollen Wir vorderist die gnädigste Verordnung gethan haben, daß allhier in Stuttgardt wider eine general Zusammenkunfft angestellt, die Ordnung dabey verlesen, und alle Meister, welche den Gewohnlichen Aid noch nicht abgelegt, annoch dazu vermög ersten Articuls solcher Ordnung, angehalten und in allen vorkommenden Puncten deren gemäß verfahren werden solle; Anlangend zweitens die Verfertigung deß Meisterstukhs, deßen Unterbleibung viel ungleiches bißhero nach sich gezogen, Wollen Wir zwar außer Bewegnus, in Gnaden geschehen laßen, Daß die jenige

---

Entheiligung des Sabbaths, Fluchens und Schwörens, nach dem Herkommen dem Armenkasten verbleiben, die Strafen wegen der Polizei-Ordnung aber zu der weltlichen Kammer gezogen — und daselbst verrechnet werden.

636) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. Das Suppliciren um Bau- und Brandsteuern soll, es seyen dann hochwichtige Ursachen und Umstände vorhanden, abgethan seyn und solchen Supplicanten kein Beibericht gegeben werden. Zugleich wird die Unterstützung der Armen und Gebrechlichen, nach Maßgabe der Kasten-Ordn. (Th. I. N. 191. d. S.) in Erinnerung gebracht.

637) O.-U. aus der Samml. des Oberamts Lichtenstern. Vgl. die Goldarb.-O. v. 29. Mai 1657. und die Landes-O. v. 1621. tit. LIII.

Meiſter, welche Bißhero daß Handtwerkh getrieben, und alß Meiſter gearbeitet, damit gleichwohlen verſchonet bleiben, Die aber künfftig Meiſter werden wollen, zu Verfärtigung und Auffnehmung deß Meiſterſtuks in alle weeg, nach Maaßgab der Ordnung, angewieſen, und vor deſſen præſtirung keinem, Er ſeye wer Er wolle, ein aigener Lad oder Officin geſtattet werden möge; Wabey Du, dritens, ſo wohl in allen über der Goldſchmiedts Ordnung, alß ſonſten abſonderliche fleißige Obſicht zu haben, Damit in Verarbeitung deß Silbers, die Landprob nach der Markh, à 13 Loth feinen Silbers Pünctlich beobachtet, zu dem Ende pflichtmäßige Schaw gehalten, und da bey dir mehr alß ein: alſo unterſchiedliche Goldſchmied wohnhafft ſeind, jederzeit ein unpartheyſcher Goldſchmied zu der Schaw gezogen: Auch dafern ein Goldſchmied oder Arbeiter im Land oder von fremden, es ſeye gleich uff den freyen Verkauff verfertiget oder beſtellet, nicht juste, Gerechte und der Landtprob gemäße Wahr herumb tragen oder führen würde, mit der Confiscation und Legal-Straff der 10 fl. wieder die Uebertrettere verfahren, auch ie zuweilen die Läden ohnverſehens visitiret, zumahlen die herumbtragende Gold: und Silber wahr, Da Sie verdächtig anſcheinen, oder von denen Gold: und Silber-Arbeitern im Land, oder andern alſo angebracht würden, durch der Sachen Verſtändige, uff behörige prob geſetzt, und waß nicht gut und gerecht erfunden, dem Fisco eingezogen und gebührend verrechnet werde; Daran beſchicht Unſere Meynung;

Datum Stuttgardt d. 21. Martij Anno 1682.

Ex ſpeciali reſolutione Sereniſsimi Domini Ducis Administratoris.

Johann Heinrich Boll
Johann Jacob Viſcher Dr.

567.

Reſcript, den Rang der Collegien und Räthe betr., vom 3. Juli 1682 [638]).

---

638) Es wird verfügt, daß, wenn die weltliche und geiſtliche Kammer collegialiter oder per Deputatos zuſammen kommen, das Rentkammer-Collegium dem alten Herkommen gemäß den Vorgang haben, wenn aber Räthe beider Collegien bei anderen Gelegenheiten, oder privatim zuſammen kommen, das Dienſtalter entſcheiden ſolle.

568.

General-Ausschreiben, den Fürkauf mit Vieh und Victualien betreffend,

vom 31. Juli 1682 [639].

Von Gottes Gnaden, Friderich Carl, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.

Administrator und Obervormunder.

LJeber Getrewer; Demnach Wir mit höchstem Mißlieben wahrnemmen müssen, daß viel Unserer Vormundschafftlichen Underthanen, an statt sie sich und die ihrige, ihrem Beruff nach, mit ehrlicher Hand-Arbeit ernehren solten, auß angewohntem Faullentzen dem schädlichen Fürkauff nachhengen, mithin durch Außführ- auch Tragung deß Viehs und allerhand Victualien auß dem Land, merckliche Theurung in disem Hertzogthumb verursachen, benebenst gemeiniglich in ohnordentliches Leben, Sünd, Schand und Laster hierdurch gerathen: Und aber umb solcher trifftigen Ursachen willen, der Fürkauff, wie in der Lands-Ordnung, so durch verschidene von Zeit zu Zeit außgelassene General-Rescripta jederzeit hoch verbotten gewest; Als wissen auch Wir solch schädlichem täglich mehr überhand nehmendem Mißbrauch und liederlichem Gesind länger nicht zuzusehen; Wollen Dir solchem nach die fleissigere Beobacht- und Bewerckstellung der hierunder so heilsamlich gemachter Verordnungen ernstlich aufferlegt und befohlen haben, Du sollest an den Zöllen und Päßen deines anvertrauten Stadt- und Ambts solche Fürkäuffler, die Vieh auffer Lands zu treiben, oder einige Victualien hinauß zu tragen pflegen, anhalten, und vor dich bringen lassen, alsdann dieselbige, nächst behöriger Examination, woher sie seyen, und wo sie ihre Wahr erkaufft? das erstemahl ernstlich abwarnen, zugleich auch an ihre vorgesetzte Beambte, sie von solcher schädlichen Profession ab: und hergegen zu fleissiger Hand-Arbeit anzuhalten, schreiben: Wann aber über beschehenes Verwarnen, auch so offt sie sich weiter betretten lassen, ihre führend- oder tragende Wahr confisciren, und sie noch darzu mit Thurn oder Gelt-Buß empfindlich ansehen.

Nachdem aber auch, wie fast in allen Städt- und Aembtern dises Hertzogthumbs, so auch, auffer zweifel, in deinem anvertrauten Stadt und Ambt sich dergleichen Fürkäuffler befinden, welche die Victualien heimlich auff den Flecken, oder wann die Leuth damit zu Marckt wollen, auff- und dann mit Wucher und Auff-

639) Gedr. O. U. aus der Samml. des Oberamts Lichtenstern. Vergl. Tit. LVII. der Landes-O. v. 1621. und die Fisch-Ordn. v. 2. Januar 1615. (Th. I. N. 192. d. S.) §. 23.

schlag im Land wider verkauffen, und dadurch ebenfalls Theurung verursachen, das Wir dann, ausser was den Gremplern in der Lands-Ordnung zugelassen, eben so wohl abgestellt haben wollen; So hast du ebenfalls mittelst publicirung dises Unsers widerholten Verbotts, männiglich davon zu dehortiren, und wider die Ubertretter, nebenst Confiscation der Wahr, mit dictirung empfindtlicher Gelt-Straff, die solchen Gesellen, so offt sich einer betretten last, umb eine Frevel jedesmahl zu erhöhen ist, ohnnachläßig zu verfahren, benebenst aber heimliche Auffseher darauff zu bestellen, und, damit nicht ferner, wie bißher, connivirt, sondern die Ubertretter auch desto eher entdeckt werden, dem Anbringer von der confiscirten Wahr also gleich ein drittheil zuzueignen, das übrige aber gebührend zu verrechnen.

Und gleichwie wegen der Fisch, pag. 314. §. die Ambtleuth 23. der Lands-Ordnung, den Underthanen zum besten, auch dieses versehen ist, daß die Ambtleuth jeder Städt neben Burgermeister und Gericht, auch andern der Sachen Verständigen jedes Jahrs, in jederley Gattung Fischen, nach jedes Orths Gelegenheit, ein ohnpartheyische Ordnung und gewißen Tax, nicht allein machen, sondern auch nächst dessen zu Unserer Fürstl. Vormundts-Cantzley schuldigster Ubersendung mit Ernst darob halten sollen: Solches aber durch ohnverantwortliche Nachlässigkeit der Beambten gantz in desuetudinem gekommen; Also wollen Wir euch die pflichtmässige fleissigere Beobachtung dessen hiemit auffs neu eingebunden haben, mit Befelch, Ihr also gleich, wann es dises Jahr noch nicht geschehen, vorgeschribener massen einen neuen billigmässigen Tax, der Fisch halber, begreiffen, auch künfftige Jahr ohne weitere sträffliche Aussерachtsetzung, damit continuiren, und mit behörigem Eifer darüber halten, zugleich eine Abschrifft davon jeden Jahrs zu Unserer Vormundschafftlichen Rennt-Cammer einschicken sollet. An deme Beschicht Unser Meinung. Datum Stuttgardt den 31. Julij. 1682.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis Administratoris.

E. Heylandt.
Johann Jacob Vischer D.

569.

General-Rescript, Fürsorge zur Schonung der Strassen und Brücken betreffend,

vom 25. November 1682 [640]).

---

640) Dieses G.-R. bringt die Rescripte vom 9. November 1653, 27. Juni

570.

Verordnung, gegen das Puppappern und andere schädliche Spiele,

vom 28. Februar 1683 [641]).

571.

General-Ausschreiben, die Ausrottung der Zigeuner und andern liederlichen Gesindels betr.,

vom 5. März 1683 [642]).

572.

Verfügung, die Ausübung der Krämerei durch Tuchmacher und Strumpfstricker betr.,

vom 10. März 1683 [643]).

1660 und 30. Juli 1666, welche „zu Verhüethung der schädlichen Ver„fuhr- und Auslöcherung der Brücken und Straßen des Vormundschaftl. „Herzogthums und Landen, außgelassen, und darinnen neben anderm „auch ernstlich verbotten worden, daß auf keinen Wein Wagen mehr dann „Ein Fuder, oder allermeistens 6½ bis 7 Aimer Weins zu laden — und „über Land zu führen gestattet- die Verbrecher auch von jedem Aimer „den sie über die erlaubte Zahl führen, um zehen Reichs-Thaler be„straft werden sollen," wiederholt in Erinnerung.

641) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. Das Puppappern und dergleichen betrügliche und schädliche Spiele sollen gänzlich abgethan und nirgends mehr im geringsten gestattet, mithin die Uebertreter gebührend abgestraft werden. Vergl. Landes-O. v. 1621 tit. XCVIII. Den 15. Dez. 1684 wurde wiederholt befohlen, diese schädlichen Spiele bei empfindlicher Strafe abzuschaffen.

642) Wiederholt die Bestimmungen der Landes-O. v. 1621 tit. XXVI., und XXVIII. u. der daselbst citirten Rescripte.

643) Den Tuchmachern und Strumpfstrickern wird gestattet, neben ihrem Gewerbe die Krämerei zu treiben, jedoch sollen sich die Ersteren mit 3, die Letzteren mit 2 fl. bei der Lade einkaufen.

573.

General-Rescript, die Paßivschulden der Gemeinden, Stiftungen und Privaten betreffend, vom 3. Juli 1683 [644]).

Von Gottes Gnaden, Friderich Carl, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getrewe.

DEmnach Wir, so wol auß denen hin und wider eingelangten Vogt-gerichts Relationen, als auch täglich einkauffenden Berichten, so vil mißliebig ersehen, was massen die meiste Stätt und Aembter, und darinnen befindliche Communen und Corpora mit überauß vilen: auff vil Tonnen Golds zusamen sich belauffenden Schulden beladen, und dardurch mit denen darauß Jährlich abzustatten habenden Zinsen die Underthanen höchstens beschwehrt: und die Herrschafft: sonderlich aber die Landschafftliche Schuldigkeiten gehindert und gestecket werden, dahingegen viler Orthen, wo man nur gewolt hätte, nach und nach auß solchem Schulden-Last zugelangen, öffters gute Gelegenheiten vorhanden gewesen wären, wie dann die Erfahrung theils Orthen ergeben, daß, wo fleißig und sorgfältige Ambtleuth gewesen, so sich der Sachen eiferig angenommen, daß die Ihnen gnädigst anvertraute Stätt und Aembter theils gäntzlich, theils gröſten Theils ihres passiv Schulden-Lasts befreyet worden, und gar wohl liberirt werden können, dahingegen anderer Orthen immer noch mehrere neue Schulden gemacht, und, wie etwan zu remediren, gantz nicht nachgesonnen, oder auff einige Mittel gedacht wird; Wir aber solchem je mehr und mehr einreissend- und sich täglich hauffendem Unheil so vil müglich vorbiegen und steuren zu lassen bedacht seyud;

Als ist hiemit Unser gnädigster zumahlen ernstlicher Befehl, Ihr wollet vordrist Eures Orths dem Euch gnädigst anvertrautem Stadt und Closter } Ampt, auch denen darinn befindlichen Communen, und Corporibus wohl und sorgfältig hausen, und durchauß ohne Fürstl. Consens keine neue Schulden machen, hingegen krafft Eurer obhabenden schwehren Pflichte sorgfältigst Euch angelegen seyn lassen, die auff solchen Communen und Corporibus bereits stehende Passiv-Capitalien und Schulden, so vil immer müglich, nach und nach abzulösen, und von Schulden zu befreyen;

Zu welchem ende dann Ihr, zum Andern Euch deß in dem Land-Tags-Abschid de Anno 1652. denen Communen zu Erleuch-

644) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. Vergl. tit. XIV. und XV. der Landes-O. v. 1621, Commun-O. v. 1. Juni 1758 cap. 3. Abschn. 3. §. 2.

terung deß Schulden-Lasts wohlbedächtlich concedirten beneficij der Ewigen Losung sine præscriptione et determinatione certi temporis zu bedienen, und wo einer oder anderer der Creditorum, oder deren Vor-Eltern oder Authores, von denen solche Schulden auff solche Communen und Corpora gelangt, einige Schuld, Capital und Gült in ringerm Preiß, als selbige an sich selbsten ist, an sich gebracht oder eingehandelt, ihme mit der Summa, wie er sie erworben, ohnerachtet der Zeit, wann es beschehen, auch ohnerachtet welcher Condition oder stands solcher Creditor, inner: oder ausser Lands seyn mag, wider auß- und an Euch zu lösen habt;

Und damit solches desto besser geschehen kan, solle Drittens mit fleiß nachgesehen und erkundiget werden, wie sich die Creditores, so etwas an die Communen zu prætendiren haben, genugsamb legitimiren können, die dann quo titulo jeder die Obligation an sich gebracht, solches zu demonstriren und beyzubringen verbunden seyn sollen, da auch ein oder anderer, wer der auch seyn mag, etwan simulatos contractus vorgeben, und sich ein solches: oder starcke Verdacht dessen ereignen solte, so ist es mit allen Umbständen an die Fürstl. Cantzley zu berichten, und Bescheid darüber zu erwarten;

Damit aber Vierdtens, der passiv Schulden-Last von denen Communen und Corporibus umb so ehender abgeweltzt werden: so habt Ihr derselben Activ Capitalien anzugreiffen, etwan auch, daß Ihre Creditores selbige in solutum, in güte, annehmen möchten, zu suchen, oder solche einzutreiben, abzulösen, und die Creditores zu befridigen, fleiß anzuwenden.

Weilen auch Fünfftens viler Orthen Gemeinds-Güther sich befinden, so auff gemeinen Kosten, etwan auch durch Frohnen, pflegen gebauen zu werden, die aber, neben deme sie theils Orthen schlecht administrirt werden, über die erforderende Unkosten weit nicht so vil ertragen, als da sie an die Privat-Personen offentlich auff den Auffstreich verkaufft: und der Kauffschilling zu Ablosung wachender Schulden, und Abtilgung jährlich lauffender Zinsen abgelegt: da doch hierdurch zugleich dergleichen Allmands- und Statt oder Flecken Güter wider in die Steur und andere burgerliche Beschwerden gebracht würden; Als sollen all dergleichen Güter Auffschlags weise verkaufft: aber nirgends anderswohin, als zu Bezahlung der Schulden, sonderlich aber der jenigen, wohin sie etwan ohne dem ordentlich verpfändt und verschriben worden, angewendet: und hierdurch eines oder andern privat genuß von dergleichen Commun- und Gemeinds Gütern, es seyen Wisen, Aecker, Weinberg, Gärten, Waldungen oder andere, bey Vermeidung schwehrer ohnnachläßlicher Straffen, nicht angesehen werden;

Wo auch Sechstens bey Communen etwan eine gute quantität Wein oder Früchten, je nach Beschaffenheit deß Gelands, vorhanden, so sollen selbige, wann die Wahr in zimlichem Preiß, nicht verligen gelassen: sondern zu Abtragung obligender Schulden sorgfältig undergebracht: und von dir dem Stabs-Beambten, daß sol-

ches beschehe, gute Obsicht gehalten: und von dir, deß dir gnädigst anvertrauten Statt und Closter Ampts und Communen Nutzen und Vorstand, besser, als bißhero von theils geschehen, beobachtet: sonderlich auch bey jedesmahliger Abhör der Burgermeister-Ampts Pfleg- und anderer Rechnungen mit Burgermeister und Gericht mit fleiß deliberirt: und nichts, was zu Erleuchterung deß gemeinen Wesens dienen kan, ausser acht gelassen werden;

Und obwohlen Sibendtens neue Schulden zu machen, und Gelt auffzunehmen, Wir allerdings ohne die höchste Noth zugestatten, nicht gemeint seynd; So soll jedoch, wo durch eine geringere Summ, und etwa mit der Helffte, oder je nach Beschaffenheit der Sachen ein mehrers abzulösen ist, die Gelegenheit nicht verabsaumt: sondern fleissig in acht genommen: ehe und dann aber solches geschihet, vorher eifferigst getrachtet: daß mit würcklich ernstlicher ohne dem so hoch anbefohlener Execution der Steur Außständen, auch Rechnungs-Remaneter, und anderer einzufordern habender Posten so vil angeschafft werde;

So dann ist im übrigen, und Achtens, wohl zuzusehen, daß wegen der Privat oder sonderer Personen Gülten auffnehmen oder Schulden machen, die Fürstl. Lands-Ordnung tit 14 fol. 25. auch besser observirt: und wann ein oder anderer Underthan umb Consens, Erkennung über die Underpfand und Siglung bittet, ihme nicht alsogleich willfahrt: sondern ob er keine andere Mittel, sich zu retten, als Schulden zu machen, zuwegen bringen köndte, vorhero wohl erkundiget: und nicht gestattet: daß böse Haußhälter, die auffnehmen, so lang sie können, damit gesteifft: und endlich nichts als Gant-Processe verursacht: und in Ruin gesetzet werden. Dessen beschihet Unser zuverläßiger ernstlicher Will und Meinung. Stuttgardt, den 3. Julij, Anno 1683.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis et Administratoris.

Hans Daniel v. Stolberg.
Johann Jacob Baur D.

574.

Ausschreiben, die Befugniß zur Ausstellung von Bettel-Patenten betreffend,

vom 6. Juli 1683 [645]).

645) In Bezug auf das G.-R. v. 20. Sept. 1679. (O. R. 550.) wird verfügt, daß die Beamten nicht für sich selbst solche Attestate, oder Einsammlungs-Patente ertheilen, sondern hierüber fürstlichen Befehl einholen sollen.

575.

Rescript, in Betreff der Bestrafung der Real-Injurien, vom 9. Juli 1683 [646]).

Friderich Carl, Administrator.

L. G. Auf ..... Bauknechts zu ..... um gn. moderation der Ihme wegen an einem andern Bauknecht verübten Schlägerey andictirten großen Frevel, eingeraichtes U. memoriale und deinen beygefügten Amtlichen Bericht; Wollen wir hiemit demselben solche große- in eine kleine Frevel gn. moderirt haben; welches du Ihme also nachrichtlich anzuzeigen, selbige einzufordern und gebührend zu verrechnen, hinführo aber, da einer dem andern nur mit bloßer Faust, ohne gebesserte Hand, ins Gesicht schlägt, daß die Nasen davon schweisst, es bey Einer kleinen Frevel Strafe verbleiben zu lassen wissen wirst. Daran ꝛc.

Stuttg. den 9. Juli 1683.

Adam Ulrich Schmid.
Joh. Jacob Fischer

576.

Messerschmid-Ordnung, vom 21. August 1683 [647]).

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder; Thun kund männiglich mit diesem Brief:

Nachdeme Uns die Meister Messerschmid-Handwercks, dieser Unser Vormundschafftlichen Hertzogthum und Landen, unterthänigst

646) An das Oberamt Blaubeuren ergangen. Vergl. die neueste Bestimmung des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 Art. 284 pct. 4.

647) Aus der Sammlung der Handwerks-Ordnungen S. 607—620. Die Grundlage dieser Ordnung ist die Messerschmid-O. zu Urach, welche im Jahr 1614 fürstlich bestätigt wurde, nachdem die dortigen Meister im Jahr 1582 mit dem Gesuch um eine Ordnung ab — und auf das alte Herkommen gewiesen worden waren.

Ueber die Gewerbsbefugniße dieses und einiger verwandten Handwerke enthält ein den 29. Mai 1764 bestätigtes Protocoll der Stadtvogtei Stuttgart Folgendes:

a) Die Schlosser und Uhrenmacher gemeinschaftlich dürfen verfertigen: Büch-

zu erkennen gegeben, was massen zerschiedene Meister sich im Land, hin und wieder, ihres Gefallens, auch theils ohne Machung des Meisterstucks, oder Vorwissen des Handwercks, niedersetzen, dasselbe verstimplen, allerhand Confusion und Unordnung einführen, und dardurch verursachen, daß die Gesellen, so im Land gelernet, drausen auf der Wanderschafft nicht recht vor ehrlich passirt werden wollen, und übrigen Meistern die der Ordnung und Handwercks-Brauch nach, ihre Werckstatt, mit Jungen und Gesellen führen, an der Nahrung grossen Abbruch erdulden müssen, und dahero unterthänigst gebetten, die alte Messerschmids-Ordnung wieder zu erneuren, und zwar diejenige, so bereits Meisterschafft treiben, mit Machung des Meisterstucks zu befreyen, hingegen zu Beobachtung übriger in der Ordnung gesetzten Puncten: Sodann andere, welche künfftig nach Publication dieser neuen Ordnung sich als Meister im Land zu setzen, und auf diesem Handwerck ihre Nahrung zu suchen begehren, zu gleichmäßiger Haltung solcher Ordnung, und Besuchung einer von nachgesetzten Laden, biß auf anderwärtige Fürstl. Verordnung zu besuchen, anzuweisen; Haben Wir betrachtet, daß in allen Menschlichen Handthierungen und Sachen, an guter Ordnung hoch und viel gelegen, dargegen in Mangel derselben, allerley Verderbungen und Zerstörung folge; und derowegen zu Förderung, Aufgang und Mehrung gemeinen Nutzens, und Fortpflantzung guter Policey diese Messerschmids-Ordnung, erneuern, durch des Wercks verständige Personen überlegen, und darauf die Articul und Puncten, welchergestalten es hinfüro in diesem Unserm Vormundschafftlichen Hertzogthum, bey solchem Messerschmid-Handwerck in alle Wege gehalten werden solle, begreiffen und einrichten lassen, wie hernach folget:

1) An Ord- und Haltung der Laden, auch von Erwählung der Ob- und Kertzen-Meister.

Wir gebieten hiemit, daß zu Stuttgardt, Tübingen, und Urach

---

senringe, Wellbäume, Zapfen in Fabriken, Pressen, Schrauben, Gießflaschen und Alles, was zu einer Presse gehört.

b) Die Schlosser allein: das Beschlagen der Webstühle.

c) Die Schlosser und Zirkelschmide gemeinschaftlich: Biegeleisen, Wagbalken, Kohlpfannen, Lichter- und Feuer-Hunde, Schrauben in Kasten, und Kammern, Brenn- und Zeichen-Eisen.

d) Die Messerschmide: Reparatur alter Messer und Scheeren, Taschenbestecke und Metzgermesser, kleine und große Scheeren, mit nachstehender Ausnahme, sodann ist ihnen vorbehalten: der Verkauf ausländischer Messer.

e) Zwischen Meßerschmiden und Zirkelschmiden sind gemeinschaftlich: Scheeren, womit Eisen und Sturtz geschnitten wird, Tuch- und Hag-Scheeren.

f) Den Zirkelschmiden sind vorbehalten: Gartenmesser, oder Hauben.

Ueber die Verfertigung verbotener Waffen S. die Verf. vom 19. Juni 1808. Polizeistrafgesetz v. 2. Oct. 1839 Art. 43.

hinfüro, biß auf weitere Verfügung, drey Haupt-Laden angeordnet, nacher Stuttgardt die Meister unter der Staig [648]), nacher Tübingen, Calw und andere, ausser folgenden specificirten Orten ob der Staig, und so dann nacher Urach, Blaubeuren, Münsingen, Kirchheim, Göppingen, Nürtingen, Neuffen, Heydenheim ꝛc. gezogen, und jährlich nach Johannis Baptistä, mit vorherigem Wissen und Bewilligung des Amtmanns, neben denen verordneten Kertzen-Meistern, in jeder also geordneter Legstatt, in Beyseyn eines aus dem Gericht oder Rath allda bestellten Obmanns, die Meister zusammen kommen, die Ordnung abgelesen, alles Rugbare angebracht, und folgender Ordnung gemäß abgestrafft, und dann jährlich zwey oder drey Ober- und Kertzen-Meister zu Haltung und Verwahrung der Laden, und was deren anhängig, nachdeme je viel oder wenig unter obbenamsten Legstätten begriffen, von den Meistern erwählet, und nach Handwercks-Gebrauch, von den Alten jedesmals denen neuen gleich übergeben, und gebührende Rechnung geführet werden; Wobey jedoch unverwehret, wann einige Strittigkeiten, oder strafbare Sachen, so kein Verzug, biß zu der Ordinari-Zusammenkunfft leyden könnten, vorfielen, nach erheischender Nothdurfft auch zwischen der Zeit, in solcher Stadt, wo vier, oder mehr Meister seßhafft, ein Handwerck zusammen zu beruffen, und solche Händel der Ordnung gemäß, auszumachen.

2) Von Lehr-Jungen.

Wann ein Meister Messerschmid-Handwercks, einen Lehr-Jungen, das Handwerck zu lernen annehmen, und selbigen einschreiben lassen will, so soll er ein solches in Beyseyn eines oder zweyer Meister thun, und alsobalden der Meister und Jung, jeder dem Handwerck geben, einen halben Gulden: Nicht weniger solle ein jeder Lehr-Jung vier Jahr, nach Handwercks Gebrauch lernen, und sich mit dem Meister befindenden billigen Dingen nach, des Lehr-Gelds halber vergleichen; Der Meister aber nicht weniger befugt seyn, dafern ein Jung in fürwährenden Lehr-Jahren, entweder sterben oder weglaufen würde, an dessen Stelle einen andern anzunehmen; Nach verflossenen Lehr-Jahren aber, soll ein ledig gesprochener Lehr-Jung, nach Handwercks-Gebrauch, ehe er Meister wird, noch vier Jahr, ein Meisters-Sohn aber nur drey Jahr, auf dem Handwerck wandern und arbeiten; Wann nun ein Meister auf solche Weise einen Lehr-Jungen ausgelernet, und selbiger, nach Handwercks-Gebrauch, ausgewiesen und ledig gezehlet worden, soll dieser Meister zwey Jahr lang innen halten, und kein

---

648) Die Errichtung der Lade zu Stuttgart kam erst 1688 zu Stande, weil sich damals blos 4 Meister dieses Handwercks unter der Steig befanden. Im Jahr 1701 wurden dieser Lade auch 2 Meister von Göppingen zugetheilt.

andern Lehr-Jungen mehr biß die zwey Jahr verflossen, anzunehmen Erlaubnuß haben; Und soll ein jeder Lehr-Jung zu End der bestimmten Lehr-Jahr, und Ledigzehlung seines Lehr-Meisters, dem Handwerck erlegen, einen halben Gulden, der Lehr-Meister hingegen, dessen befreyet seyn.

3) Von Meistern, und Machung des Meisterstucks.

Keiner soll zu einem Meister zugelassen, oder vor sich selbsten zu arbeiten geduldet werden, er habe dann nach ausgestandenen seinen vier Lehr-Jahren, und gebührlicher Ausweisung, von seinem Lehr-Meister aufs wenigst, nach respective vier- oder drey Jahr, obgemeldter auf dem Handwerck allhier im Land, oder anderswo bey Meistern, Gesellen-weiß gearbeitet, dann auch sein Meisterstuck, erheischender Nothdurfft nach, gefertiget, inmassen einer zum Meisterstuck machen solle.

1) Ein Hirschfänger, wie selbiger jedesmals gebraucht und geführt wird, an welchem das Creutz und der Stoll an einander geschmiedet, und mit Hirschhorn beschälet seyn soll.

2) Ein Waidmesser mit fünff Bestecken, auch mit Hirschhorn beschälet.

3) Ein rundes Besteck auf einen Tisch, mit sieben Paar Messer und Gabeln, wie es einem gefället, mit Schwartz- oder Hirschhorn beschälet, darzu ein rundes Futter, samt zugehörigen Deckel, auswendig mit Leder überzogen.

4) Zwey Paar Weiber-Messer, das eine mit schwartzen, das andere aber mit weissen Schaalen beschälet, samt einer Spicknadel; und soll

5) Solch Meisterstuck, von denen drey verordneten Ob-Meistern aufgenommen, in deren Beyseyn geschmidet, und jedem vor seine Versäumnuß zwantzig Kreutzer, von demjenigen, der Meister werden will, er seye eines Meisters-Sohn, oder ein Fremder, erlegt, auch das Meisterstuck in eines Ob-Meisters Hauß, frey offentlich gemacht, und dergleichen einem Ob-Meister, vor seine Versäumnuß ebenfalls wieder zwanzig Kreutzer abgestattet werden; Da dann

6) Das Meisterstuck gemacht, und zur Schau geliefert, soll der junge Meister dem Handwerck zum Besten, drey Gulden, und in die Laden einen Gulden abzurichten schuldig seyn; Hingegen eines Meisters-Sohn, bey Erstattung der drey Gulden Schau-Geld gelassen werden; Da sich auch begeben sollte, daß einer das Meisterstuck, dieser Ordnung gemäß, zu verfertigen sich nicht getrauete, solle solcher vor keinen Meister passirt, oder selbigem auf dem Handwerck zu arbeiten, erlaubt werden.

4) Von Meister und Gesellen insgemein, wie sie sich verhalten sollen.

Welcher Meister gantz eiserne Messer unaufgelegten Stahl macht, der solle zur Straf verfallen seyn ein Pfund Heller; Deßgleichen, welcher dem andern, ohne sein Vorwissen und Erlaubnuß auf seinem Stein schleifft, solle dem Handwerck zur Straf verfallen seyn, bey Tag dreyßig Kreutzer, bey Nacht aber ein Gulden; Nicht weniger

Welcher dem andern sein Gesind ablickert, welches an sich selbsten in der Fürstl. Lands-Ordnung verbotten, der solle um ein Pfund Heller gestrafft, sonderlich

Welcher den andern, es seye gleich Meister oder Gesellen, schmähet, der solle den Amtleuten, zur gebührenden Straf, und Hinlegung der Schmach angebracht, einfolglich von denenselben mit verdienter Straf belegt werden; Uber das welcher das Handwerck versammlen laßt, solle dem Handwerck in die Laden geben zwanzig Kreutzer, auch den Meistern vor die Versaumnuß, ehe man ihme eine Antwort giebet, die Gebühr erlegen.

Welchem fürgebotten wird, dene das Gebott erlanget, und darüber ungehorsam ausbleibt, oder ererst nach bestimmter Zeit sich einstellet, der soll zur Straf verfallen seyn sechs Kreutzer.

Ferner, wann ein Gebott gehalten wird, und die drey Umfragen vorbey seynd, nach denselben aber ererst einer etwas anbringen würde, solle er zur Straf erlegen, zwanzig Kreutzer.

Wo die Gesellen keine eigene Laden haben, sollen sie schuldig seyn, alle Viertel Jahr zu dem Gebott zu kommen, und Leg-Geld zu geben zween Kreutzer, die Meister aber jeder vier Kreutzer.

Und nachdeme zwar manchmalen ein Handwerck zusammen kommt, in Willen etliche Händel auszumachen, und abzustraffen; So hat sich jedoch öfters ergeben, daß je einer den andern überschryen, und der Umfrag nicht erwartet, auch man derhalben unverrichter Sachen von einander geloffen; Als soll künfftig keiner, bey Straf drey Kreutzer, nichts, biß er gefragt wird, reden, sondern der ordentlichen Umfrag erwarten.

Wann ein fremder Gesell kommt, und Arbeit begehret, solle er zuvor durch zwey Gesellen Umsagen lassen, welcher aber dieses nicht thut, und vor sich selbsten in die Häuser gehen, und einen Meister anbehren wird, soll Meister und Gesell, dem Handwerck jeder einen halben Gulden erlegen.

Ferner, so oft ein Gesell von einem Meister Feyerabend nimmt, soll er von dannen und ein Viertel Jahr wandern, da aber ein Meister dem Gesellen selber Urlaub gibt, mag der Gesell wieder auf ein neues umfragen lassen.

Damit auch unter den Gesellen künfftig gute Ordnung gehalten werde, sollen Gesellen und Jungen, alle vier Wochen zusammen kommen, und jedesmals zwey Gesetzen unter ihnen erwählen, und dieselbe der Mutter auf der Herberg nahmhafft machen, wel-

che, wann fremde Gesellen einkommen, nach Handwercks-Gebrauch umsagen, und zwar forderist bey einer Wittfrauen, nachgehends bey der ältesten leeren Werckstatt, da am längsten kein Gesell geschafft, sodann von dem ältesten biß auf den jüngsten Meister um Arbeit ansuchen sollen; Welcher Gesell nun das nicht thun würde, und einen einigen Meister übersehen, der soll zur Straf erlegen, zwanzig Kreutzer.

So soll kein Meister, wer der auch seye, nichts ausser dem Gebott sagen, bey Straf eines halben Gulden, zumahlen alles Fluchen und Schwören, behöriger massen vor Obrigkeit angebracht, und abgestrafft: Deßgleichen, welcher einen Unfrieden im Gebott, oder der Zech anfangt, soll jeder dem Handwerck, nebst Vorbehaltung des Fürstl. Interesse, und gnädigster Herrschafft Straf, mit zehen Schilling Straf angesehen werden.

Item, so ein gantze Meisterschafft bey einem Gebott, Handwercks-Sachen halber, etwas mit einander abreden und vergleichen, soll derjenige, der solches nach der Abred und Verglich wieder zu brechen und aufzuheben, sich unterstehen wollte, er seye Meister oder Gesell, jedesmals ein Gulden zur Straf verfallen seyn, es wäre dann Sach, daß ein gantze Meisterschafft damit zufrieden, so mag es zugelassen werden.

Weiter, da ein Meister oder Gesell den andern veracht, der solle dem Handwerck dreyßig Kreutzer zur Straf bezahlen: So sollen alle und jede Meister, welche dieser unser Laden zugethan, alle Unkosten, so Handwercks-Sachen halber, dem gantzen Handwerck zum Besten, und unumgänglich, auch hochnöthig, aufgewendet werden, bezahlen zu helffen schuldig seyn.

Wann in einem oder anderm Articul straffbare Sachen fürfallen, sollen solche nicht allein durch das Handwerck, sondern allweg in Beyseyn zweyer Gerichts oder Raths-Personen, welche Unsere Amtleuth darzu zu verordnen haben, gerechtfertiget, und der Gebühr nach, abgestrafft, oder nach Beschaffenheit der Sachen, Unsern Amtleuthen angebracht werden.

Was dann also erstrafft wird, solle von allem gefallenen Geld (ausserhalb des Meister-Gelds, auch was von Aufdingung und Ledigzehlung der Lehr-Jungen, item der Knecht gefällt, so dem Handwerck allein gehörig) Uns der halbe Theil, von dem übrigen halben Theil aber, die Helffte dem Armen-Kasten, die andere Helffte hingegen in die Handwercks-Laden geantwortet, und jährlich ordentliche Rechnung darumen vor der Obrigkeit, oder dazu Deputirten erstattet werden.

Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß obvermeldter Ordnung hinfüro in diesem Unserm Vormundschafftlichen Hertzogthum und Landen würcklich gelebet, nachgesetzet, auch darob mit Ernst gehalten, und in keinerley Weiß noch Weg darwider gethan, noch gehandelt werden solle, jedoch mit ausdrücklichen Vorbehalt, diese Ordnung zu mindern, zu mehren, gar, oder zum Theil abzu-

thun, oder von neuem zu machen, Wie Uns dieses jederzeit vor gut und nutzlich ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Dessen zu wahrem Urkund haben Wir Unser Secret-Insigel, wissentlich hängen lassen an diesen Brief, der geben ist zu Stuttgardt, den 21ten Augusti Anno Ein tausend Sechshundert Drey und Achtzig.

(L. S.)

577.

General-Rescript gegen Vaganten und Bettler und gegen das Taback-Trinken,

vom 6. Mai 1684 [649]).

578.

Schneider-Ordnung,

vom 30. Juni 1685 [650])

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc.

Administrator und Ober-Vormunder, ꝛc.

Bekennen und thun kund hiemit;

Demnach Wir öffters wahrnehmen müssen, ein solches auch

649) Neben Einschärfung der gegen Vaganten und Bettler erlassenen Verordnungen (S. Landes-O. v. 1621 tit. XXVI.) wird hinsichtlich des Taback-Trinkens verfügt: „daß sich keiner, wer der auch seye, den Tabac in Stuben, Cammern, Scheuren, Stallungen, ꝛc. ꝛc. allwo Bettgewandt, Leinwath, Heu, Stroh, Spän und andere dergleichen Materien enthalten, durch welche leichtlich ein Schad entstehen kan, zu trincken gelüsten lassen solle; Allermassen Unser fernerer Befelch hiemit ist, Ihr wollet zu dem Ende jedes Orths gewise Rüeger und Leuthe hierauff bestellen, und so offt sich jemand an solchem Orth, mit Tabac trincken betretten lassen würde, selbigen nebenst scharpffer Verwarnung hiervon abzustehen, das erstemahl mit einem Gulden Straff unnachläßig belegen, da er sich aber dises zu keiner Correction dienen lassen solte, jedesmahlen so dann, wider solchen mit einer kleinen Frevel Straff verfahren, und also mit allem Eifer und Fleiß, disem Unserm erneuert: und widerholten Fürstl. Rescript, (welches Ihr zu männiglichs Nachricht ungesaumbt zu publiciren wissen werdet,) nachgeleben, damit Wir nicht in entstehender Saumseeligkeit, gegen einem oder dem andern ungnädige Andung vorzunehmen gemüssiget werden mögen."

Vergl. G.-R. v. 3. Sept. 1656 O. Nro. 417.

650) Aus der Sammlung der Handwerks-Ordnungen S. 987—1022. Die

Uns von Unserm Stadt-Vogt Burgermeister und Gericht in ihrem deßwegen erstatteten unterthänigsten Bericht in mehrerm zu erken-

---

älteste Schneider-O. ist die Bestätigung der Schneider- und Tuchscherer-Brüderschaft vom 7. März 1484 welche wir nach Sattler, Geschichte der Grafen von Würtemberg, 2te Ausgabe Thl. IV. Beil. 104 als geschichtliches Document beifügen:

„Wir Eberhart der Elter und Wir Eberhart der Jung geuettern Grauen zu Wirtemberg und zu Mumppelgart ꝛc. bekennen und tun kunt offembar mit disem brieff, daz unsere burger hie zu Stutgarten des schnider und der tuchscherer hantwercks mit unserm gunst Wissen und Willen biß nachgeschriben geselschafft und bruderschafft furgenomen und angefangen haben, die ist also, daz Got dem almächtigen zu Lob syner lieben muter der Junckfrowen marien zu wirde und eren und allen gloubigen selen zu hilff und trost zu öwingen zytten vor unser lieben frowen altar In der kirchen des Stiffts zu Stutgarten gehalten werden sol ain kertz die angezindt und brinnen werd zu allen frümessen Selämpter, Vespern und Salve Regina, ouch daz Ire kertzen uff ain jeglichen unsers Hern fronlychnams tag mit dem hailigen wirdigen Sacrament löblich getragen werden als dann von alter herkomen ist, Item wann ein bruder diser bruderschafft von todes wegen abget, so sollen In die vier Jüngsten bruder es syen schnider oder tuchscherer zu dem grab tragen und die ander brüder alle so bald In das verkündt und geoffenbart wirt von den kertzenmaistern, by pen ains halben pfund Wachß Es Irre dann lybs oder Herren not oder ander redlich sach, denselben abgangen bruder sol man vff den nechsten montag als er mit tod abgangen ist in diser bruderschafft begen mit ainem gesungen Amt und mit ainer gesprochen meß und mit opfern zu dem Amt, Ouch demselben zu der begencknuß vffzünden und briennen laßen vier kertzen und wann deßelben abgangen frund In hie zu Stutgarten ouch begen werden, so sollen dartzu von der bruderschafft wegen vier kertzen gelihen werden und die sollent den kertzenmaistern und dartzu ain kertz von des abgegangenen frunden ob man Im anders aigen kertzen gemacht hette, wider geantwurt werden und hierumb daz die genanten brudere und Ire nachkomen solichs und anders daz sie dem Almächtigen Got zu lobe zu vollbringen schuldig sint, destbaß getan und vollenden mögen, So sol ain Jeglicher bruder diser Bruderschafft öwiglich vff ain ieden Crisstag zu Wyhennechten oder In den nechsten acht tagen darnach an die Bruderschafft geben zwen schilling Heller Stutgarter werung one alles verziehen, dann welicher das nit tätte so mochten die andern oder die kertzenmaister denselben von stund an nach den acht tagen verpfenden one die bittel, Item welicher Schnider oder tuchscherer zu Stutgarten maister werden wil oder wirt, daz doch anders nit geschehen oder dartzu vffgenomen werden sol dann von ainem jeden unserm Vogt zu Stutgarten, derselbig schnider oder tuchscherer sol des ersten haben sin manrecht und darzu geben funff Gulden an die bruderschafft und fürohin zu öwigen zytten so sol und mag ain Jeglicher maister setzen dry Knecht und ain knaben und nit mer und deßglych ain tuchscherer ain knecht und ouch nit daruber es sy dann ain lerknecht und wann der maister ain knecht oder knaben dingt so git der knecht oder der knab ain halb wochenlon daruber wann ainer von todes nott abgett so sol man In began In diser bruderschafft als einen andern bruder, dingt aber ain maister ainen knaben oder ain tuchscherer ainen knecht zu leren, so solle jeglicher geben ain

nen gegeben, was maſſen bey dem Schneider-Handwerck, allerley Unordnung, Confusion, und Stümpeleyen eingeriſſen, dannenhero

pfund wachß In die brüderſchafft alles one verziehen, Wer aber ſach als obgemelt iſt, daz ain maiſter wurde und die funff gulden geben hette und von Stuttgart zuge In ander unſer Stett oder Land und hienach ſich widerumb her gen Stutgarten tätt der bedarff die beſtimpten fünff gulden nit mer geben, Sonder mit zwayen pfunden wachß wider in die brüderſchafft und als ain maiſter uffgenomen und zugelaſſen werden, wie obgemelt iſt, Item Es iſt ouch in diſer bruderſchafft namlich beredt worden, ob ain maiſter diſer baider hantwercke ainen Son hette, der dann maiſter wurde, dem ſollen ſolich funff gulden nachgelaſſen ſin zu geben und ouch mit zway pfund wachß vffgenomen werden in diß bruderſchafft zu geben, ob aber ain ſchnider oder ain tuchſcherer ain tochter hette die diſer beider hantwercke ainen man neme es were ein ſchnider oder tuchſcherer ſol der halbtail nachgelaſſen ſin und mit drithalben gulden vffgenomen werden, Es ſol ouch behain maiſter dem andern freuelich In ernſts Wyſe In ſin arbait reden oder die vernichten, dann welcher das vberfert, der git ain pfund wachß der bruderſchafft zu pen, ob aber ain maiſter mit ainem Knecht oder ain Knecht mit ainem maiſter vnains wurde, alſo daz der knecht vffſtund und dem maiſter nit mer arbeiten wolt, den ſol kain ander maiſter ſetzen, Er ſy dann zuuor gutlich oder vor unſerm Statgericht hie rechtlich vertragen, welcher das vberfure, der git zu pen In die bruderſchafft ain pfund wachß, ouch welcher maiſter dem andern ſin geſchnitten arwait ußmacht der ſol ouch ein pfund wachß verfallen ſin, Item wann frembd knecht oder knaben baider handwerck alher gen Stutgarten kommen und nach arbait und Dienſten fragen wurden, daz dann Ir kainer die hinweg wyſe und die andern maiſter vermyden ſol, dann welcher daz vberfüre der ſol der brüderſchafft aber ain pfund Wachß verfallen ſin an die Kertzen, Ouch wo der merertail uß den maiſtern ain Stuben beſtand, da ſol ain jeglicher maiſter ſchnider und tuchſcherer den Stuben Zinß geben, Ob ouch ainer anderßwa Stuben Zinß gibt, der ſol nicht deſtminder den Zinß ouch geben und was alſo der bruderſchafft als hieuor geſchriben ſtett gefallet von gelt Wachß und andern Dingen daz ſollen allweg die kertzenmaiſter diſer bruderſchafft die uff dasſelb Jar geſetzt ſint flyßlich erfordern und Yndringen nach Irem Vermögen und der gantzen Bruderſchafft allweg uff Sant Margrethen tag daruber ain erber Rechnung thun in dywesen ains vogtz zu Stutgarten oder den er deßhalben ungeuerlich an ſiner ſtatt darzu ordnet oder beſchaidt, ouch welichem verkundt wirdt zu ainem gebott von den kertzenmaiſtern und nit kompt der git ain halb pfund wachß als obgemelt iſt. Vnd hieruff ſo haben die obgenanten bruder geredt und verſprochen by guter warhait fur ſie und Ire nachkomen diſer brüderſchafft die obgemelt ordnung und bruderſchafft zu Ewigen zytten In obbeſtimpter wyß zu halten und darwider nit zu ſind getruwlich und on alle geuerd. Und daz diß bruderſchafft deſter beſtentlicher und weſentlicher ſin möge, ſo haben Wir Graff Eberhard der Elter und wir Graff Eberhard der Jünger geuetter fur uns und unſer erben unſern gunſt und willen darzu gegeben, Geben ouch unſern gunſt und willen darzu In krafft diß briefs, doch uns unſern erben und nachkomen In allen obgeſchriben ſtücken unſer oberkait und gerechtigkait an freſeln und andern Dingen hierinn vßgenommen und vorbehalten on all geuerd und des zu warem und offem urkund haben wir unſer gemain Inſigele getan hencken an diſen brief der geben iſt vff mentag nach dem wyſen Sonntag Anno dni. MCCCCLXXX. quarto.

gebetten, ihre bißherige alte Ordnung durchzugehen, selbige zu erneuren, und in einem und anderm Puncten zu erläutern; Und nun Wir solch unterthänigstes Begehren, nicht vor unziemlich erachtet, sondern selbsten vor eine hohe Nothdurfft zu seyn ermessen, dabey zugleich in gnädigste Consideration gezogen, daß bey allen Handthierungen, sonderlich denen Handwerckern, an guten nutzlichen Ordnungen und Satzungen hoch und viel gelegen, hingegen in deren Ermanglung allerhand Zerrüttungen und verderbliches Wesen erfolge.

Als haben Wir diese Schneider-Ordnung, nechst-gepflogener Communication mit Unserer treu-gehorsamster Vormunds-Prälaten und Landschafft, auch eingeholten Bericht, durch Unsere Räthe und der Sachen verständige, auf deren erstattete unterthänigste Relation selbige, wie sie in nachfolgende Puncten und Articuln begriffen, und Uns unterthänigst überreicht worden, gnädigst erneuert und confirmirt.

Der erste Articul.

Von Bestellung eines Ob-Manns auch zugeordneten Kertzen-Meistern und Handwercks-Beysitzern.

Zum Ersten soll fürohin dem Schneider-Handwerck eine verständige erfahrne und geschickte Person zu einem Obmann aus jeden Orts, Rath oder Gericht, von Vogt, Burgermeister und Gericht, verordnet und fürgesetzt werden, welcher allen Handwercks-Zusammenkünfften (dann ohne seyn Vorwissen keine gehalten werden soll) von Anfang biß zu End beywohne, und dahin sehe, daß alles unpartheyisch ordentlich und friedlich daher gehe. Mit den Kertzen-Meistern und den Beysitzern, aber wollen Wir, aus seinen bewegenden Ursachen, hinfüro diesen Unterscheid gehalten haben, daß in Unsern beeden Haupt-Städten Stuttgardt und Tübingen, nebst dem Obmann, vier Kertzen-Meister, und sechs Beysitzern: An den übrigen Orten allen aber nebst dem Obmann, nur zwey Kertzen-Meister und vier Beysitzer, alle aber taugliche deß Handwercks wohlerfahrne und im Leben und Wandel unsträfliche Per-

---

Eine zweite Ordnung erhielten die Schneider und Tuchscheerer zu Stuttgart im August 1556. Diese wurde aber wegen Mißbrauchs den 31. Oct. 1567 (Thl. I. N. 82 d. S.) wieder aufgehoben und hierauf den 22. Januar (14. März?) 1578 eine veränderte Ordnung ertheilt. Besondere, fürstlich bestätigte Schneider-Ordnungen finden sich ferner vor von Vaihingen, Brackenheim, (1592) Hornberg, Freudenstadt (1604), Tübingen (1662.)

Ueber den Gewerbbetrieb der Schneider S. die Seckler-O. vom 30. Nov. 1659. pct. 20, Rescr. v. 8. Mai 1741, G.-R. v. 4. März 1752 und v. 2. Juli 1806, Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 1, revidirte allg. Gewerbe-Ordnung vom 5. Aug. 1836. Art. 73.

sonen vom gemeinen Schneider-Handwerck verordnet werden sollen; Und damit

Zum Andern Alles um so viel besser und ordentlicher bey dem Handwerck daher gehe, so wollen Wir, daß die jetzt gedachte Kertzen-Meister, dem alten Herkommen gemäß, vor Antrettung ihres Amts von jedes Orts Beamten mit Gelübd und Ayden beladen werden, daß sie nemlich erstgedachtem Schneider-Handwerck, auf das getreulichste vorstehen, dessen Nutzen befördern, den Schaden aber warnen und wenden, der hiernachfolgenden Ordnung auch all deroselben einverleibten Articuln und Puncten nicht allein selbsten gemäß leben, sondern auch die übrige Meister alles Fleisses dahin anhalten, daß sie derselben daraus in allem ihrem Innhalt nachkommen, auch nicht gestatten, daß jemand darwider oder darüber beschwehrt werden, und insgemein alles dasjenige thun und lassen wolle, was getreuen und redlichen Kertzen-Meistern gebühret. Wie sie dann

Drittens. Wann ihnen vorkäme, daß von einem oder anderm Meister dieses Handwercks wider diese Ordnung es seye inn- oder ausserhalb derselben gehandlet worden wäre, die geringere vorfallende Strittigkeiten bey dem Handwerck zwar zu erörtern, dasjenige aber, was ihnen zu schwehr fallen, oder gnädigster Herrschafft Interesse, in specie aber was Schmähungen und Injurien betreffen würde, auch da ihnen was sträffliches vorkäme, daß von einem oder anderm Meister dieses Handwercks darwider gehandlet, von Stund an bey ihren Pflichten bey dem Vogt-Amt oder Gericht anzubringen, ihres Bescheids darüber zu erwarten, und dem in allweg nachzukommen haben.

Zum Vierdten. Sollen bey dem Schneider-Handwerck, jederzeit zwey Kertzen-Meister alles dem Handwerck gefallende Geld von Einschreib-Leg-Meister-Geld, Strafen und anderm (worzu ihnen jedes Orts Beamte, die hülffliche Hand unwaigerlich bieten werden) fleißig einziehen, über die Einnahm und Ausgabe ordentliche und richtige Rechnung führen, und dieselbe alle zwey Jahr, der bißherigen Observanz gemäß, auf Georgii dem Obmann jedes Orts, Casten-Pfleger, und dem gantzen gemeinen Handwerck vorlegen, wegen aller und jeder eingebrachter Posten bescheidentliche Red und Antwort geben, und den Rest welcher sich etwann darinnen befinden würde, gleich baar erlegen, da dann von solch gefallenen Geldern, der halbe Theil dem Armen-Kasten gegen Quittung, der andere halbe Theil aber der Handwercks-Laden, wie bißhero, zugestellt, und in des Handwercks Nutzen und Besten, verwendt werden soll.

Fünfftens. Soll bey Ablegung gedachter Rechnung und also alle zwey Jahr, wie biß dahero üblich gewesen, von der gesamten Meisterschafft ein Stuben-Knecht erwählt werden, welcher dann sich gegen seinen vorgesetzten Obmann und Kertzen-Meistern, in allem gehorsam bezeugen, und was von demselben ihme anbefohlen wird, es seye Gebieten, Verbieten, oder Umzusagen, alles getreu und flei-

ßig ausrichten solle, deme auch alle Meister, so viel das Handwerck betrifft, zu gehorsamen haben, bey Straf jedesmahlen zehen Kreutzer in die gemeine Handwercks-Laden zu bezahlen.

Sechstens. Solle nach altem Herkommen, bey denen Haupt-Laden, zu Stuttgardt und Tübingen, alle Quartal ein Gebott gehalten werden, worbey allein die Meister in der Stadt, die auf dem Amt aber des Jahrs nicht mehr als einmal zu erscheinen verbunden seyn sollen, bey Straf acht Kreutzer, deren die das Gebott muthwillig verachten oder gar ausbleiben: Da aber ein- oder der ander ehehaffte Ursachen seines Ausbleibens, zu seiner Entschuldigung vorbringen und dieselbe glaubhafft darthun wird, solle er für entschuldiget gehalten und nicht gestraffet werden [651]). So auch

Siebendens. Der Gemein- oder Stuben-Knecht (welcher nur bey beeden Haupt-Laden Stuttgardt und Tübingen zu halten, in den übrigen Städten aber die jüngste Meister dessen Verrichtung, ohne Entgeldt, zu thun haben) einem gantzen Handwerck umzusagen hätten, solle ihm jedesmals aus der Laden in grossen Städten drey Kreutzer, in den geringern aber nur zwey Kreutzer gereicht werden; wird aber jemand den verordneten Obmann und Kertzen-Meistern, wegen vorgefallener Händel oder anderer wichtiger Ursachen, über die gewöhnliche Zusammenkunfft, zusammen fordern lassen, er sey dem Handwerck verwandt oder nicht, derselbe soll dem erfordereuden Obmann und den Kertzen-Meistern zusammen dreyssig Kreutzer, vor ihre Bemühung, und dem Stuben-Knecht, zehen Kreutzer wegen des Aufwartens erlegen. Wann nun

Achtens. Bey einer Handwercks-Zusammenkunfft eine Umfrag gehalten, und einer ehe ihne die Ordnung trifft und es ihm gebührt, seine Rede thun würde, derselbe allweg um drey Kreutzer gestrafft: Wann aber einer ohngebührende Wort gebrauchet, und der Obmann zur Stillung zweymal auf den Tisch schlägt, solle selbiger vier, und da es darüber und zum drittenmahl geschehe sechs Kreutzer in die Laden geben und verfallen seyn.

Neuntens. Wann ein Meister oder Knecht deme vor das Handwerck gebotten worden, auf die angesetzte Stund nicht, sondern erst nach solcher erscheinen und keine genugsame erhebliche Entschuldigung seines zu spathen Ankommens haben würde, der soll dem Handwerck zur Straf vier Kreutzer erstatten.

Zehendens. Soll bey jedesmahliger Zusammenkunfft des Handwercks, jeder Meister (ausgenommen derjenige jüngste Meister, welcher zum Bott umsaget) sechs Kreutzer Leg-Geld erlegen.

Eilfftens. Und endlich soll dasjenige, was wegen beeder

---

651) S. Erläuterung vom 20. August 1685. Durch ein G.-R. vom 14. Juni 1721 wurden die Zusammenkünfte auf je zwei Jahre beschränkt und zugleich die Errichtung einer dritten Hauptlade zu Ludwigsburg angeordnet, so daß die General-Zusammenkunft in den 3 Residenz-Städten abwechslungsweise gehalten werden solle.

Haupt-Laden zu Stuttgart und Tübingen hieroben verordnet worden, auch bey den übrigen Laden auf dem Land (so fern nicht ein anders durch einen alten löblichen Gebrauch und Herkommen bey denselbigen gewöhnlich wäre) gehalten werden.

Der ander Articul.

Was vor- bey- und nach Verfertigung des Meisterstucks zu beobachten.

Nachdeme bißhero mit Beschwehrung wahrgenommen worden, daß es nicht allein in beeden Haupt-Städten Stuttgart und Tübingen, sondern auch andern Orten auf dem Land, viel Junger ohngeschickt und ohnerfahrner Meister gegeben, so sich der Meisterschafft unterfangen, da sie doch erst aus den Lehr-Jahren getretten, nicht gewandert, noch etwas erfahren, daraus dann erfolgt, daß sie als Unerfahrne, vielen die Gewand, Arbeit und Kleider verderbt, und also daraus allerhand Unordnungen und Beschwehrungen erwachsen, solchem allem nun hinfüro zu begegnen und fürzukommen, solle sich hinkünfftig keiner der Meisterschafft unterstehen dörffen, er habe dann in nachfolgenden Puncten völlige Satisfaction geleistet, und hierumen genugsamen Schein aufzuweisen; Benanntlichen und zu dem

Ersten. Solle ein jeder der Meister werden und sein Meisterstuck machen will, zuvor, daß er das Handwerck gebührend erlernet hat, dem Obmann und Kertzen-Meistern neben Auflegung seines Mannrechts, einen förmlichen Lehr-Brief, daß er bey einem redlichen Meister, Ordnungsmäßig das Handwerck erlernt, vorzuzeigen verbunden seyn.

Zum Andern. Daß er nach ausgestandenen Lehr-Jahren, noch drey Jahr gewandert, und daß solches geschehen, glaubhaffter Beweiß ertheilt werden soll.

Drittens. Wann ein Fremder das Meisterstuck machen und sich bey der Laden einkaufen will, soll er sich zuforderist hierunter bey denen Kertzen-Meistern gebührend anmelden, und denenselben beglaubten Schein und Attestation vorweisen, daß er nebst seinen erstandenen Lehr- und Wander-Jahren, bey einem oder höchstens zwey Meistern an demjenigen Ort, wo er sich Burgerlich einlassen und das Handwerck treiben will, ein Jahr lang seine Zeit versessen, und in währender derselben sich redlich, fromm und fleißig verhalten habe, wann aber ein solcher Fremder eines Meisters Schneider-Handwercks Tochter oder hinterlassene Wittib heurathete, soll es genug seyn, wann er ein halb Jahr seine Zeit versessen hat.

Viertens. Das Meisterstuck an- und vor sich selbsten belangend, so soll ein jeder der Meister werden und das Meisterstuck machen will, solch sein Vorhaben ein Viertel-Jahr vorhero bey denen Kertzen-Meistern vor- und anbringen, und um Eröffnung der Meisterstücke, so er zu verfertigen anhalten, die ihme darauf

von dem Obmann und Kertzen-Meistern anzuzeigen und zu ernennen, auch hernach ein gewisser Tag zur Prob zu bestimmen, da dann derjenige, so das Meisterstuck zu machen sich anerbotten, in Gegenwart des Obmanns (welcher wie bey allen Zusammenkünfften also absonderlich bey dergleichen genau und fleißig zu sehen hat, daß keine Passiones und Affecten, mit unterlaufen) und er den Kertzen-Meister, auf alle fürfallende Fragen, gute richtige Antwort und Bescheid zu geben, auch die Meisterstuck, so ihme ernennt, zu entwerfen, und die Austheilung des Zugs recht zu machen, auch wie viel er eines jeden Zeugs, zu den fürgegebenen Stücken haben müsse, es seye von hohem oder niederm Gezeug, damit männiglich Arm und Reich, Edel und Unedel, mit seiner Arbeit versehen werden könne, gewisse Ehlen und Maas anzuzeigen hätte; die Stücke aber, welche einem der zu Stuttgart oder Tübingen Meister werden will, vorgegeben werden könnten, seynd folgende:

Ein langer Kirchen- oder Prediger-Rock.
Ein Magister-Rock.
Ein Doctors-Rock.
Eine Collegien- oder Studenten-Kuth.
Eine Cavalliers-Kleidung, nach jeder Zeit neuester Mode.
Ein sauber Burgerlich Manns-Kleid.
Eine Kleidung für eine Adeliche Weibs-Person, nach jeder Zeit neuester Mode.
Ein sauber Burgerlich Frauen-Kleid.
Eine Liberey-Kleidung.
Einen Reuter in das Feld zu kleiden.
Ein Italienisch-Kleid.
Ein Ungarisch Kleid.
Commedi- und Ballet-Kleidung.
Ein langer Mantel.
Ein Klag-Mantel.
Ein Weiber-Kuth oder Schauppen.
Ein Leib-Rock.
Ein Wammes.
Ein abgeschnittener gefalteter Leib-Rock, Hosen, Wammes mit grossen weiten Ermeln, Kappen und Handschuh.
Glatte- oder-Pluder-Hosen.
Eine Schwäbische Bauren-Kleidung.
Item, Weibs-Personen, Frauen und Jungfern ausgeschnittene Ober- und Unter-Röck, auch ein Büeblen.

Worbey Wir aus sonderbar Uns bewegenden Ursachen, gnädigst verordnen, daß demjenigen so zu Tübingen in der Stadt Meister werden will, neben erstberührten Arbeits-Stucken nachfolgende sechs zu verfertigen, obliegen soll, als:

Eines Tübingischen Stall-Knechts-Rock.
Ein Untergänger-Röcklein.
Ein Turnier-Röcklein.

Ein Mäntelein mit anderthalb Glocken.
Ein Manns- oder Weiber-Sattel-Decken
Ein Waldtrappen-Decken über ein Pferd.

Obwohlen nun hievornen vermeldt, daß von erstgemeldten Stucken allen, ein jeder der Meister werden wolle, auf Befragen richtig und deutlich Red und Antwort geben solle, so wäre doch aus seinen erheblichen Ursachen solches von denjenigen, welche sich nur in gemeinen Städten oder Dörffern aufhalten, nicht so genau zu erfordern, so viel nemlich die unter obbenannten Stucken die vornehmste betrifft, in Betrachtung, daß dergleichen Meistern solche vornehme Arbeiten niemahlen zur Hand gebracht worden, dannenhero und dafern schon ein junger fürgestellter Meister, in solch hohen und scharff fürgebenden ob-specificirten Stucken nicht durchaus sattsamen Bericht geben und sein Prob nicht recht würde thun können, so möchte er jedoch hierumen nicht gefährt, oder ihme die Meisterstuck abgeschröckt werden, der gemeiner Meister- und Probstuck aber, solle einer durchaus berichtet, kündig und geschickt seyn, dann ausser dem, ihme das arbeiten nicht zu gestatten.

Fünfftens. Wann nun einer das erstmal zur Prob wegen Verfertigung des fürgegebenen Meisterstucks und Beantwortung darzu behörigen Fragen, fürgestellt würde, er beständ gleich in derselben oder nicht, so solle er wie vor Alters, den Verordneten für allen Unkosten erlegen und bezahlen, zwey Gulden, und da er das erstemal in der Prob nicht beständ, so wäre er noch ein Viertel-Jahr, mehr zu lernen, und auf dem Handwerck sich weiter zu üben, hin zu weisen, sollte er nun auf solche Zeit wieder zur Prob kommen, und sich derselben unterwerffen, so soll er das andermal für allen Prob-Kosten den Verordneten bezahlen, er beständ gleich in denen fürgegebenen Fragstücken oder nicht, wie vor diesem ein Gulden dreyßig Kreutzer, und so er abermalen nicht bestehen sollte, so könnte er wieder wie das vorige mahl abgewiesen werden; sollte er sich dann nach Verscheinung solcher Zeit wieder und das drittemal stellen, so könnte er zu Bezahlung eines Guldens, angehalten werden, und so fortan, so oft er nicht bestehen, und wieder in die Prob (allwegen nach Verfließung eines Viertel-Jahrs) sich stellen würde, mit Bezahlung eines Guldens (so denen Verordneten jedesmals zugehörig) und weiter nicht beschwehrt werden.

Zum Sechsten. Und obwohlen ein Schneider gehörter massen, das erst-ander-dritt- oder mehrmalen in der Prob und machenden Meisterstucken oder Materien bestehen würde, so soll ihm doch mit nichten zu arbeiten, Meisterschafft zu treiben, zu stümplen, zu flöhren, oder eine eigene Werckstatt anzurichten vergonnet werden, er seye dann zuvor an dem Ort, wo er sich setzen will, vom Vogt, Burgermeister, Gericht und Rath, zum Burger angenommen, und habe von dem Handwerck seine redliche Lehr- und Abschieds-Brief, auch vor der Obrigkeit, sein Mannrecht und ehr-

liche Geburt, neben dem Burgerrecht erlegt, und dann dem Handwerck, wie vor alters Herkommen, in die Laden bezahlt drey Gulden. Da aber derselbe eines Meisters-Sohn, und an dem Ort, wo er sich setzen wollte, verburgert, der soll dem Handwerck nicht mehr dann einen Gulden, dreyßig Kreutzer geben und bezahlen. dergleichen auch, wann einer eines Meisters-Tochter oder Wittib heurathen und solch Handwerck treiben würde, dem solle von Handwercks wegen, wie vor Alters nicht mehr als ein Gulden, dreyßig Kreutzer abgefordert werden.

Der dritte Articul.

Wie sich ein Meister in Beförderung der Gesellen und Kunden auch anderm mehr zu verhalten.

Erstlich. Wann ein fremder Schneider-Gesell in eine Stadt dieses Hertzogthums kommen sollte, hat derselbe sich auf der jedes Orts gewöhnlichen Herberge anzumelden, der Stuben-Vatter aber ihne so balden demjenigen Meister, welcher an der Tafel angeschrieben, zuzuführen, und darinn die geringste Partheylichkeit um Gewinns oder Mißgunst willen, wie bißhero observirt worden, nicht zu verüben, bey Straf eines Guldens.

Zum Andern. Sollen einem Meister, wer der auch seye, ohne Unsere sonderbare Special-Erlaubnuß, neben seinem Jungen, mehr nicht dann zwey Gesellen auf einmal zu befördern, und zu halten erlaubet seyn, bey Straf von jeder zu viel gesetzter Person, jedes Tags fünffzehen Kreutzer, halb in den Armen-Kasten und halb in die Laden zu erlegen; Doch solle Unsern Fürstlichen ordinari Leib-Hof-Schneidern zu denen Sommer- und Winter-Hof-Kleidungen, jedesmals ein oder zween Gesellen und nicht mehr, als einem andern Meister vier Wochen lang zu halten gnädigst vergönnt seyn, wie dann eben bey oben ermeldter Bestrafung kein Gefahr hierunter gebraucht werden solle; Wann aber sich ergäbe, daß bey Unserm Hofstaat, etwann die Schneider-Arbeit schleunig verfertiget werden müßte, und Unsere Leib- und Hof-Schneider dieselbige weder mit ihrer ordinari noch jetzt gemeldten extraordinari Gesellen bestreiten könnten, sollen sie bey Straf eines Guldens keine Gesellen weiter annehmen, sondern entweder ein oder mehr von den Meistern in der Stadt, oder auch von deroselben Gesind um den Tag-Lohn zu Hülff ziehen, und sollen sich die Meister und Gesellen hierzu nach des Handwercks-Verordnung willig finden lassen.

Drittens. Damit auch ein jeder Meister dieses Handwercks seinem erlernten Handwerck der erforderenden Nothdurfft nach desto besser möge vorstehen, und keiner dem andern aus Mißgunst, daran verhinderlich seyn, oder vor dem Licht stehe, solle alles Ernsts verbotten seyn, daß kein Meister dem andern seine Gesellen, weder heimlich noch öffentlich, weder für sich selbsten noch durch Mittels-Personen, ausser dem Dienst lickern oder reitzen solle, dann welcher das thäte, der solle Uns, nach Anleitung Fürstlicher Lands-Ord-

nung fünff Pfund Heller zur Straf, welche denen verrechneten Amtleuthen jeder Orten urkundlich auszuliefern verfallen seyn. Es soll auch

Vierdtens. Kein Schneider-Gesell einem Meister vor der gedingten Zeit, ohne erhebliche sonderbare genugsame Ursachen aus dem Dienst gehen, bey Straf eines Guldens, dabey gleichfalls geordnet, daß kein Meister einem solchen Gesellen, der also ohne besagte erhebliche genugsame Ursach von seinem Meister ausgetretten, fördern oder Arbeit geben, sondern ein solcher Ausgetrettener soll ein halb Jahr lang ausserhalb der Statt schaffen.

Fünfftens. Wann hinkünfftig ein Meister einem Gesellen Arbeit gebe, so soll er ihne auf das längste innerhalb vierzehen Tagen zu Unsern Stabs-Beamten führen, und denselben der Lands-Ordnung gemäß angeloben lassen, bey Straf einer kleinen Frevel, so gnädigster Herrschafft allein zuständig.

Sechstens. Soll auch keinem Meister noch Gesellen, ob er gleich Burger, der sich mit einem Lehr-Brief, gemachten Meisterstück, Bezahlung der drey Gulden in die Laden, nicht eingestellt oder eingekaufft hätte, gestattet werden, einigem, er möchte gleich Hof-Cantzley-Burgers-Verwandter, oder sonsten jemand seyn, zu arbeiten, bey Straf eines Guldens, so oft er dessen betretten oder überzeugt würde. Nachdeme Uns auch

Siebendens. Von denen geschwohrnen vier Meistern Unserer beeder Städte, Stuttgardt und Tübingen, höchstbeschwehrlich klagend angebracht worden, was gestalten sich eine Zeithero so viel unverburgerte oder mit keinen burgerlichen Beschwehrden und Anlagen belegte Fürstl. und Collegiaten Laquayen, Cammer-Diener und Edelleuths Bediente, auch andere Dienstlose Gesind, welche sich bey der Handwercks-Laden noch nicht einschreiben lassen, weder die schuldige Gebühr abgestattet oder die gewöhnliche Lehr- und Abschieds-Briefe bey dem Handwerck fürgelegt, wider altes Herkommen unterstanden, das Schneider-Handwerck zu treiben, ja wohl gar Gesind und Gesellen darauf zu halten, mithin gemeine Stümpler und Stöhrer, durch welche denen Meistern Schneider-Handwercks das Stücklein Brod vor dem Munde weggenommen werde, abgeben; Wie Wir nun in Unserm Hertzogthum bey allen Künsten und Handwerckern, und also auch bey dem Schneider-Handwerck die Stümpeleyen durchaus abgeschafft wissen wollen; Als befehlen Wir hiemit ernstlich, daß solcher eingerissener Mißbrauch von nun an, in Unsern Landen bey hoher unausbleiblicher Straf, welche Wir jederzeit befindenden Umständen nach also anzusetzen gedencken, daß andere Stümpler sich daran zu spieglen, gäntzlich abgestellt werden solle, jedoch wollen Wir dieses nicht verstanden haben von denjenigen Dienern, welche das Schneider-Handwerck gelernet, und entweder vor ihre Herren, Frauen und deren Haußgesind, oder auch auf ihren eigenen Leib Kleidungen

machen, als welches sie unangefochten thun mögen, doch daß hierunter keine Gefahr oder Betrug gespiehlet werde [652]).

Achtens. Sollen die Meister Schneider-Handwercks, gegen männiglichen, der ihrer Arbeit benöthiget, mit dem Lohn solche Maas halten, wie sie es gegen GOtt und der weltlichen Obrigkeit verantworten können, massen dann ihnen Meistern Schneider-Handwercks je zuweilen und bey Veränderung der Zeiten von der Obrigkeit ein gemessener Tax auf die gemeine Kleidungen gemacht werden solle, dessen sie sich allweg sättigen zu lassen, und niemand bey Straf einer kleinen Frevel oder noch höher, nach gestalt der Sachen, wider solchen Tax, oder sonsten, wider die Billigkeit zu übernehmen. Belangend aber das Taglohn, so die Meister Schneider-Handwercks, in Kunden-Häusern mit ihrem Gesind und selbsten verdienen, so soll sich männiglich von Zeiten zu Zeiten Obrigkeitlichen Taglohn vergnügen, und damit dasselbe ehrlich und redlich den Kunden abverdienet werde, so sollen sowohl die Meister, wann sie selbsten im Taglohn schaffen, als dero Gesellen sich zu rechter Zeit in der Kunden Häusser einfinden, beständig ob der Arbeit biß in den späthen Abend verbleiben; oder wann sie je anderer Verrichtungen wegen aus dem Hauß gehen müßten, sich der Billigkeit nach, je nach dem sie kurtz oder lang ausgeblieben, vergleichen, damit Wir nicht bey deßwegen vorkommenden Klagen, ein scharffes Einsehen zu haben, gemüßiget werden mögen.

Neuntens. Solle auch Meistern und Gesind, an Sonn- und Feyertägen, fürnehmlich aber zu den verordneten Stunden der Predigten Göttlichen Worts, das schaffen und arbeiten nicht vergönnt seyn, bey Straf eines Guldens.

Zehendens. Wann auch GOtt der Allmächtige ein Manns- oder Weibs-Person dieses Handwercks, abfordern würde, so soll durch den Stuben-Knecht, oder den jüngsten Meister des Handwercks an denjenigen Orten, wo kein Stuben-Knecht gehalten wird, der gesamten Meisterschafft zum angestellten Leich-Proceß umgesagt werden, welcher dann ohne erhebliche Ursachen ausbleiben sollte, derselbe ist um seines bezeugten Ungehorsams willen, um zehen Kreutzer zu strafen.

Eilfftens. Wann hinfüro einem Kunden, von einem Meister, eine Kleidung, es seye einer Manns- oder Frauen-Person, jung oder alt, reich oder arm verderbt werden sollte, und dem Kunden seines Gefallens, oder Befehlens nicht recht gemacht, auch der ein- oder ander Theil des Obmanns auch verordnet und geschwohrne Meister Erkanntnuß darüber begehrt und erfordert würde, so sollen dieselb Verordnete solch verderbt Kleid oder Gewand, bey ihren Ayden besichtigen und darüber ohnpartheyisch erkennen, und so sich das Verderben befinde, soll der Meister den Zeug oder Gewand und alles Zugehör, ausgenommen was dem Kunden, ohne Schaden

652) S. Reser. v. 29. März 1749.

und Verlust davon wieder zugestellt werden kan, zu bezahlen schuldig seyn, dargegen die verderbte Kleidung zu seinen Handen nehmen, und darzu seines Unfleisses, Verderbens und Muthwillens halber, nebst dem Verlust des Macherlohns von den Verordneten um fünffzehen, dreyßig, vierzig fünff Kreutzer biß ein Gulden, je nachdem der Unfleiß und Muthwillen groß oder klein seyn wird, gestraft werden.

Zwölfftens. So sich ergebe, daß einem Meister nöthige Arbeit einfiele, also, daß er dieselbige mit zweyen Gesellen und einem Jungen nicht verfertigen möchte, so kan derselbe zu denen geschwohrnen Meistern gehen, sie ansprechen und bitten, ihme einen Schneider auf einen Feyerabend acht Tag verlauben zu setzen, welches ihm alsdann nach gestalt der Sachen und der Arbeit nicht abzuschlagen, doch soll unter solchem Anhalten und Erlauben, bey Straf eines Guldens, kein Mißbrauch gespielet werden.

Dreyzehendens. Befehlen Wir hiemit gnädigst, daß unter den Meistern dieses Handwercks, sich keiner gelüsten lassen solle, seinem Mit- oder Neben-Meister ein- oder andere Arbeit vorsetzlich und muthwilliger Weiß zu schimpffieren oder zu verachten, bey ohnnachläßiger Straf eines Guldens.

Vierzehendens. Solle keinem Meister einige Arbeit auf den Fürkauf zu machen vergonnt, sondern, welcher hierüber ergriffen um ein Gulden gestraft werden. So soll auch

Fünffzehendens. Keinem Meister Schneider-Handwercks zugelassen seyn, mit Tuch, Sammet, seidenen und wollenen Zeugen, Band und andern Krämer-Waaren zu handlen, weder heimlich noch offentlich gegen niemand, auch nicht denen Kunden bey Vermeydung der in der Krämer-Ordnung hierauf gesetzter Straf [653]).

Sechzehendens. Ob zwar denen Meistern ohnverwehrt seyn solle, auch ausser demjenigen Ort, allwo sie wohnen, Arbeit anzunehmen, und zu fertigen, es sey in Unserm Hertzogthum oder ausser demselben, so wollen Wir doch hiemit bey Straf einer kleinen Frevel verbotten haben, daß kein Meister Schneider-Handwercks in Unsern Landen, an einem andern Ort, als wo er wohnet, entweder selbsten oder auch durch Gesellen Arbeit anzunehmen, und in Loco zu verfertigen, Macht haben solle, es wäre dann, daß an solchem Ort kein Meister, welchem hierdurch Abtrag geschehen könnte, wohnte, oder aber derselbige kündtlich solcher Kleyder, welche der Meister eines andern Orts gemachet hat, nicht verfertigen könnte oder wollte: Vielweniger aber wollen Wir gestatten, daß Unsere Unterthanen und Zugehörige von fremden Orten Schneider kommen- und durch dieselbige in ihren Häusern die Kleider machen lassen sollen, und das bey Straf fünff Gulden, so oft hierwider gehandelt wird.

---

653) S. Handels-O. v. 11. Nov. 1728 Art. 5.

Siebenzehendens [634]). Nachdeme auch vielfältige Klagen, biß dahero vorgekommen, daß wann entweder wegen einiges Stritts und Mißhelligkeit, oder auch wegen vorenthaltenen Lohns, ein Meister seinen Kunden aufgibt, oder wann der Kund einen andern Meister zu seinem Schneider-Handwerck annimmt, das Schneider-Handwerck nicht gestatten wolle, daß einem solchen Kunden einiger ander Meister ohne des vorigen Wissen und Willen arbeiten solle: Und aber Wir solche böse Gewohnheit, wordurch Unsern Unterthanen und Zugehörigen die freye Hand unbilliger Weiß gebunden wird, nicht mehr zu gestatten wissen; Als ist hiemit Unser gnädigster Will und Meynung, daß, gleichwie es einem Meister Schneider-Handwercks durchaus frey ist, und bleibet, Kunden aufzugeben, und anzunehmen, also auch jedermann zugelassen seyn solle, einen Meister abzuschaffen und den andern anzunehmen, und daß deßwegen weder der Kund, noch der neu angenommene Meister zu gefährdten, bey unnachläßiger Straf einer kleinen Frevel. Damit aber diejenige Kunden, welche wegen angeforderten Lohns, oder sonst aus einigem entstandenen Stritt, ihre vorige Schneider aufgeben, und dieselbe, um ihren redlich abverdienten Lohn, entweder gar zu bringen, oder deren Zahlung, muthwilliger Weise, aufzuziehen trachten, diese Verordnung nicht mißbranchen mögen; So ist Unser gnädigster und zumahl ernstlicher Befehl, daß alle und jede Obrigkeiten, in Unserm Hertzogthum, auf Erklagen eines oder des andern Schneiders, wegen vorenthaltenen Lohns, den Kunden schleunigst, ohne Gestattung aller Weitläufftigkeit, und executivè, wann anders der Kund dessen geständig, oder sonst, wie recht, überwiesen wäre, zu der Bezahlung anzuhalten.

Achtzehendens. So solle auch kein Meister einigem Kunden, einen Jungen, um den Lohn in die Arbeit führen, es habe dann derselbe zuvor ein halb Jahr auf dem Handwerck gelernet, und soll dannoch auf einen solchen Jungen so zur Arbeit gebracht wird, nur ein halb Taglohn, biß zu Ausgang seiner Lehr-Jahr, gerechnet werden.

Neunzehendens. Da auch ein Meister einigem Kunden, um Arbeit nachlaufen, ihne darum ansprechen, oder einen abwendig machen würde, der ist um einen Gulden sträflich anzusehen.

Der vierdte Articul.

Wie sich die Gesellen Schneider-Handwercks zu verhalten.

Erstlich. Wann ein Schneider-Gesell, jung oder alt, zu einem Meister in Arbeit kommt, so soll er ihme länger nicht, dann vierzehen Tag, ohngedingt, arbeiten, nach Verscheinung derselben, so

634) S. Erläuterung vom 20. August 1685.

der Gesell dem Meister, oder der Meister dem Gesellen gefällig, sollen sie miteinander dingen, und von demselben Geding an, möchte der Gesell dem Meister biß auf das nächste Ziel, es seye Weyhenachten oder Johannis Baptistä, zu arbeiten anzuhalten seyn; Sollte er aber ohne erheblich, billig und rechtmäßige Ursachen, aus dem Dienst gehen, (so zu der Verordneten Erkanntnuß in allweg stehen soll) und bey einem andern Meister selbigen Orts Arbeit nehmen, so solle derselbe, und zwar ihme und andern zur Warnung, um ein Gulden, und der Meister, so ihme wissentlich, daß solcher Gesell von seinem Meister ohne Ursach ausgetretten, Arbeit geben würde, auch um einen Gulden gestrafft werden.

Zum Andern. Belangend den Lohn der Gesellen, welchen die Meister ihnen zu geben schuldig seyn, so wollen Wir zwar darinnen nichts gewisses setzen und ordnen, doch aber so wohl Meister als Gesellen hiemit ernstlich erinnert haben, beederseits die Billigkeit, nach Gelegenheit des Orts und der Zeit zu beobachten. Und wie Wir

Drittens. Aller Orten Unsers Hertzogthums, denen Schneider-Gesellen, auf ihrer Herberg eine eigene Laden anzuordnen und zu halten gnädigst vergönnen; Also mögen sie auch

Vierdtens. Alle vier Wochen ein Gebott haben, und zusammen kommen, jedoch daß solche Zusammenkünfften, weder an Sonn- Fest- noch Feyertagen sondern an einem Wercktag- und zwar niemahlen anders, als in Gegenwart zweyer oder zum wenigsten eines Laden-Meisters, nebst zwey Alt-Gesellen, damit alles in guter Ordnung, still und friedlich daher gehe, vorgenommen werden: Und soll alsdann bey jeder Zusammenkunfft ein Alt-Gesell, zwey, ein Jung-Gesell aber ein Kreutzer auflegen, von welchem Geld denen armen und erkranckten Gesellen beyzusteuren, und wegen solch ausgelegten Gelds, alle halb Jahr, benanntlich auf Sommer- und Winter-Johannis, durch einen Kertzen-Meister, und ältesten Gesellen oder Laden-Meister, der Gesellschafft ordentliche Rechnung abzustatten. Damit aber

Fünfftens. Auch der Strafen halber, welche dem vernünfftigen Herkommen, und Handwercksbrauch nach, bey solcher Laden pflegen angesetzet zu werden, übermäßig seyn mögen, so wollen Wir, daß kein Gesell höher, als um einen Wochenlohn gestraffet, und das erstraffte Geld, halb dem Armen-Kasten, und halb der Laden verrechnet werden.

Der fünffte Articul.

Von Aufding- Annehm- und Loßsprechung der Lehr-Jungen, und wie man sich mit denenselben zu verhalten.

Erstlich. Solle keinem jungen Meister, Schneider-Handwercks, einen Lehr-Jungen anzunehmen erlaubet seyn, er habe dann zuvor zwey Jahr die Meisterschafft getrieben. Wann dann nun

Zum Andern. Ein Meister einen Lehr-Jungen annehmen könnte und wollte, so soll derselbe solchen jungen Lehr-Knaben, es seye in der Stadt oder auf dem Amt (dafern der Meister zuvor, mit des Lehr-Jungen Eltern oder Pflegern, wegen Lehr-Gelds sich verglichen) für den verordneten Obmann und Kertzen-Meister stellen, und allda anzeigen, wie, und was gestalten er denselben angenommen habe? vornemlich ob er ehrlicher Geburt und Herkommens, und was er zum Lehr-Geld gebe? Wäre es auch, daß ein Jung gar kein Lehr-Geld zu bezahlen hätte, sondern begehrte ein Jahr um das andere zu lernen, stehet es abermal zu dem Meister, und dem so einen Jungen gehörter gestalten zu verdingen gesinnet, wie sie sich der Anzahl Jahr halber (jedoch daß es nicht weniger dann zwey seyen) miteinander verglichen haben, allwo dann der Lehr-Jung und Meister, mit Tauf- und Zunahmen, auch desselben Alter, und wessen Vaterlands er seye, in das hierzu haltende Buch, eingeschrieben werden kan; Worfür dann Meister und Jung, nebenst dem ordinari Einschreib-Geld der dreyßig Kreutzer, so der Handwercks-Laden gehörig, dem Obmann und jedem Kertzen-Meister vor die bißhero gewöhnliche aber sehr mißbrauchte Mahlzeiten, welche hiemit gäntzlich, bey Straf zehen Gulden, abgethan werden, fünffzehen Kreutzer zu reichen schuldig seyn sollen. Wann nun

Drittens. Ein Meister auf beschehene ordentliche Einschreib- und Aufdingung, einen Jungen in die Lehr nehmen würde, so hat er denselben zuforderist ernstlich zu Verrichtung des Gebets, Abends und Morgens, wie auch nicht weniger zum fleißigen Kirchen gehen, und nechst diesem zu Erlernung des Handwercks, und nicht zum täglichen Haußpoßlen und Geschäfft; als Holtz, Wasser, Kinder hin- und her tragen, und dergleichen Arbeiten, treulich und redlich anzuhalten, ihn mit nothdürfftiger Speiß und Tranck, und leidentlicher Liegerstatt zu versehen, nicht aber ihne mit grausamen Schlägen und Stössen, wie es öffters, gantz unchristlicher Weise zu gehen pfleget, zu tractiren (jedoch bleibet denen Meistern billig eine erträgliche Züchtigung unverwehret) wann nun ein Jung entweder der harten Schläge, oder auch Hungers, und andern unverantwortlichen Tractaments halber, zum Weglaufen gezwungen würde, soll der Meister nicht allein das veraccordirte Lehr-Geld zu fordern nicht Macht haben, sondern auch das empfangene wieder ohne einigen Verzug, heraus zu geben, ernstlich angehalten werden, und mag alsdann der Lehr-Jung, bey einem andern redlichen Meister vollends ungehindert auslernen. Dafern auch

Vierdtens. Ein Lehr-Jung, vor Verfliessung eines halben Jahrs, mit Tod abgienge, oder durch einen innerhalb solcher Zeit ihme zugestossenen Unfall, das Handwerck fortzulernen untüchtig gemachet würde, gebühret dem Meister nicht mehr, als das halbe, da aber nach dem halben Jahr der Todes- oder Unglücksfall sich begebe, das gantze Lehr-Geld. Sollte aber

Fünfftens. Ein Jung aus Muthwillen von seinem Meister

laufen, so soll er nicht allein das bereits erlegte verlohren, sondern auch, (wann der Jung die halbe Lehr schon ausgestanden hätte) das ruckständige Lehr-Geld, völlig zu bezahlen haben, und hierzu alles Ernsts angehalten werden: Wie dann auch nebst diesem, kein ander Meister, einen solchen weggeloffenen Jungen annehmen, oder auslernen solle, er habe sich dann mit dem ersten vertragen.

Sechstens. Wann nun ein Lehr-Jung seine Lehr-Jahr, vermög Verspruchs und Handwercks-Gebrauch vollkommentlich erreicht wird haben, so solle sein Lehr-Meister ihne abermalen, für den verordneten Obmann und die Kertzen-Meister führen, und ihne vor denselben, ledig zehlen, solches auch, in das oben gemeldte Buch einschreiben lassen, dafern aber ein Meister solches unterlassen würde, soll er um dreyßig Krentzer sträflich angesehen, dem Lehr-Jungen aber kein Lehr-Brief ertheilt werden. Bey dem Lossprechen soll der Meister und der Jung, Obmann und jedem Kertzen-Meister, an statt der vorher gebräuchlich gewesenen Mahlzeit fünffzehen Kreutzer, in die Handwercks-Laden aber, dreyßig Kreutzer erlegen. Ehe und zuvor aber

Siebendens. Ein Jung losgesprochen wird, soll er durch den Obmann und die Kertzen-Meister examinirt und von ihme erkundigt werden, ob er des Handwercks, so viel einem Jungen zu wissen gebührt, genugsam unterrichtet worden seye. Wann dann nun der Jung des Handwercks berichtet, und recht unterwiesen erfunden worden, so kan ihme alsdann seiner erstandener Lehr-Jahr, der Lehr-Brief, in gewöhnlicher Form mitgetheilt werden, dafern aber sich ergebe, daß der Jung nicht recht gelernt, und der Lehr-Meister den Jungen versaumt hätte; So sollen die Verordnete, ihne den Jungen, einem andern geschickten Meister, biß er das Handwerck recht ergriffen, und erlernt, aufdingen, auf welchen Fall dann der erste Lehr-Meister das hernach benöthigte Lehr-Geld, entweder nicht zu fordern, oder aber wieder heraus zu geben hat, worzu er durch Obrigkeitliche Hülffe anzuhalten ist.

Achtens. Solle kein Meister nach Auslernung seines Lehr-Jungen von Zeit seiner geendigten Lehr-Jahr an zu rechnen, innerhalb zwey Jahren, einen Lehr-Jungen mehr, biß zu Ausgang ermeldter Zeit, zu lernen anzunehmen befugt seyn oder Macht haben, bey Straf zwey Gulden, damit so viel möglich, unter dem Handwerck eine Gleichheit erhalten werde.

Neuntens. Und Letztens, damit sich kein alter oder junger Meister, Gesell oder Jung, hinkünfftig der Unwissenheit zu entschuldigen hätte, so solle dem gantzen Handwerck diese vorgeschriebene Ordnung, des Jahrs zweymal und zwar jedesmals um Johannis Zeit, an einem Werckstag, deutlich vorgelesen werden.

Der sechste Articul.

Von Leg-Einschreib- und andern bey der Laden fallenden Geldern, wie auch von den Strafen.

Anbelangend die Leg-Einschreib- und andere bey der Laden dieses Handwercks fallende Gelder wie auch die Strafen ob- und wie viel davon vor Uns eingezogen werden soll, lassen Wir es bey der bißherigen Observanz in Gnaden bewenden, und werden jedes Orts Beamte Unser Interesse darnach Pflichtmäßig zu beobachten wissen.

Endlich und schließlichen, weil gegenwärtige Ordnung nur einig und allein auf das Handwerck der Schneider gerichtet, und aber so wohl zu Tübingen, als auch anderer Orten Unsers Vormundschafftlichen Hertzogthums die Meister Tuchscheerer-Handwercks, mit dem Schneider-Handwerck eine Lade haben, und einer Ordnung sich gebrauchen; So wollen Wir, daß an denjenigen Orten, wo diese Handwercker, biß dahero beysammen gewesen und noch seynd, die in der vorigen Schneider-Ordnung enthaltene Puncten, so weit dieselbige die Tuchscheerer betreffen, ungeändert biß auf fernere Verordnung verbleiben sollen. In denjenigen Orten aber wo die Tuchscheerer allbereits eine absonderliche Laden haben, hat es dabey seyn bewenden.

Bestättigen und confirmiren nun, also hierauf von tragender Ober-Vormundschafft wegen, vorgesetzte Ordnung, in allen und jeden ihren Puncten; Setzen und wollen auch gnädigst, daß fürohin deroselben in jeden Articuln würcklich nachgesetzet und gelebet, auch von Unsern Beamten, Burgermeister und Gericht jedes Orts, darob ernstlich gehalten, und von niemanden darwider gehandelt, noch gethan werde, in kein Weiß noch Wege. Doch behalten Wir Uns hiemit ausdrucklich bevor, solche Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, zum Theil oder gar abzuthun, oder von neuem zu machen, wie es Uns jederzeit für nutz und gut fürkommen, und die Nothdurfft es erfordern wird.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir nechst Unserer Fürstlicher Hand-Unterschrifft, Unser Vormundschafftlich ꝛc. Fürstliches Innsigel an diese Ordnung hängen lassen; So beschehen, Stuttgart, den letzten Monats-Tag Junii, des Ein Tausend Sechshundert, Fünff- und Achzigsten Jahrs.

Friderich Carl, H.z.W.

(L. S.)

579.

Ausschreiben, die Erläuterung der Schneider-Ordnung betreffend,

vom 20. August 1685 [655]).

Friderich Carl, Administrator.

L. G. Wir haben der gesamten Ober- und Kertzenmeister der Schneider allhier, für sich und im Nahmen solch ganzen handwercks eingeraichtes Memoriale, worinn Uns sie U. angelangt, daß nach dem Art: 2, §. 6 ihrer jüngsthin erneuerten Ordnung versehen worden, bey denen hauptladen allhier und zu Tübingen alle viertel Jahr ein Gebott, bey welchem aber die vom Ambt mehr nicht alß alle Jahr Einmahl erscheinen solten, zu halten, hergegen die vom hießigen Ambt, wie sie bißhero beym Gebott allhier zu erscheinen sich nicht verstanden, so noch ferner sich verweigern würden, wir die hiesige hauptladen bey obiger der Neuen Ordnung inserirter Verfüegung gn. manuteniren. Sodann, und dieweilen wir in Art: 3 §. 17 angezogener revidirten Schneider Ordnung verordnet, daß, da einem Meister Schneider Handwercks durchauß frey stehe, einen Kunden aufzugeben oder anzunemmen, ohne daß weder der Kund noch der Neu angenommene Meister darunter zu gefähren, befuegt seyn, herentgegen denn aufgegebenen Meistern Schneider handwercks, wann ihm der verdiente Lohn vorenthalten werden wolle, und der Kund dessen geständig, oder sonst wie recht überwießen wäre, ohne weitläuffigkeit executive zu seiner Bezahlung verholfen werden soll; In ihren alten Ordnungen aber einem jeden Meister, wann Er von einem Kunden neu angenommen wird, den vorigen Meister, ob ihm diser Kund etwaß schuldig geblieben, vorderist zu befragen, nicht darum, daß dem Neu angenommenen Meister oder dem Kunden die Arbeit gesperret, sondern allein zu dem End, bey Straf Eines Guldens auferladen worden, damit es der alte Meister zu seiner Nachricht wissen, und um so eher um seine Forderung bezahlt, auch alle hierunter einschleichende Stümpplereyen verhüthet werden möchten, wir solchemnach gedachten Passum der Neuen Ordnung dahin zu erläuthern in Gn. geruhen wolten, samt dein des Vogts darüber erstatteten geh. Bericht, alles seines mehrern Innhalts hören verleßen; Gleichwie wir aber so viel das Erstere Gesuch betrifft, die Jährliche Erscheinung deren vom Ambt bey hießiger hauptladen, der Neuen Ordnung auf des Schneider handwercks allhier angeben, daß solche sich gutwillig darzu verstehen würden, so fern einruken laßen, wider

655) An Vogt, Burgermeister und Gericht zu Stuttgart erlassen. Abgedruckt in der Sammlung der Handw.-O. S. 1023 — 1026. S. die Schneider-O. v. 30. Juni 1685. Art. I. §. 6. Art. III. §. 17.

deren vom Amt willen aber sie von ihrer allschon vor vielen Jahren acquirirten aigenen Laden zu verstoßen, oder wider die bisherige observanz zu graviren nicht gemeint gewest, noch annoch zu thun gemeint seynd: Alßo solle es hierunter bey dem herkommen sein gänzliches verbleiben haben, und die Schneider auf dem Amt noch fürter dabey gelassen werden. Betreffend hergegen das Andert Petitum: Nachdem wir durch die in allegirtem Passu gethane Verordnung allein den bißherig, ferner aber ohnleydenlichen Mißbrauch, daß, wann Ein Kund einen Meister abgeschafft, selbigem ohne des abgeschafften Bewilligung kein anderer einstehen dörffen, aufheben wollen, die Meister Schneider handwercks aber sich nunmehro wie oben referirt, hierunter ganz anderst explici-ren: So wollen wir zwar die Ordnung dahin hiermit erläuthert haben, daß wann Ein Meister von einem Kunden aufgegeben wird, der neu annemmende Meister, jenem sein beschehene Bestellung gleichwohlen Kund zu thun schuldig seyn solle, Er soll aber so bald solches gethan, ohne männiglichs hinderung dem Kunden zu schaffen Macht haben, und derjenige, welcher sich einen solchen Meister zu gefähren unterstehen würde, in eine Straff von zehen Gulden welche ohnnachläßig einzuziehen, und Unß zu verrechnen ist, verfallen seyn; damit nun solch Unßerer Verordnung um so mehrers gelebt werde, haben wir gegenwärtiges rescript hinten an die Ordnung anzuhenken befohlen, und werdet Ihr auch Eures Orths alßo darüber zu halten wißen; An deme ꝛc. ꝛc.

Stuttgart den 20. Aug. 1685.

Ex speciali Resolutione Serenissimi etc.

Hß. Dan. v. Stahlburg.
Jacob Schröder D.

580.

General-Ausschreiben, die Einwanderung der, der Religion wegen vertriebenen Salzburger betreffend,

vom 14. November 1685 [656]).

Friederich Carl, Administrator.

L. G. Demnach Wir auf sothanes exulirender Salz-Burgere unterthänigstes Suppliciren und Bitten, Uns dahin gnädigst

---

656) Ein Ausschreiben v. 13. Juni 1685 fordert Bericht von den Beamten und Gerichten über die Verhältnisse der angekommenen Salzburger und befiehlt, daß in jedem Bezirk eine Gerichts-Person mit der Inspection über sie beauftragt werde. Vergl. die V.-O. v. 24. Mai 1653 in der Samml. der Ev. Kirchengef. Thl. I. Nro. 97.

resolvirt, daß denenselben in Unserm vormundschafftlichen Herzogthum, in ihrem gottseeligen Vorsaz möglichste Beförderung gethan, und ihnen bey nunmehr fürwachsender Winterlicher Zeit, und insonderheit gemachter Repartition nach, bey Eurem Euch gnädigst anvertrauten Stadt und Amt vermög beiligender lista,.... Köpf nebenst weib und Kinder Unterschlauff gegeben werden möge: Als ist hierauf Unser gnädigster Befehl, Ihr sollet dieselbe nicht nur allein gutwillig auf und annehmen, sondern auch die Verordnung thun, daß wann Ein und andern Orths einige geringe als Hirten-Feld-Schützen oder dergleichen Dienstlein, mit fremden ausländischen bestellt wären, selbigen die Dienst zue ohne das gewohnlichen Zeiten aufgekündet und mit dergleichen exulirenden Salz-Burgern, um ihres bessern Auskommens willen, wann sie darzu tauglich, vor andern ersezt werden mögen. Im Fall aber denenselben mit dergleichen Dienstlein nicht alsgleich begegnet werden könnte; So habt ihr sie zu allerhand Taglöhnen anzuweisen, und da selbige mit beständiger Arbeit und dardurch erfolgendem Verdienst, nicht fortkommen könnten, oder etwan mit Kranckheit befallen werden sollten; So wollet Ihr aus dem Hospital oder Armen Kasten Ihnen jederweilen Eine Beisteuer verschaffen.

An dem ꝛc.

Stuttgart den 14. Novbr. 1685.

v. Bülow.
v. Menzingen.

581.

General-Ausschreiben, gegen die Vaganten,

vom 17. November 1685 [657])

582.

General-Reskript, den Handel mit Buchbinder-Waaren betreffend,

vom 9. Dezember 1685 [658]).

657) Erinnert an die (O. unter'm 30. August 1667 N. 495) wegen der Zigeuner erlassene Verordnung und befiehlt die Ausschaffung alles herrenlosen Gesindels. Vergl. Landes-O. v. 1621 tit. XXVI. und XXVIII.

658) S. das Reskr. v. 31. Januar 1645. (O. Nro. 319.) dessen Inhalt hier wiederholt und angeordnet wird, den Buchbindern auf Begehren ein Patent gegen die Eingriffe der Krämer zu geben. Vergl. Buchbinder-O. v. 10. März 1719 pct. 24, 25.

583.

General-Reſcript, das Geſtüts-Weſen betreffend, vom 22. Dezember 1685 [659]).

Von Gottes Gnaden Fridrich Carl, Hertzog zue Würtemberg ꝛc.

Administrator und Obervormunder.

Lieber getrewer; Demnach Wir gnſt. wahr genommen, welcher geſtalten, auß mangel gueter Beſchehler thails Innwohnere vil aber auß dem Bayerland allerhand undüchtige und mangelhaffte Hengſte, in dieſes Unſer Vormundſchafftl. Herzogthumb und Landen reiten, und die Stuetten damit belegen laßen, worauß nichts anders, alß ſolcherleyart Vohlen fallen, und ſolchem nach nichts guetes Von Pferdten, im Land mehr zu finden iſt, dannenhero auch Jährlich eine groſe Summa geldts auß diſem Herzogthumb in andere Länder, Zu erkauffung Pferde, geſchickhet werden muß; Und aber männiglich Bekant, daß die Pferdte, ſo in diſem Land erzogen (wann Sie von gueter art ſein) einen großen Vorzug haben, vor allen andern geſucht: und wohl Bezahlet werden; Auch kein commercium iſt, wordurch mehr Paar gelt, alß von gueten Pferdten, ins Land gebracht werden könte, maßen man unterſchidlichmahl erfahren, das die Bauren einen von herrſchafftlichen Beſchählern gefallenen Vohlen, oder Junges Pferdt, noch einmal ſo thewr, alß einen von gemeinen Landt- oder Bayeriſchen Hengſten gefallenen Vohlen verkaufft.

Alß haben Wir die gnſte. Vorſehung gethan, daß ſo bald müglich eine AnZahl ſchöner und erſezter Beſchäler angeſchafft, dieſelben in die Aembter außgethailt, die Stuetten ſolcher Aembter, vornemblich an denen Ohrten, wo es wayde, und Pferdt Zucht hat, damit Belegt, alſo durch Gottes gnad und fleißige Anſtalt, das ganze Land, in kurzer zeit Zue ſonderbahren nuzen der Underthanen, mit gueten Pferdten Beſaamet: und deren gemeiner nuz und Eintrag Befürdert werden möge.

Wann aber hier zue eine Summa gelts, erfordert wird; Alß iſt hiemit Unſer Befelch, du ſolleſt deinen Ambts Angehörigen anbefehlen, daß Jedweder, von Jedwederm Stuckh, es ſeye gleich Hengſt, Wallach, Stuetten, oder Vohlen, ſo Er tempore publicationis würcklich hat: Fünffzehen Kreützer, und Zwar nur diſes einige vor allemahl. Zue obig gemelter Erkauffung Bendthigter Beſchähler erlegen, und dir zue Handen Lüfern ſolle, damit du ſolche allerfürterlichſt zue Unſerer Stall Cassa einſchickhen mögeſt; deßen Beſchicht Unſere Meinung. Stuttgardt den 22. December 1685. B. v. Bülow, v. Menzingen.

659) O.-U. Aus der Samml. des Ober-Amts Lichtenſtern. Vergl. G.-R. v. 31. Dez. 1687.

584.

General-Ausschreiben, Maßregeln gegen die Schafraude betreffend,

vom 15. Februar 1686 [660].

Friederich Carl, Administrator.

L. G. Demnach wir zerschiedener Orthen her berichtet worden, was gestalten die Schaaf hin und wieder anbrüchig und mit Rauden angesteckt worden: Und nun hierinnen weiter einreißendem Schaden möglichster Dingen vorzubiegen seyn will: Alß ist Unßer Befehl hiemit, Ihr sollet, dafern in denen Euch gn. anvertrauten Orthen, die Schaaf bereits auch angesteckt seyn würden, die ohneinstellige verfügung thun, daß selbige in denen Ställen behalten werden, da sie aber noch sauber und annoch ohnangesteckt, denen Schäfern und andern Underthanen ernstlich anbefehlen, sich hierinnen wohl vorzusehen, und denen benachbarten Orthen, so schon inficirt seynd, mit Trieb und Waydung der Schaaf nicht zu nahe kommen; Sodann bey denen Zollstätten die alßbaldige veranstaltung machen, daß sie auf die durchführung solcher häuth und fell fleißige Achtung geben, und selbige keineswegs passiren-sondern zuruckweisen sollen; an deme ꝛc.

Stuttgart den 15. Febr. 1686.

585.

Strumpfstricker-Ordnung,

vom 1. März 1686 [661].

660) Vergl. die Landes-O. v. 1621 tit. LXXXII. §. 33 und die Citate daselbst.

661) Druckschrift im Anhang der Sammlung der Handwerks-Ordnungen. Die Zünftigkeit der Strumpfstricker ist durch die Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828. (Art. 10 mit Beilage, Art. 122, Min. Erl. v. 8. Oct. 1828) aufgehoben und den zünftigen Meistern blos durch Art. 164 der revidirten Gewerbe-Ordnung vom 5. Aug. 1836 das Recht zum Handel mit Strumpfweber-Waaren vorbehalten worden, daher wir von den fast durchgängig auf die Zunftverfaßung sich beziehenden Bestimmungen der vorliegenden Ordnung blos Folgende hier anführen:

Art. 5. §. 5. Als Meisterstück soll von einem Strumpfstricker verfertigt werden: „1) Ein Teppich von schönem Blumwerck und Mödel, samt einer Einfaßung, der Teppich aber, wann er gewalcket, und ausgebreitet ist, soll an der Länge drey und an der Breite dritthalb Ehlen haben. 2) Ein wullen Hembd. 3) Ein Bareth. 4) Ein paar Handschuh mit fünff Fingern."

586.

Zeugmacher-Ordnung,

vom 24. März 1686 [663]).

Von GOttes Gnaden, Wir Friederich Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder.

Bekennen und thun kund hiermit;
Demnach Uns die Ob- und Kertzen-Meistere Zeugmacher-Handwercks, unterthänigst zu erkennen gegeben, was massen zwar von Un-

---

Art. 6. §. 5. Ausländer dürfen blos an Jahrmärkten, nicht auch an Wochenmärkten, oder sonst, Waaren feil haben, welche die inländischen Strumpfstricker selbst verfertigen können.

Art. 6. §. 8. ordnet eine Waarenschau auf den Jahrmärkten an.

Art. 6. §. 9. „So einer, der auf Jahr- oder Wochenmärkten Waar fail haben, betretten würde, daß er dieselbe mit Kreyden oder Ips geweißet hätte, dem solle von Unserm Beamten, da er deßen geständig, oder es sich sonsten erfinde, solche Waar der Lands-Ordnung nach, ohnnachläßig confiscirt oder da die Waar sonst nicht Kauffmanns-Guth, ebenmäßig nach Masgab gedachter Lands-Ordnung verfahren werden." (Diese Bestimmung und pünktliche Vornahme der Waarenschau wurde öfters, insbesondere den 28. Mai 1700, 18. Juli 1718, 2. Sept. 1721 eingeschärft.)

Ueber die Berechtigung der Strumpfstricker zur Krämerei S. Resc. vom 10. März 1683; über die Verhältnisse derselben zu den Strumpfwebern vergl. Gen.Resc. vom 19. April 1749, Strumpfweber-Ordn. vom 25. Febr. 1750. pct. 14, G.R. vom 25. Febr. 1750 und v. 18. April 1750; ferner über ihren Handel mit Strickgarn, das General-Rescr. vom 20. Febr. 1798.

Durch ein Rescript an das Oberamt Calw, vom 11. April 1801, wird den Zeugmachern verboten, für Strumpfstricker auf dem Stuhl zu wirken und den Letzteren der Handel mit gewirkten Waaren untersagt, da sie ihre Arbeit blos durch Hand und Nadel verrichten sollen.

662) Aus der Sammlung der Handwerks-Ordnungen S. 4059—5012. Neben der allgemeinen Zeugmacher-Zunft bestand noch die sogenannte Calwer Moderation, welche aus einer zum Betrieb der Fabrikation und des Verkaufs von verschiedenen Zeugen gegründeten Gesellschaft von Kaufleuten hervorgieng. Diese Gesellschaft war zum ausschließlichen Vertrieb gewisser Waaren privilegirt (s. Art. 18. dieser Ordnung) und die im Dienste derselben stehenden Zeugmacher (Knappen) und Färber bildeten eine eigene Zunft für sich. Sie erhielten den 1. November 1650 eine besondere Zunftordnung, welche sich auf den Handel der Gesellschaft erstreckt. Die wichtigsten Privilegien der Calwer Compagnie waren: die Verbindlichkeit der in der Moderation stehenden Meister, ihre Waaren durch die Compagnie färben und ausrüsten zu lassen und sie derselben zum Kauf zu überlassen, wogegen die Gesellschaft zum Ankauf der für gut erkannten Waaren verpflichtet war; Begünstigung beim Verschluß ihrer Waaren ins Ausland; ausschließliche Berechtigung zu gewissen Waaren-Gattungen, z. B. zur Verfertigung von Beutel-Tuch und Vereinigung der Befugnisse mehrerer Gewerbe zu

sers Hochgeehrten Herrn Vatters, Herrn Hertzog Eberhards Gnaden, Hochseeligster Gedächtnuß, in Anno 1654. ermeldtem Handwerck im gantzen Land, ein Zeugmacher-Ordnung, gnädigst ertheilt, die letztere Jahr herein aber, wegen entzwischen kommener Kriegs-Troublen und veränderten Zeiten, schlechtlich mehr darüber gehalten worden, indeme mancher Tuchmacher, Leinen-Weber, oder sonsten andere Stümpler, sich des Zeugmacher-Handwercks, wider die ausgekündete Fürstliche Lands-Ordnung, Krafft deren jeder bey seinem Handwerck, so er redlich erlernet, allein verbleiben solle, bedienet, über das ermeldtes Handwerck, an der Zahl je länger je mehr zunehmen, und fast ein jeder Lehr-Jung, ehe er die ihme obliegende Wanders-Jahr vollstrecket, weniger das Meisterstuck verfertiget, oder was Handwercks-Gebrauch, und die Ordnung mit sich bringet, gesehen und erlernet, sich ehrlich und haußhäblich niederlassen, mithin das Handwerck treiben wollen, wordurch solches mit heillosen unerfahrnen Meistern übersetzet, allerhand nichts taugende liederliche Waar gemacht, die Unterthanen damit angeführt, und einfolglich das gantze Handwerck in Schimpff und Ruin gesetzet, besonders auch mit dem Wollen-Kauf grosse unverantwortliche Fürkäuflerey getrieben werde, so daß fast keine gute Waar mehr an Wollen in einem billigen Preiß zu bekommen seye; Derowegen Uns unterthänigst gebetten, solch eingerissene Stümpeley, Unordnung und Confusion aus dem Weg zu raumen die alte Zeugmacher-Ordnung aufs neue revidiren nach jetzigen Zeiten einrichten, auch in ein und anderm Articul, nach befindender Nothdurfft vermehren und verbessern zu lassen; daß Wir damenhero solch ihr unterthänigstes Petitum nicht vor unziemlich erachtet, sondern hierinnen möglichst zu remediren, es selbsten vor eine Nothdurfft zu seyn ermessen; Dabey zugleich in gnädigste Consideration gezogen, daß bey allen Handthierungen, sonderheitlichen denen Handwerckern, an guten nutzlichen Ordnungen und Satzungen, hoch- und viel gelegen; Hingegen in deren Ermanglung allerhand Zerrüttungen und verderbliches Wesen erfolge.

Solchem allem nach obgedachte alte Zeugmacher-Ordnung, durch Unsere Räthe und der Sachen verständige durchgehen, revidiren, in einem und anderm den Abmangel ersetzen, sonderlichen aber nach dem in Anno 1685. den 28. Julii, eine bey Unser Vormundschafftlichen Fürstlichen Cantzley angeordnete Fürstliche Deputation von denen so wohl inn- als ausser der Moderation begriffenen Meistern

---

einem fabrikmäßigen Betrieb. In Folge der Erschütterungen des Handels zu Ende des vorigen Jahrhunderts vermochte jedoch die Compagnie ihren Flor nicht zu behaupten und es wurde auf ihre Bitte den 5. Mai 1797 die Moderation aufgelößt und zugleich alle Privilegien der Compagnie aufgehoben.

Ueber das Zeugmacher-Gewerbe selbst sehe man den Vergleich von 1590 (Thl. I. Nr. 106. d. S.) G. R. vom 1. März 1660, die Tuchmacher-O. vom 8. Mai 1724. pct. 17, 45, G.R. vom 27. Oct. 1730, 8. Sept. 1736, 26. Febr. 1737, 3. Juni 1750, 19. Aug. 1795, 20. Febr. 1798.

getroffenen Verglichs-Recels einrichten lassen, einfolglich selbige wie sie in nachfolgenden Puncten und Articuln begriffen, gnädigst erneuert und confirmirt.

Der Erste Articul.

Von denen Kertzen-Meistern, wie sie zu erwählen, und welcher gestalten sie sich zu verhalten haben sollen.

Anfänglich sollen jeder Orten in Beyseyn der Amtleuth, oder eines von ihnen hierzu deputirten Obmanns, und zwar in der Residentz-Stadt Stuttgardt vier, anderer Orten aber zwey, oder nach Verstärckung der Meisterschafft drey, der Sachen wohl verständige Personen aus dem Handwerck zu Kertzen-Meister erwählet, auch ohne des vorgesetzten Amtmanns Vorbewußt keine Zusammenkunfft gehalten werden; Wann dann selbige einmal tüchtig erkennt, angenommen und darzu verpflichtet worden, sollen sie nicht mehr abgewechselt, sondern damit selbige künfftig die ereignende Strittigkeiten um so viel besser zu entscheiden, und ob der Ordnung zu halten wissen mögen, darbey gelassen werden, es wären dann Ursachen obhanden, daß dißfalls Aenderung vorgenommen werden müßte; Welche also mit allem Fleiß und Ernst ob dieser Ordnung getreulich halten, und daran seyn sollen, daß alle Meister dieses Handwercks, derselben in allen Puncten und Articul, gehorsamlich geleben und nachkommen, und wo einer oder der ander wider dieselbige handlen würde, sollen sie selbigen mit Hülff des vorgesetzten Amtmanns, oder nach erfordernder Nothdurfft auch Burgermeister und Gericht, zu gebührender Folg und Straf ziehen, zum Gehorsam bringen, und von ihnen die aufgelegte Straf, auch sonsten das Meister-Geld, und andere Handwercks-Auflagen, jederzeit ohneingestellt einziehen; Ingleichem dem Handwerck aufrecht und redlich vorstehen, desselben nutzen fördern, Nachtheil und Schaden warnen und wenden, auch alles dasjenige thun und handlen, was aufrechten und redlichen Kertzen-Meistern, Pflicht wegen gebührt und zustehet; Besonders aber, was sie Handwercks wegen, einnehmen und ausgeben werden, darumen jedes Jahrs von dem Amtmann, zweyer des Gerichts, und zweyer von dem gemeinem Handwerck hierzu erwählender Meister, gebührliche Rechnung und baare Bezahlung thun.

Der Ander Articul.

Von Anordnung der Laden, deren Zahl- auch Benamsung der Amt-Städt, wo, und wie selbige anzurichten.

Belangend die Laden, sollen derselben drey, als zu Stuttgardt, Tübingen, und Göppingen, (weilen ermeldten letztern Orts, die Meisterschafft dermalen ziemlich starck) angeordnet, und Quartaliter

mit vorbewußt des Amtmanns Loci, ordentliche Zusammenkunfte gehalten werden, unter welchen jedoch die Stuttgardter, vor die Haupt-Laden zu erkennen, deßwegen die auf dem Land erstgedachter Orten sich enthaltende Meisterschafften gleichfalls darunter gehörig seyn, zu Erspahrung aber der Unkosten, nur einmal des Jahrs und allwegen auf Jacobi Apostoli, zur Haupt-Laden und Versammlung nach ermeldtem Stuttgardt, jemanden von ihren Obleuthen oder andern verständigen Meistern, von ihren Mitteln abzuordnen, und was sie des Handwercks halben zu klagen oder anzubringen, allda anzugeben, und Bescheids zu gewarten schuldig seyn sollen. Also sollen auch unter die besagte Stuttgardter Laden in specie alle Meister dieses Handwercks, die sich unter der Staig befinden, und ausser der Calwer-Compagnie und Moderation seyn, angehören, denen ob der Staig aber frey stehen, bey künfftiger allgemeiner Versammlung, einer oder der andern obgemeldter dreyen Laden, sich zu submittiren.

Der Dritte Articul.

Von denen Handwercks Leggeldtern.

Zu Behuff deren Laden, und Bestreitung einer oder der andern, dem Handwerck zum besten gereichenden Sach, und deßwegen erforderenden Unkosten, solle ein jeder Meister in jenige Laden worunter er gehörig, drey Kreutzer, in die Haupt-Laden, zu Stuttgardt aber, von woraus öffters in vorfallenden Strittigkeiten unumgängliche Auslagen angewendet werden müssen, jährlich zwölff Kreutzer zu erlegen schuldig seyn.

Der Vierte Articul.

Wie der jüngste Meister sich zu verhalten, wann er von denen Kertzen-Meistern erfordert wird.

So oft von denen Kertzen-Meistern der jüngste Meister erfordert wird, solle er sich allweg willig und gehorsam einfinden, zur Zusammenforder- und Aufbietung zum Handwerck, getreulich und willig gebrauchen lassen, und was ihme von denenselben Handwercks wegen zu verrichten befohlen wird, getreulich ausrichten, bey Straf dem Handwerck, fünffzehen Kreutzer.

Der Fünffte Articul.

Wie das Handwerck zu erfordern, und wie sich ein jeder darbey zu verhalten.

Was ein solcher Jung-Meister aus habendem Befehl, der geschwohrnen Obleuthe, andern Meistern in Sachen das Hand-

werck betreffend, verkünden und anzeigen wird, dem sollen alle Meister gebührende Folg und Statt thun, bey Straf fünff Schilling Heller; Nicht weniger, so oft ein Meister dieses Handwercks, von denen jungen Meistern vorbescheiden wird (welches so viel die Laden-Stätt betrifft, alle Quartal geschehen solle) er keineswegs ohne erhebliche Ursach ausbleiben; Woferne es aber geschehen sollte, er darumen gebührlich gestrafft werden, das erstemal vor fünffzehen Kreutzer, das anderemal vor dreyßig Kreutzer und mit fünffzehen Kreutzer, biß auf ein Gulden, nach befindenden Umständen von denen Amtleuthen sträflich anzusehen; Käme er aber zu spath, solle er dem Handwerck erlegen sechs Kreutzer. Wann aber ein Meister dieses Handwercks, vor sich selbsten oder jemand anders aus gewissen Ursachen eines gantzen Handwercks benöthiget wäre, daß er dasselbe erfordern müßte, solle ihme solches nicht abgeschlagen werden, er aber solle dem Handwerck vor die Versaumnuß und Mühe zu erlegen schuldig seyn, fünffzehen Kreutzer; Wäre es aber ein fremder Meister oder Gesell, der eine Zusammenkunfft begehren würde, der solle dem Handwerck das Forder-Geld zu erlegen schuldig seyn, mit dreyßig Kreutzer. Es solle auch keiner, weder Meister oder Gesell, der bey der Zusammenkunfft sich einzufinden, und etwas vor offener Laden vorzubringen hat, solches anderster nicht, als mit Erlaubnuß und Bescheidenheit thun, hat er recht, solle ihme recht wiederfahren, hat er unrecht, solle er nach Handwercks-Gebrauch, und nach laut dieser Articul gestrafft werden.

Es solle auch bey ernstlicher Straf verbotten seyn, alles leichtfertige und Gotteslästerliche Fluchen und Schwören, wie auch allerley schändliche Zotten und Bossen, welches Erbaren Meistern und Gesellen, nicht gebühret und zustehet.

Belangend die in diesem Articul vermeldte Strafen, sollen darvon, wie bey andern mehrern Handwerckern auch üblich, und zwar von obgesetzten gemeinen Handwercks-Strafen, gnädigster Herrschafft ein drittheil, die um Gotteslästerlichen Fluchen und Schwörens wegen, aber ansetzende Strafen, dem Armen-Kasten allein geliefert werden.

Der Sechste Articul.

Wie die Gesellen zu Meister angenommen werden sollen.

Es solle keiner weder Fremder noch Meisters-Sohn befugt seyn, das Handwerck zu treiben, er habe dann dasselbe dieser Ordnung gemäß erlernet, und darauf drey Jahr gewandert, nicht weniger zuvor das Burger-Recht erlanget, eingelassen, seine Geburts- und Lehr-Brief, wie auch die Meisterstuck, wie hernach folgt, gebührend verfertiget, und vorgelegt, und das Meister-Geld richtig bezahlt, wie von Altershero der Gebrauch gewesen; Son-

derheitlichen aber, wann ein Fremder sich also Burgerlich im Land einzulassen Willens, solle er zuvor (wie anderer Orten auch gebräuchlich und Herkommens (an jenigem Ort, allwo er das Burger-Recht suchet, zwey Jahr aneinander Gesellenweiß arbeiten, nach Verfliessung deren aber, daran nicht weiters verhindert werden, es wäre dann, daß einer eine Wittfrau dieses Handwercks, oder Meisters-Tochter heurathen würde, solle er dieser zwey Jahr, wann er nur sonsten obgesetzte Requisita adimpliren kan, überhoben, und vor einen Meister angenommen werden, doch mit Ablegung des Meister-Gelds wie hernach folgen wird.

Ein Fremder solle dem Handwerck zu erlegen schuldig seyn, sechs Gulden.

Eines Burgers-Sohn, drey Gulden.

Eines Meisters-Sohn, zwey Gulden.

So aber einer eine Wittwe oder Meisters-Tochter heurathen thäte, der solle nur drey Gulden zum Meister-Geld zu erlegen schuldig seyn; Wofern aber einer mit Diebstahl und Ehebruch, oder sonsten anderwärts, deßwegen er für Ehrlos den Rechten nach, zu achten, sich vergriffen hätte, der solle ohne vorherige ausbringende Fürstliche Special-Begnadigung und Restitution, gar für keinen ehrlichen Meister angenommen werden, solle ihme auch kein Gesell arbeiten, oder einen Jungen zu lernen vergonnt werden.

Der Siebende Articul.

Von Aufnehmung der Meisterstuck, wie dieselbige gemacht werden sollen, und was darbey zu beobachten.

Wann ein Gesell dieses Handwercks, Meister werden, und das Meisterstuck aufnehmen will, solle er Erstlich, sich zuvor bey denen Kertzen-Meistern derselben Laden, woselbsthin er verbunden, gebührend annelden; Da ihme alsdann hernach folgende Meisterstück, selbige innerhalb zweyer Monaths-Fristen zu verfertigen aufgegeben werden, alle, Zweytens, die hierzu benöthigte Wollen selbsten kaufen, zurichten und kämmen, hernach wann der Zeug von denen jedes Orts darzu verordneten Ob- und Schau-Meistern ordentlich beschauet, und vor just und gut erkennet worden, Fug und Macht haben, selbigen spinnen zu lassen wo er will, Drittens, das hierzu brauchende Geschirr selbsten richten, ohne einige Hülff eines Meisters oder Gesellen; die Meisterstück aber an sich selbsten, sollen seyn:

Erstlich, einen Herrensee, drey und ein halb Viertel-Ehlen breit, aus dem Stuhl; dreyßig Ehlen.

Zum Andern, ein Vortrat auch solcher Breite; dreyßig Ehlen.

Zum Dritten, ein vierfächiger Grobgrüen, aus dem Vortrat-Geschirr, drey und ein halb Viertel breit; dreyßig Ehlen.

Da nun alle diese Stuck verfertigt, sollen solche einem Ehrbarn Handwerck vor offener Laden vorgelegt werden, und wann

solche beschauet, und vor gut erkennt worden, solle er zu einem Meister auf- und angenommen, und in das Meister-Buch, mit Nahmen, und dessen Herkunfft, eingeschrieben werden, doch alles auf seinen Kosten; Wie dann derjenige, der das Meisterstuck machet, denen beeden Kertzen-Meistern, so oft sie das Stuck zu beschauen, und deßwegen Mühe und Zeit-Versaumnuß anzuwenden haben werden, jedesmals auf die Person, dreyßig Kreutzer zu bezahlen schuldig; Die Mahlzeiten hingegen, als welche nur grossen Mißbrauch, Excess und Unordnungen nach sich ziehen, gäntzlich abgethan seyn sollen.

Würde es aber einem ehrlichen Gesellen fehlen an obbemeldten Meisterstücken; Solle er noch ein halb Jahr Gesellen-weiß arbeiten, biß er es besser erlernet, und endlich bestehen mag, oder nach gestalt der Sachen, ihme nicht gestattet werden, innerhalb ein oder zwey Jahren einigen Gesellen zu fördern.

Anlangend endlich die Meisterstück-Schau, zu Tübingen und Göppingen, so solle je und allwegen, wann bey selbigen Laden ein Meisterstück vorkommt, biß auf anderwärtige Verordnung hierzu ein Kertzen-Meister von der Haupt-Laden zu Stuttgardt beschrieben, und demselben Tags für seine Bemühung und Versaumnuß dreyßig Kreutzer gelohnt werden.

Der Achte Articul.

Von Annehm-Lehr- und Aufdingung der Lehr-Jungen, wessen man sich darbey zu verhalten.

Es solle kein Meister, er seye dann zuvor fünff Jahr Meister gewesen, einen Lehr-Jungen anzunehmen befugt seyn; Nach verflossener Zeit aber kein Meister Zeugmacher-Handwercks im Land, er seye inner- oder ausser der Moderation, mehr dann zwey seiner Söhne, entweder selbsten zu lernen, oder da er nicht wollte oder könnte, bey einem andern Mit-Meister das Handwerck lernen zu lassen befugt, weniger einigen Meister, er seye oder wohne im Land wo er wolle, und eigene Kinder hat, einigen fremden Jungen, der nemlich keines innländischen Meisters-Kind wäre, anzunehmen erlaubt: Ein Meister aber, der keine Kinder hat, und doch gleichwohl etwann aus gewissen erheblichen Ursachen vor andern zwar innländischen, jedoch ausserhalb der Knappschafft befindlichen Eltern, einen Sohn lernen, und zum Jungen einschreiben lassen wollte, solches jedes Orts vor die Amtleuthe, Burgermeister und Gericht zu bringen, und ob die einwendende Motiven erheblich, und ein dergleichen Jung nicht eben so wohl bey einem andern anständigen Handwerck oder Kunst unterbracht werden könne, Richterlichen Bescheids zu erwarten, gehalten; Die Jungen auch, wann sie Meisters Söhn seyn, mit oder ohne Lehr-Geld, drey Jahr zu lernen; Hingegen die Fremde, wann sie vierzig Gulden Lehr-Geld gebeu, gleichfalls drey Jahr, ohne Lehr-Geld aber sechs Jahr zu

lernen obligirt, zumahlen ein Meister, welcher einen Jungen ausgelernet, zu Annehmung des andern, sechs Jahr zu warten, schuldig und verbunden seyn solle, die Aufding- und Einschreibung jedes Jungen an sich selbsten aber, solle von den Kertzen-Meistern in Beyseyn des Jungen Eltern, Vormunder oder nechsten Verwandten geschehen, und dem Lehr-Meister von gedachten Kertzen-Meistern mit allem Fleiß auferleget werden, denselben Jungen, in allen Dingen, so sich Handwercks halben gebührt, fleißig und getreulich zu unterrichten und zu lernen, zur Gottesforcht und andern Christlichen Tugenden, eyferig anzuhalten, auch in all andere Weg dermassen zu unterweisen, als wann er sein eigener Sohn wäre, denselben auch mit allerhand Possel-Arbeiten und Hauß-Geschäfften an seiner Lehr und Arbeit nicht zu verhindern, welches einem redlichen Meister nicht zustehet, weniger solches verantworten kan, wann der Jung zu Ausgang seiner Lehr-Jahr, nichts gelernet hat; Hingegen solle der Jung sich in seinen Lehr-Jahren gegen seinem Meister und Frauen, in allen gebührlichen Dingen, jederzeit willig und getreulich verhalten, wie es einem aufrichtigen redlichen Jungen geziemet, auch denen Kertzen-Meistern jedem vor seine Versaumnuß und Bemühung erlegen, dreyßig Krentzer.

Das Lehr-Geld betreffend, mag sich der Meister mit des Jungen Eltern, Vormündern oder nächsten Befreunden, vergleichen, so gut er kan; der Lehr-Jung aber, in währender Lehr-Zeit sich selbsten mit Kleydung versehen, ingleichem sich eigene Kammen verschaffen; Da jedoch ein Jung des Vermögens nicht wäre, daß er ein Lehr-Geld geben könnte, und doch das Handwerck gern lernen wollte, solle er weniger nicht, als wie obgedacht, sechs Jahr lernen, hingegen der Lehr-Meister, ihne mit nothwendiger Kleydung und Kammen versehen, oder wie sie sich selbsten mit einander deßwegen vergleichen möchten; Im übrigen aber, der Jung vor das Einschreib-Geld zur Laden dreyßig Kreutzer zu erlegen schuldig seyn, anbey keiner angenommen werden, dieses Handwerck zu lernen, er seye dann von ehrlichen Eltern erzeugt worden, wie bey allen ehrlichen Handwerckern, gebräuchlich und Herkommens ist.

Der Neunte Articul.

Was bey des Jungen Lossprechung zu thun, was dem Lehr-Meister und Jungen vorzuhalten und auch vor Ertheilung der Abschied und Lehr-Brief, Wanderschafft.

Nach vollbrachter Lehr-Zeit, solle der Lehr-Meister seinen gewesenen Lehr-Jungen, vor des Handwercks Obrigkeitlich verordneten Ob-Herrn und die Kertzen-Meister bringen, und denselben ledig sprechen lassen, und der Jung vor die Ledigsprechung erstatten, dreyßig Kreutzer. Es sollen aber die Kertzen-Meister verbunden seyn, den ausgelernten Jungen vorher zu erfragen, und auszuforschen, ob der Meister ihne fleißig zum Handwerck, wie

auch zur Gottesforcht und allen christlichen Tugenden angehalten, wie oben gemeldet, und ob er ihme getraue, vor einem Gesellen fortzukommen, alsdann ererst selbigen loszusprechen und auszuschreiben; Begebete sich nun, daß der Lehr-Jung rechtmäßige Klage vorbringen würde, daß er sein Handwerck nicht recht erlernet, solches auch darumen nicht erlernen können, weilen man ihne nicht darzu angehalten habe, solle der Meister verbunden seyn, den Lehr-Jungen noch eine Zeitlang zubehalten, und besser zu unterrichten, doch ohne Lohn und Entgeltung; Wäre es hingegen Sach, daß der Jung Schuld hätte, stehet es dem Meister frey, ihne zu behalten oder abzuschaffen.

Da sich ferner zuträge, daß ein Lehr-Jung vor Endung seiner Lehr-Jahr, ohne erhebliche und redliche Ursachen, allein aus Bosheit wieder darvon laufen, und zu einem andern Meister gehen würde, den solle kein redlicher Meister, weder vor einen Gesellen oder Jungen annehmen, oder Arbeit geben, es seye dann der Jung, seine Eltern oder Vormunder, mit dem erstern Meister in Beyseyn der geschwohrnen Obleuthe auskommen, und solle solchenfalls der Jung das gantze Lehr-Geld zu erstatten schuldig seyn, und nach Erkanntnuß des Handwercks gestrafft werden; hätte aber ein Lehr-Jung in währender Lehr-Zeit ab seinem Meister, Frauen, Kinder oder Gesind, erhebliche Ursachen, einige Klagen vorzubringen, deme solle von des Handwercks vorgesetzten, Recht geschafft werden. Würde es aber geschehen, daß der Lehr-Meister in währender Lehr-Zeit zeitlichen Tods verschiede, oder es könnte einer seinen Jungen mit Arbeit nicht fördern, oder der Jung hätte sonsten redliche Ursachen von seinem Meister auszusetzen, diß und anders solle er den Obern des Handwercks, umständlich anbringen, und ihme nach Beschaffenheit der Sach, ein Spruch ertheilt, auch seine Lehr-Jahr bey einem andern Meister vollends auszustehen, zugelassen, und sodann einem jeden Jungen der seine Lehr-Jahr redlich erstanden, auf dessen Begehren sein Lehr-Brief unter der Stadt- oder Vogtey-Insigel, auf sein selbst Kosten, mitgetheilt werden.

Der Zehende Articul.

Wie sich die Meister und die Gesellen gegen einander zu verhalten, auch wie sie angenommen werden, und wieder Urlaub nehmen sollen.

Es solle hinfüro keinem Gesellen mehr Arbeit zugesagt werden, er habe dann zuvor seines Wohlverhaltens halber, von der Stadt oder Ort, wo er zuletzt gearbeitet hat, vorzulegen, wie anderer Orten bey diesem Handwerck gebräuchlich ist; Hingegen solle ihme auch wieder einer mitgetheilet werden, wann er wandern will, wofern er sich redlich verhalten hat; Und weilen bißhero ein großer Mißbrauch und ohnverantwortlicher Muthwill unter denen Gesellen, darinnen entstanden, daß mancher seinem Meister um geringer Ursachen wil-

len, aus der Arbeit getretten, die Werckstatt leer gestellt, und dardurch dem Meister Schaden verursachet, folgends ohnnütze Händel angefangen, und sich selbsten wieder verglichen; Als solle diesem Unheil hinkünfftig zubegegnen, alles unnütze Zechen, und zusammen laufen, einander aufzumundern und zu verführen, hiermit ernstlich verbotten seyn, auch unter ihnen kein Handel mehr ohne Vorwissen der Kertzen-Meister verglichen werden, alles bey Straf dem Handwerck, dreyssig Kreutzer, so oft solches geschicht, welches auf den Schiedsmann sowohl, als auf den Schuldigen zu verstehen.

Weiter solle kein Gesell dem andern, zum Wandern verleiten, weniger bey einem andern Meister um Arbeit ansuchen, er habe dann zuvor bey seinem Meister ehrlichen Abschied genommen, und darauf vierzehen Tag aus der Stadt sich begeben, wäre es aber, daß er ordentlicher Weiß auf vierzehen Tag hätte Abschied gefordert, mag er hernach bey einem andern Meister arbeiten; Welcher nun darwider handlen würde, der solle zu gebührender Straf gezogen werden.

Demnach sich auch oft zugetragen, daß mancher Gesell in der Wochen, wann es ihme in den Kopff kommen, Urlaub genommen, ohnerachtet er Zeug in dem Stuhl, oder Wollen im Schmaltz liegen gehabt; Diesem nun gleichfalls zu remediren, so wird hiermit ernstlich gebotten, dergleichen sich hinfüro nimmer zu unterfangen, bey Straf dem Handwerck zu erlegen, dreyssig Kreutzer, oder seine unterhanden habende Arbeit auszumachen; Ingleichem, solle auch ein jeder Gesell der bey seinem Meister nicht mehr bleiben will, am Sambstag sein Wandern anzeigen, damit sich der Meister darnach zu richten wisse, alsdann mag er sein unter Handen habende Arbeit, wie sichs gebührt, verfertigen, und sein Fortun weiter suchen, gleichmäßige Beschaffenheit, solle es auch mit denen Meistern haben, und darwider von keinem gehandelt werden.

Der Eilffte Articul.

Von Verführung des Gesinds.

Es solle kein Meister dem andern, weder Gesellen oder Jungen heimlicher Weiß aus der Arbeit verleiten und verführen, vielweniger demselbigen wie schon mehrfältig geschehen, und dem Handwerck zu mercklichem Schaden gereichet, Geld oder Gelds wehrt, auf die Arbeit geben, bey ohnnachläßlicher Straf dem Handwerck zu erlegen, (jedoch mit Vorbehalt gnädigster Herrschafft weiterer Straf) ein Gulden.

Würde nun ein solches erfahren, daß ein Meister des andern Meisters Gesind, in der Stille, Geld oder Gelds wehrt vorgestreckt, und ein Gesell deßwegen den ersten Meister nicht mehr, sondern dem andern arbeitete, ehe und dann der erste Meister um seinen Hinterstand contentirt, solle der Verführer vor Amt gebracht, und

zur Straf gezogen werden; Der Gesell aber, so sich verführen lassen, dem Handwerck zu erlegen schuldig seyn, ein Gulden.

Der Zwölffte Articul.

Von Abschaffung der Gesellen, der Stümplereyen bey denen Tuchmachern und Leinen-Webern.

Es solle kein Gesell dieses Handwercks sich unterstehen, bey einem Leinen-Weber zu würcken, zu streichen, oder zu kämmen, wie auch bey keinem Tuchmacher auf dem Stuhl zu arbeiten, vielweniger einen Zeugmacher-Stuhl anzurichten, wie bißhero öfters geschehen, wordurch den Zeugmachern die Nahrung geschwächt, und das Handwerck verstümpelt worden, alles bey Straf dem Handwerck zu erlegen, ein Gulden.

Der Dreyzehende Articul.

Von vagirenden fremden Gesindlen und Stümplern.

Dieweilen schon eine geraume Zeithero allerley heiloses Gesind, hin und wieder in dem Land sich unterstehet, Kämmens und Streichens, sich zu bedienen, so einem ehrlichen Meister hoch schädlich, und das Brod vor dem Mund abschneidet, auch die Leute öfters betrogen und angeführt werden, als solle ein solches hinfüro allen denjenigen, welche nicht in dem Land verburgert oder Meister seynd, oder dieser Ordnung nicht gemäß lebeu, bey Verlust des Werckzeugs, so oft sie hieriunen betretten werden, es sey gleich, wo es wolle, in Städten, Dörfern oder Weylern, gantz verbotten seyn.

Der Vierzehende Articul.

Von dem Lohn der Gesellen.

Denen Gesellen solle zu Lohn gegeben werden, wie folgt:

Vom Herrensee, von der Ehlen, zwey Kreutzer.

Vom Bollemit und Vortrat, welche gantz gezwürnt seyn, vom Stuck dreyßig Kreutzer.

Von einem gantzen Stuck Burschet zu würcken, solle gegeben werden, neben der Kost, vierzig Kreutzer.

Wie auch von einem gezwürnten Grobgrün, vierzig Kreutzer.

Von einem Reinen- und Schluckzehenbund, wie ingleichem einem vierfäcketen Grobgrün, vier und zwanzig Kreutzer.

Sollte der Zeug aber breiter oder schmähler seyn, solle dem Gesellen allezeit darnach belohnet werden.

Von einem Pfund Wollen zu kämmen, neben nothwendigem Essen und Trincken, anderthalb Kreutzer.

Von einem Pfund zu Cartetschen, zwey Pfenning.

Abzulassen, ein Pfenning.

Doch solle es ein Ehrbares Handwerck jedesmahlen nach Beschaffenheit der Zeit zu ändern Macht haben, und wer darwider handelt, dem Handwerck, dreysig Kreutzer zu Straf zu erlegen schuldig seyn.

Der Fünffzehende Articul.

Wie viel ein Meister Gesind halten solle.

Es solle kein Meister mehr als zwey Kämmer haben, es seye gleich inn- oder ausser seinem Hause, auch nicht mehr dann drey Stühl halten, bey Straf dem Handwerck, so oft darwider gehandelt wird, zu erlegen, ein Gulden.

Der Sechzehende Articul.

Von der Spinnerey.

Es soll ein jeder Meister Fug und Macht haben, hin- und wieder in dem Land Spinnen zu lassen, wo er will; doch solle sich alle Jahr ein Ehrbares Handwerck des Lohns halben vergleichen, daß keiner mehr geben thue, als der andere, und zwar für dißmalen biß auf weitere Veränder- und Vergleichung, vom Pfund acht Kreutzer. Und weilen vielmals an denen Spinnerin, grosser Mangel erscheinet, als solle kein Fremder bey Confiscation der Wollen oder Garns in dem Land Spinnen zu lassen befugt seyn, es seye dann selbiger Ort, mit dem Land dereutwegen verglichen, beneben aber nicht mehrers, als bey gedachtem Land geschiehet, zu Lohn gegeben werden, und so von denen innländischen Meistern selbsten darwider gehandelt würde, sollen sie dem Handwerck zur Straf verfallen seyn, das erstemal dreysig Kreutzer, das anderemal, fünff und vierzig Kreutzer, das drittemal, ein Gulden [663]).

Uber das solle zu Verhütung allerhand verübenden Schlaichs, Stümpel- und Betrügerey keinem Meister erlaubt seyn, gantze Kärren voll, Roßläst, oder sonsten auf andere Weiß den Zeug denen Spinnerinnen selbsten zu zuführen, oder durch andere zuführen zu lassen, oder selbsten zuzutragen, sondern die Spinnerin den Zug abholen, und das Garn wieder bringen lassen, es habe dann einer aus seinen erheblichen Ursachen, die er bey den Kertzen-Meistern anzuzeigen, von dem Handwerck dessentwegen Erlaubnuß erlanget.

Der Siebenzehende Articul.

Wegen des Garnmachens.

Nachdeme auch allerhand Wucher und Mißbräuch wegen des Garnmachens und Spinnens entstehen, wann die Leuthe hin- und

663) Durch Gen.-Rescr. v. 8. Septbr. 1736. eingeschärft.

wieder in dem Land, dergleichen Garn zu einem Fürkauf machen, oder machen lassen, und hernach ihres Gefallens wieder verkaufen, welchen doch solches keineswegs gebührt, hingegen bey ohnedem erscheinenden ziemlichen Abmangel der Spinnerey, dem Handwerck grosser Schaden dardurch zugezogen wird; Als solle fürterhin (allein den Haußbrauch ausgenommen) keinem mehr, weder Garn zu machen, oder machen zu lassen, und wieder zu verkaufen zugelassen werden, er habe dann das Handwerck erlernt, und darauf gewandert, bey Verliehrung der Waar.

Der Achtzehende Articul.

Wegen der Zeug und Waar, so die Zeugmacher zu machen oder machen zu lassen, zu kaufen und zu verkaufen, befugt seyn.

Anlangend die Verfertigung auch den Verschluß allerhand Sorten-Waaren; So ist hierinnen der meheste Stritt, zwischen denen Meistern zu Stuttgardt, Tübingen, Göppingen, und anderer Orten, sodann denen Zeugmachern und Knappen, welche dem in Anno 1674. aufgerichten Knappen-Hauß zu Calw zugethan, und in der damals angeordneten Moderation begriffen seyn, gestanden, die Sach aber nach weitläuffigen Schrifftwechslen durch eine bey Fürstl. Cantzley den 28. Julii Anno 1685. angeordnete Deputation mittelst Ergreifung eines zulänglichen Temperaments, damit beede Theil neben einander stehen, und ihre Nahrung suchen können, wohlbedächtlich verglichen, die Zeug-Waaren in drey nachstehende Classes.

I.

Gezwürnt Grobgrün.
Vierdraht.
Bombasin.
Schluckzehenbund.
Barßet.
Distelsatt.

II.

Ordinari Engelseit.
Ordinari Grobgrün, } zweyfärbig.
Ordinari Macheyer, }
Weißzehenbund.
Schaafgrauzehenbund,
Zweyfärbigzehenbund.
Ordinari Bufft.

III.

Weiße Grobgrün.
Scoti.
Scotini.
Rasch.

Estamin.
Proquet.
Cadis.
Weiß Bussi.
Beutel Tücher.

abgetheilet, und zu dem Ende dieser neuen Knappen oder Zeugmacher-Ordnung einverleibt worden, damit sich jeder Meister solchen Handwercks darnach zu richten wissen könne; Betreffend nun die Machung deren in erster Claß enthaltener Waar; Sollen die ausser der Moderation begriffene Zeugmacher, selbige nach ihrem Belieben zu verfertigen, und zu verhandlen befugt seyn, hingegen mögen sie die in der zweyten Claß begriffene Sorten, zwar wohl in gewöhnlicher ordinari Breite fabriciren, und Elenweiß ausmessen, nicht weniger selbige, wo sie Wollen färben und ausrüsten lassen, keineswegs aber solche Waar, weder rohe noch ausgerüstet, weder inner- noch ausser Lands, weder an die Kaufleuthe, Krämer noch andere (ausgenommen was da oder dorten immediate und ohne weitere Verhandlung zum Haußbranch geschiehet) weder Stuck, Ballenweiß verhandlen, alles bey Straf würcklicher Confiscation der Waar.

Was endlich die in der dritten Claß bezeichnete Sorten concernirt, als worauf die Calwer-Compagnie in Anno 1668. specialiter privilegirt worden; Sollen sie sich deren gäntzlich bemüßigen, und selbige weder fabriciren, noch vielweniger damit handlen.

Der Neunzehende Articul.

Von treibendem Fürkauff der Zeugwaaren, auch Verkauffung des Zugs und Garns.

Es solle fürterhin keinem mehr, der das Zeugmacher-Handwerck und Handlung nicht redlich erlernt, ohn- oder ausgerüste Waaren zu kaufen, und wieder zu verkaufen, weniger dergleichen einzutauschen, und wieder zu vertauschen, auch kein Zug und Garn von andern machen zu lassen, und damit Fürkäuflerey zu treiben, als wordurch diesem Handwerck bißhero grosser Schaden und Nachtheil zugezogen worden, befugt seyn, bey Verliehrung der Waar.

Der Zwanzigste Articul.

Von der Farb und Ausrüstung der Waaren.

Es sollen zwar die ausser der Moderation begriffene Zeugmacher im Hertzogthum, ihre eigene Waaren, so sie vorhin zu machen befugt, anerwogen, theils von der Farb ziemlich entlegen, schwartz und braun zu färben, auch auszurüsten berechtiget, selbigen aber all andere Farben, sie haben Nahmen wie sie wollen, (es sey dann, daß ein oder anderer solches, wie sichs gebührt, und die ertheilte Färber-Ordnung von Anno 1650. erfordert, aufrecht und redlich erler-

net) gänzlich hiermit verbotten seyn, auch in denen fürohin ausfertigenden Lehr-Briefen, des Färbens halber, als ob es der losgesprochene Lehr-Jung erlernet hätte, nicht gemeldet werden [664]).

Der Ein und Zwanzigste Articul.

Wegen der Jahrmärckt in Stuttgardt, wie auch auf dem Land.

Bey denen Jahrmärckten in Stuttgardt und auf dem Land, solle hinfüro wegen des Stands zum fail haben, ordentlich gelooset werden, und jeder redlicher Meister, der dieser Ordnung gemäß leben thut, zu gewisser Zeit und Stund darbey sich einfinden, und solcher Vergleichung beywohnen, wer aber selbige versaumen würde, alsdann hinden an stehen; Es solle auch jeden Orts kein Fremder an solchen Jahrmärckten vor zwölff Uhren auslegen, wie von Alters her gebräuchlich gewesen, wofern aber einer wäre, der dieser Ordnung nicht gemäß leben wollte, seine Waare auf eine andere Weise als obgedacht, bey deren Confiscation, fail zu haben und zu verkaufen nicht erlaubt werden.

Der Zwey und Zwanzigste Articul.

Vom Hausieren, der herum tragenden Zeug und Wollen, was darbey zu beobachten.

Weilen sich augenscheinlich befunden, auch die tägliche Erfahrung bezeuget, daß gleichsam ein jeder nach seinem Gefallen, mit seiner Waar und Zeugen herum hausieren gehet, so wohl in Städten als in Dörffern, und wann sie solche nicht ohnwerden können, gar den Fürkäuflern zustellen, um ihnen selbige zu verkaufen, wordurch oftmals die Käufere hinterführt, und mit heilloser Waar, welche sie auf offentlichen Jahrmärckten nicht sehen lassen dörfen, betrogen, mithin der Landschafft der Accis, und den Städten das Stand-Geld abgetragen worden.

Solch und dergleichen alles nun, solle hiermit gänzlich verbotten seyn, die Ubertretter auch (auf welche ein jeder ehrlicher Meister ein wachtsames Aug zu halten) mit Confiscation der Waar gestrafft werden.

---

664) S. Befehl vom 16. Januar 1655 (O. R. 404.) Decret vom 12. Dez. 1698.

Der Drey und Zwanzigste Articul.

Wie es mit denen hinterlassenden Handwercks-Wittfrauen zu halten.

Wann ein Meister von seiner Frauen abgestorben, mag die Wittib, so sie einen Jungen, er sey gleich ein Sohn, oder ein Fremder, hat, welcher ererst halb ausgelernt, mit einem oder zwey Gesellen vollends auslernen würde, auch eine Wittib in ihrer Werckstatt an Gesind Mangel, mithin eines tüchtigen Gesellen vonnöthen habe, soll ein jeder Meister verbunden seyn, seinen Gesellen, so sie desselben begehren, und der Gesell darzu geneigt seyn würde, ihro ausfolgen zu lassen; Herentgegen, wann sie einen geringern in ihrer Werckstatt, solle sie denselben in des andern Stelle, so seiner begehrt würde, geben.

Der Vier und Zwanzigste Articul.

Von Abschaffung der Alten, und Annehmung anderer Meister, auch was darbey zu beobachten.

Gleichwie einem Meister Zeugmacher-Handwercks, durchaus frey stehet, einen Kunden aufzugeben, oder anzunehmen; Also solle auch im Gegenfall jedermann einen Meister abzuschaffen, und einen andern anzunehmen befugt, jedoch der neu annehmende Meister dem Alten seine beschehene Bestellung gleichwohlen kund zu thun schuldig, auch der Neue, sobald er solches gethan, ohne männiglichs Hinderung, dem neuen Kunden zu schaffen, Macht haben, und derjenige, welcher sich einen solchen Meister deßwegen zu gefähren unterstehen würde, eine Straf von zehen Gulden unnachläßlich verwürckt haben, herentgegen dem aufgegebenen Meister, wann ihme der verordnete Lohn, vorenthalten werden wollte, und der Kund dessen geständig, oder sonsten, wie recht überwiesen wäre, ohne Weitläufftigkeit executivè von gnädigster Herrschafft Beamten, zu seiner Bezahlung verholffen werden.

Jugleichem solle keines auch weder Meister oder Frau, oder wer es auch seyn mag, einem seine Kaufleuth, von dem Stand hinweg rufen oder wincken, wie es schon oft geschehen, bey Straf dem Handwerck zu erlegen, sechzehen Kreutzer.

Der Fünff und Zwanzigste Articul.

Wie die Burger und Bauren, vor Wollen in ihren Häusern verarbeiten lassen mögen.

Gleichwie nun von Alters her, jedesmals zugelassen gewesen, daß ein jeder Haußmann in seine Haußhaltung, so viel er Wollen

vonnöthen gehabt, durch die Zeugmacher verarbeiten lassen dörffen, also solle es annoch darbey seyn ungeändertes verbleiben haben; Indeme aber je seithero etliche, ohnerachtet sie des Handwercks nicht seyn, sich unterstanden, schon geraume Zeit zu des Handwercks grossem Nachtheil und Schaden nicht allein ein weit mehrers, als sie in ihre Haushaltung benöthiget gewesen, verarbeiten zu lassen, sondern auch noch darzu eine grosse Anzahl Wollen aufzukaufen, Zug-Garn und Zeug daraus zu machen, solche hingegen selbsten zu verkaufen, und einen Fürkauf und Wucher darmit zu treiben, einfolglich endlichen verursachet, daß die Wollen, Zug und Garn in Aufschlag kommen, so dem Handwerck hochschädlich ist.

Diesem ungebührlichen wucherlichen Handel nun zu steuren, soll ein solches hiermit ernstlich verbotten seyn, bey Straf der Confiscation, und dem Handwerck ein Gulden zu erlegen.

Der Sechs und Zwanzigste Articul.

Von dem Wollen-Kauf, und wer Macht haben solle, selbige aufzukaufen.

Nachdeme schon eine geraume Zeithero, ein großer Wucher und Fürkauf wegen des Wollen-Kaufs, sonderlich auffer Lands getrieben worden, daß bald kein ehrlicher Meister Zeug- und Tuchmacher-Handwercks, welche sie verarbeiten, in einem rechten Preiß mehr kaufen könne, aller Vorkauf aber an sich verbotten.

Als solle niemand, als diejenige, so selbige verarbeiten können, nemlichen die Zeug- und Tuchmacher, welche ihr Beruf und Nahrung ist, einige Wollen auf den Fürkauf aufzukaufen befugt seyn, bey gnädigster Herrschafft willkührlicher Straf.

Der Sieben und Zwanzigste Articul.

Von denen Leinenwebern.

Es haben sich auch bißhero die Leinen-Weber unterstanden, gantze wullene Zeug zu machen, welches ihnen durchaus nicht gebühret, und dem Zeugmacher-Handwerck schnurstracks zuwider ist, nirgend auch geduldet wird; Als solle hinfüro keiner mehr, dergleichen wullene Zeug auf den Kauf zu machen befugt, weniger zu kämmen oder zu kartetschen, berechtiget seyn.

Der Acht und Zwanzigste Articul.

Daß hinfüro keinem mehr solle zugelassen werden, zwey oder drey Handwercker zu treiben.

Sodann solle fürterhin keiner, wer der auch seyn möge, von diesem Zeugmacher-Handwerck, das Tuchmacher oder Leinen-We-

ber-Handwerck, darneben und miteinander treiben, daraus nichts als ein grosser Ubelstand und Stümplerey erfolget, massen solches Anno 1659. allhier in Stuttgardt, zwischen Zeug- und Tuchmachern also verglichen worden, daß solches damalen bey denen Alten absterben solle.

Der Neun und Zwanzigste Articul.

Von Verordnung der Schauer und Siegler, auch deren Verrichtung.

Wohlerwogen an fleißiger und ernstlicher Schau und Besieglung allerhand Zeug-Waaren, wie sie Namen haben mögen, sehr viel gelegen; und dannenhero zu Erbau- und Aufnehmung dieses Handwercks die unvermeydentliche Nothdurfft erfordert, ordentliche und richtige Schau und Siegel anzuordnen und dazu einige der Sachen wohlverständige Personen zu erkiesen; So sollen solchem nach die Amtleuth, Burgermeister und Gericht jeden Orts, in denen Amts-Städten, wo und wie es nöthig, drey oder vier taugentliche Meister von diesem Handwerck, wie sie es jederzeit nutzlich und gut befinden werden, erwählen, und selbige mit Pflichten und Ayden dahin beladen, daß sie so viel an ihnen ist, und immer seyn mag, ob dieser Ordnung mit Eyfer und Ernst halten, alle Zeug-Waaren ohne einige Partheylichkeit und Ansehen der Person, Feind- oder Freundschafft, aufrecht und redlich beschauen, desgleichen, ob solche Haab- und Waaren der Ordnung gemäß, an Zettel, Weben, Eintrag, Längen und Braiten recht gefertiget, gründlich erkundigen, auch ehender, als sie dieselbe vor Kaufmanns Haab und Waar erkannt, nicht sieglen, mithin in allen Stucken, dergestalten handlen und verfahren wollen, wie sie solches ihrer tragenden Pflicht und Ayd halber, vor Gott dem Allmächtigen zu verantworten gedencken.

Der Dreyßigste Articul.

Von Schau und Sieglung der Waaren.

Alle Meister dieses Handwercks, sie seyn wer sie wollen, ohne Unterschied, auch diejenige welche das Färben erlernet, ihre Waaren selbsten färben und ausrüsten, sollen schuldig und verbunden seyn, alle solche Haab und Waaren, so sie entweder selbsten verfertigen, oder durch andere inn- oder ausser Lands, so viel nemlich die ausser der Moderation begriffene Meister betrifft, machen lassen, und rauh und ungefärbt kaufen würden, zu der gewöhnlichen Schau und Sieglung zu bringen, und kein Stuck, wie es immer genennet werden mag, weder inner- noch ausser Lands zu verkaufen, oder in andere Weg ohnzuwerden, sie haben es dann dieser Ordnung gemäß schauen oder sieglen lassen, und das bey Straf vor jedes Stuck ein Gulden, biß

ein Gulden dreyßig Kreutzer, so oft sich jemand hierwider betretten lassen würde.

Der Ein und Dreyßigste Articul.

Wie mit jenigen Waaren, so in der Schau und Sieglung für mangelhafft befunden, oder selbige gar nicht leiden mögen, solle gehandlet werden.

Würde nun ein Meister öfters benamste Haab und Waar ringer und schlechter machen, als wie obgemeldt; Solle der, welcher einen halben Gang zu wenig zettelte, zur Straf, zwanzig Kreutzer, und vor einen gantzen Gang zu wenig gezettelt vierzig Kreutzer erstatten, auch solche Stuck-Waar mit einem X. als durchgefallen bezeichnet, jedoch keine Gefahr hierunter gebraucht werden; wo aber einer mehr als einen gantzen Gang zu wenig zettelte, sollen die geschwohrne Siegler solche mangelhaffte Waar in drey Stücken zerreissen, diejenige Meister aber, deren Waaren in der Schau zu dünn und unfleißig geweben gefunden werden, von dem Handwerck nach jedesmaligem Befinden, gebührend, doch nicht über ein Gulden angesehen werden.

Der Zwey und Dreyßigste Articul.

Von dem Lohn-Weben und Hauß-Waar, wie selbige verfertiget, und die Meister, so im Lohn weben, sich zu verhalten haben.

Damit die Hauß-Waar, gleichfalls wie sichs gebührt, gemacht, niemand hierunter betrüglich angeführt, und deßwegen diejenige Personen und Meister, welche dergleichen Haab und Waaren um den Lohn zu weben pflegen, in ihrer Verrichtung desto fleißiger seyn möchten; Sollen sie solch verfertigte Waar ebenmäßig unter Siegel und Schau zu tragen, Auch da in Besichtig- und Sieglung derselben einiger Unfleiß, Verderb- oder Verwüstung der Waar sich befinden möchte, demjenigen, welchem die Waar gehörig, den zugefügten Schaden, nach Erkanntnuß der geschwohrnen Siegler abzulegen, schuldig und verbunden seyn. Im Fall aber die Lohn-Weber befinden würden, daß die Zettel, so ihm zu Weben übergeben, im Waschen, Färben, oder in andere Weg verderbt, oder, daß man ihnen zum Eintrag nicht genug Garn zustellen wollte, sollen sie solchen Zettel und Garn, vor inn- oder nach dem Ausweben durch die geschwohrne Schau-Meister und Siegler, besichtigen, und an weme der Fehler haffte, erkundigen lassen, und sodann darüber gebührenden Bescheids erwarten.

Der Drey und Dreyßigste Articul.

Von Anbringung desjenigen, was wider diese Ordnung vorlaufft.

Daß nun auch allen und jeden Puncten und Articuln, welche in dieser Ordnung begriffen, um so viel desto mehr von allen Meistern, würcklich gelebet und nachgesetzet werde; So solle einem jeden Meister dieses Handwercks, in Städten und Dörffern bey ihren Burgerlichen Pflichten, hiermit ernstlich auferlegt, und befohlen seyn, all diejenige, so ihres Wissens wider diese Ordnung handlen oder thun, unverzüglich entweder bey denen Obleuthen und Kertzen-Meistern, oder nach Gelegenheit und der Sachen Beschaffenheit, denen Beamten jeden Orts anzubringen, damit die Ungehorsame zur verdienten Straf gezogen, und zu schuldiger Folg und Gebühr gebracht werden können.

Der Vier und Dreyßigste Articul.

Wohin die bey dem Handwerck fallende Strafen einzuliefern.

Letztlich, sollen die des Jahrs hindurch gefallende Confiscationes und Strafen, wann sie unter, oder biß auf ein Gulden sich erstrecken, darvon die Helffte dem Armen-Kasten, und die andere Helffte dem Handwerck, was sich aber über ein Gulden belaufft, ein Drittheil gnädigster Herrschafft, das andere dem Armen-Kasten, und das dritte Drittheil, dem Handwerck eingeliefert und verrechnet werden.

Bestätigen und confirmiren nun also hierauf von tragender Ober-Vormundschafft wegen, vorgesetzte Ordnung in allen ihren Puncten und Articuln, setzen und wollen auch gnädigst, daß fürohin deroselben würcklich nachgesetzet und gelebet, auch von Unsern Staabs-Beamten, Burgermeistern und Gericht, jedes Orts darob gehalten, und von niemanden darwider gehandelt noch gethan werde, in keine Weiß noch Wege; Doch behalten Wir hiermit ausdrucklich bevor, solche Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, zum Theil oder gar abzuthun, oder von neuem zu machen, wie es Uns jederzeit vor nutz und gut ansehen, auch die Nothdurfft erfordern wird.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir, nächst Unser Fürstl. Hand-Unterzeichnung Unser Vormundschafftlich Fürstl. Secret-Insigel an diesen Brief und Ordnung hängen und drucken lassen. So geschehen Stuttgardt, den vier und Zwanzigsten Monats-Tag Martii Anno Ein Tausend Sechshundert Sechs und Achzig.

Friderich Carl, H.z.W.

(L. S.)

Gesellen-Ordnung [665]).

I. Von dem Vattern auf der Herberge, wie er sich mit denen Gesellen, und hingegen diese sich mit dem Vatter zu verhalten haben.

Es solle der Vatter auf der Herberg, er seye gleich ein Meister des Zeugmacher-Handwercks, oder ein Gastgeb verbunden seyn, alle und jede Gesellen des Zeugmacher-Handwercks, so sich auf der Herberg anmelden, und eingewandert kommen, auf und anzunehmen, selbige freundlich zu empfangen, fleißig auszuforschen, woher sie kommen, und ob sie auch rechte Zeugmacher-Gesellen seyen, damit nicht der Vatter selbsten mit Betrug hinterführet werde, auf welches alsdann einem jeden rechten eingewanderten Gesellen mit nothdürfftiger Unterhaltung an Kost und Gelieger, und zwar auf des Gesellen eigenen Kosten, dermassen an Hand gegangen werden solle, daß sich beederseits nicht darüber zu beschwehren haben; Dahingegen ihme dem Herbergs-Vattern, jährlich eine gewisse Verehrung, wie man sich mit ihme vergleichen wird, beschehen solle.

II. Die Laden-Gesellen betreffend.

Sollen jährlich von der Gesellschafft zwey Ehrbare tüchtige Gesellen, welche Schreiben, Lesens und Rechnens wohl berichtet, auch vor einer Gesellschafft stehen und reden können, doch, daß der eine ein Würtembergisch Landskind, und der andere ein Ausländer seye, zu Laden-Gesellen erwählet werden, diese beede Laden-Gesellen aber, einer gantzen Ehrbarn Gesellschafft, vor alles dasjenige, was sie einnehmen und wieder ausgeben, jährlich, oder wann solches von ihnen erfordert wird, gebührende Rechnung thun, und darbey sich wie redlichen und ehrliebenden Laden-Gesellen gebührt und wohl anstehet, dermassen verhalten, daß sie solches vor Gott und einer ehrbaren Gesellschafft verantworten können, darbey aber ein jeder der zu einem Laden-Gesellen erwählet wird, der Gesellschafft zehen Kreutzer zum besten geben, und hingegen der Auflag frey seyn.

III. Den Jung-Gesellen betreffend.

Deßgleichen solle auch von der Gesellschafft, dafern es seyn kan, ein Einheimischer oder wer sich sonsten hierzu will gebrauchen lassen, ein Jung-Gesell erwählet werden, welcher allezeit so oft er von denen Laden-Gesellen erfordert wird, besonders zu denen gewöhnlichen monathlichen Auflagen, den Abend zuvor, oder wie es ihme von denen Laden-Gesellen befohlen wird, dasjenige, was ihme also

665) S. G. R. v. 17. Januar 1805.

committirt, fleißig ausrichten, und einer gantzen Gesellschafft, sowohlen Zeug- als Tuchmacher Gesellen, welche sich selbiger Zeit bey denen Meistern dieses Handwercks befinden, ansagen, auch keinen vergessen, damit sich niemanden mit der Unwissenheit entschuldigen möge, bey Pöen zehen Kreutzer.

IV. Wie es bey der Auflage zu halten.

Wann obgemeldter massen eine Gesellschafft von dem Jung-Gesellen zusammen erfordert worden, sollen sie sich zu ernannter Stund gehorsamlich einstellen, und ohne erhebliche Ursachen nicht ausbleiben, bey Pöen à sechs Kreutzer; Wann dann nun eine gantze Gesellschafft (worzu zwey geschwohrne Meister, welche allezeit, so oft eine Gesellschafft zusammenkommt, darbey seyn, und von dem Handwerck darzu erwählt werden sollen) beyeinander seynd, so solle der älteste Laden-Gesell aufstehen, und seine gewöhnliche Rede mit Gunst und Bescheidenheit, vor einer ehrbaren Gesellschafft vortragen mit dieien Worten: Mit Gunst, dieweilen nun die günstig geschworne Meistere, und auch eine Ehrbare Gesellschafft beysammen, so wollen Wir jetzt in Gottes Namen, die Laden eröfnen, und unsere gewöhnliche Auflag halten, kan deßwegen ein jeder Ehrliebender Gesell, wann er mit seinem Namen genennet wird, seine Auflag vor offentlicher Laden, mit Gunst und fein bescheidentlich auflegen, mit drey Kreutzer. Wann dann aufgelegt worden, solle obgedachter ältere Laden-Gesell, wieder eine Umfrag halten: „Mit Gunst, wann ein fremder Gesell vorhanden, derselbige solle seinen Tauf- und Zunamen angeben, und gefragt werden, wo er gelernet, und ob er zu einem Gesellen gemacht worden, auch wer seine Gezeugen gewesen, ꝛc." Da aber einer noch kein gemachter Gesell wäre, so solle er sich zu einem Gesellen machen, und ihme aus der Gesellschafft zwey Zeugen erwählen, damit er bey andern Auflagen Zeugnuß hätte, daß er ein gemachter Gesell wäre, und solle einem jeden der nachfolgende fünffte und sechste Punct zu besserer Nachricht vorgelesen werden, wessentwegen ein jeder nach solcher Maas und Weiß, neugemachter Gesell wegen des erlangten Gesellen-Stands, der Gesellschafft zu erlegen seyn, vierzig fünff Kreutzer, worvon fünffzehen Kreutzer in die Laden gelegt, sodann die dreyßig Kreutzer, der Gesellschafft zum Besten gegeben werden sollen; Und ob schon ein Jung, so unter die Stuttgardter Laden gehörig, nach dem neunten Articul der Zeugmacher-Ordnung vor verordneten Ob-Herrn und Kertzen-Meistern solchen Handwercks, von Lehr-Jahren ledig gesprochen worden, soll selbiger dannoch bey der Gesellschafft, als es anderer Orten auch Herkommens, gleichfalls zu einem Gesellen machen lassen.

Wann nun dieses beschehen, solle mehr bemeldter ältere Laden-Gesell, wieder eine Umfrag halten. Mit Gunst, vor das erste, andere und drittemal, wann einer oder der andere etwas vorzubringen, der solle sein Wort mit Gunst und Bescheidenheit vorbringen,

hat er Recht, solle ihm Recht wiederfahren, hat er Unrecht, soll er nach Handwercks-Gebrauch und Erkanntnuß einer Ehrbarn Gesellschafft gestrafft werden.

V. Wie eine gantze Gesellschafft sich verhalten, und was absonderlich denenjenigen Gesellen vorgelesen werden solle, welche erst neu zu Gesellen gemacht werden.

Es solle fürs Fünffte, allen denjenigen Gesellen, die bey denen angeordneten Laden zu Gesellen gemacht, und in das Gesellen-Buch geschrieben, nachvermeldte Puncten vorgelesen werden, benanntlichen

1. Daß sich ein jeder, der in solchen angeordneten und paßierlichen Ladens, oder andern daselbsthin aufzulegen verbundenen Orten, in Arbeit gestanden, und noch stehet, selbiger Stadt und Ort getreu und gehorsam erzeigen, absonderlich in Feuers-Nöthen, auch andern begebenden Fällen, wie es Namen haben mag, so gnädigster Herrschafft, oder einer Stadt und Ort zu Schaden gereichen thäte, selbigen andern allen Nachtheil wenden und warnen, hingegen den Nutzen befördern solle; Inmassen denenselben bey jeden Orts Vogt- oder Stabs-Amt bey der Anglobung in mehrerm angeditten zu werden pfleget.

2. Solle ein Ehrliebender Gesell, Gottes Wort und die Predigten desselben fleißig besuchen, sich fromm, ehrbar, züchtig und also verhalten, wie er solches vor Gott und der löblichen Obrigkeit, auch einer ehrbarn Gesellschafft verantworten kan.

3. Solle einem jeden gebotten seyn, alle Bubenstück zu vermeiden, auch heiloser Pursche sich zu bemüßigen, keineswegs mit ihnen zu gehen, weniger zu zechen oder zu spielen, wie sich etwa dergleichen begeben möchte, alles bey einer Ehrbarn Gesellschafft Pön; Und dann

4. Ebenmäßig verbotten seyn, das unchristliche nächtliche Umlaufen auf der Gassen; Johlen und Schreyen, weniger mit dem Degen in die Steine zu hauen, sondern es solle ein jeder Ehrbarer Gesell bey Zeit in seines Meisters Hauß gehen, immassen solches Johlen, Schreyen und andere dergleichen auf der Gassen verübende Ungebühr, durch schon mehrfältige Hochfürstl. gnädigste Befehl abgethan und verbotten worden.

In Summa solle sich ein Ehrliebender Gesell also verhalten, daß der höchste Gott an seinem Leben und Wandel ein Wohlgefallen, eine Löbl. Obrigkeit ein gutes Vergnügen, und dann auch eine Ehrbare Meister und Gesellschafft kein Klag daran haben mag, absonderlich aber, solle sich ein jeder vor offener Laden, Ehrbar halten, was er anzubringen hat, nach Maaßgab obstehenden vierten Punctens, alles mit Gunst und Bescheidenheit vorbringen, mit keinem Gewöhr oder blossem Messer, sondern mit den Mänteln erscheinen, auch keiner dem andern über das Maul fahren, oder Lügen

strafen, weniger gegen die Vorgesetzte oder Gesellschafft schnarren, pochen, oder mit den Händen fechten, und schnellen, sodann keiner mit entblößtem Haupt in der Stadt herum gehen, oder auf der Gassen und auf dem Marckt essen, und was dergleichen ungeziemenden Untugenden mehr, so der Ehrbarkeit zuwider laufen, alles bey einer Pön, sechs Kreutzer, oder nach Erkanntnuß der Gesellschafft.

VI. Wie die Gesellen ihre Abschied fordern sollen, und was darbey zu beobachten.

Wann ein Gesell, eine Zeitlang in einem Ort in Arbeit gestanden, und sein Fortun begehrt weiter zu suchen, solle es in diesem Fall also gehalten werden, daß ein jeder seine unter Handen habende Arbeit, wie er selbige findet oder antritt, auch wieder also stellen und hinder sich lassen solle, es wäre dann Sach, daß er erhebliche Ursachen vorzuwenden hätte, da er von den vorgesetzten geschwohrnen Meistern darüber gehört, und befindenden Dingen nach, recht geschafft werden solle, ingleichem Fall, es auch mit denen Meistern dieses Handwercks also gehalten werden.

Wann nun dieses geschehen, so solle ihme alsdann ein ordentlicher Abschied gedruckt, oder schrifftlich, wie es die Zeit leiden oder geben wird, seines Wohlverhaltens halber, mitgetheilt werden; Hingegen solle ein jeder auch verbunden seyn, einen ehrlichen Abschied oder schrifftlichen Schein beyzubringen, und selbigen bey Einschreibung in das Gesellen-Buch, aufweisen, oder in deren Ermanglung, längstens inner vier Wochen beyschaffen, jedoch nach einer ehrbarn Gesellschafft Erkanntnuß.

Sollte aber einer oder der andere, von seinem Meister ausstehen, und zu einem andern Meister begehren, und Arbeit nehmen wollen, so solle er dem üblichen Herkommen gemäß, auf vierzehen Tag lang ausserhalb selbiger Stadt und Orts sich begeben, alsdann mag er bey einem andern Meister in Arbeit stehen, alles bey einer Pön, wer darwider handlen würde, so wohlen Meister als Gesellen; Würde aber einer oder anderer Gesell bey untüchtigen Meistern gearbeitet haben, so sollen der oder dieselben derentwegen zu gebührender Straf gezogen, oder gar wiederum fortgeschafft werden, alles nach gestalt der Sachen und einer ehrbarn Gesellschafft Erkanntnuß.

VII. Daß keiner den andern so wohlen zu Wandern, als zum Trincken verleiten solle.

Dieweilen schon mehrmals geschehen, daß die Gesellen einander nicht allein zu dem Wandern verleitet, öfters einander darauf gescholten, ausser der Werckstatt verführt, und zum Trunck aufgemuthet haben; So solle solches alles, indeme dergleichen manchesmal anders nichts, als grosses Unheil nach sich gezogen, auch ein und andere Ungelegenheit verursachet, bey gewisser Buß gäntzlichen abgestellt und verbotten seyn.

VIII. Daß kein Gesell bey keinem Tuchmacher, oder Leinenweber, würcken oder einige Stümplerey anrichten solle.

So ist anbey auch allen und jeden ehrlichen Zeugmachers-Gesellen verbotten, daß keiner, so lieb ihm sein ehrlicher Nahm und Handwerck ist, bey keinem Kaufmann, der das Handwerck nicht erlernt, arbeiten, viel weniger Werckstatt anrichten, auch bey keinem Tuchmacher auf ihren Stühlen Zeug machen, oder bey denenselben Zeugmachers-Stühl anrichten; Ingleichem auch bey denen Leinen-Webern, weder kämmen noch würcken, alles bey wohl empfindlicher Buß oder Verliehrung seines Handwercks.

IX. Daß die Gesellen bey denen Meistern, welche ausser der Calwer-Moderation sich befinden, auch ihre Leg-Geldter an diejenige Ort, wo die Laden angerichtet, zu geben schuldig seyn sollen.

Es sollen auch alle und jede Gesellen dieses Zeugmacher-Handwercks, die bey denen Meistern Zeugmachern obbemeldter ausser der Calwer-Moderation befindlichen Orten, in Arbeit stehen, verbunden seyn, ihre Leg-Geldter Quartaliter, oder da sie nicht so lang, jedoch aber vierzehen Tag an einem dergleichen Ort verbleiben würden, in die Laden einzuschicken, die Meistere auch ein solches von denen Gesellen, welche nicht zur Auflag kommen, einzuziehen, und Quartaliter zur Laden einliefern; Hingegen ihnen denen Gesellen, wann sie von ihren Meistern abwandern wollen, ihr ehrlicher Abschied von dem Ladens-Ort gegeben werden, sie aber ihres gepflogenen Wohlverhaltens halben von ihren Meistern, glaubwürdigen Schein mitbringen sollen.

X. Wie es gehalten werden solle, wann ein Meister oder Gesell zeitlichen Tods verstirbet.

Dieweilen nun hin- und wieder in dem Römischen Reich bey diesem Zeugmacher-Handwerck, der übliche Gebrauch, daß dafern Gottes allein weisen Rath und Willen nach, ein Meister oder Meisterin, desgleichen auch ein Gesell dieses Handwercks, von dieser Zeitlichkeit abgefordert würde, daß die samtliche Gesellen den Meistern, oder Meisterinnen, und dahingegen die Meister und Meisterinnen, denen Gesellen, das Gelait auf den Gottesacker zu geben verbunden; Als solle es damit solcher Orten gleichmäßig gehalten werden, bey Pden sechs Kreutzer.

XI. Daß kein Gesell hinweg reisen, oder Abschied nehmen soll, er habe dann zuvor seine Sachen ausgerichtet, und seine Schulden bezahlt.

Demnach sichs manchesmalen begiebet, daß einer oder der andere unter denen Gesellen, nicht allein einigen Handel hat, sondern

auch einige Schulden angesetzet, und hernachmals unausgerichtet, oder unbezahlter Sachen, ausserhalb der Stadt und Orts, und auf die Wanderschafft begiebet; So solle dessentwegen keiner, wer der auch seyn mag, der in die Gesellen-Laden, oder denen Meistern auch sonsten jemanden ichtwas schuldig, oder einige noch unausgerichtete Händel hätte, ohne Abschied hinweg reisen, so lieb ihme sein ehrlicher Nahme ist.

587.

General-Rescript, die Abstellung des Fluchens, Schwörens und anderer Laster betreffend,

vom 13. April 1686 [666]).

588.

General-Rescript, die Befugniß der Krämer und Rothgerber zum Handel mit Leder betreffend,

vom 26. April 1686 [667]).

Friederich Carl, Administrator.

L. G. Wir haben gesamter Meister SchuMacher Handwercks in Stadt und Amt bei dir zu Unserer Fürstl. Cantzlei eingereichtes Memorial, worinnen sie sowohl wider die Rothgerber, alß auch die Crämer daselbsten, wegen des Sohlenweiß außschneidend — und verkaufenden selbst abgegerbten Leders, sich sehr beschweret haben, samt deinem Unterthänigsten Beibericht, mehrern Innhalts hören verlesen; Wann wir nun, soviel die Krämer betrifft, die neu aufgerichtete Krämer-Ordnung quoad hunc passum dahin gnädigst erläuthert, auch solches bereits an mehrere Ort dieses

666) Befiehlt den weltlichen Beamten, daß, da „obngeachtet so vihler in dem vormundschafftlichen Hertzogthumb ausgekündten heilsamen Gesetzen, Ordnungen und scharpfen Verbotten, dennoch allerhand schwere Sünd, Schand und Laster: als Verachtung Göttlichen Worts, Mißbrauch seines heiligen Nahmens, Schendung des Sabbaths, Fluchen, schwören, Gotts-Lästern, allerhand Onzucht, Freßen, saufen, wuchern, lüegen, Triegen, und sonst andere Laster mehr stark im Schwang gehen, und von Tag zu Tag je länger je mehr gemein werden, also, daß bey vilen Leuthen kein Christenthum mehr bey den meisten aber nur der bloße Schein desselben zue finden ist," sie die geistlichen Behörden unterstützen, die bestehenden Gesetze handhaben und selbst mit gutem Beispiel vorangehen sollen.

667) Vergl. die Landes-O. v. 1621 tit. LIX. nebst den dortigen Citaten.

Hertzogthumbs dergeſtalt haben rescribieren laſſen, daß unter dem ausländiſchen Leder nicht nur das — zue Meßzeithen erkauffte, ſondern auch das zwiſchen ſolchen Zeiten zu Heilbronn, Pforzheim, und dergl. auch das zu Neccar-Steinach zubereitete Leder verſtanden werden — und denen Krämern ſolches, ſowohl Haut- alß Viertel und Stuckweiß, durchauß aber nicht Sohlen weiß, zue verkaufen erlaubt ſeyn, des Innländiſchen Leders aber dieſelbe ſich gäntzlich enthalten ſollen: Alß haſtu ſolches ſowohl ihnen Supplicanten alß auch denen Krämern bei dir zur Nachricht und fernerem Verhalt anzuzaigen;

Anbelangend aber die Rothgerber, weilen ſie dem Vernehmen nach auf den 12. May ſchierſt künftig ein allgemeinen Zuſammenkunfft alhier angeſtellt, gedenken wir ſelbige durch den Vogten allhier über ſolche der Supplicirenden Schuſter Beſchwerdt vernehmen- und dir ſodann fernerweiten Beſcheid hierunter ertheilen zu laßen, dahero du die Sach Ihrenthalben biß dahin in statu quo zue laſſen wiſſen wirſt.

Hieran ꝛc. Stuttgart den 26. April 1686.

Joh. Heinrich v. Gaißberg
S. S. Textor.

589.

General-Verfügung gegen die Zigeuner,

vom 12. Juni 1686 [668])

590.

General-Reſcript, die Umgelds- und Maas-Ordnung betreffend,

vom 10. November 1686 [669]).

668) Auf das „höchſtſchädliche Zigeuner-Geſindlen" ſolle alle benöthigte Anſtalt gemacht- und auf Betreten ſolches alsgleich, nach vorgängiger Wegnahme ihrer Pferde, Hunde und Geſchoße aus dem Land gutmöglichſt hinausgetrieben werden. Vergl. Landes-O. v. 1621 tit. XXVIII.

669) Aus dem Archiv des Innern. Vergl. die Landes-O. v. 1621 tit. LXXIV. und LXXX. deren Beobachtung eingeſchärft wird.

†) Dritte Ehe-Ordnung und Ehegerichts-Ordnung,

vom 30. April 1687.

††) Cynosūra Oeconomiae Ecclesiasticae Wirtembergicae,

von 1687.

†††) General-Rescript, wider die Bettler, Vagaten, Zigeuner und Collecten-Sammler,

vom 14. Juni 1687.

---

†) S. die Samml. der Gerichts-Ges. Thl. III. Nro. 200.
Hieher gehört:
I. Theil. Ehe-Ordnung.
Cap. III. §. 3. 4. Bestrafung der Unzucht und des frühen Beischlafs.
IX. §. 1. Verheimlichung der Schwangerschaft.
II. Theil. Ehegerichts-Ordnung.
Caput II. §. 3. Behandlung der causae mixtae.
III. Theil Instruction für die Beamten.
Cap. I. §. 18. zu frühes Heirathen. 21. 22. Verhütung und Bestrafung der Unzucht.
Cap. III. Von Causis mixtis, und was dazu gehöre. (Instruction für das gemeinschaftliche Oberamt).

††) S. Samml. d. Evangel. Kirchen Gesetze I. Theil. S. 392.
Hieher gehört:
Cap. VIII.) Von der Geistlichen Immunitaeten und Freyheiten. Gerichtsstand und bürgerliche Nutzungen.
IX.) Frohnen und andere Gemeinde-Lasten der Geistlichen.
XI.) Von den Special Superintendenten und Visitatoribus: Von den Vogt-Zetteln, oder von den Verzeichnissen der Erinnerungen des Visitators in Beziehung auf Gegenstände, die sich vor die weltliche Obrigkeit eignen (politica).
XIII.) Von der Sonntagsfeier.
XIV.) Von todtgefundenen Personen.
XVII.) Von Feier der Sonn-Feier- und Festtage.
XXI.) Personal-Freiheiten der Schuldiener.
XXII.) Von der Frohnfreiheit der Meßner.
XXIII.) Von Hebammen.
XXIV.) Von Armen, Almosen und Armenkasten.
XXV.) Polizei-Verordnungen in verschiedenen Sachen.

†††) Abgedruckt als Anfang der Cynosura ecclesiastica in der Samml. der Ev. Kirchen-Gesetze Thl. I. S. 464 — 465. Vergl. die Landes-O. v. 1621 tit. XXVI.

591.

Schuhmacher-Ordnung,

vom 28. Juli 1687 [670]).

Ordnung, Der Meister und Knecht Schumacher-Handwercks, In dem Herzogthumb Wirtemberg. Erneuert Im Jahr 1687.

(Fürstliches Wappen)

Von GOttes Gnaden, Wir Friederich Carl, Herzog zu Wirtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, Administrator und Ober-Vormunder.

BEkennen und thun kund hiermit allermänniglich, demnach nicht allein seit vielen Jahren hero Uns allerhand Beschwerungen und Klagen, wegen der in Unserm Vormundschafftlichen Herzogthumb bey dem Schumacher-Handwerck, eingerissener sehr grossen Stümpeley, Confusionen, allerhand Unordnungen, und Zerrüttungen, unterthänigst vor- und angebracht worden; Sondern auch die Meister gedachten Handwercks selbsten Uns solches in Unterthänigkeit supplicando zu erkennen gegeben, und daß die in Anno 1588. aufgerichtete, die Meister so wol als die Knechte und Jungen angehende Schumacher-Ordnung, nicht allein auf die gegenwärtige Zeiten und Läuffte sich fast wenig mehr schicke; Sondern daß auch die so lange Zeit hero im Schwang gegangene Mißbräuche, welche ihnen dieses Handwercks Meistern so wol, als Unsern übrigen gesambten Unterthanen, dermassen höchst-nachtheilig, über Hand genommen, daß es einer gnädigsten nachdrucklichen Remedur höchstens vonnöthen habe, mit beygefügter unterthänigsten Bitte, die gnädigste Verordnung zu thun, daß durch eine neue wolabgefaste Ordnung solchem eingerissenen Unwesen vorgebogen, und das Handwerck, (welches in der Anzahl eines von den stärkesten in Unserm Vormundschafftlichen Herzogthumb seye) und alle demselben zugethane Meister aufrecht und bey häußlichen Ehren erhalten werden möchten.

670) Druckschrift aus dem Archiv des Innern. Die älteste Schuhmacher-Ordnung wurde von Vogt, Bürgermeister und Gericht zu Stuttgart den 7. Sept. 1588 erlaßen, worüber sich zwar keine herzogliche Bestätigung, hingegen ein Decret vom 31. Juli 1605 vorfindet, wonach den Schuhmachern zu Herrenberg erlaubt wurde, die Stuttgarter Ordnung anzunehmen. Aehnliche besondere Ordnungen gab es in mehreren Orten; eine ältere allgemeine Zunft-Ordnung scheint nicht bestanden zu haben.

Ueber den Lederhandel der Schuhmacher und Anderer S. die Landes-O. v. 1621 tit. LIX. Handels-O. v. 11. Nov. 1728. Art. 5. Rescr. v. 26. April 1686, G.-R. v. 25. Mai 1705, Verf. v. 16. Oct. 1837.

Und nun Wir jederzeit gnädigst dahin bedacht gewesen, und noch allezeit sind, daß Unserer Vormundschafftlichen Unterthanen Nutzen und Besten befördert, und aller ihnen obschwebender, oder besorgender Schade und Ruin abgewendet werde: Solches aber unter andern, durch Ertheilung heilsamer, nutzlicher Ordnungen, und derer ernstliche Vesthaltung bey allen Handthierungen und Handwerckern geschehen kan.

Als haben Wir der Meister Schumacher-Handwercks unterthänigstem Gesuch in Gnaden deferirt, und eine außführliche Ordnung, wie es hinführo bey diesem Handwerck, mit Meistern, Gesellen, und Lehrjungen, auch andern bey dem Handwerck vorkommenden Verrichtungen und Handlungen in dem gantzen Herzogthumb gehalten werden solle, wie selbige in nachfolgenden Puncten mit mehrerm enthalten, begreifen und fertigen lassen. Nehmlich:

1) Solle fürohin bey allen Laden deß Schumacher-Handwercks eine taugentliche, verständige, und wo möglich, dieses Handwercks erfahrne Person, von Vogt, Burgermeister und Gericht jeden Orts, auß dem Gerichts-Mittel, zu einem Obmann verordnet, und dahin verglübdet werden, daß er deß Handwercks Bestes und Nutzen nach seinem besten Verstand und Vermögen fördern, und ob dieser Unserer gnädigsten Ordnung steif und vest halten wolle. Und gleichwie ohne desselben Vorwissen, Einwilligung, und Gegenwart keine Handwercks-Zusammenkunfft solle gehalten werden; Also solle auch ein solcher bestellter Obmann sich bey denen Zusammenkünfften ungewegert einfinden, denen Verhandlungen von Anfang biß zu Ende beywohnen, und nicht gestatten, daß über oder wider diese Unsere außgekündete Ordnung jemand beschwehret, oder beeinträchtiget werde.

2) Sollen auch von dem gemeinen Handwerck bey denen beeden Haupt-Laden (Stuttgart und Tübingen) vier Kertzen- und Geschwohrne Meister bey den übrigen Laden aber nur zwey Kertzen-Meister, welche nicht allein deß Handwercks, und auch Leseus und Schreibens wol berichtet (dann andere hierzu nicht zugelassen werden) sondern auch im Leben und Wandel Christlich und ehrbarlich sich jederzeit aufgeführet, erwählet, von eines jeden Orts Obrigkeit verglübdet, und von ihrem Ampt wider ihren Willen, so lang sie Alters, oder ihres Verhaltens halber nicht darzu untüchtig erfunden werden, nicht verstossen werden, damit nicht durch die vielfältige Abwechslungen immer zu neue, derer bey der Laden zu verhandlen habenden Sachen unerfahrne Leuthe, zu deß Handwercks Schaden angenommen werden dürfften.

3) Diese Kertzen-Meister sollen nebst dem gerichtlich verordneten Obmann ihnen besten Fleisses angelegen seyn lassen, daß so wol bey denen Zusammenkunfften alles ordentlich, ehrbarlich, friedlich und still hergehe, als auch, daß ohne Ansehung der Person und einigem Affect in allen Handwercks-Sachen, und denen von ihnen zu be-

straffen habenden Fällen, jedermann unpartheyisches Recht angedeyen möge; die jenige Fälle aber, so ihnen zu entscheiden zu schwer fallen, oder in welchen auch, nach den Land-Rechten, Lands-Ordnung und andern Gesetzen Unsers Hertzogthumbs, Unsern Beampten allein die Rechtfertigung und Bestraffung zu käme, die Sache mit allen Umbständen an Unsere Ampt-Leuthe, oder auch nach Beschaffenheit derselben an das Gericht daselbst bringen, und denenselben die Entscheidung überlassen.

4) Von denen erwählten Kertzen-Meistern sollen die zwey Jüngste so wol in das bey der Laden haltende absonderliche Buch mit Fleiß verzeichnen und notiren, in welchem Jahr und Tag die Jungen eingeschrieben, und wieder loß gesprochen, wer deroselben Eltern, woher sie gebürtig, wie ihre Lehr-Meister heissen, und wie viel Lehr-Geld oder was sonsten versprochen worden; Item, wann einem künfftigen Meister das Meister-Stuck aufgegeben worden, wann er solches verfertiget, und wann ihm das Handwerck zu treiben erlaubt worden, als auch ein Protocoll über alle und jede Verhandlungen, und in welcher Gegenwart selbige geschehen, nicht weniger ein absonderliches Straf-Buch, mit Beysetzung der gestrafften Person, deß Verbrechens und deß Jahrs und Tages, da die Straffe andictiret worden, halten, auch die andictirte Straffen fleissig einziehen: Uber die bey der Laden eingehende gesambte Gelder aber soll jährlich der ältere Kertzen-Meister wechsels-weiß ordentliche Rechnung führen, und selbige allezeit auf Georgij, oder längstens 8 Tage darnach, in Beysein deß Orts Beampten und deß verordneten Obmanns, ablegen, und seinem nächstsitzenden Mit-Kertzen-Meister solche Rechnung, umb dieselbige weiter zuführen, zustellen.

5) Welcher in Unserem Vormundschafftlichen Herzogthumb das Schumacher-Handwerck zu treiben willens ist, er sey Einheimischer oder Außländer, solle, (nebst deme, was von den Frembden, und denen Burgers, aber nicht Meisters-Söhnen in folgenden Puncten außführlich verordnet wird) nicht allein drey Jahr bey einem redlichen Meister das Handwerck erlernet, sondern auch vier Jahr darauf gewandert, auch dessen glaubhafftes Gezeugnus vorzulegen haben; Es wäre dann, daß jemand, warumb er die Wander-Jahr entweder gar nicht, oder doch nicht völlig hätte erstrecken können, erhebliche und genugsame Ursachen beybrächte, und doch in Fertigung deß Meister-Stucks deß Handwercks wol erfahren befunden wurde, auf welchen Fall Wir Uns die gnädige Dispensation absonderlich vorbehalten [671]).

6) Gleichwie nun ein jeder, der das Schumacher-Handwerck treiben will, die in vorgesetzten Puncten benannte Lehr- und Wan-

671) Nach Special-Decreten vom 22. Dez. 1794 und 25. Sept. 1815 waren auch die Meisters-Söhne der Verbindlichkeit zu wandern unterworfen.

der-Jahr erstanden haben soll; Also verordnen Wir zu deß Schumacher-Handwercks Besten und mehrerem Aufnehmen noch ferner gnädigst, daß ein Frembder, und eines Burgers, aber nicht Meisters-Sohn Unsers Hertzogthumbs, der sich häußlich niederzulassen, und dieses Handwerck zu treiben willens ist, sich entweder auf Johannis oder auf Weynachten bey denen verordneten Kertzen- und Geschwornen Meistern anmelde, und die Jahr angebe, da alsdann die Kertzen-Meistere den jenigen Meister, bey welchem ein solcher Knecht allbereits in Arbeit stehet, vor sich erfordern, und von demselbigen vernehmen sollen, ob er deme sich anmeldenden Gesellen die Jahr-Arbeit geben wolle? wann er nun solches verspricht, soll es, gegen Erlegung eines Gulden von einem Frembden, und eines halben Gulden von einem im Land verburgerten, ordentlich in das Handwercks-Buch eingeschrieben werden, und der Meister gehalten und verbunden seyn, dem Knechte, wann er sich anderst, fleissig, ehrlich und redlich aufführt und bezeugt, die versprochene Jahr zu halten, worüber jedes Orts Beampte und Gericht bey vorfallendem Stritt die Erkantnuß haben, und ernstlich dahin trachten sollen, daß keine Arglistigkeit zu Abtreibung der Frembden hierunter von denen Meistern möge gebraucht, noch jemand unverschuldter weiß von dem Vorhaben Meister zu werden, abgetrieben, sondern daß dieselbe auf ihr Ansuchung zu solcher Jahrs-Arbeit, wann sie ihre Lehr- und Wander-Jahr vorhero Ordnungs mässig erstanden haben, admittiret werden. Es soll aber ein Frembder, wann er keines Meisters dieses Handwercks Tochter heurathet, bey einem Meister in selbigem Ort, wo er Meisterschafft treiben will, zwey: wann er aber eines Meisters-Tochter ehelichet, nur ein Jahr, und wann er eine Wittib vom Handwerck heurathet, gar keine Zeit zu arbeiten schuldig seyn; die jenige hergegen, so Burgers, aber nicht Meisters-Söhne seyn, sollen, sie mögen eine Frembde oder Einländische, welche nicht von dem Schumacher-Handwerck ist, ehelichen, ein Jahr aneinander bey einem Meister selbigen Orts arbeiten, die jenige aber, welche eines Schumachers-Wittib heurathen, gar an keine Jahr-Arbeit gehalten, und der Meister-Söhne weder auf dem einen noch dem andern Fall die Jahr-Arbeit, wol aber das, was in vorhergehenden Puncten verordnet worden, wie alle andere zu thun schuldig seyn: So viel aber das denen künfftigen Meistern Schumacher-Handwercks bey den Stätten, Flecken und andern Communen ertheilende Burger-Recht, als ohne welchem niemand einiges Handwerck in Unserm Vormundschafftlichen Hertzogthumb zu treiben frey stehet, anbelanget, ob Wir zwar nach der außgekündeten Lands-Ordnung Tit. 2. §. 2. zu dem Willen der Ampt-Leut und Gericht gnädigst gestellet bleiben lassen, gleichwie andere Personen, also auch Schumacher, gegen præstirung deß jenigen, was die Lands-Ordnung an jetzt-gedachtem Ort und einer jeden Commun absonderliche wolhergebrachte Freyheiten, Privilegien und vernünfftiges Herkommen mit sich bringen, zu Burger anzunehmen; So befehlen Wir doch hiemit gesambten Unsern Ampt-Leuthen und Ge-

richten gnädigst, daß, woselbst dieses Handwerck allbereits übersetzet, sie mit Gebung deß Burger-Rechts sich nicht übereilen, sondern zu forderst die gesambte Meister selbigen Orts, ob sie nichts erhebliches hätten einzuwenden? vernehmen, und auf solchen Fall die Petenten ad supplicandum weisen, zugleich auch einen unpassionirten umbständlichen Bericht zu Unserem Fürstlichen Ober-Rath einschicken sollen, jedoch daß hierunter keine Gefährlichkeit gebrauchet, oder auch, wann irgend eine Witt-Frau mit einem ehrlichen Gesellen guten Nahmens und Leumuths sich einlassen solte, oder sonsten ehrliche Land-Kinder vorhanden wären, so ihr Handwerck gebührend erlernet, aber selbiges in ihrem anererbetem Burger-Recht nicht treiben könten, dergleichen Wittiben, ihre ehrliche Werber und andere ehrliche Land-Kinder ohne erhebliche Ursachen nicht abgewisen, oder zu ihrem Nachtheil in die Harre umbgezogen werden.

7) Wann nun jemand das Burger-Recht erhalten, soll er sich bey denen Kertzen- und Geschwornen Meistern umb Aufgebung deß Meister-Stucks, wie es in gegenwärtiger Ordnung bestimmet ist, gebührend anmelden, darauf hin einer von den Kertzen-Meistern, an welchem die Ordnung ist, den Schu-Knecht, der Meister werden will, acht Tag zuvor in Mustern, gegen Raichung einer Discretion, treulich unterrichten, und da solches geschehen, der Schu-Knecht vor den Kertzen-Meistern mit eigener Hand die Stücke zu schneiden verbunden seyn.

8) Wir lassen aber jedoch auß bewegenden Ursachen in Gnaden geschehen, daß die jenige, welche allbereits Meisterschafft treiben, und das Meister-Stuck nicht gemachet haben, nicht darzu angehalten, sondern gegen Erlegung eines leidentlichen Stücklin Geldes in die Laden, ungehindert das Handwerck forttreiben mögen; Hingegen aber soll hinkünfftig niemanden, der sich in eine Statt Unsers Vormundschafftlichen Hertzogthumbs setzen, und das Schumacher-Handwerck treiben will, die Machung deß Meister-Stucks nachgesehen, noch Geld darvor angenommen werden: mit den jenigen aber, welche sich in Dörffern und Flecken setzen wollen, mögen gleichwol die Kertzen-Meister in die Gelegenheit sehen, und ihnen die Wahl geben, ob sie das Meister-Stuck machen, oder das Geld darvor geben wollen, wobey jedoch dieser unterschied zu halten, daß, welche nur das Geld davor geben, keinen Jungen zu lehren befugt seyn sollen.

9) Bey Aufnehmung deß Meister-Stucks, soll der jenige, welcher ein Außländer, und keines Meisters Schumacher-Handwercks Tochter oder Wittib in dem Land heurathet, vier Gülden: eines Burgers Sohn aber, wann er keines Meisters Tochter oder Wittib heurathet, drey, und der jenige, so eines Meisters Sohn ist, oder eines Meisters dieses Handwercks Tochter oder hinterlassene Wittib ehelichet, zwey Gülden, gleichbalden in die Laden zum Meister-Geld erlegen.

10) In wehrendem Machen deß Meister-Stucks, soll der Schu-Knecht in einem Zimmer allein und verschlossen seyn, damit Ihme von niemanden in Fertigung desselben geholffen werden könne; Die Kertzen-Meister aber mögen gleichwol ab- und zugehen, und sehen, wie der Schu-Knecht das Meister-Stuck mache, vor welche Bemühung ihnen ein Frembder drey, eines Meisters Sohn aber, oder auch der eines Meisters Tochter oder Wittib heurathet, zwey Gulden erlegen soll, hingegen aber weitere Zehrung und Unkosten, wie bißhero an etlichen Orten höchst-sträflicher weisse geschehen, nicht gemachet werden sollen; Wann nun das Meister-Stuck gemachet ist, soll es der Schu-Knecht vor zwölf Meister deß Handwercks bringen und beschauen lassen, und wann es just und recht befunden wird, mag er das Handwerck, gegen Erlegung deß Einschreib-Gelds, welches von einem Frembden, der auffer dem Handwerck heurathet, mit einem Gülden, von übrigen allen aber mit dreyssig Creutzer abgestattet werden solle, wol treiben: Dafern er aber verfallen würde, das ist, das Meister-Stuck nicht, wie recht, gemachet hätte, soll ein Meisters-Sohn oder eines Meisters-Tochter-Mann in einem Monath, eines Burgers-Sohn innerhalb eines vierthel Jahrs, und ein Frembder in einem halben Jahr sich wieder anmelden [672]).

11) Das Meister-Stuck selber betreffend, solle ein jeder der Meister werden will, folgende Stücke schneiden und machen, als

Erstlich, ein paar weiche gemeine Stiefel nach jedesmahls üblicher Form, wie sie die Reuter oder männiglich tragen können, welche sauber gemacht werden sollen, doppelt bestochen.

Vor das Andere ein paar saubere Manns-Schuhe, wie man sie jedesmahls zu tragen pflegt.

---

672) Durch G.-R. vom 3. Juni 1745 wurden die Gebühren bei Erwerbung des Meisterrechts, mit Verbot aller Zehrung, so regulirt:

1) Bei Aufnehmung eines Meisterstücks

Dem Obmann		45. Kr.
In die Lade von einem Fremden 4. einem Bürger 3. einem Meistersohn	2. fl.	—
Den Obermeistern zu Stuttgart, Tübingen, oder Ludwigsburg	2. fl.	—
Auf dem Land	1. fl.	—
Für ein Sitz-Jahr	3. fl.	—
Für die Mahlzeit den Kerzenmeistern zusammen	1. fl.	—
Einschreibgeld von einem Fremden 1. fl. einem Einheimischen	30. Kr.	
Jedem Kerzenmeister	30. Kr.	
Jedem Schaumeister, deren in den 3. Hauptstätten nur 6., auf dem Land nur 3. neben den Obermeistern, zu Besichtigung der Meisterstücke gebraucht werden sollen	15 Kr.	

2) Von einem Einkaufen, neben der Dispensations-Taxe:

In die Lade	2. fl.	—
Einschreibgeld	—	30. Kr.
Dem Obmann	—	30. Kr.
Jedem Kerzenmeister	—	15. Kr.

Drittens, ein paar Weiber-Schuhe mit Absätzen, und zwar auch wie jederzeit gebräuchlich.

Vierdtens, ein Paar Bauren Mannß-Schuhe gantz durchgenehet.

Fünfftens, ein Paar Bauren Weiber-Schuh hinten auf Rahmen, und mit halben Absätzen; Zu diesem Meister-Stuck soll an Leder eine gute eingesetzte Küh-Haut, welche ohne Mangel und wohl gegerbet seyn muß, gebraucht, und von jedem, der Meister werden will, obgemeldte Stiefel darauß selbst geschnitten und gewirt zugerichtet, wie nicht weniger Bauren- Manns- und Weiber-Schuh gleichmässig auß solcher Küh-Haut geschnitten, und schwartz geschmiert: zu den Stiefeln und Schuhen aber können wol Pfund-Sohlen, hingegen zum Uber-Leder der Mode Manns- und Weiber-Schuh Kalb-Fell genommen, und die Weiber-Schuh schwartz trucken zugerichtet werden.

12) Wann nun ein Meister das Meister-Stück unklagbar gemachet, darff er zwar auf dem Handwerck Gesellen fördern, aber innerhalb Drey Jahren, von Zeit seiner angefangenen Meisterschafft anzurechnen, keinen Jungen lehren.

13) Jngleichem soll auch kein Meister Macht haben, mehr als einen Jungen auf einmahl in die Lehr zu nehmen, und wann er selbigen außgelehret hat, soll er wiederumb Drey Jahr still stehen, ehe er einen fremden Jungen annimbt: Seine Söhne aber mag er gleichwohl ohne Stillstand das Handwerck lehren.

14) Betreffend aber das Lehr-Geld, so soll ein jeder, welcher bey einem Meister aufgedinget wird, gleich bey Antrettung der Lehre die Helffte des verglichenen Lehr-Gelds, und nach verflossener halber Lehr-Zeit den Rest des Lehr-Gelds unweigerlich erlegen.

15) Wann aber ein Meister einen frembden Jungen, der nicht sein Sohn wäre, in die Lehre nehmen will, soll er selbigen vor den Obmann und die Kertzen-Meister führen, und denselben mit Tauff- und Zunahmen, auch Benennung des Vatterlandes und dessen Eltern, in das gewöhnliche Handwercks-Buch einschreiben, und also zur Lehr bestätigen lassen, und soll bey solcher Einschreibung Dreyßig Kreutzer in die Lade erlegen.

16) Und gleichwie denen Lehr-Jungen obliget, sich in ihrem Dienst fromm, fleissig und redlich zu verhalten; Also sollen hingegen die Lehr-Meister auch zuforderist dahin trachten, daß Sie einen solchen Jungen zur wahren Gottes-Furcht fleissig anhalten, und nebst getrewer Unterrichtung in dem Handwerck ihn mit nothdürfftigem Unterhalt versehen, und denselben nicht, wie öffters geschihet, Tyrannisch und grausam, sondern also tractiren, daß der Jung auch bleiben könne: Dann widrigen Falls ein solcher Barbarischer Meister nicht allein die Bestraffung von Unsern Beampten zu erwarten: sondern auch Ersetzung des Schadens, welchen ein solcher Jung wegen der allbereits erstandener Lehr-Zeit leidet, zu thun hat.

17) Wann hingegen ein Lehr-Jung ohne erhebliche Ursachen

seinem Meister entlöffe, soll derselbige auf Erklagung des Meisters durch Unsere Beambte, dafern vorhero die Sache nicht durch den Obmann und Kertzen-Meister geschlichtet werden könte, mit Ernst angehalten werden, wider zu seinem Meister zu kehren; Da er aber solches nicht thun wolte, oder abermahl davon lieffe, soll er schuldig seyn, seinem Lehr-Meister den durch solches Weglauffen verursachten, und vor Unsern Beampten und Gericht liquidirenden Schaden zu ersetzen, und soll ihm die allbereits außgestandene Zeit in der Lernung bey einem andern Meister nicht zu gut kommen.

18) Wann ein Meister dieses Handwercks verstürbe, ehe der in der Lehr stehende Jung seine Lehr-Jahr erstanden, mag dessen hinderlassene Wittib, wann sie das Handwerck forttreibet, und einen tüchtigen Gesellen in der Werckstatt hat, auch der Jung schon zwey Jahr seiner Lehre erstrecket hätte, gleichwol den Jungen durch den Gesellen außlehren lassen: Wann aber entweder die Wittib das Handwerck aufgäbe, oder die Werckstatt nicht mit einem taugenlichen Gesellen versehen, oder auch die zwey Jahr der Lehre noch nicht vorbey wären, soll die Wittib schuldig seyn, den Jungen zu einem andern Meister, der ihn das übrige noch ermanglende Jahr vollends außlehre, zu thun, welchem Meister so dann dieses Jahr in Aufnehmung eines andern Lehr-Jungen nicht aufgerechnet, sondern davor gehalten werden soll, als wann er dieses Jahr den Jungen nicht gehabt hätte.

19) So soll auch denen hinterlassenen Wittiben der Schumacher, wann zur Zeit deß Todtes-Falls ihrer Männer sie keinen Schuh-Knecht hätten, der Erste so ankombt, ihnen zugebracht werden, und im Fall es sich damit ein wenig verziehen solte, so mag die Wittib einen bey einem andern Meister selbigen Orts, wo sie wohnhafft, schaffenden Knecht, wann auderst derselbige zwey oder mehr Knecht hätte, erwählen, welchen der Meister auch folgen zulassen schuldig seyn solle: derselbig Knecht solle vierzehen Tag bey der Wittib schaffen, und da es ihm weiter nicht gefällig, mag er wieder zu seinem Meister kehren, die Wittib aber einen andern erwählen, und das also zum drittenmal, aber weiter nicht.

20) Keinem Meister soll erlaubet seyn, mehr dann zwey Stühl in seiner Werckstatt mit Schu-Knechten oder Jungen zu besetzen, bey Straf eines Guldens, doch daß unter dieser Zahl deß Meisters-Söhne nicht gerechnet werden sollen.

21) Gleichwie keinem Meister erlaubet seyn solle, deß andern Gesind abzulickern, und hinterlistiger weise in seine Werckstatt zu ziehen und abzudingen, also soll auch auf offentlichen Jahr- oder Wochen-Märckten keinem Meister, oder dessen Weibern oder Ehehalten, die jenige, so kauffen wollen, zu sich zu ruffen, oder gar bey dem Arm und Kleidern an ihren Stand zu ziehen, gestattet seyn, beydes bey Straf fünfzehen Creutzer.

22) So soll auch kein Meister dem andern Leder oder Pech auß der Hand kauffen, sonderu so lang warten, biß der jenige, so

im Kauf gestanden, den Kauf aufgegeben, ebenfalls bey Straf fünfzehen Kreutzer.

23) Kein Schumacher soll einig Leder, wie es auch Nahmen haben mag, Stücken- oder Sohlen weiß verkauffen (doch hierunter die jenige nicht begriffen, welche allbereits auß bewegenden Ursachen auf gewisse Art solchen Leder-Handel gnädigst erhalten haben, wann selbige nur nicht die vorgeschriebene Schrancken überschreiten) es mag aber ein jeder Schumacher, so viel er von Leder zu seinem Handwerck vonnöthen, inn- oder ausserhalb Lands entweder selbst einkauffen, oder einem seiner Mit-Meister Commission geben, vor ihn auf den Messen und Jahrmärckten die Nothdurfft zu erkauffen; nicht aber andere seine Mit-Meister, es geschehe unter was Nahmen es wolle, damit verlegen.

24) Hingegen soll auch kein Krämer oder Gerber kleinere Stück, als halbe Spangen, durchauß aber keine Sohlen schneiden oder verkauffen, bey Straf einer kleinen Frevel, so die Beampte einzuziehen haben.

25) Gleichfalls soll kein Gerber einigen Weinschlauch machen, oder feil haben, bey Straf eines Guldens.

26) So soll auch kein Meister oder Knecht an Sonn- oder Feyertägen, es wäre dann an öffentlichen Jahr-Märckten, einigen Schuh feil haben, viel weniger aber mit dem schädlichen Hausieren sich vergreiffen: Dann auf solchen Fall das erstemahl dem Übertretter ein Gülden zur Straf abgefordert: das anderemahl aber die Waar confisciret, und von Unsern Beampten, wie in allen Confiscations-Fällen geschiehet, gehöriger Orten verrechnet werden solle.

27) Und weilen auch nicht wenig zu Aufrechthaltung eines Handwercks die ordentliche Zusammenkunfft, bey welchen von deß Handwercks Aufnahm, und von Bestraffung der jenigen, welche wieder die Ordnung sich vergriffen, deliberirt und geredet werden möge, contribuiret, als verordnen Wir, daß zwar in einer jeden Ampts-Statt Unsers Vormundschafftlichen Herzogthumbs (wann nicht etwann ein- oder andern Orts allbereits auß erheblichen Ursachen ein anders verordnet wäre, dabey es billich sein Verbleibens hat) die Meister Schumacher-Handwercks ihre eigene Laden halten und anrichten, und dabey alle Handwercks-Verrichtungen abhandlen, die Kertzen-Meistere auch, so offt es vonnöthen, ein Handwerck zusammen berufen lassen mögen, und ein jeder Meister jährlich auf Georgij in solche particular-Laden zehen Creutzer erlegen, davon zugleich der Stuben-Zinß entrichtet werden soll.

28) Nebst dieser Particular Laden aber sollen die Meister Schumacher Handwercks alle zwey Jahr, ohne weiters Ausschreiben und Zusammenfordern, am Montag vor Georgij, und also Anno 1689. auf diese Zeit das erste mahl, durch die von jeder Particular Laden abgeordnete Kertzen-Meister eine General Zusammenkunfft, und zwar die Meister unter der Staige zu Stuttgardt: die ober der Staige aber zu Tübingen halten: Zu diesen beyden Haupt-Laden soll ein

jeder Meister schuldig seyn, über vorgedachte 10. Kreutzer Jährlich 6. Kreutzer zu erlegen, welche die Kertzen-Meister der Particular Laden durch Unserer Beambten Hülff einziehen und verrechnen, und bey der General-Versamblung in die Haupt-Laden einschütten sollen; Bey solchen General-Zusammenkunfften aber solle von den jenigen Sachen gehandelt werden, welche des gantzen Handwercks Nutzen und bestes, oder auch dessen Schaden und Verderben angehen, und wann einige Handwercks-Händel in denen 2. Jahren bey der Particular-Laden vorkommen wären, derer Ausmachung denen zu der Particular-Laden verordneten Kertzen-Meistern zu schwer fiele, sollen selbige gleichfals bey der Haupt-Laden erörtert werden.

29) Es solleu so wohl bey Straf 2. Gulden alle zwey Jahr die Kertzen-Meister von jeder Particular Laden, bey denen beeden Haupt-Laden, als auch bey denen Particular-Zusammenkunfften ein jeder zu der Laden gehöriger Meister sich unweigerlich einfinden, und vorbenantes Leggelt, auf obbenante Zeit, mitbringen: Dann wann ein Meister ohne sonderbahr-erhebliche Ursachen ausbliebe, soll er Fünfzehen Creutzer: dafern er aber zu späte käme, wann das Viertelstunden Glaß ausgeloffen wäre, zur Straf erlegen fünff Creutzer.

30) Wann bey einer Handwercks Zusammenkunfft einer sich mit Worten oder Wercken ungebührlich, oder gegen den Obmann, und die vorgesetzte Kertzen-Meister nicht, wie es sich gehöret, bezeugete, soll Er das Erste mahl Sechs: das Andere mahl Zehen: und das Dritte mahl Fünffzehen Kreutzer zur Straf erlegen; Wann auch in gehaltener Umbfrage einer, ehe es ihme gebühret, reden, oder dem andern in seine Rede fallen und streiten würde, der soll mit Fünff Kreutzern, so offt solches geschihet, sträflich angesehen werden.

31) Dieweilen auch vielfältig geklaget worden, daß, ungeachtet in der Fürstl. Lands-Ordnung Tit. 55. §. 8. heilsamlich versehen, daß bey allen Handwerckern eine ordentliche Schau bestellet werden solle, das Leder gar nicht geschauet, ja wohl gar an etlichen Orthen das Schau-Geld abgefordert, aber dennoch keine Schau vorgenommen werde, und hierunter allerhand Betrug, zu Schaden der Unterthanen und Eingesessenen, gespielet werden kan; Als setzen, ordnen und wollen Wir, daß nunmehro ohne einiges weiteres Nachsehen von Unsern Ampt-Leuthen und Gerichten in allen Stätten Unsers Vormundschafftlichen Herzogthumbs sondere Geschworne Schau-Meister, so der Sachen verständig und erfahren, bestellet werden, welche das Land-Leder, oder was von umbliegenden Oertern in das Land gebracht wird, als Sohlen- und Schmal-Leder, wie auch Roß- und Schwein-Häute, geschnittene Spangen und Schwantz-Stuck, wann es nicht schon an dem Ort, von wannen es gebracht wird, geschauet worden, schauen, ein gewisses darzu haltendes Zeichen darauf stempfeln und schlagen, und sonst alles andere, was gewissenhafften Schau-Meistern gebühret, verrichten sollen. Falls nun jemand einig ungestempfelt und ungeschauet Leder verkauffte, vertauschete, oder sonst weggäbe, es geschähe auf Jahr- oder Wochen-

Märckten, oder ausser denselben, von dem sollen die Beampte jedesmahlen, so offt hierwider gehandelt wird, eine kleine Frevel zur Straf unnachläßig einziehen; doch soll dieser Schau dasjenige Leder, welches in Messen erkaufft wird, als Juchten, Corduban, Saffian und dergleichen nicht unterworffen seyn. Bey der Schau der gemachten Schuhmacher-Arbeit aber sollen die Schau-Meister vornehmlich auf folgendes gute Obacht haben, als nehmlich

32) Solle zu den Cordubanischen Schuhen kein Schaf- oder Kälber-Leder, so auch auf Cordubanisch Art zubereitet wird, sonsten recht guter Corduban, wie solcher von Bocks- oder Kalb-Häuten gemacht wird, genommen werden, bey Straf dreyssig Creutzer und Heimschlagung der Wahr.

33) Es soll kein Meister von alten oder Schäfenen Brandsohlen in die gedoppelte Manns-Schuh machen, bey Straf zehen Creutzer.

34) Wann ein Stiefel oder Schuh belegens bedarf, und nicht angestochen wird, ist die Straf zwey Creutzer.

35) Und so ein Schuh genadelt wird, daran die Stück durchsichtig wären, ist die Straf von einem jeden zwey Creutzer.

36) Wann und so offt nun die verordnete Schau-Meistere herumgehen, und alles das, so sie straffen oder rügen werden, das soll alsbald von den Uberfahrern bahr erlegt, oder denselben die Arbeit hinweggenommen werden.

37) Es soll kein frembder Meister Schumacher-Handwercks auf den Jahr-Märckten Unsers Herzogthumbs länger als zwey Tag fail haben, und wo irgend an einem oder dem andern Ort durch eine lange Observanz hergebracht, daß die frembde Schumacher gar nur einen einigen Tag feil haben dürffen, lassen Wir es darbey ungeändert in Gnaden bewenden.

38) Wann auch von den Meistern Schumacher-Handwercks einige Arbeit, es seye auf den Kauf, oder angefrembdet, von keinnützem Leder, oder sonst nicht Kaufmanns-Gut, oder auch sonsten nicht nach den Reguln deß Schumacher-Handwercks gefertiget wäre, und also der Kunde dardurch angeführet und betrogen würde, sollen die Schau-Meister nicht allein solche Wahr dem Meister wieder heimsprechen, sondern es soll derselbige auch das darvor eingenommene Geld dem Kunden herauszugeben, und neben Confiscirung solcher heillosen Wahr, dem Handwerck, je nachdem der Betrug groß ist, fünfzehen biß dreyssig Creutzer zur Straf erlegen.

39) So sollen auch die Schumacher ihre Wahr auf Jahr- und Wochen-Märckten an den gewohnlichen Oertern feil haben, bey Straf fünfzehen Creutzer, und zu Verhütung aller Unordnung und Mißverständnus mit einander umb die Stände losen.

40) Wann ein Kunde den alten Meister quittirt, und einen neuen annimmt, soll der neue Meister schuldig und verbunden seyn, solches dem vorigen Meister anzuzeigen, ehe und dann er die Arbeit angreiffet, bey Straf eines Guldens, damit der alte Meister, wann der Kund ihm noch etwas schuldig wäre, bey der Obrigkeit sich anmelden, und durch derer Hülfe zu seiner Zahlung kommen könne.

41) Belangend die das Jahr über bey denen Schuhmacher-Laden gefallende Strafen, (welche bey denenjenigen Puncten, bey welchen in dieser Ordnung keine gewisse Straf bestimmet, von dem Handwerck nach Beschaffenheit der Umbstände höchstens auf Einen Gülden anzusetzen) so wollen Wir, daß davon der halbe Theil in Armen-Casten jeder Orthen unfehlbar geliefert, und urkundlich verrechnet, und der übrige halbe Theil dem gemeinen Handwerck zum besten kommen soll: Was aber von Einschreib-Leg-Meister- und andern Geldern bey den Laden eingehet, das solle nicht, wie an etlichen Orten biß dahero zu unserem sonderbaren Mißfallen geschehen, verprasset, oder sonsten unnützlicher Weise verschlendert, sondern zu des Handwercks besten und armer Mitmeister-Beyhülff ordentlich verrechnet werden.

42) Endlich so soll auch nach bißheriger Observanz, wann ein Meister Schumacher Handwercks, oder desselben Frau, oder deren erwachsene Kinder sterben, ein jeder Meister zu bestimmter Zeit auff den Zunfft Stuben erscheinen, und ohne gebetene Erlaubnuß nicht auffenbleiben, sondern dem Leich-Procels mit beywohnen, bey Straf fünfzehen Kreutzer.

Der Schuh-Knecht und Lehr-Jungen Ordnung absonderlich [673])

1) Vnder denen Schuh-Knechten, so jetzt und hinführo bey den Meistern Schuhmacher Handwercks in Unserem Vormundschafftlichen Herzogthumb arbeiten und schaffen, sollen zween erwählet werden, welche Ihrer Bruderschafft Ober-Vorstehere und Alt-Knechte seyen, deren ein jeder solches ein Viertel-Jahr lang seynund versehen mag, also und dergestalt, daß alle Viertel-Jahr ein alter abgehe, und ein neuer wiederumb an dessen Stelle erwählet werde.

2) Wann ein Schuh-Knecht oder Jung den andern, zum übermässigen Essen und Trincken wider seinen Willen zwingen wolte, der soll zur Straf erlegen vier Creutzer.

3) Wann einer auf der Stuben sich also mit dem Trunck überladen thäte, daß er denselbigen wieder von sich geben müste, oder sonsten sich unflätig bezeugete, solle Er fünffzehen Creutzer zur Straf geben.

4) Item wann einer den andern vor offentlicher Laden lügen hieße, soll er mit sechs Kreutzer Straff angesehen werden.

5) Wurde sich Jemand von der Brüderschafft, welcher durch ordentliche Wahl zu einem Alt-Knecht erkohren, sich dessen waigern, oder auch vor geendigtem viertel Jahr, ohne erhebliche Ursachen abstehen, soll er acht Creutzer zur Straf erlegen.

6) Alle Schuh-Knecht Jung und Alte sollen alle vier Wochen ein Gebott halten, allda jedesmahls ein alter Schuh-Knecht, oder der einen grossen Lohn hat, drey Creutzer: ein junger aber, oder

673) S. Gen.-Rescr. v. 17. Januar 1805.

der ein geringen Wochen-Lohn bekombt, zwey Creutzer auflegen solle.

7) Wann ein frembder Schuh-Knecht oder Jung in die Statt, wo die Laden ist, kommet, und Arbeit erlangt, daß ihn das Gebott ergreifft, da soll der Schu-Knecht drey Creutzer: und ein Jung, der wenig Wochen-Lohn hat, zwey Creutzer bey der Laden, von wegen deß Einschreibens, aufzulegen schuldig seyn.

8) Vnd wann sie die Schuh-Knecht also ihr Monatlich Gebott halten, sollen allewegen zween auß der Meisterschafft als Beysitzer zugegen seyn, die eingehende Gelder in eine absonderliche Büchsen einlegen, darüber ordentliche Rechnung führen, und alle viertel Jahr dieselbe in Gegenwart der beeden Alt-Knechten abstatten, auch so dann die Helffte der erstrafften Gelder denen Kertzen- und andern zugeordneten Meistern urkundlich liefern, welche die geführte und vor denen Alt-Knechten abgelegte Rechnungen mit Fleiß durchzugehen, zu probiren und zu justificiren, und die auß der Gesellen-Laden lieferende Straf-Gelder anzunehmen, und selbige, nebst den andern Straf-Geldern auß den Meister-Laden, dem Armen-Casten zu seiner Zeit zu liefern schuldig seyn sollen.

9) Wann ein Frembder Schuh-Knecht oder Jung kranck würde, oder sonst andere Gebrechen am Leib hätte, daß er nicht arbeiten könnte, und etwas auß der Laden zu entlehnen begehrte, solle ihm solches, jedoch gegen Stellung eines Bürgen, gleichwol gefolgt werden.

10) Wann ein Schuh-Knecht oder Jung bey einem Meister in Arbeit stehet, soll er bey rechter und bestimmter Zeit in seines Meisters Werckstatt erscheinen, und bey Nacht nicht auß dem Hauß bleiben, er habe dann dessen erhebliche Ursachen; so soll er auch keines andern Meisters Gesind mit ihm heimbringen, und bey ihm über Nacht behalten, bey Straf fünfzehen Creutzer.

11) Wann einer einen geringen Fluch oder Schwur thut, oder die Gaben GOttes schändlicher weisse verachtet oder mißbrauchet, soll er umb fünfzehen Creutzer sträflich angesehen werden.

12) Wann ein Schuh-Knecht, so zur Laden beruffen wird, bey offener Laden aufstehet, und nicht einem an seine statt befihlt zu sitzen, gibt derselbe zur Straf drey: ein Alt-Knecht aber, welcher dergleichen thut, sechs Creutzer.

13) Wann einer den andern bey der Zusammenkunfft Lügen straffet, soll er in die Laden drey Creutzer zur Straf geben: alle Schmach-Schlag- und Injurj-Händel aber sollen gleichbalden, bey Herrschafftlicher Straf, unsern Ampt-Leuthen und Gerichten angebracht, und von ihnen allein gerechtfertiget, auch der jenige, so geschmähet hat, weiter nicht als jederzeit Ampt- oder Gerichtlich geschehen wird, bey der Knechts-Laden abgestrafet werden.

14) Wann ein Schuh-Knecht oder Jung bey einem Gebott erscheinet, für der Laden etwas unbeschaiden begehret, seinen Hut nicht abzeucht, seinen Mantel auf dem Boden schlaiffen lässet, oder sich mit den Armen auf den Tisch hinein leget, oder einen

Degen oder ander Gewehr bey sich, für sich vor die Laden trägt, der ist in drey Creutzer Straf gefallen.

15) Wann sich auch einer bey dem Gebott mit Reden ungebührlich oder ungestüm erzaigete, einer dem andern in dem Umfragen in die Rede fiele, oder andere Grobheiten begienge, soll er vier Creutzer zur Straf erlegen.

16) Wann einer bey dem Gebott gar nicht erscheinet, und doch dessen keine erhebliche Ursachen anzaigen könte. der soll sechs Creutzer: welcher aber zimlich spat sich einfindet, vier Creutzer zur Straf erlegen.

17) Wann ein Schuh-Knecht sich auf eine gewisse Zeit zu einem Meister versprochen, soll er zwischen solcher Zeit ohne sonderbahr-erhebliche Ursachen (warüber jedes Orts Beampte unpartheyisch urtheilen sollen) außzustehen nicht befugt seyn, sondern dem Meister einen Gulden zuruck lassen.

18) So soll auch das viele Feyren und Müssiggehen der Schuh-Knechten, wardurch die Meistere in der zu fertigen habender Arbeit verkürtzet, und die Schuh-Knechte selbsten zum Faullentzen, Zechen, Zehren und darauß entstehenden allerhand liederlichen Händeln verführet werden, ernstlich abgestellt seyn, und auf Erklagen der Meister solche faule Gesellen mit allem Ernst von dem vielen Feyren ab- und zur Arbeit angehalten werden; wann auch einige hierinn sich ungehorsam bezeugeten, oder, wie bißhero hochsträflich geschehen, in währendem Feyren vor den Läden herumbgiengen, und auch andere zum Faullentzen und Feyren verführeten und aufmutheten, soll derselbige in die Laden zur Straf erlegen zehen Creutzer.

Hierauf gebieten, setzen, ordnen, wollen und befehlen Wir, daß obvermeldeten, so wol der Meister, als der Gesellen- und Jungen-Ordnungen, in allen und jeden Puncten fürohin würcklich gelebt, und nachgesetzt, auch von Unsern Ampt-Leuthen, Burgermeistern und Gerichten alles Ernsts darob gehalten, und darwieder nicht gethan noch gehandelt werden solle, in keinerley Weise noch Wege; Doch behalten Wir Uns hiemit außdrucklich bevor, solche Ordnung zu änderen und zu mindern, gar oder zum Theil abzuthun oder von neuem zumachen, wie es Uns jederzeit nutz und gut duncken, auch es die Nothdurfft erforderen wird.

Und dessen zu wahrem Urkund haben Wir nebst Unserer Fürstl. Hand-Underzeichnung, Unser Vormundschafftlich Secret Insigel an diesen Brief und Ordnung heucken lassen. So geschehen Stuttgart den acht und zwanzigsten Julij, als man zahlt nach Unsers einigen Erlösers und Heylands JEsu Christi Geburt, Eintausend Sechshundert Achtzig und Sieben Jahr.

Friderich Carl, H.z.W.

(L. S.)

592.

General-Rescript, den Vollzug einiger Punkte der Kannengiesser- (Zinngiesser-) Ordnung betreffend,

vom 7. September 1687 [674]).

Friderich Carl, Administrator. ꝛc.

WJewohl in der Fürstl. Lands-Ordnung und der darinnen enthaltener, Kanten-Gießer-Ordnung, unter andern heilsamblich versehen, daß in Unserm Vormundschafftlichen Hertzogthumb kein ander Zinn-Geschirr, als welches die darin gesetzte Proben, nehmlich die eine à 9. Pfund lauter Zinn, und 1 Pfund Bley; Die andere aber à 4. Pfund lauter Zinn und 1 Pfund Bley, halte, von den inn- und ausländischen Meistern Kantengießer-Handwercks verkauffet, die Haußirer aber gäntzlich aus dem Lande weg und fortgewiesen werden sollen; So haben wir doch mißliebig vernehmen müssen, daß von den meisten Beampten und Gerichten Unsers Vormundschafftlichen Hertzogthumbs, über diese Gnädigste und Hochnützliche Ordnung, biß daher so gar nicht gehalten worden, daß die in obgemeldeter Ordnung enthaltene Proben, und die anbey verordnete Schau nicht allein nicht beobachtet, sondern von allerhand Vaganten Teutscher und Fremder Nationen, ja auch gar denen Juden, hin und wieder, aus Connivenz und Fahrläßigkeit verschiedener Beambten, mit verbottenem Zinngießen wider den ausdrücklichen Tenor der Lands-Ordnung, und darauff ausgelaßener so vieler General-Rescripten ungescheuet gehandelt, und ungeachtet der Innländischen Meister, umb Ambtliche Hülfe wider dergleichen Unordnungen, beschehenen anruessens, solche ihnen dennoch von den Beambten unter dem nichtigen Vorwand, ob hätten Sie deßwegen keinen Gnädigsten Befehl, versaget worden.

Wann nun aber dergleichen höchst-schädlichen, vorhin so ernstlich verbottenen Zerrüttungen und Stümpeleyen, wordurch denen Meistern Kantengießer-Handwercks das Brodt vor dem Munde von Frembden vagirenden Leuten, die mit dem Lande weder heben noch legen, weggenommen, und Unsere Vormundschafftliche Unterthanen, durch dergleichen gefertigtes Zinn-Geschirr, mehrentheils betrogen und angeführt werden, Wir länger nachzusehen nicht gemeint seyn.

Als haben Wir allbereits die Gnädigste Verordnung gethan, daß von einigen gedachten Handwercks wohlerfahrnen Meistern die

674) Gedr. O.-U. aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. Vergl. die Kannengießer-Ordnungen v. 5. Oct. 1559. und 28. März 1713.

in Unserer Fürstl. Lands-Ordnung bestimbte Zwey Proben allhier gefertiget worden, und selbige nebst einem Probierstein einem jeden Meister Kantengießer-Handwercks, umb darnach sein fertigendes Zinn-geschirr zu machen, hiernechst zugestellet werden sollen, welchem nach die erste und höchste Prob neun Pfund lauter Zinn, und ein Pfund Bley: Die andere und geringere aber vier Pfund lauter Zinn, und ein Pfund Bley halten, und jene noch ferner, wie biß dahero, zum Zehenden, diese aber, an statt, daß man sie bißher zum Vierdten geheißen hat, zum Fünfften (wie es ohne dem hätte sollen benahmset werden) genant werden soll.

Damit aber ob dieser wohlangesehenen Ordnung desto baß gehalten werde; So befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, anbey aber ernstlich, daß Ihr, ohne einig Zeit verlieren, die in der Kantengießer-Ordnung enthaltene Schau, dafern es noch nicht geschehen, anrichtet, und ohne Ansehen der Persohn, nach Maaßgab offtgedachter Kantengießer-Ordnung, darinnen verfahret, auch innerhalb 4 Wochen à dato insinuationis die gefertigte Proben, nebst dem Probierstein von den Kertzen-Meistern des Kantengießer-Handwercks allhier abholen lasset, umb Euch derselben, bey Probierung deß gemachten Zinn-Geschirrs, bedienen zu können.

Weilen aber leicht zu ermessen, daß der wolangesehene Zweck bey dieser Verordnung nicht werde zu erhalten seyn, wann nicht auch die jenige Außländische Meister, welche entweder auf öffentlichen Jahr- oder Wochen-Märckten in dem Hertzogthumb das Zinn verkauffen, oder von welchen ausser denselben von Unsern Unterthanen dergleichen erhandelt wird, zu denen beyden Proben sich mit bequemen, so befehlen Wir auch, daß ihr gleichbalden den jenigen benachbarten Oertern, von welchen biß daher allerhand Zinn-Geschirr in Statt und Ampt bey euch gebracht worden, diese Unsere verneuerte Ordnung freundnachbarlich notificiret, mit der Anzeig, daß ihnen nicht zu wider seyn werde, ihre untergebene Meister Kantengießer-Handwercks dahin anzuhalten, daß sie ihr in das Hertzogthumb verkauffendes Zinn, nach vorgesetzten beyden Proben, fertigen möchten, und zu dem Ende ihnen zu belieben stellen, ob sie solche Proben allhier wolten abholen lassen? dann widrigen falls ihr nicht anderst, als nach der klaren Disposition der Lands-Ordnung fol. 113. §. 24. procediren könntet; wie ihr dann auch, im Fall nach geschehener solcher nachbarlichen Notification ein außländischer Meister einig unprobmässig Zinn-Geschirr zum Verkauf auf die Märckte bringen solte, diesem pasui gemäß, euch zu verhalten wissen werdet.

Betreffend endlich die in dem Lande so starck vagirende Stimpler und Störer von allerhand Nationen, auch so gar die Juden, welche mit Fertigung deß Zinn-Geschirrs denen im Lande wohnenden Meistern grossen Abtrag thun, und das Geld zum Lande hinauß, mit mercklichem Abbruch Unsers Fürstlichen Hausses Interesse, tragen; So haben Wir zwar zu unsern Beampten Uns

gäntzlich verſehen, es würden dieſelbige ſambt und ſonders, Krafft obhabender Pflichten, wider dergleichen Vaganten, abſonderlich aber die Juden, nach klarer Maaßgab der außgekündeten Lands-Ordnung procediren: Weilen Wir aber zu Unſerm ſonderbahren Mißfallen vernehmen müſſen, daß von theils derſelben ſo wohl bey dem Kantengieſſer- als andern Handwerckern ſchlechtlich darob gehalten wird; So iſt hiemit unſer wiederholter ernſtlicher Befehl, daß, gleichwie bey allen Handwerckern das Haußiren gäntzlich verbotten iſt und bleibet, alſo auch kein einiger, ausgenommen die im Lande geſeſſene und verburgerte, und bey der Laden eingeſchriebene Meiſter, er ſey wer er wolle, in Unſerm Vormundſchafftlichen Hertzogthum heimlich oder öffentlich einiges Zinn-Geſchirr, es habe Namen wie es wolle, es mögen Kantengießer daſelbſt wohnen oder nicht, zu fertigen Macht haben: Sondern wann Jemand dergleichen betretten wird, Ihme das erſte mahl, es ſey das gefertigte Zinn prob- oder unprobmäßig, der habende Werckzeug weggenommen: Das andere mahl aber ſelbige zur Hafft gezogen, und des Verhaltens halber von Euch bey Unſerm Fürſtl. Ober-Rath Beſcheid eingeholet werden ſolle.

Dann widrigen Falls auf Erklagen der Meiſter Wir wider die fahrläſſige Beambten die gebührende Andung vorzunehmen gedencken. An dem beſchicht Unſer zuverläſſiger Will und Meinung. Datum Stuttgardt den 7. Septembris 1687.

Ex ſpeciali Reſolutione Sereniſsimi Domini Ducis Adminiſtratoris.

S. S. Textor.

E. Heylandt.

593.

General-Reſcript, den Transport von Schafen durch das Land betreffend,

vom 24. October 1687 [675]).

---

675) Dieſes G.-R. verordnet „daß fürohin keine andere Schaafwaar, alß die durch Vorweiſſung ohnverdächtiger Patenten, oder anderer dergleichen Urkunden, für juſt und recht erkennet werden kan, in das Land eingelaſſen, auch zu dem Ende die vorweiſende Urkunden genau inſpicirt, und nach deren Befindung gehandelt werden möge.“ Vergl. das G.-R. 24. März 1657 und die Landes-O. v. 1621 tit. LXXXII.

594.

General-Verordnung, in Betreff des Beschälwesens, vom 31. Dezember 1687 [676]).

Von Gottes Gnaden, Fridrich Carl, Herzog zu Würtemberg und Teckh, ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder.

Unsern gn. Gruß zuvor, Edler, Liebe Getreue:

DEmnach während Zeit, als das so genannte Beschälwerck angeordnet worden, nicht allein unterschiedene Klagden von denen Beschälhaltern einkommen, sondern auch ein und andere Confusion und Unordnung eingerissen, wordurch dieses so nützlich angesehene, und mit grosser Müh und Unkosten angerichtete Werck ins stecken gebracht werden will; Als seynd wir verursacht worden, hiermit die Verfügung zu thun, wie nicht allein solchen inconvenientien gesteurt und abgeholffen, sondern auch solche dißfalls beschehene Verordnung fürauß pünctlich beobachtet, und darüber gehalten werden möge; Und zwar

1. Soll derjenige, so einen Beschäler halten will, ohne Vorwissen und Gut befinden des Ober-Stallmeisters, oder dessen, deme die Aufsicht hierunter anbefohlen, zu belegung der Bauren Stuthen keinen andern Hengst, als einen von denen hierzu absonderlich erkaufften frembden, oder sonsten auch im Lande gefallenen- und vor tüchtig erkandten Beschälern gebrauchen auf daß eine recht gute Art und Samen ins Land komme; Und weilen sich

2. Oeffters ergibt, daß ein Beschäler auch in der Zeit, wann man belegt, auffstößig wird, dahero die Bauren Stuthen ohnbelegt und unfruchtbar bleiben; Als solle der Beschäl-Reuter allzeit neben einem alten Beschäler einen Jungen von 2. oder 3. Jahren auferziehen, und darneben anführen, damit Er den alten Beschäler unterweilen schonen, oder wann der auffstößig würde, mit dem Jungen die Arbeit versehen, und wann Er dann das fünffte Jahr erreicht und tüchtig erfunden wird, den alten noch mit Nutzen verkauffen, und immer wieder einen Jungen aufziehen, also das Werck ohne Nachtheil und Schaden der Bauren unterhalten.

3. Solle er seinen gewissen, ihme eingeraumten Bezirck halten, fleissig darinn umbreiten, und allezeit über neun oder zehen Tag, wann eine Stut belegt, Sie wieder besuchen, und da sie den Hengst begehrt, alsdann wieder einen Nachsprung geben lassen; Es solle aber der Beschäl-Reuter den Hengsten nicht mehr zumuthen, als sie wohl versehen können, damit sie nicht krafftloß, und die Stuthen ohnfruchtbar gemacht werden. Da sich aber

676) Aus der Sammlung des Oberamts Ebingen. S. G.-R. v. 22. Dezbr. 1685. (O. R. 583.)

4. Ein Fehler an dem Beschäler ereignete, oder wann Ihme der junge Hengst zuschlüge, fruchtbar wäre, und künfftig zu dieser Arbeit tüchtig erfunden würde, und der Beschälhalter so dann den alten verkauffen, und an dessen Stelle einen jungen wieder aufziehen wolte, so soll Er sich deßwegen bey dem Ober-Stallmeister oder dem verordneten Inspectorn anmelden, deren Verordnung darüber erwarten, und vor sich aigens gefallens darwider nichts vornehmen, weniger ohne deren Vorwissen einigen Beschähler zu verkauffen befugt seyn, bey Vermeidung ernstlicher Straf, und damit aller Schlaich und Vortheilhafftigkeiten gäntzlich verhütet, und keine andere, als Pferde von guter Taille zu Beschälern gebrauchet werden mögen: So wird hiermit

5. Alles Ernsts befohlen, daß die Bauren ihre Stuthen, durch keinen andern, als einen von denen Beschäl-Leuthen darzu erkauffsten, oder sonsten für tüchtig erkanten Hengst, belegen lassen sollen, und falls etwa geschehen möchte, daß sie uf der Raiß, oder Waid, oder sonsten belegt würden, der jenige, dem solche Stutt zuständig, nichts desto weniger dem Beschälhalter seinen Lohn, als wann sie von dessen Hengste tragend worden, ohnwaigerlich zu entrichten schuldig seyn; Deßwegen dann

6. Kein Bauren Hengst, er sey jung oder alt, wo er übers Jahr auf der Wayd unter den Stuthen gelitten worden, weniger sich jemand mit andern Hengsten eine oder mehr Stuthen zu belegen gelusten lassen solle, bey Straf einer kleinen Frevel, und in fernerer Ubertrettung mit schärffern Einsehen.

7. Solle keinem Bauren zugelassen werden, ohne Vorwissen des Amptmanns und Burgermeister, und deren Erlaubnuß seine Stuthen, so er mit denen zu solchem End auffgestellten Hengsten belegen lasseu, auusser Lands und gegen Juden zu verkauffen, absonderlich wann man noch nicht weiß, ob sie tragend oder nicht; dafern er sie aber aus erheblichen Ursachen zu verkauffen genöthiget würde, er alsdenn dem Beschählhalter so viel, als von einer nicht trächtigen Stuthen zu bezahlen gehalten seyn solle; Und damit nicht etwan durch erstgedachte Juden die schönste Stuthen aus dem Lande hinweg geführet werden; Als soll hiemit verbotten seyn, innerhalb drey oder vier Jahren keine tragende, oder von guten Beschählern belegte Stuthen auusser Lands zu verkauffen, biß zuvor der gute Saam und Art recht eingewurtzelt ist. Und weil

8. Viel Klagen einkommen, daß die Bauren mit Bezahlung des Beschählhaberns bißhero nicht richtig eingehalten, und sich allerhand Vortheilhafftigkeiten darunder bedient, dardurch die Beschählhalter vernachtheilt werden, hergegen die Bauren ob der letztern ergangenen Resolution, nemlich von einer tragenden Stuth 1 fl. 30 kr. und von einer Galten 45 zu geben beschwehrt, und lieber den Habern darvor zu liefern erkläret; Als soll hinkünfftig von einer tragenden Stuthen 1 Schöffel und von einer untragenden 4 Simri, und zwar so gut als er selbigen Jahres den

Bauren gewachsen, oder das Geld, was der Habern umb Weyhnachten gilt, gegeben werden; Nachdeme sich auch

9. Ergibt, daß ein Bauer eine ungeschlachte Stuthen hat, und ob er schon dieselbe immer zu alle 9. Tage zu dem Hengste führete, dannoch nicht tragend wird, also der Beschäler daran nicht Schuld trägt, und vil mahl sich an dergleichen Stuthen verderbet, der Bauer aber hernach nicht mehr als von einer andern Galten Stuthen, oder wann sie endlich tragend wird, sie alsdann, ehe man die Gewißheit darvon hat, hinweg gibt, wohl gar nichts darvor bezahlet; Als ist dem Beschälhalter ernstlich zu injungiren, daß er alle 9. oder 10. Tage mit seinem Hengst die Stuten besuchen, und wann sie den Hengst leidet, wieder zulassen solle, wofern aber sie durch 3. oder viermahlige Belegung nicht trächtig würde, solle der Bauer mehrers nicht, als vor eine andere Galte Stuth bezahlen, wann aber nach dem dritten oder vierdten Sprung der Bauer sie weiters zulassen wolte, soll derselbe den völligen Lohn, als von einer tragenden Stuthen zu geben, sonsten der Beschälhalter seinen Beschäler ferner zuzulassen nicht schuldig seyn.

10. Und letztens, da über dieses alles ins künfftig noch mehr andere Klagen und Beschwerden sich ergeben solten, sollen solche fordrist an die Staabs Beambte und Bürgermeister gebracht, und umb remedirung angesuchet: Falls Sie aber darinn anstehen solten, an den Ober Stallmeistern, auch nach gestalten Sachen an die Cantzley berichtet werden; Ist deßwegen hiermit unser Befelche Ihr wollet solch unser Rescript und Verordnung gebührend publiciren, und daran seyn, daß darüber pünctlich gehalten werden möge. Daran beschicht Unsere Meynung, Und Wir verbleiben Euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Stuttgart den 31. Decemb. Anno 1687.

595.

General-Rescript, die Vornahme von Kirchen und Schulhaus-Bauwesen betreffend,

vom 23. Januar 1688 [677]).

---

677) Zu dergleichen Bauwesen solle von Städten und Flecken fürstliche Erlaubniß eingeholt werden, um überflüßige und über Vermögen derselben gehende Bauten zu verhüten. S. Commun-Ordn. vom 1. Juni 1758. Cap. 3. Abschn. 2.

596.

General-Ausſchreiben, den Schutz der Hafner gegen Eingriffe der Stümper und Hauſirer betr.,

vom 9. Februar 1688 [678]).

597.

General-Reſcript, Zuſätze zur Schaf- und Weidordnung betreffend,

vom 27. März 1688 [679]).

Von Gottes Gnaden, Fridrich Carl, Herzog zu Würtemberg, ꝛc.
Administrator und Ober-Vormunder.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue Nachdeme ſo wohlen auß eingeloffenen zerſchiedenen unterthänigſten Berichten, als auch der täglichen Erfahrung ſelbſten ſich geäuſſert, daß in Unſern Vormundſchafftlichen Hertzogthum und Landen under dem Schaf-Vieh, die Rauden-Sucht je mehr und mehr einreiſſe, und dardurch nicht allein Unſer Vormundſchafftliches Cammer-Gut, ſondern auch zerſchidene Communen und Privati hierunter ohnverſehener Dingen in groſſen Schaden gerathen; Dazu aber die ſchlechte Inspection der jeden Orts ſich befündenden Beambten und Gerichten, ſo dann die Ohnwiſſen: Fahrläſſig: auch Betrüglichkeit der Schäfer, der theils Vieh-Händler gebrauchende Gefährde, nicht weniger die Ohnreinlichkeit der Ställe, Straſſen und Felder auch andre Inconvenientien Gelegenheit geben.

Dieſem und noch anderen circa hanc rem pecuariam einreiſſenden Ohnweſen aber, nicht allein ſo gut müglich, gegenwärtig zu begegnen, ſondern auch in das künfftige heylſamlich vorzubiegen, finden Wir für nöthig, daß vorderiſten die in unſerer Fürſtlichen Lands-Ordnung Tit. 82. befündliche Schaf- und Waid-Ordnung, wie auch die darauf ergangene General-Außſchreiben, inſonderheit

678) Druckſchrift aus dem Archiv des Innern. Das Hauſiren mit Hafner-Waaren wird wiederholt verboten und verfügt, daß Niemand geſtattet werden ſolle, Geſchirre zwiſchen den Märkten zum Verkauf aufzuſtellen, er habe denn beſondere gnädigſte Erlaubniß aufzuweiſen. S. G.-R. v. 5. Juli 1653. (O. R. 387.)

679) Gedr. O.-U. Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenſtern. Abgedr. in der Samml. der Handw.-Ordn. S. 867—876. Vergl. die Landes-O. v. 1621. Tit. LXXXII. und die Citate daſelbſt.

de Anno 1618. in bessere Obacht, als bißhero geschehen, gezogen, und darneben insonderheit nachfolgenden Puncten gemäß gelebet werde.

1.

Und zwar weilen bißanhero an mehisten Orten, die resp. Beayd- und Verglübdung der Schäfer und ihrer Knechte, nicht vorgenommen, und durch solche Underlassung, ihnen, zu Begehung allerhand Ohnwesens Platz gegeben worden; Als sollen von nun an, die Meister Schäfer, auf vor allegirte in Unserer Fürstlichen Lands-Ordnung begriffene Schäfer: und Waid: wie auch so wohl auf die in dem darbey de Anno 1618. allegirten, als diesem General-Rescript enthaltene Verordnungen, (die ihnen allwegen vorzulesen) würcklich beaydigt, die Schäfer-Knecht aber, nächst vorgängiger scharpffer Erinuerung verglübdet werden.

2.

Wie dann zu Verhütung Schleich: und Gefährde, so wohl denen Meister-Schäfern als deren Knechten, nicht leichtlich mehrere Stuck, als was in berührtem Tit. 82. der Lands-Ordnung determinirt, zu passiren; Es wäre dann, daß von denen Communen, ihren dingenden Schäfern, ein solches auß trüfftigen Uhrsachen expresse zugegeben und eingewilliget seye; Auf welch ein oder anderen Fall aber ihnen Schäfern, das höchst-schädliche heimliche Fuckern, commerciren und Außwechßlen, bey hoher Gelt- auch befindenden Dingen nach, Leibes-Straf, gäntzlichen abzuthun und zu verbieten.

3.

Doch damit, wann durch solches mertzlen, vertauschen, fuckern und commerciren, oder auf andere von denen Schäfern herrührende schädliche Weise, ein Seuch und Schaden, under die ihnen anvertraute Hauffen gebracht würde, man sich deß zugefügten Schadens wieder erholen könne; So solle, so viel immer müglich, dahin getrachtet, daß solche Schäfer jeder Orten angenommen werden, welche eine gewisse Bürgschafft, nach belauf der ahnvertrauten Stuck, laisten können.

4.

Dieweilen aber die Schäfer dergleichen auß ihrem Verschulden herrührenden Anbruch zu vertuschen suchen, werden eines jeden Orts verordnete Vieh-Beschauer und Pförchmeister ernstlich, und bey ihren Pflichten hiemit erinnert, bessere Obsicht als bißhero beschehen, auf die Schäfer und ihr Gesind auch die Schaf selbsten zu haben, zu dem Ende sich öffters zu denen Schäfern und deren anvertrauten Hauffen begeben, die Schäfer examiniren, und da an ein: oder anderm Stuck, etwas verdächtig sich befänden solte, solche, so gleich auß dem Hauffen fangen, werffen, und eigentlich inspiciren, da nun sich, ein dergleichen gewisses Zeichen der Rauden, an ihme be-

fünden würde, es gehöre auch wem es wolle, gleich todt schlagen, und dergestalten tief (daß kein Schad darauß zu besorgen) vergraben, und also, da dergleichen in continenti, oder nach der Hand sich an mehrern äussern solten, nach Beschaffenheit von 1. 2. biß 3. Stuck also abthun lassen, darvon aber ihrem vorgesetztem Beambten ohneingestellt Nachricht ertheilen.

5.

Deßwegen eines jeden Orts Ambtmann, Burgermeister und Gericht, mit Fleiß daran seyn sollen, daß sobald ein verdächtiger Anbruch under einem Hauffen weiters als in nächst vorstehendem §. begriffen, umb sich fressen würde, gleichbalden den Zahlmeister. oder, da derselbe zu weit entsessen, andere näher wohnende der Sachen wohl verständige Leute, beruffen, eine General-Besichtigung deß Hauffens vorgenommen und die verdächtig befundene Stuck von den andern ohnangesteckten separiret werden.

6.

Da dann die bey solch erfundenem General Anbruch außgeworffene inficirte Stuck, gleichbalden auesser Lands zu schaffen seynd.

7.

Wann aber nicht alsobalden Leute vorhanden, welche solche angesteckte Stuck kauffen und auesser Lands treiben; So sollen, damit selbige nicht weiters Ohnheyl cauliren, nach der Separation, nicht dem Aigenthums Herrn überlassen, sondern in einen besondern Pförch, biß zu derselben Abführung auß dem Land, geschlagen werden.

8.

Und nachdeme sich gleichfalls geäussert, daß ein und andere liederliche Pursch, sich um gedingten Lohn manchmahlen understehen gesunde Herden zu verschrayen, und die Schäfer auf allerhand ohnverantwortliche Weise auf ihre Seiten, damit hin den gesunden Hauffen für anbrüchig umb ein schnöd Gelt an sich zu bringen: oder auch die Schäfer, wann ein Anbruch von ihnen vermercket wird, solchen so lang zu verbergen suchen, biß sie ihre Wahr zuvor hoch genug verkaufft und hinauß gebracht, hernachmahls dann erst den Anbruch eröffnen: Ist deme vorzubiegen, jeden Orts annehmenden Schäfern, bey ihrer resp. Beayd- und Verpflichtung scharpf einzubinden, daß sie mit niemanden schädlichen Schlaich und complot machen, und zu ihrem Vortheil und Aigennutz, den jedesmahls sich eraignenden Anbruch, nicht verschweigen oder zur Verschreyung selbsten Ursach geben sollen.

9.

Allermassen auch die tägliche Erfahrung bezeuget, daß manchmahlen die jenige Personen, so sich für Schäfer außgeben, dergleichen einem Schäfer zu wissen nöthigen Sachen, gantz ohnerfahren,

und dahero durch solche ihre Ohnwissenheit, bey eraignendem ein- und anderem Vorbruch under denen anvertrauten Schaf-Hauffen, Unserer Vormundschafftlichen Rent-Cammer oder denen daran Theilhabenden Communen und Privatis grosser Schaden entstehen kan; Als sollen hinkünfftig alle die jenige Persohnen, so zu Schäfer auf- und angenommen, ernstlich dahin angehalten werden, da es noch nicht geschehen, auf den nächstfolgenden Schäfer-Tag, nacher Gröningen sich zu begeben, allda, ob sie alle einem erfahrnen Schäfer nöthige Wissenschafft erlangt? von denen Ob- und Kertzen-Meistern examiniren: und was sie nicht wissen, informiren, auch alsdann, ob sie einer Herd-Schaf vorzustehen düchtig erfunden worden? ein Attestatum ertheilen lassen; Ohne welches keiner vor einen Meister Schäfer gehalten: noch ihme ein Hauf Schaf weiters anvertraut werden solle:

Zu dem Ende dann die Ob- und Kertzen-Meister der Schäfer-Zunfft selbsten, sich vor allen Dingen, bey dem Zahl-Meister zu Weiblingen, die aigentliche Art und Weise, wie ein und andere, insonderheit aber die Rauden-Sucht zu erkennen, denen übrigen Zufällen aber zu helffen seyn möchte, underricht anzunehmen haben.

10.

Nicht weniger weil verlauten will, daß einige boßhafftige Leut, welche mit denen räudigen Schafen, wann sie solche im Land erkauffen und auisser Lands führen, anderer Orten, besonders über Rhein, einen grossen Vortheil erhalten; öffters zu gesunden Herden sich begeben, die Schaf außwerffen, bedasten und durch eine an den Händen und under den Nägeln habende ohnreine materi, dergleichen handirte Stuck, vorsätzlich: aber höchst-sträfflicher Weise inficiren; Als ist auch diesem ohnwesen vorzubiegen, denen Schäfern bey ihren Ayden und Pflichten zu injungiren, hinkünfftig dergleichen fremden: oder auch einheimischen verdächtigen Persohnen, welche nicht die verlangende Wahr in dem Land abstechen, sondern solche an Außländische in specie solche ort, wo wegen der Rauden-Sucht kein scheu getragen wird, wieder verhandlen wollen, nimmermehr zu gestatten, einiges stuck schaf, auß einem gesunden und ohnverdächtigen hauffen, herauß zu fangen, nieder zu werffen, und hin und her zu bedasten; damit nicht hierdurch erzehlter massen, ererst mit betrug, eine seuch under einen hauffen gebracht werden möchte.

11.

Deßwegen ihnen Schäfern scharpf einzubinden, daß wofern einige dergleichen Persohnen zu ihnen kommen, und von einem anbruch ihrer Schaf-Herd reden würden, sie solche gleich vor ihre vorgesetzte Obrigkeit zur Examination, woher sie solche Nachricht haben? überführen, die obrigkeit aber solchen orts, dieselbe hierunter examiniren, auch befündenden Dingen nach, biß sie sich bey ihrem vorgesetzten Beambten, welche auch nach beschaffenheit es gar an die Cantzley zu berichten, bescheid erlangt, im Arrest behalten sollen.

12.

Wie dann hinkünfftig jeden Orts Obrigkeit, allezeit solche Personen, die in specie sich umb der Schaf ihre mängel wohl verstehen, zu Pferch-Meister zu erwählen, und nicht alle Jahr, wie theils Orten geschihet, wieder zu dimittiren, sondern so lang es seyn kan, darbey zulassen haben.

13.

Damit auch in dem Frühling, wann die Schaf auf die Waid geschlagen, oder gegen dem Winter, da solche zur Fütterung heim gegeben werden, man wisse, ob dieselbe gesund auf: oder von der Waid kommen; Solle man allwegen selbige vorhero, von der sachen verständigen, wohl besichtigen lassen, und denen etwann ertheilenden Kundschafften, ohne dergleichen Besichtigung, nicht so gleich Glauben zustellen.

14.

So sollen auch, daß die Schaf in denen Ställen, wo sie aufgehalten, nicht inficiret werden, die jenige Unterthanen, welche Schaf in ihren aigenen Ställen zu überwintern pflegen, sie solch ihre Ställ, vor Einnehmung der Schaf, von allerhand Ohnrath, und zwar in specie dem s. v. Menschen-, Schwein- und Gäns-Koth, und Urin, als wordurch die Raudensucht absonderlich causirt werden kan, säubern, wo es nötig die Wände rein abwaschen, und mit Kalg überstreichen laßen, damit nicht in Underlassung dessen, so wohl er als andere in ohnverantwortlichen Schaden gesetzt werden, deßwegen auch alljährlich und so offt es nöthig, die Stallungen durch gewisse deputirte jeden Orths zu visitiren seynd.

15.

Nicht weniger solle ferner bey hoher Straf gebotten seyn, daß die Käuffer der inficirten Wahr, bey Hinaustreibung derselben, in dem Land sich jedesmahls, so offt und ehe Sie einen andern neuen Zehenden erreichen, bey selbigen Orths Obrigkeit anmelden, und umb Zugebung einiger Wegweiser ansuchen sollen.

16.

Und weilen eine zeithero mehrmahlen sich geeussert, daß diejenige, so wegen ihrer Herrschafftlichen Schafhöff, ausser Ihrem district, vermög erlangter Schafbrief, in das Land hin und wieder zu fahren berechtiget, diß ihr jus aber, vermittelst Verhandlung solcher von Gnädigster Herrschafft erhaltener Landbrief, anderen offt umb schlechten pretii willen cediren und überlassen, von solchen letztern dann, das Land öffters mit verdächtig- und inficirter Wahr durchstreiffet, und vermuthlich mancher Orth hirdurch in Schaden gebracht worden. Als ist nicht allein dem jedesmaligen Zahlmeister, sondern auch denen Beampten im Land hiemit befohlen, daß sie auf solche Schlaich achtung geben, und da sie dergleichen etwas ver-

spüren, ein solches zur Fürstlichen Rent-Kammer gebührend berichten sollen.

17.

Nachdem auch ebenfalls durch die Zauppelschaff die Rauden under andere Schaf gebracht werden, sollen selbige noch fürterhin in unserm Vormundschafftlichen Hertzogthumb und Landen nicht geduldet, sondern alsbald, bey Straf 20. fl. abzuschaffen gebotten seyn; Es were dann, daß auff der Alb an rauhen und dergleichen Orten, da die Gemeinde erkennen, daß sie die mit Nutzen und ohn Schaden erhalten könten, denen mögen solche noch fürter ohnabgestrickt verbleiben.

18.

Gleichwie auch von inficirter Wollen, wann solche in den ställen und andern Orthen, wo die Schaf auch hinkommen, auffgehalten, die Schaf ebenmäßig davon angesteckt werden; Als solle hinkünfftig keine Wollen mehr in den Ställen aufgehaben, sondern solche in andern Orthen verwahrt, auch von denenjenigen Personen, welche die Wollen säubern und verarbeiten, der Wollen Abgang nicht, wie bißhero beschehen, vor die Häuser, auf die Gassen und Strassen geschüttet, sondern in ein abgesondertes Orth, wo gantz keine Schaf hinkommen gethan, ja gar endlich vergraben werden.

19.

Letzlich weilen bekant, daß von räudigen Pferden und Hunden, so wohl andere Thier, als in specie auch die Schaf, in Ställen, Strassen und Feldern angestecket werden können; Als sollen solche angeloffene Pferdt und Hund, nicht geduldet, sondern durch die Klemeister hinweg gethan, diejenige Ställ aber, wo solche gestanden, wie bey dem 14. §. vermeldet, visitirt und gesäubert werden.

Welchem nach denn Unser Gnädigster zumahlen ernstlicher Befehl ist, Ihr wollet alles Fleisses darein seyn, daß hie vorstehender Verordnung in allen Puncten gemäß gelebet und dardurch all sonsten besorgendem Schaden, so gut nur immer müglich, vorgebogen werden möge. Daran beschicht Unser zu verläßiger Will und Meynung. Stuttgart den 27. Martij 1688.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis et Administratoris.

S. Textor.
Hiller.

---

†) General-Rescript, Maßregeln zu Festnahme der Deserteurs betreffend,

vom 28. März / Mai 1688.

---

†) Siehe die Samml. der Militärgesetze.

598.

General-Reſcript, die Reviſion der Weide-Gerechtigkeiten betreffend,

vom 8. Juni 1688 [680]).

599.

General-Ausſchreiben, den Vorkauf von Victualien betreffend,

vom 27. Auguſt 1688 [681]).

600.

General-Reſcript, die fremden Werbungen betreffend,

vom 25. Februar 1689 [682]).

---

680) Es ſollen binnen Monatsfriſt in jeder Stadt, Flecken, Dorf, Weiler oder Hof, die Weidbücher, woraus jeden Orts alte Gerechtigkeit, wie viel derſelbe, auch jeder Einwohner, an allerhand Vieh zu halten und auf die Weide zu treiben befugt, wie weit ſich deſſen Weidgang erſtrecke, wer den Zutrieb habe und wer des Weidgangs Anſtößer ſeyen, zu erſehen, unterſucht und das Ergebniß zur Rentkammer eingeſchickt werden. S. Landes-O. v. 1621. tit. LXXXII. Note 988.

681) Eine Einſchärfung der Landes-O. v. 1621. Tit. LVII. §. 3.

682) Verbietet die ausländiſchen Werbungen und verordnet, daß die Inländer davor gewarnt, „die muthwillig-austrettende aber, wann Sie hiernechſt „ergriffen werden, nicht nur die in der Lands-Ordnung angeſetzte Straf „zu gewarten haben, ſondern auch ihres Burger- und habenden Rechtens „an denjenigen Orthen, wo Sie ſeßhafft, dadurch wircklich verluſtigt ſeyn „ſollen.“ Vgl. Landes-O. v. 1621. tit. XXIII.

601.

Rescript, die Berechnung des Uebersaufes aus angeliehenen Vorrathsfrüchten betreffend,

vom 4. März 1689 [683]).

Friederich Carl, Administrator und Obervormunder.

Lieber Getreuer! Auf deß Closters Ambt- und Gerichtschreubers bey dir eingereichte Underthänigste Beschaids Erhohlung weßen mann sich wegen Einziehung, vielen ausständigen Vorrathsfrüchten, welche dermahlen die Underthanen zue bezahlen nicht vermöchten, besonders aber ratione deß Uebersaufs zu verhalten haben möchte? Ist hiermit Unßer befelch, du sollest mit denenjenigen, welche dergleichen schuldig, forderisten richtige Abrechnung treffen, darauff den belauffenden Ubersauff, deß Erstern Jahrs beharren, und solches in Natura von jedem erfordern, und zur Vorraths Pfleeg einlüffern, das ybrige aber so die Vnderthanen, würcklich an Frucht empfangen, jedem zu Einem Capital machen, dergestalten, daß Er solches biß zu abstattung sowohl ratione praeteriti von dem andern Jahr der beschehenen anlehnung herzurechnen, alß futuri landläuffig verzünßen solle, hingegen weder dißmahl noch Künfftighin Yberfauff aus Yberfauff mehr rechnen, oder denen Underthanen abfordern. Daran beschicht Unsere Meinung ꝛc.

Stuttgardt, den 4. März 1689.

602.

Verfügung, wegen der Armen und Bettler,

vom 10. April 1689 [684]).

Fridrich Carl, Administrator etc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsame Liebe Getreue. Wie angelegentlich Unsere in Gott ruhende Hochgeehrte Vorfordern im Regi-

683) Aus Hartm. Sammlung im landst. Archiv. Wohin dieses Rescript erlassen worden, ist nicht bekannt. S. Commun-O. v. 1758. Cap. 11.

684) Druckschrift aus dem Archiv des Innern. Vergl. die Landes-O. v. 1621 tit. XXVI. und die Kasten-O. v. 2. Jan. 1615. Den 21. Juni 1689 wurde diese Verfügung mit dem Beisatz wiederholt, daß wegen der ausserhalb ihres Wohnorts auf dem Bettel Betretenen an ihre vorgesetzten Be-

ment ſich die Verſorgung der Recht Armen, und hergegen Abſchaffung der liederlichen Faullentzer, Landröcken und Steigbettler angelegen ſeyn laßen, wir auch zeit tragenden Fürſtl. Vormundſchafftl. Regierung ein gleiches euferigſt geſuchet, das habt Ihr ſo wohl aus der ausgekündeten Caſten-Ordnung, als auch denen nach der Hand ergangenen General-Reſcriptis, in ſpecie vom 14. Junij 1650. 5. Auguſti 1652. 22. Novembris 1655. 28. Martij 1666. 20. Septembris 1679. 21. Maij 1680. 5. Martij 1683. 6. Maij 1684. auch 14. Junij 1687. bey Euren habenden Amts-Regiſtraturen unterthänigſt zu erſehen. Wann nun aber auff das neue der Gaſſen-Bettel, denen erſtatteten Unterthänigſten Berichten nach, nicht allein auf dem Land, ſondern auch vornemlich in allhieſig Unſerer Vormundſchafftl. Fürſtl. Reſidenz, mehrentheils von Inländiſchen, entweder durch dieſe eine zeithero eingefallene betrübte Zeiten, oder auch durch vorhin und biß dato beſchehenes übeles hauſen, Müßigang und Faullenzen erarmte, und theils durch Fremde einſchleichende Steigbettler, Vaganten, Landröckhen, Zigeüner, falſche Briefträger und ander Herren- und Maiſterloſes Geſindlen wieder überhand genommen; Wordurch denen Innwohnern ein ohnerſchwinglich und höchſt-verdrüßlicher Uberlauf zugegangen, ja gar manche von ſolchem Geſindlen, durch allerhand Diebsgriff, an ihrem Vermögen, Hab und Güttern gefähret worden.

Wir hingegen ſolcher höchſt-beſchwerlichen Ohnordnung nicht länger zuzuſehen gemeinet, ſondern derenſelben müglichſt zu begegnen und gäntzlichen abzuſtellen, mithin das gantze Werck, auf den Fuß der löblich verfaſten Caſten-ordnung wiederum zu bringen, Gnädigſt entſchloſſen, deßwegen bereits den eine zeitlang allhier, doch nur auf gewiſſe Maß und Weiß, geſtatteten Gaſſen-Bettel abgeſchafft, und dargegen verordnet, daß die in hieſiges Statt und Amt gehörige, wie auch etwa Fremde durchpaſſirende recht Arme, nach der deßwegen in gewiſſe Claſſes gebrachten Verordnung und Proportion, beſſer als durch den allgemeinen Gaſſen-Bettel, verſorget werden möchten.

Alldieweilen aber auch nicht weniger nöthig, daß auf dem Land auf das neue ob dergleichen Verordnung gehalten, und wegen allzugroßer ohnverantwortlicher Indulgenz der Beamten und Gerichten durch das auslauffen Ihrer anvertrauten Amtsangehörigen, Unſere allhier verfaſſte ſo wohl angeſehene Verordnung höchſt-ſträfflich underbrochen, die des Allmoſens bedürfftige aber, von deme dardurch gleich angewohnenden Faullentzen, auch Verſaumung der Kirchen und Schulen abgezogen werden.

So wollen Wir, daß der in der Caſten Ordnung gar deutlich und mit guter Diſtinction vorgeſchriebenen Diſpoſition, nach welcher ein jedes Statt und Ampt ſeine Arme ſelbſten zu erhalten,

---

amten geſchrieben werden ſolle, damit ſie von dieſen zu gebührender Strafe gezogen werden.

und keine andere damit zu beschweren hat, auch denen allegirten zerschiedene General-Rescriptis, besser als bißhero geschehen, nachgelebet werde.

Und da je bey diesen Kriegs-Troublen einige Stätt und Aemter und deren pia corpora also hart mitgenommen seyn möchten, daß ihnen fast ohnmöglich fiele selbsten und alleinig ihre Arme zu erhalten, haben dieselbe, wie ihre pia corpora, deßgleichen der numerus der Armen und deren Zustand beschaffen, mit Beyseitsetzung aller anderen Neben-Respecten? umbständlich und pflichtmäßig unterthänigst zu berichten, gedencken wir alsdann darauf weitere Verfügung zu thun, wie denenselben etwa einiger Beytrag, aus andern corporibus, welche durch die Gnad GOttes nicht so viel gelitten, angeschafft werden möchte.

Doch habt Ihr der Specialis zu verordnen, damit auch über das, was von denen piis corporibus der Armuthey zu gutem kommen mag, zu besserer und zulänglicherer Vorsorgung derselben die cura pauperum pro concione so wohl bey Euch, als in denen angehörigen Amts-Flecken, beweglich vorgestellet, und einjeder nach seinen Kräfften der Armuth zu succurriren, sonderheitlich die Vermöglichere einen Christlichen Beytrag, in das Sontäglich:e Glöcklin oder Klingbeutel, auch sonsten zu thun, angefrischet werden.

Zu welchem Ende Ihr die Beamte und Richter, nach öffters allegirter Casten-Ordnung fol. 339. §. am andern, ingleichen, §. item, daß bey jedem Gericht, ꝛc. nach Einlangung dieses, absonderlich wo es bißhero etwa so fleißig nicht observiret worden, ohnverzüglich und hinkünfftig alle Jahr Viermahl, der Armen halber, zusammen zu kommen, und nebenst andern Puncten insonderheit, wem das Allmosen zu geben? zu deliberiren; Wie nicht weniger ein Register zu halten, was in solchen Tägen geschlossen, so dann die Arme mit ihrem Nahmen und Zunahmen, samt ihren Weib und Kindern, so von ihnen des Allmosens nothdürfftig und fähig zu seyn erkent worden, aufzuschreiben, und also das Allmosen, nach solcher Specification, wochentlich auf einen gewissen Tag auszutheilen habt.

Ist dannenhero Unser Gnädigster Befehl, daß dieser und allen hiebevor deßwegen ergangenen Verordnungen und Befelchen, so viel an Euch ist, samt und sonders gemäß gelebet, sorgfältigst nachgekommen, mithin der Gassen-Bettel und alle daherrührende Ohnordnung abgeschafft, einfolglichen die Hauß- und andere recht Arme besser versorgt, die ohnnütze Bettler aber fort und in ihr Heimwesen verwiesen werden sollen. Daran beschihet Unser zuverläßiger Gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt den 10. April. 1689.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis
Administratoris.

603.

General-Ausschreiben, die Form der Berichte betr., vom 18. October 1689 [685]).

Fridrich Carl, Administrator etc.

LJeber Getreuer; Unser Befehl ist hiermit, du sollest wie in andern Sachen, also auch in denen zu unserer Fürstl. Kriegs-Deputation erstattenden underthänigsten Berichten, mehr nicht, als eine Sach vorbringen, und keine mit der andern cumuliren, hingegen über ein jedes besondern Bericht erstatten, damit die sonst ohnvermeidenliche Confusion bey denen Registeraturen verhütet werden möchte. Hieran beschicht unser ernstlicher Will und Meynung.

Stuttgardt den 18. Octobr. 1689.

604.

General-Ausschreiben, die Unterstützung der Armen betreffend, vom 11. Juni 1690 [686]).

In Abwesenheit des Herrn Administratoris Lbd. von wegen und im Nahmen Deroselben, ꝛc.

Von GOttes Gnaden, Magdalena Sibylla, Hertzogin zu Würtemberg, ꝛc. Gebohrne Landgräfin zu Hessen, ꝛc. Wittib und Ober-Mit-Vormunderin, ꝛc.

Unsern gruß zuvor, Lieber getreuer; Ob zwar in Unserer der großen Kirchen-angehenckten Kasten-Ordnung fol. 331. et seqq. und denen darauf gefolgten zerschidenen General-Außschreiben heilsamlich und ausführlich versehen, wie denen armen Leuthen nach gelegenheit ihrer Personen, Ort und Vermögens, also auszuhelffen, daß sie nicht hunger und kummer leiden, und kein Ort von des andern wegen dardurch beschweret werde: So bezeuget doch die tägliche erfahrung, und gibt es auch der augenschein, daß solchem allem schlechtlich nachgelebet, die Spittäle, arme Kästen, Heyligen, und andere dergleichen pia corpora nicht, wie sichs gebührt, angewendet,

685) Druckschrift aus dem Archiv des Innern. Vergl. die Landes-O. v. 1621 tit. VI. und G. R. vom 1. Dezember 1690.

686) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. Ein ganz ähnliches Rescript wurde am 14. Mai 1692 und 25. Januar 1693 erlaßen. Vergl. die Kasten-O. v. 2. Januar 1615. (Thl. I. N. 191. d. S).

oder, wa solche nicht zulänglich, etwas in communi beygesteuret, mithin verursacht werde, daß eine solche Menge, auch von weit entlegenen Stätt und Aemtern, in Unsere Fürstl. Residentz und Cantzley beginne einzutringen, daß, ob man wohl bereits eine große Quantität Früchten, der Armuth zum besten, hin und wider angewisen, dannoch nichts erklöcklich, fürterhin auch also damit zu continuiren unerschwinglich fallen dörffte. Wann wir nun solcher Unordnung vorzukommen, hingegen denen recht Dürfftigen, so viel müglich, auszuhelffen gnädigst gemeint. Als ist hiemit Unser Befehl, Du wollest hinkünfftig mit mehrer application und Eyfer, als bißhero beschehen, ob Unsern dißfals ausgegangenen Ordnungen und Reſcripten halten, denen Nothleidenden mit Almosen, Vorschuß, und auff andere thunliche Weise, aus denen bey Euch aufgerichteten Spitthälen, Käſten und andern Stifftungen, nach müglichkeit an hand gehen, oder, wa solche nicht erklöcklich, von gemeinen Statt und Amts wegen succurrieren: damit aber gleichwol den jenigen Orthen, welche durch Kriegstrangsalen oder andere Unglücks-Fäll Ihre Armen dermahlen zu erhalten gantz untüchtig gemacht worden, unter die arm gegriffen werde, haben Wir aus Christ-Fürstlicher Vorsorge noch ferner resolvirt, daß denen Closters-Flecken von denen Clöstern, denen andern aber auff dessentwegen von Unsern Vormundschafftlichen Beamten erstattete gründliche und gewissenhaffte Bericht von Unserm Kirchen-Kasten also nach nothdurfft beygeholffen, und an gelegenen Orthen Ihnen eine Quantität Früchten alsignieret, daß etwas daran gratis und ohne entgelt hergegeben, das übrige aber von jeden Statt und Amts wegen, (so sich dargegen an denen privatis nach beschaffenheit deren Vermögen und anlaitung obberührter Kasten-Ordnung zu erholen) auf künfftige Ernd oder Herbst-Zeit, in natura oder billichem Werth, wider ersetzt werden solle. Welches alles Wir zu benöthigter Nachricht Euch nicht verhalten, und daß solchem mit Fleiß nachgekommen werde, uns gäntzlichen verlaßen wollen, damit Wir nicht widrigen falls ernstliches einsehen zu haben gemüßiget werden. Daran beschicht Unser gnädiger Will und Meynung.

Stuttgardt den 11. Jun. 1690.

Ex speciali Resolutione etc.

J. J. Vischer Dr.
Hiller.

605.

Decret, die Verarbeitung von Dachsfellen durch Seckler betreffend,

vom 27. Juni 1690 [687]).

---

687) Verfügt, daß den Secklern zwar der Aufkauf von unbereiteten Dachsfellen,

606.

Nagelschmid-Ordnung,

vom 5. August 1690 [688]).

Friderich Carl, Administrator.

Demnach Unß die hiesige und Tübinger Ob- und Kertzenmeistere deß Nagelschmidshandwerckhs vor sich und im Nahmen gesambter Ihrer in Unßerem Vormundschafftlichen Hertzogthum und Landen sesshaffter mitmeister Supplicando Underthänigst zu erkennen gegeben, waß gestalten Bey solch Ihrem handwerck groß und viele allerhand Stempplerey Unord- und Zerrüttung, welche mehrentheils aus Mangel an einer gewißen ordnung herfließen thuen, dermaßen starck Eingerissen und überhand genommen, daß wo denen nicht in Zeithen Begegnet würde, niemand auf gedacht Ihrem handwerckh sich mehr ernehrlich fortbringen könnte, mit Beygefügter gehorsambster Bitt, die gnädigste Verordnung zu thun, daß mittelst abfassung Einer Convenienten Ordnung, all solch Eingeschlichenem ohnweßen zulänglich gesteüret, und das Handwerckh mit allem demselben zugethanen Meistern, Gesellen und jungen aufrecht erhalten werden möchte; Und wir nun wie all Unßerer Vormundschafftl. Underthanen, so auch Ihr der Nagelschmidt Nutzen, Bestes und Aufnahm möglichst zu befördern, hergegen alle Stümpplereyen und Ohnordnungen abzuthun, von selbsten genaigt seyndt, anbey Unß ohnverborgen ist, daß solches nicht füeglicher alß durch ertheilung einer gewissen Ordnung, und nachtrucksam deren handhabung geschehen kan.

Alß haben Wir das Underthänigste Gesuch der Meistere obbemeldten handwerckhs gnädigst erhört, und auf vorgängige durch der sachen verständige verfügte undersuchung derer von Ihnen hierunder eingereichten Puncten und Articuln eine ausführliche Ordtnung, wie Es hinfüro bey dem Nagelschmidthandwerckh, mit Maistern Gesellen und Lehr-Jungen, wie auch andern vorkommenden verrichtungen, und handlungen im Herzogthum gehalten werden soll, Begreiffen und förttigen zu lassen, wie von Punct zu Puncten umbständlich hernach folgt: Als nehmlich:

1) Von anordnung gewisser Laden.

Wollen Wür hiemit Vier Laden, alß allhier zu Stuttgardt, wel-

welche sie, den Kirschnern zum Schaden, bei Weißgerbern zurichten laßen, verboten, dagegen die Verarbeitung gegerbter, oder bereits zugerichteter Dachsfelle erlaubt seye. S. Kirschner-O. v. 25. Febr. 1630. (Thl. 1. N. 264. d. S.) Seckler-O. v. 30. Nov. 1659. (O. Nro. 437.)

688) In der Samml. d. Handwerks-Ordnungen S. 705 — 730. Ueber den Nägelhandel S. G.-R. v. 28. Juli 1717, 16. Sept. 1727, 2. Juni 1740.

ches zugleich auch die Hauptladen seyn, und Eine General-Zusammenkunfft aller Meister alle drey Jahr daselbsten gehalten werden solle, Tübingen, Kirchheim under Töckh und Heydenheimb angeordnet haben, und verweisen zu der ersten, nemblich Stuttgardt, die Meister zu Leonberg, Calb, Beßigheimb, Marppach, Wenenden, Schorndorff, Backnang, Vayhingen an der Enz, großen Bothwar, wie auch all diejenige so sich künfftig under der Staig niederlassen möchten; zu der andern, Alß Tübingen, neben denen Meistern solchen Orths, auch die von Bahlingen, Sultz, Roßenfeldt, Ebingen, Altenstaig, Freudenstatt und selbiger gegend, zur dritten, nehmlich Kirchheimber Laden, Nürttingen, Urach, Göppingen, und was vor Meister in solchen orthen und ämtern jezo wohnhafft, oder künfftig zu wohnen kommen möchten. Sodann zur vierten alß Haydenheimb, die daselbst und in denen zur Schirmbvogtei dahin gehörigen Clöstern, wie auch Statt und Ambt Blawbeuren und heubach jetzo befindlich, und Künfftig Einkommende Meister, auch Deren Gesellen und jungen.

2) Von Bestellung Eines Obmanns Bey jeder Laden.

Solle bey jeder Laden deß Nagelschmidtshandwercks eine Taugliche, verständige und wo möglich des Handwerkhs nmb etwas erfahrne Personen auß dem Gerichts Mittel von Vogt, Burgermeister und gerichts, jedes Orth zu Einem obmann verordnet, und dahin verglübtet werden, daß er deß Handwerkhs Nutzen, nach seinem Besten verstandt und vermögen fördern, auch ob diser unserer gnädigsten Ordnung steiff und vöst halten wolle;

Und gleichwie ohne desselben vorwißen, Einwilligung, und gegenwarth Keine Handwerckhs Zusammenkunfft solle gehalten werden; Also hat auch Ein solcher bestellter Obmann sich dabey ohngewaigert Einzufinden, denen verhandlungen von anfang biß zu End beyzuwohnen, und nicht zugestatten, daß jemandt über oder wider diſe Uußere außgekündete Ordnung beschwerth werde.

3) Von Erwehlung, wie auch dem Amt deren Laden und Kertzenmeister.

So sollen auch von dem Gemeinen Handwerkh zwey Kertzen- und geschwohrene Meister, welche deß handwerkhs, auch Leßens und schreibens wohl Berichtet, zugleich Christlich- und ehrbarn Lebens und wandels seynd, Bey jeder Laden erwehlet, von jedem Orths Oberkeit verglübdet, und ohne erhebliche Vrsachen, so lang alters und Leibs, auch gemüths Kräfften halb tüchtig seyn, darvon nicht verstossen werden. Diese Kertzenmeister sollen neben dem Gerichtlich verordneten Obmann Ihnen besten fleißes angelegen seyn Lassen, daß bey denen Zusammenkünfften alles ordenlich, erbahrlich,

fridlich, still zugehe, auch jedermann ohnpartheyisches Recht ohne ansehung der Personn, und hindangesetzter aller Gunst, Feindschafft oder auch Haß und widerwillens angedeyhe; diejenige Fäll aber, so ihnen zu Entscheiden zu schwehr fallen, oder deren Rechtförttigung nach Landrecht und Ordtnung, oder andern Gesezen deß Hertzogthumbs, vor Vußre Beambte, allein gehörte, die sach mit allen umbständen an Vnsere amtleuthe, oder nach Beschaffenheit an das Gericht deß Orths zur Entschaidung bringen und überlaßen.

4) Haltung der Meister und Lehrjungen, wie auch Straff Bücher, sodann Führung der Rechnung.

Es sollen auch die Laden und Körtzenmeister ein handwerckh: wie auch ein Straffbuch halten, in dem ersten die Nahmen sowohl der Meister sambt Ihrem Geburthsort, auch wo? und wie lang Sie Ihre Lehr und wander Jahre erstreckht, wann Ihnen das Meisterstuck aufgegeben, und von Ihnen verförttiget, auch ihnen darauf das Handwerckh zu treiben erlaubet worden, verzaichnen, alß auch die Nahmen der Lehr Jungen und deren Eltern, wie auch der Lehrmeister sambt dem verglichenen Lehrgeld, und Lehrzeith, mit Beysetzung Jahrs Monaths und tags, der Ein sowohl- alß nach vollstreckhten Lehr-Jahren Beschehender wider außschreibung fleißig Bemerckht, in das andere aber die Handwerckhs straffen davon Ein Drittel dem Handwerckh, und Ein Drittel dem armen Casten gehörig seyn sollen, sambt dem Nahmen der gestrafften Personnen, und dem Verbrechen, mit Beysetzung der Zeith, wann die Straffen angesetzt worden, einschreiben, die straffen auch fleißig Einziehen, und darüber, wie auch all andere bey der Laden eingehende Gellter alljährlich umwärslungs weiß ordentliche Rechnung dem Handwerckh erstatten, und allezeith 8. Tag vor oder nach Georgii, in Beysein jedes Orths Beambten und deß Obmanns würcklich ablegen.

5) Von denen Zusammenkünfften bey den Particular Laden.

Und weilen auch die ordentliche Zusammenkünfft nicht wenig zu Einer Handwerckhs aufnahm dinen; Alß solle Bey denen particular Laden alle halb Jahr Eine Zusammenkunfft, zu welchen die Irden Gesellen fleißig umzusagen, und alle sowohl Meister als Gesellen bey straff 6 kr. oder nach den Umständen noch mehrerer Straff, so offt Einer ohne wüchtige Vrsach gar außbleibt, um 2 kr., wann Einer oder anderer zu Spath, nehmlich nach außgeloffenem Vierttelstund Glaß Kommet ohnfehlbar gehalten, und darbey alle handwerckhsverrichtungen, abgehandelt, was aber zu schwehr fallet, an die Hauptladen anhero verweisen und bey den Zusammenkunfften allda behörig erörtert werden.

6) Von den General-Zusammenkunfften bey Beeden Haubtladen.

Dise General-Zusammenkunfften nun sollen alle 3. Jahr bey hiesiger Haubtladen am Mittwoch vor Michaelis einmahl von gesambten Meistern im gantzen Landt allhier zu Stuttgardt, gehalten, Doch darbey zu erspahrung der ohnnöthig auflauffenden uncösten nicht alle Meister, sondern wo nicht Ein oder anderer in particulari etwas zu Klagen oder anzubringen sich Einfinden wolte, allein von jeder Particular-Laden Ein oder auf das höchste zwey, welche das Jhrig und der übrigen Leeggeldter, sambt Einer Verzaichnus der zu jhrer Laden gehöriger Meister mit- und die bey jhnen vor und zuerörtern zu schwer gefallenen sachen anzubringen haben, zu erscheinen angewiesen, folglich Bey solchen allgemeinen Zusammenkünfften, von denen deß gantzen handwerckhs nutzen, oder schaden angehenden sachen geredet, zugleich die von den particular Laden dahin gelangende schwehre händel behörig ausgemacht werden.

7) Von den Leeg Geltern.

Und damit das Jahr über die nöthige außgaben Bey dem Handwerckh auch Bestritten werden mögen, solle Ein jeder Meister und Gesell alle halb Jahr, wann Eine Ordinari Zusammenkunfft Bey der Particular Laden gehalten wirdt, jedesmahl 10 kr. erlegen, Und dann hat Ein Meister zur Haubtladen, worzu Er angewiesen ist, Bey jeder General-Zusammenkunfft 30 kr. ohnwaigerlich beyzutragen, jedes Orths Beambte auch denen Körtzenmeistern auf jhr anmelden ambtliche schleinige hülff gegen die saumseelige, oder auch widerspenstige executive zu Laisten, damit deßwegen kein Klag vor Uns kommen möge.

8) Von annehmung der Meister.

Wer in Unßerm Vormundschafftlichen Hertzogthumb Meister werden will, der solle 3 Jahr bey Einem redlichen Meister das Handwerckh gelernet und es seye Ein auß- oder Junländer, 3 Jahre darauf gewandert, auch dessen glaubhafftes Gezeugnus vorzulegen haben; Wann alßdann Ein außländer nach vorgeschriebenen vollstreckten Lehr- und Wander-Jahren, sich an einem gewissen Orth deß Hertzogthumbs niderzulassen gesinnet ist, solle Er forderist bey der Obrigkeit daselbst mit auflegung seines Mann-Rechts um das Burgerrecht gebührend ansuchen, und auf erlangung desselben denen ob- und Kertzenmeistern der Jenigen Laden, wohin der orth gehörig, seinen Lehrbrief und Kundschafften der vollbrachten Wanderjahren behörig vorweißen, zugleich um die Jahrarbeit, nehmlich ein gantzes Jahr bey einem einigen Meistern im Land, doch umb gewohnlichen Lohn zu arbeithen sich angeben, darauf Er gegen Erlegung Eines Gulden 30 Kreutzer in das Meisterbuch eingeschrieben

und zu der Jahrarbeith bei Einem Meister zugelassen, auch darvon, so Er sich anderst fromm, fleißig und redlich haltet, nicht verstoßen, oder arglistig abgetriben, da aber strittt deßhalb vorfiele, die sach vor Unßere Beambte gebracht, und durch selbige erörtert, wann dann das Jahr herum, Ihm wider 1 fl. 30 kr. abgefodert, und nach verfließung fernnerer 4 wochen, das Meisterstuckh zu machen verstatten und aufgegeben, auch wann Er solches verförttigt und Es der Obmann und die Meister vor guth und gerecht erkennt, selbiger zu Einem Meister folglich angenommen werden. Ein im Land verburgerter hergegen, hat nur 1 fl. und eines Meisters Sohn die Helffte, nehmlich 30 kr. bey seiner Einschreibung in das Meisterbuch zu erlegen, Jener auch nur ein halb Jahr bey Einem Meister arbeithen, und diser der arbeith sich gar nicht zu unterwerffen. Wie dann auch Ein Ausländer, und im Landt verburgerter, dafern Er Eines Meisters Dochter hewrathet, nur die helffte, der bey Einem Meister sonst auszustehen habenden Zeith arbaithen darff, und so Er Eines Meisters wittib zur Ehe nembt der Jahrsarbeith gäntzlich Befrewet seyn solle.

Welch alles aber dergestalten zu verstehen, daß nichts destoweniger alle, sowohl auß- als innländische, wie ingleichem auch der Meister Söhne Ihre Bestümbte Lehr- und Wander-Jahr auf all und jede Bemerckhte fäll, ein alls andern weeg abgelegt haben, und das Meisterstuckh wie folgt machen sollen.

9) Von machung deß Meister Stuckhs.

Wann nun Einer das Meisterstuckh machen will, soll Er den Beudthigten werckhzeug selbst ferttigen, nachgehends folgende stuckh machen:

1) Fünffzehen hundert kleine schockhen Nägeln, das halbe Theil flach gelassen, und die andere helffte hohl gestrumpfft, deren dreyhundert auf dem Wasser schwimmen müssen.

2) Achthundert Krämmer Nägel, an den Stefften gesilbert, mit flachen Köpffen, und under den Köpffen mit Einem vierEckten gesinckh.

3) Vierhundert Dünne Nägel das halbthail mit flachen Köpffen, und die andere helffte hohl gestimpfft, und vornen an dem Spitz eingespihrt, welche Stuckh sambt dem Werckhzeug einer in sechs tagen zurichten und ferttigen muß, alle tag aber solle ihn ein Körtzenmeister in der werckhstatt besuchen damit under der ferttigung Kein Schlaich vorgehe, und vor solche Obsicht und Mühewalthung deß tags dreißig Kreutzer empfangen.

Wann aber Ein Körtzenmeister von Einem sollchen Gesellen, der das Meisterstuckh machen will, über Landt gefordert würde, solle derselbe jhme neben denen 30 kr. auch die nothturfftige Lüfferung zugeben schuldig seyn, wäre es dann sach, daß Einem Stuckmeister sein aigen Fewer zu Berewthung deß werckhzeugs zu schwach und gering wäre, solle jhm Ein stärckher Fewer bey einem

Schmidt zusuchen, zu gebrauchen, und die Cronen auf die dinn Nägel stützen in eißen, wie auch den großen stimpfel, und Buntzel darauf zu tragen ohnverwehrt seyn, jedoch aber Bey straff des handwercks ohne Einige Beyhülff, deß Meister schmidts, alwo Er denjenigen werckhzeug, so Er ob seinem aigenen Feuer nicht zu machen vermag, verförttiget, darbey ihm auch erlaubt seyn solle, in mangel einer aigenen, nach seinem Belieben eine werckstatt zu erwehlen, alßdann auch der meister, welchem solche werckstatt gehörig, Ihme umb die Gebühr darin arbeithen zu lassen schüldig seyn solle; Und weilen auch Einer, der solcher gestallt Meister werden will, Einen Stuckhalter, der Ihme Bey ferttigung des Meisterstuckhs, handraichung thue, vonnöthen hat, alß solle ihm Ein solcher stuckhhalter zugelassen, und deme neben der lüferung 1 fl. 30 kr. vor solche bemühung geraicht werden.

10) Von genehm hallt oder verwerffung der Meister-Stuckh.

Falls dann das Meisterstuckh gentzlich geferttigt ist, solle dasselbe von den Obleüthen und Körtzenmeistern besichtiget, und ob es passirlich oder nicht, ohne ansehung der Persohn, gunst Freundt- oder auch Feindschafft darüber ohnpartheyisch und gewissenhafft erkannt werden, und wann das Maisterstuckh für genehm, guth und gerecht geachtet und gesprochen worden; So solle derselbe Junge Meister sich bey der Haubt-Laden anmelden, und Ein Meisters Sohn zween, ein im Land verburgerter drey, Ein außländer aber vier Gulden zu Meistergeldt erlegen, und darauf der ordnung gemäß Eingeschriben, auch vor Einen Meister passirt, und ihme sowohl gesellen gleich andern Meistern zufürdern, alß jungen zu Lehren gestattet werden. Im fall aber an dem gemachten Meisterstuckh fehler Befunden, und es vor nicht passierlich erkannt würde, solle derjenige, so Es gemacht, auf ein Viertel Jahr abgewißen, nach deßen verfließung auf Ein anmelden, zu anderwärttiger ferttigung deß Meisterstuckhs auf seinen Costen wider zugelassen, wann Es dann abermahlen nicht ohne fehler förttigen thäte, noch Ein halb Jahr still zu stehen, und das Handwerckh beßer zu lernen angewißen, und wann solche Zeith verfloßen, auf sein begehren und Costen auch das 3te mahl zu machung deß Meisterstuckhs admittirt, fallß Er aber widerum nicht bestehen würde, gantz und gar ab- und hingewißen werde.

11) Von Gesellen.

Under denen Gesellen, so Jezo und hinfüro Bey denen Meistern Nagelschmids handwerckhs in Unßerm Vormundschafftl. Herzogthum arbaithen, solle jederzeith ein tüchtiger zu einem Irrden Gesellen Bestellt- und alle vier wochen wider Ein Newer erwehlt, damit auch, bis es an Jedem orth under denen Gesellen herumb,

continuirt, alß dann allemahl wieder von vornen angefangen werden.

Ein solcher Irrden Gesell soll ohne erhebliche Ursach und vorherige anzaig, außer dem orth wo Er arbaithet, über Nacht nicht außbleiben, oder da Einiger darwider handelte, Ein Pfundt Zihn zur Straff verfallen seyn; die Irrden Gesellen sollen auch fleissige gleichhaltung bey ankommung frembder Gesellen beobachten, selbige auf vorherige genawe nachforschung Ihres herkommens und verhaltens Jederzeith denenjenigen Meistern, welchen am Längsten keine Gesellen zugewißen worden, zuführen, wann aber selbige Keinen verlangte, Bey andern Meistern solchergestalten der Verordnung nach anfragen, und wann Ein solcher Frembdt Gesell arbaith Bekommet 5 kr. Zihn zween Kreützer Einschreib- und 3 Kr. Stockrecht Gelt von jedem einzihen, sodann nach verflossenen vier wochen demselben gewohnlich schenckhen, es wäre dann sach, daß Er solchen orths vorhero gearbaithet, und erst vor Kurtzer zeith sich auf die wanderschafft begeben hatte.

Die Gesellen inußgesambt sollen die angestelte schenckhen zu rechter zeith, nehmlich nachmittags umb 3 Uhr anfangen, auch wider zeithlich vollenden: Kein Gesell solle sich erkühnen, anderen Meistern das Gesindt zu verführen, oder gar einen aufruhr zuerweckhen, Bey straff einer kleinen Frevel, die Vnßere Ambtleüth vrkundlich Einzuzihen und zu verrechnen haben, oder nach befinden noch höherer Straff;

Es sollen auch die Gesellen deß ohnnöthigen Feyerns und Spatzieren gehens, oder sonst anderwärttiger versaumnus, sich nicht allein vor sich enthalten, sondern auch Keiner den andern auf Einige weiß darzu verführen Bey straff, so offt einer sich vergreifft, und einer in der wochen gar urlaub nemmen: oder die werckstatt verlassen solte, der ist nach erkanntnus deß handwercks mit gebührender straff und zwar Eines gantzen wochenlohns zu belegen. Falls aber einer under 14 tagen ohne erhebliche Ursach Urlaub nemmen thäte ist derselbe 12 Kr. straff verfallen.

12) Von Lehr-Jungen, Selbiger aufding und Loßsprechung.

1) Welcher Meister einen Lehr Jungen annemmen will, der solle denselben vor dem Ambtmann und Kürtzenmeister führen, und mit tauff und zunahmen, auch Benennung deß Vatter Lands und Eltern, sowohl alß deß verglichenen Lehrgelds, in das gewohnliche handwercksbuch einschreiben, und also zur Lehr bestättigen lassen, für welche einschreibung, der Lehrjung in die Laden zu erlegen hat 1 fl. worvon der Herrschafft die helffte gelüffert, von unßern Beambten angenommen, und Urkundtl. verrechnet, die andere helffte aber in die Laden gelegt werden solle.

2) Gleich bey antrettung der Lehr, solle jeder jung, die helffte deß accordirten Lehrgeldts abrichten, und wann die halbe Lehrzeit

verflossen, auch den andern halben Theil bezalen vnd deßwegen Bey dem aufdingen durch 2 Ehrliche Männer Bürgschafft Laisten Lassen.

3) Wann aber ein Jung Kein Lehrgeldt zu bezalen vermöchte, solchenfallß stehts bey der aufdingung, zu dem Lehrmeister, und dem, so den Jungen verdingt, sich deßhalb mit Einander selbst vergleichen.

4) Falls Ein Lehrjung seinem Lehrmeister ohne erhebliche Ursachen inner der Lehrzeit entlaufen thät, der solle auf erklagen deß Meisters, mit Hülff vnßerer Beambten wider zu jhm dem Lehrmeister zu Kehren angehalten: wann Er aber über das nicht Guth thun, sondern Fernner davon Lauffen solte, den dem Meister verursachten schaden auf behörig dessen Liquidirung zu ersetzen angehalten, auch vor solcher abfindung mit dem alten Lehrmeister, in Keiner andern werckstatt gedultet werden, neben dem jhm die Beraiths außgestandene Zeith, in Lernung bey Einem andern Meister nicht zu guthem Kommen solle, ob sich er gleich mit dem vorigen Lehrmeister verglichen hätte.

5) Im gegentheil aber sollen die Lehrmeister Ihre Lehrjungen, wie zur Gottesforcht anhalten, also in dem handwerck trewlich, ohne Zumuthung deren allerhand hinderliche Trempel und Haußarbeithen, underrichten, und mit nothdürfftiger Cost versehen, Sie nicht türannisch und grausam sondern under gebrauchender Zucht also tractiren, daß Sie bleiben können, dann widrigenfalls ein solcher harter Meister nicht allein die Straff von Unßern Beambten zu erwartten, sondern auch dem jungen, wegen schon erstandener Lehrzeith, den erleidenden schaden zu ersetzen hat, welchenfalls auch die schon erstandene Zeith dem Jungen bey Einem andern Lehrmeister zustatten Kommen solle.

6) Geschehe dann, daß ein Lehrjung, vor welchen Ein gewisses Lehrgelt versprochen wirdt, vor Verfließung der halben Lehrzeith verstürbe, So solle dessen Lehrmeister, die helffte deß Lehrgeldts da aber der todtfall nach der halben Lehrzeith erfolgen solte selbigem das gantze Lehrgeldt nicht desto weniger bezahlt werden.

7) Da sich aber zutrüge, daß Ein Meister dises Handwerckhs, Ehe und dann der in der Lehr stehende jung seine Lehrjahr erstanden, dise Zeitlichkeit geseguete, mag deßen hinderlassene wittib, wann sie das Handwerckh forttreibet, und Einen tüchtigen Gesellen hat, auch der jung schon 2 Jahr seine Lehrjahr erstreckht hette, solchen jungen durch den Gesellen vollendts gleich wohl außlehrnen lassen: gegenfalls aber soll sie schuldig seyn, den jungen zu einem andern Meister um die übrige Lehrzeith zu erstehen zu thun, und sich wegen deß Lehrgelts mit ihme zu vergleichen.

8) Wann dann aber Ein jung seine völlige drey Jahr auf ein- oder andern weeg gebührend erstanden hat, solle ihn der Lehrmeister für die Laden widerbringen, daselbst Leedig zehlen, und es ebenmäßig dem handwercksbuch mit bezaichnung der nöthigen umbständen, wie auch der Zeith einverleiben lassen, damit Ihm

über Kurtz oder Lang der Lehrbrieff auf sein begehren umb die gebühr ertheilt werden könne. Und solle solcher jung, gleichwie bey der aufdingung, so auch bey der Lossprechung Ein Gulden halb Unß der Herrschafft, und halb in die Laden erlegen, darbeneben denen zweyen Gesellen, welche neben Einem Meister Ihn zu einem gesellen machen Vier Gulden: wovon aber alle dabey aufgegangene Zöhrung alß mit darunter begriffen, zu entrichten ist, bezahlen, und wie gemelt vor Zöhrung niemandt weiter nichts zu geben schuldig seyn. Vor ledigsprechung aber eines schon habenden Jungen solle kein Meister einen andern Jungen anzunemmen befugt seyn, und zwar Bey straff 1 fl. so offt einer hierwider handelt: Wann aber ein noch nicht gar ausgelehrter jung von eines Meisters wittib angenommen wirdt, das soll Keinem aufgerechnet werden, oder hinderlich seyn:

13) Von Abschaffung der Stimppeley.

Nachdeme bey dem Nagelschmidt handwerckh aus mangel Einer gewissen Ordtnung theilß under solchen handwerckhs genossen selbst, viele Stimppeleyen eingerißen, theils auch von andern handwerckhern, und allerhand Leuthen schädliche Eingriff geschehen, die wür fürter zu dulden, nicht gemeindt seyndt; Alß sollen solche sambt und sondere gäntzlich abgestellt werden. Innsonderheit aber wollen wür allen andern Handwerckhs genossen, Sie seyen Inn- oder außländisch, Alß Schneidern, Beckhen, Schuemachern, Schlossern, hueffschmieden, wie auch denen Juden, Scheuren-Krämmern und andern Vaganten, Item Bawers-Leuthen, und dergleichen so sich bißher Ein Negel Kramm zu führen und die Märckht zubesuchen, oder auch darmit heim- oder offentlich zu haußiren understanden oder hinfüro understehen möchten, wie schon underm 18. Aug. Anno 1686 durch ein von hießigem Vogtambt, auß Unßerm Befehl ertheiltes Patent geschehen, nochmahl gäntzlich niedergelegt und verbotten, hiemit auch Unßern Beambten Auferlegt haben, dise Leüth wann Sie auf verwarnen sich ferner auf ein- oder andern weeg Betretten Laßen, mit Confiscation der wahr ohne ferneres Einsehen wider sie zu verfahren; Darmit aber disem schädlichen ohnweßen um so nachtrucklicher gesteürt werde, sollen weder die Krämmer, welche den Eyßen und Negelhandel zugleich führen, und noch fürter wohl führen mögen, noch die Nagelschmidt selber dergleichen Leüthen und Stimpplern Keine Negel, sondern schueh und andere weiße Negel en gros zum wider verkauffen und haußiren zu Kommen Laßen, oder gegenfalls auf vorkommende Klag, oder da Es Unßere Beambte sonst innen würden, ernstlicher straff gewärttig seyn. Es sollen auch die Krämmer und handwerckhs Leüth, dergleichen Stempler, welche die handlung nicht ordentlich erlernt, nicht Bey Ihrer Laden Einkauffen Laßen, und wann sich schon einige wider die New Revidirte Krämmer Ordnung über Kurtz oder Lang Einkauffen würden, Solle dessen ohngeachtet, Ihnen

mit Regel zu handlen, doch nicht verstattet, sondern auf verwarnen und fernneres Betretten die wahr abgenommen werden.

Und gleichwie wür zwar denen Krämmern Ihren Regelhandel nicht zu benemmen noch einzuschrincken begehren; Also wollen wir Unß gleichwolen zu Ihnen gndgst versehen, daß sie sich guther wahr befleißen und mit der schlechten, sonderlich Lückher wahr, wormit die Käuffer nur hinterführt würden durch die suchende wohlfaile denen Nagelschmiden Ihr Stuckh Brod und nahrung, sonderlich was die Kleine alß schue und weiße Negel betrifft, nicht entziehen, sondern wann dise Ein Billichen preiß geben, und wahrhaffte arbeit machen, die wahr auch in Zimlicher Quantität zu lüffern sich befleißigen, Lieber das Geldt Ihnen alß welche auf Ihrem Handwerckh alle beschwehrten tragen, zugehen, alß außer Landts kommen Laßen werden; gleichfalls aber sollen auch die Nagelschmidt selbst Keine ausländische schlechte, sonderlich Lückher wahr Einhandlen und solche wider verkauffen.

So sollen sie auch Keinem andern handwerckh hinwiderumb Eingriff thun, sonderlich deß von denen Schlossern und huffschmiden, wider sie geklagten Ein- und wieder-verhandlens, allerhand alten Eisens von Ketten Radschinen, Banden, Schloß-Rigel und andern sachen mehr, sich bey straff Einer kleinen Frevel, Uns der Herrschafft einzuziehen und zu verrechnen, so offt sie betretten werden, oder nach beschaffenheit der Umbständ noch höherer willkührlicher Bestraffung fürterhin bemüßigen. Weil sich auch einige Krämer biß daher angemaßt, auf denen Jahrmärckten einen absonderlichen starckhen Nagel-Cramm, gleich den Nagelschmiden aufzurichten, und wohl gar under die Nagelschmidt zu stellen. Ein solches aber zu merckhlichem Nachtheyl diser geraichet; Alß solle auch diser mißbrauch nicht mehr geduldet, sondern den Krämmern auferlegt werden, Ihre wahr in Einem Standt beysammen, und die führende Nägel bey- und under Ihren andern wahren fayl zu haben.

Alß auch geklagt worden, daß Einig Benachbarte außländische Meister, das gantze Jahr hindurch, die Jahr und wochenmärckht im Land besuchen, hingegen Unßere inngesessene Meister bey Ihnen nicht wollen fayl haben Laßen, sondern sie mit schimpf und schaden fortweißen: So hat mann zwar diejenige benachbarte, welche die Unßerige auch bey sich admittiren, auf Jahrmärckhten noch fürter ohngehendert zuzulassen und zu Einiger ohnnachbarschafft nicht Ursach zu geben, gegen die aber, so die unßerige von ihren Jahrmärckhten abhalten, gleiches zu beobachten, und sie ebenmäßig abzuweißen.

Im übrigen aber solle, um alle confusion mehrers zu verhüthen an denen Jahrmärckhten, um die Ständt ordentlich geloset, und wo nicht ein oder ander orths ein anders Specialiter verglichen und hergebracht ist, denen Innländischen Meistern, vor den Außwerttigen die vorständ gelassen, den Außländischen auch nimmer wie an theils orthen geschehen, vor denen Jungesessenen Meistern

außzulegen verstattet, sondern disen vielmehr der vorzug gegönnet werden.

Schließlichen sollen auch weder Meister selbst, noch deren weiber, Kinder oder Gesindt an Jahr- und wochen Märckhten, oder auch außer derselben, wann etwann zwey Meister Ihre Läden neben Einander haben, Einer dem andern die Käuffer ablöckhen und hinderlüstiger weiße an sich, weniger bey dem Arm und Kleider an Ihren standt oder Laden ziehen, Bey straff 30 kr. in die Laden so offt solches geschihet.

Gleichwie aber kein Gesetz oder Ordtnung, wie heylsam oder Nutzlich solche auch angesehen seyn mag, den abgezihlten guthen zweckh erlangen Kan, wo nicht solche mit allem Ernst und nachtruckh gehandhabt würdt. Also gebiethen, setzen, ordnen, wollen und befehlen wür hierauff, daß vorstehender von Meister, Gesellen und Jungen deß Nagelschmids handwerckhs gemachter Ordtnung in allen und jeden Puncten, fürohin würcklich gelebet und nach gesetzt, auch von Außern Ambtleüthen, Burgermeister und Gerichten mit allem Ernst und Eifer darob gehalten, und darwider nicht gethan, noch zu thun gestattet werden solle, in keinerley weiße noch weeg: Doch Behalten wir Uns hiemit außtruckhendlich Bevor, solche ordtnung zu mehren und zu mindern gar oder zum Thayl abzuthun und von Newem zu machen, auch in eraigneten fällen, nach befindung der umbständen darwider zu dispensiren, wie es Uns jederzeith nuz und guth dunckhen, auch die nothdurfft erhaischen wird.

Und dessen zu wahrem Urkund haben Wir diesen Brief und Ordnung eigenhändig unterzogen, auch Unser Fürstl. Secret-Insigel daran hängen lassen; So geschehen Stuttgardt den 5ten Augusti Anno 1690.

Friderich Carl H.z.W.

(L. S.)

607.

General-Rescript, die Form der Berichte betreffend,

vom 1. Dezember 1690 [689]).

Friederich Carl, Administrator.

L. G. Demnach Wir abermahlen mißliebig vernehmen müssen, daß in denen von Unsern Beamten das Jahr hindurch einlauffenden U. Berichten vier biß fünfferley materien, wiederum

689) Vergl. G.-R. v. 8. October 1689, und die Landes-Ordnung von 1621. tit. VI.

eingerucket und gesetzet werden wollen, wordurch aber Unsere Cantzley Registraturen in grose Confusion gebracht werden; Und wir dahero nochmalen alles Ernstes befehlen, daß gleichwohlen ein Haupt Bericht gemacht- und dann nachgehends die in solchem Bericht stehende zerschiedene Puncten, und zwar eine Jede per modum Post scripti absonderl. gemeldet und angehenckt werden solle; Alß hast du dich hinkünfftig in allen deinen erstattenden U. Berichten pünckrlich darnach zu richten, damit die Fstl. Collegia an denen täglich einkommenden vielen Geschäfften nicht gehindert und die Registraturen in Ihren richtigen Stand gestellet werden. Daran ꝛc.

Stuttgart den 1. Dec. 1690.

v. Reyschach.
Hayland.

---

†) General-Rescript, die Verhältnisse der Militärpersonen betreffend,

vom 23. Dezember 1690.

608.

General-Rescript, die Besorgung der Güter der im im Militär dienenden betr.,

vom 27. Juni 1691 [690]).

---

†) S. die Sammlung der Militär-Gesetze. Unter den Privilegien der Militär-Personen ist zu erwähnen: bei Ober- und Unter-Officieren, die Freiheit von allen Personal-Frohnen, mit Ausnahme der Beihülfe bei Kirchen- Schul- und Rathhaus-Bauwesen und dergleichen gemeinnützigen Gebäuden, an Bronnen, Straßen und Brücken und Fuhren zum fürstlichen Hoflager mit der Bestimmung, daß bei den verbürgerten Officieren blos ein Dienstpferd frei seyn, unverbürgerte und unbegüterte Officiere aber, welche mit ihren Pferden kein bürgerliches Gewerb treiben, überhaupt nicht frohnen dürfen; bei gemeinen Soldaten, so lange sie sich im Dienst befinden, Freiheit vom Thor- und Dorf-Hüten, Botenlaufen und übrigen Frohnen und Quartierfreiheit, sodann Freiheit vom Hagen und Jagen, mit Ausnahme von Nothfällen. Die Officiere durften die Frohnfuhren und die Quartierslast in Geld leisten. Hinsichtlich der zur Auswahl gehörenden Pferde ist verfügt, daß dieselben zu keiner harten Arbeit und zu keinen gemeinen Frohnen angehalten werden sollen, daß die Communen für jedes solche Pferd, das für Gemeine und Unterofficiere, bis auf die Wachtmeister exclusive, gestellt werden müße, dem Eigenthümer jährlich 5 Scheffel Haber reichen sollen, wogegen der Letztere das Pferd stets in Bereitschaft halten und so lange es Dienst thun müße, blos täglich 10 kr. bekommen solle.

690) Verfügt, daß solche Güter, wenn die Angehörigen der Ausgehobenen sie

609.

Verbot fremder Werbungen und des Eintritts in fremde Kriegsdienste,

vom 9. November 1692 [691]).

---

†) General-Rescript, wucherliche Verträge betr.,

vom 5. Dezember 1692.

610.

Verbot des wucherlichen Fruchtaufkaufs und der Fruchtausfuhr,

vom 7. Juli 1693 [692]).

Eberhard Ludwig ꝛc.

L. G. Demnach Uns Unser Treugehorsamsten Landschafft Bevollmächtigter Enger Ausschuß unterthänigst angebracht, daß so wohl Ausländische als Ingesetzene gewinnsüchtige Personen sich unterfangen, die noch nicht einmahl eingeheimbste Früchten bereits Wucherlich an sich zu bringen, das eingethane Heu aber hin und wieder um ein gar Geringes aufzukauffen, woraus dann nichts anders als grosse Theurung und Mangel an Victualien und Fourage entstehen könne. Und nun solch höchstschädliches Beginnen wider Unsere schon hievor ausgelassene General-Rescripta lauffet, Wir auch dasselbe keines Wegs zu gestatten, sondern mit allem Ernst und Eyfer gäntzlich abzustellen, gnädigst gemeint seyn. Als ist an alle Stabs- und verrechnete Beambte, auch Burgermeister und Gericht, hiemit Unser gnädigster und zumahlen ernstlicher Befehl, Ihr wollet alle solche bereits geschehene oder noch fürauß tentirende Beschläg und Aufkauff der Herrschafftlichen und andern Früchten und Fourage, sie gehören weme sie wollen, deßgleichen deren Verführung auffer Lands, in Eurem gnädigst anvertrauten

---

nicht im Bau erhalten können, auf Kosten der Gemeinde angebaut, der Ertrag eingeheimst und nach Abzug der Baukosten den nächsten Angehörigen des Abwesenden ausgefolgt werden solle. Erneuert den 19. März 1705 und den 12. November 1711 mit dem Anhang, daß die Baukosten nicht zum Stadt- und Amtsschaden geschlagen werden dürfen.

691) Vergl. die Landes-O. v. 1621 tit. XXIII., deren Inhalt eingeschärft wird.

†) S. d. Sammlung der Gerichts-Gesetze Thl. III. Nro. 212.

692) Vergl. die Citate zu tit. LVIII. der Landes-O. v. 1621.

Stadt und Ambt bey hoher Straff verbieten, und dergleichen keines Wegs gestatten, sondern die Jenige, welche bißher dergleichen Contract gemacht, unverzüglich erkundigen, und da jemand dergleichen Vortheilhafftigkeit geständig oder überwiesen, beweglich erinnern, selbige, auch was- und wie viel, und in welchem Preiß die Käuff geschehen, bey Pflicht und Eyd vor Ambt anzuzeigen, das Erlernte aber habt Ihr sogleich umständlich und gründlich zu Unserm Fürstl. Geheim. Regiments Rath zu berichten, und indessen die Hand darauf zu decken, damit man der Wiederauslosung halben die Gebühr verfügen könne. An deme beschicht Unser gäntzlicher Will und Meinung. Stuttgart den 7. Julii Anno 1693.

611.

General-Rescript, betreffend die Vorsorge wegen des Frucht-Mangels,

vom 25. September 1693 [693])

693) Druckschrift aus dem Archiv d. Innern. Den Beamten wird empfohlen, dafür zu sorgen, daß die Armen erleichtert, wucherliche Verträge bestraft, Vaganten und Bettler abgetrieben werden und ihnen am Schluße aufgetragen: „Hingegen (9.) zu Erhalt- und Erlabung der erkranckten Unterthanen in denen Untern Aemtern, welche im Mangel der Mittel fast ohne Pflag und Wartung dahin gehen, den zehenden Theil aller Intraden der bey Euch befindlichen Spithäl und anderer piorum corporum zu separiren, und wie hoch sich derselbe belauffe, auch in was speciebus derselbe bestehe? Zu Unserer Fürstl. Cantzley fürterlichst zu berichten. Wardey Wir euch dann ernstlich erinnern, daß ermeldte pia corpora nicht anderst als nach dem Tenor Unserer Fürstl. Kasten-Ordnung pflichtmäßig administriret, alle Accidentien und im Brauch-gewesene privat-Genuß der Inspectorum und Pflegere alsgleich simpliciter abgestellt, und die abgehörte Rechnungen Jährlich zu Unserer Fürstlichen Cantzley eingeschickt werden: Damit auch die Unterhaltungs-Mittel um so zulänglicher seyen, habt ihr (10.) in der Euch gnädigst anvertrauten Stadt und Amt Anstalt zu machen, daß alle Sonntag Becketer aufgestellt, die Gemeinden zu einer ergiebigen Steüer beweglich errinnert, und das ersamlete jedesmahl zu Unserm Fürstl. Kirchen-Kasten eingeschickt werde. Zu müglichster Verhütung aber der so starck einreissenden Kranckheiten, (11.) die Strassen und Gassen, sonderlich von todten Cörpern und verreckten Aaß, jetzt und in das künfftige, rein halten, zu dem Ende von gemeiner Statt und Flecken wegen gewisse Fuhren bestellen, und allen Unrath Wochentlich 1. oder 2. mahl auf der Inwohner, oder da sie daran nicht absonderlich schuldhafft, gemeinen Kosten außführen, zuweilen die Gassen und Strassen visitiren, bereutten, auch wie die Anstalt gemacht worden, und succedire, berichtlich zu Unserm Fürstl. Ober-Rath gelangen zu lassen. Welchem allem, zu Beybehaltung Unserer treugehorsamsten Unterthanen, Labsal Trost und Conser-

612.

General-Rescript wegen der Mordbrenner und zu Verhütung von Feuersgefahr,

vom 16. Juni 1694.

Eberhard Ludwig ꝛc.

L. G. Demnach abermahlen sichere Nachricht eingeloffen, daß gewisse Mordbrenner ausgeschickt worden, um dieser Enden

---

vation der Armen und Nothleidenden pünctlich, und wie ihr es vor GOtt dem Allsehenden und Uns zu verantworten getrauet, mit gröstem ohnermüdetem Fleiß und Eiffer nachgelebet zu werden, Wir Uns gänzlich verlassen."

Unter dem 25. Oct. 1693 ergieng ein weiteres Rescript, welches unter Wiederholung mehrerer hier bemerkter Puncte ferner verfügt:

„Nicht weniger, und damit Unsere Unterthanen ins künfftig mit dem so schädlichen Landverderblichen Fouragieren um so mehr verschont bleiben möchten, denenselben an Hand zu geben, daß sie neben den so genanten Schweinbonen, auch Heyden- und Türcken-Korn, als welches vor die Pferd ohnbrauchbar, mehrers zu pflantzen sich angelegen seyn lassen. Wir gedencken auch an denen abgebrandten Orthen 1. 2. oder mehr lange nidrige Häuser mit Oefen, biß zu gelegener Wiederbauung derselben, denen Dürfftigen zum Besten, aufrichten zu lassen, wollen aber hierüber Euer Gedancken und Vorschläg vernehmen, und so dann Uns eines endlichen resolviren. Weilen auch vieler Orthen die Kranckheiten häuffig einreissen, den Leuthen aber aus Mangel der Mittel schlechtlich gewartet und gepfleget wird: So haben wir bereits gewisen nahgelegenen Physicis die nöthige Visitation und Cur vorzunemmen, auch denen gar Dürfftigen die Artzneyen von Unserer Hof-Apoteck anzuschaffen befohlen, und habt Ihr auch Eures Orths allen Fleiß anzuwenden, daß ihnen etwa mit einer kräfftigen Suppen und sonsten gepfleget, und die Gefäll der piorum corporum besser als bißher angewendet, zu dem Ende bey deren Verwaltung alle selbstgemachte Accidentien und im Brauch gewesene privat-Genuß der Inspectorum und Pflegere nach Unserer Kasten-Ordnung p. 346. alsgleich simpliciter abgestellt, auch die Jährlich abhörende Rechnungen nach pag. 357. zur Fürstl. Cantzley eingeschickt werden: Da aber von dar aus die Nothdurfft dermahlen nicht vorhanden wäre, habt ihr solches mit Meldung deß etwa benöthigten ohnverlängt wieder zu berichten, gedencken Wir anderwärtig gnädigste Hülffs-Hand zu leisten, sodann auch zu Reinigung der Lufft, wann wider alles Verhoffen Unsern so ernstlich ergangenen Rescripten noch nicht allerdings nachgelebet worden wäre, die todte Menschen-Cörper und Cadavera des Viehs tief genug verscharren, und nicht nur, wie einiger Orthen geschehen seyn solle, in das Wasser werffen, sonderlich aber die Leichnam der Verstorbenen nicht über 24 Stunden ohnbegraben ligen laßen."

und anderswo ihre wider aller Völcker Recht lauffende Grausamkeit mit Einäscherung unschuldiger Städte, Flecken, Dörffer und Schlösser, auszuüben: Und dannenhero nöthig seyn will, auf dergleichen sich auch unter den Schein des Bettlens einschleichendes und ander Herrenloses Gesindlein von Vaganten, Land-Röcken, und dergleichen, genaue Obsicht zu haben, wie dann deßhalben schon hievor zerschiedene Fürstl. Rescripta ergangen. Als ist Unser widerhohlter und zumalen ernstlicher Befehl hiemit, Ihr wollet in dem Euch Gnädigst anvertrauten Stadt und Amt von neuem wieder die ohneingestellte und nachdrückliche Verfügung thun, daß aller Orten, bevorab auf denen Gräntzen, alle bestmögliche Anstalt gemacht, auf alle ankommende reutende oder fahrende, auch zu Fuß gehende, gute Obacht gehalten, und solche nicht sogleich aller Orten ein- und durchgelassen, oder passirt, sondern vorhero jedermanu, sonderheitlich was Unbekandte seyn, nebst genauer Besichtigung der habenden Päß, ihres Thuns und Lassens, wer sie seyn? wie sie heissen? Woher sie kommen? und wohin sie wollen? Ingleichen wo sie die letzte Nacht gewesen, und was ihre Verrichtung sey? auch dergleichen mehr, der Sachen erheischenden Nothdurfft nach, umständlich befragt, und dafern sich an jemand etwas verdächtiges oder variables ergeben würde, der oder dieselbe sogleich ohne Respect angehalten und handfest gemacht, über ihr Thun und Lassen an Ort und Enden von wannen sie kommen, und wo sie sich die letzte Nacht oder Mittagszeit aufgehalten, und allda aufgeführt, Erkundigung eingezogen, sodann sie über gewisse darnach abgefaßte und weiters dazu dienliche Fragstucke scharff und ernstlich examinirt, und der Sachen Verlauff unverzüglich zur Fürstl. Cantzley berichtet, In hiesiger Fürstl. Residentz aber noch absonderlich die Wachten under den Thoren, besser als bißhero, bestellt, und durch die Officier selbst zuweilen visitirt, niemand von Fremden, er komme gleich vom Land oben herab, oder unten herauf, zu einem andern, als den Siechen-Eßlinger und Hauptstätter Thor eingelassen, und von denen übrigen Thoren dahin verwiesen, bey jeden diser drey ersternandten Thoren aber ein gewisser Wachtschreiber bestellt, und durch denselben alle nicht wohlbekandte, so hoch als niedern Stands-Personen, gestalten Sachen nach, fleißig examinirt, und was im geringsten verdächtig, ohne zuvorerhaltenden expressen Fürstl. Befehl durchaus nicht hineingelassen, sondern sich zuvor befindenden Dingen nach gehöriger Orthen Bescheids erholet, dabeneben nicht alle Bettler so indifferenter in die Stadt gelassen, auch denen hineinkommenden sich Abends nach Sechs Uhr, oder längstens, wann des Abends die BettGlocken um halb Sieben Uhr geleutet werden, sich auf den Gassen und vor den Häußern finden zu lassen, verstattet, und daß die Bettel-Vögte darüber genaue Obsicht haben, und sonsten ihr Amt, mit Wegschaffung der muthwilligen Bettler von denen Strassen und Häusern, fleissiger als bißhero, verrichten, ernstlich angehalten, sodann alle Herrschafftliche Bediente, auch gesamte Bur-

gere und Innwohnere eures Gnädigst anvertrauten Orts und Amts wohlmeinend und nachdrucklich erinnert werden mögen, ihre Häusser und Wohnungen, absonderlich Abends und bey Nächtlicher Weile, zeitlich geschlossen, auch Feur und Liecht in guter Verwahrung zu halten, und auf die Camin, Rauchfänge, Kohlen und Aschen wol Acht zu haben, und in die Scheuren, Ställe, Hausboden, und andere gefährliche Ort, ohne wolverwahrte Laterne nicht zu gehen, und in Summa durch fleißige Aufsicht, so Tags als Nachts, allem Unglück möglichst vorzubiegen, Vornehmlich aber alle Materialien, so leichtlich in Brand gesteckt oder entzündet werden können, so viel möglich, in wohlbeschlossem Ort zu verwahren, damit niemand dadurch einige Gefahr noch Schaden zugefüget werden könne. Und weilen sich über all machende sorgfältige Anstalt, gleichwohl boßhaffte Leute finden dörfften, welche mit Feur einlegen oder Ausübung andern verderblichen Unwesens, sich verdächtig oder schuldig machen. So solle einem jeden obligen, solche Personen, auf verdächtiges Betretten, ohne einigen Verzug behöriger Orten anzuzeigen, damit sie zu Verhafft gebracht, examinirt, und befindenden Dingen nach, denen Rechten gemäß, mit ihnen verfahren werden könne. Welches alles ihr ohneingestellt aller Orten zu publiciren und darüber die weitere Gebühr zuverfügen wissen werdet. Daran geschicht Unser Gnädigst zuverlässiger Will und Meinung.

Stuttgart den 16. Junii 1694.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

613.

Kreispatent, die Einrichtung von Wegzeigern betr.,

vom 10. November 1694 [694]).

---

694) Mit Zustimmung des kommandirenden Generals, Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden wurde zu Ersparung des vielen Botenlaufens mit Soldaten die Errichtung von Wegzeigern allgemein beschloßen. S. das G.-R. v. 27. Juni 1695.

614.

General-Rescript, den Haushalt der Amtskörperschaften betreffend,

vom 26. November 1694 [695]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue.

Demnach Wir mißfällig vernehmen müssen, was gestalt in Unsern Stätt- und Aemtern unter dem Nahmen der Amt-Schäden allerhand Excess und Mißbräuch vorgehen, wodurch Unsere Unterthanen sehr beschweret, und die Herr- und Landschafftliche Anlagen mercklich gesteckt werden. Sonderheitlich aber in denen vielen Zehrungen, unerlaubten Verehrungen, freywilligen Auslösungen, unnöthigen Reiß-Kösten, eigenmächtigen Besoldungs-Additionen, anmassenden Extensionen der Beynutzungen, übermachten Tag-Geldern, und Auffzugs-Kosten der Geist- und Weltlichen Bedienten, auch allzukostbar führenden Gebäuen, sehr excedirt werde. Wir aber solche hochschädliche Mißbräuch hinfüro gäntzlich abgestellt haben, und gnädigst wollen, daß in genere keine dergleichen Um- und Anlagen, es wäre dann summum in mora periculum, und nicht so viel Zeit, daß man sich vorhero Bescheids erholen könne, ohne vorgängige underthänigste Anfrag, und darauff ertheilten gnädigsten Consens, gemacht, In specie aber in denen jetzt berührten Stücken es dergestalten gehalten werden solle, daß

I. Keine überflüssige Zehrungen, sonderheitlichen der Ober-Beamten, Forstmeister, und deren unterhabenden Forstknechten, gestattet, was aber erlaubter massen geschehen kan, möglichster Dingen eingezogen,

II. Die allzu viel und grosse Verehrungen, und was unter dem Prætext einiger Erkantlichkeit vor die gehabte Bemühungen gegeben und offtmahls auch von denen, die es überlieffern sollen, unterschlagen wird, gäntzlich abgestellt,

III. Keine freywillige Auslösungen, Noch

IV. Die unnöthige, meistens um geringer Ursach willen machende Reise-Kosten, da es zum öfftern nur um überbringung eines Memorials, so durch die bestellte Boten leichtlich verrichtet werden kan, mehr passirt.

V. Die angemaßte Besoldungs-Additiones, und Extensiones der erlaubten Beynutzungen, auch selbst schöpffende regulariter nicht herkommliche Tag-Gelder keines wegs geduldet,

VI. Die Auffzugs-Kosten vorhero specificirt, und zur gnädig-

695) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. S. Commun-O. v. 1. Juni 1758 cap. 5. Abschn. 4.

sten Approbation underthänigst eingesandt, in dem Bauwesen aber

VII. Fürohin in denen Städten und auf dem Land kein Haupt-Gebäu ohne zuvor eingeholte gnädigste Concession, in denen offenen Orten und Dörffern auch keine notable Reparatur, ohne Vorwissen und Bewilligung des Amtmanns, vorgenommen, hingegen

VIII. Auf die Weg und Steg, und zumahlen auf die Wasser-Gebäu, fleissige Obsicht getragen, dieselbe in gutem Bau und Besserung erhalten, und damit nicht zugewartet werden solle, biß der Schade so groß, daß, was Anfangs mit Wenigem bestritten werden kan, nachgehends mit weit grössern Kosten reparirt werden muß.

Als ist Unser gnädigster und ernstlicher Befehl hiemit, Ihr sollet Oberwehntem dergestalt durchaus nachkommen, und so wohl demselben, als was bereits unterm 2. Sept. 1674 von Unsern in GOTT seeligst ruhenden Herrn Vattern dißfalls, und anderer miteinlauffender Sachen halben durch ein General-Rescript gnädigst verordnet worden, in allen Stücken geleben, über alles aber, was obverstandener massen, entweder mit- oder, in eussersten Nothfällen, ohne gnädigste Verwilligung an- und umgelegt wird, ordentliche Rechnung führen, welche von jeden Orths Beamten all-Jährlich zu justificiren, und zur Fürstl. Cantzley underthänigst einzusenden. Falls aber gegen bessers gnädigstes Verhoffen darwieder von denen Communen oder Beamten auf einigerley Weiß gehandlet werden solte, der ohnfehlbaren unbeliebigen Ahndung, und ernstlichen Bestraffung auch respective Cassation gewärtig zu seyn. Daran geschicht Unser zuverlässiger gnädigster Will und Meinung. Stuttgart, den 26. November 1694.

Newstein.
Menzingen.

---

†) General-Rescript, die pünktliche Vollziehung der Strafen mit öffentlicher Arbeit betreffend,

vom 6. Dezember 1604.

615.

General-Rescript, die Bestellung der Kleemeister betreffend,

vom 31. Januar 1695 [696].

Eberhard Ludwig.

L. G. Demnach Wir mißfällig vernemmen, was maßen einige Stätt und Aemter wegen praetendirender Bestellung der Clee-

†) S. die Sammlung der Gerichts-Ges. Thl. III. Nro. 217.

696) Vergl. den Erlaß vom 24. Dezember 1818.

meister zu diser Stell solche Personen angenommen, so nicht capabel gewesen, mit genugsamer Versehung der Luderplätz und haltung der hund, ihre obligende Schuldigkeit zu praestiren.

Gleichwie Wir nun nicht gemeinet, die Stätt und Aemter von demjenigen, worzu sie von Alters berechtiget, vertreiben zu laßen, sondern sie vielmehr darbey gn. zu conserviren: Also können Wir hingegen nicht gestatten, daß mit annemmung dergleichen untüchtiger Personen Unser hierunter versirendes Fürstliches Interesse negligirt, und der Stätt und Aembter praetendirende Gerechtigkeit diesem vorgezogen werden solle; wollen demnach verordnet haben, daß wann hinfüro Ein Cleemeister zu bestellen, selbiger von denjenigen Stätt und Aemtern, die das Jus nominandi hierzu haben, zum Forstambt, und von dem Forstmeister, dem Oberforst- und Jägermeister, um daselbsten in dessen Qualitäten, ob Er auch tüchtig die LuderPläz recht zu versehen und mit denn hunden umzugehen, zu inquiriren, præsentirt, und wofern solches sich also befinden würde, von Stätt und Forstmeistern deßentwegen gemeinsamer Unterth. bericht zur Fürstlichen Canzley erstattet, und die gnädigste Confirmation von daraus erwarttet, da es aber wegen reception eines solch Erwöhlten und præsentirten Subjecti einige difficultäten oder Stritt abgeben würden, beederseits Unterth. Bericht zur Fürstl. Canzley eingeschickt werden solle, da wir alsdann befindenden Dingen nach jedesmahls Unsere Gnäd. Decision zu ertheilen gedencken; Welches Wir Euch also hiermit Nachrichtl. anfügen wollen, mit dem zuverläßigen Befehl, Ihr ob dieser Unserer Verordnung hinführo Pünctlich halten, und deroselben nachleben wollet.

Daran ꝛc. ꝛc.

Stuttgart den 31. Jan. 1695.

Eberhard Ludwig, H.z.W.

---

†) General-Rescript, den Bezug von Anbringgebühren von nachgelassenen, oder im Thurm abgebüßten Forststrafen betr.,

vom 18. April 1695.

---

†) Siehe die Sammlung der Forstgesetze. Es wird verfügt, daß die Forstmeister und Knechte nur von den wirklich an Geld eingezogenen kleinen Waldfreveln Anbring-Gebühren anzusprechen haben.

616.

General-Rescript, die Setzung von Wegzeigern betreffend,

vom 27. Juni 1695 [697]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue,

Demnach Uns schon öffters Unterthänigst beschwehrend fürgebracht worden, was gestalten die Abforderung der Botten bey denen Communen hin und wieder in dem Land von denen jedesmahls angekommenen Soldaten also gemein worden, und überhand genommen, daß dadurch Unsern Unterthanen an ihren habenden Geschäfften bißhero nicht wenige Verhinderung zugezogen worden, Wir aber solchem allzusehr eingerissenem Mißbrauch länger zuzusehen, nicht gemeint seynd, zu solchem Ende dann Uns zu hinkünfftiger Abstellung solch überflüssigen Bottenlauffens Unsern Unterthanen zum besten dahin in Gnaden resolvirt haben, daß von jeglichen Communen Unserer Städt und Aemter auf jedem Schiedweg eine Säule mit Ein, Zwey, Drey oder Vier Armen, nachdeme viele Strassen sich da scheiden, gesetzt, auf jedem Arm der Nam deß nechstgelegenen Städtleins oder Marcksleckens, wohin solcher Arm weiset, mit tieffeingehauenen, grossen und mit schwartzer Oelfarb ausgestrichenen Buchstaben gezeichnet, und die darauf setzende Buchstaben also erkandtlich gemacht werden sollen, damit selbige von jedermänniglich gelesen werden mögen;

Als ist hiemit Unser Gnädigst- und ernstlicher Befehl, Ihr sollet ohne Zeit-Verlust die Veranstaltung verfügen lassen, daß in Eurem anvertrautem Amt auf jeden Schied-Wegen dergleichen Säule nach Art und Weiß wie oben außführlich beschrieben worden, und zwar auf jeglicher Commun aigene Kosten gesetzt, mithin durch solche verfügende Veranstaltungen, das ferners hin so überflüssig verlangende Bottenlauffen eingestellt werden möge. An deme geschicht Unser Will und Meinung. Stuttgart, den 27. Junii 1695.

Ex Speciali Mandato Serenissimi Domini Ducis.

E. Heylandt.
H. Bakmeister.

---

697) Aus der Lichtensterner Sammlung. S. das vorangegangene Kreis-Patent vom 10. Novbr. 1694 und die Comun-O v. 1. Juni 1758 cap. 4. Abschn. 1. §. 7.

617.

General-Rescript, in Betreff der Schafweiden,

vom 5. Juli 1695 [698]).

618.

General-Rescript, das wiederholte Verbot fremder Werbungen betreffend,

vom 23. Juli 1695 [699]).

619.

General-Rescript in Betreff der Befugniß zum Lumpensammeln,

vom 27. Februar 1696 [700]).

620.

General-Rescript Sonntagsheiligung betreffend,

vom 2. März 1696 [701]).

---

698) Verbietet das Hin- und Herfahren mit Schafen ohne einen Landbrief. Vergl. die Landes-O. v. 1621. tit. LXXXII.

699) Mit diesem Rescript wurde ein Kreispatent vom 18/28. Juni 1695 gegen fremde Werbungen versendet und dessen öffentlicher Anschlag befohlen. Das gleiche Verbot ergieng übrigens von Seiten Württembergs schon den 6. Juni 1695. Vergl. die Citate zu tit. XXIII. der Landes-O. v. 1621.

700) Zu Gunsten der Papiermühlen zu Heidenheim und Urach wird verfügt, daß das Lumpensammeln nur auf Vorzeigen von Patenten der dortigen Vögte gestattet- anderen, besonders ausländischen Lumpensammlern aber die Lumpen confiscirt werden sollen.

701) Unter Einschärfung der älteren dißfallsigen Verordnungen (s. Landes-O. v. 1621. tit. I.) wird ferner verfügt: „daß die Jahr-Märckt und Kirchweihen an Sonn- und Feyer-Tägen, wo es noch nicht geschehen wäre, durchaus im gantzen Hertzogthum abgeschafft, und uff andere Täg in der Wochen, verlegt werden sollen; Ingleichem, weilen Wir unter anderem auch wahrgenommen, daß Jährlich bey Celebrirung des Grünen Donnerst- und Char-Freytags schlechte Andacht bezeuget- und in zimlich geringer Anzahl der Gottes-Dienst und die Predigten besuchet werde, und ob schon ein und andere in die Kirchen kommen, dannoch gemeiniglich von allerhand Wercken und Arbeiten ermüdet: entweder unter Anhörung Gött-

†) General-Reſcript, das Verbot und die Beſtrafung der Weinfälſchung betreffend,

vom 10. März 1696.

621.

General-Reſcript, die Taxen für Wirthe, Metzger, andere Handwerker und Taglöhner betreffend,

vom 18. März 1696 [702]).

622.

General-Reſcript, den Handel mit ausländiſchen Weinen und die Fabrikation von Bier und Branntwein betreffend,

vom 23. März 1696 [703]).

---

lichen Worts einſchlaffen, oder wegen an ſelbigen Tägen auch mit tractirender weltlichen Händel, womit die Gedancken occupirt, die ſonſt erforderliche Andacht verhindert wird; Als wollen Wir hiemit wohlbedächtlich verordnet haben, daß dieſe beede Täge, gleich dem Exempel anderer Chriſtlichen Kirchen, in dieſem Hertzogthum gleichfalls, mit gäntzlicher Abſtellung all anderer weltlichen Wercken und Geſchäfften gefeyret werden ſollen; Welchem Ihr alſo nachzuleben, darüber mit ſchuldigem Eiffer und Ernſt, nach ohne dem obligenden Pflichten und Aiden zu halten und durch bezeugende Saumſeligkeit, zu ohngnädiger Andung keine Urſach zu geben, wiſſen werdet."

†) S. die Sammlung der Gerichtsgeſetze Thl. III. Nro. 220.

702) Druckſchrift aus der Samml. des Oberamts Lichtenſtern. Eine Abſchrift in Hartm. Samml. im landſt. Archiv gibt den 18. Mai 1695 als Datum an. Durch dieſes Reſcript iſt verordnet, daß durch die Amtleute, Bürgermeiſter und Gerichte für jede Stadt und Amt eine billige Taxe für jene Gewerbe und Arbeiter nach Verhältniß der Preiſe der Lebens-Mittel und des Futters gemacht und ſtreng darauf gehalten, auch die vorkommenden Uebertretungen an die höhere Stelle zur Abrügung einberichtet werden ſollen. Vergl. Landes-O. v. 1621. tit. XLVIII. und die Citate zu der Tax-O. vom 17. Aug. 1622. Thl. I. N. 220. d. S.

703) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenſtern. Es wird verordnet:

„Die Amtleute ſollen nicht nur bey den Fuhrleuten, Würthen und Gaſtgeben, ſondern auch insgemein bey allen und jeden ihren Amtsangehörigen die gleichbaldige nachtruckliche Verfügung thun, daß dieſelbige biß auf anderwärtige Unſere gnädigſte Verordnung, nichts mehr von dergleichen fremden Weinen, bey hoher unausbleiblicher Straff, ins Land herein führen- oder auch im Land von andern fremde ausländiſche Wein erkauffen: ſondern

623.

General-Ausſchreiben, das Hafner-Gewerbe betr., vom 28. März 1696 [704]).

624.

General-Ausſchreiben, das Seckler-Gewerbe betr., vom 22. Juni 1696 [705]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg, ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue;

Wir haben der Ober- und Kertzen-Meiſter deß Seckler-Handwercks zu Unſerer Fürſtl. Cantzley eingereicht underthänigſtes Memo-

ſich in Unſern Landen, wo noch ein guter Trunck in billichem Werth zur Nohtdurfft zu finden, um den benöthigten Land-Wein bewerben ſollen;

Und weilen zugleich auch ein großer Mißbrauch mit Frucht- und Tröſter-Brandwein, der zu dem Bier, (deſſen übermäſſige Brauung Wir bereits auch abzuſtellen befohlen haben) *) überflüſſig getruncken: und dardurch die Trägheit, Müſſiggang und Schwelgen angewehnet wird, eine Zeit her eingeriſſen; Alſo wollen Wir ſo wohl das Frucht-Brantenwein machen und verkauffen, als auch deſſen Hereinführen und Tragen durch Frembde, bey Straff der confiscation verbotten, und die gegen einigen bißhero in Anſehung der beſchwerlichen Zeiten geſchehene diſpenſationes hiemit gäntzlich aufgehoben haben, deßwegen ihr auch Eures Gnädigſt anvertrauten Orts und Amts alles Fleiſſes und Ernſts daran zu ſein wiſſen werdet, wie auch dieſem ſchädlichen Unheil nach euſſerſter Müglichkeit vorgebogen werde **)."

704) Druckſchrift aus dem Archiv des Innern. Mit Berufung auf das Gen.-Reſcript vom 5. Juli 1653 (O. Nro. 387.) wird der unerlaubte Handel und das Hauſiren mit Hafner-Geſchirr, bei Strafe von 3 fl. 15 kr., wiederholt abgeſtellt. Vergl. G.-R. v. 9. Febr. 1688.

705) Druckſchrift aus dem Archiv des Innern. Vergl. die Seckler-Ordn. vom 30. Nov. 1659. Durch Reſcript vom 15. März 1699 wurde erläutert: „daß den Kaminſegern erlaubt ſeye, licito modo, ohne hauſiren, auf Jahr- und Wochenmärckten Kappen fail zu haben, da die Kaminfeger, die eigentlich zu reden, keine Läden haben, ſolcher Conceſſion ſich ſonſten gar nicht bedienen könnten."

*) Das Bierbrauen ſcheint erſt den 26. April 1697 verboten worden zu ſeyn.

**) Durch Reſcript vom 2. Nov. 1696 wurde zwar für die Zeit, da die Früchte in ſo wohlfeilem Preis ſtehen, das Branntweinbrennen erlaubt; aber durch Reſcript vom 30. Dezember 1696 wurde dieſe Erlaubniß abermal zurückgenommen, da das Branntweinbrennen mehr Nachtheil, als Nutzen bringe. Erſt durch Reſcript v. 26. Sept. 1699 wurde wieder geſtattet, aus Treſtern Branntwein zu brennen.

rial, worinnen Sie sich wider die Scheeren-Schleiffer, Puppaperer, gemeine Savoyer und dergleichen Gesind beschwehret, daß Sie mit Verkauffung Handschuh und Kappen das gantze Hertzogthum durchstreiffen, Hausieren und allerhand Stimplereyen verüben, mithin denen Meistern auff dem Land, welchen ohne dem der Zeit ihre Nahrung und die Kriegs-Onera dabey auffzubringen schwer und säuerlich genug falle, grossen Abbruch thun, zumahlen die Leuthe mit ohngerechter Waar, und die Landschafft in dem Accis, da dergleichen Hausiren gemeiniglich im Verborgenen geschicht, sehr defraudiren, mit gehorsamster Bitt, durch außlassendes General-Rescripts, dergleichen eingerissenen schädlichen Stimplerey mit Nachdruck begegnen, und Sie bey der Seckler-Ordnung und in specie dessen 22. §. manuteniren zu lassen, mehrern Innhalts hören verlesen;

Gleichwie nun auff ihr der Seckler wider die Krämer und Caminfeger geführte Klag schon in dem sub dato 4. Martii 1681. außgegangenem Rescript die Verordnung geschehen, daß die Verkauffung gemeiner Handschuh denenselben zu Suchung ihrer Nahrung allein überlassen, und Sie deßwegen auch bey ihrer Ordnung und oballegirtem §. manutenirt, hingegen Ihnen Krämer und Caminfegern, gemeine in dem Land verförtigende Handschuh auffzukauffen und wider fail zu haben nicht vergönnt, sondern Sie mit andern außländischen Waaren, parfumirten, und dergleichen Handschuhen sich zu sortiren angewisen, die Kappen aber in ihren Läden noch ferner wie bißhero zu führen gestattet und erlaubt seyn solle; Als lassen Wir es nochmahlen darbey bewenden, und ist hiermit Unser Befelch, Ihr wollet Sie Seckler ferner hierinn wider die Crämer und Caminfeger mit Nachdruck handhaben, nicht weniger wegen deß wider die hin- und her vagirende Scheeren-Schleiffer, gemeine Savoyer, Puppaperer und dergleichen Gesindlein geklagten Hausirens, und dardurch ihrem Handwerck zugehenden Schadens und Nachtheils, bey Unserer Fürstl. Lands-Ordnung und darinn deß Hausirens ins gemein enthaltenen Verbott verbleiben, auch die so dargegen handlen mit gehöriger Straff belegen; Hieran beschihet Unser Meynung.

Datum, Stuttgart 22. Junii. Anno 1696.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

625.

General-Rescript, in Betreff des Wollenhandels,

vom 28. September 1696 [706]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue.

Uns ist zu Unserm nicht geringen Mißfallen von zerschiedenen Orthen Unsers Hertzogthums und denen darinnen befindlichen Meistern des Tuch- Zeugmacher- und Strimpfstricker-Handwercks klagend vor- und angebracht worden, was massen es mit Beschlag- und Aufkauffung der Wollen in dem Land nun eine Zeit her dahin gekommen, daß fast männiglich, ohne Unterschied des Standes, Amts oder Beruffs, so gar auch die Juden, des Vorlauffs, vor- und Aufkauffs, darinnen sich bedienen wollen, mithin durch deren widerverkauffung, und zwar mehists auffer Lands, vorsetzlich verursacht werde, daß sie die Nohtdurfft zu ihren Handwerckern entweder gar nicht, oder doch in solch gestaigertem Preiß, bekommen können, daß bald kein Meister von mittelmässigen, zugeschweigen schlechtem Vermögen, selbige bestehen möge, der Land-Mann aber, bey Einhandlung der Waar, den Auffschlag widerum nohtwendig empfinden müsse. Wann Wir nun solcher wider den klaren Innhalt Unserer Fürstl. Lands-Ordnung p. 134. et. seq. lauffend-dem gemeinen Wesen höchstschädlichen Vortheilhafftigkeit fürters also zu zusehen nicht, sondern vielmehr mit allem Ernst und Nachdruck derselben steuren zulassen gäntzlichen gemeint. Als ist hiemit Unser gnädigst- und zumahlen ernstlicher Befelch, ihr sollet, wie Euch vorhin obgelegen gewest wäre, ob bemeldt Unserer Fürstl. Lands- und andern Handwercks-Ordnungen mit mehrerem Eifer, als bey theilen eine Zeit her geschehen, halten, mithin deren zu folge in dem Euch gnädigst. anvertrauten Stadt- und Amt die verlässige Anstalt machen, daß kein Fremder oder Ausländischer, wer der auch seye, sondern wann es je die Noht erfordert, allein Unsere Unterthanen auf Wollen leyhen, und selbige vorderist zu Verlegung des Tucher- und anderer dergleichen Handwercker im Land verwenden mögen. Die faile Wollen aber auf Jahr- und Wochenmärckt zu freyem Kauf gebracht, jedoch vor 12. Uhr niemanden, als Unsern Tuchern und dergleichen Handwercks-Leuten, so sie verarbeiten, oder Unsern Unterthanen, so etwas zum Hauß-Brauch nöhtig haben, davon zu kauffen gestattet, auch an dem, was nach 12. Uhr von Ausländischen erkauffet wird, vorderist denen Tuchern und dergleichen Hand-

706) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. S. Landes-O. v. 1621. tit. LXIV. Unterm 4. April 1702 wurde dieses Gen.-Reser. wiederholt eingeschärft.

werckern, und dann übrigen Einwohnern Unſers Hertzogthums die Auslosung des 4ten Theils, und was darunter, vergönnet oder, da der Verkäuffer zu weit von denen Märckten entſeſſen, die Wollen zuvor denen in der Nähe ſich aufhaltenden Tuchern und andern dergleichen Meiſtern urkündlich angebotten, da aber auch diſe zu weit entfernet wären, es dem Burgermeiſter in der Amts-Stadt, worunter der Verkäuffer gehöret, um ſolches der Orthen im Land, wo dergleichen Handwercker am gängigſten ſeyn, wiſſend zu machen, angezeiget werde. Und wo ſie ſolcher Wollen nicht begehren, mag er, der Verkäuffer, ſelbige folgends in andere Wege, in und auſſerhalb Unſers Fürſtenthums, vertreiben. Und ſollen die Verkäuffere über ſolch anerbieten gefährlich und über vierzehen Tage nicht aufgehalten werden. Sollte nun jemand darwider zu handlen ſich unterſtehen, habt ihr ſelbigen nach Anleitung obbeſagt Unſerer Ordnungen ohnnachläſſig abzuſtraffen: Wäre aber dariunen nichts gewiſſes enthalten, oder euch ſonſten mit-unterlauffenden Umſtänden nach zu ſchwehr, die Straff von ſelbſten anzuſetzen, habt ihr das Factum zu Unſerm Fürſtl. Ober-Raht ausführlich zuberichten, und ſo dann weitern Beſcheids zu erwartten. An dem allem beſchiehet Unſer zuverläſſiger Will und Meinung.

Stuttgart, den 28. Septembr. 1696.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

S. S. Textor.
Frid. Jacob Widt.

626.

General-Verordnung, das unbefugte Tragen fürſtlicher Livree betreffend,

vom 14. October 1696 [707]).

Eberhard Ludwig.

L. G. Nachdeme wir mehrfältig mißfällig wahrgenommen, welchergeſtalten bißanhero Unſere Fürſtliche Livrée faſt im ganzen Land mißbrauchet worden, indeme Unſere Bediente, wann ſie eine Neue bekommen, die alte gleichbalden, und zwar gemeiniglich an allerhand liederliche Leuthe, verkaufft, welche hernach dieſelbe alſo ohngeändert angezogen und ſofort getragen haben, ſolches aber länger alſo geſchehen zu laßen, nicht gemeynt ſeynd: Alſo iſt Unſer Befehl, du ſolleſt nicht allein allen denenjenigen, in dem dir gnädigſt

---

707) Ein beſonderes Verbot wegen der Anmaßung fürſtlicher Livree durch Metzger beim Einkauf von Kälbern ergieng den 17. Januar 1698.

anvertrauten Statt und Ambt, bey welchen dergleichen Livrée Röck annoch gefunden oder gesehen werden, ernstlich auferlegen, die Schnüer alßgleich herunter zu trennen, und inskünfftige, bey befahrender Confiscation keinen Unserer Livrée durchaus gleichenden Rock mehr zu tragen, sondern auch (außer Unßern Bedienten, und etwa auch der Ordinari Botten und Postilionen) sonsten gar niehmanden bey dir solch Unsere Livrée mit schwarzen Schnüeren sich zu bedienen gestatten. Daran ꝛc.

Stuttgart den 14. Oct. 1696.

Von Gaißmar.
G. L. v. Klein.

627.

Verbot fremder Werbungen.

vom 6. November 1696 [708]).

628.

Ausschreiben, das Siebmacher-Handwerk betr.,

vom 16. April 1697 [709]).

629.

General-Befehl, wegen Abstellung der Privat-Bierbrauerei,

vom 26. April 1697 [710]).

Eberhard Ludwig.

L. G. Nachdem Wir gnädigst resolvirt samtlich in Unßerm Hertzogthum und Landen eine Zeithero bei geweßten schlechten Wein

708) Wiederholung des Verbots vom 23. Juli 1695. Eine gleiche Verfügung ergieng den 29. Dezbr. 1696.

709) Abgedruckt in der Sammlung der Handwerks-Ordnungen S. 2037—38. Enthält folgendes Verzeichniß der Waaren, welche die Siebmacher zu verfertigen und feil zu haben befugt seyen: 1) Schachteln, 2) Fruchtmaße, 3) Salztennen und Gewürzladen, 4) Wannen, 5) Rechen, 6) Brechen, 7) Segeßen-Warben, 8) viereckigte Teller, 9) Kuchenschüsseln, 10) Haberrechen, 11) Koch- und Eßlöffel, 12) Dachschindeln, 13) Kornschaufeln. Vergl. die Siebmacher-O. vom 13. August 1650.

710) Vergl. das Gen.Rescr. vom 23. März 1696 und die Citate zu der Bierbrauer-O. vom 15. Juli 1618.

Jahren aufzurichten bewilligte neue Bierbrauſtätt (one Unſere Herrſchaftliche zu Lindach) biß den Erſten Junii dieſes laufenden Jahrs abzuthun.

Als iſt Unſer Befehl, du ſolleſt ſogleich nach Empfang diſes Unſere Reſolution allen Bierbrauern in Stadt und Amt publicieren, damit ſie in Machung Malzes und Proviſionirung mit Hopfen ſich darnach zu reguliren, und in dieſer Zeit den Vorrat vollends zu verbrauen wiſſen mögen.

Daran ꝛc.

Stuttgart den 26ten April 1697.

Jung, Lt.
Joh. Chriſtoph Hopfenſtockh.

630.

General-Rescript, die Beſetzung der Amtspfleger-Stellen betreffend,

vom 12. Mai 1697 [711]).

Eberhard Ludwig.

Unſern Gruß zuvor liebe Getreue.

Demnach Uns zu Unſerm höchſten Mißfallen Unterthänigſt referirt worden, wie daß vihler Orthen Unſers Hertzogthums unter anderen eingerißenen ſchädlichen Mißbräuchen und Unordnungen, Inſonderheit auch in einzieh- und Verrechnung derjenigen Gelter, ſo nicht allein von Unſerer fürſtlichen Cantzley jedesmahls außgeſchriben, ſondern auch von denen Stätt und Aembtern ſelbſten wegen allerhand auf ſie angekommener Extra Ord. Kriegs und anderer Präſtationen unter dem Nahmen Ambtſchaden jedesmahls ohnangefragt gantz eigenmächtig umbgelegt worden, dieſe Fehler vorgeloffen, daß an vielen Orthen Unſere Beambten die Adminiſtration ſolcher Gelter, mithin die Vorſehung der AmbtsPfleegen ſelbſten eigenmächtig an ſich gezogen, etlicher Orthen aber die BürgerMeiſter in denen Ambts Stätten ſolche unter dem prætext eines alten Herkommens, und als ob es ein neceſſarium dependens von dem BürgerMeiſter-Ambt ſeye, bißhero beſtändig verwaltet, ſodann auch anderer Orthen die Stattſchreiber oder ihre Subſtituten darzu employrt worden, und aber ſich in vorgenommener Examination, probation und Abhör ihrer geführten Rechnungen mit großer Verwunderung an den Tag gelegt, was vor große ohnverantworttliche Fehler und ohnbillichkeiten darin vorgegangen, daß nahmlichen Unſere Beambte, wann ſie die Gelter eingezogen, ſie damit gehandelt, nur wie ſie ſelbſt gewollt,

---

711) S. Commun-O. vom 1. Juni 1758. cap. 1. Abſchn. 6.

worinnen ihnen niemand nicht einreden dörffen, oder aus forcht und tragenden neben respect etwas thun wollen, da sie dann, anstatt sie die Obsicht (damit darbey recht gehauset und richtige Rechnung erstattet werde,) hetten haben, und die Rechnungen probiren und abhören sollen, die sach nur obenhin tractirt, und nach aigenem Gefallen ohne vorwißen einiges Menschen eingerichtet und also auch einem Orth vor dem andern wohl und wehe thun, sich aber dabey große Vortheilhafftigkeiten machen können, wo aber ein Burger-Meister die Ambtspfleeg versehen, derselbe nicht allein die Gelter, sehr confundirt, sondern auch ein oder andern Posten doppelt verrechnet, zumahlen zimliche Partheyligkeit darinn gespihlet worden, daß ein solcher Burgermeister alles was nur immer müglich gewesen, von der Statt auf das Amt gelegt und geschoben, worüber sich die Aembter zum öfftern sehr beschwehrt haben, und dann, wo die Statt-schreiber oder ihre Substituten die AmbtsPfleegen versehen, denen sachen darumben übel prospeirt worden, Indeme sie als Rechnungs-steller der Statt- und Dorffrechnungen, wann sie ohntreu handlen wollen, in viel Weeg ihre vortheilhafftigkeiten gebrauchen können ꝛc. Als sind Wir auß disen und andern erheblichen Ursachen mehr gnädigst bewogen worden, solchen eingerissenen schädlichen Inconvenientien mit allem Ernst zu steüren, und deßwegen die Ambts-Pfleegen von andern officiis gäntzlich zu separiren, wollen und befehlen solchem nach hiemit gnädigst und ernstlich, daß zu Einzieh- und Verrechnung aller derjenigen Gelder, so auf die Stätt und die Ambtsflecken Jährlich umbgelegt und von ihnen eingezogen werden, von nun an eine absonderliche Persohn, welche von Schreibereyen herkommens, und in RechnungsSachen gnugsam qualificirt und tüchtig, auch guten Prädicats und Vermögens, von denen Stätten und Ambtsflecken durch freye ordenliche Wahl, gegen convenabler Besoldung auf Unsere Confirmation bestellt, von derselben gnugsame Caution (welche ihr Eurem pflichtmäßigen erachten nach selbsten zu determiniren habt) genommen: sondern ein gewißer Staat formirt, welcher vorher zu Unserer Land Rechnungs Deputation ad revidendum eingeschickt und nach erfolgender ratification alß dann der neue Ambtpfleger, der darauf leiblich beaydiget werden solle, welches also fürterlichst zubewerckstelligen und die schuldige Gebühr hierüber zu verfügen ihr euch alles eyfers angelegen sein lassen werdet; An dem beschicht Unser gnädigster Will und Meynung.

Stuttgardt den 12ten May 1697.

Ex speciali Resolutione etc.

631.

General-Rescript, die Aufbewahrung der Asche betr.,

vom 7. Februar 1698 [712]).

Eberh-rd Ludwig.

L. G. Demnach die Erfahrung bezeuget, daß durch Fahrläsigkeit des Gesinds, in verwahrung der Aschen manche Feuersbrunst und Unglück entstanden, Uns aber solchem nach aller möglichkeit vorzukommen obligt, Als ist Unser befelch hiemit, du wollest gantzer Burgerschafft bedeuten, fürohin ihre aschen sorgfältiger zu verwahren, und nimmer auf den Boden, wie theils Orten geschehen, sondern in wohlbeschlossene und vor FeuersGefahr sichere Oerther oder in den Keller zu schütten, die ordinari feuerbeschauere auch bey ihrem Visitiren instruiren, daß sie wohl darauf achtung geben, und da sie jemand, der die Aschen nicht wohl bewahrt, gefunden, dir es anzaigen, da du dann die Uebertretter um ihrer Fahrläsigkeit willen um Eine große Frevel sträflich anzusehen.

Daran ꝛc. Stuttgart den 7ten Februar 1698.

†) General-Rescript, die bessere Verwahrung der Gefangenen betr.,

vom 14. März 1698.

632.

General-Rescript, die Zigeuner betreffend,

vom 28. September 1698 [713]).

633.

Bestätigung der Kupferschmid-Ordnung,

vom 20. October 1698 [714]).

712) S. Bau-O. v. 2. Jan. 1655. S. 9, Gen.V.O. v. 13. April 1808. B. I.
†) S. die Sammlung der Gerichts-Gesetze Thl. III. Nro. 221.
713) Durch dieses Rescript wird mit Verweisung auf die Reichs-Constitutionen, die Landes-Ordn. (v. 11. Nov. 1621. tit. XXVIII.) und die erlassenen Rescripte, die Ausschaffung des Zigeuner-Gesindels wiederholt angeordnet.
714) Unter Hinweisung auf die der Bau-O. v. 2. Jan. 1655 einverleibten Privilegien der Kalt- und Kupferschmide, werden dieselben bestätigt und befohlen, die Kupferschmide gegen fremde Störer und Hausirer zu schützen.

634.

Decret, die Auslegung eines Punktes der Färberordnung betreffend,

vom 12. Dezember 1698 [715]).

Eberhard Ludwig.

L. G. Demnach ....., Zeugmacher und Schönfärber bei dir sich unterthänigst beschwert, daß er von denen Schwarzfärbern darum mit 12 fl. gestraft worden, dieweilen er die von ihme selbst verförttigte so wol aigene als Lohnwaar wider den Innhalt der Färber-Ordnung gefärbt habe, mit U. Bitte, weilen die Zeugmacher-Ordnung Ihme und allen seinen HandwerksGenossen dises erlaube, ihne wegen solcher Straf nicht ferner anfechten zu lassen; Und nun das ganze Werk auf den rechten Verstand und Interpretation der beederseitig allegirten Schwarz Färber-Ordnung beruhet, solche auch disen aigentlichen Verstand hat, daß waun darin gemeldet wird, daß die Zeugmacher allein ihre Engelsaith zu färben befuegt seyn sollen, darunter nicht nur ihre aigentliche Waar gemeynt, und herentgegen die andern leuthen zugehörige umb den lohn verdingende ZeugmacherWaaren excludiert, sondern alle von ihnen fabricirende Waaren verstanden- und beede, sowohl aigene als lohnwaaren zu färben zuegelassen seyn solle, auch die beständige Observanz nach eingezogenem Bericht, neben einem außtrukentlichen Passu in der Zeugmacher Ordnung, Art. 32. des färbens der lohnwaaren gedacht wird, solche Interpretation bekräftiget: Alß hastu nicht nur diese Unsere gnädigste Declaration sowol denen Schwarzfärbern, alß ZeugMachern anzuzeigen, sondern auch zu verfügen, daß der supplicirende ...., wegeu der ihme wider die Ordnung und derselben aigentlichen Verstand und Observanz andictirten Straf, ferner nicht angefochten werde.

Daran ꝛc. Stuttgart den 12. Dezbr. 1698.

635.

General-Rescript, die Streifen auf herrenloses Gesinde, abgedankte Soldaten und Bettler betr.,

vom 1. Februar 1699 [716]).

715) An den Vogt zu Balingen ergangen. Vergl. die Färber-O. v. 30. Mai 1706 im letzten Titel pct. 3.

716) Verfügt, daß auf dergleichen Personen, besonders an Markttagen, durch die Auswahl-Mannschaft fleißig gestreift, auch auf die einquartierten Soldaten Achtung gegeben werden solle, daß sie sich nicht ohne Ordre entfernen. Vergl. die Citate zu tit. XXVI. der Landes-O. von 1621.

636.

General-Reſcript, die Päſſe der Fremden betr.,

vom 2. März 1699 [717]).

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue.

Demnach die Diebsſtäll, Raubereyen und Mord-Thaten in Städten, Dörffern und Straſſen, hin und wieder, je länger je mehr beginnen einzureiſſen, da man auff die Thäter um ſo weniger mit Beſtand inquiriren, und ſelbige andern zum Exempel zu wohlverdienter Straff ziehen kan, weilen allerhand vagabunden und anderm loſen Geſind der freye Paſs und Auffenthalt in Städten und auff denen Dörffern geſtattet wird, Wir aber dergleichen Nachdrucklich zu ſteuren alles Ernſts gemeint; Als iſt hiermit Unſer Befelch, Ihr ſollet künfftig-hin keinem Paſſagier, er ſeye woher er immer wolle, ohne producirung eines beglaubten Scheins ſeines Domicilii und obhabender Verrichtung, einigen Auffenthalt in dem Euch gnädigſt anvertrauten Stadt und Ambt geſtatten, ſondern in Ermanglung deſſen, dieſelbe ſo gleich fort auſſer Lands weiſen, auch den Eurigen, wann ſie auſſer Lands zu verrichten, ſolche Schein, damit ſie paſſirt werden, ertheilen; Ingleichen denen in Eurem anvertrauten Ambt ligenden Adelichen und andern Oerthern von ſolcher Unſerer Veranſtaltung Nachricht geben. Hieran beſchicht Unſer Will und Meynung. Stuttgart den 2. Martij. 1699.

637.

Reſcript, die Beſtellung der Amtspfleger betr.,

vom 17. Mai 1699 [718]).

Eberhard Ludwig.

L. G. Nachdem Wir aus zerſchiedenen eingekommenen Berichten wahrgenommen wie ſchlechtlich die Amts-Schadens-Gelder bißhero verwaltet, und wie confus die in allhieſigem Stadt und Amt eingezogene Ordinari Steuer, und andere landſchaftliche Anlags-Gelder, verrechnet, nur weil dieſe Officia nicht ſolchen Perſo-

717) Aus dem Archiv des Innern. S. die Citate zu tit. XXIV. der Landes-O. von 1621.

718) An den Vogt zu Stuttgart erlaſſen. S. Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 1. Abſchn. 6.

nen, die in Schreiberei und Rechnungs-Sachen erfahren, anvertrauet worden.

Alß haben Wir Uns diser, sowohlen als anderer bewegenden Ursachen halber, in Gnaden resolvirt, diß Orts, dem Publico besser zu prospiciren, die AmtsPflegen künftig mit guten Rechnungs- und Schreiberei verständigen Subjectis bestellen zu laßen; Allergestalten deßwegen Unser ernstlicher Befehl hiemit ist, du wollest onverzüglich die von der Statt und dem Amt Deputirte, darunter von Seiten ermeldter Stadt mehr nicht, dann die 4 BurgerMeister und von jedem AmtsOrt, ein Schultheiß, gleichwie bei all andern Amtsversammlungen seyn sollen, zusammen beschaiden, und mit Ihnen zu solcher gemeinsamen Statt und Amts Cassa, ein in Schreiberei und Rechtssachen erfahrnes Subjectum auf einen gewisen ihme vorschreibenden Staat gegen Schöpfung einer convenablen besoldung und laistung genugsamer burgschafft erwählen und vor dessen beaidigung die Sache zu Unserer fürstlichen Land-Rechnungs-Deputation ad Confirmandum Unterthänigst berichten; Inmittelst auch zugleich die Veranstaltung thun, daß sowohlen zwischen denen Amtsschadens, als Steuer Cassa Pflegern, und der Stadt und denen Dorfschaften ihrer bißher getanen Geldlieferungen und anderer Præstandorum halber, ordentliche Abrechnung gepflogen, die Abstands-Rechnungen gestellt, und die Remaneter gebührendt liquidirt und tradirt werden.

Hieran beschiehet Unsere Meinung.

Stuttgart den 17ten Maij 1699.

G. v. Reischach.
F. J. Vischer, Dr.

638.

Gen.-Reskript, die Prüfung und Abhör der Gemeinde-Stiftungs- und Pflegschafts-Rechnungen betr.,

vom 23. Mai 1699 [719]).

---

719) Den Beamten wird befohlen: „daß sie nicht sowohlen der Communen, alß auch der piorum Corporum und Pflegschaften Rechnungen schleunig zur Prob und Abhör, doch die leztere ohne sondern verursachenden Kosten unter Handen nehmen, die bereits verflossene Jahrgänge alßgleich, die fürlauffende aber, vor Heranruckung eines andern dergestallten in Richtigkeit stellen, über die Commun und der piorum Corporum Rechnungen obgedachtermaßen umbständlich, der Pfleglinge in jedem ganzen Ambt aber nur summarie, wie nehmlich ihr Vermögen zu Eintrag gerichtet, die RechnungsRester liquidirt und die Außstände eingetriben, auch sie ihrer guthen Education halben bestens versorget, zu der Fürstlichen LandRechnungsDeputation u. Relation erstatten sollen." Vergl. Commun-O. vom 1. Juni 1758. cap. 14. Abschn. 2 u. 3.

639.

General-Reſcript, in Betreff der Ausſchaffung der Zigeuner, ſonſtigen Vaganten und Bettler,

vom 24. Mai 1699 [720]).

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Demnach bey letzt-verſtrichenen allgemeinen Craiß-Convent resolvirt worden, wider die, nach nunmehr erfolgtem Frieden, hie und da, in zimlicher Anzahl ſich einſchleichende Zigeuner, Gartbrüder, Jauner, und andere, unter dem Schein des Bettlens, auch Prætext der Wanderſchafft, herum vagirende ſchlimme Geſellen, eine in dieſem Löbl. Creyß durchgehends gleichförmige Anſtalt zu machen, und all dergleichen Herrenloß Geſindlein zu Beförderung gemeiner Ruh und Sicherheit aller Orten gäntzlich auszurotten und auszutreiben; Wir auch allbereit vor beſagtem Convent hieraus mit denen Benachtbarten communicirt, und einige Provisional-Vorſehung hierunter gethan, ſo dieſer in der Haupt-Sach nicht ungleich, ſondern nur, durch das, dißfalls bey dem Craiß-Convent abgefaßt- und durch den Druck publicirte Patent mehrers erleutert, und extendirt wird.

Als iſt hiermit Unſer Befehl, Du ſolleſt die Verfügung thun, Daß beykommende Abdrück erſt-berührten Patent, in dem dir Gnädigſt-anvertrauten Cl. Ambt nicht nur an denen gewöhnlichen Städten angeſchlagen, und zu männiglichs Wiſſenſchafft gebracht, ſondern auch deme durchaus nachgangen werde. An deme geſchicht Unſer Will und Meinung. Stuttgart, den 24. May 1699.

Ex Speciali Mandato Serenissimi Domini Ducis.

P. v. Göltz.
E. Heylandt.

Beilage.

Demnach in dieſem Löbl. Schwäbiſchen Crayß, ſchon hiebevor nach Anweiſung deß H. Römiſchen Reichs Abſchiede und Conſtitutionen, verſchiedene heilſame Verordnungen, gegen das Herumziehen

720) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenſtern. Wir geben das vorliegende Kreispatent, als die Grundlage mehrerer von Zeit zu Zeit nachgefolgter ähnlicher Verordnungen vollſtändig, unter Beziehung auf Tit. XXV. und XXVI. der Landes-O. v. 1621.

der Zigeuner und andern nichtswürdigen Herren-loſen Geſindleins gemacht, auch von Zeiten zu Zeiten erneuert worden, man aber denen zuwider von geraumer Zeit hero, und inſonderheit nach widerbrachtem lieben Frieden, wahrnehmen müſſen, daß eine große Anzahl derſelben zu ſchädlicher Beſchwerde und Beunruhigung deß vorhin bedrangten, und vom letzten Krieg kaum reſpirirenden Landmanns, ſich wiederum einfinde, und hin und her, unterm Schein deß Bettlens, allerhand Muthwillen und Excesse verübe, auch wann nicht bey Zeiten geſteuret werde, viel gröſſers Unheil, als Unſicherheit der Straſſen, Diebſtall, Brand und Mord, zu Zerrütt- und Verhinderung der Commercien, und Stöhrung der Gemeinen Ruh darauß zu befahren, deme aber durch die bey theils Hoch- und Löbl. Ständen dargegen in Ihren Landen bereits gemachte gantz rühmliche Anſtalt, dennoch nicht abzuhelffen müglich, wann nicht deßfalls ein gemeiner Schluß gefaſſet, und eine durchgehends gleichmäſſig ernſtliche Remedur vorgekehret wird. Als iſt zumahlen auf eingelangte freundliche Requisition der Benachbarten, bey gegenwärtig allhier verſammleten allgemeinen Cräyß-Convent resolvirt, und durch dieſes Patent, ſo aller Orten offentlich zu verkündigen, und anzuſchlagen, zu Männigliches Wiſſenſchafft zu bringen, beſchloſſen worden, daß, gleichwie zuforderſt alle Hoch- und Löbl. Stände, deren Land und Herrſchafften an denen Gräntzen dieſes Cräyſes gelegen, bey denen Beamten und Aufſehern die nachdrückliche Verordnung ergehen, und müglichſte Obacht geben laſſen werden, daß kein Fremder, welcher nicht glaubwürdige Päß und Urkunde von ſeiner Herrſchafft, oder der ordentlichen Obrigkeit vorzuweiſen hat, oder ſich ſonſten wegen ſeiner Handthierung, Handels und Wandels nicht genugſam legitimiren kan, von auſſen herein nicht durchgelaſſen oder passirt, die Jenige Landes-Unterthanen aber, welche durch Unglück, Kranckheit, Gebrechen, Alter und Unvermögen, ſich von Allmoſen zu nähren gezwungen, und an den Bettel-Stab gerathen ſeynd, entweder bey denen Hoſpitälern, und andern, nach eines jeden Orts Gelegenheit Stifftungen verſorgt, oder aber auf Obrigkeitliche Erkantnuß, unter gewiſſen ihnen angehängten Zeichen, innerhalb ihren Pfarreyen, oder ſonſten einem gewiſſen Bezirck enthalten laſſen werden. Alſo alle und jede zu Anfangs bemelte in dieſem Löbl. Cräyß ſich bereits eingeſchlichene und herum vagirende Zigeuner, Gart-Brüder, Jauner, und Herren-loſe Müſſiggänger, hiemit, und in Krafft dieſes prosequirt und außgewieſen ſeyn ſollen, dergeſtalt, daß ſie innerhalb 14. Tagen nach der Verkündigung, alle und jede dieſes Löbl. Schwäbiſchen Cräyſes Lande zu raumen und zu meiden, ſich auch darinn nicht mehr betretten zu laſſen haben, unter der ernſtlichen Verwarnung, daß, da nach verfloſſenem ſolchen Termin der 14 Tage, einen General-Streiff zu gleicher Zeit in allen Herrſchafften und Aemtern vorzunehmen, beliebet worden, die jenige, welche ſo dann ergriffen, oder noch darnächſt außgeforſchet werden können, zu exemplariſcher Straffe gezogen, ad opus publicum, als Schantzen, und andern Ar-

beiten, nach eines jeden Orts Beschaffenheit gesetzet, auch wol weiter, absonderlich wann dieselbe zum zweyteumal ertappet werden, so dann ohne alle Gnade auf die Galeeren und in die Gräntz-Festungen versendet, und da über dem einige Ubelthat auf sie gebracht würden, mit noch schärffern, ja Leib- und Lebens-Bestraffungen, nach befindenden Umständen, andern zum Schrecken und Beyspiel beleget, auch nicht weniger gegen die Jenige, welche diesem Land verderblichen streiffenden Gesindlein Herberg, Auffenthalt und Unterschlauff verstatten, oder gar an ihrem Thun und Wesen Theil haben, und mit ihnen colludiren, und sie durchhelffen dürfften, mit gleichem Ernst und unaußbleiblicher schweren Straffe verfahren werden soll. Gestalten es die ernstliche Meinung unter gesamten dieses Löbl. Cräyses Fürsten und Ständen hat, zu Beförderung gemeiner Sicherheit und Ruhe, dieses leydige eingerissene Unwesen einmal auß dem Grunde abzuschaffen, und dannenhero expressè verabredet worden, daß nicht allein bey würcklicher Vornahme besagten Streiffens, so in diesem Löbl. Cräyß, den geradesten Strich nach, von oben an, biß unten auß, nach deßfalls zutreffendem gemeinsamen Concerto vorjetzo fürdersamst vorgenommen, auch befindenden Dingen nach, von Zeit zu Zeit wiederholet werden solle, niemand es an williger Concurrenz erwinden lassen, und Falls einiger Orten das also außzuschaffene heilloſe Gesinde sich zusammen rottiren, und mit Gewalt zu widersetzen erkecken würde, ein Benachbarter dem andern dargegen hülffliche Hand, auch da es nöthig, mit Zusammenziehung der überal verlegten Cräyß-Miliz, so viel es die Noth erfordert, auf deßfalls beschehende Requisition der Beamten, ungesaumt leisten, sondern auch, da in Verfolg- und Auftreibung desselben, einer deß andern Territorium berühren, und in alieno die Apprehension geschehen solte, solche nicht pro violatione Jurisdictionis ansehen, sondern vielmehr allen guten Willen darvor wissen wolle. Dieweilen auch unter dem Nahmen der Handwercks-Pursche und prætext der Wanderschafften, sich gar viel dergleichen Gart-Knechte und Landstreiffer zu bemanteln, und durchzubringen suchen, und zwar jene auß Christlicher Lieb, und Beförderung ehrlicher Handwercker nicht nubillich zu consideriren; jedoch von diesen auch wol zu unterscheiden, und daß dardurch dem Publico, und obigen heilsamen Verordnungen, kein Nachtheil oder Hinderung zugezogen werde, sorgfaltig zu verhüten, So ist auch deßwegen hiemit gleichergestalt constituiret, daß alle redliche Handwercks-Pursche, welche in, oder durch dieses Löbl. Cräyses Landen ihre vorhabende Räyse träget, sich mit genugsamen glaubwürdigen Gezeugnüssen auß ihrem Vatterlande und von ihren Meistern, wo sie gelernet, versehen, ausser den ordentlichen Land-Strassen, auf keinen ungewohnlichen Neben-Wegen und Abschlichen sich nicht betretten lassen, noch auch in Dörffern, Flecken und Städten länger als einen Tag ohne Arbeit, oder wenigstens bey dem Zunfftmeister beschehenes Anmelden, verweilen, widrigens aber gewärtig seyn sollen, daß sie denen obigen gleich gehal-

ten, und mit aller Schärffe tractirt werden. Wornach sich ein Jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Memmingen, den 12/22 Maji 1699.

Der Fürsten und Stände deß Löbl. Schwäbischen Crayses bey gegenwärtigem Allgemeinen Convent anwesende Räthe, Pottschafften und Gesandte.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

640.

General-Rescript, die Strassen-Unterhaltung betreffend,

vom 25. Mai 1699 [721]).

641.

General-Rescript, den Fruchthandel betreffend,

vom 14. Juni 1699 [722]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg ꝛc.

Lieber Getreuer.

Wir haben zwar den verwichenen Winter über, und so lang der grund-loſe böſe Weeg den Transport der Früchten gehindert, connivendo geschehen lassen, daß man die Früchten nicht hat zu Marckt führen, sondern in denen Flecken verkäufflich hingeben dörffen: Nachdem aber die Difficultät wegen der bösen Weege nunmehro cessirt hat, Wir auch innen werden müssen, daß solches Hausiren mit denen Früchten auf denen Dörffern allerhand Schlaich, mithin auch muthwillige Theur- und Steigerung verursacht. Als ist Unser Befelch hiemit, du sollest den Frucht-Kauff auf denen Flecken, ausser was ein Innwohner dem andern etwa brevi manu zum Hauß-Brauch oder Handwerck zukommen laßt, so mit Urkundt ohne darunter gebrauchende Gefehrde noch ferner wol geschehen mag, Krafft dieses also gleich gäntzlich inhibiren, und Männiglich auf die ordentliche Korn-Märckte anweisen, auch die, so in Stadt und Ampt

721) Verordnet, daß die Strassen überall in guten Stand gestellt, und auf das weite Gelaiß, (so wenigstens acht Schuh erfordert,) wo immer möglich, gerichtet werden sollen. Vergl. die Landes-O. v. 1621. Tit. LXXXVII.

722) Aus der Lichtenfernerischen Sammlung. Vgl. tit. LVIII. der Landes-O. von 1621. und das G.-R. v. 4. Oct. 1699.

Frucht zu verkauffen haben, solche auf den Korn-Marckt in der Ampts-Stadt, oder, was sie sonst vor Korn-Märckt, so zum Land gehören, zu besuchen hergebracht, zum failen Kauff zu führen, anstrengen, mithin gegen die Transgressores mit ernstlicher Straff, und welche sich darüber ferner betretten lassen, gar mit Confiscation der Waar verfahren. An deme geschicht Unser Will und Meinung.

Stuttgart, den 14. Junij. Anno 1699.

J. Chr. Staffhorsten.
G. E. v. Rühle.

642.

General-Rescript, die Erneuerung des Frucht-Vorraths betreffend,

vom 9. Juli 1699 [723]).

---

†) **General-Rescript, die Einkünfte der Forstmeister und die Waldwirthschaft überhaupt betreffend.**

vom 7. August 1699.

---

723) In diesem Rescript ist angeordnet, daß, da in Folge der Kriegszeiten der alte Fruchtvorrath meist nicht mehr vorhanden, derselbe wieder anzulegen seye. Einem jeden Amt wurde die Summe des Vorraths bestimmt, den es nach geschehener Repartition zu halten hatte und durch Gen.-Resc. v. 5. Aug. 1699. verfügt, diesen Vorrath stets vollständig zu halten. S. Comm.-O. v. 1. Juni 1758. cap. 11.

†) S. die Samml. der Forstgesetze. Die nachstehenden Bestimmungen sind hier von Interesse:

1) Wollen wir die einige Zeith hero von denen Forstmeistern und Verwalthern bey deren Communen und Privatis selbst geschöpfften Discretions-Tag- und Rittgeltter gäntzlich abgethan und hingegen verordnet haben, daß allein diejenige Ordinari Verehrungen, die vor 40 und 50 Jahren üblich gewesen, als auf das neue Jahr, bey behängung der jungen häu, anhaltung um das äckerich und dergleichen Jährlichen die Commun betreffenden Verrichtungen, ohne Tag und Rittgeltern aber, weilen sie die Forstmeister und Verwaltere auch die Knechte deßwegen ihre Besoldung und Pferdtfüetherung zugenießen, lediglich nichts gereicht werden solle.

5) Nachdeme sich vihler Orthen geäußert, daß über die Commun Waldungen von denen Forstmeistern und Verwalthern bißher schlechte Inspection getragen, mithin selbige von denen Burgermeistern, durch gethane starcke holtzverkäuffe und außtheilungen fast gäntzlich, ja sogar das noch ohnverwachsen gewesene junge Holtz, mit großem schaden alß ausgehauen worden, daß selbige in vihlen Jahren nicht mehr in guthen stand zu brin-

643.

Rescript, die Befugnisse der Kassen-Beamten bei Streitigkeiten und in Executionssachen betreffend,

vom 16. August 1699 [724]).

Eberhard Ludwig.

U. G. G. Z. H. L. G. Wir haben Euren zu Unserer Fürstl. Kanzley erstatteten U. Bericht, welchergestalten die geist- und weltliche Rechnungs Beamte bey Euch occasione des nach Unserem General Ausschreiben d. d. 24. May 1696 Ihnen mit gewiser Maas zu exercirenden zukommenden Staabs, in denen Sachen, wovon ihnen etwas bey Amt geklagt wird, nicht nur der Inquisition, sondern auch der deliberation und decision mit Ablegung ihres voti beyzuwohnen, ja gar mit der Incarceration Eurer als des Staabs Beamten unrequirirt gegen die Amts Angehörige zu verfahren prætendiren samt Bescheids Erholung wessen ihr euch hierunter zu verhalten mehrern Innhalts hören verleesen. Wann nun in gedachtem Unserem fürstl. General Ausschreiben die exercirung des Staabs denen verrechneten Beamten einig und allein den Einzug der Gefäll von denen morosis debitoribus zu facilitiren überlassen worden, und es ganz nicht die Intention daß sie, wo zwischen ihnen und denen debitoribus die Sach strittig als actores dabey votiren oder ein decisum geben, viel weniger eine incarceration, als wo das debitum confessum, und der debitor moros, und zwar auf solchen Fall nicht

---

gen, welches ihr die Vearabte, Burgermeister und Gericht solcher Orthen, denen die Obsicht über deß Publici beste anvertrauet, eben so wenig gestatten sollen; Als haben Wir sie die Forstmeistere und Verwalther hierinnfalls zu Observirung der Gebühr angewiesen und ist zumahlen Unser Befehl, daß fürterhin die Burgermeistere oder sogenannte Waldmeister, ohne Vogt Ambt und Gerichtliche bewilligung, auch Forstambtliches Vorwissen dergleichen starckhe Holtzverkäuff oder außtheilungen nicht mehr vornehmen, sondern sich jedesmahlen bey denenselben bescheides erhohlen sollten. Nicht weniger

6) haben sich theils Communen unterstanden, dergleichen Verbrechen, die mit Waldfreveln zu Unserer fürstlichen Rent Cammer zubestraffen, nur mit geringen Waldrügungen von etwann 5. 10. biß 20 ß., die denen Communen zum Einzug gehören, zubelegen, Nachdeme aber ihnen ein solches nicht zukommet, Als habt Ihr Euch künfftig deßen zu bemüßigen und dergleichen Bestraffung dem Forst Ambt zu überlaßen ꝛc. Vgl. Comm.-O. v. 1. Juni 1758. cap. 2. Abschn. 24. §. 2. cap. 3. Abschn. 7. §. 5. 7. 12. cap. 8. Abschn. 1. §. 8.

724) An den Vogt zu Tübingen erlassen. Das hier erwähnte Gen.-Rescr. v. 24. Mai 1696. liegt nicht mehr vor.

ohne eure requisition vornehmen ſollen. Als fügen Wir euch ein ſolches hiemit zu wißen, mit gnädigſtem Befehl, ihr euch hinführ darnach richten und im übrigen bey mehr gedachtem Unſerem fürſtlichen General Ausſchreiben verbleiben ſollet.

Daran ꝛc. ꝛc.

Stuttgardt den 16. Auguſt 1699.

Heylandt.
B. Bardili.

644.

General-Reſcript, den Frucht-Verkehr im Lande betreffend,

vom 4. October 1699 [725].

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue;

Wir müſſen aus denen bey Unſerer Fürſtl. Cantzley häuffig einkommenden Clagden mißliebig innen werden, was geſtalten Unſere, wegen ſo nöthig ſeyender Beybehaltung der lieben Früchten gegen deren Ausführung auſſer Lands ſo wol, als daß auch, zu Verhütung zu beſorgenden und durch die Erfahrung ſich gezeigten vielen Schleichs und Betrugs, das Hauſſiren in denen Flecken und Mühlinen abgeſtellt, mithin alles auf die Innländiſche offene Korn-Märckt gewieſen und gebracht werden ſolle, durch ausgelaſſene zerſchiedene General-Rescripten, gemachte heilſame Verordnungen von Euch dahin mißverſtanden und mißdittet werden wollen, als ob jede Stadt und Ampt hierunter nur auf ſich zu ſehen, und den von Gott beſcherten Vorrath allein denen Stadt- und Ampts-Innwohnern beyzubehalten, andere, obwohl auch Innländer und Unſere Unterthanen aber, zu Erkauffung deren Nothdurfft entweder gar nicht, oder nur, ſo weit es Euch wohlgefällt, zu admittiren hätte.

Wie es aber an ſich eine ohnchriſtliche Sach iſt, denen Unterthanen, ſo aus andern Aemptern ſeynd, das freye Commercium zu ihrem Hauß-Brauch und Handwerck zu ſperren, in Betrachtung, daß ſie gleichwohl alle, gleich Euch, Unſere Unterthanen ſeynd, und mit dem Land heben und legen, zumahl Unſere Intention keines Wegs geweſen, was gegen die Ausländer ad tempus aus Noth der Früchten halb verhängt werden müſſen, gegen Unſere Lands-Unterthanen ex-

---

725) Aus dem Archiv des Innern. Vgl. die Landes-O. v. 1621. tit. LVIII. und das Gen.-Reſcr. v. 14. Juni 1699.

tendiren und mißbrauchen zu lassen, welches Wir auch, als dem gemeinen Handel und Wandel schädlich, und nichts als Feindschafft, Mißtrauen und Widerwillen erweckend, ferner zu gestatten keines Wegs gemeint seynd.

Als wollen Wir, und ist Unser ernstlicher Befelch hiemit, Ihr sollet fürterhin, wann Lands-Unterthanen, welche mit ohnverdächtigen Amptlichen Attestatis, (warinn das Quantum, so sie zu ihrem Haußbrauch oder Handwerck beddrffen, exprimirt seyn soll,) sich auf Euren Wochen- und Korn-Märckten umb Frucht-Kauff gebührend anmelden, sie so bald mit und gleich denen Stadt- und Ampts-Angehörigen, wo anderst nicht gar grosser selbst-Mangel vorhanden, zu kauffen zulassen, auch letztern falls Ihnen, jedoch nach Müglichkeit, aushelffen, und hierunter Eure Christliche Liebe mehr als bißher bezeugen, oder ernstlichen Einsehens gewärtig seyn: Das erkauffend aber auf die Attestata mit dein deß Amptmanns, oder in deiner Abwesenheit einer andern von dir darzu verglübdeten legalen Person, eigner Hand und Unterschrifft jedesmahl notiren, und wann das völlige Quantum erhalten, selbige Ihnen zu Verhütung Mißbrauchs abnemmen, und zu Unserm Fürstl. Geheimen R. Rath von Monath zu Monath einschicken.

Ihr sollet auch zu mehrerer Befürderung solch gemeinen Handels und Wandels Eure Ampts-Angehörige eben nicht schlechter Dingen mit ihrer fallen Frucht nur allein an Eure Ampts-Stadt binden, sondern geschehen lassen, daß sie auch auf andere benachbarte Innländische Korn-Märckt ohngehindert fahren mögen; doch ist hierinn solche Maaß und Ordnung zu halten, daß die Ampts-Stadt selbst darbey der Nothdurfft mit habhafft werde.

Damit nun aber auch mit solchem Einkauff und Attestaten kein Schleich zu fernerem Wucher oder auch ausser Lands Practicirung der Früchten fürgehen könne, habt Ihr, die Beampten, wann sich Eure Ampts-Angehörige um ein Attestat zu Frucht-Kauff bey Euch anmelden, vorderist eigentlich und genau zu erkundigen, wie viel ein solcher eigne Frucht eingeheimbst oder sonst vorräthig habe? und wie viel er darüber bedarff? auch ob er im Argwohn sey oder nicht, mit der Frucht weitern Handel zu treiben, und Euch in Ertheilung der Attestaten, (welche ihr gratis zu geben, und darfür das geringste denen Unterthanen nicht abzunemmen,) fürsichtig darnach zu richten, mithin, so lieb Euch Unsere Gnad und Euer Dienst ist, weder umb Geschenck noch Gaben, noch umb andern Respects willen, kein mehrers Quantum, als die Nothdurfft erfordert, einzusetzen, auch nach der Hand, daß die Ampts-Angehörige nicht weitern Handel und Mißbrauch darmit treiben, fleissige Auffsicht zu tragen, und wo Schleich fürgehen, sogleich mit der Confiscation zu verfahren, auch Uns für alles responsabel zu seyn, wie Wir dann, wo Ihr hierunter Connivenz oder Nachlässigkeit bezeuget, neben Bestraffung der Contravenienten, die Verantwortung hauptsächlich von Euch erfordern, und Euch deßwegen zu empfindlicher Straff ziehen werden.

Wornach Ihr Euch allerseits zu richten habt; und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen.

Stuttgart, den 4. Octobris. Anno 1699.

645.

Erlaß, die Bestellung und Belohnung der Schultheißen und Bürgermeister betr., vom 16. October 1699 [726]).

Eberhard Ludwig.

L. G. Aus deinem erstatteten unterthänigsten Bericht haben Wir gnädigst ersehen, was du wegen der Burger Meister wahl und deroselben auch der Schultheißen Besoldung vor Verordnung und Vorschläge gethan; wann wir nun die Verordnung, daß in jedem fleckhen 3 beständige Burger Meistere seyn, von denenselben die Rechnung alternative geführt, und Ihnen Jahrs in Dörfern, wo 50 Burger seyn, 12 fl. — von 50 bis 75 Burger 18 fl. — von 75 bis 100 und mehrere 24 fl. in futurum auf die verwichene Jahr aber seit dise andere Wahl der Burger Meistere vorgegangen, die Helffte dessen zur Besoldung geraicht, auch der Rang nach dem Schultheißen und die Personal-Freiheiten gestattet werden solle, hiemit ratificirt, denen Schultheißen hingegen nebst der Personal-Befreiung in allen Commun-Verrichtungen alß bei dem Steuersaz, Rechnungs-Abhören, Theilungen, Inventuren und dergleichen 24 kr., über Feld aber in Verschikungen 30 kr. zu Taglohn geschöpfft haben wollen; Alß ist hiemit Unser gnädigster Befehl, du wollest Ihnen Schultheißen und Burger Meistern deß dir anvertrauten Kloster-Amts diese Unsere gefaßte Resolution publiciren, mithin sie zu fernerer getreuen Observation und administration deß publici Jurium und Intraden ernstlichen anweisen.

An deme beschicht Unsere Meinung und wir verbleiben dir in Gnaden gewogen.

Stuttgart, den 16. October 1699.

G. v. Reischach.
Fried. Jak. Widt.

---

726) An den Klostervogt zu Maulbronn. S. Commun-O. v. 1. Juni 1758. Cap. 1, Abschn. 3.

646.

General-Rescript, Maßregeln gegen die Schafraude betreffend,

vom 19. October 1699 [727]).

647.

General-Rescript, die Einführung des verbesserten Kalenders betreffend,

vom 14. November 1699 [728]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Lieber Getreuer.

Was Wir auf der Evangelischen Fürsten und Stände, auf dem noch fürwährenden Reichstag zu Regenspurg, wegen Veränder- und Verbesserung deß Alten Julianischen Calenders, einmüthig gemachten Schluß, wie andere Evangelische Reichs-Stände, aus der Uns und Ihnen so wohl in Sacris als Politicis zustehender hoher Gewalt und Bottmässigkeit in Unserem Hertzogthumb und Landen gnädigst verordnet, das habt Ihr aus dem an Unsere weltliche Beampte bereits erlassenen Fürstl. Rescript, worvon Euch nebst dem Concluso deß Corporis Evangelici, ein Exemplar zukommet, in mehreren zu ersehen.

Gleichwie Wir nun vor nöthig ermessen, solch gnädigste Ver-

---

727) Neben fleißiger Aufsicht auf die Schafe wird angeordnet: „es solle wofern etwas dergleichen sich verspüren lassen sollte, an den Vogten, von diesem aber zu unserer fürstlichen Rent-Cammer schleunigst und mit allen Umständen u. berichtet, gleichbalden aber (nebst Beobachtung der in der Schaf-Ordnung versehenen Straf) der anbrüchigen Wahr, Waßer und Waiden zu betretten, verboten, solche außer dem Land sobalden hinaußgeschafft oder abgestochen, in specie aber auf die Metzger und andere Leut, welche Schaf hie und dar aufkaufen und durchtreiben, fleißige Aufsicht getragen, von ihnen jedesmals ein richtiges authentisches Urkund, daß dero Wahr frisch und gesund seye, und von keinem einigen Anbruchs halber verdächtigen Ort herkomme, erfordert, oder im widrigen Fall nicht passirt, sondern fort aus dem Land hinaus gewisen werden." Vergl. die Landes-O. v. 1621. tit. LXXXII. §. 33.

728) An die Speciale erlassen. Ein Resc. v. 16. Oct. 1699. an die weltlichen Beamten ist ähnlichen Inhalts, mit einer angefügten Kalendertaxe und Verordnung über die Anschaffung des verbesserten Kalenders.

ordnung, zumahlen auch in denen Kirchen Unſers Hertzogthumbs publiciren zu laſſen. Alſo iſt Unſer Befelch hiemit, Ihr wollet die Verfügung thun, daß auf Sonntag den 26. hujus in allen Enrer Euch gnädigſt anvertrauten Superintendenz angehörigen Kirchen, männiglichen zu künfftiger Nachricht verkündet werde, wie Wir nämlichen den verbeſſerten Neuen Calender in dem gemeinen Weſen ſowohl als in Unſern Kirchen durchaus eingeführt haben wollen, ein ſolches auch zu keinem anderen Ende beſchehen, als daß man dardurch, ſo viel immer möglich, die Zeit und Feſtrechnung, mit dem wahren Lauff der Sonnen und deß Monds vereinbahre, und vor das künfftige alle Confusion unterbleiben möge; Welchem nach in dem herbeyruckenden 1700 Jahr, der Januarius in der Zahl der Tag auf die alte Form fortlauffen, nach dem 18. Februarii Alten Calenders aber, ſo gleich der erſte Tag deß Martii darauf gezehlet, auch das ſonſten auf den 24. Februarii gewöhnliche Feſt deß heiligen Apoſtels Matthiæ vor diß Jahr auf erſtgedachten 18. Februarii, (ſo ohne das ein Sontag iſt) verleget, und hinkünfftig die Feſt-Rechnung, wann je kein perfecter und beſtändiger Cyclus auszufinden ſeyn ſolte, nach dem accuraten Astronomiſchen Calculo eingerichtet werden ſolle. Hieran beſchiehet Unſer zuverläßiger Will und Meynung.

Stuttgart, den 14. Novembris 1699.

Ex speciali Mandato Serenissimi Domini Ducis.

648.

Erlaß, daß die Beerdigung in den Kirchen und das Oeffnen alter Gräber verboten ſeye,

vom 5. Februar 1700 [729].

---

729) Aus Veranlaſſung eines beſonderen Falles wird an den Special zu Stuttgart reſcribirt, „daß künftig ohne special-Anfrag und erwartenden Beſchaid, aus dem Fürſtlichen Geheimen Regiments-Rath, Niemanden mehr mit der Begräbnuß in einiger Kirchen zu willfahren, weniger die wirckliche Aufgrabung zu geſtatten ſeye.“

649.

Sattler-Ordnung,

vom 24. März 1700 [730].

VOn Gottes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majestät, deß H. Röm. Reichs, und deß Löbl. Schwäbischen Cräises General-Feld-Marchall auch Obrister über ein Regiment zu Fuß, ꝛc. Dermahlen über gesammte am Obern Rhein stehende Trouppen in Capite commandirender General. Thun kund mit diesem Brieff:

Demnach Wir öffters wahrnehmen müssen, ein solches auch von denen Vorstehere deß Sattler-Handwercks mittelst überreichter Unterthänigsten Supplic in mehrerem zu erkennen gegeben worden, was massen bey besagtem Sattler-Handwerck allerley Unordnungen, Confusion und Stümplereyen bey dieser leydigen Kriegs-Zeit über eingerissen, dannenhero dieselbe Gehorsamst gebetten, die von Unsers Herrn Groß-Vatters Gnaden Ihnen in Anno 1659. Gnädigst ertheilte Ordnung durchgehen, auch selbige in einem und andern Puncten erneuern und erleutern zu lassen, und Wir nun solch Unterthänigst Begehren nicht vor unzimlich erachtet, auch selbsten, weilen bey denen Handwerckern, wie bey allen Handthierungen, in Ermanglung guter Ordnungen ohnfehlbar allerhand Zerrüttungen sich ergeben, eine hohe Nothdurfft zu seyn ermessen; Als haben Wir diese Ordnung, wie Sie in nachfolgenden Articul und Puncten verfaßt, Gnädigst erneuert und confirmirt.

Erster Articul.

Von denen Laden und Zusammenkünfften.

Nachdeme Theils Unserer Städt und Aemter gering und wenig Sattler darinnen seynd, haben Wir zu Verhütung grössern Unkostens etliche benachbarte Orth zusammen fassen, solche in ihre gewisse Leg-Städt, allwo jedesmahls die Laden hingelegt und bey denenselben die Zusammen-Künfften gehalten werden sollen, als zu Stutt-

---

730) Druckschrift aus dem Archiv des Innern, 16 Seiten fol. Die früheren Ordnungen sind vom 10. Januar 1582, 2. Aug. 1646. und 19. Juli 1659. Wir bemerken die wichtigeren Abweichungen in den Anmerkungen. Ueber den Gewerbbetrieb S. die Verf. v. 22. Aug. 1719, die Gürtler-O. v. 6. Novbr. 1745. pct. 22. und die revidirte allgemeine Gewerbe-Ordn. v. 5. Aug. 1836.

gart (woselbsten zu gleich die Haupt-Laden seyn solle) Tübingen, Urach und Schorndorff, außtheilen, und wie sie sich diß Orths zusammen ziehen sollen, dieser Ordnung specificè hinden beysetzen lassen, bey welchen vier Laden dann alle zwey Jahr, mit vorherigen Wissen und Bewilligung Unserer Amt-Leuth neben denen Vorstehern und verordneten Kertzen-Meistern alle in selbigem, und andern dahin gezogenen benachbarten Städt und Aemtern eingesessene Meistere deß Sattler-Handwercks beywesend Ihres auß dem Gericht, oder Rath allda zugeordneten Ob-Manns, zusammen kommen, und bey zu befahren habender Straff erscheinen, auch ein jeder zwantzig Kreutzer Leg-Geld erlegen, mithin nach beschehener Ablesung solcher Ordnung, was alsdann ein jeder rugbares weist, ein solches ohngescheut anbringen solle, damit es alles vermög der Ordnung erörtert und abgestrafft werde, dafern aber bey obbemeldten Dreyviertel-Laden etwas, so daselbsten zu erörteren zu schwer fallen solte, vorgebracht würde, solle alsdann ein solches bey der Haupt-Laden zu Stuttgart, bey welcher alle drey Jahr die Vorgesetzte von den Dreyviertel-Laden ohnfehlbar zu erscheinen haben, zu Erörterung vorgetragen werden.

Zweiter Articul.

Die Wanderschafft und Meister-Stück betreffend.

Solle derjenige, der sich in Städten oder berechtigten Marckt-Flecken im Land setzen und Meister werden wolte, zuvor drey Jahr in fremden Landen, eines Meisters Sohn aber, weilen demselben gemeiniglich mehr als einem fremden Jungen anvertrauet und gewiesen wird, auch öffters auf den Fall, da der Vatter etwann alt, kranck, oder gar entzwischen mit Tod abgegangen, um den Seinigen besser unter die Arm zugreiffen, auß Noth nacher Hauß kehren muß, allein zwey Jahr lang auf dem Handwerck gewandert seyn, mithin auch ein Freunder nach Verfliessung solcher Zeit bey einem und anderen Meister an End und Orthen, wo er sich zusetzen, und Meister zu werden gedenckt, um die Beschaffenheit deß Orths und dem daselbsten passirlichen Handwercks-Lohn und Verdienst, recht erkundigen zu können, annoch ein gantzes Jahr zuvor zuarbeiten, und sich bey der Meisterschafft dessentwegen anzumelden verbunden seyn, vor dessen Verfliessung aber weder zu einem Meister, noch Burger nicht angenommen werden, nach diesem soll er nachfolgend Meister-Stück wie vor altershero, in einem besonderen Gemach oder Zimmer, so ihme von der Meisterschafft hierzu angewiesen und eingeraumt werden wird, ohne Hülff oder Zuthun einiger Meister oder Gesellen innerhalb eines viertel Jahrs verfertigen, falls er aber solches in solcher Zeit nicht præstiren könnte, alsdann auf ein halb Jahr lang, um sich besser zu üben, abgewiesen, und er erst nach solchem auf sein Begehren wiederum admittirt werden; Im Fall nun aber einer ein Meisters Wittib heurathen würde, derselbe soll in Consideration der Wittib deß vorstehenden Muth-Jahrs, und der jenige, so eines

Meisters Tochter heurathen wolte, deß halben, eines Meisters Sohn aber auch deß gantzen Muth-Jahrs überhaben und dessen befreyet seyn [731]).

Dritter Articul.

Von Meister-Stücken.

Nachdeme sich bey Besichtigung der gemachten Meister-Stück eine Zeit hero ergeben, daß sich derjenige, wann entweder das darzu kommende Holtzwerck und anders dergleichen, nicht vor tüchtig erfunden worden, damit entschuldiget daß das Holtz zum Baum, und was darzu kommen, nicht besser gewesen: Als solle künfftighin zu Verhütung der auf solche Weiß erforderenden anderwertigen Verfertigung und dißfalls auffgehenden doppelten Unkösten, sowohl das Holtz-Werck, als sonst anderes, so zu einem Meister-Stück kommen thut, der Meisterschafft vorhero vorgewiesen, und durch Sie beschauet, oder von dem jenigen, so Meister werden will, dafern er weit in die Schau-Statt, und sich wegen Uberbringung deß Holtzes beschwehren würde, wenigstens ein Karren-Gestell und Geschlitzten-Affter in eines Meisters Werckstatt daselbsten in Beyseyn der Schau-Meistere gemacht werden; Hierauf nun solle der jenige so Meister werden will, nachfolgende Stück just zuverfertigen wissen: Erstlich einen welschen Sattel, worzu er das Holtzwerck selbsten allein hauen soll [732]), mit zweyen Stucken gantz beschlagen, auch mit krummen Flügeln und Laubwerck getrieben, samt allen darzu gehörigen Zeug, welcher folgender gestalten gemacht sey: nemlich mit zweyen gedoppelten Zügen von Auflaagen, zweyen breiten Schwenck-Riemen, und neuen Läubern, auch zu dem Zeug und Fürbüeg ein Haupt-Gestell gebraucht, zumahlen alles Leder von seiner Hand bereitet

---

731) Der erste Artikel fehlt in den älteren Ordnungen; statt des 2ten und dem Anfang des 3ten, bis: „Erstlich einen welschen Sattel ꝛc." steht daselbst blos: „Welcher Maister werden, vnd sich in Vnsern vier Stätten, alß zue Stuettgardt, Tüwingen, Brach, vnd Schorndorff setzen wolte, derselbe solle zuevor zway Jahr lang in frembden Landen, ist er dann eines Burgers Sohn, so solle Er ein Jahrlang auff dem handwerckh gewandert sein, vnd nach Verfließung der zwey Jahr, soll Er noch bey einem oder andern Meistern, da Er sich setzen, vnnd Meister werden will, Ein halb Jahr lang arbaiten, aber vor deßen ablauff, zuem Maister, oder Burgerrecht nicht zuegelassen werden, darnach soll Er nachfolgendt Maisterstuckh, wie von Alters hero, in einem jeden sondern verschloßenen Gemach, wa es ihme am bequembsten vnd füeglichsten sein würdt, (1646 in eines Maisters Hauß) ohne zuethun einigen Maisters oder Gesellen hülff, innerhalb einem Viertel-Jahr verfertigen, vnd darthuen, oder aber, wa Er solches in gedachter Zeitb nicht erstreckhen, vnd laisten khan, soll Er, wie obgedacht, zue Keinem Maister in obgenanten Vnsern Vier Stätten erkhandt vnnd zuegelaßen werden."

732) In den a. Ordnungen fehlen die Worte: „worzu er das Holtzwerck selbsten allein hauen soll."

werden solle. Zum andern einen Frauen-Sattel mit einer gantzen Wannen mit mössenen Schienen beschlagen, und mit Laubwerck getrieben, auch mit aller Zugehör gantz ohne Fehl und Mängel, wie sichs gebührt: Drittens ein Fuhr-Pferd in solcher Maß außzurüsten, nemlich einen Sattel mit einem geschlitzten Affter [733]) und mit gesickten Schienen beschlagen, über dem Affter ein gantze Schienen mit einem blaten Kopff, auch mit Stützen und Leisten, samt dem Affter-Sigel, und einem Kummet von einem gantzen Stück mit einer Nasen, und was weiter auf ein Fuhr-Pferd gehört; Wo aber einer ausserhalb denen obgemelten vier Städten in andern dieses Hertzogthums gelegenen Städten und Marcktberechtsamen Flecken sich niedersetzen wolte, solle er zu einem Meister zugelassen werden, wann er schon die oberzehlte zwey erstere Stück als den Welschen und Frauen-Sattel nicht erstatten oder machen kan, jedoch daß er den dritten Articul, was das Fuhr-Pferd betrifft nach aller Nothdurfft wisse darzuthun, und zu machen, anbey aber sollen alle diejenige, die die kleine Meister-Stuck machen wollen, vorderist bey der Haupt- und Viertel-Laden, wohin der Orth gehörig, sich gebührend um die Stuck anmelden, und auf erhaltene Erlaubnuß die gemachte Stück von denen Schau-Meistern besichtigen lassen, dafern nun solch gemachtes, Meister-Stück ohne Mangel und Fehler wie recht dargelegt worden, solle er alsdann, und zuvor nicht zu einem Meister und Burger zugelassen und erkennt werden.

Vierter Articul.

Wie es sonsten auf dem Handwerck gehalten werden solle.

Erstlich solle keiner, er seye gleich eines Meisters Sohn oder ein anderer, deß gemelten Meister-Stuck überhaben, noch befreyet seyn, sondern ein jeder, der Meister werden, und das Handwerck treiben will, solches Meister-Stück, wie oben begriffen, zuvor erstatten, und da einer darmit fehlete, er wäre gleich eines Meisters Sohn oder ein anderer, so solle er zuruck stehen und nicht Meister werden, sondern noch ein halbes Jahr wandern, und er erst nach solcher Zeit und nicht ehender wieder zugelassen werden, auch so offt einer fehlet, solle er allwegen wieder ein halbes Jahr wandern.

Zum Andern, solle auch keinem, der zu einem Meister angenommen worden, ohnverehelicht einigen Laden aufzuthun, und etwas von Waaren zuverkauffen, vergönnt seyn [734]).

Drittens, nachdeme bißdahero etliche Meister im Brauch gehabt, daß sie neben ihren Söhnen, auch andere Lehr-Jungen, sie seyen auch Herkommens gewest, wie sie gewolt, gesetzt und angenommen, auch die Lehr-Jahr der Ordnung nach nicht erstanden,

733) Daselbst steht: „Bastetin Effter" statt: „geschlitzten Affter."
734) Pct. 2 fehlt in den alten Ordnungen.

sondern dann und wann, wie und wo selbige gewolt, oder wohl auch gar nicht auß- und einschreiben lassen, darauß dann öffters grosse Ungelegenheiten entstanden, daß bemelte Jungen ihres ehrlichen Herkommens, und Verhaltens, auch nicht Ordnungs mässig vorgegangenen Aufding: und Außlernens halber ererst auf der Wanderschafft angefochten worden, und nicht fortkommen können, sondern mit ihrem grossen Schaden zuruck getrieben, und daraufhin die Haupt-Laden um Hülff angeloffen worden, welche aber wegen obigen Unterbleibens mit nothwendigem Bericht und Hülff, nicht an Hand zu gehen gewust: Als solle zu Abstellung solch gantz schändlichen Mißbrauchs führohin ein jeder Meister, wann er auch seinen Sohn setzen, oder einen andern Jungen annehmen und das Handwerck lehren, oder auch nach verflossenen Lehr-Jahren ledig zehlen lassen wolte, denselbigen Jungen oder Sohn vor die Haupt oder Viertel-Laden, unter deren er gesessen und Meister ist, in Persohn darbringen und stellen, dafern es aber wegen ferne deß wegs, oder anderer erheblicher Ursachen halber nicht seyn, und es keinen Verzug leiden könnte, nichts destoweniger seines ehrlichen Herkommens und Gebuhrts wegen, wie es vor Alters dieses Handwercks-Gebrauch gewesen, von seiner vorgesetzten Obrigkeit, einen beglaubten Schein derselben Haupt oder Viertel-Laden einlegen, und auf drey Jahr zulernen bestimmen; Sousten und im Gegenfall aber einigen Jungen nicht annehmen und halten, auch wann er seinen Jungen außgelernt, biß zu Annahm eines andern zwey Jahr warten, ausser wann ein Meister einen eigenen Sohn hätte, welchen er alsdann ohne einige Warth-Zeit das Handwerck lernen darff: Ingleichem weilen sich öffters ereignet, daß junge Meister, die ererst Meister worden, und ihre Stück gemacht, gleichbalden Jungen, ohnerachtet dieselbe die meiste Zeit ihrer Anfangs-Jahren gemeiniglich wenig oder wohl gar nicht zu arbeiten haben, allein in Ansehung deß Lehr-Gelds in die Lehr annehmen, und alsdann nur allerhand Poßlerey treiben lassen, mithin die Jungen in ihrer Lehr-Zeit verkürtzt werden: Als solle führohin kein junger Meister, vor Verflüssung zweyer Jahren, einen Jungen in die Lehr annehmen, sondern solche Zeit still stehen [735]).

735) Statt des dritten Puncts enthalten die a. O. folgendes: „Zum Andern. Nachdeme Bißhero Etlich Maister im Brauch gehallten, das Sie neben Ihren Söhnen, auch andere Lehr-Jungen, gesezt, vnnd angenommen, auch die Lehr-Jahr der Ordnung nach nicht erstattet haben. Soll fürohin ein Jeder Maister, Wann Er seinen Sohn, oder einen andern Jungen setzen, annemmen, vnnd Jhne das Handtwerckh lernnen wollte, denselben Jungen oder seinen Sohn, vor dem gantzen Handwerckh, in der Statt, da Er gesessen, vnnd Maister ist, darstellen, vnnd vff drey Jahr bestimmen zuelehren, vnd alßdann diß sein Sohn, oder derselb Jung, den er fürs handtwerckh gestellt gehabt, außgelehrnt, Kein andern zuelehren Annemmen, Wann dann nun der Jung, Er seye gleich ein Maisters Sohn, oder ein Anderer, seine bestimbte drey Jahr erlernt, soll Er der Lehrmeister Jhne abermahl für ein Handtwerckh stellen, da dann den Jungen

Zum Vierdten, Nachdeme auch bißhero mit denen abgegangenen oder gefallenen rauen Häuten allerley Betrug eingerissen, demnach solle führohin kein Sattler bey Straff drey Pfund fünff Schilling- Uns- und dem Handwerck ein Pfund Heller zu erlegen, keine dergleichen raue Haut von jemanden, sonderlich von denen Wasen-Meistern in keinen Weg nicht kauffen, oder durch einige Weiß an sich bringen, noch auf Ungarisch (wie bißhero von etlichen Sattlern beschehen) zurichten, oder zu andere Sachen branchen, dann hierdurch der gemeine Baurs-Mann sehr vernachtheilt und betrogen wird, sondern ein jeder Sattler, soll die raue Häut von denen Meistern Metzger-Handwercks erkauffen, solche auf Ungarisch bereiten, und gerben, das Laugar-Leder von denen Meistern deß Gerber-Handwercks, oder von denen die recht wohl gegerbt, und wolbereitet Leder feyl haben, zu seinem Handwerck erkauffen: Es sollen auch dergleichen Häut bey obgesetzter Straff anderster nicht, als an unschädliche Orth verarbeitet und gebraucht: Solche auch von denen Gerbern auferlegter massen mit einem sonderen Gemerck bezeichnet, und von ihnen denen Meistern Sattler-Handwercks angezeiget werden, damit sie dieselbe an die Orth, so denen Pferden und Vieh unschädlich, verarbeiten können [736]).

Fünfftens, Demnach sich mehrmahlen ergiebet, daß viel Meistere deß Metzger-Handwercks, denen Unterthanen von ihrem schlachtenden Vieh die rohe Häut, und zwar manchmalen unter dem Prætext, daß sie solche Häut in ihre Haußhaltung brauchen, abhandlen, da sie doch selbsten täglich Vieh schlachten, und davon die Häut nach ihrem Belieben brauchen können, durch diesen ohnerlaubten Fürkauff aber, denen Sattlern grossen Schaden zufügen: Als solle solche Einkauffung denen Metzger gäntzlichen und bey zubefahren habender Straff verbotten seyn. Nicht weniger,

Sechstens, solle auch keinem Gerber oder Schuhmacher vermög deren bereits hierunter ergangenen Fürstl. Rescripten, gestat-

---

neben dem Lehrmeister auch das Handwerckh, seiner Lehr-Jahr halben ledig zehlen, vnd Ihme dessen Schein, vnnd Vrkhundt mitthailen sollen, das Er redlich außgelehrnt habe, vnnd wann der Jung außgelehrnt, soll der Maister iedesmahl in zway Jahren, kheinen mehr lehren, vnnd dessen abstehen, es were dann eines Maisters Sohn, Vnnd im fahl etwan in einer Statt nur einer oder zween Maister sessen, da sollen im annemmen vnnd außlernnen, auß den nechstgesessnen Stätten zween, oder drey Maister beruessen werden, vnd des Maisters Sohn oder Jungen, so er angenommen vnnd fürgestellt, zuem eingang helffen bestätigen, oder so er außgelehrnt, Ihme dessen, wie obgemelt, Briessliche Vhrkhundt mitthailen, das Er redlich außgelehrnt habe; Wa aber das nicht beschehe, so soll der Jung (ob derselbig gleich schon eines Maisters Sohn were) beym handtwerckh auffgetriben, vnnd nicht für redlich erkhendt werden, vnnd auch der Lehrmeister in deß Handtwerckhs straff stehen.

Item soll auch khein Jung auffgenommen werden, anders dann wie von alter deß handtwerckhs gebrauch gewesen, Er seye dann von Ehrlichen vnnd redlichen Eltern, ehelich gebohren."

736) S. Rothgerber-O. v. 24. April 1718. pct 19.

tet werden, eingesetzte Roß-Häut zu Sohlen-Leder zuverkauffen, oder auſſer Land herein zubringen, bey Straff der Confiscation[737]).

Siebendens, Nachdeme sich auch mehrmahlen ergibt, daß einige Meister, samt ihrem Gesind, nicht nur allein auf denen Dörffern, Mühlenen und Höfen, sondern auch denen Burgern und Bauren, in Häusern arbeiten, wordurch manchem Meister, der wegen ermanglender Leibs-Kräfften solcher Arbeit auf dem Land nimmer nachzugehen vermag, von den andern Meistern, die auf solche Weiß auf das Land hinauß lauffen, nicht nur allein die Nahrung entzogen, sondern auch allerhand ohntüchtiges Leder verarbeitet wird, und sonsten allerhand Stümplereyen und Pfuschereyen mit unterlauffen, dardurch manchmahlen der Burger- und Baurs-Mann in grossen Schaden gesetzt wird; Als solle fürohin dergleichen Außlauffen und Arbeiten auf dem Land, in den Höfen, Dörffern Mühlinen und Häusern (ausserhalb der Clöster, Adelichen Häusern und deroselben zugehörigen Höfen) bey unfehlbarer Straff denen Meistern und ihrem Gesind gäntzlichen abgethan und verbotten seyn[738]), jedoch in diesem Verstand, daß ein Kund ihme von eigenem Leder ein und ander benöthigt Geschirr in seinem Hauß schneiden, und solches hernach gleichwohl den Meister in seiner Werckstatt verfertigen lassen möge; Worbey aber die Sattler den Kunden mit dem Macherlohn nicht übernehmen sollen, darmit Wir nicht verursachet werden, diesen Puncten gar abzuthun: Allermassen Wir dann auch dem gemeinen Wesen, und sonderlich dem Baurs-Mann zum besten, hiemit Gnädigst verordnen, daß wann ein oder anderer gemeiner Meister auf Ansprechen eines Kunden oder andern Baurs-Mann in der Stadt oder Amt, da er seßhafft, sein Arbeit in seinem Hauß Gutwillig verfertigen, und im Tag-Lohn schaffen wolte, derselbe von ein und anderm seiner Mit-Meister nicht daran gehindert, weniger dessetwegen gestrafft werden solle.

Achtens, soll auch kein Meister noch sein Gesind denen Fuhr-Leuthen in die Würths-Häuser und sonsten nachlauffen, ihnen helffen auß und anspannen, oder den Würth, Knecht, noch andere Personen bestechen, um dardurch einem andern seine Kunden abzuspannen; Dafern aber ein oder der andere von denen Fuhr-

737) S. Landes-O. v. 1621 Tit. LIX. §. 5. Die Puncte 5 u. 6 fehlen in den a. O.

738) Statt des Pct. 7 — „verbotten seyn;" heißt es in den a. O. „Zum vierdten soll Khein Maister, noch sein Gesindt, wie auch bißhero beschehen, fürohin auf kheinem hoff, Dorff oder Mühlen, noch den Burgern oder Pawren, in häußern gantz vnnd gar nicht arbaithen, außgenommen in Fürstlichen höffen, oder auch Fürstlichen, vnd Graven, auch deren von Adell Schlössern, sambt den Clöstern, da einer an dero jezt erzehlten enden hingefordert würdt, Im selbigen Fürstlichen hoff, Schloß oder Closter, mog Er wohl arbeiten, aber wa einer außerhalb disen vorbedingten Enden vnnd orthen betretten, soll Er sein gebührende Straff darob leiden."

Das Folgende: „jedoch in diesem Verstand — gestrafft werden solle" fehlt in den O. v. 1582 und 1646.

Leuthen begehrt würde, mag er wohl dahin gehen, und die Arbeit in seine Werckstatt hohlen, bey Straff nach gestalt der Sachen und Erkandtnuß deß Handwercks: Ingleichem da einer einen ordinari Kunden hat, der von dem Meister, Sattler Handwercks, von freyem und ohne erhebliche Ursachen, außstehen, und einen andern Meister zur Arbeit annehmen wollte, soll alsdann der neue Meister seinem neuen Kunden, bey gleichmässiger Straff in so lang keine Arbeit machen, biß der erste Meister zuvorhero um seinen außständigen Verdienst, es seye gleich wenig oder viel, befriediget und bezahlt seyn wird [739]).

Neuntens, Ist bey solchem Handwerck öffters beobachtet worden daß ein und anderer Meister ermelten Sattler-Handwercks allerhand gemachte Sattler-Arbeit, insonderheit aber die Bäum, die sie selber nicht machen und verfertigen können, aufgekaufft und wieder verhandlet; Ein solches aber dem Handwerck schnur stracks zuwider, auch weder hier zu Land, noch anderer Orthen in dem Römischen Reich zugelassen ist, und dergleichen untüchtige Meister, die weder Gesellen befürdern, noch Jungen lernen können, nicht vor gut passirt werden: In deme bey solchem Handwerck die Bäum zumachen das vornehmste Haupt-Stuck ist, und der jenige, so den Baum nicht selbsten machen, auch nicht wissen kan, wie einem Sattel auf einem Pferd zu helffen, dannenhero sollen solche ohnzulässige Aufkauffungen, die haben auch Nahmen, wie sie immer wollen, führohin gleichermassen bey ohnfehlbarer Bestraffung abgethan und verbotten seyn.

Zum Zehenden, Nach deme nirgendswo üblichen Herkommens, daß einige Meister deß Sattler-Handwercks auf denen Dorfschafften, wo keine Marckt-Gerechtigkeiten seyn, sich setzen, und das Handwerck ihres Gefallens treiben dörffen, auch die jenige Jungen, die dergleichen Dorff-Sattler lehren, ausser Lands auf der Wanderschafft nirgends passirt, sondern wieder zuruck geschickt werden; Und dafern Sie anderst fortkommen wollen, mit Verlust deß ausgelegten Lehr-Gelds, und der lieben Zeit, ererst bey einem anderen Meister in der Stadt noch einmahl lernen müssen, oder bey dessen Unterlassung nichts anderst darauß erfolget, als daß die Stümplereyen allzusehr über Hand nehmen, zumahlen auch so wohl die Fürstliche Cantzley als auch das Handwerck hierunter schon mehrmahlen von außwärtigen angeloffen, und angefochten, mithin der Stadt-Meistere ihre Kinder dessentwegen auf ihrer Wanderschafft zimliche Anstöß erstehen müssen: Als solle dieser Mißbrauch gleichfalls abgethan seyn, und in denen Dorfschafften dieses Hertzogthums dergleichen untüchtige Meistere bey ebenmässiger ohnfehlbarer Straff ferner nicht geduldet werden.

Eilfftens, Nachdeme nun zerschiedene Meister auf dem Land sich befinden, die noch dato einiges Meister-Stuck nicht gemacht

739) Der Satz: „Ingleichem da einer — bezahlt seyn wird" ist neu. Ebenso die folgenden Puncte 9 — 12.

haben: Als sollen selbige damit sie künfftig in die Brüderschafft jeden Orths, dahin sie gehörig, aufgenommen, und deren Söhne das Handwerck bey ihnen der Gebühr nach lernen, auch selbige alsdann auf der Wanderschafft ohnaufgehalten passirt werden können, von Unsern Amt-Leuthen jeden Amts Orths alles Ernsts dahin angehalten werden, daß sie annoch die Meister-Stück machen, oder fals sie ein solches ins Werck zusetzen sich nicht getrauen, die alte Meistere vermög deß hiebevor schon hierunter ergangenen Hoch-Fürstl. Befelchs das angesetzte Geld vor das Meister-Stück zu der Handwercks-Laden behörig erlegen, da sie alsdann gleich andern Meistern Gesellen zubefördern und Jungen zulernen befugt seyn, im Fall auch nach der Hand ein oder anderer Meister das Meister-Stuck, wie sichs gebührt, verfertigen würde, und derselbe in der Schau darmit bestünde, demselben sein vorhin erlegtes Geld vor das Meister-Stuck wiederum hinaus gegeben werden solle.

Zum Zwölfften, soll auch fürohin kein Meister dieses Handwercks, weilen biß dahero wegen Haltung der Gesellen manchmahlen grosse Ubermaß, Hoffart und Vervortheilung vorgegangen, so daß mancher vier und mehr Gesellen neben den Jungen, eigenen Gewalts gehalten, mithin seinem Neben-Meister seine Arbeit und Nahrung dardurch entzogen, der bey dem Handwerck dißfalls beschehenen Vereinigung gemäß, mehr nicht dann drey Gesellen samt einem zurechter Zeit zuhalten erlaubten und ordentlich aufgedingten Jungen setzen, und in seiner Werckstatt Arbeit geben, jedoch daß allwegen hierinn falls vom ältesten biß zum jüngsten Meister um die Arbeit geschauet werden solle.

Zum Dreyzehenden, So ein Handwerck zusammen beruffen, und einer ohne erhebliche Ursachen außbleiben, oder auf die gesetzte Stund nicht erscheinen würde, der soll, er seye gleich Meister oder Gesell, dessentwegen dem Handwerck fünff Kreutzer oder auch nach Befindung der mit einlauffenden Umständ deß ungehorsamen Außbleibens eine kleine Frevel [740]) zur Straff geben; So dann

Vierzehendens, wollen Wir, wann [740a]) in einem oder dem andern Articul straffbare Sachen fürfallen, daß solche nicht allein durch das Handwerck, sondern allwegen in Beyseyn einer Gerichts und Raths Persohn (welche Unsere Amt-Leuth darzu verordnen

740) Die Worte: „oder auch nach Befindung — eine kleine Frevel" fehlen in den a. O.

740a) 1582 und 1646 lautet der Anfang dieses Puncts: „Zum Sibenden, Waß dan sonsten Ingemein, bißhero deß Handtwerckhs Brauch vnnd Ordnung vber disse Puncten In Jebung gewesen, die selbige sollen fürohin auch Ihre Bekrefftigung vnd Wirckhung, Inmaßen von Alter hergebracht, behaltten, da aber vber gesetzte Articul, vnd Altten gehabten gebrauch Weitterung vnd ohnordentliche Sachen, dem Handwerckh fürfielen, vnd hierInnen nit gesetzt noch geschrieben Stuenden, oder In vorigem gebrauch noch Jebung gewesen, daß alßdann ein Handtwerckh, solches der gebühr nach macht haben soll zuuerbeßern vnnd zu Straffen, Es weren gleich die Vbertretter vnd Vrsacher Maister oder Gesellen. — Doch wöllen Wir, wan ꝛc."

sollen) gerechtfertiget, und der Gebühr nach gestrafft, oder nach Gelegenheit der Sachen Unsern Amt-Leuthen angebracht werden.

Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß obvermelter Ordnung hinfüro in Unserm Herzogthum, in allen und jeden Articuln und Puncten, würcklich gelebet und nachgesetzet, auch darob mit Ernst gehalten, und darwider nicht gehandelt werde, in keinerley Weiß noch Weg, (sonderlich da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen würde) Unsere Obrigkeit, Herrlichkeit, straffen und bussen, deßgleichen diese Ordnung zu mindern, zumehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie Uns jederzeit für nutz und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, hiemit bevor.

Und dessen zu wahrem Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser Secret Insiegel wissentlich hieran hängen lassen. So geschehen in Stuttgart, den vier und zwantzigsten Monaths Tag Martij, Anno Siebenzehen hundert.

(L. S.)

Austheilung

Wie die Zusammenkünfften und Laden der Sattlern in dem Land einzutheilen.

Erste Viertel-Stadt.

Allwo zugleich die Haupt-Laden seyn solle.

Stuttgart Stadt und Amt.

Darunter gehören
Asperg
Brackenheim
Bessigheim
Böblingen
Bietigheim
Bottwar
Bennigheim
Beylstein
Canstatt
Derdingen
Göppingen
Gröningen
Güglingen
Cl. Gartach
Knittlingen
Kirchheim am Necker
Lauffen
Leonberg
Lt. Maulbronn
Mundelsheim
Mercklingen
Sindelfingen
Sachsenheim
Vayhingen
Waiblingen.

Zweyte Viertel-Stadt.

Schorndorff Stadt und Amt.

Darunter gehören
Backnang
Heydenheim
Heubach
Murrhardt
Marppach
Stethen
Winnenden.

Dritte Viertel-Stadt.

Tübingen Stadt und Amt.

Darunter gehören
Altenstaig
Alpirspach

Bahlingen
Bulach
Calw
Dornstetten
Dornhann
Ebingen
Freudenstatt
Hohenwiel
Hornberg
Herrenberg
Heyterbach.
Liebenzell
Nagold
Neuenbürg
Rosenfeld
Sultz
Schiltach
Tuttlingen
Wildberg
Wildbad
Zabelstein.

Vierte Viertel-Stadt.

Urach Stadt und Amt.

Darunter gehören

Blaubeuren
Kirchheim
Münsingen
Metzingen
Neuffen
Neidlingen
Nürttingen
Pfullingen
Steißlingen
Windlingen
Weilheim.

650.

General-Rescript, den Tabackbau betreffend, vom 15. April 1700 [741]).

---

741) Unter Beziehung auf das den 3. April 1700 dem Handelsmann Kornmann aus Straßburg übertragene Privilegium zu Errichtung einer Taback-Fabrick, wird bekannt gemacht, daß alle in dem Land zu erzeugende Taback-Blätter an diese Fabrick abzuliefern seyen, wofür der Preis vierteljährlich nach den Preisen, welche in der Pfalz, in Nürnberg, Straßburg und Frankfurt statt finden, geregelt werden werde. Sodann wird zu Emporbringung des Taback-Baues gestattet, statt des Zehentens vom Morgen Taback-Pflanzung 45 kr. Surrogatgeld zu bezahlen. An diejenigen, welche sich mit dem Tabackbau abgeben wollten, wurde der Samen durch die Oberämter unentgeldlich vertheilt, auch den Letzteren durch Rescript vom 15. Dezbr. 1700 die Beförderung der Tabacks-Cultur ernstlich aufgegeben. Zugleich wurden gedruckte Anweisungen über die Behandlung dieser Pflanzen vertheilt; diese Maßregeln (eingeschärft den 19. Mai 1706, 29. April 1707, 12/31. März 1708, 17. Juni 1709) führten jedoch zu keinem erheblichen Erfolg, daher den 10. März 1710 jedem Amts-Bezirke eine gewiße Anzahl von Morgen zugetheilt wurde, welche mit Taback beflanzt werden müße, wozu, im Fall der Anbau von Privaten nicht hinreiche, die Güter der Communen und piorum Corporum verwendet, auch Jedermann gestattet werden sollte, wüst liegende Güter, ohne Rücksicht auf den Eigenthümer, mit Taback zu bepflanzen. Diese Verfügung wurde den 1. April 1711 eingeschärft, sie scheint jedoch nicht vollständig vollzogen worden zu seyn.

651.

General-Rescript, den Termin für das Ende der Frühlings-Waide betreffend,

vom 20. April 1700 [742]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.

Lieber Getreuer.

Uns ist unterthänigst hinterbracht worden, welcher Gestalten die Frühlings-Weyden hin und wieder im Land, noch auf Georgij, wollen abgeschlagen- und von denen Communen nach solcher Zeit einiges Vieh auf die Wiesen und Güther zu treiben, nicht mehr gestattet werden; Nachdem aber ermeldter Termin Georgij, nunmehro bey verbessertem Calender 10. Tag bälder als nach dem vorigen observirten alten Calender, erscheinet, und mithin dem Vieh an der Frühlings-Weyd um so viel Zeit zu kurtz geschehen würde, wir auch dannenhero die gnädigste Verordnung dahin zu thun bewogen worden, daß die Frühlings-Weyden nicht gleich auf Georgij, nach jetzigem Calender, abgeschlagen, sondern das gehörnte Vieh künfftig erst auf den 1. Maij. deß neu-verbesserten Calenders, die Schaff Waar aber um Cathedra Petri, alten: oder 4ten [743]) Martij, verbesserten Calenders, und dißmahlen gleich jetzt von denen Weyden gethan werden sollen; Als ist hiemit unser Befehl, du sollest nicht allein jetzt und künfftig also darob halten, sondern auch solches in dem dir gnädigst anvertrauten . . . . Amt zu männiglichs Nachricht, förderlamst publiciren; Daran beschicht Unsere Meinung. Datum Stuttgart den 20. April. Anno 1700.

Ex speciali Resolutione etc.

Faber.
Joh. Conradt Hölder.

---

742) Gedruckte O.-U., aus dem Archiv des Innern. Vergl. G.-R. v. 10. Juni 1745. 15. März 1746. 2. März 1747 und die Commun-Ordn. v. 1. Juni 1758. Cap. 3. Abschn. 5. §. 9.

743) Das Datum „4ten Martij" ist mit der Feder statt „3ten" corrigirt.

652.

Instruction für die Landrechnungs-Kommissäre, vom 12. Mai 1700 [744]).

653.

General-Rescript, in Betreff des Siebmacher-Gewerbes, vom 19. Mai 1700 [745]).

654.

General-Rescript, die Befähigung der Feldmesser betreffend, vom 24. Juli 1700 [746]).

655.

General-Rescript, die Handwerks-Ordnung der Schlosser und Büchsenmacher betreffend, vom 18. August 1700 [747]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue.

Bey Uns seind gesamte Meister deß Schlosser- und Büchsenmacher-Handwercks allhier zu Stutgart supplicando underthänigst

744) Durch diese Instruction wird eine Super-Revision aller Amtspfleg-, Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen von $16^{88}/_{98}$ durch eigens ausgesendete Landrechnungs-Kommissäre angeordnet. Denselben wurde zugleich die Justification aller bis dahin noch nicht erledigten Rechnungen dieser Art übertragen.

745) Lichtensterner Sammlung. Durch dieses Rescript ist mit Berufung auf die Siebmacher-Ordnung v. 13. Aug. 1650. pct. 17 wiederholt festgesetzt, daß Niemand, der sich nicht zuvor bei der Lade eingekauft, das Siebmacher-Gewerbe, oder den Handel mit Siebmacher-Waaren treiben dürfe, bei Strafe der Confiskation der Waaren.

746) Aus der Lichtensterner Sammlung. Es solle keinem Feldmeßer erlaubt werden, zu practiciren, er habe dann das gewöhnliche Examen ausgestanden und ein Zeugniß über seine Befähigung erhalten. S. G.-R. v. 17. Janr. 1745.

747) O.-U. aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern. S. die Schloßer-Ordn. v. 10. Oct. 1717. Art. 10, 50.

eingekommen, und haben beſchwehrend vorgeſtellt, was maſſen biß dato, auſſerhalb allhier und zu Calw, ſonſten in allen übrigen Stätt und Aemtern deß gantzen Lands, der Schloſſer-Ordnung ſchnurſtracks zuwider, von denen Schloſſern durchaus kein Meiſterſtuck verfertiget:

Zum andern keine Lehr-Jungen bey der Haupt-Laden eingeſchriben, und wider ledig geſprochen, auch wohl gar Ohneheliche und ſonſten der Ordnung nach ohnfähige angenommen worden.

Drittens, von einigen ſo wohl In- als Außländiſchen Schloſſern in der Fürſtlichen Reſidenz allhier zu hauſiren, auch dadurch allerhand privat- und Herrſchafftliche Arbeiten an ſich zu practiciren, und damit denen hieſigen Meiſtern ihre Nahrung zu hemmen, ſo dann auch

Viertens ſo wohl die Schreiner mit beſchreibung gantzer Beſchläg an neues Schrein-Werck von ausländiſchen Orthen her, als auch die Glaſer in Anſchaffung der Fenſter-Stänglein, abſonderlich aber auch die Schmidt mit Machung allerhand Schloſſer- und in Specie auch gefeylter Waaren, dem Schloſſer-Handwerck in underſchidlichen ſtücken allerhand Eingriff und abbruch an ihrem Gewerb und Nahrung zu thun ſich underfangen, mit Unterthänigſter Bitt, Wir ſie bey der ertheilten Schloſſer-Ordnung, auch darüber noch weiters ergangenen Fürſtlichen Confirmations-Befelchen dergeſtalten Gnädigſt manuteniren wolten, damit allen bißherigen Unordnungen und Stümpeleyen geſteuret: herentgegen ſie bey dero Handwerck und Nahrung ohngekränckt erhalten werden möchten;

Wann wir nun Uns darüber folgender Maſſen reſolvirt haben: Daß vorderiſt und ſo viel

Erſtlich das Meiſterſtuck betrifft, es bey deme, weſſen geſamte Schloſſer und Büchſenmacher bey deroſelben in Anno 1698. vorgeweſter Zuſammenkunfft auff Herrſchafftliche approbation ſich miteinander verglichen, dergeſtalt ſein Verbleibens haben ſolle, daß nehmlich die jenige Schloſſer, welche bereits von zwantzig biß dreißig Jahren hero das Handwerck, inner oder auſſer dem Hertzogthum getrieben haben, zwar der würcklichen Verfertigung ſolchen Meiſterſtucks erlaſſen werden: hingegen an ſtatt deſſelben Jeder in die Laden Ein Gulden und dreyſig Kreutzer: Ingleichem die Jenige, ſo von zehen biß zwantzig Jahr als Meiſter auf dem Handwerck gearbeitet, Jeder zwey Gulden, die über fünff biß zehen Jahr als Meiſter gearbeitet, Jeder ſechs Gulden erlegen: Und ſodann vor Meiſter erkennt: Die übrige aber, ſo nur zwey-drey biß vier Jahr das Handwerck getriben, wie auch alle nachkommende junge Schloſſer insgemein, und ohne Unterſcheid oder Exception, das Meiſterſtuck ohnnachläßig verfertigen, und hinkünfftig keiner mehr ohne ſonderbahre erhebliche Urſachen deſſen erlaſſen: auch benebenſt fürterhin

Zweytens alle Lehr-Jungen behörig zu der Laden gebracht: und allda der Ordnung gemäß fleiſſig ein- und nachgehends wider ausgeſchriben- und ledig geſprochen; keines wegs aber, wie einiger Orten geſchehen ſein ſolle, von denen Schloſſers- oder Büchſen-

machers Wittiben Lehr-Jungen anzunehmen, weiters mehr unterstanden werden solle;

Drittens daß zu beförderung deß Bauwesens, und verhinderung der übernahm der Kunden, allen Innländischen Meistern Schlosser-Handwercks erlaubt sey, nicht allein allenthalben im Land, wo ihnen Arbeit verdingt oder anvertraut wird, solche ohne Hinderung der Meister deß Orths, wohin einer die Arbeit zu machen hat, zuverfertigen, sondern auch, wann er, aus Mangel genugsamer Kunden-Arbeit, einige Schlosser-Wahr auf den Kauff macht, solche auf denen so Jahr- als Wochen-Märckten im Land offentlich zuverkauffen, befugt seyn, das Hausiren aber mit dergleichen Waar, als eine ohnzulässige schädliche Sache, für aus gäntzlich, und zwar bey Straff der Confiscation abgestellt, und unterlassen werden solle: Wie auch

Vierdtens, nicht zu dulden ist, daß ein Handwerck dem andern Eingriff thue, und Stimpeleyen einführe; Also bey wohl empfindlicher Straff hiemit verbotten seyn, und mit ernst darob gehalten werden solle, daß die Schmid lediglich kein Schlosser- und besonders auch keine gefeylte Arbeiten verfertigen, noch sie Schmid, oder auch die Schreiner keine Beschläge an allerhand neues Schreinwerck, es seye wenig oder viel, von Schwäbischen Gmünd oder andern Ausländischen Orthen her zu beschreiben, und solches nachgehends in dem Land mit und neben der Schreiner-Arbeit zu verkauffen, sich understehen, noch auch denen Glasern die Fenster-Stänglen ausser Lands herein zubringen, und selbst anzuschlagen gestattet werden solle, dahergegen die Schlosser auch ernstlich zu erinnern, daß sie gleichfalls bey ihrem Handwerck verbleiben, und keiner einem andern Handwerck hinwiderum Eingriff thun, sondern sich an dem seinigen benügen lassen: denen Kunden aber, welche ihr bedörffendes Beschläg, wie auch Fenster-Stänglen, von aussenher beybringen wollen, dasselbe ohnverwehrt bleiben solle; Als ist Unser Befehl hiemit, Ihr sollet solche Unsere Verordnung allen Meistern der darunder interessirten Handwercker Eures gnädigst anvertrauten Orths und Amts nach Empfang dieses nicht allein ohneingestellt publiciren, sondern auch mit allem Ernst und Nachtruck darob halten, damit Unsere Fürstliche Cantzley dergleichen Erklagens und Beschwehrungen füraus entübriget bleiben möge; Ihr habt auch die Euers Orths und Amts-Angehörige Schlosser und Büchsenmacher dahin anzuhalten, daß sie bey deren auf den 22sten nechst künfftigen Monats Septembris allhier angestellten allgemeinen Zusammenkunfft behörig erscheinen: Und ihre schuldige Gebühr mitbringen sollen, um sich zumahlen ratione der Handwercks-Laden auf ein gewisses miteinander vergleichen zu können; Was aber für Meister: wie auch Ein- und Ausschreib- auch Straff-Gelter bey dem Schlosser-Handwerck in Eurem Anvertrauten Orth und Ampt füraus gefallen, davon hast du der Vogt ein Drittheil für Uns aus der Laden zu erheben, und Uns urkundlich zu verrechnen; Daran

beſchicht Unſer Ernſtlicher Will und Maynung. Datum Stutgart den 18. Auguſti 1700.

Ex Speciali Reſolutione Domini Ducis.

C. C. de Phuell.
B. Bardili.

656.

General-Reſcript, die Verbeſſerung der öffentlichen Wege betreffend,

Vom 1. September 1700 [748]).

657.

General-Reſcript, den Frucht-Handel und die Markt-Ordnung betreffend,

vom 4. September 1700 [749]).

Von Gottes Gnaden Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.

Unſern Gruß zuvor Liebe Getreue.

Demnach Wir von zerſchiedenen Unſern Städt- und Aemtern um Wieder-Oeffnung des Frucht-Commercij, bey nunmehr, durch

748) Aus der Samml. des Oberamts Lichtenſtern. Durch dieſes Reſcript wird angeordnet, daß die durch die Kriegszeiten ruinirten Straſſen nunmehr wieder in guten Stand zu ſtellen ſeien. Am Ende heißt es: „Inmaßen Wir, damit die Sach nit ferners ſo ſchläfferig tractirt werde, die Verordnung gemacht, daß die Landſtraſſen und andere Weg von Zeiten zu Zeiten durch hiezu bereits Gnädigſt denominirte Commiſſarios beritten werden: Und könnt Ihr, damit Ihr jederzeit von Beſchaffenheit der Weg die Nachricht haben möget, denen Zoll-Bereutern befehlen, wo etwas mangelhafft, ſolches vor Amt anzuzeigen damit daſſelbe ohne Anſtand reparirt werde. Das hiezu benöthigte Holtzwerck und fachines aber ſollen aus denen nächſtgelegenen Wäldern, ohne Unterſcheid, zu Erſpahrung der Fuhr-Coſten, jedoch mit Verſchohnung der beſten Höltzern, und ohne Abbruch der Wildfuhr genommen, und ſolches auch aus Unſern eigenen Höltzern, wann dieſelbe die Nächſte ſeyn, von Unſern Forſtmeiſtern angewiſen werden. Würde es aber in ein oder anderm anſtehen, und das Werck ins Stecken kommen wollen, habt Ihr ſolches an unſern Expeditions- und Kriegs-Rath Hölderer zu berichten, und Euch alſo auſſer Verantwortung zu ſetzen; Als auf welche es, wann die Sach wider unterbleiben ſolte, ohnfehlbar ankommen wird." Vergl. die Landes-O. von 1621. Tit. LXXXVII.

749) Aus der Lichtenſterner Samml. Vergl. Landes-O. v. 1621. Tit. LVII. LVIII und die Tax-O. v. 17. Aug. 1622, (Thl. I. N. 220. d. S.)

des Höchsten Gnad, in denen meisten Orthen eingethaner zimlich reichen Ernd, unterthänigst belangt worden, auch hierunter Unserer Unterthanen und deß Publici Nutzen zu befördern von selbst geneigt, jedoch dabenebenst billich sorgfältig seynd, daß durch starckes Hinausführen der Früchten nicht wieder Mangel und Theurung entstehe, da bekandtermassen von alten Früchten fast kein Vorrath mehr vorhanden ist; Als haben Wir Uns gnädigst entschlossen, und wollen, daß

I. Vorderist der fernd wieder aufzustellen ausgeschriebene ordinari Vorrath an Früchten vor allen Dingen, wo es nicht schon geschehen, ergäntzt, und eher Niemand etwas zu verkauffen gestattet werde, er habe denn vorher die ihm daran betreffende Gebühr abgestattet; welchen Vorrath Ihr so dann sorgfältig zu verwahren, und wann Ihr Jemand etwas davon vorleihet, es mit guter Versicherung um Ubersauff: nicht mehr aber auf so viele Jahr und an verdorbene Leute, bey denen hernach, wie vormal, alles verlohren gehet, zu thun, und darinn Eure Sorgfalt so zu bezeugen, auch darüber den jedesmahligen eigentlichen Statum auf Martini jeden Jahrs zuverläßig unterthänigst zu berichten, daß man alle Jahr, auf gedachten Termin Martini, diese Frucht mit samt dem gefallenen Ubersauff wieder auf dem Casten habe, und in begebenden Nothfällen sich darauf verlassen könne.

II. Wie dem gemeinen Wesen vil daran gelegen, und das beste Mittel zu Verhinderung der Schleich befunden worden, auch Unsere ausgekündte Lands-Ordnung Tit. 57. p. 123. et seqq. jedermäniglich darzu verbindet, daß über denen offentlichen Kornmärckten fleissig gehalten werde; Also sollen sowol die Unterthanen, welche Früchten zu verkauffen haben, solche auf die Innländische Märckte, nicht aber eben allein und praecisè in die Amts-Städt, sondern auch ihrer Convenienz nach, auf andere ihnen gelegene, und besonders auf die im Land befindliche Haupt-Frucht-Märckt, Stuttgart, Tübingen, Urach, Schorndorff, Waiblingen, Vayhingen, Calw, Bahlingen, Ebingen, Rosenfeld, Freudenstatt, Tuttlingen, Hornberg, Göppingen, Heydenheim ꝛc. zu führen, als auch die Käuffer, ihre Nothdurfft allda zu erhandlen noch ferner angewiesen, und das Handlen und Hausieren mit den Früchten in denen Flecken und Mühlinen, wie auch die Verführung der Früchten auf Ausländische Märckte nicht gestattet werden. Wo Wir aber hierunter, es sey gleich bey gantzen Städt- und Aemtern oder Privatis, in ein- so anderem bereits dispensirt haben, dabey hat es annoch sein Verbleibens, und solle auch denen beeden Schirms-Städten, Eßlingen und Reutlingen, die Zufuhr zur eigenen Nothdurfft an Früchten wieder geöffnet seyn, doch daß kein weiter Trafic, besonders aber zum Land hinaus, damit getrieben werde, in welchem Fall ihnen solche keines Weegs zu passiren.

III. Solle auch Unsern Burgern, Unterthanen und Angehörigen vergönnt seyn, die Früchten zu einem Vorrath auf freyem Marckt aufzukauffen, und aufzuschütten, doch daß, wann nicht sonderlich

viel Frucht zu Marckt käme, der Vorzug denen, die es zur gegenwärtigen Nothdurfft in ihre Haußhaltung oder zum Handwerck beddrffen, in allweg zulassen: Hingegen aber bleibt der Fürkauff auf Wucher, und da man sonderlich die erkauffende Früchten hiernechst zum Land hinaus verhandlen und verführen wolte, bey Straff der Confiscation verbotten.

IV. Lassen Wir geschehen, daß, wann Unsere Unterthanen, auch Becken ihre Nothdurfft uff denen Kornmärckten erkaufft haben, worzu Ihnen, Unserer Lands-Ordnung und jedes Orts Herkommen nach, gewise Anzahl Stunden voraus zu lassen, alsdann nach deren Endigung, wann das Fähnlein eingezogen ist, auch die Ausländische, (worunter Wir aber die aus andern Unsern Städt- und Aemtern sich anmeldende nicht verstanden, sondern diese gleichbalden mit denen in solchem Stadt und Amt, wo der Marckt gehalten wird, Ingesessenen zugelassen haben wollen) was sie zu ihrer eignen Hauß haltung beddrffen, auf Beybringung Obrigkeitlicher Attestaten welche sie vor anmassendem Kauff Unsern Staabs-Beamten jedesmal vorzuweisen haben, in moderatem Quanto zu kauffen admittirt werden mögen: der Fürkauff aber auf Wucher und wieder-Verkauff, solle denen Ausländern noch weniger als denen Innländern gestattet werden.

V. Weil aber theils der Gräntz-Ort von denen Amts-Städt- und Innländischen Korn-Märckten 4. 5. und mehr Stund entlegen, dahero mit Costen und Zeit-Versaumnus ihre Früchten auf ohngewissen Verkauff nicht wol zu Marckt führen können: So wollen Wir in Favor derselben (welches aber auf andere nicht zu extendiren) dispensirt haben, daß sie ihre Früchten, welche sie von ihren eigenen Gütern erhalten, und nicht selbst beddrffen, gleichwol in ihrem Wohn-Ort, doch daß die Käuff mit Vorwissen deß Schuldheissen, und das Messen durch dazu beaydigte eigne Messer urkundlich geschehen solle, an Innländer verkauffen mögen, und wann keine Innländische Käuffer zu haben, sie solche auch Extraneis in loco verhandlen, oder auch gar an ausländische Ort zum Verkauff führen mögen, worzu sie jedoch, darmit unter solchem Prætext keine auf Wucher erkauffte Früchten mit hinaus geschleicht werden, Amtliche Passir-Schein (in welchen das hinaus zu führen bewilligte Quantum und die Species der Frucht, ob es Rocken, Dinckel ꝛc. oder was es sey? zu exprimiren) jedesmal begehren sollen, welche die Beamte auch, auf zuverlässige Erkundigung der Sach, ohnentgeltlich zuertheilen haben:

VI. Darmit aber diese Unsere, ratione der Ausländer mit-Zulassung zum Frucht-Kauff, wie auch in nechst vorhergehendem Puncten, denen auf denen Gräntzen sitzenden Unterthanen suo modo erlaubter Hinausführung der Früchten gethane Bewilligung keinen Nachtheil in Unsern Hertzogthumen und Landen durch vorgehende Übermaaß gebäre, und Mangel oder Theurung verursache, sondern, da dergleichen zu verspüren, Wir Zeitlich fernerm Ungemach vorbiegen können, sollen alle die jenige so Inn- als Ausländer, welche

ein grosses Quantum Frucht im Land erkauffen wollen, es geschehe auch für wen es wolle, an Unsern Fürstl. Geheimen Regiments-Rath verwiesen werden, um allda die Concession darzu auszuwürcken, allwo Ihnen, in so weit man es thunlich befindet, werden Patenten, unter Unserer eigenen, oder zweyer von Unseren Geheimen Räthen Unterschrifft ertheilt werden, auf welcher in Originali beschehende Vorlegung, (dann keine ob auch schon vidimirte Abschrifft zu attendiren) so dann das bewilligende Quantum zuzulassen, und das darauf Erkauffende fleissig zu notiren, auch wann das völlige erhalten, das Patent zuruck zu nemmen, und wieder einzuschicken: Es solle auch in jedem Amt, was Fremde erlaubter massen kauffen, wie auch, was auf ertheilende Passir-Schein von denen Gräntz-Unterthanen selbst zum Verkauff hinaus geführt wird, fleissig aufgezeichnet, und, von sechs zu sechs Wochen, eine zuverlässige Specification darüber zu gedachtem Unserm Fürstlichen Geheimen Rath eingeschickt, dabey der Preiß der allerhand Früchten, wie er von einem Marckt-Tag zum andern auf- oder abgestiegen, wie nicht weniger, ob noch genugsamer Vorrath vorhanden, oder Mangel und Theurung zu befahren? zugleich berichtet werden.

VII. Im übrigen ist auch über denen Marckt-Ordnungen fleissig zuhalten, und was bißher daran gemanglet, zu verbessern, besonders aber darauf zusehen, daß die zu Marckt bringende Früchten, wolgebutzt: und Kauffmanns gute Waar sey, und wann es daran fehlet, solche, auf des Verkäuffers Costen und Abgang, vor dem Verkauff unterm Kornhauß besser gereuttert oder gerädet, folgends auch unpartheyisch gemessen, und die Bauren, so viel immer möglich, gefördert, zumal in Würths-Häusern, wo sie einkehren, oder auch von Handels- und Handwercks-Leuten, wo sie etwas zu kauffen oder zu machen haben, nicht, wie bißher, übernommen werden; gestalten Wir denen eingerissenen Ubermassen mit Machung eines neuen Taxes zu steuren gemeint seynd, und daher verlangen, daß von Euch Vogt, Burgermeistern und Gericht jeden Stadt und Amts, wie auch der Closter-Aempter, was jetziger Zeit Beschaffenheit nach allen Handwerckern, wie auch Würthschafften für ein billicher Tax zu machen? und nicht weniger, wie die Handels-Leute mit ihren allerhand Waaren, auf einen billichern Preiß herunter zubringen? von Euch in reiffe Berathschlagung gestellt, und Uns mit Eurem Schrifftlichen unterthänigsten Gutachten und Vorschlag pflichtmässig, und ohne Ansehung einiger Person, fürterlich an Hand gegangen werde.

Hierauf ist Unser Befelch, Ihr sollet diese Unsere, des Frucht-Kauffs halb, gemachte Verordnung in Unserm Euch anvertrauten Closter-Ambt publiciren, und zu Jedermänniglichs Wissenschafft bringen, auch darüber in allen und jeden Puncten mit gebührendem Nachdruck halten, und nicht weniger mit denen von Euch erforderten Berichten pünctlich beyhalten, wie ingleichem die Patenten, so Wir ertheilen, besser als bißher, beedes mit fleissiger Notirung, was darauff erkaufft und passirt wird, und auch wegen deren Wieder-

Abnahm und Einschickung beobachten. Andeme beschicht Unser gnädigster Will und Meynung. Datum Stuttgart, den 4. Septembris. Anno 1700.

B. Menzing.
J. F. von Staffhorsten.

658.

General-Rescript, die Einführung eines gleichen Geleises auf den Straßen betreffend,

vom 28. September 1700 [750]).

659.

General-Rescript, die Abgabe von Gift aus den Apotheken betreffend,

vom 30. September 1700 [751]).

660.

General-Ausschreiben, die Verwaltung der Amts-Pflegen und das Rechnungswesen bei den Gemeinden und Stiftungen betreffend,

vom 8. November 1700 [752]).

---

750) Aus der Sammlung von Lichtenstern. Die Vorschrift des G.-R. v. 25. Mai 1699. daß alle Land- und sonstige Haupt-Straßen auf das weite Geleise von 8 Schuh (6 Schuh zwischen den Schienen) gerichtet werden sollen, wird mit dem Anfügen eingeschärft, daß sobald diß geschehen seye, die Schmide und Wagner bei 1. kl. Frevel Strafe keine anderen, als auf das weite Geleise gerichtete Achsen verfertigen sollen. Vergl. die Citate zu der Landes-O. v. 1621. Tit. LXXXVII.

751) Druckschrift aus dem Archiv des Innern. Die Vorschrift der Apotheker-Ordnung (S. Thl. I. Seite 947 d. Samml.) wird mit dem Anfügen eingeschärft, daß die Apotheker und Materialisten den Gesellen und Jungen kein Gift überlaßen, und unbekannte, oder sonst verdächtige Personen, welche solches begehren, der Obrigkeit zur Untersuchung übergeben sollen.

752) Aus der Lichtensterner Sammlung. Die Amtspfleger sollen die Steuern nicht von den Contribuenten selbst einziehen, sondern dieses durch die betr. Bürgermeister besorgen laßen, Letztere aber die Gelder nicht unmittelbar zur Landschaftskaße, sondern an die Amtspfleger abliefern. Vergl. Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 5. Abschn. 10. §. 10.

661.

General-Rescript gegen das Zigeuner- und anderes Gesindel,

vom 14. Dezember 1700 [753]).

Von Gottes Gnaden Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.

Lieber Getreuer,

Nachdeme von zerschiedenen Orten Unserer Hertzogthum- und Landen die Nachricht eingekommen, was massen das Zigeuner- und ander zusammen rottirtes Gesind hin und wider vagire, die Leut mit Gewalt angreiffe, und grosse Insolentien mit Rauben und Plündern verübe;

Und Wir darüber vor nöthig befunden, solchem immer je mehr und mehr einreissendem Unwesen, in Conformität so wohl Unserer Lands-Ordnung, und deren schon hiebevor in das Land erlassener vieler General-Rescripten, als auch der heilsamen Reichs-Constitutionen und Crayß-Schlüssen mit allem Nachdruck und Ernst begegnen und steuren zu lassen;

Als ist hiemit Unser Befehl, Du sollest auf solch herum vagirendes Zigeuner- und anderes Herrenloses Gesind in deinem anvertrauten Stadt und Amt die genaue Amtliche Anstalt verfügen, daß, so bald sich eine Rotte an einem Ort betretten laßt, Dir also gleich in der Stille davon Nachricht gegeben werde, da Du dann alsobald an die nechstgelegene Rittmeister und Hauptleute, so von Unsern eigenen Regimentern als dem Crayß-Contingent, mit Nachricht, wie starck die Rott sey? und Anweisung des Sammel-Platzes, so viel Mannschafft, als Du meinest benöthiget zu seyn, zu begehren, auf deren Einfindung Dich mit ihnen an den Ort, wo die Zigeuner anzutreffen, zu erheben, selbige mit Hülff der Unterthanen, welche dazu mit aufzumahnen, zu überfallen, die Männer gefänglich an- und disem Gesind Haab und Gut abzunemmen, und für Uns einzuziehen; So sichs aber widersetzt, Feuer auf sie geben zu lassen, und also mit gebrauchendem Gewalt Dich ihrer auf alle Weiß und Weg zu bemeistern; so dann die in Hafft bringende über ihre angemaste verbottene Eindringung in das Land, auch begangene Raub und Plünderungen zu examiniren, und zu Unserem Fürstl. Oberrath Bericht zu erstatten: deren Weib und Kinder aber so gleich zum Land hinaus treiben zu lassen. Und gleichwie die Mannschafften von Unserer Militz den Unterhalt auf solchem Commando haben müssen; Also ist ihnen auf so viel Tag, als solches währen möchte, das Brod in denen Quartiers-Orthen bey dem Auszug mit-

753) Aus der Lichtensterner Sammlung. Vergl. Landes-O. v. 1621. Tit. XXVI und XXVIII.

zugeben, und, so diese Austreibung mehr Zeit hinnehmen würde, die Nothdurfft an Brod durch den Beamten, der die Hülff begehrt hat, aus seinem anvertrauten Stadt und Amt als ein Vorschuß gegen behörige Quittung, zu künfftiger Abrechnung und Bonificirung, zu reichen; An deme beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Stuttgart den 14. Decemb. 1700.

J. F. von Staffhorsten.
J. E. v. Rühle.

662.

Rescript, die Versteurung der Kapitalien zu den Gemeinden betreffend,

vom 21. Januar 1701 [754]).

Eberhard Ludwig.

L. G. Wir haben des Obervogts und deinen zu unserer Fürstl. Canzlei erstatteten U. Bericht, welchergestalten zerschidene Burger Ihre Capitalien nicht mehr bey der Statt versteuren, sondern anderstwohin transferiren wollen, Mit Beschaids-Erhohlung, ob solches zu gestatten? mehrern Innhalts hören verlesen. Wann nun dem Herkommen gemäs ein Jeglicher seine Capitalien, alwo er Burger ist, zu versteuren hat; Als ist hiemit Unser Befelch, du sollest dich darnach reguliren, und keinem deiner Amts-Angehörigen seine Capitalien anderstwahin, als wa er verburgert, zu versteuren gestatten. Daran ꝛc. ꝛc.

Stutgart den 21 Jan. 1701.

B. Bardili.
G. B. Rühle.

663.

Bortenwirker-Ordnung,

vom 9. März 1701 [755]).

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim ꝛc.

754) An den Vogt zu Urach erlassen. S. Commun-Ordn. v. 1. Juni 1758. cap. 5. Abschn. 9. §. 21.

755) Nach dem Concept dieser Ordnung, im Archiv des Innern, abgedruckt. Der in der Sammlung der Handwerks-Ordnungen S. 73 — 102 enthaltene Abdruck enthält einige Abweichungen, welche wir in den Anmerkungen bezeichneten.

Thun hiemit Männiglich Kund und zu Wissen. Demnach Uns die Meistere Posamentier und Borttenwürcker-Handwercks allhier, unterthänigst zu erkennen gegeben, wie daß sie an der Zahl mercklich zulegten, hingegen mit keiner eigenen Ordnung versehen wären, und dahero öffters allerhand Mißbräuch, Stimppeleyen und Stöhrungen sich eraigneten, waraus manchmahlen grosse Weitterungen zu besorgen stünden, mit unterthänigst angehengter Bitt, Wir ihnen, gleich andern handwerckern, auch eine Ordnung, warnach sie sich zu richten, Gnädigst ertheilen, und dardurch allem befahrenden ohnheil in Zeiten vorbiegen möchten, daß Wir solch ihr ansuchen vor ziemlich und dem gemeinen Wesen nutzlich erachtet, dannenhero aus hoher Landts-Fürstlicher macht und gewalt zu Ihrem verhalt gewisse Articul und Puncten verfassen lassen, wie sie unterschidlich hernach folgen:

I. Articul.

Vom Obmann.

§. 1. Damit dise Unsere neu ertheilte ordnung um so mehr in obacht genommen werde; Solle von Vogt, Burgermeister und Gericht allhier eine tüchtige person aus Ihrem mittel, dem Gericht oder Rath, zu einem Obmann erwöhlet und dahin verglübdet werden, ob solcher ordnung besten fleisses zuhalten, und des Handwercks nutzen müglichst zu befördern.

§. 2. Zu gleichem ende solle auch diser Obmann bey allen Jährlichen und Quartal-Zusammenkünfften (dann denen monatlichen, wa nicht sondere Sachen darbey vorkommen, er eben nicht beyzuwohnen,) ohnwaigerlich erscheinen, und davon ohne erhebliche ursachen nicht ausbleiben, Sodann daran seyn, daß darbey alles ehrbar und ordenlich zugehe.

II. Articul.

Von Ob- und Kertzenmeistern.

§. 1. Es sollen, zu aufnahm des handwercks, durch ordenliche wahl der gantzen Meisterschafft, Zwey des handwercks wohl verständige, auch Schreibens und Lesens wohl berichtete, zumahlen guten Lebens und wandels beflissene personen zu Ob- und Kertzenmeistern angenommen, und von unserm Vogten allhier, bey Jährlicher Zusammenkunfft, in gegenwartt des gesamten handwerks darauf beaydiget werden.

§. 2. Dise Kertzenmeister nun sollen Ihr Amt, dafern Sie nicht dessen sich auf ohngebührliche weiße verlustigt machen, oder sonsten erhebliche ursachen vorhanden wären, warum Sie sich dessen entschlagen wolten, Lebenslang tragen.

§. 3. Es solle auch ein jeder von denen Kertzenmeistern zu der Laden einen besondern Schlissel haben, damit keiner ohne den andern darüber kommen möge.

§. 4. Und wie Sie neben dem Obmann, in handwercks-Sachen zu cognoſciren und zu ſprechen, auch, in gewiſer, unden geſetzter maaß, ſtraffen anzuſetzen; alſo haben Sie alle gefäll, beſonders derjenige, ſo das Amt hat, getreulich und wohl zuverwalten, und jedes Jahrs gebührende Rechnung darüber zuerſtatten: welche Unſer Vogt allhier abzuhören und zujuſtificiren.

§. 5. Sonderlich aber haben die Kertzenmeiſter die fleißige auffſicht zuhaben, daß kein Stimppler oder Stöhrer bey dem handwerck ſich einſchleiche, bey Befahrung ernſtlichen einſehens, oder gäntzlicher abſetzung von Ihrem Amt; warüber ein Stattgericht zuerkennen hat.

§. 6. Es hat auch der Obmeiſter, ſo im Amt iſt, denen geſellen, ſo wandern wollen, gedruckte kundſchafft zuertheilen, doch nicht ehender, als wann Sie von Ihren Meiſtern, wo ſie gearbeitet, und von dem Vatter auf der herberg ſchrifftlichen Schein vorzuweiſen haben, daß Sie Ihre ſchulden bezahlt.

III. Articul.

Von Meiſtern ins gemein.

§. 1. Ein Jeder, der das Borttenwircker-handwerck in Unſerm Hertzogthum und Landen treiben will, ſoll der Zunfft einverleibet, und, ob er ſchon anderer orthen Meiſter geweſen wäre, und das handwerck getriben hätte, mit zehen Gulden eingekaufft werden, ſonſten er vor einen Stimppler und Stöhrer zuhalten, deſſen Jungen nicht zupaſſieren, auch die geſellen vom handwerck abzuſtraffen; Da aber ein Geſell ſich, als Meiſter ſetzen wolte, hat er ſich bey der Laden anzumelden, und die Stuck zumachen.

§. 2. Wann nun Einer alſo zum Meiſter auf- und angenommen, mag er wohl auf dem handwerck ſchaffen, und geſellen halten.

§. 3. Und darff er die anzahl der geſellen biß auf vier vermehren, doch dergeſtalten, daß er nach ordenlicher umſchau mehr nicht, dann einen geſellen auf einmahl ſetze, es wäre dann Sach, daß etliche geſellen Zumahl eingewandert kämen, und kein anderer Meiſter einen vonnöthen hätte, welchen falls er wohl ſo viel, als ihm erlaubt, zumahl annehmen [756]) kan.

§. 4. Da aber keine frembde geſellen herkämen, mag ein Jeder Meiſter, biß auf vier geſellen, nach ſeinem belieben, beſchreiben.

§. 5. Wann ein Meiſter einen geſellen annehmt, hat er Ihn vorderiſt vor das Vogt-Amt zum geloben, und wann der geſell wider abſchid nehmet, vom geloben dahin zuführen, bey ſtraf ein kleinen Frevel.

---

756) Samml. d. Handw.-O. „auf einmahl nehmen.“

§. 6. Doch soll kein Meister einem gesellen, der gescholten wäre, und die scheltung auf sich ersitzen lassen, über vier wochen arbeit geben, bey straf 45. kr.

§. 7. Und ob zwar ein neuer Meister gleich gesellen fördern kan; So darff er doch sobald keinen Jungen annehmen, sondern muß ein Jahr stille stehen.

§. 8. Nach verflossenem Jahr aber, mag er wohl einen Jungen in die Lehr nehmen, doch solle ein jeder Meister, so einen Jungen lehren will, Selbigen zuvor vier wochen lang auf die prob zu sich nehmen, und, da er Ihne zum handwerck tauglich befindet, alsdann das weitere, wie unden mit mehrerm gemeldet werden solle, vorgenommen werden.

§. 9. Wann auch ein Meister einen Jungen ausgelehret, darff er nicht gleich wider einen andern annehmen, sondern muß zuvor abermahl ein Jahr stillstand halten [757]).

§. 10. Doch mag ein Meister, welcher einen Sohn hat, so das handwerck lernen will, denselben neben einem andern Jungen, wohl einschreiben lassen, und beede zugleich lehren.

§. 11. Wann ein Meister einen Jungen in die Lehr angenommen hätte, und vor der Zeit versterben würde, mag die Wittib durch ihre gesellen, (massen die Wittiben, so lang Sie ihren stand nicht verändern, das handwerck zu treiben, und gesellen zufördern, befugt) biß auf die letzte vier Wochen denselben wohl auslehrnen, und da Sie keinen gesellen hätte, Einen darzu tauglichen aus einer andern werckstatt, nach Ihrem gefallen, ansprechen lassen; die letztere vier Wochen aber muß er bey einem andern Meister, vollendts erstehen, welcher Ihne so dann auch frey spricht.

§. 12. Der Jüngste meister solle allezeit des handwercks Diener seyn, und in handwercks-Sachen denen Kertzenmeistern zu gebott stehen, so lang, biß ein anderer kommt, und Ihne ablöst; in massen er auch denen ankommenden frembden gesellen, vom ältisten biß zum jüngsten Meister, fleißig um arbeit umzuschauen: wavor er von dem Meister, so wohl, der die arbeit gibt, als von den gesellen, so die arbeit bekommt, vier kr. zu lohn empfanget.

§. 13. Gleichwie die Borttenwürcker nachbenandte waaren verfertigen; als figurtaffet, [758]) Pantrolen, Quasten, Crepin- und andere franßen, Bortten, Gallonen, breitte und schmahle spitzen, floret-Band, rund- oder andere Schnür, wie Sie nahmen haben mögen, und was sonsten von hand- und stuhl-arbeit aller orthen gemacht wird; also seyn auch Selbige, und sonst niemand, ausser den Kauffleuthen, so die handlung erlernet, oder wann sonsten ein anderes handwerck einige sorten davon auch zumachen berechtiget wäre, damit zu handlen befugt, bey Verlust der waaren.

§. 14. Doch sollen Sie gute und gerechte waaren machen,

---

757) Zusatz der Samml. d. Handw.-O. „Kraft Fürstl. Befehls vom 19. Febr. 1724 ist diese Wartzeit (Stillstand) auf 3 Jahr gnädigst gesetzet worden."

758) Samml. d. Handw.-O. „Figur und Taffet-Band."

und falls Ihnen eine arbeit von gantzer Seiden accordiert würde, sich nicht gelüsten lassen, faden oder garn darunder zumengen, bey straf nach erkandtnus der Obrigkeit.

§. 15. Dafern auch ein Meister in Unserer Fürstl. residenz und Hauptstatt mit arbeit überlängt wäre, und Selbige vor sich allein, samt seinen gesellen nicht verferttigen köndte; solle er solche seinen Mitmeistern in der Statt, im fall Sie es begehren würden, vor andern zukommen lassen; da Sie aber mit an die arbeit zustehen nicht verlangten, mag er solche denen Land-Meistern, so der Zunfft einverleibet, wohl überlassen, doch daß darbey alle staigerung, so wohl allhier, als auf dem Land, bey straf, gäntzlichen underbleibe.

§. 16. Die arbeit aber einem andern Meister abzuspannen, oder das gesind zuverführen, solle hiemit bey straf einer kleinen frevel, so der übertretter ein oder andern falls ohnnachläßig zuerlegen, verbotten, und der vortheilhafftige noch darzu schuldig seyn, nach ermessen des Amtmanns oder gerichts dem vernachtheilten seinen schaden zuersetzen.

§. 17. Es solle auch kein Meister von einer arbeit mehr lohn geben, als in dem lohn-Zettul, so darüber von dem gantzen handwerck aufzurichten, bestimmet ist, Bey straf einer kleinen frevel: wegen des kost-gelts aber mag sich ein Meister und gesell, nach beschaffenheit der Zeit, ob es nehmlich wohlfail, oder theuer, wohl miteinander vergleichen.

§. 18. Keinem Meister solle erlaubt seyn, Seine Tochter zur stuhlarbeit anzuhalten, weniger darneben einen Jungen in der lehr zuhaben, bey gäntzlicher Niderlegung des handwercks: Eines Meisters weib aber mag zu der Stuhlarbeit wohl zugelassen werden.

§. 19. Das hausieren ist voran verbotten, und weder allhier in der hauptstatt, noch auf dem Land, so wohl Innländischen als frembden Meistern vornehmlich aber denen korbträgern, ausser denen Messen und privilegierten Jahrmärckten, zugelassen; welcher darwider handelt, und schon zuvor dessen verwarnet worden wäre, solle seine waaren gäntzlichen verfallen haben.

§. 20. Wann ein kund zu einem andern Meister gehet, ehe er den alten Meister bezahlt hätte; hat der erwählte neue Meister sich vorhero bey dem handwerck zuerkundigen, ob der kund einem andern [759]) etwas schuldig, und auf dessen erfindung, daß der vorige Meister befriediget werden möchte, bey dem neuen kunden meldung zu thun, darauf aber, ob er will, demselben dannoch zuschaffen; da aber der kund mit der bezahlung länger saumen würde, ist er von dem Amtmann, falls er unter seinem stab stünde, darzu executivè anzuhalten, oder die Sach gehöriger orthen sonsten klagbar anzubringen.

§. 21. Wann ein Meister seinem gesellen abschid geben wölte,

---

759) Die Samml. der Handw.-O. schiebt ein: „Meister."

solle er solches zu end der wochen thun, und ohne erhebliche ursachen, darüber ein Amtmann mit Zuziehung der kertzenmeister zuerkennen, denselben zwischen der Zeit nicht fortschicken, bey straf 45 kr.

IV. Articul.

Vom Meisterstuck.

§. 1. Wer das handwerck zu treiben Lust hat, und noch nicht Meister wäre, muß, wie in vorgehendem articul gedacht worden, zuvor die Stuckh machen.

§. 2. Worbey er folgende ordnung und weiße in acht zu nehmen; daß er erstlich bey dem handwerck vor offener Laden sich darum anmelde, seinen geburts- und lehr-brief vorweiße, und alsdann von dem handwerck in die Muth-Jahr eingeschriben werde, wavor er zwey Gulden zuerlegen.

§. 3. Da er nun also in die Muth-Jahr eingeschriben, muß er zwey Jahr bey einem Meister, welchen Ihme das handwerck, doch also, daß der gesell in der arbeit und kost bey Ihme stehen könne, vorzuschlagen, aneinander arbeiten, und mit aller arbeit vor lieb nehmen, wie Sie der meister vermag; es wäre dann Sach, daß ein gesell von dem Meister also gehalten würde, daß er nicht bleiben könte, auf welchen fall Ihme ein anderer Meister vorzuschlagen wäre, bey welchem er seine Jahr vollendts erstehen möchte.

§. 4. Im fall aber ein Stuck-gesell währender Seiner Muth-Jahr, sich ohngebührlich hielte: Solle von Unserm Vogt, Burgermeister und gericht allhier darüber erkennet, und er auf befinden Seine Jahr verfallen, auch schuldig seyn, aufs neu ein Vierteljahr zu wandern, und sich alsdann wider einschreiben zulassen.

§. 5. Doch solle kein Meisters Sohn, oder auch ein anderer gesell, so eines Meisters wittib oder Tochter heurathet, zu denen Muth-Jahren gehalten, sondern gleich das Meisterstuckh ꝛc. aufzunehmen, auch nur den halben Theil des handwercks- ohnkosten zubezahlen, schuldig und respective befugt seyn.

§. 6. Wann nun Einer die Muth-Jahr erstanden, oder deren sonsten befreyet wäre: mag er zu dem Meisterstuckh schreitten, und muß alsdann zwey Stuckh, eines so $1\frac{1}{2}$ Ellen lang seyn solle, von Stuhl-[760]), das ander aber von hand arbeit, dafern er anderst auch dergleichen hand arbeit erlernet hätte (sonsten er noch ein Stuckh von Stuhl-arbeit, und also zwey dergleichen Stuckh zu fertigen hätte) machen; welche beede Ihme das handwerck vorzuschlagen, jedoch darbey alle parteyligkeit bey seit zu setzen.

§. 7. Derjenige, welchem also das Meisterstuck aufgegeben worden, solle alsdann in beyseyn und gegenwart der Kertzenmeister,

760) Sammlung der Handw.-O. „von Stuhl der lang seyn solle" statt: „$1\frac{1}{2}$ Ellen lang seyn solle, von Stuhl-"

das muster auf den patronstein bringen, und aussetzen: das muster aber ist gleichbalden wider in die Laden zu verwahren.

§. 8. Warauf so dann der Stuck-gesell das meisterstuck gantz allein, ohne einige hülff eines Meisters oder gesellens, in einem verschlossenen gemach, bey dem ältisten Meister, innerhalb vier wochen zu verfertigen, warzu Ihme der Stuhl von dem handwerckh zu lehnen, und darvor zu bezahlen, 1. fl. 30. kr. den andern werckzeug aber solle er sich Selber schaffen, und was davon denen Bortenwürckern zu machen [761]) gebührt, auch Selber machen.

§. 9. Doch sollen die Zeit über, da das meisterstuck gemacht wird, zwey von denen Meistern, zu ohngewisen Zeiten, bey dem Stuck-gesellen, einkehren, um zusehen, daß nichts ohnrechtes vorgehe, biß die arbeit angefangen.

§. 10. Da aber die arbeit angefangen, solle der Stuck-gesell die Kertzenmeister darzu beruffen, welche so dann die arbeit mit des handwercks Sigill zupitschieren.

§. 11. Wann nun die Stuckh verfertiget: Sind Selbige durch die obmeistere, in Beysein der vom handwerck darzu verordneten, abzuschneiden, oder abzunehmen, und fleißig zu besichtigen.

§. 12. Und da Sie vor guth befunden, und der Stuck-gesell vor einen Meister erkennet werden mag; hat er, wann er ein frembder, oder nicht in das handwerck heurathet, auch keines Meisters Sohn 6. fl. wann er aber eines Meisters Sohn, oder in das handwerck heurathet, 3 fl. in die laden zuerlegen, und denen verordneten zu Besichtigung des Meisterstucks Ihr taglohn zu bezahlen, durchaus aber keine mahlzeit zu halten.

§. 13. Im fall aber das Meisterstuck nicht vor gerecht erkennet werden möchte: Solle der gesell wider auf ½ Jahr zuwandern, und sein handwerck besser zuerlernen, angewisen, auf ferneres anmelden nochmahlen zu denen Stucken zugelassen, und zu erlegung der paßierlichen ohnkosten von neuem angehalten werden.

V. Articul.

Von Gesellen.

§. 1. Ein jeder gesell solle seinem Meister in der arbeit getreu und fleißig seyn, dessen nutzen und frommen in allweg suchen und fördern, den schaden aber warnen, und sich also aufführen, wie er es gegen Gott und der welt mit gutem gewissen getrauet zuverantworten.

§. 2. Aus denen gesellen solle einer zum alt gesellen, welcher im nahmen der gesellschafft redet, und das wortt führet, von dem gantzen handwerck erwöhlet werden, diser aber, wa nicht mangel an gesellen, nicht in des obmeisters, der das amt hat, arbeit seyn.

---

761) „Zu machen" fehlt in der Sammlung der Handw.-O.

§. 3. Und wie die gesellen keinen brief, der von einem handwerck oder gesellschafft an Sie geschickt worden, ohne vorwissen der Obmeister, zuerbrechen, sondern solches die obmeister und der altgesell miteinander zuthun: Also sollen Sie auch keinen brief, ohne vorwissen der obmeister an andere orth wegzuschicken, befugt seyn.

§. 4. Wann ein frembder gesell eingewandert kommet, solle er sich gleich in die herberg begeben, nach dem jüngsten Meister schicken, und um arbeit umschauen lassen; da er dann zuvor seinen gebührenden handwercks-gruß, nebst Vorzaigung seiner getruckten kundschafft, abzulegen hat, welche der Junge Meister so fort dem obmeister zaigen, und auf gutbefinden demselben um arbeit schauen solle.

§. 5. Und solle die umschau von dem ältisten biß zu dem jüngsten Meister geschehen, und, wann arbeit vorhanden, der junge Meister den Gesellen darein führen, wavor Jener von dem Meister sowohl, als dem gesellen 4 kr. zu Lohn empfanget.

§. 6. Dafern aber ein gesell keine arbeit bekäme, solle er von der Meisterschafft 10. kr. zu verzöhren haben.

§. 7. Würde hingegen ein gesell einkommen, und keine arbeit verlangen; solle derselbe aus seinem eigenen Beuttel zöhren.

§. 8. Doch soll kein gesell bey einem Meister, der gescholten wäre, und Seine Sach nicht gebührend außgeführt hätte, oder außführen würde, über 4. wochen in arbeit stehen, bey straf 45 kr.

§. 9. Ein jeder gesell, so hier in arbeit stehet, solle alle 4 wochen, wann ein handwerck gehalten, und er durch den Jungmeister darzu erfordert wird, zu rechter Zeit, ohne gewöhr, vor offener Laden erscheinen, seine kundschafft aufweisen, und sich bey dem handwerck ordenlich einschreiben lassen, wavor er einschreibgelt zuerlegen 6. kr.

§. 10. Da aber Einer schon zuvor eingeschriben wäre, solle er erlegen 4 kr.

§. 11. Und sollen alle gesellen bey währender auflag, und sonsten, so laug das handwerck beysamen, sich allen fluchens und schwöhrens enthalten, keiner dem andern in die red fallen oder Lügen straffen, auch sonsten keine üppigkeit treiben, oder ohnnöthige händel und Zänckerey anfangen, bey straf nach ermessen des handwercks.

§. 12. Es solle auch ein jeder gesell abendts um 9. uhr in seines Meisters Hauß sich einfinden; da er aber ohne erhebliche ursachen darwider handlen, oder gar über nacht außbleiben würde, dem handwerck zur straf erlegen 24 kr.

§. 13. Wann ein gesell von seinem Meister abschid nimmt, solle Ihm keine Umschau mehr um arbeit erlaubt werden, sondern er ¼tel Jahr zuvor zum thor hinaus ziehen: welcher darwider handelte, und unter der bestimmten Zeit widerkäme, solle dem handwerck straf erlegen 45. kr.

§. 14. Doch soll kein gesell zwischen der wochen abschid zunehmen befugt, sondern solches auser erheblichen ursachen, warüber

ein Amtmann mit Zuziehung der obmeister zu erkennen, biß zu end der wochen anstehen zu lassen schuldig seyn, bey straf 45. kr.

§. 15. Es solle auch kein gesell, wann ein Meister mit seinem Vorwissen eine gewisse arbeit auf Jhn angenommen, vor verfertigung solcher arbeit auszustehen macht haben.

§. 16. Auch solle derjenige, der wandern will, vorher seine schulden bezahlen, und, daß solches geschehen, von seinem Meister und dem Vatter auf der Herberg, dem Obmeister so das Amt hat, beglaubten schein vorweisen, welcher Jhme alsdann eine gedruckte Kundschafft, mit des handwercks Sigel becräfftiget, zuertheilen, er aber dem Obmeister darvor bezahlen 3. kr.

§. 17. Dafern aber ein Meister seinem gesellen abschid gibt, mag er sich wohl noch weiter um arbeit umschauen lassen.

§. 18. Jm fall auch ein gesell kranck würde, welchem etwas aus der Laden vorgestreckt werden müste: hat er solches, wann er wider gesund worden, und das vermögen hat, völlig gut zuthun; da er aber arm, allein die helffte daran wider zuerstatten.

VI. Articul.

Von Jungen.

§. 1. Welcher lust hat, das Borttenwürcker handwerck zuerlernen, solle sich vorher zu einem Meister 4. wochen lang in die Prob begeben.

§. 2. Wann er nun zu dem handwerck tüchtig erfunden wird, muß er dem Meister, bey welchem er lernen will, zuvor seinen geburtsbrief einlüffern, der so fort denen Obmeistern vorgezaiget, und so lang in die Laden geleget wird, biß die Lehr-Jahr völlig erstanden.

§. 3. Darauf kan der Jung vor offener Laden, in beyseyn zweyer Ehrlichen Männer, so vor Jhne, damit der lehrmeister, wann er sich übel verhalten solte, nicht zu schaden kommen dörffte, bürgschafft laisten, eingeschriben werden.

§. 4. Und beschihet solch einschreiben, da ein lehr-gelt gegeben wird, auf 5. da aber kein lehr-gelt geraicht wird, auf 6. biß 7. Jahr.

§. 5. Doch mag Einem Meister sein Sohn auf 4. Jahr eingeschriben werden, und er solchen, neben einem andern Jungen, wohl lehrnen.

§. 6. Und hat ein Jung vor solch einschreiben, gleich bey dem ausschreiben auch zu thun, in die laden 1. fl. 30 kr. und denen darzu verordneten jedem 20. kr. vor die müh zu erlegen, auch Zeit seiner lehr sich getreu und fleißig zuverhalten.

§. 7. Dann da ein Jung ohne ursach und muthwilliger weise aus der Lehr entlauffen würde; Solle sein geburtsbrief so lang in der Laden verbleiben, biß er sich Selbst wider stellen, und dem haud-

werck gnug gethan haben wird, auch er, ehe und dann solches geschehen, zu keinem andern handwerck zugelassen werden.

§. 8. Im fall aber ein Meister darann schuldig wäre, daß der Jung nicht bleiben können, und aus der lehre geloffen; soll er nach erkandtnus des handwercks abgestrafft werden.

§. 9. Solte aber die Boßheit eines Meisters oder Jungens so groß seyn, daß er härttere straf, als dem handwerck zukommet, verdienet hätte, ist das verbrechen vor den Amtmann, oder ein gericht zubringen; und daselbst nach befinden anzusehen.

§. 10. Im gegentheil aber, wann ein Jung, wie handwercks brauch ist, ausgelernet: solle er darauf frey gesprochen, und Ihm ein ordenlicher Lehr brief, jedoch auf seinen kosten, ertheilt werden.

§. 11. Darauf muß der ausgelernte sich in die frembde begeben, und, wann er kein Meisters Sohn, darinnen vier gantzer Jahr aneinander verbleiben.

§. 12. Da er aber eines Meisters Sohn; ist er länger nicht, dann drey Jahr zu wandern verbunden [762]).

VII. Articul.

Von der Handwercks-Laden.

§. 1. In Unserer Fürstlichen residenz-Statt Stuttgart, solle des handwercks laden, und sonsten nirgendts angeordnet werden.

§. 2. In dise laden nun werden so wohl die Meister-leg- einschreib- straf- und andere dergleichen gelter: Als des handwercks ord- und Rechnungen auch andere documenten und Bücher [763]) geleget und aufgehebet.

§. 3. Es sollen auch zu solcher laden zwey besondere Schlüssel gemacht, und beeden verordneten obmeistern zugestellt werden, damit keiner ohne den andern darüber könne.

§. 4. Wann ein oder anderer Meister, der sich bey dem handwerck wohl verhalten, und das Seinige redlich gethan, auch nichts in die laden schuldig verbliben wäre, mit tod abgienge, und nicht sonderliche Mittel hinderliesse, daß er davon Ehrlich könte begraben werden; Solle Ihm auf der Seinigen ansuchen, aus der handwercks laden mit einer Beysteuer an hand gegangen werden.

§. 5. Da auch ein frembder gesell erkrancken und sterben, und keine mittel zur begräbnus verlassen würde: sollen zwar die Leich- und andere kosten aus der Laden bezahlt. Jedoch Selbige von seinen Befreundten, da er so viel vermögt hätte, wider ersetzt werden.

---

762) Zusatz in der Samml. d. Handw.-O.: „Laut Hochfürstl. Befehls d.d. 19. Febr. Anno 1724 solle kein Gesell zum Meister angenommen werden, er habe dann 6 Jahr mit denen Wander-Jahren gerechnet, Gesellenweiß geschafft."

763) In der Samml. der Handw.-O. fehlt: „und Bücher."

VIII. Articul.

Von Zusamenkünfften.

§. 1. Nachdeme so nöthig, als nutzlich ist, daß meister und gesellen vor der laden zusamen kommen, und Ihr bey dem handwerck vorfallende Sachen verhandlen: Als sollen dergleichen Zusamenkünfften keines wegs unterlassen, sondern beedes Jährlich und monatlich fleißig gehalten werden.

§. 2. Und sollen die Jährliche Zusamenkünfften mit Vorwissen und Consens Unsers hiesigen Vogten, auf Johannis Baptistæ in Unserer Hauptstatt allhier, die andere aber alle monath, mit wissen und bewilligen des bestellten Obmanns, beschehen.

§. 3. Bey denen Jährlichen Zusammenkünfften haben alle Statt- und Landmeister neben Ihren gesellen ohnfehlbar zuerscheinen, und keiner ohne erhebliche ursachen, so bey denen obmeistern anzuzaigen, auszubleiben, bey straf einer kleinen Frevel.

§. 4. Auch sollen Sie Ihre Strafen, meister gelter und auflagen, so Sie dem handwerck schuldig verbliben, bey straf ein Gulden, besonders aber jeder zünfftiger Landmeister und gesell, zu erhaltung hiesiger haupt-Laden, acht und vierzig Kreutzer, zuerlegen schuldig seyn.

§. 5. Hingegen solle bey hiesigen monatlichen Zusamenkünfften ein Meister so wohl, als gesell, jedesmahls vier Kreutzer zu leggeld abstatten, und keiner ohne erhebliche Ursachen davon außbleiben.

§. 6. Dann, welcher nicht erscheinen, und vor der zur Zusamenkunfft bestimmten stund seine entschuldigung dem obmeister samt dem leggelt, hinderbringen lassen würde, der solle dem handwerck zuerlegen schuldig seyn zwölff Kreutzer.

§. 7. Und sollen bey allen Zusamenkünfften und auflagen, Meister und gesellen sich des fluchens und schwöhrens, auch anderer ohngebührlicher wortten gäntzlich enthalten, keiner den andern lügen straffen, oder in die red fallen, weniger Zänckerey anfangen, bey straf zwölff Kreutzer so offt darwider gehandelt würde.

§. 8. Massen auch derjenige, so von etwas strafwürdigem Wissenschafft hat, solches nicht verschweigen, sondern bey der Zusamenkunfft aufstehen, und vor offener Laden beschaidenlich vorbringen, auch der schuldige theil nach befinden von denen Obmeistern abgestrafft werden solle.

§. 9. Wann es aber sonderbahre schmach und injurien- oder andere Sachen, so dem handwerck abzustraffen zu schwehr fallen wolten: Seyn Selbige alsgleich vor den Beamten oder ein gericht zubringen, und allda zu beschaiden.

§. 10. Doch stehet einem Meister oder gesellen frey, auch ausser der gewohnlichen Zusamenkunfft ein handwerck zubegehren, auf welchen fall er vor eröffnung der laden zu erlegen ein Gulden.

§. 11. Es mögen auch die gesellen Ihre sonderbahre Zusamen-

kunfft oder geschenck halten, doch, daß der alt gesell solches jedesmahls dem obmeister anzaige, und zwey Meister, welche das handwerck zuerwöhlen, dabey sitzen, auch gute obsicht haben, daß darbey alles ordenlich und recht zugehe.

IX. Articul.

Von Straffen [764]).

§. 1. Was vor straffen in diser ordnung hin und wider angesetzt, darob solle fleißig gehalten, Selbige gebührend eingezogen, in der laden verwahret, und zu Seiner Zeit verrechnet werden.

§. 2. Und hat das handwerck in denen dasselbe betreffenden Sachen, diejenige, so under und biß auf ein Gulden kommet, allein, was aber höher steiget, zur helffte, zugenieſſen, die andere helffte aber ist vor Uns einzuziehen, und gebührend zuverrechnen.

§. 3. Was hingegen Unsere Beamte in wichtigern Sachen erstraffen, davon gehöret dem handwerck gar nichts, sondern ist von Ihnen allein einzuziehen.

§. 4. Es solle auch das handwerck eine schwartze Tafel halten, diejenige gesellen, so schulden, oder anderer händel und verbrechen halber, davon lauffen, daran zuschreiben, damit Sie Ihre schulden bezahlen, und die händel ausmachen, doch, daß solches jedesmahls mit vorwissen des Amtmanns geschehe.

Wann Wir nun vorstehende ordnung in allen Ihren Articuln und Puncten genau observiert haben wollen. Als hat sich männiglich, den solche mit angehet, darnach zurichten, und deren gehorsamst nachzugeleben.

Doch behalten Wir Uns bevor, Selbige zuändern, zu mindern oder zumehren, auch gar oder zum theil abzuthun, wie es uns jedesmahls nutzlich, und nach Beschaffenheit der Zeit, thunlich beduncken wird.

Zu wahrem urkund dessen, haben Wir Unser Fürstlich handzaichen hierbey setzen, und Unser Fürstlich Cantzley-Insigel hieran hängen lassen wollen. Geschehen Stuttgart, den neunten Martii, Anno Christi, Ein Tausend Siebenhundert und Eins.

Eberhard Ludwig H.z.W.

(L. S.)

---

764) Die Ueberschrift „von Straffen" fehlt in der Sammlung der Handwerks-Ordnungen.

664.

General-Reſcript, die Einführung des weiten Geleiſes betreffend,

vom 31. Mai 1701 [765]).

665.

General-Reſcript, Vorkehr gegen das übermäßige Belaſten der Frachtwagen betreffend,

vom 6. Juni 1701 [766]).

666.

General-Reſcript, den Handel mit Gewürz betr.,

vom 14. October 1701 [767]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue.

Demnach Wir underthänigſt berichtet werden, was geſtalten wider des Heil. Rdm. Reichs Policey-Ordnung, de Anno 1577. auch wider Unſere Fürſtl. Lands-Ordnung Tit. 63. bey Verkauffung des Gewürtz allerhand Betriegerey zu groſſem Schaden der Unterthanen vorgehe: Indeme daſſelbe durch allerhand verbottene Vermiſchun-

765) Aus dem Archiv des Innern. Die Vorſchrift vom 28. Septbr. 1700. (O. N. 658.) wird auf erhobene Beſchwerden dahin modificirt, daß den Unterthanen das auf das mittlere Geleis gerichtete Fuhrwerk noch ferner gelaſſen- auch wegen der Güter- und anderer kleinen Abwege es in jetzigem Stand gelaſſen werden dürfe. Hingegen ſolle das weite Geleis auf den Hauptſtraſſen wo es practicirlich eingeführt und ſelbige ſo eingerichtet werden, daß ſie nach der Schienen 6. und nach der Raben 8 völlige Werkſchuhe in ſich halten ſollen und daß, wo ſonſt 2 Wagen von mittlerem Geleis haben ausweichen können, die Erweiterung auch ſo groß ſeyn möge, daß auch 2 Wagen von weitem Geleis einander ausweichen können.

766) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenſtern. Erinnert an die G.-R. v. 9. Nov. 1653. (O. N. 388.) 27. Juni 1660. (O. N. 448.) 30. Juli 1666. (O. N. 488.) und 25. Nov. 1682. (O. N. 569.) und befiehlt, auch auf Güter-Wägen nicht mehr als 50 bis 60 Centner paſſiren zu laſſen.

767) Gedr. O.U. Aus der Lichtenſterner Sammlung. Vgl. die Landes-O. von 1621. tit. LXIII. und die Anmerk. 971. daſelbſt.

gen, dergestalten verfälscht werde, daß unter manchem Pfund Pfeffer nicht wohl der zehende Theil, und unter dem Jngwer und Saffran, kaum der achte Theil gerecht und juste war, ja fast keine Gattung Gewürtz zufinden, wormit nicht dergleichen Betrügerey gespielet werde; Wir aber dergleichen Ohnwesen, dardurch die arme Leuth so wol um ihr Gelt, als um ihre Gesundheit kommen, nicht länger zu zusehen, sondern mit allem Ernst zu steuren gemeint, und dahero Uns gnädigst resolvirt, daß

1. Keinem eintzigen Ausländer, er mag auch seyn wer er wolle, gestossen Gewürtz in das Hertzogthum herein zubringen, und darinnen weder heimlich noch offentlich zu verkauffen gestattet, sondern selbiges bey den Zollstätten so gleich hinweggenommen, und confiscirt; So dann auch

2. Von denen beaydigten Gewürtz-Beschauern alles hereinbringende gantze Gewürtz Gewissenhafft visitirt, was nicht just und gerecht, als gleich weggenommen, und nichts dann was der Ordnung gemäß passirt, auch deme was in die Mühlin gebracht werden muß, ein gewisses Zeichen, welches in der Mühlen in Præsentia des Müllers auffzuthun, angehengt;

3. Ein jeder Handelsmann, welcher mit Gewürtz zu handlen befuegt, zu Abschwörung eines besondern Aydts, das gantze Gewürtz nirgends als in der angewiesenen Mühlin zumahlen, und das gemahlene so wohl als das gantze, gerecht und ohnverfälscht zu verkauffen, Item keines in die Mühlin zu liffern, es sey dann von denen geschwornen Gewürtz-Beschauern besichtiget, vor just erkennet, und mit dem gewohnlichen Zeichen verwahrt, angehalten, Dahero

4. Jn jeder Amts-Stadt, (als wohin auch die Unterthanen zu Erkauffung des gestoßenen Gewürtzes anzuweisen) ein Müller zu Mahlung des Gewürtz, so sich auff einem Mahlgang, nach gemachter Prob gar wohl practiciren laßt, bestellt, selbiger aber ebenmässig, daß er kein Gewürtz, es seye dann mit der Gewürtz-Beschauer Zeichen verwahret, welches er in Beyseyn des Aigenthums-Herrens zu eröffnen, annehmen, oder zumahlen gestatten, am allerwenigsten aber dergleichen Betrug mit Vermischung des Gewürtz vorgehen lassen, sondern die jenige, so dergleichen tentirten, alsgleich der Obrigkeit anbringen wolle, zu Ablegung eines Cörperlichen Aydes angehalten, auch

5. Von denen Gewürtz-Beschauern je zu Zeiten im Jahr das gestossene Gewürtz in denen Cram-Läden unversehens visitiret, ihnen aber vor ihre Bemühung einige Ergötzlichkeit nach befinden geschöpfft werden solle.

Als ist hiermit Unser Befelch, Jhr sollet solch unsere gnädigste Verordnung Ewren Stadt und Amts Angehörigen förderſamst publiciren, darüber mit allem Ernst halten, auch darvon denen benachbarten Reichs-Städten, Adelichen und andern Orten Nachricht geben,

damit sie die Ihrigen vor künfftiger Ungelegenheit und Schaden verwarnen möchten. Hieran beschicht Unser Will und Meinung,

Stuttgart den 14. Octob. Anno 1701.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Gerhardt Meybusch.
H. G. Häsper.

667.

General-Rescript, die Super Revision der Stiftungs-Rechnungen durch den Kirchenrath betr.,

vom 22. Dezember 1701 [768]).

668.

General-Verordnung, über das Landrechnungs- und Oekonomie-Wesen in dem Herzogthum Würtemberg,

vom 27. März 1702 [769]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc. [770]).

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue.

Demnach die Erfahrung bezeuget, wasgestalten man schon von

768) Aus der Sammlung des Oberamts Ebingen. Verordnet „daß die sämptliche, so wohl der Spitthäl, als Heiligen und all anderer Piorum Corporum führende Rechnungen, und deroselben Geschäfften, nach deren beschehener bißher gewohnlicher Abhör, samt den Recessen und Notabilien, jährlich zu dem Kirchen-Rath erfordert, solche daselbsten revidirt, darauß dem Herzog, welchergestalten beedes von denen Pflegern und Rechnern, als denen Vorstehern solcher Corporum verfahren worden, referirt, darauff befindenden Dingen nach in ein und anderm remedirt, und mit solchem Werck biß künfftigen Georgii des nächst anhoffenden 1702ten Jahrs, der Anfang gemacht werden solle." Sodann wird pünktliche Verwaltung der Stiftungen und geordnete Stellung, Probirung und Abhör der Rechnungen eingeschärft.

769) Druckschrift aus dem Archiv des Innern, 58 Seiten, folio. Diese Verordnung, später auch „General-Reglement," oder kurz: „Reglement" genannt, bildet die Grundlage der Commun-Ordnung vom 1. Juni 1758, daher sie auch später „erste Commun-Ordn." genannt worden ist. Eine neue Ausgabe mit Veränderungen, welche wir in den Anmerkungen beifügen, erschien 1709. (S. G.-R. v. 27. Dez. 1709.) Späterer Auflagen von 1727 und 1735 gedenkt Weißer, Nachrichten ꝛc. S. 45. Wir haben jedoch diese Letzteren nicht aufgefunden und daher auch nicht vergleichen können.

770) „und Teck" ist 1709 beigesetzt.

geraumen Jahren her, ſonderheitlichen aber den letzteren in die 10. Jahr fürgewehrten Frantzöſ. Krieg über, die Jenige, deß Steur und Rechnungs- auch Oeconomie-Weſens halber, hiebevor mit groſſer Sorgfalt in das Land publicirte Fürſtl. General-Rescripta, bevorab das vom 24ſten Julij 1658. 28ſten August 1667. und 2ten Septembris 1674. bey den mehiſten Stätt und Aemptern Unſers Hertzogthumbs, ſträfflichen negligirt und faſt gäntzlichen auſſer Augen geſetzt; Dahero dann erfolgt, daß nicht allein die Burgermeiſter- Statt und Ampts-Pfleeg, mithin auch Steur- Statt und Dorffſchadens- Saltz- Vorraths und andere Commun: Auch die Wayſen Rechnungen, vieler Orthen, entweder gar nicht geſtelt-, oder aber ohnabgehört auff ſich ligend gelaſſen, ſondern auch, welches das mehiſte, ſo wohl mit denen Ordinari und Extra Ordinari Landſchafftlichen Anlagen und zugleich umbgeſchlagenen Ampt- Statt und Dorffſchadens- Köſten, als auch der Stätt, Flecken und Dörffer jährlichen Gefällen und Einkünfften, mehr als übel gehauſet, über diß das Publicum mit eigenthätig erhöchten Beſoldungen, übermäſſigen Zehrungen, ohnbefugten Außloſungen, ohnnöthigen Verehrungen und übermachten Rayß und Tags Köſten, hin und wieder ſehr beſchwehrt, zumahlen von theils Statt und Ampt- Schreibern, und deren Substituten die Communen, Wittwen und Wayſen, auch übrige Unſere Unterthanen, mittelſt Abforderung übermäſſigen Verdienſts, Zehrungen und dergleichen, bey allerhand Ihren Verrichtungen, in Rechnungs Stellungen, Ganth und andern Processen, Inventuren und Theilungen, Auß und Einſchreibung der Täuſch und Käuff, renovirung der Steur und anderer Bücher, und was dergleichen ſonſten in viele weeg ſeyn mag, ohnverantwortlich übernommen, mithin die von Uns, zu conservation dieſes Hertzogthumbs und Erhaltung des Landſchafftlichen Credits, alljährlich außgeſchriebene Abloſungshülff und andere Landſchafftliche Lüfferungen alſo gar in das ſtecken gerathen, daß, ſonderlich an ermelter Ordinari Abloſungshülff, zur Landſchafft Cassa, von manchen Stätt und Aemptern, entweder gar nichts, oder doch wenig mehr abgeſtattet und alſo dardurch das Publicum höchlich gefähret worden:

Uns aber, als Lands-Fürſten oblieget, alles möglichſte vorzukehren, wordurch ſolchem verderblichen Ohnweſen und Zerrittung geſteurt, ein folglichen künfftighin eine gute und nutzliche Oeconomie bey dem Gemeinen Weſen angerichtet, und demſelben auff das geſparſamſte gehauſet, zumahlen alles in guter Ordnung und Richtigkeit fortgeführt und erhalten werden möge; Als haben Wir Uns dahin gnädigſt resolvirt, nicht allein die, wegen deß geſambten Land Rechnungs Weſens, mit gemeſſener Instruction niedergeſetzte beſondere Deputation noch auff eine Zeitlang in Unſerer Fürſtl. Cantzley zu erhalten, ſondern auch, des Rechnungs und Oeconomie-Weſens ſo wohl, als bey denen Beampten und Rechnern, wie auch Stattſchreibereyen nöthigen Taxes halber, nachfolgende Anſtalt und Verordnung, zu einer beſtändigen Regul und Richtſchnur, welche nicht

weniger, als andere Unsere ausgelassene Fürstl. Ordnungen, und Rescripten Ihren valor haben und demnach wie selbige, bey zu befahren habender Hochfürstl. Ohngnad und Straffen, genaueſt beobachtet werden solle, in das Land publiciren zu lassen, und zwar

Erstlichen, habt Ihr ins gemein nicht allein das jenige, was des Rechnungs Wesens halben in Unserm Fürstlichen Land-Recht und Ordnungen ausdrücklich versehen ist, sondern auch, was in denen hievor ergangenen Fürstl. General Rescripten hierinnfalls befohlen worden, in fleissigste Obacht zu nehmen und derselben Inhalt, in so viel diese Verordnung nicht ein anders disponirt, in allen Puncten und Articuln würcklich nachzugeleben.

Zum andern, wollen und befehlen Wir gnädigst, daß nicht allein die Ampts Pfleeg-Burgermeister und Steur Rechnungen, So ihr absehen, vornehmlich wegen der Abrechnungen, auff die Landschafft-Einnehmerey Rechnungen zu nehmen haben, auff Georgij an- und außgehen, sondern auch übrige, als Mühl-Saltz-Vorraths und dergleichen Rechnungen, auff solchen Termin geschlossen, und gestellt werden sollen.

Dritteus, hast Du der Amptmann, neben Burgermeister und Gericht, eyferig daran zuseyn, daß alle Rechnungen, ehe und dann ein anderer Jahrgang darzu kombt, gestellt und abgehört werden, massen zu dem End

Viertens, Du, nebst Burgermeister und Gericht, bey zu befahren habender ernstlicher Andung, Jährlich jedesmahl auff Georgij, acht Tag vor oder nach, zu Unserer Fürstl. Land-Rechnungs-Deputation unterthänigst berichten solleſt, ob vorher benambste Rechnungen auff den verflossenen Jahrgang in Statt und Ampt gestellt und abgehört seyen? oder, im Fall es noch nicht geschehen, ob die Schuldt bey dem Rechnungsführer, Steller, oder auch, ratione der Abhör, bey Dir dem Beampten selbsten haffte? damit alsdann nicht allein gegen denen Schuldhafften gebührende animadversion, sondern auch, wegen der Rechnungs Stellung und Justification, anderwerthige Veranstaltung vorgenommen werden möchte, daß auch umb so weniger

Fünfftens, hierinn bey dem Statt und Ampt Schreiber Hinderuuß erscheinen möge, wird derselbe ernstlich erinnert, seine Schreib Stuben mit gnugsamen und taugenlichen Scribenten zu versehen. In eben diesem Absehen wird

Sechßtens, Dir, dem Beampten, Burgermeister und Gericht befohlen, damit der Statt und Amptschreiber an denen Rechnungsstellungen umb so weniger auffgehalten werde, weder ihme noch seinen Substituten einige Verrechnung bey dem Publico, ohne Unsere, auß vorkommenden sonderbahr bewegenden Ursachen, ertheilende gnädigste Special-Verordnung, ins künfftig anzuvertrauen. und nachdeme man

Siebendens, bißhero vielfältig wahrgenommen, daß vieler Orthen die Rechnungssteller sich unterstanden, alles, was von denen Rechnern angegeben, ohne Unterschied in die Rechnung zu bringen, ja so gar ein und andere Einnahmen, umb gewisse ohnzulässige oder doch heimliche Ausgaben damit zu bestreiten, wissendlich aus denen Rechnungen zulassen, auch sonsten viele nahmhaffte Posten in denen Rechnungen, so wohl in Einnahm als Ausgaab, ohnverurkundet oder bescheint einzutragen; Als wird dem Statt und Ampt Schreiber, wie auch seinen Substituten und andern verpflichten Scribenten, alles Ernsts injungirt, daß sie bey Stellung der Rechnungen alle Einnahm und Ausgaaben vorhero wohl und gründlich examiniren, und anders nichts, als was mit schrifftlichen ohnargwöhnischen Urkundten gnugsam zu erweisen, und vor gantz liquid und richtig, auch würcklich bezahlet erfunden, und hienach angehencktem Tax gemäß, auch demnach passirlich ist, in die Rechnungen setzen, die marginal verurkundung aber, weil dardurch viel ohnpassirliches mit einschleicht, so viel müglich, sonderheitlichen bey importanten Posten abthun, und unterlassen, dargegen andere formliche Bescheinungen darvor beylegen, insonderheit aber auch, bey zu gewarten habender Exemplarischer Straff, einige Einnahm wissentlich nicht aus denen Rechnungen lassen, wie dann der Rechnungssteller auch zu beobachten hat, daß 1. alle bey denen Communen einziehende Gelter, wann sie auch nur auff der Schulmeister, Nachtwächter, Hirten und anderer dergleichen Bedienten Besoldungen angesehen, nicht weniger alle Quartiers Kösten-Umblagen und deren Vergleichungen, in gehörige Einnahm und was deßwegen außgelegt [771]) oder abgerechnet, wiederum in Außgab gesetzet, 2. Aller der Communen angehörige Güter, als Wiesen [772]), Aecker, Weinberg, Waldungen, Fischwasser und Weyher, nicht allein jeden Orts Steurbuch unter der Rubric Gemeindgüter Specificè einverleibt, sondern auch jährlich in denen Commun Rechnungen, sie ertragen gleich etwas oder Nichts, davon Summariè Meldung gethan, und dann 3. Uber die Waldungen, sonderlich des Holtzverkauffs halber, besondere particularien geführt, solche auch von jedem käuffer, sowohl wegen des Holtzverkauffs als des Preises, ordentlich bescheint, wann das Jahr vorbey, solches für einer gantzen Gemeind verlesen, folgends, daß weder weniger noch mehr erlöst, von dem Stattburgermeister oder Dorffs Schuldheißen, nebst dem Waldschützen, der sein gegen particular zuführen hat, unterschrieben, zumahlen 4. Zu Verhütung allergebrauchenden Vortheilhafftigkeiten, die abrechnungen mit denen Burgerschafften nicht, wie es bißhero theils Orthen von denen Rechnern ohngebühr-

771) „angelegt" 1709.

772) „Gebäu, Wiesen ꝛc." daselbst.

lich geschehen, mit der Kreiden, sondern schrifftlichen getroffen und die Außstände jedesmahl verurkundet werden.

Achtens, wird jedermänniglich hiemit ernstlich verwarnet, daß keiner, Er seye wer Er wolle, sonderheitlichen die Handwerckhsleut, Fuhrleuth, Taglöhner oder andere, so zu der Verurkündung gebraucht werden, in allen solchen Rechnungen das geringste mehr verurkunde oder Quittungen darvor ertheile, er habe dann von der Arbeit, Verrichtung und Bezahlung gnugsame Wissenschafft; Gestalten, auff den Fall künfftig etwas gefährliches mit unterlauffen würde, Er der Urkundgeber, wie jener welcher die Rechnung zu verantworten hat, allemahl deßwegen umb eine kleine Frevel oder auch nach befinden höher gestrafft werden solle. Wann nun

Neundtens, die Rechnungen gefertiget, so hast Du, der Amptmann, solche verfertigte Rechnungen in Stadt und Ampt förderlich und wie vorgedacht, ehe ein anderer Jahrgang darzu kombt, der Gebühr nach mit allem Fleiß selbsten, und ohne Unsere gnädigste Special-Verwilligung nicht durch deine Scribenten zu probiren, alle Einnahmen und Außgaaben sambt den Beylagen und Rechnungs Geschäfften gründlich zu examiniren, und vornehmlich, zu Erlehrnung mehrerer Nachricht und Grunds, die Gerichts-Umblags Protocollen und Register, item die Herbst-Zehend und Treschbüchlein, auch der Rechner geführte Manualien, Rappel-Bücher und sogenannte Klitter Register zu erfordern, und mit Fleiß zusehen, ob kein Umblags-Register oder andere Einnahm zuruck geblieben und unterschlagen, oder zum Betrug doppelte Rappiaten und Register geführt worden, zu dem Ende dieselbe genau zu durchgehen, und mit denen Rechnungen zu conferiren, zumahlen aber auch anbey mit äusserstem Fleiß dahin zu sehen, ob der Aempter, Stätt und Dorffschafften, habende Gefäll und Einkünfften, auß Güttern, Fischwassern, Höltzern und Wayden, item die Burger Beysitz und Weeg Gelder, gemeine Rugungen, Feld-Straffen und dergleichen Intraden fleissig beobachtet, getreulich eingezogen und verrechnet: Deßgleichen die aus eigenen Gütern, als Aeckern, Weinbergen, Wiesen, Waldungen und Allmänd Plätzen, gefallene Früchten und Wein, auch Holtz und Obs, und was dergleichen immer mehr seyn mag, urkundlich eingeheimset, die eingeschnittene Garben und vom Tresch uffgehebte Früchten, Thenn Rdrach, Abzug, Nieder Reuterin, Spitz, Abwurff, Köffach, Schwachs, Stroh und dergleichen, item der gefallene und wegen der Stener oder anderer Schulden eingezogene Wein vollkommenlich und getreulich, mit gutem und ohnverdächtigem Urkund, in Rechnungs Einnahm gebracht, über den Tresch ordentliche Register, was man von Tag zu Tag außgetroschen und davon uffgehebt habe, gehalten, oder ob nicht ein solches gefährlich unterblieben und theils darvon, wie es die Erfahrung schon einiger Orthen bezeugt, auß der Einnahm sträfflich gelassen und zu ohnverantwortlichen Zehrungen oder andern ohngeziemenden Außgaben, so man in die Rechnung zu brin-

gen ſich ſcheuet [773]), ohnpaſſirlich verwendet, ſondern alles und jedes auff das getreulichſte administrirt und denen Communen und Pflegſchafften zum beſten, ſo hoch immer möglich, verſilbert, angelegt und verrechnet worden, wie nicht weniger genaue Erkundigung einzuziehen, was nicht nur bey vornehmendem Steurſatz und einrichtung der Umlagen für Unköſten gemacht, ſondern auch das Jahr hindurch an erhöchten und ſelbſtgeſchöpfften Beſoldungen, übermäſſigen Zehrungen, ohnnöthigen Außloſungen, ohnpaſſirlichen Verehrungen, allzukoſtbaren Rayß- und übermachten Tagsköſten, auch andern dergleichen ohnverantwortlichen Außlagen excediret, und wie ſonſten in alle andere weeg dem Publico und denen Pflegſchafften gehauſet wird ꝛc. wobeneben inſonderheit auff die zwiſchen der Landſchafft, Ampts Caſſa und denen Dorffſchafften Jährlich auff Georgij treffende Abrechnungen, wegen der Ordinari und Extra-Ordinari Umlagen, auch Winter Quartir, item geleiſter Fuhren und anderer præſtationen zu reflectiren, dieſelbe ſambt denen Lifferungs Quittungen mit Fleiß zu durchſehen, und darauß zu erkundigen, ob darinnen einige von der Landſchafft oder der Ampts Caſſa erſetzte und ſtatt baarer Lifferung angenommene Poſten befindlich, und ob dieſelbe in des Rechnungsführers Einnahm, der Gebühr nach, gebracht worden ſeyen, ſo dann auch noch weitere Nachſuchung zu thun, ob? (wie die letſte Kriegszeit her, mehrmahls geſchehen) bey obhabendem Winter-Quartiers-Laſt, Soldaten Verpflegung, March und Durchzügen, oder andern præſtationen einiger Beytrag und Beyhülff an Geld und Naturalien von andern Stätt und Amptern, oder außländiſchen Orthen und Commiſſariaten geſchehen, ob alle dergleichen Beyſchüß mit behörigem Urkund in Rechnungs-Einnahm gebracht, und nicht nur, wie es bey theils Orthen verlauten will, zwiſchen der Statt und denen Dorffſchafften oder andern mit der Kreiden verglichen, oder ſonſt durch ohnnöthige unternehmende tractation gar verhandelt und hierunter dem Publico Schad und Nachtheil zugezogen worden? welches alles und jedes Du der Beampte bey probation der Rechnungen mit allem Ernſt, Eyfer und Fleiß getreulich zu beobachten, darauff deren Abhör, in beyſeyn der darzu Deputirten, vorzunehmen, mithin dieſes Rechnungs probations Werck, in der Statt und denen Dorffſchafften, dergeſtalten zu beſchleinigen haſt, daß jeder Jahrgang ſeine Richtigkeit erlangen und ins künfftig nicht mehr zwey Jahrgäng Rechnungen ohnabgehört zuſammen kommen mögen, bey zu gewarten habender ohnfehlbarer Straff, was nun bey ſolcher probation und Abhör, nach vorheriger gründlicher Examination, vor grobe und unverantwortliche Excess doli und Falsa erfunden werden, das haſt Du ad referendum zu nehmen, und mit deinem Umſtändlichen Bericht, wie ſonſt die Rechnungen von dir in richtigen Stand gebracht und die Rechnung Reſter liquidirt, vor wieder anruckendem andern Rechnungs Termin, zu Unſerer Fürſtl.

---

773) „geſcheuet" 1709.

Landrechnungs Deputation unterthänigst einzusenden, die jenige Sachen hingegen, so von geringer Importanz, als gleich bey der probation und Abhör selbst zu erörteru, auch was Du, mit und neben denen von Burgermeister und Gericht zur Abhör Deputirten, in ein und anderem denen Communen und Pflegschafften vor untzlich erachtet, deme bey jedem Orth haltenden Recels Buch, unter dein und der Deputirten Unterschrifften einzuverleiben, solches obgedacht Deiner Relation, mit dem probation und Abhörkosten-Zeitul, abschrifftlich beyzulegen, und daß deme nachgelebet, die fleissige Obsicht zutragen; Dafern Du aber, um vieler nothwendigen Geschäfften oder anderer Hinternussen willen, solches nicht præstiren könteſt, ist es zeitlich zu gedacht Unserer Fürstl. Landrechnungs Deputation unterthänigst zu berichten, welche dann, nach Beschaffenheit der Sach, entweder eine Dilation verstatten, oder zu benöthigter Abhör der Rechnungen anderwärtige Verordnung machen wird; Sollte auch

Zehendens, bey Beschluß der Rechnungen, sich ergeben, daß ein oder der andere Einbringer und Rechnungsführer hinkünfftig einigen Rest setzen, und solchen nicht alsgleich, durch richtige Außstände oder mit barem Geld darlegen, oder gebührend verweisen, noch erhebliche Endschuldigung derenthalber beybringen würde; Alsdann solleſt Du der Amptmann, auff Anzeig des Rechnungsstellers, Deme es ernstlich einzubinden, die in Unserer außgekündten Lands-Ordnung fol. 228. §. Es sollen auch ꝛc. angesetzte Straff der 10. fl. von solchem Rechner allerforderist einziehen, und ihne den Schuldhafften Rechnungsführer nichts destoweniger zu bezahlung seines Rests, inner Monatsfrist, alles Ernsts anhalten, von ihme aber keinen illiquiden Außstand annehmen, weniger, daß Er von einem oder dem andern Schuldner mit einer Privatforderung compensirt werde, gestatten, im Fall jedoch das Werck von mehrerer Wichtigkeit, auch einige Gefährlichkeit und vorsätzlicher nahmhaffter Eingriff in dergleichen Gelder befunden werden solte, so hast Du der Stabsbeampte ein solches zu Unserer Fürstl. Landrechnungs Deputation unterthänigst zu berichten, da dann gegen dergleichen Personen, mit Suspendirung oder gäntzlicher Cassation, zumahlen auch wohlverdienter empfindlicher Bestraffung, nach Beschaffenheit der Sachen ernstlich und unausbleiblich verfahren werden solle, hingegen und da sich in Rechnungen ein Activrest ergeben würde, ist dem Rechner so lang daran, weil solche öffters aus Verstoß herrühren, nichts zu passiren, biß Er demonstrirt, einige darlehnung, auff requiriren der Richtere, oder im Nothfall, sonderheitlich in Kriegs-Zeiten, dem gemeinen Wesen zu erheischendem besten, mit Urkund ehrlicher Personen gethan- oder soviel an Besoldungs und andern Verdienst-Geldern noch außstehend zu haben; Und damit man

Eilfftens, desto mehr versichert seye, daß die Residua, dem Publico zu schaden, nicht in der Rechnere Hand verbleiben, noch von denenselben in Ihren privat-Nutzen verwendet werden mögen, so sollen die Burgermeister und Amptspflegere in Stätten alle Viertel Jahr Summarischen Extract, Ihrer Einnahm und Außgab halb,

begreiffen, vor Vogt, Burgermeister und Gericht, nebst dem baren Geld legen, die auch darüber, und wo etwas verdächtiges fürkäme, weitere Erkundigung einziehen und gehörige remedur vorkehren sollen, aber in denen Dorffschafften, hast Du der Vogt, wann Du ohne dem Geschäfften halber in denen Ampts Orthen zu verrichten, ohne Kosten der Burgermeistere und anderer Rechnere so genannte Rappelbücher zu inspiciren und die befindende Fehler alsgleich zuanden und abzustellen. So solleſt auch Du der Ambtmann, zu sambt und neben deiner ins künfftig, über den Zustand der abgehörten Gemeinds Rechnungen, einschickender Relation und denen Recessen, jedesmahlen die Summarische Extract der Rechnungen, mit außtrucklicher vermeldung, wie es mit denen passiv-Resten stehe? wie hoch dieselbige seyen, und wer sie schuldig? auch was für passiva auff denen Communen stehen mit einsenden? Zumahlen Deinen weitern unterthänigsten Bericht mit solchen außführlichen Umständen begreiffen, damit eigentlich, ob in allen Außlagen richtig und nach der gemachten Ordnung verfahren werde? Und wie man sonsten dem Publico gehauset? darauß ersehen, und man nicht gemüssiget werden möchte, im unterbleibungs Fall die Rechnungen gar hiehero zu Unserer Fürstl. Cantzley zu erfordern oder drauſſen in Loco, auff deß schuldigen theils Kosten, justificiren zu lassen. Wie aber

Zwölfftens, die Gerichts und Rathspersohnen mehrerntheils das Rechnungs Wesen nicht zur gnüge verstehen, dahero dann, allerhand Fehlern, so deßwegen vorgehen können, fürzukommen, destomehrer Fleiß und Auffsicht erfordert werden will: und nun es vieler Orten im Land bey hievorigen Zeiten gebräuchig und Herkommens gewesen, daß ein Stattschreiber dem Burgermeister und andern Rechnern in der Statt, wonicht alle 8. Tag doch alle Monat, ihre Einnahmen und Außgaben in das gewöhnlich haltende Rappiat eingezeichnet, oder, da es der Rechner selbst gethan, zum wenigsten revidirt, ob der Sachen gemäß alles richtig und ordentlich eingeschrieben worden seye? wordurch dann mancher Irrthum verhütet worden; Als lassen Wir es bey diesem modo noch fürter bewenden, ratione der Flecken und Dorffschafften aber, hast Du der Staabsbeampte hinfüro dahin zu trachten, daß, so viel ein oder andern Orths sich wird practiciren lassen, kein Einbringer oder Rechner mehr durch ordentliche Wahl verordnet werde, welcher schreibens, rechnens und lesens nicht berichtet seye, und dannoch solchen Rechnern durch den Gerichtschreiber oder Schulmeister selbigen Orths ein formlich Rappelbüchlen, der Jahr Rechnung nach, begreiffen und die Gebühr, nach obhabenden Pflichten, rechtmässig eintragen zu lassen, damit solchergestalten alles in besserer Ordnung und Richtigkeit erhalten werde. Und weilen

Dreyzehendens, die tägliche Erfahrung genugsam gibt, daß mit Eintreibung der Außstände gar fahrlässig verfahren und manchmahl, auch denen vermöglichen, ohne Noth gar zu lang zugesehen wird, wie dann vieler Orthen sehr starcke Außstände auch auff solchen

Leuthen hafften, die entweder längst verdorben und gestorben, oder sonsten zur Bezahlung untüchtig worden, wordurch dann nicht allein denen anderen Contribuenten ein böses Exempel gegeben, sondern auch denen Schuldnern selbsten wenig geholffen, vornehmlich aber das Publicum in überauß grossen Schaden gesetzet wird; Als sollen allerforderist die Einbringer der umgelegten Gelder, wo nicht wochentlich, jedoch wenigstens von Monat zu Monat, ihre besondere Einzugs Täge anstellen und in ihrem Fleiß und Eyfer nichts erwinden lassen, Du der Amptmann aber aufs wenigst alle Viertel Jahr, insonderheit zu Heuet, Ernd und Herbstzeiten, einen ExecutionsTag ansetzen, die morose in der Statt und von denen Amptsflecken vor Dich bescheiden, sie zu alsbaldiger Abstattung ihrer Schuldigkeit anerinnern, und im Fall erscheinender Saumseeligkeit, ohnangesehen einiger Persohn, die mögen gleich vom Gericht oder Rath seyn, auch sonsten weder unsere Geist- noch Weltliche Bediente, vielweniger Auswärtige, die Steurbare Güter in Unserm Hertzogthumb besitzen, außgeschlossen, mit denselbigen verfahren, wie das Fürstl. General-Rescript vom 24. Julii 1658. beym 4ten und 7ten Puncten, so dann das vom 12. Junii 1665. §. Als ist hiemit ꝛc. in mehrerem klärlich an hand geben, nehmlichen, daß vorderist von Dir so wohlen die Alt als Neue Außständ, mit denen darzu gekommenen neuen Anlagen, examinirt und alsdann bey denen vermögenlichen, mittelst Angreiffung deß auff denen Gütern stehenden Nutzens, oder in dessen Ermanglung der Güter selbsten, auch habender Zinß und Gülthen, ja so gar Innbehaltung der Bedienten Besoldung, fürterlichst: von denen ohnvermöglichen aber die alte Außstände auff leidenliche und thunliche Fristen nach und nach eingeholet und exequiret werden, deme Wir noch ferner dieses gnädigst angehengt haben wollen, daß wann ins künfftig Käuff geschehen, der Käuffer das baare Geld ohne Amptliches Vorwissen nicht erlegen, sondern von Dir dem Amptmann dem Verkäuffer, wann er einen Zimblichen Steur Außstand schuldig wäre, von diesem Kauffschilling daran etwas zugeben [774]), zugesprochen, oder wann er renitirte, nach Beschaffenheit der Umstände, ein gewisses angesetzt und von dem Käuffer gleich eingezogen [775]) werden solle: Und wie nach Maßgab Landrechtens niemand erben kan, es seyen dann zuvor die Schulden bezahlt; Als solle, in dem Fall da der verstorbene etwas an Steuren schuldig verblieben, man von Obrigkeits wegen dahin besorgt seyn, daß, innerhalb einer gewissen, nach Beschaffenheit der Umbständ, ansetzenden Frist, dieselbe aus der Verlassenschafft, sammenthafft und unter denen Erben unzertheilt, richtig abgestattet, im Widrigen aber [776]), nach Verfliessung solchen Termins, der würck-

774) 1709: „die völlige Schuldigkeit an der baaren Angaab zu geben" statt: „daran etwas zu geben."

775) Daselbst ist eingeschoben: „das übrige aber auff die Kauffschillings-Zieler angesetzt."

776) 1709 steht: „oder nach" statt: „im Widrigen aber nach."

liche Angriff denen Landrechten gemäß fürgenommen, und also solcher Außstand exequirt, und dieses auch bey denen Schuldheißen, Burgermeister und Richtern uff denen Dorffschafften observirt, und, wo sie denen saumseeligen nicht starck genug, durch die Schuldheißen dieselbe dem Vogt in die Amptsstatt gestellet, und so dann durch Ihne Vogten ernstlich und Nachdrucksamliche Hülffshand gebotten werden: [777]) Indeme aber zum

Vierzehenden, denen richtigen Contribuenten sehr beschwerlich und gar nicht zuzumuthen ist, daß die jenige Executions Kosten, welche die Morose oder widerspenstige verursachen, auß gemeiner Casla entrichtet werden, so lassen Wir zwar wohl geschehen, daß solche gleich Anfangs darauß genommen: Nach der hand aber unter denen morosen Zählern nach proportion umbgetheilt, und ihnen wieder zu ihrer Steurschuldigkeit geschlagen werden mögen, es wäre dann sach, daß die saümige alle oder zum Theil in solchem Stand, daß sie gleich bey der Execution den auffgehenden Kosten zu erlegen vermöchten, welchen Falls sie darzu gleichbalden anzuhalten, und die Gemeine Cass damit in allweg zu verschonen, so viel zum

Fünffzehenden, die praetendirende Abrechnung ein und anderer Gegenforderung der Contribuenten betrifft, so lassen wir es bey denen bereits hierunter ergangenen Fürstl. Verordnungen, Krafft deren, wann einer oder der andere an die Communen selbsten rechtmässige und liquide Forderungen zu machen, solche an seiner Schuldigkeit, der Amptsstatt oder Fleckenschäden, zwar abzurechnen, keineswegs aber auff die jenige particular prætensionen, welche sie an den Rechnungsführer selbsten zu suchen, zu extendiren, nochmahlen bewenden, mit dem weitern gnädigsten Befehl, daß die Extra Ordinari Crayß und Kriegs- auch andere Landschafftliche Anlags Gelder durchauß ohnangegriffen gelassen und mit solchen gegenforderungen nicht compensirt oder abgerechnet werden sollen.

Sechzehendens, alle die jenige verrechnete Aempter und Bedienstungen, so bißhero bey denen Communen in Stätt und Flecken Jährlich zu unterschiedlichen Zeiten bestellet worden, sollen hinfüro durchauß, in Unserm gantzen Hertzogthumb, auff obigen Rechnungs-Termin Georgi ersetzet werden, damit ein jeder Rechner, wann er vorhero mit jedermänniglich seiner gantzen Einnahm und Außgab halber richtige Abrechnung gepflogen, seinen Außstand liquidirt, Früchten und Wein gestürtzt, und alles noch in frischer Gedächtnuß hat, seinem ampts-Successori umb so richtiger und vollständiger alles in seine Verrechnung [778]) tradiren und übergeben könne.

Siebenzehendens, weilen von altershero üblich gewesen, daß die jährliche Steursätz gemeiniglich nach dem Herbst, gegen Martini,

777) In der Ausgabe v. 1709 folgt hier weiter: Widrigenfals aber und da entweder durch Negligenz der Beamten oder Rechnere einige Außständ verlohren giengen, gedencken Wir dieselbe zu deren Ersatz anzuhalten. Indeme ꝛc.

778) „alles in seine Verrechnung" fehlt 1709.

vorgenommen und verrichtet worden; So lassen wir zwar es annoch dabey ungeändert bewenden, indeme aber Uns vorkommen, wie daß dabey allerhand Ohnordnungen eingerissen, und denen publicirten Belegungs Instructionen sub datis 11. Maij 1629 und 16. Januarij 1652 nicht aller Orthen durchauß gemäß procedirt, und alles nur auff die ligende Güther gerichtet, hergegen auff einträgliche Handthirungen, Handwercker, Würthschafften, Geldgülthen oder Capitalien, item Vieh-Frucht und Weinhändel, zur Erleüchterung des begütherten Manns, vieler Orthen fast gar keine, im übrigen aber [779]) gar schlechte reflexion gemacht, mithin der Klare Innhalt ersagter Instructionen nicht richtig observirt worden; Als befehlen Wir euch hiemit ernstlich, ihr sollet allen eusserſten Fleiß und Sorgfalt dahin anwenden, daß besagte Instructiones bey denen jährlichen Steursätzen fleissig und getreulich beobachtet und alles, nach denen darinnen vermelten verordnungen, in die Anlag gezogen, und Niemand, Er seye wer der wolle, hierinn verschont: auch damit alles destorichtiger und ohnpartheyischer zugehe, und die Gütherbücher in guter Ordnung gehalten, sowohl in der Statt als auff dem Ampt alljährlich [780]) einmahl auff obbesagten Termin Martini, entweder durch den Statt und Amptschreiber selbsten, oder einen geschwornen Substituten, in Beyseyn jeden Orths zweyer Steursätzer, die Auß und Einschreibung der durch Contræct, Erbfäll oder sonst veränderten Güthere vorgenommen, das Jahr und Tag, wann es geschehen, mit kurtzem Anhang deß [781]) vorigen Possessoris Nahmen und quo folio selbiger zu finden [782]), annotiret, bey revidirung des Gütheranschlags, auch Ansatz der Handthirungen, Handwercker und dergleichen aber, als da Oede Hoffstätte überbauet, Häuser und andere Gebäu abgebrandt, Feld-Güther durch Gewässer verrissen, oder sonst ohne des Possessoris verschulden gäntzlich in Abgang und gantz andern Stand gerathen, oder im Gegenfall mercklich verbessert worden, die Capitalien und Gewerb zu oder abgenommen, und also eine Minder oder Vermehrung des Ansatzes zu machen nöthig, die sambtliche Steursätzer dazu gezogen, alsdann über den gantzen Belauff aller Contribuenten steürbaren Vermögens, durch den Statt und Amptschreiber oder Substituten allein, ein ordentlicher summarischer Extract gemacht, darauffhin, wann über das Quantum repartibile [783]) Ampt und Gerichtlich concludirt und solches im Umblags Protocoll, und zwar in der Statt durch Dich den Vogten, Burgermeister und Gericht, und in Dörffern von Schuldheiß und Richtern unterschrieben, eine accurate Resolvirung begriffen, ein richtiges Einzugs Register gefertigt, von denen Steuer-

779) 1709 steht: „oder doch" statt: „im übrigen aber."
780) „nur" ist 1709 eingeschoben.
781) Ebenso: „jetzigen und"
782) Ebenso: „bey jedem auß und einschreibenden Gütherstück."
783) 1709 „der ordinari Jahres-Anlag" statt: das Quantum repartibile."

sätzern Subsignirt, darauß jedem Contribuenten ein besonderer Zettul dessen, was Er an der Anlage zu contribuiren hat, gemacht, die jedesmahlige Zahlungen von denen Einbringern darunter gezeichnet, im Steuer Register [784]) fleissig notirt, und solches richtig und dergestalt, damit man allezeit die schuldige Gebühr, gethane præstation und verbliebenen Rest ohnstreitig finden möge, gehalten, übrige das Jahr umhin weiter vorfallende Anlagen aber nach solchem Jahrsfuß, wann wie obgedacht auch zuvor Ampt und Gerichtlich darüber concludirt und selbige dem Anlagsbuch inserirt, in der Statt durch den Stattschreiber oder dessen Substituten, in Dörffern aber, zu Erspahrung grössern Kostens, allein durch die DorffsGerichtschreibere, in Beyseyn der Steursätzere repartirt, in ordenliche Register gebracht, die Anlags Zettul darnach außgefertigt, und der Einzug auff obgedachte Weise observirt, so dann sambtliche das Jahr umhin gemachte Register in Originali [785]) denen Rechnungen beygeleget werden;

Und nachdeme wir auß eingekommenen zerschiedenen Klagen vernehmen müssen, daß theils Orthen in Unserm Hertzogthumb die Steursätzer sich unterstanden, die Außgesessene gegen denen Innwohnern mit der Steur und andern Anlagen, umb den 6ten 5ten 4ten biß gar den 3ten Theil höher, als sonsten ihr Steurfuß außgetragen, zu belegen; Als wird hiemit ernstlich verordnet, daß künfftighin dergleichen Ohnbillichkeit nicht mehr zugestatten, sondern die Außgesessene denen Innwohnern hierinnfalls gleich zu halten, einfolglichen jene von diesen in Ansetzung der Steuren und Anlagen mit höherer Schatzung nicht beschwert, noch auch selbigen die jenige Statt oder Flecken Anlagen und Onera auffgebürdet werden sollen, wovon sie entweder für ihre Personen befreyet, oder auch die sonsten von denen Innwohnern wegen genüssender Wohn, Trieb, Trab, Wayd, Wasser, Beholtzung, Fleckenländer und anderer dergleichen denen Außgesessenen nicht zukommenden beneficien Pflegen exigirt zu werden; So viel aber die Erhaltung der Brücken, Weeg und Steg, Wildzäun und andere dergleichen, von obigen nicht dependirende- sondern unter dem Nahmen oder Capitul Statt oder Fleckenschaden alljährlich als real Onera in die Rechnung mit einlauffende passirliche gemeine Außlagen betrifft, so haben die Außgesessene in allweg das ihrige wie andere in loco begütherte Innwohner nach proportion ihrer Güther mit beyzutragen. Wann dann

---

784) „Steuer-Einzugs-Buch" 1709.

785) 1709 steht statt: „in der Statt durch den Stattschreiber — in Originali": „in der Statt gleichmäßig durch den Stattschreiber oder deßen Substituten, in Dörffern aber, zu Erspahrung größern Kostens, nur durch die gemeine Dorffs-Gerichtschreibere, jedoch neben diesen in Beyseyn der Steursätzere repartirt, in das Jahrs-Anlagsbuch gebracht, auf die Anlagszettul ebenmäßig gezeichnet, und der Einzug auf obgedachte Weise observirt, sodann das das Jahr umhin gemachte Anlagsbuch in originali" etc.

Achtzehendens, einigen Beampten und Schuldheißen, wie sich bey theils Aemptern bereits geäussert, die Lägerbücher eine Steur-freyheit, von hundert oder mehr Gulden wehrt, an liegenden Güthern zueignen, so wollen Wir daß solche nicht nur in der Ordinari Ablosungshülff, sondern auch durch alle Extra Ordinari Kriegs Anlagen freygelassen, und aber dabey nicht die geringste alteration vorgenommen, sondern der gewohnliche Steur Anschlag, wie bey privatis, vollkommen observirt werden solle.[786])

Neunzehendens, den Termin zu Umblegung der jährlichen Ordinari und Extra Ordinari Steuren, auch Ampts-Statt und Fleckenschäden betreffend, So verbleibt es 1. Wegen der Ordinari Ablosungshülff bey dem gewohnlichen Termino Catharinæ ohngeändert, und wirst Du der Amptmann hiebey ernstlich erinnert, daß, so bald solche Umblag außgeschrieben, selbige auch in deinem Dir gnädigst anvertrautem Statt und Ampt unverzüglich subrepartirt und umbgeschlagen, darauff der Einzug befördert, und in denen biß daher üblich gewesenen 4. Quartalien richtig zur Landschafft-Einnemmerey geliffert und zu andern Außgaben keineswegs verwendet werde. So sollen auch 2. die Ampts-Statt- und Fleckenschäden, so viel man ohngefähr vorauß wissen mag, was deren Bestreitung erfordern möchte, in ermeltem Termino Catharinæ, gleich der Ordinari Ablosungs Hülff, doch Separatè und nicht unter diese Vermischt, in eine neben Umblag alljährlich gebracht werden: Weil aber hierunter viel Excels, Mißbräuch und Schlaich bißher hin und wider vorgegangen, welche Uns zu der gefaßten Resolution genöthiget, daß einigem Ampt Statt oder Flecken und deren Vorstehern nicht mehr zugelassen sein solle, einige dergleichen neben Umblag, von Ampts-Statt oder Fleckenschäden, oder auch sonst unter was Vorwand es immer geschehen kan, für sich eigenmächtig zumachen; Als wollen Wir solch Unserm Entschluß hiemit wohl bedächtlich beharrt und Verordnet haben, daß wenigst ein Monat vor dem Termino Catharinæ, da die Rechnungen von vorhergehendem Jahr bereits erstattet, probirt und abgehört sein sollen, zwar so viel den Amptschaden betrifft, was man zu dessen Bestreitung auf ein Jahr lang ohngefähr bedarff, von denen Deputirten, die solchem geschäfft von Statt und Amts wegen herkommlich beyzuwohnen pflegen, und was die particular Statt und Fleckenschäden angehet, von jedes Orths Gericht und Rath berathsamlich überlegt, und eine Summarische Consignation darüber nach allen Rubriquen begriffen, darinn aber keine übermaaß gebraucht, auch, was so wohl Statt und Amt qua Corpus, als die Statt und jeder

786) Statt: „sondern der — werden solle" heißt es 1709: „sondern der Steuer-Anschlag nach dem vollkommenen Güter-Werth observirt, mithin solche Steuer-Freyheit nicht mehr, wie bißher vieler Orten geschehen, auf einen moderirten Steuer-Anschlags-Fuß extendirt. weniger, da einer keine Güther oder Steuerbares Vermögen besitzet, der Geld-Belauff davor aus der Commun Cass gefordert werden solle."

Amptsorth für sich, es sey gleich von der vorigen Rechnere Remanet,[787]) oder sonst von Zinßen, Gülthen, Holtz, Mühlinen, Wasserrn und anderer Gemeind Güther Ertrag, Burger Annahm, Rugungen und was dergleichen mehr, das Jahr hindurch activè ohngefähr einzunehmen haben, worüber gleichfalls Verzeichnußen jeden Orths zumachen[788]), darvon abgezogen, und was dann solchergestalt endlich beides in Ampts: als nit weniger in jeden Orths particular[789]) Statt oder Fleckenschaden ohnvermeidlich umbzulegen, wie nit weniger, was es jedem Orth, nach dem herkömmlichen Fuß, an dem Amptsschaden zu præstiren betrifft, dir dem Vogt vorgelegt, nach vorgängiger deiner revision aber, zuvor zu Unserm Fürstl.-Geheimen-Regiments-Rath[790]) mit beylegung obbemelter zweyerley[791]) Consignationen, zuverlässig unterthänigster Bericht erstattet, darüber Unsers bescheids erwartet, und nach dessen erfolg und Inhalt, als dann ererst mit der Umblag würcklich fürgegangen werden solle. Was aber 3. die Extra-Ordinari Crayß- und Kriegs Anlagen belangt, so ist einige Jahr her der Terminus des erstern Maij bey dem allgemeinen Crayß Convent beliebt, und die Umblag auff ein gantzes Jahr Regulirt und eingerichtet worden, dabey Wir es auch, biß auff anderwerthige Verordnung, bewenden lassen, und zugleich gnädigst und ernstlich befehlen, daß solche Extra Ordinari-Anlagsgleich denen Steurgeldern durchauß ohnangriffen gelassen, weniger mit andern Anlagen confundirt, sondern in seinem behörigen Termin richtig zu Unserer Landschafft Einnehmerey eingeschickt werden sollen: Und nachdeme 4. sich unterschiedlich ergeben, daß ein und andere Bediente oder Unterthanen, welche steürbare Güther haben, sich über den Anschlag ihrer Steur, oder daß ihnen, in Zutheilung ihrer Quotæ, an dieser oder jener Anlaag, zu viel geschehen, beschwert, und deßwegen umb Eröffnung derselben angesucht, dieselbige aber unter dem Vorwandt der widrigen Observanz, meistentheils hingewiesen worden; Als ist hierunter Unsere gnädigste Intention und Meinung, daß wann ein oder der andere, auß wichtigen und erhöblichen Ursachen, solche Eröffnung seines Steuranschlags[792]) begehren würde, Er bey Vogt, Burgermeister und Gericht hierumb geziemend ansuchen, von selbigen gehöret, und alsdann, befindenden Dingen nach, ihme damit willfahrt werden solle.

Zwantzigstens, Die Anordnung deß Fruchtvorraths und Verrechnung des Uberfauffs belangend, lassen Wir es, ratione des

---

787) Remanet, Außständen, so über die Landschaftliche Schuldigkeit bevor, oder sonst ꝛc. 1709.

788) „worüber — zu machen" fehlt 1709.

789) 1709 steht: „endlich, an Amts- und in jedem Orth an Particular" statt: „endlich beides — particular."

790) Daselbst: „Landrechnungsdeputation" statt: „Geheimen-Regiments-Rath."

791) „zweyerley" fehlt 1709.

792) 1709 ist eingeschoben: „und nach deme gemachter Berechnung der Anlags-Gebühr" ꝛc.

Ersten, bey deme letsthin unterm 9. Julij 1699 außgeloffenen General Rescript verbleiben und geschehen, daß, weil sich die Früchten nicht beständig auffhalten lassen, ihr darvon nach Befinden umb den Ubersauff, doch, umb Willen solche nicht zu Raichung Allmosens sondern zu Beybehaltung eines beständigen Vorraths, sich dessen in grossen Nothfällen zu bedienen, angesehen seynd, allein an solche Leuthe, welche darum gnugsam gesessen, und die Widererstattung auff Martini thun können, hinleihen möget: Ihr habt aber all und jeden Jahrs solche außgeliehene Vorraths Früchten auff Martini wieder ohnfehlbar sambt dem Ubersauff des 1. Simmeri von jedem Schöffel einzuziehen, und würcklich zum Kasten zubringen, auch Uns darvor zustehen, und jährlich vor Weyhenachten[793]), dißmahl aber alsgleich nach Empfang dieses, zuverläßigen Bericht darüber, was zugegen oder in neü oder altem Außstand und warumb haffte? zu Unserm Fürstl. Geheimen Regiments-Rath[794]) einzuschicken; Was aber den Ubersauff angehet, wollen Wir hiemit gnädigst befohlen haben, daß künfftig nicht mehr, wie vieler Orthen bißher ohnbillig geschehen, der Ubersauff zu dem Capital zuschlagen, noch also Ubersauff auß Ubersauff zu rechnen, sondern solcher besonder zu führen, und Jahrs mehr nicht dann 1. Simmeri von einem außgeliehenen Schöffel Frucht zu nehmen und einzuziehen, auch wo die Heimbgebung des Capitals, mit dem Ubersauff, es erstern Jahrs Anstand hätte, alsdann die Disposition der Fürstlichen Landsordnung pag. 328. §. dafern auch ꝛc. zu beobachten.

Ein und Zwantzigstens, solle keinem Rechnungsführer, oder denen Ihrigen, weder heimlich noch offentlich, mehr gestattet werden, in Communen-Wayssen-Ganth- und andern Pflegschaffts Sachen, auß ihren tragenden Ampts Verwaltungen, etwas an Früchten oder Wein[795]) an sich zu erkauffen, sondern es solle dergleichen anderwärths, so hoch immer müglich, Urkündlich versilbert, und der Erlöß richtig verrechnet werden.

Zwey und zwantzigstens, sollen hinkünfftig der Handwercksleuth überreichende- auch im Weinland der Stätt und Flecken Küefer und andere Verdienstzettul, in der Ampts Statt von dem Beampten und zwey ohnpartheyischen Burgermeistern oder Gerichtsverwanthen, in Dörffern aber von Schultheiß und gleichfalls zweyen Richtern[796]), jedesmahls vorhero durchgangen, und da die Posten zweiffelhafft untersucht, nach befinden moderirt, so dann erst zur Außbezahl- oder Abrechnung gehörig decretirt werden.

Zum drey und zwantzigsten, waun bey vornehmenden Vogt-

793) „nach Georgii" 1709.

794) Daselbst steht: „auch über andere in der Lands-Ordnung pag. 330 deßhalb vorgeschriebene Puncten zu Unserer Fürstl. Land-Rechnungs-Deputation" ꝛc. statt: „zu Unserm Fürstl. Geheimen Regiments-Rath."

795) „Früchten oder anders" 1709.

796) Daselbst ist eingeschoben: „jene aber, so gemeinsames Amt angehen, von Ambts-Deputirten."

und Rug Gerichten, oder auch sonst bey gemeinen Rugtägen, einige Straffen in Sachen [797]), da es der Statt und Flecken Allmanden, Ehehafftinen und Gemeindsachen anlangt, und darinnen sie die Straff oder Rugung von Alters hergebracht, gefallen, sollen dieselbe alsogleich ausser dem Protocoll getreulich extrahirt, in eine besondere verzeichnuß gebracht, von denen Beamten und Rugrichtern unterschrieben [798]) und folglich der Rechnung beygelegt werden. Und ob zwar

Zum vier und zwantzigsten, sich vieler Orthen befunden, daß von ewigen Güther und Ablösigen Capital Zinßen etliche Jahr hero sehr viel in Abgang gerathen, so hat sich aber in gepflogener Untersuchung ergeben, daß viel Güther seithero wieder gebaut worden, oder solchen Possessoribus zugekommen, welche selbige gar wohl nach und nach wieder in Bau bringen, ratione der Capitalien aber die verschriebene Unterpfand, als die sich nicht verliehren, allenfalls angegriffen, mithin die Satisfaction umb Capital und Zinß, so gut möglich, gesucht werden können; Deßwegen Unser ernstlicher Befehl hiemit ist, Ihr sollet wegen des Ersten die Innhaber deren mit ewigen Zinßen beladenen Güther, mit ihren Freyheiten und beschwehrden, allerfürterlichst gründlich untersuchen, einen ordenlichen Gültstaat [799]) darüber begreiffen, von denen Güthern, so bereits wieder gebaut, die darauff hafftende Zinß einziehen, und richtig verrechnen lassen, wegen der Ohngebauten aber möglichst dahin trachten, daß sie nach und nach wieder in bau- mithin die Zinß auch in gang gebracht, und so viel die jenige Capitalien, deren Zinß in Abgang verrechnet, betrifft, die darhinder verschriebene Güther und derselben Innhabere erkundiget, und wann anderst deren Ablöß und Bezahlung nicht zu erhalten, alsdann nach dem klaren Tenor deß in Unserm außgekündten Fürstl. Landrechten fol. 203. et seqq. und deß Angriffs halber vorgeschriebenen modi, verfahren [800]) und dem Publico besser als bißhero gehauset werde. Und wiewohlen

Zum fünff und zwantzigsten, in Unserer außgekündten Lands Ordnung fol. 340. heilsamlich versehen, welchergestalten die Hindersatz oder Underpfands-Bücher aller Orthen eingerichtet, continuirt und erhalten werden Sollen; so müssen wir jedannoch mißfällig vernehmen, daß bey denen meisten Stätt, Flecken und Dörffern unsers Hertzogthumbs dem gemeinen Wesen grosser Schaden darinnen zugezogen worden, daß man über die, umb auffgenommene Capitalien, Gülthen und Schulden, auch geleistete Bürgschafften, verschriebene Underpfand, liegender Güther, zum Theil gar keine solche Bücher gehalten, oder, wann man sie schon gehabt, dannoch die Unterpfand

---

797) „in Sachen" fehlt 1709.
798) Daselbst steht weiter: „alsbalden exequirt."
799) 1709. „Läger- und Haischbuch" statt: „Gültstaat."
800) Daselbst ist eingeschoben: „übrige Capitalien aber richtig versichert: darüber ein Gültstaat formirt ꝛc.."

nicht allemahl eingeschrieben, sondern sträfflichen auß der Acht gelassen, worauß erfolgt, daß viel Güther zu unterschiedlichen mahlen verpfändt, mithin sowohlen die Herrschafft, als Communen und Privati, ohnverantwortlich vernachtheilt und in Schaden gesetzt worden, welches wir aber fürohin also nimmer gestatten können; Befehlen solchem nach Euch hiemit alles Ernsts, ihr sollet die ohnfehlbare Verordnung thun, daß dergleichen Unterpfands-Bücher in Statt und Ambt, wo es noch nicht geschehen, gleichbalden eingeführt, und ratione præteriti durch den Stattschreiber alle Underpfändtlich verschriebene liegende Güther in der Ambts-Statt, Flecken und Dörffern fürterlichst untersucht, ordentlich darein verzeichnet, und was von nun an also auch fürauß verschrieben und gerichtlich darüber erkennt wird, gleichfalls, und zwar allemahl so bald die gerichtliche Erkantnüß geschehen, noch in Gegenwarth des gantzen Richters, mit allen Requisitis, nämblich beeder des Leihers und Entlehners Nahmen, das Guth mit allen Anstössern, auch warumb, und vor wievihl verschrieben, auch wann und wie darüber gerichtlich erkennt worden, eingeschrieben, damit fleißig continuirt, und kein Guth, welches hinkünfftig verpfändet werden wird, mehr außgelassen werde, wabenebben aber auch alle und jede Unterthanen ernstlich dahin anzuweisen, daß sie allemahl, so offt sie ein verschriebenes Underpfand durch Ablosung oder sonsten wieder frey und ledig machen, solches gleichbalden auff dem Rathhauß oder in der Stattschreiberey dem Stattschreiber selbsten anzeigen, auff daß er es in dem Underpfands Buch gebührend notire;

Und damit man desto sicherer die Underpfands Bücher einrichten möge, haben die Beambte aller Orthen ihres Ambtes Erkundigung einzuziehen, und in eine Specification bringen zu lassen, was ein und anderm, so Capitalien und Wein- auch andere Schulden hat, zu Underpfand, in und auffer dem Ampt doch im Land, verschriben seye, welche Nachricht alsdann, soviel in dem Ampt, jeden Orts Unterpfands Buch zu inseriren, da aber einem einige Unterpfand, so in einem andern Ampt gelegen, verschrieben seynd, so ist dasselbe dorthin zu communiciren.

Zum sechs und zwantzigsten, wo etwas von der Communen wegen, entweder die Wayd oder andere derselben Güthere, zuverkauffen oder zu verleyhen, solle keine Zehrung, als was der Sachen gemäß Ampt oder Gerichtlich gebilliget wird [801]), passirt werden, wobey doch auch keine übermaß zugebrauchen.

Zum sieben und zwantzigsten, so ist Uns auch zu Unserm höchsten Mißfallen zerschiedenlich unterthänigst referirt, was die verwichene Kriegs Zeit über in Stätt und Dörffern vor überaus grosse Auslagen unter dem Nahmen und Rubric Kriegs Kosten verrechnet worden, unter welchen vornehmlich die Zehrungen, Ausloß und de-

801) 1709 steht: „als was hienach verordnetem Tax gemäß, so denen Beständern einzudingen," statt: „als was der Sachen — gebilligt wird."

fraijrungen sowohl der Officirs und Soldaten, als auch der außgeschickten Commissariorum begriffen, da sich mit gröster Verwunderung geäussert, wann ein oder anderer Officier oder Commissarius in einer Statt oder Flecken ankommen und in denen Würthshäusern pernoctirt, daß gemeiniglich Unsere Beampte, auch [802]) Amtspfleger, Schuldtheisen, Burgermeister und etwa auch andere Leuth sich darzugeschlagen, und denselben kostbar aufftragen lassen, auch hernach, da sie schon weggewesen, noch besondere Nachzechen gehalten, folgends die auffgewandte Zehrung gemelten Officirs Commissariis und Soldaten allein zugeschrieben, und noch andere ohnverantwortliche Practiquen dabey gespihlet, mithin das gemeine Wesen in nicht geringen Schaden gesetzt haben; Befehlen demnach hiemit gnädigst und Ernstlich, daß künfftig dergleichen defraijungen und Außlosungen, sonderlich der Commissariorum, so ihr gewisses Deputat vorhin empfangen, gäntzlich zu unterlassen, dafern aber je etwas zu des Publici bestem anzuwenden nöthig wäre, solches doch jederzeit mit Approbation Vogt, Burgermeister, Gericht und Raths, und da es das Ampt angehet, des Vogts und der Ampts Deputirten [803]) gethan, und ohne dieselbe in Rechnung nichts passirt werden solle.

Zum Acht und zwantzigsten, haben Wir mehrfältig erfahren müssen, daß in letstverwichener Kriegs-Zeit die sonst jährlich gewohn und passirlich gewesste Verehrungen, gegen denen Ober und Unter Beampten, so Geist als Weltlichen, ingleichem denen Medicis (bey vornehmenden Visitationen der Apothecken) Stattschreibern und andern Personen, so dann die Zehrungen in gewissen Ampts Vorfallenheiten, umb ein merckliches gestiegen, und in diesen beeden Stücken sehr übel und übermäßig dem gemeinen Wesen gehauset worden; Dannenhero Wir gnädigst verordnen, daß von nun an alle Zehrungen, wie sie auch Nahmen haben, ausser was hienach bey denen jährlichen Kirchen und Schul Visitationen, Vogt Ruggerichten und andern Verrichtungen auff ein gewisses determinirt, gäntzlichen abgethan seyn, und also nur, wann ein oder anderer der Communen wegen in Verrichtungen bemühet wird, ihme die hienach verordnete Tag Gelter und taxirte Zehrungen abgefolgt. In Raichung der Ordinari [804]) Verehrungen gegen denen Beampten und andern aber, es damit, wie vor 20. biß 30. Jahren üblich war, gehalten, sonsten und was darüber angewandt und ausgelegt, sonderheitlich die neuerlich [805]) auffgekommene Verehrungen zur Sauerbrunnen-Bad Cur und dergleichen mehr, bey inspicirung der Rechnungen, alles jedesmahlen durchstrichen, und darzu, wegen der gebrauchten Übermaaß, gegen den jenigen, so daran schuldig, scharpffe Andung

802) „Stadtschreiber" ist 1709 eingeschoben.
803) 1709 ist eingeschoben: „zumahlen mit Moderation."
804) 1709: „der Neujahrs- und dergleichen altherkommenlicher" statt „der Ordinari."
805) „neuerlich" fehlt 1709.

und nach verschulden gebührende Bestraffung vorgenommen werden solle.

Zum neun und zwantzigsten, hat sich auch auß denen Commun Rechnungen ergeben, was bey denen Auffzügen, so wohl Geist- als Weltlicher Beampten, mehrerer Orthen, an præsentations-Investitur und Fuhr Kösten vor grosse und allzu übermässige Auslagen verursacht worden, befehlen dannenhero, daß hinfüro die Præsentations und Investitur Mahlzeiten entweder gäntzlichen abgestellt, oder doch darinnen gebührende Maaß, nach hiernach verordnetem Tax, gebrauchet, zumahlen zu dem Auffzug selbsten denen Beampten zwar zu Beybringung ihrer Mobilien die benöthigte Fuhren [806]) angeschafft, die Übermeß aber an Früchten, Wein und Fässern, womit sie gemeiniglich ihre Handelschafft zu treiben Pflegen, von ihnen selbsten auff ihren und nicht, wie bißhero, der Communen Kosten beygebracht werden sollen; Allermassen der Geistlichen Auffzug halber bereits den 4. Januarii 1694. hierunter gnädigster Befehl ertheilt worden.

Zum dreißigsten, haben Wir Uns noch weiter, wegen allerhand, sowohl von Beampten als Burgermeistern und andern Bedienten, bey denen Stätt und ämptern, auch Flecken ins gemein, das Jahr hindurch habender, das gemeine Wesen, wie auch Spithäl, Heiligen und Arme Kästen ꝛc. betreffender Verrichtungen, und deren Belohn- und Zehrung, nachfolgender gestalten unterschiedlich resolvirt und entschlossen, darob Wir von Publication diß an, allso füraus mit allem Ernst gehalten haben wollen, doch mit dieser Reservation, wo einige Aempter, Stätt und Dorffschafften, hierinnfalls eine ringere Taxam und Kosten bißher gehabt, und sie dabey zuverbleiben gedencken, daß es bey solchem fürterhin auch sein bewenden haben möge.

1.

Rechnungs-Stellung.

Da soll ein verpflichter Rechnungssteller Tags vor Zehrung haben, in der Statt und denen Dörffern 40. Kr.
Der Stattschreiber hingegen, so den Scribenten hält, allein das Blattgelt, nehmlich von jedem Folio des Concepts, darunter auch die Berechnung der beylagen und Rechnungen zuverstehen,
Groß Papier 4. Kr.
Klein Papier 3. Kr.
Und der Abschrifft 2. Kr.
In quart aber allein die Helffte.
Von Treffung der Abrechnungen mit denen Burgerschafften aber, weilen solche nicht wohl dem Blatt nach gerechnet werden können, solle dem Stattschreiber, an statt Zehrung und Blattgelds, passirt werden,

---

806) 1709. „ihrer nöthigen Mobilion die Fuhren," statt: „ihrer Mobilien die benöthigte Fuhren."

In der Statt 45. Kr.
In denen Flecken 1. fl. 20. Kr.

Doch nur in Flecken allwo die Stattschreibere bißher dergleichen Abrechnungen vorgenommen, dann sonsten, und welcher Orthen die Gerichtschreiber nach altem Herkommen selbige verrichtet, es annoch, zu Erspahrung sonst erforderenden grössern Kostens, dabey sein bewendens hat; Es haben aber sie die Gerichtsschreibere, wie hievornen unterm 7. Puncten verordnet, diese Abrechnungen ebenfalls Schrifft und umbständlich zuverfassen, und den Außstand von jedem Debitori ordenlich bescheinen zu lassen, Widrigen falls die Rechnungsstellere die Abrechnung, vor deren besserer Richtigstellung, nicht anzunehmen haben. Darbey auch die Rechnungsstellere erinnert seyn sollen.

1. Die Zeit und Täge möglichst einzuziehen, und weiter nicht, als so viel die Stellung nothwendig erfordert, einzubringen.

2. Die Sextern nicht mehr wie bißher ohngebührlichen zu extendiren, sondern so einzuziehen, daß Wir nicht Ursach haben, bey der Rechnungen anhero erforder und revidirung, sowohl die Zehrung als das Blattgeld, von denen zuviel befindlichen Foliis oder zu Weitläuffich eingerichter Rechnungs Form, durchzustreichen, und dem, so es empfangen, gedoppelt wieder auffrechnen zu lassen.

3. Zu Erspahrung der Unkösten, zur Stellung, weiter niemand dann den Rechner zuzuziehen, und da etwann zu einiger Nachrichtgeb- oder Verurkundung der Rechnung, die Schuldheißen oder andere Persohnen zu erfordern nöthig, sollen sie umbsonst zuerscheinen schuldig sein.

4. Künfftig denen Rechnungen auch der Rechnere Rappiaten, Item die Umlags-Register, wie sie das Jahr über geführt worden, in Originali und nicht nur Abschrifftlich beyzulegen.

5. Und weil man auch bißher mißfällig war genommen, daß die Rechnere den Steller, zu ihrem Vortheil, frey zu halten, hingegen der Steller selbst sich unterstanden, damit dem Rechner doch nichts abgehe, entweder ein und andere Einnahmen zu verringern, oder falsche Außgaben einzusetzen; So ist hiemit Unser Befehl, daß bey befahrender ernstlichen Bestraffung dergleichen hinkünfftig unterbleiben, hingegen der Steller seine Zech, zu Verhütung alles ohngleichen Verdachts, selbst zubezahlen, und deßwegen der Rechnung von seinem Würth gehöriges Urkund beyzulegen schuldig seyn solle.

2.

Rechnungs Probation.

Von der Communen und Piorum Corporum auch Wayßen Rechnungen [807]), solle dermahlen und biß auff anderwerthige Verordnung passiren.

---

807) Zusatz von 1709: „zu probiren und den Calculum völlig zu schließen, auch den Rest zu ziehen."

Von einer Ampts-Pfleg- und Stattburgermeister Rechnung, von jedem Sextern, so viel solche begreifft, (dann die Beylagen und notirte Defect-Puncten nicht zu rechnen seynd.) 20. Kr.

Von einer Dorffs [808]) Burgermeister- Item Saltz-Mühl-Vorraths und dergleichen Commun Rechnungen dem Sextern nach 15. Kr.

Hingegen [809]) von denen Heiligen-Armen-Kasten-Spithal und Armer [810]) Wayfen Pfleg Rechnungen dem Sextern nach 10. Kr.

Von vermöglichen Pupillen- oder Piorum Corporum Weitlauffen Rechnungen aber gleichfalls dem Sextern nach 15. Kr. [811])

Jedoch mit diesem außtrucklichen Anhang, daß wofern Probator nicht ebenmäßig obige bey der Stellung [812]) gethane Verordnung beobachten, sondern dem Steller einig ohnnöthige Extensiones der Rechnung und deren Folien, oder zu vielen Zeits Verlust davon einzubringen, passiren, auch sonsten die Probation ohnfleissig verrichten würde, Wir ohnfehlbar, in revidirung seiner Arbeit, nicht allein das probations [813]) Gelt wieder von ihme einziehen, sondern auch noch darzu scharpffe Andung [814]) vornehmen lassen werden.

3.

Rechnungs Abhör.

Von Abhör solcher Rechnungen solle passiren.

In der Statt [815]).

Vogten pro labore und Zehrung Tags 1. fl.

---

808) Deßgleichen: „und kleinen Städtleins."

809) Ebenso: „Von denen in Burgermeister-Rechnungen Summarisch eingetragenen und nach vorgeschriebener Form in einem Libell verfertigten Anlags- und Abrechnungsbüchern, dem Sextern nach 10. Kr. Hingegen ꝛc."

810) „Armer" fehlt 1709.

811) Statt dieses Puncts heißt es 1709: „Von weitläufftigen und mit vielen Summarisch eingetragenen Beylagen verfertigten Spithal und Pupillen-Rechnungen aber dem Sextern nach 15. Kr."

812) 1709 ist eingeschoben: „und in seinem Staat."

813) „und Abhör-Geld" 1709.

814) „gegen demselben" ist 1709 eingeschoben.

815) Statt des Folgenden enthält die Ausgabe von 1709 Nachstehendes:

In der Amts-Stadt:

Vogten pro labore und Zehrung Tags 1. fl.

Stadtschreibern, so das Herkommen und die Weitläufftig- oder Wichtigkeit deß Geschäffts ihne darzu requirirt, und es nicht die Examination der erfundenen Rechnungs-Stell Defecten betrifft, welchen er umsonst abzuwarten hat, vor Liefferung und Versaumnuß 45. Kr.

Und sollen, nach mit dem Rechner und Steller richtig gestellten Rechnungs-Defecten, deren Untersuch und Ergäntzung, dafern solche die ohnrichtige Rechnungs-Führ- und Stellung betreffen, sie beede wegen ihres Unfleißes nach Proportion zu belohnen haben, zu der Abhör folgend Anzahl Urkunds-Personen gezogen werden und zwar zu denen

Stattschreibern, so das Herkommen ihne darzu requirirt, und er würcklich dabey seyn wird, vor Lifferung und Versaumnus, 45 Kr.

Und sollen zu der Abhör folgende Anzahl Urkunds Persohnen gezogen werden, und zwar zu denen

Amptspfleegrechnungen.

Neben dem Rechner, die von der Statt und dem Ampt Deputirte, deren es höchst 8. Persohnen seyn sollen, denen Tags zu raichen,

Einem Rayßigen Amptmann vor alles	45. Kr.
Stattburgermeister	30. Kr.
Einem Schuldtheißen	30. Kr.

Stattburgermeister Saltz- Mühl- Vorraths und andern Commun Rechnungen, neben dem Rechner, so gemeiniglich Burgermeister ist, auch die andere Burgermeister und sechs deputirte von Gericht und Rath, denen dann passiren mag täglich vor alles,

Einem Stattburgermeister	30. Kr.
Einem Gerichts oder Rathsverwandten	24. Kr.
Stattknechten so auffzuwarthen hat [816])	12. Kr.

Heiligen- Armen Kasten- Spithal und Wayfenpfleg Rechnungen neben dem Rechner, noch vier Gerichts Persohnen, denen nechst vorgesetzter Lohn abzufolgen.

Dem speciali, bey Abhör der Heiligen, Spithal, Armen Kasten und dergleichen Rechnungen, Tags vor alles in loco 1. fl. [817])

Auff dem Ampt.

Dem Vogten pro labore

Wie oben	1 fl.

Darzu Zehrung jeden Imbiß, so lang es die Herrschafft auch in Ihren Diensten passiren lässet, 40. Kr.

Dem Stattschreiber pro labore,	40. Kr.

Item vor Zehrung, weil Er mit und neben dem Vogt arbeitet, auch mit Ihme speiset, gleichfalls jede Mahlzeit 40. Kr.

Da Er aber nicht selbsten beywohnet, dem Rechnungssteller oder Stattschreiberey Scribenten, Zehrung Tags 40 Kr.

Dem Stattschreiber, so den Scribenten hält, wann Er nicht selbsten beywohnt, vor Verdienst 40. Kr.

Vogts Postillion die Mahlzeit,	20. Kr.
Und Taglohn	15. Kr.

Amts- Pfleg- Rechnungen.

Neben dem Rechner, der um seinen Sold, wie in andern Amts-Verrichtungen in loco und hienach pag. 33. verordnet, der Abhör abzuwarten hat, die von der Stadt- und dem Amt- Deputirte, deren es höchst 8. Personen seyn sollen, denen Tags zu raichen, u. s. w. (Vergl. auch das Gen.-Rescr. v. 17. Febr. 1710.)

816) 1709 ist beigesetzt: „da er nicht darauf besoldet."

817) Daselbst steht ferner: „Einem Stadtpfarrer, da er nicht zugleich Specialis 45. Kr."

Roßlohn, auff des Amptmanns, Stellers [818]) oder Scribentens, auch Postillions-Pferde, auff so viel sie kein Futher [819]) haben, Tags jedes 24. Kr.

Fütherung täglich 3. Vierling Habern, und Stallmüeth, nachdeme die Pretia darinnen auff- oder absteigen.

Wann aber das geschäfft etliche Tag wehren solte, sollen Postillion und Pferd, sonderlich da der Orth der Amptsstatt gar nahe gelegen, nicht beybehalten, sondern wieder heimbgeschickt und allso der ohnnöthige Kost damit erspahret werden.

Und sollen zu der Abhör in Dörffern folgende Urkunds Persohnen gezogen werden, und zwar zu denen Burgermeister-Vorraths und andern Commun Rechnungen;

Der Rayßige Amptmann oder Schuldheiß, Burgermeister und 6. deputirte vom Gericht und Rath, da danu Tags vor Versaumnuß und Zehrung haben soll,

Der Amptmann	30. Kr.
Oder da ein Schuldheiß derselbe	24. Kr.
Die Gerichts und Raths Persohnen, jeder	20. Kr.
Schütz so auffzuwarthen hat [820])	10. Kr.

Heiligen-Armen Kastens und Wayseupfleg Rechnungen.

Neben dem Rechner, noch 4. Gerichts Persohnen, welche vorherbestimbtes Tag und Zehrungsgelt zu empfangen haben sollen;

Der Dorffs Pfarrer, bey Abhör der Heiligen und Armen Kastens Rechnungen, Tags 30. Kr.

Und weil offt in einem Tag zumahl nicht nur zerschiedene Gemeinds- sondern auch der erstgedachten Heiligen und Armen Kasten Rechnungen Abhör absolvirt werden, so ist, nach proportion der mit jeder derselben zugebrachten Zeit, dieser samptliche Unkost billich darauff einzutheilen, mithin jeder Theiler in seine Rechnung zu stellen, auch mit Urkund aller der Abhör beygewohnter Persohnen behörig zu belegen [821]).

4.

Besoldungen der Burgermeister und Rechnungs Führer.

So viel die Besoldungen der Burgermeister und Rechnungsführer belanget, so wollen Wir geschehen lassen, daß ihnen das bißherige geschöpffte Fixum, sambt der von Uns, oder mit Unserer Fürstl. Ratification, verwilligten Addition, noch ferner, biß auff anderwertige Verordnung, passirt werde; Alle andere selbst und ohne Unser Vor-

---

818) „Stadtschreibers" ist 1709 eingeschoben.

819) Deßgleichen „von der Herrschafft oder dem Publico."

820) Ebenso „da er nicht darauf besoldet."

821) 1709 heißt es weiter: „Nach vollendeter Abhör die zu Fürstl. Cantzley zu erstatten habende Relation und Recess-Instructions-mäßig zu begreif-

wissen allso eigenwillig machende Additiones aber sollen von nun an gäntzlich auffgehoben seyn; hingegen, weilen diese Besoldungen mehister Orthen sehr gering, so mag denen Rechnern, zu Erweckung mehreren Fleisses, von Einziehung der Extra Ordinari Landschafftlichen Anlags Geltern, wofern ihnen deßwegen nicht schon vorhin etwas in Fixo bestimmet, so viel baar eingehet [822]), folgendes hinfüro weiter passiren.

Nehmlichen

Von 100. biß 1000. dem Gulden nach 1. Kr.
So dann Von 1000. und darüber dem Gulden nach, ein halber Kreutzer.

Da jedoch beedes, wie gemelt, nur von denen einziehenden Extra Ordinari-Anlags Geltern, nicht aber von der Ordinari Ablosungs Hülff, oder Statt und Amptsschaden zu passiren ist, dieweilen die Burgermeister von der Ordinari Ablosungs Hülff und denen Amptschadens Geltern vorhin ihr Fixum haben, was aber an solchen Extra Ordinari Landschafftlichen Anlaags Geltern im Außstand bleibt, davon ist so lang, biß es auch eingebracht wird, wie ingleichem was allein durch Abrechnungen beschiehet, gleich wie von denen Amptsschäden und andern der Commun Gefällen, ist ausser der Ordinari Besoldung, nichts zu raichen, zu dem Ende, dann diese Landschafftliche Geltaußstände in der Verzeichnuß abgesondert zu führen, damit man jederzeit wissen möge, wieviel insonderheit derselben noch ohn eingezogen seyen; Wo auch bißher absonderlich ein Taglohn von außwärtigen Steuren und Anlagen, so denen Rechnern nicht geliffert, sondern von ihnen darausen selbsten abgeholt werden müssen, gestattet worden, kan solches noch ferner allso passiren, so es nicht mit Ubermaaß geschiehet, worauff in probirung der Rechnungen und daß alles mit gutem Urkund geschehe, behörige Obacht zu nehmen; Und solle unter obiger Besoldung auch der Rechnere, ob Stellung der Rechnung, und andere in loco habende Versaumnuß, mit verstanden seyn, allso ihnen a part deßwegen nichts passiret, auch darüber, ohne Special Befehl, keine Addition mehr gemacht werden [823]).

---

sen, so zu Hauß ob eigener Kost zu verrichten, passirt dem Stabs Amtmann weiter, Tages 1 fl.
Solche auf halb gebrochen Papier abzuschreiben, dem Blatt nach, es seye groß oder klein 2. Kr."

822) „und zu der Amts-Cassa an solchen Anlagen geläffert wird," Beisatz von 1709.

823) Statt dieses Abschnittes: „Da jedoch beedes" — mehr gemacht werden," heißt es 1709: „Da jedoch beedes, wie gemelt, nur von denen einziehenden und zur Amtspfleg baar lüffernden Extra Ordinari-Anlags Geldern, nicht aber von der Ordinari-Ablosungs-Hülff, oder Statt und Ampts Schaden, oder von Extra-Ordinari-Anlags Geldern, welche hierzu verwendet werden, zu paßiren ist, dieweilen die Burgermeister von der Ordinari-Ablosungs-Hülff und denen Amtschadens-Geldern vorhin ihr Fixum haben, was aber an solchen Extra-Ordinari Landschafftlichen An-

5.

Steuersatz.

Denen jährlichen Steursätzen, Auß und Einschreibung der Güther, Umblegung der Steuren und andern Anlaagen beyzuwohnen, ist nachfolgenden damit bemüheten Personen vor Speiß, Tranck und Lohn zuraichen.

In denen Ampts Stätten.

Einem der 4. Steursätzer täglich 24. Kr.
Auff denen Dörffern aber allein 20 Kr. [824]).

Da hingegen das bißher theils Orthen von denen begütherten Leuthen abgeforderte Auß und Einschreibgelt abgethan seyn solle.

6.

Steur Execution.

Die Execution der Steuren und Anlagen betreffend, wollen Wir, wann solche nach deren unterm 13ten Puncten beschehenen Verordnung vorgenommen werden muß, passiren lassen, Tags pro labore,

---

lags-Geldern im Außstand bleibt, davon ist so lang, bis es auch eingebracht und an diesen Anlags-Schuldigkeiten gelüffert wird, wie ingleichem was allein durch Abrechnungen beschiehet, oder durch Executions-Commissionen mit besonderem Kosten herauß gebracht wird, gleichwie von denen Amts- und Commun-Schäden und andern der Commun-Gefällen, ist außer der Ordinari Besoldung, nichts zu raichen, zu dem Ende dann der Landschafftl. Rest an Extra-Ordinari Anlags-Schuldigkeiten in der Rechnung unter einer besondern Rubric zu führen, damit man jederzeit wissen möge, wieviel insonderheit derselben noch ohneingezogen seyen; Wo auch bißher absonderlich ein Taglohn von außwärtigen Steuren und Anlagen, so denen Rechnern auf vorheriges Zuschreiben an die benachbarte Beamten und Executions-Hülffe nicht gelüffert, sondern von ihnen darauß selbsten abgeholt werden müssen, gestattet worden, kann solches noch ferner also paßiren, doch daß es denen Morosis, wie hievornen pct. 14. verordnet, wieder aufzurechnen, worauf in Probirung der Rechnungen, und daß alles mit gutem Urkund geschehe, behörige Obacht zu nehmen; Und solle unter obiger Besoldung auch der Rechnere, ob Stellung der Rechnung, und all andere in Burgermeister-Amts-Verrichtungen in loco und innerhalb der Marckung habende Versaumnuß mit verstanden seyn, also ihnen à part deßwegen nichts passiret, auch darüber, ohne Special-Befehl, keine Addition mehr gemacht werden."

824) 1709 heißt es: „Einem der 4. geschwohrnen Steuersätzer, dann weiter zu diesem Geschäfft nicht vonnöthen, Er seye ein Reyßiger Amtmann, Statt-burgermeister, Schultheiß oder Richter,
In denen Amtsstädten, täglich 24 Kr.
In denen Dörffern und kleinen Landstädten, so unter einer andern Amtsstadt Staab stehen, aber allein 20 Kr. Dahingegen ꝛc."

Dem Amptmann in der [825]) Statt 1. fl.
Einem reysigen Amptmann aber 30. Kr.
Schultheissen 24. Kr.
Doch daß solche Belohnung, hievornen unterm 14. Puncten befohlener massen, denen morosis zu ihrer Schuldigkeit geschlagen und das Publicum damit nicht beschwert werde.

7.

Inventuren und Abtheylungen.

Betreffend die Inventuren und Abtheilungen, so gehören zwar die Beampte eigentlich nicht darzu, und haben auch dieselbe sich keines weegs dabey einzutringen, es sollen aber ohne ihr Vorwissen, krafft deß in Anno 1663. außgelassenen General Rescripts, keine Verlassenschaffts Abtheilungen vorgenommen, sondern denenselben allwegen es zuvor angezeigt, und wann dann ein und andere Sachen vorfallen, die Unser Herrschafftl. Interesse angehen, und allso sie dazu kommen müssen, oder die strittige Erbs Interessenten allerseits den Staabsbeampten umb seine Amptliche Vermittlung absonderlich darzu ersuchen, so solle [826]) ihme in der Amptsstatt vor alles gereicht werden, Tags 1. fl.
Einem Wayssenrichter oder Inventierer [827]) 40. Kr.

In Ampts Orthen.

Einem Vogt nebst der passirlichen Zehrung und Pferdsfütherung, pro labore 1 fl.
Einem rayßigen Amptmann, wann er ersucht wird beyzuwohnen, oder eines Wayssenrichters Stell vertritt [828]), vor Zehrung und Taglohn 40. Kr.
Einem gemeinen Schuldheißen, auch Theil oder Wayssen Richter 30. Kr.
Doch sollen zu Erspahrung Unkostens niemahls mehr als dreymithin, wann der rayßige Amptmann oder Schuldheiß selbst dabey, nur noch zween Wayssenrichter, nebst ihme, einer Inventur oder Thailung beywohnen.
Die Obsignationes hingegen können durch Ihrer zween verrichtet werden, deren jedem zu verdienst passirt 15. Kr.
oder nach Beschaffenheit der Sach, da die Verlassenschafft zimblich weitläuffig 20. Kr.

---

825) „Amtsstadt" 1709.
826) „so solle" fehlt 1709.
827) Daselbst ist beigesetzt: „er seye Statt-Burgermeister oder Richter."
828) Die Worte: „oder — vertritt" fehlen 1709.

8.

Verganthungen.

Da solle gleicher Tax wie bey Inventuren und Theilungen observirt und darüber nicht geschritten werden.

9.

Gerichts- Rechts und Ampts Täg.

Von Ampts- Rechts und Gerichts Tägen, solle einem Beampten, gleich denen Richtern, ausser dem hienach verordneten Sportulgelt, oder etwa durch erhaltene Special Befehl denen Gerichts Personen verordneten Besoldungen, nichts an Taggelt passiren [829]).

Auch solle in Ampts Tägen ein Vogt die Protocolla selbst führen, und einen Statt oder Amptschreiber damit nicht beschwehren, sondern ihne einig zu den jenigen Geschäfften ziehen, dahin selbigen der Staat Landrechtens anweiset.

Und ob schon in dem Landrechten, des Sportul- Erkenn- Einschreib- Sigel und anderer Gerichts- auch Schreibverdienst Gelter halben, Maaß und Ordnung gegeben worden; So hat man jedannoch, wegen sich indessen veränderter Zeiten, und da alles in höhern Preiß gestiegen, demenach die Beampten, Richtere und Stattschreiber bey gemelter Taxa nicht wohl mehr bestehen können, folgende anderwerthige Verordnung gethan, beym

Sportulgelt.

Von Klägern und Beklagten, also von jeder Parthey, so offt sie Gerichtlich vorkommen und einen definitiv Bescheid erhalten, zu erheben, in Stätten 12. Kr.
In Dörffern aber 10. Kr.
Von Einer Interlocutoria oder Vorbescheid aber in Stätten 8. Kr.
In Dörffern aber 6. Kr.
Bey Ampts Tägen, da Richtere Pfleegen dazugezogen zu werden, von jeder Parthey 6. Kr.
Die armen Partheyen aber seind mit dem Sportulgelt gäntzlich zuverschonen.

Erkenngelt.

Wegen des Erkenngelts, solle es fürterhin bey dem, in dem

---

829) 1709: Von Amts- Rechts- und Gerichts-Tägen solle einem Beamten und denen Richtern, außer dem hienach verordneten Sportul- und Erkenn-Geld, oder etwa durch erhaltene Special-Befehl Ihnen denen Gerichts-Personen verordneten Besoldungen, da sie nicht über Feld zu gehen haben und ihre Kost zu Hauß erraichen können, widrigenfalls selbigen frey stehet, statt deß Sportul oder herkommlichen Warthgeltes, die hienach pag. 48. verordnete Zehrung zu erheben, dagegen dem Publico ihr Antheil Sportul- und Erkenn- auch Warthgeltes einzuziehen, nichts an Taggeld passiren.

Fürstl. General-Außschreiben de Anno 1663. sub dato 4ten Junij, außgeworffenen Tax solchergestalten sein Verbleiben haben, daß nahmlichen von 10. biß 50. fl. 6. Kr.
Von 50. biß 75. fl. 9. Kr.
von 75. biß 100. fl. 12. Kr.
Also von 1000. fl. 2 fl. eingezogen werden mögen.

Einschreibgelt.

Von Kauffen, Unterpfands Verschreibungen, Bürgschafften und andern Contræcten ins Gemein, es seyen der Stuck wenig oder viel, erst allegirtem Rescript de dato 4. Junij Anno 1663. gemäß 4. Kr.
Da es aber mehr als ein Folium hält, vom Blatt 3. Kr.

Sigelgelt.

Von einem Sigel bey dem Vogtampt und der Statt auffzudrucken, dagegen aber die Siegler beeder Orthen das Wachs auff ihren Kosten anschaffen, auch sich selbsten dabey eigenhändig subscribiren sollen 12. Kr.

10.

Amptsversammlungen und Deputations Täg.

Was anbelangt die in Statt und Amptsvorfallenheiten haltende Ampts-Versammlungen und Deputations Täge, ist Uns sehr mißfällig vorkommen, daß bißhero gemeiniglich von denen Dorffschafften, neben denen Schuldtheißen, sich noch ein oder zwey Burgermeister oder Gerichtsverwandte auch dabey eingefunden, die hernacher bey dem Beampten, Burgermeister und Richtern in der Amptsstatt auff denen Rathhäusern, oder in denen Würthshäusern absonderlich, manchmahl eine Zehrung von ohnverantwortlicher Übermaaß auffgewand, mithin dem Publico einen mercklichen Schaden zugezogen; Dannenhero Wir hiemit ernstlich befehlen, daß Unsere Beampte, Burgermeister und Gericht, bey Befahrung ernstlicher Andung, ein solches gäntzlich einstellen und nimmermehr gestatten sollen, daß bey Amptsversammlungen, in der Statt gantz Gericht und Rath, und von einem Amptsflecken drey oder mehr Personen, erscheinen, sondern in grossen Ampts Stätten, neben dem Amptmann und Stattschreiber, allein zween Burgermeister, ein Gerichts und ein Rathsverwanther, in geringen Stätten aber von der Statt nur zween Burgermeister und einer des Gerichts, und dann von jedem nahmhafften Amptsflecken der Schuldheiß, neben einem Burgermeister oder Gerichtsverwanthen, von denen geringern Flecken aber nur der Schuldtheiß oder Burgermeister allein, von dem gantzen Gericht, mit behöriger Instruction und Vollmacht, dazu ernennt, und vor Belohnung Tags

In der Statt.

Dem Amptmann [830])	1. fl.
Stattschreibern, wo nicht ein anders mit Ihme capitulirt	45. Kr.
Burgermeistern [831])	30. Kr.
Einem Richter	24. Kr.
Einem reysigen Amptmann	45. Kr.
Einem Schuldtheißen	30. Kr.
Burgermeister [832])	24. Kr.

geraicht, weiter aber nichts passirt, auff solche Weise auch ermelte reysige Amptleuth, Schuldtheißen und Burgermeistere, vor ihre das Jahr umbhin [833]) verrichtende Ritt und Gäng in die Ampts Stätt, die nehmlich in der Communen Vorfallenheiten ohnumbgänglich seyn müssen, befriediget werden.

Was aber die absonderlich haltende Deputations-Täge betrifft, lassen Wir es bey der jeden Orths bißher gewohnlichen Anzahl der Deputirten und obigem Tax bewenden [834]), doch sollen solche Ampts-Versammlungen und Deputations Täge müglichst eingezogen, und ohne sonderbare- das Publicum gemeinsamlich betreffende Ursachen nicht angestellt werden.

Und damit man der Anzahl Gäng, so sie das Jahr über, Ampts halber [835]) thun müssen, versichert seye, sollen sie alle viertel Jahr dem Vogtampt eine Verzeichnuß der Täg und Verrichtungen vorlegen, und daselbst bescheinen lassen, so der Rechnung beyzufügen [836]).

11.

Vogt Ruggericht [837]).

Gleich wie mehrerer Orthen eine gewisse Zehrung von Alters her von Unsern Fürstlichen Cammern bey denen Vogt Ruggerichten denen Beampten geordnet, also hätten sich selbige billich [838]) damit begnügen und nicht über solches, nebst denen mitbeywohnenden Personen, so ohnverantwortliche grosse Kösten denen gemeinden machen sollen, innassen Wir auch ein solches hinfürter zugestatten gantz nicht

---

830) „dem Staabs Amtmann" 1709.
831) „Statt-Burgermeistern" daselbst.
832) „Dorffs-Burgermeister" 1709.
833) Daselbst ist eingeschoben: „auf Richterliche Abordnung, oder Vogtamtliche Citation."
834) Zusatz von 1709. „Dagegen die bißher deßhalb von denen Deputirten genossene Warthgelder aufgehoben, doch sollen ꝛc."
835) Deßgleichen: „in die Amtsstätt und sonsthin."
836) 1709 steht statt: „Vogtamt — beyzufügen": Vogtamt und Richter eine Verzeichnuß der Täg und Verrichtungen vorlegen, daselbst bescheinen und decretiren lassen, die alsdann der Rechnung beizufügen."
837) „Jahrs-Vogt-Ruggericht" 1709. Ebenso im Verlauf dieses Abschnittes.
838) „billich" fehlt 1709.

gemeint, sondern wollen, daß nur jeniger Orthen, allwo die Communen den Kosten bißher getragen, folgendes passire.

In der Amptsstatt.

Wann das Vogtruggericht zum Ende gebracht, dem Obervogt, so Er da wohnt, und nach altem Herkommen, wie hievorne pto. 28. verordnet, wegen solcher Verrichtung keine Discretion zu empfahen hat, überhaubt 1. fl. 30. Kr.

Dem Vorstmeister, da Er von Adel, und die Observanz mit sich bringt, dem Ruggericht beyzuwohnen 1. fl. 30. Kr.

Einem andern aber 1. fl.

Dem Untervogten 1. fl.

Denen Rugrichtern aber, jedem täglich, so lang das Ruggericht wehret, 24. Kr. [839]).

Dem Stattschreiber, da nicht ein anders und geringers mit ihme vorhin capitulirt, Tags vor Zehrung und Lohn 45. Kr.

Stattknechten [840]) 12. Kr.

Auff denen Amptsflecken [841]).

Dem Vogten zu mahlzeitlicher Zehrung 40. Kr.

Dem Vorstmeister, Er seye von Adel oder nicht, da die Observanz ihne darzu erfordert 40. Kr.

Stattschreiber, weil Er mit ihnen speiset 40. Kr,

Da aber sein Substitutus statt dessen zugegen, Tags, auff beede Mahlzeiten 40. Kr.

Vor Versaumnus dem Vogten und Vorstmeister 0.

Dem Stattschreiber aber täglich 40. Kr.

Einem reyßigen Amptmann, Tags vor alles 30. Kr.

Einem Schuldtheißen 24. Kr.

Denen [842]) Rugrichtern jedem 20. Kr.

Schützen [843]) 10. Kr.

Nebst des Vogts und Vorstmeisters Dieners und Postillions Taglohn und Zehrung, und ihrer, auch des Stattschreibers Pferde Fütherung und Roßlohn, auff der hin und her Reyß, doch nur das Roßlohn, da sie die Beampte kein Futher von der Herrschafft auff die Pferde genieſſen.

---

839) 1709 lautet dieser Satz: „Denen fünff nach der Lands-Ordnung erküßten Rugrichtern aber, jedem täglich, so lang man mit Ertheilung der Bescheid über die bey dem Jahrs-Ruggericht vorgefallene Materien zu thun hat, dann dem Durchgang sie wie andere Burger umbsonst abzuwarten haben, 24. Kr."

840) „Da er nicht hierauf besoldet" Zusatz von 1709.

841) Daselbst statt: „Auff denen Amptsflecken:" „In denen Amtsflecken und kleinen Land-Stättlein, so unter der Amtsstatt Staab stehen."

842) „fünff" ist 1709 eingeschoben.

843) Ebenso: „da er nicht deßhalb seinen Sold hat."

Welchem nach weder Obervögt, Keller, Verwaltere und andere weltliche Beampte, noch Prælät und Speciál, auff der Communen Kosten, nebst dem Vogten und Vorstmeister, denen Jährlichen Vogtruggerichten in Dörffern hinkünfftig mehr beyzuwohnen, und haben auch sonsten und außer diesem Vogtruggericht die Staabsbeampte, wo es nicht sonderlich nöthig scheinet, auff der Communen Beutel, in Commun oder Privat-Strittigkeiten oder andern Amptsvorfallenheiten, sich nicht in die Dorffschafften zuerheben, sondern dergleichen Amptsverrichtungen in loco ihrer Wohnung [844]) vorzunehmen, zu dem Ende die interessirte Persohnen vor sich zu bescheiden, auch die Vögte nach jedesmahlig geendigtem Vogtruggericht, die angebrachte- denen Vorstämptern zu erörtern zukommende Sachen (dafern der Forstmeister dem Ruggericht wie obgedacht der Observanz gemäß nicht selbst beywohnete) die causas mixtas aber, dahin es gehörig, per Extractum zu communiciren, und diese Expedition denenselbigen zu überlassen [845]).

Damit auch nicht doppelter Kost alljährlich auffgewendet werde; So seynd hinfüro die Aempter Ersätzungen zugleich bey der Vogtruggerichtshaltung vorzunehmen, und nicht jede Verrichtung, wie bißher, zu absonderlichen Zeiten anzustellen;

Allwo es aber erheblicher Ursachen halber nicht allwegen geschehen- noch die Aempterseßung biß auff ein haltendes Vogtgericht ausgestellet werden könnte, so solle auff die alleinig haltende Aempterersetzung [846]) passiren.

12.

Aempterersetzung [847]).

In der Statt.

Dem Speciali und Vogten, jedem	45. Kr.
Diacono, Burgermeistern, Stattschreibern und Præceptori, jedem	30. Kr.
Gerichts und Rathsverwandten, Provisorn, Schulmeistern, Mößnern, Heiligen und Armen Kastens Pflegern, jedem	20. Kr.
Stattknechten	12. Kr.

Auff denen Dörffern aber

Pfarrern und einem reyßigen Amptmann	30. Kr.
Schuldtheißen	20. Kr.
Gerichts und Rathsverwanden, Burgermeister, auch Heiligenpflegern und Schulmeistern	15. Kr.
Schützen	10. Kr.

Und dieses alles, ratione der Geistlichen, wo es an Orthen

844) Ebenso: „ohne Kosten."
845) Ferner steht 1709: „Wie dann auch denen Quartal-Ruggerichten die Richter ohne Belohnung abzuwarten haben."
846) Daselbst ist beigefügt: „und die gemeine Dienst-Bestellungen das Jahr umhin zur Jahreszehrung überhaupt."
847) 1709: „Aemter und gemeinen Diensterseßungen."

jederzeit Herkommens gewesen, daß sie zu der Mahlzeit beruffen worden, sonsten es bey der Observanz bleibet.

13.

Kirchen Visitation.

Nachdeme die Speciales mehister Orthen in dem Land, bey vorgenommenen Kirchen Visitationen, von denen Communen bißher außgelöset, und dagegen von ihnen der Geistlichen Kammer nichts auffgerechnet worden; Als lassen Wir es, wo solches alt herkommenlich, noch dabey bewenden; Weilen aber bey solch angestellten Mahlzeiten gemeiniglich sehr excedirt worden, so wollen Wir, daß künfftig in solcher Verrichtung mehrers nicht angewanth und halbtheilig von der Gemeind, die andere helffte aber vom Heiligen, oder wie es vorhin observirt worden, bezahlt werde, als:

In der Amptstatt.

Auff den Specialem, als Visitatorem, vor zwey Mahlzeiten, bey der Ankunfft und dessen wieder Abreyß 1. fl. 30. Kr.
Dessen Botten 40. Kr.

Die Geist und Weltliche Bediente in loco über ein Mahlzeit [848]).

Den Specialem		45. Kr.
Vogten		45. Kr.
Diaconum Stattschreibern Einen Amptsburgermeister Præceptorem	jeden	30. Kr.
Provisorem Einen Heiligen und einen Armen Kastenspfleger Mößnern	jeden	20. Kr.
Stattknechten		12. Kr.

In Dörffern [849]).

Den Specialem, auff zwey Mahlzeiten 1. fl. 30. Kr.
Dessen Botten 40. Kr.

Die Geist und Weltliche Bediente in loco über ein Mahlzeit [850]).

Pfarrern und einen reyßigem Amptmann jeden 30. Kr.
Schuldtheißen 20. Kr.

---

848) 1709 steht: „überhaupt" statt: „über ein Mahlzeit."
849) Daselbst: „in Dörffern und kleinen Landstättlein, so unter einer Amtsstatt Staab stehen."
850) „über ein Mahlzeit" fehlt 1709.

Einen Burgermeister. Einen Heiligen und einen Armen Kasten Pfleger Schulmeister Mößner	jeden	15. Kr.
Bittel		10. Kr.

Neben der gewohnlichen- denen Visitatoribus hiebevor gegebenen Verehrung und Pferdsfütterung, so absonderlich abzurichten, da hingegen die Reyßkosten hin und her, und Roßlohn die Geistliche Kammer gibet. Dergleichen dann auch

14.

Bey Investituren der Ministrorum Ecclesiæ zu observiren.

15.

Schul Visitation.

Bey Schul Visitationen wird passirt

In der Statt [851]).

Auff den Special und Vogten	jeden	45. Kr.
Diaconum Einen Burgermeister Stattschreiber Præceptorem	jeden	30. Kr.
Pvovisorem Einen Heiligen und Armen-Kastenpfleger Mößnern	jeden	20. Kr.
Stattknechten		12. Kr.

In Dörffern [852]).

Pfarrern und einen rayßigen Amptmann		30. Kr.
Schuldtheißen		20. Kr.
Einen Burgermeister Schulmeister Einen Heiligen und Armen-Kastenpfleger Mößnern	jeden	15. Kr.

851) 1709: „Auf Schul-Visitationen, es werden deren zwey oder mehr das Jahr umhin vorgenommen, wird zur Jahrs-Zehrung überhaupt passirt In der Amtsstatt ꝛc."

852) 1709: „In Dörffern und kleinen Land-Stättlein, so unter einer Amtsstadt Staab stehen."

Schützen 10. Kr.

Annebenst denen Schuhlkindern auch das an jedem Orth herkommenliche Brodt, Papir und anders zu raichen.

16.

Undergangs Kosten.

So offt die Nothdurfft erfordert, daß in jeder Statt oder Flecken Markung und Baufeld ein Undergang gehalten, Stein gesetzt, oder umbgesunckene wieder auffgerichtet, auch ein und andere weitere Nothdurfft observirt werden muß, so solle in Stätten, wo die [853]) Undergänger allein zu einer Sach absonderlich erfordert werden, und selbige keinen ganzen Tag damit zubringen [854]), jeder davon zu lohn haben 20. Kr.

Wo aber mehrere causæ vorgenommen werden [855]), jeder Tags vor Zehrung und Versaumnus 30. Kr.

In Flecken [856]) aber allein bey dem ersten 15. Kr.

bey dem andern 24. Kr.

Da hingegen das einziehende Steinsetzerlohn, bey einem allgemeinen Undergang, so zu Frühlings und Herbstzeiten zugeschehen pflegt, denen Communen zuverrechnen, wofern die Undergänger von denenselben ihr Taglohn davor sich raichen lassen.

Welche denen Undergängern geordnete Belohnung auch denen Feldstützlern, bey Besichtigung der Weinberg und Ackerbaufelder (darüber sie fürterhin bessere inspection als bißhero zutragen) gleichfalls passiren mag.

17.

Verlosung der Holtzgaben.

Zu Verlosung der burgerlichen Holtzgaben, so des Jahrs nur einmahl zu geschehen pflegt, sollen in Stätten und Dörffern allein ein Burgermeister und der Waldschütz jedes Orths, sambt denen geschwornen Waldmeistern gezogen, sonsten aber niemand admittirt werden, deren Belohnung

In Stätten [857])

Einem Burgermeister auff einen gantzen Tag 30. Kr.

Einem Waldmeister und Waldschützen 24. Kr.

---

853) Daselbst ist eingeschoben: „Die nach dem Land-Recht bestimmte vier geschworne."

854) Zusatz von 1709: „er seye Stattburgermeister oder Richter."

855) Ebenso: „oder es den allgemeinen Untergang im Frühling und Herbst betrifft, so das Publicum zu belohnen hat."

856) Ebenso: „und Landstättlein, so unter einer Amtsstadt Staab stehen aber, er seye reyßiger Amtmann, Schultheiß oder Richter, allein ꝛc." statt: „aber allein."

857) „Amts-Stätten" 1709. Ebenso in §. 18.

In Dörffern [858]) aber

Einem Burger=Waldmeister und Schützen auff einen gantzen Tag 20. Kr.

Da hingegen das bißherige Zechen eingestellt seyn solle.

18.

Außzeichnung des Bau und Brennholtzes, Behängung der jungen Haü, schneidung der Erndweiden und dergleichen.

Wann eine Statt oder Amptsfleck eigene Waldung und daraus das Jahr hindurch Bau und Brennholtz zuverkauffen hat, solle man nicht wie bißhero so vielfältig, öffters [859]) nur ein oder anderm Privato allein zulieb, Taglohn und Unkosten machen, sondern (auſſer einem sonderbahren Nothfall) [860]) des Jahrs allein zweymahl, nehmlich zu Frühlings und Herbstzeiten, dergleichen Holtz, so viel die Burgere und Innwohnere, oder etwa Außgesessene dessen benöthiget, deme sub dato 7ten Augusti 1699 außgeloffenen General Rescript gemäß, mit Bewilligung Vogt, Burgermeister und Gerichts, und Vorwissen des Vorstampts, in beyseyn des Vorstknechts, eines Burgermeisters, Waldmeisters und Waldschützens, ordenlich außzeichnen, und nach Maßgab der Vorst Ordnung fällen lassen, da es nun einen gantzen und nicht nur halben Tag wehret, solle gereicht werden.

In den Stätten!

Einem Burgermeister auff ein gantzen Tag	30. Kr.
Einem Waldmeister und Waldschützen jedem	24. Kr.
Vorstknecht	30. Kr.

In Dörffern

Einem Burger=Waldmeister und Schützen	20. Kr.
Vorstknechten	30. Kr.

Da hingegen die bißher von denen Käuffern des Holtzes eingezogene Stammüth denen Communen zuverrechnen.

Gleicher Lohn mag auch bey Behängung der jungen Haü, schneidung der Erndweiden und dergleichen Verrichtungen passiren.

Die bißherige Zehrungen aber auff die Communen, bey Außzeich und Außzählung des von denen Burgern erkauffenden Herrschafftl. Bau und Brennholtzes, sollen gäntzlich eingestellt seyn, und

---

858) „und Landstättlein, so unter der Amtsstatt Staab stehen" ist 1709 beigefügt. Ebenso in §. 18 und 21.

859) „öffters" fehlt 1709.

860) „welchenfalls die Privati den Kosten zu zahlen haben" Zusatz von 1709.

die Bemühung, die jenige, so es angehet, obgedachtermassen belohnen [861]).

19.

Waldschützen [862]) und Hirthen Beaydigung.

Wegen der jenigen Persohnen, welche Jährlich von Unsern Vorstmeistern beaydiget werden, als Waldschützen und Hirten, die sich jedesmahls zu dem Vorstampt zu lieb Persöhnlich zu stellen haben, solle passiren, wann des Vorstampthauß etliche Stund weit entlegen [863]),

Einem Waldschützen 24. Kr.
Einem Hirthen 20. Kr.

Da es aber nahe, die Helffte, oder etwan nach proportion der Entlegenheit die Gebühr.

20.

Kühehorn abschneiden.

Wegen Jährlicher Abschneidung der Kühehörner, jedoch daß nur ein Burgermeister [864]) beywohnen solle, Tags

Einem Burgermeister 20. Kr.
Einem Hirten 15. Kr.

21.

Feuerschau.

Da mag auch denen geschwohrnen Feuerschauern abgefolgt werden, jedem, wann die Verrichtung einen gantzen Tag wehret,

In Stätten 24. Kr.
In Dörffern aber 20. Kr.

22.

Rayßen.

Nachdeme Wir schon mehrfeltig zu Unserm höchsten Mißfallen wahrgenommen, was vor grosse ohnverantwortliche Rayß und Zehrungs Kösten, so wohl durch Unsere Beampte selbsten, als auch die Burgermeister und Stattschreiber, Amptspfleger und Schuldtheißen,

---

861) „1709 ist beigefügt: „Auch die Forstmeister, nachdeme den 27. Decembr. 1693 außgeloffenen Rescript, die Bereithung der Commun-Waldungen ohne kosten, also occasione des Holtz-außgebens und Auffsuchung des Wildbrets vornehmen."

862) „Wald- und Feldschützen" 1709.

863) 1709 ist hier eingeschoben: „Dem Forstknechten, von denen samtlichen in seiner Huth gelegenen Orthen, welchem ein Urkund über die angenommene Hirthen und Schützen mitzugeben, zusammen 30 Kr." (Vergl. Rescript v. 13. Nov. 1705).

864) Ebenso: „in Stätten und Dörffern."

faſt in denen mehiſten Stätt und Aemptern Unſers Hertzogthumbs, causirt worden, da öffters, wegen ſehr geringer Urſach, die ſie etwa umb ihrer eigenen privatverrichtungen willen bloß zum prætext gehabt, zwey, drey oder mehr in einer Compagnie miteinander geraißt, und allhier in Stuttgart, unter dem Schein und Vorwand, ſie müſſen auff Resolution warten, und da und dorten diß und das verrichten, ſich etlich Taglang, mit ſehr groſſem Koſten, in denen Würthshäuſern auffgehalten, und manchmal mehr verthan, als ihre gantze Verrichtung importirt hat; So wollen Wir ſolchen hochſchädlichen Excessibus mit Nachdruck zu ſteuren und zu begegnen hiemit alles Ernſts verbotten haben, daß hinkünfftig keiner, er ſeye Beampter, Burgermeiſter oder ſonſt einer, in Statt und Amptsverrichtungen mehr über Feld Reyßen ſolle, es geſchehe dann aus ohnumgänglicher Noth, und allemahl mit wiſſen und Bewilligung der Ampts Deputirten oder eines gantzen Gerichts. So iſt auch gar nicht nöthig, daß allemahl zwey oder drey miteinander gehen oder reuthen und die Unköſten vergröſſern, ſondern genug, wann einer allein, und zwar, wann der Beampte oder Stattſchreiber und ſein Substitut nicht abkommen könnten [865]), einer auß dem Stattgericht, Rathsmittel, oder Schuldtheiß, der wohl beredt, außrichtſam und Verſtändig, mit gnugſamer Instruction, die ihme pro Memoria jedesmahl zuertheilen, abgeordnet wird.

Und ſolle hinkünfftig passirt und bezahlt werden.

In Kriegs und andern Verſchickungen, biß auff anderwärthige Verordnung.

Zehrung [866]).

Auſſer dem Land.

Einem Vogt über einen Imbiß, 45. Kr.

Stattburgermeiſter, Stattſchreibern, reyßigen Amptmann und Statt und Amptspflegern 40. Kr.

---

865) Statt des Satzes: „Burgermeiſter oder ſonſt einer — abkommen können," ſteht 1709: „Stattburgermeiſter, Stattſchreiber, Amtspfleger, oder ſonſt einer, in Statt und Amptsverrichtungen mehr über Feld reyßen ſolle, es geſchehe dann aus ohnumgänglicher Noth, und allemahl, da es gemeinſames Amt angehet, mit wißen und Bewilligung der Amts-Deputirten, oder da es eine Commun betrifft, eines gantzen Gerichts. So iſt auch gar nicht nöthig, daß allemahl zwey oder drey mit einander gehen oder reuthen und die Unköſten vergrößern, ſondern genug, wann einer allein, und zwar, wann der Beamte, Stattſchreiber, Amtspfleger, Stattburgermeiſter oder Stattſchreiberey-Substitutus nicht abkommen kann ꝛc."

866) Statt dieſes und des nächſten Abſchnittes (Taggeld) enthält die Ausgabe von 1709 Folgendes:

Taggeld.

Einem Vogten 1 fl. Stattſchreibern 40 Kr. Stattburgermeiſtern, reyßigen Amtmann, Statt- und Amtspflegern, ſo von der Schreiberey Herkommens und Stattſchreiberey Substituten 30 Kr. Stattrichtern,

Einem Stattrichter, Schuldtheißen oder andern Deputirten 30. Kr.
Postillion 20. Kr.

Darzu Taggelt.

Einem Vogt 1. fl.
Stattburgermeistern, Stattschreibern, reyßigen Amptmann und Statt und Amptspflegern 40. Kr.
Einem Stattrichter, Schuldheißen oder andern Deputirten 30. Kr.
Postillion 15. Kr.

Zehrung.

Auſſer dem Ampt doch im Land.

Nach Stuttgart und an entfernte Orth hin. Neben erstgesetztem Taggelt [867]),
Einem Vogt über ein Imbiß 40. Kr.
Stattschreibern 40. Kr.
Reyßigen Amptmann, Burgermeistern und Statt und Amptspflegern [868]) 30. Kr.
Einem Stattrichter [869]), Schuldtheißen oder andern Deputirten 24 Kr.
Postillion 20. Kr.

Im Ampt aber

Zehrung.

Einem Vogt auff ein Imbiß 40. Kr.

Amtspflegern, so ein gemeiner Burger, Schultheißen oder andern Deputirten 24 Kr. Postilion, welcher allein denen Staabs-Beamten in allen Verschickungen, denen Stattschreibern, reyßigen Amtleuthen, Amtspflegern und Stattburgermeistern aber nur zu Völcker-Marschen und in gefährlichen Ritten passirt 15 Kr.

Darzu Zehrung.

Außer dem Land, in die Ferne, da man über Nacht außbleiben muß. Einem Vogt, über ein Imbiß 45 Kr. Stattschreibern, Stattburgermeistern, reyßigen Amtmann, Statt- und Amtspflegern, der von der Schreiberey, und Stattschreiberey-Substituten 40 Kr. Stattrichtern, Amtspflegern, so ein gemeiner Burger, Schultheißen, oder andern Deputirten 30 Kr. Postilion 20 Kr.

Neben deß Stabsbeamten, Stattschreibers, Stattburgermeisters, reyßigen Amtmanns, Amtspflegers, Stattschreiberey-Substituten und Postilions-Pferd-Fütterung und Roßlohn, da die Beamte kein Futer von Herrschafft- oder Amtswegen darauf genießen, dahingegen die Stattrichter, gemeine Amtspfleger, Schultheißen, Dorffs-Burgermeister und andere gemeine Deputirte nach ihrem Stand, auſſer in Verschickungen zu Völker-Marschen, zu Fuß zu gehen haben.

Doch passirt die letzte Abendmahlzeit und Futter nicht, so fern man jene noch gar wohl und zu gewohnlicher Zeit zu Hauß erreichen kan.

867) 1709: „An entfernte Orth hin, von wannen man Abends nicht wieder nach Hauß gelangen kan. Neben erstgedachtem Taggeld, Pferdfütterung und Roßlohn," statt: „Nach Stuttgart — Taggeld."

868) 1709: „Stattburgermeistern, reyßigen Amtmann, Statt- und Amtspflegern, so von der Schreiberey und Stattschreiberey-Substituten" statt: „Reyßigen — Amptspflegern."

869) Daselbst ist beigefügt: „gemeinen Amtspfleger."

Stattschreibern 40. Kr.
Statt und Amptspflegern [870]) 30. Kr.

Taggelt.

Einem Vogten 0.
Stattschreibern 40. Kr.
Statt und Amptspflegern 0.

Neben der [871]) gewohnlichen Pferdfütherung, ingleichem das Roßlohn, wann die Beampte kein Futher darauff haben.

Doch passirt die letzte Abendmahlzeit und Futher nicht, sofern man dieselbe noch gar wohl und zeitlich zu Hauß erraichen kan.

Andern Persohnen aber über Feld vor Zehrung und Taggelt.

Einem Stattburgermeister, oder reyßigen Amptmann, da er seine Abendmahlzeit noch zu Hauß zeitlich erreichen mag, für Zehrung und Taggelt 45. Kr.
Stattrichter oder Schuldtheißen 30. Kr.
Burgermeister und Richtern in Dörffern 24. Kr.
Einem gemeinen Burger 20. Kr.

Da sie aber über Nacht außbleiben müssen, noch weiter die Helffte hievon, und ist annebenst einem Stattburgermeister das Roßlohn gut zuthun.

Zum ein und dreyßigsten, ist auch uns unterthänigst angebracht worden, wie daß vieler Orthen die Statt- Ampt und Gerichtschreiber schon etliche Jahr hero deren in Unserm Landrechten Tit. 6. fol. 42. et Seqq. einverleibten Tax Ordnung sehr schlecht nachgelebt, und sich an Ihrem determinirten Lohn keinesweegs begnügen lassen, sondern deme entgegen und zuwider, vor sich gantz eigenmächtig, Unsere Unterthanen sowohl als die Communen, in Abforderung des Schreibverdiensts, und übriger belohnung, vornehmlich in Ganth

---

870) „Einem in der Schreiberey erfahrenen Statt und Amtspfleger" 1709.

871) Statt des Folgenden: „Neben der — zum Ende des 30ten Punctes" enthält die Ausgabe von 1709 Nachstehendes: „Andern Personen aber über Feld, im Amt und in die Nachbarschafft, da man Abends wieder zu Hauß seyn kan, vor Zehrung und Taggeld, als Einem Stattburgermeister und reyßigen Amtmann, da Er seine Abendmahlzeit noch zu Hauß zeitlich erreichen mag 45 Kr. Stattrichter, gemeinen Amtspfleger, oder Schuldheißen 30 Kr. Burgermeister und Richtern in Dörffern 24 Kr. Einem gemeinen Burger 20 Kr.

Da sie aber in der Statt und Amts-Orthen über Nacht bleiben müssen, noch weiter die Helffte hievon, und ist annebenst einem Stattburgermeister und reyßigen Amtmann, da er von Herrschaffts oder Commun wegen kein Futter auf ein Pferd hat, das Roßlohn, mit der Pferdfütterung, gut zuthun.

Was auch hievornen denen Burgermeistern und Richtern in Dörffern vor eine Taxam bestimmet, das solle gleichfals auf jenige in offenen Marckflecken, so ihr Amts-Gericht und eigenen Staabs-Amtmann haben, verstanden werden."

Processen, Inventur und Abtheilungen, wie nicht weniger in Stellung der Rechnungen und sonsten in viel andere Weeg mehr, gar zu sehr und weit über die Gebühr gestaigert und übernommen, worzu ihnen Unserer Staabsbeampten bezeügte Connivenz nicht wenig geholffen, welch begünnen Wir aber länger also zugestatten keines weegs gemeint seynd; Doch weilen, wegen veränderter Zeiten und erhöchten Preißes, aller zum Unterhalt des Menschlichen Lebens nöthiger Dingen, der in dem Fürstlichen Landrechten angesetzte Tax nicht wohl beharret werden kan; Als haben Wir vor eine Nothdurfft zusein erachtet, Uns allerhand bey denen Statt-Ampt und Gerichtschreibereyen vorfallender Verrichtungen und Geschäfften halben einer durchgehenden gleichen Taxa nachfolgender Gestalten gnädigst zu entschlüssen, deren die Statt-Ambt und Gerichtschreibere (wo nicht ein anderes geringeres vorhin mit ihnen capitulirt wäre, welchenfalls sie dabey zuverbleiben verbunden) gehorsambst nachzugelebeu, und zwar

1.

In Peinlichen Processen.

Weil biß dato dergleichen Process Kösten, und unter denenselben auch die Schreibgebühr der Statt und Ambtschreiber, dem ehedessen unterm 26sten Januarii 1674. ergangenen General Rescript gemäß, theils zu Fürstl. Cantzley, theils zur Juristen Facultæt Tübingen, ad moderandum eingeschickt worden, so läst man es bey solcher Disposition, und was bißhero also dabey passirt, biß auff weitere Fürstl. Special Verordnung bewenden.

2.

In andern Civil und gemeinen Gerichtshändeln und Processen.

Von einer gemeinen Citation an die Amptsuntergebene ist zubezahlen 3. Kr.

Citation an Frembde unter anderm Gerichtszwang gesessene Partheyen, 8. Kr.

Vor einen formlichen Gewalt erster Instanz 15. Kr.

Vor einen Gewalt an das Fürstl. Hoffgericht, weilen diese Form weitlaüffiger 20. Kr.

Vor ein Curatorium oder Tutorium 15. Kr.

Caution ins Recht 20. Kr.

Die Producta auch die Protocoll abzuschreiben, vom Blatt die Landrechtliche 3. Kr.

Von einem Commissions Schreiben, an einen zur Zeügen Verhör ernandten Commissarium 10. Kr.

Eine Zeugenverhör in primâ instantiâ zu verrichten täglich vor Verdienst 1. fl.

Vor die Mahlzeit in Loco 0.

Auſſerhalb aber vor die Mahlzeit 40. Kr.
Neben Roßlohn und Fütherung.

In Hoffgerichtl. Appellations-Sachen, der Hoffgerichts Ordnung gemäß, neben der Zehrung vor Verdienſt 1. fl. 30. Kr.

Von Außfertigung der Zeugenverhör dem Blatt nach 3. Kr.

Sonſten aber von einem Zeugen de plano zu verhören 8. 10. biß 12. Kr.

Von einem Compass Brieff 12 Kr.
Vor Abſchrifft einer Interlocutori oder bey Urthel 3. Kr.
Einer End-Urthel 5. Kr.

Von einem gemeinen Pergamentinen Uhrtels Brieff, neben Bezahlung des Pergaments 24. Kr.
Von einem Papirenen Urthel Brieff 12. Kr.

Wann aber ein Urthelbrieff mit einverleibung der Klag, Antwort, Replic, Duplic und andern Rechtl. Vorträgen weitläuffig verfertiget wird, dem Blatt nach 3. Kr.
Hingegen weiters vom Protocoll zu führen 0.

3.

In Appellations Sachen.

Weilen nothwendig eine Appellation in denen vornehmſten Stücken concipirt werden muß, vom Blatt zu concipiren und zu ingrossiren 6. Kr.

Von übrigen Foliis aber, welche nur abzuſchreiben, 3. Kr.

Pro denunciatione daß die Appellations Acta fertig 6. Kr.

4.

Untergangs Verrichtung.

Dem Stattſchreiber [872]) Tags vor Liſſerung und Verſaumnus in loco 45. Kr.
Von der Urthel abzuſchreiben 4. Kr.

5.

Inventuren und Theilungen.

In loco der Amptsſtatt Tags vor Liſſerung, Verſammnus und Schreibgebühr 1. fl.

Auff dem Ampt dem Stattſchreiber, wann er ſelbſten perſöhnlich dabey, vor jede Mahlzeit 40. Kr.
Und Taggelt 40. Kr.

Wann er aber nicht ſelbſten beywohnt, ſondern das Geſchäfft

872) Zuſatz von 1709: „Da er Strittigkeiten halben, zu Führung deß Protocolles, dabey nöthig iſt und darzu vom Richter abgeordnet wird,"

ein Substitut oder anderer geschworner Schreiber verricht, ist zu passiren vor Zehrung Tags 40. Kr.

Roßlohn stehet den Erben frey, entweder 24. Kr. Tags zu geben, oder den Substituten auff eigenem Pferd abholen zu lassen, so sich jedoch allein auff die hin und her Rayß verstehet.

Und soll keiner sich unterstehen, neben den 40 Kr. vor Zehrung, auch die Speißung in natura zu fordern.

Neben obiger Belohnung soll auch kein Blattgelt vom Concept gerechnet werden.

Von Theilzetteln oder Abschrifften der Inventuren und Theilungen, so den Partheyen auff begehren zu ertheilen, dem Blatt nach 2. Kr.

6.

Vergauthungen.

Hier solle ein gleiches wie bey denen Inventuren und Theilungen passirlich seyn.

7.

Von Testamentis und Codicillis, auch Heurathspactis.

Von einem Codicill, nachdem es weitlauff 1. fl.

Von Testamenten und Heurathspacten, wiewohl dieselbe ihrer Form halber sehr ungleich, daher die Stattschreiber von selbsten die Billigkeit zu beobachten haben, von 1. fl. 30. biß 3. fl.

Von einem Instrument über ein verschlossen Gerichtlich eingelegt Testament zu begreiffen von 30. biß 45. Kr.

8.

Von Verfertigung der Kauffbrieff.

Von einem Papirnen Kauff und fertigungs Brieff 24. Kr.

Wann er aber weitlauff, und der Kauff dem Werth und Güthern nach so groß, daß man zwey biß drey Bögen damit überschreiben müste 30. Kr.

Von Einem Pergamentinen Kauff und Fertigungs Brieff, vor Schreibgebühr und Pergament 45. biß 1. fl.

Von einer Cession oder Ubergab eines eingehandelten Capitals oder Schuldbrieffs 20. biß 24. Kr.

Da sie aber auff Pergament verfertiget, die Gebühr wie bey den Kauffbrieffen.

9.

Gültbrieff und Obligationen.

Von einer Obligation von 10. biß 25. fl. 20. Kr.
Von 25. biß 50. fl. 24. Kr.
Von 50. biß 100 fl. 30. Kr.

Von 100. biß 500. fl. 45. Kr.
Von 500. biß 1000 fl. und darüber 1. fl.

Was aber Pergamentine Gültbrieff betrifft, da der Stattschreiber das Pergament zur Siglung gibt, so es biß auff 100 fl. kombt, 1 fl.
Von 100. biß 500. fl. 1. fl. 12. Kr.
Darüber 1. fl. 30. Kr.

Von einem Chirographo oder gemeiner Handschrifft, ohne verschreibend Unterpfand, 15. Kr.

Vor eine Bürgschafft eines verrechneten Beampten, 30. Kr.

Wo aber solche eine Fide-Jussion mit vielen Underpfanden in sich hätte 45. Kr.

10.

Mannrecht und Geburthsbrieff.

Von einem formlichen Mannrecht und Geburthsbrieff beysamen 24. biß 30. Kr.
Pergamentin, vor Schreibgebühr und Pergament 45. Kr. biß 1. fl.
Verzug Burgerrechtens 10. Kr.

11.

Lehrbrieff und Abschied.

Vor einen Lehrbrieff und Abschied 24. biß 30. Kr.
Auff Pergament 45 Kr. biß 1 fl.

12.

Steur Sachen.

Die veränderte Güther in Steurbüchern von und zuzuschreiben, und die Steur umbzulegen.

In der Statt dem Stattschreiber, vor alles Tags 45. Kr.

Auff dem Ampt dem Stattschreiber vor Schreibgebühr und Taggelt 40. Kr.
Und vor Zehrung Tags 40. Kr.

Von denen Umblags Registern zu schreiben [873]) und zu berechnen, auch Resolvirungen zu machen und die Steurzettel zu schreiben, so in gemeltem Taglohn geschehen solle, weiter 0. [874])

---

873) 1709: „zu fertigen" statt: „zu schreiben.„

874) Hiezu ist 1709 beigefügt: „Ob welchem Geschäfft jedoch der Stattschreiber oder sein Substitutus sich besser, als bißher Theils Orthen geschehen, beschleunigen: zu dem Ende, und damit auch die Steursätzer nicht allzulang auffgehalten werden, derselbe, vor Angreiffung dessen, über die geschehene Güther-Veränderungen, das Jahr umhin, auß dem Kauffbuch, Inventuren und Abtheilungen ein Directorium begreiffen: darauf beym Auß- und Einschreiben der Güther das, was einem vom Steurvermögen ab- und dem andern zugehet, so gleich notiren und im Summarischen Güthersteur-

13.

In Renovations Sachen.

Einem Stattschreiber in der Statt täglich vor alles, 45. Kr.

In denen Ampts Flecken aber vor Schreibgebühr und Taggelt, auch Zehrung, dem Stattschreiber wie in vorgehendem Puncten 1. fl. 20. Kr.

Und solle das Papir, dessen man, sonderlich in renovirung der Steurbücher, da man wegen Jährlich vorgehender vieler Veränderungen fast die Helffte leer und offen stehen lassen muß, gar viel gebraucht, absonderlich bezahlt werden, da der Commun auch ohnverwehrt, zuletzt. nach proportion der grösse des Steurbuchs, auch angewandten Fleißes, sonderlich in Extra-Ordinari Stunden, einige Ergötzlichkeit oder Verehrung, nach Erkandtnus des Gerichts, gegen dem geschwornen Scribenten zu thun [875]).

14.

Supplicationen, Missiven, Intercessionen und dergleichen.

Von einer Unterthänigsten Supplication, so nicht weitläuffig, die contenta vom Supplicanten ad Protocollum zu nehmen, zu concipiren und zu mundiren von 15. biß 20. Kr.

Was aber von sonderer außführlich und Weitläuffigkeit, darinn kan keine Taxa gemacht werden, sondern es sollen sich die Statt und Amptschreiber von selbsten der Billigkeit befleissen.

Vor ein Missiv oder Intercession . 8. biß 10. Kr.

15.

Unterthänigste Relationes und Bericht.

So im Nahmen des Magistrats, auff ein und ander Memorial, oder Fürstl. Befehl, verfertiget werden müssen, von 15. biß 20. Kr.

Doch, nachdeme dieselbe weitläuffig, mag nach Beschaffenheit ein mehrers passiren.

16.

Außschreiben ins Ampt.

Von einem gemeinen Außschreiben, darzu ein halber Bogen gebraucht wird 3. Kr.

---

vermögen-Register jenem von- und dem andern zurechnen; nicht aber, wie einige mit vieler Zeitversaumnuß gethan, erst nach geschehenem Auß- und Einschreiben das gantze Steurbuch berechnen: mithin überflüssigen Auffenthalt und Kosten verursachen, und dadurch Ursach geben solle, den Verdienst allein auf die darzu nöthiggehabte Zeit zu moderiren.

875) Der Satz: „Da der Commun — zu thun" fehlt 1709.

Vor ein Schreiben an Pfarrere und Schuldtheißen, unter des Specials und Vogts Unterschrifft, auff einen gantzen Bogen 6. biß 8. Kr.

Von weitläuffigen in etlich Blättern bestehenden Außschreiben, dem Folio nach 3. Kr.

17.

Quittanzen.

Vor eine gemeine kurtze Quittung 2. biß 3. Kr.
Von einer Landschafftlichen Zinß Quittung 4. Kr.
Capital Abloßungs Quittung 6. Kr.

Von einem andern, auff Ansprechen zu unterschreiben, etwas zu fordern, solle gäntzlich abgestellet seyn.

18.

Vieh Urkunden.

Von einem gemeinen Vieh Urkund, da der Stattschreiber selbiges underschreibt, und mit seinem Pitschafft bekräfftiget, wie es an Viehmärckten zugeschehen pfleget, 4. biß 6. Kr.

19.

Rechnungen.

Deren Stellerlohn ist bereits hievornen bey dem 30sten Puncten §. 1. einkommen [876]).

20.

Allerhand gemeine Abschrifften.

Von allen Abschrifften, so es in Theilungs oder Rechnungs Sachen, also wegen einlauffenden Calculi mehrentheils halbgebrochen geschrieben, vom Blatt [877]) innerhalb Faltzes 2. Kr.

---

876) Zu 19 enthält die Ausgabe von 1709 ferner Folgendes: „Dabey aber weiter diese Erinnerung geschiehet, daß der Rechnungssteller Tags, an einer Burgermeister = Rechnung, wenigst einen Sextern und an andern geringen Rechnungen etwann biß 16 Blatt, wie er nach complirtem Rappiat wohl thun kan, welches hievornen Pto. 12. verordneter maßen vom Rechner umb seinen Sold, oder, da er schreibens nicht wohl erfahren, vom Statt = oder Gerichtschreiber umb sein Wartgeld vorhin zu ergäntzen, stellen und calculiren = auch die Burgerschafftliche Jahrs = Abrechnung mehrers, als bißher von vielen geschehen, befördern und solches nicht an ohnerfahrne Scribenten, zu Versaumung vieler Zeit, hängen = oder widrigens gewärthig seyn solle, daß die zu viel eingesetzte = oder mit ohnnöthigem Auffenthalt zugebrachte Täge und der darauf angerechnete Verdienst, nebst der Zehrung, durchstrichen werde."

877) Zusatz von 1709: „groß oder klein Papier."

So es aber andere Abschrifften, da die Linien über die eine Faltz continuiren, vom Blatt, 3. Kr.

Doch sollen die Zeilen nicht zu viel extendirt werden, sondern die Pagina ihre Linien und Syllaben nach dem Landrechten halten.

Und gleich wie bißhero bey denen meisten Stätt und Aemptern die Observanz und das herkommen mit sich gebracht, daß nicht allein die Commun-Heiligen- Armenkasten- Spithal- Pfleg und all andere Rechnungen, sondern auch Inventuren, Abtheilungen und dergleichen, anfangs concipirt, hernach von denen Rechnungen Abschrifften gemacht, und denen Communen auff ihren Rathhäusern gelassen, die Concepten hingegen in denen Statt und Amptschreibereyen in guter Verwahrung auffgehalten, die Inventuren und Abtheilungen aber in gewisse hierzu verfertigte Theilungs Bücher ingrossirt und eingetragen und ebenfalls auff die Rathhäuser verwahrlich gelegt worden; Also lassen Wir es auch dabey noch fürauß bewenden, weilen aber die Erfahrung gibet, daß die Statt und Amptschreiber, in Eintragung der Inventuren und Theilungen, in die gewohnliche Theilungs Bücher, sehr saumsählig sich bezeuget, und dannoch den Schreibverdienst gleich bey der Theilung eingezogen; Als solleſt Du der Beampte allen Fleißes daran seyn, daß solches fürohin fleissiger beobachtet, die Theilungsbücher Quartaliter von dir inspicirt, und wo sich dergleichen negligenz befinden würde, von dem Stattschreiber das duplum zur Straff eingezogen und Uns verrechnet werde [878]).

Was nun also hierinnen Taxirt, dabey solle es bleiben, und so fern bißher etwas darüber passirt worden, solle solches durch dieses Generale ins künfftig durchauß auffgehoben seyn.

Alldieweilen aber [879]) auß denen eingelangten unterthänigsten berichten so viel zu ersehen gewesen, daß die meisten Stätt und Aempter, auch Flecken und andere Communen, mit ihren Statt-

878) 1709 steht statt: „Also laßen Wir es auch — verrechnet werde." Folgendes: „Also laßen Wir es auch, da die Communen und Interessenten es verlangen, dabey noch fürauß bewenden, weilen aber die Erfahrung gibet, daß die Statt und Amtschreiber in Copirung gedachter Rechnungen, und Eintragung der Inventuren und Theilungen, in die gewohnliche Theilungs Bücher, sehr saumseelig sich bezeuget, und dannoch den Schreibverdienst gleich bey der Rechnungsstell und Theilung einziehen. Als solleſt Du der Beamte allen Fleißes daran seyn, daß fürohin die Theilungsbücher Quartaliter und die Copien der Rechnungen bey vornehmender Rechnungsprob von dir inspicirt, und wo sich dergleichen negligenz befinden würde, von dem Stattschreiber der Empfang restituirt und das duplum zur Straff eingezogen und uns verrechnet werde. Wo aber die Fertigung dergleichen Abschrifften nicht Herkommens, oder solche von den Communen und Interessenten, wegen deß ohnnöthigen Kostens, nicht verlanget würden; Haſtu hingegen zu veranstalten, daß die Rechnungen alljährlichen ohnfehlbar abgehört und die Concepten der Inventuren und Verlaßenschaffts-Abtheilungen jeden Orthes ordentlich auff einander geheffter, und, wann es ein Volumen außträgt, selbige zusammen eingebunden werden.

879) 1709 ist eingeschoben: „auch."

Ampt und Gerichtschreibern, umb gewisse - in Publico zu verrichten habende geschäfften ohne weitern entgelt zu expediren, auff ein beständiges Fixum, so theils in Gelt theils in andern Beynutzungen bestehet, capitulirt und sich verglichen; Als lassen Wir es zwar biß auff weitere Verordnung dabey dermahlen annoch bewenden, befehlen Euch aber hiemit, daß bey jedesmahl sich künfftig ergebenden Veränderungen, und auffs Neu zu treffen habenden Capitulationen, Ihr Euer Absehen vorderist dahin richten sollet, daß das Publicum, durch ein oder andere Erhöhung der Besoldung oder Schöpffung neuer Accidenzien, weiters nicht beschweret, sondern vielmehr die in vorigen Zeiten etwan neuerlich gemachte Additiones wiederum auffgehoben [880]) und dardurch das gemeine Wesen erleuchtert werden möge: Zu welchem Ende Ihr dann auch, bey denen bey Unserm Fürstl. Oberrath zu suchen habenden Confirmationen, der neuangenommenen Statt - Ampt und Gerichtschreiber, jedesmahls zugleich die aufs Neu capitulirte Competenz oder Besoldung zu Unserer Fürstl. Landrechnungs Deputation unterthänigst berichten sollet, umb zusehen, ob der Sachen Gemäß tractirt, und Unserer Fürstlichen Intention unterthänigst nachgelebet worden. Nachdeme Wir auch zum

Zwey und dreißigsten, vielfältig warnehmen müssen, was für ein grosser Schaden dem Publico zugezogen worden, wann theils Unsere Beampte, wie auch die Stattschreiber, Substituten, Schuldtheißen, Stattburgermeister und Würth, die Amptspflegen verwaltet, da sie nehmlich gemeiniglich die Gelter, so bald etwas daran eingegangen, unter dem Nahmen allerhand habender prætensionen, als Zinß, Besoldungen, Rayßkösten, Schreibverdienst, Taglohn, Zehrungen und Was dergleichen mehr seyn mag, sich eigenmächtig zugeeignet und hinweggenommen, auch zu der Statt besondern Außlaagen verwendet, daß der wenigste Theil, ja mancher Orthen gar nichts, davon zu Unserer Landschafft Einnehmerey Verwaltung geliffert worden; Als wollen und befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß, zu Verhütung solcher schädlichen Eingriff, hinfüro die Verwaltung der Amptspflegen keinem einigen dergleichen, Er seye Beampter, Stattschreiber, Substitut, Schuldheiß oder Stattburgermeister, auch Würth mehr anvertrauet, sondern solche Amptspfleegen andern tüchtigen und ehrlichen auch solchen Personen, welche gnugsame Caution und Bürgschafft leisten können, und etwa wo müglich in Schreiberey und Rechnungs Sachen erfahren seynd, gegen einer billigen und der Sachen gemässen Besoldung, nach einem ihnen vorschreibenden gewissen Staat, auffgetragen werden sollen: Und gleich wie dieser Verordnung gemäß die Bestellung der Amptspfleger bereits in denen meisten Stätt und Aemptern ins Werck gesetzet worden;

---

[880]) Zusatz von 1709: „auch umb die geschöpffte Warthgelder, nach Proportion derselben, gewiße Geschäfften ohne weitere Belohnung zu verrichten, angedingt und dardurch ꝛc."

Also habt Ihr bey denen ins künfftig sich ereignenden Aenderungen es ferner also zu beobachten und zu continuiren, zumahlen auch, so wohl wegen jedesmahlig vorzunehmen habender Wahl, als deren ratification, mit Einschickung der Berichte, zur Fürstl. Landrechnungs Deputation Euch nach denen hierunter ergangenen Befehlen zu reguliren. So seynd

Drey und Dreißigstens, die verheurathe Substituten den Aemptern sehr überläſtig, als welche ihrentwegen statt einer, nehmlich des Statt oder Amptschreibers, zwey Haußhaltungen erhalten müssen; So Wir aber keines wegs also ferner geschehen lassen können, sondern wollen, daß hinfüro die Stattschreiber in Bestellung ihrer Schreibstuben mehrers auff ledige Personen ihr Absehen nehmen, mithin denen Aemptern dißfalls nicht beschwerlich seyn sollen. Und obwohlen Wir

Vier und dreyßigstens, wegen Bestellung der Burgermeister und anderer beym Publico verrechneter Aempter, es noch zur Zeit bey jedes Orths Observanz und Herkommenheit verbleiben lassen wolten; So befinden wir jedoch dem gemeinen Wesen nicht vorständig zu seyn, daß zu Führung der Rechnungen wie bißhero zwey Personen bestellt, folgends die Außstände von einem auff den andern geschoben und die Rechnungsreſter öffters sehr durcheinander geworffen werden; Sondern es ist hiemit Unser Befehl, daß ins künfftig, so wohl bey denen Burgermeister als andern Commun Aemptern, nur ein Rechnungsführer sein, von selbigem die Anlagen und andere Gefäll nach äusserstem Fleiß und Sorgfalt eingetrieben und verrechnet, bey Abtritt seines Ampts aber die noch zuruck gebliebene liquide Reſtanten nicht auff Ihme deß Einzugs halber gelassen, sondern seinem Amptsnachfolger ordenlich tradirt und übergeben werden sollen, jedoch, dafern solch einzeler Rechnungsführer etwa erkranckete, und seine Ohnpäßlichkeit langwürig zu seyn anschiene, so daß Er solch sein Ampt nicht Behörig versehen könnte, hätte Ihm allezeit ein zugegebener Burgermeister [881]) an hand zu gehen und dessen Manual fortzuführen, oder ein besonders zu halten, ihme also biß zu desselben restitution zu assistiren; Und hat auch der Vogt durch den Stattschreiber ihnen Rechnern nicht nur ein formliches Manual oder Rappiat einrichten und vorschreiben, sondern auch solche Information dabey geben zu lassen, damit sie alles ordenlich und behörig einzuzaichnen, folglich die Rechnungsſteller mit deſtobesserem Grund die Stellung vorzunehmen wissen mögen [882]).

---

881) „wiewohl in einer Besoldung" Beisatz von 1709.

882) Statt des Satzes: „Und hat auch — wißen mögen" steht in der Ausgabe von 1709. „Und weilen manchmahlen bey denen Amtspflegern und Commun-Rechnern, durch langwührige Connivenz der Beamten, bey unterbleibender Jährlicher Rechnungsſtell und Abhör, auch unterlaßender Abforderung der hievornen Pto. II. vorgeschriebenen Quartal-Bericht, und Visitirung deren Cassen, ziemliche Reſter anwachsen darumb man, wegen nicht, oder gar gering, bey Antritt ihres Amts, erforderter Cautionen,

Fünff und dreißigstens, Nachdeme Wir mißfällig wahrgenommen, daß in zerschiedenen Ampts-Stätten, Unsers Hertzogthumbs, gar zuviel particular- als Statt-Steur-Mühl-Saltz-Bau und dergleichen Rechnungen ohnnöthiger Weiße, und da die Weitlauffigkeit derselben einen besondern Rechner eben nicht erfordert hat, geführet worden; So wollen Wir hiemit gnädigst verordnet haben, daß ins künfftig dergleichen particular Rechnungen so viel möglich abzustellen, und alle Gefäll in die haupt Burgermeister Rechnungen zu bringen, und allso dem Publico solche Besoldungen zu erspahren, wo aber dergleichen ja nicht geschehen könnte, sondern, wegen ein und anderer Verwaltung und deren Intraden grosser Außträglichkeit, ohnumbgänglich ein besonderer Rechner bestellt und besoldet werden müste; So ist jedoch Unser gnädigster Will und Meinung, daß dergleichen Rechnungen als Particularien in die Haupt-Burgermeister Rechnungen [883]) einlauffen und Summarie daselbsten eingetragen werden sollen.

Welch Unsere Fürstlich gnädigste Verordnung Du der Staabsbeampte, gleich nach Empfang diß, zu männiglichs Nachricht, allen Gemeinden und Unterthanen, indeme dir gnädigst anvertrauten Statt und Ampt, offentlich zu publiciren hast; Und hat neben Dir auch Burgermeister und Gericht jeden Orths, bey Vermeidung Unserer Ungnad und empfindlicher Ahndung, die nachtruckliche Verfügung zu thun und sorgfältigst daran zu seyn, daß solch Unserer, einig zu des gemeinen Wesens und Unserer Unterthanen Wohlfahrt und Bestem, abzweckenden Intention, auch erstgesetzten gnädigsten und ernstlichen Resolution, Willen und Befehl, in allen Stücken von Männiglich Strictissimè nachgelebet, folglich das gesampte gemeine Wesen wieder in gute Auffnahm und Wohlstand gebracht und darinnen erhalten werden möge.

Zu dem Ende Du der Beambte die fernere Verfügung zuthun, daß so wohl dieses, als alle andere- ins künfftig außlassende- die Statt und Communen betreffende General Rescripta, nicht allein bey deiner Ampts-Registratur fleissig auffgehalten, sondern auch

---

sich an ihrem Vermögen nicht mehr allwegen erhohlen kan; Als hastu der Beamte hinkünfftig, in Abforderung der Cautionen, Quartal-Bericht, Visitirung der Cassen, Beförderung der Rechnungs-Stellungen und deren Abhör, auch gleichbaldiger Exequirung deren bey der Rechnungs-Stell sich eräugnenden baaren Rester, wie hievornen Puncto 10. befohlen, keinen Fleiß zu spahren, oder widrigens, da man, wegen deß von dir geschehenen allzulangen Zusehens, bey denen Rechnern umb den Rest sich nicht mehr erhohlen könte, gewärtig zu seyn, daß der Abgang an dich gesucht und noch weitere Ahndung gegen dir, der bezeugten ohnverantwortlichen Negligens halben, auch gegen denen übrigen Commun-Vorstehern und etwann dem Statt- und Amtschreiber, da sie gleichfalls daran schuldhafft, vorgenommen werde."

883) Zusatz von 1709: „sub Rubrica von andern Verwalthungen, allein mittelst Außwerffung des Restes."

bey denen Statt und Amptschreibereyen, nach Maaßgab Unsers Fürstlichen Landrechtes, in ein absonderliches Buch zusammen getragen, und das jedesmahlige Publicatum, des Jahrs, Monaths und Tags beygesetzt werde, alles zu dem Ende, damit sich niemand der Ohnwissenheit zuentschuldigen, und man solch Unsere Fürstliche Verordnungen Täglich in allen Vorfallenheiten zur Hand und für Augen habe; Auch daß Wir künfftig wissen mögen, ob und in wie fern dieses Unser Rescript, in deme Dir gnädigst anvertrauten Statt und Ampt, eingeführet und selbigem nachgelebet werde; So solleſt Du inner Viertel Jahrsfrist, nach geschehener dessen publication, zu Unserer Fürstl. Landrechnungs Deputation unterthänigst berichten, welchergestalten selbiges durch deinen beygehanen AmptsEyfer seinen Effect erraichet habe, oder, da es in ein und andern Stucken Anstand hätte, die Ursachen mit sattem Grund und erheblichen Umbständen gehorsambst anführen.

Gestalten sonsten, wann sich über kurtz oder lang, wider Verhoffen, da und dorten ergeben solte, daß dieser Unserer heilsamen Disposition auff einige Weeg durch Ohnachtsamkeit, Connivenz oder selbstverschulden Unserer Beampten, oder von andern, entgegen gehandelt würde, wir ein solches mit Exemplarischer Bestraffung anzusehen gedencken, dahero sich ein jeder vor dergleichen zu hüeten wissen wird. An deme beschiehet Unser ernstlicher Will und Meinung. Stuttgart den 27. Martij 1702 [884]).

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

669.

Reſcript in Betreff der Gewerbs-Befugniſſe der Perruquiers und Barbierer,

vom 31. Mai 1702 [885]).

Eberhard Ludwig.

L. G. Demnach wir Uns in der zwischen denen Peruquiers und Barbierern allhier eine Zeit hero wegen des Perruquenmachens obverſirte Strittigkeiten dahin gn. resolviret, daß denen Barbierern das Accomodiren und repariren der Peruquen auch was sie selbsten vor neue Peruquen mit eigener Hand machen, zu verkaufen erlaubt sein, Gesind und Lehrjungen aber nicht darauf zu halten, sondern alleine denen Peruquiers gestattet werden solle; Als ist hie-

884) Dieſes Datum ist in der Ausgabe von 1709 unverändert beibehalten.

885) An das Stadt-Vogtamt Stuttgart erlassen. Vergl. die Peruquenmacher-O. v. 26. Novbr. 1717.

mit Unser Befehl, du sollest denen Interessenten diese Unsere Resolution hierauechst eröffnen, und dabei die weitere Gebühr verfügen.

An deme ꝛc.

Stuttgardt den 31. Maji 1702.

Hochfürstl. Oberrath.

670.

General-Rescript in Betreff der Verwaltung und Beaufsichtigung der Stiftungen,

vom 21. August 1702 [886]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc. Der Römis. Kayserl. Majestät General-Feldmarschall-Lieutenant, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue.

Nachdeme man nunmehr mit der vorhin gnädigst resolvirten Revision einiger von dem Land allbereits eingelangter Piorum Corporum Rechnungen, einen würcklichen Anfang gemacht, dabey aber primo intuitu gleich ein und anderes befunden, womit zum Theil änderung vorzunehmen, nöthig seyn will; Als ist derentwegen Unser gnädigster Befehl, Ihr sollet vorderisten und

1. Die Vorsehung thun, daß hinkünfftig die Außständ nicht mehr unter dem Remanet nachgeführt: sondern in würckliche Einnahm, und was daran nicht einzubringen, wieder wohl verurkundet in Außgab gebracht:

2. Die Recels jeden Orts, in ein besonder, nach Beschaffenheit deß Corporis, qualificirtes Buch von 25. biß 50. auch mehr Bögen Papier, so bey geringen Corporibus nur in Pappendeckel, bey den grössern aber auch in Pergamin zu besserer daur überzogen und gebunden eingeschrieben, und allwegen mit der Rechnung eingeschickt:

3. Nicht nur die Recels allein, sondern auch zugleich die darzu gehörige Rechnungen und Urkunden, mit überlieffert: Und dann, weilen

4. Viel daran gelegen, daß die Capitalia legaliter versichert seyen, hingegen sich vielfältig äussert, daß solche nach Belieben zertrennt auch die Unter-Pfand alienirt werden, solches aber wieder

---

886) Aus der Sammlung des Oberamts Ebingen. S. Gen.-Rescr. v. 22. Dezbr. 1701. Commun-Ordn. v. 1. Juni 1758. cap. 14. Abschn. 3. §. 16. Verwaltungs-Edict v. 1. März 1822.

Unsere guädigste Verordnung lauffet, welches Wir hinfürder zu gedulden, nicht gemeynt, sondern abgestellt und mit allem Ernst ob Unserer Ordnung gehalten haben wollen, als sollet Ihr vorderist hierinnen Unsern Befehl zu vollziehen, Euch angelegen seyn lassen, im übrigen aber daran seyn, daß bey denen Piis Corporibus ordent- und formliche Gült-Staat erhalten: oder wo keine zugegen, mit deren erigirung schleunig fürgegangen: zu dem Ende alle Posten von Censiten zu Censiten, wohl und genau untersucht: mithin auch, ob Sie versichert, erkundiget werde, ob die Unterpfand noch in der Debitorum Handen und das Capital damit gnugsam versichert, oder, so etwas daran abgienge, der Defect supplirt, und also, ein völliges Werck, errichtet: alsdann ad inspiciendum zu Fürstl. Kirchen-Rath eingegeben: Wie nicht weniger

5. Uber alle in Stadt und Ampt jährlich zustellen seyende Spithal-Armen-Casten und Heiligen-Rechnungen, eine besondere Specification begriffen, und hiernechst eingesendet werde. Und obwolen

6. Unser vorhin erlassenes Rescript unter anderm auch dahin gehet, daß neben denen Sturtz-Zeduln, zugleich auch summarische Außzüg eingelieffert werden sollen, so finden wir jedoch selbige so lang die Rechnungen hieher zur Revision gelieffert werden, bey der Sache nicht weiter nöthig, dahero dann zu Menagirung deren dißfalls aufgehender Uncösten, biß auf anderwertige Verordnung, solche neben denen besondern Außstands Consignationen, wohl unterbleiben mögen.

Wo auch 7. bißhero in observantia gewesen, die Rechnungen in geringerem Costen abzuhören, da nemlich dergleichen, bey denen ohne dem jährlich gehaltenen Vogt-Gerichten, neben denen Communen-Rechnungen zugleich mit vorgenommen worden, also lassen Wir es auch in Conformität Unsers außgegangenen Reglements pag. 25. §. zum Dreyßigsten, noch weiters in Gnaden dabey verbleiben, ohne daß deßwegen besonders auf die Ampts-Flecken hinauszurayßen und grössere Uncosten damit zumachen; Zu welchem Ende dann wir auch ratione angesetzten Termins zu Abhör und Einsendung der Rechnungen, wo es sich anderst nicht thun lasset, von Jacobi an, noch biß Martini dispensirt haben wollen. Und gleichwie wir im übrigen und

8. Mit nicht geringem Mißfallen wahrnehmen müssen, wie daß der mehreretheil Corporum Gefäll, biß daher schlechtlich eingebracht, und das meiste nur in Außstand gesetzt worden, dergleichen Negligenz aber, Wir länger also zuzusehen, keines Wegs gemeynt seyn; Also befehlen Wir Euch hiermit alles Ernsts, Ihr sollet samtlichen Vorstehern, deren, in dem Euch guädigst anvertrauten Stadt und Ampt, befindlicher Piorum Corporum, den Einzug der Gefäll dergestalten nachtrucksamlich injungiren, daß besonders dieses Jahr, bey GOtt seye danck, anscheinendem feinen Erud- und Herbst-Segen, nicht nur das lauffende völlig, sondern auch an denen Extantien, was immer möglich, und der Debitorum äusserste Kräfften,

werden zulassen, eingetrieben, und gehöriger Orten, urkundlich verrechnet: damit auch von Jahr zu Jahr, biß zu Einbringung deß völligen Außstands, continuirt werde. Da aber die Posten sehr groß, solche entweder in leidenliche Zihler zu zerschlagen, oder Spittälern- und Armen-Kästen zum Besten, zu einem Capital zurichten, und deßwegen gnugsame Versicherungen mit Inserirung der Special- und General-Hypothec thun zu lassen, wobey du der Staabsbeampte, Ihnen mit aller möglichsten Ampts-Hülffe zu allistiren hast. An deme allem beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgart den 21. Augusti, Anno 1702.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Johann Philipp Dolt.
B. F. Stockhmeyer.

671.

Erlaß, die Armenfuhren betreffend,

vom 28. November 1702 [887]).

Eberhard Ludwig.

L. G. Auf deine, auch Burgermeister- und Gerichts bei dir gethane U. Anfrage, ob auf der Baurschaft Ansuchen die Bettelfuhren aus der Gemeinds-Calsa zu bezahlen, oder ohne Belohnung, nach der Kirchen-Cynosura in der Frohn zu verrichten? Ist hiemit Unser Befehl, du sollest den Supplicanten bedeuten, daß wir es derentwegen bei Unserer vorigen Resolution bewenden lassen, nach welcher Sie nach der Herkommenheit des Landes und da die Taglöhner Bottenlaufen und andere Jagdfrohnen ohne Belohnung verrichten müßen, besagte Fuhren fürter ohne Bezahlung umwechslungsweis zu versehen haben; An deme ꝛc. den 28. Novbr. 1702.

672.

General-Rescript, das Verbot des Eintrittes in fremde Kriegsdienste betreffend,

vom 1. Dezember 1702 [888]).

887) An den Vogt zu Marbach erlassen.

888) Bringt die Bestimmung der Landes-Ordnung v. 1621. Tit. XXIII. und die über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen in Erinnerung,

673.

Rescript, das Verbot des Ambirens um außerordentlichen Charakter und Rang betreffend,

vom 8. Januar 1703 [889]).

Nachdeme Unsers Gnädigsten Fürsten vnd Herrn Hochfürstl. Dhlt. ꝛc. wahrgenommen, waßmassen auß Fürwyliger Ambirung der extraordinarj Prædicaten vnd rang, vihle Ohnordnungen entstehen, absonderlich aber dardurch dem frstl. Staat nach vnd nach durch allerhand Consequenzien, ohnnöthige Besoldungen extorquirt, zwischen Bedienten Allerhand Mißverständnuß erweckht, vnd die nöthige Ordnungen, vnd Subordinationen turbirt werden: Und nun Gnädigste Herrschafft hievon finaliter allein den schaden, Hingegen wegen deß Vihlfälttigen Anlauffs vnd Allerhand importuner solicitationen, da mann Ihrer Gätigkeit mißbraucht, nur Verdruss hatt: Alß haben Ihr Hochfrstl. Dhlt. Gdst. vnd festtiglich resolvirt, ins künfftig nach dem Guten Exempel Dero Vorfahrn im Regiment, dergleichen frue Zeitige ambitus vmb Extraordinarj Characters fürauß nit zu attendiren, auch nit einmahl einige Memorialien deßwegen anzunehmen, vnd wollen hiemit Gdgst., daß solches bey Hoff vnd Cantzley, wo es nöthig, wissend gemacht werde, damit möniglich sich darnach richten, vnd Gdgste Herrschafft, weder Directé noch indirecté darumb vor sich oder andere, Mund- oder schrifftlich zu behelligen, unternehmen möge. Decretum Stuttg. den 8. Jan. 1703.

Eberhard Ludw. HzWbg.

---

mit dem Anfügen, daß diejenigen, welche auswärtige Kriegsdienste annehmen — auf Betreten verhaftet, ihr Vermögen, wie wenn sie wirklich fort gekommen wären, mit Arrest belegt — und sofort hierüber Bericht erstattet werden solle.

889) An die Kanzlei erlassen. Aus einer Privat-Sammlung, verglichen mit dem Original im Archiv des Innern. Wurde den 4. Februar 1704 eingeschärft.

674.

Erste Feuer-Ordnung,

vom 29. Januar 1703 [890]).

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Der Römis. Kayserl. Majest. General-Feld-Marschall-Lieutn.

Fügen hiemit männiglich zu wissen, ꝛc. Demnach Wir von Zeiten Unserer angetrettenen Regirung vornemlich warnehmen müssen, die tägliche Erfahrung es auch jedermänniglich vor Augen geleget, daß ob zwar Unsern Hochlöbl. Vorfahren im Regiment, nicht allein zu verschiedenen mahlen gute nutzliche Ordnungen gemacht, welchergestalten Feuers-Brunsten und Brand-Schäden, durch deß Allerhöchsten Gnade bestmöglich zusteuren und vorzukommen, dannoch denenselben nicht allemahl der Gebühr nachgelebet, sondern dann und wann grosse Unvorsichtigkeit vorgeloffen, über das aber sich am allermeisten ereignet, daß wann einige Feuers-Gefahr durch Hochgewitter oder andere Zufäll sich hervor thun wollen, wegen bey Unserer Fürstl. Residentz erfundenen Wasser-Mangels, die sonst nutzlich und gute Anstalten nicht allezeit mit Nachdruck haben können bewerckstelliget werden; Als haben wir vorderist die genädigste Verordnung ergehen lassen, daß ausser dem Rothenbild-Thor allhier nicht allein ein neuer Feuer-See angelegt, sondern auch vor dem Büchsen-Thor der daselbst befindliche sogenannte Büchsen-See durch verschiedene Canalen in Unsere Fürstl. Residentz dergestalten eingerichtet worden, daß die darinn stehende Wasser durchgehends in alle Strassen gebracht und geleitet werden können, über diß aber

890) Druckschrift aus dem Archiv des Innern. Nach der Ueberschrift: „Der fürstlichen Residenzstadt Stuttgart publicirte Feuer-Ordnung," war dieselbe zunächst für die Residenzstadt Stuttgart bestimmt; es sollten aber nach Anleitung dieser Ordnung auch auf dem Lande besondere Feuer-Ordnungen errichtet werden und einzelne Bestimmungen derselben wurden auch wirklich auf das ganze Land bezogen, so daß sie, obgleich ihre Versendung an die Landbeamten nicht bestimmt ermittelt ist, als die erste allgemeine Feuer-Ordnung zu betrachten seyn dürfte, wofür auch das Generalrescript vom 14. Januar 1716 spricht.

Diese Feuer-Ordnung wurde den 15. Dezember 1716 und den 9. Octbr. 1750 revidirt. Die 2te Ordnung von 1716 wurde zu allgemeiner Befolgung versendet, ebenso auch die Feuerordnung für die Residenzstadt Ludwigsburg vom 15. Septbr. 1730 daher wir die Ordnungen von 1703, 1716 und 1750 durch die Abweichungen enthaltende Anmerkungen zu der 2ten derselben verbinden. Die Ordnung von 1750 betrifft blos die Residenzstadt Stuttgart, wogegen den 12. Januar 1752 eine eigene (4te) Landfeuer-Ordnung erlassen wurde.

Uns wegen neulich in der benachbarten Reichs-Stadt Eßlingen entstandenen höchstschädlichen Brandes unterthänigst berichten lassen, wie ein und anders observiret worden, welches zu mercklicher Vergrösserung deß Brandes Ursach gegeben, dahero auß Landes vätterlicher Vorsorg, oberwehnte Feuerordnungen, durch gewise bey dem Eßlinger Brand zugegen geweßte Unsere Räthe und Deputirte revidiren, und wo ein oder anders besser veranstaltet werden könnte, Dero underthänigste Vorschläge erfordern lassen, welche Wir auch in Gnaden approbirt, und um besserer Ordnung willen in folgende dreyfache Haupt-Abtheilung znm Truck befördern lassen, damit nicht allein solcher in Unserer Fürstl. Residentz-Stadt Stuttgart von männiglich ohne Unterscheid der Personen und Condition nachgelebet, sondern auch auf dem Land nach jeden Orths Beschaffenheit, die besondere Feuer-Ordnung und Veranstaltungen eingerichtet werden mögen; Gleichwie nun dieselbe in drey Haupt-Theil abgetheilt, als Erstlich, durch was Mittel und Weg die Feuers-Brunsten, so viel nach menschlicher Vorsichtigkeit geschehen kan, gröstentheils zu verhüten? Zweytens, wann dieselbe entstanden, wie und mit was vor Instrumenten denenselben zu begegnen, und solche wiederum zu löschen? So dann Drittens, durch was vor Personen und in was Ordnung sothane Löschung und Dämpffung deß Feuers hauptsächlichen geschehen, und was sonsten darbey nöthiges beobachtet werden solle. (Das Weitere ist mit der zweiten Ordnung vom 15. Dezember 1716 verbunden.)

675.

General-Rescript, die Ausschaffung fremder Scheerenschleifer, Zigeuner und anderen herrenlosen Gesindels betreffend,

vom 18. Juli 1703 [891]).

Eberhard Ludwig ꝛc.

Unssern Gruß Zuvor, Lieber Getreuer!

Nachdem Unß zu Unßerm UnGnädigen Mißfallen schon zerschiedentlich Unterthänigst angebracht und zu erkennen gegeben worden, wasmassen die Savoyardts und so genannte Scheerenschleiffer, wie auch Zigeüner, und ander herren-losses Gesind in Unßerm Hertzogthum, sonderheitlich in denen Obern-Aemtern, eine Zeithero gantz ungemein und häuffig sich sehen lassen: Jene zwar durch selbiges mit Ihren Schleiffsteinen und Krähmen von einem Orth zum

891) Vergl. die Landes-O. v. 1621. Tit. XXVI.

andern herum vagiren, und wohl bey einem Stein 2 oder 3 ſolcher Leüthe ſich befinden, worunter groſſe Dieberey und Betrug, auch wohl gar Verrath und Mordbrennerey verborgen ſeyn, und ausgeübt werden könne. Und Wir nun ſolches mit allem Nachtruckh abgeſtellt haben wollen;

Alß iſt hiemit Unßer Befehl, du ſolleſt auf ſolches Geſindt ein wachtſames Auge haben, ſelbiges indifferenter, was nicht im Land würcklich geſeſſen, oder verbürgert, oder ſonſt mit Glaubwürdigen Päßen verſehen, anhalten, genau examiniren, und da ſich einige verdächtig finden ſollten, dieſelbe mit Beylegung des Protocolls zum fürſtl. Kriegs-Rath überlüffern laſſen. Diejenige aber, ſo ohne ſondern Verdacht erfunden würden, jedannoch aus dem Land ſchaffen; Zu ſolchem Ende dann eine Route begreiffen, und ſelbige Ihnen nebſt einem Paſs, worinnen expreſse zu ſetzen und zu praeſcribiren, in wie viel Tägen ſie Unßer Hertzogthum zu quittiren haben, zu ſtellen laſſen, mit der ſcharffen Erinnerung, daß ſie ſich wieder die Ihnen vorgeſchriebene Route weder zur Rechten noch zur linckhen zu wenden, oder ſich länger, als ihnen vergönnt und angeſetzt worden, in dem Land auffzuhalten und daß nach verflieſſung ſolcher Zeit obgedachter Ihnen ertheilte Paſs fürter gantz ohnkräfftig ſeyn werde. Wornach ſie ſich alſo richten, und ſich ſelbſten für fernerm Unheil ſeyn ſollten.

Und haſtu hierüber mit denen benachbarten Von Adel, und andern angräntzenden Orthen zu communiciren, und ſie dahin zu Vermögen, daß ſie zu Ausſchaffung dieſes Geſindts nicht weniger auch Ihrer ſeits die nöthige Anſtalt Verfügen, und Unßere Intention möglichſt zu ſecundiren. An deme geſchiehet Unßer Ernſtlicher Will und Meinung. Stuttgardt, den 18. July anno 1703.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

676.

General-Reſcript, die Volksbewaffnung betreffend, vom 18. Juli 1703 [892]).

---

892) Bringt die Vorſchrift, daß jeder Unterthan mit Ober- und Unter-Gewehr verſehen ſeyn ſolle, unter Hinweiſung auf die Leichtigkeit, feindlichen Gefangenen abgenommene und Deſerteur-Gewehre zu kaufen, in Erinnerung. S. Landes-O. v. 1621. Tit. CX. §. 10, 11.

677.

General-Reskript, den Fruchtwucher und die Beaufsichtigung der Bäcker betreffend,

vom 24. September 1703 [893]).

678.

General-Reskript, die Bezahlung von Schußgeld aus Gemeindekassen betreffend,

vom 12. November 1703 [894]).

679.

General-Reskript, das Verbot des Branntweinbrennens betreffend,

vom 30. Dezember 1703 [895]).

---

893) Unter Wiederholung des Verbots des Frucht-Aufkaufs von Ausländern und über den eigenen Bedarf, wird angeordnet, daß die Bäcker das Brod nach Güte und Gewicht der Ordnung gemäß backen sollen, widrigenfalls neben deren Bestrafung den Ausgefissenen Brod zum Verkauf zu bringen, gestattet werden solle.

894) Verfügt, daß die Forstknechte weder von rothem — oder schwarzem Wildbrät, noch von Wölfen, ein Schußgeld von den Gemeindekassen anzusprechen haben, da sie daßelbe von herrschaftlichen Kassen empfangen und daß dergleichen Schußgeld bei Probirung der Commun-Rechnungen nicht in Ausgabe passiren zu laßen seye. Den 26. Febr. 1704 wurde die Erläuterung gegeben, daß von dem auf Ansuchen der Communen geschossenen Wild zwar das Schußgeld von den Bürgermeistern auszubezahlen — aber beim Verkauf des Wildbräts auf den Preis zu schlagen — und somit in Einnahme und Ausgabe zu verrechnen seye. Vergl. Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 2. Abschn. 24. §. 11.

895) Das Branntenwein-Brennen aus Frucht, Trebern, Wachholderbeeren und dergleichen wird, mit Ausnahme dessen, was die Bierbrauer aus dem Glattwasser erzeugen, bei Confiskation der Waare gänzlich verboten und verfügt, daß die Brennhafen ausgebrochen und visitirt werden solle, damit Niemand dieselben wieder einzusetzen und heimlich zu brennen sich unterstehe.

680.

General-Reſcript, die Jahres-Abrechnung bei den Amtspflegen und die Inſtruction für die Amtspfleger betreffend,

vom 3. März 1704 [896]).

Eberhard Ludwig.

L. G. Nachdeme wir in Erfahrung gebracht, was maßen Du nebſt einigen Stadt und Amts Deputirten und Stadtſchreiber bey der ferndigen Jahrs von dem Amts-pfleger mit den Ammts Orten getroffenen Jahrs Abrechnung, nach alter observanz und gewohnheit mit groſen Koſten angewohnt, da doch dergleichen unnöthig angeſehen, auch zu dem Ende diejenige Amtspfleegere, welche von der Schreiberei Herkommens, und dergleichen geſchäft allein genug gewachſen, in gewieſer Beſoldung angenommen worden, und dir hingegen alljährlich die Juſtification der commun Rechnungen in Stadt und Ammt vorzunehmen anbefohlen bey welcher, da in der abrechnung zwiſchen der Amts Pfleeg und jedem orts rechnenden Burgermeiſter ein fehler vorgehen möchte, es ſich ſchon zeigen würde. als behalten wir Uns bevor ſolche unnöthige Koſten bey künftig vornehmender durchgehung der ferndigen Amts-Pfleeg Rechnung, der gebühr nach moderiren zu laßen, und iſt anbey Unſer Befehl, du ſolleſt hinkünftig dergleichen überflüßige Auslaagen einſtellen, hingegen und damit die Stadt und Amts Deputation auch der Amts Pfleeger hinfüro eigentlich wißen mögen, worin ſeine Ammtsverrichtungen und die ihm geſchöpfte Beſoldung der N fl. — beſtehen, So haſt du hiebey folgenden allen Ammts Pfleegern ertheilenden Staat (davon Er Amts Pfleeger auch Ein Exemplar zu ſeinem verhalt verlangt) dem Amts Pfleeger in Beyſeyn der Stadt und Amts Deputirten vorzuhalten, und Ihne zu deßen Folgeleiſtung anzuerinnern, ſodann ſelbigem ſolche einzuhändigen. An deme ꝛc.

Stutgardt den 3. Mart. 1704.

---

896) Vergl. Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 1. Abſchn. 6. §. 6. Mit dieſem Generalreſcript wurde ein Staat für Amtspfleger verſendet, wovon ſich dreierlei Formen in einem Staat-Buch der ehmaligen Rentkammer im Archiv des Innern vorfinden, nemlich für einen Amtspfleger, der zugleich Amtmann, einen ſolchen, der zugleich Stadt- oder Amts-Schreiber ſeye und einen Amtspfleger, der nicht von der Feder ſeye. An die Stelle derſelben trat ſpäter ein in einzelnen Puncten verändertes Formular und zuletzt die Inſtruction vom 27. Mai 1812, auf welche, als die neueſte, wir hinſichtlich dieſes Gegenſtandes verweiſen.

681.

General-Reskript in Betreff der Abstellung des Landfahrens mit den Privat-Schäfereien,

vom 19. April 1704 [897]).

Eberhard Ludwig.

L. G. Nachdeme wegen allzuvielen Landfahrens mit denen Privat-Schäfereien große Klagen einkommen, und wir nun solchem abzuhelfen gemeint: als ist hiemit Unser Befehl, Ihr sollet in denen Euch gnädigst anvertrauten Stätt und Aemtern die gleichbaldige Anstalt verfügen, daß denenjenigen, welche von Uns entweder gar kein, oder doch kein neues Patent auf denjenigen Jahrgang, in welchem sie sich des Landfahrens bedienen, eingerichtet, vorzuweisen haben, solches Landfahren nicht gestattet, denen aber, so sich der alten Patenten annoch bedienen, selbige abgenommen und Euch gelifert werden, welche alle Patente alsdann Ihr ad casandum zu Unserer Fürstl. Rent-Kammer zu überschicken habt.

An deme ꝛc.

Stuttgart den 19. April 1704.

J. C. Hopfenstock.
J. M. Erhart.

682.

Patent, das Verbot fremder Werbungen betreffend,

vom 15. Juli 1704 [898]).

683.

General-Ausschreiben, die Wegzeiger betreffend,

vom 7. Januar 1705 [899]).

897) S. die Citate zu der Landes-O. v. 1621. Tit. LXXXII.

898) Verbietet wiederholt bei hoher Strafe alle fremden Werbungen und jede Theilnahme daran. S. Landes-O. v. 1621. Tit. XXIII.

899) Vergl. das hierdurch in Erinnerung gebrachte Gen.-Reskript v. 27. Juni 1695 und die Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 4. Abschn. 1. §. 7.

684.

General-Rescript, die Festsetzung der Gebühr für die Revision der Rechnungs-Beilagen und das Verbot der Anstellung ungeprüfter Gehülfen für die Justification der Rechnungen betr.,

vom 20. Januar 1705 [900]).

Eberhard Ludwig.

L. G. Nachdeme sich zerschiedene Beambte im Land Unterthgst. beschwehrt, daß Sie auch die bey denen Commun Rechnungen befindliche große Beylaagen, an Anlags und Burgerschafftl. Abrechnungs Registern, ohne Besondere Belohnung, allein um das auf die Rechnungen in dem neuen General-Reglement pag. 27. geschöpffte Sextern Geltt der 20. kr. und 15. kr. probiren müssen, Und aber wir dieße große Beylaagen umbsonst zu recalculiren, und zu durchgehen, Ihnen nicht zugemuthet haben wollen; Alß haben wir vor nöthig ermessen, durch Gegenwärtiges General-Außschreiben Außere weitere Erläuterung über oballegirte General-Taxa dahin zu ertheilen, daß, wann die bey denen Commun-Rechnungen befindliche nur Summarisch eingetragene Anlaags und Burgerschafftl. Abrechnungs-Register sich über einen Sextern erstreckhen, davon dem Sextern nach zu recalculiren, über das auf die Rechnungen selbsten bestimmte probations Geldt, noch besonders 5. kr. passiren möge, übrige samtliche Geringe Rechnungs Beylaagen aber allein unter dem Vorhin angesetzten Rechnungs Sextern probations Verdienst ohne besondern lohn verstanden seyn sollen, jedoch mit dießem Anhang, daß gedachtes auf die: bey denen Commun Rechnungen ligende Burgerschafftl. Abrechnungen geschöpfftes Probations Geldt der 5. kr. nicht auf dergl. bey der piorum Corporum Rechnungen ligende große Beylaagen zu extendiren, Ist demnach Unßer Befehl hiemit, Ihr sollet Euch Hinführo nach dieser Unßerer Erläuterungs-Resolution in Anrechnung des Probations verdienstes reguliren Und weilen wir Zumahlen vernommen, daß Theils Beammbte die Justification der Commun-Rechnungen nicht selbst verrichten, und solches Geschäfft wieder die, den 27. Martij 1702 ergangene General-Verordnung, an ohnerfahrne Scribenten henckhen; Alß geschiehet hiemit zugleich die Ernstliche Verordnung, daß, wo ja ein Beambter anderer herrschafftl. Verrichtungen halber dieße Rechnungs Justificationes nicht selbst verrichten könnte, Er sich hierzu einen capablen, in Rechnungs-Sachen wohlgeübten Scribenten auß-

---

900) S. Commun-Ordnung v. 1. Juni 1758. cap. 14. Abschn. 2. §. 17. Abschn. 3. §. 3.

ersehen, und damit man seiner Geschicklichkeit und Treue auch dabey versichert seyn möchte, selbigen vorhero bey Unßerer Fürstl. Cantzley auf die Rechnungs und Oeconomie-Sachen examiniren, und da Er wohl bestanden, bey Unßerer Fürstl. Land Rechnungs Deputation, auff den gewohnlichen Staat der Rechnungs Probatorum beaydigen lassen, so dann erst unter seiner Inspection, Direction und Verantworttung zu solchem Rechnungs-Justifications Geschäfft gebrauchen solle; Welchem Ihr, zu Verhüthung sonst zu gewarten habender scharpffer Ahndung, hinfüro nachzukommen, wissen werdet.

An deme ꝛc. Stuttgardt, den 20. Januarij 1705.

Ex Speciali Resolutione etc.

685.

Rescript, das Verbot der Besorgung von Briefen durch die Landkutscher und Boten betreffend.

vom 4. April 1705 [901]).

Eberhard Ludwig.

L. G. Bei deiner Amtsregistratur wirst du bereits ersehen haben, was maßen Wir schon mehrmalen hiebevor gnädigst befohlen, denen Landgutschern und Botten die Aufnemmung der Briefen, so nicht beschwehrt seind, oder zu ganzen Päcken, und denen fahrenden Waaren nicht gehören, bei hoher Straf gänzlich zu verbieten, damit denen Kaiserlichen Postämtern, zu derer Costbaren Unterhaltung, die media subsistentia dardurch nicht entzogen, und selbige dargegen Klag zu führen nicht verursacht werden mögen; Nachdeme nun des Herrn Erb General Postmeisters Fürsten von Thurn und Taxis Liebden auf Unsere Instanz, zu des Publici Besten, und Unserm besondern Gefallen, nicht allein den vorigen Post Cours über Waltenbuch, Bahlingen und Tuttlingen in die Schweiz restabilirt, sondern auch zu accelerirung der Nürnberger Correspondenz, eine nähere Postanlegung von Cantstatt über Schorndorff, Gmündt und Dinkelspihl auf Nürnberg veranstaltet; dabei aber Uns angelegentlich ersucht, die bei denen Landgutschen und Botten durch Annahme der Briefschaften ohne Unterschied und sonsten vorgehende und denen Kaiserlichen Postämtern sehr nachtheilige abusus gänzlich abzuschaffen, und zu Manutenirung deren hergebrachten Regalien beförderlich zu sein, Und Wir nun solchen Mißbräuchen zuverläßig allerdings abgeholfen wissen wollen; Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, du sollest die sowohl hier seßhaffte- als auch ander-

---

901) An das Stadtvogtamt zu Stuttgart erlassen. Eine ältere Verordnung hierüber liegt nicht vor. S. übrigens die V.-O. v. 16. Febr. 1821.

wärts Inn- oder außer Lands bestellte hier abgehende oder ankommende Gutscher und Botten, für dich erfordern, Ihnen Unsere ernstliche Verordnung und Befehl, daß sie sich nicht allein alles Eilfuhrwerks, so denen Reichsposten gehört, bemüssigen, sondern auch der Einsammlung und Distribuirung deren auf die Reichsposten gehörigen Brief, bei Verlust Ihrer Land-Gutschen und anderer zu gewarten habender hohen Straf, gänzlich enthalten, und weiter nichts als beschwerte paquet oder die Addressbrief, worzu ganze Päck gehören, aufnehmen sollen; nachtruckentlich anzaigen, zu mehrerer versicherung deßen auch solche Landgutscher und Botten dann und wann visitiren, und wo Unser verbott übertretten werden sollte, es genau examiniren, und zu Unserm Fürstlichen Geheimen Regiments Rath zur Bestrafung U. berichten; An deme ꝛc. Stuttgart den 4. April 1705.

J. F. von Staffhorst.
J. F. von Rühle.

686.

General-Rescript, die Abänderung eines Punktes der Schuhmacher-Ordnung betreffend,

vom 25. Mai 1705 [902]).

Eberhard Ludwig ꝛc.

Lieber Getreuer.

Vnß ist zwar auffer deren in Anno 1687. revidirt und erneuertmithin in den Druck außgelassenen Schuhmacher-Ordnung annoch wohlerinnerlich, was massen indeme darinn enthaltenen 24sten Puncten verordnet worden: daß kein Krämer oder Gerber kleinere Stuck Leder, als halbe Spangen, durchauß aber keine Sohlen, bey Straff Einer kleinen Frevel, außschneiden oder verkauffen solle, ꝛc. Da man damahlen nicht vermuthen oder absehen können, was vor grosse Difficultäten, wie nachgehends geschehen, darauß sollten entstehen können; Nachdeme sich aber gar bald nach Publication solcher Neu-revidirten Schuhmacher-Ordnung, und biß daher je länger je mehrers vielfältig geäussert hat, daß auß vielen trifftig- und erheblichen Ursachen, und zwar neben andern auch um deß Rothgerber-Handwercks darunter verstirenden grossen Schadens und Nachtheils willen, solche Verordnung nicht wohl also länger bestehen

902) Aus der Lichtensternerschen Sammlung. S. die Schuhmacher-Ordn. v. 28. Juli 1687. §. 24.

und observirt werden könne, dahero Wir Uns auch dahin gnädigst resolvirt haben, daß der wegen obgedachten Verbotts der Schuhmacher-Ordnung inserirte Passus wiederum abolirt und aufgehoben: mithin denen Rothgerbern im Land das Sohlen außschneiden und verkauffen wiederum wie zuvor gestattet werden solle; Als ist hiemit Unser Befehl, du sollest solch Unsere anderwertige Verordnung so wohl denen Schuhmachern, als auch Rothgerbern deß dir Gnädigst anvertrauten Orths und Amts zur Nachricht anzeigen, und darüber die weitere Gebühr beobachten. Daran geschicht Unser Will und Meinung. Stutgart, den 25. May. 1705.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Gerhardt Meybusch Lt.
Conrad Abel.

687.

General-Rescript, die Abstellung der Lichtkärze und anderer Zusammenkünfte der jungen Leute beiderlei Geschlechts betr.

vom 2. Jul. 1705 [903]).

Eberhard Ludwig.

Liebe Getreue.

Demnach überjenige, zwar hiebevor schon, besonders in Cynosura Eccles. pag. 467. ernstlich verbottene, nun aber in Zeiten deß continuirten leidigen Kriegs-Wesens wiederum eingeschlichene ärgerliche Liecht-Kärtz und Kunckel-Stuben, darinnen öffters von dem ohngezogenen ledigen Volck, viel Uppigkeiten pflegen verübet zuwerden; Wie nicht weniger über das ohngebührliche Nächtliche Zusammen-Schlupffen der jungen Leuth; Insonderheit auch über den grossen Ubelstand und Aergernuß, da manchmahl Knecht und Mägd in ein Cammer gelegt, und hierdurch zu Begehung allerhand Sünd und Laster, grosse Ursach und Gelegenheit gegeben wird, sehr geklagt, zumahlen um nachtrucksame Remedur Unterthänigst gebetten worden. Und wir in allweg vor höchstnöthig befinden, daß diesem je mehr und mehr einreissenden ärgerlichen Wesen, auf alle mögliche Weise gesteuret und vorgebogen werde. Alß befehlen Wir hiemit Unsern weltlichen Beamten alles Ernsts, solchen und dergleichen Ubelstand, nach Maßgab deren bereits hierunter ergangenen

903) Aus der Lichtenfterner Samml. Vergl. Gen.-Rescr. v. 15. Nov. 1695. (Thl. I. Nro. 236. d. S.) Gen.-Rescr. v. 4. Juni 1727. §. 9 und Gen.-Rescr. v. 5. Febr. 1806.

Fürſtlichen Ordnungen und Rescripten mit aller Sorgfalt und Vigilanz ſuchen abzuſtellen, beſonders aber darinn ſcharpffe Aufſicht zu haben, daß weder ledige Purſch noch andere Manns-Perſohnen bey denen Liecht-Kärtzen und Kunckel-Stuben geſtattet, ſondern die Ubertrettere mit gebührender Beſtraffung andern zum mercklichen Exempel ohnnachläſſig angeſehen werden; Wie Wir dann auch ferner verordnen, daß ins künfftig bey jedesmahliger Verleſung der Ehe-Ordnung, die in Cynos. Eccles. pag. 468. §. Alles verdächtige, leichtfertige und ärgerliche Zuſammen-Wandlen ꝛc. gemachte Constitution, zu männiglichs Nachricht auch publicirt werde. Nicht weniger ſollen die Eltern, durch die Pastores alles Ernſts erinnert werden, beſſere Hauß-Zucht anzuſtellen, und auf ihre Kinder und Geſind fleiſſige Aufſicht zutragen, damit dergleichen Excess in ihren Häuſern nicht verübet werden mögen. Hieran beſchiehet Unſer Will und Meynung. Stutgart den 2. Julij 1705.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Gerhardt Meybuſch Lt.
Willh. Ludw. Maskosky.

688.

General-Reſcript, die Strafe des Fluchens und Schwörens betr.,

vom 2. Juli 1705 [904]).

Eberhard Ludwig ꝛc.

Unſern Gruß zuvor Ehrſamer, Liebe Getreue.

Nachdem wir auß denen ſowohl diß Jahrs, als auch hievorigen unterthänigſt eingeſchickten Visitations-Relationibus der Special-

---

904) Aus dem Archiv des Innern. Vergl. Landes-O. v. 1621. tit. LXXXIX. Unterm 1. Auguſt 1705 wurde nachſtehende Erläuterung dieſer Verordnung erlaſſen: „Wir wiſſen Uns zwar wegen deß unterm 2. Julij jüngſthin zu möglichſter Abſtellung deß bey ſonderlich jetzigen Kriegs-Zeiten ſo ſehr überhand nehmenden ärgerlichen Fluchens und Schwöhrens außgelaſſenen Fürſtl. Außſchreibens und deren darauff geſetzten Gelt-Straff, annoch wohl gnädigſt zu erinnern; Nachdeme wir aber die von Uns in ſo thanem Rescripto geführte Intention auſſer ſeinen bewegentlichen Urſachen, und da ohne diß die Unterthanen, in dieſen Kriegs-Zeiten mit Geldt Praestationen hart beſchweret, dahin geändert und erläuttert haben wollen, daß diejenige, ſo ſich in hoc genere delicti alſo betretten laſſen, und der bereits beſchehenen offentlichen Verwarnung kein ſtatt geben wollen, an ſtatt Geldts, nach befindenden Dingen ein zwey, drey oder mehr Tag mit dem Thurn, oder da einige incorrigibiles wären und zum öfftern angebracht würden, gar mit dem opere publico angeſehen wer-

Superintendenten im Land, mit sonderem Mißfallen vernemmen müssen, was vor ärgerliche Excels, Sünd und Laster, bey denen fürgewährten höchstlaydigen Kriegs-Zeiten, in unserem gantzen Herzogthum und Landen, so sehr überhand genommen; und dahero auß Lands-Vätterlicher Sorgfalt und Christ-Fürstl. Eyffer vor höchstnöthig befunden, solchen eingewürtzelten Sünden und Lastern, um so mehrers mit allem Ernst und Nachdruck zusteuren und vorzubiegen, als männiglich bekannt, und am Tag liget, wie der Allerhöchste Gott, dem gantzen betraugten Vatterland eine so grosse und ohnverdiente Gnad erwiesen, und daselbe von der grossen vor Augen gestandenen Kriegs-Gefahr, und von den Feinden angetrohetem gäntzlichen Verderben so gnädiglich errettet hat; deme wir einfolglich auch höchst verbunden, mittelst künfftiger Hinwegschaffung der groben bißhero im Schwang gegangenen Sünden und Lastern, und Annehmung eines bessern und Gott gefälligeren Lebens, demüthigst schuldigsten Danck zuerstatten, anerwogen nun sich ergeben, welchermassen das entsetzliche Fluchen und Schwöhren bey Alten und Jungen, sowohl daheim in den Häusern, als auch an offentlichen Orthen, auf der Gassen, Märckten, und unter der Brod-Lauben, Fleisch-Bäncken, Weinschenck- und Würths-Häusern, auch andern Versammlungen, so sehr eingerissen, und fast vor keine Sünd mehr wolle geachtet werden. So seynd wir dannenhero bewogen worden, die hiebevor schon dessentwegen ergangene so wohlgemeynte und ernstliche General-Rescripta, und Fürstliche Verordnungen zu wiederhohlen und zu renoviren; Gestalten Unser ernstlicher und zuverlässiger Befelch hiemit, daß hinfüro, so offt jemand, wer der auch seyn mag, über solchem Laster deß Fluchens und Schwöhrens betretten, oder in Erfahrung gebracht wird, derselbe vor das erste mahl Fünffzehen: oder da ein solch Gottloser Mensch in einem Actu, viel und schröckliche Flüch nacheinander herauß gestossen hätte, nach befindender Beschaffenheit deß Verbrechens, ein mehrers; das andere mahl Dreyssig: das dritte mal Vierzig fünff Kreuzer: und das vierte mal, einen gantzen Gulden zu erstatten; derjenige aber, so auß Armut solche Gelt-Straff zuerlegen nicht vermag, jegliches Orth eines Guldens, mit Tag und Nacht im Thurn auf eigenen Kosten, unter Abspeisung Wasser und Brods, abzubüssen, schuldig seyn solle. Die Jugend und Minderjährige aber, mit denen es bey jetzigen Kriegs-Zeiten layder dahin kommen will, daß sie fast gleich den Alten, um eines liederlichen Dings willen, mit Fluchen und Schwöhren heraus fahren, sollen auf betretten, von ihren Eltern, Praeceptorn, oder Lehrmeistern dem verschulden, auch Alter und Persohn nach,

---

den sollen, welch lezten fals jedoch Ihr jedesmahls daß **Factum** zum Fürstl. Ober-Rath unterthänigst zu berichten, und Euch darüber Bescheids zu erhohlen habt; Betreffend die in obermeltem **General Rescript** wegen Bestraffung der Jugendt und Minder-Jährigen auch anrüchtenden besseren Kinder-Zucht gemachte **Constitution** und Verordnung, lassen Wir es dabey nochmahlen ungeändert verbleiben."

besonders aber die Junge gemeiner Leuth-Kinder auf den Dörffern, Weylern und Höfen, welche keine Schul besuchen, oder sonsten verwildet seyn, durch den Dorff-Schützen mit Ruthen und Streichen ernstlich gezüchtiget; doch die Beamte, wo sie hierinnen anstehen, sich Bescheids erholen, die Handwercks-Gesellen, Knecht und Mägd hingegen auf betretten jedesmahl um eine Gelt-Poen, mit deßwegen Innbehaltung ihres Lohns, oder im Fall ohnvermögens, auf angeben ihrer Meister und Herrschafften mit dem Thurn gestrafft werden, widrigen Falls sie die Eltern, Meister und Lehrmeister, deren in der Lands-Ordnung. Fol. 192. §. Wann dann ꝛc. gesetzten Audung, nebst Unserer Ungnad und Straff ohnfehlbahr gewärtig seyn sollen; Die wider GOtt und alle drey Personen der Gottheit, oder die heilige Sacramenta, von einem und anderem außstossende freventliche Läster-Wort aber, als welche Wir uns zu justificiren und abzustraffen, hiemit allein vorbehalten, sollen zu Unserer fernerer ernstlichen Bestraff- und Verordnung mit guten Umständen zum Fürstl. Ober-Rath unterthänigst berichtet werden. Nachdem zumahlen zu Außtilg- und Außreuttung dieses höchst ärgerlich- und verdammlichen Lasters der Gotts-Lästerung, Flucheus und Schwöhrens, an einer Christlich- und Gottseeligen Kinder-Zucht, sehr hoch und viel gelegen; Als habt Ihr Euren sonderbahren Fleiß und Sorgfalt dahin zu richten, auch die Eltern, Herrn, Meister und Frauen ab denen Cantzeln, und wo sich sonsten die Gelegenheit Amts halben ereignet, beweg- und ernstlich dahin zu erinnern, daß sie Ihren Kindern und Gesind mit Christlichem gutem Exempel vorgehen, auch die Kinder fleissig zu Kirch- und Schulen anhalten, Zucht und Disciplin der Ehehalten mit mehrerm Ernst und Eyfer, nach obligenden Pflichten und Ayden, ohne Ansehung der Persohn mit Nachtruck zu halten, und diese Ordnung dergestalten zu exequiren wissen werdet, damit Wir nicht, im Fall erweisender Negligenz und Nachläßigkeit, zu ohngnädiger Andung, veranlaßt werden mögen. Hieran beschihet Unser Will und Meynung. Stuttgart, den 2. Julij 1705.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

689.

General-Rescript, die Sonntagsfeier betreffend,

vom 2. Juli 1705 [905]).

---

905) Befiehlt, unter Wiederholung des Verbots, an Sonntagen zu arbeiten, daß vor und während des Gottesdienstes die Thore und Wirthshäuser geschlossen — und die Bauersleute an Sonntagen vor der Abendglocke nicht in die Stadt gelassen werden sollen. Vergl. Landes-O. v. 1621. tit. I.

690.

General-Rescript, Schärfung der Strafen gegen Zigeuner, Jauner und andere Vaganten betr.,

vom 17 Februar 1706 [906]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg ꝛc. Der Römisch. Kayserl. Majestät und deß H. R. Reichs General der Cavallerie.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue.

WEssen Wir Uns mit gesammten Fürsten und Ständen deß Löbl. Schwäbischen Crayses puncto gäntzlicher Außrottung, deren hin und wieder in zimlicher Anzahl noch immer vagirenden Zigeiner, Garttbrüder, Jauner und andern Herrenlosen Gesindes, bey in nächst abgewichenem 1705ten Jahr gehaltenen allgemeinen Crayß-Convent zu Memmingen den 15. Decembr. jüngsthin, durch einen abermahligen gemeinsamen schluß gantz wohl bedächtlich und ernstlich verglichen haben; ein solches habt ihr auß angelegtem, dieser Sache wegen abgefaßten, und würcklich publicirten Crayß-Patent deß mehreren zu ersehen.

Gleichwie nun Uns bey so vielfältig vorkommenden hochbeschwehrlichen Klagen sehr mercklich daran gelegen ist, daß Unsere treugehorsamste Unterthanen in das künfftige vor diesem räuberischen Diebs-Gesind gesichert leben mögen, und so denen vorhergehenden, als absonderlich dieser so heilsamen, mit einmüthigem Schluß abgefaßter Resolution in allen Stücken strictissimè nachgelebet werde:

Als ergehet hiemit unser widerhohlter und zumahlen gantz ernstlicher Befehl an Euch, ihr sollet die ohneingestellte ohnfehlbare Verfügung thun, daß Eingangs gemeldtes Crayß-Patent, nach vorhergehender Publication von der Cantzel, in der euch gnädigst anvertrauten Statt und Amt, als gleich zu jedermanns Nachricht affigiret werde; und habt Ihr anbenebenst Eures Orts Euch alles Ernstes dahin zu befleissigen, daß zu würcklicher Vollziehung dieser Unserer gnädigsten, zu deß allgemeinen Wesens besten angesehener Landes-Fürstl. Intention die ohngesäumte anstalt gemacht, daß, wo es nöthig auch mit Zuthuung der Nachbarschafft gesamter Hand, auf dieses schlimme Gesind von Zeiten zu Zeiten gestreiffet, selbiges außgejaget, und auf betretten, mit selbigem gnädigst befohlener massen, ohne einige Exception verfahren werden möge. An deme beschihet Unser ernstlicher Will und Meinung, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Stuttgart den 17. Febr. 1706.

906) Aus dem Archiv des Innern. Vrgl. Landes-O. v. 1621. tit. XXVI.

Beilage.

Demnach in diesem deß Heil. Reichs Schwäbischen Creyß schon mehrmal in Wiederhohlung dessen, was hievon in denen Reichs-Abschieden enthalten Patenten und Verordnungen gegen das Herumbziehen der Zigeiner, Garttbrüder, Jauner und andere dergleichen Herren-loses Gesinds gemacht, dessen ohngeachtet aber dannoch disem Ubel dardurch niemahl gäntzlich abgeholffen worden, wie dann auff diese Stunde von solchen Leuthen eine grosse Anzahl zu nicht geringer Beschwerde, deß durch den Krieg vorhin gnug gravirten Unterthanen sich in dem Creyß befindet, von denen ohne Vorkehrung schleünig-und ernstlicher Mediorum nicht anders, als Unsicherheit der Strassen, Brand, Mord, Raub und Stöhrung der allgemeinen Ruh zu befahren; Solch allem aber durch die von theils Hoch-und Löbl. Ständen erst neuerlich hie und da gemachte gantz Lobl. Anstalten nicht wohl abzuhelffen ist, sondern wann dieses Unwesen anderst auß der Wurtzel außgerottet, und nicht nur von einem Orth in das andere getrieben werden solte, ein gemeinsamer Schluß gefasset, und durch den gantzen Creyß gleichmässig-nachdruckliche Remedur vorgekehrt werden muß; Als ist bey gegenwärtig hier versammleten allgemeinen Creyß-Convent einmüthiglich beschlossen worden, obangezogene, ehedem hierwider gemachte Dispositiones nicht nur allein per Generalia hieher zu wiederhohlen, sondern dieselbe noch ferner dahin zu schärffen und zu extendiren, daß 1mo dieses verdammliche Zigeiner-Gesind innerhalb Vierzehn Tag von Publication dieses offenen Patents den Creyß und gantz Schwaben raumen, dafern Sie aber nach Verfliessung solcher Zeit in demselben noch betretten würden, Sie Vogelfrey und Männiglich erlaubt seyn solle, dieselbe ohne Frevel und Verantwortung aller Orthen, so wohl auff aigenen als frembden Territorio citra praejudicium Jurisdictionis cujuscunque zu prosequiren, zu erlegen, zu spoliren, und nach Belieben zu hantieren: Wie dann zu deren Auff- und Außtreibung man bereits überal in dem Creyß eines General-Streifs sich vergliechen, mit denen in- und angelegenen Löbl. Oesterreich. und Ritterschafftl. Orthen darunter vertraulich communicirt, und sich dahin vereinbart, daß mit gesammter Hand und von allen Seithen zugleich auff Sie loß gegangen, die widersetzende todt geschossen und nidergelegt, die übrige aber in die härtiste Gefängnüssen geworffen, auff das schärffeste examinirt, und nach Befinden ihrer Verbrechen, wie Sie dann von dergleichen niemahl rein seyn können, auff die Galleren geschickt oder doch wenigst mit härttiglicher Schaffung in opere publico und Vestungs-Bäwen, oder auch pro qualitate der mitunterlauffender Delictorum mit Galgen oder Raad gestrafft, die etwa darunter attrapirende Deserteurs aber an dero Regimenter zu behöriger Bestraffung geliefert, die Weiber ohne Unterschied durch deß Scharffrichters Hand empfindlichst fustigirt, und auß dem Creyß hinaußgejagt, auch zu dessen allen desto sicherer Vollziehung die in Ulm, Memmingen und Donauwerth ligende Guarnisonen von regulirter Mannschafft nach der darunter von deß

Kayserl. Herrn General-Lieutenants Hochfürstl. Durchl. allbereits ergangenen so scharffen Ordre, daß Sie von solchen Räubern und Vaganten, keinem einigen Pardon geben, sondern dieselbe auff betretten miteinander ohne den wenigsten Anstandt todtschiessen und massacriren sollen, zugezogen werden: Welch alles dann sich auch auff die Jenige verstehet, welche diesen bösen Leuthen freywilligen Auffenthalt und Unterschleiff geben, auch wohl gar von Ihren Spoliis und Raubereyen participiren, so daß dahero auch wider diese künfftig mit dergleichen Ernst verfahren, anbey aber oberwehnte gemeinsame Streiffungen in so offt wiederhohlt werden sollen, biß die gantze Race von diesem Gesind in allen Theilen des Creyses extirpirt und auff den Grund außgerottet worden, sodann fürauß und umb von diesem Unwesen keinen neuen Saamen zubekommen, von jeden Orths Obrigkeit dahin die genaue Obsicht zutragen seyn wird, daß keine frembde, ohne Paß oder anderwerte Legitimation Ihres Handels und Wandels, oder wann es Handwercks-Pursch seyn, ohne Gezeugnüs von Ihren Meistern passirt, die jenige, so ohngewöhnliche Neben-Strassen gebrauchen, oder sonst verdächtig seyn, zeitlich observirt, angehalten und außgeschafft, damit aber auch ehe Sie sich aggregiren die erarmte Leuthe, nicht auß Noth zu einer dergleichen schäd- und schändlichen Lebens-Art getrieben werden, von jeder Herrschafft Ihre dürfftige Lands-Angehörige so gut möglich versorgt, die jenige so fort kommen können, zur Arbeit und manufacturen angehalten, die Presthaffte aber ex piis corporibus und sonst der Nothdurfft nach unterhalten und ernehrt werden: Und all solches in krafft dieses gemeinsamlich concertirten Patents, so dahero nicht nur allen Orthen anzuschlagen, sondern auch zugleich die Signa Executionis hie und da vor die von solchem Gesind zuerst attrapirende vorläuffig zu errichten: So geschehen Memmingen den 15. Decembris 1705.

Der Fürsten und Stände deß Löbl. Schwäb: Creyses bey gegenwärtig allgemeinen Convent anwesende, Räthe, Pottschafften und Gesandte.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

---

†) General Rescript, die Weinfälschung betreffend,

vom 26. April 1706.

---

†) S. die Sammlung der Gerichts-Ges. Thl. III. Nr. 228. und das Gen.-Rescr. vom 10. März 1696 (daselbst Nro. 220).

691.

Färber-Ordnung,

vom 30. Mai 1706 [907]).

Von GOttes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Thun Kund hiemit,

Nachdeme Unsere Unterthanen, gesamte Meister Schwartz- und Schönfärber-Handwercks, in Unserem Fürstenthum und Landen, um neue Aufricht- und Confirmation, deren von Weyland Herrn Eberhard Hertzogen zu Würtemberg, ꝛc. Unserem Hochgeehrten Anherrn, hochseeliger Gedächtnuß ihnen in Anno Sechzehenhundert Fünffzig und Ein Jahr, ertheilten Ordnung, wegen schädlicher Mißbräuchen und Stümpplereyen unterthänig Supplicando einkommen. Wir auch in Ansehung dieser und anderer mehr Ursachen, sonderlich aber dem Gemeinen Nutzen zum Besten, hierdurch gute Ord-

907) Aus der Samml. der Handwerks-Ordnungen S. 183—222, verglichen mit einer Abschrift im Archiv des Innern. Schon in den Jahren 1591—1596 beschäftigte man sich mit Abfassung einer Färber-Ordnung und die Meister der Aemter Tübingen, Herrenberg, Sulz, Balingen, Urach, Schorndorf, Nürtingen, Kirchheim, Weilheim und Mezingen übergaben 13 Artikel, worüber sie sich unter einander verglichen hatten, zur Bestätigung. Auf ein Anbringen des Oberraths v. 5. April 1596 wurde jedoch die Abfassung einer Färber-Ordnung auf die Revision der Landes- und anderer Ordnungen ausgesetzt, wobei man die Handwerks-Ordnungen anzuhängen beabsichtigte. Da diese Revision nicht zu Stande kam: so unterblieb die Abfassung einer Färber-O. bis zum Jahr 1651. Zwar ist in ältern Rescripten von einer Färber-O. von 1601 die Rede; allein es wurde in diesem Jahre keine solche erlassen, sondern es findet sich nur ein: „Staat vnnd Ordnung, Weßen sich Ein Jeder Viertelmeister des Schwartzferber handtwerckhs, Im Hertzogthumb Württemberg Inn seiner Verrichtung verhaltten solle" vom 20. April 1601 aus 11 Paragraphen bestehend, dessen Inhalt in die neueren Ordnungen übergegangen ist. Ueber die Revision der Färber-Ordnung wurde nicht nur der landschaftliche kleine Ausschuß (15. Dez. 1700), sondern auch die Calwer Compagnie (13. Mai 1702) vernommen, deren Hauptgeschäft in dem Färben und Ausrüsten der von den mit ihr in Verbindung stehenden Zeugmachern gelieferten Tücher bestand. S. hierüber die Zeugmacher-O. v. 24. März 1686. (o. Nro. 586.)

Wir verbinden mit gegenwärtiger Ordnung die von 1651 durch die Abweichungen enthaltende Anmerkungen.

Ueber den Gewerbbetrieb s. Befehl v. 16. Jan. 1655 (o. Nr. 404.), G.-R. v. 19. Jan. 1664 (o. Nr. 472), G.-R. v. 18. Juni 1725, Rescr. v. 26. Febr. 1743, 14. Febr. 1747, 24. Sept. 1781.

In der O. v. 1651 steht nichts von den Schönfärbern, sondern, wo in der O. v. 1706 der Ausdruck: „Schön- und Schwarz-Färber" vorkommt, heißt es dort blos: „Schwarzfärber." Nach einem Erlaß an das O.Amt Calw vom 25. Nov. 1815 sind die Kunst-Waid- und Schönfärber dem Zunftzwange der Schwarz- und Schönfärber nicht unterworfen.

nung und Policey zu erhalten, hingegen aber berührte Stümpplereyen und Unordnungen abzuschaffen, solchem ihrem unterthänigen Ansuchen, doch mit Aenderung etlicher Puncten in Gnaden willfahret; Als thuen Wir Krafft Lands-Fürstl. hohen Obrigkeitlichen Amts hiemit wissentlich solch ihr unterthänig Anlangen, dergestalten gewähren, und wollen, daß derselben Ordnung hinfürter in allen und jeden gesetzten Puncten folgender massen gehorsamlich gelebet und nachgesetzet werde.

Und Erstlich von dem Amtmann und Zunfft-Schreiber.

Wir wollen aus sondern Gnaden dieser Schwartz- und Schönfärber-Zunfft, bey ihrer Zusammenkunfft, Unsern Vogten und Stadtschreibern allhier, jedesmals zu Erörterung aller vorkommenden Sachen, gnädig beyordnen, denen alsdann sie die Färber neben schuldiger Liefer- gebührende Belohnung verschaffen sollen.

Von Verrichtung der Zunfft-Schreiber.

Wir gebieten und wollen auch, daß berührter Stattschreiber bey ihrer Zusammenkunfft (welche Jährlich auf Nicolai in der Hauptstatt beschehen solle;) die Protocolla führen, und alles angebrachte ordentlich verzeichnen solle.

Bey solchem Convent aber, ist nicht eben nothwendig, daß ein jeder Meister alle Jahr allhier zu Stuttgardt persöhnlich: sondern allein in dem Ort, wo eines jeden Viertel-Meisters-Stell hingeordnet, zusammen kommen, daselbsten der geordnete Viertel-Meister alles was fürfällt neben seinem Zusatz zu rechtfertigen, vorzubringen; Da aber selbigem etwas zu schwehr fallen möchte, derselbige ein solches zu gedachtem Stuttgardt an das gantze Handwerck gelangen zu lassen schuldig seyn solle.

Und seyen die Viertel-Ort

1. Stuttgardt.
2. Nürttingen.
3. Rosenfeld [908]).
4. Beßigheim.

Wann sie dann zusammen kommen, solle der Zunfft-Schreiber erstlich das Meister-Buch für die Hand nehmen, sie ordentlich nacheinander verlesen, und von jedem Meister, davon sie uns zu Erhaltung dieser Ordnung die Helffte unterthänig reichen [909]), ohnfehlbar einziehen —: dreissig Kreutzer. Solch Geld soll mit Urkund der gantzen Zunfft, wie viel Meister erschienen, ordentlich verrechnet, und der uns gebührende Theil geliefert werden; Da aber Einer oder mehr fehlen und ausbleiben, wie auch ihre Gebühr durch andere Meister nicht schicken und erstatten würden, solle er Zunfft-

908) 1651 st. „Nürtingen, Rosenfeld": „Kirchen vnder Töckh, Frewden Statt."
909) 1651. „So sie Vnnß zu Erhaltung diser Ordnung vnderthänig raichen."

Schreiber solches rechtfertigen, und da niemand deswegen Antwort zu geben wüßte, solche ungehorsame Personen, mit Fleiß in ein besonder Register aufschreiben, alsdann mit ehesten von jedem, wegen ungehorsams einziehen, und uns mit Urkund verrechnen vier Gülden.

Wir gebieten und wollen auch, daß der Zunfft-Schreiber ein eigen Buch halte, darein diejenige Meister und Gesellen, so unredlich und von der Zunfft verstossen, geschrieben, und solche Jährlich am Tag der Zusammenkunfft, allen Meistern und Gesellen vorgelesen werden solle, auf daß sich ein jeder vor demselben zu hüten, und sie aller Orten aufzutreiben wissen möge; Jedoch solle hierunter, das unserer Lands-Ordnung annectirte Ausschreiben de Anno 1608. fol. 290 pünctlich observirt, und die Erkanntnuß, ob jemand für unredlich zu achten, oder von der Zunfft zu verstossen, in allwege bey Unserer Decision stehen; Alsdann soll der gesamten Zunfft, beedes Meistern und Gesellen diese Ordnung verständlich und mit sonderem Fleiß abgelesen, und die so allbereit Gelobt, und darauf geschworen, ihrer Pflicht und Ayd, von neuem treulich erinnert, jenige aber, so zwischen dem Jahrs-Tag Meister worden, wie auch die fremde Gesellen, dieser Ordnung treulich zu geleben, und nachzusetzen, allwegen von dem Vogt beaydiget werden.

Wann das geschehen, solle er fleißige Nachfrag haben, wie viel vergangen Jahr Lehr-Knecht angenommen, hergegen wiederum frey und ledig gesagt worden, damit er sie alsbald in das darzu geordnete Buch ein- oder ausschreiben, man auch erkennen möge, ob das Ein- oder Ausschreib-Geld, benanntlich jedesmals zwey Gülden, von dem Viertel-Meister getreulich geliefert worden, wo aber das noch nicht: oder zwischen dem letzten Quatember beschehen, soll er es alsbald einziehen, und hiervon den halben Theil Uns, die übrige Helffte aber dem Handwerck Urkundlich verrechnen; Ebenmäßig soll er auch Erkundigung wie viel vergangenen Jahrs Meister worden, einnehmen, damit er erstlich dieselbe in das Meister-Buch zu schreiben, und von jedem zehen Gulden Meister-Geld zu erheben, und die Helffte Uns, den übrigen halben Theil aber dem Handwerck zu verrechnen wisse.

Nach diesem soll er den Viertel-Meistern, die straffbare Sachen, an die Hand zu nehmen befehlen, was also dann fürfällt, die Personen und wo selbige wohnhafft, samt Klag und Antwort dem Protocoll kürtzlich einverleiben, von den Straffen gleich den halben Theil Uns einziehen; auch von gantzer Zunfft, wie viel auf solche Zusammenkunfft Strafen gefallen, bereits eingebracht, und auf Termin gestellt, ein Urkund nehmen, und bey der Rechnung bescheinen.

Was ihme Zunfft-Schreiber nun von dem Viertel-Meister von Quartal zu Quartal zwischen dem Jahr-Tag oder Zusammenkunft, an Ein- und Ausschreib- auch Meister-Geld und Strafen geliefert wird, soll er jedesmals mit Urkund annehmen, und uns zur Helffte ordentlich verrechnen; Sodann solle von der an den Strafen der

Zunfft zugefallener Helffte, bevorab im Gottslästern, Fluchen und Schwöhren, in den Armen-Kasten der vierdte Theil eingeschüttet werden. So viel das Schau-Geld, welches Uns von Alters hero allein: Benanntlich von jedem Stuck ein Pfenning zustehet, anbelangt, soll solches von Monath zu Monath oder alle Quartal nach Gelegenheit des Orts und Viele der Knappen, mit sonderem Fleiß und Urkundlich durch die Schau-Meister eingezogen, in Rechnung gebracht, und gehöriger Orten, gegen Quittung geliefert werden.

Neben diesem soll man auch ein eigen Buch zu der Zunfft Gefäll und Laden halten, und darinn alle Einnahm und Ausgaben fleißig beschreiben, auch Jährlich auf den Tag der Zusammenkunfft eine ordentliche Rechnung daraus formiren, und einer gantzen Löbl. Zunfft zur Abhör fürlegen.

Von den Viertel-Meistern.

Erstlich sollen vom gantzen Handwerck der Schön- und Schwartzfärber, Meister und Gesellen, vier Viertel-Meister erwählt.

Am Andern. Zu solchen Viertel-Meistern verständige, aufrechte und redliche, auch des Handwercks wohlerfahrne Personen, die Handwercks-Gebräuch und gemeiner Zunfft nützlich und wohl vorzustehen wissen, genommen.

Drittens. Von solchen Personen der ältist- und verständigst, zum ältern Viertel-Meister erwählt werden, daß derselbe das Amt als lang er lebt, so fern er sich nicht wider diese Ordnung oder sonsten vergreifft, tragen solle.

Vom Ayd der Viertel-Meister.

Jeder Viertel-Meister soll bey Fürstl. Cantzley oder wohin von Ihro Fürstl. Durchl. er beschieden wird, seines Berufs treulich und nach Nothdurfft erinnert, und darauf beaydiget werden.

Und seyen dißmalen die verordnete Viertel-Meister

1. Johann Ludwig Kettinger, zu Stuttgardt.
2. Hannß Jacob Schmid, zu Nürtingen.
3. Georg Scholder, zu Rosenfeld.
4. Hannß Georg Köhler, zu Beßigheim.

Vom Amt und Verrichtung der Viertel-Meister.

Sie sollen Erstlich eine eigene Truchen, mit vier unterschiedlichen Schlossen, zu ihren Gefällen und Strafen haben, und solche Truchen zu Stuttgart bey der Zunfft stetigs seyn und bleiben, die vier Viertel-Meister aber jeder ein Schlüssel darzu haben, damit kein Theil, ohne den andern selbige öfnen kan.

Sie sollen auch alle Gefäll und Strafen mit sonderm Fleiß einziehen, darvon Ihro Fürstl. Durchl. Gebühr mit Urkund treulich liefern, das übrige aber in die Laden legen.

Item, über die Zunfft-Laden getreu seyn, und jedes Jahrs bey der Zusammenkunfft, den Meistern und Gesellen ordentliche Rechnung thun, auch den Vorrath aufs beste anlegen, wie Theils hernach specificirt.

Erstlich. Mögen sie mit Erlaubnuß der Zunfft, armen Meistern, nach deren Vermögen, um gebührenden Zinß, aus der Laden etwas vorleyhen.

Am Andern. Handwercks-Gebrauch nach krancken Meistern und Gesellen gebührende Hülffe erzeigen.

Item, zu gebührender Zeit Farben zum Vorrath Ein- und selbige den Meistern hernach, doch mit einem gebührenden leidlichen Gewinn, wieder verkaufen; neben diesem denen armen Meistern, wie den Reichen, Schutz und Schirm halten, nicht aus Neid oder Raach, auch weiter nicht strafen, als das General-Rescript de Anno 1608. ihnen zugibt, und erlaubt, auch kein um Freundschafft oder Geschenck willen verschonen, sondern also Christlich aufrecht und redlich handlen, daß sie es hie zeitlich und dort ewiglich zu geniessen haben, wann aber jemand hierwider gefährlicher Weise handlen würde, so soll solches an Uns gebracht, und wegen der Entsetzung Unserer Resolution erwartet werden.

Da aber Strafen, so hierinn nicht begriffen, fürfielen, sollen sie nach Handwercks-Gebrauch durch eine ordentliche Umfrag auf Meister und Gesellen Erkanntnuß strafen, darvon gnädigster Herrschafft in allweg der halbe Theil, wie von allen gesetzten Strafen gebühren soll.

Was nun ferners ihre Verrichtung seyn, und die Zunfft ins künfftig erfordern möchte, solches alles will das gantze Handwerck ihrem getreuen Fleiß vertrauet haben.

Und damit solche ihre Verrichtungen nicht allein bey den Zunfft-Genossen, sondern auch Ausländischen desto mehr Krafft und Ansehens erlange, lassen Wir ihnen aus sondern Gnaden zu, daß sie ein eigen Insigel mit einer Wellen, und zween Farbdolchen Creutzweiß dardurch haben, zugleich ein Hirschhörnlein beysetzen, und mit selbigem die Meister und Lehr-Brief auch Urkund, und da an uns etwas unterthänig gelangen zu lassen, beschliessen, und bekräfftigen mögen.

Von Zusammenkunfft der Schön- und Schwartz-Färber.

Es sollen alle Jahr, und jährlich allweg auf Nicolai die Schön- und Schwartz-Färber-Meister und Gesellen, redlich erlernten Handwercks, und zwar jeder bey seinem geordneten Viertel-Meister sich ohnfehlbar einstellen; da aber ein Meister oder Gesell auf solchen Tag, fürsetzlicher Weiß ohne Leibes-Schwachheit, oder andere erhebliche Ursachen ausbleibe, der solle gestrafft werden um zwey Gulden.

Es solle auch ein jeder Meister und Gesell bey solcher Zusammenkunfft, aus eigenem Seckel zehren, und diß Orts die Zunfft-

Laden ledig nicht beschwehret, ausser den vier Viertel-Meistern jedem an seiner Zehrung ein Gulden passirt werden.

So sollen sich Meister und Gesellen in solchem Reisen und Zusammenkunfft, auf dem Feld und in den Wirthshäusern, friedlich und schiedlich, auch ehrbar und aufrecht verhalten, und keiner keinen alten Neid ausstossen oder rächen, bey Straf zehen Gulden, und solle dannoch der Frevel Ihro Fürstl. Durchl. in allweg vorbehalten seyn.

Was bey solcher Zusammenkunfft vorzunehmen und zu verrichten.

Erstlich, daß alle Färber redlich erlernten Handwercks, Meister und Gesellen, bey dem Viertel-Meister versammlet seyn: Allda soll er ihnen diese Ordnung verständlich ablesen, welche allbereit darauf gelobt und geschwohren, selbige ihrer Pflicht und Ayd treulich erinnern, was aber neue Meister und fremde Gesellen, noch beaydigen lassen. Alsdann nach Erinnerung des Ayds, sollen sie sich von einander sondern, und die Viertel und andere Meister, ein eigenes die Gesellen aber auch ein eigenes Gemach haben, und einnehmen.

So sollen die Färber-Gesellen, unter ihnen einen verständigen und erwanderten redlichen Gesellen, zum Alt-Gesellen erwählen, der an statt der Viertel-Meister unter den Gesellen die Umfrag führe.

Gleichfalls sollen die Meister den Alt- und neben ihnen noch einen verständigen Gesellen, vermög Handwercks-Gebrauch, zu sich ziehen, und mit niedersitzen lassen, die so wohl als die Meister in der Umfrag ihre Cur- und Stimm zu geben.

Wie sich die Meister des Schön- und Schwartz-Färber Handwercks in ihrer Umfrag verhalten sollen.

Wann die Meister Schön- und Schwartz-Färber Handwercks, eine Umfrag thun wollen, sollen sie in einem sondren Gemach, der Alt-Viertel-Meister, nachgehends die andern drey Viertel samt allen Meistern, alsdann der Alt samt seinen Mit-Gesellen nacheinander ordentlich niedersitzen, darauf soll sie der Alt-Viertel-Meister, still, auch ruhig zu seyn ermahnen.

Welcher aber dem nicht gehorsamen, sondern fortschwätzen, oder ohngefragt Antwort geben, und andere in der Umfrag hindern würde, der soll ohnnachläßig gestrafft werden, um dreyßig Kreutzer[910]).

Darauf man dann fürnehmlich Achtung geben, und Ihro Fürstl. Durchlaucht urkundlich einziehen und verrechnen soll.

Wann sie dann also still, soll sie der Alt-Viertel-Meister bey ihren Pflichten und Ayden Ihro Fürstl. Durchlaucht unterthänig gethan, ernstlich ermahnen, da einer oder der andere etwas wider die Zunfft-Ordnung und Handwercks-Gebrauch gehandelt, oder son-

---

910) 1651 fünff Batzen.

sten was strafbares wüßte, solches anzugeben, und das geringste nicht verschweigen, bey Straf vier Gulden.

Da nun einer oder der andere etwas strafbares fürbringt, sollen Kläger und Antworter, nach gethaner Verantwortung miteinander abtretten; Darauf solle der Alt-Viertel-Meister am untersten anheben, zu fragen, damit nicht auf des Obristen Cur, die andern fallen, und also biß zum Obristen, was nun die meheste Cur geben: nach deme soll der Verwürcker nach Maaßgab berührten Rescripti de Anno 1608. ohnnachläßig gestraft werden.

Es solle auch der Alt-Viertel-Meister doch zum allerletzten sein Meynung anzeigen, die doch mehr nicht als einer andern, und nicht, wie etlicher Orten gebräuchlich, gedoppelt gelten solle.

Sonderlich solle ein jeder sein eigene Cur geben, und mit nichten sagen, es ist meine Meynung auch, sondern Ursach seiner Cur anzeigen, also von Meistern zu Meistern, was jedem strafbares bewust, gefragt, und keiner dessen überhebt werden.

Wie sich die Schön- und Schwartz-Färber-Gesellen in ihrer Umfrag zu verhalten.

Erstlich sollen die Gesellen sich ebenmäßig, als wie die Meister, der Alt-Gesell oben hinan, und die andere hernacher niedersetzen, auch darüber der Alt-Gesell sie, still und ruhig zu seyn vermahnen, welcher aber das nicht thäte, soll gestrafft werden, um ein Orts-Thalers[911]).

Alsdann soll sie der Alt-Gesell mit Ernst ermahnen, da einer oder der andere was strafbares wüßte, solches anzumelden, bey Straf zwey und zwantzig Kreutzer[912]).

Was nun fürkommt, soll der Kläger und Antworter, nach ihrer Verhör abtretten, alsdann durch den Alt-Gesellen, umgefragt, auch der Schuldige, nach Handwercks-Gebrauch, gestrafft werden.

Da aber dem Alten neben andern Gesellen ein Handel zu schwehr werden wollte, sollen sie solches an die Viertel und andere Meister gelangen lassen, die die Sachen nach Handwercks-Gebrauch zu richten, und zu strafen wissen.

So solle auch ein jeder Gesell, auf den Tag der Zusammenkunfft, in die Gesellen-Büchsen erlegen, und erstatten sechs Kreutzer.

Ein jeder fremder Gesell, solle auch, ob er das Handwerck aufrecht und[913]) redlich erlernt, zwey Zeugen haben, und hernacher von ihme ein Batz, in die Gesellen-Büchsen gelegt; darüber er erst eingeschrieben werden.

Warum fürnehmlich ein Gesell zu strafen seye. In der Werckstatt.

Da ein Gesell den andern reverenter aus Trutz, Zorn, Eifer,

911) 1651 „Sechs Kreutzer."
912) Daselbst „fünff Batzen."
913) Daselbst fehlt: „aufrecht und"

oder Affect, einen Dieb schelte, und solches nicht zu erweisen, soll er um eine kleine Frevel Uns zu erlegen gestraft werden.

Welcher den andern einen Schelmen heißt, soll zur Straf verfallen seyn, ein Gulden zwanzig Kreutzer.

So einer den andern einen Hudler, oder Sauhirten schelte, soll er zur Straf verfallen seyn vierzig Kreutzer.

Da aber einer den andern einen Buben oder Jungen heißt, soll er verfallen seyn achtzehen Kreutzer.

Und dann wann einer den andern, cum venia ein Hundstaschen aufs gröbst schelte, einen Gulden. Und diese Strafen, wegen ein oder anderen Schmach-Worts, welche dem Handwerck zum halben Theil verbleiben, sollen allein in der Werckstatt, ausserhalb aber keines Wegs, statt haben, dann sonsten dergleichen Injuri Strafen, Uns alleinig gehören.

Wie sie sich bey dem Geschenck vergreifen mögen [914]).

Erstlich. Soll keinem Gesellen des Jahrs mehr dann ein Geschenck gehalten werden;

Und sollen alle Gesellen selbigen Orts bey den Geschencken erscheinen, welcher aber ohne erhebliche Ursachen ausbleibe, und sich nicht erzeigte, soll dannoch sein Firthen oder Zech bezahlen, und zur Straf erlegen dreyßig sechs Kreutzer.

Da einem Gesellen Geschenck gehalten wird, soll er GOttes Nahmen nicht lästern, noch fluchen, bey Straf eines Guldens.

Da einer die Gaben GOttes also säuisch und überflüssig zu sich nehme, daß er solche wieder geben müßte, der soll zur Straf verfallen haben, ein Wochen-Lohn [915]).

Und so einer Wein oder Bier verschütte, der soll zur Straf verfallen seyn drey Kreutzer.

Wie sie insgemein Strafbar werden können.

Alle Gesellen sollen sich Nachts in der Schlaf-Kammer still und gebührlich verhalten, damit andere neben ihnen ihren Schlaf haben können, welcher aber rumort, oder andere Unfug anfangt, soll gestraft werden um achtzehen Kreutzer.

Item, es soll kein Gesell ohne seinen Fürblätz oder Tuch über die Gassen gehen, bey Straf dreyßig sechs Kreutzer.

So solle auch kein Schön- und Schwartz-Färber-Gesell, weisse, sondern schwartzgefärbte Strümpff tragen, bey Straf zwantzig zwey Kreutzer [916]).

Vielweniger ohne Strümpff spatzieren gehen, bey Straf fünffzehen Kreutzer.

---

914) S. G.-R. v. 16. Mai 1807.
915) 1651. „zween Batzen."
916) Daselbst „fünffzehen Kreutzer."

Ferners kein Färbers-Gesell für die Obrigkeit auf das Rathhauß oder sonsten zu ehrlichen Gastereyen, sonderlichen den Geschencken, ohne seinen Mantel gehen, bey Straf dreyßig sechs Kreutzer.

Was nun weiters dem Handwerck löblich, werden sie selbsten Handwercks-Gebrauch nach, doch ohne über Maaß, zu verhalten wissen.

Und damit die Schön- und Schwartz-Färber-Gesellen ihre Geschenck desto reichlicher, doch ohne Uberfluß halten, wie auch krancken Gesellen Hülff erzeigen können, dardurch die Gesellen ins Land, und das Werck oder Gewerb desto ansehenlicher in Gang gebracht werde, solle ihnen vergönnet seyn, daß sie ein eigene Büchsen haben mögen, und ihnen erzehlte Strafen einig und allein bleiben, doch dergestalten, daß sie jährlichs auf den Tag der Zusammenkunfft den Viertel-Meistern ordentliche Rechnung thun sollen.

Da auch ein Gesell sich von seinem Meister einem andern zu schaffen verführen liesse, solle er selbigem Meister nicht schaffen, er habe dann zuvor ein Viertel-Jahr gewandert, bey Straf zwey Gulden.

Da in Zusammenkunfft und Umfrag, unehrliche Sachen vorkämen.

Da ein Meister oder Gesell, Diebstahlshalber angeklagt, und auf ihne erwiesen wird, solle ihme, uralten Löbl. Handwercks-Gebrauch nach das Handwerck, doch auf vorgehende unsere Erkanntnuß, alsobalden niedergelegt, und von der Zunfft ausgeschlossen, auch in das unehrliche Buch geschrieben werden.

So ein Meister falsche Farben gebrauchen, und den Lohn ein als den andern Weg nehmen würde, der soll in berührt Buch geschrieben, auch von dem Handwerck verstoßen, und solches Ihro Fürstl. Durchl. Amtleuthen, die Gebühr dargegen fürzunehmen haben, angezeigt werden.

Da ein Meister oder Gesell aufgetrieben worden, sein Unschuld aber schrifft- oder mundlich an den Tag käme, soll er auf den Tag der Zusammenkunfft, von der gantzen Zunfft wiederum für gut erkennt, ihme auch ein Schein seiner Unschuld, unter der Zunfft Insigel sich aller Orten dessen haben zu getrösten, mitgetheilt werden.

Wie man sich zwischen der Zusammenkunfft das gantze Jahr mit Strafen verhalten solle.

Da strafbare oder andere Sachen fürfielen, daß man der Zusammenkunfft nicht erwarten könnte, solle solches durch den Alten oder andere des Orts nächste Viertel- auch zween andere Meister und Gesellen verrichtet und gestrafft: Also mag es auch bey den Gesellen gehalten werden.

Solche Strafen aber sollen fleissig eingezogen und verwahret:

Alsdann auf den Tag der Zusammenkunfft treulich geliefert, und Ihro Fürstl. Durchl. Angebühr, mit Urkund eingezogen, das übrige aber in die Zunfft-Laden gelegt werden.

Was aber auf solche Strafen und Richter-Unkosten oder Zehrung gehen würde, soll der Unrecht-habend zu erstatten schuldig seyn, doch ohnnöthiger Kosten in allweg verhütet bleiben.

Von den Lehr-Knechten, wie es mit ihnen zu halten.

Es soll kein Jung das Färber-Handwerck zu lernen angenommen werden, er habe dann Kundschafft ehrlicher Geburt, auch daß er keines Scherganten oder die sonsten eines leichtfertigen Handwercks, fürnemlich solcher Elter Sohn nicht seye, die mit dem Nachrichter gestrafft worden.

Es soll ein jeder Lehr-Jung nach Handwercks-Gebrauch, sechzig, fünffzig, oder aufs wenigst dreyßig Gulden nach Vermögen Bürgschafft thun, auf daß, so dem Meister von ihme Schaden beschehe, er sich dessen wiederum zu erhalten, und das Bürgschafft-Geld einzuziehen habe.

So soll den Jungen oder Lehr-Knechten vergunt seyn, daß sie mögen auf dreyerley Weiß angenommen werden, nemlich, was gar Jungen, die zu schwach, und zum Handwerck nicht zu gebrauchen, mag der Meister zu Lehr-Geld nehmen, was und wie er sich mit den Eltern, oder Vormünder und Freunden vergleicht.

Da der Jung aber mittelmäßig, und in kürtze zu gebrauchen, mag der Meister auch etwas nehmen, damit er seiner keinen Schaden habe.

Da aber der Jung starck, und allbereit das Handwerck anzugreifen weißt, solle der Meister ihme Jungen drey Jahr lang jedes Jahrs drey Gulden geben.

Doch soll kein Meister einigen Jungen annehmen, er habe dann zuvor ihne für den nächsten Viertel- und noch zween Meister gestellt, und in ein sonder darzu geordnetes Buch einschreiben lassen, und er der Meister zu Einschreib-Geld erlegt, zwey Gulden.

Solch Geld soll ordentlich auf den Tag der Zusammenkunfft mit Urkund geliefert werden.

Was sonsten in Aufnehmung des Lehr-Knechts für Kosten und Zehrung aufgehet, daran soll Handwercks-Gebrauch nach, der Meister den halben, und der Lehr-Knecht den andern halben Theil zu bezahlen schuldig seyn.

Es solle auch kein Jung anderer Gestalten nicht dann drey Jahr lang zu lernen aufgenommen werden, bey Straf fünffzehen Gulden.

Wie sich die Lehr-Knecht gegen den Meistern halten sollen.

Ein jeder Lehr-Knecht soll verbunden seyn, alles dasjenig im Feld und zu Hauß, so dem Handwerck nicht zuwider, oder nachthei-

lig, und ihne der Meister heißen würde, mit Fleiß zu verrichten, und darwider sich nicht zu setzen.

Es soll auch kein Lehr-Knecht seinem Meister ohne erhebliche Ursachen ausstehen, da aber das geschehen, solle er dem Meister das erstere mahl wieder eingetheidiget werden.

Da er aber das andere mahl entlöfe, und kein erhebliche Ursach hätte, stehet es zu dem Meister, ihne wieder eintheidigen zu lassen; So fern aber der Meister solches nicht thun will, soll des Jungen, vermög Handwercks-Gebrauch, sein Bürgschafft-Geld verfallen seyn, darvon Ihro Fürstl. Durchl. zu erstatten der dritte Theil.

Und mag doch ein solcher ausgetrettener Jung wohl von einem andern Meister, doch von neuem Handwercks-Gebrauch nach, drey Jahr lang zu lernen angenommen werden.

Da aber ein Jung in Zeit seiner Lehr-Jahr krauck würde, wie lang auch die Kranckheit währte, soll er Handwercks-Gebrauch nach schuldig seyn, nachdeme er wieder gesund worden, die versaumte Zeit dem Meister zu ergäntzen, und wieder hereinzubringen, doch solle ihme von seinem Meister wenigst ein halbes Wochen-Lohn erstattet: und er also nicht doppelt gestrafft werden.

Wann nun ein Lehr-Jung in Zeit seiner Lehr-Jahren von seinem Meister was unredliches sehe, soll ers gleich dem Viertel-Meister anbringen, oder aber hernacher biß in seine Grub.n verschweigen.

Da ers aber nach den Lehr-Jahren, aus Neid offenbarte, soll er gestrafft werden, um ein Gulden und zwanzig Kreutzer.

Aber darneben der Meister der Straf auch nicht erlassen werden.

Wie sich die Meister gegen den Lehr-Knechten verhalten sollen.

Ein jeder Meister soll seinem Lehr-Knecht nach billigen Dingen, Kost und Essen geben.

Er soll ihne auch zu dem Handwerck, treulich und fleißig anführen, und unterrichten, damit er solches vor GOtt zu verantworten, wie auch der Jung seine Zeit oder Geld nicht übel anlege.

Mit der Zucht solle der Meister gebührende Bescheidenheit gebrauchen, und also den Jungen so ihme vertrauet, für einen Menschen und kein Vieh halten, dann da der Jung in einem oder andern Puncten wahrhafft zu Klagen käme, soll der Meister gestrafft werden, um acht Gulden.

Es soll kein Meister Macht haben, einigen Lehr-Jungen, wie liederlich er auch ist, zu verstossen, es seye dann um Unzucht oder Diebstahls willen, dann da er das zu erweisen, soll der Jung verstossen, auch dem Meister das Bürgschafft-Geld verfallen seyn, davon Ihro Fürstl. Durchl. gebühren solle, der dritte Theil [917]).

---

917) 1651. daß halbe Thail."

Ein jeder Meister soll schuldig seyn, vierzehen Tag nach Ausgang der drey Lehr-Jahren seinen Lehr-Knecht wiederum für den Viertel- und andere Meister zu stellen, ihne frey zu sagen, und ausschreiben zu lassen, darzu Ausschreib-Geld uns [918]) zur Helfft zu verrechnen erstatten zwey Gulden.

Er soll ihme Jungen auch seinen Lehr-Brief geben, welchen der Meister samt aufgeloffenen Kosten zu halben- und den anderu halben Theil, der Lehr-Jung entrichten, und bezahleu soll; da aber ein Meister in Zeit solcher Lehr-Jahren mit Tod abgieng, mag dem Jungen ein anderer Meister anuehmeu, doch daß dem Jungen die Zeit so er bey seinem verstorbenen Meister gewesen, an den dreyen Jahren abgehe.

Jugleichem, waun ein Meister vor Auslernung seines Jungen Tods verführe, und das völlige Lehr-Geld empfangen hätte, solle die Wittib, da sie das Handwerck forttreiben wollte, den Jungen folgends auszulernen, oder selbigen in ihren Kosten und Bezahlung aufzudingen schuldig seyn.

Von den Färber-Gesellen, wie sie sich verhalten sollen.

Ein jeder Färber-Gesell, solle nach Ausgang seiner Lehr-Jahren, ehe er sich verheurathet, zwey Jahr wandern, bey Straf fünffzig Gulden [919]).

Da aber einer inner der Zeit, einem Stümpler über Warnung länger, als vierzehen Tag schafft, solle er vermög Handwercks-Gebrauch, wiederum von neuem drey Jahr lang bey einem redlichen Meister lernen.

Hingegen solleu die Meisters-Söhn gleichfalls auch zwey Jahr zu wandern, verbundeu seyn, bey Straf fünff und zwanzig Gulden [920]).

Es soll kein Gesell seines Gefallens zum Geschenck gehen, er habe dann den Meister zuvor darum ersucht, bey Straf seines Wochen-Lohns.

So soll auch ein jeder Gesell die Farb des Tags dreymal umrühren, bey Straf fünff Batzen.

Ebenmäßig soll keiu Gesell dem Meister vor vierzehen Tagen ausstehen, bey Verlust des Wochen-Lohns; Hingegen der Meister dem Gesellen, vor vierzehen Tagen auch nicht aufsagen, so aber der Gesell gleich nach vierzehen Tagen wanderte, soll ihme der Meister ein gemeines Wochen-Lohn geben.

---

918) Samml. der Handw.-Ordn. „und" statt „uns."

919) Die a. O. setzt bei: „doch mit Vorbehalt vnserer Disposition."

920) Statt dieses Punctes steht 1651. „Wann Eines Maisters Sohn, dem Vatter oder Schwehr die Werckhstatt versieht, vnd Ihme vbergeben wurden, soll Er der Wanderschafft vberhaben sein."

Da ein Meister einem Gesellen vierzehen Tag Arbeit zusagte, und nicht fürdern könnte, soll er ihme einweg als den andern zwey Wochen-Lohn zu erstatten schuldig seyn.

Von den Färber-Gesellen, so sie Meister werden wollen.

Da ein Färber-Gesell in diesem Land Meister werden will, solle derselbige zuvor sein Meisterstuck machen; auf Wullen-Gezeug, roth, blau, und grün, wann er das Meisterstuck nicht machen will, so solle er acht Gulden dem Handwerck erlegen, bey Straf zehen Gulden.

So derselbige Gesell in einem Ort Meister werden will, soll er sich nach seinen Wander-Jahren, drey Viertel-Jahr zuvor bey einem Viertel-Meister, wo er Meister werden und sich setzen wollte, anzeigen; Dieser Punct soll bey dem fordern der zehen Gulden Meister-Geld sein verbleiben haben [921]).

Den Meister-Söhnen diß Landes, solle vergönnet seyn, sich nach Belieben in die Zunfft einzukaufen. Was aber ausländische Meisters-Söhne seynd, die sollen dieser Ordnung in allweg unterworffen seyn.

Alsdann mag ein solcher junger Meister gleich einen Lehr-Knecht annehmen, doch nach Ausgang der drey Jahren, soll er wie andere Meister auch drey Jahr warten.

Von den Meistern, wie sie sich zu verhalten.

Ein jeder Meister des Schwartz- und Schön-Färber-Handwercks, solle Jährlich am Tag der Zusammenkunfft bey seinem Viertel-Meister, wo er erscheinet, in die Laden zu verrechnen, einlegen, dreyßig Kreutzer [922]).

So soll auch ein jeder Meister, wann er einen Jungen ausgelernt, und frey gesagt, wiederum drey Jahr warten, und inner solchen Zeit keinen Jungen annehmen, bey Straf zehen Gulden.

Es soll kein Meister, einigen Gesellen ausschließen, sondern einen jeden beherbergen, damit nicht dieses Fürstenthum beschreyet, und das Gewerb dardurch verhindert werde, bey Straf vier Gulden.

So solle kein Meister weder durch sich selbst oder sein Gesind,

---

921) Statt der vorstehenden 2 Sen steht in der a. O. „Da ein Ferber Gesell In disem Landt Maister werden will soll Er sich nach seinen Wander Jahren, drey Vierttel Jahr zuevor bey Einem Viertelmaister, Wa Er Maister werden vnd sich setzen wolte, anzaigen.

So Es nun an Einem Orth, da Kauffmanns Wahr gemacht wurdt, solle Er zum Maisterstuckh Wullins, Schwartz, Roth, Grün, vndt Regelbraun ferben, Alß dann soll Er sich bey der Zunfft einkhauffen vnd In die Laden erlegen Vier Gulden.

Vnd aber Maister geith erstatten Zehen Gulden.

922) a. O. „zehen Kreutzer."

einem andern Meister sein Arbeit ohn Erkanntnuß der geschwornen Schau-Meister verringern, oder hinlegen, bey Straf zwey Gulden.

Ebenmäßig keiner dem andern seine Arbeit für sich selbst, oder durch sein Gesind abspannen, bey Straf eines Guldens.

Nicht weniger keiner dem andern sein Gesind ablocken, bey Straf zwey Gulden.

Das Haußiren oder Hinausfahren belangend, solle nach aller Meister gegebenen einhelligen Cur, keiner dem andern in sein Amt, da er seßhafft, mehr fahren, sondern auf den Fall, da er betretten wird, jedesmals verfallen, und zu bezahlen schuldig seyn, zwanzig zwey Gulden, dreyßig Kreutzer [923])

Hingegen aber wird jedem Meister vergonnt sein, so viel Gesinds, als er nothwendig ist, zu halten, ausserhalb nur einen Lehr-Jungen.

Es solle kein redlicher Meister keinem Stümpler nichts mangen, bey Straf vier Gulden.

Kein Meister soll einige Kaufmanns-Waare, als Burschet, grobgrän, Barchet, Engelsaidt, Macheer, auch allerley Wüllen-Gewürck zu färben annehmen, es seye dann Weiß geschaut, bey Straf zehen Gulden [924]).

Es solle auch von künfftig annehmenden Meistern keiner das Weiß beschaut zu färben, befugt seyn, er habe dann dasselbe ordentlich erlernt, und erwandert.

Sodann was allein zu seinem Haußbrauch, nicht aber zur Handlung gehörig [925]).

Item, kein Färber einige Kaufmanns-Waar aus der Farb ohnbeschaut heim geben, bey Straf zehen Gulden.

Von dem Lohn.

In einem jedwedern Ort, solle weiter und nicht mehr, dann vom Schwartzen zwey und blauen vier kr. wie bißhero zu Lohn genommen, damit des Lands-Unterthanen diß Orts nicht beschwehrt werden, bey Straf drey Gulden [926]).

---

923) Hierauf folgt in der O. v. 1651. folgender Zusatz: „Hingegen aber wirdt Jedem Maister vergunth zu beßerer seiner Nahrung, bey Edelmänniſchen, oder andern vßer Landts verburgerten Personen Arbeith zue suchen vnd anzuenemmen, auch macht haben, einem Freundt oder Bekannten, auch außer Ambt zu arbeithen."

924) Durch Resc. v. 19. Febr. 1740. wurde ausgesprochen, daß durch die Färber-Ordnung dem Privilegium der Calwer Compagnie zu ausschließlichem Färben der Wollen-Waaren nicht derogirt werde.

925) In der a. O. steht weiter: „den Schwartzferbern zue Calw aber, solle ein solche wahr zue ferben außer sonderbahren Vrsachen gäntzlich abgestrickht sein."

926) Die Worte: „vom Schwartzen zwey und blauen vier kr." ferner: „bey Straf drey Gulden" fehlen 1651.

Von den Farben, wie dieselbe sollen gebraucht werden.

Erstlich.

Solle kein Färber dieses Lands, ausser dem Presentzholtz, blaue färben, dann es nicht allein kein Bestand hat, sondern auch merklicher Betrug ist, und dem Armen das seine unvergolten abgenommen wird, deßwegen der Verbrecher am Leib soll gestraft werden.

An statt aber berührtes Holtzes solle Waid oder Indich gebraucht: jedoch kein Kalch zu dem Waid- sondern Rus- und Waid-Aeschen, wie in Reichs-Städten, genommen werden. Dann der Kalch den Zeug frißt, daß er an dem Leib verfällt, und dardurch abermahlen die Armen mercklich betrogen werden, welcher aber solches übertretten würde, soll gestrafft werden, um zehen Gulden.

Es soll keiner kein Garn das aus dem Waid gefärbet wird, nicht meistern, sondern solches wie es aus dem Waid gehet, ohne einigen Betrug bleiben lassen, bey Straf acht Gulden.

Welcher Leinwath und Barchet recht und beständig schwartz färben will, der soll es aus dem Rausch und Gallus färben, dann sonsten der Barchet mächtig geringert, bey den Kaufleuthen verschlagen, und dardurch die Gewerb- und Handthierung niedergelegt wird, deßwegen der Verbrecher am Leib gestrafft werden soll.

Das soll aber zugelassen seyn, daß das Leinen aus Segmehl, aichenen Spähnen und lau mag [927]) Schwartz gefärbt werden.

Allein daß ein geringerer Lohn, als dem Gallus und Rausch genommen, und diß Orts des Landes-Unterthanen und Arme nicht übernommen, vielweniger beschwehrt werden.

Welcher aber dergleichen Lohn, wie aus dem Rausch oder Gallus nehmen wird, solle zur Straf erlegen fünffzehen Gulden.

Ebenmäßig, welcher Wullens, aus Erlinnen Rinden schwartz färben wollte, der soll auch geringern Lohn, als aus dem Gallus nehmen, bey Straf fünffzehen Gulden.

Und sollen die Erlinne Rinden, allein Laden-Futter- und andere grobe Tücher daraus zu färben zugelassen seyn.

Was aber Kindisch oder Hengel, auch Engelsaidt, grobgrün, und andere Kaufmanns-Waar belangt, die sollen nicht aus Erlinnen Rinden, sondern aus dem Gallus gefärbt werden. Doch daß man kein Schlüff, sondern Kupfer-Wasser gebrauche, sonsten abermahlen die Waaren aller Orten verschlagen werden, deßwegen es hiemit bey Leibes-Straf verbotten seyn solle.

Was Leib-Farben, Barchet, und Leinwath anlangt, sollen aus Safflor gefärbet werden, bey Straf zehen Gulden.

Die wullene Tuch, so roth sollen gefärbet werden, die sollen aus dem Breßlauer-Röth, Hagenauer oder Brumbeer, wie auch die Engelsaidt gefärbet werden, bey Straf zehen Gulden.

---

927) Samml. der Handwerks-O. „leinen" statt „lau mag."

Die Leinwath und Barchet aber, sollen aus der Brißill gefärbet werden.

Da ferners gute redliche und beständige Farben, so die Kaufleuth und Gewand-Schneider für gut erkennten, zu gebrauchen wären, sollen selbige mittler Zeit auch bewilliget und zugelassen werden.

Ein jeder Färber solle sein eigene Tafel haben, darauf das Tuch aus dem Kessel oder Standen, und nicht an die Erde geworffen werde, damit nicht durch allerley Unrath der Erden, die Farben unsauber gemacht und verderbt werden.

Es sollen auch die Färber so sie Leim sieden, kein stinckend oder schmeckend Schabfleisch zuschütten noch Leim daraus sieden, auch keinen abgestandenen Leim darzu gebrauchen, bey Straf zehen Guldeu.

Es soll auch kein Farb, des Tages mehr dann einmal gebraucht werden, dann sonsten, ob sie gleichwol wieder einen Zusatz empfangt, mag sie doch so bald nicht wieder treiben, dadurch abermahlen den Unterthanen zu kurtz beschicht, soll derhalben verbotten seyn, bey Straf vier Gulden.

Es soll keiner Magd zugelassen seyn, mit den Farben umzugehen, wann ein Gesell vorhanden, dann welcher Meister ein Magd darüber stellen würde, soll gestraft werden um vier Gulden.

Von der Schau, wie es damit gehalten werden solle.

Erstlich.

Solle in einer jeden Stadt oder Marcktflecken dieses Fürstenthums den Knappen und Färbern ein Schau aufgerichtet, und an jedem Ort zween des Gerichts samt einem Gewandt- oder sonsten einem Schneider zu Schau-Meistern erwählet werden; Solche Schau-Meister sollen die Amt-Leut in Beyseyn eines gantzen Gerichts mit allem Ernst beaydigen.

So sollen auch solche Schau-Meister alle Wochen einmal zwey oder drey, nach viele der Knappen der Schau zu pflichtig: und gewissen Stunden beywohnen, welcher nun selbige Zeit versaumt, sollen sie länger zu sitzen nicht schuldig noch verbunden seyn.

Sie sollen auch kein Waar aus der Farben schwartz beschauen, es habe dann ein Zeichen, daß ein oder das andere Stuck auch aus dem Stuhl, Weiß seye geschauet worden.

Sonderlich wollen samtliche Meister, da in einem oder anderem Ort das Gewerb in vollem Gang, daß daselbsten auch ein Knapp oder Färber unter den dreyen Personen zu Schau-Meister erwählt werde.

So solle man auch alle Stück mit Ihro Fürstl. Durchlaucht darzu geordnetem Stampf, und dann mit jedes Orts Wappen oder Zeichen, sofern es anderster die Prob leiden mag, beschlagen und bezeichnen.

Was von jedem Stuck Kaufmanns-Waar, zu schauen erlegt werden solle.

Von jedem Stuck solle nachfolgendes Schau-Geld genommen- und eingezogen werden.

Nemlich:

Von einem Stuck Burschatt, weiß und schwartz, zu beschauen, jedesmahls sechs Kreutzer.

Von einem Stuck Atlaß [928]) auch weiß und schwartz zu beschauen, jedesmahls sechs Kreutzer.

Von einem Stuck grob grün, weiß oder schwartz zu beschauen, jedesmahls fünff Kreutzer.

Von einem Stuck Engelsait, weiß oder schwartz zu beschauen, jedesmahlen drey Kreutzer.

Was von dem wullenen Tuch für Schau-Geld soll genommen werden.

Von einem vierbündigen Stück, weiß oder gefärbt drey Kreutzer.

Also soll es auch mit den Fünffbündigen gehalten werden ꝛc.

Von einem sechsbündigen Stück, weiß oder gefärbt zu beschauen, jedesmals vier Kreutzer.

Von sieben, acht und neunbündigen Stücken weiß oder gefarbt allweg fünff Kreutzer.

Da aber einem Stuck mehr als ein Sigel angehängt wird, soll von jedem Sigel so viel gegeben und genommen werden.

Von den Strafen auf der Schau.

Welcher Knapp auf der weißen Schau verfällt, soll zur Straf verfallen seyn zehen Kreutzer.

Da aber ein Färber in der Schau verfällt, der soll erlegen sechs Kreutzer.

Wie man sich mit dem Schau-Geld verhalten solle.

Erstlich.

Soll bey jedem Schau ein wohl verwahrte Truchen, mit zweyen guten unterschiedlichen Schlossen und solche Truchen also angeschlagen werden, oder geschraufft seyn, daß sie mit nichten zu bewegen. In berührte Truchen soll alles Schau-Geld geworffen und gelegt werden und aller Orten der Vogt die Schlüssel, die Schau-Meister aber die Register bey Handen haben.

So soll der Schau-Meister aller Orten, wegen ihrer Mühe von

---

928) a. O. „Arlaß."

jedem Stuck ein Pfenning zu schauen, und selbig Geld unter sich selbsten zu theilen vergönnt seyn.

So oft nun die Schau-Meister Geld liefern, auch Rechnung thun werden, soll jedesmals der Vogt die Laden aufschließen, auch mit und darbey seyn, daß solch Geld ordentlich auch mit Urkund geliefert werde.

Deßwegen jeder Vogt auf solchen Tag für seine Mühe, von dem Schau-Geld haben solle, dreyßig Kreutzer.

Wohin aller Orten das Schau-Geld soll geliefert werden.

Erstlich dem Viertel-Meister nach Stuttgart.

Stuttgart, Waiblingen, Leonberg, Waldenbuch, Böblingen, Tübingen, Schorndorff, aus berührten Aemtern allein, soll das Schau-Geld dem geprdneten Viertel-Meister daselbsten geliefert, und nachmals Ihro Fürstl. Durchl. von ihme ordentlich verrechnet werden.

Dem Viertel-Meister zu Nürttingen.

Nürttingen, Göppingen, Heydenheim, Blaubeuren, Urach, und Murrhardt, Kirchheim.

Dem Viertel-Meister zu Rosenfeld.

Rosenfeld, Dornstätten, Alpirspach, Altenstaig, Nagold, Schiltach, Hornberg, Ebingen, Wolffach, Tuttlingen, Sultz und Bahlingen, Freudenstatt und Dornhan [929]).

Dem Viertel-Meister zu Beßigheim.

Beßigheim, Marppach, Bietigheim, Vayhingen, und Neuenstatt;

Und sollen solche Aemter alle insgemein, und jeder Ort insonderheit, bey gemeldtem seinem geordneten Viertel-Meister die Zeichen ebenmässig zu empfahen haben.

Item, es sollen die Schau-Meister jedes Orts, zu ihren Registern und Zeichen eine sondere versperrte Laden haben, damit keiner ohne den andern solche öfnen: vielweniger mit dem Zeichen Betrug brauchen könne;

Also sollen auch alle Meister von Ihro Fürstl. Durchl. den Victriol oder Kupfer-Wasser so bald selbiges in Dero eigenen Bergwercken wiederum zu bekommen, künfftigem Anschlag nach erkaufen und bezahlen,

---

929) Rosenfeld, Dornhan fehlen 1651. Die Laden-Orte waren statt Nürtingen und Rosenfeld: Kirchheim und Freudenstadt.

Von den Stimplern.

Weilen sich viel Schön- und Schwartz-Färber dieses Landes des Handwercks ohnerlernt unterfangen, also daß des Landes Unterthanen, an ihrer Waar mercklicher Schad entsprungen, zu dem ihnen der Lohn ohnbillig abgenommen worden, soll es fürohin also gehalten, und daß durchaus in diesem Land keine Stimpler geduldet werden [930]).

Es soll kein Färber redliches Handwercks Macht haben, halb Wullens und Leinens zu weben, oder Gesind darauf halten, sondern bey denen Webern zu erkaufen, bey Straf zwanzig Gulden.

Ebenmäßig sich keiner des Tuchscheerens unterfangen, noch Gesind darauf halten, bey Verlust des Handwercks [931]).

Wo redliche Meister des Färber-Handwercks wohnen, soll kein Stimpler selbigen Ort dem andern zu färben, Macht haben [932]).

Von den Wittiben und Weibs-Personen.

Kein Weibsbild solle sich des Färbens unterstehen, sie habe dann einen redlichen Meister gehabt, bey Straf zwanzig Gulden.

Den Wittiben aber, so redliche Meister gehabt, soll das Färben im Wittibstand vergönnet und zugelassen seyn.

Und da ein solche Wittib keinen Gesellen bekommen könnte,

---

930) Die O. v. 1651 sagt: „soll es fürohin also gehalten werden." Hierauf folgen nachstehende Vorschriften:

„Erstlich mögen gleichwohl die Stimpler so bißhero daß Handtwerckh alß Maister getriben, passirt werden, doch daß Sie dieser Ordnung, so vihl sie antrifft, In allweeg gehorsamen, vnd Im geringsten nichts wider setzen.

Hingegen solchen Stimplern Jungen anzunemmen vndt zue lehrnen gäntzlich abgestrickht vnd verbotten sein.

Sie sollen auch Ihre aigene Söhn handtwerckhs gebrauch nach, bey redlichen Maistern lehrnen laßen, sonsten denselben nach Absterben der Aellter die Färbin zue besitzen, Keines weegs vergont sein.

Ebenmäßig sollen Sie guthe vndt offrichtige Farben nemmen, da Sie aber mit solchen nicht wüßten vmbzugehen, gar oberstehen, vihl weniger auß den geringen Farben, denn Lohn der guethen nemmen, dann da einer oder der ander hierwider handlen würdte, soll Er ohnnachläßig gestrafft werden vmb vier Guldin.

931) S. Tuchscheerer-O. v. 13. Nov. 1721. pct. 19.

932) Die a. O. setzt noch Folgendes hinzu: „Es sollen auch alle Stimpler, so wohl alß die redliche Maister vff die Schaw ferben, vnd daß Schawgelt ohnfehlbar erstatten.

Vndt weitn sich die Stimpler aller Orthen gehäuffet, darburch denn redlichen Maistern Ihr Nahrung nicht wenig entzogen würdt, Ist billich daß Sie auch Ihre Sonderliche Beschwerdten darauß tragen, deßweegen Ihre fürstl. Gnaden, Jeder deß Jahrs erstatten solle Vier Guldin. Vndt zwar darvon alle Quartal Einen Gulden zur Zunfft nacher Stuettgardten zu lüffern, solches gehöriger orthen haben gebührendt zu verrechnen.

ſolle ſie einen Viertel-Meiſter anrufen, der ſoll dem nächſten Meiſter ihr einen Geſellen biß zu Aukunfft eines andern zu leyhen auferlegen, bey Straf vier Gulden.

Da aber eine ſolche Wittib, mit dem Geſind ohnehrlich Hauß hielte, ſolle ihr alsbald das Handwerck niedergelegt, und ſie von der Zunfft verſtoſſen ſeyn.

Und ob gleich ein Wittib ehrlich Hauß hielte, verheurathete ſich aber anderwärts, und nehme keinen Färber, ſoll ihr das Handwerck auch niedergelegt ſeyn, bey Straf zwanzig Gulden.

Es ſoll auch den Weibs-Perſonen oder Wittiben gäntzlich verbotten ſeyn, Lehr-Jungen anzunehmen, noch zu lernen, bey Straf zwanzig Gulden.

Was zu Aufrichtung der Färber-Zunfft ein gantzes Handwerck gebotten auch ernſtlich gehalten haben will.

Erſtlich. Daß kein Stimpler redlichen Meiſtern den Zeug aus der Hand kaufe; vielweniger ſelbigen muthwillig vertheure, bey Straf ſechs Gulden.

Zum Andern. Solle gleichfalls den Knappen nichts, dann allein ihre Tuch, und ſonſten kein anderer Lohnwerck zu färben vergönnet ſeyn, bey Straf zwölff Gulden.

Fürs Dritte. Sollen die Engelſait-Weber allein ihre Engelſait, und ſonſt kein ander Lohnwerck färben, bey Straf zwölff Gulden [933]).

Wie auch zum Vierten, den Walck-Müllern nichts zu Färben vergönnt noch zugelaſſen ſeyn, bey Straf zwölff Gulden.

Zum Fünfften. Solle auch den Hutmachern hiemit abgeſtrickt und verbotten ſeyn, einiges Lohnwerck, ſondern allein ihren Hut und Filtz zu färben, bey Straf zehen Gulden.

Ebenmäßig und zum Sechſten. Solle den Tuchſcheerern und Schmützern, Schürtz, Büblein, Mäntel, Röck und ander Leinen oder wullen [934]) Ding zu färben, auch verbotten ſeyn, bey Straf zwölff Gulden.

Zum Siebenden. Sollen die Schwartz- und Schön-Färber ſich allein in Städten und Marckt-Flecken einlaſſen, und ſonſt wegen der Ordnung und Schau, gar in keinem Dorff oder Flecken geduldet, noch gelaſſen werden, wordurch denen Meiſtern in den Städten ihre Nahrung zu entziehen, und das Handwerck von neuem zu verſtimplen; bey Straf zehen Gulden [935]).

Sodann ſollen Burgermeiſter und Gericht jedes Orts nicht Macht haben, einen neuen Färber ohne Vorwiſſen oder bewilligen der Meiſter ſelbigen Orts zu Bürger anzunehmen, vielweniger eine Farb an-

933) S. Reſcr. v. 12. Dez. 1698.
934) „Oder wullen" fehlt 1651.
935) „bey Straf zehen Gulden" fehlt daſelbſt.

zurichten, zu vergönnen, auf daß nicht abermahlen die andere Meister beschwehrt, und das Handwerck übersetzet werde, doch reserviren Wir Uns dabey nach befinden zu dispensiren.

Hierauf gebieten, setzen, ordnen, und wollen Wir, daß obermeldter Ordnung in allen Puncten fürohin würcklichen nachgesetzt: auch von Unsern Amtleuten, Burgermeistern und Gerichten ob specificirter Orten darob mit Ernst zu halten, und darwider nicht gethan noch gehandelt werde, in kein Weiß noch Weg; doch behalten Wir Uns Unsern Erben und Nachkommen hiemit in allweg bevor, sonderlich, da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handeln würde, Unser Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen, deßgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie es Uns jederzeit für nutz und gut ansehen, auch die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Uns eigenhändig unterzogen, und Unser Fürstl. Secret-Insigel hieran hängen lassen; So geschehen zu Stuttgart den dreyßigsten Monats-Tag May, Anno Ein Tausend Siebenhundert und Sechse.

Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg.

(L. S.)

692.

Rescript, das Privilegium für Errichtung einer Landkutsche betreffend,

vom 16. Juli 1706 [936]).

693.

General-Rescript, die Befugniß zum Bezug von Baukanon Holzdiebstahls- und Ungehorsamsstrafen betreffend,

vom 14. August 1706 [937]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue.

Uns ist mit mehrerm Unterthänigst referirt worden, was ge-

---

936) Dem Kaufmann Reinöl in Stuttgart wird gestattet, eine Landkutsche von da über Tübingen, Balingen und Tuttlingen nach Schafthausen abgehen zu lassen, jedoch mit Verbot des Eilfuhrwerks und der der Reichspost vorbehaltenen Brief-Bestellung. S. das Rescr. v. 4. April 1705.

937) Vergl. Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 3. Abschn. 4. §. 2.

stallten die Stätt und Communen in vielen Orten Unsers Hertzogthums nicht allein (1) die auff allmanden neu erbaute Gebäue an Häusern, Werckstatten, Scheuren und Stallungen, wider das den 24. Maij 1663. emanirte Fürstl. General-Rescript mit ewigen Heller-Zinsen beleget, und biß dato eingezogen, sondern auch (2) die in Commun-Waldungen unter privatis vorgangene Holtz-Diebstäle mit Waldrügungen, ja gar auch in andern Fällen (3) einige mit ohngehorsams Straffen angesehen und selbsten erhoben, mithin das Herrschafftliche Interesse in diesen 3. Stücken nicht zum besten observirt worden; Nachdeme aber (1) die neue Gebäu so auff Allmanden oder Feld-Güther gesetzt werden, ohne Consens Unser Fürstl. Cammern nicht aufferbaut, auch von Ihnen allein mit dergleichen Oneribus beleget werden können; Und (2) die Städt und Communen, ohnerachtet sie nach der Fürstl. Holtz-Ordnung pag. 86. et 87. das, wann in ihren Wäldern an dem Wachsthum, Auffnahm und Mehrung Schaden zugefügt, oder von einem privato die Holtz-Ordnung nicht observirt wird, zurügen befugt, dannoch die darinnen vorgehende Holtz-Diebstäle, wann das Holtz nicht mehr auff dem Stamm stehet, mit Waldrügungen zu belegen, weniger (3) einige freveln und ungehorsams Straffen einzuziehen berechtiget:

Als ist hiemit Unser gnädigster und zumahlen ernstlicher Befehl, ihr sollet (1) von solch neu-erbauten und mit Heller-Zinsen belegten Gebäuen, die Heller-Zinß nicht allein künfftighin Unserer Fürstl. Rent-Cammer, oder, wo es Herkommens, der Fürstl. Visitation von denen Possessoribus derselben einziehen und verrechnen, und ohne Unsern vorherigen Consens auff Allmanden keine neue Gebäu mehr setzen lassen; sondern auch das Præteritum biß auff gedachtes 1663ste Jahr von denen Communen abfordern; Zumahlen aber (2) in Ansetzung der Waldrügungen die oben aus der Fürstl. Holtz-Ordnung angeführte Distinction besser beobachten, und (3) die freveln und ungehorsams Straffen nicht denen Communen, sondern Uns einziehen und verrechnen, auch das Præteritum von denen Communen ihrer vorschützenden langwührigen Possession vel quasi ohngehindert, wo sie dessen nicht sonders privilegirt, so weit müglich nachholen, und das Herrschafftliche Interesse besser als bißher geschehen, observiren. Daran geschicht Unser Will und Meynung.

Stuttgart, den 14. Augusti 1706.

Ex Speciali Resolutione.

---

†) General-Rescript, den Weinhandel und das Leihen auf Wein am Stock betreffend,

vom 28. September 1706.

---

†) S. die Sammlung der Gerichts-Ges. Th. III. Nr. 229. und die Landes-O. v. 1621. tit. LX.

†) **General-Reſcript, die Beſchränkung des Geſchäfts-kreiſes der Dorf-Gerichtsſchreibereien betreffend,**

vom 16. October 1706.

694.

General-Reſcript, das Verbot des Auszapfens unvergohrenen Weines betreffend,

vom 18. October 1706.

Eberhard Ludwig.

L. G. Demnach des mehrern U. referirt worden, daß zu ohnfehlbarn Schaden der Menſchen Geſundheit, allbereit der dieſes Jahr erwachſene Wein, hin und wieder ausgezäpft werde, wir aber von dem Genuß eines noch ohnverjohrnen neuen Weins, zu befahren habenden Nachtheil ernſtlich vorgebogen wißen wollen; Als iſt hiemit Unſer Befehl, Ihr ſollet in denen Euch gnädigſt anvertrauten Stätt und Aemtern ohneingeſtellt alles Ernſtes verbieten, daß, wie ohnedem die bißherige Observanz, ſich Niemand, wer der auch ſeye, bei zu befahren habender ohnfehlbarer Ahndung unterſtehen ſolle, bis auf nächſtkommend Alt Martini, als um welche Zeit der Wein völlig verjohren, und die Hefen ſich ziemlicher maßen geſetzt haben wird, neuen Wein auszuſchencken, und wo wirklich Raif und Stühle ausgeſteckt und ausgeſtellt worden, ſolche wieder hinein gethan und damit bis auf obbemelte Zeit zugewartet werde. An deme ꝛc.

Stuttgart, den 18. October 1706.

Ex Speciali Resolutione.

Gerhard Meybuſch, Lt.
Joh. Ulrich Bregizer, Dr.

695.

General-Reſcript in Betreff der Einführung der Steueranlagsbücher,

vom 2. März 1707 [938]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

Lieber Getreuer.

Demnach Wir Uns Gnädigſt resolvirt haben, daß zu Vorkom-

†) S. die Samml. der Gerichts-Geſ. Th. III. Nr. 230.

938) Aus dem Archiv des Innern. S. Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 5. Abſchn. 9. §. 56. cap. 14. Abſchn. 2. §. 17.

mung der theils Orten erfundenen Schleich und Betrug, in Unterschlagung und Verringerung der Anlaags-Register, auch Abschneidung der von denen Stadt- Amt- und Gericht-Schreibern, vor die Zusammentragung der Burgerschafftlichen Abrechnungen, angerechneten übermässigen Tags- und Schreib Kosten, hinführo das Anlaags- und Abrechnungs-Wesen folgender gestallten zuführen, und zwar, daß bey jeden Ortes Burgermeister-Amt, alljährlich vor anruckendem Rechnungs-Termin Georgij, dem neuen Rechner ein eingebunden Buch anzuschaffen, solches das Anlaags- und Abrechnungs-Buch zu intituliren, darinn zu jeden in- und ausgesessenen Contribuenten Nahmen ein biß zwey Blatt Platz zu lassen, unter dessen Nahmen die alte bey letzterer Abrechnung verbliebene Schuldigkeit, Darauff die Sommer und andere Landschafftliche, auch Amt- und Commun-Schadens-Anlaagen, es seye an Geld, Früchten, Fourage und anderm, gleich bey deren Repartition, ohne besonders machende Register, und zuletzt, wann das Jahr vorbey, und mit In- und außgesessenen abzurechnen, die von ein und andern sonst verbleibende Schuldigkeiten, an ewigen und ablösigen Zinsen, Frucht, Wein, Holtz und dergleichen Geltern, auch anderm, auff der andern Seiten, oder zweytem Blatt aber, die das Jahr umhin an der Schuldigkeit leistende Bezahlung, wie selbige successivè geschiehet, und die abzurechnen habende Posten einzutragen, sodann bey der Abrechnung jeden Schuldigkeit und Bezahlung zu berechnen, der Rest zu ziehen und von jedem Debitore zu bescheinen, in fine des Buches aber die Anlaags-Summen von denen Stadt- Amt- und Gerichtschreibern, auch Steur-sätzern, daß das Jahr hindurch weder mehr noch weniger umgeleget worden, zu beurkunden; Als ist hiemit Unser Befehl, du sollest so balden veranstalten, daß indeme dir Gnädigst anvertraueten Stadt und Amt, bey jeden Ortes Burgermeister-Amt auch der Amtspfleg, alljährlichen ein solch eingebunden Anlaags- und Abrechnungs-Buch angeschafft, und bey Herrschafft Straff alle Anlaagen darein getragen, auch keine von denen Steur-Contribuenten an der Schuldigkeit leistende Bezahlungen anderswohin als in dieses Buch, und zwar gleich in Beyseyn des Zahlers, notirt werden. Von welchen Anlaags- und Abrechnungs Büchern zu probiren, und mit denen Rechnungen zu conferiren, Wir dann dir, nebst deme in der neuen General-Taxa pag. 27. 28. et 29. auff die Commun Rechnungen selbsten geschöpfften Probations- und Abhör-Geld, dem Sextern nach noch weiter 10. Kreutzer zu Verdienst von nun an passiren zu lassen gedencken, wonach du dich in Begreiffung deiner Commun-Rechnungs-Justifications-Verdienst-Zedull hinfürter zu richten wissen wirst. An deme geschicht Unser Will und Meynung.

Stuttgart den 2. Martii 1707.

Ex Speciali Resolutione etc.

696.

General-Rescript, den Gebrauch kupfernen Branntweinbrennzeugs und den Handel mit Branntwein betr., vom 18. März 1707 [939]).

Eberhard Ludwig ꝛc.

Lieber Getreuer; Demnach Unß Underthgst. referirt worden, waßmaßen durch gebrauch Kupfferner ohnverzühnter Brennzeüge zue destillirung deß Brantenweins, der Brantenwein verdorben, und bey deßen genießung der Menschlichen Gesundheit höchst schädliche Würckhungen zufolgen pfleegen; Und aber Wir solchem nach möglichkeit vorgebogen wissen wollen; Allß ist hiermit Unser ernstlicher Befehl, du sollest allen Brantenwein Brennern der dir gnädgst anvertrauten Ambtsorth aufferlegen, an allen Ihren Brenn Zeugen die Hüete und Röhren, so durch das Kühlfaß gehen, verzühnen zuelaßen, auch sousten alle mögliche praecautiones und Vorsorge bey destillirung deß Branntenweins vorzukehren; Nach dem Wir aber auch berichtet worden, daß so viele außländische Brantenwein in Unserm Herzogthumb und Landen, ohngescheuet debitirt, Hingegen darmit viele Schlaich begangen und schädliche Waar vor guete, eingehandelt werden kan; Allß laßen wir es nochmahlen bey der unterm 18. July 1699. publicirt-Unserer Accisordnung und deren 7ten puncten gänzlich und allso verbleiben, daß die debitirung dergleichen Branntenweins sub poena confiscationis verbotten seyn solle, warnach du dich allso noch fernner zurichten, und alle gebühr zueverfüegen, deßen ꝛc. Stuettg. den 18. Martij 1707. ꝛc.

Ex Speciali Resolutione etc.

---

†) General-Rescript, daß nur Religions- oder Kirchensachen von der Kanzel bekannt gemacht werden sollen, vom 23. Juli 1707.

---

939) Aus der Lichtensterner Sammlung. Dieses Rescript wurde den Kloster Aemtern erst am 5. Mai 1707 in Abschrift mitgetheilt. Eine Abschrif in Hartm. Samml. im landst. Archiv hat das Datum 15. März 1707 Vergl. die V.O. v. 11. Septbr. 1814, Bek. v. 21. Aug. 1815, V.O v. 8. Aug. 1816 und die Verf. v. 4. Sept. 1841. Reg.-Bl. S. 374.

†) S. die Samml. der Ev. Kirchengesz. Thl. I. Nro. 184.

697.

General-Rescript, die Befugnisse der Privat-Beschälhalter betr.,

vom 12. Januar 1708 [940]).

V. G. G. Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. thun kund hiemit, Nachdeme Wir zu des Landes Besten, vor nöthig erachten, zerschieden Unsern Stätt und Aemtern eigne tüchtige Beschelhengste aus Unserm Marstall, zu Aufbringung beßern Gestüts, und Pferdzucht, zu schicken, zu solchem Ende auch in Unser Statt und Amt Göppingen wircklich zwey Stück dergleichen abführen laßen, hingegen Uns dieselben U. ersuchet, Sie anbei gemeßentlich zu instruiren, was die jedesmalige Beschelhalter, welche fremde oder eigene Hengste, so zum Beschelen tüchtig erachtet worden, underhalten, derentwegen zu genießen, und hinwiederum zu beobachten haben. Und wir nun denselben hierinn willfahrt haben wollen: Als ist hiemit Unsere gnädigste Verordnung, daß Erstlich derjenige, welcher solchergestalten einen herrschaftlichen Hengst angenommen, so lang er solchen behält, so wohl vor den Hengst, als auch noch ein Stück zugleich, aller Herrschafft und gemeinen Frohndiensten befreiet seie, hingegen in deme Ihm angewiesenen district kein fremder Hengst gelitten, sondern so:

1) jemand mit dergleichen Hengst beschelen laßen würde, derselbe das Erstemal um zwo kleine Freflen gestraft werden solle.
2) Das anderemal aber seinen Hengst verwürckt haben, und solcher confiscirt werden solle.
3) Und damit diesem desto mehr nachgelebt werde, so solle nicht weniger derjenige, welcher seine Stutte mit einem fremden Hengst belegen läßt, das erstemal eine kleine frevel erlegen, das anderemal aber den Wohlen verwürcket haben. Nicht weniger solle
4) kein Hengst, der über Ein Jahr alt, auf der Weid unter den Stuten gelitten werden, bei Straf einer kleinen Frefel, oder in ferner Uebertretung schärfern Einsehens; da dann so wohl diese Strafen, als auch der Wehrt der confiscirten Hengst und Wohlen zu Unserer Fürstl. Rentkammer urkundlich geliefert, und
5) daselbsten behörig verrechnet werden sollen, wann auch ein oder der andere Unterthan, in Unserm Hertzogthum einen saubern tüchtigen Hengst hat, und solchen zu beschelen brauchen will, soll sich derselbige bei Unserm Oberstallmeister anmelden und Ihn besichtigen laßen; wann nun solcher Hengst tüchtig erfunden wird, so sollen dem Unterthanen, dem sol-

940) Vergl. die revidirte Beschäl-Ordnung v. 10. April 1839. R.-Bl. S. 321.

cher gehörig, eben die Freiheit, wie oben und nachgemelt, ausgenommen die Frohndiensten, als welches bene allein denenjenigen zukommt, welche herrschaftliche Hengst angenommen, angedeihen.

6) Mag der Beschelhalter vor und nach geendeter Beschelzeit, den Hengst wiederum zu seinen eigenen Geschäfften brauchen, hat derselbe von jeder Stutte, die er zuläßt, einen halben Vierling Haber, und so sie trächtig wird,

7) Einen Gulden, von einer Gölten aber dreißig Creutzer zu erheben, worbey Ihme auch nicht

8) verwehrt, mithin ebenmäßig erlaubet, wann ein oder andere Stutten in seinem Bezirck von fremden Hengsten auf der Reise, Weide oder sonst belegt würden, nichts desto weniger, als ob es mit seinem Hengst geschehen, das Beschelgeld davon einzuziehen, wie dann

9) Ihme zwar auch vergönnt, seinen Hengst, wann er Ihme nicht erheblicher Ursachen halber anstünde, Ihn zu verkaufen, jedoch daß er sich vorhero bei Unserm Oberstallmeister deßentwegen anmelden, damit in Zeiten Ihm ein anderer tüchtiger Hengst um die Bezahlung wiederum gegeben werden möge.

10) Und so sich einige Klagen und Beschwerden ergeben sollten, so solle forderist solches an Unsere Stabsbeamte gebracht, und um Remedur angesuchet, falls sie aber in ein oder anderm anstünden, an mehrgedachten Unsern Herrn Oberstallmeister, berichtet werden. An solchem allem beschiehet Unser zuverläßiger Will und Meinung, und haben Wir zu Urkund dessen Unser Fürstliches Secret-Insiegel hiefür drucken laßen.

So geschehen Stuttgart den 25. Aug. Anno 1707.

698.

General-Rescript, die Einrichtung der Commun-Rechnungs-Relationen betreffend,

vom 27. Januar 1708 [941]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majest. und deß H. R. Reichs, wie auch deß Löbl. Schwäbischen Crayses, respe. General-Feld-Marchall, und General der Cavallerie.

Lieber Getreuer.

Demnach Wir bißhero erfahren müssen, wie theils Beambte und Landrechnungs-Commissarien ihre zu Unserer Fürstl. Cantzley erstat-

941) Aus der Ebinger Sammlung. S. Commun-Ordnung v. 1. Juni 1758 cap. 16. Absch. 3.

tete Relationes, über das Commun-Rechnungs-Justifications- und Inquisitions-Wesen, sehr confus und mangelhafft eingerichtet, auch die, auff darüber ertheilte Resolutionen, eingeschickte Executions-Relationen also beschaffen erfunden worden, daß man daraus nicht eigentlich ersehen können, wie viel die, über alle Liquidation, von denen Commun-Rechnern verbliebene Rester noch anheloffen, und ob die bey der Rechnungs-Justification angesetzte Durchstrich, und die auff erstattete Relation, durch ertheilte Fürstl. Resolution, erst erkandte Restituenda schon darunter begriffen, auch wie hoch solche, da sie nicht unter die Rester gezogen, sich in Summa erstreckt, und ob sowohlen die Rester und Commun-Restituenda, als audictirte Herrschafftl. Straffen, von jedwederm exequirt: und diese zu Fürstl. Landschreiberey: jene aber zur Landschafft-Einnehmerey vollsamb gelüffert worden; Als haben Wir vor nöthig erachtet, hierdurch klare Manuduction zu geben, wie hinkünfftig dererley Relationen vollständiger und richtiger zu Unserer Fürstl. Landrechnungs-Deputation einzuschicken, und zwar:

1. Werden vorderist die Beambte und Landrechnungs-Commissarien an das den 11. Febr. 1695. außgeloffene Rescript, und den 27ten Martii 1702. ertheilte General-Reglement, auch den vor die Commun-Rechnungs-Probatores formirten besondern Staat verwiesen, woraus, und zwar dem zu erst allegirten Rescript und letzt angezogenen Staat, klärlichen zu erlernen, wie jedwederes Factum umbständlichen zu examiniren und also in eine Relation zu bringen, damit man nicht ferners nöthig habe, wie seither öffters geschehen müssen, der mangelhafften Umstände halber, die Relation an den Beambten oder Landrechnungs-Commissarium zu remittiren, oder wohl gar, auff deß dardurch ohnschuldig gravirten theils imploriren, durch eine andere Person darüber eine Revision ergehen zu lassen, und den Schuldhafften in die weiters verursachende ohnnöthige Costen zu condemniren, zumahlen bey Unserer Fürstl. Cantzley mit solchen zwey Werck die edle Zeit vergebentlich hinzubringen, dahingegen das neue General Reglement weiters an Hand giebet, was bey der Rechnungs-Prob und Abhör, ratione Verurkundung der Einnahm und Ausgaabs-Posten, zu beobachten, und was an verrechneten Auslaagen passierlich, auch wie die Oeconomie dem Publico zum besten pro futuro, durch ertheilende Recess, besser einzurichten, daß also derentwegen nicht mehr nöthig, die Relationen mit allerhand Anfragen, die besagtes Generale schon erläutern, mit kostbarer Zeit-Versaumnuß anzufüllen. Belangend nun

2. Die über die verrichtete Commun-Rechnungs-Prob und Abhör und Inquisition abzufassen habende Relation, so ist solche, wie die Recess, halb gebrochen und Puncten-weiß, nach Erforderung jedwederer besonderer Materia, außzufertigen, und anbey dergestalt einzurichten, daß zuerst, mit Beziehung auff die Recess, darinn von denen Restern und Restituendis Meldung zuthun, und die verfaßte Recess ad ratificandum außzusetzen, hernach von Jahrgängen zu Jahrgängen punctatim anzuführen, was sich etwann vor falsa und

facta dolosa, auch sonst Berichtwürdiges, in Rechnungen ergeben, insonderheit, wie die Oeconomi bißhero beym Publico geführt worden, und wie solche zu verbessern seyn möchte, und endlich beym Beschluß der Rechnungs-Justifications- und Inquisitions-Kosten-Zettul, sowohlen über deß Beambten oder Commissarij, als der angewohnten Urkunds-Personen, Tags- und Zöhrungs-Gebühr, ad taxandum beyzulegen: Hingegen

3. Die Recels also zu verfassen, daß zu Anfang darinn der Rechnere über alle Liquidation verbliebenen Rester und in Rechnungen würcklich gethanen bey andern Leuthen und nicht bey denen Rechnern selbsten hafftenden unter dem Rest bereits lauffenden Durchstriche, mit Beylegung einer darüber begriffenen Verzaichnuß, und nach solchen deren bey der Abhör allein notirten- doch noch nicht würcklich auff den Rest geschlagenen- sondern zu weiterer Erkantnuß außgesetzten Restituendorum, mit ebenmässiger Allegirung einer beygelegten Consignation, summarische Anregung geschehe, so dann auff dieses hin die Special- und endlich die zu künfftigem Verhalt ertheilte General-Recesse Ordnungs-mässig folgen: Und obschon

4. In dem, der Relation beyzulegen habenden Rechnungs-Justifications-Zettul, auch alle diejenige Tags- und Zöhrungs-Kösten einzubringen, welche ob Examinirung der Rechnungs-Defecten angewendet werden müssen; So ist dannoch in fine der Summ besonder zu setzen, was daran der Rechnungs-Steller, durch ohnfleissige und ohngebührliche Rechnungs-Stell und der Rechner durch seine fahrlässige Rechnungs-Führung, vor Kosten verursacht, damit man, weilen die Erfahrung bezeugt, daß theils Rechnungs-Stellere, wider die in dem neuen General-Reglement pto. 7. an Sie geschehene Verwarnung, nicht allein die Rechnungen, ohne vollständige Verurkundung, zur Prob dem Beambten hinlüffern, sondern auch alle verbottene Excels in die Rechnungen wider Ihre Pflichten bringen, die Rechnere aber solche ohnpassierliche Außlaagen wider Verbott außbezahlen, und sich um das passierliche, auch übrige Außgaaben und Einnahmen, mit keinen Urkunden versehen, ja manchmahlen gar kein Rappiat führen, alsdann einen solchen Rechnungs-Steller, der seine Pflichten hindan setzet, und nur auff den Verdienst siehet, nebst dem negligenten Rechnungs-Führer, in solche ohnnöthig verursachte Kösten zu condemniren und wohl gar nach beschaffenen Dingen zu gebührender Straff zu ziehen wisse: Auff daß nun auch

5. Die Relationen nicht mehr mit Kleinigkeiten angefüllt oder Sachen, die pro futuro zu verordnen, nicht zumahl darinn und in recessen, also doppelt, angeführt werden; Als hat jedwederer Beambter oder Rechnungs-Commissarius, über die bey der Rechnungs-Justification Jhme vorkommende ohnpassierliche Außgaabs-Posten, darinn das neue General-Reglement keine gar klare Maaß giebet, und darüber die Interessenten deß vorhabenden Durchstrichs halben sich beschwehren, eine besondere Verzaichnuß halbgebrochen zu führen, darinn dieselbe von Jahrgängen zu Jahrgängen, unter Allegirung der Rechnungs-Folien und der raisons des vorhabenden Durch-

strichs, zu tragen, und darunter der Interessenten Verantwortung kürtzlichen, jedoch nervos, beyzusetzen, sodann solche Verzaichnuß in denen Recessen, pto. 3. verordneter massen, nach der Rechnere gesetzten-über alle Liquidation verbliebenen Restern summarisch einzuverleiben, auch deren in der Relation also zugedencken, auff welche Weise ebenfalls wegen dessen, so pro futuro, um Einrichtung einer bessern Oeconomi- und Rechnungs-Ordnung, einzuführen, allein kurtze Anregung, mit Beziehung auff die Recess, zu thun. Und obschon

6. In dem neuen General-Reglement pto. 3. expresse versehen, daß ein jeder Beambter alljährlichen, ehe ein anderer Jahrgang darzu kommt, über alle Commun-Rechnungen, in deme Ihme anvertrauten Stadt und Ambt, eine vollständige Relation einsenden solle; So ist dannoch von zerschiedenen seither geschehen, daß Sie nur über ein und andern Ambts-Ort besonder und über ohngleiche Jahrgäng referirt, daß man also niemahlen kein vollständiges Werck erlangt; Dannenhero hiermit befohlen wird, daß ein jedweederer Beambter alljährlich über die gesamte Commun-Rechnungen in dessen anvertrautem Stadt und Ambt vorher præscribirter massen die Relation einsenden oder gewärtig seyn solle, daß Ihme das Geschäfft entzogen und ein besonderer Commissarius, zu dessen Verrichtung, von Fürstl. Cantzley auß bestellet werde. Wann nun

7. Auff obvermeldte Weise die Relation, mit den Recessen und Rechnungs-Justifications-Kosten-Zettuln, eingesandt, und darüber die Fürstl. Resolutiones erfolget; So hat der Beambte oder Commissarius die Resolutiones alsobalden zu publiciren, die beharrete Rester, Restituenda und Straffen, in termino, durch abschickende Presser, auff der Interessenten Kosten, zu exequiren, was an, in der denen Recessen summarisch einverleibten Consignation, vorhin notirten Restituendis wieder passirt, mit Allegirung der Resolution, darinn in Außwurff zu durchstreichen, und die Summ darnach anderst zuziehen, dahingegen das, was darzu kommt, in fine nach solcher Summ, in ordine der Relations-Puncten, und unter Allegirung derselben, wo solche restituenda angesetzt zu finden, auch darein zutragen, endlich beede Summen zusammen zuschlagen, und solche dergestalten in Recessen zu ändern, zumahlen die raisons der beharreten Restitution bey jedem Posten in denen Rechnungen, doch ohne Durchstrich und Aenderung deß bereits bey der Rechnungs-Justification gezogenen Calculi, welcher nach verrichteter Prob und Abhör, auch eingesandter Relation, ausser wo sich ein error darinn zeiget, nicht mehr zu corrigiren, in margine kürtzlichen beyzusetzen, damit sowohl der künfftige Rechnungs-Steller auß denen Recessen ersehen möge, was Er neben denen Restern an beharreten Restituendis, unter Beylegung der Consignation, in allem summarie in Einnahm zu nehmen habe, als die Rechnere und andere Commun-Vorstehere hinkünfftig, was passabel oder nicht, auß denen Rechnungen und deren marginalien erkennen und sich vor weitern Excessen hüten können. Nach diesem und wann

8. Die Execution vollzogen (worinn sich die Beambte nicht mehr, wie von theilen geschehen, schläfferig zubezeugen und etwan solche an die Burgermeister, um sich bey denen Leuten keinen Verdruß zumachen, zu hängen: weniger einige Puncten, so gleich bey der Abhör oder vorzunehmen habender Execution in Richtigkeit zu stellen, denen Recessen einzuverleiben und die Sach ebenfalls Ihnen Burgermeistern zur Richtigstellung anzuvertrauen haben) auch alles zu weiterer Untersuchung etwann außgesetzte examinirt; So ist vor allen Dingen, in ordine der Relations-Puncten, eine summarische Verzaichnuß halbgebrochen zu begreiffen, was sowohlen an über alle Liquidation verbliebenen Restern, darunter nicht begriffenen Restituendis und angesetzten Straffen, sich ergeben, und zwar der Rester und Restituendorum halben allein mit summarischer Beziehung auff die Recess und die sub Pcto. 7. vorgeschriebene Restitutions-Consignation, derselben einzuverleiben, jedoch das, was an denen, durch erstmahls auff die Haupt-Relation ertheilte Resolution, angesetzten Rest-Restitutions und Straff-Posten, auff nachgehends, währender Execution, eingereichte Supplicen und weiter darüber erstattete besondere Berichte nach der Pcto. 7. vermelten schon verfaßt gewesten Restitutions-Conlignation, ererst gnädigst nachgesehen worden, in dieser und jener Verzeichnuß innerhalb faltzes, nebst Allegirung der erfolgten Nach-Resolution, bey jedem von seinem erstern Ansatz, der auch völlig inner faltzes zu melden, vorderist abzuziehen, darauffhin die beharrete Rester und Restituenda besonder und die Straffen auch à part darinn zu summiren, folgends jedem Interessenten, falls Ihme da und dorten viele Posten zu restituiren angesetzt, seine Gebühr zusammen zutragen, in margine, was paar zu sein Beambten Handen bezahlt, oder durch Abrechnung an die Commun gehabter Liquider gegen Forderung daran abgerichtet, oder in Ansehung der Leute Armuthey auff Zieler oder gegen Verzinsung gnädigst geborgt, bey jedem Posten kürtzlich beyzusetzen, in fine aber über den paaren Einzug, und zwar die Rester und Restituenda, wie solche zur Landschafft und die Straffen zur Landschreiberey gelieffert, Rechnung zu thun. Darauffhin dann

9. Die Executions-Relation abzufassen, diese summarische Consignation in derselben zu Anfang zu allegiren, nach solchem die Puncten, so zu weiterer Untersuchung in ersterer Relation außgesetzt worden, in ordine und vorigem numero derselben, mit Anführung, wie sich die Sache ferners ergeben, einzuverleiben, endlich der weitere Commillions-Verdienst-Zettul, worunter jedoch der Executions-Kost, so auff Eintreibung der Rester, Restituendorum und Straffen gegangen, und die Interessenten zu leiden haben, nicht einzubringen, vernrkundet beyzulegen, und also diese fernere Relation, mit der vorigen und denen etwann auff eingelangte Suppliquen oder Berichte ertheilten Original-Decretis, wovon Abschrifft zu nehmen, zu finaler Resolution einzusenden, auch da diese erfolgt, und darüber die Publication gleichfalls geschehen, solche Executions-Relation mit allen ihme Beambten zugekommenen Actis und seinem

weitern Bericht zu Fürstl. Cantzley zu remittiren, damit man allda die Acta allwegen vollständig haben möge. Nachdeme aber

10. Einige Beambte bißhero gewohnt gewesen, diese ihre Executions-Relation also lang zu erspahren, biß sie über die neue Rechnungs-Prob wieder zu referiren gehabt, da sie das Alte in das Neue gemischt, und man niemahlen kein End an dem Alten gesehen; Als wird diese Ohnordnung hiemit abgethan, und statt dessen befohlen, weilen der Leute Ohnvermögenheit halben nicht allweegen sogleich alle Rester und Restituenda eingetrieben werden können, sondern manchmahlen einige Posten zu Zihlern angeborgt werden müssen, daß bey Erstattung der Relation nächstfolgenden Jahrgangs, nebst Beylegung der sub. Pcto. 7. vorgeschriebenen Consignation, über gedachte fernd im Außstand verbliebene Rester und Restituenda, davon zu dem Ende der Beambte jederzeit wie von denen auff seine Relationen in margine deren erfolgenden Resolutionen eine Abschrifft zu behalten hat, in margine solcher Consignation specificè in fine der neuen Relation aber nur summariè angeführt werde, was solchen Jahrs an dem Fernd auff Zihler angeborgten eingegangen, oder auff geschehene weitere Liquidation daran etwann gnädigst nachgesehen worden, und wie das Bezahlte verrechnet, damit man gleichwohlen auch sehen möge, daß an dem alten Rückstand nichts negligirt werde. Und weilen auch

11. Bey denen Commun Rechnungs-Justificationen hauptsächlichen dahin zu sehen, ob die Aembter gegen der Landschafft, und die Städt und Dörffer gegen denen Ambts-Cassen so viel, als sie dahin bey der letztern Abrechnung schuldig verblieben, im Außstand stehen haben, auch wie hoch sich der Communen Passiv- gegen deren Activ-Capitalien erstrecken; Als ist davon in denen jährlichen Relationen ebenfalls summariè Meldung zu thun, damit man auff Weiß und Weeg bedacht seyn könne, wie bey erfolgenden friedlichen und bessern Zeiten denen Communen von dem auffgeschwollenen Schulden-Last zu verhelffen seyn möchte.

Gleichwie nun obiges alles zu Einrichtung einer besseren Ordnung in dem Commun-Oeconomie-Wesen und Auffnahm deß gemeinen Besten angesehen; Also hast du dich hinfüro in allen Stücken darnach zu richten, auch ausser diesem bey denen Commun-Rechnungs-Justificationen hauptsächlichen daran zu seyn, daß eine nutzliche und gespahrsame Haußhaltung bey dem Publico eingeführt und alle bißhero eingeschlichene Excess gäntzlichen abgestellt werden. An deme geschicht Unser Will und Meynung. Stuttgardt, den 27. Januarii Anno 1708.

Ex Speciali Resolutione. etc.

G. Reischach.
Fried. Jacob Widt.

†) General-Reſcript in Finanz-Sachen, vom 9. März 1708.

699.

General-Reſcript, die Verwaltung des öffentlichen Frucht-Vorraths betreffend, vom 10. Juli 1708 [942]).

700.

General-Reſcript, die Beaufſichtigung der Vögte durch die Obervögte betreffend, vom 5. Auguſt 1708 [943]).

---

†) Vergl. die Sammlung der Kameral-Geſetze. Den Beamten wird unter Anderem befohlen, die Strafen pflichtmäßig und nicht „aus favor oder paſsion pro lubitu gering oder hohe Strafen anzuſetzen noch vermöglichen und muthwilligen Delinquenten zu unnöthigem Suppliciren Anlaß und Gelegenheit zu geben," auch bei Nachlaßgeſuchen einen Termin von 4—6 Wochen anzuberaumen und nach deßen Verfluß in Ermanglung eines Nachlaßbefehls, zu exequiren.

942) O. U. aus der Sammlung des Oberamts Lichtenſtern. In der Hartm. Sammlung kommt dieſes Reſcript, wohl unrichtig, unter dem Datum 3. März 1708 vor. Durch daßelbe wird den Beamten die genaue Befolgung der diesfälligen Beſtimmungen in Erinnerung gebracht. Beſonders iſt verordnet, daß der Vorrath „jederzeiten in haltbaren Mahlfrüchten, ſonderheitlichen in Dinkel" beſtehen ſolle. Vergl. die Citate zu der Commun-O. v. 1758. cap. 11.

943) Enthält die Weiſung an die Obervögte, ſich von Zeit zu Zeit in die ihnen anvertrauten Oberämter zu begeben, den Vogtgerichten „in aigener Perſon, jedoch mit geuaueſten Koſten" beizuwohnen und die Handhabung des fürſtlichen Intereſſe in Juſtiz- und Oeconomie-Sachen ſich angelegen ſeyn zu laſſen.

701.

Verfügung in Schäferei-Sachen,

vom 22. August 1708 [944]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Unsern Grueß zuvor, Liebe Getreue! Wir haben Euer zu Unßerer Fürstl. Cantzley underthgst eingeraicht Memorial, worinnen Ihr Eüere wegen des Schäfer Marckts bey Euch sich schon längst hervorgethane zerschiedene Gravamina widerhohlet und um deren endliche Erörter- und Abstellung gebetten, sambt denen abschrifftlichen Beylagen, alles Innhalts hören verleßen.

Wie wir es nun so viel die von dir dem Vogten wie auch dem SchäferyVerwalther zu Gomaringen sub dato 13. Oct. 1705 eingegebene KlagPuncten anbetrifft, bey denen von Euch bey dem 1ten 2ten und 3ten gethanen Vorschlägen durch auß- wie auch bey dem 4ten dergestalten gnädigst bewenden laßen; daß keinem Er seye dann ein Einheimischer und in dem Land verburgerter Schäfer, einige Schaaf-Wayd zu beschlagen vergonnt seyn solle.

Alßo habt Ihr Euch Eüres unterthönigsten Orths darnach in allen und jeden Stücken zu richten, bey dem in ermeldtem underthönigsten Bericht angefüegten 5ten und letsten Puncten aber Unßerer hiernächst erfolgenden Resolution gewärttig zu seyn, und indeßen solchen biß dahin auf sich beruhen zu laßen.

An deme ꝛc. Stuttgardt den 22. Aug. 1708.

Beilage.

Durchleuchtigster Hertzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Auf Euer Hfürstl. Durchl. unterm Dato 19. Aug. dießes Jahrs an Unß unterthönigst Subsignirte erlaßen Hochfürstl. gnädigsten Befehl, Krafft deßen auf beschehenes underthönigstes Erklagen, burgermeister Gericht und Rath zu MargGröningen, wir jenige wider die wohlverfaßte SchäferOrdnung mehr und mehr einreißende Ohnordnungen und Mißbräuche wohl undersuchen, sodann ausführl. U. Bericht, wie sich die Sach erfunden, erstatten sollen, haben Wir zu U. gehorsamster Folge, so bald es anderer nöthigen herrschafftl. Geschäfften halber seyn können, zu gedachtem MargGröningen uns zusammen verfüegt, deß im Nahmen der Schäfer Maisterschafft Klagden Magistratus daselbst habende Gravamina nach genüegen an-

944) An Vogt, Bürgermeister und Gericht zu Markgröningen erlassen. Vergl. die V.-O. v. 19. Mai 1725. die Landes-O. v. 1621. tit. LXXXII und die Citate daselbst.

gehört, dieweilen aber selbige in keinen andern, als jenigen, so dieselbe bereits vorhin schon in ihrem bey Euer ꝛc. eingeraichten U. Memoriali gehorsamst vorgestellt, bestanden; Alß haben Wir zu Mesnagirung der Zeit und Uncosten allerding für unnöthig gehalten, die Sach also weitläuf zu tractiren, oder ein Protocollum darüber zu führen, sondern vielmehr, weilen die bey denen Schäfereyen im land wider die zu Marggröningen ligende SchäferOrdnung eingeschlichene Mißbräuch und Unordnungen nur allzuwohl und überflüßig bekannt, die Sach also angesehen, daß zu Wider Herstell- und Erhaltung (jedoch ohne einige U. Maasgab und Vorschreibung) vermittelst von Euer ꝛc. in dero Hochlöbl. Herzogthum auslassendes General-Rescript folgenden Mißbräuchen und Ohnordnung am besten abgeholffen werden könnte.

1.

Wann denen Pfarrern, Beamten, Schulthaißen, allerhand handwercksleuthen und Bauren im Land, so sich auf Schäfereyen legen, und zu hütung der Schaaf allerhand liederliche Gesellen, welche von keinen Schäfereyen herkommen, oder selbige verstehen, annehmen, wordurch Staigerung der Schaafwayden und der Knecht nicht allein, sondern offt eine große Gefahr des Anbruchs und s. v. Raudwesens zu größtem Nachthail herrschaftl. und anderer von Alters her berechtigten Schäfereyen entweder abgethan, und solche den Schäfermaistern im Land, welche sowohl die Wayden als Schaafwaar verstehen, allein überlassen würden, oder, so denenselben ja Ihre Schäfereyen fortzuführen, gnädigst erlaubt werden solte, dieselbe zur recognition solchen Privilegii nicht allein Jährl. von 100 stuck alter Schaaf 10 fl. und von 100 junger stuck 5 fl., darvon Euer ꝛr. die 2/3tel zu dero Hochfürstl. RenntCammer und 1/3tel zu allgemeiner Schäfer Laden zu Gröningen einzuziehen, bezahlen, sondern auch ihre Heerden durch verständige Land-Schäfer hüten laßen solten.

2.

Weilen der Ohngehorsam wider die Schäfer Ordnung so groß, daß der wenigste Thail der Schäfer im Land, unerachtet alle Jahr ex parte Gröningen an alle Stätt und Aemter dises Hochlöblichen Herzogthums die stellung der Schäfer auf den Feyertag Bartholomaei schrifftliche requisitiones ergehen, sich in Marggröningen einfinden, wordurch die Leeggellter geschmählert, und die Meister Gellter allerdings gar zuruckbleiben, als wären alle Schäfer im ganzen Herzogthum, auser denen Aemtern, so gar weit entlegen, und ohne großen Ohnkosten nicht in Persohn erscheinen könnten, dahin zu adstringiren, daß dieselbe jährlich auf den Schäfertag Bartholomaei zu Marggröningen erscheinen, Ihre Maister und Leeggellter, neben einer specification einschicken, auch da in solchen Enden ein oder anderer Maister werden wollte, derselbe ehender nicht, alß biß er sich vor dem geordneten Obermaistern bey der Laden zu Marg-

gröningen am Tag Bartholomaei nahml. ſistirt und behörig examinirt, auch, daß Er vor Ein Schäfer Maiſter vermittelſt Vorzaigung eines ſchrifftlichen Testimonii erkennt worden ſeye, paſsirt werden möchte.

3.

Wäre die indifferente Annemmung der Schäfer, da öffters das liederlichſte Geſind, ſo um das Schäfereyweeſen oder was davon dependirt, lediglich nichts wißen, zu Schäfer Knechten gedingt wird, welche nicht ihren Herrn allein, ſondern auch der ganzen Nachbarſchafft mit ihrer ignorantia höchſt ſchädlich fallen, gänzlich abzuſtellen, hingegen die Heerden mit guten Schäfern, die im Lande zu hauſe und von den Schäfereyen herkommen zu verſehen und zu beſtellen.

4.

Solte keiner auf einige Schaafwayd zu ſchlagen befuegt ſeyn, Er ſeye dann ein- in diſem Herzogthum verburgerter Schäfer, welcher das Schaafwayden und hüten erlernt, dann im Gegenthail durch die Stimppler, Hecken Schäfer, auſer Lands ſich hereinſchleichende liederliche und manchmahl widriger Religion zugethane Geſellen, die beſte Wayden ſowohl Euer ꝛc. ſelbſten alß auch denn Maiſter Schäfern im Land, die aigene Waar haben, und ihrer Profeſſion gemäß darvon ſich ernähren müßen, alſo vertheuert werden, daß kein Schäfer mehr zu einig Tüchtiger Wayden einem billigen Beſtand-Zinnß gelangen kan. Welches demnach an Euer ꝛc. ſtatt einer U. Relation gelangen laßen und zu Dero gnädigſtem Belieben ſtellen ſollen, vorgedacht unſern U. ohnvorſchreiblichen Vorſchlag in hochfürſtl. Gnaden in tantum vel totum zu ratificiren, und damit hin zu Soulagirung der Schäfereyen und Schäfern im Land auch maintenirung der ſo wohl verfaßten Schäfer Ordnungen den ſchädlichen Mißbräuchen und Ohnordnungen ſo durch die eingeriſſene Stimppeley und Hecken Schäferey entſtanden, abzuhelffen. Mit Unſerer U. Empfehlung.

Marggröningen den 13. Octbr. 1705.

ꝛc. ꝛc.

Cammer Rath Vogt zu Marggröningen.....
Vogt und Schäferey Verwalter zu Gomaringen.....

702.

General-Reſcript, die Verſorgung der Armen betreffend,

vom 24. November 1708 [945]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. der Röm. Keyſerl. Majeſt. und deß H. R. Reichs, wie auch deß löbl. Schwäbiſchen Crayſes, resp. General Feld Marchall, und General der Cavallerie.

Unſern Gruß zuvor, Ehrſamer, liebe Getreue.

Demnach Wir Gnädigſt zu wiſſen verlangen, was bey denen in dem Euch Gnädigſt anvertrauten Stadt und Ambt befindlichen piis Corporibus vor invalide, Preſthaffte und andere arme Perſohnen zu alimentiren und zu verſorgen überwießen, auch ſonſten zu einem Beytrag, waun, wohin, und wieviel, da oder dorten her aſsignirt worden ſeyn möchte? Als iſt hiemit Unſer Gnädigſter Befelch, Ihr wollet ohneingeſtellt eine außführliche Consignation begreiffen, und zu Unſerm Fürſtlichen Kirchen-Rhat berichtlich gelangen laßen, was ein jedes pium Corpus in Stadt und Ambt an dergleichen Perſohnen würcklich zu verpflegen, oder etwa daran beyzutragen, quo juſsu ſolches beſcheheu, zu dem Ende eine vidimirte Abſchrifft der ergangenen Fürſtl. Befehl beylegen, auch künfftighin, wann ein oder die andere verpflegende Perſohn mit Tod ab- oder ſonſten mit derſelben eine Aenderung vorgehet, oder die Kranckheit, um derentwillen etwas zum Unterhalt geſchöpfft worden, mithin auch die alimentation oder der Beytrag ceſsirte, jedesmahlen Euren Unterthänigſten Bericht zu Unſerm Fürſtlichen Kirchen-Rhat erſtatten, damit ſo fort bey fernerhin in dergleichen Fällen machenden repartitionen ſo viel möglich eine Proportion getroffen, und nicht etwa ein pium Corpus gegen das andere über die Gebühr und deßen Kräfften mehrers gravirt werden möge.

Hieran beſchicht Unſer Will und Meynung.

Stuttgardt den 24. Nov. 1708.

945) Dieſes Reſcript, welches blos Bericht-Erſtattung anordnet, wird hier aufgenommen, weil darin angedeutet iſt, wie es mit der Verpflegung der Armen, und der gegenſeitigen Verbindlichkeit der Stiftungen des Landes hierzu, damals gehalten wurde.

703.

General-Rescript, die Beförderung der durch die Post ankommenden Reisenden betreffend,

vom 23. Dezember 1708 [946]).

704.

Instruction für die Feuerschau,

vom 2. Februar 1709 [947]).

Demnach die Nothdurfft Eine abermahlige Feuer-Schau in diser Fürstl. Residenz-Statt durch die darzu gnädigst verordnete

946) An den Stadtvogt zu Stuttgart erlassen. Den Wirthen, Metzgern und Lehen-Rößlern solle auferlegt werden, daß sie keine mit der Post ankommende Reisende weiter befördern, sondern solche an die Postanstalt verweisen, welcher sie nöthigenfalls mit ihren Pferden an die Hand zu gehen haben.

947) Diese Instruction wurde zwar zunächst nur für die Feuerschau von Stuttgart erlaßen; weil sie aber mit der Feuer-Ordnung vom 29. Januar 1703, welche auch auf dem Lande befolgt werden sollte, zusammenhängt und da sich keine derartige allgemeine Instruction vorfindet: so wird deren Aufnahme in die gegenwärtige Sammlung nicht unangemeßen seyn.

In dem Archiv des Innern befindet sich ein Befehl vom 3. Dezbr. 1617, aus welchem wir in Betreff der Feuerschau Nachstehendes entnehmen:

„Vnd dieweyhl bey diser wintterlichen Zeitt guete Vorsorg In denn Behausungen, mit dem Feür Alhier zuehaben, da zue Zeitten durch Verwahrloßung vnversehens große noth zue entstehen Pflegtt: Alſo befehlen wür Eüch, Ihr wollend die verordnete Fewrbeschawere Alhier, neben Zueordnung Aines Zimmermans Vnd Maurers von hauß zue hauß herVmb schickhen, Mit dem Befelch, Wa sie An Wäsch Keßeln, Cammin, Bachöfen vnd Andern Feuerstetten, Alls Inn Aeßen vnd mit heffendrennen, ettwas befinden werden, dardurch schaden zuebefahren, vnd denselben haußgenoßen, ohne Vnderschüd der Persohnen, Wa die gefahr Augenscheinlich vorhanden, solche Fewrstetten Alßbalden Weckhreißen laßen vnd Abschaffen: sonstenn Aber, Wa ettwas zueendern, der Fewrordnung gemeß, solches In Vierzehen Tagen zuebawen, bey straf Zehen gulden, vferlegen, Sonderlich Aber wollen Ihr dahin bedacht sein, wie daß heffenbrennen fürther nicht mehr In den heüßern, Sondern An einem bequemen Ortt (wie vor dißem der Orth An der Statt-Mauren bey dem haubtstetter Thor vorgeschlagen worden) Abſönderlich gebrentt, Alſo die Brennöfen In den heüßern gentzlich vnd Alſo balden Abhingegen solche gemeine Brennstetten Angestellt werden, An dem Allem beschichtt vnßer ernstlicher Befelch, will vnd Meinung. Datum ꝛc.“

Deputatos von' fürstl. Hof: Canzley vnd Gem. Statt, von hauß zu Hauß vornemmen Zulassen; Alß werden hiemit Zu Vndster folge der in disser Sach ergangenen gndsten Special-Resolution, nicht allein alle und Jede Fürstl. Räth: Hof: vnd Canzley Verwandte, sondern auch die bey der Statt, Burgerschafft und gesambte Innwohner disser fürstl. Residenz-Statt, resp. gnädigst erinnert, Vnd Ihnen auferlegt, die zu disem werckh abgeordnete Deputatos in Ihre Häußer willig einzulassen, vnd denenselben alle diejenige ohrt, Brandtstetten und Zimmer wo Sie augenschein ein Zunemmen haben, ohnwiderseżlich Zueröffnen: vnd aufzuschließen, auch da wegen augenscheinlicher feuersgefahr ein und das andere eingeschlagen werden müeste, Ihnen den geringsten eintrag nicht anzuthun, Sie Deputati aber haben das ganze werckh Instructions-mäßig vorzunemmen, auch die Jeden ohrts befindende Beschaffenheit pünctlich ad protocollum zu nemmen, und nach geendigtem Geschäfft Ihre Vndste Relation zu fürstl. Canzley fürderſamb zu erstatten.

Dessen zu wahrem Vrkhund ist nicht allein Ihnen Deputatis eine gemessene und mit fürstl. OberRaths Innsigel corroborirte Instruction zu Ihrer desto bessern Legitimation zu handen Gestellt, sondern auch gegenwärttige Signatur mit dem fürstl. Signet bekräfftiget worden. Signatum Stuettgardt den 2. Febr. 1709.

(L. S.)

Instruction.

Warnach sich die Jezmahlige zur fewer Schaw Verordnete Herrn Vndt Andere Persohnen zurichten nach Innhalt der New publicirten Feuer-Ordnung eingerichtet.

Fewer Ordnung. Fol. 7. 1) Wegen hin und wider befindlicher Wasch-Pasteten- Vnd Backöfen, auch Brandtenwein Vnd anderen zum Vnschlitt-Saifen-Karch-Salben, Pechring und Liechtermachen gebrauchenden Kessel und feuerstätt-Item die Schnitzdörren und Rauch Camin, allerohrten nicht allein nach der Concelsion deß Magistrats zu fragen: sondern auch vornehmlich zuzusehen, ob solche an ohnschädlichen und wohlverwahrten ohrten geführt, vnd nach den ertheilten gerichtl. Decretis oder nur sonsten nach aigenem Gefallen eingerichtet, da dann sowohlen die ohne deß Magistrats Erlaubnus vnd nicht nach denen Decretis auffgerichtete: Sie gehören gleich wem Sie wollen, nicht geduldtet: sondern gänzlich abgeschafft: oder wo Eine augenscheinliche gefahr sich gleichbalden vor Augen legt, bey denen geringen Persohnen gleichbalden gänzlich eingeschlagen, Vnd Vnbrauchbar gemacht, in der Fürstl. Ministrorum Ihren Häußern aber, die gefahr modeste repræsentirt und befindenden Dingen nach (welches auch bey denen gefährlichen Caminen zu practiciren) in signum reparationis, ein loch gemacht werden solle.

Fol. 8. 2) Allen denjenigen aber, die dergleichen obbemelte erlaubte oder Recht gemachte Gerechtigkeit haben, nochmahlen anzuzaigen, deroselben sich anderst nicht, alß vor sich selbsten zu bedienen, Keinem anderen aber, weder gratis noch vmb Zinß dieselbe zu verleyhen, oder aber derselben ohnfehlbaren Verlust gewärtig zu sein.

eod. fol. 3) dahin zu sehen, ob alle Camin und erlaubte Feuerstätt sauber und rein gehalten, auch wo Sie vnsauber, solche alßgleich säubern zu lassen, ernstlich anbefehlen, absonderlich Keine glüende Kohlen noch heiße Aschen auf die bühninn oder in andere ybel versorgte Behälter noch sonsten in andere gefährliche Oehrter geschüttet: sondern solche in wohl verwahrte häußlen auffgehalten werden. Dahero wohl nachzusehen, ob dergleichen Aschenhäußlen, vnder den Herdten wohl versehen: auch vnder solchen herdten keine ohnerlaubte Bachöffelen sich möchten befinden.

Fol. 9. 4) Allen Aigenthumbs Herrn nochmahlen anzuzaigen, keine Bauch- oder Saifen-wäschen, oder andere dergleichen Feuers halber gefährliche Arbaithen in den Kuchenen: sondern in den privilegirt vnd erlaubten Feuerstätten Zuhalten.

eod. 5) Fernuer dahin zusehen, ob die Camin aller ohrten wohl verwahrt oder nicht vielmehr zu Eng, oder wohl gar mit hölzernen Balckhen durchzogen, dardurch ein feuer sich verborgen halten, oder doch die Säuberung wegen allzuEngen Schlauchs nicht füeglich bewerckstelliget werden könne: auch da augenscheinliche gefahr sich zaigen solte, mit würcklicher Einschlagung (Jedoch nach der bey erstem puncten angehängten Limitation) fürzugehen: wie nicht weniger, wann in obig- oder anderen fällen bey vorherigen feuerschauen ein und andere reparation von Herrschafftswegen bereits auferlegt, selbige aber nicht vollzogen worden, die Contumacia ad protocollum zu nemmen- und die vngesaumbte reparation, vnder anberaumung Eines kurzen Termins de novo bey respective vnaußbleiblicher Straff, vnd vngnädiger Andung zu injungiren.

Fol. 10. 6) In allen Beckhen-häußern nachzusehen, ob von Zeith beschehener publication der feuerordnung Ein jeder Beckh Einen Schieber habe machen lassen, und so fern dißes, wie wohl zu glauben, nicht geschehen, Einem jeden solches Innerhalb 4 wochen zu bewerckstelligen nochmahlen anzuzaigen, oder alßdann ohnfehlbarer bestraffung gewährtig zu sein.

Fol. 11. 7) Zu erkundigen, wo die Apotheckerd, Handels- und Handwerckhsleuth, welche mit feuerfangenden wahren handlen, oder darinnen arbeithen, alß da seind Brandtenwein- Oehl- Terpentin- Harz, pulver, Schweffel, Speckh, Karren-Salben, Hanff, Dächt vnd dergleichen aufhalten, ob Sie in Kellern, Gewölbern, oder doch solchen ohrten, da kein Strenger zuwandel mit liechtern vorbeygehet, wohl verwahrt, oder sonsten sich möchten befinden, in Specie aber die verwahrung deß pulvers sich bestens laßen Befohlen sein.

Fol. 12. 8) Weitters nachzusehen, ob in offenen Herbergen

in denen Stallungen, Oehrn vnd Cammern wandtliechter mit Glaß oder Horn wohl verwahret seyen eingemauret, und solche sowohl alß die Laternen an solchen ohrten mit gestrickhtem Eißentrath wohl versehen seyen.

Fol. 14. 9) Sorg zu tragen, daß alles ohnnöthige feüer fahend und leicht brennende Gerümppel, Stroh, Täfferwerckh, Spähn, Laub, Heü, Ohmbdt, Pappir, werckh vnd dergleichen von dem Camin weggeraumbt und hinweggesprochen werde.

Fol. 16. 10) Alle Keltern allhier zu Visitiren und Zuzusehen, ob Ein Karren faß mit wasser angefüllt, vnd wohlgespannt sich darinnen befinde. Sie gehören wem Sie wollen, maßen deßwegen Ihr Feüerbeschauer Authoritæt wie in andern, also auch in dißem passu austruckhenlich prorogirt vnd vermehret sein solle.

Fol. 17. 11) Bey Jedem Innhaber deß Haußes absonderlich aber den Burgern nachzusehen, ob Ein Jeder mit Feüer Aymern versehen, und da sich dergleichen nicht befinde, deren anschaffung bey 1 Kl. frevel Straff zu injungiren.

Fol. 18. 12) Ferner ob die welche Bechpfannen an Ihren Häußern haben, solche reinlich vnd in fleißiger Bereitschafft, auch die darzu benöthigte BechRing in Sorgfältiger Verwahrung halten.

Fol. 47. 13) Weitters die fewer-See, Canæl vnd wassers leittungen, Feüersprizen, darzu gehörige Schläuch und andere requisita in Augenschein nemmen und probiren lassen, auch wann dann Ein Fehler oder abgang erfunden würde, davon ohnverzüglich Bericht an den Magistrat erstatten.

14) Sodann Entlichen die Statt-deputirte alle allhier befindliche Beysitzer in ein besonder Register schreiben und aufnotiren, Sie seyen bey wem Sie wollen, und seindt auch solche Personen ledig, verheyrath, oder im wittibstand begriffen, bevorab aber die Aigenbröttlerin, und die sich alß beständige Näherin angeben; worbey aber

15) Alle diejenige für frembd zu halten, welche nicht allhier verburgert, noch bey fürstl. Hoff oder Canzley in würckhlichen Diensten stehen, Sie seyen hernach Außländische oder in dem Landt zu hauß und verburgert.

16) Da nun dergleichen in Einem und anderem angetroffen und auffgehalten worden, worunder auch die frembde zurechnen, die Beständthäußer haben, seindt dieselbe 1) alle mit Tauff- und zunahmen. 2) woher? 3) Was Religion? 4) Wie lang sie sich allhier auffhalten? 5) Wie viel Sie Kinder haben? 6) Von wem die Bewilligung geschehen? Sodann 7) Womit Sie ihre Nahrung suchen, alles Fleißes zu beschreiben, und was sich allso hin und wider ergeben, solle gleich nach verrichterem Geschäfft von sammtlichen schrifft- und außführliche relation erstattet werden.

Deßen zu wahrem Vrkhund, ist diße Instruction mit dem fürstl. Oberraths Signet becräfftiget worden. So geschehen.

Stuettgart, den 2. Febr. 1709.

705.

General-Rescript, das Glockengießen und den Handel mit Metallwaaren betreffend,

vom 28. Februar 1709 [948]).

---

†) General-Rescript, die Regulirung des Postwesens betreffend,

vom 20. März 1709.

---

948) Aus Veranlaßung höchster Anwesenheit zu Königsbronn wird verfügt:

1) Es sollen keine fremde Stück-, oder Glockengießer im Herzogthum geduldet, sondern wo Glocken, oder Anderes zu gießen, solches entweder bei den Factorien, oder durch die fürstlichen Stückgießer in loco geschehen.

2) Es sollen keine fremden sowohl Steyerische, als Schmalkaldische Nägel mehr im Land geduldet, auch keinen Krämern, als den Ordinari-Eisen-Factoren Nägel zu führen erlaubt — diesen aber von Landeisen in guter Qualitaet fabricirt werden. (Eingeschärft durch Rescript vom 1. Septbr. 1711.)

3) Alle Stahl- und saubere Eisenarbeit, von Schuhschnallen, Ringen, Meßern und anderen dergleichen sauberen Instrumenten solle durch den Zeugschmid zu Königsbronn verfertigt und wann eine gute Quantitaet davon bei der Factorie vorhanden, keinen Welschen Savoyarden und anderen Krämern solch-erlei außerhalb Landes hereinzubringen mehr gestattet, sondern selbige an die Factorie gewiesen, die außerhalb Landes fabricirte Stahl- und Eisenwaar aber sogleich confiscirt werden.

†) S. die Sammlung der Kameralgesetze. Unter Aufhebung der bisher bestandenen Landboten, Briefträger und Briefträgerinnen wurde die Post für eine Landes-Anstalt erklärt und 5 Post-Curse eingerichtet, welche mit Ausnahme deßen von Ulm über Tübingen und Freudenstadt nach Straßburg, ihren Mittelpunct in Stuttgart hatten; worauf durch Gen.-Rescript vom 22. Juni 1709 den Boten das Mitnehmen von Briefen und den Pferde-Besitzern bei 20 Reichsthaler Strafe der Transport von Reisenden und Effecten, vor vollständiger Besetzung der Landpost und das Führen des Posthorns verboten wurde. Die Einrichtung der Landpost hatte übrigens Beschwerden von Seiten des Reichspostmeisters, Fürsten von Turn und Taxis zur Folge, welche nach längeren Verhandlungen zur Wieder-Abtretung derselben an den letzteren führten.

706.

General-Reſcript, daß die Hof- und Kanzlei-Bediente in Privatgeſchäften keine Poſt-Pferde erpreßen ſollen,

vom 14. Juni 1709.

Eberhard Ludwig.

L. G. Nachdem Wir eine Zeithero gantz mißliebig wahrgenommen, daß zu Unſerer Fürſtl. Rent-Kammer großen Beſchwerdt, viele, inſonders von Unſern Hoff- und Cantzley-Bedienten, nach eigenem Belieben, wann ſie in Ihren Particulier-Geſchäfften über Land gereiſet, und wohl nur ſich zu divertiren von einem zum andern Orth geritten, ſich unterſtanden, von Städt und Aembtern, Poſtpferde zu erpreſſen, da dann der Rittlohn auch wohl etzlichtägige Zöhrung, Uns auffgerechnet, und Unſere Fürſtl. Rent-Kammer umb die Bezahlung angeloffen worden; Wir aber ſolchen Mißbrauch gäntzlich abgeſtellt wiſſen wollen; Als iſt Unſer Befehl, du ſolleſt fürohin keinen, wer der auch ſeyn mag, Poſt-Pferd auff Unſere Bezahlung anſchaffen, Er legitimire ſich dann mit einem ordentlichen Urkundt von deßjenigen Collegii oder Corporis Vorgeſetzten, davon er dependiret, und inſonderheit wann er von Hof, mit Unſeres Marſchallen, oder Hauß-Hofmeiſters eigenhändigem Schein, daß er in Unſeren Verrichtungen zu verreyſen habe; Welche Urkunden dann, wann die Zettel zu decretiren in die Cantzley übergeben, in Originali beyzulegen ſeyndt, widrigenfalls ſolche nicht angenommen und ohndecretirt zuruck geſandt werden ſollen. An dem beſchicht Unſere Meynung ꝛc. Stuttgardt, den 14. Junii Anno 1709.

707.

General-Reſcript, Abmahnung vor der Auswanderung nach Amerika betreffend,

vom 25. Juni 1709 [949]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue.

Demnach Wir Unterthänigſt berichtet werden, was maſſen zerſchiedene von Unſern Unterthanen ſamt ihren Weib und Kindern

949) Aus der Lichtenſterner Sammlung. Ueber die Auswanderung nach Amerika und die Verleitung zur Auswanderung überhaupt S. G.-R. v. 22. Juli 1712, 8. Septbr. 1717, 10. Mai 1720, 15. April 1749, 27. Febr. 1764, 25. März 1766, 16. Jan. 1790, 19. Mai 1803, 29. Mai 1804.

ihre biß dahero in Unserm Hertzogthum gehabte Wohnungen zu verlassen, und in Americam auf einen in das Land erschollenen Ruff, als ob Sie daselbsten nicht nur ihre täglich benöthigte Sustentation ohne sonderbahre Mühe haben, sondern auch zu grossen Reichthum gelangen können, zuziehen gesinnt wären, Wir aber dieselbe von solchen unbesonnenen und ihnen sehr schädlichen Vorhaben abwarnen zu lassen, eine Nothdurfft zu seyn erachten; Als ist hiemit Unser Befehl, ihr sollet denen jenigen bey Euch, so etwan ein solches vorzunehmen gesinnet seynd, nachdrucksamlich vorstellen, daß sich die Sach nicht dergestalten, als sie sich etwan einbilden möchten, befinde, sondern sie daselbsten öde und wüste Felder antretten, und zu ihrem nöthigen Unterhalt ebenfalls mit grosser Müh und Arbeit bauen und pflantzen müsten, zumahlen ehe und dann sie dahin kommen können eine sehr beschwehrliche und gegen 2000 Meil Wegs weite Reiß vorzunehmen hätten, darbey sie auß Mangel der Lebens-Mittel unterwegs grosse Noth leiden und wohl gar Hungers sterben, auch auf dem Wasser grosse Gefährlichkeiten und viele Kranckheiten außstehen dörfften, insonderheit aber daß bereits einige von denen ausserhalb dises Hertzogthums abgereißt gewesene wegen dabey befundenen falschen Angebens und vielen Beschwehrlichkeiten auf dem Weg wiederum umgekehrt haben, mithin sie von solchem Vorhaben dehortiren, und hingegen bey nunmehro durch Gottes Gnad etwan hiernechst erfolgenden lieben Frieden bey Hauß zuverbleiben, und ihre Nahrung auf ihren besitzenden Gütern noch ferner zu suchen, bestmöglichst anerinnern, dafern sie aber dessen ohngeachtet dannoch auß Widersinnigkeit hinwegziehen, und ihre Güter um einen wohlfeilen Preiß andern verkauffen wollten, denen in dem Land bleibenden Unterthanen ihnen solche abzukauffen ernstlichen verbieten; Daran geschiehet Unser Will und Meinung.

Stuttgart, den 25. Junii 1709.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Conrad Abel.
G. W. Greber.

708.

General-Rescript, die Abstellung von Mißbräuchen bei Völker-Märschen betreffend,

vom 3. Juli 1709 [950]).

---

950) Unter Anderem wird verordnet: „daß hinfüro von Stadt und Amtswegen niemand mehr von Vorstehern ehender außgeschickt werden solle, man habe dann sichere schrifftliche Nachricht oder mündlichen Bericht durch außgeschickte Botten oder Postilions erhalten, daß die marchirende Trouppes

709.

Reſcript, die Anſtellung und den Rang der Regiſtratoren betreffend,

vom 13. Juli 1709 [951]).

---

†) Erſte Taxordnung,

vom 15. Juli 1709.

---

††) Dritte Bier-Ordnung,

vom 30. Auguſt 1709.

---

3 March weit von dem Amt angerucket, da alsdann erſt der Beamte, Amts-Pfleger, oder da dieſe nicht abkommen können, eine andere tüchtige Perſon den Entgegen-Ritt vorzunehmen, und bey der, nach geſchehener Einruckung in das nechſt dem Amt gelegene Staabs-Quartier, vorzunehmen habenden Subrepartition vor ſein Amt zu vigiliren hat, daß ſelbiges über die Gebühr nicht belegt: oder da der Commendant das widrige erzwingen wolte, von Ihme zeitlicher Bericht an Unſere Fürſtl. Cantzley erſtattet werde."

951) Die Regiſtratoren werden in dieſem Reſcript den Sekretären an Rang und Gehalt in der Art gleichgeſtellt, daß bei beiderlei Arten von Expeditoren gemeinſchaftlich je die jüngſten die geringere Beſoldung haben und bei Erledigung von höheren Expeditor-Beſoldungen in dieſe, ohne Veränderung ihrer Stelle, einrücken ſollen.

†) S. die Samml. d. Steuergeſetze Nro. 159.

††) S. die Sammlung der Steuergeſetze Nro. 161 woſelbſt auch Nro. 83 die erſte Bierordnung vom 22. Juni 1644 enthalten iſt. Die dort nicht aufgenommene zweite Bier-O. v. 22. Auguſt 1675. S. oben Nro. 536 in dieſer Sammlung.

710.

General-Rescript, die Errichtung eines Commercien-Raths betreffend,

vom 13. September 1709 [952]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Württemberg, ꝛc. Der Römisch. Käyserl. Majestät, und deß H. R. Reichs, wie auch deß Löbl. Schwäbischen Creyses respective General-Feld-Marechall und General der Cavallerie, etc.

Lieber Getreuer;

Demnach Wir zu Flor und Aufnahm Unsers Hertzogthums und Landen, Verbesserung unserer Landes-Oeconomie, Verschaffung besserer Nahrung denen Inngesessenen vor denen Außländern, auch Vermehrung allerhand Trafiquen, Manufacturen und Handlungen, sonderlich damit das Gelt nicht ausser Landes geführet werden möge, Uns Gnädigst resolviret, einen besonderen Commercien-Rath zu etabliren, also, daß derselbe alle Commercia, Manufacturen, Zucht- Arbeit- und Waisen-Hauß, Handlungs-Krämer- und Handwercks- Flotz- und Bergwercks-Sachen, Tabacs-Cultur, Land- Post-Wesen, Strassen-Besorgung, auch übriges zu diesem Vorhaben dienliches über sich nehmen, veranlassen, deliberiren, beschliessen und vollziehen möge. Und nun

1. Die Handwercks- und Handlungs-Sachen zwar bey Unserm Fürstl. Ober-Rath biß dato allein tractirt worden, Wir es auch was die deßfalls ausgekündete Ordnungen und deren Vesthaltung belanget, nochmahlen dabey bewenden lassen; was aber in das Commercium und dessen Verbesserung selber einschläget, der Commercien-Rath allein zubesorgen haben, auch was

2. Die Bergwercks-Sachen betrifft, die jenige, worinnen Unsere Fürstl. Renth-Cammer bereits schon selbsten ihren Nutzen stabiliret, und etwa noch weiters durch ihre Veranstaltung auf ihre Kosten suchen möchte, bey derselben noch ferners verbleiben, die übrige Bergwercks-Sachen aber, so man durch fremde Leuthe auf deren Kosten nenerlich anzurichten trachtet, allein zum Commercien-Rath gezogen werden sollen; So seynd Wir nicht weniger

3. Gantz ernstlich gemeinet, allerhand Fabriquen und Manufacturen, von Seiden, Leinwand, Leder, sonderheitlich und vor allen Dingen aber in der Wollen, mit Hüten, Zeugen, worauf die Calwer-Compagnie nicht specialiter privilegirt, auch gemeinen- und andern Tuchern anlegen, und bey denen letztern, besonders die

952) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenstern.

Art und Weise der Calwer Handlungs-Compagnie observiren und beybehalten zu lassen, in Conformität dessen auch

4. Denen Fabriquanten und einer solchen sich aufrichtenden Compagnie gleichmässige Privilegia von Uns mitgetheilet werden sollen. Gleichwie aber

5. Bißhero eine der vornehmsten Ursachen schlechter Commercien und Manufacturen im Lande mag gewesen seyn, daß an statt schleunig erforderlicher Justiz bey denen unter Handels-Leuthen Occasione ihrer Handlungen entstandener Irrungen und Klagen, und daß die Jenige, welche denen Kauff- und Handels- auch Handwercks-Leuthen zu Fortführung Ihrer Handlungen oder Fabriquen Gelt vorgeschossen, in kostbare langwührige Processe eingeflochten, und vor denen Gerichts-Stuben viel Jahre und Tage herumgezogen worden; Also wollen Wir auch dieser Hindernuß damit aus dem Grund abgeholffen haben, daß zwar die erste Instanz jedes Orths Amtmann auch Burgermeistern und Gericht, wie in andern Sachen gelassen, selbige aber alle in dergleichen Sachen sich ergebende Klagen nach der unter Kauffleuten herkommlichen maniere summarisch abthun, und entscheiden, da ihnen aber die Sache zu schwehr seyn sollte, in Unsrem Fürstl. Commercien-Rath, allwo gleichfalls summariè und sine ullo strepitu Judicii nach dem Jure mercatorio cognosciret und gesprochen, auch darauf die schleunigste Execution verfüget werden wird, berichten sollen, wie du ab der deß von Uns in dergleichen Fällen zu observirenden modi procedendi halben, an dich hiernechst zuerlassen seyenden gemessenen Instruction des mehrern, annebenst auch

6. Dieses zuersehen haben wirst, daß Wir zu mehrere der Sachen Facilitirung die jenige, so zu Verlag der anordnenden Fabriquen und Manufacturen, auch einem oder anderen Fabricanten Vorlehnungen thun werden, mit einem ansehnlichen Privilegio prælationis vor andern Creditoribus versehen, und damit, besonders aber auch daß

7. In Commercien-Sachen durchaus keine Appellation von Unserm Commercien-Rath statt noch Platz greiffen solle, allen Unsern Unterthanen und Interessenten zu ohneingestellter Justiz-Administrirung verhelffen wollen. Welches alles du in dem dir Gnädigst anvertrauten Stadt Amt, oder Orth zu männiglichen Nachricht und noch weiter kund zu machen, die Suppliquen und Berichte darnach zu addressiren, und deine Amts-Untergebene mittelst Vorstellung ihres ohngezweiffelten Nutzens und Avantage zu animiren hast, daß welche entweder allein, oder in Compagnie anderer dergleichen Manufacturen anzufangen sich resolviren, oder Gelter auf Interesse austhun wolten, solches zu dergleichen vorhabenden Commercien und Fabriqnen employren und ihre Vorschläge deßwegen bey Unserm Commercien-Rath thun möchten, als allwo denenselben auf alle Weise an die Hand gegangen, und was zu Facilitirung (insonderheit mit Privilegien und Immunitæten auf neue Fabriquen) eines solchen Vornehmens dienen kan, beygetragen werden wird.

Von dessen allen Publication und weiterem Erfolge ohnverlängter Bericht zu Unserm Commercien-Rath zuerstatten ist. Und geschiehet an solchem Unser Will und Meinung. Stuttgart, den 13. September 1709.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

J. C. Hellwer Lt.
G. W. Greber.

711.

General-Verordnung, in Betreff des Gewehrhaltens,

vom 26. October 1709 [953]).

712.

Rescript, das Verhältniß der Räthe bei den beiden Kammern zu einander betreffend,

vom 18. Dezember 1709 [954]).

---

953) Aus der Lichtensterner Sammlung. Befiehlt, daß den Unterthanen ihre Gewehre abgenommen — auf den Rathhäusern aufbewahrt — und nur zum Gebrauch bei Scheibenschießen und zu Wach-Diensten abgegeben werden sollen und daß die Büchsenmacher, außer zu diesem Gebrauch, kein Gewehr repariren — und neue Gewehre nur an junge Bürger, die zu deren Anschaffung verpflichtet seyen, verkaufen dürfen.

Unterm 26. Septbr. 1710 wurde jedoch auf mehrfaches Suppliciren gestattet, daß die mit Luntenschlößern versehenen Gewehre, oder diejenigen, an welche die Eigenthümer Luntenschlößer machen laßen wollen, denselben ausgefolgt — und die übrigen Gewehre von Zeit zu Zeit zum Reinigen abgegeben werden und den 15. Dezbr. 1710 wurde auf eine Vorstellung des größeren landst. Ausschußes verfügt, daß die Gewehre überhaupt wieder zurückzugeben seyen. Vergl. die Landes-O. v. 1621. tit. XI.

954) Es wird verfügt, daß die Angestellten bei beiden Kammern einander gleich zu halten seyen und bei Deputationen, Commißionen und anderen Verrichtungen nach Dienstalter und Rang sitzen, votiren und unterschreiben sollen.

713.

General-Reſcript, die neue Auflage des General-Reglements über das Landrechnungs- und Oeconomie-Weſen betreffend,

vom 27. Dezember 1709 [955]).

Eberhard Ludwig.

U. G. Z. L. G. Obwohlen Wir verhoft, es werden die Commun Vorſtehere, auf das unterm 27. Martij 1702 ausgelaſſene General Reglement über das Land-Rechnungs- und Oeconomie Weeſen, ſich in allen Stuckhen einer genauen und nuzlichen Haußhaltung befleißen, und zu dem End auch andere deßhalb ausgeloffene Rescripta in Sachen, ſo gedachte Verordnung nicht allerdings exprimirt, vor Augen haben; So haben Wir doch bishero von vielen Orthen erfahren müſſen, daß ſtatt deſſen ſolches Gen. Rescript in ein und andern Puncten von einigen zu ihrem Vortheil irrig interpretirt worden; dahero Wir vor nöthig ermeſſen, bey deſſen dermaliger Wider Unterdruckung ein und andern Orths mehrere Erläuterung einruckhen, und zugleich etwelchen vorhin eingeſchlichenen Druck-Fehlern abhelffen zu laſſen, wie beiliegend neu aufgelegte Exemplaria zaigen, davon du eines in deiner Registratur verwahrlich beizubehalten, und das andere dem Stadt und Amtſchreiber zum Verhalt zuzuſtellen, davor aber des Buchdrucker Rößlins Wittib aus der Amts Caſsa 30 kr. zahlen zu laſſen haſt. Und iſt anbey Unſer ernſtlicher Will und Befehl, du ſolleſt nicht allein ſelbſt mit Nachdruck darob halten, ſondern auch die Commun-Vorſtehere deß dir gnädigſt anvertrauten Statt und Amts darzu anweiſen.

An deme ꝛc.

Dat. Stutgart den 27. Decbr. 1709.

Ex ſpec. Resol.

Gabriel Moſer.
J. C. Orth.

955) Das Reglement ſelbſt S. unterm 27. März 1702 wo die Abänderungen der neuen Ausgabe in den Anmerkungen gegeben ſind.

714.

General-Rescript, in Betreff der Errichtung eines Waisen-, Zucht- und Arbeitshauses,

vom 8. Februar 1710 [956]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Württemberg und Teck, ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs, wie auch deß Löbl. Schwäbis. Creyses, respe. General-Feld-Marchall, und General der Cavallerie.

Unsern Gruß zuvor! Ehrsamer, Liebe, Getreue:

Nachdem Wir Uns berichten lassen, nicht nur mit was grossem Nutzen der Kirchen, und gemeinen Wesens, von zerschiedenen Chur-Fürsten und andern Ständen des Röm. Reichs einige Waisen-Arbeit- und Zuchthäuser als zu Hall in Sachsen, Leipzig, Nürnberg, Augspurg, Darmstatt, Franckfurth und anderswo auffgerichtet worden, sondern auch, wie viele von unsern Geist- und Weltlichen Bedienten und Unterthanen, in dem Wunsch und Verlangen stehen, daß dergleichen Anordnung auch in Unseren Hertzogthummen und Landen, geschehen möchte, allermaßen der Synodal-Convent dises, Uns, in einem Unterthänigsten Gutachten schon in Anno 1707 in nachdrucklichen Terminis mit vielen sehr concludenten Beweg-Ursachen vorgestellt; Und Wir darauf, nachdem zumahlen Unser Consistorium, Uns, desjenigen, so in obgemeldtem Synodal-Gutachten enthalten, wiederum erinnert, dieses so wichtige Unternehmen, durch etliche von allen Balleyen Unserer Cantzley auch darzu gezogene Landschafftl. Geist- und Weltliche Deputirte in reiffe Deliberation ziehen lassen, und so viel befunden, daß der (1.) und Hauptzweck eines solchen Waisen-Zucht- und Arbeithauses darinn bestehe, daß darein arme Vatter- und Mutterlose Waisen, auch andere arme Kinder, welche in der Irre, wie Schaf, die keinen Hirten haben, herum gehen, und sowol des, zu ihrer Seeligkeit nöthigen Unterrichts, als der, zu Gewinn- und Erhaltung ihres Lebens gleichfalls höchstnöthigen Anleitung zu Künsten und Handwerckern ermanglen müssen, auffgenommen, allda mit nöthiger Kleidung, Speiß und Tranck versorget, im Lesen, Schreiben, sonderlich aber in dem Grund des Glaubens, wahrem Christenthum und Gottseligkeit gründlich unterrichtet, so dann, wann selbige etwas erstarcket, bey Zeiten zu nutzlicher Arbeit angewöhnet, zu Erlernung eines ehrlichen Handwercks, Kunst oder Profession, als wor-

956) Aus dem Archiv des Innern. Ueber die Waisenhaus-Einkünfte S. Gen.-Resc. vom 5. Mai 1712 (in der Samml. der Volksschulgesetze Nro. 4.)

zu in dem anordnenden Waisenhauß alle Gelegenheit gemacht werden wird, angehalten, mithin dieselbe in den Stand, sowol ihre Seeligkeit, als ihren zeitlichen Unterhalt zu finden, durch die mitwürckende Gnade Gottes gesetzet werden sollen.

Das Zweite Absehen aber die Aufnehmung der jenigen Armen, welche durch Mißwachs, Krieg, Hunger, oder andere bedauerliche Zufäll in Abfall ihrer Nahrung ohne ihr Verschulden gerathen, und die schaffen möchten, darzu aber keine Gelegenheit finden. Als welche bey denen darinn anrichtenden Manufacturen und Fabriquen jederzeit Arbeit genug, mithin ihren täglichen Unterhalt, und darneben noch ihren ordenlichen Lohn, nach Beschaffenheit ihrer Arbeiten, haben, damit auch nicht nur von dem höchstschädlichen Bettel errettet, sondern auch sich wieder zu erhohlen, von ihrem Verderben auffzuraffen, und ausser dem Waisenhauß ihre Nahrung wider zusuchen, alle Gelegenheit haben werden, zum Endzweck habe, diese zweyerley Classen auch zu ehrlichen Arbeiten angehalten, und auch ehrlich und wohl gehalten werden; Die folgende

Dritte Clas der dahin zu recipiren seyenden Personen aber allda ein gantz anderes Tractament zu empfangen haben solle, als da seynd Gottlose ungerathene Kinder, Nachtschwärmer, und Vaganten, Trunckenbold, Spihler, gemeine Huren und Prostibula, ungehorsame und boßhafftige Ehleut, Knecht, Mägd, Schwärmer, Fanatici, und all anderes liederliches Gesind, so mit beständiger Hindansetzung GOttes, alle des Predig-Ambts und der Weltl. Obrigkeit thuende Correctiones frecher und toller Weise verachtet, und auch im Haußstand weder Eltern noch Herrschafften gehorchen will. Welche alle mit harter Arbeit, je, nach jeden Verbrechen, auch mit täglichen Schlägen und gezehlten Straichen, darbey aber mit so geringer Speiß und Trauck so lang tractirt werden sollen, biß sie sich von ihren bösen Wegen und Gewohnheiten würcklich gewendet, und sich in der That bessern werden.

Deme hernach nothwendiger Weiße, von selbsten,

Der Vierdte Hauptzweck, daß allerhand Arbeit und Geschäffte ihnen gegeben werden müsten; Welche nichts anders seyn können, als Manufacturen und Fabriquen, von Tüchern, Strimpff, Hüten, Leinwand, Spitzen, Floret, und Seidenband, auch Seiden-Zeugen, Flor, ꝛc. wie solche nach und nach einzuführen, die Gelegenheit sich eraignen wird; folgen werde.

Und nun es mit disem allem keine andere Intention hat, als allein solche Manufacturen und Fabriquen darinn aufzurichten, welche biß dato in dem Land nicht eingeführet gewesen, sondern das Geld in grosser Menge vor solche Waaren, zu deß gantzen Landes ohnwiederbringlichen Schaden, biß dato hinauß geführt worden, so werden auch weder die Handwercks- noch die Crämer- und Handels-Leuthe darvon einigen Schaden, vielmehr aber die Handwercks-Leuthe, ihr stück Brod durch und bey solchen Manufacturen besser, als bißher geschehen, zu gewinnen, die Gelegenheit haben, auch die von der Handlung, wann sie die Sach nur recht

ansehen wollen, die Waaren, so sie sonst mit Unkosten, in der Ferne gehohlet, in dem Land bekommen, und in Effectu dannoch einen ehrlich- und erlaubten Gewinn durch deren Verschliessung, erhalten, und sich damit vergnügen können.

Als haben wir Uns auch Gnädigst, und ernstlich entschlossen, mit Aufrichtung eines solchen Waisen- Zucht- und Arbeit-Hauses in Unserer Fürstl. Residenz Stuttgart so bald es nur immer müglich seyn wird, fürzugehen; den Anfang damit bey denen annoch zwar sehr betraugt- und elenden Zeiten præparatorie in dem Nahmen Gottes zu machen, und die fernere Außführung und Erweiterung desselben biß auf verbesserlichere Zeiten außzustellen; Gleichwie nun, nach dem Jenigen, was bereits angeführt worden, einem jeden in die Augen leuchten wird, wie herrlich die Ehre Gottes, durch Erhalt- und Wiederbringung so vieler, sonst in Leibs- und Seelen-Verderben gerathender Seelen, und deß gemeinen Wesens Beste auff viele Weise befördert; Gleichwohlen aber zu dessen glücklicher Außführung, ja nur zum Anfang ein nahmhaffter Fundus zu Bestreitung der darzu benöhtigten Unkosten erfordert wird; Also werden wir auch von Unserer Rent-Cammer, und Kirchen-Casten ein ergibiges darzu beyzutragen, und Unsere treugehorsamste Prælaten und Landschafft, nach ihrem, bey diesem Unserem Vorhaben, bezeugten rühmlichen Eifer, mit einem nahmhafften Beyschuß das Werck zu secundiren nicht ermanglen; Alldieweilen aber damit allein die Sach nicht zu heben, und dieses Werck, gleichwohlen zu jedermänniglichen Nutzen abzielet, und Niemand, auch der allerbemittelste nicht sagen kan, daß die Seinige dieser so heilsamen Anordnung zu ihrem Unterhalt, zeitlich- und ewiger Wohlfahrt sich nicht solten bedienen können oder müssen; Als haben Wir nicht nur denen Christlich gesinnten Hertzen eine Gelegenheit zu Außübung ihres gegen die Ehre Gottes, und dem gemeinen Nutzen in ihrem Gemüth habenden Intention, hiemit geben, sondern auch andere zu gleichmässig Christlichen Gedancken und Freygebigkeit, durch Einsammlung einer allgemeinen Collect durch das gantze Land veranlassen wollen.

Ist dahero Unser Gnädigster Befehl, Ihr der Specialis wollet, samt allen Euch untergebenen Pfarrern und Diaconis dieses Unser Rescript künfftigen 23. Februar Morgens in der Früh-Predig auf der Cantzel verlesen, und folgenden Tags zu gleicher Zeit dieses Unser Vorhaben auf das allernachdrucklichst- und beweglichste Euren Gemeinen, vermittelst Euch hiermit aus dem 41. Psalm, V. 1. 2. u. 3. Gnädigst an die Hand gebenden Texts in einer aigenen Predig von der Cantzel vorstellen, und dieselbe zu einem erklöcklichen Beytrag als zu einem allgemeinen nutzlich-Christlich- und hochnöthigem Werck, mehr als jemahlen geschehen, anfrischen, und daß sie damit ein Capital zu ihr und ihrer Nachkömmlinge Versorgung anlegen, auf alle ersinnliche Weise auß Heiliger Schrifft so wohl, als aus ihrer aigenen Utilität, vorstellen, Folgends hast du der Vogt, neben Burgermeister und Gericht eine gleichmässige Publication und Remonstration auf dem Rathhause jeden Orths zu thun,

in der Verſicherung, daß das erſamlende zu nichts anders als zu dem Waiſen-Arbeit- und Zuchthauß angewendet werden ſolle; Daraufhin eine Specification und Lista aller Innwohner an jedem Orth in Folio nach beygehendem Modell zu begreiffen, Ihr die Geiſt- und Weltliche Vorſtehere Euch ſelbſt voran zuſetzen, und mit einer rechtſchaffenen Erklärung, was ein jeder zu geben geſinnet, nach Eurem Vermögen, Euren Untergebenen mit einem Chriſtlichen Exempel vorzuleuchten, und ſie dardurch zu einer guten Nachfolg zu animiren. Nach welchen Præparatoriis alsdann Ihr die würckliche Einſammlung von Hauß zu Hauß durch zwey des Gerichts, welche inſonderheit wol zu ſchreiben wiſſen, thun, das von jedem erhebende in die Specification bey deſſen Nahmen eintragen, den jenigen aber der nichts, oder allzuwenig gibet, ſamt der Urſach, warumb es geſchehe, ebenmäſſig allda notiren, das erſamlete Urkundlich abzehlen, und alles ſambt denen Büchern in Originali, als welche zu künfftiger Gedächtnuß in Memoriam der Stiffter und Gutthäter bey dem Wayſenhauß auffbehalten werden ſollen, zu Unſerem Fürſtlichen Kirchen-Caſten gegen Quittung einlüfern ſollet. Worbey noch dieſes zu erinnern, daß ſowol die Geiſtliche, als Notarii, Stadt-Amt- und Gerichtſchreiber, auch Schulmeiſter, wie auch Jedermann erinnert werden möchte, bey Beſuchung der Krancken, errichtenden Testamenten, oder andern letzten Willen dieſes Waiſenhauſes von ſelbſten zu gedencken, und die testirende Perſohnen zu einiger Vermächtnuß zu disponiren zu trachten, weilen es ſo wohl eine Causa pia, und gutes Werck iſt, als wann etwas in die Kirchen, Schulen, Heiligen, Arme-Cäſten, Spithäle und denen Haußarmen, oder zu Stipendiis auf Univerſitäten und Gymnaſiis legirt, und verſchafft wird. Wie nun dieſes alles Unſer Will und Ernſtliche Meynung iſt, ſo verſehen Wir Uns Gnädigſt, daß Ihr ſolchen zu erfüllen nicht ermanglen, und Euern Gehorſam gegen Uns, und die Liebe gegen Gott in der That hierinn erweiſen werdet.

Stuttgardt, den 8. Februar 1710.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

715.

General-Reſcript, die Gemeinderechnungs-Abhör-Koſten betreffend,

vom 17. Februar 1710[957]).

Eberhard Ludwig.

L. G. Nachdeme Wir auß denen, über die verrichtete Commun-Rechnungs-Justificationen, bißher eingeſandten Relationen miß-

957) S. das Reglement vom 27. März 1702. §. 30. pct. 3.

liebig ersehen müssen, was der mehrere Theil der Staabs-Beambten und Land-Rechnungs-Commissarien vor excelsive Rechnungs-Abhör-Cösten verursachet, welches hauptsächlichen daher gerühret, daß Sie entweder gleich nach verrichteter RechnungsProb, ohne vorher die Rechnungs-Defecten denen Rechnern und Rechnungs-Stellern zur Schrifftlichen Beantwort- und richtig Stellung abschrifftlich zu communiciren, zur Abhör geschritten, oder doch, wenn schon die Communication geschehen, bey der Abhör solche Sachen tractirt, welche nicht vor den Richter gehört, sondern mit dem Rechner oder Rechnungs-Steller vorher allein, nach dem General-Reglement pag. 30. auf ihren Kosten, wegen gezogener Besoldung und ohnrichtiger Rechnungs-Stell, wann sie es in hierzu anberaumten zulänglichen Termin nicht selbst bewerckstelliget, in der Ambts-Statt ob aigener Kost umb 1 fl. Taggelt in Richtigkeit zubringen gewesen; Als haben Wir vor nöthig erachtet, an dich die Erinnerung ergehen zu lassen, daß du hinführo, ob Abhör der Commun-Rechnungen, zu ohnnöthigem Auffenthalt der deputirten Richtere und Verursachung ohnpalsirlichen Kostens, nicht mehr solche Sachen tractiren sollest, welche alleinig in Defecten, wegen ohnrichtiger Rechnungs-Stell- oder Führung, manglender Urkunden und nicht decretirter ohnbeständiger Außgaabs-Posten, welche die Richtere vor der Außbezahlung, nach dem General-Reglement pto. 22. zu durchgehen, zu taxiren und endlich zu decretiren haben, sondern in solchen Puncten bestehen, worüber der Richter, entweder wegen ohnnützlich geführter Haußhaltung und Einführung einer besseren Oeconomi, durch Abstellung selbst verrichteten nicht einträglichen Güther-Baues, geführten Wein-Handels und andern Gewerbs, oder ein und anderer verrechneter verdächtiger Einnahms und Außgabs Posten, nothwendiger Dingen zu vernehmen, als worzu auf einen Jahrgang mittelmäßiger Dorffs-Commun-Rechnungen über ein Tag nicht erfordert wird, mit der angehängten Verwarnung, daß, wofern darwider hinkünfftig weitere ohnnöthige Rechnungs-Abhör Kösten, durch ohnordentliche Tractirung des Geschäffts oder allzulangen Auffenthalt, von dir verursacht werden, Wir die angewandte vergebenliche Zeits-Versaumnuß, und dardurch causirten Kosten, sowohl von dir als denen darzu erforderten UrkundsPersonen, nicht ansehen: sondern solchen nach Erforderung deß Geschäffts taxiren: das weitere gäntzlich durchstreichen: und von dir restituiren lassen werden; Wornach du dich hinfürter zu richten und dir vor Schaden selbsten zuseyn wissen wirst; An deme geschicht Unser Will und Meynung. Stuttgardt, den 17. Februar 1710.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

716.

General-Rescript in Betreff des Tuchhandels und der Tuchschau,

vom 5. März 1710 [958]).

---

958) Aus der Ebinger Sammlung. In diesem Rescript werden die V.O. v. 28. Aug. 1663. (O. N. 470.) und 25. Aug. 1680. (O. N. 556), wonach keine Tücher verkauft werden sollen, sie seyen dann zur Nadel bereitet, das ist, durch Netzen und Scheeren zu nutzlichem und wahrhaftem Gebrauch gerichtet und geschaut," sodann daß Ausländer kein Tuch unter 1. Reichsthaler ins Land bringen sollen, eingeschärft und ferner verordnet:

„Und damit die bißher schlechtlich observirte Schau in bessere accuratezza und Ordnung gebracht werde, so wollen Wir, daß alle in das Land gebrachte, auch darinnen fabricirte Tuch und Bay, an einem der Sieben geordneten Schau-Orthen zu Stuttgard, Tübingen, Calw, Urach, Göppingen, Schorndorff, oder Marppach (wegen der Rahmen-Schau aber, wollen Wir hiernechstens in der erneuernden Tuchmacher-Ordnung das weitere verordnen) geschauet, und mit dem gewohnlichen Stadt-Zeichen marquirt werden, dahero du der Amtmann mit Zuziehung deß Gerichts tüchtige und der Sachen verständige Schauer, von Tuchscherern, Tuchmachern und Schneidern zu erwehlen, und nach beyliegender Ayds-Formul würcklich in Pflichten zu nehmen, mit dem Verwarnen, daß falls sie einig Tuch oder Bay, wie bißher vielfältig geschehen, wider die Ordnung vor gut erkennen und das Prob-Zaichen denselben anhängen, das Gegentheil aber sich hernach über kurtz oder lang ergeben würde, Wir gegen dieselbe mit ernstlicher Straff, auch wohl gar nach befindenden Dingen deß alterius tanti deß Preyses deß Tuchs oder deß Bays, so sie wider die Ordnung geschauet und approbiret, ohnnachbleiblich verfahren werden, wie Wir dann umb die Vesthaltung dieser Verordnung desto gesicherter zu seyn, alle Jahr eine General-Visitation und Schau in Unsern Landen fürnehmen lassen werden; Damit aber dieses so nöthige Werck, mit guter Ordnung tractirt werde, wollen Wir alle Tuch-Händler, in die 17. Legstädte und Zunfft-Orth, wovon in der Crämer-Ordnung Meldung geschiehet, eintheilen lassen, und Unserem Expeditions-Rath und Stadt-Vogt allhier zu Stuttgardt hiemit befohlen haben, daß er gleich nach Empfang dieses, die in denen 7. Schau-Orthen, erwehlte Schauer per Deputatos zu erscheinen, vor sich beschaiden, und dieselbe wegen der einem Jeden zukommenden Orth, worinnen er die Schau und Prob zu verrichten, und wie dieselbe zu deß Publici Nutzen anzustellen, untereinander vergleichen, auch zugleich veranstalten solle, daß eines jedes Orths Schauer wenigstens Zwey auff denen jedesmahls, in ihren assignirten District haltenden Jahrmärckten erscheinen, und obig anbefohlene Gebühr, ihren theuren Pflichten nach beobachten, nach welcher Verrichtung Er der Vogt, wie und welcher Masse die Veranstaltung geschehen, zu Unserem Fürstlichen Ober-Rath umbständlich zu berichten hat."

Dem Anbringer von Uebertretungen dieser Vorschriften wird der vierte Theil der confiscirten Waare, oder erkannten Strafe zugesagt. Eine Beilage zu diesem Generalrescript enthält folgende Formel eines Tuch-Schauer Aids:

717.

General-Rescript, die Bittschriften und Beiberichte betreffend,

vom 8. März 1710 [959]).

718.

General-Rescript verordnet die Ausscheidung des Schwindel-Habers.

vom 18. März 1710 [960]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.
Liebe Getreue.
Demnach Wir Uns durch Unsere Land- und Residenz-Physicos

„Ihr sollet geloben, und einen leiblichen Ayd, zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß ihr Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn, und deß gemeinen Wesens Interesse und Nutzen auff alle Weiß nach Eurem besten Vermögen, befördern, insonderheit aber nicht nur auff Erfordern, die Euch vorgelegte inn- und außländische Tücher und Bay, der Ordnung und denen Rescripten nach beschauen, und probiren, sondern auch von Zeit zu Zeiten ohnvermerckt die Kram-Läden und die darinnen enthaltene Tücher und Bay, bey Euch, und in eurem District, auff Wochen- und Jahrmärckten, und sonsten zu andern Zeiten, visitiren, schauen, und probiren, und so ihr Tücher oder Bay, so nicht geschauet, oder nicht zu Nadel bereitet, oder so nicht Schaumässig finden würdet, solche sogleich mit Obrigkeitlicher Assistenz in Arrest nemmen, und die Sach gehöriger Orthen anbringen wollet, darinnen aber, und in solch Euerem Ambt, nicht ansehen Freundschafft, Feindschafft, Forcht, Mieth, Gab, Geschenck, Geld, oder Geldswerth, wie daß immer Nahmen haben mag, sondern solches alles auffrichtig, und nach Eurem besten Verstand und Wissen handlen, und verrichten, wie Ihr solches vor Göttl. Allmacht und Gnädigster Herrschafft zu verantworten getrauet; Alles getreulich und ohne Gefährde."

Vergl. auch die Tuchmacher-Ordn. v. 8. Mai 1724. und die Handels-Ordn. v. 11. Nov. 1728. in Verbindung mit der Landes-Ord. v. 1621. tit. LXVI.

959) Druckschrift aus der Ebinger Sammlung. Die Vorschriften der Landes-O. v. 1621. tit. VI. über das Verbot der Einreichung von Bittschriften ohne Beiericht, über die Form und den Inhalt der Letzteren und über die Ertheilung von Decrets-Abschriften werden wiederholt und das muthwillige Suppliciren, insbesondere die Einreichung von Duplicaten von Bittschriften, welche bei einer Vallei vorliegen, an eine andere Vallei um entgegenstehende Resolutionen zu erschleichen, verboten.

960) Aus dem Archiv des Innern. S. die Polizei-Verordnung vom 4. November 1816.

deß mehrern Unterthänigst referiren lassen, was Maßen in verwicheuer Erndte sich unter dem Habern viel sogenandter Schwindel und Duppel gefunden, wovon die jenige, so allerley darauß bereitete Speißen genossen, harten Anstoß an ihrer Gesundheit gelitten, auch theils gar dadurch zum Tod befördert worden, und nun zu besorgen, es möchten die Land-Leuthe, solchen mit Schwindel vermischten Habern zur Außsaat nehmen, und in künfftig hoffender Erndte, zu grosem Nachtheil menschlicher Gesundheit, dergleichen mehrers als das abgewichene Jahr um sich fressen, Wir aber diesem zu besorgen habenden Unheil aus Lands-Vätterlicher Vorsorg in Zeiten vorzubiegen, auch alles was zu Unsers Landes und treuer Unterthanen Auffnahm beförderlich seyn mag, zu stabiliren Gnädigst gesinnet:

Als ist Unser Gnädigst zumahlen ernstlicher Befehl hiemit an dich, du sollest deinen Amts-Angehörigen bedeuten, daß sie den Habern, bey innstehender Saat-Zeit, ehe und bevor sie die Aecker damit besähen, auff das sorgfältigste säubern, und besagten Schwindel darvon absondern: Dafern aber bey dir die Saat schon vorbey seyn würde, selbige dahin anhalten, gegen künfftiger Erndte solchen Schwindel-Haber, wie es schon hin und wieder im Land practicirt wird, samt der Wurtzel außzureuten, (damit nicht durch das allzusehr einreissende Unkraut Menschen und Vieh zu Schaden kommen mögen), oder aber, wann wider Verhoffen, Wir in Erfahrung bringen werden, daß diesem Unserm Befehl entgegen, einer oder der ander in Säuberung des Saat-Haberns allzunachläßig sich erweisen würde, oder auch gar aus schändlichen Profit und um Erspahrung grösserer Kösten willen freveler Weiß, den Schwindel unter dem Habern lassen würde, Wir wider die Ubertretter mit ernstlicher scharpffer Bestraffung zu verfahren gedencken.

Und damit dieser Unserer heilsamen Verordnung in allem desto besser nachgelebet werde, hast du der Vogt nebst Schuldheiß und Richtern jedes Orths genau Obacht zu haben, und zum Fall sich jemand unterstehen würde, diesem Unserm Gnädigsten Befehl die schuldige Parition nicht zu leisten, solches an Unsern Fürstl. Ober-Rath gelangen zu lassen, gedencken Wir sodann befindenden Dingen nach die Ubertrettere mit ernstlicher und unaußbleiblicher Straffe anzusehen: Und damit auch niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Ursach habe; Als sollest du der Beambte diesen Unseren Befehl in der dir Gnädigst anvertrauten Stadt und Amt zu Männigliches Nachricht ohnverzüglich publiciren und offentlich verlesen lassen. An deme beschiehet Unser Will und Meynung.

Stuttgard den 18. Martii 1710.

Ex Speciali Resolutione.

719.

General-Ausschreiben, pünktlichen Einzug und Ablieferung der Steuergelder betreffend,

vom 20. März 1710 [961]).

720.

General-Rescript, das Verhältniß der Substituten zu den Stadtschreibern betreffend,

vom 27. Mai 1710 [962]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc.

Der Röm. Kayserl. Majest. und deß H. R. Reichs, wie auch deß Löbl. Schwäbischen Crayses, respè General-Feld-Marchall, und General der Cavallerie.

Lieber Getreuer!

Nachdeme voriger Jahren viele Stadt- und Amtschreibere die Commun-Rechnungen in Städten ohngestellt verliegen lassen, unter dem Vorwandt, das Sie, wegen deß davon passirenden geringen altherkommlichen Verdienstes, das Geschäfft ohnmöglich verrichten könten, und man endlich, damit das Publicum hierunter nicht in allzugroßen Schaden gerathe, auch das Rechnungs-Wesen in seine Ordnung komme, dem Neuen unterm 27. Martii 1702. außgeloffenen General-Reglement Pag. 27. einverleibt, daß, nebst der Stattschreibere, an statt Taggeldts, anrechnendem Blatt-Verdienst, deren Substituten Tags, so lang sie nöthiger Dingen ob denen Rechnungs-Stellungen Ihre Zeit zubringen müssen, vor Zöhrung, wie in Amts-

---

961) Druckschrift aus der Lichtensterner Sammlung. Unter Erinnerung an die Bestimmungen des Reglements vom 27. März 1702. Punkt 13, 19. (Vergl. Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 5. Abschn. 3. §. 3.) wird angedroht, daß wenn bei Visitirung der Bürgermeister- und Amts-Kassen erfunden würde, daß die Steuergelder zu anderen Zwecken verwendet worden seyen, der Rechner zu deren Restituirung angehalten und noch weitere Ahndung gegen ihn vorgenommen werden werde.

962) Lichtensterner Sammlung. S. Commun-O. vom 1. Juni 1758. cap. 1. Abschn. 5.

Flecken, da sie der Stadtschreibere Kost und Losament nicht erraichen können, 40. Kr. aurechnen mögen; Als haben Wir Uns zwar gäntzlich versehen, es werden so wohlen die Stadtschreibere als deren Substituten sich damit vergnügen, und weder sie die Stadtschreibere auf ihre Substituten weiter keine Wart-Gelder: noch diese eine Erhöhung ihrer Tags-Zöhrung von denen Communen verlangen; Angesehen aber, wider solches Verhoffen, theils der Stadtschreibere sich unterstanden, auf gedachte Substituten die Wartgelder, neben dem außträglichen Verdienst, fortzuerheben, ja gar Neue außzubitten, wodurch die Communen in doppelten Kosten gesenckt worden, theils Orthen auch die Substituten, welche keine dergleichen Wart-Gelder genossen, sich beschwehrt, daß sie in Städten, allwo die Stadtschreibere, wegen ihnen anschaffender Kost und Losaments, den Tags- oder Blatt-Verdienst, nebst der taxirten Zöhrung, ziehen, ohnmöglich zu bestehen wüsten, auch die, so auf denen Dorffschafften die Geschäfften verrichten, vorgestellt, daß sie, da Stadtschreibere am Geschäfft keine Hand anlegen und doch das Tag- oder Blatt-Geld vollkommen ziehen, von denen 40. Kr. Tags-Zöhrung sich ohnmöglich die Kost und nöthige Kleidung anschaffen: weniger an Sonn- und Feyertägen, da nicht gearbeitet und dahero auch an Zöhrung, weil Stadtschreibere sie alsdann von ihrem Verdienst zu verköstigen haben, nichts passirt wird, davon leben könten, und der Ursachen gebetten, ihnen entweder die Tags-Zöhrung zu erhöhen und solche auch auf Sonn- und Feyertäge passiren zu lassen, oder aber die Stadtschreibere anzuhalten, denenselben vom Tags- oder Blatt-Verdienst, der Jahrs ein ziemliches anlaufft, davor sie doch keine Mühe anwenden, einen Antheil, oder statt dessen ein Jährliches Wart-Geld, um sich wenigst davon kleiden zu können, zuzulegen; Als haben Wir zu Abhelffung all dieser Beschwerden Uns dahin gnädigst resolvirt, daß die Stadtschreibere denen Substituten in der Stadt entweder den 4ten Theil von der Rechnungs-Stell Zöhrung und Blatt-Geld, auch all anderm Verdienst, von denen durch dieselbe geschehenden Verrichtungen, nebst anschaffender Kost und Losamentes, denen auf dem Amt aber, nebst überlassenden 40. Kr. Tags-Zöhrung, zu Anschaffung der Kost und Losamentes, vom Blatt- oder Taggeld den 4. Theil überlassen, oder aber sonst, billichen Dingen nach, wegen eines jährlichen Wart-Gelds, sich mit Ihnen vergleichen, mithin zugleich die bey theils Aemtern voriger Jahren auf die Substituten geraichte Wart-Gelder von nechst verwichen Georgii an aufgehoben seyn sollen;

Und weil auch bißhero die Erfahrung bezeugt, daß viele Stadt- und Ambtschreibere ohnerfahrne Scribenten ob die Rechnungs-Stellungen, Steuersätz, Verlassenschaffts Abtheilungen und dergleichen wichtige Geschäfften, woran dem Publico und denen Interessenten viel gelegen, gesetzt, da Sie mehrmahlen durch ihre Ohngeschicklichkeit die Communen und Erbs-Interessenten in grosse Kösten und Process gesenckt; So wollen Wir hiemit zugleich verordnet haben, daß hinführo kein Stadt oder Ambtschreiberey-Substitutus mehr auf solche

Verrichtungen anzunehmen oder dabey zu admittiren, welche deren nicht genugsam gewachsen, und darauff bey Fürstlichem Ober-Rath und der Rent-Cammer examinirt und wohl bestanden; Ob welch Unserer Disposition du, nebst denen Stadt- und Ambts-Deputirten, zuhalten und solche zugleich dem Stadtschreiber und seinen Substituten zu gehöriger Folge-Laistung zu publiciren wissen wirst. Daran geschicht Unser Will und Meinung. Stuttgardt, den 27. May 1710.

Ex Speciali Resolutione.

Gabriel Moser.

J. H. Pistorius.

721.

General-Rescript, das Hausiren und Aufstellen von Waaren ausser den Jahr- und Wochenmärkten betr.,

vom 14. Juni 1710 [963]).

963) Aus der Lichtensterner Sammlung. Unter Beziehung auf die Landes-Ordnung (v. 11. Nov. 1621. tit. XXIX.) und die Handels-Ordnungen (S. die neueste vom 11. Nov. 1728) wird ferner verordnet, „daß künfftighin:

I. nicht allein allen Außländern, Italianern, Savoyern, (allein die Citronen und Pomerantzenträger, als welchen das haußiren mit Citronen und Pomerantzen, keineswegs aber mit Gewürtz und andern, von denen Crämern, Apotheckern und Materialisten in dem Land führenden Waaren, dermahlen noch und biß Unsere Handels-Leut im Land genugsam damit fournirt seyn werden, erlaubt seyn solle, außgenommen) Caminfeger, Scherenschleiffern, Materialisten, Braunschweigern, Meichßnern, Thüringern, und andern sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sondern auch denen Innländischen Handels-Leuthen und Crämern, sowohl Teutschen als denen in denen Colonien wohnenden Refugies, Frantzosen und Waldensern (als welche sonderlich mit allerhand Strümpffen, Hüten, Handschuhen, und dergleichen zu hausiren gewohnt gewesen, solches auch von denen Amtleuthen theils auß Commisseration, theils unter falschem Praetext, als ob Wir ihnen zu ihrer Subsistenz solches erlaubt hätten, zu Unserm nicht geringen Mißfallen bißher gestattet worden) nicht weniger auch allen Inn- und Außländischen Handwercks-Leuten, sowohl das Hausiren, als das unordenliche Verkauffen, zwischen denen Jahr- und Wochenmärckten auf- und in denen Rath-Amt-Wirths- und andern Privat-Häusern, auch gemeinen Plätzen, nicht weniger auch das Aufstellen der Waaren von einem Jahr- und Wochen-Marckt zu dem andern gäntzlich verbotten seyn, mithin denen Innländischen Verburgerten Kauff- und Handwercks-Leuthen die Wochen- und Jahr-Märckt, denen Außländischen aber (worunter die zu Eßlingen und Reutlingen sitzende Kauff- und Handwercks-Leute mitbegriffen) allein die Jahr-Märckte im Land zu besuchen erlaubt, alles Hausiren und Aufstellen der Waaren aber nebst dem Verkauffen zwischen denenselben bey Straff der Confiscation bey Inn- und Außländern verbotten seyn solle; Wie dann

II. weder du der Amtmann noch auf denen Dörffern die Pfarrer,

722.

General-Reſcript, die Anordnung des Regierungsrathes betreffend,

vom 26. Juni 1710 [963]).

Eberhard Ludwig. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue; Demnach Wür Gnädigſt resolvirt, daß Unßer Fürſtl. Ober-Rath nicht mehr ins künfftige Ober- ſondern Regierungs Rath, undt deßen Räthe, Regierungs Räthe Genennet werden ſollen; Alß iſt hiermit Unßer Befehl an Euch, Ihr ſollet Ein ſolches zu deme Euch Gnädigſt Anvertrawten Stadt und Amt Aller Ohrten publiciren, umb ſich zu Addressirung der Underthänigſten Memorialien, Berichten und Anderm darnach richten zukönnen; An deme Beſchiehet Unßere Meinung;

Stuttgart, den 26. Juni 1710.

G. H. Löwenſtern.
Conrad Abel.

723.

General-Reſcript, trifft Vorkehrungen gegen die Verbreitung einer giftigen Seuche unter dem Rindvieh,

vom 27. Juni 1710 [965]).

Schultheiſſen und andere ſie mögen ſeyn, wer ſie wollen, Macht haben ſollen, dergleichen herumſtreichenden Krämern, und Handwercks-Leuthen, das Aufthun und Failhaben ihrer Waaren, auſſer den Jahrmärckten zu erlauben oder vor ſich und die Ihrige bey 20. Thlr. Straff von ihnen etwas zu erkauffen; So wollen Wir auch gleichfalls

III. allen Unſern Unterthanen ernſtlich verbotten haben, daß ſie von dergleichen Hauſirern bey Verluſt der Waar und 20. Thlr. Straff, ſo von den Käuffern als gleich einzuziehen, das geringſte mehr kauffen ſollen.

Zu Sicherung dieſer Vorſchriften wird die Aufſtellung von Aufſehern und Controlirung der Reiſepäſſe der Handeltreibenden vorgeſchrieben.

964) Lichtenſterner Sammlung.

965) Aus der Lichtenſterner Sammlung. Dieſer Krankheit iſt kein beſonderer Namen beigelegt. Das Reſcript enthält mediziniſche Vorſchriften über die Behandlung der kranken und der geſunden Thiere und verbietet das Ausführen des kranken Viehes in andere Orte.

724.

General-Rescript, die Armen-Unterstützung betr., vom 4. Juli 1710 [966]).

725.

Erste Rang-Ordnung, vom 23. September 1710 [967]).

Hochfürstl. Decret.

Nachdeme Wir Gnädigst resolvirt, daß Unsere samtliche Civil und Militar Bediente, in demjenigen Rang, in dessen Possession Sie dermahlen seyn, Vor Jetzo Verbleiben, Künfftighin aber nach dem beyligenden Von Uns eigenhändig unterschriebenen Sizordnung, bey Vacant werdender Charge, und wann alle diejenige, so darunter ley-

966) Aus dem Archiv des Innern. Aus Veranlassung von Mißwachs und daher rührender Theurung wird verordnet, daß die pia corpora möglichst in den Stand gesetzt werden sollen, die Armen zu unterstützen; wenn die pia corpora jeden Orts nicht ausreichen, sollen die pia corpora in dem ganzen Amt zur Concurrenz gezogen, auch die Vorrathsfrüchten unter die wahrhaft Armen ausgetheilt werden. Sodann heißt es weiter:

„Wann aber auch diese media zu Versorgung der bei euch befindlichen Armen nicht zulangen sollten, so habt ihr ein solches zu Unserer niedergesetzten Fürstl. Deputation Unterthänigst zu berichten, gedencken Wir sodann denen erarmten Aemtern, absonderlich denenjenigen, welche durch die Gefröre sehr mitgenommen worden, und einen schlechten Herbst und Ernd zu hoffen haben, andere vermöglichere Pia corpora in dem Land zu assigniren, und auf alle Weise ihnen subveniren zu laßen."

Ferner werden Vorschriften über die Art der Unterstützung Einzelner und über Abtreibung der fremden Bettler ertheilt und noch weiter verfügt: „daß künfftighin dergleichen in diesen betrangten Zeiten ad sustentationem pauperum gethane Anlehnungen und credita in concursibus creditorum gleich in die erste Claß nach denen Gant- und Leih-Kosten immediate vor dem Liedlohn locirt werden sollen."

967) Aus dem Archiv des Innern. Die späteren Rang-Ordn. sind v. 7. März 1718, 20. März 1733, 20. Aug. 1745, 5. Mai 1805, 4. April 1806, 18. Dez. 1808, 1. Aug. 1811, 18. Oct. 1824. In den letzteren 5 Rang-Ordnungen sind die Angestellten nach Klassen, oder Stufen eingetheilt, während früher dieselben einzeln nach einander aufgeführt wurden. Auf die älteren Rang-Verhältnisse beziehen sich die Rescripte vom 22. Nov. 1671, 3. Juli 1682, 13. Juli 1709, 18. Dez. 1709, 14. Juni 1721, 12. Dez. 1724, 26. Juli 1752, 1. Febr. 1759, 27. Juni 1770. Ueber die neuere Organisation. S. die Rang-O. v. 18. Oct. 1821.

den, gestorben, oder sonst nicht mehr Vorhanden, gehen sollen. Als lassen Wir Euch solches zu dem Ende zugehen, damit Ihr Euch darnach richten und daran seyn Könnet, daß hierob pünctlich künfftig hin gehalten werden möge. Melden Wir in Gnaden. Nürttingen den 23. 7bris 1710.

1. Ein Landhofmeister
2. Ein Geh. Raths Præsident.
3. Ein Feld Marschall Lieut. und Commend. aller Trouppen.

} Diese roulliren nicht.

4. Die adel. würckliche Geh. Räthe
5. Der Ober Hooff Marechall.

} Diese roulliren nach der Anciennetè.

6. Der Capit. Von der garde du Corps.
7. Ein Ober Stallmeister.
8. Die Titul. Adeliche geh. Räthe.
9. Die gelehrte Würckl. Geh. Räthe.
10. Ein Regierungs Raths Præsident.
11. Ein Hooffgerichts Præsident.
12. Ein Cammer Præsident.
13. Ein Kriegs Præsident.
14. Ein Ober Vorst und Jägermeister.
15. Ein Ober Schenckh.
16. Der Regier. Herzogin Hooffmeister.
17. Ein Ober Hooffmeister im Collegio Illustri.
18. Ein Erbprinzen Hooffmeister.
19. Die general Majors zu Roß und Fuß.
20. Der Obrist von der garde du Corps.
21. Die Brigad: zu Roß und Fuß.
22. Die Titular Gelehrte Geh. Räthe.

} Diese roulliren nicht unter sich, wohl aber mit den general Majors.

23. Ein Obrist Lieut. von der garde zu Pferdt.
24. Ein Obrist von der garde zu Fuß.
25. Ein Ober Cammer Junckher.
26. Ein v. Præsident im Regier. Rath.
27. Ein v. Præsident in der Cammer.
28. Ein v. Præsident im Kriegs Rath.
29. Ein Parforce Jägermeister.
30. Ein Falckenmeister.
31. Ein Visitat. Director.
32. Ein Director Consistorij.
33. Alle Obristen zu Fuß.
34. Der Commend. von Hohenthwiel.
35. Der Major von der garde du Corps.
36. Die würcklichen Cammer Juncker.
37. Die adelichen würcklichen Ober Räthe.
38. Die adel. würckl. Hooffgerichts Assessores.
39. Die Ober Vögte.
40. Ein Cammer Herr von der Regier. Herzogin.
41. Ein general Adjoutant.

42. Die gelehrte Ober Räthe.
43. Die Prælaten.
44. Der Obriſt Lieut. von der garde zu Fuß.
45. Die Obriſt Lieut. zu Roß und Fuß.
46. Die Titular Cammer Juncker vom Herzog.
47. Die Cammer Juncker vom Erbprinzen.
48. Die Rittmeiſter von der garde du Corps.
49. Der Major von der Garde zu Fuß.
50. Alle Majors zu Roß und Fuß.
51. Die Lieut. und Cornets von der garde du Corps.
52. Die Hooff und Jagt Junckher.
53. Die adelichen Forſtmeiſter.
54. Die Unter Stallmeiſter.
55. Die Haubtleuthe von der garde zu Fueß.
56. Die Titular gelehrte Regierungs Räthe.
57. Die würckl. Geh. Secret. u. geh. Reg.
58. Die Exped. Räth von der Cammer.
59. Die Exped. Räth von der Visitat.
60. Die würcklichen Kriegs Räth.
61. Der Ober Kriegs Commissarius. } Dieſe roulliren.
62. Der Ober Auditor.
63. Die beede Landſchreiber.
64. Der Cammerſchreiber.
65. Die Geh. Titular Secretarii.
66. Die Titular Exped. Räth von der Renth Cammer.
67. Die von Fürſtl. Visitat.
68. Die vom Kriegs Rath.
69. Ein Ober Capellmeiſter.
70. Die Lieut. von der garde zu Fuß. } Dieſe roulliren.
71. Die Rittmeiſter und Haubtleuth von der Miliz.
72. Der Cabinets Secretarius.
73. Die oberraths Secret. und Regiſtr. ord.
74. Die Cantzley Advocati.
75. Der Page Hooffmeiſter.
76. Alle Cammer Räthe von beeden Cammern, und Commissarij.
77. Alle Secretarij von der Renth Cammer, auch alle Regiſtrat. ord.
78. Alle Secret: und Registrat: ord. von der Visitat. } Dieſe roulliren.
79. Die Secret: ord. und Registrat. vom fürſtl. Kriegs Rath.
80. Tutelar Räthe, und Secretarij.
81. Landrechnungs Secretarius.
82. Die Commercien Räthe.

83. Die Buchhaltter und Secret: Registrat: extraord. und geh. Cancellisten.
84. Die Fändrichs von der garde zu Fuß.
85. Die Regts Quartiermeiſter.
86. Die Hooff Bereuther.
87. Alle Lieut. von den Regtrn zue Roß, und Fuß.
88. Die Titular Secretarij.
89. Die Titular Cammer Räthe.
90. Die Titular Kriegs Räthe.
91. Ein Gartten Inspector.

} Dieſe roulliren.

92. Ein Cammer Diener.
93. Ein Kuchenmeiſter.
94. Cammer Musici Virtuosi.
95. Ein Canditor.
96. Ein Hooffapothecker.
97. Alle Cornets und Fähndrichs zu Roß und Fuß von denen Regtr.
98. Der Page Præceptor.
99. Alle Cancellisten.
100. Ein Hooff Fourier.
101. Paucker und Trompeter.
102. Ein Cammer Laquay.
103. Ein Cammer Husar.
104. Musici ordinarij.
105. Land Fourier.
106. Zalmeiſter.
107. Mundſchenckh.
108. Silber Kämmerling.
109. Tapezier.
110. Mund Köche.
111. Haußwagenbiether.
112. Marſtaller.
113. Sattelknecht.
114. Maulthier Packmeiſter.
115. Leibgutſcher.
116. Roßarzt.
117. Cantzley Knecht.
118. Hooffgärttner.
119. Landwagenbiether.
120. Alle Laquayen.
121. Zinnmeiſter.
122. Reuth Knechte.
123. Die Gutſcher.
124. Die Vorreuther.
125. Die Beyläuffer.
126. Die Hooff Wächter.

726.

General-Reskript, den Weinverkauf betr.,

vom 30. September 1710 [968]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Württemberg und Teck, ꝛc.

Der Römisch. Käyserl. Majestät, und deß Heil. Röm. Reichs, wie auch deß Löbl. Schwäbischen Cräises Respective General-Feld-Marschall, und General der Cavallerie.

Lieber Getreuer.

Nachdem Wir einige Jahr hero wahrnehmen müssen, waß massen der Wein-Handel in Unserm Herzogthum und Landen zu Unserm und deß Publici, wie auch Unserer Unterthanen großem Nachtheil und Schaden in Abgang und gäntzlichen Zerfall gerathen, und Wir dahero aus Lands-Vätterlicher Vorsorge gnädigst gemeint seyn, dieses gemeinnutzliche Commercium zu Flor und Auffnahm Unserer Lande so viel möglich wieder auffzurichten, und die etwa bißhero in den Weg gestandene Hindernussen abzuthun, anbey Uns annoch gnädigst erinnerlich beygegangen, wie daß allbereit in Anno 1706. wegen der von denen Frembden und extraneis in Auffkauff- und Aussuchung der neuen Weine gebrauchenden wider Unsere Fürstl. Lands-Ordnung und mehrmahlen widerhohlte Fürstl. General-Rescripta, und zumahlen auff usurarias pravitates hinauslauffenden Vortheilhafftigkeiten durch ein den 28. Septembris ausgelassenes gedrucktes Fürstliches General-Rescript allbereit die nöthige Verordnung gethan worden, als haben Wir vor nöthig erachtet, nicht nur erstbesagtes Fürstl. Rescript vom 28. Septembris 1706. in allen seinen Puncten gnädigst zu confirmiren, und dahin zu widerhohlen, daß

I. Alle wegen deß noch am Stock stehenden neuen Weins so wohl von Unterthanen als Frembden getroffenen Contræcte mit allen ihren Conditionen untersucht, und zu Unsrer Fürstl. Cantzley unterthänigst berichtet: auch

II. Nicht gestattet, daß durch Vortheilhafftigkeit und simulirte eigennutzige Contræcte der freye Wein-Verkauff gehindert, und die Pretia gesteigert werden, vielweniger ein oder anderer nach bißheriger schädlicher Gewohnheit etliche Gulden über die Rechnung verspreche und gebe, sondern männiglich bey der jeden Orts Obrigkeitlich gemachten Rechnung bey sonst zu gewarten habender Bestraffung strictissimè zuverbleiben angewiesen;

968) Lichtenstern'er Sammlung. Vergl. die Citate zu tit. LX. der Landes-O. v. 1621. und insbesondere das G.-R. v. 28. Sept. 1706. in der Sammlung der Gerichts-Gesetze Th. III. N. 229.

III. Wann von Ausländern Unſern Unterthanen auff die Rechnung geliehen worden, die Lands- und nicht die Ausländiſche Rechnung observirt, weniger allerhand beſchwehrliche Conditiones denenſelben bey ſcharffer Andung angedingt,

IV. Da einer von zerſchiedenen Perſohnen Geld auff die Wein-Rechnung entlehnet, es nicht in deß Schuldners Willkuhr, wem er will, ſeinen erwachſenden Moſt zugeben, und wie es mehrmahlen geſchehen, mit Hindanſetzung der älteren, die jüngere und letzte Schulden zubezahlen, ſtehen, ſondern die Wein-Schulden in der Ordnung, wie ſie gemacht worden, auch bezahlt werden.

V. Diejenige Contractus, da kurtz vor dem Herbſt, da der Wein ſchon an den Stöcken geſtanden, wider Unſere Fürſtl. Lands-Ordnung und darauff ſich gründende Fürſtliche Rescripta, darauff geliehen, oder aber der Wein an den Stöcken entweder um ein gewiſſes gleich tempore Contractus und noch vor dem Herbſt, determinirtes Pretium, oder auff die Schläg erkaufft worden, als ſchädlich- und verbottene Propolia und Vorkauff nicht allein null und nichtig ſeyn, ſondern auch andern Unſern Unterthanen in poenam contrahentium die Loſung dergleichen Weine geſtattet, benebens von ihnen Contrahenten die in Unſerer Fürſtlichen Lands-Ordnung beſtimte Straff der zehen Gulden ohnnachläßig eingezogen;

VI. Denen Frembden und Extraneis das Einlegen der neuen Weine in dem Land gäntzlich verbotten und niedergelegt ſeyn, dergeſtalten, daß auch diejenige, die zwar Hauß und Güter in dem Land beſitzen, doch aber nicht ſelbſten dariinen ſeßhafft ſeyn, mehr nicht als nebſt ihren etwa habenden Wein-Gefällen das zu ihrer Oeconomie weiters benöthigte einzukauffen, und in dem Land einzulegen befugt, ein mehrers aber zum Commerciren in dem Land einzulegen, wie andern Extraneis, ihnen gäntzlich verbotten ſeyn ſolle; Und wollen Wir unter denen Extraneis nicht nur die auſſer Lands Geſeſſene, ſondern auch die in dem Land, abſonderlich aber in Unſerer Fürſtlichen Residenz Stadt allhier in großer Anzahl ſich auffhaltende Beyſitzer und Frembde verſtanden haben, dergeſtalten, daß allein denen Burgern in dem Land, wie auch denen in Unſern Fürſtlichen Hof- und Cantzley Dienſten ſtehenden Bedienten, (als welche die Burgerliche Beneficia zu genieſſen haben) und zwar allein in loco domicilii, oder wo ſie ſonſten verburgert ſeyn, oder collectable Weinberge beſitzen, (doch in dieſem letztern Fall allein ihre aus ſolchen Weinbergen erwachſene oder auff die Rechnung in solutum erhaltene, keines Wegs aber die von ihnen erkauffte neue Wein, als blos allein asservationis gratia, da ſie nemlich wegen ſchlimmen Wetters, oder anderer Urſachen halber dieſelbe nicht gleich in locum domicilii führen laſſen können) einzulegen, und damit zu commerciren erlaubt, andern in dem Land hergegen ſolches nur zu dem Hausbrauch vergönnt ſeyn; Auch zu mehrerer Observirung dieſer Unſerer Fürſtl. Verordnung

VII. Derjenige, ſo einem Extraneo ſeinen Keller zum Weineinlegen locirt, oder verleyhet, oder auch gratis einraumet, von jedem

Aymer, so wider Unser Fürstlich Verbott eingelegt wird, 10. fl. Straff erlegen;

VIII. Denen Unterthanen nach der in besagtem Unserm Fürstl. Rescript de Anno 1706. und dessen 8ten Puncten gesetzter Ordnung die Losung der an die Fremde und Extraneos verkauffter neuer Weine Gnädigst gestattet seyn solle;

Sondern auch zu desto mehrerer Erreichung Unserer hierunter führenden zu deß gantzen Landes und der Unterthanen Besten angesehenen Intention noch fernerweit Gnädigst zu resolviren; daß

IX. Denen Würthen, sowohl in Unserer Fürstl. Residenz-Statt allhier, als auf dem Land über ihren Ordinari-Brauch nicht mehr als 3. biß 4. Fuder in dem Herbst zuerkauffen und einzulegen gestattet, mithin dieselbe dahin angewiesen werden sollen, daß sie das über solches Quantum weiters benöthigte von ihren Mitburgern in loco erkauffen sollen; Nicht weniger, so sollen auch

X. Die Wein-Fuhrleute in dem Land über den Ordinari-Haußbrauch weiter nicht als zwey biß höchstens Drey Fuder in dem Herbst einzukauffen und einzulegen befugt seyn, hergegen ihnen frey stehen, so viel Wein, als sie wollen, zuverführen und zuverschliessen, solchen aber von ihren Mitburgern oder andern Unterthanen in dem Land zuerkauffen und zuerhandlen;

XI. Die Weg und Strassen von denenjenigen, welche es Krafft der Läger-Bücher und Observanz zuthun schuldig seynd, reparirt, und in gutem Stand erhalten;

XII. Künfftighin kein Fremder, und nicht unter Unserer hohen Lands-Fürstlichen Obrigkeit sondern an denen in- oder auser Lands gelegenen Orthen, die mit dem Land nicht heben und legen, auch Unseren beeden Cammern- oder Cammer-Schreiberey nicht zugehörig seyn, erwachsener Wein, auser, wann jemand Land-Achten und Gülten, oder bereits auser Lands auf Wein geliehen hätte, (welche doch innerhalb 3. Jahr abzutilgen seyn, und von Publication dieses Unsers Fürstlichen Rescripts an, niemand von Unsern Unterthanen auser Lands auf Wein zu leihen befugt seyn solle,) jedoch in solchen Fällen nicht anderst, als auf zuvor außgewirckte Gnädigste Dispensation bey Straff der Confiscation, mehr in das Land hereingeführt;

XIII. Alle Braustätte in dem Land, so mit keinem Privilegio reali versehen, auf nechst künfftig Martini aufgehebt, und verbotten, zu dem Ende von denen Beamten die Concessiones und Privilegia Personalia, der in denen ihnen Gnädigst anvertrauten Statt und Aemtern befindlichen Brau-Stätten ad cassandum zu Unserm Fürstlichen Regierungs-Rath bey scharffer Straff ohnfehlbar längst in 14. Tagen eingeschickt werden;

XIV. Sowohl die Einfuhr alles Fremden, und unter Unserer Hohen Lands-Fürstlichen Obrigkeit nicht gebrauten Biers, als auch

XV. Das Frucht- und Obst-Brandtenweinbrennen, auser zu dem Haußbrauch und bey Wohlfaile der Früchten, auf vorher erhaltene Gnädigste Erlaubnuß zum Commerciren auser Lands, und zwar beedes bey Straff der Confiscation, gäntzlich verbotten seyn;

XVI. Die Attestata, so denen Fuhrleuten, wo und wie hoch sie ihren Wein erkaufft, zuertheilen seyn, in das künfftige nimmer von den Verkäuffern oder andern Privatis, sondern in Unserer Fürstl. Residenz Stadt allhier von dem hierunechst constituirenden Wein-Schreiber, und auf dem Land von denen Unterkäuffern, jedoch aller Orthen gratis und sogleich ohne Entgelt ertheilt, und wo ein oder der andere von obigen Personen einem Fuhrmann ein falsches Attestatum, als ob er seinen Wein höher, als in der That geschehen, erkaufft hätte, ertheilt zuhaben betretten würde, derselbe alsgleich ab officio cassirt, und noch mit einer Geld Straff von Zwanzig Reichs-Thaler, der Verkäuffer aber oder Privatus, so ein dergleichen falsches Attestat ertheilt, mit Zwey grossen Freveln sträfflich angesehen werden;

XVII. Seynd in denen Stätt und Dörffern, so mit Saltz handeln, die ankommende Saltz-Fuhrleuthe durch Zuspruch dahin zu disponiren, wo nicht in loco, doch wenigstens in dem Land zu laden, und nicht ausser Lands zu fahren; Und nachdem Wir

XVIII. Berichtet werden, daß einige Stätt und Dörffer in dem Land Weg-Gelter aigenmächtig theils de novo angelegt, und die auf eine gewisse Zeit ertheilte, und nunmehr längst expirirte ohnbefugt continuirt, theils die zuvor gehabte erhöht, als hast du, was vor Weg-Gelter in dem dir Gnädigst anvertrauten Amt sich befinden? wie hoch sich selbige belauffen? auch wie jeder Orth dißfalls sich legitimiren könne? auf das genaueste zu untersuchen, und das Befundene zu Unserer Fürstlichen Cantzley längst in 4. Wochen Unterthänigst zuberichten; Und dieweilen auch

XIX. Die Kiefer an einigen Orthen ihren Lohn dergestalten erhöhet und gestaigert, daß die Fuhrleute solche Orthe zumeiden, und an andere außländische Orthe zufahren, veranlasset werden, als ist auch hierinnen mit Nachdruck remediren, zu dem Ende denen Kieffern ein billicher Tax, in specie aber von einem gantzen Aymer, Vier, von einem halben Aymer aber mehr nicht als Zwey Kr. Füller-Lohn zumachen, und darob stricte zu halten, auch die Contravenienten zu gebührender Straff zuziehen; So müssen Wir auch

XX. Mißfällig vernehmen, daß einige Leuthe von Condition in Unserer Fürstl. Residenz-Stadt allhier Unsere Beamte ob der Staig dahin vinculirt, daß sie die bey ihnen befindliche Fuhrleut und Würth dahin disponirt, oder ihnen solches wohl gar aufferlegt, daß wann sie hieher gefahren, sie in derselben Kellern laden sollten, ja gar manchmahlen denen Beamten Wein zugeschickt, daß sie solchen verschliessen sollen, und dadurch verursacht, daß so wenig Fuhrleute auß den Obern Aemtern hieher kommen, und wann schon einige kommen, sich doch nur an gewisse Keller gehalten, und wollen dahero Gnädigst und ernstlich, daß künfftighin dergleichen Unordnungen abgestellt, die Fuhrleuthe in keine gewisse Keller gewiesen, sondern ihnen dißfalls die völlige Libertät gelassen werden solle.

Welchem nach also Unser Gnädigst- und zumahlen zuverläßiger Befehl hiemit ist, du solleſt nicht allein dieses Unser Fürstliches

Rescript gleich nach Empfang Desselben in dem dir Gnädigst anvertrauten Amt behörig publiciren, sondern auch nach deinen gegen Uns tragenden Amts-Pflichten daran seyn, daß demselben in all obgesetztem pünctlich nachgelebet werde; Daran geschicht Unser Ernstlicher Wille und Meinung. Stuttgart, den 30. Septemb. 1710.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

F. G. H. Löwenstern.
G. B. v. Rühle.

727.

General-Rescript, das schädliche Abschneiden von Ruthen und Bodenhölzern der Rebstöcke betreffend,

vom 16. Dezember 1710 [969]).

Von Gottes Gnaden Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. Der Römisch. Käyserl. Majestät, und deß Heil. R. Reichs, wie auch deß Löbl. Schwäbischen Cräises Respectivè General-Feld-Marschall, und General der Cavallerie.

Lieber Getreuer.

Nachdem Uns in Unterthänigkeit glaubwürdig vor- und angebracht worden, welchergestalten man schon etliche Jahr hero, bey denen Wein-Gärtnern, sowohlen in Unserer Fürstl. Residence allhier, als auch hin und wieder auf dem Land, wargenommen, wie daß von denenselben, sonderheitlichen, welche Lohn-Weingart bauen, oder auch wohl etwa im Tag-Lohn arbeiten, von denen Rebstöcken die schönste Ruthen und Boden-Höltzer ab- und herausser geschnitten, folgends unter andern ohntüchtigen Rebholtz-Büschelin in die Stadt und nacher Hauß getragen, nachgehends Schnitrling daraus gemacht, und entweder zu künfftig jungen Stöcken in ihre Güter selbst eingelegt, oder welche dergleichen ermanglen, gegen andern verkaufft, und also ein ohnerlaubter Gewinnsüchtiger Handel damit getrieben, auch grosse Vortheilhafftigkeit im Bauen selbst hierdurch gesucht worden: Wann Uns aber dergleichen hochsträffliches, sowohlen denen Decimatoribus als Proprietariis sehr schädliches Beginnen, zu Unsern Ungnädigsten Mißfallen geraichet, welches Wir keines Wegs länger zu dulten gemeint seyn, sondern es gäntzlich abgestellt wissen wollen; Als ergehet Unser Gnädigster zumahlen gantz Ernstlicher Befehl hiemit an dich, du sollest zu Vorbügung solchen Ubels und höchst-straffbarer Vortheilhafftigkeit, in dem Gnä-

969) Lichtensterner Sammlung.

digst dir anvertrauten Stadt und Amt, die gleichbaldige Verordnung thun, daß durch die jeden Orths bestellte Geschwohrne Feld-Stäußler, auf dergleichen Mißhandler ein scharffes Aufsehen getragen, die nach Haußtragende Reben unter den Thoren visitirt, und alle und jede, sonderlich die so als obgedacht Lohn-Weingarten haben, oder im Tag-Lohn bauen, mit Nachdruck und Commination ohnfehlbar zuerwarten habender Exemplarischer Straffe, dahin erinnert werden, nicht allein von solch frevelhafften Beginnen sich gäntzlich zuenthalten und abzustehen, sondern auch im Gegentheil Fleiß anzuwenden, daß das Schneiden, wie im Spätling, also auch Früh-Jahr, besonders in denen jungen Weinbergen, mit grossen Fleiß und Vorsichtigkeit möge tractirt werden, damit der Sachen weder zu wenig noch zu viel geschehe, massen du auch denen Übertrettern nicht allein ein gewisse Straff, nach Befinden und Beschaffenheit der Sach anzusetzen, und so gleich zu exequiren, auch denen jedesmahligen Anbringern ein Drittheil davon zu raichen, sondern es gleich nach Empfang dieses, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, Denen Communen zu publiciren, und zum Uberfluß auch abschrifftlich an die Stadt-Thor oder Rath-Häusser affigiren zulassen hast. An deme geschicht Unser Ernstlicher Will und Meinung. Stuttgart, den 16. Decemb. Anno 1710.

Scheinemann.
Frommann.

728.

General-Ausschreiben, den Frucht-Verkehr betr., vom 30. Dezember 1710 [970]).

729.

General-Rescript, betreffend die Gebühren für die Visitation der Apotheken und die Prüfung der Heb-Ammen, vom 7. Januar 1711 [971]).

Eberhard Ludwig ꝛc.

Lieber Getreuer.

Nachdeme Uns Unterthänigst hinterbracht worden, was massen

970) Aus der Lichtensterner Sammlung. Erinnert an die Befolgung der Bestimmung der Landes-Ordnung v. 11. Nov. 1621 tit. LVIII. und der G.-R. vom 14. Juni, 4. Oct. 1699 und 4. Sept. 1700 rücksichtlich des Fruchthandels, namentlich des verbotenen Fürkaufes und Hausirens.

971) Ebinger Sammlung. Dieses Rescript wird hier aufgenommen, weil dar-

bey Visitirung der Apothecken im Land und Examinirung der Hebammen hin und wider einige Jahr her, in Erhebung der Tags- und Zöhrungs-Gebühr, sehr excedirt worden; Als haben Wir Uns Gnädigst resolvirt, daß hinführo denen Leib-Medicis allhier und Professoribus Medicinae zu Tübingen, statt vorhin wegen der Apothecken Visitationen Tages vor alles Geschöpfft geweßter Vier Gulden Dreyssig Kreutzer und von jeder Hebammen Examination genossener Ein Gulden Dreyssig Kreutzer, vor beederley Verrichtungen Tages, pro Labore Ein Gulden, auff jede Mahlzeit zur Zöhrung Ein Gulden, einen Postillion oder Diener Tag-Geld Funffzehen Kreutzer und Mahlzeitlichen Zwantzig Kreutzer vor Zöhrung, nebst der Fütterung und Roßlohn auff Zwey Pferd, hingegen dem Staabs-Beamten und Medico jeden Orthes, es mag die Verrichtung so lang währen als sie wolle, überhaupt Fünff und Viertzig Kreutzer, denen anzuwohnen habenden zweyen Burgermeistern, Stadtschreibern und Apotheckern, jedem Dreyssig Kreutzer, wie im neuen General-Reglement pag. 41. bey Kirchen-Visitationen verordnet, auß denen Stadt- und Ambts-Cassen gereicht werden solle; Dannenhero Unser Befehl hiermit ist, du sollest diese Unsere Resolution denen Vorstehern Stadt und Ambts bey dir zum Verhalt publiciren, mit dem Anfügen, daß, wo hinführo wider obige Taxam was außbezahlt würde, mann die Ubermaaß in Rechnungen durchstreichen- von denen Schuldhafften ohnfehlbar restituiren lassen und nach befinden noch weitere Andnng gegen ihnen vornehmen werde. Wornach du dich auch selbsten zurichten wissen wirst. Stuttgardt den 7. Januar. 1711.

Ex Speciali Resolutione.

Georg Frid. v. Rühle.
W. D. Hofstetter.

730.

General-Rescript, das Lumpensammeln betreffend, vom 27. Januar 1711 [972]).

aus ersichtlich ist, wer solchen Geschäften anzuwohnen und wer die Kosten zu tragen habe. Vgl. Commun-Ordn. vom 1. Juni 1758. cap. 2. Abschn. 9. 10.

972) Verbietet das Lumpensammeln durch Fremde, zu Gunsten der Papiermühle in Berg.

731.

General-Rescript, die Abstellung des Gabel-Fuhrwerks betreffend,

vom 5. Februar 1711 [973]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg, und Teck ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majestät, und deß H. Röm. Reichs, wie auch deß Löbl. Schwäbischen Crayses, respé General-Feld-Marchall und General der Cavallerie.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue.

Demnach Wir Gnädigst resolvirt, so wohlen in Conformität deß von gesambten Crayßes wegen sub dato 30. Oct. letzt verwichenen Jahrs abgefaßten Conclusi, und darauf hin publicirten Patents, das Fahren mit der Teixel und mittleren Glaises, nach dem Exempel anderer deß Löblichen Crayßes Mittständen, durch Unser Hertzogthum und Lande einführen, dargegen aber das Fahren mit der Gabel und engen Glaiß ernstlich abstellen zu laßen. Als ist hiemit Unser Befehl, du sollest in dem dir gnädigst anvertrauten Stadt und Ambt, diese Unsere Verordnung also gleich offentlich verlesen, dann, samt beygehendem getrucktem CrayßPatent an den Thoren, Raths- und AmbtHäußern, und anderen gewöhnlichen Orten, damit niemand mit der Ohnwissenheit sich entschuldigen könne, anschlagen lassen, zugleich aber zu Facilitirung dieser Unserer Verordnung, die sichere Verfügung thun, damit die Landstrassen und Fuhrwege, durch die jenige, denen es zukommt, zu dem mittleren Glaiß so bald möglich, gerichtet, erweitert, und verbessert, und zu solchem Ende, so viel es die dermahlige JahrsWitterung und Zeit zulässet, der Anfang gemacht, also nach und nach zum Stand gebracht, und also, bey sonst zu befahren habenden, dem CrayßPatent einverleibten Straff und Exemtion, das Teixelfahren eingeführt, und das Gabel- oder Lannenfahren abgestellt werden möchte. Hieran geschicht Unser Ernstlicher Will und Meynung. Stuttgardt, den 5. Febr. 1711.

Beilage.

Kreis-Patent vom 2. April 1710.

Demnach von geraumer Zeit her wahrzunehmen gewesen, daß die Commercien und übriger Handel und Wandel in diesem Schwä-

973) Den 20. April 1711 wurde befohlen, daß die Straßen in Gemäßheit dieses Kreisschlusses, wo es thunlich seye, reparirt — und erweitert — das Fuhrwerk zum Deichselfahren eingerichtet — und nach dem 1. Juli diese Jahrs kein Fuhrwerk mit Gabel oder Lannen und dem engen Geleis geduldet werden solle. Vgl. die Landes-O. v. 1621. tit. LXXXVII.

bischen Crayß mercklich abgenommen, unter andern Ursachen aber vornehmlich mit gewesen, daß wegen der theils Orthen sich befindlichen schlimmen und fast inpracticablen Weegen die Fuhrleuthe, solche gemeidet, und zu nicht geringem Nachtheil der Zoll-Regalien andere Strassen ausser dem Crayß gesuchet haben, indem aber die Land- und GütherStrassen zum theil schlechtlichen reparirt, grossen Theils aber durch das sogenannte Fahren mit der Gabel, Entz oder Lannen mit voreinander gesetzten Pferden, ruinirt worden. Also ist solchem Unfug zu steuren, hingegen dem gemeinen Wesen zum Besten und zu Beförderung und Auffnahm der Commercien, Handels und Wandels, auch denen Rayssenden zu Nutz und mehrer Commodität, bey allhier anwesender allgemeiner CrayßVersammlung nach Anleitung der ehemaligen CrayßConclusorum resolvirt und geschlossen worden, durch den gantzen Schwäbischen Crayß, ein folglich in jeden der Hoch- und Löblichen dieses Schwäbischen Crayßes ReichsFürsten und Ständen Landen, Gebiet und Districten das Fahren mit der Gabel, Entz oder Lannen, gäntzlich abzustellen und zu verbiethen, hingegen das Fahren mit der Teixel und zwey Pferd neben einander gespannet auf nachfolgende Zeit, Art und Weise, durchgehends einzuführen, und zwar

Erstlichen, werden gesammte Hoch- und Löbliche Stände von selbsten die Vorsorge tragen, allenfalls auch hiermit erinnert, in ihren Districten die Land und GütherStrassen, so viel möglich, und als es immer die LandsArt und Situation leidet, solcher gestalten zu erweiteren, damit man nach und nach das weite Glaiß einführen, und zwey Pferde nebeneinander wohl füglich gehen und ziehen können, worauf hin

Zweytens, das Verbott künfftighin nimmer mit der Gabel, Entz und Lannen zu fahren nach verfliessenden künfftigen Pfingst-Ferien seinen Anfang nehmen und solcher gestalten das Fahren mit der Teixel zu zweyen Pferden neben einander gespannet, in die Activität gebracht, und forderist hiemit allen und jeden Crayß-Angehörig- und Ingesessenen so wohl Geist- als Weltlichen, Fremden als Einheimischen, und wer es immer seyn mag, kund und zu wissen gemacht werden solle, daß nach verstrichenem Termin kein Entz- Gabel- oder Lannen Fuhrwerck in dem Crayß nirgend mehr passirt, sondern alle Fuhren so nicht auf die Teixel gerichtet, auf Betretten angehalten, die aufhabende Güther abgeladen, daß Fuhrwerck so dann zerschlagen und unbrauchbar gemacht, die Ubertrettere aber durch Pfändung ein oder mehr Pferden, oder sonsten, dem Befinden nach, willkührlich abgestrafft werden sollen. Damit aber

Drittens, die Fuhrleute sich mit deme außzureden und sich zu entschuldigen nicht Ursach finden, ob seyen die Weege zum Teixelfahren zu eng, oder wegen der tieffen Glaißen impracticabel, so sollen die tieffe Laisen in allen Strassen und Orten, wo biß dato mit der Teixel nicht gefahren worden, von jeden Orts Unterthanen entweder gemeinsamlich, oder durch die mit Grund und Boden anstoßende EigenthumsBesitzere und Lehens-Leuthe, nach jeder Herr-

ſchafft und Standes ſelbſteigenem Gutbefinden und Verordnung, eingeworffen, die Wege applanirt und geebnet, mithin die Straſſen in den Stand, wenigſt mit den mittlern Glaiß mit zwey Pferden nebeneinander zu fahren gerichtet, und mit dergleichen Reparation von Zeit zu Zeit fleißig angehalten werden. Sofern aber

Vierdtens ein Niederer Gerichts- oder EigenthumsHerr, dieſes Gebot oder Verbot in dem Seinigen einzuführen, zu publiciren, und zu vollziehen ſich ſaumſeelig oder nachläßig erfinden laſſen würde, ſolle deſſen Execution jeder Territorial-Herrſchafft zuſtehen, oder da auch dieſe hierinfalls widrig und moros ſich bezeugten, das Hoch-Fürſtliche Crayß-AußſchreibAmt befüget ſeyn, und Macht haben, die Execution dieſer Verordnung auf Unkoſten des ſaumſeeligen Theils zu unternehmen und ins Werck zu richten: damit nun hiervon jedermann zeitlichen benachrichtiget werde, und ſein Fuhrwerck auf die Teixel einzurichten, auch vor Schaden und Nachtheil ſich zu hüten wiſſen, und niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, ſo ſolle dieſes Patent in allen Städten, Communen und Orten offentlich verleſen, und unter denen Thoren, Raths- und Amts-Häuſern oder andern gewohnlichen Orthen angeſchlagen und publicirt werden.

Signatum Ulm, den 2. April 1710.

Der Fürſten und Stände deß Löbl. Schwäbiſchen Cräyſes, bey gegenwärtig allgemeinen Convent anweſende Räthe, Pottſchafften und Geſandte.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

732.

Reſcript, die Beſtrafung der Communrechnungsreſte betreffend,

vom 18. März 1711 [974]).

Fürſtliche Durchlaucht laßen Gnädigſt geſchehen, daß fürohin die zu Fürſtlicher LandRechnungsDeputation nidergeſeßene Räthe Gewalt haben ſollen, in Erhöhung oder Minderung der Strafe ex capite gratiae auf Eine kleine Frevel und ex capite justitiae völlig fürzugehen, auch daß ſie, im Fall die Rechnere die Händ in die AmbtsGeltter geſchlagen, über der Reſtitution deß Reſts oder der in Ihren Nuzen verwendten Geltter die landläuffige Zinße von Ihnen einziehen mögen;

Decretum Stuttgart den 18. Martij 1711.

Eberhard Ludwig, H.z.W.

974) Auf ein Anbringen der Landrechnungs-Deputation erlaſſen. S. Commun-O. vom 1. Juni 1758. cap. 15. Abſchn. 2.

733.

General-Rescript, die Abverdienung von Strafen betreffend,

vom 24. März 1711 [975]).

734.

Auszug aus dem General-Rescript, das Quartier- und Frohnwesen und die Vergleichung dieses Aufwandes betreffend,

vom 30. Mai 1711 [976]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc.

Lieber Getreuer.

Nachdeme von Unsern Unterthanen im Land einige Jahr her vielfältig geklagt worden, was vor grosse Ohngleichheiten und Ohnbillichkeiten in Prästir und Vergleichung der Kriegs Quartier, Vorspann, auch anderer Fuhr und Handfrohnen, bißher bey denen Communen, auch Stätt und Aemptern, vorgegangen; Als haben Wir nach der Sachen reifflichen Ueberlegung vor nöthig erachtet, folgende Disposition in das gantze Land deßhalb ergehen zu lassen, daß

I. Sowohl bey Winter- als Durchzug- Nacht- und Rast-Quartieren, der Kayserlichen, des Reichs, deren hohen Alliirten, Crayß- und eigenen Trouppen, hinkünfftig von würcklicher Quartiers-Belegung, damit der Quartierslast nicht alleinig auf den gemeinen und Armen Mann ankomme, und sich nicht, wie bißher vieler Orthen geschehen, ein jedwederer, der nur ein geringes Aemptlein zu verwalten hat, davon abziehe, niemand mehr als folgende Herrschafft-

---

975) Aus der Lichtensterner Sammlung. Es wird verordnet, „daß hinkünfftig alle und jede Frühe Beyschläffere, Scortatores und andere Mißhändlere bey dir [davon Wir jedoch die Adulteros ausgenommen haben wollen] so einige Thurn-Straff zuerstehen haben, und nicht um Mutation derselben, in eine Geldstraff suppliciren, hiehero geliefert, und bey dem Waysen-Haus-Bau-Wesen ihre Straffen mit Arbeiten abzubüssen angehalten werden sollen." Durch Rescript v. 29. Mai 1711. wurde diese Verfügung auf Mannspersonen beschränkt.

976) Vergl. die Commun-O. v. 1. Juni 1758. Cap. 9. u. 10. Der übrige Inhalt dieses Rescripts betrifft die Verpflegung und Einquartierung des Militärs, worüber wir auf die Sammlung der Militär-Gesetze verweisen.

liche Geist- und Weltliche auch Commun Bediente, nahmlichen von Geistlichen, die Speciál, Pfarrer, Diaconi, Præceptores, Schulmeister, von Weltlichen die Staabs Beambte, Keller, Pfleger, Verwalter, von Commun Bedienten in Stätten, die Statt und Ambt-Schreiber, Ambts Pfleger, rechnende Ambts-Burgermeister, Ober-Zoller, Ober Acciser, Medici, Apothecker, Hebammen, und in Dörffern, nebst dem Pfarrer und Schulmeister, die Schultheissen, rechnende Ambts Burgermeister, und Gericht-Schreiber zubefreyhen, und diese allein, wie die Ausgesessene und Pflegschafften, so in Loco keine Häußer und wenige steurbahre Güter haben, zu hienach taxirtem Geld-Beytrag unter dem Commun und Amtschaden anzuhalten.

V. Sowohlen bey verrichtenden Kriegs Herrschafftlichen und Commun-Fuhr und Hand-Frohnen über Feld nachgesetzte Taxa nicht zu überschreiten, da nahmlichen, falls die Bauerschafft mit einer Fuhr über Nacht außbleiben mußte, auff ein Roß vor Lohn und Futterung 30. Kr., auf einen Ochsen 20. Kr., einen Wagen 30. Kr. einen Karren 15 Kr. und einen Mann vor Taggeld und Zöhrung 20. Kr., jedoch auff 2 Pferd oder Ochsen nur ein Person gerechnet, dabey auch kein Vortheil mit muthwilligem Außbleiben von Hauß zu spielen, zumalen nach Situation deß Ebenen oder bergigten Landes, sonderheitlichen bey Herrschafftlichen und Commun-Fuhr Frohnen, genugsame Ladung zu nehmen, oder sonsten an dem Lohn gebührender Abzug deßhalb zu thun, wann aber selbige Abends wieder heim kommen, auf 1 Pferd 20 Kr., 1 Ochsen 15 Kr., einen Wagen 20 Kr. einen Karren 10 Kr. einen Mann 15 Kr. und auf einen halben Tag die Helffte hievon, auff wenigere Zeit aber nichts, auch eine Handfrohn, bey Schantzen, Außwahlsdiensten, Streyffen, auff Zigeuner oder sonst herrenloßes Gesindel, und weiten Bottengängen, gleiche Belohnung, wie erst auf den Mann gesetzt, hingegen vor die Jagddienste, wachen in Stätten und Dörffern und nahe Bottengäng nichts, und auf Commun Fuhr und Handfrohnen innerhalb Marckung, als bey Reparirung Brucken, Weeg, Steeg, Wild Zaun, Commun Gebäuen und Güthern, nach bißheriger Gewohnheit mehister Orthen deß Landes, ausser zwey Pfund Brod auf ein Mann und ½ Simmerin Habern vor ein Pferd auf einen gantzen Frohntag, ebenfalls nichts zu passiren, da auch einiger Orthen bißher bey obigen samtlichen Fuhr und Handfrohnen ein geringerer Cost herkommlich gewesen, und die Innwohnerschafften, sich ferners daran begnügen wolten, so mag es fürters dabey sein Verbleibens haben, doch daß die Kriegs- und Herrschafftliche Fuhr- und Hand-Frohn-Cösten, in so fern selbige nach denen Herrschafftlichen Lägerbüchern ein oder andere Commun nicht vor sich allein zu tragen schuldig, nach obiger Taxa in die Puncto II. mit den gemeinsamen Statt und Amt zutreffen habende Jahrsvergleichung, damit nicht etwann ein geringeres zwischen der Statt und denen Dorffschafften gütlich abgehandelt, gebracht, und was die Herrschafft, Landschafft oder der Crayß daran dem gemeinsamen Ambt ersetzet, in der Ambts-Pfleg Rechnung gehörig verrechnet werde. Und weilen

VI. Die Schulthaisen und Ambts Burgermeistere vieler Orthen deß Landes bey vorgefallenen Zugfrohnen, da sie doch gemeiniglich mit denen besten Güthern und Zügen versehen, sich der Fuhr Frohn Freyheit ohnbillicher Dingen angemasset; Als wollen Wir, daß zwar denen Schultheißen ein Pferd frey zu passiren, die Ambts Burgermeister, Zoller, Heiligen Pfleger und all andere Bediente aber, ohnerachtet ihrer vorschützenden Personal-Freyheit, als Krafft welcher sie nur von dem Jagen, Wachen, Botteulauffen und dergleichen, nicht aber von denen Fuhrfrohnen und andern Real Oneribus frey seyn, gleich übrigen Unterthanen, zu Prästirung der Kriegs Herrschafftlichen und Commun-Frohnen, nach Proportion ihrer besitzenden Baufelder, mit all ihrem dazu nöthig habendem Zugvieh Wie hienach Puncto VII. verordnet, simpliciter zu adstringiren, wie dann nicht weniger denen Jenigen, so die Personal Freyheit haben, hierinnen, und ob sie die Frohnen in natura præstiren oder mit Geld bezahlen wollen, eine Wahl und Prærogatio in præjudicium der Uebrigen nicht zulassen. Nachdeme auch

VII. Die Erfahrung bezeuget, daß viele begütherte Personen, auß Commodität, oder wohl gar in fraudem der Frohn Fuhren, kein eigen Zug Vieh halten, sondern nur das innhabende Feld mit Müth-Vieh bauen lassen, und mithin nur als Hand Fröhner passiren wollen; Als sollen alle die Jenige, die so viele Güther besitzen, die 1. 2. und mehr Zug Vieh zum bauen erfordern, Ratione Præstationis der Frohnfuhren, vor Bauren tractirt, und zu Verrichtung derselben entweder Zug Vieh von ihnen selbsten gehalten, oder widrigenfalls, da sie in Mangel baarer Mittel solche nebst dem Fuhr Geschirr nicht anzuschaffen vermögen, durch gemüthete Ochsen oder Pferde von selbigen gefrohnt werden, auf welchen Fall dann sie zuzusehen haben, ob sie in bestimmter Taxa deren bekommen mögen, da hingegen die übrige Innwohner, so keine oder wenige Feldgüter haben, die kein gantzes Zug Vieh zu halten außtragen, einig und allein vor Handfröner zu tractiren, jedoch beede die Bauren und Handfröhner, wie andere Steuer-Contribuenten, zu Prästation der Fuhr-Frohn-Cösten, der Puncto V. gesetzten Taxa und Verordnung auch dem Steuer-Fuß nach gemachter Berechnung, zu ziehen. Und auff daß

VIII. Künfftighin nicht allzuviele Personen der Personal-Freyheit, bey vorfallenden Puncto V. benahmbsten Hand-Frohnen, zu Beschwehrde der übrigen Unterthanen, sich wie bißher bedienen mögen; So wird hiemit nicht weniger verordnet, daß neben denen Puncto I. benahmbsten Bedienten, welchen die Quartiers-belegungs-Freyheit zugleich gestattet, und Jenigen die dessen durch erhaltene fürstl. Special-Resolution privilegirt, auch all übrige Herrschafftliche, so wohl Geist- als Weltliche Officianten, in Stätten und Dörffern, darunter die Unterzoller, Forstknecht, Herrschafftliche Kiesser und Casten Knecht mit verstanden, ingleichem folgende Commun-Bediente, als die nach deme den 21. Dez. 1709 ergangenen Rescript bestimmte Anzahl Richtere, und darneben in Stätten die Raths Verwandte, oder Extra Ordinari Richter, wann die Burgerschafften

auf Vernehmen selbige vom Wachen und Bottenlauffen nicht gäntzlich befreyhen wolten, doch wenigst an dem Frontag, wann sie eines Ordinari Richters Stelle, dessen Kranckheit oder anderer ohnvermeidenlicher Abwesenheit halben, bey Gericht vertretten müssen, Item die Heiligen Pfleger, Mößner, Unter Acciser, Thorwarth, Hochwächter, Feld Schützen, Hürten und dergleichen Commun Diener, deren beständige Gegenwart und Dienste erfordert werden, auch alle betagte Leute, solche Personal-Freyheit alleinig genieſſen sollen.

735.

General-Rescript, die Verwaltung und das Rechnungswesen der Amtskörperschaften betr.,

vom 6. Juni 1711 [977]).

736.

General-Ausschreiben, den Handel mit Pfählen betreffend,

vom 17. Juni 1711 [978]).

Eberhard Ludwig ꝛc.

L. G. Demnach bei Uns mehrfältige Klagen einkommen, daß die Pfahlbauren da und dorten nicht Kaufmanns gute Waar zu Markt bringen, und die Pfähl nicht in der Dicke und Länge, als in Unserer Fürstl. Landes Ordnung Tit. 81, pag. 166 bemerkt, machen, wovon dann das Publicum sonderlich Schaden leidet, weil dergleichen Pfähl, wann man sie sehr benöthiget, lang erwartet, weggekauft werden müssen, und doch die behörige Dauer und Währung nicht haben, ja wohl vom Wetter und Wind umgerissen, so bald sie in den Boden gesteckt werden; Als ist hiemit Unser Befehl, Ihr

---

977) Verordnet, daß die alten landschaftlichen und Amtsschadens-Reste liquidirt und berichtigt — der Amtsschadens-Bericht jährlich auf Georgii in duplo zur höheren Prüfung eingesendet — und die Kriegskosten vollständig, (die von jedem Einwohner ohne Ausgleichung auf sich selbst präſtirten innerhalb Falzeit) in den Communrechnungen verrechnet werden sollen. Ein gleiches Rescript wurde d. 29. April 1712 erlassen. Vgl. Commun-O. vom 1. Juni 1758. cap. 10. Abschn. 5. cap. 16. Abschn. 1.

978) S. die Landes-O. v. 1621. tit. LXXXI.

die Forstmeister wollet dergleichen Pfahlbauren bedeuten, daß sie inskünftige ordnungsmäßige Pfahlwaar machen oder gewärtig sein sollen, daß in fernerem Betretten, Ihr die Stadt-Beamte, wo Euch dergleichen in denen Euch gnädigst anvertrauten Aemtern ferner angebracht würden, solche ipso facto confisciren werdet, als worzu Ihr zugleich hiemit kraft dieses instruirt sein sollet.

An deme ꝛc.

Stuttgart, den 17. Juni 1711.

von Tessin.
Burkh.

737.

General-Rescript, gegen das Medicastriren,

vom 17. Juni 1711 [979]).

738.

General-Rescript, die Aufzugskosten der geistlichen und weltlichen Beamten betreffend,

vom 27. Juli 1711 [980]).

739.

General-Rescript, die Einrichtung einer Weid-Ordnung und Weid-Beschreibung bei den Gemeinden betr.,

vom 27. Juli 1711 [981]).

L. G. Obschon in der Landes Ordnung Tit. 82. die Vorsehung geschehen, wie es mit Beschlagung der Weyden zuhalten, und an

---

979) Aus dem Archiv des Innern. Der Arzneihandel von Unberechtigten wird bei Strafe von 20. Reichsthalern wiederholt verboten. S. die Landes-O. v. 1621. tit. LI.

980) Druckschrift aus dem Archiv des Innern. Enthält eine Einschärfung der Bestimmungen der Gen.-Verordn. v. 27. März 1702 (O. R. 668.) S. 37. u. 41. Vgl. auch die Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 7.

981) Vgl. die Landes-Ordnung v. 1621. tit. LXXXII. und Commun-O. v. 1. Juni 1758. Cap. 3. Abschn. 5.

allen Orthen eine Ordnung zu machen, wie viel Vieh ein jeder Unterthan auff die Weyd zu treiben befugt; So seynd dannoch eine zeithero vielfältige Klagen vorgekommen, daß hin und wieder im Land nicht mehr angeordnet werde;

1) Mit wieviel Rind: Zug- Schaaf- Schwein- Geißvieh und Gännsen die Weyden, an was vor Orthen und auff was Art, von jeder Gattung zu betreiben.

2) Wieviel jedem Burger dergleichen auff die Weyden zu treiben erlaubt, damit von ohn- oder doch schlecht gegen denen zimlich begütherten, da diese zu bauung ihrer Felder und dem Unterhalt des Gesindes mehrern Viehes, als jene benöthiget und daraus Zehenden Zinnß und Gülthen, nebst andern Beschwehrden, beeden Fürstl. Cammern, mit denen der Zeit continuirenden vielen landschafftlichen Anlagen zu reichen haben, die Weyden nicht übertrieben, auch denen Communen zum Besten auff das, über die franco erlaubte Stuck, ausser dem Hirtenlohn, nach Erträglichkeit der Marckung und Beschaffenheit des Jahrgangs, weiter haltende Vieh ein billig richterlich ansetzendes Weydgeld eingezogen werden möge; Zumahlen

3) Wo einige Dörffer den Zutrieb auff gewise Täge in der Wochen zusammenhaben, mehreres Vieh als die Weyd täglich das gantze Jahr umbhin ertragen mag, beygetrieben und

4) In den Pferchen, zu Nachtheil der Herrschafftl. großen Zehend und Theilfrüchten, auch der Güther und Innhabere selbsten der Außtheiler nicht nach denen Ackerfeldern, sondern nach dem Steuerfuß, worunter Häuser, Handwercker, Commercia und Capitalien, die keine Pferchung vonnöthen haben, auch Wisen, Gärten und Krautländern begriffen, wovon wenigstens unsern beeden Cammern der Zehend gehörig, und die sonst besser als Ackerfelder, welche weit von Dörffern entlegen, mit geringerem Kosten bedunget werden können, genommen werde; Dannenhero wir all diesen Klagen auff einmahl abzuhelffen, und anbey eine billige Weyd und Pferch Ordnung bey Unsern Unterthanen einzuführen, Unß Gnädigst entschlossen, über die in der Landes Ordnung bereits gethane Dispositionen noch weiter folgende Verordnung in das gantze Land ergehen zu lassen, daß

1) Nebst Beschreibung des Bezirks jeder Commun Weyden, der Umsteinung und Angräntzung, und wie viel solche an gehörn- und ohngehörnte Vieh, insonderheit an Schaafen, ohne Abbruch der Rinder-Weyd, und so viel deren zu Abfretzung des Egarden Grases, so das Rindvieh nicht genieſſen kan, und Anschaffung benöthigten Schaaf-Dunges nutzlich ertragen mögen, von jeden Orths Schultheissen, Burgermeistern und Richtern, auch

2) wohl zu überlegen und zu beschreiben, wie viel jeder Bürger er seye begüthert oder nicht, an allerhand Vieh auff die Weyd zu treiben berechtiget seyn solle, da dann etwan nach Beschaffenheit der Marckung, einer jeden Haußhaltung, 1 Melckkuh, 1 Rind, 1 Kalb, 2 Stuck Schaaf, 1 Jährling, 1 biß 2 Lämmer, 1 Schwein, 1 Lauffer, oder, da Jemand 1 Kuh zu halten nicht vermögte, davor ein Geiß, anbey einem Bauren, nach der vielen besitzenden und an-

dern umb den Lohn bauenden Ackerfeldung, darauff er nach deren Morgen Anzahl und soviel solche nach Richterlicher Erachtung an Zugvieh zu bauen erfordern, innhalt des, den 30. Maji diß Jahrs außgeloffenen Rescriptes, zu Prästirung der Herrschafftl. Commun- und Militär Fuhrfrohnen, eine gewisse Anzahl Zug Pferd oder Ochßen zu halten schuldig (worüber zugleich die Beschreibung zu machen, waß jedem der gestalten an Zug-Vieh zu halten gebührt, und bey vorfallenden Fuhrfrohnen sich dessen wissend zu bedienen) und sowohl zu dessen, als seines Gesindes Unterhaltung weiter benöthigten Rind- und andern Viehes, auch der Nachzucht, ein mehrers, allein gegen Bezahlung des Hirtenlohns, und auff das Vaselviech Pferch und dergleichen anwendenden Kosten, auff die Weyd zu treiben erlaubt werden mag, und wenn allenfallß die Weyd noch ein weiters ertragen könnte, und ein oder anderer mehreres Viech auff Gewinn zu halten gesinnet, auch es ihme vom Richter erlaubet würde, ohne welches kein Hirt bey Straff etwas unter die Heerd anzunehmen hat; So ist alßdann demselben darauff ein billiger Weyd Zinnß Richterlich anzusetzen, und der Commun Einnehmens zu verrechnen, zu dem Ende jährlich die Hirtenlohn und Viech Ansatz Register denen Commun-Rechnungen nach dem General Reglement pct. 7. sub rubrica Weydzinnß beyzulegen. Und weilen

3) nicht weniger die Weyden zu Verhüthung sonst einreissender Viehseuchen und erfolgenden Feldschadens mit gebührender Ordnung zu betreiben; So haben Sie die Commun Vorstehere aller Orthen ebenfalls zu berathschlagen und darauff zu verordnen, wieviel Täg mit dem gehörnten Viech vor und wann mit der Schaafwaar auff abgeleerten Aeckern und Wisen und andern Weyden, sodann dieser mit denen Schweinen Geysen und Gännsen auff denen Brachfeldern, nachzufahren, und, wo die Zugpferd und Ochßen zu weyden, auch daß die Schweine alleine auff die Brach und zu ordentlichen Rind- und Schaafviechweyden nicht dienliche Egarden, so dann die Geysen mit diesen dahin und auff das ohnnuzliche Allmendgesträuch, ohne die ordentliche Waldungen zu berühren, und die Gänse mit selbigen der Enden und auff die gemeine Wasen bey der Stadt oder dem Dorff ausser der nutzenden Rind- und Schaafweyd, bey ansetzender gewisser Rügung außzutreiben; Wo aber

4) etliche Communen den Zutrieb auff gewisse Täg oder die gantze Wochen hindurch zusammen haben; So ist sich mit denen außgesessenen und Außländern dahin zu vergleichen, daß nach Beschaffenheit der Weyd, man mehrers Viech nach solcher Ordnung nicht zusammentreibe, als dieselbe nach der Beschreibung und täglichen ordentlichen Gebrauch ertragen mag, auch jedem Orth nach proportion der Innwohnerschafft, oder klaren Innhalt der etwan vorhandenen Verträge, zukommet; Und damit auch

5) Hinführo die Schaaf Pferchung auff denen Fruchtfeldern gebührend geschehe; Als haben die Commun Vorstehere gleichbalden zu veranstalten, daß solche Pferchung nach Anzahl eines jeden habender Ackerfeldung und nicht mehr nach dem Steuerfuß jedem

durch das, waß aller Orthen zugetheilt, auch ein gewißes Pferchlohn auff jede Nacht an Geld und nicht an Fruchtwachß von pferchenden Aeckern angeſetzt, und zu Bezahlung und Unterhaltung des benöthigten Pferches, Karrens, Schäfers und deſſen Hund, verwendet, inſoweit aber dieſes Pferchgeld nicht zureicht, allein das noch abgehende auff die Anzahl der Schaaf umbgelegt, auch über dieſes alles eine ordentliche beſondere Schaaf- und Pferch-Rechnung geführt, und alljährlich der Commun Rechnung nach dem General Reglement pto. 7. ohne davon ziehenden Nutzen oder leidenden Schaden, als allein die particuliers die Schaaf halten, angehend, beygeleget werde. Wie nun

6) Dieſes Alles verordnet und verglichen, das iſt, neben der Weydbeſchreibung, durch den in jedem Stadt und Ambt ſich befindenden Stadt- und Ambtſchreiber, von Orth zu Orth, auff jeder Commun Koſten, summarie. zu Pappier zu bringen, von Ihme dem Actuario, Schultheiſſen, Burgermeiſtern und Richtern, auch denen Benachbarten wegen der Angräntzung und gemeinſchafftlichen Weyden, zu End zu beurkunden, davon jeder Commun Abſchrifft zu künfftigem Verhalt zu ertheilen, auch bey der Stadt- und Ambtſchreiberey-Registratur das Concept der Beſchreibung verwahrlich auffzubehalten, ſodann ein Exemplar inner Jahrsfriſt hievon jedoch nur waß die Weydbeſchreibung jeden Orths und den Viehtrieb, wie er zu beobachten, und die Vergleichung des Zutriebes mit denen benachbarten betrifft, auch waß die Haußhaltung ohne deren Specificirung wegen der burgerlichen Gerechtigkeit und der Burgerſchafft auff 1. und mehr Stuck ZugVieh, die Nachzucht und das zu erhalten habende Geſind noch weiter an Rind und anderem Vieh auf die Weyd zu treiben Richterlich angeſetzt, nebſt der pcto. 2 vermelten ſummariſchen Verzeichnuß aber von jedem Orth, und zuſammen von Stadt und Ambt nach proportion der Baurſchafft habender und andern umb den Lohn bauender Ackerfeldung zu praestirung der Frohnfuhren zu halten habende Zugvieh zu fürſtlicher Land-Rechnungs-Deputation einzuſenden.

Welche Unſere Gnädigſte Verordnung nun du ſobalden in deiner dir anvertrauten Stadt und Ambt zu publiciren, und daß deren hinführo gehorſamſte Folge geleiſtet werde, deine fleiſſige Obſicht zu tragen wiſſen wirſt. An dem ꝛc. Stuttgart den 27. Juli 1711.

Ex speciali Resolutione etc.

740.

General-Rescript gegen Mißbräuche beim Küfer-Handwerk,

vom 29. Juli 1711 [982]).

Eberhard Ludwig ꝛc.

Lieber Getreuer.

Demnach Uns unterthänigst referirt worden, was massen bey dem Kieffer-Handwerck in Unserm Hertzogthum und Landen hin und wieder zerschidene Unordnungen darinnen eingerissen, daß dieselbe in ihrer Kunden Keller so wohl den Weinstein, so von selbsten von den Fässern herunter fällt, als wann ein Faß zusammen geschlagen wird, sich zueignen, und zumahlen in ihren Schläuchen manchmahlen Wein abzutragen pflegen, nicht weniger die Thürlein an denen Fässern also schlecht fürziehen, daß dieselbe continuirlich rinnen, und dadurch ihren Kunden grosser Abgang und Schaden an Wein und Fassen zugezogen wird, nichts destoweniger aber darvor, wann sie auch schon im Tag-Lohn schaffen, ihren Lohn besonders fordern und aufrechnen; So auch ihren Kunden, welche mit eigenem Geschirr versehen, damit nicht arbeiten, sondern ihr eigenes Geschirr aufdringen: Und Wir nun solche Unordnung und Vortheilhafftigkeit künfftighin keines Wegs geduldet, sondern vielmehr alles Ernsts abgestellt wissen wollen; Als haben Wir Gnädigst resolvirt, daß 1. Denen Kieffern so wohl allhier als auf dem Land keines Wegs mehr erlaubt, einigen Weinstein, so wohl in Herrschafftl. als Privat Kellern sich zuzueignen, sondern solches bey Straff Zehen Gulden, oder Vierwöchiger Incarceration das Erste, das Zweyte mahl aber der gäntzlichen Niderlegung deß Handwercks, denen Knechten aber bey 5. biß Vierwöchiger Gefängnuß Straff hiermit ernstlich verbotten seyn. Auch damit ob dieser Verordnung desto mehr gehalten werden möge,

2. Denen Kauffleuten und andern, so mit Weinstein handlen, künfftighin von keinem Kieffer oder den Seinigen einigen Weinstein, ehe und dann sie, woher sie denselben haben, vorher sich behörig legitimirt, bei Hundert Reichsthaler Straff inhibirt, Hingegen

3. Jedem Patrifamilias, seinem Kieffer, ehe er seinen Keller quittirt, welches sie Kiessere ihren Kunden vorher anzuzeigen haben, sein Geschirr, ob nicht etwas von Weinstein oder Wein darinnen verborgen, zu visitiren, erlaubt, denen Kieffern hingegen, darwider auf keine Weiß sich zu opponiren, bey zugewarten habender obiger Gefängniß- oder Geld-Straff der 10 fl. injungirt seyn solle;

982) Druckschrift aus dem Archiv des Innern. Vergl. die Küfer-O. vom 21. Juni 1680. pct. 27.

4. Sollen die Kieffer in das künfftige die Thürlein an den Fässern recht und wie sich gebühret, vorziehen, zu dem Ende die darzu benöthigte Materialien in guter Qualität adhibiren, auch da solches im Tag-Lohn geschiehet, ausser denen gebrauchten Materialien weiter keinen besondern Lohn zu fordern befugt, auch endlich und

5. Ihren Kunden, wann sie mit eigenem Geschirr versehen, damit im Tag-Lohn zu schaffen gehalten seyn, mithin ihr eigenes Geschirr nimmer obtrudiren;

Und ist hiemit Unser Befehl, Du sollest diese Unsere Fürstliche Resolutiones nicht nur behörig publiciren, und alles Ernsts darob halten, sondern auch damit dieselbe zu männiglichs notiz gebracht werden mögen, einige Zeit bey denen Vogt-Rug-Gerichten offentlich verlesen lassen, nicht weniger auch die Kieffer-Knechte, wann sie zu dem Globen vor Amt geführt werden, dieser Unserer Verordnungen und der darinnen gesetzten Straffen anerinnern. Daran geschicht Unser Will und Meinung. Stuttgart, den 29. Julii 1711.

Ex Speciali Resolutione.

741.

General-Ausschreiben, das Rechnungs- und Oekonomiewesen bei den Stiftungen betreffend,

vom 25. September 1711 [983]).

742.

General-Rescript in Betreff der Vieh-Seuche,

vom 5. Dezember 1711 [984]).

Eberhard Ludwig ꝛc.

Lieber Getreuer.

DEmnach wir zuverlässig berichtet worden, wasmassen sowohl inn- als ausser Unserem Hertzogthum und Landen, eine ansteckende

983) Ebinger Sammlung. — Dieses Rescript verordnet, daß die Bestimmungen des Reglements v. 27. März 1702 (o. N. 668) rücksichtlich der Stiftungen genau beobachtet — überflüssige Ausgaben vermieden — über die Gefälle der pia Corpora richtige Lagerbücher, über ihre Kapitalien Gültstaate gefertigt — und in den Rechnungen die Zinse und Gülten nur alle 3 Jahre, bei Spitalen und starken Corporibus nur alle 6 Jahre specificirt werden sollen.

984) Druckschrift aus dem Archiv des Innern. Beigelegt ist ein Recept gegen diese Seuche. Unterm 12. Jan. 1712 ergieng eine Verfügung, wonach hiebei zwischen der sogenannten Uebergälle und der Lungenfäule zu unter-

Seuche unter dem Rind-Vieh einzureissen beginne, und dahero auß tragender Lands-Vätterlichen Vorsorge, vor ohnumgänglich zu seyn erachtet, all benöthigte Praecaution und Sorgfalt dahin schleunigst vorzukehren, daß dem hierauß weiters zu befahren seyenden Schaden und Unheil nach aller Möglichkeit in Zeiten begegnet, und nicht nur allein das bereits inficirte Vieh wieder zurecht gebracht, sondern auch das noch gesunde davon befreyet bleiben, und fürterhin conserviret werden möge; Als lassen Wir dir zu Jedermanns Trost und bestem hieranliegendes, von einigen der Sachen-Verständigen, auff Unser Gnädigstes Anbefehlen verfertigte und bereits gewisser Orthen mit gutem Effect adhibirte Recept, hiermit ohnverweilt zugehen, mit dem Gnädigsten Befehl, du sollest deine Amts-Angehörige zur fleißigen Observation und Gebrauch, der so wohlen vor das bereits angesteckte, als noch gesunde ohnverdächtige Vieh darinnen enthaltenen nutzlichen Mitteln behörigen Fleisses anhalten, und, da es ein oder dem andern, selbige sich alsgleich anzuschaffen, wegen obhabender Armuth allzuschwehr fallen solte, entweder das hierzu benöthigte Gelt von der bey dir befindlichen Amts-Pfleg avanciren, oder aber, deinem selbst eigenen Gutbefinden nach, eine Quantität dieser Artzney-Mittel ex Officio verfertigen lassen, und solch armen Leuthen damit an Hand gehen, ein so andern fals aber, das außgelegte von jedem derselben pro rata successivè nachhohlen. Und damit allweiter einreissendem Unheil mit noch mehrerer Sicherheit vorgebogen werde, so wollen Wir ferner Gnädigst, daß

II.

So balden etwas Ansteckendes an einem Vieh verspühret wird, dasselbige Stück so gleich von dem Gesunden separirt, auch nicht über den gemeinschafftlichen Bronnen und Wayd mehr gelassen, sondern besonders eingeschlossen gehalten, und da man selbiges bey gutem Wetter, etwa wegen Mangel des Futters, noch auff die Wayd treiben wolte, ein solches doch bey ueblichtem Wetter nicht geschehen, sonsten aber jedesmahlen zeitlich wieder nacher Hauß getrieben und absonderlich

III.

Keinem Unserer Unterthanen, bey zu befahren habender scharpffen Ahndung, als worunter sie vorhero ernstlich zu verwarnen, gestattet werden solle, auß denen jenigen Orthen, wo solche Vieh-Seuche grassiret, anderwärtshin, da noch nichts dergleichen vermercket wird, zu fahren, oder ihr Vieh dorthin sub quocunque praetextu es auch seyn möchte, zu treiben und zu führen, oder biß auf weitere Verordnung zu verkauffen, sondern sich dessen biß zu er-

---

scheiden — und nur das an Ersterer gefallene Vieh mit Haut und Haaren zu verscharren seyn sollte. Von dem an der Lungenfäule gefallenen Vieh sollte die Haut und von dem blos wegen dieser Krankheit Geschlachteten, auch das Fleisch benützt werden dürfen.

folgender Cessation dieses Mali, gäntzlich zu bemüssigen, wie Wir dann auch, Krafft dieses, das Vieh-Commercium an solch verdächtigen Orthen bey Leib- und Lebens-Straff untersagt und verbotten haben wollen, damit aber

IV.

Diese Seuche von dem Vieh, nicht auch auf den Menschen wie es in dergleichen Fällen leichtlich beschehen kan, derivirt und gebracht werden möge, als hast du deinen Amts-Angehörigen auff das schärffste, ja bey ebenmäßiger Leib- und Lebens-Straf zu verbiethen, dergleichen angestecktes oder nur verdächtiges Vieh, um etwa die Haut zu salviren, privatim zu schlachten, oder gar von dem Fleisch deß Geschlachteten oder bereits Gefallenen zu essen; welches dann auch von der von dergleichen inficirtem Vieh kommenden Milch, (als welche alsgleich umzuschütten auch denen Leuthen bey obiger Straff zu inhibiren, selbige suchen durch allerhand Artzney-Mittel zu unterhalten, oder gar zu verkauffen) ingleichem von dem Butter und Käse, verstanden werden solle. Da vielmehr

V.

Solch gefallenes Vieh mit Haut und Haar 7. biß 8. Schuh tieff in die Erde an einem abgesonderten Orth, um vor der, von dem Wild oder anderem Ungezieffer zu befahren habenden Wiederaußgrabung desto mehr versichert zu seyn, in beysein zweyer von der Ehrbarkeit Urkundlich verscharret, vorhero aber mit etwas von ungelöschtem Kalch, zu Beförderung der Verwesung, beschüttet werden solle, welches dann absonderlich

VI.

Von denen Wasenmeistern wohl zu beobachten, als denen hiemit alles Ernsts und bey unaußbleiblicher harten Bestraffung untersaget wird, solch crepirtes Vieh auff dem s. v. Schinder-Wasen offentlich und unvergraben liegen zu lassen, noch vielweniger selbiges, um die Haut davon zu profitiren, abzuziehen, und das Fleisch, Eingewaid oder Blut, ihren Hunden zu essen zu geben; Im Fall aber dieselbe nicht allemal abkommen könten, mithin das abgestandene Vieh ihnen Unterthanen deßhalb in den Ställen liegen bleiben müste, solle jedem derselben, die Handwercksleute außgenommen, als welche hiervon außzuschliessen, ihr gefallen Vieh ebenfalls urkundlich obbeschriebenermaßen mit Haut und Haar in die Erde selbst zu vergraben erlaubt seyn. Und weilen absonderlich höchstnöthig seyn will, daß

VII.

In allen Städten Unsers Hertzogthums Sorgfältige Achtung auff die sogenandte Frey-Bäncke bey denen Metzgern gegeben werde, als hast Du in Gnädigst dir anvertrautem Ambt die ohneingestellte Verfügung zu thun, daß das jenige Vieh, so unter der Frey-Banck außgehauen werden solle, vorhero anderst nicht, als in Praesenz der verpflichteten und miteinander alternirenden Fleisch-Beschauern geschlachtet, und von denenselben, sowohl ehe es geschlachtet wird, als hernach auff das genaueste besichtiget, auch da das geringste

von einig inficirender Seuche daran sich zeigen solte, gäntzlich ausgeschätzet, wie nicht weniger auch jederzeit unter denen Thoren, wann ein Stück Vieh hereingebracht wird, desselben Beschaffenheit, und ob es von unverdächtigen Orthen kommend, (weßwegen auch richtige Urkunden von den Uberbringern des Viehs vorzuweisen.) als just und gerecht zu passiren, durch besonders hierzu verordnende Auffsehere erkundiget werden möge; In specie haben sich

VIII.

Diejenige Menschen, so mit dergleichen Vieh umgehen müssen, es seye annoch gesund, oder schon kranck, oder verdächtig, wohl vorzusehen, daß sie von dem Geiffer, oder so es Blattern und Geschwähr an sich hatt, von dem Eyter und Feuchtigkeit desselben, als wovon allerhand schwehre Zufälle zu entstehen pfleegen, nicht beschmeisset, oder von dem Athem desselben inficiret werden. Wie dann über das du, der Vogt,

IX.

Fleissige Kundschafft einzuziehen hast, ob auch von dieser Seuche des Rind-Viehes, jemand von Menschen Schaden genommen, mit was vor Umständen, ingleichem, ob auch ander Vieh, e. gr. Schaaf, Geisen, Schwein, Pferd, Esel, Hund, Katzen, Geflügel, ꝛc. nach und nach davon auffstössig, kranck, und hinfallend worden, zumahlen solche Thier, denen von dem Blut, Eingeweyd, Milch oder Fleisch des krancken Viehes etwas zugekommen, alsgleich Unterthänigst zu berichten. Endlichen und

X.

Wollen Wir alle Stadt- und Land-Physicos in Krafft dieses gleichsam in antecessum auff das nachtrucklichste erinnert haben, daß Sie die Apothecker alles Ernsts dahin anweisen sollen, ihre unterhabende Officinen von nun an mit allerhand benöthigten Medicamentis, und sonderlich wider die Contagion, so doch GOTT in Gnaden verhüten wolle, diensamen Simplicibus et Compositis Alexipharmacis und Praeservativen nach Nothdurfft dergestalten zu versehen, daß sie im Fall der Noth gefaßt seyn mögen, dem periclitirenden Neben-Menschen damit behörig an Hand gehen zu können.

Gleichwie nun solch Unsere Verordnung zu deß gemeinen Wesens Bestem und der armen Unterthanen Conservation angesehen; Als ist Unser Gnädigst zumahlen auch zuverlässiger Befehl, du sollest diese Unsere Fürstl. Resolution nicht nur allein gleich nach deren Empfang, damit sich niemand mit der Unwissenheit excusiren möge, von Wochen zu Wochen publiciren und ad cujusvis notitiam zu bringen trachten, sondern auch zugleich, daß dawider in keinem Stuck gehandelt werde, sorgfältige Aufsicht tragen, auch wie sich dieses Werck, absonderlich an denen inficirten Orthen anzulassen beginne, von 8. zu 8. Tagen deinen außführlich-unterthänigsten Bericht zu Unserer Fürstl. Cantzley, um befindenden

Dingen nach das weitere dißfalls verfügen zu können, erſtatten. An deme beſchieht Unſere Meynung.

Stuttgart den 5. Decembris, Anno 1711.

Ex Speciali Decreto.

743.

General-Reſcript, die Ausrottung des Jauner- und Zigeuner-Geſindels betreffend,

vom 11. Januar 1712 [985]).

744.

General-Reſcript in Betreff der Privat-Bauweſen,

vom 20. Januar 1712 [986]).

Eberhard Ludwig.

Liebe Getreue! Demnach wir mehrfältig mißliebig vernehmen müſſen, waß maſſen theils Unſerer Unterthanen ſich ganz ohnbeſonnen und ohnüberlegter Weiße hier und da in coſtbares und öffters ohnnötiges Bauweſen von Häußer und Scheüren alſo hineinſtecken, Daß dardurch ſowohl Ihnen ſelber großer Schaden zuwächſet, als auch vornehmlich Wir, wann ein dergleichen Bau auß deß bauenden geringen Mitteln nicht beſtritten und fortgeführet werden kan, mit ohnentgeltlicher Hergebung Holzes, ertheilung Sammel-Patenten, aſſignirung Stätt und Aemter auch der Piorum Corporum immerzu angelauffen werden;

Und nun Wir ſolcher Ohnordnung hinfüro abgeholffen wiſſen wollen; Alß iſt hiemit Unſer Befehl, du ſolleſt in dem dir Gnädigſt anvertrauten Statt und Amt die ohnverlängte Verfügung thun, damit jeder ſo bauen will, hinfüro vor Anfang deſſen ſorgfältig bey ſich zu Rath gehe, einen zuraichigen Ueberſchlag, wie hoch die erforderliche OhnCoſten anſteigen möchten, machen laſſe, ſolchen gegen ſeinen eigenen Mitteln und Cräfften, ob Sie zulänglich oder nicht, halte und deme negſt, wann Er ſich im Stande findet, ererſt das werck unternehme, mithin Uns oder die zu dergleichen Außgaben gar nicht gewidmete Pia Corpora mit Verlangung einiger beyhülffe ohnbehelliget laſſen möge. An deme beſchicht Unſere Meinung. Stuttgardt den 20. Jan. 1712.

985) Es wird ein Kreispatent vom 12. Nov. 1711 bekannt gemacht und deſſen Vollzug befohlen, wonach an allen Gränzen und Kreuzſtraßen ſogenannte Zigeunerſtöcke, mit bildlicher Darſtellung der Strafen des Ruthen-Aushauens, des Schwerts und des Galgens und mit der Unterſchrift: „Strafe der Jauner und Zigeuner" errichtet — und die Letzteren auf Betreten das Erſtemal mit Ruthen gezüchtigt und gebrandmarkt, das 2temal hingerichtet werden ſollten. Vgl. Landes-O. v. 1621. tit. XXVI. u. XXVIII.

986) Vergl. die Bau-Ordn. vom 2. Jan. 1655.

745.

General-Rescript, das Verbot des Postblasens in ordentlichen Fällen betreffend,

vom 14. März 1712 [987]).

---

†) General-Rescript, die Waisenhaus-Einkünfte betreffend,

vom 5. Mai 1712.

746.

General-Rescript, in Betreff der Abstellung des Gassenbettels und Versorgung der Armen,

vom 22. Juni 1712 [988]).

Eberhard Ludwig.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue. Nachdeme die Nothwendigkeit erfordert, auf Mittel und Weege

---

987) Ebinger Sammlung. Bei Strafe von 100 Reichsthalern soll von keinem Postillon, oder Metzger in der Residenz das Posthorn geblasen werden, außer wenn ein Courier „etwas von Importanz, oder eine Victorie, oder dergleichen etwas zu notificiren hätte".

†) S. die Samml. der Volksschulgesetze Nr. 4. Als Einkünfte des Waisenhauses werden aufgezählt: 1) Beiträge der piorum Corporum nach einer allgemeinen Repartition; 2) Freiwillige Beiträge von Privaten; 3) Monatliche Collecten; 4) Von jedem Tanz ausser den Hochzeiten 20— 30kr.; 5) Ertrag von bei Hochzeiten, Weinkäufen, Zunft- und Meister-Mahlen aufzustellenden Büchsen; 6) Der 4te Theil des anzusetzenden Opfers bey Ehe-Dispensationen; 7) Das von Kranken, Sterbenden und bei wichtigen Verträgen zu Stiftende, wozu die Pfarrer, Aerzte, Notare und Stadtschreiber zusprechen sollen.

988) Ebinger Sammlung. S. die Kasten-O. v. 2. Janr. 1615. die Landes-Ordn. v. 1621. tit. XXVI. und die Commun-O. v. 1758. cap. 11.

Ein Rescript vom 18. Febr. 1713 enthält unter Einschärfung der obigen Bestimmungen folgende weitere Verfügungen:

„Und habt Ihr, (nach vorheriger Erinnerung zu freiwilliger Beisteuer) wofern einige Reiche und Vermögliche sich dißfalls moros und widerspenstig erzaigen, und nicht der gebühr und Ihrem vermögen nach, sich angreiffen, dieselbe nach beschehener, so wohl offentlicher Verwarnung ab denen Canzlen, alß auch gethaner privat erinnerung vor der Beicht, oder nach Beschaffenheit der Person, Beschaidung vor das Kirchen-Convent zu Unserer Fürstlichen Canzley, mit Beysetzung Ihres Vermögens

bedacht zu seyn, wie deme fast aller Orten in Unserem Land einreissenden und überhandnehmenden Gassen-Bettel, wordurch allerhand Unordnungen entstehen, und nicht allein die arme Kinder mit dem täglichen Umlauffen von Kirchen und Schuhlen abgehalten, und in ein ungezogenes ruchloses und zu dem Müßiggang gewöhntes Leben verfallen, sondern auch alte Leuth die noch arbeiten, und ihr Brod verdienen könten, der Arbeit sich entziehen, und dem müßigen Bettel manchmahl üppiger Weise nachgehen, und ihre Kinder, damit sie zu Hauß desto commoder leben können, zu betteln außschicken, so viel immer möglich abgeholffen, hingegen die rechte Arme, besser als bißhero vieler Orten geschehen, versorget werden möchten.

Als thun Wir hiemit die Gnädigste Verordnung, daß forderist und

1. Nach Anleitung Unserer Kasten-Ordnung in dem Gnädigst Dir anvertrauten Stadt und Amt, ein jedes Orth, seine Arme so viel immer möglich bey sich behalten, und selbst versorgen, mithin nach der Leuthe Beschaffenheit und Zustand die nöthige Beyhülffe denenselben mittheilen und angedeyhen lassen sollen, und weilen

2. Vermög Unserer außgekündten Lands-Ordnung und erlassener General-Rescripten jede Commun alljährlich zu Versorgung der Armen ihre Vorraths-Früchten anschaffen, und den erarmten unter sich damit außhelffen solle; So hast du der Beamte, zu untersuchen, ob? und wie dieser Verordnung bißher nachgelebet worden? mithin zuberichten. 1. Ob jede Commun ihren Vorraht nach dem gemachten Ansatz sich angeschafft? 2. Wie hoch derselbe sich belauffe? 3. Wie viel noch gegenwärtig seye? 4. Wie viel davon außgegeben? Auch eine gründliche, und beglaubte Specification aller so davon empfangen, beyzulegen, damit nicht weitere Untersuchung per Commissarios vorzunehmen nöthig seye: Wofern aber ein oder der andere Orth in Anschaffung solchen Vorraths säumig sich erwiesen, oder es gar unterlassen, hast du die Ursach, und auf wessen Erlaubnuß dieses geschehen, beyzufügen, den Bericht aber innerhalb 14 Tagen à dato Insinuationis zu Unserem Fürstl. Regierungs-Rath einzuschicken; Nachdeme auch

3. Wo dergleichen Vorrath ein oder andern Orths nicht zulänglich, die Communen krafft der Lands-Ordnung verbunden seynd,

---

Specifice Unterthänigst zu berichten, um befindenden Dingen nach, solch offenbahren Morosis, einen Ansatz, ex officio machen zu können."

„Auch ist in jedem Statt und Amt von jenigen Communen, die vor Andern noch wohl stehen, denen ganz depauperirten, wie auch von einem pio Corpore dem Andern, besonders aber von hier und da befindlichen reichen Spithälen, denen Armen zu Ihrer Conservation nach möglichkeit zu subveniren; Wo aber der nothstand ein oder andern Orths, sich offenbahr an Tag legen würde, solches Unterthänigst zu berichten, um so dann von Unserm fürstlichen Kirchenkasten, mit sustentations-Anlehnungs- oder gratial-Früchten, dergleichen Orthen außhelffen und an hand zu gehen wißen."

Geld aufzunehmen, es außzuleihen, oder Früchten dafür einzukauffen, und den Armen damit außzuhelffen; Als ist auch dißfalls von dir dem Beamten, die Verfügung zu thun, daß wo ein oder andern Orths in dem Gnädigst Dir anvertrauten Stadt und Amt solches nöthig, und die Communen noch im Staud seynd, und Credit finden, solches bewerckstelliget, und zwar nicht nur denen, welche genugsamen Versatz thun können, sondern auch denen gar Erarmten, wo nichts mehr zu hoffen, nach Maßgab deß in Anno 1614. erlassenen General-Rescripts und dem Exempel einiger Städt und Aemter, außgeholffen, und die Leuthe dadurch bey Hauß und Ehren erhalten werden.

4. Weilen die Erfahrung bezeuget, daß vieler Orten in dem Land die Pia Corpora, Hospital, Arme Kästen, Heilige und dergleichen sehr übel administrirt, und den Armen ihr Stuck Brod dardurch entzogen werde, auch manchmahl bey vermöglichen Spithälen die Vorstehere wohl zu hausen vermeynen, wann sie nur etwas zu Capital richten, und indessen die Arme Noth und Mangel leiden lassen; Als habt ihr Eure fleissige Obsicht zu tragen, daß hierinnen der Sache weder zu wenig noch zu viel gethan, bey jetzigen theuren und Nahrungs-losen Zeiten auf den Nothstand und Erhaltung der Armen forderist gesehen, und von dergleichen Corporibus zulängliche Hülffe verschafft werde, zu dem Ende ihr auch die Residua und Außstände von den Vermöglichen unnachläßig einzuziehen, und wo sich ein Anstand oder übele Administration ergibt, solches zu Unserer Hoch-Fürstlichen Cantzley Unterthänigst zuberichten habt, massen Wir inskünfftige fleißig darauf zu sehen, und die Malversanten mit empfindlicher Straff zu belegen, Gnädigst resolvirt seynd. Und

Weilen 5. die Reiche und Vermögliche der Armen und Dürfftigen Nothurfft auß Christlicher Liebe sich anzunehmen schuldig und verbunden seynd, manchen Orths aber es mit dergleichen Handreichung und Christlicher Beysteuer schlecht daher gehet; Als habt Ihr der Specialis krafft Euers tragenden Amts so wohl in Publico als Privato, ab den Cantzeln und sonst bey aller Gelegenheit Eure Zuhörer, sonderlich die vermögliche Krancke und Sterbende ad opera charitatis und zu Mildigkeit gegen die Armen, mit Vorstellung deß darüber zugewarten habenden zeitlichen und ewigen Segens mehrers zuerwecken und anzutreiben, auch Eure Untergebene Ministros Ecclesiæ, daß sie bey ihren anvertrauten Gemeinden eben dasselbe nachdrücklich thun, und durch thätige Beweisung der Liebe ihren Zuhörern mit gutem Exempel vorleuchten, amtlich zuerinnern, damit also auch auf diese Weise der Armut geholffen, und dergleichen nicht nur wochentlich, sondern auch bey Leichen, Hochzeiten, und andern Occasionen gesammlete Collecten richtig und ordentlich under die Arme, nach eines jeden Armen Beschaffenheit und gnugsam erkundigtem Zustand mögen distribuirt und außgetheilet werden, massen Ihr darüber, wie schon an andern Orthen deß Landes auch geschehen, die weitere Veranstaltung zu machen, auch denen jährlichen Visitations-Relationibus zu

inſeriren wiſſen werdet, wie dißfalls von einem jeden Pastore ſein Officium beobachtet, und wieviel dergeſtalten geſteuret worden; Nachdeme auch

6. Die ſonſten wohl aber bißher mit ſchlechtem Effect ordinirte Schwöhr-Büchſen, hiehero gehörig, und das Fluchen und Schwöhren auf denen Gaſſen, in Würths- und andern Häuſern, ſo gar gemein wird, daß nunmehro auch die kleine Kinder daran nicht befreyt ſeynd; Als habt ihr dieſelbe zu ihrem destinirten Zweck und Gebrauch wieder herzuſtellen, alle 4. Wochen an jedem Orth visitiren zu laſſen, und deren Ertrag in Stadt und Amt zu Unſerem Fürſtlichen Regierungs-Rath Unterthänigſt zuberichten; Wobey Wir Euch Gnädigſt befehlen, daß von dato an, die gewiſſe Chriſtlich-geſinnete Deferenten jeden Orths der Ordnung nach, beſtellt, die Übertrettere nach Unſern ergangenen Rescripten und Cynosura Ecclesiastica zu gehöriger Straff gezogen, und dieſe dem Heiligen oder Armen Kaſten alle Quartal zugeſtellt werden ſollen. Und weil

7. Auch ein gewiſſer Theil der Straffen von denen Handwerckern, dem Heiligen oder Armen Kaſten zukommt; Haſt du der Beamte der Ordnung gemäß, alle Jahr das gehörige mit gutem Urkund dahin einzulieffern und zu verrechnen.

8. Gleichwie von Unſerem Fürſtlichen Kirchen-Raht der Armuth im Land mit allerhand Gratialien, Geſtifften, und andern Allmoſen, Vorlehnungen, an Sustentations- und Saat-Früchten, biß anhero möglichſt außgeholffen worden; Alſo wird von demſelben auch künfftighin der Armuth an Hand gegangen, und nach Maaßgab deß in Anno 1614. ergangenen Rescripts derſelben mit denen Früchten in einem leidenlichen Preiß, entweder paar, oder Vorlehnungs-weiſe, oder auch nachdem es der Nothſtand erfordert, ohnentgeltlich außgeholffen werden, dargegen aber Du der Beamte Sorg zutragen haſt, daß bemeldte Unſere Fürſtliche Visitation zu rechter Zeit wiederum zur Restitution gelangen, und, weilen dieſelbe noch vieler Orthen in dem Land, vornehmlich bey dem Publico liquide Forderungen, in specie auch restirende Stipendiaten-Gelter außſtehen hat, ſolche nach Unſern öffters erlaſſenen ſcharffen Resolutionen eingetrieben, und kein Außſtand mehr paſſirt; Nicht weniger von ſo viel 1000. Morgen öd und wüſt ligenden Gütern nach Innhalt deß unterm 3. Nov. 1698. außgegangenen Rescripts und darinn enthaltenen Freyheiten, was immer möglich, zur Cultur, folglich die abgehende Zinße, Zehenden und Gülten wieder einiſt in Gang gebracht werden mögen. Nachdeme auch

9. Dieſes nicht wenig zu Vermehrung deß Bettels geholffen, daß bißhero allerley Geſind, Knecht und Mägd, und andere, ohne zu wiſſen, oder vorhero zu überlegen, woher ſie im Eheſtand ſich ernehren können, zuſamen geheurathet, und wann ſie kein zulängliche Nahrung nach etlichen Jahren gefunden, entweder voneinander gezogen, und einander verlaſſen, Weib und Kinder aber dem Bettel übergeben, oder miteinander dem Bettel nachgezogen, ein ſolches aber dem Publico höchſt-ſchädlich; Als ſeynd Wir nach dem Exem-

pel deß in Gott ruheuden Hertzogen Ernesti zu Sachsen Gotha Gnädigst resolvirt, mit dergleichen Leuthen und deren Copulation mit mehrerer Præcaution zu handlen, und dieselben nicht eher ad matrimonium zu lassen, sie können dann nach solchem Fürst-Löblichen Instituto ihres Glaubens genugsame Rechenschafft geben, und scheinbarlich darthun, womit sie sich und ihre künfftige Familie ohne dem Publico oder Armen Kasten beschwehrlich zu seyn, fortbringen wollen und können, worüber dann Ihr der Specialis das weitere zu beobachten wissen werdet. Endlichen und

10. Dieweilen unter denen dem Bettel nachgehenden Leuthen, nicht nur Einheimische- sondern auch viele Land-Fremde sich befinden, die dem Bettel in Unserem Land nachlauffen, das Allmosen zum Theil verprassen, und hier und da ihren heimlichen Unterschlauff haben, auch da und dorten auf den Land-Strassen ihre Hütten aufschlagen; Wir aber solche um so weniger zu dulden gemeint seynd, als nach denen Reichs-Satzungen ein jedes Land seine Arme selbst zuversorgen schuldig ist; Als wollen Wir, daß alle fremde Bettler, Manns- und Weibs-Personen, auch ihre Kinder, worunter in specie die Steig-Bettler, abgedanckte und blessirte Soldaten, und all anderes Gesind mitbegriffen, durch welche öffters vieles Unheil gestifftet, und manchmahl gantze Länder pflegen inficirt zu werden, nunmehro ohnverlängt auß dem Land hinweg, und wieder zu ihren Herrschafften sich begeben, auch, dafern sie noch 4. Wochen weiter in Unserem Hertzogthum sich betretten lassen würden, der gefänglichen Verhafft, oder offentlichen schimflichen Hinwegschaffung gewärtig seyn sollen. Wie dann du der Beamte ein solches in dem dir Gnädigst anvertrauten Stadt und Amt behörig zu publiciren, und nach Verfliessung 4. Wochen eine genaue Untersuchung fürzunehmen; Diejenige Bettler, welche nicht auf einige Weiß darein gehörig, fortzuweisen, und welche selbige länger beherbergen, ohne Ansehung der Person, mit einer Gelt-Straffe á 20. Rhlr. zu belegen hast; Damit aber

11. Die dergestalten exterminirte und außgeschaffte fremde Bettler sich nicht weiters in Unser Land einschleichen mögen; so seynd dieselbe von Euch denen Gräntz-Beambten so gleich in limine und bey Antritt deß Landes- unter scharffer Commination, und Bedrohung zuruck zuweisen, und ihnen zubedeuten, daß sie in Unserem Hertzogthum nicht geduldet noch pallirt werden. Solten aber dergleichen Leuthe das Land ohn vermeidlich zupalliren haben, so ist selbigen ernstlich anzuzeigen, daß sie sich deß Gassen-Bettels gäntzlich bemüßigen, hingegen wo sie glaubhaffte Attestata vorlegen können, ihnen ein ergiebiges Viaticum ex piis Corporibus zu reichen, denen aber, welche keine Testimonia vorzuweisen haben, gleichwohlen etwas weniges beyzusteuren, und das Gassen-Betteln ernstlich zu untersagen; massen Wir auch mit der Nachbarschafft in und an Unserem Hertzogthum gelegen, communiciren werden, daß sie mit Außschaffung dergleichen liederlichen Gesinds und Verweisung in ihr Heimwesen, denen Reichs-Satzungen nach, sich mit

Uns conformiren, mithin das Gemeine Beſte auf müglichſte Art und Weiß dißfalls mit zubefördern helffen möchten.

12. Haſt du der Beamte, nach Maßgab Unſerer Reſcripten deine Amts-Untergebene, ſonderlich die Arme mit ihren Suppliquen zu Unſerer Cantzley nicht ſo häuffig hieher zu ſchicken, ſondern derenſelben Geſuch mittelſt begleitenden Berichts durch die Ordinari-Botten und Poſten einzuſenden, und durch ſie bey Anſtands Fällen anmahnen zu laſſen, oder wo ſie ja ſelbſten hiehero gehen müſten, ihnen das Gaſſen-Bettlen ſcharff zu unterſagen, widrigenfalls gewärtig zu ſeyn, daß dergleichen bettlende Leuth auf deinen Koſten, dir nebſt ſcharffer Andung wieder zuruck geſchickt werden. Letzlich und

13. Haſt du mit Annehmung der Außländiſchen Beyſitzer und Burger, welche gar ſchlechte oder keine Mittel haben, hinkünfftig nach Unſeren ohne dem ehedeſſen erlaſſenen Reſcripten vorſichtig zugehen, damit auch dißfalls die Pia Corpora oder das Publicum hierunter nicht beſchwehret werde; Daran beſchicht Unſere Meinung, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Stuttgart, den 22. Junii 1712.

Ex Speciali Reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

F. G. W. Löwenſtern.
Conrad Abel.

747.

General-Reſcript, die Auswanderung betreffend, vom 22. Juli 1712 [989]).

---

989) Aus der Lichtenſterner Sammlung. Die Beamten werden angewieſen, die Unterthanen von der Auswanderung abzumahnen und wenn dieſes nichts fruchte, ſie zum Suppliciren zu verweiſen, übrigens durch Befolgung der V.-O. wegen Unterſtützung der Armen und milde Behandlung derſelben, namentlich bei dem Steuereinzug, zu trachten, daß der arme Unterthan bis zu friedlichen beßeren Zeiten bei Haus und Hof erhalten werden möge.

748.

General-Rescript, die Abstellung schädlicher Spiele betreffend,

vom 5. August 1712 [990]).

749.

General-Reseript, den Steuereinzug betreffend,

vom 29. October 1712 [991]).

750.

Reseript, in Betreff des Schmid- und Wagner-Handwerks,

vom 16. November 1712 [992]).

751.

General-Reseript, in Betreff der Jauner und Zigeuner; so wie wegen Sperrung der Frucht-Ausfuhr,

vom 5. Dezember 1712 [993]).

---

990) Ebinger Sammlung. Scholder- und Spiel-Tische, auch alles andere schädliche Spielen mit Würfeln und Karten, solle nicht mehr geduldet werden. Vergl. die Landes-O. v. 1621. tit. XCVIII.

991) Es wird verfügt, daß der Bürgermeister jeden Orts wenigstens alle Monate einen Executions- (Steuereinzugs-) Tag halten solle; dem 2ten Executionstag solle in der Stadt der Beamte, in den Flecken der Amtspfleger oder Stabsbeamte anwohnen, Zahlungstermine ansetzen, im Falle des Verzugs die Güter angreifen, oder, wo dieses nicht möglich, Bericht erstatten.

992) Abgedruckt in der Sammlung der Handwerks-Ordnungen S. 939 — 941. Enthält blos die Regulirung verschiedener, jezt nicht mehr anwendbarer Gebühren. Vergl. die O. v. 1. Febr. 1660.

993) Ebinger Sammlung. Es werden 2 Kreispatente vom 26. Novbr. 1711 das eine Bestimmungen über Austreibung der Jauner, Zigeuner und anderer Vaganten, (Vergl. Landes-O. v. 1621. tit. XXVI. XXVIII.) das andere ein Verbot der Fruchtausfuhr in die Schweiz und Maßregeln gegen den Fruchtwucher enthaltend, verkündet.

752.

Fünfte Polizei-Ordnung,

vom 6. Dezember 1712 [994]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Württemberg, ꝛc. Der Römischen Kayserl. Majestät, deß H. Röm. Reichs, und deß Löbl. Schwäbischen Craises, General-Feld-Marschall, auch Obrister über ein Regiment zu Fuß, ꝛc. Dermahlen über die gesamte am Obern Rhein stehende Trouppen in Capite commandirender General.

Demnach wir wegen deß einige Zeit hero sehr über Hand genommenen Kleider-Prachts und Übermaaß in Essen und Trincken, auch anderer in dem Policey-Wesen eingerissenen Unordnungen gnädigst bewogen worden, eine neue Policey-Ordnung begreiffen, und unsere Bediente und Unterthanen, auch andere in unserm Herzogthum und Landen sich aufhaltende Personen in 9. Classen, deren Einrichtung und darinnen gemachte Rangirung der Personen jedoch niemand an seinem hergebrachten Rang im geringsten nachtheilig seyn solle, eintheilen zu lassen; Als übersenden Wir dir hiemit dieselbe, mit dem gnädigsten Befehl, du sollest daran seyn, daß dieselbe in dem dir gnädigst anvertrauten Amt behörig publicirt, und darauff derselben so gleich à dato Publicationis an, in allen Stücken nachgelebt werde, allermassen Wir zu desto besserer Erreichung solch Unserer gnädigsten Intention fernerweit gnädigst resolvirt haben, daß

1. Künfftighin wider solche Unsere Ordnung nicht ohne Unterschied, sondern allein eine Claß höher dispensirt;

2. Derjenige, so solche Dispensation erhalten, von einem jeden neuen Kleid, welches zutragen ihme per dispensationem erlaubt wird, dessen Werth nach, wie nemlich die Waaren nach Aestimation zweyer erfahrnen Handelsleuthe, und zwar, was Unsere Fürstl. Residentz-Stadt allhier betrifft, der beeden Handelsleuthe Schweitzers und Eisenbachs, allhier erkaufft werden können, von jedem Gulden 15. Kr. von denen Alten vor Publication der Ordnung gemachten Kleidern hingegen von jedem Gulden deßjenigen, so dieselbe von neuem gekostet, und von jedem Patresam. bey sonst ohnfehlbar zugewarten habender Bestraffung getreulich anzuzeigen ist, 3 Kr. bezahlen, dahero

3. Jeder Paterfam. eine Consignation sein und der Seinigen Kleider und Nippes denen bestellten Inspectoribus oder Staabs-

994) Aus dem Archiv des Innern. — Die früheren Polizei-Ordnungen sind vom 30. Juni 1549. 28. Oct. 1644. 8. Oct. 1660. 17. Dez. 1681. Vgl. die L.-O. v. 1621. tit. LXXXIX. XCVIII—C. CI. CII. CV—CIX. CX. §. 6.

Beamten übergeben, und ob er oder dieselbe diejenige Kleider und Nippes, die er oder sie vermög der Ordnung nicht tragen dörffen, gegen Entrichtung deß Dispensations-Taxes fortragen wollen oder nicht? sich zugleich erklären; Wofern aber

4. Jemand ohne vorher von Uns oder Unserer Fürstl. Policey-Deputation erhaltene Dispensation sich über seinen Stand kleiden oder in andere Wege der Ordnung contraveniren solte, derselbe mit dem duplo deß Taxes oder nach Befinden mit einer höhern Geld-Straff oder wohl gar mit Confiscation der Kleider angesehen werden; und

5. solche gefallende Tax- und Straff-Gelter zu Unserm Fürstl. Ober-Tax-Amt Quartaliter geliefert werden, da dann der zehende Theil dem Waysen-Hauß zugehen, der Rest aber in der Tax-Cassa verbleiben; und damit

6. Ob der Ordnung desto besser gehalten werde, die Handelsleuthe und Schneider, daß sie all dasjenige, was von Kleidern wider die Ordnung bey ihnen erkaufft und verarbeitet wird, gehöriger Orten anzeigen wollen, leiblich beaydiget werden sollen; Und gleichwie Wir

7. Gewissen Personen bey Unserm Fürstl. Hof, wie auch denen Balleyen der Fürstl. Cantzley die Inspection über die Policey-Ordnung, Einzieh- und Verrechnung der gefallenden Tax- und Straff-Gelter gegen Uberlassung zweyer Groschen von jedem zu dem Ober-Tax-Amt lieferenden Gulden gnädigst aufgetragen haben, also wollen Wir

8. Die Inspection Unsern Stabs-Beamten über ihre Amts-Untergebene gegen Uberlassung gleicher Ergötzlichkeit dergestalten gnädigst committirt haben, daß sie auf die Contravenienten gute Acht haben, zu dem Ende einige Auffsehere und Subalternen nach ihrem eigenen Belieben und ohne dieselbe jemand Nahmhafft machen zu dörffen, erwählen, und diejenige, so ihnen von denenselben angezeigt, oder sie sonsten in Erfahrung gebracht nach Befinden entweder zu gebührender Straff ziehen, oder die vorkommende Casus mit Umständen, zu Unserer Fürstl. Policey-Deputation berichten, diejenige aber, so Dispensation in ein oder andern Puncten verlangen, und sich bey ihnen anmelden werden, gehöriger Orthen ad supplicandum verweisen, nicht weniger von jedem ihnen Untergebenen Patrefamiliàs die bey dem 3. Puncten ihnen zu extradiren anbefohlene Consignation ihrer Kleider und Nippes erfordern, die gefallende Tax- und Straff-Gelter einziehen, und nach Abzug obbesagter ihnen gnädigst zugelegten Ergötzlichkeit Quartaliter zu Unserem Fürstl. Ober-Tax-Amt liefern sollen;

Nach welchem allem Du nunmehro die weitere Gebühr zu verfügen wissen wirst. Daran geschiehet Unser Will und Meinung, Stuttgart den 6. Decembris, Anno 1712.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Beilage.

Eberhard Ludwig, ꝛc.

Entbieten Unsern Ober- und Unter-Amt-Leuten, auch Vögten, Burgermeistern und Gemeinden Unsers Hertzogthums und Landen, Unsern Gruß zuvor, und fügen denenselben hiemit zuwissen;

Demnach Wir mit Unserm ungnädigsten Mißfallen wahrnehmen müssen, daß ohngeachtet der bißhero fürgewährten und noch immer anhaltenden beschwehrlichen Kriegs-Zeiten einige Jahr hero wider die von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren am Regiment in Annis 1660. 64. und 81. so wohl verfaßte Ordnungen und Leges sumptuarias nicht allein der hoch-verderbliche Kleider-Pracht und Luxus bey Hochzeiten, Handstreichen und gemeinen Gastungen, wie auch denen Leich-Begängnussen und Gevatterschafften, ꝛc. von Tag zu Tag gestiegen, sondern auch andere Unordnungen und Excesse in dem Policey-Wesen nach und nach eingeschlichen, wordurch das Geld vor die kostbare außländische Waaren nicht nur häuffig auß dem Land geführt, sondern auch Unsere Bediente und Unterthanen, die nicht bey sonderlichem Vermögen gestanden, und dannoch den Pracht und Ubermaaß in Kleidern, Essen und Trincken, auch anderm denen Vermöglichern nachthun wollen, das Jhrige nicht allein consumirt, sondern sich noch darzu in Schulden gesteckt, folglich sich und den Jhrigen die Nahrung geschwächt, und zu Abstattung ihrer Steuer und anderer Schuldigkeiten sich untüchtig gemacht, auch die Kinder nach Absterbung der Eltern in Armuth gesetzet worden, anderer auß dergleichen Verschwendungen entstandenen Ungelegenheiten nicht zugedencken;

Und Wir dahero auß Landes-Vätterlicher Liebe und Sorgfalt, Gnädigst bewogen worden, all dergleichen höchst-verderbliche und schädliche Verschwendung und Ubermaaß abzustellen, und dasjenige, was zu Widerherstellung guter Policey in Unserem Hertzogthum und Landen gereichen mag, vorzukehren, mithin die ehmalige deßwegen gemachte gute Ordnungen wieder zuerfrischen und in die Observanz zu bringen, und einem jeden Unserer Bedienten und Unterthanen, auch andern, die sich in Unserm Hertzogthum und Landen auffhalten, und Unsern Schutz und Schirm geniessen, wie sie sich sowohl in der Kleidung als andern zu dem Policey-Wesen gehörigen Sachen zuverhalten haben, gewisse Maaß und Ordnung fürzuschreiben;

Als haben Wir Uns deßwegen nachfolgender massen Gnädigst resolvirt; Und zwar, was

I.

Die Kleider-Ordnung anbelangt,

So hat ein jeder nach der jenigen Claß, darein er oder die Seinige gehörig, sich oder dieselbe zu kleiden [995]).

II.

Von Hochzeiten.

III.

Handstreiche, Privat-Mahlzeiten, und Tractamenten.

IV.

Gevatterschaften und Kindstaufen.

V.

Leichbegängnisse und Leichkosten.

VI.

Zimmer-Tapezierungen.

VII.

Neue Betten.

VIII.

Spiegel.

IX.

Silber-Sachen.

X.

Spielen mit Karten und Würffeln in Caffe-Würths- und Spiel-Häusern solle denen in der fünfften und folgenden Classen verbotten seyn, und so offt einer ob dergleichen verbottenem Spielen betretten wird, soll Er jedesmal Straff bezahlen = = = = = = = = = = 1 fl.

Hingegen soll das Brettspielen und Kegeln erlaubt seyn;

---

995) Es wird wohl nicht nöthig seyn, die völlig ausser Gebrauch gekommenen Bestimmungen hier aufzuführen. Doch kann nicht unbemerkt gelassen werden, daß in der Kleider-Ordnung den Cabinets-Sekretären und Stabs-Beamten der Kleider-Rang in der IV. Kl. neben den Oberkammer-Mägdlein und der Leibwäscherin bei Hof, den Kaufmannsdienern und Hausmägden der Rang in der VII. Kl. und den Reitknechten und Schultheissen in der VIII. Kl. angewiesen ist.

XI.

Wer auſſer denen Hochzeiten tantzen will, hat folgenden Tax zu bezahlen, und zwar

Die in der erſten und andern Claß, geben von jedem Ball, den ſie in ihren Häuſern halten, = = = 8. fl.

Doch ſeynd hierunter diejenige Bäll, ſo denen Kindern gehalten werden, nicht zu verſtehen, weilen ſolche nur Exercitii gratia geſchehen;

Die in der dritten Claß, von einem Tantz in ihren Häuſern oder einem andern Platz = = = = 6. fl.

Die in der vierten, fünfften und ſechſten Claß, 4. fl.

Die in denen letzten drey Claſſen aber = = 2. fl.

Und ſeynd hierunter auch nicht allein die jenige Täntze, ſo an Jahr- und Wochen-Märckten, oder an andern Tägen in denen Schild- und Gaſſen-Würths- auch andern Privat-Häuſern gehalten werden, als worvon der Würth oder Innhaber deß Hauſes jedesmal die Gebühr zuentrichten hat, ſondern auch die Kirchweih-Täntz zuverſtehen, und wann jemand an Feyer- oder Werck-Tägen [dann an Sonntägen das Tantzen abſolutè und ohne Diſpenſation verbotten bleibt] tantzen will, ſo hat derſelbe auf erlangte Diſpenſation obigen Diſpenſations-Tax zubezahlen;

XII.

Das Gaſſatum gehen, nicht weniger die Mummereyen und Verkleidungen ſollen künfftighin verbotten ſeyn, und der Jenige, ſo ein Gaſſatum führt, ſich vermummt oder verkleidet, 7. fl. 30. kr. Diſpenſations-Tax bezahlen, die Muſicanten aber, ſo darzu gebraucht werden, ſolches jedesmahlen anzuzeigen ſchuldig ſeyn, oder widrigenfalls Jeder derſelben 3 fl. Straff erlegen;

Doch ſollen hierunter die Ehrbare Nacht-Muſiquen und Serenaden, welche von denen Muſicis ein und anderm zu ſonderbarer Ehr und Auffwartung geführt werden, nicht verſtanden werden;

XIII.

So ſolle auch, ſo offt einer, der nicht von Adel iſt, allhier deß Nachts (dann deß Tags ſolches abſolutè verbotten ſeyn ſolle,) im Schlitten fahren will, vor jeden Schlitten bezahlen 30. kr. Diſpenſations-Tax.

XIV.

Letzlich ſo haben auch die Staabs-Beamte nach Maßgab Unſerer Fürſtl. Lands-Ordnung künfftighin mehrers, als bißher geſchehen, ob dem Schwöhr-Nacht- und Sauff-Gulden zuhalten;

Ob dieſer Ordnung nun wollen Wir ſteiff, veſt und ohnverbrüchig, ohne einige Anſehung der Perſohn gehalten, und derſelben in ſchuldigſtem Gehorſam in allen Stücken nachzuleben, hiemit

Männiglich mit allem Ernst erinnert haben; Wornach sich also Jedermann zu richten, mithin vor Schaden sich zu hüten wissen wird; Stuttgart den 6. Decembris Anno 1712.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

753.

General-Rescript, Abstellung von Mißbräuchen bei den Handwerken betreffend,

vom 16. Dezember 1712 [996]).

---

†) Dritte Steuerinstruction.

vom 24. Januar 1713.

---

996) Von Bestimmungen der Handwerks-Ordnungen sollen die Beamten nicht selbst dispensiren, sondern die Bittsteller zum Suppliciren verweisen. Vergl. Landes-O. v. 1621. tit. LV.

†) S. die Samml. der Steuergesetze Nro. 164. Hier sind insbesondere folgende Bestimmungen zu bemerken:

13) Es sollen alle ligende Güther, wa es anderst möglich und practicirlich, durch geschwohrne Feld-Meßer (deren Belohnung dem Morgen nach und zwar bey den Aeckern und Wüßen zu 4. kr., bey den Weinbergen aber zu 6. kr. und bey den Waldungen und Wayden zu $2^1/_2$ kr. geschehen solle; Es wäre dann daß die Städt und Aemter um ein leidenlichers mit Ihnen außkommen, oder auch ein und anders Geschäfft dem Taglohn nach verrichtet werden müßte, quo casu einem fremden Feld-Meßer 1. fl. 20. kr. einem andern in loco sizenden aber nur 1. fl. deß Tags geraicht werden solle) dem Morgen nach gemeßen, und also aigentliche Untersuchung geschehen, wie viel eine jede Stadt, Flecken, Dorff, oder Weyler, in jeder Zelg Aecker, in denen Halden Weingartt, und in denen Thälern oder sonst Wüßen und Gärten haben thue; — — —

Gleichwie es aber 34.) Mit Belegung des Burger-Rechts bißhero unterschiedlich im Land gehalten worden; Allso sollte in das künfftige in allen Städt und Aemtern Jährlichen ein gewieses und zwar dergestalten, für alles und alles determinirt werden, daß in den vornehmsten Städten des Landes 2. fl. in den andern 1. fl. 30. kr. in den Flecken und Dörffern aber 45. kr. biß 1. fl. einzunehmen wären, eine Wittib aber nicht weiter als die Helffte, die Wayßen aber gar nichts zu geben schuldig seyn sollten. (Vergl. das Gen.-Rescript v. 4. Aug. 1717. Steuergesetze Nro. 166. Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 5. Abschn. 8. §. 2.)

754.

General-Reſcript, die Vertheilung verſchiedener Laſten auf die Städte und Aemter betreffend,

vom 28. Januar 1713 [997]).

755.

General-Reſcript, die Vertheilung des Prob- und Abhör-Verdienſtes von Gemeinde-Rechnungen zwiſchen den Stabs-Beambten und den Probatoren betreffend,

vom 10. Februar 1713 [998]).

---

997) Es wird verfügt: „daß an beholzung der Stadt-Gerichts-Stuben und Erhaltung eines Stadt- und Amts-Knechts gleichwie an der Richtere geſchöpftem Wartgeldt von künftig Georgij an die Stadt forderiſt einen Drittel leiden und der Reſt von jedem Stadt und Amt dem Steuerfuß nach beſtritten, auch bei vorfallenden Criminal-Proceſſen die — denen Aemtern zu leiden zukommende Conſultenten-Geldtern, Malefiz — und ander gemeinſam zu beſtreiten habende Köſten, darunter inſonderheit die bei vorfallender landſchafftlicher Verſammlung auf einen Abgeordneten alt herkommlichen paſſirl. Zörung mit verſtanden, ingleichem die Stadtmauren-Thürn-Thor und darzu erfordernde Wächter, auch Stadt und Amtſchreiberei, Phyſicats Cleemeiſterei, und ſolcherlei die Städt und Aemter gemeinſam angehende Gebäu vollſam aus denen Stadt und Amts Caſſen abgetragen und erhalten werden ſollen.“

998) Druckſchrift aus der Ebinger Sammlung, ganz übereinſtimmend mit der Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 14. Abſchn. 2. §. 6. Abſchn. 3. §. 11.

756.

Zweite Zinngießer-Ordnung,

vom 28. März 1715 [999].

Neu-vermehrte

Zihn- oder Kantengießer-Ordnung,

Mit gnädigster Bewilligung, deß Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, HERRN Eberhard Ludwigen, Hertzogens zu Württemberg und Teck, Grafens zu Mömpelgardt, Herrn zu Heydenheim. ꝛc. Der Röm. Kayſ. Majeſt. deß Heil. Röm. Reichs, und deß Löbl. Schwäbiſ. Crayſes General-Feld-Marchalls, auch Obriſten über ein Regiment zu Fuß, ꝛc. Dermahlen über geſammte am Obern Rhein ſtehende Trouppen in Capite Commandirenden Generals. Anfangs verfaßt, anjetzo von neuem überſehen, an vielen Orthen vermehret, und im gantzen Löblichen Hertzogthum Württemberg eingeführt.

(Fürſtliches Wappen.)

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Der Röm. Kayſ. Majeſtät deß Heil. R. Reichs, und deß Löbl. Schwäbiſchen Crayſes General-Feld-Marchall, auch Obriſter über ein Regiment zu Fuß, ꝛc. Dermahlen über geſammte am Obern Rhein ſtehende Trouppen in Capite Commandirender General. Thun kund mit dieſem Brieff:

Demnach Wir öffters wahrnehmen müſſen, ein ſolches auch von Unſern Vögten, Burgermeiſter und Gerichten in ihren deßwegen erſtatteten Unterthänigſten Berichten, in mehrerem zu erkennen gegeben worden, was maſſen bey dem Zihn- und Kanten-Gießer-Handwerck allerley Unordnungen, Confuſionen und Stimpeleyen eingeriſſen, dannenhero gebetten, die ehedeſſen ihnen Gnädigſt ertheilte Ordnungen durchgehen, ſelbige erneuren, vermehren, und in einem und anderen Puncten erläutern zu laſſen: Und Wir nun ſolch Unterthänigſtes Begehren nicht vor ohnziemlich erachtet, ſondern

---

999) Druckſchrift aus dem Archiv des Innern. Die älteſte Zinngießerordnung vom 5. Octbr. 1559. S. Thl. I. Nro. 66. d. S. und in der Landes-Ordn. v. 1621. tit. LIV. Ueber den Gewerbe-Betrieb S. die Citate Thl. I, Anm. 115., ſodann das Publicationsreſcript v. 30. Mai 1715, G.-R. v. 20. Mai 1724, Reſcr. v. 17. Juli 1750, Erlaß v. 28. Juni 1828, ferner über die Verfertigung einzelner Gattungen von Waaren die Verf. v. 26. Dez. 1812, 11. Sept. 1814, 24. April 1835.

selbsten eine hohe Nothdurfft zu seyn ermessen, darbey zugleich in Gnädigste Consideration gezogen, daß bey allen Handthierungen, sonderlich denen Handwerckern an guten nutzlichen Ordnungen und Satzungen hoch und viel gelegen, hingegen in deren Ermanglung allerhand Zerrüttungen und verderbliches Weesen erfolge. Als haben Wir zu Beybehaltung und Auffnahm deß Zihn- und Kanten-Gießer-Handwercks in Unserem Hertzogthum diese Ordnung, wie sie in nachfolgenden Puncten und Articuln begriffen, Gnädigst erneuret, und confirmiret. Und zwar

Anfangs und vors

I.) Solle ein jeder Meister des Ehrsamen Zihngießer-Handwercks, im gantzen Hertzogthum Würtemberg, welcher einen Lehr-Jungen annehmen, und denselben das Handwerck recht und getreulich lernen will, allerforderist ein Gerichtlich Attestatum zur Lade einlegen, daß derselbe von ehr- und redlichen Eltern gebohren seye: Nachgehends erstbesagten Jungen Vierzehen Tag lang auff die Prob, Handwercks Brauch gemäß, zu sich nehmen, und selbigen in der Fürstl. Residentz-Stadt Stuttgardt, allwo die Haupt-Laden auffgerichtet und gehalten werde solle, ordentlich auffdingen lassen, der Jung aber Vier Jahr lang lernen, und vor Verfliessung solcher Zeit nicht lediggesprochen werden. Dargegen aber solle der Jung, wann er keines Meisters Sohn ist, schuldig und verbunden seyn, vor Ein- und Außschreib-Geld in die Laden zu bezahlen = 2 fl. Und auff den Tisch denen damit bemühten, als dem Obmann und zwey Kertzenmeister, jedesmahls und also = = = = 3 fl. Wann er aber eines Meisters Sohn, so solle er das Ein- und Außschreib-Geld, gleich wie obiges erlegen = = = = 2 fl. Auff dem Tisch aber nur = = = = = 1 fl. 30 Kr. erlegen.

II.) Solle auch inskünfftig bey solchem Handwerck keiner mehr zu keinem Meister angenommen noch erkandt werden, er sey dann auf seinem erlernten Handwerck Drey Jahr lang gewandert, habe sich in demselben auff der Wanderschafft mehrers geübet und erfahren, worauff er nach seiner Ankunfft bey denen Ober-Meistern in Stuttgardt sich gebührend anmelden solle, mit welchem man nach Observanz gemeldten Handwercks so dann verfahren wird.

III.) Solle sich keiner im gantzen Hertzogthum unterstehen noch gelüsten lassen, bey befahrender hoher Straff mit gemachtem neuen Zihngeschirr zu handlen, und dasselbe weder Inn- noch außer Landts zu verkauffen, er habe dann das Handwerck ordentlich, wohl und recht erlernet, darauff gewandert, und seye von denen Obermeistern in Stuttgardt zu einem Meister gemacht und erkennet worden, alles nach des Handwercks Brauch.

IV.) Solle künfftig aller Zeug, darauß Zihngeschirr, es seyen Kanten, Flaschen, Schüßlen, Teller, Becher, oder anders, wie das genannt, gemacht oder gewerckt, anders nicht gegossen, gemischt oder verarbeitet werden, es habe dann die 2. Grad, nemlich unter

9. Pfund lauters Zihn, 1. Pfund Bley, oder unter 4. Pfund lautter Zihn 1. Pfund Bley gemischt, und damit der Unterschied dieser zweyen Grad, auch dieses Zihngeschirr unter anderem erkandt, und destoweniger Betrug und Gefahr hierinnen gebraucht werde, so solle ein jeder Kantengießer, so bald er also eine Arbeit außmacht, zuvor, und ehe er die feyl hat, verkaufft oder hingibt, selbige bezeichnen, nemlichen die zum Zehenden, mit dem Würtembergischen Prob-Zeichen, als dreyen Hirschhörnern, und dann der Stadt, darinnen er gesessen, und seinem aigenen Zeichen, und solche Zeichen, sonst an kein Werck, es halte dann solche Prob, und seye durch ihn in selbiger Stadt gemacht, geschlagen, die Werck oder Arbeit aber, so von dem ringen Zeug, nemlich zum Fünfften gemacht seynd, nicht mit den Hirschhörnern, sondern mit der Stadt, und sein deß Meisters Zeichen bemercken, damit männiglich den Unterschied der guten und geringen Zihn eigentlich erkennen möge, wollte aber ein Meister das Zihn gantz lauter und ohne Zusatz Bley verarbeiten, alter Reichs-Observanz gemäß, so solle er eine gekrönte Rosen und darein in die Mitte jeden Orths Stadt-Zeichen, und neben der Rosen, sein deß Meisters Nahmen schlagen, alles bey hierunten im Achten Puncten gesetzter Straff. Und solle alle Jahr nach dem Einkauff, ein proportionirter Tax, mittelst vorgängiger Communication mit der Stadt Tübingen gemacht und ad ratificandum Unterthänigst berichtet werden.

V.) Damit nun desto besser auff dieser Ordnung und Unterschied des Zihns gehalten werde, so solle jedes Orths Obrigkeit, im Hertzogthum, bey allen Städten jährlich zu gewissen Zeiten das Zihn durch wohlverständige und tüchtige Personen, und wo müglich von dieser Profession, welche darzu zu beaydigen, alles Fleißes probiren lassen, oder, wofern sich in ein oder anderem Orth keine solche Personen, welche sich auff das Zihnwerck recht verstehen, befinden sollten, ein oder ein paar mahl etwas von dem in selbigem Orth und Refier gearbeiteten Zihn-Geschirr nach Sturtgardt zur Haupt-Laden, denen von der Obrigkeit confirmirt und beaydigten Ober- und Probir-Meistern zur Prob einschicken, welche solches Pflichtmäßig probiren sollen, ob es dem darauff stehenden Zeichen in der Güte Conform seye, und sollen diese Schauere auch Gratis obligirt seyn, dann und wann unversehens in der Zihngießer Häußer, Läden oder Werckstädt zu gehen, und den Zeug oder Waar zu probiren, ob dieselbe dieser Ordnung gemäß gegossen, gewerckt, und verarbeitet seye.

VI.) Es solle auch ein jeder Kantengießer, bey seinem Ayd schuldig seyn, demjenigen, so Zihngeschirr von ihm kauffen oder rauschen will, den Unterschied deß guten und geringen Zihns anzuzeigen, damit niemand und sonderlich die einfältigen, auch die so vielleicht diß Unterschieds und Zeichen nicht verständig oder Wissenschafft darvon haben, nicht betrogen werden, auch diß seinen Gesellen und Gesind, die das Zihngeschirr verkauffen, es also zu eröffnen gleicher gestalten einbinden, bey obangeregter Straff.

VII.) Und ob einer einem Meister eigen Zihn geben wollte, ihme neue Werck darauß zu gießen, und zu machen, das am Gehalt dieser Prob einer Gleich und gemäß wäre, dann geringer es nicht zu verarbeiten, so solle der Meister ihme das in seinem Weesen bleiben lassen, auch zu Anzeigung desselben die neue Werck mit Zeichen, welcher Prob es gemäß ist, wie ob steth, zeichnen, und der so es wercken will lassen, ihme davon weiter nicht zu Lohn geben, dann an Schüssel- und Teller-Arbeit vom Pfund 5 Kr.
Kanten und Flaschen = = = = = = = 7 Kr.
Gießfaß und Untersetz-Becketer = = = = = 8 Kr.
Und allwegen an 10 Pfund eines für Abgang gerechnet, die Arbeit aber, mit gießen, drehen und anderm durch sie fleißig und gut gemacht werden, und solle auch keiner kein Zihngeschirr flicken oder löthen, dann mit einem Loth, welches der Prob des Geschirrs gemäß, und nicht ringer sey, bey Straff = = = 3 fl. 15 Kr.

VIII.) Auch so sich befündte, daß ein oder mehr Kantengießer, die obgemeldten Proben und Ordnung nicht gehalten, und die Werck, so die Proben nicht hielten, bezeichnet, und also in ihrer Arbeit Gefahr und Betrug gebraucht, so sollen der oder dieselben Gnädigster Herrschafft zu jedem mahl Zehen Gulden zu Straff, und dann das Zihngeschirr gegen Gnädigster Herrschafft verwürckt haben, doch, wann deß falschen Wercks so viel wären, und die Gefahr und Betrug so groß seyn würdte, so soll ein solcher gefänglich angenommen, für Recht gestellt, als der einen Betrug und Falsum begangen, beklagt, und nach Gestalt und Gelegenheit der Verhandlung, an Guth, Leib und Ehr mit Recht ernstlich gestrafft werden, und das Zihngeschirr gegen Gnädigster Herrschafft, noch darzu verwirckt werden.

IX.) Die Verordnete und Geschwohrne sollen auch das Zihnwerck fleißig besichtigen, ob es am gießen oder dreben nicht verwahrlost oder verderbt seye, und wo sie befündten, daß es verderbt oder sonst mangel- und presthaffrig wäre, das zerschlagen und darzu der, dem es zerschlagen, von einem jeden zerschlageneu Stuck, das über ein halb Pfund wigt, zur Buß geben = 3 fl. 15 Kr.

X.) Item keiner soll auch einig Kanten oder ander gemacht Zihngeschirr, das mit eines Burgers oder eines andern Zeichen gemerckt, so fern ihme das Zeichen bekandt ist, nicht vergiessen, dann mit deßelben Wissen, und so er das Zeichen für sich selbst nicht kännete, soll er darnach, so viel ihme müglich, fleißig und offentlich fragen, und das erkundigen, auch kein Zeichen gefährlich abthun, bey Straff einer kleinen Frevel. So solle auch

XI.) Weder er noch sein Gesind, Kanten, oder andere Gefäß, daran das Zeichen abgethan, oder sonst gefährlich zusammen geschlagen wär, nicht kauffen, Sie wissen dann, was das seye, bey obgemeldter Straff, welcher Verordnung die Glaser, Knöpffmacher, Kupfferschmied, Spengler, Sporer und Schlosser, die am mehisten dergleichen Zihn kauffen, auch nachgeleben sollen.

XII.) Keiner soll auch, in keinen Kanten, Kopff, oder andere

Geschirr, kein Eych-Nagel machen, oder die mit der Eych bezeichnen, dasselbig sey dann durch die geschwohrne Eycher, geychen, und also der geschwohrnen Eych nach gemacht, bey Pön einer kleinen Frevel.

XIII.) Und sollen die Amtleuth und Gericht, an denen Orthen da Kantengießer sitzen, diese Ordnung jetzo alsbald, und dann Jährlich denselben vorlesen, und ihnen mit Ernst befehlen, dero und allen obgeschriebenen Puncten und Articuln getreulich zu geleben und nachzukommen, auch darob zu seyn, daß durch ihre Gesellen, Ehehalten, und die ihren derselben in allweeg nachgelebt werde.

XIV.) Solle wegen der Außländer, Wallonen, Welschen, Juden und Vaganten, welche das Handwerck bißher verstümpelt, das in Anno 1687. sub dato 7. Septembr. ergangene Hoch-Fürstl. General-Rescript stricte beobachtet, mithin dergleichen ohnzünfftiges Gesind mittelst Abnehmung des Zeugs und anlegenden Arrests mit allen Vigor abgetrieben werden.

XV.) Es solle auch auf denen Schieß-Städten, wo solche im Hertzogthum gehalten werden, bey denen Gesellschafften, kein ander Zihn-Geschirr dann deß mehrgedachten, denen Proben gemäß, eingekaufft, oder gedultet werden, bey Straff der Confiscation.

XVI.) Damit aber die in denen Hertzogthum gäntzlich zerfallene Laden wiederum auffgerichtet werden möge, so haben sich die Kantengießer dieses Hertzogthum und Landen, bey der in der Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgardt vor einiger Zeit gehaltenen Zusammenkunfft resolvirt, alle drey Jahr, und zwar auf Egidi, bey ansetzender 2. fl. Straff, auf beschehene Citation allhier in Stuttgardt sich einzufinden, oder deß Aussenbleibens halber, Schrifftlich, oder durch einen in der Nachbarschafft wohnenden und anhero gehenden Maister sich entschuldigen zu lassen: Auf welchen Fall er dannoch sein gebührendes Jährliches Leg-Geld, welches Jährlich auf 15. Kr. solle gesetzt seyn, zur Laden ohnfehlbar einsenden solle, über das solle auch ein jeder Meister dasjenige, was er inner dieser drey Jährigen Zeit gehöret, und in gewisse Erfahrung gebracht, so dem Handwerck zuwider geschehen, es mag auch Nahmen haben wie es immer will, ohne Ansehung einiger Person, doch mit guter Bescheidenheit beym Handwerck vorzubringen, zu klagen und zu offenbahren verbunden seyn.

XVII.) Insonderheit solle auch bey jedesmaliger drey Jähriger Zusammenkunfft mehrbesagten Zihngießer-Handwercks, diese wohlbedächtlich-abgefaßte und von Gnädigster Herrschafft de novo wieder confirmirte Kantengießer-Ordnung nicht allein verständlich ab- und vorgelesen, darob gantz steiff, vest und ohnunterbrüchig gehalten, sondern auch die darwieder handlende Delinquenten zu behöriger Straff nach Erkandtnuß deß Verbrechens ohnnachläßig gezogen werden.

XVIII.) Sollen die vorgesetzte Ober-Meistere gemeldten Handwercks zugleich verbunden seyn, denen gesammten andern Meistern

deß gantzen Lands, wann sie in drey Jahren zusammen kommen, aller in die Laden legender Gelder halben, ordentliche, richtige und wohl verurkundete Rechnung zu erstatten und abzulegen, welche der Vogt allhier zu probiren, und vor dem gesammten Handwerck abzuhören hat, damit ein jeder derselben sehen könne, was in die Laden geleget, wohin das eingelegte verwandt worden? auch wie viel allezeit noch zugegen seyn.

XIX.) Vornehmlich solle auch ein jeder Meister solchen Handwercks, im gantzen Hertzogthum alles Ernsts dahin angehalten werden, wann einer seiner Mitmeister mit Tod abgehen, und die Wittib das Handwerck fortzutreiben begehren würde, aber keinen taugendlichen Gesellen bekommen könte, denjenigen Gesellen, so er in seiner Werckstatt hat, der Wittib ohne Widerred abfolgen zu lassen.

XX.) Ist auch alles Fleißes zu observiren, und ein wachtsames Aug zu halten, daß sowohl die in denen in- und an dem Land liegenden, außländischen Städten, als zu Eßlingen, Hall, Heilbronn, Reithlingen, Gemünd, Rothenburg, Rothweil, Weil der Stadt und dergleichen, als auch die im Land wohnende Zihngießer, durchauß kein Zihn, so denen in der Hoch-Fürstl. Lands-Ordnung begriffenen zweyen Proben nicht gemäß seyn wird, wie bißhero von vielen geschehen, mehr verarbeiten, noch im Land verkauffen sollen, bey der in der Lands-Ordnung gesetzten Straff der 10. fl. und Confiscation der Waar. So dann, und

XXI.) Solle zur Verhütung allerhand Confusionen, und Stümpeleyen, welche bißhero eingerissen, künfftig nur eine Haupt-Laden, und zwar allhier in Stuttgardt geduldet werden, und nach der Landmeistere Intention keine Neben-Lade unter- oder ob der Staig hinkünfftig, um der geringen Anzahl der Meistere im Land aufgerichtet werden.

XXII.) Sollen auch insonderheit alle in Stuttgardt, und auff dem Land anlangende frembde Gesellen, welche Meister zu werden verlangen, in das künfftige vor das Meister-Geld = 15. fl. Die Inländische Meisters-Söhn, und die Meisters-Töchter heurathen, = 8. fl. Die aber Meisters Wittiben heurathen, nur = 5 fl. zu Meister-Geld erlegen.

XXIII.) Damit nun auch so wohl eines verstorbenen Meisters Wittib, als dem Jungen prospicirt werde, so solle der Jung bey Eintrettung seiner Lehr-Jahr die Helffte deß Lehr-Gelds erlegen, welche Helffte, wann der Meister nach Verfliessung eines Jahrs verstirbt, verfallen, und ein anderer Meister, welcher am längsten keinen Jungen gehabt, wann anderster der Jung keinen Meister bekommen kan, gegen Bezahlung der übrigen Helffte ihne anzunehmen gehalten seyn; Wofern aber der erste Lehrmeister erst nach Verfliessung zweyer Jahr, da die andere Helffte schon dem Meister auch bezahlt worden, sterben solte, So ist die Wittib schuldig und verbunden, dem letzten Meister nach Proportion der Zeit, die andere Helffte herauß zu geben.

XXIV.) Und damit diese Ordnung nicht wiederum zerfallen, und in Abgang kommen möchte, so solle der Jenige welcher auf mehrmalige Bestraffung dannoch obigen Puncten nicht nachgeleben will, nicht bey dem Handwerck passirt, seinem Gesindt der Gruß nicht mitgetheilt, und kein Jung mehr eingeschrieben werden.

XXV.) Schließlichen, solle von denen Straffen, so unter eine Frevel kommen, dann das Handwerck nicht höher als auf = 1. fl. zu straffen befugt, das eine Drittel, Gnädigster Herrschafft, das andere in die Laden, das dritte Drittel aber in den Armen-Casten alle 3. Jahr gegen Urkund und respective Quittung gelieffert werden.

Hierauff setzen, ordnen, und wollen wir, daß obvermeldter Ordnung hinführo in unserem Hertzogthum und Landen, in allen und jeden Articuln und Puncten würcklich gelebet, und nachgesetzet, auch darob mit Ernst gehalten, und darwider nicht gehandelt werde, in keinerley Weiß noch Weeg. Doch behalten Wir Uns, sonderlich, da Einer oder mehr dieser Ordnung zu wider handlen würde, Unsere Obrigkeit, Herrlichkeit, Straffen, deßgleichen diese Ordnung zu mindern, zu mehren, gar oder zum theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie Wir es jederzeit für nutzlich und gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, hiermit bevor

Und dessen zu wahrem Urkund haben Wir Uns aigenhändig unterschrieben, und Unser Secret-Innsiegel hieran hängen lassen. So geschehen: Stuttgart, den 28. Mart. Anno 1713.

Eberhard Ludwig, H.z.W.

(L. S.)

757.

General-Rescript, in Betreff der Instruktion für die Commun-Rechnungs-Probatoren.

vom 29. März 1713 [1000]).

Eberhard Ludwig.

L. G. Demnach man bey Unßerer Fürstl. Land-Rechnungs Deputation in vorgenommener Taxirung der Beammbten Land Rechnungs Commissariorum und probatorum eingesandten Com-

---

1000) Die Beilage enthält nicht blos ein Reglement über die Taxen, sondern die ganze, nicht unwichtige Instruktion für Commun-Rechnungs-Probatoren. Vergl. die Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 14. Abschn. 2.

mun-Rechnungs Justifications und Inquisitions Costens Zettul wahrnehmen müßen, daß einige wieder die bißhero außgelaßene Rescripta allzuviehlen Costen und Verdienst angerechnet, und Gemeiniglich darüber die Entschuldigung beygebracht, daß Ihr vorhin empfangener Staat Ihnen ein mehrers zuschaide, da doch einem Jedwedern bekannbt seyn solle, daß die neue Verordnungen, wo sie mit den alten nicht conform, und darinn Aenderung vorgangen, diesse aufheben. Alß haben Wir zu Vorkommung weiter anrechnender übermäßiger Commun Rechnungs Justifications und Inquisitions Cösten vor nöthig erachtet, Euch hiebey die neue General Taxam communiciren zu laßen, wornach Ihr Euch inskünfftige zu richten und bey Straff deß Durchstrichs Ein weiteres nicht mehr anzurechnen, auch hievon denen von Euch bestellten Rechnungs Probatoribus Nachricht zu ertheilen habt. Und weilen Ihr auf das den 16. Jan. diß Jahrs außgelaßen Rescript über die seit A. 1706 her in Statt und Ambt bey Euch in Justificirung der Commun-Rechnungen erfundene und angesetzte Rester Restituenda und Straffen, auch wer bißhero von Euch zu den Rechnungs Probationen gebraucht worden, den Bericht nicht eingesandt: Alß habt Ihr ohnfehlbar inner Monathsfrist, bey Straff, solchen Bericht nebst der Consignation einzusenden. Daran ꝛc.

Den 29. Martij 1713.

Beilage.

Instruction

vor den Commun Rechnungs Probatorem in Stadt und Amt

. . . . . .

Wornach derselbige sich in Probir- und Abhörung derer Commun Rechnungen, unter des daselbstigen Vogtens Inspection, Direction und Verantwortung zu reguliren.

Erstlich hat er die noch ohnprobirte Amtspfleg-BurgerMeister und all andere dergleichen Commun-Rechnungen in Stadt und Amt, welche ihme der Vogt unter Handen geben wird, unter seiner Inspection und Direction zu probiren, vor allen Dingen aber die vorherige Receſs zu durchgehen, und die richtig gestellte Special Receſs, nach dessen beschehener Marginal beysetzung, zu streichen, anbey sonderheitlichen die in Rechnung befindende Excesus, Dolos, Falsa und Remaneter wohl zu notiren, auch darüber, und ob alle Landschafftl. und andere AbrechnungsPosten, beständig und unbeständige Gefäll richtig in die Rechnungs Einnahm getragen, und sonst weder in Einnahm was ausgelaßen, noch etwas ohngebührliches in Rechnungs Ausgab gestellet worden, fleißige Examination zu pflegen, zumalen einigermaßen, und so viel Vogt nöthig erachten möchte, kurtze Urkund zu halten, also wie man die Oeconomie bishero geführet, und dem Publico gehauset, mit allem Fleiß, doch ohne Weitläuffigkeit, zu inquiriren, sodann das befundende unter

dem Namen des Vogts unterthänigst zu referiren. Zu welchem Ende auch der Vogt vor der Abhör und Urkunds Haltung an die Gemeinde

2) Die Erinnerung zu thun hat, daß so fern ein und anderm gedachter Oeconomie und Rechnungs Wesen wegen etwas ungleiches bekannt wäre, derselbe solches entweder schrifftlich oder mündlich eröffnen, und deßwegen kecklichen Zutritt nehmen, auch so er derentwegen a parte vom Vogten oder Probatore beschickt, und über ein so anderes befraget wurde, er jedesmalen richtige, getreue und gewissenhaffte Nachricht, wie er es gegen Gott, gnädigster Herrschafft und seinem Nächsten in Wahrheits-Grund zu verantworten getrauet, geben solle.

3) Hat er Rechnungs Probator sich der puren Justiz-Sachen nicht anzunehmen, sondern dasjenige, so in selbige einlauffet, und die Rechnungen nicht, noch gemeine Oeconomica concerniret, oder mit denenselben Gemeinschafft hätte, durch das Vogt-Amt zu Fürstl. Regierungs-Rath besonders berichten zu lassen, und also allein die Rechnungs- und Oeconomie Sachen zu tractiren, und zwar nur wie oben gedacht, allein die noch ohn-probirte: nicht schon angegriffene Rechnungen der Ordnung gemäß, zu probiren, und seinen Defect Zettel auf halb gebrochen Papier zu halten, hingegen die in Rechnung durchstreichende, wider die neue General Taxam laufende ohnpassirliche, auf den Rest legende Ausgabs Posten, nach Maßgab des den 27. Jan. 1708 publicirten Rescripts, in eine besondere Consignation, und die auf Fürstl. Erkanntniß aussetzende dubiose Puncten, auch in eine a parte Verzeichniß gleichbalden zu tragen, und da Vogt, anderer vieler Staabs-Geschäfften halber, die Abhör nicht selbsten tractiren könnte, und ihme dahero solche allein, jedoch unter seiner Direction, anvertrauen würde, zu Abschneidung aller ohnnöthigen Weitläufftigkeit kein besonder Protocoll über die durch den Rechnungssteller und Rechner, oder sonst bey der Examination sich gleichbalden erläuternde Defect-Puncten zu führen, sondern die Nothdurfft nur auf erstgedachten Defect Zettel (welcher vor der Abhör denen Rechnungsstellern und Rechnern, zu ihrer beysetzenden schrifftlichen Marginal Beantwortung und Richtigstellung auf ihren Kosten, zufolge des den 17. Febr. 1710 ergangenen Rescripts, nebst obigen Restitutions-Consignationen, abschrifftlich zu communiciren) zu notiren und beyzusetzen, den Calculum darnach in Rechnungen zu corrigiren, hingegen allein die disputirliche: Item die vorsetzliche Fehler, Dolos et Falsa besonder ad protocollum zu nehmen, und wie sie sich in examinatione befunden, in die Relation, so halb gebrochen, gleich denen Recelsen und Restitutions Consignation auszufertigen zu bringen, auch das Original-Protocoll (wovon Vogt eine Copiam behalten mag) samt obbemeldten schrifftlich beantworteten Original-Defect Zettel, und anderen in Relatione allegirenden Documentis, derselben beyzulegen, das Judicium aber ob? und wie ein und ander Factum abzustrafen seye, in Relatione zu suspendiren, auch solche durchaus nach dem, den 27. Januarii 1708 ausgeloffenen Rescript einzurichten.

4) Und damit man der ſamtlichen Rechnungs Actorum um ſomehrers verſichert, und der Beyſorge, daß daran etwan einige auf die Seite gethan oder ſonſt Aenderung darinnen vorgenommen werden möchte, entübrigt ſeye, hat er Rechnungs-Probator ſolche, ſamt der Rechnere Rapiaten, gleich Anfangs ſeiner Verrichtung urkundlich zu handen zu fordern, auf eine Specification zu bringen, einen Schein darüber auszuſtellen, und ſo lang in guter Verwahrung zuhalten, bis er deren nimmer benöthiget.

5) Hat er die mit der Landſchafft und denen Commiſsariaten gepflogene Abrechnungen, auch die das Jahr umhin aller Orten, zufolge deren den 30. Maji 1711 ausgeloffenen Reſcripten, zu führen habende Kriegs-Kostens-Conſignationen und Vergleichungen, da ſolche, wie es ſeyn ſolle, denen Rechnungen nicht beygelegt, von denen Stadt- und Amtſchreibern zu erfordern, und noch in Rechnungen zu allegiren, auch in ſelbige ein zu nummeriren, wegen der gefallenden oder gefallenen Strafen, Burger-Beyſitz-Gelder und Kauff-Schilling der Güter aber Extractus der Gerichts- und Kauff-Protocollen von ihnen vidimirt zu begehren, und ob alles richtig verrechnet, mit denen Rechnungen zu conferiren, was aber noch bey der Landſchafft, denen Commiſsariaten und ſonſten zu ſuchen, denen Special Receſsen, daß es nach Maßgab des den 14. Nov. 1710 ausgeloffenen Rescripti beobachtet werde, einzuverleiben: Wie nicht weniger

6) Die Steuer-Umlags- und Abrechnungsbücher, ob ſie mit denen Rechnungen correſpondiren, zu examiniren, zumalen da er an richtiger Verrechnung der angeſetzten Strafen, Burger-Beyſitz-Gelder, Holtz Verkauff, Güther-Zinnß-Kauff-Schilling und dergleichen ohnbeſtändigen Gefällen dubitiren ſollte, die Originalia der Gerichts und anderer Protocollen ſelbſten zu inſpiciren, und zu inquiriren, ob einige Extraordinari Gefäll, ſo ſich darin etwann notirt finden, in Rechnung nicht zuruck geblieben; Ehe und bevor aber Vogt über diß und anderes einige Urkund in loco zu halten vornimmet, hat er vorhero zu Haus ein ordentliches Directorium zu begreiffen, und welche Perſonen, auch über welche Poſten dieſelbe zu conſtituiren, auszuzeichnen, damit er hernach deſto ſchleuniger progrediren möge.

7) Hat er da Vogt ihne zur Abhör ziehet, oder Ihme das Geſchäfft, jedoch unter ſeiner Inſpection und Direction allein anvertrauet, die Intereſſenten nach Genüge zu hören, dabey aber vornehmlich nur auf die wahre Beſchaffenheit der Factorum zu reflectiren, und die zur Sach ohnnöthige Weitläuffigkeiten, damit er nach Maaßgab des den 17. Febr. 1710 ergangenen Rescripti, mit der Abhör eines Jahrgangs, einer Dorfs-Burger-Meiſter Rechnung, wie es ſeyn kan, in einem Tag fertig werde, beſtmöglichſt zu menagiren, alſo allein dahin zu ſehen, daß ein ſicheres ohndisputirliches Factum referirt, und ob die Intereſſenten eines oder des andern Doli oder Falſi geſtändig oder überwieſen, beſonders ob die Ungebühr der Rechner oder Steller) die allwegen nöthigen Falls

miteinander zu confrontiren, dabey auch die Kapiaten zu inspiciren) eigentlich begangen, und was ihre Verantwortung, ob? oder wie ferne dieselbe gegründet oder nicht seye? klar beygebracht werde, damit ohnnöthig hernach erst darüber weitere Examination zu pflegen, noch auf Erklagen der Rechnere und Interessenten Revisiones zu erkennen, und doppelten Unkosten anzuwenden, auch nach Befinden, den Vogten oder ihne, wer daran schuldhafft, in deren Bezahlung zu condemniren, nicht nöthig seye.

8) Ratione der übermäßigen oder sonst zu viel aufgelegten oder erpreßten Soldaten Verpflegungen, allerley ohnnöthigen Zehrungen, excessiven Verehrungen, häuffigen Auslosungen, eigenmächtig erhöchten Taglöhnen und Reise Kösten, so sich in Durchgehung der Rechnungen finden, nicht allein die Rechnere, sondern auch die Vorstehere, wie sie zu solcher Prodigalität und Ungebühr, oder etwann ohnbeschienenen Auslagen gekommen, und warum sie dem Publico nicht besser menagiret, oder mehrere Circumspection adhibiret? auch Steller wider die Ordnungen selbige sträflicher Dingen in Rechnungs Ausgab gebracht? mittelst abschrifftlicher Communicirung deren gleich bey der RechnungsProb darüber zu begreiffen habender, hievornen puncto 3 vermeldten zweyerley besondern Restitutions Consignationen über die offenbarliche ohnpassirliche und noch zweifelhafftige Ausgabs Posten vorhero schrifftlich und bei weiterm Anstand noch ferner mündlich zu constituiren, und falls ihre Verantwortung nicht relevant, auch die Interessenten oder der Magistrat die Ohngebühr und Excess selbsten erkennen würden, oder die Auslag wider die neue General-Taxam und Rescripta lieffe, solche der Billigkeit und der neuen Taxa nach zu moderiren; da sie sich aber über Theils Restitutions Ansätze beschweren, und auf die Fürstliche Cantzeley provociren sollten, hat er so kurtz als immer müglich, mittelst Beylegung obvermeldter und auf halb gebrochen Papier verfertigter in Recessen zu allegiren seyender Restitutions Consignationen, mit dem Beysatz der Interessenten Verantwortung, auch dessen weiteren Anhang, ob dieselbige in facto gegründet, ad referendum zu nehmen. Wie er dann auch zu Beschleunigung der Sache

9) In Rechnungen die ohnvorsetzlich beschehene doppelte Verrechnungen, und aus der Einnahm gelassene Posten, auch die wider die neue General Taxam begangene Excesse gleichbalden bey der Prob zu corrigiren, und den Rechnungs Rest darnach zu ziehen, doch die durchstrichene Excesse in eine besondere Consignation, wie Puncto 3 gemeldet, zu bringen, die offenbare Dolos und Falsa, oder andere Ungebühren aber ins Protocoll und die Rechnungs Relation zu Fürstlicher Land Rechnungs Deputations Dijudicatur zu bringen, so dann erst nach erfolgter Resolution jedem Rechner und Interessenten das zuerkannte, nach Maßgab des den 27. Januarii 1708 ergangenen Rescripti aufzurechnen, ingleichen auch, wann an Früchten und Wein etwas in Ausgab, welches ohnge-

bührlich beſchehen, davor das verum pretium an Geld anzuſetzen hat.

10) In Sachen die Geiſt- und Weltliche Beamte, oder andere Herrſchafftliche Bediente concernirend, wann es nöthig dieſelbe ebenfalls zu vernehmen, und von ihnen ſchrifftlich, oder wo es auch nöthig, weiter mündlich Red und Antwort zu begehren.

11) Was bey ein oder anderm Rechner und Intereſſenten an der Bekenntniß und Ausſag der Wahrheit anſtehen, und doch genugſamer Verdacht einig vorgegangener Ohngebühr da ſeyn ſollte, dieſelbige ihrer vorhin habenden Amts- und Erbhuldigungs-Pflichten ernſtlich zu erinnern, mit der Commination, dafern ſie nicht getreulich herausgehen würden, es ihnen endlich, wann die Relation erſtattet, auf einen leiblichen Ayd ankommen dörffte; Solte dann ein und anderer Poſt ſo beſchaffen ſeyn, daß Rechner oder andere Intereſſenten ſelbigen anderſt nicht denn per juramentum behaupten könnten, und müßten, hat Probator ſolches nicht propria authoritate abzunehmen, ſondern Vogt die Sache, da ſie von Importanz, und zu differiren nicht wohl Verzug leiden möchte, mit Umſtänden beſonder zu berichten, ſonſten aber es in die Relation zu bringen: Da es aber nur um die glaubhaffte Zeugen Sagen zu thun, mag Vogt ſich derentwegen wohl Handtreue an Aydes Statt geben, und Angeloben laſſen, daß ſein des Zeugens Depoſition in der Wahrheit beſtehe.

12) Hat er die Ausſtänd wohl zu unterſuchen, und was liquid, die Debitores verurkunden zu laſſen, doch damit ſie nicht ſelbſten mit Koſten aufzuhalten, ſondern ſolches durch die Rechnungs Steller in anberaumenden Termin bewerckſtelligen; Auch ſo ſie nicht gleich Bezahlung leiſten könnten nach Beſchaffenheit der Sach und ihres Vermögens, durch das Staabs Amt und den Magiſtrat denenſelben zulängliche Zieler anſetzen zu laßen, die illiquide Poſten aber denenjenigen Rechnern, bey welchen ſelbige aufgeſchwollen, und von ihnen negligiret worden, ſo fern ſie noch im Leben, durchzuſtreichen, oder aufzurechnen, da ſie aber ſich darob beſchwerten, es ad referendum zu nehmen, das ohne ihr Verſchulden hingegen notorie verlohrne mit der Deputirten Erkänntniß und Urkund in Abgang zu ſtellen, von allem dieſen jedoch, wie es ſich ergeben, in Relatione allein kurtze ſummariſche Meldung zu thun.

13) Wann die Probation der Rechnungen verrichtet, die Defectus und Notata conſignirt, auch ſolche nach geſchehener abſchrifftlicher Communication von denen Rechnungsſtellern und Rechnern beantwortet und richtig geſtellt, und die Urkundshaltung gepflogen, welches alles Vogt und Probator zu Erſparung der Unkoſten ohne Urkunds Perſonen thun kan; So iſt alsdann erſt in beyſeyn der im neuen General-Reglement pag. 30 u. 31 beſtimmten Anzahl unintereſſirter Gerichts- und Raths-Deputirten die endliche Juſtification und Abhör, wie hievornen puncto 5 gemeldet, vorzunehmen, das in der Urkundshaltung obngleich erfundene mit denen Rechnern und wer ſonſten darunter intereſsirt, zu durchgehen, und zu

examiniren, darauf der Calculus zu Haus ob eigener Kost, in dem bestimmten Probations Geld zu ziehen, und was an Rest und Restitutions Geldern ohne die auf die Fürstl. Dijudicatur ausgesetzte Posten sich ergeben, und allein hinter denen Rechnern hafften, die sie nicht praestiren könnten, von ihnen dem Publico, so lang sie nicht bezahlen, oder anderwärtige Verordnung erfolgen wird, als ein Capital zu verzinnsen, und gebührend zu versichern, auch ob? und wie beschehen? der Relation einzuverleiben.

Was aber an solchen Restgeldern und Commun-Restituendis von Rechnern contant zu erhalten, das ist gleichbalden zu erfordern, und der Landschafft Einnehmerey, die auf beschehene Relation erkannte Strafen und Herrschafftliche Restituenda hingegen zu Fürstlicher Land Schreiberey, mit Beylegung besonderer: an jedes Orth überschriebener Specification einzuschicken, jedoch jedesmalen der Fürstlichen Land Rechnungs Deputation zuvor und etwann bey dem Lieferungs Botten schrifftliche Nachricht davon zu geben, mit Beyfügung einer gleichmäßigen Specification und Vorzeigung des Geldes, um es allda behörig notiren zu können.

Betreffend hingegen die Frucht- Wein- und andere dem Buchstaben nach erschienene Rester, hat Rechnungs Probator den Sturtz dargegen zu halten, den sonst insgemein passirlichen Abgang zu suchen, und was über denselben noch fehlet, beyzusetzen, und solch seine Computation mit Beylegung des summarischen Rechnungs Extractus und Sturtz Zettuls der Relation kürtzlich anzuhängen, um bey Fürstlicher Land Rechnungs Deputation, ob es der Gebühr gemäß berechnet, judiciren zu können. Wobei Er Rechnungs Probator zumal zu melden hat, ob der Rechner diesen Fehler nach seiner Computation zu ersetzen sich schuldig erkenne? und was es in vero pretio zu Geld gerechnet erlauffe? Was nun daraufhin nach Publication der Resolution an Restern mit darunter begriffenen Durchstrichen, und unter diesem nicht bereits berechneten sondern auf Fürstliche Erkanntniß ausgesetzten Commun Restituendis sich gezeiget, das hat er zufolge des den 27. Januarii 1708 ausgeloffenen Rescripti in das Rechnungs Notabilien Buch, so bey jedem Corpore zu halten, zu bringen, und daß solche in künfftige Rechnungs Einnahm zu setzen, darinn zu expremiren, damit man sich in folgender Rechnungs Stell, und Probation darnach zu richten wissen möge; zumalen eine summarische Verzeichniß in ordine der Relations Puncten seiner weiter zu erstatten habenden Executions Relation halb gebrochen beyzulegen, was in allen an Strafen, Restern und Restituendis erkannt? Doch die Strafen besonder, und die Commun Rester und Restituenda wieder besonder darinnen zu summiren, was daran? und von wem in specie baar eingezogen, oder durch Abrechnung bey der Commun gehabter Gegenforderung bezahlt, oder auf Zieler angeborgt? in margine beyzusetzen, und wohin? auch mit was Urkund das baar erhaltene geliefert, sodann was darüber noch, und bey weme restirend verblieben seye? nach der Summ anzuhängen. So hat er auch zu vigiliren, und

zu erinnern daß ſo viel an Restituendis baar zur Landſchafft eingeliefert wird, ſelbige nicht allein Stadt und Amt bey der Landſchafftlichen Abrechnung, ſondern auch hernach von dieſen dem intereſſirten Corpori, als viel ſich gehöre, wieder bonificirt und abgeſchrieben werden.

14) Hat er zum Beſchluß, was vor Receß jedem Rechner in futurum zu ertheilen wären, kurtz und gantz ohne Weitläuffigkeit auf halb gebrochen Papier zu conſigniren, mit denen Deputirten Gerichts- und Raths Verwandten bey der Rechnungs Abhör darunter zu communiciren, auch deren Gutachten zu erfordern, und ſo ſie aller Puncten einig, ſelbiges in vorgedachtes Notabilien Buch zu bringen, und der Relation abſchrifftlich ad ratificandum beyzulegen; Daferne aber die Deputirten über ein und anderes Anſtand hätten, daſſelbig ad referendum beſonders zu nehmen, auch ſobald die Commun-Rechnungs Prob und Justification in Stadt und Amt absolvirt, gleichbalden ſeine Relation davon zu erſtatten, anbey ſich dahin zu befleißigen, daß er ſolche förmlich und kurtz, jedoch mit aller Nothdurfft, ſo die Defectus requiriren, auf halb gebrochen Papier ausfertige, bey allen Puncten des Protocoll, wo jeder zu finden, allegire, in beederley die Linien nicht wider die Gebühr extendire, ſonderlich in der Relation, wenigſt die im Land Recht determinirte Anzahl derſelbigen observire, und alſo die Unkoſten beſtmöglichſt menagire. Endlichen und

15) Hat Vogt mit dem Probatore zu Verdienſt zu empfahen von jedem Sextern der Amts Pfleg und Stadt Burger Meiſter Rechnungen, ſo viel ſie ohne die Beylagen halten, ob eigener Koſt zu probiren, die Landſchafftliche und Commiſſariats Abrechnungen, auch Kriegs-Koſtens-Conſignationen, Item die Gerichts und andere Protocolla, Regiſter und Rechnungs Beylagen, auch Rapiaten mit denen Rechnungen zu conferiren, oder die richtig findende Poſten, wie gebräuchlich, zu ſtreichen, das Unlautere aber in Defect Zettul zu ſetzen, auch währender Prob die in Rechnungen durchſtreichende- oder auf Fürſtliche Erkänntniß ausſetzende ohnpaſſirliche Ausgabs Poſten, nach dem den 27. Januarii 1708 ausgeloffenen Reſcript gleich in zwey beſondere Conſignationen zu notiren, und nach verrichteter Rechnungs Abhör den Calculum völlig zu ſchließen, und den Reſt zu ziehen. = = = = = = = = 20 kr.

Von denen Dorf Burger Meiſter und andern Commun-Rechnungen = = = = = = = = = = = = 15 kr.

Denen in Rechnung ſummariſch eingetragenen Anlags- und Burgerſchafftlichen Abrechnungs Büchern, da ſie nach dem den 2. Martii 1707 ausgeloffenen Reſcript eingerichtet, zu recalculiren, und mit denen Commun Rechnungen zu conferiren nebſt gedachtem auf die Rechnungen ſelbſt beſtimmten Probations-Geld, dem Sextern nach, noch beſonder = = = = = = = 10 kr.

Und da einige bereits probirte Commun-Rechnungen, auf der Unterthanen Klagen, ohne Berührung des Calculi summarie zu revidiren gnädigſt befohlen würden, welches Geſchäfft gleich der

Prob zu Haus ob eigener Kost zu verrichten, und darüber die Notamina zu begreiffen, Tages vor alles = = = = 1 fl.

Hingegen hernach die in der Probation oder gnädigst anbefohlenen Revision notirte Defectus und Restituenda mit denen Rechnern und Rechnungsstellern in der Amtsstadt zu durchgehen, die Beantwortung in margine schrifftlich beyzusetzen, und die Defecten in die Richtigkeit zu stellen, wann sie es in hierzu anberaumten zulänglichen Termin nicht vorhin selbst bewerckstelliget (so sie nach dem den 17. Febr. 1710 ausgeloffenen Rescript wegen ihres Unfleisses, de proprio zu belohnen haben) Tags vor Zehrung und Lohn . . . . . 1 fl.

Sodann die in Rechnungen vermerckte Falsa, Dolos und Excesse zu examiniren, und in Beyseyn der Gerichts- und Raths Deputirten die Rechnungen abzuhören, täglich so lang es währet, doch daß die Abhör einer Dorfs Commun Rechnung, wie es auf die in dem den 17. Febr. 1710 ausgeloffenen Rescript vorgeschriebene Weise gar wohl seyn kan, in einem Tag vollendet werde, es verrichte Vogt oder Probator das Geschäfft, pro labore 1 fl.

Außer der Amts Stadt aber, dann in loco Tags vor Alles 1 Gulden geschöpfft, zur Zehrung noch weiter, weilen es nicht ob eigener Kost geschehen kan, auf jede Mahlzeit, jedoch nur auf eine Person, ob schon Vogt und Probator zumal ohnnöthiger Dingen ob dem Geschäfft sitzen = = = = = = 40 kr.

Nebst dem ob der Abhör und Examination über Feld passirlichen Logis- Schlaf- und Trinck-Geld, auch der Zehrung und Pferd Fütterung auf die Hin- und Her-Reis, jedoch ohne Tag Geld, und da der Beamte die Abhör nicht selbst sondern deßen Beeydigter Probator solche verrichtet, ohne mitnehmenden Postillion, als welcher sich des Vogts Pferd und eines Botten in der Frohn zu bedienen, auch da Zeit währender Abhör auf denen Dörfern einige Sonn- und Feyer Tage einfallen, er sich zu Ersparung der in solcher Zeit anwendenden ohnnöthigen Zehrungs Unkosten, nach Haus zu begeben, und der Beamte ihne mit seinem Pferd, da er Herrschafftl. Futter darauf genieſſet, ohne anrechnend Roßlohn zu versehen; Die Commun aber, obgedachter massen, einen Botten in der Frohn, zu Hin und Herlieferung des Pferds und des Probatoris mitnehmender Actorum jedesmalen anzuschaffen hat.

Hernach die Relation und Recess zu Haus ob eigener Kost zu concipiren, des Tags = = = = = = = 1 fl.

Von solcher Relation und Receßen, auch Restitutions-Consignationen auf groß Papier halb gebrochen zu mundiren, von dem Protocoll vor sich Copien zu machen (dann das Original einzuschicken) Item die Defecten denen Rechnern und Rechnungsstellern, zur Verantwortung abschrifftlich zu communiciren dem Blatt nach 2 kr.

Damit man aber auch des endlich völligen passirlichen Verdiensts versichert seyn möge, hat er seinem der Relation bey zulegen habenden Unkostens Zettul eine Bescheinung von dem Stadt

und Amt- oder Gerichtschreiber, und denen der Abhör beygewohnten Deputirten anhängen zu laßen, daß er so viel Täge, als er eingesetzt, würcklich mit der Rechnungs Abhör und Untersuchung der Factorum versaumt, und die eingesetzte Mahlzeiten in Dörfern darob angewandt habe, ratione der Probations Kosten aber, daß die Rechnungen auch Anlags- und Abrechnungs Bücher nicht weniger Sextern als im Unkostens Zettul bemerckt, ohne die Beylagen (dann solche außer denen Anlags und Abrechnungs Büchern, obvermeldter maßen, nicht zu rechnen) halten. Welch alles alsdann, wer solche zu leiden habe, zu gnädigster Resolution auszustellen, vor deren Erfolg aber, nach Maßgab des den 29. Martii 1713 ausgeloffenen Rescripti, daran nichts aus denen Commun-Cassen zu erheben.

Und hat er Rechnungs Probator im übrigen sich in solcher seiner Verrichtung dergestalten zu beschleunigen, damit er nicht grössere Unkosten, als die Importanz der Sache meritirt, causire.

Datum Stutgart unter Unserem hiefür gedruckten Fürstlichen Rent Cammer-Insiegel den ....

758.

General-Rescript, Eingriffe von Fremden in das Schmid- und Wagner-Handwerk betreffend,

vom 19. April 1713 [1001]).

759.

Erläuterung der Polizei-Ordnung,

vom 2. Mai 1713 [1002]).

1001) Ebinger Sammlung. Einschärfung des §. 7. der O. v. 1. Febr. 1660. (O. Nro. 441.)

1002) Aus der Sammlung von Lichtenstern. Neben unwesentlichen Zusätzen zu der Polizei-O. v. 6. Dezbr. 1712. (O. Nro. 752.) wird in §. XI. dieser Verordnung verfügt, „daß denen Stabsbeamten auf dem Land die Policey-Inspection nicht nur über ihre Stabs-Untergebene, sondern auch andere in dem ihnen Gnädigst anvertrauten Stadt und Amt befindliche Geistl. und Weltliche Beamte, wie auch andere ihrer Jurisdiction sonst nicht unterworffene Personen, Krafft ihnen hiemit gebender Special-Commission überlassen werden solle."

760.

General-Rescript, die Zinngießer-Ordnung betr., vom 30. Mai 1713 (1003).

Eberhard Ludwig ꝛc.

Lieber Getreuer.

Demnach Uns von denen Kertzen-Meistern Zihngießer Handwercks allhier klagbar angebracht worden, in was confusen Stand einige zeithero ihr Handwerck zerfallen, so daß fast keine Ordnung mehr beobachtet, sondern das Zihn nach Belieben, ja so gar von denen ohnzünfftig-vagirenden Stimplern von allerhand Nationen gewerckt, und manchmahl der dritte ja gar halbe Theil Zusatz von Bley genommen, mithin mehr geringhaltige als gute Waar, auch von denen Juden und andern in das Land eingeschoben, und der gemeine Mann dardurch in Schaden gesetzt, hingegen der meiste Profit denen Außländern zugezogen worden; Und Wir nun diesen und andern dergleichen Unordnungen und Inconvenienzien zu steuren und abzuhelffen, Gnädigst resolvirt, dieselbe mit einer neuen bey Unserer Fürstlichen Cantzley revidirten, und von Uns Gnädigst approbirt- und authorisirten Ordnung zu versehen, auch solche in offentlichen Druck kommen, und in Unserem Land publiciren zu lassen; Als ist Unser Gnädigster Befehl:

I.

Du sollest ermeldte neue Zihn-Gießer-Ordnung, wovon dir ein Exemplar hiebey zugeschickt wird, in dem Gnädigst dir anvertrauten Stadt und Ambt der Orthen, wo es nöthig, gebührend publiciren, und das Handwerck dabey manuteniren, auch daß derselben künfftighin stricte nachgelebet, und darob gehalten werde, die weitere Verfügung thun, mithin auch vigiliren, daß aus denen benachbarten Reichs-Städten, mit welchen Wir wie schon in Anno 1687. geschehen, und dermahlen durch Unsern Stadt-Vogten allhier wieder geschehen wird, hierunter communiciren lassen, kein anders als probmäßiges Zihn, und zwar nur an offentlichen Jahr-Märckten, massen Wir das haußiren, und daß die frembden Zihn-Gießer, wie bißher einiger Orten geschehen, das Zihn-Geschirr auf die Schieß-Stätte lieffern, ihnen fernerhin keines Wegs gestatten, in das Land gebracht und fail gethan werde. Benebens hast du

II.

Denen Zihn-Gießern bey dir zu bedeuten, daß weilen eine formliche und legale Prob allhier von neuem auffgerichtet, und denen

1003) Druckschrift aus dem Archiv des Innern. S. die 2te Zinngießer-O. vom 28. März 1713. und die Landes-O. v. 1621 tit. XXIX u. LIV.

Prob-Meistern intimirt worden, daß sie alljährlich hin und wieder im Land an denen Jahr-Märckten und sonsten unversehens derselben Werckstätt und Läden visitiren, und das gewerckte und ohnverarbeitete Zihn probiren sollen, sie sich in Verarbeitung des Zihns darnach zu richten, und kein anders als probmäßiges Guth zu fertigen hätten; Und wie denn:

III.

Gar vieles unprobmäßiges von denen vagirenden Wallonen, Savoyern und von andern Nationen herum ziehenden Stimplern gewercktes Zihn in dem Land sich annoch befindet, und die Leuthe solches, wie sie es zu verschaffen geben, wieder zuruck haben, und anderst nicht verarbeiten noch das Zeichen darauff schlagen lassen wollen; Als hast du deinen Ambts-Angehörigen zu bedeuten, daß, wann jemand dergleichen alt Zihn zu verschmeltzen bringe, derselbe gehalten seyn solle, entweder, so viel als nöthig, von neuem Berg-Zihn auf die gewohnliche Prob darzu erkauffen, oder, so es der Meister selbsten hergibt, es ihme nebst dem Macherlohn zu bezahlen, damit das unprobmäßige nach und nach ausgeschafft werde. So dann und letztens:

Weilen Wir mit befrembden befunden, daß des in Anno 1687. erlassenen scharffen Rescripts ohngeachtet die Stimpler und Störer von allerhand Nationen, auch so gar die Juden, mit Fertigung oder Hereinbringung des Zihn-Geschirrs denen im Land wohnenden Meistern grossen Abbruch thun, und das Geld zum Land hinaus mit mercklichem Abbruch Unsers Fürstl. Haußes Interesse tragen: So befehlen Wir Euch hiemit, ihr sollet Krafft obhabender schwehren Pflichten wider dergleichen Vaganten, Wallonen, Welschen, Juden und dergleichen, nach klarer Maßgab der ausgekündeten Lands- und Zihn-Gießer-Ordnung, auch des in Anno 1687. emanirten General-Rescripts strictè procediren, und ohne einiges Ansehen daran seyn, daß gleichwie bey allen Handwerckern das haußiren gäntzlich verbotten ist und bleibet, also auch kein einiger, er seye wer er wolle, ausgenommen die im Land gesessene und verburgerte, auch über diß bey der Haupt-Laden allhier eingeschriebene zünfftige Meister, in Unserm Hertzogthum heimlich oder offentlich, weder denen Ambtleuten, Pfarrern oder andern Bedienten, sie mögen seyn wer sie wollen, einiges Zihn-Geschirr, es habe Nahmen wie es wolle, es mögen Kanten-Gießer daselbst wohnen oder nicht, zu fertigen sich unterstehen sollen; Und falls jemand dergleichen betretten würde, habt ihr ihme, es seye das gefertigte Zihn prob- oder unprobmäßig, den führenden Werckzeug wegzunehmen, den Contravenienten in Arrest zu setzen, denselben nebst jenigen die dergleichen Störern zu arbeiten geben, und dieselbe heimlich beherbergen und Unterschlauff geben, zu examiniren, und des Verhalts halber Euch bey Unserm Fürstlichen Regierungs-Rath bescheidts zu erhohlen; Widrigenfalls, und wann durch einige Fahrläßige oder eigennützige Beambten, wie Wir in vorigen Zeiten mit sonderbahrem Mißfallen bereits vernehmen müssen, ob dieser geschärfften Ord-

nung schlechtlich gehalten werden sollte, Wir auf erklagen der Meistere wider dergleichen Beambten nach befinden die gebührende Andung vorzunehmen gedencken. Daran beschicht Unser Will und Meynung; Stuttgardt, den 30. May 1713.

Ex Speciali Resolutione.

G. B. v. Rühle.
G. W. Greber.

761.

General-Rescript in Betreff der Theurung,

vom 9. Juni 1713 [1004]).

762.

Befehl, daß die Herzoglichen Decrete von den Balleyen besser beobachtet werden sollen,

vom 2. Juli 1713 [1005]).

763.

General-Rescript, Vorsichtsmaßregeln gegen eine ansteckende Seuche betreffend,

vom 5. September 1713 [1006]).

1004) Ordnet die Aufnahme aller Früchte in den Häusern, und die Aussetzung solcher, deren der Besitzer nicht selbst bedarf, zum Verkauf um den laufenden Preis an. Weitere Vorschriften über Unterstützung der Armen durch Angriff der Vorraths-Früchten, Geld-Aufnahme zu Erkaufung von Brod und Austheilung eines von der Landschaft verwilligten Beitrags enthält ein Gen.-Rescr. v. 12. Juni 1713.

1005) An den Landhofmeister, Geheimen- und Kriegsraths-Präsidenten und Geheime-Räthe erlassen.

1006) Aus der Ebinger Sammlung. In 25 Puncten wird die Mittheilung gemacht, daß diese Seuche in Oesterreich, Böhmen, Regensburg u. a. O. bereits ausgebrochen — und daß Reisende und Waaren, welche von den angesteckten Gegenden kommen, zurück zu weisen seyen, worüber sowohl, als auch über Vorkehrungen gegen den Ausbruch der Seuche im Lande selbst, Verhaltungsbefehle ertheilt werden. Diese Seuche kam übrigens im Herzogthum nicht zum Ausbruch und den 5. April 1714 wurden die Anstalten wieder abgestellt. Vergl. die Citate zu dem G.-R. v. 11. Nov. 1610. (Thl. I. N. 176 d. S.).

764.

General-Rescript in Betreff der Anordnung einer General-Landes-Visitation,

vom 9. Sept. 1713 [1007]).

Von GOttes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Der Römisch-Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs, und deß Löbl. Schwäbischen Creyßes General-Feld-Marchall, auch Obrister über ein Regiment zu Fuß, ꝛc.

Fügen hiemit allen und jeden Ober- und Unter-Beambten, Geist- und Weltlichen, in Civilibus et Forestalibus, wie auch Burgermeistern, Gericht und Raths-Verwandten, und insgemein allen und jeden Unsern Bedienten, Unterthanen und Angehörigen, zu wissen, demnach Wir aus Lands-Vätterlicher Sorgfalt eine allge-

1007) Druckschrift aus dem Archiv des Innern. Die beigelegte Instruction wird, da sie eine Uebersicht über die wichtigsten Zweige der damaligen Verwaltung gewährt, als geschichtlich von Interesse, abgedruckt. Uebrigens fand die General-Landes-Visitation vielen Widerspruch, welcher auch durch das nachstehende Generalrescript nicht beseitigt wurde.

Eberhard Ludwig:
U. G. z. L. G.

Demnach Wir bereits zerschiedener mahlen, höchstmißliebig vernehmen müssen, was massen wider die von Uns, in Unserm Hertzogthum und Landen, dem gemeinen Wesen zum Besten, hingegen zu möglichster Abhelffung deren hin und wider, mit Unterdruckung der armen Unterthanen, Negligir- und Postponirung Unsers Eigenen, und gemeinen Interesse, vielfältig gespielten Vortheilhafftigkeiten, und dergleichen Mängel und Fehler mehr ꝛc. Ex Principali Authoritate und auß Landesvätterlicher Vorsorge, nach dem Exempel, Unserer in Gott ruhenden Vorfahren, auch anderer Fürsten und Herrn ꝛc. Gnädigst angeordnete General-Landes-Visitation, allerhand ohngebührlich- und ohnverantwortliche Reden, gantz unbesonnen und boßhafftiger Weise, außgestossen, ja so gar, zu deren Hemm- und Destruirung, hier und dar gefährliche Machinationes angesponnen werden wollen. Und Wir aber, dem hierauß zu befahren habenden Ubel in Zeiten mit Nachdruck zu begegnen und gedachte Unsere Fürstliche General-Landes-Visitation wider dergleichen Insultus zu schützen, um so mehrers, als ex Dominio supereminenti Uns zu komdt, die General-Oeconomie, in Unserem Hertzogthum und Landen so wohl in Policey- als Justiz-Militair, Geist- und Weltlichen-Gemeind- Commun- und Privatorum-Sachen, besorgen, darnach sehen, und befindenden Dingen nach, darinnen remediren zu lassen, Gnädigst gemeint seynd, als wird ein jeder, weß Standes oder Wesen er seye, nicht nur allein bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, auch Verlust, und zu befahren habender Bestraffung an seinen Haab und Gütern, Ehr, Leimunth oder nach Befinden, gar an dem Leib, hiermit alles Ernsts verwarnet, dergleichen höchst-vermessenen Reden, und Gefährlichkeiten sich

meine Lands-Visitation durch Geheime-Regierungs Expeditions- und Cammer-Räthe, die Wohlgebohrne, Unsere Geheimde-Räthe, David Nathanael von Sittmann und Adam Hermann Heinrich, Baron von Thüngen, Unsere Hochgelehrte Regierungs-Räthe, Lt. Johann Heinrich Jungen und Johann Philipp von Schütz, Unsere Expeditions- und Cammer-Räthe, Johann Georg Brodhagen und Johann Jacob Heller, Unsere Liebe Getreue, samt und sonders, vornehmen zu lassen, Gnädigst resolvirt, zu dem Ende ermeldte Unsere Räthe und Commissarios mit gewissen Instructionen und Puncten Visitationis et Inquisitionis versehen. Also wird hiemit obigen benanten Bedienten, Unterthanen und Angehörigen, Gnädigst, zumahlen Ernstlich befohlen, Ihnen Unsern Geheimen und Räthen, auff verschiedene Ihre Articul, Puncten und Fragen, gewisse, richtige, pflichtmäßige und ohnpartheyische Antwort zu ertheilen, auch in genere bey ihren geleisteten Ambts- oder Huldigungs-Pflichten, ohne Ansehung der Personen, es seyen Freunde oder Feinde, pflichtmäßig anzuzeigen, was sie wider Unser Herrschafftliches Interesse, oder das gemeine Weesen, zu Schaden lauffend, oder sonsten verbessern zu seyn wissen möchten, zu offenbahren und an Hand zu geben, das geringste nicht zu verschweigen, es concernire Geld, Steuer und Anlaagen, Frucht, Wein, Holtz, Heu, Stroh, Wildprett, Fisch, Geflügel und andere Sachen, oder aber Herrschafftliche Jura, Herrlichkeiten, Regalien, Zoll, Umgeldt, Accis, Straff, Zehenden, Dreyßigsten, beständige und ohnbeständige Zinß und Gefälle, oder andere Gerechtigkeiten und Onera wie sie Nahmen haben mögen, mit Gnädigster dieser Versicherung, daß, was ein oder der andere in geheim Ihnen Unsern Geheimbden- und Räthen,

---

gäntzlich zu bemüßigen, sondern auch zugleich bey seinem obhabendem Ayd und Pflichten, wormit er Uns zugethan ist, anerinnert, daß Geringste, so ihme hiervon bereits wissend, oder er künfftighin noch in Erfahrung bringen würde, in continenti Uns, oder Unsern, zu erwehnter Fürstl. General-Landes-Visitation Gnädigst verordneten Ministris und Räthen, ohne Ansehung der Persohn, Freund- oder Feindschafft, gewissenhafftig anzuzeigen, mit Gnädigster dieser Versicherung, daß, was ein oder der andere solchergestalten anbringen würde, so wohl seine Person, als auch die Sache selbsten, nicht propalirt, die Deferenten und Angebere deßwegen im geringsten nicht gefähret, sondern vielmehr ein solches in Gnaden erkennt, sie auch wieder männiglich kräfftigst geschützet, hingegen aber, da sich über kurtz oder lang, daß ein oder der andere Wissenschafft darvon gehabt, und solches dennoch verschwiegen, und hinterhalten, sich äussern solte, mit empfindlicher Straffe, so wohlen als der Transgressor selbst, angesehen werden solle. Welches ihr dann, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, Ambts halben als gleich behörig zu publiciren, und männiglich, was massen sie hierinn fals ihren Pflichten, ein Genügen zu thun, und sich vor Schaden und Gefahr zu hüten hätten, ernstlich zu erinnern, wissen werdet. Daran beschicht Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen.

Ludwigsburg den 19. May 1714.

Vgl. auch Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtenberg, Bd. XIII. §. 161.

auch Commissariis deferiren, anbringen und denunciren wird, so wohl die Personen selbsten, als auch die Sache geheim gehalten, und die Deferenten und Angebere deßwegen nicht gefährt, sondern vielmehr gegen sie, wo sie rechtschaffen und redlich heraus gehen, zu seiner Zeit in Gnaden erkennt, sie auch wider männiglich manutenirt und Gnädigst geschützt werden sollen. Im Gegentheil aber, da sie ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen, und also ihre Unterthänigste und schuldigste Pflicht auff Seithen setzen würden, Wir Uns gemüßiget befinden werden, es geschehe diese Ihre Ohnverantwortlichkeit gleich auß Forcht oder Gunst, auß Collusion oder auß anderem Absehen oder Außflüchten, wie sie Nahmen haben mögen, solches gegen ihnen mit Ersetzung des hierunter verursachenden Schadens und Costens nachtrucklich nicht nur zu ressentiren, sondern sie auch mit allem Ernst und gröster Ungnade, bey Verlust ihrer Haab und Güther, gantz empfindlich zu bestraffen, wornach sich dann ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Und befehlen Wir hiemit weiter Unsern Ober- und Unter-Beambten, Geist- und Weltlichen, daß sie diese Unsere Gnädigste Verordnung, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, vor denen Rath-Häußern, in Anwesenheit der Burgermeistern, sammtlicher Burgerschafft und Gemeinde offentlich publiciren und ablesen, so dann in darauff haltendem Durchgang und Examination, punctatim und deutlich anzeigen und vorbringen lassen sollen, alles das jenige, was jedem wissend ist. Dessen Wir Uns Gnädigst versehen; Decretum Grünwinckel, den 9. Septbr. 1713.

Eberhard Ludwig, H.z.W.
(L. S.)

Beilage.

PUNCTA,

Worüber eine Gnädigst verordnete Hoch-Fürstl. Württembergische General-Landes-Visitation, Krafft habender Gnädigsten Instruction, von jeden Orths Vorstehern, Burgern, Unterthanen und Eingesessenen, in dem Hertzogthumb und Landen, bey erfolgendem Durchgang und Verhör, eine zuverläßige Erläutterung und Nachricht verlanget; welchemnach, ein jeder derselben, was ihme von ein- oder den andern Puncten, erinnerlich, bekandt und erweißlich, nach seiner obhabenden Schuldigkeit und respective Ambts-Gerichts, Burgerlichen Ayd- und Erb-Huldigungs-Pflichten, so lieb ihme ist, Gnädigster Herrschafft Ungnade und schwehre Straff zu vermeiden, gründlich und ungescheuet fürbringen, anzeigen, und das geringste nicht, es treffe an, wen es wolle, hinterhalten oder verschweigen solle.

Fragt sichs demnach, und will man von Eingangs gedachter Hoch-Fürstl. General-Landes-Visitation wegen, vernehmen:

I. Wie die Kirchen, Schulen, Spithal, Armen-Casten, Wayssen- und andere Pflegen und Verwaltungen versehen, ob deren

Ordnungen gehalten, und selbigen nachgelebet werde? und was wegen deren Vorstehern zu erinnern?

II. In was Stand, oben gemeldte Gebäu, Revenuen, Oeconomie- und Rechnungen sich dermahlen befinden, ob nichts darbey zu verbessern, und Schädliches abzuthun?

III. Ob auch fromme, und Gewissenhaffte Aufsehere bestellet, die auf das ärgerlich und GOttesvergessene Fluchen und Schwöhren, Entheiligung des Sabbaths, verbottene Liecht- und Kunckel-Stuben, daraus allerhand Unheil entstehet, die Straffen GOttes gehäuffet, und herbey gezogen werden, Achtung zu geben, und die vorgehende Excesse zu gebührlicher Bestraff- und Abstellung, anzubringen pflegten?

IV. Ob die Kirchen-Conventen auch Gerichts-Ambts- und Herbst Rueg-Täge, ordentlich und fleißig gehalten- was Löblich, Erbar und Recht, gehandhabet, und befördert, alles Böse und Unwesen aber förderlich und ohne weiteres Nachsehen, abgestellt, mithin gebührend bestraffet werde?

V. Ob Wittwen und Wayßen, auch miserable und presthaffte Personen, wohl beobachtet, und deren Güther ordentlich in Acht genommen, die Rechnungen gestellet, und abgehört, auch Cautiones erfordert- und zurück gelassen werden?

VI. Ob bey Inventuren, Gerichtlichen Erkandtnussen, Theilungen und Erbschafften, allewegen Ordnungs-mäßig procedirt, niemand ohngebührlich vervortheilt, Wittwen und Wayßen Pflichtmäßig versorget, und diesen ihre Erb-Güther wohl und treulich verpflegt, auch denen Armen, das Allmosen recht und richtig außgetheilt werde?

VII. Ob die Herrschafftl. Beambte, und Stadt- oder Corporum-Bediente, die Herrschafftl. Jährliche Geld-Frucht und Wein-Gefälle, auch anderes mehr zu behörig und bequemer Zeit, von denen Unterthanen einbringen, und nicht etwan so lang anstehen lassen, und versäumen, biß der Mittelmässige und Arme Mann am wenigsten darzu tüchtig, und hernach die Schuldigkeit mit Unstatten aufzubringen genöthiget, auch wohl etwan beschwerliche Executiones darüber leiden müssen.

VIII. Ob im Heuet, Ernd- und Herbst-Zeiten, die Zehend-Keltter, Beth- und Boden-Wein, Land-Garben und Dreyssigste Theil, redlich und Pflichtmässig gereicht und eingezogen, auch sonsten keine sträffliche Vortheilichkeiten, Schleich oder andere Untreu, dabey verübet werden?

IX. Ob die Herrschafftliche-Stadt-Spithal-Kieffer, und Casten-Knechte, bey denen Cast-Kellereyen, Pfleegen und Verwaltungen, sich der Einziehung, Kauffmanns-guter Früchten befleissen, und im Auf- und Abmessen derselben, ohnverdächtig bezeugen, und ihre Frucht-Meß und Simri, alle Jahr, durch die geschwohrne Pfechter ordentlich probiren- und pfechten lassen, nicht weniger die Kieffer in Einnahm und Außgebung der Wein, sich solchergestalten auffführen, und mit justem Maaß und Eych-Geschirr versehen werden?

X. Ob auch einige, den Wucher und Geitz, sich also übernehmen lassen, daß sie sich nicht scheuen mit dem betrangten Land-Mann ihrem Neben-Menschen wucherliche Contræct über Geldt, Früchten, Wein, Vieh und anders, an und einzugehen, und sich mit des andern Schaden und Nachtheil ohngebührlich zu bereichern?

XI. Ob nicht dann und wann Confiscationen, Abzugs- und Beysitz-Geldter, der Herrschafft und Stadt zum Schaden dahinden bleiben, und auff ein oder andern Weeg verschlaffen oder gar unterschlagen werden?

XII. Ob nirgend falsche Müntzer, Gold- oder Silbermacher sich in Geheim aufhalten, und dergleichen Sorten zu Schaden deß Gemeinen Wesens, höchsträfflicher Weise, unter die Leuthe bringen- und ausgeben lassen? oder mit Geld Auf- und Einwechslen schädliche Kippereyen treiben?

XIII. Wie man Geld-Straffen, Frevel und Buessen, so von Fürstl. Cantzley aus, andictirt- oder Ambt- und Gerichtlich angesetzt werden, wahrnehme, ob sie alle fleissig eingezogen- und verrechnet, auch die Bestraffte über deren Bezahlung bescheinet, und ob nicht an denenselben privatâ Authoritate und aigenen Gefallens etwas wieder nachgesehen worden?

XIV. Ob von Leibaigenen Manns- und Weibs-Personen, die Brautläuff, Leibschilling, und Hüner, richtig eingefordert, und auf derselben Absterben, alle Hauptrecht und Fäll, Gürtel-Gewandt, auch andere Gebühren ꝛc. pflichtmässig berechnet, eingezogen, und ohnmangelhafft zur Rechnung gebracht, auch die Debitores allewegen vor das Erlegte quittirt werden, und von dergleichen, auch von dem Abzug und Confiscationen nichts dahinden bleibe?

XV. Ob von dem Bierbrauen, die angesetzte Gebühre, als Kessel-Halbthaler-Um-Gelt und Accis behörig eingezogen, und zugleich wegen pünctlicher Observirung der Ordnung, und daß keiner darwider handle, sowohl, was das Brauen selbst, als fleissige Auffmerckung der Südt und anderer Nothwendigkeiten mehr belangt, genaue Obsicht getragen werde?

XVI. Ob nicht hiesigen Orths, Herrenlose, oder dem Fisco heimgefallene Güter sich befinden, die ein oder der andere ohne Entgeld sich zuaigne und nutze, ehe und bevor er deßwegen Fürstl. Erlaubnuß ausgebracht, und ein Recht darzu erlanget?

XVII. Wie die Hüner, Kälber, Hämmel und Gänß, Gültt-Coppaunen, Schultern, Käß, Ayer, Butter, von den Censiten und Gült-Leuthen bezahlet werden?

XVIII. Wie es mit denen Schäffereyen, Herrschafftlichen Höfen, Mühlin, Fisch-Wassern, Seen, Waldungen, Gärten, Wiesen und Wayden hergehe, und ob auch einiges frembdes Vieh, unterm Herrschafftlichen sich befinde, item, ob Privati, in Herrschafftlichen Kellern, und Kästen, ihre eigene Früchten und Wein haben; wie es mit dem Herrschafftlichen Kelter-Geschirr, Fassen, Banden, Reiffen ꝛc. bewandt seye?

XIX. Wie das Justiz- und Policey-Weesen beschaffen, ob die

Bürgere, Innwohnere, und Frembde, auch Hof- und Cantzley-Verwandte, in ihren Angelegenheiten willig angehöret, und mittelst eines billich-mäßigen Vertrags oder Administrirung unpartheyischen und schleunigen Rechtens, ihre Klagden und Beschwehrden entschieden werden?

XX. Wie die außgekündte Fürstl. Rescripta, Verordnungen und Befehl, jedesmahls, von denen Beambten und Magistraten respectirt, ob sie auch denen Unterthanen in ihren Angelegenheiten behörig bißher publicirt, und ihres Innhalts exequiret worden?

XXI. Ob die Herrschafftl. Beambte und der Stadt-Vorstehere nicht von Communen und andern Corporibus, unziemliche Accidentien, und ohnerlaubte Bey-Nutzungen, und Verehrungen, sich zu aignen und selbigen darmit beschwehrlich gewesen? und noch seyen?

XXII. Ob ihnen die Unterthanen, wann sie Unterthänigst zu suppliciren genöthiget seyen, die ertheilende Ambtliche Bey-Bericht- und was davor, bezahlen müssen, ob sie es auf dero guten Willen ankommen lassen, oder ein gewisses davor fordern?

XXIII. Ob die Geist- und Weltliche, Hohe- und Niedere Bedienten, Civil-Forst-Militair-Stadt- und andere Ambts-Bediente, sich einige ohnerlaubte Accidentien zu aignen, auch Kosten, Zöhrungen und Auslosungen praetendiren?

XXIV. Ob beym Zoll, Umgeldt und Accis, keine Nachläßigkeit, Verwahrlosung, Vortheilhafftigkeiten, Schlaich oder Betrüglichkeiten, es seye in welchem Weeg es immer wolle, gespielt, und denen Zoll- und Accis-Reichern zu allen und jeden Zeiten, die behörige Zeichen, ohnaufhaltlich, und als gleich ohnverdächtig außgehändiget werden, oder, ob nicht solche richtige und parate Mittel durch kluge und getreue Administration in einige Weeg zu verbessern und zu vermehren seyn möchten?

XXV. Ob von denen im Herbst und sonst deß Jahrs hindurch verkauffenden Weinen der Accis jedesmahls richtig eingezogen, bezahlt, und auf die Einführung der außländischen Wein Achtung gegeben werde?

XXVI. Ob der Stadt- und Feld-Untergang wohl bestellet, und in vorfallenden Spöhn und Güter-Strittigkeiten, die Interessenten Nothdürfftig angehöret und entweder befindender Billichkeit nach in Güte verglichen, oder durch ordentlich rechtmässigen Spruch außeinander gesetzet werden?

XXVII. Ob denen Würthen nach Beschaffenheit der Zeit, der Fürstl. Landes-Ordnung gemäß, ein Tax gemacht, darüber genau gehalten und sonderlich ihre Wein jederzeit billichmässig geschätzet werden?

XXVIII. Ob die Herrschafftl. Commun- und Privat-Mühlinen, in gutem und brauchbaren Stand erhalten, mit redlich und treuen Müllern und Gesind versehen, auch niemand über die Gebühr im Mülter übernommen, oder sonsten nichts veruntreuet werde.

XXIX. Nicht weniger, ob bey denen Burgermeistereyen,

Mühl- und Saltz-Verwaltungen, Tricesimations-Spithal- und Caſten-Pfleegen und andern gemeinen Verwaltungen, auch der Pupillen Pfleegſchafften, es richtig, und ohnverdächtig zugehe, und nutzlich gehauſet werde?

XXX. Ob die Commun-Saltz-Siechen-Spithal-Armen-Caſten-Wayſen- und andere Rechnungen, jährlich richtig geſtellt, probirt und abgehört werden?

XXXI. Ob, und was vor Außſtände ſich bey dem Burgermeiſter-Ambt- und obvermeldten Corporibus, befinden, und was vor Remaneten vorhanden, ob ſie liquid oder illiquid, und was causa debiti ſeye?

XXXII. Ob die welt- und Geiſtliche Beambte, und andere verrechnete Bediente, nicht zu viel an ſich erhandlen, und ſich ſonderlich bey Früchten- und Wein-Verkäuffen nicht ſelbſten intereſſirt machen, auch ob ſie ſich nicht, ohnerachtet ſie nicht bezahlt ſeynd, umb ihre Zettul quittiren laſſen?

XXXIII. Ob nicht durch Anweiſungen und Verwechslungen, auch Außtauſchung der angewieſenen Früchten und Weine, Capital und Schulden, unter denen Beambten Vortheilhafftigkeiten vorgehen, und geringere Sorten davor gegeben werden?

XXXIV. Wie es mit denen Kauffleuten, Handwerckern und Krämern, ſo dann mit deren Waaren beſchaffen, ob ihre Ordnungen, bey Einſchreibung der Geſellen und Jungen, Leeg-Lehr-Geldt und Meiſter-Stücken ꝛc. gehalten werde, und in Zöhrungen, Verehrungen und ſonſten keine Übermaaß vorgehe?

XXXV. Ob und was vor Accidentien bey Inventuren, Theilungen, Vergleichungen, Kauff- und Verkauffungen, Tauſch, Einkindſchafften, Abzug, und dergleichen Geſchäfften, gemacht, einige Übermaß gebraucht, und ob die Kauff-Unterpfands-Untergangs, Inventur und Theil-Bücher gefertiget- und gehalten werden?

XXXVI. Wie bey Ganth und Schuld-Verweiſungen procedirt- ob ohne Affect und Partheylichkeit jedem nach Recht und Billichkeit zu dem Seinigen verholffen, und kein Theil wider Gebühr verkürtzt auch dabey die Solennia wol beobachtet werden?

XXXVII. Ob- und was denen Advocaten, Notariis, Stadt- und Ambt-Schreiber, Substituten, Scribenten, vor die Citationes, Willfahr, vor Memorialien, oder andere Verdienſt zu viel, und wie hoch, bezahlet werde?

XXXVIII. Wie ſowohl die Herrſchafftliche- als der Communen und Privat-Perſohnen, Bronnen, See, Teich, Fiſch-Waſſer, und Bäche, beſchaffen, auch ob dieſe der Fiſcher-Ordnung gemäß beobachtet und gehayet; Folglich deren zu wider, nichts daran verderbet, und durch unzuläſſig und ſchädliches Fiſchen, einiger Nachtheil verurſachet werde?

XXXIX. Ob auch ein wachendes Aug auf den Verbotten und ſchädlichen Fürkauff in Früchten, Holtz, und Vertheurung der täglich bedürffend- und zu Marckt bringenden Victualien, gehalten und ſelbigem mit allem Nachtruck geſteuret werde?

XL. Wie hiesigen Orths, der Frucht-Vorrath beschaffen, und ob das, davon denen Dürfftigen, und hartschaffenden Unterthanen zur Aussaat und ohnentbehrlicher Nahrung Anlehnende auch wieder zu rechter Zeit und fleissig eingezogen, und zum Kasten gebracht werde, damit auf unverhoffenden Nothfall, dem Publico oder Privatis wieder damit beygesprungen, und ausgeholffen werden könne?

XLI. Ob sie eine gute und gesunde Wayd haben, und solche niemahls überschlagen, oder von andern mißbraucht werde?

XLII. Was vor Allmanden und Gemeinds-Güter vorhanden, wie sie genutzt oder verliehen werden, und ob es allezeit an den mehistbiethenden geschehe?

XLIII. Ob die verkäuffliche Früchten und Wein, von denen Kellereyen, Pflegen, Verwaltungen und andern Corporibus allwegen der Burgerschafft bekannt gemacht, und fail gethan werden, damit sie sich nach Nothdurfft mit Brod und Tranck, bevor selbige etwann an Commissariaten oder sonst hier und da, an Frembde und Ausländer, verkaufft, und denenselben zugeschantzt werden, versehen, und dadurch dem zuweilen einreissenden Mangel vorbiegen können?

XLIV. Ob die Burgermeistere, Gerichts- und Raths-Verwandte, sich zu solchem ihrem Ambt nicht eingekaufft, oder, ob sie durch ordentliche Wahl darzu gekommen, ob sie mit denen darzu erforderlichen Qualitäten und Requisitis versehen, auch ob sie Freundschafft- und anderer Ursachen halber, stehen können?

XLV. Wie es mit denen Commercien, und in specie mit dem Wein- Frucht- Leder- Saltz- Tabac-Handel ꝛc. und anderm beschaffen? Item, wie es mit denen Fabriques stehe, ob des Publici Nutzen oder Schaden darbey seye?

XLVI. Wie die, vor einigen Jahren im Land angeordnete Tabac-Cultur von statten gehe, und was man vor Vortheil oder Schaden davon habe? und wie der Centner Blätter denen Unterthanen bezahlt, und der fabricirte Centner, wieder verkaufft werde?

XLVII. Ob die Unterthanen, nachdeme vor etlichen Jahren die alte fruchtbare Bäume gröbsten Theils verfroren und abgegangen, an deren Stell, GOtt zu Ehren, und der Nachkommenschafft zum Besten, sowohl auf ihren eigenen Güthern, als denen Allmanden, wiederum junge setzten und nachpflantzten, und absonderlich die angehende neue Burgere zu dergleichen angehalten werden?

XLVIII. Ob auf gerechte Eych, Ehlen, Maaß und Gewicht, gesehen, selbige zuweilen untersucht, die zu ring befindende abgeschafft, und die Vervortheiler zu gebührender Straff gezogen werden? Auch, ob es mit dem Brodt- und Fleisch-Schätzen, bißhero richtig und ohnklagbar zugangen?

XLIX. Was in der Stadt, vor abgebrandt, oder abgegangene Hofstätte vorhanden, oder an Feldern, öd und wüst, auch ungebauet lige, und wie selbige wiederum zu Herrschafftlichem, Gemeinen, und der Innhaber Nutzen, erbauet, und besorget werden können?

L. Ob Strassen, Weeg, Steeg und Brucken nothdürfftig be-

obachtet, und in brauchbarem Stand erhalten, auch denen Reiſenden zum Beſten und Nachricht, wo es nöthig, die hiebevor Gnädigſt anbefohlene Wegweiſere geſetzet, und auffgerichtet werden?

LI. Was an Pflaſter- und Weeg-Geldt eingezogen, und ob keine Ubermaaß, darinn gebraucht werde?

LII. Ob inn- oder auſſer der Stadt und Flecken, dem Räuberiſchen Zigeuner-Volck, verdächtigen Brand-Steuer-Sammlern, Müſſiggängern, und anderm Herrenloſen Geſind, kein verbottener Unterſchlaiff gegeben, auch einige an deren verübenden Mauß- und Plackereyen gar Theil haben, oder dergleichen dem gemeinen Weſen zu Schaden vertuſcht, und verſchwigen werden?

LIII. Ob ſich nicht auch Leuthe finden, die mit verbottenen Wein-Künſten, ſonderlich Verfälſchung deren, mit bekanntlich der Geſundheit ſchädlichen Materien, als Silber-Glett, Bodaſchen und dergleichen umgehen, und dadurch die edle Gabe Gottes unverantwortlich verderben, und ſolchergeſtalten betrüglich an ihrem Neben-Menſchen handlen?

LIV. Ob- und worinnen in genere Gnädigſter Herrſchafft, Landſchafft- Stadt- und gemeinem Weeſen ꝛc. übel gehauſet werde?

LV. Worinnen die ſo genannte geheime Gewölbs-Verwalthung beſtehe, und wohin deren Einkünfften verwendet werden?

LVI. Ob einem jedwedern Hof-Cantzley-Verwandten, Burgern, Beyſitzern, und Außgeſeſſenen, ſeine Ordinari-Steuer, Pflichtmäſſig angeſetzt, und nichts weiters darzugeſchlagen, auch deßwegen ordentliche, wohl distinguirte Steuer-Zettul ausgegeben würden, und ob man es auch ſolchergeſtalten, mit den Extra-Ordinari Anlaagen, an Sommer- und Winter-Verpflegung, Guarde, Kriegs- Stadt- und dergleichen Koſten gehalten. Auch von ſolchen niemand frey gelaſſen.

LVII. Ob die rechte Zeit und Gelegenheit bey dem Steuer- und Kriegs-Anlaagen-Einzug (damit auſſerhalb derſelben den armen- und vorhin betrangten Unterthanen nicht doppelter Verdruß und Beſchwerde verurſachet werde) auch beobachtet, ſelbigem nach Beſchaffenheit, behörige Freundlichkeit oder Ernſt, bezeugt, und mit einem jeden jährlich liquidirt und abgerechnet, auch bey dann und wann vorfallendem Anſtand oder Zweifel, ihnen willig und gütiges Gehör verliehen, und darinnen nöthige Erläuterung gegeben werde?

LVIII. Ob dieſer Steuren und Anlaagen auch der Uberlegung halber nie keine Klag, von ein oder dem andern vorgekommen, und wie darinnen remedirt; ingleichem, ob die Quartiers und andere Præstations-Köſten, item die von der Landſchafft, wegen der Hagel- Winter- Gefröhre- und anderer Schäden halb, beſchehene Nachläß und Moderationen, denen damnificirten Perſohnen auch ordentlich abgerechnet- und gut gethan worden.

LIX. Ob bey denen Frohn-Dienſten mit der Hand oder Zug, auch Wachten und Botten-Lauffen, ingleichem mit Umlegung der Winter- und anderer Quartieren es ordentlich, unpartheyiſch und

gleichlich daher gehe, und keiner vor dem andern mercklich beschwehret, oder Uberrucks getragen werde?

LX. Ist alles und jedes anzubringen, was bey denen Handwerckern, und jedem besonders, vor Eigennützigkeiten, Schlaich und Betrüglichkeiten, beobachtet, und zu Schaden des Gemeinen Wesens, auf allerhand Weeg practiciret werden, und bekanntlich seynd, damit darunter gebührende Remedur Abstell- und Bestraffung vorgenommen werden könne? Was aber jede Zunfft betrifft sollen selbige ihr Anbringen und Klagen schrifftlich übergeben.

LXI. Ob bey denen Französis. und Bayerischen Einfällen und Troublen, Anno 1688. 1693. 1704. et 1707. keinem nicht zu viel geschehen, mit eingezogenen Plünderungs-Brandschatzungs-Defraïrungs und andern Geldern, keine Ubermaß gebraucht, oder zu viel abgezogen worden.

LXII. Ob bey dergleichen Fällen, die Stadt-Burgerschafft und Contribuenten, nicht mit unbillichen Verehrungen, Zöhrungen und Ußlosungen unverantwortlich belästiget worden.

LXIII. Ob bey Außwehlung der Unterthanen zu Kriegs-Diensten, es allezeit unpartheyisch dahergegangen, und nicht manchmahlen, umb interessirlicher Absicht willen, die Arme und Wittfrauen, ihre Söhn hergeben müssen, und solcher gestalten denen Reichen übergeholffen worden?

LXIV. Ob die Crayß- und andere Commissarii, von ihren particular Capital- Frucht- und Wein-Händeln, den gewöhnlichen Zoll und Accis abstatten, auch geziemendes Auffsehen darauf getragen werde?

LXV. Ob die Forst-Jägerey Bediente und Knechte, die Wildfuhr, nach Gebühr beobachten, keine Wilderer gedulten, oder selbsten pürschen, an dem Wildprett, Häuten, Fellen oder Gefell, ingleichem bey dem Jäger-Recht Vortheilhafftigkeiten gebrauchen; Ob sie die Hueten fleißig besuchen, vor der Zeit Holtz fällen, schädliche Weege hauen lassen, nicht ordentliche Schläge führen, auch etwa mit Holtz, Privat- oder Ambts wegen, Schulden zahlen, das Holtz staigern, ohngebührliche Ritt- und Zöhrungs-Kosten machen, richtige Rechnungen zu gebührender Zeit stellen, ordentliche Rueg-Gerichter halten, die Straffen und Ruegungen einbringen und verrechnen, ob sie mit Hunden, Forst-Gefällen, einiges vortheilhafftes Interesse suchen; ob die junge Häw zu rechter Zeit verhänget, und in Zeiten wieder geöffnet, oder durch Einlassung ihres eigenen Viehs, unerlaubte Geld-Erpressungen von ihnen einiges Interesse gemachet, auch ob die Feld-Schützen und Hirten, wie Herkommens beaydiget werden?

LXVI. Wie sowohl die Herrschafftliche als Commun-Waldungen beobachtet, ob nicht zuweilen, auch darinnen zur Unzeit geweydet, gegraset, und schädlich geholtzet, oder sonsten unpfleglich gehauset werde, zu mercklichem Ruin und Schaden auf künfftige Zeiten?

LXVII. Wie es mit der Stadt-Waldungen und Holtz-Handel

beschaffen, ob deßwegen richtige Rechnung, und durch wen geführet? auch sonsten keine Schlaich mit Vor- Auff- und Wieder-Verkauff desselben, darunter gespielt werde?

LXVIII. Ob nicht einige Leuthe vorhanden und bekandt, die sich auff den schädlichen Müßiggang, und das verbottene höchststräffliche heimliche Waidwerck und Wildern legen, und so wohl Gnädigster Herrschafft, als sich selbsten, an der Nahrung schädlich seyn?

LXIX. Wann auch ein oder anderer Burger und Einwohner, einige Privat-Klage vor sich haben sollte, so mag derselbe, zu Gewinnung der Zeit, und um sich besser explicireu zu können, solche schrifftlich auffsetzen lassen, und solchergestallten übergeben.

LXX. Versiehet man sich von Hoch-Fürstl. General-Landes-Visitation wegen, zu allen GOttsförchtenden, ihre angebohrne Gnädigste Herrschafft mit warhafftig-Unterthänigster Devotion und Liebe ehrenden Unterthanen, sie werden nichts nit verhalten, was wider die ausgekündete Hoch-Fürstl. heilsame, Kirchen- Policey- Landes- Forst- Wilderer- Bau- Ernd- Zehend- Herbst- Umgeldts- Müller- Becken- Brodschauer- Korn-Messer- Metzger- Zoll- Accis- und alle andere Ordnungen, sie haben Namen wie sie wollen, auch die von Zeit zu Zeit, darüber ausgelassene Hoch-Fürstl. General-Rescripten und Befehl, im gemeinen Leben Handel und Wandel immer passiren, und von Ordnung und Gesätz haßenden bösen und unartigen Leuthen, entweder aus Vorsatz und Verachtung, oder Negligenz und Achtloßigkeit darwider gethan und gehandelt, und also offenbahr, bekandt und wohl erweißlich nicht gelaugnet oder verschwigen werden kan ꝛc. Wo sie nicht deß allgütigen GOttes im Himmel allen zeitlichen Respecten vorzuziehen seyender Hulden und deß vor seine getreue Unterthanen Lands-Vätterlich sorgenden Fürsten hoher Gnaden verlustiget werden, ihre Gewissen darüber verletzen, und sich selbsten wider das bereits an sie publicirte Patent, und Crafft dessen beschehener Ernstlichen Erinnerung, in Straff, Ungelegenheit und Unglück, muthwillig stürtzen wollen.

765.

General-Rescript, die Abstellung des Gassenbettels betreffend,

vom 16. November 1713 [1008]).

1008) Aus der Sammlung von Ebingen. Ordnet wiederholt die Austreibung der fremden Bettler und die Ausstellung von Päßen an diejenigen Unterthanen an, welche um ihres Gewerbs, oder anderer Verrichtungen willen, andere Orte des Landes besuchen wollen.

766.

General-Rescript, den Geschäftsgang in Ehe- und anderen Sachen betr.,

vom 24. November 1713 [1009]).

767.

General-Rescript, die Vornahme von Legal-Inspectionen betr.,

vom 10. Januar 1714 [1010]).

Eberhard Ludwig.

L. G. Obwohlen nicht allein in der peinlichen HalsGerichts-Ordnung Caroli V. Artic. 149. sondern auch in Unserer ausgekündten Lands Ordnung fol. 358. §. So aber fürs vierte ꝛc. daß die Inspection oder Besichtigung der verwundeten oder gar entleibten mit Fleiß vorgenommen werden solle, clar und heilsamlich disponirt und versehen:

So haben wir jedoch nunmehr eine geraume Zeit hero bei vielen unterschiedlichen Fällen mit besonderm ungnädigem Mißfallen spühren und erfahren müssen, wie daß biß dato in einem und anderm Orth diß Unsers Herzogthums und Landen ob solcher wohl verfaßten Ordnungen schlechtlich gehalten, sondern vielmehr dergleichen Inspectiones vulnerum entweder gänzlich unterlassen, oder doch nicht zu rechter Zeit und gemeiniglich allzuspath, ja bißweilen erst nach bereits beschehener Begrabnus vor und an die Hand genommen worden seyen, woraus erfolget, daß wann in dergleichen Casibus die Sache nachgehends zum Stand des peinlichen processus erwachsen, der Richter oder Consulent einig und allein wegen unterlassener Besichtigung des entleibten oder tödlich verwundeten, und dahero nicht genugsam gehabter Information, bei Abfaßung der Urthel manchmalen hart anstehen, und etwa den Thäter absolviren und ledig sprechen müssen.

Wann aber hierdurch unserm ganzen Herzogthum und Landen

1009) Neben Anordnungen über die Verhandlung von Ehesachen wird in pct. 9. dieses Rescripts verfügt, daß jeder Beamte die ihm untergebenen Boten und Andere, denen er etwas in die fürstliche Kanzlei mitgebe, zu gehörigem Fleiß und Sorgfalt ernstlich erinnern — und wenn eine Verfügung zu lange ausbleibe, ein kurzes **monitorium** einsenden solle.

1010) Vergl. die Verf. v. 7. Juli 1818 und G.R. v. 23. Juni 1621. (Samml. d. Gerichtsges. Thl. II. Nro. 96.)

leichtlich grosses Unheil zugezogen und schwere Blutschulden auf dasselbe geladen werden können:

Als seynd Wir dergleichen Saumsähligkeit und schlechte Observanz obangeregt diß Orts heilsamlich gemachter Satz- und Ordnungen keineswegs ferner also zu gedulden gemeint, sondern ist vielmehr unser Gnädigster zumahlen ganz ernstlicher Befehl hiemit, Ihr wollet zu desto mehrerer steif- und vösthaltung mehrberührter Ordnungen in Eurer Euch gnädigst anvertrauten Beamtung die alsbaldige Anstalt machen, und Vorsehung thun, daß wann ins künftige einige Mordthaten geschehen oder sonsten durch gefährliche Schlägereien, Verwundungen woraus etwa ein Todfall zu befahren, entstehen möchten, alsdann mit dem tödlich verwundten die Inspection, sowohlen vor als nach dem Ableiben (welches leztere dann darum ein höchst nöthiges Werk ist, alldieweilen bei Oefnung des entleibten der Augenschein am besten zu gehaben) fürgenommen, wie dann in der Barbierer Ordnung vorher versehen, daß kein Chirurgus ohne vorhergehende Besichtigung einigen gefährlich verwundten annemmen solle, und hierzu vorderistens jeder Orthen bestellter Physicus, oder da keiner vorhanden, der nächst gesessene, und zwey oder zum wenigsten ein Barbierer, neben zweien GerichtsPersohnen, und dem Stadt oder Amtschreiber (welcher das Protocoll zu führen) ohnfehlbar beruefen, und gezogen werden, der Medicorum und Chirurgorum auf ihre Meinung und Bedenken nach verrichter Inspection also gleich ertheilen, der Stadt oder Amtschreiber ein solches fleissig protocolliren, und zu Papier bringen, und jedes Orths Vogten und Amtmann zustellen, dieser aber es ungesäumt neben seinem U. Bericht zu Unserer Canzlei einschicken solle, alles zu disem Intent und Ende, damit man ob dergleichen Verwundungen und Schläge zu dem Todfall einig und allein Ursache gegeben, desto gewisser und eigentlicher wissen, und auch nachgehends der Richter zum fall die Sache zum Stand Rechtens gelangen solte in Concipir- und Ausfüllung der Urthel, sich desto sicherer darauf fundiren, und gründen möge.

Und demnach bißhero theils Orthen einiger Zweifel vorgefallen, indeme ob vorgedacht zu Besichtigung der Verwundten oder entleibten erforderte Persohnen, in denen Fällen, wo die Sache nachgehends zum rechtlichen Proceß erwachsen, allererst auch, nachdeme sie allbereit ihr Bedenken und Meinung obverstandener masen gleich nach verrichteter Inspection ertheilt, einen als den andern Weeg, mit und neben andern Gezeugen, auf Articul und Fragstuck und zwar mittelst Ablegung leiblichen Aids nochmalen de novo verhört werden sollen, oder nicht? Alß wollen und befehlen Wir hiemit, daß solche Persohnen, zum Fall sie von einem oder dem andern Theil in dergleichen Fällen zum Zeugen berufen würden, ungeachtet ihrer diß Orths bereits von sich gegebenen Attestaten, nichts desto weniger auf die vorgestellte Articul und Fragstuck einen als den andern Weg zwar verhört, auch ihre Aussagen umständ- und gründlich anzugeben schuldig seyen, jedoch dabei mit würcklicher Ablegung des

gewohnlichen Zeugen Aids nicht weiters beſchwehrt, ſondern damit verſchont, gleichwolen aber bei ihren vorhin gelaiſteten Amts und Gerichts Pflichten um gerad zuzugehen, und die Wahrheit unpartheyiſch anzuzeigen, beweglich auerinnert werden, wie dann zum Fall einer oder der andern ſolchen Perſon einige Partheilichkeit verſpürt würde, der Commiſſarius ein ſolches dem Richter erösnen, diſer aber das Werk zu Unſerer Fürſtl. Canzlei berichtlichen gelangen laſſen ſolle.

Nachdeme wir auch über bereits vielfältig gegebene ernſthaffte Vermahnungen und Befehl zu nicht geringem Unſerm Mißfallen verſpühren müſſen, daß an mehrern theils Orten diſes Unſeres Herzogthums die Criminal Proceſſe gar ſchlechtlich gefürdert, die Verhaffte in langwühriger Gefangenſchafft unnöthiger weis beſchwerlich aufgehalten, und die Koſten auf ein großes getrieben, und Beſchwehrnuſſen verurſacht worden, alſo daß die höchſte Nothdurft erfordert, dieſer theils von denen Partheien und Richtern ſelbſten, theils denen Conſuleuten und Advocaten herrührend hochſchädlichen Verzögerung vorzukommen, und die peinliche Proceß in beſſern Lauf zu bringen: Als iſt zu ſolchem Ende an alle und jede Stabhalter und Richter, Commiſſarios, Conſuleuten und Advocaten vorgedacht Unſeres Herzogthums hiemit Unſer ganz ernſtlicher Befehl und Meinung, daß ſie dergleichen vorkommende Criminal Sachen forthin auf das fürderlichſte beſchleunigen, allen andern etwa vorhabenden Civil-Proceſſen und Handlungen vorziehen, die Richter von einem Marktag zu dem andern (bevorab an denen Orthen, da die peinliche Sachen auf die Marktäg verhandelt zu werden pflegen) unnachläßig procediren, und keine lange Dilationes, wie bißhero geſchehen, geſtatten, inſonderheit aber die Advocati mit überhäuften Probatorialien und Interrogatoriis wie auch weitläufen Schrifften und Producten keineswegs ſich aufhalten ſollen. Auf daß auch diſe Unſere Verordnung von deſto gewißerem Nachdruk ſeye, und um ſo eifriger obſervirt werde; So befehlen wir zugleich allen Unſern Vögten und Amtleüthen, oder ihren Verweeſern, daß ſie, ſo offt peinliche Rechtsſachen vorkommen, unfehlbarlich von 14 zu 14 Tagen zu Unſerer Canzlei U. berichten ſollen, was darinnen biß daher gehandelt worden, was man vor Dilationes gegeben, wie weit man dieſelbe extendirt, aus war für Motiven ein ſolches beſchehen, auch in ſpecie worauf und an wem der Proceß dißmal hafte? auf daß wir ſolchem nach gegen diejenige, von denen etwa eine unnöthige Hindernuß verurſacht würde, gebührend unausbleibliches Einſehen haben und diß Unſer Reſcript bei behörigen Kräfften erhalten mögen.

Geben in Unſerer Reſidenzſtadt Stuttgart den 10. Jan. 1714.

Ex ſpeciali Reſolutione ſer. D. D.

768.

Erlaß, die Besoldung der Schultheißen und Bürgermeister betreffend,

vom 13. Januar 1714 [1011]).

Eberhard Ludwig.

L. G. Auf der Schultheisen und Burgermeistern, der dir gn. anvertrauten Amtsflecken, eingelangte Bitte, ihnen deren obhabenden Amtsverrichtungen nach, eine zulängliche Besoldung zu bestimmen, und deinen dabey gethanen Beibericht; Wollen Wir gleichwolen, bey denen vorgekommenen Umständen geschehen laßen, daß von negst Georgy an, denen Schultheißen in Dörffern, welche unter und biß 50 Junwohnern starck, Jahrs — ⁝· 8. fl. von 50. bis 75. Burgern — ⁝· 12 fl. und von 75. bis 100. und mehr Burgern — ⁝· 16. fl. hingegen denen Ober- und UnterBurgermeistern zusammen, nach Proportion solcher Burgerschafften, 12. 18. und 24. fl. vor alle Schultheißen, und Burgermeister Amts-Verrichtungen in Loco, als denen Rechnungsstell und Abhören, JahrsVogdt, und Quartal-RugGerichten (ausser der Zehrung so etwan die fürstl. Kammern, darauf raichen) Einzieh und Exequirung der Fleckens-Steuer- und anderer Gelder, abzuwartten, die Conservation der Commun Gebäu, Brunnen weeg, Strassen, und Allmanden, zu besorgen, auch die Erstattung der Fleckens Bericht, an das Staabs-Amt, und sonsten hin und wieder in Kriegs, und andern Vorfallenheiten, Machung des Erud und Feldbau Taxes und all andere innerhalb der Marckung, nahmens der Communen habende Bemühungen, ausser deren nach dem Reglement passirlichen JahrsZehrung, bei der Aemter Ersetzung, Kirchen und Schul visitation, denn in ermelter General Verordnung bestimmten, EinzugsGeld von eintreibenden, und par zur AmtsCaß lieferenden Landschaftlichen, Kriegs Anlags Geldern, auch der Taglöhne, bey dem Steuersaz, Untergang, und Holz-Ausgaben, da die Schultheißen, zu gleich Steuersäzer, Untergänger, oder Waldmeister seynd, darauf sie den besondern Ayd, als ein neben Amt, abzulegen, jedoch ohne Geniesung, einiger SteuerFreiheit, und weiterer Beynuzungen, als das den 30ten May 1711 ausgeloffene Rescript Ihnen in Personal Quartiers- und denen Schultheißen, besonder in Frohn-Fuhr-Sachen; da selbigen 1. Pferd davon befreiet, zuscheidet, passiren mögen; Dahero Unser Befehl hiemit ist, du sollest diese unsere Resolution denen gesammten Schultheisen und DorfBurgermeistern, auch Communen des dir gnädigst anvertrauten

1011) An die Vögte zu Herrenberg, Böblingen, Wildberg und Winnenden erlassen.

Amts, zu künfftigem Verhalt publiciren, und darüber hinfüro weiters nichts passiren lassen;

An dem ꝛc. Den 13. Jan. 1714.

Ex Speciali Resolutione etc.

769.

General-Rescript, die Ausrottung des Zigeuner- Jauner- und anderen herrenlosen Gesindels betr.,

vom 28. Februar 1714 [1012]).

---

†) Duell-Edict,

vom 6. März 1714.

770.

General-Rescript: stellt wiederholt die fremden Werbungen ab,

vom 9. März 1714 [1013]).

1012) Durch dieses Rescript wird ein Patent des Schwäbischen Kreises v. 5. desselben Monats bekannt gemacht, in welchem die bisherigen den vorliegenden Gegenstand betreffenden Vorschriften bestätigt und wiederholt sind. Vergleiche die Citate zu tit. XXVI und XXVIII. der Landes-Ordnung von 1621.

†) S. die Sammlung der Gerichts-Gesetze Thl. III. Nro. 241.

1013) Ebinger Sammlung. Vergl. die Landes-O. von 1621. tit. XXIII.

771.

Rechnungs-Instruction,

vom 23. April 1714 [1014]).

Revidirte und erneuerte

Rechnungs-Instruction.

Welche alle, so wohl Welt- als Geistliche Beambte, nahmlichen Forst-Meister, Vögt, Keller, Verwalter, Pfleger, Hoffmeister, und andere dergleichen deß Herzogthums Würtemberg Bediente, in Stell- und Außfertigung ihrer jährlich führender Rechnungen, observiren und beobachten sollen.

(Fürstliches Wappen.)

Gedruckt in der Fürstlichen Haupt- und Residentz-Stadt Stuttgart, bey Christian Gottlieb Rößlins, privilegirten Hof- und Cantzley-Buchdruckers, sel. Wittib, Anno MCCXIV.

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Der Römischen Kayserl. Majestät, des Heil. Röm. Reichs, und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marchall, und sowohl Obrister über ein Kayserl. Dragoner- als auch Schwäbis. Crayß-Regiment zu Fuß, ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unsern Ober- und Unter-Beambten, Forstmeistern, Vögten, Kellern, Verwaltern, Schaffnern, Hoffmeistern, Pflegern, auch sonsten männiglich, die Unserer Fürstl. Renthkammer und Fürstl. Visitation ichtwas zu verrechnen haben, Unsere Gnad, und alles Gutes zuvor, und fügen Euch hiemit zu vernehmen:

Demnach sich Unsers nun seelig in Gott ruhenden Herrn Vetters, Hertzog Friedrich Carls, Lbden, in Zeit Dero Admini-

---

1014) Ueber die älteren Rechnungs-Instructionen von 1551 und 1679, Siehe Thl. I. Nro. 41. und Thl. II. N. 545. d. S. Gegenwärtige Instruction wurde durch das nachstehende General-Rescript auch auf die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen ausgedehnt, für welche sie noch jetzt eine durch keine neueren Vorschriften ganz aufgehobene Norm bildet, während das Staatsrechnungswesen durchgängig anders organisirt worden ist:

„Eberhard Ludwig ꝛc. Lieber Getreuer, Nachdeme durch die bißherige Kriegs-Zeit die in Anno 1679. von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vetters, Herrn Hertzog Friederich Carls, Administratoris und Ober-Vormunders Lbdn. in Truck außgelassene Rechnungs-Instruction

stration Unsers Hertzogthums, gefallen lassen, die heylsame Verordnung zu thun, die in Anno 1551. von Unsers seel. abgeleibten Vorfordern, Herrn Christophen, Hertzogens zu Württemberg und Teck, Grafens zu Mömpelgardt, ꝛc. Christ-mildn Angedenckens, verfaßt- und im Druck außgelassene Rechnungs-Instruction, wiederum durch besonders Deputirte Rechnungs-verständige Räthe revidiren- und bey befundenem Abmangel einige Exemplarien auf das neue, unterm 4. Jan. 1679. publiciren zu lassen.

Und nun dermahlen sich wieder an solchen ein Mangel hervorthun will, Wir auch vor nöthig befinden, alle Beförderung vorzukehren, wie bey Unsern so wohl Geist- als weltlichen Verrechnungen, durch fernere Erhaltung einer wohl eingerichteten Rechnungs-Instruction, nicht nur in gute Ordnung gebracht, sondern noch je länger je mehr, in bessern Staud gerichtet werden möchten; So haben Wir Uns Gnädigst resolvirt, obermeldte Rechnungs-Instruction wieder aufflegen- anbey forderist Unsern nunmahlig besonders darzu verordneten Rechnungs-verständigen Räthen, solche zu fernerer Revision übergeben- nach jetziger Zeit Beschaffenheit einrichten- und sowohl in ein- als andern Puncten, vermehren- als auch darinnen über die, zu besserer Beobacht- und Rathshaltung, Unserer Cammer und Visitations-Gefäll und Einkünfften, abgelassene Fürstl. Rescripten, mehrere Erläuterung thun zu lassen; Allermaßen dann hiemit Unser Gnädigst zumahlen ernstlicher Befehl an alle und jede, so Uns mit Pflichten und Ayden beygethan seynd, ergehet, daß Ihr Ober- und Unter-Beambte, Forstmeister, Vögt, Keller, Verwalter, Schaffner, Hofmeister, Pfleger, jeder in seiner Verwaltung dieser Unserer erneuerten, und in Druck gegebenen Instruction und Form, fürohin ohne alle Minderung, Abgang und Nachlaß, geleben, nachkommen, und würckliche Vollziehung thun sollet, daß deroselben in allweg gäntzlich nachgesetzet- und dero zuwider, keines wegs gehandelt- noch zu thun gestattet werde.

Und ob hierinnen einige Fahrläßigkeit, Unordnung, Versaumnuß, Aigennutzigkeit, Vortheilhafftigkeit, Gefahr oder Betrug, bey

---

sich mehister Orthen verlohren, und daran Mangel erscheinen wollen, welches verursacht, daß die Rechnungen bißher confus gestellt worden; So haben Wir solche revidiren und wider in Truck befördern lassen. Wann nun nöthig seyn will, daß, gleich denen Herrschafftlichen verrechnenden Beamten, so wohl die Amts-Pflegere als Stellere und Justificatores der Communen und Piorum Corporum Rechnungen, zu ihrer Nachricht, davon einige Exemplarien haben, um darnach das Rechnungs Stell- und Justifications-Geschäfft, in sofern solche Instruction bey dem Commun-Rechnungs- und Oeconomi-Wesen anschlägt, tractiren zu können; Als hast du von dergleichen Exemplarien 2. biß 3. Stuck bey Christian Gottlieb Rößlins, Hoff- und Cantzley-Buchdruckers seel. Wittib allhier, und zwar das Exemplar pro 32. Kr. abholen und auß der Amts-Cass bezahlen zu lassen, davon ein Exemplar vor dich zubehalten, und übrige beede dem Statt-Schreiber und Amts-Pfleger zuzustellen. Den 25. Septemb. 1714."

wem das wäre, befunden würde, gedencken Wir bey dem oder denenselben, den erscheinenden Nachtheil, Abgang und Schaden zu suchen, darzu jedem Übertretter seinem Verschulden nach, mit Ernst und Ungnaden unnachläßlich straffen zu lassen, darnach wisse sich ein jeder zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten.

I.

Obwohlen sich gebührte, daß in translationibus ein Ambtmann dem andern, oder auf ein oder des andern Absterben, dessen hinterlassene Wittib und Erben, denen Successoribus alles ordentlich übergeben, insonderheit aber forderist allen Vorrath an Früchten, Wein, Bau- und andern Materialien, Haußrath, und was sonsten Uns gehörig, der Ordnung und Schuldigkeit nach, darstürtzen, ordenliche Sturtz-Zettel und Inventaria darüber auffrichten, von beeden Theilen neben denen zum Sturtz Deputirten insonderheit beaydigten Gerichts- und Raths-Personen, unterschreiben: so dann auch alle Ambts Documenta von Läger- und Haisch-Büchern, neben allen bey dem Ambt geführten Rechnungen, Registern, Casten und Kiefer Particularien, auch Fürstl. Befelchen, Rescripten und allen andern zum Ambt gehörigen Geschäfften, die haben Nahmen wie sie wollen, ohne einig Hinterhalt tradiren, ja Uns zu Nachtheil und Schaden, das geringste nicht unterschlagen, darzu alles in zwo gleichlautende Consignationes bringen, von denen Beyweseuden urkundlich unterzaichnet, die eine zu Unserer Fürstl. Cantzley in die behörige Balley eingeschickt, und die andere beym Ambt aufbehalten werden solte; So ist dennoch ein solches bißhero weniger Orthen beobachtet worden; Dannenhero hiemit die Verordnung geschicht, deme hinkünfftig ohnfehlbar nachzuleben. Und gleichwie ein jeder abkommender Beambter oder auf dessen Absterben seine Erben, auch schuldig seynd, die Außstände liquid und urkundlich zu tradiren: also solle einem jeden Successori, in allweg obgelegen seyn, selbige wohl zudurchgehen, und zusehen, ob sie richtig seyen, widrigen falls solche, so er sie vor liquid angenommen, an ihne gefordert, und auf seinen Rest geschlagen werden sollen, deßwegen ein jeder Successor die Tradition mit der Außstands Consignation bey Zeiten unterthänigst einzusenden, und dabey zu melden hat, ob? oder worinnen er einen Anstand habe?

II.

Haben Unsere Welt- und Geistliche verrechnete Beambte insgemein zu beobachten, daß erstlich ein jeder nicht nur zu Antritt seines Ambts, seinen Staat, item die Läger-Bücher, Zinß- und Haisch-Register, auch andere Unsere Ordnungen und Intraden betreffende Documenta, Rescripta, Recess und Notabilin-Bücher, mit Fleiß lese und durchgehe, sondern auch dieselbige die gantze Zeit seiner tragenden Verwaltung, in tägliche Observanz halte, und zwar vor sich nicht allein in allen Stucken, Puncten, Clausuln, und Articuln, vermittelst Uns geleisteter Ambts-Pflichten darnach regulire,

ſondern auch ſeine ihme Untergebene, mit gleichmäßigen Pflichten beladene Ambts-Schultheiſſen, Gegenſchreiber, Unterpflegere, Caſten-Knecht, Kieffer, Hüner-Vögt, Zinß-Sammler, Forſt-Wieſen-Knecht, und wer ihme ratione officii weiter anvertrauet iſt, als auf die er ohne das ſeinem Staat gemäß, gute Aufſicht und Inſpection haben ſolle, dahin anweiſe, damit Unſere Oberherrlich- und Gerechtigkeiten, ſambt allerhand Einkommen und Gefälle, in allweg, der Schuldigkeit nach, wohl beobachtet, handgehabet, und das wenigſte an Unſerm berechtigten Intereſſe dahinden oder zuruck gelaſſen, noch ichtwas daran gefährlicher Weiß abgetragen oder veruntreuet werde.

III.

Wie bißhero ein jeder verrechneter Ambtmann ſeine Jahrs-Rechnung von dem Tag Georgii incluſivè biß wieder dahin excluſivè geführt und überſchriben, alſo laſſen Wir es annoch fürauß ratione des Ein- und Außgangs dabey bewenden, und wollen, daß jeder Unſerer verrechneten Beambten, dieſer Form und Inſtruction nach, ſeiner tragenden Kellerey, Verwaltung und Pflegerey Gefäll und Intraden halber, die Rechnung jedes Jahrs dermaſſen ordenlich und urkundlich ſtellen und verfertigen, dieſelbe einſeitig foliren, die Caſten-Kieffer- und andere Particularien, Bauüberſchläg und übrige Beylagen aber, zu beeden Seiten, obenher der lincken Hand nach, einnumeriren, und wo jedes Stuck in der Rechnung zu finden, dem numero das folium beyſetzen, oder welches bequemer, bey jedem Poſten, wo derſelbe in Rechnung befindlich, das folium melden, auch dergeſtalten in der Rechnung das folium des particulars, bemercken, inſonderheit auch die Rechnung mit Fleiß collationiren, und, daß ſolches geſchehen, auſſenher darauf verzaichnen ſolle, damit er den ſummariſchen Außzug und Sturtz-Zettel, acht Tag vor- oder gewiß auf Georgii, die Rechnung aber ſambt denen Particularien und Urkunden, vollkommen, unverdächtig und unmangelhafft, auf erſtbeſagten Termin Georgii, oder längſt 14. Tag hernach, oder was ſtarcker Kellereyen und Verwaltungen Haupt-Rechnungen ſeynd, in 4. Wochen- und zwar, in Krafft Unſerer mehrfältig hierinnen außgeloſſener General-Außſchreiben, als den ſummariſchen Außzug und Sturtz-Zettel bey 20. fl. die Rechnung und Beylagen, bey 10. fl. den Vergleichung Schein mit Unſerer Fürſtl. Landſchreiberey und Kuchen-Caſten, auch andere etwelche noch ermanglende Rechnungs-Urkunden, bey 4. fl. Straff, anhero gen Stuttgardten zu Unſerer Fürſtl. Renth-Cammer und Viſitation, verſchloſſen einſchicken möge.

IV.

Zu welchem Ende dann ein jeder verrechneter Ambtmann des Jahrs mit ſeinem Untergebenen ſo Raysigen- als andern Ambs-Schultheiſſen, Unter-Pfleger, Hüner-Vögten, Forſt-Caſten-Knechten, Kieffern, und mit wem er ſonſten zu rechnen hat, bey Zeiten wenigſt 6. oder 4. Wochen, vor Georgii unfehlbare Abrechnung tref-

sen, und keinem mehr, wie bißhero vieler Orthen geschehen, die eingezogene Ambts-Gelder in seinen aigenen Nutzen und Haußbrauch, oder an seine Privat-Schulden verwenden, noch sonsten den geringsten Rest gestatten und passiren lassen: oder gewärtig seyn solle, daß Unsere Fürstl. Renth-Cammer- und Visitations-Rechenbancks-Räthe, ihrer von Uns habenden gemessenen Instruction und Befelch gemäß, ohne weiters hinderbringen, solchen auf sein Remanet schlagen, ja ihne beym Rechen-Tag von der Stell nicht lassen, biß aller Rest, so er ohne special Befehl mit richtigen und liquiden Außständen, nicht bescheinen kan, völlig bezahlet hat.

V.

Wann hiebevor befohlener massen ein und andere Geistliche Rechnung von den Caploneyen, Pfruenden, Frühe-Messen, Vigilien und dergleichen, noch nicht reformirt wäre, so solle es noch dahin gerichtet, und nehmlichen die Gefäll in ihrer Ordnung, auch bey Unsern Geistlichen Aembtern die Ewige wenigst alle 3. und wo dererley Intraden viel seynd, alle 6. Jahr, specificè eingesetzt, der Caploney, Pfruenden, Frühe-Messen, Vigilien ꝛc. aber nicht mehr gedacht, die Pfund und Schilling zwar innerhalb Falzes nachgeführt, aber nach der Kreutzer-Wehrung außgeworffen werden.

VI.

Es sollen auch die Gulden Kreutzer und Heller, wie ingleichem die Scheffel, Simmri und Vierling, in Außwurff der Rechnungen, Particularien, und Zetteln, wie bißhero von vielen Ambtleuten beschehen, nicht grad über einander, sondern jedes in seine Stell gesetzt werden.

Also zu verstehen : : : : 2. fl.
Und nicht gleich darunter : : 2. kr.
Sondern vor den Gulden hinaus : : 2. kr. 2. hlr.
Also auch bey den Früchten:
: : : : : N. Schl. Srl. Vierl.

Doch soll man gegen den Bund die Kreutzer und Heller, oder Vierling, Eckhleu und Vierteln also setzen, daß mans erkennen kan.

VII.

Obwohlen bey Abhdr der Rechnungen, ein jeder Ambtmann deme sub dato Stuttgardt, den 24. May 1663. erneuerten General-Außschreiben pag. 26. §. Was aber ꝛc. gemäß, sein Haisch-Buch, nicht allein über die Ambts-Stadt, sondern auch über alle angehörige Flecken, der Ordnung nach aufgerichtet, und außgefertiget, vorzuweisen schuldig, bey dariunen gesetzter Straff der zehen Guldin, so erstmahls unnachläßlich einzuziehen, und wann er dißfalls wiederum ungehorsam befunden würde, alsdann neben jetztgemeldter Straff, fernern Einsehens zu gewarten haben solle: So ist doch von wenigsten deme bißhero nachgelebet, und bey manchem grosse Un-

achtsamkeit beobachtet worden, welches man aber fürters zu gestatten gar nicht gemeint, dannenhero hiemit nochmahlen alles Ernsts befohlen wird, daß sie nicht nur ihre Haisch- oder Zinß-Bücher, sondern auch ihre Rappiaten, fleißiger führen, und bey jedesmahliger Abhör, vorlegen sollen, um selbige, ob sie richtig geführt, inspiciren zukönnen.

VIII.

In Nachrechnungen sollen weder in Einnahm noch Außgab, die Rest-Geldter, sondern allein was von Georgii biß auf den bestimmten Rechen-Tag an Geld, würcklich eingenommen und außgeben worden, eingesetzet, und denen Deputirten Urkunds-Personen, jeden Orts zweyen unpartheyischen vom Gericht oder Rath, neben dem Stadt oder Ambtschreiber, oder deren geschworenen Substituten, mit Quittungen, Zetteln und Particularien bescheint, vorgelegt, alsdann die Nachrechnung von ihnen, wann sie auch alles durchgangen und berechnet, urkundlich unterschriben, und mit ihren Pittschafften, neben denen Beylagen, Rappiaten, Haisch-Büchern, Gült-Staat, Casten und Kieffer, und andern Particularien, dazu verschlossen, dem Ambtmann zugestellt, und bey behöriger Balley einzuliefern aufgegeben werden, da sich dann jeder Ambtmann befleissen solle, daß er alles, was von Zeit des Rechen-Tags verfallen, ohnnachläßig einbringen thue, oder, was je nicht einzutreiben müglich wäre, dieselbige Posten den Urkunds-Personen testatò vorlege, und mit denen andern Geschäfften einzuschliessen überreiche, damit man widrigenfalls, nicht Ursach habe, auf befindenden Verdacht, in loco darüber Inquisition pflegen- und behörige Bestraffung gegen ihme und denen Urkunds-Personen, da sie auch schuldhafft, wegen der blinden Verurkundung erfunden werden, vornehmen zulassen.

IX.

Hat ein jeder Ambtmann und deme eine Rechnung zu führen obligt, nach Außgang und Beschluß seiner Rechnung, dieselbe gleich wider auf den bestimmten Termin Georgii zu capituliren, alle Einnahmen und Außgaben, es seye Geld, Frucht, Wein oder anders, täglich einzuschreiben, und solches nicht, wie bey manchem bißhero geschehen, biß allerdings zu End des Rechnungs Jahrgangs aufschwellen zulassen, auf solche Weise wird jedem Ambtmann und Rechnungs-Führer seine Rechnung abzulegen, nicht sauer ankommen, sondern dieselbe gleichsam alle Nacht beschlossen seyn, auch mit Außfertigung derselben, der Quartal- und summarischen Außzug Berichte, unverhindert und ohne sondere Mühe, auf- und fortkommen können.

X.

Seynd die jährliche Geld- Frucht- Wein- und andere Gefäll, sie mögen genennet werden, wie sie wollen, auch eingehen oder nicht? denen Läger-Büchern, und vorgehenden Rechnungen gemäß, in Ein-

nahm zu setzen, die Latera, wo keine Veränderung vorgegangen, gleich zu machen, was aus Unvermögenheit oder wegen der öd und wüsten Gütern nicht einzubringen, jenes in Außstand von jedem Debenten bescheinet zu bringen, dieses aber, dafern davon nichts zu hoffen, in eine besondere Verzaichnuß zu setzen, jeden Orths offentlich vor der Gemeind abzulesen, von den Burgermeistern oder Heimbürgen und zweyen des Gerichts, zu beurkunden, alsdann der Außstand und die Verzaichnussen der abgängigen Posten zur Fürstl. Cantzley auf gehörige Balley unterthänigst einzuschicken, darüber der Ratification zu erwarten, und deme gemäß, insonderheit der Außstand, mit Allegirung der Verzaichnuß, summarisch in Außgaab, auch folgendes Jahr besagter Außstand wieder dergestalten, nicht aber, wie bißher von theils Beambten innerhalb Falzes geschehen, in Einnahm zu verrechnen. Da aber einige von denen öden Gütern mit der Zeit wieder in Bau kommen, und an jemanden mit dem Reservat verkaufft werden könten, daß die zuruck geblieben- und abgängig verrechnete Gefäll, nachzuholen wären, so seynd selbige sub Capitulo, Umb verkauffte heimgefallene Güter, wieder in Einnahm zu bringen; Falls auch von solchen öden Gütern einige auß Fahrläßigkeit des Besitzers, ungebaut ligen geblieben, so ist nichts destoweniger der Zehend- und Gülten von ihme zu erfordern, und dißfalls deme in Anno 1663. erlassenen Rescript, strictè nachzugeleben, zumahlen da die Proprietarii ihre Güter nicht bauen wolten oder könten, dahin zu trachten, solche durch andere in Bau und Besserung zu bringen, anbey nicht weniger ein jeder Ambtmann sich dahin zu befleißigen hat, daß er die steet und unsteete Gefäll, seinem Staat und denen hierunter ergangenen- bevorab deme sub dato 24. May 1663. erneuerten General-Außschreiben, §. 55. gemäß, renoviren und einbringen, zu dem Ende bey Einziehung solcher Gefäll die Namen der neuen Censiten und Debitorum, sowohl in dem Haisch-Buch als in der Rechnung bey deren Stellung einsetzen, und solches alles in genauistem Costen verrichten, insonderheit auch den Gült-Staat, in guter Ordnung erhalten, auf alle Veränderungen der Capitalien fleissig acht haben, die Interessenten zu Außbringung Fürstl. Consensus anhalten, und vor die neue gültliche Verbrieffungen sorgen, auch alle Substantialien derselben, insonderheit des Censiten, seines Eheweibes und deren Kriegs-Vogten Nahmen, die verschriebene Special-Unterpfand, General-Hypothec, Renunciation der weiblichen Freyheiten, Gerichtl. Erkandnuß, Siglung und Nahmens Unterschrifften, Jahr und Tag, ermeldtem Gült-Staat einverleiben möge.

XI.

Sollen alle andere ohnbeständige Einnahmen und Außgaben nichts außgenommen, mit Particularien, Registern, Zetteln, Quittungen und dergleichen unverdächtigen Urkunden, belegt werden, insonderheit aber hat ein jeder Welt- und Geistlich verrechneter Ambtmann, deme Frucht und Wein zu verwalten obgelegen, mit Fleiß

in Obacht zu nehmen, daß er seine Quartal-Bericht, auf die bestimmte Zeit und Termin, bey 6. fl. Straff, dergestalten außfertige, und zu Unserer Fürstl. Cantzley in gehörige Balleyen einschicke, damit selbige zu Außgang des Jahrs, mit der Haupt-Rechnung übereinstimmen, und solle er auch bey Straff 10. fl. nach geschehenem Jahrs-Sturtz, von vorhin zum Verkauff assignirten Früchten und Wein, ohne neuen Befehl nichts mehr hingeben, und das übrig gebliebene in dem Sturtz-Zettel, in margine bey jedem Posten melden.

XII.

Damit auch aller Verdacht und gefährliche Schlaich verhütet werden, so sollen hinfüro weder die Beambte noch ihre untergebene Castenknecht und Kieffer, von denen zum Verkauff assignirten Früchten und Wein, nicht das wenigste käufflich selbst annehmen, und sich dessen gäntzlich enthalten, bey Straff 3. fl. von jedem Scheffel Frucht, und 6. fl. vom Eymer Wein, auch die schwache Früchten und Stroh, weder sie noch die Unterpflegere, sich nicht mehr als ein Accidens zueignen, noch solche denen Zehend-Treschern am Lohn überlassen, sondern selbige anderwerts verkäufflich hingeben, und urkundlich verrechnen.

XIII.

So sollen Casten-Knecht und Kieffer ihre Particularien mit besondern Fleiß führen, und täglich die Einnahm und Außgaben einzeichnen, insonderheit die aus verkauffte Früchten erlöste Gelder so bald denen Ambtleuten zustellen, und nicht in Handen behalten, ihre Particularien ratione der Einnahm und Außgab selbst schreiben, und nicht durch der Beambten Scribenten, fertigen lassen, und darbey den Unterscheid halten, daß allein das würcklich Eingenommene und Außgegebene in Außwurff, das andere aber innerhalb Falzes bey jeder Rubric, zur Nachricht eingebracht, auch jederley Summen besonders gesetzt werden.

XIV.

So haben die Beambten bey künfftigem Selbst-Einzug der Zehenden, nicht nur allein ein ordentliches Garben-Register, was täglich an allerhand Garben eingeführt wird, sondern auch ein richtiges Tresch-Register vom Tennen-Meister führen zu lassen, in welchem alle Tag bezaichnet werden, was an Garben gelegt, und was darvon an allerhand Sorten Früchten, Item Helben, Gerüerts, Spitzen, Niderreuterin, Abzug, Stroh und sonsten aufgehebt worden, und ist das Garben Register vom Tennen-Meister und Zehend-Gängern, das Tresch-Register aber, von denen beaydigten Zehend-Treschern zu beurkunden.

XV.

Bey denen ohnbeständigen oder nicht jährlichen Gefällen, ist

folgendes weiter zu beobachten, wann nemlich ein und anderer Bestand, verliehener Herrschafftlichen aigenen Güter, an Häusern, Scheuren, Aecker, Wiesen, Weingart, Schaf- und Vieh-Wayden, Fisch-Wasser, See und Fisch-Bäch und dergleichen zu End lauffet; So sollen sich die Beambte, bey welchem dergleichen vorgehet, jedesmahlen bey denen gehörigen Balleyen, der anderwertigen Verleyh- oder Verkauffung halber, zeitlich unterthänigst Bescheids erholen, und was in einem und anderem befohlen wird, demselben gehorsamlichst nachsetzen, die Güter Verleihungen aber allezeit zwischen Michaelis und Martini, damit die Feld-Güter den Winter hindurch, mit genugsamer Besserung versehen werden können, vornehmen, und darüber die Bericht und Bestand-Brieff bey Straff 6. fl. längst auf Martini in duplo ad ratificandum einsenden; Und haben dieselbe auch bey gleicher Straff, die Frucht- Heu- Oembd und kleine Zehend-Verleihungen, wenigst 8. Tag vor- an denen Winter-Früchten und dem Graß-Wachs anlegender Sichel und Sensen, auch Einsammlung der kleinen Zehend-Früchten, doppelt einzuschicken, damit man, wo in der Verleihung kein Genüge geschehen, noch in Zeiten den Selbst-Einzug, veranstalten könne.

XVI.

Seynd die übrige Herrschafftliche aigene Güter, sie ertragen gleich etwas oder nichts, auch ob sie schon denen Ober- und Unter-Beambten, Geist- und Weltlichen umsonst, zur Besoldung und Beynutzung eingeraumt, ein als den andern Weg der Einnahm unter behörigen Capituln, nicht Jährlichen Zinsen, und zwar mit deren Beschaffenheit und Conditionibus, wie einem jeden solche zu geniessen eingeraumt, specificè einzuverleiben.

XVII.

Welche Ober- und Unter-Beambte, Weltlich oder Geistlich, Amt- Pfarr- und Diaconat-Häuser, Scheuren, Baum- und Graß-Gärten, oder andere Feld-Güter, Um- oder ohne Zinß zu bewohnen, zu nutzen und zu niessen haben, die sollen derentwegen Unsere hierunter ausgelassene General-Rescripten, sonderlich aber das de Anno 1663. pag. 28. §. Und obwohl ꝛc. Item, Nicht weniger ꝛc. So dann das ältere den 9. Martii, Anno 1655. §. Jugleichem solle auch ꝛc. Item die Kirchen-Ordnung p. 178. So dann das General-Rescript sub dato 28. Febr. 1694. in Obacht nehmen, das Fenster- Kachel- Bach-Oefen und Schlosser-Flickwerck, Camin-Fegen, der niessenden Güter-Zaun und Häger ausbessern, säubern und pflantzen, das Baum-Umgraben, Auswerffen, bevorab auch die Vieh- und Schwein-Ställ, so ein und andere geraume Jahr genossen, und anders dergleichen ꝛc. auf ihren selbst aigenen Costen machen, und dabey ein- oder andern Welt- und Geistlichen Beambten, durch einige Translocation, oder erfolgenden Todtfall, Enderung vorglenge, zu solcher Zeit aber die Bewohnungen und Güther, so sie zugenieſſen gehabt, in

schlechterm Stand, als sie solche angetretten, ausser denen an den Haupt-Gebäuen sich eraignenden Fehlern und Nothwendigkeiten, befunden würden, sie solche wieder entweder selbsten, oder durch ihre hinterlassene Erben, ohne Unsern- oder deren in Officio folgenden Successorum Schaden, in vorigen Stand stellen lassen, da es aber von ihnen nicht geschiehet, dergleichen Reparationen durch Unsere verrechnete Beambte, von deren zu dem Ende innbehaltenen Sold, vorgenommen: Widrigens das in Rechnung deßhalb Einbringende durchstrichen werden; auch sollen die Ober-Vögt, Pfarrer, Helffer und andere Geist- und Weltliche Bediente, vor sich selbsten, wie von theilen vielmahlen geschehen, ohne Unser und Unserer Amt-Leuth vorwissen und Consens, weder in Gebäuen noch auf deren Gütern, das wenigste nicht nach ihrer Bequemlichkeit richten, oder da sie es zu ihrem Nutzen anders haben wolten, solches auf ihren Kosten, doch gleichfalls mit unserer Ratification, ohne einig geringsten- Uns etwa dadurch zukommenden Schaden, vornehmen.

XVIII.

Dergestalten dann ein jeder Amtmann alleinig nach Anleitung mehr angezogenen General-Rescripts de Anno 1663. pag. 29. §. Welche ꝛc. und mehr andere ꝛc. über das, was er nicht allein in erstbesagten Amts- Pfarr- und Diaconat-Häusern, sondern auch an allen andern Unsern Haupt- und schliessenden Gebäuen, sonst nothwendig zu verbauen hat, alljährlich zwischen Bartholomæi und Martini, einen specificirten Bau-Bericht und Uberschlag, in duplo bey Straff 6. fl. gehöriger Orthen, einschicken, und demselben nichts anders als was die höchste Nothdurfft erfordert, einverleiben solle, es wäre dann inzwischen ein unversehener Nothfall, welcher insonderheit zu berichten, und darüber Beschaids zu gewarten.

XIX.

Die jährliche Herrschafftliche Holtz-Bericht belangend, so seynd selbige gleichfalls von denen Beambten, zwischen Bartholomæi und Martini bey Straff 6. fl. in duplo ad ratificandum einzusenden, damit man sowohlen zu Herrschafftl. Gebäuen das benöthigte, als ein jeder Privatus das ihme bewilligte Holtz, in Zeiten fällen, die Waldungen zu rechter Zeit wieder raumen lassen, und also denen jungen Häuen am Wachsthum kein Schad zugezogen werden möge.

XX.

In keinerley Herrschafftl. Geschäfften, die haben Nahmen wie sie wollen, nach Innhalt des sub dato Stuttgardt den 23. April. 1655. außgelassenen General-Außschreibens §. Befehlen demnach ꝛc. Soll keiner Unserer Ambtleuth ohnbericht und ohnerlaubt allhero reisen, sondern sich in allen und jeden ehehafften Verrichtungen unterthänigsten Bescheids erholen, und Unsers Befehls gehorsamlichst erwarten, ausserhalb sonderer Nothfäll, die kein Verzug leiden möchten; Wann dann dergestalten einem allhero zu reisen vergönnet,

oder einer von der Cantzley zu Abhör der Rechnungen und in andern Negotien vertagt und beschrieben wird, so solle derselbe jedesmahl seinen Zehrungs-Zettel vor seinem Wiederabreisen, im Rath unterschreiben lassen, oder widrigenfalls, durchstreichens gewärtig seyn.

XXI.

Ist in verschiedenen General- und Special-Außschreiben, ernstliche Andung beschehen, wie es mit Abschickung der Botten zur Fürstl. Cantzley, vorab an denen Orthen, da es mehr als einen Ambtmann hat, gehalten werden solle, insonderheit aber in deme den 24. May 1663. erneuerten und außgelassenen General-Rescript pag. 45. §. 82. Gleicher Gestalt befinden Wir auch ꝛc. ein außführlicher Punct einverleibt, daß, wo an einem Orth mehr dann ein Ambtmann seye, sie ihre Bericht und anders, durch einen einzigen Botten, zu Unserm Hof-Staat oder Cantzley schicken, dieselbe auch in denen unterwegs ligenden Städten, bey Unsern Ambtleuten sich im Durchgehen, anmelden, und was sie zur Cantzley zu schicken haben, von ihnen aufnehmen, jedoch aber von denenselben nicht aufgehalten werden sollen, derowegen lassen Wir es noch ferner bey solcher Anstalt verbleiben, und wollen, daß es noch fürauß dergestalten beobachtet werden solle.

XXII.

Sonsten werden auch Unsere Beambte ernstlich erinnert, all übrige Puncten, offtgedachten in Anno 1663. ergangenen Außschreibens, fleißig und getreulich der verpflichten Schuldigkeit nach, zu beobachten, insonderheit aber in allweg Unser Interesse. müglichst zu befürdern, und zu manuteniren, zu solchem Ende die Läger- und Haisch-Bücher, auch die das Herrschafftl. Interesse betreffende Ordnungen und Rescripta, §. 2. gemeldter massen steetigs vor Augen zu haben.

XXIII.

Was endlichen in Stellung der Rechnung, insonderheit bey einem jeden Capitul, Einnehmens und Außgebens halb, weiter zu observiren, das wird sich hernach bey denen Rubriquen angehengt befinden, auch wie solche nach ihrer Ordnung in Rechnungen eingetragen werden sollen, wornach von nun an, die Beambte ihre Rechnungen einzurichten, und bey Straff, hinkünfftig dabey zu bleiben haben.

Einnahm Geld.

Vom Rest.

Laut ferndiger Rechnung, bin meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. ich dem Buchstaben nach, per Rest verblieben . . . . . fl. kr. hlr.

Oder Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. ſeynd mir, mehrerer Außgab dann Einnahm willen fl. kr. hlr. herauß worden, die kommen hernach unter gleichem Capitul in Außgab, allhier. . . . . 0.

Iſt aber der Rechnungs-Führer ein neuer angehender Ambtmann, ſo kan er den Poſten alſo formiren:

Vom Anſtand, laut Urkunds.

Als ich die Kellerey oder Verwaltung angetretten, habe ich von meinem Vorfahren, N. N. an ſeinem verbliebenen Remanet der fl. kr. hlr. oder von Gnädigſter Herrſchafft, oder von N. und N. empfangen. . . . . fl. kr. hlr.

Oder Nachdem dieſer und jener Ambtmann Todes verblichen, und ich an ſeine Stell Gnädigſt bedacht und recipirt worden, haben ſeine nachgelaſſene Wittib und Erben mir, nebſt Darſtürtzung Früchten, Wein und andern Ambts-Vorraths, Item Tradirung der Läger-Bücher und anderer zum Ambt gehörigen Documenten, auch an Geld, und liquidirten Ambts-Außſtänden, vermög ordenlicher Verzaichnuß, übergeben. . . . . fl. kr. hlr.

Gibt es nun auf den einen oder andern Weg, nur ein Außwurff, ſo wird geſetzt.

Summa per ſe.

Gibt es aber mehrere Außwürff, ſo hat man ſich darnach zu richten und auf jeder Seiten zu ſetzen.

Latus. — — fl. kr. hlr.

und zu End.

Summa. — — fl. kr. hlr.

Auß andern Verwaltungen.

Auf ſondern Fürſtl. Befehl de dato N Anno N. hat mir N. zu benöthigten Außgaben, die ich von meinen Ambts-Gefällen nicht zu entrichten vermöcht, geliefert, oder überantworten laſſen. . . . . fl. kr. hlr.

Iſt es nur ein Poſt, ſo ſetzt man

Summa per ſe.

Kommen aber unterſchiedliche Poſten, und 2. 3. oder mehr Seiten überſchrieben, ſo ſetzt man auf jede Seiten.

Latus. — — fl. kr. hlr.

Zuletzt.

Summa auß andern Verwaltungen empfangen, — — fl. kr. hlr.

Unter ſolchem Capitul, iſt auch, was auß der Landſchreiberey, Kirchen-Caſten, Zeugſchreiberey, Bau-Verwaltung und dergleichen erhebt wird, einzubringen, und muß nicht einem jeden Orth, wie es etliche bißhero gemacht, ein

besondere Rubric formirt, sondern aller Empfang auſſer andern Aembtern und Verwaltungen, unter eine Summa gebracht werden.

So sollen auch die bey denen Cassen zu verfertigen habende Vergleichungs-Schein, jedesmahl in einem Jahrgang einkommen, und deßhalb vollständige und klare Verrechnung geschehen.

Jährlich Vogt-Recht.

Laut Läger-Buchs Part. N. fol. N. — — —
Zu N. — — — —

Jährlich Schirm-Geld von Beysitzern.

Zu N. — — — —

Nicht jährlich Schutz- und Schirm-Geld, von Beysitzern. Zu N. — — — —

Dabey auch zu melden, was jeder Beysitzer oder Beysitzerin, Jahrs zu reichen- und vor eine Handthierung haben, auch woher jedes seye.

Jährlich Steuer und Beth.

Wie das an jedem Orth genennet ist, so wird das Capitul darnach gesetzt.

Auf N. Tag, Anno N. verfallen, zu N. N. — ß. ß. hlr. thun Kreutzer Wehrung. . . . . fl. kr. hlr.

Nicht jährlich Steuer.

Auf N. Tag Anno N. verfallen, zu N. — — — — fl. kr. hlr.

Jährlich Fleisch-Steuer. Zu N. — — — — fl. kr. hlr.

Jährlich Mann-Steuer.

Auf N. Tag, Anno N. verfallen, zu N. Laut Läger-Buchs parte N. fol. N. — ß. ß. hlr. thun Kreutzer Wehrung. . . . . fl. kr. hlr.

Nicht jährlich Mann-Steuer.

Auf N. Tag, Anno N. verfallen, zu N. — — — —
Allhier muß præmittirt werden, was ein personal- oder local leibeigene Person Jahrs zu reichen schuldig, alsdann werden die Personen specificirt, und die Schuldigkeit außgeworffen, und zwar bey jedem die ß. innerhalb Falz und die Kreutzer-Wehrung. . . . . fl. kr. hlr.

Wann aber ein Particular hierüber gehalten wird, so ist nicht vonnöthen, daß die Personen in der Haupt-Rechnung nochmahlen specificirt, sondern allein summariter, und zwar die ℔. und ß. innerhalb Falz, die fl. und kr. aber, außgeworffen werden. . . . . fl. kr. hlr.

Nicht jährlich Braut-Läuff.

Allhie ist wieder zu præmittiren, was an jedem Orth von Mann- und Weibs-Personen zu ihrer Verheurathung eingezogen werden solle.

Nicht jährlich Gürtel-Gewand.

Allhie ist gleiches zu beobachten.

Nicht jährlich Haupt-Recht.

Was an jedem Orth der Gebrauch ist, und das Läger-Buch mit sich bringt, ist ebenmäßig zu præmittiren, und zwar etwa folgender gestalten.

Hiebey ist zu wissen, wann eine Manns-Person, so meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn mit Leibeigenschafft verwandt und zugethan ist, mit Tod abgehet, so gefällt Innhalt Läger-Buchs, von jedem Ein hundert ℔. seines verlassenen eigenen Guths, Ein Gulden zu Haupt-Recht, Württemberger Lands-Wehrung, oder . fl. kr. hlr.

Von einer abgestorbenen Frauens-Person aber, wird von jedem Ein hundert ℔. ihres eigenen verlassenen Guths, allein dreyßig Kreutzer, oder so viel das Läger-Buch bestimmt, zu Haupt-Recht erfordert und eingezogen, obgesetzter Wehrung. Und ist diß Jahr gefallen, wie folgt:

Hanß Jacob N. ist mit Tod abgangen, hat über Abzug der Schulden, N. ℔. Vermögens hinterlassen, von jedem 100. ℔. — 1. oder N. fl. zu N. zu Haupt-Recht verfallen, thun. . . . . fl. kr. hlr.

Für die Ledigzehlung der Leibeigenschafft.

Innhalt beyliegenden Fürstl. Befehls de dato — — — — ist N. N. zu N. vor die Erlassung der Leibeigenschafft angesetzt- und eingezogen worden. . . fl. kr. hlr.

Ewig ohnablösig gemein Heller-Zinß.

Auf N. Tag, Anno N. verfallen, laut Läger-Buchs, zu N. N. ℔. ß. hlr. thut Kreutzer-Wehrung. . . fl. kr. hlr.

Wann aber an mehrern Orthen als jetzt gemeldt, weitere ewige Zinß gefallen und einzuziehen, so man es allhie nach einander einzustellen, und die ℔. ß. und hlr. wie bißhero innerhalb Falzes zu setzen, und die Kreutzer-Wehrung außzuwerffen. . . . .

Wird auch mehr als eine Seiten mit dergleichen ewigen Zinsen überschrieben, so heist es unter jeder Seiten.

Latus. — — fl. kr. hlr.

Und am End.

Summa. — — fl. kr. hlr.

Und sollen bey denen Geistlichen Aembtern sowohlen diese als andere Ewige Gefäll, wenigst alle drey, und wo dererley Intraden viel sind, alle 6. Jahr, wie hievornen Puncto 5. verordnet, in Rechnung specificirt- zumahlen bey allen Capituln von jährlichen Gefällen zu Eingang gesetzt werden, was die Beambtung laut Läger-Buchs summarie zu erfordern habe.

Nicht jährlich Heller-Zinß, oder Nach-Zellg.

Zu N. — — — —

Jährlich Corpus und Addition. Zu N. — — —

Nicht jährlich Corpus und Addition.

Zu N. — — — —

Jährlich Speissung. Zu N. — — — —

Jährlich Mühlin-Zinß.

Auf N. Tag Anno N. verfallen, laut Läger-Buchs, zu N. von N. ausser seiner Mühlin, mit N. Gäng, so er Erbsweis inn hat. — fl. ß. hlr. thun . . .

Nicht Jährlich Mühlin-Zinß.

Auf N. Tag, Anno N. verfallen, laut Läger-Buchs, zu N. hat mein Gnädigster Fürst und Herr ꝛc. eine aigene Mühlin, mit N. Läuffen oder Gängen, an N. Wasser-Fluß, oder Bach, auf N. Jahr lang, verliehen, daraus Jahrs zu geben, neben N. Schfl. Frucht oder allein so viel, thut heuer zum ersten Jahrgang. . . . fl. kr. hlr.

Jährlich Würtz-Mühlin-Zinß. Zu N. — — —

Nicht Jährlich Würtz-Mühlin-Zinß.

Zu N. — — — —

Jährlich Schleiff-Mühlin-Zinß.

Zu N. — — — —

Jährlich Loh-Mühlin-Zinß. Zu N. — — — —

Nicht Jährlich Loh-Mühlin-Zinß. Zu N. — —

Jährlich Walck-Mühlin-Zinß. Zu N. — — —

Nicht Jährlich Walck-Mühlin-Zinß.

Zu N. — — — —

Jährlich Häusser, Scheuren, Kasten, Keller und dergleichen Zinß. Zu N. — — — —

Nicht Jährlich Häusser, Scheuren, Kasten, Keller und dergleichen Zinß. Zu N. — — —

Nicht Jährlich Laden- und Thurn-Zinß.

Zu N. — — — —

Nicht Jährlich Ziegel-Hütten-Zinß.

Zu N. — — — —

Nicht Jährlich Acker-Zinß. Zu N. — — — —

Nicht Jährlich Bestand-Zinß. Zu N. — — — —

Jährlich Wiesen- und Garten-Zinß.

Auf N. Tag Anno N. verfallen, laut Läger-Buchs.

Zu N. — — — —

Vermag das Läger-Buch etwas, so kan man es hier einbringen.

Nicht jährlich Wiesen- und Garten-Zinß.

Auf N. Tag Anno N. verfallen.

Zu N. hat mein Gnädigster Fürst und Herr ꝛc. N. Jauchert oder Morgen, Tagwerck oder Mannsmad, eigener oder Lehen-Wiesen, die seynd dem oder dem, oder nachfolgenden Personen absonderlich, und nemlich dergestalten verliehen, als N. Tagwerck, Jauchert oder Morgen, auf N. Jahr, jedesmahl zu erstatten. fl. kr. hlr. also diß Jahr erlegt. . . . . fl. kr. hlr.

So hat N. daran N. Jauchert oder Morgen, auf den Aufschlag genossen, lauth Registers. — —

Oder ist N auf Befelch Bestands-Weiß N. Jauchert oder Morgen N. Jahr verliehen worden, darauß Jahrs zu geben, und darauf N. Besserung mit Kundschafft zu thun. fl. kr. hlr.

Oder seyen N. Jauchert oder Morgen Wiesen, diß Jahrs zum Fürstl. Hoffbrauch, oder eigener Melckerey, oder zum Mast-Vieh, genossen worden.

Oder seyen N. Morgen, dem N. aus Gnaden oder zu seiner Bestallung, auf Befelch oder Staat zu genieſſen gelassen.

Jährlich Waydt-Geld.

Auf N. Tag, Anno N. verfallen, laut Läger-Buchs, zu N. — — — —

Wann sich im Läger-Buch dergleichen befindet, so hat man es allhier mit Umständen, neben jeder Wayds-Bezürck, und wie viel sie Vieh erleyden möge, einzubringen.

ß. ß. hlr. thut . . . . . fl. kr. hlr.

Und so fortan:

Nicht Jährlich Wayd-Geldt, laut Urkundts zu.

N. hat mein Gnädigster Fürst und Herr, so eine aigene Waydt, die ist diß Jahrs über Sommer und Herbst, von N. mit N. Rinder oder Schaffen, beschlagen, der hat verliehener massen erstattet . . . . . fl. kr. hlr,

Oder N. Jahr lang auf Fürstl. Befelch verliehen, Jahrs daraus zu geben, so er auch abgericht. . . . fl. kr. hlr.

Und endet sich der Bestand auf N. Tag Anno N.

Oder ist auf Fürstl. Befehl de dato . . . . mit meines Gnädigsten Fürsten und Herrn aigenem Rind-Vieh auf die Hoffhaltung oder mit N. Schaafen, beschlagen worden, also an Geld ertragen.

— — — — O.

Jährlich oder nicht Jährlich Wald-Zinß.

Zu N. — — — —

Jährlich Wasser-Zinß.

Auf N. Tag Anno N. verfallen, laut Läger-Buchs.

Zu N. — — — —

Nicht Jährlich Wasser-Zinß, laut Urkundts.

Zu N. an N. Wasser, hat mein Gnädigster Fürst und Herr ꝛc. ein aigen Fisch-Wasser, oder Vorhennen, oder Krebs-Bach, welcher in seinem Bezirck so und so viel in sich hält, ist diß Jahrs N. auf ein Auffschlag verliehen, daraus neben der N. Anzahl N. Fisch oder Krebs, Geld zu geben. . . . . fl. kr. hlr.

Und gehet der Bestand auf N. Tag Anno N. aus.

Und ist er schuldig diß Wasser am Fach, Rogen und N. Besserung, auch N. Schiff und Geschirr zu verlassen, oder ist zum Hoffbrauch ausgeheyet und gefischt worden.

Oder N. aus Gnaden, oder zu seiner Bestallung, als eine Beynutzung zu niessen gelassen, laut Fürstl. Befehls und Staats.

Jährlich und nicht Jährlich Stein-Gruben-Zinß.

Zu N. — — — —

Jährlich oder ewig ohnablößig Bad-Stuben-Zinß. Zu N. — — — —

Nicht Jährlich Bad-Stuben-Zinß. Zu N. — — —

Jährlich oder nicht jährlich Schmidtin-Zinß.

Zu N. — — — —

Nicht jährlich Bachkuchen-Zinß. Zu N. — — —

Jährlich oder nicht jährlich Herd-Recht.

Zu N. — — — —

Haupt-Guth damit ewige Zinß oder Gülten abgekaufft worden.

Zu N. hat N. bißhero jährlich auf N. Tag, aus ſeinem N. Hauß, oder einzechtigem Guth N. Zinß gereicht, und mit unterthänigſtem Suppliciren erhalten, daß man ihme dieſelbe, mit doppeltem Capital abkauffen laſſen, laut außgebrachten Fürſtl. Befehls, ſub dato ... thun . fl. kr. hlr.

Jährlich für Wachs. Zu N. — — — —

Jährlich Frohn-Geld, laut Läger-Buchs,

Zu N. — — Allda, wäre die Schuldigkeit zu gedencken.

Nicht jährlich Frohn-Geld. Zu N. — — — —

Jährlich Möhni-Geld. N. — — — —

Nicht Jährlich Möhni-Geld. N. — — — —

Jährlich fürn Heu- und Oehmbd-Zehenden, laut Urkunds, zu N. — — — —

Nicht jährlich für den Heu- und Oehmbd-Zehenden laut Urkunds,

zu N. hat mein Gnädigſter Fürſt und Herr ꝛc. beederley Zehenden durchaus allein, oder N. Theil, diß Jahrs, nun iſt ſolcher im Aufſtreich verliehen worden, und hat ertragen. . . . . fl. kr. hlr.

Jährlich fürn kleinen Zehenden.

Wann ſich im Läger-Buch nichts findt, ſo kan es außgelaſſen werden.

Nicht jährlich fürn kleinen Zehenden, laut Urkunds, zu

N. hat mein Gnädigſter Fürſt und Herr ꝛc. (oder mein tragende Kellerey, hat N. Theil am kleinen Zehenden, der erträgt.) den kleinen Zehenden, der iſt diß Jahr über Haupt- und Aufſchlags-weiß verliehen worden, dem N. umb: . . . . . fl. kr. hlr.

Nicht jährlich fürn Noval-Zehenden, zu

N. — — — —

Nicht Jährlich fürn Lebendigen Zehenden.

Zu N. — — — —

Jährlich Zoll.

Auf N. Tag Anno N. verfallen, laut Läger-Buchs zu

N. — — — —

N. — — — —

Nicht Jährlich Zoll.

Zu N. Der allgemeine Zoll wird im gantzen Hertzogthum durch sonders hierzu bestellte Zollere eingezogen, und Quartaliter zur Fürstl. Landschreiberey-Verwaltung, mittelst Ablegung ihrer besonderer Rechnungen, eingeliefert, also in Rechnungen hievon nichts außgeworffen - sondern was der Zoll von Quartal zu Quartal summariter ertragen, allein pro notitia innerhalb Falzes gesetzt. Als

	fl.	kr.	hlr.
Quartal Jacobi	—	—	
Martini	—	—	—
Lichtmeß	—	—	—
Georgii	—	—	—

Nicht Jährlich Weg- Brucken- oder Strassen-Zoll, (oder wie solcher Zoll an jedem Orth Namen hat. Zu

N. ist gefallen und eingezogen worden. — — fl. kr. hlr.

Marckt-Zoll, laut Urkunds.

Auf dem Marckt zu N. gibt man von N. zu Zoll. ß. hlr. gehört meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn allein, oder N. Theil, daran zu. Ist diß — Jahr gefallen. — — fl. kr. hlr.

Nicht jährlich Schiff-Zoll. Laut Urkunds.

Zu N. was daselbst für Holtz auf N. Wasser fürgeschiffet wird, gibt jedes Holtz, so im Wasser gehet, nach seiner Gattung, den in der Ordnung bestimbten Wasser-Zoll, und gehört meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn allein, oder N. Theil, daran zu. Ist diß Jahr also gefallen. . . . . fl. kr. hlr.

Oder von einem Trog, Leg, Block oder Nachschiff gibt man so im Wasser gehet, von jedem N. zu Zoll. Diß Jahr also gefallen . . . . . fl. kr. hlr.

Juden Zoll und Gelait.

N. N. — — — — —

Jährlich Stett-Geldt. Laut Urkunds.

Zu N. gibt ein jeder, der da fail hat, Stett-Geldt N. deß Jahrs, und ist anheur gefallen. . . . . fl. kr. hlr.

Setz-Geldt.

Zu N. Was daselbst auf dem Marck-Tag abgesetzt, gibt N. Nun ist diß Jahr gefallen . . . . . fl. kr. hlr.

Nicht jährlich Banck-Zinß von Metzgern und Becken.

N. N. — — — — — —

Nicht jährlich Rinder-Müeth.
Laut Urkunds.

Von N. Melck-Rindern, oder N. Farren, bey N. von N. Tag biß N. Tag verstellt, umb . . . . . fl. kr. hlr.

Nicht jährlich Pförch-Geldt.
Laut Urkunds.

Dem N. so und so viel Morgen Ackers gepförcht, weil man dessen bey aigenem Bau diß Jahr wohl entrathen können, von jedem Morgen N. fl. oder kr. zu geben, thut fl. kr. hlr.

Nicht jährlich Geleit-Geldt.

N. N. — — — — — —

Nicht jährlich Mäder-Geldt.

N. — — — — — — —

Von der Rubrie Stett-Geldt, biß hiehero hätte Ambtmann jedes Orths Schuldigkeit dem Läger-Buch gemäß, beyzusetzen.

Ablosige Heller- oder Capital Zinß.

Auf N. Tag, Anno N. verfallen zu N.
N. N. auser N. Capital, de Anno N. Zinß. . . fl. kr. hlr.

Also fort von einem Termin zu dem andern. Da dann der Terminus Georgii inclusivè eingebracht werden- und also die nechste Termin biß wieder Georgii exclusivè nach einander folgen sollen; Item in Aufrichtung neuer Zinß- und Gült-Brief, oder wann neue Capitalia außgeliehen werden, solle ein Ambtmann dahin sehen, daß jedes Capital, der Ordnung und hiebevor ergangenen General-Außschreiben gemäß, mit gnugsamen Unterpfanden, und wo müglich, mit guten Aecker und Wißfeldern versehen werde, und für jedes Haupt-Guth dreyfache Verschreibung geschehe, welches jedem Richter, vor deme die Unterpfand vorgeschlagen werden, anzudeuten und zu erkennen zu geben, nach dem Innhalt deß, unterm 24. May 1663. ergangenen Rescripts, pag. 35. §. Es will sich jeweilen ꝛc.

Es gebührt sich auch keinem Censiten ohne Erlaubnuß und Vorwissen des Ambtmanns, einig Capital auf ein oder andern zu verschieben, dann welcher dergleichen thut, der ist in krafft der Ordnung und General-Rescripts, ein klein Frevel verfallen, welche sowohl von deme, der es abweltzet, oder von ihme thut, als von deme, der es auf sich nimbt, einzuziehen ist.

Auch hat kein Ambtmann selbsten mehr sich zu unterstehen, ohne Fürstl. Consens einig Capital zuverschieben, zuverstücklen oder gar abzulösen.

Und soll auch kein Ambtmann in Außleihung der Capitalien, einigen Gült-Brieff annehmen, er seye dann nach der neuen Constitution mit allen Requisitis und Clausulis ausgefertiget, da dann insonderheit die General-Hypothec und Renunciation der Weiblichen Freyheit, keines weegs ausgelassen, auch die Gült-Verschreibung von Siglern, dem Schuldner, seinem Ehe-Weib und deren gerichtlich confirmirten Kriegs-Vogt, unterschrieben werden solle.

Haupt-Guth, damit Zins abgelößt.

N. hat N. Zinß de Anno N. aufgenommen, auf N. Tag verfallen, diß Jahrs abgelößt, mit . . . fl. kr. hlr.

Wann durch Ganthen, Capitalien heimfallen, so ist zu setzen. N. N. welcher in Anno N. . fl. Capital aufgenommen und daraus . . . fl. Zinß verblieben, Vermögen ist nunmehr in Ganth kommen, dahero die darum eingesetzte Unterpfand durch Ganth-Richterlichen Spruch, wie in der Außgaab. Um erkauffte Güther, fol. . . . mit mehrerem zu ersehen, heim erkannt worden, solchemnach das Capital hier als abgelöst in Außwurff zu bringen, mit fl. kr.

Haupt-Guth um Verzinsung auffgenommen.

N. — — — — —

Und so fortan.

An auf wiederbezahlen hingeliehenem, wieder erhalten.

N. — — — — — fl. kr.

Wein-Umbgeld.

Da ist nöthig, daß an jedem Orth, wo Umbgeld gefällt, præmittirt werde, die wie vielste Maaß man vom Aymer außschenckenden Wein zu Umbgeld zureichen schuldig, ist also diß Jahr gefallen.

Lauth Urkunds.

Auf Jacobi als daß erste Quartal — — — fl. kr. hlr.
Martini daß 2te Quartal — — —
Liechtmeß daß 3te Quartal — — —
Georgii, daß 4te Quartal — — —
Summa fl. kr. hlr.

Oder hat es mehr Orth, die Umbgeld geben, so bringt mans, wie daß obige ꝛc.

Jedoch wann das Umbgeld sich ändert, und mehr oder weniger an einem und andern Orth, einzuziehen ist, so muß ein solches allwegen behörig præmittirt werden.

Wo von Alters her, in einem oder mehr Flecken, kein Umbgeld gegeben worden, so soll es auch in der Rechnung also gemeldt werden.

Zu N. hat man bißhero kein Umbgeld gegeben, dargegen aber die alte Eych-Maß geschencket, wobey es biß auff anderwertige Verordnung zu lassen.

Und nachdem sich befunden, daß etwan die Ambtleuth und Umbgeldter bey denen Wirthen etlich Maß Wein zu ihrem aigenen Genieß nehmen und holen, auch etwan bey denen Wirthen Mahlzeit und Zechen halten, und darnach in Abrechnung des Umbgelds, den Wirthen solches alles an ihrem angebührenden Umbgeld abziehen lassen, welches man aber länger zu gedulden gantz nicht gemeint; Als solle fürterhin ein jeder Ambtmann, Umbgeldter und jedermänniglich bey seinen Pflichten und Ayden, und Vermeidung Ungnad und Straff, sich dessen gäntzlich enthalten, und den Wirthen weiter an Wein und Umbgeldt nichts abziehen, als was die Läger-Bücher oder Umbgeldts-Ordnung mit sich bringet, wie dann solcher Abzug nach der in der Umbgeldts-Ordnung pag. 15. gegebenen Anleitung pflichtmäßig zu bestimmen ist.

Es soll auch keinem Wirth, oder anderm, der Wein vom Zapffen außschencken will, gestattet werden, Wein einzuthun, oder seinen aigenen Wein anzustechen und außzuschencken ohne deß Umgeldters Vorwissen, damit Er Umbgeldter, allen Wein ordenlich aufzeichnen, verpitschiren, und das Umbgeldt abrechnen möge, darauf dann ein jeder Ambtmann und Umbgeldter bey seinen Pflichten und Ayden, sein getreu und fleißiges Auffsehen haben solle, darmit hierunter kein Gefahr noch Betrug gesucht und gebraucht werde.

Bier-Umgeldt.

Vom Aymer die zehende Maß.

Diß Jahr ist gefallen und eingezogen worden auf vorgemeldte 4. Quartal, so jedes absonderlich zu setzen — — fl. kr. hlr.

Halb-Thaler-Geldt.

Von jedem Aymer . . 45 kr.

Kessel-Geldt. Von jeder Brau-Statt.

— — — 12 fl.

Welche gleich bey erhaltender Concession per avanzo einzuziehen, und solcher-gestalten alljährlich zu continuiren.

Zapffen-Recht. — — — —

Hohe Straffen. Auf sondern Fürstl. Befehl.

Was bey Fürstl. Cantzley erstrafft wird, das hat ein jeder Ambtmann völlig ohne einigen Abzug vermeynter Beynutzungen, zu verrechnen, in krafft Fürstl. Rescripti, den 9. May, 1655. §. 4. folgender Gestalt.

Mein Gnädigster Fürst und Herr ꝛc. hat N. und N. diser und jener Ursachen willen, umb fl. sträfflich angesehen, so ich in krafft beyligenden Fürstl. Befelchs de dato .... von ihme erhebt, mit . . . fl. kr. hlr.

Frevel und Fäll.

Die Frevel und Fäll seynd vermög der Läger-Bücher hin und wieder sehr ungleich, dannenhero an jedem Orth die Beschaffenheit vorhero zu setzen, und derenthalben ein jeder Ambtmann so mit dem Stab beladen, sich forderist nach gedachten Läger-Büchern und wo darinnen in gewissen Fällen nicht anders enthalten, nach denen Land-Rechten, Lands-Ordnung und andern ergangenen Fürstl. Rescriptis, zu reguliren hat; Und ist vermög der Lands-Ordnung, pag. 350. wo die Läger-Bücher nicht ein anders besagen, vor 1. ß hlr. — 1. fl. und vor 1. ß. — 3. kr. also ein kleine Frevel — 3. fl. 15 kr. und eine grosse Frevel. 14 fl. einzuziehen.

Nachdem auch sich in etlichen Aembtern befunden, und sonderlich an denen Orthen, da bißher ein Gericht ein Theil an den erkanten kleinen Freveln und Unrechten genossen, ob gleich die That und Handlung offenbar und erwisen gewesen, daß ein Gericht für sich selber mit der Urthel den mittlern Weg für die Hand genommen, und für ein hohe Frevel, Friedbruch, oder hohe verwürckte Geld-Straff, allein ein kleine- oder nur ein halbe Frevel, oder ein Unrecht erkennet, auch etwan die Ober- und Unter-Beambte für sich selber hierinnen Milderung und Nachlaß gegeben, und die Frevel, Strafen und Bussen, auch ärgerliche Laster, liederlich hinschleiffen und ohngerechtfertiget, und obgleich die gerechtfertiget, allein die so gänglich und eingebracht, verrechnet, und die nicht eingebrachte unverrechnet anstehen gelassen, zu dem gantz fahrläßig und an etlichen Orthen gar nicht ob der Lands- und Policey-Ordnung gehalten, auch gar keine Straff von denjenigen so ihre Güther gegen denen Außländischen verkaufft, Unsere Hoff- Lehn- Hueb- und Gült-Güther zertrennt, versetzt, verändert, verkaufft oder vertauscht, und ihre Häuser Scheuren und andere Gebäu, an Tachung und anderem nicht in Besserung, oder ihre Tauben zu den dreyen Saaten nicht eingesperrt gehalten, eingezogen und verrechnet. Als ist

Unser ernstlicher Befelch, daß fürter die Begnadigung und Milterung Uns allein anheim gestellt, und in Ansetzung der Frevel, Straffen und Bussen, ob denen Läger-Büchern, Land-Rechten, Lands- und Policey-Ordnung, gantz ernstlich gehalten, und daran nichts nachgegeben, weniger halbe Freveln, bey sonst zu gewarten habender scharpffer Andung und Condemnirung in das, wider die Ordnung nachgesehene, angesetzt- sondern alles und jedes insonders ordenlich, und ohne allen Abgang in Rechnung seines Jahrgangs gebracht, und ob in ein oder andern Fällen, in einem oder mehr Jahrgang, nichts gefallen, dieselbigen Fäll in der Rechnung dannoch gemeldet werden sollen, daß diß Jahr nichts gefallen noch verwürcket worden, wie alles unterschiedlich hernach gemerckt wird.

Es ist aber allhier noch weiter nachrichtlichen zumelden, daß dasjenige Accidens, so krafft Fürstl. General-Rescripts, de dato 24. Decemb. 1708. denen Beambten als Admodiatoribus von denen Straffen, bewilliget worden, bey nunmehr cessirten Admodiationen wieder gäntzlich fället, so, daß die völlige Straffen ohne den geringsten Abzug, behörig zu verrechnen stehen.

Und ist Ein grosse Frevel, in krafft Läger-Buchs.

— — ß. hlr.

Ein kleine Frevel.

— — ß. hlr.

Ein Frauen-Frevel.

— — ß. hlr. oder kr.

Ist dann dieselbe nicht gesetzt, so wird es jederzeit nach verschulden gestallt der Sachen, Personen, und des Gerichts Erkantnus, damit gehalten.

Ein groß Unrecht ist — — — ß.

Ein klein Unrecht ist — — — ß. oder kr.

Gibt es weitere Straffen, so müssen selbige auch unterschiedlich benambst werden.

Solche Frevel nun gehören Gnädigster Herrschafft Würtemberg allein oder zum halben Theil, oder wie man sonsten berechtigt ist, das muß alles gemeldet werden.

Diß Jahr nun seynd gefallen wie folgt.

Hanß N. hat Michel N. schmählich angegriffen, deßhalb verwürckt, ein kleine Frevel 3. ß. thut 3. fl. anhero aber, wann man es halbtheilig zu verrechnen, allein 1. fl. 30. kr. so in Rechnung alsdann würcklich auszuwerffen.

Georg N. hat Hanßen N. Blutrißig geschlagen, und deß-

wegen mit Recht verlohren, oder ist ihme Rechtlich oder Ambtlich erkennet und gesprochen worden,

Eine grosse Frevel, mit

— — — — fl. oder fl.

Allhier aber allein die Helffte in Außwurff zu bringen.

— — — — — — — fl.

Und so fort an.

Ist dann die Frevel Gnädigster Herrschafft allein zuständig, so wirfft man es völlig aus.

Auff jeder Seithen:

Latus.

— — — — — — — fl. kr.

Und dann Summa, eingezogener Frevel und Fäll.

— — — — — — — fl. kr.

Waldrugungen.

Weme dergleichen zu verrechnen obligt, der hat sich nach der Vorst-Ordnung zurichten

Hand-Lohn und Weeglößin Lauth Urkunds zu

N. — — — — — — —

Balthas N. hat innen einen Hoff, der gibt zu Veränderungs-Zeiten:

Weeglößin und Handlohn. } jedes — — — — fl.

Diesen Hoff hat N. käufflich, erblich oder tauschweiß an sich gebracht, deßwegen zu Weeglößin und Hand-Lohn erlegt — — — — — — — fl. kr. hlr.

Und so sollen alle mit Hand-Lohn und Weglößin beladene Güther, ob sie schon ein und andere Jahr nicht verändert, nacheinander eingeschrieben, oder darüber ein Particular beygelegt, und bey jedem Guth ungefähr so viel Spatium gelassen werden, darmit wann etwas gefällt, selbiges, wie obiges Exempel weißt, eingezeichnet werden möge.

Der Gnaden-Güther halber ist zu wissen, daß ein Ambtmann nach Innhalt General-Rescripti, den 24. May 1663. peto. 5. sich bey Veränderungs-Zeiten des Einzugs wegen, wann beedes Hand-Lohn und Weglößin zu Gnaden gestellt ist, Bescheids zu erholen, von ohnerdencklichen Jahren hero aber ist von dergleichen Erb-Gnaden-Güthern von jedem 100. fl. getroffenen Kauff-Schillings, oder aestimirten Guths, zu Weglößin und Hand-Lohn jederley 5. fl. angenommen und verrechnet worden.

Welches folgender Gestallt einzusetzen.

Caspar N. hat innen ein Erb-Lehen- und Gnaden-Guth, das gibt zu Veränderungs-Zeiten:

Weeglößin. und Hand-Lohn. } jedes nach Willen und Gefallen des Lehen-Herrn zu erstatten.

Ist dann nun der eine Theil, als das Hand-Lohn zu Gnaden gesetzt, und die Weeg-Lößin an ein gewiß Geld bestimmt, so hat man sich darnach zu richten, wegen des Erstern aber sich Unterthänigsten Bescheids zu erholen.

Mit denen Fall-Güthern aber, hat es diese Bewandnuß, daß dieselbe auf Absterben der Beständere Gnädigster Herrschafft lediglich heimfallen, und ob selbige fürters wieder für völlig auf einen Leib verliehen, oder für erblich, mit Einlegung gewisser Zinß- und Frucht-Gülten, auff Fürstl. Approbation, verhandelt und untergebracht werden sollten, sich bey Fürstl. Cantzley, nach dem den 24. May 1663. ergangenen Rescript, pcto. 3. Bescheids zu erhohlen, und darüber der Resolution zu erwarten, auch auf deren Erfolg, von dem Verkäuffer in dem letztern Casu, vor den Consens, der vierdte Theil des Kauff-Schillings, und von dem Käuffer der vierte Theil, des Guths, Waaren, Werths, zu Bestand-Geld einzuziehen.

Nicht jährlich Unterkauff-Geldt.

Laut Urkunds.

Zu N. . . . . .

Nicht jährlich Abzug.

Laut Urkunds.

Zu N.

Von N. so ausser Lands ist, N. werth Guths, zu Erb gefallen, darvon Er den Abzug gegeben, mit . . fl. kr. hlr.

Mit aigener Herrschafft Fuhr verdient, laut Urkunds.

Zu N. von N. . . . . fl. kr. hlr.

Um Verkaufft aigene und heimerkante Güter, laut Urkunds.

Zu N.

N. hat N. Hoff-Lehen-Hub- oder ander Gut, wie es Namen haben mag, pro . . . fl. auf N. Zihl, zu bezahlen erkaufft, und dißmahl hieran erlegt. . . fl. kr. hlr.

Rest noch . . . fl.

Jahrs auf N. mit oder ohne Zinß, abzurichten.

So seynd folgende Stuck und Güter N. N. in Vergantung Gnädigster Herrschafft, wie in der Außgab Geld fol. . . . zu ersehen, umb . . . fl. Capital, oder . .

schl. ruckständiger Gülthen, heimerkennt, auſſer diesem und jenem Stuck, im Aufschlag oder sonst erlöst worden. — — fl.
Nachverzaichnete Stuck aber, haben bißhero auß diesen und andern Ursachen, nicht untergebracht werden mögen,
Als N. Morgen, Jauchert, oder wie es Nameu hat.

Umb verkaufft Hauß und Vorrath.

Laut Urkunds.

N. . . . . .

An Restituendis oder Recess-Schulden.

Vor die über den Cammer passirlichen Abgang gefehlte Früchten, Wein und dergleichen.
Oder was sonsten bey Justificirung voriger Rechnung, ohnpaßirliches in Außgab erfunden, und nicht würcklich durchstrichen- noch auf den Rest gelegt worden.

Von Außständen.

Besag ferndiger Rechnung fol. . . . beygelegter verurkundter Verzaichnuß, hat bey zerschiedenen Personen nicht eingebracht werden können, so heur wieder in Einnahm nehme, mit . . . . . fl. kr. hlr.
Bey welcher Rubric zugleich die Erinnerung geschicht, daß hinfürter keine Außständ mehr innerhalb Falzes, nach dem derenthalb besonder ergangenen Fürstl. Rescript, auſſer denen Güter Zihlern, in der Rechnung nachgeführt, sondern selbige außgeworffen, und was daran nicht eingebracht werden mag, in die Außstands Verzaichnuß verurkundet gesetzt- dergestalten wieder außgäblich verrechnet- summarie in Außwurff gebracht- und mit der verurkundten Außstands Consignation belegt werden solle.

Um verkaufft Frucht, Kernen.

Im Ersten Quartal N. — — — —
Im Andern — — — — — —
Im Dritten. — — — — — —
Im Vierten. — — — — — —

Laut Casten Particulars oder sondern Urkunds.
Auf meines Gnädigsten Fürsten und Herrns schrifftlichen Befelch, de dato . . . ergangen, und . . . schl. zu verkauffen.

Das Sri. pro . . . kr. thut
Der Schl. pro . . . fl.

N. Schl. — Sri. — Vierl. seynd in erstgesetztem Schlag gegen denen im Casten Particular vermelten Personen, verkaufft, und daraus erlöst. . . . . fl. kr. hlr.

Oder N. Schl. — Sri. — Vierl. hat man denen in erst angeregtem Particular benamsten Personen, auf sondern Befehl, zu Geld gerechnet, thun. . . . fl. kr. hlr.
Und so von all andern Früchten zu verstehen, die sollen in folgender Ordnung auf einander gehen.

Um Verkaufft.

Waitzen. — Rocken. — Dinckel. — Ehmer. — Einkorn. — Habern. — Gersten. — Erbiß. — Linsen. — Bohnen. — Heydenkorn. — Wicken.
Wann nun mit einer oder anderer Gattung Frucht, mehr als ein Seiten überschrieben, so wird auf jede Seiten unten her, gesetzt

Latus { Kernen. / Geldt.

Und zum Beschluß jeder Sorten.
Summa verkaufften Kernens. . . Schl. Sri.
Und deß darauß erlösten Geldtes. . fl. kr.
Und so von all andern Sorten Früchten, auch soll das Casten-Particular diesem Format gemäß, gehalten, und vom Casten-Knecht selbsten außgefertiget, letztlich aber von zweyen des Gerichts, neben dem Casten-Knecht unterschrieben: auf gleiche Weiß auch des Kiefers Particular außgefertiget werden, darinnen zugleich in Obacht zu nehmen, daß man in Frucht verkauffen, bey jedem Posten, Jahr und Tag, wann der Verkauff geschehen, beysetze, jenige Früchten, so in einem Pretio und Quartal verhandelt, besonders laterire summire, und zuletzt bey jeder Gattung Frucht, das Summarum ziehe, damit man alsdann ohne Mühe, die Frucht-verkäuff nach jedwederem Pretio bey Stellung der Rechnung, mit Beziehung auf das Particular, summarisch eintragen: zumahlen in der Prob desto schleuniger verfahren könne.

Umb verkaufft Spitz und Nieder-Reuterin.

— — — — — — — —

Kbfach, Gesid und Gerüerts.

N. Fuder, oder N. Säck voll Rocken oder andern Gerüerts, dem und dem käufflich widerfahren lassen, jedes Fuder oder jeden Sack voll um — — fl. — kr.
thut — — — — — — —

Umb verkaufft.

Spreuer. — — — — — —
Brodt-Mehl. — — — — — —
Muß-Mehl. — — — — — —

Schön-Mehl. — — — — —
Hunds-Mehl. — — — — —
Kleyen. — — — — — —
Mühl-Staub. — — — — —

Umb verkaufft Oehl.

N. Sri. jedes pro — kr. dem und dem verkaufft, thut —
Hanff-Saamen. — — — — —
Lein-Saamen. — — — — —

Umb verkaufft Wein.
Laut Kiefer Part.

Im 1. 2. 3. oder 4. Quartal, wie bey den Früchten gemeldt ist.
Auf den sub dato . . . ergangenen Fürstl. Befehl . . . Aymer zu verkauffen, um — — — fl.
Demnach . . . Aymer Imi Maß gegen denen im Particular specificirten Personen verhandelt, thun — —
Und so fortan.
Latus { Wein. / Geldt.

Zum Beschluß.
Summa all diß Jahrs verkaufften Weins.
— — — — Aymer. Imi. Maaß.
Und deß daraus erlösten Geldts. — fl. kr. hlr.

Umb verkaufft.

Eßig. — — — — — —
Höffen. — — — — — —
Brantenwein — — — — —
Weinstein. — — — — —
Welsch-Hüner. — — — — —
Coppaunen. — — — — —
Gänß. — — — — — —
Alte Hüner. — — — — —
Junge Hüner. — — — — —
Ayer. — — — — — —
Pfeffer. — — — — — —
Saltz. — — — — — —
Mast- und Zug-Ochsen. — — —
Alte Stier. — — — — —
Jährlings Stier. — — — —
Farren. — — — — — —
Melck-Rinder. — — — — —
Jährling. — — — — — —
Kälber. — — — — — —
Schwein. — — — — — —
Läuffer. — — — — — —

Umb verkaufft.

Fährlen. — — — — — —
Alte Schaf. — — — — —
Kilber Jährling. — — — — —
Kilber Lämmer — — — — —
Alte Hämmel. — — — — —
Jährlings Hämmel. — — — —
Hammel-Lämmer. — — — —
Späthling. — — — — —
Kröpff. — — — — — —
Wollen. — — — — — —
Stuetten. — — — — —
Hengst und Münch-Roß. — — —
Stueten und Hengst-Vohlen. — — —
Milch. — — — — — —
Butter. — — — — — —
Milch-Schmaltz. — — — — —
Käß. — — — — — —
Speck. — — — — — —
Schultern. — — — — —
Hammen. — — — — —
Kitzbäuch. — — — — —
Fisch. — — — — — —
Ochsen-Häut. — — — — —
Stier-Häut. — — — — —
Küh-Häut. — — — — —
Rinder-Häut. — — — — —
Kalb-Fell. — — — — —
Schaf- Hammel- und Jährlings-Fell. — —
Bau-Holtz. — — — — —
Wirck. Holtz. — — — — —
Brenn-Holtz. — — — — —
Abholtz. — — — — — —
Allerhand Bau-Materialien. — — —

Da forderist das geschnittene Holtz- so dann der gebrannte Ziegler Gezeug, auch Nägel und dergleichen, nach einander in der gehörigen Ordnung einzutragen.

Umb verkaufft.

Hew. — — — — — —
Oehmbd. — — — — — —
Stroh. — — — — — —
Mist oder Tung. — — — —
In gemein. — — — — —

Und alles das, was sich sonsten unter kein gewiß Capitul schickt. muß hier in Einnahm gebracht werden.

Summarum alles Einnehmens, an Geldt.

— — — — — — — fl. kr. hlr.

Einnahm-Frucht.

Kernen.

Vom Sturtz ferndiger Rechnung, oder Anstand.
— — — — — — — Sch. Sr. V.

Summa per se.

Jährlich.

Auf N. Tag Anno — — verfallen, laut Läger-Buchs, zu N. — — — — —
Auß andern Verwaltungen.

Nicht jährlich Mühl-Kernen.

— — — — — — —

Von abgerbtem Dinckel oder Spitzen.

Schl. — Sri. — Vrl. Dinckel abgerbt, haben in der Mühl geben — — — — — — Sch. Sr. V.

Von abgerbtem Spitz und Abwurff.

Wie erst gesetzt ist. — — — — —

Weitzen.

Vom Sturtz oder Anstand. — — — — Sch. Sr. V.

Jährlich.

Auf N. Tag Anno N. verfallen, laut Läger-Buchs, zu N. — — — — — — —

Auß andern Verwaltungen.

— — — — — — —

Erkaufft.

— — — — — — —

Vom Zehenden.

Zu N. hat mein Gnädigster Fürst und Herr ꝛc. den grossen Zehenden allein, oder den — — Theil daran, der ist, oder die seynd Auffschlagsweiß verliehen, oder selbst eingeheimbst, und ertroschen worden von — — Garben, oder hat im Verleihen ertragen, — — Sch. Sr. V.

Von Theil oder Land-Garb Güthern, oder Aeckern.

N. hat diß Jahrs N. Jauchert oder Morgen Ackers mit Weitzen angeblümt, die geben meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn das 3te 4. 5. 6. oder was es ist, die seynd in offenem

Auffſchlag N. verblieben, oder dem Beſtänder über Haupt zu kauffen gegeben worden, oder haben im ſelbſt einziehen und außtreſchen ertragen. . . . . Sch. Sr. V.

Von aigenem Bau.

N. Jauchert oder Morgen Ackers, hat mein Gnädigſter Fürſt und Herr mit Weitzen beſämen laſſen, die haben durch GOttes Seegen ertragen, N. Fuder Garben, darvon im Abtreſchen, laut geführten Treſch-Regiſters, aufgehebt worden. . . . . Sch. Sr.

In gemein.

Von N. — — — — — — Sch. Sr.

Summarum allen Weitzens.

— — — Schl. Sri. Vrl.

Alſo auch:

Kolben Korn. — — — — —
Gemiſcht Korn. — — — — —

Rocken.

Vom Sturtz oder Anſtand. — — — — Sch. Sr.

Summa per ſe.

Jährlich.

Auf N. Tag Anno N. verfallen, laut Läger-Buchs. Zu N. — — — — — — — Sch. Sr.

Aus andern Verwaltungen.

Vom Zehenden.

Wie beym Weitzen zu ſehen.

Landacht oder Nach-Zellg.

N. auſſer N. Zellg, oder von N. Jauchert oder Morgen, Ackers, ſo diß Jahr Rocken ertragen, eingezogen, wie vorhergehende Jahr. . . . . Sch. Sr.

Und kan hier, was jede Zellg, Jahrs erträgt, innerhalb Falz, summarié geſetzt, und allein das, was in Rechnungs-Zeit gefallen, außgeworffen: bey denen Geiſtlichen Aembtern aber, die Güter mit ihren Innhabern ſpecificirt, oder mit einem Particular belegt werden.

Von Theil- und Land-Garb Gütern.

Mut. mut. wie hievornen beym Weitzen Anregung geſchehen.

Von aigenem Bau.

Ut supra beym Weitzen.

Rocken.

Vom Außstand.

— — — — — — —

Erwechselt.

N. Sch. Dinckel ist N. schuldig gewesen, die er aber mit Rocken abgericht, je für 2. Sch. Dinckel 1. Sch. Rocken, thut . . . . . Sch. Sr.

Oder: N. Sch. Dinckel seynd dem N. an seiner Besoldung für N. Sch. Rocken gegeben worden, also erwechselt, Rocken. . . . . Sch. Sr.

Und was also erwechselt in Einnahm gebracht wird, da muß hergegen die verwechselte Frucht in Außgab gesetzt werden, wann dieselbig verwechselte Frucht unter seiner Rubric in Einnahm kommen, und doch nicht eingenommen, sonderu ein andere Frucht darfür erstattet worden.

Anno 1614. im Gersten Jahr, hat man zwar die Frucht-Verwechselung activè et passivè zu passiren außgeschrieben, als da Kernen, Weitzen und Kolben-Korn, in Verwechslung gleich gehalten worden; Nun aber hat kein Beambter ohne besondern Befehl mehr dergleichen Verwechselung vorzunehmen.

Rocken.

Erkaufft.

N. — — — — — Sch. Sr.

In gemein.

Von N. — — — — — Sch. Sr.

Und so von all andern Früchten, jedes in gleicher Ordnung, zu stellen.

Als

Dinckel. — Ehmer. — Einkorn. — Habern. — Haber-Kern. — Gersten. — Erbiß. — Linsen. — Bohnen. — Wicken. — Haiden Korn. — Spitz und Abwurff. — Kdfach, Gesid und Gerüerts.

Jährlich Oehl.

Zu N. — — — — —

Hanff-Saamen. — Lein-Saamen. — Spreuer. —

Brodt-Mehl.

Vom Sturtz oder Anstand. — — — —

Summa per se.

Von abgemahlenen Früchten.

N. Schl. — Sri. — Vrl. Rocken, Dinckel oder andere Früchten, haben im Abmahlen laut Urkunds, geben — Sch. Sr.

Muß-Mehl.

Vom Sturtz. — — — — —

Summa per se.

Schön-Mehl. — Hunds-Mehl. — Kleyen. — Mühl-Staub.

Jedes besonder außzuwerffen.

Worbey ein jeder Ambtmann dahin zu sehen, daß sein Casten-Knecht zwar alle Gefäll von Früchten, sie seyen beständig oder unbeständig, unter gehörigen Capituln in sein Particular jährlich in Einnahm, daran aber mehrers nicht, als was würcklich zu Casten kommt, in den Außwurff, bringe, das übrige aber, so nicht zu Casten gebracht worden, mit besonderer Vermeldung, was davon etwan auf Besoldungen im Thenn gleich abgefolget: oder mit Geldt abgetragen worden, wegen der Leuthe Armuthey im Außstand geblieben, oder auf öden Gütern in Abgang gekommen, nur innerhalb Falzes lauffen lasse. So auch die Kieffer in ihren Particularien zu beobachten haben.

Wein.

Vom Sturtz oder Anstand. — — — —

Summa per se.

Jährlich.

Auf N. Tag Anno N. verfallen, laut Läger-Buchs, zu
N. — — — — —
N. — — — — —

Jährlich Beth-Wein.

Wie allernechst. — — — — —

Abldsig Gült-Wein.

Auf N. Tag ꝛc. zu — — — —

Theil-Wein.

Laut Läger-Buchs.

Da im Eingang zu melden, aus was vor Weinbergen und wie viel Theil-Wein zu reichen.

Solchemnach haben N. N. so und so viel Morgen, so das 3. 4. 5. 6. oder 7. Theil geben, diß Jahr laut Herbst-Registers ertragen. . . . . Eim. Im. M.

Aus andern Verwaltungen.

N. — — — — —

Vom Zehenden.

Wie bey denen Früchten, mut. mutandis.

Kelter-Wein.

Zu N. hat mein Gnädigster Fürst und Herr den Kelter-Wein allein, oder den N. Theil, und gibt man daselbsten zu Kelter-Wein, Truck und Vorlaß N. Maß, also diß Jahrs, laut Herbst-Registers gefallen, so durch den geschwornen Theil-Knecht eingezogen worden.

— — — — — —

Von eigenem Weingart-Bau.

Zu N. die N. Morgen haben gegeben rauen Wein, N. Lait-Faß voll, und von solchem unter der Kelter, laut Herbst-Registers, lautern Wein empfangen. — —
Da dann wohl zu beobachten, daß das Herbst-Register, nach der- in dem Anno 1663. außgeloffenen Rescript pcto. 30. vorgeschriebenen Form außgefertiget werde.

Vom Außstand.

Erkaufft.

Summarum alles Einnehmens an Wein.

— — — — — — Eim. Fm. M.

Einnahm Essig.

Vom Sturtz oder Anstand.

— — — —

Hdffen.

Vom Sturtz. — — — —

Summa per se.

Vom Ablaß.

N. Eim. — — Fmi — — Maß im Frühling Anno — abgelassen, darvon gefallen.

— — — — —

Summarum Hdffen. — — —

Brantenwein.

Vom Sturtz und Anstand — — — —

Summa per se.

Von Hdffen erzeugt.

Von — — Eim. — — Fmi — — Maß Hdffen, gebrennt, oder dem Kieffer überlassen, vom Fmi — — Viertel, zu liefern, thut . . . . . .

Summarum Brantenwein — — —

Einnahm Weinstein — — — —

Welsch-Hüner.

Vom Rest — — — — — —

Summa per se.

Jährlich.

Auf N. zu N. — — — — — — —

Erkaufft. — — — — — —

Von Außständen. — — — — —

Summarum der Welsch-Hüner — — — — St.

Und so von all anderm Geflügel, doch in folgender Ordnung.

Copaunen. — Gänß. — Alte Hüner. — Leib-Hüner. — Rauch-Hüner. — Faßnacht-Hüner. — Junge Hüner. — Pfeffer. — Saltz. — Ayer. —

Stuetten.

Vom Rest — — — —

Summa per se.

Erkaufft.

— — — — — —

Summa per se.

Summarum.

Und so von übrigen Hengst und Mönch-Roß. — Stuetten und Hengst-Vohlen. — Mast- und Zug-Ochsen. — Alte Stier. — Jährling-Stier. — Melck-Rinder. — Farren. — Jährling. — Kälber. — Schwein. — Läuffer. — Fährlen. — Alte Schaf. — Jährlings-Hämmel. — Hammel-Lämmer. — Späthling. — Kröpff. — Wollen. — Milch. — Butter. — Milch-Schmaltz. — Käß. — Speck. — Schultern. — Hammen. — Kitzbäuch. — Fisch. — Rinder- und andere Häut. — Kalbfell. — Schaf- Hammel- und Jährling-Fell. — Bau-Holtz. — Breun-Holtz. — Abholtz.

Hierauf auch all andere Rubriquen in der Ordnung wie unter der Geldt-Einnahm zu specificiren, und bey denen erkaufften Bau-Materialien das folium zu allegiren, wo das Geldt darfür in Außgab verrechnet wird, dergleichen hernach in der Außgab wieder zu observiren.

Hew.

Vom Sturtz — — — — —

Summa per se.

Vom Zehenden.

— — — — — — —

Von eigenen Wiesen.

— — — — — — —

Erkaufft.

— — — — — — —

Summarum Hew
— — — Wannen

Oehmbd.
Wie erst gesetzt.
Stroh.
In simili.

Es soll kein Ambtmann weder Hew, Oehmbd noch Stroh zu seinem Vieh oder sonsten, ohne Befehl, selbst eigenen Willens, nehmen, verbrauchen noch verkauffen, noch weniger sein Vieh darüber stellen.

Deßgleichen alles andere, nichts außgenommen, wie es Namen hat, das in den Aembtern gefällt, soll jeder Ambtmann, in sein Einnahm stellen, und nichts heraus lassen, damit alle Ding verrechnet, und männiglich Verdachts, und Rechtfertigung überhoben bleiben möge.

Und so der Empfang gar eingesetzt, und in Rechnung gebracht ist, so soll zum Summa Summarum gebührend Spatium gelassen, jedoch alle Species gesetzt werden.

Es hat auch ein jeder Ambtmann alle in der Außgab befindliche Rubriquen, hie in der Einnahm zugedencken, damit beedes sich mit einander vergleichen thue.

Summa Summarum aller Einnahm
An

Geld — — — — — —
Kernen — — — — — —
etc.

Folget demnach die Außgab.

Außgab Geld.

Zu Bezahlung Rests.

Zu Bezahlung, deß, mir ferndigen Jahrs, verbliebenen Rests, wird hiehero gebracht . . . fl. kr.

Oder:

Meinem Ambts-Antecessori, ist man besag seiner Abstands-Rechnung, hinaus verblieben, so ich ihm erstattet, mit . . fl. kr.

Summa per se.

Jährlich Steur.

Auf N. Tag Anno N. verfallen.
Auß meines Gnädigsten Fürsten und Herrn eigenen Güthern, zu — — — — — — —

Summa per se.

Nicht jährlich Steur und Anlagen.

Zu N.

Von meines Gnädigsten Fürsten und Herrn Güthern, so in der Steur ligen, und sich zwar mindern und mehren, nun aber mit der Landschafft verglichen seyen, alljährlich biß auf anderwerts Aenderung, zureichen fl. kr.
Oder wo kein Vergleich geschehen, ist der Post mit einem bescheinten specificirten Steur-Zettel vom Burgermeister-Ambt, zu belegen.

Jährlich Zinß.

Die Spendt, Allmosen, auf die 4. Quatember zu entrichten, laut Quittung, dem N. bezahlt, den N. Anno N. — — — — — —
Item auser N. auf N. Tag Anno —— verfallen, diß Jahrs gegen Quittung erlegt. — — — —
Und so fort von all andern Stucken und Jährlichen Zinsen.

Abgangen.

An jährlichen Zinsen oder andern Gefällen.

Zu N. ist ein Hauß, Acker, Wiesen oder Weingardt, in N. Wasser von grossen Güssen gefallen, daraus jährlich auf N. gereicht worden . . . . . fl. kr.
Die werden demnach dermahlen in Abgang verrechnet, mit . . . . . fl. kr.
So ligen zu N. Morgen Ackers, Wiesen, oder andere Stuck und Güter wüst, ertragen — — —
Oder, dieser und jener Ursachen halb, kan aus diesem und anderm Gut, zu N. Zinß, dißmahls nicht erhebt werden.
So in andern Capituln ichtwas abgieng, soll dasselbige auch gleich, jedoch nach Ordnung der Capitul in die Abgangs-Verzeichnuß gebracht, die Ursach des Abgangs jedem Posten umständlich beygesetzt, da der Abgang von öden und ohnerkundigten Güthern herrühret, von Richtern bescheint: Falls aber die Forderungen in Gantungen durchgefallen, mit verurkundetem Extract der Schulden-Verweisungen belegt, und dergestalt mit Beziehung auf die Abgangs-Verzaichnuß und Schulden-Verweiß-Zettel, summarié in Rechnungs-Außgab gebracht werden.

Jährlich Corpus.

Laut Läger-Buchs oder Urkunds. Von Georgii biß dahin ꝛc. verfallen.

N. Pfarrer oder N. Diacono, oder wer er sonsten seyn möchte, laut Quittung entricht. . . . . fl. kr.

Gibts mehr als ein Außwurff, 2. oder mehr Seiten, so wird auf jede Seiten gesetzt.

Latus — — — — — fl. kr.

Und am Ende.

Summa Jährlich Corpus — — fl. kr.

Ablösig Heller-Zinß.

N. auß — — fl. Capital, in Anno aufgenommen, den auf N. Anno ... verfallenen Zinß bezahlt, laut Quittung, mit . . . . . fl. kr.

Abgangen An ablösigen Zinsen.

Zu N. bey N. — — — —

Haupt-Guth. Damit Zinß erkaufft.

Laut der Haupt- und Gült-Verschreibung.

Auf meines Gnädigsten Fürsten und Herrn Befelch, de dato ... habe ich dem N. N. ... fl. vorgestreckt, solche jährlich à 5 oder 6. pro cento auf N. mit ... fl. zu verzinsen, also hier in Außwurff zu setzen. . . . . fl. kr.

Wird aber ein Capital mit Fürstl. Consens auf einen verschoben, so ist zu setzen.

N. hat sein Capital mit wissenden Dingen, sambt den verschriebenen Unterpfanden, auf den N. zu N. verschoben, das ist der Ursachen in Einnahm, wie supra folio ... geschehen, und wieder hiehero in Außgab zu bringen.

Leib-Geding.

Von ... Anno ... biß wieder dahin Anno ... verfallen.

N. — — — — — —

Besoldung und Dienst-Geld.

Laut Quittungen.

N. — — — — — —

Not. Unter diesem Capitul können auch die Dienst-Geldter der Knecht und Mägd verrechuet- also die Rubric darnach formirt werden.

Wird aber ein Ambtmann und Diener währender Rechnungszeit angenommen, so hat man sich nach dem Termin und rato zu richten.

Der Vogt oder Ambtmann soll keinem seine Besoldung bezahlen, er seye dann quittirt.

Zu meines Gnädigsten Fürsten und Herrn eigenen Händen geliefert.

Den N. Tag Anno N. gegen Quittung — —

In andere Verwaltungen geliefert.

In die Fürstl. Landschreiberey.

Zu Handen N. geliefert, laut Vergleichung-Scheins — fl. kr.
Und so sollen alle Lieferungen nacheinander eingeschrieben, und mit dem von Fürstl. Landschreiberey beurkundten Vergleichung-Schein, belegt werden.

Zum Fürstl. Kirchen-Casten.

Den — Anno — dahin geliefert. — — —

In die Fürstl. Kuchin-Verwaltung geliefert.

Wie jetzt, alles den Tagen nach einzuschreiben.

In andere Aembter.

Auf erhaltenen Fürstl. Befehl den — — Anno — — ergangen, dem und dem geliefert, laut Quittung. — fl. kr.

Auf eigenen Güter- oder Feld-Bau, verwendet.

Nach dem Ambt-Richterlichem Tax.

Hier, und bey andern Feld- auch gemeinen Bau-Cösten, ist der bey jedem Stadt und Ambt vom Ambts-Richter gemachte Tax, zu Anfang zu allegiren, um in Justificirung der Rechnungen sehen zu können, ob in Außbezahlung dergleichen Cösten, nicht darüber geschritten worden.

Umb erkaufft-eingetauschte, auch Gant-Güther.

Wie die Einnahm Geld, Haupt-Guth damit Zinß abgelöst, weiset, ist N. N. vergant und seynd vermög hiebey gelegten Extractus, der außgefallenen Gant-Urthel und Schulden-Verweises, die Unterpfand Gnädigster Herrschafft heimerkennt, dahero das Capital und Zinß, zu Gleichstellung der Einnahm, hier wieder völlig in Außgab gebracht worden, mit — — — — fl. kr.
Worbey zu beobachten, daß die heimerkannte Güter und Unterpfand, noch in diesem Jahrgang, wieder in die Einnahm sub Capitulo, umb verkauffte Güther, zubringen, und die Umbständ, ob? und wie sie verkaufft, beyzusetzen, da dann die paare Augab außzuwerffen, und das Residuum auf was Arth es zu bezahlen, innerhalb Falzes anzuheucken.

Frucht-Ernd- und Sturtz-Costen.

Unter diesem Capitul wird alles, was auf Einsammlung, Führ- und Außtreschung der Früchten, oder in andere Weg, auf die Frucht gehet, auch um Sib, Wannen, Zwilch zu Säcken, bezahlt, specificè verrechnet und eingebracht.

Da dann alle Sib, Wannen, Werff-Schaufflen, Säck und dergleichen, dem Inventario einverleibt werden sollen.

Es soll auch einiger Verdienst, Fuhrlohn, noch anders, ohne sonderbahren Fürstl. Befehl, mit Frucht nicht bezahlt- noch auch die Ernd-Mahlzeit passirt- sondern alles genauist eingezogen werden.

Binder-Costen.

Hierunter gehört auch, was um Taugen, Reiff, Band, und dergleichen, außgeben und bezahlt wird.

Es soll auch weder der Kieffer, noch desselben Knecht, noch anderer Verdienst, Taglohn oder dergleichen, ohne sonderbahren Fürstl. Befelch, mit Wein nicht bezahlt, noch abgerichtet werden.

Die Ambtleut sollen Vorseh- und Verordnung thun, daß von denen Ambts-Kieffern, bey Zeiten und Sommer-langen Tagen auf den Herbst gebunden, und wann also angefangen und aufgehöret wird, die Tag-Lohn gemerckt und aufgezeichnet, auch von ihnen selbst auf die Tags-Arbeit fleißige Acht gegeben werden, daß die Kieffer und Binder, sambt den Knechten bey rechter Zeit von und zu der Arbeit gehen, und von ihnen der Zeug, so der Herrschafft gehört, nicht unnützlich gebraucht werde, auch die Kieffer oder Knecht nicht ihres Gefallens aus allen Fässern trincken, noch andern dergleichen gestatten, oder Leuth auß- und einführen.

Es sollen auch weder die Ambtleut noch andere Diener, Unsere Faß, ohnerlaubt zu ihren Weinen nicht brauchen, noch in Unsern Keller neben Unsern Wein legen, auch ihre eigene Faß nicht von Unserm Zeug noch Costen binden, sondern ihre eigene Binder-Zeug und Faß von Unsern Fässern und Binder-Zeug abgesondert halten und haben.

Darzu einem jeden Ambtmann alle Faß und Büttenen unterschiedlich, neben allem Vor- und Haußrath, so bey eines jeden Ambtmanns Verwaltungen seyen, aufgeschrieben, und inventirt, und so offt Neues gemacht- oder Altes abgehet, dasselbe bey der Cantzley und behörigen Cammer, auf den Rechen-Tag, in die Inventarien, ein- und außgeschrieben werden, damit man jederzeit den Zu- und Abgang wissen und mercken möge.

Herbſt-Coſten.

Die Ambtleut ſollen anbey zu Herbſt-Zeiten allen unnöthigen und überflüßigen Coſten, beſonders die übermäßige Herbſt-Mahl, Zöhrungen und Abrechnungen, abſtellen und verhüten, ja in allweg, in dem und anderem, mit beſtem Fleiß dahin ſehen, daß nutzlich und wohl gehauſet, und was müglich, erſpahrt werde.

Auf eigenen und Theilbaren Weingart-Bau.

N. hat . . . Morgen Weingart, über Sommer gebauen, ihme von jedem Morgen, dem gerichtlich gemachten Tax nach, für Coſten und Lohn geben, thun . . . fl. kr.

Da ſollen all andere Beſſerungen, mit Pfählen, Stöcken, Erden, Tung und anders, unterſchiedlich geſetzt werden.

Und ſo es die Noth erfordert, ſollen an ein und andern Ort die Weingart- oder Feld-Steußler, in die Weingarten geführt werden, zu beſehen und zu erkennen, ob recht und wohl gebauen, was auch alſo für Nachtheil befunden und erkennt wird, durch den Ambtmann alſobald abgeſtellt, damit der Unkoſt nicht gröſſer dann der Abnutz werde.

Wo Wir Landgärbige und Theilbare Weingart haben, ſollen die Ambtleut vor dem Herbſt, allwegen die Verordnung thun, daß dieſelbe gleichfalls durch die verordnete Weingart- und Feld-Steußler, beſichtiget- und Abtrag für den Unbau, auch die Beſſerung darein zu thun, erkennt werde, was auch alſo erkennt wird, darob und daran ſeyn, daß dieſelbige Beſſerung, ohne Verhinderung beſchehe, dann ſonſten wird dem Ambtmann der Abgang, Schad und Nachtheil zugezogen und von ihme begehrt werden.

Auf Wein geliehen.

Der Rechnung nach zu bezahlen.

N. — — — —

Für Wein an Ambt-Schulden genommen.

N. Eimer vermög Einnehmens von N. und N. für den Eimer der Rechnung oder gemeinen Schlägen nach, N. fl. kr. hlr. Thut . . . . . N. fl.

Darbey die Ambtleut ihr Aufſehen haben ſollen, daß darinn kein Betrug oder Gefahr gebraucht und geſucht, als daß einer ihme den Vorlaß behält, und Uns der Truck, oder das ſonſt niemand wolte, gegeben werde.

Verbauen.

Au neuen Haupt-Gebäuen. — — — —

Verbauen an Schlössern. N. — — — —

Verbauen an Häusern und Scheuren.

Not. Hier sollen alle Gebäu ihre besondere Rubric und Summa des Verbauens haben.

Verbauen an Keltern.

Die Ambtleut sollen neben denen bestellten Werckmeistern, fleißig auf die Kelter-Gebäu und Geschirr, und besonders zu Herbst-Zeiten sehen, daß die nicht übernöthiget, Britter, Bracken und anders, nicht unnützlich, sondern gesparsam gebraucht, und wohl aufgehebt, auch die Keltern in Tachung erhalten, und fürnehmlich die Bütten, Tocken und Casten-Löcher, sauber außgeraumt werden, dermassen, daß die Lufft zu allen Geschirren und Holtz, wohl kommen, und durchgehen möge, wo auch Bracken oder Britter zertruckt, die aufheben lassen, damit man etwann darauß Stoß-Rigel und Schienen machen, und das neue Holtz erspahren möge.

Annebenst sich dahin richten, daß sie an Bracken und Britter, auch Spindel und Schrauffen, ein Vorrath haben, damit man nicht grün Holtz und Geschirr brauchen muß.

Zumahlen auch dahin bedacht seyn, geschickte, redliche und wohlberichtete Werckmeister, allwegen mit Rath eines Gerichts, anzunehmen und zu halten, und daß die Werckleut für sich selber, ohne der Ambtleut wissen, keine Arbeit für die Hand nehmen, damit die Ambtleut auf die Arbeit, Holtz und Taglohn sehen, und mit ihnen solches particulariter auffzeichnen mögen, wohin jedes verwendet und verbraucht worden.

Und so einem Ambtmann schrifftlicher Befehl zukommen würde, ichtwas zu bauen, oder anders zu handlen und zu thun, darauf ein Außgab Noth seyn wird, soll jedes unter seinem Capitul oder Rubric, dahin es gehörig ist, gestellet, und darbey allwegen der Ratisications-Befehl in originali, und nicht, wie bißhero von vielen beschehen, abschrifftlich in der Rechnung dargelegt, und ein-numerirt werden, auch deßhalber ein ordentlich Befelch-Buch beym Ambt geführt- und alle Befehl darinnen fleißig eingeschrieben werden.

Wo aber ein Befehl außgehet, so sich nicht schicken würde, unter einig vor- oder nach berührt Capitul zu setzen, alsdann soll ein eigen Capitul darüber formirt werden.

Verbauen an Weeg und Strassen.

— — — —

fl. kr.

Verbauen an Wassern, Weyhern und Seen.

— — — —

fl. kr.

Die Ambtleut sollen zu jederzeit auf die Gebäu mit Fleiß sehen, wo etwas vonnöthen, zu bessern, daß dasselbig bey Zeiten geschehen möge, damit nicht hernach ein gröſſer Unkosten darauß erfolge, und dreyfacher Costen angewendet werden müste, doch sollen sie für sich selber nnnöthiger Weiß nichts bauen, sondern wie im Eingang beym XVII. Puncten Anregung beschehen, zwischen Bartholomaei und Martini einen gemeinen Bau-Bericht, in gehörige Balley in duplo einschicken, solchen auch also einrichten, daß sie nicht allein denen Werck- und Baumeistern, denen etwan die Arbeit zu stellen verdingt werden möchte, glauben, sondern noch andere Bauverständige darzu ziehen, damit sie darauf hin zu der Herrschafft Nutzen, desto bessern Vorschlag thun können.

Und weilen mehrmahlen nicht in einem Jahr alles, was im decretirten Bau-Uberschlag eingekommen, gebauet wird, als solle jeder Beambte solchen Falls bey jedem Posten in dem Bau-Uberschlag beysetzen, in welchem Jahrgang dieses oder jenes in Rechnung, und quo folio, verrechnet worden.

Umb erkauffte Bau-Materialia.

— — — —

Abgangen an Freveln, auß Gnaden nachgelassen, und im Thurn abgebüßt.

— — — —

Diß muß alles mit Urkund verrechnet werden.

Wiesen- und Garten-Costen, auch auf Einheimsung Hew und Oehmbd gangen.

— — — —

fl. kr.

Wo man von Alters her, die Wiesen in schuldiger Frohn gemähet und gehäuet, dargegen ein gewisses gegeben, so ist es gleichwie beym andern Feld-Bau und Frohnen, wohl zu beobachten.

So aber von Alters hero denen Fröhnern nichts gegeben worden, soll es nochmahlen darbey bleiben.

Wo sollen auch die Ambtleuth ihr fleißig Aufmerckens haben, auch darob und daran seyn, daß die Wiesen, wo die rietig, oder sumpffig seynd, die Sumpff mit Graben abstechen, Seyhinen machen, und mit andern nothdürfftigen Gebäuen, Ramen, Besserung und Verzäunen, erhalten, auch was man von Alters her für Frohnen, dar-

zu gethan, dieselbig noch gebraucht, und nichts daran nachgegeben, und was dann Wir dagegen auch wiederum zu thun schuldig seynd, das soll auch von Unsertwegen wie von Alters her, gehalten werden.

Auffs Fürstl. Gejägd gangen. — — — —

Auf sondern Fürstl. Befehl. — — — —

Auf Fürstl. Befehl ex gratia. — — — —

Auf wieder bezahlen hingeliehen.
Laut Fürstl. Consens und Urkund.
— — — —

See- und Fischer-Costen.

Auf N. Tag, den N. See, mit N. Setzling besetzt, jedes 100. N. kr. Thut . . . . . fl. kr.

Es soll aller Cost, so im Fischen aufläufft, unterschiedlich und particulariter in die Rechnuug gesetzt, und nicht etwa mit Fischen verglichen oder bezahlt werden, damit man den Abnutz, und dann dargegen den auflauffenden Costen unterschiedlich haben und vernehmen möge.

Was aber jährlich auf die Conservation der See verwendet wird, solle von denen Ambtleuten wohl distinguirt, und absonderlich sub Capitulo Verbauen, an Weyher und Seen, verrechnet werden.

Auf die Schaf- und Lämmer-Schur gangen.

Zu N. — — — —

Bronnen-Costen. — — — —

Auf den Fürstl. Hof-Brauch gangen.
— — — —

Hier kan man von Wochen zu Wochen, oder von Monat zu Monat, oder von einem Quartal zum andern, den auflauffenden Unkosten berechnen, in ein Particular-Register specificiren, und solcher gestalt in Rechnung bringen.

Die erste Wochen, Monat oder das erste Quartal ist aufgeloffen . . . . . fl. kr.

Umb erkauffte Früchten.

N. — — — —

Umb erkaufften Wein. — — — —

Umb erkaufft Geflügel. — — — —

Umb erkaufft Hew. — — — —

Umb erkaufft Stroh. — — — —

Umb Hauß- und Vorrath. — — — —

Auf Beholtzung der Schlösser, Hof-Brauch und Diener. — — — —

Holtzhauer und Fuhrlohn. — — — —

Frucht- Wein- Hew- Stroh- und andere Fuhr-Costen. — — — —

Da soll allwegen der Tag, das Geschäfft, auch mit was Personen, von Namen zu Namen, und wie viel Mahlzeiten und Futter, auch wie das Mahl und Futter gerechnet, gesetzt werden.

Umb Schiff und Geschirr.

Unter diß Capitul gehört alle Wagner- Schmid- Sattler- und Seiler-Arbeit, auch alles ander Geschirr, so zum täglichen Hauß-Brauch erkaufft wird.

Wie dann aller Erkauff, er habe Namen, wie er wolle, ordenlich bescheint werden solle.

Vogt-Gerichts-Zehrung.

Auf N. Tag Anno . . . haben N. N. mit N. N. Personen, Vogt Gericht gehalten, und N. Mahlzeiten gehabt.

Umbgeldts Belohn-Zehrung und dergleichen. — — — —

Zehrung ausserhalb Ambts. — — — —

Gleit und Reuth-Geld. — — — —

Außlosungen.

Auf meines Gnädigsten Fürsten und Herrn Befehl, hab ich N. . . . . .

Renovations-Costen. — — — —

Malefiz-Costen. — — — —

Vorthel-Geld oder auf die Büchsen-Schützen. — — — —

Und solle diß Orts allein denjenigen Personen, welche würcklich zum Stand geschossen, das Vorthel-Geld gereicht- und in der Rechnung eine verurkundte Specification beygelegt werden.

Im Außstand.

Laut beygelegter von jedem Debitore verurkundter Verzeichnuß oder Abrechnung Buchs, hat über angewand-

ten möglichsten Fleiß, an allerhand Gefällen und Einnahmen, nicht eingebracht werden mögen, so ich decretirter massen hier wieder Summariè in Außgaab setze, mit . . . . . fl. kr.

Summa per se.

Not. Wo etwas in Außstand, es seye Geld, Frucht, Wein oder anders, gebracht werden müßte, so solle auch allezeit bey jedem Posten, der Jahrgang, wann er auffgeschwollen, und woher die Schuld rührt, und quo folio selbige in der Rechnungs-Einnahm verrechnet, behörig beygesetzt. so dann von jedem Debitore selbst, oder wann er nicht schreiben kan, von jemand anders auff sein Ansprechen attestirt, sonst aber der Post nicht passirt werden.

Botten-Lohn. — — — —

Insgemein.

In diß Capitul soll nichts gesetzt werden, dann was sich in besondere Capitul nicht schicken will.

Gibt es dann weitere Capitul oder Rubriquen, so können selbige nach jedes Ordnung gehöriger Orten eingetragen werden.

Obschon in dieser Instruction nicht alle Capitul oder Rubriquen insonderheit benennt und bestimmt werden können, wie jeden Ambtmanns als Rechners Einnahm und Außgaben etwan vorfallen möchten, so wird sich doch nach dieser Anzeig- und Unterrichtung ein jeder Ambtmann, so er Fleiß thun will, wie er zu thun schuldig ist, wohl zu richten und zu schicken wissen, daß er alle Ding, ordentlich in Rechnung fürbringe, damit lauter und gründlich abgenommen werde, was seine Ambtung ertrage, auch was wiederum darauf gehe.

Hierauf folgt endlich Summarum Aller Außgab Geld. fl. kr.

Außgab Frucht.

Kernen.

Verkaufft.

Laut der Einnahm Geld. fol. . . . . Sch. Sr.

Jährlich. — — — —

Auff den Fürstl. Hoff-Brauch. — — — —

Auff den Fürstl. Land-Hoff-Brauch. — — — —

Auff sondern Fürstl. Befehl. — — — —

Auff sondern Fürstl. Befelch, ex Gratia.

In andere Verwaltungen. — — — —

Hingeliehen um den Uberfauff. — — — —

Auff Außlosungen. — — — —

Verwechselt.

Vor . . . Sch. Waitzen, Kolben-Korn, Rocken, Dinckel, Gersten, nach bißheriger Observanz nahmlich vor 1 Schfl. Rocken 2. Schfl. Dinckel, oder vor 2. Schfl. Dinckel 1. Schfl. Rocken, Waitzen, Kolben-Korn ꝛc. Erbiß und Habern aber, jedes nach seinem Geldwerth.

Doch solle der Wechsel mit Rocken und Dinckel, weil sonderlich 2. Schfl. Dinkel, jederzeit mehrers als 1. Schfl. Rocken wehrt, so viel möglich evitirt werden.

Im Außstand. — — — —

Abgangen. — — — —

Aus Gnaden nachgelassen. — — — —

Zu Mehl abgemahlen. — — — —

Insgemein. — — — —

Summarum aller Außgab Kernen — — Schfl. Smr. Vrl.

Mühlkorn. — Weitzen. — Kolben-Korn. — Gemischt Korn. — Rocken.

In Außgebung dergleichen Sorten Früchten, kömen vor- und nachstehende, auch andere erforderende Capitul, in der Ordnung gebraucht werden, mut. mutandis etc.

Alles nach Ordnung der Einnahm, und gibt ungefährlich folgende Capitul.

Dinckel.

Verkaufft.

Vermög der Einnahm Geld, fol. . . . . Sch. Sr.

Jährlich Corpus und Gülten. N. — — — —

Deputat und Leib-Geding. — — — —

Besoldung. — — — —

Kost-Früchten. — — — —

Zu Kernen abgerbt. — — — —

Auffs Fürstl. Gejägd. — — — —

Auff den Haußbrauch zu Stuttgardt.
— — — —

Auff den Land-Hoffbrauch zu N. — — — —
Auff eigenen Acker-Bau verſämt. — — — —
Auff ſondern Fürſtl. Befelch. — — — —
In andere Verwaltungen. — — — —
Frucht-Coſten. — — — —
Hingeliehen umb den Uberſauff. — — — —
Auff Fürſtlichen Befelch ex Gratia.
— — — —

Abgangen und nachgelaſſen.
— — — — —

Abgangen am Wider-Meß. — — —
Abgangen auff wüſten Güthern. — — — —
Um GOttes Willen Spend und Allmoſen. — —
Verwechſelt. — — — —
Im Außſtand. — — — —
In gemein. — — — —

Summarum aller Außgab Dinckel — — Schſl. Sr. Vrl.
Und ſo von allen andern Speciebus, mut. mutandis.

Als

Ehmer.	Einkorn.
Habern.	Haberkern.
Gerſten.	Erbiß.
Linſen.	Bohnen.
Wickhen.	Spitz und Abwurff.
Heyden-Korn.	Hanffſamen,
Kdfach, Geſüd, und Oel, Spreuer.	Gerürts, Muß- und ander Mehl,

Es iſt auch von theils Ambtleuthen etwan dieſe Gefahr geſucht und gebraucht worden, daß ſie, wo man die Frucht-Zehenden ſelbſten eingezogen und ausgetroſchen, dem Vieh den Lauff zur Zehend-Scheuer und Treſch-Thenn angewöhnet, ſo, daß auch die Treſchere umb gegen denen Ambtleuthen ſich Gunſt zu machen, dem Vieh von den Abfrüchten gantz Wannen-voll fürgeſchüttet, es ſoll aber ſolcher Abtrag fürterhin gäntzlich vermitten bleiben, oder empfindlich geſtrafft werden.

Als ſich auch befindet, daß etwan die Ambtleuth und

Mayer auff den Schaff- und Theil-Höffen, ihr Vieh und Schaff, zu oder in Unſere Fütterung ſtellen, und davon füttern, auch ihren Ehe-Halten ſolches, wo nicht gar offenbahr, doch ſtillſchweigend, geſtatten, und ſelbſt dahin richten, darüber zu gehen, und Fuetter darvon zu nehmen, darzu wann man Heu auff die Höff führt, daß die Schäffer ihr Vieh von ſolchem auch zu erhalten ſich unterſtehen, da wollen Wir, daß ſolches fürterhin gäntzlich abgeſtellt werde.

Wein.

Verkaufft.

Wie die Einnahm Geld vermag, fol. . . . A. J. M.

Jährlich Deputat und Leibgeding. — — —

Beſoldung. — — — —

Auff den Fürſtl. Hoff-Brauch allhie.
— — — —

Auff den Fürſtl. Land-Hoff-Brauch.
— — — —

Coſt-Wein. — — — —

Auff ſondern Fürſtl. Befehl. — — — —

Ex Gratia. — — — —

In andere Verwaltungen. — — — —

Auffs Fürſtl. Gejägt. — — — —

Binder- und Herbſt-Coſten. — — — —

Auf Außloſungen. — — — —

Abgangen auf öd und wüſten Weingarten.
— — — —

Abgangen unter den Keltern,
zu N. — — — —

Abgangen auf der Fuhr und Achs.
zu N. — — — —

Nachgelaſſen. — — — —

Im Außſtand. — — — —

In gemein. — — — —

Summarum aller Außgab Wein — — Aym. Imi. Maß.

Nachdem ſich befunden, daß biß anher auch durch die

Ambtleut, Kieffer und andere mit Verwahrlosung oder übermäßiger und unnöthiger Außgab oder Verschwendung, sonderlich zu Herbst- und anderer Zeit mit dem Trincken, und in viel andere Weg, gantz übel gehauset worden, so sollen die Ambtleut, Kieffer, und wer mit Wein umzugehen und zu thun hat, alles Ernsts gemahnt und gewarnet seyn, alle Fahrläßigkeit und Übermaß abzustellen, und sonderlich dahin zu sehen, daß in allweg wohl und nutzlich gehauset werde, und damit man unterschiedlich und ordentlich befinden möge, was jederzeit für Wein eingenommen, außgeben, verkaufft, und sonsten gereicht wird, so soll ein jeder Amts-Kieffer, wie bißhero also auch fürauß sein nach der Haupt-Rechnung capitulirt, specificirt, urkundlich Particular halten, und mit eigener Hand führen, damit er Quartaliter anzeigen könne, was die unterschiedene Wein-Einnahm und Außgaben gewesen, Er der Ambtmann aber, solle dem Kieffer nnd Knechten, keines weges gestatten, wann sie ausserhalb Kellers binden, neben dem Taglohn, Trinck-Wein ausser dem Keller zugebrauchen, sondern sollen sich ihres Taglohns begnügen, aber so er Kieffer oder seine Knecht im Keller zu schaffen haben, mag ihme oder ihnen ein zuläßiger Trunck nicht abgeschlagen werden, doch soll ihme Meistern, oder ihnen den Knechten, Wein heim- oder ausser dem Keller zu tragen, gäntzlich abgestrickt seyn.

Eßig.

Verkaufft. — — — —

Verbraucht. — — — —

Brantenwein.

Verkaufft.

Laut der Einnahm Geld, fol. — —

Auf sondern Fürstl. Befehl. — — — —

Auf den Land-Hof-Brauch. — — — —

Verfällt. Laut Urkunds.

Auf die Melckereyen. — — — —

Ingemein. — — — —

Summarum aller Außgab Brantenwein.

Höffen.

Verkaufft.

Laut der Einnahm Geld, fol. — — — —

Gebrandt.

Von — — Aymer. Imi. Maß. Höffen, so im Ablaß der Wein gefallen, gebrandt worden. — — — — Summarum Höffen.

Weinstein.

Verkaufft. — — — —

Geliffert. — — — —

Auff sondern Fürstl. Befehl. — — — —

In gemein — — — —

Summarum Weinstein.

Welsche Hüner. — — — —

Copaunen.

Verkaufft — — — —

Auff Fürstl. Hoff-Brauch. — — — —

Gänß. — — — —

Alte Hüner. — — — —

Junge Hüner. — — — —

Pfeffer. — — — —

Saltz. — — — —

Ayer. — — — —

Stuetten. — — — —

Hengst- und Münch-Roß. — — — —

Stuetten- und Hengst-Vohlen. — — — —

Mast- und Zug-Ochsen. — — — —

Alte Stier. — — — —

Jährlings-Stier. — — — —

Farren. — — — —

Melck-Rinder. — — — —

Jährling. — — — —

Kälber. — — — —

Schwein, Läuffer, Fährlen.
Jedes besonder außzuwerffen.

Alte Schaf. — — — —

Jährlings Hämmel, Hammel-Lämmer, Späthling. Jedes besonder zu verstehen.

Kropff. — — — —

Wollen. — — — —

Milch, Butter.

Jedes besonders außzuwerffen.

Käß. — — — —

Milch-Schmaltz. — — — —

Speck. — — — —

Schultern. — — — —

Hammen. — — — —

Kitzbäuch. — — — —

Fisch. — — — —

Rinder- und andere Häut. — — — —

Kalb-Fell. — — — —

Schaf-, Hammel- und Jährlings-Fell.

Jedes besonder zu verstehen.

Bau-Holtz. — — — —

Brenn-Holtz. — — — —

Abholtz. — — — —

Hew. — — — —

Oehmbd. — — — —

Stroh. — — — —

Vorstehende Stuck nun, seynd alle und jede nach seinen gewöhnlichen Capituln und Rubriquen, wie in der Einnahm, nach selbiger Ordnung einzubringen.

So die Außgaben also gar vollend eingetragen seynd, so wird jeder Ambtmann das Summa summarum auch den Rest, behörigem Gebrauch nach, auch was sonsten nöthig ist, den Capituln nach, zu verzeichnen wissen.

Es soll auch ein jeder so Geist- als Weltlicher Ambtmann, diese Rechnungs-Instruction und Form, beym Ambt lassen, gleich andern zum Ambt gehörigen Sachen, zumahlen nach dieser vorgeschriebenen Ordnung seine Jahrs-Rechnung jedesmahl einrichten, oder widrigens

gewärtig seyn, daß ihme nebst scharpffer Andung, solche zu anderwärtiger Umbfertigung, wieder zuruck gegeben werde.

Von Stürtzung der Früchten, Wein und anderm Vorrath, bleibt es auch bey dem im Eingang angehenckten Bericht, wornach sich ein jeder Ambtmann zurichten, und daß die Früchten, Wein, Vieh und aller Vorrath, mit Fleiß, ungefährlich 8 Tag vor- oder gleich auf Georgii, in beysein darzu verordnet- und verpflichter Gericht und Raths-Personen, gestürtzt, die Sturtz-Zettel durch jeden Orths Stadt-Ambt- oder Gericht-Schreibern, in bißheriger Form außgefertigt, unterschrieben, und was zur Cautzley gehört, in jede Balley verschlossen überschickt werden.

Der Sturtz-Zettel aber, ist in folgender Gestallt zu formiren.

Auff N. Tag, Anno — — — seynd gnädigster Herrschafft Casten und Keller zu N. gestürtzt, auch Vieh und aller Vorrath überschlagen und abgezehlt, durch N. und N. des Gerichts und Raths, auch den Stadt- Ambt- oder Gericht - Schreiber alle hierzu von einem Gericht verordnet und verpflichte Personen, da dann alles also erfunden worden, wie folgt,

Nehmlichen:

Auff N. Casten oder Bühne, im N. Hauß, des untern mittlern oder obern Boden.

Kernen — — — —
Mühl-Korn — — — —
Rocken — — — —

Also soll alle Frucht ordentlich und unterschiedlich von Casten zu Casten, und Bühne zu Bühne, gestürtzet und verzeichnet, zuletzt aber die Summ jeder Gattung Früchten gezogen, und dieses auch beym Wein observirt werden.

So man den Wein überschlagen und stürtzen will, so soll auch das unterschiedlich von Fassen zu Fassen, und also geschehen, daß alle Faß mit N. bezeichnet, und also gesetzt werden.

Ein Faß Nro. 1 bezeichnet ist Sponten voll mit Wein, deß Jahrgangs Anno — — hält ohngefähr — — Aym.

Oder:

Ein Faß Nro. 2 bezeichnet, des N. Jahrgangs, und N. Aym. deß N. Jahrgangs, thut — — — — — Aym.

Oder:

Ein Faß Nro. 3. Sponten voll mit Wein, des Jahrgangs — — ut supra — — — —

Summa { N. Faß mit Landwein. halten N. Aymer.

Ein Faß N. des Jahrgangs N. oder Mischling ut supra hält. — — — —

Ein Faß N. ut supra.

Summa { N. Faß mit Gewächs-Wein. halten N. Aymer.

Summa { N. Faß mit alten Wein. halten N. Aymer.

Höfen ist zum N. mahl und wohl abgelassen.

Brantenwein. — — — —

Weinstein. — — — —

Saltz. N. Scheiben. — — — —

Gurren-Roß. — — — —

Darvon möchte man entrathen N. und verkauffen das Stück pro — — — fl.

Gurren-Füllin. — — — —

Hengst-Roß. — — — —

Darvon möchte man entrathen N. und verkauffen das Stück pro — — fl.

Hengst-Füllin. — — — —

Darvon möchte man verkauffen — — — das Stück pro — — fl.

Melck-Rinder. — — — —

Darvon seynd außzustossen — — — Stuck, geachtet das Stuck pro — — fl.

Zwey Jährl. Kälber. — — — —

Darunter ist eines oder mehr nicht fruchtig, wäre außzustossen geachtet umb — — fl.

Jährige Kälber. — — — —

ut supra.

Farren. — — — —

Zwey Jährl. Farren. — — — —

Jährige Farren. — — — —

Alles ut supra.

Mast-Schwein. — — — —

Darvon möchte man N. verkauffen, das Stück pro — fl.

Winter-Säu. — — — —

Darvon möchte man entrathen und verkauffen — — das Stück pro — — fl.

Alte Schaf. — — — —

Külber-Jährling. — — — —

Wollen. — — — —

Häut und Fell. — — — —

Da jederley Gattung besonder zu setzen.
Käß — — — —
Darvon möchte man bey der Haußhaltung entrathen — — — Stuck.
Schmaltz. — — — — Centn.
Darvon mag man bey der Haußhaltung entrathen — — — — Centn.
Speck — — — — Viertel.
Darvon möchte man bey der Haußhaltung entrathen N. Viertel.
Unschlitt — — — — Centn.
Grün-Fisch { Karpffen — — N. St. wägen — Pfd. / Hecht — — N. St. wägen — Pfd.
Darvon möchte man dermahlen entrathen können — Pfd.
Stockfisch — — — — Ballen oder Fisch.
Platteißlin — — — —
Gesaltzen Fisch. { Bolchen. — — — — / Hering. — — — — / Rheinfisch. — — — / Lachs. — — — —
Gewürtz. { Pfeffer. — — — — / Ingber. — — — — / Negelin. — — — — / Zimmet. — — — — / Safferich. — — — / Muscatblüt. — — —
Saltz. — — — —
Reuß. — — — —
Kleyen. — — — —
Geschnittenen Zeug nach allen Sorten zu specificiren.
Faß-Taugen { N. Schuhig — — — — / N. Schuhig — — — — / N. Schuhig — — — —
Reiff { N. Schuhig — — — — / N. Schuhig — — — — / N. Schuhig — — — —
Bau-Holtz { N. — — — — / N. — — — — / N. — — — —
Kelter-Geschirr { Bracken — — — — / Britter — — — — / Spindel — — — —
Brenn-Holtz. — — — — Claffter.
Reyßig. — — — — — Bischel.
Heu. — — — —
Oehmbd. — — — —
Stroh — — — —

Endlichen als auch Wir befunden, daß etliche verrechnete Ambtleuth Unsers Fürstenthumbs, biß anher Unserer Unterthanen Schulden, auch auf sie die Ambtleuth große Remanet wachsen und kommen haben lassen, welches nicht allein Unsern Unterthanen und Ambtleuthen beschwehrlich und verderblich, sondern auch Unserm Cammer-Guth gantz nachtheilig. So befehlen Wir, daß all Unsere verrechnete Ambtleuthe, Unter-Vögt, Keller, Pfleger und männiglich, der uns was zu verrechnen hat, nun fürohin bey ihren Verwaltungen ihre Geschäffte dahin richten, daß sie von Georgii biß wieder Georgii, ihr Remanet bey Straff Zehen Gulden, ohne einige hinterstellige Schulden, richtig vergleichen und bezahlen mögen, und keine Schulden noch Remanet mehr also auffwachsen und einstellen lassen, dann sonst sollen sie auf ihre beschehene Rechnung, von Stuttgardt nicht gelassen werden, sie haben dann paare Vergleichung und Bezahlung ihres Remanets, nebst obiger Legal-Poen, ohne außständige Schulden gethan und erstattet.

Es wäre dann Sach, daß von Unsertwegen Befelch gegeben worden, einen Ziehl oder Stillstand zu thun, darum solle auff fürgelegten Befelch, keiner aufgehalten werden.

Doch wo einem Ambtmann also Befelch gethan worden, ichzit auff Ziehl zu borgen, so soll er sich genugsam darumb versichern, und alsdann auf den gesetzten Termin gewißlich und ohne längern Auffzug, abrichten lassen, dann sonst wird man bey ihme Ambtmann die Bezahlung suchen.

An deme beschicht Unsere Ernstliche Meynung; Datum Stuttgardt, auff Georgii 1714.

---

†) General-Rescript, die allgemeine Verbindlichkeit zum Zeugen-Eid in Criminal-Sachen betreffend,

vom 27. April 1714.

---

†) S. die Samml. der Gerichts-Ges. Thl. III. Nr. 243.

772.

General-Rescript, die Herstellung der öffentlichen Wege betreffend,

vom 21. Mai 1714 [1015]).

Eberhard Ludwig. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme Wir mit sonderem Mißfallen, nicht so wohl selbsten, in Durchrayſung Unſers Hertzogthumbs und Landen, Ein und anderer Ohrten auch observirt haben, also auch von Ein- und außgeſeſſenen Rayſenden und Fuhrleuthen, welche ihrer Angelegenheiten und Commercien halber gedacht Unſere Lande zu Frieden- und Krieges-Zeiten pass- und repassiren, mehrfälltige Beſchwehrungen und Klagden vernemmen müſſen, wie wenig und ſchlecht die Haupt- und Land-Straſſen auch Brucken, Weeg und Steeg in acht genommen, und über deren höchſtnöthigen Reparation und Erhaltung, zu mercklicher Verhinderung Handel und Wandels, und daher erfolgender Schmählerung, nicht nur allein Unſerm hierunter versirenden Zoll-Regali, ſondern auch Unſerer an denen Land-Straſſen wohnenden getreuen Unterthanen Nahrung und Loſung, deren Sie ſich, von denen täg- und wochentlich Hin- und Herrayſenden, wo beſſer zur Sach geſehen, und gethan würde, erſprießlich zu erfreuen hätten, ſo gar nicht, oder ſehr ſchläfferig gehalten werde. Wann Wir Uns nun hierbey Gnädigſt erinnern, wie nicht ſo wohl Unſere in GOtt ruhende Vorfahren am Regiment, durch die in Druck außgelaſſen und publicirte allgemeine Lands-Ordnung Tit. LXXXVII. pag. 184. et 185. und zu andern Zeithen, in conformität deren, erfolgte Verordnungen, alß auch Wir, währender Unſerer Regierung, mittelſt Erlaſſung zerſchiedener General-Rescripten und Befehl, de dato 6ten Martji 1696. 25ten Maji 1699. 1ten Septembr. 1700. und 30. Aprilis 1712. Euch denen Ober- und Unter-Beambten auch Burgermeiſtern und Gericht, die ſorgfältige und ohnabläßige Reparation und Erhaltung Gemeiner, Haupt- und Land-Straſſen, auch Brucken, Weeg und Steeg, ſo viel jeder Orth daran zu praestiren ſchuldig, ſo Ernſtlich und nachtrucklich Gnädigſt anbefohlen haben; So hätten Wir wohl Urſach, die hierinnen Ungehorſam, moros und Saumſeelig geweſene, Unſer Ungnädige Ahndung darunter in der That, empfinden zu laſſen, es mag aber gleichwohlen, dermahlen noch auß ſeinen Urſachen auß-

1015) Lichtenſterner Sammlung. — Vergl. die Landes-O. v. 11. Nov. 1621. tit. LXXXVII. Die citirten Generalreſcripte von 1696 und 1712 liegen nicht vor.

gestellet bleiben; Indessen aber wird euch sambt und sonders, ein für allemahl, alles Ernst anbefohlen, Ihr sollet, nach Empfang diß, die ungesaumbte Verfügung thun, daß in dem Euch Gnädigst anvertrauten Cl. Ambt, alle Land-Strassen, Brucken, Steeg und Weeg, durch der Sachen Verständige jeden Orths in genauen Augenschein genommen, und à dato insinuationis, Innerhalb Monaths Frist, zu Unserer Fürstlichen General-Landes-Visitation umständlich, gründlich und verlässige Relation Unterthänigst erstattet werde, in was Stand und Beschaffenheit sich selbige aller Orthen befunden, und wer sie zu erhalten schuldig, unter der Hand aber, habt ihr mit deren Reparation und Verbesserung, wo es nöthig, nach dem Innhalt und Maaßgaab vorangezogener Unserer Lands-Ordnung und deren darüber erlassenen Ernstlichen Rescripten, deren Beobacht- und Vollziehung Euch allerseits, künfftig mit mehrerer Sorgfallt, Fleiß und Eyffer, angelegen seyn solle, fürgehen, auch die Schuldige dahin anhalten zu lassen, und nichts zu verabsaumen, was die Nothdurfft und Wohlstand hierzu erfordern thut; Und da sich etwa einiger Orthen Dubia und Difficultäten, wer diese oder jene Strassen in esse zu erhalten verbunden, eraignen möchten, die Sache wohl zu untersuchen, und Euren unpartheyisch-gründlichen und pflichtmäßigen Bericht, denen wahren und aigentlichen Umbständen nach, ebenmäßig fürdersambst zu Unserer Fürstlichen General-Landes-Visitation gelangen zu lassen, gedencken Wir sodann dieselbe in weitere reiffe Deliberation zu stellen, und Euch nebst denen interessirten Orthen, darunter nach Recht und Billichkeit nothdürfftig Gnädigst zu bescheiden. Und damit künfftighin circa reparationem et Conservationem Viarum et pontium, um so weniger Fehl und Mangel erscheine, wollen Wir hiemit noch weiter Gnädigst verordnet haben, daß in futurum, von denen Staabs-Beambten, Vögten, Rayßigen und gemeinen Schultheissen, in Städten und Flecken, mit Zuziehung dreyer erbahr- und Feld-verständigen Männer, vom Gericht, Rath und der Gemeinde, in jedes Orths Zehenden, Marckung, Zwang und Bann, alle Strassen, Brucken, Weeg und Steege des Jahrs zweymahl, als eins in der Fasten, das andere mahl, um Michaelis, oder, so offt es sonsten nöthig, unnachläßig in Augenschein genommen, und die Mangelhafftigkeiten oder Schaden, so vorhanden, nach deren Gerichtlich abstattender Relation und darüber abfassend als baldig zulänglichem Schluß und Veranstalltung repariret und gebessert, mithin selbige jederzeit in solchem guten Stand sollen erhalten werden damit, bey nunmehr durch GOttes Guade wieder erlangtem edlen Frieden, Handel und Wandel, dem Publico und Privatis zum besten, allermöglichst befördert, und widrigenfalls denen Räysenden und Land-Fuhrleuten, so Inn- als Außländischen, nicht Ursach und Anlaß gegeben werde, die gerade Route durchs Land zu verlassen, und entweder auff ein oder anderer Seithen vorbey zu gehen, dardurch aber Uns den Zoll und andere Gebühren, denen Unterthanen aber, die Losung zu entziehen; Damit Wir aber der

ohnfehlbahren, Unterthänigsten Nachsetz- und Gelebung, dieser Unserer so wohl gemeinten Verordnung desto gesicherter seyn mögen, so habt Ihr auff vorberührte 2. Termin, allewegen gleich nach verrichtetem Augenschein, und gemachter Veranstalltung, Euren gründlich und pflichtmäßigen Bericht zu Unserer Fürstlichen General-Landes-Visitation einzuschicken, auch alle Jahr, aus jeden Orths, Gerichts oder Raths-Mittel, oder auch der Gemeind, einen taugenlich, bescheidentlich und verständigen Mann, gegen einiger auff Unsere Gnädigste Approbation schöpffenden Ergötzlichkeit, zu erwehlen und zu bestallen, der, wo nicht wochentlich, doch alle Vierzehen Tag in der Marckung, die Strassen, Brucken, Weeg und Steeg zu besichtigen, und was daran zu repariren, gerichtlich anzubringen und anzuzeigen, auf welchen Fall, und wann in Zeiten dem Schaden vorgebogen wird, mit Anwendung einiger wenigen Gulden dasjenige verbessert, was auff den längern Anstand, mit drey oder viermahl so viel, auch mehrerem nicht bestritten werden kan, da aber ein ohnversehender nahmhaffter Schaden, an den Strassen, durch Wolckenbruch, grosse Gewässer, langwührigen Regen-Wetter, oder andere unglückliche Fäll sich äussern und eraignen würde, zu deren schleunigen Reparation und Verbesserung, eine allgemeine Frohn durch die Burgerschafften, dabey verrichten zu lassen, oder da etwan weitere Concurrenz so nöthig als nutzlich befunden würde, habt Ihr allerseits Euch wohl in acht zu nehmen, daß ohne Ansehung der Persohn und Partheylichkeit, die Reiche so wohl, als Mittelmäßige und Arme, weil jene eine fährig und brauchbahre Strasse, eben so wohl oder mehr, als diese vonnöthen, zur Frohn und Arbeit, es seye mit der Hand, oder Zug, gezogen, und eine durchgehende Gleichheit und Proportion, so viel möglich beobachtet und gehalten, damit nicht die mittelmäßig und Arme zu Seuffzen und Klagen gebracht, und Wir so fort zu ungnädigem Einsehen, und empfindlicher Bestraffung zu greiffen, bewogen werden mögen, massen Wir ob solchen neuen, und denen vorherigen gantz conformen Verordnungen, welche aller Orthen, zu gewohnter Stund und Stelle, offentlich zu publiciren, Ernstlich zu halten gemeinet sind, und die Verächter oder Ubertrettere weiln doch gute und reiterirte Gesätze und Ordnungen ohne Execution nichts verfangen, und Unsere angebohrne Gnade von vielen bißher ohne dem mißbraucht worden, mit allem Rigueur anzusehen, wissen werden; Wornach sich dann männiglich zu richten, und vor ohnbeliebigem Schaden und Ungelegenheit zu hüten; Daran beschicht Unser Ernstlicher Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen.

Ludwigsburg, den 21. May Anno 1714.

von Sittmann.
Frh. von Thüngen.

†) **General-Reſcript, die Belohnung der Richter bei den Stadt- und Dorf-Gerichten betreffend,**

vom 30. Juni 1714.

773.

General-Ausſchreiben: erinnert an die genaue Beobachtung der Polizei-Ordnung,

vom 17. Juli 1714 [1017]).

774.

General-Reſcript, die Annahme neuer Bürger und die Verheirathung armer Perſonen betreffend,

vom 31. Auguſt 1714 [1018]).

Eberhard Ludwig ꝛc.

Liebe Getreue,

Es iſt zwar bereits in der Lands-Ordnung pag. 4. 5. et 319. auch in deme den 24. May 1663. erlaſſenen Rescript pag. 42. et 43. verſehen, wie es mit Annehmung der Burger und Beyſitzer gehalten, und das Land mit überflüßigen Leuthen und Haußhaltungen, denen es nachgehends an Nahrung gebricht, nicht angefüllet: noch das allzufrühzeitige Verheurathen Unſerer Unterthanen Kinder, die ſich nicht wohl zu ernehren wiſſen, weniger, daß ſie ſelbige auf dem Müßiggang bey ſich behalten, und das Ihrige ohnnöthiger Dingen consumiren helffen, geſtattet: ſondern ſolche anderer Orthen mit Dienen ihr Stuck Brod zu erwerben, angewieſen werden ſollen; Wann Wir aber einige Jahr hero erfahren müſſen, daß mehiſter Orthen dieſen wohl abgeſehenen Verordnungen wenigſtens nachgelebet: mithin der Bettel je mehr und mehr gehäuffet: auch durch die Zunahm der armen Leuthe und zu viele Peuplirung der Dörffer mit Bauren und Taglöhnern, die nicht gnugſame Felder und Hand-Arbeit zur Erwerbung ihrer Nahrung haben können; noch

---

†) S. die Sammlung der Gerichts-Geſetze Thl. III. Nr. 245.

1017) Lichtenſternerer Sammlung. S. die Polizei-O. v. 6. Dezb. 1712.

1018) Gedr. O.U. aus der Ebinger Sammlung. Vergl. die G.-R. v. 31. Aug. 1614. 12. Juli 1645. 9. Mai 1649. die Landes-O. v. 1621. tit. II. und das Bürgerrechts-Geſetz vom 4. Dez. 1833. Art. 18—20.

etwann öde Hoffstätt zu verbauen und in der Marckung ligende verwildete Aecker und Wiesen-Felder außzubutzen und wieder in nutzbaren Stand zu bringen vermögen, verursacht wird, daß sie aus Noth ihren Neben-Burgern auf allerhand Weise beschwerlich seyn müssen, ja manchmahlen gar in Gärten, Feldern und Wäldern, ihnen das Ihrige nächtlicher Weil entwenden, annebenst hin und wieder, da es ohne dem vorhin genugsame Taglöhner gibet, noch dazu allzu viele Beysitzer eingelassen: auch Frembde, wider das alte Herkommen, zu Burgern angenommen werden, die nicht einmahl etlich hundert Gulden werth im Vermögen haben, deren Weiber und Kinder, auf ihr frühzeitiges Absterben, nachgehends denen Communen und piis Corporibus zu deren Unterhaltung alleinig heimfallen; Als haben Wir vor nöthig erachtet, obvermeldte hiebevor, wegen Annahm neuer Burger und Beysitzer, auch Hinderung Unserer Unterthanen Kinder allzufrühzeitiger Verheurathung, hingegen deren Anweisung zum Dienen biß zu erlangenden mehrern Jahren, ergangene so heylsame und nöthige Verordnungen, auch vor Zeiten observirte nützliche Herkommenheiten, zu deren künfftiger besserer Beobachtung, hiemit alles Ernsts zu wiederholen, und anbey die noch weitere Gnädigste Verordnung ergehen zu lassen, daß Du, nebst denen Burgermeistern und Richtern in allen Ambts-Orthen, hinfüro niemanden von Frembden und Außländischen zu Burgern, er habe dann wenigstens in der Stadt 300 fl. und in Dörffern 200 fl. an baaren Mitteln, Gütern, oder Capitalien, oder da ein mehrers ein und anderer Orthen herkommenlich, (welches oder was sonst bey Euch bißhero üblich gewesen hiernechstens zu Unserm Fürstl. Regierungs-Rath zu berichten) solche Summ an dergleichen Vermögen, beygebracht, und seye der Orth vorhin nicht mit Leuthen übersetzt, auser die mit Commerciis, Manufacturen und Künsten sich zu ernehren im Stand seynd, oder etwann noch vorhandene öde Hoffstätt zu überbauen: oder erwildete Aecker und Wiesen-Felder außzubutzen und wieder in nutzbaren Stand zu bringen gedencken, auch hierzu das Vermögen haben, annehmen: weniger einige Beysitzere, da man deren nicht zur Hand-Arbeit benöthiget, einlassen: und also die überflüßige Zunahm an erarmten Haußhaltungen möglichst verhüten: hingegen, da sich hin und wieder faules Gesind findete, welches sich sambt den Seinigen durch Arbeiten oder Dienen ehrlich durchzubringen nicht befleißigten, sondern dem Bettel und Raub mehistens nachziehete, solches zum Geschäfft, unter Bedrohung, daß man es auf nicht erfolgende Besserung gar auß dem Orth zu verschaffen gedächte, anweisen: vor alte und gebrechliche erarmte Innwohnere aber, die sich mit Arbeiten ihr Brod nicht mehr erwerben können, wie selbige vom Allmosen und auß denen piis Corporibus in Stadt und Ambt zu erhalten, nach Unserer Casten-Ordnung und andern außgeloffenen Rescriptis, deine fleißige Sorge tragen sollest; Gleichwie nun diese Unsere Verordnung zum allgemeinen Besten Unserer Unterthanen abzwecket; Also hast du auch noch weiter zu deren desto bessern

Beobachtung, bey denen alljährlich in Stadt und Ambt haltenden Vogt-Rueg Gerichten, in vornehmendem Durchgang der Innwohnerschafften und Inspicirung der Burger-Register, allweegen Nachfrag zupflegen, wie solcher in allen Stucken nachgelebet worden, und da sich was Widriges denen Communen Schädliches erfindet, deme, mit gemeinsamen Rath-Schluß jeden Orths Schultheissen, Burgermeister und Gerichts, alsbalden abzuhelffen; An deme beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt, den 31. Aug. 1714.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

F. G. H. Löwenstern.
B. Bardili.

775.

General-Rescript, die Beförderung der Baumpflanzung auf Allmanden, Wegen und Gütern betreffend,

vom 31. August 1714 [1019]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

Lieber Getreuer.

Wiewohlen vor Zeiten die Löbliche Ordnung in Unserm Hertzogthum und Landen observirt worden, daß wann in einer Stadt oder Flecken ein neuer Burger angenommen worden, oder ein Burgers Sohn sich verehelicht, derselbe gehalten gewesen, ein biß zwey fruchtbare Bäum auf die Allmanden und Strassen im Feld, an die von denen geschwohrnen Feld-Stützlern angewiesene Orth, auf seinen Costen zusetzen und fort zupflantzen, dahingegen ihme solche Tag Lebens umsonst zu genieſſen überlassen worden, nach dessen und der Wittib Tod aber der Commun anheimb gefallen, die man nachgehends gleich andern Gemeind-Nutzungen alljährlich im Auffstraich verliehen; So müssen Wir dannoch vernehmen, daß dieses dem gemeinen Weesen sehr nutzliche Herkommen mehister Orten nicht allein gäntzlich ausser Acht gelassen: sondern auch so gar die vor einigen Jahren, durch allzugroſſe Kälte, in Gärten und andern Baum-Gütern abgestandene viele fruchtbare Bäume, zu Nachtheil des Zehend: und Aigenthums-Herrn, durch Nachpflantzung junger Stämm, nicht wieder ersetzt werden, wordurch dann insonderheit ein mercklicher Abgang an der Unterthanen hierauß gezogener Nahrung einige Jahr her sich gezeiget; Dannenhero Unser Ernstlicher Befehl hiemit ergehet, du solleſt in deme dir Gnädigst anvertrauten Stadt und Ambt als balden die Verfügung thun, daß durch die geschwohrne Feld-Stützler jeder Orthen alle Gärten und andere

---

1019) Druckschrift aus dem Archiv des Innern. S. Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 3. Abschn. 4. §. 8. und die Citate daselbst.

Baum-Gütter, auch Allmanden, besichtiget und darauffhin von ihnen bey der herkommlichen Feld-Rügung veranstaltet werde, daß in Gärten und andern Baum-Gütern, statt der abgegangenen alten, junge Bäum, zu rechter Zeit, in Jahr und Tag von denen Possessoribus wieder ohnfehlbar nachzupflantzen, und von jeden jungen Burger, welcher es noch nicht bey seiner Burgerlichen Annahm oder Verehlichung beobachtet, 1. biß 2. Aepffel- oder Bieren- auch andere fruchtbare Bäum, auf die hierzu taugenliche von ihnen anweisende Allmanden, sonderheitlichen an denen Land-Strassen hin, zu beeden Seithen in gehöriger Ordnung zu setzen und zu erhalten, und wo sie allenfalls abgehen, andere von selbigen wieder nachzupflantzen, auch künfftig von jedem neuen Burger ein solches geschehe, dargegen ihnen und ihren Wittiben solche Bäum Tag Lebens zur Nutznieſſung zu überlassen; Worauff sie Feld-Stützlere ebenfalls künfftighin alljährlich, ob deme gehorsamlich nachgelebt, bey Besichtigung der Aecker und Weingardt-Felder, ihre fleißige Inspection zu tragen, und jenige, die solcher Verordnung nicht nachgefolget, zu gebührender Straff zuziehen haben; und hast du der Staabs-Beambte bey alljährlichen Haltung des Vogt-Rug Gerichts, wie deme Folge geschehen, nicht weniger Nachfrag zu pflegen und die Ubertrettere, da sich eine muthwillige Widersetzung bey ein und anderm etwann zaiget, nach beschaffenen Umständen so gar mit Belegung Herrschafftlicher Straff anzusehen; An deme beschiehet Unsere Meynung; Stuttgardt, den 31. August. Anno 1714.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

776.

General-Rescript, die Verbindung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungs-Abhören betreffend,

vom 11. September 1714 [1020]).

777.

Befehl, daß die Kanzlei-Angestellten keine Geschenke annehmen sollen,

vom 16. Februar 1715 [1021]).

Eberhard Ludwig.

H. W. auch W. V. L. G. Nachdeme wir vernehmen, was

1020) S. Commun-O. vom 1. Juni 1758. cap. 14. Abschn. 3. §. 16.
1021) Vergl. die Kanzlei-Ordnung v. 1. Sept. 1660, Thl. I. Tit. 10. und

gestalten einige Unserer Räthe und Diener große Geschencke und zum theil Bagatellen annehmen, wir aber solches gänzlich eingestellt und nicht geduldet wissen wollen; Als gesinnen Wir hiemit gnädigst an euch, ihr wollet ein solches denen Collegiis in Unserer Canzley intimiren, daß niemand an Praesenten, es seie gleich so gering, als es wolle, wann es auch nur-esculenta und potulenta seind, etwas annemmen solle; Melden Wir ꝛc.

Stuttgart den 16. Febr. 1715.

Eberhard Ludwig, H.z.W.

778.

General-Rescript, den Geschäftskreis der Obervögte betreffend,

vom 26. März 1715 [1022]).

Eberhard Ludwig.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor, Hochwohl- auch Wohlgebohrne, Vöste, Liebe Getreue! Wir haben Gnädigst resolvirt, daß hinkünfftig in denen Ober-Vogteyen, wo die OberVögt selbst zugegen, Selbige denen wichtigsten Beamtungen mit beywohnen- und im übrigen von denen Unter-Beamten mit Ihnen communiciret werden solle; Es ist auch Unsere fernere Gnädigste Intention, daß wo die OberVögt nicht zugegen, Selbige jedoch deß Jahrs wenigstens einmahl dem Vogt-Gericht mitbeyzuwohnen haben; Und ist hiermit Unser Gnädigstes Gesinnen an Euch, Ihr wollet nach diesem nicht allein an die Unter-Vögt die behörige Weisung durch Befehl ergehen lassen, sondern auch, waß das übrige betrifft, die erforderliche Intimationes verfügen; Melden Wir in Gnaden, womit Wir Euch allezeit wohl beygethan verbleiben. Ludwigsburg ꝛc.

Eberhard Ludwig, H. z. W.

779.

Erlaß, die Frohndienst-Pflichtigkeit in den Gemeinden betreffend,

vom 28. März 1715 [1023]).

die neuesten Bestimmungen in dem Strafgesetzbuch vom 1. März 1839. Art. 409—411.

1022) Durch ein Gen.-Resc. vom 20/28. Dez. 1718 wurde die Erläuterung gegeben, daß diese Vorschrift nicht auf die Dörfer zu beziehen seye.

1023) An den Magistrat zu Blaubeuren erlassen. Das Generalrescript vom

†) Erlaß, die Versorgung der entlassenen Soldaten betreffend,

vom 23. April 1715.

780.

Verbot der Benützung der Herrschaft-Wege und Befehl zu Verbesserung der übrigen Wege,

vom 22. Mai 1715 [1024]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

Liebe Getreue.

Wir haben schon lange Zeithero mit höchstem Mißlieben erfahren müssen, was massen die vor Uns allein gemachte und so genandte Herrschafft-Weege hier und dar in Unsern Landen auch von andern, alles Verbotts und der darauff gesetzten Straffen ungeachtet, gebrauchet worden, welch sträfliches Beginnen Uns ver-

---

30. Juni 1714 wird dahin modificirt: „Daß im Fall ein oder der andere Gericht oder Rathsverwante, in Statt und Dörfern sich als Obleut bei denen gemeinen Frohnen, oder als Deputirte der Statt, auch anderer Corporum gebrauchen lassen sollten, solches ihnen für eine Frohn passirt, und abgezogen werden möge; dahingegen die Zoller, Umgelter, Acciser, Amtspfleger, und dergleichen Personen, welche ihres habenden Amts halber beständig gespannt seyn müssen, zumalen auch die Personal-Freiheit genoßen, sowohlen als der Rechnungsführende Burgermeister davon eximirt, und deren befreiet bleiben; die übrige aber entweder selbsten, oder durch ihre Söhne, Knecht oder Taglöhner ihre Schuldigkeiten und Frohndienst zu praestiren gehalten seyn sollen." Vergl. die Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 9. Abschn. 1. §. 9. 10.

†) S. die Sammlung der Kriegs-Gesetze. Hieher gehören folgende Bestimmungen:

„§. 3. puncto des Burgerrechts und dessen Ertheilung, wollen wir, daß ein und dem andern Fremden, wann er anzeigen kan, daß er seine Nahrung ohne Beschwerde anderer Unterthanen, wohl zu erwerben weißt, auch der Evangelischen Religion zugethan ist, und sonsten praestanda praestiret, das Burger-Recht oder Beysiz verstattet und solcher sodann denen Einheimischen gleich tractirt werden.

§. 4. Die Gestattung Krämlen zu treiben betreffend, wegen viler Inconvenienzien halber, die Supplicanten abgewisen werden." Vgl. G.-R. vom 23. April 1717.

1024) Aus der Sammlung des Oberamts Ebingen. S. Landes-O. v. 1621. tit. LXXXVII.

anlasset allen und jeden sie mögen seyn wer sie wollen, den Gebrauch der Herrschafft-Weege hiemit nochmahlen und zwar bey Straff fünffzig Gulden Ernstlich zu verbieten.

Gleichwie nun dieses Verbott hauptsächlich mit dahin abzihlet, daß durch strenges Reiten und Fahren Unserer Unterthanen Felder nicht gäntzlich ruinirt werden mögen, von denen Passagiren aber auch über den schlechten Zustand der ordinari Weege und Land-Strassen Unsers Hertzogthums und Landen vielfältig geklagt worden, da Wir doch schon hiebevor zum öfftern und erst unter dem 21. May 1714. die Reparation und Erhaltung der Weege mittelst Erlassung Unsers Gnädigsten General-Rescripts durchgehends anbefohlen haben: Als versehen Wir Uns zu Euch Ihr werdet von nun an in dem Euch Gnädigst anvertrauten Ambt besser als bißhero geschehen auff Unsern Fürstlichen Verordnungen der ordinari Weege und Land-Strassen halber halten, Euren Ambts-Angehörigen, unter Vorstellung daß man eben dadurch die Reisende von denen Güter- und Neben-Weegen am füglichsten werde abbringen und ihnen dadurch ihre Aecker und Wiesen conserviren können, die Besserung der Haupt-Strassen aufferlegen, an denenjenigen aber, welche auff denen Herrschaffts-Weegen sich ferner sträflich betretten lassen solten, obangesetzte Straff entweder so gleich exequiren, oder im Anstands-Fall Uns ungesäumt anzeigen. Daran beschihet Unser Will und Meynung und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Ludwigsburg, den 22. May. Anno 1715.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

J. C. v. Wiederholdt.
Conrad Abel.

781.

General-Rescript gegen die Scheuren-Krämer und andere Vaganten,

vom 23. Mai 1715 [1025]).

1025) Die wegen Ausschaffung der Zigeuner und Jauner erlassenen Verfügungen (s. die Citate zu tit. XXVI. und XXVIII. der Landes-O. v. 1621) werden eingeschärft und auch auf die Scheuren-Krämer ausgedehnt. Nach einer Erläuterung vom 8. August 1715 sind hierunter nicht die im Land, oder andern unverdächtigen Reichsorten seßhaften Krämer, sondern nur die unbekannten, nirgendwo domicilirten Jauner, Scholderer und verdächtige Scheuren-Krämer zu verstehen.

782.

General-Rescript, die Abstellung des Bettels und die Versorgung der Armen betreffend,

vom 10. Juni 1715 [1026]).

783.

General-Rescript in Betreff der Collecten-Sammler,

vom 11. October 1715 [1027]).

784.

General-Rescript, den Einzug der Waisenhaus-Gefälle betreffend,

vom 6. November 1715 [1028]).

785.

Rescript, die Befreiung der Zoller und Acciser von den Jagd- und anderen Frohnen betreffend,

vom 6. Dezember 1715 [1029]).

1026) Aus der Sammlung des Oberamts Ebingen. Das Gen.-Rescr. v. 22. Juni 1712 wird mit dem Anfügen eingeschärft, daß Bettler, welche zum 2ten und 3tenmal wieder kommen und sich nicht abtreiben lassen, zum Gassen-Säubern und andern öffentlichen Geschäften angehalten werden sollen.

1027) Aus der Lichtensterner Sammlung. Das Collectiren ohne besondere Fürstliche Erlaubniß wird wiederholt verboten und befohlen, diejenigen, welche sich falscher Patente zum Collectiren bedienen, zu verhaften und zur Bestrafung anzuzeigen.

1028) Dieses Rescript verordnet, daß sowohl die Beiträge der Stiftungen, als auch die Collecten für das Waisenhaus richtig zum Einzug gebracht und besorgt werden sollen und gestattet von den letzteren eine Einzugs-Gebühr von 3 kr. vom Gulden hälftig für den Unter- hälftig für den Ober-Einbringer. Vergl. G.-R. vom 5. Mai 1712. 3. Nov. 1716. und 12. Dez. 1719.

1029) An den Forstmeister zu Tübingen erlassen. Vergl. den Erlaß vom 28. März 1715 und die Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 9. Abschn. 1. §. 9.

786.

General-Reſcript in Feuerpolizei-Sachen,

vom 14. Januar 1716 [1030]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Württemberg, ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue; Es iſt zwar ſowohl in Unſerer allgemeinen Landsordnung, alß in der anno 1705 publicirten specialFeürOrdnung auff daß nachtrucklichſte bereits anbefohlen worden, daß man zu Verhüetung Unglückhs und ſchadens mit Liecht und Feuer auf daß allerſorgfältigſte umbgehen ſolle. Nachdeme aber die einige zeithero außgebrochene Brunſten meiſtentheils auß unachtſamkeit entſtanden, und daß Unglückh wan nur Unſeren Vorgeſchriebenen Verordnungen nachgelebt worden wäre, öffters hätte verhütet werden können: Alß iſt hiemit Unſer Befehl, Ihr ſollet ſogleich bey empfang dieſes, alle Eure AmbtsAngehörige nicht nur deſſen, waß wir hiebevor deß Feuers halber Verordnet haben, ernſtlich erinnern, und die pünctliche Beobachtung deßelben Ihnen ſchärpffen, ſondern auch Sie ſamtlich dahin anweißen, daß 1) daß TabackhRauchen in Ställen, ſchlaffCammern, und andern dergleichen ſorglichen orthen keines Wegs geſtattet. 2) Hanff und Flax nicht in denen Häußern und Wohnungen, ſondern in abgelegenen, und darzu deſtinirten örthern gedörrt, abſonderlich und 3) aber die ſchnapp- und BlöcklensLeüchter, alß in welchen die Liechter ſchlecht verwahret ſind, und leichtlich durchwiſchen, und großes Unheil darauß anrichten können, gänzlich abgeſchafft, und an deren Stelle andere unſchädliche Leüchtere gebraucht werden ſollen. An deme Beſchieht Unſere Meynung, und wir verbleiben Euch mit gnaden gewogen, Stuttgart, den 14. Jan. 1716.

Conrad Abel.
Burckhard.

1030) Aus der Sammlung des Oberamts Lichtenſtern. Vergl. die Landes-O. von 1621. tit. CX. §. 3, die Feuer-Ordn. v. 15. Dez. 1716. Thl. I. §. 5. V.O. v. 29. April 1782. §. 8. v. 28. Febr. 1785. §. 5. 9. Gen.V.-O. v. 13. April 1808. C. IV, X.

787.

General-Rescript in Betreff der Werbungen.

vom 20. Januar 1716 [1031]).

788.

Verbot der Abhaltung von Scheiben-Schiessen bei der Nacht und bei Licht.

vom 2. Februar 1716 [1032]).

Eberhard Ludwig ꝛc.

Lieber Getreuer.

Obwohlen die betrübte Fälle, so sich durch unvorsichtige oder wol gar verwegene Behandlung deß Geschosses schon vielmahlen geäussert, männiglich eine Warnung hätten seyn sollen, mit dem Gewöhr auf das fürsichtigste umzugehen: So will doch deme zuwider absonderlich von denenjenigen gehandelt werden, die sich bey dem sonsten nicht unerlaubten Schiessen nach der Scheiben, öffters unterstanden haben, solches Exercitium bey aufgestecktem Liecht biß in die Nacht zu continuiren, oder höchst-sträfflicher Weise nächtlicher-Weil anzustellen.

Wann nun aber dergleichen gefährliches Beginnen Wir hinkünfftig nimmer zu gestatten und dardurch besorglichem Unglück vorzubiegen gemeynt sind, auch das Schiessen an denen Zihl-Stätten bey aufgestecktem Liecht durchaus verbotten und davon auch nicht einmahl die haltende Frey-Schiessen, unter dem nichtigen Prætext, als wann wegen der frembden Schützen, zu Erspahrung der Zehrungs-Kosten, selbige auf einen gewissen Tag außgehen müsten, eximiret wissen wollen.

Als ist hiemit Unser Befehl, Du sollest diß Unser Verbott in der Dir Gnädigst anvertrauten Stadt und Dero zugehörigen Ambts-Orthen sogleich publiciren, und denen Schützen-Gesellschafften, Zunfft- und Kertzenmeistern darüber unverbrüchlich hinführo zu halten, unter Ernstlicher Verwarnung einbinden; an dem beschiehet Unsere Meynung. Stuttgart, den 2. Februarii 1716.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

E. D. v. Gaißberg.
Conrad Abel.

1031) Aus der Sammlung des Oberamts Ebingen. Verbietet wiederholt die fremden Werbungen. Vergl. die Landes-O. v. 1621. tit. XXIII.

1032) Gedr. O.-U. Aus der Sammlung des Oberamts Ebingen.

789.

General-Reſcript, die Strafe für Verheimlichung von Feuersbrünſten betreffend,

vom 2. Februar 1716 [1033]).

Eberhard Ludwig ꝛc.

Wir erinnern Uns zwar Gnädigſt deſſen, was Unſers in GOtt ruhenden Herrn Groß-Vatters Gnaden in der verbeſſerten Bau-Ordnung fol. 19. verordnet haben, daß nehmlichen, wo in einem Hauß oder Gebäu Feuer außgienge, daß darüber die Sturm-Glocke angezogen würde, der Innhaber deſſelbigen um Zehen Gulden geſtrafft werden ſolle.

Nachdem Wir aber vernehmen müſſen, daß, ſolcher Straffe zu entgehen, einige Hauß-Vätter, bey entſtandenem Brand in ihren Häuſſern, ſich unterfangen haben, das Feuer vor ihren Nachbarn zu verheelen und ſolches in der Stille zu löſchen, biß endlich der unzulängliche Widerſtand nichts mehr hat helffen wollen, und die Brunſt in volle Flamme außgeſchlagen, ſo doch öffters noch hätte verhütet werden können, wann nur das Unglück zeitlich offenbahret und um Hülffe geruffen worden wäre:

Als haben Wir Eingangs angeführte Bau-Ordnung und die darinnen angeſetzte Straff hiemit in Gnaden dahin erläutern wollen, daß wann fürohin der Eigenthums-Herr oder jemand der Seinigen bey wahrgenommener Feuers-Gefahr ſo gleich um Hülff ruffen und dadurch den Sturm-Streich veranlaſſen würde, derſelbe weiter nicht als in ſo fern er an dem entſtandenen Unheyl wird ſchuldhafft erfunden werden, geſtrafft, die jenige aber ſo das Feuer heimlich haben löſchen wollen, es mag hernach die Sturm-Glocke angezogen worden ſeyn oder nicht, nach Erfinden, zur Verantwortung und Straff gezogen werden ſollen, welches Du allen Dir Gnädigſt anvertrauten Ambts-Gehörigen nachdrücklich anzuzeigen, ſie ihres Verhalts zu erinnern, vor Schaden zu warnen, und übrigens auch Dich darnach zu richten wiſſen wirſt; An dem beſchiht Unſere Meynung. Stuttgart, den 2. Februarii 1716.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

1033) Aus dem Archiv des Innern. Vergl. die Bau-O. v. 2. Januar 1655. S. 19 und oben Note 156.

790.

Rescript, die Bezahlung der Maulwurffang-Kosten betreffend,

vom 10. März 1716 [1034]).

Eberhard Ludwig.

Lieber Getreuer! Auff Burgermeister und Gericht bey dir, noë Stadt und Ambts gethanes unterthänigstes Bitten, die auff das Maulwerfferfangerlohn gehende Kösten, nach der uralten Observanz denen Communen auffrechnen zu dörffen; Haben Wir Unß gnädigst resolviret, daß, weil dergleichen Kösten nach dem Steuerfuß, worunter Häußer, Gebäu, Handwercker und Capitalien begriffen, nicht zu bestreiten, sondern allein auff die Felder, welchem die Maulwerffer Schaden zufügen können, umzulegen, Du dem Stadtschreiber und Steuersätzern bedeuten sollest, hienach solche Kösten hinkünfftig zu repartiren.

Daran ꝛc.

Fried. Jakob Widt.
W. E. Hofstetter.

791.

General-Rescript, das Eichen der Trinkgeschirre der Wirthe betreffend,

vom 6. Juli 1716 [1035]).

1034) An den Vogt zu Marbach erlassen.

1035) Gedr. aus der Sammlung von Lichtenstern. Die Bestimmung der Umgelds-Ordnung (S. die Samml. der Steuergesetze S. 150) hinsichtlich des Eichens der Trinkgeschirre der Wirthe und vierteljährlicher Visitirung derselben durch die geschworenen Eicher, wird eingeschärft.

792.

General-Rescript, Form und Inhalt der Bittschriften und Berichte betreffend,

vom 5. August 1716 [1036]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Ob Wir wohl in Unserm General-Außschreiben vom 8. Martii 1710. Unsern Unterthanen und Innwohner Unsers Hertzogthumbs deut- und umständ- auch ernstlich angewiesen haben, was sie bey und in ihren an Uns oder Unsere Fürstliche Cantzley erlassenden Supplicationen, so wohl in conformitæt Unserer Fürstlichen Lands-Ordnung Tit. VI. vom Suppliciren, und Berichten der Ambtleute, als auch anderer hiebevor außgegangener General-Rescripten, insonderheit vom 24. Octbr. 1595. und vom 6. Decembr. 1609. beobachten sollen: So müssen Wir doch höchst-mißfällig vernehmen, und erfahren es selbst in der That, daß solcher Unserer heilsamen und ernstlichen Verordnung allenthalben nicht gebührend nachgesetzt, sondern in viele Wege zuwider gehandelt werde. Allermassen Wir nicht nur derselben schnurstracks zuwider, vielfältig in eigner hoher Person von denen Imploranten mit dergleichen Memorialien, welche bloß ihre Privat-Sachen und Händel betreffen, angelauffen werden, sondern auch vornehmlich Unsere Cantzley, in specie Unser Regierungs-Rath von denen Unterthanen mit solcherley ihren Anligen und Strittigkeiten, welche ihrer Eigenschafft nach vor Ambt und Gericht gehören, auch deßwegen hernach dahin verwiesen werden müssen, in so grosser Menge behelliget und überhäufft wird, daß Unsere Räthe dadurch an Besorg- und Beförderung Unserer eigenen und anderer wichtigen Geschäffte nicht wenig gehindert werden, und darüber viel edle Zeit schier unnützlich verschleudern müssen.

Wann Wir nun aber ein solches und andere wider den klaren Buchstaben vorgemeldtes Unsers General-Außschreibens eingerissene Unrichtigkeiten und im Schwang gehende Mißbräuche nicht gestatten können, sondern solche alles Ernstes gäntzlich abgestellet wissen wollen, so haben Wir vor nöthig erachtet, dasselbe hiermit nochmahls seines gantzen Innhalts, und zwar Puuct-weise zu wiederholen, und allen Unsern Unterthanen von neuem einzuschärffen, dabey aber auch noch weiter mit einigen andern Articuln zu erläutern und zu vermehren.

1036) O.-U. Aus der Lichtenfterner Sammlung. Wir geben diese V.-O. da sie verschiedene neue Anordnungen enthält, vollständig, unter Hinweisung auf die zu tit. VI. der Landes-O. v. 1621 citirten Verordnungen. Das G.-R. v. 8. März 1710. S. oben Nro. 717.

Gleichwie nun darinn, so wohl als in Unserer Fürstlichen Lands-Ordnung, außdrücklich versehen ist, daß

I. Unsere Unterthanen und Innwohnere Unsers Hertzogthums in ihren Angelegenheiten und Beschwerden zuforderst bey dem Ambt, oder nach Gestalt der Sachen bey dem Gericht, worunter sie stehen, sich anmelden, und solche allda Güt- Ambt- oder Gerichtlich außmachen lassen.

II. In denen Sachen aber, so zu Unserer Fürstl. Cantzley, und in specie zu Unserm Fürstl. Regierungs-Rath gehören, welche aus dem vorangezogenen Fürstlichen General-Rescript vom 24. Octbr. 1595. in dem offtgemeldtem neueren vom 8. Martii 1710. welches Wir sub Lit. A. hier wieder beygehen lassen, fast specifice angeführet sind, nicht anders als mit Ambt- oder Gerichtlichem Bericht einkommen, oder allenfalls erhebliche Ursachen, warum solcher nicht zugleich mitbegehrt und eingebracht werden können, in einem Postscripto ihren Supplicationen beyfügen.

III. In selbigen sich aller hefftigen Worte und anzüglichen Außdruckungen enthalten.

IV. Die Concipienten jederzeit ihren Nahmen eigenhändig, nebst dem Dato und Orth, wo das Supplicatum gefertiget worden, beyschreiben.

V. Die Beambte ihre Unterthänigste Bey-Berichte nicht obenhin und mit blosser Beziehung auf deß Supplicanten Narrata, sondern umständ- und gründlich abfassen, und

VI. So wohl die Unterthanen ihre Supplicas, als die Beambten ihre Berichte, immediate zu Unserer Fürstl. Cantzley schicken oder geben.

VII. Nicht aber an Unsere Fürstliche Räthe durch unnöthige Particular-Zuschreiben recommendiren.

VIII. Vielweniger selbige deßhalb in ihren Häusern beunruhigen.

IX. Am wenigsten Uns selbst ohne Noth mit ihren Privat-Sachen anlauffen und belästigen, noch auch

X. Bey zweyen Balleyen zugleich mit unterschiedlichen Memorialien von einerley Innhalt und Gesuch einkommen, endlich

XI. Die Beambte denen Supplicanten bey abschrifftlicher Ertheilung Unserer Fürstlichen Resolutionen die Nahmen derer Räthe, welche solche unterzeichnet haben, durchaus nicht mit eröffnen sollen:

Also ist Unser Gnädigster aber auch zugleich Ernstlicher Wille, daß nicht nur allen solchen obbeschriebenen und übrigen in mehr erwehntem Unserm General-Außschreiben vom 8ten Martii 1710. begriffenen Puncten und Articuln, so wohl von Euch, als Unseren übrigen Unterthanen und Landes-Innwohnern, pünctlich und genau nachgegangen, sondern auch ferner bey denen Berichten und Supplicationen, wie gleichfalls in vorhin außgegangenen General-Rescripten schon mehrmahls befohlen worden, noch dieses in Acht genommen werde, daß

XII. Außwendig darauff gesetzet werde, an welche Balley Un-

serer Fürstlichen Cantzley, als: Zum Hoch-Fürstlichen Regierungs-Rath, zur Hoch-Fürstlichen Rent-Cammer, zur Hoch-Fürstlichen Visitation, und so weiter, dieselben gerichtet sind, damit sie nicht von der einen zur andern herum lauffen und remittiret werden dürffen.

Und weil ferner ein grosses zu Beförderung der Geschäffte, so bey Uns oder Unserer Fürstlichen Cantzley angebracht werden, dadurch beygetragen werden kan, wann sogleich bey dem ersten Anblick deß Exhibiti zu ersehen ist, was solches in Summa in sich halte, und wohin deß Imploranten Petitum gehe, so wollen Wir Gnädigst und Ernstlich, daß hinkünfftig

XIII. Auff oder in allen und jeden Einkommenden Memorialien, nebst dem dato und Orth, wo solche geschrieben, und dem Ambt, worunter derselbe gehöret, ein kurtzer nervoser Begriff deß Anliegens und Gesuchs, entweder außwendig, wo solche unverschlossen übergeben werden, oder wo sie verschlossen sind, inwendig, und zwar gleich im Eingang zur Lincken Hand der an Uns gerichteten Anrede, welche deßhalb Rechter Hand biß auf die Helffte deß Bogens, nach bey liegendem Schemate sub Lit. B. einzurücken ist, gesetzet werden solle. Welches Ihr, die Ambt-Leuthe, nicht weniger in euren unterthänigsten Berichten, Anfragen, und Schreiben also, wie das andere Schema sub Lit. C. zeiget, zu beobachten habet.

So sehr Wir nun bey dieser Unserer erneuert- und erläuterten Gnädigsten Verordnung die Landes-Vätterliche Gnädigste Absicht führen, daß Unsere Unterthanen in ihrem Anliegen und Streitigkeiten ohne Weitläufftigkeit, unnöthigen Umtrieb, und vergebliche Kosten, Hülff und Recht erlangen, Wir aber und Unsere Fürstliche Cantzley unnöthiger Weise mit solchen Sachen, welche für Unsere Ambt-Leuthe gehören, und ohnedem mehrentheils so beschaffen sind, daß sie auf einseitige Vorstellung ex Officio nicht außgemachet werden können, zu mercklichem Auffhalt Unserer eigenen hohen und wichtigen Geschäffte nicht beladen, im übrigen aber in denen jenigen Angelegenheiten, wo Unsere Unterthanen ihrer dringenden Noth und Beschwernüsse halber, ihre Zuflucht unmittelbar zu Uns zunehmen, trifftige und begründete Ursachen haben, (als in welchen Fällen Wir Ihnen den Weg zu Uns zu verschliessen nicht gemeynt, sondern vielmehr, nach Befinden, ihnen Trost, Rettung und Justiz angedeyen zu lassen Gnädigst geneigt seynd) oder welche sich zu Unserer Fürstl. Cantzley, und insonderheit zu Unserm Regierungs-Rath qualificiren, die Expeditiones erleichtert und beschleuniget, annebst allerhand bey denen Supplicatis vorlauffende Mißbräuche und Unordnungen möglichst verhütet werden mögen:

So Ernstlich wollen Wir, daß ob diesem Unserm Gnädigsten Edict unaußsetzlich gehalten werde, dergestalt, daß nicht allein diejenige Supplicata und Memorialien, welche nach denen vor specificirten Requisitis nicht eingerichtet sind, bey Unserer Cantzley nicht angenommen, oder doch ohne Resolution wieder zurück gegeben, und bloß das Wort Rejiciatur darauff geschrieben werden solle,

sondern Wir auch die Supplicanten so wohl, als die Concipienten befindenden Dingen nach mit unaußbleiblicher Geld- oder Thurn-Straffe, zumahlen aber Euch, die Beambte, wegen Eurer in Euren Unterthänigsten Berichten oder Schreiben an Uns oder Unsere Cantzley, hierwieder etwa begehende Fahrläßigkeit, oder auch, wo Ihr denen Supplicanten die von Euch verlangende Berichte verweigern oder schwer machen, oder gar ihnen Ambtliche oder Gerichtliche Hülff versagen würdet, (dessen Wir Uns doch zu Euch nicht versehen wollen) in andern Wegen schärffer, und gar mit der Suspension oder Cassation, nebst Refusion der dem unschuldigen Theil dadurch verursachenden Kosten anzusehen gäntzlich entschlossen seynd. Und damit sich niemand hierinn mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so hast du der Vogt diese Unsere wohlgemeynte Gnädigste Verordnung, welche, soviel die von neuem erforderte Rubriquen betrifft, vom nächst-künfftigen 1. Octobris dieses Jahrs an ihre Gesetz-Krafft erreichen soll, wegen der übrigen Puncten aber, so bereits hiebevor geordnet gewesen, sofort verbindet, nicht allein in der Dir Gnädigst anvertrauten Stadt und Ambt zu jedermänniglichen Nachricht unverzüglich zu publiciren, und offentlich verlesen, sondern auch solche Verlesung bey denen jedesmahligen Vogt-Gerichten unnachläßlich wiederhohlen zu lassen. An dem allem geschiehet Unser Ernstlicher Will und Meynung. Stuttgardt den 5. Augusti 1716.

Ex Speciali Rescripto Serenissimi Domini Ducis.

Von Pöluitz.

Burckhardt, Lt.

Beilage Lit. B.

Schema.

Wie die Rubriquen der Supplicationen inwendig einzurichten.

Durchleuchtigster Hertzog,
Gnädigster Fürst und Herr.

Der Orth, wo das Supplicatum gefertiget. Das Datum.

Nahmen deß Supplicanten, mit Benennung deß Orths, wo oder woher derselbe, und deß Ambts, worunter der Orth gehörig ist. Nahmen deß Gegentheils (wann es eine Streitsache ist) mit gleichmäßiger Benennung deß Orths und Ambts, wo solche nicht mit den vorigen einerley, die Sache, worüber suppliciret wird. Das Petitum. Meldung der Beylagen. Anziehung deß beygefügten Ambtlichen Berichts.

Eure Hoch-Fürstliche Durchleucht. ꝛc.

Beilage Lit. C.

Schema

Wie die Berichte inwendig zu rubriciren.

Durchleuchtigſter Hertzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr.

Der Orth, woher der Bericht abgelaſſen. Das Datum.

Nahmen deß Vogts, oder andern Beambten. Die Sache, worüber er berichtet. Die Summa deß Berichts. Das Petitum (im Fall er ſich Beſcheids erholet). Anzeige der Protocollorum und anderer Beylagen. Deßgleichen wann es in ante acta läuffet, iſt das Wort Acta darzu zu ſetzen.

Enre Hoch-Fürſtl. Durchl. geruhen ꝛc.

793.

General-Reſcript, die Abſtellung des Tanzens an Sonn- und Feiertagen betreffend,

vom 20. Auguſt 1716 [1037]).

794.

General-Reſcript, das Berichterſtatten bei Feuersbrünſten betreffend,

vom 21. Auguſt 1716 [1038]).

Eberhard Ludwig.

L. G. Nachdeme in kurtzer Zeit in Unſerm Hertzogthum und Landen hin und wieder zerſchiedene laidige Feuers-Brunſten entſtan-

---

1037) Aus der Ebinger Samml. Das Verbot des Tanzens an Sonn- und Feiertagen wird wiederholt und das Suppliciren um Conceſſion hiezu verboten.

1038) S. die Feuerlöſch-Ordnung v. 20. Mai 1808. §. 40—42 und die Verf. v. 12. Nov. 1816.

den, worvon Uns zu Unserm Fürstl. Hoff-Lager gemeiniglich entweder gar keine, oder doch spähte und ungewisse Unterthänigste Relation erstattet worden, da doch inmittelst das Geschrey und Lärmen im gantzen Land herum laufft: Als ist hiemit Unser Gnädigster Befehl, Ihr sollet, wo, Gott verhüte es doch gnädiglich! künfftighin an einem oder dem andern Ort Unsers Hertzogthums, oder auch an einem benachbarten außländischen Ort dergleichen Unglück sich ergeben solte, alsbalden bey dem Anfang Unterthänigsten Bericht davon sowohl an Uns nach Unserm Fürstl. Hoff-Lager als auch Fürstl. Cantzley durch eigens abschickende Postillions, einschicken, und so dann weiters von dem Erfolg und Außgang außführliche Relation sowohl an Uns als zu Unserer Fürstl. Cantzley Unterthänigst erstatten. An deme beschiehet Unser Gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt den 21. Augusti 1716.

Ex Speciali Rescripto Serenissimi Domini Ducis.

---

†) General-Rescript, Injuriensachen zwischen Bürgern und Soldaten betreffend,

vom 28. August 1716.

795.

General-Ausschreiben in Betreff des Schutzes für das Spengler- und Keßler-Gewerbe,

vom 17. October 1716 [1039]).

796.

Verbot fremder Werbungen,

vom 31. October 1716 [1040]).

---

†) S. die Sammlung der Kriegs-Gesetze.

1039) Erinnert an den genauen Vollzug der Spengler- und Keßler-Ordnung und verweist den Kupferschmiden den Eingriff in dieses Gewerbe. Vergl. die O. v. 11. Juli 1747.

1040) Erneuert den 19. Januar 1717. Vergl. die Landes-Ordn. von 1621. tit. XXIII.

797.

General-Rescript, die Einkünfte des Waisenhauses betreffend,

vom 3. November 1716 [1041]).

798.

General-Rescript, die Schärfung der Strafen gegen Zigeuner und Jauner betr.,

vom 4. Dezember 1716 [1042]).

799.

Zweite Feuer-Ordnung,

vom 15. Dezember 1716 [1043]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc.
Der Römisch. Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs, und Löblich-Schwäbischen Crayses General-Feld-Marechal, auch Obrister, so wohl über Zwey Kayserl. Regimenter, als auch Ein Schwäbisch-Crayß-Regiment zu Fuß, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer.

Demnach Wir aus Lands-vätterlicher Vorsorge Unsere den 29. Jan. 1703. errichtete Feuer-Ordnung revidiren, und an zerschiedenen

---

1041) Durch dieses Rescript wird den Stiftungen der alljährliche Beitrag zum Waisenhaus zur Hälfte erlassen. Auch werden die Beamten erinnert, den Verordnungen vom 7. Mai 1712 u. 6. November 1715 genau nachzukommen. S. auch das G.-R. v. 12. Dezbr. 1719.

1042) Durch dieses Rescript wird ein Kreispatent v. 24. Nov. 1716. versendet, worin nicht nur die bestehenden Verordnungen gegen Zigeuner und Jauner eingeschärft, sondern auch weiter verfügt wird, daß die der Theilnahme an einer Jauner-Gesellschaft überwiesenen Individuen ohne einige Weitläufigkeit und Formalität des Processes mit dem Rad vom Leben zum Tode gebracht werden- und daß ihre Gehülfen, Hehler, oder Kundschafter, wie auch ihre Weiber und Kinder, die das 18te Jahr zurückgelegt haben, wo nur noch ein oder mehr gefährliche Umstände mit unterliefen, mit dem Tode bestraft werden sollen. Ferner wird demjenigen, welcher einen Zigeuner, oder Jauner der Justiz in die Hände liefern würde, eine Belohnung von 30, bei einer ganzen Rotte, von 200 Reichsthalern aus der Kreiskasse verheißen. Vergl. die Citate zu tit. XXVI. und XXVIII. der Landes-O. von 1621.

1043) Aus dem Archiv des Innern, 48 Seiten in fol. Wir bringen mit dieser Ordnung die erste vom 29. Jan. 1703 und die 3te vom 15. Sept. 1730

Stellen ändern zu lassen, vor nöthig befunden, und nun solch gemeinnütziges Werck auf das fleißigste besorgt wissen wollen; Als wird Dir solche revidirte Feuer-Ordnung hiermit zu dem Ende zugeschickt, damit Du selbige Unsern Unterthanen deß dir gnädigst anvertrauten Amts behörig zu publiciren, bey Haltung der Vogt- und Rug-Gerichte, auch sonst, so offt es nöthig, zu verlesen, die darinn anbefohlene nöthige Verfassung der Löschungs-Mittel sogleich nach deren Empfang mit Zuziehung Burgermeister und Gerichts zu veranstalten, und zu genauer Befolgung dieser Unserer Fürstl. Verordnung nicht nur deine Ambts-Untergebene anzuhalten, sondern auch für dich selbst das Anbefohlene Deiner Schuldigkeit möglichsten Fleises zu beobachten, auch inner 2. Monat-frist à die insinuationis, wie die Publication dieser neu revidirten Feuer-Ordnung, und die Verfaßung der Löschungs-Mittel in Stadt und Amt bey Dir veranstaltet worden? zu berichten wissen mögest, als lieb dir ist, schwehre Verantwortung und Unsere Ungnad zu vermeiden. Damit geschiehet Unser Will und Meynung. Stuttgardt, den 15. Decemb. 1716.

Ex Speciali Resolutione.

---

in Verbindung. Obgleich die 2 ersten dieser Ordnungen zunächst für Stuttgart, die 3te für Ludwigsburg gegeben wurden, so sind sie doch, da sie im ganzen Land nach Thunlichkeit angewendet werden sollten, als wirkliche Landfeuer-Ordnungen zu betrachten, während die Ordnung vom 9. Oct. 1750. blos die Stadt Stuttgart angeht und an deren Stelle die Landfeuer-Ordnung vom 12. Jan. 1752 in das ganze Herzogthum erlassen wurde. Ueber die neueren Bestimmungen S. die Gen.V.-O. v. 13. April 1808 und die Feuerlösch-Ordnung vom 20. Mai 1808. Die allgemeine Bestimmung der Feuer-Ordnungen von 1716 und 1730. geht auch aus nachstehenden Rescripten hervor.

1) Erlaß an den Regierungsrath in Betreff der Zug- und Schalt-Läden.

Alldieweilen in der vor die Fürstl. Residenz Stadt Stuttgart in Anno 1716 errichteten und publicirten Feuerordn. die Intention wegen Hinwegschafung der Zug- und Schalt-Läden vor denen Fenstern dahin gegangen, daß solches nicht nur in gedachter Residenz, sondern auch in dem ganzen Land bewerkstelliget werden sollen;

Also können in allweg nach dem in diesem Gutachten gethanen Antrag in der hiesigen neuen Feuer-Ordnung vor die Worte in dem Amt: die Worte in das ganze Land substituirt werden.

Decr. Ludwigsburg den 29. April 1729.

2) Erlaß an denselben, den Druck und Verlag der Feuer-Ordnung betreffend.

Serenissimus setzen außer Zweifel, daß die Impenzen zu Druck und Debitirung der Feuer- als einer in das Land gehenden und demselbigen zum Besten eingerichteten Ordnung von dero Fürstl. Rent-Cammer zu praestiren seiend.

Also wollen höchstdieselbe auch, daß, da solches ohnehin nicht ein so

Beilage.

Der Fürstl. Residenz Stadt Stuttgart, erneuert-Publicirte Feuer-Ordnung,

Fürstliches Wappen.

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc.
Der Römisch. Kayserl. Majestät, deß Heil. Römischen Reichs, und Löblich-Schwäbischen Crayses, General-Feld-Marechal, auch Obrister, so wohl über Zwey Kayserl. Regimenter, als auch Ein Schwäbisch-Crayß-Regiment zu Fuß, ꝛc.

Fügen hiemit männiglich zu wissen, ꝛc. Demnach Wir von Zeiten Unserer angetrettenen Regierung vornemlich warnehmen müssen, die tägliche Erfahrung es auch jedermänniglich vor Augen geleget, daß ob zwar Unsere Hochlöbl. Vorfahren im Regiment, nicht allein zu verschiedenen mahlen gute nutzliche Ordnungen gemacht, welchergestalten Feuers-Brünsten und Brand-Schäden, durch des Allerhöchsten Gnade bestmöglich zu steuren und vorzukommen, dannoch denenselben nicht allemahl der Gebühr nachgelebet, sondern dann und wann große Unvorsichtigkeit vorgeloffen, über das aber sich am allermeisten ereignet, daß wann einige Feuers-Gefahr durch Hochgewitter oder andere Zufäll sich hervor thun wollen, wegen bey Unserer Fürstl. Residentz erfundenen Wasser-Mangels, die sonst nutzlich und gute Anstalten nicht allezeit mit Nachdruck haben können bewerckstelliget werden; Als haben Wir vorderist die gnädigste Verordnung ergehen lassen, daß ausser dem Rothenbild-Thor allhier nicht allein ein neuer Feuer-See angelegt, sondern auch vor dem Büchsen-Thor der daselbst befindliche sogenannte Büchsen-See durch verschiedene Canalen in Unsere Residentz dergestalten eingerichtet worden, daß die darinn stehende Wasser durchgehends in alle Strassen gebracht und geleitet werden können, überdiß aber Uns wegen des vor einigen Jahren in der benachbarten Reichs-Stadt Eßlingen nicht nur, sondern auch jüngsthin den 21. Julii allhier entstandenen höchst-schädlichen Brandes unterthänigst berichten lassen, wie ein und anders observiret worden, welches zu mercklicher Vergrösserung des Brandes Ursach gegeben, dahero aus Landes vätterlicher Vor-

---

großes erfordern kann, solcher Druck, als eine Dero höchste jurisdiction betreffende Sache, ohnverlängt beschleuniget, und in das Land emaniret werden möge.

Decr. Ludwigsburg, den 15. Aug. 1731.

Die gegenwärtige 2te Feuer-Ordnung wurde noch besonders den 9. Sept. 1717 an die Beamten mit dem Befehl versendet: „damit du selbiger bey deiner dir gnädigst anvertrauten Beambtung zugehörigen Gebäuen, dich darnach zurichten wißen mögest."

sorg, obbemelte, auch die in Anno 1703. schon zum Druck beförderte und publicirte Feuer-Ordnungen, durch gewisse bey dem vorbemelt in allhiesiger Residentz letzt entstandenen hefftigen Brand zugegen geweßte Unsere Räthe und Deputirte revidiren, und wo ein oder anders besser veranstaltet werden könnte, Dero unterthänigste Vorschläge erfordern lassen, welche Wir auch in Gnaden approbirt, und um besserer Ordnung willen nochmahls in folgende dreyfache Haupt-Abtheilung zum Truck befördern lassen, damit nicht allein solcher in Unserer Fürstl. Residentz-Stadt Stuttgart von männiglich ohne Unterscheid der Personen und Condition nachgelebet, sondern auch auff dem Land nach jeden Orts Beschaffenheit, die besondere Feuer-Ordnung und Veranstaltungen eingerichtet werden mögen; Gleichwie nun dieselbe in drey Haupt-Theil abgetheilt, als Erstlich, durch was Mittel und Weg die Feuers-Brunsten, so viel nach menschlicher Vorsichtigkeit geschehen kan, zu verhüten? Zweyteus, wann dieselbe entstanden, wie und mit was vor Instrumenten denenselben zu begegnen, und solche wiederum zu löschen? So dann Drittens, durch was vor Personen, und in was Ordnung solthane Löschung und Dämpffung des Feuers hauptsächlich geschehen, und was sonsten darbey nöthiges beobachtet werden solle. Betreffend nun den

Ersten Haupt-Theil.

Nahmlichen

Die Mittel und Weg, wordurch ein Feuer nach menschlicher Vorsichtigkeit abgewendet werden könne; So wollen und befehlen Wir daß 1. vor allen Dingen die Hoch- und Nacht-Wächter zu gebührendem Fleiß angehalten, absonderlich aber denenselben befohlen werden solle, in Winters-Zeiten, wegen des Einheitzens, von Martini bis Matthiä, des Abends um 7. und des Morgens um 5. Uhr ihre Wach und Ruff anzufangen und zu enden; vornehmlich aber in Zeiten, wann starcke und ungestümme Sturm-Winde wehen, von allhiesigem Stadt-Magistrat besondere Wind-Wächter bestellet werden sollen, welche so wohl als die Stund-Wächter, an jedem angehörigen Ort nicht nur im fortgehen das gewöhnliche Zeichen mit dem Stock [1044]) geben, sondern auch besonders in denen Creutz- und zusammen lauffenden Strassen, stehen bleiben, und sich überall wohl umsehen sollen, und dafern sie einen ungewohnlichen brandig- oder glimmenden Rauch und Geruch vernehmen oder gewahr würden, sollen sie demselben so lange nachgehen, bis sie, wo er entstanden, erfahren, und wann sie vermuthen, daß irgendswo Brandschade zu besorgen, sollen sie bey [1045]) ihrem Eyd und Pflichten

1044) 1730. „mit einem Horn oder Rätschen."

1045) Daselbst statt: „so lange nachgehen — sollen sie bey": „so lange biß sie vermuthen, daß irgendswo Brandtschaden zu besorgen, nachgehen, und bey ꝛc."

schuldig, und darzu Krafft dieses befelcht seyn, an solchem Hauß anzuklopffen, die Leute darinn auffzuwecken, und zu sorgfältiger Auffsicht zu ermahnen: Oder da Gefahr und Noth vorhanden, auch die Benachbarte auffmuntern, sodann es in Eyl, Unserm Stadt-Vogt anzeigen, und dessen weiterem Befehl nachgeleben.

Zum Andern, so ordnen und befehlen Wir auch ernstlich [1046]), daß der Privatorum Wasch-Gerechtigkeiten, Item Pasteten- und Bach-Oefen, Brandtenwein- Wasch- und andere zum Unschlitt- Saiffen- Karchsalben- Pechring- und Liechtermachen gebrauchende Kessel und Feuerstätt [1047]), Item die Schnitz-Dörrinnen und Rauch-Cammern, auff vorgehende des Magistrats Bewilligung, und Unserer Bau-Ordnung gemäß, an unschädlichen und wohl-verwahrten Orten geführt, die an gefährlichen Orten befindliche aber, welche hie und dar von denen Eigenthums-Herren ohne des Stadt-Magistrats Erlaubnuß auffgerichtet worden, sie gehören gleich wem sie wollen, nicht gedultet, sondern bey der darauf in der Bau-Ordnung gesetzten Straff der 10. fl. weggesprochen, und gäntzlich abgeschafft werden sollen [1048]): Damit aber der allhiesigen Inwohnerschafft dergleichen höchst-nöthige Feuer-Stätte und Gelegenheiten zum Waschen, Heffenbrennen, Liechtermachen, und dergleichen, nicht abgehen, so solle der Stadt-Magistrat derley Feuerstätt an unschädlichen Orten, zum Gebrauch derjenigen Personen, welche keine dergleichen berechtigte Gelegenheiten und Feuerstätte haben, anrichten, und um billichen Zinß (welchen man zum Unterhalt solcher Gebäude hernach anzuwenden hätte) verleyhen, denen jenigen Eigenthums-Herren aber, welche dergleichen Gerechtigkeiten eigenthumlich besitzen, bey Verlust solcher ihrer Gerechtigkeit nicht erlaubt seyn solle, dieselbe entweder gratis oder um Zinß andern zu verleyhen, sondern sich damit zu contentiren, daß sie ihre eigene Commodität dabey geniessen können;

Drittens, so befehlen Wir ferner, daß die Camin und erlaubte Feuerstätte, sauber und rein gehalten, absonderlich aber die auff denen Herden und Oefen auffhebende Aschen zuvor in absonderliche Häfen gethan, dann erst, wenn sie verkaltet, und die mit untergemengte glühende Kohlen getödtet, in wohlverwahrte Häußlen, keineswegs aber auff die Bühnen, oder unter denen Herden übel versorgte Behälter, noch sonsten in andere gefährliche Oerter geschittet werden solle; Wie dann jedermänniglich ohne Unterschied alles Ernstes erinnert wird, entweder vor sich selbsten, oder durch sein unterhabendes Gesind und Dienstbotten solche Sorge vorzukehren, und nicht allein die Rauchfäng, Schornsteine und Camin, wo starck gefeuert wird, alle Viertel Jahr, oder wo es die Nothdurfft so bald nicht erheischen würde, wenigstens doch alle halbe Jahr, durch die hierzu bestellte Schornsteinfeger gereiniget, an keinem Ort aber, als denen privilegirt und erlaubten Feuerstätten, gar nicht aber in de-

1046) „ernstlich" fehlt 1730.
1047) 1730 ist beigesetzt: „auch Schmied-Oefen."
1048) S. Bau-O. vom 2. Janr. 1655. S. 59.

nen Kuchinen, Bauch- oder Saiffen-Waschen, und andere dergleichen Feuers halber gefährliche Arbeiten verrichtet werden sollen, bey Vermeidung obvermelter darauf gesetzter Legal-Straffen der 10. fl. Damit man auch dißfalls desto gesicherter seyn möge, so wird denen Schornstein-Fegern hiermit alles Ernsts eingebunden, ihre besondere Register und Quartal-Büchlein der gesäuberten Caminer fleisig zu halten, solche alsdann in ein Haupt-Buch, welches von einem aus dem Gerichts-Mittel geführt, und dem Vogt-Amt jedesmahl eingelieffert werden solle, zusammen zu tragen [1049]). Und weilen absonderlich wahrgenommen worden, daß die Camin nicht aller Orten wohl verwahrt, sondern zum Theil gar zu eng, andere aber mit höltzernen Balcken so nahe durchzogen, daß dardurch ein Feuer sich verborgen halten, oder doch die nöthige Säuberung wegen allzu engen Schlauchs nicht füglich bewerckstelliget werden kan; Als haben Wir denen zur Feuer-Schau absonderlich bestellten Personen deßwegen in denen alle halbe Jahr vornehmenden Visitirungen fleißige Acht- und Beschreibung davon zu halten, und die erfindende Fehler verbessern zu lassen, vornemlich aber darbey gnädigst anbefohlen, eine richtige Verzeichnuß davon dem Vogt-Amt zu übergeben [1050]), welches männiglich ohne Ausnahm der Personen, sie dependire gleich von Hof [1051]), Cantzley oder der Stadt zur Aenderung und der Gebühr mit allem Ernst und Nachdruck alsbalden anzuhalten hat. Und haben Wir über das Uns denjenigen Vorschlag in Gnaden gefallen lassen, daß in die neu-erbauende Caminer ein Schieber von Sturtz-Blech mitten eingezogen, und also gerichtet werden möge, daß im Fall sich entzündenden Camins solche fürgeschoben, und dardurch die Communication der Lufft des obern mit dem untern Theil des Camins benommen, und folglich dem Feuer leichter begegnet werden möchte; Welches dann denen Maurern bey Fertigung neuer Arbeiten ernstlich zu injungiren, die Bau-Herren dessen zu erinnern, und gleichwie dergleichen eiserne Schieber alle, in Unserer Fürstl. Residentz-Stadt allhier wohnende Becken in Ihren Caminen ohnverzüglich machen- und dieselbe vorstehender massen, durch die Stadt-Caminfeger zum öfftern säubern zu lassen, bey Straff eines Guldens, warob bey jedesmahliger Unterlassung strictè zu verbleiben, angehalten werden sollen; also versehen Wir Uns auch gnädigst, es werden die Eigenthums-Besitzer der Privat-Häuser, unter Vorstellung des Nutzens zu solcher Schieber-Verfertigung, in denen bereits ge-

---

1049) Die Worte: „Damit man auch — zusammen zu tragen" fehlen 1703.

1050) 1703: „dem Stadt-Magistrat zu übergeben, welcher diejenige so unter dessen foro stehen zur Aenderung alsgleich anhalten, wegen der Hof- und Cantzley-Verwanten aber einen Extract zur Feuer Deputation jedesmahls communiciren sollen, um von darauß auch die Exemtos zur Gebühr mit allem Ernst und Nachdruck anhalten zu können" statt: „dem Vogtamt — anzuhalten hat."

1051) 1730 ist eingeschoben: „Miliz."

bauten Caminen sich ebenmäßig von selbsten verstehen, und solche auff bemelte Weiß einrichten lassen [1052]).

Es sollen auch Viertens alle Apothecker, Materialisten, Handels- und Handwercks-Leuthe, welche mit Feuer-fangenden Waaren handlen, oder darinn arbeiten, als da seyn, Brandtenwein, Oel, Terpetin, Hartz, Pulver, Pech, Schweffel, Speck, Karrensalben, Hanff, Tächt, Zucker [1053]) und dergleichen, dieselbe entweder in Kellern, Gewölbern, oder doch solchen Orthen, da kein strenger Zuwandel mit Liechtern vorbey gehet, wohl verwahren; das Schieß-Pulver aber insonderheit betreffend, weilen solches am sorglichsten verwahrt - dannoch aber denen Handels-Leuten dasselbe zum täglichen Verkauff zuführen, erlaubet werden muß, wollen Wir zwar gnädigst gestatten, daß die Krämer dessen nicht mehr als höchstens 8. bis 10. Pfund [1054]), und zwar in ihren Häusern oben unter dem Tach, in einem verschlossenen Orth, als allwo es weniger Schaden bey entstehendem Unglück verursachen kan, verwahren: Übriges aber, so sie weiter, als das vorgeschriebene Quantum besagt, in Vorrath einkauffen würden, sie in abgelegene, von gemeiner Stadt wegen, ihnen anweisende unschädliche Ort niederlegen, und bis zu gelegenem Verkauff verwahrlich auffhalten sollen [1055]).

Es sollen auch Fünfftens männiglich der allhier wohnt sowohl vor sich als sein haltendes Gesind an Knecht und Mägden, oder da deren keine vorhanden, sondern durch eigene Kinder das Geschäfft

---

1052) Zusatz von 1730: „Nächst diesem will unumgänglich nöthig seyn, daß nicht nur eiserne Thürlein vor die Oefen, Waschkessel und dergleichen, sondern auch vor denen Caminen zwar hölzerne, aber mit Sturtz-Blech inwendig durchaus beschlagene Thürlein, bey einer kleinen Frevel Straf, gehencket werden, daß nicht Winterszeit, wann die Oefen offen gelassen, die Hunde und Katzen einlauffen, die noch glüende Kohlen an sich hencken, und damit ins Strob oder andere brennende Materien kriechen, und dardurch großes Unglück anrichten."

1053) „Zucker" fehlt 1703.

1054) Daselbst steht: „ein gewißes, von dem Stadt-Magistrat jedoch nur ein geringes zu benennen habendes Quantum" statt: „nicht mehr als höchstens 8. bis 10. Pfund."

1055) 1730 ist beigesetzt: „Schreiner, Zimmerleuthe, Wagner, Kieffer, und andere die mit Spähnen, Faß-bähen und mit Leim umgehen, sollen ihre Lichter und Feuerwerck wahrnehmen, mit Lichtern an die Oerter, da die Spähn ligen, sich zu leuchten enthalten, auch Winters-Zeit gegen Abend, wann sie bey Licht arbeiten, vor Anzündung der Lichter, die des Tags über gemachte Spähn aus der Werckstatt an einen gewahrsamen Ort verschaffen; Weilen auch nach denen Vögeln auf denen Dächern der Häuser und Scheuren zu schiessen sehr gefährlich ist; So soll solches, wie auch all anderes Schiessen, unter was Praetext es gleich geschehe, in Städten und Dörffern, so wohl in Häusern als Höfen bey ohnausbleiblicher und ernster Straffe eines Reichs-Thalers, so offt und viel einer sich damit vergreiffen wird, gäntzlich abgestellt, und verbotten seyn."

versehen wird, mit Feuer und Liecht fürsichtig umgehen [1056]), mit bloſſen Liechtern, weniger aber Fackeln, in Ställen und Scheuren, bey Heu und Stroh, Spän- Holtz- Bügeln und andern gefährlichen Orthen, nicht herum lauffen, Hüner- und Tauben-Häuser, oder dergleichen Orth auff bemelte Weiß nicht visitiren, noch unter denen Bettern umzünden, sondern da je einiges Geschäfft mit Liechtern in dergleichen Orthen zu verrichten stünde, oder vorfallen würde, sich wohl-verwahrter Laternen bedienen, absonderlich aber, sollen in offenen Heerbergen, in die Stallungen, Oehrn und Cammern, ꝛc. Wand-Leuchter mit Glaß oder Horn wohl versehen eingemaurt, und selbige sowohl als die Laternen an solchen Orthen mit gestricktem Eysentrat wohl verwahrt werden, wie dann die zur Feuer-Schau verordnete, bey Visitirung der Häuser, sonderlich der Wirths-Häuser diesen Puncten fleisig beobachten, und wo sie dergleichen nicht finden, die schleunige Anschaffung anerinnern, vornemlich aber die allhier im Brauch gehende Schnap- oder Blöcklins-Leuchter gar abschaffen sollen; Wie Wir dann auch, so viel die Fackeln anbelangt, alle Unsere Cavalliers bey Hof zu behörigem Auffsehen auff ihre Dienerschafft, daß sie behutsam damit umgehen [1057]), und die Fackeln jederzeit vor denen Häusern auslöschen, und nicht brennend hinein tragen sollen, hiemit gnädigst anerinnert haben wollen, und sollen sowohl die Herrschafftliche Pages und Laquayen, als auch deß Adels Dienerschafft, bey ihrer Annahm und Verglübdung, desgleichen bey Verlesung der Hof-Ordnung, durch Unsern Hof-Marschall und Ober-Schencken [1058]) ermahnet werden, alle Behutsamkeit sowohl hierunter, als auch mit dem Taback-Rauchen, daß es nicht in Ställen und andern gefährlichen Orthen beschehe, zu gebrauchen, welche Vorsichtigkeit auch in Wandlung mit denen Fackeln und Taback-Rauchen insgemein allen Inwohnern, absonderlich aber denen Officiers von Unseren allhier einquartirten Guardes zu Roß und Fuß, um solches ihren unterhabenden Soldaten ernstlich einzubinden, und den darwider klagenden Quartiers-Mann zu schützen, hiemit gnädigst anbefohlen wird; das bloſſe Liechtertragen in Händen oder Pappier auf der freyen Gassen, solle denen gemeinen Leuthen ebenfalls gänzlich verbotten seyn [1059]);

1056) Zusatz 1730: „besonders beym Einbrennen die Ofen-Löcher, so hoch sie mit dem Besen reichen können, mindestens alle Wochen von dem Ruß wohl zu reinigen."

1057) daselbst steht statt: „Wie Wir dann auch — damit umgehen": „Wie dann auch so viel die Wachs-Fackeln anbelangt, alle Unsere Cavalliers bey Hof zu behörigem Auffsehen auf ihre Dienerschafft, daß sie bey windigtem Wetter sich deren allerdings enthalten, und der Laternen bedienen, außer deme aber behutsam damit umzugehen ꝛc."

1058) 1703: „Hauß-Hofmeister und Ober-Schencken" 1730: „durch Unser Ober-Hof-Marschall-Amt."

1059) Statt der Worte: „daß es nicht in Ställen — verbotten seyn"; enthält die O. v. 1750 Folgendes: „daß es auf denen Bühnen, in denen Cam-

Ferner und zum Sechsten, so solle auch das Schweinbrennen in engen Gäßlen, absonderlich hinter denen Häusern in schädlich- und gefährlichen Orthen und Höfen gäntzlich abgestellt, und bey gesetzter Straff der 10. fl. verbotten, vor Läutung der Thor-Glocken [1060]) auch gar nicht erlaubt seyn; Belangend aber das Schmaltz außsieden, und andere bey dem Schweinmetzgen durch grosses Feuer verrichtende Arbeiten, sollen solche bey Vermeidung obiger Straff, Morgens vor der Früh- und Abends nach der Abend-Glocken gäntzlich abgethan seyn, und von der Nachbarschafft nicht geduldet werden.

Es sollen auch Siebendens die zur Feuer-Schau verordnete fleissige Sorg tragen, daß alles ohnnöthige Feuer-fahend- und Bechbrennendes Gerümpel [1061]), Täferwerck unter den Dächern weggeraumbt, und wo sie dergleichen in Visitirung antreffen, hinweggesprochen, auf zweytes Antreffen aber dem Stadt-Magistrat Bericht davon gethan werde. Wegen des Stroh, Heu und Dembds, auch Frucht-Garben aber ist die Verfügung zu machen, daß solches unter ein brettern oder ander Dach im Hof, Garten, eigen- oder Bestand-Scheuren künfftighin möchte aufbehalten werden [1062]).

Und weilen auch Achtens bey letzter verderblicher grossen Brunst in der benachbahrten Reichs-Stadt Eßlingen so wohl als allhier in-

---

mern, wo Bett oder andere sich leicht entzündende Sachen aufbehalten werden, wie insonderheit auch in Ställen, Scheuren, oder dergleichen gefährlichen Orthen, so Tags als Nachts nicht beschehe, zu gebrauchen, welche Vorsichtigkeit auch in Wandlung mit denen Fackeln und Taback-rauchen, insgemein allen Innwohnern absonderlich aber denen Officiers von Unseren in hiesiger Gegend einquartirten Guardes zu Roß und Fuß, um solches ihren unterhabenden Soldaten ernstlich einzubinden, und den darwider klagenden Burger und Inwohner zu schützen hiemit Gnädigst anbefohlen wird; Sonsten solle sich niemand, wer der auch seye, unterstehen, mit einer Holtz-Fackel in die Stadt herein zu gehen, vielweniger in der Stadt eine anzünden, auch durch die Strassen, damit zu gehen, sondern wo etwa einer oder der andere sich einer Holtz-Fackel zur Reise bedienen wollte, hat derselbe auffer der Stadt solche anzubrennen; Uber das, das Lichter tragen in Händen oder Pappier auf der freyen Gassen, denen gemeinen Leuthen ebenfalls gäntzlich verbotten seyn."

1060) 1730: „Morgen-Glocken" statt: „Thor-Glocken."

1061) 1703: „Stroh und — Gerümpel." Sodann fehlt daselbst der Satz: „Wegen des Stroh — aufbehalten werden."

1062) Die Ordnung von 1730 setzt Folgendes bei und enthält sodann statt des 8ten Punctes und bis zum Schlusse des ersten Theils nachstehendes Neue: „So soll sich auch niemand gelüsten lassen Holtz weder bey Tag noch Nacht in denen Rauch- oder Offen-Löchern zu dörren, sonderlich aber Abends, wann man will schlaffen gehen, die Oefen annoch voller Holtz zum dörren zu stecken: Und hat jeder Hauß-Vatter bey Vermeydung empfindlicher Straf mit allem Ernst hierob zu halten, auch ein jeder so dergleichen von einem andern wahrnimmt, es bey seinen Pflichten anzuzeigen.

Und weilen Achtens bey ehedessen in der Nachbarschafft entstandenen Feuers-Brünsten, insonderheit wahrgenommen worden, daß die grosse Hitz und fliegende Flammen sich ohnvermuthlich an die Fenster-Aufzüg-Läden angehängt, und manchen Bau in die Asche gelegt; So sollen allhier in der

sonderheit wahrgenommen worden, daß die grosse Hitz und fliegende Flammen, sich unvermuthlich an die Fenster Aufzug-Läden angt-

Stadt nicht nur niemahlen und zu keiner Zeit dergleichen Zug-Läden an die Häuser gemacht, sondern dieselbe auch im gantzen Land, weilen sie wenigen Dienst leisten, und wann man in denen gröbsten Nothfällen bey Hagel- und Schlag-Regen dieselbe gebrauchen will, solche gemeiniglich unbrauchbar findet, und nicht aufziehen kan, abgeschafft und wo möglich die Häuser verblendet werden.

Nachdeme auch Neundtens die hohe Nothdurfft ist, daß vor entstehenden Brünsten aufs Wasser gute Aufsicht gehalten werde; Als sollen die hierzu Verordnete daran seyn, daß die Zieh- und andere Bronnen in gutem Esse erhalten, und wo fliessende Wasser vorhanden, es also veranstaltet werde, daß man dasselbe Stemmen oder Schwellen, an alle Orth nach Möglichkeit leiten und also zur Löschung so viel immer möglich führen könne, auch alle Quartal gute Besichtigung zu haben nicht unterlassen; Wo aber keine fliessende Wasser oder viel Spring-Bronnen sind, sollen nach Gelegenheit gewisse Cisternen oder Wasser-Gruben gemacht, um darinnen das Regen-Wasser zu sammlen und bedörffenden Falls gebrauchen zu können; Uber das solle jede Haußhaltung immerfort einen ziemlichen Vorrath an Wasser, und deßwegen wenigstens ein oder zwey ziemliche Kübel angefüllt stehen haben, auch solche des Winters gegen dem Frost wohl verwahren. An Jahr-Märckten aber und zu dürrer Sommers-Zeit, und zu befahren habenden Donner-Wetter Züber mit Wasser parat halten, um solchen im Fall der Noth sich bedienen, und damit Unglück abwenden zu können.

Weilen aber Zehendens zu Verhütung schädlicher Feuers-Brunst der Obrigkeit gute Anordnung in fleißiger Besichtigung der Gebäuen und Feuer-Stätten, wie auch des Wassers Anstalt nicht genug, sondern auch zuforderist eines jeden Hauß-Wirths sorgfältige Aufsicht erfordert wird, so soll ein jeder Hauß-Vatter, Ehehalt, Inwohner oder Hauß-Genoß, es seye gleich in Schlössern, Städten und Dörffern hiemit ernstlich vermahnet seyn, daß er nicht nur für sich, sondern auch der Hauß-Vatter das Gesind dahin nachtrücklich halten, gute Achtung auf Feuer und Licht zu haben, und nicht zugeben solle, daß durch nächtliches Feuer machen oder frühe waschen, schlachten, Licht ziehen, und andere dergleichen Arbeit Schaden entstehe. Er soll auch nicht zulassen, weder Morgens noch Abends bey Licht, es seye dann selbiges in eine wohl-verwahrte Laternen gestellt, in die Scheuren, Ställe oder andere Orth zu gehen, Pferde, Rind- oder ander Vieh zu füttern oder zu versorgen, sondern es soll das Gesinde bey Tag so viel Futter, Heu und Stroh, als sie des Nachts bedörffen, in die Ställe zu tragen ernstlich angehalten und ihne keineswegs bey Licht in Scheuren, Ställen und anderer Orthen solche Fütterung zu thun nachgesehen werden.

Wie aber Eilfftens diejenige Hauß-Wirthe, Ehehalten und Inwohner, welche vor andern mit gefährlichem Feuer-fahenden Sachen umgehen, als Gastgeber, Becker, Bierbrauer, Salpeter-Sieder, Schmied, Schlosser, Bader, ꝛc. mit selbigem aufs sorgfältigste zu verfahren, sich angelegen seyn lassen sollen; Also haben insonderheit die Wirthe wohl zuzusehen, was sie vor Gäste beherbergen, und auf verdächtige Personen mit Fleiß Achtung zu geben, auch zu dem Ende, wie die Gäst mit Nahmen heissen, wo sie zu Hauß, und wo sie gedencken hin zu reisen, und, so viel es sich leiden will, nach ihrem Stand, Gewerb und Handthierung zu forschen, solches aufzuschreiben, und da bey einem einiger Verdacht befunden oder zu ver-

hengt, und manchen Bau in die Aschen gelegt; So wollen Wir denen Honoratioribus und Vermöglichen hiemit die gnädigste Vorstellung durch besondere gnädigste Decreta, denen geringeren aber ernstlichen Befehlsweise gethan haben, daß, weilen solche Läden wenigen Dienst leisten, und wann man in denen gröbsten Nothfällen bey Hagel- und Schlag-Regen dieselbe gebrauchen will, solche gemeiniglich unbrauchbar findet, und nicht aufziehen kan, hingegen aber bey entstehendem Brand grosse Sorge und Gefahr nach sich ziehen [1063]), so dieses wohl in Consideration, und zugleich auch zum Wohlstand und Zierde dieser Unserer Fürstl. Residentz dieselbe abschaffen, und ihre besitzende Häuser nach dem Exempel anderer, gleichfalls renoviren und verblenden lassen möchten; Wo aber ohne deme Aenderung in Stockwercken, oder mit Renovirung und Anstreichung der Häuser vorgenommen, oder gar ein neues Gebäu geführet würde, so befehlen Wir, daß künfftighin die Zugläden gäntzlich unterbleiben sollen, wie dann ein Stadt-Magistrat allhier seine Aufsicht darob zutragen hätte.

In dem
Zweyten Haupt-Theil.

Haben Wir die Instrumenten und Geschirr, womit dem Feuer widerstanden, dasselbe gedämpfft und angewendet werden könte,

---

muthen, solches ihrer vorgesetzten Obrigkeit alsobald anzeigen, damit von solchen verdächtigen Leuten in Städten und Flecken kein Schade entstehe.

Auch sollen alle Wirthe und Gastgeber, und insgemein alle und jede Inwohnere, hohen und niedern Stands in ihren Stallungen mit guten gantzen Laternen sich versehen, daß die Lichter darinn keinen Schaden thun können.

Würde auch ein Wirth oder sonst jemand mit Wahrheit angegeben, daß er sich unterstünde verdächtige Personen zu beherbergen oder mit Wisch-Lichtern oder Kühn-Holtz ohne Laternen umgehen lassen, der soll deßwegen mit ernster ohnnachläßiger Straf belegt zu werden.

Auch sollen die Wirthe und andere Inwohner ihr Heu und Stroh, auch Holtz, Spähn und andere Feuer-fahende Sache also legen, damit ihnen und denen benachbarten kein Schade zu befahren.

Endlich sollen auch die Wirthe sowohl inner- als ausser den Jahr- und andern Märckten, Kirchweyhen, auch bey Durch-Reysen der Kauff- und Fuhr-Leuthe, und wann sie sonsten viel Gäste herbergen, des Nachts in ihren Häusern und Höfen einen vertrauten Mann und Wächter hatten, der die gantze Nacht über auf die Lichter, Feuerstätte, Gemächer und Ställe, darinnen Lichter gebraucht werden, fleißig Achtung gebe: Würde aber ein Wirth oder Gastgeber solches zu thun unterlassen, der soll deßwegen mit ernster Straff angesehen werden, bevorab, wann aus solcher seiner Fahrläßigkeit, seinen Nachbarn, gemeinen Städten oder Flecken einiger Schade und Nachtheil entstehen sollte.

Und was dißfalls von Wächter halten bey denen Wirthen erwehnt, kan und soll auch von denen gemeynt seyn, welche Hochzeiten, entweder auf denen Rath- oder in eigenen Häusern halten."

1063) 1703: „sie" statt: „so."

specificiren, und was jedem darvon zu erhalten und darbey zu beobachten zukommt, gnädigst erinnern wollen; Diesemnach, gleichwie durch vorstehende in dem ersten Theil enthaltene Wege eine Feuers-Gefahr so viel menschliche Vorsichtigkeit zulässet, abgewendet werden kan, also will zugleich die Nothdurfft noch weiter erfordern, daß auch zum Löschen dienliche Instrumenten und Geschirr, sowohl von jeden Privat-Inwohnern in Bereitschafft gehalten, als auch von denen Publicis Corporibus [1064]) angeschafft und unterhalten werden sollen, damit in Zeit der Noth man sich derselben mit Nutzen bedienen, und auß deren Mangel die benöthigte Rettung nicht in Stecken gerathen möchte; Befehlen und ordnen derowegen ferner, daß

1. Nicht allein, wie von uralten Zeiten her, also auch hinkünfftig in jeder Kelter bey angesetzter Straff von 10. fl. allhier (ohne Unterscheid, wem dieselbe eigenthumlich zugehöre) ein, mit einem gerüsten mit eysernen Reyffen wohlgebundenem Wasser-Faß, (welches Sommers-Zeiten beständig mit Wasser angefüllt bleiben solle) bespannter Karrn, sondern auch wenigstens 2. Geschirr oder Büttinen jedes von 4. biß 5. Fährten groß, an einen bequemlichen Orth in Bereitschafft gehalten, und um solcher Ursache willen, auch jedem Kärcher in dieser Fürstl. Residentz-Stadt, eine gewisse Kelter angewiesen werden solle, damit er [1065]) bey erfolgendem Sturm-Streich sich mit seinem Roß unverzüglich dahin begeben, und nach beschehenem Anspannen dem Wasser und Feuer eiligst zufahren, die Büttinen man aber gleichbalden ebenfalls behörig gebrauchen könne, weßwegen auch solchen Kärchern [1066]) bey entstehendem starckem Sturm-Wind, oder schweren Gewitter, falls sie sich etwa auf dem Feld, in eigenen oder anderer Leuthe Geschäfften, befinden solten, ohnverzüglich sich nacher Hauß zu begeben hiermit ernstlich anbefohlen wird.

Damit aber auch die Eigenthums-Besitzere der allhiesigen Keltern (als welche wenigstentheils unter der Bottmässigkeit des Stadt-Magistrats stehen) sich dieser Verordnung nicht entheben, sondern

---

1064) 1730: „von dem Publico" statt: „von denen Publicis Corporibus,"

1065) 1730 steht statt: „1. Nicht allein — damit er" Folgendes:
„Erstlich nicht allein zwölff mit Eisen wohl versehene Fässer, deren jedes seinen besondern Karren haben- und darauf gespannt seyn muß, welche Fässer aber bey den Sponten, gleich denen Leit-Fässern, grosse Oeffnungen, und damit bey dem Auszapffen es nicht so lange sich verweile, in dem Boden ein oder mehr Löcher und Zapffen-Thürlen haben, und zu Sommers-Zeiten mit Wasser angefüllt bleiben- sondern auch wenigstens zwey Geschirr und Büttinen jedes von 4. bis 5. Fährten groß, an einem bequemen Ort in Bereitschafft gehalten- und um solcher Ursache willen, gewissen Burgern und Bauers-Leuthen sowohl in hiesiger Residentz-Stadt, als dem Fuchs- und Schaaf-Hof angewiesen werden sollen, damit ein jeder ꝛc."

1066) 1730 steht: „Bauers-Leuten" statt: „Kärchern." 1705 fehlt der Satz: „weßwegen auch solchen Kärchern — anbefohlen wird"; 1730 dagegen der folgende Satz: „Damit aber auch — prorogirt und vermehret haben."

das bonum publicum durchgehends prævaliren möge; So wollen Wir denen Feuer-Beschauern ihre Authorität in diesen und andern Passibus, wie hierunten deß mehrern enthalten, prorogirt und vermehret haben.

So wollen Wir auch, daß vor das Andere, jeder gemeiner Burger und Beysitzer einen Feuer-Eymer, ein vermöglicher Burger aber zwey dergleichen in Vorrath halten solle [1067]); Belangend aber die Hof- und Cantzley-Bediente, Cavalliers, Räth und andere unsere Dienerschafft; So versehen wir uns zu denenselben in Gnaden, sie werden sowohl aus Respect gegen Uns, als auch aus Liebe zu deß Publici und ihres neben-Menschen, wie auch eines jeden eigenen Haab und Güter Conservation und auffrecht Erhaltung, sich nicht nur mit Feuer-Eymer, sondern mit denen neu-inventirten Hand-Feuer-Spritzen versehen [1068]), damit in Casu Necessitatis man derselben sich bedienen könne, sintemahl dieselbe ohne sondern Kosten angeschafft, und wann sie einmahl zur Hand gebracht worden, bey gefährlichen Occasionen, mit grossen Vortheil und Rettung gebraucht werden können.

Absonderlich aber sollen Drittens nicht allein die Kieffer und Kübler mit ihren gewohnlichen Wasser-Butten, sondern auch alle Inwohner mit guten Wasser-Gelten sich versehen, um in Zeit der Noth die Geschirr, worinn sowohl die Hand- als andere Feuer-Spritzen mit reinem Wasser, weil sonst kein anders zu den Spritzen gebraucht werden kan [1069]), angefüllt werden müssen, mittelst fleissigen Beytragens anfüllen, und Rettung verschaffen zu können, angesehen durch die gewohnliche Feuer-Eymer von Leder, bey ereignenden grossen Brunsten, nicht allezeit genugsamer Vorrath an Wasser beygebracht werden kan.

4. Weilen auch in Brandfällen zu finsterer Nacht-Zeit, man ohne Beleuchtung der Strassen und Gassen, durch die gewohnliche Pech-Pfannen, welche Wir jedoch in engen Gäßlen an den Häusern wegen der dabey zu besorgen habender Gefahr nimmer zu dulden gemeint, sondern an deren statt andere in der Strassen auff Creutz-Stöcken gesetzte Pfannen angeordnet wissen wollen, so durch den Inwohner deß die Pech-Pfann sonst zu haben schuldigen Hauses zu bewahren [1070]), nicht wohl fortkommen, sondern allerhand Confusion zu mercklicher Hinternuß der Brand-Löschung entstehen kan; Als

---

1067) 1730 steht statt: „ein Vermöglicher Burger aber zwey dergleichen in Vorrath halten solle": „ein vermöglicher aber zwey dergleichen im Vorrath haben: und einen davon gemeiner Stadt übergeben soll."

1068) Daselbst statt: „mit denen neu-inventirten Hand-Feuer-Spritzen versehen": „mit denen vor einigen Jahren inventirten Hand-Feuer-Spritzen versehen, welcherley Gattung sich auch zerschiedene derer stärcksten Zünfften anzuschaffen haben, damit ꝛc."

1069) Die Worte: „weil sonst kein anderes zu den Spritzen gebraucht werden kan" fehlen 1703.

1070) Ebenso die Worte: „welche Wir jedoch — zu bewahren."

sollen die jenige Inwohner, welche bereits Pech-Pfannen an ihren Häusern haben, solche reinlich und in fleißiger Bereitschafft, die darzu benöthigte Pech-Ring aber in sorgfältiger Verwahrung halten, auch, da wegen ein- oder anderer Vorfallenheit solche außgehen, derentwegen auf allhiesigem Rath-Hauß, bey dem Stuben-Knecht [1071]) sich anmelden, damit deßfalls kein Mangel erscheine, inmassen, falls die Pech-Pfannen nicht angezündet werden solten, keine Entschuldigung wegen ermanglender Pech-Ring angenommen, sondern die Inwohner solcher Häuser wegen ihrer Nachlässigkeit, und daß sie die Nothdurfft gehörigen Orths nicht abgefordert, nach befindenden Umständen, gestrafft werden sollen.

Wann aber Fünfftens es mit denen, von Privatis und deren Inwohnerschafft in Vorrath zum Feuer-Löschen haltenden Instrumenten allein nicht ausgerichtet ist, sondern das Publicum hierzu auch das Seinige in vorkommenden Nothfall in Bereitschafft zu halten hat; So ordnen und befehlen Wir gnädigst, daß nicht allein die, bey gemeiner Stadt vorhandene, auf Wägen und Rädern liegende grosse Feuer-Spritzen in guten Esse erhalten werden sollen, damit sie in Zeit der Noth, nutzlich gebraucht werden können; Wie dann [1072]) zu desto mehrern und schnelleren Beyhülff Wir die fernere gnädigste Veranstaltung gemacht, daß auch die in Unserem Fürstl. Zeughauß allhier vorhandene grosse- und neu-erfundene Spritzen [1073]) fleißig in acht genommen, und zu dem Ende parat gehalten werden, weßwegen sonderheitlichen dem Hof-Kieffer die darzu behörige Schläuch in guter Verwahrung und Schmieren zu erhalten, anbefohlen worden, damit kein Ungeziffer von Ratten oder Mäuß dieselbe beschädige, oder sie sonsten zum Gebrauch durch andere Wege im Fall der Noth untüchtig erfunden werden möchten. Absonderlich aber sollen sowohl bey denen Gnädigster Herrschafft als gemeiner Stadt zugehörigen Wagen-Spritzen durchgehends

Sechstens, bey jeder solchen grossen Feuer-Spritzen, wenigstens ein Seyh-Korb gehalten, oder da keine vorhanden, annoch gefertiget und angeschafft werden, damit das in Eyl beybringende manchmahlen unreine mit Stroh und anderm Unrath vermengte Wasser durch dieselbe gesäuberet in den Kasten gebracht, mithin das Fontil rein bleiben und nicht verstopfft werden möge [1074]).

1071) 1730: „bey dem jedesmahligen Bauknecht" statt: „auf allhiesigem Rath-Hauß, bey dem Stuben-Knecht."

1072) 1730: „sondern auch" statt: „Wie dann."

1073) Daselbst statt: „daß auch die in Unserm — Spritzen": „daß die hier vorhandene Herrschaftl. Spritzen."

1074) Die Ordnung von 1703 schiebt hier zwei weitere Puncte ein:

„Nachdeme auch Siebendens eine gewiße neu-erfundene Arth von Schläuchen, bey denen grossen Spritzen, sonderlich darum am mehisten zustatten und in gefährlichen Brunsten zu Nutzen kommt, daß durch die eine Gattung auß denen nechst-gelegenen Bronnen-Kästen eine grosse und genugsame Quantität Wassers in die grosse Feuer-Spritzen geleitet: durch die andere an die Feuer-Spritzen anschrauffende Schläuche aber, das Wasser

7. Gleichwie nun die grosse vorerwehnte [1075]) Feuer-Spritzen und Schläuch ihren Gewalt und Effect von aussen her in die Gebäude mit Nutzen præstiren können; Also haben Wir Uns auch die jenige neue Invention von kleinen Feuer-Spritzen gnädigst gefallen lassen, welche in jüngst [1076]) genommener Prob gut befunden worden, und inwendig in denen Gebäuen mit grossen Nutzen gebraucht werden können;

Befehlen und ordnen demnach, Unsern respective Räthen und andern Bedienten, welche über nachfolgende ædificia publica und deren Inspection gesetzt seyn, daß sie die ohnverzügliche Anstalt machen sollen, daß nach oberwehnten kleinen Modele in jeden von nachfolgenden Orthen, ein dergleichen Feuer-Spritzen angeschafft und in Verwahrung gehalten werde; Als nahmlichen in Unserem Fürstl. Schloß und Residentz auf dem langen Boden, auf der Altanen Seiten, und bey dem Ritter-Saal, ferner ausser dem Fürstl. Schloß in dem Comödianten- und neuen Lust-Hauß, Neuenbau, Marstall, Cantzley, Hospitälern, Bauhof, Hofmetzig, Landschafft-Hauß, Burger oder so genannten Herren-Hauß, auf dem Marckt-Stock, und auf denen dreyen Kirchen-Thürnen; So dann denen etlich und 20. besagenden, in der Statt miscirt ligenden Herrschafftlichen Gebäuen. So werden auch, in ansehung der nutzlichen Diensten, so diese kleine Feuerspritzen erzeigen, die stärckste Zunfften allhier, als, Kauff-Leuthe, Metzger, Schuhmacher, Schneider ꝛc. Sich dergleichen einige mit ihren Wappen anzuschaffen, und an den von dem Statt-

---

auf die höchste Gebäu getrieben werden kan; Als ist Unser gnädigster Befehl, Will und Meynung, daß nicht allein zu denen Herrschafftlich- sondern auch gemeiner Stadt allhier vorhandenen grossen Feuer-Spritzen, dergleichen zur Wasser-Leitung und Spritz-Werck dienliche Schläuche ohnverzüglich verfertiget, solche sampt denen darzu nöthigen Sailern und übriger Zugehörde bey denen Spritzen in guter gewahrsame wohleingeschmiert erhalten, und alljährlich um Georgii und Michaelis visitirt und probirt: Nicht weniger auch

Achtens in allen Röhr-Bronnen, Kästen und Trögen Unserer Fürstl. Residentz-Stadt, die zu denen Wasser-Leitungs-Schläuchen erfundene eichene Pumpen eingesetzt, und künfftighin fleißig unterhalten werden sollen, wie dann in eben diesen Absehen dergleichen Pumpen ebenmäßig auß den Wasser-Graben Unsers Fürstl. Schlosses auf die öberste Böden desselben an zweyen Orthen zurichten, und die darzu nöthige Trög in Bereitschafft zu halten seynd. Damit aber solche Schläuche durch das bey denen Brunsten nöthige Fuhrwerck und arbeitende Volck nicht vertretten, sondern in ihren ordentlichen Lauff und Stand erhalten werden mögen, so solle bey jedem Bronnen-Trog oder nechst dabey gelegenem Hauß ebenfalls ein außgehohltes Holtz nach Proportion der Strassen in Verwahrung gehalten werden, auf daß man solches von unten, wo die Höhlung ist, mit starcken eisernen Stefften versehen, und auf solche Wasser-Schläuch im Fall der Noth stürtzen, so folglich die arbeitende Fuhren und Leuthe ohne einige deren Verletzung darüber passiren lassen könne."

1075) Die O. von 1730 beginnt: „Gleichwie nun Siebendens vorerwehnte ꝛc."
1076) Daselbst fehlt: „jüngst."

Magistrat allhier ihnen dißfalls anweisenden absonderlich Orth aufzuheben haben [1077]). Damit auch sonderlich auf denen hohen Gebäuen, bevorab zu Sommers-Zeiten, bey entstehenden gefährlichen Donner-Wettern, dannoch einiger Vorrath an Wasser zu solchen kleinen Spritzen in der Schnelle zur Hand gebracht werden könne, sollen an jeden solchen Orth, wo dergleichen Spritzen vorhanden, gewisse kupffer- oder steinerne, oder auch mit eisernen Banden versehene eichene Trög, Kessel oder Kuffen gesetzt werden, auf daß solche von den hineinleitenden Regen-Wasser sich selbsten anfüllen und erhalten mögen [1078]).

8) Nachdem Wir auch, mittelst Unserer Landsväterlichen Vorsorg, es nunmehro dahin gebracht, daß nicht allein auß dem Büchsen-See, sondern auch auß dem neu-angelegten FeuerSee das Wasser in die meiste Principal-Strassen und Gassen Unserer Fürstl. Residentzstadt, und so zureden gleichsam vor jedes Hauß geleitet werden kan; Als sollen in gewissen Orthen der Stadt, nach Proportion der Strassen eingerichtete Balcken und Bretter in Bereitschafft gehalten, und an unschädlichen Orthen Gruben gegraben, und mit Tung [1079]) außgestopfft werden, damit man solche im Fall der Noth neben obigen Balcken und Brettern zum vorschlagen gebrauchen, und das Wasser schwellen, solches auch wo nöthig von einer Straß in die andere, wie es die Situation mit sich bringt, leiten möge; Damit aber das Wasser, so viel möglich ohngehindert und

---

1077) 1703 ist bei Hofmetzig eingeschoben: „im Stifft." Sodann fehlen daselbst die Worte: „oder so genannten Herren" — „auf dem Marckt" — „Sodann denen etlich und 20" bis „aufzuheben haben."

1716 steht als Druckfehler statt „Kirchen-Thürnen": „Kirchen-Thüren".

1730 kommen als Aufbewahrungs-Orte vor: (statt der Worte: „Als nahmlichen — aufzuheben haben") Als nemlichen in dem Fürstl. Schloß, ferner außer dem Schloß in der Favorite, dem Marstall, Cantzley, Bau-Hof, Hof-Beckerey und Hof-Metzig, Jäger-Hauß, Rath-Hauß und Kirchen-Thürnen auch anderer Orthen der Stadt, wo es nöthig erachtet werden möchte.

1078) In der O. von 1703 ist hier ein weiterer Punct eingeschoben: „Damit aber nicht nur bey denen Röhr-Bronnen und Trögen, sondern auch bey Schöpff-Bronnen, da es die Noth erfordern solte, das Wasser durch obgemelte Schläuch durch weniger Leuthe Hülff in die Feuer-Spritzen geleitet werden könne; Als solle bey jeden Röhr-Bronnen ein kupfferner oder eichener Schlauch-Zuber in einem benachbarten Herrschafft-Stadt oder Privat-Hauß in Bereitschafft gehalten werden, in welchem das Wasser geschöpfft, und einfolglich, wie vor erwehnt, in die Feuer-Spritzen, durch die Schläuche geleitet werden solle;"

Der Anfang des §. 8 lautet 1730: „Nachdeme wir Achtens auch dahin benöthigst besorgt seyn die Waßer-Leithungen aus hiesigen Seen dergestalt einrichten zu laßen, daß aus selbigen in einige Straßen und Gaßen hiesiger Residentz-Stadt geleitet werden könne; Als sollen wann solches geschehen und das Pflaster verfertigt seyn wird, in gewißen Orthen der Stadt ꝛc."

1079) 1703. „mit Letten."

reinlich fortlauffen könne, solle der zusammen fegende Gassen-Koth und Kutter-Hauffen, wenigsteus zwey Schuh weit von denen mitten durchgehenden Rinnen aufgesetzt, die Rinnen aber selbsten reinlich gehalten werden [1080]).

9) Ferner, so befehlen Wir auch daß aller Orthen, wo es auß denen neu-angelegten Feuer- und Büchsen-Seen [1081]) in der Stadt Außlauff hat, daß bey jedem dergleichen Anßlauff, weite Wasser-Stuben jedoch an solchen Orthen angelegt werden, daß vorderists die Keller und Gewölber hiervon keinen Schaden leiden, zu dergleichen Wasser-Stuben aber solle eine stehende Pech-Pfannen angeschafft und angezündet werden, welche allezeit, wann man sie außgebraucht, in eines benachbarten Behausung aufzuhalten, bey ereignetem Nothfall aber gleichbalden zu der nächsten Wasser-Stuben zu stellen [1082]).

10) Die bißher übliche Feuer-Wägen, mit ihren Zugehörden, nehmlich starcken Leittern, Hacken und Bickeln, auch Aexten, sollen an ihren gewohnlichen Orthen in fleißiger Bereitschafft gehalten werden, damit man sich ebenfalls an behörigen Orthen deren nützlich bedienen möge [1083]).

11) Nachdeme aber wegen Niderreissung der, nächst an dem Brand stehenden Häuser, Uns unterthänigst referirt worden, daß bey mehrgedacht-letzten grossen Brand in Eßlingen und allhier die meiste [1084]) Schwierigkeit im Löschen sonderlich darinn bestanden,

---

1080) 1730. „die Rinnen aber selbsten reinlich gehalten zu dem Ende bey erfolgtem Pflästern durch besondere Kärcher der Ohnrath aus denen Häusern von denen Gaßen hinweg geführet werden."

1081) Daselbst: „aus denen Seen" statt: „auß denen neu-angelegten Feuer- und Büchsen-Seen."

1082) Die O. von 1703 fügt einen weiteren Punct bei: „13) Wohl erwogen auch es die leydige Erfahrung bezeuget, daß manchmahlen, sonderlich bey entstehenden starcken Winden, das Feuer, ohnerachtet alles Widerstands, dergestalt um sich frißet, daß ohne Niderreißung der nebenstehenden Gebäu, sonsten keine Rettung verschaffet werden kan, als sollen auch eigens inventirte Böhler zum sprengen der Häuser, wiewohl mit genauister und fleißigster Circumspection gebraucht, wie ingleichem auch ꝛc."

1083) Die O. von 1730 enthält pct. 10 abgeändert: „Die bisher übliche Feuer-Wägen mit ihren Zugehörden, nemlich starcken Leitern, grosse und kleine Hacken, Bickeln, auch Aexten, ingleichen Gabeln, denen Feuer-Leitern in die Höhe zu helffen, sollen an ihren gewöhnlichen Orthen in fleißiger Bereitschafft gehalten werden, damit man sich aber dessen allem mit rechtem Nutzen bedienen könne, so sollen jedes Orths gewisse Leuthe verordnet und ernennet werden, welche zur Zeit einer Feuers-Noth das Wasser herzu leiten und stemmen, die Spritzen, Leitern und Hacken beybringen und regieren, zumahl das Wasser-schöpffen veranstalten, und mit Ordnung verrichten lassen sollen. Und wann von Zeit zu Zeit einer oder der andere von dergleichen Leuthen abgehet, solle desselben Stelle ohnverzüglich mit einer andern Person ersetzt werden."

1084) Daselbst steht statt: „Uns unterthänigst — die meiste": „öffters sich begibt, daß die meiste ꝛc."

daß die Eigenthums-Inhaber derjenigen Häuser, so niedergerissen werden sollen, sich härtiglich wiedersetzt, und solches keines Wegs gestatten wollen, so gar daß, ob man ihnen schon den Nothfall argumento Legis Rhodiae genugsam vorgestellet, und daß sie deßfalls deß Schadens Ersetzung an die Eigenthums-Inhabere derer dardurch conservirten Gebäu wider suchen könten, versichert, sich dannoch keiner damit vergnügen wollen, unterm Vorwand, daß nach gelöschtem Brand sie hernach nur Process mit ihren Nachbarn haben, die vom Brand mehr entfernte Häuser habende aber ihnen gar nichts geständig seyn würden, unter dem Praetext, daß ihnen dardurch keine Rettung angediehen, auf welche weiß sie nicht nur im Schaden bleiben, sondern auch, welches noch beschwehrlicher, wegen derentwegen führenden Processes doppelten Verlust leiden müsten; so auch die gröste Ursach deß so weit um sich fressenden hoch-verderblichen Brandes [1085]) gewesen seyn solle. Als haben Wir dergleichen Beschwehrlichkeiten und nichts-sollenden Außflüchten in Zeiten zu begegnen, Uns dahin gnädigst resolvirt, daß, im Fall ein dergleichen gefährlicher Brand (welches GOttes Güte jedoch in Guaden abwenden wolle) in Unserer Fürstl. Residentz-Stadt, insonderheit aber in denen darinnen befindlichen engen Gäßlen, sich hervor thun solte, und man auf gut befinden deren zum Commando bey dem Feuer-verordneten Stadt-Vogts, Burgermeistere, und Bau-verständigen, kein besser Rettungs-Mittel zu ergreiffen wüßte, als ein- oder anders dem Feuer nechstgelegenes Gebäu, wordurch die Gefahr ergrössert werden könnte, entweder gar, oder nur deren Gibel niderzureissen, alsdann die aigenthums Innhabere gleicher Gestalt wie die Verbrannte, in billichmäßige Consideration gezogen werden sollen [1086]).

1085) 1730. ist eingeschoben: „vieler Orthen".

1086) Statt der Worte: „alsdann die aigenthumbs-Innhabere — gezogen werden sollen" steht 1703: „alsdann denen Eigenthums-Inhabern solch niderreissender Gebäu, der hierdurch entstehende und leidende Schaden ex aerario publico, mittelst einer absonderlichen Anlag auf alle von dem Brand übergebliebene, so Herrschafftlich- als andere Gebäu, in allen dreyen Theilen der Stadt, auf vorhero billichmäßige Aestimation deß nidergerissenen Gebäues, ersetzt und gut gethan werden solle"; 1730 lautet der Schluß dieses Theils: „alsdann die Eigenthums-Inhabere gleichergestalt wie die Verbrannte, nicht nur in billich-mäßige Consideration gezogen, sondern auch wegen des ihnen noch Ermanglenden, über das, was sie pro rata auf sich zu leiden, von denen Benachbahrten, welchen solcher gestalt ihre Häuser salvirt worden zu seyn, per peritos in arte wird decidirt werden, der Ersatz geschehen, und dieselbe ex Officio darzu ohne weiters gestattenden Process angehalten werden sollen.

Nachdeme auch endlichen und Zwölfftens bekannt, daß eine Machine erfunden worden, womit nicht nur, wann ein oder anderer Theil eines Gebäues, sondern auch ein gantzes Hauß in völlige Feuers-Flamm gerathen, dasselbe in das Feuer geworffen und zersprengt, ein solches dardurch gäntzlich gelöscht werde; Als haben wir die Gnädigste Vorsehung dahin ge-

Nach diesem nun auf den

Dritten Haupt-Theil

zugelangen, was nehmlich bey würcklich entstehender Feuers-Brunst entweder in Unserer Fürstl. Residentz-Stadt [1087]), oder auß-wärtigen benachbarten Orthen zu beobachten; So verordnen und befehlen Wir erstlich, daß zweyerley Sturm- und Feuer-Zeichen allhier eingeführt werden sollen, das eine, wann es ausserhalb der Stadt auf dem Land, das andere aber, wann es in der Stadt brennet.

So fern nun künfftighin es auf dem Land ausser der Stadt brennen solte, so ordnen und befehlen Wir allerforderist, daß auf erhaltende Nachricht oder Kundschafft, ohne Erlaubnuß von dem Vogt-Ampt allhier nicht geläutet, sondern vorhero dessen Ordre erwartet werden solle. Wann also die Ordre vorhanden, solle der erste Sturm-Streich auf dem Rath-Hauß, sodann dem [1088]) Seel-Thor, ingleichem in dem Spithal mit deme ob dem Thor befindlichen Uhr-Glöcklen, sonsten aber auf keinem Kirchen-Thurn gelitten werden [1089]).

Da es sich aber begäbe, daß ein Feuer in allhiesiger Stadt, oder Fürstl. Schloß und Gebäuden, (welches doch GOttes Güte in Gnaden abwenden wolle), außkäme, sollen sobald die Hoch-Wächter, oder ein anderer, der solches Feuer und nicht nur den bloßen Rauch wahrnimmt, der Hoch-Wacht zulauffen und anzeigen, der Hoch-Wächter aber, wann er es auch selbsten vom Thurn sihet, ohne Anfragen auf beyden Kirch-Thürnen in der Stadt, nebst dem bißher gewohnlichen Beicht-Glöcklen, als welches hoch hanget, auch hell, mithin von männiglich bald zu vernehmen ist [1090]), weilen die Gefahr kein Verzug leiden will, alsgleich Sturmschlagen, der Tag- und Nacht-Wächter auch auf dem grossen Thurn [1091]), gleich mit dem gewohnlichen Sturm-Streich fortfah-

---

than, daß auch hiesiger Orten solche angeschafft worden, welche dann parat gehalten, und in des jedesmahligen Amts-Burgermeisters Hauß verwahrt: auch 4. Mann die bey entstehender Feuers-Gefahr damit dem Feuer zu eilen, und damit nöthige und mögliche Rettung zu thun, bestellt, und darauf besonders verpflichtet werden sollen."

1087) 1730 ist eingeschoben: „Ludwigsburg."

1088) 1703. „inner Eßlinger und Seel-Thor."

1089) 1730 statt: „Wann also die Ordre — gelitten werden": „Wann aber die Ordre vorhanden, solle das kleine Uhr-Glöcklen auf dem Kirch-Thurn, sonsten aber keine gelitten werden."

1090) 1703 fehlen die Worte: „nebst dem bißher gewohnlichen — zu vernehmen ist." 1730 steht blos: „ohne Anfragen auf dem Kirchen-Thurn in der Stadt, weilen die Gefahr ꝛc."

1091) „Auf dem großen Thurn" fehlt 1730.

ren, alsobalden aber so wohlen solche, als vornehmlich der nechste Nachbar oder andere dem Vogt-Ampt anzeigen lassen, in welcher Gegend der Stadt das Feuer wahrgenommen werde, und zugleich bey Tag auf solchem Kirch-Thurn, gegen solcher Relier ein Fähnlein, bey Nacht aber eine Laternen außstecken, auf den Thurn aber zu solcher Zeit niemand, als die darzu bestellte Obleuthe einlassen [1092]).

1092) In der O. v. 1730 steht weiter und statt des Satzes: „Anerwogen auch — gewahrschauet werden" Folgendes: „Und wie wir uns zwar dessen, Unsers in Gott-ruhenden Herrn Groß-Vatters Gnaden in der verbesserten Bau-Ordnung pag. 19. verordnet haben, Gnädigst erinnern, daß nemlichen, wo in einem Hauß oder Gebäu Feuer ausgienge, daß darüber die Sturm-Glocke angezogen würde, der Innhaber desselbigen um zehen Gulden gestrafft werden solle: Dargegen aber auch vernehmen müssen, daß solcher Straffe zu entgehen, einige Hauß-Väter bey entstehendem Brand in ihren Häusern sich unterfangen haben, das Feuer vor ihren Nachbarn zu verhälen, und solches in der Stille zu löschen, biß endlichen der ohnzulängliche Widerstand nichts mehr hat helffen wollen, und die Brunst in volle Flamme ausgeschlagen, so doch öffters noch hätte verhütet werden können, wann nur das Unglück zeitlich offenbahret, und um Hülffe gerufen worden wäre; Also haben wir erst angeführte Bau-Ordnung, und die darinnen angesetzte Straffe hiemit auch hier, wie schon unterm 2. Febr. Anno 1716. durch ein erlassenes General-Rescript geschehen, in Gnaden, dahin erläutern wollen, daß wann fürohin der Eigenthums-Herr oder jemand der Seinigen bey wahrgenommener Feuers-Gefahr so gleich um Hülff ruffen, und dardurch den Sturm-Streich veranlassen würde, derselbe weiter nicht, als in sofern er an dem entstandenen Unheil wird Schuld-hafft erfunden werden, gestrafft, diejenige aber so das Feuer heimlich haben löschen wollen, es mag hernach die Sturm-Glocke angezogen worden seyn oder nicht, nach Erfindung, zur Verantwortung und Straff gezogen werden sollen; Wornach sich dann auch männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Anerwogen auch Zweytens, daß das Geläut nicht allezeit von der umliegenden Nachbarschafft und weitern Orten vernommen werden kan; Als sollen in solchem Fall, wann es allhier brennet, die auf Hohen-Asperg bereits unterm 25. Novembris 1715. bestellte Hochwächter nach der ihnen damahls Gnädigst-gegebenen und vorgeschriebenen Instruction und Staat ihr Amt thun, und also die Nachbarschafft von der obhandenen Gefahr gewahrschauet werden: Es bestehet aber erst-gedachte Gnädigste Verordnung darinnen, auf Hohen-Asperg eine beständige Wacht zu halten, auch sowohl daselbsten, als zu Ludwigsburg Stücke zu pflantzen, und erstern Orts ein Lärmen Feuer dabey anzurichten, das Signal aber folgender Gestalt zu geben, daß nemlich zu gedachtem Hohen-Asperg ein Stuck-Schuß, einiger Feuers-Brunst auf dem Land, zween Schüsse allda, die Brunst in selbiger Nachbarschafft, drey Schüsse, zu Ludwigsburg und Asperg, ohne Anzündung des Lermen-Feuers, die Particulier-Gebäude in Ludwigsburg, drey, vier, und mehr Schüsse aber, nebst angezündetem Lermen-Feuer, die Gefahr der Fürstlichen Gebäude daselbst, anzeigen und bedeuten solle. Welche Unsere Gnädigste Verordnung Wir hiemit wiederhohlen und haben wollen, daß selber hinkünfftig gehorsamlich nachgelebet, und solche Zeichen fleißig observirt werden mögen, zu sothanem Ende

2) Anerwogen auch diese Unsere Fürstl. Residentz mit Gebürg dergestalten eingeschlossen, daß das Geläut von denen Kirchen-Thürnen nicht allezeit von denen umliegenden Nachbar- und Dorffschafften vernommen werden kan; Als sollen in solchen Fall, wann es allhier brennet, die in der neu-erbauten Hoch-Wacht auf der Gänß-Heyd stehende zwey Stücklein, durch eigene hin zu reitten bestellte Personen abgefeurt, und also die Nachbarschafft von der obhandenen Gefahr gewahrschauet werden.

3) Gleichwie nun der Vogt und beede jüngere Burgermeistere, sampt zweyen Gerichts-Verwandten, davon jedem, im Fall einer kranck- oder Abwesenheit noch 2. Subalternen gegeben seynd, nebst noch 6. biß 8 Mann von der Wacht, so dem Vogt beständig zur Hand zu bleiben, und ohne dessen austrücklichen Befehl nicht von ihme zu weichen haben [1093]), dem Feuer unverzüglich zuzueilen, und die benöthigte Gegenwehr zu veranstalten haben, also sollen ferner alle Werckmeistere, Mäurer, Zimmer-Bauleuth, und Caminfeger, sampt ihren Gesellen, sie mögen gleich in der Stadt wohnen wo sie wollen, und zwar die Mäurer mit ihren Zweyspitz- und Maurer-Hämmern, die Zimmerleuth aber mit Aexten, so dann die Rothgerber, und Fischer mit ihren Wasser-Stiffeln sich ebenfalls ohnverweilt zu dem Feuer begeben, und deß Vogts, und bey sich habender Burgermeistere und Gerichts-Verwandten Befehl und Verordnung nachgeleben [1094]); Wegen Unserer in der Statt hin und wieder zerstreut liegender Herrschafftlichen Gebäu aber wollen Wir von jeglicher Fürstlichen Cammern einen expresse dazu denominirten Rath sodann dem Statt-Vogt zu dem Ende in Gnaden zugeben, damit selbige gemeinschafftlich das hierunter benöthigte zu besorgen demselben behülfflich seyn mögen.

---

sie Hochwächter so Tags so Nachts alle halbe oder wenigstens alle Stund einmahl rings auf dem Wahl herum gehen, und bey zu gewarten-habender scharffen Achtung, auf die zu Ludwigsburg in specie, sodann inn- und ausserhalb der Vestung in der Nachbarschafft auf dem Land sich etwa ereignete Feuers-Brunst (die GOtt in Gnaden abwenden wolle) fleißige Acht- und Aufmerckung haben, auch da sie nur das Geringste wahrnehmen, es sogleich unserm Keller anzeigen, welcher ihnen hierauf ratione der Lösung und andern gemessenen Befehl ertheilen wird."

1093) Die Worte: „davon jedem, im Fall — zu weichen haben" fehlen 1703.

1094) Der Punct 3 lautet in der Ordn. von 1730: „Gleichwie nun der Vogt, samt dem jüngsten Burgermeister und zweyen Gerichts-Verwandten, nebst noch 6. biß 8. Mann von der Wacht, so dem Vogt beständig zur Hand zu bleiben, und ohne dessen außtruckentlichen Befehl nicht von ihme zu weichen haben, dem Feuer nachgehen: und die benöthigte Gegenwehr veranstalten werden; Also sollen ferner alle Werckmeister, Maurer, Zimmer- und Bauleuth samt ihren Gesellen, sie mögen gleich in der Stadt wohnen, wo sie wollen, und zwar die Maurer mit ihren Zweyspitz- und Maurer-Hämmern, die Zimmerleuth aber mit Aexten sich ebenfalls ohnverweilt zu dem Feuer begeben und des Vogten und bey

Ingleichem auch alle übrige Burger, Beyſitzer und Tagldhner, welche in dem jenigen Bezirck der Stadt wohnen, wo das Feuer außgegangen [1095]), und zwar die Kieſſer und Kübler ſampt ihrem Geſind ihre Waſſer-Butten, die übrige aber Hand-Spritzen und Feuer-Eymer, Waſſer-Gelten und Kübel mit ſich bringen, und ſich neben dem Gaſſen-Haubtmann [1096]) (welcher gleichfalls immediatè dem Feuer und nicht deme ſonſten angewieſenen Sammel-Platz zueilen ſolle) der jenigen Veranſtaltung untergeben, welche ſie von Vogt, Burgermeiſtern und Gerichts-Verwandten empfangen werden, dann auſſer dieſen ſonſten niemand einig Commando bey dem Feuer vorzunehmen erlaubt ſeyn ſolle, es geſchehe dann wegen Langwürigkeit der Brunſt durch ordentliche Ablöſung.

Weilen aber in dergleichen Occasionen am meiſten daran gelegen, daß eine ſchleunige Hülff vornehmlich mit Waſſer beſchehe; Als ſollen die zu denen groſſen Herrſchaffts- und gemeiner Stadt zugehörigen Spritzen verordnete Fuhrleut mit ihren Pferdten, die zum Spritzwerck beſtellte Perſohnen aber gleich denen zu Führung der Waſſer-Fäſſer aus den Keltern beſtellten Kärchern, falls ſie auff dem Feld, bey ſtarckem Donner oder Sturm Wind, alsbald zu Hauß, oder [1097]) als gleich ſelbſten an dem Orth, wo die Feuer-Spritzen in Verwahrung ſtehen, ſich einfinden, alsdann mit denen Spritzen zu dem Feuer ſich eylfertig begeben, und deß Vogts auch obgemelter vorgeſetzten Verordnung erwarten.

Es ſollen auch die zu denen in denen Keltern parat ſtehenden Waſſer-Fäſſern beſtellte Fuhrleute unverzüglich jeder ſeiner ihme angewieſenen Kelter zueilen [1098]), das Pferd ohnverweilt einſpannen, ſein Faß, wo es obermelter maſſen noch nicht beſchehen, bey dem nechſten Bronnen anfüllen, und damit dem Feuer zueilen, ſodann deß Vogts, oder deren bey dem Feuer Commandirenden ferneren Befehl nachkommen, auch ſouſt nach der pag. 16. gemachten Verordnung ſich verhalten [1099]).

Endlichen auch ſeynd die Feuer-Wägen, mit ihren Leittern, Hacken, ſtarcken Bickeln, und Aexten wohl verſehen, ebenfalls dem Feuer ſchleunigſt zuzuführen [1100]).

ſich habender Magiſtrats Perſohnen Befehl und Verordnung nachgeleben." Die Worte: „Wegen Unſerer — behülfflich ſeyn mögen" fehlen 1703. und 1730.

1095) 1730 ſteht ſtatt: „welche in demjenigen — außgegangen": Desjenigen Vierthels, ſo denenjenigen, wo das Feuer ausgegangen, am nächſten gelegen ꝛc."

1096) 1730. „Statt-Lieutenant."

1097) Die Worte: „gleich denen zu Führung — alsbald zu Hauß oder" fehlen 1703. 1730 ſteht ſtatt dieſer Worte: „gleich denen zu Führung der Waſſer-Kuffen beſtellten Bauers-Leuthen, alsbald zu Hauß, oder ꝛc."

1098) 1730. ſteht: Es ſollen auch die zu denen parat ſtehenden Kärren mit Leit-Fäſſern, beſtellte Fuhr-Leuth, ohnverzüglich jeder zu dem Seinigen eylen ꝛc."

1099) Die Worte: auch ſonſt nach der — verhalten" fehlen 1703.

1100) 1730 iſt eingeſchoben: „Und wie ſich unſere hiewohnende Miniſtri und

Damit aber jeder desto begieriger die allgemeine Noth und Rettung sich angelegen seyn lassen möge, so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß ein fleißiges Aug auf die jenige Personen gehalten werden solle, welche sich in dergleichen Feuers-Brunsten vor andern am meisten gebrauchen lassen, und dardurch entweder an ihrem Leib oder Kleidern [1101]) Schaden gelitten, auf daß dieselbe so wohl als auch der jenige, so mit dem ersten Wasser-Faß und Feuer-Wagen, Item, welcher mit seinem Leib die erste Rettung thun helffen, nach Beschaffenheit der Umstände ehrlich beschenckt, oder mit besonderer Fürstl. Gnad angesehen, zugleich auch Commandirende als schaffende, des etwan zugleich empfangenen Schadens halber wider ergötzt werden können, wie Wir dann auch denen zu Herbeybringung der Feuer-Wägen bestellten Fuhr-Leuthen, sie zu desto schleuniger Herbeyeilung desto mehrers auf zu muntern, etwas gewisses zum Recompens, und zwar dem Erstern, so herbey kommt 4 fl. [1102]) dem Andern 2. fl. dem Dritten aber 1. fl. in gnaden wollen angedeyhen lassen.

So sollen auch alle Metzger oder deren Knechte, auf ereignenden Sturm-Straich mit ihren Pferden vor dem Rath-Hauß erscheinen, über welche die beede Kertzenmeistere ihre Inspection zu halten, und von dem Vogt oder Burgermeistern gebührende Ordre zu erwarten haben.

Wann aber das vornehmste und Principal-Stuck im Feuer-Löschen darinnen bestehet, daß genugsamer Vorrath an Wasser an den Orth der Gefahr angeschafft werde; Als verordnen und befehlen Wir gnädigst, daß vor allen Dingen die beeden Hof- und Stadt-Bronnenmeister sampt ihren unterhabenden Bronnen-Knechten zu Fuß [1103]) nicht allein die aus denen Feuer- und Büchsen-Seen herein leitende Canalen ohnverzüglich öffnen, sondern auch die hie und

---

Cavalliers selbsten offerirt, bey entstehenden Feuers-Gefahren mit Hergebung ihrer Pferdte, zum Wasser führen, und wo man deren sonsten zu Rettung der Nothleidenden nöthig haben solte, zu assistiren und an Hand zu gehen; Also tragen wir die Gnädigste Zuversicht zu ihnen, daß sie auf begebenden Nothfall solches auch würcklich zu thun, nicht entstehen werden."

1101) „oder Kleider" fehlt 1730.

1102) 1703 fehlen die Worte: „wie Wir dann — auch angedeyhen laßen." 1730 steht statt 4 fl. „3 fl."

1103) 1703 steht statt: „die beeden — zu Fuß": „den beeden Hof- und Stadt-Bronnenmeistern gewiße Pferde auf solchen Fall angeschafft werden, damit sie sampt ihren unterhabenden Bronnen-Knechten" ꝛc.

1730. heißt es statt dessen und des ganzen übrigen Inhalts dieses Absatzes blos: „der Brunnen-Meister allhier den aus dem See herein-gehenden Canal öffnen, und durch zugebende Leute eine Einfahrt darzu machen solle, deßgleichen die hie und da nöthige Vorschläge zu Schwöllung und näherer Herbeyleitung des Wassers an den Ort der Gefahr, alles Fleißes anordnen".

da angelegte Lufft-Röhren zu ſchnellerer Hereinlauffung des Waſſers visitiren, bey jeder aber einen Bronnen-Knecht zu bleiben, beordren ſollen, damit denen ſich etwa ergebenden Fehlern von denenſelben deſto leichter begegnet, oder ihnen Bronnenmeiſtern davon Nachricht ertheilt werden möge; Und weilen es ſich leichtlich fügen kan, daß eine Brunſt nächtlicher Weile entſtehen möchte, beede bemelte See aber, auſſer denen Stadt-Thoren gelegen ſeynd; Als iſt Unſer ferner ernſtlicher Will und Meynung, daß einigen bey denen Rothenbild- und Büchſen-Thoren nechſt-wohnenden Honoratioribus die Schlüßel zu denen kleinen Auslaß-Thörlen gegeben, denenſelben aber ernſtlich eingebunden werden ſolle, die Schlüßel niemahlen, als wann Brand in der Stadt vorhanden, denen Thorwartten zu extradiren, welche dieſe Oeffnung anderſt nicht, als denen Bronnenmeiſtern, oder dafern ſie kranck oder abweſend wären, ihren Bronnen-Knechten thun ſollen; Um mehrerer Ordnung und ſchneller Beybringung des Waſſers willen aber, ſo ſolle der Hof-Bronnenmeiſter dem Pfaffen-See reitend [1104]) hingegen deſſen Bronnen-Knecht dem Büchſen-See ohne fernere Anfrag beym Magiſtrat allhier [1105]) zueilen, nachgehends aber der Meiſter ſelbſten die ihme anvertraute Bronnen-Stuben, Hahnen und Waſſer-Leitungen dirigiren; Der Stadt-Bronnenmacher aber, den Feuer-See [1106]), die Waſſer-Leitung auf der Rinnen und der Stadt zugehörige Waſſer- und Bronnen-Stuben beobachten, und keiner dem andern die geringſte Einred thun, ſondern beede ihre Poſten wahrnehmen, und der Verordnung deß Vogts und neben Ihm beſtellten Magiſtrats Perſonen [1107]) wie auch Herrſchafftlichen Baumeiſters nachgeleben, deßgleichen die hie und da nöthige Vorſchläge zu Schwellung und näherer Beyleitung deß Waſſers an den Orth der Gefahr, alles Fleiſſes anordnen.

Nicht allein aber und biß das aus denen Feuer-Seen herbeykommende Waſſer zur Stelle gebracht worden, ſo ſollen nicht nur alle in der Nähe deß Feuers befindliche Privat-Bronnen eröffnet, und zur Errettung gebraucht, ſondern auch biß auf anderwärtige Verordnung damit continuiret werden; Dafern ſich aber die Inwohnere ſolcher Häuſer nur unter dem Vorwand ſelbſt-nöthigen Gebrauchs entſchuldigen, und die Bronnenmacher, oder die bey dem Feuer commandirende Vogt, Burger- auch Baumeiſter [1108]) oder Gerichts-Verwandte nicht einlaſſen wolten, ſollen dieſelbe notirt, ſodann, weilen die Privat-Bronnen mehreren theils nur Gnaden-Waſſer haben, ihnen Renitenten ſolch Waſſer [1109]), nach der Hand

---

1104) 1703. „Feuerſee". Das Wort reitend fehlt daſelbſt.
1105) Daſelbſt fehlen die Worte: ohne fernere Anfrag beym Magiſtrat allhier."
1106) Deßgleichen die Worte: „den Feuerſee."
1007) Die Worte: „und neben Ihm beſtellten Magiſtrats Perſonen" fehlen 1703.
1108) 1703 ſteht: „und Burgermeiſter" ſtatt: „Burger- auch Baumeiſter."
1109) 1730 ſteht ſtatt: „ſollen dieſelbe notirt, — ſolch Waſſer": „ihrer Widerſetzlichkeit ohnerachtet, die Thüren und Zugänge zu dem Brunnen mit

gäntzlich benommen, denenſelben auch nicht mehr gegeben werden, damit andere ein Exempel daran haben, und ſich darnach zu richten wiſſen mögen.

4) Wann aber in dieſer Unſerer Fürſtl. Reſidentz-Statt nicht einerley einander subordinirte, ſondern theils der Jurisdiction halber gantz separirte Corpora befindlich, dannoch aber in dergleichen Gefährlichkeiten die gröſte Hülff in der Ordnung der zulauffenden Perſonen beſtehet, welche Wir auch dißfalls alles Ernſtes beobachtet wiſſen wollen; Als befehlen und ordnen Wir hiemit bey Vermeidung ungnädigſter Andung, daß vor allen Dingen, die von Unſerm Fürſtl. Hof-Staat immediate dependirende Cavalliers ſampt ihren Dienern, ſodann alle übrige Hof-Bediente, von Kuchin-Confect-Keller- Silber- Liechter-Cammer und Thürnitz, Item alle Cammer-Diener, Cammer und andere Laqueyen, Heyducken, Porteurs, Läuffer, Trabanten, Wächter, und wie die Nahmen haben mögen, nicht dem außgegangenen Feuer in der Stadt, ſondern Unſerem Fürſtl. Schloß zu eilen, und daſelbſten des Marſchallen, Oberſchencken, und anderer vorgeſetzten [1110]) Befehls geleben ſollen.

Ingleichem ſollen dieſamtliche Marſtalls Bediente in dem Fürſtl. Marſtall und Neuenbau [1111]) ſich einfinden, und allda Unſers Ober- oder Unter-Stallmeiſters Gebott nachkommen; Die in dem Bau-Hof aber bey denen Herrſchafftlichen Zügen befindliche Gutſcher, Vorreitter, Beyläuffer und Fuhr-Knechte, ſollen ſich ſamtlich in dem Bau-Hof verſamlen und allda Unſers Stallmeiſter oder Wagenbieters Ordre geleben;

Unſere Cantzley-Verwandte, ſamtliche Fürſtl. Räthe, Secretarien, Registratores und Cancellisten, ſollen ſich in der Cantzley, und zwar jeder nach ſeinem Staud und Rang in denen ihnen assignirten Rath-Stuben oder Balleyen einfinden, und die Subalternen ihrer vorgeſetzten Befehl beobachten.

Unſere Militar-Bediente, und zwar die Guarde zu Pferd belangend, ſolle in dergleichen Gefährlichkeiten um nachfolgender Urſachen willen, (wann ſie allhier [1112]) vollkommen, oder nur zum theil einquartirt ſeyn) ſowohl der Commandant, als übrige Ober- und Unter Officiers und Gemeine ſich ohne machende Deſordre mit hin- und her reitten, geraden Wegs von ihren Quartieren auf die Reitbahn in dem Fürſtl. Garten: [1113])

Gewalt eröffnet werden, und ſollen neben ſolchem noch dieſelbe beſonders notirt, ſo dann, weilen die Privat-Brunnen mehreren theils nur Gnaden-Waſſer haben, ihnen Renitenten pro re nata entweder eine anſehnliche Geld-Straffe andictirt, oder ſolch Waſſer" ꝛc.

1110) 1730. ſtatt: „des Marſchallen, Oberſchencken, und anderer vorgeſetzten": „Unſers Fürſtlichen Ober-Marſchall-Amts."

1111) „und Neuenbau" fehlt 1730.

1112) 1730. „in hieſiger Reſier" ſtatt: „allhier."

1113) Daſelbſt: „auff den Platz bey dem Guarde Stall."

Die Guarde zu Fuß und Grenadiers Compagnien aber, soviel deren allhier [1114]) solcher Zeit einquartirt seyn, sollen ihre Rendesvous auf dem Schloß-Platz haben, und ihrer auf der Haubt-Wache sich einfindenden Commandanten und Ober-Officiers Ordre gewärtig seyn, welche ohne Unser, oder in Unserer Abwesenheit, Unserer geheimen Regiments-Räth [1115]) expressen Ordres nichts vornehmen, sondern in Parade biß nach gelöschtem Brand entweder stehen bleiben, oder das par Ordre befehlende beobachten sollen.

Und obwohlen oben erwehnt worden, daß der Stadt-Vogt, oder dessen Ampts-Verweser, sampt denen zwey jüngsten Burgermeistern, und zwey Gerichts-Verwandten ohnverzüglich dem Feuer zuzueilen, so hat es doch nicht die Meynung, als ob die übrige Magistrats-Personen nichts darbey zu thun hätten, sondern Wir wollen hiemit ernstlich, daß um mehrerer Ordnung willen, die übrige Burgermeister Gerichts- und Raths-Verwandte, sampt denen ihnen zur Assistenz zugegebenen Stadt-Schreiberey Scribenten, Item etwelchen darzu außersehenen Burgern sich zu solcher Zeit auf dem Rath-Hauß einfinden, und von dar nach denen Thoren [1116]) einige auß ihrem Mittel oder so ein solches nicht seyn mag, andere taugliche Personen auß der Burgerschafft [1117]) absenden sollen, welche alsdann die zur Rettung und Hülff ankommende Frembde auf die behörige Sammel-Plätz mit Ordnung anzuweisen; Die beede ältiste [1118]) Burgermeister aber, und übrige Gerichts- und Raths Verwandte, neben dem Stuben-Knecht, Wachtbiether, und zweyen [1119]) Burgermeister Knechten, auf dem Rath-Hauß zu verbleiben, und deme, was ihnen der Vogt, und bey dem Feuer zugegen seyenden Burgermeistern communicirt wird, Parition zu leisten, oder da der Brand allzulang wehren würde, die Ablösung zu thun haben.

Belangend die übrige Burger, Inwohner und Beysitzer dieser Fürstl. Residentz-Stadt, weilen solche der Situation nach gleichsam in drey Theil oder Quartiers abgetheilt ist, als, in die Stadt, Thurnier-Acker, und Eßlinger Vorstadt; So befehlen und verordnen Wir, daß zu [1120]) Vermeidung aller Confusion, als welche in dergleichen Nothstand den gröbsten Schaden verursachen kan, vorderist diejenige, in deren Bezirck oder Quartier der Brand ausgehet, [1121])

1114) Daselbst statt: „allhier": „in allhiesiger Gegend, und auff dem Asperg."

1115) Daselbst statt: „welche ohne Unser — Regiments-Räth": „welche ohne Ihro Hochfürstl. Durchl. oder in Dero Abwesenheit, derer Geheimen Conferenz-Räthe" ꝛc.

1116) „nach den Thoren" fehlt 1730.

1117) Die Worte: „oder so ein solches — auß der Burgerschafft" fehlen 1703.

1118) 1730 fehlt: „beede ältiste."

1119) Deßgleichen: „zweyen."

1120) Statt der Worte: „weilen solche der Situation nach — daß zu" stehet 1730 blos: „sollen zu ꝛc."

1121) Daselbst steht statt: „Die jenige, in deren Bezirck oder Quartier der Brand ausgehet": „die Inwohner, so denen, wo das Feuer ausgegangen, am nächsten gelegen, Burger und Beysitzer."

obgedachter massen, sampt andern mehr benahmsten Personen, dem Feuer immediate zulauffen sollen, die von dem Brand aber noch befreyte Bezirck oder Theile der Stadt, sollen sich auf folgenden Sammel-Plätzen einfinden [1122]).

Erstlich, die so in der Stadt, nahmlichen so weit deren Begriff sampt dem Fürstl. Schloß mit der innern Mauren eingeschlossen ist, wohnen, sollen sich samptlich auf dem Marckt mit ihren Aimern und anderm Lösch-Geschirr, unter dem hierzu bestellten Gassen-Haubtmann, ohne Unterscheid, daß sie sonsten regulariter unter eines andern Burger-Haubtmanns Commando enrollirt seyen, stellen.

Ferner die auf dem sogenannten Thurnier-Acker, welcher Bezirck von dem Siechen-Thor anfahen, und mit dem Seel-Thor sich beschliessen, auch alle darzwischen längst der Stadt hinliegende Gebäue begreiffen soll, sollen sich bey dem Stock auf dem Platz neben der Wettin versammlen, und unter dem jedesmahligen Gassen-Hauptmann, sich stellen, und vorerwehnter massen, ohne Unterscheid seiner Ordre geleben.

Die in der Eßlinger Vorstadt aber, welcher Bezirck von dem Seel-Thor, biß zu dem Leder-Thörlein längst der andern Seiten der Stadt hin sich erstrecket, sollen sich nechst der Cronen, bey dem Brunnen daselbsten versammlen, und gleichfalls dem Gassen-Haubtmann stellen, und dessen Ordre geleben.

Alle die Gassen- oder Quartier-Haubtleuth aber, sollen nicht nur die Ihnen Untergebene so gleich bey entstandenem Brand durch den Trommel-Schlag citiren, damit sich keiner mit der ohnwissenheit, oder daß er es nicht gehört, entschuldigen könne, sondern sie sollen auch jeder nebst seinem Lieutenant und Fendrich eine besondere Liste der Ihnen Untergebenen Mannschafft bey sich führen, worauff Sie die bey Ihnen sich eingefundene notiren mögen, damit die außgebliebene nach dem Brand vom Vogt-Ampt citirt, hierauf inquirirt, und befindenden Umständen nach empfindlich gestrafft werden können. Uebrigens [1123]) deme, so ihnen der Vogt, oder andere bey dem Feuer Commandirende befehlen werden, punctuel nachkommen, absonderlich aber ein jeder die ihme anweisende Frembde, so vom Land zur Hülff herein kommen, aufnehmen, beysammen halten, und zum Ablösen der in dem Feuer arbeitenden Leuthe unter ihren Obmännern in guter Ordre nach dem vom Vogt-Ampt

---

1122) 1730. „sich auf dem Marckt einfinden" statt: „sollen sich auf — einfinden." Die nächsten 3 Absätze, die Sammelplätze betreffend, fehlen 1730. In der O. von 1703 sind die Namen der Gassen-Hauptleute beigefügt.

1123) In der O. von 1703 fehlen die Worte: nicht nur die Ihnen Untergebene — Uebrigens." 1730 beginnt dieser Absatz: „die der Burgerschafft vorgesetzte Officiers aber, sollen" ꝛc. Daselbst steht statt der Worte: „sie sollen auch jeder nebst seinem Lieutenant und Fendrich": „es sollen insonderheit der Stadt-Lieutenant und Fändrich."

ertheilenden Befehl [1124]) abschicken, die Abgelößte aber wieder dargegen annehmen, und mit dem ex publico hergebenden Trunck und Brodt erquicken und ruhen lassen, doch anbey Sorge tragen, daß auf den höchsten Nothfall sie zu weiterem Ablösen beysammen bleiben, und nicht durch allzu vieles Trincken sich untüchtig machen, weitere Hülff zu leisten.

Belangend nun die zur Hülff und Rettung beyspringende Nachbarn und Frembde, so ist oben erwehnt, daß unter jedem Thor jemand auß deß Stadt-Magistrats Mitteln, sich neben etwelchen Ihnen zugebenden Burgern, aufhalten, welcher denenselben Ihren Sammel-Platz anweisen solle [1125]).

Damit aber auch hierinnen gute Ordnung gehalten werde, so sollen in dergleichen leydigen Zufäll auisser nachbenannten, alle übrige Thor beschlossen gehalten, die vor denen offenhaltenden Thoren ankommende aber, allda eingelassen, und folgender gestalt außgetheilt werden;

Benanntlich, welche zu dem Siechenthor herein kommen, auf den Marckt, die aber zum Rothenbild-Thor herein kommen, sollen zu dem bey dem Stock und der Wertin commandirenden Gassen-Haupt-Mann, die bey dem Hauptstetter- und Eßlinger Thor anlangende, zu dem bey der Cronen commandirenden Gassen-Hauptmann; Falls aber in einem dieser dreyen Theilen das Feuer außgekommen wäre, sollen die zu denen in solchen Bezirck gelegenen Thoren herein eilende Leuthe, denen übrigen commandirenden Gassen-Hauptleuthen angewiesen, von solchen aber nach erheischender Noth zu dem Feuer commandirt, und ordentlich, obgedachter massen, abgelöst werden.

5) Wobey dann Sie Hauptleuthe [1126]) vornehmlich darauff zusehen haben, daß ohne habende expresse Ordre vom Vogt, oder Befehlhabern bey dem Feuer, Sie an Mannschafft sich ja nicht entblösen, damit im Fall es durch göttliche Verhängnuß oder boßhaffte Leuth sich in ihrem Stadt-theil auch mit Feuer gefährlich [1127]) anliesse, man doch gleichwohl mit frischen Leuthen versehen wäre, und schleunige Rettung leisten, oder die bey dem Feuer ermüdete desto bequemer ablösen könte: Da Sie aber an Mannschafft allzubloß stünden, und Ihnen eine mehrere Mannschafft zu dem Feuer zusenden anbefohlen würde, die noch zur reserve habende Anzahl an Mannschafft vorhero schleunig berichten, und biß auf weitere Ordre mit der Absendung einhalten.

1124) Die Worte: „nach dem vom Vogt-Ampt ertheilenden Befehl" fehlen 1705.

1125) 1730 steht statt: „so ist oben erwehnt, daß unter jedem Thor": „so sind dieselbe durch" und statt: „aufhalten — anweisen solle": „auf die ihnen bestimmende Sammel-Plätz anzuweisen." Die 2 folgenden Absätze „Damit aber ꝛc. und „Benanntlich ꝛc. fehlen 1730.

1126) 1730. „die Officier" statt: „Sie Hauptleuthe".

1127) Daselbst: „in einem andern Stadttheil auch gefährlich" ꝛc. statt: „in ihrem Stadttheil auch mit Feuer gefährlich."

6) Wir befehlen und verordnen auch alles Ernsts, und wollen hiemit männiglich, was Stands der seyn mag, gnädigst erinnert haben, daß in dergleichen gefährlichen Occasionen, die zum Geschäfft untüchtige Frauens Personen, Mägdgens, Jungen, auch alle andere unvermögsame Leuthe, und welche sonst zu Dämpffung deß Feuers nicht helffen können, insonderheit die in dem Fürstl. Gymnasio allhier studirende Jugend [1128]), sich nächst dem Orth, da das Feuer ist, nicht betretten lassen, noch andern, so zu Rettung und Löschung deß Feuers herbey kommen, durch ihren unnöthigen Vorwitz, in Weg stehen und hindurch [1129]) fallen, sondern sich vielmehr hinweg und nacher Hauß begeben sollen; Wie dann die zum Corps de Reserve, von jeder Rott bestellte 6. biß 8. Mann, solche unserm gnädigst hierinn ertheilten Befehl widerspenstige Personen schon zulänglichen werden abzuhalten wissen [1130]). Die jenige Knecht und Mägd aber, so unter denenselben noch etwas verrichten können, sollen zu Beytragung Wassers mit Gelten oder Kibeln, in die verordnete Büttenen, ohne Unterscheid angehalten, oder fortgewiesen werden.

7) Was aus denen Häusern, wo das Feuer entstanden, oder andern welche der Gefahr nahe seynd, an Vieh oder andern Gütern und Mobilien gerettet wird, soll zwar einem jeden Eigenthums-Herrn frey stehen, das Seinige an einen Ihme beliebigen Orth tragen oder führen zu lassen; Wann aber die jenige, denen es zustehet, keinen andern Orth darzu bestimmen, solle das Vieh in einen von dem Stadt-Magistrat bestimmten, mit Wacht besetzten verschlossenen Orth, die Mobilien aber, falls es auff dem Tournier Acker solte brennen, in die Spithal Kirch-Höfe, so in der Stadt eine Brunst sich ergeben solte, auf den Graben; wann aber in der Eßlinger Vorstadt der Brand wäre, auff den St. Leonhards Kirchhoffe getragen, und benannte Orth mit gnugsamer Wache und solchen vom Magistrat allhier verordneten getreuen, ehr- und redlichen Personen versehen werden, die vor das dahin geflehnte nach geldschtem Brand sattsam zu respondiren, und bey etwa sich dabey ereignendem unvermutheten Fall deß weggekommenen halber, gleich in andern grossen Städten beschiehet, füglich zur Verantwortung und Satisfaction gezogen werden können [1131]); Vornehmlich aber sollen

---

1128) Die Worte: „insonderheit die — Jugend" fehlen 1730.

1129) 1703 statt „hindurch": „hinderlich" 1730 „hierdurch verhinderlich."

1130) Der Satz: „Wie dann die — abzuhalten wissen" fehlt 1703.

1131) 1703 steht statt des Satzes: „die Mobilien aber — gezogen werden können": die Mobilien aber, in die von dem Feuer entlegenste Kirche, welche die Mößner als gleich aufzuschliessen, getragen, daselbsten verwacht und in acht genommen, niemanden aber, ohne Erlaubnuß vorgesetzter Obrigkeit etwas wieder davon abzuholen verstattet werden;"

1730 steht: „die Mobilien aber auch an sichere benennende Ort gebracht, und selbe mit genugsamer Wache, und solchen vom Magistrat allhier verordneten, getreuen, ehrlich und redlichen Personen versehen wer-

Pulver, Schwefel, Speck, Bech, und dergleichen leicht-entzündende Waaren zum allererſten aus denen, dem Brand nechſtgelegenen Häuſern weggeſchafft, oder in gewölbte, mit Steinen außgemaurte, [1132]) keines wegs aber in getrehmte Keller gebracht, und deren Eingang und Keller-Feuſter mit naſſem Tung wohl verwahrt werden.

8) Nachdem auch bey dieſen gefährlichen Conjuncturen ſich fügen könnte [1133]), daß durch Mordbrenner, oder andere boßhaffte Leuth Brand geſtifftet, und währenden ſolchen Unglücks allerhand Dieberey verübt werden dörffte, ſo laſſen wir es zwar bey denen von dem Magiſtrat beſtellten gewiſſen Leuthen, welche zu dem Flehnen und Außtragen verordnet ſeynd, bewenden: Es ſollen aber dieſelbe von Halb- zu Halben-Jahren, gleich denen jenigen, ſo bey andern Verrichtungen in Feuers-Gefahr beſtellet, durchgangen, der abgängigen Stellen erſetzt, und zu männiglichs Nachricht mit Nahmen publicirt werden. Und ſolle zu mehrerer Sicherheit durch den Stadt-Wachtmeiſter von der Burger-Haubtwacht auß, allwo die Wachten alsgleich zu verſtärcken, in deren Stadt-Theil es nicht brennet, fleiſſige Patrouillen von 8. biß 10. Mann außcommandirt werden, welche alle Straſſen dieſer Stadt in guter Ordnung durchſtreiffen, und damit biß zu End der Brunſt continuiren ſollen, auch da ihnen verdächtige Perſohnen auffſtoſſen würden, ſich deren zuverſichern, auf die Haubtwacht zuführen, und ſodann dem Vogt davon ohnverzügliche Nachricht zu geben, und weiteren Beſcheids zu erwarten haben.

9) Damit man aber von dem Diebſtall deſtomehr abgeſchrecket werde, als verordnen und befehlen wir hiemit, wollen auch alles Ernſts darob gehalten haben, daß wer da ſein mag, ſo auß denen in Feuers-Gefahr begriffenen Häuſern, oder von denen darauß gebrachten und geflehneten Sachen, etwas hinwegnehmen, oder im Fall Ihme was anvertrauet würde, und ſonſten zur Hand käme, wiſſentlich unterſchlagen oder hinterhalten, und ſolches dem Eigen-

---

den, die vor das dahin geflehnte nach gelöſchtem Brand ſattſam zu respondiren, und bey etwa ſich ereignendem unvermuthetem Fall des weggekommenen halber füglich zur Verantwortung und Satisfaction gezogen werden können; weilen man aber die hieſige Züg zum Waſſer beyführen ſelbſten nöthig hat; So ſollen von denen nächſt-gelegenen Amts-Flecken, Oßweil, Pflugfelden, Egloßheim und Kornweſtheim, jedem ein Laiter-Wag zur Vogtey anhero geſtellt, und von daraus die Anweiſung wo ſie laden ſollen, erwartet werden."

1132) Statt: „aus denen dem Brand — außgemaurte" ſteht 1730 „und zwar in specie das Pulver in entfernte Gegend oder gar auf das Feld, aus denen, dem Brand nächſtgelegenen Häuſern weggeſchafft, oder ausgenommen des Pulvers, in Gewölbe, mit Steinen ausgemaurte, doch aber wohl verſehene" ꝛc.

1133) Die O. v. 1730 beginnt: „Nachdeme auch jüngſthin die leidige Erfahrung bezeugt und mehrers geſchehen könnte."

thums-Herren nicht zustellen oder wann er solchen nicht wüßte, selbiges nicht auf das Rathhauß liefern, dergleichen aber entgegen über kurtz oder lange bey Ihme gefunden, oder daß er es gehabt, und veräussert habe, überwiesen würde; Ein solcher oder solche alsdann ohne Ansehen der Personen, vor einen offentlichen Dieb oder Diebin gehalten, die Mannspersohnen aller Ehren entsetzt, und zu diesem Absehen von dem Ambt, so dieselbe bedienen, nicht weniger auch dem Burgerrecht und Zunfft, worinnen solche wären, verstossen, und noch darzu mit doppelter Erstattung deß entwendeten [1134]) angehalten, ja gar nach gestalt der Sachen, es seyen Mann- oder Weiblichen Geschlechts, die Übertrettere an Leib oder Leben gestrafft [1135]) werden sollen.

10) So bald nun das Feuer durch GOttes Gnade gelöschet oder gedämpfft, und alles wieder in Ruh und Sicherheit gestellt worden, solle vor allen Dingen eine genugsame Wacht auf die Brandstadt gesetzet, und so lang annoch verborgenes Feuer zuvermuthen, gewissenhaffte treue Leuthe zum abraumen oder fernerem Nachsuchen, commandirt, auch ihnen ernstlich eingebunden werden, was sie in dergleichen Abraumen oder Nachsuchen finden, getreulich zu rath zu halten, und denen hierzu verordneten Deputirten zuliffern, damit alles an seinen gehörigen Orth wieder gebracht werden möge; Es solle auch denen jenigen, welche wegen deß Brands, Vieh oder andere Fahrnuß in obgedachte offentliche Plätz und Kirchhöff [1136]) geflehnet, in guter Ordnung, das ihrige in Beyseyn zweyer Magistrats Personen zuruck gegeben werden; Da sich aber Streit oder Irrung ergeben würde, so solle das jenige, worum gestritten wird, so lang auff dem Rathhauß hinterlegt werden, biß ein oder der ander Theil gründlichen Beweiß deß Eigenthums halber beygebracht haben wird; Ferner sollen deß andern Tags hernach Stadt-Vogt, Burgermeister und Gericht, so wohl die zur Feuerschau verordnete, als auch die bey dem Feuer zu erst erschienene Personen, wie nicht weniger alle die jenige, welche zu den Spritzen, Wasser-Fässern, Feuer-Wägen und anderer Auffsicht bestellet, ingleichem die Maurer und Zimmer-Leuthe vor sich erfordern, und von jedem fleissig erforschen, ob die einem jeglichem anvertraute Posten wohl beobachtet, welcher sein Devoir fleissig gethan, oder der Ordre entgegen gehandelt und außgeblieben; Item was etwa sonsten vor Fehler vorgelauffen, damit man auf deren Abstell- und Verbesserung, oder auch Bestraffung bedacht seyn möge; Es solle auch von dem Stadt-Magistrat, so wohl über obige Umstände, als vornehmlich wie das Feuer außgekommen, ordentlicher Bericht zu Unserer gnädigst-an-

---

1134) Die O. v. 1730 schiebt ein: „und einem vierteljährigen opere publico und zwar in Springen."

1135) Deßgleichen: „denen dann auch diejenige, welche es verschwiegen, gleich tractiret."

1136) 1730: „in ein oder andere Ort" statt: „in obgedachte offentliche Plätz und Kirchhöff."

verordneten Feuer Deputation erstattet, und über alles weitere Verordnung erwartet werden; Würde sichs nun erfinden, daß durch eines oder deß andern Versäumnis und Nachlässigkeit die Feuersbrunst entstanden, der oder die sollen nicht allein, dafern Sie es zu bezahlen haben, den causirten Schaden ersetzen, sondern auch nach befindenden Dingen zur Straff wohl-empfindlich gezogen werden [1137]).

11) Damit aber alle in vorstehenden drey Haupt-Theilen enthaltene Puncten, absonderlich aber die zwey erstere, ratione der Vorsichtigkeit und Instrumenten in richtiger Ordnung erhalten werden; Als haben Wir gnädigst vor gut befunden, eine genugsam authorisirte Feuer-Schau formiren zu lassen, welche auß Hof-Cantzley- und Stadt-Magistrats-Personen, sodann hierzu absonderlich verpflichten Maurer und Zimmerleuthen bestehen, und besonders instruirt werden solle, wessen Sie sich in ihrer Jährlich-zweymahl vornehmenden Visitationen zuverhalten [1138]).

Item sollen dieselbe nach solcher Visitation gleichfalls die Feuer-See [1139]) Canal und Wasserleitungen, Feuer-Spritzen, darzu gehörige Schläuch und andere requisita in Augenschein nehmen und probiren lassen, und wann daran einiger Fehler oder Abgang erfunden würde, davon ohnverzüglichen Bericht an den Stadt Magistrat, dieser aber an die gnädigst-verordnete Feuer Deputation abstatten, um allem Mangel schleunigst abhelffen zu können.

Gleichwie wir aber zu mehrerer Manutenenz dieser Unserer Feuer-Ordnung und Neu-angelegten Feuerschau der Nothdurfft zu seyn ermessen haben, daß fürohin eine gewiße Deputation, welche in einem Regierungs-Rath [1140]), zweyen Expeditions Räthen, und zwar von jeder Cammer einem, sodann dem jedesmahligen Hof-Cammer-Rath, ingleichem dem Stadt-Vogt, einem Burgermeister und Unserm Baumeister bestehen, und da einer von Ihnen durch den Tod, oder andere Zufälle abgehen würde, deren abgehenden Stellen, ent-

---

1137) In der O. von 1703 ist ferner beigesetzt: „Nachdeme sonsten auch die verordnete mit Fleiß dahin zu sehen, daß die gebrauchte Feuer-Rüstung als: Spritzen, Laitern, Feuer-Hacken, und Gablen, auch alles andere, an gehörige Oerter wieder zusammen gebracht, auch was daran verderbt, schleunig ergänzt werde, als verordnen wir wegen der Feuer-Eymer und Kübel in specie damit solcher wegen keine Confusion entstehe oder einer dem andern aus Mißfang entziehen, oder gar vorsetzlich entwenden möge, daß alle und jede Feuer-Eymer und Geschirr, mit dem gewöhnlichen Stadt- oder gemeinen Hauß-Zeichen und Nahmen signirt und bemercket, auch nach gelöschtem Feuer keiner, wer der immer seye, einige Eymer oder ander Geschirr, womit man Wasser zugetragen (ob es schon das seinige wäre) heimnehmen, sondern forderist alles dergleichen Geschirr und Eymer an einen gewissen Ort zusammen gebracht, und alsdann erst, in Gegenwart, der darzu specialiter verordneten Personen und Aufseher, einem jeden die seinige wieder zugestellt und abgefolgt werden solle."

1138) S. Bau-O. vom 2. Janr. 1655. S. 8.

1139) „Feuersee" fehlt 1730.

1140) 1705: „Oberrath."

weder von dem Nachfolger im Ambt, oder auß jedem obgedachter Collegiorum ersetzt, und also continuirt werden solle. Also wollen wir auch hiemit gnädigst verordnet haben, daß obermelte formirte Deputation nicht allein alle halbe Jahr zusammen kommen, die von der Feuer-Schau an Hand gegebene Defecten, welche von dem Stadt-Magistrat nicht entscheiden werden können, untersuchen, und wo möglich remediren, wo Sie aber Bedenckens tragen würden, das vorkommene Factum vor sich zu entscheiden, durch unterthänigstes Anbringen in Unsern geheimen Regiments-Rath gelangen lassen sollen; Sondern auch, dafern ein Brand in der Stadt vorgegangen, ebenfalls gleichwie der Stadt-Magistrat den andern Tag, die Deputation den dritten, vierdten, oder längstens acht Tag hernach zusammen kommen, die von denen bey dem Feuer commandirenden und dem Stadt-Magistrat angebrachte Mängel und Fehler bemercken, sodann Ihr Unterthänigstes Gutachten, wie solche abzustellen, oder denenselben zu begegnen, erstatten, und weiterer Verordnung und gnädigster Resolution gewärtig seyn.

Damit nun diese Unsere gnädigste wohlgemeynte Verordnung so viel eher und mehrers zu männiglichs Wissenschafft gelangen und mithin gehalten werden möge; So sollen dieselbe nicht allein Eingangs ermelter massen in offentlichen Truck gebracht, sondern auch all-Jährlich um Martini der gesammten Innwohnerschafft abgelesen werden.

Befehlen demnach allen und jeden in Unserer Fürstl. Residentz-Stadt Wohnhafften Hohen und Nidern, Adel- und Unadelichen Bedienten, Beambten, Burgermeister, Gericht und Rath, Burgern und sambtlichen Innwohnern vom höchsten biß zum Niedrigsten, wie nicht weniger allen übrigen, auser- und in Unserer Fürstl. Residentz-Stadt wohnenden Unterthanen hiemit ernstlich, daß Sie über dieser Unserer, Ihnen selbsten zum besten gemeynten Ordnung respectivè ernstlich halten, und derselben in allen Puncten gehorsamst und getreulichst nachkommen und geleben sollen;

Vornehmlich aber, daß ausser denen Jenigen, welche zum Commando bey dem Feuer verordnet, und denen Jenigen, so Sie ablösen sollen, sich sonsten niemand, wer der auch seyn möge, zum Commando eintringen, oder denen commandirenden Eintrag und Hinternüß thun solle, bey Vermeidung Unserer Ungnad, und unausbleibender ernstlichen Ahndung.

Das meynen Wir ernstlich, und hat sich solchem nach männiglich darnach zurichten, auf den Fall verspürender Nachlässigkeit, Versaumnuß oder Widersetzlichkeit aber vor Ungelegenheit, Schaden, und ernstlicher Bestraffung zu hüten; Urkundlich unter Unserer Fürstl. Unterschrifft, und vorgedruckten Secret Innsigel; gegeben in Unserer Fürstl. Residentz-Stadt Stuttgardt, den 15 December. Anno 1716 [1141]).

Ex Speciali Rescripto [1142]) Serenissimi Domini Ducis.

1141) 1703. „29. Janr. Anno 1703." 1730. „Ludwigsburg den 15. Sept. 1730."
1142) 1703. und 1730. steht „Resolutione" statt; „Rescripto."

800.

General-Rescript, den Schutz der Privilegien des Leineweber-Gewerbes betreffend,

vom 19. Dezember 1716 [1143]).

801.

Erlaß, die Censur betreffend,

vom 12. Januar 1717 [1144]).

Eberhard Ludwig.

L. G. Demnach Wir mit sonderbarem Mißfallen vernommen, welchermaßen die Buchtrucker allhier ohnbefugter Weise sich unterstehen, Carmina von den Leuten anzunehmen, und selbige ohne vorwissen und vorherige approbation des Fürstl. Consistorii, in Truck zu befördern; Welches Wir ihnen keines wegs zu gestatten wissen; Als ist Unser Befehl hiemit, Ihr wollet denen gesammten Buchtruckern allhier bei Befahrung ohnbeliebiger Bestrafung hierinnen Inhibition thun, und sie dahin ernstlich erinnern, daß sie inskünftig ohne vorherige ordenliche Censur nichts trucken solten. Hieran ꝛc.

Stuttgart, den 12ten Jan. 1717.

Wilh. Eberh. Faber.
Samuel Urlsperger.

802.

General-Rescript, die Neujahrs-Verehrungen der Gemeinden an Beamte und ihre Familien betreffend,

vom 22. Januar 1717 [1145]).

Eberhard Ludwig ꝛc.

Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir aus denen bißhero eingekommenen Berichten und

1143) Aus der Samml. des Oberamts Ebingen. Dem Leinen-Weber-Handwerk wird „in conformität der vor geraumen Jahren schon ergangenen Fürstl. „Verordnungen, nicht nur allein der Leinen, und halb Wullin Tuchhandel „auf Jahr- und Wochen-Märckten concediret, sondern auch denen Färbern, Scheüren-Krämern und andern Personen solcher gäntzlich niederge„leget, die Aufkauffung der Schneller in dem Land denen Ulmischen ohn„privilegirten Leinwadhändlern inhibiret, benebenst befohlen, denen „Meistern des Leinenwebers Handwercks auff Jahr- und Wochenmärckten „gewisse Plätze zu Auffschlagung ihrer Stände, und Feilhabung ihrer Waare „aller Orthen zu assigniren." Vergl. das Gen.-Reser. v. 28. Dezbr. 1602.

1144) An Special und Stadtvogt zu Stuttgart erlassen.

1145) Aus der Ebinger Sammlung. Vergl. Commun-O. vom 1. Juni 1758. cap. 8. Abschn. 1. §. 8.

Relationen, über die Commun-Rechnungen, wahrnehmen müssen, daß die in dem neuen General-Reglement pto. 28. erlaubte alt-herkommenliche Neu-Jahrs-Verehrungen auf die Ober-Beamte, vieler Orten auch auf die Dorffs-Pfarrer, Statt-Schreiber, Ambts-Pfleeger, Statt-Burgermeister, Vogt- und Statt-Schreiberey Scribenten, Schultheissen, Forst-Knecht, der Beambten Weiber, Kinder und Gesind, extendirt, und damit die Communen ohnnöthiger Dingen beschwehret worden; Als haben Wir Uns gnädigst resolvirt, daß in futurum weiter niemand, als denen Ober- und Unter-Vögten, Forstmeistern und Speciælen, die von 30. biß 40. Jahren her gewohnlich geweßte Neu-Jahrs Verehrungen von denen Communen fortgereicht werden sollen; Welche Verordnung Du im Ambt zu publiciren und hinführo bey Justificirung der Commun-Rechnungen Dich auch Selbsten darnach strictè zu richten, mithin nichts darwider mehr in Rechnungs-Ausgab passiren zu lassen hast. Stuttgard, den 22. Januar. 1717.

Ex Speciali Resolutione.

---

†) General-Rescript, in Betreff der abgedankten Soldaten zu ertheilenden Beneficien,

vom 23. April 1717.

803.

Erlaß, die Fuhr-Frohnpflicht der Metzger betreffend,

vom 4. Mai 1717 [1146]).

---

†) An den Geheimen Rath erlassen. S. die Samml. der Militär-Gesetze. Den abgedankten Soldaten soll nach dieser Verfügung

1) Das Invaliden-Tractament, so weit sie sich hiezu qualificiren, gereicht, die übrigen in ihre Heimath gewiesen —
2) Vorbehältlich einzelner Dispensationen keine Personal-Freiheit von Frohndiensten bewilligt, dagegen
3) Das Bürger- oder Beisitzrecht, wenn sie nachweisen können, daß sie ihre Nahrung ohne Beschwerde anderer Unterthanen zu erwerben wissen und der Evangelischen Confession zugethan seyen, gestattet, auch die Uebersiedelung derer, welche bereits ein Bürgerrecht haben, in andere Orte nicht erschwert werden.
4) Die Krämerei und
5) Das Hausiren mit Branntenwein soll den abgedankten Soldaten nicht erlaubt werden.
6) Hinsichtlich des Anbaues öder Güter seyen dieselben wie andere Unterthanen zu behandeln.

Vergl. die Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 2. Abschn. 12. cap. 9. Abschn. 1. §. 9., den Erlaß v. 23. April. 1715. und das G.-R. vom 9. Febr. 1722.

1146) An den Vogt zu Marbach erlassen. Die Bestimmung, daß die Metzger

804.

Rescript, die Frohnfuhrtaxe betreffend,

vom 8. Juni 1717 [1147]).

Eberhard Ludwig.

L. G. Auf dein, auch Burgermeister und Gerichts bei dir getanes U. Bitten, um Erläuterung über den Frohn-Fuhr-Tax; Geben Wir dir zu vernehmen, daß wann das Zugvieh nachmittag gegen 3. und 4. Uhr von Fuhrfrohnen erst heimkommt, mithin keine Arbeit selbigen Tages mehr damit verrichtet werden kann, du den höhern Tax, nehmlich auf 1. Pferd 30 kr. 1. Wagen 30 kr. und den Mann 20 kr. gleichwie, wann solche über Nacht ausbleiben, passiren lassen sollest; Daran ꝛc.

Stuttgart, den 8. Juni 1717.

Hochfürstl. Land-Rechnungs-Deputation.

805.

General-Ausschreiben, die Abstellung von Unordnungen im Hafner-Handwerk betreffend,

vom 9. Juni 1717 [1148]).

---

für die ihnen auferlegten Postpferde Frohnfreiheit zu genießen haben, wird dahin erläutert, daß sie, im Falle sie so viele Güter besitzen, daß deren Bau 1 oder mehr Stück Zugvieh erfordere, nach Verhältniß dieser Güter zu frohnen haben. Vergl. Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 9. Abschnitt 1. §. 6.

1147) An den Vogt zu Bietigheim erlassen.

1148) Dieses Ausschreiben weist die Beamten an, ob der Hafner-Ordnung streng zu halten und alle Stümpereien, Hausiren und verbotenes Austragen und Aufstellen von Hafnergeschirr bei der in der Ordnung gesetzten Strafe abzustellen. Vgl. die Hafner-O. v. 21. März 1555 in der Bau-Ordnung v. 2. Jan. 1655.

806.

General-Reſcript, in Betreff der Befugniß zum Handel mit Nägeln,

vom 28. Juli 1717 [1149]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Nachdeme Uns mißfällig Unterthänigſt hinterbracht worden, wasgeſtalten die allhier und in dem Land mit kurtzer Wahr handlende Kauffleuthe, auch Land- und Scheuren-Krämer ſich unterfangen, eine zeithero mit allerhand kleiner Negel-Wahr zu handlen, welche ſie unter allerley Praetext von fremden und außländiſchen Orthen hereinbringen, und damit man nicht ſoleicht darauff kommen möge, dann und wann auch etwas bey denen Nagel-Schmiden erkauffen, und unter ſolchem die fremde Wahr mit hinaus verſchlieſſen, wodurch nicht allein die Nagel-Schmid, als welche das Land mit dergleichen Wahr, genugſam fourniren können, gäntzlich ruinirt und verderbt werden, ſondern auch zum Schaden und Nachtheil Unſerer Wercker und darunter verſirenden Herrſchafftlichen Interesse, weilen damit um ſo viel weniger Eiſen, debitirt werden kan, auch bereits der ſchlechte Abgang deß Eiſens und gemachten Wahr bey Unſerer Ober-Factorie geklagt worden, gereicht, ein ſolches benebens Schnur-ſtracks wider die hierunter vielfältig erlaſſene Rescripten und Verordnungen laufft. Als iſt hiemit Unſer Gnädigſt- und zumahlen ernſtlich wiederhohlter Befehl, du ſolleſt denen in dem Gnädigſt dir anvertrauten Statt und Ambt befindlichen Handelsleuthen, Factors, und Krämern, die Handlung mit kleiner Negel Wahr, als Kamm- Schue- Ibß- Schloß- und verzinnter Nä-

1149) Gedr. O.U. aus der Ebinger Sammlung. Durch G.R. v. 3. April 1718 wurde das Verbot des Handels mit kleinen Nägeln auf Klage der Nagelſchmide, auch auf die Hufſchmide ausgedehnt, gegenwärtige V.O. eingeſchärft, neben Confiscation der Waaren auch die des zu deren Verfertigung gehörenden Handwerkszeugs angedroht und den ohnehin zur Tabacks-Viſitation beſtellten Perſonen die Handhabung dieſes Verbots übertragen.

Ein General-Reſcript v. 18. Juli 1718 ermäßigt dieſes Verbot dahin, daß die Eiſenfactoren, Kaufleute und Krämer mit kleinen Nägeln handeln dürfen, wenn ſie ſolche den Nagelſchmiden ihres Orts um billigen, allenfalls von dem Beamten zu beſtimmenden Preis annehmen, daß übrigens alle ausländiſchen Nägel, Hufeiſen und andere Eiſenwaaren verboten bleiben. Den 6. Dezbr. 1728 wurden dieſe Verordnungen, namentlich die letztere v. 18. Juli 1718 eingeſchärft.

gel gänzlich niederlegen und verbieten, und bedeuten daß sie übrige große Nägel-Wahr und Hueff-Eisen bey Unsern Werckern oder Chalanten erkauffen, und nicht auſſer Lands herein bringen sollen, widrigenfalls, und auff weiteres Erklagen, Wir eine Visitation bey ihnen vornehmen, und die Ubertretter darüber gebührend bestraffen, auch die fremde Wahren confisciren zu lassen, gedencken. Wornach sie sich also zu richten haben. An dem beschiehet Unsere Meynung, Stuttgardt den 28. Julii 1717.

Georgii.
J. G. Brodthag.

---

†) General-Rescript, die Versteurung des Bürgerrechts betreffend,

vom 4. August 1717.

807.

General-Rescript, die Vereinigung der Zünfte der Fischer und Schiffer betreffend,

vom 22. August 1717 [1150]).

Eberhard Ludwig.

L. G. Demnach wir nunmehro gn. resolvirt, daß die Fischer mit der Schiffer Zunft wirklich combinirt und solche mit nacher Cantstatt, unter des Expeditions-Raths und Vogt Ramßlers daselbsten Inspection errichtet und transferirt werden, jedoch ein jeder Theil seine vorige Ordnung behalten, auch die Fischer und ihre Söhne so etwan Lust darzu haben, das rechte Schiff-Fahren darbei erlernen mögen: So ist hiermit Unser Befehl, du sollest diese Unsere gn. Resolution denen Fischern unter dir gleichbalden publiciren und darbei auferlegen, daß sie deßwegen (alles Einwendens unge-

---

†) S. die Samml. der Steuergesetze Nro. 166 und die hier wiederholte Bestimmung der Steuerinstruction vom 24. Januar 1713.

1150) Vergl. die O. v. 6. Juli 1719.

achtet) auf den 2ten nechſtkünftigen Monats Novbrs., das Erſtemahl, zu Cantſtatt, im Wirthshaus zum Löwen, als der künftigen ordinari Zunft Stub, ohnfehlbar erſcheinen, und der beederſeitigen Zuſammenkunft beiwohnen, oder, wo ſie ohne erhebliche Urſache ausbleiben würden, einer gewißen Strafe gewärtig ſein ſollen.

Daran ꝛc.

Ex speciali Resolutione.

P. H. von Teſſin.

J. W. Dietz.

808.

Reſcript, in Betreff der Rückvergütung empfangener Almoſen an öffentliche Kaſſen,

vom 27. Auguſt 1717.

Eberhard Ludwig.

L. G. Wir haben eure zu Unſerer Fürſtl. Canzley gethane Anfrage: Ob nicht ins künftige die Verlaßenſchaft derjenigen Perſonen, ſo von denen Armen Käſten ſind verpflegt worden, und ohne Noth Erben geſtorben, Fremde aber zu ihrer Verlaſſenſchaft eingeſetzt haben, der Arme Caſt um ſein geraichtes Allmoſen zuvor contentiret werden ſolle? alles mehrers Innhalts verleſen hören. Wann nun dergleichen Leute kümmerliche erſparte Verlaſſenſchaft auf ein gar geringes ſich erlauffen wird, zudeme ſie das Allmoſen tanquam donationem pleno jure acquiriren; Als laſſen Wir die Sache in statu quo auf ſich beruhen.

An deme ꝛc.

Stuttgart, den 27. Aug. 1717.

J. C. v. Wiederholdt.

J. G. Haerlin.

809.

General-Rescript in Betreff der Erschwerung des Auswanderns nach Amerika,

vom 8. September 1717 [1151].

Eberhard Ludwig.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue!

Wir haben aus denen einige zeithero vorgekommenen unterthänigsten Berichten, auch bey Uns und Unserer Fürstl. Cantzley häuffig übergebenen Memorialien höchst-mißfällig vernehmen müssen: was gestalten unterschiedene Unserer Unterthanen, ja gantze Familien in zimmlicher Anzahl, und darunter nicht allein solche, die mit Schulden beladen, sondern auch, dem äusserlichen Vernehmen nach, Vermögliche, die ohnbedachtsame und ihnen selbst sehr schädliche Entschliessung gefasset, aus Unserm Hertzogthum und Landen hinweg, nach Pensylvanien und Carolina in Americam zu ziehen, und sich darvon durch keine von Euch, denen Beambten, beschehene Vermahnungen, wie solche in Unserm hiebevor den 25. Junii 1709. ergangenen und publicirten General-Rescript, als damahls eben dergleichen Unsinn, in Americam zu ziehen, im Lande einreissen wollen, enthalten sind, abwendig machen lassen wollen, einige auch bereits sich so weit übereilet, daß sie zu obigem Ende, ohnerwartet Unserer deßhalb demüthigst gesuchter gnädigsten Erlaubnuß, entweder schon zu Veräußerung ihrer Vermögensschafft Contracte geschlossen, oder solche würcklich verkauffet, oder sonst andern vermacht und überlassen, mithin sich fort begeben haben; Darbey Uns ferner vorgekommen ist, daß sie zu dieser wahnsinnigen Lüsternheit deß Wegziehens, zum theil zwar durch ihre Trägheit zum Geschäfft, und Liebe zum Müßiggang, vornehmlich aber durch den hin und wieder von Wanderungs-begierigen, oder auch fanatischen Leuten außgestreuten ohngegründeten Ruff, und die ihnen fälschlich beygebrachte süsse Ein- und Vorbildung verleitet worden sind, als ob sie in ein besseres Land kommen würden, allwo sie sich glückliche Tage versprechen, mit weniger Mühe ihre Nahrung finden, ja in kurtzem sich ansehnlichen Reichthum erwerben könten; Ob Wir nun wohl keineswegs gemeynt seynd, in Special-Fällen Unsern Unterthanen die Freyheit, nach disposition der Lan-

1151) Aus der Ebinger Sammlung. — Vergl. das G. R. v. 25. Juni 1709 und die Landes-O. v. 1621. tit. II. §. 7. Den 18. Mai 1720 wurde diese V.O. aus Veranlaßung einer Werbung zur Auswanderung „nach der in Nord-America liegenden Insul Missisippi" eingeschärft und auch auf diese letztere Gegend ausgedehnt.

des-Rechten, aus dem Land zu ziehen, und anderswo im Reich sich häußlich niederzulassen, zu benehmen: Dennoch, dieweilen Wir auch krafft Unsers Christ-Fürstl. Obrigkeitlichen Amts vor Unserer Unterthanen zeitliche, und in seiner Arth auch vor deren ewige Wohlfahrt zu sorgen, und wo dieselbe durch irrige Vor-Urtheile und Übereilung auf schädliche Vorhaben, sonderlich in zimmlicher Menge gerathen wollen, sie durch Obrigkeitliche Macht daran zu hindern, Uns verbunden erachten, können Wir bey dergleichen in soferne Lande vorzunehmen, unbesonnener Weise von ihnen beschlossenen und mit ihrer Leibs- und Seelen Gefahr verknüpfften Zug nicht anders thun, als Unsere Landes-Vätterliche Sorgfalt dahin vorzukehren, umb die einfältigen Leute von solchem verderblichem Vorhaben zurück zu halten, und wieder umzulencken; Wie dann dahero Wir bewogen worden sind, vorgemeldte Unsere Landes-Fürstliche Verordnung zu widerhohlen, und weiter zu erläutern; Befehlen Euch demnach hiermit gnädigst, Ihr sollet denenjenigen Unserer Unterthanen bey Euch, sowohl Waldensern, als Teutschen, welche von der verderblichen Lust-Seuche nach vorgedachter Engelländischen Provintz zu ziehen angestecket seynd, forderist nochmahls sowohln den Irrthumb ihres vorgefaßten Wahns, und daß die neu-Ankommende daselbst nicht weniger mit schwehrer Arbeit in Bau- und Pflantzung wüster Felder sich ernähren müssen, als auch das Unglück und Elend, worein sie sich und die Ihrige, nach der Erfahrung und dem Exempel deren, die vormahls aus der Pfaltz und sonsten in die Americanische Lande sich begeben, und meistentheils darüber zu Grund gegangen, durch Antrettung einer so weiten und beschwerlichen Reise, wegen Gefährlichkeit deß Meers, Ungewohnheit der Lufft, Mangel der Lebens-Mittel unterwegs, und Unbequemlichkeit des dortigen Climatis, aus Blindheit oder Muthwillen ohnfehlbar stürtzen würden, nachdrücklich vorstellen: auch durch wohl-gegründete Ermahnungen von der Cantzel aus GOttes Wort sie zu bessern Gedancken zu bringen trachten, daß sie im Lande bleiben, und unter Anruffung Göttlichen Beystands, und mittelst fleissiger Verrichtung ihrer Berufs-Arbeit ihre Nahrung vor sich und die Ihrige ehrlich zu suchen sich angelegen seyn lassen; Solten aber einige, aller solcher Abwarnungen ohngeachtet, dennoch aus Eigensinn hinweg ziehen wollen, denen sollet Ihr ihre liegende Güter zu verkauffen nicht gestatten, und deßwegen denen andern Unterthanen, welche im Lande bleiben, ihnen solche abzukauffen ernstlichen verbieten; Wo aber der Verkauff, oder auf andere Weise die Veräuserung der Güter bereits von ein- und andern geschehen, die deßwegen getroffene Contracte zernichten und aufheben; Immassen, wo selbige mit Eurem, der Beambten guten Wissen und Willen, gegen das vorige Verbott von Anno 1709. errichtet worden, Wir deßhalb Euch zur Verantwortung, und befindenden Dingen nach, zur Straffe ziehen werden; Schließlich, weiln die hervorgebrochene Wander-Sucht in ein ohnbekandtes Land, bey solchen einfältigen Leuten guten theils, wie vor gedacht, durch unru-

hige fanatische Missionarios erweckt und gestärcket wird; so habt Ihr auf solche fleissig Achtung zu geben, und wann deren einer betretten wird, denselben sogleich in Verhafft zu nehmen, davon zu Unserer Fürstlichen Cantzley zu berichten, und darüber weitern Bescheids zu gewarten. Daran geschiehet Unser Will und Meynung. Stuttgardt den 8. Septembr. 1717.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

810.

Neue Schlosser-, Büchsen-, Uhr- und Winden-Macher-Ordnung,

vom 10. October 1717 [1152]).

Von GOttes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Württemberg und Teckh, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heidenheim, der Röm. Käyserl. Majest. und des Heil. Römis. Reichs wie auch des Löbl. Schwäbischen Crayses General Feld-Marschall und Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß, ꝛc.

Thun kund hiemit, demnach Wir auß zerschiedenen und vielen eingekommenen Klagen und Beschwernussen mißfällig vernehmen müssen, was massen bey vorigen Kriegs-Zeiten allerley confusionen

1152) Druckschrift aus dem Archiv des Innern, 19 Seiten in folio, abgedruckt in der Samml. der Handwerks-O. S. 943 — 983. Die älteste Schloßer-Ordnung ist in der 1. Bau-Ordnung vom 1. März 1568 enthalten und von dieser in die 2te Bau-O. v. 2. Januar 1655 (oben S. 269 — 273) übergegangen. Schon in den Jahren 1580 — 1593 baten zwar die Schloßer mehrerer Bezirke um eine besondere Zunft-Ordnung, sie wurden aber auf Gutachten der beiden landschaftl. Ausschüße ab- und auf die Bau-Ordnung verwiesen; jedoch erhielten sie durch Rescript v. 17. Dezember 1580 die Gestattung einer Herberge und einige auf die Zunftverfaßung bezüglichen Bestimmungen. Eine förmliche Zunftordnung kam erst den 18. Mai 1643 zu Stande, sie enthält übrigens keine interessanten Abweichungen von der Bau-Ordnung und gegenwärtiger Ordnung.

Ueber die hier vereinigten Gewerbe und deren Betrieb ist zu vergleichen der Befehl v. 13. Nov. 1651 (O. Nro. 374), die Anmerkung 647 zu der Messerschmid-Ordnung vom 21. August 1683 (O. S. 586), Gen. Rescr. v. 18. Aug. 1700 (O. N. 655), G.R. v. 6. Juni und 31. October 1720, 1. Nov. 1735, 5. Oct. 1743. Die Zünftigkeit der Uhrenmacher wurde durch die V.O. v. 23/26. April 1809 aufgehoben; hinsichtlich der übrigen in dieser Ordnung vereinigten Gewerbe S. die Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 1. 4. und die revidirte allg. Gewerbe-Ordn. vom 5. August 1836.

Stümpeleyen, Unordnungen und Zerrüttungen bey denen verburgerten Schlossern und Büchsenmachern dieses Unsers Hertzogthums und Landen sehr eingebrochen, inmassen uns die Maister dieser Handwercker nicht nur allein um deren Abstellung und Remedirung sondern anbey auch unterthänigst gebetten ihr bißherige alte Ordnung wieder durchgehen, revidiren und in ein und andern puncten verbessern zu lassen.

Wann Wir dann hierauff auß tragender Landsvätterlicher wohlgemeinter Vorsorg solches in consideration gezogen und jederzeit von selbsten dahin bedacht sind, daß Unserer Unterthanen Nutzen und Bestes befördert und aller ihnen obschwebender Schade abgewendet werden möchte; Als haben Wir gedachten beeden Handwerckern in ihrem unterthänigsten Gesuch in Gnaden willfahrt, die vorige Ordnung wieder auffs neue durch gehen, und wie es hinführo bey diesen Handwercken, mit Maister, Gesellen, Jungen auch andern bey denenselben vorkommenden Verrichtungen und Handlungen in dem gantzen Hertzogthum gehalten werden solle, corrigiren in etlichen Orthen mehrers erläutern und verbessern lassen wie selbiges in nachfolgenden Puncten mit mehrerm enthalten, nehmlich:

I.

Erstlich setzen und ordnen wir, daß hinkünfftig, damit die entlegene Oerther nicht so gar weit von der Haupt-Laden entfernet, und wann sie darbey zu verrichten haben, mit geringer Versaumnus dahin kommen mögen. Bey diesen beeden Handwerckern Schlossern und Büchsenmachern (worunter auch die Uhrmacher und Windenmacher durchauß in allen nachfolgenden Puncten mit begriffen) zwey Haupt-Laden, und zwar die eine zu Stuttgart, die andere aber zu Tübingen formirt werden solle, die Particular-Laden betreffend seynd solche der Situation nach einzurichten, und zu subrepartiren, als:

Unter der Staig.

I. Stuttgardt, Canttstatt, Böblingen, Leonberg, Waiblingen, Sindelfingen, Deuckendorff, Asperg.

II. Lauffen, Brackenheim, Beßigheim, Güglingen, Mundelsheim.

III. Marppach, Backnang, Beilstein, Winnenden, Murrhard, Bottwar.

IV. Weinsperg, Möckhmühl, Lichtenstern.

V. Schorndorff, Adelberg, Lorch, Heubach.

VI. Vayhingen, Marggröningen, Biettigheim, Maulbronn, Sachsenheim, Derttingen.

Ober der Staig.

VII. Tübingen, Bebenhausen, Herrenberg, Pfullingen.
VIII. Bahlingen, Tuttlingen, Rosenfeld, Sultz, Ebingen.
IX. Calw, Neuenbürg, Liebenzell, Wildberg, Wildbad, Hirschau, Bulach, Merkhlingen.
X. Freudenstatt, Hornberg, Nagold, Dornstetten, Dornhahn, Altenstaig, Alpirspach.
XI. Göppingen, Heydenheim, Brentzthalische Cl. Aembter.
XII. Kirchheim unter Töckh, Windlingen, Neidlingen, Nürtingen.
XIII. Urach, Blaubeyren, Neuffen, Münsingen, Steußlingen.

II.

Soll fürohin bey allen erstgemeldten Laden ein taugenlich verständige schreibens- und lesens-kundige, auchwo möglich dieses Handwercks erfahrne Personen, von Vogt, Burgermeister und Gericht Jeden Orts auß den Gerichts mitteln zu einem Obmann verordnet, und dahin statt eines Cörperlichen Eydes verglübtet werden, daß er dieser beeder Handwercker Besten und Nutzen, nach seinem besten Verstand, wissen und Vermögen fördern, und ob dieser Unserer Gnädigsten Ordnung steiff und vöst halten wolle, und gleichwie ohne Vorwissen Einwilligen und Gegenwart desselben keine Handwercks-Zusammenkunfft solle gehalten werden.

Als solle auch solcher Obmann sich bey denen Zusammenkunfften auff die angesetzte Stund ohngeweigert einfinden, denen Verhandlungen von Anfang biß zu End beywohnen, und nicht gestatten, daß über oder diese Unser außgekündte Ordnung jemand beschweret oder beeinträchtiget, oder wider Unser Interesse und Lands-Fürstl. Hoheit, wie bißhero sonderlich bey diesen Handwerckern geschehen, dessen Andung Wir Uns annoch vorbehalten ratione Widerrechtlich und vor der Zeit annehmender und ledig-zehlender Lehr-Jungen, Wander- und Sitz-Jahr, und machender Maisterstück eigenmächtig dispensirt werde, sondern in dergleichen, bey denen Laden vorkommenden Fällen die Partheyen ad supplicandum zu Unserer Fürstl. Cantzley verweisen, und gnädigsten Dispensations-Befehl erwarten.

III.

So sollen auch bey der Haupt-Laden allhier 4. zu Tübingen aber, und bey denen particular-Laden 2. Körtzen- oder Geschworne Maister welche nicht allein deß Handwercks, und auch Lesens und Schreibens wohl berichtet, und das Maisterstück in specie gemacht haben, (dann anderer gestalten weder jetzt noch künfftig sie nicht zu dieser Stelle zu lassen), sondern auch im Leben und Wandel Christlich und erbarlich sich jederzeit auffgeführet, von jeder parti-

cular-Laden angehörigen Maistern erwählet, von eines jeden Orths Obrigkeit, wo die Haupt- und Neben= oder particular-Laden seynd, statt Aydes verglübtet, nnd von ihrem Ambt wider ihren Willen, so lang sie alters oder ihres Verhaltens halber nicht darzu ohntüchtig erfunden, nicht verstossen werden.

IV.

Diese Körtzenmeister nun sollen nebst dem Gerichtlich verordneten Obmann ihnen bestens angelegen seyn lassen, daß so wohl bey denen Zusammenkunfften alles ordentlich, ehrbar, friedlich und still hergehe, als auch, daß ohne Ansehen der Persohn, und einigen Affect und passion, in allen Handwercks=Sachen, und denn von ihnen zu bestraffen habenden Fällen, jedermann den Armen, wie den Reichen, ohnpartheyisches Recht angedeyen möge, in denen jenigen Fällen aber, so ihnen zu entscheiden zu schwer fallen, oder in welchen auch nach unsern Land=Rechten, Lands=Ordnungen und andern Gesetzen unsers Hertzogthums unsern Beambten allein die Rechtfertigung und Bestraffung zu kommen, die Sach mit allen Umständen, an unsere Amtleuth, oder auch nach Beschaffenheit derselben an das Gericht daselbsten bringen, und demselben die Unterscheidung überlassen, nicht aber wie bißhero bey etlichen Handwerckern mißfällig geschehen, alle Händel ohne Unterschied vor der Laden eigenmächtig außmachen, oder mit Wein außtragen, oder alle geringe Handwercks=Händel vor das Vogt=Amt bringen, und dasselbe damit beschweren, bey scharffer Straff.

V.

Die erwählte Körtzen=Maister sollen 1. in das bey der Laden haltende absonderliche eingebundene Buch mit fleiß verzeichnen und notiren in welchem Jahr und Tag die Jungen eingeschrieben, und wieder loßgesprochen, wer derselben Eltern, woher sie gebürtig, wie ihr Lehrmeister heisse, und wie viel Lehr=Geld, oder was sonsten versprochen oder anbedingt worden, ob die Annehmung und Ledigzehlung der Ordnung gemäß geschehen, oder ob Fürstl. Dispensations-Befehl eingeholt werden müsse, welchenfalls der Befehl in dem Jungen=Buch zu allegiren wäre;

Item 2. wann einem künfftigen Maister das Maisterstück auffgegeben worden, wann er solches verfertiget, worinnen es bestanden, ob er es zu Recht gefertiget und bestanden und wann ihme das Handwerck zu treiben erlaubt worden, ob dieser neue Maister seine Wander= und Sitz=Jahr Ordnungs=mässig erstanden, oder ob darinnen von Fürstl. Cantzley dispensirt worden und ob er auch um die Sitz=jahr gehörig angesucht, wie er heisse, wo er gelernet, wer seine Eltern, und woher gebürtig, welches alles in ein besondergebunden Maister=Buch einzuschreiben; nebst deme, und 3. solle auch ein besonder gebunden Protocoll über alle und jede Verhandlungen,

und in welcher Gewalt sie geschehen? nicht weniger 4. ein absonderlich Straff-Buch, mit Beysetzung der gestrafften Personen, des Verbrechens, der Straff, und deß Jahrs und Tags da die Straffe andictirt worden, gehalten, auch die Straffe ohne Nachlaß und längstens in 8. biß 14. Tagen, und wo es nöthig mit Beyhülff deß Obmanns eingezogen, widrigenfalls dem Saumseligen in so lang keine Gesellen zu fördern gestattet werden solle, biß und dann er ermeldte Straff erlegt haben wird, über die bey der Laden eingehende gesammte Gelder aber solle Jährlich der ältere Kertzenmeister wechsel-weiß ordentliche Rechnung führen, und selbige allezeit auff Georgii, oder längstens 8. Tage hernach, mit gutem Urkund und allegirung der Stellen, wo die eingegangene Gelder in obgemeldten Büchern zu finden, stellen lassen, und seinem nechst sitzenden Mit-Kertzenmeister das Rechnungs-Werck fort zu führen übergeben, die gestellte Rechnung ist so dann dem Amtmann, wo die Haupt- und Viertels-Laden seynd, zu übergeben, der sie zu Hauß fleissig zu probiren, und bey der ersteren jährlichen Zusammenkunfft des Handwercks, in Gegenwart von der Viertels-Laden erwählten Deputirten Meistern, deren Rechnung es ist, und des Obmanns Ordnungs mäßig abzuhören, und zu justificiren und daß es geschehen dieselbe unterschreiben zu lassen.

VI.

Welcher in unserm Hertzogthum das Schlosser- oder Büchsenmacher-Handwerck zu treiben willens ist, solle nicht allein drey Jahr bey einem redlichen Maister das Handwerck erlernnt, sondern auch drey Jahr darauff gewandert, auch dessen glaubhafftes Zeugnuß vorzulegen haben.

VII.

Gleichwie nun ein jeder der das Schlosser- oder Büchsenmacher-Handwerck treiben will, die in vorgesetzten Puncten benandte Lehr- und Wander-Jahr erstanden haben soll: Also verordnen Wir, zu dieser beeden Handwercker besserem und mehrerem Auffnehmen, noch ferner gnädigst daß ein Frembder und eines Burgers, aber nicht Maisters-Sohn Unsers Hertzogthums, der sich Häußlich nieder zu lassen, und dieses Handwerck zu treiben Willens ist, sich bey denen verordneten Kertzenmaistern um die Sitz-Jahr anmeldte, da alsdann dieselbe dem jenigen Maister, bey welchen ein solcher Gesell allbereit in Arbeit stehet, vor sich erfordern, und von demselben vernehmen sollen, ob er dem sich anmeldenden Gesellen die Arbeit und Sitz- oder Muth-Jahr geben wolle; wann er nun solches verspricht, solle es gegen Erlegung eines Gulden von einem Außländischen, und einen halben Gulden von einem im Land verburgerten, ordentlich in das Handwercks-Buch eingeschrieben werden, und der Maister gehalten seyn, den Gesellen, wann er sich

anderst fleissig und ehrlich aufführet, die versprochene Jahr zu halten, worüber jedes Orths Beambte und Gericht bey vorfallenden Stritt die Erkantnuß haben, und ernstlich dahin trachten sollen, daß keine Argliſtigkeit, oder Gefahr zu Abtreibung der Frembden, hierunter von denen Maistern möge gebraucht, noch jemand ohne Ursach von dem Vorhaben, Maister zu werden, abgetrieben, sondern daß dieselbe auff ihr Ansuchung zu solchen Sitz= und Muth=Jahr, wann sie ihre Lehr und Wander=Jahr vorhero Ordnungs=mässig erstanden haben, admittirt werden, es soll aber so wol ein Auß= als Innländer wann er keines Maisters dieser beeden Handwercker Tochter oder Weib heurathet, bey einem Maister zu Stuttgardt, allwo er Maisterschafft treiben will, 2. wann er aber eines Maisters Tochter 1. Jahr, und so er eine Wittib vom Handwerck heurathete, gar keine Sitz= oder Muth=Jahr zu arbeiten schuldig seyn, diejenige aber, so Burgers aber nicht Maisters=Söhne im Land seyn, sollen, sie mögen frembde oder inländische Töchter, wann sie nicht von dem Schlosser= oder Büchsenmacher Handwerck seynd, ehelichen, auff dem Land ein Jahr aneinander bey einem Maister selbigen Orths arbeiten, diejenige Burgers=Söhne aber, welche von beeden Handwerckern Töchtern oder Wittwen heurathen gar an kein Jahrs=Arbeit gehalten, und die Maisters=Söhne in der Stadt oder Ambt woher sie gebürtig, zu keinem Sitz=Jahre, wohl aber wann sie in einer andern Stadt Maister werden wollten, und zwar zu Stuttgardt, zu zwey, anff dem Land aber zu einem Sitz=Jahr obligirt seyn, jedoch daß sie nach den vorhergehenden Puncten ihre Lehr= und Wander=Jahr, gleich andern, auch erstanden haben sollen. So viel aber

VIII.

Daß denen künfftigen Maistern Schlosser= und Büchsenmacher=Handwercks bey denen Städten ertheilende Burger=Rechten, als ohne welche Niemand einiges Handwercks in unserm Hertzogthum und Landen zu treiben erlaubt, anbelangt; So solle es damit auff Arth und Weiß, als in unserer außgekündten Lands=Ordnung pag. 4. 5. & 319. und deme unterm 31. Aug. 1714. erlassenem Rescript, klar versehen, auch fürterhin gehalten werden.

IX.

Wann nun jemandt das Burger=Recht, wiewohlen nun auff die Condition, wann es bey dem Handwerck der Lehr= Wander= und Sitz=Jahr, so dann machenden Maister=Stücks und ehrlichen Namens halber keinen Anstand haben werde, (dann sonsten ohne dieses Bedingnuß vorhero keinem das Burger=Recht simpliciter zu versprechen) solle er sich bey denen Kertzen=Maistern umb Auffgebung des Maister=Stucks, wie es in gegenwärtiger Ordnung bestimmet ist, gebührend anmelden, welche ihme so dann ein solches ohne Umtrieb auffzugeben haben.

X.

Worbey wir jedoch, auß bewegenden Ursachen, in Gnaden geschehen lassen, daß mit denen jenigen welche bereits Maisterschafft treiben, und das Maister-Stück nicht gemacht haben, es nach der Disposition des unterm 18. Aug. 1700. emanirten General Rescript: gehalten, auch die deßwegen zur Haupt-Laden in Stuttgardt zu erlegen seyende, aber bißher zuruck gebliebene Gelder, längst in 3. Monathen à dato insinuationis an, bey zu befahren habender Niederlegung des Handwercks, zur Laden gegen Quittung gelüffert werden solle; Es wäre dann, daß dergleichen ohne Maister-Stück gewordene Maister zu Kertzen-Maistern bey der Haupt- oder Viertels Laden erwählt worden, welchenfalls sie das Maister-Stuck noch nachzumachen hätten, hingegen aber solle künfftig hin niemand, der sich von diesen beeden Handwerckern in unserm Hertzogthum setzen und dieselbe treiben will, die Machung deß Maister-Stücks nach gesehen, noch Geld davor angenommen werden, und falls auß bewegenden Ursachen hierunter gnädigst dispensiret würde, solle ihm jedoch nicht erlaubt werden einen Jungen in die Lehr zu nehmen.

XI.

Bey Auffnehmung des Maister-Stucks, soll derjenige, welcher ein Außländer, und der keines Maisters beeder Handwercker Tochter oder Wittib in dem Land heurathet, 4. fl. eines Burgers Sohn aber wann er keines Maisters Tochter oder Wittib ehlichet, 3. fl. und dann derjenige so eines Maisters im Land Sohn ist, oder eines Maisters dieser beeder Handwercker Tochter, oder Wittib heurathet 2. fl. in die Laden so gleich zum Maister-Geld erlegen.

XII.

Die Machung des Maister-Stucks belangend, mögen diejenige, die das Maister-Stuck auffgenommen, dasselbe Handwercks-Brauch nach, bey einem Kertzen-Maister, und längst in 1/4. Jahrs frist, von Zeit der Auffnehmung anzurechnen, machen, doch daß sie zu Verfertigung desselben, sich keiner frembden Beyhülff, bey Straff 3. fl. 15. Kr. und Verwerffung deß verfertigten Maister-Stucks, gebrauchen, und inzwischen das Handwerck nicht treiben; wann nun das Maister-Stuck gemacht ist, soll der Gesell der es gemacht, selbiges vor dem Obmann und Kertzenmeister der Viertels-Laden bringen, und gehörig beschauen lassen; und wann es recht erfunden wird, mag er das Handwerck so dann, gegen Erlegung des Einschreib-Gelds, welches von einem Frembden, der ausser dem Handwerck heurathet, mit 1. fl. von übrigen allen aber mit 30. Kr. abgestattet werden solle, wohl treiben; dafern er aber das Maister-Stuck nicht, wie recht gemacht hätte, solle eines Maisters Sohn, oder eines Maisters Tochtermann 2. Monath, eines Burgers-Sohn 3. Monath, und ein Frembder ein halb Jahr zuruck gewiesen, und obig bezahltes Geld dem Handwerck und der Laden verfallen, auch er verbunden seyn, wieder bey einem Maister so lang Gesellen-weiß zu schaffen, biß er sein Handwerck besser erlernt.

XIII.

Das Maister=Stück aber seldsten betreffend, bestehet solches in folgenden Stücken:

Als

Bey denen Schlossern.

Erstlich das Gewölb Schloß solle gemacht werden mit vier Stuben=Riegel, und zwey Seiten=Fallen, ein jeder Riegel, seinen besondern Schlepp=Riegel, und ein jeder Schlepp=Riegel seinen besondern Augriff ins Eingericht, eine gewölckte Hinter=Studel mit einem ligenden Zug, alles offen= und zuhaltend, das eingericht nach der Kertzen=Maister Angeben, mit 3. oder 4. Richtscheiben als mit Stern, Hellbarten, Strahlen, Pfitsch=Pfeil, Creutz und dergleichen, aber alles mit Kolben um und um oder 3. und 4. fache kruckreiff.

Das andere Stück.

Ein Truhen=Schloß, das solle seyn mit fünff oder mehr Fallen, doch 3. Fallen in einen Kloben, und so viel Fallen, so viel Schlepp=Rigel in das eingericht, und ein jeder Fallen seinen besondern Angriff, und soll offen= und zuhalten, mit dem Eingericht, wie ob stehet, und mit zweyen Zügen, alles nach der geschwornen Maister Bescheid.

Das dritte Stück.

Ein Kasten Schloß mit 4. stumpen Riegeln, und 2. Seiten=Fallen und jeder Rigel sein besondern Schlepp=Riegel, seinen besondern Angriff ins Eingericht, auch alles offen= und zuhaltend nebens 2. Zügen zu Zug=Schloß, die Zuhaltung aber solle bey dem Eingericht die Angriff bedecken, und das Eingericht solle gemacht werden, wie oben gemeldet.

Das vierdte Maister=Stück.

Ein Tisch=Schloß, das solle gemacht werden mit vier gekrüpfften Fallen, eine jede Fallen ihren besondern Angriff, und ein jeder Angriff seinen besondern Schlöp=Riegel ins Eingericht, alles offen= und zuhaltend, sammt einem Vorgesperr, das Eingericht aber nach der Maister Angeben.

Das fünffte Maister=Stück.

Solle seyn ein Eisenhalt, gantz geschwaißt oder gantz geschmiedet, und fleißig im Anstoß auch der Boltz mit 6. Federn, alles gantz geschmiedet, daß der Schlüssel den Boltz gantz hinauß schieben mag:

Das sechste Maister=Stück.

Solle seyn ein Saltz=Maaß, dieses Schloß solle gemacht seyn mit zweyen Boltzen, und 8. Riegeln und wenn man es aufschleußt

sollen sie selbst hinauß springen, das Eingericht soll auff einer Seiten mit 9. Raiffen, und auff der andern Seiten mit 6. Raiffen gemacht seyn; Ein Schlüssel soll den andern hinauß schieben mit einem umgehenden Dorn, und der eine Schlüssel mit einem Kleeblat-Rohr, auff jeder Seiten mit 4. Riegel, daß auch oben in dem Boltze einer schliesse und mit einem Vorgesper, nach der Geschwornen Maister Angeben.

Das siebende Maister-Stück.

Ein Stuben-Thüren-Schloß, das solle gemacht werden mit 4. Schrehen-Riegeln, in der Mitten ein schiessende Fall, auch ein blindes Schlüssel-Stuck, das rechts und lincks schliesset, auch die Falle solle lincks und rechts sperren, auch eine Zuhaltung, und das Eingericht solle gemacht werden, wie oben gemeldet, zu diesem Schloß sollen auch 2. saubere 6. biß 8. mahl durch- und zugeschwaißte Band und Hacken verfertiget werden. Von welchen oberührten 7. Stücken ein jeder, der Maister werden will, auff dem Land, er mag eines Maisters-Sohn im Land auß- oder inländisch seyn, nur 1. Stück, welcher aber allhier in der Residentz Stadt Maister werden will, ebenfalls von obigen 7. Stück 2. verfertigen solle, und zwar nicht nach der Wahl der Neu-werdenden Maister, sondern wie die Kertzenmaister der Viertels- oder Particular-Laden ihnen dieselbe auffgeben werden [1153]).

Bey denen Büchsenmacher aber ist nachstehendes Maister-Stuck zu machen.

Erstlich: Eine gantze Büchse mit einem Flinten-Schloß und Kolben- gerechten-Lauff, solle mit einem Spring-Hacken und einem verdrehten Deckel sauber gemacht seyn, sambt der garniture.

Das zweyte Maister-Stück.

Solle seyn, ein Rohr von freyer Hand geschmiedet, und außgemacht, hinten mit einer Cammer-Büchs, daß das Rohr selber auß-

---

1153) Das Meisterstück der Schlosser wurde durch G.-R. vom 24. Aug. 1778 abgeändert und bestimmt, daß „künftighin statt der vorherigen nicht mehr gebräuchlichen folgende verkäuflichere pieçen, als

Ein gut französisch Schloß mit 2 oder 3 Touren;
Ein dergleichen Vexier-Schloß, wobey die innere Einrichtung so wie die Vorschreibung des Schlüsselbarts zur Abänderung denen Obermeistern zu überlassen ist;
Ein Thürbeschläg mit Cremonen und Fische-Band;
Ein gutes teutsches Schloß in einem Maus-Kasten; sodann
Zweyerley gute Vorhang-Schlösser;

eingeführt, die Wahl aber wegen Verfertigung des Meisterstücks, nicht dem neuen Meister, sondern den Kerzen-Meistern überlassen werden solle." Ein Meister auf dem Land sollte von diesen Stücken nur eines, ein Meister zu Stuttgart aber 2 verfertigen.

springt, mit einem Truck und einem Schloß, daß das Rohr drey mahl herum schlägt.

Das dritte Maister=Stück.

Soll gemacht werden mit einer gevierdten Kugel und ein Schloß mit einem Hahnen=Spanner. Von welchen dreyen Stücken eines Maisters=Sohn im Land, oder eines Burgers Sohn, oder ein Fremdder, der eines Maisters Wittib oder Tochter in dem Orth wo er Maister werden will, heurathet, nur eine gantze Büchsen mit einem Flinten=Schloß=Kolben gerecht machen, die andere aber alle von bemeldten vorstehenden 3. Stück nur eines zum Maister=Stück verfertigen sollen.

XIV.

Wann nun ein Maister das Maister=Stück ohnklagbar gemacht, darff er zwar auff dem Handwerck sogleich Gesellen fördern, aber innerhalb eines Jahrs von Zeit seiner angefangenen Maisterschafft anzurechnen keinen frembden Jungen, wohl aber seinen Stieff=Sohn lehren.

XV.

Ingleichem soll auch kein Maister macht haben, mehr als einen Jungen auff einmahl in die Lehr zu nehmen, die Maisters=Söhne aber werden nicht eingerechnet.

XVI.

Was das Lehr=Geld anbelangt, so solle ein jeder Jung, der bey einem Maister aufgedingt wird, gleich bey Antritt der Lehr=Jahre, die Helffte des verglichenen Lehr=Gelds, und nach verflossener halben Lehr=Zeit den Rest des Lehr=Gelds, unweigerlich erlegen, es wäre dann ein anders zwischen denen Partheyen besonders pacisciert und verabschiedet worden, welchem in allem nachzukommen.

XVII.

Wann ein Maister einen Jungen, der nicht sein Sohn wäre, in die Lehr nehmen will, solle er selbigen vor den Obmann und die Kertzenmaister führen, und denenselben mit Tauff= und Zunahmen auch Benennung des Vatterlands, und dessen Eltern, in das gewöhnliche Jungen=Buch einschreiben, und also zur Lehr bestättigen lassen; Eines Maisters Sohn aber solle nicht zum Einschreiben angehalten werden, wann ihn sein Vatter aber zu den Gesellen will gehen lassen, solle er ihne zuvor durch die Kertzenmaister vom Jungen Stand frey sprechen lassen.

Jedoch das nach Maßgab unserer außgekündeten Bau=Ordnung fol. 76. biß 79. weilen bey diesem Handwerck viel Gefahr und Untreu mit Abtruckung der Schlüssel Machung der Dietrich und Hacken=Schlüssel und andern getrieben werden kan, der annehmende Lehr=Jung dißfalls genugsame Bürgschafft zu Verhütung solcher

Gefährlichkeiten, nach Erkanntnuß deß Obmanns, und der Kertzenmeister Wissen und ohne Bürgschafft keiner zum Lernen angenommen werden solle; Bey solcher Einschreibung, ist 1. fl. in die Laden zu erlegen und wann er außgelernet hat, ist er gegen Erlegung 1. fl. ledig zu zehlen, und außzuschreiben.

XVIII.

Und gleichwie denen Lehr-Jungen obliget sich in ihren Lehr-Jahren fromm und fleissig zu verhalten; Also sollen hingegen die Lehr-Maister auch zu forderist dahin trachten, daß sie einen solchen Jungen zu wahrer Gottesfurcht fleissig anhalten und nebst getreuer Unterrichtung in dem Handwerck ihn mit nothdürfftigem Unterhalt zu versehen, und denselben nicht, wie öffters geschiehet, tyrannisch und grausam, sondern also tractiren, daß der Jung auch bleiben könne, dann widrigen falls ein solcher harter Maister nicht allein die Bestraffung von unsern Beambten zu erwarten, sondern auch Ersetzung des Schadens, welchen ein solcher Jung, wegen der allbereits erstandener Lehr-Zeit leydet, zu thun haben wird.

XIX.

Wann hingegen ein Lehr-Jung ohne erhebliche Ursachen seinem Maister entlieffe, solle derselbe auff Erklagung des Maisters, durch unser Beambte, dafern die Sach nicht vorhero durch den Obmann und Kertzen Maister geschlichtet werden könte, mit Ernst angehalten werden, wieder zu seinem Maister zu kehren, da er aber solches nicht thun wolte, oder abermahl darvon lieffe, solle er schuldig seyn seinem Lehr-Maister, den durch solches Weglauffen verursachten und vor unsern Beambten und Gericht liquidirenden Schaden zu ersetzen, und solle ihm die allbereits außgestandene Zeit in der Lehr bey einem andern Maister nicht zu gutem kommen.

XX.

Wann ein Maister dieses Handwercks verstürbe, ehe der in der Lehr stehende Jung seine Lehr-Jahr erstanden, solle die Wittib schuldig seyn den Jungen zu einem andern Maister, der ihne die übrige noch ermanglende Lehr-Zeit vollends außlehre, zu thun, es wäre dann daß sie inner 1/2 Jahrs Frist wieder in daß Handwerck heurathete welchen falls ihr der Jung zulassen.

XXI.

So soll auch denen hinterlassenen Wittiben beeder Handwercker, wann zu Zeit des Todes falls ihrer Männer sie keinen Gesellen hätten, der erste so ankommt ihnen zugebracht werden, und im fall es sich damit ein wenig verziehen solte, so mag die Wittib einen Gesellen, der bey andern Maistern selbigen Orths, wo sie wohnhafft, schaffet, begehren, welchen der Maister auch Folge zu leisten schuldig seyn solle, derselbe Gesell soll 14. Tag bey der Wittib schaffen, und da es ihm weiters nicht gefällig, mag er wieder zu seinem Mai-

ster kehren, die Wittib aber darff einen andern erwählen, und das also zum dritten mahl, aber weiters nicht.

XXII.

Gleichwie keinem Maister erlaubet des andern Gesellen abzulocken, und hinterlistiger Weiß in seine Werckstadt zu ziehen; Also sollen auch an offentlichen Jahr= oder Wochen=Marckten kein Maister oder dessen Weib und Ehehalten, diejenige so kauffen wollen, zu sich ruffen, oder gar bey den Armen und Klaidern an ihren Stand zu ziehen gestattet seyn, bey Straff 30. Kr.

XXIII.

So solle auch kein Maister oder Gesell an Sonn= oder Feyertagen es wäre dann an offentlichen Jahrmarckten, einige Waar feil haben, vielweniger sich zu einer Zeit, es mag seyn wann es wolle mit schädlichen Hausiren vergreiffen, dann auff solchen Fall nebst der willkührlichen Straff, die Waaren confiscirt und von denen Ambt=Leuthen uns verrechnet werden sollen.

XXIV.

Und weilen auch nicht weniger zu Auffrecht Erhaltung eines Handwercks die ordentliche Zusammenkunfft, bey welchen von des Handwercks Auffnahm und von Bestraffung derjenigen welche sich wider die Ordnung vergreiffen, geredet werden mögen contribuiret; Als verordnen wir hiemit, daß die Maister deß Schlosser und Büchsenmacher=Handwercks alle Jahr eine Zusammenkunfft auff Georgii bey ihren Particular=Laden halten, in Gegenwart des Amtmanns loci, wie auch Obmanns und der Kertzen=Meister, bey derselben alle Handwercks=Verrichtungen abhandlen, und ein jeder Maister auff solche Zeit bey Straff 2. fl. bey solcher Laden erscheinen, und in die Particular=Laden 12. Kr. erlegen: Sie Kertzen=Maister auch befugt seyn sollen, so offt es vonnöthen, ein Handwerck jedoch mit Vorwissen des Obmanns, zusammen beruffen zu lassen.

XXV.

Bey welchen jährlichen Zusammenkunfften dann 1. die Ordnung zu früher Tages=Zeit, längst um 7. oder 8. Uhr der gesambten Maisterschafft zu verlesen. 2. Der Durchgang so gleich zu halten und die Klagten alsbalden zu bescheiden und zu remediren, darauff die Leg=Gelder, und zwar in die Haupt=Laden 5. Kr. in die Particular=Laden aber 12. Kr. mit Urkund einzuziehen. 3. Die Jungen auß= und einzuschreiben. 4. Die Gebühr mit denen jungen Maistern, die sich zu solcher Zeit angeben werden, zu verfügen, und 5. was zu gemeinem Handwercks Auffnahm und besten dienet, gemeinsam zu deliberiren und zu überlegen. 6. Darauff die Außständ scharff einzutreiben, ferners und 7. die verfallene Rechnung, wann sie vorher Ordnungs mäßig probirt, vor obgedachten Deputirten, in Abwesenheit der Rechnere, und deren nechsten Befreund=

ten deutlich abzulegen, und zu justificiren, und von denselben zu subscribiren darauff hin 8. dem Armen-Kasten sein gebührender Antheil von denen Straffen, sogleich, mittelst vorgängiger Inspicirung der Rechnungen, gegen ertheilender Quittung außzufolgen, und andere Handwercks-verrichtungen vorzunehmen.

XXVI.

Nebst dieser Particular-Laden aber sollen die beede Handwercker alle 3. Jahr, es wäre dann, daß um ein und anderer bey dem Handwerck vorfallender Nothwendigkeit willen, in weniger Zeit eine Zusammenkunfft anzuordnen nöthig seyn wolte, auff Johannis und also 1718. das erstemahl, und so forthin, ohne fernes Außschreiben von unserer Cantzley, und auff alleinige Citation unsers Expeditions-Raths und Stadt-Vogtens allhier, durch 1. oder 2. von jeder Particular-Laden abgeordnete Kertzenmeister eine General-Zusammenkunfft allhier zu Stuttgardt halten, welche bey Straff 3. fl. 15. Kr. ohnfehlbar zu erscheinen, zu dieser Haupt-Laden soll ein jeder Maister in unserm Hertzogthum und Landen schuldig seyn über obgedachte 12. Kr. zur Viertels-Laden, jährlich 5. Kr. und also in 3. Jahren 15. Kr. zu erlegen, welche die 2. abgeordnete Kertzenmaister der Particular-Laden durch Unserer Beambten Hülff ohnfehlbar einziehen, und verrechnen, und bey erstgemeldter General-Versammlung allhier in die Haupt-Laden zu Bestreitung der deß Jahrs hindurch auffgehender Unkosten, einschütten sollen; Bey solcher General-Zusammenkunfft aber solle von denen Sachen gehandelt werden, welche des gantzen Handwercks Nutzen und Bestes, oder auch dessen Schaden, Eingriff, Mißbräuche, Unordnungen und Stümpeleyen und dergleichen angehen, und wann einige Handwercks Händel in denen 3. Jahren bey denen Particular-Laden vorkommen wären, welche Außmachung denen, zu denen Particular-Laden verordneten Kertzen-Maistern zu schwehr fallen, sollen selbige gleichwohlen bey der Haupt-Laden eröffnet werden.

XXVII.

Wann bey einer General- oder Particular-Handwercks-Versammlung einer sich mit Worten oder Wercken, ohngebührlich, oder gegen dem Obmann und die vorgesetzte Kertzen-Maister nicht wie sich gehöret bezeugte, soll er das erstemahl 15. Kr. das andere mahl 30. Kr. und so fort biß auff 1. fl. zur Straffe erlegen, und wann in gehaltener Umfrag, einer ehe es ihme gebühret, redete, oder dem andern in seine Red fallen und streiten, oder um den Tisch stehen und an seinem Ort nicht sitzen bleiben, oder auf den Tisch schlagen würde, der soll mit 15. kr. so offt es geschiehet sträflich angesehen werden.

XXVIII.

Belangend die das jahr über bey diesen beeden Handwerckern gefallene Strafen, (welche bey denen jenigen Puncten, bey welcher in dieser Ordnung keine gewisse Straff bestimmt, von dem Hand-

werck nach Beschaffenheit der umständ höchstens biß auf 1. fl. anzusetzen) so wollen wir, daß darvon der halbe Theil in den Armen kasten jeder Orthen wo die Particular-Laden seynd, ohnfehlbar gegen Urkund gelieffert und gehörig verrechnet, der übrige halbe Theil aber dem gemeinen Handwerck zum besten zukommen solle; Was aber von Ein= und Außschreib, Maister=Leg und andern Geldern bey der Laden eingehet, das solle nicht, wie an den mehristen Orten bißhero zu unserm sonderbahren Mißfallen höchst=sträflich geschehen, verpraßt, oder sonsten ohnnützlicher weise verthan, oder gar unter sich vertheilt, sondern zu des Handwercks Besten, nothwendigen und nutzlichen Außgaben, und armer Maister Trost und Beyhülff ordentlich und mit glaubhafften schrifftlichen Urkunden verrechnet werden.

XXIX.

Und weilen sich auch zwischen denen Schlossern= Huf= und Waffen=Schmidt schon lange Zeit bißher ziemliche Strittigkeit hervor gethan, und ein Handwerck das andere, des Eingriffs halber in seiner Profession beschuldiget, so wollen wir um solcher Mißhelligkeiten endlichen abzukommen, hiemit verordnet haben, und zwar in genere, daß ein jeder bey seinem erlernten Handwerck verbleiben, und in specie, wie es in denen Reichs=Städten, Nürnberg, Augspurg auch in andern Fürstenthümern und Ländern Herkommens, die Waffen=Schmidt zu Verfertigung allerhand Geschürrs, Axt, Beil, Hauen, Bieckel, Sensen, ꝛc. Die Huf=Schmidt aber zu Beschlagung der Pferd, Wagen, Schiff und Geschürrs zum Fuhrwerck, und was denselben anhängig, verwiesen haben, mit dem Befehl, daß sie keinen Handwercks=zeug, welcher den Schlossern allein zukommt, in ihren Werckstätten führen, und andern darmit Schlosser=Arbeit verfertigen sollen. Herentgegen werden denen Schlossern, die Hauß= und Bau=Arbeiten, in Städten, Flecken und Dörffern ohne Unterschied, und alleinig überlassen, weilen nunmehro in allen Städten und vielen Marck=Flecken die Schlosser wohl zu haben sind, und dieses auff den Contraventions=Fall, bey 3. fl. 15. Kr. und Verliehrung des Werckzeugs [1154]).

XXX.

Nicht weniger sollen sich auch die inn= und außländische Krämer, Schreiner, Schlosser, Glaser, Büchsenschüffter und andere, hinkünfftig bey ein kleiner Frevel Straff, und Confiscation der Waaren, bemüssigen gemachte Thüren Schlösser=Band, Fenster=Beschläg, und Stänglen, Rohr, und andere Schlosser= und Büchsenmacher=Arbeit, in das Land zu bringen, zu verkauffen, oder denen Kunden zubeschreiben, oder mit in die Arbeit zu verdingen [1155]).

1154) Vergl. das Rescript vom 31. October 1720.

1155) S. G.=R. v. 18. August 1700.

XXXI.

Solle auch kein Maister von beeden Handwerckern, denn andern im Handwerck, durch Abspannung der Kunden durch ihre Knecht und Mägd auff was Arth es geschehen könte, mit Hinschickung der Arbeit und dergleichen; oder mit Anerbieten die Arbeit in einem geringen Preiß zu machen, einigen Ein- oder Abtrag thun, jedesmahlen, so offt darwider gehandelt wird, bey Straff 3. fl. 15. Kr.

XXXII.

So sollen auch die jenige Maister welche von der Maisterschafft gestrafft worden, und solche Straff längst inner 4. Wochen nicht erlegen, in so lang nicht um Arbeit geschauet werden, biß sie ihre Straff bezahlen.

XXXIII.

Endlich, so solle auch, nach bißheriger Observantz, wann ein Maister von beeden Handwerckern, oder derselben Frau, oder deren erwachsene Kinder sterben, ein jeder Maister zur bestimmter Zeit, auf der Zunfft-Stuben oder bey den das Ambt habenden Kertzen-Maister erscheinen und ohne gebettene Erlaubnuß nicht außbleiben sondern dem Leich-Proceß mit beyzuwohnen, bey Straff 15. Kr.

Von Gesellen und Jungern.

I.

Soll kein Gesell noch Junger des Schlosser-Handwercks, ꝛc. so lang er in unserm Fürstenthum und Landen arbeitet, keinen Knecht, Magd oder einiger andern Persohn, sie seye wer sie wolle, fremd oder einheimisch, keinen Schlüssel so in Wachs, Leimen oder Bley getruckt, abhämmern, oder sonsten in einem andern Weg, wie das zu wegen gebracht werden möchte, ohne Vorwissen und Bewilligung seines Maisters, noch vielweniger einen Hacken-Schlüssel, Dieterich, oder andere Instrumenta, damit man die Schloß heimlich, gefährlich und böβlich öffnen kan, machen, alles befindenden Dingen nach bey hoher Straff an Leib, Haab, Ehr, und Niederlegung des Handwercks.

II.

Wann ein frembder Gesell oder Junger, anhero kommen und zu arbeiten begehren wird, so solle derselbe bey keinem Maister einziehen, noch vielweniger in der Stadt hin- und wieder für der Maister Werckstatt kommen, sondern auff die verordnete Herberg so gleich gehen, und von darauß nach dem Erthen-Junger schicken, und nach Handwercks Gebrauch, durch denselben bey denen Maistern um Arbeit schauen lassen, bey Straff 30. Kr. Darauff solle der Erthen-Junger keinem Maister vor dem andern fördern, oder hindern, sondern nach Handwercks Gebrauch vom ältesten biß auf den jüngsten Maister den frembden Gesellen oder Junger um Arbeit schauen, es

wäre dann Sach, daß ein frembder Gesell oder Junger insonderheit zu einem Maister begehrte, welchen fals dann der Erthen=Junger sich der Gebühr nach zu verhalten wissen wird.

III.

Sollen alle und jede Erthen=Junger, das Erthen=Ambt getreulich und fleissig versehen, dargegen der frembde Gesell oder Junger so er Arbeit findet, nicht weiter ihnen, als 1. Maaß Wein und vor 1. Kr. Brod, welches sie freundlich miteinander verzöhren mögen, bezahlen, worauff der Erden=Junger solchen fremb=Gesellen oder Junger so gleich seinem Maister heimweisen solle, und nicht den gantzen Tag auff der Herberg bey einander sitzen, oder in der Stadt herum spatzieren gehen, wie bißhero geschehen, mit Versaumung ihre Maister Arbeit bey Straff 15. Kr. und Abzug der versaumten Zeit.

IV.

Solle auch ein jeder Gesell oder Junger, wann derselbe nimmer bey seinem Maister arbeiten will 8. Tag vorher ordentlich am Sonntag auffkünden.

V.

So dann wann ein solcher von hier wegwandern will, solle er keinem andern Maister seinen Gesellen oder Junger auffwickleu, oder bereden, daß sie mit ihm wandern sollen, sondern er soll zuforderist sich bey denen Erthen=Junger anzeigen und vermelden, daß er zu wandern willens darauff hin, wann er auf der Herberg noch etwas schuldig solches der Gebühr nach bezahlen, und seine Straß ferner ziehen.

VI.

So sollen auch alle Gesellen und Junger, so jedesmahls allhier arbeiten, alle 4. Wochen ein Gebott halten, und bey demselben erscheinen, bey solchem 4. Wochen Gebott nun solle um mehrerm respects und halten der Ordnungs willen, die 2. ältesten Kertzenmeister zugegen seyn, damit was unter ihnen straffbar befunden wird, nach des Handwercks Ordnung und Articuln, befindenden Dingen nach, erörtert und gestrafft werden möge, es wird aber hiermit expresse verbotten daß so lang die Laden auff dem Tisch stehet, und die Handwercks=Verhandlung nicht völlig verrichtet und außgemacht, kein Wein oder Getränck in die Stuben gebracht werden, weniger getruncken werden solle, um alle Confusion, Geschrey oder Verhinderung hierdurch abzustricken, bey Straff 3. fl. 15. Kr. uns allein zu bezahlen, so offt darwider gehandelt wird, worauff die beysitzende Kertzenmeister genaue Achtung zu geben haben, diesen erstgemeldten Kertzenmaistern aber solle vor ihre Bemühung und Beywohnung jedesmahlen von den Straffen jedem 12. Kr. gereicht werden.

VII.

Es soll auch ein jeder Gesell oder Junger, nicht allein bey solchen 4. wöchigem Gebott Gehorsam zu erscheinen, sondern auch ver=

bunden seyn, gleich Anfangs sich einschreiben zu lassen, und darvor in die gemeine Büchs 1. Kr. und zum Willkomm 4. zu bezahlen, über dieses auch alle 4. Wochen 1. Kr. vor die Armen, und 4. Kr. in die Gemeine Büchsen zu erlegen schuldig seyn, damit man die Herberg erhalten, auch krancken und armen Gesellen und Jungern, nothwendige Christliche Steur, Hülff und Unterhalt thun möge.

VIII.

Wie dann wann ein frembder Gesell oder Junger kranck worden, daß er nicht schaffen könte und etwas auß der Laden zu entlehnen begehret, ihme ein solches, jedoch gegen Stellung eines richtigen Bürgens, und selbst Zählers, im fall er nicht wieder zahlen würde, abgefolgt werden solle.

IX.

Welcher ein 4. Wochen Gebott muthwilliger weiß (ausserhalb ehehaffter Verhinderung seines Maisters Geschäfften, oder anderer ehehafften Ursachen halber) versäumt, und das Aufleg-Geld nicht schicken wird, der solle in die Büchs erlegen 15. Kr.

X.

Wann einer das Erthen-Ambt ausser der Stadt und über Feld trägt, solle zur Straff erlegen 15. Kr.

XI.

Wann einer den andern auff der Herberg oder sonsten freventlich Liegen heißt, der solle nicht allein uns, als der Obrigkeit vermög unserer Lands-Ordnung ein kleiner Frevel mit 3. fl. 15. Kr. sondern auch in die Büchsen 15. Kr. zu erlegen schuldig seyn, und die beysitzende Kertzen-Maister solchen Frevel dem Vogt-Ambt zu hinterbringen, hiemit Krafft ihrer Burgerl. Pflichten verbunden seyn.

XII.

Da auch einer den andern höhnisch auffziehen, oder schelten würde, solle er gleicher gestalten von denen beeden Kertzenmaisteru und Gesellen, mit 20. Kr. Straff in die Büchsen angesehen werden.

XIII.

Wann sich einer auff der Herberg und Stuben, in erbarn Zechen ohnflätig, ohnbescheiden mit Fluchen, üppigen und leichtfertigen Reden, Wein verschütten oder auff andere ohngebührliche Weise auffführen würde, solle er das erstemahl 15. Kr. das andermahl 30. Kr. und so fort biß auf 1. fl. in die Büchsen gestraffet werden.

XIV.

Alle Sontag sollen die ältern Gesellen oder Jungern ein Stund auf der Herberg von 3. biß 4. Uhr, wann ein Gesell umschicken wolte, bey Straff 15. Kr. zu warten, in der Wochen aber Vormit-

tag um 8. Uhr, Nachmittag um 3. Uhr um Arbeit vorher aber nicht zu schauen schuldig seyn.

XV.

So sollen auch die gemeine Gesellen alle viertel Jahr zween alte ehrliche Gesellen unter ihnen erwählen deren einer den einen Schlüssel zur Laden, den andern aber der eine Kertzen-Maister haben solle, um die Straffe und andere Gelder, was in die Laden gehörig, fleissig und getreulich anzubringen, und wohl zu verwahren, darüber ordentliche Rechnung zu führen, und alle viertel Jahr, in Gegenwart der beeden Kertzen-Maister und Alt-Gesellen abzustatten, hingegen aber sollen die neu-erwählte Alt-Gesellen, den Gesellen nichts mehr zum Besten geben, wie es vorhin gebräuchlich gewesen, bey Straff 30. Kr. auch hiemit gäntzlich abgethan, und verbotten seyn, bey der Schenck nicht mehr mit dem Gesellen-Stab umzufragen, weilen ein solches nichts als Gelächter und Possen wider den Wohlstand und Erbarkeit erweckt.

XVI.

Und von solchen eingehenden Handwercks-Straffen allen und jeden, soll was über Abzug der Maister-Gebühr überbleiben wird, in zwey Theil getheilet werden, und soll der halbe Theil dem Armen-Kasten allhier, der andere der halbe Theil aber, dem gemeinen Handwerck, jedoch auf Rechnung, wie schon gemeldet, gehörig seyn.

XVII.

Soll die Neue Jahrs Schencke ein viertel Jahr vor dem Neuen Jahr von denen Alt-Gesellen angezeigt werden, und welcher Gesell oder Junger unter der Zeit würde wegziehen, soll 2. Batzen davor zuruck lassen, bey Straff 20. Kr. und so es der Alt-Gesell nicht melden würde soll er selbst solches erlegen.

XVIII.

So soll auch kein Gesell oder Junger, hinkünfftig in der Wochen Urlaub nehmen bey Straff eines Wochen-Lohns, sondern solle biß auff den Sontag warten, da er dann erst auff 8. Tag hinauß seinen Abschied begehren darff.

XIX.

Wann ein Gesell oder Junger bey einem Maister in Arbeit stehet, soll er bey rechter und bestimmter Zeit in seines Maisters Werckstatt erscheinen, und über Nacht, ohne erhebliche Ursach nicht auß dem Hauß bleiben, bey Straff 15. Kr.

XX.

So solle er auch keines andern Maisters Gesellen, oder Junger mit ihm heim bringen, und bey ihme über Nacht behalten bey Straff 15. Kr.

XXI.

So solle auch das Feyren und Müssig-gehen, das sogenannte Blaue Montag machen der Gesellen und Jungern, wordurch die Maister in der zu fertigen habenden Arbeit verkürtzt, und die Gesellen selbst zum Faullentzen gehen, und darauß entstehenden allerhand Händeln verführet werden, ernstlich hiemit abgestellet seyn, bey Straff in die Büchsen 12. Kr. und solle der Maister befugt seyn vor 1. Tag 15. Kr. abzuziehen, wie dann

XXII.

Hinkünfftig denen Gesellen, und Jungern, welche erst in der Wochen eingehen, und in die Arbeit stehen, nur die schaffende Tag, nach proportion und Zahl der Tage, zum Wochen-Lohn bezahlt werden sollen.

XXIII.

Wann einige nichts desto weniger hierinnen ungehorsam seyn, und wie bißhero geschehen; in währenden Feyren vor denen Werckstädten herum gehen, und andere zum Feyren auffmuthen oder verführen würden, soll ein jeder über obige Straff noch ferner 12. Kr. erlegen.

XXIV.

Wann ein Gesell oder Junger bey dem Gebott erscheint, für der Laden etwas ohnbescheiden begehrt, seinen Huth nicht abziehet sich mit den Armen auff den Tisch hinein leget, einen Degen oder ein ander Gewehr bey sich vor der Laden trägt; Item wann einer bey dem Gebott mit Reden oder Gebärden sich ohngebührlich oder ungestümm erzeiget, oder dem andern im Umfragen in die Red falle, oder, ehe er gefragt würde, redete, oder sonsten Grobheiten begienge, oder von seinem Orth auffstünde und vor die Laden, oder sonst in der Stuben herum lieffe, oder auff den Tisch schluge, oder sich sonsten ohngebührlich bezeugte, der solle das erstemahl 15. Kr. das andermahl 30. Kr. und so fort biß auff 1. fl. in die Büchsen verfallen seyn, worauff Kertzen-Maister und Alt-Gesellen gute Acht zu geben haben.

XXV.

Alle hohe Flüch, Gotts-Lästerungen, Schmach, Schlag oder Injurien Händel sollen gleichbalden, bey Herrschafftlicher Straff, unsern Amtleuthen und Gerichten von denen Laden-Vorstehern, Obleuthen, Kertzen-Maistern und Alt-Gesellen angebracht- und von ihnen allen gerechtfertiget werden, ohne das die Laden nach der Hand die Verbrecher auch noch abzustraffen fug hätten, herentgegen und

XXVI.

Sollen die Gesellen und Jungern sich mit denen von der Laden Vorsteher und Kertzen-Maistern gegebenen Bescheiden, und angesetzten Strafen begnügen lassen, und nicht alle geringe Baquetellen vor das Vogt-Amt bringen, oder sich der Straffen zugeben weigern, gestalten wir dann unsern Vögten hiemit befehlen, dergleichen Sachen

nicht vor das Amt zuziehen, sondern die ohnzeitige Kläger an ihrer Instantz und vor die Lade zu verweisen, allwo ihnen das Schaffen in so lang nieder zu legen, biß sie die zu erkannte Straffen erlegt haben werden.

Hierauff gebieten, setzen, ordnen und befehlen wir, daß ob vermeldten so wohlen der Maister, als ihrer Gesellen- und Jungen-Ordnungen, in allen und jeden Puncten fürohin würcklich gelebet und nachgesetzet, auch von unsern Amt-Leuthen, Burgermaistern und Gerichten, alles Ernstes darob gehalten, und darwider nicht gethan noch gehandlet werden soll, in keinerley Weiß noch Weg, doch behalten wir uns außtrücklich bevor, solche Ordnung zu ändern, zu mündern und zu mehren oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, auch zu dispensiren, wie es uns jederzeit nutz und gut, auch die Nothdurfft erfordern wird.

Und dieses zu wahrem Urkund haben wir Unser Secret-Insigel an diese Ordnung hencken lassen. So geschehen, Stuttgardt den 10. Octobr. als man zehlet nach unsers Erlösers und Heylands JEsu Christi Geburth. 1717.

Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg, ꝛc.

811.

Perückenmacher-Ordnung,

vom 26. November 1717 [1156]).

1156) In der Sammlung der Handwerks-Ordnungen S. 737—754. — Die Zünftigkeit der Peruquiers ist durch das Gesetz vom 22. April 1828 aufgehoben worden, daher wir von dieser Ordnung, deren Inhalt fast durchgängig die Zunftverfassung betrifft, blos Folgendes hier aufnehmen:

Nach pct. 19. sollte jeder Gesell als Meisterstück eine Perücke verfertigen, „wie es die Façon selbiger Zeit mit sich bringt."

Punct 24. heißt: „Damit aber der Numerus in ein- oder der andern Stadt nicht gar zu groß und übersetzt werde, mithin einer den andern verderben möge, so sollen allhier in Stuttgardt, biß auf anderwärtige gnädigste Verordnung nicht weiter, als zehen, und in Tübingen sieben Meistere dermahlen tolerirt werden, in andern Städten aber wird die Anzahl jedes Orts Obrigkeit nach ihrer Erkanntnuß überlassen."

Nach Punct 34. ist das Hausiren mit Perücken, nach Punct 35. die Einfuhr unbestellter Perücken durch Fuhrleute, bei Confiscation verboten.

Punct 36: „Denen Chirurgis und Barbierern mag zwar vor sich und ihre Kunden erlaubt seyn, die Peruquen zu accomodiren, hingegen soll ihnen, ausgenommen den Chirurgum ..... allhier und zu Tübingen den ..... als welche unter die Peruquiers schon aufgenommen worden, neue zu machen, mithin dardurch diese Profession zu stümplen, gäntzlich verbotten seyn, bey Straf vierzehen Gulden."

S. Rescr. v. 31. Mai 1702 und v. 5. März 1726; ferner Instruct. v. 12. Oct. 1837, §. 40.

812.

Zweite Rang-Ordnung,

vom 7. März 1718 [1157]).

Hochfürstlich Württembergisches Rang-Reglement.

1. Der Land-Hof-Meister.
2. Der Ober-Hof-Marchall.
3. General-Feld-Marchall Lieutenant.
4. Adeliche Würckliche Geheimbde Räthe.
5. Die Gelehrte Würckliche Geheimbde Räthe.
6. Capitaine des Gardes du Corps à Cheval.
7. Ober-Stall-Meister.
8. Regierungs-Raths-Præsident.
9. Kriegs-Raths-Præsident.
10. General-Major.
11. Obrist von der Garde zu Pferd, der den Rang als der jüngste General-Major hat, und immediate nach diesem der Obriste von der Garde Carabiniers.
12. Ober-Forst- und Jäger-Meister.
13. Hof-Richter oder Præsident deß Hof-Gerichts.
14. Cammer-Præsident.
15. Die Brigadiers.
16. Hof-Marchall.
17. Par force Jäger-Meister.
18. Der regierenden Hertzogin Hof-Meister.
19. Ober-Cammer-Juncker.
20. Ober-Falcken-Meister.
21. Ober-Schenck.
22. Deß Erb-Printzen Hof-Meister.
23. Der Erb-Printzeßin Hof-Meister.
24. Ober-Hof-Meister in Collegio Illustri.
25. Eines regierenden Herrn nachgebohrnen Printzen Hof-Meister.
26. Titular Adeliche Geheimbde Räthe.
27. Titular Geheimbde Räthe.
28. Director der Rennth-Cammer.
29. Director Consistorii.
30. Director vom Kirchen-Rath.
31. Obrist von der Garde zu Fuß und andern Regimentern zu Roß und Fuß.
32. Obrist-Lieutenant von der Garde zu Pferd.

} Diese rouliren nach ihrer ancienneté.

1157) Aus dem Archiv des Innern. — Wird des geschichtlichen Interesses wegen wörtlich abgedruckt. Vergl. die erste Rangordnung vom 23. Sept. 1710 und die Citate daselbst.

33. Vice-Ober-Stall-Meister.
34. Die Vice-Præsidenten von denen Collegiis.
35. Vice-Director vom Kirchen-Rath.
36. Commendant zu Hohentwiel.
37. Cammer-Juncker.
38. Adeliche Regierungs-Räthe.
39. Obrist-Lieutenant von der Garde zu Fuß und andern Regimentern zu Roß und Fuß.
40. General-Adjutant.
41. Major von der Garde zu Pferd.

} rouliren nach der ancienneté.

42. Adeliche Würckliche Hof-Gerichts-Assessores.
43. Ober-Vögte.
44. Die Gelehrte Regierungs-Räthe.
45. Die Hof-Räthe.
46. Deß Erb-Printzen Würcklicher Cammer-Juncker.
47. Alle andere Majors zu Roß und Fuß.
48. Ritt-Meister von der Garde zu Pferd.

} Diese rouliren nach der anciennetè.

49. Titular-Cammer-Juncker von Ihro Durchl. dem Hertzog.
50. Haupt-Leute zu Roß und Fuß.
51. Die Lieutenants und Cornets von der Garde zu Pferd.

} Die Erstere rouliren mit beyden letzteren nach ihrer anciennetè.

52. Hof-Juncker.
53. Adeliche Forst-Meister.
54. Jagd-Juncker.
55. Stall-Meister.
56. Titular Gelehrte Regierungs-Räthe.
57. Würckliche Geheimbde Secretarii.
58. Würckliche Kriegs-Räthe.
59. Leib-Medici.
60. Würckliche Expeditions-Räthe von beyden Cammern.
61. Hof-Cammer-Rath.
62. Unter-Stall-Meister.
63. Ober-Kriegs-Commissarius.
64. Ober-Auditor.
65. Land-Schreiber.
66. Cammer-Schreiber.
67. Archivarii.
68. Alle Lieutenants.
69. Hof-Medici.
70. Ordinaire Regierungs-Raths-Secretarii.
71. Titular Geheimbde Secretarii.
72. Titular Kriegs-Räthe.
73. Titular Expeditions-Räthe von beyden Cammern.
74. Extraordinaire Regierungs-Raths-Secretarii.
75. Cantzley-Advocati Ordinarii und Extraordinarii.
76. Bau-Director.
77. Ober-Capell-Meister.
78. Page Hof-Meister.

79. Geheimbde Regiſtratores.
80. Regierungs-Raths Oberer Regiſtrator.
81. Ubrige Regierungs-Raths-Regiſtratores.
82. Alle Cammer-Räthe von beyden Cammern.
83. Kriegs-Commiſſarii.
84. Secretarii Ordinarii vom Kriegs-Rath.
85. Secretarii Ordinarii von beeden Cammern.
86. Titular-Räthe.
87. Cabinets-Caſſier.
88. Cammer-Diener.
89. Extra-Ordinari Cammer-Secretarii.
90. Land-Rechnungs-Deputations-Secretarii.
91. Tutelar-Secretarii.
92. Titular Cammer-Räthe.
93. Commercien-Räthe von der Handelſchafft.
94. Caſtellan zu Ludwigsburg.
95. Regiſtratores vom Kriegs-Rath.
96. Regiſtratores von beeden Cammern.
97. Titular-Secretarii.
98. Buchhaltere.
99. Vice-Secretarii.
100. Geheimbde Cancelliſten.
101. Extraordinari Regiſtratores.
102. Kuchin-Meiſter.
103. Director von der Cammer-Muſique.
104. Cammer-Muſici Virtuoſi.
105. Canditor.
106. Hof-Apothecker.
107. Pagen-Præceptor.
108. Hof-Bereuter.
109. Vice-Buchhalter.
110. Alle Cancelliſten nach denen Balleyen.
111. Bottenmeiſter.
112. Hof-Fourier.
113. Wildpret-Schreiber.
114. Cammer-Laquayen.
115. Cammer-Portiers.
116. Büchſen-Spanner.
117. Paucker und Trompeter.
118. Muſici ordinarii.
119. Land-Fourrier.
120. Saalmeiſter.
121. Mundſchencken.
122. Silber-Cämmerlinge.
123. Gewölbs-Verwalter.
124. Hof-Tapezier.
125. Hauß-Schneider.
126. Mund-Köch.

127. Hauß-Wagenbiether.
128. Marſtaller.
129. Maulthier Packmeiſter.
130. Sattel-Knecht.
131. Land-Wagenbiether.
132. Ober-Knecht.
133. Leib-Gutſcher.
134. Roß-Artzt.
135. Cantzley-Knecht.
136. Hof-Gärtner.
137. Leib-Laquayen und Heyducken.
138. Zihn-Meiſter.
139. Alle Laquayen.
140. Reut-Knecht.
141. Gutſcher.
142. Vor-Reuter.
143. Klepper-Knecht.
144. Bey-Lauffer.
145. Hof-Wächter.

„Im übrigen ſolle der Erb-Printzeßin Hoheit Würckliche Hofmeiſterin den Rang immediatè vor denen Adelichen Würcklichen Geheimbden Raths-Frauen haben: Die Hof-Dames von der Erb-Printzeßin Hoheit aber immediatè vor denen Adelichen Regierungs-Raths Frauen gehen.

Gleichwie nun Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. dieſes Rang-Reglement durch den Druck zu publiciren befohlen, und durchaus gnädigſt wollen, daß demſelben gebührend nachgelebet und keine Contravention geſtattet werde; Alſo verbieten Sie auch hiemit, und in Krafft dieſes, bey Verluſt der Dienſten, alle dargegen von ein- und dem andern, es ſey hoch- oder Niedriger, ſowohl Civil- als Militair-Bedienter, etwa künfftig führende raiſonnements, oppoſitionen und Beſchwehrden; Wollen auch noch viel weniger, bey Vermeidung Ihrer ſchweren Ungnad, es ſeye, wer es wolle, deßwegen weder Mündlich noch Schrifftlich behelliget ſeyn, ſondern es hat Jedermänniglich nach dieſem Rang-Reglement ſich gebührend zu achten, und dabey leediglich zu acquieſciren, ſintemahlen dann auch diejenige, welche dieſem Rang-Reglement entgegen zu leben, und einen höhern Rang, als der ihnen nach demſelben zukommt, vorſetzlich zu nehmen, und ſich anzumaſſen, unterfangen werden, mit unaußbleiblicher nachtrucklicher Beſtraffung angeſehen werden ſollen.“

Signatum Ludwigsburg, den 7. Martii. Anno 1718.

Eberhard Ludwig H. z. W.

(L. S.)

813.

Rothgerber-Ordnung,

vom 24. April 1718 [1158]).

Von GOttes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heidenheim ꝛc. der Röm. Kayserl. Majest. deß Heil. Römisch. Reichs und deß Löbl. Schwäbisch. Crayses General-Feld-Marchall, auch Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß ꝛc. Thun kundt und zu wissen, hiermit Jedermänniglich ꝛc. Demnach Uns die Ob- und Kertzen-Meistere deß Rothgerber-Handwercks, in Unserm Hertzogthumb und Landen, supplicando unterthänigst zu erkennen gegeben, was gestalten bey solch ihrem Handwerck allerley Unordnungen, Confusiones und Stimpeleyen eingerissen, dannenhero gebetten, ihre bißherige alte Ordnung durch zu gehen, selbige zu erneuren, und in einem und andern Puncten zu erläutern; und Wir nun solch unterthänigstes Gesuch nicht vor unziemlich erachtet, sondern selbsten ermessen, darbey zugleich in gnädigste Consideration gezogen, daß bey allen Handthierungen, sonderlich denen Handwerckern, an guten Ordnungen hoch gelegen, hingegen in deren Ermanglung, allerhand Irrungen und verderbliches Wesen erfolgen könne: Als haben Wir bemeldte Rothgerber-Ordnung, wie sie in nachfolgenden Puncten und Articuln begriffen, gnädigst erneuert und confirmirt:

1158) Druckschrift aus dem Archiv des Innern, 16 Seiten in folio, auch abgedruckt in der Sammlung der Handwerks-Ordnungen, S. 755—776. Die Gerber erhielten nach Sattler, Geschichte von Würtenberg unter den Grafen Thl. II. (respê III.) S. 197. schon im Jahr 1455 von Graf Ulrich eine Ordnung, von welcher wir jedoch keine weiteren Spuren aufgefunden haben. Die alte Ordnung, auf welche der Eingang der vorliegenden Ordnung und das Publications-Rescript von dem gleichen Tage, (welches hier als unwesentlich nicht abgedruckt wird,) sich beziehen, scheint nicht jene von 1455, sondern eine neuere gewesen zu seyn. Ueber die Verhältnisse der Rothgerber zu Kaufleuten und zu anderen Leder-Arbeitern, so wie über den Lederhandel, vergl. die Landes-O. von 1621. tit. LIX, Gen.-Rescr. vom 24. Janr. 1650 (oben N. 354.), 6. April 1680 (oben N. 554.), 26. April 1686 (oben N. 588.), Schuhmacher-Ordn. vom 28. Juli 1687 (oben N. 591.) Art. 24, 25, Sattler-O. v. 24. März 1700 (oben N. 649.) Art. 4. pct. 4, 6, Gen.-Rescr. v. 25. Mai 1705, Handels-O. v. 11. Nov. 1728. Art. 5, G.-R. v. 21. Juni 1741, Verf. v. 20. Febr. 1830, §. 10.

Ueber die Gewinnung der Gerberrinde vergl. die Sammlung der Forstgesetze, insbesondere Thl. II, tit. „vom Baumschölen und Gerberrinden" der Forst-O. v. 1. Juni 1614. die G.-R. v. 17. Janr. 1737, 4. April 1741, 23. April 1748, 19. Dez. 1750, 3. März 1795, 19. Dez. 1796. Verf. v. 17/20. März 1810.

1.

Wer künfftig das Rothgerber-Handwerck treiben will, der soll zu forderist bey einem Meister drey Jahr das Rothgerber und Leder bereiten lernen, 40 fl. Lehr-Geld bezahlen, die Helffte vorauß, die andere Helffte wann er das Handwerck halb erlernet hat, derjenige aber, welcher kein Geld bezahlen kan, solle 5. Jahr lernen, welchenfals jedoch einem Meister erlaubt seyn solle, wann sich der Lehr-Jung wohl verhalten würde, ein halb- oder Viertel Jahr daran nach zu lassen.

2.

Wofern der Meister vor Außgang der 3. Lehr-Jahr mit Todt abgehen solte, so ist zwar das anticipirte Lehr-Geld verfallen, die Wittib aber ist schuldig, den Jungen bey einem andern Meister vollends außlernen zu lassen, es seye dann, daß sie tüchtiges Gesind hat, bey welchem der Jung das noch abgängige vollends erlernen könnte, wann aber nur noch etlich wenige Monath der Lehr-Jahr abgehen solten, kan der Jung als völlig außgelernt passiren, und ihme ungehindert ein Lehr-Brief ertheilt werden.

3.

Wann der Jung ohne genugsame Ursach, so zu jeden Orths Obrigkeitlicher Erkandtnuß außzustellen vor der Zeit auß dem Dienst lauffen solte, ist nicht allein sein erlegtes Lehr-Geld verfallen, sondern er auch noch, nach Erkandtnuß der Obrigkeit abzustraffen, es wäre dann erweißlich, daß der Meister den Jungen allzuhart tractiret hätte, auf welchen Fall der Meister das empfangene Lehr-Geld zu restituiren schuldig seyn solle.

4.

Bey Eintritt in die Lehr-Zeit ist ein Meisters-Sohn zum Einschreib-Geld zu erlegen schuldig 2. fl. Ein Außländer oder der keines Meisters Sohn ist, 3. fl. welches auch bey dem Außschreiben zu beobachten ist, dem Obherrn, und denen Meistern aber, welche dem Ein- und Außschreiben beywohnen, wird vor ihre Versaumnus vor alles und jedes, weiter nichts dann 2. fl. passirt, welchen auch alsdann frey stehen solle, einem Meisters Sohn oder Frembden, solche 2. fl. entweder gar, oder zum Theil zu erlassen, von welchen jedoch ein Meisters Sohn 1. fl. gar befreyet seyn solle.

5.

Im Fall der Jung das Lehr-Geld zu bezahlen, nicht im Vermögen, dannoch Lust hätte, dieses Handwerck zu erlernen, so mag der Meister, wann er will, ihn solchergestalten annehmen, daß er an statt drey, fünff Jahr lernen solle, jedoch, daß der Lehr-Brief nur auf 3. Jahr, nach der Hand gestellt werde, welchemfals auch, wie in Artic. I. erwehnet worden, einem Meister erlaubt seyn solle,

wann sich der Lehr-Jung wohl verhalten würde, ein halb- oder Viertel-Jahr daran nachzulassen.

6.

Nach Verfliessung der Lehr-Jahr, ist der Meister schuldig, auf seine Costen, dem Jungen, einen ordentlichen Lehr-Brief zu ertheilen, worauf er, wann er ein Meisters Sohn ist, drey Jahr, ein anderer aber vier Jahr auf dem Handwerck zu wandern gehalten seyn solle, woran außer dem sich etwa ergebenden hochwichtigen Motiven, wenigstens die Zeit von 2. Jahren, die einer auf die Wanderschafft zubringen solle, strictè zu beharren, und welcher diese Wander-Jahr nicht völlig erreichen würde, solle vor das übrige 1. oder respectivè 2. Jahr, jedoch nicht anderster als mit gnädigster Herrschafftl. Dispensation, 5. oder 10. fl. in die Laden bezahlen.

7.

Wann nun ein Gesell von der Wanderschafft zurück kommt, und Meister werden will, so soll er Meister-Geld 4. fl. und Einschreib-Geld 30. Kr. in die Laden erlegen, auch wann er die Meister-Mahlzeit nicht gern in natura halten will, jedem Meister, der numerus mag gleich starck oder gering seyn, ohne Unterscheid, wie auch dem Ob-Herrn davor bezahlen jedem 30. Kr. wofern aber die Meisterschafft über 50. Personen in dem Orth, wo die Viertel-Laden ist, sich erstrecken solte, nur 20 Kr., die Meisters Söhne aber, oder welche eine Meisters Tochter oder Wittib heurathen, geben vor die Mahlzeit in allen 4. Gulden.

8.

Wann dann einer Meister worden, so soll er drey Jahr still stehen, und keinen Jungen lernen, biß solche Zeit verflossen ist.

9.

Niemand solle sich künfftig unterstehen, das Handwerck im Land zu treiben, er seye dann zuvor Meister worden, bey Straff 20. fl. diejenige aber, welche sich bereits eigenmächtig deß Handwercks anmaßt, mögen gleichwol solches fort treiben, in die Haupt-Laden aber zu erlegen schuldig seyn 4. fl.

10.

Dieweilen der Stich-Kauff außtrücklich wider die Hochfürstl. Lands-Ordnung tit. 59. §. 6. laufft, als solle kein Meister Rothgerber, Kirschner, noch ander Handwercks, keinen Stich noch eine Haut auf dem Rind kauffen, es seye von Metzgern oder Kleemeisteru, bey Straff einer kleinen Frevel, so offt und viel solches übertretten wird, oder gar nach befindenden Umbständen, bey Verlust der Waare.

11.

Es unterstehen sich auch die Metzger nicht allein bey ihren Kundten allerhand Häut und Fell, an sich zuerhandlen, sondern auch an-

dere Personen mit Häut und Fellen wider die Hoch-Fürstl. Landsordnung, einen Für- und Auffkauff zu treiben, hernachmahls solche wiederum an Außländer zu verkauffen, wordurch dem Landt-Meister grosser Abbruch geschihet, indeme dardurch der Einkauff der rohen Häute mercklich vertheuret wird, als solle diese Verordnung bey Verlust der Waar verbotten seyn und bleiben.

12.

Nicht weniger haben verschiedene, Inn- und Ausländer Roth-Gerber, insonderheit Nachrichter und Cleemeister, geraume Zeit im Gebrauch gehabt, daß sie einigen Meistern Gerber Handwercks oder Metzgern, von Zeit zu Zeit ein Stuck Geld von 50. 80. biß 100. Gulden auff das Gefäll, oder 3. Jahr hindurch von dem verreckten Vieh gefallenden Häuten vorgeschossen, wobey die Auffnehmere sich verbinden müssen, niemanden dann denen Vorleyhern dergleichen Häute zu kauffen zu geben, wordurch die arme Meister von denen Reichen nicht allein abgetrieben, sondern auch der Häut-Kauff vertheuret wird, welcher Contract aber vor nichts anders als einen Stich-Kauff zu halten, dahero bey Straff einer kleinen Frevel, oder nach Beschaffenheit der Sach gar bey Verlust deß Capitals verbotten seyn solle.

13.

Dieweilen auch alles Haußiren sowohl in Hochfürstl. Landsordnung als neuerlich ergangenen General-Rescript bey Confiscation verbotten, also sollen sich auch alle und jede deß Haußirens mit Häut und Fellen, bey Verlust der Waar deß andern Contrahenten Straff unaußgeschlossen, gäntzlich enthalten, wie dann diejenige Schutz-Rede, welche dergleichen Haußirer auf Betretten vorgeschützet, dieser oder jener Sattler, Schumacher, Riemer, oder Gürtler, habe solche Waare vorher bey ihnen bestellt, nicht zu statten kommen solle, es könne sich dann einer mit der vorherigen Bestellung schrifftlich legitimiren, sondern es sollen die Außländer in Jahr-Märckten ihre Häut und Fell auf offentlichen Marckt bringen, der Wochen-Märckte aber sich gäntzlich enthalten, worbey jedoch denen Reuttlinger und Rothenburger Meistern die Besuchung der Tübinger-Wochen-Märckt, gleich die Tübinger Meistere es auch an diesen Orthen genüssen.

14.

Und nachdeme die außländische Rothgerber bißhero die Häut und Fell, meistentheils heimlich im Land aufgekaufft, und zum Land hinauß geführt, wordurch nicht allein Zoll und Accis defraudirt, sondern auch der Unterthan seiner Außloßungs-Gerechtigkeit nach der Lands-Ordnung privirt worden, als sollen künfftig alle dergleichen heimliche Contract, bey Confiscation der Waare, und eben so grosser Bestraffung deß andern Contrahenten, verbotten seyn, im Fall aber einer die Waare legitimè an sich gekaufft, und solche verzolleu oder ver-acciliren will, solle kein Zeichen außgegeben werden,

es habe dann die Meisterschafft in Loco Contractus sich mündlich oder schrifftlich ihrer Außloßung verziehen.

15.

Gleicher Excels haben sich seithero die Außländische Rothgerber bedienet, daß sie die Rinden im Land abgekaufft, und durch Aufschlagung nicht allein solche vertheuret, sondern auch die Innländische Meister gar abgetrieben, dahero diese unberechtsame künfftig abgestellt, und die Forst-Ordnung fol. 82. in Verkauffung, in Hanung deß Holtzes aber fol. 30. beobachtet werden solle.

16.

Insonderheit bedienen sich die Pfältzische Meister der Jahr-Märckt im Land, führen aber gantz ungebräuchlich geschnittene Stücke Leder, so sich mit dem Landmeeß nicht conformiren, und treiben mit solchen Stückern die Land-Meister ab, reichen auch den Accis nicht ordentlich, sondern geben entweder gar nichts, unterm Vorwandt, daß sie nichts erlöst, oder verkaufft, oder werffen nur etliche Kreutzer hin, im Gegentheil aber, werden die Land-Meister die Pfältzische Märckt zu gebrauchen, deßwegen abgeschreckt, weilen sie 1.) deß Meß halber ungleich in der Waar stehen, 2.) die Land-Meistere inn- und auß dem Pfältzischen ihre Waare verzollen müssen, welches die Pfältzer bey Uns nicht thun dörffen. 3.) Die Pfältzische, die Inn-Länder mit Schau- und Stand-Geld solcher Gestalten übernommen, daß sie wegen grosser Unkosten ihre Jahr-Märckt nicht gebrauchen können, dieser Ungleichheit vor zu kommen, solle künfftig, nach Außweis der Hochfürstl. Lands-Ordnung, im Land, im kauffen und verkauffen, bey Inn- und Außländern, nur einerley Landmeeß, und zwar bey Straff der Confiscation der Waare geduldet werden, auch seynd alle Außländer, im Accis, Schau- und Stand-Geld, auf diese Manier im Land auf Jahr-Märckten künfftig zu tractiren, wie die Innländische Meister ausser Lands, bey jedem Stand deß Reichs tractirt werden.

17.

Das Leder-Meeß aber im Land, solle bey allen Meistern die Spangen zu dreyerley Gattung geschnitten werden, vor die Bauren-Schuh 12. Zoll, vor die Mode-Schuh 11. und vor die Weiber-Schuh 10. Zoll, damit jederman kan geholffen werden, und niemand darüber zu klagen Ursach haben möge.

18.

Und nachdeme die Handels-Leut und Krämer im Land hin- und wieder, das herein führende Pfund- und Sohlen-Leder, Stücklen oder Sohlen-weiß außschneiden, welches denen Meistern Gerber-Handwercks im gantzen Land große Beschwerdte über den Halß ziehet, da doch die Land-Gerber eben dergleichen Leder in der Qualitæt und Quantitæt zu verfertigen, sich anerbieten, zu geschweigen, daß durch allzu viele Einfuhr, und Stücklen-weis Außschneidung deß

frembden Leders das Geld auſſer Lands geführet, hingegen der Häut-Verkauff im Land, wegen ſchlechten Vertreibs deß Inn-Ländiſchen Leders unwehrt gemacht wird, welches dem Commercio in Zoll und Accis nicht wenig Schaden bringt, weilen aber dieſe Excels Schnurſtracks wider die Krämer-Ordnung, und Hochfürſtl. Reſcripta de dato 6. April 1680. Item 8. Martii 1682. lauffen, vermög deren die Handels-Leut dergleichen Leder en gros gantz oder halb Häut weis zu verhandlen. Als ſolle hin künfftig ſtrictè in Städt und Dörffern darob gehalten werden, in ſpecie aber denen Kauffleuthen und Leder-Händlern den Sohlen-Außſchnitt zu treiben, hiemit nochmalen verbotten ſeyn, und die Ubertrettere jedesmahl mit einer groſſen Frevel-Straff angeſehen werden; inſonderheit ſollen ſich die Handels-Leut, nach Möglichkeit deß Innländiſchen Leders in ihrer Handlung bedienen, damit der Abgang der Häut und Fell deſto mehrers befördert, das Geld auch ſo viel möglich im Land beybehalten werde.

19.

Ingleichem haben ſich geraume Jahr hero, nicht allein die Riemer, und Sattler eigenmächtig unterſtanden, rohe und haarige Häut einzuhandlen, und zu Verhütung der Straff auſſer Lands gerben zu laſſen, da ſie doch dieſes Handels nicht anderſter, als was ſie ſelbſten auf Ungariſch gerben können, befugt, ſondern es maſſen ſich auch die Schuhmacher, neben dieſem Excels und Eingrif in der Rothgerber Handwerck, ſonderheitlich auch an, wider dem tenor der Krämer-Ordnung Artic. 5. den Leder-Handel zu treiben, da doch der Leder-Handel ihnen allein in ſoweit zukommt, daß ein Meiſter dieſes Handwercks in Jahr-Märckten und anderſtwo allein ſo viel Leder, als er zu ſeinem Handwerck braucht, einzuhandlen berechtiget iſt, dieſer eingeriſſenen Unordnung aber abzuhelffen, ſollen alle bißherige Diſpenſationes aufgehoben ſeyn, die Krämer-Ordnung hierinnfals in ihrem vigeur verbleiben, die Ubertrettere aber, mit empfindlicher Straff angeſehen werden [1159]).

20.

Und obwolen ſowol in der Hochfürſtl. Lands-Ordnung, als erſt vor etlichen Jahren ergangenen General-Reſcript alles Commercien denen Unterthanen mit denen Juden ſcharff verbotten worden, ſo thun dannoch dieſe an denen Gräntzen, vornemlich gegen der Pfaltz, auch anderſtwo, mit böſen und übel zugerichtetem Leder heimlich zu haußiren, und gegen rohen Häuten zu verſtehen, welches nicht allein ein ſchädlicher Auf- und Fürkauff zu nennen iſt, ſondern es wird auch der Unterthan mit dieſem eingetauſchten keinnützen Leder, gröblich betrogen, dieſem nun künfftig vorzubiegen, ſo ſolle auf jedesmahliges Betretten, wann es ein Tauſch iſt, beede Sorten, oder wann es ein Kauff nach Maaßgab Fürſtl. Lands-Ordnung, entwe-

1159) S. Sattler-O. vom 24. März 1700. Art. 4. §. 4.

der die Waare oder der Erlöß dem einem Theil hinweg genommen und confiscirt werden.

21.

Dieweilen aber sehr viel an der Häut- und Leder-Schau gelegen, so wäre neben einer Gerichts- oder Raths-Person ein Rothgerber, Sattler und Schumacher zu ziehen, welche darzu insonderheit zu beaidigen seyn, denen zu ihrer Belohnung für jeder Haut zu schauen, allhier in Stuttgardt 1. Kr., auf dem Land aber ein halber Kreutzer, und vom Dutzet Fell, worunter die Haut auch zu verstehen, 2. Kr. gereicht werden solle, welche hernach ohne weiteres Beschauen aller Orthen zu passiren seynd, es seye dann, daß in einem oder andern Amt bißher ein gewisses vor das Schau-Geld wäre determiniret gewesen, so möchte es darbey verbleiben.

22.

Es solle kein Meister Rothgerber Handwercks, kein eingekaufft Leder, sondern was er selber gerbt, es mag Namen haben wie es will, auf den Marckt bringen, es wäre dann Sach, daß etwa einem armen Meister, das Sohl-Leder außgehen thäte, und er zu Erhaltung seiner Kundtschafft eine Haut oder etliche, biß er selber wiederum aufhängt, vonnöthen hätte, auf welchen Fall er etliche Stück, jedoch nicht anderst, als in dem Orth, wo er wohnhafft ist, von den Gerbern, oder von einem andern Meister im Land an sich erkauffen mag.

23.

Wann aber in einem Ort wenig Wasser wäre, auch sonsten die Gelegenheit nicht zuliesse, in loco das Handwerck zu treiben, einfolglich ein Meister sich auß Noth auf den Leder-Handel einiger massen legen müste, oder wolte, der mag gleichwohln den Leder-Handel mit Inländischen Sohl-Leder, auch anderm außländischen Leder, welches sonsten auch im Land von denen Rothgerbern fabricirt zu werden pfleget, treiben.

24.

Kein Meister im Land solle befugt seyn, Hunds-Häut zu gerben, oder zu bereiten, es mag Namen haben wie es will, wer solches übertritt, solle bey dem Rothgerber-Handwerck nicht geduldet werden.

25.

So solle auch hinführo denen Meistern im Land erlaubt seyn, die rauhe Häut bey dem Pfund zu kauffen, es mag gleich bey Metzgern, Burgern oder Bauren geschehen.

26.

An Jahr-Märckten sollen die Frembden, sie mögen Inn- oder Außländer seyn, vor 12. Uhr nicht außlegen, noch fail haben, die einheimische Meistere aber, zuvor nach alter Observanz mit einan-

der looßen, und beym Looß eine ordentliche Umfrag halten, solcher Gestalten, daß zu forderist die Meistere, an dem Ort wo der Jahr-Marckt gehalten wird, unter sich selbsten, hernach um 12. Uhr die Innländische, welche vor denen Außländischen Meistern den Vorstand haben, mit einander looßen sollen.

27.

Anbelangend die Wochen-Märckt, so hat sich deren kein außländischer Meister, ohne Special-Concession im Land zu bedienen, die Inn-Länder aber, können von 8. biß 12. Uhr fail haben, und seynd hierinnen noch zur Zeit und biß auf anderweite Verordnung, die Eßlinger, Reutlinger und Rothenburger-Meistere, wie die Innländische zu tractiren.

28.

So offt aber ein Jahr- oder Wochen-Marckt gehalten wird, so soll ein jeder frembder Meister gehalten seyn, seine mit-gebrachte Waare zuforderist in das Waag-Hauß bringen, und allda schauen zu lassen, wo aber kein Waag-Hauß vorhanden, dannoch nichts ungeschautes zu verkauffen, bey Verlust und Confiscation der Waare.

29.

Insonderheit solle in allhiesiger Hochfürstl. Residenz, und zu Tübingen, da es jede Woche 2. Märckt hat, weder von Inn- oder Außländischen Meistern, kein Leder zwischen den Wochen-Märckten herein geführt, noch in einem andern Orth dann in dem Waag- oder Rath-Hauß abgeladen werden, damit kein Schlaich, Zoll noch Accisdefraudation vorgehen möge.

30.

In Jahr- und Wochen-Märckten, solle kein Meister den andern die Kauffleute von dem Stand hinweg ruffen, und einem in den Kauff fallen, oder sein Stuck Brod schmälern, bey Straff 1. fl. in die Laden, so offt hierwider gehandelt wird.

31.

Wann aber ein Jahr- oder Wochen-Marckt zu End gehet, so soll ein jeder Auß- oder Innländischer Meister seine unverkauffte Waare wiederum mit sich hinweg nehmen, oder wann er solche nicht gleich bald, auß beweglichen Ursachen, oder Hindernüß, mitnehmen kan, im Waag-Hauß liegen lassen, keineswegs aber in Privat-Häussern aufstellen, bey Confiscation der Waare.

32.

An Sonn- und Feyer-Tägen solle keiner über Feld, oder seiner Nahrung nach außgehen, nichts ein- oder verkauffen, auch kein Meister, Gesell, noch Jung in Mühlenen, noch anderstwo etwas arbeiten, es wäre dann die gröste Nothfall, welchenfalls jeden Orths Obrigkeit glaubhaffte Anzeig darvon geschehen solle, oder daß

einem die Waare verdürbe, bey Straff 1. Pfund Heller in den Armen-Casten.

33.

Dieweilen aber an Erhaltung guter Ordnung, zuforderist am meisten gelegen daß die Laden in gutem Stand erhalten und ordentliche Zusammenkünfften zu Abstellung und Abstraffung, der einreissenden Stimpeleyen gehalten werden, als wären solche in zwey General- oder Haupt-Laden, und zwar vor die Meistere unter der Staig allhier zu Stuttgardt, vor die ob der Staig aber zu Tübingen, und Particulier-Laden, oder Zusammenkunfft einzutheilen, die General-Zusammenkunfft solle alle 4. Jahr einmal allhier in Stuttgardt gehalten werden, da die Particulier-Laden per deputatos erscheinen, ihre gravamina vorbringen, und zu Abstellung solcher, der Verhandlung mit beywohnen, und bey der Umfrag, ihre Stimm und Gutachten mittheilen, zu Erhaltung der Haupt-Laden aber von jedem Meister 15. Kr. Leg-Geld mit bringen sollen.

34.

Die Viertel-Laden sollen eingetheilt werden, in Stuttgardt, Schorndorff, Backnang Vayhingen an der Entz, Beßigheimb, und Neuenstatt.

Zu Stuttgardt gehören nachfolgende Aembter:

Stuttgardt

Die erste Haupt-Laden.

Cantstatt.
Böblingen.
Leonberg.
Mercklingen.
Sindelfingen.

Schorndorff.
Waiblingen.

Backnang.
Murrhardt.
Grossen Bottwar.
Beilstein.
Marbach.
Winnenden.

Vayhingen an der Entz.
Marggröningen.
Pfaffenhofen.

Beßigheimb.
Bennigheim.
Bietigheim.
Knittlingen.
Lauffen.
Güglingen.
Brackenheim.
Kl. Garttach.

Neuenstatt.
Weinsperg.
Möckmühl.

IIte Haupt-Laden.

Tübingen.

Herrenberg.
Pfullingen.

Urach.
Blaubeuren.

Neuffen.
Münsingen.
Metzingen.

Kirchheim unter Teck.
Nürttingen.
Weilheim.
Owen.
Wendlingen.
Grötzingen.

Göppingen.
Heydenheim.

Calw.
Neuenburg.
Wildberg.
Wildbaad.

Altenstaig.
Nagoldt.
Alpirspach.
Dornstetten.
Dornhaan.
Freudenstatt.

Bahlingen.
Sultz.
Tuttlingen.
Rosenfeld.
Hornberg.
Schilttach.

Ebingen.

35.

Bey obigen Leg-Städten sollen Jährlich auf Lichtmeß die darein gehörige Meister erscheinen, 10. Kr. Leg-Gelder mit bringen, ihre Klagen mit Bescheidenheit vortragen, Jungen auß- und einschreiben lassen, wiewohlen zwischen der Zeit ihnen dieses auch ohnverwehrt bleibt.

36.

Wann aber in einer Leg-Stadt mehr Meister sich befinden, mögen dieselbe, wie allhier in Stuttgardt zu geschehen pflegt, ausser der Jährlichen Zusammenkunfft, wohl auch alle Quartal oder so offt auf deß jüngsten Meisters Umsagen, zusammen kommen und wegen deß Handwercks Angelegenheit mit einander deliberiren, welcher Meister darbey gar nicht erscheinet, solle 15. Kr. wer aber ein Viertel Stund nach dem Glockenstreich nicht da ist, 6. Kr. zur Straff erlegen, es seye dann Sach, daß einer erhebliche Ursachen hätte, außzubleiben, auf welchen Fall er, neben Uberschickung seiner Schuldigkeit sich entschuldigen lassen solle, wobey zu mercken, daß alle Straffen, so in dieser Ordnung enthalten, und über einen Gulden lauffen, Gnädigster Herrschafft allein zu gehören, von denenjenigen Straffen aber, so der Laden zu gut gehen, und sich über 1. fl. nicht erstrecken, die Helffte, wie es bey andern Handwerckern auch in usu, in den Armen-Kasten kommen solle.

37.

Bey allen dergleichen General- oder Particular-Zusammenkünfften, solle ein jeder Meister verbunden seyn, alles dasjenige, was ihme wissend, daß wider diese neu ergangene Ordnung gehandelt worden, anzuzeigen, widrigenfals er nicht allein einen Gulden Straff in die Laden zu bezahlen hat, sondern er ist auch schuldig gnädigster Herrschafft die in dieser Ordnung enthaltene Legal-Straff, wann

man sich an dem Delinquenten nicht selbsten mehr erhohlen kan, zu entrichten.

38.

Keiner solle bey dergleichen Zusammenkünfften reden oder viel Geschrey verursachen, ehe und bevor die Umfrag an ihne kommt, bey Straff 30. Kr.

39.

Schlüßlichen, wofern ein- oder anderer Meister, bey angestellten, außgeschriebenen und angesagten Zusammenkünfften dreymal hinter einander außbleiben, seine præstanda nicht überschicken, noch sich rechtmäßigen Außbleibens halber entschuldigen lassen würde, so solle dessen ersteres Außbleiben mit einer Straff angesehen, der fernere Ungehorsam aber dem Beambten Loci angezeigt, und diesem die Untersuch- und An-dictirung der Straffen überlassen, einen solchen Meister auch kein Jung auß- oder eingeschrieben, auch kein Gesind ihme zu halten mehr erlaubt, sondern vor einen Stimpler declarirt, und erkannt werden.

Doch behält sich Gnädigste Herrschafft ꝛc.

Stuttgart den 24. April, 1718.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

814.

General-Rescript zu Verhütung von Rechnungsresten bei Amts- und Gemeinde-Pflegen,

vom 25. April 1718 [1160]).

---

†) General-Rescript, die Concurrenz der herrschaftlichen Güter zu den Amts- und Gemeinde-Lasten betreffend,

vom 30. Mai 1718.

1160) Einschärfung des General-Reglement v. 27. März 1702. pct. 34. Vergl. die Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 13.

†) S. die Samml. der Steuergesetze Nro. 167. Vergl. Commun-O. vom 1. Juni 1758. cap. 5. Abschn. 4.

815.

General-Rescript, gegen Beeinträchtigung des Kupferschmid-Handwerks,

vom 6. Juli 1718 [1161]).

Eberhard Ludwig ꝛc.

Lieber Getreuer;

Demnach Uns Schulthaiß und übrige Meistere deß Kalt- und Kupfferschmidts-Handwercks unterthänigst klagend vorgetragen: was Gestalten, ohnerachtet ihrer von zerschiedenen Römischen Kaysern sowohl, als auch Unsern Vorfordern am Regiment, ihnen ertheilten und nochmahls gnädigst confirmirten Privilegien, dannoch wie die tägliche Erfahrung solches bezenge, das Haußiren und Stümplen, bey diesem Handwerck, dermassen überhand genommen, daß dardurch die gesammte Brüderschafft bereits grossen Schaden erlitten, und die mehriste bey diesen ohne dem harten Zeiten præstanda zu præstiren künfftig ausserm Stand gesetzet werden, mit angelegenster Bitte, Wir hierunter nachtrückliche Remedur vorzukehren, mithin sie bey ihrem gnädigst-confirmirten Privilegien, nicht allein wider die Keßler und Landfährer, als welche wider den expressen tenor, deß unterm 20. Octobr. 1698. erlassenen General-Ausschreibens, das alte gute Kupffer und Materie auffkauffen, und aus dem Land führen, hingegen die Unterthanen mit verdorbenen und keinnützen neuen Kupffer-Waaren anführen, sondern auch wider die Spengler, als welche gleichfalls bey solcher Gelegenheit, ihrem Handwerck mit Pfannen, Ofen-Häfen, und andern dergleichen, ihrem den Kupfferschmidt-Handwerck allein zukommenden flicken und machen grossen Eingriff thun, gnädigst zu manuteniren, imgleichen auch denenjenigen Handels-Leuten, welche mit geschmidten Pfannen handlen, daß sie keine einzechtige Pfannen Stück, gegen niemanden, wer der auch seyn möchte, sondern wo nicht Dutzend, jedoch Centner, halb und Viertel Centner-weiß verkauffen sollen, gnädigst zu inhibiren geruhen möchten; Und Wir nun besagten Kupfferschmidt-Handwercks unterthänigstes Gesuch vor billich angesehen, und zu dem Ende gnädigst resolvirt haben, und zwar so viel 1.) das Haußiren von denen Frembden Störern und Haußirern, als mehrentheils verloffenen Gesind und Land-Fährern anbelanget, die Contravenientien mit der in denen vorhin schon, in specie aber den 20. Octobr. 1698. und 14. Junii 1710. hierunter ergangenen General-Ausschreiben und Verordnungen andictirten Straffen, und zwar der Verkäuffer, da die Waaren noch

1161) Aus der Ebinger Samml. Vergl. die Kupferschmid-Ordnung v. 28. Mai 1554 (Thl. I. Nro. 55. d. S.) und die Handels-O. v. 11. Nov. 1728. Eine Einschärfung dieses G.-R. erfolgte den 31. Mai 1720.

zu gegen, mit der würcklichen Confiscation, da aber solche nimmer vorhanden wären, mit 10. fl., der Käuffer hingegen mit 20. Reichsthlr. Straffe angesehen; 2.) Denen Spenglern gleichfalls bey obig angesetzter Straff dem Kupfferschmidt-Handwerck, mit dem diesem allein zukommenden flicken und machen, keinen Eintrag zu thun, sodann 3.) Denen Handels-Leuten, bey dir, welche mit geschmidten Pfannen handlen, daß sie mit Kupffer-Waar weiter nicht, als in so weit ihre Ordnung solches zuläßt, und ausser was von den Kupfferschmidten nicht fabricirt werden kan, mithin das Kupfferschmidt-Handwerck auf keinerley Weiß an ihrer Nahrung hindern mögen, ernstlich inhibiret werden solle; Als ist Unser gnädigster Befehl hiemit an dich, du sollest diese Unsere gnädigste Resolution und gnädigst erneuerte Verordnung, in Stadt und Ambt bey dir, gleich publiciren, und daß darob gehalten, in specie aber die Einführung neuen frembden Kupffers, und Hinausführung deß alten dargegen, auf keinerley Weiße gestattet werde, fleißige und genaue Auffsicht tragen, zu welchem Ende dann auch du der Expeditions-Rath und Stadt-Vogt dem Schulthaisen und übrigen Meistern des Kupfferschmidt-Handwercks allhier, zu bedeuten hast, daß sie selbst auch ihres Orts auf die Contravenienten fleißig vigiliren, und da ihnen von einem oder dem andern Beambten in dem Land hierunter kein Ambtliche Hülffe geleistet werden wolte, sie so dann solches unterthänigst klagbar anbringen, und ad speciem gehen solten, gedencke man ihnen sodann befindenden Dingen nach gnädigst an Hand zu gehen. Daran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stuttgardt den 6. Julii, 1718.

816.

General-Rescript, die Abstellung der Unordnungen bei dem Seiler-Handwerk betreffend,

vom 16. Juli 1718 [1162]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

L. G.; Demnach die Kerzenmaister deß Sayler Handwercks allhier, mittelst eines zur Fürstl. Canzley Unterthänigst eingereichten Memorandum sich wider die im Land hin und wider ein reißende Stümplerey beschweret, und deßwegen umb Ertheilung eines Patents,

1162) Aus der Sammlung von Lichtenstern. S. Seiler-O. v. 6. Febr. 1660. Ein Gen.-Rescr. v. 25. Mai 1719. wiederholt diese Bestimmungen mit dem weiteren Befehl, zu erkundigen, ob diejenigen, welche das Handwerk treiben, der Ordnung nach Meister geworden seyen, oder fürstl. Dispensation erhalten haben, und über den Vollzug binnen 4 Wochen zu berichten.

denen hausierern die Waar hinwegnehmen zudörffen, auch sonsten sie bey ihrer Ordnung gnädigst zu manuteniren, Unterthänigst gebetten, Wir auch hierauff gnädigst resolvirt, daß auff dergl. Stümplerey wohl acht gegeben, und behörig abgestrafft werden solle; Alß ist hiemit Unser Befehl, du sollest 1. das hausiren, vermög der Lands und anderer Ordnung, abstellen; Zu dem ende gewise leuth, welche auff die Contraventiones acht geben können, bestellen, auff solch eraignenden Fall aber, du der Vogt die Wahr hinweg nehmen lassen und confisciren, und dafern auch die Waar schon verhandelt worden wäre, von den Uebertrettern 10. fl. Straff einziehen. 2.tens denen Handelsleuthen, Mezgern und andern Personen, die das Sayler Handwerckh nicht erlernt, die Verkauffung der Salben und anderer Sailer Waar, Bey obiger Straff verbiethen. 3.ts Falls, ein oder der ander Meister sich von der ordentl. Laden aigenmächtig separirt und particular laden, ohne Ratification Fürstl. Canzley, auff gerichtet hätte, solche so gleich auffheben, und daß sie sich zu ihrer ordentl. laden halten sollen, anweißen, oder dafern sie hiergegen waß erhebliches einzuwenden hätten, solches zu fernerer Verordnung anhero berichten, auch übrigens in allen stuckhen, so wohl wegen der Lehr und Wander Jahr, und Verförttigung deß Meisterstuckhs ob der ordnung cräfftig halten, und darwider im geringsten nichts verstatten oder geschehen laßen; an deme beschicht unsere Meynung. Stuttgart den 16ten July. 1718.

G. F. von Pölnitz.
P. L. von Lünkher.

817.

Verbot des Tragens von grünen Kleidern, oder Hirschfängern, durch Beamte und Scribenten, die nicht vom Forstfach sind,

vom 21. Juli 1718 [1163]).

---

†) Zweite Wilderer-Ordnung

vom 20. September 1718.

1163) Aus der Samml. des Oberamts Ebirgen. Durch General-Rescript vom 26. August 1719. wurde verordnet, daß den Contravenienten sogleich die grüne Kleidung ausgezogen und der Hirschfänger abgenommen werden solle.

†) S. die Samml. der Gerichts-Gesetze Thl. III. Nro. 258. Der 14te Artikel verordnet, daß die von den Gemeinden bestellten Feld- und Waldschützen, Schäfer, Nacht- und Fruchthirten von den Forstmeistern und

818.

General-Rescript, verbietet das Pflanzen von Türken-Korn, Bohnen und dergleichen in den Weinbergen,

vom 23. September 1718.

Eberhard Ludwig.

L. G. Nachdeme Wir abermahlen wahrnehmen müßen, daß in denen Weinbergen je länger je mehreres Türken-Korn, Bohnen, Rüben, Kraut, Kürbiß und dergleichen gepflanzt, nicht weniger dieselbe mit allerhand Bäumen ausgesetzt werden; Und aber ein solches wider die Land und Herbst Ordnungen, auch denen hierunter ausgelassenen Fürstl. Rescripten laufft, zumahlen denen Weinstöcken dardurch die Kraft entzogen, und consequenter groser Schaden verursacht wird: Alß ist hiermit Unser Befehl, du sollest dise sowohl Gnädigster Herrschafft als denen Unterthanen höchst schädliche Pflanzungen nochmalen alles Ernsts verbiethen und künfftighin beßer, als bißher geschehen, auf Unsere Ordnungen halten; Uebrigens auch bei künfftigen Wein Liferungen in denen den Fuhrleuthen mitgebenden Zettuln außdruckentlich vermelden, was es vor Weine, ob es zum Hofstaat, und in specie ob es Ehren- Cavaliers- Officiers- und Gesindts- oder zu Besoldungen und andern Außgaben destinirte Weine seyen? Dich auch solcher gestalten darfür quittiren laßen; Daran ꝛc.

Stuttgart den 23. Sept. 1718.

J. v. Klimberg.
J. G. Brodhag.

819.

General-Ausschreiben, unmittelbare Eingaben und außerordentliche Commissionen in Partheisachen betreffend,

vom 16. October 1718 [1164]).

Forstverwaltern verpflichtet und, wenn sie sich mit Wildprett-Schießen vergreifen würden, als Meineidige gestraft werden sollen;

Der 17te Artikel, daß die Weißgerber, wenn ihnen von Wilderern Häute zum Kauf angeboten werden, die Anzeige machen sollen, widrigenfalls sie gestraft und ihnen das Feilhaben an Wochen- und Jahr-Märkten auf Ein, zwei, drei und mehr Monate verboten werden solle. (S. Weißgerber-O. v. 30. Oct. 1650. pct. 34.) Die erste Wilderer-Ordnung vom 1. Aug. 1588. S. in der Samml. d. Gerichts-Gesetze Thl. I. Nro. 79.

1164) Aus der Samml. des Oberamts Ebingen. Neben Einschärfung der Landes-O.

820.

General-Reſcript, die Aufhebung des herrſchaftlichen Beſchälweſens betreffend,

vom 7. November 1718 [1165]).

821.

General-Reſcript, die Polizei-Taxen betreffend,

vom 17. November 1718 [1166]).

v. 1621. tit. VI. u. des General-Reſcripts v. 5. Auguſt 1716 wird ferner verordnet:

I. Daß keiner, welcher nicht licentiam practicandi von Unſerer Cantzley erhalten, bey einer kleinen Frevel oder 6. Tägiger Thurn-Straff in Parthey-Sachen einiges Memorial concipiren, diejenige aber, ſo licentiam practicandi haben, gleichfalls nicht die Supplicanten mit ihren Memoralien an Uns weiſen, viel weniger ad nuda narrata partis gehen, ſondern vorhero um deß facti, und derer in causa erlaſſenen Fürſtl. Reſolutionen, deßgleichen deßjenigen, ſo vor Ambt oder Gericht verhandelt worden, vergewiſſert zu ſeyn, die ante acta inſpiciren, oder die in Unſerer Landes-Ordnung pag. 14. §. und ſo ſich erfinde ꝛc. geſetzten Beſtraffung zu gewarten haben ſollen, dahero auch

II. In denen Stadt-Schreibereyen, als denen die Befügnus Memorialien zu fertigen, in Unſer Landes-Ordnung gegeben iſt, keinen Supplicanten auß einem andern Amt bey obgenannter Straff dergleichen Memorialien gemacht werden ſolle.

III. Hat zeithero die Erfahrung gewieſen, daß durch die ſo überhäuffig verlangte Commiſſiones in Parthey-Sachen, an ſtatt derer behörigen Gerichtlichen Verhandlungen, die Sachen nur mehrers verzögert, als verkürtzt worden, indeme die auf dergleichen Unterſuchung gegebene Beſchaide, oder erlaſſene Reſolutiones, niemahln in rem judicatam zu erwachſen, mithin dennoch über lang oder kurtz ein oder der andere Theil ad judicem zu provociren pfleget, über diß die Commiſſiones meiſtens viel koſtbarer, als die Gerichtlichen Proceſſe ſind, dahero Wir ſothane Commiſſiones, als eine Unſern Unterthanen beſchwehrliche und wider Unſer Land-Recht und Landes-Ordnung lauffende Neuerung gäntzlich verbotten und abgethan, auch iedesmals denjenigen, ſo um dergleichen Commiſſion ohne Ambtlichen oder Gerichtlichen Bey-Bericht anſuchen wird, um eine kleine Frevel geſtrafft wiſſen wollen, wofern aber doch ein oder anderer Theil in Rechten gegründete Urſachen erweißlich beyzu bringen vermöchte, auß welchen er den judicem ordinarium zu recuſiren ſich genöthiget findet, ſo hat er ſich deß in Unſerm Land-Recht verordneten Remedii durch Vorſchlagung dreyerley Richter zu bedienen, und ſodann vor dem judice electo auf vorherige Remiſſion dahin auß Unſerm Fürſtl. Regierungs-Rath die Sach decidiren zu laſſen."

1165) Statt des bisherigen Ausſendens herrſchaftlicher Beſchäl-Hengſte wird den Städten und Aemtern aufgetragen, nach ihrem Bedürfniß 1 bis 2 tüchtige Beſchäler ſelbſt zu halten. Vergl. die Beſchäl-Ordnung v. 14. März 1719.

1166) Die in der Polizei-Ordnung v. 6. Dezbr. 1712 (O. Nro. 752) feſtgeſetz-

822.

Patent, das Zucht- und Waisenhaus betreffend,

vom 10. Januar 1719 [1167]).

Demnach durch die Göttliche Gnade, und unserer Hohen Lands Fürstl. Herrschafft Verordnung, zu des gesamten Herzogthums Besten, mit der Erbau- und Einrichtung eines Weysen- und Zucht-Haußes es so weit gedyhen, daß nicht nur eine zimmliche Anzahl Vater- und Mutterloser Weysen mit denen darzu ohnumgänglich nöthigen Bedienten, mithin über 100. Personen in dem Christenthum wohl unterrichtet, täglich gespeißet, nach Nothdurfft wohl gekleidet, auch mit geliger und all erforderlicher Pflag und Warth in allen Fällen versorget werden, sondern auch zu einem Zucht- und Arbeits-Hauß für Maun- und Weiblichen Geschlechts die Gelegenheit nach der Situation und der Gebäude Beschaffenheit dergestalten eingerichtet worden, daß darinnen forderist die erstarckte ungerathene Kinder, welche der Eltern und andern vorgesetzter Zucht sich entziehen, so dann auch die Verächter Göttlichen Worts, Umläuffer, Faullentzer, Trunckenbold, Spieler und üble Haußhälter, so dann auch incorrigible boßhafftige Eheleuthe, prostibula, unbändige Knecht und Mägd, an welchen zwar die gradus correctionis schon probirt, nicht aber angeschlagen haben, und dannoch zur Besserung noch einige Hoffnung übrig ist, nach Beschaffenheit der Umstände gezüchtiget, auf ihren Kosten nach äusserster Nothdurfft und nach eigenem Verlaugen gespeißet, und zur Arbeit angehalten werden, biß man der wohl angeschlagenen Zucht und Besserung genugsame Anzeigen hat, hingegen man auch, dafern sich äussern solte, daß Eltern und gewisse Freundschafften vor nöthig und nützlich erachten würden ohngerathene Kinder und Freund ohne unterthänigstes suppliciren und lauth machen, zu einiger Correction und territion aus seinen Ursachen ohn supplicirt, sondern nur durch vorherige Anzaig und Communication mit denen Vorstehern des Weysen- und Zucht-Haußes auf einige Zeit in das Zucht-Hauß zubringen, auch auf den Fall Begehrens deren Nahmen und Herkunfft zuverschweigen, ein solches geschehen lassen will; Als hat man allen geistl. und weltlichen Beamten dieses Hochlöbl. Herzogthums, solches hierdurch zu solchem Ende bekannt machen wollen, damit sie wann dergleichen in das

---

ten Taxen werden, mit Einschluß der Tänze und des Haltens von Spielleuten an Apostel- und gemeinen Feiertagen, durchgängig auf die Hälfte herabgesetzt, den Beamten aber wird zugleich eingeschärft, hinsichtlich des Ansatzes und Einzugs der Taxen das Fürstliche Interesse besser, als bisher, zu wahren.

1167) Druckschrift aus dem Archiv des Innern. Vergl. die G.-R. v. 8. Febr. 1710. und v. 5. Mai 1712.

Zucht- und Arbeits-Hauß sich qualificirende subjecta bey ihnen befindlich, und zur Correction noch einige Hoffnung übrig wäre, zur Fürstl. Cantzley es zu berichten, daselbsten Beschaids zuerwarten, sodann der dazu benöthigten Kosten halber sich in Zeiten zu prospiciren, an den Cammer-Rath und Weysen-Hauß-Pfleger Haupten sich zu addressiren, und die übrige Gebühr darbey zu verfügen wissen mögen; Stuttgardt, den 10. Jan. An. 1719.

823.

Buchbinder-Ordnung,

vom 10. März 1719 [1168]).

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, der Röm. Kayserl. Majest. des Heil. Röm. Reichs, und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marchall, auch Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß. ꝛc. Thun kund männiglich mit diesem Brieff. Nachdeme Uns die Meistere Buchbinder-Handwercks in Unserm Hertzogthum und Landen unterthäniglich angelangt, und neben Zustellung etlicher in Schrifften verfaßten Puncten gebetten, ihnen eine Ordnung, wie es hinfüro biß auf Unser gnädigstes Wohlgefallen, und Widerruffen mit denen Meistern, Gesellen, Lehr-Jungen, und sonsten in alle Wege auf ihrem Handwerck gehalten werden solle, zu geben, und zu confirmiren. Als haben Wir in gnädigste Betracht gezogen, daß in allen Menschlichen Handthierungen und Sachen an guter Ordnung hoch- und viel gelegen, hingegen an Mangel derselben allerley Confusiones, Zerrütt- und Zerstöhrung gefolget, und deßwegen zu Förderung, und Mehrung, des gemeinen Wesens, auch Erhalt- und Fortpflantzung, guter Policey und Ordnung obangeregter Puncten durch der Sachen verständigen Personen, mit Fleiß erwägen, deliberiren, und darauf eine Ordnung welchergestalten es hinfüro in unserem Hertzogthum und Landen bey dem Buchbinder-Handwerck gehalten werden solle, begreiffen, und einrichten lassen, wie unterschiedlich hernach folget.

Erstlich: Wer hinkünfftig von einem ehrbaren Buchbinder-Handwerck, will Profession machen, und darbey als ein Jung auf- und angenommen werden, der muß zuforderist von ehrlichen Eltern gebohren seyn, und sich deßwegen mit einem glaubhafften Attestat legitimiren, bey einem redlichen und des Handwercks verständigen

---

1168) Druckschrift von 16 Seiten, aus dem Archiv des Innern, abgedruckt in der Samml. der Handw.-Ordnungen, S. 129—148. Vergl. die revidirte allg. Gewerbe-O. v. 5. Aug. 1836. und die Instruction v. 12. Oct. 1837. §. 40.

Meister, in die Lehr gehen, bey demselben sich in seiner Lehrzeit, fromm, ehrlich, und still aufführen und seinem Meister allezeit gehorsame Parition leisten.

Zweytens: Solle ein solcher Jung, mit seinen Eltern oder Vormunden, nebst seinem Meister, vor offener Laden, erscheinen, und sich um das Einschreiben gebührend anmelden, und aufs wenigste auf drey Jahr zu lernen, gegen Lehr-Geld eingeschrieben, und darbey von den Obmeistern alles auf das fleißigste, in ein besonder Buch verzeichnet werden, wie und welchergestalten zwischen dem Lehrmeister, und dem Jungen wegen des Lehr-Gelds, welches um die Steigerung zu verhüten, hiemit auf ein gewisses und zwar 50. fl. angesetzt seyn solle, contrahirt worden, und welchen Tag und Jahr die Sach geschehen, und vorgangen, wann aber der Jung schon zimliche Stärcke und Alter erreicht, so solle der Meister mit ihme nach Billigkeit und Gestalt der Sachen, wegen eines Lehr-Gelds tractiren, die Helffte solle der Jung, oder die Seinige, gleich bey Eintritt in die Lehrzeit, die andere Helffte aber, wann er halben außgelernt, bezahlen.

Drittens: So fern aber ein Lehr-Jung, schwach, arm, und noch von jungen Jahren wäre, mag er auf fünff oder höchsteus sechs Jahr ohne Lehr-Geld zu lernen angenommen werden, und zwar alles nach Gestalt, und Umständen der Sach.

Vierdtens: Damit nun auch sowohl eines verstorbenen Meisters Wittib, als der Jung prospicirt werden mögen, so solle die, bey Eintritt des Jungen bezahlten Helffte Lehr-Geld, wann der Meister nach Verfliessung eines Jahrs verstirbt, verfallen, und ein anderer Meister, welcher am längsten keinen Jungen gehabt, wann anderst der Jung keinen Meister bekommen kan, gegen Bezahlung der übrigen letzten Helffte, ihne anzunehmen gehalten seyn, wofern aber der erste Lehrmeister nach Verfliessung zweyer Jahr, da die letzte Helffte schon dem Meister auch bezahlt worden, sterben solte, so ist die Wittib schuldig, und verbunden, dem letzten Meister nach Proportion der Zeit, die andere Helffte herauß zu geben; Wann aber ein Meister mit Tod abgehen solte, der einen Jungen ohne Lehr-Geld in der Lehr gehabt hätte, solle der jenige Meister so am längsten keinen Lehr-Jungen gehabt, verbunden seyn, diesen Jungen, wann er sousten keinen Meister bekommen könnte, anzunehmen, wie es dann mit den Meistern auf dem Land, gleiche Beschaffenheit haben, und sie sich in einem solchen Fall, wann der Jung auf dem Land nicht könnte untergebracht werden, jederzeit bey der Haupt-Laden anmelden, und weitern Bescheids hierüber erwarten sollen.

Fünfftens: Solle Meister und Jungen auf dem Land vergönnet seyn, wann sie wegen weitere Entlegenheit, und Erspahrung der Unkosten des Einschreibens halber vor der Haupt-Laden allhier, in Person nicht selbsten erscheinen möchten, solches durch Brieff außzurichten, und aber daß die Sach nach Außweiß des ersten Punctens wegen des Jungen ehelicher Gebuhrt; Item wer seine Elter seyen, und wie sie heissen, auch ob er mit oder ohne Lehr-Geld angenom-

men worden, alles urkundlich berichtet, und darbey die Gebühr, Innhalt des achten Punctens ohnfehlbar mit überschickt werden, was aber das Außschreiben anbetrifft, so kan solches nicht schrifftlich geschehen, sondern Meister, und Jung, müssen dißfalls vor offener Laden, worzu jedoch nicht das gantze Handwerck, sondern nur den Obmann, und Kertzen-Meister zusammen zu fordern nöthig, erscheinen, und sich um das Ledigsprechen gebührend anmelden, oder wann endlich die Sach so viel Verzug leidet, kan solches biß auf eine Quartal- oder General-Zusammenkunfft aufgeschoben werden.

Sechstens: Wann ein Jung ohne genugsame, und erhebliche Ursach auß dem Dienst oder Lehr lauffen sollte, solle nicht allein das bereits bezahlte Lehr-Geld verfallen seyn, sondern er solle noch darzu, nach Erkanntnuß der Obrigkeit abgestrafft werden, herentgegen aber, solle auch ein Meister dahin verbunden seyn, einen Jungen solcher Gestalten zu halten, damit er nicht Ursach habe, auß dem Dienst zu gehen, widrigenfalls sonsten er gleicher massen von der Obrigkeit nach Befinden der Dingen solle abgestrafft werden.

Siebendens: Wann ein Jung in etlichen Monaten, nach dem Eintritt seiner Lehrzeit, da die erste Helffte Lehr-Gelds bereits bezahlt worden, versterben, und seine Eltern oder Vermunderu von besagtem Lehr-Geld, wieder was herauß zu geben, prætendiren solten, solle so wohl ein, als andern Falls, wann die Sach in Güte nicht könnte verglichen, solches vor jeden Orts Obrigkeit außgemacht, und hierinnfalls der Billigkeit nach, gesprochen werden.

Achtens: Bey Eintritt in die Lehrzeit ist ein Meisters Sohn, der von Jugend auf bey dem Handwerck erzogen ist, zwey Gulden in die Laden, zum Einschreib-Geld zu erlegen schuldig, Forder-Geld, vier und zwantzig Kreutzer, und ein Außländer hingegen drey Gulden, welches gleicher massen bey dem Außschreiben zu præstiren ist, und hat jeder, neben des Obherrus Gebühr, à ein Gulden, auch denen beeden Kertzen-Meistern, einem dreyßig Kreutzer, so wohl beym Ein- als Außschreiben vor ihre Bemühung zu bezahlen, dagegen aber alle Zehrungen und Mahlzeiten eingestellt werden sollen.

Neundtens: Nach Verfliessung der Lehr-Jahr, wann der Jung außgeschrieben, und vor einen Gesellen erkannt worden, ist der Meister schuldig demselben einen ordentlichen Lehr-Brieff, auf des Lehr-Jungen Kosten ertheilen zu lassen, worauf er, wann er ein Meisters Sohn ist, drey Jahr, ein anderer aber vier Jahr auf dem Handwerck zu wandern verbunden, und gehalten seyn solle.

Zehendens: So ein Meister einen Lehr-Jungen hat, solle er neben ihme nicht mehr dann zwey Gesellen halten, wofern er aber gar keinen Jungen hat, mag er drey Gesellen halten.

Eilfftens: Wann ein Meister seinen Sohn, das Buchbinder-Handwerck selbsten lernen will, solle er denselben wie einen andern Jungen dem Handwerck fürstellen, und wann er ihn drey Jahr lang gelernet, solchen wieder vor das Handwerck bringen, und allda ledig sprechen lassen.

Zwölfftens: Welcher Meister einen Sohn außgelernet hat, der

solle alsdann ein Jahr: Da er aber einen andern Jungen gelernet hätte, zwey Jahr still stehen, und in der Zeit keinen Jungen mehr, zu lernen annehmen. Jedannoch solle einem solchen Meister, der einen Jungen von einer Wittfrauen hat annehmen müssen, ein solcher Jung nicht aufgerechnet werden.

Dreyzehendens: Eines Meisters Wittib ist erlaubt, das Handwerck mit Gesellen, wie bey ihres Mannes Leben zu treiben, einen Jungen aber völligster außzulernen, kan ihr nicht gestattet werden, es wäre dann Sach, daß der Jung nur noch ein Viertel Jahr zu erstehen hätte, alsdann ihme gleichwohlen ein Lehr-Brieff, von gesamtem Handwercks wegen, oder von den Kertzen-Meistern allein auf seine Kosten solle ertheilet werden.

Vierzehendens: Solle ein jeder Gesell, der allhier ankommt, und um Arbeit ansucht, der bißherigen Ordnung nach, um Arbeit sich umschauen lassen, und so er einen Meister bekommt, soll er Handwercks-Brauch nach vierzehen Tag auf die Prob, bey ihme einstehen, und wann Meister und Gesell einander anständig, mögen sie alsdann Wochen-Lohn miteinander machen.

Fünffzehendens: Wann ein Gesell von der Fremde heimkommt, und Meister zu werden, begehrte, der solle zuforderist, seine im neundten Puncten bestimmte Wander-Jahr vollbracht, und Gesellenweiß gearbeitet haben, auch bey der Ordnung und Laden behörig examinirt seyn, darneben aber, nach seinem Lehr- und Gebuhrts-Brieff aufzuweisen schuldig seyn.

Sechzehendens: Welcher aber seine Wander-Jahr nicht völlig erreicht hätte, der solle zuvor, wann er Meister werden wollte, um gnädigste Dispensation bey Hoch-Fürstl. Cantzley allhier unterthänigklich einkommen, und wann er endlich solche erhalten, solle er schuldig und verbunden seyn, zehen Gulden vor ein jedes nicht erstandenes Wander-Jahr, oder wann ein Gesell auch kein völliges Jahr mehr zu erstehen, in die Laden zu erlegen.

Siebenzehendens: Niemand solle sich inskünfftig unterstehen, das Handwerck im Land zu treiben, er seye dann zuvor Meister worden, bey einer willkührlichen Straff, so gnädigster Herrschafft verfallen seyn solle.

Achtzehendens: Was das Meister-Stück anbetrifft, solle es folgender massen gehalten werden; Als Meisters Sohn, solle zum Meister-Stück machen eine Bibel in Folio in Schwein-Leder gebunden, ohne Eck, mit Clausuren, oder auch einen andern starcken Folianten, item einen saubern Quart-Bund auf dem Schnitt, und auf der Decken vergulbt, und dann ein Schreib-Buch in langlecht Quart, in weiß-gelben Pergament eingebunden, die jenige aber so Meisters-Töchtern, oder Wittiben heyrathen, dörffen in Ansehung dessen, das Meister-Stück, wie die Meisters-Söhne machen, ein Fremder aber, der keines Meisters Sohne ist, der solle die Weinmarische Bibel in grün gefärbten Schnitt und Schwein-Leder mit Clausuren ohne Eck binden, ferner ein Buch in groß Quart, wie es ihme die Meisterschafft zu jeder Zeit, und Gelegenheit aufgeben wird, jedoch daß

es gebunden seye, wie es die Meisters-Söhne machen und binden, weiters ein Buch in Octav, glatt verguldt, auf dem Schnitt in Cordovvan, eingebunden, mit dem Absatz verguldt, und dann auch ein Schreib-Buch in langlecht Quart, und in weiß-gelbem Pergament eingebunden.

Neunzehendens: Einem Meisters-Sohn solle erlaubt seyn, das Meister-Stück entweder bey seinem Vatter, Mutter, oder in eigener Werckstatt (jedoch allezeit mit Vorwissen, und Einwilligung der Meisterschafft, und wann sie nichts erhebliches wider einen solchen einzuwenden haben) zu machen, ein Fremder aber, ist verbunden, das Meister-Stück, bey dem jenigen Meister, welcher ihme vorgeschrieben wird, zu verfertigen, und solle das Meister-Stück, innerhalb drey Wochen, einer außmachen, auch die Wochen zwey mal von zweyen Meistern visitirt werden, die jenige aber auf dem Land, so das Meister-Stück zu machen begehren sind verbunden, solches bey der Laden allhier aufzunehmen, und wiederum beschauen zu lassen.

Zwantzigstens: Ein Meisters-Sohn, solle zu Meister-Geld erlegen drey Gulden, und Forder-Geld 24. kr. nebst des Obherrns, und der Kertzen-Meistere Gebühr, wie vornen bey denen Lehr-Jungen, und wann er das Meister-Mahl in Natura nicht halten wollte, solle er, wie ihme dann dißfalls die Wahl solle gelassen werden, einem jeden Meister 30. kr. dem Handwercks-Obherrn aber, und jedem Kertzen-Meister 1. fl. davor bezahlen, gleicher Gestalten soll es auch mit denen, die eine Meisters-Wittib, oder Tochter heyrathen, also gehalten werden, ein Fremder aber, der keines Meisters Sohn ist, der solle zu Meister-Geld erlegen 6. fl. nebst dem Forder-Geld à 24 kr. item des Obherrns, und der Kertzen-Meister Gebühr, mit dem Meister-Mahl aber, solle es gehalten seyn, wie bey denen Meisters-Söhnen.

Ein und zwantzigstens: Damit nun die, in allhiesiger Residenz-Stadt Stuttgardt gäntzlich zerfallene Haupt-Laden (weilen niemalen keine rechte Ordnung gewesen) wiederum aufgerichtet, und dargegen eine gantz neue beschrieben, und zusammen getragen werden möge, so haben die samtliche Buchbinder allhier, bey einer deßwegen gehaltenen Zusammenkunfft sich dahin resolvirt, gegenwärtige neue Ordnung zu besserer Aufnahm des gemeinen Handwercks aufzurichten, und zuforderist darinnen nachdrucksamlich zu verordnen, daß Krafft deren, alle drey Jahr, und zwar den Tag nach Jacobi eine General-Zusammenkunfft allhier gehalten werden, und alle Meister auf dem Land dahin verbunden seyn sollen, auf beschehene Citation bey Straff 2. fl. zu erscheinen, oder des Aussenbleibens halber, schrifftliche, oder durch einen, in der Nachbarschafft wohnenden, und anhero gehenden Meister sich entschuldigen lassen, auf welchen Fall der Außbleibende, dannoch sein gebührendes Leg-Geld welches quartaliter auf 6. kr. mithin jährlich auf 24. kr. wie bißhero gesetzt seyn solle, ohnfehlbar einzuschicken hat.

Zwey und zwantzigstens: Weilen die zweyte Haupt-Laden zu

Tübingen zu etabliren, nicht wohl thunlich, und ohne dem die Landmeister in denen Ober-Aemtern zum Theil der Situation nach, weiter nacher Tübingen als Stuttgardt haben. Als solle Krafft der hierunter ergangenen Hoch-Fürstl. Special-Resolution dd. Ludwigsburg 12ten Martii 1720. nur eine Laden, und zwar allhier in Stuttgardt aufgerichtet, und die Landmeistere auch in denen Ober-Aemtern darzu verwiesen werden.

Drey und zwantzigstens: Insonderheit solle auch bey jedesmaliger drey-jährigen Zusammenkunfft die abgefaßte Buchbinder-Ordnung nicht allein verständlich ab- und vorgelesen, sondern auch alle die darwider gehandelt, zu behöriger Straffe, nach Erkanntnuß des Verbrechens gezogen werden, wie dann ein jeder Meister verbunden seyn solle, was innerhalb diesen dreyen Jahren wider die Ordnung von einem oder dem andern gehandelt worden, solches zu offenbahren, und anzuzeigen.

Vier und zwantzigstens: Nachdeme schon viel Jahr, und Zeit hero, von denen Kauff-Leuten, Buchdruckern, und Hausirern, durch Verkauffung gebundener Bücher, grosser Schad und Abbruch, diese im Schwang gehende Stimpeleyen geschehen, und dardurch dem Buchbinder-Handwerck, und den ihrigen, ihr Stück Brod und Subsistenz auß dem Mund gezogen wird, auch hauptsächlich um dieser Ursach willen, gegenwärtige Ordnung begriffen worden ist. Als solle hinkünfftig dieser Unterscheid gehalten werden, daß die Buchführer mit Bücher auß Bibliothecen, die Buchbinder aber, mit alt- und neu-gebundenen Büchern zu handlen zwar berechtiget seyn, hingegen die Buchdrucker, und Verleger, bey Verlust der Wahr sich dessen gäntzlich enthalten sollen [1169]).

Fünff und zwantzigstens: Es sollen auch die Schulmeister in dem Land, welche hin und wieder mit ihrem Stimplen denen Buchbindern unter allerhand Prætext grossen Schaden causiren, bey zu befahren habender Straff sich nicht mehr unterstehen, fürterhin dergleichen Flick- oder andere Arbeit, und Stimplereyen zu machen.

Sechs und zwantzigstens: In Jahr- und Wochen-Märckten, solle kein Meister, noch die Seinige, dem andern die Kauff-Leute von dem Stand hinweg ruffen, und einem in den Kauff fallen, auch solle kein Meister, noch die Seinige, wann er mit Waar, so von ihme verlangt wird, nicht versehen, einen Kunden oder Käuffer, diesem, oder jenem, und dem andern zum Schaden, zu weisen, sondern dem Käuffer, seinen freyen Willen lassen, zu welchem Meister er gehen will, bey Straff eines Guldens, so offt hierwider gehandelt wird.

Sieben und zwantzigstens: Wann ein Meister in seiner Werckstatt, so viel Arbeit hätte, daß er solche mit seinem Gesind, nicht fertigen und alles machen könnte, so solle er keinem andern Meister

---

1169) Vergl. Rescr. v. 31. Januar 1645. (O. N. 519.) und v. 9. Dez. 1685. (O. N. 582.).

einig dergleichen Arbeit, nur zu seinem Profit, um einen geringen Lohn, und Verdienst ins Hauß geben, sondern eine solche Arbeit ab- und seinem andern Mitmeister zuweisen, damit ein solcher auch, als ein ehrlicher Mann neben ihme fortkommen möge, bey Straff 2. fl. so offt darwider gehandelt wird.

Acht und zwantzigstens: sollen die Meistere allhier, alle viertel Jahr zusammen kommen, damit ob dieser Ordnung desto besser, und steiffer gehalten werde, und solle ein jeder Meister alle viertel Jahr zu besserer Aufnahm und Erhaltung des Handwercks in die Laden 6. oder wie oben schon gemeldet des Jahrs 24. kr. erlegen.

Neun und zwantzigstens: So einer auch bey jedesmaliger Zusammenkunfft auf die bestimmte Zeit, und Stund nicht erschiene, und die andere Mit-Meister auf ihn warten, und ihre Geschäfften daheim versäumen müsten, solle ein solcher, wann er nichts erhebliches zu seiner Entschuldigung einwenden kan, gestrafft werden um 30. kr.

Dreyßigstens: Wann die Meister bey offener Laden versammlet seyn sollen, alles mit Bescheidenheit vor- und angebracht werden, keiner dem andern in die Red fallen, item weder fluchen noch schwören, oder sonsten ungebührliche Reden treiben bey Straff 30. kr.

Ein und dreyßigstens: Wofern einer in seinen Angelegenheiten ein Handwerck wolte halten lassen, und nicht warten könnte, biß solches ohnedem zusammen kommt, der solle dem Handwerck, das so genannte Forder-Geld mit 24. kr. zu erlegen, schuldig seyn.

Zwey und dreyßigstens: Wann Klag und Streit, zwischen Meister, Gesellen, und Jungen etwann wegen verderbter Arbeit oder sonsten vorkommen möchten, solle der, welcher die Arbeit wollte schätzen, und die Sach vorkommen lassen, denen hierzu bestellten Kertzen- und Schau-Meistern, als welche allein nicht aber das gantze Handwerck zusammen zu beruffen, zuvor das Forder-Geld bezahlen, alsdann allererst erkannt werden solle, was recht ist.

Drey und dreyßigstens: Da ein Meister ein Buch, statt guten Golds, nur mit Metall-Gold vergulden thäte, und solches Buch absonderlich bestellt wäre, der solle gnädigster Herrschafft 10. fl. zur Straff verfallen, falls aber ein dergleichen Buch in specie nicht bestellt, und für gut verkaufft worden wäre, eine Straff nach Befinden anzusetzen vorbehalten seyn.

Vier und dreyßigstens: Solle von denen samtlich gefallenden Straffen, so unter einem Frevel kommen, dann das Handwerck nicht höher, als höchstens auf 2. fl. zu straffen hat, das eine Drittheil gnädigster Herrschafft, das andere dem armen Kasten, und das dritte Drittheil dem Handwerck zukommen und verbleiben.

Fünff und dreyßigstens: Sollen die Kertzen-Meister bey Herrschafftl. Straff alle drey Jahr, die Rechnung von den gefallenen Handwercks-Geldern, ordentlich stellen, und durch die Beamte solche probiren, und justificiren lassen, und daß solche jederzeit vor gesamtem Handwerck offentlich abgelesen werde, damit ein jeder Meister sehen und hören möge, wie, und welcher gestalten die Kertzen-Meister

gebaußt, und ob sie das von ihnen bezahlte, alles ordentlich verrechnet haben, oder nicht.

Sechs und dreyßigstens: Endlichen weilen auch Klagen, wegen Halt- und Beherbergung der fremd-ankommenden Gesellen, vorkommen, so solle ein Meister allhier, wann er zwölff dergleichen reysende Gesellen gehalten, ihnen Kost und Herberg gegeben, die Gesellen-Laden dem nächsten Meister, nach ihm durch ein Alt- und einen Jung-Gesellen in das Hauß schicken, damit ein jeder Meister, so viel als der andere Ordnungs-mäßig halten möge.

Sieben und dreyßigstens: Die Meister auf dem Land aber, sollen verbunden seyn, einem jeden fremd-ankommenden Gesellen, das Nacht-Lager nebst der Kost zu geben, oder an statt dessen 12. kr. ihme davor zu reichen, widrigen Falls sonsten wo Klage deßwegen bey der Laden allhier einkommen sollte, so solle ein solcher Meister, um 1. fl. gestrafft werden.

Wann Wir nun vorstehende Ordnung, in allen ihren Puncten genau beobachtet wissen wollen, als hat sich männiglich, den solche angehet, darnach zu richten, und deren gehorsamst nach zu geleben, auch Unsere Amt-Leute alles Ernstes darob zu halten, und das darwider in keinerley Weiß noch Wege gehandelt werde, fleißiges Aufsehen zu haben. Doch behalten wir Uns außdruckentlich bevor, diese Ordnung zu ändern, zu mindern, oder zu vermehren, auch gar, oder zum Theil abzuthun, wie es Uns jederzeit nutz, und gut, auch die Nothdurfft erfordern wird.

Und dieses zu wahrem Urkund, haben Wir Unser Fürstl. Cantzley-Insigel hierinn hangen lassen. So geschehen Ludwigsburg den 10. Martii 1719.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

(L. S.)

824.

Zweite Beschäl-Ordnung,

vom 14. März 1719 [1170]).

Eberhard Ludwig ꝛc.

Thun kund und zu wißen hiermit, daß Wir Uns in Gnaden resolviret, von Unsern eigenen Beschehl Hengsten keine mehr, zu

---

1170) Die erste Beschäl-Ordnung enthält das G.R. vom 31. Dez. 1687. (oben Nro. 594.) Sodann beziehen sich auf das Beschälwesen die Gen.R. vom 22. Dezbr. 1685 (oben Nro. 583.), 12. Jan. 1708 (oben Nro. 697.), 7. Nov. 1718 (oben Nro. 820), 22. Febr. 1725, die neueren Beschäl-Ordnungen vom 14. Febr. 1747 und 16. März 1763, das Gen.R. vom 18. Febr. 1804, die Verf. vom 19. Jan. 1818, die Beschäl-Ordn. vom 28. Febr. 1818 und vom 10. April 1839., Reg.Bl. S. 321—328.

Belegung der Bauren und Unterthanen Stuethen Pferde, weder nacher Offterdingen in das Steinlacher Thal, noch in den Einsiedel, wie bißhero ettliche Frühjahr beschehen, abschicken zu laßen, sondern wollen daß denen Unterthanen, welche zu Haltung der taugenlichen Beschehler Lust haben, auf Ihr anmelden solches Werck vergönnet, und jedem gewiese Orth, worinnen ein solcher Beschählhalter die zur Zucht gewidmete Stuthen mit seinen Hengsten besuchen, und versehen darff, eingeraumet und assigniret werden mögen, haben dahero vor nöthig befunden, umb eine gute Pferdszucht im Lande beyzubehalten, und alle Confusion und Ungelegenheit dißfalls zu verhüten, über sothanes Beschählwesen gegenwärtige Ordnung stellen und geben zu laßen, nach welcher nicht nur Unsere Staats-Beamte jeder Orthen sich reguliren, sondern auch die Beschählhalter sowohlen, als die Unterthanen welche mit Zucht Stuthen versehen, zu genauer Observirung alles deßen, was hierinnen einem jeden befohlen und verordnet ist, ernstlich anweißen, und obligiren sollen, und zwar:

1) Solle derjenige, welcher einen Beschähler halten will, sich alle Jahr bei Unserem Stallmeister Gutthäter, oder demjenigen, welchem die Inspection über das Land-Beschählwesen gnädigst aufgetragen, anmelden, und die Hengste zur Besichtigung mitbringen, wird man nun solche vor Beschähler tüchtig erkennen, und sodann jedem gewiese Orth damit zu versehen, einraumen oder anweißen, So muß

2) Ein solcher Beschähl-Halter umb und in der Beschählzeit, von einem Orth in das andere seinen Hengst täglich rentten, und die zur Zucht gewidmete Stuthen springen lassen.

3) Jede Stuthen, welche einen Sprung bekommen, solle über 9 oder 10 Tagen, wieder besuchet, und wann sie den Hengst begehrt, nochmalen beleget werden, welches zum 2ten mal, mehrers aber nicht zu widerholen, umb die so viel vergebliche Arbeit den Beschähler nicht zu ruiniren, und solle der Innhaber einer solchen ungeschlachten Stuthen, nichts desto weniger die hiernach verordnete Gebühr, wie von einer andern die Galt gehet, entrichten; Würde aber der Innhaber solcher Stuthen, auch den 3ten und 4ten Sprung verlangen, und es könnte endlich ohne Ruin des Beschählers oder Hinderung anderer Stuthen, geschehen, stehet dem Beschählhalter frey, solches nochmalen zu probiren, und solte er sich vor solchem 3ten und 4ten Sprung, den völligen Beschähler-Lohn, als wie von einer tragenden Stuthen entrichten laßen, die Stuthen mag hernacher tragen oder Galt bleiben.

4) Jeder der Einen Beschäler halten will, solle trachten zwey und sonderheitlich einen Alten und Jungen tüchtigen Hengst sich anzuschaffen, damit man, wenn einer oder der andere, unstößig werden möchte, mit dem andern die Arbeith gleichwohlen versehen könte, und derentwegen nichts verabsäumet werden dörffte; Auch sollen zu Beschählern, wo möglich keine andere als Schwarzbraunen oder Rappen Hengst, mit saubern Zeichen ohne vieles Weiße, genom-

men: und keiner der nicht schon das 4te oder wenigst 3te Jahr vollkommen erreichet, noch weniger einer der über 15 Jahr alt, mehr passirt werden, zudeme müßen sie sonsten, ohne sonderbahren fehler oder Mängel seyn.

5) In dem Jedem Beschählhalter durch den Inspectorem vermittelst alljährlich ertheilenden Patents, angewiesenen District, solle kein Ausländischer noch sonsten fremder Hengst gelitten, sondern so jemand mit dergleichen Hengste beschählen laßen würde, das 1stemal umb 2 kleine Frevel gestraft: das 2temal aber noch schärfer, und gar mit Confiscation des Hengstes, angesehen werden, und damit

6) diesem desto mehr nachgelebet werden möge, so solle nicht weniger derjenige, welcher seine Stuthen mit einem ausländischen, oder andern unpassirten Hengst belegen läßet, das 1stemal eine kleine Frevel erlegen, das anderemal aber, den Wohlen verwürckth haben, Jedoch

7) Wann Ein oder anderer Innhaber einer Stuthen, zu dem Hengst, auf dem in seinem Orth zu beschählen, die Freyheit gegeben worden, keinen Lust hätte, ist ihme unverwehrt, zu einem andern Innländischen Beschählhalter, der gleichfalls von dem Inspectore Ein Patent bekommen hat, ohne weitere Anfrage seine Stuthen zu bringen, und selbige durch deßen Hengst springen zu laßen, doch ist darunter aller Schlaich zu vermeyden, und solle sonderlich ein Beschählhalter dem andern bey Herrschafftlicher Straff keinen gefährlichen Eingriff durch Verführung oder an sich Lockung der andern Leuthe thun, sondern man solle darinnen jedem seinen freyen Willen lassen.

8) Diejenige Orth aber, uff der Albe umb, und bey den Herrschafftlichen Stuthen Hoff Marbach gelegen, welche bißhero alljährlich ihre Zucht Stuthen dahin nacher Marbach, zu denen Herrschafftlichen Hengsten gebracht, solle bey empfindlicher Bestrafung weder eigene Hengste ohnerlaubt halten, noch weniger anderswo beschählen laßen, sondern fürohin wie bißhero ihre Stuthen zu ersagten Herrschafftlichen Hengsten schicken oder bringen.

9) Kein Hengst-Wohlen, so über 1. Jahr alt ist, unter den Stuthen auf der Wayde mehr zu leyden, sondern dergleichen Wohlen sollen separiret und besonders gehütet werden, und solches bey 1. kleinen Frevel Straff, oder in fernerer Uebertrettung schärferen Einsehens;

10) Derjenige welcher zum beschählen der Bauren- oder Unterthanen Stuthen Pferd, Ein oder mehr Hengste zu halten, die Erlaubnuß bekommen, und sich derentwegen mit einem Patent legitimiren wird, solle in der Beschählzeit mit seinen Hengsten keine andere Arbeith verrichten, sondern damit allein dem Beschähl Wesen fleißig abwartten, und darinnen nichts versaumen; Auch ist keinem Beschählhalter zu gestatten, ohne erhebliche Ursache zwischen der Beschählzeit, einen von dem Inspectore passirten Hengst, zu verkauffen oder sonsten zu verhandlen, nach geendigtem Beschählen aber,

mag er die Hengste weggeben, oder nach seinem Belieben behalten, und zu seinen eigenen Geschäfften wiederum gebrauchen.

11) Derjenige, welcher Ein oder mehr Beschähl Hengst zu halten, ausgebracht, solle so lang er einen solchen Hengst zu diesem Werck behalten wird, vor selbigen aller Herrschafftlichen und gemeiner Frohndienst gänzlich befreyet seyn, und noch darzu

12) Von den Innhabern jeder Stuthen, deren er mit seinem Hengst zugelaßen, so sie trächtig wird, 1 fl., von einer aber die galt bleibet, 30 kr. und von einer die crepirt 15 kr. zu erheben, und einzufordern haben, worzu ihnen die Vögdt und Beamte, im Anstandsfall verhülfflich seyn, und assistiren sollen, worbey jedoch ihnen den Beschählhaltern unverwehrt, mit den Leuten umb ein gewieses und Billiges an Haber statt des Gelds sich zu vergleichen. So ist auch

13) Jedem Beschählhalter erlaubet, wann Ein oder andere Stuthen in seinem Bezürkh, von fremden Hengsten, auf der Rayße, Waide, oder sonsten beleget würden, nichts desto weniger als wann es mit seinem Hengste beschehen, das Beschählgeld davon einzuziehen; Ingleichem wann

14) Jemand eine belegte Stuthen vor der Zeit, da man noch nicht weißt, oder spühren kan, ob selbige trächtig oder nicht, verkauffen oder verhandlen würde, solle dem Beschählhalter so viel als von einer gälten Stuthen davon entrichtet werden.

15) Weilen geklagt worden, daß man fast aller Orthen die Vohlen welche kaum zwey Jahr alt seyn, oder erraichet haben, zu denen gemeinen und andern Frohndiensten, ziehen thäte, und selbige davon nicht erlaßen wolte, dardurch aber solche Junge Thiere an ihrem Wachsthum sehr verhindert und so ruinirt werden, daß sie hernach weder zum reutten noch fahren, bey erlangten rechten Jahren nichts mehr taugen; Als befehlen und ordnen Wir hiemit, daß man keine Vohlen mehr vor 3 Jahren in die Frohndienste nehmen, oder begehren, sondern selbige bis in das 3te Jahr damit gänzlichen verschonen solle; denen Innhaber solcher 2jährigen Vohlen hingegen, bleibet unverwehrt, dergleichen 2jährige Vohlen in ihren eigenen Geschäfften zu gebrauchen, und nach und nach anzugewöhnen, werden sie aber solchen zuviel zumuthen, haben sie sodann den Schaden niemanden als sich selbsten zuzuschreiben.

16) Wann Ein Beschählhalter vom Inspectore ein Patent auf ein oder mehr gewieses Beschähler erhalten, solle er solches unverzüglich dem ihme vorgesezten Staabsbeamten vorzeigen, und ehender das Beschählen nicht anfangen; Auch solle sich bei hoher Straff keiner unterstehen, neben seinen passirten Hengsten mit Einem, dene der Inspector noch nicht besichtiget, oder vor tüchtig erkennet, eine Stuthen springen zu laßen, sondern, wann er zwischen der Beschählzeit noch einen Hengst vonnöthen wäre, oder halten wolte, müßte zuvor von dem Inspectore die Erlaubnuß eingeholt werden.

17) Alle Frühjahr und wenigst ein Monath vor angehender Beschählzeit, sollen diejenige, welche zum Beschählen wiederum einige Hengste haben, oder halten wollen, bey den Ihnen vorgesezten

Staabs-Beamten sich anmelden, und ein Attestatum wie sein vorjähriges Beschählwesen von statten gangen, und ob die Unterthanen damit zufrieden gewesen, begehren, welches er dann dem Inspectori, wann er um neue Concession ansuchet, vorzeigen muß, und wird ohne solches keinem die weitere Concession ertheilet werden.

18) Wann aber Ein oder der andere Beschählhalter zu dem Beschählwesen keinen Hengst mehr halten, oder nicht mehr darmit umgehen möchte, ist er solches auch bey dem Vogtamt zeitlich anzuzeigen verbunden, damit die Vögte oder Beamte selbiger Enden, einen andern hierzu anständigen Mann, außersehen, oder anderwärtige Bestellung verfügen lassen könnten und sollen sie die Vögt oder Beamte hierinnen nicht saumselig, oder fahrläßig sein, sondern hierauf ein fleißiges Aufsehen haben, und die so nöthig als nüzliche Pferdszucht bestermasen einzuführen, und zu erhalten trachten.

19) Alle Straffen und Confiscationen so hierinnen ordinirt, oder sonsten des Beschähl Wesens halber von Unsern Vögt und Beamten vorgenommen werden müssen, sollen dieselbe ohnnachläsig einziehen, und zur Fürstl. Stall-Cassa alljährlich zwischen Lichtmeß und Georgij urkundlich einschicken.

20) Alle Klagen und Beschwerden, die sich um des Beschählwesens willen zutragen oder ergeben möchten, müßen an Unsere Vögt und Staabs-Beamten vordristen gebracht, und bey denenselben umb remedur angesuchet werden, die auch Einem jeden das Recht gebührend angedeihen laßen sollen, würden sie aber ein oder andern Falls einen Anstand haben oder finden, ist an den Inspectorem oder nach gestalten Sachen an Unsere Fürstliche Canzley, oder gar an Uns selbsten ausführlicher Bericht zu erstatten, und gemessener Beschaid oder Befehl einzuholen ꝛc.

An solchem Allem beschiehet Unser zuverlesiger Will und Meynung, und haben Wir zu Urkundt dessen Unser Fürstliches Innsiegel hievor drucken laßen. So geschehen Ludwigsburg den 14. Mart. 1719.

Eberhard Ludwig, H. z. W.

825.

Knopfmacher-Ordnung,

vom 19. März 1719 [1171]).

Von GOttes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majest. des Heil. Röm. Reichs, und Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall, auch Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß ꝛc. Thun kund männiglich mit diesem Brief;

Nachdeme Uns die Meistere Knopfmacher-Handwercks in Unserm

1171) Aus der Sammlung der Handwerks-Ordnungen S. 487—512., verglichen

Hertzogthum und Landen, unterthänigst angelangt, und neben Anstellung etlicher in Schrifften verfaßten Puncten, und Articuln gebetten, ihnen eine Ordnung wie es hinfüro biß auf Unser gnädigst Wohlgefallen, und Widerrufen, mit denen Meistern, Gesellen, Lehr-Jungen, und sonsten in allewege auf ihrem Handwerck gehalten werden solle, zu geben, und zu confirmiren; Als haben Wir in gnädigsten Betracht gezogen, daß in allen menschlichen Handthierungen und Sachen an guter Ordnung hoch- und viel gelegen, hingegen in Mangel derselben allerley Confusiones, Zerrütt- und Zerstöhrung gefolget, und deßwegen zu Förderung, Aufnehmung und Mehrung des gemeinen Wesens, auch Erhalt- und Fortpflantzung guter Policey und Ordnung obangeregte Puncten und Articuln, durch der Sachen verständige Personen, mit Fleiß erwegen, deliberiren, und darauf eine Ordnung, welcher gestalten es hinfüro in Unserm Hertzogthum und Landen, bey dem Knopfmacher-Handwerck in allweg gehalten werden solle, begreifen, und einrichten lassen, wie unterschiedlich hernach folget.

Erster Articul.

Von dem Obmann und Erscheinung der Meister, zum Vorgebott.

§. 1. Von Unserm Stadt-Magistrat allhier, solle auf geziemendes Ersuchen des Handwercks eine tüchtige Person, aus dero Mittel, zu einem Obmann erwählt werden, welcher, daß ob der gnädigst ratificirten Ordnung strictissimè gehalten werde, neben denen Kertzen- Laden- und Gesellen-Meistern genaueste Aufsicht zu tragen, zu dem Ende er Obmann auch obligirt seyn solle, so oft das Handwerck zusammen kommen wird, beyzuwohnen, und wohl zu zu sehen, daß nichts ohnerbares, oder was sonsten über die Ordnung laufft, vorgehen möge, insonderheit aber nicht zu gestatten, daß wider Unser Interesse, und Landes-Fürstl. hohe Obrigkeit, wie bißhero bey diesem und andern Handwerckern, mehrfältig geschehen, ratione widerrechtlich und vor der Zeit annehmender und ledigzehlender Lehr-Jungen, Wander- und Sitz-Jahr, und machender Meisterstuck, eigenmächtig dispensiret werde, sondern in dergleichen bey den Laden vorkommenden Fällen, die Parthey ad Supplicandum zu Unserer Fürstl. Cantzley verwiesen, und gnädigsten Dispensations-Befehl erwarten, auch falls unter dem hiesigen Handwerck selbsten oder auch zwischen ihnen, und denen ausländischen Stritt und Zweifel entstehen würde, so soll der Obmann nicht geschehen lassen, sich bey dem Handwerck fremder Orten, deme hierinnen die geringste Cognition nicht zukommt, Raths zu erholen, und hierdurch dergleichen

---

mit einer Handschrift im Archiv des Innern. Nach der Verf. vom 20. Februar 1830. §. 5 sind die Knopfmacher mit den Bortenmachern in ein Gewerbe vereinigt worden.

Unfug oder strafbare Einflechtung Unserer hohen Lands-Fürstl. Obrigkeit, zum Nachtheil oder auch dem Handwerck selbst, zum Schaden zu veranlassen, widrigenfalls die Urheber dieses Vornemmens, mit einer nachdrücklichen Straf beleget, hingegen die zur Ungebühr angefochtene, mit genugsamen Schutz, darwider versichert werden sollen.

§. 2. Wann hingegen auch solch gerichtlich verordneter Obmann, wegen vorfallender wichtiger Handwercks-Sachen, durch den jüngsten Meister, das Handwerck zusammen berufen lassen würde, solle jeder Meister bey Vermeidung fünff und vierzig Kreutzer Straf, in die Laden zu erlegen, sich darzu einfinden, oder aber seines Ausbleibens halber, erhebliche Ursachen zu rechter Zeit vorbringen, auch die Kertzenmeistere, uebst dem Obmann ihnen bestens angelegen seyn lassen, daß sowohl bey denen Zusammenkünfften alles ordentlich, erbar, friedlich, und still hergehe, als auch, daß ohne Ansehen der Person, oder einigen Affect oder Passion, in allen Handwercks-Sachen, und denen von ihnen zu bestrafen habenden Fällen, jedermann ohnpartheyisches Recht und Billigkeit angedeyen möge, in denjenigen Fällen aber, so ihnen zu entscheiden zu schwehr fallen, oder in welchen auch nach Unseren Land-Rechten und Ordnungen, auch anderu Gesetzen Unsers Hertzogthums, Unsern Beamten allein die Rechtfertig- oder Bestraffung zukommen, die Sach mit allen Umständen an Unsere Amtleuth, oder auch nach Beschaffenheit derselben, an das Gericht daselbsten bringen, und demselben die Unterscheidung überlassen, nicht aber wie bißhero bey etlichen Handwerckern mißfällig geschehen, alle Händel ohne Unterschied vor der Laden eigenmächtig ausmachen, oder mit Wein austragen, alles bey Vermeidung scharffer Straff.

Zweyter Articul.

Von denen Kertz- und Laden-Meistern.

§. 1. Deren sollen zween seyn, nemlich ein beständiger Kertzen- und alle Jahr ein abwechslender Laden-Meister, in welch letztern Stelle, so er dieselbe ein Jahr lang versehen, derjenige, so ihme in der Meisterschafft nachgehet, oder jünger ist, eintretten, biß es bey der Meisterschafft herum, welche beede auch guten Praedicats, und wo müglich, Lesens und Schreibens erfahren, von der Meisterschafft durch ordentliche Wahl angenommen seyn, und bey alljährlicher Zusammenkunfft von einem jedesmahligen Stadt-Vogten allhier, ob der Ordnung allmöglichsten Fleisses zu halten, und des Handwercks Aufnahm sich angelegen seyn zu lassen, Hand-Gelübd genommen werden solle.

§. 2. Wollte aber einer solchen Amts sich entschlagen, oder das Handwerck hätte sonst erhebliche Klag wider denselben einzuwenden, so sollen jeden Orts zu Erkanntnuß der Obrigkeit stehen, nach rechtmäßiger Ursach einen solchen Kertzenmeister abzusetzen, und einen andern an dessen Stelle zu erwählen.

§. 3. Zu der Laden sollen zween besondere Schlüssel gemacht, und davon der eine dem Kertzen- der andere aber dem Laden-Meister zugestellet werden, also, daß keiner ohne den andern dieselbe öffnen könne.

4) Uber der Laden samtliche Einnahm und Ausgab solle alljährlich von dem Laden-Meister eine wohlverurkundete Rechnung erstattet, vom Vogt-Amt in praesentia des Handwercks justificirt, und abgelesen, auch keinem Rechner ohne des Vogt-Amts Erlaubnuß, oder auch des Handwercks, der geringste Ausstand passirt, sondern salvo regressu an die Debitores zu Rest geschlagen, und darumen alsbald exequiret, selbigen hingegen auf sein gebührendes Ersuchen, zu dessen Eintreibung nachdrucksame Vogt-Amtliche Hülffe wider die morose Zähler geleistet werden.

§. 5. Wann ein Meister, Gesell, oder Jung, ausser der ordentlich bestimmten Zusammenkunfft, ein Handwerck zusammen beruffen lassen wollte, solle sich zuvor bey dem Kertz- und Laden-Meister darum anmelden, und wann ihme damit gratificirt wird, falls solche Zusammenkunfft, wegen auswärtiger Handwercker oder fremder Angelegenheiten E. g. wann ein Gesell aufgetrieben würde, anzustellen wäre, drey Gulden, falls aber selbige wegen einer in dem Land sich ereignenden Irrung und Streits gehalten werden müßte, darfür zwey Gulden, in die Laden bezahlen.

§. 6. Die entstehende Uneinigkeiten unter denen Gesellen, solle das Handwerck oder wenigstens die Kertzen-Meistere, nach Möglichkeit vermittlen und stillen, falls aber solche Uneinigkeiten auszumachen dem Handwerck zu schwehr fallen, oder aber, deren Erörterung ihnen nicht zukommen möchte, so solle alsdann die Sach mit allen erforderlichen Umständen entweder an Unsere Beamte, oder aber die Fürstl. Cantzley selbsten gebracht, und die Urheber zu billiger Strafe gezogen werden.

§. 7. Wann die Gesellen ihre monathliche Auflag halten, solle ein jedesmaliger Laden-Meister, neben dem Gesell-Meister zu desto besserer Erhaltung der Einigkeit unter ihnen, derselben beywohnen, und all widrigem in der Güte abzuhelffen trachten.

§. 8. Wann ein Gesell wandern will, und seine Schulden bezahlt zu haben sich schrifftlich legitimiren kan, soll ihme vom Laden-Meister gegen Bezahlung zwölff Kreutzer in die Laden, eine gedruckte Kundschafft ertheilet werden.

§. 9. Sollen die Kertzen- und Laden-Meistern genaue Obsicht tragen, daß keine Stümpler bey dem Handwerck sich einschleichen, bey Befahrung ihrer Cassation.

So sollen auch die erwählte Kertzen-Meister, erstlich, in das bey der Laden haltende Buch, mit Fleiß verzeichnen, in welchem Jahr und Tag die Jungen eingeschrieben, und wiederum loßgesprochen, auch wie viel Lehr-Geld, oder was sonsten anbedingt worden, wer derselben Eltern, woher sie gebürtig, und wie ihr Lehr-Meister heisse, ob die Annehm- und Ledigzehlung der Ordnung gemäß geschehen, oder ob Fürstl. Dispensations-Befehl eingeholet worden,

welchenfalls auch der Fürstl. Befehl, in dem vermeldten Buch anzuführen wäre?

Item zweytens; Wann einem künfftigen Meister das Meisterstuck aufgeben worden, wann er solches verfertiget, worinnen es bestanden, ob er es zurecht gefertiget, und bestanden, und wann ihme das Handwerck zu treiben erlaubt worden, ob dieser neue Meister, seine Wander- und Sitz-Jahr Ordnungs-mäßig erstanden, oder ob darinnen von Fürstl. Cantzley dispensirt worden, und ob er auch um die Sitz-Jahr gehörig angesuchet, wie er heisse, wo er gelernet, wer seine Eltern, und woher gebürtig, welches alles in das Meister-Buch zu schreiben; Nebst deme und drittens, solle auch ein besonderes Protocollum über all und jede Verhandlungen, und welchergestalten sie geschehen, nicht weniger vierdtens, ein absonderlich Straf-Buch mit Beysetzung der gestraften Personen, des Verbrechens der Straf, und des Jahrs und Tags, da die Straf angesetzet worden, gehalten, so dann die Straf ohne Nachlaß und längstens inner vier Wochen, auch wo es nöthig, mit Beyhülff des Obmanns, oder des Magistrats eingezogen, widrigenfalls dem Saumseligen, in so lang keine Gesellen zu fördern gestattet werden solle, biß und dann er, ermeldte Straf erlegt haben würde.

Dritter Articul.

Von Meistern, deren Söhne und Wittiben.

§. 1. Wann nemlich ein Gesell Meister zu werden verlanget, solle er der reinen Evangelischen Religion zugethan, und von ehrlichen Eltern gebohren seyn, seine Lehr-Jahr, wie sichs gebührt, erstanden, vier Jahr auf dem Handwerck gewandert, und sich bey keinem Stümpler, oder Stöhrer des Handwercks, sondern ehrlichen Meistern aufgehalten haben, auch sich seines ehrlichen Herkommens und vollstreckter Lehr-Jahren halber, mit seinem Geburts- und Lehr-Brief legitimiren können, da er dann mittelst Vorweisung dessen, bey dem Obmann, Kertzen- und Laden-Meistern sich anzumelden, um die Sitz-Jahr anzusuchen und dem Obmann ein- denen Kertzen- und Laden-Meistern, ebenfalls, ein- in die Laden aber zween Gulden zu bezahlen schuldig seyn, nach deren würcklicher Erlegung er dann zu denen Sitz-Jahren eingeschriben werden, und solche zwey Jahr lang ausstehen solle; Wann nun diese zwey Jahr verflossen, und er selbige bey einem Land-Meister, oder der zur hiesigen Haupt-Laden zünfftig, erstanden, solle ihm auf sein ferners Anmelden nach dem §. 1. Artic. 4. das Meisterstuck aufgegeben werden.

§. 2. Eine Wittib kan das Handwerck treiben, so lang sie in dem Wittibstand bleibt, und sich ausser dessen nicht verheurathet.

§. 3. Wann eine Wittib mit keinem taugentlichen Gesellen versehen wäre, so sollen ihro die Kertzen-Meister einen, welchen sie aus dieses, oder jenen Meisters-Werckstatt begehren wird, in die Arbeit einschaffen, auch das Handwerck schuldig seyn, ihr mit Hülff und Rath an Hand zu gehen.

§. 4. Wann einer der ausgelernet, Leibs-Gebrechlichkeit halber, zum Wandern nicht tauglich wäre, solle er die im §. 1mo gesetzten Jahr, bey ein oder zwey Meister, im Gesellen-Stand ehrlich zubringen, und wann er ein Fremder, nach daraufhin erstandenen Sitz-Jahr, wo er aber ein Burgers oder Meisters-Sohn im Land, ohne die Sitz-Jahr, das Meisterstuck aufnehmen, und auf Erkanntnuß für sich selbst zu arbeiten passirt werden.

§. 5. Kein Meister solle befugt seyn, neben einem Jungen mehr dann zween, oder ohne solchen, über drey Gesellen zu halten.

§. 6. Wann ein Meister einem Gesellen Arbeit gibt, soll er ihne forderist, da er Handwercks-Gewohnheit nach, den Gruß und Handwercks-Schein seines Verhaltens, wo er herkommen ist, von ihme erhalten, vor Unser Vogt-Amt zum geloben, und wann selbiger wieder Abschied nimmt, ihne wiederum dahin zu stellen, bey Straf einer kleinen Frevel.

§. 7. Es solle ein Gesell, der geschmähet worden, keineswegs ausgetrieben, sondern bey seinem Handwerck gelassen, und die Handwercks-Gesellen, mit und neben ihm zu arbeiten schuldig seyn, so lang biß die angezogene Injurien, und Schmach gegen ihm, wie sich gebührt, erörtert worden, mit Bedrohung, daß, gleich wie in Sachsen, und andern Orten, heilsamlich verordnet ist, solcher Injuriant und Infamator, so lang vor einen Verleumder gehalten werden sollte, biß und dann er die angezogene Schmach, jedes Orts Obrigkeit anzeigen, und erweißlich machen würde, auch wann er damit nicht aufkommen könnte, nach Befinden gestrafft werden sollte.

§. 8. Wann an demjenigen Ort, wo ein fremder Gesell ankommt, keiner in Arbeit stehet, so solle demselben von dem jüngsten Meister um Arbeit umgeschauet, auch das Geschenck aus der Meister-Laden gehalten werden, da aber Gesellen vorhanden, sollen selbige Umwechslungs-weise, die Schau verrichten, auch das Geschenck, da der fremde keine Arbeit bekommt, aus ihrer Laden bestreiten.

§. 9. Wann dann der jüngste Meister, oder den es unter den Gesellen betrifft, nicht der Ordnung nach umschauen wird, derselbe solle fünff und vierzig Kreutzer Straff in die Laden erlegen.

§. 10. Da es sich begeben sollte, daß keine Gesellen herkommen, ist einem Meister erlaubet, so viel Gesellen zu beschreiben, als er zu halten befugt, die ihme auch bey ihrer Ankunfft kein anderer Meister, ohnerachtet die Umschau an ihme ist, hinweg zu nehmen, und in Arbeit zu stellen Macht haben solle, vielweniger sich gelüsten lassen, solch beschriebene Gesellen einem, oder auch der sonst bey einem andern Meister in Arbeit stehet, auf einigerley Weiß und Weg zu verführen, vielweniger die Arbeit einem andern Meister abzuspannen, bey Straf einer kleinen Frevel vor gnädigste Herrschafft und Ersetzung des Schadens, dem vernachtheilten, nach des Handwercks Erkanntnuß.

§. 11. Niemand solle befugt seyn, Knöpf zu machen, oder zu führen, als welcher das Knopffmacher-Handwerck der Ordnung nach, ehrlich erlernt, und ein verburgerter Meister im Hertzogthum

ist, deme neben dem Knopfmachen, gleich denen Borttenwürckern, auch Frantzen, Quasten, Crepin, geschlungen, gekeppelte Rundschnür und andere Hand-Arbeit, wie die Nahmen haben mag, zu verfertigen erlaubt, denen Kauf-Leuthen hingegen mit Knöpfen und anderem ferner zu handlen, doch, daß sie so viel möglich, das Geld ihren Mitburgern zukommen lassen, ohnbenommen seyn solle.

Vierter Articul.

Von dem Meisterstuck.

§. 1. Wann ein Gesell Meister zu werden verlanget, und all dasjenige, was in dem vorgehenden Articulo 3. §. 1mo von ihme erfordert wird, praestirt hat, soll er sich wiederum bey denen Kertzen-Meistern anmelden, und um die Aufnehmung des Meisterstucks, gebührende Ansuchung thun, welches in drey Stucken bestehen solle, als erstlich in einer Trompeters-Pantrol, oder einer guldenen durchbrochenen Schlingen oder Schlaiffen, mit einer saubern Frantzen, mit Förlisch, oder sonsten einer saubern Crepin Frantzen, wie solche von der Meisterschafft wird erwählet, und ihm vorgelegt werden, zweytens, in einem paar Garnitur Rock-Knöpffen.

§. 2. Wann dann nun solches fertig, und die Kertzen-Meister es für passirlich erachten, solle er in die Laden, und zwar wann er ein Ausländer, und keines Meisters vom Handwerck Tochter oder Wittwe, in dem Land heurathete, fünff Gulden, eines Burgers-Sohn aber, wann er keines Meisters Tochter oder Wittib ehelicht, vier Gulden, und dann derjenige, so eines Meisters im Land Sohn, oder eine Meisters-Tochter, oder Wittwe dieses Handwercks heurathete, drey Gulden zum Meister-Geld erlegen, und darauf für einen Meister erkennet, und gegen einem Gulden Einschreib-Geld dem Meister-Buch inserirt, denen samtlichen Meistern aber, und deren Obmann von demselben auch an statt eines ehrlichen Mittagmals, jedem ein Gulden gegeben werden.

§. 3. Würde aber einer in Verfertigung dessen Fehler begehen, so solle derjenige, so es aufgenommen, noch ein halb Jahr Gesellenweiß schaffen, und sich besser auf seiner Profession qualificiren.

§. 4. Welcher das Meisterstuck nicht macht, und deßwegen aus bewegenden Ursachen, wann man sonsten genugsam versichert, daß er sein Handwerck zur Genüge verstehe, gnädigste Dispensation erhalten, der solle darfür sechzehen Gulden in die Laden, und nebst dem, in vorgehendem §. 2do bemeldten ein Gulden Einschreib-Geld, auch jedem Meister, und dem Obmann vor die Mahlzeit ein Gulden bezahlen, jedoch aber einem solchen eingekauften Meister nicht erlaubt seyn, Jungen in die Lehr zu nehmen, noch Gesellen länger, als auf Hofrecht zu halten.

§. 5. Wer eines Meisters Wittib heurathet, oder eines Meisters Sohn ist, derselbe solle wenn er mit Machung des Meisterstucks, durch dispensiren, oder sonsten gar verschont würde, das helfftige Geld, benanntlichen, statt obiger sechzehen nur fünffzehen Gulden, darfür

in die Laden erlegen, und vor ein Mittagmahl, jedem dem Obmann, und Meistern, ein Gulden nebst ein Gulden Einschreib-Geld, wie oben, erlegen.

Fünffter Articul.

Von denen Gesellen.

§. 1. Ein jeder Gesell solle sich gegen seinem Meister in der Arbeit getreu und fleißig, auch gegen jedermann so verhalten, wie er es gegen GOtt und der Welt zu verantworten getrauet.

§. 2. Aus denen Gesellen, solle ein jeder zum Alt- und Laden-Gesellen, vor dem gantzen Handwerck erkießt werden, der vor die Gesellschafft reden, und das Wort führen solle, wann aber keiner zugegen, soll die Gesellen-Lad beschlossen bleiben, biß wiederum einer oder mehr ankommen.

§. 3. Wann von einem Handwerck, oder Gesellschafften an die Gesellen geschrieben wird, sollen sie solcherley Brieff ohne Vorwissen des Obmanns, oder Laden-Meisters und Alt-Gesellen, weder erbrechen, noch beantworten, weniger vor sich im Nahmen der Gesellschafft ohne deren Vorbewußt und Consens, an andere Ort schreiben, bey Straf eines Guldens, in die Meister-Laden.

§. 4. Wann ein Gesell von seinem Meister Abschied nimmt, solle ihme keine Umschau mehr um Arbeit gestattet, sondern ein Viertel Jahr hinaus zu wandern angehalten werden, da aber ein Meister seinem Gesellen selbst Abschied gibt, soll ihme die Umschau ohnverwehret seyn.

§. 5. Kein Gesell soll wegreisen, oder Abschied nehmen, er habe dann seinen Meister zuvor darum angesprochen, und den Handwercks-Schein, nach dem §. 2do Art. 2. erhalten, oder widrigenfalls nicht passiret werden.

§. 6. Wann ein Gesell wandert, soll er die andere Gesellen zum Mitwandern der Meisterschafft nicht verführen, oder da er dessen überwiesen würde, nach Erkanntnuß des Handwercks gestrafft werden.

Sechster Articul.

Von denen Jungen.

§. 1. Welcher Lust hat, das Knopfmacher-Handwerck zu lernen, solle zuvor vier Wochen lang zu demjenigen Meister, bey deme er zu lernen gedencket, auf die Prob gethan werden.

§. 2. Wann nun ein solcher die Prob ausgestanden, und tüchtig zum Handwerck erkennt wird, soll er sich sodann mit seinem Lehr-Meister bey der Laden anmelden, seines ehrlichen Herkommens halber, seinen Geburts-Brief einlegen, und gegen Erlegung ein Gulden dreyßig Kreutzer Aufding-Geld, in die Laden ein Gulden, dem Obmann ein Gulden dreyßig Kreutzer, der Meisterschafft vor das Förder-Geld, behörig eingeschrieben werden, welche Gebühr er

auch bey dem Ausschreiben, nebst allen auf die Ausfertigung seines Lehr-Briefs gehenden Unkösten zu erhalten schuldig seyn solle.

§. 3. Wann ein Jung gegen einem Lehr-Geld aufgedingt wird, solle er dessen Helffte, gleich nach dem Einschreiben, die andere Helffte aber, so bald er seine Lehr-Jahr halb erstanden, seinem Lehr-Meister erlegen.

§. 4. Kein Meister solle befugt seyn, zween Jungen zu lernen, oder einen vor Verfliessung hienach bestimmter Lehr-Zeit anzunehmen, er wolte dann neben einem solchen Jungen, seinen Sohn lernen, welchen er, wie bey vielen andern Professionen üblich, ein- oder ausschreiben zu lassen, berechtigt seyn solle, wann es ihme beliebig, auch nur gegen helfftig erlegender Gebühr, was ein anderer dem vorgehenden §. 2do nach, raichen muß.

§. 5. Wann ein Jung ein Lehr-Geld gibt, solle er fünff Jahr, widrigenfalls aber sechs Jahr lernen, vor das Lehr-Geld aber weiter nicht, dann fünffzig biß sechzig Gulden zu erlegen schuldig, und damit ein jeder Meister zufrieden seyn, und ein mehrers nicht fordern; da auch ein Jung ohne Ursach und muthwilliger Weiß, aus der Lehr entlaufen würde, solle sein Geburts-Brief so lang in der Laden verbleiben, biß er sich selbst stellen, und dem Handwerck ein genügen gethan haben wird, auch derselbe ehe und dann solches geschehen, zu keinem andern Handwerck zugelassen werden; Im Fall aber ein Meister daran schuldig wäre, daß der Jung nicht bleiben können, und aus der Lehr geloffen, solle er nach Erkanntnuß des Handwercks abgestrafft werden, sollte aber die Boßheit eines Meisters oder Jungens so groß seyn, daß er härtere Straf als dem Handwerck zukommet, verdienet hätte, wäre das Verbrechen vor den Amtmann oder ein Gericht zu bringen, und daselbst nach Befinden anzusehen; Im Gegentheil, wann ein Jung, wie Handwercks-Brauch ist, ausgelernet, soll er darauf frey gesprochen, und ihme ein ordentlicher Lehr-Brief, jedoch auf seinen Kosten, ertheilet werden.

§. 6. Weilen das Handwerck noch zur Zeit mit keinem eigenen Sigel versehen, als solle wegen Siglung der Lehr-Brieff, gemeiner Stadt Stuttgardt als Locus der Laden requirirt und die Lehr-Brief darnach eingerichtet werden.

§. 7. Wann ein Jung bey Absterben seines Lehr-Meisters, die ihme bestimmte Zeit der Lehr-Jahren nicht helfftig erstanden, solle ihne ein anderer Meister, gegen billigem Abtrag, nach Erkanntnuß des Handwercks, auslernen, da er aber solche helfftig erstreckt, das letzte Viertel Jahr nur zu einem Meister, jedoch ohne Kosten der Wittib, indeme er seine Kost schon verdienen kan, gethan, von diesem Meister auch, ihme der Lehr-Brief ertheilt werden.

Siebender Articul.

Von der Handwercks-Laden.

§. 1. Diese solle dermahlen allein in dieser Fürstl. Residentz-Stadt Stuttgardt, angeordnet seyn.

§. 2. In dieser Laden sollen alle des Handwercks-Ord- und Rechnungen, schriftliche Documenta und Bücher, auch Einschreib- Straf- und andere Geldter, so dem Handwerck gehörig, verwahret, und aufgehoben werden, wie §. 3tio Artic. II. supra mehrer Meldung geschehen.

Achter Articul.

Von denen Zusammenkünfften.

§. 1. Zu Verhandlung der bey dem Handwerck vorfallender Sachen, solle nicht allein nach erforderender Nothdurfft, extraordinarie zwischen der Zeit, sondern auch ordinarie, alle drey Jahr auf Johannis Baptistä, (oder wann es nöthige Vorfallenheiten nicht erfordern, noch später) eine General-Zusammenkunfft, oder das Gebott, Umfrag, und Umlag gehalten, und die Ordnung verlesen werden, und zwar die monathliche, mit Vorwissen des Obmanns, die jährliche aber mit Vorbewußt des Vogts allhier, welch letzteren, neben denen hiesigen auch alle Land-Meistere anwohnen, und was sie das Jahr hindurch zur Laden schuldig worden, als gleich erlegen, auch alles Strafwürdiges bey ihren Pflichten vor offener Laden, bescheidentlich anzeigen sollen.

§. 2. Bey der grossen Zusammenkunfft solle weder ein hiesiger, noch Land-Meister ohne erhebliche Ursach, so dem Obmann anzuzeigen, ausbleiben, bey fünff und vierzig Kreutzer Straf, wie oben Artic. 1. §. 2. oder nach Befinden auch noch höherer Bestraffung, jedoch ist denen Meistern erlaubt, durch gewisse Deputatos, zu der General-Zusammenkunfft zu erscheinen.

§. 3. Jeder Meister so zünfftig, solle zu Erhaltung hiesiger Haupt-Laden jährlich ein Gulden erlegen, welches Geld gleich denen Meister- Einkauf- Einschreib- Straf- und andern dergleichen Geldter zur hiesigen Laden gelegt, und gebührend verrechnet, auch wann ein- oder der andere Meister, der sich beym Handwerck wohl verhalten, und nicht sonderliche Mittel verliesse, daß er darum ehrlich begraben werden, solle ihme, auf derjenigen Ansuchen, aus der Handwercks-Laden, mit einer Beysteuer an Hand gegangen werden, und da ein fremder Gesell erkrancken und sterben, keine Mittel aber zur Begräbnuß verlassen würde, sollen zwar die Artzt- und Leich-Kosten aus der Laden bezahlt, doch aber von seinen nächsten Befreundten, wo es möglich, wieder ersetzt werden.

§. 4. Bey allen Zusammenkünfften, sollen sich Meister und Gesellen, jederzeit modest aufführen, dann welcher sich mit ungebührlichen Worten, Fluchen, oder Zancken verlaufen würde, der soll vierzig fünff Kreutzer Straf in die Laden zu erlegen, auch wo ein- oder der andere von etwas strafbarem Wissenschafft hätte, und solches verschwiege, gleicher Straf gewärtig seyn.

Neunter Articul.

Von denen Strafen.

§. 1. Denen Kertzen-Meistern, soll hiermit verbotten seyn, jemanden seines Handwercks, aus eigenem Fürnemmen, ohne rechtliche Erkanntnuß zu entsetzen, geschehe es aber, und sich der so entsetzet wäre, gegen Uns deßhalben beklagen würde, so wollen Wir gütlich oder rechtlich darinnen verfügen, und erkennen, was sich gebühret, und recht seyn wird, würden aber selbige was wissen, so wider die allgemeine Erbarkeit und guten Sitten, bey der Zunfft, und deren Untergebenen vorlaufen möchte, solches Ubel sie, der ordentlichen Obrigkeit anbringen sollten, oder da es unterlassen, und dereutwegen etwa einige Auffstände, und dergleichen sich künfftig ereignen, oder aber durch ihre unterlassene gütliche Anzeige entweder Anlaß darzu geben, und nicht bey Zeiten gedämpfet würde, Ihro Hochfürstl. Durchl. solches an die Kertzen-Meister suchen zu lassen, nicht ermanglen wollten.

§. 2. Welcher Gesell wegen Schulden, Händel, oder andern Verbrechens durchgehet, soll mit Vorwissen des Vogt-Amts, an die haltende schwarze Tafel geschrieben werden, biß er solche bezahlt, oder seine Händel ausgerichtet.

§. 3. Diejenige Strafen, so unter und biß auf einen Gulden sich belaufen, sollen der Laden oder dem Handwerck zu zwey Theilen, der dritte Theil hingegen dem Armen-Kasten, welche aber darüber steigen, selbige gnädigster Herrschafft allein zuständig seyn.

Wann Wir nun vorstehende Ordnung, in allen ihren Articuln und Puncten genau beobachtet wissen wollen; Als hat sich männiglich den solche angehet, darnach zu richten, und deren gehorsamst nachzugeleben, auch Unsere Amt-Leuthe alles Ernsts darob zu halten, und daß darwider in keinerley Weiß noch Wege gehandelt werde, fleißiges Auffsehen zu haben.

Doch behalten Wir Uns ausdruckentlich bevor, diese Ordnung zu ändern, zu mindern, oder zu vermehren, auch gar, oder zum Theil abzuthun, wie es Uns jederzeit nutz und gut, auch die Nothdurfft erfordern wird.

Und dieses zu wahrem Urkund, haben Wir Unser Fürstl. Cantzley-Insigel hieran hängen lassen; So geschehen Stuttgardt, den neunzehenden Martii, Anno 1719.

(L. S.)

826.

Ipser- und Tüncher-Ordnung,

vom 20. März 1719 [1172]).

Von GOttes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majest. des Heil. Röm. Reichs, und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall, auch Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß, ꝛc. Thun kund männiglich, mit diesem Brief;

Nachdeme Uns die Meistere des Ipser- und Tüncher-Handwercks in Unserm Hertzogthum unterthänigst angelanget, und neben Zustellung etlicher in Schrifften verfaßten Puncten und Articul, gebetten, ihnen eine Ordnung, wie es hinfüro, biß auf Unser Wohlgefallen, und wieder Abkünden mit den Meistern, Gesellen, Lehr-Jungen, und sonsten in allweg auf ihrem Handwerck gehalten werden solle, zu geben, und zu confirmiren;

Als haben Wir betrachtet, daß in allen menschlichen Handthierungen und Sachen an guter Ordnung hoch und viel gelegen, dargegen aber in Mangel derselben, allerley Verderbung und Zerstörung gefolget, und derowegen zu Beförderung, Aufnahm, und Mehrung des gemeinen Nutzen, auch Erhaltung und Fortpflantzung guter Policey und Ordnung, obangeregte Puncten und Articul, durch der Sachen verständige Personen mit Fleiß erwägen, bedencken, und darauf eine Ordnung, welchermassen und gestalt, es hinfüro in Unserm Hertzogthum, auf dem Ipser- und Tüncher-Handwerck, in allweg gehalten werden solle, begreifen und einrichten lassen, wie unterschiedlich hernach folget:

Anfangs, und für das Erste. So sollen an jedem Ort, wo es Ipser oder Tüncher hat, Fürstl. Lands-Ordnung, auch denen in etlichen Jahren ergangenen General-Ausschreiben gemäß, von Obrigkeits wegen zwey verständige Personen, worunter einer des Gerichts, oder vom Rath, und der andere vom Handwerck seyn solle, zu Schau-Meistern erwählet werden.

1172) Aus der Sammlung der Handwerks-Ordnungen, S. 355—378. Die erste Bestimmung in Betreff dieses Gewerbs findet sich in der Bildhauer- und Mahler-O. v. 23. April 1622. pct. 2 u. 3. (Thl. I Nro. 217. d. S.) sodann enthält die Bau-Ordnung v. 2 Jan. 1655 (Oben S. 227—228, 237—238) Einiges hieher Gehörende. Eine Zunftverfaßung bestand jedoch früher bei dem Ipser-Handwerk nicht. Durch das Gen.-Rescript vom 14. Septbr. 1753. wurden die Ipser mit den Maurern in eine Zunft vereinigt, die Befugnisse beider Gewerbe blieben aber theilweise getrennt. (Vgl. Resc. v. 11. April 1719 und über das neueste Verhältniß die Verf. v. 20. Febr. 1830. §. 8.)

Am Andern. So es sich gefügte, daß ein Ipser oder Tüncher, ob er schon hiebevor ausserhalb Lands Meister gewesen, in einiger Stadt oder Amt, dieses Unsers Hertzogthums, wo das auch wäre, durch sein beschehendes Suppliciren und Anhalten, zu einem Mit-Burger auf- und angenommen würde, und aber ein solcher seinen Lehr-Brief einem Ehrsamen Handwerck und denen Verordneten seines in währenden Lehr-Jahren gepflogenen Wandels, und ob er solch sein Handwerck inner dreyen Jahren aufrecht, redlich und frömmlich erlernet, und ausgedienet, nicht aufzuweisen hätte; So solle einem solchen keine Meisterschafft zugelassen, sollte er aber hierwider etwas fürnehmen, solle derselbe seines Verbrechens halber gestraft werden, um einen Gulden.

Zum Dritten. Damit alles in diesem Ipser- und Tüncher-Handwerck in seiner besseren Richtschnur daher gehe, solle keinem Gesellen, er seye gleich im Land verburgert oder nicht, so lang keine Meisterschafft zugelassen werden, er habe dann die hernach benamste Meisterstuck, (so denen hierzu verordneten Schau-Meistern vorzuzeigen) fleißiglich auf das Papier abgerissen, und ordentlich ausgetheilet, auch der erforderenden Gebühr nach, seine Treue dem Amt- oder Obrigkeitlich verordneten Obmann von sich gegeben, daß solches von seiner eigenen Hand beschehen, und sonsten von niemand anderm entlehnet oder erkaufft worden.

Vierdtens. So dann hierüber einer oder der andere begehrte, sein Meisterstuck anzufahen zu machen, solle der oder dieselbe zuvor schuldig seyn, dem Handwerck in die Büchsen zu erlegen, fünff Schilling, und dann für die Mühe der Verordneten auch fünff Schilling.

Zum Fünfften. Würde nun hierauf ein solcher in Verfertigung seines Meisterstucks der Prob halber richtig erfunden, alsdann solle derselbe das Meister-Recht, mit einem Pfund Heller, von denen Meistern erkaufen, und denen Verordneten ihr Tag-Lohn: nemlich, einer Obrigkeits-Person dreißig, und einem vom Handwerck, zwanzig Kreutzer geben und bezahlen, und damit die bey andern Handwerckern sonsten gebräuchige Zehrung, aufgehoben und abgestrickt seyn.

Sechstens. Wann nun einer oder der andere mit seiner Prob, und in dem Reissen nicht bestehen, oder richtig erfunden würde, solle deme, oder denenselben keine Meisterschafft gestattet, noch zugelassen, sondern ferners Gesellen-weiß zu arbeiten, so lang verwiesen werden, biß er solches besser ergriffen und erlernet, daferne aber einer oder der andere betretten würde, daß er oder sie über Verbott, der Meisterschafft sich zu bedienen, unterstanden hätte, solle ein solcher zur Straf verwürckt haben, ein Pfund Heller in Armen-Kasten; Item, in die Meister-Büchsen zehen Schilling, und dann deme, so dergleichen begriffen, und gebührend angezeigt, auch zehen Schilling, da auch ein solcher sich unterfangen würde, einen Lehr-Jungen anzunehmen, und zu lehren, solle derselbe gedoppelte Straf verwürckt haben; Worbey man jedoch in der Schau nicht

allzurigoros seyn, sondern einen etwa geringen Fehler übergehen solle, damit ein solcher junger Mensch, nicht gleich wieder fortzuweisen seyn möchte.

Vors Siebende. Damit aber in Annehmung der Lehr-Jungen keine Partheylichkeit unterlaufen möge, so sollen die Meisters-Söhne das Handwerck mit nichten und keineswegs ererben, sondern mit einem andern, der schon keines Meisters-Sohn ist, durchaus gleich seyn, und seine bestimmte drey Jahr redlich auslernen und dienen, beneben hernacher die Prob- und Meisterstück aufweisen, und keinen Vortheil weiters haben, als daß selbiger vor einem andern nur den halben Theil des Meister-Rechts zu geben schuldig seyn solle, nemlichen: zehen Schilling, ein anderer aber der keines Meisters-Sohn ist, zwanzig Schilling.

Vors Achte. Sollen dieses Handwercks Meisterstuck drey, als nemlichen, I. Ein Stuben oder Wand mit Laubwerck und ausgetheilter Tafeln, auch Termis zwischen denen Tafeln, samt dem Haupt- und Fuß-Gsimbs zu machen, inmassen ihme fürgegeben wird, II. Ein Achteckichte, oder sonsten eine zierliche Decken, die an einem Ort, ausgehe, wie am andern, doch keine mit gevierter Tafel, III. Ein gedoppelt Fenster, oder eine Thür mit einem verknüpfften Gesimbs und Columnen, auch mit Rollen, an allen Orten eingefaßt, alles nach Erkanntnuß der Meistere, die einem jeden, so sich der Meisterschafft unterfangen wollen, nothwendig zu machen seyn sollen, selbige zierlich und fleißig zu reissen, auch keines für paßirlich angenommen werden, es geschehe dann durch der verordneten Ober-Meistere Erkanntnuß, jedoch mit deren bey dem 6ten Puncten annectirten Erinnerung.

Neuntens. Sodann solches wie oben vermeldt, beschehen, und einer oder der andere in diesen Stucken gerecht erfunden wird, solle ein solcher in Beyseyn des Amtmanns oder Obrigkeitlichen Deputirten, von denen Kertzen-Meistern examinirt und gefraget werden, von was Grund und Fundament er von mancherley Farben wisse, wie er selbige zubereiten, darmit umgehen, und abzureiben habe, sonderheitlichen aber von denen grünen Farben, als woran am meheften gelegen, damit ein Bau-Herr, oder sonsten jemanden, der ihne zugebrauchen, oder zu einer Arbeit bestellen würde, in keinen vergeblichen Kosten geführet werden möge.

Zum Zehenden. Weilen sichs manchmahlen begeben, daß einer dem andern öfters seine Kunden oder Bau-Herrn, entweder durch selbstiges Nachlaufen, oder durch hierzu bestellte Leute abspannen thut, dardurch dann manchem sein Stücklen Brod und Nahrung vor dem Mund abgekürtzt zu werden pflegt, solle solchem fürzukommen, und zu begegnen, derjenige, so hierinnfalls sich betretten lassen würde, zur Straf verfallen seyn, einen Gulden: Falls aber ein oder der andere Meister dieses Ipfer- oder Tüncher-Handwercks, einen Kunden oder Bau-Herrn hätte, von dem er nicht bezahlt werden könnte, derselbe aber vor der Bezahlung oder Befriedigung einen andern Meister annehmen, oder gebrauchen thäte, solle ein

dergleichen Meister, so lang nicht in die Arbeit stehen, biß der erste gäntzlichen befriedigt, bey Straf eines Guldens. Daferne auch

Eilfftens. Eine Zusammenkunfft der Meistere, oder ein gantzes Handwerck gehalten wird, und darbey sichs ergäbe, daß einer den andern freventlicher Weise geschmähet, oder sonsten mit ehrenrührigen Bezüchtigungen angetastet hätte, sollen alle solche injuriose Sachen vor den Amtmann gebracht, und von ihm abgestrafft werden, was aber nicht eigentliche Schmähungen seynd, sondern es nur wider die Handwercks-Gewohnheiten laufft, solches haben die Ob- oder Kertzen-Meistere gering, und nicht über fünff Schilling abzustrafen.

Zwölfftens. Solle kein Ipser oder Tüncher, wer der auch seyn mag, auf einmal zwo Haupt-Arbeiten anfangen, sondern schuldig und verbunden seyn, der einen Arbeit abzuwarten, und auszumachen, es wäre dann Sach, daß einem insonderheit von einem Bau-Herrn, gütlich vergönnet, die andere Arbeit, als wann er nicht befördert worden wäre, antretten dörffe.

Zum Dreyzehenden. Solle keinem Meister, hinfüro zugelassen werden, mehrer als drey Gesellen nebenst einem Jungen zu halten; Es wäre dann Sach, daß einer in Herrschafftlichen Geschäfften begriffen, alsdann mag derselbe mehrere Gesellen, biß zu deren Verfertigung, annehmen, doch solle er forderist schuldig seyn, wann er Herrschafftliche Arbeit hat, und mehrerer Leuth benöthiget ist, seinem Mit-Meister, so nichts zu thun, auch Arbeit im Taglohn davon zu geben, und darneben alle Haupt-Arbeiten, wann es schon der Bau-Herr erlaubte, ausserhalb der Flick-Arbeiten einzustellen, bey Straf ein Gulden.

Zum Vierzehenden. Solle insonderheit auch wegen der Unordnung und Stümplereyen, so bißweilen in diesem Handwerck beginnen einzureissen, fürterhin an denenjenigen Orten, wo würckliche Meister des Ipser- und Tüncher-Handwercks sich befinden, keinem Maurer kein Rigel-Feld, es seye gleich inn- oder auswendig des Baus glatt tünchen oder bestechen, vielweniger selbigen weissen, oder das Holtzwerck mit einer Farb anstreichen, in denen Städt und Aemtern aber, da derselben sich keine finden, die Maurer, wie bißhero, also noch füraus dergleichen Tüncher-Arbeit zu verrichten, admittirt werden, wohl aber sollen die Maurer, (vermög ihrer Ordnung) Macht haben, einen gantz neu aufführenden Bau mit einem Bandstrich, doch ohne Schattierung, auszustreichen, beneben sollen unter denen Meistern des Ipser- und Tüncher-Handwercks, nicht geduldet noch gelitten werden, daß einer einen Maurer mit ihme an einer Arbeit und Lohn zugleich anliegen lasse, bey Straf in die Büchsen zu erlegen, einen Gulden. Nicht weniger

Zum Fünffzehenden. Solle auch ein jeder Meister und Gesell, dieses Ipser- und Tüncher-Handwercks, wo etwas strafbares von denen Handwercks-Verderbern und Stümplern, sie in Erkundigung brächten, selbiges aber stillschweigend übergehen, und nicht anzeigen würden, doch aber endlich auskäme, daß einer oder der andere

Wissenschafft um eine Sach gehabt hätte, dem Handwerck zur Straf verfallen seyn, zehen Schilling.

Sechzehendens. Solle auch fürterhin keiner der Ips brennt, keinem Maurer kein Ips zu seiner Arbeit geben, dann alleinig zu Eingiessung der Hacken, ein halb Simri, bey Straf fünff Schilling, und so sich ein Maurer unterstehen würde, Ips zu brennen, dardurch dann dieses Handwerck ziemlich verderbet und verstümplet, ein solcher aber zur Erkundigung gebracht würde, solle ein solcher Ubertretter gnädigster Herrschafft zur Straf eine kleine Frevel, alsgleich zu erlegen schuldig seyn, darbey sich fürters seines Handwercks nähren, und niemand anderm eingreiffen, sondern des Ipsbrennens sich bemüßigen.

Siebenzehendens. Wann nun ein Meister des Ipser- und Tüncher-Handwercks, gebrennt Ips brauchen thäte, aber denselbigen noch nicht bezahlt hätte, solle ein solcher bey keinem andern nehmen, biß er den ersteren zuvor bezahlt habe, bey Straf fünff Schilling Heller.

Achtzehendens. Solle kein Meister, keinen Jungen weniger dann drey Jahr lernen, es wäre dann Sach, daß der Jung fast mannbar, und starck wäre, und solle dem Jungen nach ausgestandenen Lehr-Jahren, auf sein des Jungen eigenen Kosten, einen Lehr-Brief geben, und solle der Lehr-Jung nach erstreckten seinen Lehr-Jahren, auf das wenigste noch drey Jahr wandern, und wann ein dergleichen Gesell, hernach Meister werden wollte, solle er anfangs ehe er einen Jungen anzunehmen, befugt, sich dessentwegen bey Vogten, Burgermeistern und Gericht, anmelden, zu deren Erkanntnuß dann, ob solchem ein Lehr-Jung, nachdeme das Handwerck jeden Orts schwach oder stark seyn mag, zu vergönnen seye? heimgestellt seyn solle; Wann auch ein Fremder im Land Burger werden wollte, der seine Wander-Jahr nicht erreicht hätte, der solle bey der Meisterschafft sich einzukaufen, und vor jedes Jahr gnädigster Herrschafft zwey, dem Armen-Kasten zwey, und dem Handwerck zwey, also zusammen sechs Gulden zu erlegen, (worunter auch die Meisters-Söhn keinen Vorzug haben,) schuldig seyn, sonsten aber für keinen Meister erkennt werden.

Vors Neunzehende. Und so es sich begäbe, daß ein Meister mit Tod abgienge, und junge Kinder hinterliesse, die im Handwerck schon etwas unterrichtet wären, die nicht mit geringem Schaden ererst vollends auslernen müßten, ist der überlebenden Wittib zugelassen, sofern sie das Handwerck treiben wollte, ihren Sohn, oder ob deren mehr wären, mit einem oder mehr Gesellen, vollends auszulernen; da aber die Wittib sich ehe und dann ihre Söhne ausgelernet hätten, anderwärts, an keinen Ipser oder Tüncher verheurathen sollte, so solle der Jung bey einem andern Meister vollends auslernen; im Fall aber solchen Söhnen die Eltern durch den zeitlichen Tod zu frühe entfallen wären, so sollen nichts destoweniger ihre Pfleger und Vormünder sie dieses Handwerck vollends auszulernen schuldig seyn.

Zwanzigstens. Ein jeder Meister des Ipser- oder Tüncher-Handwercks solle schuldig seyn, wann er einen oder zwey Söhne hätte, und solche sein Handwerck lernen wollte, gleich wie andere Lehr-Jungen auch ordentlicher Weise einzuschreiben, und drey Jahr, wie sichs gebührt, zu lernen, sonsten aber solle ein Lehr-Jung, wann er aufgedinget wird, gleich beym Aufdingen und Einschreiben, dem Handwerck in die Büchsen erlegen, füuff Schilling, und nach Vollendung seiner Lehr-Jahr wieder fünff Schilling, und wann ein Lehr-Jung ausgelernet, solle er in Beyseyn ehrlicher Meister und Gesellen, ledig gezehlt werden.

Zum Ein und Zwanzigsten. Solle auch ein jeder Lehr-Jung, wann einer von einem Meister des Ipser- und Tüncher-Handwercks, vermittelst Erkanntnuß der hierzu verordneten Kertzen-Meistere, ob der Jung Stärcke halber auf drey oder vier Jahr zu lernen taugentlich oder nicht, angenommen wird, schuldig seyn, gleich den halben Theil des Lehr-Gelds zu erlegen, und den andern halben Theil so seine Lehr-Jahre halben verloffen, da beneben dann auch ein jeder Ehrliebender Meister schuldig und verbunden seyn solle, seinen angenommenen und neu aufgeschriebenen Jungen, in währender Zeit der bestimmten Lehr-Jahren, nebst getreuer Unterrichtung im Handwerck, auch zu rechter Forcht GOttes, Christlichem Gebet und Catechismo, anzuhalten, und zur Kirchen an Sonn- und Feyer-Tägen, zu Anhörung Göttlichen Worts, fleißigst zu schicken; Ingleichem auch und

Zwey und Zwanzigstens. Hat es eben auch mit denen Meistern auf dem Land, diese Bewandnuß, daß wann einer oder der andere derselben wollte einen Lehr-Jungen annehmen, selbiger aber dieses Handwercks noch nicht Meister wäre, solle derselbe für sich selbsten keinen Jungen annehmen, sondern andere redliche Personen darzu ziehen, und gewisse Bedingnisse verfügen, biß zu anderer gelegener Zeit, alsdann solle er solchen Jungen, für ein gantzes Handwerck bringen, und zu Einschreib-Geld, fünff Schilling erlegen, im übrigen aber solle es gehalten werden, wie vorgehender Ein und Zwanzigster Paragraphus durchaus mit sich führet; So dann auch

Drey und Zwanzigstens. Solle ein jeder Jung, wann er, wie oben gemeldt, das Handwerck redlich und ehrlich ausgelernet, auch drey Jahr darauf wandern, oder aber an selbigem Ort, so lang und viel Gesellen-weiß arbeiten, ehe und zuvor ihme das Meisterstuck zu machen, zugelassen wird, er seye gleich eines Meisters-Sohn, oder anderer, es seye dann, daß ein solcher von gnädigster Herrschafft, auf unterthänigstes Suppliciren, bey vorkommenden Umständen, gnädigste Dispensation erhalten, und pro re nata ein anders verordnet würde.

Zum Vier und Zwanzigsten. Wann es sich begäbe, daß ein Lehr-Jung ohne einige bewegliche Ursach, von seinem Meister hinweg liefe, und sich etwa bey einem andern Meister einflicken wollte, der solle bey keinem Meister geduldet werden, auch seinem ersten

Lehr-Meister frey stehen, ihne seinen ausgetrettenen Jungen wieder anzunehmen, er der Jung wollte sich dann wieder auf ein neues, ohne vorhero verflossener Zeit, seinen gewährten Lernens, versprechen, und einstehen, auch der Gebühr nach seine Lehr-Jahr erstrecken; Sollte es sich aber erfinden, daß die Ursache des Hinweggehens, dem Meister beyzumessen, und er daran schuldig wäre, solle solcher Jung guten Fug und Macht haben, die übrige Zeit und Jahr bey einem andern Meister vollends auszulernen, hingegen aber seinem ersten Meister, um der gegebenen Ursach willen, an statt einer Straf, verbotten seyn, so lang keinen andern Lehr-Jungen anzunehmen, biß deß hinweggegangenen Lehr-Jahre völlig verstrichen, alsdann mag ein solcher wieder einen andern Lehr-Jungen anzunehmen und zu lernen sich unterstehen, jedoch alles auf deren hierzu verordneten Erkanntnuß; Dieweilen dann auch

Zum Fünff und Zwanzigsten. Die Gesellen und Jungen, an Sonn- und Feyer-Tägen einigen Leuthen etwas zu machen, in geheim versprechen, worvon ihre Meister nicht allein keine Wissenschafft tragen, sondern darneben auch die Predigten Göttlichen Worts, muthwilliglich versaumen, und ihren Meistern die Untreu damit bezeugen, wie dann solches von denen Allgayern vielfältig beschiehet; wo dann künfftig von dergleichen Gesellen und Jungen erkundiget, solle solches dem Herrschafftlichen Beamten gebührend angebracht, und von demselben der Delinquent, der Policey-Ordnung gemäß, in den Armen-Kasten befindenden Dingen nach, abgestrafft werden.

Sechs und Zwanzigstens. Ein jeder Gesell, der von selbsten von seinem Meister in der Stadt, wo das auch wäre, Urlaub nehmen thäte, der solle sich selbiger Stadt, einen Monath lang enthalten, und keinem andern Meister mehr einstehen, oder arbeiten; Sollte aber ein Meister einen dergleichen Gesellen, wider dieser Ordnung Gebrauch aufhalten, oder Arbeit geben, solle der Meister und Gesell, jeder zehen Schilling Heller, zur Straf erlegen, und nichts destoweniger der Gesell nicht geduldet werden; Alles nach Erkanntnuß der vorgesetzten.

Sieben und Zwanzigstens. Es solle kein Meister, einigem Gesellen, der Arbeit bey ihme hat, und um das Wochen-Lohn schaffet, ohne redliche Ursachen, und Erkanntnuß der Verordneten, in der Wochen, ausserhalb Samstags Urlaub geben, bey Straf eines Gulden. Gleicher gestalten soll auch kein Gesell in der Wochen, ausserhalb Samstags Abends, ohne redliche Ursachen, Urlaub nehmen, wo aber das beschehe, so solle der Meister selbigem Gesellen, an seiner Belohnung nichts schuldig seyn; Auch solle

Vors Acht und Zwanzigste. Ein jeder Gesell, seinem Meister treulich arbeiten, gute Arbeit und nicht Sudel- oder Stümpelwerck machen, wo auch mehr Gesellen beyeinander arbeiten, oder bey einem Meister schaffeten, solle keiner den andern zu wandern aufmuntern, bey Straf eines Gulden. Deßgleichen solle auch

Neun und Zwanzigstens. Kein Meister dem andern seine Ge-

sellen, Lehr-Jungen und Boßler, hinterrucks wider seinen Willen, aus der Arbeit und Geschäfften abspannen, abführen, oder abdingen, bey deren, wann es nur eine geringe Ursach, vom Handwerck erkennenden Straf, wichtige Verführungen aber, und andere Sachen, sollen vor dem Amtmann ausgemacht werden; Und sollen die Gesellen alle Monat, eine ordentliche Zusammenkunfft halten, und jeder zu Leg-Geld erlegen, Winters-Zeiten zwey, Sommers-Zeiten aber vier Kreutzer. Und demnach

Dreyßigstens. Alle in dieser Ordnung beschriebene Puncten, und Articul dahin angesehen, bey dem Ipser- und Tüncher-Handwerck, die fürlauffende Mängel und Fehler, in eine richtigere Ordnung zu bringen, allerley Schaden und Nachtheil zu verhüten; So solle auch hierauf alle Quartal, nach Gelegenheit der Zeit, eine Handwercks-Versamnlung gehalten, und die strittige Sachen, in Beyseyn des Amt- oder dessen nachgesetzten Obmanns, erörtert werden, würde aber ein Meister oder Gesell, einen ohngebührlichen und solchen Handel haben, daß er solcher vierteljährigen Zusammenkunfft nicht erwarten könnte, sondern hier zwischen dem Viertel-Jahr, ein Handwerck besonder sammlete, sollen solche Partheyen, ehe sie ihren Fürtrag thun, oder die Klag anbringen, ein Burger fünff Schilling, ein ausheimischer aber zehen Schilling, in die Handwercks-Büchsen, zu erlegen schuldig seyn, da beneben und

Ein und Dreyßigstens. Sollen nicht weniger, wie nächst obgedacht, alle Quartal die Meistere dieses Handwercks in Stadt und Amt zusammen kommen, die verordnete Kertzen-Meistere mit Zuziehung des Amt- oder nachgesetzten Obmanns, unter dem gantzen Handwerck eine Umfrag halten, was in einem oder anderm vor Strittigkeiten und Händel fürgefallen, die Klagen genugsamlich anhören, der Gebühr nach von einander entscheiden, was Handwercks-Sachen anbelangt, ausrichten, auch diejenige, so sich sträflich vergriffen, mit gebührender Geld-Straf, denen dieser Ordnung einverleibten Puncten gemäß, nach eines jeden Verwürckung ansehen, dasselbe Geld in der Meister-Laden legen, und zu gelegener Zeit, wie sonsten beschiehet, gebührend verrechnen.

Zum Zwey und Dreyßigsten. So dann die Ober- und Kertzen-Meistere, einem Handwerck durch den jüngsten Meister, auf gewisse Zeit und Stund, zusammen bieten lassen, und etwann einer auf eine halbe Stund, über die ernannte Stund, auf welche ihme gebotten worden, ausbleiben thäte, und nicht um Erlaubnuß gebetten, oder sonsten erhebliche und glaubwürdige Ursachen vorzuschützen hätte, der solle in die Handwercks-Laden verfallen seyn, fünff Schilling.

Drey und Dreyßigstens. Was bey einem und anderm in dieser Ordnung einverleibten Puncten der Strafen halber geordnet, solle also und dergestalten verstanden werden, daß von dergleichen Strafen, was über einen Gulden kommt, in drey Theil getheilt, und der eine Uns dem Lands-Fürsten, der andere dem Casten- oder Heiligen jeden Orts, und der dritte dem Handwerck, was aber

unter- und biß auf einen Gulden gefallen, die Helffte dem Handwerck und der andere halbe Theil dem Armen-Kasten zugeeignet werden; Worbey dann

Vors Vier und Dreyßigste. Zu Beförderung dieses Handwercks (wo nicht von der Meisterschafft, daß es ehender geschehen sollte, erhebliche Ursachen allegirt werden können) alle drey Jahr einmal auf einen bestimmten Tag, nemlich auf Jacobi Apostoli, alle Meister in dem Land in der Haupt-Stadt Stuttgart zusammen kommen, oder wenigstens aus jedem Stadt- und Amt ihrer zwey allhero gesandt werden, um alle Gebühr in dem Handwerck zu verfügen, und jeder Meister schuldig und verbunden seyn solle, alle Jahr bey der Haupt-Zusammenkunfft zu Leg-Geld zu erlegen, zwölff Kreutzer. Sollte aber einer oder der andere sich befinden, der sich dessen verweigern würde, und nichts geben wollte, derselbige solle von dem Handwerck gäntzlichen ausgeschlossen, auch ihme weder Gesell noch Jung, mehr zugelassen werden, so lang und viel, biß er sein schuldig Leg-Geld richtig abgestattet habe.

Zum Fünff und Dreyßigsten. Solle zu Erhaltung der Meisterschafft, über deme, was des Jahrs an Meister-Geld, Aufdingung, auch wieder Ledigsprechung der Lehr-Jungen, item: Strafen und anders eingehet, von denen jeden Orts darzu bestellten Kertzen-Meistern ordentliche Rechnung gehalten, auch die Rechnungen in Beyseyn ihres verordneten Obmanns ordentlich abgehört werden.

Sechs und Dreyßigstens. Solle die Zusammenkunfft, in des einen ältesten Kertzen-Meisters Hauß geschehen, doch daß die beede Kertzen-Meistere, dieser Zusammenkunfft beywohnen, und wann Zechen geschehen, der Wein auf offentlicher Gassen, oder von dem Wein, welcher durch die Umgelder, verpitschirt, abgeholt werden solle.

Zum Sieben und Dreyßigsten. Solle ein jeder Gesell zu Einschreib-Geld erlegen, vier und zwantzig Kreutzer, doch daß deren dißmahlig allhier seyenden Gesellen verschonet werde, und wann einer einmal hier gewesen, selbiger, wann er wieder herkommt, nichts mehr geben solle. Und dann endlichen und

Acht und Dreyßigsten. Sollen selbige alle Jahr auf Pfingsten, ihres Einnehmens und Ausgebens halber eine ordentliche Rechnung erstatten.

Hierauf nun, setzen, ordnen und wollen Wir, daß obvermelder Ordnung, hinfüro in Unserm Hertzogthum, würcklich gelebet und nachgesetzet, auch darob mit Ernst gehalten, und darwider nichts gethan, noch gehandelt werde, in keine Weise noch Weg.

Doch behalten Wir Uns, und Unsern Erben hiemit bevor, sonderlich da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen würde, Unsere Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Bussen, deßgleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar, oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie Uns jederzeit vor nutz und gut düncket, und die Nothdurfft erfordern wird, alles ohne Gefährde.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Unser Fürstl. Secret-Insigel, wissentlich hängen lassen an diesen Brief, der geben ist, in Unserer Residenz-Stadt Stuttgart, den zwantzigsten Martii, Anno Siebenzehen hundert und Neunzehen.

Ex Speciali Resoluti one Sereniſſimi Domini Ducis.

(L. S.)

827.

Rescript, das Ipserhandwerk betreffend,

vom 11. April 1719 [1173]).

Eberhard Ludwig.

L. G. Auf deinen zu Unserer Fstlen. Canzlei erstatteten U. Bericht, über das, wegen Johannes Ruef und Cons. Meistere des Ipserhandwercks an dich erlasene Decret, pto wehrung der Stimpeleien; Ist hiemit Unser Befehl, du sollest nebst hinweg nehmung des Handwerks-Gezeugs und bei Strafe zwey Kleiner freveln inhibiren, daß 1.) die Maurermeister mit verblendung der häuser und 2.) die Glasere mit Anstreichung der Fenster-Rahmen, dem Ipserhandwerk weiter keinen Eingrif thun sollen, auch 3.) die Meistere des handwerks selbsten nicht weitere Gesellen und Jungen, als die Ordnung besagt, halten- und 4.) kein Maurer-Gesell oder der sonsten das Ipserhandwerk nicht erlernt, zu Ihrer Arbeit gebrauchen, du aber, daß ob disem in denen benachbarten Orten nachgelebet werden möge, mit denen Beamten communiciren und übrigens auf die Ordnung selbst, ohne einige Nachsicht fleisig halten.

Daran ꝛc. Stuttgart den 11. April 1719.

828.

General-Rescript, die Zulassung ausländischer Zimmerleute zu diesseitigen Bauten betreffend,

vom 12. Juni 1719 [1174]).

1173) An das Stadtvogtamt Stuttgart erlassen. Vergl. die vorstehende O. vom 20. März 1719.

Den 8. Januar 1750 wurden vorstehende Bestimmungen wiederholt, namentlich den Maurern das Verblenden der Häuser bei einer Strafe von 2 kleinen Freveln untersagt, dagegen den Ipsern auferlegt, den Maurern ebenfalls keinen Eintrag zu thun und ihre Kunden nicht zu übernehmen.

1174) Ausländische Zimmermeister sollen, sie seyen im Land zünftig oder nicht, keinem Unterthanen einige Arbeit machen, wozu sie das Holz nicht von

829.

General-Ausschreiben, den Schutz der Rechte der Zinkenisten betr.,

vom 17. Juni 1719 [1175]).

Eberhard Ludwig ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue; Wir haben Uns deß mehrern gehorsamst vortragen lassen, was Die in Unserm land befindlichen, jedes orths angenommene Zinckheniſten, wider die hin und wider sich enthaltenden Pfeiffer, und andere Spihlleüth, zu verschidenen mahlen beschwerend angebracht, anbey Unterthänigst gebeten, solche Stümplereyen gnädigst abzuschaffen, Sie hingegen alß jeden orths legaliter constituirte Musicanten, welche einig und allein hiervon ihr stuckh Brod suchen, und gesind darauff mit großem Uncosten halten müssen, sowohl in jeder Statt, alß dem Bey selbiger befindlichen Ambt, bey ihrer Gerechtsame, an allen Hochzeiten, und andern erlaubten Dänzen, alleinig auffspühlen, oder andere Musicanten darzu bestellen zudörffen, gnädigst manuteniren; Wann Wir nun denen Unterthänigsten Supplicanten hierunder in gnaden willfahrt haben, und alle eingerißene Unordnungen abgeschafft wissen wollen. Alß wird Euch ein solches zu dem ende Nachrichtlich angefüeget, damit Ihr denen Supplicanten solches gebührend eröffnen, anbey alle Stimplereyen, in denen Euch gnädigst anvertrauten Statt und Ambt abschaffen, und Niemand außer dem StattZinckheniſten, und der von ihm Bestellet worden, Sie Supplicanten hingegen auch dahin anhalten möget, Daß sie 1.) die Leüte über den gewohnlichen Tax nicht übernemmen; 2.) keine frembde, sondern andere im Land gesessene Musicanten, und gesellen an sich ziehen; 3.) Leüthe welche arm, nicht mit vielen, sondern nur mit etwa 2. Gesellen bedienen, und keines wegs ihnen mehrers aufftringen; 4.) endlich da sie nebst den ihrigen nicht selbst mit auffspihlen denen Leüthen könnten bedient seyn, Sie Statt Zinckheniſten selbst andere im Land darzu bestellen, widrigenfalls aber, die Contravenienten hievon so frembde Spiehlleüth vor sich angenommen, dem StattZinckheniſten zu einem gebührenden Abtrag, und Herrschafft-Straff anhalten, von Euch Be-

einer Württembergischen Factorie erhandelt haben, wie überhaupt die Anwendung fremden Bauholzes bei Strafe verboten wird. Vergl. die Zimmer-O. in der Bau-O. v. 2. Janr. 1655. (O. S. 242. Anm. 212.)

1175) Aus der Lichtensterner Sammlung. Vergl. die Zinkeniſten-Ordnung vom 18. August 1721, Punct 22, die Verf. v. 16. Aug. 1813 und die Instruction v. 6. Juni 1828. §. 50. In einem Rescript an das Oberamt Heidenheim v. 14. Nov. 1804 wird die Bestimmung der Größe der Entschädigung an den Stadt-Zinkeniſten bei dem Gebrauch fremder Spielleute der Beurtheilung der Stadt- und Amtsvorsteher überlassen.

ambten aber hierunder keine Nachsicht oder Fahrläßigkeit, und zwar bey Vermeydung Ungnädigster Ahndung gebraucht werden solle. An deme Beschicht Unsere Meynung.

Stuttgardt den 17. Juny 1719.

G. F. von Pölnitz.
P. L. v. Lynckher.

830.

Schiffer- und Fischer-Ordnung,

vom 6. Juli 1719 [1176]).

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Haydenheim ꝛc. Der Römis. Kayserl. Majest., des Heil. Römis. Reichs, und Löbl. Schwäbischen Creyßes, General-Feld-Marechall, auch Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß, ꝛc.

Thun hiemit kund und zuwissen: demnach unter dem Beystand des Höchsten, in Unserm Hertzogthum und Landen, der dardurch lauffende Neccar- und Entz-Fluß bereits etlich Meilwegs, nemlich von Cantstatt und Bayhingen biß Heylbronn schiffbar gemacht worden; Daß Wir nicht nur denenjenigen Schiffern, so sich darauf gebrauchen lassen werden, Eigene Ordnungs-Puncten und Freyheiten gegeben haben, sondern auch, nachdem die Fischere umb Revision, Erneuer- und Verbesserung Ihrer Ordnung unterthänigst gebetten, Dieselbe mit denen Schiffern in Eine Zunfft zu bringen, darumb für gut angesehen, damit die Fischere nach und nach die Schifffahrt erlernen, mithin Dieselbe hiernächst von lauter Einheimischen Unterthanen, und nicht immer mit Frembden ausser Lands anhero gekommenen Personen versehen, die Schifffahrt auch durch die Eingesessene, und mit Gütern versehene unter genugsamer Caution desto sicherer gestellt werden möge; Weswegen dann Wir beederley Ordnungen hiemit in Ein Volumen bringen, und zusammen drucken, und also durch den Druck zu jedermanns Nachricht publiciren lassen wollen.

1176) Druckschrift aus dem Archiv des Innern, 27 Seiten, folio, abgedruckt in der Samml. der Handwerks-Ordnungen S. 883 — 920. Hinsichtlich der älteren Fisch-Ordnungen s. die Landes-O. von 1621, tit. LXVII, sodann über die Vereinigung der Fischer und Schiffer das G.-R. v. 22. August 1717 (oben N. 808.) und v. 23. April 1721.

Und folget nun Erstlich

Die Schiffer-Ordnung [1177]).

Zum Ersten, Gleichwie Wir nun die Schiffer und die Fischere bereits in eine Zunfft eingeworffen, und denenselben beederseits zu einem Ober- und Brudermeister den jedesmahligen Vogten zu Cantstatt gnädigst constituiret haben, also sollen Dieselbe nach dieser Ihnen gegebenen Ordnung wohl und einig unter sich, und gegen andere leben, die nach Gelegenheit Ihrer Profession vorfallende geringe Spänn und Irrungen aber, unter der Direction ermeldten Ober- und Brudermeisters, mit Beobachtung Unsers Herrschafftlichen Interesse erörtert werden. Insonderheit aber wird hiemit verordnet, daß keiner von Ihnen Schiffern anderwärts, sondern allein in unserm Hertzogthum Zünfftig, auch mit keiner Leibeigenschafft gegen einer frembden Herrschafft verhafftet, sondern sich davon loß zu machen schuldig seyn, auch so wenig, als einer der in Knechts-Jahren sich verheyrathet, zu einem Meister in der Zunfft angenommen werden solle.

Zweytens, Geben Wir sowohl denen gegenwärtigen ausser Lands hereingekommenen, als denjenigen, so von Unsern Unterthanen solche Profession erlernen und treiben werden, die gnädigste Erlaubnuß, daß Sie in Unserm Hertzogthum und Landen, wo es Ihnen bequem seyn wird, jedoch nirgend, als an denen beeden Schiffreich gemachten Flüssen, sich Burgerlich einlassen, mithin auch die Burgerliche Freyheiten genieſſen mögen, dergestalten, daß Sie

Drittens, Mit keinen Personal-Diensten als Hagen, Jagen, Wachen, Bottenlauffen, Landsauswahl und dergleichen, auch der würcklichen Einquartierung nicht beschwehret werden, hingegen schuldig seyn sollen, Uns, als Dero Herrschafft, zu Friedens- und Kriegs-Zeiten, umb billichen Lohn zu fahren. Wann jedoch

Vierdtens, Dieselbe liegende Güter erkauffen würden, sollen Sie davon die onera realia, ausgenommen der würcklichen Einquartirung, zu præstiren gehalten seyn. Da auch

Fünfftens, Sie Schiffere, auf der Schifffahrt Unserer Beambten Hülff und Assistenz bedürffen solten, soll Ihnen selbige, im Fall der Noth, in allweg geleistet werden.

Sechstens, Sollen die Schiffer schuldig seyn, nach verflossenen zwey Jahren, dasjenige, was an denen, zu Bauung des Wassers, gemachten Krippen, Sand-Bänck, Steinlesen und dergleichen durch Wasser-Güß oder Eißgänge, zu Schaden kommet, auf Ihren Kosten, doch daß Ihnen, aus Unsern nächstgelegenen Herrschafftlichen Waldungen darzu das Holtz auf dem Stammen ohne Entgelt abgefolgt werde, wider erbauen zu lassen. Nicht weniger

---

1177) Die Zünftigkeit der Schiffer ist durch das Gesetz v. 22. April 1828 aufgehoben worden. Dagegen haben sie ihre Befähigung nach §. 89—94 der Instruction vom 12. Oct. 1837 nachzuweisen.

Siebendens, Nach Zeit zwey Jahren, wann etwa von denen Felsichten Bergen oder sonsten grosse Stein in die Flüsse fallen würden, solche nicht allein wegzuraumen, sondern auch selbige, andern zur Warnung, als gleich mit einer Stangen zu zeichnen. Ingleichen

Achtens, Die Riß-Bäncke, so sich hier und dar anlegen möchten, so weit Unser Territorium gehet, doch daß Sie, wann solche auf einem Reichs-Städtischen oder Adelichen Bezirck befindlich, der Enden solches vorher anzeigen, nach obiger Zeit der zwey Jahren aus dem Weg schaffen. Damit aber auch diejenige, welche denen Schiffern Ihre Güther vertrauen wollen, sicher gestellt werden, So Solle

Neundtens, Ein jeder Schiffmann, seiner Treue halber, die behörige Pflichten ablegen, auch mit Bürgen oder liegenden Güthern Caution thun, und zwar derjenige, so einen zwey Börtigen Nachen führt, fünffzig Gulden, der so einen Spring-Nachen, hundert Gulden, und der so einen Humpel- oder Leicht-Nachen hat, zwey hundert Gulden, auch drey Jahr in der Lehr, und zwey biß drey Jahr in Knechts-Diensten gestanden, darzu mit guten Pferden, Schiff und Geschirr, versehen seyn, auch bey großen Wassern oder Eiß-Gängen sich in keine Gefahr begeben, ingleichem zu der Zeit, da die Trauben blühen, keinen Wein weder auf- noch abführen. Um in dem Zoll richtig zu gehen, haben

Zehendens, Die Schiffere wegen der Waaren, so sie aufgenommen, sich mit einem glaubhafften Fracht- oder Lad-Zettul, in was Sorten, und in wie viel Centnern selbige bestehen, versehen zu lassen, und gleich bey der Ersten Zollstatt davon die Zoll-Gebühr zu entrichten; sodann zu Beförderung des Transports, sich weiter nicht, als bey der letztern Zollstatt anzumelden; Es wäre dann Sach, daß Sie besser oben in dem Land ausladen, oder nach Passirung der Ersten Zollstatt, weitere Waaren und Güter aufnehmen würden, da Sie jedesmahls, wo Sie ausladen, sich bey dem Zoll-Amt anzugeben, und von weiters aufgenommenen Gütern den Zoll wiederum bey der Ersten Zollstatt abzutragen, bey der, da sie solches unterlassen würden, darauf gesetzten Zollstraff, und daß Sie noch darzu aus der Zunfft, ohne Hoffnung wieder darein zu kommen, ausgeschlossen werden sollen. Wann auch gleich

Eilfftens, Einige Schiffere nur freye Schiff oder reisende Personen führen, sollen Sie doch bey der Zollstatt, wo Sie abfahren, und dann wiederum, wo Sie auser Lands fahren, anzulenden, und sich visitiren zulassen verbunden seyn, damit hierunter kein Vortheil mit Waaren oder sonsten vorgehen möge. Und nachdeme

Zwölfftens, Bey denen Schiff- und Floz-Gassen die Müllere bestellt, selbige auff- und zuzustellen: So sollen die Schiffere, doch nur allein von einem herauffgehenden Schiff (weil das Hinabgehende darzu geschlagen worden) Ihnen zu einer Belohnung, und zwar auf dem Neccar, von jedem hin- und her zusammen Sieben und ein halben Kreutzer, auser dem Müller zu Mühlhaussen, welcher wegen des Canals die Stell-Fallen ehender auffzuziehen, und

länger offen zu lassen, dahero auch, sowohl von denen den Neccar herauff- als hinabgehenden Schiffen mehrern Lohn, und zwar von jedem hin- und her zusammen fünffzehen Kreutzer.

Auff der Entz hingegen, wo alles viel leichter hergehet, von jedem hin- und her sechs Kreutzer, und zwar auch nur von herauffgehenden Schiffen, zu geben schuldig seyn: welches alles jedoch allein dahin zu verstehen, wann die Schiffer der Müller Hülff nöthig haben, und selbige würcklich geniessen würden: da aber solches nicht geschehen solte, haben Sie auch nichts zu bezahlen, doch jedesmahls die Flotz-Gassen und das Zug-Häußlein, wieder ordentlich zuzumachen, und die Schlüssel den Müllern zu liefern.

Dreyzehendens, Sollen die Schiffere die jenige Brieffe, so inn- und aus unserer Fürstl. Cantzley gehen, wie auch die jenige Brieffe, so an unsere Fürstl. Räthe gerichtet seyn ohne Entgelt auffnehmen, und wohl bestellen. Ingleichem

Vierzehendens, Den Leinpfad nicht unnöthig erweitern, besonders aber, ohne Vorwissen keinen Baum an dem Gestaat, ausser, wann einer zwischen dem Leinpfad und dem Wasser auffwachsen würde, weiter abhauen, auch mit ihren Pferdten des Waydens, so dann des Graßmehens vor dieselbe, bey Straff, und Ersetzung des Schadens, sich enthalten.

Fünffzehendens, Sich des Fischens, sowohl mit Halmen, als Angeln, und Schiessen, sowohl der Fische, als des Wildbrets, wie auch des Krebsfangens, bey Straff, gäntzlich bemüssigen, solches auch den jenigen, so sich ihrer Schiffe bedienen, nicht gestatten; damit auch die Kauffleute, so Güter auff denen Schiffen haben, nicht verkürtzt werden; Sollen denen Schiffern so Meß-Waaren führen, vier Tage zum Ausladen vergönnet seyn, inner welcher Zeit die Kauffleute von Ankunfft ihrer Güter Nachricht bekommen, auch Zeit und Gelegenheit haben können, selbige zu besorgen, oder besorgen zu lassen.

Und dieses seynd die jenige Puncten, so Wir dermahlen wegen der Schiffere auff dem Neccar und der Entz verordnet, und solchen genau nachgelebet haben wollen.

Hierauff folget Zweytens

Die Fischer-Ordnung [1178]).

Eilfftens, Damit nun die meistens in Grund verderbte Wasser in dem Hertzogthum wiederum sich erhohlen mögen, so sollen Anfangs in allen und jeden Städten und Flecken, da Wasser seyn, durch die Beambte und Geschwohrne daselbsten, an Brucken, Gestad, Mauren und Steegen gewisse Zeichen, Stöcke, oder was practicable,

1178) Die Zünftigkeit der Fischer ist durch das Gesetz vom 22. April 1828 aufgehoben worden. Es werden daher die Puncte 1 — 10. hier weggelassen, da sie sich lediglich auf die Zunftverfassung beziehen.

Steine, welche alle Zehen Jahr zu renoviren wären, gesetzt oder geschlagen werden, und ehe und dann das Wasser selbige ergreifft, oder dem Gestad eben ist, oder auslaufft, keinem erlaubet seyn solle, dem die Wasser nicht zu gehören, darinn zu fischen, bey Straff zehen Gulden.

Zwölfftens, Und ob das Wasser der Höhin auffstünde, biß an das gedachte Zeichen, soll doch keiner alsdann einen andern Zug brauchen, dann ein Setz- oder Stock-Hammen, der kein längere Stang habe, dann Acht Schuhe, und mit dem Satz nicht breiter und weiter, dann fünff Schuhe, und die Maschen so weith, daß kein kleiner Fisch gefangen werden, und darinn bleiben könne, der nicht das Meß dieser Ordnung nach habe; Und weilen durch unverantwortliche Excelse, hierwider die Wasser sehr verderbt worden, indem die mehiste Leuthe mit Sechszehen Schuhe langen Stangen gefischt, deren Stockhamen solche kleine Maschen haben, daß wohl hundert Fischlein kaum Ein Pfund ausmachen, als solle ein jeder, der künfftig, wider diesen Puncten handeln wird, jedesmahl zur Straff erlegen Zehen Gulden.

Dreyzehendens, Auch solle keiner, der keine aigene, oder Bestand-Wasser hat, in solcher bestimmter Zeit, im Aufstand des Neccars, Entz, oder andern Wasser, mehr Fisch fahen, dann ein gut Essen seinem Gesind und Hauß-Gebrauch nach, aber keinen verschencken noch verkauffen, auch aus einer Haußhaltung nicht weiter, dann Eine Person zu Fischen berechtigt seyn, bey Straff Zehen Gulden.

Vierzehendens, Es solle auch keiner, der also fischen will, anders als auf dem Land, und bey Tag am Morgen zur Sonnen Auffgang, und Abends, biß zu Dero Niedergang fischen, und gar nicht in das Wasser gehen oder watten, bey Straff Zehen Gulden.

Funffzehendens, Bey Nacht aber, solle das Fischen, gäntzlich verbotten seyn, und keiner solcher Zeit sich gebrauchen, auch bey Straff Zehen Gulden.

Sechszehendens, Darzu solle auch keiner, außgenommen wann es die Noth erfordert, an heiligen Sonn- Fest- und Feyertägen fischen, Garn setzen, auch Körblein legen, und heben, obschon das Wasser über das geordnete Zeichen auffgestiegen wäre; wie auch sonsten kein Fischer, kein Abschlag anheben, zu machen, oder zu ziehen berechtiget seyn, ebenmäßig bey Straff Zehen Gulden.

Siebenzehendens, Auch sonsten ausserhalb des auffsteigenden und auslauffenden Wassers, biß an das obenermeldte Zeichen, solle keiner, der nicht aigen- oder Bestand-Wasser oder Bäch hat, in solchen Bächen oder Wassern zu keiner Zeit fischen, oder Krebßen, bey erstgedachter Zehen Gulden Straff.

Achtzehendens, Sollen zu Vermeidung aller Weitläufftigkeit der Communen, und privat-Personen Wasser unter offentlichem Auffstreich verliehen, und darzu benachbarte Fischere citiret, folglich zum mit-auffschlagen admittiret und keine weitere Losung gestattet werden; da nun einer, welcher kein Fischer wäre, den letzten Auffstreich

erhalten würde, so hat derselbe, wie auch die Müller, Sie mögen gleich aigene- oder Bestand-Wasser haben, das gantze Leeg-Geld der Zwölff Kreutzer, dahingegen der Eigenthums-Herr, der es nur vor sich nutzet, nichts zu geben.

Neunzehendens, Das Anglen über Land, oder zu Boden, solle niemand, dann denen Fischern, und welche aigenthumbliche, oder Bestand-Wasser haben, erlaubt, denen übrigen aber gäntzlichen abgethan, und verbotten seyn, auch keinesweegs gestattet, oder gebraucht werden, in was Weeg oder Gestalt das geschehe, bey Straff Zehen Gulden.

Zwantzigstens, Und obwohlen das Baden in fliessenden Wasser nicht gäntzlich kan verbotten werden, so solle doch niemand sich gelüsten lassen, in gefährlichen Orten, wo die Fisch sich aufzuhalten pflegen, zu Baden, bey Straff Drey Gulden Fünffzehen Kreutzer, oder so der Contravenient diese nicht bezahlen kan, drey Tag und drey Nacht in Thurn unter Speissung mit Wasser und Brod, abzubüssen.

Ein und Zwantzigstens, Weilen bißhero wie oben schon erwehnt worden, die Wasser meistens damit verdorben, daß man mit allzu engen Maschen, in denen Hammen, den Saamen der Fisch vor der Zeit heraus gefangen, als solle künfftig, nicht allein denen Communen, sondern auch allen Fischern, die aigene oder Bestand-Wasser haben, bey Zehen Gulden Straff verbotten seyn, keinen Fisch zu fangen, oder zu Marck zu bringen, es haben dann dieselbe, das Alte in der Fürstl. Lands-Ordnung, fol. 148. §. und ist hierbey ꝛc. determinirte Meß, allermassen das in gedachter Lands-Ordnung pag. 310. gesetzte neue Meß hiemit widerum abgethan wird, und sollen diejenige Fische welche das Meß nicht haben, gar nicht behalten, sondern alsbald wiederum in das Wasser geworffen werden, bey der darauff obenbestimmten Poen und Straffe; ausgenommen die jenige Fische, so mit dem Meß ausgemessen werden, als Grundel, Gruppen, Pfellen, Greßich, Stechling und dergleichen, welches Verbott und Straff aber allein auf die Fischere, welche die Fisch verkauffen, nicht aber auf die Käuffere, so keine Fischer seynd, zu verstehen, und nur jene, nicht aber diese mit dieser Straff zu belegen.

Damit auch desto strenger darüber gehalten werde, soll dem Anbringer der Vierte Theil, von der Straff abgefolgt, auch wann es möglich sein Nahmen verschwiegen werden, welche und andere Straffen, so der Beambte loci ansetzet, alldieweilen dem Handwerck über Ein Gulden zu straffen nicht zukommt, Uns zu verrechnen.

Zwey und Zwantzigstens, Eingleiches, solle mit denen kleinen Edlen Krebßen gehalten, und wo sie gefangen, wiederum in das Wasser geworffen werden, bey Straff einer kleinen Frevel.

Drey und Zwantzigstens, Dieweilen auch das Trocken-abschlagen der Wasser dem Saamen, und Laich höchstschädlich, so solle auffer denen Mühl-Bächen, welche bekandter Ursachen halber zu

Zeiten müssen abgeschlagen werden, kein Wasser trucken gelegt, oder Gumppen ausgeschöpfft werden, bey Straff Zehen Gulden, und solle die Abschlagung der Mühl-Bäche, ingleichem der Wässerungs-Gräben mit Vorwissen und in Beyseyn der Fischere geschehen, und was noch Saamen ist oder das Fisch-Meß nicht hat, wieder eingeworffen werden.

Vier und Zwantzigstens, Nachdem auch am allermeisten daran gelegen, daß in allen Wassern und Bächen, auch eine gewisse Zeit, da die Fisch im Laich seyn, das Fischen, durchaus verbotten werde, und aber nach Unterscheid der Oerter, Wasser und Fischen, weilen dieselbe, sonderlich die Vorrellen, nicht zu Einer Zeit, sondern nach der Beschaffenheit des Wassers, früher und spather und so gar in Einem Wasser zu zerschiedenen Zeiten Laichen, kein Generale wohl zu machen, so solle jedes Orts Obrigkeit, alle Fisch zur Laich-Zeit in den Bann thun, bey dem Nasen-Fang aber, angesehen dieselbe ihre bestimmte Zeit und Ort zum Laichen behalten, bleibt es bey dem Termin der vier Wochen, übrige Fische, als Hecht, Karpffen, Barben, Schueb- und Weiß-Fisch, können auch nach Möglichkeit in der Leich-Zeit verschont werden, und wann auch gleich in ein oder andern Orth, wegen dieser oder jener Arth Fischen ein legal Zeit wegen des Leichens introducirt wäre, die Arth-Fisch aber nach Unterscheid der Jahr-Gänge früher oder spather Laichen würden, solle das Fischen, dannoch früher oder spather, auch verbotten seyn, bey Straff dreyßig Gulden, dahero auch inner solcher Zeit, die Wehr von Müllern, und Mühl-Meistern ohne Vorwissen der Fischer, nicht abgeschlagen, oder vorgesetzt, deßgleichen die Floß-Löcher damit der Fisch seinen freyen Gang haben möge, stets offen behalten, oder was sonsten dem Laich und Fischfang schädlich, wie auch die Fisch zu denen Zeiten weder auf dem Land mit Laustern, dem Fladern, Setz-Stock, Bosch- oder andern Hammen, wie es Nahmen haben mag, gefangen, sondern hiemit gäntzlich abgeschafft, gleichwie durch die Fischer selbsten, in die Flotz oder Wehr-Löcher keine Reisen gelegt, vielweniger aber, mit dem Streiff- oder Setz-Garn, gantz und gar kein Leich-Fisch gefangen werden solle, alles bey obigen Dreyßig Gulden Legal-Straff, so offt es beschiehet.

Fünff und Zwantzigstens, Es sollen auch die Fischer, keine gefährliche Gebäu in denen Wassern fürnehmen, sondern so dergleichen durch die Verständige erfunden würden, nach Ihrer Erkanntnuß solch Gebäu alsbald hinweggethan, und dannach nach Gestalt der Sachen, darum gestrafft werden, welches auch auf die Abschläg-Bäu zu verstehen, als diese gleich nach gehaltenem Fischen wiederum abgebrochen, und keine andere geduldet werden sollen.

Sechs und Zwantzigstens, So sollen auch nicht allein inskünfftig, alle Wehr, Flotz-Gassen, Mühl- und andere Wasser-Gebäu, also fürgenommen, angestellt, und gemacht werden, daß die Fisch ihren Streich, auch das Steigen und Gang unverhindert haben können, sondern auch da an einem, oder mehr Orthen allbereit dergleichen Gebäu in denen Flüssen und Wassern dergestalten zugerichtet

ständen, dadurch der Fisch im Steigen und Streichen zuruck gestossen und gejagt werden, auch seinen Fürgang nicht haben könnte, so solle dasselbe alsbalden ein jeder zu ändern und dem Fisch dem freyen Gang zu lassen schuldig und verbunden seyn, bey Straff Zehen Gulden;

Siebend und Zwantzigstens, Item sollen Sie auch keine Weyden oder Erlin, an Gestaden abhauen oder beschädigen, doch wann von einigem Stamm die Aeste so weit in das Wasser gewachsen, daß der Fischer seinem Wayd-Werck nach, am Gestad nicht auff- oder abfahren möchte, alsdann mag der Fischer, den so das Weydach oder Erlach zugehört, ansprechen, die Aeste vom Stammen zustreiffen und zufegen, sodann solches hierüber nicht geschehen wollte, mag der Fischer dieses Weydach oder Erlach, so viel und weit es Ihn verhindert selbst abstreiffen und fegen, doch solle der Fischer die Aeste auf das Land zu dem Stammen legen, damit der, dem der Stamm zugehört, solches finden möge, bey Straff Drey Gulden Fünffzehen Kreutzer.

Acht und Zwantzigstens, Gleicher Gestalten sollen auch die Innhaber der Güther so am Wasser gelegen, keine gefährliche Gebäu an das Gestad, oder vom Gestad hinein in das Wasser fürnehmen, dann so das befunden würde, solle es auf gleiche Weiß gehalten werden, wie erst der Fischer halber gemeldet worden.

Neun und Zwantzigstens, Ferner in Vorellen- und Krebs-Lächen, solle keiner einige Weyden, Erlin, oder ander Holtz von Wurtzeln aushauen, oder Hohle Rein Einfällen noch Schlemmen, damit die Fisch und Krebs, sich allda halten mögen, bey Straff Zwey kleiner Frevel.

Dreyßigstens, Und dieweil das Küglen werffen, und die Fisch mit Trauben, Kirschen Gockelen-Beer, Bilsen-Saamen, Brod mit Brandtenwein angemacht, Würm, Lebern, und dergleichen, wie es Nahmen haben mag, zu baitzen, bißhero gleichsam ohne Scheu getrieben worden, wordurch sonderlich zu Sommers-Zeiten meistens in Sonn- und Feyertägen, zwischen denen Predigten, da nicht viel Innwohner, ausser reisende Personen auf dem Feld gemeiniglich sich befinden, sehr viel Excelle geschehen, und die Fisch, welche nicht gefangen, doch vertrieben oder getödtet werden, so solle solches hinfürter männiglich verbotten seyn, bey Straff Zwantzig Gulden.

Ein und Dreyßigstens, Welcher Fischer aber Körblen, oder Reissen am Sonn- oder Feyer-Abend setzen würde, der solle solche Morgens-frühe vor der Morgen-Predig wieder heraus thun, auch weder mit Oehl noch Lein-Kuchen, oder sonsten allerley Köder-Baissen, und da hierwider gehandelt, sollen die Ubertretter zur Straff bezahlen Zehen Gulden, mit Vorbehalt, daß wann Sie auch damit die Früh-Predig versaumen, nach Außweiß der Kirchen-Ordnung, vor der Kirchen-Censur um ein Pfund Heller, in den Armen-Casten gestrafft werden sollen.

Zwey und Dreyßigstens, Und wo sich begeben würde, daß die Wasser groß, und einer ein alt Wasser hätte, mag Er dasselbig

ausserhalb der Predigten wohl versetzen, doch selbigen Sonn- oder Feyertag nichts darinnen fischen, bey Straff Ein Pfund Heller, in Armen-Casten.

Drey und Dreyßigstens, Solle die freye Passirung über das Wasser, jedoch dem Fisch-Fangen ohne Schaden, erlaubt seyn.

Vier und Dreyßigstens, Dieweilen, wie schon erwehnt worden, der gröste Schaden in Wassern durch die unzuläßige Hamen und Garn geschehen, so solle denen Fischern erlaubt seyn, nicht nur zu eines jeden selbst Gebrauch, sondern auch vor andere die Hamen und Garn zu machen, darbey aber auch denen Seilern nicht zu verwehren, eben dergleichen zu fertigen, allermassen ein Fischer, der Hamen und Garn kauffen wolte, freye Macht hat, dieselbe bey einem andern Fischer, oder dem Sailer zu kauffen; Wann aber die Hamen oder Garn, nicht nach der Ordnung gemacht, so solle der Contravenient, Er seye Fischer oder Sailer, umb eine kleine Frevel gestrafft werden, und damit hierüber desto besser gehalten werde, sollen alljährlich zu gewissen Zeiten, die Garn und Hamen urkundlich besichtiget, und die Ubertrettere nach Beschaffenheit der Sachen, wie oben schon erwehnt worden, gebührlich abgestrafft werden.

Fünff und Dreyßigstens, So solle auch alle Stümplerey und der Vorkauff im Fisch-Werck, wordurch bißhero in Unserm Hertzogthumb und Landen vornehmlich zu Stuttgardt, meistens die Fisch-Theurung entstanden, bey Straff Zehen Gulden verbotten seyn, es wäre dann Sach, daß Einer Aigenthumbs- oder Bestand-Wasser hätte, oder aber dieses Wayd-Wercks berichtet wäre, alsdann mag er wohl mit dem Fisch-Werck einen Handel treiben, doch daß letzten Falls die Fische ausserhalb erkauffet und selbige zu failem Marckt getragen werden sollen, wofern Er aber, wie bißhero geschehen, die Fische, welche in dem Neccar, Entz, oder andern Innländischen Wässern, gefangen werden, auffkäufflen würde, wordurch selbige Fischer verhindert werden, Ihre Fische zu Marck zu bringen, solle es bey obiger poena legali sein Verbleibens haben.

Sechs und Dreyßigstens, Gleichwie nun all dasjenige, so in dieser Ordnung enthalten, nicht nur von denen Einheimischen, sondern auch von denen Frembden und Ausländischen Fischern, wann selbige bey der Zunfft sich eingekaufft und mit derselbigen Heben und Legen, zuverstehen, und beede gleiches Recht im Kauffen und Verkauffen haben sollen, so sollen hingegen die Frembde Fischer, welche zu der Hieländischen Lade nicht gehören, noch derselben incorporirt seynd, wann Dieselbe Fische zu failem Marck führen oder tragen, solche an Wochen-Märckten zwar öffentlich ausruffen, und bey der Waag jedermänniglich zum freyen Kauff fail bieten lassen, und verkauffen, doch aber damit bey Straff der Confiscation nicht haußiren, welches doch denen Auswärtigen- der Lade incorporirten Fischern, wann Sie ihre Fische auf dem Marckt biß umb 12. Uhr nicht zu verkauffen vermögen, nicht verwehrt seyn solle. Worbey ferner geordnet wird, daß die Fische, welche zu Marckt gebracht werden wollen, weder vor denen Thoren, noch Unterwegs von de-

nen Fischern, umb solche wieder zu verkauffen, aufgekaufft, sondern auf den Marckt gebracht und allda verkaufft werden sollen, bey Straff Drey Gulden Funffzehen Kreutzer, so der Käuffer erlegen solle.

Sieben und Dreyßigstens, Die Beamte jeder Städte, sollen neben Burgermeister und Gericht, mit Zuziehung einiger der Sachen verständigen, jedes Jahr in allerley Gattung der Fischen, nach eines jeden Orts Gelegenheit, auch Erwegung aller Umbstände einen unpartheyischen Tax, wie es mit dem Fisch-Kauff gehalten werden solle, machen, oder derentwegen mit denen nechstgelegenen Aemtern und benachbahrten sich vergleichen, und daß dem nachgelebet werde, mit Ernst darob halten, den verglichenen Tax aber jedes Jahr zur Hoch-Fürstl. Cantzley ad ratificandum unterthänigst einschicken; und solle der Beambte, welcher in Einschickung des Taxes nachläßig sich erzeigen wird, mit einer Straffe angesehen werden, wofern aber nach eingelangter gnädigster Ratification jemanden wider den Tax etwas verkauffen würde, solle Er zur Straff erlegen, jedesmahl Zehen Gulden.

Acht und Dreyßigstens, So sollen auch denen Fischern und Würthen ihre Fisch-Häuser Wochentlich auffs wenigste Einmahl, wann Sie sich am wenigsten versehen, von denen Beambten, oder andern hierzu verordneten geöffnet, und da Fisch darinnen gefunden werden, welche nicht die gebührende Größe haben, solle die Straffe nach Befinden dem Beambten anzusetzen überlassen werden.

Neun und Dreyßigstens, Und obwohlen jemand, es seyen Communen oder privat-Personen, welche Aigenthumbliche oder Bestand-Wasser haben, künfftig vorgeben möchten, Sie wären durch altes Herkommen und Freyheit berechtigt, wider ein- und andern von obigen Articuln zu handlen, so sollen doch solche stricte beobachtet, und von denen Beambten darüber gehalten werden, dahero hiemit statuirt, geordnet und befohlen wird, daß alle bißher geübte höchstschädliche Mißbräuche und eingerissene Unordnungen in Städten, Dörffern, und Weylern, auch Höffen, allerdings abgethan, und alle Fischerey anderer Gestalten nicht dann dieser neuen gemeinnutzigen Fischer-Ordnung-gemäß zu gebrauchen, gestattet, bewilligt und erlaubt seyn, einem jeden auch, welcher Zuhandhebung derselben, denen Amt-Leuthen und Gerichten etwas Straffbares anbringen würde, jederzeit der Vierdte Theil der Straffen abgefolgt, und dessen Nahmen, wofern anderst der Delinquent mit dem Corpore delicti selbsten, oder durch andern Gezeugen und Manier überwisen werden kan, verschwiegen bleiben solle; und solle

Viertzigstens, Auch niemanden erlaubt seyn, Hanff in das Flüssende oder andere Wasser, worinnen sich Fische aufhalten, wordurch selbige vertrieben und der Saamen ruinirt wird, zu legen, sondern vielmehr ein jeder bey Vermeidung einer kleinen Frevel-Straff schuldig seyn, zu dem Hanff besondere Gruben zu machen,

und zwar dergestalten, daß die Fischere darüber zu klagen keine Ursach haben möchten, wie dann auch [1179])

Ein und Viertzigstens, Bey eben dieser Straffe, in den Wassern oder Bächen, wo Fische sich befinden, die Endten, welche die kleine Fische zu fressen pflegen, nicht geduldet werden sollen; Ingleichem solle auch

Zwey und Viertzigstens, Zur Laich-Zeit, der kleinen Fischen, welche am Ufer das Laich anlegen, das Vieh an solchen Flüssen und Bächen, wo es anderwärts seine Wayd haben kan, soviel möglich nicht getrieben, sondern bey Straff Einer kleinen Frevel von dem Beambten loci verbotten werden. Ferners sollen

Drey und Viertzigstens, Die Fischere das bey-angelauffenem Gewässer herschwimmende, und von Ihnen aufffangende Holtz, dem Aigenthums-Herrn, gegen einem billigmäßigen Lohn verabfolgen, und wann Sie deßwegen miteinander nicht einig werden könnten, solcher von dem Beambten loci determiniret, was aber von selbsten ohne Mühe ligen bleiben würde, ohne Entgelt abgefolgt werden; Ubrigens sollen

Vier und Viertzigstens, Auch die Sperren hinkünfftig völlig abgestellet seyn, weilen selbige nicht nur der Fischerey, sondern hauptsächlich auch dem Navigations-Wesen grossen Schaden bringen, indem dadurch die grosse Steine herausgerissen, und die Wasser-Strassen, sonderlich bey kleinem Wasser gesperret, und dardurch gantz unbrauchbar gemacht werden. Wann aber der äusserste Nothfall bey hohem Wasser erfordern würde, der Sperren sich zu bedienen, so solle solches gleichwohl gestattet, aber wohl zugesehen werden, daß keine Mißbräuche vorgehen, sondern dieselbe gebührend abgestrafft werden mögen; So dann

Fünff und Viertzigstens, Sollen alle Fisch-Fach, vorhin befohlener massen, 26. Schuh weit seyn, damit die Schiffe ohne grosse Arbeit und Gefahr durchkommen können, und solle jeder Fischer, welcher darwider handlen würde, umb Zehen Gulden gestrafft werden; Endlich und

Sechs und Viertzigstens, Solle auch den Außländischen gestattet werden, daß selbige sich gleich andern Handwerckern mit denen in dem Land Zünfftig machen dörffen, da Sie dann denen Innländischen in allen Stücken gleich gehalten werden sollen; Zu dem Ende, sollen insonderheit

Siebend und Viertzigstens, Alle Ober- und Unter Amt-Leuthe, auch See-Meister und Hof-Fischer, wann Sie hin und wieder auf dem Land reisen, Ihr Auffsehen haben, daß dieser verneuerten Ordnung von männiglich gehorsamst nachgelebet, die Ubertretter aber, nach deren Tenor und Innhalt von denen Beambten abgestrafft, oder so Ihnen etwas widriges darüber begegnen möchte, solches jederzeit ohne Ansehnung der Person bey befahrender Ungnad unterthänigst berichtet werden, und damit sich kein Unterthan mit der

1179) S. Gen.-Rescr. v. 15. Mai 1537 und v. 19. Mai 1603.

Unwissenheit entschuldigen möge oder könne, solche auf dem Land bey Jährlichen Vogt-Gerichten verkündet, und abgelesen werden.

Acht und Viertzigstens, Wie dann auch schließlichen wider die Fischer selbsten solcher Gestalten von denen Beambten nach Maaßgab der Ordnung stricte zu verfahren, wann aber Einer auf mehrmahlige Bestraffung dannoch wider diese erneuerte Ordnung vorsetzlich und muthwilliger Weise zu handlen, sich erfrechen würde, solches der Beambte loci zur Fürstl. Cantzley unterthänigst berichten, und Befehl erwarten solle. Doch behalten Wir Uns bevor, diese beede hierinn begriffene Ordnungen zu mehren, zu mindern, gar oder zum Theil abzuthun.

Zu Urkund dessen, haben Wir Uns aigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Cantzley-Innsigel hievor trucken lassen; So geschehen Stuttgardt den Sechsten Julii Anno Ein Tausend Sieben Hundert und Neunzehen.

(L. S.) Eberhard Ludwig, H.z.W.

831.

Reskript gegen Stümpeleien bei dem Handel,

vom 8. August 1719 [1180]).

832.

Verfügung, die Strafe der Pfuscher bei dem Sattler-Handwerk und die Einführung der Lederschau betreffend,

vom 22. August 1719 [1181]).

Von Gottes Gnaden Eberhard Ludwig, Herzog zu Württemberg ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreuer; Demnach uns die Laden- und KerzenMeistere deß gesamten Sattler Handwerckhs, in denen 4 Vierteln unßers

---

1180) Aus der Lichtensterner Sammlung. Neben Erneuerung der in der Landes-O. von 1621. tit. XXVII. enthaltenen Beschränkung des Verkehrs mit Juden, wird verfügt, „daß niemand Handlung und Krämerey treiben solle, der die Profession nicht ordenlich erlernt bey der Handelschafft behörig auffgenommen, oder aber Besondere Fürstl. concession dißfalls erhalten habe, ingleichem daß denen Jenigen, welche die erhaltene Fürstl. concession, wieder den tenor der ergangenen Fürstl. Befehle allzuweith extendiren, bey straffe der confiscation der Waaren, solches Nidergelegt seyn solle." Vergl. die Handels-O. vom 11. Nov. 1728.

1181) An den Vogt zu Tübingen erlassen. Vergl. die Sattler-O. v. 24. März

Herzogthums, mittelst eines zu unserer Fürstl. Canzley unterthgst: eingereichten Memorials supplicando unterthgst: gebetten, denen bey dem Handwerckh sich befindenden Meistern und Pfuschern, das umlauffen in Dörffern abzustellen. 2) In Besuechung der Jahr-Märckhten so wohlen denen inn- alß außländischen Meistern ihre Waaren beschauen und zu dem Ende bey dem Handwerckh geschworne SchauMeister gndst: verordnen zulaßen; und Wir nun denen supplicanten hierinnen gndst: willfahret haben; Alß ist hiemit unser Befehl, du solleſt künfftighin, weilen in der Sattler-Ordnung fol. 11. Art. 7. wegen der Pfuscher keine gewise Straff determiniret ist, denen Contravenienten nicht nur ihren Handwerckhsgezeüg und Wahr, hinweg nemmen laßen und confisciren, sondern auch falls wann keine Wahr bey ihnen anzutreffen 2. Kl: Frevel Straff von ihnen einziehen, Zweytens wollen Wir gndst: daß du auff denen JahrMärckhten das dahin gebrachte Leder, durch gewise geschworne SchauMeister, welche du zu constituiren und zu sezen hast, beschaut und das probmäsige nur zu verkauffen, gestattet werden solle.

Ist daher unser gndstr: Befehl, du solleſt das Benöthigte hierunter Beobachten, und mit denen Beamten, der übrigen orthen, welche zu der Laden bey dir gehören, hierunter communiciren, damit Sie auch ihres Orths, nach diser unserer gndstn: Resolution sich zu richten wißen mögen; Daran beschicht unsere Meinung.

Stuttg. den 22. Aug. 1719.

H. fürstl. Regierungs Rath.

833.

General-Rescript, die Einkünfte des Waisenhauses betreffend,

vom 12. Dezember 1719 [1182]).

1700. und die Verf. v. 16. Sept. 1828, wodurch die Lederschau aufgehoben worden ist.

1182) Durch dieses Rescript wird wegen des bisherigen Beitrags zum Waisenhaus zu Stuttgart resolvirt, „daß solcher bey allen piis Corporibus des Hertzogthums, von jüngst zuruckgelegt Martini an, gäntzlich cessiren und sich endigen, hingegen allein die Hospitäle zu Blaubeuren, Urach sammt Laichingen, Nürttingen, Kirchheim, Göppingen, Gröningen, Herrenberg, Ebingen und Schorndorff, von Georgii 1719 an noch ferner und biß auf anderwärtige Verordnung, mit einem Quart der letztmahls gereichten Helffte, zu continuiren, beybehalten werden sollen." Auch wird die genaue Befolgung der Verordnungen vom 5. Mai 1712, 6. Nov. 1715 und 3. Nov. 1716 in Erinnerung gebracht.

834.

General-Reſcript, die Beſorgung der in das Ausland gehenden Briefe betreffend,

vom 28. März 1720 [1183]).

835.

Patent in Betreff der zeitweiſen Viſitation der Schafherden,

vom 3. April 1720 [1184]).

V. G. G. Wir Eberhard Ludwig, Herzog zu Wirtemberg ꝛc. thun kund hiermit: Demnach Wir um deren ſo wol von Unſern Untertanen als fremden, um einige Zeit hero häufig ins land hereingebrachter Schaafwaar willen gnädigſt resolvirt, daß zu Abwendung allerhand darunter vorlaufender Unordnungen und Schlaich, vornemlich aber daher zu befaren habenden onwiderbringlichen Schaden und Nachteils der Communen und Privatorum, zuſtändiger waar, wann nemlichen dergleichen hin und wider verhandelt, die Stallungen und Waiden darmit beſchlagen, und die wenigſte denen hierzu beſtelt und verpflichten Perſonen angezeigt, oder beglaubte Urkunden vorgewiſen werden, eine algemeine Visitation und Schau unter ſolcherlei Waar in allen Uns zugehörigen ob und unter der Staig gelegenen Stätt und Aemtern, auch Clöſtern durch Vorweiſern diſes, Unſern landZahlMeiſter Johann Georg Wölflin, im Früling und Spätling, und ſo oft es nötig, dergeſtalten vornemen zu laßen, daß ſelbiger auf befel oder fordern, mit Zuziehung der Staabsbeamten und geſchwornen jedes Orts, die Ställ und darin befindliche Schaafwaar, und zwar nicht wie bishero öfters geſchehen ſein ſolle, nur obenhin, ſondern von Stuk zu Stuk beſichtigen, und durchſuchen, beiweſend des Staabsbeamten, wie vil jeder Gattung zugegen befunden? wie lang ſelbige vorhanden? und woher ſie gebracht? auch ob es jedesmals angezeigt? und wie in dergleichen als übrigen Stuken die Ordnung observirt worden ſeie? genau

---

1183) Unter Berufung auf ein (nicht mehr vorliegendes) G.-R. vom 17. März 1718 wird befohlen, keine außer Landes gehenden Briefe an das Poſtamt Cannſtadt, oder an die Botenmeiſterei, ſondern dieſelben bei 14 fl. Strafe an den Hof-Staabs-Poſtmeiſter zu übergeben, von dieſem Rescript übrigens Niemand eine Abſchrift zu geben.

1184) Vergl. die Landes-O. von 1621. Tit. LXXXII.

examiniren, und derentwegen gehörigen Orts U. Relation zu erstatten, auch wann bei denen Communen oder Privatis ganz Oehrigte Schaafwaar angetrofen würden, selbige gleich hinweggenommen und bei jedesmalig vornemender Visitirung wegen der zollenden Personen seine Obsicht haben, und dieselbe mit Vorweisen der Zollzeichen, ob sie recht gezolt, oder nicht examiniren solle; Und weilen es bishero so eine algemeine landplage gewesen, daß fast aller Orten die Waiden mit Schafwaar überschlagen und dardurch dem Rindvih nicht geringer Abbruch zugezogen worden; So ist keineswegs zugestatten daß einigen Orts ein merers an Schaafwaar gehalten und getriben werde, als man von Alters her Kraft der Läger- Zahl- Statt- und Dorfbücher berechtiget, gestalten landzalmeister und Staabsbeamte sorgfältig zu veranstalten, daß die ein oder andern Orts bei der Visitation sich befindende weitere Stuk, nebst Observirung Unseres Interesse, nimmermehr auf der Wayd gedultet, sondern alsgleich hinweggeschaft werden, wie dann von einem jeden weiters einschlagenden Stuk Schaafwaar vermög Unserer fürstlichen lands Ordnung, fünf Schilling oder 11 kr., und von denenjenigen welche merere Schaafwaar als ihre landbrief ausweisen, aufs landgefärt nemen, und zwar von einem jeden Uebertretter, besag Unserer lands Ordnung fol. 169. §. alsdann so sollen ꝛc. gemäs zehen Pfund heller zur Straf einzuziehen, und bis solche bezalt, etliche Stuk Schaafwaar in Arrest zu nemen; befelen demnach allen Unsern beamten hiermit gnädigst, Ime Wölflen, mit amtlicher hülf an hand zu gehen, alles wol untersuchen zu helfen, und wie es sich jeden Orts ergeben, demselben nicht allein schriftlich zu attestiren, um es seiner Relation beilegen zu können, sondern auch zu vermitlen, daß ihme für seine Mühe Zerung und Taggelt dem hundert nach fünfzehen Kreuzer gleich jeden Orts paar bezalt werden. An deme ꝛc. Stutgart Unter Unserm hievor getrukten fürstl. Secret-Insigill, den 3. April 1720.

836.

General-Ausschreiben, die Gewerbs-Befugnisse der Hufschmide und Schlosser betreffend,

vom 6. Juni 1720 [1185]).

1185) Aus der Ebinger Sammlung. Enthält eine Einschärfung des pct. 29 der Schlosser-O. v. 10. Oct. 1717 (oben Nro. 810.) S. dagegen das G.-R. vom 31. Oct. 1720.

837.

General-Reſcript, die Austreibung der Bettler, Vaganten, Diebe und Jauner betreffend, vom 14. Juni 1720 [1186]).

Eberhard Ludwig ꝛc.

Lieber Getreuer.

Aus beygehendem Anſchluß haſt du deß mehreren zu erſehen, was bey jüngſt-gehaltenem Schwäbiſchen Crayß-Convent sub dato Augſpurg den 6. May 1720. occasione derer Jauner, Zigeuner und anderen herumſtreiffenden Herren-loſen Diebs-Geſindes vor gemeinſame, dem Publico nutzliche Verordnungen unter deſſen Ständen verabſchiedet worden ſeyen; Gleichwie Wir nun dieſelbe in dieſem Unſerm Hertzogthum und Landen ebenmäßig publiciren zu laſſen Gnädigſt resolvirt: Alſo werden dir die hierunter benöthigte Exemplaria zu dem Ende hiermit zugeſchickt, damit du dieſelbe behörig zu affigiren, und nach denenſelben dich weiter gebührend zu verhalten, auch darbenebenſt mit denen angelegenen vorderöſterreichiſchen Landen und der Reichs-Ritterſchafft, welche ſich deßfalls causam communem zu machen erboten, zu communiciren, die publication aber auff den 1. Aug. a. c. vorzunehmen wiſſen mögeſt. Hieran geſchicht Unſer Will und Meynung, Stuttgardt den 14. Junij, 1720.

Ex ſpeciali Reſolutione.

G. F. von Pölnitz.
J. F. Seubert.

Beilage.

Nachdeme das höchſt-ſchädliche Jauner- und anderes Diebs- und Herren-loſes Geſind, ohngeachtet der darwider ausgegangenen Edicten, gleichwohl eine Zeithero ſich häuffiger, als vorhin, in dem Schwäbiſchen Creyß eingefunden, auch an zerſchiedenen Orten ſolche Gewaltthätigkeiten, Raub und Plünderungen ausgeübet, daß man billich auf alle Weiß und Wege, und mit Vorkehrung mehrerer Schärffe dahin zu trachten hat, wie dieſem Ubel mit Nachdruck geſteuret, und der nothleydende Unterthan ſowohl deßfalls in Ruhe und Sicherheit geſetzt, als auch der durch ohngehinderte Geſtattung deß Bettels, woraus zumahlen die meiſte Unordnungen entſpringen, ihme zuwachſenden groſſen Beſchwehrden enthoben

1186) Aus der Ebinger Sammlung. Durch ein General-Ausſchreiben vom 2. October 1720 wurde dieſe V.O. wiederholt eingeſchärft. Vergl. die Citate zu tit. XXVI und XXVIII der Landes-O. v. 1621.

werde: So hat man sich ab Seiten derer Fürsten und Stände dieses Creyses über folgende Verordnung verglichen, und solche überall in dem Creyß per Patentes kund zu machen beliebet, damit sich männiglich darnach richten, auch in einer durchgängigen Gleichheit darob ernstlich gehalten werden möge; und zwar so sollen, was vorderist den Bettel belanget,

1. Alle und jede ausländische Bettler und Vaganten sich längst innerhalb 14. Tagen, nach Publication dieses Patents, aus dem Creyß fortmachen, oder aber gewärtig seyn, daß sie (was zumahlen starcke und gesunde Personen seynd) das erstemahl, nebst wohlempfindlicher Züchtigung, gegen Abschwörung einer Urphed aus dem Creyß verwiesen, das zweytemahl, da sie sich wieder betretten lassen, als muthwillige Frevler und Meinaidige, mit Ruthen ausgestrichen, und auf den Rucken gebrandmarcket, und das drittemahl, es seyen gleich Manns- oder Weibs-Personen, wann sie auch gleich keine weitere Unthat begangen, als offenbahre gottlose Verächter dieser heylsamen Verordnung gar mit der Todes-Straff angesehen werden. Dahingegen

2. Die jenige Bettler, welche ihre Heimath in dem Creyß haben, in eben solcher Zeit von 14. Tagen, nach Publication dieses, sich dahin ohnfehlbar, wo sie sich nicht straff-fällig machen wollen, zu begeben haben, worauf sie dann

3. Jedes Orts benanntlich zu specificiren und zu beschreiben, auch ihnen der nöthige Unterhalt dergestalten zu verschaffen, daß

4. Die jenige, so gesund und starck, mithin zum Arbeiten tüchtig sind, entweder in ihrem Geburts- oder einem andern Ort, wo sie etwa füglicher unterzubringen, dazu anzuweisen, auch auf den Fall, da sie sich faul und hartnäckig bezeigen solten, mit Schlägen, welche nach Befund der Sachen zu vermehren, anzuhalten: Wo sie sich aber dadurch noch nicht bessern wolten, in ein Zucht-Hauß zu thun, oder da sich die Gelegenheit dazu noch nicht fügte, zum Schellenwerck oder Schantzen, auch anderen gemeinen Arbeiten mit Reichung Wasser und Brod, zu verurtheilen. Wie dann auch

5. Solcher einheimischen Bettler-Kinder, wo sie Alters und Gesundheit halber ihr Brod zu verdienen geschickt sind, von jedes Orts Obrigkeit zu Diensten, Bauren-Arbeit oder Handwerck zu lernen, anzuhalten, damit sie nicht in das liederliche Leben gerathen, und anderen beschwerlich seyn mögen, da dann letztern Falls, wann sie nemlich zu Handwerckern aufzudingen, die Sache also einzurichten, daß sie an statt und wegen Mangel deß Aufding- und Lehr-Gelds sich auf eine längere Zeit verdingen oder versprechen, die Obrigkeit aber oder Gemeinde, wo es nöthig, zu Anschaffung der Kleider denenselben die Hülffs-Hand biete, hingegen so sollen

6. Die gebrechliche, schwach und krancke Personen, jedes Orts so gut möglich in den Hospitälern, Armen- Siechen- und Lazareth- oder andern Häußern untergebracht, und zu deren Unter-

halt ein gewisses Allmosen angewiesen werden, dergestalten, daß hierzu vorderist die vor die Arme gemachte Stifftungen anzuwenden: wo solche aber nicht hinreichig, von der Obrigkeit durch Beyziehung der Unterthanen, welche, wann sie der Ungemächlichkeit deß beständigen Bettlens vor denen Thüren enthoben, das ihrige um so leichter hierzu beytragen können, eine Allmosen-Cassa, unter Obsicht einer gewissenhafften Person aus der Gemeind, anzuordnen, und wegen des Beytrags hierzu etwa dieser Modus zu beobachten, daß die Sammlung entweder vor denen Kirch-Thüren, zumahlen, wo sich viele Weyler, die dahin eingepfarret sind, befinden, oder aber bey gantzen Gemeinden vor denen Häußern, alle Sonn- und Feyer-Täge, auch bey Hochzeiten specificirter geschehe, damit ein- oder der andere, welcher nach seinem Vermögen ein mehrers zu geben fähig, allenfalls von der Geistlichkeit seiner Christlichen Pflicht und Schuldigkeit erinnert werden könne. Falls aber

7. Ein oder andere Gemeinde mit Einheimischen Armen allzusehr beladen, so, daß sie solche alle nothdürfftig zu unterhalten, ohnvermögend wäre, so hätte jede Obrigkeit dahin zu sehen, daß ihnen von andern vermöglichern Orten ein ergiebiges darzu beygetragen werde. Und da es auch

8. Viele Hauß-arme Leute giebet, welche ihren Kindern den nöthigen Unterhalt nicht verschaffen können, so wäre denenselben gleichfalls in so lange, biß die Kinder zur Arbeit fähig, und mit denenselben, nach Inhalt deß obigen 5. §. verfahren werden könte, nach Anordnung der Obrigkeit, nothdürfftig zu statten zu kommen. Dagegen

9. Solchen Eltern ernstlich und unter gewieser Straffe aufzuerlegen, ihre Kinder zu Hauß zu behalten, und sie zur Arbeit, als Spinnen, Stricken, oder worzu sie sonsten tüchtig, nach und nach anzugewöhnen: So sollen auch

10. Die invalide Soldaten von jedem Stand, deme sie gedienet, verpfleget, und dagegen zu Wachten und andern Verrichtungen, zu denen sie annoch tüchtig, angehalten, mithin denenselben keines wegs verstattet werden, daß sie hier und dar herum vagiren mögen; Und damit auch alle Gelegenheit zum Bettel um so mehrers abgeschnitten werde, sollen

11. Die Unterthanen alle Bettler, ohne Unterscheid, vor ihren Häußern abweisen, weil ohne dieses der vorgesetzte Zweck nimmermehr zu erreichen, sonsten aber ein jeder seine Barmhertzigkeit gegen die Arme genugsam verspühren lassen kan, wann Er sich gegen die Allmosen-Cassa desto freygebiger bezeiget, als aus welcher Cassa nicht weniger

12. Denen Jenigen, so etwa das Ihrige durch Brand, oder andere Unfälle verlohren, und dahero zu ihrer etwelchen wieder-Erholung eine Beysteuer zu suchen benöthigt sind, bewandten Umständen nach etwas abzureichen, jedoch nicht anders, als wann Sie mit gültigen Attestatis von ihrer Obrigkeit versehen, welche Attestata gleich bey dem Eintritt in den Creyß zu examiniren, und von Ort zu Ort, wo sie passiren, von jemand glaubwürdigem zu unterschrei-

ben, damit man sich deren nicht zum herumschweiffen gebrauchen möge, als auf welchen Fall gegen solche Leute die Schärffe ebenmäßig vorzukehren, und dieselbe von Ort zu Ort nach ihrer Heimath zuruck zu verweisen. Welches auch

13. Bey denen Reisenden Handwercks-Purschen, die öffters dem Fechten, wie sie nennen, lieber nachgehen, als sich auf ihrer Hanthierung fortbringen, zu beobachten, daß dieselbe nemlich nicht zu passiren, wo sie nicht ein Attestatum, wo sie hin wollen, von dem Handwerck, worunter sie gehören, bey sich haben, welches Attestatum denn auch nicht weiter gültig zu erkennen, es wäre dann, daß von dem Handwerck letztern Orts, dahin sie gewolt, wiederum (welches umsonst geschehen solle) attestirt würde, daß keine Arbeit daselbsten zu haben gewesen, und sie also weiter an einen andern: ebenmäßig zu benennenden Ort sich zu begeben genöthiget seyen, als auf welchen Fall dergleichen Leuten wol etwas aus der Allmosen-Cassa, der Nothdurfft und Distanz der Oerter nach, angedeyen könte, ausser deme aber, und da sie nur dem Faullentzen nachgehen, ist ihnen im mindesten nichts, weder aus dem Allmosen noch vor denen Thüren zu reichen, sondern dieselbe unter die Miliz zu nehmen, oder sonsten gleich denen Vaganten aus dem Creyß fortzuschaffen. Gleicher gestalten wird auch

14. Denen im Creyß herum ziehenden Pfannenflickern, Kramern und Hausierern, Spielleuten, fremden Juden, und dergleichen, dergestalten hiemit Ziel und Maaß gesetzet, daß die 3. erstere entweder gar nicht, oder gleich denen übrigen nicht anderst als unter gültigen Päßen von ihren Obrigkeiten passiret werden sollen, da aber dergleichen Leute sich gleichwohlen ohne Paß in den Creyß einschleichen solten, sind solche

15. So fort anzuhalten, und in ihr Heim-Wesen zu verweisen, mit dem Betrohen, daß falls sie wiederum ohne Paß betretten werden, man sie als Vaganten, wie oben §. 1. gemeldet, tractiren werde: Wovon zu gleicher Zeit auch der Obrigkeit, worunter solche Personen seßhafft, Nachricht zu ertheilen: Demnächst so werden

16. Wegen der Steig-Bettler, Pilgrim, falschen Brieff-Trägern, fälschlich sich vor Adels-Personen oder abgedanckte Officiers ausgebenden Personen oder fahrenden Schülern, ingleichem deren, so auf eine Braud-Steuer, oder zu Kirch- und Schulen fälschlich sammlen, die vorige Verordnungen theils hiermit wiederholet, theils dahin extendiret, daß selbige auf Betretten entweder mit einer Leibes-Straff, als dem Ohr-Abschneiden, beleget, und aus dem Creyß verwiesen, oder in das Zucht-Hauß, dergleichen bald möglichst in dem Creyß zu errichten beschlossen worden, gesetzet, indessen aber nach Kehl gebracht, und allda in Eisen geschmiedet, bey Wasser und Brod mit schwehrer Arbeit beleget werden sollen. Auf welchen Fuß auch

17. Die verstellte Geistliche und Ordens-Leuthe zu tractiren, die Verdächtige aber, und da deren ohne sufficiente Päße angetroffen werden solten, anzuhalten, von Ort zu Ort zu dem nächsten

Decano, oder allenfalls ad Ordinarium zu führen, allda zu examiniren, und ſo dann, nach Befinden, entweder weiter fortzuweiſen, oder gebührend abzuſtraffen. Belangend nun auch

18. Das gottloſe und verruchte Jauner- und Zigeuner-Volck, ſo wird nicht allein das jenige, was deßfalls in An. 1718. per Patentes kund gemacht und ſtatuiret worden, hiermit wiederholet und beſtättiget, daß ſie nemlich, ſie ſeyen auf einer Miſſethat ergriffen, oder ſonſten in andere Wege kundbar gemacht, sine ſtrepitu judicii, und nur auf einig vorläuffiges Examen, zum Rad condemnirt werden ſollen; ſondern es wird auch

19. Sothane letztere Verordnung dahin weiter geſchärffet, daß deren Weibern und Kindern, ſo das 18. Jahr erreichet, und ſolcher leichtfertigen Bande nachgefolget, auch ſich vom Raub und Diebſtahl ernähret, in Kürtze der Proceſs zu machen, und an ſtatt deß Schwerds der Strang anzudictiren; welcher Straffe des Stranges nemlich auch

20. Alle die jenige, welche dieſem ſchädlichen Geſind freywillig und ungedrungen den Unterſchleiff geſtatten, ihnen die Victualien, Tränck und andere Nothwendigkeiten zubringen, deren geraubte Sachen wiſſentlich verkauffen, an ſich erhandlen, oder auch den Raub ausſpähen, verkundſchafften, und ſonſten in andere Wege dazu behülfflich ſind, falls nur ein- oder anderer gefährlicher Umſtand unterloffen, und rechtlicher Ordnung nach auf ſie gebracht worden, unterworffen, maſſen ſonſten mancher Raub unterbliebe, wenn dergleichen leichtfertige Leuthe nicht vor oder nach der Hand hierzu Vorſchub gethan hätten: da es ſonſten

21. Ratione der übrigen Räuber und Diebe, bey deme was in der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Kayſers Carl deß Fünfften, und denen gemeinen Rechten verordnet, und der Obſervanz gemäß iſt, ſein Bewenden behält. So viel aber

22. Die Zigeuner- und Jauner-Kinder, ſo noch unter dem 18. Jahr ſind, betrifft, ſo ſind ſolche nach denen vorigen Concluſis, biß zu Errichtung derer Zucht-Häußer, ſo gut möglich, auch dergeſtalten, daß ſie im Chriſtenthum unterrichtet werden, unterzubringen, und mit ihnen nach Inhalt deß §. 5. zu verfahren. Solten ſich auch

23. Zuweilen ſolche Perſonen finden, und beygefangen werden, welche ſich zur Todes-Straffe nicht qualificiren, ſo ſind dieſelbe vorgedachter maſſen in die von Creyßes wegen zu erbauen reſolvirte, oder indeſſen in andere hier und dar befindliche Zucht-Häußer zu bringen, geſtalten Sachen nach aber, und da ſolche Perſonen ſchon aus anderen Creyßen weggejaget worden, ſind ſolche, wo es Weibs-Perſonen ſind, auf das erſtemahliche Betretten, mit ſcharffer Ruthen-Züchtigung und Brandmarck auf dem Rucken, oder Abſtutzung eines Ohrs auf abgeſchworne Urphed aus dem Creyß wieder zu verweiſen, und nach weiterem Betretten mit der Todes-Straff anzuſehen, oder aber, da es Manns-Perſonen ſind, nach obigen 16. §. zu tractiren. Damit aber auch

24. Dieſes höchſt-ſchädliche Geſind deſto ehender zur gebühren-

den Straffe gezogen werden möge, so sollen alle und jede Gräntz-Beambte, Mauthner, Zoller und Thor-Schreiber, ja auch die in denen Döffern hin und wieder, wo es füglich seyn kan, aufzustellende Wachten, genaue Achtung haben, damit niemand verdächtiges passirt werde. Nicht weniger sollen

25. Die Unterthanen denen Beamten und Schultheissen jedes Orts unter sonst zu befahren habender harten Bestraffung anzeigen, was vor Leuthe bey ihnen einkehren, damit man auf alles liederliche Gesind und verdächtige Personen ohne Anstand greiffen, oder ihnen nacheilen, sie zur Verhafft ziehen, und gebührenden Rechtfertigung bringen möge. Es hat auch die hin und wieder liegende Creyß-Miliz, da sie solcherley Gesind in dem Ort ihres Quartiers vermerckte, solches sogleich zu arrestiren, und dem nächsten Beamten die Anzeige davon zu thun, um weiter damit verfahren zu können: Und damit der Creyß von solchen leichtfertigen und in denen Reichs-Satzungen ohnehin praescribirten Gesind gesäubert werde, seynd

26. Die in jedem unter denen Ständen hin und wieder vergliechenen Districten bestellte Officiers und Beamte besonders angewiesen, daß sie fleißig mit einander correspondiren, und sich auf Kundschafften legen sollen, damit wo dergleichen Jauner und Diebs-Volck sich befindet, solches ohne Anstand beygefangen, und entweder lebendig zur Hafft gebracht, und der Obrigkeit, welche an dem Ort der Ergreiffung die Criminal-Jurisdiction zu exerciren hat, zur Inquisition und bestraffung ausgelieffert, oder, da sich solches mit Gewalt widersetzte, gleich auf der That getödtet werde. Zu welchem Ende dann

27. Die Hoch- und Löbl. Stände ihre Miliz auf Verlangen ohnweigerlich verabfolgen zu lassen, auch sonsten allen Vorschub zu thun haben: Massen sonsten

28. Da man auf beschehenes Ansuchen nicht mit verlangter Hülffe erscheinen, oder das ertappte Gesindel ungestrafft hingehen lassen, oder sonsten demselben conniviren solte, der hernach daraus entstehende Schaden und Unkosten von dem saumseeligen und schuldhafften Theil wieder zu erfordern und zu erstatten: Und gleichwie

29. Die Beyfahung dieser Leuthe ein gemein-nutzige und abgeredte Sach ist, dadurch niemanden an seinen Juribus, Prærogativen und Gerechtsamen præjudicirt werden solle: Also ist auch

30. In allweg billig erachtet worden, daß diejenige, so hierzu etwas beytragen, dergleichen Leuthe offenbahren und angeben, nicht unbelohnet bleiben: Massen dann derjenige, so einen Jauner oder Zigeuner entdecket, daß man dessen habhafft, und die Justiz mit der Todes-Straff an ihn vollstrecket werden kan, nebst Verschweigung seines Namens, vor jede Person 20. fl., wo es aber nur zum Standpenschlag käme, vor jede 10. fl. haben, und wenn ein solcher Denunciant von der Bande selbst wäre, und die Entdeckung freywillig thäte, neben solcher Belohnung auch noch sicher Geleit und Perdon auch bewandten Umständen nach, noch mehrers genieſſen solle, wie dann auch

31. Denen Soldaten das jenige, was bey denen Jaunern und Zigeunern gefunden wird, hinfüro, wann solches vorhero der Obrigkeit eingelieffert worden, weil dadurch das Corpus delicti öffters viel ehender kan an den Tag gebracht werden, nach Befinden, und da sich kein Eigenthumer darzu angibt, wohl überlassen werden kan. Und da auch

32. Bey Jahr- und andern Märckten öffters Diebstähle beschehen, welche nicht so gleich kundbar werden; So hat jede Obrigkeit die jenige, denen solchergestalten etwas entwendet worden, zu vernehmen, und das Quantum deß Diebstahls aydlich erhärten zu lassen, damit wann solches Diebs-Gesind daraufhin ertappet wird, das Corpus Delicti, durch beschehende Communication, desto ehender heraus gebracht und verificiret werden könne. Uber dem allem sollen auch

33. Die schädliche Wilderer, und Wildpret-Schützen, welche die Forst-Bediente öffters auf Leib und Leben angehen, aufgefangen, und zur Straff gezogen, auch gegen einander auf beschehene Anzeige und Nahmhafftmachung derer Delinquenten, hülffliche Hand gebotten, die mit-Ergreiff- und Auslieferung befördert, und keinem kundbaren Wilderer wissentlicher Dingen von denen Unterthanen, unter harter Straffe, Unterschleiff gegeben, vielmehr, wenn auch gleich das Verbrechen in fremden Fürsten geschehen, der Verbrecher nichts destoweniger zur Hafft gezogen, und mit demselben denen Peinlichen Rechten nach, verfahren werden: Und damit

34. Diesem allen destomehr nachgelebet werde, auch sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne: So ist dieses Patent sofort an gewöhnlichen Orten zu verkünden und zu affigiren, auch alle Quartal vor denen Kirchen und Rath-Häußern abzulesen. Augspurg den 6. May, 1720.

Der Fürsten und Stände deß Löblichen Schwäbischen Creyßes, bey gegenwärtig-allgemeinem Convent, anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

838.

Kaminfeger-Ordnung

vom 16. Juni 1720 [1187]).

VOn Gottes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömppelgardt, HErr zu Heidenheim ꝛc.

1187) Druckschrift aus dem Archiv des Innern, mit der Jahrszahl 1721, abgedruckt in der Samml. der Handw.-Ordnungen S. 149 — 172. Das

Der Röm. Käyserl. Majest. des Heil. Röm. Reichs, und löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marchal, auch Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß ꝛc. thun kund und zu wissen; Demnach die gesammte Meisterschafft des in Unserm Hertzogthum und Landen befindlichen Caminfeeger-Handwercks, schon zu verschiedenen mahlen supplicando bey Uns unterthänigst vorstellig gemacht, was massen seither einiger Zeit, in Ermanglung einer richtigen Norm, wornach sie sich zu reguliren hätten, bey denenselbigen in ihrer Profession allerley höchst sträffliche Confusiones sich ereignet, wordurch nicht allein unter ihnen zu dem öfftern sehr viele Streit und Unordnungen erwachsen, sondern auch dem Publico selbst, wegen unrichtiger Säuberung und Beobachtung derer Camin und Feuer-Stätte keine geringe Gefahr und Schaden zugezogen worden seye, mit unterthänigster Bitte, denenselben, gleichwie es anderer Orthen in dem Heil. Röm. Reich allbereit üblich seye, also auch in diesem unserm Herzogthum und Landen eine Ordnung, deren sie in das künfftige, zu Verhütung aller obigen Unordnungen und Inconvenientien stricte nachzugeleben hätten, in Gnaden zu ertheilen, so folglich auch die Anrichtung einer regulirten Zunfft unter unserer Hohen Lands-Fürst-

---

Publications-Rescript, mit welchem diese Ordnung versendet wurde, hat, wie die O. selbst, das Datum 16. Juni 1720.

Die Zünftigkeit der Kaminfeger ist durch das Gesetz v. 22. April 1828 aufgehoben worden, daher wir aus vorliegender Ordnung die blos auf die Zunftverfassung bezüglichen Bestimmungen weglassen. In älterer Zeit wurde das Kaminfegen durch herumziehende Ausländer besorgt, welche nebenbei mit verschiedenen Artikeln hausirten, (s. Landes-O. v. 1621. tit. XXIX, §. 5.) woher das denselben längere Zeit hindurch vorbehaltene Privilegium zum Kramhandel rührt (Handels-O. v. 11. Nov. 1728. Art. 8.), welches noch den 20. Nov. 1772 einem Kaminfeger zu Stuttgart ertheilt wurde. Die Kaminfeger zahlten Anfangs (1721) eine Admodiation von 1000 fl., wobei ihnen überlassen war, mit den einzelnen Bezirken über die Gebühren ꝛc. zu verhandeln, daher die Taxen für das Kaminfegen bis zum Jahr 1742, als ein allgemeines Regulativ gegeben wurde, sehr verschieden waren. Einzelne Bezirke zahlten den Kaminfegern Aversal-Summen, andere (Backnang) bezogen dagegen von ihnen ein Pachtgeld. Zum Fegen der Staats- und Kloster-Gebäude im Land war die Familie Pironi vom 16ten bis gegen Ende des 18ten Jahrhunderts privilegirt.

Die Bestellung der Kaminfeger war und ist noch jetzt mit Ausnahme einer kurzen Periode unter der Regierung Herzog Karl Alexanders (G.-R. v. 1. Octbr. 1736) und eines den 28. März 1776 auf Beschwerde des landschaftl. Ausschusses zurückgenommenen Versuchs vom 22. April 1775, die Bezirke von Seiten der Regierung unter die Kaminfeger zu vertheilen, Sache der Amtskörperschaften (S. Instruction v. 12. Octbr. 1837. §. 97—102. u. Verf. v. 21. Aug. 1828.). Ihr Gewerbe erfordert aus bau- und feuerpolizeilichen Gründen besondere Vorschriften und Beaufsichtigung, worüber zu vergleichen ist: die Feuer-O. v. 15. Dezbr. 1716. Thl. I. Art. 3, General-Rescript v. 5. April 1735, 1. Oct. 1736, 1. März 1775, 31. März 1783, Landfeuer-O. v. 12. Jan. 1752, Thl. I, §. 3, Thl. III, §. 5, 13., Gen.-Verordn. v. 13. April 1808, lit D, Verf. v. 12/17. Oct. 1810, 30. Juli 1811, 10. April 1835 pct. 7, 8.

lichen Authorität zuverstatten. Wir auch denen unterthänigsten Supplicanten, in Betrachtung derer billigmäßigen Intention, und daß ohne dem keine Handthierung ohne dergleichen habende Ordnung so leichtlich bestehen mag, in sothanem ihrem Gesuch um so eher zuwillfahren, uns gnädigst entschlossen haben, als wir zumalen einen jeden unserer Unterthanen in auffnehmlichen Stand und Wesen zu setzen, und zu solchem Ende auch über guter Zucht zu halten, und, wo einige Ordnungen abgängig, solche füraus zuerrichten, gnädigst gemeynt seynd. Also und in Consideration dieses verfügen, setzen und ordnen wir aus habender Hohen Lands-Fürstlichen Macht und Gewalt.

1) Daß alle in diesem Hertzogthum befindliche gelernte Caminfeegere, worunter auch der in unserer Fürstl. Residenz-Stadt Stuttgart von langer Zeit hero sich auffgehaltene und alle burgerliche Onera mit tragende Italiänische Meistere, Nahmens der Luca und Pirons, mitbegriffen seyn sollen, hinkünfftig allesammt in eine Handwercks-Zunfft und Innung gezogen, denenselben von der Stuttgartischen Obrigkeit eine gewisse Gerichts-Persohn zu einem Vorsteher oder Obmann beygefüget, auch unter ihnen selbsten jedesmalen Drey Altmeistere, als nemlich einer von Stuttgart, einer von Tübingen, und einer von Ludwigsburg, als Kertzenmeistere constituirt und beständig erhalten, von diesem aber forderist, nach dero gegen Uns tragenden Burgerlichen Pflichten, über guter Zucht und Ordnung, damit alle Confusiones und Stümpeleyen bey diesem Handwerck führohin gäntzlich unterbleiben möchten, über dieser unserer gnädigsten Verordnung steiff invigiliret: und zu solchem Ende (wie unten in mehrerem folget) die Quartal- und Jahrs-Täge fleißig observiret: Alle darauff vorkommende Klagen, Mängel und Fehler entweder, da es Handwercks-Sachen wären, bey dem Handwerck selbst zur Rügung gezogen, oder aber, da eines oder das andere von grösserer Wichtigkeit seyn solte, jedes Orths Obrigkeit hinterbracht, zumahlen aber auch von ihnen alles Ernsts dahin getrachtet werden solle, damit die gesammte Meister ihres Handwercks, deren jeden von dem Handwerck, mit Zuziehung der allhiesigen Obrigkeit, ein gewisser District, welchen er zu besorgen, und die darinn befindliche Camine und Feuer-Stätte alle Viertel-Jahr, so gar auch ohne beschehene Requisition von selbsten, gegen einem billich mäßig zu bestimmen seyenden Lohn zu säubern, und diejenige Camine, welche dem Vorgeben nach nicht gebraucht werden, zu besteigen hat, so wohl in obigen drey Haupt- als gesammten in unserm Herzogthum befindlichen Orthen, in Conformität unserer neuerlich publicirten Feuer-Ordnung, Artic. 3. und eines sub dato 6ten Junii Anno 1715. von uns an die Stuttgartische Obrigkeit erlassenen Befehls, Ihre Register der gefegten Camine fleißig führen, und obigem dero Vorsteher (welcher dieselbige allezeit von Viertel-Jahr zu Viertel Jahr, in ein ordentlich eingebundenes Buch zusammen zu bringen, und, damit man wissen möge, ob einer oder der andere Meister entweder in Säuberung der Camine saumselig gewesen, oder was dieselbige hier oder

dar vor Fehler entdecket, und zu verbessern anerinnert hätten, solche allemal wohl anzumercken, und mit jeden Orths Vogt-Ammt daraus zu communiciren hat) bey zubefahren habender nachtrucksamen Andung, auf denen Quartal-Tägen behörig extradiren; wie sie dann auch noch ferner, damit unter der Meisterschafft keine Saumsahl passiren möge, in denenjenigen Orthen, wo mehr als ein Meister vorhanden, von Zeit zu Zeit durch einige Subjecta ohnversehens der andern Parthie, die Camin und Feuer-Stätte, welche vor gesäubert angegeben werden, hier und da besteigen und visitiren zulassen, dergleichen auch je zuweilen auff dem Land, sonderheitlich aber auff der Herrschafftlichen Feuer-Schau jedesmahlen behörig zu Werck richten lassen sollen.

Und ob wir 14) Denenjenigen Caminfeegern, welche das Camin-Feegen, ohne selbiges ordentlich erlernet zu haben, seithero und noch vor errichteten dieser Neuen Ordnung getrieben, darbey auch keine andere Profession oder Handwerck erlernet haben, wann sie anderst in der mit ihnen vorzunehmenden Prob ihre Wissenschafft in dem Camin-Feegen zeigen, und daß sie dariunen sich biß dato fleißig und sorgfältig bezenget haben, ein gutes Testimonium von ihrer vorgesetzten Obrigkeit beybringen werden, selbiges vor ihre Persohn auff die Zeit ihres Lebens noch ferner zugestatten, gnädigst gemeynt seynd; Also wollen wir hingegen denenjenigen Caminfeegern welche bey der Prob untüchtig erfunden werden, auch die sonsten eine Profession oder Handwerck erlernt, und mit dessen Beyseitsetzung sich auff das Camin-Feegen geleget, solches hinkünfftig gäntzlich nidergelegt und solche Leute auff ihr gelerntes Handwerck oder Profession hiemit verwiesen haben; Von Zeit dieser errichteten Ordnung an aber, solle keinem, der das Camin-Feegen nicht Ordnungs-mäßig erlernt, solches anzufangen und zu treiben erlaubt; Vielweniger aber denenjenigen, so das Camin-Feegen nicht ordentlich erlernet, Gesellen und Jungen anzunehmen und zu fördern vergönnet, sondern vielmehr, da sich dergleichen Casus erzeigen würde, die Sache alsgleich vor Obrigkeit angebracht, und von derselben die gebührende Bestraffung vorgekehret werden; übrigens auch ein jeder Gesell, welcher wissentlich bey einem dergleichen Stimpler länger als Vier Wochen in Arbeit verbleibet, und dessen überführet wird, Einen Gulden zur Straff in die Laden erlegen.

15) Wenn ein Meister (welcher vor die Arbeit seines Gesinds ebenmäßig zu stehen, und darvor Rechenschafft zu geben hat) einen Gesellen auff die Arbeit verschickt, es seye inn- oder ausserhalb der Stadt, solle der Gesell die Arbeit jederzeit getreu und mit allem Fleiß verrichten, die Feuerstätt und Camine sauber und rein ausfegen, den alten Ruß abhauen, und wo er etwas gefährliches findet, es seye hernach ein Loch oder blose Balcken, als wordurch gar leicht einige Feuers-Brunst oder anderer Schaden entstehen kan, ein solches dem Hauß-Herrn oder dessen Frau, wie auch seinem Meister, welcher solches alsgleich auffzuzeichnen hat, also fort gebührend anzeigen, benebenst auch wo ihme Gesellen etwan ein Lehr-Jung mit-

gegeben wird, er auff deſſelben Arbeit gute Acht haben, alle Fehler und Mängel demſelben treulich zeigen, über die Layter hinauff fleißig abfegen, oder aber in die Laden Ein Gulden Straff, (welche Straff die Meiſterſchafften ihme auff gut Befinden zuerkennen mag) ſo gleich zuerlegen angehalten werden:

16) Soll ein jeder Geſell ſchuldig ſeyn, diejenige Jahrs-Zeit, die er ſeinem Meiſter zu arbeiten verſprochen, ohne einigen Abbruch auszuhalten; Im Fall er aber nach Verflieſſung einer Jahrs-Friſt wandern und Urlaub nehmen wollte, ſolle er es jedesmalen Acht Wochen vorhero ſeinem Meiſter anzeigen; dergleichen Auffkündung auch von denen Meiſtern jedesmahls Vier Wochen zuvor gegen ihrem Geſellen geſchehen; wo aber ein Geſell ſich nur auff ein halb Jahr verſprochen, ſolle er dem Meiſter Sechs Wochen vorhero, ob er zu wandern gedencke, anſagen, die Auffkündung des Meiſters aber in ſolchem Fall Drey Wochen zuvor gegen dem Geſellen geſchehen.

Und weilen 18) Vermög des erſten Artickuls ein jeder Meiſter ſeinen gewiſſen Bezirck zu beſorgen, und über ſeine Jahrs-Kunden ein ordentlich Regiſter zu führen hat; Alſo ſoll ſich keiner von denſelben Mit-Meiſtern, es ſeye hernach auff dem Land oder in den Stätten, jemahlen unterſtehen, dem andern in deſſen Bezirck einzugreiffen, oder in des andern Antheil einige Arbeit abzuſpannen, es wäre dann Sach, daß er von jemanden darzu inſonderheit erfordert würde, und auff ſolchen Fall mag er die ihme auffgetragene Arbeit gleichwohlen, zu Verhütung Feuers-Gefahr, ohne fernern Anſtand verſehen; Welcher aber durch Arg-Liſt und heimlich einige Arbeit an ſich zu bringen ſuchen würde, derſelbe ſolle nach Befinden der Sache von ſeiner Obrigkeit nicht nur ernſtlich beſtraffet, ſondern auch demjenigen Meiſter, welchen er boßhaffter Weiſe um einen Kunden gebracht, den ihme zugefügten Schaden und Unkoſten erſetzen, benebenſt auch ihme die abgeſpannte Arbeit ſo fort wieder zu überlaſſen ſchuldig und verbunden ſeyn;

31) Wo einige Stelle durch eines oder des andern Meiſters Tod ledig würde, ſolle der hinterbliebenen Wittib erlaubet ſeyn, ihre Arbeit durch etwann habende Söhne, wann ſie das Handwerck erlernet, oder auch durch tüchtige Geſellen zufördern und zubeſtellen, ſonſten aber, da ſie davon gäntzlich abſtehen, und die Kundſchafft entweder einem Geſellen oder Sohn vollkommen überlaſſen wollte, dieſer, wann er nach Innhalt des zweyten und dritten Artickuls vorhero Meiſter worden, ſich mit der Wittib, nach Erkanntnus des Handwercks abzufinden gehalten ſeyn [1188]). Wornach ſich

32) Das geſammte Caminfeeger-Handwerck in dieſem unſerm Hertzogthum in allem ſtrictè zu reguliren; Jedoch aber behalten Wir Uns übrigens als Landes-Fürſt jedesmalen bevor, die in gegenwärtiger Ordnung enthaltene Puncten jederzeit noch mehrers zu-

1188) Vergl. G.-R. v. 31. März 1783.

erläutern und zu verbessern, oder nach Beschaffenheit der Sache zu mindern, zu mehren, oder auch gar abzuthun.

Zu Urkund dessen haben wir Unser Fürstliches Cantzley-Insiegel hievor drucken lassen. So geschehen Stuttgart den Sechzehenden Junii, Anno Ein tausend siebenhundert und zwanzig.

Ex Speciali Resolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

(L.S.)

Vidit Benj. Bened. Hölder,
Regierungs-Raths Secret.

839.

General-Rescript, die Hafnerzunft betreffend,

vom 10. August 1720 [1189]).

840.

Zweite Trauer-Ordnung,

vom 20. August 1720 [1190]).

Wir Eberhard Ludwig, ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit männiglich gnädigst zu wissen: Nachdeme Wir mit höchstem Mißfallen bis dahero wahrnehmen müssen, wasmassen in Unserm Herzogthum und Landen bey denen Leich-Begängnussen und in denen Sterb-Häusern allerhand Mißbräuche und Übermaaß sich eingeschlichen; daß Wir dahero aus Landes-Vätterlicher Liebe und Sorgfalt gnädigst bewogen worden, solche dem gemeinen Wesen höchstschädliche Unordnungen und excesse abzustellen, und eine absonderliche Trauer-Ordnung, wornach ein jeder in Unserm Hertzogthum und Landen, wes Standes und Würde derselbe auch seye, in das künfftige sich zu achten haben solle, ausgehen zu lassen; Wie Wir dann vor das

Erste, Hiemit gnädigst verordnet haben wollen, daß einem jeden bey Beerdigung seiner Todten frey stehen solle, solche bey Tag

1189) Aus der Lichtensterner Sammlung. Verlegt die Zusammenkunft und die Lade der Hafner-Brüderschaft nach Ludwigsburg.

1190) Druckschrift aus dem Archiv des Innern. S. die erste Trauer-O. v. 24. Mai 1678. (O. N. 542) und die folgenden v. 20. Febr. 1751 und 24. April 1784. Gegenwärtiger Ordnung sind nicht, wie den übrigen, Taxen beigefügt.

oder bey Nacht begraben zu lassen, und das sodann in dem letzteren Fall bey denen Adelichen Personen ratione ceremoniarum dieser Unterschied gehalten werden solle, daß selbige nebst Wappen und Schild, auch einem weissen Attlassenen Creutz auf dem Baar-Tuch, unter Läutung der Gulden Glocken in Unserer Residenz, auf dem Land aber des gewöhnlichen Geläuts, höchstens mit 30. Facklen beerdiget werden, anbey auch die Erlaubnuß haben sollen, sich in der Kirche ein kurtze Leich-Sermon oder Abdanckung thun zu lassen.

Denen andern Honoratioribus von Hof und Canzley, wie auch denen Beambten auf dem Land gleichfalls frey gelassen seyn solle, sich bey Tag oder bey Nacht begraben zu lassen, und da die nächtliche Beerdigung erwählet werden sollte, in circa 10. bis 12. Facklen, ohne diejenige, welche bey der Baar nöthig, wie auch das Geläuth in derjenigen Kirch, wohin selbige begraben werden, nebst einer Leich-Sermon erlaubt seyn. So solle auch denen folgenden in der 6ten Clas der in Anno 1713. ausgekündeten Policey-Ordnung begriffenen Personen das Geläuth in demjenigen Orth, wohin selbige begraben werden, nebst so viel Laternen, als sie wollen, ohne Haltung einer Leich-Sermon gestattet-, jedoch darbey dem armen Kasten sein gebührendes quantum, ingleichem es geschehe die Beerdigung gleich bey Tag oder bey Nacht, dem Mößner, was er loco salarii darbey zu prætendiren, nicht weniger, was dem armen Kasten sonsten zukommt, reserviret und vorbehalten seyn. Und nachdeme sich

Zweytens, Bishero auch gezeiget, daß manchmahlen die Hinterlassene umb nur einen grössern Leich-Conductum zu bekommen, ihre Verstorbene über die in denen deswegen ausgelassenen Rescriptis determinirte Zeit liegen lassen, dardurch aber nicht allein ein übeler Geruch entstanden, sondern auch wohl gar eine Seuche causiret werden könnte; Als solle solches hinkünfftig gäntzlich abgestellet, und dißfalls bey denen hieunter ergangenen Rescriptis stricte gehalten werden, und dieses bey Gemeinern bey 10. fl. bey denen Höhern aber nach Befinden auzusetzender Straffe. Anbelangend

Drittens, Das bishero bey denen honoratioribus gewöhnlich gewesene Führen durch Manns-Bilder, solle solches als eine ohnnöthige, zumahlen denen Hinterlassenden sehr beschwehrlich und kostbar fallende ceremonie; Ingleichem

Vierdtens, Die Maul-Tücher bey Männern, wie auch die Trauer-Mäntel ausser dem Leich-Conduct, es wäre dann, daß jemand währender grosser Trauer in der Kirch, oder sonsten mit einem schwartzen Mantel, erscheinen müßte, nicht weniger die Stürtze bey Weibern gäntzlichen abgestellet-, und an deren statt bey der Leich-Procession allein die Schleyer mit Maul-Bänder gestattet, ausser der Leich-Procession aber denenselben frey stehen, umb den Kopf und Schulter Flor Trauer oder Schlayer zu tragen-, der so genannte Flor-Sturtz aber, so bis auf den Boden und gantzen Leib gehet, wie auch die pleurenses bey Männern, allein denen von Adel erlaubt-, das condoliren bey Leichen auch, weilen es viele Zeit weg-

nimmt, gäntzlich abgethan=, und allein durch Bietung der Hand an den Vorstehenden und Neigung gegen denen übrigen in der Klag befindlichen die Condolenz bezeugt werden.

Fünfftens, Sollen die Kinds-Leichen in das künfftige gleich bey dem andern Läuten ausgehen.

Sechstens, Die Trauer-Mahlzeiten, ingleichem das Abblasen auf dem Thurn betreffend, wird es dißfalls bey der Anno 1713. ausgekündeten Policey-Ordnung und deme unterm 2. Maji e. a. ausgelassenem General-Rescript, Krafft deren solche ohnnöthige Gastereyen, worunter jedoch die Frembde über Feld reisende Personen nicht zu verstehen, gäntzlichen abgestellt, denenjenigen Personen aber, so zu Anstellung der Leich gebraucht worden, das Geld vor das Essen gegeben werden=, das Abblasen auf dem Thurn aber in allhiesiger Fürstl. Residenz allein bis auf die 4te Clas inclus. erlaubt seyn solle, ohngeändert gelassen. So viel

Siebendens, Die Zeit des Traurens anbelanget, so wollen Wir gnädigst, daß über Mann und Frau, Vatter und Mutter, und Schwieger-Eltern, die Eltere über ihre Kinder, welche erwachsen, und der Elterlichen Gewalt entlassen, oder per testamentum zum Haupt-Erben eingesetzt, ein halb Jahr lang a dato des Absterbens, in schwartzem Bay oder Tuch getrauert, bey diesen grossen Trauer-Fällen aber keinem, wes Standes, qualität, character und Würde derselbe auch immer seye, bey höchster Ungnade und Straff, zugelassen seyn solle, seine domestiquen, von was function sie seyen, in schwartz zu kleiden, das Vor-Hauß oder Zimmer mit schwartz zu spalliren, vielweniger die carosse, chaises oder andere Gefährte, in- oder auswendig, ingleichem die Pferde mit schwartz zu garniren, oder zu behencken, sondern bey solchen Begebenheiten allein zugelassen seyn solle, in dem Zimmer, worinnen die Trauer-Klagen empfangen werden, schwartze Tisch-Teppiche zu gebrauchen;

Bey Trauer-Fällen von Groß-Eltern, Brüdern und Schwestern, und ersten grad der Schwägerschafft, als Schwester Mann, und Bruders Weib, falls die Abgestorbene majorennes gewesen, solle nur ein Viertel Jahr in schwartzen Kleidern, vor die übrige Collaterales, wie auch minderjährige Kinder, Schwester, Bruder und ersten grad der Schwägerschafft, so über 14. Jahr alt, nur 6 Wochen, in kleiner Trauer zu verstehen, ohne schwartze Ober-Kleidung, vor die unter 14. Jahr alt gewesene Kinder, Schwester, Bruder und vorgemeldten grads aber, nur 8. Tage in kleinem Trauer, ohne Anlegung schwartzer Kleidung getrauert werden, vor die ohne Tauffe gestorbene Kinder hingegen das ceremoniel und Leichen-Begängnuß in das künfftige gantz abgestellt seyn, alles, wie obgemeldt, bey höchster Ungnade und Straff. Und weilen auch

Achtens, Das Bitten Fürstl. Personen zu denen Leichen wider den respect lauffet, als solle solches profuturo ebenfalls abgethan=, hingegen aber jedoch ohnverwehrt seyn, aus unterthänigstem respect die alleinige Anzeige des Todes-Falls zu thun.

Den tax vor die Leich-Baaren und anders belangend, so wird

es dißfalls bey der ausgekündeten Policey-Ordnung gäntzlichen gelaſſen. So hat es auch

Neundtens, Wegen Austheilung der Leich-Binden, item des Läuter- und Singer-Lohns bey denen Præceptoribus, ebenfalls bey vorgemeldter Ordnung, und dem unterm 2. Maji 1713. ausgelaſſenem General-Reſcript, vermöge deſſen, hinführo was die Austheilung der Binden betrifft, bey abſterbenden vermöglichen Leuthen allein des Verſtorbenen hinterbliebenen Eltern, Kindern und ihren Ehgatten, wie auch Geſchwiſtrigen, ſonſten aber niemand von der Freundſchafft und andern Flöhr- und Schürtze gereicht werden- und auf denen Dorffſchafften die geringe Leut der Floret-Band ſich bedienen ſollen, ſein verbleibens, die Inſtrumental-Muſic aber ſolle zu eines jeden Belieben geſtellt-, jedoch aber der Mißbrauch und die groſſe depenſes darbey abgethan-, und vor eine Inſtrumental-Muſic weiter nicht, als 10. fl. vor das künfftige gegeben werden.

Was übrigens die Studioſos auf Unſerer Univerſität zu Tübingen anbelanget, ſo verſehen Wir Uns gnädigſt zu denenſelben, daß bey ihnen auch ſolche Maaß werde gebrauchet werden, daß man nicht Urſach haben möge, ihrenthalben beſondere Verordnungen zu machen.

Damit nun dieſe Unſere Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchafft gebracht werde, ſo wollen Wir gnädigſt, daß ſolche ab denen Cantzeln in Unſerm gantzen Hertzogthum und Landen publiciret, und derſelben künfftig in allen Stücken gehorſamſt nachgelebet werde, wornach ſich alſo jedermann zu richten, und vor Schaden zu hüten wiſſen wird. Gegeben Reſidenz Ludwigsburg den 20. Auguſt. 1720.

Ex ſpeciali Reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

841.

General-Reſcript, die Einführung gedruckter Vieh-Urkunden verordnend,

vom 17. September 1720 [1191]).

842.

Erſte Medicinal-Ordnung,

vom 30. October 1720 [1192]).

1191) Früher wurden dieſe Urkunden blos geſchrieben. Vergl. die Aufhebung der Vieh-Urkunden v. 5. Juni 1839. Reg.-Bl. S. 407.

1192) Dieſe O. führt den Titel „des Herzogthums Wirtemberg wiederholt und erneuerte Apotheker-Ordnung und Tax.“ Sie enthält aber nicht blos,

843.

General-Ausschreiben, die Gewerbs-Befugnisse der Schmide und Schlosser betreffend,

vom 31. October 1720 [1193]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

Lieber Getreuer!

UNs ist annoch gnädigst wohl erinnerlich, was Wir wegen Verfertigung der Hauß- und Bau-Arbeiten in Städten, Flecken und Dörffern, zum besten der Schlosser sowohl in der denenselben Anno 1717. ertheilter Ordnung artic. 29. als dem darauff ergangenen General-Rescript vom 6. Jun. h. a. des mehrern gnädigst resolvirt haben: Nachdeme Wir aber auf die von denen Schmiden abermahlen gemachte Instanz bey vorgekommenen trifftigen und theils neuen Umbständen vor nöthig erachtet, diese zwischen beeden Handwerckern vorgefallene Strittigkeit ferners ohnpartheyisch untersuchen, und beede Theile umb ihre Nothdurfft weiters anhören zu lassen; Als wollen Wir entzwischen, biß die Sache völlig erörtert seyn wird, gnädigst geschehen lassen, daß die Schmid die grobe Hauß- und Bau-Arbeit, wie auch die Machung der Faß-Reiffe annehmen, und verrichten dörffen; welches du beeden Handwerckern zu eröffnen, und folglich denen Unterthanen und Bau-Herrn freyzustellen, ob vermeldte Arbeiten bey denen Schmiden oder Schlossern nach ihrer eigenen Gelegenheit, biß auf weitere Verordnung, machen zu lassen, übrigens aber innerhalb vier Wochen unterthänigst zu berichten hast, wie viel Schmid und Schlossere, welche das Handwerck würcklich treiben, in dem dir

---

wie die früheren Apotheker-Ordnungen (Thl. I, Nro. 233 d. S.) Bestimmungen über die Apotheker, sondern sie verbreitet sich auf 44. Seiten in 4to über das ganze ärztliche Personal, worauf auf 116. Seiten die Apotheker-Taxe folgt. Diese Ordnung liegt der Medicinal-Ordnung vom 16. Octbr. 1755. zu Grunde, daher die obige (schon von Weißer, Nachrichten ꝛc. S. 133) gebrauchte Benennung richtiger erscheint, als die Bezeichnung „ApothekerOrdnung." Ueber den Inhalt derselben S. die angeführte 2. Medicinal-Ordnung.

1193) Aus der Ebinger Sammlung. Vergl. die durch gegenwärtiges G.-R. abgeänderte Bestimmung der Schlosser-O. v. 10. Octbr. 1717. (O.R. 810.) pct. 29. — Den 28. April 1722. wurde diese Verfügung wieder zurückgenommen und nach dem ursprünglichen Inhalt der Schlosser-O. die Haus- und Bau-Arbeiten, insbesondere das Anlegen eiserner Faßreife den Schlossern allein zugesprochen. S. auch das G.-R. v. 1. Novbr. 1755.

gnädigst anvertrauten Stadt und Amt befindlich seyen. An deme beschicht Unser Will und Meynung. Stuttgardt den 31. Octobr. 1720.

Ex speciali Resolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

A. H. von Schütz.
F. G. Härlin, Lt.

844.

Zweite Weber-Ordnung,

vom 10. Dezember 1720 [1194].

Ordnung

Der Meister und Gesellen Weber-Handwercks, In dem Hertzogthum Württemberg. Erneuert Im Jahr 1720.

(Fürstl. Wappen.)

WOn GOttes Gnaden Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim ꝛc. Der Römisch-Käyserl. Majestät, deß Heil. Römis. Reichs, und Löbl. Schwäbischen Crayses, General-Feld-Marchall, auch Obrister über Drey Regimenter zu Roß und Fuß.

WEkennen und thun kund hiemit allermänniglich; Demnach nicht allein seit vielen Jahren hero Uns allerhand Beschwehrungen und Klagen, wegen der in Unserm Hertzogthum und Landen bey dem Weber-Handwerck, eingerissenen sehr grossen Stumpeley, Confusionen, allerhand Unordnungen, und Zerrüttungen, Unterthänigst vor- und angebracht worden, sondern auch die Meister gedachten

---

1194) Druckschrift aus dem Archiv des Innern, 52. Seiten, Folio, abgedruckt in der Samml. d. Handwerks-Ordnungen S. 3029—4002. — Die frühere Weber-Ordnung vom 13. Octbr. 1600. S. in dem 1sten Band dieser Abtheilung N. 133. In der Hartmann'schen Sammlung im landst. Archiv findet sich ein Publicationsrescript vom 9. Octbr. 1720 datirt, das gedruckte Exemplar der Weber-Ordnung in dieser Sammlung ist aber mit Gegenwärtigem gleichlautend und ebenfalls erst vom 10. Dezbr. 1720 datirt. Ueber das Leineweber-Gewerbe und den Leinwandhandel vergl. ferner Gen.-V.-O. v. 14. Juni 1607, Mandat v. 16. Juli 1608, Zeugmacher-O. v. 24. März 1686, Art. 27, G.-R. v. 19. Dezbr. 1716, Tuchmacher-O. v. 8. Mai 1724. pct. 37, 50, G.-R. v. 19. Novbr. 1723, 9. März 1728, 3. Mai 1739, 12. Septbr. 1741, 29. Juli 1802, Verf. v. 18. April 1827, Verf. v. 20. Febr. 1830, §. 1, v. 6. Juni 1834, revidirte allg. Gewerbe-O. v. 5. Aug. 1836, Art. 72, Instruct. v. 12. Octbr. 1837, §. 41, 71.

Handwercks selbsten Uns solches in Unterthänigkeit supplicando zuerkennen gegeben, und daß die in Anno 1644. auffgerichtete, die Meister sowohl als die Knechte und Jungen angehende Weber-Ordnung [1195]), nicht allein auf die gegenwärtige Zeiten und Läuffte sich fast wenig mehr schicke, sondern daß auch die so lange Zeithero im Schwang gegangene Mißbräuche, welche ihnen dieses Handwercks-Meistern sowohl, als Unsern übrigen gesamten Unterthanen, dermassen höchstnachtheilig, überhand genommen, daß es einer gnädigsten nachdrucklichen Remedur höchstens vonnöthen habe, mit beygefügter Unterthänigsten Bitte, die gnädigste Verordnung zuthun, daß durch eine Neue wohlabgefaßte Ordnung solchem eingerissenen Unwesen vorgebogen, und das Handwerck (welches in der Anzahl eines von den stärckesten in Unserm Hertzogthum seye) und alle demselben zugethane Meister auffrecht und bey häußlichen Ehren erhalten werden möchten; Und nun Wir jederzeit gnädigst dahin bedacht gewesen, und noch allezeit sind, daß Unserer Unterthanen Nutzen und Bestes befördert, und aller ihnen obschwebende, oder besorgender Schade und Ruin abgewendet werde, solches aber unter andern, durch Ertheilung heylsamer, nutzlicher Ordnungen, und deren ernstliche Vesthaltung bey allen Handthierungen und Handwerckern geschehen kan. Als haben Wir der Meister Weber-Handwercks Unterthänigsten Gesuch in Gnaden deferirt, und eine ausführliche Ordnung, wie es hinführo bey diesem Handwerck, mit Meistern, Gesellen, und Lehr-Jungen, auch andern bey dem Handwerck vorkommenden Verrichtungen und Handlungen in dem gantzen Hertzogthum gehalten werden solle, wie selbige in nachfolgenden Puncten mit mehrerm enthalten, begreiffen und fertigen lassen. Nemlich

Wie sich ein Handwercks-Genoß in den Lehr-Jahren, auf der Wanderschafft, und Knappen- oder Gesellen-weiß sowohlen, als auch in dem Maister-Stand verhalten solle.

Als

Von den Lehr-Jungen und deren Lehr-Geld.

Erstlich, Es solle kein Meister sowohl auf der Kauff- als Kunden-Arbeit auf dem Weber-Handwerck einen Jungen zulehren auffdingen, er habe dann ihne zuvor vier Wochen lang probirt, und erkenne, daß er zu dem Handwerck tüchtig, auch redlich und ehrlich seye.

Zweytens, Wann er ihn nun für tauglich hält, solle er ihne weniger nicht als auf drey Jahr lang zulehren annehmen, und denselben unverzüglich in die Amts-Statt stellen, und einschreiben

---

1195) Diese Weber-Ordnung vom 20. Dezbr. 1644. wovon sich eine Abschr. im A. des Innern befindet, betrifft blos Stadt und Amt Stuttgart. (Vergl. die Note 447. zum 1. Bd. dieser Abtheilung.)

lassen, sofort in die Handwercks-Laden erlegen, Einschreib-Geld, der Meister sowohl, als der Jung, jeder dreißig Kreutzer, dabey jedem Kertzenmeister vor seine Versaumnuß zwantzig Kreutzer; Und solle ein Meister Lehr-Geld höchstens Vierzig Gulden, und nicht darüber nehmen, bey Vermeydung Straff Eines Gulden; Doch ihme auch ohnbenommen seyn, weniger dann dieses zu nehmen; Daran die Helffte gleich, die andere Helffte aber in anderthalb Jahren darauff erlegt werden solle.

Drittens, Solle auch kein Lehr-Jung mehr, er seye gleich ein Meisters Sohn oder Fremder, weder auf Kauff- noch Kunden-Arbeit ein- oder ausgeschrieben werden, er werde dann von seinem Vatter oder Pfleger denen Kertzenmeistern vorgestellt, die dann ihnen beeden die nöthige Articul vorgelesen, und dessen Verhalten dem Meister und Jungen ernstlich angeditten werden solle, bey Straff Eines Gulden.

Vierdtens, Wann nun der Jung seine geordnete Lehr-Zeit ehrlich ausgestanden und zuruckgelegt, so solle wieder wie beym Einschreiben, der Meister sowohl, als der Jung jeder dreißig Kreutzer in die Laden zu Ausschreib-Geld erstatten, nebst Erlegung zwantzig Kreutzer jedem der Kertzenmeister vor ihre Versaumnuß.

Von denen armen Knaben, die das Handwerck lernen wollen.

Fünfftens, Wann aber ein Knab arm wäre, und kein Lehr-Geld vermöchte, ein Meister aber zu ihme Lust hätte, mag er ihne wohl annehmen, aber weniger nicht, als auf vier Jahr lang, oder nachdem sich der Meister und des Jungen Eltern oder Pfleger miteinander vergleichen; Jedoch solle einem Meister frey stehen, an den vier der Lehr-Zeit determinirten Jahren, gleich andern Handwerckern, Ein viertel Jahr zu schencken, da nichts destoweniger ihme das völlige Lehr-Geld bezahlt werden solle, nach der geschwohrnen Kertzenmeister in der Amts-Stadt jedesmahliger Erkanntnuß bey Straff Eines Gulden; da dann auch allwegen in die Handwercks-Laden zu Aus- und Einschreib-Geld geben solle, sowohl der Meister als der Jung jeder dreyßig Kreutzer; Es wäre dann, daß sie sich miteinander vergleichen thäten, daß solches Geld einer allein geben wollte.

Von Maisters Söhnen.

Sechstens, Sollen auch alle Meister ihre Söhne nicht länger, als vier Wochen, auf dem Stuhl probiren; sobald nun selbige tüchtig seynd, gleichfalls vor die Kertzenmeister in die Amts-Stadt stellen, da dann der Vatter vor seinem Sohn, sowohl beym Ein- als Ausschreiben jedesmahls in die Laden dreyßig Kreutzer, auch allwegen jedem Kertzenmeister zwantzig Kreutzer vor seine Versaumnuß erlegen solle, und solle keiner mehr zumahl ein- und ausge-

schrieben, auch gleich andern Handwerckern nicht mehr als einen Jungen in die Lehre zunehmen erlaubt werden, bey Straff Eines Gulden.

Siebendens, Solle auch kein Meister auf Kauff- und Kunden-Arbeit zwey Söhne zumahl das Handwerck lehren, auch keinen Jungen und Sohn zugleich, sondern den einen zuvor frey sprechen lassen, alsdann der andere ihme eingeschrieben werden, und des Meisters Sohn nach der Lehr-Zeit ein Jahr Warthzeit haben.

Achtens, Solle kein Meister auf Kauff- und Kunden-Arbeit einen Jungen zu lehren annehmen, er wolle dann ihne continuirlich in seiner eigenen Cost behalten, und nicht in des Jungen oder desselben Eltern Cost, bey Verlust des Lehr-Gelds, es seye zu was Zeiten es wolle, bey Straff Eines Gulden.

Neundtens, Solle auch nach Innhalt deß den 15den Julii 1709. ergangenen Hoch-Fürstl. gnädigsten Befehls, kein Meister auf Kauff- und Kunden-Arbeit einen unehelichen und unredlichen Jungen, ohne Vorwissen der geschwohrnen Zunfft- und Kertzenmeister, zu lehren annehmen, auch dergleichen nicht eingeschrieben werden, ohne gnädigster Herrschafft Befehl, bey Straff Eines Gulden.

Zehendens, Wann ein Meister nicht das gantze Jahr hindurch zu arbeiten hätte, derselbe aber einen Jungen in die Lehre nehmen wollte, solle es demselben anderer Gestalt nicht vergönnet seyn, dann den Jungen auf vier Jahr zu lehren anzunehmen; und übrigens wegen des Lehr-Gelds, und Erstattung desselben, auch Ein- und Ausschreib-Gelds andern obvermeldtermassen gleich gehalten werden, bey Straff Eines Gulden.

Eilfftens, Wäre es aber Sach, daß der Jung ohne erhebliche Ursachen von dem Meister ausgienge, und seine Drey Jahr nicht ausstünde, solle derselbe von keinem Meister mehr gesetzt und befürdert werden, es seye dann, daß der Jung wiederum von neuem Drey Jahr lernen, und das gantze Lehr-Geld erstatten wollte, alsdann mag ihne ein Meister wiederum von neuem setzen, sonsten aber nicht, bey Straff Eines Gulden.

Zwölfftens, So ihn aber sein eigener Meister wieder annehmen wollte, solle er ihne zuvor für die Kertzenmeister in die Amts-Statt stellen, und deren Erkanntnuß hierüber erwarten, bey Straff Dreyßig Kreutzer.

Dreyzehendens, So aber ein Meister einen Knaben hätte, und denselben um Unschuld verstossen würde, sollen deßwegen die geschwohrne Kertzenmeister in der Amts-Statt fleißig nachforschen, und da es also erkundigt würde, daß ihn sein Meister aus Unschuld verstossen hätte, so sollen die Kertzenmeister sich angelegen seyn lassen, daß sie den Knaben zu einem andern Meister bringen, bey deme er das Handwerck vollend auslerne, und seinen Lehr-Brief empfangen möge, Derjenige Meister aber, so den Knaben aus Neid und Unschuld verstossen, soll des Knaben halber soviel zubezahlen schuldig seyn, daß er darum bey einem andern Meister

auslernen kan, der Meister auch noch darzu den Handwercks-Costen erlegen.

Vierzehendens, Sollen auch alle Meister auf der Kauff- und Kunden-Arbeit ihre Lehr-Jungen zur Gottesforcht, fleißigem Gebet, und Besuchung des Gottesdiensts, und nicht zur Leichtfertigkeit und Boßheit anhalten, auch deren keines gestatten, sondern, soviel möglich, davon abhalten, sonderlich das Nächtliche Auslauffen, Spielen und dergleichen nicht zulassen, auch nicht vor einen Boßler, Kinds-Magd oder dergleichen, sondern zu dem Handwerck fleißig und treulich halten, damit er dasselbe recht erlernen, und denselben vorstehen könne, bey Straff Eines Gulden.

Fünffzehendens, Wann sich aber bey einem Meister dergleichen Fehler befinden würden, und der Jung deßwegen zur Klag käme, so solle der Meister dahin ermahnet werden, daß er den Jungen dergestalten halten solle, wie in vorhergehendem Articul vermeldt, oder solle dem Lehr-Jungen das Lehr-Geld wieder heraus geben, daß er bey einem andern Meister auslernen könne, und solle demjenigen Meister, der seinen Jungen übel gehalten, vor Vier Jahren kein Lehr-Jung mehr vergonnt seyn, nicht weniger nebst dem Handwercks-Costen zur Straff erlegen Ein Gulden.

Sechszehendens, Hergegen solle der Jung auch wissen, wann er über die Arbeit gesetzt wird, daß man ihn nicht nur allein zum Weben gebrauchen müsse, sondern er solle dem Meister vom untersten biß zum höchsten, was zu dem Handwerck gehörig, in allen Stücken, biß er seine gantze Lehr-Zeit vollzogen, treulich zu dienen, und in allem willigen Gehorsam zu leisten verbunden, und nicht trutzig seyn, oder sich halßstarrig erzeigen, oder bey seinem Lehr-Meister seine Lehr-Zeit mit Faullentzen zubringen.

Siebenzehendens, Wann ein Lehr-Jung oder Meisters Sohn ausgeschrieben wird, solle er gleich auch zu einem Gesellen gemacht, und in das Gesellenbuch eingeschrieben werden, und Einschreib-Geld zwey Kreutzer, Knappen-Recht sechs Kreutzer, und in die Gesellen-Büchs drey Kreutzer geben, sodann ihme die Gesellen-Articul fleißig vorgelesen werden, damit er sich darnach zu verhalten, und denenselben fleißig nachzukommen wissen möge.

Achtzehendens, Wann ein Unterthan im Land seinen Sohn das Handwerck ausserhalb Lands lernen liesse; So soll derjenige Jung, der hernach im Land Meister werden wolte, Fünffzehen Gülden erlegen, und davon ein Drittel Gnädigster Herrschafft, Ein Drittel dem armen Casten, und Ein Drittel dem Handwerck zufallen.

Neunzehendens. So ein Meister einen frembden Jungen außgelernet hat, soll er nach Maaßgab der alten Ordnung zwey Jahr lang warten, und zuvor keinen mehr annehmen, bey Straff Eines Gulden. So offt aber ein Meister vor Verfliessung besagter zwey Jahre sich bey einem Kertzenmeister anmelden, und begehren würde, ihme zwischen solchen zwey Jahren einen Jungen einzuschreiben, solle es ihme von denen Kertzenmeistern nicht erlaubt werden; Da

aber der Meister dannoch einen Jungen zu lehren annehmen würde, solle er nicht nur den bereits angesetzten Ein Gulden zur Straff in die Laden erlegen, sondern ihme noch darzu von denen Kertzenmeistern beditten werden, daß er neben Erlegung des Guldens, und Bezahlung deß Handwercks-Unkostens den Jungen dannoch nicht behalten dörffe.

Von der Wanderzeit der Maister-Söhne, und deren, so ausgelernet haben, wie sie sich der Wanderschafft halb verhalten sollen.

Erstlich, Solle ein jeder Meisters Sohn, wie auch ein anderer Lehr-Jung, keiner außgenommen, nach seiner außgestandenen Lehrzeit, wann er zu einem Meister angenommen werden will, sowohl auff der Kunden- als Kauff-Arbeit in unserm gantzen Hertzogthum Württemberg, ausserhalb Amts oder Lands wandern, und auff seinem Handwerck arbeiten, sodann erweisen, wo er gearbeitet, und zwar solle ein Meisters-Sohn zwey- und ein fremder Gesell drey Jahr waudern, sonsten keiner zu einem Meister angenommen werden, er habe dann solches recht und redlich vollzogen und erstreckt; Und solle dieses aller Orten in dem Land fürterhin ohnachläßig gehalten werden, und die Kertzenmeister ernstliche Obsicht darob haben. Wann aber wichtige Ursachen bey denen Wanders-Gesellen vorfielen, als zum Exempel: Wann eines Meisters Sohns Vatter mit Tod abgienge, mithin seine Mutter als eine Wittib, und seine Geschwistrigte als Wäysen hinterliesse, daß er nothwendiger Dingen, wie manchmahls zu geschehen pflegt, nacher Hauß rayfen- und vor seine Mutter, und vielleicht noch unerzogene Geschwistrigte, ein Stuck Brod ob seinem erlernten Weber-Handwerck verschaffen müste; So dann wann der Meisters-Sohn Leibs Gebrechlichkeit, Kranckheit, oder anderer wichtigen Ursachen halber nicht drauffen bleiben könte; So ist dißfalls auff die geordnete Zwey-Jährige Wanderszeit keine Consideration zu machen, und dörffen auch solche Meisters-Söhne, die um gemelten Ursachen willen sich nacher Hauß begeben müssen, nichts vor solch geordnete Zwey-Jährige Wanderszeit geben. Andernfalls aber, und da erstgesetzte Ursachen nicht vorhanden, und eines Meisters Sohn hätte seine geordnete Zwey-Jährige Wanderzeit, nicht erweißlich vollbracht, solle er deßwegen Drey Gulden, und zwar daran, gleich andern Handwerckern, zur Helffte dem Handwerck, die andere Helffte aber in den armen Casten; Ein frembder Gesell aber vor seine geordnete Drey-Jährige Wanderzeit Sechs Gulden, und zwar dem armen Casten Drey, und in die Laden Drey Gulden, zubezahlen schuldig und verbunden seyn. Ob diesem dann obgedachtermassen steiff und vest zuhalten.

Zweytens, Wann ein Gesell auff seiner Wanderschafft etwas erlernet und erfahren hätte, hernach aber seinen Lehrmeister verachten würde, der solle jedesmahls gestrafft werden, um Ein Gulden.

Drittens, Wann er auch nach solcher seiner Wanderschafft erst etwas ohngebührliches wider seinen Lehrmeister der Zunfft anbrächte, welches er vorhero solte angezeigt haben, so solle, falls nach solcher Zeit der Anbringer solches nicht erweißlich machen könte, derselbe alsdann von jedes Orts Obrigkeit nach befinden gestrafft werden.

Vierdtens, Ein jeder Webergesell, der in einer Amts-Stadt oder Flecken ankommt, und bey einem Meister daselbst in Arbeit einstehen wird, der solle sich nicht länger allda aufhalten, als vierzehen Tag, nach Handwercks-Gebrauch, und wann er bey seinem Meister verbleiben will, und sie sich miteinander versprochen, solle ihne der Meister, der ihme Arbeit gegeben, gleich ohnverzüglich in die Amts-Stadt vor die Zunfft- und Kertzenmeister stellen, welche von ihme vernehmen sollen, wo er sein Handwerck ehrlich erlernt, und ob er redlich und zünfftig seye; Wann derselbe vor passirlich gehalten wird, solle er bey denen Kertzenmeister in der Amts-Stadt eingeschrieben werden, und denenselben von seinem ehrlichen Nahmen Einschreib-Geld geben, zwey Kreutzer, und Aufleg-Geld sechs Kreutzer, bey Straff dem Meister und Gesellen, jedem Fünffzehen Kreutzer.

Fünfftens, Da nun ein Meister seinen Gesellen nicht gleich nach seiner Prob-Zeit zu dem Vogt-Amt oder Schultheissen führen: und Handgelübd von ihme nehmen lassen würde, solle der Meister neben Gnädigster Herrschafft Straff, auch dem Handwerck zur Straff erlegen Fünffzehen Creutzer.

Sechstens, Sollen alle Gesellen und Meisters-Söhn alle Jahr bey der erstern Anmeldung in die Meister-Laden, wegen neuer Gesellen-Articul Drey- und in die arme Büchß Ein Kreutzer erlegen.

Siebendens, Sollen die zwey verordnete geschwohrne Zunfft- und Kertzenmeister in der Amts-Stadt alle Jahr ihre Gesellen, es mögen fremde, oder auch Meisters Söhn seyn, auff Georgii allesamt in der Amts-Stadt und Flecken auff ihre Herberg in die Amts-Stadt zusammen beruffen, und ihnen ihre Ordnung und Articul fleißig vorlesen, damit ein jeder vernehme, wie er sich zuverhalten, und aufzuführen habe, und wann etwas ohngebührliches vorgeloffen, richtig und recht erörtern und ausmachen, auch deren Gebühr fleißig einziehen, dabey sich ein jeder fleißig einstellen, und denenselben jederzeit gebührlichen Gehorsam zu leisten schuldig seyn solle, in Gebott und Verbott bey Straff Dreyßig Kreutzer; Wobey ein jeder Gesell und Meisters Sohn Auffleg-Geld zuerlegen hat, sechs Kreutzer; Und denen Kertzen- oder Beysitzmeistern bey der Zusammenkunfft zu ihrer Ergötzlichkeit zwey Kreutzer; Das Leg-Geld aber solle denen Gesellen in ihrer Büchßen und Laden verbleiben, davon sie selbe erhalten, und ihre Unkosten, Herberg-Zinß, und andere Versaumnussen damit abrichten sollen, welches von denen Kertzen- und Beysitzmeistern alle Jahr fleißig bezahlt: und verrechnet werden, und, wann solche Zusammenkunfft ohne erhebliche Ursach eingestellt bleiben würde, die Kertzenmeistere jeder Lade Zehen Gulden der Herrschafft zur Straff erlegen, auch der Beamte jedes Orts darob pünctlich halten solle.

Achtens, Wann ein Gesell mehr Jahr bey einem Meister bleiben würde, solle er sich alle Früh-Jahr, so bald er in Arbeit eingestanden, wieder auffs neue anzeigen, und einschreiben lassen, und Einschreib-Geld Zwey- Aufleg-Geld Sechß- und in die arme Büchß Ein Kreutzer geben, bey Straff Dreyßig Kreutzer.

Neundtens, Sollen auch bey der Gesellen-Auflag jedes Orths die zwey Kertzenmeister in der Amts-Stadt der Gesellen-Ober-Büchsen-Pfleger seyn, und, wo es seyn kan, auch vor nöthig erachtet wird, ein Beysitzmeister darzu erwöhlt- deßgleichen auch Einer oder Zwey Alt-Gesellen oder Büchsenmeister von der Gesellschafft, Einer in der Amts-Stadt, und Einer auff dem Amt, nemlich ein Meisters Sohn und ein fremder darzu erwöhlt: und alle zwey Jahr oder so offt es die Noth erfordert, welche redlich und ehrlich, auch den Handwercks-Brauch wohl erfahren, und tüchtig darzu seyn, zu Büchsen und Laden geordnet werden, auch zwey Schlüssel zu der Laden, den Einen der Ober-Büchßen-Pfleger, und den andern der Alt-Gesell in der Amts-Stadt haben, und, wann dieser aus der Arbeit abrayseu will, denselben Schlüssel einem andern Gesellen übergeben, oder, wann keiner vorhanden ist, seine Rechnung was er in seiner Büchsen und Laden zu verwalten hat, einem andern schrifftlich hinterlassen, und dem andern Beysitzmeister samt dem Schlüssel übergeben werden, bey Straff Dreyßig Kreutzer.

Zehendens, Solle kein Gesell, der in einer Amts-Stadt ankommt, zu einem Meister in Arbeit einstehen, er habe dann sich zuvor bey dem Kertzenmeister und Alt-Gesellen angezeigt, und ihme Arbeit zugesagt worden, bey Straff Zwölff Kreutzer.

Eilfftens, Da ein Gesell auff Kauff- und Kunden-Arbeit hinterrucks des Meisters und Handwercks Abschied nehmen würde, und Schulden hinterlassen hätte, auch seine Gebühr bey der Laden noch nicht abgestattet; So solle deß außgewichenen Nahmen mit Vorwissen und Genehmhaltung jeden Orts Obrigkeit an die schwartze Taffel geschrieben werden, biß er sich wieder gestellt, auch wann er sonsten etwas ungebührliches gethan, nach Gestalt des Verbrechens und der geschwohrnen Zunfft- und Kertzenmeister sich allerdings abgefunden.

Zwölfftens, Solle auch kein Gesell oder Meister einem andern Meister sein Gesind verführen, oder einer bey dem andern Geld aufnehmen, denselben dardurch zu verführen, bey Straff Dreißig Kreutzer.

Dreyzehendens, Was vor Gesellen bey ihrer Jährlichen Zusammenkunfft erscheinen, solle jeder vor die Unruh bey Herrn Vatter in die Zech geben Sechs Kreutzer, so er aber nicht darbey bleiben wollte, Drey Kreutzer, bey Straff Sechs Kreutzer.

Vierzehendens, Solle in dem gantzen Hertzogthum bey dem Weber-Handwerck auff Kauff- und Kunden-Arbeit kein Gesell, der nur zwey Jahr lang, oder an einem ohnzünfftigen Ort gelernt, oder geschafft hätte, oder sonsten etwas ungebührliches gethan, passirt- sondern abgewiesen- oder abgestrafft werden; Und wann

Fünffzehendens, Ein Meister einem solchen wissentlich über vierzehen Tag Arbeit geben würde, derselbe solle umb Einen Gulden gestrafft werden; Auch bey dergleichen Stümppeley weder Gesellen noch Jungen passirt werden, biß sie sich wieder der Ordnung gemäß verhalten.

Sechszehendens, Solle ein jeder Gesell auff der Kauff- Kunden- und Blaich-Arbeit, wann ihme der Meister Arbeit versprochen, verbunden seyn, bey ihme zu bleiben, biß er selbige, so er zu verfertigen versprochen, außgeschafft, damit die Kunden nicht gehindert und der Meister nicht angeführt werde, da es aber gezwungenerweiß geschehen solte, solle der Meister ihne vor die geschwohrne Kertzenmeister stellen, und der Gesell dem Handwerck Ein Gulden zur Straff auch denen Kertzenmeistern Ein Gulden vor ihre Versaumnuß erlegen; Wie dann auch, wann ein Gesell ohne deß Meisters Bewilligung, es seye zu welcher Zeit es wolle, ob einem Stuck Abschied nehmen würde, demselben der Meister von dem, was er daran gewoben, nichts zu geben schuldig seyn solle.

Siebenzehendens, Solle auch kein Gesell in Abwesenheit des Meisters aus der Arbeit gehen, oder wann einer Feyertag in der Wochen hätte, faullentzen, bey Straff Fünffzehen Kreutzer.

Achtzehendens, Solle kein Gesell den andern oder seine Arbeit, auch keinen Meister, oder seine Werckstatt, Arbeit, Kost und dergleichen verachten, sonsten ein solcher vor jeden Puncten gestrafft werden, um Fünffzehen Kreutzer. Da aber

Neunzehendens, Ein Gesell gegen seinem Meister heimlichen Neid trüge, und dahero ihme muthwilliger Weise, oder sonst aus Fahrläßigkeit die Arbeit verderben thäte, daß der Meister auff der Schau, oder bey dem Kunden nicht bestehen würde, solle er ihne vor die geschwohrne Kertzenmeister stellen, da er ihme den gebührenden Abtrag zuthun schuldig seyn: und neben dem Handwercks-Kosten noch in die Meister-Laden um Ein Gulden gestrafft werden solle.

Zwantzigstens, Wann ein Gesell sich zu einem andern Meister versprochen hätte, hernach aber sich wieder zu einem andern versprechen thäte, so solle der Gesell, auch der Meister, der es wüste, und nicht angezeigt hätte, jeder um Dreyßig Kreutzer gestrafft werden.

Vom Lohn der Knappen, und Gesellen, so auff der schmahlen und breiten Stück auch Kunden-Arbeit schaffen.

Erstlich, Solle ein jeder Knapp, so bey einem Meister die zarte, breite und schmale Stuck zuwürcken, auch auff Kunden-Arbeit bedingt, und einstehet, sein aigen Brod und Liechter haben, und der Meister neben dem jedesmahls gesetzten Lohn, ihme die Kost geben.

Zweytens, Auch jederzeit denen Knappen nach Lauff der Jahr und Zeit auf- und abgeschlagen werden, und dem Meister alsdann

frey stehen, nach Befinden des Knappen Geschicklichkeit seines Gefallens einen Lohn, so der Billichkeit gemäß, zuschöpffen und wiederfahren zulassen, und, falls wegen des Lohns Strittigkeiten vorfallen solten, die Kertzenmeister, oder, da sie es selbst angehen würde, die zwey älteste Mittmeistere solche entscheiden.

Drittens, Mögen die Gesellen oder Hauß-Knappen auch in ihrer Meister Werckstatten sich ihre eigene Kost anzuschaffen befugt seyn, denen dann der Lohn gehörter massen jederzeit darnach gemacht werden solle.

Wie man sich gegen denen Knappen auff der Kunden-Arbeit, mit Kost, Lohn und der Arbeit verhalten solle.

Erstlich, Soll ein Meister einem Knappen, den er uff der Kunden-Arbeit setzen wird, zu seiner Besoldung den halben Theil des Verdiensts lassen, dargegen aber der Knapp aigen Brod und Liechter haben, und er dem Meister die Wochen zwölff Kreutzer in die Kuchen geben, doch die Meister Macht haben, nach Theurung der Jahr auffzuschlagen, welchen falls und wann in theurer Zeit der Weber-Lohn sich erhöhet, die Knappen nach proportion dem Meister auch ein mehrers in die Kuchen geben sollen. Wer nun dawider handelt, solle dem Handwerck zur Straff schuldig seyn Ein Gulden.

Zweytens, Mögen sie auch also angenommen werden, daß der Knapp nur den vierdten Pfenning haben, doch der Meister Kost- und anders nach Handwercks-Gebrauch zu geben schuldig seyn solle.

Drittens, Mögen auch die Meister ihren Knappen auff der Kunden-Arbeit den dritten Theil ihres Verdiensts geben, hingegen solle der Knapp sein aigen Brod haben, und der Meister ihme die Kost deß Tags zwey mahl zu geben schuldig seyn. Wann aber

Vierdtens, Ein junger Lehrling erst aus der Lehr-Zeit käme, oder ein anderer dergleichen, der seiner Arbeit noch nicht recht vorstehen könte, dem mag der Meister nach Billichkeit, und deß Gesellen Geschicklichkeit entweder auch den vierdten Theil geben, und derselb sein Brod selbsten halten, oder den fünfften Theil, wann der Meister ihme das Brod auch noch geben will, darauff dann die Kertzenmeister jedes Orths gute Obsicht halten, und ihre Untergebene nach aller Billichkeit darzu anhalten sollen, damit keine Unordnung einreisse, und jedem sein Gebühr geraicht werde, daß Meister und Gesellen stehen können; Falls aber Streit vorfiele, solle unpartheyisch geurtheilt werden.

Fünfftens, Wann ein vertriebener Meister dieses Unsers Hertzogthums mit Weib und Kindern anhero käme, und Lust hätte, Hauß-Knappenweiß zu schaffen; So solle er vor seinen Verdienst und Lohn von jeder Ellen zween Theil, der Meister aber den dritten Theil haben, und der Gesell sich selbsten verkösten.

Sechstens, Wann ein Meister einen Gesellen um seinen Lohn betrügen würde, und der Gesell ihme redlich gearbeitet hätte, solle er

deßwegen nach der geschwohrnen Kertzenmeister Erkanntnuß abgestrafft werden, und noch darzu dem Gesellen sein Verdientes ohnverzüglich bezahlen.

Siebendens, Solle der Meister seinem Gesellen alle Ehlen, soviel er nach der Zettel Rahmen gezettelt, und gewoben hat, richtig zu verrechnen, und zu bezahlen schuldig seyn.

Achtens, Solle ein jeder Gesell, auff der Kauff- und Kunden-Arbeit seinem Meister eine gute und saubere Arbeit, und alle Zettel gut oder böß, wie sie ihme zukommen, zumachen schuldig seyn, und ohne Nachtheil oder Schaden sowohl deß Meisters als Kunden, so gut müglich, befertigen, bey Straff Dreyßig Kreutzer.

Wie sich die Gesellen bey der Auflag oder sonsten verhalten und aufführen sollen.

Erstlich, Solle allen Gesellen ernstlich verbotten seyn, ohne Rock, Cammisohl, Hmth oder Halßtuch bey Tag in der Stadt herum zu gehen, absonderlich an Sonn- und Feyertägen; Deßgleichen sollen sie sich deß entsetzlichen Fluchen und Schwörens, auch anderer Ungebühr enthalten, oder von jeder Ungebühr nach Gestalt des Verbrechens der Bruderschafft in die Straff verfallen seyn, und solle derjenige, so besagter massen in der Stadt herum gehet, zur Straff erlegen, sechs Kreutzer, deß Schwörens halber Dreyßig Kreutzer.

Zweytens, Solle sich ein jeder in allen Stucken fein sauber und erbar aufführen, und sich zu seines Gleichen halten, der unehrlichen Gesellschafften, Lehr-Jungen, Buben, und andern dergleichen im Spihlen und anderen Gelegenheiten enthalten, bey Straff jedes Puncten Zwölff Kreutzer.

Drittens, So aber ein Gesell sich voll trincken, und ungebührlich aufführen würde, oder sonsten mit ungeziemten Worten herauß liesse, insonderheit an dem ehrlichen Gesellschaffts- und Zusammenkunffts-Tag, der solle vor jede Ungebühr jedesmahls um Fünffzehen Kreutzer gestrafft werden.

Vierdtens, Wann ein Gesell oder Knapp seinem Meister entweder heimlicher Weiß ins Hauß einschleichen, oder gar über Nacht außbleiben würde, der solle der Bruder- oder Gesellschafft so offt es geschiehet, zur Straff Fünffzehen Kreutzer erlegen.

Fünfftens, Was vor Straffen bey der Gesellen-Auflag gefallen, solle der halbe Theil dem armen Casten, und die andere Helffte in ihre Büchsen und Laden verrechnet werden, das Einschreib-Geld von zwey Kreutzer aber dem Schreiber als Kertzenmeister und Büchsen-Pfleger vor seine Mühwaltung gehören.

Wann Gesellen einander schmäheten, oder sonsten zu Unfrieden würden.

Wann straffbare Sachen, oder andere Irrungen, Schmäh- und freventliche Händel zwischen Meister und Gesellen sich zutragen, solle deren keines für sich selber auff dem Handwerck ohne eines

Vogts oder Schultheißen Vorwissen und Bewilligung, auch mit Vorbehalt der Herrschafft gebührend Frevel und Straff gütlich zu vertragen Macht haben; Wo sie das nicht: sondern das Widerspiel thäten, und urkundlich erfunden würde, sollen die Meister des Handwercks darum gegen der Herrschafft zur Buß und Straff stehen, vor Vogt, Burgermeister und Gericht erörtert- und die Straffen in solchen Fällen nicht dem Handwerck, sondern der Herrschafft eingezogen werden.

Sitz-Jahr in den Städten von denen Gesellen die in denen Amts-Städten oder Flecken Burger und Meister werden wollen.

Erstlich, Wann ein Gesell oder Knapp in einer Stadt Meister und Burger werden will, der solle bey einem ehrlichen Meister darinnen zwey Jahr lang ehrlich und redlich arbeiten, und sich ordentlich aufführen; So er aber ein Jahr lang bey selbigem Meister in Arbeit gestanden, und dann darinnen Burger und Meister zu werden Lust hätte, solle er sich wegen des Meister-Stücks beym Handwerck, wegen des Burger-Rechts aber bey jedes Orths Obrigkeit anmelden, seinen Lehr-Brieff und Geburths-Schein auffweisen, und sich noch auff zwey Jahr lang einschreiben lassen, sodann vor ihre Versaumnuß Ein Gulden geben. Wann er dann diese zwey Jahr bey seinem Meister erstreckt, und sich redlich und ehrlich aufgeführt, solle er sein Meister-Stuck aufnehmen, und, wann es gefertigt, zum Burger angenommen werden. So er aber seine zwey Jahr nicht also versessen, und sich auch nicht angemeldet hätte, und dannoch Burger und Meister werden wolte, der solle darvor an baarem Geld, ehe er das Meister-Stuck fertigte, Sechß Gulden, davon den zwey Kertzenmeister in der Stadt, sodann in die Laden, und in den armen Casten, jedem Ein drittheil à zwey Gulden erlegen. Falls auch einer wegen deß Meister-Stücks dispensation erhalten hätte, solle er dennoch die Sechs Gulden zubezahlen schuldig seyn.

Zweytens, So aber ein frembder Gesell eine Wittib, die noch in dem Handwerck stehen- oder eine Meisters Tochter heurathen solte oder wollte, der solle sowohl der Sitz-Jahr, als auch des Sitz-Gelds befreyt seyn, dabey es jederzeit sein verbleiben haben, und ohnnachläßig gehalten werden solle.

Von dem Meister-Stück und denen Gesellen, die Meister werden wollen.

Erstlich, Solle kein Gesell vor sich selbsten schaffen, noch Arbeit in einer andern Werckstatt annehmen, er seye dann Meister, und habe zuvor sein Prob und Meister-Stück gemacht, und seye vor einen Meister erkennt worden, bey Straff eines Gulden.

Zweytens, Solle keinem, es möge auch derselbe eines Meisters- oder Burgers-Sohn, oder aber, ein frembder seyn, vergönnt oder

zugelassen werden, das Handwerck lediger Weiß vor sich zu treiben, sondern, so offt er betretten würde, unnachläßig gestrafft werden, auch den Stuhl wieder abschlagen, biß er sein Meister-Stück gemacht hat, bey Straff Eines Gulden. So aber einer Leibs-Gebrechlichkeit halber zum verheurathen untüchtig, oder auch sonsten nicht im Stande wäre, der solle sein Meister-Stück machen, und ihm alsdann sein Handwerck mit Gesellen und Jungen, gleich andern verheuratheten Meistern zu treiben, zugelassen seyn.

Kunden-Weber Meister-Stück, in natura zu verfertigen.

Erstlich, Solle fürterhin in Unserm gantzen Hertzogthum derjenige, so Meister werden und Kunden-Arbeit machen will, einen vierschäfftigen Fischgrätigen Federritt in natura von 12. Ehlen, an statt des glatten Tuchs, hingegen der Stuck-Weber ein Stuck auff die Taffel nach der alten Ordnung, zum Meister-Stuck zu machen schuldig seyn.

Zweytens, Wann dann ein Gesell Meister zu werden begehrt, der solle sich gleich zu erst bey denen Kertzen-Meistern in der Amts-Stadt anmelden, und neben Auffweisung seines Lehr-Briefs anzeigen, wo er sich bürgerlich einlassen wolle, alsdann ein jeder, wann er sich Ehelich versprochen, sein Meister-Stuck auffnehmen, und es noch vor der Hochzeit fertigen, folglich ein jeder bey der Zunfft, wo er sich einlassen und Burger werden will, sein Prob und Meister-Stuck ablegen, bey Straff Eines Gulden. Wann nun

Drittens, Einer sein Handwerck redlich erlernt, auch seinen Lehr-Brieff vorzeigen und erweisen kan, ob er seine geordnete Wanderzeit erstreckt, oder, so einer in der Amts-Stadt Burger werden wollte, seine zwey Sitz-Jahr redlich vollzogen hätte, solle ihme das Meister-Stuck von denen geschwohrnen Kertzenmeistern vorgegeben werden, und derselbe erstlichen das Meister-Stuck in der Amts-Stadt bey demjenigen Meister, zu welchem er angewiesen wird, machen, das Garn aber selbsten haben, und in der Amts-Stadt bey dem Kertzenmeister zettlen, und das Geschirr einziehen, da dann die Kertzenmeister solchen Zettel an der Rahmen schauen sollen, ob das Garn recht in das Geschirr, und auch sauber und recht gezettelt seye; Welcher alsdann einem jeden Kertzenmeister vor seine Versaumnuß zwantzig Kreutzer. Dem jenigen Meister aber, bey welchem er das Meister-Stuck macht, hat er Stuhl-Zinß zu geben, Viertzig Kreutzer.

Vierdtens, Wann dann ein Gesell, der Meister werden will, daselbsten weben thut, solle er solches Tuch innerhalb acht Tagen fertigen, und, wann er daran weben wird, sollen ihm die Kertzenmeister das Tuch wieder beschauen, und sehen, ob er es auch selbsten weben und machen thue, da dann derselbe jedem vor seine Versaumnuß geben solle Zwantzig Kreutzer.

Fünfftens, Wann er die Arbeit gefertiget hat, solle er selbige

auff die Handwercks-Stuben tragen, und daselbst die Schau und Erkanntnuß des Meister-Stucks hierüber erwarten, alsdann die Arbeit von denen Kertzenmeistern über die Taffel gezogen, und solche recht beschauet werden, ob selbige Kauffmanns-Guth, sauber, ohne Fadenbruch, und andere Untüchtigkeit und Fehler sich befinde; Wann nun die Arbeit sich also befindet, so solle es vor ein Meister-Stück erkennt und angenommen werden. Wann aber es sich also befinden würde, daß es ein oder mehr Fadenbrüch hätte, die über ein Zoll lang, oder unterschlachten, oder sonsten rippig gewoben wäre, der solle vor jeden Fehler zur Straff geben Drey Kreutzer.

Sechstens, Und wann er sonsten tüchtig erfunden, sodann vor einen Meister angenommen worden, solle er in die Handwercks-Laden erlegen, wann er ein Einheimischer und keines Meisters Sohn ist, Drey Gulden; Ein Meisters Sohn aber, Ein Gulden, dreyßig Kreutzer, ein Außländer hingegen Vier Gulden, und jedem Kertzenmeister vor seine Versaumnuß Ein Gulden, sodann vor die Zech überhaupt Ein Gulden, dreyßig Kreutzer.

Siebendens, So er aber nicht bestünde, und die Arbeit nicht vor gut und tüchtig erkennt würde, er aber doch sich getrauete, das Meister-Stück besser verfertigen zu können, solle ihme alsdann sich zumelden erlaubt seyn, oder, da er widrigenfalls darinnen wiederum nicht bestehen könte, die Unkosten allwegen bezahlen, doch aber deß Meister-Gelds befreyt seyn, und allemahl, so offt er nicht bestehet, in die Laden zur Straff erlegen, Ein Gulden.

Achtens, So es aber geschehen solte, daß einer aus Untüchtigkeit die Prob des Meister-Stücks nicht machen könte, und schon zum andernmahl abgewiesen worden wäre, mag er endlich gleichwohlen bey dem Handwerck angenommen, und ihme auff vorher erhaltene Dispensation erlaubt werden, nur vor seine Person ohne Haltung Knecht und Jungen auffm Handwerck zuschaffen, doch solle er sich bey dem Handwerck einkauffen, und nebst Erstattung der sonsten bey Verfertigung des Meister-Stucks zur Laden erlegen, Drey Gulden.

Neundtens, Solle keiner zum Meister angenommen werden, der das Handwerck nicht der Ordnung gemäß erlernt, und alles richtig und recht vollzogen, auch keiner solche Arbeit mit leinen Zettel machen oder weben, der das Handwerck nicht erlernt hat, bey Verliehrung der Waar.

Von Einkauffteu Meistern.

Erstlich, Wann ein Meister in einem andern Ort im Land das Meister-Stück schon gemacht hätte, und verburgert geweßt wäre, in einer andern Stadt oder Flecken, aber sich wieder einlassen, und Burger und Meister werden wolte, der solle erlegen, wann er ein Außländer, Drey Gulden, einer im Land aber, nur Ein Gulden, dreyßig Kreutzer, auch denen Kertzenmeistern ihre Versaumnuß und Gebühr erstatten, alsdann ihme das Handwerck zu treiben, wie

einem andern ehrlichen Meister vergönnt seyn, doch derjenige, so von einem Amt in das andere ziehet, seine Gebühr derjenigen Meisterschafft, wo er hinweg gezogen, vorhero abzustatten verbunden seyn.

Zweytens, Wann ein Meister das Handwerck nicht mehr treiben wolte, solle er das Leg- und Stuhl-Geld geben, und alle Jahr erlegen, biß er das Handwerck auffgesagt, und seine Stühl abgeschlagen; Wann er aber das Handwerck auffgekündet hat, so solle er sein aigen Tuch nicht mehr weben, biß er sich wieder von neuem eingekaufft, und alle Gebühr erstattet, bey Straff Eines Gulden.

Von Visitirung des Gewichts.

Erstlich, Sollen die Kertzenmeister alle Jahr auff dem Amt und in der Stadt herum gehen, und bey allen Meistern, ihr Gewicht, Waag, Ehlen, und Rahmen visitiren, und alle Meister auf der Kunden-Arbeit ein rechtes Eisen-Gewicht und ein Ehlmeß haben, so mit dem Stadt-Stempffel bezeichnet, auch ein guten eisenen Boltz, und alle Zettel-Rahmen in einer weite seyn, Ein Viertel und Sechß Ehlen weith, bey Straff Dreyßig Kreutzer. Und dieses solle

Zweytens, Ernstlich gehalten werden, und wann ein Meister betretten wird, der keinen eisenen Boltz, oder da einer unrechtes Gewicht, Ehlen oder Rahmen, und solches nicht hinweg gethan hätte, der solle allwegen, so offt es unrecht getroffen wird, um Ein Gulden gestrafft, das erfundene von denen Kertzenmeistern dem Beamden angezeigt, und die dieser Verrichtung halb auffwendeute Unkosten, von dem schuldigen Theil, wann aber kein unrechtes Meß oder Gewicht angetroffen würde, alsdann denen Kertzenmeistern von der Handwercks-Laden erlegt werden.

Von denen Zunfft- und Kertzenmeistern auff der Kunden-Arbeit, wie sie sich verhalten sollen.

Erstlich, Sollen allezeit auff dem Kunden-Weber Handwerck in einer jeden Amts-Stadt Zwey- bey den Stuck-Webern aber Drey in der Stadt ehrliche und deß Handwercks Gebrauch wohl erfahrne Kertzenmeister seyn und bleiben, so lang sie sich redlich und ehrlich aufführen, welche von der Obrigkeit und dem Handwerck erwöhlt werden sollen, welche hierzu tüchtig sind, und die Rechnung und das Handwerck zu führen wissen, und das Handwerck insonderheit auch treiben, deßgleichen auch solche Zwey auff den Amts-Flecken, denen man bey ihren Pflichten und Ayden ernstlich aufferlegen, und anbefehlen solle, daß sie fürterhin nach ihrem äusserstem Vermögen ob dieser Ordnung fleißig halten, und ihre Handwercks-Untergebene nach allen diesen Puncten und Articuln in Gebott und Verbott gehorsamlich nachzukommen, fleißig erinnern, auch mit Hülff und Beystand ihrer Obrigkeit ihre Handwercks-Untergebene zu gebühren-

der Folge bringen, alle nachgesetzte Straffen ohne einige Nachlassung einziehen, auch ihren Nutzen befördern, Nachtheil und Schaden hindern, und alles das, auff recht und redlichen Obleuten von Aydswegen zugehört, zu thun schuldig seyn sollen; Nebst diesem solle künfftig dem Handwerck ein Obmann gesetzet werden, welcher aber nur bey denen Haupt-Versammlungen und Rechnungen, und nicht bey denen übrigen Handwercks-Verrichtungen, als zum Exempel, bey Machung des Meister-Stücks, und Auffding- und Loßzehlung der Lehr-Jungen sich einzufinden hat.

Zweytens, Bey jährlicher Zusammenkunfft solle jedem Kertzenmeister vor seine Versaumnuß Dreyßig Kreutzer, also auch bey Zusammenkunfft der Gesellen Dreyßig Kreutzer passirt werden.

Drittens, Sollen auch alle Jahr die Kertzenmeister ihre gantze Meisterschafft in die Amts-Stadt auff Georgi-Tag zusammen kommen lassen, und ordentlich Handwerck halten, ihnen die Ordnung fleißig vorlesen, was darwider gehandelt, richtig und recht ausmachen, dabey ein jeder auf die bestimmte Zeit fleißig erscheinen solle; Welcher aber erst unter dem Verlesen der Ordnung in die Stuben tritt, oder erst hernach kommt, der solle allemahl zur Straff erlegen, Sechß Kreutzer. Welcher aber ohne erhebliche Ursachen, deßwegen er sich zu entschuldigen hätte, gar außbleibt, sich nicht angemeldt, und sein Leg-Geld nicht geschickt, Dreyßig Kreutzer. Da dann ein jeder Meister Leg-Geld geben solle, Zehen Kreutzer.

Vierdtens, Wann ein Kertzenmeister mit Tod abgegangen, oder sonsten nicht mehr tauglich- oder zu dem allgemeinen Nutzen dienlich wäre, so solle bey der Zusammenkunfft ein anderer, und zwar ein ehrlich- der Sachen verständig- und des Handwercks-Gebrauch wohlerfahrner Meister, der das Handwerck treibt, an des abgegangenen Stelle erwöhlt- und derjenige, auf den von der Obrigkeit und der Meisterschafft die mehiste Stimmen fallen, vor Gericht gebracht, und nach Angelobung an Aydesstatt bestätiget werden.

Fünfftens, Solle auch allwegen bey Jährlicher Zusammenkunfft ein ordentlicher Durchgang gehalten, die Rechnung abgehört, auch, was sonsten unpassirlich, angebracht und erörtert, und, wann ein Meister etwas ungebührliches wüßte, und nicht angezeigt hätte, hernach aber es erst anden oder auffwicklen würde, derselbe jedesmahl um Dreyßig Kreutzer gestrafft werden.

Sechstens, Wann einem Meister zu dem Kertzenmeister oder Handwerck gebotten wird, und er nicht auf gemeldte Zeit erscheint, der solle allwegen, um des Ungehorsams willen zur Laden gestrafft werden, um Fünffzehen Kreutzer.

Siebendens, Wann ein Handwercks-Genoß etwas Ungebührliches gethan, der solle sich jederzeit nach Gestalt der Sachen, nach der geschwohrnen Kertzenmeister Erkanntnuß, mit dem Handwerck abfindig machen, dergestalten, daß, was dem Handwerck nach der Ordnung zustraffen zukommet, solches demselben auch verbleiben, das andere Straffbare aber der Obrigkeit angezeiget werden solle.

Achtens, Wann jemand ein Handwerck versammlen lassen wollte, deme solle es zwar willfahrt werden, der Schuldige aber jedesmahls denen Kertzenmeister vor Versaumtnuß zugeben schuldig seyn, Ein Gulden. Die Straffe aber der Laden verrechnet werden.

Neundtens, Wann einer bey Versammlung des Handwercks sich volltrincken, oder sonsten ohngeziemlich gegen demselben aufführen würde, der solle allwegen nach Gebuhr und der Zunfft- und Kertzenmeister abgestrafft werden.

Wie sich die Kunden gegen denen Webern verhalten sollen.

Erstlich, Solle von jedem Zettel der Kund seinem Weber einen Sechspfündigen Zettel-Laib von dem Zettel geben, Schlichtmeel und Schmiere, soviel zu jedem Zettel nöthig ist, wie es von Alters her bräuchig; Welcher Meister darwider handelt, solle jedesmahls um Dreyßig Kreutzer gestrafft werden. Doch da der Kund arm wäre, und der Zettel gering, soll der Weber nach Gelegenheit des Stucks gebührlich Geld zunehmen schuldig seyn, alles bey Straff Eines Gulden.

Zweytens, Sollen alle Meister ein gewiß Gepfecht-Eisin-Gewicht, auch Ellen haben, bey Straff Eines Gulden.

Drittens, Solle ein jeder Kund wie von Altersher dem Weber das Garn ins Hauß wägen, damit der Weber den Kunden sein Tuch wieder mit gleichem Gewicht heimgeben könne; doch in dem Schlichten keine Übermaaß gebraucht werden.

Vierdtens, Solle ein jeder Meister und Gesell seinem Kunden sein Tuch so sauber und gut machen, als es müglich; Da aber ein Kund an einem Tuch oder einer Arbeit Klag hätte, solle ers, sobald es aus dem Stuhl kommen, und ehe ers ins Wasser gethan, oder verschnitten wird, und auf die Blaiche kommt, anzeigen, wo es aber also geschehen, und hernach angebracht würde, solle der Meister deßwegen kein Gehör zugeben schuldig seyn; Es wäre dann, daß von dem Herrn des Tuchs erweißlich dargethan werden könnte, daß das Tuch nicht auf der Blaiche, sondern hauptsächlich vorhero verderbt worden; welchenfalls dann ihme sein Recht zusuchen ohnbenommen seyn solle.

Fünfftens, Solle zwar denen Kunden ohnbenommen seyn, einen Meister zubegehren, der den Zettel im Hauß mache, jedoch daß alle Schlaich und Stimpeleyen dabey vermeidet werden. Hingegen aber verbotten seyn, das Geschürr mit dem Tuch in des Kunden Hauß hinzutragen, bey Straff Dreyßig Kreutzer, welche von dem Meister, der darwider handlet, einzuziehen.

Sechstens, Solle auch, wie von Altersher gebräuchlich gewesen, der Weber seine Kunden nach dem gebührlichen Lohn halten, und von jeden Orts Beamten, mit Zuziehung der Kertzenmeister, der Tax gemacht werden, und zwar nachdem das Garn zart oder grob ist, oder das Tuch schmal oder breit gewoben werden muß;

Siebendens, Solle keiner einen Kunden vor dem andern fertigen, sondern mit ihnen, wie sie gezettelt, die Ordnung halten, bey Straff Dreyßig Kreutzer; es würde dann der Kund den Weber an dem Garn hindern, alsdann hat er fug, einen andern Zettel in den Stuhl zuthun; Wann aber ein Meister einen solchen bösen Zettel bekäme, den er um den gebührenden Lohn, wie gebräuchlich ist, nicht weben könnte, so solle er ihme durch die Kertzenmeister seinen Lohn schöpffen lassen, was er an einer jeden Ehlen verdienen möchte; dabey es sein Verbleiben haben: oder der Kund solle seine Arbeit wieder nehmen.

Achtens, Wann ein Meister dem Kunden eine währhaffte Arbeit machte, und der Kund ihme seinen gebührlichen Lohn nicht geben wollte, solle der Meister befugt seyn, das Tuch zunehmen, vor die Kertzenmeister zutragen, deren Erkanntnuß zuerwarten, und seinen Lohn schöpffen zulassen, jedoch solle hierunter keine Partheylichkeit vorgehen.

Neundtens, Wann ein Kund bey einem andern Meister weben würde, und den andern noch nicht bezahlt hätte, solle dem Meister selben Zettel zu weben verbotten seyn, biß der erstere Meister bezahlt ist.

Zehendens, Solle kein Kunden-Weber mehr, als drey Webstühl haben, und wann er mehr als drey hätte, solle er selbige hinweg thun, bey Straff Eines Gulden.

Eilfftens, Solle kein Weber seinem Kunden mehr Fäden in das Geschürr legen, und zettlen, als das Geschürr erfordert, bey Straff Dreyßig Kreutzer.

Zwölfftens, So ein Weber aus Betrug mehr Ehlen in den Zettel legte, als die Nothdurfft erfordert, und der Kund begehrt, oder wüste, der soll jedesmahls um Ein Gulden gestrafft werden.

Dreyzehendens, Solle er auch den Zettel nicht zu dick legen, dann sonsten die Tücher nicht so gut und währhafft werden, sondern, daß jederzeit, soviel müglich, Zettel und Eintrag gleich kommen, bey Straff Eines Gulden.

Vierzehendens, So aber ein Meister des Handwercks einen bösen Vortheil spihlte, und dem Kunden sein Garn abgetragen, oder verwechselt, verkaufft, oder auf andere Weiß entwendet hätte, solle er dem Beamten jedesmahls angezeigt werden, und neben gnädigster Herrschafft Straff, auch dem Handwerck Ein Gulden zur Straff erlegen.

Wie sich die Kunden-Weber insgemein verhalten sollen.

Erstlich, Solle kein Meister einen gezettelten Zettel zu weben annehmen, er habe dann ihne selbsten gezettelt, ohne Vorwissen des Meisters, und der Kertzenmeister, oder der Meister sey gestorben, oder der Zettel weit herkommen, bey Straff Eines Gulden.

Zweytens, Solle keiner eine Schuld bey eines andern Meister

Kunden machen, ihne dardurch zu verführen, oder auf andere betrügliche Weiß an sich zu bringen, auch weder er noch die Seinige ihme nachgehen, in die Häuser lauffen, und Arbeit bettlen, mithin einem andern ehrlichen Meister dardurch das Brod vor dem Mund abschneiden, bey Straff Eines Gulden.

Drittens, Solle auch ferner das Hausiren in denen Städten, denen Dorff-Webern um die Arbeit anzusuchen, gleich wie den andern gäntzlich verbotten seyn, er könne dann erweisen, daß er von dem Kunden begehrt worden sey, und die Meister in der Stadt können die Arbeit nicht verfertigen, oder gar nicht also, wie es begehrt wird, weben, bey Straff Eines Gulden.

Vierdtens, Wann ein Meister wider die Ordnung handlen, und deßwegen verklagt würde, und solches nicht gestehen- hernach aber überwiesen würde, der solle vor jeden Puncten doppelt gestrafft werden.

Fünfftens, Solle auch kein Meister noch sein Gesind, weder an Sonn- noch Feyertägen in die Stadt oder Flecken nach Arbeit gehen, oder heimtragen, oder schicken, auch nicht zettlen, vielweniger unter den Predigten spuhlen oder weben, bey Straff Dreyßig Kreutzer.

Sechstens, Wann ein Meister sein Leg-Geld nicht alle Jahr richtig machte, und es drey Jahr lang anstehen liesse, der solle in dem Meister-Buch durchstrichen, und ihme das Handwerck solang zutreiben nicht zugelassen werden, biß er sein ausständig Leg-Geld richtig gemacht, und sich wieder uffs neue bey der Meisterschafft eingekaufft hat.

Siebendens, Solle kein Weber noch andere Unterthanen gewaschen, weiß oder ander Garn, so vermeintlich von verdächtigen Orten herkommt, und abgetragen seyn möchte, kauffen, bey Straff Eines Gulden.

Achtens, Solle kein Weber auf dem Amt und Flecken in die Amts-Stadt lauffen, das Garn selbsten abzuhohlen, sondern die Kunden sollen dem Weber das Garn selbsten hinaus auf die Dörffer schicken oder bringen; und solle denen Meistern auf dem Land, so in die Stadt lauffen, und das Garn daraus tragen, hinführo anderer Gestalten nicht vergönnet seyn, sie haben dann einen Brief oder Zettel von dem Schultheissen in ihrem Dorff, oder daß es Mündlich befohlen, oder ihr begehret würde, bey Straff Eines Gulden; Wie dann auch solchenfalls bey Vermeydung dieser Straffe der Meister selbst kommen, und niemand von denen Seinigen schicken solle.

Neundtens, Ingleichem solle es auch gegen den Meistern in der Amts-Stadt gehalten werden, sofern sie besagtermassen in die Dörffer lauffen, Garn hohlen, und Arbeit bettlen, bey Straff Eines Gulden.

Zehendens, Soll kein unzünfftiger Ort oder Meister in dem Land, auch keines deren, welche diese Ordnung nicht annehmen, und derselben nachgeleben wollen, vielweniger denselben Jungen

und Gesellen passirt- auch keine Arbeit von denen Unterthanen im Land, so lang sie sich nicht zünfftig, einlassen, und dieser Ordnung-gemäß zuleben bequemen, gegeben werden.

Eilfftens, Solle auch kein Meister nichts vertuschen oder verschweigen, so wider die Ordnung sträfflich ist, sondern es entweder gleich oder bey der Zusammenkunfft anzeigen; Wo das nicht geschiehet, solle er jedesmahls um Dreyßig Kreutzer gestrafft werden.

Zwölfftens, Solle kein fremder oder ausländischer Meister Weber-Handwercks, welcher nicht in Unserm Hertzogthum zünfftig ist, befugt seyn, einigen Zettel von einem Unterthanen im Land anzunehmen, dann wann einer also erfunden: oder erkundiget wird, solle ihme die Arbeit weggenommen: und solang vorbehalten werden, biß er von jedem Zettel Ein Gulden zur Straff erlegt hat, wovon der Herrschafft, dem Armen-Casten, und dem Handwerck, jedem Ein Drittel gehörig seyn solle. Und weilen die zu Ulm absonderlich dißfalls denen Meistern in dem Land grossen Abbruch thun; Also solle hinkünfftig die Confiscation darauff gesetzet, und wegen der Inspection gewisse Leute von denen Beamten bestellet werden.

Dreyzehendens, Was das gantze Jahr für Straffen bey dem Handwerck gefallen, die sollen nach Maaßgab des Sechsten Articuls der alten Ordnung, der sogenaninten weitern Articul, die Helffte in die Handwercks-Laden, die andere Helffte aber in den Armen-Casten in der Amts-Stadt gelüffert werden; Was von Meisterstucken auch Lehr-Jungen und Leg-Gelder von den Meistern jährlich fallen, verbleibt dem Handwerck allein, und solle dasselbe darmit erhalten: und zur Besserung angewendet und verrechnet werden; Doch ist denen Obleuten und Kertzenmeistern ihre Versaumnuß, und dem Handwercks-Knecht sein Bieterlohn davon zubezahlen.

Vierzehendens, Was für Straff- Leg- und andere Gelder das Jahr hindurch bey dem Handwerck gefallen, darüber solle allein von denen Kertzenmeistern in der Amts-Stadt Jährlich uff Georgii richtige Rechnung erstattet werden.

Von dem Handwercks-Knecht, wie er sich gegen dem Handwerck verhalten solle.

Es solle allezeit der jüngste Meister Handwercks-Knecht seyn, dem Handwerck und Kertzenmeistern jederzeit dienen und auffwarten, und, wann ihme etwas befohlen wird, demselben fleißig nachkommen, darneben verschwiegen seyn, und gute Wort geben, es seye gegen einen Fremden oder in der Stadt, Alten oder Jungen, Reichen oder Armen, und, so offt er dem Handwerck zusammen bietet, allemahl Fünff Kreutzer haben, sodann deme allem fleißig nachkommen, bey Straff Zehen Kreutzer.

Von denen Schlayer-Weberinnen, Töchtern, auch Mägden und Meisterinnen.

Erstlich, Solle keiner Schlayer-Weberin breiter als Dreyviertel

Tuch zu Schlayern zuweben vergonnt werden, bey Straff Eines Gulden.

Zweytens, Auch keine Magd oder Tochter von einem Meister zulernen angenommen werden, sondern einem jeden Meister ernstlich verbotten seyn, bey Zwey Gulden Herrschafft Straff.

Drittens, Mag eine Meisterin des Handwercks, in conformität der alten Ordnung, nach Absterben Ihres Manns auch mit Knechten das Handwerck treiben, solang sie im Wittwenstand bleibt, sobald sie sich aber wieder anderwärts verheurathet, und keinen Weber mehr nimmt, so solle ihro das Handwerck zutreiben gleich gäntzlich niedergelegt seyn und verbleiben, bey Straff Eines Gulden.

Vierdtens, Und wann eine Wittwe mit einem Knecht das Handwerck treibte, und verdächtig Hauß hielte, solle ihro alsbalden das Handwerck niedergelegt und gestrafft werden um Einen Gulden.

Fünfftens, Solle auch keiner Meisterin Jungen zulehren, noch ihr eigen Kind, vor sich einzuschreiben und zulehren vergonnt und zugelassen werden, bey Straff Eines Gulden. Gesetzt aber

Sechstens, Es stürben Meister und Meisterin zugleich, und verliessen kleine Wayfen, darunter aber einen oder mehr Söhne, die des Handwercks berichtet wären, so, daß sie die Jungen ernehren könnten; solle ihnen das Handwerck insgemein zutreiben vergonnt und zugelassen werden, doch daß sie sich der Ordnung gemäß halten, und mit dem Handwerck heben und legen, wie ein anderer Meister, bey Straff Eines Gulden.

Siebendens, Aber solle ihnen keinen Jungen zulernen vergonnt seyn, biß sie ihr Meisterstuck verfertiget, sich verheurathet haben, und ihre drey Warth-Jahr verflossen sind, bey Straff Eines Gulden.

Achtens, Solle denen Meistern vergonnt und zugelassen seyn; 1.) Alles pur Leinene; 2.) Was von Lein und Wollen; 3.) Von Lein und Seiden zumachen, und diese Arbeit Vermög des den 19. Decembris Anno 1716. erlassenen Fürstl. General-Ausschreibens zuverkauffen; das pur Wollene und pur Seidene aber solle denenselben nicht erlaubt seyn. Ubrigens es auch bey ermeldtem Fürstl. Befehl, wegen verbottener Auffkauffung und Verführung der Schneller und Flachses auffer Lands sein Verbleibens haben.

Die Haupt-Zusammenkunfft betreffend.

Die General- oder Haupt-Versammlung solle alle drey Jahr in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Ludwigsburg gehalten werden, und die in Unsern Städt und Aemtern, sowohl unter- als oberhalb der Staig befindliche Handwercks-Laden durch gewisse darzu deputirte Kertzenmeister dabey zuerscheinen, und von jedem ihrem Mit-Meister Vier Kreutzer Leg-Geld mitzubringen schuldig seyn, widrigenfalls aber, da ein oder die andere Laden niemand abordnen, oder aber das Leg-Geld nicht richtig zur Haupt-Laden nach Ludwigsburg einlüffern würde, sie alsdann bey solch bezeu-

gender Widersetzlichkeit nicht allein vor untüchtige Meister gehalten, und ihnen das Handwerck niedergelegt: sondern auch mit einer Herrschafftlichen Bestraffung angesehen werden sollen.

Folget anjetzo die jenige Ordnung und Articul, wobey die Uracher Meistere sie gnädigst zu manuteniren Unterthänigst gebetten[1196]).

Uracher Kauff- Stuck- auch Kunden-Arbeits-Articul.

Wie sich die Kunden- Kauff- und Stuck-Weber insgemein verhalten sollen, in Urach, Heydenheim, und Blaubeuren, darnach sich auch alle andere reguliren und verhalten sollen.

Erstlich, Soll ein Kunden- gleich dem Kauff-Weber nur drey Stühle haben, und zwar dergestalt, daß ein Kauff-Weber auf zwey Stühle, Stück-Arbeit, und auf den dritten Stuhl Kunden-Arbeit zuverfertigen gehalten seyn solle. So solle auch kein Meister dem andern seine Kunden abspannen, bey Straff Eines Gulden.

Zweytens, Solle auch kein Kunden-Weber Macht haben, breite Stuck zuweben, es seye ihme dann von der Zunfft erlaubt, und habe seine Prob mit einem Acht und zwantziger und nicht darunter gemacht, darzu auch sein Meister-Geld erlegt.

Von denen Knappen, die auf der Kauff- und Stuck-Arbeit Meister werden wollen.

Erstlich, Wann eines Meisters Sohn, oder welcher Knapp eines Meisters Tochter oder Wittwe zur Ehe nimmt, auf der Kauff- Stuck- und Kunden-Arbeit Meister werden will, der solle also paar zum Meister-Geld Ein Gulden Dreyßig Krentzer, davon Dreyßig Kreutzer in die Laden, den Einen Gulden aber denen Zunfft und Kertzenmeistern, so ihne examinirt, erlegen. Und da

Zweytens, Ein Knecht auf den Stucken Meister werden will, soll er auch sein Prob mit einem breiten Stuck Acht und zwantziger oder Dreyßiger auf dem Stupffbanck beweisen, doch daß er sich zuvor bey den Zunfftmeistern anmelde, die ihme, wie er sich in Verfertigung eines Probstucks zuverhalten, aufferlegen sollen. Wann er nun

Drittens, Bestehet, solle er zum Meister gemacht- wo nicht, zuruck- und so offt abgewiesen werden, und jedesmahls das halbe Meister-Geld à Ein Gulden Dreyßig Kreutzer, da er endlich gar bestünde, Drey Gulden erlegen. Gleichwie es

Vierdtens, Bey den Ausländern und Ulmischen der Brauch ist;

1196) Vgl. die Privilegien v. 8. August 1602. (Thl. I. Nr. 141. d. S.) Die Leineweberei zu Urach stand auch im Ausland in bedeutendem Ansehen, daher ein Decret der Badischen Regierung vom 23. Febr. 1760 verfügte, daß den Leinewebergesellen ein daselbst, in Schlesien, oder in Sachsen zugebrachtes Jahr für 2 Wanderjahre angerechnet werden solle. (Corpus juris opificiarii von Orlloff, 2te Ausgabe, S. 272.)

also solle auch kein Flachß oder Garn oder Aschen, aus Unserm Hertzogthum geführt: sondern in demselben verkaufft werden, bey gleicher Straff der Vier Gulden und Verlust der Waar, nach Maaßgab des hierunter ergangenen- und zu End dieser Ordnung einverleibten Fürstl. Befehls.

Fünfftens, Solle kein Stuck-Weber mehr Webstühl auf der Kauff- und Stuck-Arbeit, als zwey führen, den Dritten aber mag er auf der Kunden-Arbeit halten, damit die arme und wohlhäbige Meister nebeneinander stehen können; So offt nun einer darüber betretten würde, solle er ohnnachläßig um Einen Gulden gestrafft werden.

Sechstens, Solle niemand anders Schneller auffzukauffen, oder Flachßspinnen: und auf den Verkauff-Tuch oder andere Waar weben zulassen, als allein den Meistern Weber-Handwercks vergonnt werden, indeme durch solche heimliche Händler gnädigster Herrschafft Interelle mercklich geschwächt würde, bey Verlust der Waar.

Siebendens, Solle kein Meister auf der Stuck-Arbeit seine Frau oder Töchtern auf den Garn-Marckt schicken, einzukauffen, es seye dann der Meister Krauck; doch sollen sie sich jedesmahls bey dem Kertzenmeister anmelden, und zuvor um Erlaubnuß bitten, bey Straff Eines Gulden.

Achtens, Solle auch ein jeder Meister auf dem Garn-Marckt, Garn auffzukauffen, die benannte Stund erwarten, und seinen Platz, wie weit er gehen darff, nicht übertretten, bey Straff Eines Gulden.

Wie und welchergestalten die Stuck-Weber sich verhalten sollen.

So ein Stuck-Weber breite und schmahle Stuck beschauen lassen will, solle er sich allererst bey der jenigen Person, in der Amts-Stadt, welche die groß und kleine Zeichen auszugeben hat, einstellen, und soviel Zeichen, als er Stuck beschauen lassen will, abfordern, auch für jedes grosse Zeichen erstatten, der breiten Stuck Schau-Geld Vier Batzen, und Zoll zwey Batzen. Der schmalen Stück, dann auch vier und zwantziger, Schau-Geld zween Batzen, und Zoll ein Batzen; Item für ein Golschen-Zeichen Schau-Geld drey Kreutzer, Zoll ein Batzen; welches Schau-Geld und Zoll Uns gehörig seyn solle. Sobald nun ein Stuck-Weber auf die Schau und Stupffbanck kommt, soll er solche Zeichen, ehe die Tuch beschauet, den Schaumeistern zustellen, die sie in einen darzu geordneten Stock mit Fleiß legen sollen.

Es solle auch ein jeder Meister, ehe er seine Stuck schauen lassen will, ein jedes breit und schmahl, zuvor mit dem Nahmen Stempffeln, in welchem Geschürr ein jedes Stuck. Wann dann ein Meister ein Stuck auf die Schau bringen, er aber seine rechte Zahl der Fäden im Abschnitt und Zehlung nicht haben würde, soll das den Beamten angebracht, zur Fürstl. Cantzley berichtet: und solcher nach Verwürcken an Leib und Gut gestrafft werden. Wann ein Stuck zur Schau gebracht, und zu kurtz seyn würde, soll das-

selbe nicht gestupfft, sondern der Meister um Einen Gulden gestrafft werden.

So soll kein Stuck-Weber einige Stuck, ehe und dann dasselbige geschauet wird, mangen lassen, bey Straff Eines Gulden von jedem Stuck.

Es soll auch ein Meister, sobald die Stück beschauet, gleich sein Zeichen, ehe ers von dannen wegtragen thut, darauff drucken, bey Straff Eines Gulden.

Da ein Stuckmeister so breite Stück von dreyßig biß vier und dreyssig würckte, aber so ungleich zettelte, grobe ungleiche Garn und unebene Fäden eintrüge, und nehme, darzu böse, ungleiche dünne End machte, demselben soll das Tuch nicht gestupfft, sondern er jedesmahls um Einen Gulden gestrafft: wofern aber derselbe mehrmahlen hierwider handelte, solches alsdann dem Beamten, welcher ihne deßwegen auch mit der Straff anzusehen hat, angezeigt: und benebens hinter sich auf die schmahle Stuck gewiesen werden, so lang und viel, biß er auf den breiten eine genugsame Prob thut.

Es soll auch ein jeder Meister auf den zarten, breiten und schmahlen Stücken mehr Webstühl nicht haben, als drey, zwey auf den Stucken, und einen auf der Hauß-Arbeit, und wer den vierten Stuhl hält, der solle um Einen Gulden gestrafft werden.

So soll gleichwohl ein jeder Meister Macht haben, viel oder wenig Gesind zum Spuhlen, und anderm, zum Handwerck gehörig, zuhalten, doch daß er keine Person über den Stuhl zuweben setze, ohne Vorwissen der Zunfft- und Kertzenmeister, bey ohnnachläßiger Straff Eines Gulden.

Item es solle keinem Außländischen Meister auf diesen Stupffbanck zuwürcken zugelassen seyn, er habe dann auch darauff geschworen, und Drey Gulden Meister-Geld erstattet.

Es soll auch kein Meister im Land, ausländischen Meistern Garn einkauffen, bey Straff Eines Gulden, dem Anbringer Fünff Schilling davon.

Es soll kein Meister eine Spinnerin mit Geld bestechen, oder von ihro heimlich abkauffen, sondern offentlich und auf freyem Marckt, bey Straff Eines Gulden.

Es soll auch kein Zettel auf den Märckten geduldet werden, wer den feil hätte, der solle um Einen Gulden gestrafft, und dem Anbringer Fünff Schilling davon gereicht werden. Die Meister dieser Zunfft sollen auch auf allen und jeden bestimmten Wochenmärckten im Land den Vorkauff im Garn haben, und dörffen nicht auf das Fahnen aussteckeu warten.

So soll auch kein fremder Meister vor Aussteckung der Fahnen, Garn einkauffen, bey Straff Eines Gulden.

Es solle auch kein Meister dem andern in Kauff fallen, dann, wo das geschehete, derselbe nach Gestalt der Sachen, und Erkanntnuß der Zunfftmeister, doch höher nicht als um Einen Gulden gestrafft werden.

Keiner soll fremd Garn Fürkauffsweiß verkauffen, auch niemand Garn auffkauffen, Fürkauff damit zutreiben, bey Straff Eines Gulden.

So soll auch keinem fremden Meister gestattet werden, Garn zu kauffen, er wolle dann solches selbst verarbeiten, bey Straff Eines Gulden.

Es soll auch kein Weber einem Kauderer in Häusern noch andern Orten Garn abkauffen, dann allein auf freyem Marckt, bey Straff Eines Gulden, und dem Anbringer davon Fünff Schilling.

So soll auch kein Meister einem andern kein Stück auszuwürcken geben, sondern einen solchen Meister zu sich in seine Werckstatt nehmen, und weben lassen, bey Straff Eines Gulden, und dem Anbringer Fünff Schilling davon.

Auch soll kein Weber einem Unterthanen, oder jemand andern, ohne Erlaubnuß der Zunfftmeister Garn einkauffen, bey Straff Zehen Schilling.

Insgemein alle Zunfftgenossen belangend.

Wann einem Meister ein böß Garn zu Hauß gebracht würde, daß er darbey nicht bestehen könte, so solle in währendem Weben desselben, ehe das aus dem Stuhl kommt, darüber zweyer unpartheyischer Meister Schatzung ergehen, und nach deren Erkanntnuß der Lohn genommen werden. Und wann von den Kunden dem Weber das Garn zu Hauß gebracht wird, so soll kein Weber von der Zeit an, das Garn über ein viertel Jahr lang liegen lassen, sondern inner solcher Zeit ohne längern Verzug verfertigen; dann, da er den Kunden darwider auffhalten würde, mag der Kund den Zettel wieder nehmen, und einem andern geben.

Da ein Meister dem andern seine Stuck- oder Kunden-Arbeit verachtete, soll selbige Arbeit für die Zunfft- oder Ober-Kertzenmeister gelegt werden, und, da sie für böß erkannt würde, der Meister zur Straff geben Ein Gulden. Im Fall aber dem Meister damit Unrecht geschehen wäre, der Anbringer oder Verachter diese Straff selbsten zuerlegen schuldig seyn.

Es solle auch kein Meister falsche Arbeit machen, noch zu den Stücken böß Garn nehmen, weniger dem Kunden sein Garn verwechßlen; der solches thäte, und man es von demselben in Erfahrung brächte, solle er von den Beamten bescheiden- und nach Gebühr gestrafft werden.

Es soll auch kein Meister oder Frau, einem andern Meister, weder Lehr-Jungen, Knecht, noch Mägd, auser ihren Lehr-Jahren und Diensten zurück- und ohne Vorwissen ihrer Meister oder Frauen ablückern oder abdingen, bey Straff, so in Unserer Fürstl. Lands-Ordnung enthalten.

Item, wann ein Meister oder Meisterin, oder denenselben ein Kind oder Ehehalt stirbt, solle dem Handwerck umgesagt werden; welcher dann ohne erhebliche Ursachen ausbleibt, der soll zur Straff Drey Schilling geben; und allwegen derjenige, so zuletzt Meister

wird, jedes Orts (ausser der Amts-Stadt Urach, allda es einen besonder verordneten Zunfft-Knecht hat) dem Handwerck umsagen.

Von Wittfrauen, Töchtern und Mägden.

Die Meisterinnen in der Zunfft, mögen nach Absterben ihrer Ehewirth, auch mit Knechten das Handwerck treiben, solang sie im Wittwenstand verbleiben; sobald sie sich aber wieder verheurathen, und keinen Weber mehr nehmen, soll ihnen das Handwerck gäntzlich abgestrickt seyn. Im Fall aber, es stürben Meister und Meisterin zugleich, und verliessen kleine Waysen, hätten aber darunter schon Söhne, so des Handwercks wohl berichtet wären, und die Jungen damit nehren könten, soll ihnen das Handwerck insgemein zutreiben zugelassen seyn.

Die Zunfft-Meister betreffend.

Deren sollen drey in der Stadt geordnet werden, welche zu Verrechnungen der Gefäll, nebst andern fürfallenden Handwercks-Verrichtungen gezogen werden, und dabey getreu und fleißig seyn sollen. Und diese drey sollen Jährlich auf Georgii vor dem Unter-Vogt, oder seinem Amts-Verweser, oder sonsten einer andern Gerichts-Person, die Er Vogt jedesmahls darzu bescheiden möchte, und dem Handwerck auffrichtig und erbare Rechnung in der Amts-Stadt zu Urach ohnfehlbar erstatten, alle Straffen gerechtfertiget, und eingezogen- auch die Angebühr an sein gehörig Ort gleich gelüffert werden.

Vom Amt der Schau-Meister.

Zu Schau-Meistern sollen drey taugenliche Männer, so verständige Stuck-Weber sind, geordnet werden, die an den gewohnlich bestimmten Schau-Tägen, Sommers-Zeit Morgens um sechß Uhr, zu Winters-Zeiten aber um acht Uhr, bey dem Stupffbanck und der Beschau, jedesmahls ohnfehlbar sich einstellen, und ihr fleißig und gut Auffsehen haben, daß ein jedes Tuch, so auf die Schau, es sey breit oder schmahl, gebracht wird, an dem Zettel und Eintrag, eines schönen gleichen und ebenen Fadens, die End fein gleich und dick seyen, und kein Fehl-Schuß oder Weber-Nest darinnen gefunden werde; dann da es nicht Kauffmanns-Gut gefunden würde, solle selbiges keineswegs gestupfft werden. Sie sollen auch von denen jenigen Schau-Stücken, welche ihnen verdächtig vorkommen, und die rechte Zahl der Fäden nicht völlig haben möchten, Abschnitt thun, die Fäden abzehlen, und, da es falsch und betrüglich befunden würde, solches alsobald den Beamten, zu Unserer Fürstl. Cantzley zuberichten, anbringen. Da aber die Schau-Meister aus Fahrläßigkeit die Tücher obenhin, und nicht den Grund besehen wollten, und also hierdurch die Zunfft und der Handel zugrund gelegt würde, solle jeder ohnnachläßig zur Straff mit Einem Gulden verfallen seyn.

Die Blätterſetzer betreffend.

Ein jedes Blatt ſoll ſein völlig Maaß und gewiſſe Zahl der Zähn haben, und ein ſolcher keines verkauffen noch hingeben, er habe es dann zuvor von den Zunfftmeiſtern in der Amts-Stadt auf das Löchlin bezeichnen laſſen. Sie ſollen auch gute und nicht verdorbene Rohr nehmen, ſondern Kauffmanns-Gut und währhafft machen; welcher aber hieran etwas übertrete, ſollen nicht allein die Blatt zerſchnitten, ſondern auch ſie, nach befundener Gefahr und Erkanntnuß der Zunfftmeiſtere geſtrafft werden, doch jedes nicht höher, als um Einen Gulden.

Von den Garnſiedern.

Ein jeder Garnſieder ſoll nach möglichſtem Fleiß und Vermögen, die Garn auffs beſt und weiſſeſt wäſchen, und bereiten, darzu ſie keine verbottene Aſchen, darunter Sand, Kalch, Steinkohl, Ziegler oder Haffner-Aſchen vermengt ſey, nehmen oder gebrauchen ſollen, bey Straff Eines Gulden. Auch ſollen ſie keinen Theil Garn verwechßlen noch abtauſchen; Welcher das thun würde, der ſoll vor den Beamten erfordert, und der Gebühr nach geſtrafft werden.

Vom Amt deß Zunfft- und Stuben-Knechts.

Ein jeder Zunfft- oder Stuben-Knecht, ſoll ſich auff die beſtimmte Schau-Täge bey früher Tags-Zeit im Zunfft-Hauß ohnfehlbar finden laſſen, und aller der Schau zugehörigen Sachen fleißige Vorbereitſchafft thun; Auch, was ihme jedesmahlen befohlen, getreueſten Fleißes ausrichten; Er ſolle auch das Zunfft-Hauß, den Stupffbanck, und anders, zur Schau gehörig, treulich und fleißig beſchlieſſen, und verwahren. So ſoll er auch ſein gut Auffſehen haben, und, da wider dieſe Ordnung, ſonderlich in der Schau, was fürgienge, oder ihme von andern angebracht würde, ſolches alſobald den Zunfft- und Schaumeiſtern anbringen, und nicht verſchweigen, ſondern nach Erkanntnuß der Zunfftmeiſter geſtrafft- oder gar abgeſchafft werden.

Betreffend nun endlichen alles vorgeſchriebene Meiſter- Ein- und Außſchreib- auch Stuhl-Geld, ſolle es der Zunfft und gemeinem Handwerck einig und allein zuſtändig ſeyn.

Und damit ob dieſer Ordnung deſto ſteiffer gehalten werde, ſo ſolle denjenigen Ober-Kertzenmeiſtern im Amt, und Ober-Aemtern, von jedem gefallenden Straff-Gulden Fünff Schilling gefolget werden. Von den Straffen aber, als vorſtehet (auſſer denen jenigen Straffen, welche hohe, namhaffte, freventliche und Ehrenrührige Sachen betreffen) ſolle der halbe Theil dem armen Caſten, und die andere Helffte dem gemeinen Handwerck zuſtändig und gehörig ſeyn.

Copia Fürstlichen Befehls, unter die Rubric von den Knappen, die auff der Kauff- und Stuck-Arbeit Meister werden wollen, und derselben vierdten Puncten gehörig [1197]).

Von GOttes Gnaden, Johann Fridrich, Hertzog zu Württemberg, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue.

Welchermassen, und aus was bewegenden Ursachen, Wir euch unterm dato den 27ten Martii, deß verflossenen 1620ten Jahrs befohlen, euren Amts-Angehörigen mit Ernst auffzulegen, dem angerichten Neuen Marckt zu Gutenberg, sämt andern im Land gelegenen, der Ordnung gemäß, sowohl mit allerley Victualien, als Flachß und Garn zu besuchen, und hingegen sich der Wissenstäigischen Märckt bey benamßter Straff zu enthalten; Solches werdet Ihr ohne Zweiffel noch in gutem Angedencken haben. Nachdem seithero aber der Wohlgebohrne, Unser Oheim und Lieber Getreuer, Rudolph, Graff zu Helffenstein ꝛc. sich ab solchem Verbott und dessen gesperrten Commercien bey Uns erklagt, und um wieder Eröffnung derselben, wie zumahl Abschaffung obberührten Gutenbergischen Marckts bittlichen angesucht, sich auch auff empfangenen mehreren Bericht schrifftlich erklärt, die schädliche Kauderey und starck eingerissenen Fürkauff mit Flachß und Garn in seiner Herrschafft alles Ernsts abzustellen und zu verbiethen. Als haben Wir Uns gegen Ihme in Schrifften erbotten, und erklärt, besagter Kauderer wegen die vorhin ergangene Rescripta alsbalden zu erfrischen, und mit sonderm Ernst darob zu halten, wie nicht weniger berührte Commercien mit seiner Maaß wieder zu eröffnen, und also die Sach dahin zu richten, daß versehnlich der Marckt zu Gutenberg (den Wir auß allerhand bedencklichen Ursachen nicht abzustellen wissen) weder Ihme Grafen, noch seinen Unterthanen fürters beschwerlich seyn soll. Hierauff haben Wir Euch solche reciprocè gethane Erklärungen hiemit notificiren, und darbey befehlen wollen, Unsere Unterthanen, eure Amts-Verwandte dahin zu erinnern, die Märckt in Unserm Hertzogthum förderist zubesuchen, und in diesem nicht weniger, als in anderm, Unsers Lands-Ordnung in Acht zunehmen. Dabeneben aber ihnen nicht verwehren, daß sie den Wisenstaiger Marckt fürters gebrauchen, daselbsten ohngehindert kauffen, und hierinnen gute Nachbarschafft erhalten werde. Wann Wir dann auch ein gute Zeit hero im Werck verspührt, daß ungeachtet nicht allein in den gehaltenen Schwäbischen Cräiß-Tägen, sondern auch von Uns durch erfolgte Special-Außschreiben, sowohl bey gesetzten Geldstraffen, als auch Confiscirung der Waar gantz ernstlich verbotten, daß sich männiglich deß schädlichen Kauderns und Fürkauffs im Flachß

1197) S. Bd. I. Nro. 216 dieser Sammlung.

und gesponnen Garn, wie ingleichem der schädlichen und betrüglichen Fäden-Haspel und Schneller sich bemüßigen und enthalten, sondern ein jeder all sein Garn allein auff das Gewicht und Pfund richten, spinnen und haspeln, auch daß selbig Garn, sowohl auch den Flachß, anderst nicht als auff dem Pfund und Gewicht kauffen und verkauffen, noch dieselben heimlich oder offentlich an sich bringen, darzu die Faden-Häspel zerschlagen, oder sonsten abwegs gethan werden sollen, daß doch ab denselben an mehrtheils Orten schlechtlich gehalten worden, ab welchem Wir dann nicht geringes Mißfallen tragen; Haben demnach nicht umgehen wollen, die jenige sub datis den 13ten Septembris, Anno 1612. und dem 23ten Januarii nechst verwichenen 1613ten Jahrs, außgegangene ernstliche Befehl nicht allein zuwiederhohlen, sondern auch Euch nochmahlen mit gleichem Ernst zubefehlen, selbige nicht allein in gebührende schuldige Obacht zu nehmen, sondern auch durch offentliche Verkündigung in Stadt und Amt (damit sich Niemand der Unwissenheit zubehelffen) bey nachbestimmten Poenen verbieten, sich obangeregten Auff- und Fürkauffens oder Kauderns mit Flachß und Garn, nicht weniger als andern, schädlichen Fürkaufs gäntzlich zu bemüßigen, wie auch einiger Unserer Unterthanen einigem dergleichen Kauderer, weder auff den Märckten, noch zu Hauß kein Garn noch Flachß zu kauffen geben, sondern dasselbig alles selbsten oder andern der Seinigen, ob angedittener massen, auff die gewohnliche Wochen- und Jahr-Märckt tragen, und allda gegen den Webern verkauffen sollen, darauff Ihr dann nicht allein für Euch selbsten ein wachend Aug haben, sondern auch den Schultheissen, Amt-Vorstknechten, Schützen und andern dergleichen verpflichteten Dienern, mit allem Ernst einbinden, und aufferlegen, sowohl in Flecken, Weylern und sonst aller Orten, als auch in der Amts-Stadt zu Hauß und Feld auff viel ernannte Kauderer und Fürkäuffer gute fleißige Achtung zu geben, und, da sie deren einen oder mehr betretten würden, alsdann der oder dieselben sie seyen inn- oder Außländische, sie haben solchen Flachß inn- oder ausserhalb Lands im Fürkauff bekommen, mit der Waar für euch die Ober-Amtleuth bringen, selbige mit gutem Urkund zu handen nehmen, folgends mit Benennung der Personen, und wieviel deß confiscirten Garns oder Flachß, zu Unserer Cantzley berichten, gedencken Wir alsdann nach Gelegenheit solcher Waar dem Anbringer oder Rüger, ein Ergötzlichkeit davon wiederfahren zulassen. Im Fall aber einer oder der ander saumselig und nachläßig seyn, und die Gebühr nicht verrichten würde, sollen selbige nicht allein von ihren Diensten abgeschafft, sondern auch noch darzu von Uns mit empfindlicher Straff angesehen werden. Ferner ob wir wohl hiebevor zu mehrmahlen die Aschen, welche nicht alleiu die Weber, zum Garn sieden, sondern auch die Rothgerber und Salpetersieder im Land nothwendig haben müssen, und deren nicht entrahten können, nicht ausser Unserm Hertzogthum zu führen oder zu verkauffen verbieten, jedoch weil Uns anlangt, daß solchem schlechtlich nachgesetzt werde; So ist Unser nochmahliger

Befehl, ihr wollet darob und daran seyn, und mit Ernst verschaffen, damit ob solchem Verbott (welches ihr aller Orten eurer Amts-Verwaltung de novo publiciren lassen sollet) würcklich nachgesetzt, und von den Uberfahrern jedesmahls die Straff eingezogen werden. Nachdem auch die Zunfftmeister zu Urach im Nahmen deß gantzen Handwercks Unterthänig gebetten, zuverbiethen daß die Kauffleuth und Leinwath-Händler neben der Uracher Leinwath, keine ußerhalb Lands geschaute Stuck füraus mehr kauffen, zu Urach blaichen, und anderer Urachischen Waar verhandthieren sollen; Als lassen Wir Uns, uß eingeführten und von Euch berichten Ursachen, nicht zuwider seyn, daß gleichwohl fremde Waaren zu kauffen ohnverwehrt, benebens aber sub Confiscatione der Waaren und Stucken, oder im Fall der Ubertrettung etwan erst in dem Messen, oder nach abgeführter Waar in Erfahrung gebracht, bey Poen uff solcher Waar, erlößten Gelds oder Werths, hiemit verbotten seyn soll, das Uracher Zeichen an solche Stuck zu hencken, oder zu machen, noch dieselbe unter die Uracher Waar zu mischen, und mit oder unter den andern zu verkauffen; Wie Wir dann auch zu weiterer Uffnahm der Weberey, ihnen in diesem ihrem unterthänigen Begehren gnädigst willfarth haben wöllen, daß hinfürter keinem Meister auff die Uracher Schau zu würcken gestattet werde, er habe dann zuvor drey Jahr uff der Uracher Schau gewürcket, welches neben nachgesetzten Puncten ihr der Weberey Ordnung mit einzuverleiben wissen werdet. So lassen Wir Uns nicht entgegen seyn, daß neben Unserm Weber-Inspectore Ein oder Zween der Zunfftmeister sich vor Unsern hierzu allbereit deputirten Ober- und Renth-Cammer-Räthen, Fridrich Deckern, und Heinrich Hillern, von halben zu halben Jahren, alhier erscheinen, die bey der Weberey fürfallende Fehl und Mängel anbringen, und förderlichen Bescheids erwarten; Verlassen wir Uns zu geschehen ernstlich; Datum Stuttgardt, den 3ten Febr. Anno 1622.

Unserm Rath, Hof-Richter, Ober-Vogt, auch Vorstmeistern und Unter-Vogt, zu Urach, und lieben Getreuen, Wilhelm von Renchingen, Adolph Werner von Tennen, und Wolffgang Sattlern.

Ad Mandatum Serenissimi Principis Proprium.

Johann Christoph von Engelshofen.

Friderich Decker.

Hierauff setzen, ordnen und wollen wir, daß bemeldten Ordnungen, in allen Puncten fürohin nachgelebet, auch von Unsern Beamten, Burgermeister und Gerichten, alles Ernsts darob gehalten, und darwider nicht gethan oder gehandelt werde, in keinerley Weiß noch Weg; Doch behalten Wir Uns und Unsern Erben hiermit außtrücklich bevor, diese Ordnung zu ändern, zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von Neuem zu machen, wie Wir es jederzeit vor nutz und gut ansehen, auch die Nothdurfft erfordern wird. Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir nebst Unserer Fürstlichen Hand Unterzeichnung, Unser Fürstl. Secret-In-

ſigel an dieſen Brieff und Ordnung hencken laſſen; So geſchehen Ludwigsburg, den Zehenden Monaths-Tag Decembris, nach Unſers einigen Erlöſers und Seeligmachers Geburth, im Ein Tauſend Sieben Hundert und Zwantzigſten Jahr.

Eberhard Ludwig, H. z. W.

(L. S.)

845.

Privilegium für Errichtung einer Seidenfabrik und Gewinnung der Seide,

vom 4. April 1721 [1198]).

846.

Verbot des Tragens von Hof-Livrée durch ſolche, die nicht bei Hof dienen,

vom 8. April 1721 [1199]).

847.

General-Reſcript, die Einreichung von Bitten der Gemeinden bei dem Regenten durch Deputationen betr.,

vom 11. April 1721 [1200]).

1198) Aus der Ebinger Sammlung, abgedruckt in Memmingers Würt. Jahrbüchern von 1831. 2te Abthl. S. 135. Vergl. das G.-R. v. 13. Nov. 1601. (Thl. I. Nro. 139. d. S.).

1199) O.U. aus der Ebinger Sammlung. Dieſes Verbot bezieht ſich auf von Hofbedienten abgelegte Kleider, ſo lange die Borten und Schnüre noch daran ſeyen.

1200) O.U. aus der Ebinger Sammlung. Die Communen ſollen in ſolchen Fällen durch einen, oder höchſtens ein paar Abgeordnete ihre vorhabend Desideria anbringen, nicht faſt ganze Communen bei Hof ſich einfinden

848.

Erläuterung der Schiffer- und Fischer-Ordnung,

vom 23. April 1721 [1201]).

849.

General-Rescript, die Abstellung von Mißbräuchen bei dem Hafner-Handwerk betreffend,

vom 26. April 1721 [1202]).

1201) Außer Bestimmungen, welche sich blos auf die nun aufgehobene Zunftverfassung beziehen, sind hier folgende Puncte, unter Beziehung auf die O. vom 6. Juli 1719 und die Landes-O. von 1621. tit. LXVII. zu bemerken:

„I) Daß die Waidlöcher von denen Müllern beständig offen gehalten, und nicht, wie bißher nach etlichen unterthänigsten Berichten geschehen, zugesperret, und, wo keine seynd, dergleichen ohnverzüglich gemacht, mithin dem Fisch der freye Gang auf- und abzusteigen gelassen werden solle, und dieses bey Straff Zehen Gulden."

„So viel aber IV) Diejenige betrifft, welche aigenthumliche Fisch-Wasser haben, so lassen wir es zwar annoch bey der vorigen Disposition, daß dieselbe, wann sie die Wasser selbst nieſſen, und Privat-Personen sind (dann Unsere Fürstl. Renth-Cammer, Kirchen-Rath, und pia corpora hierunter nicht verstanden, denen Communen aber, die Fischwasser selbst zu nießen und die Fische zu verzehren, nicht gestattet, sondern die Vorstehere, die fangende Fische dem publico zum besten zu verkauffen, und zu verrechnen, angehalten werden sollen) und nichts davon verkauffen, so wohl von dem Einstand- als Leg-Geld gäntzlich befreyet seyn, hingegen wann Sie heimlicher Weise davon etwas verkauffen, mit einer kleinen Frevel Straff angesehen werden; Wann sie aber offentlich Fische aus solchen ihren aigenen Wassern verkauffen, regulariter zu beeder Bezahlung und allein in dem Fall mit dem gantzen oder halben Einstand-Geld verschonet bleiben sollen, wann der Ertrag eines solchen Fischwassers gar gering ist; welches aber allezeit zu Unserer Fürstlichen Navigations-Deputation unterthänigst berichtet, und von dannen, ob ein solcher Aigenthums Innhaber des gantzen, oder nur eines Theils des Einstand-Gelds zu erlassen, erwartet- da hingegen alle Aigenthums-Innhabere, welche Fische verkauffen, das Leg-Geld, ohne Unterscheid des Ertrags ihrer Fisch-Wasser, zu bezahlen angehalten- und darinn keines wegs dispensirt werden solle."

1202) Ebinger Sammlung. Das Hausiren mit Hafnergeschirr und das Abbrechen, Aufsetzen und Anstreichen von Oefen durch die Maurer wird wiederholt (Hafner-O. v. 21. März 1555, G.-R. v. 9. Febr. 1688, 28. März 1696, 14. Juni 1710, 9. Juni 1717) verboten und ferner verfügt, daß bei 1—2 Freveln Strafe auf einem Wagen nicht über 600, auf einem Karren nicht über 300 Stücke Geschirr zu Markt gebracht werden sollen.

850.

General-Reſcript, worin fleißigere Viſitationen von Maß und Gewicht angeordnet werden,

vom 29. April 1721 [1203]).

851.

General-Ausſchreiben: die Müller-Ordnung betr.,

vom 19. Mai 1721 [1204]).

852.

General-Reſcript, die Bekanntmachung eines Kreis-Patents wegen Vorkehr gegen die in Frankreich herrſchende Peſt betreffend,

vom 23. Mai 1721 [1205]).

853.

General-Reſcript, den Rang der drei erſten Bürgermeiſter und Ausſchuß-Verwandten betreffend,

vom 14. Juni 1721 [1206]).

1203) Ebinger Sammlung. Vergl. die Landes-O. vom 11. November 1621. tit. LXVIII. sqq.

1204) Aus der Ebinger Sammlung. Verfügt jährliche Verleſung der Müller-Ordnung und Beeidigung der Müller und ihrer Dienſtboten auf dieſelbe. Vergl. die neue Ordnung vom 10. Januar 1729.

1205) Ebinger Sammlung. In dieſem Patent (vom 14. Mai 1721) wird aller Verkehr von Perſonen und Waaren, mit Frankreich (mit Ausnahme von Elſaß), Genf und Savoyen gänzlich verboten und angeordnet, daß Reiſende von anderen fremden Staaten nur mit unverdächtigen Päſſen, Waaren nur mit glaubwürdigen Urſprungs- und Verſendungszeugniſſen zugelaſſen werden ſollen. Ein Patent vom 27. Oct. 1721 dehnt das Verbot auch auf die Schweiz aus. Den 16. März 1722 wurde die Sperre gegen die Schweiz, den $\frac{16.\ \text{März}}{14.\ \text{April}}$ 1723, die gegen Frankreich ꝛc. wieder aufgehoben.

1206) An das Stadt-Vogtamt Stuttgart erlaſſen. Hienach ſollten dieſelben den Rang unmittelbar nach den Titular-Expeditions-Räthen, unter ſich aber

854.

General-Rescript, die Schau für das Schlachtvieh betreffend,

vom 30. Juni 1721 [1207]).

Eberhard Ludwig ꝛc.

Lieber Getreuer! Nachdeme Wir Unterthänigst Berichtet werden, wie daß es mit verUrKhund- und Besichtigung deß von denen Mezgern in dem Land hin und her erKauffenden, von Ihnen abzueschlachten seyenden Viehs, öffters sehr unrichtig daher zuegehen pfleege, dardurch aber nicht allein an Zoll und Accis Vieles Defraudirt, sondern auch, wann unzeithig oder unsauberes Vieh vermezget wird, das Publicum ratione ansteckhender Seuchen in große Gefahr gesetzt werden Kan, Alß wollen Wir hiemit Gnädigst Verordnet haben, daß ins Künfftige alle Viehwaar, so da abzueschlachten, es seyen gleich Ochßen, Kälber, hammel, oder Schaaff, Bey 14. fl. Straff, vor der abschlachtung durch die hierzue verordnete Schaumeister, oder flaischSchäzere jeden Orths Lebendig Beschaut, und die Avthentische UrKhunden Von den Mezgern, wo Sie solches erKaufft, mit Benambsung der Zahl Vorgelegt, und extradirt, solche auch Quartaliter Berechnet, und gegen dem Veraccisirten gehalten, folglich Kein einiges Stuckh mehr unbeschaut, und in der Mezger aigenen haußern und höfflen, sondern allein in dem offentlichen jeden Orths zue abschlachtung deß Viehs destinirten Orth oder hauß gemezigt, ratione der VerurKhundung aber Bey der dißfalls vorhin schon gemachten Verordnung und gedruckhten UrKhunden, welche auch in denen fleckhen oder dörffern denen Schultheißen auff Arth und weiße, als wie die Zollzeichen, zuezuestellen sind, es gelassen werden solle.

Welch unsere fürstl. Resolution du der Staabsbeambte in denen Gndgst. dir anvertrauten Statt und Ambt behörig zupubliciren, und ob solcher Verordnung Künfftighin sorgfältigst zuhalten, und deren nachzugeleben wissen wirst, Daran Beschicht unsere Meynung, Stuttgardt, den 30. Juny 1721.

Ex Speciali Resolutione.

W. v. Blanckenberg.
P. L. v. Lynckher.

---

der Bürgermeister von Stuttgart den ersten, der von Tübingen den zweiten und der von Ludwigsburg den dritten Pass haben. S. die Rang-O. vom 7. März 1718.

1207) Lichtensterner Sammlung. Vergl. die Metzger-Ordnung vom 12. August 1651. pct. 4.

855.

Zinkeniſten-Ordnung,

vom 18. Auguſt 1721 [1208]).

Von GOttes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heidenheim ꝛc. Der Röm. Käyſerl. Majeſt. und des Heiligen Römiſchen Reichs, wie auch deß Löbl. Schwäbiſchen Creyſes General-Feld-Marchall, auch Obriſter ſowohlen über ein Kayſerl. Dragoner, als auch Schwäbiſch Creyß-Regiment zu Fuß ꝛc.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wiſſen, wie daß Uns geſambte in Unſerem Hertzogthum und Landen, befindliche Zinckeni-

---

1208) Druckſchrift aus dem Archiv des Innern, abgedruckt in der Sammlung der Handwerks-Ordnungen S. 5069—5084 mit einem Publications-Reſcript von dem gleichen Tage. Das Gewerbe der Zinkeniſten iſt durch das Geſetz vom 22. April 1828 für unzünftig erklärt. Deßhalb werden die Punkte 1—17 dieſer Ordnung, welche ſich auf die Zunft-Verfaſſung beziehen, hier weggelaſſen.

Die ältere Zinkeniſten-Ordnung iſt die Beſtätigung der Geſellſchaft der Trompeter, Pfeiffer und Lautenſchläger von Graf Ulrich, vom Jahr 1458. Sie iſt abgedruckt bei Sattler, Geſch. d. Grafen von Würt. Band V. S. 315—318 und lautet folgendermaßen:

„Wir Ulrich Graue zu Wirtemberg Furmunder ꝛc. Bekennen vnd tun kunt offenbar mit diſem Brieff, Als von etlicher zit der Erwirdigiſt In Gott Vatter vnd Herr, Herr Julian Cardinal in tutſchen Landen durch gewalt vnd In namen vnſers allerheiligſten Vatters babſt Eugenien ꝛc. ſeliger vnd Löblicher gedechtnuß die trompeter, Pfiffer, Lutenſchleher vnd ſpillut In dem biſtumbe Straßburg vnd Coſtens vnd ſunder derſelben ſpillut Bruderſchafft zu Riegel Im brißgow vnd anderswa mit beſundern gnaden vnd Fryheiten begabt vnd furſehen hat vnd andem das ſie zu zimlicher zit nach Ordnung der heiligen Kirchen mögen nemen vnd empfahen das wurdigiſt Sackerment der allerheiligſten Fron-Lichnams Criſti vnſers erlöſers wie dann die Bullen vnd Brieff daruber ſagent das eigenlichen begriffen ſollichs dann durch den Erwirdigen In Got vatter vnſern Lieben Herrn vnd gevatter, Hern Heinrichen Biſchoff zu Coſtentz confirmiert vnd beſtettigt iſt nach lut deſſelben vidimus. Alſo haben nun derſelben trompeter, Pfiffer, Lutenſchlaher, vnd Spilut etlich furgenomen Ir bruderſchafft in der ere der Hochgelobten Hymelkungin vnd Junckfrowen der Muter aller Gnaden vnſer lieben Frowen ſant Maria Järlich vff einen tag zu Stutgarten zu halten und zu begen nach vßwiſung Irer Bruderſchafft Statuten vnd geſatz vnd fürderlich mit vnterſcheid diſer nachgeſchriben ſtucken vnd artickel: Des erſten ſol Ir yeglicher der in der bruderſchafft ſin wil, geloben vnd zu den Heiligen ſwern die Ordnung, Recht vnd geſatz der brüderſchafft zu halten vnd zu fürdern nach ſinem beſten Vermögen Libs vnd guts. Item die Bruder derſelben Bruderſchafft ſollen zu Ziten, ſo ſich das gevürt, vnder Inen erwelen vnd ſetzen einen meiſter oder obern, der

sten unterthänigst gebetten, die unter ihnen, nach dem von Kayser Ferdinando III. erhaltenem Privilegio, insgesammt verglichene, und uns zugestellte Puncten, wie es hinfüro mit denen Zinckenisten-Gesellen, Lehr-Jungen, und sonsten in andere Wege bey ihrer privilegirten Kunst, gehalten werden solle, gnädigst zu confirmiren. Und wir dann in gnädigste Betrachtung gezogen, daß an guter Ordnung

---

Ir vorganger sye In den sachen die Bruderschafft berurend vnd ouch zu Im Zwölff die In Ziten, so das not ist, zu Im setzen vnd erkantnuß tun vmb sachen der Irrung zwischent den Brüdern wirdet vnd ouch vmb vbersarung der stuck hirInn gemelt vnd anderrn in der Bruderschafft begriffen. Ob etlich vnder Inen die gar oder eins teils Verbrechen, So vil des die Bruderschafft betrifft, sol den andern sinen Bruder vff den Jaurtagen rügen, ob er In schuldig weiß In den sachen, die In der meister der bruderschafft fragt vnd die die bruderschafft auswiset. Item die bruder alle vnd Ir yeglicher sollen uff den tag als das Jarzit gesetzt ist komen gen Stutgarten vnd mit In bringen Ir yeglicher vnd opfer vnd alda sin vnd beliben by der vigilin dem Ampt der heiligen Meß vnd biß man ob dem Grab gerecht, als das gewonlich ist. Item ein yeglicher Bruder sol In dem das die Bruderschafft antreffent gehorsam sin vnd sich nit widern zu tun dartzu die andern In erwelen, Sunder sollen sie alle vnd Ir yeglicher In der bruderschafft dem, den sie zu Irem Obern oder meister erwelen gehorsam sin vnd tun wase er Inen gebut. Item yeglicher bruder sol an Im tragen so er vff den Jaurtag kompt das zeichen der bruderschafft. dasselb zeichen sol sin silberin vnd ob einem halben Lot swer Wiuil einer wil vnd nit darunder, dasselb zeichen sol Ir behain verbendern in keinen weg an erlouben Irs obern so lang er lept oder In der Bruderschafft ist vnd wann er mit tod abget oder nit mer in der bruderschafft sin will, so sol dasselb zeichen vnd was er in die bruderschafft schuldig ist zu stund werden vnd fallen in die bruderschafft vnser Lieben Frowen. Item vff den Jartagen sol der bruder keiner hinweg gen on erloubung des meisters. Item kein bruder sol dem andern in diser bruderschafft sin kunst schmehen oder schelten vnd was Ir einer dem andern zu Gesellschafft verspricht, das sol Er Im halten oder mit sinem Willen vberwerden. Item Ir keiner in der bruderschafft soll kein frouwen haben oder mit Im furen, die gelt oder narung mit sünden verdienet. Item es sol Ir keiner wochern ob dem spiln wurffeln begen scholndern nemen oder ander dergelichen sachen tun. Item ob der bruder einer einem er wer in der bruderschafft oder usserhalp etwas zu halten oder zu tun versprách by truw oder eid vnd das nit hielt den sollen der meister vnd die zwölff ob sie das erfaren darumb straffen nach Irem erkennen. Item was ein bruder In diser bruderschafft mit dem andern zu schaffen gewin die bruderschafft antreffent, das sollen sie gegen einander ußtragen vor der bruderschafft meister vnd den zwölffen als vor stet vnd Ir keiner den andern anders oder ferrer vmbtriben. Item welicher bruder vff der Jartág einen nit komen möcht, der sol darnach mit guter kuntschafft sins Hern oder ander erber lut den meister vnderrichten, was In geIrret hab. Item wann die brüder an den Jartagen gen Stutgarten komen, So sollen sie zu Irem meister an sin herberg gen vnd sich gegen Im erzögen. Item welcher Bruder vff den Jartagen sin Trompeten, Pfiffen oder anders das zu siner kunst gehört, nit mit Im bringt, der sol in die bruder-

hoch- und viel gelegen, hingegen an Mangel derselben allerley Unwesen erfolge; Als haben wir obangeregte Puncten mit Fleiß erwegen, und darauf eine Ordnung, welchergestalten es hinführo bey der Zinckenisten-Kunst gehalten werden solle, begreiffen und einrichten lassen, wie unterschiedlich hernach folget.

2c. 2c.

Achtzehendens: Wann einer so die Zinckenisten-Profession erlernet, sich zu einer andern begeben, und selbige erlernen würde, so soll er die letztere zu treiben schuldig, zu der erstern aber sich

---

schafft geben dry schilling heller, Item es sol keiner in der Bruderschafft Juden dienen zu Hochziten oder anderm. Item wellicher bruder mit Frowen offenlich vnd vnelich sind begieng, so solt er der bruderschafft zu straffen. Item Jr keiner sol vf den Jartag so sie das Jartzit begen wollen weder spillen, karten oder ander buberj nachgen, Item vnd die ander trompter, Pfiffer, Lutenschleher vnd spillut, die nit in der vorgenant Bruderschafft sin vnd doch in vnserm Lande wonen vnd sie darInn begen wollen vßgenomen vnser Knecht der yeglicher sol danrocht an die bruderschafft Jerlich geben vier schilling heller, dieselben mögen sie ouch von Inen heischen vnd ynbringen als sich gepürt. Item vnd sie sollen vns vnd vnsern erben aller Järlich vff den tag als sie Jr Jartzeit begen werden geben zu Vogtrecht Fünff Pfund heller vnd die allemal von vnsern wegen antworten vnserm Vogt zu Stutgarten wellicher dann zu yeglicher zit vnser Vogt da ist, in allen obgenanten stucken vnd artickeln vßgesetzt alle geuerd vnd argenlist, Wann nu wir verstan, das die Trompter, Pfiffer Lutenschleher vnd spilut die vorgemelten Bruderschafft angeuangen hand in guter meinung vnd zu Lob Gott dem allmechtigen, Siner liben Mutter vnser Frowen sant Maria vnd allem Himmelßher vnd zu trost allen globigen sellen vnd wir dann ouch mit besunderlich hoher begird vnd neigung willig sint das Lob vnd den Dinst gottes vnd ander gute werck zu fürdern, darumb vnd diewil das von wegen vnsers allerheiligsten vaters des babst vnd von dem vorgenanten vnserm lieben Herren vnd geuater dem bischoff von Costanz confirmieret vnd bestetig ist, als vor gelut hat, so haben wir den brubern in der vorgemelten bruderschafft vnser lieben frowen die yetzo darInn sin oder furo darynne kommen werden verwilligt vnd gegunt vnd erloubt solliche bruderschafft mit den vorgeschriben vnd allen andern artickeln stucken vnd Inhaltung gantz nach Irem Brieff furzunemen zuhalten vnd zu voldringen, Gunden vnd erlouben In ouch die vnd bestetigen das wissentlich für vns vnd vnser erben mit disem brieff, empfelhen vnd gebiten ouch allen vnsern amptluten ernstlich vnd vestiglich dahy zu hanthaben vnd zu schirmen vnd Inen darInn hilfflichen zu sind, als sich gepurt alles vngeuerlich, doch haben wir vns vnd vnsern erben herInne vßgedinckt vnd behalten alle vnd yeglich vnser herlicheit vnd gerechtikeit alles on alle geuerde. Vnd des zu warem vrkund So haben wir unser eigen Insigel offenlich tun hencken an disen Brieff der geben ist zu Stutgarten an Samstag vor dem Sonntag als man in der heiligen kirchen singt Misericordiä Domini nach der Gepurt Cristi als man zalt viertzehenhundert funfftzig vnd acht Jare."

Ueber die Befugnisse der Zinkenisten s. G.-R. vom 17. Juni 1719, 18. Juli 1729, 4. Dezbr. 1801, Verf. v. 16. August 1813 und Instruction v. 6. Juni 1828, §. 50.

widerum zu wenden ihme bey Vermeidung einer Herrschaffts-Straff verbotten seyn.

Neunzehendens: Wann nun einer seine Lehr und Wander-Jahr vorbeschriebener massen erstanden haben wird, und zu einem Stadt-Zinckenisten angenommen werden solle, so hat derselbe seine Probe in Beyseyn einiger Deputirten des Magistrats, auch eines benachbarten Zinckenisten, und eines Gesellens abzulegen, und zwey Gulden in die Musicalische Callam zu erlegen. Sodann

Zwantzigstens: Fleißige Achtung zu haben, daß seine Gesellen und Jungen, sowohlen bey Hochzeiten als andern Aufwartungen sich aller Ehrbarkeit befleissigen, und des Fluchens oder schwehrens, wie auch deß übermässigen Trinckens sich enthalten mögen, der Ubertretter aber soll von der Musicalischen Calla mit 45. kr. gestrafft werden.

Einundzwantzigstens: Soll keiner von dieser Profession, er sey gleich Herr, Gesell, oder Jung sich unterstehen, bey Aufwartungen, Sackpfeiffen, Pohlnische Böck, Leyren, Triangel und dergleichen nicht Musicalische Instrumenten zu gebrauchen, im wiedrigen Fall und auf betretten von der Musicalischen Calla um zwey Gulden gestraffet werden.

Zweyundzwantzigstens: Solle nach unser den 17. Junii 1719. ergangenen Verordnung, das Auffspihlen bey Hochzeiten und andern erlaubten Täntzen, denen ordentlich angenommenen Zinckenisten allein erlaubt, hingegen die Pfeiffer und andere Spihl-Leute als Stimpplere, sich dessen zu enthalten schuldig, oder auf betretten einer willkührlichen Straffe gewärtig seyn.

Dreyundzwantzigstens: Soll ein Zinckenist dem anderen die Hochzeiten, und andere Aufwartungen, welche in Statt und Ambt, allwo er ordentlich angenommen ist, vorfallen, zu entziehen, sich gäntzlich, und bey Vermeidung einer kleinen Frevel-Straf, welche uns zu verrechnen, enthalten.

Vierundzwantzigstens: Würde ein Zinckenist nicht alle Hochzeiten bestreiten können, so solle er befugt seyn, andere im Land gesessene benachbarte Zinckenisten, oder ihre Gesellen darzu zu bestellen.

Fünffundzwantzigstens: Es sollen aber die Zinckenisten diejenige Leute, welche arm, nicht mit vielen, sondern nur mit etwa zwey Gesellen bedienen, und

Sechsundzwantzigstens: Damit niemand wegen des Lohns beschwehret werden möge, so ist unsere gnädigste Verordnung hiermit, daß die Zinckenisten von denen Honoratioribus in Stätten und Dörffern, wann mit allerhand Instrumentis aufgespihlet wird, vor die Personn ohne Unterschied, ob es Herr, Gesell, oder Jung, 1. fl. wann aber Geigen allein gebraucht werden, nur 40. kr. hingegen von denen gemeinen Leuten auf dem Land 30. kr. zu fordern haben sollen.

Siebenundzwantzigstens: Soll bey Straff und Exclusion von der Kunst, kein Zinckenisten-Gesell, oder Jung sich unterfangen, je-

manden, er seye auch wer er wolle, weder die Zincken noch Posaunen blasen zu lernen, es wäre dann Sache, das in geringen Stättlen, ein- oder der andere ehrliche Handwercksmann, sich befindete, welcher zu der Ehre GOttes in der Kirchen sich gebrauchen lassen, und solche Instrumenten lernen wolte, alsdann soll eine Posaun, aber kein Zincken zu lernen erlaubt seyn.

Achtundzwantzigstens: Wo etwa auch in geringen Stättlen, ein oder anderer ehrlicher Burger sich findete welcher von der Music einige Wissenschafft hätte, und sich sowohl beym Gottesdienst als auch, wann im Fall der Noth, oder sonsten einige extra Aufwartungen vorfielen, gebrauchen lassen wolte, und der Zinckenist in loco mit keinen Gesellen versehen wäre, so solle alsdann dieses zugelassen, auch noch einen andern ehrlichen Burger zu sich zu ziehen erlaubt seyn, doch wann ein solcher Zinckenist, Zeit und Platz hätte, seinen benachbarten Musicis es wissend zu machen, unterliesse er aber solches, und nehme einen solchen Burger darzu, derjenige soll bey der Musicalischen Cassa um 2. fl. gestrafft, hingegen aber vor angeregter massen kein Spihlmann oder Stimpler dabey durchaus nicht passirt werden.

Neunundzwantzigstens: So ein Zinckenist einen von seinen Benachbarten, zu einer Hochzeit, oder anderer Aufwartung beschribe, selbiger verspreche auch auf solche Zeit zu kommen, unterliesse aber solches, der soll von dem Beambten des Orts [wann er anderst keine erhebliche Ursachen zu seiner entschuldigung vorzubringen hat] gebührend abgestrafft werden.

Dreyßigstens: So etwa auch ein Zinckenist Alters oder Unpäßlichkeit halber, necessitirt würde, einen Adjunctum sich setzen zu lassen, demselben solle keineswegs erlaubt, oder zugelassen seyn, einen Jungen zu lernen auffzudingen, oder frey zu sprechen, sondern dieses solle dem alten Zinckenisten allein zukommen, ausser er überliesse dem Adjuncto freywillig den Dienst über, oder gienge mit Tod ab, welchenfalls es seinen gewiesten Weeg hätte.

Einunddreißigstens: Es soll jeder Zinckenist seinen Gesellen, auch denjenigen Benachbarten von der Profession so er zu Hochzeiten oder andern Aufwartungen berufen, ihren Verdienst richtig und ohne Vortheil, oder Schmählerung abstatten, und bezahlen; solte aber einer auf gemeldte Art betretten, und angebracht werden, derselbe solle nicht nur allein bey der Musicalischen Cassa um 2. fl. gestrafft, sondern auch ad interim biß und dann die Straff würcklich erleget ist, kein Gesell bey ihme zu bleiben, sondern gleich aus der Condition zu gehen befugt seyn.

Zweyunddreißigstens: Sollte es auch geschehen, daß unter denen Zinckenisten im Land einige Streit oder Zwistigkeit entstünden, oder ein und anderer wider die Kunst etwas nachtheiliges begienge, und es käme bey der Musicalischen Cassa vor, so solle solches, wann es wider diese Ordnung lauffet, daselbsten, das übrige aber von der ordentlichen Obrigkeit untersuchet, erörtert, und respective gestrafft werden.

Treyunddreyßigstens: Es soll aber in unserer Stadt Stuttgardt, die Musicalische Cassa aufgerichtet, und solche dem Stadt-Musico daselbsten in seine Verwahr- und Verrechnung überlassen werden in welche jährlich, jeder Zinckenist 1 fl. ein Gesell aber 30 kr. als ein Leg-Geld zu bezahlen schuldig ist.

Vierunddreißigstens: Und weilen auch zu Aufrechterhaltung einer Profession die ordentliche Zusammenkunfft, bey welcher von Anfnahm derselben und von Bestraffung derjenigen, welche sich wider die Ordnung vergriffen, geredet werden möge, nicht wenig beyträgt, als solle die Profession alle 2. Jahr auf die Fasten-Zeit eine General-Zusammenkunfft zu Stuttgardt, mit Vorwissen, und in beyseyn eines von dem Magistrat gesetzten Obherrns halten, und die Ordnung verlesen, und darauf einen Durchgang gehalten, und die Klagten alsbald beschiden, die Ausstände eingetrieben, und die Rechnung von dem hiesigen Stadt-Musico abgenommen, und justificiret werden, fielen aber auch extraordinaire eingendthigte Sachen vor, daß die Profession zusammen kommen müste, so kan solches auch unter der Zeit geschehen.

Fünffunddreißigstens: Bey solchen Zusammenkünfften, sollen sowohlen die Herren als Gesellen, jederzeit mit aller Bescheidenheit und Ehrbarkeit sich aufführen, mit Zancken, oder andern ohngebührlichen Reden sich nicht vergehen, im Fall aber darwieder gehandelt würde, so soll ein Herr um 1. fl. die Gesellen hingegen jeder um 45. kr. gestrafft werden, wüste auch ein oder der andere etwas Strafwürdiges, und verschwiege solches bey der General-Zusammenkunfft, der solle gleicher Straff gewärtig seyn. Es solle aber von denen samintlich fallenden Straffen, das eine Drittel unserer Rent-Cammer, das andere dem armen Casten, und das dritte Drittheil der Profession zukommen.

Wann wir nun vorstehende Ordnung in allen ihren Puncten genau beobachtet wissen wollen, als hat sich männiglich darnach zu richten, auch unsere Beambte alles Ernstes darob zu halten, und das darwieder in keine Weise noch Wege gehandelt werde, fleißiges Auffsehen zu haben. Doch behalten Wir Uns bevor diese Ordnung zu ändern, zu mindern, oder zu vermehren, auch gar, oder zum Theil abzuthun, wie es die Nothdurfft erfordern wird.

Und dieses zu wahrem Urkund, haben Wir nebst Unserer Fürstl. Hand-Unterzeichnung Unser Fürstl. Cantzley Insigel hieran hangen lassen: So geschehen Ludwigsburg, den 18. August. Anno 1721.

Eberhard Ludwig, H. z. W.

(L. S.)

856.

General-Reſcript in Betreff der Verlegung der Jahrmärkte,

vom 30. Auguſt 1721 [1209]).

Eberhard Ludwig.

L. G. Wir vernemen mißfällig, daß in zerſchidenen Stätt und Orthen Unſers Hertzogthums und Landen die Jahr-Märckte, welche, man auf gewiße und beſtimmte Zeit zu halten berechtigt iſt, theils nicht auf ſolche Zeit gehalten, ſondern von denen Vorſtehern derſelben aigenen Gefallens verlegt werden, theils aber die beſtimte Termine zwar beobachtet, die Jahrmärckt aber dennoch aus allerhand vorſchützenden ungründlichen Urſachen nochmahlen, mithin doppelt, zu Beſchwerung und Praejudiz ihrer Nachbare gehalten werden; gleichwie wir nun dieſes aigenmächtige, zu allerhand Ohnordnung Anlaß gebende Verfahren durchaus abgeſtelt, hingegen gn. verordnet haben wollen, daß bei keinem Unſerer Stätt und Aemter die Jahrmärkte aigenen Gefallens, ohne erhaltende Fürſtl. Dispenſation auf andere Terminen verleget, ſondern dieſelbe stricte auf die Zeit, wo man dieſelbe zu halten befugt, angeſtellet aber die Contravenienten widrigenfalls Unſerer ernſtlichen Andung gewärtig ſein ſollen: Als iſt Unſer gn. Befehl an dich, du ſolleſt daran ſein, daß in dem dir gn. anvertrauten Statt und Amt ob diſer Unſerer gn. Verordnung pünctlich gehalten werde. Daran ꝛc. Stuttgart, den 30ten Aug. 1721.

von Schüz.
B. Bardili.

857.

Tuchſcheerer-Ordnung,

vom 13. November 1721 [1210]).

Von GOttes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herrn zu Heyden-

1209) S. Inſtruct. v. 21. Dezbr. 1819, §. 17, pct. 6.

1210) Druckſchrift aus dem Archiv des Innern, mit einem Publications-Reſcript von dem gleichen Tag, abgedruckt in der Samml. der Handwerks-Ordnun-

heim, der Röm. Kayserl. Majestät, und des Heil. Röm. Reichs, wie auch des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall, auch Obrister sowohlen über ein Kayserl. Dragoner- als auch Schwäbisch-Crayß-Regiment zu Fuß, ꝛc. Thun kund und zu wissen hiemit. Nachdeme Uns die Meistere des Tuchscherer-Handwercks in Unserm Hertzogthum und Landen, unterthänigst zu vernehmen gegeben, was gestalten die Meisterschafft hin und wieder in dem Land, von Tag zu Tag zunehme, und annebenst zerschiedene Mißbräuche und andere verderbliche Stimpeleyen bey dem Handwerck einzureissen beginnten, mit unterthänigster Bitte, Wir gnädigst geruhen möchten, zu Hintertreibung aller dergleichen Ungebühren, und noch ferner zu besorgenden Confusionen, eine besondere Ordnung, wie es hinführo mit denen Meistern, Gesellen, Lehr-Jungen und sonsten in allweg auff dem Handwerck gehalten werden solle, ihnen in Gnaden zu ertheilen, und die zu dem Ende in Schrifften verfaßte, und unterthänigst mit übergebene Puncten gnädigst zu confirmiren: Als haben Wir in gnädigster Erwegung, es ein gemein nutzlich, und zu Erhalt- und Fortpflantzung guter Policey, vorständig Werck seye, wann alles bey denen Gewerbschafften in richtiger Ordnung dahergehe, obberührte Puncten durch der Sachen verständige Personen mit Fleiß erwegen, darüber deliberiren, und darauffhin hier nachstehende Ordnung begreiffen und einrichten lassen.

Diesemnach setzen und ordnen Wir, daß

Erstlich: Wer das Tuchscherer-Handwerck ordentlich erlernen will, der solle zuforderist seinen ehrlichen Geburts-Brieff bringen, daß er von redlichen Eltern erzeugt und gebohren seye, alsdann er von einem Meister 14. Tag auff die Prob kan angenommen und wann der ihme anständig, bey dem Capitul oder Haupt-Laden allhier auffgedingt, und eingeschrieben werden.

Zweytens: Wann dieses geschehen, solle ein Jung der eines Meisters Sohn ist, Zwey: Wann er aber ein Frembder, und Lehr-Geld gibt Drey: ohne dieses aber Fünff Jahr lernen, vor das Einschreib-Geld, wann er ein Meisters Sohn ist 3. fl. Ein Außländer aber, er mag eines Meisters Sohn seyn oder nicht 6. fl. in die Laden bezahlen, auff den Tisch aber gibt der Meister, so den Jungen annimmt, und der Jung, jeder 1. zusammen 2. fl. zum besten, wann der Jung aber eines innländischen Meisters Sohn ist, der Meister und Jung beede nur zusammen 1. fl. 30. kr.

---

gen S. 3013—3028. — In älterer Zeit waren die Tuchscheerer mit den Schneidern zu einer Brüderschaft vereinigt; (S. oben Anm. 650) später scheinen sie theils zu den Tuchmachern, (noch 1804 wurde ein Tuchscheerer zu Schorndorf in die dortige Tuchmacherzunft aufgenommen;) theils zu den Kaufleuten (Handels-O. v. 20. Juli 1601 tit. 19, §. 11) sich gehalten zu haben. Ueber das Gewerbe der Tuchscheerer S. Rescript v. 5. Mai 1657, 8. Dezbr. 1673 und hinsichtlich der Tuchschau und der warmen Pressen die Citate zu der Tuchmacher-Ordnung v. 8. Mai 1724.

Drittens: Damit aber der Jung mit dem Lehr-Geld von dem Meister nicht allzuviel übernommen werden möge, so wird das Lehr-Geld auff 60. fl. moderirt, wovon die Helffte, nach Verflieſſung des ersten Jahrs, dem Meister zu erlegen ist, wer aber mit denen Mitteln nicht auffkommen kan, der mag an statt zwey: vier Jahr lernen, und solche bey dem Meister ehrlich außwarten.

Vierdtens: Im Fall der Meister vor Ausgang der 2. Lehr-Jahr sterben solte, so seynd im ersten Jahr die anticipirte 30. fl. zwar verfallen, im andern Jahr aber, da der Jung die andere Helffte des Lehr-Gelds schon erlegt, mag die Wittib, wann sie einen guten Gesellen hat, den Jungen vollends auslernen lassen, wann sie aber dieses nicht praestiren kan, oder mag, ist sie schuldig, wegen des Jungen annoch abgängigen Lehr-Zeit mit einem andern Meister ratione des Kost-Gelds sich zu vergleichen, oder sie muß nach Erkanntnuß des Handwercks, von dem völlig eingenommenen quanto des Lehr-Gelds, nach proportion wiederum paar heraus geben, es wäre dann Sach, daß der Jung nur noch ein Viertel Jahr zu lernen hätte, und des Handwercks schon zimlich erfahren wäre, so solle ihm das letzte Viertel Jahr zu lernen, in favor der Wittib und des Jungen geschenckt seyn, und derselben, als die Profession Ordnungsmäßig erlernt, erkannt werden, wofern aber der Jung vor Ausgang der Lehr-Jahren ohne erhebliche Ursachen, muthwillig seinem Meister, oder dessen hinterlassenen Wittib aus dem Dienst lauffen solte: So ist das anticipirte Lehr-Geld nicht allein verfallen, sondern auch der Jung annoch mit der Thurn-Straff anzusehen, doch daß der Jung mit Gedult und Manier nach Handwercks Gebrauch tractirt werde, widrigenfalls der Meister oder dessen Wittib, mit ernstlicher Bestraffung dahin anzuhalten seynd, welches jedesmahlen auff des Handwercks oder Richterliche Erkanntnuß ausgestellt bleiben solle.

Fünfftens: Wofern aber die Wittib keinen Gesellen hat, und dannoch nach Absterben ihres Manns das Handwerck fortzutreiben Lust hätte, ist ein jeder Meister schuldig ihro einen Gesellen, welchen sie verlangt, abfolgen zu lassen.

Sechstens: Wann der Jung ordentlich ausgelernet, solle er, wie bey dem andern Articul bemercket worden, auch so viel Ausschreib-Geld zur Laden erlegen, von einem Tuchscherer, Schleiffer, und Meister, auch 2. Gesellen von jedem eine Lehr empfangen, und seinen Lehr-Brieff mit Vorwissen der Obrigkeit ausfertigen, hernach mit dem Vogt-Amt oder des Handwercks-Innsiegel formlich sieglen, und unterschreiben lassen.

Siebendens: Nach Verflieſſung der Lehr-Jahren solle der Jung wann er ein Meisters Sohn zwey, ein anderer aber, drey Jahr in der Frembde schaffen, ehe und bevor er sich Meister zu werden anmelden will.

Achtens: Wann er nun seine Wander-Jahr vollendet, ist er schuldig, gleichbalden, wann er Meister werden will 1. fl. 30. kr. Muth- oder Sitz-Geld in die Laden zu erlegen, und hernach ein halb Jahr bey einem Meister in der Arbeit still zu sitzen, ein inn-

ländiſcher Meiſters Sohn aber, iſt des Sitz-Jahrs, und Lehr-Geldes befreyet.

Neundtens: Das Meiſter-Stück anbelangend ſo ſolle ein jeder ein Stuck Tuch, neben einem Stuck Boy, ſo gut es im gantzen Hertzogthum, oder benachbarten Orten zu finden, von der Walck-Mühlen aus mit Strob-Kartten auff das allerbeſte aus 3. oder 4. Waſſer, ſo viel das Tuch oder Boy ausſtehen mag, außrauen und ſcheren, den Boy aber friſiren und auffreiben, welche hernach von den geſchwornen Meiſtern beſichtiget und beſchauet werden ſollen, damit man jedesmahlen verſichert, ob ſolche nach Außweiß der Ordnung verfertiget worden ſeyen, ſolches Meiſter-Stuck aber, ſolle er in vier Wochen fertigen, hernach dem gantzen Handwerck vorweiſen, und ſo es vor tüchtig erfunden würde, alsdann zum Meiſter-Recht gelangen, auch ihme erlaubt ſeyn, eine Werckſtatt auffzurichten, ſein Handwerck und Handlung, wie es denen Tuchſcherern erlaubt iſt, zu treiben.

Zehendens: Wer nach verfertigtem Meiſter-Stück Meiſter werden will, ſolle in die Laden 20. fl. ein innländiſcher Meiſters Sohn aber, er mag hernach eine Meiſters Tochter oder Wittib heurathen, nur 15. fl. erlegen, doch, daß das Meiſter-Geld gleichbalden paar bezahlt, oder ein tüchtiger Bürg, längſtens auff ein Viertel-Jahrs Friſt geſtellet werde, damit der Laden, wie öffters geſchiehet, durch langes zu warten, nicht Schaden leiden möge.

Eilfftens: Dieweilen aber verſchiedene Meiſter im Land ſeynd, welche das Handwerck, nicht Ordnungsmäßig erlernet, jedoch ſeithero ſolches getrieben haben, ſo ſollen ſelbige zwar davon nicht verſtoſſen werden, jedoch jeder zum Einkauff-Geld 15. fl. in die Laden erlegen, künfftig aber keinen Jungen lernen oder fördern.

Zwölfftens: Dieweilen die ordentliche Zuſammenkunfft und Erhaltung der Laden ein merckliches zu Beförderung einer Handthierung beyträgt, ſo ſolle alljährlich einen Tag nach Johannis Baptiſtä allhier in Stuttgart die Zuſammenkunfft gehalten, und was zu des Handwercks Nutzen gereichen möge, gemeinſchafftlich deliberirt werden.

Dreyzehendens: Bey jedesmaliger Zuſammenkunfft ſolle zuforderiſt die Ordnung verleſen, hernach ein Durchgang gehalten, und ein jeder befragt werden, was er anzubringen, und was ihme wiſſend, daß wider die Ordnung gehandelt worden, welches dann fleißig protocollirt, und nach der Hand, nach Beſchaffenheit der Sache, geſtrafft werden ſolle.

Vierzehendens: In dem Durchgang ſolle ein jeder Meiſter zu Erhaltung der Laden 30. Kreutzer Leg-Geld erlegen, hernach was er zu klagen, beſcheidentlich ad protocollum geben.

Fünffzehendens: Wer ohne erhebliche Urſachen, bey der Zuſammenkunfft, nicht erſcheinet, welche ein jeder, neben überſendung ſeines Leg-Gelds ſchrifftlich einzuſenden hat, der ſolle um 1. fl. 30. Kr. geſtrafft werden, Halbtheil gnädigſter Herrſchafft, der andere halbe Theil dem Armen-Kaſten, und der Laden zum beſten.

Sechzehendens: Wofern aber einer auff mehrmahlige Bestraffung nichts geben und bey dreymahlig gehaltener Zusammenkunfft aneinander ungehorsam ausbleiben würde, so solle er des Handwercks unwürdig gehalten, ihme kein Gesind passirt, auch kein Jung mehr auß- oder eingeschrieben werden.

Siebenzehendens: Wer bey der Zusammenkunfft ohne Erlaubnus auffstehet, und hinweg gehet, oder redt, ehe die Ordnung an ihne komt, ingleichem wer bey offener Laden schwören würde, solle jedesmahls 15. Kreutzer Straff erlegen, halbtheilig gnädigster Herrschafft, und halbtheilig dem Armen Kasten und der Laden zu verehren.

Achtzehendens: Alle fallende Gelder, Ein- und Ausgaben, sollen die Laden-Meister, deren allezeit zwey- und verpflichtet seyn sollen, ordentlich verrechnen, ein jeder einen besondern Schlüssel zur Laden haben, damit keiner ohne den andern über die Laden gehen könne, welche Verrechnung alle Jahr bey der Versammlung, vor dem gesammten Handwerck offentlich zu verlesen ist, damit ein jeder wissen möge, wo sein erlegtes Geld hinverwendet seye, mithin allem Mißtrauen vorgebogen werde.

Neunzehendens: Damit nun künfftig das Handwerck, nach der, in dem Heil. Röm. Reich üblichen Ordnung, und aller gnädigst-ertheilten Kayserl. Privilegien in diesem Löbl. Hertzogthum und Landen getrieben werde, so sollen die Färber, Tuchmacher, Weißgärber, Nestler, Zeugmacher und Beittler, so offt sie das Tuchscheerer-Handwerck stimpplen, und etwa warme Pressen oder Scheeren halten, reiben oder schmitzen würden, jedesmahlen um 14. fl. gestrafft werden, die Helffte gnädigster Herrschafft, die andere Helffte dem Armen-Kasten und der Laden gehörig [1211]).

Zwantzigstens: Es solle auch kein Färber noch Zeugmacher, insonderheit zu Göppingen wo solches mehrfältig geschehen, künftig befugt seyn, weder warme Pressen noch Rahmen zu führen, weniger aber die Zeug mit Stroh zu brennen, und wer darwider handelt solle nicht allein härtiglich gestrafft werden, sondern es sollen auch die Tuchscheerer freyes Recht haben, auff Erfinden, solche mit Obrigkeitlichem Vorwissen hinweg zu nehmen, und jedes Orts Beambten zur Confiscation zu überlieffern [1212]).

Ein und Zwantzigstens: Die Gesellen, welche bey der Laden einwandern, sollen sich wie gebühret, nach Handwercks-Gebrauch,

---

1211) Vergl. die Tuchmacher-Ordnung v. 8. Mai 1724, pct. 53. In einem den 20. Dezember 1557 zwischen den Tuchmachern und Tuchscheerern zu Göppingen getroffenen Vergleich wurde festgesetzt, daß die Tuchmacher ihre selbstgemachten Tücher, welche sie unzertheilt, in ganzen Stücken verkaufen wollen, blos zum erstenmal, wenn sie dieselben noch naß aus der Walke bringen, des Handwerks gemeinem Gebrauch nach, überhauen, nicht aber trocken scheeren dürfen. Zum ellenweisen Ausschnitt bestimmtes selbst verfertigtes Tuch aber dürfen sie, vorbehältlich der Probe und Schau, auch trocken scheeren.

1212) S. die Färber-O. v. 30. Mai 1706.

ordentlich einschreiben lassen, bey dem Einschreiben aller gottlosen Reimen, grober Zotten und Possen sich bemüßigen, bey Straff 3. fl. halb Theil gnädigster Herrschafft, halb Theil dem Armen-Kasten und der Laden zum besten.

Zwey und Zwantzigstens: Wann ein Gesell von der Wanderschafft nach Hauß kommt, und Lust hätte das Tuchscheeren-Schleiffen zu lernen, so solle er sich um einen guten tauglichen Lehr-Meister umsehen, welcher schuldig ist, den Gesellen vor einem gesambten Handwerck vorzustellen, und wofern es erkennt, daß der Gesell darzu taugentlich wäre, solle er ihn auff ein Jahr lassen einschreiben, in welchem Jahr aber der Gesell nicht befugt ist, einen Jungen auffzunehmen, oder ein Capitul zu besitzen, auch keine wichtige Händel, das Handwerck betreffend, zu verrichten.

Drey und Zwantzigstens: Nach Verfliessung dieses Schleiff-Lehr-Jahrs, solle dieser Gesell von seinem Meister wiederum vorgestellet werden, bey welchem Actu der Gesell zwey Tuch-Scheeren zu einer Prob schleiffen solle, und wann solche von zweyen auffgenommenen Schleiffern besichtiget, und vor taugentlich erfunden worden, solle der Gesell dreyerley Müntz, als Gold, groß und klein Silber-Geld, welches in einer Species Ducaten, gantzen Thalern, und etlichen kleinen Müntzen bestehen kan, dem Handwerck zum besten erlegen, alsdann gedoppelte Lehren, als von zweyen Schleiffern, zweyen Meistern und vier Gesellen empfangen, und zu einem Meister-Schleiffer auff- und angenommen werden.

Vier und Zwantzigstens: Der Umweiß-Meister solle fleißig und ordentlich umweisen lassen, auch wann ein Gesell die Handwercks-Gewohnheit empfangen, ist selbiger schuldig und verbunden, bey demselbigen Meister, so er ihme zusprechen möchte, wenigstens 14. Tag nach Handwercks-Gebrauch, sonderheitlich auff die Jahr-Märckte zu arbeiten, widrigenfalls er vor die Laden citirt, und befindenden Dingen nach vor dem Handwerck abgestrafft werden solle.

Fünff und Zwantzigstens: Niemand, wer der auch seyn mag, solle künfftig Hirsch- oder andere Fell zu schmitzen berechtiget seyn, ausser denen Tuchscheerern bey obangeregter Straff der 14. fl. so offt einer darwider handlen würde.

Sechs und Zwantzigstens: Das Handwercks-Insigel solle jederzeit in der Laden wohl verwahret bleiben, damit nichts dem Handwerck nachtheiliges damit getrieben werden möge.

Sieben und Zwantzigstens: Kein Meister solle einen Kunden annehmen, er seye dann versichert, daß derselbige Kund seinen Mit-Meister, welcher ihme zuvor gearbeitet, ehrlich befriediget, und bezahlet habe, bey Straff 14. fl. zwey Drittel gnädigster Herrschafft, ein Drittel dem Armen-Kasten und der Laden zugehörig.

Acht und Zwantzigstens: So solle auch kein Arbeit bey Straff der Confiscation, ausser Lands getragen werden, es seye dann dieselbe Meisterschafft der Haupt-Laden im Land quoad commoda et incommoda incorporirt, widrigenfalls die Transgressores mit Vogtambtlicher Hülffe zur Straff gezogen werden sollen.

Neun und Zwantzigſtens: Schließlichen ſolle niemand keinen Meiſter Geſellen-weiß ſchaffen laſſen, er könne dann keinen Geſellen überkommen, bey Straff zweyer kleinen Frevel, gnädigſter Herrſchafft allein zugehörig.

Waun wir nun dieſe vorſtehende Ordnung, in allen ihren Puncten genau beobachtet wiſſen wollen: Als hat ſich männiglich, den ſolche angehet, darnach zu richten, und beſonders alle Unſere Staabs-Beambte, Burgermeiſtere und Gericht, alles Ernſtes darob zu halten, auch daß darwider auff keinerley Weiß noch Wege gehandelt werde, fleißiges Aufſſehen zu haben, und die Contravenienten auff jedesmahlig beſchehenes Anbringen, uneingeſtellt zur gebührenden Straff zu ziehen. Doch behalten Wir Uns ausdruckentlich bevor, dieſe Ordnung zu mindern oder zu vermehren, auch gar oder zum Theil abzuthun, wie wir es jederzeit für nutz und gut anſehen, auch die Nothdurfft erfordern wird.

Und deſſen zu wahrem Urkund, haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben, und unſer Fürſtl. Cantzley-Juſigel an dieſen Brieff und Ordnung hängen laſſen. So geſchehen Ludwigsburg den 13. Novembr. 1721.

Eberhard Ludwig H. z. W.
(L. S.)

---

†) General-Reſcript, Sonntagspolizei betr.,

vom 8. Dezember 1721.

---

††) General-Reſcript, die Unterſtützung der abgedankten Soldaten in ihrem Fortkommen betreffend,

vom 9. Februar 1722.

---

†) S. die Samml. der Evang. Kirchen-Geſetze Thl. I. N. 212.

††) S. die Samml. der Kriegs-Geſetze und das G.-R. v. 23. April 1717. Zu Gunſten der abgedankten Soldaten wird verordnet, daß 1.) die dimittirte Leute in ihr Heimweſen, oder wo ſie ſich im Land nieder zu laſſen gedencken, ohnweigerlich aufgenommen, 2.) Bey denen Stadt- und Dorffs-Communen in Vergebung der Dienſtlen auf ſelbige vor allen andern reflectirt, 3.) Ihnen von denen Unterthanen kein Übertrang oder Inſultes zugefügt, 4.) Wann ſie keine Güther haben, oder Profeſſionen können, ihnen auf andere ehrliche Weiſe ihr Brod und Nahrung zu ſuchen, ohnweigerlich vergönnt, auch 5.) Von denen Beambten jeden Orths darunter hülffliche Hand gebotten; dahingegen 6.) Wann ein oder anderer ſich ohngebührlich aufführen würde, ſelbige mit Arreſt belegt, und gleich andern Unterthanen nach Landrecht und Herkommen gehörig beſtraft- oder hierüber berichtet werden ſolle."

858.

General-Reskript, den Gebrauch des Titels Excellenz und Gnaden betr.,

vom 13. Februar 1722 [1213].

Eberhard Ludwig, ꝛc.

Lieber Getreuer.

Wiewohlen in allen wohl eingerichteten Staaten und Republiquen, einem jeden, die gebührende Ehr, in seiner Ordnung, Maas und Unterscheid, widerfahren: und gegen Ihne, das Decorum, nach Beschaffenheit seines Stands, Würde und Characters, beobachtet werden solle; So müssen Wir doch mißliebig vernehmen, daß dergleichen Wohlstand, in Unserm Hertzogthum und Landen, am wenigsten in Obacht genommen werde, besonders aber, in Beylegung der Ehren-Wort und Tituln der Excellenz und Gnaden, welches erstere, eigentlich nur denen Staats-Ministris und commandirenden Generals, das andere Prædicat aber, nur denen von Adel zustehet, nicht nur bey Unserm Fürstl. Hof-Lager und der Cantzley, sondern auch auf dem Land aller Orten, sowohl im Reden als Schreiben, der Mißbrauch so weit eingerissen, daß selbe mehrentheils, denen Räthen in denen subordinirten Collegiis, ingleichem denen Secretarien, Advocaten, auch denen Staabs-Beambten und andern in etwelcher Consideration oder Praxi stehenden Personen, und ihren Weibern, gegeben, mithin alle Ordnung und Unterscheid zwischen Hohen und Niederen Bedienten auffgehoben, und der rechte Gebrauch sothaner Prædicaten in ein bloses Vilipendium und Geringachtung gesetzt worden; Wann Wir nun solchen Mißbrauch, Confusion und Ubelstand, gäntzlich abgestellt, hingegen Gnädigst verordnet haben wollen, daß hinführo die nöthige Distinction zwischen Unseren Staats-Ministris und würcklichen Geheimbden Räthen, auch commandirenden Generals, und denen von Adel, sodann allen andern subordinirten Personen und Bedienten, aufs genaueste beobachtet, folglich allein jenen, obige Compellation der Excellenz, und denen von Adel der Gnaden zugestanden, bey allen übrigen aber durchgehends, von solchen ihnen nicht zukommenden Ehren-Tituln, sowohl im Reden als Schreiben, gäntzlich abstrahirt, und widrigenfalls, der Contravenient sträflich angesehen werden solle; Alß ist hiemit Unser Gnädigster Befehl an dich, du solleſt solch-Unsere Gnädigste Verordnung in der dir Gnädigst anvertrauten Statt behörig publiciren, auch deines Orts ernstlich darob halten, und die Ubertrettere zur gebührenden Bestraffung ziehen, damit Wir, gegenfalls, Uns

1213) Gedruckte O.-U. aus der Ebinger Sammlung. S. die Rang-O. vom 18. Octbr. 1821. §. 3.

an dich zu halten, nicht gemüßiget seyn mögen; An deme beschiehet Unser Will und Meynung; Stuttgardt, den 13. Februar 1722.

B. von Sittmann.
J. P. von Schütz.

---

†) Verbot des Heirathens von Soldaten,

vom 14. März 1722.

859.

General-Rescript, die Abstellung der Landrechnungs-Deputation, der Landrechnungs-Kommissäre und Probatoren betreffend,

vom 26. März 1722 [1214]).

860.

General-Rescript, den Betrieb des Wirthschaft-Gewerbes durch Schultheissen und Gemeinderechner betr.,

vom 24. April 1722 [1215]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer.

Nachdem Wir schon eine geraume Zeithero mißfälligst wahrnehmen müssen, was vor große Unordnungen entstehen, wo denen Schultheißen und Rechnungsführenden Burgermeistern in Unserm Hertzogthum und Landen das Wirthschafften und Wein-Ausschencken gestattet worden, da nicht nur Unsere Unterthanen per indirectum sehr getruckt werden können, sondern auch wegen der bey denenselben mit unterlauffenden ohnziemlichen Connivenz Unsere Hochfürstl. Rent-Cammer so wohl an dem Umgeld, als wegen der sonst fal-

---

†) S. die Samml. der Kriegsgesetze.

1214) Aus der Ebinger Sammlung. Das Gemeinde-Rechnungswesen solle, da die Vereinigung desselben gröstentheils vollzogen seye, wieder auf den vorigen Fuß, doch mit Beobachtung des General-Reglement (vom 27. März 1702) und der übrigen hierauf bezüglichen Verordnungen, tractirt werden. Vergl. die Instruct. v. 12. Mai 1700.

1215) Aus dem Archiv des Innern. Vgl. die Landes-O. v. 1621. tit. XXX. §. 7. und die Commun-O. v. 1. Juni 1758. cap. 1. Abschn. 1. §. 7.

lenden Straffen mercklich vernachtheilt wird, wir aber solchem Unwesen durchaus abgeholffen wissen wollen. Als haben Wir Uns gnädigst resolvirt, daß, was diejenige Schultheißen im Land anbetrifft, welchen das Wirthschafften und Weinaußschencken durch unsere Special-Resolution gnädigst gestattet worden, denenselben solches noch ferners zu treiben zwar ohnverwehrt bleiben, denenjenigen aber, welche nur biß auf fernere Verordnung dazu Concession erhalten, ingleichen denjenigen, so gar keine Concession haben, wie nicht weniger allen Rechnungsführenden Burgermeistern in Städten und Flecken überhaupt sothanes Weinschencken und Wirthschafft treiben bey empfindlicher Straffe hiemit gäntzlich niedergelegt, jedoch denen letztern die Wahl gelassen werden solle, ob Sie lieber das Wirthschafften und Weinaußschencken, oder ihr Burgermeister-Ambt fahren lassen wollen: Gnädigst hierauf befehlend, du solleſt diese unsere ernstliche Verordnung in dem dir gnädigst anvertrauten Ambt als gleich zur Execution bringen, darüber stricte halten, und solcher in dein über dergleichen Concessions-Sachen zu unserer Fürstl. Cantzley zu erstatten habenden Berichten jedesmahlen mit gedencken. Hieran geschiehet Unser Will und Meynung, und Wir verbleiben Dir in Gnaden gewogen, Stuttgardt den 24. April 1722.

Ex speciali Resolutione.

861.

General-Rescript, Geldanlehnungen aus den Stiftungs-Kassen betreffend,

vom 18. August 1722 [1216]).

862.

General-Rescript, die Zulassung auswärtiger Keßler betreffend,

vom 24. October 1722 [1217]).

1216) Aus der Lichtenfterner Sammlung. Die Verwalter der piorum corporum sollen bei Strafe des Ersatzes an die Kasse und des doppelten Betrags an die Herrschaft, nichts ohne höhere Genehmigung ausleihen.

1217) Aus der Ebinger Sammlung. Dergleichen Gewerbtreibenden solle, wenn sie bei der Lade in Böblingen zünftig seyen, gestattet werden, an Orten, wo kein Meister ihres, oder des Kupferschmid-Handwerks ansäßig seye, zu arbeiten. S. dagegen G.-R. v. 15. Januar 1724.

863.

General-Reſcript, die vorſchriftmäßige Dienſtprüfung der Schreiber betr.,

vom 3. November 1722 [1218]).

864.

General-Reſcript gegen Bettler und Landſtreicher,

vom 18. November 1722 [1219]).

865.

General-Reſcript, ordnet die genaue Beobachtung der Beſchäl-Ordnung an,

vom 22. Februar 1723 [1220]).

866.

General-Reſcript in Schäfereiſachen,

vom 30. März 1723 [1221]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

Lieber Getreuer.

Nach deme Wir mißfällig vernehmen müſſen, was für Exceſſe, Mißbräuche und Unordnungen bey denen Schäffereyen in Unſerm Land, beſonders was das Land-Gefärth betrifft, hin und wider

---

1218) Lichtenſterner Sammlung. Verfügt, daß kein Scribent mehr verpflichtet, oder zu Hauptgeſchäften gebraucht werden ſolle, ohne vorher bei der Regierung und Rentkammer examinirt worden zu ſeyn.

1219) Aus der Samml. von Lichtenſtern. Neben Einſchärfung der Kreis-V.-O. v. 6. Mai 1720 (o. N. 837.) wird verfügt, daß die ausländiſchen, dem Kreis angehörenden Bettler in ihr Heimweſen transportirt- die inländiſchen, ſofern ſie arbeiten können, hiezu angehalten, wenn ſie aber unfähig ſeyn, verpflegt werden ſollen. Vergl. die Landes-O. v. 1621. tit. XXVI.

1220) Vergl. die Beſchäl-O. v. 14. März 1719 (o. N. 824.)

1221) Gedr. O.U. aus der Lichtenſterner Sammlung. Abgedruckt in der Sammlung der Handw-Ordn. S. 877—882. — Vergl. die Landes-O. v. 1621. tit. LXXXII.

biß daher vorgangen, die wir zum besten unserer Unterthanen, keines weegs mehr zugestatten gemeint, sondern fürohin ernstlich abgestellt wissen wollen;

Als haben Wir Gnädigst resolvirt, daß I.) Was die Ertheilung der Land-Brieffe so wohl an Unsere Herrschafftliche Schäferey, als privatos, so derselben berechtiget, anbelangt solche um die bißher darunter verirte Schlaich destomehr zu verhüten, künfftig hin von Niemand anders, als unserm Geheimen-Rath und Cammer-Præsidenten von Schütz, oder auch von dem jedesmahligen Cammer-Præsidenten, nebst dem Schäferey-Ober-Inspectore, unterschrieben, und jährlich unserer Lands-Ordnung gemäß von neuem ertheilt, mithin die alte zur cassation wieder zu Unserer Fürstl. Cantzley eingeschickt:

II. Darinnen die route und der Landstrich exprimiret und vorgeschrieben werden solle, welche der Schäfer bey Vermeidung hoher Herrschafft-Straff genau beobachten, daraus nicht fahren, sondern pünctlich im Strich verbleiben, auch wo er in eine Marckung kommt, seine Ankunfft des Orths Obrigkeit alsbald anzeigen, so fort nicht länger in der Marckung mit dem Hauffen bleiben solle, als die Zeit im Land-Brieff bestimmt, und des Orths Zustand es zuläst, worüber der Schäfer mit jedes Orths Vorstehern im Nothfall zu communiciren; und damit

III. Künfftighin die Falsche und unbefugte Landfährer nachtrucklich abgetrieben und bestrafft werden, so haben wir nicht nur Unsern Zahlmeistern ob- und unter der Staig gnädigst anbefohlen, sondern befehlen auch Euch unsern Staabs-Beambten, Schultheissen und Commun-Vorstehern, daß Ihr dergleichen Landfährer ohne Unterschied visitiren und examiniren, und wo sich befindet, daß das Patent bey ein oder andern nicht authentisch, oder auch gar vertauscht und an sich erhandelt seyn möchte, solche mit Pfändung der Schaaf und Abnehmung der falschen Brieff vor Ambt bringen und deswegen unterthänigsten Bericht erstatten sollet; und weilen

IV. Verlauten will, daß mancher Schäfer um seines Interesse willen von privat Personen 8. 10. 20. 30. und mehr Stück zu dem Herrschafftlichen Hauffen schlage, und damit das Land befahre, so fort unsere Unterthanen und Dero Güther sehr beschwere, auch unserm Herrschafftlichen Interesse dardurch selbst præjudicirt wird; Als habt Ihr die Beamte fürohin, wann dergleichen bey einigen Herrschafftlichen Schäfern vermuthet wird, durch verpflichte Männer die Hauffen abzehlen zulassen, und das erfundene unterthänigst zuberichten. Nach deme auch

V. Daraus bißhero viele Confusion entstanden, daß die Schäfer in genere denen vermöglichen Unterthanen über die bestimmte Zeit ihre Güther gepförcht, sonderheitlich aber den Pförch bey Nachtzeit durch die Bauren und deren Jungen hüten lassen, da indessen dieselbe dem Zechen und Schlemmen in den Flecken nachgegangen, und nicht zu früher Tages-Zeit, sondern öffters erst gegen Mittag hin mit ihrer Schaaf-Waar aus dem Pförch gefahren, und denen Schaa-

sen dardurch die nöthige Nahrung und Wayd entzogen worden; Als solle auch dieses künfftighin bey Straff 10. fl. welche so wol der Schäfer als auch nach Befinden der Unterthan in dem Ubertretungs-Fall zuerlegen, und davon dem Anbringer die Quart zugeben, gäntzlich abgestellet seyn. Nicht weniger und

VI. Weilen die Unordnung theils Orthen also eingerissen, daß, wo man Sommers, nächtlicher weil pförcht, des Tags die Schwein-Hirthen sich dahin mit ihren Heerden machen, welche die gepförchte Felder durch wühlen, und da die Schaafe nachts wieder dahin gestellet werden müssen, leichtlich die Schaaf-Waar angesteckt, und ein grosses Capital zu Schanden gerichtet werden kan; Als sollen die viele Gänße von den Braach-Feldern abgewiesen, besser und etwa zu den Wassern eingeschrenckt, keines weegs aber dergleichen, wie einiger Orthen bißher geschehen, um das Wayd-Geld angenommen, sondern vielmehr so wohl in Haltung der Gänße als auch der Schweine nach Beschaffenheit der Situation und Felder Maaß gebraucht werden.

VII. Solle auch kein Schäfer sich unterstehen, des Tags über in einer Marckung zu verbleiben, und hernach auf die Nacht in eine benachtbarte Marckung zufahren, und darinn zu pförchen, sondern den Pförch auf der Wayd stehen lassen, wo er des Tags gewaydet hat.

VIII. Auf den Fall, daß zwey Hauffen in eine Marckung kommen, solle der letztere so gleich weiter fahren und nach seinem Strich sich wenden, und also den ersten Hauffen nicht turbiren, damit eine Gemeine nicht mit 2. Hauffen beschweret werde.

IX. Befehlen Wir Gnädigst, daß der Schäfer bey der Abfarth aus der Marckung von jedes Orths Obrigkeit ein authentisches Uhrkund nehme, daß er daselbst über die bestimmte Zeit mit seinem Hauffen nicht geblieben, weniger mit der Waar an Wiesen, besämten Güthern und Bäumen, auch insonderheit an den Hägern und Zäunen, die bißher von den Schäffern zerrissen und verbrannt worden, kein Schaden gethan, sondern sich wohl verhalten, welches Attestat derselbe gleich nach geendigtem Land Gefärth der Schäferey-Verwaltung einzuhändigen, welche solche hernach zu unserer Cantzley einzusenden;

X. Gleichwie wir denen jenigen Mayer- und Erblehen-Höffen, welche krafft der Läger-Bücher der Land-Brieffe berechtiget, vor ihre eigene und Bestand-Waar, die sie gewintert, nicht aber vor diejenige Waar, so sie ums Geld auf das Land Gefärth allererst annehmen, den Bezirck respective unter und ob der Steig, wo nehmlich gedachte Höffe sich befinden, und nicht darüber zu assigniren gedencken; Also ist hingegen denenselben keines weegs zu gestatten, solche Land-Brieff an andere zu verhandlen, bey Straff 20. Rthl. wie dann auch

XI. Keinem Unserer Unterthanen, wer der auch seyn mag, Hirt, Schäfer, oder Knecht, so nicht eigene Schaafe hat, ausländische Schaafe im Bestand zu halten erlaubt seyn solle, bey der in Unserer Lands Ordnung darauf gesetzten Straff. Letztlichen und

XII. Befehlen Wir Gnädigst, daß so wohl Unsere Unterthanen als die Schäfere Unsere ausgekündte Wayd- und Schaaf-Ordnung in allen puncten besser und genauer, als bißher geschehen, beobachten, insonderheit aber die Schäfer der Communen Wiesen, Vieh-Wayden, Aucherten und dergleichen zu geschlossenen und verbottenen Zeiten gäntzlich sich enthalten sollen, damit solchergestalt der Unterthan bey häußlichen Ehren verbleiben möge, alles bey Vermeidung deren in Unserer Fürstl. Lands-Ordnung darauf gesetzten Straffen, wie Wir dann das jenige, was in besagt Unserer Fürstl. Lands-Ordnung, und dem derselben angefügten General-Rescript d. d. 15. Novemb. 1618. besonders §. 5. weiters enthalten, so hierinn nicht begriffen, hieher widerhohlt und bestättiget haben wollen. Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt in Commiss. Oeconom. Cameral. d. 30 Martii. 1723.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

M. F. v. Schütz.
Andreas Hedler.

---

†) General-Rescript, die Strafe wegen unerlaubter Geschenke an die Beamten betreffend,

vom 16. April 1723.

867.

General-Rescript, die Organisation der Schäferzunft betreffend,

vom 5. Juli 1723 [1222]).

---

†) S. die Sammlung der Gerichts-Gesetze Thl. III. N. 267.

1222) Ebinger Sammlung. — Durch dieses Rescript wird die jährliche General-Zusammenkunft der Schäfer, in Markgröningen, aufgehoben und verfügt, daß ausser der dortigen Hauptlade, drei Nebenladen, zu Heidenheim, Urach und Wildberg, bestehen sollen. Vergl. die Schäfer-O. v. 21. Aug. 1651.

868.

General-Reſcript, die Vertilgung der Weſpen-Neſter betreffend,

vom 6. September 1723 [1223]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

Lieber Getreuer.

DEmnach Wir den Bericht erhalten, daß die Weſpen dieſes Jahr ſolcher geſtalten überhand genommen, daß dieſelbe ſowohl an dem Obſt als in denen Weinbergen nicht geringen Schaden thun, und von denenſelben groſſe Neſter in der Erden gebauet werden; Und Wir nun zu Verhütung weiteren Schadens und Außtilgung dieſes Ungeziefers hiemit gnädigſt verordnet haben wollen, daß jedem Unterthanen, welcher dergleichen Weſpen-Neſt in der Erden mit Pulver und Schwefel oder auf andere Art und Weiſe, erweißlich verderbt und zernichtet haben wird, aus der Commun-Caſſa jeden Orts 12. kr. zur Ergötzlichkeit und Belohnung gereichet werden ſolle, als iſt hiermit Unſer Befehl, du ſolleſt dieſe Unſere Fürſtl. General-Verordnung deinen Amts-Untergebenen als gleich eröffnen, und die weitere Gebühr darbey beobachten. Daran geſchiehet Unſer Will und Meynung. Stuttgardt, den 6. Septembr. 1723.

Ex ſpeciali Mandato Sereniſsimi Domini Ducis.

G. F. von Pölnitz.
Burckhardt.

869.

General-Reſcript, betreffend die Abſtellung der Eingriffe in das Hutmacher-Handwerk,

vom 1. October 1723 [1224]).

870.

General-Reſcript, die Handwerks-Zuſammenkünfte der Leineweber betreffend,

vom 19. November 1723 [1224 b]).

1223) Gedruckt, aus der Sammlung von Ebingen.
1224) Ebinger Sammlung. S. Hutmacher-O. v. 18. Juni 1644. (O. N. 308).
1224 b) Aus der Sammlung von Lichtenſtern. Es wird eine General-Zuſammen-

871.

General-Reskript, die Bestrafung der Unzucht mit Soldaten betreffend,

vom 13. Dezember 1723 [1225]).

872.

General-Reskript, die Bestellung eines Mühlen-Visitators für das Land betreffend,

vom 14. Dezember 1723 [1226]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

Lieber Getreuer.

OBwohlen Unsere zu des Publici Aufnahm beständig führende gnädigste Sorgfalt bisher dahin mit abgezwecket, damit die bey denen Communen- und privat Mahl-Mühlinen eingeschlichene Unordnungen und Mißbräuch auch denen darunter vorgekommenen Beschwehrungen, vermittelst der von Uns seit einigen Jahren gnädigst angeordneten Mühlen-Visitation mit Nachdruck möchte abgeholffen: und insonderheit die Mühlinen in bessern Stand hergestellet werden; So müssen Wir uns jedoch Unterthänigst referiren lassen, wie daß Unsere gnädigste Intention nicht in allen Stücken, vornehmlich aber darinn nicht erreicht worden, da an vielen Orten die Wasser-Gebäue, und darunter auch an denen Uns zugehörigen Mühlinen und Werckern sich in solchem schlechten Stande befinden, daß die Anfangs

---

kunft dieses Handwerks nach Ludwigsburg mit dem Anfügen ausgeschrieben, daß hierdurch die Hauptladen zu Stuttgart und Tübingen nicht aufgehoben seyn sollen und daß von den Particular-Laden nur 1 oder 2 Deputirte zu erscheinen haben. S. Weber-Ord. v. 10. Dezbr. 1720. (O. Nro. 844.)

1225) Da das Heirathen der Soldaten verboten seie und daher durch Unzuchtsvergehen mit denselben das Land mit unehelichen Kindern angefüllt, und die pia Corpora mit deren Versorgung beschwert werden, wird die Strafe der Dirnen, welche sich mit Soldaten vergehen, von 4 auf 6 Wochen Thurmstrafe und für den Rückfall auf 6 Wochen Zuchthaus-Arbeit bei Wasser und Brod und Confination in ihre Heimathorte erhöht.

1226) Aus der Lichtensterner Sammlung. S. die Mühl-Ordnung v. 10. Jan. 1729. pct. 1 und 85, und die V.O. v. 7. Oct. 1840.

mit geringem Kosten zu bestreiten gewesene Bau- und Reparations-Kösten durch den Anstand der Zeit Uns und denenselben nicht wenig kostbar und beschwehrlich fallen dörfften;

Wann wir nun hierdurch gnädigst bewogen werden, Uns und dem Publico hierunter zulänglich zu prospiciren, und in dieser Absicht Johann Leonhard Freyen von Schwäbischen Hall, als welcher in Mühlin- und Wasser-Bau Sachen eine besondere Wissenschafft und Experientz erlangt, und davon verschiedene Proben abgeleget hat, zu einem Mühl-Artzt in Unserm Hertzogthum dergestalten anzunehmen, daß derselbe von jetzo an und bis auf weitere gnädigste Verordnung unter Ob- und Aufsicht Unsrer Welt- und Geistlichen Beambten die Mühlinen in dem gantzen Lande zu visitiren, und darauf seine besondere Sorge zu richten und zu tragen hat, damit die in das künfftig führende oder aber sich mangelhafft befindende Wasser-Gebäu in gut- und dauerhafften Stand gesetzet werden mögen; Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, du solleſt ihne Freyen, als Unsern Gnädigst bestellten Mühl-Artzt zu denen vornehmenden Mühl-Visitationen gegen Vorweisung seines Patents nicht allein unweigerlich admittiren, sondern auch ohne die geringste machende Hindernus dabey selbsten, oder in deiner Abwesenheit durch den von dir substituirenden Amts-Verwesern die Direction: und über die von ihme nach Anleitung Unserer hiernächstens mehrers zu druckenden Mühlin-Ordnung rügende oder zu meliorirung des Bau-Wesens anzeigende Puncten und Umstände ein deutliches Protocoll führen, so dann nach verrichtetem Visitations-Geschäfft solches samt deinem unterthänigsten Bericht zu Unserem Fürstl. Regierungs-Rath förderſamſt einsenden; Ubrigens aber hast du Unser Herrschafftliches Interesse hiebey sorgfältigst zu befolgen, mithin auch wegen der Uns zugehörigen Mühlin, daran sich befindende Wasser-Gebäu, auch deren Mangel halber, und wie solchem mit genauestem Kosten abzuhelffen, mit ihme nicht allein zu communiciren und es zu berichten, sondern auch die Communen und Privatos, welche Wasser-Gebäue haben oder künfftig führen wollen, dahin anzuweisen, daß sie ihne als einen geschickten Bau-Verständigen absonderlich in Consideration und zu Rath ziehen sollen. An deme beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Stuttgardt den 14. Decembr. 1723.

Ex speciali Resolutione.

A. H. Freih. von Schütz.
C. H. Korn.

873.

General-Rescript, die Abstellung der Pfuschereien, besonders des Hausirens bei dem Kupferschmid-, Zinngießer- und Flaschner-Handwerk betreffend,

vom 15. Januar 1724 [1227]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

OBwohlen das Hausiren und herum fahren, wie bey allen Professionen und Handwerckern, nach Maßgab Unserer Fürstl. Lands-Ordnung und der von Zeit zu Zeit emanirten Fürstl. General-Rescripten eine unerlaubte Sache ist, also auch bey denen Kupfferschmieden, Zinngiesern und Flaschnern erst jüngsthin durch gedruckte Generalia vom 17. Octobris 1716. ingleichem vom 25. Aprilis und 6. Julii 1718. sodann vom 31. May. 1720. unter angesetzten hohen Straffen verbotten worden; So müssen Wir doch aus denen bey Unserer Fürstl. Cantzley von neuem eingekommenen Klagen der gelernten und zünfftigen Meistere deß Kupfferschmied- Zinngieser- und Flaschner-Handwercks mißliebig vernehmen, was Gestalten über obangeführten Unsern Fürstl. Verordnungen von denen wenigsten Beamten gehalten, sondern das stümplen, hausiren und streichen der unzünfftigen und frembden Keßlere und Spenglere, die unter dem Vorwandt, als wann sie zu der privilegirten Brüderschafft gehörten, denen zu Burgerlichen Præstationen gesessenen Meistern auf dem Handwerck grossen Abbruch thun, je länger je mehr einreissen wolle.

Wann Wir nun zu gäntzlicher Abstellung dieser Beschwerden nicht nur alle Unsere, wegen deß gemein-schädlichen Hausirens, schon hiebevor gemachte Verordnungen und ausgelassene Fürstl. General-Rescripten hiehero wiederholet haben, und dieselbe pünctlich exequiret wissen wollen, sondern auch vor dieses mahl zu künfftiger exacten Beobachtung, gnädigst resolviret haben, daß nachdeme das Kalt- und Kupfferschmied- ingleichem das Zinn- und Kannengieser Handwerck von viel und langen Jahren hero seine besondere Laden und jährliche Zusammenkünfften hat, die in diesem Hertzogthum seßhaffte ordentlich gelernte Flaschnere aber es mit der sogenannten Spengler-Brüderschafft zu Böblingen, wegen der darunter sich befinden sollenden Stümplere, frembden und ungelernten Meistere, durchaus nicht halten wollen, sondern so balden durch Ausschaffung solcher ausländischen, unverburgerten und bey ihrer Handwercks-Zunfft nicht ordentlich recipirten Meistere sie etwas stärcker an der

1227) Gedr. O.U. aus der Sammlung von Ebingen. Vergl. die Zinngießer-Ordnung v. 28. März 1713 und das G.-R. vom 24. Octbr. 1722.

Anzahl ſeyn werden, gleich denen Kupfferſchmieden und Zinngieſern eine beſondere Lade aufzurichten gemeynt ſind, fürauß und ins künfftige

Erſtlichen niemand der nicht von dieſen dreyen Handwerckern der Kupfferſchmiede, Zinngieſere und Flaſchnere ſolche Profeſſion ordentlich inn- oder auſſer Landes erlernet hat, und in dem Land ſeßhafft iſt, dieſelbe weder heimlich noch offentlich zu treiben und mit der Arbeit zu handlen, die Erlaubnuß haben;

Zweytens das Hauſiren indiſtincte denen inländiſchen und ausländiſchen Meiſtern, abſonderlich aber denen frembden Stümplern und Pfuſchern bey Straff Zehen Gulden nebſt der Confiſcation deß Handwerck-Zeugs, oder vorkommenden Umſtänden nach, gar bey Beſtraffung mit dem opere publico verbotten, auch dadurch

Drittens die vor kurtz oder langen Jahren von ein- oder andern durch ihr importunes ſollicitiren bey Unſerer Fürſtl. Cantzley erſchlichene und durch Circular-Befehle, in ſpecie unterm 24. Octobris 1722. in das gantze Land auszuſchreiben veranlaßte Conceſſiones und Diſpenſationes, an Enden und Orthen wo keine gelernte Meiſtere deß Kupfferſchmied- oder Flaſchner-Handwercks ſeyen, auf ſolchem Handwerck hauſiren zu dörffen, hiemit völlig wiederum aufgehoben, und nur

Vierdtens denen zünfftigen Meiſtern im Land geſtattet ſeyn ſolle, wann ſie an ein- oder andern der Ambt-Stadt etwa allzu weit entlegenen Orth im Land, wo nehmlich vorhin kein ordentlicher Meiſter iſt, zu einer Arbeit ihres Handwercks erfordert werden, entweder nach vorgängiger Anzeig bey dem Beambten loci oder bey der Meiſterſchafft, ſelbſten dahin gehen, oder ihr Geſind ſchicken, und denen Leuthen, jedoch ohne Ubernahm und um einen billichen Preiß in ihren Häuſern arbeiten mögen; Damit aber dem ſchädlichen Hauſiren der, meiſtentheils in denen Edelmänniſchen und andern in Unſerm Hertzogthum zwar gelegenen, darzu aber nicht gehörigen Orthen ſich heimlich aufhaltenden Störern und Schleichern noch mehrers geſteuret werde, ſo ſolle

Fünfftens keinem Unſerer Unterthanen zugelaſſen ſeyn, dergleichen Landfahrern etwas, es ſeye an Kupffer, Zinn, oder Blech in die Arbeit zu geben oder dergleichen Waar ihnen abzukauffen bey Straff dreyſig Gulden:

Als iſt, ſolchem allem nach, hiemit Unſer gnädigſter zumalen aber auch ernſtlicher Befehl, du ſolleſt über dieſer Unſerer, deß hauſirens halber, ſowohl mit Waaren, als Arbeiten, bey dem Kupfferſchmied- Zinngieſer- und Flaſchner-Handwerck abermahlen gemachten Fürſtl. Verordnung forderiſt vor dich ſelbſten und von Ambts wegen gute Achtung haben, und durch Connivenz dieſen dreyen Handwerckern bey Uns weitere Klage darüber zu führen, keine Urſach geben, ſondern auf Ihr geziemendes Anſuchen Ihnen mit arretir- und Beſtraffung der Contravenienten auf alle thunliche Weiſe zulängliche Aſſiſtenz leiſten, mit denen in Unſerm Hertzogthum ſituirten auswärtigen Herrſchafften, daß denen Hauſirern kein Auf-

enthalt gestattet werden möchte, communiciren, oder den dabey sich äusserenden Anstand in Zeiten zu Unserer Fürstl. Cantzley unterthänigst berichten, übrigens Unsere zu fernerer Aufrechthaltung deß Kupfferschmied- Zinngieser- und Flaschner-Handwercks und des darunter versirenden boni publici führende Intention in deinem dir gnädigst anvertrauten Ambt, deiner Obliegenheit nach, ohne Privat-Absichten, befördern helffen; Anbey aber auch diesen dreyen Handwerckern nachdrucklich bedeuten, daß Wir die bey Ihren Professionen und Laden zu Prægravirung sowohl deß Publici als derer Privatorum, mit Hindansetzung ihrer Ord- und Innungen vorgehende viele Mißbräuch und Contraventiones gäntzlichen abgestellet, und ob der Ordnung künfftighin besser, als bißhero nicht geschehen, bey diesen Zünfften gehalten wissen wollen, damit Unsere Unterthanen, sonderlich der entlegene Landmann, bey auswärtigen Meistern, oder denen sogenannten Straifern und Schlaichern, die Fertigung um einen billichern Preiß, und offtmals bessere Arbeit, zu übergeben, nicht veranlasset werden mögen [1228]); An deme beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt, den 15. Januar. 1724.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

G. F. von Pölnitz.
Philipp Ludwig von Lyncker.

874.

Privilegien der Residenzstadt Ludwigsburg,

vom 19. April 1724 [1229]).

1228) Durch Rescript v. 20. Mai 1724 wurden die Zollbereuter angewiesen, die von ihnen entdeckten Uebertretungsfälle zur Anzeige zu bringen.

1229) O. Druckschrift in deutscher und französischer Sprache, Fol., mit dem Titel „Neu vermehrte Hochfl. Würtembergische Privilegien, Freyheiten und Beneficien, vor die neue Residenz und dritte Haupt-Stadt Ludwigsburg, wie auch vor diejenigen, welche sich daselbst häuslich niederlassen, und stabiliren wollen."

Durch diese Privilegien wird Ludwigsburg nicht nur mit allen Rechten begabt, welche andere Städte des Landes genießen, sondern es erhält auch Sitz und Stimme in dem engeren Ausschuß, das Stadtgericht daselbst den Charakter eines Oberstadtgerichts (Appellationsgerichts), die Stadt ein Wappen mit der Reichssturmfahne und hinsichtlich der Handwerkszunftladen und sonstigen Privilegien die gleiche Berechtigung, wie Stuttgart und Tübingen. Außerdem werden denjenigen, welche ihren Wohnsitz in Ludwigsburg nehmen wollen, verschiedene Vortheile zugesichert. Uebrigens sind diese Privilegien größtentheils schon früher (die Erhebung zur dritten Hauptstadt 1718, Uebertragung der Handwerksladen 1720, Bauprivilegien 1715) ertheilt und hier nur vollständig zusammengestellt worden.

Durch Rescript vom 19. Juni 1724 wurden diese Privilegien zu allgemeiner Bekanntmachung an die Beamten versendet.

875.

Geheime Cabinets-Ordnung

vom 4. Mai 1724 [1230]).

Von Gottes Gnaden Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtenberg und Tekh ꝛc.

Fügen hiemit Unſern ſamtlichen Balleyen, denen Geheimen, auch Regierungs Conſiſtorial- Rent-Cammer, und Kirchenräthen nicht weniger allen Unſern Cantzeley-Verwandten Beamten und Bedienten hiemit Gnädigſt zu wißen; daß als wir bey Täglich anwachſender beſchwerl. Arbeit deren Vorkommenden Hochwichtigen viehlen Regiements-Geſchäfften auch zum Theil von Unſern Collegiis, Amtleüthen und Unterthanen einbringenden Gutachten, Berichten und Supplicationen, die ſamt und ſonders Unſer aigene höchſte Erledig- und Verordnung erheiſchen, Uns bey zumahligen denen öfftern Landt-Reiſen veranlaſt Befunden, dieſelbige jedesmahl durch vorheriger aigenen Vortrag ſelbſten anzuhören, und darauf die erfoderliche Beſcheydung, auch folgbarliche Unterſchreibung zu bewürcken; Und wie ſolches nun durch eine eintzelne Perſohn, welches offtermahls mit viehlen Unſtatten beſcheben, Uns vorbringen zu laſſen vor ſehr verfänglich erachten; So ſind wir allſchon währender Unſerer Regierung, vornehmlich letzterer Zeit darauf bedacht geweſen, ſothane Referenda durch einige Unſere vornehmſte und betrauteſte Miniſtros beſorgen zulaßen, fortan ſolches nach dem Exemple anderer Chur- und Fürſtl. Regierung in eine mehre Ordnung und Regularité um deßwillen zuſtellen, damit die gröſte und mehreſte an Uns entweder ohnmittelbar einlauffende Theils hohe Correſpondenzien Theils andere Relationen ſchleünig und mit behöriger Geheimnüs Beantworttet, oder ſonſten auf eine Gemäße Arth unterſuchet, und alsdan gleichfals expedirt, anbey aber auch die Eingangs gemeldte anbringener und Gutachten Unſerer Collegiorum und andere Unſere Regierungs-Geſchäfften, bevor ſolche von Uns Authoriſirt erwägen, und in allen ſowohl Ein- als Ausländiſchen Staats und Lands-Verrichtungen, denen vorkommenheiten nach Beſchaffet werden mögen; Dahero wir denn eine Eigene Cabinets-Cantzeley-Ordnung zu begreiffen und Unſer Conferenz-Miniſterium darauf anzuweyſen, den Obgſten Befehl ergeben laſſen. welche wir denn auch nach derſelben genauer und ſelbſt Eigener Einſehung und

1230) Das geheime Cabinet wurde 1717 errichtet und vertrat während der übrigen Regierungszeit des Herzogs Eberhard Ludwig (bis 1733) den dem Namen nach beibehaltenen Geheimen Rath faſt durchgängig. Ueber den Geſchäftskreis des Letzteren S. die Kanzlei-Ordnung vom 1. Sept. 1660. Thl. II.

erwägung folgender gestalten zu deren Pünctlichen Geleb- und Vollziehung publiciren lassen wollen.

Art. I.

Wie wir nun in dießen Unsern Geheimen Conferentz Rath selbsten, und in höchster Persohn die Direction jedesmahlen führen, auch Unsers Sohnes des Erb Printzens Ldn. zu zeitiger Erlernung der Regierungs-Kunst, wie bißhero geschehen noch weiters darzuziehen, und anweisen, damit auch denselbigen und Unsere Eigene Ministros Geheimde, und andere Räthe nicht weniger auch Unsere Beamten und Unterthanen verständigen wollen, daß wir Unsere Landes Regierung nicht auf bloßen wilkührlichen Rath und mehrmahlen ohngewiße Anzeigung fortsetzen, sondern alles, was von einer wichtigkeit und erforderniß ist, so viehl möglich selbsten und nicht durch andere Augen und Begriff allein einsehen und ponderiren; So können jedoch wir Uns selbsten als Regent und Gesetz-Geber nicht durchgehends an alle und jede nicht essentielle Formalitäten, oder auch sonsten ohnnöthige Dingen vorgeschriebene verfaßungen, Binden laßen, sondern wollen viehlmehr nach unsern auf Gottes Wortt, die Rechte, Löbliche Herkommen, und Ersprießliche Landes Observantz, auch Billigkeit, Christ- und Fürstl. Convenientzien, begründete Maximen, solches selbst jedesmahlen in denen accidentalischen Begebenheiten und dem Modo tractandi nach denen sich fast alltäglich änderenden Zeiten, Leüfften, Regierungen und Interesse einleithen, und Disponieren, so daß sich Unsere Conferentz, ꝛc. Ministri darnach als den Grundt und Fundament aller ihrer Handel, Berathschlag- und Ausferttigung vorderist zuachten und zurichten, jedennoch auch hiebey die Freyheit haben sollen, falls hierin und in andern Deliberandis einige anstößigkeit sich ereignen würde, solches in ihren Votis Pflichtmäßig und unterthgst. zuerinnern; Da wir denn nach Unsern auf die Staats- und justitz Pfleg abzielende Fried und schiedl. Betragen, sowohl mit Auswärtigen als Einheimischen gerne solche Regierungs Form werden vorschlagen laßen, welche einen Patriotischen Reichs Fürsten und getreüen Landes Regenten am anständigst, und vorträglichsten Befunden werden; wohlwißende, was hierunter vor Correspectivitæt so auf höhere als gleiche und Geringer zu nehmen seyn möchte. Dahero seind wir auch des vesten Fürstl. entschlußes in allen vorkommenden wichtigen Begebnüßen nichts ad partem ausfertigen und emaniren zulaßen, so wir nicht vorhero mit Unsern Cabinets-Ministerio zulänglich überlegt, und zur Resolution Decretirt haben, entfolglich alle und jede sothane Beschließungen in pleno Uns nochmahlen vorgelesen und daselbst von Uns Unterzeichnet werden sollen.

Art. II.

Wie wir denn vor allen Dingen Unser Conferenz Ministerium auch auf die von Unsern in Gott Ruhenden Herrn Groß-Vatter Hertzog Eberhard in Anno 1660. den ersten 7bris errichteten Cantze-

ley-Ordnung, jedoch dergestallten wollen gewiesen haben, wann daß jetzige institutum nach Beschaffenheit der Personen, Sachen und Umständen jene von selbsten nicht modificirt, oder sonsten durch dieße Unsere Neue Cabinets-Ordination abgeändert, und in eine andere Form gebracht wirdt; Maßen Sie dann insonderheit hierin zuvorderist die währender Unserer Fürstl. Regierung nach und nach erlassene Generalien, Rescripta, und dergleichen convenable Neure Einrichtung mit pro principiis regulativis zu nehmen haben. Dahero wir wegen deren verhalts und Betragung überhaupt, auch bezeugende Treu und Fleißes, und was sie sonsten nach Recht und Billigkeit, auch Unser Fürstl. Hoheit, Gerechtigkeit, Glorie und Interesse zum Besten und Behuff thun können und sollen, dieselbe Specialiter allhier nicht instruiren, und Uns vielmehr auf Eingangs gemeldte Satzungen Beziehen wollen.

Art. III.

Indem auch die Einricht- und Bestellung dießes Unsers Cabinets-Ministerii nach Erheischung der Geschäfften und Verschwiegenheit auch Vermeydung aller weitläufftigkeit nur in wenigen Ministris Bestehen solle; Als wollen wir darzu nur einige wenige Conferenz-Räthe, wir aber über dieße Anzahl mehrere Constituiren, wie dan solche dermahlen aus Unserm Premier Ministre Ober-Hoff-Marschaln, Friederich Wilhelm Graffen von Graevenitz, und den Cometial-Gesandten, Johan heinrich Baron von Schütz Bestehen solle, wobey wir auch den Geheimen Legations-Rath Victor Graffen von Graevenitz zu einen Assessore beyziehen, und den Regierungs-Rath Casper Pfauen als Geheimen Referendarium employren wollen.

Es haben dannenhero vorbemeldte Unsere beede Conferentz-Ministri jedesmahlen über die vorliegende Materien ihre freye nach Recht, Pflicht, und Gewißen eingerichte Stimme mit gehöriger Submission jedoch Cordate zugeben, und auf daßjenige anzurathen, was sie nach vorkommenden Umstanden und der jedesmahlen anscheinenden Ratione Status vor daß Auskomlichst und Gedeylichste zuseyn ermeßen; In welcher Betrachtung Wir den ihre Devotiste Meynung, wenn sie Uns und Unser Frstl. Intention nicht gleichstimmig ausfallen solte, mit Keiner Ungnadt aufnehmen, sondern Uns dabey also gnädigst bezeugen wollen, wie es einen Löbl. und Sanfftmüthigen Regenten rühmlich und gemäß erachtet werden möge, da wir auch durch eine nunmehro in die 30. Jahr geführte und in Theils gefährlichen Kriegs-Leüfften sehr Beschwehrliche erlangte Regiements Erfahrenheit, dieselbe allschon dahin an und einleiten werden, wie sie zu Unserer Eigenen Hoheit Lustre und Lands Wohlfahrt ihre Consilia einzurichten; So haben sie diesemnach weder durch Furcht, Liebe, Hoffnung, noch andere auf daß zu künfftige ausschlagende Neben Absichten sich keinesweeges abwendig machen, sondern in aller ohnverzagten Beständigkeit ihre vornehmste Studia seyn zulaßen, und sich zu versichern, daß ob sie wohl in strackl. Befolgung Unserer Willens Meynung und Befehlen, von

verschiedenen auch hohen Orthen Verfolg und Betrübung zu gewarten haben möchten, wir dieselben gleichwohlen gegen alle Kräfftigst vertretten, und protegiren, auch vor ihre Treu-geleistete Dienste weiters nicht reponsabel machen werden.

Art. IV.

Zu Eilfertigkeit und fürdersamsten Vortrag- und Förderung dießer Cabinets Geschäfften nun haben wir obbemeldtermaßen einen Geheimen Referendarium Gndgst. verordnet, und bestellet, welcher jedesmahlen die jhme von Unsern Ministris Behändigte Acta, Anbringen, Gutachten, Briefschafften und was sonsten von offenen Schreiben und Supplicationen, obschon von geringer Consequentz einkomt, oder auch von Uns immediate an die Cantzeley verschickt wird, Nachdem jhme Eigends darüber ausgefertigten Staat zusammen Collegiren, die Acta darauf Præsentiren, in gewiße Fasciculos nach der Wichtigkeit oder schleünigst erfordernden Resolution bringen mit zum Referat ordentlich nehmen, und fleißig dahin sehen solle, daß nichts darunter zurückgelegt oder sonst zu dießen Vortrag zu ziehen möge vergeßen werden; bey den Vortrag selbsten aber soll derselbige, wen die Gutachten oder andere Referenda ihren momentosen Bewandtnüßen nach vollständig abgelesen werden müßen, darinnen nichts übergehen; da aber der Sachen Beschaffenheit jenes nicht erfodern würde, solle daß Factum nervosé, und Rationes decidendi nur kürtzlich anführen, auch die etwan darbey Adjungirte Beylagen oder worauf sonsten daß werck in capite ankommet, darvon nichts zurücklaßen, nicht weniger auch derselbige keine Memorialien oder Requetten ohne formliche Rubricirung derselben annehmen, noch auch die abgewiesene Supplicata, es seye dan ex nova causa auf daß Neue in Proposition bringen, sondern viehlmehr die inportun und Unbefugte querulirende Sollicitanten ab und zur Ruhe oder zu ihren gehörigen instantien verweysen; Allenfalls Wir aber abwesend oder sonsten verhindert seyn solten, in denenjenigen Fällen, so keinen Verzug leiden, einen Form und ausführlichen Vortrag anzuhören und Unsere Entscheydung darauf zu geben; So hat derselbe auf Unsere geheime Conferenz Ministros, wohin Er den zugleich mit gewiesen ist, sein Augenmerckh zu nehmen, und daßjenige zu befolgen, was diese Unsertwegen ihme an und aufgeben werden; Desgleichen soll auch derselbige, was etwa sonst in importanten oder geheimen Sachen zu Concipiren stehet, vorhero mit Gnäd. Unsern Geh. Conferentz Ministris Communiciren, dabey auch allen Fleiß und Application anwenden, daß solches nach Unsern bißhero Recepirten Cabinets Stylo Begriffen und expedirt werde.

Art. V.

Alldieweilen auch vor allen Dingen bey Errichtung und anordnungen dießer Unserer Cabinets Instruction, die bey denselbigen Bestellte Secretarii, Registratores und Cantzelisten, ihren obhabenden Pflichten gemäß, allen ohnermüdeten Fleiß mit der Erforderl.

Treu und Verschwiegenheit so Tag als Nachts dahin anzuwenden haben, daß die ihnen angegebenen Geschäffte unaufschieblich und Schleünig expedirt, mundirt, Regiſtrirt, auch Contra Signirt werden, deßhalb dann die ad mundum gebrachte Stück durch den Geheimen Referendarium oder wenigſtens die beſtellte Secretarios fleißig zu Revidiren seynd, auch dahin zu sehen iſt, daß sowohl circa Materialia, als auch was die Courtoiſies und Sauberkeit betrifft, nichts Mangelhafft oder zur Ungebühr erscheinen möge; Als solle ihnen von Unſern geheimen Conferenz Miniſtris, und in ordine von dem geheimen Referendario, wan ſie hierunter ſich der Gebühr und ihren Staat nicht gemäß verhalten, eine weyſung gegeben, und fals Sie mit Zeit Spilterung oder andrer Unverhofften Mißhandlungen ihr Amt mißbrauchen solten, solches Uns angezeigt, und sofort die Correction darauf gegeben, dieſelbige vorgenommen werden; wobey ſich den inſonderheit auf die jedes mahl Beforder- und uneingeſtellte depechirung derer Negotiorum ein viebles ankomt; so ſollen ſonderheitl. die Austheil- und Remittirung Unſerer Frſtl. Mandaten und Verordnungen Beſchleünigt auch keine Sollicitanten oder aufwärtter mit Zurückhaltung des jhm ertheilten Fürſtl. Beſcheydes aufgehalten, und wir dadurch von allen Ueberlaſt entlaſtet werden.

Damit auch ſolches alles deſto Verläßiger und Verhütung alles Unterſchleiffs beſorgt werden möge, So iſt zu Führung eines Vollſtändigen und exacten Remiſſions-Protocoll die genaue Obſicht zu halten, und bey Eräußerung ein und des andern Defects darunter das Nöthige vorzukehren; damit aber jene an ihren Verrichtungen von andern nicht geſtöhrt, oder von einigen zu Unſern Cabinet nicht gehörigen Hoff und Balley verwandten mit auf oder angebung anderer Uns betreffenden expediendorum davon abgehalten und dargegen andere Geſchäffte eingeſchoben und obtrudirt werden; Als ſollen dieſelbigen ſolche anzunehmen gar nicht- und viehlmehr dahin angewieſen ſeyn, ſolches ihrem vorgeſetzten, wann es nöthig ſofort anzuzeigen, und ohne derſelben vorwiſſen nichts auszuferti-gen oder zu Copiren.

Art. VI.

Obwohln zwar nicht nöthig, daß bey der ohne daß einem jeden obliegenden Treüen und Pflicht der Verſchwiegenheit als der Seele und des weeſens derer Geſchäfften auch der Nahmen des Cabinets und geheimen Conſilii, einen jeden deſſen ſelbſt erinnert, einige wiederhohlung gethan werde, ſo müßen wir doch weiln, weder bey Unſern Balleyen bißhero zur höchſt ärgerlicher Gewohnheit gediehen, daß Kaum eine Sach ad Collegia gebracht, dieſelbige auch zugleich Kund gemacht, oder wohl gar mit Distrahirung der Actorum, Comunicir- und abCoppirung derer Secretorum ein ſolcher Mißbranch eingeführt worden deme wir auch mit aller angewandter Schärffe zu ſteüren nicht gäntzlich vermocht, Unſern Cabinets Miniſtris, und deren Subordinirten ſolches nicht unangemeinet ſeyn laßen, daß in ſo fern unzeitiger divulgir, oder auch ohnverhoffend Ausbreitung derer

Geheimnüßen ein oder ander zuwieder leben würde, wir eine so Exemplarische Straff und Ahndung darunter vorkehren laßen werden, daß es dem Schuldthafften allerdings Empfindlich, und anderen Unseren Valley Verwandten nachdencklich fallen solle.

Art. VII.

Nachdem wir auch gndgst. entschlossen, dießes Unser Geheimeste Consilium in Unserm Cabinet oder innersten ante Chambre jedesmahlen zu halten, So haben wir auch dazu wochentlich 3 Tag, als Montag, Mitwoch, und Freytag, außersehen, und nach requirirten Erörterungen derer Vorfallenheiten im Sommer von 9 Uhren biß zur Taffelstundt, im Winter aber von 10 Uhren biß dahin die Consultationes zu pflegen, wiewohln wen Uns etwas Besonders sonsten vorkommen solte, wir solches Unsern Cabinets Ministris wißen, und solche auf den folgenden Tag adjourniren laßen wollen; Im fall aber etwas Unvermuthet momentoses solche Zusammenkunfft erheischen würde, wollen wir Uns an obige Täg und Stunden so genau nicht halten, In Gegentheil aber sonder Einiger Zeit ausnahm Uns allein an solchen Geschäfften und zu deren Behebung atachiren.

Art. VIII.

Was nun vor Missionen, Berichte, und andere an Uns gestellte adressen versieglet, und Pitschieret seynd, dieselben sollen Uns samtlich, wie sie, es sey von der Post oder sonsten woher einlauffen, sofort, wen wir gegenwärtig, Uns selbsten behändigt, oder in die Guarderobe abgegeben und auf Unsern Cabinets Tisch gelegt, von Niemandt, wer der auch seye, erbrochen und gelesen werden, da wir den dieselbige nach Befinden immediate an Unsern Premier Ministre abfertigen wollen, welcher solche sofort den Nachsitzenden, und sodan weiters an seine Behördte zur Circulir- Erwäg- und hiernächstigen Vortrag und Definirung zu befördern hat. Was aber sonsten aus denen Valleyen in Regiments, justiz, Consistorial, Cammer, auch Landtschafft Sachen vorhin in offenen Anbringen, actenmäßig tractirt worden, solches soll Unserm Premier Ministre gleichfals, oder in deßen Abwesen, an den nachfolgenden gebracht von Ihme Erbrochen und wo Periculum in mora uns sogleich hinterbracht, oder wen es einigen Verzug leidet, biß zur nächsten Cabinets Session aufgehalten werden.

Art. IX.

Bey dießen Unsern Geheimen Stats Consilio sollen alle und jede zu Unserer Hertzogl. Regierung, Würde und jura nicht allein gehörige, sondern auch auf Unsere Höchste Person in Ecclesiasticis, Politicis, Militaribus, et Cameralibus in Reichs, Kreyß, und Lands, auch auswärttigen Sachen einigen Rapport habenden Materien nichts davon ausgenommen tractirt, sonderheitl. aber daßjenige erwogen werden, was wir in andere unsere Fürstl. Collegia einfließen, oder

daſelbſten in Conſultation bringen zu laßen anſtandt nehmen, maßen allda ſonderheitl. all daßjenige, was Unſer Hertzogliches Hauß deßelben Fürſtl. Perſohnen und agnaten, als Unſer Hoheit und innerſtes Intereſſe auf einige weiſe impliciren, oder ſonſten die mit denen Benachtbarten zu nehmen habende Meſſures an jene abzuſchickende Geſandtſchafften ertheilende Keiſerl. und andere Commiſſiones und dergleichen allergeheimeſten und wichtigſten Conſideranda Betreffen mag, allervordriſt gehandelt und Beſchloßen, daſelbſten auch vornehmlich Dijudiciren werden, ob und was wir gutächtlich von Unſern Collegiis deßwegen erfordern, oder ſonſten beobachten und proſequiren laßen wollen, nicht weniger auch, waß Sie außer dem zu dießen Behuff vor Räthe und Bediente erwöhlen, oder auch darzu nicht admittiren wollen; Ingleichen gehören ebenfals hieher alle andere Dispenſationes, Gratial, und Reſervat Sachen, vornehmlich aber die annehm- und Abſchaffung der Räthe, Amtleüth, officianten und Diener, und all daßjenige was damit einige Connexion haben und dahin mit einſchlagen möchte; wie den abſonderlich Unſer Cabinets Miniſterium darauf Sorgfältige Acht haben ſolle, daß bey ein und anderer entſtehender Confuſion oder Unordnungen, es ſeye bey denen Balleyen oder auf dem Landt und denen Confinen jene verhütet, gute Policey und Ordnung gehandhabt Fleißige und Unfleißige Officiales und Amtleüth aber Uns angezeiget, mithin all daßjenige, was zu förderung Unſers Frſtl. Wohlſeyns gedeihen, und zu Abwendung alles wiedrigen gereichen mag, Beobachtet, auch was alſo wohlbedächtlich geſchloßen, zur Ungeſeümten Vollſtreckung gebracht, keineswegs aber Unſern Balleyen geſtattet werde, bey dießen Unſern Fürſtl. Reſcripten und Decretis einige, auch nur die mindeſte immutation zu attendiren; vor allen Stücken aber mit Steiffen Einſehen darob halten, daß eine allſchon von Uns reſolvirte Sach, zumahl, wen ſolche denen Collegiis und Partheyen nicht anſtändig, oder gefällig, keineswegs unter neüen Scheinſtellung, oder durch dergleichen Detour abermahlen detrudirt, verſtellet, oder ſonſten wiederum recoquiret werde, es ſeye dann, daß propter nova emergentia et incidentia durch andere vergnügl. ausweege ſolche in das Geſchick zu bringen ſeye.

Art. X.

Abſonderlich wir in Unſerm Cabinet alle und jede die Fürſtl. Mömppelgardiſche Regierungs-Conſistorial-justiz- und Cameral Sachen belangendt allein, und ohne davon etwas an Unſere übrige Balleyen ad cognoscendum zu remittiren, abhandlen, und nach nöthiger Befundener einhohlung des jenen Orths beſtellten Conseils unthgſten Gutachtens, darin daß erfoderlichſte Beſchließen, auch dorthin oder wo es ſonſten nöthig, zur Execution remittiren; worbey den Unſere Miniſtrii nach denen vorbereifflich genommenen Maximes alle Conſilia dahin zu richten haben, daß dieße Neüe an Uns verſtamte Lande und Unterthanen mit allen Glimpff und Gelindigkeit nach deren Alten Franchises und Coutumes auch Unſern darauf ein-

gerichteten erneuerten Ordnungen Regieret und angesehen, darbey aber wohl beobachtet werden, daß weiln bey einigen eine Meisterlosigkeit und Trieb zu Factionen Gespühret wirdt solche nicht in gar zu große Licentz dardurch verleithet und durch gar zu große Freyheits Gestattung solches nicht zu einer libertinage ausschlage weßentwegen den Unser dortiges mit einer Besatzung versehenes Schloß und Residentz wohlzu bewahren, auch nichts unterlaßen werden solle, was zu zeitiger anschaffung der nöthigen Mund und Kriegs-Amunition auch der Guarnison Verpflegung hinreichig und erforderlich seyn mag, Bevorab da wegen Benachtbarter Mächtigen von Franck-Reich und derselben biß anhero unternommenen gewaltsamen zudringlichkeiten derer Sponeck und Sanderslebsch. insidiosen Verführungen ein geschütztes Temperament zwischen der Schärpffe und indulgentz, um jenes in der Devotion zuerhalten, mehr als bey Unsern andern Landen nöthig seyn will; Dahero wollen wir auch, daß dieße vorkommenheiten Unsern Uebrigen nicht gar zu Presant seyenden Geschäfften in referendo et expediendo jedesmahlen vorgezogen und darunter die gehörige Vorsichtigkeit zum Augenmerck gesetzet, allermeist auch daßjenige in der Cantzley und Registratur genau eingesehen und Befolget werde, was wir hier oben Ratione der hiesigen Cabinets Verfaßung angeordnet haben; Doch soll in Ringfügigen und keiner Consequenz unterworfenen Sachen Unser in jenen Landen Bestellter Gouverneur alle dergl. affairen, die ohnehin, wann es in loco, in sein Departement einlauffen, durch Eigene Correspondenz und Ausrichtung erledigen.

Art. XI.

Allmaßen Wir nun Unsere samtl. Collegia und Balleyen, Hoff- und Forst-Aemter, an solch Unser Fürstl. Cabinets Conseil zu allgebührender Aufsicht hiemit verweisen und wollen, daß nach sothaner Subordination alle und jede Landes und andere angelegenheiten in guter Harmonie und Einigkeit möge geführt, vorderist aller Zwispallt und Unordnung verhütet werden; So solle der Geheime Rath absonderlich darauf sehen, daß alle und jede von Unserm Cabinet dahin beschehende Befehle und Remissiones zu schleünigster Beförderung, auch zu beßerer Execution, als bißhero vielfältig nicht beschehen, gebracht oder auch in Continenti von demselben die Rationes angeführt werden, Warum dieselben solche Unsere Verfügungen zu vollstrecken einen Erheblichen Anstandt genommen; wie wir Dann nach der bißherigen Recipirten Gewohnheit die Gutachten Unserer Balleyen über die nach einer jeden Competenz zukommende Materien nach wie zuvor einzuziehen, und darbey weiters gemeinet seyndt, alles was zu Solider außführung und Reiffen Nachsinnen gehört exact zu begreiffen, und nichts überEylen, daßjenige aber, was einige Eylfertigkeit und eben keine langweilige meditation erfodert, nicht nach der gewohnten Aufzüglichkeit verweylen zu lassen, darbey vor allen andern Dingen auf die Abkürtzung der mit sehr Bedaurenswürdigen Umtreiben bey denen Unterrichtern führenden so Ci-

vil- als Criminal Proceſsen eine gantz beſondere Achtbarkeit zu nehmen iſt, indem ſolches zwar durch einen alten übel eingewurtzelten Gebrauch und Gewohnheit nicht ſogleich abzuändern, oder dardurch die Landes Compactaten und Freyheiten zu ſchwächen, doch aber in die Länge nicht zuerdulden iſt, daß jenen unabbrüchig von offters unerfahrenen, Untergerichten und Boßhafftigen gewinſüchtigen außer aller Straff bleibenden Advocateu und andern darbey Concurirenden ſchlechten Consulenten (wo abſonderlich die entſtehende Streit-Händel in der Kürtze und Stille leicht und gütlich geſchlichtet, fortan dardurch viehlen Unheil könte vorgebogen werden) die Civil Processe verwirret und verlängert, die Criminal aber zu Unſerer Rent-Cammer und Landes ſo großen Unſtatten auch andern Orthen nicht leicht erhörten Dingen protrahirt werden, ſo daß faſt wenig oder gar keine Exempel zu finden, wo nicht 1. 2. 3. ja öffters mehr Sachen darinnen zugebracht, und ſolche große Koſten verurſacht werden, daß wir fürterhin zu geſtatten keineswegs gemeint ſeyndt. Welches dan abzuſchneyden, und denen ein Ziel zu ſtecken, auch Hauptſachlich Unſer Regierung zu deren Abkürtzung anzuweiſen, Unſer Cabinets Ministerium, wie bißhero einigermaßen ſchon Beſcheben, ſeine vornehmſte Attention ſein laßen ſolle; Es hat aber hierbey gar nicht die Abſicht oder Meynung, der Fürſtl. Landes- und Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung zu derogiren, ſondern nur allein die darbey mit unterlauffende bereits von Unſern in Gott Ruhenden Vorfahren in Regiment geandeten nie aber aus den Grundt zu heben geweſenen abuſus ein- und abzuſtellen, auch denen vormahls alſchon in das Landt ausgeloſſenen Generalien ſonderlich in Beſtraffung der Nachläßigen, und ſonſt die justiz übel administrirenden Richtern, Beamten und Consulenten mehrere Krafft und Nachdruck zugeben; Und ſollen Inſonderheit Unſere beſtellte Cabinets Ministri genaue Obacht tragen, daß die Valleyen mit ihren offtermahls ſehr übereylten Ausſchreyben, und Befehlen in dem Landt, auch Ertheilung derer Commissionen keine freye Hände Bekommen, und viehl mehr vorhero, Ehe ſie dergleichen decerniren, Unſere Genehmhaltung darüber einziehen mögen, damit eines theils die ſonſt unausbleiblich entſtehende Verwirrung, andren theils die zum Betrug der Unterthanen veranlaßende Unpaßirl. Commissions-Koſten Beſcheidentlich mögen declinirt werden; welchen und dergleichen Lands gebrechen in der Erſten instanz näher einzuſehen, Unſere Obervögte billig mehrere application zu bezeügen, daraufhin auch Unſerm Cabinets-Ministerio die Denunciation, wann ſie ſolche ſelbſten zu redressiren, nicht im ſtandt zu thun ſich mehrerers angelegen ſeyn laſſen ſollen.

Art. XII.

Da wir auch mit Unſern Treu Geh. Praelaten und Landſchafft in guten vernehmen allezeit zu ſtehen, und nichts mehr verlangen, als die Florescenz des Landes, auch aller Bedienten und Unterthanen Wohlſeyn und vergnüglichkeit zu stabiliren, und zu vermeh-

ren, Und aber bey Verbeßerung des Stats, auch Handhabung Ruhe und Friedens und avancirung Unserer, und Unsers Fürstl. Hauses Lustre und Glorie, folglicher Besorgung deß Landes Sicherheit, Commercien und Manufacturen Circa Cameralia et Militaria sich öfftermahlen zwischen Uns und derselben zerschiedene Differente auch aus denen alten Exemplis bekandte Principia äußern, auch insonderheit Circa interpretationem Compactarum selbsten mehrmahlige discrepante Gedancken sich Begeben, Wir aber nichts sehnlicher wünschen, als daß dieße und dergleichen nicht übereinkommung zu einer Gleichstimmigen Verständtnis gebracht, andurch daß zwischen Regenten und Unterthanen ohnausseztl. nöthige gute Vertrauen, Gnad, Liebe, und respective Devotion unterhalten und vergrößert werden möge; Als haben Unsere Cabinets Ministri wie bißhero, mit Unserer gndgst: approbation und Guthheißung geschehen, auch fürterhin solche Unsere gnädigste Absicht zu beharren; Doch wollen wir, daß was insonderheit Unser alhiesiges Kirchen- Schloß and Stadt Bauwesen betrifft, dieße Unsere Ministri des vormahligen aus- und wieder Reden sich enthalten, viehlmehr alles dahin mit anwenden sollen, damit jenes zu seiner dereinstigen Perfection gelangen, auch allen dargegen von einigen übelwollenden machenden Auffenthalt abhelfflich begegnet werden möge. Welches den ebenfals bey dem Militaer verfaßungs werck, als worvon Uns und Unsers Landes defension vertheidigung und Sicherheit guthen theils mit Beystehet, auch Unser Fürstl. Respect, als Creyß-Director und Reichs Feldt Marschall gar nahe damit verbunden ist, solchergestalten zu attendiren; Doch wollen wir hierunter daßjenige, was nach Beschaffenheit und Leüfften Practicabel seyn wirdt, wohl Behertzigen und werckstellig machen, was Unser Cabinets Ministerium von geraumen Jahren her, bey denen von der Landtschafft mehrmalen angebrachten Beschwerdten zu Sublevirung Unserer Unterthanen Treü devoteſt angerathen hat.

Art. XIII.

Alldieweilen auch Unser Cameral wesen durch die Kriegsleüfften jeweilige Sterilitaet und viehle andere zufalligkeiten in zieml. Verfall und dahin gerathen, daß die Ausgaben die jährl. Einnahmen um ein Merckliches übersteigen, und Wir solches theils vermittelst Einrichtung einer beßern öconomie, theils durch exacten Einsichten des auf den Land beschehenden Abzugs zu verbessern verschiedene Mittel und darunter auch die Einrichtung der General-Landes-Visitation und nachmalige oeconomie-Commission zu effectuiren vermeynt; Da aber so eines als daß andere hierunter unzureichig erfunden worden; So hat Unser Conferentz Ministerium auf eine accuratere und nähere Finanz Verfaßung solcher gestallten zu dencken, daß dieße unterhanden seyende Salutare Einsicht und Regulirung nicht allein zu einem förderſamſten ordnungsmäßigen Systemate gebracht, weniger nicht der durchgang perquisition auf dem Lande mit Vermeydung der vormahligen außschweiffung und ohn-

gebühr möge procurirt, und sonder große Costen auch erweckung viehler Processen auf das eheste werckstellig gemacht, anbey auch nicht allein in Unsere Aemter sich befindende Malversanten und derer Bestraffung, sondern auch auf die Reduction und Verminderung derer fast aller Orthen übersetzten Beamt- und Bedienungen mit gesehen werden möge; Worbey denn der durch Göttl. Providenz sich hin und wieder in Unserm Hertzogthum sich ergebenden Berg- Seegen mit beßerer approfondir- und Bestellung nöthiger aufseher auch Beybringung mehrerer Gewercken möge gefodert, und die jeweilen dießerhalb gemachte gute Veranstaltung mit mehreren Eyffer exequirt werden; welches dann ebenfals mit anrichtung neüer Manufacturen und Commercien solcher gestallten zubeobachten.

Art. XIV.

Sintemahlen aber ohnmöglich ist, in denen ohnzehlbar- obvenirenden Regimentsfällen auch nur durch eine General und Provisional-Verordnung und Oberaufsicht zu prospiciren, und die in viehlen ohnentbaren stücken erfoderl. Remedia und Landes Wohlfahrt zu determiniren; So sollen Unsere Cabinets-Ministri gehalten seyn, wo nicht monathlich jedoch ganz ohnaußsetzlich alle Quartal von einer jeden Balley dem Praesidenten und nachsitzenden, samt einen Secretario oder auch Cammer-Procuratore, und Kirchen Castens advocato in Unsere allhießige Residenz; und zwar von jeder Balley besonders vor sich zu erfordern, und von solchen insgeheim zu erforschen, und zu erkundigen, worinnen etwa die Verbeßerung und Avantage in der Regierung ratione Unsers Fürstl. und Landes Interesse bestehen, auch wie die Erhaltung guthen nachbarl. vernehmens mit denen angräntzenden Chur und Fürstl. Höffen mehrers zu Cultiviren, hingegen aber alle besorgl. wiedrigkeiten mit denselben in Zeiten abzulehnen seyn, und wie nicht minder auch allen wiedrigen begegnet, daß Böße gestraffet daß Gute aber belohnet, und also deß Staats insgemein und eines jeden insbesondere bestens zum allgemeinen Wohlstandt und Satisfaction möge gezielet werden.

Wir versehen Uns demnach schließlich gndst, befehlen auch Krafft dießes ernstl., daß Unser Conferenz Ministerium solches alles zu ihrer und der Sachen Direction Treü fleisigst und untthgst wahrnehmen nnd vollziehen möge. Welche Verordnung wir dann nach Befinden zu mehren oder zu mindern Uns Gndgst vorbehalten haben.

So gegeben in Unserer Residenz Ludwigsburg d. 4. Mai 1724.

Eberhard Ludwig. H.Z.W.

876.

Tuchmacher-Ordnung

vom 8. Mai 1724 [1231]).

Von GOttes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heydenheim ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majestät, und des Heil. Röm. Reichs, wie auch des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marechall, auch Obrister so wohlen über ein Kayserl. Dragoner- als auch Schwäbisch Crayß-Regiment zu Fuß ꝛc. Thun kund und zu wissen hiemit, nachdeme Uns die Meistere des Tuchmacher-Handwercks, in Unserm Hertzogthum und Landen unterthänigst zu vernehmen gegeben, was gestalten die in Anno 1686. vermehrt- und confirmirte Tuchmacher-Ordnung, nicht allein auff gegenwärtige Zeiten sich fast wenig mehr schicke, sondern auch daß die Zeithero im Schwang gegangene Mißbräuche, Stimpeleyen und Unordnungen dergestalten eingerissen seyen, daß es eine gnädigste remedur höchstens vonnöthen hätte, mit beygefügter unterthänigsten Bitte, gedachte ihre Handwercks-Ordnung durchzugehen, selbige zu erneuren und in ein

---

1231) Original-Druckschrift aus dem Archiv des Innern, abgedruckt in der Samml. der Handwerks-Ordnungen, S. 2075—3012. Das Publications-Reskript hiezu ist von demselben Tage. — Ueber das Tuchmacher-Gewerbe, den Wollen- und Tuchhandel, enthalten schon die Landes-Ordnungen (S. 11. Nov. 1621. tit. LXIV—LXVI.) verschiedene Vorschriften, auch hatten einzelne Städte und Aemter (z. B. Balingen, Tübingen, Kirchheim, Nürtingen, Calw, Wildberg und Nagold, Backnang, Gröningen, Vaihingen) besondere Zunft-Ordnungen. Eine allgemeine Zunft-Ordnung erhielt dieses Gewerb 1652 (publicirt den 10. März 1653); dieselbe wurde im Jahr 1659 (11. Juni) und den 17. November 1686 revidirt. Diese älteren Ordnungen weichen von der vorliegenden neuesten bedeutend ab, wegen der Masse des für die Abtheilung der Regierungs-Gesetze vorliegenden Materials glaubten wir jedoch nur die O. von 1724 aufnehmen zu sollen, indem die wichtigeren älteren Bestimmungen auch aus den zahlreichen hieher bezüglichen einzelnen Reskripten ersichtlich sind.

Ueber das Tuchmacher-Gewerbe, die Tuchschau, den Gebrauch warmer Pressen ꝛc. sind zu vergleichen: der Vergleich von 1590 (Thl. I. Nr. 106 d. S.), die Schaumeister-O. vom 23. April 1601 (Thl. I. Nr. 135), die Handels-O. v. 20. Juli 1601, tit. 19, §. 10. tit. 22, §. 11, 12. tit. 24, §. 5—13, Befehl v. 23. Aug. 1652, V.O. v. 24. Oct. 1652, Rescr. v. 5. Mai 1657, V.O. v. 28. Aug. 1663, G.R. v. 10. Janr. 1670, 3. Juli 1670, 8. Dezbr. 1673, 10. März 1683, die Zeugmacher-O. v. 24. März 1686, Art. 26, G.R. v. 28. Sept. 1696, die Färber-O. v. 30. Mai 1706, G.R. v. 5. März 1710, Tuchscheerer-O. v. 13. Nov. 1721, §. 19, G.R. v. 5. April 1725, Handels-O. v. 11. Nov. 1728. Art. 5, 8, G.R. v. 3. Mai 1740, 3. Juni 1750, 5. Mai 1797, 20. Febr. 1798, sodann die revidirte allg. Gewerbe-O. v. 5. Aug. 1836.

und anderm Puncten, zu erläutern: Und Wir nun solch unterthänig Begehren, vor geziemend und billich erachtet, annebst vor eine hohe Nothdurfft zu seyn ermessen, und zugleich in gnädigste Betrachtung gezogen haben, daß bey allen Handthierungen und Handwerckern, an guten nutzlichen Ordnungen und Satzungen hoch- und viel gelegen, hingegen in deren Ermanglung allerhand Zerrüttungen und verderbliches Wesen erfolge. Als haben Wir diese Tuchmacher-Ordnung, nebst vorher gegangener Communication, mit Unserer treugehorsamster Landschafft, und auff eingeholte Berichte, von denen beeden Städten, Stuttgart und Tübingen, von Unsern Räthen in reiffe Deliberation ziehen lassen, sodann auff deren erstattete unterthänigste Relation selbige, wie sie in nachfolgenden Puncten und Articuln begriffen, gnädigst erneuert und confirmiret.

Anfangs und zum Ersten, solle ein jeder Meister des Tuchmacher-Handwercks, im gantzen Hertzogthum Würtemberg, welcher einen Lehr-Jungen annehmen, und denselben das Handwerck recht und getreulich lernen will, allerforderist ein Attestatum zur Laden einlegen, daß derselbe von Ehr- und redlichen Eltern gebohren seye, nachgehends denselben 14. Tag in die Prob, Handwercks Manier nach zu sich nehmen, und so er tüchtig das Handwerck zu lernen erfunden wird, alsdann bey der Legstatt-Laden solchen vorstellen, und wie der Meister solchen mit- oder ohne Lehr-Geld angenommen, anzeigen, da dann die Ob- und Kertzen-Meister solchen in das Jungen-Buch, mit allen Umständen, und nicht weniger als auff 3. Jahr einschreiben, und vor Verfliessung solcher Zeit, nicht ledig sprechen, und solle dargegen der Jung, wann er keines Meisters Sohn ist, schuldig und verbunden seyn, vor Aus- und Einschreib-Geld in die Laden zu bezahlen 1. Gulden, auff den Tisch denen mit-bemühten als Obmann 30. Kreutzer, beyden Kertzen-Meistern jedem 15. Kreutzer, mithin zusammen 1. Gulden erlegen. Wann es aber eines Meisters Sohn wäre, so solle er das Ein- und Ausschreib-Geld mit 30. Kreutzer, denen damit bemühten Personen aber 1. Gulden erlegen, und das jenige was jeder zugelegt, bey der Meister Zusammenkunfft vorgelegt, beschrieben, und Rechenschafft darum gegeben werden. Und wann ein Lehr-Jung ausgelernet, solle er in Beyseyn ehrlicher Meister und Gesellen ledig gezehlet werden, er aber 1. Gulden dem Handwerck entrichten, da alsdann die Lehr-Brieffe ertheilet werden sollen, worauff die Jungen eingeschrieben worden, und was selbige erlernet haben, und nach ausgestandenen Lehr-Jahren, die Lehr-Jungen auff das wenigste noch 3. Jahr wandern, der Meister aber solle, wie bey andern Handwerckern auch gebräuchlich, hernach und ehe er wieder einen Jungen in die Lehr zu nehmen befugt, 3. Jahr darauff zu warten und stille stehen.

Vor das Zweyte, und so es sich begebe, daß ein Meister mit Tod abgienge, und junge Kinder hinterliesse, die im Handwerck schon etwas unterrichtet wären, die nicht mit geringem Schaden ererst vollends auslernen müßten, ist der überlebenden Wittib zugelassen, woferne sie das Handwerck treiben wolte, ihren Sohn,

oder ob deren mehr wären, mit einem oder mehr Gesellen vollends auszulehren, da aber die Wittib sich ehe, und dann ihre Söhne ausgelernet hätten, anderwärts verheurathen sollte, so soll der Jung bey einem andern Meister vollends auslernen, im Fall aber solchen Söhnen die Eltern durch den zeitlichen Tod zu frühe entfallen wären, so sollen nichts desto weniger ihre Vormünder sie diß Handwerck vollends auslernen zu lassen schuldig seyn.

Zum Dritten. Ein jeder Meister des Tuchmacher-Handwercks solle schuldig seyn, wann er einen oder zween Söhne hätte, und solche sein Handwerck lehren wollte, gleichwie andere Lehr-Jungen, auch ordentlicher Weiße einzuschreiben und 3. Jahr ordentlich zu lehren.

Zum Vierdten, so ein lediger Gesell, oder lediger Meisters-Sohn sich unterstünde, für sich selbsten das Tuchmacher-Handwerck zu treiben, oder Tuch zu kauffen, und wieder zu verkauffen, dem solle solches keineswegs, ohne eines jeden Orts Beamten, wie auch Burgermeister und Gerichts Bewilligung, zugelassen werden, bey Straff, so offt einer betretten wird, drey Pfund Heller.

Zum Fünfften. Es soll auch keiner, der kein Tuchmacher ist, einigen Gesellen ins Hauß setzen, und auff den Kauff Tücher machen, weben, oder Wollen fertigen lassen, ausserhalb dessen, was er selbsten in seinem Hauß zur Nothdurfft brauchen möchte, bey Straff drey Pfund Heller.

Für das Sechste, sollen die jenige so Meistere werden wollen, sich allerforderist bey dem Kertzen-Meister der jenigen Viertelé-Laden, unter deren er sich zu setzen gesonnen, anmelden, und daß ihme das Meister-Stuck auff- und anzunehmen vergönnet werden möchte, ansuchen, darauffhin und auff erhaltene Erlaubnus von dem Kertzen-Meister, ein gut Stuck grau melirt, oder wo selbigen Orts keine Gelegenheit zum färben ist, ein Stuck weißes Tuch von feiner Wollen aus Acht Bund mit 1200. Fäden und auff jeder Seiten mit 16. End-Fäden belegt, innerhalb eines Monats Frist vollkommen verfertigen, und wann er den Anfang daran machen will, solches vorhero dem Kertzen-Meister, um ihne, ob er zu solchem Stuck die Wolle sauber verlesen, zugericht und bereitet habe, visitiren zu können anzeigen, und da solches von dem Kertzen-Meister vor gut befunden worden, daran mit eigener Hand zu arbeiten anfangen, und ein sauberes Gespeust zu führen sich befleissen, nicht weniger so er den Zettel in den Stuhl thun will, solches dem Kertzen-Meister wiederum anzeigen, ihme auch, wann er denselben völlig in den Stuhl zugericht hat, ein guter Lehr-Jung, um ihme solches auswürcken zu helffen zugegeben, keineswegs aber bey Straff Eines Gulden, ein Gesell gestattet werden. Wehrender Arbeit auch die Kertzen-Meister ihne 3. mahl, ob er sein angefangenes Meister-Stück zu Ende bringen möchte, visitiren, und wann er solches zu Ende gebracht, und völlig verfertiget, solches denen Kertzen-Meistern wiederum anzeigen, und diese das verfertigte Stuck Tuch über eine Stangen ziehen, und ob solches ohne Fehler gearbeitet seye, visiti-

ren, auch da sich ergeben würde, daß das Tuch Unterschläg und Faden-Brüch hätte, dem neuen Meister, wegen jeden Unterschlags 15. Kreutzer, und wegen jeden Faden-Bruchs 10. Kreutzer Straff ansetzen, auch da das Meister-Stuck also besichtiget und darvor erkannt worden, der neue Meister jedem Kertzen-Meister vor seine Bemühung jedesmahl 30. Kreutzer erlegen, und so dann praestitis præstantis, alsdann der Ordnung gemäß, zu einem neuen Meister eingeschrieben werden, dargegen aber solle ein solcher der Handwercks-Ordnung in allen Puncten nachkommen und geleben, und wann er eines Burgers im Land, aber keines Tuchmachers Sohn ist, zu Meister-Geld erlegen Acht Gulden. Eines Meisters Sohn Sechs Gulden. Ein Frembder aber, der im Land Meister werden will, Zehen Gulden, ingleichem auch, wann ein Frembder mit Weib und Kindern von einem Ort hinweg, und in ein anders ziehen würde, das Tucher-Handwerck allda zu treiben, der soll zu Meister-Geld Sechs Gulden erlegen; falls er aber solches schon an dem Ort, woraus er gezogen, erstattet hätte, er dannoch an diesem ankommenden Ort dem Handwerck wiederum Zwey, biß auffs höchste Drey Gulden zu erstatten schuldig seyn solle, es wäre dann Sache, daß an einem solchen Ort die Meisterschafft mit eigenen Walck-Mühlen, Farb-Häusern und Tücher-Rahmen versehen, da es zur Meisterschafft stehen solle, einen solch neu-ankommenden Meister, wie üblichen Herkommens, zu halten, und da ein lediger Tucher-Gesell sich gegen einer Meisterin dieses Handwercks, so eine Wittib oder eines Meisters Tochter verheurathen solte, soll derselbige, da er ein Ausländer Sechs Gulden, da er eines Landes-Unterthanen Sohn Fünff Gulden, da er aber anbey eines Tuchers Sohn wäre, Vier Gulden zu Meister-Geld erlegen; Nicht weniger, so einer in dem Amts-Flecken Meister werden wollte, solle derselbe wie obgemeldt, dem Handwerck in der nächsten Leeg-Stadt Zehen Gulden Meister-Geld zu erlegen schuldig seyn, und ein jeder der Meister wird, solle wie von Alters Herkommen, Zug, auff den Kauff zu verfertigen, berechtiget seyn, jedoch mit deren bey dem 15ten Puncten angehängten Erläuterung.

Zum Siebenden: So solle denen Zweymänniſchen sich im Lande einzulassen nicht verwehret seyn, doch sollen sie mit dem Handwerck zu heben und zu legen, und Zwantzig Gulden zum Meister- und Einkauff-Geld zu erstatten schuldig seyn, wann anders die Zweymänniſchen denen Einmänniſchen auch so viel Einkauff-Geld abfordern, dann widrigenfalls es gleich gehalten werden solle.

Zum Achten. Damit die Tücher desto besser gemacht werden mögen, soll künfftig der, so ein Stuck Tuch oder Achte macht, auch darneben ein Futter-Tuch zu verfertigen schuldig seyn.

Vor das Neundte, es soll ein jeweder an denen Waagen Eiserne Poltz und Pfecht-Gewicht haben.

Vor das Zehende. So solle hinfürter kein Meister dem andern seinen Gesellen nicht absetzen, oder vertreiben, es geschehe dann mit gutem Vorwissen und Einwilligen des Gesellen vorigen Meisters,

und da der Gesell ausstehen solte, soll er keinem andern Meister allda einsitzen, sondern solle 14. Tage aus der Stadt ziehen, alsdann mag er einem solchen Meister, so sein begehret, einstehen, bey Straff Eines Guldens.

Zum Eilfften. Da es sich begebe, daß einer mit dem andern einen Stritt oder Spänn hätte, und deßwegen für das Handwerck begehren thäte, solle der Schuldhafft erfundene, oder ohnrecht habende Theil, wegen der Sammlung oder Zusammenkunfft, nach Erkanntnuß der Meister, für sein Ohnrecht, dem Handwerck Fünff Schilling erlegen, und nichts destoweniger dem Handwerck in geringen, das Handwerck betreffenden, und solchen Sachen, die nicht Schmach-Schlag- oder solche Händel, so vor die Beamte, Burgermeistere und Gericht gehörig, die Straff bevor stehen, und weilen bißhero die Gesellen einen Mißbrauch gehabt, daß sie um geringer Ursach willen, denen Meistern aus der Arbeit getretten, und selbiges unter ihnen selbst verglichen, welches aber fürohin nicht mehr gestattet, sondern da mehr dergleichen vorlauffen, und der Gesell nicht, biß solches zuvor den Kertzen-Meistern angezeiget wird, in der Arbeit verbleiben, sondern austretten sollte, derselbe nach Erkanntnuß des Handwercks gestrafft werden solle.

Zum Zwölfften, es soll auch keinem, welcher in diesem Hertzogthum Würtenberg nicht verburgert ist, dieser Enden gestattet werden, auf der Schor zu schaffen, damit nicht von denen Fremden den armen Meistern im Land das Brod vor dem Mund abgeschnitten werde, welcher nun hierüber ergriffen, und Straffbar angezeiget wird, dem soll entweder der Werckzeug, oder Ein Gulden zur Pön verfallen seyn. Es sollen jedoch die Gräntz-Ort, und wo man andere Knappen im Land nicht haben kan, hierunter nicht verstanden, sondern ihnen in solchem Fall und Ermanglung der einheimischen Knappen der frembden sich zu bedienen erlaubt seyn.

Zum Dreyzehenden: Es solle ein jeder Meister sein gemacht Tuch gantz verkauffen, oder selbst ausschneiden, und darvon keinem andern Meister, weder wenig oder viel auff desselben Stand legen und ausschneiden lassen, welches andern Meistern, so neben ihnen feil haben, zu nicht geringem Schaden gereichet, bey Straff eines Guldens.

Vor das Vierzehende, wann die Ober- und Kertzen-Meistere einem Handwerck, durch den jüngsten Meister auff eine gewisse Stund zusammen bieten lassen, und etwa einer auff eine halbe Stund über die genannte Zeit, auff welche ihm gebotten worden, ausbleiben thäte, und nicht um Erlaubnuß gebetten, oder sonsten erhebliche und glaubwürdige Ursachen vorzuschützen hätte, der soll in die Handwercks-Laden in Zwey, wer aber gar ausbliebe, in Fünff Schilling Straff verfallen seyn.

Zum Fünffzehenden, Es soll zwar keinem Meister Tucher-Handwercks, der solches ehr- und redlich erlernet, samt seinem Gesind auff den welschen Kammen zu kämmen verwehrt seyn, demnach man aber in Unserem Hertzogthum eben so wohl gute Tücher bereiten kan,

massen dann ein jeder sich dahin befleißigen solle, als solle ein jeder Tucher seine Wollen verarbeiten, und nicht allein grobe, sondern auch zarte Tücher zu machen, insonderheit denen grau-gemengt und dergleichen gewöhnlich tragbaren Tüchern zu verfertigen sich befleißigen, weilen auch hieoben bey dem 6ten Puncten etwas Zug zu machen erlaubet, solches jedoch hauptsächlich sich allein auff die lange Flammische Wollen verstehen solle; Als solle jedes Orts Obrigkeit durch die Schau-Meister, bey Befahrung ernstlichen Einsehens, hierüber ernstliche Auffsicht haben, daß hierunter kein Gefahr und Übermaas gebraucht, und nicht die beste Wollen durchaus denen Tüchern entzogen werde, dann in dessen Ereignung und Vorkommung sonderbahrer Klägden, solches endlich gar zu verbieten, Wir Uns hiermit reserviren thun.

Vor das Sechszehende, das Färben aber soll allen Knappen, so viel ihre machende Waaren, und den Haußbrauch betrifft, frey stehen, hingegen die Lohn-Waaren zu färben bey Straff Zwölff Gulden verbotten seyn.

Zum Siebenzehenden, es sollen die Zeugmacher zu streichen und Schluckzehenbund, jedoch aus denen Geschirren, wie sie die zarte Zehenbund auff Bildweiß weben, auff Siegel und Schau zu machen befugt, auch wann sie ausgerüst, nicht über ohngefähr einer Ehlen breit seyn sollen, und wird ihnen Zeugmachern solche Zehenbund mit Karten-Spänen zu karten gestattet, nicht weniger sollen sie auch befugt seyn, die Distel-Sait auff Bildweiß zu weben.

Vor das Achtzehende, die jenige so Lentsche Tücher feil haben, als Tuch-Bereiter und Gewand-Schneider, welche mit andern Tüchern, so auch dergleichen Lentsche Tücher auff den Marckt bringen, sollen auff Jahrmärckten um die Vorständ loosen, und soll jeder, der da im Verloß ist, dreyerley Lentsche Tücher, und jeder Gattnng zu einem Rock, weniger nicht denn Fünff- oder Sechs Ehlen haben, sonsten nicht ins Looß der Vorständ tretten, an Wochen-Märckten aber es hiermit keinen Unterschied haben, sondern jeder gleiches Looß seyn solle.

Zum Neunzehenden, und weilen die Tücher den Gewand-Schnitt von Altem hergebracht, als solle ihnen solcher, mit inn- und ausländischen Tüchern gnädigst concedirt seyn; doch mit dieser Maaß, daß so wohl sie, als die Handels-Leuth ihre Tücher, ob sie zur Nadel bereitet, auff die Schau bringen, welche Schau dann, nach laut des nachfolgenden Puncten dieser Ordnung, angestellt werden solle.

Zum Zwantzigsten, so sollen an einem Ort, wo es Tuchmacher hat, Fürstlicher Landes-Ordnung, und denen darauff gefolgten General-Außschreiben in specie dem so den 5ten Martii 1710. in das Land ergangen, und dessen §. VI. gemäß, von Obrigkeits wegen 3. tüchtig- und der Sachen verständige Personen, von Tuchscherern, Tuchmachern und Schneidern zu Schau-Meistern erwählet, und nach der gewöhnlichen Eyds-Formul würcklich in Pflichten genommen werden, mit dem Verwarnen, daß falls sie einig Tuch

oder Boy wider die Ordnung vor gut erkennen, und das Prob-Zeichen demselben anhängen, das Gegentheil aber hernach, über kurtz oder lang sich ergeben würde, Wir gegen dieselbe mit ernstlicher Straffe, auch wohl gar nach befindenden Dingen des alterius tanti des Preises des Tuchs oder des Boys, so sie wider die Ordnung geschauet, und approbiret, ohnnachbleiblich verfahren werden: damit aber dieses so nöthige Werck, mit guter Ordnung tractiret werde, wollen Wir alle Tuch-Händler, in die 17. Leeg-Städt und Zunfft-Ort, wovon in der Handlungs-Ordnung Meldung geschiehet, wann es noch nicht Vermög des Fürstl. General-Ausschreibens de dato 5. Martii 1710. geschehen, eintheilen lassen, Krafft dessen auch eines jedes Orts Schauere wenigstens 2. auff denen jedesmahl in ihrem assignirten District haltenden Jahr-Märckten erscheinen, und obig anbefohlene Gebühr, ihren theuren Pflichten nach, beobachten sollen; Und wollen Wir Ihnen von jeder Confiscation der wider die Ordnung geführter Tücher, oder Boy, oder dißfalls andictirter Straffe den Vierdten Theil zu einer Ergötzlichkeit, zutheilen lassen.

Zum Ein und Zwantzigsten, wann ein Tuchmacher ein Tuch in die Rahmen bringet, solle er dasselbe von Stund an denen Schau-Meistern anzeigen, die dann auff sein Tuchers Erfordern, das Tuch an der Rahmen beschauen, und welcher Schau-Meister hierinn ohngehorsam erfunden wird, der soll, er könnte dann erhebliche und genugsame Ursachen vorwenden, Einen Schilling zur Straff verfallen seyn.

Zum Zwey und Zwantzigsten, sollen hinnach alle Tücher durch die Schau-Meister beschauet werden, und wann ein Tuch des Siegels werth, sollen sie es gleich bey jeder Schau mit Ein oder Zwey, oder da es der besten, mit Drey Bleyen behängen, also nachdem das Tuch werth ist, und soll ein jeder, welcher die Sieglung begehrt, vom Stuck Zwey Kreutzer für Schau- und Siegel-Geld zu erlegen schuldig seyn, mit welchem Geld dann, wie es jeden Orts Herkommens, verfahren werden solle.

Zum Drey und Zwantzigsten, sollen fürohin die Meister in Städten und Amts-Flecken keine Tücher verkauffen, oder ausschneiden, sie seyen dann zuvor, und ein jedes insonderheit an der Rahmen und auff der Schau mit derselben Amts-Stadt Siegel besiegelt, bey Straff Drey Pfund Heller, Vermög Fürstl. Lands-Ordnung Fol. 138.

Vors Vier und Zwantzigste, soll ein jedes genetzt und geschoren Tuch, so Siebenbündig, an der Länge von Acht und Zwantzig, biß Dreyßig Ehlen, und an der Breite eine Ehlen Drey Viertel, welche aber aus dem Achten oder Neundten Bund, und wohl geweben, Zwo Ehlen halten, und solcher Ausbund mit Drey Siegeln besiegelt werden: So viel sonsten das Netzen und an die Nadel bereiten anlanget, ist aus seinen sonderbahren Ursachen denen zu Wildberg und Nagold gnädigst vergonnt, daß sie ihrem alten Herkommen nach, so wohl ringere, als Siebenbündige Tücher machen, als auch selbige, die sie an Frembde verhandlen zu netzen, und an die

Nadel zu bereiten nicht schuldig seyn, die jenigen Tücher aber, die sie denen Unterthanen dieses Hertzogthums zu kauffen geben, sollen sie in allweg bey gewohnlicher Straff einnetzen, und zur Nadel bereiten.

Zum Fünff und Zwantzigsten, wann es sich begebe, daß ein Tuch zweyerley Zeug hätte, so solle dergleichen Stück bey der Rahmen getheilet, und alsdann jedes Stück absonderlich bezeichnet werden.

Zum Sechs und Zwantzigsten, soll auch keiner einiges Blatt leer stehen lassen, dann an einem jewedern Ort ohngefährlich einen Zahn, und was einer darüber mehr stehen liesse, der solle vom ersten Zahn Drey Pfenning, vom andern Ein Schilling, vom dritten Zween, vom vierdten Vier, vom fünfften Acht Schilling, und also damit auffzusteigen, biß auff den sechsten Zahn, da es dann zu Gerichtlicher Erkanntnuß gesetzt werden soll, jedoch daß die Erkundigung hierinnen durch die Schau-Meistere, und einem vom Handwerck zu unterschiedlichen Zeiten verrichtet, und die Geschirr besichtiget werden sollen.

Vor das Sieben und Zwantzigste, sollen die verordnete Schau-Meister alle Viertel-Jahr in alle Meister-Häuser herum gehen, die Zöttel abmessen, und die Gänge, deren jedwederer Dreyßig Fäden, und Fünff Gänge an jedem Bund seyn, abzehlen, und welcher hierinnen sträfflich erfunden wird, der soll zur Straff Ein Pfund Heller erstatten.

Vor das Acht und Zwantzigste, wann aber einer ein Tuch machte, das nach Erkanntnuß der Schau-Meister so keinnütz, daß es des Siegels nicht werth wäre, so soll der jenige, deme das Tuch zuständig, nach Erkanntnuß gestrafft werden, was über Ein Pfund Heller, oder ein Gulden, der eine Theil gnädigster Herrschafft, der andere dem armen Casten, und der dritte Theil den Schau- und Kertzen-Meistern zugleich gehörig seyn.

Zum Neun und Zwantzigsten. Es soll auch keiner kein Tuch, es sey breit oder schmahl, von der Rahmen abnehmen, die Schau-Meistere haben es dann zuvor gesehen, und mit Wachs verzeichnet, bey Straff Eines Pfund Hellers.

Am Dreyßigsten, im Fall es sich begeben sollte, daß einer ein Tuch oder zwey an der Rahmen hätte, der solle schuldig seyn, dem andern mit dem einen zu weichen, damit keiner am trucknen verhindert werde, da aber ein Tuch besiegelt oder beschauet, und trucken wäre, so mag alsdann der, so der Rahmen nothdürfftig ist, dieselbe abnehmen, bey Straff des Uberfahrers so offt einer darwider handelt, Zehen Schilling.

Zum Ein und Dreyßigsten, und wann ein Schau-Meister selbsten ein Tuch hätte, so soll sein Mit-Gesell einen andern zu ihm ziehen, und bey seinen geleisteten Pflichten und Eyden dasselbig beschauen.

Am Zwey und Dreyßigsten, auch wann einer ein weiß Tuch hätte, so ein Nachweffel, und in ein oder zween Streiffen, jedoch

unter Fünff oder Sechs Ehlen wären, das Tuch aber sonsten sauber und gut, so ist dasselbig wohl zu besieglen, da es aber der Streiffen mehr dann Drey oder Vier, und dergleichen gefärbt Garn im Zöttel hätte, soll er in der Siegler Straff stehen, und das Tuch zu färben bieten, und nachdeme dasselbe zu färben gebotten wird, er es aber heimlicher Weiß ohngefärbt verkauffen thäte, derselbe bey Verlierung des Tuchs, oder so viel Werth Gelds dafür in der Straff stehen solle.

Vor das Drey und Dreyßigste, so sollen auch alle Kern- und andere gute Tücher weniger nicht, dann aus dem Siebenden Bund geweben werden, und ein jeder Bund an der Zahl Ein Hundert und Fünfftzig Fäden halten, die machen in Summa an einem gantzen Stuck Ein Tausend und Fünfftzig Fäden, zu deme sollen auch alle Tücher sauber und wohl geroppet und gekartet seyn, und wo Fehl oder Mängel darinnen erfunden werden, soll ein solches denen geschwornen Schau-Meistern zustehen, dieses zu straffen oder nicht.

Vor das Vier und Dreyßigste, so solle es der Wollen vor Schau und Verkauffs halber bey der Lands-Ordnung, Tit. 64. durchaus verbleiben, und gedencken Wir die Tuchmacher dabey wider alle eingerissene, oder noch etwan weiter sich hervor thuende Unordnungen mit Nachdruck zu manuteniren, wann nur sie Tuchmacher denen Vorkäuffern der Wollen einen billichen Preiß wiederfahren lassen, und also einem und anderm nicht selbsten Ursach geben, seine Wolle in andere Wege in- und ausserhalb Landes zu versilbern. Betreffend aber den Kauff und Verkauff der Wollen aus den lebendigen Schaafen, wollen Wir solchen zu Abwendung allerhand sträfflichen Wuchers und Schleichs, in Unserm Hertzogthum hiermit bey ohnausbleiblicher würcklichen Straff gäntzlich verbotten haben, und dann wegen Vorleyhung auff die Wollen es bey der Lands-Ordnung Tit. 64. ohngeändert bewenden lassen.

Vor das Fünff und Dreyßigste, die Boyen, so in dem Land gemacht werden, sollen zum wenigsten aus dem Sechsthalb Bund gewoben, und 825. Fäden darzu genommen, auch durch die verordnete Schau-Meister beschauet, und so sie selbige für gut erkennt, der von der schlechten Wolle Ein, von der mittelmäßigen Wolle Zwey, und von der besten Kern-Wolle Drey Siegel gegeben werden, damit der Käuffer wisse, was er kauffe, und sollen an der Breite Sechs Viertel, die Mittlere aber 750. Fäden halten, und Fünff ein halb Viertel in der Breite, und zur Nadel bereitet seyn, auch nach solchen Gattungen ein unterschiedlicher Preiß von der Obrigkeit des Orts gesetzt werden, soll auch kein Boy für Tuch verkaufft, sondern alle, bey Straff Eines Guldens, zur Nadel bereitet werden, doch solle einem jeden Meister erlaubt seyn, Boy glatt oder auffgerieben, nachdem es die Zeit und Trachten geben, zu verkauffen.

Vor das Sechs und Dreyßigste, so soll denen von Nagoldt, wie ihre Ordnung ausweiset, erlaubt seyn, neben denen flachen Tüchern, auch Sechs und Siebenbündig Tuch und Boy zu machen,

so aus dem Sechsten Bund gewoben, von guter Flammischen Wollen gemacht, und mit guten Farben gefärbt werden, der Flach oder Fütter-Tücher aber, mag ein jeder Meister daselbsten des Jahrs Fünfftzig Stück, wie vorhin, machen, aber dasselbige weniger nicht, dann aus dem Fünfften Bund gewoben, auch fürohin keines mehr gekartet, oder zu Tuch gerichtet, oder gearbeitet, weniger auffgerieben, noch für Tuch oder Boy ausgeschnitten werden, bey Straff 3. Pfund Heller, und solle mit vorstehendem Nagoldter Tuch und Boy, wie auch Flach- und Futter-Tüchern zu handlen, so wohl denen Handels-Leuthen, welchen solches, ihrer Profeßion nach, ohne das zukommet, als auch denen Tuchmachern, jedoch beeden Theilen dergestalten erlaubt seyn, daß die jenige, so sie vor Boy verkauffen, durchaus wenigstens Fünffbündig seyn, auch zu Verhütung Schleichs und Betrugs, vorhero ordentlich geschaut und gesiegelt werden sollen.

Für das Sieben und Dreyßigste, wegen des Wollenkauffs aber, lassen Wir es bey Unserer ausgekündten Lands-Ordnung, Fol. 135. H. Wir ordnen ꝛc. und Fürstl. General-Rescript d. d. 19. Decembris 1716. verbleiben, woselbsten versehen, daß an offenen Märckten vor 12. Uhr niemand, ausser denen Tüchern, Engel-Saith, und Wiffling webern, auch denen Unterthanen, welche die Wollen ohne der Tuchmacher Werckzeug verarbeiten, einige Wollen bey Confiscirung derselben auffkauffen mögen, aber nach 12. Uhren solle männiglich solche zu erkauffen erlaubt seyn, doch also, daß die Leinen-Weber Vermög des General-Rescripts vom 19. Dec. 1716. allein die jenige Wiffling, so sie selbst gemacht, wieder zu verkauffen, und keine ausser Lands herein zu führen, befugt seyn sollen.

Am Acht und Dreyßigsten, an Jahr-Märckten sollen alle Frembde, die Tücher feil haben, wann der Jahr-Marckt ein End hat, ihre eingepackte Tücher wieder mit sich hinweg führen oder tragen, so wohlen auch an denen Wochen-Märckten, wann selbige gebräuchiger massen um 12. Uhren sich geendet, man alsbalden wieder einlegen, und die Tücher mit sich hinweg tragen oder führen, und mit nichten etwas hinterlassen oder auffstellen solle, bey Straff Einer kleinen Frevel, Gnädigster Herrschafft; die Innländische aber mögen ihre Tücher, so sie nicht füglich hinweg bringen können, an Jahr- und Wochen-Märckten in die Kauff- oder Waag-Häuser, wo es deren hat, oder andere verwahrte Ort auffstellen, damit die Stimplerey und das Hausieren vermitten bleibe: es solle aber den Gräntz-Orten, da ein anders Herkommen, durch den Innhalt dieses Puncten nichts entzogen, jedoch von den Obrigkeiten und Meistern selbigen Orts, auch die Anordnung dahin vermittelt werden, daß weder Frembde noch Innländische hierüber sich zu beschweren Ursach haben.

Vor das Neun und Dreyßigste, denen Lodneren so ausser Lands ihre Loden herein führen, solle solche feil zu haben mit dem Beding erlaubt seyn, daß sie zu Abschneidung Betrugs bey Gnädigster Herrschafft Straff, und Confiscation der Waar vor dem Verkauff gegrätet und eingenetzt werden.

Am Vierzigsten, das Hausieren mit Tuch, Boy, und andern

dergleichen Tuchmacher-Waaren in Städten und Flecken, solle bey Einer Kleinen Frevel-Straff, uns zu verrechnen verbotten seyn.

Zum Ein und Viertzigsten, ist verglichen, daß alle die jenige, so Sieben und Acht Bünd machen werden, solche auff die Jahr-Märckt bringen, mit einander um die Vorständ loosen, und das erste Looß haben, folgends die Sechs Bünd haben, um die Vorständ loosen, und in das zweyte Looß tretten, die aber allein Futter machen, das dritte Looß haben sollen, und läßt man die von Wildberg bey ihren Sechsbünden verbleiben, allein sollen sie auch Siebenbündige Wollen verschaffen, ingleichem mögen die von Sultz, Alpirspach, Dornstetten, Schiltach, Dornhahn und Haiterbach Siebenbündige Wollen, der Wildberger Ordnung gemäß verschaffen, und mit Siegel und Schau 7. Bünd machen, und wann die 6. Bünd gut, zween Siegel, die schlechtere aber Ein Siegel haben, die 7. Bünd sollen mit einem besondern Stämpffel und gewissen Zeichen beschlagen werden.

Vor das Zwey und Vierzigste, es soll weder Meister noch Gesell, keinen Ohnzug würcken oder zu würcken gestatten, und ist des Ohnzugs dreyerley, Karthar, Abschnittling, und Kürschner Schnepffhaar, bey Straff eines Pfund Hellers.

Vor das Drey und Vierzigste, so soll auch das Garn an der Hand und Rad, sauber gesponnen werden, und da im Fall einer einen Schaden daran zu leiden vermeynte, soll er es für die Schau-Meister bringen, und was sie hierinnen für Bescheid ertheilen, deme soll und muß ein jeder Meister, zugleich die Spinnerin gelebeu und nachsetzen, ingleichem soll auch den Tuchmachern mit zart und groben, gefärbt und ohngefärbt, gestrichen und gekämmet Garn, wie solches auch anderer Orten üblich, zu handlen unverwehret seyn.

Zum Vier und Vierzigsten, soll auch keiner kein gesponnenes Hand- und Rad-Garn, oder gemachte Wollen kauffen, sintemahlen die Spinnerin dahero verursacht worden, einem andern seine Wolle und Garn abzutragen, dann welcher dieses ohne Vorwissen und Willen der Meister thäte, derselbe um Zehen Schilling gestrafft werden solle.

Am Fünff und Vierzigsten, es sollen auch die Grob- Grün- und Zeugmacher, welche viel der kurtzen Wollen und Schlück zu verschaffen, auch Boy oder schmahle Tüchlen auff den Kauff zu machen sich unterstehen, welches sie aber nicht befugt seyn, sondern allein den Tuchmachern zustehet, dessen sich gäntzlich bemüßigen, und allein ihres Grobgrüns und Zeugmachens, dann sie nichts anders gelernet haben, bedienen, ingleichem sollen die Tuchmacher und Zeugweber wie der in Anno Fünffzehen Hundert und Neuntzig getroffene Verglich vermag, jeder bey seinem Handwerck verbleiben, bey Straff Drey Pfund Heller.

Vor das Sechs und Vierzigste, weder Wolle noch Tuch soll mit der Teuffels-Farb, Camin-Ruß, Eichen und Erlin Rinden, Schliff, oder andern freßigen Materien gefärbet werden, sondern allein aus Galles, bey Verliehrung der Waar.

Zum Sieben und Vierzigsten, es soll niemand den Tuchschnitt brauchen oder üben, er seye dann bey der Handthierung Herkommens, oder hab dessen Erlaubnuß.

Am Acht und Vierzigsten, demnach theils ausländische Meichsner das Land mit schlechten frembden Tüchern zu überfüllen sich unterstehen dörffen, sollen selbige keine andere Gattung, als gute zur Nadel bereitete und bey der Schau für just erkannte Tücher, so nicht von den Tuchern oder Knappen erkaufft, sondern auſſer Lands herein gebracht, dessen Ehlen Ein Gulden, und nicht darunter werth, und seye zur Nadel bereitet, genetzet und geschoren, daß es nimmer einlauffe, sonderlich aber bey der deßwegen angeordneten Schau und Prob entweder zu Stuttgart, Tübingen, Calw, Urach, Göppingen, Schorndorff oder Marppach, vor just und gerecht befunden, auch mit dem gewohnlichen Schau-Zeichen marquirt worden, zu verkauffen befugt, auch durch jedes Orts Obrigkeit denen Schau-Meistern ernstlich befohlen, und darob gehalten werden, daß, wo sie Tücher, so dieses Gelds, oder darüber nicht werth wären, bey sich hätten, sie selbige gäntzlich damit hinweisen und feil zu haben verbieten sollen, oder im widrigen in eine Straff nach Erkanntnuß der Amt-Leuthe und Gerichts jedes Orts gefallen seyn, da dann sonderheitlich, wann selbige mit einiger Waar, die nicht zur Nadel bereitet, jemand anführen solten, die Confiscation der Waar, nach dem de Anno 1663. den 28. Augusti und 5ten Martii 1710. ergangenen General-Rescript vorgenommen werden solle; Was aber der Tuchmacher ferneres Begehren bey diesem Puncten anlanget, nehmlich denen innländischen Krämern zu verbieten, daß sie sowohlen, als die Meichsner kein ausländisch Tuch unter 1. Gulden 30. Kreutzer ausschneiden, dafern sie aber dergleichen gering Tuch zu kauffen und wieder auszuschneiden gemeynt, sie bey aufflegender Straff solches einig und allein von denen innländischen Tuchmachern zu erhandlen gehalten seyn sollen; Ist Unser Gnädigster Will und Meynung, daß, zu mehrer Auffnahm des Tuchmacher-Handwercks, und damit das Geld nicht ohnnöthiger Weiße aus dem Land geführt werde, die Handels-Leuthe in Unserem Hertzogthum keine geringere, und unter Einem Gulden stehende Tücher führen, und in Unsern Landen verkauffen sollen, sondern es werden übrigens dieselbe Krafft dieses hiermit ernstlich und wohlmeynend erinnert, sich von denen in dem Land sitzenden Tuchmachern und von denen selbst fabricirenden Tüchern und Boy so viel nur möglich zu sortiren, ihnen als Burgern im Land das Geld vor denen Frembden zu gönnen, und denen Lands-Einwohnern eine bessere Nahrung verschaffen zu helffen, damit Wir auff den widrigen Fall nicht gemüßiget werden, andere zulängliche Mittel vorzukehren: Es sollen aber ihre führende so wohl inn- als ausländische Tücher bey Straff der Confiscation zur Nadel bereitet, das ist, genetzt, geschoren, und zum nutzlichen und währhafften Gebrauch gerichtet seyn, damit sie nimmer eingehen, und die Prob halten. 2.) An einem der Schau-Orten bey denen Tuchern wo es mög- und thunlich, geschauet, und mit ge-

wohnlichem Prod-Zeichen marquiret seyn, und falls darwider gehandelt würde, hat der Amtmann die schlechte Waar zu arrestiren, und den Verlauff mit allen Umständen schleunigst zu berichten. Ubrigens aber bleibet denen Tuchmachern ohnverwehrt, alle gute Tücher, so sie selbst fabriciren, ohne Unterscheid Stück- und Ehlen weiß verkauffen, auch mit gemeinen Tüchern ob selbige schon unter 1. Gulden werth seynd, allein und frey handlen zu dörffen.

Zum Neun und Vierzigsten, so ein Meister ein oder zween Gesellen setzen will, welche das Handwerck wohl erlernt haben, der soll demselben vor 3. Pfund Zeug, Zug zu kämmen, zu Lohn geben Vier Kreutzer, von 3. Pfund zu streichen Vier Pfenning, also von 9. Pfunden Vier Kreutzer, Item von 2. Pfund abzulassen, Einen halben Kreutzer, von 1. Pfund Wollen, wann es filtzig ist, zu zausen, einen halben Kreutzer, so aber die Wolle gäng, von Einem Pfund Einen Pfenning, von einem Zug zu karten, Einen Pfenning, von einem Neubund zu weben, neben dem Essen Dreyßig, von einem Siebenbund zu weben Zwantzig, von einem Stuck Boy auch Zwantzig Krentzer, die Sechsbünd betreffend, verbleibt solches bey der Wildberger-Ordnung, und können die Sultzer, Rosenfelder, Alpirspacher und Dornstetter deßhalben bey ihren Ordnungen auch verbleiben, wann aber ein Gesell eigenes Brod hätte, soll er zu Lohn haben, von einem Pfund Zug zu kämmen, Vier und Ein halben Pfenning, von vier Pfund Wollen zu streichen Einen Schilling, von Acht Pfund zu reissen und abzulassen, Einen Schilling, Item von jedem Pfund zu reissen, Ein halben Kreutzer, von einem Neubund zu weben, Dreyßig Acht Kreutzer, von einem Siebenbund Zwantzig Vier Kreutzer, von einem Zug zu karten, Ein Pfenning, von einem Bettlen, Wollen zu füllen, Ein Heller, von einem Stuck zu spielen, Ein Kreutzer, und wann ihr zween seyn, Zwey Kreutzer, und wann ein Meister einem Burger oder Bauersmann auff der Schor zu arbeiten, oder aber raue Wollen in seinem Hauß zu verarbeiten hätte, wird der Tax nach jedesmahliger Zeit und Gelegenheit, jeden Orts Amt-Leuthen, Burgermeister und Gericht in den Städten, heimgestellt, welcher Theil nun hierinnen sich sträfflich vergreiffen würde, der soll nach Erkanntnuß der hierzu verordneten Meistern, Ein Gulden Straff verfallen seyn: So solle auch einem jeden Meister Tucher-Handwercks, so im Land verburgert, ohne Eintrag anderer Meister selbigen Handwercks, in allweg frey stehen, und ohnbenommen seyn, wohin er auch ausserhalb seinen Burger-Rechten erfordert, oder was bey ihme angefrembdet oder bestellet, daselbsthin sein Arbeit zu verfertigen und auszumachen, allermassen in Unserer Fürstl. Lands-Ordnung es ausdrücklich versehen, und in allen Handwerckern mit sich bringet.

Zum Fünffzigsten, so solle zwar denen Meistern Leinenweber-Handwercks, welche das Handwerck auffrichtig und redlich erlernet, und ihr Meister-Stuck der Ordnung nach gemachet, auch das Burger-Recht in Unserm Hertzogthum gebührend erlanget, ihren Kunden, Barchet, Wiffling und Mesolan zu weben erlaubet: Andere wullene

Zeug aber zu verfertigen, oder erstgemeldte 3. Stück auff den Kauff zu machen, ingleichem Wolle auffzukauffen, solche in Zeug zu verarbeiten, und darmit Fürkäufflerey zu treiben, gäntzlich bey ohnvermeidlicher Straff verbotten seyn.

Zum Ein und Fünffzigsten, im Fall einer von dem andern gewahr würde, daß einer hierinn Gefährlichkeit fürwenden, und dieser Ordnung nicht in allweg geleben thäte, und einer ein solches, der es wüßte, dem verordneten Obmann, Schau- oder Kertzen-Meister nicht anbrächte, und also die Sach unterzuschlagen hülffe, der soll, nach Gestalt der Ubertrettung oder Erkanntnuß des Handwercks, zur Straff Ein Pfund Heller verfallen seyn; doch solle das Handwerck nicht Macht haben, hinführo für sich selbsten, ausser der obgesetzten Straff, eine höhere Straff als Einen Gulden auffzulegen: da sich aber solche Handlung und Verbrechen zutragen und begeben würde, die mit einer höheren Straff anzusehen und zu büssen, solle dasselbe nicht zu dem Handwerck stehen, sondern alsobalden bey denen Amt-Leuthen und Gericht angebracht, und darüber Gerichtlicher Erkanntnuß erwartet werden, wie solch Verbrechen zu straffen, auch wem solche Straffen zustehen, und gehörig seyn sollen.

Zum Zwey und Fünffzigsten, was bey einem und andern in dieser Ordnung einverleibten Puncten der Straffen halber geordnet, solle also und dergestalten verstanden werden, daß von dergleichen Straffen, was über Ein Gulden kommt, in Drey Theil getheilet, und der Eine Uns, als Gnädigster Herrschafft, der Andere dem Kasten oder Heiligen jedes Orts, und der Dritte dem Handwerck, was aber unter, und biß auff Einen Gulden gefallen, die Helffte dem Handwerck, und der andere halbe Theil dem Armen Kasten zugeeignet werden, wann aber etwas confiscirt werden solte, so soll solches von jedes Orts Beamten eingezogen und verrechnet werden.

Für das Drey und Fünffzigste, welcher Tuchmacher das Tuchscheren erlernet, oder sonsten ergriffen, und desselben genugsam berechtiget ist, der mag seine eigene Tuch, so er auff den Kauff oder andern um den Lohn gemacht, wohl selbsten scheren und zurichten, im übrigen aber, ob schon ein Tuchmacher das Tuchscheren recht erlernet, hat er doch solches neben dem Tuchmachen, also beederley zusammen nicht zu treiben, es wäre dann Sache, daß in selbigem Ort, oder in denen nechstgelegenen Städten kein Tuchscherer sich befände, und sonderbahre Concession aus seinen erheblichen Ursachen von Uns erlanget hätte [1232]).

Zum Vier und Fünffzigsten, weilen alle Handwercks-Sachen in Gegenwart eines gerichtlich verordneten Obmanns vor einer offenen Laden verrichtet werden müssen, als sollen an statt der vormahls geweßten Sechs Ober-Meister, zu Stuttgart, Tübingen, Göppingen, Calw, Marppach und Vayhingen, Sieben Leg-Städte, oder Laden hinfürters auffgerichtet werden. Als:

Erste Leg-Stadt. Stuttgart Stadt und Amt, darunter gehö-

1232) Vgl. Rescript v. 5. Mai 1657. Tuchscheerer-O. v. 13. Nov. 1721. Pct. 19.

ren, Böblingen, Leonberg, Backnang, Derdingen, Maulbronn, Sindelfingen, Waiblingen, Winnenden, Vayhingen und Güglingen.

Zweyte Leg-Stadt. Tübingen Stadt und Amt, darunter gehören Herrenberg, Nürttingen, Neuffen, Pfullingen, Steußlingen, Dornstetten, Altensteig, Freudenstatt, Grötzingen.

Dritte Leg-Stadt. Calw Stadt und Amt, darunter gehören Wildberg, Neuenbürg, Bulach, Wildbaad, Liebenzell, Hirsau, Mercklingen.

Vierdte Leg-Stadt. Urach Stadt und Amt, worzu gehören Kirchheim, Blaubeuren, Münsingen, Metzingen.

Fünffte Leg-Stadt. Göppingen, Schorndorff, Heydenheim, Heubach.

Sechste Leg-Stadt. Bahlingen Stadt und Amt, darunter gehören Alpirspach, St. Georgen, Sultz, Rosenfeld, Ebingen, Tuttlingen, Hornberg, Schiltach, Dornbaan, Hohentwiel.

Siebende Leg-Stadt. Ludwigsburg Stadt und Amt, darunter gehören, Marppach Stadt und Amt, ingleichem Marggrönningen, Cantstatt, Murrhardt, Lauffen, Weinsperg, Bottwar, Neuenstadt, Möckmühl, Beilstein, Brackenheim, Beßigheim, Bietigheim, Sachsenheim, und Mundelsheim.

Und weilen die Tuchmacher in Stadt und Amt Nagoldt Flocken arbeiten, und einen Sechsbund machen zu dörffen von Alters her berechtiget seynd, und einen weißen Sechsbund zum Meister-Stück zu machen haben, so soll ihnen eine eigene Viertels-Laden und Schau auffzurichten hiermit gnädigst erlaubet seyn.

Ubrigens sollen vorbemeldte Leg-Städte drey Haupt-Laden, als die eine zu Ludwigsburg, die andere zu Stuttgart, und die dritte zu Tübingen haben.

Zur Haupt-Laden in Ludwigsburg, sollen nachfolgende Städt und Aemter gehören, als nehmlich Ludwigsburg, Brackenheim, Beßigheim, Bietigheim, Bottwar, Beilstein, Backnang, Cantstatt, Gröningen, Güglingen, Lauffen, Leonberg, Mundelsheim, Marppach, Sachserheim, Vayhingen, Waiblingen, und Winnenden.

Zur Haupt-Laden in Stuttgart sollen nachfolgende Städt und Aemter gehören, Böblingen, Blaubeuren, Bulach, Calw, Derdingen, Göppingen, Heydenheim, Heubach, Hirsau, Kirchheim, Liebenzell, Maulbronn, Mercklingen, Murrhardt, Münsingen, Möckmühl, Neuenstadt, Neuenbürg, Schorndorff, Sindelfingen, Urach, Wildberg, Wildbaad, Weinsperg.

Zur Haupt-Laden in Tübingen sollen nachbemeldte Städt und Aemter gezogen werden, Altenstaig, Alpirspach, Bahlingen, Dornstetten, Dornhaan, Ebingen, Freudenstatt, St. Georgen, Grötzingen, Hohentwiel, Herrenberg, Hornberg, Nagoldt, Rosenfeld, Sultz, Schiltach, Tuttlingen, Neuffen, Nürttingen, Neidlingen, Pfullingen, Steußlingen.

Zum Fünff und Fünffzigsten, die General-Versammlung bey diesen Haupt-Laden betreffend, so soll selbige alle 3. Jahr, und zwar den Tag nach Johannis Baptistæ gehalten werden, und darzu

nur erscheinen, ein oder zwey Deputirte von jeder Particular-Laden, welche alsdann von jedem ihren Mit-Meistern das Leg-Geld mit 15. Kreutzer mitbringen, solche Gelder aber zum Besten des gemeinen Handwercks angewendet werden sollen.

Zum Sechs und Fünffzigsten, so viel aber die Particular-Zusammenkunfften der Sieben Leg-Städten betrifft, sollen selbige alle Jahr den Tag nach Philippi Jacobi gehalten, und alle, zu der Laden gehörige Meister ohnfehlbar, bey Straff Eines Guldens dabey erscheinen, und 15. Kreutzer zur Laden erlegen, da alsdann die vorfallende strittige, das Handwerck betreffende Sachen und Händel erörtert, und von denen jedes Orts bestellten Kertzen-Meisteren, über deme, was Jahrs an Meister-Geld, Auffdingung der Lehr-Jungen, und Straffen eingehet, ordentliche Rechnung, in Beyseyn der gesamten Meisterschafft, auch Unsers verordneten Obmanns erstattet werden solle.

Endlich und zum Sieben und Fünffzigsten. Nachdeme Uns Klag vorkommen, daß theils Meistere des Tuchmacher-Handwercks, den ihnen vorgesetzten Obmann, auch Ober-Meistern schuldige Ehrerbietung dergestalten hindansetzen, daß sie bey denen Zusammenkunfften denenselben widersprechen, sie überschreyen, und damit nichts als übelständige Unordnung und Verwirrung verursachen, dieses aber länger zu dulden, Wir um so weniger gemeynt, indeme auff diese Weiß sich niemand gern zu einem Obmann oder Ober-Meister würde mehr bestellen lassen. Als verordnen Wir hiemit, und wollen, daß ihnen Ob-Männern und Ober-Meistern ihr behöriger Respect gegeben, und die jenige so sich ohnbescheiden gegen sie erzeigen, so offt es geschicht, jedesmahl um Zehen Kreutzer gestrafft, auch von jedes Orts Beamten, gedachte Obmänner und Obmeister dabey gebührend gehandhabt werden sollen.

Hierauff setzen, ordnen und wollen Wir, daß obvermeldter Ordnung hinführo in Unserm Hertzogthum, in allen und jeden Articuln und Puncten würcklich gelebet, und nachgesetzet, auch darob mit Ernst gehalten, und darwider nicht gehandelt werde, in keinerley Weiß noch Weg: doch behalten Wir Uns (sonderlich, da einer oder mehr dieser Ordnung zuwider handlen würde) Unsere Obrigkeit, Herrlichkeit, Straffen und Bussen, deßgleichen diese Ordnung zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu machen, wie uns jederzeit für nutz und gut angesehen, und die Nothdurfft erfordern wird, hiemit bevor.

Und dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Secret-Insiegel hieran hängen lassen. So geschehen Ludwigsburg den 8. May, 1724.

Eberhard Ludwig H. z. W.

(L. S.)

†) General-Rescript, die Abstellung der militärischen Executionen betreffend,

vom 19. Mai 1724.

877.

General-Rescript, Vorkehrungen gegen eine Viehseuche betreffend,

vom 26. Juli 1724 [1233]).

878.

General-Rescript, Arznei-Handel betreffend,

vom 16. September 1724 [1234]).

879.

General-Ausschreiben: erinnert an das Verbot des Verkaufes von Früchten in den Privathäusern,

vom 8. November 1724 [1235]).

---

†) S. die Sammlung der Steuergesetze Nr. 172.

1233) Gedr. O.U. aus der Sammlung von Ebingen. Dieser Seuche wird kein besonderer Namen beigelegt. Als Vorkehrung gegen dieselbe wird der Viehverkehr mit angesteckten Orten untersagt und der Gebrauch gedruckter Viehurkunden eingeschärft. Das erkrankte Vieh solle von gesundem abgesperrt und nach einem beigelegten Recept behandelt: das gefallene wenigstens 7 bis 8 Schuh tief mit Haut und Haaren verscharrt und Asche oder Kalk darauf gestreut: auch Hunden Nichts von solchem Vieh zu fressen gegeben werden.

1234) Der Handel mit Arzneimitteln, sowohl simplicibus, als compositis, wird verboten und den Tyrolern, Italienern und anderen blos der Handel mit Oehl zu Farben auf Jahrmärkten gestattet. S. die Medicinal-Ordnung v. 16. Oct. 1755 und G.R. v. 13. Oct. 1725.

1235) Aus der Lichtensterner Sammlung. — Vergl. die Landes-O. v. 11. Nov. 1621. tit. LVIII.

880.

Reſcript in Betreff des Ranges der Titular-Bedienſteten,

vom 12. Dezember 1724 [1236]).

Gleichwie Unſers Gnädigſten Fürſten und Herrn Hochf. Durchl. gn. Intention nicht geweſen, denen beeden Collegiis und deren Expeditions Räthen, in denen ihnen ertheilten Prärogativen praejudiciren zu laßen;

So gehet auch dero gn. Reſolution hierauf dahin, daß dem lezthin zu einem Expeditions Rath caracteriſirten Amtsvogt ....., der Rang nach denen würklichen Expeditionsräthen, gleich andern titularibus, ebenfalls ſecundum receptionem et promotionem competiren ſolle.

Decretum Ludwigsburg den 12. Dec. 1724.

Eberhard Ludwig, H. z. W.

881.

Inſtruction für den Herrſchaftlichen (Schaf-) Zahlmeiſter,

vom 13. Februar 1725 [1237]).

882.

Befehl, die Fruchtgarben mit Strohſeilen zu binden,

vom 5. April 1725 [1238]).

Eberhard Ludwig ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue.

Demnach Wir Uns gehorſambſt berichten laſſen, was maſſen

1236) S. die Rangordnung v. 7. März 1718 und die Beſtimmung der neuſten Rang-O. v. 18. Oct. 1821.

1237) Vergl. die Landes-O. v. 1621. tit. LXXXII, das Gen.R. vom 7. Nov. 1733 und das Schäferei-Geſetz v. 15. April 1828, Art. 22, wonach das Inſtitut der Land-Zahlmeiſter (Schäferei-Inſpectoren) aufgehoben wurde.

1238) Gedr. O.U. aus der Sammlung von Ebingen. Durch Reſcr. v. 9. Juli 1725 wurde das Binden der Garben mit Weiden für dieſes Jahr noch geſtattet. Durch Reſcr. v. 18. Juli 1726 auch noch für das Jahr 1726.

der in Unserm Hertzogthum und Landen an mehisten Orten bißher üblich gewesene Gebrauch, da zu Bindung der Frucht- und Ernd-Garben die Wieden und Reisig genommen, und aus denen Waldungen gehauen worden, zu deren grossem Nachtheil und Schaden geraiche, dahingegen, so wohl um solchen Schaden ab zu wenden, als auch sonsten vor weit besser und nutzlicher zu achten, wann die Frucht-Garben, wie in anderen Ländern auch üblich, mit Stroh-Seilern zusammen gebunden werden; Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl an Euch, Ihr sollet solches in dem gnädigst Euch anvertrauten Stadt und Ambt (Closter-Ambt) kund thun, und daran seyn, daß fürterhin die Aushauung solcher Wieden und Reisig aus denen Waldungen unterlassen- und darfür die Bindung der Garben mit Stroh-Seilern, wie an andern Orthen, eingeführet werden möge; An dem beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Stuttgardt, den 5. Aprilis, 1725.

Ex speciali Resolutione.

A. H. Freih. von Schütz.
P. L. von Lyncker.

883.

General-Rescript in Betreff der Erläuterung eines Punktes der Tuchmacher-Ordnung,

vom 5. April 1725 [1239]).

Eberhard Ludwig.

L. G. Demnach die Kerzenmeister und Siebner der Nagolder Tuchmacher Particulier laden, supplicando bei Uns U. eingekommen, und um Gnädigste Erläuterung des 36ten Punctens der emanirten Neuen Tuchmacher Ordnung die gehorsamste Ansuchung getan; wir auch auf dises hin die ferner weite Resolution dahin abgefast, daß ermelten Supplicanten, weilen sie alle schon von Alters her, die Flach- und Futter Tücher in diesem Unserm Herzogtum aus dem fünften Bund zu machen, die Concession gehabt, also fürterhin auch dieselbe mit 500 Fäden zu weben, jedoch unter diser expressen bedingnus, daß sie auch sonsten wol gewirkt und fabricirt seien, und ihnen, wo sie also beschafen, auf denen besuchenden Märkten inner lands kein Eintrag gemacht werden solle;

Als fügen Wir dir ein solches zu deinem Verhalt hiemit nach-

1239) S. die Tuchmacher-O. v. 8. Mai 1724.

richtlich an, und haſt du hirinnen die weitere publication behörigen Orts vorzunemen; daran ꝛc. ꝛc.

Stutgart den 5ten Apr. 1725.

A. H. Fr. v. Schütz.
P. L. Lyncker.

884.

General-Reſcript, betreffend die Unterſchrift der Concipiſten in den Eingaben,

vom 16. Mai 1725 [1240]).

885.

General-Reſcript, das Recht, Schafe zu halten und Schafweiden zu pachten, betreffend,

vom 19. Mai 1725 [1241]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

Lieber Getreuer.

Dir wird unverborgen ſeyn, was Wir wegen Abſtellung deren, bey denen Schäffereyen in Unſerm Land, eingeſchlichener Exceſs-Mißbräuch und Unordnungen, durch zerſchiedentl. hiebevor erlaſſene ſo Gen. als Spec. Fürſtl. Reſcripta, vor heilſame Verordnungen vorkehren laſſen; Nachdeme aber jedannoch denenſelben nicht in allen, wie es billig ſeyn ſollen, nachgelebet worden, ſo haben Wir anforderiſt ſothane Reſcripta, als welche hiemit nochmahlen beſtättiget werden, hiehero widerholen, und dich auf ſolche, in ſpec. aber auch auf das, von Unſerer Fürſtl. Oecon. Commiſs. ſub dato 30. Mart. 1723. ex ſpeciali Reſolut. erlaſſene, verweiſen wollen, mit dem Gnädigſt und zumahlen ernſtl. Befehl, ob dieſelbige fürauß beſſer, als bißher geſchehen, ſtrictiſſimè zu halten, und ſolchen in geringſten bey Vermeidung Unſerer Ungnad, nicht contraveniren zulaſſen;

1240) Aus der Sammlung von Lichtenſtern. Die Unterlaſſung der Mit-Unterſchrift des Verfaſſers wird mit 1 kl. Frevel Strafe bedroht. S. die Landes-O. v. 1621. tit. VI.

1241) Gedr. O.U. aus der Ebinger Sammlung. Vergl. die Landes-O. v. 1621. tit. LXXXII und die Commun-O. v. 1. Juni 1758, cap. 3, Abſchn. 6, §. 3.

Nechstdeme aber, und da nunmehro eine fast allgemeine Klag der Schäffere, entstanden, daß nehmlich 1.) Keiner von Ihnen, wie lang er auch schon Meister seye, nnd von Schäffern herstamme, zu Bestehung einer eignen Wayd mehr gelangen könne, indeme so wohl vermögliche Bauren auf den Dörffern, als auch Handwercks-Leuth und Wirthe in denen Städten, die beym Auffstreich verleyhende Wayden dergestalten hoch staigern und treiben, daß sie nimmer darzu kommen könnten, hernach aber, wann sie also abgetrieben, die Beständere theils die Wayden gegen einem Profit wieder verhandlen, oder so sie ja solche behalten, so viel Schaaff annehmen und aufschlagen, daß sie den gröbsten Vortheil davon ziehen, hingegen die Communen an Ihrer aigenen Haab, Roß und Rind-Vieh, darob Noth leiden, und die Schäffere verderben müsten. 2.) Wo sie bey einer Commun das Burger-Recht hätten und häußlich seßhafft seyen, sie entweder durch die hohe Staigerung von Frembden abgetrieben, oder so die Gemeinde Ihre Wayd selbsten mit Ihrer eigenen Waar beschlage, sie zu Flecken-Schäffere nicht angenommen, sondern Frembde, und manchmahl Ausländer und widrige Religions-Genossen, Ihnen vorgezogen würden, so haben Wir darauf, zu Abthuung dieser Beschwerden, Uns folgender gestallten gnädigst resolvirt, und zwar wollen Wir ad

1um.) Hiemit Gnädigst verordnet haben, daß keiner von Burgerlichen Stand, in Städten und Dörffern eine Wayd mehr bestehen solle, Er habe sich dann auforderist 1.) bey der angewiesenen Laden eingekaufft, und die Gebühr vor das Meister-Recht erlegt: dann 2.) daß er schrifftlich bey der Laden docirt, wie viel er eigene Morgen Wiesen habe, und davon Schaaff erhalten und wintern könnte: Nichtweniger daß 3.) ein solcher vermöglicher Privatus nur eine Wayd, und nicht Zwey, drey und mehr beschlagen und bestehen: Mithin 4.) das marchandiren oder wuchern mit den Wayden, gäntzlich und bey Straff, hiemit und in Krafft dieses, ernstlich verbotten seyn solle: Und weilen ad

2dum.) Ein verburgerter Schäffer, omnium periculorum, die eine Burgerschafft betreffen können, Socius ist, so ist auch dißfalls Unsere Gnädigste Willens-Meynung, daß eine solche Burgerschafft, auch Ihren Mitburger, [wofern er anderst eines ohnverleumbdten und guten Praedicats ist] denen frembden Schäffern vorziehen- und Ihme die Huth vor allen andern anvertrauen solle: Da Uns auch übrigens, occas. dieses, mißfälligstunterthänigst hinterbracht worden, daß zerschiedene Geist- und Weltliche Beambten eigene Schäffereyen halten und Wayden beschlagen, ein solches aber dem, sub dato 22. Aug. 1708. ausgelassenem Fürstl. Gen. Rescript schnurstracks entgegen; so ist auch dißfalls Unser ernstlicher Befehl, daß sich niemand hinkünfftig bey hoher Straff, dergleichen mehr unterfangen, sondern sich ein jeder, erst-allegirten Fürstlichen Rescripto gemäß, hierunter gebührend verhalten solle;

Welches alles du dann in deinem gnädigst dir anvertrautem Ambt zu Jedermanns Nachricht, behörig zu publiciren, und daß

darob ſtricte gehalten werde, genaue Obſicht zu tragen, auch wo darwider in einige Weeg gehandelt werden ſolte, es ſo fort Pflichtmäßig und umſtändlich zu Unſerer Fürſtl. Renth-Cammer unterthänigſt zu berichten haſt; An deme beſchiehet Unſer ernſtlicher Will und Meynung. Stuttgardt, den 19. Maji 1725.

886.

General-Reſcript, die Beobachtung der Färber-Ordnung betreffend,

vom 18. Juni 1725 [1242].

887.

General-Ausſchreiben: erinnert an genaue Beobachtung der Siebmacher-Ordnung,

vom 21. Juli 1725 [1243].

888.

General-Reſcript gegen unbefugte Eingriffe in die Verwaltung der Stiftungen,

vom 25. Auguſt 1725.

P. P.

Uns iſt theils aus denen über der juſtificirten piorum Corporum Rechnungen U. eingeſchickten Relationen und theils von einigen heiligen Pflegern um Reſtnachlaß eingereichten Memorialien ſchon zerſchiedenermalen mißliebig hinterbracht worden, was maſen ſich einige Geiſt- und Weltliche Beamte und in ſpecie theils Pfarrer unterſtanden, nicht nur die von piis corporibus ſchon verkauft

1242) Aus der Lichtenſterner Sammlung. — Die Unterthanen jeden Orts ſollen bei den Färbern ihres Amts färben, dieſe aber gute Waare um denſelben Preis, wie ausländiſche Färber, liefern und die Hutmacher, Tuchmacher, Strumpfſtricker, Weber und dergleichen, ſich alles Stümpelns, ſo weit ſie nicht dazu befugt, enthalten. Vergl. die Färber-O. v. 30. Mai 1706.

1243) Aus der Ebinger Sammlung. — Vergl. die Ordnung vom 13. Aug. 1650 und das G.R. v. 19. Mai 1700.

geweste Güter wieder an sich zu ziehen, auch gar der heiligen Güter in Bestand zu nehmen, und so wol die BestandGelter als den versprochenen Kaufschilling viele Jahre anstehend zu laßen, sondern auch ihre Hände sträflicher weis in der heiligen Gelter und Früchten zu schlagen, so mithin sich ein und anderes ohnerlaubter Dinge zu Nutzen zu machen, hiedurch aber die heiligen Pfleger, in solche Confusion zu bringen, daß selbige von denen hiedurch sich ergebenden Restern die erforderliche Rechenschaft zu geben nicht vermögen, einfolglich ihnen zu suchenden Nachlaß die beste Gelegenheit gegeben, hiedurch aber nichts als die Abnahm der mehisten piorum Corporum befördert wird, masen man auch befindet, daß um solcher Confusionen und Eingrife willen oft niemand mehr zum heiligen Pflegeramt sich will gebrauchen laßen. Gleichwie wir nun solch sträflichem beginnen zu resistiren gemeint sind; Als ist Unser ernstlicher befehl Ihr wollet allen denjenigen beamten und insonderheit den Pfarrern (welch leztern zwar, als Mit-inspectoribus, die Besorgung solcherlei Intraden, der Eingrif aber in die wirkliche Einnahmen und Ausgaben nicht zukomt) einem wie dem andern bedeuten, daß sie sich aller Eingrif solcher Intraden, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, enthalten, sondern die heiligen Pfleger (als welche, wann sie Rester sezen, alleinig davor stehen, und selbige bezalen müsen) ihre officia selbsten verwalten laßen, widrigenfalls derjenige, so künftighin wider Unsere gnädigste Verordnung etwas aigenmächtig an sich ziehen, nebst der Restitution auch mit Herrschaftstrafe angesehen werden solle.

An deme ꝛc.

Stutg. den 25ten Aug. 1725.

Zorer.
Schmid.

889.

General-Ausschreiben, den Handels-Betrieb der Tyroler im Land betreffend,

vom 13. October 1725 [1244]).

1244) Aus der Ebinger Sammlung. Den Tyrolern und dergleichen Leuten wird der Besuch öffentlicher Jahrmärkte, außer denselben aber blos der Handel mit Oehlen zu Farben, gestattet. S. die Landes-Ordn. von 1621. tit. XXIX. und das G.R. vom 16. Sept. 1724.

890.

General-Ausschreiben, verbietet die Preußischen Werbungen,

vom 27. October 1725 [1245]).

891.

General-Rescript, die Behandlung der Vermögens-Verwaltung bei den Stiftungen betreffend,

vom 6. November 1725 [1246]).

892.

General-Rescript in Betreff der Straßen-Reparation,

vom 28. November 1725 [1247]).

893.

General-Rescript, die Eintheilung der Zünfte in drei Hauptladen betreffend,

vom 6. Dezember 1725 [1248]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir Gnädigst resolviret, daß bey allen Professionen und Handwerckern in Unserm Hertzogthum und Landen drey Haupt-

---

1245) Aus der Sammlung von Ebingen. S. Landes-Ordn. von 1621. tit. XXIII. Eine wiederholte Einschärfung dieses Verbots ergieng den 20. Mai 1726.

1246) Aus der Lichtensterner Sammlung. Es wird verfügt, daß die Activ-Kapitalien der Stiftungen gelegenheitlich untersucht- die nicht dreifach, oder wenigstens doppelt versicherten eingetrieben- oder gehörig versichert- die Rechnungsreste der Stiftungspfleger längstens innerhalb Monatsfrist eingezogen- überhaupt die Ausstände bei diesen Kassen mit amtlicher Hülfe beigetrieben werden sollen.

1247) Aus der Ebinger Sammlung. Schärft die längst bestehenden V.O. unter Androhung der Cassation und schwerer Geldbußen gegen die Säumigen, ein. Vergl. Landes-Ordn. von 1621. tit. LXXXVII.

1248) Lichtensterner Sammlung. Vergl. die Erläuterung v. 13. Juni 1726.

Laden, und zwar die erste zu Stuttgardt, so dann die zweyte zu Tübingen, die dritte aber in Unserer Fürstl. Residenz Ludwigsburg hinkünfftig aufgerichtet, und zu jeder Haupt-Laden die in beygeschlossener Repartition specificirte Städt und Aemter gezogen werden sollen; Als ist Unser Gnädigster Befehl hiemit, du sollest deinen Ambts-untergebenen Handwerckern und Professionen solches, und daß sie in das künfftige zu ihrer Haupt-Lade, wohin selbige vermög solcher Repartition gehören, sich halten, und dahero auf jedesmahlige Citation daselbsten erscheinen, auch übrigens die zu einer Haupt-Laden gehörige Praestanda praestiren sollen, bedeuten. An deme beschicht Unser Will und Meynung. Stuttgart, den 6. Decembr. Anno 1725.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

F. C. Edl. von Berger.
P. L. von Lyncker.

Beilage.

Austheilung, der Haupt-Laden.

Erstere Haupt-Lade zu Ludwigsburg.

Ludwigsburg Stadt u. Amt.
Backnang.
Beßigheim.
Bietigheim.
Beilstein.
Bottwar.
Brackenheim.
Cantstatt.
Dertingen.
Gröningen.
Güglingen.
Kalw.
Kirchheim am Neccar.
Lauffen.
Leonberg.
Liechtenstern.
Löwenstein.
Marpach.
Maulbronn.
Meckmühl.
Mundelsheim.
Murrhard.
Neuenstadt.
Sachsenheim.
Unterrieringen.
Vaihingen.
Waiblingen.
Weinsperg.
Winnenden.

Zweyte Haupt-Lade zu Stuttgardt.

Stuttgardt Stadt u. Amt.
Adelberg.
Anhausen.
Böblingen.
Brentz.
Denckendorff.
Göppingen.
Heubach.
Herbrechtingen.
Heidenheim.
Kirchheim unter Teck.
Königsbronn.
Köngen.
Lorch.
Mercklingen.
Nellingen.

Nürtingen.
Neidlingen.
Neuffen.
Schorndorff.
Sindelfingen.
Urach.
Weiltingen.

Dritte Haupt-Lade zu Tübingen.

Tübingen Stadt und Amt.
Alpirspach.
Altenstaig.
Bahlingen.
Bebenhausen.
Blaubeuren.
Dornhan.
Dornstätten.
Ebingen.
Freudenstadt.
St. Georgen.
Herrenberg.
Hirßau.
Hornberg.
Liebenzell.
Minsingen.
Nagold.
Neuenbürg.
Pfullingen.
Reichenbach.
Rosenfeld.
Reuthin.
Steißlingen.
Sultz.
Tuttlingen.
Wildberg.
Wildbad.

894.

General-Rescript in Betreff der Veranstaltung von Amtsversammlungen und der Beschlußnahme bei denselben,

vom 31. Dezember 1725 [1249]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, lieber Getreuer!

Demnach Wir mißfällig vernommen, was gestallten, wann in Commun-Sachen eine Ambts-Versammlung ausgeschrieben wird, denen Schultheissen die Deliberanda niemahlen dabey communicirt werden, und also keiner vorhero weißt, was bey solcher Verrichtung vorkommen wird, mithin die Deputirte mit ihren Richtern und Burgerschafften niemahlen deliberiren und Instruction nehmen können; gleichwohl aber solche Leuthe im Nahmen ihrer gantzen Communen einen Ambts-Schluß machen helffen, wovon weder Richter noch die Commun das geringste wissen; Dieses aber ein so gefährlich- als ohnverantwortliche Sache ist, woraus sehr viele Inconvenientzien erfolgen können: Als wird dir bey Zwantzig Rthlr. Straff hiermit

---

1249) Ebinger Sammlung. Vergl. die Commun-Ordnung vom 1. Juni 1758. cap. 2. Abschn. 3.

anbefohlen, so offt du eine Amts-Versammlnng oder sonsten dergleichen Conventus, wobey die Communen mit zu concurriren haben, auszuschreiben vor nöthig erachten wirst, du jederzeit die Puncten, was in solcher Zusammenkunfft in Deliberation kommen wird, dem Ausschreiben (welches du etwas bälder, als bißhero geschehen, auszulassen hast,) an die Schultheissen beylegen, diese aber nehmlich die Unter-Ambt-Leuthe und Schultheissen bey Zehen Reichsthlr. Straff, jederzeit ehe die Deputirte in die Ambts-Stadt gehen, wo nicht die gantze Gemeinde, doch Deputirte davon zu Gericht und Rath ziehen, und nebst Gericht und Rath über die Deliberations-Puncten sich, was die Deputirte bey der Amts-Versammlung Nahmens der Communen zu votiren haben, zuverläßig vergleichen, und solches ad Protocollum nehmen lassen, auch bey solchem, unter sonst zu befahren habender harter Straffe strictè verbleiben, oder die Sach wieder ad referendum nehmen, und der Commun Meynung schrifftlich nachschicken sollen: Wie Wir aber solches nur in Privat- und Commun- keinesweges aber in Herrschafftlichen Sachen verstanden wissen wollen; Als hast du solchem nach nicht nur deines Orths dich hiernach genau zu richten, sondern auch denen Unter-Amt-Leuthen, Schultheissen, Gerichts- und Raths-Personen, in dem dir Gnädigst anvertrauten Ambt, die nöthige Nachricht davon zu geben, und sie zu der Gebühr alles Ernstes anzuweisen. An deme geschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Stuttgardt, den 31. Decembris, 1725.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

A. H. Freih. von Schütz.
W. Häberlin.

895.

General-Rescript, die Abschaffung des Straßen-Bettels betreffend,

vom 3. Januar 1726 [1250]).

1250) Ebinger Sammlung. Die bestehenden Verordnungen gegen Bettler werden eingeschärft und den Beamten für jeden in ihrem Amtsdistrict geduldeten fremden Bettler 10 Reichsthaler Strafe angedroht. Vergl. die Citate zu tit. XXVI. der Landes-Ordn. von 1621.

896.

Rescript, die Neujahrs-Verehrungen der Gemeinden an Beamte betreffend,

vom 26. Januar 1726 [1251]).

Man lasse gleichwohlen gn. geschehen, daß das vorhin gehabte Neu Jahr sowohlen denen Kellerey- als auch andern dergleichen Beambten, falß Sie darumb ansuchen würden, jedoch nur an denen jenigen Orthen, wo die Commun sich guthwillig darzu verstehen, pro futuro, biß auff anderwertig, gnädigste Verordnung wieder abgereicht und passirt werden möge.

Ex speciali Resolutione.

897.

General-Rescript, stellt das Hausiren mit Waaren des Peruquier-Gewerbes ab,

vom 5. März 1726 [1252]).

898.

General-Rescript in Betreff der Bestrafung des Bettels bei Handwerksgesellen,

vom 15. März 1726 [1253]).

1251) S. Commun-Ordn. vom 1. Juni 1758. cap. 8. Abschn. 1. §. 8.

1252) Lichtensterner Sammlung. S. Peruquenmacher-Ordn. v. 26. Nov. 1717.

1253) Den Beamten wird befohlen, die nachstehende Bestimmung des §. 8 der Stuttgarter Almosenordnung vom 24. Mai 1724 (deren allgemeine Anwendbarkeit übrigens nirgends ausgesprochen ist) nicht ohne weiteres zur Ausführung zu bringen, sondern zuvor höheren Bescheid einzuholen, da die Strafe des Karrenziehens nicht von dem Arbitrium der Beamten abhängen könne:

8) „Die vagirende Handwercks-Pursch aber, was nicht geschenckte Handwercker seynd, sollen auf ihre Herbergen gewiesen, daselbst, wie auch unter den Thoren, die gewöhnliche Placata affigirt, und daß sie sich des Bettlens bey Straff des Operis publici gänzlich zu enthalten, von dem Stuben-Vatter scharff erinnert; wo sie sich dann, dieser Warnung ungeacht, dennoch auf das Dratziehen oder Fechten, wie sie es nennen, legen, und nicht abtreiben lassen wollten, alsdann von den Bettel-Vögten und der

†) Herzogliches Patent, die Jurisdictions-Verhältnisse der Handwerker betreffend,

vom 15. März 1726.

899.

General-Reskript, in Betreff der der Stadt Blaubeuren ertheilten Bleiche-Gerechtigkeit,

vom 21. März 1726 [1254]).

900.

General-Reskript, die Privat-Kosttische betreffend,

vom 27. März 1726 [1255]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir in Erfahrung gebracht, daß so wohlen die Steuer-Revisions- und Land-Rechnungs-Commissarii, als auch Renovatores, Substituten und Scribenten, bey Vornehmung ihrer Commissionen und Geschäfften, sich in Privat- und nicht in die

---

Wacht aufgefangen, zu publiquen Geschäfften, und nach Befinden mittelst Anschliessung an den Schubkarren, zu Ausführung des Unraths angehalten; wo aber bey theils Handwerckern und Zünfften die Lade schlecht beschaffen, soll denenjenigen, die keine Arbeit finden, auf Vorweisung eines Zettels, so von dem Kertzen-Meister ertheilt, und mit der Stadt Wappen gestempfft, von dem Allmosen-Inspectore eine Weegzehrung gegeben werden."

†) S. die Sammlung der Gerichtsgesetze Theil III. Nro 273. Die Handwerks-Ordnungen sind nach diesem Patent der Landes-Ordnung und den erlassenen General-Rescripten untergeordnet und dürfen nicht diesen zuwiderlaufend angewendet werden. Auch sollen die Handwerks-Genossen nur Handwerkssachen vor der Lade und dem Handwerk, andere bürgerliche und das Handwerk eigentlich nicht angehende Streitigkeiten aber von eines jeden Orts ordentlicher Obrigkeit ausmachen lassen.

1254) D. U. aus der Ebinger Sammlung. Neben den Bleichen zu Blaubeuren und Urach solle keine fremde oder ausländische Bleiche angerichtet werden und den Unterthanen bei Strafe der Confiscation verboten seyn, Garn, oder gemachtes Tuch zum Bleichen, oder verarbeiten, außer Lands zu tragen.

1255) D. U. aus der Sammlung von Ebingen.

Ordinari-Schilt-Wirths-Häuſer einlogiren, und daſelbſten ſich mit Speiß und Tranck verſehen laſſen, ohne, daß diejenige, welche Ihnen dergleichen reichen, das ſchuldige Umbgeld, und Accis davon abtragen; Und aber dieſes dem Hoch-Herrſchafftlichen Intereſſe höchſt nachtheilig, und denen, deßwegen, vormahls erlaſſenen General- als auch Umbgelds-Verordnungen entgegen iſt; Als iſt hiermit der ernſtliche Befehl ihr ſollet obgedachten Commiſſariis, Renovatoren, Subſtituten, und Scribenten intimiren, daß ſie bey 10. Rthlr. Straff ihren genieſſenden Wein und Getränck, bey denen Schilt- oder Gaſſen-Wirthen nehmen, nichtweniger habt ihr allen euch untergebenen Burgern, und Ambts-Einwohnern anzudeuten, daß ſie bey Vermeydung ſolcher Straff ſich hiernach gleichfalls achten, mithin, wer keinen Wein-Zapffen führet, auch dieſen und dergleichen Perſohnen, es geſchehe unter was vor Praetext es wolle, Wein reichen ſollen, ꝛc. Daran beſchiehet Unſer ernſtlicher Will und Meynung. Stuttgardt, den 27. Martii, Anno 1726.

Ex ſpeciali Reſolutione.

M. F. v. Schütz.
Ad. Fried. Wucherer.

901.

General-Reſcript, die Abhaltung der vierteljährigen Ruggerichte betreffend,

vom 29. März 1726 [1256]).

902.

Reſcript in Betreff der Fiſcher- und Schiffer-Ordnung,

vom 4. Juni 1726 [1257]).

1256) Die Beamten werden angewieſen, den Quartal-Ruggerichten nur, wo es die Nothdurft erfordere und wo es ohne Koſten geſchehen könne, in Perſon anzuwohnen, außerdem aber dieſelben den Schultheißen und Rugrichtern zu überlaſſen. Vergl. Landes-O. v. 1621. tit. CXI. ſeqq.

1257) Abgedruckt in der Samml. der Handw.-Ordnungen S. 921—922; betrifft blos Zunftſachen. S. die O. v. 6. Juli 1719.

903.

General-Rescript, den Vollzug und die Erläuterung der Verordnung hinsichtlich der Eintheilung der Zünfte in drei Hauptladen betreffend,

vom 13. Juni 1726[1258]).

Eberhard Ludwig, ꝛc.

Lieber Getreuer!

DJr wird annoch erinnerlich seyn, was wir unterm 6ten Decembris 1725. wegen Einrichtung der Professionen und Handwercker in Unserm Hertzogthum und Landen in Drey Haupt-Laden, für Gnädigste Verordnung ergehen lassen; Wie nun Inhalts derselben alle zu einer Haupt-Laden gehörige Praestanda zu jeniger Haupt-Laden, wohin die Professiones und Handwercker eines jeglichen Amts, nach der, erwehntem General-Rescript, beygelegten Repartition angewiesen worden, à dato 6ten Decembris 1725. zu entrichten, und dieselbe auf die an sie ergehende oder bereits ergangene Citationes jedesmahlen allda zu erscheinen haben; Also hast du nichtweniger denen Vorstehern und Rechnern aller und jeder Professionen und Handwercker zu bedeuten, daß dieselbige auf die von denen bißherigen alten Haupt-Laden an sie ergehende Ausschreiben, zu Erstattung ihrer Rechnungen, Probir- und Abhör derselben, auch Liquidirung derer Rester und Berechnung der Ausstände sich gleichfalls auf den praefigirenden Termin daselbst einzufinden, und das nothwendige solchergestallten zu besorgen hätten; worauf dann, was denen alten Haupt-Laden auf obvermeldten 6ten Decembris ausständig verbleiben wird, auf der Vorstehere Anmelden durch dich den Beambten von denen Restanten eingetrieben, und dißfalls hülfliche Hand geleistet werden solle;

Und gleichwie es auch übrigens, wo bißhero bey ein- oder der andern Profession oder Handwerck nur eine Haupt-Laden in dem gantzen Hertzogthum gewesen, die Meynung nicht hat, daß dißfalls etwas abgeändret, oder bey denenselbigen auch 3. Haupt-Laden, wie bey denen übrigen Professionen und Handwerckern, so bißhero in zwey Haupt-Laden vertheilt gewesen, angerichtet werden sollten, massen wir es ratione solcher eintzelen Haupt-Laden, bey der bißherigen Observanz und Verordnungen noch fernerhin gnädigst bewenden lassen; Also hast du derselben Vorstehern dieses ebenfalls zu eröffnen, damit sie sich darnach zu richten wissen mögen. Daran beschiehet Unsere Meynung. Stuttgardt, den 13. Junii, 1726.

A. H. Freih. von Schütz.
J. F. Seubert.

1258) Ebinger Sammlung. S. das G.-R. v. 6. Dezbr. 1725.

904.

Rescript, betreffend die Auflegung eines Concessionsgeldes für diejenigen Schaafhalter, welche keine gelernten Schäfer sind,

vom 4. Juli 1726 [1259]).

---

†) General-Rescript, die Entfernung der Bäume aus den Weinbergen betreffend,

vom 20. September 1726.

905.

General-Ausschreiben, die Vaganten betreffend,

vom 24. September 1726 [1260]).

1259) Dieses Rescript wurde an die Zahlmeister erlassen. Vergl. die Verf. vom 22. Aug. 1708, welche in diesem Punct wiederholt und bestimmt wird, daß von dem Concessionsgeld $^2/_3$tel der Rentkammer, $^1/_3$tel der Schäferzunft, und zwar das Letztere hälftig der Hauptlade, hälftig den Beiladen zukommen solle.

†) S. die Sammlung der Finanzgesetze, da diese Verfügung blos die Zehent- und Theil-pflichtigen Weinberge, im Interesse der Staats-Gefälle betrifft.

1260) Aus der Sammlung von Lichtenstern. Nach Anordnung einer allgemeinen Streife wird folgende weitere Verfügung getroffen: „Worbey wir dann Euch, wegen der: von diesem verruchten Gesind Beschehenen Betrohungen und abwendung der hinkünfftigen Gefahr bei nicht weniger Zu Erhaltung der publiquen sicherheit, um so mehrers Gn. wollen, daß in futurum aller Orthen Bey Nächtl. Weyle durch wohl armirte Leuthe, nebenst der ordinaire Nacht: auch eine andere Wacht bestellt und von denenselben fleißig patrollirt: auch von Zeit zu Zeit die Wirthshäußer und Schenckhen (in welchen Niemand, der nur etwas verdächtig ohne Beschehende Anzeig Beherbergt werden solle) umb zusehen, ob sich keine verdächtige Personen in denenselben befinden, öffters von gantz unvermuthet visitiret, auch sonsten überhaubt auf das vagirende Gesind mit mehrerer accuratesse als Bißher geschehen, ein Wachtsames Aus getragen, mithin alle nur Zur Sache dienl. Mittel, wegen welcher Ihr auch intuitu der Förste mit Unsern Forstmeistern Zu communiciren habet, zu abtreibung dieser Verboten Leuthe Behörig vorgekheert werden solle." — Vergl. die Landes-O. v. 1621. tit. XXVI.

906.

General-Rescript, in Betreff der Ausstellung von Wander-Urkunden an Bettler und Vaganten durch Geistliche und Schullehrer,

vom 18. October 1726 [1261]).

Unsern Gruß zuvor; Ehrsamer Lieber Getreuer! Demnach Wir einige Zeit hero gantz mißfällig wahrnehmen müessen, daß zerschiedene von denen Pfarrern und Schulmeistern, sowohl in Stätten, alß Dörffern auf dem Land sich angemast, denen herumb vagirenden Frembden Bettlern und Landstreichern neue Pæsse und Attestata zu ertheilen, oder Ihre an andern Orthen erhaltene: wann solche gantz abgenutzt und zerrissen gewesen, zu copiren, und die Abschrifften, unter Ihren Nahmens Unterschrifften zu vidimiren, dardurch aber dergleichen vaganten in Ihren dem Publico und Unterthanen sehr beschwerl. Bettel und Landstreichen gefärthet und darzu recht authorisirt werden: Und Wir nun dergleichen unbefugte Anmaßungen keines Weegs mehr zudulden, sondern alles Ernsts abzustellen, und bey eraignenden Fällen mit Behöriger animadversion anzusehen Gnädigst gemeint seynd, Alß ist hiemit Unser Befehl, Ihr sollet Denen in der Euch Gndgst anvertrauten Diœceses, sich befindlichen samtl. Pastorib. und Schul-Dienern dergl. Päß und Attestatoum Ertheyl: abschreib: und Vidimirung alles Ernst bey zubefahren habender scharpfer Bestraffung untersagen, und Dieselbe dahin anerinnern, daß Sie die bey Ihnen sich meldende Bettler hierunter in das Staabs: oder Schultheißen Ambt, diese aber selbe Zu unser Fürstl. Cantzley verweißen sollen; Hieran beschiehet Unsere Meynung; und Wir Verbleiben Euch in Gnade gewogen; Stuttgard den 18ten Octobris 1776.

G. F. von Pölnitz.
J. F. Seubert.

1261) Aus der Lichtenfterner Sammlung, an die Special-Superintendenten erlassen. Vergl. Landes-O. v. 1621. tit. XXVI.

Verbesserungen.

Zum ersten Theil dieser Abtheilung.

S. 33. oben lese man 10. statt 20.
— 65. Zeile 14. v. o. lies Fürstenthumb statt fürstenthumb. Ebenso S. 66. Z. 25. v. u. Z. 14. v. u. Z. 11. v. u. S. 67. Z. 23. v. u. Z. 12. v. u. Z. 7. von unten.
— 67. Z. 1. v. o. l. jrem statt jren.
— 68. Z. 21. v. o. l. allwegen statt allweg.
— 68. Z. 22. v. o. l. Statt statt Stett.
— 70. Z. 4. v. u. l. vff der vffd.
— 72. Z. 15. v. o. l. Diewil statt Die wil.
— 72. Z. 20. v. u. setze nach werd: „,".
— 72. Z. 9. v. u. l. bey statt by.
— 73. Z. 18. v. u. l. lychtuertigkait statt leichtuertigkait.
— 74. Z. 8. v. u. l. ober der statt obder.
— 75. Z. 2. v. o. l. oder statt od.
— 75. Z. 18. v. o. l. der statt d.
— 77. Z. 22. v. o. l. X statt ꝛc.
— 77. Z. 13. v. u. l. Hungern statt hungern, daselbst l. Böheim st. Böhmin.
— 79. Z. 17. v. u. l. disen statt diesem.
— 79. unten ist beizusetzen: **Philips pfalzgraf stathalter etc.**
— 80. Z. 3. v. u. l. Theurung statt Theûrung.
— 83. Z. 1. v. o. l. Deßgleichen statt deßgleichen.
— 84. Z. 6. v. u. l. angeregte statt angeregt.
— 85. Z. 18. v. o. l. zuthun statt zut hun.
— 86. Z. 8. v. u. l. fürderlich statt für derlich.
— 88. Z. 8. v. o. l. oberzeltem statt ober zeltem.
— 90. Z. 17. v. u. l. Formünder statt Formündet.
— 94. Z. 1. v. u. l. zuthund statt zûthûnd.
— 95. Z. 19. v. o. l. nit mit statt nitmit.
— 99. Z. 2 und 1. v. u. l. vnn erlichst statt vnnerlichst.
— 101. Z. 14—16. v. u. der Satz: „Siehe hienach — enthält" sollte kleiner gedruckt seyn.
— 102. Z. 9. v. o. l. das statt da.
— 102. Z. 3. v. u. l. bei den statt beiden.
— 104. Z. 7. v. o. l. jnen statt jenen.
— 104. Z. 23. v. o. l. ein gericht statt eingericht.
— 105. Z. 7. v. o. l. thurn statt thurm.
— 106. Z. 19. v. u. l. gentzlich statt gänzlich.
— 108. Zu Note 37 hätte das Meß am Rande beigedruckt werden sollen.
— 109. Z. 9. v. u. l. yeder zeit statt jederzeit.
— 110. Z. 14. v. o. l. jars statt jar.
— 111. Z. 23. v. u. l. vnordenlich statt vnordenlichen.

*

S. 113. Z. 5. v. o. l. Vnſere ſtatt Vnſer.
— 115. Z. 5. v. o. l. dahin ſtatt da hin.
— 116. Z. 1. v. u. l. und vom 31. Auguſt 1564 in dieſer Samml.
— 118. Z. 19. v. u. l. ſpann ſtatt ſpannen.
— 122. Z. 2. v. u. l. Abweichungen von der ſtatt Abwechiungen der.
— 123. Z. 7. v. u. l. auch ſtatt ach.
— 127. Z. 6. v. o. l. bracht ſtatt gebracht.
— 131. Z. 16. v. u. l. alle ſtatt all.
— 133. Z. 1. v. u. l. die ſtatt Die.
— 135. Z. 6. v. o. l. waar ſtatt waer.
— 135. Z. 21. v. o. iſt als Unterſchrift beizufügen: Nicolaus Maier.
— 137. Z. 24. v. o. Ebenſo.
— 139. Z. 4. v. u. l. 47 ſtatt 17.
— 145. Z. 21. v. o. l. zuentpfahen ſtatt zu empfahen.
— 152. Z. 12. v. u. l. Carmaſin ſtatt Carmoſin.
— 165. Z. 6. v. u. l. eigne ſtatt eigen.
— 169. Z. 9. v. u. l. Bruderſchafft ſtatt Brederſchafft.
— 174. Z. 20. v. o. l. vonn ſtatt vonder.
— 174. Z. 17. v. u. l. dem ſtatt denn.
— 175. Z. 7. v. o. l. auch ſtatt ouch.
— 175. Z. 11. v. o. l. Karpfen ſtatt Carpffen.
— 175. Z. 17. v. o. l. Knober ſtatt Cnober.
— 175. Z. 24. v. o. l. licenciat ſtatt liecnciat.
— 181. Z. 17. v. o. l. N. Pfd. ſtatt N. W.
— 181. Z. 16. v. u. l. Kaſten ſtatt Kaßen.
— 184. Z. 12. v. o. l. nichts ſtatt nicht.
— 184. Z. 16. v. o. l. , ſtatt .
— 187. Z. 9. v. u. l. Januar ſtatt Juni.
— 187. Z. 2. v. u. l. Da das ſtatt das.
— 191. Z. 4. v. u. l. iebt ſtatt liebt.
— 192. Z. 20. v. o. l. hinfür ſtatt hiefür.
— 193. Z. 13. v. u. l. Pfalkauffs ſtatt Pfälk kauffs.
— 212. Z. 8. v. o. l. vnderſchidlich ſtatt vnder ſchidlich.
— 215. Z. 14. v. o. l. im zweien ſtatt inzweien.
— 225. Z. 2. v. o. l. Zin zugießen ſtatt Zinzugießen.
— 242. Z. 20. v. u. l. ꝛc. 50 ſtatt 1550.
— 245. Z. 21. v. u. l. oder ſtatt der.
— 255. Z. 21. v. o. l. auffgericht ſtatt außgericht.
— 255. Z. 26. v. o. l. Jre ſtatt Jrn.
— 272. Z. 1. v. u. l. mpp ſtatt spt.
— 273. Z. 1. v. o. l. 55 a. ſtatt 55.
— 347. Z. 19. v. u. l. auf ſtatt aus.
— 403. Z. 4. v. o. und 404. Z. 16. v. o. l. cæ̃ ſtatt cae.
— 461. Z. 16. v. u. l. Vncoſſtens ſtatt Vncofftens.
— 481. Z. 1. v. u. l. zu ſtatt zu.
— 565. Z. 2. v. o. l. zu ſtellen ſtatt zuſtellen.
— 581. Z. 16. v. u. l. Außer ſtatt Bußer.
— 582. Z. 9. v. o. l. 5 ſtatt 3.
— 591. Z. 4. v. u. l. Reſcripts ſtatt Reſcript.
— 593. Z. 11. v. u. l. Urach ſtatt Brach.
— 599. Z. 23. v. o. l. Er bey ſtatt Ebey.
— 601. Z. 4. v. u. l. V.O. ſtatt L.O.
— 625. Zu Nro. 181. l. Note 610. ſtatt 611.
— 632. Z. 1. v. u. l. 617. ſtatt 614.

S. 656. Z. 8. v. o. l. sein statt seie.
— 656. Z. 4. v. u. l. Vatter statt Vetter.
— 661. Z. 29. v. o. l. oder statt oder.
— 672. Z. 9. v. u. l. L.O. statt C.O.
— 674. Z. 4. v. u. l. Maßstab statt Meßstab.
— 674. Z. 1. v. u. l. 6. Juli 1719. statt 5. Juli 1619.
— 677. oben l. 1615. statt 1830.
— 701. oben l. 15. statt 51.
— 738. oben l. 17. statt 18.
— 781. Z. 1. v. u. l. gedacht statt zugedacht.
— 804. Z. 24. v. o. l. 4) statt 5).
— 804. Z. 3. v. u. l. Octbr statt Hkte.
— XXIII. unten l. 1023. statt 1033.

Zum zweiten Theil.

S. 33. Z. 4. v. o. l. mit vnserm oder vnserer statt mit vnserer oder vnserm.
— 50. Z. 26. v. o. l. Buwinkhausen statt Buwinkhaussen.
— 123. Z. 7. v. u. l. Andung statt Ordnung.
— 141. Z. 11. v. o. ist beizusetzen 26).
— 141. Z. 21. v. o. ebenso 27).
— 188. Z. 2. v. u. l. Steuer statt Steuern.
— 224. Z. 2. v. u. l. 1669. statt 1569.
— 240. Z. 3. v. u. l. des statt der.
— 245. Z. 24. v. o. l. Feurstatt statt Federstatt.
— 251. Z. 6. v. u. l. zu der statt zur.
— 252. Z. 15. v. u. l. ausdruckentlich statt ausduckentlich.
— 252. Z. 3. v. u. l. Leynlng statt Leying.
— 279. Z. 10. v. u. l. Broll statt Broll.
— 303. Z. 18. v. u. l. Goldschmid statt Goldschmids.
— 365. Z. 15. v. u. l. heimben statt heimsten.
— 365. Z. 1. v. u. l. Kanzlei statt Canzlei.
— 399. Z. 7. v. u. l. peinliche statt peinlich.
— 442. Z. 10. v. u. l. bei sich statt bei.
— 612. Z. 7. v. u. l. „unterm 30. August 1667 (oben Nro. 495.)"
— 642. Z. 3. v. u. l. Anhang statt Anfang.
— 776. Z. 23. v. o. l. Rechnungen statt Rechuungen.
— 792. Z. 12. v. u. l. Amtspfleger statt Antspfleger.
— 862. ist die Seitenzahl zu ändern.
— 871. Z. 9. v. o. l. Occasione statt occastone.
— 890. Z. 17. v. o. l. dem statt den.
— 1001. Z. 16. v. o. ist einzuschalten:
„Hauptguth. Damit Zinß abgelöst."
— 1027. oben l. 28. statt 26.

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

KARL KRAUSBART
Buchbinderei
MÜNCHEN